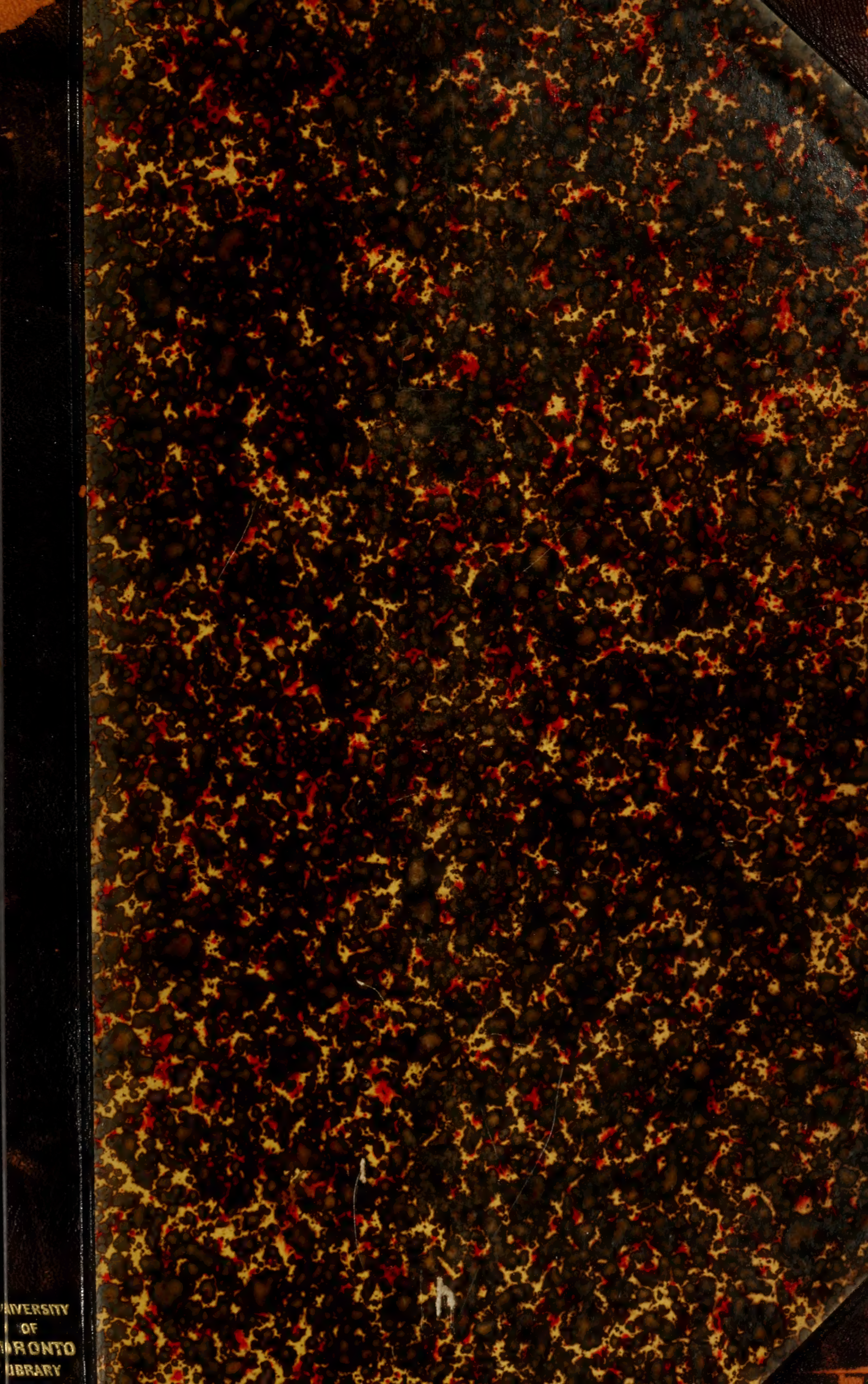
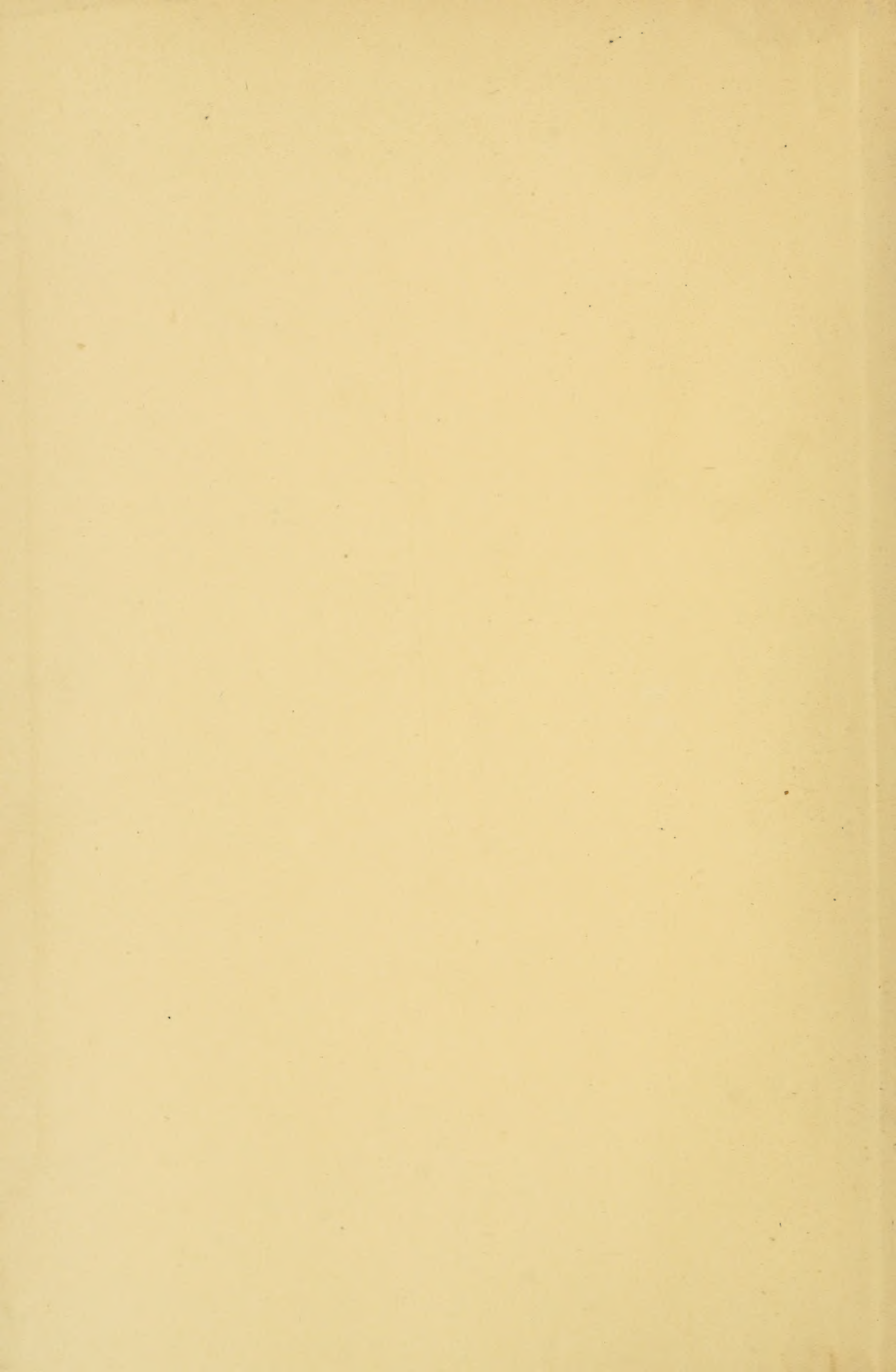
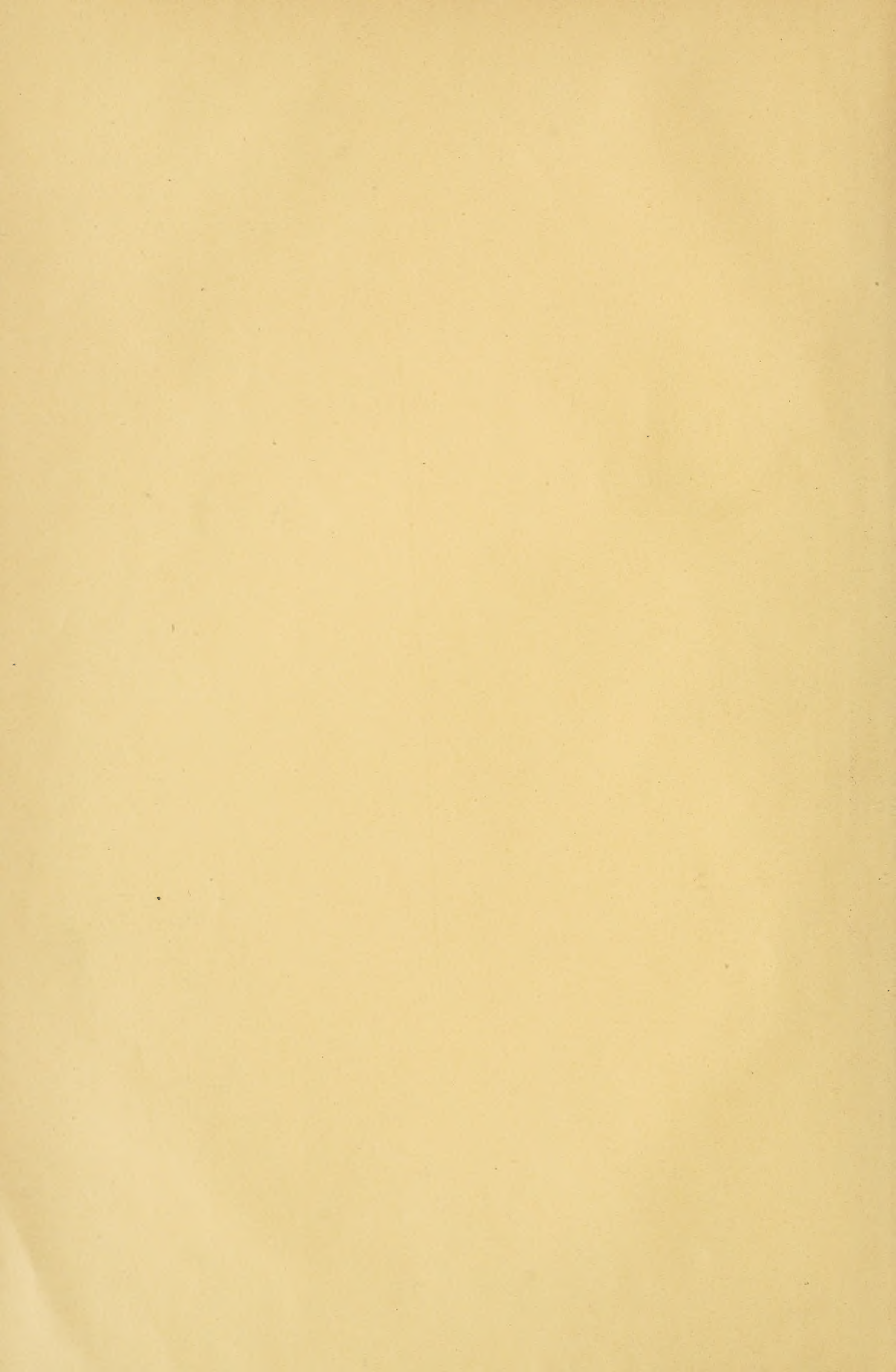








Handbuch

der

Politischen Oekonomie

in Verbindung mit

Ministerialrat A. Buchenberger in Karlsruhe, Geh. Rat Prof. Dr J. Conrad in Halle, Geh. Rat Dr F. H. Geffcken in München, Prof. Dr Freiherr Th. von der Goltz in Jena, Geh. Rat Prof. Dr J. von Helferich in München, Prof. Dr L. von Jolly in Tübingen, k. k. Reg. Rat Prof. Dr Fr. Kleinwächter in Czernowitz, Prof. Dr J. Kohler in Berlin, Prof. Dr J. Lehr in München, Prof. Dr W. Lexis in Göttingen, Prof. Dr E. Löning in Halle, Prof. Dr T. Lorey in Tübingen, Geh. Rat Prof. Dr A. Meitzen in Berlin, Geh. Hofrat Prof. Dr G. Meyer in Heidelberg, Staatsrat Prof. Dr Th. Mithoff in Göttingen, Geh. Rat Prof. Dr E. Nasse in Bonn, Prof. Dr Fr. J. Neumann in Tübingen, Präsident z. D. Dr Freiherr F. von Reitzenstein in Freiburg i. Br., Staatsrat Dr K. V. von Riecke, Ordentliches Mitglied des K. W. Geheimen Rats in Stuttgart, K. W. Geheimer Rat Dr G. von Rümelin, Kanzler der Universität in Tübingen, Prof. Dr E. Sax in Prag, Ministerialdirektor Dr K. F. von Schall in Stuttgart, Direktor des K. Statistischen Amts Geh. Rat Dr H. von Scheel in Berlin, Geh. Ob. Reg. Rat Dr K. Schenkel in Karlsruhe, Prof. Dr M. Seydel in München, Geh. Rat Prof. Dr Ad. Wagner in Berlin

herausgegeben

von

Dr Gustav Schönberg,
ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen.

Dritte Auflage.

Zweiter Band.

Tübingen, 1891.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Volkswirtschaftslehre

In zwei Bänden

in Verbindung mit

Adolf Buchenberger, Johannes Conrad, F. Heinrich Geffcken, Theodor Freiherr von der Goltz, Johann A. R. von Helferich, Ludwig von Jolly, Friedrich Kleinwächter, Josef Kohler, Wilhelm Lexis, Tuisko Lorey, August Meitzen, Theodor Mithoff, Erwin Nasse, Fr. Julius Neumann, Gustav von Rümelin, Emil Sax, Hans von Scheel, Karl Schenkel, Adolph Wagner

herausgegeben

von

Gustav Schönberg.

Dritte Auflage.

Zweiter Band.

Tübingen, 1891.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt des zweiten Bandes.

Volkswirtschaftslehre.

Zweiter Teil.

XIV. Landwirtschaft. I. Teil. Von Frhr. Th. von der Goltz.

XV. Landwirtschaft. II. Teil. Agrarpolitik im engeren Sinne. Von A. Meitzen.

XVI. Landwirtschaft. III. Teil. Weitere Aufgaben des Staats. Von J. Conrad.

XVII. Die Forstwirtschaft. Von J. A. R. Helferich.

XVIII. Jagd. Von T. Lorey und L. Jolly.

XIX. Fischerei. Von A. Buchenberger.

XX. Bergbau. Von K. Schenkel.

XXI. Gewerbe. I. Teil. Von G. Schönberg.

XXII. Gewerbe. II. Teil. Die gewerbliche Arbeiterfrage. Von G. Schönberg.

XXIII. Gewerbe. III. Teil. Der Schutz gewerblicher Urheberrechte insbesondere der Patent-, Muster- und Markenschutz. Von J. Kohler.

XXIV. Handel. Von W. Lexis.

XXV. Versicherungswesen. Von A. Wagner.



Verzeichnis der gebrauchten Abkürzungen.

Bluntschli. St.W. I (resp. II ꝛc.)	=	J. C. Bluntschli und K. Brater, Deutsches Staatswörterbuch. 11 Bde. 1856—1870.
Hdb. Band I resp. II, Abh. I (resp. II ꝛc.)	=	Handbuch der Politischen Oekonomie. Herausgeg. von Schönberg. 3. Aufl. Bd. I. resp. II. (Volkswirtschaftslehre).
„ Band III F.W. Abh. I (resp. II ꝛc.)	=	Dass. Band III. (Finanzwissenschaft).
„ Band III V.L. Abh. I (resp. II ꝛc.)	=	Dass. Band III. (Verwaltungslehre).
Hermann. S.	=	v. Hermann, Staatswirtsch. Untersuchungen. 2. Aufl. 1870.
Hildebrand. N.O.	=	B. Hildebrand, die Nationalökonomie der Gegenwart und der Zukunft. Bd. I. 1848.
Knies. P.O.	=	K. Knies, die politische Oekonomie. Neue Aufl. 1883.
Mangoldt. V.	=	H. v. Mangoldt, Volkswirtschaftslehre. 1868.
J. St. Mill. P.O.	=	J. St. Mill, Grundsätze der Politischen Oekonomie. 3. deutsche Ausg. v. A. Soetbeer. 1869—70. 4. Ausg. 1881 u. 1885
Mohl. P.W. I (resp. II. III)	=	R. v. Mohl, die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. 3 Bde. 3. A. 1866.
Rau. I. (resp. II. III.)	=	K. H. Rau, Lehrb. d. polit. Oekonomie. I. Grunds. d. Volksw.-lehre. 8. Aufl. 1868. II. Grunds. d. Volksw.politik. 5. Aufl. 1862. III. Grunds. d. Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 1864.
Roscher. S. I. (resp. II ꝛc.)	=	W. Roscher, System der Volkswirtschaft. I. Grundlagen der Nationalökonomie. 18. Aufl. 1887. II. Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen. 10. Aufl. 1882. III. Nationalökonomik des Handels- und Gewerbfleißes. 5. Aufl. 1887. IV. 1. Abth. System der Finanzwissenschaft. 1. u. 2. Aufl. 1886.
Roscher. Gesch.	=	W. Roscher, Gesch. d. Nationalökonomik in Deutschland 1874.
Schäffle. L. 2. A. (resp. 3. A.)	=	A. E. F. Schäffle, das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 2. Aufl. 1867. 3. Aufl. 1873.
Schäffle. S. K. I (resp. II. ꝛc.)	=	A. E. F. Schäffle, Bau und Leben des socialen Körpers. 4 Bde. 1875—1878.
Stein. F.W. I. (resp. II. ꝛc.)	=	L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 2 Bde.
Stein. V.L. I. (resp. II. ꝛc.)	=	L. v. Stein, die Verwaltungslehre. 8 Thle. 1868—1884.
Stein. H. V.L. I (resp. II ꝛc.)	=	L. v. Stein, Handbuch d. Verwaltungslehre. 3. Aufl. 3 Bde 1888.
Wagner. G.	=	Adolph Wagner, Allgemeine oder Theoretische Volkswirtschaftslehre. Thl. I. Grundlegung. 2. Aufl. 1879.
Wagner. F.W. I. (resp. II. ꝛc.)	=	Adolph Wagner, Finanzwissenschaft. Bd. I—III. 1883—1889.
Hildebrand. J. 1. (resp. 2. ꝛc.)	=	B. Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik I—XXXIV. 1863—1879.
Hildebrand-Conrad. J. 1. (resp. 2)	—	Jahrbücher für Nat.ökon. u. Statistik. Gegr. v. B. Hildebrand, herg. v. J. Conrad. N. F. Seit 1880.
Hirth. A. 1868 (resp. 1869 ff.)	=	G. Hirth, Annalen des Nordd. B. und des deutsch. Zollvereins seit 1868, seit 1870: Annalen des deutschen Reichs.
J. f. G. V. 1. (resp. 2. ꝛc.)	=	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im deutschen Reich. Jahrg. 1—4 herausgeg. v. F. v. Holtzendorff u. L. Brentano. Jahrg. 5 (1881) ff. herausg. v. G. Schmoller.
Schmoller. F.	=	G. Schmoller, Staats- u. socialwissenschaftliche Forschungen.
S. V. f. S. 1. (resp. 2. ꝛc.)	=	Schriften des Vereins für Socialpolitik. 1 ff. seit 1873.
V. f. V. 1. (resp. 2.)	=	Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft u. Kulturgeschichte. Jahrg. 1. u. ff. seit 1863.
Z. f. St.W. 1. (resp. 2 ff.)	=	Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1 u. ff. Tübingen seit 1844.



Volkswirtschaftslehre.

Zweiter Teil.



XIV.

Landwirtschaft. I. Teil.

A. Thaer: Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. 7. Aufl. 1880. Pabst: Lehrbuch der Landwirthschaft. 6. Aufl. 1865. 1866. Krafft: Lehrbuch der Landwirthschaft. 4. Aufl. 4 Bde. 1884—85. Koppe: Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. 10. Aufl. 1873. Schwerz: Anleitung zum praktischen Ackerbau. 4. Aufl. 1857. Die 5. von B. Funk umgearbeitete Auflage führt den Titel „Schwerz, Ackerbau unter Hinzufügung der Viehzucht", 1882. Haberlandt: Der allgemeine landw. Pflanzenbau. 1879. A. Blomeyer: Die Kultur der landw. Nutzpflanzen. I. Bd. 1889. Weckherlin: Die landw. Tierproduktion. 4. Aufl. 1865. Settegast: Die Thierzucht. 3. Aufl. 1872. Nathusius: Vorträge über Viehzucht und Racenkenntniß. 3 Bde. 1872—80. Göriz: Die landwirtschaftliche Betriebslehre. 3 Bde. 1853. 1854. Walz: Landwirthschaftliche Betriebslehre. 2. Aufl. 1878. Settegast: Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. 3 Bde. 1875—79. Th. Frhr. von der Goltz: Die landwirthschaftliche Taxationslehre. 1883. Derselbe: Handbuch der landwirthschaftlichen Betriebslehre. 1886. Derselbe: Handbuch der gesamten Landwirtschaft. 3 Bde. 1889. 1890.

I. Die Bedeutung, Aufgabe und geschichtliche Entwicklung der Landwirtschaft.

1. Die Bedeutung und Aufgabe der Landwirtschaft.

§ 1. Die Landwirtschaft ist derjenige Zweig der volkswirtschaftlichen Produktion, welcher die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe zum Zweck hat, welcher sich daher mit der Bebauung des Bodens und mit der Pflege der Haustiere beschäftigt.

Die Produkte der Landwirtschaft bilden die wichtigsten Lebensbedürfnisse für den Menschen.

Die Landwirtschaft befriedigt fast ausschließlich den Bedarf an Nahrungsmitteln, sie liefert die Materialien für die Bekleidung, teilweise auch für die Herstellung von Wohnungen, sowie für die Beleuchtung und Erwärmung. Eine große Zahl anderer Gewerbe verarbeitet ausschließlich oder doch vorzugsweise Rohstoffe, welche die Landwirtschaft produziert hat (z. B. die Gewerbe der Müller, Bäcker, Fleischer, Gerber, Schuhmacher, Weber, Schneider u. s. w.). Man kann daher mit Recht sagen, daß die Landwirtschaft das wichtigste unter allen Gewerben ist, daß sie gewissermaßen das Fundament aller gewerblichen Thätigkeit bildet.

Die Bedeutung der Landwirtschaft liegt aber auch darin, daß sie eine so große Zahl von Menschen direkt beschäftigt und ernährt. Auf niedrigen Kulturstufen, auf welchen Handel und Gewerbe noch wenig entwickelt sind, widmet sich der bei weitem größte Teil der gesamten Bevölkerung dem Landbau; mit steigender Kultur pflegt die landwirtschaftliche Bevölkerung relativ immer mehr abzunehmen, wenngleich ihre absolute Höhe unter normalen Verhältnissen wächst. Es hängt dies unter anderem damit zusammen, daß bei steigender Kultur der Bedarf eines Volkes an den Erzeugnissen anderer Gewerbe stärker zunimmt als der Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten; ferner damit, daß in der Land-

wirtschaft selbst die menschliche Arbeit vielfach durch die Arbeit von Tieren oder Maschinen ersetzt wird. Aber auch bei dem heutigen Stande der Entwickelung beschäftigt der Landbau überall mehr Menschen wie jedes andere Gewerbe.

Nach der am 5. Juni 1882 veranstalteten Berufsstatistik[1]) kamen von der gesamten Bevölkerung des deutschen Reichs auf:

A. Land- und Forstwirtschaft, Tierzucht und Fischerei . . .	19 225 455	Personen,
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Bauwesen	16 058 080	„
C. Handel und Verkehr, einschl. Gast- und Schankwirtschaft .	4 531 080	„
Summe A C	39 814 615	Personen.
D. Häusliche Dienstleistung und Lohnarbeit wechselnder Art	938 294	„
E. Militär, Militär- und Zivilverwaltung u. s. w.	2 222 982	„
F. Ohne Beruf, in der Berufsvorbereitung Begriffene, Anstaltsinsassen u. s. w.	2 246 222	„
Summe A F	45 222 113	Personen.

Unter Nichtberücksichtigung der Gruppen D F, bei deren Angehörigen der Beruf entweder nicht genau festgestellt oder ein öffentlicher oder ein vorübergehender (bei den gemeinen Soldaten) ist, beträgt die der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und Fischerei obliegende Bevölkerung nahezu die Hälfte der Gesamtbevölkerung des deutschen Reiches (genau 48,28%), während 51,72% auf alle übrigen Gewerbe und den Handel fallen.

In Frankreich fielen nach der Zählung des Jahres 1881 von 37 405 290 Bewohnern 18 249 209 auf die Landwirtschaft; in England und Wales kamen in dem nämlichen Jahre nur 1 383 184 beschäftigte Personen auf die Landwirtschaft, dagegen 6 373 367 auf Gewerbe und Industrie und 980 128 auf den Handel. In Italien betrug 1871 die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft selbstthätigen Personen 8 738 565, dagegen die Zahl der in Industrie, Handel und Verkehr beschäftigten Personen nur 3 757 141. In den vereinigten Staaten Nordamerika's entfielen nach der Aufnahme des Jahres 1880 von je 100 erwerbsthätigen Personen 44,1 auf die Landwirtschaft[2]).

§ 2. Die Thatsache, daß auf höheren Kulturstufen die städtische und industrielle Bevölkerung stärker zunimmt als die landwirtschaftliche, wird aber besonders durch die Eigentümlichkeit des landwirtschaftlichen Gewerbes bedingt, daß dasselbe keiner beliebigen Ausdehnung fähig ist. Die Landwirtschaft kann sich auf einem bestimmten Gebiete nur so weit erstrecken, als kulturfähiger Boden zur Disposition steht. Während bei den meisten übrigen Gewerben der Umfang der Produktion sich nach dem Umfang der Nachfrage richtet, wird bei der Landwirtschaft der Umfang der Produktion bestimmt und begrenzt durch die Ausdehnung und Fruchtbarkeit des kultivierbaren Bodens. Ist in einem Lande die ganze kulturfähige Fläche in Anbau genommen, so wird eine Steigerung der Produktion bloß dadurch möglich, daß man durch intensivere Kultur den Ertrag jeder einzelnen Bodenparzelle zu vergrößern sucht, was jedoch nur in gewissen, ziemlich engen Grenzen möglich und auch nur ganz allmählich erreichbar ist. Diese Thatsache hat für das ganze wirtschaftliche Leben des Volkes eine weittragende Bedeutung.

Die Landwirtschaft erzeugt die wichtigsten Lebensbedürfnisse, namentlich fast sämtliche Nahrungsmittel für die Menschen. Jede Vermehrung der Bevölkerung ist daher an die Bedingung geknüpft, daß seitens der Landwirtschaft eine entsprechende Erhöhung der Produktion erfolgt oder vielmehr bereits erfolgt ist. Denn sobald die Bevölkerung sich vermehrt hat, müssen die für dieselbe notwendigen Nahrungsmittel auch bereits vorhanden sein, da landwirtschaftliche Produkte ihrer Natur nach sich nicht plötzlich oder in kurzer Frist herstellen lassen.

Der gleiche Umstand wirkt auch wesentlich bestimmend auf die Preise der landwirtschaftlichen Produkte ein, namentlich soweit dieselben aus Nahrungsmitteln für Menschen oder Tiere bestehen. Die Nachfrage nach diesen ist durch den Umfang der Bevölkerung bestimmt gegeben. Mag der einzelne Mensch auch seine Konsumtion an Nahrungsmitteln zeitweilig etwas ausdehnen oder einschränken, so erhält sich doch im großen und ganzen bei gleicher Bevölkerung in demselben Lande auch der Konsum an Nahrungsmitteln auf der gleichen Höhe. Bleibt nun in einem einzelnen Jahre oder gar in mehreren auf einander folgenden Jahren aus Veranlassung schlechter Ernten

1) Statist. Jahrb. f. d. deutsche Reich. V. Jhrg. 1884.

2) F. Frhr. von Reitzenstein, Die Landwirtschaft u. ihre Lage in Frankreich. S. V. f. S. X, S. 16. E. Nasse, Agrarische und landwirtschaftliche Zustände in England. S. V. f. S. X, S. 170. Th. Eheberg, Agrarische Zustände in Italien. S. V. f. S. XXIX, S. 121. H. Sering, Die landw. Konkurrenz Nordamerikas, 1887, S. 176. Näheres hierüber s. Hdb. Bd. I, Abh. XIII S. 775 ff.

die landwirtschaftliche Produktion hinter der früheren durchschnittlichen Produktion zurück, so muß der Preis der Nahrungsmittel ungewöhnlich stark steigen, während besonders reiche Ernten ein eben solches Sinken der Nahrungsmittelpreise bedingen. Bei entwickelten Verkehrsverhältnissen kann ja durch die überflüssige Produktion des einen Landes die mangelhafte Produktion eines anderen Landes ausgeglichen werden. Hierdurch wird aber die Gültigkeit des allgemeinen Gesetzes nicht beeinträchtigt, daß der Stillstand und die Vermehrung der Bevölkerung direkt abhängig sind von dem Umfang der landwirtschaftlichen Produktion und daß deshalb die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in viel stärkerem Grade steigen oder fallen, als die jeweilig produzierte Menge derselben zu- oder abgenommen hat. Dieses Gesetz ist von großer Bedeutung sowohl für die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes wie namentlich für die Stellung, welche Staat und Gesellschaft der Landwirtschaft gegenüber einzunehmen haben.

Auf niederen Kulturstufen und bei dünner Bevölkerung pflegt immer nur ein Teil des kulturfähigen Bodens eines Landes für die landwirtschaftliche Produktion nutzbar gemacht zu werden. Je mehr die Bevölkerung wächst und demgemäß der Bedarf und die Nachfrage nach Nahrungsmitteln und sonstigen unentbehrlichen Erzeugnissen der Landwirtschaft zunehmen, desto mehr erweist sich die Heranziehung bisher unkultivierten Bodens zur landwirtschaftlichen Produktion als notwendig und zugleich lohnend. Dabei entspricht es der Natur der Verhältnisse, daß zunächst die ertragreicheren Ländereien, später die weniger ertragreichen der Kultur unterworfen werden. Der Mensch kann sich ja wohl einmal in der Beurteilung der voraussichtlichen Ertragsfähigkeit eines Stück Landes irren; gewöhnlich aber besitzt der Ackerbauer hierüber ein annähernd sicheres Urteil und gibt demzufolge bei der Urbarmachung von Neuland stets dem ertragreicheren Lande den Vorzug vor dem weniger ertragreichen.

Die hier aufgestellte Behauptung scheint so einleuchtend, daß sie eines ausführlichen Beweises nicht bedarf. Dennoch wird dieselbe von Vielen bestritten; ihr bedeutendster Gegner ist der vor einigen Jahren verstorbene amerikanische Nationalökonom Carey, welcher auch in Deutschland eine große Zahl von Anhängern besitzt. Carey hat den Versuch gemacht, den ausführlichen historischen Beweis zu liefern, daß die Menschen bei der Eroberung eines Landes für die landwirtschaftliche Kultur nicht den ertragreichsten, sondern den weniger ertragreichen Boden zuerst in Angriff nehmen. Seine Absicht war, hiedurch die von Ricardo aufgestellte Theorie über die Grundrente[3]) zu widerlegen. Die Carey'sche Beweisführung ist aber als mißlungen zu betrachten. Carey faßt den Begriff „fruchtbar" in naturwissenschaftlichem Sinne auf, während es bei der Grundrente auf die wirtschaftliche Fruchtbarkeit (Produktivität) ankommt. Es kann ein Boden sehr fruchtbar, d. h. nach seiner physikalischen und chemischen Beschaffenheit zu einer reichlichen Pflanzenproduktion sehr geeignet sein, also einen hohen Rohertrag gewähren, trotzdem aber einen geringeren reinen Ertrag abwerfen, d. h. die verwendeten Arbeitsleistungen und Kapitalien schlechter bezahlt machen als ein anderer Boden, welcher seiner Zusammensetzung nach viel weniger fruchtbar ist, d. h. geringere Mengen oder Werte an landwirtschaftlichen Produkten erzeugt. Die Ursache dieser für den ersten Anblick auffallenden Erscheinung liegt zumeist darin, daß gerade die ihrer Zusammensetzung nach fruchtbarsten Böden häufig der Urbarmachung die größten Schwierigkeiten entgegensetzen. Sie pflegen in Niederungen oder Thälern zu liegen und an Versumpfung zu leiden. Die Fortschaffung und dauernde Fernhaltung des Wassers erfordert dann einen so großen Aufwand, daß es vorteilhafter ist, Grundstücke von geringerer natürlicher Fruchtbarkeit, welche aber zugleich der Urbarmachung geringere Schwierigkeiten bereiten, zunächst in Anbau zu nehmen.

Je mehr die Bevölkerung und damit die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten wachsen, desto notwendiger und vorteilhafter wird es, auch die von Natur wenig fruchtbaren Grundstücke der Kultur dienstbar zu machen. Es gibt kaum ein Stück Land, welches so unfruchtbar wäre, daß es nicht in irgend einer Weise landwirtschaftlich benutzt werden könnte; es sei denn, daß außergewöhnliche klimatische Verhältnisse die Produktion von Pflanzen überhaupt unmöglich machten. In der preußischen Monarchie nach dem Gebietsumfang vor dem Jahre 1866 betrug der Umfang des Unlandes, d. h. derjenigen Ländereien, welche gänzlich ertragslos waren, nur 0,2% der Gesamtfläche[4]).

Ist einmal in einem Lande sämtlicher kulturfähiger Boden zur landwirtschaftlichen Benutzung

3) Ausführlich ist die Lehre von der Grundrente und speziell die Theorie von Ricardo in Abhandlung XI dieses Handbuchs erörtert.

4) Meitzen: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates nach dem Gebietsumfang vor 1866. Band IV. S. 119. Nähere Angaben über die Arten der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung folgen später.

herangezogen, so kann eine Steigerung der Gesamt-Produktion nur in der Weise erfolgen, daß man die einzelnen Flächen ertragsfähiger zu machen sucht, und zwar sowohl direkt durch Erzeugung von mehr oder wertvolleren pflanzlichen Produkten als auch indirekt durch eine zweckmäßigere Verwertung eines Teiles dieser Produkte vermittelst Verfütterung derselben an die landwirtschaftlichen Nutztiere oder vermittelst ihrer Verwandlung in technische Fabrikate (Spiritus, Zucker u. s. w.). Dies ist die Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion in allen denjenigen Ländern, welche keine bedeutenden Flächen unkultivierten Bodens mehr zur Disposition haben. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß selbst dort, wo die Landwirtschaft am weitesten fortgeschritten ist, durch vermehrte Anwendung von geistiger und körperlicher Arbeit, sowie von Kapital eine, die jetzige bei weitem übersteigende Gesamt-Produktion erzielt werden kann.

§ 3. Zur Landwirtschaft im weiteren Sinne gehört die ganze, auf Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte gerichtete Thätigkeit des Menschen; vor allem also Acker-, Garten-, Wiesen- und Weidebau, sowie die Viehzucht, wobei unter letzterer, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zufolge, die Zucht und Pflege der landwirtschaftlichen Nutztiere, also namentlich von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Geflügel zu verstehen ist. Im weiteren Sinne gehört aber zur Landwirtschaft noch die Holzzucht, also der Waldbau oder die Forstwirtschaft; es gibt ja auch, mit Ausnahme etwa der ganz kleinen Güter, kaum einen landwirtschaftlichen Betrieb, der sich nicht in irgend welchem Umfang mit der Holzzucht beschäftigte. Indessen wird die Forstwirtschaft auf dem größten Teil des ihr gewidmeten Areals abgesondert und ohne direkten Zusammenhang mit Ackerbau und Viehzucht betrieben, so daß man sie als einen besonderen Zweig der Produktion betrachten und behandeln kann. Zu der Landwirtschaft im engeren Sinn gehört daher die Forstwirtschaft nicht. Ebenso wenig ist zu jener zu rechnen die Fischzucht, wenngleich dieselbe häufig in Verbindung mit der Landwirtschaft betrieben wird [5]).

Auch der Gartenbau, einschließlich Obst- und Weinbau gehört im weiteren Sinne zur Landwirtschaft. Beide beschäftigen sich mit der Kultur des Bodens zum Zwecke der Pflanzen-Erzeugung. Wenngleich der Gartenbau vorzugsweise mit der Produktion von Gemüse, Obst, Zierpflanzen u. s. w., die Landwirtschaft vorzugsweise mit der Produktion von Mehlfrüchten und Futtergewächsen sich abgibt, so ist dies doch kein durchgreifender Unterschied, da auch die Landwirtschaft den Obst- und Gemüsebau nicht entbehren kann und das ganze Gebiet des Handelsgewächsbaues beiden gemeinschaftlich ist. Auch in der Art des Betriebes läßt sich kaum eine feste Grenze zwischen Landwirtschaft und Gartenbau finden. Bei fruchtbarem Boden und sehr parzelliertem Grundbesitz, wie z. B. in Belgien, in vielen Teilen der Rheinlande, fast überall in der Nähe großer Städte gehen Landwirtschaft und Gartenbau in jeder Beziehung so vollständig in einander über, daß eine Unterscheidung zwischen ihnen nicht gemacht werden kann. Je kleiner die zu einer einzelnen Wirtschaft gehörige Fläche ist, desto mehr wird die Organisation des ganzen Betriebes sich dem Gartenbau nähern. Vom privat- wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus findet daher auf den Gartenbau im großen und ganzen dasjenige Anwendung, was von den kleinen und kleinsten landwirtschaftlichen Betrieben gilt (§ 31). Insofern besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied zwischen Landwirtschaft und Gartenbau, als bei ersterer die Bodennutzung, verschwindende Ausnahmen abgerechnet, stets in Verbindung mit der Viehhaltung auftritt, während bei dem Gartenbau die Viehhaltung entweder ganz fortfällt oder doch von nebensächlicher Bedeutung ist.

§ 4. Gewöhnlich sagt man, daß die Landwirtschaft sich einteilt in die beiden Hauptzweige: Ackerbau und Viehzucht. Hiergegen läßt sich auch nichts einwenden, wenn man nur dabei festhält, daß in diesem Falle das Wort Ackerbau als gleichbedeutend mit Landbau gebraucht wird und nicht nur die Kultur des eigentlichen Ackers, sondern auch den Wiesen- und Weidebau umfaßt.

Der Landbau bildet überall, wo überhaupt eine regelmäßige Bearbeitung und Be-

5) Forstwirtschaft u. Fischzucht werden in diesem Handbuch daher auch besonders behandelt werden.

nutzung des Bodens stattfindet, das Fundament der ganzen landwirtschaftlichen Produktion; dies selbst dort, wo das Endziel der Produktion vorzugsweise auf tierische Erzeugnisse gerichtet ist. Denn unsere landwirtschaftlichen Haustiere sind bezüglich ihrer Ernährung auf die vorausgegangene Pflanzenproduktion angewiesen; die Art und Ausdehnung der Viehhaltung bestimmt sich daher nach der Befähigung des vorhandenen Bodens für die Produktion der zur Ernährung der Tiere geeigneten Gewächse. Diese Befähigung ist aber der Hauptsache nach ein für alle Mal gegeben durch die Zusammensetzung des Bodens, durch die Lage der Grundstücke und durch die klimatischen Verhältnisse: Faktoren, welche der menschlichen Einwirkung so gut wie gänzlich entzogen sind. Unter den verschiedenen Arten der landwirtschaftlichen Bodennutzung nimmt der Ackerbau die wichtigste Stelle ein und zwar aus folgenden Gründen. Der Acker gestattet die mannigfaltigste Produktion; auf ihm werden nicht nur Getreide und andere Mehlfrüchte, sondern ebenso Futterstoffe für die Haustiere wie Handelsgewächse aller Art erzeugt, während Wiesen und Weiden lediglich zur Produktion von Futtergewächsen dienen. Ohne Wiesen und Weiden kann die Landwirtschaft nötigenfalls bestehen, ohne Ackerland aber nicht. Der Ackerbau erfordert ebenso die meiste Anwendung von Arbeit und Kapital, wie er dieselbe auch durch seine Produkte entsprechend bezahlt macht. Die Kultur der Wiesen und Weiden beansprucht dagegen wenig Kapital und Arbeit; diese lassen sich aber auch auf Wiesen und Weiden nur ausnahmsweise in größerem Umfang nutzbringend verwenden. Der Ackerbau liefert bei gleichen klimatischen und Bodenverhältnissen einen viel größeren Rohertrag als Wiesen und Weiden, d. h. die gesamte Produktion ist auf der gleichen Fläche eine erheblich umfangreichere. Es hängt dies damit zusammen, daß beim Ackerbau der Boden regelmäßig bearbeitet und gedüngt wird und daß so viele verschiedenartige Gewächse, welche auch die einzelnen Nährstoffe dem Boden in verschiedener Menge entziehen, auf dem Acker zum Anbau gelangen. Infolge beider Umstände werden beim Ackerbau die produktiven Kräfte des Bodens in weit vollständigerer und umfassenderer Weise ausgenutzt als beim Wiesen- und Weidenbau. Die erörterten Vorzüge des Ackerbaues bedingen es, daß unter normalen Verhältnissen bei zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Kapitalreichtum das Ackerland sich auf Kosten der Wiesen und Weiden ausdehnt; dadurch wird es möglich, für die größere Menschenzahl die nötigen Subsistenzmittel zu erzeugen und lohnende Arbeit zu schaffen, sowie für die vorhandenen Kapitalien eine vorteilhafte Verwendung zu finden.

§ 5. Neben dem Ackerland werden allerdings Wiesen und Weiden immer ihre berechtigte Stelle behalten. Für die Wiesen findet sich dieselbe in denjenigen Thälern und Niederungen, welche einer zeitweisen Ueberschwemmung durch Wasser ausgesetzt sind oder einen sehr hohen Grundwasserstand besitzen, in denen daher der Ackerbau entweder unmöglich oder doch in seinen Resultaten sehr gefährdet ist. Wiesen bedürfen überdies viel Feuchtigkeit und das Wasser bildet für dieselben zugleich das beste Düngungsmittel.

Zur Weidenutzung sind ihrer Natur nach solche Flächen bestimmt, welche wegen ungünstiger klimatischer Beschaffenheit oder sehr steiler Lage oder wegen flacher und steiniger Ackerkrume oder endlich wegen zu weiter Entfernung von menschlichen Wohnsitzen zum Ackerbau sich nicht eignen.

Auch bei höchster Kulturentwicklung gibt es in allen Ländern umfangreiche Flächen, deren Beschaffenheit ganz entschieden auf ihre Benutzung als Wiesen oder Weiden hinweist. Letztere beiden Kulturarten haben auch den unverkennbaren Vorzug, daß sie selbst bei geringer Aufwendung von Kapital und Arbeit noch einen entsprechenden Ertrag abwerfen: ein Umstand, welcher bei vorhandenem Mangel an menschlichen Arbeitskräften oder bei hohem Preis der menschlichen Arbeit sehr in's Gewicht fällt.

Wiesen und Weiden haben das Gemeinsame, daß sie zur Erzeugung von Gräsern und sonstigen Futterpflanzen dauernd benutzt werden, eine eigentliche Bearbeitung des Bodens

bei ihnen auch nicht stattfindet. Man faßt sie auch unter der Bezeichnung „*natürliche*“ oder „*ständige Futterflächen*“ zusammen. Der Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß der Ertrag der Wiesen abgemäht und zu Heu verarbeitet, während der Ertrag der Weiden von den Tieren direkt abgefressen wird; ferner findet bei den Weiden ein teilweiser Ersatz der dem Boden infolge der Pflanzenproduktion entzogenen Nährstoffe durch die Exkremente statt, welche die Weidetiere auf die Weidefläche selbst fallen lassen. Die Düngung der Wiesen erfolgt gewöhnlich durch Wasser, welches auf dieselben von selbst strömt oder künstlich darauf geleitet wird. Die Aberntung und Einbringung des Heus sowie die Regulierung des Wasserzuflusses und -Abflusses beanspruchen für den Wiesenbau gewisse Aufwendungen von Arbeit und Kapital, welche bei der Weidenutzung in Wegfall kommen.

Bezüglich der Verwendung ihrer Erzeugnisse unterscheiden sich Wiesen und Weiden dadurch, daß jene *Winter*-, diese *Sommer*futter für die Tiere produzieren; wenigstens ist dies die Regel, wobei die Möglichkeit, auch das Gras der Wiesen im Sommer frisch zu verfüttern, nicht ausgeschlossen bleibt.

Je mehr die Kultur steigt, desto mehr wird mit Recht der Wiesen- und Weidebau auf diejenigen Flächen zurückgedrängt, welche sich ausschließlich oder doch vorzugsweise hiezu eignen. Bezüglich der Wiesen ist der Umfang dieser Flächen in den meisten Gegenden nur gering, da bloß solche Ländereien zweckmäßig als Wiesen benutzt werden können, welche auf natürliche Weise durch Wasser regelmäßig gedüngt werden oder auf denen die Bewässerung in künstlicher Weise ohne zu großen Aufwand sich bewerkstelligen läßt. Da nun auf der anderen Seite eine gewisse Ausdehnung des Wiesenareals neben dem Ackerlande zur Sicherung der Futterproduktion dringend wünschenswert ist, so legt mit Recht der praktische Landwirt besonderes Gewicht darauf, daß ein Gut auch die erforderliche Menge von Wiesen besitze. Hieraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, als ob Wiesen an und für sich produktiver und deshalb wertvoller seien als das Ackerland; es liegt dies vielmehr lediglich daran, daß Wiesen bestimmte Zwecke in der Landwirtschaft besser erfüllen als das Ackerland solches vermag und daß das zur Wiesennutzung geeignete Areal gewöhnlich nur in beschränktem Umfange vorhanden ist.

§ 6. Allgemein giltige Zahlen über das Verhältnis, in welchem die verschiedenen *Arten der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung* (Kulturarten) bezüglich der von ihnen einzunehmenden Fläche zweckmäßiger Weise zu einander stehen müssen, lassen sich nicht aufstellen. Es richtet sich dies nach vielen und sehr mannigfaltigen Umständen: Bodenbeschaffenheit, Klima, Stärke der Bevölkerung, Preis der menschlichen Arbeit, Kapitalreichtum u. s. f. Je nach der Verschiedenheit dieser Faktoren wird auch die Verteilung des Bodens auf die einzelnen Kulturarten eine abweichende sein müssen. Ein Zeichen ungesunder wirtschaftlicher Zustände und gewöhnlich die Folge einer ungünstigen Verteilung des Grundbesitzes ist es allerdings, wenn trotz steigender Gesamtbevölkerung und trotz zunehmenden Kapitalreichtums das Ackerareal zu Gunsten des Wiesen- und Weidelandes abnimmt.

Im deutschen Reich, welches als Ganzes betrachtet, eine sehr gesunde Mischung von kleinem, mittlerem und großem Grundbesitz aufweist, umfaßt nach der Aufnahme des Jahres 1883 von der Gesamtfläche: das Ackerland 47,69%; das Gartenland 0,77%; die Wiesen 10,93%; die Weiden und Hutungen 9,33%; die Weinberge 0,25%; die Forsten und Holzungen 25,73%; die weder land- noch forstwirtschaftlich benutzte Fläche 5,30%. Scheidet man die letzte Position aus, so nehmen von der land- oder forstwirtschaftlich benutzten Fläche das Ackerland etwas über die Hälfte, das Forstland etwas über ein Viertel, die Wiesen ungefähr 1/9, die Weiden und Hutungen ungefähr 1/11 in Anspruch. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche allein kommen auf das Ackerland 69,14%; auf Wiesen 15,85%, auf Weiden und Hutungen 13,53%, auf Gartenland und Weinberge 1,48%[6]). Aus diesen Zahlen ist die vorwiegende Bedeutung des Ackerlandes vor den übrigen Arten der Boden-

6) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. 1885. Tl. I S. I, 58 u. 61.

benutzung klar ersichtlich. In Ländern, in welchen das Ackerland eine erheblich geringere Quote des Gesamtareals ausmacht, liegt dies entweder an der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung und der geringen Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt oder an einer verkehrten, der Latifundienbildung zuneigenden Verteilung des Grundbesitzes. Zuweilen, wiewohl in seltenen Fällen, trägt auch der ungewöhnliche Reichtum eines Landes an Gebirgen, welche den Ackerbau erschweren oder unmöglich machen, hieran Schuld.

Das Deutsche statistische Amt hat über die Bodenbenutzung in verschiedenen Ländern folgende Zusammenstellung gemacht [7]. Es betrug in Prozenten der Gesamtfläche die Fläche:

in	Erhebungsjahr	des Ackerlandes	der Wiesen und Weiden	des Holzlandes	der Weinberge
Deutschland	1878	47,8%	19,5%	25,7%	0,25%
Oesterreich	1877	33,8 „	26,3 „	30,5 „	0,6 „
Ungarn	1877	41,4 „	—	27,0 „	1,3 „
Italien	1870—74	37,0 „	—	—	6,3 „
Frankreich	1873	49,7 „	13,9 „	15,8 „	4,9 „
Großbritannien und Irland	1878	29,8 „	30,9 „ [8]	3,2 „	—
Rußland	1875	21,6 „	12,5 „	40,2 „	—
Verein. Staaten v. Nordamerika	1878	6,2 „	2,6 „	—	—

Auffallend sind bei diesen Zahlen vor allem die für Großbritannien und Irland. Trotz der dort vorhandenen hohen Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur im allgemeinen hat das Ackerland eine geringere Ausdehnung als Wiesen und Weiden. Die Ursache hievon ist in dem vorherrschenden Großgrundbesitz und in der geringen Ausdehnung des mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu suchen. Die gesamte landwirtschaftliche Produktion leidet darunter erheblich. Denn bei gleicher Bodenqualität und unter sonst gleichen Verhältnissen produziert eine dem Ackerbau gewidmete Fläche sehr viel größere Werte, als dieselbe zu Wiesen- oder Weidenutzung verwendete Fläche.

§ 7. Die auf dem Acker gebauten Gewächse lassen sich in folgende Gruppen einteilen: 1) Mehlfrüchte (Getreide- und Hülsenfrüchte). Hiezu gehören die 4 Hauptgetreidearten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer; ferner: Buchweizen, Mais, Hirse, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen. 2) Wurzelgewächse, deren vornehmste Repräsentanten die Kartoffeln, Futterrunkeln, Zuckerrüben, Kohlrüben, Möhren und weiße Rüben bilden. 3) Futterpflanzen, wie namentlich die verschiedenen Kleearten, Luzerne, Esparsette, Lupine, Ackerspörgel, Seradella und einzelne auf dem Acker kultivierte Gräser. 4) Handelsgewächse, unter welcher Benennung eine große Anzahl sehr verschiedenartiger und der mannigfaltigsten Verwendung unterliegender Pflanzen zusammengefaßt wird. Ihre wesentliche gemeinsame Eigentümlichkeit ist, daß sie in der Landwirtschaft selbst gewöhnlich keine direkte Verwendung finden oder finden können und deshalb lediglich zum Verkauf bestimmt sind. Es gehören hiezu die Oelgewächse (Raps, Rübsen, Leindotter, Mohn u. s. w.), die Gespinnstpflanzen (Flachs, Hanf), die Gewürzpflanzen (Hopfen, Tabak u. s. w.) die Farbepflanzen und einige andere Gewächse.

Die Mehlfrüchte bilden das wichtigste Produkt des Ackerbaues, was sich auch in dem Umfang des ihnen gewidmeten Areals ausspricht [9]. Sie liefern in ihren Körnern sowohl das wichtigste Nahrungsmittel für den Menschen als auch ein besonders wirksames Fütterungsmaterial für die landwirtschaftlichen Haustiere. Das Stroh des Getreides und der Hülsenfrüchte kann ebenfalls zur Fütterung der Tiere verwendet werden, während es außerdem eine fast unentbehrliche Grundlage für die so wichtige Stalldünger-Produktion bildet.

Bei den Mehlfrüchten kann man unterscheiden zwischen Getreide und Hülsenfrüchten. Wirt-

7) Die Bodenbenutzung im deutschen Reich nach den Aufnahmen des Jahres 1878. 1880. S. 5.

8) Ausschließlich Haiden und Bergland.

9) Siehe hierüber für Deutschland die folgende Nachweisung S. 8.

schaftlich haben dabei die Getreidearten eine entschieden größere Bedeutung als die Hülsenfrüchte. Erstere machen im allgemeinen geringere Ansprüche an Boden und Klima und geben deshalb einen sicherern Ertrag. Ferner eignen sich die Getreidekörner weit besser zur Mehl- und Brotbereitung wie die Körner der Hülsenfrüchte.

Die Wurzelgewächse dienen vorzugsweise zur Fütterung der landwirtschaftlichen Haustiere; so namentlich die Futterrunkelrübe, die Kohlrübe, die Möhre und die weiße Rübe. Als menschliche Nahrungsmittel haben die genannten Pflanzen nur untergeordnete Bedeutung. Dagegen wird die Kartoffel, abgesehen von ihrer Verwendung zur Spiritus- und Stärkefabrikation, vorzugsweise als menschliches Nahrungsmittel benutzt. Als solches besitzt sie aber stets nur einen sehr einseitigen Wert; ihr geringer Gehalt an Eiweißstoffen macht sie zu einem für den Menschen unzweckmäßigen Nahrungsmittel, falls nicht das mangelnde Eiweiß durch anderweitige Nahrung, namentlich durch tierische Produkte wie Fleisch, Milch, Eier, dem Körper zugeführt wird. Die Zuckerrübe, eine Varietät der Futterrunkelrübe, dient bekanntlich zur Herstellung des Zuckers, obwohl ihre Verfütterung an Tiere keineswegs ausgeschlossen ist, hier und da auch stattfindet. Ihrer Verwendung nach gehört die Zuckerrübe mehr unter die Gruppe der Handelspflanzen als unter die Gruppe der Wurzelgewächse.

Die Futterpflanzen liefern, wie ihr Name besagt, Futter für die landwirtschaftlichen Haustiere und zwar sowohl für die Sommerfütterung, indem sie grün gefüttert oder abgeweidet werden, als auch für die Winterfütterung in Form von Heu. Die wichtigste Futterpflanze ist der rote Klee, wenigstens sofern es sich um Grünfütterung oder Heugewinnung handelt; wenn der Landwirt von Klee schlechthin spricht, versteht er darunter stets den Rotklee. Für Weidenutzung eignet sich der Weißklee besser, weil er ausdauernd ist. Andere ausdauernde Futterpflanzen sind die Luzerne und Esparsette, welche aber beide an Boden und Klima höhere Ansprüche machen als der Rotklee. Spörgel und Seradella nehmen zwar ebenso wie die Lupine noch mit sehr magerem Boden vorlieb, gewähren aber geringe Erträge; Lupinen sind in größeren Mengen nur zur Fütterung von Schafen verwendbar.

Die Handelsgewächse haben fast sämtlich die gemeinsame Eigentümlichkeit, daß sie viel Dünger, guten Boden und einen großen Aufwand von Arbeitskräften bedingen, daß sie auch größere Ansprüche an das Klima machen als die drei vorher genannten Gruppen von Pflanzen. Infolge dessen wird ihr Anbau vorzugsweise in Gegenden betrieben, welche durch guten Boden und mildes Klima sich auszeichnen, in denen eine dichte Bevölkerung sich findet und wo schon seit längeren Jahren besondere Sorgfalt auf die Bearbeitung und Düngung des Bodens verwendet worden ist. Für Gegenden mit vorherrschend kleinem und mittlerem Grundbesitz eignet sich der Handelsgewächsbau besser als für solche mit vorherrschend großem Grundbesitz; denn auf kleinen Gütern kann viel leichter die nötige Menge von Arbeitskräften zur Kultur der Handelsgewächse beschafft, auch die erforderliche Sorgfalt auf dieselben verwendet werden, als auf großen Gütern. — Das vom Handelsgewächsbau hier Gesagte gilt im wesentlichen auch vom Gemüse-, Obst- und Weinbau, überhaupt vom ganzen Gartenbau.

In Deutschland wird der Handelsgewächsbau besonders im Rheinthal und dessen Seitenthälern betrieben; ferner in einzelnen Teilen des mittleren Deutschlands wie in Thüringen, in der Provinz Sachsen, im Herzogtum Braunschweig u. s. w.

Die im Jahre 1883 angestellten Erhebungen über die Bodenbenutzung im Deutschen Reich haben bezüglich Verwendung des Ackerlandes folgende Resultate ergeben [10]: Es nahmen von der Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes in Prozenten ein: 1) Getreidearten und Hülsenfrüchte 60,06%; 2) Hackfrüchte (Wurzelgewächse) und Gemüse, soweit dieselben feldmäßig gebaut wurden, 15,07%; 3) Handelsgewächse, soweit sie feldmäßig gebaut wurden, 1,35%; 4) Futterpflanzen 14,88% (einschließlich 5,69% Ackerweide); 5) Brache 7,05%.

Die wichtigste Frucht für Deutschland ist der Roggen, dessen Anbau allein 22% der Ackerfläche in Anspruch nimmt; demnächst kommt der Hafer mit 14,42% der Ackerfläche. Unter den Wurzelgewächsen überwiegt die Kartoffel mit 11,11% der Ackerfläche; unter den Futterpflanzen steht der Klee obenan mit 6,56% der Ackerfläche. Die vier Gewächse: Roggen, Hafer, Kartoffeln und Klee nehmen also zusammen 54% der ganzen Ackerfläche ein.

Nicht ohne Bedeutung ist die Ermittlung darüber, welcher Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche zur Erzeugung von Futtermitteln für die Haustiere und welcher Teil zur Produktion anderer Bedürfnisse, namentlich menschlicher Nahrungsmittel verwendet wird; es gibt diese Feststellung einen gewissen Maßstab für die Beurteilung des Verhältnisses der beiden Hauptzweige der Landwirtschaft, Ackerbau und Viehzucht.

Der Erzeugung tierischer Futtermittel ausschließlich gewidmet sind Wiesen und Weiden. Von den auf dem Acker erzeugten Pflanzen werden an die Tiere verfuttert oder zur Streu verwendet: die Futterpflanzen, ein erheblicher Teil der Wurzelgewächse, das Stroh von Getreide und Hülsenfrüchten und ein Teil der Getreidekörner. Nimmt man an, daß, auf die Fläche berechnet, der nicht zur Verfütterung gelangende Teil der Wurzelgewächse mit den verfütterten Produkten des Getreide- und Hülsenfruchtbaus sich ausgleicht [11], so sind zur Erzeugung von tierischen Futter-

10) A. a. O. S. I. 62 folg. 11) Thatsächlich stimmt diese Annahme allerdings nicht ganz,

mitteln im ganzen bestimmt: das Wiesen- und Weideland sowie das für Wurzelgewächse und Futterpflanzen dienende Ackerareal. Nach den amtlichen Erhebungen für das Deutsche Reich nehmen nun in Prozenten von der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche in Anspruch: Wiesen 15,85%; Weiden 13,53%; Hackfrüchte (Wurzelgewächse) 10,58% und Futterpflanzen (einschließlich Ackerweide) 10,45%. Zusammen macht dies 50,41% oder über die Hälfte der landwirtschaftlich benutzten Fläche aus, während von letzterer bloß 42,21% auf Getreide, Hülsen- und Handelsgewächse fallen. Man kann also annehmen, daß in Deutschland ungefähr die Hälfte des in landwirtschaftlicher Kultur stehenden Areals der Erzeugung von Futtermitteln für die Tiere gewidmet ist.

§ 8. Schon aus dem Schluß des § 7 geht hervor, welche hervorragende Stellung innerhalb der landwirtschaftlichen Produktion die Viehhaltung einnimmt. Man unterscheidet in der Landwirtschaft zwischen Zugvieh und Nutzvieh; zu ersterem gehören vorzugsweise Pferde und Ochsen (verschnittenes männliches Rindvieh), wiewohl auch Bullen (unverschnittenes männliches Rindvieh), Kühe und Esel zum Ziehen benutzt werden. Zum Nutzvieh zählen diejenigen landwirtschaftlichen Haustiere, welche zur Erzeugung von Nachkommen oder zur Erzeugung anderer Produkte dauernd, d. h. so lange benutzt werden, als man sie zu dieser Erzeugung für geeignet hält. Zum Nutzvieh sind also zu rechnen alle männlichen und weiblichen Zuchttiere (Hengste, Stuten, Bullen, Kühe, Böcke, Mutterschafe, Eber, Säue), soweit sie dem Zweck der Erzeugung von Nachkommen dienen; dann alle zur ferneren Aufzucht bestimmten jungen Tiere; weiter alle Haustiere, deren Zweck es ist, Fleisch, Milch, Wolle, Leder, Eier, Federn zu produzieren (Masttiere, Milchkühe, Ziegen, Schafe, Schweine, Geflügel). Oft liefern dieselben Individuen verschiedene Produkte; so die Kühe: Milch und Fleisch resp. Fett, die Schafe: Wolle und Fleisch, das Geflügel: Fleisch, Eier und Federn. Alle landwirtschaftlichen Haustiere erzeugen außerdem Dünger.

Die wichtigsten Kategorien des Nutzviehs sind das Rindvieh und die Schafe, wobei das erstere wieder an Bedeutung die letzteren übertrifft. Das Rindvieh gestattet die vielseitigste Benutzung; es liefert Zugkraft, Fleisch, Fett, Milch, Butter, Käse, und von allen Haustierarten den wertvollsten Dünger. Es ist sehr wohl denkbar, daß eine einzelne Landwirtschaft mit Rindvieh als alleinigem Zug- und Nutzvieh auskommt, da dasselbe alle wesentlichen Ansprüche, welche man an die landwirtschaftliche Tierhaltung stellt, gleichzeitig erfüllt; umgekehrt kann Rindviehhaltung in der Landwirtschaft nur schwer gänzlich entbehrt werden. Außerdem hat das Rindvieh den Vorzug, daß es in Rücksicht auf das Klima sehr abgehärtet und bezüglich der Qualität des ihm zu reichenden Futters wenig anspruchsvoll ist; von Krankheiten wird es nicht so leicht befallen als Pferde, Schafe und Schweine. Im allgemeinen liebt allerdings das Rindvieh ein mehr feuchtes Klima; es gedeiht aber auch in trockenen Gegenden, wenngleich dort seine Produktionen geringere sind.

Die Hauptprodukte der Schafe sind Fleisch resp. Talg und Wolle. Wo es an Rindvieh mangelt, werden Schafe außerdem zur Milcherzeugung und die Milch weiter zur Käsefabrikation benutzt; auch in Deutschland geschah dies zu Anfang dieses Jahrhunderts noch in den meisten Schafherden. Es hat sich aber herausgestellt, daß durch das Melken der Schafe die Fleisch- und Wollproduktion derselben in weit höherem Grade leidet, als dies durch den Wert des Milchertrages gerechtfertigt wird.

Schafe lieben ein mehr trockenes Klima und trockenes Futter. Gegen Wassermangel sind sie sehr unempfindlich. Auch auf kurzen und mageren Weiden, auf denen das Rindvieh verkümmern würde, können sie sich noch genügend ernähren. Ihre Verdauungsfähigkeit für harte, voluminöse Futterstoffe ist ungewöhnlich stark; man kann ihnen deshalb in viel größerem Umfang wie dem Rindvieh Getreidestroh als Futter darreichen. Schafe beanspruchen ferner zu ihrer Beaufsichtigung und Pflege weniger menschliche Arbeitskräfte als das Rindvieh; letzteres erfordert durch das Melken und die weitere Verarbeitung der Milch, sowie durch die umständlichere Zubereitung und Darreichung des Futters einen größeren Aufwand von Arbeit. Das eine Hauptprodukt der Schafe, die Wolle, hat bei geringem Gewicht einen hohen Wert; sie läßt sich auch, ohne zu verderben, leicht und lange aufbewahren.

Hieraus ergibt sich, daß eine umfangreiche Schafhaltung besonders angezeigt ist in Gegenden mit dünner Bevölkerung, in welchen es an Arbeitskräften mangelt, wo auch der Bedarf an Fleisch, Milch, Butter u. s. w. ein verhältnismäßig geringer ist; in Gegenden ferner, welche umfangreiche und trockene Weideflächen besitzen oder welche von großen Marktplätzen weit ab liegen. Mit einem Worte gesagt, die Schafhaltung eignet sich vorzugsweise für Länder, welche in ihrer land-

---

da von den Produkten des Getreide- und Hülsenfruchtbaues jedenfalls mehr an die Tiere verfüttert wird, als von den Produkten des Wurzelgewächsbaues nicht zur Verfütterung gelangt.

wirtschaftlichen und allgemeinen Kultur noch wenig entwickelt sind. Dem entspricht es ganz, daß heute die Schafhaltung in Rußland, Indien, Südafrika, Australien und Südamerika besonders ausgedehnt betrieben wird.

Hiermit soll keineswegs gesagt sein, daß bei vorgeschrittener landwirtschaftlicher Kultur das Schaf als Nutzvieh verschwinden müsse oder dürfe. Es wird vielmehr dasselbe immer eine berechtigte Stelle in der Landwirtschaft behalten. Dies vor allem auf Gütern und in Gegenden mit vorherrschend magerem, sandigem oder steinigem Boden, auf welchem die Weiden mehr Schaf- als Rindviehfutter produzieren; auch auf Gütern mit besserem Boden wird zur zweckmäßigen Ausnutzung der Stoppelweiden und namentlich der erzeugten Strohmassen die Schafhaltung in beschränkter Ausdehnung immer am Platze sein.

Durch die rapide Ausdehnung der Schafhaltung in überseeischen Ländern sind die Preise der Wolle sehr gesunken [12]). Man kann annehmen, daß Wolle, welche in den Jahren 1830—50 mit durchschnittlich etwa 250—300 M. pro Zentner bezahlt wurde, in den letzten 10—15 Jahren nicht mehr wie durchschnittlich 150—200 M. gebracht hat. Besonders ist der Preis der feinen Wollen gesunken, weniger der Preis der groben. Gleichzeitig hat sich der Preis der übrigen tierischen Produkte, wie Fleisch, Milch, Butter, erheblich gehoben. Auf die Schafhaltung haben diese Umstände in doppelter Hinsicht gewirkt. Sie haben einmal eine Beschränkung derselben in den Ländern mit vorgeschrittener Kultur herbeigeführt; für's andere hat man in den gleichen Ländern versucht, die fleischarmen Merinoschafe, welche aber die feinste Wolle produzieren, mehr durch fleischwüchsigere englische Schafrassen oder deren Kreuzungsprodukte mit Merino's zu ersetzen. Diese fleischwüchsigeren Schafe liefern gleichzeitig gröbere Wolle, deren Preis weniger gesunken ist. Demgemäß unterscheidet man wohl zwischen Wollschafen und Fleischschafen und spricht von Wollschaf- und Fleischschafzucht. Diese Ausdrücke sind ja nicht vollständig korrekt, da jedes Schaf gleichzeitig Wolle und Fleisch produziert; es soll durch dieselben auch nur der Unterschied in der zweifachen Richtung der Schafhaltung angedeutet werden, ob nämlich bei derselben das Hauptgewicht auf die Wollerzeugung oder auf die Fleischproduktion gelegt wird.

Nächst dem Rindvieh und den Schafen bilden die Schweine die wichtigste Nutzviehgattung. Letztere liefern von dem gleichen lebenden Gewicht mehr Fleisch und Fett wie die anderen Nutztiere, also verhältnismäßig am meisten Nahrungsstoffe für den Menschen. Das Schwein ist ferner das schnellwüchsigste unter allen Haustieren und dasjenige, welches sich am rascheſten vermehrt. Hieraus geht hervor, daß die Schweinehaltung das beste Mittel bietet, um den Bedarf der Menschen an tierischen Nahrungsmitteln schnell zu befriedigen. Bezüglich der Fütterung ist das Schwein wenig wählerisch; es frißt alle Abgänge der Küche, die beim Dreschen sowie bei den landwirtschaftlich-technischen Nebengewerben gewonnenen Abfälle wie z. B. Spreu, Unkrautsämereien, Molken, Buttermilch, Branntweinschlempe, Zuckerrübenrückstände u. s. w.; beim Weidegang ernährt es sich außer von Gräsern und sonstigen Futterpflanzen auch von Wurzeln, wild wachsenden Pflanzen, den Früchten der Eichen, Buchen und sonstiger Waldbäume, von Maikäfern und anderen der Vegetation schädlichen Tieren. Soweit Futtermittel zur Disposition stehen, welche, wie die Mehrzahl der hier genannten, für andere Haustiere von gar keiner oder geringer Bedeutung sind, bietet die Schweinehaltung das wohlfeilste und beste Mittel zur Fleisch- und Fettproduktion. Dagegen lohnt es sich nicht, an die Schweine in großer Menge solche Futtermittel zu verabreichen, welche ebenso gut für Rindvieh oder Schafe verwendet werden könnten. Wollte man dies versuchen, so würde das Schweinefleisch zu hohe Produktionskosten beanspruchen. Damit ist zugleich die Grenze für die Schweinehaltung gegeben. Sie lohnt sich immer nur so weit, als die Schweine vorzugsweise von minderwertigen Futtermaterialien ernährt werden können. Derartige Stoffe finden sich in gewissem Umfang in jedem landwirtschaftlichen Betrieb: Abfälle der Küche, der Dreschtenne, der Butterfabrikation u. s. w. Deshalb pflegt auch mit Recht in jeder Landwirtschaft die Schweinehaltung vertreten zu sein, zumal die Produkte derselben für den Konsum jeder Haushaltung von großer Bedeutung sind. Ein ausgedehnter Betrieb derselben rentiert sich dagegen nur dort, wo technische Nebengewerbe oder Waldflächen große Mengen von Futtermitteln liefern, welche auf keine zweckmäßigere Art als zur Ernährung der Schweine verwertet werden können.

Eine gewisse Aehnlichkeit mit der Schweinehaltung hat die Geflügelhaltung. Auch das Futter des Geflügels besteht großenteils aus Abfällen der Haushaltung, der Dreschtenne, sowie aus Ungeziefer, Körnern u. s. w., welche sich das Geflügel selbst von der Erde aufliest. Die Produkte der Geflügelhaltung sind für keine Hauswirtschaft entbehrlich; sie decken einen nicht unerheblichen Teil des menschlichen Bedarfs an tierischen Nahrungsmitteln. Die Geflügelhaltung ist auch im kleinsten Umfange noch durchführbar; wo das für sonstige Nutztiere erforderliche Futter fehlt, ist es immer noch möglich, einige Stück Hühner oder anderen Geflügels von den Abfällen der Haushaltung zu ernähren. Der Erfolg der Geflügelhaltung ist wie bei anderen Zweigen der Nutzviehhaltung wesentlich von der Sorgfalt abhängig, welche man der Pflege der einzelnen Individuen widmet. Da das Geflügel aber in der Regel frei umherläuft, so ist eine sorgfältige Pflege in großen Wirtschaften schwerer erreichbar als in kleineren; auch der Absatz der Produkte

12) Vgl. hierüber Meitzen a. a. O. Bd. II. S. 513. Die Meitzen'schen Angaben reichen bis zum Jahre 1866; seitdem hat noch eine weitere erhebliche Reduktion der Wollpreise stattgefunden. Ferner Mitschke-Collande, Der praktische Merinozüchter. 1883. S. 407 ff.

der Geflügelhaltung kann im kleinen verhältnismäßig leichter erzielt werden als im großen. An das Geflügel große Mengen von Futtermitteln zu verabreichen, welche eine Verkaufsware bilden, z. B. gute Getreidekörner, ist nicht rätlich, weil man dann mit einer Geflügelhaltung, welche auf die vorzugsweise Verfütterung von minderwertigen Materialien gegründet ist, nicht konkurrieren könnte. — Infolge der geschilderten Verhältnisse ist die Geflügelhaltung am ausgedehntesten und entwickeltsten in Ländern mit stark parzelliertem Grundbesitz. In dieser Hinsicht steht Frankreich allen übrigen Großstaaten voran; dort ist die Geflügelzucht hinsichtlich der Menge und Güte der Produkte weiter wie irgendwo sonst vorgeschritten.

Die Ziegenhaltung ist von geringerer Bedeutung wie die bereits erwähnten Arten der Nutzviehhaltung. Die Ziege ist ihrem Körperbau und ihrem Nahrungsbedürfnis nach am meisten mit dem Schaf verwandt. Jedoch liefert sie keine Wolle, auch ist ihr Fleisch von geringem Wert; dagegen ist sie weit milchergiebiger wie das Schaf und wird vorzugsweise zur Milchproduktion gehalten, konkurriert betreffs der Nutzung also mehr mit dem Rindvieh wie mit dem Schaf. In sehr kleinen (Zwerg-)Wirtschaften, deren Umfang und Futterproduktion nicht ausreicht, um eine Kuh zu ernähren, hat die Ziege ihre naturgemäße Stelle, da sie der Quantität nach wenig Futter beansprucht und bezüglich der Qualität nicht sehr wählerisch ist. Die Ziegenhaltung pflegt daher mit zunehmendem Kleingrundbesitz zu wachsen; vielfach werden auch von den ländlichen Gutstaglöhnern, welche bekanntlich keinen eigenen Grundbesitz haben, Ziegen gehalten. Jedoch erscheint es als kein Zeichen einer gesunden Entwicklung, wenn Kleingrundbesitzer oder besitzlose Arbeiter, welche früher eine Kuh ernährten, nunmehr auf die Ziegenhaltung sich beschränken müssen, wie es hier und da leider der Fall ist.

Die Pferde zählen gewöhnlich nicht zu dem Nutz-, sondern zu dem Zugvieh. Sofern indessen Pferde zur Zucht benutzt oder junge Pferde aufgezogen werden, gehören dieselben unzweifelhaft zum Nutzvieh. Pferdezucht als besonderen Zweig der Nutzviehhaltung zu betreiben, lohnt sich nur, wenn man einen sehr wertvollen Stamm von Zuchtpferden hat, deren Nachkommen hoch bezahlt werden, oder in Gegenden, in welchen die Produkte der Rindviehhaltung schwer Absatz finden. Wo Milch, Butter und Fleisch einen hohen Preis haben, verwertet sich das dargereichte Futter besser beim Rindvieh als bei Zuchtpferden. Anders stellt sich die Sache, wenn Pferdezucht im kleinen und zwar derartig getrieben wird, daß man keine besonderen Zuchtpferde zu halten braucht. Dies ist z. B. bei den meisten Pferdezüchtern in Deutschland, Belgien und Frankreich der Fall. Der Staat hat wegen seines Bedarfs an Militärpferden ein großes Interesse an der Hebung der Pferdezucht. Er züchtet selbst Pferde und überläßt seine eigenen Hengste den Landwirten zur Benutzung für Zuchtzwecke gegen eine ganz geringe Entschädigung oder gar unentgeltlich. Der Landwirt braucht deshalb sich selbst keine Zuchthengste anzuschaffen und zu unterhalten. Als weibliche Zuchtpferde (Mutterstuten) benutzt der Landwirt gewöhnliche Acker- oder Reitpferde, welche dann während der Säugezeit einige Wochen zwar anderweitig nicht gebraucht werden können, in der übrigen Zeit des Jahres aber ihre gewöhnlichen Dienste leisten. Dadurch wird die Pferdezucht erheblich billiger; sie kann aber in solcher Form immer nur im kleinen betrieben werden, weil sonst die Feld- und übrigen Wirtschaftsarbeiten zu sehr gestört würden und weil die gleichzeitige Verwendung von Stuten zur Zucht und zum Ziehen oder Reiten immer große Aufmerksamkeit auf das einzelne Individuum beansprucht. Deshalb ist mit Recht in Ländern mit fortgeschrittener landwirtschaftlicher Kultur die Pferdezucht vorzugsweise in den Händen der mittelgroßen, der bäuerlichen Besitzer, weil diese die nötige Sorgfalt auf die einzelnen Mutterstuten leichter verwenden und ihre wirtschaftlichen Arbeiten mit Rücksicht auf dieselben bequemer einrichten können, als dies den Großgrundbesitzern möglich wird.

§ 9. Es würde den hier zu Gebot stehenden Raum überschreiten, wollte man genaue Angaben über die Viehbestände in einzelnen Ländern machen. Es mögen daher folgende kurze Bemerkungen genügen.

Setzt man den gesamten Viehstand (Zug- und Nutzvieh) = 100, so kommen, nach lebendem Gewicht berechnet, in den europäischen Staaten (die Türkei, Serbien, Griechenland, Spanien, Portugal und Schweden ausgenommen) im Durchschnitt auf die Pferde fast 25%, auf Rindvieh 60%, auf Schafe fast 13%, auf Schweine 1 1/3, auf Ziegen 1 2/3 %. Dabei ist das lebende Gewicht durchschnittlich angenommen bei dem Pferd zu 6 Zentner, bei dem Rindvieh zu 5 1/2 Ztr., bei dem Schaf zu 0,6 Ztr., bei dem Schwein zu 0,3 Ztr., bei der Ziege zu 0,5 Ztr. Der absoluten Zahl nach, auf Millionen abgerundet, wurden im Jahre 1878 in Europa (ebenfalls mit Ausnahme der genannten Staaten) gehalten: 31 Mill. Pferde, Maultiere, Esel und Maulesel; 82 Mill. Rinder, Büffel und Renntiere; 165 Mill. Schafe; 36 Mill. Schweine und 25 Mill. Ziegen[13]. Aus diesen Zahlen geht die überwiegende Bedeutung des Rindviehs klar hervor; ebenso daß die Schafe an Zahl

13) Vgl. hierüber Lambl: Depecoration in Europa. 1878. S. 29, 30, 40 u. 41.

und namentlich an lebendem Gewicht die Schweine und Ziegen zusammengenommen um das Mehrfache übertreffen.

Die Pferdehaltung ist besonders ausgedehnt in Rußland, wo sie 42% des Gesamtgewichts der Tiere repräsentiert. Die Rindviehhaltung hat relativ ihre größte Verbreitung in der Schweiz, sowie in Baden, Württemberg und Bayern. In allen diesen Staaten macht sie mehr als 80% des ganzen Viehstandes ihrem Gewicht nach aus; in Rußland dagegen nur 43%. Schafe werden in besonders großer Menge in Großbritannien gehalten, während dort die Rindviehhaltung relativ geringer ist, wie in den übrigen europäischen Staaten mit Ausnahme von Rußland und Ungarn. Auch in dieser Beziehung nähert sich Großbritannien ebenso, wie solches früher bezüglich der Größe des Ackerareals nachgewiesen wurde, den Ländern mit geringer wirtschaftlicher Entwicklung. Die Ursache der ungewöhnlich starken Schafhaltung daselbst liegt ebenfalls in dem Vorwiegen des Großgrundbesitzes.

Im deutschen Reiche wurden bei der letzten Viehzählung (1883) ermittelt[14]: 15 786 764 Stück Rindvieh, 3 522 545 Pferde, 19 189 715 Stück Schafe, 9 206 195 Stück Schweine, 2 639 994 Ziegen. Auf je 100 Einwohner kommen: 34,5 Stück Rindvieh; 7,7 Pferde; 41,9 Schafe; 20,1 Schweine und 5,8 Ziegen; oder je ein Stück Rindvieh auf 2,9 Einwohner; ein Pferd auf 12,9 Einwohner; ein Schaf auf 2,3 Einwohner; ein Schwein auf 4,9 Einwohner; eine Ziege auf 17,4 Einwohner.

§ 10. Ackerbau und Viehhaltung gehören in der Landwirtschaft zusammen und ergänzen einander. Der Acker liefert im Stroh das beste Material für die Dungproduktion und zugleich ein wohlfeiles Nahrungsmittel für die Tiere; die Futterkräuter und viele Wurzelgewächse bilden in den meisten Wirtschaften die Hauptgrundlage für eine zweckmäßige und reiche Ernährung des Viehs. Sie sind um so unentbehrlicher je geringer die Größe der natürlichen Futterflächen, der Wiesen und Weiden, ist. Bei wenig umfangreicher Viehhaltung fehlt die Möglichkeit, dem Futterbau auf dem Acker die wünschenswerte Ausdehnung zu geben. Man muß dann auf dem Ackerlande fast lediglich Körnerfrüchte und andere zum Verkauf bestimmte Gewächse anbauen, wodurch die Bodenkräfte einseitig ausgenutzt werden, auch die Verunkrautung des Bodens begünstigt wird. Erst der Futterbau hat die Brache entbehrlich oder doch deren Einschränkung möglich gemacht. Das Zugvieh allein reicht niemals aus, um dem Futterbau auf dem Acker die wünschenswerte Ausdehnung zu geben und es wäre unzweckmäßig, mehr Zugtiere zu halten, als dies durch den Umfang des Ackerareals und durch die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse durchaus geboten erscheint.

Andrerseits liefert die Viehhaltung dem Acker den erforderlichen Stalldünger. Letzterer ist für die meisten Bodenarten zur Erhaltung einer guten physikalischen Beschaffenheit des Ackers nahezu unentbehrlich; er kann in dieser Hinsicht wenigstens durch kein anderes Mittel ersetzt werden. In Kulturländern, wo die Nachfrage nach tierischen Produkten groß und der Preis derselben daher hoch ist, pflegt der Stalldünger auch das wohlfeilste Dungmittel zu sein. Hiermit soll allerdings nicht die Nützlichkeit oder Notwendigkeit der Anwendung von sogenannten künstlichen oder käuflichen Dungstoffen neben dem Stalldünger bestritten werden.

Hat die Viehhaltung im Verhältnis zum Ackerareal eine sehr kleine Ausdehnung, so sind die Folgen: ein übermäßiger Körnerbau, eine geringe Düngerproduktion und damit eine starke Aussaugung des Bodens; ferner eine mangelhafte Verwertung des Strohes. Bei ungewöhnlich großem Umfang der Viehhaltung fehlt es vor allem an einer zweckmäßigen Verwertung der erzeugten Massen von Stalldünger; in diesem Fall pflegt auf die Dünger-

14) Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich 1884. S. 31—33 und 1886. S. 25.

produktion wenig Sorgfalt verwendet zu werden und ein großer Teil des erzeugten Stalldüngers geht ungenutzt verloren, wie es z. B. in vielen Wirtschaften der norddeutschen Niederungen der Fall ist.

Der Umfang der Viehhaltung im Verhältnis zum Ackerareal kann allerdings nicht überall der gleiche sein. Derselbe wird um so größer sich gestalten müssen, je mehr natürliche Futterflächen vorhanden sind; je dünner ferner die Bevölkerung ist, je mehr es also an Arbeitskräften fehlt, den Acker regelmäßig mit verkäuflichen Produkten zu bebauen, weil deren Bestellung, Ernte und Zubereitung zum Verkauf im Durchschnitt viel mehr Menschen in Anspruch nimmt, als die Bestellung und Ernte der Futtergewächse; endlich je höher der Preis und je leichter der Absatz tierischer Erzeugnisse im Verhältnis zum Preis und Absatz pflanzlicher Produkte sich gestaltet. Selbstverständlich muß unter sonst ganz gleichen Umständen die Viehhaltung um so größer sein, je fruchtbarer der Acker ist, weil mit der Fruchtbarkeit des Ackers auch die Produktion von Futter auf der gleichen Fläche wächst.

Wie der zweckmäßigste Umfang der Viehhaltung im einzelnen Fall festzustellen ist, kann hier nicht näher erörtert werden [15]). Für die deutsche Landwirtschaft darf man annehmen, daß unter Verhältnissen, welche für die Viehhaltung weder besonders günstig noch besonders ungünstig sich gestalten, zweckmäßiger Weise auf 1,75 – 2,0 Hektare Ackerland ein Stück Großvieh à 10 Zentner lebenden Gewichtes gehalten werden kann oder soll. Davon fallen etwa ¼—⅕ auf das Zugvieh, ¾—⅘ auf das Nutzvieh.

Neuerdings ist von Lambl der Versuch gemacht worden, nachzuweisen, daß in Europa der Umfang der Viehhaltung im Verhältnis zur Bevölkerungszahl abnimmt [16]), daß eine Depekoration, wenigstens relativ, stattfindet. An und für sich wäre es ja nicht zu verwundern, wenn bei stark zunehmender Volkszahl die landwirtschaftliche Produktion an pflanzlichen wie tierischen Erzeugnissen mit derselben nicht gleichen Schritt halten kann. Es liegt dies an dem bereits erörterten Umstande, daß die landwirtschaftliche Produktion gebunden ist an das vorhandene kulturfähige Areal und daß die Produktivität der einzelnen Grundstücke bestimmte Grenzen nicht überschreiten kann. Thatsächlich sind die dicht bevölkerten europäischen Länder, namentlich England, aber auch Deutschland und Frankreich, zu Ernährung ihrer Bevölkerung schon jetzt auf die Einfuhr von menschlichen Nahrungsmitteln aus fremden Ländern angewiesen. Trotzdem kann der von Lambl versuchte Nachweis einer relativen Depekoration nicht als gelungen gelten, wenigstens nicht in der aufgestellten Allgemeinheit. In Frankreich, in geringerem Grade auch in Italien, hat allerdings in dem Zeitraum zwischen den beiden letzten Aufnahmen eine erhebliche Abnahme des Viehstandes stattgefunden; in den meisten übrigen europäischen Staaten war dies aber nicht der Fall [17]). In der preußischen Monarchie nach dem Gebietsumfang vor 1866 betrug:

	der gesamte Viehbestand auf Rindvieh reduziert	die Zahl der Bevölkerung	also kamen auf ein Stück Rindvieh
1816	7 090 387	10 349 031	1,46 Menschen,
1873	11 976 395	20 370 822	1,70 Menschen.

Hiernach könnte es allerdings scheinen, als ob in Preußen der Viehstand im Verhältnis zur Bevölkerung abgenommen hätte; der Stückzahl nach beziffert sich die Abnahme auf etwa 16%. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß infolge der veränderten und verbesserten Richtung der Viehhaltung bei allen Haustiergattungen eine erhebliche Zunahme des Gewichtes und damit der Produktionen der einzelnen Tiere stattgefunden hat. Seit dem Jahre 1816 ist dieselbe im Durchschnitt jedenfalls auf mehr wie 16% zu veranschlagen. In dem Jahrzehnt, welches zwischen den beiden letzten im Deutschen Reiche stattgehabten Viehzählungen liegt, zeigt sich allerdings eine erheblichere Verringerung des Viehstandes im Vergleich zur Bevölkerung und zu dem in Betracht kommenden Zeitraum. Rechnet man, wie die preußische amtliche Statistik es thut, ein Stück Rindvieh = ⅔ Pferd = 10 Schafe = 4 Schweine = 12 Ziegen, so betrug im Deutschen Reiche:

	der gesamte Viehbestand auf Rindvieh reduziert	die Zahl der Bevölkerung	also kamen auf ein Stück Rindvieh
1873	25 032 677	41 562 000	1,66 Menschen,
1883	25 510 997	45 862 000	1,79 Menschen.

Danach trafen auf 100 Menschen im Jahre 1873 = 60,2 Stück Rindvieh und im Jahre 1883

---

15) Vgl. hierüber von der Goltz: Landwirthschaftliche Taxationslehre S. 127—169 und Handbuch der landwirthschaftlichen Betriebslehre S. 216 ff. u. S. 238 ff.

16) a. a. O. Anm. 13).

17 Vgl. hierüber von der Goltz: Die Depecorations-Theorie. Journal für Landwirthschaft pro 1879. Ferner: E. Hauser, Die Entwickelung der Viehzucht in Preußen von 1816 bis 1883. 1887. S. 83 ff.

= 55,8 Stück Rindvieh; letzteres hat also im Verhältnis zur Bevölkerung um 7,3% abgenommen. Andererseits aber hat gerade in jener 10jährigen Periode das durchschnittliche körperliche Gewicht der einzelnen Tiere eine erhebliche Zunahme erfahren. Dieselbe läßt sich zwar nicht genau bestimmen, es ist aber wohl möglich, daß dadurch jenes Defizit in der Stückzahl vollständig oder doch nahezu ausgeglichen wird [18].

§ 11. Die Art und Richtung der Bodenproduktion in einem Lande wird wesentlich mit bestimmt durch die Entwicklung der Verkehrs- und Handelsverhältnisse. So lange diese noch gering ist, liegt die Notwendigkeit vor, die für die einheimische Bevölkerung erforderliche Menge der notwendigsten Lebensbedürfnisse, namentlich der Nahrungsmittel, auch im Inlande selbst zu erzeugen. Anders gestaltet sich die Sache, wenn durch die Seeschiffahrt oder durch gute Land-, Wasser-, Eisenbahn-Straßen der Transport der Nahrungsmittel von einem Lande zum anderen oder aus einem Landesteil in den anderen leicht und wohlfeil bewirkt werden kann. Dadurch wird das einzelne Land unabhängiger von der eigenen Bodenproduktion und freier in der Benutzung des Bodenareals; man kann den Boden beliebig mit solchen Gewächsen bebauen, welche den höchsten Ertrag versprechen. Heutzutage produziert in den meisten europäischen Kulturstaaten die einheimische Landwirtschaft nicht so viel Nahrungsstoffe als die Bevölkerung verzehrt und bedarf; dafür haben Rußland, Amerika, Australien, Indien u. s. w. eine Ueberproduktion, welche nur durch den Absatz nach stark bevölkerten Ländern eine Verwendung findet. Der jetzt so entwickelte Weltverkehr mit landwirtschaftlichen Produkten kommt der Landwirtschaft aller mit diesem Verkehr in bezug stehenden Gegenden mehr oder weniger zu Gute. Denn dadurch ist die Möglichkeit geboten, auf jedem Grundstücke dasjenige anzubauen, was nach Maßgabe der Produktions- und Preisverhältnisse am angemessensten erscheint. In Deutschland z. B. würde der so umfangreiche und lohnende Anbau von Tabak und von Zuckerrüben nicht möglich sein, wenn die deutsche Bevölkerung nicht das Defizit an Nahrungsbedürfnissen, welches die einheimische Landwirtschaft zu erzeugen nicht im Stande ist, vom Auslande beziehen könnte.

Die Konkurrenz, welche dünn bevölkerte Länder durch den Export von Nahrungsmitteln dicht bevölkerten Ländern machen, die den nötigen Bedarf an Nahrungsmitteln selbst nicht erzeugen, wirkt auf beide Teile günstig. In letzteren wird ein zu starkes Steigen der Preise der Nahrungsmittel und damit der Arbeitslöhne verhindert, während den dünn bevölkerten Distrikten die Möglichkeit geboten wird, den im Ueberfluß vorhandenen Boden zur Produktion von Nahrungsmitteln auch über den eigenen Bedarf hinaus nutzbar zu machen. Sie tauschen für die verkauften überschüssigen Nahrungsmittel gewerbliche Produkte ein und geben dadurch den dicht bevölkerten Gegenden die Gelegenheit, viele Menschen mit industrieller Thätigkeit nutzbringend zu beschäftigen.

Die Besorgnis der deutschen Landwirte durch die ausländische Konkurrenz könnten die Preise der landwirtschaftlichen Produkte so stark sinken, daß die Produktionskosten nicht mehr genügend ersetzt werden, ist weniger gerechtfertigt, als es vielleicht auf den ersten Anblick scheint. Dünn bevölkerte Länder, welche noch viel bisher unbenutzten und von Natur fruchtbaren Boden besitzen, haben allerdings bei der landwirtschaftlichen Produktion den Vorteil, daß der Tauschwert und der Preis des Bodens selbst ein niedriger ist, daß sie also auch bei einer geringen Grundrente wirtschaftlich noch ganz gut bestehen können; ferner den weiteren Vorteil, daß der Boden zunächst auch ohne regelmäßige Düngung, vielleicht selbst ohne sorgfältige Bearbeitung noch angemessene Erträge hervorbringt. Auf der anderen Seite pflegen aber gerade in dünn bevölkerten Gegenden die Arbeitslöhne sehr hoch zu sein; die zur Bestellung des Bodens, zur Aberntung und zur weiteren Zubereitung der Ackerbauerzeugnisse notwendigen Maschinen und Geräte haben einen hohen Preis; der Transport der Produkte bis zum nächsten Hafenplatz oder zur nächsten Eisenbahnstation oder Wasserstraße und von dort weiter bis zu dem Konsumtionsorte ist sehr kostspielig. Manches verdirbt auf dem Transport, ein Teil des schließlich an dem Konsumtionsort

18) Vgl. hierüber von der Goltz, Handbuch der landwirthschaftlichen Betriebslehre. S. 226 und E. Hauser a. a. O. S. 18 ff.

erzielten Preises fließt den Zwischenhändlern zu. Dies sind Umstände, welche sämtlich der Landwirtschaft der exportierenden Gegenden ebenso zum Nachteil gereichen, als sie für die Landwirtschaft der importierenden Gegenden von Gewinn sind. Dazu kommt ferner, daß es wenig Böden gibt, deren Fruchtbarkeit sich nicht schnell erschöpfte, wenn sie ohne sorgfältige Bearbeitung und regelmäßige Düngung fortdauernd zur landwirtschaftlichen Produktion benutzt werden. Schon jetzt ist der durchschnittliche Ertrag des Bodens an Getreide von der gleichen Fläche in Amerika erheblich geringer als in den europäischen Kulturländern. Dabei wächst die Bevölkerung in Ländern, welche noch viel unbebauten aber kulturfähigen Boden zur Disposition haben, meist ungewöhnlich schnell; namentlich, sobald dieselben durch starken Export von Bodenprodukten in lebhafte Beziehungen zu dicht bevölkerten Ländern getreten sind. Amerika und Australien bieten hierfür den besten Beweis. In demselben Maße wie die Bevölkerung nimmt aber auch der Konsum an den selbst erzeugten Bodenprodukten zu und diese werden damit dem Export entzogen[19]).

Dicht bevölkerte Länder werden zur Deckung ihres Bedarfes an Nahrungsmitteln stets mehr oder weniger auf die Zufuhr aus dünner bevölkerten angewiesen sein. Trotzdem muß es auch in jenen das Bestreben der Landwirtschaft bleiben, den einheimischen Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten, namentlich an Nahrungsmitteln, möglichst vollständig durch die eigene Produktion zu befriedigen. Denn die Abhängigkeit vom Auslande bezüglich der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse bringt immer mancherlei Uebelstände mit sich. Durch Kriege oder andere unvorhergesehene Ereignisse kann die Zufuhr derselben zeitweise unterbrochen oder doch erheblich verkleinert und dadurch die größte Schädigung für die gesamte produktive Thätigkeit des Volkes herbeigeführt werden; schon ein geringer thatsächlicher Mangel an Nahrungsmitteln ist geeignet, das ganze wirtschaftliche und sociale Leben eines Volkes bis in seine Fundamente zu erschüttern. Das unbedingte Vertrauen auf die Zufuhr von Nahrungsmitteln vom Ausland als auf eine unerschöpfliche Quelle kann auch die mißliche Folge haben, daß man die eigentliche Bedeutung der Landwirtschaft als der wichtigsten produktiven Thätigkeit vergißt und einen größeren Wert auf den Besitz des Bodens als auf dessen produktive Benutzung legt. Die hauptsächlichste Bestimmung des kulturfähigen Landes bleibt immer, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Bodenprodukten zu befriedigen; hiernach muß sich die Bewirtschaftung des Bodens wie seine Verteilung in erster Linie regulieren. Für dicht bevölkerte Länder ist es stets ein Unglück, wenn ein erheblicher Teil der kulturfähigen Flächen lediglich um der Annehmlichkeit oder Bequemlichkeit ihrer Besitzer willen zu Luxusanlagen oder überhaupt in anderer Weise benutzt wird, als es nach wirtschaftlichen Rücksichten eigentlich geboten wäre.

2. Die geschichtliche Entwicklung der Landwirtschaft.

Karl Gottlob Anton: Geschichte der deutschen Landwirthschaft, von den ältesten Zeiten bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. 3 Teile. 1799–1802 (geht bloß bis zum Jahr 1350). Chr. Ed. Langethal: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 4 Bde. 1847–1856 (reicht bis zum Jahr 1800). C. Fraas: Geschichte der Landwirthschaft oder geschichtliche Uebersicht der Fortschritte landwirthschaftlicher Erkenntnisse in den letzten 100 Jahren. 1852. (Von 1750–1840.) C. Fraas: Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft. Seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 1865. (Herausgegeben durch die historische Kommission der Akademie der Wissenschaften in München.) K. Th. von Inama-Sternegg: Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolinger-Periode. 1879. K. Lamprecht: Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. 1885–86. J. C. Loudon: An Encyclopaedia of agriculture. 1825. In deutscher Uebersetzung erschienen u. d. Titel: Loudon: Eine Encyklopädie der Landwirthschaft. 2 Bände. 1827 und 1833.

§ 12. Der eigentliche **Landbau** kommt erst dann in Anwendung, wenn ein Volk bereits einen gewissen Grad von Kultur erreicht hat. In wildem oder halbwildem Zustande suchen die Menschen ihre Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung u. s. w. dadurch zu befriedigen, daß sie die ohne ihr Zuthun entstandenen Naturprodukte einfach in Besitz nehmen und in möglichst unverarbeitetem Zustande zur Verwendung bringen.

Einen großen Fortschritt bedeutet es, wenn einzelne Tiere gezähmt und herdenweise auf vorhandenen Grasflächen oder Waldweiden beisammen gehalten werden. Das Pferd,

19) Für die Beurteilung der im Text berührten, für die europäischen Kulturländer so wichtigen Frage bietet das vollständigste und zuverlässigste Material das bereits in Anm. 2 citierte Buch von Sering: Die landwirthschaftliche Konkurrenz Nordamerikas.

Rind und Schaf waren diejenigen Tiere, welche nach der Ueberlieferung in den ältesten Zeiten ebenso wie noch jetzt als die hauptsächlichsten Nutztiere gehalten wurden. An eine geregelte Viehzucht ist zunächst nicht zu denken, man läßt die Tiere auf den ausgedehnten Flächen frei umherlaufen und bemächtigt sich ihrer oder ihrer Produkte nach Bedürfnis; die Sorge um Fortpflanzung und Aufzucht erfordert schon eine weitere Entwicklung. Dieselbe wird nach unserer Kenntnis von den nomadisierenden Volksstämmen indessen bis zu einem gewissen Grade früher erreicht als eine entsprechende Fürsorge für den Anbau von Brotfrüchten. Rücksicht auf die Pflege der Weiden kennen die Nomaden allerdings kaum; wenn die an einem Orte vorhandenen Weideflächen für den Viehbestand nicht mehr ausreichen, suchen sie anderwärts Weideplätze. Bei der schnellen Vermehrung der Haustiere tritt dieser Zustand häufig ein und so bleiben Nomaden auf beständigen Wanderungen begriffen, welche im Verlaufe der Völkergeschichte bald auf kleinere Distrikte sich beschränken, bald auch über ganze Länder sich ausdehnen. Die Anfänge des Ackerbaus beschränken sich dabei auf die Bestellung kleiner Flächen Landes mit solchen Gewächsen, von welchen eine schnelle Ernte zu erwarten ist. Bei dem häufigen Wechsel der Weideplätze erweist eine andere Art des Ackerbaus sich als unmöglich. Die Arbeiten auf dem Acker bestehen lediglich in Säen und Ernten, eine eigentliche Kultur des Landes findet nur ausnahmsweise statt. Indessen macht sich in dem wirtschaftlichen Leben der Nomaden schon die Bedeutung des Kapitalbesitzes geltend; dieser wird repräsentiert durch den Viehbestand, dessen Größe den Maßstab für den Reichtum seines Besitzers bildet.

§ 13. Mit Aufnahme des geregelten Ackerbaus beginnt eine neue Epoche für das private und öffentliche Leben der Menschen. Derselbe bedingt die Gründung fester Wohnsitze, ein geordnetes Zusammenleben und damit die Anfänge der Gründung von geschlossenen Gemeinden. Mit dem Ackerbau ist zugleich die Möglichkeit und Notwendigkeit gegeben, Geräte für die Bearbeitung des Feldes und für sonstige landwirtschaftliche Arbeiten herzustellen und zur nützlichen Verwendung zu bringen und damit ist auch die Grundlage für eine ausgedehntere gewerbliche Thätigkeit geschaffen. Bei dem Nomadenleben kann der Gewerbsfleiß sich wenig entwickeln, weil die Menschen auf ihren fortwährenden Wanderungen die tote Habe auf das möglich geringste Maß beschränken müssen und weil jede feinere Gewerbsthätigkeit feste Wohnsitze und Werkstätten zur Voraussetzung hat.

Hinsichtlich Bestellung und Benutzung des Bodens kann der Uebergang von der Nomadenwirtschaft zum Ackerbaubetriebe nur ein allmählicher sein. Auch bei letzterem bleibt zunächst der Schwerpunkt in der Viehhaltung. Die Viehherden werden auf den vorhandenen natürlichen Grasflächen geweidet; bloß ein verhältnismäßig kleiner Teil des Gesamtareals findet als Ackerland Verwendung. Da die Bearbeitung desselben nur mangelhaft sein kann und der produzierte Dünger lediglich der Weide zu Gute kommt oder an den Sammelplätzen der Tiere ungenutzt liegen bleibt, so muß die Fruchtbarkeit des zuerst in Anbau genommenen Landes bald abnehmen; es tritt die Notwendigkeit hervor, einen Teil des bisherigen Weidelandes urbar zu machen und das frühere Ackerland dem natürlichen Graswuchs zu überlassen, wodurch dieses von selbst wieder zur Weide wird. So bildet sich die wilde Feldgraswirtschaft aus, deren charakteristisches Merkmal darin besteht, daß der größte Teil des Areals dem natürlichen Graswuchs überlassen und als Weide benutzt wird; nur ein kleiner Teil dient zum Ackerbau und zwar so lange, als letzterer noch genügende Erträge gewährt. Alsdann tritt ein Teil des frühern Weidelandes in die Stelle des Ackerlandes ein und das bisherige Ackerland in die Stelle des Weidelandes zurück. Wahrscheinlich war dies die Wirtschaftsweise der alten Germanen zu Tacitus Zeiten [20].

20) Vgl. hierüber: Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Bd. I. 1880. S. 125 folg. Ferner: Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. 3. Aufl. 1878. Bd. I, S. 205 folg. Ausführlicher wird über die Wirtschaftssysteme in Abschn. III, 2 gehandelt werden.

In manchen Teilen Deutschlands und Oesterreichs (so in Steiermark, Kärnthen, Oberschwaben, auf dem Schwarzwald u. s. w.) besteht noch jetzt eine ähnliche Art der Feldgraswirtschaft, wenn auch in etwas geregelterer Gestalt. Bei ihr liegt der Schwerpunkt der Wirtschaft immer in der Viehhaltung und diese selbst wird mehr extensiv als intensiv betrieben; der Ackerbau bleibt auf das notdürftigste Maß beschränkt. Die ganze landwirtschaftliche Produktion ist daher gering und reicht nur für eine dünne Bevölkerung aus.

In demselben Maße als die Bevölkerung und somit der Bedarf an Nahrungsmitteln wächst, tritt nun die Notwendigkeit hervor, den Ackerbau produktiver zu machen. Es geschieht dies teils durch die Ausdehnung des Ackerareals auf Kosten des Weidelandes, teils durch eine bessere Bearbeitung und Bestellung des Bodens. Beide Umstände führen von selbst dazu, daß man einen Teil des Areals ständig zum Ackerbau benutzt und mit den erforderlich scheinenden Feldfrüchten in regelmäßiger Aufeinanderfolge besät.

Die wichtigsten Kulturpflanzen waren in alter wie in neuer Zeit die Mehlfrüchte, namentlich die Getreidearten; sie kamen bei den Anfängen des Ackerbaus fast ausschließlich in Betracht. Je nach den klimatischen und Bodenverhältnissen sowie den vorhandenen Kenntnissen und Bedürfnissen baute man die einzelnen Getreidearten in einer bestimmten Reihenfolge hintereinander; war die ganze Folge erschöpft, so ließ man den Acker ein Jahr unbenutzt liegen, um ihn gründlich bearbeiten und düngen zu können. Dies war die Brache. Man teilte nun das Ackerland in so viel Teile, als man Früchte hintereinander, einschließlich der Brache, baute; jeder Teil oder jedes Feld wurde jedes Jahr in anderer Weise benutzt, bis die Reihe der Früchte erschöpft war und man wieder von neuem bei dem ersten Felde begann. Wo man das System der Feldgraswirtschaft beibehielt, überließ man den Acker nach Entnahme einiger Körnerernten für eine kürzere oder längere Reihe von Jahren dem Graswuchs und benutzte das Land als Weide; nach dem letzten Weidejahr folgte dann erst die Brache.

Unter den Völkern des Altertums waren die Römer[21]) am weitesten in der Landwirtschaft vorgeschritten. Aber auch bei ihnen überwog der Getreidebau den Anbau anderer Früchte bei weitem. In fruchtbaren Gegenden wurde das Land alle Jahre mit Getreide bestellt, vorzugsweise mit Weizen und Dinkel, aber auch mit Gerste und Hirse; ferner kannte man die Hülsenfrüchte (Bohnen, Wicken, Lupinen Linsen u. s. w.), ebenso einzelne Wurzel- und Handelsgewächse, welche dann im Wechsel mit Getreide angebaut wurden. Bei weniger fruchtbarem Boden hielt man Brache, entweder jedes zweite oder jedes dritte Jahr, woraus dann eine Zwei- resp. Dreifelderwirtschaft hervorging. Sowohl auf den Ackerbau wie auf die Viehhaltung verwendeten die Römer große Sorgfalt; nach den uns noch erhaltenen Büchern römischer Schriftsteller (Cato, Varro, Columella u. s. w.) zu schließen, stand die römische Landwirtschaft zur Zeit ihrer Blüte auf einer solchen Stufe, wie sie von den modernen Kulturvölkern erst in dem laufenden Jahrhundert erreicht worden ist. Später ging die römische Landwirtschaft zurück, teils infolge des allgemeinen Sittenverfalles, teils infolge der Latifundienbildung. Die Zahl der freien Grundbesitzer nahm immer mehr ab, das Grundeigentum sammelte sich in den Händen weniger reichen Leute, welche ihr Land durch Sklaven bewirtschaften und aus Mangel an Arbeitskräften sowie zur Befriedigung persönlicher Liebhabereien das Ackerland vielfach in Parke umwandeln ließen.

Wie auf anderen Gebieten menschlichen Wissens und Könnens, so waren auch in der Landwirtschaft die Römer die Lehrmeister der unkultivierten Völker, mit welchen sie in Berührung kamen. Die gallischen und germanischen Stämme eigneten sich in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe vieles von dem an, was sie bei den Römern kennen gelernt hatten. Die meisten Kulturgewächse, welche wir heute bei uns bauen, sind erst durch die Römer bei uns eingeführt worden, ebenso auch eine geregelte Aufeinanderfolge der Früchte auf dem Ackerland. Als wahrscheinlich

21) Vgl. über die römische Landwirtschaft: Magerstädt, Bilder aus der römischen Landwirthschaft. 6 Bde. 1858—1863.

ist anzunehmen, daß die später in Mitteleuropa so weit verbreitete Dreifelderwirtschaft[22]) infolge der Bekanntschaft mit dem Ackerbau der Römer zur Geltung gelangte. Wann dies bei uns in Deutschland geschah, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln[23]). Jedenfalls war die Dreifelderwirtschaft zu Karls des Großen Zeit schon vielfach bekannt und geübt und hat von da ab durch ein ganzes Jahrtausend nicht nur der deutschen, sondern der ganzen mitteleuropäischen Landwirtschaft hauptsächlich das Gepräge gegeben. In rauhen Gebirgsgegenden, wo ein ausgedehnter Getreidebau nicht lohnend erschien, ferner in Niederungen, in welchen die Natur der Verhältnisse auf vorherrschenden Grasbau hinwies, behielt man allerdings die Feldgraswirtschaft bei; dieselbe hat sich dort, wenngleich in verbesserter Form, bis auf den heutigen Tag erhalten.

§ 14. Von den Zeiten Karls des Großen bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts zeigt die Entwicklung der Landwirtschaft in Deutschland und ebenso im übrigen Mitteleuropa einen sehr einförmigen Gang. Die von den römischen Kolonieen ausgehenden Verbesserungen dehnten sich allmählich auch über die entfernter liegenden Distrikte bis zu denjenigen Grenzen aus, welche durch das Dreifeldersystem, sowie andere herkömmliche oder gesetzliche Institutionen unübersteiglich gezogen waren.

Seitdem gestatteten bis nahe an unser Jahrhundert heran weder die Verteilung des Grundbesitzes noch die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner erhebliche Fortschritte in dem landwirtschaftlichen Betriebe.

In den ältesten Zeiten, von welchen wir sichere Kunde haben, sowie im Anfange des Mittelalters, waren alle freien Germanen auch Grundeigentümer und sorgten als solche lediglich für den Bedarf ihrer Familien an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. In der Regel befand sich die zu einem Dorfe gehörige Feldmark ganz oder teilweise im gemeinschaftlichen Besitz und in gemeinschaftlicher Nutzung aller Eingesessenen. Dies änderte sich seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts unter dem Einflusse des drückender werdenden Heerbannes und zwar nicht zum Besseren. Wegen des entfernten Kriegsdienstes, dessen Kosten er selbst zu tragen hatte, mußte der kleine Grundbesitzer die Bebauung seines Ackers vernachlässigen. Um dieser Verpflichtung zu entgehen, begaben sich nach und nach die meisten weniger begüterten Freien in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu den weltlichen oder geistlichen Großen, welche dafür die nötigen Mannschaften stellten, sich aber gleichzeitig erhebliche persönliche und sachliche Leistungen ausbedangen. Im Laufe des Mittelalters verlor hierdurch der größere Teil des Bauernstandes seine persönliche und wirtschaftliche Selbständigkeit; dabei waren Kulturfortschritte unmöglich, selbst wenn das Maß der Unfreiheit in einzelnen Landschaften und Bezirken sich weniger ungünstig gestaltete. Vielfach wurde der frühere freie Grundeigentümer zum Leibeigenen, der mit allem, was er besaß, seinem Herrn gehörte. Wo die Leibeigenschaft in ihrer strengen Form nicht Fuß fassen konnte, bildeten sich Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverhältnisse, welche die mannigfaltigsten Formen annahmen. Der Bauer blieb gewöhnlich im erblichen Besitze, wenn auch häufig nicht im Eigentum, des Grund und Bodens, es lagen ihm aber eine Menge der verschiedenartigsten Dienste und Abgaben auf. Die Höhe derselben war selten fest bestimmt, sondern beruhte auf Herkommen, welches durch friedliche Uebereinkunft oder als das Resultat von langen Streitigkeiten zwischen den Herrschenden und Dienenden sich gebildet hatte. Es lag in der Natur der Sache, daß bei dem Mangel fester, gesetzlich erzwingbarer Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Gutsherren und Bauern die ersteren die Neigung hatten, die Abhängigkeit und das Maß der Leistungen der letzteren fortdauernd zu steigern und daß die Bauern diesem Bestreben sich nach Kräften wider-

22) Bei der Dreifelderwirtschaft ist, wie in Abschnitt III näher dargelegt werden soll, das Ackerland in drei Teile geteilt, von denen abwechselnd der eine mit Wintergetreide, der zweite mit Sommergetreide bestellt und der dritte als Brachfeld behandelt wird.

23) Hanssen sagt darüber a. a. O. S. 153: „Wahrscheinlich haben schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt die angesiedelten römischen Legionaire und Provinzialen in den ebenen und fruchtbarern Gegenden des südwestlichen Deutschlands den Anfang mit der Dreifelderwirtschaft wohl zunächst nach dem Vorgange des gallischen Feldbetriebes gemacht.“

setzten. Wiederholte Aufstände, namentlich aber der große Bauernkrieg zu Anfang des 16. Jahrhunderts, führten lediglich dazu, die wirtschaftliche Lage der Bauern noch ungünstiger zu gestalten[24]).

Besonders verhängnisvoll wirkte auf die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft und namentlich des Bauernstandes der dreißigjährige Krieg. Fast ganz Deutschland wurde von demselben heimgesucht, viele Gegenden dienten sogar Jahre lang hintereinander als Kriegsschauplatz; die Produkte der Landwirtschaft waren es vorzugsweise, welche Freund und Feind sich aneigneten, weil sie derselben zum notwendigsten Unterhalt bedurften: notgedrungen oder absichtlich wurden die auf den Feldern stehenden Saaten verwüstet und damit der Ertrag des ganzen Jahres vernichtet; der Bauer mußte es bei den fortwährenden Heimsuchungen durch die Heere für nutzlos halten, sein Feld überhaupt zu bestellen und wo ihm Geräte und Thiere geraubt waren, fehlte ihm sogar die Möglichkeit, die Bearbeitung auszuführen. Viele Dörfer und Feldmarken wurden verwüstet, die Bevölkerung derselben vernichtet oder doch sehr reduziert; die produktiven Kräfte der Uebrigbleibenden waren durch die langjährigen Leiden und Entbehrungen erheblich geschwächt; es bedurfte langer Zeit, bevor nur der frühere Zustand wieder hergestellt werden konnte.

Auch die Großgrundbesitzer hatten durch den dreißigjährigen Krieg sehr gelitten; aber nach Beendigung desselben war es ihnen leichter, sich wieder wirtschaftlich emporzuarbeiten; denn sie geboten über größere materielle Mittel und besaßen in den ihnen untergebenen Bauern Arbeitskräfte, welche trotz ihrer vielleicht mangelhaften Anzahl und Beschaffenheit doch in bestimmtem Umfang einen sicheren und stetigen Betrieb der Landwirtschaft gestatteten. Aber da der leibeigene oder hörige Bauer verpflichtet war, mit seinen eigenen Zugtieren und Geräten und unter Zuhilfenahme seines Gesindes und seiner Angehörigen auch die wirtschaftlichen Arbeiten auf dem Gute seines Herrn zu verrichten, so konnte der Betrieb auch der größeren Gutswirtschaft gleichwohl eine gewisse untergeordnete Stufe nicht überschreiten. Eine gute Bearbeitung des Bodens war nicht möglich, weil die Bauern schlechte Ackerwerkzeuge und schlecht gefütterte Zugtiere hatten. Die herkömmlichen Arbeitsleistungen (Frohnden) der Bauern knüpften sich an die fast allgemein übliche Dreifelderwirtschaft und schon dieser Umstand machte es dem Großgrundbesitzer so gut wie unmöglich, ein besseres Wirtschaftssystem einzuführen. Die Dreifelderwirtschaft schloß den Futterbau auf dem Acker aus und damit war die Unmöglichkeit gegeben, eine reichliche Ernährung der Zug- und Nutztiere zu bewirken. Auch der Bauer selbst war bezüglich Bewirtschaftung des eigenen Grund und Bodens sehr beschränkt. Die Stoppeln der Getreidefelder sowie die Brache dienten als Weide für das Vieh aller zu einer Gemeinde gehörenden Bauern; zu dem gleichen Zweck wurde die Gemeindeweide benutzt. Häufig hatte der Gutsherr auch Weiderechte auf dem Grund und Boden der Bauern oder die letzteren besaßen Weiderechte auf den dem Gutsherrn gehörigen Flächen. Es herrschte fast allgemein der Flurzwang; es war also jeder genötigt, jedes Feld in der einmal durch das Herkommen vorgeschriebenen Form zu benutzen resp. auch von anderen benutzen zu lassen. Infolge der mannigfachen und oft sehr verwickelten gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse waren weder der Bauer noch der Großgrundbesitzer imstande, wesentliche Veränderungen und Verbesserungen im Wirtschaftsbetriebe vorzunehmen. Solches zeigte sich nur in den wenigen Oertlichkeiten als möglich, wo durch günstige Verhältnisse, namentlich durch die Nähe größerer Städte eine mehr gartenmäßige Benutzung des Bodens sich entwickelt hatte. In der Rheinthalebene, in der Umgegend von Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. Main, Erfurt u. a.

24) Die nachfolgende Abhandlung von Meitzen (XV) erörtert ausführlicher, in welcher Weise sich allmählich das Abhängigkeitsverhältnis der niedern landwirtschaftlichen Bevölkerung von der höheren entwickelt hat und wie außerdem die mannigfaltigsten Beschränkungen in der Benutzung des Grund und Bodens entstanden sind. Vgl. auch die dort angegebene Litteratur.

Städten hatte man sich schon im Mittelalter von der Dreifelderwirtschaft emanzipiert und baute auf dem Acker außer Getreide und Hülsenfrüchten auch viele Wurzel- und Handelsgewächse wie Rüben, Oelpflanzen, Farbekräuter, Hopfen, Tabak u. s. w.

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts gelang es vielfach den Grundherrn, das bisher von den Bauern besessene Land für ihre eigene Benutzung einzuziehen und dadurch ihr Hofesland zu vergrößern. Das Legen der Bauern konnte überall mit Erfolg angewendet werden, wo die Eigentumsverhältnisse bezüglich des Grund und Bodens unklare waren und wo die Landesfürsten nicht mit Energie gegen dies Verfahren einschritten. Auf diese Weise ist z. B. der Bauernstand in Mecklenburg und in Schwedisch-Vorpommern fast ganz vernichtet, in anderen deutschen Länders wenigstens sehr reduziert worden. Der Einsicht und Energie hervorragender Fürsten, namentlich der preußischen Könige Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen, ist die Erhaltung eines leistungsfähigen deutschen Bauernstandes und die Verhütung einer weit verbreiteten Latifundienwirtschaft mit allen ihren Uebeln vorzugsweise zu danken.

Dabei wendete sich die Sorge der staatlichen Organe seit der Zeit des aufgeklärten Absolutismus nicht allein der Erhaltung des Bauernstandes und der möglichsten Verbesserung seiner wirtschaftlichen und socialen Lage zu, sondern dieselbe erstreckte sich auf die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion und des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung überhaupt. Eine große Reihe von einzelnen, die Förderung der Landeskultur bezweckenden Maßregeln wurden ergriffen, deren Folgen, wenn auch erst nach Jahrzehnten, von dem tiefgreifendsten und segensreichsten Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft sich erwiesen. Unter denselben sind namentlich hervorzuheben: die Einführung oder allgemeinere Verbreitung des Kleebaus und des Kartoffelbaus, die Einführung spanischer Schafe, die Urbarmachung von ausgedehnten Sümpfen und Brüchen sowie die Besiedelung der dadurch gewonnenen großen Flächen fruchtbaren Bodens mit freien kleinen Grundbesitzern, die Errichtung ländlicher Kreditinstitute, die Gründung landwirtschaftlicher Vereine u. s. w.[25]). Von durchschlagendem Erfolg konnten diese und ähnliche Maßregeln freilich erst begleitet sein, nachdem durch die Gesetzgebung für die landwirtschaftliche Produktion und die ländliche Bevölkerung eine freie Bewegung ermöglicht war.

§ 15. Mit Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts begann eine neue Epoche für die Landwirtschaft. Bei den einsichtigeren Staatsmännern und Volkswirten hatte sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die landwirtschaftliche Produktion bei weitem nicht die Höhe erreichte, welche bei verständiger und ausgiebiger Benutzung der Bodenkräfte zu erlangen möglich war. Man erkannte mit Recht, daß das Haupthindernis weniger in mangelnder Erkenntnis oder in mangelndem gutem Willen der ländlichen Bevölkerung als in den bestehenden gesetzlichen Verhältnissen beruhte. So lange die große Maße der ländlichen Bevölkerung sich in persönlicher Abhängigkeit befand und die großen Grundbesitzer selbst bezüglich Bewirtschaftung ihrer Güter auf die Frohndienste unfreier Leute angewiesen waren; so lange ferner der Flurzwang bestand und für den größten Teil des mittleren Europas die Dreifelderwirtschaft zu einer Notwendigkeit machte; so lange weiter fast allgemein Weiderechte auf fremdem Grund und Boden existierten und eine zweckmäßige Bewirtschaftung der Güter seitens ihrer Besitzer verhinderten; so lange endlich die Mehrzahl der Bauern ihre Güter nicht als unbeschränkte Eigentümer inne hatten und überdies durch eine Menge von Naturaldiensten und Abgaben in der freien Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte sich gehemmt sahen: so lange diese und andere Uebelstände vorhanden waren, konnte an die notwendige radikale Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gedacht werden. Die auf Hebung der Landwirtschaft gerichteteten Bestrebungen einzelner

25) Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in 1878. Derselbe, Friedrich der Große in seiner seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preußens. Thätigkeit für den Landbau Preußens. 1876.

Männer, besonders einzelner deutscher Fürsten, wie namentlich Friedrich Wilhelms I., Friedrich des Großen, der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph hatten zunächst einen verhältnismäßig geringen Erfolg, weil dieselben die persönliche Lage der Landbewohner und das Verfügungsrecht über den Grund und Boden faktisch ziemlich unberührt ließen. Deshalb drang auch der Vorläufer der deutschen Reformatoren auf landwirtschaftlichem Gebiet, Joh. Christ. Schubart, der wegen seiner besonderen Verdienste um den Kleebau von dem Kaiser Joseph II. unter dem Namen eines Edlen von dem Kleefelde [26]) in den Adelstand erhoben wurde, vor allen Dingen darauf, daß zunächst der Flurzwang, die Weiderechte auf fremdem Grunde und Boden und die Frohndienste sowie die persönliche Abhängigkeit der niederen ländlichen Bevölkerung überhaupt beseitigt werden müßten, um wenigstens die Möglichkeit zu einem besseren landwirtschaftlichen Betriebe zu schaffen. In Frankreich geschah dies zuerst und zwar in sehr stürmischer und radikaler Weise in der Nacht des 4. August 1789. Unter dem Einfluß der französischen Revolution und der daran sich knüpfenden Umgestaltung der europäischen Verhältnisse folgte man diesem Beispiele allmählich auch in anderen Ländern [27]).

Durch Besonnenheit und zielbewußte Konsequenz zeichnete sich namentlich die preußische Agrargesetzgebung aus, welche nach ihren hauptsächlichsten Urhebern gewöhnlich die Stein-Hardenbergische genannt wird. Die Namen der Gesetze sprechen aus, was im Laufe weniger Jahre geschah. Es folgten bald nach einander: das Edikt vom 9. Oktober 1807 betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner; die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810; das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811; das Edikt betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ebenfalls vom 14. September 1811; die Verordnung wegen Ablösung der Dienste, Geld- und Naturalleistungen von Grundstücken, welche eigentümlich, zu Erbzins oder Erbpacht besessen werden, vom 7. Juni 1821; endlich die Gemeinheits-Teilungs-Ordnung gleichfalls vom 7. Juni 1821. Aehnliche Gesetze ergingen früher oder später auch für die übrigen deutschen Länder und Oesterreich; ein Teil des westlichen und südwestlichen Deutschlands war, unter dem Einfluß französischer Herrschaft, in dieser Hinsicht Preußen sogar vorausgeeilt. Was noch an gesetzlichen Hindernissen bezüglich der freien Bewirtschaftung des Bodens zurückgeblieben war, wurde mit geringen Ausnahmen durch die Bewegung des Jahres 1848 beseitigt.

Diese Gesetzgebung hatte zur Folge, daß die persönliche Unfreiheit der ländlichen Bevölkerung aufgehoben und die unbeschränkte Benutzung des Bodens seitens der jeweiligen Besitzer ermöglicht wurde; ferner wurden die Frohndienste beseitigt und die Ablösung anderer Naturalleistungen angebahnt; endlich wurde einerseits die Teilung bisher gemeinschaftlich benutzter Bodenflächen unter die berechtigten Interessenten, andererseits die Zusammenlegung der bisher zerstreut gelegenen Grundstücke jedes einzelnen Besitzers in eine oder einige wenige zusammenhängende, größere Flächen gesetzlich zugelassen. Damit waren die wesentlichen Vorbedingungen gegeben, um alle in der ländlichen Bevölkerung vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte zur freien Entfaltung zu bringen und dem landwirtschaftlichen Betrieb selbst diejenige Umgestaltung zu verleihen, welche behufs einer möglichst reichlichen Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte unumgänglich notwendig erschien.

§ 16. Gleichzeitig mit der großartigen gesetzgeberischen Reform traten aber auch diejenigen Männer auf, welche wissenschaftlich und praktisch die Wege zu einem erfolgreicheren Betriebe der Landwirtschaft zeigten. Im Jahre 1774 hatte der Engländer Priestley und 1775 unabhängig von ihm der Schwede Scheele den Sauerstoff entdeckt und damit den Grund zu den großartigen Fortschritten gelegt, welche die Chemie in dem letzten Jahrhundert gemacht hat und welche eine richtige Erkenntnis der Bedingungen des pflanzlichen und tierischen Lebens erst ermöglichten. Fast um die gleiche Zeit (1776) erschien Adam Smith's Werk über den Nationalreichtum, welches die das wirtschaftliche Leben des Volkes beherrschenden Gesetze in einer bisher unbekannten Klarheit,

---

26) Schubart war geboren zu Zeitz im Jahre 1734 und starb auf seinem Gute Würchwitz in Sachsen im Jahre 1787.

27) Die einzelnen gesetzlichen Maßregeln, durch welche die persönliche Unfreiheit der niederen ländlichen Bevölkerung, sowie die Beschränkungen bezüglich Benutzung des Grund und Bodens beseitigt wurden, erörtert eingehend die nachfolgende Abhandlung von Meitzen. Ueber die preußische Agrargesetzgebung vgl. G. Fr. Knapp, Die Bauern Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. 1887, auch C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes u. d. Aufkommen der Gutsherrschaften. 1888.

Gründlichkeit und Vollständigkeit erörterte. Damit war sowohl die naturwissenschaftliche wie die nationalökonomische Grundlage für die Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes dargeboten. In England hatte bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine Reihe hervorragender Männer dem Gedeihen der Landwirtschaft besondere Sorgfalt zugewendet; unter denselben ist namentlich Arthur Young und Sir John Sinclair zu nennen. Ihnen und den für den wirtschaftlichen Aufschwung überhaupt so günstigen Verhältnissen Großbritanniens ist es zuzuschreiben, daß letzteres Land zu Ende des vorigen Jahrhunderts bezüglich des technischen Betriebes von Ackerbau und Viehzucht alle übrigen Länder weit überflügelt hatte und zur Lehrmeisterin für dieselben wurde. Insbesondere hat der große Reformator der deutschen Landwirtschaft und der Begründer der Landwirtschaftswissenschaft, Albrecht Thaer, die Anregung zu seiner umfassenden Wirksamkeit und teilweise das Vorbild für dieselbe von England und englischen Schriftstellern empfangen.

A. Thaer, geb. in Celle im Jahre 1752, widmete sich dem Studium der Medizin, ließ sich in seiner Vaterstadt als Arzt nieder, wo er 1780 zum churfürstlich hannoverschen Hofmedikus, 1796 zum großbritannischen Leibmedikus ernannt wurde. 1785 kaufte er sich ein kleines Gut vor der Stadt und beschäftigte sich mit der Landwirtschaft. Hierdurch wurde er auf das Studium englischer landwirtschaftlicher Schriftsteller, namentlich A. Young's, geführt. Als Resultat dieser Studien veröffentlichte Thaer 1798—1804 das umfassende Werk „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft u. s. w.", welches seinen Ruf über ganz Deutschland und über dessen Grenzen hinaus verbreitete. Es kamen von allen Seiten strebsame Landwirte zu ihm, um von ihm zu lernen. Thaer fand sich bewogen, ein landwirtschaftliches Institut in Celle einzurichten (1802). Auf Veranlassung Friedrich Wilhelms III. und seines Ministers Hardenberg siedelte Thaer 1804 nach Preußen über, wo er in Möglin 1806 die erste landwirtschaftliche Akademie errichtete und derselben bis zu seinem im Jahre 1828 erfolgten Tode vorstand. Das wichtigste litterarische Werk Thaer's ist: „Grundsätze der rationellen Landwirtschaft", welches 1810—12 in 4 Bänden erschien. Dasselbe hat 7 rechtmäßige Ausgaben (die letzte 1880) in deutscher Sprache erlebt und ist außerdem in mehrere fremde Sprachen übersetzt worden. Durch dieses Buch ist Thaer der Begründer der Landwirtschaftslehre als Wissenschaft geworden. Thaer's bahnbrechende Wirksamkeit erstreckte sich auf alle Zweige der landwirtschaftlichen Theorie und Praxis; in der von ihm geleiteten Mögliner Gutswirtschaft bewies er außerdem, daß er es wohl verstand, seine Lehren auch im Leben mit Erfolg zu verwerten.

In der gleichen Richtung wie Thaer wirkten zur Hebung der Landwirtschaft eine Reihe von anderen Männern, welche aber sämtlich die Anregung mehr oder weniger von Thaer empfangen hatten. Hierzu gehören namentlich Joh. Nepomuk Schwerz (1759—1844), der Gründer der Akademie Hohenheim; Joh. Burger (1773—1842), welcher in Oesterreich die Thaer'schen Grundsätze theoretisch lehrte und praktisch ausübte; Joh. Gottlieb Koppe (1782—1863), der es wie kein Anderer verstand, die großen Errungenschaften der Landwirtschaftslehre für die Praxis nutzbar und zugleich in populärer schriftlicher Darstellung größeren Kreisen zugänglich zu machen; sein Werk „Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht" hat 11 Auflagen erlebt und steht in seiner Art noch heute unübertroffen da. Ferner sind zu nennen: Joh. Heinr. von Thünen (1783—1850), dessen „isolierter Staat" von den Vertretern der Landwirtschaftslehre wie der Nationalökonomik übereinstimmend als ein Muster exakter wissenschaftlicher Untersuchung anerkannt wird; Albrecht Block (1774—1847), welcher aus dem reichen Schatz seiner praktischen Erfahrungen heraus das umfassende Werk: „Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze" schrieb und dadurch für die wichtigen Gebiete der Betriebs- und Taxationslehre feste Grundlagen schuf.

Durch die Bestrebungen dieser und anderer Männer wurde der landwirtschaftliche Betrieb im Laufe der Jahre gänzlich umgestaltet. Die reine Dreifelderwirtschaft wurde abgeschafft; sie machte einer verbesserten Dreifelderwirtschaft mit angebauter Brache oder der Fruchtwechselwirtschaft Platz. Während in Deutschland früher die Brache durchschnittlich den dritten Teil des Ackers in Anspruch nahm, mithin der dritte Teil des Ackerareals unbenutzt dalag, umfaßte im Jahre 1883 die Brache bloß 7,05% der gesamten Acker und Gartenfläche. Bessere Ackerwerkzeuge wurden konstruiert oder aus den in der landwirtschaftlichen Praxis weiter vorgeschrittenen Ländern, Belgien und England, eingeführt und dadurch eine gründlichere Bearbeitung des Bodens ermöglicht. Eine rationellere Behandlung und Verwendung des Stalldüngers trat ein und damit zugleich eine erhöhte Sorge für den Wiederersatz der dem Boden durch die Pflanzenkultur entzogenen

Pflanzennährstoffe. Für die Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirtschaftlichen Haustiere wurden ganz neue, vollkommenere Grundsätze aufgestellt, bessere Viehrassen eingeführt, die vorhandenen veredelt. Während es früher in den meisten Wirtschaften Sitte war, die Nutztiere während des Winters nur kümmerlich mit Stroh und vielleicht etwas Wiesenheu zu ernähren, gestattete der nun durch Beschränkung der Brache ermöglichte umfassende Anbau von Klee, Hackfrüchten u. s. w. während des ganzen Jahres eine gleichmäßige, für eine reichliche Produktion tierischer Erzeugnisse genügende Fütterung. Besonders wichtig für die Rentabilität der landwirtschaftlichen Viehhaltung war die bereits im vorigen Jahrhundert begonnene, aber erst in dem laufenden Jahrhundert in großem Maßstab betriebene Einführung, Vermehrung und Veredelung spanischer Schafe. Auch auf diesem Gebiet hat sich Thaer größere Verdienste wie irgend ein anderer erworben: Deutschlands Wolle war bald die beste auf dem Weltmarkt und erzielte die höchsten Preise. Während früher die Landwirtschaft gewissermassen handwerksmäßig betrieben wurde, ohne daß die Landwirte sich über die Gründe ihrer einzelnen Operationen Rechenschaft gegeben hätten oder hätten geben können, wurde sie nun eine Kunst, welche man nach wissenschaftlich festgestellten Regeln auszuüben trachtete. Dadurch wurden einerseits allerdings an die Vorbildung und praktische Tüchtigkeit der einzelnen Landwirte viel größere Anforderungen als bisher gestellt; andererseits wurde aber auch der ganze Stand der Landwirte sittlich und geistig bedeutend gehoben. Keine Klasse der Bevölkerung hat im Laufe dieses Jahrhunderts so große Fortschritte gemacht als die der selbständigen Landwirte. Wenn Deutschland die Folgen der langen Kriegszeit zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts sowie die der napoleonischen Aussaugung so schnell überwunden und wenn die deutsche Landwirtschaft trotz der so ungewöhnlich niedrigen Getreidepreise während der Jahre 1820—1840 sich fortdauernd gehoben hat, so ist dies hauptsächlich den agrarpolitischen Reformen und der von Thaer und seinen Schülern veranlaßten Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebs zu danken.

In den übrigen europäischen Kulturländern, namentlich in England und in Frankreich, schritt die Landwirtschaft in gleicher Weise, wie in Deutschland vorwärts; diese hatten dabei viel weniger Schwierigkeiten zu überwinden, weil sie weit weniger durch den Krieg gelitten hatten und an und für sich reicher an Kapital waren. Die Anregung, welche Thaer zur Reformation des landwirtschaftlichen Betriebes gegeben, übte auf die Landwirtschaft aller zivilisierten Völker einen mächtigen Einfluß aus und von Thaers Zeit ab steht Deutschland an der Spitze landwirtschaftlich-wissenschaftlicher Forschung.

§ 17. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts verlief der Fortschritt der Landwirtschaft auf der einmal gegebenen Grundlage ruhig und gleichmäßig. Dies wurde anders als Justus Liebig (1803—1873) seine chemischen Forschungen dem Gebiete der Landwirtschaft zuzuwenden begann. Im Jahre 1840 erschien sein epochemachendes Werk „die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie“. In diesem Buche trug er eine Lehre über die Ernährung der Pflanzen vor, welche zwar für die Chemiker von Fach nicht gänzlich neu war, welche aber vor ihm noch niemand mit solcher Klarheit und mit so überzeugender Beweiskraft bezüglich ihrer Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb entwickelt hatte; welche auch im Gegensatz zu dem stand, was Thaer und seine Schule über die Pflanzenernährung lehrten. Letztere glaubten, daß die Pflanzen aus dem Boden lediglich die organische Substanz, den Humus, als Nahrung in sich aufnähmen, während Liebig von der Behauptung ausging: „die Nahrungsmittel aller grünen Gewächse sind unorganische oder Mineralsubstanzen“. Da nun die Landwirte bei der üblichen Art des Betriebes dem Boden durch die Pflanzenkultur fortdauernd mehr Mineralstoffe entzogen, als sie durch die Düngung mit Stallmist demselben wieder zurückgewährten, so folgerte Liebig aus seiner Theorie, daß ein fortgesetzter Raubbau ge-

trieben werde, welcher die produktive Kraft des Bodens immer mehr schwächen und schließlich zu Verarmung des Volkes führen müsse. Er stellte deshalb die Forderung auf, man solle dem Boden sämtliche, in den erzeugten Produkten enthaltenen Mineralstoffe wieder einverleiben; er wies zu diesem Zweck namentlich auf die Verwendung der menschlichen Exkremente und der tierischen Knochen als Düngungsmittel hin, weil in diesen beiden Körpern hauptsächlich diejenigen mineralischen Pflanzennährstoffe aufgespeichert seien, welche, obwohl ursprünglich aus dem Boden stammend, doch demselben durch die Düngung mit Stallmist nicht zurückgegeben würden.

Obwohl die Liebig'sche Lehre in den ersten Jahren nach ihrem Bekanntwerden von den Landwirten wenig beachtet und gewürdigt wurde, so verursachte sie doch mit Beginn der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eine große Aufregung, zuerst unter den Vertretern der Landwirtschaftslehre und der landwirtschaftlichen Chemie, dann unter den praktischen Landwirten selbst. Es entstand ein langer und erbitterter Kampf, der hier im einzelnen nicht verfolgt werden kann. Das Resultat war, daß von wissenschaftlicher Seite die Liebig'sche Lehre in ihren Grundzügen als zutreffend anerkannt wurde und daß Männer der Wissenschaft wie der Praxis eifrig sich bemühten, außer dem Stallmist noch andere Stoffe, welche zum Ersatz für die dem Boden entzogenen Pflanzennährmittel dienen könnten, ausfindig zu machen und in Anwendung zu bringen. Diese Bestrebungen sind auch keineswegs erfolglos geblieben. Menschliche Exkremente, Knochenmehl, Guano, Phosphorite, Salpeter, Kalisalze und viele andere Dungstoffe, welche man früher als solche gar nicht kannte, oder doch nur in sehr beschränktem Umfang benutzte, werden jetzt in allen europäischen Kulturländern in Millionen von Zentnern jährlich dem Boden einverleibt. Dadurch ist gleichzeitig der Ackerbau unabhängiger von der Stalldünger-Produktion und somit von der Viehhaltung geworden, wenngleich die meisten Bodenarten ohne regelmäßige Zufuhr gewisser Quantitäten von Stalldünger auf die Dauer in ihrer Fruchtbarkeit nicht erhalten werden können.

Ebenso umgestaltend wie auf den Ackerbau wirkte Liebig auf die Viehzucht ein, indem er über die bei der Ernährung der landwirtschaftlichen Haustiere wirksamen Naturgesetze ein ganz neues Licht verbreitete; es geschah dies namentlich durch sein Werk „die Thierchemie oder organische Chemie in ihrer Anwendung auf Physiologie und Pathologie" (1842). Liebig hat durch seinen Vorgang zwei ganz neue Zweige der Wissenschaft, die Agrikulturchemie und Agrikulturphysiologie, begründet, welche seitdem von einer großen Anzahl von Männern als Lebensberuf erwählt und welche von dem tiefgreifendsten Einfluß auf die landwirtschaftliche Praxis gewesen sind. Liebig gebührt der Ruhm, zuerst die naturgesetzlichen Grundlagen des Feldbaues und der Viehzucht wissenschaftlich festgestellt und von der Notwendigkeit ihrer Kenntnis das gebildete landwirtschaftliche Publikum überzeugt zu haben. Seine und seiner geistigen Nachfolger Lehren haben nicht nur die deutsche, sondern die Landwirtschaft aller Kulturvölker umgestaltet; in Großbritannien wurden dieselben sogar viel schneller und williger aufgenommen und angewendet, als in dem Lande ihres Ursprunges.

§ 18. Seitdem die Erkenntnis von der großen Bedeutung der Liebig'schen Lehren sich allgemeinere Verbreitung verschafft hatte, wendete die landwirtschaftliche Theorie und Praxis ihr Augenmerk fast ausschließlich auf Lösung der Aufgabe, wie nun die neuen Forschungen der Naturwissenschaft im einzelnen für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion nutzbar gemacht werden könnten. Das erfreuliche Resultat ist dann auch gewesen, daß nicht bloß die größeren Grundbesitzer, sondern auch sehr viele Bauern ihren Acker heutzutage viel besser bearbeiten und düngen sowie mit angemesseneren Gewächsen bebauen als noch vor 30 Jahren; daß sie ferner ihr Vieh nach rationelleren Grundsätzen aufziehen, füttern und pflegen. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch den Aufschwung, welchen

das landwirtschaftliche Maschinenwesen gleichzeitig genommen; dadurch wurde der Landwirt unabhängiger von menschlichen und tierischen Arbeitskräften und erlangte die Verfügung über Instrumente, welche viel vollkommener, als die früheren, den gesteigerten Ansprüchen des Ackerbaues und der Viehhaltung genügten.

Das Bestreben, die neueren Resultate der Naturforschung der landwirtschaftlichen Produktion dienstbar zu machen, nahm indessen während der letzten Jahrzehnte die Aufmerksamkeit sowohl der Landwirtschaftslehrer wie der landwirtschaftlichen Praktiker so vollständig in Anspruch, daß man darüber die Sorge für eine richtige Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes im ganzen fast vergaß. Unbewußt gingen viele sonst einsichtsvolle Männer von der Anschauung aus, der Erfolg der Landwirtschaft hänge lediglich von einer zweckmäßigen Behandlung und Pflege des Bodens, sowie der darauf wachsenden Pflanzen und der Haustiere ab. Die nicht minder wichtigen Fragen bezüglich des Verhältnisses zwischen Ackerbau und Viehhaltung, bezüglich der Fruchtfolge, der Beschaffung und Behandlung der erforderlichen menschlichen Arbeitskräfte, der Menge des notwendigen Betriebskapitals, der Höhe der zulässigen Verschuldung eines Gutes u. s. w. wurden als nebensächliche behandelt. Man schien zu vergessen, daß die Landwirtschaft ein Gewerbebetrieb ist, dessen Erfolg keineswegs ausschließlich von der richtigen Anwendung bestimmter Naturgesetze, sondern ebenso sehr von der Kenntnis und Benutzung wirtschaftlicher Gesetze abhängt. Wenn und inwieweit heutzutage ein Notstand unter den Landwirten sich fühlbar macht, so hängt derselbe in erster Linie nicht damit zusammen, daß Ackerbau und Viehzucht an und für sich mangelhaft betrieben werden und deshalb zu geringe Roherträge abwerfen, sondern vorzugsweise damit, daß die Güter überschuldet oder daß die Güter- und Pachtpreise zu einer ungerechtfertigten Höhe hinaufgeschraubt sind, daß man mit zu geringem Kapital wirtschaftet, daß die Auswahl der kultivierten Gewächse und der gehaltenen Nutztiere den vorhandenen Preis-, Absatz- und Arbeiterverhältnissen nicht angepaßt ist und daß endlich viele Landwirte es versäumen oder nicht verstehen, sich jährlich genaue Rechenschaft über die erzielten Reinerträge und die Höhe der Verzinsung der aufgewandten Kapitalien zu geben. Auf diesem Gebiete ist die Entwickelung der Landwirtschaft während der letzten 25 Jahre wenig fortgeschritten. Es wird daher für die nächste Zukunft die wichtigste Aufgabe nicht bloß der deutschen, sondern der ganzen Landwirtschaft innerhalb des zivilisierten Europas sein, für die Organisation und Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes die richtigen wirtschaftlichen Gesetze ausfindig zu machen und in Anwendung zu bringen.

II. Die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Produktion.

1. Der Boden.

§ 19. Zur landwirtschaftlichen Produktion sind erforderlich: 1) Grund und Boden, 2) menschliche Arbeit, 3) Kapital. Der Boden ist das wichtigste und unentbehrlichste Produktionsmittel für die Landwirtschaft, welche von ihm ja auch den Namen herleitet; sein Vorhandensein bildet die Voraussetzung für die Anwendung der beiden anderen Produktionsfaktoren.

Die Produktivität des Bodens resultiert zunächst schon aus seiner räumlichen Ausdehnung. Auf ihm werden Wohnungen für die Menschen, Stallungen für die Tiere, Gebäude zur Aufbewahrung von Geräten, Maschinen, von geernteten Produkten und von sonstigen Vorräten errichtet; er bietet den Pflanzen ihren festen Standort, in welchem sie Wurzeln schlagen und von dem aus sie ihre Stengel, Blätter, Blüten und Früchte in die Höhe treiben können. In noch höherem Grade ist der Boden deshalb produktiv, weil er in Gemeinschaft mit der atmosphärischen Luft den Pflanzen die zu ihrem Wachstum notwen-

dige Nahrung gewährt und die für ihr Gedeihen erforderlichen physikalischen Bedingungen zu erfüllen imstande ist.

Die Pflanzen setzen sich aus einigen wenigen Grundstoffen (Elementen) zusammen, welche für alle Gewächse die gleichen sind, nämlich aus: Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff, Kalium (in Verbindung mit Sauerstoff Kali genannt), Kalcium (in Verb. mit S.: Kalk), Magnesium (Magnesia), Eisen, Schwefel (Schwefelsäure) und Phosphor (Phosphorsäure); außerdem finden sich in den Pflanzen gewöhnlich noch Natrium (Natron), Silicium (Kieselsäure), Lithium, Mangan, Chlor, in den Meerespflanzen auch Brom und Jod. Die zuerst genannte Reihe von Stoffen ist für die Ernährung aller Pflanzen absolut notwendig; über die Bedeutung der zweiten Reihe von Stoffen ist die Wissenschaft noch nicht ganz im klaren.

Trocknet man eine in voller Entwicklung stehende, aber noch grüne Pflanze an der Luft, so verliert sie $^3/_4$–$^4/_5$ ihres Gewichtes; ihr Gehalt an Wasser (Wasserstoff und Sauerstoff) verdunstet und nur die Trockensubstanz bleibt zurück. Wird die Trockensubstanz dem Feuer ausgesetzt, so verflüchtigt sich der größte Teil derselben in die Luft und zwar hauptsächlich in Form von Wasserdampf, Kohlensäure (Sauerstoff und Kohlenstoff) und Ammoniak (Wasserstoff und Stickstoff); nur eine kleine Menge bleibt als Asche zurück. Der gesamte Aschengehalt grüner Gewächse macht durchschnittlich nicht mehr wie 2—3% und selbst bei lufttrockenen Pflanzen oder Pflanzenteilen wie Heu und Stroh nicht mehr wie durchschnittlich 5—7% des Gesamtgewichtes aus.

Die bei dem Trocknen resp. Verbrennen sich verflüchtigenden Bestandteile, welche also die Hauptmasse der ganzen Pflanze ausmachen, nennt man die verbrennliche oder organische Substanz; der unverbrennliche Rest heißt die unverbrennliche, unorganische, mineralische oder Aschen-Substanz. Die organische Substanz besteht nun lediglich aus den vier Grundstoffen: Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff und Stickstoff; die unorganische aus den übrigen oben genannten Pflanzenbestandteilen.

Die Pflanze bezieht ihre Nahrung teils aus der Luft, teils aus dem Boden. Aus der Luft entnimmt sie nur organische Stoffe; vermittelst der auf der Oberfläche der grünen Stengel und Blätter befindlichen Spaltöffnungen atmet die Pflanze unter dem Einfluß des Sonnenlichtes Kohlensäure und Ammoniak aus der atmosphärischen Luft ein, und gibt Sauerstoff an dieselbe ab. Ersetzt werden die beiden erstgenannten Stoffe der Luft wieder durch die Ausatmungsprodukte der Menschen und Tiere, welche umgekehrt wie die Pflanzen Sauerstoff ein- und Kohlensäure ausatmen, sowie durch die Zersetzungsprodukte pflanzlicher und tierischer Ueberreste und Exkremente. Aus dem Boden bezieht die Pflanze vermittelst ihrer Wurzeln ebenfalls einen Teil ihres Bedarfs an organischer Substanz; der Boden ist, namentlich in seinen obern Schichten, stark mit Luft durchsetzt und diese Luft enthält in noch höherem Grade wie die atmosphärische Kohlensäure und Ammoniak, welche den Pflanzen zur Nahrung dienen. Außerdem liefert der Boden ausschließlich den Pflanzen ihren Bedarf an mineralischer Substanz; letztere kann nur aus dem Boden vermittelst der Wurzeln in den übrigen Pflanzenkörper gelangen. Auch das nötige Wasserquantum wird den Pflanzen fast lediglich vom Boden geliefert. Für die unorganische Substanz der Gewächse bildet also der Boden ausschließlich, für die organische Substanz teilweise die Bezugsquelle.

An organischer Nahrung kann die Pflanze niemals wirklichen Mangel leiden, da der Gehalt der Luft und des Bodens an Kohlensäure und Ammoniak ein unerschöpflicher, durch natürliche Vorgänge immer aufs neue sich ergänzender ist. Dagegen sind die für die Pflanzen erforderlichen Mineralstoffe im Boden immer nur in bestimmter Menge vertreten und kehren, einmal dem Boden durch die Pflanzenwurzeln entzogen, von selbst nicht mehr in denselben zurück. Deshalb ist keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Boden durch fortgesetzte Bebauung mit Pflanzen, also durch fortgesetzte Entziehung von mineralischen Pflanzennährstoffen, schließlich so arm an letzteren wird, daß er mit Vorteil überhaupt nicht mehr zu kultivieren ist, d. h. daß die aufgewendeten Produktionskosten durch die Erträge sich nicht mehr genügend bezahlt machen. Ueber den Eintritt dieser Möglichkeit in die Wirklichkeit liegen viele Erfahrungen vor. Die Verarmung des Bodens an mineralischer Nahrung tritt nun am leichtesten und schnellsten bezüglich derjenigen Nährstoffe ein, für welche der Bedarf der Pflanzen im Verhältnis zu dem Gehalt des Bodens an ihnen ein großer ist. Solches trifft ganz besonders für die Phosphorsäure zu; demnächst kommt das Kali; erst in dritter Linie folgen Kalk und Magnesia; die noch übrigen mineralischen Pflanzennährstoffe sind fast immer in genügender Menge im Boden vorhanden.

Bei dem gewöhnlichen Betrieb der Landwirtschaft erfolgt nun der Ersatz der dem Boden entzogenen Pflanzennährstoffe hauptsächlich durch den Stalldünger. In demselben ist allerdings ein großer Teil der aus dem Boden gewonnenen Mineralstoffe enthalten, aber nicht sämtliche. Die Mineralstoffe aller verkauften Ackerbauerzeugnisse sowie die Mineralstoffe, welche in den verkauften tierischen Produkten sich befinden, soweit letztere den selbst produzierten Futtermitteln ihren Ursprung verdanken, gehen den Bodenflächen, welchen sie entstammen, unwiederbringlich verloren. Liebig stellte die Forderung auf, für sie müsse durch Düngung ein vollständiger Ersatz geschaffen werden. Bevor auf Erörterung der Frage eingegangen werden kann, in wie weit die Liebig'sche Behauptung zutrifft oder nicht, ist indessen noch auf ein anderes, bisher nur oberflächlich berührtes Erfordernis der Pflanzenkultur hinzuweisen.

Wenn der Boden Pflanzen erzeugen, besonders wenn er sie reichlich erzeugen soll, muß er nicht bloß die erforderliche Pflanzennahrung, sondern er muß auch die für das Gedeihen der Gewächse erforderliche physikalische Beschaffenheit d. h. den zweckmäßigen Grad von Feuchtigkeit, Wärme und Lockerkeit besitzen. Teilweise kann derselbe durch eine angemessene Bearbeitung gewährt werden; für die meisten Bodenarten reicht solche allein aber nicht aus. Derjenige Bestandteil des Bodens, welcher am meisten auf eine zweckmäßige physikalische Beschaffenheit desselben hinwirkt, ist der Humus. Hierunter versteht man die in jedem Boden in gewisser Menge befindlichen, in der Verwesung begriffenen Pflanzenreste, welche in unvermischtem Zustande eine lockere, schwarzbraune Masse darstellen. Der Humus entsteht durch die im oder auf dem Boden zurückbleibenden Wurzeln, Stengel und Blätter von Pflanzen; aber auch der Stalldünger bildet Humus. Der Humus hat nun die Eigenschaft, den schweren Boden lockerer, wärmer, trockener, dagegen den leichten Boden bindender, kühler, feuchter zu machen. Allmählich zersetzt sich der Humus im Boden unter dem Einfluß der Luft und zwar um so schneller, je mehr der Boden bearbeitet wird. Seine Zersetzungsprodukte sind vorzugsweise Kohlensäure und Ammoniak, welche ihrerseits teils direkt zur Ernährung der Pflanzen beitragen, teils die letztere indirekt dadurch begünstigen, daß sie die Auflösung der mineralischen Pflanzennährstoffe im Boden beschleunigen. Ein der regelmäßigen Bearbeitung und Aberntung unterliegender Boden pflegt an Humus fortwährend ärmer zu werden, falls nicht durch menschliches Zuthun ein Ersatz geschafft wird. Dies geschieht nun durch die Düngung mit Stallmist. Letzterer gewährt dem Boden also nicht nur eine große Menge von Nährstoffen, sondern auch einen Teil des unentbehrlichen Humus. Es gibt allerdings Bodenflächen, in welchen durch besondere Umstände so massenhafte Pflanzenreste sich aufgehäuft haben, daß auch bei langjähriger Bebauung keine Zufuhr von Humus, also keine Düngung mit Stallmist nötig ist; hieher gehören alle Torfböden, die russische Schwarzerde u. s. w. Aber diese Flächen machen immerhin einen geringen Teil des gesamten Kulturbodens aus.

Thaer und seine Schule glaubten, der Humus bilde die einzige Pflanzennahrung; sie konnten zu diesem Glauben um so eher kommen, als besonders fruchtbarer Boden auch immer besonders humusreich ist, wie denn selbst heutzutage noch der Humusgehalt eines Bodens mit Recht als ein wesentliches Kennzeichen für die Beurteilung seiner Fruchtbarkeit betrachtet wird. Liebig behauptete dagegen, daß der Humus direkt als Pflanzennahrung gar nicht in Betracht komme; er glaubte anfangs sogar, daß der Humus für die Fruchtbarkeit des Bodens überhaupt ohne Bedeutung sei und daß es lediglich auf den nötigen Vorrat an mineralischen Pflanzennährstoffen ankomme. Nach dieser Richtung hin angestellte Versuche, welche für seine Theorie ein negatives Ergebnis lieferten, brachten ihn allerdings zu der Erkenntnis, daß der Humus durch seine Einwirkung auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens sowie durch seinen indirekten Einfluß auf die Vermehrung der Nährstoffe im Boden doch eine wesentliche Bedeutung besitze.

§ 20. Für die Landwirtschaft ist die Frage, in wie weit und in welcher Weise ein Ersatz der dem Boden durch die Kulturgewächse entzogenen Nährstoffe erfolgen müsse, von größter Wichtigkeit; an der dauernden Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens haben nicht nur die Landwirte, sondern das ganze Volk ein hervorragendes Interesse. Ein besonderer Zweig der Landwirtschaftslehre, die Lehre von der Statik des Landbaus, beschäftigt sich lediglich mit dieser Frage. Die Statik des Landbaus läßt sich bezeichnen als die „Lehre von der Erhaltung des Gleichgewichts bezüglich der Einnahme und Ausgabe an den der Pflanzenproduktion dienenden Bodenkräften", wobei unter letzteren ebenso die physikalischen wie die chemischen Kräfte verstanden werden müssen. Thaer und seine Schule haben der Statik des Landbaus große Aufmerksamkeit gewidmet; da sie aber von der irrigen Voraussetzung ausgingen, der Humus sei die für die Fruchtbarkeit des Bodens entscheidende Substanz, konnten sie zu keinem richtigen Resultate gelangen. Durch Liebig's Lehre wurden die bisherigen Resultate der statischen Wissenschaft umgestoßen und letztere ruhte eine Zeit lang ganz. Erst später hat man angefangen, dieselbe auf neuen Grundlagen wieder aufzubauen[28]. Soweit unsere dermalige Erkenntnis reicht, läßt sich über den notwendigen Ersatz der dem Boden durch die Pflanzenkultur entzogenen Nährstoffe etwa folgendes sagen.

Für die organischen Nährstoffe, Kohlensäure und Ammoniak, bietet die atmosphärische Luft den Pflanzen eine unerschöpfliche Quelle; ein absoluter Mangel an denselben kann nie eintreten. Dagegen hat es sich für nicht humusreiche Böden als sehr vorteilhaft her-

28) Drechsler, Die Statik des Landbaues. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen (Se-
1869. Heiden, Lehrbuch der Düngerlehre. 3 paratabdruck aus Hildebrand J. 17. 1872. Au.
Bde. III. Bd.: Statik des Landbaues. 1872. Liebigs Lehre von der Bodenerschöpfung 2c. 1869.

ausgestellt, denselben Kohlensäure und namentlich Ammoniak (Stickstoff) durch die Düngung besonders zuzuführen, weil beide nicht nur selbst Pflanzennährstoffe sind, sondern auch auf die Löslichmachung der mineralischen Nährstoffe sehr günstig einwirken. Es setzt dies allerdings immer voraus, daß die letzteren, wenngleich noch ungelöst, im Boden überhaupt vorhanden sind. Der Stalldünger sowohl wie der Humus bilden im Boden durch die Zersetzungsprodukte eine beständige Quelle für Kohlensäure und Ammoniak.

Für die dem Boden entzogenen mineralischen Pflanzennährstoffe findet ein natürlicher Ersatz nicht statt. Derselbe muß vielmehr, soweit er überhaupt erforderlich scheint, durch Düngung erfolgen. Das wichtigste Dungmittel ist der Stallmist, welcher in jeder Wirtschaft ohnedem erzeugt wird. Derselbe enthält sämtliche Pflanzennährstoffe; er bereichert den Boden ferner an dem für seine physikalische Beschaffenheit so wichtigen Humus. In genügender Menge gegeben, würde daher der Stallmist als alleiniges Dungmittel ausreichen. In dem Stallmist gibt der Landwirt dem Acker indessen nicht alle Nährstoffe zurück, welche er ihm entzogen hat; diejenigen Stoffe, welche in den verkauften Ackerbauprodukten sowie in den verkauften tierischen Produkten vorhanden waren, soweit letztere dem auf dem Acker erzeugten Futter ihren Ursprung verdanken, befinden sich nicht im Stalldünger. Dagegen enthält der Stallmist auch Pflanzennährstoffe, welche nicht dem Acker entstammen; es sind dies diejenigen, welche durch die Verfütterung von Wiesenheu oder von angekauften Futtermitteln in den Stallmist gelangt sind. Wiesen bedürfen gewöhnlich keines Düngers, da sie durch Bewässerung den nötigen Ersatz an Pflanzennährstoffen erhalten. Durch Verfütterung von Wiesenheu und durch Verwendung des dadurch entstandenen Düngers auf dem Acker werden letzterem also beständig neue, nicht aus ihm stammende Nährstoffe zugeführt. In den meisten Wirtschaften ist indessen der Umfang der Wiesen und also die Produktion an Wiesenheu nicht so groß, um dem Acker vollständigen Ersatz für die durch Verkauf von Produkten entzogenen Nährstoffe zu gewähren; namentlich gilt dies in bezug auf Phosphorsäure und Kali, bei kalkarmen Bodenarten auch in bezug auf Kalk. Für die übrigen mineralischen Pflanzennährstoffe stellt sich die Notwendigkeit einer außerordentlichen Zufuhr weit seltener heraus. Es ist nämlich durchaus nicht erforderlich, dem Acker sämtliche, ihm entzogenen Mineralstoffe auch wieder zu gewähren; es würde dies sogar eine unwirtschaftliche Verschwendung sein. Jeder Boden enthält eine große Menge unzersetzter animalischer Pflanzennährstoffe, welche im Laufe der Jahre zur Lösung gelangen; unterstützt und beschleunigt wird dieser Vorgang durch angemessene Bearbeitung und Düngung. Der Vorrat an vielen mineralischen Nährstoffen ist im Boden so groß, daß er für undenkbare Zeiten ausreicht, zumal wenn ein teilweiser Ersatz regelmäßig durch Düngung mit Stallmist erfolgt. Unter solchen Umständen würde es thöricht sein, diese Nährstoffe durch Dungmittel zu ersetzen, deren Beschaffung besondere Kosten erheischt. Das Gesagte gilt bei den meisten Bodenarten in bezug auf Kalk, Magnesia, Eisen, Schwefelsäure, sowie in bezug auf sämtliche, § 19 in zweiter Reihe genannte Pflanzennährstoffe. Dagegen gilt es nicht von Kali, falls kalireiche Pflanzen z. B. Wurzelgewächse u. a. in großer Menge gebaut und verkauft werden und der Boden nicht an und für sich einen sehr großen Gehalt an Kali besitzt. Eine Zufuhr von Phosphorsäure neben der regelmäßigen Stalldüngung ist für alle Wirtschaften notwendig oder doch sehr wünschenswert, welche fortdauernd erhebliche Mengen von Körnerfrüchten, Handels- oder Wurzelgewächsen oder auch von tierischen Produkten zum Verkauf bringen, ohne gleichzeitig eine das durchschnittliche Maß übersteigende Fläche von durch Wasser gedüngter Wiesen zu besitzen.

Glücklicher Weise gibt es eine große Zahl von Dungstoffen, welche einen Ersatz für die dem Boden entzogenen und durch den Stallmist nicht wieder zurückgewährten mineralischen Pflanzennährstoffe zu bieten geeignet sind; es ist nicht das geringste Verdienst Liebig's, auf die Notwendigkeit der Anwendung derselben nachdrücklich aufmerksam gemacht und für manche Dungstoffe gleichzeitig die zweckmäßigste Art ihrer Anwendung gelehrt zu haben. Die wichtigsten dieser Dungmittel, welche gewöhnlich unter der Bezeichnung „künstliche“ oder „käufliche Dungmittel“ zusammengefaßt werden, sind folgende: die menschlichen Exkremente und die daraus hergestellten Fabrikate; ferner das Knochenmehl, die verschiedenen Guanosorten, die Phosphorite, die Thomasschlacke, welche alle vier einen großen Gehalt an Phosphorsäure besitzen; weiter die Kalisalze, welche in einer das Bedürfnis weit übersteigenden Menge als Abraumsalz bei Steinsalzbergwerken gewonnen werden; einem etwa auftretenden Mangel an Kalk im Boden ist leicht durch Düngung mit Mergel oder gebranntem Kalk abzuhelfen. Auch eine künstliche Zufuhr von Stickstoff, obwohl derselbe nicht zu den unverbrennlichen sondern zu den verbrennlichen Bestandteilen gehört, hat sich zur Erzielung hoher Erträge als sehr wirksam erwiesen; dieselbe erfolgt gewöhnlich in Form von Chilisalpeter oder Ammoniaksalzen.

Nach dieser Erörterung scheint die Gefahr für eine dauernde Verarmung des Bodens an Pflanzennährstoffen im allgemeinen nicht begründet. Dies schließt jedoch keineswegs aus, daß nicht doch in einzelnen Wirtschaften oder gar in ganzen Landstrichen eine solche Verarmung eintritt. Es wird dies dort geschehen, wo es den Landwirten an Einsicht oder an Kapital fehlt, um dem Boden durch Düngung den notwendigen Ersatz zu gewähren; oder wo sie aus kurzsichtiger Habgier den ursprünglich sehr fruchtbaren Boden

fortgesetzt mit verkäuflichen Produkten bebauen, ohne auch nur die Kosten einer regelmäßigen Stalldüngung aufzuwenden. Letzteres geschieht z. B. häufig in Nordamerika, wo sich die übeln Folgen schon jetzt zeigen. Für die Landwirtschaft der europäischen Kulturvölker läßt sich im allgemeinen wohl behaupten, daß heutzutage der Ersatz der dem Boden entzogenen Pflanzennährstoffe in viel vollständigerer Weise stattfindet, als dies jemals in früheren Zeiten der Fall war. Demungeachtet bleibt es jetzt und in aller Zukunft eine wichtige Aufgabe sowohl für die einzelnen Wirtschaften als für die Landwirtschaft jedes Volkes im ganzen, immer wieder aufs neue zu prüfen, ob durch die übliche Art der Düngung die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens gesichert erscheint oder nicht.

§ 21. Die Hauptbestandteile der Erdrinde und somit auch die ihres Verwitterungsproduktes, des Bodens, sind **Thon**, **Sand** und **Kalk**; als vierter Hauptbestandteil tritt bei dem Boden oft noch der **Humus**, als die zurückgebliebenen Ueberreste älterer Vegetationen, hinzu. Für die Pflanzenernährung haben die drei erstgenannten Bestandteile direkt gar keine oder doch nur eine untergeordnete Bedeutung; dagegen sind sie wichtig wegen ihrer physikalischen Eigenschaften. Der Thon macht den Boden feucht, zäh, der Luft schwer zugänglich und schwer zu bearbeiten; der Sand umgekehrt macht den Boden trocken, locker, für Luft und Bearbeitungswerkzeuge leicht zugänglich; der Kalk hält bezüglich seiner physikalischen Eigenschaften ungefähr die Mitte zwischen Thon und Sand inne. Das Gemenge von Thon und Sand heißt **Lehm**, welcher je nach dem Vorwalten des einen oder anderen Gemengteils mehr dem Thon oder dem Sand gleicht und danach schwerer, milder oder sandiger Lehm heißt. Die günstigen Eigenschaften des Humus wurden bereits erwähnt. Wo der Humus die Hauptmasse des Bodens ausmacht, wie im Torfboden, hat er allerdings auch nachteilige Wirkungen. Ohne erhebliche Beimischung von Sand oder Thon besitzt er eine zu große Lockerheit, Trockenheit und Mangel an mineralischen Pflanzennährstoffen. Obwohl die beiden Bodenbestandteile, welche die größte Verbreitung haben, nämlich Thon und Sand, an und für sich keine Pflanzennährstoffe bilden, so sind sie doch für die Fruchtbarkeit des Bodens bezeichnend. Der Thon ist das Verwitterungsprodukt von Gesteinen, welche neben der Thonerde erhebliche Mengen von Kali, Kalk und anderen Pflanzennährstoffen zu enthalten pflegen; der Sand dagegen das Verwitterungsprodukt von Gesteinen, welche arm an beigemischten Pflanzennährstoffen sind. Dies ist der Grund, weshalb thonreiche Böden eine größere Fruchtbarkeit besitzen als sandreiche.

Je nach dem Vorwiegen des einen oder anderen Haupt-Bodengemengteiles unterscheidet man: **Thon-**, **Lehm-**, **Sand-**, **Kalk-** und **Humusboden**; zwischen diesen gibt es mannigfache, mit besonderen Bezeichnungen versehene Uebergangsstufen. Die größte geographische Verbreitung haben der Lehm- und der Sandboden. Am fruchtbarsten unter allen Bodenarten sind die verschiedenen Stufen des Lehmbodens [20–50% Thon und 80–50% Sand], weil dieser die entgegengesetzten physikalischen Eigenschaften des Sandes und Thones in erwünschter Mischung vereinigt; man unterscheidet sandigen (20–30% Thon und 80–70% Sand), milden (30–40% Thon und 70–60% Sand) und schweren (40–50% Thon und 60–50% Sand) Lehmboden; der milde Lehm pflegt der fruchtbarste unter allen Böden zu sein. Die Bodenarten, welche mehr Sand als der Lehmboden besitzen, gehören zu den Sandböden; diejenigen, welche einen größeren Thongehalt wie der Lehmboden aufweisen, zu den Thonböden. Ein Boden mit mehr als 50% Kalk heißt Kalkboden, ein solcher mit 20–50% Kalk heißt Mergelboden.

Uebrigens hängt die Fruchtbarkeit außerdem sehr von dem Humusgehalt ab. Ein Boden, welcher weniger als 2% Humus besitzt, ist humusarm und kann nie besonders fruchtbar sein, die meisten, in guter Kultur stehenden Böden haben 3–5% Humus; ein Humusgehalt von 5–10% deutet schon auf besonders große Fruchtbarkeit des Bodens. Ein noch größerer Humusgehalt findet sich auf Ländereien, welche dauernd zum Ackerbau benutzt werden, nur selten; selbst die wegen ihrer Fruchtbarkeit berühmte russische Schwarzerde weist selten mehr als 10% an Humus auf. Es hängt dies mit dem bereits besprochenen Umstande zusammen, daß der Humus im Boden einer schnellen Zersetzung unterliegt und daß diese um so rascher vor sich geht, je intensiver der Boden bearbeitet und zur Pflanzenproduktion herangezogen wird. Es gibt allerdings auch Bodenarten, welche vorwiegend aus Humus bestehen; es sind dies die Torf- und Moorböden, welche der Anhäufung verwesender organischer Gebilde ihren Ursprung verdanken. Man nennt Humusboden einen solchen, der über 50% an Humus besitzt.

Die eigentlichen Pflanzennährstoffe machen ihrer Masse nach gewöhnlich nur einen ganz geringen Teil des Bodens aus. Dies gilt zunächst von allen mineralischen Nährstoffen, mit Ausnahme des Kalkes, welcher aber auch nur in den Kalk- und Mergelböden einen erheblichen Bestandteil bildet; für den Gehalt eines Bodens an organischen Nährstoffen ist sein Humusgehalt entscheidend. Daß der verhältnismäßig geringe Anteil, welchen die Pflanzennährstoffe an der gesamten Substanz des Bodens haben, trotzdem für die Fruchtbarkeit des letzteren in erster Linie bestimmend ist, geht aus der Erörterung des § 20 hervor.

§ 22. Die produktive Kraft des Bodens wird also zunächst bedingt durch seine Zusammensetzung, von welcher wieder seine chemischen und physikalischen, die Pflanzenerzeugung beeinflussenden Eigenschaften abhängen. Weiter aber kommt in Betracht die klimatische Lage des Bodens. Jede Kulturpflanze erfordert zu ihrem Gedeihen eine gewisse Menge von Wärme und verträgt bloß einen bestimmten Grad von Kälte; auch ein zu großer Wärmegrad, besonders in Verbindung mit Mangel an Feuchtigkeit, wirkt auf die Pflanzen schädlich. Je näher dem Aequator desto wärmer, je näher den Polen desto kälter ist das Klima, d. h. desto größer oder geringer ist die mittlere Jahrestemperatur der Luft; von der Temperatur der Luft hängt dann die des Bodens ab. Allerdings wird die Temperatur nicht lediglich durch die nördliche und südliche Lage einer Gegend bestimmt; es wirken hierauf auch ein: die Nähe von großen Wasserflächen, welche sowohl auf Wärme wie auf Kälte einen mäßigenden Einfluß ausüben; Meeresströmungen (Golfstrom); die Nähe großer Wälder oder hoher Berge; die herrschende Windrichtung; vor allem aber die Erhebung über dem Meeresspiegel. Bei gleicher Entfernung vom Aequator ist eine Gegend um so kälter, je höher sie sich über dem Meeresspiegel erhebt. Die Grenze des ewigen Schnees beginnt unter dem Aequator bei einer Höhe von 15 000 Fuß, in den Schweizer Alpen bei 8400 Fuß und an den Küsten Norwegens sogar schon bei 2200 Fuß. Nach Alexander von Humboldt's Vorgang hat man meteorologische Karten angefertigt, auf welchen die Orte mit gleicher mittlerer Jahrestemperatur durch fortlaufende Linien mit einander verbunden sind; man nennt diese Linien Isothermen; in ähnlicher Weise hat man auch Linien für die Orte mit gleicher Sommertemperatur, Isotheren, und für die Orte mit gleicher Wintertemperatur, Isochimenen, ermittelt. Die Richtung dieser Linien wird hauptsächlich allerdings durch den Breitegrad, d. h. durch die Entfernung vom Aequator, bestimmt; aber sie laufen keineswegs mit denselben parallel, sondern bewegen sich in den mannigfachsten Kurven.

Sieht man von den Veränderungen ab, welche durch eine hohe Erhebung über den Meeresspiegel für einzelne Gegenden herbeigeführt werden, so kann man in der nördlichen Erdhälfte folgende Vegetationszonen unterscheiden:

Bezeichnung der Zonen.	Grade nördl. Breite.	Mittlere Jahrestemperatur	Charakteristische Gewächse.
1. Polarzone	72—90°	— 8,77° C.	Alpenkräuter, Moose, Flechten.
2. Arktische Zone	66—72°	— 5,29 „	Alpensträucher, Birke, Weide, allenfalls Sommergerste.
3. Subarktische Zone	58—66°	— 1,01 „	Nadelhölzer, Birke, Weide, Sommergetreide.
4. Kältere gemäßigte Zone	45—58°	+ 5,37 „	Laubhölzer, Wiesengräser, Wintergetreide, Winterölfrüchte.
5. Wärmere gemäß. Zone	34—45°	+13,55 „	Mais, Weinstock, Oelbaum, immergrüne Laubhölzer.
6. Subtropische Zone	23—34°	+20,93 „	Zuckerrohr, Baumwolle, Zitrone, Orange, Myrte, Lorbeer.
7. Tropische Zone	15—23°	+25,32 „	Kaffee, Feige, Zuckerrohr, Palme.
8. Aequatoriale Zone von 15° nördl. bis 15° südl. Breite	15—0	+26,47 „	Palmen, Bananen.

Deutschland liegt zwischen dem 46. und 55. Breitegrad, gehört also zur kälteren gemäßigten Zone. In allen Teilen Deutschlands, welche eine geringe Erhebung über dem Meeresspiegel haben, gedeihen mit ziemlicher Sicherheit: Winterrübsen und Wintergetreide, außerdem: Sommergetreide, roter Klee, Kartoffeln, Runkelrüben, Flachs, Hanf, Tabak u. s. w. Dagegen gedeiht

nicht mehr mit Sicherheit im nördlichen und besonders nordöstlichen Deutschland: der Weinstock, Mais, Luzerne, Winterraps, welche Gewächse in den Thälern des mittleren und südwestlichen Deutschlands noch mit Erfolg angebaut werden. Man kann annehmen, daß in Deutschland bei einer Erhebung von 2000 Fuß über dem Meer von den hauptsächlichsten Ackerbaugewächsen bloß noch Hafer, Kartoffeln und Buchweizen einen lohnenden Ertrag gewähren und der Boden deshalb vorzugsweise für den Waldbau oder zur Weide sich eignet.

2. Die menschliche Arbeit.

§ 23. Die menschliche Arbeit ist für die landwirtschaftliche Produktion unerläßlich. Allerdings erzeugt der Boden auch ohne menschliches Zuthun gewisse Güter: wildwachsende Bäume und sonstige Pflanzen, Torf, Jagdwild, Fische u. s. w. Aber schon zur Besitzergreifung dieser Güter bedarf es menschlicher Arbeit. Die Bedeutung der letzteren wächst mit dem Beginn des Ackerbaues und mit der zunehmenden Ausdehnung des Ackerlandes auf Kosten des Waldes, der Weiden und des Unlandes. Wie der Ackerbau einerseits mehr Menschenkräfte erfordert, so ermöglicht er andererseits durch die gesteigerte Bodenproduktion die Ernährung und die sonstige Unterhaltung einer größeren Anzahl von Menschen.

Auf niederen Kulturstufen ist der Anteil, welchen der Boden an dem Gesamtprodukt hat, sehr groß, der Anteil der Arbeit gering; mit steigender Kultur nimmt verhältnismäßig ersterer ebenso ab, wie letzterer wächst. Je höher die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sind, desto lohnender erweist sich die Verwendung menschlicher Arbeitskraft auf die Erzeugung derselben. Denn die Bedeutung der menschlichen Arbeit bei der Landwirtschaft beruht nicht allein — bei entwickeltem landwirtschaftlichem Betrieb nicht einmal hauptsächlich — in der Besitzergreifung der Bodenerzeugnisse, sondern viel mehr in der Unterstützung und Steigerung der produktiven Naturkräfte. Durch eine reichliche und zweckmäßige Verwendung menschlicher Arbeitskraft kann die landwirtschaftliche Produktion auf das Vielfache desjenigen Ertrages gebracht werden, welchen sie bei einer, nach Menge oder Beschaffenheit mangelhaften Benutzung der menschlichen Arbeit abwirft.

Die notwendigsten landwirtschaftlichen Verrichtungen sind sehr einfach und kunstlos; sie erfordern mehr physische Kraft als Geschicklichkeit. Daher erklärt es sich auch, weshalb selbst bei Kulturvölkern häufig auf die geistige Ausbildung der ländlichen Arbeiterbevölkerung so wenig Gewicht gelegt wurde und weshalb letztere so lange im Stande persönlicher Unfreiheit gehalten werden konnte.

Wenn ein Volk aus dem rohesten Zustande sich emporgeschwungen hat und das Bedürfnis nach dem Besitz und Genuß feinerer und edlerer Güter sich geltend macht, so ergibt sich die Uebertragung der ländlichen Arbeit an unfreie Personen mit gewisser Notwendigkeit. Damit ein verhältnismäßig geringer Bruchteil der Bevölkerung der Kunst und Wissenschaft, dem Staats- und Kriegsdienst ungestört sich widmen und die Kulturmission für das ganze Volk und Land übernehmen konnte, mußte die Masse des Volkes den Boden zur Erzeugung der erforderlichen Lebensbedürfnisse für alle bebauen. Ohne gewissen Zwang war dies nicht durchzuführen; denn die Masse des Volkes war früher noch mehr als jetzt geneigt, geistige Arbeit mit Nichtsthun zu verwechseln und das Nichtsthun als ein erstrebenswertes Privilegium zu betrachten. Bekannt sind andrerseits die wegwerfenden Urteile berühmter Griechen und Römer über jede gewerbliche Arbeit.

In dem gleichen Maße aber, in welchem die Ansprüche an die Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter wachsen, tritt auch die Notwendigkeit hervor, denselben größere Freiheit zu gewähren, bezw. sie als ganz freie Leute hinzustellen. Dementsprechend hat der Handwerkerstand gewöhnlich früher die persönliche Freiheit erlangt als die Masse der ländlichen Arbeiter.

§ 24. Bei den germanischen Völkern wurde ursprünglich der Ackerbau meist von freien Leuten ausgeübt; die Arbeit der zu Sklaven gemachten Kriegsgefangenen spielte nur eine

untergeordnete Rolle. Dies änderte sich, als die germanischen Völker seßhaft geworden waren und anfingen, ihr Staatswesen mehr auszubilden, der Kunst, Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit größere Aufmerksamkeit zuzuwenden; damit war gleichzeitig eine strengere gesellschaftliche Gliederung und Absonderung gegeben. Die an Reichtum und Intelligenz hervorragenden Stände waren der Adel und die Geistlichkeit, welche für den Schutz gegen äußere Feinde, für die Staatsverwaltung, für die Pflege der geistigen und geistlichen Güter des Volkes sorgten. Unter ihren Schutz begaben sich die Gewerbtreibenden und Bauern, sei es freiwillig, sei es durch die Macht der Verhältnisse gezwungen. Aber während der Stand der Gewerbetreibenden, welche in den Städten zusammenwohnten, schon in der ersten Hälfte des Mittelalters seine persönliche Unabhängigkeit erlangte, wurde die Abhängigkeit der niederen ländlichen Bevölkerung fortdauernd eine größere. Was Adel und Geistlichkeit durch die Freiwerdung der Bürger verloren zu haben glaubten, suchten sie durch die vermehrte Unfreiheit der Bauern wiederzugewinnen. Wenn nicht überall, so verschwand doch in dem größten Teil Deutschlands der unabhängige Bauernstand. An die Stelle desselben trat eine Klasse von Leuten, deren persönliche Lage, bei aller Verschiedenheit im einzelnen durch den Mangel an freier Verfügung über die eigene Arbeitskraft und den mit Hilfe derselben bebauten Boden sich charakterisierte. Die Mehrzahl von ihnen befand sich zwar im Besitz oder gar im Eigentum von Land; sie war aber verpflichtet, nicht nur von dem Ertrage ihrer Wirtschaft bestimmte Naturalabgaben an ihre Herren zu leisten, sondern auch die auf den Gütern der letzteren notwendigen wirtschaftlichen Arbeiten sämtlich auszuführen. Dieser Zustand konnte ohne erhebliche Schädigung der Landwirtschaft so lange fortbestehen, als die landwirtschaftlichen Arbeiten und die dazu erforderlichen Geräte sehr einfacher Natur waren und als die von den Bauern geforderten Leistungen sich in mäßigen Grenzen hielten. Man würde irren, wollte man annehmen, das Verhältnis der Leibeigenschaft oder Hörigkeit hätte überall und zu jeder Zeit ungünstig auf die Entwickelung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung gewirkt. Es lag darin auch ein wichtiges, erziehliches Moment; besonders gilt dies gegenüber der niederen ländlichen Bevölkerung slavischer Abstammung, welche in dem rechts der Elbe gelegenen Teile Deutschlands die weit überwiegende war. Adel und Geistlichkeit haben sich unzweifelhaft ein Verdienst dadurch erworben, daß sie den Bauern einen geregelten Betrieb der Landwirtschaft lehrten und sie dazu gewissermaßen nötigten. Erst als die Vertreter des großen Grundbesitzes anfingen, die Abgaben und Dienste der Bauern willkürlich zu vermehren, machten die letzteren einen Versuch, ihre Unfreiheit abzuschütteln. Derselbe scheiterte in den Bauernkriegen zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts gänzlich und führte zunächst zu noch größerer Belastung der Bauern. Der dreißigjährige Krieg wirkte im folgenden Jahrhundert noch verhängnisvoller auf die ganze ländliche Bevölkerung und insbesondere den Bauernstand. Erst die erstarkende landesherrliche Gewalt nahm sich in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert der bedrängten niederen ländlichen Bevölkerung an. Besonders die brandenburgischen Churfürsten und preußischen Könige traten der Verwandlung der Bauern in besitzlose Leibeigene und der Vermehrung der bäuerlichen Lasten mit Energie entgegen. Es lag dies im Interesse der ganzen Landwirtschaft. Denn abgesehen davon, daß die Erhaltung eines zahlreichen und leistungsfähigen Bauernstandes von größter Bedeutung für das wirtschaftliche Gedeihen des Volkes war, bereiteten sich auch in dem landwirtschaftlichen Betrieb selbst Veränderungen vor, deren Durchführung mit der bisherigen Unfreiheit der niederen ländlichen Bevölkerung und mit den Frohndiensten nicht vereinbar erschien (vgl. § 14—16).

§ 25. Die Landwirtschaft stellt heutzutage an die Einsicht, Sorgfalt und Geschicklichkeit des einzelnen Arbeiters erheblich größere Ansprüche als noch vor 100 Jahren. Es hängt dies zunächst zusammen mit der mannigfaltigeren Benutzung des Bodens, mit der Anwen-

dung feinerer und komplizierterer Geräte und Maschinen, mit der besseren Fütterung und Pflege der Tiere; ferner aber auch damit, daß die menschliche Arbeit jetzt einen viel größeren Anteil am Gesamtprodukt hat als früher und deshalb der Reinertrag einer Wirtschaft in viel höherem Grade von einer zweckmäßigen Verwendung der menschlichen Arbeit abhängt. Nur von denjenigen, welche nach freier Vereinbarung gegen angemessenen Lohn bestimmte Verrichtungen übernommen haben, ist dasjenige Maß von Intelligenz und gutem Willen zu erwarten, welches unter den heutigen Verhältnissen bei den Arbeitern vorhanden sein muß, falls der landwirtschaftliche Betrieb einen dem gemachten Produktionsaufwand entsprechenden Gewinn abwerfen soll. Der freie Arbeiter weiß, daß sein Lohn von seiner Leistung abhängt und die mit Recht für dieselbe zu fordernde Entschädigung darstellt; dadurch wird sein Selbst- und Pflichtgefühl gestärkt; er wird veranlaßt, seine körperlichen und geistigen Kräfte anzustrengen, um sich und den Seinigen ein möglichst behagliches Dasein zu schaffen. Der Arbeitgeber befindet sich seinerseits freien Arbeitern gegenüber in der günstigen Lage, die ihm nicht genügenden Arbeiter entlassen und die besonders tüchtigen Arbeiter ihren größeren oder besseren Leistungen entsprechend auch höher lohnen zu können.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft oder der Gutsunterthänigkeit und der Frohndienste hat überall, wo sie stattfand, die Bildung einer neuen Klasse der Bevölkerung, nämlich des freien ländlichen Arbeiterstandes, im Gefolge gehabt. Ein eigentlicher ländlicher Arbeiterstand existierte vordem überhaupt nicht; die Arbeitskräfte bestanden teils aus den besitz- und fast rechtlosen Leibeigenen, zum größeren Teil aber aus den zu Dienstleistungen verpflichteten Bauern und deren Angehörigen. Der Fortfall der Zwangsdienste nötigte einerseits die Gutsherrn, sich nach freien Lohnarbeitern umzusehen, während andrerseits ein Teil der bisher unterthänigen Bevölkerung behufs Erwerbung ihres Lebensunterhaltes gezwungen war, Lohnarbeit bei dem Gutsherrn zu suchen. Somit war die Notwendigkeit und Möglichkeit zur Bildung eines freien ländlichen Arbeiterstandes in gleicher Weise gegeben. Die Elemente desselben setzten sich vorzugsweise zusammen aus den früher grundbesitzlosen Leibeigenen und aus denjenigen Angehörigen der früher gutsunterthänigen Bauern, welche nach Aufhebung der Frohndienste auf dem bäuerlichen Hofe selbst keine Beschäftigung mehr finden konnten; ein verhältnismäßig kleiner Teil bestand aus den wenigen, schon vor Erlaß der neuen Gesetzgebung hier und da vorhandenen freien Arbeitern.

Im nachfolgenden soll der Versuch gemacht werden, die gegenwärtige sociale und wirtschaftliche Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche in der Kürze darzustellen; es wird dies zugleich Gelegenheit geben, eine Reihe allgemeiner, die ländlichen Arbeiterverhältnisse berührender Fragen zur Erörterung zu bringen.

§ 26. Die ländlichen Arbeiter [29]) bestehen teils aus Gesindepersonen, teils aus Tagelöhnern. Erstere haben sich zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet und erhalten dafür, außer einem für feste Termine (Jahr, Monat, Woche) vereinbarten Geldlohn, volle Naturalpflegung seitens ihrer Brotherrn. Die Verpflichtung des Gesindes zur Arbeit erstreckt sich nicht auf bestimmte Arbeitsstunden am Tage, sondern dasselbe muß jeder Zeit zur Disposition stehen, falls die Natur der übernommenen Obliegenheit dies erfordert. Gesindepersonen verwendet man daher vorzugsweise zu solchen Verrichtungen, welche sich

29) v. Lengerke: Die ländliche Arbeiterfrage. 1849. von der Goltz: Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung. 2. Aufl. 1874. Bericht der vom mecklenburgischen patriotischen Verein ernannten Kommission zur Beratung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklassen, über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg. 1873. Knauer, Die sociale Frage auf dem platten Lande. 1873. Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche. Bericht an die vom Kongreß deutscher Landwirthe niedergesetzte Kommission zur Ermittlung der Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich, unter Mitwirkung von Richter und von Langsdorff erstattet von Th. Frhr. von der Goltz. 1875. von der Goltz: Landwirthschaftliche Betriebslehre. S. 250 ff. Vgl. auch die Litt. in Anm. 32. S. 39.

an bestimmte Tagesstunden nicht binden lassen und bei welchen es zweckmäßig erscheint, daß sie fortdauernd von ebendenselben Leuten ausgeführt werden. Namentlich trifft dies bei allen Arbeiten zu, welche sich auf die Pflege der Tiere und auf den inneren Haushalt beziehen. Als Pferdeknechte, Viehfutterer, Schäfer und zur Besorgung der Küche benutzt man gewöhnlich und mit Recht Gesindepersonen oder Dienstboten. Ihre Obliegenheiten erfordern es, daß sie Tag und Nacht auf dem Wirtschaftshofe oder in dessen Nähe sich aufhalten müssen, da ihre Hilfe jeden Augenblick gebraucht werden kann. Hieraus folgt die Notwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit, daß das Gesinde auf dem Hofe selbst wohnt und von dem Gutsherrn volle Naturalverpflegung empfängt. Damit hängt gleichzeitig der Umstand zusammen, daß das Gesinde gewöhnlich unverheiratet ist. Die Hergabe von Wohnung und Naturalverpflegung an verheiratete Personen ist ebenso schwierig als kostspielig; von verheirateten Personen ist es auch kaum zu verlangen, daß sie jeder Zeit zur Disposition stehen. Der Gesindedienst liegt zumeist in den Händen jüngerer Leute und ist gewöhnlich eine Durchgangsstellung. Denn fast alle ländlichen Arbeiter haben vor ihrer Verheiratung eine Zeit lang als Gesinde fungiert.

Es gibt allerdings auch verheiratete Gesindepersonen, aber dieselben bilden die Minderzahl. Verheiratete Dienstboten, welche im allgemeinen erfahrener, zuverlässiger zu sein und auf derselben Stelle länger zu bleiben pflegen als unverheiratete, nimmt man zu solchen Verrichtungen, deren gute Ausführung besonders viel Sorgfalt und Sachkenntnis erfordert oder deren mangelhafte Ausführung dem Arbeitgeber erheblichen Schaden zufügen kann. Hierzu gehört namentlich die Fütterung und Pflege der Nutz- und Zugtiere; bei jeder wertvollen Herde von Schafen, Rindvieh oder Pferden pflegt man wenigstens einen verheirateten Dienstboten anzustellen, welcher die Verantwortung für die gute Behandlung der Tiere zu übernehmen hat. Vielfach verwendet man auch als Pferde- oder Gespannknechte verheiratete Personen, um das in den Zugpferden steckende große Kapital möglichst zuverlässigen Händen anzuvertrauen.

§ 27. Die Tagelöhner zerfallen in freie Arbeiter und in kontraktlich gebundene. Beide charakterisieren sich dadurch, daß sie während bestimmter Arbeitsstunden täglich bei allen etwa vorkommenden landwirtschaftlichen Verrichtungen thätig sein müssen und dafür einen Lohn empfangen, welcher entweder bloß in barem Gelde oder außerdem noch in Naturalien besteht. Der Geldlohn wird immer für den einzelnen Arbeitstag berechnet, während der Naturallohn häufig für eine längere Arbeitsperiode oder für die ganze Jahresleistung gewährt wird.

Die freien Arbeiter sind durch keinen bestimmten Dienstvertrag gebunden; sie erhalten von dem Arbeitgeber für jeden geleisteten Arbeitstag den verabredeten Lohn und beide Teile können jeder Zeit das Arbeitsverhältnis lösen. Die freien Arbeiter wohnen gewöhnlich in Dörfern, sei es zur Miete, sei es als Besitzer eines eigenen Hauses oder Grundstücks. In ersterem Fall nennt man sie Einlieger, auch wohl Losleute, Freileute oder Freiwohner; im zweiten heißen sie grundbesitzende Tagelöhner, Eigenkätner, Häusler, Büdner u. s. w. Die Einlieger wohnen gewöhnlich bei Bauern zur Miete, welchen sie dann auch für eine bestimmte, aber geringe Anzahl von Tagen zu Dienstleistungen verpflichtet sind; im übrigen disponieren sie frei über ihre Arbeitskraft, welche sie dort verwerten, wo sie am meisten begehrt und am höchsten bezahlt wird. In bezug auf ihren ganzen Lebensunterhalt sind sie ausschließlich auf den Ertrag ihrer Lohnarbeit angewiesen; fehlt letztere, so geraten sie sofort in Not und Elend. Dieser Fall tritt im Winter nicht selten ein, da der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitern im Winter viel geringer ist als im Sommer. Je ungünstiger das Klima, d. h. je länger der Winter und je kürzer der Sommer, desto weniger vorteilhaft gestaltet sich die wirtschaftliche Lage des Einliegers. Unter allen ländlichen Arbeitern befinden sich die Einlieger in der schlimmsten Lage; sie bilden das eigentliche Proletariat auf dem Lande.

Ungleich besser sind die grundbesitzenden Tagelöhner daran. Sie haben eine sichere Heimat, einen festen Wohnsitz; das kleine Grundeigentum gewährt ihnen außer der Woh-

nung einen Teil ihres sonstigen unentbehrlichen Lebensunterhaltes, namentlich Kartoffeln und Gemüse. Meistenteils haben sie auch eine kleine Viehhaltung: Geflügel, Schweine, eine Ziege oder gar eine Kuh. Die Produkte derselben befriedigen einen Teil ihres Bedarfes an animalischer Nahrung oder liefern, zum Verkauf gebracht, einen erwünschten Zuschuß zu ihrer baren Einnahme aus dem Tagelohn. Die eigene kleine Wirtschaft wird von der Frau und den Kindern besorgt, während der Mann auswärts auf Lohnarbeit geht. Hört letztere im Winter zeitweise auf, so hat die Familie doch einen Rückhalt in dem Ertrage aus der eigenen Wirtschaft; der Mann kann auch die von Lohnarbeit freien Tage benutzen, um die ihm gehörigen Geräte und Baulichkeiten auszubessern und wieder in Stand zu setzen. Der grundbesitzende Tagelöhner ist viel mehr zum Sparen geneigt wie der Einlieger und überhaupt wie alle anderen ländlichen Arbeiter. Jede gemachte Ersparnis kann er vorteilhaft in der eigenen Wirtschaft verwerten: zur Anschaffung neuer Geräte, zur Verbesserung seines Viehstandes, zur Vergrößerung seines Grundbesitzes oder zur Erpachtung eines Stückes Land. Es läßt sich auf Grund vielseitiger Erfahrungen mit Bestimmtheit behaupten, daß im Durchschnitt die grundbesitzenden Arbeiter die fleißigste, sparsamste, intelligenteste und wirtschaftlich am besten situierte Gruppe der ländlichen Arbeiter ausmachen[30]).

Die kontraktlich gebundenen Arbeiter führen in den verschiedenen Gegenden sehr abweichende Bezeichnungen: Gutstagelöhner, Hoftagelöhner, Dienstleute, Instleute, Insten, Gärtner u. s. w. Dieselben stehen in einem festen, meist halbjährlich kündbaren Kontraktsverhältnis zu dem Gutsherrn. Nach demselben sind sie verpflichtet, täglich auf herrschaftliche Arbeit zu kommen, zu diesem Zweck auch noch einen zweiten Arbeiter (Scharwerker oder Hofgänger genannt) zu stellen und auf Verlangen die Ehefrau als dritte Arbeitskraft mitzubringen. Dafür empfängt der Gutstagelöhner einen bestimmten baren Tagelohn, der für jede zur Arbeit gestellte Person besonders vereinbart ist, und außerdem gewisse Naturalemolumente, namentlich Wohnung, Brennmaterial, Futter für eine Kuh, Land zum Anbau von Kartoffeln und Gemüse und endlich eine bestimmte Quote des erdroschenen Getreides, den sogenannten Drescherlohn. Gewöhnlich übersteigt der Wert der Naturalemolumente den Wert des Geldlohns sehr bedeutend. Erstere pflegen zur Befriedigung des Bedürfnisses an Nahrung, Wohnung und Beheizung auszureichen, während der bare Geldverdienst sowie der Erlös aus verkauften Erzeugnissen der eigenen kleinen Wirtschaft vorzugsweise zur Beschaffung von Bekleidung, Kolonialwaren, Getränken 2c., dann aber auch zur Entlöhnung des Scharwerkers dienen, welch' letzterer in der Regel eine von dem Gutstagelöhner eigens für den herrschaftlichen Dienst gemietete Person ist.

Vorteilhaft charakterisiert sich die wirtschaftliche Lage der Gutstagelöhner durch ihre große Sicherheit. Wenn dieselben nur einigermaßen ihre Schuldigkeit thun, so können sie ihr Leben lang auf demselben Gute bleiben und haben immer den nötigen Unterhalt. Plötzlich können sie nie entlassen werden; wird ihnen gekündigt, so finden sie leicht eine andere Stelle als Gutstagelöhner. Werden sie ganz oder teilweise arbeitsunfähig, so haben sie als Ortsarme ein Recht auf Unterstützung seitens des Gutsherrn.

Diesen Lichtseiten stehen allerdings auch Schattenseiten gegenüber. In ihrer wirtschaftlichenLage sind die Gutstagelöhner sehr abhängig von ihrem Arbeitgeber. Ihr Lohn besteht zum größten Teil aus Naturalien und zwar aus solchen, deren Qualität kontraktlich sich gar nicht oder doch nur ganz unbestimmt feststellen läßt; hierzu gehören z. B. Wohnung, Viehfutter, Kartoffelland; auch von Brennmaterial, Getreide gilt, wenn schon in geringerem Maße, das Gleiche. Ein Gutstagelöhner, welcher als Deputat eine geräumige, gesunde Wohnung, nahrhaftes Viehfutter, fruchtbares Kartoffelland 2c. empfängt, kann nach seinen Ansprüchen ganz behaglich leben, während er bei Darreichung derselben Lieferungen in schlechter Qualität in sehr ungünstiger Lage sich befindet.

30) Schon vor vielen Jahren hat der als Praktiker wie als Schriftsteller gleich ausgezeichnete J. G. Koppe in bezug auf die grundbesitzenden ländlichen Arbeiter den Ausspruch gethan: „Dies ist das natürlichste und für beide Teile (nämlich Arbeiter und Arbeitgeber) vorteilhafteste Verhältnis". Vgl. Koppe, Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht, 9. Aufl., S. 45.

Ein anderer Uebelstand liegt darin, daß die Gutstagelöhner leicht indolent und unwirtschaftlich werden. Auf demselben Gute haben alle Tagelöhner den gleichen Kontrakt. Mögen sie faul oder fleißig sein, sie beziehen den nämlichen Lohn und die nämlichen Naturalien; dem Fleißigen steht kaum ein Mittel zu Gebote, sein Einkommen durch verstärkte Leistungen an seinen Gutsherrn zu erhöhen. Dadurch erschlaffen gerade die tüchtigsten Arbeiter leicht. Ferner hat der Gutstagelöhner keine Aussicht, durch eigene Anstrengung sich jemals zu einer wesentlich besseren wirtschaftlichen Lage emporzuarbeiten. Er bleibt lebenslang Gutstagelöhner; er kann höchstens seinen Wohnsitz und Arbeitgeber wechseln, aber dies kann ebenso zu seinem Nachteil wie zu seinem Vorteil ausschlagen. In Gegenden, wo Gutstagelöhner vorherrschen, pflegt für den ländlichen Arbeiter selten Gelegenheit vorhanden zu sein, sich vermittelst gemachter Ersparnisse ein eigenes Haus und ein Stück Land käuflich zu erwerben. Deshalb fehlt dem Gutstagelöhner der Trieb zum Sparen; dies um so mehr, als er weiß, daß, wenn er etwas gespart hat und später arbeitsunfähig wird, für den Gutsherrn die Verpflichtung fortfällt, ihn als Ortsarmen zu unterstützen.

Dem Arbeitgeber selbst erwächst ja aus der Haltung von Gutstagelöhnern auf der einen Seite der unzweifelhafte Vorteil, daß er jederzeit über eine bestimmte Zahl ihm meist genau bekannter Arbeiter verfügen kann. Auf der anderen Seite aber hat er den Nachteil, daß er auch den ganzen Winter hindurch, während welcher Jahreszeit der Bedarf an Arbeitskräften ein geringer ist, sämtliche Gutstagelöhner und deren Familien ernähren muß. Infolge dessen hat er entweder im Sommer Mangel oder im Winter Ueberfluß an Arbeitskräften; es sei denn, daß es ihm möglich ist, den Mehrbedarf im Sommer durch Heranziehung freier Tagelöhner zu decken.

§ 28. Wo der Großgrundbesitz vorherrscht, wo wenige und wenig stark bevölkerte Dörfer vorhanden sind, gestaltet sich die Haltung von Gutstagelöhnern zu einer Notwendigkeit. Der Großgrundbesitzer kann unter solchen Umständen sich auf keine andere Weise den unumgänglich notwendigen Bedarf an Arbeitskräften sichern, als wenn er Tagelöhnerfamilien auf seinem eigenen Grund und Boden ansiedelt, dieselben zu fortdauernden Arbeitsleistungen kontraktlich verpflichtet und ihnen die notwendigsten Lebensbedürfnisse als Naturallohn verabreicht. Dementsprechend sind die Gutstagelöhner besonders in den Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz verbreitet. In den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, ferner in Mecklenburg bilden sie das Hauptkontingent der ländlichen Arbeiter; auch in einzelnen Teilen Hannovers, in Schleswig-Holstein und in Lauenburg sind sie zahlreich vorhanden. Dagegen treten sie in den Provinzen Schlesien und Sachsen sowie im Herzogtum Braunschweig an Zahl und Bedeutung schon sehr zurück; im mittleren Deutschland spielen sie nur eine untergeordnete Rolle, im südlichen Deutschland kommen sie bloß vereinzelt vor.

Umgekehrt finden sich die grundbesitzenden Tagelöhner vorzugsweise im mittleren und südwestlichen Deutschland. Es hängt dies mit dem relativen Mangel an Großgrundbesitz, mit der Häufigkeit der Dörfer und mit der gewohnheitsmäßigen Parzellierung des Grund und Bodens zusammen. Es gibt ganze Landstriche, z. B. in Thüringen, Rheinhessen, der Rheinpfalz, Baden ꝛc., wo von einem eigentlichen ländlichen Arbeiterstand kaum die Rede sein kann, wo vielmehr fast jeder verheiratete ländliche Arbeiter zugleich Besitzer oder doch Pächter eines kleinen Grundstückes ist; hier kann eine feste Grenze zwischen denjenigen Kleinstellenbesitzern, welche sich lediglich von dem Ertrage ihres Besitztums ernähren und solchen, welche außerdem ab und zu Lohnarbeit verrichten, gar nicht gezogen werden.

Die freien Arbeiter ohne Grundbesitz (Einlieger) finden sich in Deutschland überall ziemlich gleichmäßig zerstreut; selten bilden sie aber die Hauptmasse der Arbeiterbevölkerung, da ihre wirtschaftliche Lage meist eine so ungünstige ist, daß es in ihrem Interesse liegt, möglichst bald in die Klasse der Gutstagelöhner oder der Häusler zu gelangen.

Gesindepersonen gibt es der Natur der Sache nach auch überall in Deutschland; am zahlreichsten sind sie aber verhältnismäßig dort, wo der bäuerliche Besitz, namentlich der geschlossene, überwiegt. Der Bauer betrachtet das Gesinde vielfach noch als zu seinem Hause gehörig, ißt mit ihm an einem Tisch oder doch in einer Stube. Dasselbe steht viel mehr unter seiner Aufsicht als die freien Arbeiter. Der Bauer handelt daher ganz richtig, wenn er den Dienstboten als Arbeitskräften den Vorzug gibt vor freien Arbeitern. Da-

mit hängt es zusammen, daß der bäuerliche Besitzer häufig das Gesinde nicht nur für Haus- und Hofarbeiten, sondern auch für die Feldarbeiten benutzt; die für die Feldgeschäfte verwendeten Dienstboten nennt man auch das Feldgesinde zum Unterschied von dem Hofgesinde, d. h. denjenigen Dienstboten, welche für die Verrichtung der Haus- und Hofarbeiten gehalten werden. Da der bäuerliche Grundbesitz im mittleren und südlichen Deutschland weit zahlreicher ist, als im nördlichen und besonders im nordöstlichen, so erklärt es sich, weshalb das Gesinde dort einen größeren Prozentsatz der Arbeiterbevölkerung ausmacht als hier.

Indessen lassen sich nicht in jedem einzelnen Falle die ländlichen Arbeiter streng in eine der vorstehend charakterisierten Gruppen einreihen; es gibt vielmehr auch Uebergangsstufen. Hierzu gehören namentlich die sog. Deputatisten. Es sind dies verheiratete Arbeiter, welche meist Gesindedienste verrichten, namentlich zur Wartung des Viehs verwendet werden, und dafür einen festen Jahreslohn in Geld beziehen; sie werden aber nicht von dem Gutsherrn beköstigt, sondern erhalten ein Naturaldeputat, wodurch es ihnen ermöglicht wird, eine eigene Haushaltung zu führen und eine Familie zu ernähren. Sie stehen also gewissermaßen zwischen Gutstagelöhnern und Dienstboten.

§ 29. Die Feststellung des Einkommens der ländlichen Arbeiter unterliegt nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Einfach ist dieselbe nur bei den freien Arbeitern ohne Grundbesitz, welche das ganze Jahr gegen den ortsüblichen Tagelohn beschäftigt sind und keinerlei Nebenverdienst haben. Schwierig wird aber die Feststellung des Einkommens, falls ein Teil des Lohnes in Naturalien besteht oder falls auch die Ehefrau und Kinder zeitweise Lohnarbeit verrichten oder falls dem Arbeiter aus der eigenen kleinen Wirtschaft ein Teil seines Einkommens erwächst oder endlich in dem Fall, daß der freie Arbeiter nicht das ganze Jahr hindurch Lohnbeschäftigung findet. Einer dieser Umstände wirkt fast bei jedem ländlichen Arbeiter mitbestimmend auf die Höhe seines Einkommens; die Feststellung des letzteren erfordert daher ebenso große Sachkenntnis wie Unparteilichkeit.

Die Angaben über die Lohn- und Einkommensverhältnisse der ländlichen Arbeiter, welche man hier und da findet, sind stets mit gewisser Vorsicht aufzunehmen und auf die Unterlagen, auf welche dieselben sich stützen, zu prüfen. Oft sind sie unrichtig, weil ihre Urheber die Verhältnisse nicht genügend kannten oder weil sie ein Interesse daran hatten, die Lage der Arbeiter günstiger oder ungünstiger darzustellen, als sie wirklich ist. Gar nicht selten sind jene Angaben aber auch deshalb unrichtig, weil man bei ihnen eine verkehrte Veranschlagung der als Lohn gereichten Naturalemolumente zu Grunde legte oder weil man das Einkommen aus der eigenen Wirtschaft des Arbeiters außer Acht ließ. An diesem Fehler leiden z. B. alle Angaben Lengerke's über das Jahreseinkommen einer Arbeiterfamilie in seinem sonst vortrefflichen Buche (s. Anm. 29). Auch die Resultate der Steuereinschätzung sind durchaus nicht maßgebend. Wenn in den östlichen preußischen Provinzen die Gutstagelöhner vielfach mit einem Jahreseinkommen von unter 420 M. eingeschätzt sind, so entspricht dies keineswegs den thatsächlichen Zuständen. Die nachfolgenden Angaben über die Lohn- und Einkommensverhältnisse der ländlichen Arbeiter stützen sich auf die vom Kongreß deutscher Landwirte in den Jahren 1873 und 1874 veranstaltete Enquete, deren Resultate aus Gründen, die in dem betreffenden Werk selbst näher erörtert sind, im großen und ganzen als richtig angenommen werden dürfen. Seit jener Zeit ist der Lohn der ländlichen Arbeiter im allgemeinen nicht mehr gestiegen, in manchen Gegenden sogar um eine Kleinigkeit gesunken, nur der bare Geldlohn des Gesindes hat seit jener Zeit im nordöstlichen und stellenweise im mittleren Deutschland eine beträchtliche Erhöhung erfahren[31].

§ 30. Im Durchschnitt des deutschen Reiches stellt sich nach der angeführten Quelle der Gesindelohn:

	für männliches Gesinde			für weibliches Gesinde		
	Geldlohn M.	Wert der Kost M.	Zusammen M.	Geldlohn M.	Wert der Kost M.	Zusammen M.
Auf größeren Gütern	198,18	282,15	480,33	111,93	241,95	353,88
„ kleineren „	178,92	267,54	446,46	100,74	228,42	329,16

31) Die nachstehend im Text gegebenen Zahlen sind entnommen teils dem bereits erwähnten Enquete-Werk, teils meinen in den Annalen des deutschen Reichs Jahrg. 1877 veröffentlichten Abhandlungen: „Lohn für weibliche Handarbeiter im landwirthschaftlichen Gewerbe des deutschen

In einzelnen Teilen des deutschen Reiches wie im Elsaß, der badischen Rheinthalebene, in manchen Distrikten Hannovers, Schleswig-Holsteins ꝛc. steigt der bare Lohn für männliches Gesinde auf 300 M. und darüber, der Wert der Kost auf 3—400 M., der Gesamtlohn auf 6—700 M.; dagegen bewegt sich im nordöstlichen Deutschland der Gesamtlohn meist zwischen 3-400 M. Aehnliche, wenn auch in absoluter Höhe weniger große Unterschiede bestehen hinsichtlich der Lohnverhältnisse des weiblichen Gesindes.

Nach derselben Quelle beträgt der Tagelohn für ständig beschäftigte Arbeiter im Durchschnitt von Sommer und Winter für männliche Arbeiter 1,44 M., für weibliche 0,73 M. und zwar im Durchschnitt des ganzen deutschen Reiches. In den einzelnen Teilen desselben weicht der Lohn allerdings von diesen Sätzen, sowohl nach oben wie nach unten, öfters stark ab, wie nachstehende, beispielsweise gemachten Angaben darthun. Es beträgt nämlich der durchschnittliche Tagelohn für Sommer und Winter:

	für männliche Arbeiter M.	für weibliche Arbeiter M.
1) im Regierungsbezirk Oppeln	0,70	0,43
2) „ „ Breslau	0,86	0,49
3) „ „ Gumbinnen	0,89	0,61
4) „ „ Liegnitz	0,91	0,54
5) „ „ Posen	0,96	0,50
6) im Bezirk Ober-Elsaß	1,91	0,84
7) „ Regierungsbezirk Arnsberg	1,90	1,13
8) „ Bezirk Lothringen	1,85	0,75
9) „ württembergischen Neckarkreis	1,84	0,76
10) „ Regierungsbezirk Stralsund	1,82	1,18

Die 5 erstgenannten Bezirke sind diejenigen, welche den niedrigsten, die 5 letztgenannten diejenigen, welche den höchsten Tagelohn im deutschen Reiche aufweisen.

§ 31. Der jährliche Lohnverdienst eines freien Arbeiters würde bei 300 Arbeitstagen 300 × 1,44 = 432 M. betragen. Dies ist jedoch nicht sein gesamtes Jahreseinkommen, namentlich nicht des verheirateten Arbeiters. Viele landwirtschaftliche Arbeiten werden im Akkord verrichtet und die angestellten Ermittlungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß der tägliche Akkordverdienst im Durchschnitt des deutschen Reiches für den männlichen Arbeiter 2,44 M. beträgt, also den durchschnittlichen Sommer- und Wintertagelohn um 70% übersteigt. Bei verheirateten Arbeitern helfen Frauen und Kinder mit verdienen, sei es durch zeitweilige Tagelohnarbeit, sei es durch Bestellung der eigenen kleinen Wirtschaft. Bei grundbesitzenden Arbeitern übersteigt öfters die Einnahme aus der eigenen Wirtschaft den gesamten Tagelohnverdienst.

Im südlichen Deutschland befinden sich die freien Arbeiter in besserer Lage als im nördlichen. Dort ist die Zahl der grundbesitzenden Tagelöhner weit größer, der Arbeiter kann wegen des besseren Klimas sein Land höher ausnutzen, z. B. durch Anbau von Tabak oder sonstigen Handelsgewächsen; er findet endlich, gleichfalls wegen des besseren Klimas, leichter das ganze Jahr hindurch ununterbrochenen Lohnverdienst.

Die kontraktlich gebundenen Arbeiter (Gutstagelöhner) kommen nur für das nördliche Deutschland in Betracht. Ihr Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus: 1) dem baren Lohn für Mann, Frau und Scharwerker; 2) dem Wert der erhaltenen Naturalemolumente (Wohnung, Viehfutter, Drescherlohn ꝛc.); 3) dem Gewinn, welchen sie aus der weiteren Benutzung und Verarbeitung der empfangenen Naturalien ziehen, z. B. durch den Milchertrag der Kuh, Mästen von Schweinen, Geflügelhaltung ꝛc. Die Einnahme aus der

Reichs" und „Die Gesindelöhne im landwirtschaftlichen Gewerbe des deutschen Reichs". a. O. S. 863 u. 897. Vgl auch die Tabellen üb. d. A. Eink. ländl. Arbeiter in Hdb. 2. Aufl. Bd. II. S. 48ff.

letztgenannten Position (3) beträgt durchschnittlich so viel, als die Unkosten, welche dem Arbeiter aus der ihm auferlegten Haltung eines Scharwerkers, der meist ein gemieteter Dienstbote ist, jährlich erwachsen.

Die angestellte Enquete hat als Durchschnitt von mehr als 1000 Einzelangaben zu folgenden Resultaten bezüglich des Einkommens der verschiedenen Klassen der ländlichen Arbeiter geführt.

Ordnungsnummer	Bezeichnung der Arbeiter	Durchschnittliches Jahreseinkommen einer Arbeiterfamilie
I.	Grundbesitzende Arbeiter im südlichen Deutschland	781,8 Mark
II.	Kontraktlich gebundene Arbeiter (Gutstagelöhner) im nördlichen Deutschland	664,2 „
III.	Grundbesitzende Tagelöhner im nördlichen Deutschland	627,9 „
IV.	Freie Arbeiter ohne Grundbesitz (Einlieger) im südlichen Deutschland	611,4 „
V.	Freie Arbeiter ohne Grundbesitz im nördl. Deutschland	563,1 „

§ 32. Die vorhandenen großen Unterschiede bezüglich des den ländlichen Arbeitern in den verschiedenen Teilen des deutschen Reiches gezahlten Lohnes und des Jahreseinkommens finden ja eine gewisse Ausgleichung in den verschiedenen Preisen der notwendigsten Lebensbedürfnisse, als deren wichtigster Repräsentant in Deutschland der Roggen angesehen werden muß. Im großen und ganzen entsprechen den höheren Löhnen auch höhere Roggenpreise; es gibt aber auch Bezirke, in welchen das Verhältnis zwischen Roggenpreis und Lohn ein für den Arbeiter besonders günstiges, sowie solche, in welchen es ein besonders ungünstiges ist.

Der Preis für einen Zentner Roggen betrug während des der Enquete vorangegangenen Jahrzehnts (1863—1872) im Durchschnitt des ganzen deutschen Reiches ungefähr 8 M.; im südwestlichen Deutschland stellte derselbe sich auf etwa 9 M., im nordöstlichen auf etwa 7 M. Der durchschnittliche Mannstagelohn repräsentierte daher einen Wert von $1{,}44 \times 100 : 8 = 18{,}0$ Pfund Roggen[32]).

Abweichend von diesem Durchschnitt repräsentierte, um nur einige Beispiele herauszugreifen, der Mannstagelohn, auf die örtlichen Roggenpreise berechnet:

in der preußischen Provinz Schlesien	10,8	Pfund Roggen
im bayrischen Regierungsbezirk Unterfranken	14,5	„ „
„ „ „ Oberpfalz und Regensburg	14,9	„ „
in der preußischen Provinz Posen	15,0	„ „
„ „ „ „ Sachsen	15,2	„ „
„ „ „ „ Preußen	15,2	„ „
dagegen:		
im bayrischen Bezirk Schwaben und Neuburg	23,0	„ „
„ Großherzogtum Oldenburg	22,3	„ „
„ bayrischen Regierungsbezirk Oberbayern	22,3	„ „
in den Großherzogtümern Mecklenburg	20,4	„ „

§ 33. Zur richtigen Würdigung der landwirtschaftlichen Arbeit und zum Verständnis der wirtschaftlichen und socialen Lage der ländlichen Arbeiter müssen noch folgende Punkte berücksichtigt werden.

Die landwirtschaftliche Arbeit ist sehr mannigfaltig und wechselnd; sie richtet sich nach der Jahreszeit. Eine ausgedehnte Arbeitsteilung ist bei ihr nicht möglich; selbst diejenigen wenigen Personen, welche das ganze Jahr hindurch die gleiche Thätigkeit ausüben, wie die zur Wartung der Tiere angestellten Leute, haben sehr verschiedenartige Verrichtungen

32) Thaer und andere landwirtschaftliche Schriftsteller nehmen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ziemlich übereinstimmend als durchschnittlichen Tagelohn für einen männlichen ländlichen Arbeiter 13—15 Pfd. Roggen an; vgl. von der Goltz, Landw. Betriebslehre, S. 272.

zu vollziehen. Für den Arbeiter selbst hat dies die wohlthätige Folge, daß seine körperlichen und geistigen Kräfte nicht einseitig angestrengt werden. Die landwirtschaftliche Arbeit ist im allgemeinen eine der Gesundheit förderliche, zumal sie meist im Freien stattfindet. Während der langen Sommertage muß der ländliche Arbeiter allerdings oft ungewöhnlich viel leisten; dafür kann er im Winter um so mehr der Ruhe pflegen.

Im Sommer braucht der Landwirt viel mehr Arbeitskräfte als im Winter; dies ist ein Uebelstand für beide Teile. Der Arbeitgeber hat im Sommer gewöhnlich Mangel an Arbeitskräften und viele ländliche Arbeiter sind im Winter ohne Beschäftigung. Einigermaßen, aber lange nicht vollständig, ausgeglichen wird dieser Uebelstand dadurch, daß im Sommer die Frauen und Kinder der Arbeiter so viel als möglich zur Lohnbeschäftigung herangezogen werden, während dieselben im Winter meist zu Hause bleiben.

Die Frauen- und Kinderarbeit hat in der Landwirtschaft nicht die schlimmen Folgen wie häufig in der Industrie. Zunächst findet sie hauptsächlich im Sommer statt und dann auch für die meisten Beteiligten nur in bestimmten Zeiten, namentlich während der Ernte und bei gutem Wetter. Da die landwirtschaftlichen Verrichtungen so mannigfaltiger Natur sind, so ist es wohl möglich, jeder Kraft die ihr entsprechende Thätigkeit zuzuweisen. Endlich muß berücksichtigt werden, daß Frauen und Kinder fast lediglich im Freien beschäftigt werden. Aus allen diesen Gründen kann die Frauen- und Kinderarbeit an und für sich nicht als schädlich betrachtet werden. Sie wirkt sogar für beide Teile nützlich. Dem Arbeitgeber leistet sie im Sommer sehr wertvolle Hilfe; der Arbeiter kann dadurch sein Einkommen erheblich vermehren und seine Kinder werden frühzeitig an eine für ihre körperliche und geistige Ausbildung förderliche Thätigkeit gewöhnt. Allerdings sind nachteilige Folgen der Frauen- und Kinderarbeit nicht ausgeschlossen und finden sich auch thatsächlich dort, wo eine mißbräuchliche Ausdehnung derselben stattfindet; so z. B. wenn Mütter der Pflege ihrer kleinen Kinder oder der Besorgung der eigenen Häuslichkeit entzogen, wenn Ehefrauen kurz vor oder nach dem Wochenbett stark angestrengt werden oder wenn man Kinder an dem Schulbesuch hindert oder ihnen zu große körperliche Leistungen zumutet. Aber alle diese Uebelstände lassen sich bei gutem Willen ohne erhebliche Schädigung des landwirtschaftlichen Betriebs wohl vermeiden.

Auch für die Landwirtschaft hat der Ersatz der Menschenkraft durch die Maschinenarbeit in den letzten Jahrzehnten sehr an Ausdehnung gewonnen. Dem Arbeitgeber ist dadurch die Möglichkeit zu Teil geworden, viel intensiver wirtschaften und namentlich die Zahl der Tagelöhner während des Sommers beschränken zu können. Die infolge dessen eingetretene größerere Ausgleichung in dem Bedarf an menschlichen Arbeitskräften während der einzelnen Jahreszeiten gibt der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter selbst eine größere Sicherheit. Jede landwirtschaftliche Maschine wird nur an bestimmten Tagen oder Tagesstunden, höchstens während einiger Wochen im Jahre benützt. Es kommt kaum vor, daß ein einzelner Arbeiter längere Zeit fortdauernd an ein und derselben Maschine beschäftigt ist und die nachteiligen Folgen, welche die Maschinenarbeit für manche industrielle Arbeiter wegen der einseitigen Inanspruchnahme der körperlichen und geistigen menschlichen Kräfte herbeiführt, fallen bei der Landwirtschaft fort. Dagegen läßt sich mit Recht behaupten, daß die ländlichen Arbeiter durch die ausgedehntere Anwendung von Maschinen gewandter, anstelliger, intelligenter und damit leistungsfähiger geworden sind.

§ 34. Bei weitem die größere Mehrzahl aller ländlichen Arbeiter bezieht einen erheblichen Teil der notwendigen Lebensbedürfnisse entweder als Naturallohn oder produziert dieselben in der eigenen Wirtschaft; so die Gesindepersonen, die Gutstaglöhner, die grundbesitzenden Arbeiter. Bloß die Einlieger sind lediglich auf Geldlohn angewiesen, falls sie nicht, wie häufig geschieht, ein Stück Garten- oder Kartoffelland gepachtet haben oder ein Stück Vieh halten. Durch diesen Umstand sind die meisten ländlichen Arbeiter bezüglich

der wichtigsten Lebensbedürfnisse sicher gestellt und von den schwankenden Marktpreisen unabhängig gemacht: ein Vorteil, welcher ungemein hoch zu veranschlagen ist. In gewissen Grenzen und unter bestimmten Bedingungen erscheint daher die Naturallöhnung für die landwirtschaftlichen Arbeiter durchaus zweckmäßig und ihre hie und da erstrebte Abschaffung würde einen Rückschritt bedeuten. Soll aber die teilweise Naturallöhnung nützlich wirken so muß sie folgenden Anforderungen genügen: 1) Es dürfen nur solche Naturalien gegeben werden, welche der Arbeiter selbst direkt verbrauchen oder in der eigenen kleinen Wirtschaft zu weiterer Produktion verwerten kann (Nahrungsmittel, Brennmaterial, Viehfutter 2c.). 2) Die gewährten Naturalien müssen nach Quantität und Qualität dem Bedürfnis der Arbeiter angemessen sein; dasselbe gilt bezüglich des Zeitpunktes der Lieferung. 3) Diejenigen notwendigen Lebensbedürfnisse, welche die Arbeiter gar nicht oder nur mit ungewöhnlich großen Schwierigkeiten oder Kosten sich käuflich erwerben können, müssen ihnen von dem Arbeitgeber unbedingt geliefert werden; dahin gehören bei den Gutstagelöhnern gewöhnlich Wohnung, Brennmaterial, Kartoffelland, Brotgetreide, Viehfutter, ärztliche Behandlung, Arznei.

Für die grundbesitzenden Arbeiter, welchen der eigene Besitz und dessen Produkte die notwendigsten Lebensbedürfnisse liefern, hat die Naturallöhnung nur eine untergeordnete, häufig gar keine Bedeutung.

§ 35. Wirtschaftlich und sittlich stehen unter den verschiedenen ländlichen Arbeitern ohne Zweifel die grundbesitzenden am besten. Sind sie einigermaßen fleißig und sparsam, so haben sie ein genügendes Auskommen, vermögen auch mit der Zeit zu einem gewissen Wohlstand sich emporzuschwingen. Allerdings hängt bei ihnen mehr wie bei den übrigen Klassen der ländlichen Arbeiter das wirtschaftliche Gedeihen von der eigenen Tüchtigkeit ab, weil sie sich die Arbeisstätte beliebig auswählen können und weil ein sehr wesentlicher Teil ihres gesamten Einkommens durch den Erfolg bedingt ist, mit welchem sie ihren Grundbesitz bewirtschaften. Die norddeutschen Arbeiter stehen in dieser Beziehung hinter den süddeutschen im allgemeinen zurück; jene sind häufig indolent, verschmähen es ohne dringende Not Lohnverdienst aufzusuchen und verfahren bei Bewirtschaftung des eigenen Grund und Bodens ungeschickt und sorglos. Hierin liegt mit eine Ursache, weshalb bei den norddeutschen Großgrundbesitzern häufig eine Abneigung gegen die Ansiedelung von Eigenkäthnern besteht.

Die ökonomische Lage der Gutstagelöhner ist meist dort eine befriedigende, wo ihnen die zustehenden Naturalemolumente rechtzeitig und in guter Beschaffenheit verabfolgt werden. Allerdings gibt es auch noch Gegenden, in welchen das Naturaldeputat an und für sich ein so geringes ist, daß die Lebensbedürfnisse einer Familie nur sehr kärglich befriedigt werden können. Abgesehen von dem Gesinde findet sich keine Klasse von ländlichen Arbeitern, welche so abhängig von dem Arbeitgeber ist, als die Gutstagelöhner. Daher kommt es, daß die Urteile über die Stellung der letzteren so verschieden lauten und daß die Gutstagelöhner selbst sich oft ganz behaglich fühlen, oft sehr unzufrieden sind. Man kann mit Recht behaupten, daß auf Gütern, welche lange Jahre in den Händen derselben Besitzer oder auch derselben Familie sich befinden, durchschnittlich die Lage der Gutstagelöhner eine bessere ist und diese selbst zufriedener sind als auf Gütern, welche häufig den Besitzer gewechselt haben.

Die Abhängigkeit, in welcher die Gutstagelöhner von dem Arbeitgeber stehen, macht es erklärlich, weshalb Vorschläge zur Hebung des ländlichen Arbeiterstandes vorzugsweise mit den Gutstagelöhnern sich beschäftigen, weshalb auch von vielen Seiten die Abschaffung der Gutstagelöhner und deren Ersatz durch freie Arbeiter gefordert wird. Letzteres ist aber weder durchführbar noch wünschenswert. Im Gegenteil gilt es heutzutage, solche Verhältnisse zu konservieren, durch welche Arbeiter und Arbeitgeber darauf angewiesen sind,

in dauernden persönlichen Verkehr mit einander zu treten. Bei der bestehenden Freizügigkeit, der Leichtigkeit der Auswanderung und bei den gesteigerten Anforderungen, welche an die Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter gemacht werden müssen, ist ja auch der Arbeitgeber in hohem Grade abhängig von dem Gutstagelöhner; es liegt in seinem eigenen Interesse, sich einen Stamm tüchtiger, zufriedener Arbeiter heranzuziehen und dauernd zu sichern; die eigene Klugheit gebietet es ihm, für das wirtschaftliche Wohl und die behagliche Existenz seiner Gutseingesessenen nach Möglichkeit zu sorgen.

Eine Beseitigung der Gutstagelöhner würde daher ein großer Fehler sein; wohl aber sind einige Reformen bezüglich derselben dringend wünschenswert. Zunächst ist es wichtig, daß der Arbeitgeber nicht mehr Gutstagelöhner halte, als er auch während des Winters mit Nutzen beschäftigen kann; andernfalls werden ihm dieselben zu teuer und die Arbeiter gewöhnen sich an eine lässige Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Vor allem aber muß den Gutstagelöhnern die Aussicht geboten werden, durch Fleiß und Wirtschaftlichkeit mit der Zeit zu einer unabhängigeren und gesicherteren Stellung zu gelangen. Dies ist nur dadurch zu erreichen, daß ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, mit Hilfe der gemachten Ersparnisse einmal ein kleines Grundstück kaufen zu können und damit in die Reihe der grundbesitzenden Tagelöhner einzutreten. Dadurch wäre beiden Teilen geholfen. Der Arbeitgeber brauchte nicht mehr Gutstagelöhner zu halten, als er das ganze Jahr hindurch beschäftigen kann, da er den Mehrbedarf im Sommer durch die Hilfeleistung der grundbesitzenden Arbeiter zu befriedigen im Stande ist. Der Gutstagelöhner hätte durch die Aussicht, einmal Grundbesitzer zu werden, den stärksten Antrieb, fleißig, sparsam und wirtschaftlich zu sein, weil er nur dann die materiellen Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles sich zu erwerben vermag. Die Schaffung eines zahlreichen grundbesitzenden Arbeiterstandes ist nicht so schwierig, als es Vielen scheint. Es muß nur erst bei den beteiligten Großgrundbesitzern, den Gemeinde- und Staatsbehörden die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen haben, daß diese Institution im Interesse aller Einzelnen wie der Gesamtheit liegt; bis jetzt ist leider vielfach noch das Gegenteil der Fall.

Die Einlieger bilden eine Klasse der ländlichen Arbeiter, deren allmähliche Beseitigung dringend zu wünschen ist. Sie haben keinen festen Wohnsitz und sind lediglich auf den Lohnverdienst hingewiesen, welcher für viele von ihnen im Winter zeitweise ganz fehlt. Würde den Einliegern allerwärts die Möglichkeit gewährt, ohne Aufgabe ihres Berufs als Arbeiter einen kleinen Grundbesitz zu kaufen oder zu pachten, so wäre damit das schlimmste Uebel in unsern ländlichen Arbeiterverhältnissen gehoben.

§ 36. Die ländlichen Arbeiter repräsentieren zusammen mit ihren Angehörigen eine Volksklasse, welche in Deutschland viele Millionen von Menschen ausmacht, deren Wohlergehen daher für die gedeihliche Entwickelung unserer gesamten socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse von größter Bedeutung ist. Wenn die ländlichen Arbeiter sich in einer Lage befinden, welche mit den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart nicht in Uebereinstimmung steht, und wenn sie infolge dessen unzufrieden sind, so leiden hierunter nicht nur sie selbst, sondern in fast gleichem Grade auch die ländlichen Arbeitgeber und damit die ganze Landwirtschaft; die ruhige und gesunde Fortentwickelung der letzteren bildet aber die notwendige Voraussetzung für das Gedeihen aller übrigen Zweige des wirtschaftlichen Lebens. Daher beansprucht die ländliche Arbeiterfrage mit vollem Recht und in hohem Grade die Aufmerksamkeit und Sorgfalt aller derjenigen, welche bei der sich gegenwärtig vollziehenden Reform der socialen und wirtschaftlichen Zustände mitzuarbeiten einen Beruf zu besitzen glauben.

In der voraufgegangenen Darstellung wurde bereits auf einige Punkte, welche für die nächste Zukunft besondere Beachtung verdienen, in der Kürze hingewiesen. Es zeigte sich dabei, daß die Möglichkeit und Notwendigkeit einer reformatorischen Thätigkeit auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage besonders im nördlichen und namentlich im nordöstlichen Deutschland vorliegt, d. h. in denjenigen Gegenden, in welchen der Großgrundbesitz stark vertreten ist

und die Gutstagelöhner den hervorragendsten Teil der ländlichen Arbeiterbevölkerung überhaupt ausmachen. Wegen ihrer geringen Bildung, ihrer örtlichen Zerstreuung und ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihren Brotherren sind dieselben nicht im stande, aus eigener Initiative und Kraft diejenigen Mittel zu ergreifen, welche erforderlich erscheinen, um die vorhandenen Mängel zu beseitigen und das Aufkommen größerer Uebelstände für die Zukunft zu verhüten. Im mittleren und südlichen Deutschland, wo die meisten ländlichen Arbeiter gleichzeitig Besitzer oder doch Pächter von Grundstücken sind, wo deshalb keine feste Grenze zwischen ländlichen Arbeitern und ländlichen Grundbesitzern, auch nicht einmal eine solche zwischen landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern existiert, ist es in viel geringerem Grade notwendig oder möglich, besondere Maßregeln zur Hebung des ländlichen Arbeiterstandes zu ergreifen. Die Interessen des letzteren fallen hier fast zusammen mit den Interessen teils der Kleinbauern teils der industriellen Arbeiterbevölkerung. Deshalb beziehen aus natürlichen Gründen die meisten Vorschläge und praktischen Versuche, welche eine Besserung der Lage der ländlichen Arbeiter zum Ziele haben, sich vorzugsweise auf das nördliche Deutschland. Auch die nachfolgende gedrängte Uebersicht über die für das fortschreitende Gedeihen der ländlichen Arbeiterbevölkerung erforderlich scheinenden Maßregeln hat zunächst und hauptsächlich die im nördlichen Deutschland vorliegenden Verhältnisse im Auge[33]).

Die Sorge für die Hebung der geistigen und sittlichen Bildung der ländlichen Arbeiter muß mit der Sorge für die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage Hand in Hand gehen. Denn die letztere ist oft bloß deshalb ungünstig, weil es den Arbeitern an der nötigen Einsicht und Umsicht, an Energie, Selbstverleugnung, haushälterischem Sinn und an dem Verständnis für die edeln Freuden des Familienlebens fehlt; andererseits können sich diese intellektuellen und moralischen Eigenschaften häufig aus dem Grunde nicht genügend entwickeln, weil die Sorge um das tägliche Brot die Zeit und Kraft der Arbeiter vollständig in Anspruch nimmt, oder weil die materiellen Voraussetzungen zu einer befriedigenden Existenz überhaupt nur sehr mangelhaft vorhanden sind.

Unter den Mitteln, welche zur Förderung der geistigen und sittlichen Bildung dienen können, sind naturgemäß diejenigen, welche auf die Jugend Anwendung finden, die wirksamsten und wichtigsten. Durch Errichtung der erforderlichen Anzahl von Elementarschulen in nicht zu großer örtlicher Entfernung von einander und durch strenge Aufsicht über den regelmäßigen Schulbesuch ist dafür Sorge zu tragen, daß jedes Kind die vorgeschriebene Schulbildung auch wirklich empfängt; eine Verwendung der Kinder zu ländlichen Arbeiten während der Schulstunden darf nicht gestattet werden. Vor allem ist die noch in großer Ausdehnung vorkommende Benutzung von Kindern zum Hüten des Viehs während der Schulzeit zu beseitigen. Die Einrichtung von Kleinkinderschulen hat sich besonders dort wohlthätig erwiesen, wo die Mütter regelmäßig im Sommer auf Lohnarbeit zu gehen pflegen. Fortbildungsschulen für die erwachsene Jugend sind ebenfalls sehr wünschenswert, ihre Einrichtung ist aber an den meisten Orten mit nicht unerheblichen und oft zunächst unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft. Für die geistige Fortbildung sowohl der nicht mehr schulpflichtigen Jugend wie der Erwachsenen bieten Volksbibliotheken ein ebenso einfaches wie wirksames Mittel dar. Um den Arbeitern die Möglichkeit zu gewähren, sich körperlich zu erholen und ihren geistigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, darf man sie an Sonn- und Feiertagen nicht zur Lohnarbeit (außer in Notfällen) heranziehen, muß ihnen auch in der Woche Zeit lassen, die nötigen Geschäfte für die eigene Wirtschaft zu besorgen. Die oft ungebührlich lange Arbeitsdauer während der Sommertage ist auf ein angemessenes Maß (höchstens zwölf wirkliche Arbeitsstunden) zu beschränken. Bei der Beschäftigung von Kindern und Frauen ist auf deren physische Kräfte und körperliche Zustände sowie auf die individuellen häuslichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, damit körperliches Wachstum und Gesundheit nicht dauernden Schaden leiden und damit die Mütter in der Erziehung der Kinder sowie in der Besorgung des Haushaltes nicht gehindert werden.

Soweit der Lohn der Arbeiter in Naturalien besteht, sollen diese in ausreichender Menge und Beschaffenheit geliefert werden, wie dies schon S. 41 näher erörtert wurde. Am wichtigsten unter den Naturallieferungen ist die Wohnung; ist diese nicht hinreichend trocken, warm und geräumig, so leidet hierunter nicht bloß die Gesundheit der Arbeiter und ihrer Angehörigen, sondern ebenso sehr das ganze geistige und sittliche Leben der Familie. Ein irgend behagliches und zufriedenstellendes Dasein ist ohne eine angemessene Wohnung undenkbar. Behufs wirtschaftlicher Benutzung und Verwertung ihres Lohnes und sonstigen Einkommens soll der Arbeitgeber seinen Arbeitern mit Rat und That an die Hand geben. Er soll denselben Anleitung geben, wie sie die eigene kleine Wirtschaft mit dem größtmöglichen Erfolge betreiben können, ihnen bei dem Ver-

33) Aus der Litteratur über die ländl. Arbeiterfrage sind neben den in Anmerkung 29 citierten Schriften noch folgende hervorzuheben: Schmoller, Die ländliche Arbeiterfrage mit besonderer Rücksicht auf die norddeutschen Verhältnisse in Z. f. St.W. 22 (1866) S. 171 ff. Schönberg, Zur landw. Arbeiterfrage (ebendas. Bd. 31, Jahrg. 1875, S. 449 ff.). Laspeyres, Zur wirthschaftlichen Lage der ländl. Arbeiter im Deutschen Reich (ebendas. Bd. 32, Jahrg. 1876, S. 183 ff) von der Goltz, Beitrag zur Entwickelung ländlicher Arbeiterverhältnisse u. s. w. 1864. Ders., Die Verhandlungen der Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber 1872. Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb. 3. Bd. 1879, S. 1—179. Schönberg, „Landwirthschaftliche Arbeiterfrage" in Meyers Konversations-Lexikon 3. Aufl. Bd. 18. Jahressupplement 1880—81. Leo, Die Arbeiterfrage in der Landwirtschaft. 1879.

kauf der für den eigenen Bedarf entbehrlichen Produkte hilfreich zur Seite stehen und ihnen den Bezug der einzukaufenden Bedürfnisse in guter Beschaffenheit und zu wohlfeilen Preisen ermöglichen; letzteres geschieht durch Bildung von Konsumvereinen. Durch eine angemessene Ausdehnung der Akkordlöhnung hat es der Arbeitgeber in der Hand, das Einkommen der Arbeiter erheblich zu erhöhen, ohne selbst dabei materielle Opfer zu bringen. In manchen Gutswirtschaften ist es auch schon mit Erfolg versucht worden, den Arbeitern einen Anteil an dem Reinertrage der ganzen Unternehmung zu gewähren (Anteilslöhnung, Gewinnbeteiligung)[34].

Der Trieb zum Sparen ist dadurch zu erwecken und zu ermuntern, daß man den Arbeitern die Benutzung der öffentlichen Sparkassen möglichst erleichtert, auf größeren Gütern auch dadurch, daß man besondere Gutssparkassen einrichtet und deren Benutzung obligatorisch macht, unter gleichzeitiger Gewährung bestimmter Vorteile, welche sich an die gemachten Einlagen knüpfen. Ebenso muß man die Arbeiter dahin zu bringen suchen, daß sie ihre fahrende Habe gegen Feuerschaden und außerdem ihre Kühe gegen die aus sonstigen Unglücksfällen erwachsenden Verluste versichern (Feuer- und Viehversicherung). Die Krankenversicherung ist weniger bei den Gutstagelöhnern als bei den freien Arbeitern wichtig, obwohl sie auch bei ersteren nicht als ausgeschlossen betrachtet werden darf. Eine größere Bedeutung als die Krankenversicherung besitzen die Unfallversicherung sowie die Sorge für die Invaliden und für die Hinterbliebenen der Arbeiter (s. § 37).

Das beste und sicherste Mittel, die ländlichen Arbeiter fleißig, sparsam, häuslich, strebsam und zufrieden zu machen, besteht darin, daß man ihnen die Möglichkeit eröffnet, mit Hilfe ihrer Ersparnisse einmal Grundbesitzer zu werden (S. 41 u. 42). Hierin liegt die wichtigste, aber auch zugleich schwierigste Aufgabe auf dem Gebiete der ländlichen Arbeiterfrage für alle Gegenden, wo der Großgrundbesitz und damit die Gutstagelöhner und die besitzlosen Einlieger zahlreich vertreten sind. Der Arbeiter, welchem ein Haus und ein Stück Land als Eigentum gehört, pflegt nicht nur alle übrigen Tagelöhner an geistiger und sittlicher Bildung sowie an Wirtschaftlichkeit zu übertreffen, sondern auch für die trügerischen Verlockungen der Socialdemokratie unzugänglich zu sein. Eine befriedigende Wirkung der Ansässigmachung grundbesitzender ländlicher Arbeiter ist aber nur unter zwei Bedingungen zu erwarten. Die Arbeiter dürfen den Grundbesitz nicht als Geschenk erhalten, sondern müssen denselben mit Hilfe ihrer Ersparnisse selbst erwerben; dabei bleibt indessen nicht ausgeschlossen, daß man die Arbeiter durch Gewährung billiger Darlehen oder dadurch unterstützt, daß man ihnen die Grundstücke erbpachtweise überläßt, wobei sie nur eine bestimmte Anzahlung zu leisten haben. Für's zweite darf die Ansiedelung von Arbeitern nicht in isolierten Arbeiterkolonien, sondern sie muß im Anschluß an Dörfer und an bäuerliche Gemeinden stattfinden. Eine isolierte Kolonie von Arbeitern ist moralisch und wirtschaftlich zu schwach, um den Anforderungen an ein gesundes Gemeindeleben zu genügen.

Die für die Hebung des ländlichen Arbeiterstandes und für Begründung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern erforderlichen Maßregeln sind besonders bündig, klar und vollständig zusammengefaßt worden in den Beschlüssen der vom 29. April bis 1. Mai 1872 zu Berlin stattgehabten Konferenz ländlicher Arbeitgeber. Dieselben verdienen um so größere Beachtung, als von den 21 Teilnehmern der Konferenz fast zwei Drittel aus Gutsbesitzern und zwar meist Großgrundbesitzern bestand, welche mit dem Interesse für das Wohl der Arbeiter zugleich ein Verständnis für die berechtigten Bedürfnisse und Ansprüche der ländlichen Arbeitgeber in sich vereinigten. Mit Rücksicht hierauf und mit Rücksicht auf den Umstand, daß die genannten Beschlüsse zur Ergänzung und näheren Begründung der soeben kurz angedeuteten Vorschläge für die Hebung des ländlichen Arbeiterstandes dienen, sind dieselben im nachfolgenden ihrem Wortlaute nach, unter Weglassung einiger weniger wesentlichen Sätze, aufgenommen worden[35].

1. Obwohl die Versammlung anerkennt, daß rechte Mütter die besten Erzieherinnen ihrer Kinder sind, so hält sie doch dafür, daß unter den jetzigen Verhältnissen Kleinkinderschulen eines der wichtigsten Mittel bilden, um eine gedeihliche Erziehung der ländlichen Jugend herbeizuführen.

2. Wo die Errichtung von Kleinkinderschulen augenblicklich unausführbar erscheint, ist die Gründung von Pflegeanstalten für Kinder bis zum 3. Jahre zu erstreben.

3. Die in vielen Gegenden vorkommenden allzuweiten Schulwege für die Kinder der Arbeiter übers Feld nach anderen Ortschaften sind im Interesse eines regelmäßigen Schulbesuches, der Gesundheit der Schulkinder und der materiellen Lage und der Zufriedenheit der Arbeiter durch Anlage neuer Schulen möglichst zu vermeiden.

4. (Handelt in dem ersten Absatz über die bessere Besoldung der Elementarlehrer.) Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Frau des Lehrers oder eine andere geeignete Persönlichkeit gegen angemessene Entschädigung der weiblichen Jugend Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt.

5. Es erscheint geboten, Fortbildungsschulen für die Jünglinge vom 14. bis mindestens zum 16. Lebensjahre gesetzlich mit obligatorischem Charakter einzurichten.

---

34) Calberla, Die Löhnung nach der Arbeitsleistung in einer sächsischen Landwirthschaft. 1875. V. Böhmert, Die Gewinnbetheiligung, 2 Bde. 1878. Bd. I S. 227–29, Bd. II S. 1–75 und S. 343–351.

35) Vgl. meine bereits citierte Schrift „Die Berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber", S. 83–88.

6. Um auf ein besseres Familienleben bei den ländlichen Arbeitern hinzuwirken, wird folgendes als notwendig erachtet:

a. Der Arbeitgeber muß durch ein musterhaftes Familienleben und durch ein sittliches, tadelloses Verhalten seinen Arbeitern mit gutem Beispiel vorangehen, auch seine Beamten hierzu anhalten.

b. Jede Sonntagsarbeit außer dem Hause ist bis nach beendetem öffentlichen Gottesdienste in den betreffenden Gemeinden zu verbieten.

c. Den Arbeitern muß die nötige Zeit gegeben werden, an den Wochentagen ihre eigenen landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten.

d. Es ist dahin zu streben, daß die Ehefrauen der Arbeiter mehr als bisher dem häuslichen Herde erhalten werden.

7. Der Arbeitgeber wird es als seinen Beruf anerkennen müssen, auf das Gesinde erziehend und hebend einzuwirken. Das wird aber niemals möglich sein, wenn er demselben nicht persönliche Teilnahme zuwendet und dadurch beweist, daß das Wohl und Wehe jedes Einzelnen ihm am Herzen liegt.

8. Von seiten der Geistlichen, Patrone und Gemeindekirchenräte werden, wo es nicht bereits geschehen, katechetische Gottesdienste für die konfirmierte Jugend einzurichten oder ähnliche Einrichtungen für dieselbe zu treffen sein, damit diese in ihrer religiösen Bildung gefördert und in den für ihre Zukunft wichtigsten Lebensjahren mit den Geistlichen in geordneter Verbindung erhalten werden. Ferner ist die Mitwirkung der Geistlichen, Patrone und Gemeindekirchenräte zu wünschen, damit überall durch Einrichtung guter Volksbibliotheken die Bildung der ländlichen Bevölkerung gehoben und ihr eine zweckmäßigere Benutzung von Feierabenden und Sonntag-Abenden ermöglicht werde.

9. Es muß als Pflicht der Arbeitgeber betrachtet werden, daß sie den Kirchenbesuch seitens der Arbeiter in jeder Beziehung zu erleichtern und zu fördern suchen.

10. Die Versammlung ist der Ueberzeugung, daß die gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse der ländlichen Arbeiter, obwohl in manchen Gegenden ein Fortschritt zum Bessern nicht zu verkennen ist, doch im allgemeinen den Ansprüchen der Humanität und den Verpflichtungen, welche die Arbeitgeber zu tragen haben, noch keineswegs entsprechen.

11. Eine angemessene Abkürzung der vieler Orten üblichen Arbeitszeiten ländlicher Tagelöhner ist für deren materielle, geistige und sittliche Hebung eine Notwendigkeit. Dieselbe liegt zugleich im Interesse der Arbeitgeber wie der nationalen Produktion überhaupt. — Gesetzliche Bestimmungen über die Länge der Arbeitszeiten — Normalarbeitstag in diesem Sinne — müßten nach der Natur des Landbaues von gesetzlichen Bestimmungen für industrielle Arbeitszweige sich wesentlich unterscheiden, namentlich sich der Landesüblichkeit in den verschiedenen Gegenden möglichst anschließen und für verschiedene Jahreszeiten verschieden sein, kürzer im Winter, länger im Sommer.

12. Die Heranziehung der Kinder zu ländlichen Arbeiten darf nicht so weit ausgedehnt werden, daß ein regelmäßiger Schulbesuch dadurch verhindert wird.

13. Die Tantièmelöhnung wird ein Sporn sein zu größerer Pflichttreue des Arbeiters. Die vorsichtige Befolgung dieses Lohnsystems sichert dem Arbeiter einen mit der steigenden Produktivität der nationalen Arbeit mitsteigenden Lohn. — Während eine direkte Lohnzulage augenblicklich vielen Arbeitgebern fast unerschwinglich wird, ist dies bei der Tantièmelöhnung nicht der Fall; denn die Ausgabe für den Tantième-Anteil der Arbeiter steigt nur mit dem steigenden Gutsertrage. Der immer entschiedener auftretenden Forderung der Socialisten, daß der „volle Arbeitsertrag" dem Arbeiter gebühre, widersteht man am sichersten, wenn man durch Einführung der Tantièmelöhnung unter Zugrundelegung guter Rechnungsführung die Arbeiter an das Interesse der Arbeitgeber fesselt. — Der feste Lohn muß so bemessen werden, daß er für den notwendigen Lebensunterhalt der Arbeiterfamilie mindestens ausreicht und von dem in der Gegend üblichen sich nicht entfernt, so daß der Tantièmeanteil von den Arbeitern gespart werden kann. Dadurch wird es möglich, daß der Arbeiter die Mittel zur Erwerbung von Grundeigentum gewinnt.

14. Obwohl die allgemeine Einführung der Akkordarbeit als Grundlage der nationalen Produktion eine durchschnittliche Verbesserung des Einkommens der Arbeiter nicht notwendig zur Folge hat, so hat die Akkordarbeit dennoch den besonderen Vorzug, daß der fleißigere und geschicktere Arbeiter einen erhöhten Lohn für vermehrte Arbeitsleistung gewinnt.

15. Daß die Löhnung teils aus barem Gelde teils aus Naturalien bestehe, ist für alle ländlichen Arbeiter wünschenswert.

16. Die Versammlung spricht ihre Ueberzeugung dahin aus, daß zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiter noch folgendes als besonders wünschenswert erscheine:

a. die Bildung von Konsumvereinen, um den Bezug derjenigen notwendigen Lebensbedürfnisse, welche die Arbeiter nicht selbst erzeugen oder von dem Arbeitgeber kaufen können, leichter und wohlfeiler zu machen;

b. die Einrichtung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsvereinen gegen Viehsterben;

c. der Beitritt der Arbeiter zu einer der bereits bestehenden Versicherungsgesellschaften gegen Feuerschaden;

d. die Gründung von Kranken-, Sterbe- und Altersversorgungskassen;

e. die Gründung von Sparkassen.

17. (Spricht die Notwendigkeit aus, daß die Landgeistlichen mehr wie bisher den ländlichen

Arbeitern mit treuer Seelsorge und mit praktischem Beirat auch in bezug auf die realen Verhältnisse des Lebens zur Seite stehen müssen.)

18. (Enthält eine Befürwortung der vom Kongreß deutscher Landwirte damals unternommenen Enquete über die Lage der ländlichen Arbeiter.)

19. Die Versammlung beschließt, an das kgl. preußische und die beiden großherzoglich mecklenburgischen Ministerien die Bitte zu richten, dieselben mögen die geeigneten Schritte thun, welche den ländlichen Arbeitern die Erwerbung eines kleinen Grundeigentums ermöglichen und thunlichst erleichtern. In den Motiven zu diesem Beschluß heißt es u. a.: „Der immer lauter werdenden socialistischen Forderung nach einem Kollektiveigentum an Grund und Boden widersteht man am sichersten durch die Vermehrung der Zahl grundbesitzender ländlicher Arbeiter und sonstiger kleiner ländlicher Grundbesitzer."

20. (Enthält den Beschluß, an den Reichskanzler die Bitte um Errichtung eines Arbeitsamts mit den erforderlichen Unterämtern für das deutsche Reich gelangen zu lassen.)

§ 37. Als ein wesentlicher Fortschritt auf dem Wege zu einer befriedigenden Gestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse muß das deutsche Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen angesehen werden. Nach § 1 desselben müssen alle in jenen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden. Die jährliche den von Unfall betroffenen Personen zu zahlende Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66⅔% des Arbeitsverdienstes; bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird die Rente nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit in jedem einzelnen Falle bemessen (§ 6 d. Ges.). Träger der Versicherung sind die Betriebsunternehmer, welche zu örtlich abgezweigten Berufsgenossenschaften zusammenstehen, die dann durch jährliche Umlagen auf ihre Mitglieder die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge aufzubringen haben (§ 13 ff.). Bei der Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung ist den Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Landesregierungen ein großer Spielraum gelassen (§ 110 ff.) [36]).

Die §§ 133 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 beschäftigen sich mit der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und weisen den Landesgesetzgebungen die Befugnisse zu, diese Arbeiter dem bereits am 15. Juni 1883 erlassenen Krankenkassengesetz, welcher nur auf gewerbliche Arbeiter Anwendung fand, gleichfalls zu unterwerfen. Dabei nimmt das Gesetz auf die in der Landwirtschaft noch vielfach und in ausgedehnter Weise stattfindende Naturallöhnung der Arbeiter Rücksicht und bestimmt, daß, wenn die Naturallöhnung auch während der Krankheitsdauer fortgeleistet wird, sowohl eine Ermäßigung des Versicherungsbeitrages stattfinden wie auch das Krankengeld in Wegfall kommen soll (§ 137). Die meisten deutschen Staaten haben von der ihnen beigelegten Befugnis, das Krankenkassengesetz auch auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter anzuwenden, Gebrauch gemacht (vgl. hierüber das unten angeführte Buch von Just).

Da das Gesetz vom 5. Mai 1886 in keinem deutschen Staate früher als am 1. April 1888 (zu diesem Termin in Preußen, Württemberg, Sachsen-Weimar, Waldeck, Lübeck, Schaumburg-Lippe) ins Leben trat, so läßt sich über seine Wirkungen noch kein sicheres Urteil fällen. Jedoch darf man schon auf Grund der bisherigen Erfahrungen annehmen, daß dieselben der Hauptsache nach günstige sein werden.

Das am 22. Juni 1889 publizierte Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung gewährleistet allen Arbeitern, also auch den landwirtschaftlichen

36) Die von den einzelnen deutschen Landesregierungen dieserhalb erlassenen Bestimmungen finden sich bei Just: Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen 2c. 1888. Die für die preußische Monarchie hierüber ergangenen Vorschriften nebst Erläuterungen siehe bei E. von Wödtke: Unfallversicherung der in land- und fortwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Preußen. 1888.

im Falle, daß sie das 70. Lebensjahr vollendet haben oder vorher erwerbsunfähig werden, eine nach Maßgabe des durchschnittlichen Jahresverdienstes bemessene Rente (§ 9). Die Versicherungsbeiträge werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten gemeinschaftlich aufgebracht (§ 19). Der Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Kraft treten soll, wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt (§ 162). — Welchen Einfluß dieses wichtige, aber viel umstrittene Gesetz auf die Lage der ländlichen Arbeiter ausüben wird, läßt sich im voraus natürlich nicht sagen.

§ 38. Zu den für den landwirtschaftlichen Betrieb nötigen Arbeitskräften zählen im weiteren Sinne auch die landwirtschaftlichen Beamten d. h. diejenigen Personen, welche von dem Unternehmer mit der Beaufsichtigung oder Leitung der ganzen Wirtschaft oder einzelner Teile derselben betraut sind. Vielfach werden zu diesen Funktionen ehemalige Arbeiter benutzt, welche sich durch besondere Tüchtigkeit vor ihren Genossen hervorgethan haben; die Namen, mit welchen diese Personen bezeichnet werden, sind in den einzelnen Gegenden sehr verschieden, richten sich auch häufig nach der Art der Thätigkeit derselben; beispielsweise mögen folgende genannt werden: Oberknecht, Oberschaffner, Vogt, Kämmerer, Meier, Baumeister ꝛc. Ihre wirtschaftliche und sociale Lage entspricht im allgemeinen der des verheirateten Gesindes oder der Deputatisten; sie erhalten einen festen baren Lohn und gewisse Naturalemolumente, die aber beide mehr oder minder erheblich höher sind, als die betreffenden Bezüge der Deputatisten. Früher bedienten sich die meisten landwirtschaftlichen Unternehmer ausschließlich solcher aus dem Arbeiterstande hervorgegangener Personen zur Hilfe bei Beaufsichtigung und Leitung der Wirtschaft. Auch heutzutage kommt dies in Deutschland noch öfters vor, besonders auf mittelgroßen Gütern; in den russischen Ostseeprovinzen bildet es selbst auf den großen Gütern noch immer die Regel.

Die Zahl der eigentlichen landwirtschaftlichen Beamten war bis zu Anfang dieses Jahrhunderts eine sehr geringe; sie fanden sich bloß auf ausgedehnten Besitzungen oder auf solchen Gütern, deren Eigentümer nicht auf denselben wohnten. Erst als man anfing, nach bestimmten rationellen Grundsätzen zu wirtschaften, und als der Wirtschafsbetrieb durch die bessere Bearbeitung und Düngung des Ackers, durch eine zweckmäßigere Pflege und Fütterung der Tiere und durch vermehrte Anwendung von Maschinen komplizierter und schwieriger wurde, trat an die Großgrundbesitzer allgemeiner die Notwendigkeit heran, sich zur Hilfeleistung bei Führung der Wirtschaft gebildeter, nicht aus den Arbeitern hervorgegangener Personen zu bedienen. Das Bedürfnis nach solchen wuchs und wächst noch immer in dem gleichen Maße, als der Fortschritt des landwirtschaftlichen Betriebes die Anwendung erhöhter Intelligenz für seine Beaufsichtigung und Leitung nötig macht.

Die landwirtschaftlichen Beamten zerfallen in zwei Hauptgruppen: 1) in solche, welche unter der Oberleitung des Unternehmers ihre Funktionen auszuüben haben (Unterbeamte); 2) in solche, welche im Auftrag des Unternehmers einen landwirtschaftlichen Betrieb selbständig leiten (Oberbeamte). Erstere heißen gewöhnlich Inspektoren oder Verwalter, letztere Ober-Inspektoren oder Ober-Verwalter, auf sehr großen Gütern auch Administratoren oder Wirtschafts-Direktoren.

Bei weitem die größere Mehrzahl der landwirtschaftlichen Beamten sind Unterbeamte. Sie befinden sich in jüngeren Jahren und betrachten ihre Stellung nur als Durchgangsposten; ihr Ziel ist, später ein Gut zu kaufen oder zu pachten oder auch, wiewohl seltener, Oberbeamte zu werden. Sie sind nur ausnahmsweise verheiratet; ihr Gehalt würde auch nicht ausreichen, eine Familie zu ernähren. Die Elemente, aus denen sich die Klasse der landwirtschaftlichen Beamten zusammensetzt, sind sehr mannigfaltig. Früher war es vielfach Sitte und zum Teil besteht dieselbe noch immer, daß Söhne aus angesehenen Familien, welche wegen mangelhafter Begabung, wegen Trägheit oder wegen unpassenden Lebenswandels sich zu keinem anderen Beruf zu eignen schienen oder darin bereits Schiffbruch gelitten hatten, für die Landwirtschaft bestimmt wurden und nach durchgemachter Lehrzeit in die Klasse der landwirtschaftlichen Beamten eintraten. Daneben gibt es eine zweite Kategorie landwirtschaftlicher Beamten, welche von Hause aus strebsam, aber mit mangelhafter Schulbildung ausgerüstet, aus einer untergeordneten Gesellschaftsklasse sich zu ihrer dermaligen Stellung emporgearbeitet haben. Von vielen Gutsbesitzern werden solche Personen mit besonderer Vorliebe als Beamte angestellt, weil sie den kleinen praktischen Dienst

gewöhnlich am besten verstehen, vor keiner Arbeit zurückschrecken und überhaupt die geringsten Ansprüche machen. Endlich findet sich noch eine dritte Kategorie landwirtschaftlicher Beamten, welche aus den höheren Gesellschaftsklassen hervorgegangen und mit gründlicher Bildung ausgerüstet, nach vollendeter Lehr- und Studienzeit eine Stelle als Beamte annehmen, in der sicheren Erwartung, später als selbständige landwirtschaftliche Unternehmer auftreten zu können. Es muß als ein großer Fortschritt bezeichnet werden, daß heutzutage eine erhebliche Quote auch der wohlhabenden jungen Leute, welche die Landwirtschaft als Lebensberuf ergriffen haben, es für nötig erachtet, eine Zeit lang die Stellung als Beamter zu bekleiden. Dadurch wird nicht nur der ganze Stand der landwirtschaftlichen Beamten sehr gehoben, sondern es gewinnt auch die Leistungsfähigkeit der selbständigen Landwirte. Diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmer, welche früher einmal als Beamte fungiert haben, verstehen ihren Beruf durchschnittlich besser als solche, welche diese Schule haben entbehren müssen. Für Jeden, welcher Kaufmann oder Fabrikant werden will, gilt es als selbstverständlich, daß er nicht nur eine Lehrzeit durchmacht, sondern auch eine Reihe von Jahren eine Beamtenstellung einnimmt; es wäre wünschenswert, daß auch für die künftigen landwirtschaftlichen Unternehmer ein ähnlicher Bildungsgang allgemein als notwendig erachtet würde.

Unter den landwirtschaftlichen Beamten selbst herrscht bis jetzt nur ein geringer äußerer wie innerer Zusammenhang; ebenso fehlt es an festen, allgemein als gültig anerkannten Grundsätzen bezüglich der Ausbildung, Beschäftigung und persönlichen Behandlung derselben. Diese unleugbaren Uebelstände haben verschiedene Ursachen. Der landwirtschaftliche Beamtenstand als besondere Gesellschaftsklasse ist erst ein Produkt der Neuzeit; die Elemente, aus denen sich derselbe zusammensetzt, sind sehr verschieden; die einzelnen landwirtschaftlichen Beamten leben meist isoliert, der Verkehr mit den Berufsgenossen ist ein dürftiger und ein engeres Zusammenschließen um so weniger möglich, als die meisten höchstens einige Jahre auf derselben Stelle bleiben. Hiedurch wird die Entwicklung eines Korporationsgeistes sehr erschwert und verlangsamt. Die Bildung eines solchen ist aber dringend wünschenswert. Nur vermittelst dessen wird es möglich, die den Stand der landwirtschaftlichen Beamten schädigenden Elemente auszuscheiden oder doch deren nachteiligen Einfluß zu beseitigen, dagegen berechtigten Ansprüchen und Bedürfnissen der tüchtigen Beamten Geltung zu verschaffen.

In den letzten Jahrzehnten sind in der gedachten Richtung einzelne Versuche gemacht worden, welche auch einen erfreulichen, wennsgleich der Natur der Sache nach langsamen Erfolg gehabt haben. In Deutschland bestehen verschiedene Vereine von Landwirtschaftsbeamten, zu deren Mitgliedern ebenso wohl landwirtschaftliche Unternehmer wie Beamte gehören. Der Zweck derselben ist: den Beamten geeignete Stellen, den Unternehmern geeignete Beamte zu verschaffen, stellenlose Beamte zeitweise zu unterstützen, für dienstunfähig gewordene Beamte bezw. für die Hinterbliebenen von Beamten zu sorgen. Die Erfüllung dieser Aufgaben bedingt es, daß eine gewisse Kontrolle über die Beamten geübt wird und zwar nicht nur von den Prinzipalen, sondern auch von den eigenen Berufsgenossen selbst.

Die beiden bedeutendsten, in Deutschland vorhandenen Vereine von landwirtschaftlichen Beamten sind der schlesische Verein zur Unterstützung von Landwirtschafts-Beamten in Breslau und der unter dem Protektorat des deutschen Kaisers stehende „Berliner Verein deutscher Landwirtschaftsbeamten". Ersterer wurde im Jahre 1861 gegründet; er zählte Ende 1888 im ganzen 274 Ehrenmitglieder und 707 wirkliche oder außerordentliche Mitglieder; sein Vermögen betrug damals 737 403,79 Mark. Der letztere wurde im Jahre 1865 gegründet; zu Ende des Jahres 1888 belief sich die Zahl seiner wirklichen Mitglieder auf 795, seiner Ehrenmitglieder auf 159 und die Summe seines Vermögens auf 172 538,85 M.[37]).

3. Das Kapital[38]).

§ 39. **Kapital** nennen wir jeden zur weiteren Produktion aufbewahrten Vorrat von Gütern. Zum landwirtschaftlichen Kapital gehören jedenfalls Zug- und Nutzvieh, Maschinen, Geräte und Werkzeuge, Futtervorräte, Geld zum Betriebe der Wirtschaft 2c. Diese Dinge sind zur landwirtschaftlichen Produktion durchaus notwendig und zwar in einem um so höheren Grade, je mehr die steigende Bevölkerung und der steigende allgemeine Wohlstand eine vermehrte Erzeugung der notwendigsten menschlichen Lebensbedürfnisse erforderlich und zugleich rentabel macht. Auf höheren Kulturstufen hat daher auch in der Landwirtschaft das Kapital eine viel größere Bedeutung und im Verhältnis zum Grund und Boden einen höheren Gesamtwert als auf niederen Kulturstufen.

Der Grund und Boden selbst ist nicht zum Kapital zu rechnen; derselbe stellt vielmehr

---

37) 23. Jahresbericht des Berliner Vereins Deutscher Landwirthschaftsbeamten. Statut des schlesischen Vereins zur Unterstützung von Landwirthschaftsbeamten. 1881.

38) Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kapitals im Allg. vgl. Hdb. Bd. I, Abh. V, §§ 14 ff.

eine besondere produktive Kraft dar, welche sich aus ganz anderen Quellen nährt und ganz anders wirkt wie die produktive Kraft des Kapitals. Allerdings gehört zur Erwerbung von Grund und Boden in jedem Lande, in welchem derselbe bereits sämtlich in das Eigentum irgend Jemandes übergegangen ist, mehr oder weniger Kapital. Auch wird bei der landwirtschaftlichen Produktion in Form von Saatgut, Dünger, Ent- und Bewässerungsanlagen oder sonstigen Meliorationen Kapital dem Boden einverleibt und letzteres bildet dann einen integrierenden Bestandteil des Bodens selbst. In wie weit die Fruchtbarkeit des Bodens durch die ursprüngliche produktive Kraft desselben oder durch das hineingesteckte Kapital bedingt ist, kann man gar nicht mehr feststellen. Will man den Boden mit dem Ausdruck „Grundkapital" bezeichnen, so muß man dabei festhalten, daß hier das Wort „Kapital" eine umfassendere Bedeutung hat als diejenige, welche man gewöhnlich damit verbindet. Kapital bedeutet alsdann den Vorrat von produktiven Kräften, welcher im Boden sich vorfindet. Dieser unterscheidet sich von dem Kapital im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes wesentlich dadurch, daß er immer nur einer allmählichen und teilweisen Ausnutzung unterliegt und niemals vollständig verbraucht werden kann; die produktive Kraft des Bodens ist, wenn auch der Veränderung unterliegend, so doch unzerstörbar.

Die dem Boden einverleibten Kapitalien lassen sich von demselben nicht mehr trennen, weder thatsächlich noch ihrer Wirkung nach. Man kann beispielsweise den in den Boden gebrachten Dünger oder Samen weder materiell von demselben wieder loslösen noch kann man bestimmen, welcher Teil des Ertrages dem Dünger oder dem Saatgut zuzuschreiben ist. Deshalb scheint es am richtigsten, alle auf den Boden gemachten Kapitalsaufwendungen, sobald dieselben geschehen sind, nicht mehr als Kapital, sondern als integrierende Bestandteile des Bodens selbst zu betrachten [39]).

Zum landwirtschaftlichen Kapital sind also nur diejenigen Betriebserfordernisse zu rechnen, welche nicht mit dem Boden untrennbar verbunden sind. Nach dieser Auffassung kann ein Zweifel darüber, was zum landwirtschaftlichen Kapital gehört, nur noch bezüglich der Gebäude obwalten. Im strengen Sinne des Wortes sind dieselben allerdings dem Kapital und nicht dem Grund und Boden zuzuzählen, da in ihnen ein angesammelter Vorrat von wirtschaftlichen Gütern verkörpert ist, welcher auch keine unzerstörbare produktive Kraft besitzt, welcher vielmehr einer allmählichen Abnutzung bis zur völligen Zerstörung seiner produktiven Eigenschaft unterliegt. Auf der anderen Seite sind die Gebäude gewissermaßen untrennbar mit dem Boden verbunden; ebenso wie letzterer werden sie zu den Immobilien gerechnet und als solche hypothekarisch beliehen; bei Verkauf oder Verpachtung eines Landgutes werden die Gebäude stets mitverkauft oder mitverpachtet, während das mobile Kapital gewöhnlich nur teilweise mitverkauft, in der Regel gar nicht mitverpachtet wird. Wenn man den Geldwert eines Landgutes in bestimmten Zahlen ausdrückt, versteht man darunter dessen Wert einschließlich der notwendigen Wirtschaftsgebäude, deren Existenz stillschweigend vorausgesetzt wird. Aus allem diesem ergibt sich, daß die Gebäude, obwohl sie theoretisch betrachtet zum Kapital gehören, doch sehr viel Aehnlichkeit mit dem Boden haben; es ist aus diesen und aus anderen Gründen daher wohl gerechtfertigt, wenn man für gewisse Feststellungen, namentlich bezüglich des Ertrages der landwirtschaftlichen Produktion, den Boden und die darauf befindlichen Gebäude als ein gemeinschaftliches Ganzes betrachtet.

Das auf die Errichtung von Gebäuden zu verwendende Kapital ist im Verhältnis zu dem Wert des Grund und Bodens sehr verschieden. Ein erheblicher Umfang desselben

---

39) In der Nationalökonomie werden allerdings die Bodenmeliorationen gewöhnlich zum Kapital gerechnet. So auch von Roscher, der aber gleichzeitig zugibt, daß die Meliorationen sich oft dermaßen mit dem Boden vermischen, daß sie selbständig kaum mehr von demselben zu unterscheiden sind. S. 1. 14. Aufl. (S. 87); vgl. auch Hdb. Band I. Abh. V. § 15.

wird bedingt namentlich durch ungünstige klimatische Verhältnisse, welche einen sorgfältigen Schutz der Menschen und Tiere gegen die Winterkälte und Stürme notwendig machen; die Benutzung des Bodens zum Ackerbau erfordert mehr Gebäude als die Benutzung zur Wiese oder Weide; Wirtschaften, deren menschliche Arbeitskräfte teilweise oder vorzugsweise aus Gutstagelöhnern bestehen, haben behufs Beschaffung der erforderlichen Arbeiterwohnungen ein größeres Gebäudekapital nötig als solche Wirtschaften, welche lediglich oder vorzugsweise freie Tagelöhner beschäftigen. Von dem Wert des Grund und Bodens, sowie der Gebäude zusammengenommen, macht in der deutschen Landwirtschaft das *Gebäudekapital* allein im Durchschnitt $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$, unter ungünstigen Verhältnissen sogar bis $\frac{2}{5}$ aus. An Reparaturkosten sind durchschnittlich bei massiven Gebäuden $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$%, bei nicht massiven 1—1$\frac{1}{2}$% des Neubauwertes jährlich zu rechnen; die jährlichen Amortisationskosten belaufen sich bei massiven Gebäuden im Durchschnitt auf $\frac{1}{3}$—$\frac{2}{3}$% des Neubauwertes, bei nicht massiven auf 1—1$\frac{3}{5}$%.

Man teilt das landwirtschaftliche Kapital in *stehendes* und *umlaufendes*; ersteres nennt man auch *Anlage*-, letzteres *Betriebskapital*[40]. Zu dem *Anlagekapital* gehören, außer den bereits besprochenen Gebäuden: 1) die Maschinen und Geräte oder das tote Inventar, 2) das Zug- und Nutzvieh oder das lebende Inventar. Das *Betriebskapital* besteht aus den zur laufenden Wirtschaftsführung notwendigen Vorräten an Brotgetreide, Futtermitteln, Brennmaterial, barem Geld u. s. w. Manche rechnen auch das Mastvieh zum Betriebskapital, wofür sich ja einzelne Gründe anführen lassen; indessen scheint es richtiger zu sein, das Mastvieh ebenso wie das sonstige Nutzvieh dem Anlagekapital zuzuzählen.

§ 40. Während man früher in der Landwirtschaft nur sehr weniger und einfacher Werkzeuge sich bediente, hat man seit dem Beginn dieses Jahrhunderts in immer steigendem Maße seine Aufmerksamkeit der Erfindung und Anwendung neuer und vollkommenerer *Geräte* und *Maschinen* zugewendet. Es wurde dies nötig und lohnend zugleich infolge der auf dem Gebiete des Ackerbaus, der Viehhaltung und der technischen Nebengewerbe gemachten Fortschritte.

Die Zwecke, welche man durch Maschinen oder Werkzeuge erreichen will, sind sehr manigfaltige: Ersparung von menschlicher oder auch tierischer Arbeitskraft; ferner schnellere oder vollkommenere oder wohlfeilere Ausführung der Arbeit. Mit einzelnen *Maschinen* wird bloß einer oder zwei dieser Zwecke erlangt, während dieselben in Bezug auf die übrigen Zwecke hinter der Handarbeit oder hinter sonst weniger vollkommenen Maschinen zurückstehen. So arbeitet z. B. die Drillsäemaschine zwar vollkommener, aber teuerer und langsamer als die Breitsäemaschine; der Pflug gewährt nicht so gute, aber weit weniger kostspielige Leistungen wie der Spaten u. s. w. Diejenigen Maschinen sind besonders zweckmäßig, welche alle Vorzüge, die mit der Anwendung von vollkommeneren Werkzeugen überhaupt verbunden sein können, in sich vereinigen. Hierzu gehört z. B. die Dreschmaschine gegenüber dem Dreschflegel; bei jener spart man an Menschenkräften überhaupt und das Dreschen wird schneller, vollkommener und wohlfeiler ausgeführt. Die aus der Arbeit von Maschinen erwachsenden Kosten hängen allerdings sehr von der Häufigkeit ihrer Verwendung ab. Je öfter letztere im Laufe eines Jahres stattfindet, desto wohlfeiler wird die Maschinenarbeit. Denn die für das *Maschinenkapital* aufzubringenden Zinsen bleiben gleich hoch, mag die Maschine einen Tag oder hundert Tage während des Jahres in Thätigkeit sich befinden. Auch die Abnutzung einer Maschine hält nicht gleichen Schritt mit der Häufigkeit ihres Gebrauches, da auch unthätig stehende Geräte durch den Einfluß der Luft, Feuch-

40) Das Wort „Betriebskapital" wird auch häufig in dem weiteren Sinne gebraucht, daß es sämtliche für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kapitalien umfaßt und dann der obigen Einteilung gemäß in stehendes und umlaufendes Betriebskapital zerfällt.

tigkeit ꝛc. einer allmählichen Abnutzung unterliegen. Ein Pflug, welcher an 30 Tagen im Jahre zur Anwendung kommt, hält nicht doppelt so lange vor als ein Pflug, welcher an 60 Tagen im Jahre gebraucht wird. Aus den erwähnten Gründen können kleine Gutsbesitzer viele Maschinen zweckmäßiger Weise nicht benutzen, deren Verwendung für den großen Gutsbesitzer sehr gewinnbringend ist; für jene liegt hierin ein unleugbarer Nachteil, welcher zwar durch genossenschaftliche oder leihweise Benutzung von Maschinen einigermaßen ausgeglichen, niemals aber vollständig beseitigt werden kann.

Da der Bedarf der Landwirtschaft an Arbeitskraft im Sommer bedeutend ausgedehnter als im Winter ist, so haben für den Landwirt diejenigen Maschinen den größten Wert, welche ihm während des Sommers menschliche Arbeitskräfte ersparen. Die Anwendung solcher Maschinen liegt zugleich im besonderen Interesse der Arbeiter, da jedes Mittel, welches einem Ausgleich bezüglich des Bedarfs an Arbeitskräften während der verschiedenen Jahreszeiten näher führt, auch eine größerere Stetigkeit in dem Einkommen des Arbeiters bedingt. Die meisten menschlichen Arbeitskräfte erfordert die Landwirtschaft zur Bearbeitung der in Reihen gebauten Gewächse sowie für die Ernte; Maschinen, welche diese Verrichtungen erleichtern oder beschleunigen, sind daher diejenigen landwirtschaftlichen Geräte, welche in wirtschaftlicher wie in socialer Beziehung die günstigste Wirkung ausüben.

Der Umfang des in der Landwirtschaft erforderlichen **Gerätekapitals** hängt hauptsächlich von der Ausdehnung des Ackerareals ab; denn der bei weitem größte und kostspieligste Teil der landwirtschaftlichen Geräte dient zur Bearbeitung des Ackers, zum Säen, Pflanzen, Ernten der Kulturgewächse, zur weiteren Verarbeitung und Fortschaffung der erzielten Ackerbau-Produkte. Deshalb ist es ganz gerechtfertigt, den Bedarf an Gerätekapital nach dem Ackerareal zu bemessen. Man kann annehmen, daß in der deutschen Landwirtschaft im Durchschnitt pro Hektar Ackerland ein Gerätekapital von 75—90 Mark notwendig ist; bei extensiverem Betrieb des Ackerbaus vermindert sich dasselbe auf 60—65 Mark, bei sehr intensivem erhöht es sich auf 100—115 Mark pro Hektar. Diese Zahlen haben indessen immer nur eine relative Gültigkeit, da die verschiedensten, zum Teil entgegengesetzten Verhältnisse eine Vergrößerung oder Verkleinerung des Gerätekapitals bedingen können. Je dünner die Bevölkerung ist, je weniger Menschenhände also zur Disposition stehen; je höher ferner die Arbeitslöhne und je ausgedehnter die einzelnen Gutskomplexe sind; je ungünstiger endlich das Klima, d. h. je kürzer die Zeit für die Feldarbeit bemessen ist; desto mehr Geräte und Maschinen werden erfordert. In der gleichen Richtung wirkt ein sehr intensiver Betrieb des Ackerbaus, d. h. eine umfassende Kultur solcher Gewächse, welche eine starke Düngung, sowie eine häufige und tiefe Bearbeitung des Bodens notwendig machen, während bei extensivem Betrieb, namentlich bei zeitweiser Niederlegung des Ackers zur Weide, eine erhebliche Ersparnis an Maschinenkapital eintreten kann. Zuweilen verhindert auch der Mangel an Kapital die Anschaffung der sonst wünschenswerten Geräte. Letzteres ist z. B. in Rußland der Fall, wo die dünne Bevölkerung und die große Ausdehnung der Gutskomplexe eigentlich eine umfassende Anwendung von landwirtschaftlichen Maschinen nötig macht; in Nordamerika dagegen, wo die gleichen Umstände vorhanden sind, außerdem aber großer Wohlstand herrscht, disponiert die Landwirtschaft zu ihrem Vorteil über ein sehr ausgedehntes Maschinenkapital.

Bei der Industrie übt die Anwendung von Maschinen zuweilen eine ungünstige Wirkung auf die Arbeiter dadurch aus, daß die körperliche und geistige Kraft der letzteren zu einseitig ausgebildet und in Anspruch genommen wird. Dieser Nachteil fällt bei der Landwirtschaft fort. Denn fast sämtliche landwirtschaftliche Geräte und Maschinen werden bloß vorübergehend benutzt, je nachdem es der mit dem Wechsel der Jahreszeiten verbundene Wechsel der landwirtschaftlichen Verrichtungen mit sich bringt. Bei dem Ackerbau lösen sich Pflug, Egge, Walze, Säemaschine, Hackmaschine, Sense oder Mähmaschine, Erntewagen und Dreschmaschine nach einander ab. Der einzelne Arbeiter ist bei dem gleichen Werkzeug immer nur Tage, höchstens Wochen lang hintereinander beschäftigt; auch finden die meisten Arbeiten im Freien statt. Es kann daher in der

Landwirtschaft von einer ungünstigen Wirkung der Maschinen auf das leibliche oder geistige Wohlbefinden der Arbeiter nicht die Rede sein (s. § 33).

§ 41. Wie man Maschinen und Geräte als das tote Inventar bezeichnet, so begreift man das Zug- und Nutzvieh unter dem Ausdruck „lebendes Inventar“.

Zum Ziehen benutzt man vorzugsweise Pferde und Ochsen (verschnittenes männliches Rindvieh); in einzelnen Gegenden werden auch Kühe in umfassendem Maße hiezu verwendet; weit seltener ist der Gebrauch von Bullen, Eseln und Hunden. Bullen lassen sich schwer regieren und werden leicht bösartig; Esel und Hunde leisten wegen ihrer geringen Körperkraft nur wenig.

Die Pferde zeichnen sich vor den Ochsen durch größere Schnelligkeit, Geschicklichkeit und durch festere, außerdem durch Eisenbeschlag leicht zu verstärkende, Hufe aus, infolge dessen sie auf steinigen oder glatten Wegen besser benutzt werden können; andrerseits sind aber die Pferde kostspieliger. Dieselben erfordern teures Futter, da sie ohne erhebliche Körnerrationen nicht viel leisten; sie sind leichter Krankheiten unterworfen und wenn sie die Brauchbarkeit zum Ziehen eingebüßt haben ist ihr Wert verschwindend gering; wegen ihrer größeren Lebhaftigkeit zerreißen oder zerbrechen sie mehr Zuggeschirre und Geräte. Im Durchschnitt bleibt ein Ackerpferd nicht länger als 8—10 Jahre leistungsfähig d. h. seine jährliche Abnutzung beziffert sich auf 10—12 % seines ursprünglichen Wertes.

Der Ochse kann bei gleichem körperlichem Gewicht wie das Pferd ebenso schwere Lasten fortbewegen als das letztere; er thut es aber langsamer. Mit Rauh- oder Grünfutter oder Wurzelwerk kann er vollständig und gut ernährt werden. Eine Abnutzung findet bei richtiger Verwendung des Ochsen gar nicht statt. Stellt man einen Ochsen im Alter von 3 Jahren als Zugtier ein und benutzt ihn 4—5 Jahre als solches, so nimmt er an körperlichem Gewicht noch zu und hat als 7—8jähriges Tier mindestens den gleichen Wert wie als dreijähriges. Läßt man den Zugochsen zeitweise z. B. im Winter unbenutzt stehen, so kann man ihn ohne Schaden knapp füttern; füttert man ihn gut, so macht sich der Aufwand hierfür durch den vermehrten Fleisch und Fettansatz bezahlt. Ein Pferd leidet dagegen durch längeres Stehenbleiben im Stall an seiner Gesundheit oder Leistungsfähigkeit Schaden.

Ochsen eignen sich am besten zum schweren, langsamen Zug; namentlich zum Pflügen, ferner zu Fuhren auf kurze Entfernungen z. B. zu solchen auf dem Wirtschaftshofe, auch zu Dünger-, Grünfutter-, Erntefuhren, falls die Entfernung der Felder oder Wiesen vom Wirtschaftshofe nicht sehr bedeutend ist. Da der Bedarf der Landwirtschaft an Zugvieh im Sommer viel größer ist als im Winter und da die Kosten der Fütterung der Ochsen, wenn dieselben unbenutzt im Stalle stehen, nahezu durch den Wert der Düngerproduktion gedeckt werden, so bildet die Haltung von Zugochsen ein vorzügliches Mittel, um dem Landwirt jeder Zeit die erforderlichen tierischen Arbeitskräfte ohne zu großen Aufwand zu sichern.

Je größer die einzelnen Gutskomplexe sind, je weiter die Entfernung der Felder vom Wirtschaftshof und des Wirtschaftshofes vom nächsten Marktort ist, je mehr die Kürze des Sommers eine Beschleunigung der Feldarbeiten nötig macht; desto mehr ist der Landwirt auf Pferdehaltung angewiesen; daneben einen Teil des Gespannviehs aus Ochsen bestehen zu lassen, wird aber immer rätlich sein. Werden Ochsen lediglich zu den für sie passenden Arbeiten verwendet, so stellt sich die Leistungsfähigkeit von 4 Ochsen gleich der von 3 Pferden; werden sie aber zu allen Arbeiten verwendet, so kommen 3 Ochsen auf 2 Pferde. Die Kosten eines Pferdearbeitstages lassen sich in Deutschland im Durchschnitt auf 2—2.50 Mark, die eines Ochsenarbeitstages auf 1,10—1,60 Mark veranschlagen. Dabei sind mittelstarke Tiere angenommen und der Wert des produzierten Düngers ist von den Bruttokosten in Abzug gebracht.

Die Leistungen der **Kühe** als Zugvieh sind ähnlich wie die der Ochsen, nur quantitativ geringer. Wird eine Kuh täglich ebenso wie ein Zugochse benutzt, so sinkt ihre Milchergiebigkeit auf ein verschwindend geringes Maß; wird sie dagegen täglich bloß ein paar Stunden oder wöchentlich ein paar Tage und dann in schonender Weise zum Ziehen verwendet, so leidet ihre Milchergiebigkeit zwar etwas, aber nicht sehr stark [41]. Daher eignen sich Kühe als Zugvieh für solche Wirtschaften, deren Areal so wenig umfangreich ist, daß sie nicht einmal den Sommer hindurch ständig eine tierische Zugkraft beschäftigen können.

Die Gesamtmenge der zu haltenden Zugtiere bestimmt sich in der Landwirtschaft zunächst nach dem Ackerareal. Reichen die Zugtiere für den Ackerbau aus, so genügen sie unter allen nicht außergewöhnlichen Verhältnissen auch für den sonstigen Wirtschaftsbetrieb. Der Acker erfordert um so mehr tierische Arbeitskräfte, je ungünstiger die klimatischen Verhältnisse d. h. je kürzer die Zeit für die Feldarbeit, je schwerer der Boden und je größer die Entfernung der Grundstücke vom Wirtschaftshof und des letzteren vom Marktorte ist. Alle diese Umstände sind dem Einfluß des einzelnen Landwirts so gut wie ganz entzogen, er muß sich denselben anbequemen. Dagegen hat der Landwirt einen Einfluß auf den Bedarf an Zugtieren durch die Wahl der Fruchtfolge. Je mehr die seiner Einwirkung entrückten Verhältnisse ihn zu einer umfangreichen Zugviehhaltung nötigen, desto mehr muß er durch Bestellung des Ackers mit solchen Gewächsen, welche wenig Zugviehleistungen erfordern, an letzteren zu sparen suchen. Es geschieht dies namentlich durch zeitweise Niederlegung des Ackers zur Weide.

In der deutschen Landwirtschaft kann man im Durchschnitt auf 8—10 Hektare Ackerland ein Zugpferd rechnen; bei leichtem Boden, sehr extensivem Betrieb oder bei besonders günstiger klimatischer Lage genügt ein Pferd noch für 12—15 ha, während in den umgekehrten Fällen schon für 6—7 ha ein Pferd nötig sein kann.

§ 42. Ueber die verschiedenen Arten der **Nutzvieh**haltung und deren Bedeutung für die Landwirtschaft wurde bereits in dem ersten Abschnitt (§ 8—10) gehandelt.

Das Nutzvieh unterscheidet sich von dem übrigen stehenden Kapital dadurch, daß es direkt produktiv ist, während sowohl das tote Inventar wie das Zugvieh zwar für die Produktion absolut unentbehrlich sind, aber doch nicht unmittelbar neue Werte erzeugen; eine Ausnahme hiervon macht bloß der von den Zugtieren erzeugte Dünger. Eine, das erforderliche Maß übersteigende Menge von totem Inventar oder von Zugvieh stellt deshalb ein unproduktives Kapital dar, dessen Zinsen nutzlos verloren gehen; außerdem erfordert dasselbe laufende Unterhaltungskosten, welche, namentlich bei dem Zugvieh, nicht unerheblich sind.

Das Nutzvieh dagegen ist direkt produktiv; es erzeugt, von dem Dünger abgesehen, Fleisch, Milch, Wolle rc. Je mehr Nutzvieh bei sonst gleicher Pflege und Fütterung man hält, einen desto höheren Ertrag erzielt man aus demselben. Es fragt sich hierbei nur, ob durch die Erzeugnisse der Nutzviehhaltung auch die aus derselben erwachsenden Kosten, namentlich das dargereichte Futter, genügend bezahlt wird; dies hängt aber wiederum einerseits von der Art und dem Werte der Futtermittel andrerseits von dem Preise der tierischen Produkte ab.

Es gibt eine Reihe von Bodenerzeugnissen, welche in der Regel nur als Futter oder Einstreu für das Nutzvieh verwendet werden können, soweit sie nicht zur Deckung des entsprechenden Bedarfs für die Zugtiere dienen. Hierzu gehören namentlich die auf den ständigen Futterflächen (Wiesen und Weiden) gewachsenen Pflanzen, die auf dem Acker etwa gebauten Futterkräuter, das Stroh der Körnerfrüchte des Ackerlandes. Je umfangreicher

41) v. d. Goltz: Handbuch der landw. Betriebslehre, S. 234 ff.

diese Bodenerzeugnisse sind, desto größer muß auch die Nutzviehhaltung sein. Wiesen und Weiden erzeugen ausschließlich Futterpflanzen, ihr Ertrag kann lediglich zur Fütterung der Tiere verwendet werden. Hieraus folgt, daß je ausgedehnter die Wiesen- und Weidefläche im Vergleich zum Gesamtareal sich darstellt, desto umfangreicher muß auch die Nutzviehhaltung sich gestalten. Demgemäß findet man besonders in den Flußniederungen, wo durch die tiefe Lage der Grundstücke die Produktivität der Wiesen und Weiden ebenso erhöht wie die des Ackerlandes verringert wird, eine ausgedehnte Viehhaltung (z. B. in Holland, in den Marschen der deutschen Ost- und Nordseeküsten). Aehnlich verhält es sich in den Alpen, wo die hohe oder steile Lage oder die steinige Beschaffenheit der Grundstücke den Ackerbau vielfach unmöglich machen und außer dem Waldbau nur die Weidenutzung zulassen.

Die Ausdehnung des Futterbaus auf dem Acker hängt allerdings von dem Belieben des Landwirts ab; durch denselben ist die Möglichkeit geboten, den relativen Ueberfluß oder Mangel an ständigen Futterflächen einigermaßen auszugleichen. Je umfangreicher die letzteren sind, desto mehr wird man den Futterbau auf dem Acker reduzieren und umgekehrt, um nicht die Nutzviehhaltung übermäßig ausdehnen oder einschränken zu müssen. Ist die Nutzviehhaltung im Vergleich zur Ackerfläche sehr groß, so findet der produzierte Stalldünger keine entsprechende Verwendung; ist sie sehr klein, so fehlt es an dem erforderlichen animalischen Dünger.

Auch noch ein anderer Umstand macht es wünschenswert, daß der Umfang der Nutzviehhaltung in einem gewissen Verhältnis zur Ausdehnung des Ackerareals und namentlich zu den auf dem Acker angebauten, direkt verkäuflichen Produkten sich befinde. Durch die Schwankungen der Witterung und durch sonstige Verhältnisse veranlaßt, ist das eine Jahr besonders günstig für Erzeugung von Futterpflanzen, das andere besonders günstig für Erzeugung von Körnerfrüchten oder von sonstigen direkt verkäuflichen Gewächsen. Ferner stehen in einem Jahr oder in einer fortlaufenden Reihe von Jahren die Preise des Getreides, in andern Jahren wieder die Preise der tierischen Produkte besonders hoch oder niedrig. Diejenigen Landwirte, welche die Nutzviehhaltung ungewöhnlich stark ausdehnen oder einschränken, setzen sich infolge dessen großen Schwankungen in ihren Roh- wie Reinerträgen aus, was möglichst zu vermeiden, eine Hauptaufgabe der landwirtschaftlichen Betriebsleitung sein muß.

§ 43. Das Betriebskapital oder das umlaufende Kapital setzt sich zusammen aus den für die Wirtschaftsführung notwendigen Vorräten an barem Geld, Futtermitteln, Brotgetreide und an sonstigen für den eigenen Betrieb erforderlichen Konsumtionsgegenständen. Das Betriebskapital ändert sich fortwährend in Form und Menge je nach den augenblicklichen Bedürfnissen; daher ist dasselbe sowohl nach seinen einzelnen Bestandteilen wie nach seinem Gesamtumfang direkt schwer festzustellen.

Für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung ist es ganz besonders wichtig, daß genügendes Betriebskapital vorhanden sei. Denn dasselbe dient nicht allein dazu, um den gewöhnlichen Gang des Betriebes sicher zu stellen, sondern muß auch in ungewöhnlichen Fällen helfend eintreten. Sehr oft erweist es sich als nötig, außerordentlicher Weise Futter- oder Dungmittel oder Saatgut anzukaufen oder auch zur Beschleunigung der Ernte ganz besondere Ausgaben für Gewinnung von Arbeitskräften zu machen; fehlt es dann an Betriebskapital, so kann nicht nur der Ertrag der Wirtschaft für das laufende Jahr erheblich verringert, sondern auch der ganze Betrieb für mehrere Jahre in Unordnung gebracht werden. Neben der zu großen Verschuldung des Bodens gibt es heutzutage in der Landwirtschaft, besonders in der deutschen, keinen größeren Uebelstand als den Mangel an dem erforderlichen Betriebskapital.

Am besten berechnet man die Höhe des notwendigen Betriebskapitals nach dem

Wert oder dem Ertrag des Grund und Bodens und der Höhe der übrigen in der Wirtschaft befindlichen Kapitalien. Beide zusammen geben einen genügenden Anhalt. Denn je größer der Ertrag und damit der Wert des Bodens ist, desto höher sind auch im allgemeinen die Aufwendungen, welche zur Erzielung dieses Ertrages gemacht werden müssen. Ferner läßt sich ein direktes Verhältnis zwischen dem Anlagekapital und dem Betriebskapital nachweisen. Letzteres dient ja großenteils zur Instandhaltung des ersteren. Je mehr und je wertvolleres Zug- und Nutzvieh vorhanden, desto mehr Betriebskapital wird für Futtermittel, für Lohn und Beköstigung der Gesindepersonen, für Ergänzung der Viehbestände erfordert; ebenso je umfangreicher und kostbarer das tote Inventar, desto größere Summen nimmt die Instandhaltung desselben in Anspruch. Jede Ausdehnung oder Beschränkung des Anlagekapitals bedingt gleichzeitig eine Ausdehnung oder Beschränkung des Betriebskapitals. Hieraus geht hervor, daß man durch die Organisation der Wirtschaft es bis zu einem gewissen Grade in der Hand hat, den notwendigen Bedarf an Betriebskapital zu reduzieren. Indessen würde es sehr nachteilig sein, wegen mangelnden Betriebskapitals eine den übrigen Verhältnissen nicht entsprechende Organisation der Wirtschaft zu wählen.

Ein den regelmäßigen Bedarf übersteigendes Betriebskapital bringt keinen nennenswerten Nachteil. Denn der vorhandene Ueberfluß wird fast stets in barem Gelde bestehen und dieses kann jeder Landwirt leicht bei einer Sparkasse oder Bank, unter Ausbedingung jederzeitiger Zurücknahme oder ganz kurzer Kündigungsfrist, zinsbar anlegen.

Für deutsche Verhältnisse kann man annehmen, daß ein Betriebskapital, welches 50% oder die Hälfte des Wertes des toten und lebenden Inventars, also des Anlagekapitals (ausschließlich der Gebäude) ausmacht, ein sehr reichliches ist. Hat eine Wirtschaft große, das ganze Jahr hindurch regelmäßig fortlaufende Einnahmen z. B. aus dem Verkauf von Milch, Butter u. s. w., welche zur Deckung der Ausgaben verwendet werden können, so ist ein Betriebskapital in der Höhe von 30% des Anlagekapitals schon genügend; als Durchschnittsbedarf an Betriebskapital darf man 40% des Anlagekapitals betrachten.

Das zur Beschaffung des toten und lebenden Inventars notwendige Kapital läßt sich am besten in Prozenten des Wertes von Grund und Boden einschließlich der Gebäude feststellen. Man kann annehmen, daß der Wert des toten und lebenden Inventars je nach der größeren Extensivität oder Intensivität des Betriebes 15—25% des Grundkapitals ausmacht. Da nun das Betriebskapital $^2/_5$ oder 40% vom Werte des toten und lebenden Inventars beträgt, so stellt sich das Betriebskapital auf 6—10% des Grundkapitals. Betriebskapital und Anlagekapital zusammen repräsentieren 21—35% des Grundkapitals (einschließlich der Gebäude).

Da über die Wertsermittlung des Grund und Bodens später gehandelt wird, so sei hier nur bemerkt, daß dieselbe durch Feststellung und demnächstige Kapitalisierung des Reinertrages von Grund und Boden oder der Bodenrente zu erfolgen hat. In Deutschland beträgt durchschnittlich der Reinertrag von Grund und Boden oder die Landrente $3^1/_2$—4% des Kapitalwertes; die Landrente ist demnach mit 28,57—25 zu multiplizieren, um den Kapitalwert festzustellen. Bei Pachtgütern kann man im allgemeinen annehmen, daß der jährliche Pachtzins den Betrag der Landrente ausdrückt; vorausgesetzt, daß der Pächter alle auf dem Grund und Boden ruhenden öffentlichen Lasten trägt. Macht die Landrente 4%, das Anlage- und Betriebskapital dagegen 21—35% des Grundkapitals aus, so muß das Anlage- und Betriebskapital zusammen $5^1/_4$—$8^3/_4$ oder im Durchschnitt 7 Mal so groß sein wie die Landrente oder wie der Pachtzins.

Bei einem Gute, dessen Grund und Boden nebst vollständigen Gebäuden 300 000 M. wert ist, würde also betragen müssen:

	Anlagekapital absolut M.	Anlagekapital in Proz. d. Grundkapit.	Betriebskapital absolut M.	Betriebskapital in Proz. d. Grundkapit.	Summa absolut M.	Summa in Proz. d. Grundkapit.
1) bei extensivem Betrieb .	45 000	15%	18 000	6%	63 000	21%
2) bei mittelmäßig extensivem resp. intensivem Betrieb .	60 000	24%	24 000	8%	84 000	28%
3) bei intensivem Betrieb .	75 000	25%	30 000	10%	105 000	35%

Rechnet man Anlage-. Betriebs- und Grundkapital zusammen, so beträgt der Gesamtwert 363 000 resp. 384 000 resp. 405 000 M. Von dem Gesamtwert fallen:

	auf das Grundkapital	auf das Anlagekapital	auf das Betriebskapital	auf Anlage- u. Betriebskapital zusammen
1) bei extensivem Betrieb .	82,64%	12,39%	4,97%	17,36%
2) bei mittelmäßig extensivem resp. intensivem Betrieb .	78,13%	15,62%	6,25%	21,87%
3) bei intensivem Betrieb .	74,07%	18,52%	7,41%	25,93%

Von dem Wert des toten und lebenden Inventars kommen im Durchschnitt auf das tote $^2/_7$—$^1/_3$, auf das lebende $^5/_7$—$^2/_3$.

III. Die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion. (Betriebsorganisation, Wirtschaftssystem.)

1. Die für die Betriebsorganisation maßgebenden Verhältnisse.

§ 44. Bei der landwirtschaftlichen Produktion müssen wie bei jeder anderen Produktion die einzelnen dabei beteiligten Faktoren gegenseitig zu einander passen und einer den andern unterstützen. Sie müssen zusammen ein einheitliches Ganzes bilden, dessen verschiedene Teile ebenso wie bei einer gut konstruierten Maschine so zusammenwirken, daß jede vorhandene Kraft richtig und vollständig ausgenutzt wird und keine ungenützt verloren geht. Da nun die äußeren Verhältnisse, unter welchen die Landwirtschaft betrieben wird, ungemein mannigfaltig sind, so muß auch die Organisation des gesamten Betriebes sehr verschieden sich gestalten. Kein einzelner landwirtschaftlicher Betrieb ist genau ebenso organisiert wie der andere. Indessen zeigen, trotz mancher Abweichungen in weniger wichtigen Dingen, viele Wirtschaften so große Aehnlichkeiten in ihrer Gesamt-Organisation, daß man sie füglich in eine gemeinschaftliche Gruppe zusammenfassen kann. Dabei sind die vorhandenen Aehnlichkeiten in der Regel nicht zufällig entstanden oder willkürlich gewählt, sondern mit einer gewissen Notwendigkeit aus den thatsächlichen Verhältnissen entsprungen. Die beteiligten Landwirte haben sich bewußt oder unbewußt von gleichen Grundsätzen bei Organisation ihrer Betriebe leiten lassen. Diese Grundsätze kann man das „Wirtschaftssystem" nennen; gewöhnlich wird letzterer Ausdruck allerdings für die nach bestimmten Grundsätzen bereits vollendete Organisation der Wirtschaft gebraucht.

Das Wirtschaftssystem muß den vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen entsprechend gewählt werden, es muß sich also nach Boden, Arbeitskräften, Absatzgelegenheit, Kapitalvorrat 2c. richten. Jedoch üben diese verschiedenen Umstände keineswegs eine gleich große Wirkung auf die Wirtschaftsorganisation aus; die Wirkung ist vielmehr um so stärker, einen je geringeren Einfluß der produzierende Landwirt selbst auf jeden einzelnen die Wirtschaftsorganisation bestimmenden Umstand geltend machen kann. Letzteres trifft vor allem für Boden und Klima zu, an deren einmal gegebener Zusammensetzung und Beschaffenheit der Mensch gar nichts oder doch nur wenig und dies erst im Laufe langer Jahre zu ändern vermag. Deshalb sind Boden und Klima in erster Linie maßgebend für die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion. Demnächst kommen in Betracht die vorhandenen Arbeitskräfte und die Absatzverhältnisse. In beiden Punkten ist der Landwirt ja auch an gewisse gegebene Schranken gebunden, aber dieselben lassen doch seinem eigenen Belieben immerhin einen großen Spielraum und verändern sich oft in kurzer

Frist. Noch freier kann der Landwirt sich bewegen bezüglich des notwendigen *beweglichen Kapitals*; sofern sein Vermögen oder Kredit zureichen, kann er nach Belieben an totem und lebendem Inventar sowie an umlaufenden Betriebsmitteln gerade dasjenige anschaffen, was ihm für eine bestimmte Wirtschaftsorganisation am geeignetsten erscheint.

Einen eigentümlichen Einfluß auf die Wahl des Wirtschafssystems übt noch der *Umfang der Wirtschaft* im ganzen aus, da für kleine Betriebe andere Rücksichten maßgebend sind als für große.

Bevor auf die einzelnen, hier kurz aufgezählten Faktoren näher eingegangen wird, muß noch einer, in Wort und Schrift so häufig gebrauchten Unterscheidung der Wirtschaftsweise gedacht werden: nämlich derjenigen, welche man mit den Ausdrücken „*extensiv*" und „*intensiv*" bezeichnet. Dieselben beziehen sich nicht auf den äußeren Umfang des bewirtschafteten Areals, sondern auf die Art des Wirtschaftsbetriebes selbst. Intensiv nennt man letzteren, wenn im Verhältnis zum Wert des Grundkapitals das Betriebskapital hoch, extensiv dagegen, wenn das Betriebskapital niedrig ist. Eine bestimmte Grenze, bei welcher die Extensivität oder Intensivität des Betriebes beginnt, läßt sich nicht feststellen; es sind dies vielmehr relative Begriffe. Gewisse Wirtschaftssysteme sind an und für sich intensiver als andere; so ist die Fruchtwechselwirtschaft intensiver als die Dreifelder- und Koppelwirtschaft. Aber auch bei dem gleichen Wirtschaftssystem ist eine intensivere oder extensivere Form möglich. Wer z. B. bei der Koppelwirtschaft von 10 Ackerschlägen 4 als Weide benutzt, wirtschaftet extensiver als derjenige, welcher bloß 2 Weideschläge hat. Geringe Fruchtbarkeit des Bodens, Kapitalarmut, niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte, dünne Bevölkerung oder hohe Arbeitslöhne bedingen eine mehr extensive Bewirtschaftung. Im nördlichen Deutschland herrscht demgemäß ein extensiverer Betrieb, als im mittleren und südlichen.

Durch die Beschaffenheit des *Bodens* und *Klimas* wird die Art des Wirtschaftsbetriebes mehr wie durch alles andere bedingt. Denn von diesen beiden Faktoren hängt es vorzugsweise ab, welche Gewächse man mit Erfolg anbauen kann und damit ist gleichzeitig die Art und der Umfang der Viehhaltung im großen und ganzen gegeben.

Je mehr Boden und Klima die Produktion begünstigen, desto stärker kann man den ersteren für den Anbau von Gewächsen in Anspruch nehmen, desto umfangreicher muß die Viehhaltung sein, desto mehr pflanzliche und tierische Erzeugnisse wird der Landwirt gewinnen. Die starke Viehhaltung und gute Fütterung der Tiere bedingen hinwiederum eine reichliche Düngererzeugung, in welcher das sicherste Mittel zur dauernden Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens liegt. Je mehr der Boden in Anspruch genommen und je ausgedehnter die Viehhaltung wird, desto mehr wächst auch der Bedarf an Betriebskapital; deshalb ist unter sonst gleichen Verhältnissen bei günstiger Beschaffenheit des Bodens und des Klimas ein intensiverer Betrieb angezeigt, als bei ungünstiger Beschaffenheit.

Sind Boden und Klima der Pflanzenproduktion nicht sehr förderlich, so erscheint es geboten, die Zahl der anzubauenden Gewächse auf die wenigen einzuschränken, welche noch ein einigermaßen sicheres Gedeihen versprechen; es ist ferner nötig, die vorhandenen Arbeitskräfte und Dungvorräte für die Bestellung eines verhältnismäßig nur kleinen Teils des Ackerareals ausschließlich nutzbar zu machen und demzufolge einen anderen Teil zum Grasbau zu verwenden, welcher keinen nennenswerten Aufwand für Bestellung erfordert und welcher gleichzeitig den Boden für den künftigen Getreidebau zweckmäßig vorbereitet; es ist endlich nötig, mit einem geringen Viehstand sich zu begnügen, weil das zur reichlichen Ernährung eines ausgedehnten Viehstandes notwendige Futter weder der Quantität noch der Qualität nach sich finden würde. Geringer Boden und und namentlich eine ungünstige Beschaffenheit des Klimas erfordern auch ein zeitweises Brachlegen des Ackers. Je schlechter der Boden ist, desto leichter nimmt das Unkraut überhand; je ungünstiger das Klima, d. h. je kürzer der Sommer und je länger der Winter, desto weniger Zeit ist vorhanden, den Acker ordentlich zu bearbeiten. Wollte man geringen Boden, namentlich bei ungünstigem Klima, jedes Jahr mit Früchten bestellen oder auch zum Grasbau benutzen, so würde für eine gründliche Bearbeitung wenig Zeit übrig bleiben. Deshalb ist es erforderlich, solches Land nach einer gewissen Reihe von Jahren einen ganzen Sommer hindurch unbenutzt zu

lassen und während desselben durch wiederholte Bearbeitung wieder in einen für das Pflanzenwachstum günstigen Zustand zu versetzen.

Bei geringem Boden und ungünstigem Klima ist die Verwendung eines großen Betriebskapitals unzweckmäßig d. h. es ist eine extensive Wirtschaftsweise angezeigt. Durch Verwendung eines erheblichen Kapitals würde ja auch in diesen Fällen der Rohertrag steigen, aber die Steigerung des Rohertrages würde nicht in angemessenem Verhältnis zu den gesteigerten Wirtschaftskosten sich befinden.

§ 45. Bei der Wahl des Betriebssystems kommen ferner die Absatz- und Preisverhältnisse in Betracht. Wo alle landwirtschaftlichen Produkte, deren Erzeugung nach Maßgabe des vorhandenen Bodens und Klimas überhaupt möglich ist, jeder Zeit für einen den Produktionskosten entsprechenden Preis Absatz finden, können die Bodenkräfte weit mannigfaltiger und vollständiger durch den Anbau der verschiedenartigsten Kulturgewächse ausgenutzt und kann die Viehhaltung viel gewinnbringender betrieben werden als dort, wo nur für einen beschränkten Kreis landwirtschaftlicher Erzeugnisse ein sicherer und lohnender Absatz vorhanden ist. Die Gunst oder Ungunst der Absatzgelegenheiten hängt wiederum ab von der Dichtigkeit und Wohlhabenheit der umwohnenden Bevölkerung einerseits und von den vorhandenen Verkehrsmitteln andererseits. Je dichter und wohlhabender die Bevölkerung, desto leichter ist der Absatz und desto höher sind die Preise für die verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, desto freier ist auch der Landwirt in der Wahl seines Wirtschaftssystems; denn es gibt eine große Reihe von landwirtschaftlichen Produkten, welche wegen ihrer geringen Haltbarkeit oder wegen ihres, im Verhältnis zu ihrem Umfang oder zu ihrem Gewicht geringen Wertes, einen weiten und kostspieligen Transport nicht vertragen. Hiezu gehört z. B. frische Milch, frisches Obst und Gemüse; tierische Produkte sind im allgemeinen weniger transportfähig und haltbar wie pflanzliche, namentlich lebende oder geschlachtete Tiere weniger als Getreide. Am transportabelsten und haltbarsten ist unter den hauptsächlichsten tierischen Produkten die Wolle.

Durch gute Verkehrsmittel wird der Landwirt bei seiner Produktion unabhängig von den in seiner Nähe vorhandenen Absatzgelegenheiten. In der That hat sich die Betriebsweise vieler Güter und ganzer Länder durch die in den letzten Jahrzehnten stattgehabte Verbesserung der Kommunikationsmittel umgestaltet. Deutschland produziert z. B. im Verhältnis gegen früher jetzt weniger Wolle und Getreide, dagegen mehr Wurzelfrüchte, Handelsgewächse und Fleisch, weil sein Bedarf an letzteren Erzeugnissen wegen deren geringer Haltbarkeit oder Transportfähigkeit durch andere Länder, welche unter günstigeren Produktionsbedingungen sich befinden, nicht so leicht befriedigt werden kann als sein Bedarf an erstgenannten Erzeugnissen. Hieraus geht hervor, welchen gewaltigen Einfluß die Entwicklung der Verkehrsmittel auf die landwirtschaftliche Betriebsweise hat und haben muß. Je kostspieliger die landwirtschaftliche Produktion in einem bestimmten Lande im Verhältnis zu andern Ländern sich gestaltet, desto mehr muß dieselbe bei ausgebildeten Verkehrsmitteln auf solche Gegenstände sich werfen, deren Zufuhr vom Auslande her mit besonders großen Schwierigkeiten und Unkosten verknüpft ist.

§ 46. Die Arbeiterverhältnisse wirken ebenfalls auf die landwirtschaftlichen Betriebsweise ein. Je mehr Arbeitskräfte zur Disposition stehen und je wohlfeiler diese sind, desto mehr empfiehlt es sich, das Ackerland mit Gewächsen zu bebauen, deren Bestellung und Pflege viel menschliche Arbeitskräfte in Anspruch nimmt und dieselben durch höhere Erträge bezahlt macht; ebenso umgekehrt, wenn wenig Arbeitskräfte vorhanden sind oder diese einen hohen Preis haben. Von allen landwirtschaftlichen Bodenbenutzungsarten erfordert die Weide am wenigsten menschliche Arbeitskräfte, weshalb bei dünner Bevölkerung oder hohen Löhnen eine Einschränkung des Ackerbaus und Ausdehnung der Weidefläche oder doch eine regelmäßig wiederkehrende Niederlegung des Ackers zur Weide geboten erscheint. Von den Feldfrüchten selbst bedarf, abgesehen von den eigentlichen Futterpflanzen, das Getreide den geringsten Aufwand an menschlicher Arbeitskraft; sehr viel größer ist dieser bei den Wurzelgewächsen und noch größer bei vielen Handelsfrüchten wie Tabak, Hopfen ꝛc. Aus diesen Gründen pflegt bei sehr dünner Bevölkerung die Weide alle übrigen Arten der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung zu überwiegen; bei steigender Bevölkerung dehnt sich das Ackerland aus und wird ebenfalls teils vorübergehend zur Weide

teils zur Getreideproduktion verwendet; ein ausgedehnter Anbau von Wurzel- und Handelsgewächsen findet erst statt bei ziemlich dichter Bevölkerung. In Rußland und Nordamerika ist verhältnismäßig das Weideland und auf dem Acker der Getreidebau weit umfangreicher als im mittleren Europa; der dünner bevölkerte Norden Deutschlands hat weniger Hackfrucht- und Handelsgewächsbau, dagegen mehr Ackerweide, als der dichter bevölkerte Süden Deutschlands. So nehmen nach der Enquête des Jahres 1883 von der Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes nach Prozenten in Anspruch[42]):

	Hackfrüchte u. Gemüse.	Handelsgewächse.	Ackerweide.
1) Schleswig-Holstein	3,87	0,97	34,48
2) Provinz Ostpreußen	8,93	1,29	8,73
3) Großherzogtum Hessen	26,99	1,30	0,49
4) Großherzogtum Baden	19,24	3,29	4,72

Dünne Bevölkerung und hohe Arbeitslöhne bedingen sich unter sonst gleichen Verhältnissen gegenseitig. Jedoch kommen für die landwirtschaftliche Produktion nicht die absolute Bevölkerung, sondern nur die der landwirtschaftlichen Produktion zur Disposition stehenden menschlichen Arbeitskräfte in Betracht. England hat z. B. eine absolut starke Bevölkerung, dagegen relativ wenige landwirtschaftliche Arbeitskräfte. Daher kommt es zum Teil, daß in England die Weidenutzung des Bodens so ausgedehnt und der Anbau von Handelsfrüchten so wenig entwickelt ist.

§ 47. Der Vorrat an mobilem Kapital bedingt weit weniger die Art des landwirtschaftlichen Betriebes als die bisher besprochenen Verhältnisse. In einzelnen Fällen ist allerdings die Höhe des Kapitalbesitzes entscheidend für die Wahl des Wirtschaftssystems; der kapitalarme Landwirt sieht sich in die Notwendigkeit versetzt, extensiv zu wirtschaften, selbst wenn die sonstigen Umstände ein intensives Betriebssystem bedingen würden. Aber derartig organisierte Wirtschaften können auf die Dauer die Konkurrenz mit anderen nicht aushalten. Entweder sehen sich die betreffenden Unternehmer in die Notwendigkeit versetzt, ihren Betrieb aufzugeben und anderen wohlhabenderen Unternehmern Platz zu machen und dieser Fall tritt gewöhnlich ein; oder sie erwerben, durch ihr Geschick und Glück begünstigt, in den ersten Jahren ihres Unternehmens so viel Kapital, daß sie zu einer intensiveren Betriebsweise übergehen können.

Einen gewissen Spielraum hinsichtlich der Höhe des in dem Betrieb anzulegenden Kapitals hat der Landwirt allerdings; er darf etwas mehr oder etwas weniger intensiv wirtschaften, ohne daß man die eine oder andere Betriebsweise als geradezu fehlerhaft oder unzweckmäßig bezeichnen könnte. Aber dieser Spielraum ist immerhin gering. Von zwei unter gleichen Verhältnissen wirtschaftenden Gutsbesitzern kann der eine etwas weniger wertvolles totes und lebendes Inventar wie der andere haben und trotzdem ganz gute Resultate erzielen; wenn aber jener um des mangelhaften Kapitals willen sich nicht die für die Bodenbestellung und Ausnutzung der Bodenprodukte eigentlich notwendigen Geräte sowie Zug- und Nutztiere anschafft oder wenn er die wünschenswerte Menge von Dung- und Futtermitteln zu kaufen unterläßt oder einen unverhältnismäßig großen Teil des Ackerareals zur Weidenutzung bestimmt, dann kann sein wirtschaftlicher Erfolg im Vergleich zu kapitalreicheren Berufsgenossen auch nur ein geringer und auf die Dauer ungenügender sein. Der Kapitalvorrat sollte deshalb auf die landwirtschaftliche Betriebsweise immer nur einen untergeordneten Einfluß ausüben; sobald der Mangel an Kapital entscheidend auf die Wahl des Wirtschaftssystems wirkt, tritt eine große Schädigung der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt ein.

§ 48. Einen eigentümlichen Einfluß auf die Organisation des Betriebes übt der Umfang der Gutswirtschaft aus. Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, welche

42) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1885 I. Tl. S. 1, 65 ff.

Bedeutung die Art der Verteilung des Grundbesitzes für die wirtschaftliche, sociale und politische Entwicklung eines Volkes hat, da diese wichtige Frage an einer andern Stelle zur Erörterung gelangt. Hier ist lediglich zu untersuchen, in wie weit große Güter eine andere Bewirtschaftungsweise verlangen als kleine Güter und in wie weit für bestimmte Arten der landwirtschaftlichen Produktion ein großer oder geringer Umfang der bewirtschafteten Fläche besondere Vorteile gewährt.

Gewöhnlich teilt man den Grundbesitz je nach seinem Umfang in großen, mittleren und kleinen. Diese Ausdrücke sind ja relativ und werden in verschiedenen Gegenden auch in verschiedenem Sinne gebraucht. Je ungünstiger die Verhältnisse für die landwirtschaftliche Produktion liegen, ein desto größeres Areal pflegt man zu beanspruchen, bevor man ein Gut ein großes nennt und umgekehrt. Im südwestlichen Deutschland gehören Güter von 150 Hektaren nutzbarer Fläche schon zu den großen, im nordöstlichen Deutschland zählen sie zu den mittleren. Früher bestanden zwischen den Vertretern des großen, mittleren und kleinen Grundbesitzes ganz bestimmte Grenzen, welche in der socialen Stellung und in den gesetzlichen Einrichtungen einen klar erkennbaren Ausdruck fanden. Jetzt sind diese Grenzen aufgehoben oder doch sehr verwischt. Will man eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Grundbesitzungen hinsichtlich ihres Umfanges machen, so können die Merkmale für dieselbe nur aus der Art des Betriebes entlehnt werden. Der am meisten charakteristische Unterschied ist die abweichende Stellung, welche der Besitzer der Gutswirtschaft zu der letzteren selbst einnimmt, womit zugleich seine ganze wirtschaftliche und sociale Lage zusammenhängt. Die Aufgabe des Großgrundbesitzers beschränkt sich bezüglich seiner Wirtschaft darauf, daß er dieselbe leitet, wozu er häufig noch Beamte als Mittelspersonen bedarf; der Besitzer eines mittleren Gutes leitet zwar auch dessen Betrieb, aber er legt, wenn Zeit und Umstände es gestatten oder erfordern, auch selbst Hand an bei Ausübung der einfachen landwirtschaftlichen Verrichtungen, welche im übrigen durch bezahlte Arbeiter ausgeführt werden; der Kleingrundbesitzer verrichtet die in seinem Betrieb vorkommenden Arbeiten selbst und mit Hilfe seiner Familie; etwa überschüssige Zeit verwendet er und seine Familie zur Verrichtung von Lohnarbeiten für Andere oder zu hausindustrieller Thätigkeit. Wenn im nachfolgenden von großem, mittlerem und kleinem Grundbesitz die Rede ist, so wird dies stets in dem oben bezeichneten Sinne sein; man hat dabei aber festzuhalten, daß in der Wirklichkeit zwischen diesen verschiedenen Gruppen des Grundbesitzes manche Uebergänge vorhanden sind und daß in einzelnen Fällen nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, zu welcher Gruppe ein bestimmtes Gut gehört. Unter dem mittleren Grundbesitz ist im großen und ganzen der bäuerliche zu verstehen.

Der Großgrundbesitz ist auf die Erzeugung solcher landwirtschaftlichen Produkte angewiesen, welche in großer Menge jeder Zeit Absatz finden oder in der eigenen Wirtschaft zweckmäßig verwendet werden können. Dies trifft zu für Mehlfrüchte, Futtergewächse und diejenigen Handelspflanzen, deren Verkauf im großen jeder Zeit möglich ist; ferner gewöhnlich für Rindvieh, Schafe, Schweine, für Wolle, Butter und Käse. Wo die Verhältnisse dafür günstig sind, kann der Großgrundbesitzer technische Nebengewerbe treiben und darauf hin erforderlichen Falles dem Ackerbau oder der Viehhaltung eine besondere Richtung geben. Er kann vorhandenen Lehm zu Ziegeleiprodukten verarbeiten, Kartoffeln zur Darstellung von Spiritus oder Stärke anbauen oder Zuckerrüben zur Erzeugung von Zucker; er kann Mastvieh halten, um die aus den technischen Nebengewerben erzielten Rückstände als Futter zu verwerten.

Der Großgrundbesitz ist bei Organisation des Betriebes auf möglichste Ersparung an menschlicher Arbeitskraft hingewiesen. Wo Großgrundbesitz vorherrscht, ist die Bevölkerung dünn, die Arbeiter sind daher relativ spärlich und teuer; eine Ausnahme hiervon tritt nur in dem seltenen Falle ein, daß ein großes Gut inmitten zahlreicher kleiner Güter sich befindet. Aus diesem Grunde und wegen der Ausdehnung der zu bestellenden Bodenflächen ist der Großgrundbesitz auf umfassende Anwendung solcher Maschinen angewiesen, welche menschliche Arbeitskraft ersparen. Umgekehrt muß er von solchen landwirtschaftlichen Produktionen Abstand nehmen oder darf solche doch nur in geringem Umfang betreiben, welche unbedingt die Aufwendung vieler menschlicher Arbeitskräfte in Anspruch nehmen; hierzu gehört z. B. die Erzeugung oder der Verkauf von Gemüse, Obst, Geflügel, sowie der meisten Handelsgewächse. Der Großgrundbesitzer hat um so mehr auf möglichste Ersparung an Arbeitskräften sein Augenmerk zu richten, als er die Menge und Beschaffenheit der Leistungen seiner Arbeiter niemals genau kontrollieren kann. Es ist daher natürlich,

daß der von dem Großgrundbesitzer angestellte Lohnarbeiter nicht so viel und so gutes leistet, als derjenige Arbeiter, welcher lediglich in eigenem Interesse den ihm persönlich gehörenden Grund und Boden bewirtschaftet. Man darf annehmen, daß je umfangreicher ein Gutskomplex ist, desto größere Verluste durch die Trägheit oder die Nachlässigkeit der Arbeiter oder auch der Beamten dem Besitzer erwachsen. Deshalb ist der Großgrundbesitzer darauf angewiesen, bei der Organisation seiner Wirtschaft auf möglichste Einfachheit und auf Ersparung an menschlichen Arbeitskräften Bedacht zu nehmen, wobei natürlich die sonstigen Rücksichten, welche für die Einrichtung des Betriebs maßgebend sein müssen, nicht vernachlässigt werden dürfen.

Der **Kleingrundbesitzer** übt allein, nur mit Hilfe seiner Familie, die Funktionen des Wirtschaftsdirigenten, Wirtschaftsbeamten und Arbeiters aus; das Einkommen, welches sich beim Großgrundbesitz unter diese drei Gruppen verteilt, fließt ihm ausschließlich zu; schon hierin liegt ein großer Vorteil. Ferner hat der Kleingrundbesitzer seinen ganzen Betrieb beständig unter Augen; er kann jeder Zeit selbst sehen, wo und welche Arbeit nötig ist und er führt diese sofort nach bestem Wissen und Können aus; durch Trägheit oder Nachlässigkeit anderer erleidet er keinen Verlust. Frau und Kinder leisten ihm in seiner Wirtschaft eine wertvolle Unterstützung, ohne daß ihm daraus besondere Opfer zu erwachsen brauchen. Auf Lohnarbeit können dieselben gewöhnlich doch nicht gehen, weil die Frau zur Besorgung des Hauswesens nötig ist und weil die Kinder noch zu klein zu ständiger Lohnarbeit sind oder die Schule besuchen müssen. Beiden bleibt aber genug freie Zeit, um, namentlich im Sommer, einen erheblichen Teil des Tages auf dem eigenen Grund und Boden sich nützlich zu machen.

Bei gewissen landwirtschaftlichen Betriebszweigen hängt der Erfolg vorzugsweise von der Sorgfalt und dem Zeitaufwand ab, welcher auf die Erzeugung oder die Verwertung des einzelnen Gegenstandes verwendet werden kann. Dies gilt z. B. von dem Anbau des Gemüses, des Obstes, vieler Handelsgewächse, von der Geflügelzucht u. s. w. Der Kleingrundbesitzer ist wohl im stande, jeder Pflanze und jedem Stück Geflügel die erforderliche Pflege angedeihen zu lassen; er kann ferner die erzeugten Produkte in kleinen Quantitäten zu den üblichen Preisen jeder Zeit absetzen, ohne dabei auf die Beihilfe fremder bezahlter Leute, deren Redlichkeit in diesem Fall besonders schwer zu kontrollieren ist, angewiesen zu sein. Der Kleingrundbesitzer vermag häufig die lukrativste Art der Rindviehnutzung, nämlich die Erzeugung und den Verkauf frischer Milch, unter Verhältnissen zu treiben, unter denen dies dem Großgrundbesitzer unmöglich ist, weil letzterer für die großen von ihm erzeugten Massen von Milch keinen Absatz findet, während kleinere Mengen sehr wohl zu verwerten sind. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Kleingrundbesitzer auf die Sammlung und Verwertung der in der Wirtschaft erzeugten Abfälle weit mehr Zeit und Aufmerksamkeit verwenden kann, als der Großgrundbesitzer; es gilt dies von den Abfällen der Küche und der Scheunen sowie von den Materialien zur Dünger- und Kompostfabrikation, welche sich auf dem Hofe, auf den Straßen, in Gräben ꝛc. finden.

Eine Abwägung der rein wirtschaftlichen Vorteile und Nachteile, welche einerseits der Großgrundbesitz andererseits der Kleingrundbesitz aufzuweisen hat, würde an und für sich wohl nicht zu Ungunsten des letzteren ausschlagen. Wenn trotzdem eine gewisse **Gefahr der Verdrängung des Kleingrundbesitzes** durch den Großgrundbesitz nicht weggeleugnet werden kann, so liegt dies zunächst und hauptsächlich an dem Uebergewicht, welches der Großgrundbesitzer infolge seiner höheren geistigen Bildung und vermöge des ihm zu Gebote stehenden umfangreicheren Kredits hat. In der Hebung der geistigen und sittlichen Bildung sowie der Kreditfähigkeit des Kleingrundbesitzers liegen daher besonders wichtige Mittel, um letzterem die wirtschaftliche Konkurrenz mit dem Großgrundbesitzer dauernd zu ermöglichen; außerdem ist auf die Bildung solcher Genossenschaften hinzuwirken, welche dem Kleingrundbesitzer ähnliche wirtschaftliche Vorteile verschaffen, wie sie der Großgrundbesitzer vermöge des umfangreicheren Betriebes genießt.

Ein zweiter, gewöhnlich übersehener Grund für die hier und da stattfindende Verdrängung des Kleingrundbesitzes durch den Großgrundbesitz, also für das Entstehen der Latifundienwirt-

schaft, beruht auf dem Umstande, daß es wirtschaftlich viel leichter und lukrativer ist, aus mehreren kleinen Besitzungen eine einzige große zu machen oder eine Anzahl benachbarter kleiner Güter mit einem großen bereits bestehenden zu vereinigen, als aus einem großen Gute mehrere kleine Güter zu bilden. Denn in letzterem Falle liegt die Notwendigkeit vor, für jedes kleinere abzutrennende Gut besondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu errichten, was mit großen Kosten verknüpft ist, während im ersteren Falle die auf den zugekauften kleineren Gütern etwa vorhandenen Gebäude, soweit sie überhaupt noch benutzungsfähig sich zeigen, sehr wohl auch für den gemeinsamen Großbetrieb irgend welche Verwendung finden können.

Selbstverständlich gilt das, was hier über den Einfluß des Umfangs des Betriebs auf dessen Organisation gesagt wurde, nur für den Umfang der einzelnen, in sich abgeschlossenen selbständigen Wirtschaften, nicht von dem Umfang des einer einzelnen Person gehörenden Landbesitzes. Es ist wohl möglich und kommt öfters vor, daß Großgrundbesitzer ihre ausgedehnten, vielleicht auch sehr zerstreut liegenden Ländereien in vielen einzelnen mittleren oder kleinen Komplexen verpachten, so daß trotz Vorwiegen des Großbesitzes doch der mittlere oder kleine Betrieb vorwaltet. So wird in England, wo das Pachtsystem eine so große Ausdehnung hat, beinahe 3/4 des Landes in Gütern von 50—500 Acres bewirtschaftet, obwohl mehr wie die Hälfte des Landes sich im Eigentum von nur zusammen 3000 Eigentümern befindet; der eigentliche Kleinbetrieb ist in England allerdings nur ganz gering vertreten [43].

§ 49. Die Umstände, welche auf die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes, also auf die Wahl des Wirtschaftssystems, einen Einfluß üben können und müssen, sind, wie aus obigem hervorgeht, sehr mannigfaltiger Natur. Im wirklichen Leben kommen dieselben in der verschiedensten Zusammenstellung vor. Der gleiche Umstand hat deshalb nicht in allen Fällen auch die gleiche Wirkung auf die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion. Ein fruchtbarer Boden z. B. weist an und für sich auf eine intensive Betriebsweise, namentlich auf eine ausgedehnte Benutzung des Ackers zur Kultur stark angreifender Gewächse (Handelspflanzen, Hackfrüchte) hin; befindet sich dieser Boden aber in einer Gegend mit schlechten Verkehrs- und Absatzverhältnissen oder mit sehr dünner Bevölkerung, so ist umgekehrt eine extensive Betriebsweise mit umfassender Weideniederlegung des Ackers das allein Richtige. Ebenso empfiehlt sich bei magerem Sandboden an und für sich ein extensiver Betrieb; liegt dieser Boden aber in der Nähe einer großen Stadt, wo Dünger und Arbeitskräfte leicht zu haben sowie alle landwirtschaftlichen Produkte hoch zu verwerten sind, so kann auf demselben gerade eine intensive Wirtschaftsweise (Gemüse-, Obstbau 2c.) sich als besonders lohnend herausstellen. Die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, jeder Zeit die gewünschte Zahl von Arbeitern zu bekommen, ferner die Art der Verteilung des Grundbesitzes und andere einzelnen Umstände fallen für manche Gegenden so stark ins Gewicht, daß sie vorzugsweise oder ausschließlich die Art des Betriebes bestimmen. Belgien und England sind beide wirtschaftlich hoch entwickelte Länder, deren klimatische Beschaffenheit und Bodenverhältnisse auch nicht so sehr von einander differieren, daß dadurch eine verschiedene Art des landwirtschaftlichen Betriebes bedingt wäre. Trotzdem zeigt derselbe in beiden Ländern ein ganz abweichendes Gepräge. In Belgien herrscht eine ungemein intensive, dem Gartenbau ähnliche Wirtschaftsweise; in England ist der unter dem Pflug befindliche Teil des Kulturlandes überhaupt schon sehr gering und das Ackerland wird in noch weit höherem Grade, als es selbst in Deutschland der Fall, vorzugsweise nur zum Anbau von Getreide und Futterpflanzen (einschließlich der zur Verfütterung bestimmten Wurzelgewächse) benutzt. Die Ursachen der vollständig von einander abweichenden Wirtschaftsweisen beider Länder liegen darin, daß Belgien eine dichte ländliche Bevölkerung und stark parzellierten Grundbesitz hat, während in England umgekehrt die ländliche Bevölkerung relativ dünn ist und kleine Wirtschaften in verschwindend geringer Zahl vorkommen.

Aus den angeführten Gründen ergibt sich die Unmöglichkeit, für die Angemessenheit oder Unangemessenheit der verschiedenen Wirtschaftssysteme ganz bestimmte, in Zahlen zu fixierende Merkmale aufzustellen; es muß vielmehr dem einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer

43. Nasse a. a. O. S. 145.

überlassen bleiben, unter sorgfältiger Berücksichtigung aller auf die Wirtschaftsorganisation einflußreichen Umstände sich diejenige Betriebsweise auszuwählen, welche für seine Verhältnisse die passendste ist.

J. H. von Thünen[44]) hat in seinem *isolierten Staat* den Versuch gemacht, auf Grund sehr genauer Berechnungen festzustellen, welchen Einfluß die Entfernung vom Marktorte, die Getreidepreise, der Reichtum des Bodens und die Abgaben auf die Art der landwirtschaftlichen Produktion und somit auf die Wahl des Wirtschaftssystems ausüben oder doch bei Anwendung richtiger Grundsätze ausüben sollten. Wie schon in Abhandlung X dieses Handbuchs (§ 10. S. 503) eingehend dargelegt ist, kommt Thünen dabei zu dem Resultat, daß in einem isolierten Gebiete, in dessen Mitte als einziger großer Konsumtionsplatz sich eine Stadt befindet, die verschiedenen Wirtschaftssysteme als *konzentrische Kreise* um diese Stadt sich gruppieren müssen. Den innersten, also der Stadt zunächst gelegenen Kreis nimmt die freie Wirtschaft mit Garten- und Gemüsebau, Milchproduktion u. s. w. ein, den zweiten die Forstwirtschaft, den dritten die Fruchtwechselwirtschaft, den vierten die Koppelwirtschaft, den fünften die Dreifelderwirtschaft, den sechsten endlich die Viehzucht.

Die *Thünen'schen Untersuchungen* sind ein Muster von Gründlichkeit und Genauigkeit; sie enthalten ferner eine Menge wichtiger und scharfsinniger Beobachtungen und Bemerkungen über die Bedingungen, von welchen der Reinertrag der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionszweige abhängt; sie zeigen endlich mit mathematischer Beweiskraft, wie bei Zunahme der Entfernung des Produktionsgebietes vom Absatzorte oder bei Erniedrigung der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder bei Abnahme der Fruchtbarkeit des Bodens auch eine allmähliche Verringerung des Reinertrages stattfindet und wie für jede Art der landwirtschaftlichen Produktion schließlich eine Grenze sich findet, über welche hinaus dieselbe überhaupt nicht mehr lohnend ist. Diese Grenze gestaltet sich für die einzelnen Produkte (Getreide, Milch, Butter, Holz u. s. w.) verschieden; sie kann bestehen in einem Maximum der Entfernung des Produktionsgebietes vom Absatzorte oder in einem Minimum der Produktenpreise oder in einem Minimum der Produktionskraft, also des Rohertrages des Bodens. In den hier aufgeführten Punkten liegen die *großen Vorzüge* der Thünen'schen Untersuchungen; das Studium derselben führt in das innerste Wesen der landwirtschaftlichen Produktion so tief, wie kaum ein anderes landwirtschaftliches oder nationalökonomisches Werk ein. Was ihr *positives Resultat* hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses sowie der Rentabilität der einzelnen Wirtschaftssysteme betrifft, so können die Thünen'schen Untersuchungen nach gewissen Richtungen hin auch eine *allgemeine Gültigkeit* beanspruchen. Unter den günstigsten Bedingungen für die Produktion und den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist die freie Wirtschaft an der Stelle; unter weniger vorteilhaften, aber auch noch günstigen, folgt die Fruchtwechselwirtschaft; dann kommt die Körner- (Dreifelder-) oder auch die Feldgras-(Koppel-)Wirtschaft; unter sehr ungünstigen Verhältnissen ist der Ackerbau überhaupt nicht mehr lukrativ, an seine Stelle tritt die Benutzung des Bodens als Wiese oder Weide und damit die ausschließliche Viehhaltung. Es würde indessen verkehrt sein, wollte man die Resultate der Thünen'schen Untersuchungen direkt auf die Wahl des Wirtschaftssystems anwenden; dies hätte schon zu Thünen's Lebzeiten zu unhaltbaren Folgerungen geführt und würde jetzt, nachdem die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse sich so sehr verändert haben, solches in noch höherem Grade thun. In Abhandlung X wurde bereits darauf hingewiesen, daß infolge der Verbesserung der Verkehrsmittel und der Verringerung der Transportkosten die örtliche Entfernung des Produktionsgebietes vom Absatzorte bei weitem nicht mehr die große Bedeutung wie zu Thünen's Zeiten besitzt, welcher bei seinen Berechnungen immer den Transport auf dem Landweg und durch Zugtiere voraussetzt. Aus der Verschiedenheit der Transportkosten entnimmt aber Thünen das hauptsächlichste Motiv für die verschiedene Stellung, welche er den einzelnen Wirtschaftssystemen innerhalb des isolierten Staates einräumt. Bei Bestimmung des Einflusses der Transportkosten und des Einflusses der Preise der landwirtschaftlichen Produkte operiert Thünen mit festen Größen und steht somit auf sicherem Boden, während er bei seinen Annahmen bezüglich der Produktionskraft (Reichtum) des Bodens und bezüglich der Rentabilität der Viehhaltung von Grundlagen ausgeht, deren Richtigkeit schon für seine Zeit sehr in Frage gestellt werden muß und welche für den jetzigen Stand der landwirtschaftlichen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung vollständig unhaltbar sind. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, an dem vortrefflichen Werke Thünen's, dessen dauernder Wert über jeden Zweifel erhaben ist, eine eingehende Kritik zu üben; aber gerade bei der Wichtigkeit, welche den Thünen'schen Untersuchungen mit Recht noch heute beigelegt wird, erscheint es nötig, auf die wesentlichsten Punkte in denselben aufmerksam zu machen, welche nach dem heutigen Stande unserer wissenschaftlichen Erkenntnis und unserer wirtschaftlichen Entwickelung nicht mehr als zutreffend angesehen werden können.

Am auffälligsten ist auf den ersten Anblick die Stellung, welche Thünen der *Forstwirtschaft* anweist, nämlich gleich hinter der freien Wirtschaft, also fast in unmittelbarer Nähe der Zentralstadt. Thünen geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Produkte der Forstwirtschaft das

44) *J. H. von Thünen*, Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie. 3 Teile. Teil 1 enthält „Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidepreise, der Reichthum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben“. 1. Aufl. 1826, 2. Aufl. 1842.

allein zur Disposition stehende Heizungsmaterial sind und daß dieselben bloß auf dem Landwege herbeigeschafft werden können; dabei nimmt er für alle Teile des isolierten Staates eine gleiche Fruchtbarkeit des Bodens an. Nun besitzt aber thatsächlich jedes Land große Flächen, welche ihrer klimatischen Lage oder Bodenbeschaffenheit nach sich ausschließlich oder doch vorzugsweise für den Waldbau eignen und hierzu rationeller Weise benutzt werden müssen. Diese Flächen reichen in der Regel für die Deckung des Bedarfs an Forstprodukten aus, zumal der Bedarf an Brennmaterial dort, wo das Holz teuer ist, jetzt überall durch Kohlen oder Torf befriedigt wird. Für den Betrieb oder Nichtbetrieb der Forstwirtschaft ist in erster Linie die Beschaffenheit des Bodens entscheidend, dann allerdings auch die Bevölkerungs-, Absatz- und Verkehrsverhältnisse. Aber gerade bei dünner Bevölkerung, wo die Benützung des Bodens zum Ackerbau schwierig und kostspielig ist und die Produkte von Ackerbau und Viehzucht einen niedrigen Preis haben, wirft auch auf besseren Bodenarten die Forstwirtschaft unter allen Benutzungsweisen des Kulturlandes häufig die höchste Rente ab.

Den Einfluß der durch Lage und Zusammensetzung bedingten *natürlichen Produktionskraft des Bodens* hat Thünen überhaupt nur wenig berücksichtigt, wohl weil derselbe schwer in positiven Zahlen sich darstellen läßt, und doch ist derselbe für die Wahl des Wirtschaftssystemes oft von ausschlaggebender Bedeutung. So wird z. B. die Entscheidung darüber, ob die Körnerwirtschaft (Dreifelder-W.) oder die Feldgraswirtschaft (Koppel-W.) lukrativer ist, in vielen Fällen durch die Qualität des Bodens ganz unzweifelhaft gegeben. Aehnlich stellt sich die Sache, wenn die Wahl zwischen Fruchtwechsel- und Feldgraswirtschaft vorliegt.

Das *Verhältnis* zwischen *Dreifelder-* und *Koppelwirtschaft* beurteilt Thünen meines Erachtens nicht richtig; die erstere gehört in den 4., die letztere in den 5. Kreis, während Thünen ihnen die umgekehrte Stellung anweist. Die Koppelwirtschaft beansprucht weniger Arbeitskraft und Kapital, sie ist ein extensiveres System wie die Dreifelderwirtschaft; sie stellt den Uebergang von der Körnerwirtschaft zur reinen Viehwirtschaft dar und muß deshalb in dem isolierten Staat die vorletzte Stelle einnehmen.

Wenn Thünen für die Koppelwirtschaft einen näheren Platz am Zentrum, also eine günstigere Stelle, beansprucht wie für die Dreifelderwirtschaft, so hängt dies noch mit einer anderen, nach unserer jetzigen Erkenntnis, irrtümlichen Auffassung zusammen, welche für das Resultat der Thünen'schen Untersuchungen im allgemeinen von großem Einfluß gewesen ist. Thünen hat die *Rentabilität der Viehhaltung* zu ungünstig beurteilt und die gegenseitigen Wechselbeziehungen zwischen Ackerbau und Viehhaltung nicht genügend gewürdigt. An ein paar bestimmten Beispielen will ich dies klar machen. Bei der 7schlägigen Koppelwirtschaft mit der Fruchtfolge: 1. Brache, 2. Roggen, 3. Gerste, 4. Hafer, 5.–7. Weide berechnet Thünen (a. a. O. S. 108) den gesamten Rohertrag für die drei Getreideschläge auf 2986,4 Thaler, für die drei Weideschläge nur auf 328,2 Thaler. An Produktionskosten nimmt er für die drei Getreideschläge 1182,8 Thlr., für die drei Weideschläge 21,3 Thlr. an und außerdem für die ganze Fruchtfolge noch 882 Thlr. allgemeine Kulturkosten. Rechnet man von den allgemeinen Kosten auch nur 182 Thlr. auf die drei Weideschläge und 700 Thlr. auf die drei Getreideschläge, so ergibt sich für die ersteren ein Kostenaufwand von zusammen 203,3 Thlr., für die letzteren ein solcher von 1882,8 Thlr. Der Reinertrag der Getreideschläge beläuft sich alsdann auf 2986,4 − 1882,8 = 1103,6 Thlr., derjenige der Weideschläge auf 328,2 − 203,3 = 124,9 Thlr. Dies ist ein unhaltbares Resultat, wenn man nicht den Ertrag der Viehhaltung als ganz minimal annehmen will. Nach unseren jetzigen Verhältnissen müßten die Weideschläge zum mindesten die Hälfte von dem Reinertrage der Getreideschläge bringen. Selbst wenn man die gesamten Kosten der Brachhaltung, welche Thünen nach Abzug des Weidewerts der Brache auf 252,7 Thlr. veranschlagt, noch den Getreideschlägen ausschließlich aufbürden wollte, würde der Reinertrag der letzteren sich als unnatürlich hoch gegen den Reinertrag der Weideschläge herausstellen. Die drei Getreideschläge würden dann zusammen 850,9 Thlr., die drei Weideschläge bloß 124,9 Thlr. an Reinertrag oder Landrente bringen. An einer anderen Stelle (a. a. O. S. 239 u. 240) veranschlagt Thünen den Reinertrag einer Kuh bei einer Entfernung des Produktionsortes von der Stadt

von	5	Meilen	auf	2,58	Thlr.	von	30	Meilen	auf	5,84	Thlr.
„	10	„	„	3,33	„	„	40	„	„	5,44	„
„	20	„	„	4,67	„	„	50	„	„	4,85	„

Danach würde also die Rentabilität der Kuhhaltung mit zunehmender Entfernung von der Stadt bis zu der Entfernung von 30 Meilen absolut steigen und selbst bei 50meiliger Entfernung würde eine Kuh noch fast den doppelten Reinertrag wie bei 5meiliger Entfernung bringen. Die Unhaltbarkeit eines solchen Resultates liegt auf der Hand. Thünen konnte zu demselben nur dadurch gelangen, daß er die Wechselbeziehungen zwischen Viehhaltung und Ackerbau nicht genügend würdigte. Bestehen beide nebeneinander, so wächst einerseits die Produktionskraft des Ackers auch hinsichtlich der Getreideerzeugung, während andererseits die Rentabilität der Viehhaltung infolge der Möglichkeit einer zweckmäßigen Verwertung und vollkommenen Ausnutzung des Düngers sowie infolge anderer Umstände gleichfalls steigt.

Bezüglich der *Aussaugung des Bodens* durch die Pflanzenkultur und bezüglich des *Wiederersatzes* der entzogenen Pflanzennährstoffe durch den Dünger huldigte Thünen Anschauungen, welche zwar dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft entsprachen, aber nach unserer heutigen Erkenntnis unhaltbar sind. Diese Anschauungen haben auch auf seine Beurteilung der Wirtschafts-

systeme einen Einfluß ausgeübt. Dieselben bedingen, in Verbindung allerdings mit der Verkennung der innigen Wechselbeziehungen zwischen Ackerbau und Viehhaltung, z. B. den merkwürdigen, aber schwerlich gerechtfertigten Ausdruck Thünen's, daß unter den für den isolierten Staat angenommenen Voraussetzungen „eine, keine reine Brache haltende, sich über die ganze Gutsfläche ausdehnende Fruchtwechselwirtschaft in dem isolierten Staat keine Stelle findet“ (a. a. O. S. 221).

Diese kurzen Andeutungen werden genügen, um darzuthun, daß die Resultate der Thünen'schen Untersuchung zwar eine gewisse allgemeine Richtigkeit besitzen, daß sie aber unter den heutigen Verhältnissen keine direkte Anwendung auf die Art und Organisation der landwirtschaftlichen Produktion im speziellen Falle zulassen. Thünen geht in verschiedenen wichtigen Punkten von naturwissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen aus, welche entweder überhaupt unhaltbar sind oder welche doch für die Gegenwart nicht mehr zutreffen. Das bleibende Verdienst Thünen's beruht nicht darin, daß er für die einzelnen Wirtschaftssysteme die richtige Stelle ausfindig gemacht hat, was immerhin nur mit mancherlei Einschränkungen zugegeben werden kann, sondern vielmehr in den vielen anderen, bereits am Eingang dieser Besprechung geltend gemachten großen Vorzügen seines Werkes.

2. Die landwirtschaftlichen Betriebssysteme[45].

§ 50. Zur erfolgreichen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes bedarf derselbe eine solche Organisation, innerhalb welcher sämtliche bei der Produktion beteiligten Faktoren zu einander passen und sich gegenseitig ergänzen. Vor allem müssen die beiden Hauptzweige der Landwirtschaft, Ackerbau und Viehhaltung, in einem entsprechenden Verhältnis zu einander stehen. Der Acker muß, im Verein mit Wiesen und Weiden, den Zug- und Nutztieren die erforderliche Menge von Einstreu und Futter liefern. Die Zug- und Nutztiere müssen das vorhandene Futter angemessen verwerten und den für die dauernde Fruchtbarkeit des Ackers nötigen Dünger erzeugen; wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß man nebenher den regelmäßigen Ankauf von Futter- oder Dungmitteln in Aussicht nimmt.

Da durch die Beschaffenheit des Bodens und Klimas, welche der Hauptsache nach unveränderlich ist, für die Auswahl der anzubauenden Gewächse feste Grenzen gegeben sind, so wird man bei der Organisation des Betriebes zunächst die Art des Ackerbaubetriebs, wenigstens im allgemeinen, feststellen müssen; danach muß sich dann die Viehhaltung richten. Ueberall, wo der Landbau überhaupt noch zulässig ist, kann man jede Art von Viehhaltung treiben, falls der Boden das erforderliche Futter zu erzeugen im stande ist; man kann aber nicht überall das für jede Art der Viehhaltung notwendige Futter produzieren. Man muß deshalb für die Organisation selbst solcher Wirtschaften, deren Geldertrag voraussichlich zum größeren Teile aus dem Verkauf von tierischen Produkten fließen wird, zunächst sich fragen, in welcher Weise die Art des Ackerbaubetriebes einzurichten ist. Das charakteristische Merkmal des letzteren liegt in der Fruchtfolge, durch welche die Einteilung des Ackerlandes in einzelne Felder und die Art der Benutzung jedes Feldes bestimmt wird. Durch die Fruchtfolge ist die übrige Organisation des Betriebes, wenn auch nicht im einzelnen so doch in ihren Grundlagen, schon gegeben. Denn von ihr hängt der Bedarf an menschlichen und tierischen Arbeitskräften, das anzuschaffende tote Inventar sowie die Art und der Umfang der Nutzviehhaltung mehr wie von allem anderen ab. Es ist deshalb kein Zufall, sondern in dem Wesen der Sache begründet, wenn die verschiedenen Wirtschaftssysteme ihren Namen nach der gewöhlten Fruchtfolge oder nach der Art des Ackerbaubetriebes überhaupt führen. Die Ausdrücke „Dreifelderwirtschaft,“ „Koppelwirtschaft,“ „Fruchtwechselwirtschaft“ beziehen sich ihrem Wortlaute nach lediglich auf die Benutzung des Ackerlandes, während sie in der That bestimmte Arten der Betriebsorganisation im ganzen bezeichnen. Dieser Umstand verleitet manche zu der irrigen Ansicht, als ob es bei der Einrichtung einer Wirtschaft ausschließlich auf die Fruchtfolge ankomme und als ob die Wahl einer dem Boden und dem Klima entsprechenden Fruchtfolge schon an und für sich

45 Ueber Betriebssysteme vgl. auch Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, Bd. I, 1880; ferner die Artikel „Ackerbau“ und „Ackerbausysteme“ in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften herausg. von Conrad, Elster, Lexis, Löning. 1889.

die Garantie für eine zweckmäßige Organisation des Betriebes biete. Hierin liegt eine Ueberschätzung der Bedeutung des Ackerbaus im allgemeinen und der Fruchtfolge insbesondere. Denn bei gleichem Boden und Klima kann man verschiedene Fruchtfolgen wählen, welche an und für sich gleiche Zweckmäßigkeit besitzen, falls sie den übrigen maßgebenden Verhältnissen z. B. bezüglich der vorhandenen menschlichen Arbeitskräfte, des Preises und Absatzes der erzeugten Produkte, entsprechen. Ferner ist es wohl möglich, daß zwei Wirtschaften bei gleicher Fruchtfolge doch in anderen Einrichtungen wesentlich von einander abweichen. Die eine Wirtschaft verwendet den größten Teil der erzeugten Körnerfrüchte zur Verfütterung an Nutztiere, die andere verkauft denselben; die eine Wirtschaft verkauft die produzierte Milch in frischem Zustande, die andere verarbeitet dieselbe zu Butter oder Käse; die eine Wirtschaft legt bei der Rindviehhaltung den Schwerpunkt in die Jungviehzucht oder Mästung, die andere in den Verkauf von Milch, Butter oder Käse 2c. Während deshalb einerseits die Fruchtfolge am meisten die ganze Organisation des Betriebes bestimmt und bedingt, so ist sie doch andererseits keineswegs hierfür von ausschließlich maßgebender Bedeutung. Beide Thatsachen dürfen nicht außer Auge gelassen werden, wenn man ein sicheres Urteil über das Wesen der verschiedenen Betriebssysteme gewinnen will.

Da die Körnerfrüchte und Futterpflanzen die beiden wichtigsten Gruppen von Gewächsen bilden, welche auch den bei weitem größten Teil des landwirtschaftlich benutzten Areals in Anspruch nehmen, so ist es natürlich, daß für die meisten Betriebssysteme das charakteristische Merkmal in dem Umfang oder der Art ihres Körnerbaues oder ihres Futterbaues liegt. Es gibt Wirtschaftssysteme, bei welchen der Acker ausschließlich oder fast ausschließlich zur Körnerproduktion benutzt wird; man nennt dieselben deshalb auch Körnerwirtschaften und ihr wichtigster Repräsentant ist die Dreifelderwirtschaft. Daneben finden sich Wirtschaften, welche zwar auch den Könerbau begünstigen, aber das Land nach Entnahme einer Reihe von Körnerernten mehrere Jahre hintereinander zum Anbau von Klee und Gräsern oder zur Weide benutzen; es sind dies die Feldgras- oder Koppelwirtschaften. Der regelmäßige Wechsel zwischen Körnerfrüchten und anderen Gewächsen, namentlich Futterpflanzen, ist das leitende Prinzip der Fruchtwechselwirtschaft. Bei der Weidewirtschaft tritt der Körnerbau ganz in den Hintergrund; die nutzbare Bodenfläche wird vielmehr in möglichst ausgedehntem Umfange zur Weide niedergelegt und für den Ackerbau bleibt nur soviel übrig, als infolge der sonstigen Bedürfnisse der Wirtschaft die Erzeugung von gewissen Bodenprodukten unumgänglich notwendig erscheint. Wo aus vorhandenen technischen Nebengewerben, wie Branntweinbrennerei oder Rübenzuckerfabrikation, ein Hauptertrag der Wirtschaft fließt, ist es erforderlich, die Art des Ackerbaubetriebes und besonders die Fruchtfolge diesen Nebengewerben anzupassen; es sind dies die Wirtschaften mit technischen Nebengewerben. Unter Umständen kann es rätlich sein, von einer festen Fruchtfolge überhaupt Abstand zu nehmen und jedes Stück Ackerland in jedem Jahre so zu bestellen, wie es die gerade vorhandenen Umstände rätlich erscheinen lassen; dieses Betriebssystem nennt man freie Wirtschaft.

Außer den genannten Betriebsarten gibt es noch einige andere, welche ganz bestimmten lokalen Zuständen oder Gewohnheiten ihren Ursprung verdanken; hierzu gehört z. B. die Waldfeldwirtschaft und die Brandwirtschaft.

§ 51. Unter den Betriebssystemen mit vorwiegendem Körnerbau verdient vor allem die Dreifelderwirtschaft hervorgehoben zu werden. Dieselbe war schon den alten Römern bekannt und ist wahrscheinlich in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt durch römische Kolonisten nach Frankreich und dann nach dem südwestlichen Deutschland übertragen worden. Zu Karl's d. Gr. Zeit war sie schon eine sehr verbreitete Wirtschaftsweise, welche von da ab über ein ganzes Jahrtausend hindurch der Landwirtschaft in dem größten Teile Europa's ihr charakteristisches Gepräge verliehen (vgl. S. 15 ff.). Die Drei-

felderwirtschaft bestand darin, daß das Ackerland in drei Felder geteilt war, von denen in jährlichem Wechsel eins brach lag, eins mit Wintergetreide und eins mit Sommergetreide bestellt wurde. Das Brachfeld wurde bis Johanni beweidet, dann umgebrochen, gedüngt und zur Wintersaat vorbereitet. Ferner dienten als Weide die Stoppeln des Winter- und Sommerfeldes, deren Umbruch erst im kommenden Frühjahr erfolgte. Futterkräuter und Hackfrüchte wurden auf dem Acker nicht gebaut; den geringen Bedarf an Gemüse oder sonstigen nicht zu den Körnerfrüchten gehörenden Gewächsen befriedigte man durch deren Anbau in Gärten oder anderen in der Nähe des Wirtschaftshofes gelegenen Flächen, welche in das System der Dreifelderwirtschaft nicht mit eingeschlossen waren. In Gegenden, wo die Landbau treibende Bevölkerung in Dörfern zusammenwohnte, war die ganze Feldmark in drei Teile geteilt, von denen abwechselnd der eine als Brache, der andere zu Wintergetreide, der dritte zu Sommergetreide benützt wurde; jeder Dorfeingesessene hatte in jedem dieser drei Teile (Flur, Zelge) ein ihm gehörendes Stück, so daß immer alle Brachfelder ebenso wie alle Winter- und alle Sommerfelder je eine zusammenhängende Fläche bildeten. Dadurch war es auf der einen Seite möglich, daß der gesamte Viehstand eines Dorfes von einem oder einigen wenigen Hirten gemeinschaftlich auf den Brach- und Stoppelfluren geweidet werden konnte; auf der anderen Seite wurde der einzelne Besitzer gehindert, irgend eines seiner Felder anders zu benützen, als das System der Dreifelderwirtschaft es vorschrieb; namentlich war eine Verwendung der Brache zum Anbau von Hackfrüchten oder sonstigen Gewächsen unzulässig. Neben dem Ackerland gab es besondere ständige Grasweiden und Wiesen. Die Weide war gewöhnlich gemeinsames Besitztum aller Dorfgenossen und wurde von deren Vieh gemeinsam ausgenutzt. Die Wiesen befanden sich zwar in Privateigentum, aber es pflegte bloß ein Schnitt von denselben genommen zu werden. Dafür wurden sie im ersten Frühjahr und im Herbst nach der Heuernte beweidet und zwar ebenfalls von allem Dorfsvieh gemeinschaftlich.

Die Dreifelderwirtschaft hat in früheren Zeiten gewiß ihre Berechtigung gehabt. Sie zwang die Landwirte zu einer geregelten Bestellung und Benutzung des Ackers. Da ferner der Bedarf der ländlichen wie der übrigen Bevölkerung an pflanzlichen Produkten in viel ausgedehnterem Grade als jetzt vorherrschend auf Körnerfrüchte sich richtete, so war es natürlich, daß das Ackerland dem Anbau derselben gewidmet wurde. Eine ununterbrochene Körnerproduktion würde aber die Bodenkräfte schnell erschöpft und den Acker übermäßig verunkrautet haben. Deshalb mußte die Notwendigkeit, jedes Feld im dritten Jahre brach liegen zu lassen, als eine segensreiche betrachtet werden. Die Ernährung der Tiere war während des Sommers zwar oft sehr kärglich, aber sie war doch durch die vorhandenen Weiden auf dem Acker, auf den Wiesen und den ständigen Weideflächen bis zu einem gewissen Umfang sicher gestellt. Für die Fütterung der Tiere im Winter war das Stroh und das Wiesenheu bestimmt. Ersteres gewährte allerdings nur eine sehr mangelhafte Nahrung, welche kaum zur Erhaltung des Lebens ausreichte; von der Menge und Güte der vorhandenen Wiesen hing es daher ab, ob die Winterfütterung der Tiere eine einigermaßen ausreichende sein konnte oder nicht. Die regelmäßige Produktion an Stalldünger war durch die Verwendung des geernteten Strohs und Heus gesichert; die Menge und Güte des Düngers bestimmte sich wieder vorzugsweise durch die Quantität und Qualität des erzielten Heus. An Arbeitskräften beanspruchte die Dreifelderwirtschaft sehr wenig, da bei ihr keine Gewächse vorkamen, welche sonderlicher Pflege bedurften; ferner fand, wenigstens bezüglich der tierischen Arbeitskräfte, eine annähernd gleiche Verteilung der Arbeiten auf die ganze, für die Feldbestellung zur Verfügung stehende Zeit des Jahres statt. Im Frühjahr erfolgte die Bearbeitung des Sommerfeldes, im Vorsommer die Bearbeitung und Düngung der Brache, darauf das Einfahren des Heus und des Getreides, im Herbst endlich die Bestellung der Winterfrüchte. So lange die Einsicht in die Gesetze des pflanzlichen und tierischen Lebens gering, dabei die ländliche Bevölkerung geistig wenig entwickelt und wenig zahlreich war, auch wenige Bedürfnisse hatte, konnte die Dreifelderwirtschaft genügen; sie empfahl sich sogar durch die Einfachheit, Regelmäßigkeit und Stetigkeit, welche sie dem landwirtschaftlichen Betrieb verlieh. Sobald aber die gesteigerte Einsicht und die gesteigerten Bedürfnisse der ländlichen wie der übrigen Bevölkerung zu einer umfassenderen und vielseitigeren Ausnutzung der in der Landwirtschaft wirksamen produktiven Kräfte drängten, traten die Mängel der Dreifelderwirtschaft hervor und verlangten Abhilfe.

Bei der Dreifelderwirtschaft fand eine einseitige Inanspruchnahme und daher unvollständige Ausnutzung der Bodenkräfte statt; es wurden lediglich Körnerfrüchte gebaut, welche den Boden bezüglich gewisser Pflanzennährstoffe sehr stark in Anspruch nahmen, denselben in eine physikalisch

ungünstige Beschaffenheit versetzten und die Verunkrautung begünstigten. Die lang anhaltende Beweidung der Brache und der Stoppelfelder wirkte auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens ebenfalls ungünstig ein und verlangsamte die Zersetzung der Pflanzennährstoffe. Zur Milderung des Einflusses dieser Umstände war es dann allerdings nötig, den Acker alle drei Jahre unbebaut liegen zu lassen und ihn während des Brachjahres wenigstens einige Monate hindurch einer gründlichen Bearbeitung zu unterwerfen; dadurch blieb aber ein volles Dritteil des Ackerlandes ungenutzt. Die Ernährung des Viehs war selten eine genügende; während des Sommers lieferten Brach- und Stoppelweiden immer nur ein mangelhaftes Futter, die Pflege der ständigen Weiden wurde sehr vernachlässigt. Im Winter waren die Tiere auf das wenig nahrhafte Getreidestroh und auf das Wiesenheu angewiesen, dessen Menge und Güte aber häufig viel zu wünschen übrig ließ. Nur wo im Verhältnis zum Ackerland eine große Weiden- und Wiesenfläche von hoher natürlicher Fruchtbarkeit vorhanden war, fand eine reichliche Ernährung der Tiere statt. Der in der Regel knappen Fütterung entsprach die spärliche Düngerproduktion, welche wiederum ungünstig auf die Fruchtbarkeit des Ackers wirkte. Eine gleiche Verteilung der zur Verfügung stehenden menschlichen Arbeitskräfte war bei der Dreifelderwirtschaft nicht möglich; für die Heu- und Getreideernte wurden verhältnismäßig viel Menschen gebraucht, welche dann während des übrigen Jahres keine genügende Beschäftigung hatten.

Wenn die Dreifelderwirtschaft so lange ihre Herrschaft behauptete, so lagen diesem Umstand verschiedene Ursachen zu Grunde. Zunächst besaß sie die bereits geschilderten relativen Vorzüge. So lange ferner die Bevölkerung dünn und geistig wenig entwickelt, so lange gleichzeitig die Preise der landwirtschaftlichen Produkte niedrig standen und die Verkehrsmittel mangelhaft waren, trat das Bedürfnis nach einer gesteigerten landwirtschaftlichen Produktion ebenso wenig hervor, als die Verwendung größeren Betriebskapitals, welches zu einer besseren Art des Ackerbaus und der Viehzucht notwendig gewesen wäre, sich entsprechend bezahlt gemacht haben würde. Endlich war die ganze Gesetzgebung und das gültige Gewohnheitsrecht, soweit sie den landwirtschaftlichen Betrieb berührten, überall, wo die Dreifelderwirtschaft herrschte, der letzteren durchaus angepaßt. Dies galt z. B. bezüglich der gemeinsamen Weiderechte, bezüglich der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden, bezüglich der zu leistenden Frohndienste, der zu leistenden Naturalabgaben u. s. w. Zur Beseitigung der Dreifelderwirtschaft war eine gänzliche Umwandlung der Agrargesetzgebung notwendig, wie sie in Deutschland in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts erfolgte [46]. Mit der Aufhebung der Gemeinheiten, mit der Ablösung der Hand- und Spanndienste und der Naturalabgaben schwand auch allmählich die Dreifelderwirtschaft. In Deutschland finden sich zwar, namentlich bei den bäuerlichen Besitzern, noch jetzt viele deutliche Spuren derselben, aber in ihrer ursprünglichen Gestalt kommt sie kaum mehr vor.

An die Stelle der reinen Dreifelderwirtschaft trat zunächst meist die verbesserte Dreifelderwirtschaft. Man behielt die bisherige Einteilung und Bestellung des Ackers im großen und ganzen bei, ließ aber das frühere Brachfeld nicht vollständig ungenutzt liegen, sondern verwendete eine bestimmte Quote desselben zur Bebauung mit Früchten, die nicht zu den Getreidearten gehörten, z. B. mit Klee, Wurzelgewächsen u. s. w. Je nachdem man nun die bisherige Brache in zwei-, drei-, vier- oder gar fünffacher Weise benutzte, entstanden die Sechs-, Neun-, Zwölf-, Fünfzehn-Felderwirtschaften. Bei allen diesen war 1/3 des Ackers mit Wintergetreide, 1/3 mit Sommergetreide bestellt und das letzte Drittel lag teils brach, teils trug es Klee, Kartoffeln, Rüben, Hülsenfrüchte ɾc. Die folgende Darstellung wird dies veranschaulichen.

Dreifelderwirtschaft:	Verbesserte Dreifelderwirtschaft: Sechs-F.W.	Neun-F.W.	Zwölf-F.W.	Fünfzehn-F.W.
1. Brache	1. Brache	1. Brache	1. Brache	1. Brache
		2. Wintergetreide	2. Wintergetreide	2. Wintergetreide
	2. Wintergetreide	3. Sommergetreide	3. Sommergetreide	3. Sommergetreide
				4. Klee
		4. Klee	4. Klee	5. Wintergetreide

46) Vgl. hierüber die folgende Abhandlung (XV) von Meitzen.

2. Wintergetreide	3. Sommergetreide	5. Wintergetreide	5. Wintergetreide	6. Sommergetreide
		6. Sommergetreide	6. Sommergetreide	7. Wurzelgewächse
	4. Klee	7. Wurzelgewächse	7. Wurzelgewächse	8. Wintergetreide
		8. Wintergetreide	8. Wintergetreide	9. Sommergetreide
3. Sommergetreide	5. Wintergetreide	9. Sommergetreide	9. Sommergetreide	10. Hülsenfrüchte
			10. Hülsenfrüchte	11. Wintergetreide
	6. Sommergetreide		11. Wintergetreide	12. Sommergetreide
			12. Sommergetreide	13. Flachs, Mohn rc.
				14. Wintergetreide
				15. Sommergetreide

Diese verbesserte Dreifelderwirtschaft hat noch heute in Deutschland und anderwärts eine große Verbreitung; sie bildet den einfachsten und leichtesten Uebergang von dem alten Dreifeldersystem zu einer lohnenderen Betriebsweise. Ihre Vorzüge vor der reinen Dreifelderwirtschaft bestehen in folgendem.

Durch Beschränkung der Brache und durch den Anbau anderer Gewächse neben den Halmfrüchten nützt sie die Bodenkräfte besser aus und erzielt eine erheblich höhere Gesamtproduktion: durch den Anbau von Klee, Wurzelgewächsen rc. wird die zur Ernährung des Viehs verwendbare Futtermasse bedeutend vermehrt: es kann mehr Vieh gehalten und dieses besser genährt werden, die Viehhaltung wird außerdem unabhängiger von der vorhandenen Fläche an Wiesen und Weiden, die Sommerstallfütterung des Rindviehs wird ermöglicht; die stärkere Fütterung bedingt eine reichlichere Düngerproduktion und letztere wirkt wieder günstig auf die Erhaltung und Steigerung der Produktivität des Ackerlandes. Der Anbau von Wurzelgewächsen und sonstigen Hackfrüchten bietet das Mittel, um eine gleichmäßigere Beschäftigung der menschlichen Arbeitskräfte während des ganzen Sommers durchzuführen.

Als Hauptmangel der verbesserten Dreifelderwirtschaft muß der Umstand bezeichnet werden, daß der Körnerbau immer noch zu sehr überwiegt und daß stets zwei Halmfrüchte hinter einander folgen, wodurch sowohl die chemischen wie die physikalischen Eigenschaften des Bodens ungünstig beeinflußt werden. Ferner bleibt für den Futterbau zu wenig Land übrig, so daß eine wirklich genügende Futterproduktion und damit Viehhaltung und Düngererzeugung nur möglich ist, wenn neben dem Ackerland ziemlich ausgedehnte natürliche Futterflächen vorhanden sind.

Die verbesserte Dreifelderwirtschaft wird in Deutschland bald ebenso verschwinden, wie es mit der reinen Dreifelderwirtschaft bereits geschehen ist; sie kann nur in solchen Ländern noch allenfalls zweckmäßig sein, welche wegen Reichtum des Bodens und dünner Bevölkerung auf starke Produktion von Getreide zum Zweck des Exports angewiesen sind.

Außer der Dreifelderwirtschaft gibt es noch andere Betriebssysteme, welche zu den Körnerwirtschaften gerechnet werden müssen; es gehören hiezu alle diejenigen, welche mehr als die Hälfte des Ackerareals mit Halmgetreide bestellen. So finden sich hier und da, selbst in Deutschland, Zwei-, Vier- oder Fünffelderwirtschaften, bei denen der Acker jedes zweite, vierte oder fünfte Jahr brach liegt oder zur Bestellung einer Brachfrucht benutzt wird und die übrigen Jahre dem Anbau von Halmfrüchten dient. Diese Betriebssysteme tragen in noch höherem Grade wie die Dreifelderwirtschaft die der letzteren anhaftenden Mängel an sich[47].

In Nordamerika und Rußland wird vielfach das Ackerland ausschließlich oder doch fast ausschließlich zur Getreideproduktion benutzt; es geschieht dies namentlich in Gegenden mit sehr fruchtbarem Boden und dünner Bevölkerung, in welchen für die übrigen landwirtschaftlichen Produkte, namentlich die tierischen, kein lohnender Absatz sich findet, während das erzeugte Getreide mit verhältnismäßig geringem Aufwand nach entfernten

47) Ueber die Zwei-, Vier- und Fünffelderwirthschaften, welche auch früher nur in wenigen Gegenden sich fanden und jetzt jedenfalls nur ganz vereinzelt anzutreffen sein möchten, vgl. Hanssen, a. a. O. S. 175–190. Ferner: J. N. Schwerz, Der praktische Ackerbau.

Ländern transportiert und dort zum Verkauf gebracht werden kann. Dieser unausgesetzte Körnerbau ohne jegliche oder doch höchstens mit sehr spärlicher Düngung nimmt die produktiven Kräfte des Bodens in ungewöhnlich starkem Grade in Anspruch; auf längere Jahre halten nur wenige Bodenarten ein solches aussaugendes Betriebssystem aus. Selbst die russische Schwarzerde, welche auf viele Fuß Tiefe ein gleichmäßiges Gemenge von fein verteiltem Thon, Kalk, Humus in Verbindung mit einem Ueberfluß von leicht löslichen mineralischen Pflanzennährstoffen bildet, hat hier und da infolge des ununterbrochenen Getreidebaus an ihrer Fruchtbarkeit schon eingebüßt. Noch mehr zeigt sich in Nordamerika überall dort, wo man Jahre lang hinter einander den Boden nur mit Weizen bestellte, schon jetzt eine erhebliche Abnahme der Erntemengen. Es wird dort im strengsten Sinne des Wortes ein Raubbau getrieben, dessen üble Folgen vorläufig nur deshalb nicht unangenehm empfunden werden, weil der Rohertrag der Bodenproduktion noch immer den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln weit überwiegt und weil noch große, bisher unkultivierte Landflächen von hoher natürlicher Fruchtbarkeit dem unternehmungslustigen Landwirt zur Verfügung stehen. Je mehr die Bevölkerung in Nordamerika wächst und die Menge des noch unkultivierten fruchtbaren Bodens abnimmt, desto schneller und schwerer werden die unvermeidlichen schlimmen Folgen einer Wirtschaftsweise sich geltend machen, welche allen volkswirtschaftlichen wie naturgesetzlichen Anforderungen an einen vernünftigen Betrieb widersprechen [48].

§ 52. Die Feldgras- oder Koppelwirtschaft, früher wohl Wechsel- oder Schlagwirtschaft genannt, hat das Eigentümliche, daß sie das Ackerland abwechselnd eine Reihe von Jahren zum Anbau von Getreide oder auch anderen Früchten benutzt und dann ebenso eine Reihe von Jahren dem Graswuchs überläßt und als Weide verwendet. In Dänemark, stellenweise in England, ebenso in den Marschgegenden des nordwestlichen Deutschlands ist die Feldgraswirtschaft stets betrieben worden, so weit wenigstens unsere historischen Nachrichten reichen. Auch in den gebirgigen Teilen des südlichen Deutschlands, z. B. im Schwarzwald, findet sie sich seit alten Zeiten; sie heißt dort stellenweise auch Egartenwirtschaft. Von Holstein brachte im Jahre 1733 der Landdrost von der Lühe die Koppelwirtschaft nach Mecklenburg, von wo sie sich zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts, wenngleich unter mannigfach veränderter und verbesserter Form, allmählich über den größten Teil des nordöstlichen Deutschlands verbreitete.

Man kann eine wilde und eine geregelte Feldgraswirtschaft unterscheiden. Erstere bestand darin, daß man das Land eine unbestimmte Zeit zum Getreidebau benutzte und dann ebenso eine unbestimmte Reihe von Jahren dem ohne menschliches Zuthun aufkommenden Graswuchs überließ und als Weide verwendete; bei der Egartenwirtschaft fand auch wohl eine Benutzung des Graslandes als Wiese statt d. h. das gewachsene Futter wurde abgemäht und zu Heu gemacht. Die Ansicht Hanssen's, welche übrigens schon zu Anfang dieses Jahrhunderts von A. Thaer vertreten worden ist, daß diese wilde Feldgraswirtschaft die ursprünglich in Deutschland herrschend gewesene Betriebsweise gewesen sei, welche erst später in den meisten Gegenden durch die Dreifelderwirtschaft verdrängt worden, hat viel Wahrscheinliches für sich [49]. Bei der wilden Feldgraswirtschaft richtete sich die Zahl der Jahre, während welcher das Land zum Getreidebau oder zur Graserzeugung benutzt wurde, sowohl nach dem fortdauernden Geeignetsein des Bodens für die Getreideproduktion wie nach dem Bedarf einerseits an Getreide andrerseits an Weidefläche. Wenn die Ernten auf dem Getreideland zu geringfügig ausfielen, überließ man es dem Gras-

48) Vgl. hierüber auch Sering, Die landw. Konkurrenz Nordamerikas.

49) Ueber die Geschichte und die verschiedenen Formen der Koppelwirthschaft vgl. A. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, Bd. I, §§ 323—353 und Hanssen a. a. O. S. 125—151 und S. 216—387. Ferner: von der Goltz, Handb. d. landw. Betriebslehre. S. 330 ff.

wuchs und nahm dafür einen Teil des bisherigen Graslandes, welches durch die Rückstände der Weidepflanzen und den Dünger der Weidetiere an Pflanzennährstoffen unterdessen reicher geworden war, wieder unter den Pflug und benutzte dasselbe eine Reihe von Jahren zur Körnerproduktion.

Diese wilde Feldgraswirtschaft, welche im vorigen Jahrhundert noch sehr häufig war, kommt jetzt nur noch vereinzelt in Deutschland vor. Sie ist der geregelten Feldgraswirtschaft gewichen, bei welcher in fest bestimmter Zeit und Reihenfolge das Land eine Anzahl von Jahren zum Anbau von Getreide oder auch von andern Gewächsen verwendet und dann ebenso eine Anzahl von Jahren als Weide benutzt wird. Man überläßt auch jetzt den Boden nicht mehr dem natürlichen Graswuchs, sondern säet in die Getreidefrucht, welche der Weideperiode unmittelbar voraufgeht, Gräser, Klee oder sonstige Futterpflanzen ein.

Die geregelte Feldgraswirtschaft wurde, wie schon bemerkt, von Holstein und Mecklenburg aus in das übrige nördliche Deutschland eingeführt und erhielt auch von dort aus den Namen Koppelwirtschaft. Diese Bezeichnung ist heute noch die am meisten übliche, wiewohl sie das Wesen der Sache durchaus nicht trifft. In Holstein waren nämlich bei Einführung jener Wirtschaftsweise und sind auch in der Gegenwart noch die einzelnen Felder oder Schläge mit Gräben und Wällen umgeben, auf welchen letzteren lebendige Hecken sich befinden, deren Holz nach einer bestimmten Reihe von Jahren, gewöhnlich nach der jedesmaligen Beendigung der Weideperiode, abgetrieben und als Brennmaterial verwendet wird. Die Hecke nennt man Knick; sie dient in Verbindung mit Wall und Graben dazu, die Weidetiere am Ausbrechen zu verhindern und den Weidetieren wie auch dem Getreide Schutz gegen die in Holstein besonders heftigen Winde zu gewähren. Jeder umfriedigte Schlag bildet nun eine besondere Abteilung in der Fruchtfolge und heißt Koppel; die Zahl der Koppeln entspricht also der Zahl der Schläge in der Fruchtfolge.

In Holstein war früher die Einteilung des Ackerlandes in 10 Schläge, von denen 5 als Weide, 4 zur Getreideproduktion benutzt wurden und einer brach lag, die am meisten übliche. Die Fruchtfolge gestaltete sich dann in nachfolgender Weise: 1) Brache, 2) Wintergetreide, 3—5) Sommergetreide, 6—10) Weide; oder auch: 1) Dreeschhafer, 2) Brache, 3) Wintergetreide, 4) Sommergetreide, 5) Winter- oder Sommergetreide, 6—10) Weide. Die jedesmalige Brache wurde mit Stalldünger gedüngt; sonst fand keine Düngung statt. Der Schwerpunkt bei dieser Wirtschaftsweise lag in der Rindviehhaltung, welche in Holstein schon von alten Zeiten her geblüht hat. Die Hälfte des Ackerlandes wurde dem Rindvieh zur Weide eingeräumt und außerdem an dasselbe ein erheblicher Teil der erzeugten Körner verfüttert. Um den Futtervorrat für den Winter zu vermehren, benutzte man später das in die letzte Getreidefrucht eingesäte Kleegras für ein Jahr als Mäheklee zur Heugewinnung. Unter dem Einfluß der Thaer'schen Lehren fing man an, die Zahl der hintereinander gebauten Getreidefrüchte zu beschränken, auch wohl eine Hülsenfrucht oder ein Handelsgewächs in die Fruchtfolge einzuschieben. In dieser Gestalt hat sich die Koppelwirtschaft auf der Ostseite von Holstein noch bis auf den heutigen Tag erhalten.

In Mecklenburg legte man gleich bei Einführung der Koppelwirtschaft ein größeres Gewicht auf die Körnerproduktion, als dies in Holstein der Fall war; man verringerte deshalb die Zahl der Schläge, so daß nicht so viele Getreidearten hinter einander folgten, auch öfter Brache eintrat, wodurch eine bessere Bearbeitung des Ackers ermöglicht wurde. Wählte man eine größere Anzahl von Schlägen z. B. zehn oder mehr, so hielt man innerhalb einer Rotation zweimal Brache. Die erste hieß die grüne oder die Dreesch-Brache, weil sie unmittelbar hinter dem letzten Weideschlag (Dreesch) folgte; sie wurde gewöhnlich nicht gedüngt, weil man glaubte, der Acker habe durch die vorangegangenen Weidejahre noch Kraft genug, um Getreide zu produzieren. Die zweite Brache folgte mitten zwischen den Getreidearten; sie hieß die Schwarz- oder Mist-Brache. Eigentümlich für die mecklenburgische Koppelwirtschaft ist auch die Einteilung des Ackerlandes in Binnen- und Außen-Schläge. Die Binnenschläge, meist in der Nähe des Wirtschaftshofes gelegen, hatten eine andere Fruchtfolge (Rotation) als die Außenschläge. Jene wurden besser gedüngt und bearbeitet und dienten außer zur Körnerproduktion noch zur Rindviehweide; bei den Außenschlägen fand eine seltenere und schwächere Düngung statt; auf ihnen war der Körnerbau sehr beschränkt, sie wurden meist zur Schafweide verwendet.

Aehnlich wie in Mecklenburg erfolgte in dem übrigen nordöstlichen Deutschland die Einführung und allmähliche Umgestaltung der Koppelwirtschaft. Sie bildet noch jetzt dort die Grundlage der meisten Betriebssysteme, wenn auch in mannigfaltiger Modifikation. Auf den besseren Bodenarten nimmt man von dem Acker zunächst eine Reihe von verschiedenen Früchten und zwar in solcher Folge, daß wo möglich nie 2 Getreidearten hintereinander kommen, und läßt dann das

Land 1, 2 oder höchstens 3 Jahre als Weide liegen. Auf den schlechteren Bodenarten begnügt man sich damit, das Land 2—3 Jahre mit Getreide, vielleicht auch mit Lupinen oder Kartoffeln, zu bestellen und benutzt es dann mindestens ebenso lange zur Weide. Dabei hat man die Teilung des Ackerlandes in eine Binnen- und Außen-Rotation vielfach beibehalten oder neu eingeführt. Die Binnenschläge haben den besseren Boden; sie werden vorzugsweise zum Anbau von Körnerfrüchten, Wurzelgewächsen, Mähklee und auch wohl Handelsgewächsen verwendet, während Weidenutzung gar nicht oder doch nur in sehr mäßigem Umfange stattfindet. Die Fruchtfolge der Binnenschläge unterscheidet sich dann von den Fruchtfolgen nach dem Fruchtwechselsystem nur sehr wenig. Die Fruchtfolge der Außenschläge, welche den an Qualität geringeren Boden umfassen, trägt dagegen die charakteristischen Merkmale der Koppelwirtschaft noch vollständig an sich, insofern eine mehrjährige Weidenutzung mit dem mehrjährigen Anbau von anderen Gewächsen, namentlich Körnerfrüchten, wechselt. Die Binnen-Rotation führt auch wohl den Namen „Haupt-Rotation“, die Außen-Rotation auch den Namen „Neben- oder Schäferei-Rotation“; letztere Bezeichnung deshalb, weil die Weideschläge der Außen-Rotation als Schafweide dienen, während die etwa in der Binnen-Rotation vorkommenden Weideschläge vorzugsweise für die Ernährung des Rindviehs bestimmt sind.

Die Koppelwirtschaft gehört ihrem ganzen Wesen nach zu den extensiven Wirtschaftssystemen; sie ist ihrer ursprünglichen und eigentlichen Form nach sogar noch extensiver, als die Dreifelderwirtschaft. Weil sie den Acker längere Zeit zur Weide, also unbearbeitet, liegen läßt, und weil sie außerdem keine Früchte baut, deren Bestellung und Pflege großen Aufwand verursacht, braucht sie wenig menschliche und tierische Arbeitskräfte, wenig totes Inventar und deshalb überhaupt wenig Betriebskapital. In demselben Maße, wie sie die Zahl der Weideschläge beschränkt und sich außerdem auf den Anbau von Wurzel- oder Handelsgewächsen einläßt, nimmt natürlich der Bedarf an Betriebskapital zu; derselbe wird aber, unter sonst gleichen Verhältnissen, stets geringer sein als bei der Fruchtwechselwirtschaft. Durch die Koppelwirtschaft ist der Weidegang des Nutzrindviehs und selbstverständlich auch der Schafe während des Sommers bedingt; höchstens die Zugtiere, namentlich die Zugpferde, werden auch während des Sommers im Stall gefüttert. Auf die Sommerstallfütterung ist die Koppelwirtschaft nicht berechnet. Sie eignet sich in gleicher Weise für Rindvieh- wie für Schafhaltung; ob die eine oder die andere überwiegt, hängt von den Bodenverhältnissen ab. Je magerer und trockener der Boden, desto mehr ist die Schafhaltung, je fruchtbarer und feuchter der Boden, desto mehr ist die Rindviehhaltung am Platze.

Für große Güter eignet sich die Koppelwirtschaft mehr wie für kleine; sie ist sehr einfach und leicht übersichtlich und dies hat gerade für umfangreiche Gutskomplexe viele Vorzüge. Große Güter leiden weit häufiger Mangel an den erforderlichen Arbeitskräften als kleine Güter, und müssen deshalb Betriebssysteme anwenden, welche relativ wenig Arbeitskräfte bedürfen. Auf der anderen Seite eignen sich wenig umfangreiche Güter nicht so gut zur Koppelwirtschaft, weil letztere immerhin eine nicht ganz geringe Anzahl von Schlägen für jede Feldrotation verlangt und bei kleineren Wirtschaften die einzelnen Schläge dann so winzig ausfallen, daß eine Beweidung derselben mit Vieh großen Schwierigkeiten unterliegt. Andererseits ist die Sommerstallfütterung der Tiere für kleine Wirtschaften weit einfacher durchzuführen wie für große.

Bei umfangreichen Gütern, bei mangelnden oder teuren Arbeitskräften, bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen, welche eine möglichste Sparsamkeit in der Anwendung von Arbeitskräften während des Sommers notwendig machen, bei wenig fruchtbarem Boden, der eine schonende Benutzung verlangt, bei geringem Kapitalreichtum, bei ausgedehnter Schafhaltung oder bei der Notwendigkeit des Weideganges für das Rindvieh: unter allen diesen Verhältnissen wird die Koppelwirtschaft vor der Fruchtwechselwirtschaft den Vorzug verdienen.

Dementsprechend finden wir die Koppel- oder Feldgraswirtschaft als vorherrschende Betriebsart auf den großen Gütern des nordöstlichen Deutschlands von der Provinz Ostpreußen bis nach Schleswig-Holstein, während dort auf den bäuerlichen Gütern vielfach die verbesserte Dreifelderwirtschaft üblich ist. Ferner findet sich die Feldgraswirtschaft in den meisten Gebirgsgegenden des mittleren und namentlich des südlichen Deutschlands,

weil wegen der Magerkeit des Bodens, der Ungunst des Klimas und der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung sich eine regelmäßige Bearbeitung und Bestellung des Ackers nicht als lohnend erweist. Unter dem Einfluß des Fruchtwechselsystems hat allerdings die Koppelwirtschaft während der letzten 50 Jahre mancherlei Umgestaltungen erfahren: auf den größeren Gütern des nördlichen und nordöstlichen Deutschlands, welche guten oder doch mittelguten Boden besitzen, findet sich jetzt häufig ein Wirtschaftssystem, welches deutlich den Charakter einer Kombination der Koppel- mit der Fruchtwechsel-Wirtschaft darstellt. (Vgl. auch den Schluß von § 53.)

§ 53. Das Prinzip der **Fruchtwechselwirtschaft** besteht darin, daß das Ackerland in regelmäßigem Wechsel das eine Jahr mit einer Halmfrucht, das andere Jahr mit einer Blattfrucht bestellt wird, daß nur allenfalls am Ende der Rotation zwei Halmfrüchte auf einander folgen, aber nie mehr wie die Hälfte des gesamten Ackerareals Halmfrüchte trägt.

Der Ursprung der Fruchtwechselwirtschaft ist nicht nachzuweisen; daß ein Wechsel der Früchte zweckmäßig sei, war schon bei den Römern bekannt. In Deutschland fand in der Nähe großer Städte wie Nürnberg, Bamberg, Erfurt 2c., ebenso stellenweise in dem Rheinthal, schon vor Jahrhunderten eine Art von Fruchtwechsel statt. Reichart beschreibt in seinem Land- und Gartenschatz[50]) einen 18feldrigen Fruchtwechsel, den er selbst auf seinem Gut in der Nähe von Erfurt geübt; er behauptet gleichzeitig, daß seine Eltern schon vor 80 Jahren eine 12feldrige Fruchtwechselwirtschaft getrieben hätten und dabei wohlhabend geworden seien.

In **Belgien** war der Fruchtwechsel schon während des ganzen vorigen Jahrhunderts und wahrscheinlich viel früher bekannt, obwohl hierüber die genauen Nachweise fehlen. Von Belgien kam derselbe im vorigen Jahrhundert nach **England** herüber und verbreitete sich dort in einzelnen Bezirken sehr schnell, während man in dem größten Teil von England an den bisher geübten Systemen der Körner- oder auch der Feldgraswirtschaft festhielt. Besonders ausgedehnte Anwendung fand die Fruchtwechselwirtschaft schon während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der Grafschaft Norfolk, wo man den Acker gewöhnlich in 6 oder in 4 Feldern bestellte; im letzteren Falle bediente man sich nachstehender Fruchtfolge: 1) Wintergetreide; 2) Wurzelgetreide; 3) Sommergetreide; 4) Klee. Dies ist der sogenannte **Norfolker Fruchtwechsel**.

Aber bis zu Anfang dieses Jahrhunderts blieb die Fruchtwechselwirtschaft auf einzelne Güter oder doch eng begrenzte Landstriche beschränkt. Erst nachdem Albrecht Thaer diesem System eine sichere praktische und wissenschaftliche Begründung gegeben, fand dasselbe nicht nur in Deutschland, sondern auch in den übrigen Kulturländern ausgedehnte Verbreitung. Deshalb wird Thaer nicht mit Unrecht als der Vater der Fruchtwechselwirtschaft bezeichnet. Er wurde auf diese Betriebsart nicht etwa, wie Manche annehmen, durch die Lektüre englischer Schriftsteller, sondern durch eigenes Nachdenken geführt[51]). Später erst lernte er die englische Fruchtwechselwirtschaft, namentlich das Norfolker System, kennen und hat aus dieser manches sich zu eigen gemacht.

Die **Norfolker Fruchtfolge** besitzt in der That große Vorzüge, sowohl hinsichtlich der Art wie hinsichtlich der Aufeinanderfolge der angebauten Gewächse. Die wichtigsten Ackerbauprodukte sind darin vertreten: Getreide, Wurzelgewächse und Klee; Hülsenfrüchte und Handelsgewächse fehlen allerdings, aber diese sind auch für viele Wirtschaften ganz entbehrlich. Die Aufeinanderfolge der Früchte ist die denkbar günstigste. Die beiden Getreidearten werden geschieden durch Wurzel-

50) **Christian Reichart's** Land- und Gartenschatzes 5. Teil. 1754, S. 44 flgde.

51) Vgl. hierüber **Thaer's** eigene Angaben in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft. Band I., § 366. Ueber den für die deutsche Landwirtschaft so wichtig gewordenen Norfolker Fruchtwechsel vgl. außerdem: **A. Thaer**, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirtschaft 2c. (2. Aufl. 1801 Bd. I, S. 291 ff. und S. 760 ff.), ferner: **von der Goltz**, Handbuch der landwirthschaftlichen Betriebslehre S. 352 ff.

gewächse, welche den durch den Getreidebau hart gewordenen und verunkrauteten Boden lockern und reinigen. Der Klee wird in das Sommergetreide gesät, wo er durchschnittlich weit sicherer gedeiht, als im Wintergetreide; für letzteres selbst bildet der Klee eine vorzügliche Vorfrucht. Der Hauptmangel des Norfolker Fruchtwechsels liegt darin, daß er bloß 4 Felder hat und infolgedessen der Klee alle 4 Jahre auf dem gleichen Felde wiederkehrt. Erfahrungsmäßig vertragen aber nur sehr wenige Bodenarten auf die Dauer eine so häufige Wiederkehr des Klees. Diese Erfahrung konnte man natürlich erst im Laufe längerer Jahre machen. Ferner läßt der Norfolker Fruchtwechsel keinen Raum für den Anbau von Handelsgewächsen und Hülsenfrüchten, welcher doch für manche Wirtschaften dringend wünschenswert erscheint. Endlich gestattet derselbe keine Brachhaltung und doch kann man in vielen Gegenden ohne Brache nicht auskommen. Aus diesen Gründen hat der Norfolker Fruchtwechsel in seiner ursprünglichen Gestalt wenig Eingang gefunden oder ist doch bald wieder beseitigt worden; aber innerhalb der meisten nach dem Fruchtwechselsystem eingerichteten Fruchtfolgen findet man ihn wieder, eben weil eine zweckmäßigere Aufeinanderfolge der Früchte sich kaum denken läßt. So z. B. in dem Hohenheimer 7feldrigen Fruchtwechsel, welchen Schwerz vor etwa 70 Jahren in Hohenheim einführte und welcher dort bis zur Gegenwart sich ununterbrochen bewährt hat: 1) Brache mit Grünwicken resp. Futterroggen (gedüngt); 2) Raps; 3) Winterung; 4) Wurzelgewächse (gedüngt); 5) Sommerung; 6) Klee; 7) Winterung. Die Felder 4—7 enthalten den Norfolker Fruchtwechsel.

Die Fruchtwechselwirtschaft bezeichnet einen großen Fortschritt in der Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes, namentlich gegenüber der Dreifelderwirtschaft sowie jeder anderen bisher geübten Art der Körnerwirtschaft. Ihre Vorzüge beruhen hauptsächlich in folgendem. 1. Die F.W.W. gestattet die gänzliche Beseitigung oder doch erhebliche Einschränkung der Brache. 2. Durch den regelmäßigen Wechsel verschiedenartiger Früchte ermöglicht sie eine vollständige und gleichmäßige Ausnutzung der Bodenkräfte in der Ackerkrume wie im Untergrund. 3. Der häufige Anbau von den Boden beschattenden Pflanzen, von welchen einige während der Vegetationszeit noch besonders bearbeitet werden, hält den Boden locker, unkrautfrei und verlangsamt die Verflüchtigung des Humus. 4. Da bei der F.W.W. eine reichliche Auswahl unter den mannigfaltigen Kulturgewächsen zu Gebote steht, so kann man die Fruchtfolge den vorhandenen Verhältnissen bezüglich des Bodens, Klima's, Absatzes &c. sehr leicht anpassen. 5. Aus dem gleichen Grunde ist es unschwer möglich, gerade so viel und solches Futter auf dem Ackerlande zu erzeugen, als nach Maßgabe der vorhandenen ständigen Futterflächen und mit Rücksicht auf die Viehhaltung zweckmäßig erscheint; mit andern Worten läßt sich dies auch so ausdrücken: die Viehhaltung wird unabhängiger von den zur Wirtschaft gehörigen Wiesen und ständigen Weiden. 6. Die F.W.W. gestattet die Einführung der Sommerstallfütterung des Rindviehs und ebenso eine reichliche Produktion von Winterfutter. Durch beides wird die Menge des erzeugten Stalldüngers erheblich vermehrt, welcher Umstand wieder eine größere Fruchtbarkeit des Ackers hervorruft. 7. Durch den Anbau mannigfaltiger Gewächse ist man in der Lage, eine annähernd gleiche Verteilung des Bedarfs an menschlichen und tierischen Arbeitskräften auf den ganzen Sommer herbeizuführen.

Indessen hat die Fruchtwechselwirtschaft auch gewisse Mängel oder, anders ausgedrückt, sie ist nur unter gewissen Voraussetzungen zweckmäßig. Sie beansprucht viel Arbeit, viel totes und lebendes Inventar, also viel Betriebskapital. Sie gehört zu den intensiven Betriebsarten und lohnt deshalb nur dort, wo die Dichtigkeit und Wohlhabenheit der Bevölkerung einen leichten Absatz und hohen Preis der landwirtschaftlichen Produkte bedingen. Die F.W.W. erfordert ferner einen guten oder mindestens mittelguten Boden und ein nicht zu ungünstiges Klima; auf geringem Boden und bei schlechtem Klima gedeihen überhaupt nur wenig Früchte, so daß kaum eine genügende Auswahl für eine zweckmäßige Fruchtfolge nach dem Fruchtwechselsystem vorhanden ist. Unter den gleichen Verhältnissen bringen die Kulturpflanzen nur einen geringen Ertrag d. h. ihr Ertrag bietet keine genügende Entschädigung für den Aufwand großer Produktionskosten; deshalb ist man genötigt, den Anbau auf solche Gewächse zu beschränken, welche wenig Arbeit und sonstige Betriebskosten verursachen. Bei geringem Boden oder ungünstigem Klima empfiehlt es sich sowohl um der Kostenersparnis wie um Schonung der Bodenkräfte willen, den Acker zeitweise zur Weide niederzulegen, was der Fruchtwechselwirtschaft widerspricht. Endlich kann die F.W.W. nicht durchgeführt werden, falls man es aus gewichtigen Gründen für zweckmäßig hält, die Nutztiere, mögen es nun Schafe oder Rindvieh sein, im Sommer auf der Weide zu ernähren. Bei einer Fruchtfolge nach dem Fruchtwechselsystem liefert der Acker überhaupt keine Weide, höchstens eine geringe Stoppelweide. Weidegang des Nutzviehs ist bei ihr also nur möglich, wenn neben der Hauptrotation sich noch Außenfelder befinden, welche nach dem System der Feldgraswirtschaft bebaut werden; oder wenn zu der betreffenden Wirtschaft eine ausreichende Fläche ständiger Weiden gehört.

Hieraus ergibt sich klar, daß die Fruchtwechselwirtschaft keineswegs, wie man früher wohl annahm, das für alle Verhältnisse beste Betriebssystem ist. Sie empfiehlt sich vielmehr erst dann, wenn die Bodenkultur und die allgemeine wirtschaftliche Kultur bereits eine ziemliche Höhe erreicht haben; für alle Gegenden, wo Boden und Klima der landwirtschaftlichen Produktion ein für allemal große Schwierigkeiten entgegensetzen, wird die Feldgraswirtschaft stets vor der Fruchtwechselwirtschaft den Vorzug verdienen.

Dem entsprechend hat die Fruchtwechselwirtschaft bei uns auch ihre hauptsächlichste Verbreitung

in den tiefer gelegenen Distrikten des mittleren, westlichen und südlichen Deutschlands, während dort in den höher gelegenen die Feldgraswirtschaft vorwaltet. Im nördlichen und namentlich im nordöstlichen Deutschland kommt die Fruchtwechselwirtschaft nur in besonders bevorzugten Lagen vor; namentlich in der Nähe großer Städte, wo der Boden seit langer Zeit in guter Kultur ist und die verschiedenartigsten landwirtschaftlichen Produkte leicht und hoch verwertet werden können.

Durch die Einführung der Fruchtwechselwirtschaft ist in vielen Gegenden die früher vorhandene Dreifelder- oder auch Feldgraswirtschaft ganz beseitigt worden; in eben so vielen anderen Distrikten ist zwar keine vollständige Beseitigung, wohl aber eine erhebliche Aenderung und Verbesserung der genannten Betriebssysteme eingetreten. Dieser letztere Vorteil wiegt ebenso schwer wie der erstere.

Schon die verbesserte Dreifelderwirtschaft mit ganz oder teilweise angebauter Brache ist eine Annäherung an die Fruchtwechselwirtschaft; sie kann gewissermaßen als ein Mittelglied zwischen reiner Dreifelderwirtschaft und Fruchtwechselwirtschaft angesehen werden. Thatsächlich steht fest, daß viele Landwirte, welche früher die Dreifelderwirtschaft trieben, nach dem Bekanntwerden des Fruchtwechselsystems zu einem verbesserten Dreifeldersystem oder einem anderen Körnerbausystem in der Absicht übergingen, sich dadurch die Vorteile der Fruchtwechselwirtschaft möglichst zu Nutze zu machen. Dies geschah in solchen Fällen, wo die vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnisse den sofortigen Eintritt in das vollständige Fruchtwechselsystem nicht zweckmäßig erscheinen ließen. Sehr häufig bildete die verbesserte Dreifelderwirtschaft den Uebergang zu der Fruchtwechselwirtschaft; sie thut dies auch heute noch. Namentlich bei bäuerlichen Besitzungen, in welchen jetzt die verbesserte Dreifelderwirtschaft üblich ist, wird man ohne Zweifel bei steigender Kultur des Bodens, steigender Wohlhabenheit und Bildung sowie bei leichterem Absatz und höheren Preisen der landwirtschaftlichen Produkte mit der Zeit sich das Fruchtwechselsystem aneignen; es sei denn, daß es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßiger wäre, zur Feldgraswirtschaft überzugehen.

Nicht minder stark, wenngleich in etwas veränderter Weise, hat sich der Einfluß des Fruchtwechselsystems auf die Feldgras- oder Koppelwirtschaft geltend gemacht. Während ehedem bei letzterer dem Acker lediglich eine Reihe von Getreideernten abgenommen wurde, und derselbe alsdann eine Reihe von Jahren zur Weide liegen blieb, hat man später in der bewußten Absicht, von den Vorteilen des Fruchtwechselsystems Gebrauch zu machen, zwischen die verschiedenen Halmfrüchte andere Gewächse, besonders Hack-, Hülsen-, auch wohl Oelfrüchte, eingeschoben. Häufig erfuhr auch die Zahl der Weideschläge eine derartige Einschränkung, daß man sie auf eine, höchstens 2, innerhalb der ganzen Fruchtfolge reduzierte; namentlich geschah dies auf besseren Bodenarten. Dadurch sind dann Fruchtfolgen entstanden, von welchen man schwer entscheiden kann, ob sie dem System der Koppelwirtschaft oder dem der Fruchtwechselwirtschaft angehören. Solcher Fruchtfolgen gibt es auf den großen Gütern des nördlichen Deutschlands unzählige und zwar besonders auf den Binnenfeldern, während dann häufig die Außenfelder Fruchtfolgen aufweisen, die durch die größere Zahl der Weideschläge deutlich den Charakter der Koppelwirtschaft an sich tragen.

§ 54. Die **Weidewirtschaft** wurde früher nicht als ein besonderes Betriebssystem, sondern als eine Art von Feldgraswirtschaft, welche sich nur in freieren Formen bewegte, betrachtet. Dieselbe hat jedoch jetzt, teils infolge des Aufkommens der Fruchtwechselwirtschaft, teils infolge der größeren Bedeutung, welche die Viehhaltung gewonnen, eine so eigentümliche Gestalt erhalten, daß man sie füglich wohl als eine besondere Betriebsweise ansehen darf.

Der Schwerpunkt der Weidewirtschaft liegt, wie schon der Namen besagt, in der Weidenutzung. Der größte Teil des gesamten Areals wird als Weide verwendet; zuweilen sind dies Flächen, welche ihrer Beschaffenheit nach überhaupt nur zur Weide bezw. zur Wiese sich eignen; oft sind es aber auch Flächen, welche ebenso gut der Bestellung mit Ackergewächsen unterworfen werden könnten. Letzteres geschieht nur deshalb nicht, weil man

die Weidenutzung für vorteilhafter hält. Die Weiden bleiben ständig oder doch eine lange Reihe von Jahren als solche liegen; nur wenn der Graswuchs auf denselben nicht mehr genügend erscheint, bricht man sie um und verwandelt sie in Ackerland, indem man gleichzeitig ein früheres Ackerstück zur Weide niederlegt. Der Gesamtumfang des Ackerareals ist gering, die Viehhaltung dagegen im Verhältnis zu letzterem groß. Infolge dessen liegt die Möglichkeit vor, den Acker stark zu düngen und fortgesetzt mit stark angreifenden, aber ertragreichen Früchten zu bestellen. Da das kleine Ackerareal wenig Stroh und Winterfutter liefert, so ist man bezüglich der winterlichen Ernährung der Tiere hauptsächlich auf Wiesen oder auch auf zeitweises Abmähen der Weideflächen angewiesen. Beide Umstände nötigen gleichzeitig dazu, die Viehhaltung im Winter möglichst zu beschränken und sie im Sommer möglichst auszudehnen. Dies ist aber nur angängig, wenn man den Schwerpunkt der Viehnutzung in die Mästung legt, was auch thatsächlich bei der Weidewirtschaft gewöhnlich geschieht. Im Frühjahr kauft man mageres oder halbfettes Vieh, vorzugsweise Rindvieh, aber auch Schafe an, und mästet die Tiere auf der Weide, um dieselben im Laufe des Sommers oder spätestens im Herbst wieder zu verkaufen. Für den Winter hält man außer den notwendigen Zugtieren nur so viel Vieh, als zur Deckung des Hausbedarfs an Fleisch und Molkereiproduktion und zur Ausnutzung des gewonnenen Heus, Strohs und der etwa erzeugten Wurzelgewächse durchaus nötig ist.

Die Weidewirtschaft zeichnet sich vor allen anderen Betriebssystemen durch ihre große Einfachheit aus. Wegen des geringen Umfanges des Ackerareals erfordert sie wenig menschliche und tierische Arbeitskräfte, wenig Maschinen und Geräte, wenig Gebäude zur Unterbringung von Vorräten und zur Aufstallung der Tiere; denn die Weidetiere bleiben Tag und Nacht im Freien. Aus dem gleichen Grunde ist die ganze Verwaltung und Beaufsichtigung des Betriebes sehr einfach und wohlfeil. Die Hauptmasse des erforderlichen Betriebskapitals steckt in der für den Ankauf von Nutzvieh alljährlich notwendigen Summe; diese kehrt aber nach spätestens einem halben Jahre mit reichlichen Zinsen in die Hände des Landwirts zurück.

Je mehr die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung oder die Höhe der Arbeitslöhne oder die klimatischen Verhältnisse zur Ersparnis in der Aufwendung von Arbeitskräften auffordern, desto mehr ist die Weidewirtschaft angezeigt. Indessen kann dieselbe nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Vor allem erfordert sie einen reichen, graswüchsigen Boden und ein feuchtes, dem Graswuchs günstiges Klima. Geringer oder trockener Boden kann nicht dauernd Gras erzeugen, wenigstens nicht für Masttiere; solcher Boden bringt sehr viel höhere Erträge, wenn er regelmäßig bearbeitet und mit verschiedenen Gewächsen bestellt wird, wobei ein zeitweises Liegenlassen zur Weide, wie solches bei der Feldgraswirtschaft geschieht, nicht ausgeschlossen bleibt. Die Weidewirtschaft erfordert ferner die Möglichkeit, mageres Vieh nach Bedarf zu angemessenen Preisen und zu geeigneter Zeit kaufen und die fettgemachten Tiere in gleicher Weise verkaufen zu können. Für große Besitzer ist letztere Bedingung viel schwieriger zu erfüllen als für mittelgroße. Der Großgrundbesitzer kann vermöge seiner sonstigen Verpflichtungen und aus anderen Gründen nicht so leicht auf den Märkten umherreisen, um den für sein großes Areal nötigen Bedarf an magerem Vieh einzukaufen; ebenso ist der Verkauf der fetten Tiere für ihn mit mehr Beschwerden verknüpft. Es kommt hinzu, daß der Einkauf resp. Verkauf einer sehr bedeutenden Anzahl von Tieren überhaupt in vorteilhafter Weise mit einem Male häufig gar nicht bewerkstelligt werden kann.

Hieraus erhellt, daß der Ausdehnung der Weidewirtschaft bestimmte und zwar ziemlich enge Grenzen gesteckt sind. Sie eignet sich für die fruchtbaren Niederungs- und Marschgegenden, wo Boden und Klima in gleicher Weise den Graswuchs begünstigen und außerdem die stets in der Nähe befindlichen Wasserstraßen einen leichten und guten Absatz der

fetten Tiere sicher stellen. Demgemäß findet man in Deutschland die Weidewirtschaft hauptsächlich in den Niederungen und Marschen der Küstendistrikte an der Nord- und Ostsee: in Ostfriesland, an der Westküste Schleswig-Holsteins, in dem Mündungsgebiet der Weser, Elbe, Oder, der Weichsel und des Pregels. Wo sie herrscht, ist gleichzeitig der mittelgroße Grundbesitz bei weitem überwiegend.

Eine andere Art der Weidewirtschaft ist diejenige, welche in den Alpengegenden der Schweiz, Bayerns, Oesterreichs, auch in denen der Balkanländer, der Pyrenäen und der skandinavischen Halbinsel [52]) getrieben wird. Hier findet sich in den engen Thälern überhaupt wenig zum Ackerbau geeignetes Land; dagegen liefern die Bergabhänge verhältnismäßig viel Futter, welches zwar weniger zur Mästung von Tieren, wohl aber zur Ernährung von Milchvieh sich eignet. Die Not der Umstände zwingt zur Weidewirtschaft und zur Ausnutzung der ständigen Futterflächen durch Milchvieh. Dabei ist der Verkauf von frischer Milch, gewöhnlich auch die Produktion von Butter, ausgeschlossen, weil die frische Milch nicht täglich von den hohen Bergen heruntergeschafft werden kann, sich auch in den Thälern meist kein genügender Absatz dafür finden würde. Butterfabrikation ist schon eher möglich: indessen erfordert die Herstellung feiner Tafelbutter gewisse komplizierte und kostspielige Einrichtungen, welche man nicht leicht auf den abgelegenen Sennereien der Alpen treffen wird. Außerdem hat die feine Tafelbutter immer nur eine zeitlich eng begrenzte Haltbarkeit. Deshalb ist es das einfachste und natürlichste, daß man in den Weidewirtschaften der Alpen die gewonnene Milch auf Käse verarbeitet, dessen Herstellung verhältnismäßig wenig Vorrichtungen erfordert, dessen Haltbarkeit über Monate, selbst Jahre sich erstreckt, welcher leicht auf große Entfernungen zu transportieren ist und deshalb eine überall gesuchte Handelsware bildet. Demgemäß wird auch in den Alpenwirtschaften seit Jahrhunderten die Käsefabrikation getrieben und haben die dortigen Bewohner hierin eine große Geschicklichkeit erlangt.

Die größte Schwierigkeit für die Weidewirtschaften in den Alpen liegt in der Versorgung der Kühe mit Winterfutter. An ein Verkaufen der Kühe im Herbst und Neuankauf von Milchvieh im künftigen Frühjahr ist nicht zu denken, da die Kühe im Herbst sehr gering bezahlt würden und die nötige Menge von Milchvieh im Frühjahr selbst für hohe Preise kaum zu haben wäre. Man muß deshalb versuchen, teils von den vorhandenen Thalwiesen teils von den Alpen so viel Heu zu gewinnen, daß dasselbe wenigstens zur notdürftigen Winterfütterung der Kühe ausreicht.

Die holländische Weidewirtschaft steht gewissermaßen zwischen der in den norddeutschen Marschen und der in den Alpen üblichen. Auch in Holland tritt in den eigentlichen Weidedistrikten der Umfang des Ackerlandes gegen den Umfang der ständigen Futterflächen erheblich zurück; er ist oft ein verschwindend geringer. Die Wiesen und Weiden haben fetten Marschboden, das Klima und die tiefe Lage der Ländereien ist dem Graswuchs besonders günstig. Die Verhältnisse sind also ähnlich wie in den norddeutschen Marschen. Während aber bei den letzteren gewöhnlich der Schwerpunkt in der Mästung von Rindvieh liegt, hält man in Holland wie in den Alpen vorzugsweise Milchvieh und verarbeitet die Milch zu Butter oder Käse. Diese Betriebsweise macht es notwendig, daß man einen erheblichen Teil der Futterflächen nicht abweiden läßt, sondern zur Heugewinnung behufs Erzielung des notwendigen Winterfutters für die Tiere benutzt.

Ganz anders geartet ist diejenige Weidewirtschaft, welche sich in wenig kultivierten Ländern mit sehr dünner Bevölkerung z. B. vielfach in Rußland, Amerika, Australien findet. Hier ist es der Mangel an Arbeitskräften oder an Absatzwegen, welcher es verbietet,

52) M. Wilckens, Die Alpenwirtschaft der Schweiz, des Allgäus und der westösterreichischen Alpenländer. 1874; ferner: Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad Elster ꝛc. Art. „Alpenwirtschaft". A. v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend ꝛc. 1879.

den Ackerbau über dasjenige Maß auszudehnen, welches zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse an Ackerbauprodukten sich als durchaus geboten erweist. Hier gewährt die Weidewirtschaft das einfachste und sicherste Mittel, von dem auf den ausgedehnten und unbebauten Flächen gewachsenen Grase, ohne Aufwendung erheblichen Betriebskapitals, noch einen Vorteil zu ziehen. Die Weidewirtschaft ist in diesem Fall die Vorläuferin des Ackerbaus, während die vorhin geschilderten Arten derselben auch neben dem intensivsten Ackerbau erfolgreich bestehen können [53].

§ 55. Die Wirtschaften mit technischen Nebengewerben stellen kein besonderes Betriebssystem dar, aber das Vorhandensein eines technischen Nebengewerbes beeinflußt mehr oder weniger den sonstigen landwirtschaftlichen Betrieb; zuweilen bis zu dem Grade, daß die Landwirtschaft sich mehr nach dem Nebengewerbe als letzteres sich nach der Landwirtschaft richtet.

Zu den einfachsten landwirtschaftlichen Nebengewerben gehören: die Fabrikation von Ziegeln und Torf, sowie die Kalkbrennerei. Wo die Materialien für diese Gewerbe auf dem Terrain einer Gutswirtschaft in genügender Güte und Menge sich vorfinden und wo der Absatz für die zu erzeugenden Produkte gesichert ist, wird man die genannten Gewerbe meist mit Vorteil betreiben. Dieselben erfordern, falls man ihnen nicht eine große Ausdehnung verleiht, verhältnismäßig wenig Betriebskapital, wenig technische Vorkenntnisse und üben auf die übrige Wirtschaft nur einen sehr geringen Einfluß aus. Mit allen landwirtschaftlichen Betriebssystemen kann man sie in Verbindung bringen.

Eine Wirtschaft, welche einen als Brennmaterial verwertbaren Torf besitzt, wird denselben immer wenigstens zur Befriedigung des eigenen Bedarfs an Heizmaterial nutzen müssen, selbst wenn die Fabrikation von Brenntorf behufs Verkauf nicht zweckmäßig sein sollte. Das Vorhandensein umfangreicher Torfflächen bietet oft die Möglichkeit, ein anderes technisches Nebengewerbe, dessen Betrieb viel Brennmaterial erfordert, einrichten und mit Vorteil betreiben zu können; dies trifft z. B. oft für die Ziegelfabrikation, aber auch für andere technische Nebengewerbe zu.

Erst in den letzten Jahrzehnten hat man angefangen, der Torfindustrie und den umfangreichen, besonders in Norddeutschland vorhandenen, Torflagern die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn es gelungen sein wird, auf wenig kostspielige Weise den Torf in eine kompakte, gegen zerstörende äußere Einflüsse widerstandsfähige Form zu bringen und denselben dadurch für weitere Strecken transportfähig zu machen, dann wird die Torffabrikation zum Gewinn für die Landwirtschaft einen großen Aufschwung nehmen.

Anders verhält es sich mit denjenigen Nebengewerben, mittelst derer Ackerbauprodukte weiter verarbeitet werden. Es sind dies namentlich die Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärkefabrikation und Runkelrübenzuckerfabrikation. Die Bedeutung dieser Gewerbe beruht zunächst darauf, daß man mit Hilfe derselben sich in der Lage befindet, voluminöse Erzeugnisse, deren Transport oder Verkauf schwierig oder kostspielig ist, in ein konzentrierteres Fabrikat zu verwandeln, dessen Transport oder Verkauf mit größerer Leichtigkeit sich bewerkstelligen läßt. Zu diesen Erzeugnissen gehörte früher

53) Das hier als Weidewirtschaft bezeichnete System ist dasselbe, welches Thünen als Viehzuchtbetrieb charakterisiert und an die äußerste Grenze des isolierten Staates, nämlich in den sechsten Kreis, verweist (s. S. 63). Kämen für die Wahl des Wirtschaftssystemes lediglich die Verkehrs-, Absatz- und Arbeiterverhältnisse in Betracht, so würde die Thünen'sche Anschauung ja vielleicht allgemeine Gültigkeit beanspruchen können; da aber der Einfluß von Boden und Klima auf das Wirtschaftssystem mindestens ebenso wichtig ist und da durch diese beiden Faktoren, wie oben nachgewiesen, häufig die Weidewirtschaft mit gewisser Notwendigkeit gefordert wird, so dürfen die Thünen'schen Schlußfolgerungen bezüglich des Viehzuchtbetriebes oder der Weidewirtschaft nur mit großen Einschränkungen als zutreffend betrachtet werden. Thünen setzt allerdings für den ganzen Umfang des isolierten Staates eine gleiche Produktionskraft (Reichtum) des Bodens voraus; aber diese in der Wirklichkeit nicht zutreffende Voraussetzung macht es nötig, bei der Prüfung der Thünen'schen Resultate bezüglich ihrer Anwendung auf die landwirtschaftliche Produktion sehr vorsichtig zu verfahren (s. S. 64 u. 65).

in Deutschland vielfach das Getreide. Bevor jeder Zeit fahrbare Landstraßen und bevor Eisenbahnen existierten, war der Absatz des Getreides für viele von großen Marktorten entfernt liegende Güter mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft. Dies nament lich in dünn bevölkerten Gegenden bei vorherrschendem Großgrundbesitz. Bei weitem die Mehrzahl der großen Güter Deutschlands betrieb früher Brauerei oder Brennerei und verarbeitete einen Teil des erzeugten Getreides zu Bier oder Spiritus. Die Notwendigkeit zu einer solchen Verarbeitung des Getreides ist jetzt in Deutschland fast nirgends mehr vorhanden; jeder Landwirt kann sein Getreide zu einem angemessenen Preise leicht direkt verkaufen. Andererseits ist es jetzt für einen städtischen Unternehmer sehr leicht, die für den Betrieb einer Brauerei oder Getreide-Brennerei notwendigen Körnerfrüchte anzukaufen und die betreffenden Gewerbe in der Stadt selbst einzurichten. Die Brauerei ist demzufolge auch schon weit mehr ein städtisches wie ein ländliches Gewerbe und ein Gleiches gilt von der Getreide-Brennerei. In Ländern mit schlechten Verkehrsmitteln, wie z. B. Rußland, werden beide Fabrikationszweige allerdings noch jetzt in großer Ausdehnung als landwirtschaftliches Nebengewerbe betrieben.

Für die stark wasserhaltigen und deshalb im Verhältnis zu ihrem Umfang und Gewicht wenig wertvollen Wurzelgewächse gilt indessen nicht das Gleiche wie von dem Getreide, zumal dieselben dem Verderben durch Fäulnis und Frost leicht ausgesetzt sind. Kartoffeln und Rüben können, falls nicht ausnahmsweise günstige Verkehrsverhältnisse existieren, immer nur auf geringe Entfernungen transportiert werden. Die Kosten des Transports mit Zugtieren würden schon auf eine Entfernung von 15—20 Kilometer, bei den Kartoffeln mindestens 6—8%, bei Rüben mindestens 12—15% ihres Verkaufspreises absorbieren. Dazu kommt, daß beide Gewächse in sehr großen Mengen sich gewöhnlich gar nicht verkaufen lassen. Will der Landwirt dieselben aus bestimmten Gründen in erheblicher Ausdehnung kultivieren, dann muß er sie zum Zweck der Verwertung vorher in eine konzentriertere Form bringen. Für Güter mit vorherrschend leichtem Boden gibt es nun keine lohnendere Kultur als den Anbau von Kartoffeln und große Besitzungen mit solchem Boden sind fast notwendig auf Verarbeitung der Kartoffeln zu Spiritus oder Stärke hingewiesen. Demgemäß findet man die Kartoffelbrennerei oder Kartoffelstärkefabrikation in Deutschland besonders dort, wo zugleich Sandboden und Großgrundbesitz vorherrscht, d. h. in den sandigen Teilen des nordöstlichen Deutschlands.

Die Zuckerrübe ist im Verhältnis ihres Gewichts noch weniger wertvoll als die Kartoffel, verträgt deshalb nicht einmal einen so weiten Transport wie jene. Auf der anderen Seite liegt aber für den Landwirt seltener die Notwendigkeit vor, Zuckerrüben zu bauen. Denn wo letztere gedeihen, kommen auch die meisten übrigen Kulturpflanzen fort, da die Zuckerrübe bezüglich der Qualität, der Bearbeitung und Düngung des Bodens zu den anspruchsvollsten Gewächsen gehört.

Der Zuckerrübenbau erfordert einen reichen, tiefgründigen, schon lange in guter Kultur befindlichen Boden. An das Klima stellt er geringere Anforderungen; ein mildes Klima ist zwar günstig, indessen werden noch in den nordöstlichen Teilen Deutschlands, wie in den preußischen Provinzen Posen, West- und Ostpreußen Rüben erzielt, welche zur Verarbeitung auf Zucker sich recht gut eignen. An die menschlichen Arbeitskräfte macht die Zuckerrübenkultur nur zu gewissen Zeiten große Ansprüche, nämlich in der ersten Zeit ihres Wachstums und während der Ernte. Wo man Zuckerrübenbau treibt, verwendet man dabei häufig Wanderarbeiter, welche aus dicht bevölkerten Distrikten zeitweise in die Zuckerrübengegenden kommen, um die nötigen Verrichtungen auszuführen.

Die Zuckerrübenfabrikation kann nur lohnend betrieben werden, wenn ein großes Quantum von Rüben zur Verfügung steht; für eine Fabrik werden jährlich mindestens 150 000 Ztr. Rüben erfordert. Wenn ein Hektar Ackerland 500 Ztr. Rüben durchschnittlich liefert, so müssen zur Versorgung einer Fabrik jährlich 300 Hektar mit Rüben bebaut werden. Soll der Rübenbau

das Land aber nicht zu stark aussaugen, so daß es bald für diesen Zweck untauglich wird und der Zustand der Rübenmüdigkeit eintritt, dann dürfen auf derselben Fläche die Rüben nicht öfter als in jedem dritten oder vierten Jahre wiederkehren. Zur Versorgung einer Fabrik mit Rüben müssen also 900–1200 Hektare Ackerland zur Disposition stehen, welches durchweg zum Rübenbau sich eignet. Da dies nur bei sehr großen Gütern zutrifft, so pflegen zur Gründung einer Zuckerrübenfabrik eine Anzahl benachbarter Gutsbesitzer sich zu vereinigen, von denen jeder die Verpflichtung übernimmt, eine bestimmte Ackerfläche jährlich mit Rüben zu bestellen. Hieran beteiligen sich auch häufig bäuerliche Besitzer. Sind die für einen erfolgreichen Bau der Zuckerrüben und die Verarbeitung derselben auf Zucker notwendigen Vorbedingungen: genügende Menge des geeigneten Bodens, hinreichende Arbeitskräfte, gute Pflege der Rübenfelder, das für die Errichtung und den Betrieb einer Zuckerfabrik erforderliche Kapital und rationelle Leitung der letzteren, sämtlich vorhanden, so gibt es für den Landwirt kaum eine lohnendere Art der Bodenbenutzung als der Anbau von Zuckerrüben. Daher ist es auch wohl erklärlich, weshalb die Zuckerrübenkultur und die Einrichtung von Zuckerfabriken, besonders in Deutschland, während der letzten Jahrzehnte sich einer noch immer wachsenden Ausdehnung erfreuen.

Im Jahre 1747 konstatierte der deutsche Chemiker Marggraf (1709–1782) das Vorhandensein von Zucker in den Runkelrüben und empfahl den Anbau derselben zum Zweck der Zuckergewinnung. Sein Schüler Franz Karl Achard (1753–1821) gründete im Jahre 1796 mit Unterstützung des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen die erste Runkelrübenzuckerfabrik auf dem Gute Kunern bei Steinau in Niederschlesien. Die von Napoleon I. verhängte Kontinentalsperre war der Entwicklung der Rübenzuckerindustrie wegen der herrschenden hohen Zuckerpreise besonders günstig trotz der anfangs sehr mangelhaften Methode der Darstellung des Zuckers. Frankreich gewann infolge der durch die Regierung gewährten Vergünstigungen, wohl auch infolge seines Kapitalreichtums, bald einen großen Vorsprung vor Deutschland. Es arbeiteten dort im Jahre 1828 bereits 103 Zuckerfabriken, während in Deutschland erst im vierten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts die Rübenzuckerindustrie eine weitere Verbreitung gewann. Jetzt hat Deutschland bezüglich der Zuckerfabrikation Frankreich bereits eingeholt oder vielmehr überflügelt. In dem Fabrikationsjahr 1884/85 wurden an Rübenzucker erzeugt: in Deutschland 1 150 000 Tonnen, in Frankreich 325 000 T., in Oesterreich-Ungarn 525 000 T., in Rußland und Polen 335 000 T., in Belgien 85 000 T., in Holland 50 000 T. Die mit Zuckerrüben bestellte Ackerfläche betrug im Jahre 1883 im Deutschen Reich 337 386,3 ha, von denen 116 409 ha auf die preuß. Provinz Sachsen und 56 391,2 ha auf die preuß. Provinz Schlesien kommen. Die Zahl der Rübenzuckerfabriken belief sich im Fabrikationsjahr 1886/87 für ganz Deutschland auf 401; davon fallen 127 auf die preuß. Provinz Sachsen (einschließlich der schwarzburgischen Unterherrschaften) und 58 auf die Provinz Schlesien[54].

Alle technischen Nebengewerbe, welche sich mit der Verarbeitung von Ackerbauerzeugnissen befassen, gewähren in ihren Rückständen dem Landwirt ein wertvolles Futtermaterial. Dieses ist gleichzeitig bei der Kartoffelbrennerei und der Rübenzuckerfabrikation so voluminös, daß ein Transport ausgeschlossen ist, daß es vielmehr an Ort und Stelle oder doch in nächster Nähe verbraucht werden muß. Hierin liegt mit ein Grund, weshalb beide Gewerbe am besten in inniger Verbindung mit der Landwirtschaft betrieben werden. Die Branntweinschlempe wie die Rübenpreßlinge eignen sich vorzugsweise zur Ernährung von Mastvieh; sie können zwar auch an Milchvieh und Wollschafe gereicht werden, aber nur in geringen Mengen, weil sonst die Gesundheit der Tiere und bei Kühen die Beschaffenheit der erzeugten Milch darunter leidet. Demgemäß wird in Verbindung mit den genannten Nebengewerben gewöhnlich Mastung betrieben. Der von den Tieren erzeugte Dünger ist sehr wertvoll und trägt zur Erhaltung resp. Steigerung der Fruchtbarkeit des Ackers viel bei. Wenn die technischen Nebengewerbe so viel abwerfen, daß durch den Erlös aus den Fabrikaten die verwendeten Rohstoffe genügend bezahlt und die sonstigen Betriebskosten gedeckt werden, dem Landwirt aber die gewonnenen Futterrückstände und der aus letzteren erzeugte Dünger gewissermaßen als Reinertrag verbleiben, so liegt hierin schon ein großer Gewinn.

Wie diejenigen technischen Nebengewerbe, welche die Verarbeitung von Ackerbauerzeugnissen zur Aufgabe haben, auf den landwirtschaftlichen Betrieb wirken, ist zum Teil schon gesagt. Sie gestatten und erfordern eine starke Viehhaltung und haben eine starke Dünger-

54) Ueber Zuckerrübenbau und Zuckerfabrikation vgl.: Fr. C. Achard, Die europäische Zuckerfabrikation aus Runkelrüben. 1809. Frühling, Der praktische Rübenbauer. 3 Aufl. 1877. F. Knauer, Der Rübenbau, 5. Aufl. 1882. R. Bürstenbinder, Die Zuckerrübe. 1882. Stohmann, Handbuch der Zuckerfabrikation. 2. Aufl. 1885. Stammer, Lehrbuch der Zuckerfabrikation. 2. Aufl. 1887. Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich. 1889. S. 38.

produktion zur Folge; mit letzterer ist dann die Möglichkeit gegeben, den Acker auch für den Anbau solcher Gewächse, welche für den Betrieb der Nebengewerbe nicht erforderlich sind, in ausgedehnter Weise in Anspruch zu nehmen. Hieraus und aus anderen Umständen ergibt sich gewissermaßen von selbst, daß man sowohl mit der Kartoffelbrennerei wie mit der Rübenzuckerfabrikation die Fruchtwechselwirtschaft verbindet. Wenn man etwa ein Drittel des Areals mit Kartoffeln oder Zuckerrüben bestellt, so wird man mindestens ein zweites Drittel mit Halmfrüchten bebauen; denn diese gedeihen in dem reich gedüngten, gut bearbeiteten und gereinigten Boden vortrefflich und außerdem bedarf man des Strohs zur Einstreu und zur Ausgleichung des großen Wassergehaltes, welchen die als Futter benutzten Fabrikationsrückstände besitzen. Das letzte Drittel dient dann zum Anbau von Futterkräutern, Hülsenfrüchten oder Handelsgewächsen. Daß bei der Aufeinanderfolge der Früchte die Grundsätze der Fruchtwechselwirtschaft möglichst beobachtet werden müssen, versteht sich von selbst.

Molkerei und Mehlfabrikation (Müllerei) sind kaum als landwirtschaftliche Nebengewerbe zu betrachten. In gewisser Ausdehnung ist der Molkereibetrieb für jede Landwirtschaft nötig, schon um den eigenen Bedarf an Butter oder Käse zu erzeugen; aber auch ein ausgedehnter Molkereibetrieb behufs Produktion verkäuflicher Waren steht einerseits in so innigem Zusammenhang mit der Haus-, Vieh- und Ackerwirtschaft und erfordert andrerseits so wenig außergewöhnliche Einrichtungen, daß man ihn füglich nicht als Nebengewerbe bezeichnen kann[55]).

Die Mehlfabrikation für die Erzeugung von Verkaufswaren wird jetzt hauptsächlich in den Städten betrieben, weil dort die Gelegenheit zum Ankauf der erforderlichen Rohstoffe und zum Verkauf der erzielten Produkte leichter als auf dem Lande selbst zu bewerkstelligen ist. Die auf dem Lande betriebene Müllerei beschränkt sich meist auf die Herstellung von Mahlprodukten für den eigenen Bedarf oder auf die sog. Lohnmüllerei d. h. die Verwandlung der Körner in Mehl zum Konsum für dritte Personen, welche dann für diese Arbeit eine bestimmte Vergütung in Geld oder in einem Naturalanteil der zur Mühle gelieferten Körner zu entrichten haben. Wo der eigene Bedarf an Mahlprodukten groß oder die Verhältnisse für die Lohnmüllerei günstig sind, wo gleichzeitig Wind oder Wasser zur Inbetriebsetzung einer Mühle vorhanden sind, da kann es zweckmäßig sein, der Müllerei neben der Landwirtschaft einen Platz einzuräumen. Letztere selbst wird dadurch kaum berührt, außer daß gewisse Mahlabgänge als Futtermittel für die Tiere gut zu verwerten sind.

§ 56. Unter freier Wirtschaft versteht man diejenige Betriebsweise, bei welcher man sowohl beim Ackerbau wie bei der Viehhaltung von der Beobachtung eines fest bestimmten Systems überhaupt Abstand nimmt, vielmehr beide in jedem Jahre so einrichtet und handhabt, wie es den gerade vorliegenden Verhältnissen entsprechend erscheint. Vor allen Dingen charakterisiert sich die freie Wirtschaft dadurch, daß man sich an keine Fruchtfolge bindet, sondern jedes Jahr auf jedem Felde dasjenige Gewächs baut, welches das beste Gedeihen und den höchsten Ertrag verspricht.

Eine gewisse Form von freier Wirtschaft ist jedesmal nötig, wenn man zu einem ganz neuen Wirtschaftssystem z. B. von der Körnerwirtschaft zu der Fruchtwechsel oder Koppelwirtschaft übergehen will. Hier kann man nicht plötzlich die neu ins Auge gefaßte Fruchtfolge und Art der Viehhaltung einführen. Es würden dann häufig Gewächse hinter einander kommen, welche gar nicht auf einander passen, einzelne Felder würden zu stark, andere zu wenig in Anspruch genommen; bei einer plötzlichen Umgestaltung des Viehzuchtbetriebes würde es leicht an dem geeigneten oder hinreichenden Futter oder an dem nötigen Stalldünger fehlen. In solchen Fällen muß man daher eine Reihe von Jahren hindurch

55) W. Fleischmann, Das Molkereiwesen. 1876. W. Kirchner, Handbuch der Milchwirthschaft. 2. Aufl. 1886.

mit einer gewissen Freiheit, namentlich bei dem Ackerbaubetrieb verfahren, es ist aber dann die freie Handhabung desselben lediglich eine für eine kurze Uebergangszeit bestehende Notwendigkeit und die betr. Wirtschaft kann deshalb noch nicht als eine freie bezeichnet werden. — Im eigentlichen Sinne des Wortes zählen zu den freien Wirtschaften nur diejenigen, bei welchen man grundsätzlich und fortdauernd von der Innehaltung eines bestimmten Wirtschaftssystems und namentlich einer festen Fruchtfolge Abstand nimmt. Man richtet sich vielmehr bei der Bebauung des Ackers nach den jeweiligen Verhältnissen der Witterung, der augenblicklichen Beschaffenheit des Bodens und namentlich nach den gerade herrschenden oder zu erwartenden Preisen für die einzelnen Produkte. Auch die Viehhaltung wird dadurch einigermaßen beeinflußt, da dieselbe mehr oder weniger von der Art und Menge des auf dem Acker erzeugten Futters abhängt. Indessen muß man auch bei der freien Wirtschaft hinsichtlich der Viehhaltung eine gewisse Gleichförmigkeit beobachten, da es nicht möglich oder wenigstens sehr unvorteilhaft ist, mit dem Bestande an Nutzvieh oft oder stark zu wechseln; solches läßt sich nur bei dem Mastviehbetrieb ohne Schaden durchführen.

Bei der freien Wirtschaft lassen sich allerdings die höchsten Erträge erzielen; man kann dabei die Ausfälle vermeiden oder doch verringern, welche bei Innehaltung einer festen Fruchtfolge stets eintreten, wenn einmal ein Feld zu dem für dasselbe bestimmten Gewächs sich nicht eignet, oder wenn ein Saatfeld durch die Witterung, Insektenfraß ꝛc. geschädigt ist; man kann dabei ferner die wechselnden Konjunkturen des Marktes sich zu Nutzen machen. Dies läßt sich aber nur unter bestimmten Verhältnissen durchführen. Es gehört zu einem vorteilhaften Betrieb der freien Wirtschaft sehr viel Umsicht des landwirtschaftlichen Unternehmers. Letzterer muß jedes seiner Felder genau kennen und die Preisbewegung der landwirtschaftlichen Produkte richtig zu beurteilen im stande sein. Er muß ferner einen sicheren klaren Ueberblick über seine ganze Wirtschaft besitzen und über alle Folgen seiner einzelnen Maßnahmen im voraus genau orientiert sein; andernfalls gerät sein Betrieb in Unordnung und die verschiedenen Teile desselben passen nicht mehr zu einander. Zur freien Wirtschaft gehören weiter sehr günstige klimatische und Bodenverhältnisse; es müssen sehr viele Kulturgewächse vorhanden sein, unter welchen dem Unternehmer für jedes Feld die Wahl offen steht und auf deren sicheres Gedeihen er rechnen kann, weil er nur in diesem Falle die Vorteile, welche die freie Wirtschaft unter Umständen gewährt, sich anzueignen in der Lage ist. Endlich erfordert die freie Wirtschaft ein ungewöhnlich großes Betriebskapital; dasselbe muß so hoch sein, daß der Unternehmer ungehindert jeden Augenblick die zweckmäßigste Maßregel ergreifen z. B. in beliebiger Menge Futter oder künstliche Dungmittel oder Saatgut ankaufen oder sich totes und lebendes Inventar sowie Arbeitskräfte beschaffen kann.

Alle diese Voraussetzungen treffen gewöhnlich nur bei kleinen oder mittelgroßen Wirtschaften, welche sich außerdem einer intelligenten Leitung sowie eines guten Bodens und Klimas erfreuen, zu. Für große Wirtschaften ist es kaum möglich, einen klaren Ueberblick zu behalten und denselben einen geregelten Gang zu sichern, wenn man sich nicht an ein festes Betriebssystem bindet; es wird dies um so schwieriger, mit je mehr Beamten und Arbeitern der Wirtschaftsdirigent zu thun hat, je weniger er also die Ausführung der getroffenen Anordnungen persönlich überwachen kann.

§ 57. Endlich sei noch mit wenigen Worten einer Betriebsweise gedacht, welche man unter dem Namen Brandwirtschaft wohl als ein besonderes Wirtschaftssystem bezeichnet. Streng genommen ist sie dies aber nicht, sondern nur eine eigentümliche wirtschaftliche Maßregel, welche bei sehr verschiedenen Arten des Betriebes zur Anwendung kommt. Dieselbe besteht darin, daß man die obere Narbe des Bodens mit dem Pflug abschält oder mit der Handhacke loshaut, auf kleine Haufen bringt und diese dann einem mehr oder minder vollständigen Verbrennungsprozeß unterwirft. Handelt es sich dabei um Moor- oder Torfboden, so liefert dieser selbst das Material, um den Brennprozeß durchzuführen; bei allen andern Bodenarten muß dagegen Reisig oder sonstiges Holz als Brennmaterial zu Hilfe genommen werden. In diesem letzteren Fall legt man die faschinenartig geformten Holzbündel reihenweise auf den Boden, deckt die abgeschälten Erdstreifen darüber und zündet dann das Holz an; die in der Erde befindlichen organischen Bestandteile verbrennen, die umfangreichere unorganische Masse bleibt unverbrannt zurück und wird mit der erzeugten Holzasche gleichmäßig über das ganze Feld verteilt. Bei dem Moorbrennen zündet man die abgeschälten und auf kleine Haufen gebrachten Erdstreifen direkt an; da dieselben hauptsächlich aus organischer Substanz bestehen, so verbrennen sie ihrer

größeren Menge nach. Nur ein kleiner Teil bleibt als Asche zurück, welche dann ebenfalls möglichst gleichmäßig über die gesamte Fläche ausgestreut wird.

Durch das Brennen bewirkt man eine schnelle und ziemlich vollständige Vertilgung der in der oberen Bodenschicht vorhandenen Samen- und Wurzelunkräuter, ebenso der Insekten oder sonstigen schädlichen Tiere; man entledigt sich dadurch ferner der etwa zu Tage gekommenen und der ferneren Kultur hinderlichen Reste eines früheren Holzbestandes; durch den Brennprozeß selbst werden in der demselben unterworfenen Erde eine Reihe mineralischer Pflanzennährstoffe schneller, als es ohnedem geschehen wäre, löslich und für die nachfolgenden Feldgewächse sofort aufnehmbar gemacht. Hierin liegen unzweifelhafte Vorteile des Brennverfahrens. Andrerseits ist dasselbe aber sehr umständlich; es erfordert viel Arbeit und verursacht bei allen Bodenarten, welche nicht zu dem Moorboden gehören, einen erheblichen Aufwand an Brennmaterial. Bei den gleichen Bodenarten hat es außerdem den viel größeren Nachteil, daß die organische Substanz des Bodens, nämlich der Humus, zerstört oder doch an Menge bedeutend verringert wird. Der Humus ist aber für die Produktivität des Bodens von so großer Wichtigkeit, daß eine Verminderung desselben auf die Dauer immer sehr ungünstig wirken muß; nur bei den eigentlichen Humusböden, welche ihrer Hauptmasse nach aus Humus bestehen, erscheint die durch das Brennen bewirkte teilweise Zerstörung des Humus weniger bedenklich.

Für den Augenblick wirkt zwar das Brennen günstig, es schwächt aber die gesamte produktive Kraft des Bodens. Wird es regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen auf derselben Fläche wiederholt, so bedeutet es eine systematische Beraubung des Bodens an Pflanzen erzeugenden Kräften; die Brandwirtschaft ist eine Raubwirtschaft. Das Brennen des Bodens kann höchstens als einmalige Maßregel gerechtfertigt werden, wenn man es nämlich mit einem an Unkräutern, Wurzeln und sonstigen Kulturhindernissen so reich bedachten Boden zu thun hat, daß eine derartige radikale Behandlung wie das Brennen trotz ihrer sonstigen Nachteile immer noch als das Beste erachtet werden muß; bei der Urbarmachung von ehemaligem Wald-, Weide- oder Bruchland trifft dies ja öfters zu.

In Deutschland findet sich die Brandwirtschaft noch in drei Formen; zunächst in Verbindung mit der Feldgraswirtschaft. Im Schwarzwald, auch in anderen Gebirgsgegenden, ist es häufig Sitte, diejenigen Felder, welche eine Reihe von Jahren als Weide benutzt worden sind und nun wieder dem Ackerbau übergeben werden sollen, vorher in der oben beschriebenen Weise zu brennen. Man vernichtet damit allerdings das Unkraut und gewinnt durch die Asche für die nächsten Ernten einen Vorrat leicht löslicher Pflanzennährstoffe; man beraubt aber gleichzeitig den Boden des größten Teiles seines Humusgehaltes, welcher doch für den mageren Gebirgsboden von so großer Wichtigkeit ist. Diese Art der Brandwirtschaft muß als absolut verwerflich bezeichnet werden.

Die zweite Form tritt in Verbindung mit einem eigentümlichen, bisher noch nicht genannten Wirtschaftssystem, nämlich mit der Waldfeldwirtschaft, auf. Dieselbe führt örtlich sehr verschiedene Namen: Hackwald-, Haubergs-, Röderwald-Wirtschaft 2c. Sie besteht darin, daß man das Land 10, 15, 20, auch bis 30 Jahre zum Niederwaldbetrieb benutzt, nach Abhauen des Holzes den Boden brennt, alsdann auf demselben ein paar Jahre Getreide baut und darauf entweder sofort oder nach einigen der Weidenutzung gewidmeten Jahren wieder den Waldbau folgen läßt. Diese Wirtschaftsweise findet man z. B. in Gebirgsgegenden, wo wegen der Engigkeit der Thäler und der Steilheit der Berge wenig Land vorhanden ist, welches zum dauernden Ackerbau sich eignet; so z. B. im Siegener Land, im Odenwald 2c. Hier bietet die Waldfeldwirtschaft ein Mittel, um das seiner Natur nach zur Holzzucht bestimmte Land wenigstens ab und zu für den Getreidebau verwenden und dadurch die Produktion an Körnern und Stroh etwas vermehren zu können. Gegen diese Betriebsweise waltet unter solchen Umständen kein Bedenken ob. Das Brennen des Bodens ist damit nicht unerläßlich verbunden, wird aber meist geübt, um sich schnell, gründlich und auf wenig kostspielige Weise der vom Waldbau zurückgebliebenen Wurzeln, Gestrüppe 2c. zu entledigen. Es kann dies auch ganz zweckmäßig sein, sofern nämlich der vorangegangene Waldbetrieb dem Boden so viel Humus hinterlassen hat, daß eine geringe Verminderung desselben, wie sie bei vorsichtiger Anwendung des Brennprozesses stattfindet, keine erheblichen Nachteile befürchten läßt.

Die dritte Form der Brandkultur ist die Moorbrandwirtschaft. Dieselbe wird besonders im nordwestlichen Deutschland auf den dortigen ausgedehnten Moorflächen betrieben. Sie erzeugt den sog. Moor- oder Höherauch, welcher bei bestimmten Windrichtungen sich viele Meilen weit in das Land hinein verbreitet und auf die ganze Pflanzen- und Tierwelt einen schädlichen Einfluß ausübt. Handelt es sich um die erste Urbarmachung einer Moorfläche, so ist das Brennen derselben nicht unter allen Umständen zu verwerfen, da hierdurch die Zerstörung der für den Feldbau hinderlichen Ueberreste der früheren Vegetation am schnellsten und gründlichsten herbeigeführt, auch eine gewisse Menge mineralischer Pflanzennährstoffe löslich und für die anzubauenden Feldgewächse disponibel gemacht wird. Dagegen ist ein in bestimmten Zwischenräumen wiederholtes Brennen, wie es in den Moordistrikten geübt wird, durchaus zu verwerfen: es liegt darin ein Raubsystem, dessen fortgesetzte Anwendung den Boden mit der Zeit immer weniger geeignet für den Anbau von Feldfrüchten macht.

Die Nachteile der fortgesetzten Brandkultur auf Moorboden sind von den Sachverständigen allgemein anerkannt. Andere und bessere Methoden der Behandlung des Moorbodens behufs dessen Kultivierung sind auch schon vielfach in Anwendung gebracht. Unter denselben ist namentlich die holländische Fehnkultur und die Rimpau'sche Dammkultur hervorzuheben. Obwohl beide im einzelnen verschieden von einander sind, so kommen sie doch darin überein, daß auf das Moor eine mehrere Zoll hohe Schicht von Sand, Lehm oder anderer aus Mineralien bestehender Erde aufgebracht und dadurch eine für den Anbau von Ackerbaugewächsen sehr günstige Zusammensetzung des Bodens herbeigeführt wird. Durch die Bemühungen des Ministers Friedenthal ist im Jahr 1876 eine Zentral-Moor-Kommission ins Leben getreten, welche es sich zur Aufgabe gestellt hat, die für bessere Kultivierung und Benutzung der Moore geeigneten Maßregeln ausfindig zu machen und für deren Anwendung wirksam zu sein. In Verbindung mit derselben wurde 1877 eine Moor-Versuchsstation in Bremen eingerichtet, welche durch wissenschaftliche wie praktische Versuche die Arbeiten der Zentral-Moor-Kommission unterstützen soll[56]).

IV. Die Leitung und der Ertrag der landwirtschaftlichen Produktion.

1. Die Leitung der landwirtschaftlichen Produktion[57]).

§ 58. Häufig ist der Besitzer des Grund und Bodens auch der Leiter des auf denselben gegründeten landwirtschaftlichen Betriebes, d. h. er wirtschaftet selbst. Dies ist die Regel bei dem kleinen und mittelgroßen Grundbesitz; auch bei dem größeren Grundbesitz findet in Deutschland meist Selbstbewirtschaftung statt, wenngleich unter Mithilfe von angestellten Beamten. Ist der in einer und derselben Hand befindliche Grundbesitz so groß, daß er von einer Stelle aus nicht mehr dirigiert werden kann, so muß die Leitung entweder besoldeten Beamten übertragen werden oder es muß die Verpachtung eintreten. Ersteres bildet die Regel bei dem Großgrundbesitz in Oesterreich, letzteres bei dem Großgrundbesitz in Großbritannien und Irland sowie in Italien; in Deutschland kommen beide Systeme ganz gemischt vor, jedoch überwiegt die Bewirtschaftung durch Beamte bezw. die Selbstbewirtschaftung.

Es gibt also drei Formen der landwirtschaftlichen Unternehmung: 1) Selbstbewirtschaftung; 2) Bewirtschaftung im Auftrag und auf Rechnung des Besitzers, Administration; 3) Pachtung. Als vierte Form ließe sich noch der, übrigens selten vorkommende, genossenschaftliche Betrieb, anführen.

Bei der Selbstbewirtschaftung ist der Besitzer des Grund und Bodens zugleich Besitzer des Anlage- und Betriebs-Kapitals sowie der persönliche Leiter des ganzen

56) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 1876 und 1877. 1878. S. 219 ff.

57) Die einzelnen technischen Gesichtspunkte, welche bei der Leitung eines landwirtschaftlichen Unternehmens zu berücksichtigen sind, können an dieser Stelle nicht zur Erörterung gelangen; vgl. hierüber A. Thaer (Gießen), Die Wirthschaftsdirektion des Landgutes, 2. Aufl., 1879. Vgl. auch von der Goltz, Landw. Betriebslehre, S. 453 ff.

Unternehmens. Diese Form der landwirtschaftichen Produktion ist vom privatwirtschaftlichen wie nationalökonomischen Standpunkt aus die beste, vorausgesetzt, daß sie nach Lage der Verhältnisse überhaupt durchführbar erscheint. Bei der Selbstbewirtschaftung fallen dem Gutsbesitzer außer dem Reinertrag des Grund und Bodens (Landrente) und den Zinsen des Betriebskapitals auch noch der für die Leitung des Betriebes ihm gebührende Arbeitslohn zu, welcher letzterer bei der Administration einem besoldeten Beamten gegeben werden muß. Bei der Selbstbewirtschaftung ist der landwirtschaftliche Unternehmer unabhängig von den Rücksichten auf dritte Personen; er kann in jedem Fall diejenigen Maßregeln ergreifen, welche für die dauernde Steigerung der Erträge die zweckmäßigsten sind. Dies ist für die Landwirtschaft um so wichtiger, als die Aufwendungen für viele Verbesserungen des Bodens oder der Betriebsweise erst im Laufe der Jahre durch die Steigerung der Erträge sich bezahlt machen und deshalb sowohl bei der Administration wie bei der Pachtung an und für sich wünschenswerte Meliorationen häufig unterbleiben. Soll die landwirtschaftliche Produktion gedeihen, so ist es nötig, daß der Unternehmer weniger auf den augenblicklichen und vorübergehenden als auf den zukünftigen und dauernden Ertrag sieht. Bei der Selbstbewirtschaftung endlich tritt der Unternehmer in so nahe und wichtige Beziehungen zu dem ganzen Betriebe und zu den darin beschäftigten Personen, wie es bei keiner anderen der genannten Unternehmungsformen möglich ist. Die verschiedenen, auf die Bewirtschaftung und die Rentabilität eines Gutes einflußreichen Verhältnisse lernt man erst ganz allmählich kennen und richtig benutzen: es gehören dazu Jahre, oft eine lange Reihe von Jahren. Administratoren und auch Pächter sind in dieser Beziehung im Nachteil gegen selbst wirtschaftende Besitzer, besonders gegen solche, die ihr Gut als väterliches Erbteil überkommen haben. Eine Anhänglichkeit der ländlichen Arbeiter an den Arbeitgeber und ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen beiden sind viel leichter zu erzielen, wenn der Arbeitgeber zugleich Besitzer des Guts, als wenn er Pächter oder Administrator ist. Denn die letzteren haben kein wesentliches eigenes Interesse daran, daß das Gut einen Stamm dauernd zufriedener, zuverlässiger und seßhafter Arbeiter erhält oder bewahrt; im Gegenteil liegt bei ihnen immer die Versuchung vor, für diejenige Zeit, während welcher sie selbst an der Spitze des Gutsbetriebes stehen, ebensowohl die vorhandenen menschlichen Arbeitskräfte wie das produktive Vermögen des Bodens, ohne Rücksicht auf die Zukunft, in ausgedehntester Weise auszunutzen. Bei der Selbstbewirtschaftung ist am ehesten die Möglichkeit geboten, die Interessen der Gegenwart mit denen der Zukunft und die Interessen des Arbeitgebers mit denen der Arbeitnehmer unter einander in Uebereinstimmung zu bringen. Als ein ungesunder und für die Dauer verderblicher Zustand muß es bezeichnet werden, wenn der größere Teil des landwirtschaftlich benutzten Areals nicht der Selbstbewirtschaftung unterliegt, sondern verpachtet ist oder administriert wird [58]. Dieser Zustand stellt sich stets dort ein, wo der kleinere und mittlere Grundbesitz durch den Großgrundbesitz, besonders den Latifundienbesitz, auf einen geringen Umfang zurückgedrängt worden ist.

Die Selbstbewirtschaftung ist zwar im allgemeinen die dem landwirtschaftlichen Gewerbe am meisten entsprechende Form der Produktion, aber doch nicht die in allen Fällen mögliche oder zweckmäßige. Bei größeren Gütern kommt es häufig vor, daß der Besitzer selbst von der Landwirtschaft nichts versteht oder daß die Ausübung anderer Berufspflichten ihn an einer sorgfältigen Bewirtschaftung seines Gutes hindert; hier liegt es im Interesse sowohl der landwirtschaftlichen Produktion wie des Besitzers selbst, daß letzterer sein Gut verpachtet oder administrieren läßt. Das Gleiche wird erforderlich, wenn Jemand einen großen, in verschiedene einzelne Wirtschaften zerfallenden Gutskomplex hat, dessen räum-

58) Durch welche Vorkehrungen die mit der Pachtung und Administration verbundenen Uebelstände gemildert werden können, werden die §§ 59 ff. nachweisen.

liche Ausdehnung und örtliche Zerstreutheit die Selbstbewirtschaftung unmöglich machen. Endlich muß Verpachtung oder Administration eintreten bei allen Gütern, welche dem Staate oder anderen juristischen Personen oder Unmündigen gehören.

§ 59. Unter Administration ist diejenige Form der landwirtschaftlichen Produktion zu verstehen, bei welcher der Wirtschaftsbetrieb im Auftrag und auf Rechnung des Gutsbesitzers von einem besoldeten Beamten selbständig geleitet wird, so daß also der Wille des letzteren in allem wesentlichen maßgebend ist. Der Unterschied der Administration von der Selbstbewirtschaftung liegt also einmal darin, daß der Arbeitslohn für den Wirtschaftsdirigenten nicht dem Gutsbesitzer, sondern dessen Beamten zufließt; ferner aber und namentlich darin, daß die Organisation und Leitung der landwirtschaftlichen Produktion nicht in den Händen des Besitzers von Grund und Boden, sondern in den Händen eines anderen liegt, welchem an und für sich kein Interesse an der dauernden Rentabilität des Gutes innewohnt. Dies ist ein unzweifelhafter Uebelstand, welcher um so bedenklicher sich erweist, je weniger eine Aufsicht über den Administrator ausgeübt werden und je weniger der Administrator selbst darauf rechnen kann, lange Zeit in seiner Stellung zu bleiben. Ersteres trifft besonders bei Gütern zu, welche dem Staat oder anderen Korporationen gehören; hier haben die mit der Aufsicht betrauten Personen kein direktes Interesse zur Sache, oft auch kein Verständnis von derselben. Solche Güter sollten daher nicht in Administration gegeben, sondern verpachtet werden. Der Privatmann ist schon weit eher in der Lage, einen, im übrigen selbständig wirtschaftenden Administrator so weit zu beaufsichtigen resp. in seinem Dispositionsrecht so weit einzuschränken, daß die dauernde Rentabilität des Gutes nicht beeinträchtigt wird.

Die mit der Administration verbundenen Uebelstände schwinden in dem gleichen Grade, als es dem Besitzer gelingt, die Interessen der Gutswirtschaft mit den persönlichen Interessen des Administrators in Uebereinstimmung zu bringen. Es ist dies am besten dadurch möglich, daß man dem Administrator außer dem festen Gehalt einen Anteil an dem Reinertrage der Gutswirtschaft gewährt und daß man bei der Berechnung des Reinertrages bezüglich der für größere Meliorationen gemachten Aufwendungen nur die Zinsen und eine Amortisationsquote von dem Rohertrag in Abzug bringt. Hierdurch erhält der Administrator den Antrieb, so zu wirtschaften, daß die Reinerträge des Gutes stetig und dauernd sich steigern. Außerdem ist es wichtig, gute Administratoren materiell so zu stellen, daß dieselben lange auf ihrem Posten bleiben; je öfter die Person des Administrators wechselt, desto schärfer treten die mit dieser Art der Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes verbundenen Uebelstände hervor.

§ 60 [59]). Wo Selbstbewirtschaftung für eine längere Reihe von Jahren nicht möglich oder zweckmäßig erscheint, ist es in der Regel besser, das Gut zu verpachten, als dasselbe administrieren zu lassen; dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Pachtbedingungen den verschiedenen persönlichen und wirtschaftlichen Interessen genügend Rechnung tragen. Vor allem muß die Dauer der Pachtzeit genügend lang und der Pachtvertrag muß während dieser Periode unkündbar sein. Der Pächter muß ein Interesse daran haben, durch Meliorationen den Ertrag des Gutes dauernd zu heben, was nur bei einer langen Pachtzeit möglich ist. Keine Pachtperiode sollte weniger als 15—18 Jahre betragen; eine solche von 20—24 Jahren ist ebenfalls durchaus zuläßig. Noch länger wird man sie nicht leicht wählen, weil bei der beschränkten Dauer des menschlichen Lebens und bei der stetig fortschreitenden Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse es immerhin mißlich ist, Verpflichtungen für eine ferne, jeder Wahrscheinlichkeitsrechnung sich entziehende Zukunft einzugehen. Je länger die Pachtzeit währt, desto mehr sind die Interessen des Pächters und

59) Drechsler, Der landwirthschaftliche Pachtvertrag, 1871. Blomeyer, Pachtrecht und Pachtverträge, 1873. von der Goltz, Landwirtschaftliche Betriebslehre, 1886, S. 569 ff.

Besitzers bezüglich einer rationellen Behandlung und Benutzung des Bodens identisch, desto weniger ist Gefahr, daß eine Raubwirtschaft stattfindet. Im Gegenteil wird in diesem Fall der Pächter alle Mittel aufbieten, durch bessere Bearbeitung und Düngung des Ackers sowie durch sonstige Veranstaltungen den Boden ertragsfähiger zu machen. Zu diesem Zwecke muß ihm freie Hand in der Bewirtschaftung gelassen werden; jede bezüglich der Organisation oder Führung der Wirtschaft auferlegte Beschränkung lähmt die erfolgreiche Thätigkeit eines wirklich tüchtigen Mannes. Andererseits bietet selbst der mit der größten Vorsicht ausgearbeitete Pachtvertrag dem Pächter immer noch die Möglichkeit, den Verpächter zu schädigen. Eine gewisse Differenz zwischen den Interessen der Pächters und Verpächters ist allerdings nicht zu beseitigen; jener wird Aufwendungen, deren Erfolg sich über die Dauer seiner Pachtperiode hinaus erstreckt, möglichst vermeiden, während dieser solche Aufwendungen dringend wünschen, ja oft fordern muß. Am meisten tritt dies bei notwendigen Reparaturen der Wirtschaftsgebäude zu Tage.

Bei der Pachtwirtschaft sind der Besitzer des Grund und Bodens und der Besitzer Betriebskapitals verschiedene Personen; wenigstens sollte dies so sein. Der Pächter muß als unbeschränkter Eigentümer über das gesamte tote und lebende Inventar sowie über die sonstigen Betriebsmittel verfügen können; die Ueberlassung eines sogenannten eisernen Inventars seitens des Verpächters an den Pächter hindert den letzteren in der Organisation und Führung seiner Wirtschaft und bedingt sehr ärgerliche Streitigkeiten bei der Rückgabe der Pachtung.

Der Pächter zahlt in dem Pachtzins dem Verpächter den Reinertrag von Grund und des Boden oder die Landrente, während er für sich den Arbeitslohn als Wirtschaftsdirigent sowie die Zinsen des Betriebskapitals bezieht. Früher wurde häufig die Pacht in Naturalien entrichtet und zwar entweder in einer fest bestimmten Art und Menge von Naturalien oder in einem Anteil des Rohertrages, welcher sich zuweilen bis auf die Hälfte des letzteren belief (Teilpacht, Teilbau, Halbscheid- oder Halfenwirtschaft). Auch jetzt kommt diese Natural-Pachtwirtschaft hier und da noch vor, jedoch ist sie bei entwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen unzweckmäßig. Die Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Art und Menge von Naturalien zwingt den Pächter, seiner Produktion auch eine ganz bestimmte, vielleicht unzweckmäßige Richtung zu geben und beschränkt deshalb seine Freiheit in der Organisation des Wirtschaftsbetriebes. Die Normierung des Pachtgeldes in einer Quote des Rohertrages nötigt den Pächter zu einem extensiveren Wirtschaftssysteme, d. h. zur möglichsten Reduktion der Betriebsmittel und Betriebskosten, weil bei extensiver Wirtschaft der Rohertrag im Verhältnis zum Reinertrag verhältnismäßig gering ist. Beide Umstände hemmen aber den Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt. Die Festsetzung des Pachtgeldes in Naturalien ist nur zu rechtfertigen, so lange die Landwirtschaft in einem sehr unentwickelten Zustand sich befindet und die gesamte Volkswirtschaft mehr den Charakter der Natural- wie der Geldwirtschaft an sich trägt.

Der Teilbau oder die Teilpacht, in Deutschland gewöhnlich Halbscheid- oder Halfenwirtschaft genannt, war früher eine im mittleren und besonders im südlichen Europa sehr verbreitete Form der landwirtschaftlichen Unternehmung; jetzt kommt sie in größerer Ausdehnung noch im südlichen Frankreich (métayage) und namentlich in Italien (mezzadria) vor. In letzterem Lande fanden sich noch im Jahre 1871 neben 1532795 kleinen Grundeigentümern, welche selbst ihr eigenes Besitztum bewirtschafteten, 1503476 Teilbauern. In Frankreich war noch bei Ausbruch der Revolution von 1789 bei Pachtungen das System der Teilpacht das bei weitem vorherrschende; nach A. Young hatten damals von den vorhandenen Pächtern nur etwa 1/6—1/7 ihre Pacht gegen festen Zins, die übrigen waren Teilbauern. Im Jahre 1872 gab es in Frankreich nur noch 323785 Kolonen und Teilbauern, dagegen 711160 Pächter gegen festen Zins und 2689305 die Landwirtschaft unmittelbar betreibende Eigentümer. Bei dem Teilbau gehört dem Gutsherrn außer dem Grund und Boden in der Regel auch das tote und lebende Inventar, während der Pächter wesentlich nur die erforderliche menschliche Arbeitskraft und die Handgeräte liefert. Von dem Rohertrage hat der Teilbauer eine bestimmte Quote abzugeben, welche in sehr weiten Grenzen — von 1/5 bis 4/5 — schwankt. Die Höhe der

Quote richtet sich teils nach der ortsüblichen Gewohnheit und Wirtschaftsweise, teils und namentlich aber nach der Art der Nutzung. Am geringsten pflegt sie für die Produkte des Acker- und Wiesenbaus zu sein, höher für die Erzeugnisse der Viehhaltung, am höchsten für die Produkte des Obst-, Wein- und Oelbaus. Heu und Stroh darf der Teilbauer gewöhnlich ganz für sich behalten, da er ja von den Erzeugnissen der Viehhaltung eine bestimmte Menge abgibt; er muß aber die ganze Ernte von Heu und Stroh auch in der eigenen Wirtschaft verwenden. – Für den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betrieb kann die Teilpacht zweckmäßig sein, solange Ackerbau und Viehzucht noch wenig entwickelt sind und sich in ganz bestimmten, althergebrachten und einfachen Formen bewegen, solange infolge dieses Umstandes auch wenig Arbeit und Kapital auf den Betrieb verwendet werden und letzterer gleichzeitig wenig Sorgfalt und Intelligenz seitens des Unternehmers erfordert. Macht es dagegen die fortgeschrittene allgemeine wirtschaftliche Entwickelung nötig, daß jedes Gut nach seinen eigentümlichen Verhältnissen bezüglich des Bodens, Absatzes ꝛc. behandelt und daß eine größere Menge von Arbeit, Kapital und Intelligenz dem Betrieb zugeführt wird, so hat der Teilbau einen schädigenden Einfluß auf den Fortschritt und den Ertrag des Landbaus. Denn derselbe zwingt den Pächter immer zu einer sehr extensiven Wirtschaftsweise und hält ihn von allen einen erheblichen Aufwand voraussetzenden Meliorationen zurück; er macht es ihm auch unmöglich, diejenige Art des Ackerbau- und Viehzuchtbetriebes zu wählen, welche den höchsten Reinertrag liefert, also die vorteilhafteste ist. Der Teilbau erfordert eine sehr genaue Kontrolle seitens des Verpächters, wenn derselbe sich vor Unterschleifen und Verlusten schützen will. In dieser Kontrolle liegt für gewisse Kulturstufen allerdings ein Vorzug der Teilpacht, durch welchen sich gleichzeitig die weite Verbreitung und das lange Bestehen derselben einigermaßen erklärt. Bei geringer wirtschaftlicher und geistiger Entwickelung der niederen ländlichen Bevölkerung kann der Teilbau ein zweckmäßiges Mittel abgeben, um jene an eine geregelte Betreibung des Landbaus überhaupt erst zu gewöhnen; denn dieselbe wird gezwungen, die Acker- und Viehwirtschaft nach bestimmten Vorschriften auszuüben und steht bezüglich Innehaltung derselben unter steter Beaufsichtigung. Bei fortgeschrittener Entwickelung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung erweist sich dagegen die Teilpacht ebensowenig notwendig wie zweckmäßig. Dementsprechend ist auch ihre Anwendung im mittleren Europa jetzt eine sehr beschränkte; vielfach war sie eine Vorläuferin der Zeitpacht, gewissermaßen eine Uebergangs- und Erziehungsstufe für die letztere.

Am ehesten läßt sich die Teilpacht noch rechtfertigen bei der Nutzung von perennierenden Gewächsen, namentlich Bäumen und Sträuchern, in welchen ein großes Anlagekapital steckt. Dies gilt besonders von Obstgärten, Weinbergen oder Weingärten und Pflanzungen von Oelbäumen. Die hohen Anlagekosten fallen hier lediglich dem Grundherrn zur Last; ebenso der Verlust, welcher daraus entsteht, daß derartige Pflanzungen in den ersten Jahren ihres Bestehens gar keinen oder einen sehr geringen Ertrag abwerfen. Befinden dieselben sich dagegen in voller oder nahezu voller Ertragsfähigkeit, so behalten sie solche durch eine lange Reihe von Jahren, und ihr Rohertrag ist im Verhältnis zu den laufenden Betriebskosten ein sehr hoher. Zudem ergibt sich die Art der Pflege und Nutzung derartiger Pflanzungen von selbst durch die ortsüblichen Gewohnheiten, und die Beaufsichtigung des Pächters durch den Verpächter läßt sich leicht ausführen. Trotzdem muß auch für die genannten Arten der landwirtschaftlichen Produktion der Teilbau als eine unvollkommene, für Pächter wie Verpächter unzweckmäßige und den Fortschritt der Entwickelung schädigende Form der landwirtschaftlichen Unternehmung betrachtet werden [60].

Das Pachtsystem hat den großen Vorteil, daß es strebsamen Landwirten möglich macht, mit verhältnismäßig geringen Mitteln selbständig einen landwirtschaftlichen Betrieb zu übernehmen; umgekehrt werden viele Gutsbesitzer, welchen es selbst an Geld, Zeit oder Kenntnissen zur rationellen Bewirtschaftung ihres Gutes fehlt, durch Verpachtung in die Lage versetzt, eine solche Bewirtschaftung herbeizuführen und sich selbst eine angemessene Rente zu sichern. Wenn der Pächter einen hohen Gewinn aus seinem Unternehmen ziehen soll, dann muß er, namentlich während der ersten Hälfte der Pachtzeit, möglichst viel Aufwendungen für die Verbesserung der Substanz des Bodens machen und diese kommen der Wirtschaft dauernd zu Gute. Die Pachtgüter gehören in Deutschland, jetzt wenigstens, zu den am besten bewirtschafteten und die Pächter bilden einen besonders rührigen und intelligenten Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung: aus ihnen gehen viele spätere Gutsbesitzer hervor. Trotzdem ist es als kein wünschenswerter Zustand zu bezeichnen, wenn in einem Lande der größte Teil des Areals der Pachtwirtschaft unterliegt. An Verbesserungen, deren Kosten sich erst nach einer langen Reihe von Jahren bezahlt machen, hat der Pächter kein oder

60) Ueber das Teilpachtsystem vgl. Roscher, S. II, § 60. Settegast, Die Landwirthschaft ꝛc. I S. 357 ff. Eheberg, Agrarische Zustände in Italien. S. V. f. S. 29, S. 124 ff. Dietzel, Ueber Wesen und Bedeutung des Theilbaus in Italien, Z. f. St.W. 1884, S. 219 ff. v. Reitzenstein, Die Landwirtschaft und ihre Lage in Frankreich. S. V. f. S. 27, S. 17 u. 19.

wenig Interesse: so z. B. an Neubauten, umfangreichen Be- oder Entwässerungsanlagen, Bewaldung von kahlen, für sonstige Kulturarten ungeeigneten Flächen. Der Pächter hat ferner keine besondere Veranlassung, sich um die dauernde Verbesserung der Lage der ländlichen Arbeiter zu kümmern; denn diese erfordert zunächst Opfer, welche erst im Laufe eines längeren Zeitraums wieder erstattet werden können. Weiter würde durch eine Verallgemeinerung des Pachtsystems die mit der fortschreitenden landwirtschaftlichen Entwicklung notwendige Veränderung in den Besitzverhältnissen durch Zukauf oder Abverkauf von Land, durch Teilung von Gütern u. s. w., sehr erschwert. Der verpachtende Gutsbesitzer endlich verliert durch die fortgesetzte Verpachtung allmählich das Interesse an dem Gute selbst, er hat nur noch Interesse an der daraus zu ziehenden Rente. Die allgemeine Anwendung des Pachtsystems würde es den Gutsbesitzern unmöglich machen, diejenigen wirtschaftlichen, socialen und politischen Aufgaben vollkommen zu erfüllen, welche ihnen naturgemäß zukommen.

§ 61. Eine besondere Form des Pachtsystems ist die Erbpacht: bei derselben geht das Pachtrecht, ähnlich wie das Besitzrecht, beim Tode des früheren Pächters auf dessen Erben über. Das Pachtgeld (Kanon) ist entweder ein für alle mal fest bestimmt oder ändert sich nach den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Lage des Erbpächters ist der des Besitzers schon sehr ähnlich und unterscheidet sich von derselben oft kaum. Durch die Agrargesetzgebung des laufenden Jahrhunderts ist in den meisten deutschen Ländern den Erbpächtern die Möglichkeit gegeben worden, ihre Pachtgüter in freies Eigentum zu verwandeln. Dabei wurde gleichzeitig in der Regel die Neubegründung von Erbpachtverhältnissen gesetzlich verboten. Zur Zeit besteht die Erbpacht gesetzlich, wenngleich unter verschiedenen Modifikationen, noch in den beiden Mecklenburg, in Oldenburg, Braunschweig, in den beiden Fürstentümern Reuß, in Sachsen-Weimar, in Meiningen, Gotha, Rudolstadt, in Lippe-Schaumburg und in Nassau.

Mit der alten Erbpacht und der Erbzinsleihe, welche beide Institutionen sich mehr durch ihre juristische Form als durch ihre praktischen Folgen von einander unterschieden, waren allerdings große Uebelstände verbunden, so daß eine Aenderung dringend geboten erschien. Der Erbpächter war häufig zu persönlichen Dienstleistungen oder Naturalabgaben an den Erbverpächter verpflichtet; er durfte das Erbpachtgut nicht verpfänden oder gar verkaufen und war an die Scholle gebunden; andererseits hatte der Grundherr den Erbpächtern nicht selten auf seinem eigenen Grund und Boden Weiderechte oder das Recht zur Entnahme von Holz eingeräumt, welche für ihn mit der Zeit sehr drückend wurden. Letzteres um so mehr, als der einmal stipulierte Erbschaftskanon in der Regel unverändert hoch blieb, während der Geldwert jener Rechte bedeutend stieg. Von beiden Seiten wurden die Uebelstände des Erbpachtverhältnisses um so lebhafter empfunden, je mehr die Fortschritte, welche der landwirtschaftliche Betrieb im allgemeinen machte, auch mit gewisser Notwendigkeit erforderten, daß der einzelne Unternehmer frei über seine Person und über das von ihm bewirtschaftete Gut verfügen könne. Von diesem wichtigen Gesichtspunkt aus erschien bei den großen Umgestaltungen und Verbesserungen, welche bezüglich des Ackerbaus und der Viehhaltung in den ersten Dezennien des laufenden Jahrhunderts eintraten, eine Beseitigung des alten Erbpachtverhältnisses durchaus gerechtfertigt, ja geboten. Ob das in den meisten deutschen Staaten innegehaltene Verfahren, die Erpacht überhaupt abzuschaffen, ein zweckmäßiges war, ist indessen sehr fraglich und wird von der Mehrzahl der neueren Nationalökonomen wohl mit Recht in Abrede gestellt. Die Aufhebung der Erbpacht hat offenbar vieler Orten den Stand der mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Unternehmer geschädigt. Die Erbpächter bildeten ein besonders stabiles und in ihrer wirtschaftlichen Lage gesichertes Element der landwirtschaftlichen Unternehmer; namentlich war bei ihnen die Gefahr einer zu hohen Verschuldung und damit der Vertreibung von Haus und Hof so gut wie ausgeschlossen; strebsamen und sparsamen Personen war es auch verhältnismäßig leicht gemacht, in den Stand der Erbpächter zu gelangen, da sie für den Ankauf des immobilen Kapitals keine Aufwendungen zu machen, sondern höchstens das notwendige Inventar anzuschaffen und außerdem für die erforderlichen umlaufenden Betriebsmittel zu sorgen hatten. Es ist sehr wohl eine Gestaltung des Erbpachtverhältnisses denkbar und möglich, bei welcher die früheren Uebelstände vermieden werden und gleichzeitig die wesentlichen Vorzüge desselben bewahrt bleiben.

Bei einer Wiederherstellung der Erbpacht sind besonders folgende vier Punkte zu berücksichtigen. 1) Der Erbpächter muß bei der Bewirtschaftung des ihm überlassenen Gutes ähnlich unbeschränkt dastehen wie der freie Eigentümer; 2) Verbesserungen, welche er an dem Gute aus eigenen Mitteln vornimmt, müssen ihm oder seinen Pachtnachfolgern ausschließlich zu Gute kommen; 3) etwaige Beschränkungen des Erbpächters dürfen sich nur auf die Fälle der

Verschuldung, Veräußerung, Zerteilung oder nachweislichen Deterioration des Gutes beziehen; 4) dem Erbverpächter ist ein Anteil an der etwa steigenden Grundrente des verpachteten Gutes dadurch zu gewähren, daß der zu entrichtende Kanon in Getreidewert festgestellt und nach Ablauf einer bestimmten Periode auf Grund des bisherigen durchschnittlichen Getreidepreises jedesmal aufs neue nach seinem Geldbetrage reguliert wird.

Der ersten Forderung wird dann Genüge geleistet, wenn man dem Erbpächter bezüglich Bewirtschaftung und Benutzung des Erbpachtgutes keine andere Beschränkung auferlegt, als daß er dasselbe nicht deteriorieren darf; wenn ferner die dem Grundherrn zu machenden Leistungen lediglich in der Zahlung des vereinbarten baren Pachtzinses bestehen; wenn endlich das zur Bewirtschaftung erforderliche lebende Inventar Eigentum des Pächters und nicht des Verpächters ist. Die Erfüllung der zweiten Forderung, daß vorgenommene Verbesserungen dem Pächter bezw. dessen Nachfolgern zu Gute kommen müssen, ist durchaus nötig, weil andernfalls der Pächter das Interesse an der fortdauernden Melioration der Substanz des Gutes verliert, oder doch schwer zu entscheidende Streitigkeiten zwischen beiden Teilen entstehen. Daraus ergibt sich allerdings als Konsequenz, daß der Erbpächter alle ihm notwendig oder zweckmäßig scheinenden Verbesserungen, zu welchen auch die Reparatur oder die Neuerrichtung von Gebäuden gehört, auf eigene Kosten ausführen muß. Hiermit soll aber nicht die Möglichkeit oder Zulässigkeit ausgeschlossen sein, daß der Erbverpächter verzinsliche Vorschüsse zur Ausführung von Meliorationen hergibt oder daß der Erbpächter für den gleichen Zweck ein hypothekarisches Darlehen auf das Gut aufnimmt, soweit ihm dies nach Maßgabe des gleich zu erörternden Punktes gestattet ist. Die Erfüllung der hier gestellten zweiten Forderung ist selbstverständlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß das Erbpachtverhältnis jedesmal ohne weiteres auf den Erben des jeweiligen Pächters übergeht, daß auch der Verkauf des Erbpachtgutes an andere Personen seitens des Pächters stattfinden kann. Die dritte Forderung besteht darin, daß dem Erbpächter gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Verschuldung, Veräußerung, Zerteilung und Deterioration des Gutes auferlegt werden können und müssen. Es darf und soll in dem Erbpachtvertrage stipuliert werden, daß eine hypothekarische Verschuldung des Gutes seitens des Pächters ohne weiteres nur bis zu einer bestimmten Höhe, darüber hinaus bloß mit Genehmigung des Verpächters zulässig ist. Dem Pächter kann unbedenklich gestattet werden, das Gut bis zur Hälfte seines Wertes hypothekarisch zu belasten. Als Maßstab für den Wert dient der jährliche Pachtzins, dessen Höhe, wie gleich zu zeigen sein wird, allerdings nicht für alle Zeiten die gleiche bleibt. Der Pachtzins beträgt in Deutschland jetzt ungefähr 4% des Gutswertes, letzterer also das 25fache des Pachtzinses. Demgemäß würde es dem Erbpächter zu gestatten sein, ohne Genehmigung des Verpächters auf das Gut bis zu dem 12½fachen Betrage des jährlichen Pachtzinses (Kanons) Darlehen aufzunehmen. Dann ist der Verpächter vollständig sichergestellt und der Pächter hat genug Spielraum, um die für Bodenmeliorationen, Neubauten ꝛc. nötigen Geldmittel sich zu beschaffen. Die Veräußerung des Erbpachtgutes im ganzen an einen anderen Erbpächter, welcher vollständig in das Verhältnis seines Vorgängers eintritt, kann dem jeweiligen Erbpächter in der Regel ohne Beschränkung gestattet werden. Nur bei ganz kleinen Erbpachtstellen, welche für ländliche Arbeiter bestimmt sind, dürfte es sich empfehlen, den Verkauf von der Genehmigung des Verpächters abhängig zu machen oder doch letzterem ein Vorkaufsrecht zuzugestehen. Einen Abverkauf eines Teiles des Erbpachtgutes darf indessen der Pächter nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verpächters vornehmen; ebenso darf dasselbe nur mit dieser Genehmigung an mehrere Erben übergehen. Im Falle der nachweislichen Deterioration der Substanz des Gutes muß der Verpächter ebenso wie im Falle der Nichtzahlung des Kanons das Recht besitzen, nach Erfüllung bestimmter gesetzlicher Vorschriften den bisherigen Erbpächter von dem Gute zu entfernen. — Die vierte Forderung für die Neugestaltung des Erbpachtverhältnisses bezieht sich auf die Veränderlichkeit des Kanons. Kein Grundherr wird heutzutage ein Gut in Erbpacht geben, wenn er und seine Rechtsnachfolger nur den bei Eingehung des Pachtverhältnisses stipulierten Kanon in gleichbleibendem Geldbetrage für alle Zeiten als Rente beziehen sollen. Bei fortschreitender Kulturentwickelung pflegt sowohl der Geldwert zu sinken wie die Bodenrente absolut zu steigen. Beides gereicht dem Verpächter bei Festsetzung des Kanons in einem unveränderlichen Geldbetrag zum Nachteil. Deshalb empfiehlt es sich, den Erbpachtskanon in einer bestimmten Menge der hauptsächlichsten Getreideart (für die meisten Teile Deutschlands in Roggen, für einige Distrikte vielleicht in Weizen oder Dinkel) mit der Maßgabe zu normieren, daß der nach feststehenden Grundsätzen ermittelte Geldwert dieser Getreidemenge als jährlicher Pachtzins seitens des Pächters abzuführen ist. Dabei hat nach Ablauf von je 18- bis 24jährigen Perioden eine Neufeststellung des Pachtzinses nach dem Durchschnittspreis des Getreides während der eben vollendeten Periode stattzufinden. Beispielsweise wird der Erbpachtskanon auf 50 Ztr. Roggen vereinbart, der örtliche Durchschnittspreis des Roggens während der letzten 20 Jahre beträgt 7 Mark und alle 20 Jahre soll eine neue Ermittelung des Geldbetrages des Kanons stattfinden. Der Erbpächter hat dann in den ersten 20 Jahren jährlich $50 \times 7 = 350$ Mark an Kanon zu entrichten; beträgt nun während dieser 20 Jahre der örtliche Durchschnittspreis für den Zentner Roggen 7,50 Mark, so hat der Pächter für die zweite 20jährige Periode einen jährlichen Kanon von $50 \times 7{,}50 = 375$ Mark zu leisten.

Es war hier nur möglich, in kurzen Zügen die Grundsätze zu skizzieren, nach welchen das Erbpachtsverhältnis sich zu gestalten hat, wenn sowohl die berechtigten privaten Interessen der vertragschließenden Teile wie das Interesse der landwirtschaftlichen Produktion und der ländlichen

Bevölkerung im ganzen gewahrt bleiben sollen. Bei Innehaltung dieser Grundsätze könnte die Neubegründung oder die weitere Ausdehnung der Erbpacht sehr segensreich wirken. Sie bildet das einfachste und sicherste Mittel, um einen Stand mittelgroßer (bäuerlicher) landwirtschaftlicher Unternehmer oder grundbesitzender ländlicher Arbeiter ins Leben zu rufen, wo solche jetzt noch fehlen oder doch nur spärlich vertreten sind; die Erbpacht würde aber ebenso dazu dienen können, um die bereits vorhandene bäuerliche Bevölkerung, wo dieselbe durch zunehmende Verschuldung von dem wirtschaftlichen Untergange bedroht ist, vor letzterem zu bewahren.

Selbstverständlich ist eine Neubegründung oder eine Umbildung der Erbpacht nach den erörterten Grundsätzen nur mit Hilfe des Staates möglich. Dieser hätte auf dem vorgeschriebenen gesetzlichen Wege die Normen festzustellen, nach welchen allein ein Erbpachtvertrag abgeschlossen werden kann. Die Normativbestimmungen müßten einerseits weit genug sein, um den verschiedenen örtlichen Verhältnissen gerecht werden zu können; andererseits in den wichtigen Punkten so eng begrenzt, daß eine Verletzung des Wesens und der Bestimmung des Erbpachtverhältnisses durch die Willkür oder den Unverstand der Einzelnen unmöglich gemacht wird. Eine Erfüllung dieser beiden Forderungen ist keineswegs so schwierig, wie es auf den ersten Anblick scheinen mag. Eine Hemmung des Fortschrittes der landwirtschaftlichen Produktion ist bei sachgemäßer Organisation des Erbpachtverhältnisses jedenfalls nicht zu fürchten[61].

Kürzlich hat die preußische Regierung den Versuch gemacht, die Erbpacht, welche durch das Gesetz vom 2. März 1850 für unzulässig erklärt war, in etwas veränderter Form wieder einzuführen. In dem Gesetz vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen wurde nämlich gestattet, daß die von der Ansiedelungskommission angekauften und zu besiedelnden Güter nicht nur käuflich gegen Kapitalzahlung oder in Zeitpacht, sondern auch gegen Zahlung einer festen Geldrente vergeben werden dürften. Im letzteren Falle heißen dieselben Rentengüter. Bei dem Rentengut kann die Ablösbarkeit der Rente vertragsmäßig festgestellt und von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden; der Ablösungsbetrag darf aber den 25fachen Betrag der Rente nicht übersteigen, wenn die Ablösung auf Antrag der Rentenberechtigten erfolgt. Die Zerteilung eines Rentengutes oder Veräußerung einzelner Stücke desselben ist zwar nur unter Zustimmung des Rentenberechtigten zulässig, jedoch kann die fehlende Zustimmung des letzteren durch die Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, falls die Zerteilung oder Abveräußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint[62]. Die Institution des Rentengutes ist bis jetzt in Preußen nur zulässig für die von der Ansiedelungskommission erworbenen Güter, hat also eine sehr beschränkte Anwendbarkeit; über ihre Bewährung läßt sich vorab um so weniger etwas sagen, als sie erst seit wenigen Jahren in Geltung sich befindet. Die Möglichkeit erscheint aber keineswegs ausgeschlossen, daß das Rentengutsystem einen zeitgemäßen Ersatz für das frühere, nunmehr in Preußen aufgehobene Erbpachtsystem darstellt. In der That haben auch zu Anfang des Jahres 1889 eine Anzahl hervorragender preußischer Landtagsabgeordneter und praktischer

---

61) Schon Albrecht Thaer hat die Vorteile der Erbpacht sehr bestimmt und ausführlich hervorgehoben (Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, Bd. I, §§ 127—134); er sagt darüber unter anderem: „Die Vorteile der Vererbpachtung sind so evident, daß es keinen Zweifel hat, ihre Einrichtung werde in unserem schärfer rechnenden Zeitalter bald allgemein werden"; und ferner: „Die Erbpachtseinrichtung ist ohne Zweifel die sicherste Basis, worauf der allgemeine Wohlstand und der höhere Betrieb des Ackerbaugewerbes gegründet werden kann (a. a. O. § 131). Von den neueren Nationalökonomen haben sich u. a. Nasse (landwirthschaftl. Jahrbücher, herausgeg. von Nathusius und Thiel, Bd. VII, 1879, S. 41—83), Roscher (System der Volkswirthschaft, 1878, § 69 u. 70, auch § 149), Schönberg in Meyers Conversations-Lexikon (unter Erbpacht und Erbzinsleihe) und Wagner in seiner Ausgabe der Rau'schen Finanzwissenschaft (2. Ausg. §§ 178–181) für die Erbpacht ausgesprochen. In ähnlichem Sinne hat das preuß. Landes-Oekonomie-Kollegium im Jahre 1879 den damaligen landwirtschaftlichen Minister Friedenthal ersucht, die Frage der Wiedereinführung der Erbpacht einer eingehenden Prüfung zu unterziehen (landw. Jahrbücher Bd. VIII, Suppl. II, S. 114—122 und 162—195). Schönberg sagt a. a. O. mit Recht: „Unzweifelhaft hatten die früheren Erbpacht und Erbzinsverhältnisse auch schädliche ökonomische Folgen, aber diese hatten ihren Grund nicht in den Essentialien dieser Institutionen, sondern in den Nebenbestimmungen der Verträge". Von landw. Schriftstellern spricht sich Settegast (die Landwirthschaft und ihr Betrieb, Bd. I, S. 327—330) zwar gegen die Erbpacht aus, übergeht aber dabei ganz die Erörterung der Frage, inwieweit die von ihm gerügten Uebelstände der Erbpacht im Wesen dieser Einrichtung oder in nebensächlichen und wohl zu beseitigenden Verhältnissen beruhen. Sehr eingehend ist das Erbpachtsverhältnis nach seiner historischen Entwickelung, seiner Verbreitung und seiner Berechtigung für die Gegenwart behandelt worden von W. Ruprecht „Die Erbpacht", 1882. Dort finden sich auch ausführliche Nachweise über die Litteratur bezüglich der Erbpacht. Den Resultaten der Ruprecht'schen Untersuchungen kann ich im allgemeinen nur beistimmen, wenn ich auch in Einzelheiten betreffend die zweckmäßigste Gestaltung des Erbpachtverhaltnisses für die Gegenwart von denselben etwas abweiche.

62) Preußens landw. Verwaltung in den Jahren 1884—87 I. Bd. 1888 S. 200. Zur inneren Kolonisation. S. B. f S. 22, bes. S. 45 ff. Sombart-Ermsleben, Ueber Rentengüter Preuß. Jahrbücher (1889 S. 345). Paasche, Erbpacht u. Rentengüter 2c. in Hildebr. Conrad 14 S. 209 ff.

Landwirte den Antrag an die Regierung gerichtet, die Einrichtung des Rentengutes für den ganzen Staat einzuführen; dem entsprechend enthält die Rede, mit welcher der preußische Landtag am 16. Januar 1890 im Auftrage des Königs eröffnet wurde, die Verheißung einer Gesetzesvorlage, durch welche für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke das Rechtsinstitut der Rentengüter eingeführt werden solle.

§ 62. Schon in § 58 wurde hervorgehoben, daß es in Rücksicht sowohl auf die landwirtschaftliche Produktion wie auf die wirtschaftliche und sociale Lage der einzelnen Klassen der ländlichen Bevölkerung am wünschenswertesten sei, wenn der größte Teil des landwirtschaftlich benutzten Areals sich in Selbstbewirtschaftung befinde. Dieser Zustand herrscht im Deutschen Reich, wo nach der Aufnahme von 1882 von der in landwirtschaftlicher Benutzung stehenden Fläche nur ungefähr der 6. Teil verpachtet war. Wie viel von den übrigen 5/6 seitens der betreffenden Besitzer selbst bewirtschaftet und wie viel durch besoldete Administratoren selbständig bewirtschaftet wurde, entzieht sich allerdings der genauen Feststellung. Auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse läßt sich jedoch annehmen, daß die Zahl derjenigen Güter, deren Bewirtschaftung lediglich in Händen von besoldeten Beamten sich befindet, relativ sehr gering ist. — In Frankreich gab es nach der Aufnahme von 1881 im ganzen 4 208 828 männliche oder weibliche Vorstände von landwirtschaftlichen Betrieben; darunter befanden sich 2 425 490 ihr Land selbst oder durch andere bewirtschaftende Eigentümer, 1 010 999 Pächter, Metayer und Kolonen, 772 339 zugleich als Pächter, Metayer oder Tagelöhner für andere arbeitende kleine Eigentümer. — In Großbritannien und Irland überwiegt infolge der starken Latifundienbildung bei weitem das Pachtsystem. — In Italien wird ebenfalls der größte Teil des landwirtschaftlichen Areales nicht von den Eigentümern, sondern von Pächtern, Teilbauern ꝛc. bewirtschaftet. Von den in der Landwirtschaft selbstthätigen Personen kommen dort nach der Aufnahme des Jahres 1871 nur etwas über 18 % auf Eigentümer, dagegen auf Pächter 7,4 %, auf Teilbauern 18,2 %, auf Reis- und Weinbauern (welche ebenfalls meist Teilbauern sind) 15 %, auf Tagelöhner 40 %, der Rest zersplittert sich auf Verwalter, Hirten u. s. w. — Das Ueberwiegen der Pachtwirtschaft bildet den größten, freilich schwer zu beseitigenden Uebelstand in der Landwirtschaft Italiens und Großbritanniens[63].

§ 63. Der genossenschaftliche Betrieb findet in der Landwirtschaft nur geringe Anwendung, wenigstens so weit es sich dabei um den Betrieb einer ganzen Gutswirtschaft handelt. Jede Feldgemeinschaft, mag sich dieselbe nun auf das ganze Areal oder bloß auf einzelne Teile desselben beziehen, stellt ja eine Art von genossenschaftlichem Betrieb dar; aber auch hier geschieht doch nie die gesamte landwirtschaftliche Produktion auf Rechnung der Genossenschaft, sondern es werden nur einzelne Flächen gemeinschaftlich genutzt (namentlich Weide und Wald) oder es findet ein periodischer Wechsel in der Benutzung des im Gesamteigentum der Genossenschaft stehenden Areals, besonders des Acker- und Wiesenlandes, statt. Dabei behält aber immer der einzelne Genossenschafter noch eine große Selbständigkeit bezüglich sehr wesentlicher Teile der Produktion und innerhalb der bestehenden Schranken wirtschaftet er ganz auf eigene Gefahr und Rechnung, so daß von einem genossenschaftlichen Betrieb im eigentlichen Sinne des Wortes gar nicht die Rede sein kann. Aber auch die Feldgemeinschaft hat sich bei fortgeschrittener Kultur überall als unhaltbar erwiesen. Sie hindert Meliorationen, sie lähmt die Energie gerade der tüchtigsten Landwirte und begünstigt die Trägheit. Die landwirtschaftliche Produktion kann nur gedeihen, wenn der

63) Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1886. S. 17. H. v. Scheel, Die landw. Betriebe im Deutschen Reich in Schmoller F. XI (1887) S. 247 ff. F. v. Reitzenstein a. a. O. S. 16, Anm. 21. Die hier gemachten Angaben stimmen, wie R. selbst hervorhebt, nicht mit den § 60 gemachten. Es liegt dies teils in der Verschiedenheit der Erhebungsjahre (1872 u. 1881), namentlich aber daran, daß in den Zahlen von 1881 Zeitpächter und Teilpächter in eine Kategorie gefaßt, dagegen 1872 von einander getrennt sind, addiert man die Zahlen für beide Gruppen i. J. 1872, so ergibt sich ungefähr die für 1881 gemachte Zahlenangabe. — Nasse a. a. O. S. 130 ff. — Eheberg a. a. O. S. 120—143, bes. S. 121.

einzelne Landwirt über den Boden frei verfügen darf und wenn die seinerseits auf die Steigerung der Produktivität des Bodens verwendeten Kosten ihm auch wieder vollständig zu Gute kommen.

Hiermit soll keineswegs gesagt sein, daß jedes gemeinschaftliche Eigentum resp. jede gemeinschaftliche Nutzung von Grund und Boden, selbst bei entwickelter Kultur, unzweckmäßig ist. Eine Gemeinde kann sehr wohl in ihrer Gesamtheit die Eigentümerin von Acker-, Wiesen- oder Weideland sein. Dabei kann bei Weideland auch eine gemeinschaftliche Nutzung aller Berechtigten nach bestimmten Regeln erfolgen; aber bei Aeckern und Wiesen muß deren Nutzung stets Einzelnen und zwar für längere Zeit, sei es unentgeltlich, sei es gegen eine bestimmte Entschädigung, überlassen werden, so daß vom wirtschaftlichen Standpunkte aus ein der Pacht ähnliches Verhältnis eintritt. Alle Versuche, welche in menschenfreundlicher oder auch schwärmerischer Absicht hie und da gemacht worden sind, innerhalb eines bestimmten Kreises von Menschen die Landwirtschaft genossenschaftlich zu betreiben, haben sich auf die Dauer nicht bewährt; höchstens so lange, als an der Spitze der Genossenschaft ein Mann stand, dessen Autorität sich alle einzelnen Glieder unbedingt fügten. Die landwirtschaftliche Produktion läßt sich nicht beliebig konzentrieren; jeder von einem Mittelpunkt aus geleitete Betrieb kann nur eine eng begrenzte räumliche Ausdehnung haben und die Leitung selbst kann nur in den Händen eines Einzelnen ruhen, welcher jeden Augenblick die freie Verfügung über sämtliche Betriebsmittel haben muß. An dieser Notwendigkeit werden alle **noch so wohl gemeinten Pläne zu einer genossenschaftlichen oder gar zu einer socialistischen Organisation der landwirtschaftlichen Produktion scheitern.**

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß das Genossenschaftsprinzip auf einzelne Teile der Landwirtschaft Anwendung findet. Genossenschaften zur gemeinsamen Anschaffung und späteren Verteilung oder dauernden Benutzung von Betriebsmitteln sind nicht nur möglich, sondern unter Umständen sehr empfehlenswert. Hierher gehören Genossenschaften zum Ankauf von Saatgut, Dungmitteln, Futterstoffen 2c., welche Konsumtibilien dann nachher an die einzelnen Mitglieder **verteilt werden; ferner Genossenschaften zum Erwerb von Zuchttieren und Maschinen, deren Be**nutzung nach einer bestimmten Ordnung allen Genossenschaftern frei steht. Die Bildung derartiger Genossenschaften ist sogar kleinen Landwirten dringend zu empfehlen; sie geben das beste und oft einzige Mittel ab, dem Kleinbetrieb die Konkurrenzfähigkeit mit dem Großbetrieb zu erhalten. Auch Genossenschaften zur Verarbeitung gewisser landwirtschaftlicher Produkte können ganz am Platze sein; so namentlich zur Verarbeitung der Milch zu Butter oder Käse, des Getreides zu Mehl, der Zuckerrüben zu Zucker 2c. Endlich sind Genossenschaften notwendig bei Ausführung von Meliorationen, bei welchen der Grund und Boden verschiedener Besitzer in Mitleidenschaft gezogen wird, z. B. bei Ent- und Bewässerungsanlagen, Bewaldungen 2c. Indessen lassen alle genannten Genossenschaften dem einzelnen Landwirt in der Organisation und Leitung des eigenen Betriebes fast völlig freie Hand; sie legen ihm nur gewisse Verpflichtungen auf, welche aber nicht weiter gehen, als sie zur erfolgreichen Führung der Einzelwirtschaft zweckmäßig oder notwendig **sind (s. auch Abschnitt V, 2 dieser Abhandlung).**

2. Der Ertrag der landwirtschaftlichen Produktion.

§ 64. Bei dem Ertrag ist zu unterscheiden der Rohertrag und der Reinertrag; **letzterer bildet diejenige Quote des ersteren, welche nach Abzug der Wirtschaftskosten noch übrig bleibt.**

Der Rohertrag setzt sich zusammen aus den verschiedenen Erzeugnissen der Bodenkultur, der Viehhaltung und der Nebengewerbe; ferner gehören zum Rohertrage diejenigen Bestandteile des Bodens selbst, welche von ihrer ursprünglichen Lagerstätte losgelöst werden, um sie direkt oder zum Zweck weiterer Produktion zu konsumieren, z. B. Sand, Kies, Mergel, Kalk, Torf, Teichschlamm. Die Ermittlung des gesamten landwirtschaftlichen Rohertrages, sei es der Naturalien selbst, sei es ihres Geldwertes, unterliegt großen Schwierigkeiten. Zunächst ist es nicht leicht, mit einiger Genauigkeit den Geldwert vieler landwirtschaftlicher Erzeugnisse festzustellen, weil dieselben entweder gar keine marktgängige Ware bilden oder weil der Marktpreis derselben mit ihrem landwirtschaftlichen Gebrauchswert nicht zusammenfällt. Dies gilt für alle Produkte, deren Hauptbestimmung dahin geht, in der Landwirtschaft wieder verwendet zu werden, z. B. Stalldünger, Heu, Stroh, Futtergewächse aller Art. Die Geldwertsfestsetzung derselben ist zur Durchführung gewisser, im landwirtschaftlichen Betrieb erforderlicher Berechnungen ja unerläßlich; sie bildet aber auch eine der schwierigsten Aufgaben für den Landwirt, deren Lösung ebenso große praktische wie theoretische Kenntnisse zur Vorbedingung hat. Fürs zweite ist bei der Ermittlung des Rohertrages zu berücksichtigen, daß ein erheblicher Teil des letzteren direkt wieder in der

Wirtschaft selbst zur Erzeugung anderer Produkte verwendet wird; so der Dünger, das Stroh, die verschiedenen Futtermittel zc. Diese dienen lediglich dazu, in anderweitige pflanzliche oder tierische Produkte verwandelt zu werden. Der dem Boden einverleibte Dünger erzeugt Pflanzen, die den Tieren gereichten Futtermitteln und Streumaterialien erzeugen Fleisch, Milch, Wolle, tierische Arbeitskraft, Dünger. Wollte man z. B. das Futter und gleichzeitig die daraus resultierenden tierischen Produkte dem Rohertrag zuzählen, so würde dies falsch sein, da alsdann eine doppelte Anrechnung der Futtermittel stattfände. Bei der Feststellung des Rohertrages ist lediglich das endgültig erzeugte Produkt in Anschlag zu bringen. Für eine einzelne Wirtschaft läßt sich dies mit ziemlicher Genauigkeit ausführen; desto schwerer ist es für die landwirtschaftliche Produktion eines ganzen Landes. Das jährliche Erzeugnis an Bodenprodukten kann noch am ehesten ermittelt werden, und hierin hat die Statistik schon erhebliches geleistet; dagegen besitzt man für die Feststellung der Gesamtproduktion eines Landes an tierischen Erzeugnissen bis jetzt nur sehr unsichere Grundlagen. Man kennt wohl den ungefähren Bestand an Nutztieren; aber wie viel Fleisch, Fett, Milch, Butter zc. dieselben jährlich liefern, darüber lassen sich nur Schätzungen machen, welche kaum Anspruch auf Genauigkeit erheben dürfen. Wären dieselben aber auch zutreffend, so wüßte man immer noch nichts bestimmtes über den gesamten landwirtschaftlichen Rohertrag. Eine Zusammenzählung der pflanzlichen und tierischen Produkte würde nach den obigen Erörterungen ein falsches Resultat geben, da dabei die zur Erzeugung der tierischen Stoffe verwendeten Futtermittel doppelt in Anrechnung kämen. Eine genaue Aussonderung der letzteren ist aber auf Grund der bisherigen statistischen Erhebungen nicht möglich.

Der Reinertrag ergibt sich durch Abzug der Wirtschaftskosten von dem Rohertrag. Zu den Wirtschaftskosten gehören: 1) die Aufwendungen an Geld und Naturalien für die bei dem Betriebe thätig gewesenen menschlichen Arbeitskräfte, zu welchen auch das Verwaltungspersonal zu rechnen ist; 2) die Kosten für Reparatur und Amortisation der Wirtschaftsgebäude (zusammen 1—2% des Neubauwertes); 3) die für Instandhaltung des toten Inventars nötigen Mittel (12—15% des Anschaffungs- oder Neuwertes, 16—20% des dermaligen Wertes); 4) die Aufwendungen für Ergänzung der Zugpferde (10—12% des Anschaffungswertes), auch wohl der Zugochsen und des Nutzviehs[64]); 5) die Kosten für anzukaufende Sämereien, Dung- und Futtermittel; 6) die Ausgaben für Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden. Fraglich bleibt, ob man Abgaben und Lasten, welche auf dem Grund und Boden ruhen, zu den Wirtschaftskosten rechnen soll und nicht; also namentlich Staats- und Kommunalsteuern, Leistungen an Schule, Kirche u. s. w. Direkt berühren dieselben ja den landwirtschaftlichen Betrieb als solchen nicht, sie sind nicht als eine notwendige Folge desselben anzusehen; man kann daher, vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus, wohl behaupten, daß derartige Abgaben nicht zu den eigentlichen Betriebskosten gehören, also auch nicht behufs Ermittlung des Reinertrages von dem Rohertrag abzuziehen sind, vielmehr schon einen Bestandteil des Reinertrages selbst bilden. Sobald es sich aber darum handelt, den Reinertrag eines einzelnen Grundstückes oder Gutes festzustellen, müssen unbedingt die darauf ruhenden Geld- und Naturalabgaben von dem ermittelten Rohertrage in Abzug gebracht werden.

Der Reinertrag der Landwirtschaft umfaßt nun: 1) den Reinertrag des Grund und Bodens, die Grund- resp. Landrente; 2) den Gewinn aus den in dem Betrieb befindlichen Kapitalien, die Kapitalsrente; endlich, wie viele annehmen, noch einen besonderen Unternehmergewinn für denjenigen, auf dessen Gefahr und Rechnung der Betrieb stattfindet.

64) Bei Zugochsen und Nutzvieh sind in der Regel keine Abnutzungskosten zu rechnen, da dieselben bei normaler Haltung und rechtzeitigem Verkauf im Durchschnitt an Wert nichts einbüßen, auch wenn sie fortdauernd produktiv thätig sind.

Ueber das Vorhandensein des Unternehmergewinns gehen die Ansichten auseinander. Die Einen nehmen an, daß, wenn vom Reinertrag nach Abzug der landesüblichen Grund- und Kapitalrente noch ein Ueberschuß verbleibe, letzterer ein besonderes Einkommen des Unternehmers darstelle, während die Anderen einen derartigen Ueberschuß als eine den durchschnittlichen Betrag übersteigende Verzinsung der in dem Betrieb angelegten Kapitalien oder auch als einen erhöhten Arbeitslohn des Betriebsleiters (Wirtschaftsdirigenten) betrachten[65].

§ 65. Die Grundrente fällt dem Eigentümer des Grund und Bodens zu; sie ist bei verpachteten Gütern in dem Pachtzins enthalten, aber nicht vollständig mit demselben identisch. Der Pachtschilling enthält außer der Grundrente noch die Verzinsung des in den Wirtschaftsgebäuden steckenden Kapitals sowie der auf den Boden verwendeten und noch nicht amortisierten Meliorationskapitalien. Eine genaue Ausscheidung der eigentlichen Grundrente aus dem Reinertrag ist nicht möglich, weil sich nie angeben läßt, wie viel Meliorationskapitalien auf den Boden überhaupt verwendet worden sind und welche Quote davon bereits amortisiert ist. Betrachtet man dagegen den Grund und Boden nebst Gebäuden in dem gerade vorhandenen Zustande als ein zusammengehöriges immobiles Kapital und bezeichnet dessen Ertrag als Landrente, so ist es wohl möglich, die Höhe dieser Landrente, wenigstens annähernd, festzustellen. Bei Pachtgütern deckt sich die Landrente ziemlich genau mit dem Pachtzins, falls nicht besondere Bestimmungen des Pachtvertrages dies modifizieren. Der Verpächter empfängt in dem Pachtzins die Landrente; der Pächter erhält in dem erzielten Reinertrag, nach Abführung der Pachtrente, die Verzinsung des in dem Betrieb angelegten stehenden und umlaufenden Kapitals, eventuell auch noch einen besonderen Unternehmergewinn. Dem selbst wirtschaftenden Gutsbesitzer fließt in dem Reinertrag die Grundrente, Kapitalsrente und ein etwaiger Unternehmergewinn in einer ungeteilten Summe zu.

Für die Beurteilung der Rentabilität der Landwirtschaft ist es sehr wichtig, die durchschnittliche Höhe des Reinertrags sowohl im ganzen wie nach seinen einzelnen Bestandteilen zu kennen. Eine vollständig genaue rechnungsmäßige Feststellung hiefür ist zwar nicht möglich, wohl aber gibt es eine Reihe von Thatsachen, welche wenigstens ein annähernd richtiges Urteil über einzelne wichtige Punkte herbeizuführen geeignet sind.

Bezüglich der Höhe der Landrente (nicht der Grundrente) besitzt man in dem Pachtzins sowie in dem Zinsfuß für die der Landwirtschaft dargeliehenen Hypothekenkapitalien einen Anhalt. Mag sich auch in keinem einzelnen Fall der Pachtzins mit der Landrente ganz genau decken, so darf man doch, ohne einen Irrtum zu begehen, annehmen, daß durchschnittlich der Pachtschilling den Reinertrag des immobilen landwirtschaftlichen Kapitals darstellt; er bildet die Entschädigung, welche der Grundbesitzer von dem Pächter dafür erhält, daß er letzterem die zeitweise Nutzung von Grund und Boden sowie von den Gebäuden überläßt. Kennt man nun den Kapitalwert eines Gutes, wie sich solcher ja aus den üblichen Kaufpreisen ergibt, so ist aus dem Pachtschilling die Höhe der Verzinsung des Grundkapitals leicht zu berechnen.

Die Landrente pflegt ungefähr auf der gleichen Höhe zu stehen wie der in einem Lande übliche Zinsfuß für die am sichersten angelegten Kapitalien; dies aus der einfachen Ursache, weil das in Grund und Boden angelegte Kapital an Sicherheit mit jedem anderen konkurrieren kann. Dem entsprechend beträgt in Deutschland der Pachtzins und ebenso die Landrente durchschnittlich etwa 4% vom Kapitalwert des Grund und Bodens; im nordöstlichen Deutschland, wo es an Kapital mangelt und der Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes unsicherer ist, wo ferner die Bevölkerung eine geringere Dichtigkeit besitzt und deshalb die Nachfrage nach Grundstücken sich weniger stark und deren Preis sich weniger hoch gestaltet, steigt die Landrente öfters auf 4½%, während sie in den kapitalreicheren und landwirtschaftlich günstiger gelegenen, auch dichter bevölkerten Teilen des mittleren und südlichen Deutschlands auf 3½%, manchmal auf 3% zurückgeht. In den russischen Ostseeprovinzen stellt sich in Anbetracht des vorhandenen Kapitalmangels und der Unsicherheit der Betriebserfolge die Landrente auf mindestens 6%, im Inneren Rußlands auf 8–10%.

Wenn die Kaufpreise der Güter häufig etwas höher sind, als der Landrente und dem landesüblichen Zinsfuß entspricht, so hängt dies mit einem besonderen, für die Beurteilung der Güterpreise wichtigen Umstande zusammen. In Zeiten des wirtschaftlichen Fortschrittes steigt mit zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Wohlstand der Preis des Grund und Bodens fortdauernd. Auf diese Steigerung rechnet jeder Käufer und jeder Besitzer von Grundstücken. Deshalb pflegt der für Grundstücke geforderte und gezahlte Preis im Verhältnis zur augenblicklich

65) Ueber die Natur des Unternehmergewinns s. die ausführliche Erörterung in diesem Handbuch, Bd. I, Abh. XI, §§ 49 ff. S. 657 ff.

erzielten Landrente ungewöhnlich hoch zu sein. Wer z. B. ein Gut kaufen will, dessen bisherige Landrente auf 3500 M. zu veranschlagen ist, bezahlt dafür etwa 100000 M. und zwar nicht, weil er eine Landrente von 3½% für genügend erachtet, sondern weil er mit Sicherheit hofft, daß die Landrente in absehbarer Zeit auf 4000 oder 4500 M. steigt und damit eine 4 oder 4½=prozentige Verzinsung des ursprünglich angelegten Kapitals eintritt. Sobald dies geschieht, steigt bei sonst unveränderten wirtschaftlichen Verhältnissen der Verkaufswert des Gutes auf einen Betrag, welcher der 3½prozentigen Verzinsung der erzielten Landrente von 4000 bezw. 4500 M. entspricht, also auf 114285,71 M. bezw. 128571,42 M.

Die Höhe der Verzinsung des in dem Betrieb wirksamen stehenden und umlaufenden Kapitals läßt sich nach einem allgemein anwendbaren Maßstab schwer feststellen. Mann kann nur sagen, daß diese Kapitalsbestandteile als die weniger sicheren sich höher verzinsen müssen, als das im Grund und Boden steckende Kapital. Bei dem Pachtverhältnis gehört das Grundkapital einem anderen Eigentümer wie das Anlage= und Betriebskapital. Die Rente für das erstere bezieht der Verpächter in dem Pachtzins. Der nach Bezahlung der Pacht dem Pächter noch übrig bleibende Teil des Reinertrages begreift die Rente für das Anlage und Betriebskapital sowie einen etwaigen Unternehmergewinn in sich. Die Kapitalsrente bei der landwirtschaftlichen Produktion läßt sich daher am sichersten nach den von Pächtern durchschnittlich erzielten Erträgen bestimmen. Für deutsche Verhältnisse kann man annehmen, daß diese Rente sich auf 6—9% beläuft und zwar ist dieselbe wiederum höher für das umlaufende wie für das stehende Kapital. Denn das letztere (totes und lebendes Inventar) bietet eine größere Sicherheit wie das erstere (Betriebskapital), kann daher auch nur eine geringere Rente beanspruchen. Für das stehende Kapital beläuft sich in Deutschland durchschnittlich die Rente auf 6—7%, für das umlaufende auf 7—9%. Wird im Durchschnitt der Jahre eine höhere Rente erzielt, so kann die Natur dieses Ueberschusses je nach den vorliegenden Verhältnissen eine verschiedene sein. Verdankt derselbe seinen Ursprung besonders glücklichen äußeren Umständen, z. B. unerwartet guten Ernten oder hohen Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, so ist er unzweifelhaft Kapitalsrente; das angelegte Kapital hat sich infolge zufälliger günstiger Verhältnisse höher als gewöhnlich verzinst. Liegt aber die Ursache des Mehrertrages in der besonders guten Betriebsleitung, so ist derselbe als eine dem Wirtschaftsdirigenten zukommende Erhöhung seiner Arbeitsrente bezw. als ein Unternehmergewinn aufzufassen. Dies ändert sich auch nicht, wenn der Unternehmer persönlich die Wirtschaft nicht leitet, sondern dies durch einen besoldeten Beamten ausführen läßt. Für die Leistung des Beamten gewährt der Unternehmer eine bestimmte Entschädigung, wofür ihm selbst dann die Resultate dieser Leistung zu Gute kommen oder zur Last fallen. Eine, den gewöhnlichen Betrag übersteigende Kapitalsrente kann aber auch in Wirklichkeit einen Teil der Landrente enthalten. Bei Pachtverhältnissen ist dies sogar häufig der Fall. Wenn der von dem Pächter durchschnittlich herausgewirtschaftete Reinertrag eine 10—12=prozentige oder noch höhere Verzinsung des Anlage= und Betriebskapitals repräsentiert, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß der gezahlte Pachtzins nicht die volle Landrente enthält, daß vielmehr dem Pächter selbst ein Teil der Landrente zu Gute kommt. Hierdurch erklärt sich auch die bei fortschreitender landwirtschaftlicher Entwicklung stets hervortretende Erscheinung, daß für die meisten Güter nach Ablauf einer Pachtperiode der Pachtpreis für die folgende Periode sich steigert. Weil der bisherige Pächter in dem durchschnittlich erzielten Reinertrage nicht nur die ihm zukommende Kapitalsrente, sondern auch einen Teil der dem Gutsbesitzer eigentlich zukommenden Landrente bezogen hat, hält der Verpächter sich für berechtigt, nunmehr einen höheren Pachtzins zu fordern und der Pächter kann auf eine Erhöhung eingehen, weil er weiß, daß ihm die billiger Weise zu erwartende Kapitalsrente trotzdem verbleibt.

§ 66. Die Feststellung des Reinertrags von Grund und Boden ist von der größten praktischen Bedeutung. Denn nach dem Reinertrag bemißt sich der Kapitalwert des Bodens, seine Beleihungsfähigkeit, die Höhe der Grundsteuer sowie mancher anderer auf dem

Boden ruhender Lasten oder Abgaben. Die aus der Bewirtschaftung eines Gutes oder Grundstückes in der Vergangenheit erzielten Erträge geben für die Ermittlung des Reinertrags und Kapitalwertes von Grund und Boden selten einen sicheren Anhalt. Die Mehrzahl der Landwirte besitzt gar keine so genaue Buchführung, daß aus derselben der Reinertrag mit Bestimmtheit festgestellt werden könnte; wenn aber auch eine derartige Buchführung existiert, so sind deren Resultate doch nur für den betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmer selbst beweiskräftig. Die Reinertragsermittlung hat indessen meist den Zweck, irgend welchen dritten Personen, deren Interessen denen des gegenwärtigen Unternehmers mehr oder weniger entgegengesetzt sind, Aufschluß über die Höhe des Reinertrags oder des Kapitalwertes von Grundstücken zu geben; so z. B. dem Pacht- oder Kauflustigen, dem künftigen Hypothekengläubiger, den richterlichen oder Steuer-Behörden. In allen diesen Fällen ist eine, von den mündlichen oder schriftlichen Nachweisungen des Grundbesitzers unabhängige Ertrags- und Wertsermittlung notwendig. Derartige Taxen bilden eine der schwierigsten Aufgaben selbst für den sehr erfahrenen Landwirt. Eine absolute Genauigkeit kann nie eine Taxe beanspruchen; dies um so weniger, als die derselben zu Grunde gelegten Thatsachen stets der Vergangenheit angehören und niemand voraus wissen kann, ob und in wie weit auf ihre Fortdauer in der Zukunft zu rechnen ist. Sowohl die Roherträge wie die Wirtschaftskosten können in Zukunft sinken oder steigen infolge des Eintritts von Ereignissen, welche jeder menschlichen Berechnung entzogen sind. In volkswirtschaftlichem wie privatwirtschaftlichem Interesse ist es nun viel wichtiger, daß eine Bodentaxe nicht zu hoch, als daß sie nicht zu niedrig ausfällt. Ueberschätzungen des Bodenwertes würden für Pächter, Käufer, Hypotheken-Schuldner und Gläubiger die allerbedenklichsten Folgen haben, weil die auf eine Ueberschätzung gegründete landwirtschaftliche Unternehmung an und für sich eine unhaltbare Grundlage hat und voraussichtlich bald zusammenbricht. Eine Unterschätzung des Bodenwertes kann ja wohl einmal einen einzelnen schädigen, aber die landwirtschaftliche Unternehmung selbst leidet gewöhnlich nicht darunter, im Gegenteil, sie gereicht derselben zum Vorteil. Allerdings schmälert eine Unterschätzung des Reinertrages und des Bodenwertes den hypothekarischen Kredit des Grundbesitzers; aber ein das zulässige Maß überschreitender Realkredit ist jedenfalls ein schlimmeres Uebel, wie ein dieses Maß nicht voll erreichender.

Der Endzweck einer Bodentaxe kann ein doppelter sein; es handelt sich um Ermittlung entweder des Kapitalwertes oder des Reinertrags von Grund und Boden; ersteres z. B. bei Taxen behufs Kauf, Erbteilung, Beleihung, Expropriation, letzteres z. B. bei Taxen behufs Pachtung oder Steuerbelastung. Das Taxverfahren kann in beiden Fällen das gleiche sein. Denn aus dem Kapitalwert läßt sich der Reinertrag und umgekehrt aus dem Reinertrag der Kapitalwert feststellen. Es fragt sich nur, welches Verfahren sicherer und leichter zum Ziele führt: die direkte Abschätzung des Kapitalwertes von Grund und Boden, die sog. Grundtaxe, oder die vorherige Ermittlung des Reinertrags, die sog. Ertragstaxe, aus deren Kapitalisierung dann der Kapitalwert sich ergibt.

Bei der Grundtaxe geht man davon aus, daß unter bestimmten örtlichen Verhältnissen eine bestimmte Bodenfläche von bestimmter Beschaffenheit und Nutzungsweise auch einen bestimmten Kapitalwert habe. Man teilt demgemäß Acker, Wiese, Weide &c. je nach ihrer Güte in eine Reihe von Klassen und setzt für jede Klasse pro Hektar einen Kapitalwert fest. So geschieht es z. B. bei manchen landschaftlichen Kreditinstituten. Dieses Verfahren hat zwar den Vorzug der Einfachheit, besitzt aber im übrigen große Uebelstände. Zunächst ist es nur anwendbar für eng begrenzte Bezirke. Denn der Kapitalwert des Bodens richtet sich nicht allein nach der Beschaffenheit desselben, sondern auch nach vielen anderen Dingen, wie z. B. den klimatischen Verhältnissen, dem Preise der landwirtschaftlichen Produkte &c. Bei gleicher Bodenbeschaffenheit ist ein Hektar Ackerland im Rheinthal sehr viel

mehr wert wie auf dem Schwarzwald oder wie in Hinterpommern. Einheitssätze für Grundtaxen können daher nur für kleine Bezirke, in deren ganzem Umfang alle den Kapitalwert des Bodens beeinflußenden Verhältnisse gleichartig sind, aufgestellt werden. Aber selbst in diesem Fall sind sie nur so lange anwendbar, als der Kapitalwert des Grund und Bodens überhaupt sich nicht erheblich ändert; letzteres geschieht aber häufig in ziemlich kurzem Zeitraum. Bei zunehmender Bevölkerung und Wohlhabenheit pflegt der Kapitalwert des Bodens sehr schnell zu steigen. Bei jeder Veränderung des letzteren immer neue Einheitssätze für die Grundtaxen in Anwendung zu bringen, ist unmöglich; denn solche bedürfen einer sehr genauen Prüfung und Feststellung. Jede Grundtaxe beruht auf einer durchaus unsicheren Basis; ihre Anwendung ist nur zulässig, wenn es auf eine vollständig zutreffende Ermittlung des Kapitalwertes von Grund und Boden nicht ankommt und wenn die taxierenden Personen oder Behörden eine Garantie dafür bieten, daß das Taxresultat wenigstens ein einigermaßen angemessenes sein wird. Beides ist ja bei Taxen, welche von landwirtschaftlichen Kreditinstituten unternommen werden, häufig der Fall. Hier kommt es nicht darauf an, genau den Wert einer Bodenfläche festzustellen, sondern es handelt sich darum, für diesen Wert eine Summe zu ermitteln, welche als Maßstab für die Beleihungsfähigkeit dienen kann und diese Summe bleibt meist hinter dem wirklichen Kapitalwert weit zurück. Eine derartige Taxe nennt man eine Kredittaxe im Gegensatz zur Wertstaxe, welche letztere bei Kauf, Erbteilung ꝛc. erforderlich ist. Ferner benutzen die landwirtschaftlichen Kreditinstitute als Taxatoren eingesessene und bewährte Landwirte, welche mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannt sind und deshalb ein auf lange Beobachtung und Erfahrung gegründetes Urteil über den Wert jedes Gutes besitzen. Um den vorkommenden Abweichungen im einzelnen gerecht werden zu können, pflegt man außerdem bei derartigen Grundtaxen für den Wert der verschiedenen Bodenqualitäten Einheitssätze zu wählen, welche der persönlichen Auffassung des Taxators einen großen Spielraum lassen: ein Auskunftsmittel, welches eben nur angewendet werden kann, wenn die Persönlichkeiten der Taxatoren eine gewisse Garantie für die richtige Einschätzung bieten. Für einzelne Zwecke und unter bestimmten Voraussetzungen ist demnach das direkte Einschätzen des Kapitalwertes von Grund und Boden wohl zulässig, als Regel darf es aber nicht gelten.

Das dem Wesen der Sache für die Mehrzahl der Fälle am meisten entsprechende Taxverfahren ist vielmehr die Ermittlung und demnächstige Kapitalisierung des Reinertrags von Grund und Boden, also die Ertragstaxe. Denn nach dem Reinertrag bestimmt sich der Kapitalwert des Bodens und für die Berechnung des Reinertrags gelten jeder Zeit und aller Orten die gleichen Grundsätze. Der Reinertrag ergiebt sich durch Abzug der Wirtschaftskosten, einschließlich der Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals, von dem Rohertrag. Für die Zwecke einer Taxe ist es deshalb nötig, zunächst den gesamten Rohertrag eines Gutes oder Grundstückes festzustellen und demnächst die aufzuwendenden Produktionskosten zu berechnen; die Differenz stellt den Reinertrag dar. Aus dem letzteren ergiebt sich dann der Kapitalwert durch Multiplikation mit derjenigen Zahl, welche der Höhe der nach Ort und Zeit durchschnittlich erzielten Landrente entspricht. Glaubt man annehmen zu dürfen, daß das in Grund und Boden steckende Kapital durchschnittlich 5 % Zinsen bringen müsse, so ist behufs Ermittlung des Kapitalwertes der Reinertrag mit 20 zu multiplizieren; braucht man dagegen nur auf eine Verzinsung des Bodenkapitals von 4 % zu rechnen, so ist als Multiplikator die Zahl 25 anzuwenden. Für eine Verzinsung von 3½ % ist der Multiplikator 28,571, für eine Verzinsung von 3 % der Multiplikator 33,333 maßgebend. Hat man also in einem bestimmten Fall den Reinertrag des Grund und Bodens bei einem Gute auf 1000 Mark festgestellt, so beträgt dessen Kapitalwert, je nachdem man den Reinertrag als 5, 4, 3½ oder 3prozentige Verzinsung des im Boden steckenden Kapitals ansehen muß, 20000 M., 25000 M., 28571 M. oder 33333 M.

Bei der Ermittlung des Kapitalwertes von landwirtschaftlich benutztem Grund und Boden kann man entweder den Wert für die gesamte abzuschätzende Fläche im ganzen, oder man kann denselben für die einzelnen Grundstücke zunächst gesondert ermitteln und durch Aufrechnung der Beträge für die einzelnen Grundstücke dann den Gesamtwert feststellen. Ersteres Verfahren nennt man eine Gesamttaxe, letzteres eine Einzeltaxe. Bei Abschätzung von Landgütern behufs Kauf, Pachtung und Beleihung ist das Verfahren der Gesamttaxe das entschieden richtigere; dagegen muß die Einzeltaxe angewendet werden bei Feststellung des Reinertrages für die Zwecke der Grundsteuer; ferner in allen Fällen, wo es sich nicht um ein unter gemeinsamer Bewirtschaftung stehendes Landgut, sondern um ein einzelnes oder auch eine Anzahl einzelner Grundstücke handelt, deren Reinertrag oder Kapitalwert gesondert ermittelt werden soll.

V. Besondere Unterstützungsmittel für die Landwirtschaft.

§ 67. Da die landwirtschaftliche Produktion an den Boden geknüpft ist und die ländliche Bevölkerung, der räumlichen Ausdehnung des Bodens entsprechend, nicht dicht bei einander wohnen kann, so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß der einzelne Landwirt bei der Ausübung seiner wirtschaftlichen Thätigkeit in viel höherem Grade auf sich selbst angewiesen ist, als die Angehörigen der meisten anderen Gewerbszweige. Demgemäß sind auch solche Einrichtungen, welche der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Unternehmer innerhalb eines bestimmten Gebiets dienen sollen, im Verhältnis zu ähnlichen Einrichtungen auf sonstigen Gebieten produktiver Thätigkeit erst spät ins Leben getreten und vielfach noch immer mangelhaft entwickelt. Als die wichtigsten der Landwirtschaft dienenden allgemeinen Unterstützungsmittel sind zu nennen: 1) die landwirtschaftlichen Kreditanstalten; 2) die landwirtschaftlichen Genossenschaften; 3) die landwirtschaftlichen Versicherungsanstalten; 4) die landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten; 5) die landwirtschaftlichen Vereine.

1. Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten.

§ 68. Der von dem Landwirt zu beanspruchende oder demselben zu gewährende Kredit ist nach den der landwirtschaftlichen Produktion anhaftenden besonderen Eigentümlichkeiten auch besonders zu beurteilen und zu behandeln[66]). Man unterscheidet zwischen dem Mobiliar- und dem Immobiliar-Kredit, auch wohl Personal- und Real-Kredit genannt. Als Unterlage für den ersteren dient das tote und lebende Inventar sowie das umlaufende Kapital, als Unterlage für den letzteren der Grund und Boden selbst, sowie die darauf befindlichen Gebäude.

§ 69. 1. Mobiliar-(Personal-)Kredit. Das Bedürfnis des Landwirts nach diesem Kredit wächst mindestens in dem gleichen Grade, als für ihn die Möglichkeit oder gar Notwendigkeit eintritt, das auf seinen Betrieb zu verwendende Kapital zu vergrößern, also intensiver zu wirtschaften. Mit dem Fortschritt der landwirtschaftlichen Kultur überhaupt nimmt daher auch das Bedürfnis an Mobiliar-Kredit zu. Am meisten gilt solches von demjenigen Kredit, welchen der Landwirt zur Verstärkung des erforderlichen umlaufenden Kapitals (Betriebskapitals) nötig hat; also zur Beschaffung von Saatgut, Dungmitteln, Futterstoffen, Arbeitskräften ꝛc. Von dem rechtzeitigen und zweckentsprechenden Vorhandensein dieser Produktionsmittel hängt der regelmäßige Gang des Betriebs ab und das Bedürfnis nach denselben tritt durch unvorhergesehene Ereignisse oft plötzlich ein, ohne daß der Landwirt sich hätte darauf vorbereiten können. Soll der für solche Fälle gewährte Kredit wirklich helfen, so muß er zwei Bedingungen erfüllen: er muß billig und für einen bestimmten, nicht zu

66) Ueber das Wesen des Kredits im Allgemeinen s. Handb. Band I. Abh. IX.

kurzen Zeitraum unkündbar sein. Die in der landwirtschaftlichen Produktion angelegten Kapitalien verzinsen sich regelmäßig nicht hoch, auch das umlaufende Kapital im Durchschnitt nicht höher wie zu 7—9%; der Landwirt darf daher für erborgte Betriebskapitalien nur in Notfällen und dann nur für kleinere Beträge mehr wie 5—6% an Zinsen geben. Das aufgewendete Betriebskapital ersetzt sich in der Landwirtschaft durch den Erlös aus den erzeugten Produkten frühestens nach einem halben Jahre, öfter erst nach einem Jahre und noch später. Es kann daher dem Landwirt nur derjenige Kredit etwas nützen, welcher ihm mindestens für ein Jahr gewährt wird.

Zur Beschaffung von totem und lebendem Inventar sollte der Landwirt nur ausnahmsweise Kredit in Anspruch nehmen; denn das in diesem steckende Kapital verzinst sich im Durchschnitt nicht höher wie zu 6—7% und eine Amortisation des Kapitals erfolgt durch die erzielten Erträge meist erst nach mehreren Jahren. Deshalb kann dem Landwirt ein derartiger Kredit überhaupt nur etwas helfen, wenn ihm derselbe sehr billig und auf längere Jahre unkündbar gewährt wird; beides trifft aber selten zu. Als Regel muß daher bei der landwirtschaftlichen Produktion gelten, daß das stehende Kapital freies Eigentum des Unternehmers ist.

Weil dem landwirtschaftlichen Unternehmer stets nur mit einem billigen und für bestimmte, oft Jahre lange Frist unkündbaren Kredit gedient ist und ein solcher Kredit von Kapital besitzenden Privatleuten selten gewährt wird, so ist es eine wichtige Aufgabe der Vertreter des landwirtschaftlichen Gewerbes, Institute in's Leben zu rufen, welche dem eigenartigen Kreditbedürfnis der Landwirtschaft in genügender Weise Rechnung tragen. Hierzu gehören vor allem die auf Gegenseitigkeit beruhenden Kreditgenossenschaften. Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich stets auf ein lokal eng begrenztes Gebiet, so daß eine genaue Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen und der persönlichen Kreditwürdigkeit der einzelnen Mitglieder leicht gewonnen werden und der zu gewährende Kredit nach Höhe und Zeit den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen angepaßt werden kann. Da die Genossenschaft auf Gegenseitigkeit beruht und das Interesse der einzelnen Mitglieder mit dem der Gesamtheit identisch ist, so sind die für gewährte Darlehen zu zahlenden Zinsen stets mäßige und ein seitens der Genossenschaft erzielter Reingewinn kommt jedem Einzelnen zu Gute.

Das Bedürfnis eines umfassenden Personalkredits ist in der Landwirtschaft viel später hervorgetreten als das Bedürfnis nach einem reichlichen Realkredit. Jenes datiert erst von der Zeit an, daß man von der Naturalwirtschaft zu der Geldwirtschaft überging und daß man infolge der nötig gewordenen intensiveren Betriebsweise größere Summen baren Geldes zur Anschaffung von besserem totem und lebendem Inventar sowie zur Erwerbung von Futter-, Dungstoffen etc. brauchte. Diese Umgestaltung, welche dem landwirtschaftlichen Betrieb eine völlig veränderte Richtung verlieh, vollzog sich in Deutschland sowie in den übrigen europäischen Kulturländern verhältnismäßig schnell im Laufe der letzten 30—40 Jahre, in den vom großen Verkehr mehr abgelegenen Gegenden sogar erst während der beiden letzten Jahrzehnte. Als abgeschlossen kann sie auch jetzt noch nicht gelten, da voraussichtlich die Höhe des für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung erforderlichen Betriebskapitals im Vergleich zum Werte des Grundkapitals in Zukunft immer noch steigen wird. Da nun bisher für eine sachgemäße Befriedigung des landwirtschaftlichen Personalkredits wenig geschehen war, so konnte es nicht ausbleiben, daß bei dem ziemlich plötzlich auftauchenden größeren Bedürfnis nach demselben sich erhebliche Unzuträglichkeiten herausstellten. Am meisten litten hierunter die kleinen und mittleren Grundbesitzer, insbesondere der Bauernstand. Die Großgrundbesitzer wurden allerdings auch zuweilen empfindlich durch den Mangel an zureichendem Personalkredit getroffen; aber dieselben waren doch noch eher im stande, sich die erforderlichen baren Betriebsmittel, sei es aus dem eigenen Kapitalvermögen sei es von soliden Bankiers oder Kreditinstituten, zu beschaffen. Dagegen gerieten die in Geldgeschäften wenig bewanderten und in bezug auf ihre persönliche Kreditfähigkeit wenig bekannten bäuerlichen Besitzer, sobald sie einmal ein bares Darlehen zur Beschaffung von Betriebsmitteln bedurften, häufig in die Hände von Leuten, welche es sich zum Geschäft machten, die Verlegenheit und Unwissenheit der niederen ländlichen Bevölkerung zu wucherischen Zwecken auszubeuten. Es gibt im deutschen Reiche viele Dörfer und selbst ganze Landstriche, in welchen die Mehrzahl der kleinen und mittleren Grundeigentümer in ihrer wirtschaftlichen Existenz von unsoliden Geldverleihern abhängig ist; der in manchen Gegenden unter der bäuerlichen Bevölkerung zur Zeit herrschende

Notstand hat seine hauptsächlichste Ursache in den ungewöhnlich großen und lawinenartig wachsenden Opfern, welche dieselbe für die Befriedigung ihres Bedürfnisses an Kredit, besonders an Personal-, aber auch an Realkredit, seit einer Reihe von Jahren fortgesetzt bringen mußte [67]. Das größte Hindernis, welches sich der Beschaffung eines solchen Personalkredits, wie ihn der Landwirt durchaus braucht, entgegenstellt, liegt in der örtlichen Zerstreuung der einzelnen Grund- oder Gutsbesitzer und in deren räumlicher Entfernung von den natürlich gegebenen Mittelpunkten des Geldverkehrs. Beide Umstände zusammen bedingen es, daß isolierte Bankiers und Bankinstitute dem Landwirt, besonders dem bäuerlichen, nur ungern persönlichen Kredit gewähren, denselben auch in vielen Fällen gar nicht gewähren können; es fehlt ihnen die Möglichkeit, genau zu prüfen, inwieweit der gewünschte Kredit ein gerechtfertigter und inwieweit der Darlehensucher ein persönlich zuverlässiger und ein wirtschaftlich leistungsfähiger Mann ist. Eine derartige Prüfung, welche gerade im Interesse eines soliden Kredits nicht entbehrt werden kann, vermögen nur die Nachbarn und Berufsgenossen des kreditbedürftigen Landwirts anzustellen; diese werden um so gewissenhafter und sorgfältiger hierbei verfahren, je mehr ihr eigenes Wohl davon abhängt, daß das berechtigte Bedürfnis der Gutsbesitzer nach Personalkredit angemessen befriedigt, dagegen **unbegründete Anforderungen abgewiesen werden.**

Die auf Gegenseitigkeit und solidarischer Haftbarkeit beruhenden Genossenschaften bilden auch von dem zuletzt erörterten Gesichtspunkte aus das beste Mittel, um dem Landwirt einen genügenden Personalkredit zu verschaffen; für den bäuerlichen Besitzer stellen sie sogar das einzige Mittel dar, welches nach den bisherigen Erfahrungen einen nennenswerten Erfolg auf diesem Gebiete zu erzielen im stande ist. Wo die persönlichen Kreditverhältnisse der niederen und mittleren ländlichen Bevölkerung in Deutschland heute auf gesunder Grundlage ruhen, ist die letztere überall erst durch genossenschaftliche Kreditvereine geschaffen worden. Dieselben lassen sich in zwei Hauptgruppen sondern, nämlich in: 1) die von Schulze-Delitzsch vor etwa 30 Jahren ins Leben gerufenen Vorschuß- und Kreditvereine und 2) die etwa um die gleiche Zeit von Raiffeisen gegründeten Darlehenskassenvereine.

Ueber die Vorzüge oder Mängel der einen und der anderen Art der beiden genannten Gruppen von Genossenschaften bezüglich ihrer Geeignetheit für die Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses hat sich ein langer, nicht ohne Leidenschaftlichkeit geführter Streit entsponnen; derselbe hat zwar noch immer zu keinem endgültigen, von den Sachverständigen oder Interessenten allgemein anerkannten Resultate, aber doch dahin geführt, daß jetzt auch in solchen Kreisen, welche früher den Darlehenskassenvereinen gleichgültig oder gar feindlich gegenüberstanden, die große Bedeutung derselben gerade für die bäuerliche Bevölkerung gewürdigt und ihre Verbreitung erstrebt wird [68].

Die Schulze'schen Kreditvereine sind ihrer ganzen Organisation nach hauptsächlich für die Bedürfnisse der städtischen Gewerbetreibenden berechnet, was sich u. a. darin ausspricht, daß sie als Regel nur kurzfristigen Kredit bewilligen; ferner darin, daß sie ein großes Gewicht auf die Bildung von Geschäftsanteilen legen, nach Maßgabe welcher am Schlusse jedes Jahres der von dem Verein erzielte Geschäftsgewinn an die Mitglieder als Dividende verteilt wird. Infolge dessen haben die Schulze'schen Kreditvereine vielfach den Charakter von bankähnlichen Instituten angenommen, welche einen ausgedehnten Geschäftsverkehr besitzen und bei umsichtiger Leitung ihren Mitgliedern große Vorteile gewähren, aber auch im umgekehrten Falle mit nicht unerheblicher Gefahr verknüpft sind. Es gibt schon jetzt eine ganze Reihe von Schulze'schen Kreditvereinen, welche sich ausdrücklich als „landwirtschaftliche" bezeichnen und dementsprechend

---

67) Ebenso zahlreiche wie schlagende Belege für die Richtigkeit obiger Behauptung finden sich in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. XXII, XXIII u. XXIV, 1883. Diese unter dem Titel „Bäuerliche Zustände in Deutschland" erschienene Publikation enthält 31 Berichte über **die Lage der Landwirtschaft und besonders der** bäuerlichen Bevölkerung in den verschiedensten **Gegenden Deutschlands; sie bildet ein besonders** wertvolles Material für die Beurteilung der gegenwärtigen landw. Zustände. Eine wertvolle Ergänzung zu genannten Publikationen, namentlich in Bezug auf die Kreditfrage, liefert Bd. XXXV der Schriften desselben Vereins „Der Wucher auf dem Lande", 1887.

68) Aus der umfassenden Litteratur über die Darlehnskassenvereine und deren Verhältnis zu den Schulze'schen Kreditvereinen hebe ich nur folgende Publikationen hervor: Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken, 5. Aufl. 1876. Raiffeisen, Die Darlehnskassen-Vereine, 5. Aufl. 1887. Schulze-Delitzsch, Die Raiffeisenschen Darlehnskassen ꝛc. 1875. Th. Kraus, Die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz, 2 Hefte, 1876 u. 1877. G. Marchet, Der Credit des Landwirthes, 1878. Löll, Die bäuerlichen Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Creditvereine nach Schulze-Delitzsch. 2. Aufl. 1889. Raiffeisen, Kurze Anleitung zur Gründung **von Darlehnskassenvereinen. 6. Aufl. 1888.** Die Bedeutung der Schulze-Delitzsch'schen Creditgenossenschaften und der Raiffeisen'schen Darlehnskassen für den landw. Credit in „Blätter für Genossenschaften" (Innung der Zukunft XXXV. Jahrg.) 1888 No. 43. Vgl. ferner die Abhandlungen von Röll und Held im Arbeiterfreund (herausgeg. v. Böhmert und Gneist) XI. Jahrgang, 1873, S. 144 ff., S. 295 ff. u. S. 392 ff., sowie E. Nasse in den landw. Jahrbüchern von Thiel, V. Jahrg., 1876, S. 557 ff.; s. auch den Artikel von Schönberg „Darlehnskassenvereine" in Meyers Konversations-Lexikon Suppl. Bd. 19. 1882.

hauptsächlich Landwirte zu Mitgliedern haben und deren speziellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen suchen; andere Vereine, welche diese Bezeichnung nicht führen, zählen doch unter ihren Mitgliedern viele Angehörige der ländlichen Bevölkerung. Die 826 Kreditvereine, welche der Anwaltschaft ihre Geschäftsberichte eingereicht hatten, umfaßten am Schlusse des Jahres 1888 im ganzen 411 676 Mitglieder; hierunter befanden sich 111 193 selbständige Landwirte, Gärtner, Förster oder Fischer, außerdem 12 640 Gehilfen bei der Land- und Forstwirtschaft, der Gärtnerei oder Fischerei, zusammen also 123 833 Personen, welche dem landwirtschaftlichen &c. Berufe oblagen. Es geht hieraus hervor, daß die ländliche Bevölkerung zwar von den Schulze'schen Kreditvereinen einen umfassenden Gebrauch macht, daß diese Vereine aber ihre hauptsächlichste Wirksamkeit unter der städtischen Bevölkerung ausüben [69].

Die Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine sind von vornherein mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, speziell der kleinen und mittleren Grundbesitzer, eingerichtet worden und haben neben der wirtschaftlichen Hilfeleistung gleichzeitig die sittliche Bildung und Erziehung ihrer Angehörigen als Grundsatz aufgestellt. Demgemäß bewilligen sie je nach den Umständen auch einen langfristigen Kredit bis auf 5 und mehr Jahre; sie bilden Geschäftsanteile nur, weil und insoweit sie durch das Genossenschaftsgesetz hiezu genötigt sind, gewähren für dieselben aber nie eine Dividende, sondern bloß diejenige Verzinsung, welche von den Mitgliedern auch für die denselben geliehenen Gelder erhoben wird; der etwaige Geschäftsgewinn dient zur Ansammlung eines Reservekapitals bis zu einer bestimmten, statutenmäßig vorgeschriebenen Höhe und wird dann in seinem weiteren Betrage zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Die einzelnen Darlehenskassenvereine erstrecken sich räumlich immer nur über kleine Bezirke, so daß die Mitglieder derselben sich nach ihrer wirtschaftlichen Lage und nach ihrer persönlichen Kreditwürdigkeit genau kennen; in der Regel umfaßt ein Verein nur einen oder höchstens einige wenige Pfarreibezirke. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates eines Darlehenskassenvereins üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus und haben nur den Ersatz etwaiger barer Auslagen zu beanspruchen; bloß der Vereinsrechner erhält nach Maßgabe seiner Mühewaltung eine geringe Vergütung. Zu gegenseitiger Unterstützung der einzelnen Darlehenskassen hat sich im Jahre 1877 eine „landwirtschaftliche Zentral-Darlehenskasse" mit dem Sitz in Neuwied gebildet [70]. Außerdem sind die Darlehenskassenvereine zu einem Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften zusammengetreten und halten jährlich einen Vereinstag ab, auf welchem die gemeinsamen Angelegenheiten besprochen werden. Bei dem im Juni 1889 stattgehabten Vereinstag wurde mitgeteilt, daß die Zahl der dem Verbande beigetretenen Darlehenskassenvereine 487 betrug, während sie Ende des Jahres 1887 nur 359 ausmachte. Auch in Italien, Oesterreich und der Schweiz beginnen die Darlehenskassenvereine sich auszubreiten, besonders in dem erstgenannten Lande, wo 1889 bereits 41 derartige Vereine existierten, die sich auf 13 verschiedene Provinzen verteilten [71].

Gut organisierte und vorsichtig geleitete, dabei auf kleine räumliche Bezirke beschränkte Genossenschaften mit solidarischer Haftbarkeit bilden, man darf wohl sagen, das einzige genügend wirksame Mittel, um das Bedürfnis der Landwirte, besonders der kleineren und bäuerlichen Besitzer, nach Personalkredit in einer nach Art und Umfang ausreichenden Weise zu befriedigen. Auch dem großen Gutsbesitzer können dieselben wertvolle Dienste leisten; diesem bietet sich aber auch häufig die Gelegenheit, den gewünschten Personalkredit auf privatem Wege zu erhalten, d. h. ohne sich an den Zwang, welcher immerhin mit dem Beitritt zu einer Genossenschaft und mit der Inanspruchnahme derselben verknüpft ist, binden zu dürfen.

§ 70. 2. Meliorations-Kredit. Eine Mittelstellung zwischen Personal- und Realkredit nimmt derjenige Kredit ein, welchen der Landwirt zur Ausführung größerer Meliorationen, z. B. zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen, zu Flußregulierungen, Deichbauten, Urbarmachungen, Waldanpflanzungen &c. nötig hat. Werden solche Meliorationen an der richtigen Stelle und in zweckmäßiger Weise ausgeführt, so erhöht sich dadurch die Ertragsfähigkeit und somit der Wert des Grund und Bodens mindestens um das gleiche, gewöhnlich um eine sehr viel höhere Summe, als der Aufwand für die Melioration betragen hat. Unter der gedachten Voraussetzung würde es daher an und für sich ganz gerechtfertigt sein, wenn man das dargeliehene Meliorationskapital hypothekarisch auf die meliorierten Grundstücke eintrüge. In diesem Fall repräsentiert der gewährte Meliorationskredit eine besondere Form des Realkredits, welche zwar öfters vorkommt, aber doch keineswegs die Regel bildet. Gewöhnlich wird vielmehr der Meliorationskredit ohne jedes

69) Vgl. hierüber F. Schenck, Jahresbericht für 1888 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. 1889. S. 106.

70) Das Normalstatut für Darlehnskassenvereine sowie die Statuten der landw. Central-Darlehnskasse finden sich abgedruckt bei Raiffeisen a. a. O. S. 138 ff.

71) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt, No. 7 Jahrg. 1889. Neuwied.

sachliche Unterpfand, allein im Vertrauen auf die Rentabilität der auszuführenden Melioration und auf die wirtschaftliche Tüchtigkeit des den Kredit beanspruchenden Landwirts gegeben. Solches z. B. in den zahlreichen Fällen, in welchen der Verpächter Meliorationsdarlehen an seinen Pächter gewährt; hier kann von einer hypothekarischen Eintragung überhaupt nicht die Rede sein. In anderen Fällen ist letztere zwar möglich, aber von geringem reellen Wert, weil die Eintragung doch nur an letzter Stelle erfolgen könnte und das Gut vielleicht schon hoch verschuldet ist, oder auch weil der wirtschaftliche Erfolg der beabsichtigten Melioration sich im Voraus nicht berechnen läßt und unter Umständen schließlich als ein ungenügender herausstellt.

Der Kapitalist vermag nur dann mit Sicherheit Meliorationskredit zu gewähren, wenn er sich in der Lage befindet, nicht bloß die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Melioration prüfen, sondern auch die Ausführung derselben überwachen zu können; dem entsprechend muß der den Kredit suchende landwirtschaftliche Unternehmer sich eine Prüfung und Ueberwachung der Melioration im ganzen wie im einzelnen als etwas selbstverständliches gefallen lassen.

Mit den geschilderten Eigentümlichkeiten des Meliorationskredits hängt es zusammen, daß derselbe nur selten und ungern von unbeteiligten Privatleuten, sondern meist von solchen physischen oder juristischen Personen gewährt wird, welche ein direktes oder indirektes Interesse daran haben, daß die Melioration zu stande kommt, ohne doch in der Lage zu sein, diese selbst ausführen zu können. Genannte Umstände treffen zunächst bei Pachtgütern zu. Die hier nötigen Meliorationen kann der Besitzer gar nicht selbst vornehmen, weil ihm zur Zeit die Disposition über den Grund und Boden fehlt; daß sie aber überhaupt geschehen, daran hat er ein noch größeres Interesse wie der Pächter; er befindet sich zugleich in der Lage, die Zweckmäßigkeit der Melioration zu prüfen und deren Ausführung zu überwachen. Deshalb ist es ganz in der Ordnung, wenn der Verpächter dem Pächter das Kapital zu Meliorationen darleiht und dafür außer der landesüblichen Verzinsung (jetzt bei uns 4 bis höchstens 4½ %) noch eine jährliche Amortisationsquote für das Meliorationskapital im Betrage von 1 bis höchstens 2 % sich zahlen läßt. Dieses Verfahren ist dasjenige, welches gegenwärtig die meisten Staatsregierungen gegenüber den Domänenpächtern beobachten, welches aber auch schon von einzelnen Privat-Verpächtern befolgt wird. Die preußische Domänenverwaltung gibt nach einer Ministerialverfügung vom 14. Januar 1875 den Domänenpächtern Darlehen behufs Drainirung zu 6 %, wobei 5 % auf Verzinsung, 1 % auf Amortisation gerechnet werden[72]).

Ein indirektes Interesse an der Ausführung zweckmäßiger Bodenmeliorationen haben die Staats- und Kommunalverbände bezüglich aller in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke, weil dadurch der Ertrag der Bodenproduktion, die Wohlhabenheit und die Steuerkraft der Bevölkerung gesteigert, aber auch noch manche andere Vorteile für die Gesamtheit erzielt werden. Da gleichzeitig die Staats- und Kommunalbehörden mit den erforderlichen Kräften und Befugnissen ausgerüstet sind, um die Angemessenheit der Gewährung von Meliorationsdarlehen im einzelnen Fall prüfen und die richtige Verwendung derselben beaufsichtigen zu können, so muß es geradezu als eine Aufgabe jener Behörden bezeichnet werden, eine allgemeine Organisation des Meliorationskredits ins Leben zu rufen und hierdurch allen Landwirten die Mittel zur Ausführung als zweckmäßig anerkannter Bodenmeliorationen unter billigen Bedingungen darzureichen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist zwar schon manches geschehen, aber es bleibt auch noch viel zu thun übrig.

In England bewilligte bereits im Jahre 1836 das Parlament der Regierung 2 Mill. Pfd. Sterling, um den Landwirten Darlehen zur Ausführung von Drainanlagen gewähren zu können. Für das Darlehen waren jährlich 6½ % an Zinsen und Amortisation zu zahlen und in 22 Jahren

72) H. Oelrichs, Die Domänenverwaltung des Preuß. Staats. 1883. S. 32.

war das Kapital vollständig amortisiert. Eine ähnliche Maßregel wurde in Frankreich durch das Gesetz vom 17. Juli 1856 getroffen, ohne daß jedoch die Landwirte davon einen ausgedehnten Gebrauch gemacht hätten. Auch in Italien gibt der Staat nicht unerhebliche Zuschüsse für auszuführende Entwässerungsanlagen; seit 1879 betrug die Ausgabe dafür jährlich 2 Mill. Lire [73].

Für das Königreich Sachsen wurde durch Gesetz vom 26. November 1861 eine Landeskulturrentenbank errichtet, welche Darlehen zur Ausführung von Wasserlaufsberichtigungen sowie von Ent- und Bewässerungsanlagen zu geben befugt ist; durch Gesetz vom 1. Juni 1872 wurde der Geschäftskreis der Bank noch auf einige andere Meliorationen ausgedehnt. Die Bank gewährt unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen einzelnen Unternehmern oder Genossenschaften Meliorations-Darlehen, welche mit 5% zu verzinsen sind; von diesen 5% werden 4% als wirklicher Zins und 1% als Amortisationsquote gerechnet, so daß die Kapitalschuld in 41 Jahren vollständig getilgt ist. Bis zu Ende des Jahres 1885 waren von der sächs. Landeskulturrentenbank im ganzen über 10 Mill. Mark an Meliorationsdarlehen gewährt worden, darunter fast 8 Mill. für die Ausführung von 1393 landwirtschaftlichen Ent- und Bewässerungsanlagen [74].

Für einzelne Teile der preußischen Monarchie waren schon in früheren Jahren besondere Meliorationsfonds, aus welchen Darlehen an einzelne Landwirte oder an Korporationen gewährt wurden, seitens der Staatsregierung gestiftet worden; so im Jahre 1802 für Alt-Pommern, in dem gleichen Jahre für die Neumark, im Jahre 1836 für die 4 Paderbornschen Kreise Paderborn, Warburg, Büren und Höxter, in dem Jahre 1846 sowohl für den Regierungsbezirk Köslin wie für die Provinz Preußen. Seit dem Jahre 1850 wurde ein Zentral-Meliorations-Fonds für die ganze Monarchie zur Disposition des landwirtschaftlichen Ministers gebildet, für welchen im Staatshaushalt-Etat jährlich eine bestimmte Summe ausgeworfen war; diese bezifferte sich anfangs nur auf 150 000 M., hatte aber im Jahre 1875 schon eine Höhe von 3 324 850 M. erreicht. Mit dem Jahre 1876 wurde der bei weitem größte Teil des bisherigen allgemeinen Meliorationsfonds den einzelnen Provinzen überwiesen und die Bestimmung hinsichtlich der Verwendung ging auf die Selbstverwaltungskörper der Provinz über. Dem Ministerium verblieb nur der bei weitem kleinere Teil, welcher zur Ausführung von Vorarbeiten sowie zur Unterstützung solcher Meliorationen bestimmt ist, welche nach Zweck und Umfang eine über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung besitzen. — Unter dem 13. Mai 1879 erfolgte für die preuß. Monarchie das Gesetz, betr. die Errichtung von Landeskulturrentenbanken. Dasselbe legt den Vertretungskörpern der einzelnen Provinzen das Recht bei, unter ihrer Verwaltung stehende provinzielle Landeskulturrentenbanken zu gründen, allerdings unter Innehaltung der im Gesetz gegebenen allgemeinen Vorschriften. Die Banken haben den Zweck, die Bodenkultur, insbesondere Ent- und Bewässerungsanlagen, Urbarmachungen, Deichbauten, Flußregulierungen, Anlagen neuer ländlicher Wirtschaften 2c. durch unkündbare Darlehen zu unterstützen, für welche der Empfänger außer einer mäßigen Verzinsung auch eine jährliche Amortisationsquote zu entrichten hat. Anstatt der baren Darlehen können auch Landeskulturrentenbriefe gegeben werden. Bis jetzt haben nur die Provinzen Schlesien, Schleswig-Holstein und Posen von dem erwähnten Gesetz Gebrauch gemacht und L.K.Rentenbanken für ihren Bezirk eingerichtet.

Im Großherzogtum Hessen wurde durch Gesetz vom 5. April 1880 die Bildung einer unter Staatsverwaltung stehenden Landeskultur-Rentenkasse angeordnet. Dieselbe gewährt Darlehen zur Ausführung von Wiesenkulturen, Bachregulierungen, Entwässerungen, Zusammenlegung von Grundstücken 2c.; die Darlehen sind unkündbar, sie werden mit 5% verzinst (davon 4% eigentliche Verzinsung und 1% Amortisation) und sind in 41 Jahren amortisiert. Für das Königreich Bayern trat durch Gesetz vom 21. April 1884 eine staatliche Landeskulturrentenanstalt ins Leben, welche Kapitalien zur Ausführung von Kultur-Unternehmungen darleiht und zwar gegen 3¾% Verzinsung und ½% Amortisation; letztere ist in 58 Jahren vollendet; für Be- und Entwässerungs-Unternehmungen ist eine Amortisationsfrist von 28½ Jahren festgesetzt, so daß außer dem Zins jährlich 2% an Amortisationsbeitrag zu zahlen sind [75].

§ 71. 3. Immobiliar-Kredit. Als Unterlage für den Immobiliar-Kredit des Landwirts dient die Substanz des Bodens selbst, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude. Derselbe bietet dem Gläubiger weit größere Sicherheit als der Mobiliarkredit, für welchen die Garantie eigentlich nur in der persönlichen Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Schuldners resp. dessen Bürgen liegt. Daher pflegt der Immobiliarkredit, falls

73) Z. B. f. S. XXVII, S. 41 u. XXIX, S. 73 u. 74.

74) von Langsdorff, Die Landwirthschaft im Königreich Sachsen, ihre Entwickelung bis 1885 und die Einrichtungen und Wirksamkeit des Landeskulturrats für das Königreich Sachsen bis 1888 1889. S. 88 ff.

75) Ueber die bayr. Landeskulturrentenanstalt s. A. Kalchgruber, Untersuchungen über landwirtschaftliche speziell bäuerliche Verhältnisse in Altbayern. 1885. S. 68. Diese Schrift gibt außerdem Aufschluß über die sonstigen zu Gunsten der Landwirtschaft in Bayern bestehenden Kreditanstalten. Ferner: Zeitschrift des landw. Vereins in Bayern Jahrg. 1884 S. 308; Jahrg. 1888 S. 579. — Ueber die in anderen deutschen Staaten bestehenden ähnlichen Anstalten vgl. G. Schober, Die Landeskultur-Rentenbanken in Preußen, Sachsen und Hessen. 1887. Die Landwirtschaft in Bayern. Amtliche Denkschrift 2c. 1890. S. 649 ff.

er nicht eine übermäßige Höhe im Vergleich zu dem verpfändeten Grundstück erreicht, billiger als der Mobiliarkredit zu sein. In Deutschland schwankt er zwischen 3½—5%; theurer darf er auch nicht sein, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer nicht gefährdet werden soll, da der Reinertrag des Grund und Bodens im Durchschnitt keine höhere als eine 3½—5prozentige Verzinsung des Grundkapitals darstellt.

Ein zweites Erfordernis des Immobiliarkredits ist, daß derselbe dem Schuldner auf längere Jahre, wo möglich unkündbar, gewährt wird. Denn da es sich meist um große Summen handelt, so ist der landwirtschaftliche Unternehmer, falls eine Kündigung des geliehenen Kapitals eintreten sollte, gewöhnlich nicht im stande, sich ein solches zu dem nötigen wohlfeilen Zinsfuß sofort wieder zu beschaffen. Dies um so weniger, als die Kündigung in Zeiten einzutreten pflegt, in welchen das Geld knapp und der Zinsfuß hoch ist.

Als wünschenswert muß es auch bezeichnet werden, wenn das aufgenommene Hypothekenkapital durch die seitens des Schuldners jährlich zu leistenden Zahlungen nicht nur verzinst, sondern auch im Laufe der Jahre zugleich amortisiert wird. Hierin liegt für den Schuldner das einfachste und sicherste Mittel, sich allmählich von seiner Hypothekenschuld zu entlasten. Allerdings darf die jährliche Amortisationsquote nicht hoch bemessen sein; sie darf nicht mehr wie ½—1% des Kapitals betragen, so daß, wenn die Zinsen 4 oder 4½% ausmachen, der Schuldner jährlich 4½ bis höchstens 5½% vom Kapital zu zahlen hat [76].

Den Forderungen der Billigkeit, Unkündbarkeit und Amortisation des gewährten Immobiliarkredits wird der Privatgläubiger nur ausnahmsweise genügen können. Selbst wenn letzterer in Anbetracht der Sicherheit des angelegten Kapitals mit niedrigen Zinsen zufrieden ist, so kann er doch weder auf Unkündbarkeit noch auf Amortisation eingehen. Deshalb sollte der Grundbesitzer privaten Immobiliarkredit nur in Anspruch nehmen, wenn es sich um verhältnismäßig geringe Summen handelt, so daß er weder durch Erhöhung des Zinsfußes noch durch Kündigung in Verlegenheit kommt. Unbedenklicher erscheint schon die Aufnahme von Hypotheken-Kapitalien, welche von juristischen Personen z. B. von kirchlichen oder wissenschaftlichen Instituten oder milden Stiftungen dargeliehen werden, weil diese weniger leicht eine Erhöhung des Zinsfußes oder eine Kündigung eintreten lassen.

Am sichersten und vorteilhaftesten ist es für den Grundbesitzer, wenn er die notwendigen hypothekarischen Darlehen von öffentlichen, unter Staatsaufsicht stehenden und nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit organisierten Kreditinstituten geliehen erhält; denn diese gewähren billigen, unkündbaren gewöhnlich auch amortisierbaren Kredit und ein etwa erzielter Geschäftsgewinn kommt der Gesamtheit der Schuldner wieder zu Gute.

Die ältesten derartigen Kreditinstitute sind die von Friedrich dem Großen ins Leben gerufenen sogenannten Landschaften, deren erste im Jahre 1770 für die Provinz Schlesien begründet wurde; ihr folgten dann am Ende des vorigen und im Laufe dieses Jahrhunderts noch eine größere Zahl anderer ähnlicher Institute, welche, wenn auch teilweise in veränderter Gestalt, noch bis auf den heutigen Tag in Thätigkeit sich befinden. Charakteristisch für die Landschaften ist die Begrenzung ihrer Wirksamkeit auf ein engeres räumliches Gebiet, auf eine einzelne Provinz oder selbst nur einen bestimmten Teil einer Provinz. Ursprünglich umfaßte jede Landschaft bloß die in derselben belegenen zur Ritterschaft gehörigen Güter, welche allein beleihungsfähig waren und solidarisch für die von dem Kreditverband eingegangenen Verbindlichkeiten hafteten. Erst später hat man bei einzelnen Landschaften auch die bäuerlichen Güter für beleihungsfähig erklärt oder für dieselben besondere landschaftliche Kreditvereine gegründet. Die erforderlichen Geldmittel verschaffen sich die Landschaften durch Ausgabe von zinstragenden (je nach dem zeitweiligen Zinsfuß 3½—5prozentigen) Pfandbriefen, welche auch dem kreditsuchenden Gutsbesitzer als Darlehn gegeben und welche von dem kapitalbesitzenden Publikum gerne gekauft werden, da sie mit Recht als vorzugsweise sichere Wertpapiere gelten. Jede Landschaft hat ihre besonderen Prinzipien, nach welchen sie die zu beleihenden Güter abschätzt und nach denen sie die

76) Bei einer Amortisationsquote von ½% ist das Kapital in ca. 56 Jahren, bei einer Amortisationsquote von 1% in ca. 41 Jahren vollständig getilgt.

Höhe des zu gewährenden Darlehns bemißt. Die Landschaften stehen zwar unter Staatsaufsicht, verwalten im übrigen aber sich selbständig; die zu ihnen gehörenden Mitglieder wählen aus sich ihre Vertretungskörper, welche dann wieder die mit der Verwaltung der Landschaft sowie die mit dem Taxationsgeschäfte zu betrauenden Personen zu bestimmen haben. Die Abschätzung der zu beleihenden Güter erfolgt demgemäß von angesessenen, ortskundigen Landwirten, welche als solche ein Interesse daran besitzen, daß das berechtigte Kreditbedürfnis nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften befriedigt wird und welche andrerseits als Mitglieder der Landschaft das Bestreben haben müssen, zu verhüten, daß die Landschaft nicht durch übermäßige Kreditgewährung Verluste erleidet. Bei landschaftlichen Abschätzungen handelt es sich selbstverständlich nicht um eine Werts-, sondern um eine Sicherheits- oder Kredittaxe. Daher bleibt der von den Landschaften ermittelte Gutswert in der Regel hinter dem augenblicklichen Verkaufswert erheblich zurück, im Durchschnitt wohl um 1/3, zuweilen bis um die Hälfte. Die meisten Landschaften gewähren Darlehn bis zu höchstens 2/3 des taxierten Wertes. Demnach kann man annehmen, daß die Landschaften durchschnittlich nicht mehr wie die Hälfte des derzeitigen Kaufwertes eines Gutes als Darlehn auf dasselbe geben. In der preuß. Monarchie bestehen jetzt folgende landschaftlichen Kreditinstitute:

1) Die ostpreußische Landschaft, gegründet 1788; dieselbe erhielt schon 1808 die Befugnis, ihre Wirksamkeit auch auf bäuerliche Güter mit einem Werte von mindestens 1500 Mark auszudehnen.

2) Die westpreußische Landschaft, gegründet 19. April 1787; am 3. Mai 1861 wurde daneben als besonderes Institut die neue westpreuß. Landschaft ins Leben gerufen, welche für den bäuerlichen Besitz bestimmt ist.

3) Die Pommersche Landschaft, gegründet den 13. März 1787. Unter dem 9. August 1871 wurde daneben der Pommersche Land-Kredit-Verband gegründet für die nicht zur Landschaft gehörigen Güter, welche einen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens 240 Mark gewähren.

4) Die Posensche Landschaft, gegründet den 15. Dezember 1821 für die adeligen Güter des Großherzogtums Posen. Unter dem 13. Mai 1857 erfolgte die Errichtung des „Neuen Kreditvereins für die Provinz Posen", der sich ursprünglich nur auf die nicht zur alten Landschaft gehörigen Güter von mindestens 15 000 Mark Taxwert bezog. Später aber dehnte der neue Kreditverein seine Wirksamkeit auch auf die zur alten Landschaft gehörigen Güter aus und letztere wurde 1877 aufgelöst.

5) Die Schlesische Landschaft, gegründet den 9. Juli 1770. Derselben wurde durch spätere königl. Erlasse vom 22. November 1867 und vom 30. Oktober 1872 das Recht zuerteilt, auch die nicht landschaftlich inkorporierten Güter zu beleihen, sofern dieselben einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 30 Mark gewähren und einen Kredit von mindestens 150 Mark rechtfertigen. Außerdem besteht in der Provinz Schlesien noch das landschaftliche Kreditinstitut für das Markgrafentum Ober- und Niederlausitz, gegr. 30. Oktober 1865; dasselbe beleiht die in seinem Bezirk gelegenen Güter, welche einen landschaftlichen Taxwert von mindestens 300 Mark haben.

6) Das unter dem 14. 15. Juni 1777 gegründete Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kreditinstitut für die ritterschaftlichen Güter der Kur- und Neumark. Daneben entstand unter dem 30. August 1869 das Neue Brandenburgische Kreditinstitut für die vom ritterschaftlichen Verbande ausgeschlossenen Güter der Kur- und Neumark, welche einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 Mark aufweisen.

7) Für die Provinz Sachsen wurde erst am 24. März 1864 ein Kreditinstitut ins Leben gerufen, nämlich der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen, welcher alle innerhalb der Provinz gelegenen Güter beleiht, die einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 Mark haben.

8) In der Provinz Hannover bestehen drei landschaftliche Kreditverbände, welche schon in der Zeit vor der Einverleibung Hannovers in die preuß. Monarchie gegründet wurden; nämlich: a) der Bremensche ritterschaftliche Kreditverein (4. März 1856); b) das ritterschaftliche Kreditinstitut für das Fürstentum Lüneburg (16. Febr. 1790) und c) der Kalenberg-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Kreditverein (1. September 1864). Die Hannöverschen Kreditvereine unterscheiden sich von den altpreußischen Landschaften wesentlich dadurch, daß sie die Darlehen nicht in Pfandbriefen, sondern in bar gewähren und sich dafür die nötigen Betriebsmittel durch Aufnahme kündbarer Darlehen gegen Ausstellung auf den Namen des Darleihers oder au porteur lautender Schuldverschreibungen beschaffen. Außerdem wurde für die Provinz Hannover durch Gesetz vom 25. Dezember 1869 die Landeskreditanstalt in Hannover eingerichtet, welche sämtliche in der Provinz Hannover belegenen Grundstücke, ohne Unterschied der Größe, bis zur Hälfte des Schätzungswertes zu beleihen befugt ist.

9) Die Landschaft der Provinz Westfalen wurde erst am 15. Juli 1877 errichtet; dieselbe gewährt Darlehen an alle in ihrem Bezirk befindlichen Besitzer von land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken, welche zu einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 Mark eingeschätzt sind.

10) Noch jünger ist der mittelst Kabinetsordre vom 11. Januar 1882 bestätigte landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein. Derselbe beleiht

ebenfalls alle in dem Provinzialbezirke gelegenen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 150 Mark eingeschätzt sind.

11) Für den Regierungsbezirk Kassel besteht die schon am 23. Juni 1832 gegründete Landeskreditkasse, welche nach ihrer unter dem 25. Dezember 1869 erfolgten Reorganisation wesentlich die gleichen Aufgaben erfüllt, welchen die in den übrigen preuß. Provinzen vorhandenen landschaftlichen Kreditinstitute gerecht werden. Für den Reg.Bez. Wiesbaden wurde durch Gesetz vom 25. Dezember 1869 die Nassauische Landesbank zu Wiesbaden ins Leben gerufen; dieselbe hat einen ähnlichen Wirkungskreis und eine ähnliche Organisation wie die Landeskreditanstalt in Hannover und die Landeskreditkasse in Kassel.

Unter den 12 preußischen Provinzen besitzt hiernach nur die Rheinprovinz kein landschaftliches Kreditinstitut.

Folgende acht Landschaften; 1) die westpreußische, 2) die neue westpreußische, 3) die kur- und neumärkische, 4) die neue brandenburgische, 5) die pommersche, 6) der pommersche Land-Kredit-Verband, 7) die für die Ober- und Nieder-Lausitz und 8) die für die Provinz Sachsen haben sich unter dem 21. Mai 1873 zu einer Zentral-Landschaft vereinigt. Letztere stellt nach Maßgabe ihrer statutarischen Bestimmungen auf Wunsch der Darlehensnehmer, anstatt der Pfandbriefe der Provinzial-Institute, zentrallandschaftliche Pfandbriefe aus.

In den außerpreußischen deutschen Staaten hat sich das landschaftliche Kreditwesen bis jetzt nur spärlich und erst in späterer Zeit Eingang zu verschaffen gewußt; am meisten ist es noch im Königreich Sachsen entwickelt. Es bestehen dort: 1) der erbländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen, gegr. den 13. Mai 1844; 2) die landständische Bank des kgl. sächsischen Markgrafentums Ober-Lausitz, in ihrer jetzigen Gestalt gegr. den 31. August 1857; 3) der landwirtschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen, gegr. den 27. April 1866. — Für Mecklenburg ist im Jahre 1839 ein ritterschaftlicher Kreditverein begründet worden, welcher ähnliche Zwecke wie die preuß. Landschaften verfolgt. — In Sachsen-Weimar wurde durch Gesetz vom 17. November 1867 die Großherzogl. Landes-Kredit-Kasse ins Leben gerufen; dieselbe hat den Zweck, die zur Durchführung der Separation und der Ablösung nötigen Mittel den Landwirten unter günstigen Bedingungen zu gewähren, gibt außerdem aber auch hypothekarische Darlehen an Landwirte. — In Sachsen-Altenburg bestand schon seit 1792 eine Kammerleihbank, deren Geschäftskreis unter gleichzeitiger Veränderung des Namens in „Landesbank“ im Jahr 1818 wesentlich erweitert wurde; sie dient zur Befriedigung sowohl des Personal- wie des Realkredits. — Aehnliche Zwecke verfolgt die Landes-Kredit-Anstalt in Meiningen [77].

Die landschaftlichen Kreditinstitute haben in denjenigen Bezirken, für welche sie bestimmt waren, eine ungemein segensreiche Wirksamkeit entwickelt und üben dieselbe noch jetzt aus. Der beste Beweis hierfür liegt darin, daß einzelne Landschaften schon 100 Jahre in Wirksamkeit sich befinden und noch überall in großem Ansehen stehen und in stets wachsender Ausdehnung benutzt werden. Ihr Taxverfahren ist allerdings etwas langwierig und umständlich; auch genügen sie häufig nicht vollständig selbst dem berechtigten Bedürfnis der Landwirte nach Immobiliarkredit. Schätzt die Landschaft ein Gut zu $^2/_3$ seines dermaligen Verkaufswertes ab und beleiht dasselbe mit $^2/_3$ des abgeschätzten Wertes, so beträgt das gewährte Darlehen nur $^4/_9$ des Verkaufswertes. Dies genügt aber öfters nicht, selbst nicht für Landwirte, welche genau zu rechnen und zu beurteilen verstehen, wie hoch sie ihr Gut verschulden dürfen, ohne ihre wirtschaftliche Existenz zu gefährden. Dieser Mangel der Landschaften wurde besonders stark empfunden, als mit der intensiveren Wirtschaftsweise sowie mit der steigenden Produktivität des landwirtschaftlichen Betriebes und den steigenden Güterpreisen auch das Kreditbedürfnis und die Kreditfähigkeit des landwirtschaftlichen Besitzes zu wachsen anfingen. Die landschaftlichen Kreditinstitute konnten um so weniger der berechtigten Nachfrage nach Immobiliarkredit allgemein Genüge leisten, als in vielen deutschen Ländern oder Landesteilen solche Institute gar nicht existierten und als dieselben dort, wo sie bestanden, ihre Wirksamkeit immer nur einer mehr oder weniger beschränkten Klasse von ländlichen Grundstücken zu Gute kommen ließen; die städtischen Grundstücke waren sogar gänzlich davon ausgeschlossen. Dem stark gefühlten Bedürfnis entsprechend traten dann auch, namentlich in dem Zeitraum von 1862 bis 1873, eine Reihe privatgesellschaftlicher, auf Aktien gegründeter, Immobiliar-Kreditinstitute ins Leben, welche ihre Thätigkeit gleichmäßig auf städtische wie auf ländliche Grundstücke ausdehnten. Die allgemeine Bezeichnung für dieselben ist „Hypothekenbanken“; ihre Zahl beläuft sich im Deutschen Reich auf mehr als 30, von denen etwa $^1/_3$ in der preuß. Monarchie, $^2/_3$ im übrigen Deutschland ihren

77) Ueber die landschaftl. Kreditvereine in der preuß. Monarchie vgl. „Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875—77.“ 1878. S. 187 ff. sowie „in den Jahren 1884, 1885 u. 1886“. 1887. S. 56 ff. Ferner: v. d. Goltz, Landw. Taxationslehre, S. 522 ff. Vgl. außerdem: Osius, Die kommunalständische Landeskreditkasse zu Kassel. 1885. Ueber die landschaftl. Kreditinstitute im Kgr. Sachsen s. von Langsdorff a. a. O. S. 93 ff. Ueber die Landeskreditkasse in Weimar s. E. Kreubel, Die Agrargesetzgebung in ihrer Entwickelung und Durchführung im Großh. Sachsen Weimar. 1887. Ueber die Landesbank in Altenburg s. R. Seiffert, Die Landwirtschaft im Herzogt. Altenburg. 1886. S. 63 ff. Die Landwirtschaft in Bayern. 1890. S. 725 ff.

Sitz haben. — Im Jahre 1887 betrug die Summe der Pfandbriefe, welche seitens der 17 in der preuß. Monarchie befindlichen Landschaften ausgegeben waren, 1 650 386 714 Mark, während die 11 in Preußen domizilierten privaten Kreditinstitute im Jahre 1886 zusammen für 735 312 567 Mark Hypotheken-Forderungen erworben hatten [78].

§ 72. Die Beschaffung eines dem berechtigten Bedürfnis entsprechenden Immobiliarkredits bildet in der Gegenwart eine der wichtigsten, aber auch eine der schwierigsten Fragen auf dem Gebiete der Agrarpolitik. Hierbei handelt es sich aber keineswegs nur darum, dem Landwirt einen unkündbaren Kredit möglichst billig und leicht darbieten, sondern ebenso darum, eine übermäßige Kreditgewährung thunlichst zu verhüten. Die Kredit- und die Verschuldungsfrage lassen sich nicht von einander trennen. Daß in den letzten Jahrzehnten die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes eine starke Erhöhung erfahren, ist ja an und für sich kein ungünstiges Zeichen. Denn auch die Reinerträge der Landwirtschaft wie die Güterpreise sind erheblich gestiegen. Eine Gefahr für die Landwirtschaft würde nur dann vorliegen, wenn die Verschuldung in bedeutend höherem Grade als der Ertragswert der Grundstücke zunähme. In wie weit solches der Fall, läßt sich bei dem Mangel der erforderlichen statistischen Unterlagen nicht genau nachweisen; daß die Verschuldung der Güter in einzelnen Gegenden bereits eine bedenkliche Höhe erreicht hat, ist aber sehr wahrscheinlich. Die Ursachen übermäßiger Verschuldung sind: 1) Erbteilung und die dadurch nötig werdende Eintragung der Erbportionen der Miterben auf das dem Haupterben zugefallene Gut; 2) zu niedrige Anzahlung bei Gutskäufen und infolge dessen die Eintragung hoher Restkaufgelder; 3) Aufnahme umfangreicher hypothekarischer Darlehen zum Zweck von Neubauten oder von sonstigen Meliorationen, welche sich durch erhöhte Erträge nicht bezahlt machen; 4) zu luxuriöse Lebensweise oder schlechte Wirtschaftsführung, deren ungünstige Folgen man zunächst durch fortgesetzt gesteigerte Inanspruchnahme des Immobiliarkredits zu decken versucht. Von den vier hier genannten Ursachen zu starker hypothekarischer Verschuldung sind die beiden zuerst aufgeführten diejenigen, welche am häufigsten vorkommen und deshalb die Landwirtschaft am meisten bedrücken.

Die Lösung der Immobiliar- oder Realkreditfrage liegt nicht darin, daß der Landwirtschaft jeder gewünschte Kredit zur Disposition gestellt wird, sondern daß sie denjenigen Kredit, welchen sie billiger Weise beanspruchen und ohne Gefahr vertragen kann, auf leichte und wohlfeile Weise sowie unkündbar erhält. Im allgemeinen läßt sich annehmen, daß eine hypothekarische Verschuldung bis zur Hälfte des Ertragswertes eines Gutes vollständig ungefährlich ist, daß auch eine Verschuldung bis zu zwei Drittel unter bestimmten Voraussetzungen noch zulässig erscheinen kann. Letzteres trifft nämlich zu, wenn: 1) der Zinsfuß auch für die an letzter Stelle aufgenommenen Kapitalien den landesüblichen nicht übersteigt; 2) die aufgenommenen Darlehen unkündbar sind und 3) der Schuldner sparsam und vorsichtig wirtschaftet. Aber gerade bei starker Verschuldung treffen von diesen Voraussetzungen die beiden zuerst genannten selten ein; für hoch auslaufende Hypotheken werden auch hohe Zinsen gefordert und dieselben werden nicht leicht unkündbar bewilligt. Hierin liegt für den einzelnen Gutsbesitzer die Schwierigkeit, ja gewöhnlich Unmöglichkeit, begründet, den Immobiliarkredit ohne Gefahr für die eigene wirtschaftliche Existenz bis zu der Grenze in Anspruch zu nehmen, welche an und für sich wohl zulässig wäre. Dazu gesellt sich ein zweiter, nicht minder großer Uebelstand. Jeder hypothekarischen Beleihung eines Gutes muß die Wertsabschätzung desselben vorausgehen. Nun gibt es auf dem ganzen Gebiete der landwirtschaftlichen Theorie und Praxis keine schwierigere Aufgabe, als die Taxation von Grundstücken oder Landgütern. Jede Taxe kann nur ein annähernd zuverlässiges Resultat geben; ja bei ein und demselben Gut muß notwendiger Weise das Endergebnis der Abschätzung ein verschiedenes sein, je nachdem letztere die Ermittelung des Ertragswertes oder die des Sicherheitswertes zum Ziele hat (§ 66). Es ist selbstverständlich, daß alle Darleiher, welche besonders auf die Sicherheit des gewährten Kredits ein Gewicht legen und zu diesen gehören alle landschaftlichen Kreditinstitute, sehr niedrig taxieren. Sie glauben hiezu um so mehr berechtigt und verpflichtet zu sein, als durch schlechte Bewirtschaftung der Wert des zu beleihenden Gutes für die Zukunft ja unter den augenblicklichen Wert sinken kann. Tritt nun aber, wie es in der Gegenwart häufiger geschieht,

78) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884—1886 a. a. O. S. 75 ff. H. Schmidt, Die Normativbestimmungen für die preuß. Hypothekenbanken, 1883. H. Schmidt, Ermittelung des Grundstückswerthes und der Beleihungsgrenze für hypothekarische Capitalsanlagen, 1884. Gamp, Der landwirthschaftliche Credit und seine Befriedigung, 1883. Thiel's landwirthschaftliches Lexikon, Artikel „Bodencreditanstalten“, Bd. II, 1877.

der umgekehrte Fall ein, daß der Wert des Gutes steigt, so wird das Mißverhältnis zwischen dem ermittelten Beleihungswert und dem thatsächlichen Ertragswert ein um so größeres. Hiergegen bietet auch die Möglichkeit, später eine neue Abschätzung vornehmen zu lassen, nur eine mangelhafte Abhilfe. Es kann nicht geleugnet werden, daß die landschaftlichen Kreditinstitute, wie vortrefflich sie sich auch nach gewissen Richtungen hin bewährt und wie segensreich sie gewirkt haben, doch das berechtigte Bedürfnis vieler Landwirte nach Immobiliarkredit nicht vollständig befriedigen. Auf der anderen Seite ist ebenso wenig in Abrede zu stellen, daß die Ansprüche der Landwirte an den Immobiliarkredit oft über das zulässige Maß hinausgehen. Die Klagen der letzteren über die gegenwärtigen Mängel auf dem Gebiet der hypothekarischen Verschuldung würden weniger stark und eine Verständigung über die Abhilfe der bestehenden Mängel viel leichter sein, wenn unter den Landwirten richtige Anschauungen bezüglich desjenigen Maßes der Verschuldung, welches mit einiger Sicherheit als gefahrlos betrachtet werden darf, allgemein verbreitet wären. Dieses Maß besteht aber, wie schon oben angedeutet wurde, im allgemeinen darin, daß die aufgenommenen Hypotheken bei kündbaren Darlehen nicht mehr wie ½, bei unkündbaren nicht mehr wie ⅔ des gegenwärtigen thatsächlichen Ertragswertes ausmachen sollen.

Bei der Organisation des landwirtschaftlichen Immobiliarkredits handelt es sich darum, den richtigen Ausgleich zu finden zwischen zwei ganz verschiedenartigen Bestrebungen; der das Darlehen suchende Landwirt verlangt möglichst hohen und möglichst billigen Kredit; der Darleiher beansprucht möglichst große Sicherheit und — wenigstens häufig — auch möglichst hohe Zinsen. Es liegt wohl auf der Hand, daß diese scheinbar entgegengesetzten Interessen nur dann in Uebereinstimmung gebracht werden können, wenn Gläubiger und Schuldner in ihren Personen identisch sind. Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die landschaftlichen Kreditinstitute gegründet; es gibt in der That kein anderes Mittel, um die berechtigten Ansprüche der Landwirtschaft nach Immobiliarkredit in einer ihren eigenen Interessen zusagenden Weise zu befriedigen, als wenn die in ein und demselben Bezirk ansässigen Landwirte zu Genossenschaften behufs gemeinschaftlicher Befriedigung ihres Realkreditbedürfnisses sich zusammenschließen. Je enger der räumliche Wirkungskreis einer solchen Genossenschaft sich gestaltet, eine um so größere Garantie ist einen Teils für die richtige und gleichmäßige Abschätzung der zu beleihenden Güter geboten; desto leichter wird allerdings auch auf der anderen Seite die finanzielle Sicherheit der Genossenschaft bei dem Eintritt unvorhergesehener Unfälle bedroht und desto geringer kann infolge dessen der Kredit sein, welchen sie auf dem Geldmarkte genießt und welchen sie doch nicht entbehren kann. Eine Abhülfe für die letztgenannten Uebelstände würde darin zu finden sein, daß die kleineren Genossenschaften sich zu größeren Verbänden zusammenschließen, deren einzelne Glieder gegenseitig sich ebenso kontrollieren wie finanziell unterstützen. Dabei bliebe es zu erwägen, ob nicht die Kreditgenossenschaften von vornherein die Gewährung von Darlehen mit verschiedenem Zinsfuße ins Auge fassen sollen; in der Weise nämlich, daß sie für Darlehen, welche eine gewisse Quote des taxierten Gutswertes nicht übersteigen, geringere Zinsen beanspruchen, wie für die darüber hinaus bewilligten Darlehen. Die letzteren dürften dann allerdings einen ganz bestimmten Prozentsatz des abgeschätzten Wertes nicht übersteigen. Bei einer etwaigen neuen Organisation des landwirtschaftlichen Immobiliarkredits ist an dem Grundgedanken, von welchem man bei Errichtung der Landschaften ausging, meines Erachtens festzuhalten. Das zu erstrebende Ziel muß zunächst sein: die Bildung genossenschaftlicher, räumlich abgegrenzter, auf Gegenseitigkeit und Solidarhaft beruhender und auf alle Teile des deutschen Reiches sich erstreckender Immobiliarkreditvereine, von welchen dann wieder mehrere zu größeren Verbänden sich zusammenschließen können. Allen Landwirten ist der Eintritt in den Kreditverein des Bezirkes, in welchem ihr Gut liegt, zu gestatten. Die Erzielung eines hinreichend zuverlässigen und eines gleichmäßigen Abschätzungsverfahrens muß eine der wichtigsten Aufgaben dieser landschaftlichen Kreditvereine bilden; sie werden von Anfang an und fortgesetzt einen Weg suchen müssen, welcher es ihnen möglich macht, auch das über die unbedingt zulässige Grenze hinausgehende Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder noch bis zu einer bestimmten Höhe zu befriedigen, ohne doch dadurch die eigene finanzielle Sicherheit zu gefährden. Ist dieses Ziel für alle Teile des deutschen Reiches erlangt, dann können die Hypothekenbanken ihre Wirksamkeit für den ländlichen Grundbesitz entweder ganz einstellen oder doch auf die Gewährung von notorisch hoch auslaufenden und deshalb weniger sicheren Darlehen beschränken, für welche dann auch entsprechend höhere Zinsen gezahlt werden müssen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen bilden dieselben allerdings eine noch unentbehrliche und deshalb nützliche Ergänzung der landschaftlichen Kreditinstitute.

Die Litteratur über die landwirtschaftliche Kreditfrage, insbesondere die Immobiliarkreditfrage, ist während der letzten Jahrzehnte eine sehr reichliche gewesen [79]), ohne daß dadurch bis jetzt irgend

79) Außer den in den Anm. 67. 68. 77. 78 erwähnten Schriften mögen noch folgende genannt sein. Rodbertus, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, 2 Bde., 1868 u. 1869. Beck, Die ländliche Creditnoth und die Darlehnskassen 1875. Lorenz von Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, 1881. Lor. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht, 1882. Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits, 1883. Schmoller, „Einige Bemerkungen über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit, ihr entgegenzuwirken" (Landw. Jahrbücher von Thiel, Bd. XI, 1882, S. 613 ff.). Miaskowski, „Wie kann der Verschuldung des Grundbesitzes in Zukunft ge-

eine gemeinsame Ueberzeugung hinsichtlich der zweckmäßigsten Mittel zur Beseitigung der zur Zeit vorhandenen Mängel gewonnen worden wäre. Auf der einen Seite wird für die Thätigkeit der privatgesellschaftlichen Kreditinstitute noch größerer Spielraum, als der bisher gewährte, verlangt (vgl. Schmidt, Die Normativbestimmungen 2c.; Seite 120 heißt es dort: „Nicht Einschränkung, sondern Freiheit der Konkurrenz kann dem Grundbesitz dienen"); auf der entgegengesetzten Seite wird, zunächst und namentlich für den kleinen und mittleren Grundbesitz, die Anschauung vertreten, daß die Kreditgewährung ausschließlich in die Hände von zu bildenden landschaftlichen Zwangsgenossenschaften zu legen sei (Stein und Schäffle). Die letzteren würden dann allerdings auch gewisse Beschränkungen bezüglich der Höhe der Verschuldung, der Vererbung und der Teilbarkeit des Grundbesitzes zur notwendigen Folge haben. Eine vermittelnde Ansicht ist diejenige, welche die hauptsächlichsten Uebelstände durch eine entsprechende Reform der bestehenden landschaftlichen Kreditinstitute beseitigen zu können hofft (Gamp); eine Reform, bei welcher, wenn vielleicht auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich gleichzeitig für die Höhe der hypothekarischen Beleihung bestimmte Grenzen gezogen würden. Rodbertus hat den Vorschlag gemacht, die jetzt gültige Form der hypothekarischen Belastung überhaupt zu beseitigen und zwar so, daß in Zukunft auf ein Grundstück nicht mehr das geliehene Kapital selbst, sondern nur die für das Kapital jährlich zu zahlenden Zinsen als feststehende Rente eingetragen werden dürfen (Rentenprinzip). Hierdurch würde allerdings der Schuldner unabhängig von den Schwankungen des Zinsfußes. Bei allen unkündbaren Darlehen, wie die landschaftlichen Kreditinstitute sie gewähren, ist aber die gleiche Unabhängigkeit bereits jetzt vorhanden. Zudem würde die Einführung des Rentenprinzips eine Umgestaltung der jetzigen Verschuldungsverhältnisse des Grundbesitzes bedingen, deren praktische Folgen sich im voraus gar nicht übersehen lassen und möglicher Weise sehr schlimme Zustände herbeiführen. Im Vergleich zu den großen Schwierigkeiten und Bedenken, welche der Rentenbelastung anstatt der Kapitalbelastung des Grund und Bodens entgegenstehen, sind die etwa möglichen Vorteile desselben so gering, daß in ihr kein Heilmittel für die landwirtschaftliche Kreditnot erblickt werden kann.

2. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

§ 73. Die Anwendung des Genossenschaftsprinzips auf den landwirtschaftlichen Betrieb ist keineswegs lediglich ein Produkt der Neuzeit. Die ehemals sehr häufig und noch jetzt vielfach stattfindende gemeinschaftliche Benutzung von Aeckern, Wiesen, Weiden und Waldflächen, ebenso die seit Jahrhunderten übliche gemeinsame Verpflichtung und Berechtigung zur Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Deichen oder zur Regulierung und Nutzung von Gewässern liefern den Beweis, daß man bereits in alter Zeit die Notwendigkeit erkannt hat, sich für gewisse Zweige der landwirtschaftlichen Produktion zu Genossenschaften zusammenzuthun[80]. Man räumte sogar früher dem genossenschaftlichen Betriebe einen größeren Spielraum ein, als dies nach der heutigen Entwicklung der Landwirtschaft zweckmäßig ist. Dem entsprechend hat die neuere Gesetzgebung in den Kulturländern mit Recht dafür Sorge getragen, daß dem einzelnen Grundbesitzer die freie Verfügung über den eigenen Grund und Boden möglichst gesichert werde und hat nur in vereinzelten Fällen, namentlich bei Waldflächen, die genossenschaftliche Produktion beibehalten. Auf der anderen Seite stellt es sich aber gerade infolge der Umgestaltung, welche das gesamte wirtschaftliche Leben im Laufe dieses Jahrhunderts erlitten, als notwendig heraus, die genossenschaftliche Produktion auf Gebiete des landwirtschaftlichen Betriebes in Anwendung zu bringen, auf welchen dieselbe früher unbekannt war. Dieses Bedürfnis ergibt sich besonders aus zwei Umständen. Es folgt zunächst aus dem freien Verfügungsrecht, welches jeden einzelnen Grundeigentümer über seinen Immobiliarbesitz und seine Person gewährt worden ist; eine Errungenschaft, welche neben ihren großen Vorzügen die Gefahr in sich

---

steuert werden?" (ebendaselbst S. 631 ff.). Stengel, Bodenkredit und Bodenkreditanstalten, Hirths Annalen 1882, S. 841 ff. Stein-Kochberg, Zur Lösung der Grundcredit-Frage, 1881. G. Ruhland, Die Lösung der landw. Creditfrage 2c. 1886. H. Mahraun, Der landw. Notstand, seine Gründe und seine Heilung. 1889. Vgl. auch die Resultate der in der preuß. Monarchie 1883 vorgenommenen Verschuldungs-Statistik in Suppl.-Heft I der landw. Jahrbücher von Thiel. 1884.

80) Vgl. hierüber: Laveleye, Das Ureigenthum, deutsche Ausgabe von Bücher, 1879. Ferner: A. v. Miaskowski, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1879. (In Schmoller, F. Bd. II. H. 4.) H. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, Bd. I, S. 99 ff. und Bd. II, S. 1 ff.

schließt, daß der wirtschaftlich weniger leistungsfähige Grundbesitzer mit der Zeit durch den mehr begünstigten von seiner Scholle verdrängt wird und daß eine allmähliche Anhäufung des gesamten Grundeigentums in wenigen Händen sich vollzieht. Für's andere erfordert heuzutage die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie erfolgreich sein und konkurrenzfähig bleiben soll, eine Reihe von Einrichtungen, welche lohnend nur in größeren Betrieben durchgeführt werden können. Daß auch das gesteigerte Kreditbedürfnis der Landwirtschaft auf genossenschaftlichem Wege am zweckmäßigsten befriedigt wird, wurde bereits erwähnt (§ 68—72). Ebenso ist schon im allgemeinen darauf hingewiesen, daß die Genossenschaften ein vorzügliches Mittel abgeben, um die wirtschaftlichen Nachteile, in welchen der kleine und mittlere Grundbesitz gegenüber dem Großgrundbesitz sich befindet, wirksam auszugleichen (§ 48 und 63).

Die der landwirtschaftlichen Produktion direkt dienenden Genossenschaften lassen sich etwa in folgende Gruppen sondern: 1) Genossenschaften zur Beschaffung von Betriebsmitteln wie Saatgut, Dung- oder Futterstoffe, Geräte, lebendes Inventar, menschliche Nahrungsmittel 2c.; 2) Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Benutzung von Betriebsmitteln, namentlich von Maschinen und Zuchttieren; 3) Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Verkauf resp. auch zur vorherigen gemeinschaftlichen Verarbeitung von erzeugten Produkten, z. B. von Milch, Butter, Käse, Flachs, Zuckerrüben 2c.; 4) Meliorationsgenossenschaften zur Vornahme von Eindeichungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, von Waldkulturen 2c.; 5) Genossenschaften zum Betrieb der Landwirtschaft im Ganzen[81]). Mit Ausnahme der zuletzt genannten Art von Genossenschaften, deren Unzweckmäßigkeit bereits im § 63 hervorgehoben ist, haben sich die übrigen Gruppen der landwirtschaftlichen Genossenschaften sehr gut bewährt, soweit dieselben nur richtig organisiert und geleitet wurden. Die größte Verbreitung haben sie in Gegenden, wo ein regsamer und intelligenter Bauernstand existiert, zu dessen weiterem wirtschaftlichen Gedeihen sie dann wieder wesentlich beitragen.

Eine genaue Statistik über den jetzigen Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens besitzen wir leider nicht. Im Jahre 1870 erschien die im Auftrage des Kongresses norddeutscher Landwirte von Birnbaum bearbeitete, unten citierte Denkschrift, welche die damalige Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in übersichtlicher, wenn auch nicht auf das Einzelne eingehender Weise behandelt. Seitdem sind aber die landwirtschaftlichen Genossenschaften an Zahl und innerer Kraft bedeutend gewachsen; sie bilden gegenwärtig eine der erfreulichsten Erscheinungen in der deutschen Landwirtschaft.

Eine einigermaßen genügende, wenngleich keineswegs vollständige Statistik ist nur bezüglich der landwirtschaftlichen Kreditvereine, einschließlich Darlehnskassen, vorhanden (s. § 69). An Zahl werden dieselben aber bei weitem durch die für sonstige Zwecke bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften übertroffen. Die meisten derselben stehen unter dem Genossenschaftsgesetz, es gibt aber auch solche, welche eine freiere Organisation haben. Viele landwirtschaftliche Genossenschaften, welche einer der unter 1—3 im Text bezeichneten Gruppen angehören, sind aus landwirtschaftlichen Kreditvereinen oder Darlehnskassenvereinen hervorgegangen und bestehen in unmittelbarem Anschluß an dieselben ohne selbständige Organisation.

Im Jahre 1883 traten die landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands zu einer Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaften zusammen, welche jedes Jahr einen Vereinstag abhält und auf demselben über gemeinsame Angelegenheiten sich berät. Im Jahre 1887 gehörten zu dieser Vereinigung 555 landwirtschaftliche Konsumvereine mit 62 182 Mitgliedern, 79 Molkereigenossenschaften mit 1800 Mitgliedern und 10 sonstige Genossenschaften

81) Die bereits besprochenen Kreditgenossenschaften sowie die in § 75 u. 76 zu erwähnenden Versicherungsgenossenschaften sind bei dieser Aufzählung fortgelassen. Litteratur: Schönberg, Die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprinzip. Landwirtsch. Kalender von Mentzel und v. Lengerke Jahrg. 1869. II. Tl. S. 98 ff. Birnbaum, Das Genossenschaftsprinzip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirthschaft, 1870. Jannasch, Bericht über die Entwickelung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in Schlesien. 1878. Stöckel, Errichtung, Organisation und Betrieb der Molkereigenossenschaften. 1880. Vgl. auch Raiffeisen, Die Darlehnskassenvereine, 5. Aufl. 1887, S. 163—235. F. Schenck, Jahresbericht für 1888 über die auf Selbsthilfe gegründeten Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1889. Jahresbericht des Verwaltungsausschusses der Vereinigung landw. Genossenschaften an den allgemeinen Vereinstag zu Hildesheim am 17. und 18. Juni 1889.

mit 100 Mitgliedern. Der Anm. 81 erwähnte Jahresbericht von Schenk gibt über die der Anwaltschaft bekannt gewordenen landwirtschaftlichen Genossenschaften folgende Zahlen für das Jahr 1888: Rohstoffgenossenschaften 843, Werkgenossenschaften 237, Magazingenossenschaften 8, Produktivgenossenschaften 689; hierunter sind die landwirtschaftlichen Kreditvereine und Konsumvereine nicht mit inbegriffen. — Einen besonderen Verband ländlicher Genossenschaften bilden noch die Darlehnskassenvereine und die sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche dem von Raiffeisen gegründetem Anwaltschaftsverband in Neuwied beigetreten sind und welche ebenfalls jährlich einen Vereinstag abhalten. (Vgl. § 69 am Schluß.)

Infolge des neu erlassenen Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welches auch Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit zuläßt und welches mit dem 1. Oktober 1890 in Kraft tritt, wird ohne Zweifel das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen noch eine weit größere Verbreitung als bisher erlangen[82].

Die rasche Verbreitung und das gute Gedeihen der landwirtschaftlichen Genossenschaften bieten den besten Beweis für ihre Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit. Sie befinden sich indessen erst am Anfang ihrer Entwicklung; sollen sie die in ihrer Bestimmung liegenden Aufgaben vollständig erfüllen, so müssen sie räumlich und sachlich über alle Gebiete sich ausdehnen, auf welchen sie ihrer Natur nach Anwendung finden können. In vielen Teilen Deutschlands sind sie noch gänzlich unbekannt, in anderen kommen sie nur vereinzelt vor oder erstrecken ihre Wirksamkeit bloß auf ein eng begrenztes Feld. Bei genauer Betrachtung der eben aufgezählten Gruppen von landwirtschaftlichen Genossenschaften ergibt sich, daß dieselben sich zur Erreichung fast sämtlicher Produktionszwecke benutzen lassen, bezüglich deren Verfolgung der kleine und mittlere Grundbesitzer im Nachteil gegen den Großgrundbesitzer sich befindet; sie geben gegenwärtig nicht nur ein erwünschtes, sondern geradezu ein unentbehrliches Schutzmittel gegen das Ueberhandnehmen der Latifundien ab, deren Bildung auf höheren wirtschaftlichen Kulturstufen so leicht eintritt.

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Genossenschaften liegt aber keineswegs allein in den direkt erzielten materiellen Resultaten: ebenso hoch ist vielmehr ihr Erfolg auf die Hebung der gesamten wirtschaftlichen, geistigen und sittlichen Bildung der betreffenden Schichten der ländlichen Bevölkerung zu veranschlagen. Die Organisation und Wirksamkeit der Genossenschaften führt von selbst dazu, daß deren Mitglieder sich um die fortschreitende Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion bekümmern, daß sie sich deren Vorteile anzueignen suchen, daß ein gewisser Wetteifer unter ihnen eintritt und daß sie in manchen Dingen sich der Kontrolle ihrer Genossen unterwerfen müssen. Dies ist für die sonst in großer Isolierung und in geringem Zusammenhang unter einander lebenden landwirtschaftlichen Unternehmer von weittragender Bedeutung. Das Bestehen und die erfolgreiche Wirksamkeit jeder Genossenschaft hat zur Voraussetzung, daß die Selbstsucht durch den Gemeinsinn in Schranken gehalten wird und daß die an der Spitze stehenden Männer ihr Amt mit Treue und Gewissenhaftigkeit wahrnehmen. Durch beides muß notwendig in der ganzen Genossenschaft eine moralische Gesinnung geweckt und genährt werden, welche außer ihrem inneren eigenen Werte zugleich die günstigsten Wirkungen auf die Art und den Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion ausübt.

3. Die landwirtschaftlichen Versicherungsanstalten.

§ 74. Die landwirtschaftliche Produktion ist in höherem Grade unvermuteten Unglücksfällen ausgesetzt als jeder sonstige Zweig gewerblicher Thätigkeit. Sie hat es zunächst und vor allem mit lebenden Wesen, Pflanzen und Tieren, zu thun, deren Existenz und Gedeihen sich weniger leicht gegen feindliche Eingriffe der Naturgewalten schützen lassen als die Rohstoffe und Fabrikate anderer gewerblicher Betriebe; sie findet ferner größtenteils im Freien auf großen Flächen statt, wo eine Abwehr von Schäden durch menschliche Vor-

82) G. Mahlstedt, Die landw Genossenschaften und deren Vereinigung zu Verbänden ꝛc. 1889. Diese Schrift enthält u. a. den Wortlaut des Gesetzes vom 1. Mai 1889 sowie die Statuten einer großen Zahl der verschiedenartigen landw. Genossenschaften.

kehrungen überhaupt schwer zu ermöglichen ist; endlich wirken manche Unglücksfälle auf den landwirtschaftlichen Betrieb besonders verheerend ein, weil eine Beseitigung oder enge Begrenzung der eingetretenen Gefahr wegen der isolierten örtlichen Lage der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer sich oft gar nicht bewerkstelligen läßt. Da nun der Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion schon beim gewöhnlichen Lauf der Dinge, besonders infolge der wechselnden Witterungsverhältnisse, großen Schwankungen ausgesetzt ist, so muß es als eine dringende Aufgabe der landwirtschaftlichen Unternehmer betrachtet werden, sich gegen die aus außerordentlichen Unglücksfällen drohenden Gefahren möglichst sicher zu stellen. Zu den letzteren gehören namentlich: Brandschaden, Hagelschlag und Viehseuchen[83].

§ 75. 1. Brandversicherung. Gegen Brandschaden sollte jeder landwirtschaftliche Unternehmer nicht nur seine Gebäude, sondern auch sein totes und lebendes Inventar, wie seinen Einschnitt und seine sonstigen Vorräte (Getreide, Futter ꝛc.) versichern. Das Feuerversicherungswesen ist in allen Kulturländern so ausgebildet, daß die Versicherung auf die eine oder andere Art jedem Landwirt sehr leicht gemacht wird. Dieselbe pflegt mit Recht jedem Pächter kontraktlich auferlegt zu werden. Es verdient wohl der Erwägung, ob es nicht sich empfiehlt, die Feuerversicherung wenigstens bezüglich der Gebäude für alle landwirtschaftlichen Unternehmer obligatorisch zu machen. Hier und da existiert ja schon ein allgemeiner Versicherungszwang nicht bloß für städtische, sondern auch für ländliche Gebäude; durch entsprechende Maßregeln ist dann Sorge dafür zu tragen, daß nicht durch die stattgehabte Versicherung der Versicherte selbst sorglos gemacht oder gar zu böswilliger Brandstiftung verleitet wird.

Für den Landwirt stellt sich die Feuerversicherungs-Prämie im Verhältnis zu dem Werte des versicherten Objekts höher wie für die Vertreter der in Städten betriebenen Gewerbe. Denn die ländlichen Gebäude sind durchschnittlich aus weniger feuerfestem Material gebaut wie die städtischen; in denselben lagern Gegenstände, welche leicht in Brand geraten und dem Feuer eine schnelle Verbreitung gestatten. Der landwirtschaftliche Betrieb bringt es mit sich, daß oft bei Licht gearbeitet, auch mit demselben umhergegangen werden muß und zwar in unmittelbarer Nähe von leicht entzündlichen Körpern; bei ausgebrochenem Feuer ist umfassende Hilfeleistung sofort nicht herbeizuschaffen; böswillige Brandstiftung ist auf dem Lande wegen der isolierten und zerstreuten Lage der Gebäude viel leichter durchzuführen und kommt daher weit öfter vor als in Städten. Alle diese Umstände bedingen eine Erhöhung der Prämiensätze und zwar in demselben Grade, als nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse die Gefahr, daß ein Brandschaden wirklich eintrete, zu wachsen scheint. Deshalb liegt es im eigenen Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmer, sowohl der einzelnen wie der Gesamtheit, Vorkehrungen zu treffen, welche die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder des weiten Umsichgreifens von Brandschaden möglichst beschränken. Hierzu gehören: solide Bauart der Gebäude, strenge Vorschriften bezüglich des Gebrauchs von Licht oder anderem Feuer und strenge Handhabung derselben, Sorge für ausreichende Feuerlöschgeräte und für ihre gute Instandhaltung, schnelle und umfassende Hilfeleistung bei Bränden in der Nachbarschaft. Die allgemeine Anwendung dieser Mittel würde mit der Zeit eine nicht unerhebliche Reduktion der Feuerversicherungsbeiträge möglich machen; schon jetzt normieren die Versicherungsgesellschaften die Prämiensätze für die einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer sehr verschieden hoch, je nachdem sie auf Grund der persönlichen und sachlichen Verhältnisse eine größere oder geringere Gefahr annehmen zu dürfen glauben. Brandschaden entsteht in den bei weitem meisten Fällen durch Sorg-

83) Da das Versicherungswesen in diesem Handbuch Band II. Abh. XXV ausführlich zur Erörterung kommt, so sollen hier nur einige wenige und besonders wichtige Gesichtspunkte hervorgehoben werden. Vgl. auch die in Anmerkung 85 angeführten Quellen.

losigkeit, Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Unverstand oder Böswilligkeit von Menschen, weit seltener durch die dem menschlichen Einfluß entzogenen Naturgewalten (Blitzschlag, Selbstentzündung [84]). Deshalb müssen die Feuerversicherungsprämien in dem gleichen Grade abnehmen, wie Sorgfalt, Intelligenz und sittlicher Sinn bei den landwirtschaftlichen Unternehmern und den ländlichen Arbeitern wachsen.

Die älteste Form der Feuerversicherungsgesellschaften ist die auf Gegenseitigkeit beruhende; schon am Ausgang des Mittelalters finden sich kleinere landschaftliche Verbände zum Zweck des gegenseitigen Ersatzes von Brandbeschädigungen (Brandgilden). Im vorigen Jahrhundert fanden diese Gegenseitigkeitsgesellschaften eine große Verbreitung, besonders in der preuß. Monarchie. Hier wurden sie, wo sie nicht schon früher bestanden, durch die Obrigkeit angeordnet d. h. es wurden lokale Versicherungsverbände auf Gegenseitigkeit mit Beitrittszwang für die Eingesessenen begründet. Daher nannte man die Versicherungsbeiträge häufig auch „Brandsteuer", weil sie einen steuerähnlichen Charakter angenommen hatten. Spekulative (Aktien-) Feuerversicherungsgesellschaften fanden erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts Eingang und es dauerte sehr lange, bis sie sich eine ausgedehnte Wirksamkeit neben den Gegenseitigkeitsgesellschaften verschaffen konnten. Jetzt sind allerdings die letzteren an Umfang des Geschäftes von ersteren schon überflügelt worden. Die Konkurrenz zwischen beiden Gruppen von Versicherungsanstalten hat offenbar dazu beigetragen, die Feuerversicherung unter den Landwirten allgemeiner zu machen und letzteren gleichzeitig seitens der Gesellschaften bessere Versicherungsbedingungen zu verschaffen. Nach den bisherigen Erfahrungen liegt kein Grund vor, der Wirksamkeit der Aktien-Feuerversicherungs-Gesellschaften zu Gunsten der auf Gegenseitigkeit beruhenden irgend welche Schwierigkeit zu bereiten. Denn welche von beiden Formen für den zu Versichernden den Vorzug verdient, läßt sich durchaus nicht mit Bestimmtheit nachweisen.

§ 76. 2. Hagelversicherung. Die Versicherung gegen Hagelschaden ist viel später ins Leben getreten wie die gegen Brandschaden [85]. Zum Teil mag dies in der Eigentümlichkeit des Hagelschadens liegen, daß derselbe von dem menschlichen Einfluß vollständig unabhängig ist und daß man namentlich in früheren Zeiten ihn als eine direkte Fügung des Himmels betrachtete, welche man ruhig hinnehmen müsse. Noch jetzt wirkt in manchen Fällen diese Anschauung hindernd auf die Hagelversicherung ein. Größere Hemmnisse werden der letzteren aber bereitet durch die Unberechenbarkeit und die Schwierigkeit der Abschätzung von Hagelschäden. Manche Güter und Gegenden sind Jahrzehnte lang von irgend empfindlichen Hagelschäden verschont geblieben, andere mehrere Jahre lang hintereinander oder gar in ein und demselben Jahre wiederholt von starkem Hagelschlag betroffen worden. Ein sicherer Maßstab für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Hagelschaden für die verschiedenen Gegenden läßt sich durchaus nicht finden. Die bisherigen Ergebnisse der Hagelversicherungsgesellschaften gewähren deshalb nur eine unvollkommene Unterlage, weil sie noch nicht sehr lange Zeit bestehen und weil ihr Wirkungskreis sich erst ganz allmählich ausgedehnt hat und noch immer einen sehr erheblichen Teil des landwirtschaftlich benutzten Areals unberührt läßt. Die Schwierigkeit der Abschätzung von Hagelschaden liegt zunächst darin, daß dabei nicht der versicherte Wert der Feldfrüchte, sondern der Ertrag, welchen dieselben ohne Eintritt des Hagelschadens voraussichtlich gebracht hätten, zu Grunde gelegt werden muß; beides differiert oft erheblich und der zu erwarten gewesene Ertrag ist nicht leicht und nur annäherungsweise zu ermitteln.

---

84) Die für die landwirtschaftliche Praxis und das Versicherungswesen nicht unwichtige Frage, ob und unter welchen Umständen Heu und andere vegetabilische Stoffe durch die in ihnen vorgehenden Zersetzungsprozesse sich von selbst entzünden können, ist von der Wissenschaft noch nicht vollständig gelöst; die Möglichkeit einer Selbstentzündung kann nicht in Abrede gestellt werden.

85) Ausführliche Angaben über den Stand des Hagelversicherungswesens bietet das Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, welches in allen Jahrgängen von 1876/77 bis 1888 Mitteilungen über das landw. Versicherungswesen, namentlich auch über die Hagelversicherung bringt; so in J. IX, 1885, S. 409 ff., 539 ff., J. X, 1886, S. 457 ff., 547 ff., J. XI, 1887, S. 91 ff., J. XII, 1888, S. 439 ff. Vgl. ferner: Richter-Tharand, Die Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands in ihrem Geschäftsumfang &c. 1878. Ders. in Thiel's Landwirtschaftliches Lexikon unter „Hagelversicherung", Bd IV, 1879, S. 707 ff. Deutsche landw. Presse, No. 3 u. 4 Jahrg. 1887: „Empfiehlt sich die staatliche Hagelversicherung?" und No. 79 Jahrg. 1889, S. 579. S. auch E. Ramm, Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg. 1885.

Von der Entschädigungssumme muß außerdem derjenige Ertrag in Abzug gebracht werden, welchen das verhagelte Feld vermutlich noch liefern wird; auch dies entzieht sich einer sicher zutreffenden Beurteilung, weil der noch zu erzielende Ertrag keineswegs allein von dem augenblicklichen Stand der Früchte, sondern ebenso von der zukünftigen Witterung und von den seitens des verhagelten Landwirts noch zu treffenden Maßregeln abhängt. Die Abschätzung von Hagelschäden erfordert große Gewissenhaftigkeit, Uebung, Ortskenntnis und Einsicht in den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn nicht die Interessen des Versicherers oder des Versicherten erheblich geschädigt werden sollen. Dem guten Willen oder der Willkür der Taxatoren bleibt immer viel Spielraum; um so mehr, als die Abschätzung des Schadens im Interesse beider Teile sofort vorgenommen werden muß, damit der Versicherte freie Verfügung über das verhagelte Grundstück erhält und dasselbe erforderlichen Falls anderweitig benutzen kann. Jede Verzögerung der endgültigen Abschätzung, wie sie stets durch Einziehung eines Superarbitriums eintritt, schädigt nicht nur den Versicherten, sondern auch den Versicherer.

In den letzten Jahren hat die Wirksamkeit der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hagelversicherungs-Gesellschaften gegenüber den Aktien-Gesellschaften sehr zugenommen; wohl aus dem Grunde, weil viele Landwirte annehmen, daß die gegenseitigen Gesellschaften bei den Abschätzungen von Schäden die Interessen der Versicherten besser berücksichtigen und daß dieselben mit geringeren Prämiensätzen auskommen, als die Aktien-Gesellschaften, deren Endzweck die Erzielung eines möglichst hohen Gewinns für die Aktionäre sei. Der größte Uebelstand der gegenseitigen Gesellschaften besteht in den nicht ganz zu vermeidenden Schwankungen bezüglich der jährlich zu fordernden Versicherungsprämien resp. in den zu verlangenden Nachschußprämien; über je größere Bezirke die Gesellschaft ihren Wirkungskreis ausdehnt, desto geringer werden die Schwankungen in der Höhe der Prämien sich gestalten.

In Deutschland gibt es im ganzen 23 Hagelversicherungsgesellschaften, von denen 6 Aktien-Gesellschaften sind, 17 auf Gegenseitigkeit beruhen; von letzteren dehnen einige ihre Wirksamkeit nur auf ein lokal bestimmt begrenztes Gebiet aus. Sie sind also landschaftlicher Natur. Die Aktien-Gesellschaften nehmen Versicherungen auf sämtliche landwirtschaftlich gebaute Gewächse an. Das Gleiche thut auch ein Teil der Gegenseitigkeits-Gesellschaften, während ein anderer Teil der letzteren gewisse Bodenprodukte von der Versicherung ausschließt; hierzu gehören namentlich die Wurzelgewächse, bei manchen Gesellschaften auch Klee, sonstige Futterkräuter, sowie das Obst. Die Aktien-Gesellschaften erheben sämtlich feste Versicherungs-Prämien, ohne einen Nachschuß zu fordern; während die Gegenseitigkeits-Gesellschaften, mit einer einzigen Ausnahme, entweder beim Abschluß des Versicherungsvertrages eine Vorprämie sich ausbedingen und nötigenfalls nach Ablauf der Hagelgefahr in dem betreffenden Jahre noch einen Nachschuß einfordern oder überhaupt die ganze Versicherungsprämie erst festsetzen und einziehen, nachdem die Zeit für den Eintritt von Hagelschäden vorüber ist, also im Spätherbst. Hieraus ergibt sich, daß die Prämiensätze der einzelnen Aktiengesellschaften in ein und demselben Jahre viel gleichmäßiger sein müssen, wie die Prämiensätze der verschiedenen Gegenseitigkeits-Gesellschaften. So bewegten sich im Jahre 1878 die Prämiensätze der 6 Aktiengesellschaften zwischen 0,86 und 1,09 Mark pro 100 Mark Versicherungssumme, während bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften der niedrigste Prämiensatz nur auf 0,05 M., der höchste dagegen auf 1,17 M. pro 100 M. Versicherungssumme sich stellte. Behufs Vergleichung beider Gruppen von Gesellschaften ist noch zu beachten, daß unter 14 Gegenseitigkeits-Gesellschaften im Jahre 1878 nur drei eine Prämie von über 0,80 M. pro 100 M. Versicherungssumme erhoben, während bei 6 Gesellschaften die Prämien weniger wie 0,60 M. betrugen.

Die den Versicherten gezahlte Entschädigungssumme bewegte sich bei den 6 Aktien-Gesellschaften im Jahre 1878 zwischen 0,32 M. und 0,48 M. und betrug im Durchschnitt 0,36 M. pro 100 M. Versicherungssumme. Bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften bewegte sich in dem gleichen Jahre die Entschädigungssumme zwischen 0,12 M. und 1,95 M. und bezifferte sich im Durchschnitt auf 0,72 M. pro 100 M. Versicherungssumme.

Für die Anzeige stattgehabter Hagelschäden ist stets eine bestimmte Frist gesetzt, innerhalb welcher dieselbe spätestens erfolgen muß. Bei den Aktien-Gesellschaften beträgt dieselbe übereinstimmend 72 Stunden nach stattgehabtem Hagelschlag; die Mehrzahl der Gegenseitigkeits-Gesellschaften hat hiefür entweder ebenfalls 72 oder 96 Stunden angenommen.

Die meisten Aktien- und auch einige Gegenseitigkeits-Gesellschaften haben die Bestimmung getroffen, daß von der zu zahlenden Entschädigungssumme eine bestimmte Quote (meist $^1/_8$) in Ab-

8*

zug kommt, wenn ein Feld so zeitig im Jahre verhagelt, daß es noch einmal aufs neue bestellt werden kann.

Fast alle Gesellschaften haben die Bestimmung, daß für geringe Hagelbeschädigungen kein Ersatz geleistet wird; zur Gewährung des letzteren wird vielmehr erfordert, daß der Schaden auf dem verhagelten Felde oder Feldstück einen bestimmten Prozentsatz oder Teil der Versicherungssumme repräsentiert. Derselbe beläuft sich bei den meisten Gesellschaften auf 1/12, bei zweien auf 8%, bei mehreren auf 1/15; zwei Gegenseitigkeits-Gesellschaften entschädigen erst, wenn der Schaden mindestens 1/8 resp. 1/5 der Versicherungssumme ausmacht. Einzelne Gesellschaften gestatten den Versicherten auch, eine höhere Grenze für den Eintritt der Entschädigungspflicht sich selbst zu wählen und bewilligen dafür eine Ermäßigung der Prämie.

Für die Feststellung der Höhe der stattgehabten Beschädigung gilt bei allen Aktiengesellschaften und bei mehreren Gegenseitigkeitsgesellschaften folgendes Verfahren. Zunächst wird eine Vereinbarung zwischen dem Beschädigten und dem Vertreter der betreffenden Gesellschaft versucht. Führt solche nicht zum Ziel, so ernennt sowohl der Versicherte wie die Gesellschaft einen Sachverständigen, welche gemeinschaftlich die Größe des Schadens ermitteln sollen. Können auch diese sich nicht einigen, so ist die Entscheidung einem Obmann zu übertragen, welcher entweder von den Sachverständigen oder von dem Versicherten aus drei ihm vorgeschlagenen Personen gewählt wird.

Mit Ausnahme einiger weniger, auf Gegenseitigkeit beruhender Verbände, haben alle Hagelversicherungsgesellschaften in ihren Statuten die Bestimmung getroffen, daß, wenn der in dem Versicherungsantrage angenommene Ertrag des verhagelten Feldes in Wirklichkeit nicht erreicht wird, eine Reduktion auf denjenigen Ertrag vorzunehmen ist, welchen die versicherten Bodenerzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife gewährt haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre.

Bei der weitaus größeren Mehrzahl aller Hagelversicherungsgesellschaften fallen die Kosten des Abschätzungsverfahrens stattgehabter Schäden dem Versicherten zur Last, und werden in Prozenten der zu zahlenden Entschädigungssumme von der letzteren in Abzug gebracht. Der Abzug beträgt bei einzelnen Gesellschaften für alle Fälle nur 5%; bei den meisten Gesellschaften dagegen 5%, wenn eine gütliche Vereinbarung über die Entschädigungssumme zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft zustandekommt, während 7,5% oder auch 10% abgezogen werden, wenn ein weiteres Abschätzungsverfahren durch besondere Taxatoren oder Obmänner nötig wird.

Die Meinungen über die Frage, ob für die Hagelversicherung die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit oder die auf Aktien den Vorzug verdienen, gehen auch unter den Landwirten weit auseinander. Die Berechtigung der Gegenseitigkeitsgesellschaften wird zwar wohl von keiner Seite in Abrede gestellt; es wird aber umgekehrt hier und da die Ansicht vertreten, als ob es im Interesse der Landwirtschaft liege, die Aktiengesellschaften durch die auf Gegenseitigkeit beruhenden gänzlich zu verdrängen. Hierzu bieten die bisherigen Erfahrungen indessen keine genügende Veranlassung.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat wiederholt die Frage erörtert, sowohl ob die Hagelversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit für den Landwirt vorteilhafter seien wie die Aktiengesellschaften als auch, ob bejahenden Falles eine obligatorische Reichshagelversicherungsgesellschaft, welche von einem landwirtschaftlichen Zentralverein beantragt war, angestrebt werden solle. Die Ansichten hierüber gingen weit auseinander, es fanden die Aktiengesellschaften ebenso starke Anhänger als Gegner. In zwei aufeinderfolgenden Sitzungsperioden (1886 und 1887) faßte daher der D. L.R. einen die prinzipielle Frage nur indirekt berührenden Beschluß, dahin lautend: „Der D. L.R. erklärt, es seien in denjenigen Staaten und Provinzen, in denen durch die bestehenden Hagelversicherungsinstitute dem landwirtschaftlichen Bedürfnis nicht genügt ist, öffentliche Hagelversicherungsanstalten mit gegenseitiger Schadensübertragung ins Leben zu rufen" (Archiv des D. L.R. Jahrg. X, 1886, S. 485 und Jahrg. XI, 1887, S. 193). — Der Beschluß des D. L.R. kann als der treffendste Ausdruck für die zweifache Thatsache angesehen werden: 1) daß sowohl die auf Gegenseitigkeit wie die auf Aktien begründeten Hagelversicherungs-Gesellschaften ihre eigentümlichen Vorzüge besitzen und daß 2) die Konkurrenz beider Arten von Anstalten für die versichernden Landwirte als vorteilhaft zu betrachten ist.

Der Gedanke einer obligatorischen Reichsversicherungsgesellschaft gegen Hagelschaden ist von Süddeutschland ausgegangen. Einzelne Teile Bayerns und Württembergs werden so oft und stark von Hagelschaden heimgesucht, daß die Aktiengesellschaften dort entweder überhaupt keine Versicherungen annehmen oder Prämien verlangen, welche den meisten Landwirten unerschwinglich erscheinen. Für das Königreich Bayern ist deshalb durch Gesetz vom 13. Februar 1884 eine öffentliche Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ins Leben gerufen worden. Dieselbe wurde vom Staate mit 1 Mill. Mark dotiert und empfängt einen fortlaufenden jährlichen Staatszuschuß von 40000 Mark. Der Eintritt steht jedem Landwirt in Bayern frei, ist aber nicht obligatorisch. Die Anstalt befindet sich unter staatlicher Leitung. Sie erhebt feste Beiträge ohne Nachschüsse, hat sich aber vor zu hohen Anforderungen dadurch geschützt, daß sie für jede Gemeindeflur ein allerdings veränderliches Maximum der Versicherungssumme festsetzt und daß sie die zu zahlenden Entschädigungssummen erforderlichen Falles kürzt, wenn die vor-

handenen Deckungsmittel dies nötig erscheinen lassen. Die bayrische Hagelversicherungsgesellschaft hat sich bis dahin bewährt und die Notlage, in welcher viele bayrische Landwirte sich in dieser Beziehung befanden, erheblich gemildert. Ein gewisser Beweis hiefür liegt in der fortdauernd steigenden Zahl von Landwirten, welche von jener Gesellschaft Gebrauch machen. Es betrug nämlich die Zahl der Versicherten:

im Jahre 1884 — 7 375	im Jahre 1887 — 28 499
„ „ 1885 — 13 386	„ „ 1888 — 29 470
„ „ 1886 — 22 597	

Die von den Versicherten zu zahlenden Prämien schwankten in den Jahren 1884—88 zwischen 1,18% und 1,28% der versicherten Summe. Eine Kürzung der eigentlich zu leistenden Entschädigung trat in den Jahren 1885 und 1886 mit je 20%, im Jahre 1888 mit 15% ein [86]).

§ 77. 3. Viehversicherung. Bei derselben handelt es sich einmal um die Versicherung gegen die Verluste, welche bei der Viehhaltung mit gewisser Regelmäßigkeit durch Altersschwäche und sporadisch auftretende Krankheiten eintreten; fürs zweite gegen die aus Viehseuchen erwachsenden Verluste; beide sind hinsichtlich der Versicherung verschieden zu behandeln.

Bei irgend umfangreichen Viehbeständen hat der landwirtschaftliche Unternehmer kein rechtes Interesse, sich gegen die Verluste ersterer Art zu versichern. Dieselben gehören zu der unvermeidlichen Abnutzung des lebenden Inventars, für welche ebensogut jährlich wiederkehrende Aufwendungen zu machen sind, wie für Abnutzung der Geräte; die Kosten derselben gleichen sich im Laufe der Jahre aus und sind selten in einem einzelnen Jahre so groß, daß der Landwirt dadurch in Verlegenheit gesetzt würde. Dazu kommt, daß die genannten Verluste erheblich geringer sind, wenn die Tiere fortdauernd gut gefüttert und gepflegt, als wenn sie in irgend einer Weise vernachlässigt werden. Deshalb hat gerade der sorgfältige Landwirt keine Ursache, sein Vieh zu versichern; thäte er dies, so müßte er in den Prämiensätzen gleichzeitig für die Nachlässigkeit minder sorgsamer Landwirte mit aufkommen. Er unterläßt daher besser die Versicherung und ist Selbst-Versicherer.

Anders steht es mit den kleinen Landwirten, welche bloß ein oder einige wenige Stück Vieh haben, für welche also der Verlust eines einzigen Tieres ein sehr großer, für den Augenblick vielleicht unersetzlicher ist. Hier empfiehlt sich die Versicherung durchaus; dieselbe kann aber nur durchgeführt werden, wenn die betreffenden Gesellschaften ihren Wirkungskreis auf ein räumlich eng begrenztes Gebiet beschränken, und wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhen. Denn es kommt darauf an, den einzelnen Viehbesitzer genau zu kennen und darauf hin zu kontrollieren, daß er sein Vieh im gesunden Zustande wie bei eintretender Krankheit gut behandelt, damit Verluste möglichst vermieden werden. Nur bei kleinen und auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften ist eine derartige Personalkenntnis und Kontrolle wirksam durchzuführen. Die für kleine Grundbesitzer oder ländliche Arbeiter berechneten Viehversicherungsvereine (auch wohl Kuhgilden oder Kuhladen genannt) erfreuen sich während der letzten Jahrzehnte einer stets wachsenden Verbreitung; so besonders in der preuß. Rheinprovinz, im Großherzogtum Hessen, in Baden, Bayern, aber auch in allen übrigen Teilen Deutschlands, wenngleich in geringerer Ausdehnung [87]). Auf Seuchen dehnen dieselben die Versicherung gewöhnlich nicht aus, dürfen dies auch ohne Gefahr nicht; es sei denn, daß sie Rückversicherung bei anderen Gesellschaften nehmen.

Die durch Viehseuchen entstehenden Verluste können auch den großen landwirtschaftlichen Unternehmer empfindlich schädigen oder gar in seiner wirtschaftlichen Existenz bedrohen. Zudem ist dem einzelnen Landwirt nur in geringem Grade die Möglichkeit ge-

86) Ueber die bayerische Hagelversicherungsanstalt s. Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats XII (1888), S. 439 ff., wo sich auch Statut und Versicherungsbedingungen abgedruckt finden; ferner: Zeitschrift des landw. Vereins in Bayern für 1887, S. 585 ff., 1888, S. 599 ff.

87) Ausführlichere Mitteilungen hierüber bei Funk, Ueber Orts- und Viehversicherungsvereine, ihre Organisation und Wirksamkeit im Großherzogtum Baden. 1873. S. auch den Artikel „Viehversicherung" in Thiel's Landw. Lexikon, Bd. VIII. (1882) S. 597 ff.

boten, Seuchen von seinem Viehstande fernzuhalten. Deshalb ist hier die Versicherung am Platze. Am verheerendsten treten unter den Viehseuchen auf beim Rindvieh: die Rinderpest, Lungenseuche und Milzbrand; bei Pferden: der Rotz und der Milzbrand; bei Schafen namentlich die Pocken. An der Vertilgung resp. Abwehr dieser Seuchen hat nicht nur der einzelne Landwirt, sondern die ganze Landwirtschaft und somit der Staat ein erhebliches Interesse. Je mehr die erkrankten Tiere isoliert oder je schneller sie getötet und ihre Kadaver vernichtet, je gründlicher die Aufenthaltsorte der erkrankten Tiere desinfiziert werden, desto geringeren Schaden richtet die Seuche an und desto rascher wird sie gänzlich beseitigt. Diese Maßregeln sind aber nur durch die Staatsgewalt anzuordnen und durchzuführen, was auch von allen zivilisierten Staaten als Verpflichtung erkannt wird. In Deutschland hat man seit der Gründung des norddeutschen Bundes resp. des deutschen Reiches die Frage der Seuchenversicherung und Seuchenvertilgung, was beides Hand in Hand gehen muß, energisch in Angriff genommen.

Durch das für den norddeutschen Bund beschlossene, später auf das ganze deutsche Reich ausgedehnte Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird bestimmt, daß für die an der Rinderpest gefallenen oder wegen Verdachts der Rinderpest getöteten Tiere Entschädigung geleistet werden solle. Das preußische Gesetz vom 25. Juni 1875, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, erstreckte sich auf folgende Seuchen: Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Rotz, Pockenseuche, Beschälseuche, Räude und Tollwut; es gewährte Entschädigungen für alle nach Maßgabe des Gesetzes auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere, welche nicht bereits vor der Tötung mit einer unheilbaren oder unbedingt tötlichen Krankheit behaftet waren. Die Bestimmungen des preußischen Gesetzes sind dann ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, übergegangen. Nach § 58 dieses Gesetzes ist es den Einzelstaaten überlassen, landesgesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen: 1) von wem die Entschädigung für die nach polizeilicher Anordnung getöteten Tiere zu gewähren und aufzubringen ist; 2) wie die Entschädigung im einzelnen Fall zu ermitteln und festzustellen ist. Für die preußische Monarchie ist das in dem Reichsgesetz vorgesehene Landesgesetz unter dem 12. März 1881 erlassen. Der praktische Erfolg dieses resp. des Reichsgesetzes bezüglich der Entschädigung für die aus Viehseuchen den Landwirten erwachsenden Verluste ist der, daß bei Rotz und Lungenseuche fast immer Ersatz gewährt wird. Denn beim Rotz muß die sofortige Tötung sowohl der erkrankten als der verdächtigen Tiere polizeilich angeordnet werden, bei der Lungenseuche muß ebenso die Tötung der erkrankten, es kann auch die der verdächtigen Tiere befohlen werden; für alle auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere wird aber Ersatz gewährt. Die zu leistende Entschädigung wird in diesen Fällen in Preußen durch jährliche Beiträge der Viehbesitzer aufgebracht; es ist also eine Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit. Das preußische Gesetz gibt auch den Provinzialverbänden die Befugnis, die gegenseitige Zwangsversicherung auf die an Pockenkrankheit gefallenen Schafe auszudehnen. Geschieht dies, so bleibt von den besonders verheerend auftretenden Viehseuchen bloß noch der Milzbrand, für welchen die Gesetzgebung nicht die Möglichkeit der Entschädigung aus gemeinsamen oder öffentlichen Mitteln gewährt.

Die Viehversicherung ist vielleicht der älteste Zweig unter den landwirtschaftlichen Versicherungen. Einzelne lokale Viehversicherungsverbände haben jedenfalls schon vor sehr langer Zeit existiert; sie beruhten auf Gegenseitigkeit und erstreckten sich immer nur auf ein kleines räumliches Gebiet. Friedrich d. Gr. errichtete 1765 für die Provinz Schlesien eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft mit Zwangsbeitritt für die Rindviehbesitzer, aber ausschließlich mit Bezug auf die Rinderpest. Erst ganz zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts kamen die ersten spekulativen Viehversicherungsgesellschaften auf, deren es jetzt in Deutschland schon eine große Zahl gibt. Dieselben werden aber seitens der Landwirte bei weitem nicht so ausgedehnt in Anspruch genommen wie die Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften und zwar ganz mit Recht. Gegen die aus sporadisch auftretenden Krankheiten entstandenen Unglücksfälle ist der größere Gutsbesitzer am besten Selbstversicherer und der kleinere Besitzer wahrt sein Interesse am sichersten in den auf Gegenseitigkeit beruhenden lokalen Verbänden. Für letztere haben die größeren Gesellschaften allerdings die Bedeutung, daß sie als Rückversicherungsanstalten dienen. Gegen die aus Seuchen erwachsenden Beschädigungen ist der Landwirt jetzt, wenigstens für die verheerendsten Seuchen, durch die vom Deutschen Reiche angeordnete Zwangsversicherung geschützt.

4. Die landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten.

§ 78. In demselben Grade, als der landwirtschaftliche Betrieb komplizierter wird und als derselbe die Resultate der wissenschaftlichen Forschung zur praktischen Anwendung bringen muß, wächst auch die Bedeutung des landwirtschaftlichen Unterrichts.

Es ist daher nicht zufällig, daß der Begründer der neueren Landwirtschaft, Albrecht Thaer, der erste war, welcher in Deutschland eine landwirtschaftliche Lehranstalt ins Leben rief.

Schon im vorigen Jahrhundert gab es in Deutschland an vielen Universitäten Lehrstühle für die Landwirtschaft und zwar zunächst in Verbindung mit den Lehrstühlen der Kameralwissenschaft[88]. Aber die Inhaber derselben waren weitmehr Vertreter der Staatswirtschafts- als der Landwirtschafts-Lehre. Die letztere lag auch noch so in der Kindheit und die Praxis bot ihr so wenig verwertbares Material, daß von einer umfassenden wissenschaftlichen Behandlung der Landwirtschaft kaum die Rede sein konnte. Als A. Thaer es unternahm, den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb auf Grund der gewonnenen national-ökonomischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnis und auf Grund der gesammelten eignen wie fremden praktischen Erfahrung umzugestalten, da fühlte er gleichzeitig das Bedürfnis, der Landwirtschaftslehre eine feste Basis zu geben und dieselbe den zahlreichen Schülern, welche nach Celle kamen, um seine Wirtschaftsweise kennen zu lernen, durch den mündlichen Vortrag zu vermitteln (1802); als Gehilfe im Unterricht stand ihm dabei der Apotheker Einhof zur Seite. Im Jahr 1804 siedelte Thaer nach Preußen über und gründete dort 1806 das landwirtschaftliche Institut in Möglin, welches im Jahre 1819 die Bezeichnung „Königliche akademische Lehranstalt des Landbau's" erhielt und an welchem außer Thaer noch mehrere andere Dozenten teils Landwirtschaftslehre, teils Naturwissenschaft vortrugen. Das Institut in Möglin war mit der dortigen Gutswirtschaft eng verbunden, weil Thaer das größte Gewicht darauf legte, daß die Schüler auch die praktische Anwendung des von dem Katheder aus gehörten kennen und prüfen lernten. Die Lehr- und Lebensweise in Möglin war für Schüler aus den höheren Gesellschaftsklassen, welche zugleich bereits eine gründliche allgemeine Bildung besassen, berechnet, also für künftige Großgrundbesitzer oder Bewirtschafter großer Güter. Nach dem Muster von Möglin wurde dann in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine ganze Reihe anderer höherer landwirtschaftlicher Lehranstalten, häufig landwirtschaftliche Akademien genannt, errichtet.

Die nächste Nachfolgerin von Möglin war die von Schwerz begründete landwirtschaftliche Akademie in Hohenheim (1818). Dann folgten: Idstein in Nassau (1818 durch Albrecht begründet, 1834 nach Hofgeisberg bei Wiesbaden verlegt); Schleißheim in Bayern (1822 durch Schönleutner begründet, 1852 nach Weyhenstephan bei Freising verlegt); Jena (1822 durch Fr. Gottl. Schulze); Tharand (1829 durch Schweizer); Eldena bei Greifswalde (1835 durch Fr. Gottl. Schulze); Regenwalde (1842 durch Karl Sprengel); Proskau in Schlesien und Poppelsdorf bei Bonn, beide im Jahre 1847; Weende bei Göttingen 1851 und endlich Waldau bei Königsberg i. Pr. 1858. Alle diese Institute befanden sich innerhalb einer, meist größeren Gutswirtschaft oder doch in engster Beziehung mit derselben; sie waren sämtlich höhere landwirtschaftliche Lehranstalten, wenngleich mit Schleißheim und Hohenheim gleichzeitig niedere landwirtschaftliche Lehranstalten verbunden waren. Es wurde bloß theoretischer Unterricht, verbunden allerdings mit praktischen Demonstrationen, erteilt; zur Ausübung der Praxis selbst aber wurden die Schüler nicht angeleitet oder zugelassen. Die Institute zu Eldena, Poppelsdorf und Weende standen in gewisser Verbindung mit den Universitäten Greifswalde, Bonn und Göttingen, ohne jedoch ihren selbständigen Charakter als landwirtschaftliche Lehranstalten aufzugeben. Eine eigentümliche Stellung unter den höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten nahm die von Fr. G. Schulze in Jena 1826 gegründete, zunächst bis 1835 fortgeführte und im Jahre 1839, mit der Rückkehr Schulze's aus Eldena, wieder eröffnete, ein. Schulze war der erste, welcher die Verlegung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichts an die Universität als notwendig hinstellte und diesen Gedanken thatsächlich zur Ausführung brachte. Seine Abhandlungen über den höheren landwirtschaftlichen Unterricht und die wissenschaftliche

88) Die ersten wurden durch Friedrich Wilhelm I. 1727 an den Universitäten Halle und Frankfurt a. O. errichtet und durch die Professoren Dithmar und von Gasser besetzt; später erfolgte die Errichtung ähnlicher Lehrstühle in Leipzig, Wien, Göttingen, Jena, Heidelberg 2c. S. Fraas, Geschichte der Landbau und Forstwissenschaft. S. 97 ff. Ueber die Entwickelung des landw. Unterrichtswesens im Allgemeinen s. auch von der Goltz, Handbuch der ges. Landwirtschaft, 1889, Bd. I. S. 42 ff. und von der Goltz, Landw. Betriebslehre, S. 482 ff.

Behandlung der Landwirtschaftslehre sind noch jetzt das Gründlichste, was die Litteratur über diese Frage aufzuweisen hat [89]).

Je größer die Zahl der praktisch und wissenschaftlich durchgebildeten Landwirte im Laufe der Jahre wurde, je mehr daher angehenden jungen Landwirten die Gelegenheit geboten wurde, eine rationelle Handhabung der landwirtschaftlichen Praxis auf Privatgütern zu lernen, desto mehr schwand die Notwendigkeit, die höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten in Verbindung mit einer größeren Gutswirtschaft einzurichten oder zu erhalten, zumal diese Verbindung gewisse Uebelstände für Lehrer wie Lernende mit sich brachte. Dieselben zeigten sich namentlich auf solchen Anstalten, welche in einer isolierten Lage und in keiner Beziehung zu einer Universität sich befanden. In einer 1861 gehaltenen Rede griff Liebig die isolierten landwirtschaftlichen Akademien, allerdings mit offenbarer Uebertreibung der ihnen anklebenden Mängel, an und gab damit das Zeichen zu einer allmählichen Umgestaltung des höheren landwirtschaftlichen Unterrichtswesens. Der Forderung Liebig's entsprechend wurden in den beiden letzten Jahrzehnten die isolierten landwirtschaftlichen Akademien in Deutschland fast sämtlich aufgehoben und dafür landwirtschaftliche Institute an den Universitäten und zwar in integrierendem Zusammenhang mit den letzteren errichtet. Aufgelöst wurden: Regenwalde (1859), Möglin (1862), Waldau (1868), Tharand (1869), Hofgeisberg (1871), Eldena (1877), Proskau (1880). Dagegen wurden neu gegründet die Universitäts-Institute in: Halle (1862), Leipzig (1869), Gießen (1871), Königsberg (1876), Kiel, Breslau (1881); das in Göttingen-Weende bereits bestehende landwirtschaftliche Institut wurde in ein Universitäts-Institut umgewandelt. An der technischen Hochschule in München wurde 1874 eine landwirtschaftliche Abteilung eingerichtet und in Berlin das bereits seit 1860 bestehende landwirtschaftliche Institut zu einer umfassenden landwirtschaftlichen Hochschule, welche indessen ein besonderes Institut neben der Universität bildet, erweitert (1881).

§ 79. Die mittleren und niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten haben sich später wie die höheren entwickelt. Allerdings hatten schon Pestalozzi und auf seine Anregung Fellenberg und Wehrli in der Schweiz zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts niedere landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten unter dem Namen landwirtschaftliche Armenschulen ins Leben gerufen; für deren Organisation waren aber viel mehr pädagogische und sociale Rücksichten als solche auf den landwirtschaftlichen Unterricht maßgebend. Gleichwie die rationelle Ausübung der landwirtschaftlichen Praxis von den Großgrundbesitzern sich erst langsam und allmählich auf den Bauernstand übertrug, so tauchte auch erst später das Bedürfnis auf, für den letzteren besondere landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten zu schaffen. Außer den mit den höheren landwirtschaftlichen Lehrinstituten zu Hohenheim und Schleißheim gleichzeitig verbundenen Ackerbauschulen, gab es in Deutschland während der ersten 40 Jahre dieses Jahrhunderts nur einige wenige für die niedere ländliche Bevölkerung berechnete technische Schulen. Erst mit dem fünften Jahrzehnt mehrten sich dieselben und zwar sehr rasch, so daß ihre Zahl im Jahre 1860 schon 45 betrug. Sie führten den Namen Ackerbauschule und befanden sich auf dem Lande inmitten eines landwirtschaftlichen Betriebes; der Leiter des letzteren war zugleich Dirigent der Anstalt; der Unterricht erstreckte sich auf Theorie und Praxis zugleich. Die Schüler wurden in den Elementarfächern weiter gebildet und in die Anfangs-

89) Friedrich Gottlob Schulze-Gävernitz. Ein Lebensbild. Neue Ausgabe 1888 (von seinem Sohne, dem 1888 in Heidelberg verstorbenen Staatsrechtslehrer H. von Schulze, verfaßt). Von den das landw. Unterrichtswesen betreffenden zahlreichen Abhandlungen Fr. G. Schulze's sind besonders folgende zu nennen: 1) Ueber Wesen und Studium der Cameralwissenschaften, 1826. 2) Das landw. Institut in Jena 2c. in den Deutschen Blättern für Landwirthschaft und Nationalökonomie, Bd. I, Heft 1. 1843. 3) Thaer oder Liebig? Deutsche Blätter f. L. u. N. Bd. I, H. 4 u. 5. 1845. Ergänzung hiezu Bd. II, H. 5, 1851. 4) Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre, vornehmlich für Land-, Forst- und Staatswirthe. 1856. S. 914 ff.

gründe der Naturwissenschaft und Landwirtschaftslehre eingeführt; außerdem mußten sie alle in der Wirtschaft vorkommenden Arbeiten verrichten, der Wirtschaftsinhaber sah sich auf ihre Hilfeleistung geradezu angewiesen. Die Ackerbauschulen waren sämtlich Internate, so daß nicht nur die Unterweisung, sondern auch die Erziehung der Schulzöglinge in den Händen des Dirigenten lag. Die Schüler rekrutierten sich meist aus dem wohlhabenderen Bauernstand; aber auch aus solchen Söhnen des Bürger- und Beamtenstandes, welchen es an Vorbildung und Mitteln fehlte, eine höhere landwirtschaftliche Lehranstalt zu besuchen. Bei weitem die meisten Ackerbauschulen waren Privatunternehmungen, welche aber vom Staate unterstützt und beaufsichtigt wurden. Diese Anstalten haben ungemein segensreich gewirkt und thun es, soweit sie fortbestehen, noch immer. Sie haben viel zur Hebung der geistigen Bildung des Bauernstandes und zur Verbreitung einer rationelleren Handhabung des bäuerlichen Wirtschaftsbetriebes beigetragen.

Im Jahre 1858 wurde in Hildesheim die erste Ackerbauschule eingerichtet, welche sich lediglich mit theoretischem Unterricht abgab, diesen aber weit eingehender und umfassender betrieb als die bis dahin bestehenden sogenannten theoretisch-praktischen Ackerbauschulen. Sie war durch die Thatsache hervorgerufen, daß schon viele bäuerliche Besitzer existierten, welche die Mittel und die Gelegenheit besaßen, ihre Söhne zur Erlernung des praktischen Betriebes in eine gut geleitete Wirtschaft zu schicken oder auch in der eigenen Wirtschaft zu behalten; welchen es also hauptsächlich darauf ankam, ihren Kindern eine dem künftigen Berufe entsprechende wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen. Die Verbreitung der theoretischen Ackerbauschulen, früher meist landwirtschaftliche Mittelschulen genannt, war zunächst eine sehr langsame. Seit der Gründung des norddeutschen Bundes und noch mehr seit der Gründung des deutschen Reiches vermehrten sie sich schneller. Ihr Streben ging dahin, den Unterricht einheitlicher und systematischer zu gestalten und ihn, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des Landwirtes, der auf den städtischen Schulen gleichen Ranges üblichen Unterrichtsweise anzupassen. Sie erreichten dadurch, daß ihnen bei Innehaltung eines bestimmten Lehrplanes die Berechtigung gewährt wurde, ihren Abiturienten gültige Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Ihre offizielle Bezeichnung ist seitdem „Landwirtschaftsschule“[90]; die Zahl dieser betrug 1888 im ganzen Deutschen Reiche 20, davon 16 in der preuß. Monarchie und 4 in den übrigen deutschen Staaten. Ihrer ganzen Organisation nach stellen sie Realschulen dar, welche für die speziellen Bedürfnisse der Landbau treibenden Bevölkerung berechnet sind; man könnte sie daher auch landwirtschaftliche Realschulen nennen.

Außer den Landwirtschaftsschulen gibt es noch zwei Arten landwirtschaftlicher Schulen, welche lediglich für die theoretische Fortbildung der niederen ländlichen Bevölkerung berechnet sind: die landwirtschaftlichen Winterschulen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. In ersteren wird bloß während des Winters Unterricht erteilt und dauert die ganze Ausbildung ein oder zwei Winter. Die Schüler bestehen aus Bauernsöhnen, welche die Elementarschule absolviert haben und nun noch eine weitere theoretische Fortbildung suchen. Die Winterschulen befinden sich meist in kleinen Städten; sie werden von einem Lehrer der Landwirtschaft geleitet, welchem für die Elementar- und Realfächer noch andere Lehrer, gewöhnlich solche, die in der betreffenden Stadt an sonstigen Unterrichtsanstalten wirksam sind, zur Seite stehen. Die Schüler verwenden während der Dauer des Kursus ihre ganze Kraft und Zeit auf die Schule; im Sommer kehren sie zu

90) Die Landwirtschaftsschule hat drei Klassen mit je einjährigem Kursus; zur Aufnahme in die unterste Klasse wird die Reife für die Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung verlangt. Der Unterricht erstreckt sich auf Religion, 2 fremde Sprachen, Geographie und Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften (wöchentlich 8—10 Stunden), Landwirtschaftslehre (wöchentlich 4—6 Stunden), Zeichnen, Turnen und Singen.

ihrer ländlichen Beschäftigung zurück. Infolge dessen können die Schüler viel lernen, ohne verhältnismäßig große Opfer zu bringen. Ende 1888 gab es im deutschen Reich 76 landwirtschaftliche Winterschulen, von welchen ungefähr die eine Hälfte auf die preußische Monarchie, die andere auf das übrige Deutschland fällt.

Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, deren erste 1858 in der Rheinprovinz gegründet wurde, sind keine eigentlichen Unterrichtsanstalten; sie haben vielmehr den Zweck, den aus der Schule entlassenen Söhnen der kleinen ländlichen Grundbesitzer oder der ländlichen Arbeiter in den Winterabendstunden die Gelegenheit zu bieten, sich in den Elementarfächern weiter fortzubilden und einige Kenntnisse in der Naturwissenschaft und in der Landwirtschaftslehre zu erwerben. Der Unterricht wird in der Regel lediglich von dem Elementarlehrer des betreffenden Dorfes erteilt und ist für die Schüler unentgeltlich. Die größte Ausbildung und Verbreitung haben die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen in Württemberg; aber auch in Bayern, der preußischen Rheinprovinz und in einigen anderen Gegenden sind sie zahlreich vertreten.

Alle bisher genannten landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten dienen der Landwirtschaft im ganzen; es gibt aber auch noch eine Reihe von landwirtschaftlichen Lehrinstituten, welche lediglich die Ausbildung in bestimmten Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebes bezwecken. Dahin gehören: die Gartenbau-, Obstbau-, Wiesenbau-, Flachsbau-, Meierei-Brennerei-Schulen.

Nicht direkt für den Unterricht, wohl aber für die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft, sind die landwirtschaftlichen Versuchsstationen bestimmt, welche in großer Zahl, teils isoliert teils in Verbindung mit Lehrinstituten bestehen. Ihre Forschungen und Versuche erstrecken sich auf alle Zweige der Naturwissenschaften, soweit dieselben eine Beziehung zur Landwirtschaft haben. Durch ihre Arbeiten sind große Fortschritte in der Erkenntnis des tierischen und pflanzlichen Lebens erzielt worden. Im Jahre 1888 haben die Versuchsstationen eine Vereinigung unter sich geschlossen, welche den Namen „Verband landwirtschaftlicher Versuchsstationen im Deutschen Reiche“ führt [91].

5. Die landwirtschaftlichen Vereine.

§ 80. Sie geben den Landwirten Gelegenheit, ihre Kenntnisse zu erweitern, über Fragen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Technik sich zu besprechen, gemeinsame Unternehmungen zu beraten und durchzuführen, ihre Interessen dem Staate und der Gesellschaft gegenüber geltend zu machen. Durch die örtliche Isolierung der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer wird die Vereinsthätigkeit doppelt notwendig, aber auch doppelt schwierig. Aus dem letzteren Grunde haben sich unter den Landwirten viel später Vereine gebildet wie unter den Angehörigen anderer Gewerbszweige. In Deutschland fällt die Gründung der ersten landwirtschaftlichen Vereine mit den in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auftauchenden Bestrebungen zusammen, der in der Entwicklung sehr zurückgebliebenen landwirtschaftlichen Produktion aufzuhelfen (§§ 14 u. 15). Zu den ältesten landwirtschaftlichen Vereinen in Deutschland gehören: die thüringische Landwirtschaftsgesellschaft zu Weißensee (1762), die Königl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle (1764, jetzt unter dem Namen „landwirtschaftlicher Centralverein für die Provinz Hannover“), die landwirtschaftliche Societät in Leipzig (1764), die physikalisch-ökonomische Societät zu Lautern (1769), die (noch bestehende) ökonomische Societät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer (1772),

91) Eine genaue Uebersicht über die einzelnen in Deutschland vorhandenen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten und Versuchsstationen gewährt der zweite Teil des jährlich erscheinenden landwirtschaftlichen Kalenders von Mentzel und von Lengerke.

die (ebenfalls noch bestehende) ökonomisch-patriotische Gesellschaft zu Breslau (1772)[92]. Die Wirksamkeit derselben war zunächst eine beschränkte: an Zahl gering, entbehrten sie außerdem einer organischen Verbindung mit der Staatsgewalt. Ihr Wachstum vollzog sich anfangs nur sehr langsam. Der preußische Staat zählte im Jahre 1815 erst 8, i. J. 1820: 15, i. J. 1830: 45 landwirtschaftliche Vereine. Von da ab erfolgte eine beschleunigte Zunahme, so daß i. J. 1840 bereits 145, i. J. 1850: 313, i. J. 1860: 541, i. J. 1870: 865, i. J. 1881: 1322 und i. J. 1887: 1817 landw. Vereine mit zusammen 148 342 Mitgliedern vorhanden waren[93]. In ähnlicher Weise haben die landwirtschaftlichen Vereine in den übrigen deutschen Ländern zugenommen. Für die Vermehrung der landwirtschaftlichen Vereine sowie für die Erhöhung ihrer Wirksamkeit im Innern und ihres Einflusses nach außen war es besonders wichtig, daß die Lokalvereine der einzelnen Provinzen und Länder sich zu Centralvereinen zusammenschlossen und in eine geregelte Verbindung mit der Staatsregierung traten. Beides hängt eng mit einander zusammen. Wollte der Staat einen erheblichen Einfluß auf die landwirtschaftlichen Vereine gewinnen, so mußten letztere eine gemeinsame Spitze haben und die landwirtschaftlichen Vereine konnten nur eine Berücksichtigung ihrer Wünsche hoffen, wenn sie dieselben im Namen einer großen Zahl von Landwirten vorbringen konnten. Infolge dieser sachlichen Notwendigkeit ist in allen deutschen Staaten, mit Ausnahme einiger ganz kleiner, das landwirtschaftliche Vereinswesen jetzt so organisiert, daß die Lokalvereine eines Landes oder größeren Landesteiles zusammen einen Provinzial-Verein (auch Kreis-, Haupt-, Central-, General-Verein genannt) bilden, welcher selbst das Verbindungsglied zwischen der Staatsregierung und den Lokalvereinen abgibt. Der Staat unterstützt die landwirtschaftlichen Vereine mit Geldmitteln, erfordert deren Gutachten und nimmt ihre Wünsche entgegen. Im übrigen ist die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine eine vollständig freie; die erhaltenen Staatsmittel dürfen sie allerdings nur zu den vorgeschriebenen oder vereinbarten Zwecken verwenden. Auf alle Zweige der landwirtschaftlichen Produktion sowie auf die geistige Hebung der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben die landwirtschaftlichen Vereine während der letzten 50 Jahre einen unverkennbar günstigen Einfluß ausgeübt. Derselbe könnte und würde noch größer sein, wenn eine allgemeinere Beteiligung der Landwirte an den Vereinen stattfände[94].

Neben den für die Zwecke der gesamten landwirtschaftlichen Produktion bestimmten Vereinen gibt es auch noch viele Vereine, welche lediglich für einen speziellen Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes berechnet sind, z. B. Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Bienen-Zuchtvereine; Garten-, Flachs-, Wein-, Hopfenbau-Vereine &c.[94].

Aus dem Bedürfnis der deutschen Landwirte, einen gemeinsamen Vereinigungspunkt zu haben, ging die, besonders von Schweizer und Pabst ins Leben gerufene Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte hervor, welche zum ersten Mal 1837 in Dresden und dann bis zum Jahre 1865 fast alljährlich in irgend einer deutschen Stadt tagte; 1865 fand die 25. Versammlung wieder in Dresden statt. Die im Jahre 1867 erfolgte Gründung des Kongresses norddeutscher Landwirte, welcher sich 1872 zum Kongreß deutscher Landwirte erweiterte, bereitete der Versammlung deutscher Land- und Forstwirte ein allmähliches Ende. Dieselbe tagte noch in den Jahren 1868, 1869 und 1872, aber zuletzt unter sehr schwacher Beteiligung.

Im Jahre 1872 trat der deutsche Landwirtschaftsrat ins Leben, welcher nicht wie der Kongreß deutscher Landwirte eine freie Versammlung von Landwirten, sondern eine geordnete aus 62 Mitgliedern bestehende Vertretung aller landwirtschaftlichen Central-

---

92) Vgl. Langethal, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Bd. IV. S. 345 ff. Stadelmann, Das landwirthschaftliche Vereinswesen in Preußen. 1874.

93) Preußens landw. Verwaltung in den Jahren 1884—87. S. 491.

94) Die Zahl dieser landwirtschaftlichen Spezialvereine betrug 1881 im preuß. Staat 214.

vereine bildet und als solche von der deutschen Reichsregierung und den einzelnen Landesregierungen anerkannt ist. Derselbe versammelt sich jährlich einmal und wird in der Zeit zwischen seinen Sitzungsperioden durch einen ständigen Ausschuß repräsentiert [95]). Der Kongreß deutscher Landwirte besteht zwar noch fort, hat aber an Bedeutung sehr verloren, nachdem er seit dem Jahr 1875 das Organ einer einzelnen Partei der (Agrarier) geworden ist und hauptsächlich politische Zwecke verfolgt.

Dagegen bildete sich am 11. Dezember 1885 eine neue freie Vereinigung der deutschen Landwirte unter dem Namen „Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft", welche es sich zur Aufgabe gestellt hat, die deutsche Landwirtschaft nach allen Richtungen hin zu fördern. Ein wesentliches Mittel hierzu bildet die jährlich stattfindende Wanderversammlung, mit welcher eine Ausstellung von landw. Tieren, Geräten und Haustieren ꝛc. verbunden wird. Bis jetzt sind Wanderversammlungen in Dresden (1886), Frankfurt (1887), Breslau (1888) und Magdeburg (1889) abgehalten worden, die 3 letzten in Verbindung mit einer Ausstellung. Jedes Jahr wird ein „Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft" veröffentlicht [96]).

6. Der Staat und die landwirtschaftliche Produktion.

§ 81. Die Aufgabe des Staats der landwirtschaftlichen Produktion gegenüber ist eine sehr mannigfaltige. Zu derselben gehört es nicht, daß er selbst als landwirtschaftlicher Unternehmer auftritt. Der Erfolg des landwirtschaftlichen Betriebes hängt davon ab, daß der Leiter desselben unabhängig von allgemeinen Vorschriften jeden Augenblick die ihm zweckmäßig scheinende Maßregel ergreifen kann; die Staatsverwaltung kann ihren Beamten eine solche Selbständigkeit aber niemals gewähren. Ganz mit Recht pflegt daher jetzt der Staat seine Domänengüter zu verpachten [97]).

Dagegen kann der Staat indirekt sehr viel zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion beitragen. Zu seinem Wirkungskreis gehört es: 1. die höheren landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten zu organisieren, zu leiten und zu unterhalten, die mittleren und niederen Unterrichtsanstalten materiell zu unterstützen und zu beaufsichtigen; 2) die Bildung landwirtschaftlicher Vereine anzuregen und die Wirksamkeit derselben durch Gewährung von Geldmitteln sowie dadurch zu fördern, daß er sie als beratende und ausführende Organe benutzt; 3) für das landwirtschaftliche Kredit- und Versicherungswesen maßgebende Grundsätze aufzustellen und die Befolgung derselben zu überwachen; 4) die Durchführung landwirtschaftlicher Meliorationen durch Gewährung von Darlehen oder auch durch direkte unentgeltliche Unterstützungen zu erleichtern; wo solche auf Domänenbesitz notwendig sind, hat er sie selbst ins Werk zu setzen; 5) die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion und der ländlichen Bevölkerung aufmerksam zu verfolgen und den mit der Zeit wechselnden Bedürfnissen derselben durch seine Gesetzgebung und Verwaltung die gebührende Rechnung zu tragen. In diesem letzten Punkte liegt die schwierigste Aufgabe der Landwirtschaftspolitik, weil für Lösung desselben sich nicht wohl allgemein gültige Grundsätze aufstellen lassen. Je mehr Unternehmungsgeist, Einsicht und Gemeinsinn unter den Landwirten selbst herrscht, desto weniger nötig ist ein Eingreifen des Staats in die ohne sein Zuthun sich vollziehende Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion und der ländlichen Bevölkerung. Namentlich kann es nicht Beruf des Staats sein, kleineren oder auch größeren, aber voraussichtlich vorübergehenden Uebelständen auf gesetzlichem Wege sofort Abhilfe zu gewähren. Gewisse Uebelstände sind immer vorhanden, sie tragen aber meist ihr Heilmittel in sich

95) Sein litterarisches Organ ist das bereits citierte „Archiv des deutsch. Landwirtschaftsrats".

96) Bis jetzt sind 4 Bände davon erschienen, 1886, 1887, 1888 u. 1889.

97) Eine Ausnahme machen, abgesehen von den Staatsforsten, von denen in Abh. XVII, Band II. dieses Handbuches die Rede ist, diejenigen Domänen, welche als Grundlage für sonstige Zwecke der Staatsverwaltung, z. B. für Gestüte, Unterrichtsanstalten ꝛc. dienen.

selbst; ihr Auftauchen ist oft bloß die Reaktion gegen eine bereits vorhandene, größere Krankheit; das Eingreifen des Staats richtet dann mehr Unheil an, als es Nutzen stiftet; schon deshalb, weil die landwirtschaftliche Bevölkerung in ihrer Energie erlahmt und statt, soweit als möglich, sich selbst zu helfen, bei jedem kleinen Leiden alle Hilfe vom Staat erwartet. Auch auf dem Gebiete der Landwirtschaftspolitik muß es Grundsatz der Staatsleitung sein, die Bevölkerung zur Selbsthilfe und zu einem vernünftigen Gebrauche der Freiheit zu erziehen. Für die Staatshilfe bleibt immerhin ein großer Spielraum, welcher sich mit der zunehmenden Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit der gewerblichen und socialen Verhältnisse fortdauernd erweitert [98]).

Ein Eingreifen des Staats ist immer nötig bei Uebelständen, deren Beseitigung nur durch Zwangsmaßregeln zu erreichen ist, welchen alle Beteiligte sich unterwerfen müssen; so bei Abwehr oder Vertilgung von Viehseuchen oder Pflanzenkrankheiten (Rinderpest, Lungenseuche; Reblaus, Koloradokäfer 2c.). In diesem Falle liegt es im Interesse der Gesamtheit, daß der Staat mit Energie die erforderlichen Mittel ergreift, um das Uebel schnell zu beseitigen, selbst wenn dadurch einzelne geschädigt werden sollten. Ferner ist die Hilfe des Staats unentbehrlich, wenn Zustände eingetreten oder mit ziemlicher Gewißheit zu erwarten sind, durch welche die unentbehrlichen Grundlagen einer gesunden Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion oder der ländlichen Bevölkerung untergraben werden. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn der gesamte Grundbesitz sich in wenigen Händen ansammelt (Latifundienbildung) oder umgekehrt sich in lauter kleine Parzellen zersplittert; oder wenn zwischen der Klasse der Grundbesitzer und der Klasse der besitzlosen Arbeiter eine äußere Kluft und ein innerer Gegensatz sich herausbildet, deren endgültige Folgen zu gewaltsamen Umwälzungen führen müssen. Wie der Staat in solchen und ähnlichen Fällen, die im Laufe der Geschichte jedes Volkes zuweilen eintreten, helfend einschreiten müsse, dafür lassen sich keine allgemeinen Regeln geben; es hängt dies ganz von den augenblicklichen faktischen Zuständen, auch von der Stimmung sowie der geistigen und sittlichen Entwicklung der beteiligten Bevölkerung selbst ab. Daß der Staat in der Lage ist, durch seine Gesetzgebung auch für tief eingewurzelte, mit dem wirtschaftlichen und socialen Leben des Volkes seit Jahrhunderten verwachsene Uebelstände wirksame Abhilfe zu gewähren, dafür bietet die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in den einzelnen deutschen Staaten erlassene Agrargesetzgebung einen sprechenden Beweis [99]).

---

98) Eine ausführliche Darlegung der Aufgaben des Staats behufs Förderung der Landwirtschaft folgt in den Abh. XV. XVI dieses Handbuches.

99) Siehe hierüber die folgende Abhandlung XV. Die erste und wichtigste Bedingung, um die für die Hebung der Landwirtschaft zweckmäßigen Maßregeln finden und ausführen zu können, bildet die klare Erkenntnis der thatsächlichen Zustände. Zur Förderung dieser Erkenntnis kann gerade der Staat dadurch sehr viel beitragen, daß er das ihm bereits zur Verfügung stehende oder durch besondere Erhebungen herbeigeschaffte Material zur Veröffentlichung bringt. In den letzten Jahrzehnten haben denn auch viele und wertvolle derartige Publikationen stattgefunden; über diejenigen für England, Frankreich, Italien, Amerika geben die in Anm. 2 erwähnten Schriften Aufschluß. Für Deutschland sind zunächst von Bedeutung die bereits mehrerwähnten Berichte des preuß. Landwirtschaftsministers an Seine Majestät den König, von denen bis jetzt 4 Bände unter dem Titel „Preußens landwirtschaftliche Verwaltung", zusammen den Zeitraum von 1875—1887 umfassend, erschienen sind. Außerdem haben einzelne deutsche Staaten neuerdings besondere Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in ihren Bezirken veranstalten lassen, welche sehr wertvolles Material für die Beurteilung der thatsächlich vorhandenen Zustände darbieten. Hierzu gehören folgende: 1) Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogthum Baden 1883, veranstaltet durch das Ministerium des Innern. 3 Bde. 1884. Eine Ergänzung hierzu bildet die ebenfalls amtliche Publikation: „Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogthum Baden 1883." 1884. Zur richtigen Würdigung der badischen Erhebungen und der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft überhaupt ist auf A. Buchenberger, „Zur landwirtschaftlichen Frage der Gegenwart", 1887, zu verweisen. 2) Untersuchungen der Lage und der Bedürfnisse der Landwirtschaft in Elsaß-Lothringen 1884. Herausgeg. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen. 3) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirtschaft in den Gemeinden Willsbach 2c. des Königreichs Württemberg 1885 u. 1886. 1886. 4) Die

Zur Erfüllung der auf dem Gebiete der Landwirtschaftspflege ihm obliegenden Aufgaben bedarf der Staat besonderer Organe. Größere Staaten haben daher gewöhnlich ein eigenes landwirtschaftliches Ministerium; in kleineren besteht eine besondere landwirtschaftliche Abteilung in irgend einem der anderen Ministerien[100]. In manchen Staaten hat der betreffende Minister außer seinen beamteten Räten noch ein beratendes Kollegium neben sich, welches aus landwirtschaftlichen Sachverständigen gebildet ist und von Zeit zu Zeit zusammentritt, um sein Gutachten abzugeben oder seine Wünsche im Interesse der Landwirtschaft vorzubringen. Durch ein solches Kollegium wird der Staatsbehörde die notwendige Gelegenheit gegeben, direkte persönliche Beziehungen zu den hervorragendsten Vertretern der Landwirtschaft im ganzen Lande zu unterhalten.

Derartige, zur Beratung der obersten Behörde dienende Kollegien gibt es in Preußen (Landes-Oekonomie-Kollegium), Württemberg (Gesamt-Kollegium der kgl. Zentralstelle für die Landwirtschaft), sowie in Sachsen (Landes-Kulturrat). Die Organisation und die Befugnisse sind im allgemeinen die gleichen, wenn auch im einzelnen etwas abweichend. Ihre Mitglieder werden teils von der Staatsbehörde ernannt, teils von den landwirtschaftlichen Vereinen gewählt und deputiert; ihre Aufgabe ist die doppelte: 1) die Staatsbehörde als regelmäßiger Beirat in Förderung der Landwirtschaft zu unterstützen; 2) zu dem gleichen Zweck selbständige Wünsche und Anträge vorzubringen.

landwirtschaftliche Enquête im Großherzogthum Hessen. Veranstaltet vom großh. Ministerium des Innern und der Justiz in den Jahren 1884, 1885 u. 1886. 2 Bde. Endlich gehören hierhin die bereits in Anm. 66 erwähnte Publikation des Vereins für Socialpolitik über „Bäuerliche Zustände auf dem Lande" und „Der Wucher auf dem Lande": tragen diese auch keinen amtlichen Charakter, so bieten sie doch reiches Material für die Beurteilung des gegenwärtigen Zustandes der deutschen Landwirtschaft. Vgl. auch die Anm. 74 u. 77 cit. Werke üb. die Landw. in Sachsen u. Bayern.

100) Preußen hat ein landwirtschaftliches Ministerium; in Bayern, Württemberg und Sachsen ressortieren die landwirtschaftlichen Angelegenheiten von dem Ministerium des Innern.

XV.

Landwirtschaft. II. Teil.

Agrarpolitik im engeren Sinne.

Einleitung.

1. Begriff der Agrarpolitik im engeren Sinne.

§ 1. Der erste Teil der Landwirtschaftslehre hat gezeigt, wie der Landwirtschaftsbetrieb rationell zu führen ist, d. h. welche Mittel der Landwirt zu ergreifen hat, um sein Landgut auf den möglichst hohen und dauernden Ertrag zu bringen. Zugleich sind die Wege angegeben worden, auf welchen der Staat den landwirtschaftlichen Betrieb zum Wohle des einzelnen Wirtes, und damit des gesamten Landes, thunlichst zu fördern vermag. Es wurde auch dargestellt, wie sich die Einsicht in die natürlichen Bedingungen des Pflanzenbaues und der Viehzucht, die sorgfältige Benutzung der Betriebsmittel und die Hilfe, welche der Staat in Gesetzgebung und Verwaltung zu gewähren vermochte, im Laufe der Zeit und namentlich seit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts wesentlich gesteigert haben. Dabei ist aber für die Betrachtung des landwirtschaftlichen Betriebes von solchen Verhältnissen des zu bewirtschaftenden Landgutes ausgegangen, in welchen der Landwirt nach seinem eigenen besten Ermessen über seine persönliche Thätigkeit, über seine Zeit und über das Gut und dessen Bewirtschaftungsweise zu verfügen vermag.

So natürlich aber und im Sinne aller Bedürfnisse der Landwirtschaft vorauszusetzen ein solcher Zustand auch erscheinen mag, so besteht derselbe thatsächlich doch nur ausnahmsweise. In der Regel sind Einschränkungen der freien angemessensten Verfügung vorhanden oder wenigstens vorhanden gewesen.

§ 2. Unter diesen Einschränkungen kommen die sogenannten notwendigen Einschränkungen jedes Eigentums an Grundstücken nur in geringem Grade in Betracht.

Alle Grundstücke sind ein Teil des Staatsterritoriums, auf welchem die Gesamtheit der Bevölkerung leben, verkehren und ihren Unterhalt gewinnen soll, auch kann Niemand lediglich auf die Benutzung eines einzelnen Grundstückes angewiesen bleiben. Es darf deshalb keinem Grundbesitzer eine Verfügung über sein Grundstück eingeräumt werden, welche für Andere die angemessene Erlangung der ersten Lebensbedürfnisse an Luft, Licht, Wasser, Bewegung von einem Orte zum anderen, Genuß der freien Natur ohne Schädigung der Nutzungen, ausschlösse, welche den Abzug des fließenden und stauenden Wassers, Hilfe bei Unfällen, Verhütung und Verfolgung von Verbrechen u. dgl. unmöglich machte, oder endlich durch die Art der Benützung, durch Rodung von schützenden Forsten, Entblößung von Felsen, von Dünen oder Sandschellen, durch Wasserstau oder Wasserleitung erweisliche Gefahren für die nähere oder entferntere Nachbarschaft herbeiführen würde[1].

1) O. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. II. 1875. § 84.

Diese Einschränkungen des Eigentums muß der Gesetzgeber grundsätzlich für jedes Grundstück aussprechen, oder sie, als im einzelnen Fall sofort herbeizuführen, vorbehalten, wie dies im Zivil- und öffentlichen Recht aller Staaten geschieht. Sie können allerdings je nach Umständen für einen bestimmten Betrieb besonders lästig werden; sie müssen jedoch aufrecht erhalten bleiben, selbst wenn sie sich bei gesteigerter Kultur immer fühlbarer geltend machen.

§ 3. Besondere Bedeutung aber ist einem Kreise von Beschränkungen der wirtschaftlichen Verfügung über das Landgut wie der Thätigkeit und Ausbildung des Wirtes beizumessen, denen keine innere Notwendigkeit innewohnt, und die als kulturschädliche zu bezeichnen sind. Sie äußern sich als Rechtsverhältnisse und Verbindlichkeiten, welche durch Herkommen, Vertrag oder Gesetz mit dem Besitze landwirtschaftlicher Grundstücke verknüpft sind. Ihrem Inhalte nach lassen sich etwa fünf Hauptrichtungen unterscheiden:

1) Beziehungen, welche dem Wirt die freie Verfügung über seine Person nehmen, ihn an das Grundstück binden und der Herrschaft und Gerichtsbarkeit eines Obereigentümers unterwerfen;

2) Beziehungen, welche die Eigentums- oder Besitzrechte des Wirtes an dem Landgute zu unvollkommenen machen und dem Gute dauernde Lasten auferlegen, deren Wert zu ihren wirtschaftlichen Nachteilen außer Verhältnis steht;

3) Grundgerechtigkeiten und gegenseitige Lage der Grundstücke, welche eine angemessene Benutzung derselben hindern;

4) Berechtigungen, welche der Durchführung von Bodenmeliorationen und der Beseitigung von Gefahren für die Bodenkultur Hindernisse entgegensetzen;

5) Erschwerungen oder Verbote des wirtschaftlich nützlichen Zusammenhaltens, wie der Teilung und Veräußerung von Grundstücken.

An sich ist die Natur dieser kulturschädlichen Beschränkungen allerdings nur ausnahmsweise derart, daß sie nicht durch freiwilliges Uebereinkommen aller Beteiligten aufgehoben, oder wesentlich erleichtert werden könnten. Aber in der Regel ist es hoffnungslos ein solches Uebereinkommen zu erwarten, und das lange Hinziehen der Verbesserung mit schwer zu ersetzenden Verlusten verknüpft. Ohne gesetzlichen Zwang ist die Abänderung nur in den seltensten Fällen zu erreichen. Denn die bedingenden Zustände beruhen auf geschichtlichen Vorgängen, sind in ihren Anfängen teils auf Zweckmäßigkeit, teils auf volkstümliche Sitte und Vorliebe, teils auch auf vorübergehende zwingende Bedürfnisse zurückzuführen, und früher oder später durch das Herkommen geheiligte und von privaten und öffentlichen Gewalten aufrecht erhaltene Rechtskreise geworden, in denen sich unter zum Teil ganz veränderten Verhältnissen die Interessen der Beteiligten seit lange gegenüberstehen. Je weiter die daraus erwachsenen, oft schwer erträglichen Mißstände verbreitet sind, desto dringender machen sie also eine Abhilfe durch die höhere Gewalt des Staates notwendig.

Die vom Staate vermittelte Verbesserung und Lösung solcher kulturschädlichen Beschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebes wird Agrarpolitik im engeren Sinne genannt.

2. Aufgabe der Agrarpolitik im engeren Sinne.

§ 4. Die Aufgabe der Agrarpolitik ist in dem Ziele gegeben, der Landwirtschaft Freiheit der Bewegung und Anregung zu nützlichen Fortschritten zu gewähren, und, vom einzelnen Wirte aus oder mit vereinten Kräften, die Landeskultur im Interesse des Gemeinwohls zu fördern. Sie hat an sich unzulässige oder nutzlose Hindernisse aufzuheben, wohlerworbene Rechte soweit billig zur Entschädigung zu bringen, und überall Zustände herzustellen, welche dem einsichtigen Wirte die möglichst angemessene Benutzung seiner Grundstücke gestatten.

Aber diese staatliche Thätigkeit wird mit Recht als Politik, d. h. als eine aus Ueberzeugungen fließende Kunst des Handelns, bezeichnet. Ihr Streben ist darauf

gerichtet, in der jedesmal gegenwärtigen Lage der Verhältnisse nach vorurteilsfreier Erwägung möglichst zweckmäßige Entscheidung zu treffen. Deshalb hängt sie ebenso von den in stetem Flusse begriffenen Zuständen, wie von den ihr thatsächlich zu Gebote stehenden Mitteln, von den Hilfskräften ab, mit denen sie den Widerstand des Bestehenden ohne Schädigung anderer höherer Interessen zu überwinden vermag. Für dieses praktische Handeln hat das geschichtlich Gewordene eine solche Macht, daß dem Staatsmanne die überall ziemlich leichte und einfache Idee des Besten und Schönsten nur einen entfernten Anhaltspunkt bieten kann. Das theoretisch Beste erscheint vielmehr in der Regel als Ziel eines radikalen Strebens, dem bei dem Versuche der Ausführung sofort von selbst die Spitze abbrechen muß. Alle politische Thätigkeit ist gezwungen, sich in jedem Falle am Erreichbaren genügen zu lassen.

Die wissenschaftliche Betrachtung dieser Kunst des Handelns aber muß sich zwar sagen, daß sie nie im stande sein wird, für die außerordentliche Mannigfaltigkeit und Spezialität der Vorgänge, für welche politische Entscheidungen zu treffen sind, im voraus Belehrung über die Zustände und Anweisung über die Mittel zu geben. Gleichwohl aber beruhen die thatsächlichen Verhältnisse, in welche die agrarpolitischen Maßregeln einzugreifen haben, in ihren Hauptzügen auf sehr allmählich vorbereiteten und zur Entwickelung gelangten Beziehungen, und es handelt sich für die Beurteilung augenblicklich zu treffender Abhilfen oder Anordnungen notwendig um das genaue Verständnis dieses historischen Zusammenhanges und um die Kenntnis von der Art und Wirkung derjenigen Mittel, welche für den Zweck geeigneter Verbesserungen bereits angewendet worden sind.

Die wissenschaftliche Agrarpolitik muß also wesentlich agrarhistorische Darstellung sein. Sie muß ihren Zweck darin sehen, die agrarpolitischen Maßregeln der modernen Kulturstaaten aus dem gesamten Entwickelungsgange ihres Agrarwesens zu erklären [2]. Sie hat namentlich zu zeigen, wie Verhältnisse entstehen konnten, welche mit den natürlichen Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes mehr oder weniger unverträglich waren, und mit welchem glücklichen oder unglücklichen Ausgange vollständig oder unvollständig gegen die entstandenen Uebel angekämpft worden ist. Daraus werden sich die allgemeinen Gesichtspunkte darüber ergeben, inwieweit noch unzweckmäßige Zustände bestehen, und auf welche Weise sie verbessert werden können. Es werden dadurch aber auch Anzeichen des Beginnes ähnlicher Mißstände und die Mittel, ihnen rechtzeitig entgegenzutreten, erkennbar werden. Notwendig bedürfen dabei völlig veränderte oder beseitigte Verhältnisse weniger Berücksichtigung, als solche, deren Wirkungen noch in der Gegenwart lebendig sind und weitere Entwicklung erwarten lassen oder wünschenswert machen.

I. Entwickelung der kulturschädlichen Beschränkungen des landw. Betriebes in den modernen Kulturstaaten.

1. Begründung im volkstümlichen socialen Dasein.

§ 5. Die den landwirtschaftlichen Betrieb kulturschädlich beschränkenden Verhältnisse gründen sich bei allen Kulturvölkern auf eine lange, bis in frühe Vorzeit zurückführende Entwickelung. Sie beruhen vielfach auf alten volkstümlichen Ideen und Sitten, die schon im vorgeschichtlichen Stammesleben geltend wurden, und auf der Art der Besitznahme der besetzten Ländergebiete. Für die Betrachtung der wirtschaftlichen Zustände in den modernen Staaten aber dürfen die Verhältnisse des subtropischen Südens außer Rücksicht bleiben. So einflußreich auch die Bevölkerungen desselben auf die gesamte humane Bildung der Menschheit geworden sind, bieten sie doch wegen ihres Wechsels, ihrer Mischung und der

2) Roscher, S. II. Rau, II. § 46—104.

unabsehbaren Vorgänge ihrer Kulturentwickelung, in ihrem Agrarwesen und ihrer Siedelungsweise unlösbare Rätsel. Die moderne landwirtschaftliche Kultur knüpft nur in einzelnen Hilfsmitteln, nicht in ihren wesentlichen Grundlagen an das Dasein der Urvölker des Mittelmeerbeckens an. Sie ist für ganz Europa in der Hauptsache aus den Eigentümlichkeiten der indogermanischen Stämme hervorgegangen, welche erst in verhältnismäßig später Zeit vom fernen Osten her als Nomaden nach Westen zogen. Sie drangen zwar zum Teil als Italer und Griechen auch nach Italien und der Balkanhalbinsel und bildeten so die Völker des klassischen Altertums, die Hauptmasse aber besetzte die Wald- und Graseinöden Europas nördlich der Alpen und entwickelte hier als Kelten, Germanen und Slawen ein eigenartiges nationales Stammesdasein. Von ihnen drückten später in der Völkerwanderung und bei der Kolonisation des Ostens die Germanen fast ganz Europa den Stempel ihres volkstümlichen Agrarwesens und Agrarrechtes auf.

§ 9. Kelten, Germanen und Slawen haben noch bis zum Beginn ihrer beglaubigten Geschichte nomadisch gelebt. Europa nördlich der Pyrenäen und Alpen wurde nach der Eiszeit nur allmählich bewohnbar. Die Funde zeigen zunächst eine Periode wilder vereinzelter Polarmenschen [3], wahrscheinlich finnischen Ursprungs. Den Ausgangspunkt der Indogermanen verlegen alle Anzeichen, gleich dem der späteren Völkerwanderungen, in das westliche Zentral-Asien [4]. Die Kelten haben sich von Rußland aus im Donau- und Rheingebiet und über Gallien und die britischen Inseln ausgebreitet. Die Germanen lassen sich nach zwei Hauptstämmen unterscheiden. Die westlichen stauten sich zuerst an der mittlern Elbe auf, und besetzten von da aus die mitteldeutschen Waldgebirge, die Nordseeküsten und die westfälisch-niederrheinischen Gebiete, welche die Kelten vorher inne hatten. Die Ostgermanen folgten ihnen und nahmen Ostungarn, die Weichsel- und Odergebiete und Skandinavien in Besitz. Als sie Ostdeutschland verließen, rückten erst seit dem Hunnenvorstoße, wie es scheint kaum bemerkt, die Slawen bis zur Elbe und Saale ein [5]. Auch sie teilten sich in einen älteren, schon vor Tacitus' Zeit zwischen den Pripetsümpfen und der Ostsee ansässig gewordenen Zweig, die Lithauer, und in einen jüngeren die Slowenen, welche vom mittleren Rußland aus zahlreiche Stämme nach Westen und Süden vorschoben.

Die Sprachforschung lehrt uns, daß sämtliche Indogermanen ihre alte Heimat schon mit der Kenntnis des Ackerns, des Getreidebaus, Mahlens, Webens, Schmiedens und der Zucht aller unserer Haustiere verließen [6]. Wir wissen auch, daß sie damals bereits in geordneten ehelichen Familienbeziehungen und geleitet von Fürsten und Richtern lebten, und daß sie ihre neuen Sitze geschlechterweise nach Familien und Verwandtschaften unter Geschlechts-Vorständen, die durch ihre Geburt Anerkennung hatten, in Besitz nahmen und sich darin nach Gauen schieden. Man darf auch annehmen, daß sie das Nomadisieren so lange fortgesetzt haben, als sie nicht der Mangel an Raum oder der leicht eintretende Verlust der Herden zur Seßhaftigkeit zwang [7]. Der Unterschied der Art und Weise der Festsetzung in ihren Gebieten aber ist sehr bemerkenswert und offenbar ein nationaler.

§ 6. Die Kelten nahmen, wie deutliche Zeugnisse aus Irland, Schottland und Wales erweisen, das Land als Clan in Besitz, d. h. als ausgedehnte Verwandtschaft, welche von demselben Ahnherrn abzustammen glaubte, in allen Gliedern denselben Namen führte und

3) Dawkins, Die Höhlen und die Ureinwohner Europa's, 1876. Braun, Die Eiszeit der Erde 1870. O. Heer, Die Urwelt der Schweiz 1865.

4) Armenien, auf das man neuerdings hingewiesen, ist viel zu klein und dabei zu individualisiert für die Entwickelung solcher Völkerscharen, auch fehlt Nomaden der Abzugsweg.

5) Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. 1837. S. 267. 667.

6) A. Kuhn, Zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker, in A. Weber, Indische Studien Bd. I. 1850. Pictet, Origines indo-europeennes 1859 -- 1863. Zimmer, Altindisches Leben 1879.

7) A. Meitzen, Das Nomadenthum der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa Verhandl. des 2. deutschen Geographentags. 1882.

von einem aus dem angesehensten Zweige der Familie gewählten Häuptlinge geleitet wurde[8]. Die Gaue der einzelnen Clane sind noch heut genügend bekannt. Sie sind in den Counties und Baronies Irlands noch meist erhalten, und umfassen etwa durchschnittlich je 9 geogr. □Meilen. Unter den Clanen bestand eine weitere Ueberordnung, so daß die Häuptlinge einiger derselben wechselnd Könige und Oberkönige der Insel waren. Innerhalb des einzelnen Clans betrachteten sich seine Mitglieder als Miteigentümer des gesamten Grund und Bodens. Niemand konnte davon Stücke zu erblichem Eigentum erlangen. Vielmehr wurde Jedem ein angemessener Grundbesitz zu lebenslänglicher Nutzung überwiesen. Diese Ueberweisung war ein Geschäft des als Stellvertreter und präsumtiver Nachfolger des Clanhauptes erwählten Tanaist. Die Söhne erbten nur den beweglichen Nachlaß ihres Vaters, und zwar die ehelichen ebenso wie die unehelichen. Jedes Mitglied hatte nach Maßgabe seiner Landnutzung zu den öffentlichen Bedürfnissen für Bauten und Krieg und für Unterhalt des Häuptlings und seiner Beauftragten durch Naturalleistungen und Abgaben beizutragen.

Diese Verfassung lebt in der Anschauung der Iren noch heut fort. Die Clanhäuptlinge verwandelten sich zwar im Sinne der angelsächsischen und normannischen Eroberer in Vasallen der Krone, Eigentümer des Grundes und Bodens und Gutsherrn des ganzen Clans, den Mitgliedern des Clans aber wurde dies zunächst wenig fühlbar. Sie erhielten ihr Land gegen eine mäßige (fair), nicht wesentlich zu steigernde (fixe) Rente, mit der es an Andere abgetreten werden konnte (free). Erst im 17. Jahrhundert wurde für sie der Wechsel praktisch, und die Zeitpächter, zu denen sie in der Neuzeit herabgedrückt worden sind, stützen, wie bekannt, noch heut ihre Ansprüche auf ihr altes volkstümliches Anrecht an das Land, und fordern dessen Verpachtung im Sinne der vorgedachten Rente.

§ 7. Die Festsetzung der Slawen beruht im Gegensatz zu den Kelten nicht auf einer größeren Geschlechtsgemeinschaft wie der Clan, sondern auf der einzelnen Familie[9]. Die Slawen nahmen zwar auch als Stammesverwandte bestimmte ziemlich umfangreiche Landschaften in Besitz. Die bekannten slawischen Stammgaue umfassen 50 bis 100 □Meilen. Aber sie hatten keine feste innere Organisation. Wir sehen sie zwischen ungebundenster Demokratie und diktatorischer Despotie schwanken. Die einzelne Familie ergriff, wenn auch in mehreren Gliedern, dauernd von einem meist nur kleinen Komplex von Grundstücken Besitz, den sie als ihr erbliches Stammgut betrachtete.

Diese Ländereien wurden nicht geteilt, sondern von der Familie als Hauskommunion gemeinschaftlich bewirtschaftet, wie dies bei den Südslawen bis auf die neueste Zeit Sitte geblieben ist. Ein Hausvater ist der Leiter der Kommunion, er befiehlt jedem Einzelnen, was er täglich zu thun hat, führt die Kasse, kauft und verkauft und übt jeden Akt väterlicher Gewalt, alles allerdings mit einem gewissen Einverständnis der übrigen Familienväter im Hause, die ihm seine Leitung auch nehmen und ihn durch Wahl ersetzen können. Keiner der letzteren erwirbt in der gewöhnlichen Wirtschaftsführung etwas für sich. Eigenes Vermögen kann nur aus besonders zugelassenen Arbeiten, Beute, Brautgeschenken u. dgl. oder aus etwa verteilten Ueberschüssen entstehen. Nur dies ist vererblich. Solchen Ansiedelungen gehören die zahlreichen patronymischen Ortsnamen der Slawenländer an, welche Nachkommen eines bekannten Ahns ausdrücken. Wird die Zahl der verheirateten Mitgenossen zu groß, um aus derselben Küche zu leben, so erfolgt Trennung durch Begründung neuer Kommunen. Alle Grundstücke werden in den verschiedenen Lagen nach Verhältnis der ausscheidenden Stirpes geteilt und unter Auslosung abgegeben. Entstehen auf diese Weise mehrere

8) Ancient laws of Ireland (Vorrede zu Bd. III) Skene, history of celtic Scotland 1876.

9) Le droit contumier des slaves meridionaux d'après les recherches de M. Bogisic par F. Démelic, 1877. v. Thalac, Das Staatsrecht des Fürstentums Serbien, 1858 Jireček, Das Recht in Mähren und Böhmen 1866. A Sumner-Maine. De l'organisation juridique chez les slaves du sud. 1880. Terj., Village communities in East and West. 1871.

Hauskommunionen nebeneinander, so bildet sich daraus ein Dorf. Je stärker eine Hauskommunion anwächst und je öfter Teilungen erfolgen, desto kleiner müssen die Ländereien der einzelnen Kommunion und damit die Hilfsmittel jedes Familienvaters in ihr werden.

Schon im frühen Mittelalter finden wir, vielleicht aus diesem Grunde, ganze Dörfer der Slawen, wie noch heut in Rußland, zu einer bestimmten gewerblichen Thätigkeit greifen. Es gibt Dörfer der Korbmacher, Radmacher, Schuster, Töpfer, Schmiede u. dgl. m. Güter Einzelner, die nicht zu solchem gemeinschaftlichen Familienbesitz wurden, scheinen lange Zeit nur auf landesherrlicher Verleihung beruht zu haben, die ursprünglich nur lebenslänglich war.

Seit dem 12. Jahrhundert haben sich nicht bloß in allen jetzt deutschen Slawenländern, sondern auch weit darüber hinaus diese Verhältnisse unter dem Einflusse der deutschen Kolonen nach deutschem Muster gestaltet. Beim polnischen Adel ist die Familien-Kommunion in Abfindungs- und Anwartschaftsrechte der Familienmitglieder übergegangen [10]).

§ 8. In **Rußland** aber hat sich, wahrscheinlich ebenfalls auf der ursprünglichen Grundlage der Familienkommunion, indes sehr verschieden von ihr, der **Mir oder der gemeinsame Besitz der Bauerngemeinde** eingeführt [11]).

Die gegenwärtige Gestaltung läßt sich mit Sicherheit erst seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, seit der allgemeinen Verbreitung der Leibeigenschaft in Rußland, erkennen. Eine gewisse Zahl Leibeigener eines Gutsherren bildete seitdem eine Gemeinde mit bestimmten Ländereien. Diese wurden im Volksbewußtsein allerdings in der Regel als das alte gemeinschaftliche Eigentum der Bauern angesehen, der Gutsherr konnte aber nach Belieben in die Gemeinde Leute einweisen oder aus ihr fortnehmen. Es bestand auch keine gemeinsame Bewirtschaftung des Bodens, sondern jedem Familienvater waren bestimmte Grundstücke zur Nutzung zugewiesen. Wohl aber kam, neben der solidarischen Haft Aller für die gutsherrlichen und staatlichen Leistungen, die Gemeinschaft entscheidend darin zur Geltung, daß das dem einzelnen Familienvater angewiesene Land demselben nicht dauernd verblieb, sondern nur so lange, bis eine neue Teilung erfolgte. Diese wurde in der Regel bei den Steuerrevisionen, etwa jedes 15. Jahr, vorgenommen, konnte aber auch zu anderer Zeit eintreten, sofern dies zur Versorgung der höher angewachsenen Anzahl von Familienvätern oder männlichen Seelen, welche als Gleichberechtigte zu beteiligen blieben, erforderlich wurde Die Gestalt des Mir entspricht also nicht der Familienkommunion, sondern stellt gewissermaßen einen Clan im kleinen dar.

Bei der Aufhebung der russischen Leibeigenschaft durch Manifest vom 19. Februar 1861 ist das den bisherigen Leibeigenen zugefallene Land nicht ihnen persönlich, sondern der Gemeinde überwiesen, und der Mir aufrecht erhalten worden. Die agrarpolitische Aufgabe der russischen Regierung steht also hier noch nahezu vor den ältesten Zuständen der Besiedelung. Allerdings wird das Verhältnis des Mir vielfach als volkstümlich und als Schutz gegen Verarmung gepriesen. Die Zeichen der Unverträglichkeit mit einer förderlichen Entwickelung landwirtschaftlicher Kultur und mit thatkräftigem Gedeihen des einzelnen Wirtes sind aber unverkennbar [12]).

§ 9. Bei den **germanischen Volksstämmen** finden sich im Gegensatz zu Kelten und Slawen weder Spuren des Clans noch der Hauskommunion. Für ihre Ansiedelung zeigt sich, soweit die Zeugnisse zurückreichen, vom ersten Ursprung an die Forderung der wirtschaftlichen **Selbständigkeit des einzelnen Hausvaters** und der bestimmten,

10) A. Meitzen, Die Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor der deutschen Kolonisation. Abhandl. der Schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur, phil.-hist. Abt. 1861 Heft II.

11) J. Engelmann, Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland. Baltische Monatsschrift v. A. Deubner Bd. 27. 1880. A. v. Haxthausen, Studien über Zustände, Volksleben Rußlands 2c. 1847—52. Keußler, Der bäuerliche Gemeindebesitz in Rußland. 1877. J. Eckardt, Rußlands ländliche Zustände 1870.

12) J. Engelmann, Die Leibeigenschaft in

unveränderlichen Feststellung des zu seinem Gute gehörigen Besitzes [13]).

Allerdings hat gerade innerhalb der Bezirke der ältesten Ansiedelungen eine jährlich oder in längeren Perioden wechselnde Nutzung gewisser gemeinsam gebliebener Grundstücke stattgefunden. Ueberdies lassen sich örtlich Regulierungen und Umlegungen einzelner Teile der Flur erkennen, die bis zu Neueinteilungen des gesamten Besitzstandes mit Ausnahme des Bereiches der Gehöfte erweitert werden konnten. Beide Arten solcher Regulierungen wurden auch, wie sich zeigt, nach dem Lose vorgenommen. Sie beruhten indes nicht auf dem Gedanken, eine andere Verteilung der Grundstücke nach neuen Anteilsrechten eintreten zu lassen, sondern bezweckten nachweislich, die nach Lage der Verhältnisse kaum vermeidlichen, oft weit greifenden Grenzverwischungen zweckmäßig und ohne Streit auszugleichen.

Die Haupteigentümlichkeit der germanischen wirtschaftlichen Auffassung ist die enge Verbindung des Landbesitzes mit der Person und Familie des Wirtes. Der Landbesitz ist als der Träger einer einzelnen Familie gedacht und danach von Anfang an eingeteilt. Die darauf beruhende Besitznahme nach Hufen, die in Westfalen und Friesland durch Höfe vertreten werden, tritt überall im deutschen Agrarwesen als leitender Gesichtspunkt und Anhalt für Rechte und Pflichten hervor. Trotz ihrer Verschiedenheit nach Oertlichkeit und Zeit der Anlage sind alle Hufen doch hinreichend gleichmäßig, um, wie eine Art Katastrierung, den Anbauern der verschiedenen Landesteile einen Maßstab der Leistungsfähigkeit, der Anforderungen und Gegenansprüche zu gewähren. Auf diesem Maßstabe beruhte von jeher und bis auf die neueste Zeit die wirtschaftliche Verfassung des platten Landes in Deutschland. Er ist in alle deutschen Kolonisationen übertragen, und wo er sich durch Teilungen, Zugeständnisse oder Eingriffe verwischt hatte, immer wieder in ähnlichen Formen nachgebildet worden. Das Hufengut galt als eine Persönlichkeit mit bleibenden wirtschaftlichen Rechten und Pflichten, im wesentlichen unabhängig davon, ob sein Wirt persönlich ein Freier oder Unfreier, ein Gutsherr oder ein Höriger, ein Eigentümer oder ein Pächter oder Verwalter war, und ob das Gut in Teilen oder im ganzen die verschiedenen Besitzer wechselte.

Neben dieser Besitznahme des Bodens nach Hufen mit der daraus sich ergebenden Flurverfassung und ihren nachbarlichen Rechten und Pflichten, kamen andererseits bei den Germanen besondere Treuverhältnisse des Lehns, der Leihe und der Eigengabe zur Geltung, die sich mit der Auflösung der Staatsorganisation zur Hörigkeit und Gutsherrlichkeit und zum Ständewesen entwickelten.

§ 15. Diese nationalen Besonderheiten wurden von den zugleich als Herren und als Ansiedler auftretenden deutschen Stämmen der Völkerwanderung auf alle von ihnen eroberten Länder des Reichs der Cäsaren als neue der römischen Auffassung fremde Agrarverhältnisse übertragen. Die Periode, in der die germanischen Heereshaufen den gesamten römischen Weltkreis unterwarfen, hat in nichts so nachhaltig gewirkt, als grade im Agrarwesen [14]). In kurzer Zeit war überall in den Ländern des Mittelmeeres der germanische Kriegsadel romanisiert. Den Stempel seiner eigenartigen volkstümlichen Anschauung des Grundeigentums und des Landbaues aber hat er dem Agrarwesen aller dieser

Rußland, 1884.

13) A. Meitzen, Individualwirthschaft der Germanen 2c. in Hildebrand-Conrad 6. S. 1 ff.

14) Das Kolonat war schon zu Columellas Zeit als eine der Bewirtschaftung der Latifundien durch Sklaven vorzuziehende Einrichtung anerkannt, und später in den norischen, gallischen und germanischen Provinzen weit verbreitet. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ganze Dörfer solcher Kolonen in die mittelalterlichen Gutsherrschaften der weltlichen, wie der geistlichen Großen übergegangen sind. Nach den uns bekannten Lasten und seit der glebae adscriptio der späteren Kaiserzeit standen aber diese zum nicht geringen Teil germanischen Kolonen auch in ihrer persönlichen Lage den deutschen Hörigen so nahe, daß eine Unterscheidung von diesen kaum möglich sein dürfte. Cod. Theodos. lib V tit 9 u. 10. Cod. Justin. lib. XI tit. 47 u. 49. Th. Mommsen, Römische Geschichte Bd. 5. S. 154. 216. Frd. Seebohm. The English village community, 1883 S. 266. übers. v. Theod. v. Bunsen. 1885.

nen entstandenen Staaten aufgedrückt und bis zum heutigen Tage erkennbar erhalten. Auch in den keltischen und slawischen Machtgebieten erlangten diese neuen Lebensformen überall Geltung. Sie entsprachen offenbar den Bedürfnissen der eben erst aus den Urzuständen heraustretenden jugendlichen Völker besser, als die logische Schärfe römischen Eigentums und römischer Vollfreiheit oder Sklaverei [15]). Aus ihren volkstümlichen Forderungen gestaltete sich ein großer Teil des eigenartigen Wesens des Mittelalters, und der moderne Rechts- und Kulturstaat mußte gegen sie ebenso ankämpfen, wie gegen das Mittelalter überhaupt. Nachdem die Monarchie des sechszehnten Jahrhunderts die politischen Unmöglichkeiten des mittelalterlichen öffentlichen Rechtes überwunden hatte, trat sie mit kameralistischer Einsicht notwendig auch der Beseitigung dieser privatrechtlichen Mißstände der agrarischen Entwickelung näher. Die wesentlichsten Hemmnisse fielen im Beginn des 19. Jahrhunderts. Der Aufschwung des politischen und wirtschaftlichen Lebens der Gegenwart aber erwies sich auch mit den letzten Resten durchaus unverträglich.

2. Verknüpfung mit der ersten Anlage der festen Ansiedelungen.

§ 10. Innerlich wesentlich verschiedene nationale Lebensanschauungen müssen auch verschiedene Familien- und Besitzrechte und abweichende sociale und wirtschaftliche Anforderungen und Gewohnheiten schaffen. Aeußerlich und völlig deutlich werden sich diese Unterschiede aber namentlich in der Art der Anlage der festen Ansiedelungen und der Feldeinteilung äußern. Auf dem ersteren Gebiete entstehen mehr die Beziehungen der persönlichen Beschränkungen, welche von der Gesetzgebung im allgemeinen ohne tieferes Eingreifen in thatsächliche Zustände zu lösen sind. Dagegen liegen in den notwendigen Neugestaltungen auf dem Gebiete der Feldeinteilungen und der Grundberechtigungen vorzugsweise die Schwierigkeiten gesetzlicher Aufhebung und Regelung der hergebrachten Kulturschädlichkeiten. Nur durch umfassende und umständliche Feststellungen und Verhandlungen, durch Messungen, Schätzungen, Berechnung des Wertes der Berechtigungen und Herstellung neuer Besitzverhältnisse läßt sich eine Lösung ungünstiger Grundbesitzbeziehungen erreichen.

Für die größere oder geringere Ungunst der Verhältnisse, welche die Landeskulturthätigkeit des Staates vorfindet, wird so sehr die erste Anlage der Ansiedelung grundlegend, daß sie ohne gewaltsame nur von der höheren Macht des Staates ausführbare Umgestaltungen in der Regel für alle Zeiten als entscheidend betrachtet werden darf.

Die Art der Abgrenzung der Heimstätten in der Ortschaft, ihre nachbarliche Verbindung, ihre Sicherung durch Hecken oder Gräben und ihre Zugänglichkeit durch Weg und Steg schafft einen bestimmten Organismus, der sich zwar verbessert und erweitert, aber nur schwer durchgreifend verändert. Unfälle, Feuer oder Feinde können ihn schwer schädigen, immer aber bleibt so viel Nutzbares, so viel fertige Arbeit übrig, daß der bisherige Besitzer das Alte gewiß so schnell als möglich aus den Trümmern wieder herstellt, aber selbst der fremde Eroberer zieht es vor, sich dem Vorhandenen anzupassen, als unter unnötiger Anstrengung und Unbequemlichkeit Neues einzurichten. Den einmal gepflügten Acker wird Jeder weiter bestellen, statt Neuland zu machen; er wird die Furchen wie der Vorbesitzer nach dem Wasserhange ziehen und weder Gräben noch Wege verlegen. So weit die alten Ortsgenossen ganz oder teilweis fortbestehen, werden sich auch die alten Besitzungen erhalten. Wo fremde Gewalt nicht eingreift, knüpft das Nachbarrecht durch den Lauf der Jahrhunderte die Verhältnisse nur immer fester. Häuser können umgebaut, Gehöfte und Aecker geteilt oder nebeneinanderliegende zusammengezogen, gekauft oder ererbt werden. Aber alle diese Veränderungen, selbst wenn sie sich nicht erkennen lassen, berühren den ursprünglichen Charakter der Anlage nicht. Jede wesentliche Abänderung in den Formen der Besitzstücke

15) Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches, 1844.

erfordert Abkommen mit den Nachbarn, welche nur ganz ausnahmsweise erwartet werden dürfen. Zum Mangel an Geneigtheit und Entschluß, zum Verdachte der Uebervorteilung und späterer Schäden tritt die mannigfache Verkettung der Umstände hindernd hinzu, die das mehr oder weniger bedingte Wirtschaftssystem, beschränktes Eigentumsrecht, Teilungsverbote, Lasten, Schulden und Steuern herbeiführen.

Diese Umstände erklären die Erhaltung und Erkennbarkeit des typischen Charakters der Ansiedelungen innerhalb der ursprünglichen Grenzen eines bestimmten Volkstums und die Uebereinstimmung der agrarpolitischen Bedürfnisse auf jedem solchen Volksgebiete. Sie lassen auch ein Urteil darüber zu, ob durch Uebereinanderschieben verschiedener Nationen Mischformen oder Neuerungen mit besonderen agrarischen Verhältnissen entstanden sind.

§ 11. Ueber die Ansiedelungen der Kelten wissen wir aus dem reichen Schatze der für Irland erhaltenen Gesetze und historischen Schriften, daß sich die auf der Insel zusammengedrängten zahlreichen Clane im 7. Jahrhundert gezwungen sahen, vom Hirtendasein mit geringem sporadischem Anbau zum festen Ackerbau überzugehen. Zu dieser Zeit bestanden in Irland 184 Clane in bestimmt abgegrenzten, unter einander ziemlich gleichgroßen Weiderevieren; auf jedem derselben wurden 30 für etwa je 300 Kühe genügende Townland oder Ansiedelungen gerechnet. Das einzelne Townland gehörte einer der Familien des Clans unter einem Häuptlinge. Bis zu 16 Hausväter der Familie wohnten unter demselben Dache in den 4 Abteilungen des Stammhauses zusammen. Im 7. Jahrhundert wurden die Townlands in je 4 Quarters und die Quarters in 4 bis 6 Tates oder Ackerwirtschaften von 30 irischen Ackern oder 16 ha geteilt. In einigen Gegenden bestand auch das doppelte Maß. Diese Townlands, Quarters und Tates sind mit Namen und festen Grenzen in großer Zahl bis auf unsere Zeit erhalten und aus den Surveykarten deutlich festzustellen [16]. Die Tates bilden überall einen Grundstückskomplex, der geschlossen um den alten Hof herumliegt, und durch Mauern, Hecken und Gräben nicht allein nach außen, sondern auch in sich in Kämpe von ½—2 ha Umfang geteilt ist. Auf diesen Kämpen wird, soweit sie nicht Wiese oder Wald sind, Feldgraswirtschaft getrieben und das Vieh im Schutz der Umzäunungen ohne Hirten geweidet. Glaubhafte Ueberlieferungen bekunden ausdrücklich, daß diese bis dahin unbekannten Umzäunungen erst bei der Teilung im 7. Jahrhundert geschaffen wurden. Seit diesem Uebergang zum Ackerbau entstand innerhalb der Clane eine Grundaristokratie, welche mehr und mehr durch Klientel- und Sklaven-Verhältnisse das übrige Volk zu einer harten Abhängigkeit herabdrückte.

Gleiche Zustände werden aus Wales durch die dortigen Gesetze bekundet, und sie sind nach den Zeugnissen Cäsars und Strabos auch auf Gallien auszudehnen. Es bestand hier schon damals bei weit vorgeschrittener Landwirtschaft eine Bewohnung in zerstreuten größeren und kleineren Höfen und drückende Dienstbarkeit unter einer zahlreichen Aristokratie der Grundbesitzer. Diese Besiedelung in Einzelhöfen zeigt auch sich gegenwärtig noch in allen den Gebieten Frankreichs, für welche sich nicht eine frühe und ausschließliche Besitznahme durch deutsche Stammesgenossen vor oder in der Völkerwanderung nachweisen läßt. Es ist bekannt, daß die Römer die gallischen Civitates nur verwaltungsmäßig zu Munizipien eingerichtet, die Bewohner aber in ihrem Besitzstande ungestört belassen haben. Nur sporadisch und vorzugsweise in Nordgallien und Germanien haben sie Militärkolonien und Latifundienwirtschaften in italischer Weise angelegt. Auch wo Burgunden und Westgothen in die Tertia der römischen Besitzer eingewiesen wurden, ist noch heut die Grundeinteilung in Einzelhöfe erhalten. Allenthalben wo die Zerstückelung des Besitzes

16. Frederic Seebohm. The English village community. 1883. Kartenbild der Bally Ballinderren mit den Quarters Crosheen. Cartron und Carrownacreggaun in Galway County und Karte der Half-Bally of Correskallie. Monaghan County in Irland S. 224 Uebers. v. v. Bunsen 1885 S. 148. Ferd. Walter, Das alte Wales. 1859. S. 194. Johnston and Roberts, The historical geography of the clans of Scotland. 1872.

vorschritt, sind die Kämpe zwar vielfach geteilt und kleinere Wirtschaften mit besonderen Häusern entstanden, der Ueberblick über die topographischen Karten läßt aber leicht den alten Charakter der Ansiedelung erkennen. Außer den alten Hauptstädten des Landes finden sich nur wenige um Kirchen oder Märkte allmählich angewachsene Dörfer und Weiler. In der Hauptsache liegen die Gehöfte zerstreut und möglichst nahe von den zu ihnen gehörigen Grundstücken umschlossen.

Diese Art der Besiedelung erstreckt sich auch über das gesamte früher keltische Alpen- und Gebirgsland Süddeutschlands. Nur in einzelnen offenen Thälern liegen Dörfer, welche der deutschen Besitznahme wie in Gallien angehören. In diesen Bergen sind die Einzelhöfe durch die Natur des Terrains und die Vereinzelung des Kulturbodens bedingt. Ueberraschend ist aber, daß sie auch am Niederrhein, in Friesland und in Westfalen und Nieder-Sachsen bis an die Weser, den Osning und das Rothhaargebirge verbreitet sind, genau soweit als aus sprachlichen und historischen Anzeichen die Ausbreitung der Kelten noch wenige Jahrhunderte vor Cäsar angenommen wird. Nur auf dem fruchtbaren Hellweg im Marsenlande sind sie vertilgt, obwohl grade hier neben anderen keltischen Namen Susudata (Soest) als alter keltischer Hauptort gedeutet werden darf. An der unteren Weser ist die Grenze der Einzelhöfe des linken Ufers gegen die der Dörfer des rechten völlig scharf und um so beachtenswerter, als schon in der ersten geschichtlichen Zeit Chauken und Engern auf beiden Ufern ihre Stammgebiete inne haben.

Es ist klar, daß eine solche Ansiedlung in Einzelhöfen in betreff der Feldeinteilung gewissermaßen das agrarpolitische Ideal bereits verwirklicht. Sie bietet das günstigste Verhältnis bezüglich der Entfernung des Kulturlandes vom Wirtschaftshofe, gestattet in den geschlossenen Kämpen unbeaufsichtigten, bequemen und gesunden Weidegang des Viehes, beschränkt die nachbarlichen Grenz-, Wege- und Wässerungs-Beziehungen auf das möglichst geringste Maß, und gibt jedem Wirte die Freiheit seine einzelnen Grundstücke mit jeder Frucht und in jedem Wechsel zu benutzen, die ihm am zweckmäßigsten erscheinen. Es kann sich also bei ihnen nur um etwaige Grundgerechtigkeiten, die zu regeln, oder um gemeinsame Grundstücke oder Nutzungen handeln, die vielleicht geteilt und abgefunden besser verwertet werden können.

§ 12. Die Grundstückseinteilung, welche mit den Anlagen der slawischen Hauskommunion verknüpft ist, stimmt, wie es scheint, in ihrer ursprünglichen Gestaltung mit dem Einzelhof überein. Von ein und demselben Gehöfte aus wird die gesamte Flur der Zadruga kommunistisch bewirtschaftet. Die Gemarkungen bilden also geschlossene Ganze und es ist auch erkennbar, daß sie meist klein und schon früh gegeneinander bestimmt abgegrenzt waren.

In der geschichtlichen Zeit finden sich indes die Slawen ganz überwiegend in Dörfern angesiedelt. Ihre Gehöfte lagen entweder fächerförmig [17]), so daß die Wohngebäude einen runden, zum Eintrieb des Viehes geeigneten, mit nur einem, verschließbaren Zugange versehenen Platz umgaben. Hinter den Häusern aber breiteten die nach außen mit hohen Bäumen bestandenen Gärten sich keilförmig aus und schlossen mit einer das Ganze im Kreise umgebenden Hecke ab. Diese charakteristische Art der Anlage ist den Sorben-Wenden eigentümlich und reicht östlich nur ausnahmsweise über Oder, Neisse und Moldau. Oder die Gehöfte lagen ziemlich regelmäßig, eng nebeneinander gereiht, auf beiden Seiten einer breiten Dorfstraße, so daß die dahinter liegenden kleinen Gartenstücke in einer graden Linie mit Hecken und Graben abschlossen, und der ganze Dorf-

17) Kartenbilder der Dorfberinge in G. Landau, Beilage zum Correspondenzblatt 2c. (s. Anm 28) Januar 1862: Tiefengruben bei Berta an der Ilm. Müncherode W. v. Jena und Kucknitz bei Bautzen. — In Festschrift zur Säcularfeier der königl. landwirthsch. Gesellschaft zu Celle 1884. Zeichn.Bl. 3 und A. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen 2c. in Hildebrand J. 32 S. 27.: Putball, Witzetze, Trabuhn, Simander, Bockleben, Prezier, Predöhl und Criwitz im Lemgow bei Lüchow und bei Clenze.

bering die Gestalt eines länglichen Rechteckes hatte [18]. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß schon bei der Besitznahme häufig mehrere Zadrugas sich weilerartig zu einer Ortschaft vereinigten. Beide Dorfarten sind ihrer Zweckmäßigkeit wegen auch da erhalten geblieben, wo später das ganze Dorf an deutsche Bauern zur Kultur übergeben wurde, oder wo der Gutsherr, auch wenn die Slawen sitzen blieben, die Ackerflur nach deutscher Weise in Gewanne einrichtete. Die zugehörigen Ländereien waren anscheinend anfänglich nur an den bequemsten Stellen und ohne Zusammenschluß kultiviert. Das Hauptgewicht lag auf den Viehweiden. Erst mit der Zeit füllte das Bedürfnis die Lücken und führte auch sehr zerstückelte Grundstückslagen herbei [19].

In ein gewisses Gemenge mußte aber die Ackerverteilung wenigstens mit der Zeit auf allen diesen Fluren kommen. Denn jede Teilung einer Zadruga führte, wie erwähnt, zu einer Teilung aller einzelnen Kulturgrundstücke, welche bisher gemeinschaftlich bewirtschaftet worden waren, und dies setzte sich bei wiederholten Teilungen verschiedenartig fort. Dabei war indes wenigstens bei den westlichen Slawen die Form der im Gemenge liegenden Grundstücke nach modernen Anforderungen insofern nicht ungünstig, als die Stücke mehr quadratisch als in schmalen Streifen gebildet wurden. Der Grund lag im Ackerinstrument. Die westlichen Slawen benutzten allgemein einen Haken, der zwischen den einzelnen Furchen einen Rücken undurchbrochenen Bodens stehen läßt, und deshalb ein Kreuzackern nach der Länge und nach der Quere erfordert, während der Pflug den Boden abschneidet und völlig umwirft und deshalb nur die Arbeit nach der Länge nötig macht. Querackern läßt sich aber bei schmalen Streifen nicht ausführen. Deshalb zeigt eine alte slawische Flur blockähnliche ziemlich abgerundete Ackerstücke. Gleichwohl erzeugt ihr Gemenge mancherlei nachbarliche Schwierigkeiten.

Eine den Hufen ähnliche Einteilung gab es nicht. Die Lasten wurden nach dem Rauchfang, dem Zugvieh oder dem Ackergerät, d. i. dem gedachten Haken aufgelegt [20]. Außer bei den Südslaven der Balkanhalbinsel sind nur in der Lausitz in Sachsen, Oberfranken und in Böhmen einige Gruppen altslavischer Flureinteilungen erhalten. Bei weitem die Mehrzahl sind auch in diesen linkselbischen Landschaften in deutsche Form gebracht worden, rechts der Elbe aber wurde die Umgestaltung durch die Kolonisation des 13. Jahrhunderts eine fast ausnahmslose. Die Gebirge und die Gegenden mit schwerem Boden besiedelten die Slawen überhaupt nicht, sondern überließen sie dem Walde. In den Ebenen mit leichtem Boden lagen dagegen ihre Dörfer ziemlich gedrängt.

§ 13. Die charakteristisch volkstümlich deutsche Art der Ansiedelung läßt sich ebenfalls deutlich erkennen. Sie erweist sich dadurch als solche, daß auf den niemals von einer anderen Nation besiedelten oder später in Besitz genommenen germanischen Ländergebieten alle älteren Orte übereinstimmend gleiche Gestalt haben und, soweit sie nicht durch

18) Kartenbild: Lichtenberg im Lemgow bei Lüchow. Ebenda S. R. 1. Ebenso Wachau, Krampitz, Tschechnitz s. u.

19) Kartenbild: Domnowitz Kr. Trebnitz. in: Meitzen, Codex diplom. Silesiae Bd. IV. S. 62. Vers.: Der Boden &c. (s. Anm. 28) Bd. I. S. 362. 7, ferner Die Ausbreitung der Deutschen &c. a. a. O. S. 39 und Deutsche Dörfer, Zeitschr. f. Ethnologie Jahrg. IV 1872 Heft 3. S. 144.

20) Meitzen, Ausbreitung der Deutschen &c. in Hildebrand J. 32 S. 18 ff. Die slawische Tzedzine, die im Codex dipl. Silesiae Bd. IV. Einl. S. 67 als ein solches Maß beurteilt worden ist, erweist sich schon in Domnowitz, noch deutlicher aber bei der näheren Vergleichung des Besitzstandes von Brietzen, Schickwitz, Gr. Schwundnig, Raschen, Brukotschyne, Gr. Lahse und Gr. Perschnitz (Kr. Trebnitz), wo sie 1410 urkundlich erwähnt werden (Cod. a. a. O. S. 255—258), als meist nur 100 bis 200, aber auch 600 Morgen rheinisch groß, so daß die Erwähnung bei Frauenwalde, in welcher drei große Hufen oder 360 bis 420 rh. Morgen als eine Tzedzine anzunehmen bewilligt wird, gleichwohl nicht als eine Maßangabe gedeutet werden kann. Die Tzedzine ist ein erbeigenes Gut, welches offenbar ganz verschiedene Größen haben konnte. Die Verteilung unter Familienglieder oder Parzellanten aber ist fast immer gewannähnlich, vom Gewann indes grundverschieden. Dadurch beseitigen sich die Bedenken G. Hanssens, Agrarhistor. Untersuchungen II. 202—206.

die Durchführung der Landeskulturgesetze im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert in bekannter Weise umgewandelt worden sind, noch heut zeigen. Dieses Ländergebiet ist begrenzt im Westen durch die Weser und die oben bezeichnete mutmaßliche Grenze der Kelten, im Süden durch die Linie des von Tiberius gezogenen und von Domitian befestigten limes romanus, so weit er über den südlichen Abhang des Westerwaldes und den Taunus um die Wetterau läuft und sich im Main bis Miltenberg fortsetzt. Ueber diesen limes hinaus haben die Römer keine wirtschaftliche Anlage gemacht. Die weitere Südgrenze liegt von da den Main aufwärts bis zur Einmündung der Itz. Im Osten ist als die Grenze gegen die Slawen der 805 von Karl dem Großen festgestellte limes sorabicus anzusehen. Derselbe ging von der Donau und Regensburg die Regnitz und Itz aufwärts über den Thüringerwald nach Erfurt, dann zur Saale und die Saale und Elbe bis zur Ohre abwärts. Der Ohre folgte er aufwärts über den Drömling in die Nähe des linken Ufers der Ilmenau von wo er über die Göhrde die Elbe erreichte. Jenseits der Elbe führte er die Delvenau aufwärts und die Schwentine abwärts bis zur Kieler Bucht. Dieses verhältnismäßig kleine rein deutsche Volksgebiet wird dadurch wesentlich erweitert, daß auch die gesamte cymbrische Halbinsel, die Dänischen Inseln, die Südküste von Norwegen und in Schweden Schonen, Gothland und Upland in gleicher Weise zu ihm gehörten.

§ 14. Auf diesem gesamten Ländergebiete bestehen alle nicht erst in neuerer bekannter Zeit entstandenen Ortschaften als Dörfer mit mäßigen Gemarkungen. Abgesehen von Wald, Heide und Mooren umfassen diese Gemarkungen durchschnittlich etwa 500 hect. kulturfähiges Land und zerfallen in 10 bis 30, in der Regel ungefähr 15 h. Bauland zu berechnende ideelle Hufenanteile. Ursprünglich wurde jede Hufe [21]) offenbar als ein selbständiges Bauergut betrachtet.

Eine sehr große Zahl derselben besteht seit der ersten Anlage bis zur Gegenwart in ihren notwendigen Bestandteilen fort, aus dem Gehöft, dem Gartenstück, Aeckern, Wiesen und dem verhältnismäßigen Anrecht an Wald und Weiden, die der gesamten Ansiedelung als Almenden gemeinsam gehören oder gehört haben. Viele dieser Güter sind indes schon früh in Halbe, Viertel oder kleinere Stücke geteilt, andere ebenfalls schon in alter Zeit so zusammenerworben worden, daß der einzelne Hausvater 2, 3 und mehr von seinem Gehöft aus bewirtschaftete. Noch andere aber sind möglicherweise niemals selbständige Güter gewesen, sondern haben anscheinend schon ursprünglich nur als ideale Einheiten ein größeres Gut gebildet, welches in den Händen eines einzigen Wirtes war.

Alle diese Ortschaften [22]) sind eng geschlossen zusammengebaut. Die Gehöfte bilden, wie der Name sagt Trup's, unregelmäßige Haufen ohne geordnete Zugänglichkeit. Die Gebäude müssen ursprünglich klein gedacht werden, und drängten sich, als die Gehöfte größer wurden und bei Teilungen neue Stellen entstanden, unzweckmäßig zusammen. Die

21) G. Waitz, Die Altdeutsche Hufe. 1854. G. Landau, Territorien 1854. A. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen ꝛc. in Hildebrand J. 32 S. 18 ff.

22) An veröffentlichten Kartenbildern solcher Dörfer sind vorhanden: Winterhude bei Hamburg in Dr. W. Hübbe, Einige Mittheilungen über Cultur Verhältnisse, Sitten und Gebräuche im Landgebiete Hamburg, Zeitschr. des Vereins für hamburgische Gesch. Neue Folge 1865. Bd. II. S. 429. Echte bei Nordheim in W. Seelig, Die Verkoppelungs-Gesetzgebung in Hannover, 1852. Apelern Kr. Rinteln in H. Weitemeyer, Die Grundstückszusammenlegung in der Feldm. Apelern. 1883. Waldau bei Cassel in K. Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke ꝛc. 1873. Varmissen Amt Münden, Karte von der Feldmark vor und nach der Verkoppelung nach Schüttler (Bayer und Hoyer, Cassel). Eberstädt bei Weimar, Karte der Flur vor und nach der Zusammenlegung 1856 von Wißmann und Ewald, Spez. Comm. u. Pfeffer Geom. Großengottern und Altengottern Kr. Langensalza, Zeitschrift des landwirthsch. Vereins für Rheinpreußen, 1861 Nr. 4. Mölme Amt Marienburg in Festschrift zur Säcularfeier der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle. 1864. Zeichnung Blatt 8. (Die Gewanne sind nicht die ursprünglichen, sondern 1831 bereits reguliert indes ist ein Beispiel beigezeichnet.) Vgl. G. Hanssen, Agrarhist. Untersuchungen Bd. II, 1884. Die Ackerflur der Dörfer S. 179.

Gehöfte liegen überall in abgezäunten Hausgärten. Die Form des Hauses aber ist nach der Stammessitte und den Stammesgrenzen im wesentlichen bis auf den heutigen Tag charakteristisch verschieden. Bei den Franken sind die Wohnräume von den Wirtschaftsräumen, auch vom Kuhstall, getrennt und für Pferde- und Schafstall und Scheune besondere Gebäude vorhanden. Bei den Sachsen herrscht das westfälische Haus, das die gesamte Wirtschaft unter einem Dach vereinigt; bei den Dänen besteht eine Zwischenform, bei den Schweden das nordische Haus[23]).

Die *Aecker* aber sind in *Gewanne* eingeteilt d. h. in kleine meist ziemlich rechtwinklig und nach der Bodengüte begrenzte Feldabschnitte. In jedem dieser Feldabschnitte erhielt jede Hufe ihren verhältnismäßigen, häufig bis zur Gegenwart noch nachweisbaren Anteil. Diese sogenannte Gewanneinteilung der Aecker ist ersichtlich das Ergebnis einer allmählich nach Maßgabe der Arbeitskräfte und des Zugviehs fortschreitenden Kultur. Ein oder mehrere der gedachten Gewanne bildeten die Arbeit eines Jahres. *Der Anteil in dem einzelnen Gewann* wurde jedem Anbauer in der Regel in einem seiner Hufenzahl verhältnismäßigen Parallelstreifen zugeteilt. In den ersten auf den gelegensten Stellen entstandenen Gewannen scheinen die Hufenanteile nach Morgengrößen abgeschnitten worden zu sein. Größe und Gestalt der späteren Gewanne mußte sich nach dem zwischen den älteren liegengebliebenen Lande richten. Die Anteile jeder Hufe wurden also untereinander gleich, jedes der Ackerstücke aber oft kleiner, oft größer als ein Morgen. Es wurde wohl auch einigen Hufen an einer andern Stelle ein Feldstück zugewiesen, was um so leichter anging, weil alle diese Verteilungen *nach dem Lose* erfolgten. Sollten aber die einzelnen Hufen *bei gleichem Maß auch gleichen Wert* haben, so mußte die Beschaffenheit des Bodens innerhalb des einzelnen Gewannes an allen Stellen von gleicher Güte sein. Dies konnte nicht immer völlig erreicht werden. Ueberdies war derjenige Besitzer gewiß benachteiligt, an dessen Streifen ein Viehtrieb, ein Weg oder eine Anwand entlang lief. Eine Anwand entstand, wenn die Streifen des nächsten Gewannes das erste rechtwinkeligt oder schräg trafen, so daß alle Pflüge auf der Grenze des anstoßenden Streifens gewendet wurden. Für solche Nachteile finden sich bestimmt *erkennbare Entschädigungen* durch Vergrößerung des Anteilsstückes.

§ 15. *Die wirtschaftlichen Nachteile* dieser Art der Anlage, welche durch die *große Zerstückelung* des Besitzes entstehen, sind leicht ersichtlich. Sie wurden noch dadurch vermehrt, daß zu den einzelnen Parzellen in der Regel *keine Zugangswege* ausgewiesen wurden. Allerdings aber machte die Weise, in welcher die Bewirtschaftung gedacht und bis auf die neueste Zeit auch in Ausübung gebracht wurde, solche Wege unnötig. Die Wirtschaftsführung hing mit dem Grundgedanken der gesamten Anlage eng zusammen und beseitigte für die frühere Kulturstufe manche Nachteile derselben mit Glück.

Das von den Hufeninhabern zunächst noch nicht kultivierte Land war naturgemäß und notwendig der Weidegrund ihres Viehes, welches darauf in gemeinsamer Herde sich verbreitete. Im Grunde war jedes Vorschreiten der Kultur ein Abbruch an der gemeinsamen Weide und sollte die Hutung so wenig als möglich verkürzen. Die stehenden Feldfrüchte wurden also gegen das Vieh zwar unter den Schutz von Zäunen gebracht, die Brache aber und die Stoppeln so bald als möglich der Beweidung freigegeben. Dies konnte nicht anders geschehen, als wenn Aussaat und Ernte in demselben Flurteil von allen Wirten gleichzeitig erfolgte. Daraus ergab sich der sogenannte *Flurzwang*. Man nahm für die gesamte Flur ein bestimmtes Wirtschaftssystem, zuerst wohl, soweit möglich, Feldgraswirtschaft, dann Felderwirtschaft an[24]), teilte jedes Gewann einem Schlage dieser Systeme zu,

23) A. Meitzen, Das deutsche Haus in volksthümlichen Formen mit Karte u. Abbildungen. 1882, auch in Verhandl. des Geographentages von 1881 R. Hennig, Das deutsche Haus in seiner historischen Entwickelung 1882.

24) G. Hanssen, Agrarhist. Unters. Zur Ge-

und zwang jeden Wirt, darin dieselbe Frucht wie alle seine Nachbarn zu bestellen und mit Saat und Ernte die vom Ortsvorsteher angeordneten Zeitfristen inne zu halten. Innerhalb dieser Zeiten stand ihm die An- und Abfuhr über sämtliche Grundstücke seiner Nachbarn offen. Hielt er die Frist nicht inne, so durfte er über die inzwischen bestellten Felder nicht mehr fahren, und wenn er nicht rechtzeitig geerntet hatte, wurden gleichwohl die Zäune entfernt und sein Feld dem Vieh preisgegeben.

Durch den Flurzwang blieb allerdings Zerstückelung und Weglosigkeit weniger bedenklich. Es wurde zudem der Träge mit dem Fleißigen fortgerissen. Es war aber auch Jeder auf der Stufe einer gewissen Mittelmäßigkeit festgehalten. Besondere Kulturen, Fortschritte im Fruchtwechsel waren unthunlich. Indes kommen agrarpolitisch für diese Anlagen nicht die Nachteile des Flurzwanges allein in Betracht. Auch falls dessen Aufhebung durchführbar wurde, blieben wegen der besonders zerstückelten Gemenglage der Grundstücke wirksame Meliorationen, Wasserabzug, Vertilgung von Unkraut und von Schadentieren sehr erschwert, wenn nicht unmöglich, und an den Grenzscheiden ging viel Aussaat verloren.

§ 16. Diese heimatliche Art der Siedelung haben die Deutschen weit verbreitet [25]). Schon Ariovist's Genossen, die Vangionen, Nemeter und Triboker übertrugen sie in die Rheinpfalz und das Unterelsaß, ebenso die von Agrippa übergesiedelten Ubier auf das linke Rheinufer zwischen dem Vinxtbach und ihrer Grenze von Gellepp über Neuß und Erkelenz gegen Venlo. Entsprechend haben sie schon vor Tacitus die Hermunduren nach Mittelfranken bis zur Altmühl, später die Juthungen nach Schwaben, die Alemannen auf beide Ufer des Oberrheins bis in die Schweiz ausgedehnt und die Bajuvaren von der Nab bis zum Lech und der Mangfall [26]). Sogar in die offenen Thäler Tyrols sind sie damit vorgedrungen. Auch in England siedelten sich die angelsächsischen Volksgenossen mit den volksmässigen Gewanndörfern an [27]).

Ihre Volkstümlichkeit wird dadurch völlig erklärlich, daß gleichberechtigte Volks- und Heeresgenossen durch keine Art der Ansiedelung und Besitznahme von Anbauland gerechter und streitfreier befriedigt und sichergestellt werden konnten, als durch Zuweisung dieser, wenigstens innerhalb derselben geschlechterweise in Besitz genommenen Feldflur völlig bis in das Genaueste gleichen und schließlich noch durch das Loos verteilten Hufenbesitzstücke.

Deshalb ist es um so bemerkenswerter, daß sich diese allen deutschen Stämmen gemeinsame Art der Ansiedelung auf dem alten keltischen Gebiete zwischen Weser und Nordsee und am Niederrhein, westlich der gedachten Grenze der Ubier nicht findet, sondern hier trotz der Besitznahme durch die Deutschen die den keltischen Anlagen entsprechenden Einzelhöfe [28]) bestehen geblieben sind. Dazu kann die Natur des Landes beige-

schichte der Feldsysteme. Bd. I. 1880. S. 123. G. Landau, Territorien 1854.

25) C. Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme. 1837. E. Gaupp, Germanische Ansiedelungen und Landtheilung 1844. Stälin, Württembergische Geschichte 1841—73. Bd. I. Fr. Seebohm a. a. O. S. 252 ff. Uebers. v. Bunsen S. 184 ff. Th. Mommsen, Römische Gesch. Bd. V.

26) Kartenbilder sind veröffentlicht: Lommersdorf Kr. Schleiden (nur Teil) als: Regierungsbez. Aachen Kr. Schleiden, Gemeinde Lommersdorf, Teil der Flur XIV (Georg Billig in Aachen). Mühlpfad Kr. St. Goar in: K. Lamprecht a. a. O. Bd. I. S. 363. Sülm Kr. Bittburg, dgl. S. 361. Hobsgut zu Lampertsheim Großherz. Hessen in: L. Frohnhäuser, Das große Hobsgut des Wormser Andreasstifts in der Mark Lampertsheim. 1880. Archiv für Hess. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. XV. Heft 1. S. 126. Bichishausen Oberamt Münsingen in: Musterpläne zu neuen Feldweganlagen, Feldeintheilungen und Zusammenlegungen herausgeg. von der königl. Centralstelle für die Landwirthschaft. Stuttgart. Heft 1854. Bl. Ia. Delmensingen Oberamt Laupheim dgl. Heft II. 1868 Bl. 18. Marbach Oberamt Riedlingen dgl. Bl. 9. Hailtingen ebenda. dgl. Bl. 5. Alleshausen ebenda. dgl. Bl. 1. Rohrdorf Oberamt Wangen dgl. Heft I. Bl. Va. Bierstetten Oberamt Saulgau dgl. Bl. IVa. M.-A.

27) Much Wymondley Parish (1803) und Hitschin Towship, Middlessex N. von London (1816) in: Fr. Seebohm, The English Village Communit. 1883. S. 1, 6. 26. und 432. Uebers. v. Bunsen 1885. S. 2. 6. 18 u. 290.

28) Flurkarte des Schulzenhofs Gassel Gem.

tragen haben, obwohl dieselbe nicht von den sächsischen Gebieten rechts der Weser abweicht. Die eigentliche Erklärung aber wird in der Besitznahme zu einer Zeit zu suchen sein, welche vor die Entwickelung der volkstümlichen Siedelungsweise im Herzen Deutschlands fällt. Dies stimmt mit Nachrichten überein, die wir durch Pytheas von dem Vordringen der Ingväonen und durch Cäsar und Tacitus von der Umwandlung haben, welche während der Augusteischen Zeit bei den Herminonen in den agrarischen Zuständen stattfand. Cäsar (d. b. g. IV 3 u. VI 33) schildert die Sueven noch in halbnomadischer Lebensweise, welche auch Strabo bestätigt. Tacitus (Germania c. 16 und 26) aber kennt außer den Einzelhöfen Dörfer, deren Anlage und Flureinteilung deutlich die Grundzüge der geschilderten volkstümlichen Ansiedelungen wiedergeben [29].

5. Die Gehöferschaften, die Gewannregulierungen und das Reebningsverfahren.

§ 17. Zur Erklärung der eigentümlichen, augenscheinlich verwickelten und schwierigen Verhältnisse dieser gewannförmig gestalteten alten Dorfanlagen hat sich die Ansicht gebildet, daß dieselben aus einer längere Zeit fortgesetzten Gemeinwirtschaft der Anbauer hervorgegangen seien. Diese Ansicht gründet sich nicht sowohl auf die ursprünglich jedenfalls notwendig gewesene gemeinsame Besitznahme der Dorfflur und das allmähliche Fortschreiten der Ausscheidung eingeteilter Ackergewanne, sondern auf die überraschende Erscheinung, daß sich eine Anzahl völlig übereinstimmend in Gewanne aufgeteilter Dörfer vorgefunden hat, in welchen die Ackergewanne im Mittelalter und bis in die neueste Zeit periodischen Verlosungen unterworfen worden sind. Allerdings haben sich diese auffallenden Reste anscheinend altertümlichster Verhältnisse bis jetzt auf dem Gebiete des von fremdem Einflusse sicher unberührten Volksbodens nicht nachweisen lassen, sondern gehören der in keltischer wie römischer Zeit reich angebauten Umgegend von Trier an. Indes liegen sie hier in den rauhen Gebirgen, die schon früh und möglicherweise noch fast unbesiedelt von Ubiern und Chatten in Besitz genommen wurden.

§ 33. Nach älteren Hinweisen von Schwerz und v. Briesen war es G. Hanssen, der auf die Bedeutung dieser Erscheinung in seiner Schrift „Die Gehöferschaften im Regierungsbezirke Trier" (1863) [30] die allgemeine Aufmerksamkeit lenkte. Er vermochte festzustellen, daß in Saarhölzbach, Kr. Merzig, noch bis in das Jahr 1863 nur an der Hausstelle und dem zugehörigen in dem Dorfberinge eingeschlossenen kleinen Hausgarten wirkliches Sondereigentum bestand. Alle anderen Grundstücke, soweit sie nicht in gemeinsamer Nutzung blieben, nicht allein die sogenannten Wildländereien und die Waldungen und Wiesen, sondern auch die sämtlichen Aecker und sogar die Feldgärten, wurden nach je 9 oder 12 Jahren unter die Interessenten nach Verhältnis ihrer Anrechte verlost und wechselten nach Maßgabe des Loses die Besitzer.

In einer Anzahl solcher gehöferschaftlichen Fluren, wie Wadern (Kr. Merzig), Beschweiler (Kr. St. Wendel), Zerf (Kr. Saarburg), Kell, Paschel, Lampaden, Franzenheim, Pluwig und anderen im Kreise Trier an der Ruwer abwärts liegenden, wurde Privateigentum an den Aeckern erst durch Abkommen über die Aufhebung der Neulosungen bei Gelegenheit der Katastrierung in den Jahren 1811 bis 1834 und später erreicht. In anderen Gemarkungen, wie Untermorschbach, Wadrill, Büschfeld, Dagstuhl, Dreisbach (Kr. Merzig), Krotnach, Wilzenburg, Holzerath, Schöndorf (Kr. Trier), Eppelborn, Tholey (Kr. Ottweiler), St. Wendel, Baumholder (Kr. St. Wendel), Freudenburg, Taben, Irsch (Kr. Saarburg) hat die Verlosung des Ackerlandes und zum Teil der Wiesen vor Ablauf des vorigen Jahrhunderts aufgehört, es werden aber jetzt hier wie in den meisten oben genannten wenigstens noch Wild- und Waldland periodisch verteilt. In Losheim (Kr. Merzig) war zwischen 1655 und 1724 keine neue Teilung der Aecker erfolgt, in letzterem Jahre aber wurde auf Gemeindebeschluß die Verlosung über den gehöferschaftlichen Bann wieder aufgenommen und seitdem bis über 1860 hinaus von je 12 zu 12 Jahren fortgesetzt [31].

§ 18. Die Gründe, weshalb Hanssen und mit ihm fast alle, die sich mit diesen Fragen beschäftigten, in den Gehöferschaften die durch die besondere Oertlichkeit bewahrten letzten Spuren einer ursprünglich genossenschaftlichen Bewirtschaftung der Fluren der alten gewannförmig angelegten Dörfer anerkannten, sind allerdings sehr überzeugend.

Ueberwasser bei Münster in: G. Landau, Beilage zum Correspondenzblatt des Gesamt Vereins der deutschen Gesch.- u. Alterth.-Vereine Sept. 1859. G. Landau, Territorien 1854. A. Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftl. Verhältnisse d. Preuß. Staats, Bd. I. 1868 S. 346.

29) A. Meitzen, Der älteste Anbau der Deutschen in Hildebrand-Conrad J. 2 (1881) S. 1 ff.

30) Agrarh. Unters. Bd. I. 1880. S. 99 und Bd. II. 1884. S. 1. Abhandl. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1863.

31) Kartenbilder: Saarhölzbach Kr. Merzig in: Die Theilung und Zusammenlegung der genossenschaftl. Ländereien zu Saarhölzbach (v. Otto Beck) 1864. Meitzen, Der Boden ꝛc. Bd. I. S. 353, und Zeitschr. f. Ethnologie Jahrg. IV. 1872 Heft 4. S. 137. Filsch, Landkr. Trier D. Lamprecht a. a. O. Bd. I. S. 454.

Solche periodische, zunächst jährliche, dann der Felderrotation entsprechende 3= oder 6jährige Neuauslosungen der Anteile in dem einzelnen Gewanne scheinen die Berichte des Cäsar und Tacitus treffend zu erläutern und in ihnen ihre Bestätigung zu finden[32]). Von den Sueven sagt Cäsar (d. b. g. IV 3): „Privatländereien und gesonderte Aecker gibt es bei ihnen nicht, und es ist nicht erlaubt, länger als ein Jahr auf einer Stelle behufs ihrer Bebauung zu bleiben.“ Bezüglich der Germanen im allgemeinen wiederholt er mit ausführlicher Begründung VI 23): „keiner hat ein bestimmtes Maß Ackerland, oder eigenen Grundbesitz, sondern die Obrigkeit und die Fürsten weisen immer auf ein Jahr den Stämmen und den Sippschaften, die unter sich zusammengekommen sind, Ackerland an, soviel und wo es ihnen gut dünkt, und zwingen sie, das Jahr danach anderswohin überzusiedeln.“ Tacitus' leider sehr kurze und in sich zweifelvolle Angabe ist: „Die Aecker werden nach der Zahl der Anbauer von allen zum Wechsel in Besitz genommen und darauf unter sich dem Ansehen des Einzelnen entsprechend geteilt. Die großen Flächen der Ländereien machen die Teilung leicht. Das bebaute Land wechseln sie jährlich und es bleibt Acker übrig.“ Die weitere Bestätigung aber, daß diese Auffassung der Gehöferschaften richtig sei, gab A. v. Haxthausen in seinen Studien über Rußland[33]), indem er die oben § 13 geschilderten Eigentümlichkeiten des russischen Mir zum ersten Mal bekannt machte, und unter dem Beifalle aller Slawisten dessen dem gehöferschaftlichen sehr ähnliches Verfahren der periodischen Neuteilung und Auslosung aller Kulturländereien für die in das höchste Altertum hineinreichende urslawische Art der Ansiedelung erklärte. Völlig entscheidend mußten endlich die interessanten Untersuchungen Roschers erscheinen, welche aus den meisten Ländern Europas, nicht bloß aus Rußland, Polen und der Balkanhalbinsel, aus Schottland, Irland, der Bretagne und Sardinien, sondern auch aus China, Afganistan und Indien, aus Nachrichten des klassischen Altertums und selbst von den amerikanischen Indianern und aus Mexico, als es die Spanier entdeckten, Beispiele ähnlicher Agrarverfassung zusammentrug. Er erklärte sie in seinem System der Volkswirtschaft (II 231) für ein allgemeines sociales Prinzip, für eine Kulturstufe zwischen dem Nomadentum und der festen Ansiedelung zu Privateigentum, welche wahrscheinlich von den meisten Völkern durchlaufen worden sei, bei dem einen aber schnell und spurlos vorübergegangen, bei dem anderen dagegen durch Charaktereigentümlichkeiten, Abgeschiedenheit und besondere Lebensbedingungen lange erhalten geblieben sein könne.

Gleichwohl sind starke Zweifel an dieser Auffassung der ältesten Anlage und Wirtschaft der deutschen Dörfer durch die nähere Forschung über die Entstehung der Gehöferschaften, wenigstens bis auf weitere entscheidende Beweise, unabweisbar geworden. K. Lamprecht hat die Geschichte der Gehöferschaften des Mosellandes zum ersten Mal durch sorgfältige, topographisch genau fixierte, urkundliche Untersuchungen in das frühe Mittelalter zurück verfolgt, und hat in dem Werke: Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter (Bd. I S. 442), soweit überhaupt Nachrichten vorgefunden werden konnten, nachgewiesen, daß in den bekannten Fällen die Gehöferschaften nicht der ursprünglichen Flurverfassung angehören, sondern ihre Entstehung in bestimmten Phasen der Entwickelung der Dorfgemeinden und der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse fanden. Es ist nun zwar eine so späte Entstehung damit nicht für alle Gehöferschaften, die eine weite Verbreitung gehabt zu haben scheinen, nachgewiesen, aber wenn die vorhandenen Urkunden bei keiner derselben auf frühes Alter zurückweisen, und die ganze Erscheinung nicht mit den alten Dörfern und deren Ackerländereien verknüpfen, sondern sie deutlich als eine Verwendungsart von gutsherrlichem und von Allmende-Rodeland charakterisieren, so bekommt der Umstand besonderes Gewicht, daß auch die lex salica und die übrigen Volksgesetze für einen solchen periodischen Wechsel des angebauten Hoflandes keinerlei Andeutung bieten[34]). Vielmehr ist man bei einem solchen Mangel direkter Beläge berechtigt, die übrigen Anhaltspunkte und indirekten Beweise durch Thatsachen mehr als aufgewogen zu erachten, welche bei den Auslosungen alles Ackerlandes kaum erklärlich sind und dem Gemeinbesitz direkt widersprechen. Es ist dies die von der frühesten Zeit an in den Volksgesetzen und Urkunden bezeugte allgemeine Teilbarkeit[35]) und die Veräußerung zahlreicher einzelner Morgen und anderer Ackerstücke in bestimmter Lage[36]).

Ohne die bestimmte Voraussetzung auch später noch fortdauernder Verlosungen des bereits besiedelten Landes vermögen die Angaben Cäsars, welche bei Tacitus schon umgestaltet erscheinen, nur zu dem Schlusse auf nomadische Zustände vor der festen Ansiedlung zu führen. Die Feststellungen Roschers aber bekunden zwar für zahlreiche Völker zweifellos Gemeinbesitz, selten aber periodische Auslosungen des Ackerlandes, und letztere können auch hier auf erst später eingetretenen Bedingungen beruhen, aber selbst wenn sie wirklich ein allgemeines Prinzip anzeigten, vermöchten sie für die deutschen Dörfer keinen Beweis darzubieten, weil der tiefere Sinn des ganzen Problems eben darin liegt, ob nicht die Deutschen den hervorragenden beherr=

32) G. Hanssen, Agrarhist. Unters. Bd. I. 1880 S. 77. Wechsel der Wohnsitze S. 97.

33) Bd. I. S. 124—134. 177. 287. 422. 443. II. 31. 71. 74. 115. 130. 440. 504. 509. III. 153.

34) Die Hinweise, die Lamprecht Bd. I. 48 und 446 zusammenstellt, bezweifelt er mit Recht selbst.

35) Lex Salica tit. LXXII; lex Ribuariorum tit. LX; lex Burgundionum tit. 84; lex Alamannorum lib. I. t. 88; lex Bajuvariorum tit. I. 1. XV. 2; lex Wisigothorum lib. V. 4; lex Saxonum tit. XV; lex Anglorum et Werinorum tit. XIII.

36) Waitz, Altdeutsche Hufe. 1854.

schenden Einfluß, den sie auf das Agrarwesen aller modernen Kulturstaaten geübt haben, eben dem Umstande verdanken, daß sie diesem allgemeinen Prinzipe kommunistischer Wirtschaft nicht gefolgt, sondern aus dem *individualistischen Volksgenius der Germanen* heraus sofort mit ihrem Austritt aus dem Nomadentum die Thatkraft und Arbeitsfreude des einzelnen Familienvaters durch *Privateigentum* wachriefen [37].

§ 19. Wenn nach diesen Erwägungen aber auch das von den Anbauern in dauernde Kultur genommene Hufenland in das Privateigentum und den festen Besitz des einzelnen Wirtes überging, so ist dadurch doch die *Vornahme gewisser Regulierungen der Feldlage* keineswegs ausgeschlossen. Im Gegenteil mußte grade durch das Privateigentum die Notwendigkeit solcher Regulierungen auf allen diesen alten gewannförmig aufgeteilten Fluren wenigstens *im Sinne von Grenzberichtigungen* entstehen. Nachdem die Verteilung der Flur soweit vorgeschritten, daß jede Hufe ungefähr ihr benötigtes Ackerland unter dem Pfluge hatte, zerfiel ihre Fläche in eine außerordentlich große Zahl von Ackerstücken, welche schon ursprünglich selten über ¼ ha groß waren und mehr und mehr durch Teilungen verkleinert wurden, sich aber durch Vereinigungen schwer wieder vergrößerten, weil die Anteile derselben Hufe in den zahlreichen **Gewannen durch das Los verschiedene Nachbarn erhalten hatten.**

Innerhalb der Gewanne zwischen den Ackerstücken feste *Grenzraine* liegen zu lassen, wie es die Römer thaten, war, wie es scheint, nicht herkömmlich. Selbst äußere Begrenzungen der Gewanne durch gewachsenen Boden bestanden nicht überall. Dagegen faßte die im Flurzwang durchgeführte Feldgras- oder Drei- und Mehr-Felderwirtschaft stets eine Anzahl Gewanne zu derselben Feldbestellung zusammen. Es war also unvermeidlich, daß sich jährlich die Grenzen **mehr oder weniger verwischten und einer Wiederherstellung bedurften** [38].

Hanssen hat eingehend geschildert, wie dies durch die *Feldgeschworenen*, denen wir bis in sehr frühe Zeit zurück begegnen, geschah. Da das Gewann sich in der Regel der Länge nach in Streifen teilte, deren Breite der Zahl der Hufenanteile nach Ganzen oder Bruchteilen, je nachdem sie besessen wurden, verhältnismäßig war, so hatte Jeder im Gewann Beteiligte diese verhältnismäßige Breite nur nach üblichen Bezeichnungen (Gelänge 4, Sottel 2, Striegel 1; oder Brede 6, Acker 4, Drömel 3, Jard 2 Anteile [39]) u. ä.) anzugeben. Danach vermochten die Feldrichter jede Grenze mit dem Teilstab, der Rute oder dem Erdzirkel (½ Rute greifend) genau zu bestimmen. Gleichwohl zeigt das Kartenbild der Fluren die großen Verwickelungen, welche erwachsen konnten. Zunächst augenfällig durch *Verpflügen*, durch die Schwierigkeit, mit dem Pfluge eine Furche in ganz gerader Linie zu fahren. Fast alle Ackerstreifen liegen in der Form eines umgekehrten S, oft bis zu sehr starker Abweichung. Häufig hat dadurch eine Anzahl derselben eine solche Verschiebung gewonnen, daß einer oder der andere am Ende ganz herausgedrängt ist und in eine Spitze ausläuft. Hat Vernachlässigung oder Vergewaltigung einmal so weit geführt, haben die Feldgeschworenen ihr Amt nicht immer versehen, oder nicht die in der Regel unbedingte Folge gefunden, so ergreift die Unordnung die gesamte Nachbarschaft. Bestrebungen einzelner allzuguter Wirte, Erbteilungen und Prozesse, endlich unruhige Zeiten und **Wüstwerden der Güter müssen diese Verwirrung begünstigen.**

Daß aber daraus Zustände entstehen können, welche eine gründliche *Wiederherstellung* *bis zur völlig neuen Einteilung der Flur* zum Bedürfnis machen, darüber haben wir das vollgültige Zeugnis mehrerer ausführlicher Gesetze, welche zwar überwiegend dem südlichen Schweden und Dänemark angehören, aber doch auch teilweis nach Schleswig-Holstein hinübergreifen und ihrem Sinne nach auf das gesamte Gebiet der alten gewannförmigen deutschen Dörfer **anwendbar sind.**

§ 20. Das Verdienst, diese gesetzlichen Bestimmungen hervorgesucht und bei seinen feldmesserischen Arbeiten in Schleswig zum Verständnis gebracht zu haben, hat der 1827 zu Kopenhagen verstorbene Professor *Olufsen*. *G. Hanssen* aber hat dessen fast vergessene Abhandlungen durch die „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit" 1835 der wissenschaftlichen Welt erst zu**gänglich gemacht** [40]).

Olufsen wurde bei der Aufmessung und Bearbeitung zahlreicher jütischer Flurkarten als der Erste auf alle Eigentümlichkeiten der Hufen- und Gewannverfassung und namentlich auch darauf aufmerksam, daß jede Hufe in jedem Gewanne ihren verhältnismäßigen Anteil besitzt. Als erleichternde lokale Besonderheit findet sich dort vielfach, daß nicht jedes Gewann für sich ausgelost ist, sondern die Anteile in ihnen nach demselben Losfall oder nach der gleichen oder umgekehrten

---

37) A. *Meitzen*, Die Individual-Wirthschaft des Germanen &c. in Hildebrand-Conrad J. 6 S. 1 ff.

38) Bei einer 10- oder 12jährigen Rotation von Feldgraswirtschaft, welche in manchen Gegenden geboten ist, wird eine regelmäßige Auslosung des neu aufzubrechenden seit 5 oder 6 Jahren unbestellten Gewannes am leichtesten erklärbar, ist aber ersichtlich auch hier keineswegs durch Gemeinwirtschaft zu deuten, so lange dafür nicht bestimmte Beweise vorliegen.

39) G. *Hanssen*, Agrarhist. Untersuchungen II. S. 230. 233.

40) G. *Hanssen*, Agrarhist. Untersuchungen Bd. I. S. 1. Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit 1880, auch *Falks* Neues staatsbürgerliches Magazin Bd. III. 1835 Bd. VI. 1837. A. *Meitzen*, Georg Hanssen als Agrarhistoriker. Z. f. St.W. 37 (1881).

Reihenfolge der Stellen im Dorfe zugewiesen sind. Er erklärte daraus die bis dahin ungelösten Rätsel des mittelalterlichen Rechts.

Das Erich-Seeländische Gesetz von 1290[41]) gibt ganz ausführliche Bestimmungen darüber, daß jeder Dorfinteressent ein gleiches Los haben solle, und daß die Gleichheit der Landstellen, nämlich nach ganzen, halben und viertels Hufen, erforderlichen Falles zu jeder Zeit durch die sogenannte Reebningsprozedur, d. h. neue Regulierung durch Aufmessung mit dem Meßseil, sollte restituiert werden können. Bei einer solchen Neuaufmessung sollte auch den Toften, d. h. den Hof- und Gartenstücken der Dorflage, auf denen die Gehöfte stehen, eine beliebige Größe gegeben werden können, wenn Stimmeneinheit der Nachbarnversammlung darüber herrsche, sonst habe deren alte Verfassung die Vermutung der Richtigkeit für sich. Auch solle bei ungleicher Bodenbeschaffenheit die Gleichheit dieser Toftlose durch die größere oder geringere Breite derselben bewirkt werden. Die Reihenfolge der Tofte im Dorfe solle ausgelost werden, dieselbe Reihenfolge aber nach dem Laufe der Sonne im Kamp (in den Gewannen) festgehalten werden (Solfall). Die Reebningsprozedur solle auf sachkundiges Gutachten von Hardemännern bei Grenzverwirrung und bei großer Zerstückelung eintreten.

Dem entsprechen mit geringen Modifikationen ganz ähnlich bis in große Einzelheiten durchgeführte Anordnungen des Jütischen Gesetzes von 1240[42]). Danach sollen Haustofte und der Dorfanger und auch die Wege von der neuen Regulierung ausgeschlossen werden, soweit sie von Alters bestanden. Neue Haustofte müssen aus dem Acker ausgeschworen werden (Svorne tofte). Wer ein Haus auf seinem bisher besessenen Acker gebaut hat (also außerhalb der Dorflage) und es nicht hergeben will, muß sich gefallen lassen, daß der, dem dieser Acker zufällt, sich dafür eines seiner anderen Reebstücke nach Belieben aussucht. Wiesen werden mit geteilt, können aber auch dem Koppelwechsel unterliegen. Auch Holzungen können ungeteilt bleiben. Wären die Anteile nicht zu ermitteln, solle die Teilung nach dem Abgabenverhältnis erfolgen. Der Hofbesitzer durfte übrigens die Vereinigung seiner Grundstücke mit seinen Hofanteilen nicht fordern, wenn er nicht in jedem der 1, 2 oder 3 Vongs (Hauptschläge, Felder der 1-, 2-, 3-felderwirtschaft) noch wenigstens 1 Acker (ca. 1/8 ha) besaß. Dies wahrte sein Recht, sonst war der Toft ackerlos geworden.

Auch eine Stelle im Schonenschen Gewohnheitsrecht, welches 1204—1215 vom Erzbischof Andreas Sunesen lateinisch bearbeitet ist[43]), lautet: Cujus (foeniculi) dimensione tota villa in aequales redigitur portiones, quas materna lingua vulgariter Boel appellant, et nos in latino sermone Mansos possumus appellare, earum fundis inter se paediisque, inter se fundis ipsis adjacentibus adaequandis.

Damit ist der Beweis vollkommen erbracht, daß es sich hier um uralte agrarische Vorkommnisse handle, welche bei der Sammlung der dänischen Gesetze des 13. Jahrhunderts in bekannter herkömmlicher Uebung standen. Die Gesetze hatten offenbar gar nicht nötig, darüber eine Erklärung zu geben, sie bestimmten nur kasuistisch einzelne Punkte, die häufiger streitig geworden sein mochten.

§ 21. Ist man deshalb berechtigt anzunehmen, daß solche Regulierungen der Feldeinteilung auch ohne ausdrückliches Gesetz je nach Umständen durch Herkommen ermöglicht waren, so erklärt sich, weshalb bei voraussichtlich gleich hohem Alter einzelne Dorffluren in ihrem Kartenbilde zahlreiche kleine, bunt durcheinander liegende Gewanne zeigen[44]), andere dagegen eine Regelmäßigkeit und Größe der Gewanne besitzen, die nicht wohl anders als durch Zusammenwerfen mehrerer alter Gewanne und Durchführung planmäßiger Grenzausgleichungen entstanden sein kann.

Aeltere Nachrichten über solche Regulierungen sind allerdings bis jetzt nicht vorgefunden oder beachtet. Wohl aber ist in Braunschweig 1745 eine allgemeine Landesvermessung begonnen und allmählich über das ganze Land ausgedehnt worden, welche überall die Gewanne in solchem Sinne umgestaltet hat. Bezüglich dieses durchgreifenden Verfahrens spricht eine Instruktion für die Vermessungsbeamten vom 28. November 1755[45]) als Absicht aus, daß die Unterthanen die zerstreut liegenden Aecker bei einander bekommen, daß dadurch und durch Beziehung der geradlinigen Grenzen, den Prozessen wegen der Grenzen, des Abpflügers 2c. geholfen und durch eine Egalisierung der Morgen, so viel ohne eines Dritten Nachteil geschehen kann, Jedem zu dem Seinigen verholfen werde. Karten und Register zeigen, daß dies ganz im Sinne der Reebningsprozedur geschah, und es scheint, daß die Zulässigkeit dieses Verfahrens, ähnlich wie die Herstellung der Breiten durch die Feldgeschworenen, im ganzen Lande als selbstverständlich und einwandsfrei angesehen worden ist.

---

41) Kolderup-Rosenvinge, Lex siellandica Erici Regis. 1821 und Bd. II. v. Rosenvinge, Samling of gamle danske Love. 1827.

42) K. Ancher, Danske Lovhistorie 1783 Bd. 1. S. 529 und v. Kolderup-Rosenvinge a. a. O. Bd. 3. 1837.

43) Leges provinciales terrae Scaniae ante 400 annos latine redditae per Andream Sunonis archiepiscopum Lundenensem 1540. Westphalen Monum. Cimbr. Tom. IV. S. 2029.

44) G. Hanssen, Agrarhist. Untersuchungen Bd. II. S. 235.

45) C. Gesenius, Das Meierrecht mit vorzügl. Hinsicht auf den Wolffenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig. Bd. II. 1803. Lüdersen, Befreiung und Mobilisirung des Grundbesitzes im H. Braunschweig 1881. S. 26. 89.

4. Grundherrliche Anlagen und Kolonisationen.

§ 22. Die im Innern Deutschlands entwickelte volkstümliche Siedelungsweise blieb indes, auch abgesehen von der Besetzung der westfälisch-rheinischen Einzelhöfe, bei den Deutschen nicht die ausschließliche.

Auf den weiten Eroberungsgebieten in Süddeutschland und Gallien erstreckte sich, wie die Vergleichung der Flurbilder der Katasterkarten erweist, die volkstümliche Besitznahme nur über die näher an der Heimat gelegenen Landschaften und über die fruchtbaren und bereits kultivierten, wenn auch vielfach wüst gewordenen Ebenen und offenen Thäler. Dagegen blieben ausgedehnte Ländereien zwischen diesen Ansiedelungen liegen, welche von den zu königlicher Gewalt gelangten Führern der Volksheere als Staatsland in Besitz genommen wurden.

Diese königliche Gewalt erhob sich auf neuen, dem alten Stammfürstentum wenig entsprechenden Grundlagen und Ideen. Sie bedurfte des Staatslandes als notwendige finanzielle Hilfsquelle für den Aufwand der neuentstehenden Verwaltung, und als Belohnung und Ausstattung der militärischen und bürgerlichen Beamten, Gehilfen und Ratgeber. Eines solchen Kreises zuverlässiger Vertrauter bedurfte sie den eigenen Volksgenossen gegenüber nicht weniger, als zur Beherrschung der unterworfenen, höher kultivierten einheimischen Bevölkerung. Hauptstütze wurden dabei die Mitglieder der größtenteils romanischen Geistlichkeit. Aus diesen Verhältnissen folgte die Notwendigkeit, die Staatsländereien mit freigebiger Hand zu verleihen.

Es entstanden aus diesen Vergebungen größere und kleinere Komplexe grundherrlichen Eigentums, welche von dem Beamtenadel ebensowenig als von der Kirche unter den damaligen Verhältnissen in eigene Bewirtschaftung genommen werden konnten. Die einzig mögliche Verwertung war die Aussetzung an freie, hörige oder eigene Hintersassen, welche zu Geld- oder Naturalzinsen und zu wirtschaftlichen oder militärischen Diensten verpflichtet wurden. Diese grundherrlichen Verleihungen konnten auf ganzen Fluren so ausgeführt werden, daß den Zinspflichtigen überlassen blieb, sich auf ihnen in gewohnter volksmäßiger Weise einzurichten. Dies geschah indes nur ausnahmsweise und hing davon ab, daß sich die nötige Zahl Uebernehmer gleichzeitig zusammenfanden. In der Regel war deshalb, wie die Feldeinteilung dieser grundherrlichen Güter zeigt, die Vergebung des Landes eine allmähliche und ungleichmäßige. Die Grundstücke wurden an die einzelnen Zinspflichtigen planlos in beliebiger Lage und in größeren oder geringeren Flächen von meist blockähnlicher Form weggegeben [46]). Es ist anzunehmen, daß dabei vielfach die Abgrenzungen der alten, wie gezeigt, ziemlich abgerundeten Kämpe und Blöcke des keltoromanischen Kulturlandes maßgebend waren. Indes findet sich gleichwohl auch bei diesen Fluren, daß die Gutsherren eine Vergebung nach geschätzten oder sogar gemessenen unter sich gleichbelasteten Hufen, welche den volkstümlichen ungefähr an Wert gleichstanden, für zweckmäßiger erachteten. Dadurch erstreckte sich die volkstümliche katasterähnliche Hufenverfassung auch bis in die entferntesten Teile der von den Deutschen eroberten Gebiete. Die Ungleichheit der königlichen Vergebungen, die Ausdehnung der verliehenen Waldungen,

46) Von Karten sind gesondert veröffentlicht: Rehmetsweiler Oberamt Ravensburg in: Musterpläne a. a. O. Heft II. Bl. 11. Bischmannshausen Oberamt Riedlingen dgl Bl. 3. Eiselau Oberamt Ulm dgl. Bl. 4. Kreuz-Pullach Oberbayern S. v. München in: Heinr. Ranke, Ueber Feldmarken in der Münchener Umgebung, Beiträge zur Anthropolog. und Urgeschichte Bd. V. 1882. Oeden-Pullach dgl. Daigstetten dgl. Vettersbach Gem. Thalgau Hzgt Salzburg in: K. Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke 2c. in Oesterreich und Deutschland, 1873. Die Katasterkartirung von ganz Bayern ist im topogr. Zusammenhange im Maßstab von 1:5000 lithographiert und jedes Blatt von c. 4 □ Fuß einzeln für 80 Pfg. käuflich, so daß mit Leichtigkeit ein Bild jeder Flur erlangt werden kann. Ein Dorf zeigt Hasenweiler Oberamt Ravensburg in: Musterpläne a. a. O. Heft II. Bl. 7.

und wenig fruchtbaren Oeden und das Bedürfnis schleuniger Verwertung erklären, daß die Gutsherrn vielfach nicht ganze Dörfer, sondern nur kleinere weilerartige Ortschaften zur Ansetzung brachten, die namentlich in Oberdeutschland in großer Zahl vorzufinden sind und überall den geschilderten Charakter der Austhuung aus gutsherrlichen Händen tragen.

Dieser gutsherrlichen Aussetzung von Dörfern und Weilern gehört nicht allein ein großer Teil namentlich des südöstlichen und südlichen Bayerns, sowie der rauhen und schwäbischen Alb an, sondern, wie es scheint, auch fast ausschließlich der gesamte Norden Frankreichs, soweit er südlich der Niederungen von Brabant und des Höhenzuges der Ardennen und des Argonnen-Waldes von größeren und kleineren Dörfern besetzt ist.

§ 23. Mit der Karolingerzeit beginnen indes diese grundherrlichen Ansiedelungen bestimmte Planmäßigkeit zu gewinnen.

Anlagen dieser Art, welche eine durchgreifende Verwertung aller Grundstücke einer Gemarkung im Auge haben und zugleich in Betreff der Arrondierung und Zugänglichkeit der Grundstücke einem weiter vorgeschrittenen wirtschaftlichen Verständnis entsprechen, wurden seit Karl dem Großen häufig und vorzugsweise in Staatsforsten, und bei der Kolonisation der Slawenländer in bis dahin unbesiedelten gebirgigen Waldgebieten ausgeführt [47]). Die Gemarkungen, in welchen solche Ansiedelungen begründet werden sollten, wurden Beamten oder Unternehmern übergeben, welche den Plan vorher in dem Sinne feststellten, daß jedem anzusetzenden Bauer sein Land in einem einzigen, oft ziemlich langen Streifen zufiel. Zu diesem Zwecke bezeichneten sie in der Regel längs eines Baches im Thal die Hofstelle für jede der anzusetzenden Hufen, suchten von jeder Hofstelle aus eine Linie auf, auf der sich ein besonderer Weg in fahrbarer Lage den Thalrand in die Höhe bis zur Grenze auslegen ließ und maßen dann zwischen diese Wege in geeigneter Weise für jede Hufe das erforderliche Land ein. Dadurch war jedes Gut für sich zugänglich und jede Gemenglage vermieden [48]). Diese Hagenhufen (Waldhufen, mansi magni, franconici, indagines, novalia) erstrecken sich über einige Teile des Schwarzwaldes, des Odenwaldes, Spessarts und des Schaumburger Waldes, weiter östlich aber nehmen sie zusammenhängend das gesamte Erzgebirge und die Sudeten, ebenso Teile von Ober- und Niederösterreich, das nördliche Mähren und Oesterreichisch-Schlesien ein, im Norden aber kommen sie in Mecklenburg und Pommern namentlich in der Nähe der Ostseeküste vor.

Solche in langen geschlossenen Streifen angelegte Güter werden urkundlich (z. B. 950 in Effeltern bei Sonnenberg und 1045 bei Görlitz) auch mansi regales, Königshufen, genannt.

Es sind aber auf der Eifel und den Ardennen und in großer Ausbreitung in den steyrischen Alpen und in Ober- und Nieder-Oesterreich auch gleichzeitig Königshufen in der arrondierten Form der Einzelhöfe oder weilerartig in unregelmäßigen Flurstücken untereinanderliegend ausgethan worden [49]). Das Uebereinstimmende der Königshufen ist das Maß von 48—50 ha, die Geschlossenheit des einzelnen Gutes und die, wie es scheint im Namen ausgedrückte, Verleihung auf Königsland zu Neubruch. Die gewöhnlichen nicht als mansi regales ausgewiesenen Wald- und Hagenhufen umfassen nur Flächen von 30 bis 40 ha. Die langen Streifen der Hagenhufe bedingen gemeinschaftliche Weide und deshalb einen ziemlich schwierig zu ordnenden Flurzwang. Davon sind die als Einzelhöfe liegenden Königshufen ihrer Natur nach frei. Andererseits behalten die Hagenhufen wegen ihrer

47) Landau, Territorien 1854 S. 21. V. Jacobi, Forschungen a. a. O.

48) Kartenbilder und Erläuterung: Wolpersdorf Hzgt. Altenburg, in V. Jacobi, Forschungen a. a. O. Mittweida mit Frankenau, Topfseifen, Königshain, Clausnitz, Markersdorf, Garndorff in: Meitzen, Ausbreitung der Deutschen a. a. O. S. 28. Schönbrunn, Kr. Sagan, Ebend. S. 27 und Cod. Siles. Bd. IV. S. 72 und in Meitzen, Der Boden rc. I. 358. Zedlitz Kr. Steinau dgl. Auch auf den publizierten Meßtischblättern von 1 : 25 000 überall erkennbar.

49) Kartenbilder und Erläuterung in K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben rc. Bd. I. Boos bei Sobernheim Kr. Kreuznach, S. 353; Koxhausen mit Hütten, Herbstmühlen u. Berscheid Kr. Bitburg S. 349.

festen, stets deutlich erkennbaren Hauptgrenze und des die ganze Länge des Hufenstreifens durchlaufenden Zugangsweges trotz weitgehender Parzellierungen immer gut abgerundete und zugängliche Planstücke, während bei den hofmäßig vereinzelten Königshufen die vollständige Parzellierung zu einer Flurform mit fast allen Nachteilen der Gewanne führt.

§ 24. Neben dieser weitverbreiteten Waldkolonisation entwickelte sich aber bei der Besitznahme der östlichen Slawenländer auch eine verbesserte Anwendung der alten Idee der Gewannanlagen und erschien so zweckentsprechend, daß sie für den bei weitem größten Teil des östlichen Kolonisationslandes allgemein wurde. Diese Kolonisation lag ganz und gar in landesherrlichen und gutsherrlichen Händen.

Die Slawen östlich der Saale in Obersachsen bis zur Elbe wurden schon in der Zeit von 850—1000 unterworfen. Sie verfielen, soweit sie nicht untergingen, dem Kriegsrecht als servi, mancipia, Sklaven, aber sie blieben großen Teils in ihren Dörfern und wurden von ihren Grundherren, dem deutschen Lehnsadel, dadurch nutzbar gemacht, daß sie Hufenverfassung erhielten[50]. Der Zweck war, jedem Hüfner bestimmte gleiche, solidarisch eingehende Zinsungen und Dienste aufzuerlegen und die gesamte Flur zu verwerten. Dazu wurde die Gewanneinteilung angewendet. Die Gewanne aber wurden nicht klein, sondern sehr groß und regelmäßig aufgemessen und nur geringfügige gemeinsame Ländereien übrig gelassen[51]. Daß diese Gewanneinteilung erst eingeführt wurde, erweisen die schon zwischen 800 und 850 unterworfenen Regnitzslawen, deren Ackerfluren nicht in Gewanne umgestaltet worden sind. Dagegen wurde die Hufenverfassung mit Gewanneinteilung in gleicher Weise seit 1150 auch auf das hannöverische Wendland, ohne Vertreibung der Wenden, ausgedehnt.

Jenseits der Elbe ist über Wagrien und Mecklenburg, die gesamten Marken, Schlesien, Pommern und Preußen seit Adolf v. Schaumburg, Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären die deutsche Hufenverfassung ebenfalls überall im Laufe von 200 Jahren durchgeführt worden. Aber als Hufenbauern wurden hier fast ausschließlich deutsche Kolonisten angesetzt.

Wagrien, die Mark und Preußen waren mit dem Schwert erworben, und es wurden zur Verteidigung neben den Hufendörfern große Lehns- und Ordensgüter mit ausgedehnten eigenen Ackerwirtschaften eingerichtet, als deren Dienstleute der Rest der Einheimischen in kleinen Stellen unterkam. In Schlesien und Pommern aber betrieben die polnischen Fürsten und Adligen und die Klöster die Kolonisation durch Deutsche in der urkundlich oft ausgesprochenen Absicht, vermittels der festen sicheren Leistungen der deutschen Bauerngemeinden, die das Land mit dem schweren Pfluge zu bearbeiten begannen, ihre Einkünfte zu verbessern. Hier schlossen der Gerichtsbarkeit wegen die Deutschen die Slawen von ihren Dörfern aus, und die Einrichtung slawischer Hufendörfer war sehr selten, am verbreitetsten in der Lausitz. Dagegen behielt der Adel vielfach größere Güter von sechs und mehr Hufen in- und außerhalb des Gemenges in eigener Wirtschaft, und scheint hier Slawen in kleinen Stellen als Gärtner und Arbeiter angesetzt zu haben. Wo Slawen rechts der Elbe in den Dörfern belassen wurden, wurde mit Rücksicht auf ihr schwächeres Ackergerät die Hufe in der Regel nur auf $^2/_3$ der Deutschen an Größe angenommen, und im Gegensatz zu Pflug, aratrum, welcher die deutsche Hufe bezeichnete, Haken, uncus, oder polnische Hufe benannt. Pommerellen blieb zum Teil eine Oase mit altem slawischem Familienbesitz.

Für alle Landschaften östlich der Elbe, namentlich aber für Schlesien, sind zahlreiche Urkunden vorhanden, welche die Umwandlung der slawischen Dörfer in deutsches Recht, d. h. in deutsche Hufenverfassung mit deutscher Gerichtsbarkeit und Gutsherrlichkeit, bekunden.

Die Zahl der Hufen und die einzelnen Ackerstücke, die sie in jedem Gewanne erhalten

50) Kartenbild: Wachau bei Leipzig, Karte von der Flur vor und nach der Zusammenlegung (Wilhard in Dresden) in der Festschrift für die 25. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden 1865 von Reuning. Neuenmörditz Hzgt. Altenburg in: V. Jacobi, Forschungen über das Agrarwesen des Altenburg. Oberlandes. 1845. Großenstein bei Ronneburg dgl.

51) H. Knothe, Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger in den wettinischen Landen während der Zeit vom 11.—14. Jahrhundert im Neuen Archiv für sächs. Geschichte u. Alterthum Bd. IV. H. 1 u. 2. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen a. a. O. S. 21.

haben, ebenso wie die Zinsen und Dienste, die ihnen auferlegt wurden, sind noch in den meisten Fällen von den Gemeinheits-Teilungs- und Ablösungs-Akten zurück bis in jede Einzelheit nachzuweisen[52]. Die Ackerstreifen der einzelnen Besitzer sind hier in den Gewannen überraschend gut erhalten, weil bei allen diesen Anlagen Raine von 2 Fuß Breite als Eigentumsgrenzen im gewachsenen Boden liegen gelassen wurden. Dabei war es Sitte, jedes Gewann für sich allein der Auslosung zu unterwerfen, und diese Art der Auslosung wird in einer Urkunde von 1223 ausdrücklich als mos theuthonicus bezeichnet. Die Grundstücke aber werden überall zu festem Besitz übergeben, von einem Wechsel oder periodischen Auslosungen, abgesehen von Kavelwiesen, ist nicht eine Spur vorhanden[53].

§ 25. Den Hagenhufen ähnlich, aber als völlig regelmäßige Parallelstreifen ausgewiesen, sind die seit 1106 von flämischen Ansiedlern in den Weser- und Elbmarschen angelegten Marschhufen[54]. Sie bilden ebenfalls geschlossene Güter, sind aber in je 5—6 von nicht zu überschreitenden Gräben getrennte, 5 Meter breite Hochbeete der Länge nach geteilt, die unveränderlich und überall leicht erkennbar bleiben. Diese niederländischen Anlagen in langen schmalen Parallelstreifen ausgelegter Hufengüter wurden ohne die hier unnötigen Zwischengräben in den sogenannten flämischen[55] und cölmischen Hufen auch weiter über die Norddeutsche Ebene, namentlich nach Schlesien und West- und Ostpreußen, verbreitet. Hier aber sind diese Anlagen, welche ursprünglich nur das bessere schön kultivierte Land der Gemarkungen umfaßten, durch kleineres Maß und Hinzuziehen der noch nicht kultivierten Teile der Flur nahezu in die Gestalt der gewannförmigen übergegangen, zum Teil sogar schon im 14. Jahrhundert von den Gutsherren zwangsweise in regelmäßig eingerichtete Gewannhufen umgewandelt worden, von denen wegen der völlig gleichen Größe und Güte jeder derselben höhere Zinsungen gefordert werden konnten[56].

Wenn aber die streifenförmigen geschlossenen Güter in der gegenwärtigen Lage der Grundstücke wenig Hindernisse für die Bewirtschaftung bieten, soweit die Streifen nicht etwa durch Längsteilungen allzuschmal geworden sind, so hat doch, abgesehen von den Marschen, auch bei ihnen in der Regel die Behütung der nicht bestellten Grundstücke durch die gemeinsame Herde stattgefunden, für welche schon bei der Anlage durch Auslegen von Viehtrieben vorgesorgt wurde. War dadurch auch nicht ein eigentlicher Flurzwang bedingt, so entstand doch die Forderung, die Aecker zu verzäunen, in verhältnismäßiger Ausdehnung offen zu lassen, Uebergänge zu gestatten u. dgl.

5. Marken und Almenden und die Art ihrer Nutzung.

§ 26. Neben dem besiedelten und kultivierten Lande finden sich in allen Ländergebieten größere oder geringere Strecken unkultivierten Bodens, Waldungen, Moore, Heiden und Oeden, welche indes nur ausnahmsweise und in den ältesten Zeiten als herrenlos gelten können, an denen vielmehr teils Eigentums-, teils Nutzungsrechte bestehen, und deren fortschreitende Kultur und verbesserte Verwertung notwendig Gegenstand wesentlicher Aufmerksamkeit der Agrarpolitik sein muß.

Diese geringwertigen Ländereien sind überall ein Rest, den die feste Ansiedelung unbe-

52) Kartenbild und Nachweis Domslau Kr. Breslau in: Meitzen, Codex dipl. Siles. Bd. IV. S. 24. Ders., Der Boden ꝛc. Bd. I. S. 363 und Ausbreitung der Deutschen in Hildebrand J. 32. S. 43. Krampitz Kr. Neumarkt. Meitzen, Cod. S. 54 und Ausbreitung ꝛc. a. a. O. S. 45. Tschechnitz Kr. Breslau. Meitzen, Cod. S. 44 und Ausbreitung ꝛc. a. a. O. S. 46.

53) Tschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte Schlesiens und der Oberlausitz 1832 S. 282. H. Ernst, Die Colonisation Mecklenburgs. 1875.

54) Kartenbilder für Bahr und Neuland bei Bremen auf der Karte von dem Gebiet der fr. Hansestadt Bremen v. H. Thätjenhorst und A. Dantze 1851 ff. Alte Land bei Stade in: Festschrift zur Säcularfeier der k. landwirthsch. Gesellschaft. 1864. Zeichnen Bl. 4 und Meitzen, Ausbreitung der Deutschen ꝛc. a. a. O. S. 32. Auf jeder größeren topographischen Karte deutlich zu erkennen.

55) Kartenbilder: Flemmingen Hzgt. Altenburg in V. Jacobi, Forschungen a. a. O. Zedlitz Kr. Steinau s. o. Not. 52.

56) Meitzen, Codex dipl. Siles. Bd. IV. Urkunden schlesischer Dörfer 1863 S. 35. Geschichte des Dorfes Domslau. Vgl. o. Note 52.

setzt gelassen hat. Ihre Rechts- und Besitzverhältnisse hängen deshalb notwendig mit den Zuständen eng zusammen, aus denen die erste Besiedelung hervorgegangen ist.

Wo nur einzelne Siedler okkupatorisch in die Wälder und Einöden eindringen, ohne dem Widerstande eines früheren Benutzers oder des Staates zu begegnen, der das Land entweder nicht in Anspruch nimmt, oder es wenigstens außer Acht und Aufsicht läßt, werden regellose Besitznahmen und Nutzungen eintreten, bis irgendwie eine höhere Gewalt einzugreifen Veranlassung findet.

Wenn dagegen, wie gezeigt wurde, bei Eroberungen unter unentwickelten Verhältnissen diese unbesetzten Landstrecken von dem leitenden Heerführer und Staatsoberhaupte für sein Eigentum erklärt und als wesentliche Quelle, den Staatsaufwand zu bestreiten, behandelt werden, können Eigentum oder Nutzungen daran nur durch Verleihung oder durch allmählich rechtsverjährte Ausübung entstehen.

Viel komplizierter noch müssen sich aber die Verhältnisse gestalten, wo das gesamte Land, obwohl es nur sporadisch kultiviert wurde, in anerkannter und notwendiger, vollberechtigter Nutzung derselben Volksgemeinde steht, welche sich zur Ansiedelung entschließt, oder aus der die Ansiedler als ein Bruchteil des Volkes hervorgehen. Dieser Fall aber ist bei allen unseren Kulturvölkern eingetreten, soweit sie vorher auf denselben Gebieten nomadisch lebten, auf denen sie sich in der Folge fest ansiedelten.

Für die Beurteilung kann von den bei den Kelten und Slawen entstandenen Zuständen abgesehen werden, weil deren Gebiete sämtlich fremder Eroberung oder wesentlicher Umgestaltung meist durch deutschen agrarischen Einfluß unterlegen haben. Auf wesentlichen Teilen deutschen Bodens sind aber diese ursprünglichen Bedingungen noch deutlich erkennbar, und für die agrarpolitische Auffassung und die von ihr geforderten gesetzlichen Feststellungen zwischen den Parteien ist die Unterscheidung der aus den erwähnten verschiedenen Quellen hervorgegangenen Eigentums- und Nutzungsrechte von großer Bedeutung.

§ 27. Ueber die durchaus zwingenden Bedingungen des nomadischen Volksdaseins belehren uns Leben und Sitten der Nomaden Zentralasiens[57]).

Die gemeinschaftlich weidenden Herden eines Stammes dürfen eine gewisse Anzahl nicht überschreiten. Mit ihrem Anwachsen teilen sich die Stämme in Geschlechter, die Geschlechter in Familien. Die Weideplätze dieser Genossenschaften wechseln nach bestimmten Grenzen und Regeln. Der Reichtum beruht auf dem Glücke, daß die Herden nicht durch Seuchen, Hunger und Schnee zu Grunde gehen, oder von Feinden geraubt werden. Lange bewahrter Reichtum und kriegerische Thaten bedingen die Vornehmheit, den Adel der Familie und die Hierarchie der Familienhäupter, welche Familie, Geschlecht und Stamm als Aelteste, Häuptlinge, Richter und Könige leiten. Ganz ohne Anbau aber können auch Nomaden nicht bestehen. Er wird sporadisch von Knechten und Verarmten getrieben. Es bestehen auch in Deutschland noch Spuren des Rechtes aller Nomaden, für diesen Anbau einzelne Grundstücke im Weiderevier einzuzäunen und solange persönlich zu benutzen, als der Anbau fortgesetzt wird[58]). Bei stark anwachsender Bevölkerung muß Auswanderung oder dauernde Ansiedelung zu Landbau mit eingeschränkter Viehzucht erfolgen. Reiche Nomaden widerstreben jedoch fester Ansiedelung als einer Herabwürdigung so lange als möglich, für Arme aber ist sie das einzige Mittel, ihre Freiheit zu erhalten. Alle diese Züge werden von Cäsar und von Strabo noch zu ihrer Zeit den Germanen zugeschrieben, und sie müssen notwendig für die Erklärung der ältesten deutschen Ansiedelungsweise in Betracht kommen.

Der Uebergang von der Viehzucht und dem sporadischen Anbau der Nomaden

57) W. Radloff, Les Kirghis. Journ. Asiatique 1863. Erinnerungen des Generals v. Blaramberg. 1876. A. v. Middendorff, Einblicke in das Ferghana-Thal. In den Memoires der Petersburger Akademie Ser. VII. Tom. 29. N. 1. 1881.

58) Beseler, Der Neubruch, Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblat. 1878.

zum festen Ackerbau ist nach dem Anhalt, den uns die Hufenverfassung bietet, als ein nicht ohne lange vorhergehende Erwägung und Kenntnis gefaßter Entschluß eines hinreichend einflußreichen Teiles der Familienväter des Stammes anzusehen. Sie bedurften zur Freilegung des Terrains eines Abkommens mit der übrigen Stammesgemeinde. Voraussichtlich zwang die Notwendigkeit und es entschieden sich nicht Wenige, sondern ein starker Bruchteil des Gaus gemeinsam zur Ansiedelung. Es finden sich auch nicht Reste ursprünglicher Zentraldörfer, sondern die alten Dörfer sind mäßig groß und so ähnlich, daß man an gleichartige und nahezu gleichzeitige Entstehung einer größeren Anzahl denken muß. Alles geschah offenbar hinreichend planmäßig, denn die Anlagen selbst zeigen, daß die Zahl der Hufen für jede derselben vor ihrer Einrichtung feststand.

§ 28. Obwohl indes durch solche Dorfanlagen früher oder später das gesamte Gebiet des alten Volkslandes in großer Zahl eingenommen worden ist, finden sich doch zwischen denselben noch bis zur neuesten Zeit sogenannte Marken, d. h. ausgedehnte, oft weit verzweigte Wald- und Weidereviere, an welchen nähere oder entferntere Dörfer mit allen oder nur mit einzelnen bestimmten Gütern als Markgenossen Eigentums- oder Nutzungsrechte besitzen.

Diese Markgenossenschaften[59]) haben von jeher mit gewissen autonomen Befugnissen und unter oft höchst altertümlichen Formen ihre Verwaltung geführt und auf Märkerdingen die Ausübung ihrer Rechte finanziell und unter Rügen und Bußen geregelt. Mit guten Gründen sieht man in ihnen die Reste alter Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung. Die meisten noch bestehenden Marken sind als Bruchstücke früherer größerer Marken bekannt. Wo Akten und Urkunden erhalten sind, lassen sich fortgesetzte Teilungen und Ausscheidungen von Sondereigen rückwärts von der Gegenwart bis in das frühe Mittelalter verfolgen. Daß aber kleine und große Marken vielfach über die Grenzen der karolingischen Gaue hinübergreifen, rückt sie in frühere Zeiten als letztere hinauf.

Die Anbauer der angelegten Dörfer behielten, wie sich aus ihren Befugnissen und alten Feststellungen schließen läßt, entweder die vollen Rechte der Mitmärker, oder es blieben ihnen nach Fläche oder Art beschränktere Holzungs- und Weiderechte, oder endlich sie wurden durch besondere, für sie ausgeschiedene Wald- und Weidestücke abgefunden und von der übrigen Mark völlig ausgeschlossen.

§ 29. In jedem Falle entstanden durch die der Mitbenutzung der übrigen Märker nicht mehr unterliegenden Haus- und Hofgrundstücke, Aecker, Wiesen und etwaigen Wälder und Weiden, bestimmt abgegrenzte Dorfmarken, die innerhalb ihres Dorfbezirkes zwar ebenfalls einer genossenschaftlichen Selbstverwaltung bedurften, mit derselben aber andere, viel speziellere, wesentlich auf den Landbau gerichtete Zwecke verfolgten, als die alte große auf Wald und Weide gerichtete Markgemeinde. Die Dorfinsassen konnten zwar noch Befugnisse als Mitmärker der allgemeinen Mark besitzen, innerhalb der Dorfmark aber hatte sich ein neuer selbständiger Rechtskreis, eine engere Genossenschaft, ein Organismus mit neuen eigenartigen Bedürfnissen gebildet.

Jede Ansiedelung mußte für ihre Teilnehmer eine größere oder geringere, aber notwendig hinreichend bestimmt abgegrenzte Flur erhalten, in der diese ausschließlich berechtigt waren. Ohne eine solche Abgrenzung wäre ein friedlicher Zustand unmöglich gewesen. Die in dem äußeren Markenlande Nutzungsberechtigten hätten durch ihre Herden jede entstehende Kultur

59) Frh. v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften. 1829. Frh. v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau. 1869. Seidensticker, Die genossenschaftlichen Holzungsrechte und Holzgerichte im alten Amte Medingen, Suppl. I. zu den forstlichen Blättern v. Grunert und Leo, 1872. Thudichum, Die Gau- und Markenverfassung in Deutschland. 1860. Landau, Territorien 1854. S. 131. Die Mark Heppenheim und Fulda. Beschr. des Gaues Wettereiba 1855. dgl. des Hessengaus 1857. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 1856. K. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben Bd. I. S. 490.

bedroht. So weit die Dorfgenossen auf der ihnen zugewiesenen Flur Grundstücke unter sich zur privaten Bebauung verteilten, bildeten diese das Hufenland, soweit sie die Flur unverteilt ließen, verblieb sie ihnen zu gemeinsamem Anrecht und Nutzung als Almende.

Auch an dieser Almende war jeder Dorfgenosse ursprünglich nach Verhältnis seines Hufenbesitzes berechtigt. Jeder Hüfner durfte den verhältnismäßigen Teil des noch gemeinsam gebliebenen Grundes seinem Besitze zurechnen. Es konnte auch gewisse Grundstücke, namentlich Wiesen geben, welche zwar von den Hüfnern in dauernde gleichmäßige Nutzung genommen, aber dem einzelnen Hofe nicht nach bestimmten Flächen zugewiesen, sondern jährlich nach dem Stande des Grases verteilt, oder auch gemeinsam gemäht und nur durch Verteilung der gleichen Haufen des Heus nach den entsprechenden Anteilen genutzt wurden. Die Hüfner konnten aber übereinkommen, mit der verhältnismäßigen Verteilung des gemeinsamen Landes immer weiter vorzugehen.

Indes zu einer gewissen Zeit mußten die Verhältnisse doch dem weiteren Fortschreiten der privativen Besitznahme der Dorfmark Schranken entgegenstellen.

Die alte Wirtschaftsführung hatte wegen der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer auswärtigen Verwertung der Produkte kein Bedürfnis, das zu bearbeitende Kulturland über eine gewisse, wahrscheinlich schon früh erreichte Grenze auszudehnen. Nachdem die Anforderungen des Unterhalts für die einzelnen Haushaltungen erfüllt waren, vermochte die gemeinsame Nutzung des Restes der Dorfmark als Wald und Weide den bestehenden Wirtschaftszwecken und Lebensgewohnheiten leicht besser als ihre Teilung zu entsprechen. Da aber offenbar alle berechtigten Dorfgenossen in die weitere Aufteilung einwilligen mußten, wenn weiter gerodet werden sollte, lagen Einsprüche zu Gunsten der bequemeren Wirtschaft sehr nahe.

§ 30. Dagegen trat in dem Nachwuchs der Bevölkerung ein Element auf, welches sich in kürzerer oder längerer Zeit geltend machen, und dessen Versorgung als allgemeines Interesse erscheinen mußte. Die Hüfner mögen allerdings während eines gewissen Zeitlaufes ihre Familienangehörigen auf der Hufe unter ihrer Gewalt behalten haben. Aber einmal mußte es für letztere zum Ansässigmachen auf selbständigen Stellen kommen. Dies konnte zwar auf Hufenteilen geschehen. Indes die noch unverteilte Dorfmark bot teils durch Rodeland teils durch eingeräumte Nutzungsbefugnisse dazu gute und leichte Gelegenheit. Mit dem Ansässigwerden der jüngeren Söhne und ihrer Einweisung in die Nutzung von Markengrundstücken bildeten aber die Hüfner nicht mehr allein die Dorfgenossenschaft. Es entstand die Gemeinde der ansässigen Wirte. Auch die Neubauern in diesen kleinen Stellen waren nunmehr bei der Nutzung der noch nicht verteilten Dorfmark interessiert, sie sprachen dabei mit, und suchten ihren besonderen Wirtschaftsverhältnissen entsprechende Vorteile daraus zu ziehen. Ohne die Rechte Anderer zu verletzen, war dies nur unter Entschädigungen zu bewirken. Man zahlte Hutgeld an die Dorfgenossen für mehr eingetriebenes Vieh, Gräsereizins für privatives Grasen, Ackerzins für zur Kultur überlassenen Acker. Solche müheloſe Einnahmen konnten den übrigen Wirten sehr wünschenswert erscheinen. Es war aber auch thunlich, wenn eine Hufe in Erbschaft oder sonst geteilt wurde, die Nutzung in der Mark teilweis oder ganz auf eine andere bisher nicht vollberechtigte Stelle zu übertragen, oder das Anrecht, eben solcher Einnahmen wegen, selbständig in den Händen eines Altenteilers oder sonst Abzufindenden zu belassen.

Auf diese Weise wurden die Reste der alten gemeinschaftlichen Dorfmark der ausschließlichen Gewalt der Hüfener mehr und mehr entzogen. Es entstand das, was man im engeren Sinne Almende nennt, ein Komplex von Grundstücken, der zwar in der Hauptsache den Mitgliedern einer Dorfgemeinde gehört, im einzelnen aber unter sehr verschiedenen, teils auf ursprüngliches Eigentum, teils auf erworbene Nutzungsansprüche begründeten An-

rechten verschiedenartiger Genossen unterliegt, das Abbild im kleinen der Reste der alten Volksmarkgenossenschaften.

§ 31. Neben dieser aus dem eigenen inneren Wesen der Dorfgemeinden hervorgehenden Veränderung machte sich aber auch schon früh ein stärkerer Einfluß geltend, der mehr und mehr fast alle deutschen Dorfgemeinden als eine zwingende, zugleich aber in mancher Beziehung schützende Gewalt unterwarf. Dies war die schon in der Karolingerzeit sich entwickelnde Gutsherrlichkeit.

Schon wenn ein Herrenhof durch seinen Hufenbesitz an der Dorfmark mit beteiligt war, mußte sein Einfluß stets übermächtig sein. Sobald die Hüfner eines Dorfes aber durch Eigengabe oder Lehnsansprüche Hörige geworden waren, standen die Hufen und damit auch die ganze Almende im Obereigentum des Grundherren, und es lag nahe, daß er letztere gegen weitere Verkleinerung schloß und dahin strebte, sie auch für sich möglichst nutzbar zu machen. Er brauchte dabei die Hüfner in der bisherigen Entnahme ihres Bedarfes gar nicht einzuschränken, ja er konnte alle herkömmlichen Formen der Verwaltung bestehen lassen. Dennoch war er in der Lage, weitgehende Verfügungen zu treffen. Er vermochte Anbauer, Winzer, Handwerker in das Dorf aufzunehmen und, wenn auch zunächst auf seinen Anteil, in die Markungen mit einzuweisen. Er erreichte es leicht, Teile der Almende für sich zu reservieren und andere den Hüfnern ausschließlich zu überlassen. Er konnte auch fremde, aus Königsland oder aus der gemeinen großen Mark gewonnene Stücke Sondereigen zu seiner Wirtschaft ziehen und durch die Insassen des Dorfes zu verwerten suchen.

So nahm unter der Hörigkeit und Leibeigenschaft die Entwickelung der Dorfgemeinde und der Almende im wesentlichen denselben Gang, wie unter freier oder annähernd freier Selbständigkeit der Dorfgenossen. Beide schritten zur Aufnahme von Anbauern und beide verwerteten die Almende durch Verstattung von Holz-, Weide- oder Ackernutzungen gegen Leistungen oder Entgelt.

§ 32. Innerhalb dieser Nutzungen von Almenden oder von den Grundherrn völlig als Sondereigen ausgeschiedener Markanteile konnte sich privatives, dauernd erworbenes Eigentum des Anbauers, oder bloßer Leihebesitz und zwar als persönlich pachtweiser oder als genossenschaftlicher Anbau oder als Wechselland, endlich auch eigene durch Frohnbestellung geführte Wirtschaft des Gutsherrn entwickeln.

In gutsherrlichen Rodungen ist nach Lamprecht der Ursprung der Gehöferschaften (§ 17.) zu sehen. Die Gutsherren bestellten sie anfänglich durch hörige Fröhner und verpachteten sie später gegen Dienste und Zinse auf ein oder mehrere Jahre an die Dienstpflichtigen ihrer oft verschiedenen Dörfer, welche die Leistung übernehmen wollten. Diese verteilten das Land in der bekannten Weise der Gewanne. Die nächste Periode brachte andere Pächter und andere Verteilung, und selbst wenn das Verhältnis mit der Zeit ziemlich stabil wurde, so war doch der Mangel eigenen Rechtes und der Wunsch, die durch die fränkische Teilung auch solcher Anrechte schnell zerstückelten Lose brauchbarer zusammen zu legen, wie Losheim beweist, genügend, die periodischen Auslosungen aufrecht zu erhalten. Aehnliche Verhältnisse erzeugten sich auch bei der Waldnutzung und innerhalb der bäuerlichen Almenden.

In den Gebirgen Mitteldeutschlands, namentlich in Hessen und am Rhein, führte sich schon sehr früh der Niederwald ein. Lamprecht (a. a. O. Bd. I S. 473 ff.) weist dafür mit Recht auf den Einfluß der Brennkultur hin. Es konnte auch erschöpfendes Plentern dazu führen. Statt des Stammholzes beschränkte man sich auf 20jähriges Knüppelholz und benützte statt der langsamen Neubesamung den Stockausschlag. Damit verband sich die Möglichkeit, zwischen den Stubben 1 oder 2 Jahre Roggen oder Hafer zu säen. Zugleich war als unabweisliches Bedürfnis die Einteilung der Waldflächen in 18 bis 20 Schläge und die jährliche Unterverteilung je eines dieser Schläge an die einzelnen Holzberechtigten, zur Befriedigung ihres Brennholzbedarfes und zur Benützung für die Zwischensaat, gegeben. So entstand in den Haubergen[60]) gewissermaßen

60) H. Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes. 1863. G. Hanssen, Agrarhistorische Untersuchungen Bd. II. S. 1 ff. K. Lamprecht a. a. O. Bd. I. 390. 442.

ein Nachbild der alten Ackergewanne. In dem Jahresschlage wurde jeder Hufe ihr verhältnismäßiger Anteil zugemessen. Das einfachste und allgemein übliche war, wie auf den Gewannen, Parallelstreifen innerhalb rechtseitiger Abschnitte von gleicher Länge abzuschneiden, so daß die Teilung nur nach der Breite berechnet zu werden brauchte. Spitz zulaufende Abschnitte wurden fächerförmig (nach Geren) oben und unten bestimmt. Die Folge der Streifen im Abschnitte aber kam stets durch Losung zur Feststellung.

Solche jährliche Verlosungen von Schlägen fanden wie in den Buchen-, Birken- und zum Lohschälen benutzten Eichenbüschen auch in dem sogenannten Wild- oder Schiffellande statt. Es sind dies öde Flächen auf den rauhen unfruchtbaren Höhen der rheinischen Grauwackengebirge, die möglicherweise früher durch Brennkultur entwaldet wurden, seit Menschengedenken aber nur mit Heide und niedrigem Gestrüpp bedeckt sind. Wird dieser dünne Wurzelfilz abgeschält und verbrannt, so gestattet die Aschendüngung in der geringen Verwitterungsschicht eine Hafer- oder Roggenernte. Dann aber deckt sich je nach der etwas besseren oder schlechteren Bodenbeschaffenheit die Blöße erst in 20 bis 40 Jahren so weit wieder, daß die Brennkultur von neuem vorgenommen werden kann.

Es liegt nahe, daß sich in diesen Gegenden auf solche Weise auf günstigerem Boden und bei sonst mangelndem Ackerlande auch ein entsprechendes periodisches Verteilen und Auslosen von dauernd zu Acker benützten Ländereien entwickeln konnte, wie es die Gehöferschaften zeigen.

6. Die Grundherrlichkeit und die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

§ 33. Die Grundherrlichkeit und gewisse Rechtsbeziehungen des Grundherrn zu seinen bäuerlichen Hintersassen sind schon in den frühesten Zeiten begründet worden und in der Form, in der sie in den modernen Kulturstaaten zur Geltung gekommen ist, wesentlich ein Ergebnis eigentümlicher Beziehungen des deutschen Volkslebens[61]).

Es ist wahrscheinlich, daß die grundherrliche Gewalt in Deutschland schon an das Nomadentum anknüpft. Es sprechen dafür die Zustände der heutigen Nomaden Mittelasiens, welche festen Anbau meist nur durch ihre Knechte, die Verarmten, beginnen, sowie die Angabe des Tacitus, daß die Deutschen die Sklaven nicht nach römischer Weise als Dienerschaft gebrauchten, sondern jeder von ihnen in eigener Wohnung, am eigenen Herde walte, und der Herr ihm, wie einem Kolonen eine Abgabe in Getreide, Vieh oder Kleiderstoff auflege, weiter gehe die Unterthänigkeit nicht.

Die Ansiedlung in Geschlechtsdörfern muß damit vereinbar gewesen sein, denn von den ältesten Nachrichten an finden wir in denselben die einzelnen Hufen ebenso von Unfreien wie von Freien besetzt. Die Pflichten gegenüber der Dorfgenossenschaft sind an die Hufe geknüpft und müssen erfüllt werden, gleich wer sie besitzt, ob er sie in vollem oder geteiltem Eigentum, in Pacht oder nur im Auftrag bewirtschaftet. Auch die nutzbaren Rechte stehen ihr stets zu. Soweit aber Rechte und Befugnisse eine persönliche Qualität voraussetzen, kann sie der Eigentümer üben oder ruhen lassen. Der sehr häufige Wechsel von Freiheit und Unfreiheit hatte deshalb auf die wirtschaftliche Lage des Hufengutes so wenig als auf die des ganzen Dorfes Einfluß.

Die persönliche Unfreiheit aber konnte auf die verschiedenste Art, sowohl durch Unterwerfung in Krieg und Fehde als aus Schuldverhältnissen, Bußen, selbst im Würfelspiel entstehen, ebenso auch durch Eigengabe unter den Schutz des Mächtigeren, wobei vertragsmäßige Gaben und Leistungen bedungen werden konnten, welche die Volksgesetze schon auf ein billiges Maß zu beschränken Veranlassung haben[62]). Diese Eigengabe war häufig, weil die Geistlichkeit und die Klöster sie in milden Formen handhabten, dauernderen Frieden durch sie zu sichern schienen, und zugleich religiöse Gesichtspunkte dafür wirksam machten. Besonders mächtig aber wurde sie durch die Möglichkeit gefördert, sich dadurch der Heerbannspflicht zu entziehen. Diese war von den Gemeinfreien in den Stammes-

61) Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. 1819. S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Hörigkeit in Europa. 1861. K. Lamprecht, a. a. O. Bd. I. Abt. 2. S. 667 ff. v. Inama Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte Bd. I. S. 278 ff. Ders., Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit in Schmoller F. I. 1. 1878.

62) Lex Bajuvariorum Tit. I. c. 14.

kriegen wenig gefühlt worden, als aber die Frankenkönige die Kriegspflichtigen, die sich selbst Waffen und Unterhalt schaffen mußten, von den entferntesten Gauen zu den immer erneuten dynastischen Kriegszügen herbeiriefen, wurde die Last überaus drückend, und beförderte die Hörigkeit in hohem Grade. Auch die von Karl dem Großen eingeführte Stellvertretung bewirkte in vielen Fällen, daß aus dem den Dienst leistenden Miles ein Herr wurde [63]).

§ 34. Ihren vollen Charakter aber erhielt die Grundherrlichkeit erst durch das Lehnswesen. Die bis in die Zeit der Wanderungen zurückreichenden Treuverhältnisse der Gefolgschaft und Ministerialität schlossen, wenn auch in minderem Grade, doch ähnlich wie die Hörigkeit, eine capitis deminutio in sich, dasselbe war bei der Uebernahme nur geliehenen Landes der Fall. Die großen Landschenkungen der Frankenkönige erschöpften aber schon im 6. Jahrhundert das Staatsgut derart, daß sie nach einer anscheinend keltischen Bezeichnung sogenannte Vasallen mit Ländereien und Aemtern gegen die Verpflichtung zu Kriegsdienst und Treue zu belehnen begannen. Diese Lehen wurden anfangs vorübergehend und widerruflich, dann auf Lebenszeit überlassen. In der Verwaltung derselben entstanden Abstufungen abgeleiteter Staatshoheit, die leichter zu Macht und Bedeutung führten, als eine immerhin begüterte und vornehme Gemeinfreiheit. Da die Vasallen zugleich sehr wirksam den Heerbann ersetzten, stützte sich die gesamte Organisation des Frankenreiches mehr und mehr auf Lehnsverhältnisse, und obwohl Karl der Große noch einmal versuchte, die Regierungskraft des Reiches in ein von der Krone bestalltes und geleitetes Beamtentum zu legen, erstarb doch mit ihm der letzte Widerstand gegen die Auflösung des Staates in feudale Territorialgewalten. Karl der Kahle sprach 847 auch gesetzlich aus [64]), was in der Hauptsache sich schon vollzogen hatte, indem er forderte, daß jeder freie Mann in seinem Reiche sich seinen Senior, seinen Lehnsherrn, wählen, ihn ohne gerechte Ursache nicht verlassen, und mit ihm gegen den Feind oder zu seinen sonstigen Geschäften ziehen solle. Auch in Deutschland wurden die Lehen allgemein, seitdem sie Erblichkeit erlangt hatten. Die Beschränkungen, die das Lehnsrecht dem Grundbesitz des Vasallen auferlegt, wurden zwar im Mittelalter selten voll beachtet oder verfolgt. Es steht letzterem indes nach strengem Recht weder Veräußerung oder Verminderung der Substanz, noch Verpfändung ohne Einwilligung des Lehnsherrn zu, und diese Bestimmungen sind noch in die jüngsten Kodifikationen des Zivilrechts, wie in das Preußische Allgemeine Landrecht (Tl. I. Tit. 18), das Oesterreichische, Bayrische und andere Zivilgesetzbücher ausführlich übergegangen. Sie haben namentlich die Wirkung, daß der Vasall in die Lage kommt, Meliorationen nicht durch Anleihen decken zu können, sie also unterlassen muß, wenn er sie nicht aus seinen Nutzungen bezahlen kann oder will [65]).

Wenn sich aber das Lehnswesen innerhalb des Ritterstandes, zu dessen Entwickelung es wesentlich beitrug, im Laufe der Zeit abschwächte, und der adlige Grundbesitz vielfach allodifiziert wurde, so war seine Wirkung auf die Verbreitung der Grundherrlichkeit doch sehr nachhaltig. Auch der ursprünglich freie Bauer wurde als Belehnter angesehen, das Hofrecht auf alle bäuerlichen Insassen ausgedehnt, für Hufe wurde der Ausdruck beneficium, Leihe, Lehn, woraus das entsprechende polnische Lan, laneus wurde, allgemein üblich und mit mansus, aratrum, Pflug, ganz gleichbedeutend. Das völlige Aufhören jeder staatlichen Gerichtsbarkeit in den niedern Instanzen vollendete auch da, wo keine Lehen bestanden, die Herstellung der Grundherrlichkeit [66]). In den landesherrlichen Dorfschaften verwalteten Amtsleute und Kammern die niedere Justiz und Polizei

63) Caroli magni memoratorium v. 807. Brevis Capitulor. v. 808. Monum. German. legum Art. II. Capitul. regum Francor. Tom. 1. Boretius 1880. S. 134. 137.

64) Adnuntiatio Caroli II. et Hlotharii, 1857, dgl. M. G. LL.

65) Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. 1807—1818. Mayr, Handbuch des gemeinen und bayrischen Lehnrechts 1834.

66) Sommer, Geschichtl. u. dogmat. Entwickelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland. 1823—1830. 3 Bde.

nicht von staatswegen, sondern für die Krone oder den Fiskus als Grundherrn. Die Regel, nulle terre sans seigneur, wurde vom fränkischen Reiche aus maßgebend für fast ganz Europa, nur Friesland, Ditmarschen, Schweden, Norwegen, Island und Teile der Schweiz bewahrten an Stelle der Gutsherrlichkeit wirklich freie genossenschaftliche Selbstverwaltungen. Gewisse Reste der Selbstverwaltung blieben allerdings auch in den hörigen Dörfern bestehen. Schulzen oder Richter und Schöffen erhielten sich als Funktionäre der lokalen Polizei allgemein. Die Weistümer und Dorfordnungen zeigen, daß selbst Leibeigene Beschlüsse faßten und Entscheidungen trafen, die zwar vorwiegend nur das Herkommen bestätigten, aber doch den Anschein umfassender Autonomie hatten und durch Bewilligung oder Bestätigung der Grundherrschaft Rechtskraft erlangten [67]). Aber bei ernstem Andrängen der Grundherrn konnten solche hofrechtliche Gebräuche nicht widerstandsfähig sein.

Es scheint übrigens, daß diese Verhältnisse während des Mittelalters in Deutschland nicht sehr schwer ertragen wurden. Die Zinsungen standen in der Hauptsache fest, und die meist kleinen eigenen Wirtschaften der Gutsherrn machten keine großen Ansprüche an Ackerdienste und andere Leistungen.

§ 35. Ein deutlich erkennbarer Umschlag aber trat mit dem Uebergange vom Mittelalter zur Neuzeit ein. In dieser Zeit zwang die überraschend schnell erstarkte Monarchie den Adel, dem Faustrecht zu entsagen, und, wenn er mit der Bildung und dem Luxus der Städte Schritt halten wollte, sich einer ausgiebigen Bewirtschaftung seiner Güter zuzuwenden. Im Verlaufe weniger Jahrzehnte schritten die Grundherrn zur Einrichtung großer Wirtschaften auf wüstem oder sonst eingezogenem Bauernlande. Damit verknüpfte sich, daß man begann, für diesen Zweck die Bauern mit Strenge zu Diensten anzuhalten, daß die noch vorhandenen Marken und Forsten auf Grund des grundherrlichen Obereigentums in Beschlag genommen, und die Nutzungen der Bauern als Servituten auf den Bedarf abgegrenzt, auch vielfach die Hufen nachgemessen und die Zinsungen nach dem etwaigen Mehr, das sich fand, erhöht wurden [68]). Solche Maßregeln, auch wenn sie die schwierig erkennbare Grenze des Rechts nicht überschritten, waren jedenfalls nicht ohne Härte und bildeten Neuerungen, deren Unverständlichkeit durch das gleichzeitig bureaukratisch umgestaltete Gerichtswesen erhöht wurde. Die Gräuel des Bauernkrieges, die zum Teil auf diesen Wechsel der Dinge zurückzuführen sind, lähmten den Rechtsschutz zugleich durch die Auffassung, daß der Bauer besonders streng behandelt werden müsse. Gleichzeitig gelangten die Stände der Monarchie gegenüber in eine Stellung, welche im Sinne der Zeit das persönliche Vorrecht der Aristokratie in hohem Grade begünstigte und, bei deren Einwilligung in die immer höher steigenden finanziellen Ansprüche, die steuerliche Abwälzung auf die Bauern als selbstverständlich mit sich brachte.

Die Lage der Hörigen wurde also entschieden nachteiliger. Indes läßt sich viel weniger eine erhebliche oder ungerechte Steigerung ihrer grundherrlichen Leistungen nachweisen, als ein wesentlicher Druck auf ihre sociale Lage und ihre persönliche Freiheit. Die Grundherrn machten in immer erhöhtem Maße ihr Interesse geltend, die Bauern als ihre Arbeitskräfte innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit festzuhalten, und darin fanden sie volle Unterstützung der Regierungen, welche zwar die persönlichen und Familienrechte des Bauern zu schützen begannen, neben der Erhaltung der bäuerlichen Stellen aber auch die glebae adscriptio förderten und die Bauern als ein Zubehör des Gutes anzusehen pflegten. In

67) J. Grimm, Weisthümer 1840—1869. R. Schröders Index dazu 1878 unter: Eigene Leute, Hienricht, Gutsherrliche Hofgerichte.

68) Eine Entscheidung Ferdinands I. v. 2. Okt. 1562 besagt: Die Ritterschaften der Breslauischen Fürstenthümer wären wohl befugt, auf ihren Gütern durch die Abmessung sich der Hufenanzahl zu erkundigen, und da sich befinde, daß die Unterthanen mehr Gründe, denn sie verzinsen, besessen, alsdann darauf einen gebräuchlichen Zins zu schlagen &c. und begeben den die Unterthanen bei solchen Hufen billig, mochten ihnen auch von ihren Erbherren nicht eingezogen oder genommen werden. (Akten des Magistrats zu Breslau.)

der Erhöhung dieser Gebundenheit liegt auch die Hauptfolge des 30jährigen Krieges. Eine Erhöhung der Lasten führte er nicht herbei, vielmehr wurden die zahlreichen öden Bauernstellen an Jeden, der sie übernehmen wollte, fast verschenkt oder für die rückständigen landesherrlichen Steuern weggegeben [69]). Bei den Ablösungen der Dienste und Zinsungen hat sich in oft sehr überraschender Weise erwiesen, daß die von den Bauern bis auf die neueste Zeit geleisteten Reallasten noch immer mit den bei der Kolonisation der Slawenländer in der Regel urkundlich bestimmt verzeichneten Leistungen übereinstimmten. Dies ist nicht anders als durch den sehr günstigen Einfluß der in § 9 dargestellten Hufenverfassung zu erklären. Diese Hufeneinteilung mit ihren innerhalb jedes Dorfes gleichen Werten und ihren in der Regel auch gleichen Lasten war für die Ordnung aller Gemeinde- und Rechtsverhältnisse von solcher Bedeutung und jedem Einzelnen so bekannt und vertraut, daß an dieser Grundlage die Gutsherrn so wenig als die Bauern jemals gerüttelt haben. Dadurch aber haben die deutschen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bei allen sonstigen Nachteilen ein gewisses erträgliches Maß innegehalten, welches auch die spätere Lösung wesentlich erleichterte.

§ 36. Was von Deutschland gilt, gilt auch im wesentlichen von Oesterreich und der deutschen Schweiz. In andern Staaten haben sich von ursprünglich ähnlichen Anfängen aus die Zustände namentlich seit dem Ausgang des Mittelalters ziemlich verschieden entwickelt. In Polen, welches im 13. und 14. Jahrhundert seine bäuerliche Bevölkerung nahezu nach deutschem Muster angesetzt hatte, sind insbesondere in der Zeit von 1496 bis 1520 durch eine Reihe von Konstitutionen sämtliche Bauern zu frohnpflichtigen Adscripticii gemacht und endlich 1573 als völlig in der unumschränkten Gewalt der Grundherrn stehend erklärt worden [70]). In ähnlicher Weise hat sich in Rußland die 1604 von Boris Godunow allgemein ausgesprochene glebae adscriptio bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts durch verschiedene Ukase und Entscheidungen zur völligen Leibeigenschaft gestaltet [71]). Gleiches ist auch bemerkenswerter Weise im Gegensatz zu dem sonstigen skandinavischen Norden in Dänemark geschehen. Hier, wo alle Bauern frei waren, setzten seit Waldemar d. Gr. (1157—82) die Könige und ihnen folgend der Adel vertragsweise Jahrespächter, sogenannte Fäste-Bauern auf wüstes Land an, deren Lasten und Gebundenheit sie im Laufe der Zeit so verstärkten, daß sie um 1500 schon ungemessener Frohnpflicht unterlagen, endlich aber wurden durch die gewährte gleiche Gutsgerichtsbarkeit auch alle alten freien Bauern in die härteste, bis zur willkürlichen Tötung gehende Leibeigenschaft hineingezogen [72]). In England ist die durch die Normannen schon von den Angelsachsen überkommene Grundherrlichkeit dadurch mehr und mehr in Vergessenheit geraten, daß die hörigen Bauern mit kaum nennenswerter Ausnahme seit etwa 1600 in England kaufsweise und freiwillig, in Irland unfreiwillig, zu freien Zeitpächtern umgeschaffen wurden [73]). In den romanischen Ländern war nach Erlöschen der Sklaverei durch den Einfluß des römischen Rechts die Lage der Hörigen im Mittelalter eine günstige; in Italien gewährten ihnen die Städte freie Zuflucht, in Spanien bedurfte man ihrer in den steten Kämpfen gegen die Mauren, und in Frankreich milderten wenigstens südlich der Loire einige Maßregeln der Könige und der zerstückelte gartenmäßige Anbau des Landes die Ausbildung härterer Verhältnisse. In allen diesen Ländern aber trieben die aristokratischen Monarchien des 16. und 17. Jahrhunderts durch ihre verblendete Begünstigung des Adels den Druck des Landvolkes auf das Aeußerste und zwar in der Hauptsache nicht durch die dinglichen gutsherrlichen Lasten,

---

69) Meitzen, Codex dipl. Siles. Bd. IV. S. 118.

70) Lette u. v. Rönne, Landeskultur-Gesetzgebung Bd. I. Einl. S. LIII.

71) J. Engelmann a. a. O. s. Not. 13.

72) G. Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit in Falks Neuen staatsb. Magazin Bd. III. 1835. IV.

73) Scriven, Treatise of copyhold customary, freehold and ancient demesne tenuze. 1833. 3. A.

denn es führte sich sehr allgemein Zeitpacht und Anteilswirtschaft zur Hälfte (Meta) ein, sondern durch die mit dem größten Uebermut geübten Rechte über die Person und durch den Mißbrauch und die finanzielle Ausnützung der Gerichtsbarkeit [74].

Im allgemeinen aber entsprachen in ganz Europa dieser Lage der nachbarlichen und der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen des landwirtschaftlichen Grundbesitzes bis nahe an die Wende des 19. Jahrhunderts die erklärlich geringen Fortschritte, welche die Landwirtschaft auch im technischen Betriebe seit dem frühen Mittelalter bis zur neuesten Zeit machte. Trotz mancher glücklicher Bestrebungen im einzelnen war die Entwickelung im großen Ganzen doch überraschend unbedeutend, man darf sagen seit dem Landbau der Aegypter. So tief dies in der Natur der Landwirtschaft begründet ist, die auf sich selbst angewiesen nur zu sehr im engen Kreise ihrer drängenden täglichen Interessen gebunden bleibt, so rechtfertigt sich doch nur um so bestimmter, daß der Staat, d. h. die bewußte bürgerliche Gesellschaft, die in der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Staatsgebietes wesentlich den Boden ihrer Existenz erkennen muß, mit den höheren gesetzgeberischen und kapitalistischen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, in diese Zustände eingriff und die für den Einzelnen unbesiegbar gewordenen Hindernisse besserer Gestaltung durch eine, so weit nötig, erzwungene Regulierung, im Sinne des allgemeinen Wohles und im wesentlichen überall zum Gewinne aller Beteiligten, beseitigte.

II. Herstellung der persönlichen Freiheit.

1. Aufhebung der Unfreiheit und des Berufszwangs.

§ 37. Von allen den geschilderten agrarischen Zwangsverhältnissen forderte keines so dringend Abhilfe als die persönliche Gebundenheit der Gutsunterthanen, die sich von den Unmenschlichkeiten der härtesten Leibeigenschaft zwar in immer milderen Verhältnissen bis zur bloßen Forderung, Abzugserlaubnis nachzusuchen, abstufte, und für die große Mehrzahl in der Ausübung weit hinter dem strengen Recht zurückblieb, doch aber auch unter den leidlichsten Zuständen den unabwendbaren Nachteil hatte, den Einzelnen von geeigneter Berufswahl und freier Ausbildung seiner individuellen Fähigkeiten abzuhalten. Diese Gebundenheit traf nicht lediglich den Bauern. Sie befestigte vielmehr wesentlich die Trennung der drei Stände, Adel, Bürger und Bauern, mit ihren gegenseitigen Schranken und Sonderrechten und machte die humane Kultur des Rechtsstaates unmöglich.

Erleichterungen der persönlichen Unfreiheit reichen nun bis in sehr frühe Zeit hinauf [75].

1256 verbot Bologna, 1266 Treviso, 1288 Florenz die Leibeigenschaft, 1271 hob Philipp der Schöne auf seinen ausgedehnten Besitzungen in der Grafschaft Toulouse und Albi und 1302 im Languedoc die persönliche wie dingliche Hörigkeit auf, ebenso 1315 Ludwig X. auf allen königlichen Domänen. 1420 gestattete Bern den billigen Loskauf der Leibeigenen. 1467 machte Kasimir von Polen in Westpreußen und 1567 Herzog Albrecht im Herzogtum Preußen alle Bauern durch Erklärung als Kulmische zu freien Eigentümern. 1525 bewilligte der Kanton Zürich für seine Dörfer die unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft und der persönlichen Lasten, sowie Ablösung der dinglichen. Um 1600 entließ Elisabeth die letzten Leibeigenen der englischen Krone. 1688 befreite Graf Christian von Rantzau sämtliche Bauern seiner Güter, eine Verfügung, die indes sein Besitznachfolger wieder aufhob. Der Versuch der Dorfordnung König Friedrich I. von Preußen v. 16. Februar 1702, die Domainenbauern frei zu lassen, hatte deshalb nur teilweise Erfolg, weil die Bauern so wenig Wert auf die Befreiung legten, daß sie den sehr mäßigen Preis für den Ankauf der Hofwehr nicht bezahlen wollten. Die gleichzeitige Verordnung Friedrich IV vom 21. Februar 1702 hob zwar in ganz Dänemark die persönliche Leibeigenschaft und Gebundenheit an die Scholle auf, letztere aber wurde durch die Anforderungen einer inzwischen durchgeführten Landmilizverfassung v. 22. Februar 1701 in vollem Maße anderweit als Schollband wieder befestigt. In Holstein ließen 1704 Herr v. Ahleberg in Caden bei Segeberg, 1739 Graf

74) Sugenheim, Gesch. d. Aufh. d. Leibeigensch. rc. 1861. 75) Sugenheim, a. a. O. Not. 74.

Hans v. Rantzau in Ascheberg, 1750 Graf Günther zu Stollberg in Bremstedt ihre Bauern frei, ebenso 1767 Graf Bernstorff in Bernstorff bei Kopenhagen. 1767 begannen auch die Befreiungen der Domainenbauern durch die gottorfische und durch die königlich dänische Regierung. 1781 und 82 traten in allen österreichischen Ländern und 1783 in Baden Verordnungen über Befreiungen und Lastenerleichterungen in Kraft. 1788 beseitigte endlich die neue Militärverfassung Friedrich VI, welche direkte Aushebung einführte, das gedachte Schollband für Dänemark und verwirklichte damit die Befreiung. 1804 erfolgte auch in Schleswig-Holstein und in Livland, und 1806 in Schwedisch-Pommern die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft.

Nähere Untersuchungen würden unzweifelhaft noch zahlreiche andere Verbesserungen in der Lage der Hörigen feststellen können. Am freiesten gestalteten sich die Verhältnisse derjenigen Dörfer, welche seit dem 15. Jahrhundert von Stadtgemeinden erworben wurden.

§ 38. So sehr aber auch die Sorge der Regierungen und die menschenfreundlichen Bestrebungen einzelner Gutsherren in diesen Maßregeln anzuerkennen sind, so konnte ihr Einfluß doch nur ein untergeordneter bleiben, wenn die Befreiung nicht die Berechtigung zu wirklich selbständiger Erwerbsthätigkeit in sich schloß.

Dies fand in den meisten Fällen nachweisbar nicht statt, in anderen ist das Maß der erlangten bürgerlichen Freiheit nicht ohne weiteres zu erkennen. Im allgemeinen läßt sich etwa mit Ausnahme der Befreiungen in der Schweiz und in England sagen, daß die Lage der Hörigen gleichwohl eine bürgerlich unfreie blieb. In Wirklichkeit konnte nur durch eine Reform des gesamten Staatslebens geholfen werden, das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durchaus auf dem mittelalterlichen Gedanken der ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins und der Unterordnung des Erwerbes unter ein wirres Netz hergebrachter Privilegien beruhte.

Deshalb werden die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung von 1789 dauernd die Bedeutung des wirklich entscheidenden Wendepunktes in dieser Frage behalten. Er liegt nicht in der pathetischen Proklamation der Menschenrechte, sondern in dem Umstande, daß seit einem Jahrtausend zum erstenmal gewagt wurde, jedem Staatsbürger gleiche Grundlagen der politischen wie der wirtschaftlichen Befugnisse zuzugestehen, und daß dieses längst als wünschenswert geforderte, aber als zerstörend und unausführbar betrachtete Wagnis sich mit zweifellosem Erfolg als durchaus gelungen und als die beste und festeste Errungenschaft aus allen den Gräueln der Revolutionszeit erwies.

Noailles' Antrag in der Nacht vom 4. August 1789 betraf zunächst nur das Agrarwesen. Er schlug vor: „die Adelsvorrechte, welche durch ihren Druck die Volkswut hervorgerufen, aufzuheben, die persönliche Unterthänigkeit der Landleute für erloschen, alle dinglichen Leistungen derselben aber für ablösbar zu erklären.“ Teils die Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit solcher Zugeständnisse, teils die begeisterte Anerkennung der Idee der Rechtsgleichheit führten auf bloßen Zuruf auch zur Genehmigung der Aufhebung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit und der Jagd- und Fischereigerechtigkeiten, der Verwandlung der herrschaftlichen Fruchtzehnten in Geldzinsen, der Gleichheit der Abgaben für alle Stände, und der gleichen Berechtigung Aller zu allen Staatsämtern. Die weitere Ergänzung bildeten später Aufhebung der Zünfte, volle Gewerbefreiheit und die Herstellung der Freizügigkeit. In der Fassung der bezüglichen Gesetze, namentlich in betreff der Ablösung der bestehenbleibenden Lasten, traten verschiedene Wandlungen ein, die hier nicht in Betracht kommen. Der wesentliche Inhalt dieser Gedanken aber enthielt diejenigen Forderungen, die heute Niemand als die Grundlagen der modernen bürgerlichen Gesellschaft verkennt, und wenn es den Franzosen nach der wüsten Zerrüttung der Schreckenszeit gleichwohl gelang, siegend und bestimmend in fast alle Staaten Europas einzudringen, so wurde dies wesentlich durch die Hoffnungen erleichtert, welche die neuen Lebensanschauungen auf wirtschaftlichem Gebiete gegenüber den alten engen und unhaltbar gewordenen Zuständen erweckten. In Italien, auf dem linken Rheinufer, in der Schweiz, in Spanien, in Westfalen und anderen deutschen Gebieten, überall, wo sie auch nur vorübergehend eine Verwaltung organi-

sierten, führten sie dieselben Grundsätze ins Leben. Der Code Napoléon kannte weder irgend welche Ungleichheit bürgerlicher Rechte, noch gestattete er andere Eigentumsbeschränkungen als Servituten und ablösbare Geldrenten. (Art. 526. 530. 637.) Allerdings wurde nach Beendigung der Napoleonischen Kriege in mehreren Staaten versucht, die früheren Zustände wieder herzustellen. Dies gelang aber nur für den Kreis gewisser Verpflichtungen, die Wandelung der Lebensanschauungen hatte sich vollzogen, und im wesentlichen wurde auch bei fortbestehender Gutsherrlichkeit die Freiheit der Person gewohnheitsmäßig geltend.

§ 39. Kein anderer Staat ging so rasch durchgreifend und rückhaltlos an die Verwirklichung des entsprechenden Ideenkreises als Preußen.

Unmittelbar nach dem Frieden zu Tilsit erschien, nicht ohne frühere Vorbereitung aber doch völlig schöpferisch, für das gesamte, allerdings sehr verkleinerte Staatsgebiet das Edikt vom 9. Oktober 1807 [76]) betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Die Einleitung rechtfertigt vor allem den starken Eingriff in die bestehenden Rechte. Sie spricht aus, daß bei der allgemeinen Not die Mittel des Staates zu schwach seien, dem Einzelnen Hilfe zu bringen, daß diese Hilfe auch zweckentsprechender und gerechter Weise nur von der eigenen Thatkraft der Bürger erwartet werden könne, daß deshalb aber notwendig werde, alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig sei. In diesem Sinne wird des allgemeinen Wohles wegen jedem Einwohner des Staates erlaubt, Grundstücke aller der Arten zu besitzen, die bisher Edelleuten, Bürgern oder Bauern gesetzlich vorbehalten waren. Jedermann darf ohne Rücksicht auf seinen Stand jedes bürgerliche Gewerbe treiben. Gesetzliche Vorkaufs- und Näherrechte werden nur für Lehnsobereigentümer, Erbzinsherrn Erbverpächter und bei Miteigentum und vermischten Grundstücken aufrecht erhalten. Die Parzellierung und die Vererbpachtung der Privatgüter wird erlaubt, ebenso die Einziehung und Zusammenschlagung der Bauerngüter, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Ferner wird die Verschuldung von Lehn- und Fideikommißgütern wegen der Kriegsschäden, die Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommisse durch Familienschlüsse gestattet, und endlich die Auflösung der Gutsunterthänigkeit für erbliche Besitzer sofort, für alle nicht erblichen mit dem Martinitage 1810, also nach Ablauf von 3 Jahren nach Erlaß des Ediktes ausgesprochen.

Diese Gesetzgebung wurde durch Gesetze vom 8. November 1816, 6. Mai 1819 und 8. April 1823 auf die neu erworbenen Teile von Posen und Westpreußen, durch Verordnungen vom 18. Nov. 1819 und 21. Juli 1821 auf die preußisch gewordene Lausitz und durch verschiedene Gesetze vom 25. Sept. 1820 soweit dies noch erforderlich auf die vormals hannoverischen, westfälischen, bergischen und französisch-hanseatischen Landesteile übertragen. Sie erforderte ebenso wie die französische bezüglich der Ablösungen und Entschädigungen noch eine Reihe spezieller Ausführungsgesetze, auf die zurückzukommen sein wird, bezüglich der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Berufswahl aber verfügte sie unbedingt.

Der Einfluß der im Wiener Frieden über ganz Deutschland zerstreuten preußischen Gebiete entschied thatsächlich die Zustände in den deutschen Nachbarstaaten. Die gesetzliche Regulierung zog sich freilich verschiedentlich und zum Teil sehr lange hin.

Bayern hatte bereits 1808, Nassau 1812, Waldeck 1814 die Beseitigung der Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit ausgesprochen, die Verfassungsurkunden Württembergs von 1817, Bayerns und Badens von 1818, Hessen-Darmstadts von 1820, Koburg-Gothas von 1821 und Kurhessens von 1831 gaben gleiche Zusicherungen oder bestätigten die bestehenden. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz hoben durch Edikt vom 18. Januar 1820 die Leibeigenschaft, zugleich aber auch, im Gegensatz zu allen anderen Staaten, alle herkömmlichen Besitzrechte der bisherigen Unterthanen auf.

Vollständig durchgreifende Gesetzgebungen, welche eine völlige Lösung der gegenseitigen

76) Preuß. Gesetzsammlung 1806—10. S. 191. Greiff, Gesetze über Landeskultur 1866. S. 21.

Verpflichtungen herbeizuführen vermochten, ergingen meist erst in den 50er Jahren, und die auf ihnen beruhenden Geschäfte sind bis zur Gegenwart noch nicht überall beendet. Gleichwohl fielen alle Hindernisse persönlicher Freiheit gesetzlich oder thatsächlich weg, soweit sie nicht einerseits durch die noch nicht abgelösten Reallasten, andererseits aber durch den Mangel an Freizügigkeit und die Befugnisse der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bedingt waren.

2. Durchführung der Freizügigkeit.

§ 40. Was man mit Freizügigkeit zu bezeichnen pflegt, beruht allerdings zunächst auf der Berechtigung, den Ansässigkeitsort zu verlassen, ist aber nicht weniger an die Beseitigung der gesetzlichen und polizeilichen Hindernisse geknüpft, einen anderen Ort nach eigenem Ermessen zum Aufenthalt und zu dem Versuch wählen zu dürfen, dort Erwerb zu erlangen und eine Familie zu unterhalten. Das Recht des freien Abzuges und ebenso das der freien Berufswahl haben namentlich für den Landmann wenig Wert, ohne die Aussicht der Aufnahme in andere Ortschaften. Die Schwierigkeiten der Zulassung in fremde Gemeinden aber liegen vor allem in der Gefahr der Verarmung des Anziehenden. Sie modifizieren sich je nachdem der Aufenthaltswechsel in Orten des eigenen Staates oder auch in solchen eines fremden in Betracht kommt. Dadurch entsteht die Notwendigkeit, um die freie Berufswahl zur Wahrheit zu machen, vollständig bestimmte Rechtsvorschriften zu treffen über Staats- und Gemeindeheimatsrechte, über Abzug und Auswanderung, Anzug und Einwanderung in Staat und Gemeinde und über die Bedingungen, unter welchen für die einen oder die anderen dieser politischen Korporationen die Pflicht zur Unterstützung der in ihrem Gebiete Hilfsbedürftigwerdenden eintritt [77]).

Im allgemeinen beruhte das Heimatsrecht im vorigen Jahrhundert in allen deutschen Staaten auf der Geburt innerhalb einer bestimmten Gerichtsbarkeit, oder auf der ausdrücklichen Aufnahme in dieselbe, für welche observanzmäßige Bedingungen geltend waren [78]). Auf dem Lande bestimmte über die Aufnahme der Gutsherr, oder in Ermangelung eines solchen die Ortsgemeinde, in den Städten der Magistrat. Eximierte, d. h. alle Adligen und solche Personen des Bürgerstandes, welche durch ihre Aemter, Würden (z. B. Geistliche, Lehrer an gelehrten Schulen), oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes befreit waren, bedurften landesherrlicher und landschaftlicher Aufnahme. Das Fortziehen stand den Eximierten innerhalb des Staates frei, bei Auswanderung hatten sie ein Abzugsgeld von ihrem Vermögen zu entrichten. Nicht eximierte Bürger oder Bauern durften ohne Erlaubnis ihrer Gerichtsobrigkeit, der sie in der Regel auch Abzugsgeld zu zahlen hatten, nicht in andere Gerichtsbarkeit oder in das Ausland verziehen.

Auch in diesem Rechtszustande trat im laufenden Jahrhundert in den westlichen Landesteilen Deutschlands durch die französische Herrschaft und die Art. 7—17 und 102—110 des Code Napoleon ein Wechsel dahin ein, daß im wesentlichen nur Bescholtenen oder Verarmten Wohnsitz und Gewerbebetrieb in einer Gemeinde versagt werden durfte, und daß dieser Wohnsitz binnen einer 1—3jährigen Frist das Recht der Gemeindeangehörigkeit begründete, wenn binnen dieser Zeit nicht die Zeichen der Verarmung erweislich werden. Aber ein Dekret vom 15. Oktober 1794 setzte fest, daß wer nach geschehener Anmeldung 1 Jahr in der Gemeinde gewohnt, oder dort 2 Jahre im Dienst gestanden, den Unterstützungswohnsitz erlangt habe [79]). Im Osten Deutschlands durfte in den preußisch gebliebenen Gebieten seit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 (§ 2 und 10) und der Städte-Ordnung vom 19. November 1806 (§ 17) Niemandem, der die gering normierten Einzugsgelder erlegte, sofern er nicht bescholten war, die Aufnahme als Bürger versagt werden. Auch die

77) Fr. Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, 1872.

78) Al. Müller, Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimathsverhältnisse. 1841.

79) H. G. W. Daniels, Code civil II. 473.

Abfahrtsgelder bei Auswanderung wurden seit 1811 in zahlreichen Gegenseitigkeitsverträgen mit deutschen und auswärtigen Staaten aufgehoben, und im Innern des Staates durch V.O. vom 21. Juni 1816 und 18. Januar 1819 gänzlich abgestellt.

Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 18b sprach die Verstattung des Verziehens aus einem Bundesstaate in den anderen als allgemeines Bedürfnis aus.

Zur Auswanderung bedurfte in Preußen nach dem Edikt vom 2. Juli 1812 und der V.O. vom 15. September 1818 nur noch der Militärpflichtige Erlaubnis, und die Einwanderung wurde vorbehaltlich besonderer Genehmigung für Juden, gemäß der V.O. vom 24. August 1819 keinem Fremden versagt, der nicht ein flüchtiger Verbrecher, oder sich zu ernähren offenbar unfähig war. Die preußische V.O. vom 11. Mai 1819 hob auch Abschoß und Abfahrtsgeld unter den Provinzen und gegenüber den deutschen Bundesstaaten auf und sprach die Aufhebung aller den Standesherrn, Kommunen und Patrimonialgerichten bisher zuständigen Nachsteuer- und Abzugsgelder ohne Entschädigung und als wirksam vom 8. Juni 1815 ab aus. Die V.O. vom 1. April 1822 sicherte dafür auch allen auswärtigen Staaten Reziprozität zu. In den meisten anderen deutschen Staaten wurde zwar durch die Landesverfassungen oder besondere Gesetze die Auswanderung erleichtert, die Aufnahme in die Gemeinde aber blieb von den verschiedenartigsten lokalstatutarischen Bedingungen abhängig.

Die Aufhebung aller Beschränkungen ist für Preußen durch drei Gesetze vom 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen; über die Verpflichtung zur Armenpflege; und: über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste, geltend geworden und mehr und mehr in die Gesetzgebung anderer deutscher Staaten übergegangen, bis die allgemeine Freizügigkeit in Deutschland durch den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich in Art. 3 und 4 der Verfassungsurkunden des ersteren vom 24. Mai 1867 und gleichlautend der des deutschen Bundes vom 15. November 1870 und des deutschen Reiches vom 16. April 1871 festgestellt wurde.

Die Ausführung brachten die Bundesgesetze vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen, vom 19. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und vom 1. November 1867 über die Freizügigkeit, sowie vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundesangehörigkeit und Staatsangehörigkeit und vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz. Der nähere im wesentlichen mit der preußischen Gesetzgebung von 1842 übereinstimmende Inhalt dieser Bestimmungen ist im Hdb. Band III V. L. Abh. IV und Abh. VI dargelegt.

3. Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§ 41. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei in Deutschland wurden durch das Preußische Edikt vom 9. Oktober 1807 nicht berührt, und durch ein Patent vom 9. Sept. 1814 in allen Provinzen, in denen das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung Kraft erhielten, nach den Bestimmungen derselben, indes mit der Maßgabe in Geltung gesetzt, daß nur richterliche Personen die Jurisdiktion ausüben durften. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 forderte die Patrimonialgerichtsbarkeit in allen deutschen Staaten wenigstens für die ehemals reichsunmittelbaren Standespersonen, und sie kam im wesentlichen in allen Bundesstaaten zur Wiederherstellung. Gleichwohl wurde die Unvereinbarkeit derselben mit der Staatshoheit und mit dem modernen Staatsbürgerrecht immer mehr anerkannt [80], und auf ihre Beseitigung in Gerichtsorganisationsgesetzen und Gemeindeordnungen mit Erfolg hingewirkt. Württemberg und Hessen-Darmstadt erließen deshalb

80) Stahl, Die Philosophie des Rechts. 4. Aufl. 1870 Bd. II. 2. S. 101.

besondere Gesetze von 1878, Preußen, welches bis auf die neueste Zeit einer Landgemeindeordnung ermangelt, übernahm durch die V.O. vom 2. Januar 1849 (G.Bl. 1) über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie durch das ergänzende Gesetz vom 26. April 1851 die gesamte Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und durch V.O. vom 3. Januar 1849 (G.Bl. 14) auch die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit auf den Staat [81]).

Die allgemeine polizeiobrigkeitliche Gewalt, welche die Ernennung der Schulzen und Schöffen nach Anhörung der Gemeinde in sich schließt, verblieb dagegen den Gutsherren, bis sie durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, soweit bis jetzt deren Geltungsbereich ausgedehnt ist, ebenfalls auf Staatsbehörden übertragen wurde.

Bei Einführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, welches alle Privatgerichtsbarkeit im Reiche aufhebt, bestanden nur noch in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und in den Fürstentümern Lippe und Lippe-Schaumburg Reste der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

In allen Romanischen Staaten behob sich die persönliche Unfreiheit und der gutsherrliche Verband mit dem Eintreten der französischen Gesetzgebung.

Oesterreich hat die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in allen seinen Landen auf Grund der Dekrete vom 27. März und 9. Mai 1848 in verhältnismäßig kurzer Zeit, allerdings sehr summarisch gelöst, und dabei auch die landesherrliche Gerichtsbarkeit durchgeführt.

England kannte schon seit Elisabet keine Hörigkeit und Gutsunterthänigkeit mehr, hielt aber die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei der Grundherrn aufrecht, allerdings durch die Friedensrichter und die Königlichen Gerichte wesentlich beschränkt.

Rußland verfügte erst durch Gesetz vom 19. Februar 1861 die Freilassung sämtlicher Leibeigenen und eine, in Groß-Rußland nicht an den Einzelnen, sondern an den oben § 8 gedachten Mir erfolgte Ueberweisung von 2½ bis 3½ ha Grundbesitz für jeden erwachsenen Mann der beteiligten Familien gegen eine nach den Lasten angeschlagene, thatsächlich nahezu dem Werte des Landes entsprechende, amortisierbare Jahresrente. Diese Regulierung ist seit dem Jahre 1863 in Kraft getreten, und hat zugleich überall Gerichte und Polizei an Staats- und Gemeindebehörden übertragen.

Ebenso den allgemeinen Pflichten der Menschenliebe wie der agrarpolitischen Forderung persönlicher Freiheit aller Staatsbürger entsprang auch die unter blutigen Kämpfen im Jahre 1863 durchgeführte Befreiung der schwarzen Sklaven in den Staaten der amerikanischen Union. Freizügigkeit und Staatengerichte sind in der Union verfassungsmäßige Institutionen, ebenso in den vorher spanischen Republiken. Im Jahre 1886 ist auch in Brasilien und damit in ganz Amerika die Sklaverei aufgehoben und dadurch die schwarze Bevölkerung unter die bürgerlichen Gerichte gestellt worden.

III. Beseitigung der unvollkommenen Besitz- und Eigentumsverhältnisse und der Reallasten.

1. Nachteile unfreien und belasteten Grundbesitzes.

§ 42. Die hergestellte Freiheit der Person des Landbauers hat für die Entwickelung des Agrarwesens volle Bedeutung nur dann, wenn auch sein Grundbesitz frei wird. Die Natur des landwirtschaftlichen Betriebes bedingt, daß die Art des Besitzverhältnisses die wirtschaftlichen Entschließungen in hohem Grade bindet. Jede Wirtschaftsführung bedarf ein ihrem Zustande entsprechendes Verhältnis zwischen Areal, Arbeitskraft und Betriebskapital. Das Verhältnis der beiden letzten Faktoren zum Areal wird ein immer höheres mit besserer und intensiverer Wirtschaft. Die Durchführbarkeit extensiveren oder intensiveren Be-

81) Fecht, Die Gerichts-Verfassung der deutschen Staaten, 1868.

triebes hängt aber nicht so sehr von dem Willen und den Kräften des einzelnen Wirtes, als von den Gesamtzuständen der Gegend und des Marktes ab, und der Betrieb läßt sich bei weitem nicht so rasch umgestalten, als sich das Verhältnis der drei Faktoren unter einander verändert. Deshalb ist der Landwirt in der Hauptsache immer darauf angewiesen, innerhalb dieser Faktoren selbst das richtige Verhältnis herzustellen, mangelnde Arbeit aus dem Betriebskapital und mangelndes Betriebskapital aus dem Areal zu ersetzen, und umgekehrt. Je kleiner seine Wirtschaft ist, desto mehr muß er nach Umständen seine und der Seinigen Arbeit verstärken und durchgreifender verwenden. Betriebskapital aber kann er nur durch Belastung oder teilweise Veräußerung seines Areals schaffen. In seiner Hand muß deshalb die Entscheidung liegen, ob die Belastung zu wählen, welche voraussetzt, daß der Mehrertrag Verzinsung und Amortisation zu decken verspricht, oder ob der Abverkauf vorzuziehen, bei welchem dann die Steigerung des Betriebskapitals nur dem verringerten Areale zu entsprechen hat. Diese Verhältnisse ergeben das Interesse der Landeskultur, wo möglich jede Mischung von Anrechten an das Areal, als ein Hemmnis richtigen Gleichgewichts der Kapitalkräfte, zu beseitigen.

Ebenso stark ist das Interesse, die Reallasten, als ein Haupthindernis freier wirtschaftlicher Bewegung, auf eine bestimmte gleichbleibende Geldrente zu fixieren und diese durch Kapital oder Land ablösbar und womöglich amortisierbar zu machen[82]. Die Reallasten sind ihrer Natur nach nur durch Uebereinkommen mit dem Berechtigten zu verändern, sie sind ewige Lasten, deren Ablösbarkeit ohne Einwilligung des letzteren nur durch Gesetz erreicht werden kann. Bestehen sie aus Zinsungen in Geld, so steht wenigstens Unbestimmtheit in Betreff der Höhe und der Termine der Zahlung nicht in Frage. Schon eine feste Getreide- oder Produkten-Abgabe dagegen kann je nach Art der Wirtschaftsbestellung und deren Erträgen sehr verschiedene Bedeutung und Wertshöhe bekommen, und je selbstverständlicher der Wirt darauf hingewiesen ist, sie aus seiner eigenen Ernte abzutragen, desto mehr muß er seinen Betrieb danach einrichten, sie sicher abgeben zu können. Hand- und Spanndienste aber haben einen unvermeidlichen Charakter von Unbestimmtheit und Verschwendung. Sei es, daß sie nach Tagen und Stunden oder nach Arbeit zu fordern sind, immer muß innerhalb gewisser Grenzen vom Berechtigten die Bestimmung der Zeit und der Art einer Leistung abhängen, welche dem Organismus seiner Wirtschaft dienen soll. Der Verpflichtete muß also die Aufforderung gewärtigen, und der Berechtigte die Anstalten zur Erfüllung abwarten. Auf beiden Seiten ergibt sich Zeitverlust. Vor allem aber wird ein Zwangsdienst in fremder Wirtschaft ohne einen nach der Güte der Leistung abgemessenen Lohn niemals so sorgfältig und energisch sein Ziel verfolgen, als dies in der eigenen Wirtschaft, die inzwischen vernachlässigt werden muß, geschehen wäre. Sind aber die Arbeitskräfte in der eigenen Wirtschaft nicht voll verwendbar, so belasten sie dieselbe durch ihr Mißverhältnis übermäßig. Der Kraft- und Zeitaufwand der Dienste wird also nur sehr ungenügend durch die erreichten Erfolge ersetzt, und die Differenz bildet den volkswirtschaftlichen Nutzen, den die Ablösung bringt.

In diesem Sinne hat die Landeskulturgesetzgebung der meisten Staaten dahin gestrebt, dem für eigene Rechnung auf dem Grundstücke wirtschaftenden Landmanne freies Eigentum an demselben zu beschaffen, dem Obereigentümer den Nutzen, den er von seinem Rechte erwarten konnte, in einer vom Besitzer zu übernehmenden Entschädigungsrente zu ersetzen, und einschließlich dieser Rente den Ueberschuß des abgeschätzten Jahresbetrages aller Leistungen und Gegenleistungen beider Beteiligten als eine Jahresgeldrente festzustellen, welche dem Berechtigten fortan zu zahlen oder nach bestimmten Sätzen zur Ablösung zu bringen ist.

82) Roscher S. II. S. 362. Rau II. S. 52.

2. Anfänge gesetzlicher Eigentumsgewährung und Reallastenablösung.

§ 43. Das auf den Beschlüssen der Nationalversammlung beruhende französische Gesetz vom 11. August 1789 ging in diesen bäuerlichen Regulierungen am wenigsten weit. Es hatte ohne weiteres alles, was von der Leibeigenschaft an Diensten und Zinsen herrührt, ohne Entschädigung aufgehoben, und 1794 wurde auch die unentgeltliche Aufhebung aller Grundrenten dekretiert, welche nicht Kapitalzinsen seien. Von der Aufhebung blieben also nur diejenigen Leistungen ausdrücklich ausgenommen, welche nach Maßgabe von Belehnungs-, Zins- und Erbpachtsurkunden lediglich als Grundzinsen oder Reallasten zu betrachten und erweislich der Preis für Ueberlassung von Grundstücken gewesen waren. Die Reallasten wurden nach einer Tarifierung und unter sehr komplizierter Berechnung der Rente für diejenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen zu zahlen waren, in eine teils zum 20fachen, teils zum 25fachen in Kapital ablösbare Abfindungsrente umgewandelt. Aber alle nicht die Person, sondern die Grundstücke betreffenden Bestimmungen hatten nur Geltung für solche Grundstücke, die im Eigentume, Erbpacht- oder Erbzinsrecht des Bauern standen. Es hing mit der römischen Auffassung vom Eigentum zusammen, daß den bloßen Besitz-, Pacht- oder Nutzungsrechten, selbst bei auf 99 Jahr oder auf Lebenszeit verliehenen Grundstücken kein Anspruch auf Eigentumsregulierung zugesprochen wurde. Alle nicht erblichen Besitzrechte des deutschen Agrarwesens erhielten dadurch den Charakter der Zeitpacht.

Die Preußische Gesetzgebung hat im Gegensatz dazu alle dem deutschen Rechte geläufigen Leiheverhältnisse, selbst die Zeitpachten, falls sie innerhalb des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes bestanden, oder herkömmlich als bäuerliche anzusehende Stellen zum Gegenstande hatten, in Eigentum des Beliehenen umgewandelt. Sie hat deshalb auch sehr viele verschiedenartige Feststellungen über die Art der Rentifizierung und Ablösung der Leistungen und Gegenleistungen zu machen gehabt.

Zwar sprach das Edikt vom 9. Oktober 1807 nur aus, daß mit Publikation dieser Verordnung das bisherige Unterthänigkeitsverhältnis derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigentümlich oder erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich aufhöre; und daß es nach dem Martinitage 1810 nur noch freie Leute geben solle, bei denen aber alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft zu bleiben hatten.

Aber das aus Thaers Feder hervorgegangene Edikt vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur erklärte schon ausdrücklich, daß durch ein Edikt von demselben Tage wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigentumes in Erfüllung gehe. Dies Regulierungs-Edikt gewährte den Besitzern aller Stellen, die in lassitischem Verhältnisse standen (d. h. solcher Stellen, welche nicht zu Eigentum an bäuerliche Wirte ausgethan waren, aber nach den zu verschiedener Zeit ergangenen älteren Vorschriften von den Gutsherren mit bäuerlichen Wirten besetzt erhalten werden mußten), das Recht auf den Erwerb des Eigentums an ihren Stellen, wenn unter Aufhebung aller Leistungen und Gegenleistungen die erblichen Besitzer ⅓, die nicht erblichen ½ ihres Areals dem Gutsherrn abtreten würden. Dabei war Hof und Garten nicht in Rechnung zu bringen, andererseits aber auf alle außerordentlichen Unterstützungen, die Bauhülfen und die Steuervertretung Verzicht zu leisten. Wo sich indes der Bauer durch die angegebene Abfindung verletzt sähe, und nicht binnen 2 Jahren anderweite Einigung erfolge, sollte die Auseinandersetzung durch schiedsrichterliche Kommissionen nach der Gemeinheitsteilungsordnung stattfinden.

Diese Bestimmungen fanden nur in Pommern und in der Mark Brandenburg ausgedehntere Anwendung. In den meisten Landesteilen zogen die Gutsherren bei dem herrschenden niedrigen Getreidepreise Zinsen und Dienste oder Geldabfindung einer Vermehrung ihres Landbesitzes vor, welche neues Betriebskapital ohne Aussicht auf Ersatz nötig gemacht hätte. Das Regulierungsedikt wurde auch vielfach als ungeeignet gegenüber den Besitzern kleiner Stellen angefochten. Es hatte sein Prinzip selbst schon insofern durchbrochen, als es anordnete, daß die nicht erblichen Dreschgärtner in Schlesien mit dem Hause und drei Morgen Land abzufinden seien, erbliche als Hofgesinde zu betrachten und unter Freiheit für Veräußerung und Vereinbarung von Ablösungen in der bisherigen Lage verbleiben sollten. Der weitere Gesichtspunkt aber, daß auf den kleinen Stellen überall die wesentlichsten Arbeitskräfte der großen Gutsherrschaften beruhten, fand solche Anerkennung, daß eine Deklaration vom 29. Mai 1816 die Regulierungsfähigkeit auf solche katastrierte (d. h. in den Grundsteuerkatastern veranschlagte) Ackernahrungen beschränkte, welche in den für gewisse Landesteile verschiedenen Normaljahren 1749, 1752, 1763 und 1774 mit bäuerlichen Wirten besetzt gewesen waren. Einige weitere Erlasse schlossen die kleineren lassitischen Wirte von der Regulierung überhaupt aus. Dagegen sprach die Verordnung vom 9. Juni 1811 die Vererbung der Regulierungsfähigkeit aller übrigen nicht erblichen Stellen denjenigen Besitzern zu, welche am 14. September 1811 im Besitz gewesen waren. Alle diese Bestimmungen wurden in den Jahren 1816—1821 durch verschiedene gesetzliche Vorschriften auf die neuen und wiedererworbenen Teile des Staates übertragen.

Die entsprechenden Ablösungsregulierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Leistungen in anderen deutschen Staaten begannen in Baden 1820, in Sachsen 1824, Bayern 1825, Hessen-Darmstadt 1827, in Hannover 1830, Altenburg 1831, in Braunschweig und Kurhessen 1832, Waldeck 1833, Koburg-Gotha 1835, in Württemberg, welches für die Aufhebung der Leibeigenschaft von Staatswegen Entschädigung zahlte, 1836, Lippe 1838, in allen übrigen Staaten erst in den 40er Jahren. Die Wirksamkeit dieser Gesetze war teils dadurch beschränkt, daß sie die Ablösungen der Freiwilligkeit anheimstellten, teils dadurch, daß sie die Ablösung in der Regel durch Kapitalzahlung vorschrieben.

Das in vieler Beziehung mustergültige, vorzugsweise auf die Herstellung persönlicher Freiheit und auf Servitutenablösung gerichtete Gesetz für das Königreich Sachsen vom 17. März 1832, welches nur einen Teil der Reallasten ablösbar machte, war die erste Verordnung, welche für solche Ablösungen ein Rententilgungs-Institut ins Leben rief und die Zahlung der Ablösungskapitale in auszulosenden verzinslichen Inhaberpapieren ermöglichte. Ihm folgten nach ganz ähnlichen Prinzipien das durch Kabinetsordre vom 20. September 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. August 1836, das Gesetz vom 22. Dezember 1839 wegen der Reallasten in den beiden Grafschaften Wittgenstein, und das Reglement für die Tilgungskasse in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis vom 9. April 1845.

3. Völlige Durchführung der Eigentums-Regulierungen und Reallastenablösungen in Preußen.

§ 44. Das erste Gesetz, welches die vollständige Durchführung der Eigentumsgewährung und der Reallastenbeseitigung in Aussicht nahm, war das für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie mit Ausnahme des linken Rheinufers erlassene Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, mit dem zugehörigen Gesetz von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken, und dem Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlen-

grundstücken haftenden Reallasten. Sein Inhalt gibt ein umfassendes Bild der Anforderungen, welche eine solche Regulierung in einem großen Staatswesen stellt.

Das Hauptgesetz vom 2. März 1850 hob ohne Entschädigung das Obereigentum des Lehnsherrn bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, sowie das Obereigentum des Guts- oder Grundherren und des Erbzinsherren, desgleichen das Eigentumsrecht des Erbverpächters auf, und gab dem Erbzinsmann und dem Erbpächter sofort, vorbehaltlich der Lastenablösung, volles Eigentum. Es bestimmte aber ferner, daß alle vor 1811 bezw. 1819 bestandenen nichterblichen Stellen der Eigentums-Regulierung unterliegen, welche entweder zu lassitischen Rechten zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgt. In einigen Landesteilen waren auch die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter und sogar die Zeitpachtgüter regulierungsfähig, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, sich mit üblichen Benennungen bezeichnet fanden. Bis auf Gegenbeweis wurde als rechtmäßiger regulierungsfähiger Besitzer betrachtet, wer das Grundstück bei Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, das alle bezüglichen Prozesse sistierte, besaß.

Die agrarpolitische Möglichkeit, auf diesem Wege fast alle Bauern Preußens ohne Unbilligkeit gegen die Gutsherren zu vollen Eigentümern ihrer Stellen zu machen, lag wesentlich in dem oben besprochenen, schon im frühen Mittelalter entwickelten historischen Gegensatze zwischen Bauernland und Vorwerksland. Auf ihn gründeten sich die mehrfachen Verbote, Bauernländereien zu den gutsherrlichen Wirtschaften einzuziehen, die dadurch außer Frage stellten, daß der Gutsherr weiteren Nutzen als die üblichen gutsherrlichen Lasten von dem Bauern-Lande nicht ziehen konnte. Dasselbe durfte also unter Vorbehalt dieser Lasten in der That ohne wesentliche Schädigung der Gutsherren an die Bauern zu Eigentum überwiesen werden.

§ 45. Bezüglich der Ausführung der Regulierungen und Reallastenablösungen war schon bei Erlaß des Edikts von 1811 klar, daß sie nicht ohne eine ausgedehnte Organisation von Behörden ins Werk gesetzt werden konnte. Es wurden für diese Geschäfte und zugleich auch für die noch zu besprechenden Gemeinheitsteilungen durch die Verordnung vom 20. Juni 1817 besondere General-Kommissionen eingesetzt, welche für eine Provinz aus ungefähr 8 bis 10 Räten von juristischer und landwirtschaftlicher Ausbildung bestanden, und unter sich eine größere Anzahl Spezialkommissare, als unmittelbar lokal thätige Organe, über sich für den gesamten Staat ein Revisionskollegium als oberste Instanz für Entscheidungen hatten, in ihrer Geschäftsthätigkeit aber dem Ministerium für Landwirtschaft unterstanden. Das Gesetz vom 7. Juni 1821 und die Verordnung vom 30. Juni 1834 ordneten den Geschäftsbetrieb der Gemeinheitsteilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulierungen.

Für die Reallastenablösung hatte sich der Spezialkommissar persönlich an den Ort, von welchem ein Antrag auf Ablösung vorlag, zu begeben, und zu versuchen, wo möglich im Laufe weniger Tage die bestehenden Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, deren Wert bei den Parteien zur Anerkennung zu bringen und die daraus folgende Ablösungsrente und die Art der Abfindung urkundlich durch einen Rezeß, der von der Generalkommission zu bestätigen war, festzustellen. Konnten Streitigkeiten nicht durch Belehrung oder

Vergleichsvorschläge beseitigt werden, so mußte darüber die Generalkommission und event. das Revisionskollegium richterlich entscheiden.

Die Ausführung war dadurch erleichtert, daß sich nach Vorschrift des Gesetzes der Antrag des Berechtigten stets auf sämtliche ihm im Gemeindeverbande zustehende Reallasten erstrecken mußte, ebenso der Antrag des Verpflichteten stets auf sämtliche seinem Grundstücke aufliegenden, und keine Provokation zurückgenommen werden konnte.

§ 46. Für die Art der Ablösung der verschiedenen Lasten selbst sind nach dem Gesetze vom 2. März 1850 zunächst alle diejenigen, welche als Jurisdiktionsabgaben oder als gewerbliche Steuern zu erachten waren, wegen dieses ihres Charakters als aufgehoben zu betrachten, falls sie nicht ausdrücklich für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstückes übernommen worden waren.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit blieben die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie die auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind.

Wegen der Reallasten, welche den geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung derselben bestimmten Fonds zustehen, erging ein besonderes Gesetz vom 15. April 1857 [83]).

Von den ablösbaren Lasten wurden Dienste und Naturalabgaben nach Maßgabe von Normalpreisen berechnet, welche durch ein vorläufiges Gesetz vom 19. September 1840 vorbereitet, für jeden Kreis von besonderen Kommissionen festgesetzt wurden. Soweit es sich dabei um den Umfang der Dienstleistung handelte, mußte im Mangel der Einigung Schiedsspruch eintreten. Getreideabgaben waren nach 24jährigem Durchschnitt des örtlichen Martinimarktpreises unter Weglassen der zwei teuersten und zwei billigsten Jahre und unter 5% Abzug wegen der geringeren Qualität des Zinsgetreides zu berechnen. Für Feststellung der Rente von Besitzveränderungsabgaben wurden im höchsten Fall 3 Besitzveränderungen im Jahrhundert, bei Beschränkung auf gewisse Sterbe- oder Veräußerungsfälle 2 oder nur 1 Leistungsfall gerechnet, und wenn die Abgabe in Prozenten des Werts zu entrichten war, der Kaufwert der Liegenschaften unter 20% Abzug vom Grundwert und 50% vom Gebäudewert schiedsrichterlich geschätzt. Dem Verpflichteten stand frei zu fordern, daß die auf solche Weise berechnete Ablösungsrente zwei Dritteile des schiedsrichterlich festzustellenden Reinertrages seiner Stelle nicht überschreite. Für Mühlen war in § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 ein besonderes Verfahren der Reinertragsermittelung und der Feststellung des gewerblichen Teils der Abgaben vorgeschrieben. Nach Erlaß der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 begründete Mühlen durften indes auf Freilassung von 1/3 des Reinertrags keinen Anspruch machen.

§ 47. Zum Behufe dieser Kapitalsablösung konnte nach dem Rentenbankgesetze von demselben Tage der 18fache Betrag der Jahresrente direkt vom Verpflichteten an den Berechtigten gezahlt werden. Wollte aber einer von beiden Teilen darauf nicht eingehen, so übernahm der Staat, der dafür besondere amtliche Rentenbankverwaltungen einsetzte, die Vermittlung der Zahlung durch als Rentenbriefe bezeichnete mit 4% verzinsliche Inhaberpapiere, deren Nominalbetrag sich auf das 20fache der Jahresrente berechnete. Außer diesen 4% Zinsen, welche 8/10 der Rente gleichkommen, hatte der Ver-

---

83) Dasselbe schloß im Gegensatz zum allgemeinen Gesetze feste Abgaben in Körnern, in Holz oder Brennmaterial von der Ablösung aus, machte Geldzinsen gegen 25faches Barkapital ablösbar und wandelte alle sonstigen Reallasten in eine ihrem Werte entsprechende Roggenrente um, welche nach dem jährlichen Martinimarktpreise in Geld zu zahlen ist.

pflichtete eine Amortisationsquote von 1 oder 1/2 % an den Staat zu entrichten. Im ersten Fall stand also seine Zahlung der festgestellten Jahresrente gleich, die Amortisation aber wird in 41 1/12 Jahren beendet. Im zweiten Falle betrug seine Zahlung nur 9/10 der Rente, es konnte ihm also gewissermaßen 1/10 derselben erlassen werden, die Amortisation kann aber erst in 56 1/12 Jahren ablaufen. Letzterer Weg wurde in bei weitem den meisten Fällen gewählt. Wollte indes ein Verpflichteter das 18fache Kapital sofort zahlen, der Berechtigte aber zog vor das 20fache in Rentenbriefen zu erhalten, so übernahm der Staat das Kapital und amortisierte es sich selbst in dem Sinne, daß er sich 4 1/2 % Zinsen berechnete, während er nur 4%ige Rentenbriefe dafür ausgab. Die Abfindungen für Berechtigungen des Domainen- und Forstfiskus wurden von den Verpflichteten nach denselben Grundsätzen als Amortisationsrenten bis zum Erlöschen gezahlt. Die Renten haben wie die alten Lasten Vorrecht vor allen Hypotheken.

Den Realgläubigern und sonstigen Realberechtigten gegenüber ist als allgemeiner Grundsatz zur Geltung gekommen, daß Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen oder frühere rechtskräftige Entscheidungen die Ablösungen und Aufhebungen ebensowenig hindern können, als ein Einspruch der Hypothekengläubiger. Da aber die Berechtigungen einen dinglichen Charakter haben und einen Teil des verpfändeten Gutswertes darstellen, der durch Auszahlung des Abfindungskapitals den Gläubigern verloren gehen mußte, ist entweder seitens der leitenden Behörden dafür gesorgt worden, daß dieses Kapital in angemessener Weise zur Erhöhung des Gutswertes, z. B. durch Zukauf von Land, Bau fehlender Gebäude, Anlage von Drainagen oder anderen Meliorationen, verwendet wurde, oder es ist mit dem Kapital, falls die Berechtigten auf erfolgte Bekanntmachung nicht ausdrücklich oder stillschweigend verzichteten, die Hypothek des am höchsten lozierten, Anspruch erhebenden Gläubigers ausgezahlt und zur Löschung gebracht worden, so daß auch das Pfand der später eingetragenen um den gleichen Betrag verbessert wurde. Die Benachrichtigung und Abfindung der Hypothekengläubiger ist durch Tl. I Tit. 20 §§ 460—465 Allg. Landrechts, das Verfahren der Verwendung in die Substanz des Gutes durch § 110 des Reallastenablösungsgesetzes vom 2. März 1850 näher geordnet.

§ 48. Das Resultat der preußischen Regulierungen und Ablösungen ist, daß nunmehr sämtliche bäuerliche Stellen im freien Eigentum stehen, und die Reallasten bis auf kaum nennenswerte Reste beseitigt sind. Auch die an die Rentenbanken oder den Staat zu zahlenden Amortisationsrenten werden in der ersten Jahrzehnten des kommenden Jahrhunderts völlig erlöschen und gehen ohne jede Beschwerde oder Verlust mit den Steuern ein.

Anfang 1866 waren in den acht alten Provinzen Preußens bereits 83 288 Eigentümer mit 1 316 160 ha reguliert, 1 303 992 andere Stellenbesitzer hatten Dienste und Abgaben abgelöst, die Zahl der aufgehobenen Spanndiensttage betrug 6 344 569, die der Handdiensttage 23 540 331, und es waren dafür zu leisten 419 929 h. Land, 173 425 Hektoliter jährliche Roggenernte, meist an geistliche Stiftungen, 114 726 747 M. Kapital und 16 470 384 M. Geldrente. Für letztere waren damals bereits 248 630 835 M. in Rentenbriefen ausgefertigt, der Rest betraf größtenteils fiskalische Abfindungen. Da die Eigentumsregulierungen und Ablösungen 1866 im wesentlichen beendet waren, haben sich die Beträge inzwischen, trotz des Zutritts der neuen Provinzen, nicht erheblich gesteigert. Das festgestellte Abfindungskapital hat sich bis 1883 auf 250 119 575 M., die Geldrente auf 25 577 902 M. erhöht.

Das Preußische Gesetz verbietet die Wiedereinführung der früheren kulturschädlichen Verhältnisse ganz bestimmt. Es ordnet in § 91 an: bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigentums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke fortan nicht mehr aufgelegt werden. Neu aufgelegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem 20fachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt wird. Es

kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag, als der 25fache der Rente nicht stipuliert werden. Dies gilt ebenso für Abfindungsrenten aus Gemeinheits-Teilungen, wie für sonst vergleichsweise festgestellte. Vertragsmäßige, diesen Vorschriften zuwiderlaufende Bestimmungen sind, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts des Vertrages, wirkungslos.

4. Eigentums-Regulierung und Reallastenablösung im übrigen Deutschland, Oesterreich und England.

§ 49. Die Preußische Gesetzgebung über Reallastenablösung ist im wesentlichen durch die V. vom 28. September 1867 und das Gesetz vom 3. April 1869 auf Hannover, durch die Gesetze vom 5. April 1869, 15. Januar 1872 und 16. Juni 1876 auf Nassau, vom 3. Januar 1873 auf Schleswig-Holstein und vom 23. Juli 1876 auf den Regierungsbezirk Kassel übertragen worden.

In Schleswig-Holstein war bis dahin außer Kirchenzehnt keine Reallast ablöslich. Die Hannöverische Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 und das Nassauische Gesetz vom 14. April 1849 forderten den Antrag des Verpflichteten, ersteres zudem 25fache, letzteres 18fache Kapitalzahlung, welche zwar durch Landes-Kreditkassen, aber doch nur im Wege des Darlehns erleichtert wurde. Kurhessen gestattete in den Gesetzen vom 29. Februar 26. Juni 1832 und 26. August 1848 20faches Kapital und beiden Teilen den Antrag, für den Rest der Reallasten aber durch Gesetz vom 20. Juni 1850 bei Antrag des Pflichtigen nur 25fache, bei dem des Berechtigten 18fache Zahlung. Dies hielt viele Anträge zurück.

In den meisten übrigen Deutschen Staaten[84]), mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, sind die Eigentums-Regulierungen und Reallastenablösungen in ähnlicher Weise und mit verhältnismäßig geringen Modifikationen zur Durchführung gebracht worden.

Wie Judeich[85]) im einzelnen gezeigt hat, sind im wesentlichen die Leistungen an Staat, Kirche, Schule und Gemeinde, welche die Natur öffentlicher Pflichten haben, ebenso auch Deichlasten, Uferbau und Bergwerksleistungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen worden. Die Ablösung erfolgte in der Regel auf Antrag des Verpflichteten. Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen und vor Erlaß der Ablösungsgesetze ergangene rechtskräftige Entscheidungen durften die gesetzliche Ablösung oder Aufhebung nicht hindern. Ebenso wenig konnten dritte Personen, welchen Rechte an dem Grundbesitze oder den Realrechten zustehen, ihren Widerspruch weiter geltend machen, als daß in Höhe ihres Rechtes das Abfindungskapital für sie verwendet werden muß. Den Parteien stand zu, sich über Art und Höhe der Abfindung zu einigen, soweit nicht die Behörde die Bestätigung des Vergleiches aus Rücksichten der Landeskultur zu versagen für nötig fand. Im Mangel des Vergleiches wurde der Wert der Leistungen und der Gegenleistungen amtlich nach Schätzung oder allgemeinen Tarifen ermittelt. Dabei fielen für unentgeltlich aufgehobene Leistungen auch die Gegenleistungen unentgeltlich hinweg. Der überschießende Wert bildete die Ablösungsrente, welche jährlich weiter zu zahlen ist, aber in Kapital abgelöst werden kann. Die Kapitalisierung ist in keinem Gesetz höher als 25fach angeordnet, in vielen durch Vorschußkassen oder Rentenbanken unter Ausstellung von amortisierbaren Pfandbriefen erleichtert. Entstehende Streitfragen wurden möglichst kurz, nur in gewissen Fällen von dem ordentlichen Richter im wesentlichen durch besondere Landeskulturbehörden entschieden.

Die aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Leistungen dürfen nicht wieder hergestellt,

84) Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts betr. Stammgüter, Familienstiftungen, Reallasten, Lehnrecht, 1879.
85) Die Grundentlastung in Deutschland. 1863.

auch durch Verjährung nicht mehr erworben werden. Ausnahmsweise können Reallasten durch schriftliche Verträge auf gewisse Frist unter Festsetzung der Kündigungs- und Ablösungsbedingungen neu begründet werden. Leihe- und geteilte Eigentumsverhältnisse werden in der Regel durch Ablösung der Lasten volles Eigentum, und erbliche Ueberlassung von Grundbesitz darf fortan nur mit Uebertragung vollen Eigentums erfolgen. Indes bestehen über Erbpacht verschiedene noch zu erwähnende Bestimmungen, und im Königreich Sachsen, in Weimar, Rudolstadt, Oldenburg und Meiningen sind Laßverhältnisse, falls sie unwiderruflich, in Gotha, Altenburg, Lippe-Schaumburg und anscheinend auch in Braunschweig und beiden Reuß überhaupt nicht ablösbar. Die als Reallasten nicht anzusehenden, lediglich aus der Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Unterthänigkeit, aus der Guts-, Schutz-, Gerichts-, Polizei-, Dorf-, Vogt- oder Diensttherrlichkeit herstammenden, auf Privatrechtstiteln nicht beruhenden Abgaben und Leistungen sind fast in ganz Deutschland abgeschafft. Außer in Lippe-Schaumburg und Reuß älterer Linie sind sie meist ohne Entschädigung aufgehoben worden. In Kurhessen haben die Pflichtigen, in Württemberg die Pflichtigen unter Beihilfe des Staats, in Braunschweig dagegen der Staat für das Schutzgeld, und in Baden, Hannover und Sachsen der Staat für die meisten derartigen Rechte den Berechtigten einige Entschädigung gewährt.

Die Bann- und Zwangsrechte und dinglichen Ausschließungsbefugnisse, welche in der Mehrzahl noch unter die Hdb. Bd. II Abh. XXI behandelte gewerbliche Gesetzgebung fielen, sind gegen Entschädigung aufgehoben oder für ablösbar erklärt, soweit sie auf privatrechtlichem Titel beruhen, und nur wenn diese fehlt ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Das Jagdrecht auf fremden Grundstücken mit den Jagddiensten und allen sonst darauf bezüglichen Leistungen und Gegenleistungen befand sich in Deutschland insofern in einer Ausnahmestellung, als es gemäß der von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes vom 2. März 1849 als ohne Entschädigung aufgehoben anerkannt worden war. Baden, Braunschweig und Altenburg haben dafür nachträglich Entschädigungen gewährt. Wiederhergestellt, aber für ablösbar erklärt, ist dasselbe in Holstein, Hessen-Darmstadt und im Königreich Sachsen, in letzterem unter Entschädigung der Neuberechtigten. Lediglich wiederhergestellt wurde es in Nassau, Dessau, beiden Lippe, Kurhessen und Sondershausen, in Kurhessen unter Erstattung der bei der Aufhebung gezahlten Entschädigung und in Sondershausen gegen ein fürstliches Aequivalent zu milden Zwecken.

Die bezüglichen Gesetze für die Reallastenablösungen datieren für Bayern vom 4. Juni 1848 und 28. Mai 1852; für Sachsen v. 17. März 1832 und 15. Mai 1851; für Württemberg v. 14. April 1848 und 24. August 1849; für Baden v. 5. Oktober 1820, 27. Mai 1836, 24. April 1849, 13. Februar 1851 und 26. März 1852; für Hessen v. 27. Juni und 6. August 1848; für Braunschweig v. 20. Dezember 1834 und 14. Mai 1840; für Weimar v. 18. Mai 1848; für Altenburg v. 16. Februar 1849; für Oldenburg v. 18. November 1852; für Koburg-Gotha v. 25. Januar 1849 und 21. Dezember 1850; für Meiningen v. 5. Mai 1850; für Anhalt v. 8. Januar 1850 und 29. August 1849; für Rudolstadt v. 27. April 1849; für Sondershausen v. 8. April 1850; für Waldeck v. 14. März 1848 und 6. Dezember 1849; für Reuß ält. Linie v. 30. Mai 1852 und 11. März 1857, und Reuß jüng. Linie v. 20. Oktober 1855 und 15. Januar 1858; für Detmold v. 26. August 1857, für Schaumburg v. 20. März 1857, und für Bremen vom 14. Jan. 1876.

§ 50. Oesterreich führte seine Reallasten-Ablösung in den stürmischen Zeitläufen von 1848 nach dem mehrfach ergänzten Patente vom 7. September 1848 über Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes durch. Alle aus schutz-, gerichts- und dorfherrlichen Verhältnissen abgeleiteten, vom Grundbesitze unabhängigen Rechte und Leistungen fielen weg. Die wirklichen Reallasten wurden nach maßgebenden Grundsätzen veranschlagt, und ihre Leistung fand vom 1. November 1848 an nicht mehr statt. Von dem festgestellten Jahresgeldwerte wurde $1/3$ für Steuern, Erhebungskosten und Ausfälle der Berechtigten abgezogen. Die übrigen $2/3$ hatte der Verpflichtete zu tragen, falls

sie auf emphyteutischen oder anderen Verträgen über geteiltes Eigentum beruhten; andern Falls hatte er nur ⅓ zu tragen, und das zweite Drittel wurde dem Berechtigten vom betreffenden Kronlande geleistet. Die Kapitalisierung der Rente war 20fach, die Tilgung mit Zinsen in 20 Jahren gefordert; die Zahlungen wurden von der Steuerbehörde eingehoben. Die Kapitalsentschädigung des Berechtigten erhielt derselbe im wesentlichen durch 5% Schuldverschreibungen der in den einzelnen Kronlanden durch Patente vom 25. September 1850 und 1. April 1851 begründeten Grundentlastungsfonds. Das gesamte zu zahlende Kapital betrug 208 Mill. östr. Gulden.

Auch in England haben sich noch viele aus den ältesten, § 36 erwähnten gutsherrlichen Verhältnissen herrührende alte Freeholders, Copyholders und Leaseholders vorgefunden. Sie sind in einigen Gebieten, namentlich an den Grenzen von Wales, so zahlreich erhalten geblieben, daß der 1836 begründeten Copyhold, Enclosure and Title-Commission seit 1841 die Herstellung voller Verfügungsfreiheit und die Ablösung der rustikalen Renten, Gefälle und Sterbefallasten übertragen worden ist.

5. Die Erbpachtsverhältnisse.

§ 51. Unter den Verhältnissen des deutschrechtlichen unvollkommenen oder geteilten Eigentums hat die Erbpacht dadurch eine besondere Stellung, daß sie nicht, wie das verwandte Erbzinsgut, ausschließlich den gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen angehört. Sie folgt nach Deutschem Gemeinem Recht den Grundsätzen der römischen Emphyteuse. Der Emphyteuta hat das Recht erblicher Nutzung an einem fremden Grundstücke. Er kann dieses Recht — vorbehaltlich des Vorkaufs oder eines begründeten Einspruchs des Eigentümers — unter Lebenden und Toten veräußern, sofern er eine Abgabe von 2% des Wertes zahlt, und kann es für die Dauer des Vertrags auch verpfänden und belasten. Indes darf er das Grundstück nicht verschlechtern oder verkleinern, und er muß den festgesetzten Kanon jährlich regelmäßig und ohne Anspruch auf Remission entrichten. Sein Recht geht verloren, und das Grundstück fällt ohne weiteres an den Eigentümer zurück, wenn er mit dem Kanon oder den öffentlichen Abgaben 3 Jahre, falls die Kirche Eigentümerin ist, sogar nur 2 Jahre im Rückstande bleibt, oder bei Veräußerungen oder Verschlechterungen gegen die Ansprüche desselben verstößt.

In den deutschen Agrarverhältnissen tritt die Emphyteusis, so weit bekannt, zuerst in Mähren auf. Es sind Ollmützer Bürger, welche 1256 ein Gut jure emphyteutico, genannt Burgrecht, übernehmen[86]), und wie es scheint gerade deshalb diese Rechtsform wählen, weil sie dadurch nicht in gleicher Weise sich als Hörige unter Gutsherrlichkeit stellen, wie dies mit den damals schon über den größten Teil von Mähren verbreiteten deutschen und slavischen als Erbzinsbauern angesetzten Kolonisten der Fall war. Im Laufe der Zeit aber hat sich in Böhmen und weiter hin in Oesterreich eingeführt, auch diese bäuerlichen Kolonisten Emphyteuten zu nennen, so daß beide Begriffe, möglicherweise unter observanzmäßigen Modifikationen, zusammenfielen. Das österreichische Gesetzbuch unterscheidet sie nur durch die Größe des Kanons. In Preußen und den anderen deutschen Staaten gehört die Erbpacht, die der Emphyteuse entspricht, erst der neueren Zeit an, die verschiedenen mittelalterlichen Leiheverhältnisse haben anderen Charakter. Es scheint für die seit dem 17. Jahrhundert häufiger vorkommenden Vererbpachtungen der Einfluß des römischen Rechts bestimmend gewesen zu sein, sie wurden vorzugsweise bei Austhuung von Domänen zu größeren und kleineren Gütern angewendet.

Das preußische Reallastenablösungsgesetz hat auf den daraus folgenden Unterschied des Erbpachtkanons von dem gewöhnlichen Zins der bäuerlichen Erbzinsgüter ausdrücklich

---

86) Boczek, Cod. dipl. Morawiae, Bd. III. S. 208, IV. S. 169.

Rücksicht genommen. Sein § 65 besagt, daß, wenn ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulierung oder Ablösung, oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittels eines vor Verkündigung dieses Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder gegen Zinsen und andere Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigentum überlassen worden, der Geldwert der Leistungen nach Abzug der Gegenleistungen zum 20fachen Betrage, und zwar auf Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Barzahlung desselben nach vorhergegangener 6monatlicher Kündigung, abgelöst werden kann. Es stand also im Willen des Berechtigten, den Kanon fortbestehen zu lassen, wenn er nicht Kapital erhielt. Die Neuerrichtung von Erbpacht ist indes durch § 91 des Gesetzes ausgeschlossen.

Die Gesetze Bayerns vom 4. Juni 1848, Württembergs vom 14. April 1848, Sachsens vom 17. Mai 1832, Schaumburg-Lippes vom 13. Dezember 1872 und Bremens vom 14. Januar 1876 verbieten ebenso die Neubegründung von Reallasten einschließlich der Erbpacht. In Braunschweig können nach der Ablösungs-Ordnung vom 20. Dezember 1834, in Oldenburg nach dem Ablösungsgesetz vom 11. Februar 1851, in Lippe-Detmold nach einem die Abänderung der Ablösungs-Ordnung betreffenden Gesetze von 1857 zwar Neubegründungen von Erbpachten stattfinden, es darf aber für dieselben die Ablösung nicht ausgeschlossen werden. Dasselbe Rechtsverhältnis besteht für Hessen-Darmstadt, Koburg-Gotha, Anhalt, Dessau, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie und Lübeck. In Sachsen-Meiningen sind nach dem Gesetz vom 15. Juli 1872 neue Erbpachten bei Eintragung ins Grundbuch zulässig und werden darunter Güter verstanden, deren Besitzer kein Eigentum sondern ein Nutzungsrecht haben, welches, so lange sie den Erbpachtzins richtig abführen, unwiderruflich ist. In Weimar hat das Ablösungsgesetz vom 28. April 1869 diejenigen Erbpachtsverhältnisse, welche urkundlich begründet sind, mit Einschluß ihrer Abgaben und Leistungen für nicht ablöslich erklärt, für andere die Ablösung zugelassen.

Daß die Erbpacht eine für die bäuerlichen Agrarverhältnisse günstigere Lage ist, als die Zeitpacht, läßt sich nicht verkennen. Das Verbot der Neubegründung von Erbpachten wird deshalb als zu weitgehend beurteilt. Indes lassen sich thatsächliche Erfolge von der Wiedergewähr der Erlaubnis schwerlich erwarten. Die Vorteile der Vererbpachtung liegen sämtlich auf der Seite des Erbpächters. Für den Eigentümer ist die Zeitpacht jedenfalls wirtschaftlicher, und er behält bei letzterer sein Eigentum nicht bloß zum Schein, sondern in Wirklichkeit. Sein Motiv müßte also der Wunsch sein, im Interesse der socialen Vorzüge Erbpachtungen statt Zeitpachtungen auszuthun. Es ist kein Zweifel, daß der Vorteil, hinreichend starke und zahlreiche Bauernstellen als Grundlage eines angesessenen und gesitteten Arbeiterstammes in der Nähe großer Gutswirtschaften zu besitzen, den Staat wie die Grundherren zu solchen Entschlüssen bestimmen kann. Aber unter solchen Gesichtspunkten läßt sich dieses Ziel durch die Feststellung einer bis zu 30jähriger Dauer unkündbaren Rente ebenfalls erreichen, und hat dann nicht den Nachteil, bei wesentlich veränderten Verhältnissen jede Ablösbarkeit und Teilbarkeit auszuschließen, und den Kredit des Wirtes dauernd so zu beschränken, wie dies bei Erbpacht unvermeidlich ist.

In Frankreich und den Niederlanden wird die Zulässigkeit der Erbpacht als fortbestehend anerkannt, in Belgien ist dies durch Gesetz ausgesprochen, indes ist diese Erlaubnis ohne jeden praktischen Erfolg geblieben [87]. Das Gleiche gilt für Elsaß-Lothringen.

---

87) Laurent, Principes de droit VIII, 429.

6. Die Aufhebung der Lehne.

§ 52. Die Entstehung der Lehnsverhältnisse und ihre Spaltung in bäuerliche und nicht-bäuerliche Lehne ist in den §§ 34 und 35 dargestellt worden. Die bäuerlichen uneigentlichen Lehen sind, wie oben § 44 für Preußen gezeigt, überall durch Gesetz in volles Eigentum des Belehnten umgewandelt, und seine geldwerten Verpflichtungen an Lehnskanon, Lehnware, Lehngeld, Anerkennungsgebühr u. dgl. als Reallasten zur Ablösung gebracht worden. In Baden erging ein besonderes Gesetz vom 24. April 1849 über die Ablösbarkeit der bäuerlichen Lehne.

Die eigentlichen nicht-bäuerlichen Lehnsverhältnisse sind weniger durchgreifend beseitigt worden. Die im Sinne der Landeskulturgesetzgebung erstrebten und durchgeführten Allodifikationen derselben haben in der Regel von den militärischen Lehnspflichten als veraltet ganz abgesehen, auch die gegenseitige Pflicht zu Beistand kompensiert, und nur dem Rechte des Lehnsherrn Rechnung getragen, die Lehngüter seinerseits, im Falle des Aussterbens der Anwärter auf Seiten des Vasallen, wieder zu übernehmen. Diese Aussicht aber hängt von der Zahl der vorhandenen Anwärter ab, und es sind deshalb die Abfindungen in gewissen Prozenten des Gutswertes danach bemessen worden, ob die Lehne auf 2, 4, 6 oder mehr Augen standen. Zu freiem Eigentum sind die Lehngüter gleichwohl dem zur Zeit besitzenden Vasallen nicht zugesprochen worden, vielmehr sind die Anwartschaften auf die Nachfolge bestehen geblieben, und es haben dadurch die Lehne den Charakter von Familienstiftungen bekommen. Obwohl sich nicht verkennen läßt, daß auch die Familienstiftung Belastungen und Veräußerungen durch den Inhaber unmöglich macht, hat doch im wesentlichen nur der Code Napoléon die Lehne völlig aufgehoben und untersagt, die meisten Gesetzgebungen haben sich begnügt, die Auflösung derselben und Verfügungen über die Stiftungsgüter durch Familienbeschlüsse zu ermöglichen und deshalb solche Beschlüsse durch gesetzliche Rechte der Legitimation, des Aufrufs, der Präklusion Nichterschienener u. dgl. erleichtert.

Die preußischen Gesetze über die Berechtigung zu Aufhebung und Ablösung von Ritterlehnen sind bereits in den §§ 34 und 35 erwähnt. Die preußischen Lehne, deren Obereigentümer der Landesherr war, waren in Bezug auf diesen bereits durch das Allodifikations-Edikt v. 5. Januar 1717 in Erbgüter, mit Ausnahme der Thronlehne und der nicht landsässigen, verwandelt worden. Für das übrige Deutschland sind Allodifikationsvorschriften in Sachsen unter dem 22. Februar 1834, in Hannover vom 13. April 1836, seit 1848 aber ähnlich in Baden v. 9. September 1862, in Kurhessen v. 26. September 1848 und Hessen-Darmstadt v. 2. Mai 1849, Braunschweig v. 13. Dezember 1849, Altenburg v. 1. April 1851, Oldenburg v. 28. März 1852 und Reuß jüng. Linie v. 28. Juli 1853 ergangen.

In Oesterreich ließ das Gesetz vom 17. Dezember 1862 die landesherrlichen Lehne bestehen, und machte nur die privaten ablösbar.

In England hat sich eigentümlich geltend gemacht, daß die Krone trotz mehrfacher Anträge des Oberhauses stets die Umwandlung der vom Volkstage zu Sarum 1085 her datierenden Lehne in Familienfideikommisse versagte. Der englische Adel hat deshalb den Ausweg ergriffen, die Familienstiftungen durch die nunmehr fast über den gesamten Großgrundbesitz verbreitete Sitte der Settlements zu ersetzen, d. h. durch den als Ehrensache betrachteten Brauch, die Güter testamentarisch dem nächsten noch nicht geborenen Erben zu vermachen. Ist dies der Urenkel, so wird dadurch der zwischenliegende Sohn und Enkel lediglich zum fideikommissarischen Nutznießer ohne Verfügung über die Substanz. Das Verhältnis kann dadurch noch mehr befestigt werden, daß für die Ausführung Trusties (bevollmächtigte Kuratoren) benannt werden, wodurch jede mögliche Abweichung von den Bestimmungen des Testators schlechthin ausgeschlossen ist.

IV. Aufhebung der wirtschaftlich nachteiligen Grundgerechtigkeiten und der Gemenglage der Grundstücke.

1. Verschiedenheit der Bedürfnisse und Bedingungen.

§ 53. Mit der Freiheit der Person, dem vollen Eigentum und der Beseitigung der Reallasten wurde zwar die selbständige Verfügung des Landmannes über sein Gut erreicht. Agrarpolitisch stand aber weiter in Frage, ob nicht die Beschaffenheit und Nutzbarkeit

des Gutes selbst beeinträchtigt sei durch Verhältnisse, welche der Einzelne zu beheben außer stande, die aber durch die Hilfe des Staates zum Nutzen Aller wenigstens verbessert werden könnten. In dieser Beziehung waren es nicht ausschließlich oder vorzugsweise die kleinen bäuerlichen Landwirtschaften, welche für die staatlichen Maßregeln in Betracht kamen. Die gutsherrlichen Ländereien ausgedehnter Gebiete unterlagen gleicher, vielleicht noch bedeutenderer Entwertung durch die Verpflichtung, störende Grundgerechtigkeiten zu gestatten, und durch unzweckmäßige Planlagen, welche entwickeltere Betriebsweisen und wirksame Meliorationen in hohem Grade erschwerten.

In dieser Beziehung bestanden aber in den verschiedenen Teilen der europäischen Kulturstaaten nicht gleiche Bedürfnisse und Bedingungen.

§ 54. Ueberall, wo die alte keltische Besiedelung bis zur Gegenwart die wesentliche Grundlage der Landeinteilung und der gegenseitigen Verhältnisse der Besitzungen geblieben ist, kommen Gemenglagen oder Grundgerechtigkeiten fast gar nicht in Betracht. Dahin gehören Irland, Schottland und Wales, das gesamte westliche und südliche Frankreich bis etwa zu einer Linie von Dieppe nach Orleans, Troyes, Dijon, Montbeillard, mit Ausnahme weniger deutscher Dorfinseln aus der Zeit der Völkerwanderung, endlich das zusammenhängende Gebiet der belgischen und deutschen Einzelhöfe, das sich vom Meere nördlich der noch zu Frankreich gehörigen Südgrenze Flanderns bis zur Dyle, Demer und Maas, am linksseitigen Niederrhein bis Neuß, am rechtsseitigen bis zur Sieg und mit Ausnahme des Hellwegs über ganz Westfalen, Friesland und Oldenburg bis genau zum linken Weserufer erstreckte.

Was sich in diesen Einzelhöfen, welche im § 11 geschildert sind, an Gemenglagen findet, sind nur in sich geteilte Wirtschaften und einzelne Markenstücke, deren Verbesserung mehr zu den Aufgaben der Parzellierungsgesetzgebung gehört. Auch Grundgerechtigkeiten bestehen nur zufällig zwischen den benachbarten Wirtschaften. Im wesentlichen handelt es sich hier nur um gemeinschaftliche Holz-, Weide-, Streu- und Torfnutzungen in Staats- und Privatwaldungen und namentlich in Friesland und Westfalen in den Resten der alten Marken und Heiden, welche hier auch noch zum Teil den berechtigten Genossen als ausschließliches Eigentum zuzuweisen sind.

Diesen Einzelhöfen der Ebene entsprechen in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit die ebenfalls noch zum großen Teil aus keltischer und rhätischer Vorzeit herstammenden Höfe und Weiler der Schweizer, Tyroler, salzburgischen, steierischen und Kärntener Alpen. Sie steigen in der Schweiz und in Vorarlberg nicht tief in die offenen Thäler hinab, in Bayern aber reichen sie bis an die Seen und sind am Inn und in Oberösterreich zwar mit Dörfern untermischt, aber doch bis tief in den südlichen Böhmerwald verbreitet. Ihre seltenen vereinzelten Gemenglagen bestehen ohne Feldgemeinschaft. Althergebracht sind einzelne Nutzungen in Privat- und Staatsforsten. Die charakteristische Eigentümlichkeit aller aber sind die ausgedehnten genossenschaftlich besessenen und benutzten Wald-, Hutungs- und Sennerei-Almenden, für welche keine Auflösung zweckmäßig erscheinen kann.

Dieser Alpenbesiedelung durchaus ähnlich liegen die Verhältnisse im hohen Norden Skandinaviens. In Norwegen grenzt Romdal, in Schweden der Wenersee, Westeraes und die untere Talelf das Gebiet der alten dorfmäßigen Siedelung ab, nördlich davon sind Einzelhöfe okkupatorisch in die Waldungen eingedrungen, die Einöden aber, welche sie nicht in Besitz genommen haben, sind Nutzungsrechten unterworfen und zwischen den beteiligten Landgemeinden und dem Staate zum Teil noch gegenwärtig zur Auseinandersetzung zu bringen.

Auf dem weiten mitteleuropäischen Gebiete zwischen den südlichen und den nördlichen Einzelhöfen heben sich nur einzelne Gruppen einer besonderen spätmittelalterlichen Ansiedelungsform als eigenartig hervor. Es sind dies die Wald- oder Hagen- und

die Marschhufen, deren Gestalt und Verbreitung die §§ 23—25 darstellen. Alle diese Hufengüter liegen in völlig geschlossenen Flächen und haben auch jedes von der ersten Anlage her einen separaten Zufuhrweg durch alle zugehörigen Grundstücke. Sind solche Hufen parzelliert, so sind die Trennstücke nach der Natur der Sache rechts und links des Weges abgeteilt. An Servituten bestehen nur hier und da gutsherrliche Schafhütungsberechtigungen, in manchen Fällen auch gemeinsame Waldnutzungen in den zwischen den Ortschaften liegengebliebenen Privat-, Gemeinde- oder Staatsforsten. Diese Wald- und Marschhufen können also ähnlich wie die Einzelhöfe des staatlichen Eingreifens fast durchweg entraten.

§ 55. Es bleibt aber die Hauptmasse der mitteleuropäischen Staatengebiete, von der Seine, mittleren Maas und Weser weit nach Osten und Norden, übrig. Hier sind Ebenen und Hügelland und selbst ein nicht unbeträchtlicher Teil der höheren Gebirgslagen mit Fluren bedeckt, deren einzelne Wirtschaften fast durchweg durch Gemenglage, althergebrachte Feldgemeinschaft und gemeinschaftliche Allmenden und Marken in tief eingreifender Verkettung bei ihrem Betriebe standen. In dieser weit überwiegenden Mehrzahl der Ortschaften waren die Servituten der Beweidung aller fruchtfreien Grundstücke mit der gemeinsamen Herde unter Abzäunung gegen das Hutvieh, und die gegenseitige Gestattung von Zugängen zu den Aeckern, wie § 15 zeigt, schon in der Idee der ersten Anlage gegeben und standen in notwendigem Zusammenhang mit dem Flurzwang und den Allmendenutzungen. Ursprünglich hatten die meisten alten Dörfer auch Markenrechte und Markenbesitz. Für den Einzelnen bestand die Marknutzung teils in Weide, Gräserei, Gras- und Schilfstreu, Plaggen und Bülten, teils in Holzgerechtsamen, Bau-, Brenn-, Reisig- und Kienholz, Laub- und Nadelstreu, Eichelmast u. dgl. Die Marken gingen mit der Entwickelung der gutsherrlichen Gewalt zum größeren Teil in gutsherrliche oder landesherrliche Hände über, die bäuerlichen Mitmärker wurden Servitutare, zum Teil besser in ihrem Bedarfe geschützt als früher. Andrerseits erzeugten sich mehr und mehr einseitige Servituten durch die großen Gutswirtschaften, welche seit dem Beginn der Neuzeit teils auf erkauftem oder landesherrlich verliehenem Lande, teils auf wüsten oder ausgekauften Bauergütern, teils auf Allmenden- und Markengrundstücken entstanden. Alle großen Güter mußten danach trachten, sich immer zahlreichere Arbeitskräfte zu sichern. Diese beschafften sie neben den Bauerfrohnden durch Ansetzung höriger kleiner Stellen, denen sie in der Regel nur wenig Land, aber die Möglichkeit der Viehhaltung durch Gräserei- und Weide-Servituten auf gutsherrlichen Ländereien und das nötige Brennholz durch Forstservituten zugestanden. Dazu kamen Nachrechen, Aehrenlesen, Weizenpflücken, Unkrautjäten, Pilzesuchen, Angeln, Krebsefangen u. dgl. kleine Nutzungen mehr. Zum Teil hatte die Ausübung dieser Servituten keinen irgend nachteiligen Einfluß, aber sie verhinderten solche Benutzungen des Landes, bei welchen die Servitut nicht bestehen konnte. Die wichtigeren Berechtigungen dagegen, namentlich die Weide auf beständigen raumen Hutungen, schloßen die Teilung und die Umwandlung der Hutungsländereien in Acker oder Wiese aus, obwohl diese zertretenen Hutungen wegen der Unmöglichkeit pfleglicher Behandlung häufig nur einen höchst untergeordneten Nutzen gewährten. Die Viehzucht hatte von ihnen sehr wenig Gewinn. Man ließ wegen des scheinbar kostenlosen Futters die Tiere viel zu alt werden, und übersetzte der Viehzahl nach die Hutungen so, daß nur eine sehr kärgliche unergiebige Ernährung stattfand.

§ 56. Zu dieser servitutarischen Abhängigkeit der Grundstücke kamen aber die Nachteile der ebenfalls seit den ältesten Zeiten unabänderlich zerstückelten Gemenglage. Selbst große Gutswirtschaften, wenn sie nicht auf Neuland angelegt wurden, waren mit ihrem Besitz vollkommen ebenso in das Gemenge verflochten, wie jeder Bauer. Dominial- und Bauernhufen unterscheiden sich der ganzen Natur der Anlage nach in nichts. Die gutsherrlichen Hufen waren früher meist bäuerliche gewesen. Die Dominialhufe hatte ebenso innerhalb jedes Gewannes ihren gleichen Anteil wie jede Bauernhufe. Hatte sich

das Dominium, wie in den Kolonialdörfern des 12. und 13. Jahrhunderts häufiger der Fall war, schon bei der Anlage eine größere Anzahl Hufen vorbehalten, so lagen deren Anteile wenigstens in jedem Gewann nebeneinander und die Bestellung war dann durch die einigermaßen breiten Ackerstreifen erleichtert. Die meisten älteren Dominien aber besaßen, wie die Urkunden und die Separationskarten erweisen, ursprünglich nur vereinzelte Hufen, welche zwischen denen der Bauernschaft lagen. Sie vermochten deshalb ihre Ackerstücke nicht anders, wie jeder Bauer, zu bestellen, sahen sich in der Arbeit fortdauernd unterbrochen, verloren auf jedem schmalen Streifen nach beiden Seiten Saatkorn, mußten Raine liegen lassen, in denen sich die Mäuse einnisteten, konnten keine richtig verlaufende Wasserfurche ziehen u. mehr dgl. Deshalb empfanden die Gutswirtschaften die Schäden der Gemenglage ganz besonders, die Bauern aber waren durch dieselbe jeder für sich nicht weniger benachteiligt.

Die Beseitigung dieser Verhältnisse konnte durch bloße Gewannregulierung, d. h. Neueinteilung des einzelnen Gewannes, oder die entsprechende Reebningsprozedur nicht erreicht werden. Solche Gewannregulierungen haben in Deutschland wie in Dänemark im Mittelalter und im Beginn der Neuzeit, wie die § 20 erwähnten Gesetze und die oft überraschend regelmäßigen Bilder der Ackerlagen in den Gewannen erweisen, häufig stattgefunden. Aber sie veränderten Gemenglage und Unzugänglichkeit nicht. Selbst Zusammenfassungen mehrerer Gewanne zu einem größeren vermochten nur geringe Verbesserungen der zerstückelten Planlage herbeizuführen.

Deshalb finden seit dem großen Umschwunge der wirtschaftlichen Anschauungen, der mit dem Beginn der Neuzeit zur Geltung kam, viel durchgreifendere Gedanken Anklang. Offenbar erwuchsen diese Anfänge bewußter Landeskulturmaßnahmen dem endlich erreichten Landfrieden, der Aussicht auf Verwertung der Erträge und der Einsicht der zu kameralistischer Wohlfahrtspflege fortgeschrittenen neuen Behörden der erstarkten Monarchie.

2. Der Beginn der Verkoppelungen und Abbauten.

§ 57. Die Reebningsprozedur (§ 20) hatte zwar von jeher nicht bloß einzelne Gewanne, sondern auch ganze Fluren abgesehen von der Dorflage in eine einzige Masse zusammengeworfen und unter völliger Umgestaltung des Vorgefundenen jedem Mitberechtigten seinen Anteil nur in gleichem Werte nicht in gleicher Lage wieder zugewiesen. Aber sie beschränkte sich, wie die dänischen Gesetze erweisen, durchaus darauf, eine Wiederherstellung des Alten zu sein. Sie ging darin nicht weiter als erforderlich. Meist trachtete sie überhaupt nur, die alten Grenzen wieder richtig herzustellen. Aber wo sie auch alle bisherigen Grenzen umwarf, begnügte sie sich, nur wieder Gewanne, mindestens doch in jedem Felde eines, wiederherzustellen. Die Fortführung der alten Feldgemeinschaft war dabei selbstverständlich. Der Zweck, eine neue Art der Bewirtschaftung zu ermöglichen, wurde dabei in keiner Weise verfolgt. Dies aber war das Ziel des neu erwachenden wirtschaftlichen Gedankenkreises. Es entstand kurz nach dem Bauernkriege, noch innerhalb der mächtigen Bewegungen der Reformationszeit, die Idee wirklicher Verkoppelungen von Dorffluren, d. h. Zusammenlegungen der sämtlichen Grundstücke jedes einzelnen Besitzers zu wenigen möglichst arrondierten Plänen, welche die Bewirtschaftung von dem Zwange der Feldgemeinschaft und gemeinsamen Ackerweide befreiten. Dafür wurden nicht allein die früheren Gewanngrenzen in keiner Weise berücksichtigt, sondern die Ausführung machte in der Regel auch den Abbau einer Anzahl Höfe aus dem Dorfberinge nötig oder doch zweckdienlich.

Die erste bekannte sogenannte Vereinödung fand im Hochstifte Kempen statt und datiert aus dem Jahre 1540. Sie kam freiwillig, nur durch Anerkennung ihrer Nützlichkeit zu stande, und solche Zusammenlegungen der Wirtschaften verbreiteten sich bis zum 30jährigen Kriege über eine größere Anzahl benachbarter Gemeinden. Sie wurden nach

dem Kriege wieder aufgenommen und bis 1791 im ganzen jetzigen Illerkreise durchgeführt, unter Joseph II. aber auf den gesamten österreichischen Besitz in Schwaben ausgedehnt [88]).

Auch das Erdbuch des Schleswigschen Domkapitels von 1639 beweist, daß dort bereits damals durch Beschlüsse von Bauernschaften, die unter Feldgemeinschaft lagen, in nicht seltenen Fällen Flurverkoppelungen entstanden. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts aber breitete sich das Zusammenlegen der Aecker zu umwallten Koppeln in Schleswig-Holstein rasch aus, und wurde seit 1766 auch von den Regierungen durch Vorschriften und durch amtliches Verfahren befördert [89]). Seit einer Verordnung vom 22. November 1768, welche die Verkoppelungen lediglich zur Landesökonomie d. h. Polizeisache machte, fanden solche auch im Herzogtum Lauenburg statt.

In Dänemark findet sich eine Verordnung vom 27. Dezember 1720, welche die Aufhebung der Feldgemeinschaft und Verbesserung der Landwirtschaft behandelt. Ihr sind spätere von 1759 und 1760 gefolgt. Seit 1770 sind die Verkoppelungen so lebhaft durchgeführt worden, daß um 1800 bereits das ganze Land fast vollständig verändert war. Alle Gewanne der alten Feldlagen sind durch geschlossene, meist umhegte Weide- und Ackerkoppeln ersetzt, und aus den meisten Dörfern ist eine Anzahl Stellen auf entfernten arrondierten Besitz hinausgebaut worden. Eine Verordnung vom 23. April 1781 [90]) zeigt, daß dieser Ausbau mit Staatsunterstützung und unter Arbeitsbeihilfe der Gemeindegenossen geschah. Die abhängige Lage der Bauern und der geringe Wert der Besitzungen und der damals üblichen Gebäude erleichterte die Durchführung wesentlich.

Auch in Schweden sind in ausgedehnter Weise schon im vorigen Jahrhundert Verkoppelungen und Ausbauten erfolgt. Es wurde hier 1628 unter Bure ein besonderes Landmesserkorps begründet, welches sich neben der allgemeinen Landesvermessung auch mit der Festsetzung von Abgrenzungen der Kron- und Privatbesitzungen zu beschäftigen hatte. Daraus ist mehr und mehr eine Thätigkeit für Markenteilung, in den Gebieten der in Gewannen liegenden Dörfer aber für Zusammenlegung geschlossener Besitzungen geworden. Letztere wurde entweder nur für einzelne Feldlagen oder auch für die Gesamtheit der Dorfgemarkung durchgeführt. Die um die Mitte des 18. Jahrhunderts ergangene sogenannte Allgemeine Teilungsordnung schrieb die Auslegung möglichst weniger, womöglich nur eines Loses für jeden Beteiligten vor. Auch mußten zu den Kosten des Ausbaus aus dem Dorfe die Zurückbleibenden beitragen [91]). Diese schon im vorigen Jahrhundert weit vorgeschrittenen Verkoppelungen sind durch Spezialverordnungen für einzelne Gegenden und allgemeine Gesetze von 1802, 20. Februar 1821, 4. Mai 1827 und neuerdings 9. November 1866 erleichtert worden. Auch Norwegen hat ein ähnliches Gesetz vom 7. August 1821, erhalten, welches durch Gesetz vom 13. März 1882 ergänzt wurde.

Einen anderen Ausgangspunkt nahmen die Separationen in England. Hier hatten die Ackerpläne durch alle Jahrhunderte vielfach die alte Form des früheren bäuerlichen Besitzes behalten, weil auch die häufig ausgekauften Bauernstellen meist unmittelbar als Pachtgüter vergeben worden waren. Da sich aber die Wirtschaften der tenants at will einer Flur in der Regel in der Hand desselben Gutsherrn befanden, war es leicht wenigstens besser arrondierte herrschaftliche Güter aus der Feldgemeinschaft der Bauern auszuscheiden. Dies geschah schon unter Heinrich VIII. in solcher Ausdehnung zum Zweck der Schafhaltung, daß Massen bisheriger Kleinpächter brotlos wurden, und 1549 ein gefährlicher Bauernaufstand ausbrach, der sich gegen die Einzäunungen der Enclosures richtete [92]). Aber die Rentabilität der Wolle war gegenüber den niedrigen Getreidepreisen so

88) Dirz, Geschichte der Vereinödung im Hochstift Kempen. 1865.

89) Hanssen, Agrarhistorische Untersuchungen I. S. 309.

90) Br. Schütte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. 1886. S. 1345 ff.

91) Schütte a. a. O. S. 1340.

92) Erwin Nasse, Ueber die mittelalterliche

groß, daß die Umgestaltung immer weiter fortschritt und seit 1709 vom Parlament Enclosure acts für einzelne Ortschaften ergingen, welche auch die Freeholders und Copyholders einer solchen Flur zwangen, ihre Ländereien der Verkoppelung zu unterwerfen. Im 17. Jahrhundert lag, wie angenommen wird, noch mehr als 1/3 aller Ländereien in England im Gemenge. Allein bis 1840 ergingen 3800 solcher Enclosure acts, welche mehr als 5600000 Acres umfaßten. Die Erfolge fanden schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts große Anerkennung und wurden durch die französischen Encyklopädisten in weiteren staatsmännischen und wissenschaftlichen Kreisen bekannt.

3. Die Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen in Norddeutschland.

§ 58. Friedrich der Große, der die Anregung dazu selbst auf die englischen Verkoppelungen zurückführt, darf gleichwohl mit Recht als der Schöpfer des neueren deutschen Separations-Verfahrens bezeichnet werden.

Schon in dem Haushaltungs- und Wirtschafts-Reglement für die Pommerischen Aemter vom 1. Mai 1752 befahl er den Domainenbeamten, da, wo Vorwerke und Dorfschaften mit ihren Aeckern im Gemenge liegen, wenn es irgend ohne Bedrückung der Dorfschaft thunlich, die wirtschaftliche Zusammenlegung zu veranlassen. 1765 erging eine Instruktion an sämtliche Justizbehörden, sich möglichst angelegen sein zu lassen, daß die Gemeinheiten aufgehoben, und die gemeinwirtschaftlichen Hutungen auseinander gesetzt werden. Eine ausführliche Verordnung für Pommern und die Marken bestimmte auch, daß in jedem Kreise einige Landwirte von Amtswegen dafür sorgen sollten.

Die erste vollständige Anweisung über Grundsätze und Verfahren aber gibt das Reglement vom 14. April 1771 wegen Auseinandersetzung und Aufhebung der Gemeinheiten und Gemeinhutungen in Schlesien. Es enthält im wesentlichen alle später maßgebend gebliebenen Gedanken. Unter Leitung der Regierung sollen vereidete Kommissare mit einem Aktuar und Feldmesser das Geschäft ausführen und dazu erfahrene bäuerliche Wirte zuziehen. Wenn sich Einigung nicht erzielen läßt, hat der Feldmesser eine Karte aufzunehmen, der Wert der Ländereien ist durch Bonitierung festzustellen, und das Gericht soll schleunigst die streitigen Präjudizialfragen über Besitz- und Teilnehmungsrechte entscheiden. Nach dem Ergebnis ist der neue Plan zu entwerfen. Dabei ist alle Hutung auf fremdem Grunde möglichst durch Land zu entschädigen. Jeder Interessent soll die zur Teilungsmasse gehörigen Felder auf einem Fleck zusammen angewiesen erhalten, die kleinen Leute möglichst nahe dem Dorf, bei den anderen ist die Entfernung auszugleichen. Für Einsprüche gegen den zugewiesenen Plan gibt es drei Instanzen. Den Rezeß hat die Regierung zu bestätigen, jedoch nur nach Erwägung aller Umstände und besonders dessen, ob auch den Unterthanen dabei gehörig Fürsorge geschehen. Zweckmäßige Meliorationen durch Wasserabzug, Wege u. dgl. sind auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen [93]. — Diese Bestimmungen gingen in die Allgemeine Gerichts-Ordnung und in das Allgemeine Landrecht über.

Es wurde eine große Anzahl Hutungen geteilt, die Aecker aber wegen des allgemeinen Widerstandes der Bauern wenig verändert. In der Regel konnte man nur einen Austausch bewirken, durch welchen das provozierende Dominium eine geschlossene Fläche erhielt, die abtretenden Bauern aber durch die in den Gewannen frei werdenden Dominialäcker Ersatz erhielten.

§ 59. Als nach dem Kriege die Geschäfte der Zusammenlegung wieder aufgenommen werden konnten, traten sie in nahe Beziehung mit der Regulierung des Eigentums und der Reallasten der bisher unterthänigen Stellen. Die § 45 gedachte Verordnung vom 20. Juni 1817 errichtete die erwähnten General-Kommissionen, und gab für ihr Verfahren ganz spe-

Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16. Jahrh. in England. 1869. S. 56 ff.

93) Kornsche Sammlung Schlesischer Editte Bd. 13. S. 45. 1771. Meitzen, Der Boden und die landwirthsch. Verhältnisse des Preußischen Staates. 1868—72, Bd. I. S. 392.

zielle Anweisungen. Darauf erschien die Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, welche später durch ein Gesetz vom 2. März 1850 bezüglich der zu beseitigenden Servituten wesentlich ergänzt worden ist[94]. Als charakteristischen Gedanken betont das Gesetz von 1821 im Sinne des Reglements von 1771, daß sich das Verfahren nicht auf die den gewöhnlichen Gerichten verbleibenden Teilungen eines gemeinschaftlichen Eigentums als solchem, sondern nur auf Teilung der Gemeinheiten, d. h. der in bestimmter Art bisher gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, zu richten hat, daß also auch eine Um- und Zusammenlegung von Grundstücken, sofern sie der Eigentümer nicht freiwillig in die Masse einwirft, nur insoweit stattfinden kann, als diese Grundstücke in irgend einer gemeinschaftlichen Nutzung stehen. Die ablösbaren Grundgerechtigkeiten sind Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen; Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen; Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb. Das Gesetz von 1850 erweiterte die Ablösbarkeit noch auf alle Berechtigungen zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Pflücken des Grases und des Unkrautes in bestellten Feldern, zum Nachrechen, zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergabe des Düngers, zu Deputatbeeten, zum Holzscharren, zur Fischerei und zur Torfnutzung. Nur diejenigen Servituten, deren Aufhebung beantragt ist, kommen zum Verfahren, und nur die bei deren Ablösung beteiligten oder die freiwillig dargebotenen Grundstücke kommen zur wirtschaftlichen Um- und Zusammenlegung. Die Verordnung vom 28. Juli 1838 forderte indes später für die Umlegung die Zustimmung der Besitzer des der Fläche nach 4. Teiles der umzulegenden Grundstücke.

Für die Feststellung der Teilnahmerechte galt bei Weiden im Mangel anderer Anhaltspunkte der Besitzstand in den letzten 10 Jahren, eventuell dasjenige Vieh, welches die Stelle zu durchwintern vermag. Aehnlich ist auch bei anderen Servituten ohne besondere Festsetzung der Durchschnitt der letzten 10 Jahre entscheidend. Bei Berechnungen nach dem Bedarf kommen überall die eigenen entsprechenden Nutzungen der Stelle in Anrechnung. Die Schätzung der Werte geschieht nach dem Nutzen, welchen die Sache jedem Besitzer bei landesüblicher, örtlich verwendbarer Nutzungsart gewähren kann. Sie sind möglichst durch Vergleich, nötigenfalls durch Sachkundige festzustellen.

In der Regel muß die Abfindung jedes Teilnehmers durch Land stattfinden. Für Mast, Harzscharren und für Fischerei, sowie wenn Land aus einem Forste nicht so gegeben werden kann, daß es zum abgeschätzten Werte nutzbar wird, durch die Rente dagegen die Nutzung verschafft werden kann, wird eine 25fach ablösbare Rente festgesetzt. Die Abfindungen treten völlig an Stelle der früheren Besitzrechte.

Das Verfahren selbst hat mit einer General-Verhandlung zu beginnen, welche die gesamten thatsächlichen wie rechtlichen Verhältnisse der Gemarkung, die bestehenden Servituten, die wünschenswerten Verbesserungen und den Umfang der Provokation, sowie die Legitimation der Beteiligten feststellt. Letztere wird durch das Hypothekenbuch geführt, kann aber auch durch Attest der Gemeindebehörde ersetzt werden, wenn Niemand widerspricht und die Vornahme der Auseinandersetzung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die beteiligten Grundstücke sind zu kartieren und zu bonitieren, gegen das Ergebnis der Messung und Schätzung können Revisionsanträge gestellt werden.

Nachdem, nötigenfalls durch prozessualische Entscheidungen der Landeskulturbehörden, die Teilnahmerechte festgestellt worden, ist eine vollständige Wertsberechnung der Masse und des jedem Beteiligten zustehenden Anteils aufzustellen, danach die Planlage der Abfindungen zu entwerfen und örtlich abzustecken. Das Ergebnis ist den Teilnehmern im einzelnen bekannt zu machen und vorzuweisen. Falls die Anerkennung der Planlage nicht allseitig erfolgt, sondern sich die Zustimmenden und Widersprechenden als Prozeßparteien, zwischen denen die General-Kommission und eventuell das Revisions-Kollegium zu entscheiden hat. Darauf erfolgt Ausführung durch Zuweisung der Pläne und Rezessierung. Vorbehaltene Ausführungsgegenstände, wie Meliorationen, Abbauten, müssen nachträglich rezessiert werden, wegen Wegen, Ent- und Bewässerungen, Viehtränken, Sandgruben, Düngungsvergütungen können nachträgliche Regulierungen gefordert werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen waren 1866 in den acht alten Provinzen Preußens 15262100

94) J. Greiff, Die preußischen Gesetze über Landeskultur u. Landwirthsch. Polizei. 1866. S. 398.

ha Fläche, welche 1 600 510 Besitzern gehörten, der Gemeinheitsteilung und zweckmäßigeren Zusammenlegung unterworfen worden. Da die Gesamtfläche des Staates damals 27 770 910 ha umfaßte, worunter nur 14 067 877 ha Ackerland, so ergibt sich, wie durchgreifend diese Reform fast den gesamten Staat erfaßt hat, zugleich aber auch, da die Regulierungen nur auf Antrag erfolgten, wie notwendig und erfolgreich sie waren. Inzwischen ist bis 1887 einschließlich der seit 1867 auf die neuen Provinzen ausgedehnten Thätigkeit die Fläche auf 20 108 417 ha und die Zahl der Beteiligten auf 2 072 186 angewachsen. Der Staat umfaßt jetzt im ganzen 34 835 428 ha.

In neuester Zeit ist Preußen durch ein Gesetz vom 2. April 1872 von dem bis dahin festgehaltenen Grundsatze abgegangen, daß nur gemeinschaftlicher Benutzung unterliegende oder freiwillig eingeworfene Grundstücke zur Umlegung gezogen werden dürfen. Servitutfrei gewordene Grundstücke waren einer wirklich zweckmäßigen Planlage oft sehr hinderlich. Es wurde deshalb ermöglicht, auf den Antrag der Eigentümer von so viel Grundstücken, daß dieselben mehr als die Hälfte der Fläche und zugleich des Grundsteuerreinertrags der Flur repräsentieren, und nach Genehmigung der Kreisversammlung, jede, auch eine servitutfreie Flur zur Verkoppelung zu bringen.

Auch bezüglich der Kosten, welche bisher schon vielfach ein Hindernis der Provokationen waren und es bei schwierigem Terrain um so mehr werden mußten, sind Erleichterungen eingetreten. Die Kosten der Prozesse fallen der unterliegenden Partei, die der Vermessung und Bonitierung den vermessenen Grundstücken zur Last. Die der Auseinandersetzung aber werden nach § 26 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 nach Verhältnis des von der Auseinandersetzungsbehörde zu bemessenden Vorteils getragen, welcher den Beteiligten aus der Auseinandersetzung erwächst. Dabei wurden die Kosten für die einzelnen Amtshandlungen als Diäten, Reise- und Bureaukosten in Rechnung gestellt. Das Gesetz vom 24. Juli 1875 hat dafür Pauschsätze nach der Fläche bezw. dem Werte der Abfindung angeordnet und den Kommissaren festen Gehalt zugewiesen, so daß sie zwar noch Reise und Bureaukosten liquidieren, diese aber vom Staate erhalten.

§ 60. Von den Gemeinheits-Teilungen und Verkoppelungen anderer norddeutscher Staaten standen die in Hannover den preußischen sehr nahe.

Seit der § 57 gedachten Verord. vom 27. November 1768 für Lauenburg wurde auch in Hannover die Teilung der Gemeinheiten durch wiederholte Kammerreskripte dringend empfohlen, und in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts sind mit solchen Teilungen auch einige Verkoppelungen namentlich im Wendlande durchgeführt worden. Aber erst durch die aus kommissarischen Beratungen hervorgegangene Gemeinheitsteilungs-Ordnung für das Fürstentum Lüneburg vom 25. Juni 1802 wurde eine klare gesetzliche Grundlage für das Servitutenablösungs- und Zusammenlegungsverfahren gewonnen. Die Geschäfte selbst wurden in die Hand des am 22. Dez. 1802 begründeten Landes-Oekonomiekollegiums zu Celle gelegt und von diesem bis 1831 wesentlich gefördert. Unter geringen Abweichungen ergingen am 25. Juni 1822 eine Markenteilungs-Ordnung für Osnabrück, die auf Arenberg-Meppen, Lingen und Bentheim ausgedehnt wurde, unter dem 30. April 1824 eine Gemeinheitsteilungs-Ordnung für die Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und für Hildesheim, sowie für Hoya und Diepholz, und unter dem 26. Juli 1825 eine entsprechende für Bremen und Verden. Für Ostfriesland galt das Preußische Allgem. Landrecht. Ueberdies entschlossen sich zahlreiche Ortschaften, um den immerhin großen Schwierigkeiten des gesetzlichen Verfahrens auszuweichen, zu privaten Verkoppelungsverträgen unter Hilfe sachkundiger Vertrauensmänner. 1832 wurde die Bearbeitung der Verkoppelungen den Landdrosteien überwiesen.

Zu lebendiger Thätigkeit gab das hannoversche Gesetz vom 30. Juni 1842 mit der Ausführungs-Verordn. vom 27. März 1843 Anstoß. Es erging dazu als Ergänzung ein Gesetz vom 12. Oktober 1853 und die Verordn. vom 8. November 1856 über die Aufhebung der Weiderechte und über das einzuhaltende Verfahren. Deshalb bedurfte 1867, nachdem durch die Verordnung vom 16. August 1867 die Errichtung einer Generalkommission für Hannover und Schleswig-Holstein erfolgt war, die geltende Gesetzgebung nur der Ergänzung durch Bestimmungen über die Aufhebung der Weiderechte vom 8. Juni 1873 und über die Abstellung von Forstberechtigungen und Teilung gemeinsamer Forsten vom 13. Juni 1873. Als fortbestehender Hauptunterschied ist nur zu bezeichnen, daß in dem hannoverschen Verfahren die Gerichte über die Teilnahmerechte entscheiden, im allgemeinen preußischen die Landeskulturbehörden.

Auf Schleswig-Holstein dehnte Preußen 1867 alle seine Vorschriften aus.

In Braunschweig wurde um 1790 die oben § 21 erwähnte allgemeine Landes-Vermessung und Gewannregulierung mit Teilung einer Anzahl Gemeindeänger beendet.

Eine Gemeinheitsteilungs-Ordnung erging am 26. März 1823, welche unter dem 12. Dezember 1834 und 12. Februar 1842 wesentlich vervollständigt, die durchgreifende Spezialseparation aller Fluren des Herzogtums bis 1885 ermöglichte.

Im Königreich Sachsen waren Um- und Zusammenlegungen auf Grund des oben § 43 gedachten Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen zunächst nur gütlich zu erreichen, ein Gesetz vom 14. Juni 1834 machte sie durch die Stimmen von ²/₃ der nach Zahl und Größe der Parzellen beteiligten Besitzer erzwingbar. Ferner erging das dem preußischen sehr ähnliche Gesetz vom 23. Juli 1861. Danach sind die Verkoppelungen allgemein soweit durchgeführt worden, als das Bedürfnis dafür nicht durch die mehr als die Hälfte des Landes bedeckenden Waldhufen und eine gewisse Zahl kleinerer hinreichend arrondiert belegener Weiler und Gutshöfe ausgeschlossen war.

4. Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen in Süddeutschland.

§ 61. In Süddeutschland gaben zwar mehrere Staaten seit den 30er Jahren Vorschriften über die Servitutaufhebung, aber nicht über die Zusammenlegung der Grundstücke. Sie brachten die Servituten im wesentlichen durch Geldrenten zur Ablösung. So machte Bayern 1832 die Weide-, 1852 die Forstrechte, Baden 1833 die Forstrechte, 1843 die Weideservituten, Hohenzollern-Hechingen 1843, -Sigmaringen 1846, Hessen-Darmstadt 1849 Weide- und Forstservituten ablöslich. In Kurhessen ermöglichte ein Gesetz vom 28. August 1834 freiwillige Zusammenlegungen.

Auch die erste preußische Gemeinheitsteilungs-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 und entsprechend das Hohenzollern'sche Gesetz vom 28. Mai 1860 ordnen nur Aufhebung der Grundgerechtigkeiten an und machen die Umlegung allein für Arrondierung der Abfindung erzwingbar. Die als mustergiltig betrachtete Nassauische Verordnung vom 22. März 1852 über Gewannregulierung verfolgte vorzugsweise den Zweck, Zugänglichkeit durch Wegeanlagen sowie geeignete Entwässerungen herzustellen, und nahm Umlegungen nur in so weit in Aussicht, als sie dadurch bedingt, oder innerhalb des einzelnen Gewannes zweckmäßig ausgeführt werden können. Württemberg erließ in ähnlichem Sinn ein Wegregulierungsgesetz vom 26. März 1862.

Für einen erheblichen Teil Deutschlands war also die energische Verkoppelung durch kein Gesetz ermöglicht. Es waren dies vorzugsweise die gebirgigen Gebiete. Diese Verschiedenheit ist wesentlich darin begründet, daß Gebirgslagen einen befriedigenden Austausch der Grundstücke in hohem Grade erschweren. Die amtliche Wertschätzung, die für die Ausführung der Umlegungen maßgebend werden muß, kann über eine gewisse Grenze der Abstufung und Zusammenfassung nicht hinaus. Wenn, wie namentlich in den wärmeren Gebirgsgegenden, jedes Fleckchen Land nicht nur durch die rasch wechselnde Bodenart und Bodentiefe, sondern auch durch Feuchtigkeit, Sonnenlage und schwer erkennbare Einflüsse des Windzuges und der Schneeansammlung, dazu noch durch Zugänglichkeit und Entfernung, in sehr kleinen Größen und Formen eine individuell außerordentliche große Verschiedenheit erweist und zu Getreide- und Handelsfrüchten, Obst und Wein sehr ungleich geeignet ist, wird es überaus schwierig, richtig zu bonitieren und eine Planlage zu entwerfen, welche hinreichende Sicherheit gerechter Ausgleichung aller Interessen in sich trägt. Deshalb erscheint es unter solchen Verhältnissen so häufig geraten, von durchgreifenden Veränderungen abzustehen, daß die letztgedachte Gesetzgebung diesen Standpunkt überhaupt eingenommen hat.

§ 62. Die süddeutschen Gebirge gehören jedoch von der Hälfte des Thüringer Waldes ab nach Süd und West den ältesten gewannförmigen Ansiedelungen der Cherusker, Hermunduren, Alemannen, Chatten und ripuarischen Franken an. Auch die Königshufen der Eifel, des Hunsrücks und Westerwaldes sind in der Regel gewannartig

parzelliert, nur auf den Höhen des Oden- und Schwarzwalds, im Spessart und in der Röhn liegt eine Anzahl Fluren in langen geschlossenen Waldhufengütern. In der Gesamtmasse herrschen überall die Parzellenstreifen der ganz kleinen Gewanne, die seit den ältesten Zeiten immer mehr zerstückelt und nach ihrer besonderen und oft sehr ungleichen Kulturfähigkeit in die Hände verschiedener Wirte übergegangen sind. Ihre Zusammenlegung wäre im höchsten Grade wünschenswert, und der Versuch glückt auch hier und da erfolgreich. Thatsächlich wird zwar nur in besonders günstig und zum größeren Teil ziemlich eben gelegenen Fluren mehr als das Ziel der Nassauischen Verordnung erreichbar, aber es ist zweckmäßig, daß das Gesetz erheblich größere Befugnisse einräume, damit in geeigneten Fällen weitergehende Verbesserungen erzielt werden können.

Deshalb ergingen Zusammenlegungsgesetze von wesentlich umfassendem Charakter in Baden 1856, in Hessen Darmstadt 1857, in Bayern 1861[95]). Preußen dehnte seine Landeskulturgesetzgebung 1867 auf Kurhessen aus und ergänzte dieselben durch entsprechende Zusammenlegungsgesetze für Hohenzollern vom 28. Mai 1884 und für die Gebiete des rheinischen Rechts vom 24. Mai 1885.

In Baden: Ges. vom 5. Mai 1856 die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betr., in Hessen-Darmstadt: Ges. vom 24. Dez. 1857 über die Zusammenlegung der Grundstücke, Teilbarkeit der Parzellen und Feldweganlagen revidiert durch Gesetz vom 18. August 1871 und in Bayern: Ges. vom 10. Nov. 1861 betr. die Zusammenlegung der Grundstücke. Aber die Gesetze dieser Staaten hatten nur geringe Erfolge. Die Hauptursachen waren, daß sie für eine zwangsweise Zusammenlegung eine zu große Majorität vorschrieben (in Baden mindestens $^{2}/_{3}$ der beteiligten Besitzer, auf deren Fläche zugleich mindestens $^{2}/_{3}$ des Steuerkapitals der beteiligten Grundstücken fallen mußte, in Hessen mehr als die Hälfte der Grundbesitzer mit mindens $^{2}/_{3}$ der zusammenzulegenden Fläche und der Hälfte des auf diesen lastenden Steuerkapitals, in Bayern $^{4}/_{5}$ der beteiligten Grundbesitzer mit $^{4}/_{5}$ der zu regulierenden Fläche und $^{4}/_{5}$ der auf diese fallenden Grundsteuer), außerdem aber auch nicht durchaus zweckmäßige Bestimmungen über das Verfahren, über die Aufbringung der Kosten, über die Ein- und Mitwirkung der Staatsbehörden 2c. enthielten.

Die Mängel jener Gesetze wurden 1886 und 1887 durch neue „Feld-“ resp. „Flurbereinigungs“-Gesetze[96]) beseitigt. In Baden erging die Novelle vom 21. Mai 1886 zum Ges. „die Verbesserung der Feldeinteilung [Feldbereinigung]“ betr., dazu Verord. vom 21. Mai 1886 und Allg. Dienstinstruktion für die Ausführung von Feldbereinigungen vom 23. Nov. 1886; in Bayern das Ges. vom 29. Mai 1886 betr. die Flurbereinigung, dazu Verordn. vom 30. Nov. 1886; in Hessen das Ges. vom 28. Sept. 1887 betr. die Feldbereinigung. Gleichzeitig wurde auch in Württemberg durch Ges. vom 30. März 1886 betr. die Feldbereinigung, und V. vom 19. Juli 1886 die zwangsweise Flurregulierung durch Umtausch und Zusammenlegung von Grundstücken ermöglicht. Alle diese Gesetze gestatten den Beteiligten die Wahl zwischen den beiden Arten der Feldbereinigung, der einfachen Wegeregulierung und der Zusammenlegung.

Die Feldbereinigung kann nach diesen Vorschriften, welche in sehr vielen Punkten übereinstimmen, für die ganze Feldflur oder nur für einen Teil derselben vorgenommen werden. Die Schwierigkeit der umfassenden Verkoppelungen wurde dadurch umgangen, daß in Bayern und Württemberg (ähnlich auch in Baden und Hessen) einer besonderen Hauptbestimmung dienende Grundstücke, sofern sie selbständig zugänglich sind, ferner Waldungen, Weinberge, Hopfenanlagen, geschlossen liegende Hofgüter 2c. nur in den Teilen, die für die bessere Plananlage schwer entbehrlich werden, gegen eine Entschädigung zum Verfahren gezogen werden können. Für zwangsweise Feldbereinigungen ist jetzt bezüglich der erforderlichen Mehrheit nur notwendig: in Württemberg und Baden die einfache Mehrheit nach Köpfen und Steuerkapital (Nichterschienene oder Nichtabstimmende werden bei der Abstimmung als zustimmend gerechnet), in Hessen die einfache Mehrheit der mehr als die Hälfte des Gesamtflächengehalts des Vereinigungsbezirks besitzenden Eigentümer, in Bayern bei einer Zahl der beteiligten Eigentümer von weniger als 20 mindestens $^{3}/_{5}$, bei einer größeren Anzahl die einfache Mehrheit; in beiden Fällen muß hier die Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer zugleich das Eigentum an mehr als der Hälfte der Vereinigungsfläche haben und auf

95) B. Schlitte, Die Zusammenlegung 2c. 1886 S. 1124 ff.

96 A. Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft 2c. in Baden. 1887. R. Gaupp, Das Württ. Feldbereinigungsgesetz vom 30. März 1886 2c. 1888. L. A. von Müller, Das Bayr. Gesetz die Flurbereinigung betr. mit Einleitung von R. Schreiber. 1887. 1888.

diese Mehrzahl auch mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuer entfallen. In allen vier Staaten ist eine besondere Feldbereinigungsbehörde geschaffen und die Ausführung der einzelnen Unternehmung einer kollegialisch beratenden Vollzugskommission übertragen, deren Vorsitzender vom Staat ernannt wird, in die aber die Beteiligten 2 resp. 3 sachverständige Landwirte zu wählen haben.

Den süddeutschen Verhältnissen steht Oesterreich sehr nahe. Auch hier sind schon 1868 Teilungen von Gemeindehutungen anbefohlen worden und bei der 1848 ausgeführten Grundentlastung (§ 50) haben in großer Ausdehnung auch Servitutenablösungen stattgefunden. Ein Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken aber ist erst unter dem 7. Juni 1883 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ergangen. In demselben ist der Autonomie der einzelnen Länder sehr vieles vorbehalten und ohne weitere mit Zustimmung des Landtages des betreffenden Landes von der Reichsregierung zu erlassende Gesetze kann die Ausführung nicht erfolgen. Ein solches Landesgesetz ist bis jetzt erst für die Markgrafschaft Mähren unter dem 13. Feb. 1884 mit einer Ausführungs-Verordnung vom 5. Juli 1887 ergangen.

V. Beseitigung von Hindernissen der Bodenmeliorationen und von Gefahren für die Bodenkultur.

1. Volkstümliche Meliorationsgenossenschaften.

§ 63. Die Servitutenablösungen, Gemeinheitsteilungen und Zusammenlegungen verfolgten ganz wesentlich die Zwecke der Bodenmelioration. Sie schufen eine für jede beabsichtigte Meliorationsarbeit geeignetere Gestalt und Zugänglichkeit der Grundstücke. Innerhalb des Verfahrens jeder Separation gab es auch einen niemals wiederkehrenden Moment, in welchem zum erstenmal seit der ältesten Anlage alle Grundstücke wieder als Gesamtheit zusammengeworfen waren, um von einer frei zu wählenden leitenden Idee aus eine neue Einteilung zu erhalten. Dieser Moment beseitigte von selbst alle nachbarlichen Schwierigkeiten auch für Meliorationsanlagen. Es stand namentlich völlig frei, ohne Rücksicht auf Bodenentschädigungen, auf Durchschneiden zusammengehöriger Felder, oder auf die Notwendigkeit von Durchstichen und von Verlegung bisheriger natürlicher Wasserabzüge, sowie der Wege, Uebergänge und Brücken, ja zugleich mit großer Freiheit bezüglich der aufzuwendenden Kosten und unter Beihülfe aller nötigen technischen Sachkunde, eine wirklich zweckmäßige Führung der Entwässerungsgräben und Schutzdämme zu erzielen, die Gefällregulierungen für Drainage vorzubereiten und ebenso die Zuleitungen und Staue für Bewässerungen zu schaffen.

Alle solche Meliorationsunternehmungen waren in älterer Zeit, auch bei geringer Ausdehnung, soweit überhaupt danach getrachtet wurde, nur durch volkstümliche Genossenschaften durchführbar[97]).

Im Grunde war schon die erste Geschlechtsgemeinschaft, welche die feste Ansiedelung begründete, die Hufen verteilte und kultivierte und gemeinsame Hutung und Flurzwang weniger einführte, als selbstverständlich der Gesamtheit auferlegte, eine solche Meliorationsgenossenschaft, die ebenso wie für die Zugänglichkeit, auch für die Wasserabzugsgräben eine gewisse Sorge tragen mußte. Demselben Prinzip genossenschaftlich erstrebter Kulturverbesserungen entsprach auch die wahrscheinlich schon früh eingeführte Niederwaldsnutzung der sogenannten Hauberge mit ein- oder zweijährigen Getreidesaaten (§ 32). Statt des alten freien Plenterns nach dem Bedarfe eines Jeden mußte ein 18 bis 24jähriger Turnus eingerichtet werden. Es mußten also Kahlschläge bis auf die für den Wiederausschlag richtig zu behauenden Stubben innerhalb bestimmt begrenzter Flächen stattfinden, der Holzschlag und die Ackernutzung zwischen den Stubben mußte Jedem nach Verhältnis zugeteilt werden, man mußte auch für gemeinschaftliche Ergänzung der

97) O. F. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868.

ausgehenden Stöcke Sorge tragen. Roher, aber doch ähnlich ohne Streit und gänzliche Verwüstung nur genossenschaftlich durchzuführen, war die Nutzung des Plaggen- und Bültenhiebes in den Heiden und die der Schiffelländereien durch Brennkultur und periodische Getreidesaaten. Auch Grabenräumungen und Wehr-, Rinnen- und Grundwerk-Bauten bei Mühlen, soweit sie nicht ein Gutsherr anordnen konnte, gehören hierher, da von ihnen nicht bloß der Mühlenbetrieb, sondern auch die Kultur der über und unter dem Stauwerk liegenden Ländereien oft auf weite Strecken abhängt. Vor allem aber waren es See- und Flußdeiche, welche zu einer sehr hohen Entwickelung volkstümlicher Meliorationsgenossenschaften führten. Hier, wo der Schaden, ja der Untergang Aller bei Vernachlässigungen oder Versagung der Hülfeleistung durch den Einzelnen klar am Tage lag, war nicht nur der Zusammenschluß der Genossenschaft, und zwar in der Regel weit über den Kreis der Bewohner einer einzelnen Ortschaft hinaus, von selbst geboten, sondern auch die sofort entscheidende Kraft der Anordnungen nach ihrer Sachkunde gewählter Vorstände und der wie im Kriege bis zur äußersten Gewalt vorgehende Zwang für alle Beteiligten. „Wer nicht will deichen, muß weichen." Der eingesteckte Spaten war die Verkündigung der Vertreibung und des Verlustes des Grundeigentums.

Die Deichgenossenschaften haben zwar den harten Charakter der Volksjustiz durch schriftliche Festsetzungen, die bis ins 14. Jahrhundert hinauf reichen, gemildert. Einzelne derselben, wie die über das Weichselwerder von 1461 und die der Wische von 1476, stehen zum Teil noch jetzt, wenigstens subsidiarisch in Kraft. Ihr Wesen aber haben sie in den meisten Oertlichkeiten, denen größere Gefahr droht, beibehalten. Wo dagegen der Einfluß einer immer gegenwärtigen Gefährdung vitaler Interessen fehlte, hat auch eine Entwickelung dieses ältesten Meliorationswesens nicht weiter stattgefunden. Selbst die gutsherrliche Gewalt hat darin wenig ausgerichtet. Indifferenz und der ganze Kreis nachbarlicher Gegensätze und Interessen, der, je kleiner die Alltäglichkeiten sind, desto größere Widerstandskraft erweist, ließen nach und nach nur gewohnheitsmäßige Handhabung des Notwendigsten zu, bei der allmähliche Verschlechterung des Zustandes unvermeidlich ist.

2. Von Staatswegen durchgeführte Bodenmeliorationen.

§ 64. Diesem volkstümlichen, auf die unumgängliche Notwendigkeit nachbarlicher Gegenseitigkeit und auf die Beseitigung der nächstliegenden Gefahren gerichteten Genossenschaftswesen stand seit alter Zeit die Einsicht aufgeklärter Machthaber, Könige und Fürsten als ein im einzelnen Falle sehr viel wirksamerer Hebel für Landesverbesserungen gegenüber.

Die bekannten, noch nicht wieder erreichten Bewässerungsanlagen des Altertums und des Orients gingen von der Staatsgewalt aus. Wenige dieser großartigen Bauten haben die Stürme des Mittelalters überstanden, und man kann nicht sagen, daß sich an ihre Spuren auch nur eine Tradition noch knüpfte. Erst die kameralistisch nach Verstärkung der Staatskräfte strebende Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts nahm den Gedanken solcher künstlichen Erweiterungen des kultivierbaren Areals im Staatsgebiete wieder auf.

Die brandenburgischen Lande stehen darin obenan. Nach dem Vorbilde der in Holland seit der Karolinger Zeit genossenschaftlich durchgeführten und namentlich im Beginne des 17. Jahrhunderts wieder lebhaft vorschreitenden Moor- und Seeaustrocknungen erfaßte der große Kurfürst den Plan, die weiten Bruch- und Sumpfstrecken der Marken zu meliorieren. Er entwässerte die Brüche um Liebenwalde, an der Dosse, um Potsdam, im Amte Bützow und an der Netze und legte die Holländischen Meiereien von Oranienburg fast ganz auf derartig neugewonnenem Lande an, begann auch schon Arbeiten für die Melioration der Rhin- und Havelbrüche.

Friedrich I. erließ zur Erleichterung solcher Unternehmungen das Edikt vom 15.

Februar 1704 wegen der Wasserleitungen in Brüchen und Niederungen. Er sprach darin aus, daß die oberste Leitung der Anlagen vom Staate zu führen sei, und stellte besondere Ingenieure an, welche nach Ueberlegung mit den Gutsherren geeignete Urbarmachungen durchzuführen, und bei Weigerungen damit „exekutive" vorzugehen hatten.

In diesem Sinn sind von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen durch eine lange Reihe zum Teil sehr großartig geplanter Bruch- und See-Entwässerungen ausgedehnte Landstrecken der Kultur gewonnen worden. Der Plan solcher Arbeiten wurde von Staatswegen unter thunlichster Beachtung der Einwendungen der Beteiligten aufgestellt und ausgeführt, die Kosten aber nach Verhältnis der erreichten Verbesserungen, in der Regel durch Abtretung entsprechender Grundflächen, unter Heranziehung der fiskalischen, gedeckt, so weit nicht ein besonderer Staatszuschuß angemessen erschien[98]).

Friedrich Wilhelm I. stellte in der Melioration des Rhin- und Havelländischen Luches, durch welche innerhalb 5 Jahren 22 geogr. □Meilen bewegliche, im Frühjahr schwimmende Moorwiesen zu kulturfähigem Lande umgeschaffen wurden, ein glänzendes Beispiel der Durchführbarkeit und Nützlichkeit auch sehr schwieriger Aufgaben dieser Art auf. 72 Meilen Gräben und große Dämme, Schleusen und Wege wurden angelegt, und der damals sehr erhebliche Aufwand von 212 230 M. Kosten auf die beteiligten Güter und Ortschaften nach Verhältnis ihres Gewinnes verteilt; der Nutzen überstieg jede Erwartung.

Friedrich der Große folgte unmittelbar dem Beispiel seines Vaters. 1740—55 konnten 25 Dörfer in den entwässerten Brüchen des Döllnfließes, der Silge, des Rhins, der Jäglitz und der Dosse angesetzt werden. Gleichzeitig wurde nach sorgfältigen Prüfungen der Plan der Entwässerung des ca. 11 □Meilen großen Oderbruches in Angriff genommen. Zu diesem Zweck erhielt die Oder unterhalb Küstrin ein neues Bett, und es wurde bis 1763 eine Eindeichung durchgeführt, welche 39 668 ha bisher fast unbenutztes Land völlig schützte und den Rest wenigstens wesentlich verbesserte. Mit 1½ Mill. M. Kosten, die sich zu 3% verzinsten, wurde die Zahl von 1200 Familien in 43 Orten neu angesiedelt und einer der ertragreichsten Landstriche Norddeutschlands gewonnen[99]). Auch in den Jahren 1763—1786 verwendete der König trotz der großen finanziellen Anspannung seines Staates über 30 Mill. M. auf ähnliche Unternehmen im Netze- und Warthebruch, in den schlesischen Obra- und Bartschbrüchen und an verschiedenen Seen und Niederungen Pommerns und der Mark.

§ 65. Im Sinne ähnlicher Meliorationen begannen seit 1720 in Hannover um Verden und in Ostfriesland um Papenburg erfolgreiche Kolonisationen der dortigen großen Hochmoore. Während in denselben bis dahin ein Okkupationsrecht galt, welches Jedem gestattete, in der angefangenen Richtung Torf zu graben, bis ihm ein Anderer entgegenkam, sprach das ostfriesische Urbarungsedikt von 1765 aus, daß die Moore als fiskalisches Eigentum zu präsumieren seien, und organisierte planmäßige Urbarmachung[100]).

1887 wurde auch in Bayern die Kultivierung des Donaumooses in Angriff genommen, über welche 1794 ein besonderes Gesetz erschien. 1807—1822 gewann in der Schweiz die Linth-Korrektion 2000 Juchert Land.

Als neuere große Entwässerungsunternehmen sind namentlich die 1840—53 durchgeführte Austrocknung des Harlemer Meeres und die große Entwässerung Irlands zu bemerken. Irland ist einer großen, nur über wenige Oeffnungen abzuwässernden Mulde zu vergleichen, die seit ältester Zeit im höchsten Grade versumpft war. Das gesamte Innere der Insel wurde deshalb auf Grund eingehender Vorarbeiten von Staatswegen in 37 Entwässerungsdistrikte geteilt, ein Statut for the arterial drainage festgestellt und gesetzlich bestimmt, daß alle Grundstücke, deren Ertrag unter 2½ Sh. vom acre (6,18 M. vom hect.) ist, vom Staate expropriiert, getrocknet, geurbart und dann in Besitzungen von 25—50 acres verpachtet oder verkauft werden sollten. Auf diesem Wege wurden 1846—55 außer den weiter wirkenden Abzügen, 27 872 Hektar Land trocken gelegt und 21 016 860 M. Kosten aufgewendet, zu welchen der Staat 13 124 160 M., also 62,4 %, zuschoß[101]).

---

98) Meitzen, Der Boden des Preuß Staats I. S. 444.

99) Wehrmann, Eindeichung des Oderbruchs, 1861.

100) D. Marcard, Ueber die Canalisirung der Hochmoore. 1871.

101) Wehrmann, Entwässerungs-Anlagen in Irland. Landwirtsch. Annalen Bd. 45. S. 253.

5. Neuere Deichregulierungen, Flußkorrektionen, Ent- und Bewässerungsanlagen.

§ 66. Seit der raschen Steigerung der Grundwerte und dem Aufschwunge des Ackerbaues um die Mitte unseres Jahrhunderts hat sich die Staatsthätigkeit auch besonders lebhaft der Verbesserung des Deichschutzes und den Flußkorrektionen im Sinne der Landeskultur zugewandt.

Das preußische Gesetz über das Deichwesen vom 28. Jan. 1848 mit seiner Instruktion vom 13. August 1850 hat an allen Norddeutschen Strömen sämtliche einigermassen ausgedehnte Niederungen durch Herstellung planmäßig geführter, starker, hoher Deiche und zweckdienlicher Siele in außerordentlich verbesserten Zustand gebracht. Das eingehaltene Verfahren ging überall dahin, daß die Möglichkeit vorteilhafterer Eindeichung von Staatstechnikern geprüft, der Bau projektiert und ein Plan festgestellt wurde, welcher auf Grund von Beratungen und, soweit nötig, höheren Entscheidungen für jedes einzelne beteiligte Grundstück das nach Lage und Kulturart abgestufte, dem zu erwartenden Nutzen entsprechende Verhältnis der Beiträge zu den Kosten bestimmte. Diesen Beiträgen gewährt das Gesetz das Vorzugsrecht vor allen Pfandbelastungen und die Einziehung mit der Grundsteuer. Es wurde also ein solcher Deichverband sofort mit der statutarischen Feststellung des Planes eine Korporation, welche finanziell für Schulden, die sie zum planmässigen Bau ihrer Schutzdeiche aufnehmen wollte, vollkommene Sicherheit darbot. Deshalb hat für alle diese Bauten unter geringer Staatsbeihülfe das nötige Geld mit Leichtigkeit aufgebracht werden können. 1867 waren bereits 750000 Hektar eingedeicht, und zu den Kosten von 48 Mill. Mark hatte der Staat nur 9 Mill. vorgeschossen [102].

Sehr große Unternehmungen ähnlicher Art sind die 1840—1873 ausgeführte Korrektion des Mittelrheins, für welche Baden allein 30 Mill. M. ausgab und sich einen Gewinn von 15 Mill. M. berechnet, sowie die in Ungarn 1856—60 durchgeführte Theiß Regulierung, durch welche 715000 hect. Land unter Deichschutz gebracht wurden.

§ 67. Zu den eigenartigsten Entwässerungsunternehmungen gehören die in neuerer Zeit sich in immer größerer Ausdehnung verbreitenden Drainagen. Sie nehmen bereits so bedeutende Flächen ein, daß, obwohl sie sich nur aus kleinen Anlagen einzelner Wirte zusammensetzen, sie in ihrer Gesamtheit dennoch eine der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schöpfungen der Neuzeit darstellen. Zum Zwecke der Drainage werden 1—1,5 Meter unter der Oberfläche des Ackers Röhrenstränge mit mäßigem Gefäll in etwa 5—8 Meter Entfernung von einander eingelegt. Diese Drainleitung zieht dem Acker das schädliche Wasser ab, verhütet das Versäuern, und befördert die Durchlüftung und Erwärmung, indem sie die Kondensation und Thätigkeit der Gase in den Poren des Bodens erleichtert. Stein- und Faschinendrains sind zwar den Römern schon bekannt gewesen, kunstgerechte Anlagen von Thonröhrendrains aber wurden erst seit 1833 durch Smith erprobt und so eifrig verbreitet, daß man schon 1855 5% der nassen Böden Englands als drainiert und ihren Rohertrag um 20 bis 30% gesteigert anschlug. Die Land Improvement act by works of drainage bewilligte für Großbritannien 40 Mill., für Irland 20 Mill. M. zu Darlehen für Drainage, welche sich durch 6½% Verzinsung und Amortisation tilgten.

In Preußen, in dessen Ebenen ausgedehnte Landstrecken der Drainage sehr bedürftig sind, begannen die Anlagen in lebhafter Weise um 1855 nach Ablösung der Reallasten; viele Gutsbesitzer zogen vor, die Ablösungskapitalien zu Drainagen zu verwenden statt zur Tilgung von Hypotheken.

§ 68. Im Zusammenhange mit der ausgedehnten Entwickelung der Entwässerungs-

102) Meitzen, Der Boden des Preuß. Staats Bd. I. S. 465.

anlagen wendete sich die neuere Zeit auch der im Orient, in Spanien und in Oberitalien von jeher als wesentliches Erfordernis des Anbaues geübten Bewässerung zu.

In Deutschland, wo es sich zumeist um Wiesenbewässerung handeln mußte, war es das Siegener Land, welches darin Vorbild wurde. Hier hatte in den engeingeschnittenen Gebirgsthälern der Bau künstlicher Wiesen zum Zweck regelmäßiger Ueberstauung mit Wasser schon in früher Zeit eine gewisse volkstümliche Pflege gefunden. 1750—80 bildete der Bürgermeister Albert Dreßler diese herkömmlichen Kulturen sorgfältiger aus, und die Nassau-Oranische Herrschaft erließ eine revidierte Wiesen-Ord. v. 18. Dezember 1790. Die damit erreichten vorzüglichen Erfolge wurden in den 20ger Jahren unseres Jahrhunderts durch Schwerz und andere Begründer der neueren Landwirtschaft gewissermaßen neu entdeckt. Der von ihnen lebhaft empfohlene Siegener Wiesenbau dehnte sich in den 30er Jahren zunächst in Nassau und Hessen, dann aber namentlich im sächsischen Erzgebirge rasch aus. In Preußen wurden dafür Wiesenbauschulen begründet und Techniker ausgebildet und die Anlagen von Rieselwiesen seit 1841 durch Senft v. Pilsach mit den Bruchmeliorationen in Verbindung gebracht.

Seitdem haben sich Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen in größerer und kleinerer Ausdehnung als korporative Unternehmungen wie als Kulturanlagen einzelner Güter weit verbreitet. Sie haben neuerdings auch dadurch Erleichterung gefunden, daß man von der Forderung Abstand nehmen konnte, durch natürliches Gefälle Wasser für Bewässerung zu gewinnen, sich vielmehr als hinreichend lohnend erwies, dieses Gefälle durch von Wind oder Dampf getriebene Wasserhebemaschinen zu ersetzen.

4. Die Wasserrechts-Gesetzgebung.

§ 69. Alle diese die Privatrechte mannigfach berührende Thätigkeit auf dem Gebiete der Ent- und Bewässerungen wäre ohne eine wesentliche Entwicklung der Gesetzgebung über das Wasserrecht nicht möglich gewesen. Eine hinreichende Klarstellung der Grundsätze, nach welchen der Einzelne seine Grundstücke in zweckmäßiger Weise vom Wasser zu befreien, oder Wasser auf dieselben zu leiten vermag, ist bis auf die neueste Zeit für alle Staaten eine erhebliche Schwierigkeit geblieben. Das Römische Recht beschränkt sich (Cod. 3. Tit. 34 und Dig. lib. 39. Tit. 3) auf die gesetzliche Anerkennung und Erhaltung der bestehenden Vorflut und auf die Vermeidung von Störungen durch Hilfe des Rechtswegs. Das deutsche Recht hat die Regulierung fast ausschließlich landesherrlicher oder lokalpolizeilicher Anordnung und Aufsicht überlassen und ein Wasserregal des Landesherrn als vorzugsweises Recht auf gewisse Nutzungen begründet. Ueberall sind durchgreifende Verbesserungen durch die mittelalterliche Sitte der verschiedenartigsten Privilegierungen, Staukonzessionen, Fischereigerechtsame u. dgl. erschwert. Namentlich sind die Wassermühlen, obwohl sie in der Regel nur mit Erlaubnis der Obrigkeit angelegt werden durften, und ihnen untersagt blieb, zu viel Wasser zu verbrauchen und Anderen zu entziehen, Grund sehr verwickelter Streitfragen und Schädigungen. Die jüngste Gesetzgebung hat deshalb gerade im Wasserrecht neue Gesichtspunkte aufstellen und zugleich einer rasch fortschreitenden Technik genügen müssen.

Die wichtigsten preußischen Gesetze, welche diese Verhältnisse zu ordnen suchten und zu den frühesten gehören, sind das Vorflutsedikt für Schlesien vom 20. Dezember 1746, die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763, das erneuerte Edikt wegen zu verschaffender Vorflut vom 6. Juli 1773 und die Mühlen-Ordnung vom 20. August 1777. Letztere drei, deren zivilrechtliche Bestimmungen in das allgemeine preußische Landrecht übergingen, gelten bis heute, ebenso das Landeskulturedikt vom 14. September 1811. — In Frankreich verboten ältere Ordonnanzen jede Wasserleitung aus öffentlichen Flüssen. Erst am 20. August 1790 wurden die Behörden angewiesen, in erster Linie die künstlichen Bewässerungen der Feldfluren zu begünstigen. Der Code rural von 1791 erlaubte die Wasserableitung ganz allgemein. Seine Ergänzungen aber forderten für Aufstau wie Ableitung Genehmigung des Staats. 1804 erging ein Gesetz über Expropriation für Entwässerungen. Ein Gesetz von 1807 verordnete, daß, wenn

der Staat auf Privatgrund Sümpfe austrocknet, er nur Ersatz der Kosten, keinen Gewinn aus der Wertserhöhung fordern solle. Aehnliche französische Reglements traten auch in der Po-Ebene neben die alten Gewohnheiten und Verordnungen, unter denen ein venetianisches Gesetz von 1455 schon Expropriationen gegen den doppelten Wert, ein mailändisches von 1502 bis zum doppelten und eines von 1541 zu 5/4 des Wertes zuließ.

Befriedigende Vorschriften blieben jedoch von speziellen Anforderungen der Wasserbautechnik abhängig. In dieser Beziehung darf schon das preußische Vorflutsedikt vom 15. November 1811 als mustergültig für die Durchführung von Entwässerungen erachtet werden. Es ordnete ein administratives Verfahren an, wonach für jede Stauanlage durch Setzung amtlich kontrollierter Merkpfähle der höchste gestattete Stau festgestellt wurde. Grabenräumungen und Ueberleitung von Wasser über fremde Grundstücke können stets soweit zweckmäßig erzwungen werden, der Plan wird landespolizeilich geprüft und festgesetzt und über die Höhe der Entschädigung durch Schiedsrichter entschieden. — Eine nassauische Verordnung vom 12. September 1829 und ein hessen-darmstädtisches Gesetz von 1830 sprachen die Bäche den Gemeinden zu und gaben die Möglichkeit, sie zu Bewässerungen im Sinne des Siegen'schen Wiesenbaues zu verwenden. — Das sardinische Gesetz von 1837 setzte in seinem Art. 627 fest, daß für Bewässerungszwecke Expropriation zu 6/5 des Werts zulässig, und daß die Kosten solcher Anlagen nach dem Verbrauche an Wasser zu bezahlen seien. — Das preußische Gesetz vom 17. Februar 1843 über die Benützung der Privatflüsse gestattet, daß Jeder, der keinen Rückstau auf fremdem Grunde verursacht und das abfließende Wasser wieder in den Lauf zurückleitet, das Wasser eines Wasserlaufes zu Bewässerungen nützen darf. 1845 erschien ein Bewässerungsgesetz in Frankreich. — 13. Januar 1846 gestattete Preußen, das Aufgebotsverfahren auch auf Bewässerungen anzuwenden, und unter dem 28. Oktober 1846 wurde eine auf das ältere Herkommen gestützte Wiesenbau-Ordnung für Siegen erlassen, welche Umlegung der Grundstücke für Wiesenbauzwecke und Zwang durch Mehrheitsbeschluß zuläßt. 1851 erließen Belgien und Baden, 1853 Hessen Gesetze über die Wasserbenutzung. Für Bayern erschien unter dem 28. Mai 1852 ein sehr erschöpfendes Gesetz, welches dem Oesterreichischen alle Fragen des Wasserrechtes umfassenden Reichsgesetze vom 30. Mai 1860 zum Vorbilde diente. — 1853 (4. Mai) erging das preußische, 1854 das französische Gesetz über Drainage, welche beide zwar Genossenschaften durchführbar machten, dabei aber jeden Zwang ausschlossen. Das preußische Gesetz dehnte ausdrücklich alle Berechtigungen über Anlage von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auch auf die unterirdischen Kanäle und Röhrenleitungen aus. Das sächsische Gesetz vom 15. August 1855 über Berichtigung von Wasserläufen und Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen macht Ueberleitungen und Berichtigungen auch zwangsweise durchführbar und erleichtert Genossenschaften für Meliorationen. Unter dem 26. November 1861 wurde für solche Zwecke die sächsische Landeskultur-Rentenbank begründet, welche unter Staatsgarantie Darlehen durch 4%ige Rentenbriefe gegen 5% als Reallast eingetragene Amortisationsrenten gab. Frankreich erließ am 21. Juni 1865 ein umfassendes Gesetz über die Associations syndicales für Zwecke der Ent- und Bewässerungen, Eindeichungen, Salzteiche, Drainagen, landwirtschaftlichen Wege und jede Art von gemeinsamer landwirtschaftlicher Verbesserung. Nach Art. 12 bedarf es in der Regel dazu der ausdrücklichen Erklärung und Zustimmung jedes einzelnen Besitzers, was die Ausführung sehr erschwert. Nur bei Eindeichungen, Fluß- und Kanal-Räumungen, Entwässerungen von Sümpfen, Anlegung von Salzteichen und Abtrocknung feuchter oder ungesunder Ländereien verpflichtet eine Majorität von 2/3 der Besitzer und 2/3 der Fläche die Minorität.

5. Meliorationen durch Forstschutz, Forstpflege und Aufforstungen.

§ 70. Der neuesten Zeit gehört auch die Herbeiziehung der Forstwirtschaft für die allgemeineren Interessen der Landeskultur an.

Die zweckmäßige Bewirtschaftung der Forsten ist seit dem Ausgange des Mittelalters Gegenstand einer der Landwirtschaft zeitweilig vorauseilenden Erkenntnis und Technik geworden. Die neueste Zeit aber hat nicht allein die Forstbewirtschaftungssysteme, die Forstpflege, das Taxationswesen und die Forstproduktenverwertung zu hoher Ausbildung gebracht, und dabei den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten immer unbefangenere Geltung eingeräumt, sondern es hat sich auch mehr und mehr der Gedanke Bahn gebrochen, daß die Forsten besonderen Zwecken der Landeskultur dienen können, deren Erreichung nicht lediglich von dem möglichst höchsten Forstertrage abhängig zu machen ist.

In dieser Beziehung hat namentlich in den Alpengegenden Oesterreichs, Bayerns und der Schweiz die Bedeutung der sogenannten Schutzwaldungen Beachtung gefunden. Die Schweiz hat in den Jahren 1858—68 durch spezielle Untersuchungen diejenigen Forsten feststellen lassen, deren Erhaltung zur Sicherung gegen Lawinen, gegen Abschwem-

mung von Felsen, gegen Steinstürze und Wasserrisse, und zum Schutz gegen Unfälle durch Stürme als geboten erscheint, und unter dem 23. März 1876 ausführliche Aufsichtsvorschriften erlassen [103]). Oesterreich stellte seit 1872 Landes-Forstinspektoren an, welche in demselben Sinne für die Feststellung und Erhaltung von Bannforsten Sorge tragen sollen, und Bayern errichtete zur Erforschung der klimatischen Einflüsse der Forsten eine größere Anzahl von Beobachtungsstationen in geeigneten Lagen seines Gebietes. In Preußen sind für den Ankauf und die Aufforstung von Sandschellen seitens des Forstfiskus, für die Deckung und Pflege der meist fiskalischen Seedünen, sowie für das Aufbringen von Strandforsten zum Schutze gegen Stürme und Dünenverwehungen seit den sechziger Jahren umfassende Schritte unter erheblichen Aufwendungen gethan.

§ 71. Eine weitere Entwickelung des Gedankens, bei Meliorationen die Selbsthilfe durch Zwang zur Beteiligung zu fördern, bieten neue preußische Verordnungen in der Richtung staatlich anerkannter Genossenschaften. Am 6. Juli 1875 erging ein Gesetz über Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, nach welchem im Falle erheblichen Grades von Gefährdung durch Versandung, Abschwemmung, Nachrutsch, sowie durch Zerstörung eines gegen Abbruch, gegen Eis oder gegen Verminderung des Wassers oder gegen Wind an Seeküsten schützenden Waldbestandes zur Abwendung dieser Gefahren, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigentümer entstehenden Nachteil beträchtlich überwiegt, sowohl die Art der Benützung der gefahrbringenden Grundstücke, als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag angeordnet werden kann. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung trägt der Antragsteller, aber die Gefährdeten haben nach Verhältnis des abzuwendenden Schadens, und der Eigentümer nach Verhältnis des erzielten Mehrwertes beizutragen.

Daran schloß sich unter dem 1. Mai 1879 ein Gesetz über die Bildung von Wassergenossenschaften für Benützung und Unterhaltung von Gewässern, Ent- und Bewässerungen von Grundstücken, Anlegung, Benützung oder Unterhaltung von Wasserläufen und Sammelbecken, sowie Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen, Flößereien und anderen Schiffahrtsanlagen. Diese Genossenschaften können freie sein, und haben dann den Charakter einer Handelsgesellschaft; oder sie sind gezwungene, dann werden sie nach Anerkennung des öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens der Anlage durch Bestätigung seitens des Staates errichtet. Der Zwang für den Einzelnen kann indes nur eintreten, wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, wenn es sonst nicht gut auszuführen, und wenn die Mehrheit der Beteiligten nach Fläche und Katastral-Reinertrag für die Ausführung sich entscheidet. Die Beiträge zu solchen staatlich geprüften und beaufsichtigten genossenschaftlichen Unternehmen sind den öffentlichen Lasten gleich zu achten und mit denselben einzuziehen.

Am 13. Mai 1879 erging zur erleichterten Verwirklichung aller solcher verschiedenen Meliorationsunternehmen ein preußisches Gesetz über Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Es gestattet den Provinzialverbänden Errichtung von Banken, welche Darlehen in Landeskultur-Rentenbriefen zu Zwecken der Bodenkultur, Entwässerung, Wegeanlage, zu Waldkulturen, Gewässerregulierung, Schiffahrts-, Deich- und Uferschutzanlagen gewähren. Diese Rentenbriefe sind Inhaberpapiere zu höchstens 4½% Zins und mindestens ½% Amortisation und nur kündbar, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Die Darlehen können bis zum 25fachen des Grundsteuer-Reinertrags oder bis zur Hälfte der landschaftlichen Taxe, bei eigener Taxe der Bank auch weiter gewährt werden. Bei Drainageanlagen, die als dauernde Verbesserung zu erachten, genießen die Renten Vorzugsrecht vor allen Gläubigern.

103) A. v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz. 1878.

VI. Freiheit und Erleichterung von An- und Verkauf von Grundstücken.

1. Die alten Stammgüter und deren Teilbarkeit.

§ 72. Schon in jeder ursprünglichen Besitznahme des Grund und Bodens durch Geschlechter und Familien liegt die Tendenz diesen Besitz als Stammgut zusammenzuhalten. Im keltischen Clan wie in der slavischen Familienkommunion konnte von einer Teilung überhaupt erst die Rede sein, wenn diese Gestaltungen untergingen. Auch für die deutschen Stämme sind die Gaue und die aus dem Volkslande hervorgegangenen Marken, ja wie § 27 gezeigt, noch die freien Genossen der Dörfer in den Zeiten der Volksrechte, auf Stamm-, Geschlechts- und Familienverwandtschaften zurückzuführen. Es ist nach dem Edikt des Chilperich cp. 3[104]) anzunehmen, daß die Dorfgenossen ursprünglich ein die Töchter und Seitenverwandten ausschließendes Anrecht an die Hufe des ohne Söhne versterbenden Mitgenossen, im Sinne eines jedem Auswärtigen vorgehenden Geschlechtsverbandes unter den Dorfbegründern, hatten. Der Grundgedanke des Deutschen Erbrechtes war eine unmittelbare Succession der Familie nach ihrer natürlichen Folge, in der das Testament erst mit dem Eindringen des kanonischen und des römischen Rechtes dem Willen des Erblassers weiteren Raum gestattete. Mit dieser selbstverständlichen Erbfolge verknüpften sich für freies Eigentum Vorkaufs- und Retraktrechte der Familie, sowie die Pflicht, die Bussen des zahlungsunfähigen Verwandten gegen Uebernahme seines Gutes zu zahlen[105]).

Gleichwohl war der Grundbesitz des freien Mannes zweifellos teilbar. Die Volksrechte lassen zwar die Töchter gar nicht oder nur subsidiär als Erben des väterlichen Gutes zu, aber die Söhne erben und teilen zu gleichem Recht[106]). Als das bestimmte Zeugnis des individuellen Eigentums erscheinen gerade in der frühesten Zeit schon urkundlich häufige Veräußerungen einzelner Morgen und Tagwerke[107]), und die Hufen werden trotz der Heerbannpflicht, die auf ihnen ruht, in Halb- und Viertel-, Drittel- und Sechstelhufen geteilt. Wenn trotzdem für eine überraschend große Anzahl der Ritter- und Bauergüter sich der nahezu ungestörte Hufenzusammenhang urkundlich bis in so alte Zeit zurück erweisen läßt, daß unabweisbare Schlüsse auf die Art der ersten Anlage erlaubt sind, so beruht das teils auf volkstümlicher Neigung und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, teils aber, und anscheinend vorwiegend auf der seit der Carolinger-Zeit rasch sich ausbreitenden Beschränkung des gemeinfreien Eigentums durch Lehen und Hörigkeit. Auch als die Lehne erblich geworden waren, behielten sie noch lange ihren militärischen Charakter und galten schon früh als Familienanwartschaften. Die Belehnung zu gesamter Hand bedeutete nur die Feststellung dieser Anwartschaft, niemals Teilung. Alle Leihverhältnisse und alle Besitzarten aber, die aus Leibeigenschaft, Hörigkeit oder Hingabe zu Eigen entsprangen, schlossen ihrer Natur nach die Teilbarkeit aus, und bedurften dazu mindestens der Genehmigung des Obereigentümers. Deshalb finden sich in Deutschland und allen unter deutschem Einflusse stehenden Ländern seit alter Zeit die nach Herkommen und Recht geschlossenen Güter sehr verbreitet. Darin wird dadurch nichts verändert, daß diese Güter zum Teil aus zahlreichen kleinen Parzellen bestanden, und daß diese Parzellen ihre Lage im Gewanne durch Regulierungen wechseln

104) Leges II. 10. um 530.

105) K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte 1879. Tl. I. S. 101.

106) S. o. Note 35. Die lex Salica schließt die Töchter nur von der terra salica aus. Unter die Söhne wird aber auch die terra salica geteilt. Ebenso wenig kennt noch der Sachsenspiegel ein Anerbenrecht, und die Töchter werden ausdrücklich nur von den Nordschwaben gänzlich vom Grunderbe ausgeschlossen.

107) G. Waitz, Die altdeutsche Hufe S. 19. 24. Die lex Burgundionum tit. 84 sagt: Quia recognovimus Burgundiones sortes suas nimia facultate distrahere. Vergl. lex Saxonum tit. XV.

konnten; ebensowenig dadurch, daß ein Teil der Erträge dieser Güter aus der Nutzung gemeinschaftlicher Ländereien floß.

§ 73. Indes standen die Rechte und Gebräuche der deutschen Stämme in dieser Beziehung in gewissem Gegensatze.

Die Friesen haben in ihre Landschaften nur ausnahmsweise Hörigkeit des Bauernstandes eindringen lassen. Ihr Grund und Boden war von jeher freies Eigentum der Besitzer und frei teilbar. Der Erbgang blieb der altgermanische. In einigen Gegenden hatten auch die Töchter an den Grundstücken Anrecht. Schon die frühesten Urkunden zeigen zahlreiche Abtrennungen wegen Vererbung und Abverkäufe, um der durch die unberechenbaren Wassergefahren oft plötzlich hereinbrechenden tiefen Verschuldung abzuhelfen [108]. Gleichwohl hielt die Sitte hinreichende Höfe zusammen und dieselben gingen in der Regel nur an einen Erben über. Das Budjadinger Landrecht von 1664 besagt im § 51, daß bei Erbteilungen der jüngste Sohn den Sitz um einen civilen Preis erhalten solle, worüber er sich mit seinen Geschwistern zu vergleichen oder das Landgericht anzurufen habe.

In den Ländern des Sachsenrechts hat sowohl das Lehn als die Hörigkeit schwerer und langsamer Eingang gefunden, als in denen des fränkischen. Neben dem Adel haben sich viele Gemeinfreie erhalten, die allmählich in ersteren und in die städtischen Bürgerschaften übergingen, und ihre Höfe zwar behielten, aber an Wirtschafter überließen. Ebenso scheint die Wirtschaftsweise des Adels und der Geistlichkeit gewesen zu sein, soweit sie nicht eigene Leute auf ihren Gütern angesetzt hatten. Diese Wirtschafter konnten aus freien, aus Lassen oder aus eignen Leuten genommen sein. Daraus ging das Verhältnis der Meier und Kolonen hervor, welches schon nach der Person verschieden sein mußte, im allgemeinen aber den Verlauf nahm, daß aus dem Beauftragten ein Pächter, aus diesem ein Besitzer eigener Hofwehr und endlich, nicht ohne Einfluß der landesherrlichen Gewalt ein Erbpächter oder Erbzinsbauer wurde [109]. Im Braunschweig-Lüneburgischen wurden die Meier durch die Meier-Ordnungen des 16. Jahrhunderts sämtlich zu Erbzinsleuten umgeschaffen, in den Göttingenschen und Grubenhagenschen Ländern wußte der Adel das Pachtrecht aufrecht zu erhalten, da er aber meist nicht in der Lage war, seinen Meiern die Hofwehr zu beschaffen oder zurückzuzahlen, so erhielten sie sich als erbliche Besitzer bis zur Ablösung. Nur die Klosterkammer wäre berechtigt gewesen, ihre Meiergüter als Pachtungen einzuziehen, wurde indes 1867 ermächtigt, dieselben ebenfalls als erbliche Besitzer zur Ablösung zu bringen. In allen diesen Phasen aber konnte eine Teilung des Gutes nur ausnahmsweise eintreten, und der Gutsherr behielt wesentliche von den Meier-Ordnungen anerkannte Rechte bezüglich der Genehmhaltung eines geeigneten Anerben.

In den älteren Stammländern des fränkischen Rechtes endlich scheint die Hörigkeit nicht die Abzugsfreiheit der Person, sondern, wenigstens in großer Ausbreitung, nur die Grundstücke und ihre zeitweiligen Besitzer erfaßt zu haben. Aus den fränkischen Gebieten gehen bis tief in das 14. Jahrhundert so zahlreiche Auswanderer, die den Osten kolonisieren, hervor, daß man unmöglich annehmen kann, dieselben hätten ihren Besitz bis dahin als einen gemeinfreien erhalten. Auch unterwarfen sie sich bei der Kolonisation ohne weiteres der Hörigkeit als Erbzinsbauern. Ungeteilte bäuerliche Güter aber

108) Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch. 1881. — Die in Fr. Arends Physischer Geschichte der Nordseeküste 1833 zusammengetragenen historischen Daten zeigen, daß von 1300 bis 1830 an den deutschen Nordseeküsten in 730 Jahren 345 große Ueberflutungen, also durchschnittlich jedes 2. Jahr ein wesentlicher mit Deichbrüchen verbundener Einbruch des Meeres überliefert ist.

109) C. Gesenius, Das Meierrecht. 1803. O. Heise, Die Freien im hannöverischen Amte Ilten. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1856. 1859 Die Freien auf der Stammwede in der Grafschaft Diepholz in Mittheilungen über das Amt Lemförde. Ebd. Jahrg. 1851. C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. 1851.

sind in diesen fränkischen Stammlanden sehr selten. Die vorzugsweise kirchlichen Meiergüter, von denen wir erfahren, werden anfänglich eigenen Leuten fast zwangsweise übertragen, und verschwinden großen Teils in Halbpacht- und ähnlichen Hörigkeitsverhältnissen. Die bis auf die neueste Zeit geltende allgemeine Teilbarkeit erstreckt sich also keineswegs nur auf den freien, sondern auch auf den unfreien Besitz. Sobald die Erben nicht mehr gemeinschaftlich wirtschaften wollten, zerstückten sie das Erbe. Gleichwohl erhielten sich überall die Hufen. In vielen Gebieten wurden sie allerdings mit Beginn der Neuzeit in kleinere gleichmäßige landesherrliche Hufenmaße umgerechnet. Sie bildeten die Einheit, nach welcher die Lasten der Hörigkeit von den an der Hufe Beteiligten getragen wurden. Vielfach finden sich in den Registern auch Besitzer von ganzen Hufen, die aus den verschiedensten Hufenteilen zusammengesetzt scheinen. In der Regel aber hat sich im Laufe der Zeit die Zahl der Besitzer gegen die Hufenzahl sehr vergrößert, viele derselben bewirtschaften nur sehr kleine Stellen, viele überhaupt nur Ackerparzellen ohne Gehöfte. Das sehr gemischte aber vorwiegend fränkische Thüringen vermittelte den Gegensatz des sächsischen und fränkischen Rechts durch die Einführung der sogenannten Wandeläcker. Der Hauptstock des Gutes wurde ganz oder größtenteils als geschlossen angesehen, einzelne Grundstücke aber konnten ausgetauscht und bis zu einem gewissen Umfange auch abverkauft werden.

Je nach den gutsherrlich bäuerlichen Zuständen mischten sich also in Deutschland Gebiete mit geschlossenen Gütern und solche, in denen Parzellierung in Uebung blieb. Im allgemeinen gehörten letztere dem gebirgigen Süden, erstere dem ebenen Norden an. Im ganzen aber überwog als germanische Sitte das Zusammenhalten der Höfe [110]).

Neben dieser Sitte haben in demselben Sinne auch Vorschriften des kameralistischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert gewirkt, welche vorzugsweise unter steuerlichen und militärischen Gesichtspunkten die Erhaltung der Bauernhöfe zu sichern strebten, und ebenso, wie sie die Einziehung derselben zum Vorwerkslande verboten, auch die Teilung zu verhindern suchten. In den preußischen Landen bestimmte eine Resolution des großen Kurfürsten vom 9. September 1685, daß alle veräußerten Pertinenzen eines Gutes wieder zu denselben gebracht werden sollten. Die Dorf- und Flecken-Ordnung von 1702 gebot Wiederherstellung unter Rückzahlung der Kaufgelder.

Die Zerteilung der Güter durch Erbgang oder durch freie Veräußerung unterliegt indes sehr verschiedenen Gesichtspunkten [111]).

2. Gutserhaltung oder Teilbarkeit des Gutes bei Erbgang.

§ 74. Die Naturalteilung der Wirtschaft eines Erblassers unter mehrere Erben ist im Zweifel nicht von irgend einem wirtschaftlichen Vorteile für das Gut selbst begleitet. Im Gegenteil, die Teilung eines solchen Wirtschaftsganzen, wenn es nicht bereits aus mehreren selbständig ausgerüsteten Wirtschaften, wie z. B. die Vorwerke eines Rittergutes, besteht, bringt stets eine erhebliche Störung in der gesamten Einrichtung hervor. Wohnung, Hausrat, Gutsinventar lassen sich ohne neue Anschaffungen und Umgestaltungen nicht so teilen, daß sie, wie bisher für das Ganze, so jetzt für zwei oder mehr Einzelwirtschaften ausreichen und zur rechten Zeit brauchbar sein können. Viele Gegenstände müssen doppelt beschafft werden, manche sind für den Teil unangemessen oder nicht mehr voll nutzbar. Auch der gesamte Betrieb muß geändert werden und erfordert neue Erfahrungen. Die Erträge sind nicht mehr in alter Weise verwertbar. Kurz, es entsteht eine wirtschaftliche Schädigung und Zerrüttung, auf welche die entgegenstehende Sitte nicht zum geringsten Teile zurückzuführen ist. Zugleich kann auch die bürgerliche Stellung, welche

110) A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, S. V. f. S. 20. 25.

111) Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhang mit der Geschichte, 1856. Roscher, S. II. S. 297.

das bisherige Gut dem Besitzer gab, den Erben, die nur Teile besitzen, nicht erhalten bleiben. Bei ungeteilter Uebernahme des Gutes würde, wie die Verhältnisse der ländlichen Gesellschaft gestaltet sind, wenigstens ein Familienglied in der Lage sein, die Vorteile dieser Stellung für sich und damit auch für seine Angehörigen, seine Geschwister und Verwandten geltend und nutzbar zu machen. Es kann, wenn der Uebernehmer ein dazu geeigneter Mann ist, für die gesamte Familie des Erblassers eine ähnliche Stütze, wie dieser sie bot, erhalten werden. Deshalb darf in der That als seitens des Staates erstrebenswert bezeichnet werden, seinerseits die Uebernahme des Gutes durch einen der Miterben gegenüber der Naturalteilung begünstigt zu sehen. Es frägt sich nur, unter welchen Bedingungen dies möglich und zulässig erscheint.

Alle neueren Erbrechte bestimmen im Mangel testamentarischer Festsetzungen für sämtliche Deszendenten gleichen Grades gleiche Erbportionen. Soll also ein Erbe das Gut allein übernehmen, so muß statt der Naturalteilung der Wert desselben geteilt werden, und der Uebernehmer muß bereit sein, denselben alsbald bar zu zahlen, oder das Gut um ebensoviel mit Hypothekenschuld zu belasten. Seine Lage wird also, je mehr Miterben sind, und je höher verhältnismäßig das Gut vielleicht schon verschuldet ist, desto nachteiliger. Es liegt nahe, daß er durch Kündigungen gefährdet werden, und die Wirtschaft unter Kapitalmangel leiden wird.

Es ist bekannt, daß Rodbertus [110]) vorgeschlagen hat, solche Schulden nur in unkündbarer Amortisationsrente gesetzlich zuzulassen, und es läßt sich nicht verkennen, daß der Ausschluß der Kapitalskündigung eine große Erleichterung für den Besitzer wäre. Obgleich aber der Gedanke rationell scheint, ist doch noch keine Gesetzgebung auf ihn eingegangen, hauptsächlich, weil man annimmt, daß diese Erleichterung das Angebot und den Ueberlassungspreis der Güter steigern, und den Erben in die Lage bringen werde, Rente und Amortisation nicht zahlen zu können. Auch werden Subhastationen und Güterspekulation um so ausgedehnter befürchtet, weil die Miterben häufig genötigt sein würden, um Kapital zu erlangen, ihre Rentenansprüche an gewerbsmäßige Erwerber solcher Forderungen zu cedieren.

Es ist deshalb in der Gesetzgebung im wesentlichen nur der Gedanke verfolgt worden, durch eine thunlichst niedrige Ansetzung des Gutswertes einem der Erben die Uebernahme des ungeteilten Gutes zu erleichtern, und diese Bevorzugung zugleich durch ein sogenanntes Anerbenrecht, d. h. durch irgend ein in der Volksanschauung oder in der Verfügung des Erblassers begründetes Vorrecht, den Miterben weniger fühlbar zu machen. Auf dieser Idee beruht das neue sogenannte Höferecht. Es schließt sich in vielen Landstrichen dem üblichen Herkommen sehr nahe an.

§ 75. In Baden besteht trotz der Einführung des dem französischen Recht entsprechenden Badischen Landrechts ein solches Herkommen für die auf dem Schwarzwald weitverbreiteten Hofgüter. Es wurde nicht aufgehoben, sondern durch ein Edikt vom 23. März 1808 und das Einführungs-Edikt des Landrechts vom 3. Februar 1809 zur gesetzlichen Institution gemacht. Nach dieser Vorschrift [111]) ist ein Gut, welches bei Verkündigung derselben ungetrennt besessen wurde und vermöge früheren Gesetzes oder rechtsgenüglichen Herkommens stets ungetrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen ist, der Regel nach unter Lebenden und auf den Todesfall unteilbar. Ein solches geschlossenes Hofgut kann nur ausnahmsweise durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden in einzelne Höfe zerschlagen werden, wenn es allzu groß ist, und die Landespolizei die Genehmigung erteilt, für welche durch eine Verordnung vom 4. November 1837 erleichternde Gesichtspunkte ge-

110) Rodbertus-Jagetzow, Widerlegung der Ricardo'schen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie. 1851. Ders., Die Handelskrisen und die Hypothekarnoth des Grundbesitzes. 1854.

111) A. Emminghaus, Die geschlossenen Hofgüter in Baden. V. f. V. 3 (1870). A. Buchenberger, Das Verw.Recht 2c. in Baden S.612.

geben sind. Als zur Uebernahme bevorrechtet gilt im Mangel anderer letztwilliger Verfügung der jüngste von mehreren vorhandenen Söhnen; wenn nur Töchter da sind, die älteste noch unversorgte Tochter des Erblassers. Dem Vorteilsberechtigten muß das Gut „in einem kindlichen Anschlage“ überlassen werden. Dieser soll $1/10$ und in rauhen Berggegenden $1/8$ unter dem wahren laufenden, nötigenfalls durch das Waisengericht zu schätzenden Verkaufswert bleiben, kann aber, wo es die Eltern verordnen, auf $3/4$ desselben ermäßigt werden. Der Uebernehmer haftet für alle Schulden, und kann das übernommene Gut beliebig weiter veräußern. Das Gesetz v. 23. Mai 1888 (Vollz.V. v. 21. Juli 1888) hat den Geltungsbereich des Edikts von 1808 auf 14 Amtsgerichtsbezirke bestimmt, als geschlossene Hofgüter diejenigen Hofgüter bezeichnet, welche seit Erlassung des Edikts zufolge Herkommens unzertrennt von einem Eigentümer auf den andern übergegangen sind und die amtliche Feststellung dieser Güter geregelt und angeordnet. Diese Güter sind jetzt unteilbar, soweit nicht die zuständige Verwaltungsbehörde (Bezirksrat) die Teilung oder Lostrennung einzelner Parzellen bewilligt.

In Westfalen trat an die Stelle der französischen Gesetzgebung zunächst die preußische vom 21. April 1825, welche die freie Veräußerung und Vererbung und die allgemeine Intestaterbfolge auch für die Bauerngüter aufrecht erhielt. Befürchtungen der Güterschlächterei und der Verschlechterung der allgemeinen Lage des Bauernstandes aber führten zu dem Erlaß des Gesetzes vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz. Der Gedanke war, daß Dispositionen unter Lebenden wie von Todeswegen nicht beschränkt werden sollten, daß aber alle Bauerngüter in Westfalen, welche 1806 bestanden hatten oder in eine bezügliche Rolle zur Eintragung gebracht wurden, vom allgemeinen Intestaterbrecht ausgenommen blieben und ab intestato einem Anerben ungeteilt zufallen sollten. Derselbe sollte vorweg die Hälfte des nach dem 20fachen des Grundsteuerreinertrages und der Taxe des Inventars berechneten Wertes erhalten, nur der Rest der Erbschaft sollte nach Abzug der Schulden unter die Erben geteilt werden. Der Anerbe behielt dafür eine gewisse Unterstützungspflicht gegenüber den anderen Familienmitgliedern, durfte das Gut seinerseits ohne Konsens der Miterben nicht belasten und durfte es nicht veräußern, ohne es vorher seinen Miterben unter gleichen Bedingungen, wie er es übernommen, angeboten zu haben. Als Anerben hatten im allgemeinen Söhne vor Töchtern und Aeltere vor Jüngeren den Vorzug, es schieden aber alle aus, die direkt oder durch Verheiratung an einem anderen Bauerngute Eigentums- oder Nießbrauchs-Rechte erworben hatten, ferner hatten Landwirte vor den Miterben anderen Berufes, ebenso gediente Militärs vor Militärtauglichen, und diese wieder vor nicht Tauglichen den Vorzug. Außerdem aber fielen diejenigen Bauerngüter nicht unter das Gesetz, für welche besondere Verträge oder Testamente eine andere Erbfolge bestimmt hatten, ferner alle dem Heimfall noch unterworfenen, und alle, welche nicht 5 Thaler Prinzipal-Grundsteuer zahlten. Die Komplikation der möglichen Rechtsansprüche vermehrte sich aber noch durch die große Mannigfaltigkeit und den fortwirkenden Einfluß der früher in den verschiedenen Territorien geltenden Vorschriften und Gewohnheiten. Deshalb erweckte das Gesetz zahllose Rechtsverwirrungen, Familienprozesse und Beschwerden, so daß die Provinzialstände die Aufhebung befürworteten, welche durch die Verordnung vom 18. Dezember 1848 erfolgte [112].

In neuerer Zeit hat in Lippe-Schaumburg ein Gesetz vom 11. April 1870 die Teilung infolge letztwilliger Verfügung überhaupt ausgeschlossen, und die vertragsweise Teilung unter Lebenden, sofern nicht lediglich Parzellen von höchstens 2 Morgen einem andern Hufengute angeschlossen werden, von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig gemacht. Bei Erbgang bestimmt das Testament oder in Ermanglung desselben

112) Lette u. v. Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des Preuß. Staats. 1853. Bd. I. Einl. CXIII.

die Majoratsfolge den Anerben, die Miterben erhalten zusammen nur je nach ihrer Zahl 30—40% des Hofwerts als Abfindung.

Lediglich auf die Intestaterbfolge ist ein Teilungsverbot der Bauerngüter in Braunschweig, wo bis dahin der bäuerliche Besitz nach Herkommen geschlossen war, durch das Gesetz vom 28. März 1874 betr. den bäuerlichen Grundbesitz beschränkt worden. Nach demselben steht dem Besitzer die freie Verfügung unter Lebenden und von Todeswegen zu. Ohne Testament fällt das Gut aber ungeteilt mit allen Berechtigungen und dem Inventar dem durch Majoratsfolge bestimmten Anerben zu. Es wird unter gerichtlicher Leitung von Schiedsmännern taxiert und von diesen dem Anerben ein Voraus zugesprochen, welches ⅓ des schuldenfreien Ertragswertes nicht übersteigen darf, je nach der Größe der Stelle aber kleiner wird, und ganz wegfallen kann.

§ 76. Eine andere Form der Abänderung des bestehenden Intestaterbrechtes hat in dem Gesetze vom 26. Juni 1874 betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, mit Abänderungsgesetzen vom 28. März 1879, 24. Februar 1880 und 20. Februar 1884, Ausdruck gefunden. Das Schlußergebnis dieser Bestimmungen geht dahin, daß alle etwa gesetzlich oder observanzmäßig geltenden Rechtsnormen aufgehoben werden, durch welche die Befugnis der Eigentümer von Bauernhöfen, über den Hof oder Teile desselben unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, beschränkt wird, soweit sie von dem sonst gültigen Recht abweichen, und daß auch auf die Vererbung das gültige Erbrecht Anwendung findet. Jeder Hof, d. h. jede landwirtschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzung, sofern sie nicht ein landtagsfähiges Rittergut ist, kann aber durch Eintragung in eine vom zuständigen Amtsgericht geführte Höferolle, und so lange er darin nicht wieder gelöscht ist, ein besonderes Intestaterbrecht für sich und alles in der Höferolle mit bezeichnetes Zubehör erlangen. Eintragung wie Löschung erfolgen auf Antrag des Eigentümers. Dieses Intestaterbrecht besteht darin, daß, wenn der Eigentümer des Hofes von mehreren Personen beerbt wird, der Hof nebst Zubehör kraft des Gesetzes nur einem Erben, dem Anerben, zufällt. Der Anerbe wird durch die Erbfolge nach Alter und Linien und zwar die Söhne vor den Töchtern bestimmt. Der Hof wird ausschließlich des Inventars nach dem jährlichen Reinertrage bei ordnungsmäßiger Wirtschaft geschätzt. Lasten und Abgaben werden 20fach kapitalisiert abgezogen, der Rest, ebenso kapitalisiert, bildet mit der Taxe des Inventars den Wert des Hofes. Die Erbschaftsschulden werden zunächst vom Mobilarvermögen, dann erst vom immobilen abgezogen. Vom Reste erhält der Anerbe ⅓ vorweg. ⅔ bilden die Erbmasse, die nach gewöhnlicher Erbregel geteilt wird. Der Anerbe haftet mit seinem ganzen Erwerbe für die Schulden. Eine Beschränkung, daß er nach erlangter Erbschaft den Hof nicht veräußern, oder die Miterben an einem Mehrgewinn Teil nehmen lassen müsse, enthält das Gesetz nicht. Dagegen kann der Erblasser durch Testament oder durch Verträge unter Lebenden diese Intestatnormen abändern.

Daß dieses Gesetz im allgemeinen den Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung der Provinz Hannover entspricht, ergibt sich daraus, daß bereits im Jahre 1879 60% der Bauernhöfe in die Höferolle zur Eintragung gelangt waren.

Demselben fast dem Wortlaute nach genau entsprechend ist ein weiteres Gesetz vom 21. Februar 1881 über das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg ergangen.

Eine gleiche Absicht verfolgt die unter dem 30. April 1882 erlassene Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim a. d. R. Sie eröffnet die Landgüterrolle für Besitzungen von mindestens 75 M. Grundsteuer-Reinertrag. Eingetragene Landgüter vererben, sofern der Erblasser nicht durch Testament oder besondere Urkunde andere Bestimmungen trifft, im wesentlichen nach Majoratsfolge der Söhne, dann der Töchter. In Bielefeld, Paderborn, Tecklenburg und Ibbenbüren kann auch Minoratserbfolge festgesetzt

werden. Zwei Güter dürfen dem Anerben nur zufallen, falls sie bereits unter derselben Wirtschaft standen. Die Taxe, zu der der Anerbe das Gut erhält, ist das 20fache des Grundsteuerreinertrags und des Nutzungswerts der nicht zur Wirtschaftsführung erforderlichen Gebäude sowie der nutzbaren Grundgerechtigkeiten, im übrigen nur der Wert des überständigen Holzes und der etwa vorhandenen gewerblichen Anlagen, aber nicht der des Gutsinventars oder der beweglichen Pertinenzstücke. Schiedsrichter befinden über Streitigkeiten, Zahlungsfristen, Verzinsung, zu gewährenden Unterhalt ꝛc.

Viel weniger ungünstig für die Miterben ist die unter dem 24. April 1884 erlassene Landgüter-Ordnung für die *Provinz Schlesien*. Sie erklärt jede mit einem Wohnhause versehene Besitzung, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt und mit einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 60 M. veranlagt ist, als zur Eintragung in die *Landgüterrolle* fähig, durch welche sie dem gewöhnlichen Intestaterbrecht entzogen wird. Im Mangel anderer Verfügungen des Erblassers fällt sie einem Anerben zu, der durch die Majoratsfolge bestimmt wird. Dieser Anerbe hat weder in der Erbportion noch bei der Pflichtteilsberechnung Vorrechte vor den Miterben, sondern nur darin, daß er *das Gut zu bestimmtem Preise übernehmen* kann, und die Erbportionen nach dem Uebernahmepreise berechnet werden. Dieser Preis wird durch den 40fachen Grundsteuer-Reinertrag festgestellt, sofern aber einer der Miterben sie beantragt, durch Abschätzung nach den Grundsätzen der Schlesischen Landschaft.

§ 150. Der wesentliche Grundgedanke dieser Höferechts- und Landgütergesetzgebung, von dem gehofft wird, daß er im besonderen Falle individuell nachteiligen Folgen für Wirtschaft und Familie vorbeugen werde, liegt darin, daß *der freien Verfügung des Eigentümers* weder über das Gut selbst noch über die Art der Vererbung *irgendwelche Hindernisse* entgegengesetzt werden. Die Erfahrung muß lehren, ob diese volle Freiheit auch in der Richtung zulässig bleibt, daß dem Anerben gestattet ist, das mit großen Vorrechten gegenüber seinen Miterben erworbene Erbgut beliebig mit Gewinn zu veräußern, und ihnen dadurch den Anhalt an dem Familienbesitztume zu entziehen, der einzig die Verkleinerung ihrer vollen, bei sofortigem Verkauf des Gutes eintretenden Erbportion rechtfertigen kann. Bei den badischen Hofgütern, bei denen der Vorzug für den Anerben nur $^{1}/_{10}$ oder $^{1}/_{8}$ des Wertes betragen soll, haben nach der angestellten Ermittelung solche Verkäufe stattgefunden, die nach kurzer Zeit den Uebernahmepreis um das 4fache ja bis um das 30fache überstiegen [113]. Für Westfalen ist die Zeit noch zu kurz. Der Verkaufswert der Güter wird aber mindestens zum 60fachen, häufig bis zum über 100fachen des Grundsteuerreinertrags angegeben. Der Anerbe kann also sofort mit großem Vorteil verkaufen. Solche Vorgänge, wie überhaupt eine übertriebene Bevorzugung des Anerben, würden die gesamte Einrichtung diskreditieren, und es wird nach einem Schutz gegen sie gesucht werden müssen. Im wesentlichen aber vermeidet das Streben, nur auf dem Wege eines dem volkstümlichen Herkommen möglichst nahe stehenden Intestaterbrechts der Teilung und Zerstückelung der Höfe entgegenzuwirken, einerseits die großen Bedenken bäuerlicher Familienfideikommisse und andererseits die eigentümlichen Schwierigkeiten und Gefahren, die den gesetzlichen Beschränkungen der Parzellierung oder der Teilbarkeit überhaupt entgegenstehen.

§ 77. *Die Nachteile des Familienfideikommisses* oder Stammgutes liegen vorzugsweise in der Kreditunfähigkeit des Fideikommißbesitzers. Derselbe vermag ohne anderweiten Besitz seinen Gläubigern nur mit den Einkünften des Fideikommisses während seiner Lebenszeit Sicherheit zu bieten. Einer Verschuldung des Fideikommisses, auch zu Meliorationszwecken, werden immer sehr große Schwierigkeiten entgegenstehen. In der

113) A. *Emminghaus* a. a. O. — Zur Vermeidung solchen Mißbrauchs war früher bei billigen Erbtaxen die hypothekarische Eintragung des sogenannten Surplus-Reservats, d. h. des Rechts der Miterben am Mehrpreis verhältnismäßig teilzunehmen, weit verbreitet.

Regel entsteht ein großes Mißverhältnis zwischen den Lebensansprüchen und der socialen Stellung des Majoratsbesitzers und seiner wirklichen Vermögenslage. Dies muß beim Bauerngute ebenso eintreten, wie beim Rittergute.

Andere Nachteile aber liegen in dem Verhältnisse zu den Geschwistern und Familienangehörigen des Fideikommissars, und es läßt sich nicht verkennen, daß diese sich auch schon bei dem Höfe- und Landgüterrecht geltend machen müssen. Wenn bei Erbgang die Erben ungleich behandelt werden, so werden allerdings die Güter zusammengehalten, aber die Familienbeziehungen erheblich gestört. Weder die Achtung vor dem Herkommen noch etwaige Unterstützungen durch den Bestbeerbten vermögen bei den übrigen Erben das Gefühl der Benachteiligung völlig auszugleichen. Die mit höheren Ansprüchen erzogenen Familienmitglieder stehen dem Gutserben als Mittellose gegenüber, und vermögen entweder ihren Stand nicht befriedigend zu repräsentieren, oder sehen sich, wie in England allgemein ist, in niedere sociale Stufen herabsinken. Der bevorzugte Erbe aber bietet eben des Bewußtseins dieser Anwartschaft wegen keineswegs sichere Garantie, daß er die Wirtschaft besonders zweckmäßig und sorgsam führen werde. Richtiger Lebensanschauung und Thatkraft ist seine Lage wenig förderlich. Dem kann beim Höferecht durch die Testierfreiheit des Erblassers nach seiner Einsicht und Kenntnis der Charaktere in vielleicht hinreichendem Maße entgegengewirkt werden. Dem Erblasser als bloßem Fideikommissar ist jedes Eingreifen in die Erbfolge nach Person wie Sache entzogen. Mißstände lassen sich also bei Fideikommissen in erhöhtem Grade befürchten [114]).

3. Parzellierung des Grundbesitzes.

§ 78. Was den Ausschluß oder die Beschränkung der Teilbarkeit aller oder gewisser Klassen von Gütern betrifft, so ist anzuerkennen, daß weit getriebene Parzellierung des Grundbesitzes notwendig gewisse wirtschaftliche Nachteile mit sich führt. Ein Grundstück, welches eine Familie noch spärlich erhalten kann, kann gleichwohl schon zu klein sein, um ihre Arbeitskraft genügend zu beschäftigen. Diese überschießende Kraft geht verloren, wenn nicht eine Nebenbeschäftigung da ist, deren Ausübung sich ohne gegenseitige Störung mit dem Anbau verknüpfen läßt. Ist das Grundstück aber zum Unterhalt der Familie zu klein, so wird das Aufsuchen von Nebenbeschäftigung zur Notwendigkeit, und der Anbau wird in den meisten Fällen den Anforderungen derselben nachgesetzt werden müssen und mehr oder weniger leiden. Es kann auch die Gebundenheit an die an sich ungenügende Ackerparzelle zu einem unverhältnismäßigen Herabdrücken des Lohnes der Nebenbeschäftigung führen. Spinner, Weber, Stricker, Schmiede 2c., die in abgelegenen Gegenden auf Zwergwirtschaften sitzen, suchen dem bei Maschinen- und sonstiger Konkurrenz sinkenden Preise ihrer Nebenprodukte, ehe sie ihre gewohnte Beschäftigung aufgeben, durch übermäßige Anstrengung ihrer selbst und ihrer Familienmitglieder bis zu gesundheitszerstörender Erschöpfung zu begegnen [115]). Auf einem kleinen Grundstück steht die im Laufe des Tages unmittelbar zu verwendende Arbeit im Mißverhältnis zu den für Vorbereitung, Hingehen und Weggehen, für Wechsel der Werkzeuge, Verkauf des Produktes 2c. erforderlichen Zeitverlusten. Die Viehhaltung ist dem Grundstück sehr schwer anzupassen, und wird nicht bloß auf ein Minimum beschränkt, sondern auch durch geringwertige Stücke und schlechte Ernährung ertraglos. An Wegeland, Gräben, Ueberwerfen von Saat, Verhütung von Beschädigungen der Nachbarn entstehen gegenüber größeren Grundstücken unverhältnismäßige Verluste. Endlich ist der Betrieb selbst notwendig benachteiligt. Der

114) W. Roscher, S. II. S. 477. Bärnreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. 1882. Lewis, Recht des Familienfideicommisses. 1868. v. Miaskowski, Die Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideicommisse. 1873.

115) Kries, Verhältnisse der Spinner und Weber in Schlesien, 1845. Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus, in Schmoller F. 1883.

für den Boden geeignetste Fruchtwechsel kann nicht durchgeführt werden, weil der Besitzer auf den Naturalertrag bestimmter Bodenfrüchte rechnen muß. Jede Mißernte aber wird dem Besitzer äußerst gefährlich. Der Kredit eines kleinen Grundstücks ist ein sehr geringer und sehr kostspieliger. Landstriche mit weit verbreiteter Zwergwirtschaft verfallen sehr leicht der Bettelarmut und dem Massenelend.

Deshalb ist die Gesetzgebung verschiedener Staaten teils gegen die Parzellierung der größeren und mittleren Güter überhaupt, teils gegen eine Verkleinerung des Grundbesitzes des einzelnen Wirtes unter ein gewisses Minimum eingeschritten.

Für Nassau sprach schon ein Gesetz von 1700 aus, daß bei Erbteilungen 6 Morgen Feld und 4½ Morgen Grasland einer Familie als zur Nahrung notwendig verbleiben müssen, und 1777 (26. Juni) wurde festgesetzt, daß Aecker und Wiesen nicht unter ½, Gärten nicht unter ¼ Morgen geteilt werden dürfen. Speyrische Verordnungen von 1753 und 1772 und badische von 1760 und 1771 setzten diese Grenze bei Aeckern und Gärten auf nicht unter ¼, bei vorzüglicher Bodengüte allenfalls bis ⅛, bei Weinbergen nicht unter ⅛ Morgen fest. Für Portugal gab ein Gesetz Pombals vom Juli 1773 für die verschiedenen Provinzen besondere Minima der Parzellierung an. 1790 wurde für Böhmen ein Minimum von 40 Metzen (oder 24,4 Hektoliter) Aussaat bestimmt. Ein schlesisches Edikt vom 1. November 1764 forderte für Parzellierung jedesmalige Genehmigung der Regierung. Die thatsächliche Durchführung war indes überall sehr schwankend.

In neuerer Zeit hat Bayern durch ein Gesetz vom 11. September 1827 das Minimum in der Regel auf ein Grundsteuersimplum von 45 Kr. bestimmt, durch ein Gesetz vom 11. Juni 1834 aber dies Minimum auf 1 Fl. erhöht. Schweden hat 1827 ein solches Minimum dahin eingeführt, daß das Gut noch 1 Pferd, oder 2 Ochsen, und 3 Arbeiter zu beschäftigen und außerdem 3—4 Kühe und 5—6 Schafe oder Ziegen das ganze Jahr hindurch zu ernähren im stande sein muß, was auf 9—15 Tonnen Land (4,4—7,3 ha) veranschlagt wird. Nassau hat durch Verordnungen von 1829, 1837 und 1839 das Minimum der Aecker auf 50, das der Wiesen auf 25 und das der Gärten auf 15 □Ruten (zu 25 □Meter) bestimmt. Darmstadt setzte es durch Verordnung vom 8. Dezember 1834 für schlechte Aecker auf 400, für gute auf 200, für Wiesen auf 100, Wein- und Obstgärten 50, Gärten 20, Pflanzgärten 15 □Klafter (zu 6,25 □Meter) fest. Ein königl. sächsisches Gesetz vom 30. November 1843 gestattet von Rittergütern und anderen geschlossenen Besitzungen in ländlichen Gemeinden in der Regel nicht mehr als ⅓, nach dem Steuerkataster mit Ausschluß der Gebäude berechnet, abzutrennen. Auch ein Weimar'sches Gesetz von 1862 verbietet, außer im Fall der Arrondierung, Felder unter 1, Wiesen unter ½ Acker (zu 5534,23 □Meter) zu verkleinern.

§ 79. Es läßt sich aber gegen solche Minimalgüter wie überhaupt gegen die Geschlossenheit jedes Landgutes, des großen wie des kleinen, mit Recht einwenden, daß die zu einer gewissen Zeit möglicherweise ganz zweckentsprechende Größe im Laufe weniger Dezennien eine unzweckmäßige werden kann. Die zweckmäßigste Größe kann, weder überhaupt, noch als Minimum, unmöglich auf lange hinaus befriedigend bestimmt werden. Der Fortschritt der Kultur fordert fortdauernd erhöhte Verwendung von Betriebskapital. Namentlich kann der Staat nur wünschen, daß durch intensivere Wirtschaft der Rohertrag seines Territoriums mehr und mehr gesteigert werde. Da aber mit gesteigerten Erträgen der Preis der Güter steigt, das erworbene Kapital also in jeder Generation immer wieder in den Händen von Vorbesitzern oder Erben zurückbleibt, auch wenn es dem Bedürfnis an Betriebskapital entsprechend gestiegen wäre, intensive Wirtschaft indes auf kleineren Flächen ebenso viel erreicht, als extensive auf größeren, so läßt sich das richtige Verhältnis zwischen Gutsgröße und Betriebskraft am natürlichsten und sichersten durch Abverkauf von Gutsteilen herstellen. Erfahrungsmäßig läßt sich sagen, daß zu jeder in der Kultur einigermaßen lebhaft fortschreitenden Zeit für den Bildungsgrad und die Kapitalkraft der Wirte die überwiegende Zahl aller Landgüter wenig befriedigende Größenverhältnisse hat. Meist sind die Güter für das vorhandene Kapital der Wirte zu groß. Die richtige Bewirtschaftung der Herrschaften und der Rittergüter übersteigt in der Regel, ebenso wie die der Bauerngüter und der Käthnerstellen, die Kraft der Besitzer derselben. Vielfach aber sind die übergroßen Güter der niederen Kategorie gleichwohl zu klein, um den Lebens- und Bildungsansprüchen eines Wirtes höherer Stufe zu genügen, der um Kapital zu erlangen, sein Gut höherer Kategorie ver-

äußern und eines der niederen ankaufen wollte. Der Rittergutsbesitzer wird ein schlechter Bauer, der Bauer ein schlechter Käthner sein. Deshalb ist vielfach anerkannt worden, daß dem Eingreifen des Staates in die freie Veräußerung überwiegende Gründe entgegenstehen, und daß sich bei der übergroßen Mannigfaltigkeit und Spezialität der einschlagenden Beziehungen von dem eigenen Ermessen der zu jeder Zeit vorhandenen Landwirte die angemessenste Regulierung der Grundbesitzteilung vermuten lasse.

In Frankreich und in allen Ländern des Code Napoléon ist die freie Teilbarkeit des Grundeigentums mit der vorherrschenden Tendenz der Naturalteilung unter die Erben Grundsatz geblieben.

In Preußen gestattete das Edikt vom 9. Oktober 1807 über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner freie Parzellierung, welche § 1 des Landeskulturedikts vom 14. September 1811 ausdrücklich dahin bestätigte, daß, um die Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen und die Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden und soweit solche reichen, Grund und Boden nach bester Einsicht benutzen zu können, jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden. Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigentümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Die aus der Feder Thaer's geflossene Motivierung dieser für seine Zeitgenossen allerdings ungewohnten und schwer einleuchtenden Neuerung erklärt ausführlich: „Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Kultur aller Grundstücke zu befördern. Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbteilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird. Das Interesse gibt die für Eltern so wünschenswerte und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigentum unter ihre Kinder nach Willkür zu verteilen, und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt. Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch versichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hatten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände geraten, die sie im stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultivieren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen. Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr bemerkenswerter Vorteil, sie gibt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Kätnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern, Gelegenheit ein Eigentum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse der Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können. Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigentümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, durch die vorhandenen aber infolge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als vorher."

Die Erfahrung hat in der That auch diese Erwartungen gerechtfertigt. Die praktischen Ergebnisse mehrerer Jahrzehnte entscheiden für sie.

In Frankreich ist bei voller Parzellierungsfreiheit die Zahl der Besitzungen nur folgendermaßen gewachsen:

1835	10 893 518	1858	13 118 723
1842	11 511 841	1865	14 027 996
1851	12 394 366	1879	14 234 287 [116]).

116) Statistique de la France, Bull. du ministère de l'agriculture. 1883. Roscher, S. II. S. 459.

Dabei ist zu beachten, daß die in verschiedenen Gemeinden belegenen Grundstücke derselben Besitzung als zwei Besitzungen gezählt sind, und daß je später in desto mehr Fällen die zusammengekauften Grundstücke desselben Besitzers innerhalb der Gemeinde als verschiedene Besitzungen notiert sind, die Steigerung der Zahl der Wirtschaften also gering ist.

In Preußen hat sich ergeben, daß auf je 1000 Hektar

in der Hand eines Rittergutsbesitzers waren	1816	575,2	1859	597,3
im Besitz spannfähiger bäuerlicher Nahrungen	„	373,9	„	352,0
nicht spannfähiger Nahrungen	„	45,9	„	50,7

Daß sich also der Großgrundbesitz nur um 2,21 %, der Kleinbesitz um 0,48 % vermehrt, der mittlere bäuerliche Grundbesitz um nicht mehr als 2,69 % vermindert hat [117]).

Dabei kann es offenbar nicht darauf ankommen, daß sich die Größe der bestehenden Bauerngüter zum Teil durch Zuwachs aus bisher fast unnutzbaren Gemeindeländereien erhalten hat. Dagegen kann bedrohlich erscheinen, daß manche Anzeichen in neuerer Zeit für ein erheblich gesteigertes Aufsaugen der mittleren Güter durch den großen Grundbesitz sprechen. Aus dem Kleinbesitz kann der mittlere leicht wieder hervorgehen, der Großbesitz aber zerstört die aufgekauften Wirtschaften völlig. Jedenfalls aber würde man zu weit gehen, wenn man für Preußen, und man darf sagen für Deutschland überhaupt, von einem bedrohlichen Mißverhältnis des großen, mittlen und Kleinbesitzes sprechen wollte. Namentlich herrscht im gesamten Westen des Reiches der mittlere Besitz bis zu hohen Prozenten der Grundfläche vor, und der fast ausschließlich preußische Osten bietet wenigstens vorläufig noch dem Großbetrieb einen besonders geeigneten Standort.

Gleichwohl hat Preußen versucht, in seiner Gesetzgebung einen gewissen Schutz gegen bedenkliche und leichtsinnige Parzellierungen mit der Fürsorge für wirtschaftlich zweckmäßigen Parzellen-Abverkauf und -Ankauf zu verbinden.

Das Gesetz vom 3. März 1850 über den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke und das Gesetz vom 27. Juni 1860 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen bestimmen, daß ein solcher Abverkauf oder Austausch ohne Einwilligung der Hypotheken- und Realgläubiger oder der Lehns- wie der Fideikommißberechtigten zulässig sei, falls bei landschaftlich mit Kredit beliehenen Gütern die Landschaft, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß der Abverkauf oder Austausch den gedachten Interessenten unschädlich sei. Bei Abverkauf oder Austausch unter Kapitalausgleichung ist nach Erteilung dieses Unschädlichkeitsattestes das zu zahlende Kapital wie eine Abfindung zu behandeln.

Bezüglich der Parzellierungen aber hat das Gesetz vom 3. Januar 1845 betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen mit seiner Deklaration vom 24. Mai 1853 noch besondere Anordnungen getroffen. Es gibt der Polizeibehörde und der Gemeindevertretung einen Einspruch gegen neue Ansiedelungen wegen besonderer zu erwartender Nachteile, z. B. Aufsichtslosigkeit. Für Parzellierungen aber fordert es eine strengere Form des Vertrages. Nur der, dessen Besitztitel berichtigt ist, darf einen solchen Verkauf vornehmen, und der Vertrag muß vor dem Hypothekenrichter geschlossen werden. Es kann auch die Abschreibung nicht eher erfolgen, als bis ein Regulierungsplan über die Verteilung der Steuern und Realrechte auf die Trennstücke und bezüglich der Gemeinde-, Schul-, Kirchen und sonstigen Societätspflichten festgestellt ist. Bis dahin bleiben die Trennstückskäufer solidarisch haftbar.

Diese Bestimmungen können zwar als Erschwerung der Parzellierungen aufgefaßt werden,

---

117) Meitzen, Der Boden des Preuß. Staats Bd. I. S 510. Zeitschr. des Preuß. stat. Bureaus 1865. S. 1. 1871. S. 121.

in Wahrheit aber stellen sie nur Forderungen, welche in der Zweckmäßigkeit und im Wesen des geschäftlichen Vorganges bestimmt begründet sind, und einem weiteren Gebiete der staatlichen Fürsorge angehören.

4. Klarstellung des Eigentums, der Grenzen, des Werts und der Belastung des Grundbesitzes.

§ 81. Anordnungen, welche geeignet sind, Unklarheiten über das Eigentumsrecht an den einzelnen Grundstücken, oder über ihre Grenzen, ihren Wert und ihre Belastung mit Bestimmtheit und einfacher Ersichtlichkeit fern zu halten, gehören ihrer Natur nach in das Gebiet einer allgemeinen agrarpolitischen Aufgabe des Staates, deren Bedeutung sich allerdings am meisten bei der Teilung von Grundstücken und Grundbesitzungen fühlbar macht, welche aber ganz allgemein eine wichtige Unterstützung zweckmäßiger Bewirtschaftung und einen wirksamen Schutz gegen Verwickelungen im Geschäftsverkehr bilden. Sie verhüten Irrtümer und später entstehenden Streit über die Legitimation der Parteien, über die vorausgesetzte Beschaffenheit, sowie über Pfand- und sonstige Realverbindlichkeiten der einzelnen Grundstücke und Güter. Parzellarvermessung, Katastereinschätzung und eine erschöpfende allen Interessenten zugängliche Grundbuchseinrichtung über das gesamte Staatsgebiet bilden die Lösung dieser Aufgabe.

§ 82. Die Parzellarkataster, d. h. Parzellarvermessungen unter Wertschätzung, sind ihrem geschichtlichen Ursprunge nach steuerliche Maßregeln und pflegen deshalb überwiegend unter diesem Gesichtspunkte betrachtet zu werden.

Das Vorbild der neueren Parzellarkataster darf man in sehr frühen Aufnahmen und Verzeichnissen der Bewässerungsländereien am mittlen und unteren Po sehen.

Gewisse Züge einer Katastereinrichtung können allerdings schon in der deutschen Hufenverfassung gefunden werden, und ebenso wie Karl der Große den Heerbanndienst nach der Hufenzahl regulierte, sind Dienste und Abgaben in größeren und kleineren Territorien in alter Zeit in der Regel an die Hufe angeschlossen worden, deren Gleichwertigkeit allgemein anerkannt blieb. Der Absicht einen Schoß auf jede bäuerliche Hufe zu legen, verdanken wir ausdrücklich das Landbuch des Fürstentums Breslau mit Neumarkt von 1358. Aehnliches läßt sich mit Grund von dem Landbuch der Neumark 1337 und dem der Mark Brandenburg 1375 vermuten.

Im Mangel einer solchen Hufeneinteilung wurde bei der Organisation der Slawenländer durch die Kirche und durch deutsche und germanisierte Fürsten zuerst der Haken als Werkzeug der Ackerbestellung mit einer bestimmten Abgabe belegt; in Livland und Esthland der Haken und die Egge. Daraus entwickelte sich der Begriff der sogenannten Hakenhufe d. h. des zu einem Haken gerechneten Landes von nach der Oertlichkeit verschiedener Ausdehnung aber gleicher Belastung. In den Marken, Böhmen, Schlesien und Preußen führte sich mit der Kolonisation deutscher Bauern auch die deutsche Hufenverfassung ein und verdrängte die Hakenrechnung; in Mecklenburg, Pommern, Livland, Esthland aber erhielt sie sich, und bildete sich im 15. und 16. Jahrhundert zu einem völligen Kataster aus. Die einzelnen Güter wurden zu einer gewissen Zahl Haken eingeschätzt. Aehnlich wurde in Schleswig-Holstein, Dänemark und Schonen, nachdem Erich Plugpenning eine Pflugsteuer eingeführt hatte, im Laufe der Zeit eine Einschätzung nach Tonnen Aussaat oder nach Marken Goldes vorgenommen, welche sich ebenfalls nur auf den Wert, nicht auf die Fläche des Landes gründete.

Eine detaillierte Vermessung und klassenweise Einschätzung der Grundstücke fand soweit bekannt zuerst nach einer Instruktion von 1658 in den Hessischen Landen statt, und wurde 1720 bis 1764 in Kurhessen zu einem musterhaften Katasterwerke durchgearbeitet, welches bis 1870 in Gebrauch blieb. In Württemberg wurde ein Kataster 1705 beschlossen und 1713–1741 zur Ausführung gebracht. Eine ähnliche Veranlagung bei nur allgemeiner Vermessung kam 1725–1742 in Schlesien zur Durchführung. 1756–1758 wurde der ritterschaftliche Besitz in Mecklenburg vermessen und bonitiert und ebenso 1808 das dortige Domanium. Klarere Gestaltung und allgemeinere Verbreitung gewann die Idee der Katastrierung indes erst durch die Verhandlungen der französischen Nationalversammlung, welche den Gedanken eines ganz Frankreich umfassenden Parzellarkatasters 1790 anregte und 1809 ins Leben führte. Allerdings wurde dasselbe erst 1846 zum Abschluß gebracht. 1807–1866 führte auch Bayern, 1817–1856 Oesterreich, 1818–1850 Württemberg, 1835–1843 Sachsen eine Landeskatastrierung durch, darauf folgten 1824 Hessen-Darmstadt, 1822 bis 1826 Hannover, dann Hechingen, Baden und Schwarzburg-Sondershausen mit mehr oder weniger summarischen Aufnahmen. Endlich ermöglichte Preußen in den wenigen Jahren 1861 bis 1865 durch die große Zahl und Bereitwilligkeit der im Separations- und landschaftlichen Taxationsverfahren vorgebildeten privaten Hilfskräfte und zum Teil durch Kopieren der aus

denselben Geschäften vorhandenen Karten eine vollständige Parzellarkartierung und Reinertragsschätzung, und vermied dadurch der Zeit nach weit auseinanderfallende Veranlagungen. Die durch Gesetz vom 21. Mai angeordnete Grundsteuer-Regulierung wurde durch Gesetz vom 11. Februar 1870 (Ges.S. 85) auf die drei neuen Provinzen ausgedehnt und dort 1878 abgeschlossen [118].

Das englische und nordamerikanische Katasterwerk wird nur durch den allgemeinen politischen, nicht mehr durch den Grundsteuerzweck bestimmt.

Fast alle neueren Katasterwerke verfolgten den Gedanken, den Grundbesitz jedes einzelnen Wirtes in der Gemeinde nach seinen Grenzen, seiner Größe und seinen verschiedenen Kulturarten genau zu ermitteln und zu kartieren, außerdem aber durch eine nach verschiedenen Methoden vorgenommene spezielle Schätzung den Reinertragswert jeder einzelnen Parzelle nach der Höhe desjenigen Ertrages festzustellen, welcher bei landesüblicher Bewirtschaftung in den Händen eines mit gewöhnlichen Mitteln ausgerüsteten Landwirts durchschnittlich im Jahre erreicht werden würde. Dadurch wurde zwar keine bleibende Feststellung dieses Wertes, wohl aber die Ermittelung eines möglichst angemessenen Wertsverhältnisses zwischen allen Grundstücken des betreffenden Staatsgebietes zu erreichen gesucht. Es ist klar, daß diese Aufnahme nicht bloß für die Besteuerung, sondern in ähnlich wertvollem Grade auch für den Verkehr mit Grundstücken und für den Bodenkredit von Bedeutung werden mußte.

§ 83. Vollkommener aber konnte das agrarpolitische Ziel einfachen Verkehrs und erleichterten Kredites erreicht werden, wenn sich mit dem Kataster auch eine befriedigende Grundbuchseinrichtung verband. Das Kataster stellt vorzugsweise den thatsächlichen Bestand und das Wertsverhältnis der Grundstücke fest, das Grundbuch dagegen die Besitz- und Realrechte derselben.

Solche Verzeichnisse, welche die Eigentums- und Pfandverhältnisse der Grundstücke verlautbaren, werden im Altertum schon erwähnt. In den Ländern des deutschen Rechts war im Mittelalter und bis gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts üblich, diese Rechtsbeziehungen in der Hauptsache durch die Gerichtsbücher zu sichern, in welche die vor dem Gericht vorgenommenen Rechtsgeschäfte, Veräußerungen und Verpfändungen chronologisch eingetragen wurden.

Den Stadtverwaltungen lag seit dem Ende des Mittelalters nahe, in solchen Büchern jeder einzelnen Hausstelle ein Folium zu geben, auf welches alle dies spezielle Grundstück betreffende Geschäfte mindestens im Auszuge verzeichnet wurden. In Venedig werden solche Hypothekenbücher schon 1258 erwähnt. Daraus sind die neueren Grundbücher für alle Grundstücke im Staate entstanden.

Der wirtschaftliche und agrarpolitische Wert der Grundbücher ist nach der Vollständigkeit und Bestimmtheit ihres Inhalts und nach ihrer Zugänglichkeit notwendig sehr verschieden.

Alle müssen ihrem Zwecke nach den Eigentümer des Grundstückes angeben. Es können aber Unterschiede darin bestehen, ob bei Besitzwechsel der neue Eigentümer seinen neuen Besitztitel alsbald oder erst in beliebiger Zeit eintragen zu lassen genötigt ist, ob alle besonderen Einschränkungen seiner Eigentumsbefugnisse mit zur Eintragung kommen, und wie es in Betreff der Belastung des Grundstückes gehalten wird. Je länger die Eintragung des wirklichen Eigentümers hinausgeschoben werden darf, desto zweifelhafter wird, ob der zur Zeit Eingetragene über das Grundstück zu verfügen berechtigt ist, und die Beseitigung dieser Bedenken bringt Zeitverlust und Hemmungen in jedes beabsichtigte Veräußerungs- oder Belastungsgeschäft.

Aehnliche Anstände entstehen, wenn nicht sicher ist, ob die Verzeichnung der Realverbindlichkeiten, die auf dem Grundstücke haften, richtig und vor allem in der Weise voll-

118) Benzenberg, Ueber das Kataster 1818. Meitzen, Der Boden des Preuß. Staats Bd. I. Runde, Die sächsische Landesabschätzung 1850. S. 17.

ständig ist, daß sich die wirkliche geldwerte Höhe derselben mit Bestimmtheit ersehen läßt.

In letzterer Beziehung sind alle Länder im Nachteil, in denen die dem römischen Rechte eigentümliche **Generalhypothek** auf alle Vermögensrechte des Pfandschuldners oder Bürgen in Geltung steht, wie namentlich die Gebiete des französischen Rechtes. Da diese Generalhypothek, welche insbesondere für Vormundschaftsverwaltungen, Vermögen der Frau, Erbteilsansprüche und ähnliche familienrechtliche Verbindlichkeiten zur Geltung kommt, stillschweigend alle Güter des Verpflichteten ergreift und mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung eintritt, also den später eingetragenen Schuldforderungen in unbekannter Höhe vorgehen kann, so vermag Derjenige, der sich über Kaufgeldszahlungen auseinandersetzen oder das Gut mit Kredit beleihen will, die wirkliche Lage der Pfandhaft des Gutes und ihr Verhältnis zum Werte desselben nicht zu übersehen, und sein Geschäft kann sich nicht auf die rechnungsmäßige Garantie, die das Grundstück bietet, sondern in der Hauptsache nur auf das persönliche Vertrauen zu dem Besitzer gründen. Dadurch sind viele an sich ganz zweckmäßige Kreditgeschäfte ohne weiteres abgeschnitten. Selbstredend ist jeder Personalkredit theurer und auch für den Kreditnehmer bedenklicher, als ein, wenn auch nur hinreichend, gesicherter Realkredit.

Deshalb ist mehr und mehr nach Sicherheit des Urteiles aus dem Grundbuche gestrebt worden. Am frühesten scheint in **Preußen** diese Forderung befriedigt worden zu sein. Lewin Buch, der Verfasser des 1620 publizierten Ostpreußischen Landrechtes, führte in dasselbe bereits die drei, seitdem aus dem Preußischen Hypothekenrecht nicht mehr verschwundenen Prinzipe der **Publizität**, **Spezialität** und **Legalität** ein. Sie besagen, daß alle Pfandverpflichtungen ohne Ausnahme nach ihrer Priorität einzutragen sind, daß jede dieser Verbindlichkeiten in bestimmter Wertshöhe zu verzeichnen ist, und daß der Grundbuchrichter zu prüfen hat, ob das die Eintragung bedingende Geschäft ein richtig abgeschlossenes ist. In die Hypotheken- und Konkursordnung des Preußischen Staates vom 4. Februar 1722 und deren Revision vom 25. September 1750 gingen diese Grundideen ebenso über, wie in die durch Suarez und Friese bearbeitete bis 1872 in Geltung gebliebene Hypothekenordnung vom 10. Dezember 1783 [119]).

Die Hypothekenordnung von 1783 stellte fest, daß für jede Besitzung ein besonderes Hypothekenfolium anzulegen sei, dessen Titelblatt die Bezeichnung der zugehörigen Grundstücke mit möglichst genauer Angabe ihrer Lage und Fläche zu enthalten hat. Rubrika I: Die Eigentümer, die gezahlten Kaufpreise, und die Zu- und Abgänge in chronologischer Folge; Rubr. II: Die Onera perpetua und Reallasten; Rubr. III: Die Pfand- und sonstigen Schuldverbindlichkeiten, deren etwaige Zessionen und erfolgten Löschungen. Der Eigentümer erhielt Abschrift des Foliums als Beweisinstrument für sein Eigentum, die Realgläubiger Auszüge als Nachweise ihrer Rechte, gegen welche sich ohne ihre Zuziehung nichts ändern, namentlich weder ein Vorzugsrecht eintreten noch ein Ausfall entstehen konnte.

Aehnliche Hypothekeneinrichtungen sind von verschiedenen Staaten angenommen worden. Die **bayerische** und die **sächsische** Hypothekenordnung, ebenso das **österreichische** Allgemeine Grundbuchgesetz vom 25. Juli 1871 stimmen in den Grundgedanken fast ganz mit der älteren preußischen Verfassung des Hypothekenwesens überein [120]).

Das neuere **preußische Gesetz vom 5. Mai 1872** aber hat durch die **Grundschuld** einen Schritt weiter gethan [121]). Es hat den Gedanken einer Grundbuchverfassung noch reiner entwickelt. Während bisher im Sinne römischrechtlicher Auffassung der Bestand und die Eintragung einer Hypothek, als eines Pfandversprechens, abhängig war von einer vorher entstandenen Schuld, für welche das Pfandrecht am Grundstücke bestellt wurde, erklärte das Gesetz vom 5. Mai 1872 die **Hypothek** für eine Realobligation,

119) **Meitzen**, Der Boden des Preuß. Staats Bd. III. S. 97 ff., mit Darstellung der gemeinrechtlichen und der französischen Hypothekarverfassung.

120) v. **Meibom**, Deutsches Hypothekenrecht nach den Landesgesetzen der größeren Staaten systematisch dargestellt, 1871 ff.

121) Fr. **Förster**, Preußisches Grundbuchrecht 1879.

welche auch ohne solche Schuld und Pfandbestellung lediglich durch die Eintragung entstehe. Es wurde dem Eigentümer des Grundstückes freigestellt, sein Folium in beliebiger Höhe und ohne Benennung eines anderen Berechtigten als sich selbst mit solchen Realverbindlichkeiten in bestimmten Summen zu belasten, wenn nur deren Reihenfolge nach Höhe und Priorität durch die Art der Eintragung außer Zweifel gestellt wird. Die Grundschulden können nach dem Gesetz ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden. Die Grundschuldbriefe, die in Grundbuchauszügen bestehen, bekamen dadurch, abgesehen von der zu beglaubigenden Form der Cession, den Charakter von Inhaberpapieren. Es steht jedoch auf Grund der Cession dem Inhaber frei, sein Anrecht im Grundbuch notieren zu lassen. Das Grundbuch selbst aber erhielt dadurch größere Bestimmtheit und Brauchbarkeit, daß die Katasternummern der Grundstücke, ihre Größe und ihr geschätzter Reinertragswert in den Titel aufgenommen wurden.

§ 84. Die Vorteile einer solchen kombinierten Kataster- und Grundbucheinrichtung, welche alle Rechte evident erhält und jederzeit Allen, die ein Interesse daran haben, zugänglich ist, sind ersichtlich. Der dadurch ermöglichte leichte Verkehr mit Grundstücken, die sogenannte Mobilisierung des Grundbesitzes aber wird nicht selten beklagt. Diese Bedenken beruhen indes auf einer unhaltbaren Auffassung, welche das gesamte agrarpolitische Streben, dem Grundbesitzer freie Verfügung über sein Grundstück zu schaffen, treffen müßte. Es liegt vielmehr im Wesen der fortschreitenden humanen Kultur, daß auch im Grundbesitz der Charakter des Kapitals immer mehr zur Geltung kommt. Was von bestimmten Nutzungsweisen und Anrechten das allgemeine Wohl gegenüber dem Grund und Boden fordert, auf dem die gesamte bürgerliche Gesellschaft besteht und verkehrt, kann und soll der Staat im vollen und fortschreitenden Maße als notwendige Beschränkung für alles Grundeigentum zur Geltung bringen. Der nicht notwendig beschränkte Anteil an demselben aber, der der individuellen Verfügung überlassen bleibt, erfüllt nur dann seinen Zweck genügend, wenn er möglichst in die naturgemäßen Funktionen des Kapitales eintritt. Alles Kapital ist ein Vorrat, der die geistige und physische Kraft und Handlungsfähigkeit des Individuums erweitert. Praktisch und ethisch beruht die Bedeutung jedes Kapitals darin, daß es seine Natur einbüßt, wenn es nicht benutzt wird. Das bewegliche wie das Grundkapital stuft nur in der Dauerhaftigkeit der Gegenstände ab, aus denen sein Vorrat besteht. Im beweglichen wird deutlicher, daß der Vorrat werben muß, wenn er nicht verderben soll. Das fruchtbringende Kapital hat dieselbe Natur, wie die menschliche Arbeitskraft, die man mit Recht auch Kapital nennt. Es besteht nur, indem es wirkt, hat aber Dauer und unbeschränkte Fähigkeit der Steigerung, wenn es sich unter fortgesetzten Wandlungen in immer neue Hülfeleistungen und daraus entstehende Forderungen auflöst. Die werbende Geldforderung ist die am meisten vergeistigte kapitalistische Unterstützung der individuellen Thatkraft. Sie ermöglicht die Unternehmungen in unabsehbarer Erweiterung. Ein Grundkapital aber, welches nicht nach Möglichkeit in der nutzbarsten Weise zur Mitwerbung herangezogen wird, ist nur einem beiseit gelegten Schatze zu vergleichen, dessen schleunige Rückführung in den Verkehr jeder Staatsmann möglichst fördern muß.

XVI.

Landwirtschaft. III. Teil.

Weitere Aufgaben des Staats.

I. Im Allgemeinen.

§ 1. Die Landwirtschaft nimmt durch die Eigentümlichkeit ihres Betriebes und durch die Bedeutung ihrer Erzeugnisse eine besondere Stellung in der volkswirtschaftlichen Produktion gegenüber den anderen Gewerbszweigen ein. Vor allem, weil sie die Grundlage für die Ernährung der Bevölkerung liefert. Denn jedes größere Land muß das Hauptquantum des Nahrungsbedarfs an Ort und Stelle beschaffen, will es nicht zu sehr auf das Ausland angewiesen sein und sogar die Grundlagen seiner Existenz übermäßig von auswärtigen Konjunkturen abhängig machen. Selbst England, welches durch die Natur für den internationalen Verkehr in ganz hervorragender Weise geeignet ist, erzeugt noch jetzt den größeren Teil des Nahrungsbedarfes im Inlande, und kaum ein anderes Land dürfte ohne Gefahr das gleiche Verhältnis Platz greifen lassen. Deshalb wird es die Aufgabe des Staates sein, gerade diesem Produktionszweige besondere Fürsorge angedeihen zu lassen, um die vorhandenen Naturkräfte angemessen zu verwerten, und die Nachhaltigkeit ihres Wirkens zu gewährleisten. Der Staat wird daher angemessene Hülfe gewähren müssen, um Deichanlagen, Entwässerungen, Moorkulturen ꝛc. durchzuführen, wo irgend ein den Kosten entsprechender nachhaltiger Ertrag dadurch zu erwarten steht, und die Privatmittel nicht ausreichen. Dies kann geschehen durch Ueberlassung der Techniker zur Entwerfung der Pläne und Leitung der Arbeiten, durch Darlehen oder Uebernahme eines Teiles oder der ganzen Kosten. Wichtig wird es auch sein, daß der Staat vor allem in dem eigenen Besitz den brauchbaren Ackerboden der Waldkultur entzieht und der Landwirtschaft überantwortet, um auf solche Weise soviel als möglich Land zur Beackerung heranzuziehen.

Ebenso wirksam kann die Thätigkeit der Staatsgewalt sein, durch Verbesserung der Kommunikationsmittel, um bisher von dem Verkehre abgeschlossene Territorien in einen näheren Thünen'schen Kreis hineinzuziehen, den betreffenden Grundbesitzern einen intensiveren Betrieb zu ermöglichen, und den Städten neue Bezugsquellen zu eröffnen. Freilich ist es das sicherste Mittel, die Landwirtschaft zur Blüte zu bringen, wenn im Lande Handel und Industrie gehoben, die städtische Bevöklerung und ihre Kaufkraft vermehrt und damit der Konsum an Ort und Stelle erweitert wird.

Der Staat hat aber auch dem landwirtschaftlichen Betriebe selbst sein Augenmerk zuzuwenden, denn die große Masse der Landwirte ist ungleich schwerfälliger als die Industrie-Bevölkerung, hält zähe am Gebrauche der Väter und Großväter fest, auch wenn er nicht mehr zeitgemäß ist. Dazu kommt, daß die Reinertrags-Verhältnisse in der Landwirtschaft weit schwerer zu berechnen sind als in der Industrie und daß Buchführung und Ertrags-

berechnung nur selten von dem Landwirte richtig gewürdigt und angewendet wird. Daher die Thatsache, daß in weit größerer Ausdehnung als es in der Industrie möglich ist, landwirtschaftliche Produktionszweige aufrecht erhalten werden, die keinen Reinertrag abwerfen, z. B. entfernt gelegene Aecker mit leichtem Boden bestellt werden, obgleich sie die Kosten nicht decken; Fruchtarten kultiviert, Viehgattungen gezüchtet werden, die längst durch andere hätten ersetzt werden müssen ꝛc. Dies gilt ganz besonders von der Auswahl der Fruchtsorten und Vieh-Racen, die in der Produktivität unendlich verschieden sind, während die darauf verwendeten Kosten dieselben bleiben. Generationen vergehen, bis in dieser Beziehung von selbst dem Fortschritte Bahn gebrochen wird, während die Konjunkturen sich heutigen Tages auch für die Landwirtschaft außerordentlich schnell verändern. Hier kann unzweifelhaft die Regierung viel thun, und ihre Aufgaben wachsen von Jahr zu Jahr. Die einzelnen Mittel selbst sind hier nicht zu erörtern, wir können vielmehr auf früher Gesagtes verweisen.

Die Landwirtschaft unterscheidet sich von der Industrie noch besonders dadurch, daß ihre Wirksamkeit in höherem Maße eine fernere Zukunft in Rechnung ziehen muß und ein unrationeller Betrieb die Produktion nachhaltig gefährden kann, während eine rationelle Wirtschaft die Leistungsfähigkeit des Bodens beständig steigert. Wie die neugepflanzten Bäume Früchte und Schatten in ganzer Fülle erst der folgenden Generation bieten, so kommen auch Bodenmeliorationen, ein den Boden bereicherndes Wirtschaftssystem meist erst später zur vollen Geltung und Ausnutzung, während dagegen ein intensives Raubsystem, nachlässige Beackerung ꝛc. die Ernten Jahre hindurch beeinträchtigen, und ein wesentlicher Kostenaufwand erforderlich ist, um dem Boden die frühere Ertragsfähigkeit wieder zu verschaffen. Es ist deshalb klar, daß eine im allgemeinen Interesse liegende Bewirtschaftung nur von Dem zu erwarten ist, der in dem Bewußtsein lebt und schafft, daß, wo er säet, er noch selbst im Alter und dann seine Kinder ernten werden, während ein schädigendes Raubsystem zu befürchten ist, wo der Landwirt sich auf seinem Grundstücke nicht sicher fühlt oder gar seine Verdrängung in kurzer Zeit vor Augen sieht. Daher wird es im allgemeinen wünschenswert sein, daß der selbstthätige Landwirt auch Besitzer des Grund und Bodens ist, den er bewirtschaftet. Wo das nicht möglich, wird ein Pachtsystem mit längeren Fristen der Bewirtschaftung durch Beamte weit vorzuziehen sein, und weiter ist es wünschenswert, daß der Grundbesitz möglichst dauernd in der Hand derselben Familie bleibt. Damit ist auch die Richtung angedeutet, in der sich die staatliche Fürsorge zu bewegen hat. Der Mobilisierung des Grund und Bodens ist möglichst entgegenzuwirken, vor allem der Bauernstand in seinem Besitze zu erhalten.

Durch nichts wird aber die Mobilisierung des Grund und Bodens so gefördert, als durch bedeutende Preisschwankungen der landwirtschaftlichen Produkte, und nichts bedroht so sehr die rationelle Kultur, als ein Preisrückgang derselben, kein Wunder, wenn man deshalb schon früh von Seiten der Staatsgewalt den Versuch gemacht hat, die Preise künstlich zu regulieren, sei es durch Preistaxen im Innern des Landes, die allerdings noch häufiger im Interesse der Konsumenten und zum Schaden der Landwirtschaft gehandhabt wurden, dann durch Aus- und Einfuhrzölle, die in Folgendem Gegenstand unserer besonderen Besprechung werden sollen.

§ 2. Die Landwirtschaft erfordert außerdem die besondere Aufmerksamkeit des Staates, weil die bei ihr beschäftigte und von ihr lebende Bevölkerung sich im allgemeinen einer größeren körperlichen Kräftigkeit und Gesundheit erfreut, als die vielfach unter unnatürlichen, die Gesundheit beeinträchtigenden Verhältnissen lebende städtische Bevölkerung, die sich infolge dessen vom Lande her rekrutieren und mit ihrer Hilfe zu regenerieren streben muß. Freilich ist die günstige Wirkung der Arbeit auf dem Lande nur da zu spüren, wo sie von einer angemessenen Ernährung begleitet ist, m. a. W., wo eine gewisse Behäbigkeit des Lebens ermöglicht ist. Das wird vor allem der Fall sein bei dem selbständigen Bauern,

dessen Grundbesitz zur Beschäftigung und Ernährung ausreicht. Mit vollem Rechte hat man daher einen ausgedehnten Bauernstand stets für einen besonderen Segen im Lande gehalten, und das wird umsomehr der Fall sein, je mehr die städtische Bevölkerung und besonders die Großstädte um sich greifen. Die ländliche Bevölkerung, vor allem wieder der Bauernstand, gilt außerdem mit Recht als das konservativste Element im Staate. Zäh am Alten hängend, jeder überstürzenden Neuerung sich entgegenstemmend, voll treuer Anhänglichkeit an den Beruf und die Scholle, an die Gemeinde und den Staat, wird der Bauernstand als die Säule bezeichnet, welche dem Staate den festen Halt gegenüber den revolutionären Elementen der Städte zu bieten hat. Freilich ist auch hiervon in der neuesten Entwickelungsphase unserer Kultur bereits manches verloren gegangen. Die Mobilisierung des Grund und Bodens greift immer mehr um sich, die Seßhaftigkeit ist mehr und mehr geschwunden. Der größere Grundbesitz geht schnell von Hand zu Hand. Bei den Bauern hat die Auswanderung zugenommen, und auch der Verkauf des ererbten Besitzes, das Umherziehen der Arbeiter von einer Gegend zur andern hat das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Lande gelockert, wo nicht gelöst.

Unzweifelhaft ist es die Aufgabe der Staatsgewalt, diesen Punkten eine besondere Fürsorge angedeihen zu lassen, wenn seine Macht in dieser Beziehung auch nur eine geringe, seine Wirksamkeit nur eine indirekte sein kann.

An wirtschaftlicher Bedeutung hat die Landwirtschaft in den in Betracht kommenden Kulturstaaten Europas im Laufe dieses Jahrhunderts beständig verloren, da infolge des gewaltigen Aufblühens von Handel und Industrie ein immer größerer Prozentsatz der Bevölkerung wie der Kapitalien in diesen thätig ist. In Deutschland ist die auf dem Lande lebende Bevölkerung, welche im Beginne des Jahrhunderts noch sicher über ¾ der Gesamtheit betrug, bereits auf 41,9 % herabgesunken und die sich von der Landwirtschaft nährende Bevölkerung bezifferte sich 1882 auf 41,37 %. Das aus ihr bezogene Einkommen ist im Verhältnis zu dem der übrigen Bevölkerung und dem aus anderen Einnahmequellen noch mehr zurückgetreten. Der Ausfall der Ernten ist nicht mehr so entscheidend für das Wohl und Wehe der Gesamtheit wie früher, so daß nicht einmal die Getreidepreise durch die Ernten eines Landes wie Deutschland bestimmt, sondern nur mit beeinflußt werden, worauf wir zurückkommen. Zunächst haben wir die Preisregulierung und die thatsächliche Entwicklung der Preise näher zu verfolgen.

II. Die Aufgaben des Staates in Bezug auf die Preisbildung.

1. Die Preisbildung.

§ 3. Das Ackerland ist in den Kulturstaaten nur in beschränktem Maße vermehrbar, so daß es bei wachsender Volksdichtigkeit im Verhältnis zur Bevölkerung in immer unzureichenderer Menge vorhanden ist. Zwar nimmt auch gegenwärtig die landwirtschaftlich benutzte Fläche in Europa beständig noch etwas zu, aber doch in den hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern bei weitem nicht in dem Maße wie die Bevölkerung. Das Verhältnis von Angebot zur Nachfrage verschiebt sich mithin in aufblühenden Staaten derart, daß in größeren Perioden eine beständige Preissteigerung der ländlichen Grundstücke die Folge ist. Zu diesem Einfluß der allgemeinen Konjunkturen tritt aber noch ein weiteres wesentliches Moment hinzu, um jene Erscheinung noch zu verstärken. Bei rationellem und intensivem landwirtschaftlichem Betriebe wird beständig Kapital mit dem Grund und Boden verbunden, um darin mehr oder weniger nachhaltig zu wirken. Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Beseitigung der die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigenden Wurzeln, Unkräuter und Steine, die Lockerung des Bodens bis zu größerer Tiefe, die Verbesserung der physikalischen und chemischen Zusammensetzung durch Mergelung, Anhäufung von Humus und

direkt wirkenden Pflanzennährstoffen infolge intensiver Düngung schließen derartige Verbindung von sehr bedeutenden Kapitalien mit dem Grund und Boden ein, so daß mitunter in 20 Jahren die Hälfte des ursprünglichen Kaufkapitals auf den Boden verwendet wurde, wenn es galt, schnell ein Gut in einen besseren Kulturzustand zu bringen. Diese Summen haben gerade in den letzten Dezennien besonders dazu beigetragen, den Wert des Grund und Bodens wesentlich zu erhöhen.

Spricht man von Güterpreisen, so ist außer dem Preise des Grund und Bodens noch der für Gebäude und Inventar mit darin enthalten, welches vielfach ein Drittel, mitunter die Hälfte und noch mehr des Gutswertes repräsentiert, und da in der neueren Zeit von den Landwirten ein weit größerer Aufwand bei Herstellung der Wirtschaftsgebäude und Wohnhäuser als früher gemacht wird und außerdem der Viehstand, die Maschinen und Geräte sich wesentlich verbessert haben und einen ungleich höheren Wert haben als früher, so muß auch aus diesem Umstande eine bedeutende Erhöhung der Güterpreise resultieren, und es ist schwer festzustellen, welcher Anteil jedem der drei erwähnten Momente bei der Preissteigerung der Grundstücke in unserem Jahrhundert zufällt, d. h. wodurch in der neueren Zeit die Erträge der Landwirtschaft am meisten gesteigert sind, ob durch die allgemeinen Konjunkturen oder durch die Aufwendung von Arbeit und Kapital. Dies führt uns zur Untersuchung unserer Frage von einem anderen Gesichtspunkte aus.

§ 4. Betrachteten wir bisher, welche Momente das Urteil des Besitzers bei Schätzung seines Grundstücks beeinflussen, so haben wir jetzt dazu überzugehen, festzustellen, worauf der Kauflustige seine Schätzung basiert.

Der Preis der ländlichen Grundstücke bestimmt sich, wie bereits angedeutet, nach den Erträgen derselben und dem Zinsfuß, nach welchem die Kapitalisierung vorgenommen wird. Es kommt außerdem in Betracht der Abzug einer gewissen Risikoprämie vom Ertrage, oder auch der Zuschlag einer Prämie für besondere Vorzüge, wie sie durch die socialen und politischen Verhältnisse bedingt werden.

Die Grundlage für eine angemessene Verwertung des Grundstücks ist die allgemeine Rechtssicherheit. Wo irgend in einem absolutistisch regierten Staate der Grundbesitzer seine Eigentumsrechte gefährdet sieht, wie der polnische Adel nach dem letzten Aufstande, wo die russische Regierung übermäßige Ansprüche der Bauern bei der Ablösung alter Rechte gegenüber den Grundherrn extrem begünstigte, oder wo die Verfügungsrechte des Grundeigentümers gesetzlich besonders beschränkt sind, muß bei sonst gleichen Verhältnissen der Grundwert beeinträchtigt sein, noch mehr wird der Mangel einer guten Hypothekenordnung die Preise drücken, weil das Kapital, welches darin Anlage sucht, sich eine hohe Versicherungsprämie berechnen muß. Die Verbesserung der Hypotheken-Gesetzgebung allein wird es einer größeren Zahl von weniger bemittelten Landwirten gestatten, als Käufer aufzutreten, weil sie jetzt leichter ergänzende Kapitalien geliehen erhalten, und sie werden größere Summen zahlen können, weil sie die Darlehen zu einem niedrigeren Zinsfuß erhalten, sie deshalb auch ein größeres Kaufkapital bei demselben Ertrage zu verzinsen vermögen.

Noch nach einer anderen Richtung ist aber, wie schon angedeutet, der Zinsfuß von Einfluß auf den Grundwert, d. i. als Maßstab der Kapitalisation des Reinertrages.

Bei einem Landeszinsfuß von 5% werden die Landwirte den zu erwartenden durchschnittlichen Reinertrag mit 20 zu kapitalisieren geneigt sein, so daß ein Gut mit 1000 M. Reinertrag einen Wert von 20 000 M. repräsentieren würde, während es unter sonst gleichen Verhältnissen auf 25 000 M. zu schätzen wäre, wenn der maßgebende Zinsfuß auf 4% gesunken, auf nur 16 000 M., wenn er auf 6% gestiegen wäre. Daraus ergibt sich, daß die Veränderungen des Landeszinsfußes allein ein Steigen und Sinken des Grundwertes veranlassen können. Die Ausgleichung der Zinshöhe zwischen dem östlichen und westlichen Deutschland hat wesentlich dazu beigetragen, die Güterpreise in den östlichen

Provinzen Preußens von 1850—75 noch höher hinaufzutreiben als es sonst der Fall gewesen wäre, und unzweifelhaft hat das Sinken des Zinsfußes in dem letzten Dezennium wesentlich dazu beigetragen, die Entwertung des Grund und Bodens aufzuhalten. Wo der Zins nicht zurückgegangen, wie in Holstein, Mecklenburg, Hannover, wird daher auch am meisten über Entwertung des Grund und Bodens geklagt. Es läßt sich ferner beobachten, daß bei sinkendem Zinsfuß das Streben der Landwirte immer allgemeiner wird und ins Extreme ausartet, mit wenig Anzahlung ein möglichst großes Gut zu kaufen, um aus der allgemeinen Steigerung des Gutswertes möglichst hohen Gewinn zu ziehen.

Da nun die verschiedenen Käufer eine ungleiche Verzinsung ihres Kapitals beanspruchen, so ist auch der Preis sehr verschieden, den sie für gerechtfertigt halten. Je größer die Volksdichtigkeit und Wohlhabenheit in einem Lande ist, mit um so geringerer Verzinsung des in Grundstücken angelegten Kapitals begnügt man sich, um nur ein Grundstück sein eigen zu nennen. Das tritt in extremer Weise hervor bei den großen Kapitalisten, die gerade eine solche Kapitalsanlage suchen und zumal, wenn, wie in England oder früher in Preußen bei den Rittergütern, mit dem Besitz besondere politische Rechte verbunden sind. Das zeigt sich aber ebenso bei dem Bauern und dem einfachen Arbeiter, die sehr häufig nicht nur auf eine angemessene Verzinsung ihres Ackers sondern auch auf entsprechenden Lohn für die darauf verwendete Arbeit verzichten, nur um Grundbesitzer zu werden oder ihren Besitz zu vergrößern. Auf hoher Kulturstufe liegt deshalb die Gefahr vor, daß der „Kaufwert“ erheblich über den „Ertragswert“ hinaus steigt, wie man sich ausdrückt, weil der Kaufpreis aus dem zu erwartenden Ertrage nicht die Verzinsung erlangen kann, welche bei sonstigen Kapitalanlagen zu erwarten ist. Mit Recht verlangt man neuerdings von vielen Seiten, daß bei uns der Ertragswert, nicht aber der Kaufwert bei Erbregulierungen an Grund und Boden berücksichtigt werden soll.

§ 5. Der Reinertrag der landwirtschaftlichen Güter wird nun einmal durch landwirtschaftlich-technische, dann durch allgemeine volkswirtschaftliche Momente bedingt. Zu den ersteren gehören die Gunst des Klimas, die Tragfähigkeit des Bodens, das Wirtschaftssystem, die Intelligenz und die Mittel des Landwirts. Zu den zweiten gehören hauptsächlich die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, die Höhe des Arbeitslohns, des Kapitalzinses für das Betriebskapital, die Steuerverhältnisse 2c.

Der Landwirt ist in hohem Maße abhängig von den natürlichen Verhältnissen. Der humose Lehmboden im mittleren Rußland, der als russische Schwarzerde bekannt ist, oder in der Nähe von Chicago, in den Poldern Hollands, der Jahrzehnte hindurch ohne Düngung reichliche Ernten zu liefern vermag, wird einen ungleich höheren Wert repräsentieren als der einfache Sand- und der schwere Thonboden, welche die gleiche Arbeit nur äußerst dürftig belohnen. Der Ertrag des Bodens gleicher Güte wird unter dem Himmel Neapels mehr als doppelt so hoch sein als unter dem grauen Himmelszelte Finnlands. Dort vermag man derselben Fläche innerhalb eines Jahres drei Ernten fortzunehmen, während schon im äußersten Norden Deutschlands es unmöglich wird, jährlich eine zu gewinnen, und in Finnland die Zahl der Mißjahre durch vorzeitige Fröste die der günstigen Ernten in einem Dezennium erfahrungsgemäß übersteigt.

Ist so der Einfluß der natürlichen Verhältnisse für die landwirtschaftliche Produktion von durchgreifendster Bedeutung, so hat doch gerade die neuere Zeit genugsam bewiesen, daß die Kultur dem Menschen Mittel und Wege in Menge geboten hat, die Natur in außerordentlicher Weise zu beherrschen und durch Kapital und Arbeit die Erträge zu steigern, wo die Natur ihre Gaben nur kärglich spendete. Sind doch die Polder Hollands wie die Weichsel- und Oder-Niederungen erst durch künstliche Dämme für die Landwirtschaft gewonnen, sind die ödesten Moor- und Sandgegenden bei Gröningen, in Flandern, in der Umgegend von Berlin durch die Kunst in üppige Gartenfelder verwandelt, welche

außerordentlich hohe Kauf- und Pachtpreise erlangen. Auf die Bedeutung der alten Kultur in dieser Beziehung wurde schon hingewiesen.

Auch der einzelne Landwirt kann bereits den Ertrag durch Aufwendung bedeutender Mittel und Intelligenz wesentlich erhöhen, und es ist klar, daß infolge dessen sich auch Individualwerte des Grund und Bodens herausstellen, je nachdem der Kauflustige mit Mitteln und Intelligenz versehen ist, und die volkswirtschaftlichen wie die Boden-Verhältnisse gewähren hier bald einen größeren bald einen geringeren Spielraum. Die besseren Bodenqualitäten gestatten erfahrungsgemäß eine weit höhere Ausnutzung von Kapital und Arbeitskraft, günstige Absatzverhältnisse ermöglichen exzeptionelle Intensität der Bewirtschaftung. Ein Gärtner wird in der Nähe von Erfurt, Berlin Preise für den Acker zahlen können wie kein Landwirt; ja es zeigt sich, daß in solchem Falle die Höhe der Pacht resp. der Verzinsung des Kaufkapitals einen so geringen Prozentsatz der gesamten Wirtschaftsunkosten ausmachen, daß sie in der Kalkulation bei der Etablierung eine nur sekundäre Rolle spielen. Der Grund und Boden wird unter solchen Umständen nur ein verhältnismäßig untergeordnetes Mittel bilden, um darauf bedeutende Kapitalien und Intelligenz zu verwerten, wie der Bauplatz, auf dem eine Fabrik oder ein Palast aufgerichtet wird. Auch wo es sich um Handelsgewächsbau in landwirtschaftlicher Weise handelt, eventuell zur Unterstützung eines Fabrikbetriebes, z. B. bei Magdeburg, Halle zur Rübenproduktion, Eisleben, Quedlinburg zur Samenkultur, Mannheim ꝛc. zur Tabakskultur, haben die Grundpreise oft exzeptionellen Charakter und sind besonders häufig als Individualpreise zu bezeichnen.

Die Gunst der Absatzverhältnisse, die Lage in der Nähe des Marktortes haben früher fast unbedingt die Preise des Bodens bestimmt, wie dies bekanntlich Heinrich von Thünen in dem Bilde des isolierten Staates in der klarsten Weise zur Anschauung gebracht hat. Die Verbesserung der Kommunikationsmittel hat in den letzten Dezennien hierin eine vollständige Umwälzung herbeigeführt. Das Monopol, welches bis dahin die nächste Umgebung der Städte besaß, ist meistens völlig gebrochen, überall durchbrochen und die vom Weltmarkte bisher mehr oder weniger abgeschlossenen Gegenden sind in nähere Thünen'sche Kreise gezogen, wodurch eine erhebliche Ausgleichung der Preise des Grund und Bodens im ganzen Lande bewirkt wurde. Während früher die Nähe des Marktes also die Absatzverhältnisse hauptsächlich bestimmend für das Wirtschaftssystem waren, sind es jetzt in höherem Masse die Produktionsbedingungen, und man kann verfolgen, wie dieser Kampf zwischen den Vorteilen des Absatzes und der Produktion in den verschiedenen Gegenden die Wirtschaftssysteme und die Preisverhältnisse beeinflußt hat.

Bei weitem den größten Einfluß auf den Grundwert haben die Preise der landwirtschaftlichen Produkte. Verkauft ein Gut 1000 Zentner Weizen, so wird eben die Preisdifferenz pro Zentner mit tausend multipliziert, so daß schon geringe Schwankungen die Gesamt-Einnahmen stark beeinflussen. Aber man ist doch in der Beurteilung dieses Einflusses zu weit gegangen, weil durch verbesserte Wirtschaftsmethode, wie namentlich die neuere Zeit bewiesen hat und eine Vergleichung der Preisverhältnisse verschiedener Länder leicht ersehen läßt, mit Erfolg der Einfluß niedriger Preise ausgeglichen wurde. Während die Preise der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte von 1840—80 im Verhältnis von 100 : 125 gestiegen waren, erhöhte sich die Domainenpacht in den altpreußischen Provinzen wie 100 : 275, und in derselben Weise, kann man annehmen, ist auch der Wert des Grund und Bodens gewachsen. In England sind seit dem Beginne des Jahrhunderts die landwirtschaftlichen Produkte, namentlich das Getreide, im Werte erheblich gesunken, während bis in die Mitte der siebziger Jahre die Pacht erhöht werden konnte. Die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik waren es, welche diese Entwickelung ermöglichten.

Die Höhe des Arbeitslohns ist gleichfalls von erheblichem Einfluß auf den Reinertrag, und um so mehr, je intensiver der Wirtschaftsbetrieb ist; und in höherem Maße bei

dem großen als bei dem kleinen Grundbesitz. Die Klagen der Landwirte über das Steigen der Löhne in den siebziger Jahren war deshalb sehr erklärlich. Auch hier ist man auf höherer Stufe der Kultur, Dank der Erfindungen des letzten Jahrhunderts in der Lage, durch Maschinen einen Ausgleich herbeizuführen, und es ist bekannt, wie nur dadurch Amerika in den Stand gesetzt ist, auf dem europäischen Getreidemarkte eine so bedeutende Konkurrenz auszuüben, daß es in weit größerem Umfange als Europa die dort ungleich teurere Arbeitskraft durch Maschinen zu ersetzen versteht. Mit anderen Worten, unsere Zeit besitzt Mittel und Wege, den Einfluß des Arbeitslohns auf den Reinertrag und damit auf den Preis des Grund und Bodens abzuschwächen.

Auf das nachdrücklichste muß betont werden, daß, wie ausgeführt, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, die Höhe der Löhne und ebenso die Steuern rc. ihrerseits als das primäre Moment die Preise des Grund und Bodens beeinflussen, nicht aber umgekehrt die Preise des Grund und Bodens resp. die Höhe der Pacht, die Preise der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte als das sekundäre Moment beeinflussen. Darin liegt eine Haupteigentümlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und Besitzes gegenüber den anderen Produktionszweigen, daß die Ablagerung der aus günstigen Konjunkturen erzielten Rente sich in dem Preise des Grund und Bodens vollzieht und in dem Vermögen des Grundbesitzers zum Ausdruck kommt. Alle Momente, welche nachhaltig die Rente des Grundbesitzers zu schmälern angethan sind, bewirken eine Verminderung seines Vermögens. Die Steigerung der Löhne wie der Steuern haben, um das schon hier im Zusammenhange auszusprechen, keinen Einfluß auf die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, wohl aber auf den Grundwert. Der Landwirt selbst ist, wie wir sofort näher nachzuweisen suchen werden, nicht in der Lage, die Preise seiner hauptsächlichsten Produkte wesentlich zu beeinflussen oder gar zu bestimmen und sich seine Auslagen an Lohn, Steuern rc. wieder ersetzen zu lassen. Er vermag sie nicht auf die Konsumenten abzuwälzen, sondern sie werden ihm im internationalen Verkehr bestimmt und er hat sich ihnen zu unterwerfen.

Die Statistik läßt uns in Bezug auf die Bodenpreise leider fast völlig im Stich und man hat sich mit außerordentlich dürftigen Notizen darüber zu behelfen. Einen gewissen Anhalt zur Beurteilung der Entwickelung der Bodenpreise in Mecklenburg [1]) gibt uns eine Zusammenstellung der Kaufpreise der Allodialgüter, welche von dem dortigen statistischen Büreau in dankenswerter Weise verarbeitet sind. Freilich können die Ziffern nicht auf wirkliche Genauigkeit Anspruch machen, indessen geben sie doch ein ungefähres Bild von der enormen Steigerung des Grundwerts, welche der der Getreidepreise weit vorausgeeilt ist.

Güterpreise in Mecklenburg-Schwerin.

Durchschnittspreis der Hufe der Lehngüter			Durchschnittspreis der Hufe der Allodialgüter in Mark	Verhältnis der Durchschnittspreise zu denen von 1770—79 = 100	Zehnjährige Durchschnittspreise von Roggen zu Rostock		Verhältnis zu 1771—80 = 100
Jahr	in Mark	Verhältnis zu 1770-79 = 100			Jahr	in Mark	
1770—1779	19 226	100	20 412	100	1771—1780	8,72	100
1780—1789	24 993	127,3	25 227	123,5	1781—1790	9,44	108,3
1790—1799	50 421	256,9	49 740	243,6	1791—1800	11,95	137,0
1800—1809	71 016	361,8	67 608	331,2	1801—1810	16,68	191,3
1810—1819	41 292	210,4	44 067	215,9	1811—1820	12,19	139,8
1820—1829	45 252	230,6	45 303	221,9	1821—1830	7,46	85,5
1830—1839	56 136	286,0	63 635	311,7	1831—1840	9,71	111,3
1840—1849	90 492	461,0	93 315	457,1	1841—1850	11,64	133,5
1850—1859	113 216	576,9	118 696	581,5	1851—1860	15,40	176,6
1860—1869	152 341	776,2	180 441	884,0	1861—1870	14,73	168,9
1870—1878	133 046	677,4	158 245	775,2	1871—1879	15,68	179,8

[1]) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs Jahrgang I. Heft II. Ueber den Wert der Ritterschaftlichen Landgüter in Mecklenburg Schwerin und die successiven Aenderungen derselben. Bd. 9.

Für Preußen gewinnt man in Betreff des Grundwertes der großen Güter einen Anhalt durch die Entwickelung der Pachtbeträge für die Staatsdomänen. Wir geben daher im Folgenden eine Uebersicht der Durchschnittssätze [2]), die wohl beachtenswert sind, da im ganzen Staate (1883) 1086 Vorwerke mit 340 220 ha nutzbarer Fläche in der Hand des Staates waren, wovon 773 in den sechs östlichen Provinzen mit 287 625 ha nutzbarer Fläche, welche in der ganzen Periode nur eine verhältnismäßig unbedeutende Verringerung erfahren haben:

Pachtbeträge der Staatsdomänen in Preußen.

	Pacht pro Hektar exkl. Unland in Mk.						Verhältnis der Pacht von 1849 = 100					
Bezirk	1849	1864	1869	1879	1884	1889 —90	1849	1864	1869	1879	1884	1889 —90
1. Königsberg . .	8,57	13,17	17,89	23,48	25,11	24,48	100	153,68	208,76	284,56	293,00	285,6
2. Gumbinnen . .	6,88	8,29	12,76	15,91	17,31	17,70	100	120,49	185,47	231,25	251,60	257,3
3. Danzig . . .	11,95	19,10	28,13	33,22	29,90	31,09	100	159,83	235,40	277,99	250,21	260,2
4. Marienwerder .	7,38	12,45	17,68	25,42	27,72	28,58	100	168,70	239,57	344,44	375,61	387,3
5. Posen	7,93	12,53	17,12	20,27	20,72	20,74	100	158,01	215,89	255,61	261,28	261,5
6. Bromberg . . .	8,05	12,98	19,04	21,14	22,47	22,21	100	161,24	236,52	262,61	279,13	275,9
7. Stettin	12,57	20,31	24,15	27,19	28,32	28,91	100	161,58	192,12	216,31	225,22	229,9
8. Cöslin	9,81	15,23	20,05	27,59	27,09	27,34	100	155,25	204,38	281,24	278,19	278,7
9. Stralsund . . .	11,17	22,55	29,04	31,03	31,41	29,78	100	201,88	268,04	282,01	281,29	266,6
10. Breslau . . .	13,96	17,06	24,84	34,68	44,81	45,19	100	122,21	177,94	248,42	320,99	323,7
11. Liegnitz . . .	13,69	20,62	23,82	41,71	42,73	42,50	100	150,62	174,00	304,67	312,13	310,5
12. Oppeln	10,06	11,27	17,48	27,32	33,71	35,65	100	112,02	173,76	271,57	335,09	354,4
13. Potsdam . . .	12,64	18,59	24,02	30,43	31,18	30,59	100	147,07	190,03	240,74	246,68	242,0
14. Frankfurt a./O. .	14,84	23,49	28,57	37,11	38,01	37,69	100	158,29	192,52	250,07	256,13	253,9
15. Magdeburg . .	27,11	34,96	47,65	70,84	85,47	91,80	100	128,96	175,77	261,31	315,27	338,6
16. Merseburg . . .	31,76	35,62	40,64	60,16	67,19	76,69	100	112,15	127,96	189,42	211,56	241,4
17. Erfurt	24,43	29,85	33,10	43,78	41,56	42,33	100	122,19	135,49	179,21	170,12	173,2
18. Schleswig-Holstein	—	—	—	—	78,71	72,78	—	—	—	—	—	—
19. Hannover . . .	—	—	—	—	54,52	68,32	—	—	—	—	—	—
20. Minden . . .	—	—	—	—	24,06	19,04	—	—	—	—	—	—
21. Kassel	—	—	—	—	47,67	48,18	—	—	—	—	—	—
22. Wiesbaden . .	—	—	—	—	47,94	50,90	—	—	—	—	—	—
Alte Provinzen .	13,90	20,23	26,41	35,53	38,30	39,09	100	145,54	190,00	256,30	275,54	281,2
Preuß. Staat .	—	—	—	—	40,43	41,30	—	—	—	—	—	—

§ 6. Hiernach kommen wir zu dem nächsten wichtigen Punkte unserer Untersuchung, der Regulierung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte.

Halten wir uns zunächst an das Getreide und untersuchen, wie dabei die Preisregulierung vor sich geht, und worin sie sich von der gewöhnlicher anderer Waren unterscheidet. Das Getreide gehört zu den Waren, welche in großen Massen produziert werden und mitten im internationalen Verkehre stehen, deren Preise mithin den lokalen Charakter in hohem Maße abstreifen können und gegenwärtig schon abgestreift haben. Es gehört aber auch zu den Waren, welche nicht in jedem Momente beliebig vermehrt werden können, deren Vorrat für eine gewisse Zeit — hier für ein Jahr nach dem Ernteausfall — einem mehr gleichmäßigen Bedarf gegenüber von der Natur bestimmt begrenzt wird, während innerhalb etwas längerer Zeit die Anpassung der Produktion an den Bedarf im großen ganzen in der Hand des Menschen liegt. Die Preisregulierung des Getreides wird deshalb innerhalb eines Jahres sich anders vollziehen als innerhalb einer größeren Periode. Beide Fälle müssen besonders untersucht werden.

Heft 3 u. 4. Fortsetzung bis 1878. — Hildebrand-Conrad F. 2. S. 311. H. Paasche, Die Entwickelung der Kaufpreise des Ritterschaftlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin von 1770—1878.

2) S. Conrad, Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1870 in Hildebrand F. 34. S. 18. Ders., Die Erhöhung der Getreidezölle im Deutschen Reiche im Jahre 1885 in Hildebrand-Conrad F. 10. S. 247.

Innerhalb kürzerer Perioden werden die Preise des Getreides allein von dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt. Bei reichlichen Ernten in dem maßgebenden Territorium sinkt der Preis, während er infolge einer Mißernte steigt, wobei die Wirkung noch wesentlich durch die Dringlichkeit des Bedarfs erhöht wird. Mit den Fortschritten der Kultur ist allerdings fortdauernd der Einfluß der Dringlichkeit abgeschwächt, einmal indem die Bevölkerung nicht mehr so ausschließlich wie früher auf Getreide als Nahrungsmittel angewiesen ist, sondern in Kartoffeln, Gemüse, Fleisch, dann in Kolonialwaren, wie namentlich Reis, reichlichen Ersatz zu finden weiß. Dann indem die verbesserten Kommunikationsmittel durch erweiterten Handel die Wirkung des Ernteausfalls eines Landes wesentlich abgeschwächt haben. Zeigten sich in früheren Jahrhunderten von einem Jahre zum andern bei abgeschlossenem Handelsgebiet die extremsten Gegensätze, so hat sich das in neuerer Zeit wesentlich verändert. In England schwankten die Preise des Getreides im 13. Jahrhundert um das 56fache, im 14. um das 40fache, im 15. um das 20fache, im 16. um das 8fache, im 17. um das 3½fache, im 18. um das 4½fache, aber auch in diesem Jahrhundert liegen noch Schwankungen um das Vierfache vor. 1812 kostete der Quarter 126 Sh. 6 d. (1855: 74 Sh. 9 d.), 1886: 31 Sh. 1 d., wenn man Jahresdurchschnitte in Rechnung zieht. Verschärft wurden früher besonders die Preisschwankungen durch die Furcht vor Hungersnot oder Ueberfülle an dem notwendigen Nahrungsmittel, welche das Zünglein der Preiswage noch weit mehr ausschlagen ließ, als das Gewicht des Ernteausfalls es an und für sich bewirkt hätte. Man ging so weit, eine bestimmte Regel, die sogenannte King'sche Regel, aufzustellen, wonach die Preise in einem bestimmten gesetzmäßigen Verhältnis über die Schwankungen des Ernteausfalls hinausstiegen, so daß bei dem Ausfall der Ernte um 10% die Preise um 20% steigen sollten, bei einer solchen von 20% — 50% u. s. w. Indessen ist es längst erkannt, daß eine solche Regelmäßigkeit schon in früheren Zeiten nicht bestanden hat und sich noch viel weniger in der neueren Zeit ergibt. Doch kann man noch jetzt verfolgen, daß die kaufmännische Spekulation bei ungünstigen Ernteaussichten die Getreidepreise im Uebermaße hebt, während günstige Ernteberichte die Preise stärker herabdrücken, als das Verhältnis der faktischen Ernte zur Normalernte rechtfertigen ließe.

§ 7. Im Durchschnitt größerer Perioden regulieren sich die Getreidepreise dagegen wie bei allen Waren, welche in großen Massen hergestellt werden und leicht vermehrt werden können, nach den Beschaffungskosten aus den am entferntesten gelegenen Ländern, resp. den Produktionskosten der unter den ungünstigsten Verhältnissen produzierenden Ländereien, welche noch zur Deckung des Bedarfs des Weltmarktes herangezogen werden müssen, plus den Transportkosten von jenen Produktionsorten bis zum maßgebenden Konsumtionsmarkt, wie dieses in Thünen's isoliertem Staate wiederum am klarsten nachzuweisen ist. Je mehr die Bevölkerung in der Zentralstadt wächst, je größer damit die Entfernung wird, aus der man noch zur Deckung des Bedarfs Getreide beziehen muß, umsomehr müssen die Preise steigen, und zwar soweit, daß noch dem entlegensten Bezugsorte Deckung der Produktionskosten und Transportkosten damit gewährt wird.

Sind der Ausdehnung des Ackers bestimmte Schranken gezogen, so wird durch eine intensivere Ausnutzung des vorhandenen Bodens wie durch den Uebergang zur Kultur ungünstigerer Bodenarten dasselbe Resultat erzielt, denn bei gleichen Transportkosten steigen die Produktionskosten an Ort und Stelle. In früheren Zeiten war dieser Vorgang auch im praktischen Leben genau zu verfolgen; je mehr die Bevölkerung wuchs und damit der Bedarf an Nahrungsmitteln, um so intensiver begann man zu wirtschaften oder man führte aus entfernteren Gegenden Getreide ein, wenn auch nur in beschränkterem Maße als jetzt und die Preise des Getreides stiegen.

Sobald man größere Perioden in das Auge faßt, kann man seit dem Mittelalter ein be-

ständiges Steigen der Preise der landwirtschaftlichen Produkte verfolgen und zwar in stärkerem Maße, als das der Preise der Manufakte, bei denen die menschliche Arbeitskraft, die Erfindungen 2c. im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Produkten die Herstellungskosten zu vermindern vermochten. Einen vorzüglichen Beleg für diese Behauptung lieferte Freiherr von Steiger in den (leider nicht gedruckten) Preiszusammenstellungen für die böhmische Domaine Tloskau auf der Wiener Ausstellung im Jahre 1873, der wir Folgendes entnehmen:

	1670 Gld.Kr.	1770 Gld.Kr.	1870 Gld.Kr.
1 österr. Metze Weizen	1 = 100	2 25 = 225	4 80 = 480
1 „ „ Roggen	70 = 100	1 50 = 210	3 60 = 510
1 Pfund Brot	1½ = 100	2 = 133	7 = 470
1 „ Rindfleisch	4 = 100	6 = 150	23 = 572
1 „ Butter	11 = 100	16 = 144	35 = 320
1000 Ziegel	4 40 = 100	5 75 = 130	12 — = 270
1 Pfund Seife	15 = 100		23 = 150
1 Rieß Kanzleipapier	1 30 = 100		2 50 = 196
1 Elle Leinwand	19 = 100		50 = 258
1 Zentner Schmiedeeisen	5 70 = 100	7 50 = 130	9 30 = 168
1 „ Mittelwolle	22 = 100	44 = 200	75 = 340
1 Klafter Brennholz	22 = 100	1 35 = 610	6 30 = 2900

Bei weitem am stärksten ist die Preiszunahme bei dem Holze gewesen, dann folgen die landwirtschaftlichen Produkte, während die Manufakte eine erheblich geringere Steigerung ergeben.

In der neueren Zeit, in dem Zeitalter des Dampfes, hat nun die Verbesserung der Kommunikationsmittel eine Umgestaltung dieser Verhältnisse herbeigeführt. Die entferntesten Gegenden, welche bisher in Rechnung kommen konnten, liefern jetzt immer bedeutendere Quantitäten auf den europäischen Markt. Die Transportkosten haben sich in den letzten Dezennien beständig vermindert, so daß immer größere Landstrecken auch in anderen Weltteilen in einen näheren Thünen'schen Kreis dem Weltmarkte d. i. England gegenüber gezogen sind und dem europäischen Kontinent wachsende Konkurrenz machen.

§ 8. England absorbiert gegenwärtig die Ueberschüsse der landwirtschaftlichen Produktion (abgesehen von Roggen) aller in Betracht kommenden Länder [3]) und bildet damit gegenwärtig in der zivilisierten Welt die Zentralstadt in Thünens Bilde. Das Innere Rußlands und der Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Ostindien repräsentieren die äußersten Thünen'schen Kreise. Je mehr England, um den Bedarf der rapide wachsenden Bevölkerung zu decken, Ansprüche an Nahrungszufuhr macht, je weniger die Hauptstaaten des Kontinents, abgesehen von Rußland, aus dem gleichen Grunde abzugeben vermögen, vielmehr, wie Deutschland und Frankreich, immer häufiger und mehr mit England konkurrierend als Käufer für Nahrungsmittel auftreten, um so maßgebender werden jene entlegenen Länder für die Preisbestimmung. Sie können auf die Dauer nur ihre Produkte nach England liefern, wenn ihnen die Herstellungskosten und die Transportkosten bis dahin durch den Preis gedeckt werden. Je tiefer bei sonst gleichen Verhältnissen in das Innere jener Länder eingedrungen werden muß, um das nötige Quantum zu beschaffen, um so höher muß der Preis steigen. Je mehr dagegen durch Erfindungen und Kapitalaufwand die Transportkosten aus jenen Entfernungen vermindert werden, um so mehr sinkt der Preis. Die Beschaffungskosten aus jenen entfernten Gegenden sind deshalb maßgebend für unsere Preise, ohne daß wir im stande sind, dies statistisch nachzuweisen.

Ganz ähnlich, wie England für Weizen, Gerste, Hopfen 2c. ist Deutschland für Roggen maßgebend; wie dort die Vereinigten Staaten, so ist hier das Innere Rußland's als der Getreide liefernde Thünen'sche Kreis anzusehen, und da die Preise der verschiedenen Getreidearten

3) Die nachfolgende Tabelle I (S. S. 220 u. 221) bietet eine Uebersicht der Entwicklung der Einfuhrverhältnisse in England seit 1841 auf Grund der Angaben von Tooke und Newmarch, Geschichte der Preise. 1862 und Statistical Abstract of the United Kingdom.

in sehr engem Zusammenhange stehen, so wirken die Vorräte Amerikas an Weizen auch wiederum auf den Roggenpreis in Deutschland und umgekehrt (wenn auch in wesentlich geringerem Maße), die Roggenernte in Rußland auf den Weizenpreis zunächst in Deutschland, dann aber auch auf dem Weltmarkt. Zur Erscheinung tritt demnach als Preisregulator allein das Verhältnis des Vorrats zum Bedarf auf dem Weltmarkt. Die Rückwirkung aber wiederum des Preises auf das Angebot entzieht sich der Beobachtung, weil sie sich auf zuviel Länder und entfernte Gegenden verteilt.

Der Landwirt in England, Frankreich, Deutschland hat einen Einfluß auf die Preisbildung der Getreidearten nicht; ob er die Getreideproduktion etwas einschränkt oder ausdehnt, muß auf den Weltmarkt ohne Einfluß bleiben, weil sie einen zu kleinen Prozentsatz des Gesamtbetrages ausmacht, und leicht durch das Ausland ausgeglichen werden kann. Von Bedeutung ist hierbei, daß in den in Rede stehenden Staaten der Landwirt mehr oder weniger auf Getreidebau angewiesen ist, als Wechselfrucht und zur Stroherzeugung, so daß er auch dann den Getreidebau nicht aufgeben kann, wenn die Getreidepreise die unmittelbaren Produktionskosten der Körner selbst nicht decken. Der Acker in Deutschland kann im allgemeinen weder 3, 4 Jahre oder noch mehr Klee hinter einander tragen, noch Rüben, Kartoffeln, Raps 2c., sondern es muß erfahrungsgemäß Getreide als Zwischenfrucht eingeschoben werden, soll nicht die Ertragsfähigkeit des Bodens in kurzer Zeit enorm herabgedrückt werden, und eine starke Viehhaltung ist nur ausnahmsweise möglich, ohne an Ort und Stelle das Futter- und Streustroh zu bauen. Daher sehen wir auch in England trotz des enormen Rückgangs der Getreidepreise seit den vierziger Jahren den Getreidebau immer noch in großer Ausdehnung bestehen, obwohl die hohen Arbeitslöhne den Getreidebau erschweren und das Klima den Anbau anderer Gewächse, namentlich der Futterkräuter ungleich mehr begünstigt, als das in Deutschland der Fall ist.

§ 9. Aus dem Gesagten geht hervor, daß es eine falsche Kalkulation ist, die *Produktionskosten des Getreides* mit dem Preise zu vergleichen und daraufhin entscheiden zu wollen, ob in dem Lande noch weiter Getreide gebaut werden kann oder nicht; und ebenso ein Land konkurrenzunfähig mit einem andern zu erklären, weil in ihm die Produktionskosten höher sind. Es kommt hinzu, daß die Berechnung der Produktionskosten sehr ungenau ist ebenso wie die des Wertes der Ernte, weil das Stroh teils keinen allgemeinen Marktpreis hat, teils zum Marktpreise gar nicht abzusetzen ist, und doch einen hohen Prozentsatz des Wertes der Ernte repräsentiert. Dasselbe ist aber bekanntlich vom Dünger bei Bestimmung der Produktionskosten zu sagen.

Man hat den unbedingten *Einfluß des internationalen Handels* auf die Getreidepreise eines großen Landes bestreiten wollen mit dem Hinweis auf den geringen Prozentsatz, welchen der Import resp. Export von der gesamten Produktion resp. dem gesamten Bedarf des Landes ausmacht. Indessen kommt es weniger auf das Quantum an, welches faktisch in das Land hinein- resp. aus dem Lande hinausgeführt wird, als auf das Quantum, welches eventuell die Getreidehändler vom Auslande beziehen *können*, wenn die heimischen Produzenten zu hohe Forderungen stellen, und ebenso auf das Quantum, welches die Landwirte im Auslande absetzen *können*, wenn ihnen die einheimischen Müller 2c. nicht soviel bieten wie die ausländischen Händler. Weil nun durch die verbesserten Kommunikationsmittel diese Möglichkeit in der außerordentlichsten Weise gesteigert ist, wurde die Konkurrenz des Auslandes und die internationale Ausgleichung in der neueren Zeit weit durchgreifender maßgebend als früher. Die Folge für die Landwirtschaft Europas ist, daß der Einfluß des Ernteausfalls des betreffenden Landes auf die Preise sich immer mehr vermindert hat [4]) und somit auch bei Mißernten die Preise sehr niedrig sein (1879,

4) Kremp., Ueber den Einfluß des Ernteausfalls auf die Preise. 1881. Ders., Ernten und Fruchtpreise in Preußen, Bayern, Württemberg u. Baden in Hildebr.-Conrad J. 9. S. 341 ff.

1880 und 1881 in Deutschland), ebenso aber auch umgekehrt bei vortrefflichen Ernten dieselben sich sehr günstig gestalten können (1872—75 in Deutschland). Mit anderen Worten: Die Schwankungen der Reinerträge der Landwirtschaft sind durch die neuere Entwicklung wesentlich größer geworden.

§ 10. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte hat im Laufe der Zeit gewaltig abgenommen, einmal, weil der gesamte Lebensunterhalt der großen Masse der Bevölkerung weit mannigfaltiger geworden ist, und das Brot einen weit kleineren Prozentsatz der gesamten Ausgaben auch der Arbeiter in Anspruch nimmt als früher, so daß hohe Getreidepreise ihn auch bei sonst gleichen Verhältnissen nicht mehr in dieselbe Not versetzen wie früher, niedrige Preise ihm nicht mehr die gleiche Erleichterung verschaffen. Da ferner hohe Preise mit guten Ernten, wie wir sahen, zusammentreffen können und ebenso schlechte Ernten mit niedrigen Preisen, so können vor allem für die ländliche Bevölkerung mit Teuerung gute Tage verbunden sein wie schlechte und ebenso mit billigen Zeiten, weil bei hohen Preisen reichliche Beschäftigung die geringe Kaufkraft des Lohnes ausgleichen kann, während auf der anderen Seite der Nachteil der Beschäftigungslosigkeit den Vorteil der niedrigen Preise wesentlich übersteigen kann.

In noch viel höherem Maße sind ausgleichende Momente für die städtische Bevölkerung vorhanden, deren Verdienst und Beschäftigung ganz andere Grundlagen hat, worauf wir bereits aufmerksam zu machen Gelegenheit fanden. Während die Statistiker in früheren Zeiten daher in der Lage waren, in eklatanter Weise den Zusammenhang zwischen den Getreidepreisen und den Eheschließungen, den Geburten, der Sterblichkeit und den Verbrechen nachzuweisen, zeigen sich in der neueren Zeit immer mehr Ausnahmen, so daß man kaum noch von einer Regel sprechen kann.

Während man zur Zeit des Merkantilismus niedrige Getreidepreise für wünschenswert hielt, besonders im Interesse der Industrie, und es der Staatsgewalt zur Aufgabe gemacht wurde, eventuell künstlich jene Preise zu erniedrigen, die physiokratische und Adam Smith'sche Schule aber bekanntlich eine solche Einwirkung perhorreszierten, ist neuerdings in dieser Beziehung besonders bei den praktischen Staatsmännern des europäischen Kontinents ein Umschwung eingetreten, und man hält die Interessen der Landwirtschaft für so überwiegend, daß zu ihren Gunsten eine Erhöhung derselben auch durch Zwangsmaßregeln für wünschenswert erachtet wird; es ist nun klar, daß an und für sich weder hohe noch niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte als ein Segen anzusehen sind, es kommt vielmehr vollständig auf den Zusammenhang mit den übrigen Verhältnissen an. In einem Agrar-Staat, welcher Ueberschüsse an das Ausland abzugeben hat, wird eine Erhöhung der Preise unter sonst gleichgebliebenen Verhältnissen von günstigem Einfluß sein; in einem Industriestaate dagegen wird die Bevölkerung überwiegend darunter leiden und um so mehr, wenn diese Steigerung sich auf das Inland allein beschränkt. Die Ausnahmen von dieser Regel und die daraus resultierenden Aufgaben für den Staat haben wir in dem folgenden Abschnitte näher zu untersuchen, zunächst aber wollen wir die vorliegenden Preise selbst etwas näher betrachten.

2. Statistik der Preise der landwirtschaftlichen Produkte[5]).

§ 11. Vor allem wird zu betonen sein, daß die statistischen Angaben, namentlich soweit sie sich auf ganze Länder beziehen, mit mancherlei Fehlern behaftet sind,

5) Das beste Material zur Geschichte der Getreidepreise liefern die folgenden Werke: J. F. Unger, Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einflusse in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens. 1752. L. Seuffert, Statistik des Getreide- und Victualienhandels im Königreiche Bayern mit Berücksichtigung des Auslandes. 1847. Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1693—1857. Deutsche Ausgabe. 1862. T. Rogers, A history of agriculture and prices in England. 1866.

weil es in der That außerordentlich schwierig ist, brauchbare Durchschnitte zu gewinnen und die Ungleichartigkeit der Qualität in verschiedenen Gegenden und Jahren auf den Preis wesentlich modifizierend einwirken muß, so daß es geradezu unmöglich ist, völlig gleichartiges gegenüberzustellen. Man wird sogar sagen müssen, daß die Fehlerquellen sich in der neueren Zeit noch mehr gesteigert als vermindert haben, indem die älteren Taxen der Preisstatistik ein vorzügliches Material boten. Für die ältere Zeit kommen dagegen die großen Schwierigkeiten des Gehalts der Münzen und des Wertes der Edelmetalle hinzu, um eine exakte Preisgeschichte zu verhindern. Wir begnügen uns deshalb mit nur wenigen älteren Angaben, um die bedeutende Preissteigerung in den letzten Jahrhunderten zu illustrieren und verweilen nur etwas bei den neueren Zahlen.

Weizenpreise (für den Quarter à 12,70 kg) von 1401—1888.

Jahr	England sh.	England d.	Frankreich sh.	Frankreich d.
1401—1450	7	1	12	3
1451—1500	6	2	6	7
1501—1550	12	„	13	3
1551—1580	17	9	28	6
	Oxford			
1581—1600	26	8	52	3
1601—1700	39	1	39	8
1701—1770	36	2	32	5
1771—1800	52	5	38	-
1801—1850	64	2	47	3
1851—1880	52	5	50	9
1881—1885	40	10	51	4
1886	31	—	42	10
1887	32	6	—	
1888	31	10	—	—

Berliner Getreidepreise von 1651—1889

in Mark für den Zentner à 50 kg

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1651—1700	3,72	2,67	2,73	2,65
1701—1730	4,24	3,14	2,65	2,63
1751—1800	6,27	5,07	5,42	4,82
1801—1850	9,29	6,8	6,36	6,83
1851—1880	10,5	8,07	7,68	7,76
1881—1885	8,87	7,41	7,7	7,44
1886—1888	8,3	6,6	7,15	6,34
1889	9,3	7,7	8,19	7,83

Preisverhältnis zum Roggen für den Zentner

Jahr	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
1651—1700	100	139,5	102,3	99,1
1701—1750	100	135,1	84,3	83,4
1751—1800	100	123,5	106,8	95,1
1801—1850	100	136,6	93,5	100,4
1851—1880	100	130,7	95,1	96,1
1881—1888	100	106,7	92,1	85,6
1889	100	120,8	106,4	101,7

Preise landwirtschaftlicher Produkte von 1816—1888
für den Zentner à 50 kg in Mark.

Jahr	Weizen: England	Weizen: Frankreich	Weizen: Preußen alten Bestandes	Weizen: Differenz zwischen England und Preußen	Weizen: Provinz Preußen	Weizen: Westfalen	Differenz zwischen Prov. Preußen und Westfalen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch	Schweinefleisch
								Preußen alten Bestandes							
1816—20	18,2	13,25	10,31	+7,89	9,09	12,04	2,95	7,59	6,57	6,49	8,12	1,93	73,3	33,3	39,2
1821—30	13,3	9,62	6,07	+7,23	5,46	6,63	1,17	4,34	3,83	3,99	4,85	1,24	50,8	23,3	27,5
1831—40	12,7	9,96	6,92	+5,78	6,69	7,39	0,70	5,03	4,38	4,58	5,37	1,32	55,0	25,8	30,8
1841—50	12,0	10,33	8,39	+3,61	8,02	9,10	1,08	6,15	5,56	5,03	6,5	1,7	60,0	28,3	36,8
1851—60	12,5	11,57	10,57	+1,93	9,98	11,18	1,20	8,27	7,51	7,2	8,8	2,37	73,3	35,0	45,8
1861—70	12,4	11,23	10,23	+2,17	9,75	10,93	1,18	7,73	7,3	7,01	8,41	2,24	89,2	43,3	52,5
1871—75	12,3	12,44	11,76	+1,74	11,25	12,30	0,95	8,96	8,54	8,16	11,22	3,02	115,7	57,4	63,0
1876—80	10,3	11,47	10,56	—0,26	10,11	11,12	1,01	8,32	8,1	7,63	11,59	3,03	112,0	57,4	62,0
1881—85	9,0	10,28	9,45	—0,45	9,13	9,88	0,75	8,0	7,74	7,29	11,86	2,63	111,8	58,9	62,4
1886	6,9	8,42	6,70	+0,20	7,52	8,30	0,79	6,7	6,75	6,65	10,40	2,05	105,0	58,5	59,8
1887	7,0		8,20	—1,20	7,70	8,54	0,84	6,25	6,40	5,65	10,25	3,30	103,5	56,5	57,5
1888	7,2		8,40	—1,20	8,17	9,50	1,32	6,45	6,35	6,11	9,47	2,32	102,0	53,0	54,3

1882 Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace. 1878. Für die einzelnen Länder bilden die offiziellen statistischen Jahrbücher, Abstrakts ꝛc. die betreffende Quelle.

Die vorstehende Tabelle führt die Entwicklung der Preise von 1816 ab vor, und zeigt in schlagender Weise die Ausgleichung der Weizenpreise, welche hauptsächlich zwischen England und Preußen stattgefunden hat. Während in den Anfangsperioden der Zentner in dem Britischen Reiche über 7 Mark teurer war als hier, sinkt die Differenz in den 30er Jahren auf 5,7 Mark, in den 50 und 60er Jahren auf ca. 2 Mark, anfangs der 70er vermindert sich die Differenz bereits auf ½ Mark, um seitdem in das Entgegengesetzte umzuschlagen, so daß der Weizen in Preußen jetzt 1½ Mark teurer als in England ist, eine Erscheinung, welche selbstverständlich auch nicht ohne Einfluß auf die Konkurrenz-Verhältnisse der Industrie beider Länder bleiben kann. Die Tabelle zeigt ferner, daß zwar gegenüber der ersten Periode eine Ausgleichung der Preise zwischen Osten und Westen Preußens stattgefunden hat, daß aber noch ein sehr bedeutender Unterschied zu konstatieren ist, der sogar als größer anzunehmen ist, als die Transportkosten von einem Orte zum andern betragen. Noch größer sind die Differenzen zwischen den südlichen Städten, Mannheim, Lindau einerseits und Berlin, Königsberg, Breslau andererseits[6].

Das Preisverhältnis der verschiedenen Früchte hat sich in der Weise verschoben, daß insbesondere Weizen verhältnismäßig verbilligt ist, während Gerste sich dem Roggen mehr genähert hat. Freilich zeigt es sich, daß trotz des ausgedehnten Handels hiervon auch jetzt noch erhebliche Ausnahmen vorkommen können, denn 1881 ist der Roggen zeitweise sogar teurer gewesen als der Weizen. Was die Angaben für Erbsen und Kartoffeln, und wohl ebenso die für Butter betrifft, so dürften in den verschiedenen Perioden die Preise nicht gleichartig genug erhoben sein, um zu einer Detail-Untersuchung verwertet werden zu können. Beachtenswert ist aber noch der Umstand, daß das Fleisch erheblich stärker im Preise gestiegen ist als das Getreide, was sicher darauf zurückzuführen ist, daß der Konsum an tierischen Produkten zugenommen hat, während die ausländische Konkurrenz darauf bisher keinen solchen Einfluß auszuüben vermochte, als auf das Getreide.

Um die Preisentwicklung der neueren Zeit zu verfolgen, ist der Ausgangspunkt von 1816/20, auf den man in Preußen angewiesen ist, kein glücklicher, da in jener Periode, welche den Freiheitskriegen unmittelbar folgte, eine außergewöhnliche Teuerung herrschte. In den zwanziger Jahren trat dagegen ein ganz exorbitanter Rückschlag der Preise ein, der sich erst sehr allmählich ausglich und eine tiefgreifende Agrarkrisis zur Folge hatte. Eine starke Preissteigerung fand in den fünfziger Jahren statt, welche unserer Landwirtschaft einen besonderen Aufschwung ermöglichte. Seitdem ist nur die Periode von 1871—75 darüber hinausgegangen, der größere Durchschnitt hat sich annähernd auf gleichem Niveau erhalten. Ein gutes Bild der Entwicklung erhält man aus den unten angegebenen Zahlen für Halle, worin besonders schlagend hervortritt, daß ein wirklicher Preisdruck infolge der internationalen Konkurrenz erst in den letzten Jahren zu beobachten ist, der sich aber durchaus auf das Getreide beschränkt und sich noch nicht auf Fleisch ausgedehnt hat.

Preise landwirtschaftlicher Produkte in Halle a/S.:

	in Mark für den Zentner à 50 kg						Preisverhältnis zum Roggen für den Ztr.:					
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Rindfl.	Schweinefl.	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Rindfl.	Schweinefl.
1801/20	9,46	7,75	6,3	6,83	35,8	44,93	100	122,0	81,2	88,1	461	579
1821/40	6,49	4,91	4,17	4,66	—	—	100	132,2	84,9	94,9	—	—
1841/60	8,95	7,22	6,13	6,17	42,3	45,4	100	123,9	84,9	85,4	585	628
1861/80	10,41	8,62	8,18	7,74	56,2	55,7	100	120,7	94,8	89,8	651	646
1881/85	9,19	8,18	8,32	7,62	59,0	50,0	100	112,3	101,7	93,2	721	721
1886/88	8,21	6,82	7,73	6,34	62,7	59,72	100	120,4	113,3	92,9	919,4	875,7
1889	8,92	8,31	8,59	7,93	60,2	63,25	100	107,3	103,4	95,4	724,1	761,1

3. Der internationale Handel mit Agrarprodukten.

§ 12. Da sich die neuere Entwickelung der Preisverhältnisse in Europa nicht verstehen läßt, ohne den internationalen Verkehr zu verfolgen, so lassen wir zwei Tabellen (Tab. I S. 220. 221, Tab. II S. 222) folgen, von denen die eine die Aus- und Einfuhr an Agrarprodukten in England, die andere in Deutschland seit Anfang der 40er Jahre darstellt.

Für England (Tab. I) ist noch die Unterscheidung nach dem Einfuhrlande getroffen, um auf diese Weise die Verschiebung in den Bezugsquellen scharf hervortreten zu lassen. Noch in den 40er und 50er Jahren lieferte Deutschland am meisten Weizen nach England; obgleich die Quantität in den 60er Jahren noch stieg, wurde es aber bereits von Rußland

6) Siehe statistische Monatshefte des deutschen Reichs. Ferner J. Conrad, Der deutsche Getreidezoll und der Getreidepreis in Hildebrand-Conrad J. 3. S. 269 ff.

überflügelt, und auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika lieferten in diesem Dezennium schon ebenso viel für Rußland. In den 70er Jahren verminderte sich die Einfuhr aus Deutschland, während sie in Rußland auf demselben Niveau blieb, aus dem übrigen Europa allmählich auf ein Minimum herabsank. Die hauptsächlichste Bezugsquelle wird nun mehr und mehr Amerika, welches 1872 noch nicht 9 Millionen Zentner lieferte, 1874 bereits 23 Millionen, von 1879—82 über 36 Millionen jährlich. Gerade in den letzten Jahren ist das Britische Indien mit bedeutenden Lieferungen aufgetreten, welches im Jahre 1883 über 11 Mill. Zentner umfaßten, das ist fast das dreifache von dem, was Europa exkl. Rußland an England abgab. Der gesamte Bedarf Englands an ausländischem Weizen allein, der in den 40er Jahren nicht ganz 10 Millionen Zentner betrug, in den 50er Jahren auf 16½ Millionen stieg, in den 60er Jahren bereits 30 Millionen umfaßte, belief sich in den letzten Jahren auf über 64 Millionen. Dazu kommt noch eine wachsende Quantität von Mehl, welches von 2,3 Mill. in der ersten Periode auf 16,3 Mill. im Jahre 1883 gestiegen ist. An dieser Lieferung haben sich nun schon in der ganzen Zeit die Vereinigten Staaten beteiligt und schon von Anfang an über die Hälfte des Bedarfs gedeckt. Gegenwärtig allerdings liefert es über ⅔ des ganzen Quantums.

Auch bei den übrigen Getreidearten ist der Bezug gewaltig gestiegen. Deutschland hat noch dieselben Lieferungen beibehalten wie in den 50er Jahren, Rußland dagegen schickte fast das fünffache Quantum in den letzten beiden Jahren, und noch bedeutender war die Zunahme des Imports aus den Vereinigten Staaten, der freilich großen Schwankungen unterworfen ist.

Die Gesamtlieferungen von Getreide und Mehl nach England erhoben sich 1888 auf 144 Millionen Zentner (in den 40er Jahren betrugen sie nur 20½ Millionen) und die Steigerung vollzieht sich ganz allmählich fast von Jahr zu Jahr.

Nicht ohne Interesse ist es, in gleicher Weise den Import an tierischen Produkten zu verfolgen. Lebendes Vieh wurde in den 40er Jahren nur in geringem Quantum nach England gebracht, erst in den 50er Jahren hob sich der Handel. An Rindvieh wurde in dieser Zeit jährlich etwas über 100 000 Stück eingeführt, Anfang der 70er Jahre das doppelte Quantum, in den 80er Jahren das vierfache; Schafe, welche jetzt über 1 Million nach England kommen, trafen in den 60er Jahren nur in der halben Zahl, in den 50er im vierten Teile ein, und in gleichem zum Teil noch stärkerem Maße ist die Einfuhr von Fleisch, Butter und Käse gestiegen.

§ 13. Die Tabelle II (S. 222) zeigt die Aus- und Einfuhr an verschiedenen Agrarprodukten Deutschlands.

Man hat in früheren Zeiten gewiß mit Recht die Genauigkeit der statistischen Angaben angezweifelt und namentlich die Zahlen für die Ausfuhr für inkorrekt und im ganzen zu niedrig gehalten, und in der That sind erst seit 1880 nach Erhebung der statistischen Gebühr dieselben erheblich verbessert. Besonders war die Durchfuhr nicht genügend ausgeschieden. Wir scheiden daher in der Tabelle die 9 Jahre vor 1880 von der folgenden Periode, die mit 1880 beginnt. Außerdem ist zu beachten, daß die älteren Zahlen sich nur auf das Gebiet des Zollvereins erstrecken, also vor allem Mecklenburg und Schleswig-Holstein nicht einschließen, indessen dürfte auch dieser Umstand das Gesamtresultat in betreff des Ueberschusses der Ein- und Ausfuhr nicht so wesentlich verschoben haben, daß man nicht doch danach die Entwicklung des Bedarfs an Nahrungsmitteln in Deutschland in der Hauptsache richtig beurteilen könnte.

Während noch in den 40er und 50 Jahren 4½ Millionen Zentner Weizen aus Deutschland mehr aus- als eingeführt wurden, noch in den 60er Jahren die Ziffer sich auf 3,7 Millionen belief, war Anfang der 70er Jahre jener Ueberschuß fast auf Null reduziert und von 1875—79 überwog umgekehrt der Import den Export um über 4 Millionen;

Tabelle I. England.

Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten.

1. Weizen — Körner (K.) und Mehl (M.) in Cwt. à 40 803 kg.

aus:		1841—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881	1882
Rußland	K.	1 456 806	2 702 846	8 046 401	9 835 177	4 046 649	9 575 632
	M.	3 124	5 412	41 399	86 005	42 659	83 447
Deutschland	K.	3 897 917	4 466 781	6 224 128	3 588 222	1 361 402	3 080 101
	M.	18 652	131 787	566 214	943 022	1 387 939	1 987 720
Uebriges Europa	K.	2 354 281	4 227 922	3 613 650	2 039 870	272 870	856 147
	M.	393 410	1 368 564	1 830 103	2 166 521	1 594 726	2 268 916
Aegypten	K.	263 194	1 647 721	1 327 276	1 544 521	1 070 710	174 862
	M.	1 079	—	6 113	8 578	1 472	2 253
Brit. Nord-Amerika	K.	174 546	299 449	1 655 128	3 287 370	2 875 606	2 689 264
	M.	607 463	228 241	480 497	375 079	259 862	341 204
Ver. Staat. v. Amer.	K.	449 859	2 654 834	8 106 942	23 051 943	36 083 488	35 137 173
	M.	1 259 503	1 999 318	1 836 807	3 112 148	7 693 174	7 800 806
Britisch Indien	K.				1 885 509	7 334 616	8 461 004
	M.				1 614	3 308	2 170
Australien	K.	1 108 863	633 392	982 531	1 566 263	2 968 730	2 475 127
	M.	36 738	43 692	124 529	123 155	276 648	488 929
Uebrige Länder	K.				1 428 070	1 133 862	1 791 439
	M.				124 321	97 593	81 958

(Die Zahlen für 1841—50, 1851—60 und 1861—70 bei Australien umfassen durch Klammern zugleich Britisch Indien und Uebrige Länder.)

2. Gerste, Hafer und Mais in Cwt.

aus:	1841—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881	1882
Rußland	716 098	3 219 209	4 168 972	8 698 717	7 620 351	15 282 110
Deutschland	891 888	2 461 825	2 146 997	2 595 231	1 759 046	2 770 661
Uebriges Europa	3 431 565	9 381 777	13 737 360	15 819 311	16 638 328	22 210 878
Aegypten	98 312	1 330 107	350 679	170 643	153 536	533 027
Brit. Nord-Amerika	14 560	199 613	743 248	2 616 723	2 138 941	473 196
Ver. Staat. v. Amer.	2 120 658	2 016 342	3 940 857	21 070 667	23 996 669	5 136 847
Uebrige Länder	1 129 065	846 648	1 198 545	1 184 776	1 304 038	1 047 581

3. Getreide und Mehl überhaupt in Cwt.

Agrarprodukte:		1841—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881	1882
Weizen	K.	9 705 466	16 632 945	29 956 056	48 226 944	57 147 933	64 240 749
Mehl		2 319 969	3 799 624	4 885 662	6 940 445	11 357 381	13 057 403
Gerste, Hafer, Mais		8 402 126	19 455 521	26 286 658	52 156 068	53 610 909	47 454 300
Roggen, Buchweizen		238 084		310 486	293 041	214 245	394 899
Getreide, Mehl		20 665 645	39 888 090	61 438 862	107 616 498	122 330 468	125 147 351

4. Tiere, Fleisch, Butter und Käse (Stückzahl resp. Cwt.).

Produkte:		1841—50	1851—60	1861—70	1871—80	1881	1882
Ochsen, Kühe, Kälber	*	33 092	101 536 †	184 562	244 368	319 374	343 699
Schafe, Lämmer	*	66 033	240 925 †	550 509	901 610	935 144	1 124 391
Speck, Schinken	**	112 304	222 681 †	864 058	3 181 337	4 627 484	2 904 400
Rindfleisch	**	103 051	183 236 †	239 182	492 002	1 068 599	692 383
Butter	**	252 254	458 062	1 097 837	1 630 522	2 047 341	2 169 717
Käse	**	298 710	395 099	852 637	1 547 373	1 840 090	1 694 623

* Stückzahl. ** Cwt. † Durchschnitt der 6 Jahre 1851—54, 1859—60.

Tabelle I. England.

Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten.

1. Weizen — Körner (K.) und Mehl (M.) in Cwt. 40,803 kg.

1883	1884	1885	1886	1887	1888		aus:
13 346 762	5 402 396	11 975 644	3 720 662	5 501 380	21 450 346	K.	Rußland
81 285	94 443	85 398	22 610	42 985	232 544	M.	
2 871 095	1 090 188	1 980 236	1 316 646	1 551 728	3 279 457	K.	Deutschland
1 928 170	1 746 514	1 415 171	811 737	588 276	1 105 426	M.	
2 305 844	851 513	1 822 993	803 521	743 195	2 150 793	K.	Uebriges Europa
2 399 792	1 948 858	2 161 787	1 558 880	1 564 962	2 132 276	M.	
1 172 206	999 764	109 983	40 632	197 899	734 888	K.	Aegypten
813	1 000	200	200	–	1 738	M.	
1 798 587	1 757 435	1 745 373	3 080 633	3 968 800	1 089 623	K.	Brit. Nord-Amerika
503 864	688 780	280 002	770 665	957 553	785 056	M.	
26 128 761	22 641 050	24 272 852	24 648 581	30 530 263	14 643 572	K.	Ver. Staat. v. Amer.
11 270 459	10 336 481	11 731 903	11 425 251	14 860 415	12 558 640	M.	
11 248 988	7 980 831	12 170 251	11 023 949	8 511 512	8 166 254	K.	Britisch Indien
—	120	4 007	2 555	750	–	M.	
2 683 590	5 091 212	5 279 232	738 699	1 347 151	2 315 700	K.	Australien
85 250	222 517	131 485	72 692	7 023	51 013	M.	
2 582 798	1 491 767	2 142 300	2 062 483	3 450 590	3 430 730	K.	Uebrige Länder
59 679	56 588	22 890	24 970	41 270	43 749	M.	

2. Gerste, Hafer und Mais in Cwt.

1883	1884	1885	1886	1887	1888	aus:
15 660 539	17 865 416	14 616 122	15 871 322	22 676 563	31 565 841	Rußland
2 427 673	999 574	704 920	1 537 059	1 408 447	2 827 104	Deutschland
20 801 476	18 092 553	18 235 837	17 795 974	19 477 686	15 583 260	Uebriges Europa
174 590	885 709	138 096	6 000	47 423	320 867	Aegypten
2 102 910	1 207 588	1 708 729	2 640 888	786 178	1 324 273	Brit. Nord-Amerika
21 159 520	9 372 694	21 092 076	17 163 905	11 588 195	9 890 057	Ver. Staat. v. Amer.
1 011 266	1 831 811	3 454 246	3 195 287	3 885 342	3 934 798	Uebrige Länder

3. Getreide und Mehl überhaupt in Cwt.

1883	1884	1885	1886	1887	1888		Agrarprodukte:
64 138 631	47 306 156	61 498 864	47 435 806	55 802 518	57 261 363	K.	Weizen
16 329 312	15 095 301	15 832 843	14 689 560	18 063 234	16 910 442		Mehl
63 337 974	50 655 345	59 950 084	58 210 435	59 869 834	65 446 200		Gerste, Hafer, Mais
265 529	285 437	423 760	401 050	853 041	1 433 810		Roggen, Buchweizen
144 071 446	113 342 239	137 705 551	120 736 851	134 588 627	141 051 815		Getreide, Mehl

4. Tiere, Fleisch, Butter und Käse (Stückzahl resp. Cwt.).

1883	1884	1885	1886	1887	1888	Produkte:
474 750	425 507	373 078	319 622	295 961	377 088	Ochsen, Kühe, Kälber
1 116 115	945 042	750 886	1 038 965	971 404	956 210	Schafe, Lämmer
3 695 992	3 418 431	4 058 454	4 210 829	3 727 602	3 594 212	Speck, Schinken
1 094 008	1 090 739	1 141 866	997 590	874 248	1 063 602	Rindfleisch
2 334 473	2 475 436	2 401 373	*2 431 540	**2 789 274	†2 811 176	Butter
1 799 704	1 927 139	1 833 832	1 734 890	1 836 789	1 917 616	Käse

* Hierunter Margarin. Butter für 1886 = 887 974 Cwts. ** für 1887 = 1 276 140 Cwts. † für 1888 1 139 743 Cwts.

Tabelle II. Deutscher Zollverein und Deutsches Reich*.

Ein- und Ausfuhr von Agrarprodukten

in Ztr. à 50 kg.

Jahr	Weizen			Roggen		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)
1842—50	411 613	4 849 322	— 4 437 708	1 336 319	10 692 061	— 9 355 742
1851—60	2 077 590	6 754 415	— 4 676 825	3 692 280	1 402 067	+ 2 290 213
1861—70	6 576 908	10 335 207	— 3 758 299	5 900 375	2 582 691	+ 3 317 684
1871—79	12 475 436	10 367 029	+ 2 108 407	17 984 542	2 927 744	+ 15 056 798
1880—84	10 651 063	1 644 070	+ 9 006 993	14 641 801	2 857 044	+ 11 784 757
1885	11 448 460	281 600	+ 11 166 860	15 394 020	80 420	+ 15 313 600
1886	5 465 600	165 880	+ 5 299 720	11 305 300	63 960	+ 11 241 340
1887	10 945 100	56 800	+ 10 888 300	12 770 880	62 760	+ 12 708 120
1888	6 795 340	22 240	+ 6 773 100	13 056 220	45 240	+ 13 010 980
1889	10 334 272	15 522	+ 10 318 750	21 189 918	23 712	+ 21 166 206

Jahr	Gerste			Hülsenfrüchte, Hafer, andere Getreidearten		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)
1842—50	242 196	1 284 141	— 1 041 945	184 254	741 094	— 556 840
1851—60	606 536	1 322 703	— 716 167	782 824	1 138 348	— 355 524
1861—70	2 170 723	2 502 049	— 331 326	1 966 885	2 435 125	— 468 240
1871—79	5 874 889	2 808 310	+ 3 066 579	6 246 911	3 607 285	+ 2 639 626
1880—84	6 015 835	1 891 798	+ 4 124 037	11 393 215	1 105 303	+ 10 287 912
1885	8 760 720	494 120	+ 8 266 600	9 711 940	429 420	+ 9 282 520
1886	7 077 920	1 161 600	+ 5 916 320	6 276 240	678 520	+ 5 597 720
1887	10 230 520	414 960	+ 9 815 560	8 051 920	561 180	+ 7 490 740
1888	8 895 620	464 900	+ 8 430 720	7 112 640	204 740	+ 6 907 900
1889	13 029 108	443 270	+ 12 585 838	8 825 656	122 280	+ 8 703 376

Jahr	Kraftmehl, Nudeln, Mühlenfabrikate (seit 1854)			Roh- und Raffinierter Zucker		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)
1842—50				1 272 956	369	+ 1 272 587
1851—60	334 439	536 027	— 201 588	590 785	117 243	+ 473 542
1861—70	1 181 340	1 595 846	— 414 506	201 211	349 785	— 148 574
1871—79	3 433 508	3 339 907	+ 93 601	341 199	1 096 008	— 754 809
1880—84	1 378 506	2 686 029	— 1 307 523	75 382	7 772 725	— 7 697 343
1885	553 540	2 665 020	— 2 111 480	74 220	10 590 120	— 10 515 900
1886	398 260	2 761 340	— 2 363 080	65 860	11 367 260	— 11 301 400
1887	489 300	2 739 020	— 2 249 720	88 220	12 388 400	— 12 300 180
1888	264 380	3 111 240	— 2 846 860	106 800	10 436 620	— 10 329 820
1889	561 982	3 944 390	— 3 382 408	73 354	10 445 552	— 10 372 198

Jahr	Branntwein, Arak, Rum 2c.			Wolle		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (—) Mehreinfuhr (+)
1842—50	33 798	143 815	— 110 017	155 855	128 618	+ 27 237
1851—60	42 254	324 029	— 281 775	289 650	103 996	+ 185 654
1861—70	57 190	728 912	— 671 722	672 775	237 319	+ 435 456
1871—79	104 484	659 681	— 555 197	1 335 304	445 371	+ 889 933
1880—84	102 046	1 481 803	— 1 379 757	1 777 386	277 271	+ 1 500 115
1885	126 500	1 794 560	— 1 668 060	1 975 800	201 900	+ 1 773 900
1886	93 820	1 531 800	1 437 980	2 173 700	260 660	+ 1 913 040
1887	146 500	1 164 760	1 018 260	2 216 940	199 300	+ 2 017 640
1888	40 560	719 120	— 678 560	2 630 720	256 760	+ 2 373 960
1889	67 362	603 776	— 536 414	3 306 278	647 210	+ 2 659 068

* Bis 1865 sind die Zahlen dem Werk von Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein, 1868, entnommen, für die späteren Jahre den Publikationen des Kaiserlichen Statistischen Amts.

und trotz der Einführung der Zölle hat sich dieser Betrag von 1880—84 mehr als verdoppelt (9 Millionen). In den 40er Jahren vermochte das Zollvereinsgebiet noch über 9 Mill. Zentner Roggen zu entbehren, seitdem aber änderte sich das Verhältnis; schon in den 50er Jahren bedurfte es eines Zuschusses von 2,3 Millionen, in den 60er Jahren von 3,3 Millionen, Anfang der 70er Jahre gegen 10 Millionen, von 1875—79 18,7 Millionen, seit Einführung des Zolls, also seit 1880 hatte sich der Betrag zunächst ermäßigt, ist aber im letzten Jahre noch über das frühere Maß hinaus gestiegen. Ganz ähnlich stellt sich das Verhältnis bei Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten und andern Getreidearten, nur daß bei diesen die Ausfuhr 1870 überwog, um dann gleichfalls gegen die Einfuhr zurückzutreten. 1880—89 wurden an Gerste 6,5 Millionen, an sonstigen Getreidearten und Hülsenfrüchten gegen 9 Millionen vom Auslande zur Deckung des heimischen Bedarfs bezogen.

Die bedeutende Verminderung des Gesamtumsatzes und besonders der Ausfuhr seit 1880 ist auf die veränderte Erhebung zurückzuführen, bei welcher zuerst die Durchfuhr sorgfältig ausgeschieden wurde. Wir unterlassen deshalb überhaupt die Berücksichtigung dieser Zahlen, die jedenfalls eine Vergleichung der Verhältnisse vor und nach 1880 nicht zulassen.

Aus allem geht unzweifelhaft hervor, daß Deutschland einer solchen Zufuhr nicht entraten kann, man sieht, wie die steigende Bevölkerung nicht mehr im Inlande Deckung ihres Bedarfs findet und deshalb von Periode zu Periode sich mit größeren Ansprüchen an das Ausland wenden muß.

§ 14. Ebenso bedeutend wie an Getreide ist der Bedarf an Wolle gestiegen. In den 40er Jahren hielt sich Ein- und Ausfuhr noch fast die Wage; in den 50er Jahren wurden 185 000 Zentner mehr vom Auslande bezogen als an dasselbe abgegeben, in den 60er Jahren nicht ganz ½ Million, in den letzten 5 Jahren durchschnittlich über 2 Millionen. Es ist bekannt, daß der Schafbestand in Deutschland in den letzten Dezennien bedeutend abgenommen hat, doch ist dies wohl in Bezug auf die Wollproduktion ausgeglichen durch das gesteigerte Schurgewicht. Die Zunahme unserer Industrie, welche nicht nur für das Inland, sondern für das Ausland produziert, erklärt die Veränderung zur Genüge.

Ergab sich so die fortdauernde Zunahme der Einfuhr an Rohmaterial in Deutschland, so ist es erfreulich und bezeichnend, daß die Produkte der sich an die Landwirtschaft unmittelbar anschließenden Industrien einen immer größeren Ueberschuß an das Ausland abzugeben vermochten. Deutschland hat an Mehl und Mehlenfabrikaten zwar, so weit unsere Angaben zurückreichen, im großen Durchschnitte das Ausland mehr versorgt, als es von dort bezog, doch während es sich in früheren Dezennien um wenige 100 000 Zentner handelte, der Betrag in den 70er Jahren sich fast auf Null reduzierte, stieg der Mehrexport in den 80er Jahren auf über 1 Million und erreichte in dem Jahre 1889 fast 3,4 Mill. Zentner. Der Getreidezoll läßt also hier eine nachteilige Wirkung nicht erkennen. Im ganzen hat aber die Aus- und Einfuhr an Mehl sich gleichfalls unter dem neuen Zolltarif vermindert.

In ganz außerordentlicher Weise hat sich die Ausfuhr von Zucker gehoben: in den 40er Jahren wurden zum heimischen Bedarf noch über 1 Mill. Zentner vom Auslande geliefert, in den 50er Jahren noch ½ Million, von 1861—70 wurden bereits 78 000 Zentner mehr aus- als eingeführt; seitdem überwog nur in den Jahren 1872 und 1873 die Einfuhr von 1876—79 1,7 Millionen, von 1880—84 dagegen durchschnittlich 7 Millionen, darauf über 10 Mill.

Auch an Branntwein (leider inkl. Arac, Rum 2c.) hat sich der Export gewaltig gehoben; in den 40er Jahren überstieg die Ausfuhr die Einfuhr nur um 100 000 Z., in dem folgenden Dez. um 281 000, von 1861—70 671 000 Z., von 1871—79 ca. 550 000, von 1880—87 über 1,3 Mill. Z., um dann unter die Hälfte zu sinken. Während also die heimische Landwirtschaft immer weniger zureicht, den Anforderungen an Getreide zu genügen, liefert sie

zur Herstellung von Zucker und Branntwein mehr, als es das Inland braucht, und die Industrie ist stets bestrebt gewesen, dem noch vorauszueilen. Sicherlich ist diese Entwickelung im großen und ganzen sowohl für die Landwirtschaft wie für die ganze Volkswirtschaft die richtige gewesen.

Leider müssen wir es uns versagen, in ähnlicher Weise den Verkehr mit Tieren und tierischen Produkten zu besprechen, weil dafür die Ungenauigkeit der älteren Zahlen zu schlagend nachgewiesen ist, als daß man darauf Schlüsse bauen kann.

III. Die Agrarzölle.

1. Historische Uebersicht.

W. Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik. 1852. K. Kröckel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem in seiner historischen Entwicklung seit 1818. 2 Bde. 1881. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens. 1869. M. Étude sur les tarifs de douane et sur les traités de Commerce. 1876. A. Araskhanianz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirtschaft Frankreichs. 1882. Richelot, Histoire de la réforme commercielle en Angleterre. 2 Bde. 1853. (Mac. Colloch) Statements illustr. of the policy and probables consequences of the prop. repeal of the exesting corn laws. 1841. G. Calvert Holland, Letter to J.R. M. Culloch in answer to his statement of the corn laws. 1841. Fr. v. Raumer, Die Korngesetze Englands. 1841.

§ 15. In dem 17. und 18. Jahrhundert waren im allgemeinen die Regierungen den merkantilistischen Anschauungen entsprechend mehr bestrebt, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte niedrig statt hoch zu halten, um dadurch die Industrie zu begünstigen[7]). Daher finden wir in jener Zeit Ausfuhrverbote für Getreide und namentlich für Wolle an der Tagesordnung, nur ausnahmsweise bei extremer Verbilligung des Getreides wird zu Einfuhrerschwerungen die Zuflucht genommen. In Preußen speziell suchte besonders Friedrich der Große durch große Magazine eine größere Gleichmäßigkeit der Getreidepreise herbeizuführen, indem in billigen Zeiten Getreide massenhaft aufgekauft und in den Magazinen aufgespeichert wurde, um in Zeiten der Teuerung die Preise durch Verkauf aus dem Vorrat zu mäßigen[8]). Die Ausfuhr von Wolle war sowohl unter dem großen Kurfürsten wie unter Friedrich Wilhelm I. und unter Friedrich dem Großen verboten, und nach 1774 wurde Todesstrafe auf Zuwiderhandeln gelegt. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse wie die Maßregeln. Da aber im allgemeinen die Einfuhr in Preußen und dem Zollverein bis in die neueste Zeit hin eine Bedeutung überhaupt nicht erlangte, so ist für unsere Frage aus dem Studium der alten Verhältnisse daselbst nicht viel zu entnehmen. Wir begnügen uns daher damit, hier kurz die Thatsachen zusammenzustellen.

7) Roscher, a. a. O. S. 133. Einfuhrzölle und Verbote, Ausfuhrprämien, überhaupt Maßregeln, um die einheimische Produktion gegen den Mitbewerb der Ausländischen zu unterstützen, sind dem Ackerbau im Ganzen selten zu Teil geworden.

8) R. Stadelmann, Preußische Könige in der Thätigkeit für die Landeskultur. 1882. S. 158. „Es ist", sagt der König in einer Kabinettsverfügung vom 5. Januar 1746, „Meine Intention, die Einrichtung der Magazine dergestalt zu treffen, daß wenn in Friedenszeiten und wenn die Magazine nicht zur Versorgung der Armen gebraucht werden, die Getreidepreise zu hoch steigen wollen, alsdann solche durch Verkauf einer zureichenden Quantität Magazingetreides auf einen leidlichen Preis heruntergehalten und balancirt werden sollen, dagegen aber, wenn bei guten Jahren der Getreidepreis gar zu niedrig werden will, so sollen alsdann durch Einkauf bei den Magazinen für einen höheren als den Marktpreis die gar zu geringen Preise balancirt und gehalten werden."
Oefter bestimmt der König selbst die Grenzen der Preisschwankungen, bei welchen die Thätigkeit der Magazine einzutreten habe. Einerseits sollten nach seinem Willen die Preise nicht zu einem Satz fallen, „bei dem der Landmann nicht bestehen könne", andererseits nicht über die Grenze hinausgehen, bis zu welcher sie der ärmere Teil der Bevölkerung zu bestreiten vermöge. Es sollte nach Möglichkeit darauf hingewirkt werden, den Kornpreis immer zwischen 18 g.Gr. und 1 Thlr. pro Scheffel Roggen festzuhalten.

Das preußische Edikt vom 6. Juni 1810 setzt den Ausgangszoll auf Wolle von 10 Thlr. pro Zentner auf 20 gGr. herab und gestattet die Ausfuhr von Getreide gegen eine Abgabe von 32½ Thlr. pro Last, die für den Seeverkehr noch in demselben Jahre auf 16¼ Thlr. für Weizen, 8⅛ Thlr. für Roggen ermäßigt wurde. Seit 1822 ist Getreide und Vieh hiervon befreit gewesen. Nur im Jahre 1847 ist vorübergehend ein Ausgangszoll für Getreide erhoben. Die Wolle dagegen behielt den Ausgangszoll[9]) bis 1865. Durch das Edikt vom 18. März 1812 wurden die Ausfuhrverbote für Lebensmittel überhaupt beseitigt.

Der epochemachende preußische Tarif von 1818 legte dem Weizen einen Eingangszoll von 0,187 Mark pro Scheffel auf, Roggen, Gerste, Hirse mit 0,062 M., Hafer und Wicken mit 0,031 M., Erbsen mit 0,125 M., Pferde mit 3 M., Ochsen und Stiere 2 M., Kühe 1 M., Kleinvieh 0,25 M., während Wolle frei zur Einfuhr gelangte.

Von 1822 bis 1865 war Getreide belastet und zwar von 1825–1857, also in dem größten Teile der Periode und nach Einrichtung des Zollvereins, mit 0,50 M. pro Scheffel in den östlichen (1825—1828 in den westlichen Provinzen 0,20 M. für Weizen und Hülsenfrüchte, 0,10 M. für die übrigen Getreidearten), während der Satz vorher und nachher nur circa 0,20 M. für Weizen und für die anderen Getreidearten erheblich weniger (1857 0,05 M. pr. Scheffel) betrug. Die Last wurde dadurch erheblich verringert, daß der Eingang über die Sächsisch-Böhmische Grenze zu Lande niedriger angesetzt war, und wiederholt der Zoll für einzelne Getreidearten (vom 28. Dezember 1830 bis 31. Juli 1831 für Roggen) oder für sämtliche suspendiert wurde (vom 15. Sept. 1853 bis Ende 1856).

Von 1865 bis zum 31. Dez. 1879 war der Eingang von Getreide in Deutschland freigegeben und wurde dann von neuem mit einem Zoll von 1 M. pro 100 Kilo belegt. Nur Gerste, Buchweizen und Mais erlangten eine Ermäßigung auf die Hälfte des Satzes. Am 20. Februar 1885 wurden in Deutschland die Säte auf 3 M., am 26. Nov. 1887 auf 5 M. für 100 Kilo Weizen und Roggen erhöht, für Gerste und Buchweizen im ersten Jahre auf 1 M., im zweiten auf 2,25 und 2 M., 1887 wurden auch Hafer schärfer, mit 4 M., Hülsenfrüchte mit 2 M. herangezogen.

Die Viehzölle haben nur eine kürzere Unterbrechung als die Getreidezölle erfahren (vom 1. Okt. 1870 bis 25. Mai 1872). Vom 1. Jan. 1822 an zahlten die Pferde pro Stück bis zur Beseitigung des Zolles 4 M. Bei der Neueinführung aber wurde er auf 10 M. erhöht. Der Tarif v. 22. Mai 1885 setzt sie mit 20 M. an, Esel und Maulesel mit 10 M., Ochsen zahlten 1822 incl. Stiere nur 4 M., von 1825 ab aber 15 M., 1865 7,50, 1868 wieder 4 M., seit 1879 20 M., Stiere 6 M. Kühe zahlten 1822 nur 1,50, dann 6—9 M. bis 1865. In den folgenden Jahren bis zur Beseitigung des Zolles (1870) 4,50 und 1868 3 M., 1879 6 M. Das Ges. v. 1885 führte für Stiere und Kühe 9 M., für Ochsen dagegen 30 M. ein, für Jungvieh bis zu 2½ Jahren 6 M., für Kälber unter 3 Wochen 3 M. Schweine wurden niemals von der Steuer befreit. Sie begannen mit 0,50 M., stiegen schon 1824 auf 3 M. und wurden 1865 auf 2 M. herabgesetzt, um 1879 um ½ M. erhöht zu werden, seit 1885 zahlen sie 6 M., Spanferkel unter 10 Kilo 1 M. Schafe waren anfangs mit 0,30, 1824 mit 0,50 angesetzt, vom November 1824 an 0,50—1,50 (Hammel), 1870 wurden sie vom Zoll befreit. 1879 brachte den Satz für Schafe von 0,50, während Lämmer frei blieben. 1885 wurden sie mit 0,50 M. die Schafe mit 1 M. belegt.

§ 16. In Frankreich hat die merkantilistische Strömung bis zum Jahre 1819 geherrscht, die Getreideeinfuhr war frei, ohne indes eine tiefere Wirkung zu haben; die Ausfuhr wurde 1764 zwar vorübergehend freigegeben, blieb aber im ganzen bis zur erwähnten Zeit herrschend. Auch die Dekrete und Gesetze des Jahres 1789 zielten nur dahin und hatten den Erfolg, Turgots Absichten zu realisieren und den Verkehr im Innern des Landes freizugeben. Noch im Jahre 1810 wurde durch eine Anzahl Dekrete dem alten Prinzip entsprechend die Ausfuhr an Getreide untersagt, die Einfuhr freigelassen. Auch 1814 ging man in der gleichen Richtung vor, indem das Land in drei Bezirke geteilt wurde, in denen die Ausfuhr bei bestimmter Höhe der Weizenpreise (von 23, 21 und 19 Franks) verboten wurde. Das Jahr 1816 brachte zum ersten Male einen Einfuhrzoll (50 Cent. für den Quintalmetrique Getreide und Mehl), der aber ohne Bedeutung blieb, zumal man sich schon ½ Jahr später genötigt sah, für 1 Jahr eine Einfuhrprämie zu bewilligen, um die Teuerung zu vermindern.

Vom 16. Juli 1819 datiert die prinzipielle Aenderung des Systems in Frankreich, indem fortan an Stelle der Ausfuhr die Einfuhr erschwert wurde mit der ausgesprochenen

9) Preußen ermäßigte ihn von 1819—37 von 10 Thlr. pro 100 kg allmählich auf 6 Thlr. Der Zollverein erhöhte ihn 1840 auf 12 Thlr. und setzte ihn 1854 auf 2 Thlr. herunter.

Absicht, damit der Landwirtschaft zu helfen; der gewaltige Rückgang der Getreidepreise, der damals in Europa eingetreten war, gab die Veranlassung zu diesem Umschlage. Wie bisher für die Ausfuhr, so wurde nun für die Einfuhr das Land in drei Teile geschieden. Man setzte einen festen Zollsatz an, zu dem ein Zuschlag hinzutrat, wenn die Preise erheblich sanken und wenn die Preise in dem einen Teile unter 20, in dem andern unter 18, in dem dritten unter 16 Franks pro Hektoliter sanken, die Einfuhr verboten wurde. 1821 gestattete man sie nach sehr eingehenden Verhandlungen über die Häfen der Provence erst bei einem Preise von 28 Franks.

Das Gesetz vom 15. April 1832 acceptierte nach dem Vorbilde Englands die Skala, das Einfuhrverbot sollte durch einen abgestuften Zoll ersetzt werden, durch welchen die Preise in der einen Landeshälfte auf 20 Frks., in der anderen Hälfte auf 24 Frks. erhalten werden sollten auf Grund von Preistaxen. Erst in den Teuerungsjahren 1853—1859 wurde die Skala suspendiert und der Handel freigegeben. Vor Ablauf dieser Zeit regte sich im Lande eine gewaltige Agitation für und wider neu einzuführender Zölle, die insbesondere in dem Staatsrat, wo eingehende Verhandlungen über die Frage gepflogen wurden, ihre Zentralstelle hatte. Abgesehen von einer kleinen Partei auf dem Lande, welche der Skala die alte Anhänglichkeit bewahrte, war man allseitig darüber einig, daß die Skala nicht gewährt hatte, was man von ihr erwartete: „Gleichmäßigkeit der Preise", so daß an die Wiedereinführung derselben nicht zu denken war. Im Senate zeigte sich eine mehr freihändlerische Strömung, der der Kaiser entschieden mehr zugethan war, als aber die Preise weiter sanken und der Krieg ausbrach, fand man keine Zeit zur Beratung eines neuen Gesetzes. Die Industriellen, welche ursprünglich die Getreidezölle bekämpften, fürchteten, daß die Beseitigung derselben auch ihren eigenen Schutz zu Falle bringen könnte, und vereinigten sich mit den Landwirten, um das Protektionssystem aufrecht zu erhalten. Deshalb wurde das suspendierende Dekret vom 20. September 1853 einfach aufgehoben, und das alte Gesetz von 1832 trat damit wieder in Kraft. Doch schon im August 1860 wurde dasselbe wiederum suspendiert und noch in demselben Jahre mit 240 Stimmen gegen 12 von der Kammer fast völlige Einfuhrfreiheit hergestellt und fortan nur die geringe Einfuhrgebühr von 62 Cent. pro 100 Kilo Weizen, 1,25 für Mehl erhoben, Roggen, Gerste und Hafer blieben ganz frei. Der Tarif vom 7. Mai 1881 brachte hierin nur unwesentliche Aenderungen (60 Cent. für 100 Kilo Weizen, 1,20 für W.-Mehl). Das Gesetz vom 28. März 1885 nahm zuerst wieder einen schutzzöllnerischen Charakter an, indem 100 Kilo Weizen mit 3 Frks. (bei außereuropäischem Ursprung und aus europ. Entrepots 6,60 Frks.), Weizenmehl mit 6 Frks., Hafer, Roggen, Gerste mit 1,50 Frks. angesetzt wurden [10]).

Da in Normaljahren Frankreich bisher im stande war, den Bedarf an Getreide selbst zu decken, so hat der Zoll dort eine hohe Bedeutung thatsächlich nicht erlangt. Das einzige Land, welches Gelegenheit hatte, die Wirkung des Getreidezolls genauer in einer größeren Reihe von Jahren zu verfolgen, ist unzweifelhaft England, dem wir deshalb noch zuletzt unser Augenmerk zuwenden wollen.

§ 17. In England, wo die merkantilistischen Anschauungen niemals zur vollen Geltung zu kommen vermochten, und die Grundbesitzer die politische Macht in Händen hatten, mußte auch früher die Praxis Platz greifen, den Zoll zu Gunsten der Landwirtschaft zu verwerten. Deshalb finden wir dort schon im vorigen Jahrhundert Ausfuhrprämien für Getreide und wiederholte Einfuhrverbote. Die ersteren wurden in der zweiten Hälfte des

10) Nach demselben Tarif haben Ochsen 25 Frks. zu zahlen (seit 1881 15 Frks., vorher 3,74 Frks.), Kühe und Stiere 12 Frks., Schafe 3 Frks., Schweine 6 Frks. (seit 1881 Schafe 2, Schweine 3 Frks., vorher 0,31), Pferde, wie schon 1881 30 Frks. S. Bulletin de Statistique et de législation comparée. 1885. Avril S. 397 ff. 1881. Juni S. 459.

vorigen Jahrhunderts gegenstandslos, da infolge der raschen Zunahme der Bevölkerung die Ausfuhr aufhörte, eine Rolle zu spielen.

Um der mehr und mehr überhandnehmenden Zufuhr zu steuern, wurde 1791 der Quarter Weizen mit 6 d. Einfuhrzoll belegt, bei einem inländischen Preise von 55 Schilling, dagegen von 2 Sh. 6 d. bei einem Preise von 50 Sh. und gar von 23 Sh. 6 d., wenn der Preis des Quarters unter 50 Sh. sank. Zur Geltung kam dieses Gesetz erst im Beginn des neuen Jahrhunderts, wo der Preis zum ersten male unter 55 Sh. herabging. Dann aber erschien jene Maßregel nicht mehr ausreichend und seit 1804 wurde ein Zoll von 4 Sh. 3 d. erhoben, solange der Weizen auf inländischem Markte nicht mit 63 Sh. pro Quarter bezahlt wurde, 2 Sh. 6 d. bei 63—66 Sh., 6 d. bei einem Preise von 66 Sh. und darüber, dagegen wurde eine Ausfuhrprämie von 5 Sh. in Aussicht gestellt, wenn der Preis auf 48 Sh. und darunter sinken sollte Indessen ist in den folgenden 10 Jahren ein so niedriger Stand bei weitem nicht erreicht; als aber der Preis dann bedeutend sank, verschärfte man die Maßregel von neuem. Seit 1815 suchte man den Weizenpreis durch exorbitante Zölle auf mindestens 80 Sh. zu erhalten. Selbst aus den nordamerikanischen Kolonien durfte Weizen erst bei einem Preise von 67 Sh., sonstiges Getreide erst bei 44 Sh. importiert werden; gleichwohl gingen infolge der vorzüglichen Ernten anfangs der 20er Jahre die Preise weit unter jenes Maß zurück, und auch eine weitere Verschärfung, die man in jener Zeit inaugurierte, konnte die Preisverminderung nicht in der gewünschten Weise aufhalten.

Als dann 1825 die inländische Produktion wesentlich hinter dem Bedarf zurückblieb, milderte das Ministerium aus eigener Initiative die Prohibitiv-Gesetze.

Das Jahr 1828 wurde dann das Geburtsjahr der berühmten gleitenden Skala, welche dem Landwirte möglichst gleichmäßige Preise garantieren sollte, indem sie sich mehr als die bisherigen Zölle den Preisschwankungen anschloß. Bei 68 Sh. pro Quarter war der Zoll 18 Sh. 8 d.; bei 69 Sh. 16 Sh. 8 d. u. s. w., bis bei 73 Sh. der Zoll nur noch 1 Sh. betrug.

Es ist nun sehr bedeutsam, daß diese theoretisch scheinbar sehr vortreffliche Einrichtung sich in der Praxis absolut nicht bewährt hat. Wie schon die Zölle von 1815 ein Herabgehen der Preise nicht aufzuhalten vermochten, so zeigt sich auch dieses Gesetz den allgemeinen Konjunkturen gegenüber machtlos. Denn während im Februar 1831 der Quarter noch 75 Sh. kostete, war der Preis im Januar 1836 nur noch 36 Sh. Besonders schädlich erwiesen sich die Schwankungen innerhalb kurzer Fristen, die gerade durch die gleitende Skala gewaltig gesteigert wurden. So berichtet Tooke, daß infolge einer Mißernte im Jahre 1838 die Preise im September durch Zurückhaltung der Vorräte in den Niederlagen auf 73 Sh. 2 d. getrieben wurden, worauf dann nach Ermäßigung des Zolles in einer Woche 1½ Millionen Quarter Weizen und Weizenmehl ins Land geschafft wurden, was einen Preisrückgang auf 61 Sh. 10 d. zur Folge hatte.

Die großen Pächter, welche ihr Getreide aufspeichern und günstige Preise abwarten konnten, profitierten von den Schwankungen, wie die größeren Händler, welche in großen Niederlagen das Getreide anhäuften, oder alle vorhandenen Schiffe im Momente der Zollerniedrigungen in Anspruch nahmen, um sofort nach Ermäßigung des Zolls größere Quantitäten einzuführen. Die kleinen Farmer und Händler, welche das ausgedroschene oder gekaufte Getreide sofort zu veräußern genötigt sind, mußten dagegen unter den Schwankungen erheblich leiden.

Zu den Schwankungen der Preise kamen so noch die des Verkehrs hinzu. Bald waren die Schiffe im Uebermaß für den Getreidetransport in Anspruch genommen, bald lagen sie ohne Beschäftigung im Hafen.

Die Spekulation war durch die Zoll-Skala zu Extravaganzen angeregt, während der gesunde Handel gehemmt und gefahrvoller gemacht war, denn wie leicht konnte die Lieferung den richtigen Moment verpassen. Trotzdem diese Schattenseiten auf das Nachdrücklichste

schon in jener Zeit betont worden waren, wurde 1842 von Rob. Peel doch zunächst noch einmal eine Skala eingebracht und durchgesetzt, die bei einem Preise von 51 Sh. pro Quarter mit 20 Sh. begann und mit jedem Sh. der Preiserniedrigung um 1 Sh. stieg, bis bei 73 Sh. und darüber nur noch 1 Sh. Zoll entrichtet wurde. Auch infolge der wachsenden Opposition der Freihandelslehre fand zunächst 1846 nur eine Ermäßigung der Skala statt, die bei 48 Sh. pro Quarter mit 10 Sh. begann und dann ebenso wie jene sich pro Sh. Preissteigerung um 1 Sh. ermäßigt wurde, aber mit der Bestimmung, daß die Staffel am 1. Februar 1849 überhaupt fallen sollte.

Seitdem wurde ein gleichmäßiger Zoll von 1 Sh. pro Quarter, für 1864 von 3 d. pro Zentner erhoben, der erst am 1. Juni 1869 beseitigt wurde.

Um zu zeigen, wie wenig die Skala im stande war, die Preisschwankungen zu verhindern und dauernd den Preis hoch zu halten, führen wir eine dem 2. Band des Werkes von Tooke und Newmarch: die Geschichte und Bestimmung der Preise, übers: v. Asher. 1862. S. 804, entnommene Tabelle an, welche die Weizenpreise pro Quarter anführt:

Weizenpreise in England von 1829—47
für den Quarter in Sh.

Jahre	1829	1830	1831	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838
	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.
Jahres-Durchschnitt	66. 3	64. 3	66. 4	58. 8	52. 11	46. 2	39. 4	49. 6	55. 10	64. 7
Höchster } Wochen	75. 11	74. 11	75. 1	63. 7	56. 5	48. 6	44. —	61. 9	60. 1	78. 4
Kleinster } Durchschnitt	55. 4	55. 5	59. 2	51. 3	49. 2	40. 6	36. —	36. —	51. —	52. 4
Differenz	20. 7	19. 5	15. 11	12. 4	7. 3	8. —	8. —	25. 9	9. 1	26. —

Jahre	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.	Sh. d.
Jahres-Durchschnitt	70. 8	66. 4	64. 4	57. 3	50. 1	51. 3	50. 10	54. 8	69. 9
Höchster } Wochen	81. 6	72. 10	76. 1	65. 8	61. 2	56. 5	60. 1	64. 4	102. 5
Kleinster } Durchschnitt	65. 6	58. 10	60. 7	46. 10	45. 5	45. 1	45. —	45. 1	49. 6
Differenz	16. —	14. —	15. 6	18. 10	15. 9	11. 4	15. 1	19. 3	52. 11

§ 18. Die Erfahrungen in England scheinen uns das folgende festgestellt zu haben: Vor allem hatte sich als unmöglich erwiesen, selbst durch die schärfsten Schutzzölle die Preisregulierung zu beherrschen. Ueberall zeigten sich die allgemeinen Konjunkturen mächtiger und maßgebend, wenn auch eine Erhöhung der inländischen Preise gegenüber den ausländischen, wie in England niemand bestritt, herbeigeführt wurde. Noch viel weniger gelang es, wie wir sahen, die Preisschwankungen zu vermindern, welche vielmehr durch das englische Verfahren noch verschärft wurden. Sehr bedeutsam erscheint es dabei, daß, wie allgemein anerkannt, die Spekulation durch die Zölle nicht gehemmt wurde, sondern im Gegenteil besondere Nahrung erhielt, nur daß die kleinen Spekulanten verdrängt wurden.

Es hat sich ferner gezeigt, daß die Zölle nicht im stande waren, trotz ihrer zeitweise exorbitanten Höhe, die landwirtschaftliche Produktion derart zu steigern, daß sie mit der Volkszunahme Schritt halten konnte. Die Bemühungen, auf solche Weise künstlich die Deckung des Nahrungsbedarfs im Inlande zu erzwingen, erwiesen sich als völlig fruchtlos.

Außerdem ist zu beachten, daß ausdrücklich die Pächter nicht den erhofften Vorteil von der Maßregel erlangten, sondern die Grundbesitzer; wiederholt wird über die Klagen der Pächter berichtet, die sich durch die Zölle zu übermäßigen Pachtgeboten verleiten ließen und dann in die schwierigste Lage gerieten, als die Zölle den Rückgang der Preise nicht aufzuhalten vermochten. Schließlich verdient wohl hervorgehoben zu werden, daß die Beseitigung der Zölle nicht, wie es ihre Verteidiger als unvermeidlich in Aussicht stellten, den Ruin der Landwirtschaft zur Folge gehabt hat, vielmehr, wie allgemein anerkannt, trotz des gewaltigen Preisrückschlages einen ganz außerordentlichen Aufschwung gewann, indem nun erst der natürliche Betrieb Platz griff und den Verhältnissen entsprechend die

Viehzucht mehr als wie bisher in den Vordergrund trat, und auch die neuesten für England überaus ungünstigen Konjunkturen haben nur den Getreidebau weiter einschränken lassen, und den Anbau der Futterkräuter erweitert, aber, wie die neueste Enquete[10]) ausdrücklich festgestellt hat, keineswegs einen Uebergang zum extensiveren Betriebe herbeigeführt, sondern nur noch das Streben nach größerer Intensivität gesteigert.

2. Bedeutung und Berechtigung der Agrarzölle.

J. Conrad, Die Tarifreform im deutschen Reiche v. 15. Juli 1879. A. Die Getreidezölle. Hildebrand J. 34. Ders., Die Erhöhung der Getreidezölle im deutschen Reiche i. J. 1885. Hildebrand-Conrad J. 10. Udo Eggert, Getreidezölle. 1879.

§ 19. Der Staat hat der Landwirtschaft gegenüber natürlich ebenso wie gegenüber den anderen Produktionszweigen, Handel und Industrie, das Recht und die Pflicht, ihr eventuell auf Kosten eben jener anderen Zweige Schutz und Hülfe zu verschaffen, wenn sie sich in Not befindet. Diese Hilfe kann nun hier wie dort die Form von Schutzzöllen annehmen, welche den inländischen Gewerbszweig vor dem Ruin durch ausländische Konkurrenz behüten soll, d. i. durch Erhöhung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte.

Ein prinzipieller Unterschied indessen ist dabei zwischen Landwirtschaft einerseits und Industrie und Handel andrerseits zu machen. Eine Preiserhöhung der landwirtschaftlichen Produkte, wie sie also eventuell ein Schutzzoll herbeiführt, wird, wenn ihn die Bevölkerung nicht als vorübergehend ansieht, und er daher in seiner Wirkung längere Zeit andauert, nach dem früher Dargelegten eine entsprechende Erhöhung des Preises des Grund und Bodens zur Folge haben. Der momentane Grundbesitzer ist es daher, der in erster Linie den Nutzen dieses Verfahrens bezieht und zwar in Form einer Kapitalsschenkung. Will er sein Gut in kurzer Zeit darauf veräußern, so wird er in der Lage sein, einen höheren Verkaufspreis zu erlangen und damit die Sahne abzuschöpfen, während der Käufer sich in der gleichen Lage befindet, wie der Verkäufer vor Auferlegung des Schutzzolls und daher eventuell in den gleich schwierigen Verhältnissen. Dasselbe ist von den Pächtern zu sagen. Der momentane Pächter, der vielleicht noch zehn Jahre das Gut für die bisherige Pacht in der Hand hat, genießt den Vorteil der Maßregel für diese Zeit, während der folgende Pächter den Zollverhältnissen entsprechend dem Grundbesitzer eine höhere Pacht bewilligen wird; oder, war die frühere Pacht ursprünglich zu hoch und wurde sie erst durch den Zoll den Verhältnissen entsprechend, so ist er nun in der Lage, die frühere Pacht weiter zu zahlen, während ohne den Schutz der Grundbesitzer sich mit einer niedrigeren Pacht begnügt haben würde. In beiden Fällen ist der wirtschaftende Landwirt nach einiger Zeit, d. h. nach eingetretenem Besitzwechsel im großen Durchschnitte (wenn man von vorübergehenden Konjunkturenschwankungen absieht) in derselben Lage, wie der frühere.

Der Industrielle steht zwar dem Landwirte darin gleich, daß er sofort nach der Auflegung den Vorteil der günstigeren Preise genießt, aber er ist auch in Gefahr, in kurzer Zeit durch die wachsende Konkurrenz den Vorteil einzubüßen, wenn er ein erheblicher war und damit zur Gründung neuer Etablissements oder zur Ausdehnung der alten anreizte. Der Fabrikbesitzer hat infolge dessen nicht einen dauernd garantierten Nutzen, er ist nicht in der Lage, sich diesen in Kapitalsform auszahlen zu lassen, oder doch nur ausnahmsweise und zum kleinsten Teile. Unter gewöhnlichen Verhältnissen kann man annehmen, daß er nicht in der Lage ist, sich auf die Dauer einen übermäßigen Unternehmergewinn zu verschaffen. Der Grundbesitzer dagegen hat diese Möglichkeit, und dadurch kann ein dauernd aufgelegter Schutzzoll zu einer weit größeren Ungerechtigkeit gegenüber den Konsumenten werden, als ein Industriezoll. Bei der Industrie ist vorauszusetzen, daß der Produzent

11) E. Nasse u. Frhr. v. Reitzenstein, Agrar. Zustände in Frankreich und England. 1884.

selbst den Vorteil von dem Zolle hat, in der Landwirtschaft ist aber dieses, wie wir sahen, auf die Dauer nicht zu erwarten; der Grundbesitzer und zwar der im Momente der Zollauflegung fungierende ist es, der den Vorteil davon bezieht, nicht aber der später thätige Landwirt. In der Industrie kann und muß der richtige Schutzzoll dem Konsumenten selbst schließlich direkt nutzbringend werden, wenn das inländische Gewerbe zuerst künstlich gehoben, allmählich die volle Selbständigkeit erlangt und imstande ist und durch die erweiterte Konkurrenz gezwungen wird, billiger zu produzieren, so daß ein wirksamer Schutzzoll nach seiner Beseitigung dem Konsumenten die Ware billiger hinterlassen muß, als sie vor der Einführung war. Der Getreidezoll bietet hiefür keine Aussicht. Wird der Getreidebau durch Schutzzoll auch erheblich ausgedehnt, so schrumpft er nach Beseitigung und der damit zusammenhängenden Preisverminderung ebenso wieder zusammen. Ist eine Zeit lang mehr künstlicher Dünger zur Erzeugung von Getreide verwendet um mehr zu erzielen, so hört dieses mit dem Zoll wieder auf. Eine nachhaltige Verbilligung des Getreides ist dadurch nicht zu erwarten. Denn ein ausgedehnter Getreidebau ist nicht Zeichen einer hohen intensiven Kultur, durch welche besonders hohe Rente zu erzielen ist.

Die Voraussetzung einer Erhöhung des Grundwertes trifft natürlich nur zu, wenn jener Zoll dauernden Charakter hat. Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, daß ein gewährter Zoll, dessen Beseitigung nicht vorher zu einem bestimmten Termin in Aussicht genommen ist, von der Bevölkerung als dauernde Institution angesehen wird und infolge dessen stets einen größeren Einfluß auf den Grundwert gewinnt, als es gerechtfertigt ist. Uebertragen wir diese theoretische Erörterung in das praktische Leben.

§ 20. Alle Berichte über die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland stimmen darin überein, daß ein Hauptgrund der gegenwärtigen Kalamität darauf zurückzuführen ist, daß die Landwirte (ähnlich wie die Industriellen) in der ersten Hälfte der 70er Jahre sich durch die günstigen Konjunkturen, namentlich die hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte verleiten ließen, zu hohe Pacht- und Kaufpreise zu bewilligen, weil sie fälschlicherweise jene günstigen Preise für dauernde annahmen, so daß eine Verdoppelung des Grundwertes in 25 Jahren in vielen Gegenden Deutschlands stattgefunden hat. Da nun ein Verkauf gegen eine niedrige Summe einen entsprechenden Kapitalverlust in sich schließt und den betreffenden Besitzer vielfach an den Bettelstab bringt, so ist es sehr natürlich, daß an den alten Preisen festgehalten wird, so lange es irgend möglich, und daß die Preisermäßigung weit langsamer vor sich geht, als es den Ertragsverhältnissen entspricht. Ein Schutzzoll auf die landwirtschaftlichen Produkte, welcher eine Preiserhöhung in Aussicht stellt, wird daher den momentanen Besitzer nur darin bestärken, die Gutspreise wie die Pacht auf der bisherigen Höhe zu erhalten oder gar noch zu steigern. Unzweifelhaft kann damit der Segen erreicht sein, eine große Zahl von Grundbesitzern und Pächtern vor dem Ruin zu bewahren, bleiben aber die Weltmarktpreise auf dem bisherigen Niveau, so schwebt über der gesamten Landwirtschaft beständig das Damoklesschwert der Beseitigung der Zölle, welche stets dasselbe Resultat nach sich ziehen müssen, was gegenwärtig ohne den Zoll in Aussicht steht, Rückgang des Preises des Grund und Bodens wie der Pacht, damit Kapitalsverlust für den Grundbesitzer und Ruin einer Anzahl selbstwirtschaftender Landwirte. Die Katastrophe ist auf Kosten der großen Masse der Bevölkerung hinausgeschoben, aber nicht vermieden. Sie kann allerdings dadurch gemindert werden, wenn die Zollherabsetzung lange vorher angekündigt wird, so daß vorsorgliche, gut rechnende Landwirte dieses bei eintretenden Fällen, Verkäufen, Verpachtungen in Anschlag bringen und jene Entwertung sich dann weniger rasch vollzieht. Das bedeutsame Resultat unserer Betrachtung bleibt aber, daß der Gewinn eines langdauernden Agrarzolles dem Grundbesitzer in Form eines Kapitalzuwachses zufällt, während

der wirtschaftende Landwirt und damit der landwirtschaftliche Betrieb nicht den vollen Nutzen der Maßregel erlangt.

§ 21. Damit kommen wir zu einer anderen Seite der Frage: welchen Zweck soll der Schutzzoll haben? Hat er die Aufgabe, den Kapitalisten seinen Besitz zu sichern oder gar zu erhöhen oder hat er nur die Aufgabe, die Nachhaltigkeit der Produktion zu gewährleisten?

Im volkswirtschaftlichen Interesse fällt hauptsächlich das letztere ins Gewicht und das erstere nur soweit es jenes bedingt. Ob der Kurs der Papiere herauf- oder herabgeht, in welchem die inländischen Kapitalisten ihre Gelder angelegt haben, wird vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus fast gleichgültig sein, so lange der Zinsbezug nicht gestört wird und damit die Konsumtionsfähigkeit der Fondsbesitzer sich nicht vermindert hat. Ebenso fällt es an und für sich wenig ins Gewicht, ob der Grundwert steigt oder fällt und wird er nur dadurch gesteigert, daß ein Teil der Bevölkerung aus ihrer Tasche, ohne ein Aequivalent dafür zu erhalten, die Zinszahlung übernimmt, so ist der Gewinn für den Nationalwohlstand illusorisch.

Ganz sicher kann unter Umständen durch eine Erniedrigung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte der landwirtschaftliche Betrieb gefährdet werden, und zwar in verschiedener Weise. Ein Landwirt, Besitzer oder Pächter, der den Ruin vor Augen hat, und strebt, sich so lange als möglich zu halten, wird im allgemeinen den Acker aussaugen, indem er soviel wie möglich Früchte zu gewinnen sucht, auf Kosten der Nachhaltigkeit der Bodenfruchtbarkeit: er wird zu sparen suchen an Produktionskosten, indem er notwendige Reparaturen an den Entwässerungs-Anlagen, den Gebäuden, dem toten Inventarium unterläßt, es werden ebenso Ergänzungen des toten wie lebenden Inventariums unterbleiben, wie noch mehr wünschenswerte Meliorationen, Bauten 2c. Dadurch wird Kapitalsverlust herbeigeführt, weil vernachlässigte Gebäude und Meliorationen einen verhältnismäßig großen Aufwand zur Wiederherstellung in Anspruch nehmen. Das reduzierte Inventarium verhindert eine angemessene Bestellung, die Verquecknng des Ackers, Versumpfung der Wiesen, ein übermäßiger Düngermangel sind die notwendigen Folgen, welche nicht nur momentan, sondern noch für eine große Reihe von Jahren die Erträge beeinträchtigen. Noch mehr wird dies alles zu Tage treten, wenn das Land infolge von Vergantung längere Zeit unbestellt liegen bleibt. Der Verlust an Nationalkapital wie an Nationalertrag ist deshalb in Zeiten einer allgemeinen Agrarkrisis ein sehr bedeutender und wird von den mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen nicht Vertrauten meistens unterschätzt.

Der landwirtschaftliche Betrieb kann aber noch in anderer Weise gefährdet werden. Gehen die tierischen Produkte bedeutend im Preise herab, so liegt die Gefahr vor, daß der Viehstand reduziert wird, und damit die Dungkraft der Grundstücke leidet. Sinken die Preise der Handelsgewächse, so wird die Intensivität des Betriebes dadurch beeinträchtigt, welche einer größeren Zahl Menschen wie einem bedeutenderem Kapitale Beschäftigung gewährt hat. Am wenigsten wird offenbar der Rückgang der Getreidepreise den landwirtschaftlichen Betrieb benachteiligen, wo irgend intensivere Wirtschaftssysteme bereits allgemeiner vorhanden sind, und um so weniger wird das der Fall sein, wenn die übrigen Produkte, namentlich die tierischen und Handelsgewächse, an diesem Preisrückgang nicht partizipierten; denn der Druck auf die Getreidepreise wird wohl den Getreidebau etwas einschränken, aber wie wir oben sahen, nur in sehr bedingter Weise, während derartige Konjunkturen notwendig einen Druck ausüben müssen, fortan intensiver zu wirtschaften. Wo irgend Kapital und Intelligenz den Landwirten zu Gebote stehen, wird deshalb ein mäßiges Sinken der Getreidepreise sogar einen vorteilhaften Fortschritt der Landwirtschaft zur Folge haben, wie das in den 25 Jahren von Mitte der 40er bis Anfang der 70er Jahre in England der Fall gewesen ist. Nur wo die Landwirtschaft noch

überhaupt extensiv betrieben wird, liegt die Gefahr vor, daß ein Rückgang der Getreidepreise den Betrieb noch extensiver gestaltet, resp. Ackerland in größerer Ausdehnung unbenutzt bleibt. Andernfalls — und so dürfte das jetzt in Deutschland vorliegen — wird unter sonst gleichen Verhältnissen ein Rückgang der Getreidepreise, solange er nicht ganz extreme Verhältnisse erreicht, auf Kosten des Grundbesitzers resp. des momentan wirtschaftenden Landwirtes vor sich gehen, den landwirtschaftlichen Betrieb aber im allgemeinen intensiver gestalten, vielfach ihn unberührt lassen, und nur ganz ausnahmsweise ihn nachhaltig beeinträchtigen [12]).

Von wesentlicher Bedeutung in dieser Hinsicht ist das Verhältnis der Preise der tierischen Produkte zu denen des Getreides. Je höher die ersteren, um so größer ist die Prämie, sich auf die Viehzucht zu legen und das billige Getreide, namentlich Hafer und Roggen als Futter zu verwenden und Fleisch, Milch 2c. dadurch zu gewinnen. Ein Schutzzoll auf tierische Produkte wird deshalb weit günstiger den landwirtschaftlichen Betrieb beeinflussen als ein Getreidezoll, und es steht außerdem zu erwarten, daß eine Erweiterung der Viehzucht auch die Fleisch- und Milch-Nahrung der Bevölkerung allmählich ausdehnt.

§ 22. Die bisher gemachte Unterscheidung zwischen den Verhältnissen der Landwirtschaft und den der übrigen Gewerkszweige ergab, daß in bezug auf die zu schützende Landwirtschaft Agrarzölle eine besondere Vorsicht erheischen, in noch höherem Maße ist das der Fall in bezug auf die zu belastende Bevölkerung.

Die landwirtschaftlichen Produkte sind Rohmaterial. Ein Schutzzoll, der ihre Preise erhöht, verteuert der Industrie ihr Rohmaterial, das ist, den Mühlen, Bäckereien, Stärkefabriken, Brennereien 2c., aber ein Getreidezoll thut dies auch für die Viehzucht, Mastung, Molkerei. Der Viehzoll verteuert das Material der Schlächtereien, Wurstfabrikanten, Molkereien, der Wollzoll der Textilindustrie. Die Bedeutung dieses Punktes ist (abgesehen von dem Wollzoll) eine geringere, weil diese genannten Industrieen nur zum kleinen Teile für das Ausland arbeiten, und zum Teil, wenn auch nicht ganz, die Wirkung des Zolls durch Exportbonifikationen ausgeglichen werden kann. Weit mehr ins Gesicht fällt die Wirkung auf den Konsumenten, denn es handelt sich um die allgemeinsten Nahrungsmittel. Eine Verteuerung derselben verkümmert deshalb der großen Masse der Bevölkerung die Ernährung und kann damit indirekt durch Lohnerhöhung auch die Industrie benachteiligen. Ein bedeutender Roggenzoll, welcher also das gewöhnliche Brot-Getreide des Arbeiters gegenüber dem Auslande verteuert, wird zunächst nur auf diesen selbst fallen; die Kaufkraft seines Lohnes ist dann geringer als sie sein könnte und als der des ausländischen Nachbars. Trat der Zoll ein im Momente einer Preiserniedrigung auf dem Weltmarkte und trug der Zoll nur dazu bei, im Inlande die bisherige Höhe zu erhalten, so kann die Wirkung von der Arbeiterklasse vielleicht lange Zeit nicht gespürt werden. Indirekt kann das Resultat nur für die Industrie zum Vorschein kommen, wenn im Auslande auf Grund der niedrigen Preise der Nahrungsmittel die Löhne herabgehen und dadurch die ausländische Industrie in dem internationalen Weltkampf einen Vorsprung vor der heimischen erhält. Anders ist es, wenn durch den Zoll eine Erhöhung des Preises gegen früher herbeigeführt wird. Bei der außerordentlich großen Bedeutung, welche das Brotgetreide gerade für die städtische Bevölkerung hat, muß die Verkümmerung der Lebenslage sich fühlbar machen, und wenn die Ursache zum Bewußtsein der Bevölkerung kommt, die größte Unzufriedenheit erregen, den politischen wie den Klassengegensatz in beklagenswerter Weise verschärfen.

12) Die Berichte des preuß. Landwirtschaftsministers an den König (Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1881, 1882, 1883, 1885) bezeugen, daß bis zum Jahre 1883 in Preußen überall nur ein Uebergang zu intensiverem Betriebe vorliegt. Dieselbe Beobachtung ist noch in den letzten Jahren in Frankreich und England gemacht. S. Agrarische Zustände in Frankreich und England v. Frhrn. v. Reitzenstein und E. Nasse. 1884.

Nur wenn jene Preiserhöhung eine dauernde und nur wenn die Industrie in vollster Thätigkeit und daher die Nachfrage nach Arbeitskräften allgemein, werden die Arbeiter in der Lage sein, sehr allmählich eine den Getreidepreisen entsprechende Lohnerhöhung zu erwirken. Aber eben weil die Arbeiter nur auf Grund besonders günstiger Konjunkturen die entsprechende Macht zur Lohnerhöhung erlangen können, jene Konjunkturen aber weder im ganzen Lande gleich, noch an denselben Orten gemeinsam in allen Branchen auftreten, wird das Resultat in den verschiedenen Gegenden, wie in den verschiedenen Industriezweigen ein sehr ungleiches sein, so daß der Druck, welcher der Arbeiterbevölkerung damit aufgelegt ist, nur langsam, in sehr ungleicher und unvollkommener Weise zur Abwälzung gelangt. Denn in unserer Zeit ist allerdings durch die Ausdehnung der Bedürfnisse und die Hebung des Standard of Life die Erhöhung des Lohnes wesentlich über das Existenzminimum erfolgt, ein enges unmittelbares Zusammengehen zwischen Getreidepreisen und Arbeitslöhnen daher nicht vorhanden. Das momentane Verhältnis von Angebot zur Nachfrage nach Arbeitskräften ist in viel höherem Maße das Entscheidende. Nur bei sehr bedeutendem und dauerndem Steigen der Brotpreise wird die Wirkung auf den Lohn unausbleiblich sein, aber erst nach viel Not und Elend. Die Wirkung also auf die Industrie steht in der That erst sehr viel später in Aussicht, als die direkte auf die Lage des Arbeiters.

Nicht unbeachtet darf bleiben, daß ein Roggenzoll nicht nur einen großen Teil der kleinen Bauern, Kossäten und Tagelöhner auf dem Lande treffen würde, sondern auch häufig den größeren Landwirt, welcher Roggen kauft, entweder um umsomehr Weizen bauen und verkaufen zu können, also für den eigenen Konsum oder um ihn als Viehfutter, Material für die Brennereien ꝛc. zu verwerten. Der ausländische Roggen kann indirekt für ihn von großer Bedeutung sein, um eventuell sein Produkt, wenn es durch Regenwetter in der Erntezeit gelitten hat, oder sonst schlecht gediehen ist, mit besseren Qualitäten zu mischen und dadurch erst verkäuflich zu machen.

Ein Z o l l auf W e i z e n wird in England und Frankreich wirken, wie ein Roggenzoll in Deutschland, während in dem letzteren Lande mehr die wohlhabenderen Klassen und der Bürgerstand dadurch getroffen würden, also die Teile der Bevölkerung, welche leichter eine solche Abgabe ertragen könnten.

Aber es ist klar um dieses sofort vorweg zu nehmen, daß der Weizenzoll eben auch nur den Gegenden besonders zu Gute kommen würde, welche bessere Bodenarten haben und daher überhaupt günstiger situiert sind; ja ein isolierter Weizenzoll könnte leicht die Landwirte im Uebermaß bewegen, zum Schaden der Volkswirtschaft auf geborenem Roggenboden Weizen zu kultivieren, der Landwirtschaft wäre dadurch wenig geholfen. Auf gutem Boden ist es ohnehin leichter, Handelsgewächse zu bauen und somit Ersatz für Getreide zu schaffen. Gerade dem mageren Acker fehlt solch ein Ausweg, da er sich ja selbst für Futterkräuter nur wenig ergiebig erweist.

§ 23. Die Wirkung der V i e h z ö l l e wird nach vielen Richtungen einen anderen Charakter haben als die der Getreidezölle. Tiere und tierische Produkte können bisher nicht mit der Leichtigkeit und in den Massen vom Auslande bezogen werden als das Getreide, die Erzeugung derselben kann nicht mit derselben Schnelligkeit ausgedehnt und eingeschränkt werden, wie das immerhin bei dem Getreidebau möglich, obgleich auch dort, wie wir sahen, bestimmte Grenzen gezogen sind. Es gehören Jahre und weit bedeutendere Mittel dazu, um dem Viehstand und der Viehnutzung in einem Lande größere Ausdehnung zu geben; wenn natürlich von einem Jahre zum andern auch je nach dem Futtervorrat der Viehstand Veränderungen erfährt. Die Wirkung eines Zolles auf Vieh wird deshalb nicht so schnell in den heimischen Viehpreisen zum Ausdruck kommen und sich nicht soweit verbreiten, die Wirkung wird auch durch die Reibung des gesamten Handelsverkehrs bis zum Produzenten noch erheblicher abgeschwächt werden, als bei dem Getreide. Immerhin muß ein

bedeutender Viehzoll schließlich auch steigend auf die inländischen Viehpreise einwirken. Soweit der Landwirt Vieh selbst erzeugt und verkauft, wird er einen Nutzen davon haben, dagegen liegt die Gefahr einer Beeinträchtigung für alle diejenigen vor, welche Zuchttiere, Milch, Zugtiere sowie mageres Vieh zur Mastung vom Auslande beziehen, wie das in vielen Teilen Deutschlands in großer Ausdehnung geschieht. Eine Ermäßigung oder noch besser Beseitigung des Zolls für Zuchtmaterial erscheint deshalb vor allem geboten, um nicht die Aufbesserung der heimischen Viehrassen zu erschweren. Nach den anderen erwähnten Richtungen hin dürfte eine Beseitigung der Nachteile der Zölle kaum zu erlangen sein.

Wo die Viehzölle erhebliche Höhe erreichen und gestützt durch hohe Zölle auf ausgeschlachtetes Vieh, Schmalz, Butter, Käse 2c., wodurch sie allein für die Landwirtschaft einige Bedeutung erlangen können, würde natürlich die Fleischnahrung erschwert und die Arbeiterklasse mehr auf Getreide- und Kartoffelnahrung angewiesen, was namentlich in einem Lande wie Deutschland sehr zu beklagen wäre, wo erst in der neuesten Zeit die Fleischnahrung sich etwas gehoben hat, aber noch weit hinter dem Maße zurückbleibt, welches aus sanitären Rücksichten unter unserem Klima wünschenswert und geradezu erforderlich ist, um dem Arbeiterstande eine größere und nachhaltigere Leistungsfähigkeit zu verschaffen.

Von noch intensiverer Einwirkung müßte ein Zoll auf Wolle sein, welcher den Spinnereien ihr Rohmaterial verteuert, damit auch den Webereien das Garn wie den Konfektionsgeschäften 2c. das Zeug, und ihnen die Konkurrenz auf dem Weltmarkte erschwert. Die Gefahr liegt somit vor, die Fabrikation für den Export durch den Zoll zu unterdrücken, wodurch für gewisse Sorten Wolle sogar der Bezug im Inlande vermindert werden kann. Besonders nachteilig wird ein Gewichtszoll dadurch wirken, daß er die geringeren Qualitäten mehr schützt als die feineren. Der hauptsächlichste Erfolg würde daher vor allem sein, daß die Produktion der Kunstwolle in außerordentlicher Weise begünstigt und gesteigert würde, welche infolge der hohen Wollpreise Ende der 50er und Anfang ner 60er Jahre in Deutschland große Dimensionen angenommen hatte und durch den Rückgang der Preise wieder in engere Schranken gewiesen wurde. Auf solche Weise könnte dann sehr leicht die Landwirtschaft wiederum um den Nutzen des Zolls gebracht werden, der hauptsächlich einer Anzahl Shoddy-Fabrikanten zufiele. Auf die Zucht der feineren Wollschafe würde der Zoll eine Einwirkung ohnehin schwerlich zu erlangen vermögen, da dieselbe nur unter bestimmten Bedingungen und unter bedeutenden Schwierigkeiten und Kosten durchzuführen ist, wogegen ein Preisaufschlag von etwa 30 Mark keine Rolle spielt.

Bei den mittleren und geringeren Sorten hat der Landwirt längst dadurch einen Ersatz für die früheren höheren Preise sich zu verschaffen gewußt, daß er Schafrassen ausgewählt hat, welche neben der Wolle zugleich Fleisch liefern und durch größere Mastfähigkeit dasselbe Futter doppelt und im ganzen höher verwerten als die früher in Deutschland üblichen Rassen. Ein bedeutender Schutzzoll könnte in dieser Beziehung leicht die Züchtung in falsche Bahnen lenken und damit die Volkswirtschaft schädigen.

Die nachfolgenden Tabellen I. u. II. (S. 235 u. 236) geben eine Uebersicht über die Beschickung der hauptsächlichsten beiden Wollmärkte und die daselbst gezahlten Preise.

§ 24. Wir haben uns noch die Wirkung der Agrarzölle, zunächst der Getreidezölle im Detail klar zu machen. Niedrige Zölle werden offenbar eine andere Wirkung haben als hohe. Daher sind dieselben auch bald nur als Finanzzölle aufgefaßt, bald als Schutz für die Landwirtschaft. Im ersteren Falle geht die Annahme dahin, daß sie eine Wirkung auf den inländischen Getreidepreis nicht haben werden, während vielfach ein Getreidezoll unter allen Umständen als ein Schutzzoll aufgefaßt wird. Außerdem wird in dem Zoll ein Mittel gesehen, überhaupt der inländischen Ware zum Absatz zu verhelfen.

Tabelle I.

Berliner Wollmarkt-Berichte[13]). Wollpreis für den Ztr. (50 kg) in Mark

1850—1889.

Jahr	Woll-quantum Ztr.	Qualität der Wolle: extrafeine	feine	mittlere	ordinäre
1850	97 729	291,9—350,3	233,5—262,7	160,5—218,9	116,8—146,0
1851	90 867	262,7—306,5	218,9—233,5	146,8—210,2	116,8—140,1
1852	102 767	271,5—291,9	233,5—248,1	160,5—204,3	110,9—131,4
1853	105 316	286,1—306,5	254,0—262,7	181,0—233,5	131,4—160,5
1854	100 301	262,7—268,5	233,5—239,4	175,1—192,7	131,2—169,3
1855	118 678	291,9—335,7	262,7—277,3	204,3—248,1	169,3—198,5
1856	111 311	291,9—350,3	262,7—291,9	189,7—233,5	131,4—175,1
1857	121 441	309,4—321,1	286,1—291,9	254,0—271,5	189,7—218,9
1858	128 779	262,7—283,1	233,5—262,7	189,7—218,9	146,0—189,7
1859	110 235	264—276	240—258	168—228	138—168
1860	119 020	288—330	261—285	219—258	144—216
1861	140 356	264—300	240—261	195—237	135—192
1862	173 810	234—264	195—231	162—192	132—156
1863	181 290	240—264	210—240	180—210	135—180
1864	162 325	231—261	210—228	195—210	144—195
1865	160 753	225—240	204—219	192—201	138—186
1866	96 375		180—210	150—180	120—150
1867	139 041		210—240	180—210	150—180
1868	169 331		180—210	150—180	120—150
1869	194 573		150—180	120—144	90—114
			fein mittlere		
1870	156 044		174—204	150—168	126—144
1871	141 123	195—216	168—186	159—174	138—156
1872	132 977	225—240	210—225	195—210	180—195
1873	105 002	240—255	216—134	192—204	174—192
		feine			
1874	138 387	204—216	186—204	174—186	150—168
		feine Tuchwolle	mittelfeine Tuchwolle	Kammwolle	
1875	120 442	204—216	186—201	180—186	150—180
1876	99 135	189—202,5	174—186	162—180	138—156
1877	121 319	168—186	156—168	156—174	126—144
1878	101 269	180—198	162—168	162—171	126—150
1879	123 081	192—200	165—174	168—186	138—156
1880	88 912	177—198	159—174	168—190	120—145
1881	79 145	165—192	153—162	168—178	120—135
1882	83 000	180—186	162—171	168—171	
1883	69 000	183—192	162—174	168—180	
1884	85 536	165—189	147—159	156—174	111—120
1885	80 085	144—162	130—135	120—130	42—111
1886	88 939	140—161	120—130	Ungewaschene Wolle	40— 58
1887	74 983	160—186	126—158		50—125
1888	80 571	131—166	120—130	40—90	80—119
1889	63 018	138—180	125—137	35— ?	85—124

13) Die Angaben sind bis 1881 der Schrift F. v. Mitschke-Collande: Der praktische Merinozüchter, 1882, entnommen. Die späteren Zahlen verdanken wir gütiger Mitteilung des Berliner städtischen statistischen Bureaus. Zur Charakterisierung der Angaben fügen wir aus der genannten Schrift folgende Bemerkungen bei: „Die Breslauer Wollmarktberichte sind der „Schlesischen Zeitung" resp. den in denselben veröffentlichten Wollmarktberichten der Breslauer Handelskammer entnommen, und ist in den Berichten bei der Angabe der höchsten Wollpreise in der Regel hinzugefügt, daß einzelne ausgezeichnete Posten höher bezahlt wurden, wie denn zum Beispiel der höchste Wollpreis für das Jahr 1881 mit 264 M. pro 50 kg angegeben ist, während dasselbe thatsächlich 284 M. betrug. Dies hat der Leser also bei einem Vergleich mit den Berliner Wollpreisen stets zu berücksichtigen. Der Breslauer Wollmarkt beginnt am 8. Juni, der Berliner am 19. Juni, und verstehen sich die Preise stets für Rückenwäsche." a. a. O. S. 408.409.

Tabelle II.
Breslauer Wollmarkt-Berichte.
Wollpreis für den Ztr. (à 50 kg) in Mark.
1850—1869.

Jahr	Wollquantum		Qualität der Wolle				
	Ueberhaupt	davon Schlesische W.	Hochfeine und Elektoral	feine	mittlere und mittelfeine	Rustikal- und geringe Dominialwollen	Schweißwolle
1850	69 907	44 720	321,1—437,8	277,3—306,5	204,3—262,7	181,0—198,5	151,8—175,1
1851	57 365	43 178	277,3—364,9	233,5—262,7	175,1—227,7	169,3—189,7	134,3—157,6
1852	57 056	41 121	306,5—408,7	262,7—291,9	210,2—256,9	189,7—210,2	140,1—181,0
1853	51 817	44 206	326,9—437,8	291,9—321,1	248,1—286,1	218,9—248,1	123,5—218,9
1854	56 542	43 178	286,1—379,5	248,1—277,3	213,1—242,3	189,7—210,2	137,2—154,7
1855	45 233	35 981	335,7—437,8	306,5—326,9	262,7—291,9	221,8—256,9	169,3—227,7
1856	42 150	33 925	364,9—452,4	326,9—350,3	286,1—315,3	242,3—271,5	216,0—256,9
1857	48 215	28 785	326,9—364,9	291,9—315,3	262,7—291,9	227,7—256,9	213,1—239,4
1858	61 168	32 897	306,5—335,7	262,7—286,1	239,4—256,9	204,3—233,5	181,0—204,3
1859	56 100	33 000	300—330	270—288	234—258	198—225	174—222
1860	48 500	38 000	336—375	306—330	270—294	240—264	186—234
1861	63 500	39 000	330—354	294—315	255—279	225—252	180—216
1862	79 000	43 500	294—318	264—300	234—255	204—225	168—201
1863	79 500	38 000	306—336	285—315	234—264	204—228	156—216
1864	75 000	46 500	318—360	264—285	240—276	204—240	150—210
1865	82 500	46 500	276—315	240—276	210—240	189—210	150—186
1866	65 000	44 000	246—270	204—234	174—204	150—168	135—159
1867	70 000	52 000	300—345	255—294	216—249	186—210	150—180
1868	83 500	50 000	294—315	249—285	210—234	165—198	144—195
1869	87 500	47 000	270—315	225—264	165—204	129—150	111—138

1870—1888.

Jahr	Wollquantum		Schlesische Wollen					Posensche Wolle	
	Ueberhaupt	davon Schlesische W.	Hochfeine und Elektoral	feine	mittelfeine	mittlere	Rustikal u. geringere Wollen	feinste	mittlere u. mittelfeine
1870	70 000	42 000	285—330	240—279	180—225		156—174	195—225	150—180
1871	67 000	45 000	294—345	255—285	216—246	186—210	165—180	216—246	174—204
1872	62 000	39 000	300—360	258—294	225—252	204—219	180—198	228—252	192—219
1873	52 000	35 000	285—330	246—276	210—234	189—204	174—192	216—240	186—204
1874	54 000	34 000	270—315	240—264	210—231	186—198	174—189	210—228	186—204
1875	51 000	34 000	270—315	228—255	198—216	180—192	171—186	189—210	
1876	45 000	27 000	240—285	204—225	174—198	156—171	141—156	177—189	156—171
1877	46 150	27 000	234—264	195—222	162—186	141—156	135—150	162—180	141—156
1878	40 680	26 300	255—294	210—246	180—204	156—171	144—159	174—189	156—168
1879	41 800	23 400	270—315	258—270	198—225	174—195	156—165	198—222	168—192
1880	44 300	23 800	270—315	234—252	204—225	171—198	150—165	201—228	168—195
1881	45 982	19 231	240—264	210—235	175—200	155—170	125—135	175—195	144—168
					Schlesische mittlere				
1882	41 883	21 236	228—264	204—225	160—200		144—150	180—198	162—175
1883	30 826	19 369	225—265	210—220	168—205		150—156	180—200	165—178
1884	30 043	17 542	230—270	215—230	186—215		140—150	186—200	165—183
1885	32 511	17 729	225—270	172—225	150—162		120—135	174—183	150—165
1886	36 661	18 624	185—265	152—185	120—137		100—110	150—170	120—145
1887	26 056	14 547	195—280	164—203	135—152		125—135	159—182	135—160
1888	25 584	14 730	225—280	190—220	156—190		115—125	150—174	130—140

Was zunächst den letzten Punkt anbetrifft, so ist es eine Thatsache, daß z. B. in Deutschland der größere Kaufmann und Mühlen-Industrielle, der eine dominierende Stellung einnimmt, es vorzieht, das Getreide im großen und in gleichmäßiger Ware eventuell vom Auslande zu beziehen, als in kleinen ungleichen Posten im Inlande aufzukaufen, daß daher der

Bauer von Zwischenhändlern arg gedrückt wird und seine Ware oft nur schwer los werden kann. Aber es ist durchaus nicht richtig, anzunehmen, daß ein Zoll dieses verhindert, vielmehr zeigt es sich, daß er leicht zu einer noch größeren Konzentration des Handels führt; ein vorhandenes Defizit des Binnenhandels wird doch vom Auslande gedeckt und nur derjenige, welcher über größere Mittel disponiert, ist im stande, die bedeutenderen Auslagen für den Zoll zu decken und den Zinsverlust bei Verzögerungen im Transport zu tragen, während der Kleinere darauf verzichten muß. Es steht deshalb sogar zu befürchten, daß der Getreidezoll eine Monopolisierung des Handels und damit unter Umständen Monopolpreise begünstigt.

Weit bedeutsamer ist die Frage, ob und unter welchen Umständen der Zoll den Preis erhöht. Man wird weder behaupten können, daß solche Erhöhung unter allen Umständen zu erwarten ist, noch daß dieselbe nie eintritt. Daß ein bedeutender Zoll schließlich im Inlande zur Geltung kommen muß, wird von niemandem geleugnet, während auf der andern Seite zuzugestehen ist, daß ein niedriger Satz unter Umständen spurlos bleiben kann, da die vielen Hemmnisse im Verkehr, die mancherlei Unkosten der Bearbeitung und des Transportes jenen geringen Chock verschwinden lassen. Die Höhe des Zolls kommt hierbei erheblich in Betracht, außerdem werden die Bedarfsverhältnisse einen gewissen Einfluß ausüben. Hat das Inland eine reiche Ernte gehabt, also nur geringen Bedarf, herrscht zugleich im Auslande Ueberfluß, so steht allerdings zu erwarten, daß der Preis im Auslande noch gedrückter sein wird als im Inlande. Die ausländischen Händler werden häufiger das andere Land bereisen, um ihre Ware anzubieten, sie werden zu besonderen Konzessionen geneigt sein, um sich ihres Ueberflusses zu entledigen und umsomehr, je weniger andere Länder gleichfalls durch ihre Nachfrage in Betracht kommen. Während bei starkem Bedarf an ausländischer Zufuhr und geringerem Ueberfluß im Auslande, wobei die heimischen Kaufleute im Auslande Nachfrage halten, die Wirkung des Zolls sehr scharf hervortreten wird. Ja die Erschwerung des Handels kann sogar die Preisdifferenz zwischen dem In- und Auslande noch über die Zollhöhe hinaus treiben. In einem Lande, welches dauernd auf die Zufuhr von außen angewiesen ist, wo mithin dauernde Handelsbeziehungen sich ausgebildet haben, muß auch das Inland dauernd der leidende Teil sein, nur daß dies vorübergehend abgeschwächt und ganz ausnahmsweise aufgehoben werden kann.

So sehr nun auch die Getreidemärkte in enger Beziehung stehen, zeigen sich doch zwischen den verschiedenen Gegenden eines größeren Landes noch immer bedeutende dauernde Preisverschiedenheiten, die nicht allein auf die verschiedenen Qualitäten zurückzuführen sind, sondern das Resultat eines verschiedenen Verhältnisses von Angebot zur Nachfrage bilden. Diese Lokalpreise schwanken aber wiederum in ungleicher Weise und der Ernteausfall macht sich immer noch in den einzelnen Distrikten fühlbar. Die Einwirkung des Zolles wird daher auf ein großes Reich, wie Deutschland, nicht überall dieselbe sein, sondern bald im Osten bald im Westen schärfer hervortreten, je nachdem es sich um exportierende oder importierende Gegenden handelt. Es kann sehr wohl vorkommen, daß in den östlichen Provinzen Preußens der Zoll ohne Einfluß geblieben ist, wenn dort die heimische Produktion einen bedeutenden Ueberschuß ergeben hat, während zu gleicher Zeit in der Rheinprovinz, Westfalen der Zoll ein drückender ist, weil man sich dort auf reichliche Zufuhr von außen angewiesen sieht. Unsere Preisstatistik ist aber viel zu ungenau, um jene Einflüsse genauer nachweisen zu können, solange der Zoll sich in mäßigen Grenzen bewegt. Die Wirkung kann aber sehr wohl vorhanden sein, auch wenn sie sich statistisch nicht erweisen läßt.

Im großen und ganzen wird man also sagen müssen, daß ein dauernder Zoll im großen Durchschnitt in dem inländischen Preise zum Ausdruck kommen muß und umsomehr, je höher derselbe ist. Die Fälle, wo das Ausland den Zoll teilweise oder ganz auf sich nimmt, werden Ausnahmen sein, in der Hauptsache bleibt es das Inland, welches den Zoll trägt.

Mußte aber schon zugestanden werden, daß ein niedriger Zoll bei dem Getreide selbst durch die Reibungen des Verkehrs allmählich verschwinden kann, so wird dies noch mehr der Fall sein bei den Produkten, welche aus dem Getreide hergestellt werden, dem Mehle und noch in höherem Maße bei dem Brot. Aber ebenso wie dort ist auch hier anzunehmen, daß im großen Durchschnitt bedeutendere Zölle noch in dem Detailverkehr dieser Gegenstände zum Ausdruck gelangen. Das Müllergewerbe ist besonderen Konjunkturen unterworfen, durch welche die Preisentwickelung zeitweise erheblich von der des Rohmaterials abweichen kann, und die Mühlen mit Schaden arbeiten oder auch, besonders durch günstige Exportgeschäfte, außerordentlichen Gewinn machen; doch gleicht sich dieses im großen ganzen aus. Ein genauer statistischer Nachweis des Zusammengehens der Mehl- und Getreidepreise ist kaum durchführbar, weil die Qualität des Mehles bei dem Preise eine viel zu große Rolle spielt, und eine Hauptaufgabe des Müllers darin besteht, passende Getreidesorten auszuwählen, eventuell zu mischen und dadurch ein für die verschiedenen Zwecke entsprechendes Mehl mit dem nötigen Klebergehalt, Feinheit ꝛc. herzustellen, wie es die Kunden verlangen.

Noch viel mehr müssen die Preise bei dem Brote variieren. Stets kann man in derselben Stadt außerordentliche Ungleichheiten in den Brotpreisen, namentlich bei dem feineren Gebäck beobachten, so daß eine Preisvergleichung dabei fast unthunlich erscheint oder doch nur für die gewöhnlichsten Qualitäten durchführbar sein dürfte; weil die Qualität namentlich im Laufe der letzten Dezennien unseren verfeinerten Lebensansprüchen gemäß sich wesentlich verbessert hat, so ist es völlig natürlich, daß es den Anschein hat, als ob im Laufe der neueren Zeit das Brod bedeutend stärker im Preise gestiegen resp. weniger gefallen ist als das Getreide. Dazu kommt, daß dem Bäckergewerbe durch die Erhöhung des Arbeitslohns, ganz besonders aber durch die Steigerung der Miete für die umfangreichen Lokalitäten, welche dasselbe gebraucht, es unmöglich geworden ist, noch so billig zu produzieren, wie früher. Die Beweise, welche man für die Wirkungslosigkeit des Zolles auf das Bro darauf stützen wollte, daß sich ein Handinhandgehen der Getreide- und Brotpreise nicht nachweisen lassen, sind deshalb als stichhaltig nicht anzuerkennen.

§ 25. Wir treten jetzt, nachdem wir im allgemeinen wie im speziellen die Wirkung der Agrarzölle verfolgt haben, der Frage näher, **wann ein Schutzzoll auf landwirtschaftliche Produkte gerechtfertigt** sein wird.

Vor allem ist zu betonen, daß die Rechtfertigung desselben damit, daß die Industrie einen Schutz bereits genießt, offenbar nicht als berechtigt anzuerkennen ist, denn ein Schutzzoll ist an und für sich als ein Uebel anzusehen, weil eine Last, welche einem Teil der Bevölkerung zu Gunsten eines anderen Teiles aufgelegt wird, er darf daher nur aufgelegt werden, wo der Nutzen indirekt für die Gesamtheit zu erwarten steht. Die Agrarzölle werden deshalb nur am Platze sein, zumal besondere Bedenken, wie wir sahen, den Agrarzöllen entgegenstehen, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Landwirtschaft den Schutz ebenso wie die Industrie zu ihrem Gedeihen notwendig gebraucht und deshalb die Einführung im Interesse der ganzen Volkswirtschaft liegt. Dies wird der Fall sein, wenn die ausländische Konkurrenz die Preise derartig drückt, daß der inländische Landwirt bei dem bisherigen Wirtschaftsbetriebe nicht bestehen kann, deshalb zahlreiche Bankerotte, Vernachlässigung des Wirtschaftsbetriebes, sowie Kapitalverluste für die Hypothekengläubiger zu befürchten sind. Er wird aber ausschließlich dann gerechtfertigt sein, wenn von vornherein angenommen werden kann, daß jener Schutz nur vorübergehend notwendig ist, denn auf die **Dauer** muß die Last für das Land unerträglich werden und kann in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Ein vorübergehender Schutz kann angezeigt sein, wenn die ausländische Konkurrenz nur als eine vorübergehende anzusehen ist, wie das eine Zeitlang von der überseeischen angenommen wurde. In der Voraussetzung, daß die Folgen des in extremer

Weise geübten Raubbaues sich schnell fühlbar machen und eine Abnahme der Produktion zur Folge haben würde. Freilich wurde dieses als eine Illusion erkannt, besonders, da die Konkurrenz für Europa nicht nur von Amerika herzuleiten war, sondern zugleich aus Ostindien, Australien ꝛc., wo andere Verhältnisse obwalten.

Ein vorübergehender Schutz kann ferner angebracht sein, um den Landwirten über die Uebergangszeit zu einem neuen Wirtschaftssystem, den die Verhältnisse nötig machen, zu erleichtern. Doch ist dabei in Rechnung zu ziehen, daß solch ein Uebergang in der Landwirtschaft sich nur in Jahrzehnten vollzieht, weil die große Masse der Landwirte unendlich schwerfällig ist und die nötigen Kenntnisse und Kapitalien sich nur sehr langsam erlangen lassen. Eben deshalb liegt die große Gefahr vor, durch einen Schutzzoll den Landwirt zu veranlassen, in dem alten Schlendrian zu verharren, statt sich dem Druck zu fügen und zeitgemäße Aenderungen mit Energie vorzunehmen.

Als besondere Gründe für die Schutzzölle sind noch folgende zwei sehr allgemein angeführt: erstens um einen Druck auszuüben, im Lande selbst den Bedarf an Nahrungsmitteln zu produzieren und dasselbe damit vom Auslande unabhängig zu machen; zweitens um dem Landwirte eine größere Kaufkraft zu verschaffen, welche befruchtend wieder auf die Industrie zurückwirken sollte. Beide Gründe beruhen auf Illusion.

Im Zeitalter des Dampfes ist der Bezug auch von schwer transportablen Nahrungsmitteln in großen Massen so erleichtert, dagegen die Absperrung des ganzen Landes im Kriegsfalle so erschwert, daß dieser Punkt an Bedeutung erheblich verloren hat. Auf der andern Seite ist der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion doch eine sehr enge Grenze gezogen, wenn nicht ganz abnorme Summen dabei geopfert werden sollen. Bei rapider Zunahme der Bevölkerung, wie sie z. B. in England und Deutschland besteht, wächst außerdem der Bedarf so bedeutend, daß die landwirtschaftliche Produktion erfahrungsgemäß damit nicht Schritt halten kann und das wachsende Defizit beständig an Ausdehnung gewinnt, welches nur durch Zufuhr vom Auslande gedeckt werden kann.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist zunächst unbedingt zuzugestehen, daß die Industrie von dem Gedeihen der Landwirtschaft ebensolchen Vorteil hat, wie umgekehrt die Landwirtschaft von dem Blühen der Industrie. Bei gefüllten Taschen gibt der Bauer dem Städter zu verdienen, wie der Arbeiter bei hohem Lohn reichlicher Fleisch, Butter, Eier ꝛc. konsumiert. Der Vorteil ist aber nur ein scheinbarer, wenn die Kaufkraft des einen Teils nur auf Kosten des anderen gestärkt wird; für die ganze Nation ist eine Bereicherung dadurch offenbar nicht erzielt, die Vorteile werden sich im großen und ganzen mit den Nachteilen kompensieren. Nur eine plötzliche Verschiebung der Kaufkraft der einen Klasse kann eine Krisis bei gewissen industriellen Unternehmungen herbeiführen, welche eben nur von dieser einen Klasse in Nahrung gesetzt wird. Wenn plötzlich die Einnahmen der landwirtschaftlichen Bevölkerung sinken, so werden speziell die Bauanstalten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte leiden, wie ebenso jene Webereien, Kattundruckereien, die speziell für den Geschmack und das Bedürfnis der ländlichen Bevölkerung arbeiten ꝛc., doch wenn diese Verringerung der Kaufkraft des Landmanns allein durch niedrige Preise seiner Produkte herbeigeführt ist, so erspart in derselben Weise der Städter an seinen Ausgaben für den täglichen Nahrungsbedarf und diese Summen bleiben nicht müßig. Der Städter erweitert dementsprechend seinen Konsum, der Arbeiter, der Handwerker konsumiert in größerer Ausdehnung tierische Produkte, Fleisch, Butter, Käse ꝛc. und gibt dadurch auf andere Weise dem Landwirte zu verdienen. Es ist bekannt, wie die Lohnsteigerung Anfang der 70er Jahre diesen Konsum erweiterte und dadurch die Preise jener Gegenstände erhöhte, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in derselben Weise Ermäßigung der Getreidepreise auf Erweiterung des Verbrauchs tierischer Produkte einwirken wird. Außerdem aber werden jene Ersparnisse an Brot auch zur Beschaffung anderer Gegenstände wie Kleider, Hausgerät ꝛc.

verwendet, was wiederum bestimmten Industriezweigen zugute kommt und ihnen zur Beschäftigung und Blüte verhilft, nur daß es zum Teil andere sind, als bei hohen Getreidepreisen durch die Landwirte in Nahrung gesetzt wurden. Wenn nun umgekehrt durch Agrarzölle von solcher Höhe, daß sie dem Landwirte höhere Preise verschaffen, dem Städter die Nahrungsmittel verteuert und seine Kaufkraft geschwächt wird, so ist es klar, daß man dieselben Summen den von den Städten beschäftigten Industriezweigen entzieht, die man den landwirtschaftlichen Maschinenbauanstalten &c. zuführt, daß man den ländlichen Arbeiter auf Kosten des größten Teils der städtischen unterstützt.

Mit anderen Worten, man bringt auf diese Weise nicht neues Geld ins Land, sondern man gibt derselben Summe nur eine andere Zirkulation und in den meisten Fällen wird der Nutzen wie die Gerechtigkeit zweifelhaft sein.

§ 26. Ein wesentlich erschwerendes Moment, welches gegen die Agrarzölle ins Gewicht fällt, liegt nun darin, daß es nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz der Bevölkerung ist, welcher einen direkten Vorteil davon hat. Einmal müssen wir uns vergegenwärtigen, daß mit der Entwickelung der Kultur und Zunahme der Volksdichtigkeit überhaupt die auf dem Lande wie von der Landwirtschaft lebende Bevölkerung einen immer geringeren Prozentsatz der ganzen Einwohnerzahl ausmacht. In ganz Deutschland nimmt sie nur noch 41,2 % ein, so daß die städtische Bevölkerung bereits erheblich in der Majorität ist. Aber keineswegs alle auf dem Lande lebenden Personen haben einen Vorteil von hohen Getreidepreisen, ein sehr bedeutender Teil derselben muß das Getreide kaufen und stellt sich besser, wenn solches billig zu haben ist. Der Landwirt kann ferner bei weitem nicht in so hohem Maße als der Industrielle in schlechten Zeiten seinen Betrieb einschränken und damit Arbeiter brotlos machen, sondern der größte Teil wird in dem laufenden Betriebe regelmäßig beschäftigt in guten wie schlechten Zeiten und nur jenes Personal, welches zu extraordinären Leistungen herangezogen wird, wie Meliorationen, Bauten &c. steht in Gefahr, ohne Beschäftigung zu bleiben, wenn der Landwirt kein Geld hat. Dazu kommt, daß ein großer Teil dieser Leute solche Krisen leichter überstehen kann, als der städtische Arbeiter, weil er etwas Land sein Eigen nennt oder gepachtet hat, wodurch er auch ohne andere Beschäftigung vor Nahrungssorgen geschützt ist. Ein weiterer Teil der ländlichen Bevölkerung erhält teils durch eigenen Anbau den Bedarf an Getreide und fällt damit mit dem soeben erwähnten zusammen, teils durch Naturallohn, so daß er durch Schwanken der Preise wenig oder gar nicht berührt wird. Ein geringer Prozentsatz der ländlichen Lohnarbeiter erhält sogar mehr als er bedarf und kann davon verkaufen, doch verschwindet — leider — die Naturallöhnung immer mehr und verringert sich, wo sie noch beibehalten wird, weil der Hauptverdienst dieser Klasse, der Drescherlohn, durch den Uebergang zu Maschinen-, namentlich den Dampfdrusch, auf eine immer kleinere Quote herabgesetzt wird. Wir glauben deshalb von derselben überhaupt absehen zu können. In Betracht kommt infolge dessen hier nur der momentane Besitzer und Pächter ländlicher Grundstücke, aber natürlich nur der, welcher mehr baut, als er in seiner Wirtschaft verbraucht, wobei es natürlich gleichgültig ist, ob das erbaute Getreide selbst an Ort und Stelle verfüttert, gemahlen und verbacken wird, oder ob es verkauft und nachher in anderer Gestalt wieder zurückgekauft wird. Welche Zahl der Landwirte zu dieser begünstigten Kategorie der Getreideverkäufer zu rechnen ist, welche Größe der Grundstücke erforderlich, um den Verkauf zu ermöglichen, ist nicht mit Bestimmtheit festzustellen. Je nach der Ergiebigkeit des Bodens, der Intensität des Ackerbaues, je nach der Ausdehnung des Getreides wird sich dieses Verhältnis in jeder Gegend anders gestalten. Im großen Durchschnitt ist aber für Deutschland mit Sicherheit anzugeben, daß der Bauer bei einem Besitz von nur 2 Hektar und weniger seinen Erbau selbst konsumiert. In Gegenden mit mehr extensiver Kultur, rauherem Klima &c. wie in den östlichen Provinzen Preußens, erweitert sich diese Fläche auf 3, 4 und 5 Hektar, zumal wo

Handelsgewächsbau oder bedeutendere Viehzucht vorliegt. Uebrigens ist es von unwesentlicher Bedeutung, ob man jene Grenze etwas höher oder niedriger stellt, immer ergibt sich, daß der Prozentsatz der Bevorzugten ein verhältnismäßig kleiner ist [14]. In Preußen haben nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 von der Gesamtzahl aller Landwirtschaftsbetriebe (3 040 196) 61,3 % (1 865 158) weniger als 2 Hektar Anbaufläche, und 77,7 % weniger als 5 Hektar; nimmt man die erste Grenze als die richtige an, was unserer Ansicht nach für den Durchschnitt zu niedrig ist, so würden cc. 1 175 000 landwirtschaftliche Betriebe von einer Erhöhung der Getreidepreise direkt profitieren. Allerdings umfassen dieselben 94,3% der nutzbaren Fläche (bei der Annahme von 5 Hektar 86,7% in 681 784 Betrieben). Unserer Ansicht nach zu hoch gerechnet, hätte mithin nur 1/5 der Bevölkerung direkten Nutzen von den Agrarzöllen, ein weiteres Fünftel bliebe davon unberührt, während 3/5 die Kosten zu tragen hätten.

§ 27. Ueber die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland in der Zeit von 1880—1888 ist das folgende zu sagen.

Das finanzielle Ergebnis war ein überaus günstiges [15].

Die Wirkung der Zölle [16] auf die Preise ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

Durchschnittspreise (in Mark) und Verhältniszahlen für Weizen für 1000 kg.

Provinz oder Staat	Durchschnitt 1875—79	Durchschnitt 1880—84	Proport. 1880—84 zu 1875—79 = 100	Durchschnitt 1885	Proport. 1885 zu 1875—79 = 100	Durchschnitt 1886	Proport. 1886 zu 1875—79 = 100	Durchschnitt 1887	Proport. 1887 zu 1875—79 = 100	Durchschnitt 1888	Proport. 1888 zu 1875—79 = 100
Prov. Preußen	196,60	193,00	98,17	157,00	79,86	150,50	76,55	154,00	78,33	163,50	83,16
„ Sachsen	205,40	196,80	95,81	158,00	76,92	153,00	74,49	161,00	73,51	171,00	83,25
Rheinprovinz	225,20	217,60	96,62	176,00	78,15	174,00	77,26	180,00	79,93	190,00	84,37
Kgr. Preußen	206,80	201,00	97,19	162,00	76,41	157,00	75,91	164,00	79,30	174,00	84,14
„ Bayern	231,00	227,60	98,50	186,20	80,60	180,60	78,20	187,00	81,00	192,61	82,90
Großh. Baden	227,40	223,80	98,41	186,80	82,21	183,20	80,57	187,00	82,24	197,80	86,89
„ Hessen	218,12	205,96	94,83	168,80	77,39	167,70	76,88	181,90	83,39	188,00	86,19
Dänemark	230,18	219,35	95,29	167,00	72,55	158,00	68,64	166,00	72,12	138,80	60,11
Niederlande	209,21	205,66	98,30	153,48	73,36	148,84	71,15	146,51	70,03	158,02	75,53
England	223,17	186,50	83,57	153,69	68,87	145,55	65,22	147,60	66,14	144,64	64,81

Vor allem ergibt sich, daß auch die erhöhten Zölle in der neuesten Zeit einen Preisrückgang in Deutschland nicht haben aufhalten können und auch die Preissteigerung im letzten Jahre keineswegs ausreichte, um die frühere Höhe zu erreichen. Die Hoffnungen, welche sich in der Landwirtschaft auf die Zölle stützten, die unzweifelhaft auf eine Preiserhöhung gingen, sind nicht in Erfüllung gegangen. Sehr falsch wäre es aber, deshalb

14) J. Kühn, Die Getreidezölle für den kleinen und größeren Grundbesitz. 1885. S. 9, sucht auf Grund einer Anzahl Beispiele nachzuweisen, daß der bäuerliche Besitzer von 5—20 Hektar sogar pro Hektar wie im Verhältnis zur Ernte mehr verkauft als der Großgrundbesitzer und nimmt, bis auf eine weit geringere Größe, noch Getreideverkauf an. A. Emminghaus in B. f. V. 1885. Bd. II. S. 9 kommt auf Grund der Untersuchung der Gothaer Verhältnisse zu dem Resultat, daß der Verkauf erst bei 4½ Hektar an Brotfrucht beginnt, und daß in Gotha 83,6% aller Haushaltungen nichts verkaufen, 52 % ihren ganzen Bedarf kaufen müssen. L. Löll, Der Getreide-Schutzzoll. 1885 behandelt Bayern und tritt für die Schutzzölle ein. S. 20 Unter 2 Hektar nimmt er keinen Getreideverkauf an und bezeichnet den Besitzer noch nicht einmal als Bauern, von 2—5 Hektar Besitz bezeichnet er als Halbjahrbrodbauern, von denen die ersteren noch zukaufen müssen, die letzteren erst ihren Bedarf decken. Von den 419 178 Bauern Bayerns sollen (S. 17) 165 429 Bauern nicht nur kein Getreide verkaufen, sondern noch Brot kaufen müssen, 121 191 Bauern kein Getreide verkaufen, aber den Bedarf decken, 132 558, das sind etwas über 31% von Erhöhung der Getreidezölle, entschiedenen Vorteil haben.

15) Ertrag der Zölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Malz in Deutschland:

Jahr	in 1000 M.	% des ges. Zollertrags	auf d. Kopf in Mark
1880	14 455	8,7	3,24
1881	16 575	8,6	3,69
1882	19 029	9,4	4,21
1883	18 825	9,0	4,14
1884	23 816	10,8	5,20
1885	30 137	12,5	6,53
1886	30 194	12,2	6,49
1887	46 479	17,2	9,89
1888	57 167	19,7	12,00

16) Deutsches Wochenblatt. 1889. No 25. 27. 29.

eine Wirkung der Zölle auf den Preis überhaupt nicht annehmen zu wollen. Vielmehr zeigt die Tabelle, daß durch dieselben allerdings der Preisrückgang erheblich zurückgehalten wurde. Gegenüber der ersten Periode (gleich 100) waren in England die Weizenpreise in den letzten Jahren auf etwa 65 gesunken; in Preußen dagegen 1885/86 auf 76, 1887 auf 79, 1888 auf 84. Der Gewinn für die Landwirtschaft liegt deshalb in den 10—20%, um welche in Preußen der Weizen weniger gesunken ist, als in England, und dieses Resultat ist wahrlich nicht zu unterschätzen.

Ganz dasselbe Ergebnis liegt in Bezug auf den Roggen vor, wo wir die Vergleichung wenigstens mit Dänemark zu geben vermögen.

Durchschnittspreise (in Mark) und Verhältniszahlen für Roggen für 1000 kg.

Provinz oder Staat	Durchschnitt 1875—79	Durchschnitt 1880—84	Proport. 1880—84 zu 1875—79 100	Durchschnitt 1885	Proport. 1885 zu 1875—79 = 100	Durchschnitt 1886	Proport. 1885 zu 1875—79 100	Durchschnitt 1887	Proport. 1887 zu 1875—79 100	Durchschnitt 1888	Proport. 1888 zu 1875—79 100
Prov. Preußen	145,60	154,70	106,25	129,50	88,94	137,00	94,09	111,00	76,24	121,00	83,10
„ Sachsen	169,00	177,60	105,09	147,00	80,69	137,00	81,07	128,00	75,74	141,00	83,43
Rheinprovinz	170,40	182,60	107,17	154,00	90,38	147,00	86,21	140,00	82,16	148,00	86,85
Kgr. Preußen	161,00	170,00	105,59	143,00	88,82	134,00	83,23	125,00	77,64	135,00	83,85
„ Bayern	170,20	180,16	105,85	156,00	91,66	143,80	84,49	141,80	83,31	153,60	90,22
Großh. Baden	170,40	177,60	104,23	155,80	91,43	143,00	83,92	141,80	83,22	149,70	87,85
Dänemark	170,04	172,90	101,68	141,00	82,92	124,50	73,22	114,00	67,04	111,66	65,67

Eine beachtenswerte Thatsache ist es außerdem, daß in Deutschland der Roggenpreis gegenüber dem Weizenpreis trotz des Zolles, der den billigen Roggen weit mehr belastet, gesunken ist. Setzt man den Roggenpreis von 1875/79 gleich 100, so war der Weizenpreis 115; von 1880/84 war das Verhältnis unter dem Einfluß des exzeptionell hohen Roggenpreises von 1881, wie 100 : 112,3; von 1885/87 wie 100 : 120, 1888 wie 100 : 128,9. Hieraus geht hervor, daß der Zoll dem Roggen etwas weniger genützt hat, als dem Weizen, und daß derselbe in einem höheren Maße auf Rußland abgewälzt werden konnte, als auf England und die dahinter liegenden Länder. Von besonderer Bedeutung ist es aber, daß in den süddeutschen Staaten der Preisrückgang des Weizens stärker aufgehalten wurde, als in Preußen; denn wie aus der Tabelle hervorgeht, zeigt z. B. Baden von 1875/9—1885/8 nur einen Rückgang wie 100 : 87, während er in Preußen wie 100 : 83,4 war.

Die bisher betrachteten Preisangaben beziehen sich auf den Detailhandel. Für die Engros Preise müssen wir uns auf die Zahlen der deutschen Reichsstatistik für einzelne Städte stützen. Gegenüber der Periode von 1879/84 waren in Königsberg, Stettin und Posen die Weizenpreise von 1885/87 wie 100 : 82; in Danzig, wo unverzollter Weizen notiert wird, wie 100 : 70,9 herabgegangen; in Lindau, München, Stuttgart nur wie 100 : 88,8; im Jahre 1888 in den ersteren Städten wie 100 : 88,7; in den letzteren wie 100 : 92,9. Der Roggen war in den nordöstlichen Städten 1885/87 gegen die Vorjahre wie 100 : 79, in den südwestlichen nur wie 100 : 87,4 gesunken; während im Jahre 1888 sich allerdings ziemlich die gleichen Verhältniszahlen herausstellten. Also auch hier dasselbe Ergebnis, daß die Verteuerung des Getreides durch den Zoll im Süden größer war als im Nordosten. In der Rheinprovinz, den Märkten von Köln und Frankfurt, sind allerdings die Verhältniszahlen ziemlich dieselben, wie im Osten, aber jedenfalls ist die Wirkung in beiden Landesteilen eine wesentlich verschiedene gewesen. Die östlichen Provinzen Preußens sind hauptsächlich oder sogar ausschließlich Agrargegenden, die westlichen dagegen bei weitem überwiegend Fabrikdistrikte; die ersteren fast vollständig von den Erträgen der Landwirtschaft lebend, so daß ihr Wohl und Wehe nächst den Ernten von den Getreidepreisen abhängt; für sie sind deshalb die Getreidezölle eingeführt. Die westlichen Gegenden, welche bei weitem nicht so viel produzieren, als sie gebrauchen, leiden in bei weitem überwiegender

Weise unter einer jeden Erhöhung der Getreidepreise, die in abnormer Weise über den östlichen stehen, und der Landwirt ist dort, wie auch im Süden, bei weitem nicht in dem Maße in seiner finanziellen Lage von den Getreidepreisen abhängig, weil für ihn andere Einnahmequellen (Gemüsebau, Viehzucht ꝛc.) eine weit größere Bedeutung haben.

Wichtig ist ferner, zu verfolgen, wie sich unter dem Druck der Zölle das Verhältnis der Getreidepreise zwischen England und Preußen verschoben hat. Noch in den 50er Jahren kostete in England die Tonne Weizen über 18 Mark, in den 60er Jahren durchschnittlich sogar über 25 Mark mehr als in der Rheinprovinz. Schon in dem folgenden Jahrzehnt glich sich dieses Verhältnis mehr und mehr aus, und hatte sich Ende der 70er Jahre schon in das Gegenteil umgekehrt. Im Jahre 1881/85 kostete die Tonne Weizen in England schon 29 Mark weniger als am Rhein, 1886 35, 1887 33, 1888 45,4 Mark. Gegenüber den 60er Jahren ist das im letzten Jahre eine Preisverschiebung von 70 Mark pro Tonne, d. i. um mehr als ein Drittel des gegenwärtigen Wertes, so daß die rheinischen Industriebezirke im Vergleiche zu der Zeit vor 20 Jahren in bezug auf die Weizennahrung jetzt um 1/3 schlechter gestellt sind, als die Engländer. Da nun am Rhein der Weizen die Hauptbrotfrucht ist, das Fleisch gleichfalls in England erheblich billiger geworden, die Kleidung durch unser Schutzzollsystem erheblich verteuert wurde, so handelt es sich um eine allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung auf deutschem Boden, welche früher oder später auch eine entsprechende Lohnverschiebung zwischen beiden Ländern herbeiführen muß, was für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte ins Gewicht fallen muß.

Der Getreidehandel ist unter dem Drucke des Zolles aus seinen bisherigen Bahnen verschoben. Die Ausfuhr ist, wie aus obiger Tabelle ersichtlich, fast auf Null reduziert, welche aus den östlichen Gegenden, die mehr produzieren, als sie gebrauchen, nach Schweden, Holland, England erheblich war. Diese selben Quantitäten werden jetzt per Bahn nach dem Westen und Süden verfrachtet, nach Sachsen, der Mark und Schlesien; während wiederum aus diesen Gegenden ein Teil weiter nach dem Süden und Osten abgegeben wird. Gleichfalls aus dem östlichen Preußen und dem nördlichen Deutschland gehen erhebliche Quantitäten zur See in die Mündungen der Weser, der Elbe und des Rheins, um dann durch die Flußschiffahrt nach Rheinland, Hessen, Westfalen, Baden befördert zu werden.

Die Einwirkung auf die Mühlenindustrie war zunächst eine überaus schädliche, indem die Produktion für den Export durch die Verteuerung des inländischen Getreides sehr erschwert wurde. Zur Erleichterung desselben wurde den Mühlen gestattet, ausländisches Getreide unverzollt zu verarbeiten, wenn sie das daraus erzeugte Mehl für den Export bestimmt hatten, und als dieses nicht genügte, wurde ihnen der Identitätsnachweis erlassen, so daß sie für den Export von Mehl ein entsprechendes Quantum Getreide, welches zur Herstellung des exportierten Mehles gebraucht war, zollfrei eingeführt werden konnten. Hierdurch hat die Mühlenindustrie thatsächlich, besonders im Norden, einen bedeutenden Aufschwung genommen, so daß die nachteilige Wirkung des Zolles nach dieser Richtung verschwunden ist.

Die Preise des Grund und Bodens, wie die Pachtsätze, sind anerkanntermaßen durch die Hoffnung auf die endliche günstige Wirkung des Zolles unverhältnismäßig hoch gehalten, so daß der Gesundungsprozeß der Landwirtschaft dadurch ausdrücklich aufgehalten ist, daß die frühere übermäßige Steigerung des Grundwertes und des Pachtpreises nicht auf ihr richtiges Maß zurückgeführt wurde.

Neuerdings kommen aber Klagen aus den Kreisen der praktischen Landwirte, namentlich der östlichen Provinzen Preußens, daß das Streben, die Getreidezölle als notwendig für die Landwirtschaft hinzustellen und eventuell noch eine weitere Erhöhung zu erzielen, die Landwirte dazu geführt hat, ihre Lage schlimmer hinzustellen, als sie in Wirklichkeit ist und dadurch einmal ihr Kredit erheblich geschädigt ist, dann aber die Kapitalisten übermäßig zurückgeschreckt wurden, sich der Landwirtschaft zuzuwenden und sich anzukaufen, so

daß es in exzeptioneller Weise an Käufern fehlt, und namentlich der größere Grundbesitz sich zum größten Teil als unverkäuflich erweist.

Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, daß den Landwirten, die sich durch ihre pekuniäre Lage wie durch ihre Intelligenz der Situation gewachsen zeigten, durch die Zölle eine wesentliche Hilfe gewährt ist, die der Gesamtheit zugute gekommen ist. Eine große Zahl von Großgrundbesitzern ist dadurch in ihrem Besitze und ihrer Thätigkeit erhalten, weil sie Zeit gewannen, ihren Wirtschaftsbetrieb den veränderten Verhältnissen anzupassen und dann wieder, trotz der niedrigen Preise, einen Reinertrag zu erzielen vermochten. Der günstige Einfluß ist namentlich konstatiert in dem Berichte des Preußischen Landwirtschaftsministers an den König, wo die zunehmende Intensität der Bewirtschaftung, die Hebung der Viehzucht während der letzten Jahre nachdrücklichst hervorgehoben wird. Weit allgemeiner liegt eine Besserung der Lage der Bauern vor, wobei allerdings die Hauptsache in den guten Ernten mehrerer Jahre zu suchen ist, deren Wirkung aber durch Verhinderung eines weiteren Sinkens der Preise wesentlich unterstützt wurde. Freilich zeigt die Statistik Bayerns gerade im Jahre 1888 wieder eine erhebliche Steigerung der Vergantungen bäuerlicher Grundbesitze, wodurch genügend dokumentiert ist, daß die Krisis noch nicht beendigt ist, aber die Zahl ist bei weitem nicht so groß als Anfang der achtziger Jahre.

§ 28. Wir kommen nach allem zu dem Resultate, daß die Agrarzölle allerdings unter Umständen geboten erscheinen und für die Volkswirtschaft von erheblichem Nutzen sein können, daß indes die Wirkung derselben so mannigfaltiger und einschneidender Natur ist, daß ihre Anwendung weit größere Vorsicht beansprucht als die der Industriezölle. Einmal, weil sie im großen und ganzen einer an und für sich schon bevorzugten Klasse Vorteil bringen auf Kosten einer im Verhältnis ungleich größeren und im ganzen ungünstiger situierten Bevölkerung; dann ganz besonders, weil die Wirkung weniger dem landwirtschaftlichen Betriebe als dem Besitz zugute kommt, und dabei überwiegend dem Momente, aber nicht der Zukunft, während die Last dauernder Natur ist. Ihnen muß daher der Stempel der Uebergangsmaßregel von vornherein aufgedrückt werden, indem sie nur für eine bestimmte Zeit in Aussicht zu nehmen sind. Die Beseitigung muß jedenfalls lange vorher angekündigt werden und darf nur ganz allmählich erfolgen.

Eine jede Erweiterung des geschützten Territoriums wird die Nachteile des Zolles vermindern, und die befruchtende Wirkung fördern. Je größer aber das vom Zoll umschlossene Land ist, je ungleicher die wirtschaftlichen Verhältnisse sind, um so ungleichartiger wird in den einzelnen Landesteilen auch die Wirkung des Zolles sein.

Der im Inlande erhöhte Getreidepreis verhindert die Ausfuhr über die Grenze, wo sie wirtschaftlich natürlich wäre und schiebt die Fruchtmassen in andere Teile des Inlandes, die bisher diesen Bedarf vom Auslande deckten. Die Eisenbahnen wie die Flußschiffahrt können dadurch erheblich befruchtet werden; der Außenhandel wird entsprechend benachteiligt, und der Gesamtheit werden dadurch erhöhte Opfer an Fracht auferlegt. Eine Milderung dieser Wirkung kann erzielt werden einmal durch Errichtung von zollfreien Niederlagen an Grenzorten, dann durch Ausstellung von Berechtigungsscheinen für zollfreie Einfuhr der gleichen Mengen Getreide, welche eingeführt und verzollt werden. Die größte Erleichterung wird damit gewährt, wenn ein Identitätsnachweis nicht beansprucht wird, daß das ausgeführte Getreide dasselbe ist, welches eingeführt wurde. Dieselbe Maßregel ist dazu angethan, der Mühlenindustrie die Benutzung des ausländischen Getreides, welches oft durch einen anderen Gehalt an Kleber oder Stärke für bestimmte Zwecke geeigneter als das heimische ist, zu erleichtern und das weitere Arbeiten für den Export zu gestatten.

XVII.

Die Forstwirtschaft.

G. L. Hartig, Lehrbuch für Förster 1808; 11. A. 1877 durch Th. Hartig. Ders., Die Forstwissenschaft 2c. 1831. Pfeil, Die Forstwissenschaft 2c. 1831; 6. A. durch Preßler 1870. H. Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft. 1832; 6. A. 1872. Hundeshagen, Encyklopädie der Forstwissenschaft. 1821; 4. A. durch Klauprecht. 1842—1859. C. Fischbach, Lehrbuch der Forstwissenschaft. 1856; 3. A. 1877. Ders., Praktische Forstwirthschaft. 1880. T. Lorey, Handbuch der Forstwissenschaft. 2 Bde in 3 Theilen. 1887—1888. — Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums 2c. in Deutschland. 1872—1875. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. 1879. A. Schwappach, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. 1885—1886. — Roscher S. II § 183 ff. Rau I § 383 ff. II § 153 ff.

I. Einleitendes.

R. Weber, Die Aufgaben der Forstwirtschaft in Lorey's Handbuch Abh. I Bd. I, S. 1 ff. J. Lehr, Forstpolitik in Loreys Handbuch Abh. XIV Bd. II, S. 406 ff.

§ 1. Der Hauptzweck der Forstwirtschaft ist, das für die menschlichen Bedürfnisse nötige Holz zu liefern. Ergänzend tritt die Aufgabe hinzu, einige aus Holzpflanzen darstellbare Produkte, als da sind Kohle, Pech, Pottasche, zu gewinnen. Außerdem liefern die Waldungen eine Anzahl mehr oder minder wichtiger Nebenprodukte und Nutzungen, nämlich Futter und Streumaterial für die landwirtschaftlichen Tiere, mancherlei mittelbar und unmittelbar für die Menschen brauchbare Pflanzen und Früchte, und jagdbare Tiere.

Die Gewinnung der Nebenprodukte kann möglicher Weise Hauptzweck der Waldnutzung sein. Es ist noch nicht so lange her, daß die Jagd als der wichtigste Zweck der Waldungen galt. In manchen Forsten Deutschlands war die Mast ein wichtigeres Produkt als das Holz, und wie viele statistisch als Forstareal bezeichnete Grundstücke sind mehr Weideplätze für das Vieh als Waldungen. Wo solche Zustände sind, ist die Forstwirtschaft noch nicht zur Erkenntnis und Erfüllung ihres eigentlichen Berufs vorgeschritten, so berechtigt, ja notwendig im einzelnen Fall die Benützung der Waldungen zur Gewinnung der Nebenprodukte sein mag.

Die Forstwirtschaft liefert jedoch nicht alles Holz, dessen die Menschen bedürfen. Einen im ganzen wenig bedeutenden, nur in einzelnen Ländern und zu bestimmten Zeiten erheblichen Teil davon liefert die Landwirtschaft mit Einschluß des Obst- und Gartenbaues und Parkanlagen. In Württemberg z. B. zählt man etwa 5 Millionen Kernobst- und 3 Millionen Steinobstbäume. Rechnet man den jährlichen Abgang dort zu 1 von 80, hier zu 1 von 60, und dort auf den Baum durchschnittlich nur 1, hier 0,4 Festmeter Holz, so findet sich bei Zurechnung eines mäßigen Betrags für den jährlichen Abgang an Rebholz, Gartenbäumen und Zaungewächsen eine Holzmasse von gegen 100 000 Festmeter, zu deren Erzeugung etwa 20 000 Hektar gemischter Wald erforderlich wären oder etwas mehr als 3% des vorhandenen Forstareals. In den wärmeren waldarmen Gegenden Südeuropas

deckt die ländliche Bevölkerung nahezu ihren ganzen häuslichen Bedarf an Feuerungsmaterial durch den jährlichen Abgang an derartigen Holzgewächsen. Nach harten Wintern, in denen viele Obstbäume erfroren sind, vermag bei uns der Holzertrag davon dem Absatz an Forstholz fühlbare Konkurrenz zu bereiten.

§ 2. Auch in der Beschränkung auf Holzerzeugung ist die Aufgabe der Forstwirtschaft für das Leben des Volks die umfassendste. Dient das Holz doch den verschiedensten und dringendsten Bedürfnissen des Menschen, indem es Material ist zur Licht- und Wärmeerzeugung, zur Herstellung von Gebäuden, Schiffen, Brücken, von Mobiliar, Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeugen, von unzähligen Gegenständen, deren wir für friedliche und kriegerische, für häusliche und äußere Zwecke bedürfen. Ein Glück ist es, daß es allen diesen Zwecken nicht ausschließlich dienen muß. Wäre dies der Fall, so ist bei dem großen Bedarf des Menschen an solchen Gütern, dem langsamen Wachstum und der geringen Transportfähigkeit des Holzes leicht zu erkennen, wie eng begrenzt besonders in kälteren Klimaten die Möglichkeit wäre für die Existenz von Menschen, und wie vergleichsweise ärmlich ihre Ausrüstung zu einem gesitteten Leben sein würde. So aber ersetzen wir das Holz als Wärmeerzeugungs- und Beleuchtungsmittel durch zahlreiche mineralische, animalische und andere vegetabilische Stoffe, als Bau- und Werkholz im weitesten Sinne des Worts durch natürliche und künstlich hergestellte Steine und ganz besonders durch Metalle. Da die Herstellung der Metalle und gebrannten Steine und die Produktion anderer das Holz ersetzender Stoffe selbst wieder Brennmaterial erfordert, so ist in letzter Linie der durch die Natur gebotene Reichtum an diesem letzteren für die Möglichkeit des Ersatzes entscheidend, also der Reichtum an mineralischer Kohle und in geringerem Umfang an Torf. Wie verschieden die einzelnen Länder daran Anteil haben, ist bekannt. Aber auch die von der Natur ärmer ausgerüsteten und die ganz vernachlässigten Gebiete haben Teil an dem Reichtum anderer, nicht nur durch den Bezug von Kohlen, sondern auch von Gütern, welche mittelst Brennholzsurrogaten hergestellt sind. Um sich eine Vorstellung zu bilden, in welchem Umfang Steinkohlen Brennholz ersetzen, genügt die Thatsache, daß eine Million Tonnen Steinkohlen an Brennkraft das Aequivalent einer Nadelholzmasse darstellt, zu deren Erzeugung ein Areal von nahezu 800 000 Hektar in gutem Ertrag stehender Wald erforderlich ist. Dabei ist gerechnet, daß ein Hektar den hohen Ertrag von durchschnittlich 6 Festmetern Holz im Gewicht von ca. 70 Ztrn. liefert und daß 2,7 Ztr. Nadelholz an Brennkraft einem Zentner Steinkohle gleichkommen. Das deutsche Reich, beziehungsweise der Zollverein, produzierte 1886 über 58 Millionen Tonnen Steinkohlen und über 15 Mill. Braunkohlen. Um den Ersatz dafür in Holz zu gewinnen, würden etwa 50 Mill. ha guter Nadelwald erforderlich sein, also mehr als das drei- und einhalbfache der vorhandenen Waldfläche von etwa 13,9 Mill. ha [1]). England und Wales aber, freilich das steinkohlenreichste Land der Welt, würde zur Gewinnung des Aequivalents an Holz für die ca. 120 Millionen Tonnen Steinkohlen, welche es zur Zeit aus dem Boden herausholt, eine Fläche von 96 Mill. ha oder 960 000 Quadratkilometer Nadelwald bedürfen, also mehr als das Sechsfache seines Areals von 151 020 Quadratkilometer. Dabei müßte natürlich die große Einfuhr von Werk- und Bauholz ebenso wie bisher fortdauern, wenn es die gleiche Holzmenge zur Verfügung haben sollte wie jetzt. Länder mit Steinkohlenreichtum sind Häusern zu vergleichen, die außer den oberirdischen Räumen noch unterirdische von großer Ausdehnung und Nutzbarkeit besitzen; steinkohlenarmen Ländern fehlen die letzteren.

1) Weber (a. a. O. in Loreys Handb. I. S. 74) rechnet den Brennwert von einer Tonne (à 1000 kg) Steinkohle = dem von 4,18 Festm. Holz, den der Braunkohle = 3,53 Holz. Anstatt des Ertrags von gutem Nadelwald mit 6 Festm. Ertrag rechnet er den wirklichen Ertrag der deutschen Forste mit 3,76 Festm., wonach sich ergibt, daß zum Ersatz der Kohlen im Zollverein das 5½fache an Forstareal nötig wäre. Als annähernd richtige Verhältniszahl könnte man somit merken, jede Tonne Kohlen ersetzt den Jahresertrag an Holz von 1 ha, so wie dieser jetzt bei uns ist.

Uebrigens ist bei solchen Aufstellungen zu beachten, wie verschieden ihr Resultat ausfiele, wenn auch nur um ein Geringes innerhalb der zulässigen Grenzen andere Faktoren der Rechnung zu Grunde gelegt würden. Die Annahme eines geringeren Holzertrags würde die zum Ersatz der Kohlen nötige Fläche erheblich steigern, die Annahme eines geringeren mittleren Brennwerts der Kohle entsprechend mindern.

Der Ersatz von Holz durch andere Stoffe erweitert und vervielfältigt sich mit unserer Kenntnis der Natur und den darauf gegründeten Fortschritten in der Chemie und Mechanik. Nur selten findet einmal das Umgekehrte statt, daß Holz eben infolge solcher technischen Fortschritte andere Materialien ersetzt, wie z. B. bei der Papierfabrikation, wo Holzstoff andere landwirtschaftlich erzeugte Pflanzenstoffe und den Abfall von daraus gewonnenen Produkten ersetzt, bei den Zündhölzchen, welche an die Stelle von Stahl, Stein, Schwamm und Schwefelfaden traten. Im übrigen entscheidet wie überall im wirtschaftlichen Leben der Preis über die Anwendung von Holz und seiner Ersatzmittel. Das Sinken des Eisenpreises machte es möglich, Eisen zum Bau von Schiffen, Brücken und Gebäuden in großem Umfang zu verwenden; umgekehrt läßt der tiefe Stand der Preise von Bauholz lokal und zeitweise diesem den Vorzug geben.

§ 3. Oben ist als die Aufgabe der Forstwirtschaft bezeichnet, daß sie das nötige Holz zu *liefern* habe. Ihre Thätigkeit umfaßt nicht immer auch das Geschäft des Produzierens im engeren Sinne des Worts. In waldbedeckten Gebieten beschränkt sie sich auf das Wegnehmen von dem Vorrat, den die Natur als freies Geschenk seinen Bewohnern gegeben hat; sie verfährt dann ähnlich wie der Kohlenbergbau, der auch nur nimmt und nicht erzeugt. Doch mag auch dieses Nehmen meist noch den Namen der Forstwirtschaft verdienen. Nur wo dasselbe ganz primitiv geschieht, ohne Anwendung besonderer technischer Hilfsmittel und Kenntnisse, und vollends da, wo das Uebermaß von Holzvorräten nicht genutzt, sondern zur Gewinnung von landwirtschaftlichem Boden vernichtet wird, kann man von Forstwirtschaft nicht reden.

§ 4. Die Forstwirtschaft hat ihre Aufgabe in wirtschaftlicher Weise zu besorgen, d. h. mit genauer Abwägung der aufgewendeten Mittel im Verhältnis zum Resultat und mit der Tendenz, jene Mittel durch das Produkt möglichst hoch zu verwerten. Sie steht somit in der Reihe aller *gewerblichen Betriebe* des Volks, wobei es an sich keinen Unterschied macht, ob sie vom Staat, Gemeinden oder Privatpersonen geführt wird; ja wenn sie ganz kommunistisch, ohne ein entscheidendes individuelles Interesse, betrieben werden sollte, würde die Aufgabe strenger Vergleichung von Aufwand und Erfolg unverändert bestehen. Ebensowenig wird diese Forderung dadurch aufgehoben, daß es zeitweise oder dauernd sich als unmöglich erweist, in den Waldungen das Verhältnis zwischen Kostenaufwand und Ergebnis günstig zu gestalten; die Aufgabe der wirtschaftlichen Kontrolle über den Betrieb wird dadurch nicht geringer, sondern erst recht zur Pflicht, damit man sich der Größe des Opfers bewußt werde.

II. Die Mittel und das Produkt der Forstwirtschaft.

Gayer, Die Forstbenutzung. 1863; 6. A. 1883. S. auch die Litt. zu Absch. IV. V. *Th. Hartig*, Forstliche Kulturpflanzen Deutschlands. 1851. M. *Willkomm*, Forstliche Flora von Deutschland 2c. 2. A. 1887. H. *Nördlinger*, Deutsche Forstbotanik. 2 Bde. 1874. 1876. A. *Roßmäßler*, Der Wald. 3. A. 1881. R. *Hartig*, Lehrbuch der Baumkrankheiten. 1882.

§ 5. Die *Mittel*, womit die Forstwirtschaft ihre Aufgabe erfüllt, sind, ökonomisch betrachtet, die gleichen wie in allen anderen Wirtschaften; neben *freien Gütern*, wie Luft, Licht, Wasser, unter Umständen der Boden selbst, welche den Tauschwert des Produkts nicht erhöhen, sind es *Arbeit* und *Kapital*. Zu letzterem gehört auch der Bo

den, wo er Tauschwert besitzt. Auf dem Standpunkt des Unternehmers ist der Aufwand für Arbeit, mit Einschluß der eigenen, aus dem Kapital zu bestreiten, so daß hier nur Kapital in Betracht kommt.

Die Arbeit ist, technisch betrachtet, teils eine intelligente, für den Zweck wissenschaftlich und durch Uebung vorgebildete, teils mehr oder minder gut geschulte gemeine Handarbeit.

Das außer zur Lohnzahlung erforderliche umlaufende Kapital besteht in dem Aufwand für Saatgut und Pflanzen, Materialien für Wegebau, Entwässerung und Sicherung der Wälder, für Instandhaltung des fixen Kapitals an Gebäuden, Werkzeugen, Bring- und Transporteinrichtungen und für Steuern. Ein großer Teil dieser Gegenstände wird im Walde und von dem Forstpersonal selbst gewonnen, und finden sich dann die Kosten dafür meist in dem Aufwand für Arbeit.

Das umlaufende Kapital verursacht außerdem Kosten durch seine Verzinsung. Dazu tritt schließlich der Wert der Nutzung des ganzen fixen Kapitals, auch des Bodens und des Materialfonds oder des vorhandenen Holzbestandes. Der Wert der Nutzung dieses letzteren, den man auch als fixiertes Betriebskapital bezeichnen kann, bildet in den meisten Forstwirtschaften den weitaus größten und über ihren ökonomischen Erfolg entscheidenden Kostenpunkt. Wo der Holzbestand fehlt und erst erzeugt werden soll, entsteht er durch allmähliche Ansammlung und Fixierung des umlaufenden Kapitals und der Nutzung dieses und des Bodenkapitals.

Der Holzvorrat im Walde ist hier als fixes Kapital aufgefaßt. Das gilt jedoch nur für den Fall, daß der Wald als solcher erhalten bleiben soll. Wird aber ein Wald mit Aufgebung seiner Bestimmung, dauernd Holz zu erzeugen, zum Abtrieb bestimmt, dann ist der Holzvorrat als bleibendes Kapital aufzufassen. Derselbe bildet den Rohstoff, aus welchem das Produkt, nämlich das gefällte zum Verkauf zugerichtete Holz hergestellt wird. Wie überall liegt der Unterschied zwischen fixiertem und flüssigem Kapital nicht im technischen Charakter des Objekts, sondern in dessen wirtschaftlicher Bestimmung. Sogar Boden und Häuser können Handelsware, also umlaufendes Kapital sein.

Oft ist die Frage besprochen worden, wie sich die Forstwirtschaft in Bezug auf die Größe des erforderlichen Kapitals oder, was dasselbe ist, in Bezug auf die Intensität des Betriebs zur Landwirtschaft verhalte. Man hat wohl gesagt, die letztere sei immer intensiver als die erstere. Die Wahrheit ist, daß die Forstwirtschaft erheblich weniger umlaufendes Kapital bedarf und namentlich weniger Gelegenheit zum Arbeitsverdienst gibt. Aber in Betreff des fixen oder fixierten Kapitals kann sie die Landwirtschaft weit übertreffen. Wie sich aus den unten mitgeteilten Wertertragstafeln ergibt, steigt dasselbe bei unsern Holzpreisen und hundertjährigem Umtrieb in den Buchen- und Kiefernforsten guter Qualität auf über 1100, beziehungsweise 2000 Mark, in den Fichtenwäldern bester Qualität auf über 6000, bei 120jährigem Umtrieb sogar nahezu auf 10 000 M. per ha. So große Kapitalien, wie die letzteren, kommen bei eigentlichen Ackerbauwirtschaften auch mit Einschluß des Bodens, der Gebäude und des Inventars nicht vor.

§ 6. Bei regelmäßigem dauerndem Betrieb der Forstwirtschaft auf einer gegebenen Fläche stellt sich das Produkt derselben in dem gewinnbaren nachhaltigen Zuwachs des Waldes an Holz dar. Es ist selbstverständlich, daß man aus einem Walde nicht mehr Holz nehmen darf, als jährlich neu entsteht, wenn man nicht ärmer werden soll.

Die außer dem Holz gewonnenen Nebenprodukte sind unter Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, meist wenig bedeutend und sinken in ihrem Betrag um so mehr, je mehr die Wirtschaft auf Gewinnung von Holz eingerichtet ist. Soweit statistische Mitteilungen vorliegen, bewegt sich der Wert dieser Erträgnisse in unseren Staatsforsten zwischen 10 und 2% des Holzertrags. Doch ist dabei zu beachten, daß der Wert mancher Nebenprodukte, wenn solche, wie Streu und Weide, auf Grund von Rechtsansprüchen Dritter abgegeben

oder der freien Aneignung überlassen werden, wie Leseholz und manche Früchte, teils überhaupt nicht zur Anrechnung gelangt, teils nicht sicher bestimmbar ist. Auch sind hie und da einzelne Felder und Wiesen der Forstverwaltung unterstellt, welche anderswo anderen Verwaltungszweigen überwiesen sind. In den bäuerlichen Privatwaldungen sind diese Nebenerträge oft bedeutender, dafür aber der Holzertrag geringer.

§ 7. Das Produkt an Holz ist ebenso wie die Mittel zu seiner Erzeugung quantitativ und qualitativ verschieden je nach der Art der Wirtschaft und der Waldbäume.

Die bei uns und im übrigen Mitteleuropa forstwirtschaftlich benutzten Baumgattungen sind, nach der neuesten Aufstellung von Gayer, vor allem die Fichte, Weißtanne, Kiefer und Buche; sie bilden die größten, vielfach reinen Bestände. Daran reihen sich die Lerche, die Eiche in ihren beiden Arten (quercus pedunculata Ehrh. und sessiliflora Sm.), die Birke und Schwarz-Erle (alnus glutinosa Gaertn.). Diese bilden gleichfalls ganze Bestände; überwiegend jedoch haben sie ihre Bedeutung in der forstlichen Vereinigung mit anderen Waldbäumen. Alle anderen Baumarten stellen mehr oder minder untergeordnetes Material bei der Bestandesbildung dar, weshalb sie neben den genannten Hauptarten als Nebenholzarten bezeichnet werden. Dahin gehören als die wichtigsten derselben die Weymouthskiefer (pinus strobus L.), die Schwarzkiefer (pinus nigricans Host.), die Zürbelkiefer oder Arve (pin. Cembra L.), der Ahorn in zwei Arten (acer pseudoplatanus und platanoides L.), die Ulme, Esche, Linde, Hainbuche, Aspe oder Zitterpappel (populus tremula L.), die Weißerle (alnus incana DC.), die Weide in einer Mehrzahl von Arten und die Edelkastanie. Als untergeordnete Nebenholzarten werden bezeichnet die Akazie, Schwarzpappel, Silberpappel, Pyramidenpappel, der Maßholder, Nußbaum, Elzbeere, Vogelbeere, die Wildobstbäume und von den Sträuchern die Hasel, der Weißdorn und die Bergkiefer (pinus Mughus Scop.) in mehreren Varietäten. Alle diese Holzgewächse machen verschiedene Ansprüche an den Boden, Klima, Feuchtigkeit und Lichtstand und stellen dadurch an den Forstmann eigentümliche Aufgaben, welche bei der Aufzucht und Behandlung der Wälder richtig zu lösen die schwierigste, aber auch die dankbarste Thätigkeit der Forstmänner veranlassen.

§ 8. Im ökonomischen Sinne ist das Produkt erst fertig, wenn es zum Uebergang in den Verkehr, beziehungsweise in den Verbrauch bereit gemacht worden ist. Zu dem Ende muß das Holz nach seiner Masse, seiner möglichen Verwendung und bei seinem Uebergang in den Verbrauch in der Regel auch nach seinem Preise bestimmt werden.

Die Feststellung der Masse geschieht im Walde zunächst mit Unterscheidung von Derbholz einer- und Reisig- und Stockholz andererseits, wobei zu ersterem alles oberirdische Holz von 7 cm Stärke aufwärts gerechnet wird[2]). Als Maßeinheit bedient man sich dazu des Festmeters, d. i. eines Kubikmeters Raum, ausgefüllt mit Holz, und wird zu diesem Ende das Langnutzholz unmittelbar in demselben bestimmt, das im Walde in Raummetern aufgestellte Holz mit Einschluß des Reisigs und der Rinde in Festmeter umgerechnet. Beim Schichtholz nähert sich der Inhalt eines Raummeters dem des Festmeters um so mehr, je schlanker und regelmäßiger gestaltet die einzelnen Stücke sind. Bei Scheiterbrennholz steigt das Verhältnis des ersteren zu letzterem bis über 80 Proz.; bei Reisig sinkt es auf unter 10 Proz.[3]).

In Bezug auf die Verwendung unterscheidet man Brenn- und Nutzholz. Letzteres ist je nach der besonderen Bestimmung Bohnen- und Hopfenstangen-, Wagner-, Säge-, Faschinen-, Bauholz ꝛc.

Von dem gesamten Holzerzeugnis geht ein großer Teil ohne Preisbestimmung unmittelbar in die Konsumtion über. Es geschieht dies bei vielen kleineren Privatwirtschaften, die ihren Bedarf an Brenn- und Bauholz aus ihrem eigenen Walde decken, ebenso bei Gemeindeforsten, deren Produkt in natura an die Bürger zum Verbrauch, hie und da sogar mit dem Verbot des Verkaufs, verteilt wird, ferner bei denjenigen Korporations- und Staatswaldungen, die Bau- und Brennholz an Berechtigte abgeben oder solches als Besoldungsholz und für die Bedürfnisse der Aemter und von Gewerben, besonders der Berg- und

2) Uebereinkunft zur Einführung gleicher Holzsortimente im deutschen Reich vom 23. Aug. 1875, durch Verordnungen in den einzelnen Staaten eingeführt. In Bayern steht die Verordnung noch aus.

3) vergl. v. Baur, Untersuchungen über den Festgehalt des Schichtholzes und der Rinde 1879. — Für Bayern geben Judeich und Behm Forstkalender 1884 S. 257) zur Umrechnung der Raum- in Festmeter die Verhältniszahl 0,77 an.

Hüttenwerke, umsonst oder gegen mäßige feste Preise überlassen. Bei solchen Naturalabgaben von Holz fehlt die wirtschaftliche Kontrole der Preisbestimmung im freien Verkehr und es kann geschehen, daß Lieferungen teurer zu stehen kommen, als ihr Ersatz an Ort und Stelle selbst zu beschaffen wäre, weil die Transportkosten zu hoch sind, auch daß, um die bestimmte Quantität Brennholz liefern zu können, Nutzholz als Brennholz geschlagen wird. Dadurch entsteht ein versteckter Bedarf, den klar zu stellen und womöglich zu beseitigen eine wichtige Aufgabe jeder guten Verwaltung bildet.

Wo das Holz zum Verkauf bestimmt ist, bildet bei uns die Regel, daß der größere Waldeigentümer das Fällen, Sortieren, Rücken und Klaftern des Holzes selbst ausführen läßt. In den öffentlichen Forsten Frankreichs besteht überwiegend schon seit 1669 die Anordnung, das Holz auf dem Stock zu verkaufen und den Käufer das Fällen und Herausschaffen des Holzes unter Aufsicht des Forstpersonals besorgen zu lassen. Daß dann die Holzerlöse im Wald weit niedrigere Summen aufweisen und nicht mit den Erlösen beim letzteren Verfahren vergleichbar sind, leuchtet ein. Bei uns bildet der Verkauf auf dem Stock eine seltene Ausnahme; er findet meist nur da Anwendung, wo der Käufer die Fällung und Sortierung in einer für seine Zwecke zuträglicheren Weise besorgen und deshalb auch ein besserer finanzieller Erfolg für den Verkäufer erzielt werden kann. Sonst ist es mit Recht vermieden, weil der Käufer kein Interesse hat, bei der Fällung und Abfuhr des Holzes den Nachwuchs zu schonen, dies auch durch die Aufsicht der Förster nicht genügend bewirkt wird. Sodann mindert sich dabei die Konkurrenz der Käufer und es entspringt aus der Unmöglichkeit, das zum Verkauf bestimmte Holz vorher genau zu taxieren, die Gefahr von Unterschleifen seitens des Forstpersonals. Gegen diese Nachteile treten die Vorteile, daß das Verfahren für den Waldeigentümer bequemer ist und weniger Kapital erfordert, und daß er sich leichter schlechten Preisanerbietungen entziehen kann, als wenn das Holz bereits geschlagen liegt, fast immer in den Hintergrund [4]).

Der Verkauf findet am besten durch öffentliche Versteigerung statt, sei es auf schriftlichem, sei es auf mündlichem Wege. Nur so wird die einzelne Preisbestimmung unter die Kontrole des allgemeinen Markts gestellt, und läßt sich erwarten, daß der höchste Erlös aus dem Holz erzielt werde. Wo die Abgabe von Holz um die Forsttaxe stattfindet, und beim freihändigen Verkauf an Einzelne sind immer die aus den Versteigerungen erzielten Preise mehr oder minder maßgebend. Beides ist nicht selten wegen der wirtschaftlichen lokalen Verhältnisse, die Holzabgabe nach der Taxe auch wegen rechtlicher Momente eine Notwendigkeit. — Bei der Preisbestimmung des Holzes ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Konkurrenz der Verkäufer sehr klein wird, ja ganz verschwindet, und dadurch Monopolpreise zu Gunsten des Waldeigentümers entstehen. Andrerseits kann die Konkurrenz der Käufer sehr gering werden, sei es infolge von Verabredung derselben, sei es weil das zum Verkauf gelangende Quantum von Holz außer Verhältnis groß ist, wonach dann Spottpreise sich bilden. Das beste Mittel gegen beide Uebelstände sind bessere Transporteinrichtungen, wodurch neue Verkäufer und mehr Käufer dem Markt zugeführt werden. Der zweite unter unseren Verhältnissen häufigere Fall verursacht den Forstverwaltungen oft große Schwierigkeiten beim Verkauf, namentlich wenn starke Windbrüche erfolgt sind und das niedergeworfene Holz aus forstpolizeilichen Gründen möglichst rasch aus dem Walde entfernt werden muß.

Daß die Holzpreise im Laufe der Zeit sehr gestiegen sind, ist allgemein bekannt. Weiter unten wird davon die Rede sein. Aber es ist schwer, die Momente auseinander zu halten, die darauf eingewirkt haben; bei Ermittlung der Preise früherer Jahrhunderte macht auch die Umrechnung alter Preise in die heutige Münze und der alten Maße in die heutigen erhebliche Schwierigkeiten.

Eine interessante Beobachtung ist neuerdings gemacht worden, daß die reinen Gelderträge

4) Vgl. Albert, Forstverwaltung § 246 ff.

der Staatsforsten per ha im großen betrachtet um so höher stehen, je größer die Zahl der in den holzverarbeitenden Industrien beschäftigten Arbeiter ist. Die reinen Gelderträge lassen auf die Bruttoerträge und damit auf den Preis annähernd einen Schluß zu; nur sind die Gegensätze dabei größer als bei den letztern, weil die Gewinnungskosten (exkl. den Zins vom Holzvorrat) weniger verschieden sind als die Bruttoerlöse. Am höchsten stand darnach der Reinertrag 1880 im Königreich Sachsen mit 40,33 M., am tiefsten in Oberbayern mit 4,53 M. Gerade das letztgenannte Gebiet macht indes eine Ausnahme von der sonst hervortretenden Uebereinstimmung beider Momente, ebenso die Bezirke Hessen-Nassau und Westfalen, von letzterem besonders Arnsberg. Bei Oberbayern erklärt sich die Abweichung aus den ausgedehnten Hochgebirgsforsten mit ihrem schwierigen, stellenweise noch immer unausführbaren Holztransport, bei den andern genannten Gebieten zumeist aus der starken Konkurrenz, welche die Steinkohlen dem Brennholz verursachen[5]).

Ueber die Bruttopreise im Wald ist die neuerdings erschienene Zusammenstellung der Holzpreise aus den Preußischen Staatsforsten von 1800 bis 1879 belehrend[6]). Halten wir uns zunächst an die Preise von 1875 bis 1879, welche als die heute geltenden ohne erheblichen Fehler angesehen werden können, so geht daraus hervor, daß übereinstimmend mit der bekannten Handelsbewegung die Nutzholzpreise im Wald von Ost nach West höher werden, doch nicht ohne mancherlei Abweichungen, die sich aus der verschiedenen Qualität und Transportmöglichkeit des Holzes und aus lokalen Verbrauchsverhältnissen erklären. Der höchste Preis von Eichenholz findet sich darnach im Reg.B. Düsseldorf mit 49,59 M. per Festmeter, in der dazu gehörigen Oberförsterei Cleve mit 66,06 M., dann in den Oberförstereien Lingen (Hannover) mit 45,32 und Münster (Westfalen) mit 44,77 M. Die niedrigsten Preise haben die R.Bezirke Danzig und Marienwerder mit 15,26 und 15,90 M., unter den Oberförstereien Zanderbrück in letzterem Bezirk mit 10,45 M. Der höchste Preis von Kiefernholz ist in Magdeburg mit 19,90 und hier in dem Revier Letzlingen mit 22,45 M., der geringste in Danzig und Marienwerder mit 9,34 und 10,09 M., unter den Oberförstereien in Friedrichsfelde (Bez. Königsberg) mit 9,11 M. Die im nördlichen und östlichen Preußen bis zur Weichsel wenig vertretene Fichte zeigt die höchsten Preise in den Bezirken Münster, Trier und Minden mit 25,31, 20,03 und 19,4 M., die niedrigsten in Breslau und Königsberg mit 10,28 und 11,12, und unter den Oberförstereien in Kraschenow (Bez. Oppeln) mit 7,40 und auffallender Weise in Mubartshütte (Aachen) mit 6,04 M.

Sehr verschieden von den Nutzholzpreisen verhalten sich die nach Raummetern angegebenen Preise von Buchen- und Nadelbrennholz. Daß erstere höher sind, entspricht dem etwa im Verhältnis von 10 zu 14 höheren Brennwert der Buche. Die Preise beider Holzarten stimmen damit in der Mehrzahl der R.Bezirke ziemlich überein; doch gibt es auch erhebliche Abweichungen; im R.B. Potsdam stehen sie wie 100 zu 117, in Kassel wie 100 zu 216. Nach Oberförstereien sind die Unterschiede noch größer; einesteils finden sich Buchenholzpreise bis zum fünffachen des Nadelholzes (Kirchditmold im R.B. Kassel 6,58 und 1,30 M.), andererseits Nadelholzpreise, die dem Buchenholz nahezu gleichstehen, es sogar übersteigen (Siebigerode, R.B. Merseburg, 7,96 gegen 6,52 M.; Biedenkopf, Wiesbaden, 9 (?) gegen 5,40 M.). Solche Abweichungen lassen sich nur durch die Annahme erklären, daß gute Qualitäten Holz mit leichter Abfuhrmöglichkeit und schlechte Qualitäten an unzugänglichen Orten zum Verkauf kamen. Sonst zeigt sich bei der Vergleichung der Preise des Brennholzes keine solche geographische Regelmäßigkeit wie beim Nutzholz, was sich aus seiner geringeren Transportabilität und aus der lokalen Konkurrenz der Steinkohlen erklärt. Nach Reg.Bezirken sind die tiefsten Nadelholzpreise in Westfalen mit 2,45, dann in Marienwerder, Danzig, Köslin mit 2,54 und 2,62 M., die höchsten in Potsdam und Merseburg mit 5,74 und 5,72 M., die niedrigsten Buchenholzpreise in Aachen und Gumbinnen mit 3,40 und 3,59, die höchsten in Erfurt mit 9,18 M. — Aehnlich umfassendes statistisches Material aus der gleichen Periode steht uns aus Süddeutschland nicht zu Gebote. Die Nutzholzpreise zeigen auch hier eine Steigerung in der Richtung von Ost nach West, wie denn der Handel dem Rhein zu sich bewegt. Die seit 1875 gesunkenen Brennholzpreise sind im südwestlichen Deutschland meist höher als im Norden, was sich aus der Entfernung von den Kohlenbezirken bei vorhandener dichter Bevölkerung erklärt.

III. Der Zuwachs an Holz und seine Größenverhältnisse.

König, Forstmathematik. 1835; 4. A. durch Grebe. 1854. G. Heyer, Ueber die Ermittlung der Masse 2c. der Holzbestände. 1852. Breymann, Anleitung zur Holzmeßkunst. 1868. F. Baur, Die Holzmeßkunde. 3. A. 1882. Burckhardt, Hülfstafeln für Forsttaratoren. 1852. 1880. Massentafeln vom K. Bayerischen Forsteinrichtungs-Büreau. 1846. Erfahrungen über die Holzhaltigkeit geschlossener Waldbestände von der Badischen Domänen-Direktion seit 1838. v. Guttenberg, Holzmeßkunde in Lorens Handbuch Abh. XI Band II bei. S. 190 ff. F. Judeich, Forsteinrichtung in Lorens Handbuch Abh. XII Band II S. 240 ff. — Th. Hartig,

5) Weber, Ueber die Bedeutung einiger holzverarbeitenden Industriezweige, im forstwissensch. Centralblatt herausgeg. v. Baur. 6. Jahrgang 1884.

6) Dr. Udo Eggert, Die Bewegung der Holzpreise in d. Zeitschr. des k. Preuß. statist. Büreaus 1883.

Untersuchungen über den Ertrag der Rothbuche. 1846. Ders., Die Rentabilität der Fichtennutzholz- und Buchenbrennholzwirtschaft. 1868. Ders., Das Holz der deutschen Nadelholzbäume. 1885. F. v. Baur, Die Fichte rc. 1876. Ders., Die Rothbuche rc. 1881. Kunze, Die Fichte. 1877. Weise, Ertragstafeln für die Kiefern. 1880. Schuberg, Die Weißtanne. 1888.

§ 9. Um sich eine deutliche Vorstellung vom Zuwachs im Walde zu bilden, ist es zweckdienlich, von einer einzeln freiwachsenden Holzpflanze auszugehen.

Wenn man eine länger lebende Holzpflanze nach ihrem ersten Lebensjahr und dann so fort jedes Jahr nach ihrer Masse oder nach ihrem Gewicht genau bestimmte, so würde man eine dem Alter der Pflanze entsprechende Reihe von Differenzen zwischen dem Anfangs- und Endgewicht oder der entsprechenden Masse finden, welche für jedes Lebensjahr den Zuwachs angäbe. An einem einzelnen Baum läßt sich selbstverständlich diese Operation nicht ausführen. Wenn man sich aber etwa 100 Buchen oder Fichten auf gleich gutem Boden nebeneinander aus Samen erzogen denkt, von denen man jedes Jahr eine Pflanze dem Boden entnähme und ihre Masse oder Gewicht bestimmte, so würde, da die herausgenommene Pflanze jeweils um ein Jahr älter wäre, als die das Jahr vorher entnommene die Reihenfolge des laufenden oder jährlichen Zuwachses während der hundertjährigen Lebensperiode eines Baumes genau ermittelt werden.

Ebenso sicher würde der durchschnittliche Zuwachs ermittelt werden. Dieser ist nämlich gleich der Masse eines Baumes dividiert durch sein Lebensalter. Eine Kiefer sei 100 Jahre alt und ihre Masse 2 cbm; dann ist ihr durchschnittlicher Zuwachs in dem angegebenen Alter 0,02 cbm oder in der Gewichtseinheit ausgedrückt, da 1 cbm grünes Kiefernholz etwa 1700, lufttrockenes 1150 Pfund wiegt, 34 bezw. 23 Pfund.

Bei einer solchen Betrachtung eines isoliert wachsenden Baumes findet sich, daß sein Zuwachs bis in sein höheres Alter fort und fort[7]) zunimmt. Wenn auch die Holzringe, an deren Zahl das Alter und an deren Dicke das Wachstum der Bäume an Holz erkannt wird, allmählich an Stärke abnehmen, so braucht deshalb der Zuwachs noch nicht kleiner zu werden, weil gleichzeitig ihr Durchmesser größer wird und der Baum mehr Aeste und Zweige gewinnt. Erst wenn sich der Baum seinem natürlichen Lebensende zuneigt, die Stärke der Jahrringe immer kleiner wird und gleichzeitig einzelne Teile des Baumes absterben, muß der Zuwachs geringer werden, bis, möglicher Weise erst viel später, der Baum ganz abstirbt. Die letzte Periode und das Verhalten des Baumes während derselben kommen nicht leicht zur Beobachtung, weil wir die Bäume früher fällen und nutzen; es geht damit wie beim Rindvieh, dessen natürliches Ende in unseren Landwirtschaften ebensowenig beobachtet wird. Soviel aber ist sicher, daß auch beim freistehenden Baum ein Zeitpunkt eintritt, in welchem der jährliche Zuwachs ein Maximum ist oder kulminiert.

Die zweite Thatsache, die zur Beobachtung kommt, ist, daß der durchschnittliche Zuwachs lange fort kleiner ist als der jährliche. Es ist dies die notwendige Folge davon, daß bei jenem die kleinen Zuwachsgrößen der früheren Lebensperiode des Baums mit zum Ausdruck gelangen. Dagegen ist er dann noch steigend, wenn der jährliche Zuwachs bereits abnimmt, weil die nach dem Kulminationspunkt des letzteren eintretenden Zuwachsgrößen immer noch bedeutender sind als jene der frühesten Jugendperiode. Erst weit später wird auch der durchschnittliche Zuwachs ein Maximum und zwar genau in dem Moment, wo derselbe dem jährlichen Zuwachs gleich wird, weil dann das Mehr und Minder des letzteren vor und nach seiner Kulminationsperiode sich ausgleichen[8]).

7) Nördlinger, Forstbotanik. I. S. 189 u. 190.

8) In G. Heyer's Handbuch der forstlichen Statik, Abt. I, S. 126 u. ff. finden sich zwei Beweise für den Satz, daß der durchschnittliche jährliche Zuwachs in dem Zeitpunkt, in welchem er sein Maximum erreicht, dem laufend-jährlichen gleich ist. Der eine Beweis ist von Lehr mit Hilfe der Differentialrechnung, der andere von Heyer auf elementarem Wege geführt. Den Satz selbst finde ich zuerst bei Preßler, Der Waldbau des Nationalökonomen 1865 S. 15, ausgesprochen. Derselbe gilt gleicher Maßen für einzelne Bäume und für Waldbestände.

§ 10. Für den Forstmann haben die Zuwachsverhältnisse des freistehenden Baums kaum mehr als theoretisches Interesse. Er hat mit Wäldern zu thun, also mit Flächen, die mit Bäumen bewachsen sind, und er will wissen, wie viel der Zuwachs auf einer bestimmten Fläche jährlich und durchschnittlich beträgt.

Um diese Größenverhältnisse sich klar zu machen, thut man als forstlicher Laie am besten, sich eine Fläche von durchgehends gleicher Bodengüte und gleicher klimatischer Beschaffenheit zu denken, in so viele Teile geteilt, als der Wald Altersjahre erreichen, d. h. Umtriebszeit haben soll. Nehmen wir einen hundertjährigen Umtrieb eines Fichtenwaldes an, der auf seinen hundert Abteilungen oder Schlägen je um ein Jahr verschieden alte Holzpflanzen stehen hat, so daß auf dem jüngsten Schlag ein eben entstehender Anflug oder Aufschlag von 0—1, auf dem zweiten von 1—2 Jahr alten Pflänzchen, auf dem letzten ein Bestand von 99—100 Jahr alten Bäumen steht. Nun ist klar, daß man das auf dem jeweils ältesten Schlag stehende Holz jedes Jahr fällen kann, ohne daß der Wald ärmer wird; denn man hat in jedem folgenden Jahr bei dem Nachrücken der vorhergehenden Schläge im Alter und Wachstum immer wieder die gleiche Masse schlagbaren, hundert Jahr alten Holzes. Nur muß selbstverständlich der abgeholzte Schlag alsbald wieder verjüngt werden. Hiernach wäre also zunächst der Hauptbestand oder das auf dem ältesten Schlag stehende Holz gleich dem Zuwachs des ganzen Waldes. Dazu tritt aber noch die Holzmasse, welche dadurch gewonnen wird, daß die auf den jüngeren Schlägen stehenden Bäume sich während ihres Wachstums an Zahl vermindern, indem die schwächeren von den stärkeren überwachsen werden und aus Mangel an Luft und Licht absterben, oder indem man absichtlich Bäume aus dem Wald entfernt, um den zurückbleibenden mehr Raum zum Wachstum zu verschaffen. Die Operation, wodurch dies vollbracht wird, nennt der Forstwirt Durchforstung und das dadurch gewonnene Holz Vorerträge.

§ 11. Die Durchforstung[10]) sollte eigentlich jährlich geschehen, weil jedes Jahr Bäume unterdrückt werden. Das ist aber besonders der großen Kosten wegen nicht ausführbar, weshalb man sich auf periodische, alle zehn, zwanzig Jahre wiederholte Durchforstungen beschränkt. Doch gibt es auch heute noch bei uns Wälder, wo eine Durchforstung sich nicht lohnt und das unterdrückte Holz der unmittelbaren Benutzung verloren geht. Ebenso gibt es Wälder, bei denen der besonders günstige Absatz von schwächerem Holz eine sehr starke Durchforstung jüngerer Bestände rätlich macht. In diesem Falle wird dieselbe auch durch ökonomische, nicht bloß durch forstlich technische Rücksichten bestimmt. In Bezug auf letztere läßt sich theoretisch als das Ziel der Durchforstung bezeichnen, den stehenbleibenden Bäumen den Raum zu verschaffen, wobei sie in ihrer Gesamtheit auf der gegebenen Fläche in der betreffenden Lebensperiode den möglichst hohen Zuwachs erreichen. Darüber, wie dies praktisch am besten verwirklicht wird, weichen die Ansichten der Forstmänner noch immer erheblich von einander ab.

Mit der Durchforstung verwandt sind die neuerdings besonders bei langsam wachsenden Holzarten, wie die Eiche, im Hochwald empfohlenen Lichtungshiebe. Ihr Zweck ist gleichfalls, den Zuwachs des bleibenden Bestandes namentlich qualitativ zu steigern, gleichzeitig aber, den Holzvorrat in ein günstigeres Verhältnis zum Ertrag zu bringen, also das Kapital zu vermindern, womit gewirtschaftet wird. Der Zweck ist dann ein ökonomischer.

Wird etwa alle zehn Jahre vom zwanzigsten an durchforstet, dann ist der Massenzuwachs unseres Idealwaldes gleich dem Holz des Hauptbestandes von 99—100 Jahren und den Vorerträgen des zwanzigsten, dreißigsten u. s. w. bis zum neunzigsten Schlag. Diese Summe heißt der Massenertrag oder auch im praktischen Betrieb der Etat.

Der Holzbestand, aus welchem unter Mitwirkung des Bodens der Zuwachs erzielt wird,

9) Lorey in seinem Handbuch Abh. VI Waldbau Kap. II. Die Durchforstungen; (dort auch weitere Litt.) Band I S. 584 ff.

heißt Materialfond, Massenvorrat oder Holzkapital. Er wird ermittelt durch Summierung der Bestände auf sämtlichen Schlägen im Moment, nachdem der jährliche Massenertrag dem Walde entnommen wurde. Das Größenverhältnis des ersteren zu letzterem ergibt das Nutzungsprozent des im Walde befindlichen Holzvorrats. Davon ist zu unterscheiden das Zuwachsprozent, welches sich aus dem Verhältnis des jeweiligen Hauptbestands zu dem daraus entstehenden laufenden Massenzuwachs ergibt.

§ 12. Unser Idealwald läßt aber nicht bloß den Vorrat, den Etat, das Zuwachs- und das Nutzungsprozent erkennen, sondern gibt auch die Mittel an, um zu bestimmen, in welchem Zeitpunkte der laufende und der durchschnittliche Zuwachs ein Maximum werden oder kulminieren. Zu diesem Behufe teile ich zunächst eine Normalertragstafel von Burckhart [10]) über den Fichtenwald auf zweiter Bodenklasse mit. Die Ziffern der Reihen b bis i drücken Festmeter aus.

Tafel I.

Fichte nach Burckhardt.

II. Standortsklasse pro ha in Festmetern [11]).

Alter	Massenertrag			Massenvorrat			Massenzuwachs		Zuwachsprozent	Nutzungsprozent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
20	76	—	76	799	—	798		3,8		9,5
30	143	12	155	1927	66	1993	7,9	5,17	10,4	7,77
40	219	23	254	3775	193	3968	9,9	6,35	6,92	6,40
50	295	28	358	6383	347	6730	10,4	7,16	4,75	5,31
60	380	26	469	9801	490	10291	11,1	7,81	3,73	4,55
70	466	24	579	14074	622	14696	11	8,27	2,89	3,94
80	532	22	667	19097	743	19840	8,8	8,34	1,89	3,36
90	589	20	744	24731	853	25584	7,7	8,27	1,44	2,91
100	637	17	809	30885	947	31832	6,5	8,09	1,1	2,54

10) Burckhardt, Hülfstafeln für Forsttaxatoren. 1873. S 94.

11) Die Größen b und c beruhen auf thatsächlicher Ermittlung. — Die Größen d sind gefunden durch Addition des Hauptbestands und der Vorerträge. Beispielsweise ist der Massenertrag eines 50jährigen Waldes gleich dem Hauptbestand dieses Jahres und der Vorerträge der Jahre 50, 40 und 30. — Die Größen e bis g sind nach der Regel berechnet, wonach die Summe des ersten und letzten Gliedes einer Reihe, multipliziert mit der Hälfte der Gliederzahl, gleich der Summe aller Glieder ist. Im vorliegenden Fall ist für die zehnjährige Reihe 21 bis 30 das letzte Glied im Hauptbestand des Alters 30 gegeben mit 143. Das erste Glied wird gefunden durch Vermehrung des bekannten Bestands im Alter 20, also 76, um den zehnten Teil der Differenz zwischen den Bestandsgrößen in den Jahren 20 und 30. Die Differenz ist 67; das erste Glied ist ist somit 82,[illegible]. Die Summe des ersten und letzten Glieds gibt 225,7. Diese Zahl mit der Hälfte der Glieder, also 5, multipliziert, gibt als Summe der Glieder 1128,5. Dazu noch den Vorrat im Alter 20 mit 798 hinzugefügt, gibt als Vorrat für den ganzen Bestand von 0 bis 30 Jahr 1927 Festmeter. — Die erste Zahl für den Massenvorrat der Vorerträge ist gefunden durch Annahme einer zehnjährigen Periode anstatt der dreißigjährigen. Es wird gerechnet 12 Festm. Vorertrag im Alter 30 + $\frac{12}{10}$ Festm., im Alter 21 = 13,2 Festm. Diese Größe mit 5 multipliziert gibt 66. Der Regel nach müßte man rechnen 12 + $\frac{12}{30}$mal 15 = 186. — Die Größen h sind gefunden durch Division der Differenz zwischen den für die entsprechenden Altersjahre angegebenen Größen in der Kolumne d mittelst der Zahl der Jahre, also hier zehn. — Die Größen i sind gefunden durch Division von d durch a. — Die Größen der Kolumne k sind berechnet nach dem Ansatz b : h = 100 : x; jene in l nach dem Ansatz g : d = 100 : x.

Man sieht aus dieser Tafel, daß der laufende Massenzuwachs allmählich von dem dritten Jahrzehnt, wo er 7,9 Festm. beträgt, bis ins sechste Jahrzehnt steigend ist und mit 11,1 Festm. sein Maximum erreicht. Der durchschnittliche Zuwachs wächst aber fort bis zum 80. Altersjahr, wo er kulminiert, und stimmt dann mit dem laufenden überein.

§ 13. Das wesentlichste Interesse nimmt der Entwicklungsgang des Zuwachs- und des Nutzungsprozents in Anspruch. Das letztere nimmt von Anfang an bis zum höchsten Lebensalter ab. Anfangs kleiner als das Zuwachsprozent, hält es sich weiterhin über demselben. Seine wirtschaftliche Bedeutung liegt darin, daß es angibt, wie hoch sich der Holzvorrat in dem Massenertrag jährlich verzinst. Das Zuwachsprozent nimmt gleichfalls von Anfang an ab, übersteigt jedoch zuerst das Nutzungsprozent. Es drückt das Verhältnis des Haupt- oder dominierenden Bestands zu dem laufenden Massenzuwachs der unmittelbar darauf folgenden Zeitperiode aus. In den richtigen ökonomischen Ausdruck gebracht, läßt es erkennen, wie die jeweils eintretende Vermehrung des Produktionskapitals durch ein neues Teilchen desselben in dem steigenden Produkt nutzbar wird. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung bei Beantwortung der Frage, bis zu welchem Maß das Kapital in einem Geschäft vermehrt werden, d. h. im vorliegenden Fall, bis zu welchem Punkt das Holzkapital in einem Walde angesammelt werden darf, wenn es noch rentabel sein soll, oder mit andern Worten, wie lange die Umtriebszeiten sein müssen, wenn man auch von dem letzten Schlag noch eine genügende Rente verlangt.

Die Ursache, warum sowohl das Nutzungs- wie das Zuwachsprozent schon sinken, während der Massenzuwachs noch steigt, ist leicht zu erkennen. Der letztere gibt die jährlich neu entstehende Masse von Holz an, die Prozentzahlen aber das Verhältnis dieser Masse zum Holzvorrat, beziehungsweise des laufenden Zuwachses zum Hauptbestand. Stellt man sich das Wachstum einer einzelnen aus Samen gezogenen Holzpflanze vor, so ist das Verhältnis des Zuwachses zum Vorrat im ersten Jahr unendlich groß; denn so winzig das Pflänzchen nach dem ersten Jahr ist, so ist es eben doch vorhanden, während am Beginn desselben zwar ein Samenkorn aber keine Pflanze war. Je älter nun die Pflanze wird, desto mehr Masse ist in ihr vorrätig, und desto kleiner wird das Verhältnis des Zuwachses zu dieser Masse, trotzdem daß auch jener noch eine längere Zeit zunimmt. Diese Vorstellung übertragen auf unsern als Beispiel benützten Normalwald heißt: je mehr Jahrgänge in einem Walde vereinigt werden, um so kleiner wird das Prozentverhältnis des Zuwachses zu diesem Vorrat, obgleich jener noch eine Zeit lang wächst.

Was hier an dem Beispiel der Fichte gezeigt ist, gilt von allen Waldbäumen, insofern diese sämtlich eine ähnliche Entwicklung des Zuwachses in der Jugend und im späteren Alter absolut und im Verhältnis zum Hauptbestand beziehungsweise zum gesamten Holzvorrat zeigen. Daß die Größen dabei andere sind, versteht sich von selbst.

§ 14. Das Verhalten des Zuwachses wird wesentlich modifiziert, wenn man neben der Masse auch den Wert derselben ins Auge faßt, und dies muß geschehen, weil die Holzzucht wie jedes Gewerbe es mit ökonomischen Größen zu thun hat. Mit der Stärke des Holzes nimmt auch sein Tauschwert zu, und deshalb muß notwendig der Wertzuwachs in stärkerer Progression ansteigen als der bisher betrachtete Massenzuwachs. Auch der jeweilige Vorrat steigt im Wert; aber weil derselbe in einem aus allen Altersklassen bestehenden Wald, wie wir ihn betrachteten, auch die jüngeren relativ wertloseren in sich schließt, langsamer und weniger stark als der Zuwachs, bis auch bei diesem ein Stillstand der Wertzunahme eintritt. Die Folge davon ist, daß der laufende und der durchschnittliche Wertzuwachs erheblich später ein Maximum werden als der Massenzuwachs und zwar um so später, je mehr das ältere Holz das jüngere im Preise überwiegt. Um dies an einem Beipiel zu zeigen, teile ich auf Tafel II eine Aufstellung derselben Größen beim Fichtenwald dem Werte nach mit, deren Massenverhältnisse auf Tafel I dargestellt sind. Auch diese Tafel stammt von

Burckhardt. Die angegebenen Größen sind Nettowerte, d. h. die Fällungs-, Rücker- und Klafterkosten sind vom Bruttoerlös abgezogen [12]).

Tafel II.

Fichte nach Burckhardt.

II. Standortsklasse pro ha in Mark [13]).

Alter	Wert pro Festmeter		Wert des Massenertrags			Wert des Massenvorrats			Wert des Massenzuw.		Zuwachsprozent	Nutzungsprozent
	Hauptbestand	Vorerträge	Hauptbestand	Vorerträge	Summa	Hauptbestand	Vorerträge	Summa	Laufender	Durchschn.		
a			b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
20	1,6	—	123	—	123	1293	—	1293		6,15		9,5
30	4,8	3,2	687	39	726	5625	216	5841	60,3	24,2	49,02	12,5
40	8	4,8	1752	111	1902	18354	828	19182	117,6	47,5	17,1	9,9
50	10	6,4	2949	180	3279	42459	1818	44277	137,7	65,6	7,9	7,4
60	12	8	4560	207	5097	80811	2958	83769	181,8	84,9	6,1	6,1
70	13,6	9,6	6339	231	7107	136195	4230	140425	201	101,5	4,4	5
80	14,8	10,8	7875	237	8880	208035	5535	213570	177,3	111	2,8	4,2
90	16	12	9423	240	10668	295299	6855	302154	178,8	118,5	2,3	3,5
100	16,8	12,8	10701	219	12165	396558	8061	404619	149,7	121,6	1,6	3

Hier kulminiert der laufende Zuwachs zwischen 60 und 70 Jahren, der durchschnittliche im 100. Jahr, vielleicht sogar noch etwas später; die Tafel bricht zu bald ab. Der Kulminationszeitpunkt tritt beim laufenden Wertzuwachs um ein, beim durchschnittlichen um zwei Jahrzehnte später ein als bei der Masse. Auch das Zuwachs- und das Nutzungsprozent zeigen verschiedenen Gang. Dieses steigt sogar anfangs, was bei der Masse nicht der Fall ist, und beide stehen anhaltend über den betreffenden Massengrößen. Anstatt schon vor dem 70. sinkt das Nutzungsprozent erst nach dem 80. Jahre auf 4 Prozent, das Zuwachsprozent anstatt im 50. erst im Alter von etwa 68 Jahren, Momente, welche, wie wir sehen werden, für die Wahl der Umtriebszeit von Bedeutung sind.

Mehr oder minder ist bei allen andern Waldbäumen der Preis des stärkeren Holzes höher als der des schwächeren und es finden deshalb auch bei ihnen ähnliche Verhältnisse statt, wie nach unserer Fichtentafel. Doch unterscheiden sich dieselben sehr erheblich in dem Maße der Preissteigerung; manche zeigen eine noch stärkere Preiszunahme als die Fichte,

12) Dies ist von Burckhardt „in seinen Hülfstafeln 2c." nicht ausdrücklich gesagt, aber daraus zu schließen, daß G. Heyer (Forstliche Statik) die Preise der Burckhardt'schen Kiefertafel auch als Nettopreise benützt, sodann daß die Nettopreise der Fichte, welche R. Hartig in seiner „Rentabilität der Fichtennutzholz- und Buchenbrennholzwirthschaft" S. 105 angibt, einen nicht allzu verschiedenen Gang zeigen von jenen in unserer Tafel, endlich daraus, daß dem Zweck, welchen Normalertragstafeln erfüllen sollen, nur Nettopreise entsprechen. Wären Bruttopreise gemeint, so müßten zum mindesten auch noch die Holzsortimente und deren Bereitekosten angegeben sein. Nach R. Hartig's Ermittlungen aus dem Harz wird der Bruttopreis durch die Erntekosten bei den wertvollsten Sortimenten um 1,3, bei den wertlosesten um 36% gemindert. Beim Nutzholz betragen dieselben je nach seiner Stärke und zwar im umgekehrten Verhältnis 2,57 Mark bis 26 Pf., beim Scheitholz 45 Pf., beim Stockholz 1,89 Mark, alles per Festmeter. Die Folge davon ist, daß die Nettopreise von den jüngeren Altersklassen an bis zu den älteren in stärkerem Verhältnis wachsen als die Bruttopreise; denn jene enthalten weniger, diese mehr Nutzholz. Uebrigens ist es für die Reinertragsberechnung zwar nicht gleichgültig, aber von nicht übermäßig hohem Gewicht, ob man Brutto- oder Nettopreise zu Grunde legt, weil nicht bloß der Massenertrag, sondern auch der Vorrat mit dem Preise wächst, das Verhältnis beider zu einander deshalb kein gar zu sehr verschiedenes wird.

13) Die Größen sind die gleichen wie bei Burckhardt, Hülfstafeln S. 95, nur aus der Thaler- in die Markrechnung umgewandelt.

andre wie namentlich alle, vorzugsweise Brennholz und wenig Nutzholz liefernden Bäume, vor allem die Buche, eine weit geringere.

Bei der Kiefer z. B. kulminiert nach der von Burckhardt auf Grund hannöverscher Erfahrungen konstruierten Tafel der laufende Massenzuwachs auf zweiter Bodenklasse im Alter 30 bis 40, der durchschnittliche im Alter 60, der Wertzuwachs zwischen 60 bis 70 beziehungsweise um 90. Die Differenz beträgt volle 30 Jahre. Der Grund davon ist, daß das Kiefernholz nach jenen Erfahrungen in jüngeren Jahren weniger an Wert wächst, sehr erheblich aber etwa vom 40. Jahr an, während das Fichtenholz das schon mit 20 bis 40 Jahren wertvollere Sortimente liefert, in diesem Alter relativ am stärksten im Preise zunimmt.

Bei der Buche tritt nach der Normalertragstafel von Grebe[14]) der Kulminationszeitpunkt des laufenden Massenzuwachses zwischen 60 und 70, des durchschnittlichen im Alter 100 ein, jener des Wertzuwachses laufend zwischen 60 und 80, wo er sich gleich bleibt, durschnittlich im Alter 100 bis 110. Die Differenz zwischen dem Eintritt des Maximums beim Massen- und beim Wertzuwachs ist also nur etwa zehn Jahre. Sehr begreiflich; denn nach der Grebe'schen Tafel, welche auf thüringischen Erfahrungen beruht, nimmt der Buchenholzpreis des Hauptbestandes vom Alter 40 bis 120 nur um wenig über die Hälfte zu, während der des Kiefernholzes nach Burckhardt zwischen 20 und 100 im Verhältnis von 1 zu 9, der des Fichtenholzes zwischen 20 und 100 im Verhältnis von 1 zu $10_{,5}$ zunimmt. Nach des letzteren Buchen-Tafel ist die Preiszunahme auch des Buchenholzes stärker. Vom Alter 30 bis 120 erhöht sich der Preis des Festmeters Holz im Hauptbestand von 2 auf $5_{,6}$ Mark. Da zeigt auch die Berechnung des Zuwachses einen erheblich stärkeren Zeitunterschied im Kulminationszeitpunkt des Massen- und des Wertzuwachses, nämlich volle drei Jahrzehnte.

§ 15. Solche Unterschiede im Preis, wie die hier von Grebe nach thüringischen und von Burckhardt nach hannöverschen Erfahrungen aufgestellten Tafeln zeigen, haben nichts auffälliges. Sie erklären sich vollständig aus örtlichen Momenten. Es lassen sich weit stärkere Differenzen denken. In einem Bezirk z. B., der abseits vom großen Verkehr mit Langholz gelegen einen sehr guten Absatz von Bohnen- und Hopfenstangen hätte, wo demgemäß die höchste Preiszunahme in die Jugendperiode fiele, im höheren Alter eine solche nicht mehr stattfände, könnte der Kulminationspunkt des Massen- und des Wertzuwachses zeitlich nahe zusammentreffen.

Auffallender sind die Abweichungen, welche sich in den angegebenen Massenzuwachsgrößen der verschiedenen Normalertragstafeln für die gleiche Standortsklasse zeigen.

Als Beispiel solcher Abweichungen führe ich eine von Baur[15]) mitgeteilte Zusammenstellung von achtzehn Ertragstafeln an, welche den Kulminationszeitpunkt des laufenden und des durchschnittlichen Ertrags von Buchenwäldern angeben. Darnach soll je nach den Autoren der laufende Ertrag kulminieren auf erster Bodenklasse zwischen 36 und 115, der Durchschnittsertrag zwischen 50 und 140 Jahren; auf dritter Bonität zwischen 20 und 120, beziehungsweise zwischen 60 und 140 Jahren! Richtig ist, daß nicht alle Tafeln die gleiche Größe angeben; in einzelnen sind die Vorerträge eingerechnet, in anderen bloß der Hauptertrag. Aber dieser Unterschied erklärt entfernt nicht solche Abweichungen.

Am auffallendsten ist die Differenz in den Angaben der Autoren über den Ertrag auf den verschiedenen Bodenklassen, deren man meist fünf, hie und da zehn unterscheidet. Nach Burckhardt tritt die Kulminationsperiode auf den geringeren Standorten früher ein als auf den besseren; der Altersunterschied beträgt bis zu 30 Jahre. Kein Waldbaum zeigt

14) Dr. Grebe, Der Buchenhochwaldbetrieb. 1856. S. 36 u. 42.

15) Die Rothbuche in Bezug auf Ertrag ꝛc. 1881. S. 120. — Eine ähnliche Zusammenstellung teilt Wagener mit in der Z. f. St.W. 29 S. 389.

hierin eine Abweichung. Nach der Grebe'schen Tafel kulminiert die Buche auf den geringeren Böden gleichfalls bis zu 20 Jahre früher. Nach R. Hartig beträgt in den Harzer Buchenbeständen der zeitliche Unterschied der Kulminationsperiode schon zwischen der ersten und zweiten Standortsklasse bis zu 40 Jahre und zwar gleichfalls so, daß die letztere früher zum Maximum gelangt. Dagegen zeigen die umfassenden neuesten Erhebungen von Baur aus Württemberg, die mit andern übereinstimmen, daß sowohl die Fichte als die Buche auf den geringeren Standorten erheblich später kulminieren als auf den besseren.

§ 16. Die Erklärung dieser Verschiedenheiten liegt gewiß zum Teil in den natürlichen Wachstumsverhältnissen der Gebiete, wo die Aufnahmen gemacht wurden, mehr aber noch in der Unbestimmtheit des Standortsbegriffs und der Schwierigkeit der Ertragsermittlung der Waldbestände.

In Betreff des ersteren Moments ist zu erwähnen, daß der Standort alles bezeichnen soll, was auf das Wachstum des Baumes Einfluß hat, also nicht nur den Boden selbst und seine mineralischen Bestandteile sondern auch seine Höhenlage, seine horizontale Konfiguration mit Einschluß des Neigungswinkels und seiner Umgebung, seine Lage zur herrschenden Windrichtung und zur Sonne, das Maß seiner Feuchtigkeit. Früher versuchte man, diese Momente direkt zu ermitteln und darnach einem Boden seine Qualität zuzusprechen. Man hat sich aber überzeugt, daß dies unmöglich sei, weil willkürliche Schätzungen entstehen. Deshalb hat man neuerdings einen indirekten Weg eingeschlagen, indem man den mittleren Höhenwuchs eines Waldes in einem bestimmten Alter als Maßstab für die Güte des Bodens betrachtet. Dagegen läßt sich einwenden, daß darin ein logischer Fehler stecke [16]), weil man aus der Folge auf die Ursache schließe, während man gerade umgekehrt wissen möchte, welche Folgen aus einer bestimmt gegebenen Ursache hervorgehen. Aber bis es gelingt, die einzelnen, die Standortsgüte bestimmenden Momente für sich besonders und in ihrer Zusammenwirkung direkt zu ermitteln, — und daß dies gelingt, ist kaum zu erwarten — bleibt nichts anderes übrig als der indirekte Weg und da hat sich der eben bezeichnete Maßstab des Höhenwuchses als der relativ beste und als wirklich brauchbar zur Bestimmung der Standortsgüte erwiesen [17]).

Was das zweite Moment betrifft, so ist zu erwägen, daß es einen Normalwald, der auf vollkommen gleich gutem Boden steht und alle Altersklassen gleich gut entwickelt und bestanden zeigt, also einen Idealwald, wie er oben genannt wurde, in der Wirklichkeit nicht gibt. Gäbe es aber einen derartigen Boden, und würde man darauf einen Idealwald erziehen, so brauchte man hundert und mehr Jahre, bei langsam wachsenden Waldbäumen, wie die Eiche, zwei Jahrhunderte, bis man alle in Betracht zu ziehenden Altersklassen beobachtet und ihren Bestand gemessen hätte. Und während einer so langen Zeit dürfte kein Unglück den Wald treffen und den Ertrag einzelner oder sämtlicher Bestandsklassen mindern. Es bleibt also nichts übrig [18]), als für jedes Alter möglichst viele passende Bestände aufzusuchen, ihren Holzvorrat durch Fällung des Holzes auf Probeflächen oder Auszählung und Messung der einzelnen Bäume nach Klassen zu bestimmen und so mittelst Zusammenstellung der Ergebnisse der beobachteten Flächen eine Tafel zu konstruieren, woraus sich der Zuwachs einer Holzart durch die ganze Umtriebsperiode von Jahr zu Jahr verfolgen läßt. In dieser Kunst der Messung der einzelnen Bäume und ganzer Bestände ist man durch Anwendung geeigneter Instrumente und durch Ausbildung der Messungsmethoden und der Beobachtungsregeln weit vorgeschritten.

16) Vergl. Burckhardt, „Hülfstafeln". II. S. 45.

17) Baur, Rothbuche. S. 66. Mit der mittleren Höhe soll die Kreisflächensumme, d. i. die Summe der Kreisflächen aller Bäume in Brust oder 1,3 m Höhe, gleiches Alter und gleiche Behandlung der Bestände vorausgesetzt, eine übereinstimmende Entwicklung zeigen.

18) Baur hat in seiner „Rothbuche" S. 31 u. ff. eine kritische Zusammenstellung der verschiedenen Methoden zur Gewinnung einer Normalertragstafel gegeben.

So sind alle sogenannten Normalertragstafeln entstanden. Aber wenn man erwägt, wie schwer es ist, für jede Baumgattung, jede Betriebsform, jedes Alter und jede Standortsklasse zur Beobachtung geeignete, gleichmäßig begründete[19] und gepflegte Bestände zu finden, welche insbesondere auch groß genug sind, um einigermaßen zutreffende, mittlere Resultate zu geben, so begreift man die Verschiedenheit der Ergebnisse und bescheidet sich, in solchen Normalertrags- und Vorratstafeln eben nur einen mehr oder minder brauchbaren Anhalt für die Bestandsermittlung und die Behandlung konkreter Waldbestände wie auch für Schlüsse vom gegenwärtigen Stand auf einen früher gewesenen oder in der Zukunft zu erwartenden zu besitzen.

§ 17. Man wird sich bei dieser unbestreitbaren Mangelhaftigkeit der Ertragstafeln fragen, warum solche gerade von unsern hervorragendsten Forstwirten mit so viel Arbeit hergestellt wurden, und ob der praktische Wert derselben die Mühe lohne.

Darauf ist zu sagen, daß die für die Wirtschaft wichtigste Frage nach der Einrichtung eines Forstes, also wesentlich nach der zu wählenden Umtriebszeit gar nicht erörtert, geschweige denn gelöst werden kann, außer auf Grundlage solcher Normalertragstafeln. Freilich müssen, wenn es sich um die Einrichtung eines konkreten Waldes handelt, auch dessen besondere Ertragsverhältnisse ermittelt werden. Diese Ermittlung gibt aber zunächst keinen andern Einblick als in den momentan vorhandenen Bestand. Um zu wissen, was man in der Zukunft zu erwarten hat, um festzustellen, wie sich ein Bestand weiterhin entwickeln werde, dazu ist ein Nachweis über die Zuwachsverhältnisse eines Waldes durch seine ganze Wachstumsperiode ein unentbehrliches Mittel.

Die Tafeln haben aber noch einen andern Nutzen, nämlich dann, wenn es sich um eine Bestandesmessung handelt. Eine solche kann genau allerdings nur durch direkte Ermittlung folgen, wie sie behufs Herstellung von Normalertragstafeln geschieht. Aber eine derartige Einschätzung des Bestands kostet viel Zeit und verursacht Arbeit, d. h. Kosten. Da kann sich der Forstmann durch die Tafel helfen. Er bestimmt zunächst die Standortsklasse etwa aus dem mittleren Höhenwuchs der Bäume und dem durchschnittlichen Alter eines größeren Bestandes oder, wenn dieser zu verschieden ist, seiner einzelnen Teile, und schätzt dann den Vollholzigkeits- oder Bestockungsgrad derselben, das ist das Verhältnis des vorgefundenen Bestandes zu dem Normalbestand auf der betreffenden Bodenklasse und in dem entsprechenden Alter. Durch Reduktion der Zahlen der Normaltafel nach diesem Verhältnis findet er die Größen des von ihm zu taxierenden Waldes. Soll nicht nur der Bestand selbst, sondern auch der Zuwachs in den vergangenen oder folgenden Jahren gefunden werden, so geben die für die entsprechenden Altersklassen angegebenen Bestandeszahlen der Tafel, wiederum nach dem Vollholzigkeitsgrad reduziert, die Größen an, um welche ein Bestand in einer bestimmten Periode zugenommen hat oder zunehmen wird. Die Erfahrung lehrt, daß eine auf diesem Wege gemachte Taxation bis auf einen gewissen Grad zutreffende Resultate liefert, wenn sie durch einen geübten Forstmann ausgeführt wird.

Das Gesagte beweist, daß Normalertragstafeln für die Wissenschaft und für die Praxis unentbehrlich sind und man begreift deshalb den Eifer, mit welchem die Forstwirte an der Herstellung und Vervollkommnung derselben arbeiten. Und so wenig dieselben auch bereits das sind, was sie sein sollten, so wird man doch erkennen müssen, daß sie allmählich zuverlässiger und damit brauchbarer geworden sind. Weitere Fortschritte werden gewonnen werden, wenn die forstlichen Versuchsarbeiten eine größere Ausdehnung erlangen und diese in die Hand unserer wissenschaftlich gebildetsten Forstmänner gelegt werden. Dann werden wir Tafeln erhalten, welche durchweg auf wirklichen, sorgfältig beobachteten Thatsachen beruhen, während manche der gegenwärtig vorhandenen den Eindruck machen, als seien sie

19) Auch die Verjüngung scheint von Einfluß zu sein. Aus Samen entstandene Bestände wachsen anfangs langsamer als gepflanzte, geben also andere Größen für Zuwachs und Vorrat an als diese.

zum Teil mehr das Produkt willkürlicher Konstruktion als von Ermittlungen im Walde selbst. Dann haben wir auch Ertragstafeln nicht nur wie bisher von reinen Beständen zu hoffen, sondern auch von gemischten, und nicht bloß von schlagweise behandelten, sondern auch von Plänterbeständen; und ebenso wird auf die Verschiedenheit in der Begründung wie die Art und Stärke der Durchforstungen Rücksicht genommen werden, welche beide Momente, besonders aber das letztere, auf die Massen- und Wertentwicklung der Bestände so großen Einfluß zu haben scheinen.

IV. Die Wirtschaftsformen.

G. L. Hartig, Anweisung zur Holzzucht rc. 1791; 7. A. 1818. H. Cotta, Anweisung zum Waldbau. 1816; 9. A. 1865. Pfeil, Die forstlichen Verhältnisse der deutschen Waldbäume rc. 1821; 3. A. 1854. Ders., Die deutsche Holzzucht. 1860. C. Heyer, Der Waldbau. 1854; 3. A. 1878. H. W. Gwinner, Der Waldbau. 1834; 4. A. durch Dengler. 1858. C. Stumpf, Anleitung zum Waldbau. 1849; 4. A. 1870. K. Gayer, Der Waldbau. 2. A. 1882. Ders., Die Forstbenutzung. 6. A. 1883. B. Borggreve, Die Holzzucht. 1885. T. Lorey, Waldbau in s. Handbuch Abh. VI Band I, 1, S. 515 ff. H. Burckhardt, Säen und Pflanzen. 5. A. 1880. Landolt, Der Wald. 1877. v. Buttlar, Forstkultur-Verfassung. 1853. v. Manteuffel, Hügelpflanzung der Laub- und Nadelhölzer. 1846. Ders., Die Eiche. 1874. Gerwig, Die Weißtanne im Schwarzwald. 1868. Grebe, Der Buchenhochwald. 1856. Homburg, Die Nutzholzwirthschaft rc. 1878.

§ 18. Die Hauptbetriebsarten sind Hochwald, Niederwald und Mittelwald. Der Hochwald ist dadurch charakterisiert, daß der Baum sein Leben einmal durchlebt und nach seiner Entfernung einem neuen Baum Platz macht. Da die Gewinnung eines neuen Baumes in der Regel nur durch Samen geschehen kann, so läßt sich der Hochwald auch als diejenige Wirtschaftsart bezeichnen, welche den Wald ausschließlich durch Samen oder aus Samen gezogene Pflanzen erneuert. Die Bildung fruchtbaren und reichlichen Samens erfolgt aber im geschlossenen Bestand in der Regel erst, wenn der Baum sein Längenwachstum vollendet hat, woraus von selbst folgt, daß der Hochwald bei regelmäßigem Betrieb und natürlicher Verjüngung seine untere Altersgrenze in der Zeit findet, wo er in der Höhe ausgewachsen ist und quantitativ ausreichenden wie auch qualitativ sicher brauchbaren Samen liefert. Wird der Hochwald künstlich verjüngt, sei es durch anderwärts gewonnenen Samen, sei es durch Pflanzen, die in Pflanzschulen erzogen wurden, so ist die angegebene untere Altersgrenze nicht maßgebend. Wird der Baum über ein gewisses Maß alt, so ist der Same, den er liefert, klein und vielfach taub und wird damit die natürliche Verjüngung unsicher und zuletzt unmöglich. Damit wäre dann die natürliche obere Altersgrenze des Hochwalds gegeben, die in der Wirklichkeit wohl nirgends erreicht wird. Sind aber im Hochwald ältere und jüngere Bäume vereinigt, so wird die natürliche Verjüngungsperiode durch das Vorhandensein genügender Samenbäume bestimmt, neben welchen jüngere und überalte Bäume ihre Stelle haben können.

§ 19. Der Niederwald ist dadurch charakterisiert, daß das natürliche Wachstum der Holzpflanzen unterbrochen wird und diese durch Wiederausschlagen aus dem Wurzelstock zu neuer Entwicklung gebracht werden; sie führen also als Individuen ihr Leben durch mehrere Generationen hindurch. Nur wenn der neue Trieb selbständige Wurzeln erzeugt und sich von der Mutterpflanze ablöst, könnte man von einem neuen Individuum sprechen. Das bei dieser Wirtschaft entscheidende Moment ist somit die Verjüngung des Waldes durch das Wiederausschlagen des Wurzelstocks im Gegensatz zur Samenverjüngung des Hochwalds. Da in unserem Klima nur Laubbäume die Fähigkeit besitzen, nachdem sie gefällt worden, neue Triebe, Lohden, hervorzubringen, so ist der Niederwald auf diese beschränkt. Von den Nadelhölzern hat diese Eigenschaft in ausreichendem Maße nur der Eibenbaum (taxus baccata); derselbe hat aber seine frühere Bedeutung trotz der vortrefflichen Eigenschaften seines Holzes verloren.

Die Fähigkeit des Wurzelstocks, wiederauszuschlagen, dauert nicht ewig, sondern vermindert sich mit den Jahren und hört am Ende ganz auf, früher oder später je nach der Baumgattung und dem Standort. Eichen z. B., die mehrmals Stockausschlag gegeben, verlieren die Fähigkeit, sich auf diese Weise zu verjüngen, mit 150 bis 200 Jahren; Ulmen und Linden mit höchstens 150, Buchen mit höchstens 90, Erlen mit 80 Jahren. Soll der Niederwald dann weitergeführt werden, so müssen die abgehenden Bäume aus Samen oder durch Stecklinge ersetzt werden.

Die untere Altersgrenze für den Niederwald ist gegeben durch die Fähigkeit des Wurzelstocks, kräftige Lohden zu treiben. Bei aus Samen gezogenen Bäumen tritt dieselbe etwas später ein, als wenn sie schon einmal Stockausschläge gegeben haben. Im letzteren Fall kann man bei den meisten Bäumen unter günstigen Verhältnissen mit der Umtriebsperiode bis auf 10, bei Erlen auf 8, bei Pappeln und Weiden bis auf 6 Jahre heruntergehen. Die obere Altersgrenze ist durch die Zeit gegeben, wo diejenigen Holzpflanzen im Walde, welche am schnellsten in der Fähigkeit wiederauszuschlagen zurückgehen, dieselbe noch in ausreichendem Maße besitzen. Ebenso, wie beim Hochwald, entscheiden über die Wahl der Umtriebszeit innerhalb der natürlichen Altersgrenzen die wirtschaftlichen Interessen.

Eine Abart des Niederwalds ist der bei Eichen, Ulmen, Hainbuchen, Weiden und Pappeln häufige Kopfholzbetrieb, bei dem die Wiederausschlagungsfähigkeit des Stammes anstatt des Wurzelstockes zum Lohdentrieb benutzt wird.

§ 20. Der Mittelwald steht, wie sein Name sagt, mitten zwischen Hoch- und Niederwald. Er wird gebildet, indem man beim Abtrieb des im Niederwaldumtrieb stehenden Waldes jeweils die schönsten Stangen eine zweite, beziehungsweise eine Mehrzahl von Umtriebsperioden stehen läßt, so daß man am Ende mitten in dem „Unterholz“ Bäume als „Oberholz“ stehen hat von dem doppelten, dreifachen ꝛc. Alter des ersteren. Je nach seinem Alter heißt das Oberholz Laßreidel, Oberständer, angehende Bäume, alte Bäume bis zum Zehnfachen und mehr der Umtriebszeit des Unterholzes. Dasselbe dient durch Samenbildung zum Ersatz des allmählich abgehenden Unterholzes; hauptsächlich aber liefert es wertvolle starke Bäume, deren Stamm sich von den im geschlossenen Hochwald gewonnenen durch eine mehr konische Gestalt anstatt einer cylindrischen unterscheidet, und welche eine reichere Kronen- und Astbildung zeigen, beides Folge der freieren Stellung und des Zutrittes von Licht auch von den Seiten anstatt bloß von oben. Daß der Mittelwald je nach der Ausdehnung, welche man dem Oberholz gibt, sich in seiner Gestaltung mehr dem Hoch- oder Niederwald nähert, leuchtet von selbst ein.

§ 21. Es kommt auch vor, daß die Holzzucht im Walde zeitweise durch den Anbau landwirtschaftlicher Produkte unterbrochen wird. Dies geschieht beim Baumfeldbetrieb, wo nach der Fällung eines Hochwalds vor seiner künstlichen Verjüngung und auch noch nach der reihenweise erfolgten Pflanzung in den Zwischenräumen der Boden landwirtschaftlich genutzt wird. Sodann geschieht es bei der Haubergswirtschaft, wo nach dem Abtrieb eines Niederwaldes ein oder zwei Jahre lang Getreide gebaut wird, nachdem der Boden durch die Asche des abgeplaggten Rasens und des Abraums von Reisig und Spänen dazu bereitet worden. (Vgl. dar. auch Hdb. Bd. II Abh. XIV. S. 83).

§ 22. Einen wesentlichen Unterschied in der Betriebsform der Waldungen begründet die Art ihrer Benutzung und damit zusammenhängend auch ihrer Verjüngung. Diese geschieht nämlich entweder nach gewissen regelmäßigen Abteilungen, Schlägen, wie sie oben zur Erklärung der Begriffe Zuwachs, Vorrat ꝛc. angenommen wurden, oder in der Weise, daß der Besitzer eines Waldes sein Holzbedürfnis durch Herausnehmen der stärksten oder sonst gerade brauchbaren Bäume befriedigt, während der Bestand fortdauert. Das letztere Verfahren wird Pläntern oder Femeln genannt und darnach der Plänter- dem Schlagbetrieb entgegengesetzt. Der Plänterbetrieb gehört der Hochwaldsform an; weder der

Niederwald noch der Mittelwald kennt denselben; denn das unregelmäßige Herausnehmen einzelner Stangen oder Stämme während des Umtriebs kann man nicht Pläntern nennen.

Im Hochwald ist der Plänterbetrieb durch das gleichzeitige Zusammenstehen aller oder der meisten Altersklassen der Baumpflanzen charakterisiert. Hauptsächlich wegen der Schwierigkeit und der Nachteile für das junge Holz, welche die Entfernung der zum Abhieb kommenden Bäume aus dem Walde verursacht, sodann wegen der Lücken, die in einem solchen Forst, wenn starke Bäume entfernt wurden, leicht entstehen, wie auch wegen der Schwierigkeit, das Verhältnis des haubaren Holzes zum Nachwuchs richtig zu schätzen und eine regelmäßige Etatwirtschaft einzuführen, ist dieser Betrieb bis vor kurzem allgemein verurteilt worden. Neuerdings wird ihm von den tüchtigsten Forstwirten das Wort geredet, weil er manche Gefahren (Windbruch, Insekten, Frost) in geringerem Maße kennt als der schlagweise betriebene Hochwald, sodann weil das starke Holz in größerer Lichtstellung naturgemäßer wächst, die Bodenfeuchtigkeit besser erhalten wird und die Verjüngung durch Samenausfall der starken Bäume ohne besondere Kosten stattfindet. Aber man erkennt an, daß seine gute Durchführung die größte Kunst des Forstmannes erfordert und daß er, schlecht betrieben wie meist in den kleinen bäuerlichen Privatwaldungen, in der Regel zur Waldverwüstung führt. — Für den Plänterbetrieb passen nur solche Holzarten, welche in der Jugend Schutz durch ältere Bäume bedürfen, sogenannte Schattenhölzer im Gegensatz von Lichthölzern. Als äußerste Repräsentanten der ersteren sind die Weißtanne und die Buche, sodann die Fichte, als die der letzteren die Kiefer und besonders die Birke und die Lärche zu bezeichnen.

§ 23. Der absolute Gegensatz einer Vereinigung sämtlicher Altersklassen in dem gleichen Hochwaldbestand findet sich bei demjenigen schlagweisen Betrieb, wo auf jedem Schlag nur ganz gleichaltrige Bäume stehen. Es setzt dies den Kahlabtrieb des zur Fällung kommenden Schlages voraus und dessen Verjüngung auf natürlichem Wege von den Nachbarschlägen aus oder auf künstlichem Wege durch Saat oder Pflanzung. Diesem Betrieb sehr nahe steht derjenige, wo man auf dem zum Abtrieb bestimmten Schlag eine Zeit lang noch eine Anzahl Bäume stehen läßt und diese als Samenbäume und als Schatten gebende Schutzbäume zur Verjüngung benützt. Bei solchen Holzgewächsen, wo der junge Nachwuchs von der starken Lichtstellung leiden würde, ist diese Art des Abtriebs und der darauf folgenden Verjüngung eine Notwendigkeit.

Als man im vorigen Jahrhundert anfing, zu einer regelmäßigen Waldbehandlung zu schreiten und den alten Plänterbetrieb, der bei großem Waldreichtum der natürlichste war, weil Jeder das Holz, das er eben brauchte, dem Walde entnahm, als schädlich erkannte, ist der gleichaltrige oder modifiziert gleichaltrige Hochwald in den größeren Waldungen immer allgemeiner eingeführt und in den Staatswaldungen der herrschende geworden. Der durchschlagende Grund hiefür war neben der leichteren Aufstellung eines jährlich gleichen Etats und der wenig mühsamen Kontrolle der Wirtschaftsbeamten durch die Aufsichtsbehörden die jetzt noch geltende Annahme, daß dieser Betrieb den größten Holzzuwachs auf einer gegebenen Fläche ergebe. Erst in den letzten Jahrzehnten ist dagegen eine Reaktion eingetreten. Es wird dieser Betriebsform der Vorwurf gemacht, daß bei kahlem Betrieb die Humusdecke des Bodens und damit seine Frische und Feuchtigkeit Schaden leide, wodurch die Verjüngung erschwert werde, so daß man immer mehr zur Pflanzung schreiten müsse, die teuer und deren vollständiges Gelingen nicht immer sicher sei, besonders jedoch, daß solche Waldungen den Beschädigungen durch Sturmwinde, Frost und namentlich durch Insekten stark ausgesetzt seien. Diesen Nachteilen gegenüber verlören die Vorteile einer einfacheren Bestandesschätzung und Etatsaufstellung an Wert. Auch sei es nicht unbedingt richtig, daß dieser Betrieb den größten Holzzuwachs ergebe, indem ungleichaltrige Hochwaldbestände wie auch der Mittelwald das gleiche Maß zu erreichen vermöchten, überdies das in solchen erwachsene starke Holz qualitativ vorzüglicher sei.

Die Folge dieser eingetretenen Reaktion ist das Bemühen, Bestände aufzustellen, wobei mehrere Generationen von Bäumen sich zusammenfinden. Es kann dies auf verschiedene Weise geschehen, z. B. dadurch, daß man beim Abtrieb eines Schlages einzelne Horste stehen und in die neue Generation von Pflanzen einwachsen läßt, Hochwaldform mit Ueberhalt, oder dadurch daß in einen gelichteten Bestand eine neue Generation von Holzpflanzen eingebaut wird, Hochwaldform mit spät nachfolgendem Unterbau. Diese Formen nähern sich dem Plänterwald, weil sie wie dieser mehrere Altersklassen von Bäumen auf dem gleichen Areal vereinigen. Man kann sie auch als Annäherung an den Mittelwald auffassen, insofern dieser gleichfalls mehrere Altersklassen von Bäumen verbindet; nur besteht hier der Gegensatz, daß diese Formen der Hauptart des Hochwalds angehören, d. h. daß hier die Verjüngung durch Samen stattfindet und nicht durch Stockausschlag.

Daß diese Bemühungen dem gleichaltrigen oder fast gleichaltrigen Hochwaldbetrieb bereits großen Abbruch gethan hätten, wird man nicht sagen können. Jedenfalls aber müssen sie auch dem Nichttechniker als zukunftsreich erscheinen. Nur verlangen sie, um praktisch zu werden, große Kunst des Forstmanns und dessen inniges Vertrautsein mit der Natur jedes Baumes. Sie verlangen überdies eine relativ größere Selbständigkeit des wirtschaftenden Forstpersonals, als bis jetzt gewöhnlich ist und wohl auch sein durfte; denn der Betrieb wird dabei immer mehr individualisierend und die Aufmerksamkeit und Bemühung des Forstmanns muß sich bis auf die kleineren Forstorte, Horste, ja auf die einzelnen Bäume erstrecken.

§ 24. Ein dritter Unterschied, der in technischer Beziehung hervorgehoben werden muß, ist der zwischen reinen und gemischten Beständen, je nachdem in einem Walde nur eine Baumart oder mehrere zugleich erzogen werden. Reine Bestände kommen im Hochwald wie im Niederwald vor, erstere als Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Kiefern-, Buchen- und, seltener, als Eichenwälder, letztere als Eichenbestände im Schälwald, als Weiden- und Erlengehölz, seltener als Buchenbestände. Gemischte Bestände finden sich durch Kombination von verschiedenen Holzpflanzen. Ihr Gedeihen hängt ab von dem Standort, den die verschiedenen Arten verlangen, und besonders von ihrem Lichtbedürfnis während der verschiedenen Lebensperioden. In der gleichen Periode, in welcher der gleichaltrige Hochwald als das Ziel der Forstwirtschaft erstrebt wurde, kamen auch reine Bestände mehr und mehr zur Uebung. Aber wie gegen jenen, so erhebt sich auch gegen diese neuerdings eine Reaktion. Sie gründet sich auf die Beobachtung, daß manche Baumarten in Verbindung mit andern besser gedeihen, und daß sie den Gefahren des Windbruchs, des Frostes und der Insekten größeren Widerstand entgegensetzen, wozu noch die Rücksicht kommt, dadurch höher verwertbare Holzarten und Sortimente zu erzeugen.

§ 25. Gehen wir von der Betrachtung der technischen Seite der Wirtschaftsformen zur ökonomischen über, so wird in Bezug auf die Kosten der gemeinen Arbeit der Unterschied zwischen den Hauptformen nicht allzu groß sein. Der Niederwald verursacht zu seiner Erneuerung und Pflege nur wenig Aufwand, bei der Holzernte aber, wenn man die Eichenschälwaldungen in Betracht zieht, unter Umständen sehr großen. Man muß auch beachten, daß dieser Wald in der gleichen Periode mehrfach geerntet wird, der Hochwald nur einmal. Nimmt man dort einen 25-, hier einen 100jährigen Umtrieb an, so wiederholen sich dort die Erntekosten des Haubarkeitsbestands in der gleichen Zeit viermal, wo sie beim Hochwald einmal vorkommen; oder die zum Hieb kommenden Schläge sind dort bei gleichem Waldareal viermal so groß als hier. Doch kommen beim Hochwald noch die Durchforstungen hinzu, welche den Arbeitsaufwand erhöhen. Erheblicher wird der Unterschied, wenn der Hochwald künstlich durch Pflanzung verjüngt, und wenn ein ungleichaltriger Betrieb desselben gewählt wird, weil dieser die Erntekosten gegenüber vom Kahlabtrieb bedeutend erhöht.

Größer scheint der Unterschied in den Kosten der intelligenten Arbeit. Je individualisierter der Forstbetrieb ist, um so größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt muß der

Wirtschafter sowohl der Verjüngung und Pflege eines Bestandes als den Erntearbeiten widmen, um so kleiner müssen deshalb die Wirtschaftsbezirke sein, was natürlich die Kosten der intelligenten Arbeit erhöht. Demnach wird der Niederwald- und der gleichaltrige Hochwaldbetrieb relativ weniger, der Mittelwald- und der ungleichaltrige Hochwaldbetrieb mehr Kosten verursachen. Dazu kommt dann als zweites Moment die Rücksicht auf das erzeugte Produkt. Wo sehr überwiegend Brennholz erzeugt wird, ist die Thätigkeit des Forstbeamten bei den Arbeiten der Bestandspflege und der Ernte weniger in Anspruch genommen, als wo viel Nutzholz produziert wird; denn hier verursacht schon die Bestandspflege mehr Arbeit, besonders aber die Ernte durch richtiges Sortieren der für die verschiedenen Zwecke tauglichen Hölzer.

Sehr viel bedeutender sind die Unterschiede der Wirtschaftsarten in Bezug auf das Kapital. Bei kontinuierlichem Umtrieb eines Buchenwaldes von hundert Jahren auf gutem Boden ist ein Vorrat von etwa 20000 Festm. nötig, wogegen ein mit Buchen, Eichen, Ahorn ꝛc. bestandener Niederwald bei 25jährigem Umtrieb höchstens 3500 Festm. auf einer gleich großen Fläche Vorrat hat. Dazu kommt noch der höhere Preis des Holzes im Hochwald, wodurch der Unterschied im Kapitalaufwand vergrößert wird. Der Mittelwald steht zwischen beiden genannten Wirtschaftsformen; bei viel Oberholz nähert er sich mehr dem Hochwald, im entgegengesetzten Fall mehr dem Niederwald. Bestimmt sich nun aber der Grad der Intensität beziehungsweise der Extensität einer Wirtschaft nach der Menge des umlaufenden Kapitals, das sich hier fast ausschließlich als Kostenaufwand für Arbeit darstellt, und des in Anwendung kommenden fixen Kapitals, hier sehr überwiegend des Holzkapitals, so müssen wir den Hochwald als die intensivste, den Niederwald als die extensivste, den Mittelwald auch in dieser Beziehung als die zwischen den beiden andern mitten inne stehende Betriebsart bezeichnen. Wird ferner die Umtriebszeit der beiden ersteren Waldarten abgekürzt, also etwa jene des Fichten- oder Buchenhochwalds von 120 auf 80 Jahre, die des Niederwalds von 30 auf 15 Jahre herabgesetzt, so wird mit der dadurch bewirkten Verminderung des Holzvorrats der Betrieb extensiver. Das Gleiche findet statt, wenn man im Mittelwald das Oberholz vermindert oder weniger alte, beziehungsweise angehende Bäume aufzieht.

V. Die Wahl der Wirtschaftsform und der Umtriebszeit.

G. L. Hartig, Anweisung zur Taxation der Forste. 1805; 4. A. 1819. H. Cotta, Systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen. 1804. Ders., Anweisung zur Forsteinrichtung ꝛc. 1820. Pfeil, Forsttaxation ꝛc. 3. A. 1858. C. Heyer, Die Waldertragsregelung. 1841; 3. A. durch G. Heyer. 1883. Albert, Lehrbuch der forstlichen Betriebsregulierung. 1861. Grebe, Die Betriebs- und Ertragsregulierung der Forsten. 3. A. 1879. F. Judeich, Die Forsteinrichtung. 4. A. 1885. Wagener, Anleitung zur Regelung des Forstbetriebs. 1875. F. Graner, Die Forstbetriebseinrichtung. 1889. Burckhardt, Der Waldwerth. 1860. G. Heyer, Anleitung zur Waldwerthrechnung 1865; 3. A. 1883. Ders., Handbuch der forstlichen Statik. 1871. Preßler, Der rationelle Waldwirth. 1858 1865. Ders., Die Hauptlehren des Forstbetriebs ꝛc. 1871. Braun, Der sog. rationelle Waldwirth. 1865. Ders., Staatsforstwirthschaft und Bodenreinertragstheorie. 1879. Reuning, Beiträge zu der rage Füber die Grundprinzipien des Waldbaus. 1871. . Bose, Beiträge zur Waldwerthberechnung. 1863. Rob. und Jul. Micklitz, Beleuchtung ꝛc. des rationellen Waldwirths. 1861. G. Kraft, Zur Praxis der Waldwerthberechnung ꝛc. 1883. Ders., Beiträge zur forstlichen Zuwachsberechnung ꝛc. 1885. Ders., Ueber die Beziehungen des Bodenerwartungswerthes ꝛc. zur Reinertragslehre. 1890. F. Baur, Handbuch der Waldwertberechnung. 1886. J. Lehr, Waldwertrechnung und Statik in Loreys Handbuch Abh. X Band II S. 3 ff. B. Borggreve, Die Forstabschätzung. 1888.

§ 26. Wir gelangen nun zu der auf dem ökonomischen Standpunkt, also für die Zwecke dieses Handbuchs, wichtigsten Frage nach der Wirtschaftsform, welche man wählen und innerhalb dieser nach der Einrichtung, die man einem Forste geben soll.

Was die Wirtschaftsform betrifft, so ist dabei vorausgesetzt, daß eine Wahl überhaupt möglich ist. Wir wissen aber, daß auf manchen Standorten ein Niederwald und

damit auch der Mittelwald nicht gedeiht, weil der Boden zu schlecht oder das Klima zu rauh ist. Auch rechtliche Gründe können den Niederwald verhindern, wenn etwa ein Wald mit der Servitut belastet ist, Bauholz an Berechtigte abzugeben. In ähnlicher Weise kann die Wahl der Umtriebszeit bei einem Hochwald beschränkt sein durch natürliche oder rechtliche Ursachen. Von solchen Beschränkungen der freien Wahl muß man im folgenden abgehen und Verhältnisse voraussetzen, wo eine Wahl möglich ist.

Die gestellte Frage würde eine sehr ausgedehnte Untersuchung erfordern und am Ende doch nicht zu lösen sein, wenn man sich auf die Prüfung sämtlicher Formen der drei Hauptarten des Waldes einlassen wollte, weil die dazu nötigen Ertragstafeln fehlen. Es genügt für die Orientierung, sich die Extreme der Wirtschaft je nach dem Grade der Intensität klar zu machen, indem dann sämtliche andere Formen dazwischen fallen. Diese Extreme aber sind unter den Betriebsformen einerseits der gleichaltrige Hochwald und andrerseits der Niederwald und innerhalb des gleichaltrigen Hochwalds eine Betriebseinrichtung mit langer und eine solche mit kurzer Umtriebszeit. Da ein Hochwald der letzteren Art sich dem Niederwald zwar nicht technisch aber ökonomisch nähert, so haben wir zunächst die Einrichtung des Hochwalds ins Auge zu fassen.

Zu diesem Behuf folgen hier (S. 266—269) zunächst einige Normalertragstafeln. Schon oben wurde eine solche über die Fichte mitgeteilt, um ein Beispiel zu haben, an welchem die in Betracht kommenden Größen erläutert werden könnten. Durch Mitteilung einiger weiterer Tafeln soll dem Leser das Material dargeboten werden, um sich von dem Zuwachs und Ertrag unserer wichtigsten Waldbäume eine Anschauung zu verschaffen und die Wirkung verschiedener Umtriebe und Standorte kennen zu lernen. Daß wir auch die Wertertrags- und Vorratsgrößen mitteilen, hat darin seinen Grund, daß für die folgenden Auseinandersetzungen die Vorräte an Wert von besonderem Gewicht sind.

Die beiden zunächst mitgeteilten Ertragstafeln (Taf. III und IV S. 266) betreffen die Fichte auf erster Standortsklasse und beruhen für die Hauptertäge auf den Ermittlungen von Baur, für die Vorerträge und für die Preise auf jenen von Burckhardt. Tafel III gibt die Massen-, Tafel IV die Wertzuwachsgrößen. Die Tafeln V und VI (S. 267) sind gleichfalls Baur'sche Normalertragstafeln für die Fichte und zwar auf der dritten Standortsklasse. Neuerdings hat Judeich (Handbuch f. Forstwiss. II. S. 240 u. 251) eine aus den Arbeiten der preuß. Versuchsanstalt 1886 hervorgegangene Tafel für die Fichte, III. Standortsklasse, mitgeteilt, aus der wir die Größen für den Hauptbestand und die Vorerträge und außerdem die erntekostenfreien Preise beider per Festm. in Mark angeben. Nur die Massenerträge beruhen auf Erhebungen, die Preise sind in „möglicher und wahrscheinlicher Höhe" angenommen.

Alter	Hauptbestand	Preis	Vorerträge	Preis	Alter	Hauptbestand	Preis	Vorerträge	Preis
20	54	—	—	—	80	559	8	36	5
30	113	3	21	3	90	620	10	33	6
40	193	4	25	3	100	674	11	30	6
50	297	4	30	4	110	720	12	24	6
60	394	5	35	4	120	760	12	18	6
70	482	6	39	5					

Die Preise weichen von den unsern Berechnungen zu Grunde gelegten Burckhardt'schen (vgl. Tafel II S. 256 und Anm. 23) sehr erheblich ab. Geringer ist die Verschiedenheit in den Zahlen für die Massenerträge beim Hauptbestand, sehr groß dagegen bei den Vorerträgen: diese sind in der Judeich'schen Tafel zum Teil doppelt so groß als in der Baur'schen.

Die Tafeln VII und VIII (S. 268) sind Normalertragstafeln der Rotbuche auf zweiter Bonitätsklasse. Die Hauptbestandsgrößen sind von Baur ermittelt: die Vorerträge auf Tafel VII ebenso die Preise auf Tafel VIII sind nach Burckhardt mitgeteilt.

Die Kiefertafeln IX und X (S. 269) auf erster Standortsklasse beruhen auf Burckhardt'schen Erhebungen.

Tafel III.
Fichte nach Baur.
I. Standortsklasse pro ha in Festmetern [20].

Alter resp. Umtriebszeit	Massenertrag			Massenvorrat			Massenzuwachs		Zuwachsprozent	Nutzungsprozent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i		l
10	40	—	40	220	-	220	9,7	4,0	24,25	18,18
20	137		137	1153	—	1153	15,4	6,85	11,24	11,88
30	276	15	291	3288	82	3370	16,5	9,70	5,98	8,63
40	412	29	456	6796	242	7038	14,7	11,40	3,57	6,48
50	526	33	603	11543	423	11966	12,2	12,06	2,32	5,04
60	616	32	725	17298	599	17897	11,1	12,08	1,80	4,05
70	697	30	836	23903	764	24667	9,8	11,94	1,41	3,38
80	768	27	934	31264	913	32177	9,5	11,67	1,24	2,90
90	838	25	1029	39329	1050	40379	8,7	11,43	1,04	2,55
100	902	23	1116	48066	1177	49243	8,2	11,16	0,91	2,27
110	962	22	1198	57416	1298	58714	7,3	10,89	0,76	2,04
120	1015	20	1271	67327	1408	68735		10,59		1,85

Tafel IV.
Fichte nach Baur.
I. Standortsklasse. Wert in Mark [21].

Alter	Wert des Massenertrags			Wert des Normalvorrats			Wert des Massenzuwachses		Zuwachsprozent	Nutzungsprozent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	40		40	220	—	220	17,9	4	44,7	18,2
20	219		219	1605	—	1605	115,4	10,9	52,7	13,6
30	1325	48	1373	9878	264	10142	208	45,8	15,7	13,5
40	3296	109	3453	33968	864	34832	217,5	86,3	6,6	9,9
50	5260	211	5628	77730	2025	79755	238,8	112,6	4,5	7,1
60	7392	256	8016	142056	3433	145489	237,5	133,6	3,2	5,5
70	9479	288	10391	227454	5017	232471	217,9	148,4	2,3	4,5
80	11366	292	12570	332622	6623	339245	240,2	157,1	2,1	3,7
90	13468	300	14972	457843	8273	466116	198	166,3	1,5	3,2
100	15154	294	16952	601796	9890	611686	149	169,5	0,9	2,7
110	16354	290	18442	759936	11485	771421	117	167,6	0,7	2,4
120	17255	270	19613	928431	12970	941401		163,4		2,1

20) Die Größen in b sind den Ertragstafeln von Baur, „Die Fichte in Bezug auf Ertrag, Zuwachs und Form“, 1876, jene in c der Burckhardt'schen Vorertragstafel (a. a. O. S. 72) für den Standort „gut“ mit einem Zuschlag von 10% entnommen.

21) Die Preise sind dieselben wie auf Tafel II. (S. oben S. 256.)

Tafel V.
Fichte nach Baur.
III. Standortsklasse pro ha in Festmetern [22].

Alter resp. Umtriebszeit	Massenertrag			Massenvorrat			Massenzuwachs		Zuwachsprozent	Nutzungsprozent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	17	—	17	93	—	93	4,2	1,70	24,71	18,28
20	59	—	59	494	—	494	8,1	2,95	13,7	11,94
30	130	10	140	1475	55	1530	10,1	4,67	7,77	9,15
40	210	21	241	3215	170	3385	10,7	6,02	5,09	7,12
50	292	25	348	5766	308	6074	9,3	6,96	3,18	5,73
60	362	23	441	9071	435	9506	8,5	7,35	2,35	4,64
70	426	21	526	13043	551	13594	7,9	7,51	1,85	3,87
80	486	19	605	17633	655	18288	7,1	7,56	1,46	3,31
90	541	16	676	22795	743	23538	5,6	7,51	1,04	2,87
100	585	12	732	28447	809	29256	5	7,32	0,85	2,5
110	625	10	782	34517	864	35381	4	7,11	0,64	2,21
120	655	10	822	40932	919	41851		6,85		1,96

Tafel VI.
Fichte nach Baur.
III. Standortsklasse. Wert in Mark [23].

Alter	Wert des Massenertrags			Wert des Massenvorrats			Wert des Massenzuwachses		Zuwachsprozent	Nutzungsprozent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	17	—	17	94	—	94	7,7	1,7	45,3	18
20	94	—	94	688	—	688	56,2	4,7	59,8	13,7
30	624	32	656	4543	176	4719	115,7	21,9	18,5	13,9
40	1680	101	1813	16591	732	17323	140	45,3	8,3	10,5
50	2920	160	3213	40211	1612	41823	160,8	64,2	5,5	7,68
60	4344	184	4821	77243	2624	79867	165,2	80,3	3,8	6,03
70	5794	202	6473	128658	3735	132393	160,4	92,5	2,77	4,89
80	7193	205	8077	194291	4863	199154	165,5	100,9	2,3	4,05
90	8656	192	9732	274267	5919	280186	132,6	108,1	1,53	3,47
100	9828	154	11058	367273	6766	374039	92,9	110,6	0,94	2,95
110	10625	132	11987	469937	7492	477429	64,5	109	0,6	2,51
120	11135	135	12632	578992	8234	587226		105		2,15

22) Die Vorerträge sind aus der Burckhardt'schen Tafel für die Bonität „mittelmäßig" (a. a. O. S. 77) entnommen.

23) Die angewendeten Preise sind die von Burckhardt (Tafel II). Die fehlenden für die Alter 10, 110 und 120 sind mit 1 und 17 Mk angenommen, bei den Vorerträgen in den letzten Altersklassen mit 13,2 und 13,5 Mk.

Tafel VII.
Rotbuche nach Baur.
II. Standortsklasse pro ha in Festmetern[24]).

Alter resp. Umtriebszeit	Massenertrag			Massenvorrat			Massenzuwachs		Zuwachsprozent	Nutzungsprozent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	22		22	121	–	121	3,6	2,20	16,36	18,18
20	58		58	539	—	539	6,5	2,90	11,21	10,76
30	114	9	123	1427	49	1476	9,0	4,10	7,89	8,33
40	187	17	213	2968	143	3111	9,6	5,32	5,13	6,85
50	263	20	309	5256	253	5509	9,0	6,18	3,76	5,61
60	343	19	408	8326	358	8684	8,9	6,80	2,59	4,70
70	415	17	497	12152	451	12603	8,3	7,10	2	3,94
80	482	16	580	16671	539	17210	7,7	7,25	1,59	3,37
90	544	15	657	21832	622	22454	7,4	7,30	1,36	2,93
100	603	15	731	27597	704	28301	7,1	7,31	1,18	2,58
110	659	15	802	33934	786	34720	6,9	7,29	1,05	2,31
120	713	15	871	40821	869	41690		7,26		2,09

Tafel VIII.
Rotbuche nach Baur.
II. Standortsklasse. Wert in Mark[25]).

Alter	Preis per Festmeter		Wert des Massenertrags			Wert des Massenvorrats			Wert des Massenzuw.		Zuwachsprozent	Nutzungsproz.
	Hauptbestand	Vorerträge	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittlicher		
a			b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
10	1	—	22	—	22	121	—	121	4,8	2,2	21,8	18,2
20	1,2	—	70	—	70	605	—	605	16,9	3,5	24,1	11,5
30	2	1,2	228	11	239	2174	61	2235	33	8	14,5	10,7
40	2,8	2	524	34	569	6082	248	6330	37,4	14,2	7,1	9
50	3,2	2,8	842	56	943	13071	556	13627	45,4	18,9	5,4	6,9
60	3,6	3,2	1235	61	1397	23653	892	24545	48,6	23,3	3,9	5,7
70	4	3,6	1660	61	1883	38341	1227	39568	52,2	26,9	3,1	4,8
80	4,4	3,8	2121	61	2405	57477	1562	59039	55	30	2,6	4,1
90	4,8	4	2611	60	2955	81382	1892	83274	58,8	32,8	2,3	3,5
100	5,2	4,2	3136	63	3543	110380	2239	112619	48,9	35,4	1,6	3,1
110	5,4	4,4	3559	66	4032	144067	2602	146669	50	36,7	1,4	2,7
120	5,6	4,4	3993	66	4532	182044	2965	185009		37,8		2,5

24) Die Größen in b sind den Baur'schen Buchentafeln entnommen, jene in c der Burckhardt'schen Vorertragstafel für den Standort „gut“.

25) Die Preise sind die Burckhardt'schen gleichfalls für die zweite Standortsklasse. Für das dort fehlende Alter 10 ist 1 Mk. angenommen.

Tafel IX.

Kiefer nach Burckhardt[26].

I. Standortsklasse pro ha in Festmetern.

Alter resp. Umtriebszeit	Massenertrag			Normalvorrat			Massenzuwachs		Zuwachsprozent	Nutzungsprozent
	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittl.		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
20	95	—	95	997	—	997	8,6	4,75	9,05	9,5
30	125	29	181	2260	159	2419	9,8	6,03	6,12	7,4
40	219	26	274	4149	302	4451	8,9	6,85	4,06	6,15
50	285	23	363	6702	429	7131	8,8	7,26	3,09	5,1
60	325	21	451	9920	544	10464	8,5	7,52	2,41	4,3
70	418	19	536	13803	649	14452	6,4	7,66	1,53	3,7
80	466	16	600	18247	737	18984	6,2	7,50	1,38	3,16
90	513	15	662	23166	819	23985	4,1	7,36	0,9	2,76
100	542	12	703	28455	885	29340	3,8	7,03	0,7	2,4
110	570	10	741	34029	940	34969	2,7	6,74	0,47	2,1
120	589	8	768	39841	984	40818		6,40		1,9

Tafel X.

Kiefer nach Burckhardt.

I. Standortsklasse. Wert in Mark.

Alter	Preis per Festmeter		Wert des Massenertrags			Wert des Massenvorrats			Wert des Massenzuw.		Zuwachsprozent	Nutzungsproz.
	Hauptbestand	Vorerträge	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	Hauptbestand	Vorerträge	Summe	laufender	durchschnittlicher		
a			b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
20	1,2	—	114	—	114	1197	—	1197	23,3	5,7	20,7	9,5
30	2	1,6	304	46	350	3382	253	3635	45,9	11,7	15,1	9,6
40	3,2	2,4	701	62	809	8606	594	9200	74,1	20,2	10,6	8,8
50	4,8	3,2	1368	74	1550	19285	1001	20286	107,7	31	7,9	7,6
60	6,4	4,4	2353	92	2627	38383	1507	39890	109,7	43,8	4,3	6,6
70	8	5,6	3344	106	3724	67364	2090	69454	85,9	53,2	2,6	5,3
80	8,8	6,4	4101	102	4583	104968	2651	107619	93,2	57,3	2,3	4,3
90	9,6	7,2	4925	108	5515	150510	3245	153755	80,8	61,3	1,6	3,6
100	10,4	8	5637	96	6323	203676	3773	207449	73,1	63,2	1,3	3
110	11	8,8	6270	88	7044	263528	4257	267785	63,7	64	1	2,6
120	11,6	9,4	6832	75	7681	329319	4670	333989		64		2,3

26) Die Zahlen in b sind den Burckhardt'schen Tafeln, S. 87, für den Standort „sehr gut" entnommen, jene in c sind die um 10% erhöhten Vorerträge für den Standort „gut", S. 73.

§ 27. Der Gesichtspunkte[27]), wonach die Umtriebszeit geregelt werden kann und wird, sind mehrere.

Am häufigsten hört man das Moment der Nachhaltigkeit des Holzertrags hervorheben. Aber damit allein ist nichts gesagt, was sich nicht von selbst verstände, nämlich daß man nicht mehr Holz schlagen soll als zuwächst, und, daß man einen Betrieb vermeiden soll, der durch Verschlechterung der Produktionskraft des Bodens den Holzzuwachs herunterbringen könnte. Ueber die Länge der Umtriebszeit oder auch nur die Wirtschaftsart gibt die Nachhaltigkeit keinen Aufschluß; denn ein nachhaltiger Betrieb ist beim Niederwald ebenso möglich wie beim Hochwald und beim 80jährigen Umtrieb eines Fichtenwaldes ebenso wie beim 120jährigen.

Ein zweiter Gesichtspunkt ist der Natur des Holzes entnommen. Man sagt, das Holz dürfe nicht früher geschlagen werden als es reif sei. Ergänzend wäre zu sagen, man soll das Holz nicht überreif werden lassen. Indem man jene Forderung stellt, verlangt man vom Holzzüchter das gleiche, was der Landwirt thut, der sein Korn nicht schneidet, bevor es reif ist. Aber mit unreifem Korn ist für den Zweck der menschlichen Nahrung nichts anzufangen; Holz dagegen ist in jedem Alter mindestens zum Brennen brauchbar. Eher könnte man die Produktion von Holz der des Fleisches vergleichen, hier aber hält man sich auch nicht an die physische Reife der Tiere, sondern schlachtet sie früher. Offenbar ist der Begriff „Reife" unbestimmt. Erklärt man sie aber, wie schon geschah, erst dann für gegeben, wenn einzelne Hauptstämme absterben oder Kernfäule eintritt, dann wird der Wald Selbstzweck und ist nicht mehr Mittel für die menschlichen Zwecke.

Auch mit der dritten Regel, man solle alles Holz erzeugen, was quantitativ und qualitativ die menschlichen Bedürfnisse erfordern, ist nicht viel anzufangen, weil der Bedarf im ganzen und an einzelnen Sortimenten nicht bestimmt ist, das angebliche Bedürfnis ungerechtfertigt sein kann und von dem Preis und den Ersatzmitteln des Holzes abhängt, das nötige Holz auch von außen zugeführt werden kann. Nur in der isolierten Wirtschaft ist die Forderung begründet, und wo es sich um gewisse Hölzer z. B. für den Schiffbau oder einzelne Industrien handelt, hat sie unter Umständen Berechtigung. Bei unsern Verkehrsverhältnissen aber vom Holzzüchter verlangen, er solle seine Wirtschaft für vielleicht über hundert Jahre ohne jede andere Rücksicht durch das momentane Bedürfnis der Menschen bestimmen lassen, wäre unbillig und thöricht.

§ 28. Der zuletzt erwähnte Gesichtspunkt berücksichtigt nur das Bedürfnis des Konsumenten, aber weder alle Erzeugungskosten noch das technische Moment der Produktion selbst. Die ersteren nicht, wohl aber das letztere kommt beim vierten Gesichtspunkt zur Geltung, der in der Forderung sich ausspricht, daß man auf dem gegebenen Areal so viel Holz erzeugen soll als möglich. Handelt man nach dieser Regel, so muß man den Umtrieb in jenem Moment schließen, wo der durchschnittliche Massenzuwachs sein Maximum erreicht hat und zu sinken beginnt. Nach dem oben gesagten trifft dieser Moment mit demjenigen zusammen, wo der laufende Massenzuwachs mit dem durchschnittlichen übereinstimmt. Darnach müßte also beispielsweise nach Tafel I der Umtrieb eines Fichtenwaldes auf zweiter Bodenklasse etwa im Alter 80, nach Tafel III auf erster Standortsgüte im Alter 60, nach Tafel V auf dritter Bodenklasse im Alter 80 geschlossen werden. Die Buche müßte man auf zweiter Bodenklasse nach Tafel VII 100, die Kiefer nach Tafel IX auf erstem Standort etwa 70 Jahr alt werden lassen. Selbstverständlich würden diese Altersgrößen in jedem Wald sich verschieden stellen. Hervorzuheben ist nur, wie sich ein solcher Wald rentiert. Unsere Tafeln geben darüber vollständige Auskunft. Das Wertnutzungsprozent würde sein bei den verschiedenen Wäldern in der angegebenen Ordnung $4,_{2}$, $5,_{5}$, $4,_{05}$, $3,_{1}$, $5,_{3}$, das Zu-

27) Vergl. G. Heyer, Statik, S. 32 ff., besonders S. 63.

wachsprozent etwa 2,5, 3,4, 2,5, 2., 3,6, d. h. das Holzkapital des ältesten Bestandes würde sich im daraus entstehenden neuen Wertzuwachs mit 2,5 bis 3,8, das gesamte Holzkapital aber würde sich im ganzen Ertrag des betreffenden Waldes mit 3,1 bis 5,5 % verzinsen. Charakteristisch ist besonders, daß nach diesem Wirtschaftsprinzip auf den besten Standorten der Abtrieb erfolgen muß, wo das Nutzungsprozent nicht unerheblich den bei uns jetzt gewöhnlichen Zinsfuß übersteigt; Fichte und Kiefer verhalten sich hierin gleich. Auch das Zuwachsprozent zeigt noch eine verhältnismäßig bedeutende Höhe.

Nach dieser Regel wird in den Staatswaldungen heutzutage vielfach gewirtschaftet. Doch macht sich hier neben diesem Gesichtspunkt noch ein weiterer geltend, der in der Vorschrift ausmündet: erzeuge auf dem gegebenen Areal den größten Wert. Diese Regel und die vorige stimmen darin überein, daß bei beiden auf die Produktionskosten keine Rücksicht genommen wird, sondern nur auf den Rohertrag, dort an Holz, hier an Geld. Wird nach dieser Regel gewirtschaftet, so muß man den Umtrieb dann schließen, wenn der durchschnittliche Wertzuwachs kulminiert, beziehungsweise zu sinken beginnt, oder wenn der durchschnittliche und laufende Wertzuwachs einander gleich werden. Nach unsern Beispielen stellt sich dann die Umtriebszeit bei der Fichte, Standort II, aufs Alter 100 und ist das Nutzungsprozent 3, das Zuwachsprozent etwa 1 %, bei Standort I gleichfalls auf das Jahr 100 mit den Prozentzahlen 2,7 und 1,2, bei Standort III ebenso auf 100 mit den Prozenten 2,95 und 1,2. Die Buche muß zur Fällung kommen im Alter 120, und stellt sich dann das Nutzungsprozent auf 2,5, das Zuwachsprozent auf etwa 1,3. Endlich die Kiefer darf erst im Alter 110 gefällt werden, wobei sich der Wert des Holzvorrats zu dem des Massenertrags wie 100 zu 2,6, der Wert des Hauptbestandes oder des auf dem ältesten Schlag stehenden Holzes zu dem sich daraus ergebenden Wertzuwachs wie 100 zu etwa 1,1 verhält. — Bei diesem Wirtschaftsbetrieb erhält man also erheblich längere Umtriebe und das meiste Geld, aber weniger Holz als bei dem vorher charakterisierten Betrieb. Die Differenz in der Holzproduktion per ha beträgt bei der Fichte je nach dem Standort 0,25 bis 0,92 Festm., bei der Buche am wenigsten, nur 0,05 Festm., am meisten bei der Kiefer, nämlich 0,92 Festm., etwa ein Achtel des Massenertrags in seiner Kulminationsperiode. Das Nutzungs- und Zuwachsprozent stellen sich dabei sehr niedrig, das letztere etwa auf 1%, d. h. so hoch verzinst sich der Holzvorrat des ältesten Schlags.

§ 29. Wir kommen endlich zu denjenigen Betriebseinrichtungen, welche den Reinertrag zum Zielpunkt ihres Strebens haben. Man unterscheidet dabei zwei Formen, die sich dadurch kennzeichnen, daß bei der einen außer den Erntekosten nur der Aufwand für Kultur, mit Einschluß des Wegebaues, und für Verwaltung vom rohen Geldertrag abgezogen wird, während nach der andern noch außerdem der Zins des zur Holzproduktion erforderlichen und dabei thätigen Holzkapitals in Abzug kommt. Das was in jenem Fall als Reinertrag übrig bleibt, heißt die Waldrente, was in diesem Fall, die Waldbodenrente, und das Ziel der Wirtschaft ist die Gewinnung der größten Waldrente, beziehungsweise der Waldbodenrente.

Der Rohertrag wurde bisher nur als aus Holz oder dem Erlös daraus bestehend aufgefaßt und von den Nebennutzungen abgesehen. Dies soll auch jetzt festgehalten werden, weil fast immer die Gewinnung der wertvolleren Nebennutzungen auf Kosten des Holzzuwachses geschieht, ein Ansatz für jene somit eine Minderung des Ertrags aus dem Holz zur Folge haben müßte. Es scheint richtig, sich die verschiedenen Betriebsformen klar zu machen, wenn dabei lediglich das Hauptprodukt in Frage steht, und von allen Nebenmomenten abzusehen, die in ihrer Bedeutung sehr verschieden und zutreffenden Falls leicht zu ergänzen sind.

Um die Erntekosten brauchen wir uns nicht zu bekümmern, da auf den benützten Er-

tragstafeln durchweg Nettopreise angegeben, diese Kosten also vom Rohertrag bereits abgezogen sind.

Die Kultur- mit Einschluß der -Wegebau-, Entwässerungskosten u. s. w. sind natürlich sehr verschieden. Den größten Unterschied verursacht die Art der Verjüngung. Gelingt diese ganz auf natürlichem Wege, so können diese Kosten Null werden; wird auf künstlichem Wege durch Pflanzung verjüngt, so können die Kosten per Hektar auf mehrere hundert Mark steigen. Da extreme Fälle unbeachtet bleiben können, so nehmen wir für die Fichten- und Kieferwälder unter Voraussetzung der künstlichen Verjüngung 50 Mark, für die Buche unter Voraussetzung der natürlichen Verjüngung wegen der meist notwendigen Nachbesserungen den Betrag von 10 Mark an.

Für Verwaltungskosten wird 3 Mark per Hektar gerechnet.

Für Steuern wird nichts angesetzt. Bei Vergleichung der verschiedenen Betriebsarten untereinander sind die dafür anzusetzenden meist geringen Beträge bedeutungslos und bei Vergleichung der Forstwirtschaft mit anderen Wirtschaften, namentlich dem Leihzinsgeschäft, können sie deshalb außer Betracht bleiben, weil angenommen wird, daß, wenn ein Holzkapital in ein Geldleihkapital verwandelt wird, letzteres gleichfalls einer Steuer unterworfen werde. Wo es übrigens im besonderen Fall nötig scheint, die Steuer vom Ertrag abzuziehen, kann es leicht geschehen; bei der Verschiedenheit der Grundsteuer in den einzelnen Staaten und innerhalb derselben bei den einzelnen Waldungen ist ein allgemein brauchbarer Ansatz kaum möglich.

Bei Berechnung der Waldrente kommen somit als Kosten in Ansatz bei den Nadelhölzern 50, bei der Buche 10 Mark und außerdem bei beiden so viel mal 3 Mark als der Umtrieb Jahre beträgt.

Wie sich die Größenverhältnisse im Wald gestalten, davon soll die folgende Tafel Auskunft geben. Es ist dafür die oben (S. 256) mitgeteilte Fichtentafel (II) der Berechnung zu Grunde gelegt.

Tafel XI.

Fichte. II. Standortsklasse nach Burckhardt.

Nettowerte in Mark.

Alter	Kostenbetrag	Nettowert des Massenertrags		Nettowert des Massenzuwachses		Zuwachsprozent	Nutzungsprozent
		Hauptbestand	Summe	laufend	durchschnittl.		
20	110	13	13	57,3	0,65	441	1,0
30	140	547	586	114,6	19,5	20,9	10
40	170	1582	1732	134,7	43,3	8,5	9
50	200	2749	3079	178,8	61,6	6,5	6,9
60	230	4330	4867	198	81,1	4,6	5,8
70	260	6079	6847	174,3	97,8	2,9	4,0
80	290	7585	8590	175,8	107,4	2,3	4
90	320	9103	10348	146,7	115	1,6	3,4
100	350	10351	11815		118		2,9

In den jungen Jahren stehen darnach die Nettowerte des Massenertrags gegenüber von den auf Tafel II in Sp. b und d angegebenen Bruttowerten beträchtlich tiefer. Das gleiche ist mit dem durchschnittlichen Wertzuwachs und dem Nutzungsprozent der Fall, während das Zuwachsprozent anfangs sehr hoch ist. Aber sehr bald nähern sich alle Größen denen der Bruttotafel; nur ist das Zuwachsprozent etwas höher, das Nutzungsprozent dauernd kleiner.

Der Kulminationszeitpunkt des durchschnittlichen Wertzuwachses fällt ungefähr auf die gleiche Zeit wie bei der Bruttotafel, und stellt sich somit die Umtriebszeit bei der Wirtschaft nach dem Maximum der Waldrente nahezu auf das gleiche Alter wie bei der Wirtschaft nach dem Maximum des Geldrohertrags [28]).

Was hier an dem Beispiel der Fichte auf zweiter Bodengüte gezeigt ist, trifft auch bei den andern Standortsklassen der Fichte und ebenso bei der Buche und Kiefer zu. Nur ist bei der Fichte (Tafel VI) und der Buche (Tafel VIII) die Waldrente noch im Alter 20 negativ, weil bis dahin die Kosten den Wertertrag übersteigen, was selbstverständlich in den jüngsten Jahren immer der Fall ist.

Will man die Waldbodenrente finden, so hat man außer den Betriebsausgaben auch noch die Zinsen des in Holz vorhandenen Kapitals von dem Wert des Massenertrags abzuziehen. Aber welcher Zinsfuß ist hierbei anzunehmen?

§ 30. Die Schriftsteller der sogenannten Reinertragstheorie nehmen für ihre Berechnungen im Vergleich zum Zins von Leihkapitalien meist einen sehr niedrigen Zinssatz an, 3 ½ bis 2 Prozent. Dabei stützen sie sich auf die allgemeine Neigung des Zinsfußes zu sinken; sodann auf die Thatsache, daß das Holz im Walde nach Zinseszinsen zuwachse, weil der Zuwachs jedes Jahres im folgenden zum neuen Zuwachs beitrage, während es schwer sei, die eingehenden Zinsen von Leihkapitalien alsbald wieder verzinslich anzulegen; drittens auf die Annehmlichkeit und Sicherheit der Waldrente; viertens auf das voraussichtliche Steigen der Holzpreise.

Zunächst ist zu beachten, was nicht immer geschehen ist, daß es sich hier nicht um die Rente oder den Zins aus einem Grund- oder Anlagekapital handelt, sondern aus einem Betriebskapital. Es soll die Frage entschieden werden, ob man auf dem gegebenen Waldboden intensiv oder extensiv wirtschaften soll, also mit einem großen oder kleinen Betriebskapital, bespielsweise bei dem Kieferwald nach Burckhardt bei 120jährigem Umtrieb mit 2783 M. per ha oder bei 80jährigem mit 1345 M. Deshalb ist hier nicht entscheidend, zu welchem Zins man etwa die Rente eines Grundstücks kauft, wobei man überdies von einem Dritten abhängt, sondern welchen Zins man bei einem Gewerbe oder bei einer Landwirtschaft für das Betriebskapital rechnet, dessen Höhe zu bestimmen in der Hand des Wirtschafters liegt. Auch der Landwirt [29]) muß sich dieses höher anrechnen, wenn er sich nicht über die wahre Bodenrente täuschen will. Es wird selbst jetzt, wo der Zinsfuß seit längerer Zeit im Sinken begriffen ist, nicht viel Geschäfte geben, die sich ihr Betriebskapital auch nur zu 4 % verschaffen können, während der bei Kapitalanlagen in Grundstücken erzielbare Zins oft kaum 2 % beträgt.

Daß bei den sichersten Wertpapieren, welche, was sehr viel ausmacht, leicht verkäuflich sind, der Zins jetzt nicht mehr ganz 4 %, ja bei zur pupillarischen Anlage geeigneten Papieren nicht einmal ganz 3 ½ % beträgt, ist bekannt. Bei gleichfalls sicheren Darlehen auf Hypothek, die jedoch nicht so leicht realisierbar sind, ist der Zinsfuß höher. Von den Lebensversicherungsanstalten im deutschen Reich haben 1882 siebzehn von ihren meist hypothekarisch ausgeliehenen Kapitalien 4,4 bis 4,85 % erzielt, drei österreichische 4,95 bis 6,22 %. Daß Holzvorräte leicht realisierbar seien, wird niemand behaupten. Deshalb läßt sich aus dem Vergleich mit gewissen Wertpapieren ein außergewöhnlich niedriger forstlicher Zins nicht begründen. — Die Neigung des Zinsfußes zum Sinken ist auch nicht unbedingt sicher, indessen jetzt wahrscheinlich, und deshalb soll unten (S. 275) die Berechnung der Waldbodenrente außer mit 4 auch mit 3 % vorgenommen werden. — Die Thatsache, daß die Bäume im Wald in der Progression von Zinseszinsen wachsen, während die Zinsen von Leihkapitalien

28) Vergl. G. Heyer, Statik, S. 61. S. 92. — Koppe, Ackerbau und Viehzucht 1841.
29) Göriz, Landwirtschaftl. Betriebslehre III. | I. § 20.

oft nur schwer alsbald zinslich angelegt werden können, ist im allgemeinen unbestritten, fällt aber insofern wenig ins Gewicht, als größere Kapitalisten, die man allein den hauptsächlichsten Waldbesitzern (Staat, Gemeinde, Stiftungen, Großgrundbesitzer) gegenüberstellen kann, recht wohl die Zinsen alsbald nutzbar zu machen vermögen, wie das Beispiel der Versicherungsgeschäfte zeigt. — Ebenso darf man der Annehmlichkeit und Sicherheit der Waldrente nicht allzuviel Gewicht beilegen. Mancherlei Gefahren von Menschen und Naturereignissen bedrohen den Wald. Und dann ist hier nicht die Waldrente mit andern Renten zu vergleichen, sondern die Waldrente bei langer Umtriebszeit, also mit großem Holzvorrat, mit der Waldrente bei geringerem Holzkapital. Gerade jedoch Forste mit langer Umtriebszeit und zwar vorzugsweise Nadelhölzer, bei welchen der sogenannte finanzielle Umtrieb zunächst in Betracht kommt, sind durch Naturereignisse die gefährdetsten[30]. — Endlich das Steigen der Holzpreise! Gewiß, die Preise des Holzes sind gestiegen, beides des Brenn- und des Nutzholzes, in Preußen seit dem zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts, jenes ca. 3—400, dieses 2—300 Proz.[31]. Aber es scheint sehr gewagt, daraus auf eine ähnlich große Steigerung des Preises in der Zukunft zu schließen und diese in Gestalt eines niedrigeren Zinsfußes bei Feststellung der forstlichen Umtriebszeit in Ansatz zu bringen.

Gegen die Annahme eines niedrigeren Zinsfußes bei Berechnung der Waldbodenrente als Ersatz für den erwarteten, jedoch numerisch nicht zu bestimmenden höheren Holzpreis erheben wir an sich keinen Einspruch[32]. Dagegen ist zu beachten, daß das mögliche Steigen des letzteren zum Teil paralysiert wird durch das Steigen der Arbeitspreise, die in Preußen in der gleichen Periode, wo das Holz um 3–400 % teurer wurde, um ca. 250 % stiegen. Wer das Andringen der Angestellten und Arbeiter auf höheren Gehalt und Lohn ins Auge faßt, wird ein solches auch in der Zukunft erwarten. Da nahezu der ganze Aufwand für den Forstbetrieb aus Arbeit besteht, und derselbe bei uns meist zwischen 30 und 60 % des Bruttogeldertrags der Forste beträgt, so wird dadurch die Wirkung der erwarteten Preissteigerung des Holzes erheblich vermindert, natürlich je nach Oertlichkeit und Holzsortimenten verschieden. Sodann ist zu beachten, daß das Steigen der Holzpreise im allgemeinen für die Wahl der Umtriebszeit wenig ausmacht, weil der Wert des Holzvorrats alsbald mit dem Ertrag steigt. Dasselbe hat wohl überall mehr zum Niederschlagen älterer Bestände geführt, als zur Erhöhung der Umtriebszeit[33]. Von wesentlichem Einfluß auf diese ist nur das Steigen des Preises des älteren, starken Holzes, wie die so viel spätere Kulmination des durchschnittlichen Wertzuwachses gegenüber vom Massenzuwachs beweist. Ein solches Steigen der stärkeren Sortimente, also des Bauholzes, ist nun allerdings im Laufe des Jahrhunderts vielwärts auch eingetreten und in der Zukunft möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich; aber eine nüchterne Prüfung der Thatsachen mahnt doch sehr zur Vorsicht, nicht allzuviel zu erwarten und nicht Betriebspläne auf viele Jahrzehnte damit zu rechtfertigen[34].

Stellt man die Gründe für und gegen die Erwartung einer dauernden allgemeinen Steigerung der Holzpreise einander gegenüber, so kommen als günstige Momente in Betracht: die Zunahme der Bevölkerung, das allmähliche Zurückgehen, ja Verschwinden der großen Waldbestände im östlichen und nördlichen Europa und damit die Verminderung der Holzeinfuhr, die Ausrodung mancher namentlich privater Waldungen. Als ungünstige Momente werden voraussichtlich wirken: der noch immer zunehmende Verbrauch von Kohlen anstatt des Holzes als Brennmaterial, des Eisens und der Steine zu Bauzwecken, die Zunahme des Waldareals durch Aufforstung öder Flächen, das Zugänglichwerden mancher bisher wenig benutzter Wälder durch bessere Wege. Vergleicht man diese in entgegengesetzter Richtung wirkenden Momente, so ist selbstverständlich der Schätzung ein großer Spielraum gegeben. Das jedoch läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß ein so stark auf die Holzpreise wirkender Faktor, wie die Errichtung der Eisenbahnen, in den nächsten Jahrzehnten ebenso wenig zu erwarten steht, wie eine gleichstarke Zunahme der Bevölkerung, welch' letzteres Moment wohl noch wirksamer war als das erstere. Die Bevölkerung Preußens ist von 1816 bis 1864 von 10,3 auf 19,2 Millionen, nach den Annexionen von 1866, welche die Volkszahl um 4,[illegible] Millionen erhöhten, bis 1885 auf 28,2 Millionen gestiegen. Eine gleiche Zunahme wird in den nächsten Dezennien niemand erwarten. Und die Wirkung der Eisenbahnen, die lokal das Steigen der Holzpreise beschränkten und hinderten, an anderen Orten außerordentlich begünstigten, muß in der Hauptsache als abgeschlossen angesehen werden. Mag man deshalb immerhin den seit 1875 eingetretenen Preisabschlag als eine durch die vorhergegangene Schwindelperiode verursachte Erscheinung von dauernd geringer Bedeutung betrachten,

30) G. Heyer, Waldwerthberechnung 1876. S. 8. Lorey, Abh. Waldbau in s. Hdb. I. 1. S. 614.

31) So rechnet Eggert, Zeitschr. d. Preuß. statist. Büreaus 1883.

32) Vergl. Kraft, Zur Praxis der Waldwerthberechnung S. 21.

33) v. Thünen, Der isolirte Staat I. S. 189.

34) Auch Eggert (a. a. O.) sagt: Zukunftspreisberechnungen erhalten durch die neueste Preußische Holzpreisstatistik keine Stütze.

daran ist u. E. nicht zu denken, daß, weil der Holzpreis vor 1875 gestiegen ist, er auch in der Zukunft in ähnlicher Weise steigen werde, und daß deshalb bei forstlichen Rechnungen die Annahme eines außergewöhnlich niedrigen Zinssatzes zulässig sei[35].

Tafel XII.

Höhe der Waldbodenrente in Mark.

Alter	Nettowert des Massenertrags	Bei 4 Prozent ist			Bei 3 Prozent ist		
		der Zins vom Vorrat	die Bodenrente im ganzen	die Bodenrente per Hektar	der Zins vom Vorrat	die Bodenrente im ganzen	die Bodenrente per Hektar
				Fichte, II. Bodenklasse (Tafel II).			
40	1732	767	965	24,1	575	1157	28,9
50	3079	1771	1308	26,2	1328	1751	35
60	4867	3351	1516	25,3	2513	2354	39,2
70	6847	5617	1230	17,6	4213	2634	37,6
				Fichte, I. Standortsklasse (Tafel IV).			
30	1281	407	874	29,1	304	977	32,6
40	3283	1393	1890	47,2	1045	2238	55,7
50	5428	3190	2238	44,8	2393	3035	60,7
60	7786	5820	1966	32,7	4365	3421	57
				Fichte, III. Bodenklasse (Tafel VI).			
40	1643	693	950	23,8	520	1123	28,1
50	3013	1673	1340	26,8	1255	1758	35,2
60	4591	3195	1396	23,3	2396	2195	36,6
70	6213	5295	918	13,1	3972	2241	32
				Buche, II. Standortsklasse (Tafel VIII).			
30	139	89	50	1,7	67	72	2,4
40	439	253	186	4,7	190	249	6,2
50	783	545	238	4,8	409	374	7,5
60	1207	982	225	3,8	736	471	7,9
70	1663	1583	80	1,1	1187	476	6,8
				Kiefer, I. Standortsklasse (Tafel X).			
40	639	368	271	6,8	276	363	9,7
50	1350	811	539	10,8	609	741	14,8
60	2397	1596	801	13,3	1197	1200	20
70	3464	2778	686	9,8	2084	1380	19,7

Die Tafel bedarf keiner Erläuterung. Auffallen muß, daß bei der Kiefer die Rechnung mit beiden Zinsfüßen die gleiche Umtriebszeit gibt; aber eine nach Jahren statt nach Dezennien geführte Rechnung würde das Maximum bei 4 % zwischen 60 und 50, bei 3 % zwischen 60 und 70 fallen lassen. Daß die Differenz in den Umtriebszeiten je nach dem Zinsfuß so kurz, nur etwa 10 Jahre ist, erklärt sich aus dem starken Anwachsen der Vorratsgrößen in den betreffenden Jahren. Sehr bemerkenswert ist aber, daß die Umtriebszeiten bei dieser Wirtschaft so kurz werden. Auch bei 3 % sind sie so kurz, daß sie nicht nur weit hinter dem Kulminationszeitpunkt des durchschnittlichen Wert und Massenzuwachses, sondern auch zum Teil hinter jenen des laufenden Wertzuwachses zurückbleiben. Letzteres bedeutet, daß man, wenn das Maximum der Waldbodenrente erzielt werden soll, den betreffenden Wald schon schlagen muß, wenn sein Wertzuwachs noch im Steigen ist.

§ 31. Diese Berechnung der Waldbodenrente (Taf. XII) stimmt nicht mit derjenigen überein, welche von den Vertretern der Wirtschaftseinrichtung nach dem Maximum der Waldbodenrente befolgt wird. Diese verfahren nämlich so, daß sie den Jetztwert der in der Folgezeit zu erwartenden, periodisch wiederkehrenden Hauptnutzungen im Abtriebsalter und der Vorerträge nach einem angenommenen, meist 3 %, Zinssatz berechnen, wobei die Größen für beide Erträge aus der Ertragstafel gezogen sind. Dazu fügen sie ebenso den

35) Eine Prüfung der Frage vom forstlichen Zinsfuß ist von Prof. v. Baur im forstwissenschaftlichen Centralblatt VII. S. 309 ff. unternommen worden.

Jetztwert aller künftig anfallenden Nebennutzungen. Von der Summe dieser Erträge wird abgezogen der Jetztwert der periodisch wiederkehrenden Kulturkosten und der jährlichen Verwaltungsausgaben. Der Rest ist der „Bodenerwartungswert", aus dessen Größe sich die Bodenrente nach dem angenommenen Zinsfuß von selbst ergibt.

Der Unterschied zwischen diesem und dem oben beobachteten Verfahren besteht darin, daß bei dem letzteren nicht bloß die in der Ertragstafel gegebenen Größen für die Vorerträge und den ältesten Hauptbestand zur Geltung kommen, sondern sämtliche zehnjährige Hauptbestandsgrößen, oder, was dasselbe ist, daß kein gleichmäßiger Zinseszinsfuß während der ganzen Umtriebsperiode wirksam ist, sondern der in den steigenden Erträgen zum Ausdruck kommende Zuwachs und somit das von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wechselnde Zuwachsprozent. Was bei dem anderen Verfahren durch die Zinseszinsrechnung erreicht wird, vollzieht sich in unserem Beobachtungsobjekt, dem Idealwald, ganz von selbst durch die Holz- und Wertzuwachsverhältnisse, so daß gar keine Zinseszinsrechnung erforderlich ist. Würden anstatt des einzigen Umtriebsendwertes sämtliche zehnjährige Wertgrößen als gegeben betrachtet und nach dem thatsächlich gegebenen Zuwachsprozent auf den Jetztwert gebracht, so müßte das andere Verfahren mit dem von uns angewendeten im Resultat übereinstimmen.

Unsere Methode hat den Vorzug der leichteren Verständlichkeit für den Laien, für den diese Blätter bestimmt sind, sodann den weiteren Vorzug, daß darnach die Waldbodenrente auf die einfachste Weise rasch für jede Umtriebszeit gefunden wird, während nach der andern Methode mit viel Mühe und Zeitaufwand der Bodenerwartungswert für jede Umtriebszeit gesucht werden muß, bis man diejenige findet, wo derselbe ein Maximum wird.

Für den Zweck, der hier verfolgt wird, scheint aber unser Verfahren auch richtigere Resultate zu geben. Der Zweck ist ja zunächst kein anderer als die Vergleichung verschiedener Umtriebszeiten nach ihrer Wirkung auf die Waldbodenrente unter Voraussetzung der aus der Erfahrung genommenen Zuwachs- und Bestandsverhältnisse. Da ist es doch natürlicher und deshalb richtiger, sämtliche durch die Erfahrung gegebenen Größen in die Rechnung zu bringen, anstatt bloß den für das Schlußjahr der Umtriebszeit angegebenen Hauptbestand und die Vorerträge während des Umtriebs, die übrigen Größen aber von dem angenommenen Zinssatz abhängig zu machen.

Wie bedeutend der Unterschied zwischen beiden Methoden in ihrer Wirkung auf die aus der Rechnung sich ergebende Umtriebszeit ist, erkennt man leicht aus der Verschiedenheit des Wertzuwachsprozents und des angenommenen Zinssatzes. Der letztere ist 2—4 %, wie er eben angenommen wird; ersteres ist in den jüngeren Altersperioden besonders bei den Holzgattungen, deren Preis rasch wächst, ein Mehrfaches davon. Folglich wächst auch bei solchem Zuwachsprozent der Vorrat weit stärker und damit die vom Ertrag abzuziehende Zinssumme, und es sinkt notwendig die rechnungsmäßige Umtriebszeit, welche das Maximum der Waldbodenrente ergibt, gegenüber der Methode, welche einen gleichmäßigen niedrigen Zins anwendet. In der höheren Altersperiode, wo das Zuwachsprozent unter dem angenommenen Zinssatz steht, würde natürlich das Gegenteil der Fall sein.

Es wird gegen unser Verfahren eingewendet, daß die jüngsten Bestände bis etwa zum Alter 20 nicht zur Vorratsberechnung verwendet werden dürfen, weil ihre Gewinnung die Kosten nicht decke. Aber der Annahme nach enthalten unsere Tafeln Nettopreise, d. h. Preise von Holz abzüglich der Erntekosten. Auch sind die für diese Bestände berechneten Größen sehr gering, am größten bei der Fichte auf Standort I mit 1605 M. im Alter 20, am kleinsten bei der Buche auf Standort II mit 605 M., d. h. so viel beträgt der Nettobestandeswert auf 20 ha zu 1—20 Jahr alten Pflanzen. Bei Berechnung der Vorräte für die entscheidenden Umtriebe von 60 bis 100 Jahren und folgeweise der vom Ertrag abzuziehenden Zinsen sind die Größen fast bedeutungslos.

Auffallender ist der Einwurf, daß bei andern Gewerben die unfertigen Produkte auch nicht nach dem Wert, den sie vor Vollendung des Produkts haben könnten, geschätzt werden. Aber unfertiges Holz im ökonomischen Sinn gibts eigentlich nicht, insofern Holzpflanzen schon in sehr jungen Jahren als Brennmaterial, Streu, Futter verwendbar sind. Das ist eben eine Eigentümlichkeit dieser Produktion, die sich von andern unterscheidet. Nur die Tierzucht läßt sich damit einigermaßen vergleichen; auch hier fragt sich der Produzent, ob er sein Kalb oder Füllen in der ersten Jugend verkaufen oder abwarten soll, bis es herangewachsen ist, in welchem Fall er den möglichen Verkaufspreis des jungen Tieres zu berechnen hat. Bei der Holzzucht ist wegen ihrer langen Dauer der Produzent, um sich ein richtiges Bild von den Kosten zu machen, unbedingt genötigt, sich darüber klar zu werden, wie hoch sich der Wert des Materialfonds oder des Betriebskapitals in jedem Zeitabschnitt beläuft, und dies geschieht so zutreffend als möglich durch die Berechnung des Vorrats nach den für die verschiedenen Altersjahre aus der Erfahrung bekannten Preisen. Freilich wird gesagt, solche Preise seien nicht beliebig durch den Verkauf erzielbar[36]); aber bei Vergleichung zweier möglichen Umtriebe in Bezug auf ihre Bodenrente kommt ein Verkauf des vorrätigen Holzes zunächst nicht in Betracht. Sollte jedoch ein solcher erfolgen, so nehmen auch die Vertreter der andern Rechnungsmethode die Preise der Tafeln als anwendbar an[37]). Ebenso nehmen sie diese Preise unbedenklich bei Festsetzung der Umtriebszeit selbst an. Es ist aber schwer zu begreifen, warum, falls z. B. 70 Jahre als richtige Umtriebszeit bestimmt werden, der angegebene Preis des 60jährigen Holzes zur Berechnung des Vorrats anwendbar

36) Judeich, Z. f. St.W. 29. S. 168. 37) So auch Heyer, Statik 1871. S. 48.

sein soll, während er doch für zutreffend erachtet wird zur Feststellung des endlichen Hauptbestands, wenn der 60jährige Umtrieb gewählt wird.

Das ist ja unbestreitbar, daß wir weder die zukünftigen Preise kennen, noch wissen, wie sich die Preise der verschiedenen Sortimente bei einer Aenderung unserer Umtriebszeiten im großen gestalten werden. Darin besteht die schwache Seite aller Versuche, die Umtriebszeit mittelst einer Rechnung festzustellen, welche von zukünftigen Geldpreisen abhängig sind. Wenn man dabei von den bestehenden Preisverhältnissen ausgeht, so hat man den relativ sichersten Anhaltspunkt, muß dies dann aber ebenso für die Berechnung der Vorratswerte, wie für die des letzten Hauptbestands und der Vorerträge thun. Indem die Vertreter der von uns bekämpften Methode das letztere thun, nicht aber das erstere, findet dabei der Wert des Vorrats seine genügende Berücksichtigung entschieden nicht und ist diese Methode deshalb unanwendbar zur relativ richtigsten Berechnung der forstlichen Bodenrente. Unsere Methode kann gleichfalls ein unrichtiges Resultat geben; aber besser als jene ist sie jedenfalls, weil sie die für die Jahre bis zum Abtriebsalter erfahrungsmäßig gegebenen Holzpreise benützt und dieselben nicht von dem willkürlich gewählten Zinsfuß abhängig macht.

Selbstverständlich wird mit Verwerfung jener Methode zur Ermittlung des Bodenerwartungswerts oder der Waldbodenrente ihre Brauchbarkeit für andere Zwecke nicht bestritten.

§ 32. Aber welches der angegebenen Wirtschaftsprinzipien verdient den Vorzug? Die Antwort auf diese Frage kann, wie allgemein anerkannt wird, nicht ohne Rücksicht auf die wirtschaftenden Personen und Länder gegeben werden. Schon hier aber sollen einige Momente zur Würdigung derselben hervorgehoben werden.

Bei dem letzten System, der Wirtschaft nach dem Maximum der Waldbodenrente, erhebt sich zunächst die Frage, ob ein solcher Hochwald technisch überhaupt möglich ist. Diese muß im allgemeinen verneint werden, wenn man die nach der oben angewendeten Methode berechneten Umtriebszeiten selbst unter der Voraussetzung eines 3% Zinssatzes in Betracht zieht. Eine natürliche Verjüngung ist wohl bei keinem der oben als Beispiele berechneten Wälder sicher möglich. Bei der künstlichen Verjüngung erscheint aber die Bodenkraft in hohem Maße gefährdet, wenn sie sich alle 50—60 Jahre wiederholen muß. Hält doch ein Vertreter[38]) dieses Systems, der nach der von ihm befolgten, unseres Erachtens unhaltbaren, Methode die Umtriebszeit erheblich höher, nämlich bei einem Zins von 2½ bis 3 Prozent auf 60 bis 70 Jahre berechnet, noch eine aus anderen Gründen empfohlene Verlängerung dieser Zeit um 1 bis 2 Jahrzehnte für nötig, um dem Einwand der Bodenkraftgefährdung zu begegnen.

Setzt man aber die technische Möglichkeit voraus, so hat das Prinzip für sich, daß die darnach eingerichtete Wirtschaft dem individualistischen Interesse des Bodenbesitzers am besten entspricht. Dieser trennt sich in Gedanken von dem Besitzer des Holzvorrats; er betrachtet sich als Verpächter des Bodens, dem ein holzerzeugender Pächter gegenübersteht. Es wird dabei verfahren wie bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke, wo des Verpächters isoliertes Interesse auch nichts erstrebt als die höchste Landrente. Thatsächlich besteht aber die Trennung beim Wald nirgends und kann kaum bestehen. Deshalb hat die Berechnung der Bodenrente kein praktisches Interesse, außer wenn es sich darum handelt, Forstboden dem Landbau zu überweisen. Für den Waldbesitzer, der eine solche Aenderung nicht vornehmen kann, kommt beides in Betracht, die Bodenrente und der Zins vom Holzkapital, also die ganze Waldrente. Wirtschaftet er aber nach dem Maximum der Waldrente, dann bekommt er, wie oben gezeigt, die gleichen Umtriebe, wie wenn er nach dem Maximum des durchschnittlichen Geldrohertrags wirtschaftet. Daß die Bodenrente dann Null, sogar unter Umständen negativ wird, ist kein Einwand, wenn der Zins des Holzkapitals dafür entschädigt. Wohl aber ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus der Einwand begründet, daß dabei der laufende Wertzuwachs der letzten Kapitalteilchen, also der höchsten Altersklassen, und deren Zuwachsprozent sehr klein wird, weit kleiner als der laufende Zinsfuß, selbst wenn man ihn nur zu 3% rechnet. Will der Waldbesitzer dies vermeiden, so muß er den Umtrieb dann schließen, wenn das Zuwachsprozent unter den

38) G. Heyer, Statik S. 83.

angenommenen Zinsfuß sinkt. Bei dem oben zur Berechnung der Waldrente benutzten Fichtenwald würde sich dann bei 4 % Zins der Umtrieb auf etwa 70 Jahre stellen, also ungefähr zwei Jahrzehnte höher als nach dem Maximum der Bodenrente, bei 3 % noch um weitere ca. 5 Jahre höher. Wollte der Besitzer eines solchen Waldes sich darüber klar werden, welcher Teil seiner Rente dem Boden selbst entspricht, so würde er finden, daß dieselbe bei 4 % im Alter 70 gegen das mögliche Maximum um etwa 9, bei 3 % im Alter 75 um etwa 8 Mark per Hektar tiefer steht; aber er würde doch befriedigt sein, weil das, was er so verliert, ihm durch die Rente vom Holzkapital ersetzt wird, die auch nach dem Kulminationszeitpunkt der Bodenrente eine Zeitlang noch den gewöhnlichen Zinssatz übersteigt. Auf diesen Mehrbezug an Rente verzichtet derjenige, welcher die höchste Waldbodenrente erstrebt; er muß den Umtrieb dann schließen, wenn das Zuwachsprozent in unserm Fichtenwald noch über 6, beziehungsweise 4,5 ist.

§ 33. Wir kommen deshalb zum Schluß, daß vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus als der rechnungsmäßig richtige Moment zur Beendigung des Umtriebs die Zeit anzusehen ist, wo das Wertzuwachsprozent unter den gewöhnlichen Zinsfuß zu sinken beginnt. Nach unsern Tafeln würde sich die Umtriebszeit bei 4 % auf gegen 60 bis 70 Jahre stellen, bei 3 % auf etwa 5 Jahre höher, in beiden Fällen am höchsten bei der Kiefer, am tiefsten bei der Fichte auf bestem Standort. Im Vergleich zu der Wirtschaft nach dem Maximum der Bodenrente würde die Umtriebszeit um 10 bis 20 Jahre länger sein.

Bei der Prüfung der Brauchbarkeit dieses rechnerisch aus den gegebenen Ertragstafeln gezogenen Wirtschaftsprinzips ist zunächst daran zu erinnern, wie ungenügend jetzt noch diese sind. Die einzige oben erwähnte Thatsache, die erst in neuester Zeit festgestellt wurde, wonach der Massenzuwachs auf schlechterem Standort entgegengesetzt der früheren Annahme später kulminiert als auf besserem, legt die Erwartung nahe, daß noch manche Verbesserung in dieser Beziehung zu erwarten ist. Sodann ist zu beachten, daß die Preise der Ertragstafeln eben nur für ihre Zeit und für die Orte gelten, denen sie entnommen sind; bei höheren Preisen des starken Holzes würden sich die Umtriebszeiten verlängern, bei niedrigeren Preisen desselben und relativ höheren des schwachen Holzes würde das Verhältnis des Vorrats zum Ertrag für letzteren ungünstiger sich gestalten und die Rechnung zu kürzeren Umtrieben führen. Eine Aenderung des Zinsfußes würde gleichfalls das rechnerische Resultat wesentlich beeinflussen. Soll aber die Wirtschaft beim Eintritt solcher Aenderungen neu eingerichtet werden, so entsteht, auch wenn man nur die größeren und voraussichtlich dauernd wirkenden Momente in Betracht zieht, die Notwendigkeit höchst schwieriger Maßregeln, besonders dann, wenn es sich als rechnerisch richtig herausstellen sollte, die Umtriebszeit zu verlängern anstatt sie abzukürzen. Wie verhältnismäßig leicht ist es, das letztere zu thun! Die dadurch notwendig werdende Verminderung der Holzvorräte im Walde durch stärkere Fällungen mag Verluste beim Verkauf des Holzes ergeben; aber man hat doch größere Einnahmen und läßt sich solche gerne gefallen. Sollen aber die Umtriebe erhöht werden, so kann dies nur geschehen durch zeitweise Herabsetzung der Holzfällungen und Anhäufung größerer Vorräte im Wald. Das will sich niemand gern gefallen lassen. Was würde wohl ein Finanzminister sagen, dem seine Forstmänner um eines solchen Zweckes willen für eine Reihe von Jahren den Etat um ein Viertel heruntersetzen wollten?

Neben diesen Bedenken in Betreff der Anwendbarkeit unserer und jeder andern Regel für die Wirtschaftseinrichtung, die sich auf die momentanen Verhältnisse gründet, entsteht noch die weitere Frage, ob Umtriebszeiten, wie sie sich als das rechnerische Resultat herausstellten, technisch möglich sind und ob dabei eine Verjüngung sicher und ohne Schaden für die Bodenkraft und somit eine nachhaltige Wirtschaft ausführbar ist. Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die berechneten Umtriebe in der angegebenen Richtung besser sind als jene nach dem Maximum der Bodenrente; sind sie doch um ein bis zwei Jahrzehnte länger.

Aber auch Umtriebe von 60 bis 75 Jahren sind in vielen Fällen zu einer sicheren Verjüngung des Hochwalds unzureichend. Die natürliche Verjüngung wird nicht selten unmöglich sein, weil die dazu erforderliche Samenbildung fehlt, und die künstliche wird besonders auf geringem Standort wegen der Gefahr einer Bodenverschlechterung sich noch öfter als unthunlich erweisen. Ist dies so, dann ist der Schluß gerechtfertigt, daß eine auf Grund unserer Ertragstafeln berechnete Wirtschaft so lange als allgemein zulässig nicht betrachtet werden kann, als der Zinsfuß nicht sogar unter 3% sinkt. Erst bei 2½ bis 2% würde die Umtriebszeit der Fichte und Kiefer sich auf 80 bis 90 Jahre stellen. Damit würde zwar noch kein sehr starkes Holz erzielt werden können; aber die Verjüngungsmöglichkeit und eine nachhaltige Wirtschaft könnte allgemein als gesichert gelten. Unsere obige Regel, wonach der Umtrieb geschlossen werden soll, wenn das Wertzuwachsprozent unter den laufenden Zinsfuß sinkt, bedarf somit auch vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus einer Beschränkung dahin, daß der Umtrieb in keinem Fall kürzer sein darf, als die sichere Verjüngung und die Erhaltung der Bodenkraft erfordert. Ist dies mit der Beobachtung der Regel selbst erfüllbar, um so besser; ist es unmöglich, dann muß der Umtrieb schon aus diesem Grund verlängert werden.

An dieser Stelle scheint es angezeigt, über die neuerlich ebenso dringend empfohlene als bekämpfte sogenannte Reinertragstheorie und die dadurch veranlaßte litterarische Bewegung zusammenfassend kurz zu berichten. Der erste glückliche Versuch, den forstlichen Reinertrag und insbesondere die Waldbodenrente dem mathematischen Kalkül zu unterwerfen, wird dem Forstmathematiker König (1813) zugeschrieben; aber als neues Prinzip ist die Wirtschaft nach dem Maximum der Bodenrente zuerst durch den Professor der Forstmathematik in Tharand, Hofrat Preßler geltend gemacht worden, und er hat sich damit ein unverkennbares Verdienst erworben. Die damals allgemein herrschende Wirtschaft beruhte auf dem Gedanken, möglichst viel und möglichst wertvolles Holz zu erzeugen. Dem gegenüber zeigte er, daß die Wirtschaft nach dem Maximum des durchschnittlichen Massen- und noch mehr jene nach dem Maximum des Wertzuwachses das Holzkapital sehr ungenügend verzinse. Als Ideal stellte er eine Wirtschaft auf, bei dem nicht nur das Holzkapital ausreichend verzinst werde, wobei er 4% für Privat- und 3½% für Staatswaldungen ansetzte, sondern auch der Boden die möglichst hohe Rente ergebe. Daß er dabei, trotz seiner Annahme steigender Holzpreise zu sehr niedrigen Umtrieben gelangte, war die notwendige Folge seiner Rechnungsgrundlagen. Diese Lehre, überaus lebendig vorgetragen, fand, überwiegend aus der Reihe der Praktiker, viele Gegner, unter denen wir Burckhardt, Grebe, Baur, Bose, Braun, Knorr, Borggreve namentlich hervorheben. Der Widerspruch bezieht sich auf die Anwendbarkeit des Kalküls überhaupt, hauptsächlich auf die kurze Umtriebszeit und ihre für den Wald und seine Aufgaben verderblichen Folgen. Andrerseits fand das Preßler'sche Prinzip auch eifrige Vertheidiger, unter denen wir Judeich, Kraft, Wagener, v. Seckendorff, G. Heyer und Lehr hervorheben. Als Ergebnis des Streits, der ausschließlich in Deutschland geführt wurde und noch wird, ist eine gewisse Ausgleichung der Ansichten insofern zu konstatieren, als auch die Gegner das gewerblich ökonomische Moment der Forstwirtschaft stärker betonen als früher. Umtriebe zu verteidigen bis zum Eintritt der Kernfäule unternehmen jetzt nur wenige Forstleute mehr; reine Buchenbestände mit ihrem geringen Wertzuwachs werden nur für solchen Boden zugelassen, wo andere Holzarten nicht gedeihen und vorzugsweise Brennholz erzeugt werden muß. Stärkere Durchforstungen und Lichtungshiebe werden empfohlen, um den Holzvorrat in ein günstigeres Verhältnis zum Zuwachs zu bringen u. dergl. mehr. Andrerseits haben die meisten „Reinerträgler" sich zu Konzessionen verstanden, die zum Teil das Prinzip selbst betreffen, zum Teil dessen praktische Anwendung. Zu jenen rechnen wir die Anerkennung[39]), daß die Wirtschaft nach dem Maximum des Bodenerwartungswerts, und, fügen wir hinzu, jede auf Grund von Wertertragstafeln und einem bestimmten Zinsfuß berechnete Wirtschaft ihre großen Bedenken eben in der Ungewißheit der künftigen Preise und des Zinsfußes findet. Zu diesen rechnen wir die Annahme eines Teurungszuwachses, der freilich nur eine entfernte Möglichkeit für sich hat, die Forderung unter dem Titel von Reserven, Holzbestände über die berechnete Umtriebszeit hinaus zu konservieren, zur Verhütung einer Ueberfüllung des Markts mit schwächeren Sortimenten und zur Sicherung der Bodenkraft noch ein paar Jahrzehnte dem berechneten Umtrieb zuzusetzen, endlich die Annahme eines Rechnungszinsfußes von nur 3, 2½ ja 2%, also weit unter den bestehenden oder nächstens zu erwartenden Satz. Mit alledem werden die berechneten Umtriebszeiten verlängert und dem realen Bedürfnis des Waldes näher gebracht. Von den neuesten Aeußerungen solcher Schriftsteller, welche auf dem Boden der Reinertragstheorie stehen, heben wir besonders jene von Judeich und Lehr in dem neuen Lorey'schen Handbuch der Forstwissenschaft hervor. Judeich erwähnt die verschiedenen Arten des Umtriebs und schließt

39) So bei G. Heyer, Waldwerthberechnung 1883. S. 43 ff.

seine kurze Darstellung des finanziellen Umtriebs, d. h. eben desjenigen, der die höchste Bodenrente gewährt, mit den Worten: „Wir können in der durch die Rechnung gefundenen Umtriebs„zeit in der Praxis nur einen Fingerzeig, einen Faktor erblicken, welcher uns bei den allgemeinen „Erwägungen, auf Grund deren allein eine Umtriebszeit gewählt werden kann, allerdings „wesentlich mit urteilen hilft." Dabei will er für die Rentabilitätsrechnungen einen Zinsfuß von 2—3 % in Anwendung bringen. Bei solcher Auffassung ist eine Verständigung der Vertreter der Reinertragstheorie mit ihren Gegnern für alle praktischen Fragen sehr wohl möglich; denn es wird auch unter den letzteren keinen geben, der nicht einen Umtrieb gut hieße, wobei auch die ältesten Schläge sich noch genügend verzinsen, wenn dabei den sonstigen Forderungen einer konservativen Wirtschaft Genüge geleistet wird. Daß dies aber unter gewissen Umständen möglich ist, namentlich dann, wenn für das Holz der ältesten Schläge sehr hohe Preise erzielbar sind, haben wir ausdrücklich hervorgehoben und ist unbestritten. Mit etwas größerer Bestimmtheit spricht sich Lehr für die „finanzielle" Umtriebszeit aus. Obgleich er in Abrede stellt, daß dieselbe im allgemeinen zu allzu kurzen, praktisch unvorteilhaften, Umtriebszeiten führe, so sagt er doch, in Fällen, wo die stärkeren Hölzer genügende Preise nicht erlangen, schwächere Hölzer aber zu den angesetzten Preisen verkäuflich seien, „müsse sich der Forstwirt mit niederen „Umtrieben bescheiden, wenn auch das für schöne Wälder schwärmende Herz des Technikers dabei „ein wenig blutet." Aber er hebt die Unzulänglichkeit der heutigen Unterlagen der Rechnung hervor und warnt vor einem „Sprung ins Dunkle". „Wohl in den meisten deutschen Waldungen, in welchen nicht Vorräte aufgespeichert sind, die den Hubertsburger Frieden (1763) erlebten, kann man zunächst an der gegebenen Umtriebszeit festhalten." Bei solchen Zugeständnissen kann sich der konservativste Praktiker beruhigen; eher möchte gegen darnach für zulässig erklärte 120-jährige Umtriebe dieser selbst Bedenken aussprechen.

Wenn nun aber die Anhänger der Reinertragstheorie solche Zugeständnisse an die Forderungen der Praktiker machen, so darf man wohl fragen, wo dann das Prinzip, die Regel, bleibt; denn wer die Schriften Preßlers und seiner ersten Nachfolger liest, kann doch darüber nicht im Zweifel sein, daß seine Lehrsätze nicht bloß theoretische Gebilde, sondern, wenn auch unter bestimmten Ausnahmen, praktisch durchführbare Wirtschaftsregeln sein sollten. Wenn sie das nun nicht mehr sind, dann ist die Frage berechtigt, ob es nicht richtiger wäre, zu sagen, das aufgestellte Prinzip für die Bewirtschaftung unserer Hochwälder ist so lange praktisch unmöglich, als nicht der Zinsfuß als der eigentlich entscheidende Faktor auf etwa 2 % gesunken ist. — Der Wunsch und der Versuch, die Forstwirtschaft dem mathematischen Kalkül zu unterwerfen, und die Forstwirtschaftslehre in ihrem ökonomischen Teil auf den Rang einer exakten Disziplin zu erheben, scheint uns der letzte Grund der ganzen Bewegung zu sein und verdient unseres Erachtens Lob. Aber die realen Verhältnisse passen nicht zur Schablone, welche die Rechnung aufstellt oder, um bildlich zu reden, der Schuh paßt nicht zum Fuß und es scheint nicht wohlgethan, dem Fuß Gewalt anzuthun, damit er in den Schuh passe. Hiermit ist unsere Stellung zur sogenannten Reinertragslehre ausgesprochen. — Unser weiterer Einwand, daß die Vertreter dieser Theorie den Bodenerwartungswert irrtümlich berechnen, weil sie dem Holzvorrat im Walde sein Recht nicht angedeihen lassen, betrifft weniger das Prinzip als die Methode der Rechnung. Diesen Mangel vermeidet unser Vorschlag, den Umtrieb dann zu schließen, wenn das Wertzuwachsprozent unter den angenommenen Zinsfuß sinkt. Diese rein ideale Regel verdient auch mehr als die für Preßler hergebrachte den Namen einer Reinertragswirtschaft, weil sie nicht bloß die Bodenrente, sondern den ganzen Reinertrag berücksichtigt. Aber auch diese Regel, obwohl besser als die andere, sehen wir nicht als praktisch genügend an, so lange nicht der geschäftliche Zinsfuß, den wir heute als zwischen 3½ und 4 % stehend bezeichnen können, erheblich tiefer sinkt. Bis dahin stimmen wir gerne Judeich zu, der in seiner Regel nur einen beachtenswerten Fingerzeig bei Feststellung der Umtriebszeit erkennt, diese selbst aber ausschließlich von allgemeinen Erwägungen abhängig machen will.

§ 34. Der Gesichtspunkt, der in der aufgestellten Wirtschaftsregel und ihrer Beschränkung für den Hochwaldbetrieb zum Ausdruck kommt, ist der isolierten Forstwirtschaft entnommen; nur für diese hat die Regel Berechtigung. Steht der Forstbetrieb im Zusammenhang mit andern Betrieben, so kann das privatwirtschaftliche Interesse des Besitzers noch andere Modifikationen desselben fordern. Beispielsweise kann der Forstbesitzer, der zugleich Landwirtschaft treibt, ein Interesse haben, sein landwirtschaftliches Areal zu vergrößern und seinen Holzbedarf auf kleinerer Fläche nach dem Prinzip des größten Holzertrags zu erzeugen; oder er gewinnt gewisse, seinem Bedürfnis entsprechende Sortimente; er kann den Wald der Landwirtschaft dienstbar machen mittelst Ausdehnung der Nebennutzungen, Streu und Weide; er behandelt den Wald wie so viele Bauern als eine Art Sparkasse mit zeitweise stärkerer Nutzung, zeitweise Ansammlung von Vorräten für zukünftige Bedürfnisse. Noch stärkere Abweichungen vom angegebenen Prinzip können gerechtfertigt sein vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, also in Beziehung auf den Zusammenhang der Forstwirtschaft mit allen andern wirtschaftlichen Unternehmungen und wegen ihrer Wirkung auf

andere nicht unmittelbar ökonomische Volksinteressen. Die letzteren werden in dem folgenden Kapitel, soweit notwendig, besprochen werden. Hier ist es nur noch unsere Aufgabe, den ökonomischen Charakter dieser Abweichungen zu bezeichnen, die, wie die oben erwähnte technische Rücksicht auf die Möglichkeit einer sicheren Verjüngung, zu einer Verlängerung der berechneten Umtriebszeiten führen. Dieser Charakter spricht sich darin aus, daß der Rohertrag gesteigert werden soll auf Kosten des Reinertrags. Dies geschieht, so lange der Zinsfuß nicht auf etwa 2 % gesunken ist, meist schon bei der oben empfohlenen Wirtschaft, noch mehr aber bei jener nach dem Maximum des durchschnittlichen Massenertrags und vollends des Wertertrags. Erst wenn der Umtrieb noch weiter ausgedehnt würde, gewänne man nicht einmal mehr den höchsten Rohertrag an Geld. Daß im vermehrten Rohertrag ein Ersatz für den Verlust am Reinertrag eines Teils der Wirtschaft gesucht wird, ist an sich nicht zu tadeln und kommt mehr oder minder in allen Privatbetrieben vor, beispielsweise beim kleinen Landwirt, der nicht in der Lage ist, seine überflüssige Arbeitskraft anderweitig zu verwerten, diese zu intensiverem Bau des Feldes verwendet, als zur Erzielung der höchsten Bodenrente angezeigt ist; er steigert damit den Rohertrag auf Kosten der reinen Bodenrente, wenn er den Arbeitsverdienst voll anrechnet, auf Kosten des letzteren, wenn er jene voll ansetzt. Aehnlich beim Berg- und Hüttenbetrieb, bei der Weberei und Spinnerei, wo oft der eine Teil den Minderertrag des andern gut machen muß. Sehr häufig ist aber in den von Gemeinden und dem Staat betriebenen oder durch Geld und Schutzmaßregeln subventionierten Unternehmungen nicht der Reinertrag maßgebend, sondern der Rohertrag, welcher dritten Personen zu größerem Erwerb dient oder gesicherteren und reichlicheren Lebensgenuß gewährt. Solcher Art sind viele Verkehrsanstalten, Wasserleitungen u. a. m. Gerade so steht es mit dem Wald; denn daran kann kein Zweifel sein, der Hochwald ist überhaupt der Wald. Die Holzerzeugung ist ein Geschäft sui generis und man muß sich ihren natürlichen Bedingungen fügen, die einmal derartig sind, daß ein Gewinn von dem dabei angewendeten Kapital in der Höhe des gewöhnlichen Leihzinses nicht immer möglich ist. Man kann es aber auch, wenn man die Unentbehrlichkeit des Holzes erwägt und die Vorteile, welche eine sichere und ausreichende Versorgung damit dem Gemeinwesen verschafft. Aquae et ignis interdictio war die Formel der Verbannung bei den Römern. Uebersetzen wir ignis mit Holz, so treffen wir nahezu des letzteren wahre Bedeutung. Man darf so wenig bei diesem wie beim Wasser bloß den Reinertrag, sondern muß auch den Rohertrag als maßgebend für die Beurteilung der Unternehmung betrachten, wodurch wir es uns verschaffen. Nur darf man beim Holz nicht so weit gehen, die Produktionskosten gänzlich außer Augen zu lassen. Dies geschieht, wenn man dem Nettoertrag des Waldes die Produktionskosten des Holzes und den Ertrag aller holzverarbeitenden Gewerbe zurechnet [40]) und darnach die Produktivität des Waldes bemißt, als wenn die Arbeitskraft und die Kapitalnutzungen der dabei Beschäftigten sonst keinen Wert hätten.

§ 35. Beim **Niederwald** fallen die Verjüngungskosten fast gänzlich weg. Sein Umtrieb bewegt sich in Grenzen, wo das Zuwachsprozent den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigt. Beides gibt ihm privatwirtschaftlich einen entschiedenen Vorzug vor dem Hochwald, so lange nicht das Nutzholz sehr viel höhere Preise ergibt als das Brennholz. Beim Eichenschälwald kommt noch außer dem Interesse der Gerberei der große Arbeitsverdienst bei der Rindengewinnung hinzu. Aber Niederwald ist nur möglich beim Laubholz und setzt, wenn er nicht im Ertrag sehr heruntergehen soll, guten Boden und gutes Klima voraus; deshalb wird er bei uns immer in engen Grenzen bleiben. Nutzholz gibt er wenig, Bauholz gar nicht; auch deshalb verbietet sich sein Betrieb überall, wo der Bezug solchen Holzes von außen erschwert ist. Dazu kommt, daß, um im Niederwald das nötige Brennholz zu erzeugen, eine

40) So **Ney** im forstw. Centralblatt. 1879 u. 80, weniger entschieden in **desselben** klarem Vortrag „über den Widerstreit von Einzel- und Gesammtinteresse in der Forstwirthschaft". 1883.

größere Fläche erforderlich ist als beim Hochwald, welche der Landwirtschaft verloren geht.

VI. Das Interesse der verschiedenen Länder und Waldbesitzer und die Wirtschaft des Staats.

Wex, Ueber die Wasserabnahme ꝛc. 1877—1879. v. Lorenz, Wald, Klima und Wasser. 1878. H. Rentzsch, Der Wald im Haushalt der Natur ꝛc. 1862. Ebermeyer, Die physikalischen Einwirkungen des Waldes ꝛc. 1874. v. Berg, Die Staatsforstwirtschaftslehre. 1850. Albert, Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft. 1875. Ders., Lehrbuch der Forstverwaltungskunde. 1883. Roth, Theorie der Forstgesetzgebung und Verwaltung. 1841 G. L. Hartig, Grundsätze der Forstdirektion. 2. A. 1813. Meyer, Forstdirektionslehre ꝛc. 1819. Schwappach, Handbuch der Forstverwaltungskunde. 1884. J. Lehr, Forstpolitik in Lorey's Handbuch. Abh. XIV S. 405 ff.

§ 36. Nicht jedes Land hat das gleiche Interesse an der Erhaltung und der Bewirtschaftung des Waldes. Ist ein solches reich an Torf oder Kohlen und deren Bezug überall hin leicht möglich, so bedarf es nur wenig Brennholz und dieses liefern zum Teil Parke, Hecken, Obstbäume. Ist es ferner günstig gelegen für die Zufuhr von Nutzholz, dann braucht es auch dieses nicht zu erzeugen. Im entgegengesetzten Fall ist die Selbsterzeugung von Brenn- und Nutzholz unabweisbar. Einerseits England und bei uns die an die Nordsee grenzenden Gebiete, andrerseits das südliche Deutschland sind passende Beispiele der verschiedenen Interessenlage.

§ 37. Auch in Bezug auf die klimatische Bedeutung des Waldes ist das Interesse der einzelnen Länder verschieden. Seine Wirksamkeit in dieser Richtung ist neuerdings eingehender untersucht worden. Als feststehend kann angenommen werden, daß der Wald im Sommer während der heißesten Monate die Hitze mildert; dann ist die Temperatur der Luft im Walde in einiger Höhe über dem Boden und noch mehr am Boden selbst erheblich kühler als außerhalb desselben. Starke Entwaldungen würden deshalb die Temperatur erhöhen. Doch bleibt fraglich, wie weithin sich diese, wie es scheint, oft überschätzte Wirkung des Waldes erstreckt; und die Erhöhung der Sommertemperatur wäre nicht immer ein Unglück. Wichtiger ist des Waldes Bedeutung für die Feuchtigkeitsverhältnisse eines Landes. Die Luft im Walde ist im Sommer erheblich feuchter als auf freiem Felde, die Verdunstung geringer und deshalb auch die Bodenfeuchtigkeit größer, besonders da, wo der Boden seine Streudecke behält. Dann läßt der Wald das auffallende Regenwasser minder schnell abfließen. Daraus erklärt sich seine Wirksamkeit auf die gleichmäßige Wassermenge von Quellen und Flüssen. Auch auf die Regenmenge scheint[41]) der Wald Einfluß zu haben. Man erklärt sich die Sache so, daß der Wald in großer Menge Wasserdunst ausströmt, was bekanntlich im Verhältnis zur Blättermasse steht, daß dann der Wasserdunst infolge der kühleren Waldluft sich zu Wasser kondensiert und als Regen wieder zu Boden fällt. So soll sich eine häufigere Zirkulation des Wassers aus Regen durch die Bäume wieder zu Regen bilden. Indessen scheint der Vorgang wohl nur in höheren Lagen natürlich, wo kalte Luftströme hinzutreten, und die Wirkung muß mehr den entfernteren in der Windrichtung gelegenen Gebieten zu Gute kommen, als den näher liegenden. Aber schon jene erste Wirkung der Wälder ist bedeutend genug, um die oft beklagten übeln Folgen ausgedehnter Waldrodungen, periodische Dürre, Zurückgehen der Quellen und Flüsse und andrerseits Ueberschwemmungen, bis auf einen gewissen Grad zu erklären. Doch wird es schwerlich je gelingen, das Maß von Wald zu bestimmen, welches für ein bestimmtes Land eben wegen dieser Wirkungen als heilsam oder notwendig zu erachten wäre. Dieselben gehen weit über diejenigen hinaus, um derentwillen die Erhaltung von sogenannten Schutzwäldern

41) Das ist auch das Resultat der Prüfung der vorhandenen meteorologischen Angaben bei Weber (Handb. f. Forstw. 1. S. 49). Doch hält er weitere Beobachtungen für nötig. Die Schwierigkeit liegt in der richtigen Trennung der beiden Momente, einerseits des Waldes und andrerseits der Höhenlage oder der Meeresnähe. Vgl. auch v. Lorenz, a. a. O.

verlangt wird, welche zunächst nur lokal wirken sollen und leichter festzustellen sind. Sehr bestimmt tritt nur der Unterschied der einzelnen Länder in dieser Beziehung hervor. An der See gelegene Gebiete mit natürlich feuchtem Klima und gemäßigter Temperatur haben wenig Bedürfnis nach Wald, während Länder mit kontinentalem Klima, also mit exzessiven Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnissen, starke Waldbestände nicht entbehren können. Auch hiefür bilden England, Holland, das nordwestliche Tiefland und unser südliches Deutschland, noch mehr die östlichen Binnenländer Europas, entschiedene Gegensätze.

§ 38. Auch das Interesse der Waldeigentümer an der Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder ist sehr verschieden. Der vorübergehende Besitzer, ein Holzhändler oder Güterspekulant, sieht gar nicht auf die Rente, sondern auf den augenblicklichen Preis des Holzes. Kann er mit Vorteil verkaufen, so wird ihn keine Rücksicht abhalten, den Wald niederzuhauen. Andre Private wollen den Wald erhalten: aber sie sind finanziell genötigt oder sonst entschlossen, möglichst hohen Gewinn aus ihrem Kapital zu ziehen. Diesen sagt nur eine Wirtschaft zu, welche dasselbe noch landesüblich verzinst, also Niederwald oder Mittelwald mit viel Unterholz oder Hochwald mit kurzem Umtrieb. Die meisten aus dieser Kategorie werden aber nach ihrem Holz- und Geldbedürfnis wirtschaften und es wird davon abhängen, wie der Wald dabei wegkommt. Die fideikommissarisch gebundenen Waldbesitzer haben an sich auch kein anderes Interesse, als möglichst hohe Nutzung ihres Vermögens. Aber sie sind durch den übernommenen Bestand des Waldes zu dessen Erhaltung genötigt und das Familieninteresse führt auf Sicherung und Besserung desselben für die späteren Nutznießer hin, wirkt also ähnlich wie das Gemeininteresse. Diesem Waldbesitz nahe steht der Besitz der Stiftungen. Auch hier waltet neben dem Verlangen nach hoher Rente noch das nach Sicherung des Vermögens und die Tendenz für die Zukunft zu sorgen; also ist hier die Grundlage für eine konservative Wirtschaft gegeben und wird noch gefördert durch den gemeinwirtschaftlichen Zweck der meisten Stiftungen. Bei den Gemeinden treten diese Zwecke, lokal begrenzt, als das bestimmende Moment hervor. Dem entspricht die Sorge für das Holzbedürfnis der Angehörigen nach Quantität und Qualität mit möglichster Sicherung der Zukunft, und sogar Ansammlung von Vorräten für Fälle der Not. Auch der Wunsch, die armen Leute im Winter zu beschäftigen, wirkt konservierend. Daneben besteht das Interesse, die kommunalen Einnahmen zu steigern. Dies wird, so lange die konservative Tendenz vorherrscht, zu langen Umtrieben bis zum Maximum des Geldertrags führen, im entgegengesetzten Fall zur Ausnutzung des Waldes und kurzen Umtrieben. Nicht selten muß auch der Gemeindewald dem Drängen nach Erweiterung des landwirtschaftlichen Besitzes und der Streu- und Weidenutzungen Opfer bringen. — Auch im Staatswald streiten sich zwei Tendenzen. Die fiskalische ist privater Natur; sie verlangt nachhaltige, jedoch möglichst hohe Nutzungen vom Vermögen. Dem entgegen fordert der Charakter des Staats, als des Pflegers und Vertreters der gemeinwirtschaftlichen Interessen im Volke, Konservierung des Waldes, soweit er notwendig und heilsam ist, und eine Bewirtschaftung desselben im Gesamtinteresse, sei es auch mit Opfern. Beide Tendenzen zu verbinden ist eine der schwersten Aufgaben eines klugen und wohlwollenden Regiments. In finanziell bedrängten Zeiten wird immer die erstere vorwiegen und kann sogar zu Veräußerungen von Wäldern und übertriebenen Holzhieben führen, die doppelt gefährlich sind, weil dann auch für die Kultur wenig geschieht. In finanziell günstigen Perioden wird man versuchen, die zweite Tendenz schärfer zur Geltung zu bringen, also den Wald konservieren und womöglich ausdehnen durch Ankauf von Privatwäldern und Kultivierung von für die Holzzucht geeignetem Boden. Aber man muß es im allgemeinen als ein Glück bezeichnen, daß Aenderungen in der Wirtschaft sich schwer vollziehen lassen; dadurch werden auch in schwerer Finanznot die Waldbestände leichter konserviert und übertriebene Anforderungen in günstigen Zeiten ferne gehalten.

§ 39. Nach dem Gesagten kann es keine allgemein gültige Regel für die Bewirtschaftung der Staatsforste geben. Wo das Bedürfnis nach Wald gering ist, wird der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt mit Recht vorwiegen. Man wird Veräußerungen von Wald zum Zweck der landwirtschaftlichen Kultur an solchen Stellen, wo nicht Schutzwaldungen angezeigt sind, nicht widerstreben, solchen Wirtschaftsarten den Vorzug geben, welche den größten Reinertrag erwarten lassen, und im Hochwald Umtriebe wählen, welche zwar die Bodenkraft schützen, innerhalb der dadurch gesteckten Grenze aber das Holzkapital möglichst hoch verzinsen. Wo dagegen der Wald dringendes Bedürfnis ist, muß der Staat seinen Besitz möglichst erhalten, den durch Ablösungen und passende Verkäufe entstehenden Abgang ersetzen und solche Privatwaldungen zu erwerben bestrebt sein, welche am meisten gefährdet erscheinen. Ferner muß er vorzugsweise Hochwaldwirtschaft treiben und dafür Umtriebe wählen, welche mindestens das Maximum des durchschnittlichen Holzzuwachses gewähren. Wir sagen mindestens; denn wenn es auch richtig ist, dieses System als das maßgebende zu bezeichnen, so gibt es doch Fälle, wo weitergehende Umtriebe sich rechtfertigen, namentlich wenn es sich um Erzeugnisse gewisser vom Bedürfnis der Gewerbe geforderter sehr starker Sortimente handelt, wie auch bei sehr hohen Preisen des starken Holzes, wo im Moment der Kulmination des durchschnittlichen Massenzuwachses das Wertzuwachsprozent noch ein hohes ist, und das oben als das privatwirtschaftlich richtige nachgewiesene Wirtschaftsprinzip längere Umtriebe fordert. Das Gleiche ist der Fall, wo der Verjüngung wegen noch eine Ausdehnung der Umtriebszeit notwendig ist, was indes nur ausnahmsweise in hohen Gebirgslagen vorkommen wird, weil im allgemeinen bei der Wirtschaft nach dem Maximum des durchschnittlichen Massenzuwachses die Verjüngung gesichert erscheint. Daß jedoch eben diese und nicht etwa die Wirtschaft nach dem Maximum des Wertzuwachses für den Staat verlangt wird, ist darin begründet, daß für das Volk nicht der Wert, sondern das Holz selbst das entscheidende Moment bildet. Jenem zu lieb noch größere Opfer an Zinsen vom Staat zu verlangen, kann nie gerechtfertigt sein. Auch so schon bringt der Staat Opfer an Zins; aber sie werden ersetzt finanziell durch die im Vergleiche zu kürzeren Umtrieben größeren Geldeinnahmen und durch das Vorhandensein starker Vermögensreserven in Form von Holzvorräten, volkswirtschaftlich durch die sicherere und reichlichere Befriedigung des Holzbedürfnisses, durch den Vorteil mancher Industrieen, durch die verstärkte Arbeitsgelegenheit im Winter, durch die günstigen klimatischen Wirkungen, die ja nicht bloß von der Ausdehnung des Waldareals abhängen, sondern ebenso von dessen Bestockung, und durch den Gewinn an landwirtschaftlichem Areal. Gerade der letzte Punkt scheint wichtiger als gewöhnlich angenommen wird. Nimmt man an, einer Gemeinde, die auf Selbsterzeugung ihres Holzbedarfs angewiesen ist, gelänge es, durch Uebergang von der privatwirtschaftlich richtigen Wirtschaft ihres Hochwalds zum Umtrieb nach dem Maximum des Massenzuwachses ihren Wald um ein Zehntel oder Zwanzigstel zu verkleinern, indem sie hinfort auf dem kleinern Areal ebenso viel und daneben noch stärkeres Holz erzeugt als auf dem bisherigen, so gewinnt sie 10 oder 5% des Areals für die Landwirtschaft und damit vermehrte Gelegenheit für Arbeit und Verwertung ihrer Kapitalnutzungen. Dagegen kommt der Verlust an Zinsen von ihrem Holzkapital durch Minderung des Zuwachsprozents gar nicht in Betracht. Für den Staat als Vertreter der Volksinteressen ist das Verhältnis das gleiche; auch der einzelne Grundbesitzer, der zugleich Forst- und Landwirt ist und sein Gut mit eigener Arbeitskraft bewirtschaftet, wäre veranlaßt, ebenso zu wirtschaften.

Für den Staat ist aber schließlich auch noch die Erwägung von Bedeutung, daß er nicht bloß der Vertreter der gemeinsamen Interessen gegenüber von den individuellen ist sondern auch der zukünftigen im Gegensatz zu den gegenwärtigen, daß der Wald eine Art Fideikommiß bildet, welches die Gegenwart nutzen darf, das jedoch in seiner Substanz anzu-

greifen nur die höchste Not entschuldigen kann. Mit der daraus für eine Staatsregierung hervorgehenden Pflicht verträgt es sich schwer, mit den Umtrieben im Walde entschieden herunterzugehen und die entbehrlichen Holzvorräte zu veräußern. Möglich wäre es freilich, den Erlös daraus in irgend einer andern Form kapitalisiert der Zukunft zu erhalten. Aber die Erfahrung lehrt, daß das nicht immer geschieht, daß vielmehr außerordentliche Einnahmen, welche einige Zeit dauern, für laufende Ausgaben verwendet werden. Dann erfreut man sich einige Zeit schöner Einnahmen, richtet sein Leben darnach ein und gewöhnt sich an große Ausgaben. Sind aber dann die Kapitalien verbraucht, so gerät man in doppelt große Not. Die Finanzgeschichte ist voll von Beweisen für diese Behauptung.

VII. Die Wirtschaft der Körperschaften und Privaten. Forstpolitisches.

Vgl. die Litt. zu S. 282. Heiß, Der Wald und die Gesetzgebung. 1875. Roscher, S. II. § 188 ff. Rau, II. § 153 ff. R. v. Mohl, Die Polizeiwissenschaft 2c. 3 A. 1866. Bd. II § 147 ff. A. Wagner, Finanzwissenschaft. Band I. 3 A. 1883. § 235 ff. Danckelmann, Gemeindewald und Genossenwald. 1882.

§ 40. Auch das gesetzgeberische und administrative Verfahren des Staats den andern Waldbesitzern gegenüber muß sich dem Bedürfnis nach Wald anpassen.

Den Gemeinden sollte man in Bezug auf die forstliche Gesetzgebung die Stiftungen und andere Korporationen gleich behandeln. Bei den Gemeindeforsten ist kein Unterschied zu machen zwischen denjenigen, deren Eigentum und Nutzung der politischen Gemeinde zusteht, und solchen, auf deren Nutzung die Gemeindebürger einen Anspruch haben, gleichviel ob letzterer ein jus quaesitum ist oder von seiten der Gemeinde aufgehoben werden kann. Auch solche Genossenschaftsforsten, die einer neben der politischen Gemeinde stehenden sogenannten Realgemeinde gehören, sind der gleichen Gesetzgebung zu unterwerfen. Bei diesen Waldungen muß unter Verhältnissen, wie wir sie in Deutschland haben, sowohl die Verteilung zu Privateigentum als die Rodung von forstamtlicher Genehmigung abhängig erklärt werden. Aber auch die Verwaltung darf nicht frei sein. Es sollte in der Hauptsache die gleiche Wirtschaft Platz greifen wie beim Staatswald. Mindestens sollen devastierende Fällungen und übertriebene Nebennutzungen, besonders Weide- und Streunutzungen, und die Aufstellung ungeeigneten Forstschutzpersonals verhindert werden können. Am sichersten wird dies durch das System der staatlichen Beförsterung gegen Entschädigung der Kosten erreicht, wobei den Gemeindeverwaltungen die Disposition über das Holz bleibt. Aber auch auf dem Weg der staatlichen Aufsicht kann das Notwendige geschehen, und es ist zuzugeben, daß dies dem Wesen der Gemeinde besser entspricht. Nur sollte die Aufsicht nicht von den Verwaltungs- (Polizei- oder Regiminal-) Behörden geübt werden, wobei die Forststellen auf das Recht der Antragstellung und Begutachtung beschränkt sind, sondern von den Forstbehörden selbst und nur in der Rekursinstanz von einer Verwaltungsbehörde, bei welcher aber gleichfalls Forstbeamte entscheidend mitwirken. Das Gleiche gilt von der Aufsicht über die Privatwaldungen.

Wo das Beförsterungssystem besteht, genießt es Vertrauen; seiner neuen Einführung steht manchmal die Furcht der Gemeinden entgegen, sie möchten ebenso, wie es früher durch die Grundherrschaft bei den Markgenossenschaftswaldungen oft geschah, durch den Staat um ihr Eigentumsrecht kommen und auf bloße Berechtigung am Walde zurückgebracht werden

Das Beförsterungssystem besteht bei Gemeinde- und Korporationswaldungen in Baden, in den jetzt die Reg.-Bezirke Kassel und Wiesbaden bildenden Gebieten, mit wenigen Ausnahmen, z. B. Stadt Frankfurt, in der bayrischen Rheinpfalz und Unterfranken, im südlichen Hannover nebst Calenberg, in Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Waldeck, Elsaß-Lothringen, Hohenzollern, Fürstentum Birkenfeld, beschränkt auf geistliche und Stiftsforste in Anhalt (seit 1884). In den meisten übrigen Staaten des deutschen Reichs besteht das System der Betriebsaufsicht,

seit 1876 auch in den östlichen Provinzen Preußens, wo vorher das System der allgemeinen Regierungsaufsicht über die Vermögensverwaltung von Gemeinden und Stiftungen in Kraft stand. Die städtischen Gemeinden bedurften nach der Städteordnung nur zur Veräußerung von Waldgrundstücken und bei Veränderung im Genuß von Gemeindenutzungen die Genehmigung der Regierung; die Landgemeinden bedurften dieselbe zur Verwandlung von Wald in Acker und Wiese und zu außerordentlichen Holzschlägen. Doch war durch das Gesetz von 1816 an den älteren Bestimmungen über die Beaufsichtigung solcher Marken- und Interessentenforsten, an denen auch der Staat ein Recht hatte, nichts geändert. Das Gesetz von 1882 über gemeinschaftliche Holzungen, die nicht auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältnis beruhen, also Markgenossenschafts- und Interessentenforsten, stellt dieselben den Gemeindeforsten gleich. Das Gesetz von 1876 gilt nicht im nördlichen Hannover und in Schleswig-Holstein. — Freiheit in der Bewirtschaftung ihrer Waldungen, selbstverständlich mit der Beschränkung durch die Regierungsaufsicht über das Gemeindevermögen, haben heutzutage noch die Gemeinden in Anhalt, in Mecklenburg-Strelitz, in Reuß älterer Linie, vor allem aber in Sachsen. Reuß, jüngere Linie, das hieher gerechnet wird, hat überwiegend Betriebsaufsicht, zum Teil sogar Beförsterung. In Schwarzburg-Rudolstadt besteht Betriebsaufsicht für die Gemeindewälder über 10 ha Größe. In manchen Staaten mit dem System der Betriebsaufsicht können Gemeinden und Stiftungen ihre Wälder dem Staat zur Beförsterung durch Uebereinkommen übertragen, so in Bayern, Oldenburg. In letzterem Staat sollen sogar Gemeinden, welche ohne Erlaubnis des Forstmeisters Hauungen vornehmen oder dessen Anordnungen in Betreff wirtschaftlicher Behandlung der Forste nicht befolgen, das Recht zur selbständigen Verwaltung auf Zeit verlieren. Aehnlich in Württemberg, wo das System der Betriebsaufsicht gilt, aber Beförsterung eintritt, wenn eine Gemeinde auf Anstellung eines geprüften Technikers verzichtet oder sie thatsächlich unterläßt. — Wie groß der Unterschied zwischen der allgemeinen Regierungsaufsicht und der speziellen Betriebsaufsicht ist, hängt von den Bestimmungen über die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen ab. Das System der Beförsterung wie das der Betriebsaufsicht hat in der Anwendung verschiedene Grade. Bei dem ersteren ist z. B. meist den Gemeinden das Recht gelassen, das niedere Waldpersonal selbst anzustellen und müssen sie bei Aufstellung des Wirtschaftsplans mindestens gehört werden. Das letztere nähert sich in der Wirkung sehr dem Beförsterungssystem, wenn, wie in den Reg.Bezirken Koblenz, Trier, Arnsberg und Minden, die Staatsbehörde befugt ist, nicht bloß die Wirtschaftspläne und deren Ausführung zu kontrollieren, sondern auch kleinere Forsten mehrerer Gemeinden und Institute zu einem Ganzen zu vereinigen, und wenn die Aufstellung der Förster und des Schutzpersonals nur aus bestimmten Kategorien mit Regierungsgenehmigung durch die Gemeinden erfolgen darf. — Bei der Wahl des einen oder andern Systems und der Art seiner Durchführung fällt der Umstand ins Gewicht, ob der Staatswald in solcher räumlichen Verbindung mit den Körperschaftswaldungen ist, daß die Staatsforstbeamten die Bewirtschaftung derselben übernehmen können[42]).

§ 41. Von den Privatwaldbesitzern[43]) bedürfen die großen in der Regel keine Beschränkung; gerade deshalb ist keine Veranlassung, sie gesetzlich anders zu behandeln als die kleinen, meist bäuerlichen Besitzer. Der sachliche Inhalt der Gesetzgebung muß sich richten nach der Dringlichkeit des Waldbedürfnisses in einem Land und der relativen Ausdehnung des Privatbesitzes gegenüber vom Staats- und Gemeindebesitz. Je größer der letztere ist, um so mehr Freiheit kann man den Privaten gewähren und umgekehrt. Auch ist von Einfluß, welche Ausdehnung den Schutzwaldungen gegeben wird. Gerade mit Rücksicht auf diese sollten Waldausstockungen nur mit forstlicher Genehmigung vorgenommen werden können und die Behörden das Recht haben, eine devastierende, die Bodenkraft ruinierende Behandlung der Privatwaldungen zu verhindern. Eine große Schwierigkeit für die Durchführung dieser Aufsicht liegt in der bedeutenden Zahl von Forstbeamten, die dafür erforderlich ist, beziehungsweise in der Notwendigkeit, die staatlichen Forstbezirke zu verkleinern, wenn man den Verwaltern des Staatswalds die Aufsicht mit Erfolg überweisen will.

In Preußen unterliegen nach dem Gesetz vom 6. Juli 1875 die Privatwälder keinen Beschrän-

42) Die gegebene Uebersicht ist nicht vollständig und auch die größte Sorgfalt sichert nicht ganz vor Irrtümern. Dann darf man nie vergessen, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht immer maßgebend sind für das, was wirklich geschieht. Doch gibt das Gesagte ein im ganzen zutreffendes Bild über die heutigen gesetzlichen Zustände im deutschen Reich. In Oesterreich besteht grundsätzlich das System der Betriebsaufsicht, in Frankreich das der Beförsterung der Gemeindeforsten. — Mecklenburg-Strelitz ist oben (nach einer Mitteilung von Lehr) als zum Gebiet der Freiheit in der Bewirtschaftung der Gemeinde- und Korporationswälder gehörig bezeichnet. Aber nach der amtlichen Statistik soll es dort keine solche Waldungen geben. In Betreff von Reuß ä. L. folge ich jetzt Lehr (Lorey's Hdb. Bd. II. S. 491). Nicht so in Bezug auf Reuß j. L., wo ich dem Forst- und Jagdkalender 1889. S. 434 ff.

43) Lehr, Forstpolitik in Lorey's Handbuch Band II, S. 487 (dort auch weitere Litteraturangaben).

kungen; die älteren Bestimmungen in einzelnen Gebieten sind dadurch beseitigt. Nur in Schleswig-Holstein besteht die Staatsaufsicht über die zu 12900 ha angegebenen Bondenholzungen noch fort, die durch Abfindung früherer Servitutsberechtigungen aus Staatswald entstanden sind. Dann stellt jenes Gesetz die auf Grund desselben entstehenden privaten Genossenschafts- und die Schutzwälder in Betreff der Aufsicht den Gemeindeforsten gleich. Auch in den übrigen Staaten Norddeutschlands überwiegt das System der Freiheit, so in Sachsen, Oldenburg, Mecklenburg, wogegen in Braunschweig nur wenigen größeren Waldbesitzern die selbständige Betriebsführung überlassen ist, sonst auch die Privatforste von den Forstbehörden verwaltet werden. In den kleineren Staaten Mitteldeutschlands sind Rodungen ohne Erlaubnis und Waldverwüstung meist untersagt. In den südwestlichen Staaten und Oesterreich gelten weitergehende Bestimmungen; so in Hessen, wo die Wälder, wofür keine eigenen technisch gebildeten Beamten bestehen, staatlichen Forstschutzbezirken zugeteilt sind, in Baden, wo Rodungen verboten und die Besitzer zu einer Wirtschaft genötigt sind, welche die volle Bestockung und die Erhaltung der Bodenkraft sichert, in Bayern, wo gleichfalls Rodungen von staatlicher Genehmigung abhängig, die zur Holzzucht bestimmten Grundstücke stets in Holzbestand zu erhalten sind, und Aufforstungen von Waldblößen erzwungen werden können. Ganz ähnlich in Oesterreich. Am eingehendsten ist die neue württembergische Gesetzgebung von 1879. Auch hier gilt Verbot von Rodungen, Zwang zur Wiederaufforstung holzloser Grundstücke und zur Beseitigung ordnungswidriger Wirtschaft, insbesondere übermäßiger Streunutzung, bei Strafe zeitlicher Beschränkung des Besitzers in der Bewirtschaftung und Benützung des gefährdeten Waldes. Die Forstbeamten haben ein Verzeichnis der Privatwälder anzulegen, sich von deren Zustand in Kenntnis zu halten und sind für rechtzeitiges Einschreiten verantwortlich. Kleinere Forstbesitzer können Genossenschaften bilden und ihren Wald von den Organen der Staats- oder Gemeindeforstverwaltung bewirtschaften lassen. Diese so sehr wünschenswerte Bildung von Genossenschaften hat eine strenge Aufsicht über die Privatwälder zur Voraussetzung; wo diese fehlt, wird schwerlich viel zustande kommen. Das erwähnte preußische Gesetz von 1875, wonach Waldgenossenschaften zu gemeinschaftlichem Schutz durch die Besitzer der nach dem Katastralreinertrag bemessenen größeren Hälfte der notwendig zu vereinigenden Grundstücke, und solche zu gemeinschaftlicher Wirtschaft durch die gleiche Mehrheit und mindestens den dritten Teil der Besitzer erzwungen werden können, wenn der Kreisausschuß als Waldschutzgericht den Antrag genehmigt, hat bis jetzt keinen nennenswerten Erfolg gehabt[44]).

§ 42. Der Zweck der Schutzwälder[45]) ist Sicherung gegen Lawinen, Steingerölle, Wasserfluten, gegen Abschwemmung des Bodens an Hängen und Ufern, gegen Flugsand, gegen die Abnahme des Wasserreichtums von Quellen. Noch weiter geht die Forderung solcher Wälder zum Schutz angrenzender Nadelwaldungen durch Stürme, benachbarter Aecker gegen rauhe Winde und von Flüssen gegen Verminderung des Wasserstandes. Meistens handelt es sich bei Schutzwäldern nicht bloß um die Erhaltung ihres Bestandes, sondern auch um ihre Bewirtschaftung; wo es nötig ist, müssen Kahl- und starke Lichtungshiebe verboten werden können. Die so zu behandelnden Forste müssen bestimmt bezeichnet werden. Die Schutzwälder sollen möglichst in sicherer Hand und zwar derjenigen Personen sein, welche an ihrer Erhaltung das größte Interesse haben und dieses geltend zu machen in der Lage sind. Auch die Anlegung neuer Schutzwälder kann erforderlich werden und sind dann Privaten gegenüber Unterstützungen mit Rat und Geld, in dringenden Fällen zwangsweise Bodenerwerbungen durch den Staat oder die interessierten Gemeinden angezeigt. Wo auch die Privatwaldungen der Aufsicht der Forstpolizeibehörden unterliegen und dieselben nicht bloß Rodungen und devastierende Waldbehandlung verhindern, sondern auch die Aufforstung holzloser Grundstücke erzwingen können, ist für die Schutzwälder nichts nötig als eine Bestimmung über die Art ihrer Bewirtschaftung. Wo dagegen das System der Freiheit der Privatwaldbesitzer und vollends der Gemeinden besteht, bedarf man eines Gesetzes über die Art und Weise, wie die Schutzwaldeigenschaft eines Grundstücks festgestellt werden soll. Man hat hiefür Waldschutzgerichte und ein förmliches Provokationsverfahren empfohlen, ein weitläufiger Weg, der nicht leicht zum Ziele führen wird. Richtiger ist die Feststellung durch die Forstbehörde mit Kautelen gegen Willkür durch Einvernahme der Gemeindebehörden und Rekurs an die höchste Verwaltungsstelle. Je nach der Ausdehnung, welche man dem Schutzwald gibt, kann derselbe einen großen Teil des

44) Vgl. den Bericht über die VII. Versammlung des märkischen Forstvereins, 1879, S. 17, für den folgenden § S. 12. Von 1875 bis 1880 sind 2008 ha derartige Genossenschafts- und 503 ha Schutzwaldungen entstanden.

45) Lehr, Forstpolitik a. a. O. S. 416 ff. 474 ff.

Waldareals ausmachen; beschränkt man sich auf das Notwendige, so wird er nur in Gebirgen häufig vorkommen, wo ohnehin der Wald seine natürliche Stelle findet. Wo für die Schutzwaldungen genügend gesorgt ist, könnte das Rodungsverbot fallen gelassen werden. Aber, wo das Bedürfnis nach Wald, welchem die Schutzwaldungen allein nicht Genüge thun, umfangreich und dringend ist, scheint es besser, dasselbe festzuhalten, weil ohne solches die Verhinderung von übertriebenen Rodungen von Waldgrundstücken ohne Schutzwaldqualität und von Devastationen schwer durchführbar ist, das Verbot auch bei vernünftiger Anwendung des Rechts erfahrungsmäßig nicht beschwerend wirkt.

Das württembergische Gesetz von 1879 zählt unter den Zwecken der Schutzwaldungen auch die Sicherung benachbarter Nadelwaldungen gegen Windschaden auf. Das preußische Gesetz von 1875 geht in dieser Beziehung am weitesten, verlangt aber in allen Fällen die Nachweisung einer erheblichen Gefahr der zu schützenden Grundstücke. Da in Preußen bei Privatwaldungen ein Rodungsverbot nicht besteht, so bedurfte man eines Gesetzes zur Feststellung der Schutzwaldqualität der vorhandenen Forste und zur Errichtung von Schutzeinrichtungen auf anderem Boden. Die Entscheidung darüber hat der Kreisausschuß als Waldschutzgericht; der Beschränkte hat Anspruch auf volle Entschädigung. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens, wenn er abgewiesen wird; sonst werden dieselben ebenso wie die zuerkannten Entschädigungssummen und der Aufwand für neue Kulturen von den Besitzern der geschützten Grundstücke nach Maßgabe ihres Vorteils getragen. Das Gesetz hat trotz anfänglich großen Eifers der Behörden nur minimalen Vorteil gebracht. Freilich handelte es sich in den berichteten Fällen um Anlage neuer Schutzwälder, nicht um Konstatierung der Schutzeigenschaft bei vorhandenen Wäldern. Ersteres wird in Mittel- und Süddeutschland, das österreichische Alpengebiet ausgenommen, selten vorkommen, und da möchte das Expropriationsverfahren leichter zum Ziel führen.

§ 43. Die beginnende Kultur beschränkt und schädigt den Wald; sie macht ihn dem Landbau dienstbar und beutet ihn aus zur Befriedigung seiner Zwecke. Die steigende Kultur bei schon vermindertem Wald und höheren Preisen seines Produkts sucht ihn wieder aufzubringen. Einrichtungen, die früher als unschädlich galten, werden mit der Zeit als schädlich erkannt und man sucht sie als unvereinbar mit einer guten Waldwirtschaft zu beseitigen. Solche Einrichtungen sind die Servituten[46], denen am meisten der Staatswald, dann manche grundherrliche und Gemeindeforste unterworfen zu sein pflegen, wohl überwiegend die Folge der Inforestierung des alten Markgenossenwaldes, wodurch die Genossen aus Eigentümern Servitutberechtigte wurden. Einige Servituten haben im Lauf der Zeit sich von selbst vermindert und haben da und dort aufgehört, z. B. das Mastrecht, das Harzscharren, das Stockroden; auch das Weiderecht hat sich vermindert, wo das eigene Interesse der Landwirte den Uebergang zur Stallfütterung veranlaßte. Andere haben sich nicht bloß erhalten, sondern die Landwirte suchen sie auszudehnen und halten sie mit zähem Eifer aufrecht.

Die wichtigsten Servituten sind die Holzrechte, Weide- und Gräsereirechte, das Streurecht. Die Holzrechte sind von verschiedener Art und verschiedenem Umfang. Am häufigsten bestehen sie im Recht des Bezugs von Bau- und Brennholz. Man nennt sie gemessen, wenn der Bezug quantitativ und qualitativ bestimmt ist, ungemessen, wenn das wechselnde und mit der Bevölkerung gewöhnlich zunehmende Bedürfnis maßgebend ist. Andere Rechte bestehen in dem Bezug gewisser Holzarten im Walde, sodann des stehenden dürren Holzes, des durch Elementarereignisse gebrochenen oder geworfenen, des durchs Alter umgefallenen Holzes, des Stockholzes und des Raff- und Leseholzes. Wenig schädlich ist das letzte Recht, falls es unter Aufsicht geübt wird, und die Rücksicht auf die Armen und auf den dann möglichen Diebstahl erschwert seine Beseitigung. Unschädlich ist oft die Abgabe von bestimmten Mengen Bau- und Brennholz: sie ist aber schädlich, wenn dadurch der sonst wünschenswerte Uebergang zu landwirtschaftlicher Bodenbenutzung, zu andern Baum- und Wirtschaftsarten, die Aenderung der Umtriebszeit gehindert, und vollends da, wo der Belastete genötigt wird, wertvolles Bauholz als Brennholz einzuschlagen. Das

46) Albert, Lehrbuch der Forstservitutenablösung 1868. Danckelmann, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten 1880.

Recht auf Stockholz ist nicht selten vom Berechtigten als nicht mehr lohnend aufgegeben worden; wo es besteht, wirkt es unter Umständen nachteilig, weil beim Herausnehmen der Stöcke die neuen jungen Pflanzen beschädigt werden. Der Bezug des geworfenen Holzes, eine Art Waldstandrecht, ist sehr unregelmäßig, kann auch durch Uebergang zu anderen Baum- und Wirtschaftsarten seine Bedeutung verlieren; er wird schädlich durch Insektengefahr, wenn das Holz nicht rechtzeitig entfernt wird. Endlich der Bezug des stehenden dürren Holzes kollidiert mit den Durchforstungen und gibt zu Uebergriffen und Frevel Veranlassung. Das Gräsereirecht ist unschädlich, so lange es sich auf gewisse Oertlichkeiten beschränkt; aber ohne Uebergriffe geht es nicht ab und in stärkerem Umfang rücksichtslos ausgeübt, schadet es dadurch, daß es dem Boden die für den Holzwuchs nötigen Nahrungsmittel entzieht. Auch das Weiderecht ist minder schädlich, wenn junge Bestände davon frei bleiben; nur nutzt es dann auch dem Berechtigten wenig, weil in zum Schluß herangewachsenen Beständen wenig Futter wächst; es schadet ihm sogar durch Düngerverlust. In ungleichaltrigen Beständen ist es in hohem Grade schädlich, weil es das Aufkommen des jungen Holzes erschwert. Unbeschränkte Weiderechte vollends sind der sichere Ruin der Wälder. Von allen Servituten das bedenklichste ist das Streurecht und zugleich ist es gerade dasjenige, dessen Beseitigung oft die größte Schwierigkeit macht. Die verderbliche Wirkung dieser Servitut ist darin begründet, daß die Streudecke den Wald feucht und frisch erhält, die Baumwurzeln schützt und durch ihre Zersetzung den Bäumen Nahrungsmittel liefert. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, daß das Stammholz am wenigsten Aschenbestandteile, also dem Boden entnommene mineralische Stoffe, enthält, mehr die Zweige, noch mehr die Rinde, am meisten die Nadeln und Blätter. Mit der Streu wird also direkt dem Wald das Material entzogen, wovon er sich neu bilden soll. Daher die Erscheinung, daß stark ausgebeutete Forste auf geringem Boden zu Krüppelbeständen werden, und überall die dem Boden gegenüber anspruchsvolleren edleren Hölzer den geringeren Platz machen müssen. Dem gegenüber verlangen die Landwirte die Waldstreu als Surrogat für das Stroh im Stall und somit als Düngemittel, und obwohl anerkannt wird, daß es ein unvollkommenes Surrogat ist, muß doch zugegeben werden, daß, wo die Landwirtschaft sich einmal darauf eingerichtet hat und Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse sich entsprechend gestaltet haben, die Beseitigung der Streuberechtigung, so notwendig für das Gedeihen des Waldes, überaus schwierig ist und nur allmählich und mit großer Vorsicht durchgeführt werden darf.

§ 44. Die Forstwirtschaft verlangt nun, daß sie von allen diesen Servituten befreit werde, weil sie nur dann ihre Aufgabe erfüllen könne, und über die Berechtigung dieser Forderung kann nicht der geringste Zweifel bestehen. So wenig die Landwirtschaft ohne Freiheit von Zehnten, Laudemien, Frohnden aufblühen konnte, so wenig kann die Forstwirtschaft gedeihen ohne Befreiung von Servituten. Hie und da hat die Befreiung des Bodens von den Reallasten auch den Forsten genützt, indem zugleich mit jenen auch die Beseitigung von Waldservituten in Angriff genommen, namentlich Gegenleistungen, die der Reallastenberechtigte als Waldbesitzer zu tragen hatte, mit der Ablösung jener entfernt wurden. So ist in manchen Ländern bereits vieles zur Entfernung der Servituten geschehen, teils durch freien Vertrag, teils durch Zwangsablösung; aber noch immer lasten sie besonders in einigen Teilen des deutschen Gebiets schwer auf dem Wald und hindern sein Gedeihen.

Was zunächst geschehen muß, ist das Verbot des Entstehens neuer Servituten und die rechtliche Feststellung der bestehenden. Weiterhin ist die Beschränkung des Rechts auf die Leistungsfähigkeit des verpflichteten Grundstücks, die schon nach allgemeinem Recht möglich ist, durchzuführen und zwar ohne Entschädigung, wenn nicht ein besonderes Privatrecht in Frage steht oder die Leistungsfähigkeit durch Handlungen des Verpflichteten gemindert wurde. Es schließen sich an die Umwandlung aller ungemessenen in nach Areal, Holzquantität, Viehzahl, Streufuhren 2c. gemessene Rechte und in gleicher Weise die Umwandlung einer

Berechtigung in eine andere, für den Berechtigten gleichwertige, mittelst Substituierung eines anderen Grundstücks oder anderen Holzes. Der durch diese Maßregeln erzielte Zustand kann möglicherweise lange genügen. Ist aber einmal das Bedürfnis nach einer besseren Wirtschaft im Walde erwacht, so genügt das nicht; es muß die gänzliche Beseitigung der Servituten durch Zwangsablösung möglich gemacht werden. Nur wo diese Möglichkeit besteht, haben auch freiwillige Ablösungen mehr Aussicht auf Erfolg. Damit sollen nicht alle Nutzungen des Waldes die jetzt Gegenstand der Berechtigung Dritter sind, aufhören. Sie können und müssen auch ferner gewonnen werden, aber nach Ermessen des Waldbesitzers mittelst Verkaufs der Nutzung oder kraft freiwilliger Einräumung.

Das Recht, die Zwangsablösung zu beantragen, kann ohne Nachteil beiden Parteien gegeben werden; wo jedoch auch der Berechtigte diese Befugnis hat, muß der Pflichtige konsequent freie Wahl haben zwischen der Wertermittlung der Servitut nach dem bisherigen Nutzungswert in der Hand des Berechtigten und nach dem voraussichtlichen Vorteil, welchen die Ablösung dem Verpflichteten bringt. Im allgemeinen muß der letztere den ersteren überwiegen; es kann aber auch z. B. bei Weiderechten, die der Berechtigte wegen Uebergangs zur Stallfütterung nicht mehr vollständig ausnutzen kann, das Umgekehrte der Fall sein. Die Entschädigung kann in Geld, sei es Kapital oder ewiger, jedoch ablösbarer, oder Zeitrente geschehen oder in Land, speziell in Waldareal. Für die Konservierung des Waldes ist Geldabfindung das beste; er bleibt dann in der sicheren Hand des Staats, der Gemeinden, großer Grundbesitzer. Gelangt er an den Berechtigten, so wird er meist kleiner Privatwald, gewöhnlich schlecht behandelt oder ausgestockt. Die Abfindung mit Wald und dessen Ausstockung kann wünschenswert, ja notwendig sein, wenn nur so der Berechtigte seine Wirtschaft aufrecht erhalten kann und der Boden sich zum Landbau eignet. Sie ist unschädlich, wenn das abgelöste Stück groß genug ist, um für sich allein oder mit dem sonstigen Besitz des Abgefundenen vereint eine ordentliche Bewirtschaftung möglich zu machen, und wenn gleichzeitig dem bisher verpflichteten Forstgrundstück diese Möglichkeit verbleibt, oder dann, wenn es gelingt, eine Mehrzahl von bisher Berechtigten zu einer Genossenschaft zu vereinigen, deren Forst hinfort unter kundiger Verwaltung bewirtschaftet wird. Grundstücke mit Schutzqualität sollten vom Staat oder von Korporationen nie als Abfindungsobjekt abgetreten werden. Auch da, wo der Wald schon auf ein geringes Maß zurückgebracht worden, sollte immer Geldabfindung die Regel bilden. Es ist zu wünschen, daß die Gesetzgebung verschiedene Wege zur Ablösung eröffne; die Antriebe, welche in den realen Verhältnissen der verschiedenen Oertlichkeiten liegen, und die Einsicht der Behörden **werden in jedem Fall das Richtige finden lassen.**

Die Belastung der Wälder durch Servituten und die Gesetzgebung darüber ist in den deutschen Staaten überaus verschieden. In manchen Staaten ist man mit der Befreiung des Waldes schon stark vorgeschritten, in anderen noch weit zurück. Außer vielleicht im nördlichen Hessen sind wohl die nördlichen Kreise Bayerns und die Pfalz die belastetsten Gebiete. In den meisten Staaten können alle Servituten abgelöst werden, in Württemberg bis jetzt die Holzrechte nicht; in Gotha sind nur diese, in Meiningen nur die Weiderechte ablösbar. In der Pfalz und Mecklenburg besteht kein Gesetz über die Servitutenablösung. In Bayern rechts vom Rhein ist Zwangsablösung gestattet, wenn der Naturalbezug der Servitutsnutzung durch eine genehmigte Aenderung in der Wirtschaft unmöglich geworden und wenn der Berechtigte bis 1848 zu den Grundholden des Verpflichteten gehörte, es sei denn, daß der Staat selbst dieser Verpflichtete ist. In Baden, Bayern rechts vom Rhein, Hessen, Württemberg, Braunschweig und einigen kleineren Staaten ist für sämtliche oder gewisse Rechte die Zwangsablösung von vorhergehender lokaler Untersuchung oder Genehmigung abhängig gemacht; nicht so in Preußen. Die Provokationsbefugnis ist oft nur dem Verpflichteten eingeräumt; in Preußen, Sachsen, Württemberg und den meisten thüringischen Staaten auch dem Berechtigten. Eine Nötigung zu provozieren und damit zur Beseitigung aller Servituten besteht in Sachsen nach einem Gesetz von 1851, wodurch bestimmt wurde, daß alle ablösbaren Dienstbarkeiten, deren Ablösung bis 1854 nicht beantragt wurde, von da an nur als persönliche Verbindlichkeiten fortbestehen und von 1884 an erlöschen. Sachsen ist seiner wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend am weitesten vorwärts gekommen; mit der Zeit werden alle anderen Staaten dahin gelangen müssen. – Bei Provokation des Berechtigten hat

der Pflichtige bald allgemein, bald nur bei gewissen Servituten die Befugnis zur Wahl zwischen der Wertsermittlung nach dem Nutzen des Berechtigten und jener nach dem Vorteil des Pflichtigen. — Die Entschädigung selbst endlich lassen einige Staaten nur in Geld zu, so Weimar, Altenburg, Württemberg, letzteres auch in Zeitrente, Hessen nur in Land. Andere Gesetze unterscheiden nach der Art der Servitut. Holzberechtigungen sind oft nur in Land ablösbar, so in Bayern, Baden, Elsaß. In Preußen bildet Landabfindung die gesetzliche Regel; nur bei gewissen Servituten ist, nach den einzelnen Provinzen verschieden, Geldabfindung vorgeschrieben. Maßgebend für die Gesetzgebung ist mehr oder minder überall die Tendenz einerseits den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Berechtigten möglichst gerecht zu werden, andrerseits aber auch das Interesse des Waldes zu sichern. Je nach dem Grad der Sorge für dessen Erhaltung überwiegt die Entschädigung in Land oder in Geld. — Eingehende Belehrung über die Regelung und Ablösung der Forstservituten in den deutschen Staaten gewährt die Anm. 46 cit. vortreffliche Schrift von Danckelmann.

§ 45. Außer den Bestimmungen über Schutzwälder und über die wirtschaftliche Behandlung der Waldungen müssen gesetzliche Anordnungen getroffen werden zum Schutz derselben gegen Beschädigungen durch Elementarereignisse, Brandfälle, Pilze, schädliche Tiere ꝛc. und gegen waldgefährdende Handlungen, mögen diese vom Eigentümer oder Servitutberechtigten oder andern Personen ausgehen[47]).

Zur Durchführung sämtlicher forstpolizeilicher Anordnungen sind Strafbestimmungen gegen verbotene Handlungen und Unterlassungen unentbehrlich mit Strafansätzen, welche dem Grade der Verfehlung, also der dadurch veranlaßten Gefahr, dem verursachten Schaden, der Größe des dadurch erzielten unerlaubten Vorteils entsprechen. Neben diesen Polizeistrafgesetzen muß selbstverständlich zur Sicherung gegen rechtswidrige Eingriffe in das Eigentum am Wald und dessen Produkten das allgemeine Strafgesetz und der zu seiner Anwendung bestehende Apparat von Einrichtungen in Wirksamkeit sein. Die Verfehlungen gegen die Polizeigesetze und jene gegen das Eigentum können von den gleichen Gerichten und nach dem gleichen Verfahren abgeurteilt und geahndet werden, und dies bildet gegenwärtig in den Staaten des deutschen Reichs die Regel. Es kommt aber auch vor, daß die leichteren polizeilichen Zuwiderhandlungen, die Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, den Gerichten entzogen und andern Behörden, namentlich Forstbehörden selbst zur Bestrafung überwiesen sind. Die historische Entwicklung in einem Lande, die Rücksicht auf die Einfachheit und Schnelligkeit des Strafverfahrens und das Interesse für die Autorität der Forstbeamten mögen das rechtfertigen. Zweckmäßig werden die Forstbeamten da, wo die Gerichte in Forststrafsachen zu urteilen haben, in der untern Instanz, also bei den Amtsgerichten, mit der Funktion der Anwaltschaft beauftragt und das gerichtliche Verfahren möglichst vereinfacht.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich hat das forstliche Strafrecht der einzelnen Staaten als fortbestehend anerkannt. Es enthält selbst nur wenige dahin bezügliche Bestimmungen, die sämtlich auch auf anderes Grundeigentum als die Wälder sich erstrecken und zum Teil polizeilicher (§ 368. 6), zum Teil strafrechtlicher Natur sind (§ 368. 9 und § 370. 1 u. 2). Auch in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren hat das Einführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung den Landesgesetzgebungen weitgehende Vollmacht zu besonderen Einrichtungen gegeben, wovon allerseits Gebrauch gemacht wurde. Insbesondere sind, so viel ich sehe, mit Ausnahme von Württemberg, überall sämtliche mit Strafe bedrohte Handlungen den Amtsgerichten und zwar, wenn es sich um Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzes handelt, ohne Zuziehung von Schöffen, überwiesen und ist das Institut der amtsrichterlichen Strafbefehle angenommen worden. In den Strafbefehlen wie in den Strafurteilen soll in der Regel neben den Strafen der Werts-, beziehungsweise auch der Schadensersatz zuerkannt werden. Ferner sind überall Forstbeamte mit der Amtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten in Forststrafsachen betraut, oder ist, wie in Preußen, wenigstens die Möglichkeit dazu gegeben. — Im einzelnen möchte hervorzuheben sein, daß das bayerische Gesetz den Begriff von Polizeiübertretungen auf die Zuwiderhandlungen beschränkt, welche vom Waldeigentümer oder den ihn gesetzlich vertretenden Personen begangen werden; alle in fremdem Wald begangenen rechtswidrigen Handlungen heißen Forstfrevel. Da zu den Forstpolizeiübertretungen auch solche verbotene Handlungen gehören, die mit mehr als 150 M. Geldstrafe geahndet werden, so fallen unter diesen Begriff auch Handlungen, welche das Reichsstrafgesetz als Vergehen bezeichnet. Die Polizeiübertretungen und

47) H. Fürst, Forstschutz in Lorey's Handbuch Abh. VII. Band I, 2. S. 1 ff. Heß, Der Forstschutz. 1878. H. Nördlinger, Lehrbuch des Forstschutzes. 1884. Lehr a. a. O. S. 522 ff.

die Forstfrevel zusammen bilden die Forstrügesachen, und werden dieselben sämtlich von den Amtsgerichten abgeurteilt. — Württemberg hat zwei besondere Gesetze, das Forstpolizeigesetz und das Forststrafgesetz. Jenes umfaßt in begrifflich richtiger Ausscheidung diejenigen Anordnungen und Strafen, welche im Interesse des Waldes selbst festgesetzt sind; dieses bedroht die rechtswidrigen Handlungen gegen das Eigentum, also Diebstahl, Beschädigungen und unberechtigtes Weiden. Nur das unbefugte Sammeln von Beeren, Kräutern und Pilzen ist, wie auch in Preußen, nach dem Polizeigesetz zu bestrafen. Die Forststrafsachen werden von den Gerichten abgehandelt, die Forstpolizeiübertretungen aber von den Forstämtern, beziehungsweise von den Gemeindebehörden, wenn das Delikt in den betreffenden Gemeinde- oder Stiftungswaldungen begangen wurde. Selbstverständlich ist das Beschwerderecht, beziehungsweise der Antrag, die Sache vor die Gerichte zu bringen, den Verurteilten vorbehalten.

§ 46. Der Staat kann zur Hebung der Forstwirtschaft in verschiedener Weise beitragen. Das Wichtigste ist immer die Einrichtung einer guten Verwaltung in seinen eigenen Forsten. Dadurch schafft er nicht nur ein Vorbild, sondern sein Forstpersonal und die zu dessen Erziehung und Bildung getroffenen Einrichtungen kommen auch den andern Waldbesitzern zu gute. — Im einzelnen kann der Staat den Gemeinden und Privaten, abgesehen von der Einwirkung auf die Verwaltung ihrer Waldungen, unmittelbar an die Hand gehen. Als sehr nützlich erweist sich die Abgabe von Samen und Holzpflanzen zum Selbstkostenpreis an dieselben und noch mehr die Unterstützung der Gemeinden bei Durchführung kostspieliger Aufforstungen mit Geld, wie es nach dem preußischen Gesetz vom 4. Aug. 1876 geschehen kann und in erheblichem Umfang (Eifel) geschieht.

Von anderer Art ist die Unterstützung, welche sämtlichen Waldbesitzern[48]) durch die im deutschen Reich 1879 beschlossenen, eigentlich wieder eingeführten, und 1885 erhöhten Holzzölle verschafft wurde. Dieselben betragen jetzt von Holzborke und Gerberlohe 50 Pfg., von Bau- und Nutzholz roh oder nur in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, 20 Pfg. per 100 Kilogr. oder 1,20 Mk. per Festm., ebenso viel von eichenen Faßdauben; doppelt so viel, also 40 Pfg. beziehungsweise 2,40 Mk., von Bau- und Nutzholz, welches in der Richtung der Längsachse beschlagen ist, von Korbweiden und Reifenstäben, von nicht eichenen Faßdauben, von Felgen- und Speichenholz. Der Länge nach gesägtes Holz, ungehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer zahlen 1 Mk. per 100 Kilogr. oder 6 Mk. per Festm. Brennholz, Schleifholz und Holz für Cellulosefabriken, Kohlen, Korkholz, Lohkuchen sind zollfrei, ebenso unter gewissen Beschränkungen Bau- und Nutzholz, das aus dem Ausland in die Grenzbezirke mittelst Zugtieren gelangt. In der jetzigen Höhe werden diese Zölle eine nicht unbedeutende Finanzeinnahme ergeben; ausgesprochener Maßen sollen dieselben jedoch als Schutzzölle wirken und nur insofern, als sie auch dem Staatswald zu gute kommt, als ein Mittel, die ärarischen Einnahmen zu erhöhen. Zu ihrer Rechtfertigung wird nicht ohne Grund darauf hingewiesen, daß die Einfuhr von Holz aus dem Osten und Norden Europas zum Teil auf übertriebener Ausnutzung vorhandener Wälder, also auf einer Art Raubbau beruhe, gegen welchen die heimische Holzzucht mit Recht Schutz verlangen könne. Ein anderer Grund dafür, nämlich daß man den Arbeitern Gelegenheit zur Arbeit im Wald verschaffen müsse, hat weniger Bedeutung, da die um den Zoll niedrigeren Holzpreise gewiß nur selten Veranlassung gewesen sind, Holzfällungen und Waldkulturen zu unterlassen. Andererseits klagen die an der Grenze gelegenen Sägwerke über Störung in ihrem gewohnten Holzbezug, einzelne Exportgewerbe über die Verteuerung des Rohstoffs und fürchtet der Handel Beeinträchtigung und die exportierenden Gewerbe den Rückschlag in ihrem Geschäft, wenn das Ausland die Zollerhöhungen durch ähnliche Maßregeln bei anderen Waren beantwortet. Soweit die Holzzölle nicht als Finanz-, sondern als Schutzzölle in Betracht kommen, scheint mir der wichtigste Einwand gegen dieselben zu sein, daß in einem großen Teil unserer, auch der ärarischen, Waldungen keineswegs schon alles geschieht, was auch bei freier Einfuhr zur Hebung der Wirtschaft und ihrer Erträge

48) Danckelmann, Die Nutzholzzölle. 1883. J. Lehr, Die deutschen Holzzölle. 1883.

geschehen könnte, und das sollte doch vor allem geschehen, ehe man den Holzpreis durch Zölle erhöht und die dem Zoll entgegenstehenden Interessen einer Schädigung aussetzt. Ganz das Gleiche und zum Teil in viel höherem Grade gilt von den Gemeinde- und Privatwaldungen. Die letzteren aber von jeder staatlichen Einwirkung in Bezug auf ihre Erhaltung und Bewirtschaftung frei lassen und ihnen gleichzeitig durch Schutzzölle eine Hilfe auf Kosten Dritter gewähren, scheint uns ein innerer Widerspruch zu sein.

§ 47. Die Organisation der Staatsforstbehörden ist wesentlich bedingt durch die Aufgaben, welche den eigentlich wirtschaftenden Beamten, den Ober- oder Bezirks- oder Revierförstern, gestellt sind. Wo die Wirtschaft der Staatsforste gleichartig und einfach ist und diese in ebenem Terrain bei einander liegen, können große Bezirke gebildet werden. Wo dagegen die Staatsforste schlecht arrondiert und in bergigem Terrain gelegen sind, die Bestände aus verschiedenen Holzarten bestehen, die Betriebe im Hochwald ungleichaltrig sind, und wo die Absatzverhältnisse eine sorgfältige Sortierung der Holzprodukte nötig machen, müssen die Staatsforstbezirke kleiner sein. In Preußen jenseits der Elbe erreichen einige Bezirke noch jetzt eine Größe von über 10000 ha; anderwärts sinken sie auf kleine Flächen herab. Im allgemeinen wird mit dem Uebergang zu einer intensiveren Wirtschaft die Größe der Bezirke abnehmen müssen. Die von den Staatsforstbeamten beförsterten Privat- und Körperschaftswaldungen sind bei der Bezirkseinteilung dem Staatswald gleich zu achten; es kann dann vorkommen, daß der staatliche Forstbeamte nur solche Waldungen zu bewirtschaften hat, wie z. B. in Baden. Wo derselbe auch die Privatwaldungen zu überwachen, insbesondere den Forstschutz in ihnen zu leiten hat, müssen die selbständig von ihm bewirtschafteten Bezirke noch kleiner sein. Von Bedeutung ist auch der Umstand, ob der Beamte die Anwaltsgeschäfte beim Amtsgericht in Forststrafsachen hat, zumal wenn er als Anwalt auch für diejenigen Uebertretungen thätig sein muß, welche in den Privatwaldungen begangen werden. Auch dies führt notwendig zur Verkleinerung der Bezirke, zugleich aber auch zu höheren Anforderungen an seine Bildung.

In der allmählichen Umwandlung des wirtschaftenden Forstpersonals in eine dem Bedürfnis intensiver Wirtschaft und der durch Zuweisung polizeilicher und gerichtlicher Funktionen gestiegenen Autorität entsprechende Stellung sind wir heute begriffen. Durch die Forderung einer vollständigen Gymnasialbildung vom zukünftigen Forstmann, die meines Wissens jetzt überall besteht, hat man einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung vorwärts gethan. Dem entspricht die Forderung, den Unterricht der künftigen Forstbeamten in den Grund-, Hilfs- und Fachdisziplinen an die Universität zu verlegen [49]), wofür auch das Interesse der Sparsamkeit spricht; denn eine isolierte Fachschule, gut eingerichtet, verursacht großen Aufwand. Auch sind die tüchtigsten Lehrkräfte schwer daran festzuhalten. Die bisherigen Erfahrungen über die Wirksamkeit der Universität auf Fleiß, wissenschaftlichen Eifer und Disziplin der Studierenden sprechen für diese Einrichtung. Nur muß dieselbe, wenn sie erfolgt, auch vollständig durchgeführt werden. Die Teilung des Unterrichts zwischen einer isolierten Forstschule und der Universität führt zur unnötigen Vervielfältigung des Lehrpersonals und der Lehrmittel, zu einer schädlichen Vermehrung der Unterrichtsstunden, Verlängerung der Unterrichtszeit, zu unlösbaren Kollisionen der Lehrfächer an beiden Unterrichtsanstalten und verhindert das Einwachsen des forstlichen Unterrichts in die Universität selbst. Von entscheidender Bedeutung für die Bildung der Forstbeamten ist die Einführung der Kandidaten in die Praxis nach Beendigung des theoretischen Unterrichts. Die Verwaltung kann durch Zuweisung derselben an Oberförster, die sich durch Intelligenz,

49) T. Lorey, Forstlicher Unterricht ꝛc. in s. Handbuch Abh. II. Bd. I. S. 92 ff. Dort ausführliche Nachrichten über den Stand des Unterrichtswesens in den deutschen Staaten, in Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Rußland, England, Dänemark, Schweden und Norwegen, Britisch Indien und über die Geschichte des forstlichen Unterrichts in Deutschland.

Kenntnisse und Pflichttreue hervorthun, zur Gewinnung tüchtiger Kräfte für das Amt ebenso viel beitragen, als der beste theoretische Unterricht. Ein tüchtiges Beispiel beim Eintritt ins Leben ist meist für die zukünftige Entwicklung eines jungen Mannes entscheidend.

In nahem Zusammenhang mit den forstlichen Lehranstalten steht das forstliche Versuchswesen, wodurch allein die erforderliche exakte Grundlage für die wissenschaftliche und praktische Forstwissenschaft gewonnen werden kann. Schon in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts wurde von hervorragenden Forstmännern auf die Wichtigkeit von Versuchsarbeiten hingewiesen und solche, besonders in der Richtung auf forststatische Zwecke, unternommen. Bald zeigte sich, daß nur die Staatsverwaltungen selbst dieselben mit Erfolg durchführen können und wurde allmählich eine Reihe amtlicher Versuchsanstalten eingerichtet. Das Bedürfnis führte aber noch weiter. Im Jahr 1872 wurde im deutschen Reich ein Verein der forstlichen Versuchsanstalten gegründet, welchem sämtliche größere und mehrere kleinere Verwaltungen angehören. Die Anstalten wurden zweckmäßig überall, wo es solche gab, mit den forstlichen Lehranstalten in Verbindung gebracht, so daß sie jetzt als ein Attribut der letzteren betrachtet werden können. Der Zweck des Vereins ist: die Ergebnisse der Versuchsarbeiten durch einheitliche Arbeitspläne, durch Arbeitsteilung und durch angemessene Veröffentlichung zu fördern. Schon jetzt liegt eine Anzahl von Arbeiten als Erfolg dieser Vereinsthätigkeit vor, in ihrer Mehrzahl Bestands- und Ertragstafeln unserer wichtigsten Forstbäume. — Auch in Oesterreich und der Schweiz bestehen Versuchsanstalten und sind dieselben mit den dort vorhandenen Lehranstalten in mehr oder weniger nahe Verbindung gebracht[50]).

Die wirtschaftenden Beamten müssen einer Oberaufsicht (Forstmeister, Forstinspektoren) unterstehen, die jedoch nicht so weit gehen darf, daß das Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit und die Freudigkeit zum eigenen Schaffen darunter Not litte. Wichtig ist, die ihnen obliegenden Kanzleiarbeiten und namentlich die statistischen Berichte so zu beschränken und zeitlich zu ordnen, daß ihnen die Zeit zur Arbeit im Walde selbst, besonders während der Kulturarbeiten, nicht übermäßig beschränkt werde. Die Forstmeister haben entweder ihren Sitz in ihrem Inspektionsbezirk oder sie werden vereinigt im Zentrum eines größeren Forstgebiets mit der Aufgabe, von da aus ihre Inspektionsarbeiten zu besorgen. Letzteres System gibt die Möglichkeit, manche Arbeit kollegial zu besorgen und befördert die Selbständigkeit der Wirtschaftsbeamten; ersteres wirkt günstig auf den persönlichen Verkehr der Inspektions- und der wirtschaftenden Beamten unter einander. Beide Systeme bestehen im deutschen Reich, das erste in Preußen und nach dem neuen Organisationsgesetz auch in Bayern, das zweite in den Mittel- und den meisten Kleinstaaten.

Ob die Zentralforstbehörde mit dem Finanz- oder dem Ministerium für Landwirtschaft verbunden wird, wie letzteres in Oesterreich und Preußen der Fall, ist mehr eine Frage der Geschäftsverteilung als des Prinzips. In jenem Fall weiß sich das Interesse für Landeskultur, in diesem das für die Finanzen wohl geltend zu machen. Von größerem Interesse ist es, ob die Forstpolizeiangelegenheiten und die Ueberwachung der Körperschaftswaldungen

50) Dem Vereine gehören jetzt Baden, Bayern, Braunschweig, Hessen, Preußen, Sachsen, Württemberg, Thüringen und Elsaß an. Nur die Versuchsanstalten von Braunschweig und Elsaß, wo keine Lehranstalten bestehen, sind unmittelbar der herzoglichen Kammer, beziehungsweise der Finanzabteilung des Ministeriums unterstellt; alle übrigen sind Attribute von Lehranstalten. Bis jetzt sind eilf Arbeitspläne über anzustellende Versuche ausgearbeitet und auf den seit 1873 in den an verschiedenen Orten jährlich abgehaltenen Versammlungen von Forstmännern festgestellt worden. Näheres über den Verein und das Versuchswesen überhaupt findet sich bei Ganghofer, das forstliche Versuchswesen. 2 Bde. 1877—82, Danckelmann, Jahrb. der preuß. Forst- und Jagdgesetzgebung in der Abteilung: Versuchswesen seit 1872, v. Baur, Untersuchungen über Festgehalt und Gewicht des Schichtholzes u. d. Rinde. 1879 (Einleitung); über Oesterreich bei v. Seckendorf, Das forstl. Versuchswesen. 1881; über die Schweiz in der Schweizerischen Zeitschr. für das Forstwesen im Jahrgang 1885 u. 86. Außerdem vergleiche man Lorey, Handbuch I, S. 128 ff.

den Forst- oder den Polizeibehörden überwiesen sind. Gewiß ist das letztere dem allgemeinen System der Staatsverwaltung entsprechender; aber für die Sache selbst wird wohl besser gesorgt, wenn diese Geschäfte in der untern Instanz Forstbeamten überwiesen werden, in der obern Kollegien, an welchen Forstbeamte mit entscheidender Stimme teilnehmen.

Das Forstschutzpersonal sollte überall durch die Forstbehörden aufgestellt oder wenigstens bestätigt werden, auch in den nicht beförsterten Körperschafts- und Privatwaldungen. Nur so ist ein sicherer Forstschutzdienst erreichbar, und die Aufsicht über die Nichtstaatswälder gewinnt einen festen Grund. Der höhere Teil des Schutzpersonals wird speziell für den Dienst vorgebildet, beziehungsweise eingeübt werden müssen, während der untere Teil ohne Schaden aus Eingesessenen der Bezirke genommen werden kann. Daß von dem höheren Schutzpersonal ein Teil zur Unterstützung des Wirtschaftsbeamten bei der Wirtschaftsführung verwendet wird, ist selten ganz vermeidbar und bei extensiver Wirtschaft mit einfachen und gleichartigen Betrieben unschädlich. Werden aber solche Forstangestellte auch zu wichtigeren Funktionen verwendet und auch da in größerer Zahl angestellt, wo intensivere Betriebe angezeigt sind, dann beschränkt man zu sehr das wissenschaftlich gebildete Element der Verwaltung. Die möglicher Weise dabei erzielte Ersparnis an Gehalten dieses Personals rächt sich durch schlechtere Wirtschaft und geringe Forsteinnahmen.

Eine militärische Forstschutzwache einzurichten, kann bei sehr ausgedehntem Forstdiebstahl notwendig werden. Von solchem Personal kann man jedoch nicht erwarten, daß es auch für die wirtschaftlichen Arbeiten im Walde brauchbar sich erweisen werde. Deshalb wird es immer nur eine vorübergehende Maßregel sein, die beseitigt werden muß, wenn der schlimme Hang zum Diebstahl in der Bevölkerung, wenn nicht überwunden, aber zurückgedrängt ist. Württemberg ist das einzige Land, wo dies Institut von 1851 bis 1861 in 10 Forstbezirken bestand.

§ 48. Zum Schluß seien hier noch die Einrichtungen in Deutschland erwähnt, welche den Zweck haben, den forstlich beschäftigten Personen und deren Familien die erforderliche Sicherung für Fälle von Krankheit, Unfällen, Arbeitsunfähigkeit durch Alter oder Invalidität zu verschaffen. Den fest angestellten Beamten wird nicht bloß im Staats-, sondern vielfach auch im Privatdienst durch den fortlaufenden Gehalt während der Krankheit und durch die zugesicherten Pensionsbezüge eine mehr oder minder ausreichende Sicherung gewährt. Auch für das niedere, nicht fest angestellte Personal bestehen wohl allerwärts Unterstützungs- und Pensionskassen mit staatlicher Beihilfe oder unter staatlicher, beziehungsweise herrschaftlicher Verwaltung. Daneben hat die Selbsthilfe genug Veranlassung und Gelegenheit zur Bethätigung, nicht bloß durch Benützung der Lebens- und Rentenversicherungsanstalten, sondern auch durch besondere Vereine. Umfassender sollen die neueren Versicherungsgesetze wirken, das Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 und das neueste Gesetz über Alters- und Invaliditätsversicherung vom 22. Juni 1889. Letzteres ist zur Zeit noch nicht in Wirksamkeit getreten. Was das erstere anlangt, so besteht zunächst ein Interesse, die Zahl der zur Versicherung gelangenden Personen kennen zu lernen. Nach der Berufsstatistik des deutschen Reichs vom 5. Juni 1882 sollen von den nahezu 7 Millionen land- und forstwirtschaftlich beschäftigten Personen, welche als der Zwangsversicherung unterworfen anzusehen sind, nur 97095 Gehilfen und Arbeiter bei der Forstwirtschaft und Jagd beschäftigt sein. Diese Zahl scheint auffallend klein. Wahrscheinlich sind sehr viele nur zeitweise im Wald beschäftigte Arbeiter der Landwirtschaft oder andern Gewerben als ihrer Hauptbeschäftigung zugerechnet. — Von Interesse wäre es ferner, die Größe der Unfallsgefahr bei den Forstarbeitern zu kennen, schon deshalb weil diese mit maßgebend ist für die ausschließlich von den Unternehmern zu leistenden Beiträge zur Versicherungskasse. Hierüber wissen wir zur Zeit noch nichts. Bei der ge-

werblichen Versicherung waren 1887 von sämtlichen Versicherten auf je 1000 36,8 Verletzte, am meisten bei den Eisen- und Hüttenwerken (bis zu 116,7), am wenigsten bei den Tabakfabriken (nur 2). Entschädigungen wurden festgestellt am meisten bei den in der Brauerei und im Bergbau, sodann im Fuhrwerksbetrieb Verletzten (9,1, 8,3 und 8,1 von 1000 Versicherten). Es ist zu fürchten, daß die Unfallsgefahr bei den Forstarbeitern sich als nicht gering herausstellen wird, aber zu hoffen, daß auch hier die Versicherung eine besonders segensreiche Wirkung durch Verhütung von Unfällen zeigen werde.

Die Versicherten, wozu Personen mit über 2000 M. Arbeitsverdienst nicht gehören, sollen bei Unfällen als Ersatz erhalten die Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen, dann bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes, bei teilweiser einen entsprechenden Bruchteil dieser Rente. Im Fall des Todes des Verletzten werden die Beerdigungskosten mit $^1/_{15}$ des jährlichen Verdienstes, mindestens jedoch 30 M. bezahlt. Die Witwe erhält 20 Proz., jedes Kind bis zum 15. Jahr 15 Proz., wenn es auch mutterlos wird, 30 Proz. des väterlichen Arbeitsverdienstes, sofern der Gesamtbezug von Mutter und Kindern nicht 60 Proz. des väterlichen Verdienstes übersteigen würde; sonst entsprechend weniger. Die Ascendenten erhalten 20 Proz., so lange deren Bedürftigkeit dauert, falls der Verunglückte der einzige Ernährer war.

Das Gesetz schließt sich möglichst genau dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für industrielle Arbeiter vom 15. Juni 1883 und 6. Juli 1884 an. Doch bestehen einige prinzipielle Verschiedenheiten, die sich auf die Eigentümlichkeiten und Sitten der ländlichen Arbeiterbevölkerung gründen. Einige derselben sollen hier hervorgehoben werden.

Bei der Errichtung der bis jetzt bestehenden 62 Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung der industriellen Arbeiter hat man sich an die Zusammengehörigkeit derselben nach Gewerben gehalten, während die Genossenschaften für die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter durchweg nach örtlichen Bezirken gebildet sind. Ebenso sind für die Krankenversicherung der letzteren in der Hauptsache nur die Orts- und Bezirkskrankenkassen thätig, während für die industriellen Arbeiter sieben verschiedene Kassen wirksam sind. Auch sind mit Rücksicht auf die auf dem Lande bestehenden Gewohnheiten und Einrichtungen mannigfache Befreiungen von der Zwangsversicherung zulässig, die in gleicher Weise bei den industriellen Arbeitern nicht bestehen. Ueberhaupt ist bei diesen die Unfallversicherung ganz auf die Krankenversicherung aufgebaut, während bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern die Krankenversicherung nur einen Anhang der Unfallversicherung bildet.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Gesetzen besteht noch darin, daß die Beiträge für die Unfallversicherung vielfach durch Zuschläge zur Grundsteuer gedeckt werden, während bei der Industrie das Beitragssystem der Unternehmer selbst nach Maßgabe der beschäftigten Arbeiter die Regel bildet. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Gebiete hat man überhaupt den Landesgesetzgebungen einen großen Spielraum gewährt.

Nicht nur die Idee selbst, sondern auch ihre Ausführung im Gesetz verdient unseres Erachtens volle Anerkennung; doch wird sich manches erst durch die praktische Erfahrung zurecht stellen müssen. Auch die Alters- und Invalidenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter muß begrüßt werden, obwohl in einem großen Teil des deutschen Reichs dafür ein geringeres Bedürfnis besteht. Kommt nun auch diese Versicherung zur gedeihlichen Wirksamkeit, so wäre für Krankheit, Unfälle, Alter und Arbeitsunfähigkeit, soweit als zunächst thunlich, gesorgt. Es bleibt nur eines übrig, die Versicherung der Arbeitsgelegenheit, welche doch schon für das Aufbringen der Beiträge der Arbeiter bis zu einem Drittel des Bedarfs für die Kranken- und Altersversicherung die Voraussetzung bildet. Für diese Versicherung weiß bis jetzt niemand Rat, auch die Socialisten und Kommunisten nicht. Doch auf forstwirtschaftlichem Gebiet, das so vielfach andern Arbeitern zeitweise Beschäftigung darbietet, ist in dieser Beziehung die Sorge gering [51]).

51) Das Unfallversicherungsgesetz für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter hat mehrere wertvolle Bearbeitungen gefunden. Alsbald nach seiner Publikation erschien das Gesetz mit Kommentar von v. Wödtke, 1886, sodann das Gesetz mit Einleitung auf Grund der Motive von Dr. Zeller, 1886, dazu von demselben eine Bearbeitung des Gesetzes in den Annalen des deutsch. Reichs. 1887, S. 405. Die neueste Schrift ist: Just, Die Unfallversicherung der

VIII. Statistisches.

Maron, Die sämtlichen Wälder Deutschlands. 1862. Leo, Forststatistik über Deutschland und Oesterreich-Ungarn. 1874. Bernhardt, Forststatistik Deutschlands. 1872. Die Forstverwaltung Bayerns 1861 und Nachtrag 1869. Hagen, Die forstlichen Verhältnisse Preußens 1867; 2. A. von Hagen-Donner. 1882. Die Forsten des Königreichs Hannover in Festschrift der Landwirtschaftsgesellschaft. 1865. Beiträge zur Kenntnis der forstwirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz Hannover. 1881. Braunschweigische Festschrift für die XX. Versammlung der Land- und Forstwirte. 1858. Die Forstverwaltung Badens. 1857—1882. Darstellung der Sächsischen Forstverwaltung. 1865. Die forstlichen Verhältnisse von Württemberg. 1880. Bernhardt, Forstliche Verhältnisse von Elsaß-Lothringen. 1871. Wessely, Forstliches Jahrbuch für Oesterreich. 1880 u. 1881. Judeich und Behm, Forst- und Jagdkalender.

§ 49. Die Waldfläche im Deutschen Reich wird in der amtlichen Statistik auf Grund der 1883 angestellten Ermittlung über die Bodenbenützung auf 13 900 611,5 ha berechnet. Die zu dem gleichen Zweck gemachte Erhebung von 1878 hatte nur 13 838 856 ha nachgewiesen, welche Zahl in dem Forst- und Jagdkalender von Judeich und Behm (1884. S. 417) auf Grund einiger neuen Ermittlungen auf 13 853 189 ha erhöht worden war.

Das Gesamtareal des deutschen Reichs wird ohne die Meeresteile amtlich zu 54 052 184 ha angegeben, in der Bodenbenutzungsstatistik von 1883 ergibt sich durch Addition der den einzelnen Kulturarten gewidmeten Flächen unter Hinzufügung des Oedlands, der Haus- und Hofräume, der Gewässer und Wege ein Areal von 54 017 062 ha, also 35 122 ha weniger. Im Verhältnis zu der letzteren Zahl beträgt das Waldareal 25,72 Proz. Auf den Kopf der Bevölkerung von 1883[52]), diese zu 45 862 000 gerechnet, 0,303 ha.

Bei andern europäischen Staaten wird (nach Hagen-Donner und Weber) die Waldfläche angegeben für Schweden zu 34,1, Rußland 38,3, Norwegen 31, Oesterreich 32,6, Ungarn 26,8, Italien 22,9, Schweiz 19,3, Rumänien 22, Frankreich 15,8, Belgien 7, Griechenland 15,8, Spanien 16,9, Holland 6,8, Dänemark 3,4, Großbritannien und Irland 4,1 Prozent des Gesamtareals. Von diesen Zahlen sind manche gewiß sehr unzuverlässig.

Im deutschen Reich ist der Norden am waldärmsten. Die Extreme sind einerseits Schleswig-Holstein und das Herzogtum Oldenburg mit 6,3, unter den Bezirken die Hannöverschen Landdrosteien Stade mit 5,66, Aurich mit 2,23 Proz., andrerseits Schwarzburg-Rudolstadt mit 43,9, Meiningen mit 41,8, Hessen-Nassau mit 40, die bayr. Rheinpfalz mit 39 Proz. Die Ursache solcher Verschiedenheiten liegt zum Teil in der Höhenlage, der gebirgigen Konfiguration der einzelnen Gebiete, den Bodenverhältnissen, dem leichten Bezug von Holz zu Wasser, im Vorkommen von Brennholzsurrogaten, zum Teil in der historischen Thatsache, daß die Wälder in den betreffenden Landstrichen seit lange mehr Schutz von seiten der Landesherrschaft fanden.

Die Grundlage der Flächenermittlung bildete ebenso wie für die Aufnahme von 1878 auch für jene von 1883[53]) der Grundkataster. Ergänzend traten bei der letzteren Anfragen hinzu, welche an solche Besitzer gestellt wurden, deren forstlicher Besitz mit landwirtschaftlichem Betrieb in Verbindung steht. Nach der eigenen Bemerkung des statistischen Amts ist das Resultat dieser Anfragen Ausstellungen ausgesetzt. Aber auch die Katastererhebungen sind nicht ohne Bedenken, insofern bekanntlich Aenderungen in der Bodenbenutzung nicht alsbald im Kataster selbst eingetragen werden. Vielleicht noch größer ist der Fehler, der durch die Schwierigkeit entsteht, den sogenannten unproduktiven[54]) Waldboden festzustellen, das heißt solche Flächen, die überhaupt nicht land- oder forstwirtschaftlich benützbar sind. Solche Flächen werden in den statistischen Nach-

---

in land- u. forstw. Betrieben beschäft. Arbeiter, 1888. In diesem Buch sind auch sämtliche bis dahin erschienenen Gesetze und Verordnungen der einzelnen Staaten zur Ausführung des Reichsgesetzes abgedruckt. Es fehlen nur noch Meiningen, Altenburg, Waldeck und Lippe.

52) Monatsh. z. Stat. d. d. Reichs 1884, Dez. 1.

53) Vergl. Monatshefte zur Stat. d. deutschen Reichs 1884, August, 1885, Januar.

54) Ein Beispiel, wie viel dieselben unter gewissen Umständen ausmachen und zugleich für die Unsicherheit der Angaben, ist Oberbayern. Hier wurde 1861 die produktive Waldfläche zu 503 758 ha, die Gesamtfläche zu 588 551 ha amtlich angegeben; 1869 jene zu 526 416, diese zu 634 402 ha; 1883 nach der Reichsbodenbenutzungs-Statistik jene zu 536 671, vom bayr. statist. Büreau zu 539 229 ha; die Gesamtfläche nach den neuesten Erhebungen des Regierungsforstbüreaus zu 617 996 ha. Daß in Oberbayern die unproduktive Fläche so groß ist, hat seinen Grund im Hochgebirg.

weisungen einzelner Staaten, darunter Preußen und Bayern, angegeben, in andern nicht. Die Instruktion zur Bodenbenutzungsstatistik von 1883 ging dahin, dieselben ebenso wie diejenigen Oedländereien und Haideflächen, deren Aufforstung zwar zweckmäßig sein würde, aber noch nicht in Angriff genommen ist, nicht den Forsten zuzurechnen. Dagegen sollten diejenigen Flächen, welche zur Holznutzung bestimmt, nur vorübergehend landwirtschaftlich benützt werden, und die zur Weide dienenden „Räumden" d. h. weitläufig bestandene, nicht mit genügendem Holzbestand versehene Flächen dem Wald zugerechnet werden. Es liegt auf der Hand, welche Fehlerquellen für die richtige Feststellung der Größen aus solchen thatsächlichen Verhältnissen entstehen. Wer die Unlust kennt, welche das Verlangen nach statistischen Mitteilungen bei den Lokalbehörden regelmäßig findet, wird nicht glauben, daß man sich von denselben allgemein ernstliche Bemühung versprechen durfte, die Ermittlungen so genau als möglich zu machen. Wie groß aber die möglichen Fehler namentlich in Betreff der „Räumden" sein können, dafür darf auf die bekannte Aeußerung Burckhardt's hingewiesen werden, daß im Lüneburg'schen die Privatwälder oft nicht als Wald zu erkennen sind, und nach der amtlichen preußischen Statistik kommen, nachdem schon bei der Grundsteuerregulierung nach 1861 ehemals als Wald katastrierte Flächen den Weiden zugeschrieben wurden, in den westlichen Provinzen auch jetzt noch „in großem Umfang Flächen „vor, welche mit schlechtwüchsigem Stockausschlag bewachsen und durch Weide, Plaggenhieb und „Streunutzung devastiert, kaum noch den Namen Wald verdienen". Solche Zustände beschränken sich allerdings wesentlich auf den Privatwaldbesitz; aber bei dessen großer Ausdehnung muß man den möglichen Fehler als erheblich ansehen. Es wird nur da weniger ausmachen, wo auch der Privatbesitz einer ausreichenden forstlichen Aufsicht unterworfen ist.

In Bezug auf den Besitz unterscheidet die Reichsstatistik Kron- und Staatsforsten, Staatsanteilforsten, Gemeinde-, Stiftungs-, Genossenschafts- und Privatforsten. Ob die Angaben diesen Kategorien immer genau entsprachen, wird man bezweifeln müssen. Beispielsweise können wohl Waldungen, welche nicht der politischen sondern der alten Realgemeinde gehören, gegen die Anweisung den ersteren statt den Genossenschaftsforsten zugeschrieben worden sein und so mag auch der Begriff Kronforste eine verschiedene Auslegung erfahren haben[55]. Doch scheinen die daher rührenden Bedenken nicht von wesentlicher Bedeutung zu sein und ich möchte daraus gegen die Brauchbarkeit dieser forstlichen Besitzstatistik im ganzen keinen Einwurf erheben. Nur die für den Privatwald angegebenen Zahlen unterliegen aus den obigen Ursachen begründeten Zweifeln und wirken deren Fehler auf die Prozentberechnung zurück.

Von den 13 900 611,5 ha Wald im deutschen Reich sollen sein

Staats- oder Kronforste	4 505 768 ha	oder 32,4	Proz.
Staatsanteilforste	40 989 „	„ 0,3	„
Gemeindeforste	2 109 939 „	„ 15,2	„
Stiftungsforste	185 987 „	„ 1,3	„
Genossenschaftsforste	344 757 „	„ 2,5	„
Privatforste	6 713 171 „	„ 48,2	„

Um den Ueberblick zu vereinfachen, können die Staats- und Staatsanteilforste, sodann die Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforste zweckmäßig zusammengefaßt werden. Die ersteren werden unmittelbar von den staatlichen Forstbehörden bewirtschaftet, die zweiten von denselben zum Teil gleichfalls bewirtschaftet, zum Teil wenigstens streng beaufsichtigt. Diesen beiden Gruppen stehen gegenüber die Privatforste ohne oder mit wenig eingreifender Staatsaufsicht.

In dieser Weise gruppiert kommen auf Preußen von dem zu 8 146 159,7 angegebenen Waldareal in Prozenten auf den Staat 30,3, auf die Gemeinden 2c. 16, auf den Privatwald 53,7 Proz. Am meisten herrscht der Staatswald vor in Hessen-Nassau, Hannover, Sachsen; am wenigsten besitzt der Staat verhältnismäßig in Westfalen, Schlesien und Rheinland. Die Gemeindeforste sind am größten in Hohenzollern, Rheinland und Hessen, am kleinsten im Osten des Staates, wo sie bis unter 9, in Posen sogar auf 2,4 Proz. des betreffenden Waldareals sinken. Dagegen überwiegt gerade hier, sodann in Westfalen der Privatwald; er beträgt in Posen 69, in Westfalen 72, in Schlesien sogar 77 Proz. des Waldareals, wogegen er in Hessen-Nassau auf 16,8 Proz. sinkt. — In Bayern gehören von der zu 2 504 732 ha angegebenen Waldfläche dem Staat (ungerechnet die 18 372 ha betragenden Saalforsten im Salzburg'schen) 34,3, den Gemeinden 15,6, den Privaten 49,9 Proz. Der Privatbesitz ist am ausgedehntesten in Niederbayern

55) Die fürstlich Hohenzollern'schen Waldungen in Sigmaringen z. B. sind nicht unter die Kronforsten gerechnet, wohin sie m. E. nach der staatsrechtlichen Stellung des Hauses gehören, und was ist mit den herrschaftlichen Hausfideikommißforsten geschehen, welche in andern Territorien liegen?

und der Oberpfalz, am kleinsten (nur 13,2%) in der Pfalz. Die Gemeinden besitzen am meisten Wald eben hier und in Unterfranken, der Staat in der Pfalz und in Oberbayern. — In Württemberg teilen sich die drei Gruppen nahezu gleichmäßig mit je einem Drittel in das zu 599 976 ha angegebene Areal. Nach den Kreisen erhebt sich über das Mittel der Privatwald im Donau- und Jagstkreis, der Gemeindewald im Neckar- und Schwarzwaldkreis, der Staatswald im Jagstkreis. — In Sachsen wird die Waldfläche zu 409 199 ha angegeben, wovon über 40 Proz. in der Hand des Staates, über 52 Privat-, nur 7 Proz. Gemeindebesitz sind. Nur in dem Kreis Bautzen beträgt der letztere 15 Proz., wogegen hier die Privaten 77, der Staat nur 8 Proz. besitzt. — Von dem 552 766 ha betragenden Wald in Baden besitzt der Staat nur etwa 18 Proz., die Privaten ein starkes Drittel (34,3%), die Gemeinden nahezu die Hälfte mit 47,- Proz. — Auch in Hessen sind die Gemeindeforste am ausgedehntesten. Sie besitzen von der zu 240 694 ha angegebenen Fläche 37,4, die Privaten 33,7, der Staat 29 Proz. — In den beiden Mecklenburg mit 226 562 und 61 112 ha Wald besitzen Staat und Krone in Schwerin 46,4, in Strelitz sogar 69, die Privaten 39 und 31 Proz., die Gemeinden und Stiftungen haben in Schwerin 14,7 Proz., in Strelitz nichts. — In Oldenburg mit 58 901 ha kommen auf den Staat 35,7, auf die Gemeinden 15, auf die Privaten 49,3 Proz.; aber die drei Landesteile unterscheiden sich erheblich dadurch, daß Birkenfeld 39% der dortigen Waldfläche Gemeindebesitz hat, Oldenburg selbst und Lübeck nur 2 und 3 Proz., wogegen in Oldenburg der Privatbesitz mit 65,6, in Lübeck der Staatsbesitz mit 82,4 Proz. überwiegt. — Die 109 895 ha große Waldfläche Braunschweigs verteilt sich mit 72,4 Proz. auf den Staat, mit 18,1 Proz. auf die Gemeinden und mit 9,5 auf Private. — Die vier sächsischen Herzogtümer in Thüringen besitzen zusammen 291 924 ha Wald, davon der Staat 48, die Gemeinden 23, die Privaten 29 Proz. Am meisten hat Gotha Staatsbesitz, nämlich 64,4 Proz.; Meiningen zeichnet sich durch ansehnlichen Gemeindebesitz aus; er beträgt über 32 Proz. seiner Waldfläche. — Die beiden Fürstentümer Schwarzburg haben 67 325 ha Wald. Davon gehören fast 53 Proz. dem Staat, 18 den Gemeinden, 29 den Privaten. Sondershausen hat mehr Staatswald (64,8%) und ansehnlichen Gemeinde-, besonders Genossenschaftswald, wogegen in Rudolstadt der Privatwald bedeutender ist, nämlich 40,7 gegen 10 Proz. — Von den 54 991 ha Wald in Anhalt besitzt der Staat 74,2, die Privaten 22,3; der kleine Rest von 2,5 Proz. kommt auf die Gemeinden und Stiftungen. — Waldeck mit 42 731 ha hat 62,4 Proz. Staatswald, 12,5 Proz. Privat-, 25,1 Proz. Gemeindebesitz. In den beiden Fürstentümern Reuß beträgt die Waldfläche 42 501 ha, wovon über 48 Proz. auf den Staat, ungefähr ebenso viel auf den Privatbesitz fällt, der kleine Rest von 4 Proz. auf Stiftungen und Gemeinden. — Von den beiden Fürstentümern Lippe mit 41 761 ha Wald gehören 60 Proz. dem Staat, stark 10 Proz. der zweiten Gruppe der Gemeinden 2c., 30 Proz. den Privaten. In Schaumburg besitzt die Krone fast den ganzen Wald, nämlich über 93 Proz. — Von den freien Städten hat nur Lübeck ansehnlichen Waldbesitz, nämlich 34 070, Bremen nur 3934, Hamburg 229 ha. In Lübeck und Hamburg gehört davon das meiste dem Staat; in ersterem haben auch die Stiftungen nennenswerten Besitz, in Bremen die Privaten. — Endlich in Elsaß-Lothringen beträgt der Wald 443 844 ha, wovon der Staat 33,6, die Privaten 21,5, die Gemeinden 44,9 Proz. besitzen.

Nach der interessanten, leider, wie bemerkt, minder verlässigen[56]) Statistik des mit landw. Besitzungen verbundenen Waldbesitzes sind im deutschen Reich nicht weniger als 968 847 Landwirte vorhanden, die, zusammen 4 951 975 ha, Wald besitzen.

Fast die Hälfte dieser Zahl, nämlich 47,4 Proz., besitzen jedoch nur bis zu 1 ha, im ganzen 185 664 ha oder 3,7 Proz. des betreffenden Waldareals, wonach auf den einzelnen Besitzer nur 0,4 ha kommen. Weitere 45,1 Proz., mit 1—10 ha besitzen zusammen 1 494 989 ha, 30,2 Proz. des Areals, oder 3,43 ha im Durchschnitt. Von 10—100 ha Wald besitzen 69 094 Landwirte im ganzen 1 494 363 ha, oder gleichfalls 30,2 Proz. Von 100—1000 ha sind 4490 landw. Waldbesitzer vorhanden mit 1 251 730 ha. Ueber 1000 ha besitzen nur 251 Landwirte mit 525 229 ha Fläche. Rechnet man die Besitzer bis zu 100 ha dem kleineren und mittleren, überwiegend bäuerlichen, Besitz zu, die Besitzer mit über 100 ha dem größeren Grundbesitzerstand zu, so überwiegt der letztere auch mit seinem Waldbesitz im Norden und Osten von Preußen, während der kleinste Waldbesitz bis zu 10 ha besonders im Südwesten des deutschen Reiches vorwiegt.

In Bezug auf die Bestandes- und Betriebsverhältnisse besaß man bisher kaum einigermaßen zutreffende Angaben außer vom Staatswald und den staatlich bewirtschafteten Gemeinde- und Stiftungsforsten. Dank der neuen Aufnahme von 1883 besitzen wir solche nun von sämtlichen Forsten.

Darnach sind von den angegebenen 13 900 611,5 ha Gesamtwald

---

56) Für Oberbayern wird ein Waldbesitz von über 1000 ha angegeben. In der Denkschrift „Die Landwirtschaft in Oberbayern", 1885, sind aber drei solche Besitzungen angeführt, die mit landw. Betrieben verbunden sind, mit im ganzen 8295 anstatt dort 1714 ha Wald.

Eichenschälwald	432 999,4	oder	3,1 Proz.
Weidenheeger	48 351,5	„	0,3 „
sonst Stockausschlag ohne Oberbäume .	434 654,7	„	3,1 „
somit **Niederwald**	916 005,9	„	**6,6** „
Mittelwald	895 003,5	„	**6,4** „
Laubhochwald	2 993 044,9	„	**21,53** „
Davon Eichen	486 913,2	„	3,5 „
Birken, Erlen, Aspen	463 000	„	3,3 „
Buchen und sonst.	2 043 131,7	„	14,7 „
Nadelholz	9 100 557,2	„	**65,1** „
davon Kiefern	5 921 518,3	„	42,6 „
Lärchen	46 053,6	„	0,3 „
Tannen und Fichten	3 132 985,3	„	22,6 „

Gemischte Bestände sollten nach der dominierenden Holzart eingetragen werden.

Der **Laubwald** gehört den besseren Bodenarten und dem wärmeren Klima an; er wiegt zum Teil stark vor im westlichen Preußen, wo er bis auf 79% ansteigt (Hessen=Nassau), ebenso in Holstein, Oldenburg, am Oberrhein, dem Neckarkreis, Unterfranken. Dagegen tritt er zurück und überwiegt der **Nadelwald** im östlichen Preußen, Sachsen, im östlichen und südlichen Bayern, in den gebirgigen Gebieten Thüringens, dem Schwarzwaldgebiet. In Westpreußen nimmt das Nadelholz über 86 Proz. des Waldes ein, etwa gleich viel in preußisch Sachsen, Posen; in Brandenburg sogar 92,5 Proz. Noch höher steigt dasselbe in dem sächsischen Kreis Zwickau und den benachbarten Fürstentümern Reuß und in der bayrischen Oberpfalz. Am anspruchvollsten in Bezug auf Boden und Klima ist von dem Laubwald der Eichenschälwald. Mit Ausnahme von Schlesien hat derselbe fast ausschließlich sein Vorkommen in den milden Gebieten am Rhein und seinen Nebenflüssen. Neuerdings gewinnt nach der Statistik der Einzelstaaten das Nadelholz an Terrain besonders auf Kosten der Buche wegen der berechtigten Rücksicht auf stärkere Gewinnung von Nutzholz. Eben daher wissen wir, daß die Staatsforsten sehr überwiegend aus Hochwald bestehen; dagegen tritt bei dem Laubwald der Gemeinden und Privaten häufig der Mittel= und Niederwaldbetrieb auf.

Ueber die **Wirtschaftseinrichtung** und die **Umtriebszeiten** haben wir nur aus dem Staatswald genügende Kenntnis. Daß bei dem kleinen und mittleren, mit landwirtschaftlichem Besitz verbundenen Privatwald der **Plänterbetrieb** ausgedehnte Anwendung findet, lehrt der Augenschein und entspricht dessen Verhältnissen. Bei den größeren Waldungen und vor allem in denen des Staats bildet der **Hochwald mit Schlagbetrieb** die Regel. In Betreff der **Umtriebszeiten** im Staatswald genügt es hier zu bemerken, daß in Preußen für die Buche 90 bis 120, die Eiche 140 bis 160, Kiefer und Fichte 60 bis 120, Erle und Birke 40 bis 60 Jahre als Norm gelten. In Bayern sind für Buchen, Fichten und Tannen Umtriebszeiten im ärarischen Hochwald auf 90 bis 120, für Föhren auf 60 bis 100 Jahre festgesetzt. Der sogenannte finanzielle Umtrieb scheint nur in Sachsen, wenigstens theoretisch, Eingang gefunden zu haben, ist aber auch dort nicht zur konsequenten Durchführung in den Staatsforsten gekommen.

Der **Materialertrag** der Waldungen ist uns nur aus den unter staatlicher Verwaltung stehenden Forsten, vorzugsweise den Staatsforsten selbst bekannt. Derselbe ist bedingt von den vorherrschenden Baumarten, den mittleren Standortsverhältnissen, der Wirtschaftsart, von der Belastung der Forsten mit Servituten und zum Teil auch jetzt noch von der Möglichkeit der Holzgewinnung, so daß eine Vergleichung der einzelnen Staaten kaum möglich ist.

In **Preußen** ist der Materialetat nach den Zusammenstellungen im Forst= und Jagdkalender für 1884 auf 3,136 Festmeter vom ha angegeben, wovon 2,34 Derbholz und 0,79 Reisig und Stockholz. Die amtliche Statistik gibt für das Etatsjahr 1880/81 3,3 Festmeter Einschlag an, wovon 2,15 Derbholz und 0,55 Reisig und Stockholz. Am höchsten stellen sich die Erträge mit 4,65 Festmeter im Bezirk Münster und 4,15 in Merseburg, am niedrigsten mit 2,16 in Danzig und 2,44 in Bromberg. In dem gleichen Werke sind die Erträge pro 1879/80 für **Preußen** auf 3,34 Festm. angegeben (2,4 Deck=, 0,94 Stockholz und Reisig), für **Bayern** auf 3,9 (3,3 und 0,6), für **Baden** auf 4,5 (3,36 und 1,14), für **Hessen** auf 5,17 (3,37 und 1,8), für **Württemberg** auf 5,67 (4,46 und 1,31), endlich am höchsten für **Sachsen** auf 6,56 (4,85 und 1,71). Sachsen hat auch die höchste Nutzholzausbeute aus seinem Holz, nämlich 1880 75 Proz.; Bayern hat 32, Preußen 29 Proz. Sachsen kommt seine dichte Bevölkerung, der hochentwickelte Verkehr und der so sehr überwiegende Nadelholzbestand — vom Staatswald sind nur 9 Proz. mit Laubholz bestockt —, und das gänzliche Fehlen von Servituten zu gute.

Die hohe Nutzholzausbeute ist auch der Grund der großen Gelderträge der sächsischen Staatsforsten. Dieselben sind zu 60,04 M. vom ha der zur Holzzucht bestimmten Fläche angegeben, in Württemberg zu 50,12 M., in Baden zu 44, Hessen zu 33,49, Bayern zu 28,14, Preußen 20,03 M. Am größten sind im letzteren Staate die Erträge im Reg.=B. Münster mit 52,76, am geringsten in Danzig mit 8,23 M. Die oben in § 8 angegebenen Holzpreise erklären zum Teil diese Verschiedenheit der Gelderträge. Dec. 1889.

XVIII.

Jagd.

I. Jagdbetrieb.

H. F. v. Flemming, Der vollkommene deutsche Jäger und Fischer. 1719. G. W. Döbel, Neu eröffnete Jägerpraktika. 1746. J. J. Büchting, Kurzer Entwurf der Jägerei. 1756. Mellin, Versuch einer Anweisung ꝛc. 1779. P. E. Jester, Die kleine Jagd. 1797. Wildungen, Waidmanns Feierabende. 1815—21. Dietrich aus dem Winkell, Handbuch für Jäger ꝛc. 1805. G. L. Hartig, Lehrbuch für Jäger. 1819. Ders., Lexikon für Jäger und Jagdfreunde. 1836. Train, Waidmanns neue Praktika. 1838. C. L. Diezel, Erfahrungen aus dem Gebiete der Niederjagd. 1848. Ziegler, Die Jagd auf Federwild. 4. Aufl. 1872. v. Kobell, Wildanger. 1859. v. Riesenthal, Das Waidwerk. 1880. Grunert, Jagdlehre. 1880. v. Dombrowski, Lehr- und Handbuch für Berufsjäger. 1884. Corneli, Die Jagd und ihre Wandlungen. 1884. v. Dombrowski, Das Jagdrevier. 1890. — Forstliche und jagdliche Zeitschriften, z. B. Waidmann, Illustrirte Jagdzeitung, Der deutsche Jäger, Oesterreichische Jagdzeitung ꝛc.

§ 1. Begriff und Umfang der Jagd. Die Jagd im weitesten Sinne umfaßt sämtliche auf Nutzbarmachung des Wildes, d. h. der Jagdtiere, gerichtete Maßnahmen; unter Jagd in engerem Sinne versteht man die Verfolgung, das Einfangen und Erlegen des Wildes. Jagdwirtschaft ist der wirtschaftliche Betrieb der Jagd. Die Jagdtiere zerfallen in nutzbare und schädliche. Nutzbar wird alles Wild genannt, dessen Fleisch (Wildpret) genossen wird; schädlich im Sinne der Jagd heißt alles Wild, welches nutzbare Jagdtiere verfolgt, d. i. das sog. Raubzeug.

Was zu den Jagdtieren zu zählen sei, ist durch Gesetz geregelt; die hierdurch gegebene Abgrenzung des Gebietes der Jagd ist zwar nicht in allen Ländern die gleiche, jedoch zumeist nur in Hinsicht auf eine Anzahl kleinerer Tiere, namentlich einiger Vögel verschieden, welche (wie z. B. Drosselarten) je nach ihrer örtlich und zeitlich wechselnden Bedeutung für die Landwirtschaft bald der Jagd gänzlich entzogen, bald derselben vollständig oder zu bestimmten Zeiten preisgegeben sind. Die Jagdtiere werden überdies unterschieden in Haarwild (Säugetiere) und Federwild (Vögel), in edles und unedles Wild und in Tiere der hohen und niederen Jagd.

Die Trennung in edles und unedles (hie und da auch halbedles) Wild ist hergeleitet aus der Natur der Tiere, ihrer Lebensweise, ohne daß eine scharfe Definierung möglich wäre. Es wird aber Niemandem auffallen, daß z. B. der Hirsch edel, der Wolf unedel oder der Auerhahn edel, Waldkauz und Krähe unedel genannt werden. Für die Scheidung in hohe und niedere Jagd ist der Grund in der historischen Entwickelung des Jagdwesens zu suchen. Die Tiere der hohen Jagd sind diejenigen, deren Verfolgung sich die hohen Herren vorbehalten hatten, während sie die Erlegung der übrigen (niederen) Jagdtiere Anderen überließen.

Die hauptsächlichsten Jagdtiere sind:

1. Hohe Jagd: 1. Haarwild: a. edel: Elchwild, Edelwild (Rotwild), Damwild, Rehwild (gehört an vielen Orten zur Niederjagd), Gemswild; b. halbedel: Bär und Wildschwein (Schwarzwild); c. unedel: Luchs und Wolf. 2. Federwild: a. edel: Schwan, Trappe, Kranich, Brachvogel, Waldhühner (Auerwild, Birkwild, Haselwild), Fasan; b. unedel: Adler, Uhu, die sog. ächten Falken.

2. Niederjagd: 1. Haarwild: a. edel: Reh (nicht überall, siehe oben), Hase, Kaninchen, Biber; b. unedel: Dachs, Fuchs, Wildkatze, Otter, Marderarten. 2. Federwild:

a. edel: Rebhuhn, Wachtel, Schnepfenarten, Kiebitz, Reiher, Gänse, Enten, Möven; b. unedel: Weihen, Bussarde, Eulen (exkl. Uhu), Raben 2c.

Wo noch eine Mitteljagd unterschieden wird, rechnet man zu derselben gewöhnlich das Reh- und Schwarzwild, Wolf, Birk- und Haselwild, Brachvogel.

In Bayern und Oesterreich wird nicht selten getrennt in Wildbahn (Edelwild, Gemse, Schwein, Bär) und Reißjagd (alles übrige).

Das erlegte Wild gehört, soweit es im Walde erbeutet wird, zu den sog. forstlichen Nebennutzungen, und insofern bildet die Jagd einen Teil der Forstbenutzung; der Jagdkunde oder Jagdwirtschaftslehre ist damit ihre Stelle im System der Forstwissenschaft zugewiesen.

§ 2. Der Jagdwirtschaftsbetrieb kann — wenn man von der mit dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit eigentlich unvereinbarlichen, völlig freien Jagdausübung absieht — erfolgen durch Selbstverwaltung oder durch Verpachtung. Nachdem bezüglich des kleineren Grundbesitzes die Frage wenigstens für eine Reihe von Staaten, wie Deutschland und Oesterreich, durch Gesetz geregelt erscheint, ist die Erwägung der Gründe für und gegen die eine oder die andere jener Bewirtschaftungsformen nur noch für die Besitzer größerer zusammenhängender Grundstücke von Bedeutung.

Für die Selbstverwaltung sprechen: das in der Jagdausübung dem Besitzer, bezw. dessen Wirtschafter erwachsende Vergnügen; das Freihalten seines Grundbesitzes von fremden Elementen; die Vermeidung der Jagdausübung durch Leute, deren Vermögensstand und Berufsausübung dadurch gefährdet würde; die bessere Garantie einer pfleglichen Behandlung des Wildes. Gegen dieselbe lassen sich anführen: der Entgang hoher Pachterlöse; die Behinderung vieler Personen an der Jagdausübung, welchen dieselbe Nutzen brächte (als Erholung für Geist und Körper 2c.); die Anzucht übermäßiger Wildstände.

Die Entscheidung läßt sich nicht allgemein treffen. Meistens wird wohl durch die Verpachtung die höhere Einnahme erzielt; doch könnten auch solche Fälle namhaft gemacht werden (z. B. aus abgeschlossenen, verkehrsarmen Waldgebieten), in welchen bei der öffentlichen Verpachtung so niedrige Angebote erfolgt sind, daß die Selbstverwaltung unbedingt auch in finanzieller Hinsicht den Vorzug verdient. Immerhin sind dies Ausnahmen, und namentlich werden in der Nähe größerer Residenz-, Handels-, Fabrik- und Garnisonstädte (z. B. Main-Rheinebene: Konkurrenz auf engstem Raume von Frankfurt, Mainz, Wiesbaden, Offenbach, Hanau, Darmstadt, Worms, Mannheim, Heidelberg) — oft Pachtpreise erzielt, welche die Selbstverwaltung unzweifelhaft als Verlustwirtschaft erscheinen lassen.

Ein besonderes Interesse bietet die Frage für den Staat hinsichtlich der Jagd in den Staatswaldungen. Hier sind drei Wege offen: entweder Selbstverwaltung (auf Rechnung der Staatskasse) oder Verpachtung, letztere entweder an das Forstpersonal (Revierverwalter und Forstmeister) oder unter völlig freier Konkurrenz aller Jagdliebhaber. Thatsächlich findet sich jede dieser drei Nutzungsarten. In Baden und Hessen, zum Teil auch in Elsaß-Lothringen und Württemberg, wird die Jagd in den Staatswaldungen durch öffentliches Ausgebot verpachtet; in Preußen ist die Selbstverwaltung der Jagd im Staatswald hinsichtlich der hohen und Mittel-Jagd, die Verpachtung an den Oberförster hinsichtlich der niederen Jagd Regel; in Württemberg findet sich (abgesehen von den unter freier Konkurrenz verpachteten Staatsjagden) teils Selbstverwaltung (in neuester Zeit in größerem Umfang), teils Verpachtung an das Forstpersonal. Wo die Verpachtung durch öffentliches Ausgebot üblich ist, entscheidet für dieses Verfahren der hohe Pachtbetrag. Das Forstpersonal ist von der Pachtung entweder durch Verordnung (wenigstens im eigenen Verwaltungsbezirk) oder, wenn nicht, doch häufig thatsächlich dadurch ausgeschlossen, daß es die Konkurrenz mit reichen Jagdliebhabern oder größeren Jagdgesellschaften nicht aufnehmen kann. Ein Uebergang zu dem Modus der Selbstverwaltung oder der Vergebung an das Forstpersonal wäre in den betreffenden Ländern, besonders da die Mitwirkung der Landstände erforderlich sein würde, wohl nicht zu erreichen. Aber

wir möchten es im großen und ganzen für durchaus angemessen halten, daß die Jagdausübung im Staatswald in die Hände des Forstpersonals gelegt ist, weil dadurch bei dem Forstbeamten unzweifelhaft die Freudigkeit am Beruf überhaupt und auch sein Ansehen bei der Bevölkerung erhöht, dem auf dem Lande wohnenden Beamten Ersatz geboten wird für die Entbehrung städtischer Genüsse, weil derselbe häufiger in den Wald kommt und namentlich auch an entlegenere Orte, sich an Anstrengungen gewöhnt und die Intensität des Forstschutzes jedenfalls gesteigert wird. Der durch dies alles gebotene Ersatz für höhere bare Einnahmen aus der Jagd scheint uns vollständig genügend, zumal die teilweise ganz unsinnig hohen Jagdpachte und der mit der Jagdausübung durch entfernter Wohnende außerdem verbundene Aufwand keineswegs immer einen gesunden Zustand bedeuten, vielmehr schon manche sonst sichere Existenz vernichtet haben.

§ 3. Ein Blick auf die geschichtliche Entwickelung[1]) der Jagd zeigt die Gegenwart im Vergleich zur Vergangenheit vielfach in trübem Lichte, sofern die Jagd in ihrer heutigen Gestalt, sowohl was Wildreichtum, als auch was den Jagdbetrieb anlangt, nur noch ein Schatten dessen ist, was sie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts war. Von Alters her ist sie die Lieblingsbeschäftigung insbesondere der Germanen gewesen. Cäsar und Tacitus berichten über deutsches Jagdwesen der ältesten Zeit. An der Jagd beteiligten sich in der christlichen Zeit neben den weltlichen Herren bald auch die Geistlichen und zwar in einem Maße, daß denselben schon 517 das Halten und Abrichten von Beizvögeln und Hunden untersagt werden mußte. (St. Hubertus, der Schutzpatron der Jagd, starb 727 als Bischof von Lüttich!)

Die ältesten Jagdmethoden waren das Beschleichen des Wildes, geselliges Jagen mit Hilfe von Hunden, Anwendung von Fanggruben und Fanggärten. Als Waffe dienten Wurfspieß, Speer, Streitaxt und Sax; Bogen und Pfeil, sowie Jagdnetze scheinen die Germanen erst durch die Völkerwanderung kennen gelernt zu haben. In den aus dem 6. Jahrhundert stammenden ältesten Gesetzbüchern der Bayern, Alemanen und Franken wird dann die Armbrust und der Jagdfalke erwähnt. Schon unter den Karolingern gab es Oberfalkenmeister und Oberjägermeister; zur Zeit der Hohenstaufen blühte die Jagd mit Beizvögeln (Friedrichs des zweiten Schrift über die Falkenjagd); Netze kamen im 12. Jahrhundert allgemeiner in Gebrauch, anfangs nur als Fangnetze, bis im 17. Jahrhundert sich durch deren erweiterte Anwendung die sog. eingestellten Jagen, bei welchen große Wildmassen in engem, durch Netze und Tücher umgrenztem Raume zusammengedrängt wurden, zur höchsten Blüte entwickelten. Die Parforcejagd, d. h. das Hetzen des Wildes durch berittene Jäger mit einer zahlreichen Meute von Hunden, ist ursprünglich französisch. Ein wesentlicher Umschwung des Jagdbetriebs hat sich natürlich durch Einführung der Schießgewehre (1640 das französische Batterieschloß an Stelle des Nürnberger Radschlosses von 1517, dann 1807 Erfindung des Perkussionsschlosses; von da ab sehr gesteigerte Schußfertigkeit) rasch vollzogen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts beginnt meistenorts schon der Verfall der großen eingestellten Jagden[2]). Gründe dafür sind u. a.

1) v. Berg, Pürschgang im Dickicht der Forst- und Jagdgeschichte. 1869. Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums ꝛc. 1872, 1874, 1875. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. 1879. Heß, Lebensbilder ꝛc. 1885. Schwappach, Grundriß der Forst- und Jagdgeschichte. 1883. Ders., Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte. 1885 und 1888. v. Wagner, Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzögen. 1876.

2) Welcher Aufwand bei den großen Luxusjagden früherer Zeit stattfand und mit welchem Wildreichtum man einst rechnen konnte, mag durch ein einziges Beispiel dargethan werden.

Zu einem Fest-Jagen, welches am 19. Februar 1763 am Geburtstage des Herzogs Karl Eugen von Württemberg bei Degerloch abgehalten wurde, waren zusammengebracht worden: 121 jagdbare Hirsche, 30 Damböcke, 150 Rehböcke, 330 Wildschweine, 36 Dächse, 270 Füchse, 3002 Hasen, 2 Gemsen, 2 Wölfe, 2 Luchse, 197 Fasanen, 530 Feldhühner, 209 Wildenten, 400 Wildtauben, zusammen 5281 Stück Wild. Bereits im Oktober 1762 wurde mit den Vorbereitungen, als Herstellung künstlicher Teiche, Errichtung der Schießpavillons, Wildkammern, Tribünen ꝛc. begonnen.

der durch die vergrößerten stehenden Heere geforderte Aufwand, intensiverer Ackerbau, Hebung der Forstwirtschaft, verminderte Waldfläche und Wildmenge, Ablösung der unentgeltlichen Jagddienste rc. Die Jagd ging allmählich in die Hände des aus dem Jägerstande erwachsenen Forstbeamtenstandes über, die Forstbeamten wurden Verwalter der Wildbahn. Die Verschlechterung der Wildbahn im Freien führte zur Anlegung von Parks und Tiergärten.

Allen anderen Jägern (Parforcejäger, Falkoniere, Fasanenjäger) stand voran der hirschgerechte deutsche Jäger, dessen Hauptaufgabe in der Leithundsarbeit und der Herrichtung der eingestellten Jagen bestand. Der besondere Jägerstand früherer Zeit hatte auch seine besonderen Jägerbräuche, welche bis auf schwache Reste alle verschwunden sind. Selbst die in der Mehrzahl ihrer Bezeichnungen überaus treffende Weidmannssprache[3]) ist den meisten Jägern unserer Tage leider nicht mehr geläufig.

§ 4. Der Jagdbetrieb, welcher in rationeller Weise nur auf Grund genauer Kenntnis des Wildes[4]) ausgeübt werden kann, äußert sich als Wildzucht, Wildschutz und eigentliche Wildjagd.

Aufgabe der Wildzucht ist, in einem Jagdgebiete gewisse Jagdtiere in einer für den Jagdbesitzer möglichst vorteilhaften Menge an- und nachzuziehen, natürlich mit der durch die Verhältnisse meist gebotenen Beschränkung. Man unterscheidet Wildzucht im Freien und im Tiergarten.

Liegt es auch im Interesse des Jagdausübenden (sowohl in Rücksicht auf das Vergnügen, als auf den Ertrag), einen möglichst hohen Wildstand zu haben, so sind doch in freier Wildbahn der Vermehrung desselben infolge der Schädlichkeit vieler Jagdtiere bestimmte Grenzen gezogen, welche nicht überschritten werden dürfen. Anderenfalls erhebt das Gesetz Einspruch. Die wesentlichsten Gesichtspunkte, von welchen die zulässige Wildmenge abhängig ist, sind in § 7 erörtert. Allgemein erstreckt sich die Wildzucht nur auf nutzbares Wild; sie erfordert ein der Natur des Wildes angemessenes Areal, Fütterung im Winter, Schutzmaßregeln besonders während der Setz- und Brütezeit, sowie demnächst schonende Behandlung bei der Jagdausübung.

Tiergärten werden dann nötig, wenn gewisse Wildarten (Schwarzwild, Rot- und Damwild) im Freien nicht oder nur in ganz beschränkter Zahl erhalten werden dürfen. Sie sind teuer in der Anlage wegen der Umfriedigung und sonstigen Herstellungen (Salzlecken, Futterraufen, Futterscheunen, Pürschhäuschen, Jagdkanzeln rc.), sowie besonders dadurch, daß die begreiflicherweise meist beliebte starke Besetzung mit Wild eine pflegliche Waldwirtschaft verhindert; die Zuwachsverluste am Holz sind (neben dem Aufwand für Aufsicht, Ausbesserung des Zaunes, Fütterung rc.) unter die laufenden Kosten zu rechnen. Jedenfalls ist der Ertrag eines Tiergartens kaum jemals groß genug, um die Ausgaben zu ersetzen[5]).

Unter gewöhnlichen Verhältnissen beschränkt sich daher die Wildzucht auf diejenigen Vorkehrungen, welche die Erhaltung bezw. Erhöhung des Wildstandes in freier Wildbahn bezwecken. Besetzen eines Reviers mit Fasanen ist unter Umständen (günstiges Klima, Vertilgung des Raubszeugs) lohnend.

Der Transport des benötigten Holzes kostete allein 6735 Gulden. Zum Beitreiben des Wildes waren Treiber bis aus der Biberacher Gegend her für mehrere Wochen aufgeboten. Beim Feste selbst war ein Bataillon Soldaten und eine Menge von ca. 15 000 Zuschauern anwesend.

Kamen solch' großartige Prunkjagden auch nicht allzu häufig vor, so waren doch schon die eingestellten Jagden kleineren Umfangs eine Uebertreibung, deren Folgen nicht ausbleiben konnten und sich in geeignetem Moment als eine tiefgehende Erbitterung auch gegen ein vernünftig betriebenes Jagdwesen äußerten.

3) Vergl. die Jagdwörterbücher, z. B. von Großkopf, Heppe, G. L. Hartig.

4) Altum, Forstzoologie. 1. u. 2 Bd. 2. A. 1880. v. Meyerink, Naturgeschichte des Wildes. 1876. Zahlreiche Monographien, z. B. Wurm, Das Auerwild. 1874. 2. A. 1885. Hoffmann, Die Schnepfe. 1887. v. Riesenthal, Die Raubvögel Deutschlands. 1876—78. v. Dombrowski, Das Reh. 1887. Ders., Der Fuchs. 1883. Ders., Das Edelwild. 1877. von dem Bosch, Spuren- und Fährtenkunde. 1886.

5) Vergl. die gegenteilige Ansicht in Dombrowski's „Wildpark". 1885.

§ 5. Die Wildzucht kann aber ihren Zweck nur erreichen, wenn sie wirksam unterstützt wird durch den Wild- und Jagdschutz. Ersterer umfaßt die Gesamtheit aller Maßregeln, welche der Jagdberechtigte zur Abwendung der seinem Wildstand nachteiligen Einwirkungen ergreift; der Jagdschutz bezieht sich außerdem auf die Sicherheitsmaßregeln für alle ins Gebiet der Jagd gehörigen Anordnungen und Anstalten. Es handelt sich beim Wildschutz um den Schutz gegen Menschen, gegen Tiere, gegen die anorganische Natur, gegen Nahrungsmangel und Krankheit.

Gegen den Menschen (Jagdfrevel und Jagdpolizeivergehen) schützt zunächst das Gesetz. Dem einzelnen Jagdberechtigten liegt in dieser Hinsicht nur eine genaue Grenzbezeichnung, gute Instandhaltung der jagdlichen Einrichtungen, möglichste Ordnung des ganzen jagdlichen Betriebs, sowie fleißige Aufsicht durch eigenes Jagdschutzpersonal ob; eventuell kann er durch Belohnung an die amtlich bestellten Schutzdiener deren Eifer in Verfolgung von Jagdfreveln anspornen. In dieser Richtung entfalten in neuester Zeit die Jagdschutzvereine, namentlich der allgemeine deutsche Jagdschutzverein, zu welchen sich eine große Anzahl von Jägern aus allen Ländern Deutschlands verbunden haben, eine sehr ersprießliche Thätigkeit (in 1889 im ganzen 8238 Mitglieder).

Im übrigen ist jede unweidmännische Behandlung der Jagd seitens der Jagdausübenden zu vermeiden, also namentlich Beunruhigung des Wildes in der Schonzeit, übermäßiger Abschuß besonders weiblichen Wildes, Jagen zu Zeiten, in welchen das Wild noch nicht seinen höchsten Gebrauchswert hat, häufige lärmende Jagden, zu weites Schießen, wodurch viel Wild nur angeschossen wird und danach kümmert oder eingeht, ohne nutzbar zu werden. Ferner ist dem angeschossenen Wilde sorgfältig nachzusuchen, damit es nicht in Verlust gerät und dadurch der Ertrag der Jagd zwecklos geschmälert wird. Eine Versäumnis in dieser Richtung muß überdies, ebenso wie zu weites Schießen, als eine durch nichts gerechtfertigte Tierquälerei bezeichnet werden.

Der Schutz gegen Tiere konzentriert sich in der Hauptsache auf Vertilgung des Raubzeuges, wobei sich die Gewährung hoher Schuß- und Fangprämien besonders wirksam erweist.

Nahrungsmangel tritt oft im Winter ein; die gegen denselben erforderlichen Vorkehrungen sind zeitig zu treffen, und die Fütterung ist zu beginnen, bevor sich großer Mangel eingestellt hat. Nach den Futterplätzen sind bei lang andauerndem hohem Schnee dem Wilde schneefreie Bahnen herzustellen; dem Federwild, wie insbesondere den Rebhühnern und Fasanen, ist durch Remisen (d. h. Hecken, Gebüsche), ausgelegtes Reisig 2c. gegen Raubvögel Deckung zu verschaffen.

§ 6. Die eigentliche Jagd bezweckt die Habhaftmachung des Wildes unter richtiger Anwendung erlaubter geeigneter Mittel. Mit vollem Recht ist der Jäger vielenorts in der Wahl seiner Jagdmethoden beschränkt, indem ihm das Fangen nutzbaren Wildes mit Fallen aller Art im allgemeinen verboten ist und namentlich das Schlingenstellen mit Strafe bedroht wird. Der Grund hierfür liegt vorab darin, daß sonst Wild ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht erbeutet wird, daß ferner das Wild durch manche Fallen (Schlingen insbesondere) in bedauerlicher Weise gemartert und nicht selten das Wildpret zum Genuß unbrauchbar, ja gesundheitsschädlich wird, sowie daß überdies der Jagdschutz bedenklich erschwert würde, wenn nicht bestimmte Fangmethoden untersagt wären. Ausgenommen sind gewisse Arten von Federwild (Schnepfen, Krametsvögel u. a.), sowie Schwarzwild und Raubzeug, für welche ja auch wegen ihrer überwiegenden Schädlichkeit keine Schonzeit besteht.

Zur Ausübung der Jagd bedient sich der Jäger einer Reihe von Gerätschaften und außerdem der Hilfe von Tieren, in erster Linie der Jagdhunde (Schweißhund, Hühnerhund, Dächsel, Bracke, Otterhund 2c.), sodann einiger Vögel (Beizvögel, Uhu, Lockvögel) und des Frettchens. Als Jagdgeräte sind zu bezeichnen die Gewehre und sonstigen Jagdwaffen

nebst allem Zubehör, Fangapparate, Jagdzeug (zum Abstellen bestimmter Distrikte), Lockinstrumente, Pürschwagen, Wildkarren ꝛc. Es ist Sache der sog. Jagdtechnologie, den Jäger über die Beschaffung und Erhaltung aller dieser Hilfen zu belehren.

Ein guter Hund ist der unentbehrliche Genosse des Jägers, von ihm hängt der Erfolg der Jagd oft in erster Linie ab, und es verdient daher alle Anerkennung, daß in neuester Zeit Vereine sich die An- und Nachzucht guten Hundematerials zur Aufgabe gemacht haben. Ihren Zweck suchen sie teils durch Bekanntgebung bewährter Zuchthunde, teils durch Ausstellungen, Prüfungen im Terrain, Prämiierung ꝛc. zu erreichen; hoffentlich gelingt es, vor allem von den altbewährten deutschen Hunderassen wieder eine größere Zahl tüchtiger, reiner Exemplare zu beschaffen.

Neben dem Hunde ist für den Jäger ein gutes Gewehr das Haupterfordernis [6]). Wie zu Anfang unseres Jahrhunderts durch die Perkussionsgewehre das Feuerschloß vollständig verdrängt worden ist, so haben seit etwa 25 Jahren jene wiederum den Hinterladern verschiedenster Konstruktion weichen müssen. Die einzelnen Systeme (Lefaucheux, Lankaster ꝛc.) streiten sich noch um die Herrschaft, fortwährend werden neue Erfindungen auf den Markt geworfen. Thatsächlich hat die Jagd im ganzen durch die rasch zu ladenden, weit tragenden Gewehre nicht gewonnen, sondern ihnen zumeist ist, neben der intensiveren Acker- und Waldkultur, die Abnahme der Wildstände zu verdanken, welche wohl im allgemeinen konstatiert werden kann, obgleich sorgfältige Hege hie und da nach der Massenvertilgung des Jahres 1848 wieder eine Hebung derselben herbeigeführt hat. Freilich wirkt zur Herabminderung der Wildstände auch der Umstand mit, daß den meisten modernen Jägern das zur Vertilgung des Raubzeuges nötige Verständnis und die erforderliche Ausdauer fehlt.

Was nun die Jagdarten selbst anlangt, so kann man beim Jagen zwei Hauptfälle unterscheiden, nämlich entweder ist das Wild ruhig an seinem Platz, der Jäger in Bewegung: Pürsche, Suche (Buschieren) mit oder ohne Hund; oder umgekehrt: Treibjagd, Anstand, Locken des Wildes (Blatten, Reizen) ꝛc. Jede Wildgattung bedarf besonderer Maßregeln, welche nur aus der genauesten Kenntnis des betreffenden Tieres hergeleitet werden können. Ohne langjährige Uebung und Erfahrung läßt sich ein genügender Erfolg meist nicht erzielen. Den ersten Rang unter allen Jagdarten verdient unbedingt die Pürsche, weil sie in Bezug auf Ausdauer, Geschicklichkeit, Raschheit des Entschlusses ꝛc. an den Jäger die höchsten Anforderungen stellt. Die größten Mengen erlegten Wildes liefern in der Regel die Gesellschaftsjagden, insbesondere das Treiben.

II. Volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd.

§ 7. Die richtige Würdigung der Jagd muß sich ergeben, wenn man den Nutzen, welchen sie gewährt, mit dem Schaden, der durch sie verursacht wird, vergleicht. Der Nutzen ist ein doppelter, nämlich zunächst nach der Menge des erlegten Wildes — (direkter Wert der Jagd) —, dann aber nach der Summe sonstiger (immaterieller) Güter — (indirekter Wert der Jagd) — zu bemessen, welche durch die Jagdausübung erzeugt werden. Ebenso kann man von einem direkten und indirekten Schaden durch die Jagd reden, indem man unter ersterem die Verluste versteht, welche durch die von den Jagdtieren ausgehenden Beschädigungen in Wald und Feld herbeigeführt werden, unter letzterem die Einbuße an Zeit, Gesundheit ꝛc., welche mit der Jagdausübung verknüpft ist.

In Bezug auf den direkten Wert (Ertrag) der Jagd ist, wenigstens in Deutschland und den übrigen Ländern Europas mit Ausnahme vielleicht eines Teiles von Rußland, das nutzbare Wild entscheidend. Unter diesem wieder stehen je nach Oertlichkeit, Edel-

6) Vgl. Zimmer, Die Jagdfeuergewehre. 2. Aufl. 1877.

wild, Rehwild, Gemse, Hase, sodann vom Federwild Rebhuhn, Fasan, Wildenten als diejenigen Arten voran, welche die größten Mengen von Wildpret liefern. Daneben kommen die Häute (von nutzbarem Haarwild), das Pelzwerk (Rauhwerk oder Rauhware — vom Raubzeug), sowie Fett, Geweihe (Gehörne), Eier, Federn ꝛc. in Betracht. In manchen Gegenden (Rußlands, Amerikas ꝛc.) tritt die Jagd auf Pelztiere in den Vordergrund, indem die in den Fellen gewonnene Handelsware einen thatsächlich höheren, oder wenigstens, weil in Geld umzusetzenden, höher veranschlagten Wert repräsentiert, als das als Nahrungsmittel unmittelbar verwendete Wildpret nutzbarer Jagdtiere. (S. unten S. 312 § 10 No. 7.)

Der Ertrag der Jagd läßt sich, geordneten Betrieb vorausgesetzt, im einzelnen Falle wenigstens als Durchschnittsertrag genügend genau ermitteln. Aber nur sehr schwer kann man einen allgemeinen Anhalt gewinnen, um Nutzen und Schaden der Jagd richtig zu würdigen. Es erscheint angemessen, zunächst den direkten Wert der Jagd gegen den direkten Schaden derselben abzuwägen. Ertrag der Jagd und Beschädigung durch die Jagdtiere steigen und fallen mit einander; doch kann nicht etwa strenge Proportionalität zwischen beiden behauptet werden; vielmehr gilt jener Satz nur ganz im allgemeinen, weil Wildart und Wildmenge, Gewohnheit des Wildes, Witterung, Kulturzustand in Wald und Feld und andere, manchmal sehr wechselnde Faktoren, wie die Art des Jagdbetriebs, Ausübung des Schutzes u. a. m., jenes Verhältnis fortwährend verschieben.

Es ist nicht zu leugnen, daß — in Parallele mit dem Wert des Futters, durch welches bei Haustieren gleich große Fleischmengen erzeugt werden — die Ernährung des nutzbaren Wildes insofern eine verhältnismäßig teuere ist, als von demselben auch wertvolle Produkte der Landwirtschaft und zwar zum Teil mit Vorliebe verzehrt werden, während dem Haustiere unter normalen Verhältnissen nur Produkte als Futter gereicht werden, welche eigens für diesen Zweck erzogen, bezw. geerntet worden sind und bei dieser Verwendung ihren höchsten Wert repräsentieren. So thut das Rotwild, ebenso wie Damwild und Rehwild unzweifelhaft bedeutenden Schaden durch das Austreten auf die Fruchtäcker (Hafer, Hirse), durch Abäsen von Reps, Klee ꝛc., Rotwild, Damwild und insbesondere Wildschweine verzehren die Kartoffeln, der Hase geht an Rüben und Kohl, im Winter sind die Obstbäume dem Benagen durch das Wild ausgesetzt, die Weinberge haben von demselben (Hase, Dachs ꝛc.) zu leiden: für alle diese Beschädigungen bietet der Ertrag der Jagd insofern keinen vollgültigen Ersatz, als andere Nahrungsmittel von geringerem Werte für das Wild das Gleiche hätten leisten können. Als solche erscheinen insbesondere Gräser und Kräuter an Wegen und Schneißen, an Rainen, Forstunkräuter aller Art, Schwämme, Beeren in den Schlägen und auf den Kulturflächen im Walde, wogegen der Forstwirtschaft in dem Verzehren der Mast (Eichel, Buchecker), dem Abäsen der Blätter, Knospen und Triebe von Holzpflanzen, dem Schälen der Rinde wiederum Nachteile erwachsen, welche unter Umständen einen recht bedenklichen Umfang erreichen können. Oft ist es nicht nur das Verzehren von Produkten der Land- und Forstwirtschaft, wodurch das Wild schadet, sondern es gesellt sich hiezu die Beschädigung durch Zertreten (Wildwechsel, Brunstplätze, Niederthun im Getreide während des Hochsommers), Umbrechen von Feldern und Wiesen (Wildschwein), Ausschlagen (Kartoffeln durch Edel- und Damwild in weit größerer Menge, als zur Ernährung erforderlich wäre), Fegen (d. i. Abreiben der Basthaut von den alljährlich neu gebildeten Geweihen des Hirsches und Rehbocks) an Baumstämmen u. dgl. m. Alle angeführten Benachteiligungen durch das Wild sind im allgemeinen um so empfindlicher, je höher der Kulturzustand eines Landes ist. Man muß zugeben, daß die Landwirtschaft die Ausrottung des Schwarzwildes zu fordern berechtigt ist — (im Walde ist dasselbe mehr nützlich als schädlich) —, daß sich auch ein irgend bedeutender Stand an Edelwild und Damwild mit einem intensiveren landwirtschaftlichen Betrieb nicht verträgt; auch die Hege des Rehwildes sollte in mäßigen Grenzen gehalten werden. Die gleichen

Ansprüche in Bezug auf Rot- und Rehwild erhebt auch die Waldwirtschaft, sobald man scharf rechnet [7]). Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß ein gutes Wildschadensgesetz, welches rasche Leistung vollständigen Schadensersatzes garantiert, den Beschwerden der Landwirte, wenigstens soweit das Materielle in Frage kommt, zu begegnen geeignet ist, wenn auch der Nachteil in moralischer Beziehung, der in der Vernichtung des Arbeitserfolges erblickt werden kann, dadurch nicht beseitigt wird. Ebenso wenig darf vergessen werden, daß fast überall die oft überaus *hohen Jagdpachterträge* unter die Grundbesitzer nach Verhältnis der Fläche verteilt werden und denselben hierdurch eine Einnahme erwächst, welche unter günstigen Umständen (große Konkurrenz bei Jagdverpachtungen) auch für den Einzelnen nicht ganz unbeträchtlich ist.

Ueberdies muß der *ganz unschädlichen Jagdtiere* gedacht werden. Es gibt in der That nicht wenige, welchen eine Schädigung sonstiger Interessen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Dahin gehören namentlich manche unserer Federwildarten. So ist z. B. das Rebhuhn, welches Getreidekörner nur in verschwindender Menge nascht, entschieden nützlich durch Verzehren einer Menge von Unkrautsamen, Insekten, Würmern, Schnecken ꝛc.; ganz unschädlich sind Schnepfen und Bekassinen; überhaupt sind unsere nutzbaren Sumpf- und Wasservögel, trotz mancher Benachteiligung der Fischzucht, trotz des Verzehrens von Eicheln durch Wildenten, ebenso wie die Waldhühner u. a. mindestens als indifferent zu bezeichnen, da für jene Nachteile in dem Wert des Wildprets voller Ersatz geboten ist. Ja, wir möchten auch dem Hasen einen Freibrief ausstellen in der Ueberzeugung, daß die von ihm geübten Frevel zwar im einzelnen Falle zu gerechtem Zorn reizen können, aber im großen und ganzen doch ebenwohl durch den Wert des Wildprets und den sonstigen Wert der Jagd gesühnt werden. Wenigstens wird meist gerade in den mit Hasen am besten besetzten Gegenden bei einer hoch entwickelten Landwirtschaft (z. B. Rheinebene) über dieses Wild am wenigsten geklagt, und es dürfte doch auch wohl daran erinnert werden, wie manche Beschädigung durch rechtzeitige Vorkehr (Einbinden der Obstbäume mit Dornen ꝛc.) ohne großen Aufwand an Geld und Arbeit hintangehalten werden kann.

---

7) Allgemein könnte man die Forderung erheben, daß die Grenze bestimmt werde, auf welcher sich Schaden und Nutzen der Jagd gerade ausgleichen. Dementsprechend wäre der Wildstand zu regulieren. Je nach den Verhältnissen gestaltet sich das Ergebnis einer solchen Rechnung außerordentlich verschieden, einerseits infolge des mehr oder minder thatkräftigen Eingreifens der Jagdberechtigten, andererseits wegen der so sehr wechselnden Bedingungen des Forstwirtschaftsbetriebs. Wenn der Jäger seinem Wilde durch besondere Vorkehrungen geeignete Aesung (Nahrung) verschafft, wenn er namentlich für die Zeit der Not zahlreiche und regelmäßig versorgte Futterstellen herrichtet, wenn er Wildäcker anlegt, indem er bestimmte Plätze im Walde, die er erwerben, eventuell erpachten muß, mit Klee, Hafer, Topinambur u. dergl. bestellt und abwechselnd dem Wilde öffnet, wenn er auf Wegen und Schneisen Wicken und Buchweizen ansäet, so kann er die Beschädigungen des Wildes in Wald und Feld in oft recht wirksamer Weise vermindern. Alle diese Veranstaltungen sind freilich teuer, aber im Interesse des größeren Jagdvergnügens müssen am Ende solche Opfer gebracht werden. Bezüglich der **Waldwirtschaft** ist in erster Linie die Holzart von Einfluß. Gewisse Wildgattungen halten sich bei ihren Beschädigungen mit Vorliebe an bestimmte Holzarten: beispielsweise schält das Rotwild besonders gern die Esche, Rotwild und Rehwild äsen im Winter namentlich die Weißtanne sehr begierig ab, so daß man diese höchst wertvolle Holzart bei irgend stärkerem Wildstande oft nicht ohne besondere Vorkehr (Umfriedigung der Schläge) anbauen kann; da und dort sind die jungen Eichen hauptsächlich gefährdet. So oft nun der Waldbesitzer, um möglichst hohe Einnahmen zu erzielen, auf die Nachzucht dieser Holzarten in erster Linie abhebt, tritt der Widerstreit mit den jagdlichen Interessen viel schärfer hervor, als da, wo man es mit minder gefährdeten oder weniger wertvollen Holzarten zu thun hat. Erklärlicherweise bietet namentlich die Neueinführung jener rentablen Holzarten in einem Waldgebiete oft besondere Schwierigkeit, weil sich die Beschädigungen anfänglich auf verhältnismäßig kleinem Raume zusammendrängen. Neben der Holzart entscheidet aber auch die Betriebsart mit. Auf den Schlägen des Niederwaldes und Mittelwaldes findet das Wild so reichliche Aesung an Gräsern und Kräutern, daß es die Holzpflanzen mehr verschont und auch aufs Feld nicht so regelmäßig austritt; in den natürlichen Verjüngungen des Femelschlagbetriebs ist der Schaden oft nicht so empfindlich, wie in **künstlichen Kulturen**: kurz, die besonderen Umstände, unter welchen man seine Rechnung stellen muß, bieten für letztere schon hinsichtlich der wenigen angedeuteten waldbaulichen Momente sehr wechselnde Grundlagen.

Eine besondere Erwägung erfordert das Raubzeug. Streng genommen ist dasselbe nützlich, sofern es der Landwirtschaft und dem Walde schädliche Tiere verfolgt. So müßte der Fuchs als Mäusevertilger unbedingt geschont werden und auch als Reh- und Hasenräuber verdiente er Beifall. Das Gleiche gilt von den übrigen vierfüßigen Raubtieren und nicht minder von den Raubvögeln. Immerhin ist der Wert der durch dieselben verzehrten nutzbaren Jagdtiere in Verlust zu setzen. Dazu kommt der Schaden, welchen das Raubwild den Viehständen zufügt. Will man auch, weil wenigstens für viele höher kultivierte Länder gegenstandslos, von Bär, Wolf, Luchs und Adler absehen, so kann doch die stete Bedrohung des Federviehs durch Fuchs und Marder, sowie durch unsere Raubvögel nicht außer Acht gelassen werden. Man steht hier fortwährend sich widerstreitenden Interessen gegenüber [8]). Daß der Jäger das Raubzeug zum Schutz des Nutzwildes verfolgt, ist selbstverständlich. Zudem wird der Ertrag der Jagd direkt durch den Wert der Bälge erhöht.

Faßt man, auf Grund sorgfältigster unparteiischer Erwägung, alles für und wider zusammen, so kommt man, so lange nur der direkte Nutzen der Jagd mit dem Schaden durch die Jagdtiere verglichen wird, zu dem schon oben angedeuteten, im Sinne des Jägers bedenklichen Ergebnis, daß mindestens Schwarzwild, wohl auch Edelwild und Damwild in Gegenden mit hoher Kultur aus der freien Wildbahn zu verschwinden haben. Das Mißliche des beregten Interessenkampfes tritt hauptsächlich scharf zu Tage, wenn der Grundbesitzer und Jagdberechtigte verschiedene Personen sind, zumal dann, wenn, wie leider nicht selten, der gute Wille fehlt, die Gegensätze in der Auffassung zu einem vernünftigen Ausgleich zu führen.

§ 8. Dem direkten Nutzen und Schaden durch die Jagd tritt der durch dieselbe bedingte Gewinn und Verlust an immateriellen Gütern an die Seite. Zu Gunsten der Jagd muß hier angeführt werden ihr Einfluß auf körperliche Gesundheit und geistige Frische namentlich solcher Personen, welche durch ihren Beruf ans Zimmer gefesselt sind, die Schärfung der Sinne (besonders Auge und Ohr), Nötigung zu raschem Entschluß, schnellem, klarem Erfassen aller Umstände (Pürschgang), vielfache Anregung, Freude am Naturgenuß — alles Vorteile, welche wir nicht gering veranschlagen; ja, wir möchten der Jagd eine recht wesentliche Mitwirkung zur Erhaltung eines geistig und körperlich rüstigen Geschlechts zuerkennen. Andrerseits wird durch die Jagdausübung freilich auch viel Kraft verbraucht, mancher Körper an seiner Gesundheit geschädigt und sehr viel Zeit in Anspruch genommen, welche unter Umständen nutzbringender verwendet werden könnte. In letzterer Beziehung ist aber wohl zu unterscheiden zwischen solchen Personen, welche im übrigen ohne Beruf leben; solchen, welchen die Jagd, in mäßigem Umfange betrieben, die gerade für die Ausübung ihres Berufes wünschenswerte Ausspannung und Erholung gewährt, und solchen unberufenen und unbemittelten Leuten, welche durch die Jagd verleitet werden, ihre berufliche Arbeit, die Sorge für ihre Familie zu versäumen und, ohne an den Genüssen einer höheren Auffassung der Jagd (Studium des Tierlebens, Kampf des Menschen gegen die hochentwickelten Fähigkeiten vieler Jagdtiere 2c.) mit Bewußtsein teilzunehmen, überdies oft durch die Freude am bloßen Töten moralisch geschädigt werden. Alle eben angedeuteten Vor- und Nachteile entziehen sich der ziffermäßigen Darstellung.

§ 9. Im Gegensatz hierzu läßt sich in anderer Hinsicht der durch die Jagdausübung geforderte Aufwand in Zahlen scharf bemessen. Dies gilt insbesondere von dem Jagdpacht sowie den Ausgaben für Jagdscheine (Jagdkarten, Waffenpässe), Jagdgeräte aller Art, neue Gewehre, sonstige Jagdwaffen, Fangapparate, Munition 2c., sodann für Hunde, Treiberlöhne, Wildtransport, Wildfütterung, Schußgelder, Jagdschutz 2c. Diese Kosten beziffern sich oft auf sehr namhafte Beträge; aber sie bedingen keinen volkswirtschaftlichen Gewinn oder Verlust, da sie sich nur als Güterübertragung darstellen, nur

8) Es ist uns der Fall bekannt, daß von zwei Nachbargemeinden die eine bei dem Jagdberechtigten um möglichste Schonung, die andere um energische Vertilgung der Füchse gebeten hat.

eine anderweite Güterverteilung bewirken. Was der Eine aufwendet, nimmt der Andere ein. Es könnte freilich auch hier, wie oben in Hinsicht auf den Zeitaufwand, die Frage entstehen, ob nicht die für die Jagd ausgegebenen Summen anderweit produktiver hätten verwendet werden können. Immerhin wirkt jener Umsatz günstig im Sinne der Gewährung von Arbeitsverdienst, Belebung einschlagender Industriezweige &c. Auch darf man wohl annehmen, daß in der Mehrzahl der Fälle die Aufwendungen für die Jagd von solchen Leuten gemacht werden, welche andernfalls die betreffenden Summen keineswegs in einer fürs Allgemeine vorteilhafteren Weise umgetrieben haben würden.

Was speziell den Jagdpacht anlangt, so ist derselbe zwar in erster Linie ein Ersatz dafür, daß der Grundeigentümer auf das Recht der Jagdausübung verzichtet, verliert aber dadurch nicht den Charakter einer direkten Einnahme, welche den Wert des Wildes und den Betrag des durch dasselbe angerichteten Schadens oft um das Vielfache übersteigt und somit, wie schon oben erwähnt wurde, sehr wohl auch als eine Art Wildschadensersatz mit in Rechnung genommen werden darf. Die Höhe des Jagdpachtes ist in erster Linie abhängig von der mehr oder minder lebhaften Konkurrenz leistungsfähiger Jagdliebhaber, weit weniger von der Art und Menge des vorfindlichen Wildes, obwohl natürlich auch dieses Moment oft wesentlich mitbestimmend wird, namentlich in Gegenden, in welchen die Zahl der Konkurrenten keine große ist. Die Gelegenheit, in einem Jagdgebiete einen Hirsch zu schießen, wird z. B. oft Veranlassung zu unverhältnismäßiger Preissteigerung. Bequeme Erreichbarkeit des Jagdterrains (Eisenbahn) ermöglicht die Beteiligung der Jäger eines größeren Umkreises und fördert dadurch die Konkurrenz ebenso, wie dies die Nachbarschaft mit Wild reich besetzter Jagdgründe thut. In allen Fällen aber bildet die Anzahl der zahlungsfähigen Jäger den entscheidenden Faktor, wie durch die Höhe der in der Nähe größerer Städte gezahlten Jagdpachte schlagend dargethan wird.

Aus dem Verkauf der Jagdscheine erwächst dem Staat eine nicht unbeträchtliche Einnahme. In der preußischen Monarchie sind z. B. in 1887/88 174 563 Scheine gegen Bezahlung und 5446 unentgeltlich (an Forstbeamte &c.) verabfolgt worden.

Die vorstehend ganz allgemein angedeuteten Elemente, welche bei der Beurteilung des durch die Jagd verursachten Nutzens und Schadens in Rechnung genommen werden müssen, führen freilich angesichts der im einzelnen höchst mannigfaltigen Modifikationen zu sehr verschiedenen Gesamtergebnissen. Aber wenn wir auch die Nachteile, welche die Jagd im Gefolge hat, voll und ganz anerkennen, so schätzen wir doch die Summe der durch sie gebotenen Vorteile (Wildpretswert, Jagdpacht, Gewinn an Gesundheit &c.) so hoch, daß wir uns Bestrebungen gegenüber, welche auf möglichste Vertilgung allen Wildes abzielen, entschieden ablehnend verhalten. Werden allseits keine übertriebenen Anforderungen gestellt, so kommt man überall und zu allen Zeiten unschwer zu einem Zustand, mit welchem sich alle Beteiligten zufrieden erklären können. Von dieser Auffassung wird unzweifelhaft auch die Gesetzgebung geleitet, denn andernfalls hätten wir keine Schonzeiten für das Wild und kein an eine gewisse Größe des Grundbesitzes geknüpftes Recht der Jagdausübung. So lange beides besteht, ist eine Ausrottung des Wildes nicht zu fürchten; die Herabminderung zu großer Wildstände auf ein vernünftiges Maß muß sich gerade der Jäger in seinem eigenen Interesse selbst angelegen sein lassen.

§ 10. Was ein großer oder geringer Wildstand ist, läßt sich nicht allgemein angeben. Auch die Pachtbeträge, Einnahmen für verkauftes Wild &c. sind nur relativ zu nehmende Zahlen. Im nachfolgenden sollen nun die bezüglichen Verhältnisse einiger Oertlichkeiten angeführt werden, als Beispiele für die Werte, um welche es sich gegebenen Falls handeln kann.

Die Abschußlisten gestatten, unter der Annahme, daß die Jagd pfleglich behandelt wird, d. h. so daß stets nur die dem jährlichen Zuwachs gleiche Stückzahl zum Abschuß

gelangt, und dadurch der den lokalen Verhältnissen entsprechende Wildstand erhalten bleibt, einen direkten Schluß auf die Höhe des letzteren, da die Art der Vermehrung der einzelnen Wildgattungen bekannt ist. Beim Edelwild setzt durchschnittlich das Tier ein Kalb, beim Damwild ein, oft zwei, die Rehgais hat ein, oft zwei Kitzchen, eine Häsin setzt im Laufe des Jahres zehn bis vierzehn Junge. Die fünf- bis sechsfache Zahl des Abschusses beim Edelwild, die vier- bis fünffache beim Dam- und Rehwild mag ungefähr den Bestand an diesen Wildgattungen ergeben. Wer seinen Wildstand erhöhen will, muß sich mit einem geringeren Abschuß begnügen.

1) Preußen[9]): Das Staatsforstareal beträgt 2 650 982 ha. Hierauf sind vorhanden 19 014 Stück Rotwild, 7626 St. Damwild, 56 844 St. Rehwild, 3134 St. Sauen; davon werden erlegt jährlich 2859 St. Rotwild, 747 St. Damwild, 8084 St. Rehwild, 1753 St. Sauen. Außerdem kommen auf dem Forstareal jährlich zur Strecke 4 Stück Elchwild, 24 444 St. Hasen, 5204 Rebhühner, 341 Fasanen, 575 St. Birkwild, 122 St. Auerwild, 343 St. Haselwild, 4217 Schnepfen, 2833 Enten, 2000 Kaninchen, 1052 Krametsvögel, 4639 Füchse, 172 Dächse. Daneben werden jährlich auf 340 972 ha landwirtschaftlich 2c. genutzter Staatsdomänen 19 038 Hasen, 23 869 Rebhühner, 30 Fasanen, 157 Enten geschossen.

Wäre es gestattet, aus diesen Zahlen auf die Gesamtfläche der Monarchie zu schließen, so ergäbe sich eine Jahresausbeute von Elchwild: 4, Rotwild 8777, Damwild 2293, Rehwild 24 818, Schwarzwild 5382, Auerwild 375, Hasen 1 445 779, Rebhühner 1 734 544, Fasanen 3818, Birkwild 1765, Haselwild 1053, Schnepfen 12 946, Enten 20 001, Kaninchen 6140, Krametsvögel 3230, Füchse 14 242, Dächse 528 Stück, welche eine Fleischmasse von insgesamt ca. 5 420 618 kg (pro Kopf der Bevölkerung ca. 0,2 kg) im Werte von 5 771 853 Mk. darstellen. Hierzu kommt der Wert der Häute, Bälge 2c. mit 698 649 Mk., so daß das erlegte Wild einen Gesamtwert von nahezu 6 500 000 Mk. hat. Es ist interessant, aus der Vergleichung mit dem thatsächlichen Abschuß eines Jahres zu ersehen, wie weit jene rechnungsmäßigen Angaben hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Der Grund hierfür liegt einmal in der Unsicherheit derartiger Durchschnittsberechnungen überhaupt, dann aber wohl auch darin, daß die Jagdausübung in den Staatsforsten begreiflicherweise eine viel pfleglichere, waidmännischere ist als in den teilweise nur für kurze Pachtperioden vergebenen Gemeindejagdgebieten. Die amtliche Wildstatistik von Preußen weist für 1889 als Abschuß im ganzen 5 973 779 Stück Nutzwild nach, nämlich: 3 Elche, 17 986 Stück Rotwild, 8684 Damwild, 109 708 Rehwild, 9201 Sauen, 2 373 409 Hasen, 314 124 Kaninchen, 592 Seehunde, 17 Biber, 397 Auerhähne, 6036 Birkwild, 2252 Haselwild, 139 628 Fasanen, 2 521 864 Rebhühner, 102 839 Wachteln, 93 310 Schnepfen, 270 000 Enten, 5424 Gänse, 848 Trappen, 277 Schwäne. Den Wert dieser Wildmassen darf man auf reichlich 10 Millionen Mark veranschlagen. — Die Staatsforstverwaltung allein hat für das Jahr 1889/90 aus Jagden eine Einnahme von 341 000 Mk. vorgesehen gegenüber einer Ausgabe von 62 000 Mk.

2) Regierungsbezirk Wiesbaden insbesondere[10]): 1. Die Jagd in den 52 731 ha umfassenden Staatsforsten steht unter Verwaltung des Forstpersonals und verursacht einen Aufwand von 2000 Mk.; Abschuß: 78 Stück Rotwild, 2 St. Damwild, 389 St. Rehwild, 19 St. Schwarzwild. Geldeinnahme 14 782 Mk. oder pro ha = 0,28 Mk. 2. Gemeindeforsten: Fläche = 167 080 ha, Geldeinnahme = 148 130 Mk. Speziell im Stadtkreis Frankfurt (große Konkurrenz der Jagdliebhaber bei den Verpachtungen) wurden für 3930 ha 10 791 Mk. vereinnahmt, also pro ha 2,75 Mk., d. i. ca. das Zehnfache wie in den Staatswaldungen und den Domänenwaldungen von Baden.

3) Württemberg[11]). Die Staatsjagden werden seit 1. Juni 1880 ausgeübt a) mittelst Selbstverwaltung auf 57 772 ha, b) durch Verpachtung auf 131 616 ha und zwar an das Forstpersonal auf 113 616 ha, an andere auf ca. 18 000 ha. Von 1871/78 betrugen jährlich die Einnahmen durch Selbstverwaltung = 7308 Mk., durch Verpachtung = 6339 Mk., zusammen 13 647 Mk. Diesen stehen gegenüber Ausgaben (Schußgelder 2c.) von 4765 Mk.; mithin bleibt ein Ueberschuß von 8882 Mk. Die pro ha berechneten durchschnittlichen Reinerträge betragen bei der Selbstverwaltung 7,6 Pfennig, bei der Verpachtung 4,1 Pfg. Für den einzelnen Forstbezirk schwanken die Reinerträge bei der Selbstverwaltung pro ha von 30,8 bis 0,6 Pfennig, woraus ersichtlich ist, daß in der That Durchschnittsberechnungen in Bezug auf jagdliche Verhältnisse nur einen sehr beschränkten Wert haben und nicht entfernt für die Begutachtung des einzelnen Falles maßgebend sein können.

Das Budget für 1889/91 beziffert die Einnahmen aus Jagden auf jährlich a) durch Selbstverwaltung = 29 200 Mk., b) durch Verpachtung = 6848 Mk., c) Nebennutzen 53 Mk., im ganzen also 36 101 Mk. Hiergegen betragen die Ausgaben 19 205 Mk., mithin Ueberschuß = 16 896 Mk.

9) Die forstlichen Verhältnisse Preußens von O. von Hagen, 2. Aufl. ed. K. Donner. 1883. I. Bd. S. 62, 96, 200; II. Bd. S. 22 ff.

10) Resultate der Forstverwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden. Jahrgang 1887. 1888.

11) Die forstl. Verhältnisse Württembergs 1880. S. 322 ff. Die angeführten Zahlen haben sich inzwischen verschoben und verschieben sich mehr und mehr, weil der Selbstverwaltung der Jagden grundsätzlich immer größere Ausdehnung gegeben wird.

4) Baden[12]: Die Domänenwaldungen sind (außer einer Fläche von 7642 ha) verpachtet und betrug der Pacht auf 86 935 ha 31 890 Mk., mithin pro ha = 0,33 Mk.

5) Elsaß-Lothringen[13]. Die Jagden in den Staats- und ungeteilten Waldungen werden teils administriert, teils verpachtet. Nach dem Stand von 1887/88 sind administriert ca. 80 000 ha mit 13 130 Mk., verpachtet ca. 71 000 ha mit 48 488 Mk. Einnahme (durchschnittlich) pro ha 0,16 bezw. 0,68 Mk.). Die Erlöse schwanken bei administrierten Jagden von 0,03 bis 0,86 Mk., verpachteten Jagden von 0,08 bis 2,10 Mk. — Auf den administrierten Jagden sind im Jahresdurchschnitt der Periode 1873/1882 erlegt worden: Rotwild 15, Rehwild 233, Schwarzwild 305, Hasen 1200, Auerwild 6, Haselwild 20, Fasanen 5, Rebhühner 27 Stück. In 1887/88 sind in den Reichslanden im ganzen 998 Sauen, 16 Wölfe, 105 Wildkatzen erlegt worden. — Der Taxwert des erlegten Wildes ist u. a. festgesetzt wie folgt: Jagdbarer Hirsch 50,0 M., geringer Hirsch 40,0 Mk., Gabler und Alttier 30,0 Mk., Spießer 25,0 Mk. rc. — Rehbock 20,0 M., Geiß 16,0 Mk., Spießbock 12,0 Mk. rc. — 2- und 3jährige Schweine 31,0 Mk., Ueberläufer 15,0 Mk. rc. — Hasen 3,20 Mk., Rebhuhn 1,0 Mk. — Von diesen Beträgen geht Schußgeld (z. B. Rotwild 1,2 bis 6,0 Mk., Rehwild 0,60 bis 1,20 Mk.) und ein Aversum für Verwaltung (z. B. Rotwild 1,2—9,0 Mk., Rehwild 0,6—2,8 Mk.) ab, so daß der Forstkasse — abgesehen vom Schwarzwild, für welches sehr hohe Schießprämien rc. gezahlt werden — etwa ³/₄ bis ⁴/₅ obiger Taxwerte als Nettoerlös verbleiben.

Nach einer in 1882 erfolgten Spezialnachweisung über den Wildstand waren in den unter Staatsforstverwaltung stehenden Waldungen (des Staats und der Gemeinden, zusammen mit 352 157 ha) vorhanden: Rotwild 456, Damwild 269, Rehwild 10 509, Schwarzwild 1626, Hasen 35 515, Auerwild 478, Fasanen 2591, Haselwild 1632 Stück, was als sehr mäßiger Wildstand bezeichnet wird, dessen Vermehrung „im allseitigen Interesse" wünschenswert sei. Die Gesamtsumme der in 1872—1882 erlegten Sauen ist 10 334, Wölfe 459, Füchse 14 021, Wildkatzen 736 Stück.

6) Für Oesterreich ist es schwer, eine allgemeine Uebersicht über den Wildabschuß zu gewinnen, zumal der Staatsforstbesitz in der österr.-ungar. Monarchie ein verhältnismäßig kleiner ist. Oesterreich-Ungarn hat zum Teil ganz vorzügliche Wildstände; namentlich liefern die Jagden der zahlreichen Großgrundbesitzer vielfach höchst bedeutende Strecken. Als Beispiel möge das Ergebnis der Fürstl. Schwarzenberg'schen Jagden in 1889 dienen. Dasselbe beläuft sich auf folgende Stückzahlen: 429 Rotwild, 107 Damwild, 88 Gemsen, 3 Moufflons, 1428 Rehwild, 280 Sauen, 30 110 Hasen, 8 Alpenhasen, 120 Kaninchen, 217 Auerhähne, 228 Birkhähne, 160 Haselhühner, 5 Schneehühner, 24 757 Rebhühner, 2827 Fasanen, 59 Gänse, 4761 Enten, 91 Waldschnepfen, 151 Bekassinen, sodann eine reichliche Menge Raubzeug, so daß insgesamt 91 205 Stück Wild erlegt worden sind.

Wildabschuß in Deutsch-Tirol und Vorarlberg 1889: In den 16 Bezirkshauptmannschaften wurden im ganzen folgende Stückzahlen erlegt: Nützliches Wild: 365 Rotwild, 1401 Rehe, 1936 Gemsen, 7727 Hasen, 561 Murmeltiere, 609 Auerhähne, 1312 Birkwild, 1340 Haselhühner, 973 Schneehühner, 413 Steinhühner, 9 Fasanen, 952 Feldhühner, 1005 Wachteln, 424 Waldschnepfen, 250 Moosschnepfen, 12 Wildgänse; 1071 Enten; Schädliches Wild: 1988 Füchse, 439 Marder, 118 Iltisse, 31 Fischottern, 23 Wildkatzen, 236 Dachse, 26 Adler, 44 Uhu, 965 Habichte und Falken, 147 Eulen.

Von den Fürstlich Lichtenstein'schen Gütern wird aus dem Jahre 1888 ein Abschuß von 47 628 Stück Nutzwild gemeldet, wozu ebenfalls eine große Menge Raubwild kommt.

7) Die Bedeutung der Jagd auf Pelztiere (siehe oben § 7) möge aus folgenden Angaben erhellen:

1. Auf der 1889er Sommermesse zu Irkit in Sibirien, welche nur einen Teil der in Sibirien erbeuteten Pelzwaren umfaßt, da sehr vieles direkt nach China u. s. w. geht, erschienen die Felle von 3 180 000 Eichhörnchen, 11 000 Blaufüchsen, 140,000 Murmeltieren, 30,000 Iltissen, 11 000 Dachsen, 1 300 000 Hasen, 2000 gewöhnlichen Füchsen, zahlreichen Wölfen, Bären u. s. w.

2. In Norwegen sind in 6 Jahren (1882—1887) erlegt worden: 621 Bären, 193 Wölfe, 495 Luchse, 346 Vielfraße, 45,141 Füchse; in Schweden 1886: 31 Bären, 23 Wölfe, 16 Luchse, 85 Vielfraße, 16,415 Füchse.

3. Für Frankreich gibt die amtliche Statistik des Jahres 1887 701 erlegte Wölfe an.

4. In Rußland soll (Mitteilung in einer Broschüre von Lazarewski) der durch Bären und Wölfe jährlich an Haustieren angerichtete Schaden nach statistischen Angaben 15 Millionen Rubel betragen.

Aus allen diesen Angaben, welche durch weitere Mitteilungen aus anderen deutschen Ländern, wie Bayern, Thüringen, Hessen rc., sowie insbesondere aus Oesterreich jedenfalls auf einen noch wesentlich höheren Durchschnitt ergänzt werden würden, geht klar hervor, daß wir es in der Jagd mit einem Objekt zu thun haben, welches keineswegs gering zu schätzen ist, sondern auch in Hinsicht auf die absoluten Werte, welche es darstellt, alle Beachtung verdient.

T. Lorey.

12) Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großh. Baden für 1887. 1888.

13) v. Berg, Mitteilungen über die forstl. Verhältnisse von Elsaß-Lothringen. 1883.

III. Jagdrecht und Jagdpolizei.

Roscher, S. II, § 173–175. Rau II, § 174 u. 175. Rösler, Verwaltungsrecht. I, § 205–208 und II, § 468. Bluntschli, St.W. V, S. 380, v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl. II, S. 405 ff., III, S. 1336. Meyer, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts I § 116. Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts. § 98. Francke und Mörschell, Gutachten über die Frage, ob in das deutsche bürgerl. Gesetzb. die Entschädigungspflicht für Wildschaden aufgenommen werden soll, Verhandlungen des 18. d. Juristentags (1886). I. Bd.; Dalcke, Das preußische Jagdrecht. 2. Aufl. 1888. v. Rönne, Ergänzungen der preußischen Rechtsbücher, 6. Aufl., S. 375 ff. Wagner, Die preußische Jagdgesetzgebung. 2. Aufl. 1889; Verhandlungen des preußischen Landtags über den am 20. Nov. 1883 dem Herrenhaus vorgelegten Entw. einer Jagdordnung; Grunert, Die Jagdgesetzgebung Preußens. 1885. A. Kollmann, Preußens Jagd-Gesetze. 1889. v. Koch, D. Reichsgesetz betr. den Schutz der Vögel nebst der preuß. Jagd-Polizei-Ordnung und dem preuß. Wildschongesetz. 1889. Albert, Die deutsche Jagdgesetzgebung nach ihrem dermaligen Stand. 1890. Brater, Erläuterungen zu den bayrischen Gesetzen über die Bestrafung der Jagdfrevel, über die Ausübung der Jagd und über den Ersatz des Wildschadens, in Dollmann's Gesetzgebung des Königr. Bayern. Tl. III, S. 67 ff. Faßmann, Die Jagdgesetze für Bayern. 1880. Einsiedel, Sächs. Gesetzgebung über Jagd und Fischerei. 1885. Wick, Der Jagdschutz in Württemberg. 1886. Schenkel, Das badische Jagdrecht. 1886. Huber, Jagd-Gesetze von Elsaß-Lothringen. 1884.

§ 11. Unter Jagd wird rechtlich die Verfolgung gewisser wild lebender Säugetiere und Vögel zum Zweck des Eigentumserwerbs durch Okkupation verstanden und zwar derjenigen, deren Fleisch, Gehörn, Balg oder Fell benützt wird. Die Verfolgung anderer wild lebender Tiere fällt nur unter den Begriff Tierfang. Die Tiere, welche der Jagd unterliegen, werden als jagdbare bezeichnet[14]).

Nach dem ältesten deutschen Recht stand das Jagdrecht dem Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden ohne jede Beschränkung zu. Die Loslösung des Jagdrechts vom Grundeigentum wurde von den fränkischen Königen eingeleitet, welche in einzelnen größeren Waldungen das Jagdrecht sich selbst vorbehielten und die so geschaffenen Rechte später den Großen des Landes abtraten. In derselben Periode kam es immer häufiger vor, daß Vollfreie ihr Eigentum an Mächtigere übertrugen, um von ihnen das Nutzungsrecht zurückzuerhalten; mit dem Eigentum ging auch das Jagdrecht auf die Oberherren über. Zu Ende des 15. Jahrhunderts hatten die Bauern das Recht, Waffen zu tragen und infolge dessen auch das Jagdrecht überall verloren. Vom folgenden Jahrhundert an entwickelte sich dann in den meisten Territorien das sogen. Jagdregal der Landesherren, d. h. die Auffassung, daß dem Landesherrn als solchem in dem ihm untergebenen Gebiet allein die Jagd zustehe. Das Regal wurde teils damit begründet, daß die Tiere herrenloses Gut seien und alles herrenlose Gut dem Fiskus gehöre, teils damit, daß die mit der Staatshoheit auf die Landesherren übergegangene Jagdhoheit das Jagdrecht enthalte. Doch bewahrte sich der Adel und ein Teil der Städte das Recht der sogen. niederen Jagd (vgl. § 1); sie ließen sich dieses Recht teils ausdrücklich von den Fürsten einräumen, teils begründeten sie es mit stillschweigender Uebertragung oder unvordenklichem Besitze.

§ 12. Wegen des großen Wildschadens, der barbarischen Ahndung der Jagdfrevel und der schweren Jagdfrohnen wurde die Jagd allmählich eine der verhaßtesten Einrichtungen. Doch gelang in Deutschland es erst der Bewegung des Jahres 1848, die überkommenen Zustände zu beseitigen. Durch die Grundrechte des deutschen Volkes und im Anschluß hieran durch Gesetze der einzelnen Staaten (mit Ausnahme von Mecklenburg) wurde das Jagdrecht als Zubehör des Grundeigentums erklärt. Nur in wenigen Staaten (Hannover, Sachsen, Kurhessen, Baden, Braunschweig und Schwarzburg-Sondershausen) erhielten die Jagdberechtigten für den Verlust ihres Rechts Entschädigungen[15]).

14) Die jagdbaren Tiere sind auch innerhalb der einzelnen deutschen Staaten ungleich und zum Teil so unsicher bestimmt, daß neue Feststellungen als dringendes Bedürfnis erscheinen.

15) Nach dem Jahre 1850 wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in Sachsen, Hessen, Kurhessen, Schleswig-Holstein und Nassau wieder eingeführt. Doch wurde es in Sachsen

Das neue Prinzip führte zu rascher Verminderung des Wilds[16]), zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die große Zahl ungeschickter Jäger, zum wirtschaftlichen Herunterkommen vieler Kleingrundbesitzer, die der Jagd zulieb die Arbeit versäumten, und zu zahlreichen Uebergriffen in fremde Jagdrechte, weil der eigene kleine Grundbesitz zur Befriedigung der angeregten Jagdleidenschaft nicht ausreichte. Deshalb wurden in den folgenden Jahren überall Jagdpolizeigesetze erlassen (preußische Gesetze vom 7. März 1850 und 26. Februar 1870, bayrische Gesetze vom 30. März, 15. Juni und 25. Juli 1850, sächsische Gesetze vom 1. Dez. 1864 und 22. Juli 1876, württembergisches Gesetz vom 27. Oktober 1855, badisches Gesetz vom 2. Dezember 1850[17]) ꝛc.), welche folgende Grundsätze durchführen:

1) Es wird unterschieden zwischen dem Jagdrecht selbst und dem Jagdausübungsrecht. Während das erstere dem Grundeigentümer zusteht, kommt ihm das letztere nur auf demjenigen Grundeigentum zu, das eine zusammenhängende Fläche von gewisser Größe darstellt (in Preußen in den verschiedenen Landesteilen 13—136, in Bayern im Hochgebirg 136, sonst 82, in Sachsen 169, in Württemberg 16, in Baden 72 ha ꝛc.)[18]), ferner in dem mit seinem Wohnhaus verbundenen Hof und Garten, auf eingefriedeten[19]) Grundstücken und auf Inseln, Seen und zur Fischerei eingerichteten Teichen. Wenn Grundstücke, auf welchen ihrer zu geringen Größe wegen dem Eigentümer die Jagdausübung nicht gestattet ist, von einem Grundeigentum, das die zur eigenen Jagdausübung erforderliche Ausdehnung besitzt, umschlossen sind, so ist meist der Eigentümer des letzteren auch zur Jagdausübung auf den ersteren berechtigt, muß aber deren Eigentümern einen angemessenen Pacht bezahlen[20]). In allen übrigen Fällen werden die Grundstücke jeder Gemeinde zu einem Jagdbezirk zusammengelegt[21]), in welchem die Jagdausübung der Regel nach verpachtet werden muß[22]). Die Vertretung der Beteiligten ist gewöhnlich der Gemeindebehörde, zu-

und Hessen durch Gesetze von 1858 für ablösbar erklärt, in Nassau durch Gesetz von 1867, in Kurhessen und Schleswig-Holstein durch Ges. v. 1873 unter Gewährung von Staatsentschädigung von neuem aufgehoben.

16) Die Motive zu dem oben angeführten preußischen Gesetzentwurf von 1883 konstatieren, daß sich der Wildstand seit 1850 wieder sehr gehoben hat.

17) Geändert durch Ges. v. 29. April 1886. — In Elsaß-Lothringen ist das französische Ges. v. 1844 durch Gesetze v. 7. Febr 1881 und v. 7. Mai 1883 aufgehoben worden, welche in allen Punkten den im übrigen Deutschland geltenden Gesetzen folgen.

18) Nur in Oldenburg ist nach der Jagdordnung vom 31. März 1870 der Grundeigentümer ohne Rücksicht auf die Größe seines Grundbesitzes zur Jagdausübung berechtigt.

19) Dieser vom preußischen Gesetz gebrauchte Ausdruck läßt unklar, ob nur Mauern, oder auch die das kleine Wild durchlassenden Hecken und Wildparkumzäunungen gemeint sind. Die Unbestimmtheit des Ausdrucks gewährt aber den Behörden die Möglichkeit, nach Maßgabe der lokalen Bedürfnisse zu verfahren. Die meisten übrigen Gesetze verlangen Mauern oder undurchlässige Einzäunungen mit verschließbaren Thüren.

20) Durch diese Bestimmung sind wieder Jagdrechte auf fremdem Eigentum geschaffen.

21) Die Gesetze verlangen nicht, daß die Gemeindejagdbezirke mindestens die Größe eines eigenen Jagdbezirks haben und zusammenhängen. In Preußen, wo zerrissene Gemeindemarkungen besonders häufig sind, hängt die Lücke der Gesetzgebung damit zusammen, daß bei der Erlassung des Jagdgesetzes die am 11. März 1850 eingeführte, aber nach kurzer Zeit wieder aufgehobene Gemeindeordnung als gültig vorausgesetzt wurde, nach welcher alle innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Besitzungen derselben zugewiesen werden sollten.

22) In Preußen hat die Gemeindebehörde die freie Wahl, ob sie die Jagd ruhen, oder durch einen angestellten Jäger beschießen lassen, oder verpachten will. Einige andere Jagdordnungen gestatten wenigstens, wenn kein genügender Pachtzins geboten wird, das Ruhenlassen oder die Anstellung eigener Jäger. Das erstere Verfahren empfiehlt sich für heruntergekommene Jagdbezirke, das letztere bei starkem Wildschaden, aber beide Wege werden von den Gemeindebehörden leicht dazu mißbraucht, um der Gesamtheit der Grundeigentümer die Ausübung der Jagd zu ermöglichen. — Die Verpachtung muß als Regel durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden (oder einen der drei Meistbietenden) erfolgen. Doch ist meist vorbehalten, daß ausnahmsweise aus freier Hand verpachtet werden darf. Es kann für diesen Vorbehalt geltend gemacht werden, daß die Meistbietenden oft nicht die wünschenswerten Eigenschaften besitzen. Aber das Wahlrecht gewährt den verpachtenden Behörden die Möglichkeit, unter Mißachtung der finanziellen Interessen der Grundbesitzer ihnen persönlich genehme Jagdliebhaber zu bevorzugen.

weilen (Sachsen, Hannover) besonderen von ihnen zu wählenden Organen zugewiesen[23]). Der Ertrag wird unter die Grundeigentümer nach der Größe ihres Grundeigentums verteilt[24]). Die Zeit, auf welche die Verpachtung stattzufinden hat, ist gewöhnlich nach Maximum und Minimum bestimmt. Durch die Festsetzung eines Minimums (meist 3 Jahre) will auf eine pflegliche Behandlung der Jagden hingewirkt werden, durch die Bestimmung des Maximums (meist 12 Jahre) wird die Herstellung von Zuständen verhindert, welche thatsächlich mit den früheren zusammenfallen würden. Im Interesse der Schonung der Jagd ist ferner regelmäßig bestimmt, daß nur höchstens an drei Personen[25]) verpachtet werden darf[26]). — Die unberechtigte Ausübung der Jagd ist durch St.G.B. § 292—295 mit Strafe bedroht.

2) Jeder Jäger, ohne Rücksicht darauf, ob er die Jagd als Eigentümer, Pächter, Gast oder Diener des Eigentümers ausüben will, bedarf hierzu einer polizeilichen Erlaubnis (Jagdschein, Jagdkarte, Jagdpaß), welche für den ganzen Staat je für ein Jahr erteilt wird[27]). Die Erlaubnis darf überall nur gewissen Kategorien von Personen verweigert werden, gewissen anderen Kategorien muß sie verweigert werden; bei nachträglichem Eintritt eines Verweigerungsgrundes kann die Erlaubnis zurückgenommen werden. Durch diese Einrichtung sollen solche Personen von der Jagdausübung ausgeschlossen werden, von welchen zu besorgen ist, daß sie die zur Jagd nötigen Waffen ungeschickt gebrauchen oder zur Verletzung der öffentlichen Sicherheit verwenden würden, oder welchen der zur Jagdausübung nötige Zeitaufwand nicht frommt[28]).

---

23) Da das Jagdrecht den Grundeigentümern gehört, ist die Bestellung einer von diesen gewählten Vertretung die folgerichtigere Einrichtung. Für die Zuweisung der Sache an die Gemeindebehörde spricht aber, daß das öffentliche Interesse bei der Jagd beteiligt ist, daß ohnehin schon sehr viel gewählt werden muß, daß in vielen Gemeinden, namentlich in den Städten, die Grundbesitzer zu zahlreich sind, um eine zu Verhandlungen und Beschlüssen fähige Generalversammlung bilden zu können, daß in vielen Gemeinden der Ortsvorsteher die einzige der Aufgabe gewachsene Person ist und daß in der Gemeindebehörde ein zur Vertretung der Grundeigentümer geeignetes Organ vorhanden ist, welches vermöge seiner Unterordnung unter die Staatsbehörden mit Disziplinarstrafen zur Pflichterfüllung angehalten werden kann, während im Fall der Nachlässigkeit eines gewählten Jagdvorstandes nur eine Civilklage gegen ihn erhoben werden kann.

24) In Hessen und Kurhessen fließt er in die Gemeindekasse. Wo der Grundbesitz stark parzelliert ist, wird durch diese Bestimmung eine große sich nicht verlohnende Arbeit erspart. Wo sie aber nicht bei der Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigentum getroffen wurde, läßt sie sich nicht mehr leicht nachholen, da durch ihre Einführung in die Privatrechte der Jagdberechtigten eingegriffen würde.

25) Nur das kurhessische Ges. v. 7. Sept. 1865 läßt vier Pächter zu.

26) Diese Bestimmung wird häufig dadurch umgangen, daß die weiteren Personen, welche sich thatsächlich an einer Pachtung beteiligen, öffentlich als Jagdgäste auftreten. Sie dürfen dann nach den meisten Gesetzen allerdings nur in Begleitung des Pächters die Jagd ausüben, aber die Beobachtung dieser Vorschrift ist schwer zu kontrollieren. In Preußen wird die gesetzliche Beschränkung der Zahl der Pächter dadurch fast wertlos, daß dem Pächter, ebenso wie dem Eigentümer eines eigenen Jagdbezirks, gestattet ist, Jagderlaubnisscheine in beliebiger Weise und also auch gegen Entgelt und für die ganze Dauer der Pachtzeit auszustellen. Der in der Litteraturübersicht erwähnte Gesetzes-Entwurf beschränkt einerseits die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen durch die Bestimmung, daß sie nur unentgeltlich und längstens für eine Woche ausgestellt werden dürfen, andrerseits gestattet er die Jagdpachtung durch Gesellschaften, deren Statuten den waidmännischen Betrieb der Jagd verbürgen.

27) Sie gelten gewöhnlich für ein Kalender- oder Etatsjahr, in Preußen dagegen für ein Jahr vom Ausstellungstag an. Die letztere Einrichtung verführt zu Fälschungen der Jagdkarten und dazu, daß die Erneuerung immer so lang als möglich und häufig allzu lang verschoben wird.

28) So müssen z. B. nach dem bayrischen Gesetz vom 30. März 1850 die Jagdkarten verweigert werden: 1) den wegen Geisteskrankheit unter Kuratel Gestellten oder notorisch Geisteskranken; 2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten; 3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt armutshalber aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten; 4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, Diebstahls oder der Unterschlagung verurteilt worden ist (Art. 18). Jagdkarten können verweigert werden: 1) Minderjährigen und Verschwendern; 2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder mutwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halm, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist; 3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen durch eine Schußwaffe begangenen Tötung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen

3) Für die Erteilung des Jagderlaubnisscheins ist überall eine als Luxussteuer zu betrachtende Gebühr zu entrichten (in den alten Provinzen Preußens 3, Hannover und Sachsen 12, Bayern 15, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen 20 M.)[29]).

4) Die Jagd darf zu gewissen durch die Rücksicht auf die Erhaltung des Wilds bedingten Zeiten nicht ausgeübt werden. Diese Hege- oder Schonzeit wird für jede Wildart gesondert meist ein- für allemal bestimmt, zuweilen aber jährlich nach Maßgabe der Verhältnisse festgestellt. Besonders schädlichen Tieren, wie Wildschweinen und Raubtieren wird keine Schonzeit gewährt. Auf Wildgärten finden diese Vorschriften keine Anwendung. Zum Zweck der vollkommeneren Durchsetzung der Bestimmungen über die Schonzeit ist für ihre Dauer in den meisten Staaten auch der Verkehr mit Wildpret (teils nur der Verkauf, teils auch der Kauf) bei Strafe untersagt.

5) Das Fangen gewisser jagdbarer Tiere mit Schlingen und ähnlichen unweidmännischen Mitteln ist verboten[30]). (S. oben § 6.)

Eine Ergänzung dieser Bestimmungen bilden die §§ 118—119 des St.G.B., welche die Jagdberechtigten und die von ihnen bestellten Aufseher durch die Bestimmung privilegieren, daß der Widerstand, welcher ihnen bei der Ausübung ihres Rechts durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt geleistet wird, wie Widerstand gegen Beamte bestraft wird, und der § 368[10], welcher die unbefugte Betretung fremder Jagdgebiete in Jagdausrüstung mit Strafe bedroht.

§ 13. Bezüglich des Wildschadens kommt einerseits die Verhütung, andrerseits die Pflicht zum Ersatz in Betracht. In ersterer Hinsicht bestimmt die preußische Gesetzgebung ausdrücklich, mit welchen Mitteln der Grundeigentümer den Einlauf des Wildes verhindern darf: durch Klappern, Zäune, aufgestellte Schreckbilder und, soweit es sich um Schwarz-, Rot- und Damwild handelt, auch durch kleine oder gemeine Haushunde[31]). Daneben ist vielfach festgestellt, daß auf Beschwerde der Grundeigentümer die Behörden den Jagdberechtigten die Abminderung eines übermäßigen Wildstandes aufgeben und eventuell selbst vornehmen oder den Beschädigten gestatten können, und daß diese Maßregel auch während der Schonzeit stattfindet. Endlich bestimmen einige Gesetze, z. B. das angeführte hessische von 1848, daß Schwarz-, Rot- und Damwild im Freien überhaupt nicht gehegt werden darf und daher überall außer den geschlossenen Wildgärten zu vertilgen ist.

Der Wildschadensersatz hat durch die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigentum an Bedeutung verloren, kommt aber wegen der Schranken, die der Jagdausübung gezogen sind, indem diese nicht nur allen kleineren Grundeigentümern vorenthalten, sondern durch die gesetzliche Schonzeit auch zeitlich beschränkt ist, auch jetzt noch in Frage, namentlich bezüglich der bedeutenden Beschädigungen, die durch Schwarz-, Rot- und Rehwild auf Feldern angerichtet werden. Eine Ersatzpflicht kann gesetzlich der Gesamtheit der Angehörigen eines Jagdbezirks gegenüber dem einzelnen Genossen auferlegt werden, ferner dem Pächter der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gegen die Verpächter und endlich dem Jagdberechtigten des Reviers, in welchem das schadende Wild seinen Stand hat,

Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, sowie 4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurteilt worden ist; 5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in solcher Kategorie stehenden Personen (Art. 19).

29) Für eine hohe Jagdscheingebühr spricht, daß unbemittelte Personen durch Ausübung der Jagd leicht ihre wirtschaftliche Lage gefährden, und daß die ganz überwiegend den oberen Klassen angehörenden Jäger eine hohe Steuerfähigkeit besitzen. Die von den meisten Gesetzen ausgesprochene Befreiung der Jagdpolizeibeamten von der Gebühr ist, soweit die Jagdausübung zu ihrem Amt gehört, dadurch gerechtfertigt, daß man die Erfüllung einer Amtspflicht nicht besteuern kann; soweit sie die Jagd aus freien Stücken treiben, kommt in Betracht, daß die Uebung in derselben sie für ihren Beruf geschickter macht.

30) In Württemberg fehlen solche Bestimmungen.

31) Im Allgemeinen wird das Laufenlassen von Hunden und Katzen auf fremden Jagdrevieren als Eingriff in das Jagdrecht angesehen und deshalb dem Jagdberechtigten das Niederschießen gestattet.

gegen den beschädigten Grundeigentümer oder gegen den diesem zunächst Haftpflichtigen.

Durch das erste Verfahren wird eine gegenseitige Zwangsversicherung geschaffen. Diese Bezeichnung deutet schon seine Vorteile an, aber andrerseits ist klar, daß es die Last nicht denen auflegt, welche den Schaden durch die Jagdausübung verhüten können. Es schließt natürlich nicht aus, daß die Haftpflichtigen die Last im Wege des Vertrags auf den Jagdpächter übertragen und gibt ihnen sogar einen Antrieb hierzu; aber diese Uebertragung kann aus verschiedenen Gründen und besonders deshalb unbillig oder unmöglich sein, weil der Schaden ganz oder teilweise durch Standwild anderer Reviere angerichtet wird, das der Pächter nicht abschießen kann.

Die gesetzliche Feststellung einer Ersatzpflicht des Pächters eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks rechtfertigt sich damit, daß ihm das Wild zufällt und daß er durch die Jagdausübung den Schaden verhüten oder beschränken kann. Wenn dagegen eingewendet wird daß die Ersatzpflicht dem Pächter durch den Pachtvertrag auferlegt werden könne, und daß deshalb ihre gesetzliche Begründung überflüssig sei, so wird übersehen, daß die Pachtbedingungen durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten oder durch die Gemeindebehörde festgestellt werden, und daß das Interesse der Angehörigen des Jagdbezirks am Wildschadenersatz möglicherweise verschieden ist, indem z. B. wegen der gebauten Früchte oder der Lage der Felder zu den anstoßenden Revieren nur ein Teil gefährdet sein kann; der Einzelne ist daher nicht sicher, daß bei der Feststellung der Vertragsbestimmungen sein Interesse berücksichtigt wird. Ebenso wertlos ist der Einwand, daß die Pächter oft so hohen Pachtzins bezahlen, daß in demselben thatsächlich ein Wildschadensersatz liegt. Die Höhe des Pachts hängt in großem Umfang von zufälligen Umständen ab, und wenn er zur Deckung des Wildschadens ausreicht, gelangt der einzelne Grundeigentümer zu einer seinem Schaden entsprechenden Vergütung doch nur dann, wenn die Vertretung des Jagdbezirks den Pachtzins nicht, wie es die Regel bildet, nach der Größe des Grundeigentums, sondern nach der Wildschadensgefahr verteilt oder mit dem Pachtzins vorweg den Wildschaden deckt. Doch ist zu beachten, daß die Lage des Pächters durch die Wildschadenersatzpflicht eine sehr üble werden kann. Er kann zwar durch die sogleich zu erörternde Haftbarmachung des Jagdnachbars für den durch Wechselwild verursachten Schaden von der schlimmsten Gefahr befreit werden. Aber auch die Haftung für den durch das Standwild angerichteten Schaden kann wegen der Neigung der Tiere, wertvolle Pflanzen ebenso anzugreifen wie Unkraut, wegen der Schonzeit und wegen der Unannehmlichkeiten, die auch mit gewonnenen Prozessen verbunden sind, zu einer Last werden, die zu den Vorteilen der Jagd außer Verhältnis steht. Es muß deshalb der Vertretung des Jagdbezirks das Recht vorbehalten werden, die Haftung des Pächters durch den Pachtvertrag aufzuheben. Mit Rücksicht hierauf erscheint die Haftung der Gesamtheit der Angehörigen des Jagdbezirks als eine erwünschte Aushilfe.

Die Haftpflicht der Eigentümer der Jagdreviere, in welchen das schadende Wild seinen Stand hat, kann damit begründet werden, daß das in Waldungen stehende Wild seine Nahrung größtenteils auf den benachbarten Feldern findet, aber ganz überwiegend die Beute der Waldjagdberechtigten wird, da es in den Wäldern mit Treibjagden verfolgt werden kann, während es auf die Felder fast nur nachts austritt, wo die Jagd unbequem oder unmöglich ist. Ohne diese Haftpflicht haben die Grundeigentümer nur die Wahl zwischen der Bewachung ihrer Felder, die, weil sie namentlich nachts stattfinden muß, sehr lästig ist, der Einzäunung derselben, die für die vielen Beteiligten schwieriger oder teurer ist, als für die wenigen Waldeigentümer, und der Tragung des Wildschadens, der sie auch dann trifft, wenn die Jagd auf ihrem Besitz verpachtet ist und der Pächter ihnen haftet, da dieser in diesem Falle die Pachtsumme entsprechend niedriger bemißt — es sei denn, daß er die Jagd so ausüben kann, daß ihr Ertrag ihm Deckung gewährt. Von den Einwendungen, welche gegen diese Ersatzpflicht erhoben werden, geht die wertloseste dahin, daß sie sich nicht juristisch

konstruieren, d. h. mit den geltenden Rechtsgrundsätzen in Einklang bringen lasse. Das Recht muß sich nach den sich ändernden Verhältnissen richten, und wie neue Verhältnisse zu einer juristisch schwer konstruierbaren Gestaltung des Autorrechts und der Haftung der Unternehmer für Unfälle ihrer Arbeiter geführt haben, so kann durch Gesetz auch eine neuartige Wildschadensersatzpflicht geschaffen werden. Gewichtiger ist das Bedenken, daß es manchmal zweifelhaft sein kann, welchem Revier schadendes Wild angehört, da namentlich Schwarzwild auf sehr weite Strecken wechselt. Man kann dem Beschädigten durch die Aufstellung einer Rechtsvermutung gegen den Eigentümer des anstoßenden Waldreviers helfen; aber dadurch wird der schwierige Beweis und die Gefahr einer ungerechten Belastung nicht beseitigt, sondern nur vom Kläger auf den Beklagten übertragen. Weitere Schwierigkeiten entstehen, wenn der den beschädigten Bezirk begrenzende Wald im Eigentum verschiedener Personen steht. Es erscheint unbillig, daß der Beschädigte unter diesem zufälligen Umstand leidet, und doch wird der Beweis, aus welchem Waldteil das schadende Wild gekommen ist, in der Regel nicht zu führen sein. Der Fall wird allerdings nicht häufig sein, da überall der Fiskus der größte Waldeigentümer ist. Wo er aber vorkommt, kann dem Beschädigten nur durch das bedenkliche Mittel geholfen werden, daß die Nachbarn solidarisch haftbar gemacht werden und die Verteilung des Schadens ihnen überlassen wird. Ferner kann geltend gemacht werden, daß der Jagdausübungsberechtigte des gefährdeten Grundstücks unter Umständen in der Lage ist, der Jagd auch nachts obzuliegen, und daß er sich dann von dem Standwild des Nachbarreviers so viel aneignen kann, daß der von demselben angerichtete Schaden gedeckt ist. Aber hierauf läßt sich antworten, daß im Allgemeinen in dem Maß, in welchem übertretendes Wild abgeschossen wird, Beschädigungen durch dasselbe verhütet werden und also die Ersatzpflicht unpraktisch wird. Verwandt mit dieser Einwendung ist endlich die, daß der Grundbesitzer, der wegen der Unbequemlichkeit der nächtlichen Jagdübung seine Felder zu schützen unterlasse, eine Berücksichtigung durch den Staat nicht verdiene. Dieses Argument ist von vornherein unzutreffend, soweit der Jagdberechtigte durch einen Pächter vertreten wird, da er diesem wegen des gesetzlichen Zwangs zur Verpachtung nur in geringem Umfang Pflichten anbedingen kann. Soweit aber dem Beschädigten die Jagdausübung zusteht, ist zu beachten, daß es keine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß der Eigentümer allen durch ihn irgendwie abwendbaren Schaden trägt.

Der Ersatzanspruch gegen den Eigentümer des fremden Reviers, auf welchem das schadende Wild steht, wird für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk am besten dem Pächter desselben mit der Bestimmung gegeben, daß er den Grundeigentümern des Bezirks für allen Wildschaden hafte. Es wird hierdurch nicht nur erreicht, daß der Pächter Schaden durch fremdes Wild so viel als möglich verhütet, sondern, da er i. d. R. sachverständiger und gebildeter sein wird als die Grundeigentümer, bietet er auch bessere Bürgschaft gegen die Erhebung unbegründeter Ansprüche und Prozesse. Wenn dem Beschädigten die Gesamtheit der Jagdgenossen haftet, sprechen ähnliche Gründe dafür, den fraglichen Anspruch dieser Gesamtheit mit dem Recht zu geben, ihn in Verbindung mit der Ersatzpflicht ihrem Pächter zu übertragen.

Das geltende Recht entspricht diesen Erwägungen nur zum Teil. Der aus dem gemeinen Recht folgende Satz, daß der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig ist, wenn übermäßiger Wildschaden durch seine Schuld entsteht (wenn er z. B. das Wild zu stark hegt, oder fremdes Wild durch Salzlecken herbeilockt), ist nach Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigentum in einigen Staaten ausdrücklich aufgehoben worden (Preußen Ges. v. 1850 § 25, Württemberg Art. 15), weil irrtümlich angenommen wurde, daß der Grundeigentümer sich nun selbst genügend schützen könne. Wo der Satz noch gilt, ist er wegen der Schwierigkeit des dem Kläger obliegenden Beweises ohne praktische Bedeutung. Besondere Bestimmungen über Wildschadensersatz gelten insbesondere im rechtsrheinischen Bayern, im ehemaligen Hannover und Kurhessen und in Hessen. In Bayern ist nach Gesetz vom 15. Juni 1850 der Schaden, der auf Enklaven entsteht, auf welchen die Jagd vom Eigentümer des umschließenden Grundbesitzes ausgeübt wird, von diesem, der Schaden auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen die Jagd verpachtet ist oder von der Gemeinde durch aufgestellte Jäger geübt wird, durch die Gesamtheit der beteiligten Grund-

eigentümer zu ersetzen; der Anspruch ist nicht durch ein Verschulden des Verpflichteten bedingt. In Hessen sind die Gemeinden nach Art. 12 des Ges. v. 26. Juli 1848 „für jeden Wildschaden verantwortlich, der sich innerhalb der Distrikte, worin sie die Jagd auszuüben haben, . . . ereignet; in gleicher Weise sind auch die Pächter von Gemeindejagden zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet; dem Beschädigten steht es frei, ob er den Jagdpächter oder die Gemeinde wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will; der Jagdpächter ist jedoch der Gemeinde zum Wiederersatz des von ihr zu ersetzenden Wildschadens verpflichtet." Nach den kurhessischen Gesetzen v. 26. Jan. 1854 § 1 und v. 7. Sept. 1865 § 34 ist für die von Wild verursachten Beschädigungen, „wenn die beschädigten Grundstücke nicht Eigentum des Jagdberechtigten sind, vom Jagdberechtigten, bezw. Jagdpächter dem Beschädigten Ersatz zu leisten". Für Hannover endlich, wo das Wildschadensgesetz v. 21. Juli 1848 durch die Jagdordnung v. 11. März 1859 modifiziert worden ist, sind folgende Bestimmungen der letzteren zu erwähnen: § 23. „Für den innerhalb eines Bezirks vorfallenden Wildschaden haften in Gemäßheit der Bestimmungen des Wildschadensgesetzes bei verpachteten Jagden der Pächter — sofern im Pachtkontrakt nicht ein Anderes verabredet ist — und aushilfsweise der Verpächter; bei Feldmarksjagdbezirken, in denen die Jagd beruht oder durch Jäger verwaltet wird, die Gesamtheit der Feldmarksgenossen. § 25. „Der durch Schwarzwild verursachte Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, aus dessen Wildstand dasselbe ausgetreten ist [32])." Auf dem linken Rheinufer gilt noch das französische Recht.

§ 14. Das österreichische Jagdrecht [33]) stimmt im wesentlichen mit dem deutschen überein. Nach einem Dekret Kaiser Josefs II. von 1786 hat der Jagdinhaber den innerhalb seines Jagdreviers entstandenen, nicht aber auch den durch sein ausgetretenes Standwild fremden Grundstücken zugefügten Wildschaden zu ersetzen.

In Frankreich, dessen Gesetzgebung [34]) der deutschen vielfach zum Muster gedient hat, fand die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Eigentum bereits durch Dekret v. 4. Aug. 1789 statt. Das Jagdrecht des Grundeigentümers wurde dann zuerst durch Ges. v. 30. April 1790, später durch Ges. v. 3. Mai 1844 beschränkt; zum letzteren gehört eine Novelle v. 22. Jan. 1874. Der Jäger bedarf eines Erlaubnisscheins, der 28 Fr. kostet; die Schonzeit wird jährlich durch den Präfekten festgestellt; gewisse Arten der Jagd (bei Nacht, mit Netzen, Schlingen) sind untersagt; über die Verfolgung von schädlichen Tieren, wozu im Allgemeinen jedermann berechtigt ist, können die Präfekten beschränkende Bestimmungen erlassen &c. Eine Bestimmung, nach welcher das Jagdausübungsrecht von einer gewissen Größe des Grundeigentumes abhängig wäre, besteht nicht; wer ohne Großgrundbesitzer zu sein auf einer größeren Fläche jagen will, kann sich diese Möglichkeit daher nur dadurch verschaffen, daß er mit der entsprechenden Zahl von Grundeigentümern Pachtverträge abschließt. Wildschadensersatz ist nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz (Code civil Art. 1382 ff.) und also nur, wenn ein Verschulden nachgewiesen wird, zu leisten [35]).

Aehnlich liegt die Sache in Belgien [36]) nach Ges. v. 28. Febr. 1882.

In England erfolgte die Aufhebung der Privilegien der höheren Klassen durch das Ges. 1 u. 2 Will. IV. c. 32 (1831). Danach ist das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums; die Jagdausübung ist während der gesetzlichen Schonzeit verboten und durch die Lösung eines Jagdscheins bedingt, der bis zu 4 Pfd. St. kostet; der Wildprethandel ist konzessionspflichtig u. s. w. Zur Abhängigmachung des Jagdausübungsrechts von einer bestimmten Größe des Grundbesitzes fehlt bei der geringen Parzellierung des Grundeigentums der Anlaß. Ein Anspruch auf Wildschadensersatz besteht nicht. Nur in Schottland ist neuer-

32) In der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses v. 29. März 1884 hat der Landwirtschaftsminister angegeben, daß der Fiskus für den Schaden, den das aus seinen Waldungen austretende Wild anrichtet, in Kurhessen 1000 und in Hannover 6—7000 M. durchschnittlich jährlich bezahlt.

33) Exterde, Sammlung der österr. Jagdgesetze 1877. v. Anders, Das österr. Jagd- und Fischereirecht. 1884.

34) Block, Dictionnaire de l'administration francaise. 1877. Leblond, Code de la chasse, 2 vol. 1878. Girandeau, Lelièvre et Sondée, La chasse, le droit sur le gibier, la résponsabilité des chasseurs. 2. éd. 1882. Villequez, Droit du chasseur sur le gibier. 2. éd. 1883.

35) Sorel, Dommages aux champs causés par le gibier. 2. éd. 1872. Fremy, Des dégats causés par le gros et le petit gibier. 1879.

36) Servais, Loi belge sur la chasse, expliquée. 1882. Devigne, Loi belge sur la chasse. 1882.

dings bestimmt, daß, wenn der Verpächter sich die Jagd auf dem verpachteten Grundstück vorbehält, er dem Pächter den Jahresbetrag an Wildschaden, der 40 Mark übersteigt, ersetzen soll, wenn nicht im Pachtvertrag ein höherer Schadensbetrag als nicht ersetzbar festgesetzt ist.

In Italien darf die Jagd ohne Rücksicht auf Grundeigentum von jedem, der einen Jagdschein gelöst hat, ausgeübt werden. Ueber den Wildschadensersatz gilt auf Grund der mit dem Code civil übereinstimmenden §§ 1151 ff. des bürgerl. Gesetzbuchs das Gleiche wie in Frankreich.

§ 15. Die nicht jagdbaren Tiere können von Jedermann jederzeit und überall erlegt und gefangen werden, natürlich vorbehaltlich des Rechts des Grundeigentümers, Dritten die Betretung seines Eigentums zu untersagen.

Doch erfährt diese Regel eine Beschränkung in Bezug auf viele Vögel, teils wegen des Nutzens, welchen sie der Land- und Forstwirtschaft bringen, teils wegen der Freude, die sie den Menschen bereiten. Es wird teils ihre Verfolgung überhaupt oder während einer Schonzeit verboten, teils das Ausnehmen von Nestern und die Anwendung solcher Fangarten untersagt, welche eine Massenvertilgung ermöglichen. Da die Schutzbestimmungen in Bezug auf Zugvögel nur dann vollen Erfolg haben können, wenn alle Staaten, in deren Gebiet dieselben sich zeitweise aufhalten, zusammenwirken, ist in neuerer Zeit der Abschluß internationaler Verträge über den Schutz der Vögel begonnen worden[37]. L. Jolly.

37) Von neueren hierher gehörenden Bestimmungen sind zu nennen ein schweizerisches Gesetz v. 17. Sept. 1875, ein Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien v. 29. Nov. 1875, ein englisches Ges. v. 7. Sept. 1880 und ein deutsches Reichsgesetz v. 22. März 1888. In der Begründung des letzteren sind die vorausgegangenen vergeblichen Anläufe und die von dem Gesetz unberührt gelassenen weiter gehenden einzelstaatlichen Bestimmungen angeführt.

XIX.

Fischerei*).

Einleitung.

§ 1. Die Fischerei zählt, ähnlich wie die Jagd, als vorwiegend okkupatorische Thätigkeit zu den ältesten Erwerbszweigen des Menschengeschlechts, worauf vielfache Funde (von steinernen und knöchernen Angelhaken, Fischsperen, einfach gearbeiteten Netzen ꝛc.) aus vorgeschichtlicher Zeit hinweisen. Noch heute bildet sie in Verbindung mit der Jagd für viele in den Anfängen der Entwicklung stehenden Völkerschaften (in den Polargegenden, im Innern und an manchen Küstengegenden von Südamerika, Australien, auf den Südseeinseln ꝛc.) eine hauptsächliche oder ausschließliche Nahrungsquelle. Aber auch in den, der neuzeitlichen Kultur gewonnenen Staatswesen kommt der Fischerei noch immer eine wirtschaftliche Bedeutung zu, deren Tragweite gerade in unserer Zeit in erhöhtem Maße gewürdigt wird. Das Meer beherbergt eine unendliche Fülle nutzbarer Tiere und Tierbestandteile, welche das Fischereigewerbe in den menschlichen Verzehr und Gebrauch überführt; auch die binnenländischen Seen und Wasserläufe sind mehr oder weniger fischreich und vermögen einen nicht unerheblichen Bruchteil der menschlichen Fleischnahrung zu liefern. Dabei ist wohl zu beachten, daß die letztere von der Natur im wesentlichen kostenlos erzeugt wird, indem sich die Umwandlung der in dem Wasser natürlich vorkommenden pflanzlichen und tierischen Lebewesen in Fischfleisch der Regel nach ohne Zuthun des Menschen vollzieht, so daß meist nur die, allerdings mitunter nicht unerheblichen Kosten der Okkupation in Frage kommen. Privatwirtschaftlich bildet das Fischereigewerbe einen keineswegs unerheblichen Bruchteil der gesamten Erwerbsthätigkeit (namentlich wieder, soweit die Meeresfischerei in Frage steht) und zwar nicht bloß im Hinblick auf die eigentliche Fischereibevölkerung selber, sondern auch im Hinblick auf die anderen, mit der Berufsfischerei in Beziehung stehenden Thätigkeiten der Fabrikation (von Gerätschaften, Schiffen ꝛc.), des Groß- und Kleinhandels, ferner der mit der Konservierung der Fische sich abgebenden Thätigkeit und des Verkehrsgewerbes. Nicht ohne Bedeutung ist ferner der Umstand, daß die Fischereibevölkerung der Küstenländer das für die Handels- und Kriegsmarine erforderliche Menschenmaterial zu einem großen Teile liefert. Aus allen diesen Gründen hat die Fischerei schon in früheren Zeiten sich vielfach staatlicher Pflege und Fürsorge zu erfreuen gehabt und darf eine solche auch in der Gegenwart mit vollem Recht beanspruchen.

Die Fischerei, welcher man außer dem Fischfang auch den Fang (und bezw. die Sammlung) anderer nutzbarer Wassertiere (wie Walfische, Seehunde, Krebse, Muscheln, Korallen, Schwämme ꝛc.) zuzählt, stellt sich nach der Art des Betriebs entweder als wilde

*) Der Abschnitt: Fischerei war in den früheren Auflagen von dem inzwischen verstorbenen Professor Dr. Benecke bearbeitet. Für diese Ausgabe hat eine völlige Neubearbeitung des Stoffs unter besonderer Berücksichtigung des Seefischereirechts stattgefunden.

(natürliche) oder als zahme (künstliche) Fischerei dar; erstere bildet die Regel und ist im wesentlichen als Okkupation der in den natürlichen Gewässern in natürlicher Freiheit sich aufhaltenden Wassertiere anzusehen; letztere wird in künstlich gebildeten (geschlossenen) Gewässern (Teichen) betrieben, aus denen ein Wechsel der Fische in andere Gewässer der Regel nach ausgeschlossen ist. Die natürliche Fischerei zerfällt wiederum in Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei. Als Hochseefischerei bezeichnet man jene, welche in den Meeren in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen vom Ufer (alte Kanonenschußweite) ausgeübt wird; sie ist nach völkerrechtlichen Grundsätzen jedermann freigegeben. Die Küstenfischerei ist die im Meer bis zu einer Entfernung von drei Seemeilen vom Lande ausgeübte und setzt sich häufig bis in die Mündungen der großen Ströme und in die Haffe fort; sie steht regelmäßig nur den Anwohnern des betreffenden Küstenstaates zu (doch kommen auch hier Ausnahmen vor, wie beispielsweise durch den Vertrag von Utrecht den Franzosen das Recht zum Fischen an den Küsten von Neufundland eingeräumt wurde). Die Binnenfischerei wird in den Flüssen, Bächen und Seen des Binnenlandes ausgeübt und die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei ist länderweise sehr verschiedenartig geordnet, indem dieselbe je nach dem geltenden Landesrecht und der Natur der Wasserläufe teils dem Staat, teils den Gemarkungsgemeinden, teils den Uferanstößern oder — auf Grund alter regaler Verleihungen und Privilegien — besonderen Berechtigten zusteht, worüber die späteren Abschnitte sich des Näheren verbreiten werden.

I. Die Küsten- und Hochseefischerei (Seefischerei).

Berichte über Preußens landwirtschaftl. Verwaltung, erstattet von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Mitteilungen der Sektion des deutschen Fischereivereins für Küsten- und Hochseefischerei (seit 1885 in Berlin, seit 1890 in Hannover). Deutsche Fischereizeitung (in Stettin erscheinend). Bohnhof, Die Organisation der Seefischerei in den Staaten Europas und Nordamerikas. 1889. Benecke, Fische, Fischerei und Fischzucht in West- und Ostpreußen. 1881. Ders., Fischerei im Handb. 2. Aufl. Bd. II. Abh. XVI. S. 335 ff. (Dort auch weitere Litt.) Gareis, Die Bewirtschaftung des Meeres. 1875. Lindemann, Beiträge zur Statistik der deutschen Seefischerei. 1888. Macard, Darstellung der preußischen Seefischerei in ihrer jetzigen Lage. 1870.

1. Wirtschaftliche Bedeutung der Seefischerei.

§ 2. Weitaus die namhafteste Bedeutung in volks- und privatwirtschaftlicher Hinsicht kommt zur Zeit der Hochsee- und Küstenfischerei zu; denn in derselben sind nicht nur im Allgemeinen die größten Kapitalien angelegt, sie beschäftigt auch den erheblichsten Teil der gewerbsmäßigen Fischerbevölkerung und die von ihr gelieferten Produkte (Fischfleisch, Thran, Fischguano, Perlen, Korallen, Schwämme) überwiegen an Menge und Wert weitaus die Erträgnisse der Binnenfischerei; auch vermögen unter dem Gesichtspunkt der Nahrungsmittelbeschaffung nur die Meere die zur billigen Ernährung großer Volksmassen erforderlichen Fischmengen zu liefern, während die weitaus meisten Arten der Süßwasserfische besserer Beschaffenheit im Vergleich zur Nachfrage wohl immer eine verhältnismäßig seltene Ware bleiben werden und daher (zumal die Salmoniden, Koregonen, Aale 2c.) für die Schichten der ärmeren Bevölkerung als Volksnahrungsmittel für jetzt und wohl auch in der Zukunft nicht wesentlich in Betracht kommen. Unter den Produkten der Meeres- (Hochsee- und Küsten-) Fischerei sind namentlich Heringe, Kabliau, Schellfische, Makrelen, Sprotten, Dorsche, Plattfische, Lachse, Aale, Austern und andere Muscheltiere, sowie Krebse zu nennen. Die Technik des Fischfangs ist, je nachdem die Hochsee- oder Küstenfischerei in Frage steht, eine verschiedene [1]). Die reichsten Erträgnisse liefert die Hochseefischerei; gerade sie aber

1) Auf Art und Beschaffenheit der in Anwendung befindlichen Schiffe und Gerätschaften kann in dieser Darstellung nicht eingegangen werden; einen eingehenden Beschrieb gibt E. Dallmer in: von dem Borne, Handbuch der Fischzucht und Fischerei. 1886.

erfordert auch die verhältnismäßig kostbarste Ausrüstung der Fischerfahrzeuge und ihr Betrieb ist mit erheblichen Gefahren und Verlusten (an Menschenleben, Fahrzeugen, Netzen ꝛc.) verknüpft [2]). Ein lohnender Betrieb der Hochseefischerei hat sich daher allemal erst dann ergeben, wenn das größere Kapital der Ausbeutung der Hochseefischerei sich zuwendete oder wenn der Küstenbevölkerung die Anschaffung der nötigen wertvollen Fischerei-Betriebsmittel durch staatliche Beihilfen erleichtert wurde.

Die große wirtschaftliche Bedeutung der Befischung der Meeresgründe mag aus folgenden Angaben erhellen: Nach einem Aufsatz von Spencer Walpole (the British Fish Trade), habenin den letzten Jahren in Großbritannien 118000 Fischer in 37000 Fischerfahrzeugen der Fischerei obgelegen und es sind weitere 80000 Menschen im Lande selbst mittelbar durch die Fischerei beschäftigt worden; das in den Fischereien angelegte Kapital wird auf 5 Millionen Pfund Sterling geschätzt, der Ertrag der Heringsfischerei für Großbritannien zu 2 Millionen, der Gesamtertrag der Fischerei zu 9½ Millionen Pfund Sterling berechnet. Nach Walpole's Annahmen werden ferner alljährlich von den verschiedenen allein an der Nordseefischerei beteiligten Nationen Fische im Wert von 25 Millionen Pfund Sterling entnommen und den Gesamtverbrauch der Welt an Fischen schätzt derselbe auf 550000 Tons, eine Menge Nahrungsstoff, das dem Fleisch von beiläufig 1½ Millionen Rindern gleichkommt.

Bemerkenswert sind ferner die in der amtlichen norwegischen Fischereistatistik mitgeteilten Ziffern über den in den verschiedenen Meeren erzielten Fang und den Verbrauch an Kabeliau, wovon in der Periode 1872/78 alljährlich 153 Millionen Stück, gesalzen und getrocknet, auf den Weltmarkt kamen; davon führte aus: Norwegen 63 Millionen, Kanada 36 Millionen, Neufundland 33 Millionen (weitere ausführende Länder sind die Vereinigten Staaten, Island, Frankreich, Schottland, Holland). Unter den einführenden Ländern stehen die katholischen (wegen der zahlreichen Festtage) mit obenan: Spanien mit 38, Westindien mit 38, Italien und Oesterreich mit 18,4, Brasilien mit 12,5, Portugal mit 8,8, Großbritannien und Irland mit 7 Millionen; die übrigen 31 Millionen verteilen sich auf Schweden, Holland, vereinigte Staaten, Südamerika, Deutschland, Dänemark, Rußland, Belgien; etwa 60 % der Gesamtmenge wird in Europa, 40 % in Amerika verzehrt.

Für die Niederlande [3]) wird für das Jahr 1885 die Zahl der Fischereifahrzeuge zu 3236, die Bemannung zu 11900 Köpfen; der Gesamtertrag der Seefischerei zu 7 Millionen Gulden; für Belgien die Zahl der Fahrzeuge 1885 zu 400 mit 1800 Mann Besatzung und der Ertrag (1884) zu 2675000 Frcs.; für Italien die Zahl der in der großen Fischerei verwendeten Schiffe zu 2787 mit 8760 Mann Besatzung, die Gesamtzahl der Seefischereifahrzeuge (1870) zu 11566, die Zahl der Fischer zu rund 31000, der Ertrag der Seefischerei zu 40 Millionen Frcs.; für die Oesterreichischen Küstenländer (1887/88) die Zahl der Fischer in der Sommerkampagne zu 10447, in der Winterkampagne zu 8763, der Gesamtbetrag der Fischerei zu 2320800 Gulden; für Frankreich (1886) die Zahl der Fahrzeuge zu 23880 mit 82156 Mann Besatzung und der Ertrag zu 76,2 Millionen Frcs. angegeben. In Norwegen sollen 1881 allein in den Lofoten 26850 Fischer mit 6153 Boten, in Finmarken 11736 Fischer mit 3417 Boten dem Fischfang obgelegen haben und die diesen Fischern zugeflossenen Summen werden für jenes Jahr auf 27 Mill. M. geschätzt; im ganzen sind in diesem Land im Fischereigewerbe nahezu 60000 Personen oder 10 % der Bevölkerung thätig und der Gesamtwert der Ausfuhr an Fischen und Fischereiprodukten wird für die Zeit 1866/84 auf jährlich rund 40 Mill. M. geschätzt. Das kaspische Meer liefert nach Grimm rund 560 Mill. kg Fische im Wert von 112 Mill. M. und der Gesamtertrag der russischen Fischerei im Eismeer, der Ostsee, dem Kaspischen, Azoff'schen und Schwarzen Meer (einschließlich derjenigen in den andern Seen und Flüssen) wird zu 800 Mill. Kilo veranschlagt. In den Vereinigten Staaten waren nach einer Aufnahme vom Jahr 1880 in der Fischerei im ganzen 131426 Personen thätig auf 6605 großen und 44804 kleinen Fischereifahrzeugen; das gesamte in der Fischerei angelegte Kapital belief sich auf 158 Mill. M., der Ertrag der Fischerei auf 180 Mill. M. und soll derselbe im letzten Jahrzehnt noch ganz ansehnlich gestiegen sein. In Kanada wird die Fischerei von 60000 Menschen mit einem Gesamtertrag von über 100 Millionen M. betrieben.

In Deutschland überwiegt zur Zeit noch die Küstenfischerei — an der Nord- und Ostsee — an Bedeutung diejenige der Hochseefischerei und es bleibt eben deshalb der Ertrag der deutschen Meeresfischerei hinter dem in anderen Staaten erzielten sehr erheblich zurück, und zwar wesentlich als Folge des Umstandes, daß das Großkapital bis jetzt in minderem Grade als anderwärts für Zwecke der Hochseefischerei zur Verfügung sich stellte. Erst seit einigen Jahren häufen sich

2) Die Finkenwerder- und Blankeneser Hochseefischerei hat in den Jahren 1880—87 den Verlust von 24 Hochseefischereifahrzeugen, gleich 7 % der Gesamt-Flotte und einen Verlust an Menschenleben, gleich 8 % der Bemannung, zu verzeichnen (Lindemann a. a. O. S. 110); in den Niederlanden wird für 1885 allein der Verlust an Netzen auf 100000 Gulden veranschlagt.

3) Die folgenden Zahlenangaben sind vorwiegend den „Mittheilungen der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei", teilweise auch der früheren Bearbeitung dieser Materie in der 2. Aufl. dieses Werkes von B. Benecke entnommen.

unter der thatkräftigen Leitung der Sektion des deutschen Fischereivereins für Küsten- und Hochseefischerei — die Bemühungen, an der Ausbeutung der weiten Meeresgründe in umfangreicherem Maße auch deutscherseits teilzunehmen und es sind vielversprechende Ansätze einer erfreulichen Fortentwicklung in dieser Beziehung schon jetzt zu verzeichnen (siehe unten S. 328). Nach der Berufsstatistik von 1882 ist die Gesamtzahl der in der deutschen Küsten- und Hochseefischerei selbständig thätigen Personen zu 8903, die der Gehilfen und Arbeiter zu 4447, zusammen zu 13350 ermittelt worden. Die Zahl der in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, also zur Hochseefischerei verwendeten Fahrzeuge (in der Ostsee findet wesentlich nur Küstenfischerei statt) belief sich 1887 auf 402, die der Besatzung auf 1429 Köpfe; der Ertrag der Schleswig-Holsteiner Hochseefischerei ist für 1886 auf 341544 M., derjenige der Finkenwerder Hochseefischerei auf 909663 M., zusammen zu 1255000 M. gewertet worden[4]). Die große Heringsfischerei in der Nordsee wird von der deutschen Küste aus nur von der Emdener Heringsfischerei-Aktiengesellschaft betrieben und wurden 1886/87 mit 15 Schiffen 11227 Tonnen im Wert von 302045 M. eingebracht. Ueber den Gesamtertrag der deutschen Hochsee- und Küstenfischerei können annähernd zuverlässige Angaben zur Zeit nicht gemacht werden; jedenfalls liefert deren Ertrag nur einen kleinen Bruchteil des deutschen Gesamtverzehrs an Seefischen, wie aus den Einfuhrwertziffern deutlich sich ergibt. Dieselben bewegten sich in den Jahren 1877/1886 für Heringe zwischen 35,4 und 43,1 Millionen M., für frische Fische und Krebse zwischen 4,6 und 16,6 Millionen M. (darunter wohl auch Flußfische und Flußkrebse), für sonstige Fische (auch Stockfische), ferner für Austern, Hummern, Schildkröten, Kaviar ꝛc. in den letzten Jahren auf durchschnittlich 9—10 Mill. Mark; die Gesamteinfuhr an Fischen (frisch und konserviert), Muscheltieren ꝛc. im Jahr 1886 beziffert sich auf rund 60 Mill. M., die Ausfuhr nur auf rund 13 Mill. M., darunter für 7,7 Mill. M. an Heringen.

2. Die rechtliche Ordnung der Seefischerei.

1. Internationale Regelung.

§ 3. Das staatliche Eingreifen gegenüber der Meeresfischerei kann in folgenden Beziehungen zum Ausdruck kommen: in dem Schutz der Fischereibevölkerung des eigenen Landes gegenüber Uebergriffen von Angehörigen dritter Staaten und in der Vorsorge für einen ordnungsmäßigen Betrieb der Fischerei überhaupt; in der Auferlegung polizeilicher Beschränkungen der Fischerei aus Gründen einer verständigen Fischwirtschaft; endlich in pfleglichen Maßnahmen zur Hebung und Förderung des Seefischereigewerbes, soweit das letztere aus eigener Kraft zu einer gedeihlichen Entwicklung nicht zu gelangen vermag.

Der Umstand, daß die Fischerei auf dem Meere, soweit sie sich als Hochseefischerei im Gegensatz zur Küstenfischerei darstellt, allen Nationen gleich zugänglich ist, hat das Bedürfnis gezeitigt, im Weg internationaler Verträge auf die Fernhaltung gegenseitiger Störungen im Betrieb dieser Fischerei Bedacht zu nehmen und eine Art internationaler Aufsicht der Seefischerei herbeizuführen. Von besonderem Interesse ist hiebei der zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden abgeschlossene sog. Haager Vertrag vom 6. Mai 1882 (in Kraft getreten am 6. Mai 1884) über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer.

Der Vertrag bestimmt zunächst, daß die Fischerei in den Küstengewässern der Nordsee bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze ausschließlich national sei und daher von der internationalen Regelung ausgeschlossen bleibe (Artikel 1 bis 3) und setzt für das internationale Fischereigebiet der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite im wesentlichen folgendes fest:

1) Die zum Betriebe der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge sollen in amtliche Register eingetragen und in Uebereinstimmung damit auch äußerlich mit bestimmten Unterscheidungsmerkmalen versehen werden, aus denen auf See die Staatsangehörigkeit, der Heimatshafen und die Registernummer des Schiffes zu ersehen sind. Auch die hauptsächlichsten Fischereigerätschaften sollen in gleicher Weise gekennzeichnet werden (Art. 5—11).

2) Die Führer der Fischerfahrzeuge müssen eine amtliche Urkunde auf See bei sich führen, durch welche sie sich über die Nationalität und die erfolgte Registrierung des Schiffes ausweisen können (Artikel 12).

3) Durch bestimmte Vorschriften, welche die Fischer beim Fischfang zu beobachten haben, soll gegenseitigen Betriebsstörungen und Beschädigungen der ausgeworfenen Netze vorgebeugt werden. Insbesondere sollen Fischerfahrzeuge bei der Ankunft auf den Fischereigründen sich nicht so hin-

4) Lindemann a. a. O. S. 198 ff.

legen oder so ihre Netze auswerfen dürfen, daß sie sich gegenseitig schaden oder bereits fischenden Fahrzeugen hinderlich werden; der Treibnetz- und Angelfischerei wird ein gewisser Schutz gegen Schädigung durch Grundschleppnetze gewährt; weitere Vorschriften regeln das Verhalten bei Verwicklung von Netzen und beschränken das Zerschneiden solcher Geräte (Artikel 14 bis 24).

4) Zur Sicherung des Eigentums an see- oder strandtriftigen, geborgenen Fischerei-Fahrzeugen oder Gerätschaften und für die Schadloshaltung des Bergers wird besondere Vorsorge getroffen (Artikel 25); endlich wird

5) eine internationale Ueberwachung der Fischerei in der Nordsee durch Fischereikreuzer der verschiedenen Nationen eingeführt und werden die Rechte und Pflichten der Befehlshaber dieser Kreuzer genau festgestellt (Artikel 26 bis 33).

Zur Ausführung des Vertrags für Deutschland ist ein besonderes Reichsgesetz (vom 30. April 1884) erlassen worden, welches die nötigen Strafvorschriften vorsieht und das über den internationalen Vertrag insofern noch hinausgeht, als es vorschreibt, daß die Bestimmungen der Artikel 6 bis 23 des Vertrages auf die betreffenden Fahrzeuge auch während des Aufenthalts derselben in den deutschen Küstengewässern Anwendung finden sollen.

Amtliche Veröffentlichungen[5]) stellen fest, daß der Nordseefischereivertrag sich im großen und ganzen bewährt und seinen Zweck erfüllt hat; daß insbesondere seit dem Inkrafttreten desselben weniger Klagen als früher über Störung und Schädigung unserer Fischer in der Nordsee durch fremde Fischer zur Kenntnis der Behörden gelangt sind. — Aehnliche Abmachungen bestehen aus älterer Zeit zwischen England und Frankreich und zwischen Oesterreich und Italien.

Eine bemerkenswerte internationale Regelung knüpft sich ferner an die durch den Branntweinhandel unter den Nordseefischern auf hoher See veranlaßten Mißbräuche. Der desfallsige, unter den obenbezeichneten Nordseestaaten am 16. November 1887 abgeschlossene Vertrag bestimmt im wesentlichen, daß jeder Absatz von spirituösen Getränken an die Fischer auf hoher See, namentlich aber der Austausch solcher Getränke gegen Erträgnisse des Fischfangs und Fischereigeräte völlig verboten werden soll; daß der Verkauf sonstigen Mundvorrats oder anderweiter Bedarfsgegenstände an Fischer auf hoher See nur von besonders hierzu im Heimatsstaat konzessionierten Fahrzeugen aus erfolgen darf, für die eine besondere Kennzeichnung vorgeschrieben wird; daß der Austausch von Gegenständen, deren Verkauf an Fischer gestattet ist, gegen Erträgnisse des Fischfangs und gegen Fischereigeräte unbedingt verboten und endlich, daß die Beobachtung dieser Bestimmungen durch die Fischereikreuzer zu überwachen ist.

2. Landesgesetzliche Regelung.

§ 4. Im Weg autonomer Gesetzgebung ist vielfach die Küstenfischerei bestimmten fischereiwirtschaftlichen Beschränkungen — ähnlich wie solche für die Binnenfischerei schon in älterer Zeit bestanden — unterworfen worden, während von solchen Beschränkungen des Betriebs die Hochseefischerei aus naheliegenden Gründen in der Regel frei blieb. Ein gegen rücksichtslose Ausbeutung der Küstengewässer gerichtetes staatliches Vorgehen findet seine Berechtigung in der Wahrnehmung, daß die frühere Annahme einer Unerschöpflichkeit der Meeresgründe durch neuerliche Beobachtungen stark erschüttert ist; daß an vielen Küstengebieten die Fangergebnisse — mit Ausnahme etwa des Heringsfangs — teilweise erheblich zurückgegangen sind und daß dieser Rückgang mutmaßlich in der maßlosen Vernichtung von Jungfischen, wie sie bei den im Gebrauch befindlichen Fanggerätschaften (Grundschleppnetz, Trawl, Leinenfischerei) nicht zu vermeiden ist, ihre Ursache findet[6]). Die aus diesen Gesichtspunkten hergeleiteten Beschränkungen äußern sich in der Regel in der Einführung von Mindest-(Schon-)Maßen für die wichtigsten Arten von Fischen der Küstengewässer (namentlich von Plattfischen); in dem Verbot bestimmter schädlicher Fanggeräte; in der Vorschrift einer bestimmten Maschenweite bei Netzen und netzähnlichen Geräten; in dem Gebot zeitweisen Ruhens der Fischerei in der Laichzeit der wichtigeren Fisch-Arten; in der Fernhaltung von Zerstörung des abgesetzten Laichs gelegentlich der Werbung von Seepflanzen, endlich in der Feststellung sog. Schonreviere und dem Verbot der Befischung dieser Strecken. Beschränkungen anderer Art sind der Küsten- (und teilweise auch der Hochsee-) Fischerei auferlegt worden durch die Rücksichtnahme auf die Interessen ungestörter Schiffahrt

5) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884/87. I. Band, S. 352.

6) So nach den Ergebnissen der von der Schottischen Fischereibehörde in den letzten Jahren vorgenommenen wissenschaftlichen Untersuchungen über den Einfluß bestimmter Fangarten auf die Fischbestände in Küstengewässern — vergleiche hierüber insbesondere die Mittheilungen der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei. Jahrgang 1889. S. 18 ff.

zur See und auf die Fernhaltung von Unglücksfällen durch Außerachtlassung von bestimmten, beim Betrieb der Fischerei bezw. der Schiffahrt nötigen Vorsichtsmaßregeln. Insbesondere pflegt aus diesen Gründen der Gebrauch fester und schwimmender Fangvorrichtungen, das Einrammen von Pricken (Pfählen), das Absperren von Fahrwassern, Stromrinnen, Seeengen, Eingängen ꝛc. mit feststehenden Netzen nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und weiter vorgeschrieben zu werden, daß gewisse Hauptschiffahrtsrichtungen frei zu halten, daß die ausgelegten Fanggeräte kenntlich zu machen sind, ferner daß die für die Seeschiffahrt maßgebenden Vorschriften über das Führen von Lichtern, über Schallsignale, über Fahrgeschwindigkeit bei Nebel, über das Ausweichen ꝛc. auch die Fischerfahrzeuge zu beachten haben.

In diesem Sinn ist die Küstenfischerei in den deutschen Küstengewässern geordnet, und zwar durch das preußische Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, (das gleichzeitig auch die Verhältnisse der Binnenfischerei regelt) und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsverordnungen (für Ost- und Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover), wobei die Grenzen zwischen Küsten- und Binnenfischerei in den einzelnen Provinzen im Wege landesherrlicher Verordnung jeweils besonders festgestellt worden sind [7]. Als typisch für die Ordnung dieser Verhältnisse mag der Inhalt der Ausführungsverordnung für die preußische Provinz Pommern vom 8. August 1887 auszüglich wiedergegeben sein, wobei zu bemerken ist: Ein Mindestmaß (Schonmaß) besteht nach dieser Verordnung für eine Anzahl wichtigerer Fischarten und zwar beträgt dasselbe: Für Stör 100 cm, für Lachs 50, Zander 35, Meerforelle, Maifisch, Finte (Perpel) je 28 cm, Schnäpel 20, Flunder (Struffbutt) und Scholle (Goldbutt) je 15 cm (von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen); Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten. Verboten ist ferner die Fischerei von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr (Wochenschonzeit) und in der Zeit vom 20. April bis 9. Juni unterliegt die Küstenfischerei mannigfachen Beschränkungen: Verbot des Fischens in bestimmt bezeichneten „Revieren", Verbot der Zugnetze (Kurren, Zeesen) an Stellen, wo sie den Laich schädigen können, Verbot des Fischens mit feststehenden Netzen (Setznetzen, Bügelreusen) auf oder am Rand von Brut- und Laichstellen, Verbot der Netze, welche mit der Strömung treiben (Treibnetze, Grundnetze) und von Netzen mit mehrfachen Netzwänden (Lädering). Ausnahmsweise kann die Fischerei zugelassen werden in Ansehung solcher Fische, welche in großen Zügen plötzlich erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie Heringe, Sprotten, Neunaugen, Stör, Stint. — Ferner ist, wie für die Binnenfischerei, so auch für die Küstenfischerei die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe, ferner von Mitteln zur Verwundung von Fischen wie Speere, Fallen mit Schlagfedern, Aalhauen, Muschelharken, das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln ꝛc. untersagt; der Gebrauch von Speeren zum Aalfang kann ausnahmsweise gestattet werden. Für Netze ist eine allgemeine Maschenweite von 2,5 cm bestimmt, doch sind für gewisse, bei der Küstenfischerei gebräuchliche Netze auch geringere Maschenweiten zugelassen; für bestimmte Netze (Setznetze, Trift- und Treibnetze) ist das höchste Maß der Länge und Breite vorgeschrieben; gewisse Arten von Netzen sind als unzulässig erklärt. Eine Reihe von Bestimmungen sind bestrebt, die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Fischgründen zu sichern, gegenseitige Störungen fernzuhalten: Verbot des Umstellens von Herings- und Bügelreusen durch feststehende Netze und Reusen; Festsetzung einer Mindestweite, innerhalb deren gewisse Arten von Netzen von einander nicht ausgesetzt werden dürfen; Verbot in den Zug eines schon Fischenden zu fallen, Bestimmungen über das Ausweichen der Netz- und Angelfischer gegenüber den Garn- und Zeesenfischern. Die Werbung von Seegewächsen ist in der Zeit vom 1. April bis 1. Sept. untersagt. — Aehnliche Vorschriften, wenn schon in Einzelheiten abweichend oder einfacher gestaltet, in den Ausführungsverordnungen für Ostpreußen, Westpreußen, Schleswig-Holstein, Hannover vom 8. August 1887. — Die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften, als welche für die deutsche Seefischerei die Not- und Lotsen-Signalordnung vom 14. August 1876 und die kaiserl. V.O. vom 7. Januar 1880 in Betracht kommen, sind in den obigen Verordnungen ausdrücklich als für die Küstenfischerei zu Recht bestehend erklärt und mit weiteren Ausführungsbestimmungen über die Bezeichnung der Fischfahrzeuge versehen worden.

Ueber die fischereigesetzlichen Bestimmungen anderer Länder siehe unten S. 328 ff.

3. Sonstige Pflege der Seefischerei.

§ 5. Die augenfällige, große Bedeutung der Meeresfischerei für den Wohlstand der Küstenbevölkerung und weiterer Volkskreise überhaupt, sowie für die Versorgung der binnen-

7) Als Küstenfischerei bezeichnet das preußische Gesetz (§ 3) diejenige Fischerei, „welche in den der preußischen Hoheit unterworfenen Teilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird".

ländischen Bevölkerung mit Fischfleisch, die wichtigen Beziehungen eines blühenden Seefischereigewerbes zur Seeschiffahrt und der begreifliche Wunsch des einzelnen Staats, an der Hebung der Schätze, welche die Meeresgründe darbieten, soweit immer thunlich, ebenfalls teilzunehmen, haben schon sehr frühzeitig dazu geführt, durch besondere staatliche Maßnahmen pfleglicher Art der Seefischerei und namentlich der Hochseefischerei kräftigen Vorschub zu leisten. Ein solches förderliches Eingreifen von Staatswegen erklärt sich aus der Thatsache, daß die Ausbeutung der Fischgründe des Meers, soweit die Hochseefischerei in Betracht kommt, Aussicht auf lohnenden Erfolg nur bei Aufwendung großer Kapitalien (für Bau und Ausrüstung der hiezu tauglichen, entsprechend großen und sicher gebauten Fahrzeuge in der entsprechenden, nicht zu gering bemessenen Anzahl, für Bau von Eis- und Gefrierhäusern am Lande, für Anlage von Salzereien, Räucher- und Marinieranstalten, von Anstalten für Thran- und Guanogewinnung 2c.) sich versprechen darf; sowie daß die Hochsee- und, wenn schon in geringerem Grade, auch die Küstenfischerei, vielfachen Gefährdungen und Verlusten (an Menschenleben, Fahrzeugen, Netzen 2c.) durch Stürme und andere Unfälle ausgesetzt ist, weshalb vielfach das Kapital und der Unternehmungsgeist nur zögernd in den Dienst der Seefischerei sich stellte. Die Mittel, dieses in der Natur des Gewerbes liegende Hindernis zu beseitigen und einen Anreiz zur Beteiligung an den Fischerei-Unternehmungen zu geben, können sehr verschiedenartig gestaltet sein und bestanden und bestehen in der Gewährung von Prämien für den Bau und die Ausrüstung von Fischfahrzeugen, in der Auflegung von Eingangszöllen auf die von Angehörigen anderer Nationen eingeführten Fische und sonstigen Meereserzeugnisse, in der Zuwendung von Fangprämien an die eigenen Landesangehörigen, in der Befreiung von der Entrichtung oder in der Ermäßigung der sonst bestehenden Hafengelder und Lotsengebühren zu Gunsten der Fischerfahrzeuge, — Maßnahmen, über deren Zweckmäßigkeit und Rätlichkeit im Einzelfall (so insbesondere betreffs der Einführung von Zöllen auf Fische) sich natürlich streiten läßt. Wichtiger noch vielleicht als die vorgenannten Maßnahmen dürfte eine Vorsorge sich erweisen für Anlegung von sturmsicheren Fischerhäfen und für Einrichtung und etwaige staatliche Unterstützung von Versicherungskassen zum Zweck der Gewährung von Beihilfen für verlustig gegangene oder beschädigte Fahrzeuge und Gerätschaften. Besondere Beachtung verdient auch die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen über die Fauna des Meers und die Entstehungs- und Ernährungsbedingungen der Fischwelt insbesondere, weil daraus leicht wertvolle Unterlagen für weitere Maßnahmen pfleglicher Art gewonnen werden können; ferner die Prüfung der Frage, inwieweit der für die Binnenfischerei wichtig gewordenen künstlichen Fischzucht zur praktischen Bedeutung auch für die Seefischerei verholfen werden kann, worüber dermalen die Anschauungen der sachverständigen Kreise noch sehr auseinandergehen. (Von der Station für künstliche Zucht von Seefischen in Flödewig bei Arendal in Norwegen sind bis jetzt 130 Millionen Eier von Kabliau und Plattfischarten künstlich befruchtet und davon 67 Millionen Jungbrut erzielt und dem Meer übergeben worden. Eine zweite große Station dieser Art besteht in Nordamerika zu Woods Hall zur Ausbrütung von Kabliau, Heilbutt, Schellfischen, Heringen, Makrelen.) Ganz unzweifelhaft sind die Erfolge der seit längerer Zeit an verschiedenen Orten der Meeresküste betriebenen künstlichen Austernzucht. Beispielsweise sind in der Provinz Zeeland 1885 rund 30 Millionen zementierter Ziegel auf den verpachteten Bänken der Schelde zum Auffangen von Austernbrut ausgelegt und eine durchschnittliche Besetzung jeden Ziegels mit 60 Austern erzielt worden; der Versandt von holländischen Austern belief sich 1885 auf 34 Millionen Stück im Wert von rund 1,870,000 Gulden.

§. 6. Von den in Deutschland zu Gunsten der Hochseefischerei ergriffenen pfleglichen Maßnahmen sei zunächst der Thätigkeit Friedrich des Großen auf diesem Gebiet Erwähnung gethan, welcher der im Jahr 1769 zu Emden begründeten Heringsfischereigesellschaft ein ausschließliches Privilegium für den Heringsfang und für den Vertrieb der Heringe

innerhalb des preußischen Staats einräumte, daneben auf ausländische Heringe einen Eingangszoll legte, den Zollertrag jener Gesellschaft von 1780 ab überweisen und ihr auch bare Beihilfen zuwenden ließ. Als späterhin der Zoll wegfiel, sicherte man jedem auf Heringsfang auslaufenden Fahrzeug eine Prämie von 900 M. zu; die Gesamtsumme der Zuwendungen an die Gesellschaft während eines 30jährigen Zeitraums belief sich auf 1,6 Mill. M. Die Kriege im Anfang dieses Jahrhunderts legten leider die Thätigkeit der Gesellschaft lahm und die Beihilfen der hannöverschen, später der preußischen Regierung vermochten nicht, sie nur annähernd wieder zu der ehemaligen Blüte zu bringen[8]). — Von sonstigen Maßnahmen zur Hebung der deutschen Seefischerei, wie sie in neuerer Zeit seitens der preußischen Regierung ergriffen wurden, ist namentlich der Anlegung von Fischerzufluchtshäfen und Sturmsignalstationen, der Gewährung von Schutz für die deutschen Fischerfahrzeuge gegenüber fremden Seefischern durch Stationierung von Kanonenbooten an einzelnen Punkten der Küste, ferner der im Jahr 1870 zur Erforschung deutscher Meere gebildeten „wissenschaftlichen Kommission in Kiel" zu gedenken, welche auch zur Begutachtung praktischer Fragen des Seefischereiwesens durch das Ressortministerium in Preußen vielfach in Anspruch genommen wird[9]). Einen wichtigen Wendepunkt für die fernere Entwicklung der deutschen Seefischerei bildete die im März 1885 erfolgte Errichtung einer besonderen Sektion des deutschen Fischereivereins für Küsten- und Hochseefischerei, in welcher nunmehr ein Zentralorgan aller auf Hebung dieses Erwerbszweigs gerichteten Bemühungen und Bestrebungen geschaffen ist und unter deren verständnisvoller Leitung eine ganze Anzahl wichtigster Anregungen und Vorkehrungen mittlerweile sich vollzogen haben; sowie der Umstand, daß für Förderung der Hochseefischerei aus Reichsmitteln seit dem Jahr 1887 eine, inzwischen auf den Betrag von 200 000 M. erhöhte Geldsumme zur Verfügung steht, zu der noch die preußischen Fonds (abgesehen von den für Hafenbauten aufgewendeten Mittel, rund 30 000 M.) hinzutreten. Jenen Reichsmitteln ist im wesentlichen folgende Verwendung zugedacht: Gewährung von Prämien für die Inbetriebsetzung von Fahrzeugen für die große Heringsfischerei und den Frischfischfang auf hoher See; Gewährung von Unterstützungen, auch von zinsfreien Darlehen, zur Anschaffung von seetüchtigen Fahrzeugen, verbesserten Fanggeräten und von Anstalten für bessere Verwertung der Fische (Eishäuser, Räucher-, Marinier-Anstalten ɔc.) und für Verwertung der Fischabfälle (Thrankochereien, Fischguanofabriken); Unterstützung von Fischergemeinden und Genossenschaften zur Anschaffung von Dampfern zum Fischen und Schleppen der Fischerfahrzeuge und zur schnelleren Beförderung des Fanges an Land sowie zur Anlegung oder Verbesserung von besonderen Fischerhäfen und Ankerplätzen und für Einrichtung von Sturmsignalstationen und telegraphischen Sturmwarnungen; Unterstützung von Gegenseitigkeitsverbänden von Fischern zur Versicherung von Fahrzeugen und Gerätschaften, endlich Unterstützung von Fischereivereinen, insbesondere der Sektion des deutschen Fischereivereins, zu wissenschaftlichen Untersuchungen, praktischen Versuchen ɔc. Als besonders wichtig darf neben der Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Fischerhäfen die Schaffung einer Versicherungsorganisation für das Seefischereigewerbe erachtet werden und es ist daher sehr zu begrüßen, daß, dank dem erfolgreichen Eingreifen der Sektion des deutschen Fischereivereins gerade auf diesem Gebiet, eine Anzahl solcher auf Gegenseitigkeit beruhender Versicherungskassen unter Zuwendung von Reichsmitteln inzwischen haben ins Leben treten können. Eine staatliche Begünstigung ist der Hochseefischerei auch dadurch zu Teil geworden, daß durch Bundesratsbeschluß vom Jahr 1885 für die Zulassung als Schiffer in kleiner Fahrt auf Hochseefischereifahrzeugen — im Unterschied zu den sonst geltenden Prüfungsvorschriften — der Nachweis einer 60monatlichen Fahrzeit nach zurückgelegtem 15. Lebensjahr für genügend erklärt und daß die von Heringsfahrzeugen zu zahlende Lotsengebühr preußischerseits auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes ermäßigt wurde; vorteilhaft hat sich auch die eisenbahnseitig ergangene Anordnung erwiesen, wonach für den Versand von Heringen nach dem Süden von Deutschland auf den preußischen Bahnen ein ermäßigter Ausnahmetarif zugestanden und für Frischfischsendungen möglichste Beschleunigung der Eisenbahnbeförderung vorgeschrieben worden ist.

§ 7. Von den europäischen Staaten ist Frankreich derjenige, in welchem in reichstem Maße die Seefischerei seit ältester Zeit den Gegenstand administrativer und gesetzlicher Maßnahmen bildete und dessen Einrichtungen daher ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen[10]). Nach geltendem französischem Recht sind das Meer und diejenigen Teile des Landes, welche vorübergehend oder dauernd von Meer überflutet werden, ferner die Häfen und diejenigen Fluß-

8) Amtliche Denkschrift zur Begründung einer Reichsetatposition von 100 000 M. z. Förderung d. Hochseefischerei, vorgelegt m. d. Reichsetat 1886/87.

9) Preußens landw. Verwaltung für 1878/80. S. 297. Besondere Bedeutung gerade nach der praktischen Seite hin dürfen auch die neuerlichen wissenschaftlichen Untersuchungen von Professor Dr. Hensen über Aat, d. h. über das Vorkommen der Spaltfußkrebse und anderer frei schwimmender Tiere, sowie der diesen Tierchen zur Nahrung dienenden sonstigen Meeresgebilde (Stäbchenalgen, Diatomeen, Geißeltiere (vergl. Mittheilungen der Sektion ɔc. Jahrgang 1886. S. 274 und 1889. S. 35 ff.) in Anspruch nehmen; desgleichen die in den letzten Jahren vorgenommenen Untersuchungsfahrten in der Nordsee zur Auffsuchung von Heringsfangplätzen (ebd. Jahrgang 1890. S. 5 ff.).

10) Die nachstehenden Angaben über Frankreich sind wesentlich der Abhandlung von E. Bohnhof, Die Organisation der Seefischerei in den Staaten Europas und Nordamerikas. 1889, entnommen.

gebiete, welche durch den Salzgehalt oder die Flutbewegung des Meeres beeinflußt werden, Seedomäne (Domanialité publique maritime), d. h. unveräußerlicher Staatsbesitz, an dem private Nutzungsrechte, sofern sie nicht urkundlich aus der Zeit vor Erlassung des Edikts von Moulins (1566) herstammen, nicht anerkannt werden; im Bereich der Seedomäne können deshalb ständige Fischerei-Anlagen (écluses, bouchots) nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (Marinedepartement unter Mitwirkung des Ministers der öffentlichen Arbeiten) errichtet werden. Soweit das Gebiet der Seedomäne reicht (dieselbe zerfällt in 8 Unterabteilungen: das Meer selbst, der Meeresstrand zwischen den Linien des höchsten und niedersten Wasserstandes, das salzige Flußwasser, die Strandregion, Kanäle, Handelshäfen 2c., deren jede getrennt verwaltet und deren Ausbeutung je durch besondere Vorschriften geregelt wird), ist, wie die Seeschiffahrt, so auch die Ausbeutung der Tier- und Pflanzenwelt an sich jedermann und ohne Abgaben, freigegeben; doch sind diejenigen, welche auf Fahrzeugen die Fischerei betreiben, den durch Gesetz vom 3 Brumaire des Jahres IV erlassenen Zulassungsvorschriften der Inscription maritime unterworfen; eine Abgabe wird nur für die zur Ausbeutung des Strandgebiets errichteten Anlagen von längerer Dauer und auch nur von den „Nichtinskribierten" erhoben. Der Aufgabebereich der oberen Aufsichtsbehörde (Marinedepartement) gegenüber der Seefischerei erstreckt sich aber sowohl darauf, bei der Ausbeutung der Seedomäne die Ordnung aufrechtzuerhalten und rücksichtslose Ausbeutung zu hindern, als darauf, innerhalb dieser Schranken die thunlichste Hebung des Seefischereigewerbes durch förderliches Eingreifen verschiedenster Art herbeizuführen; im einzelnen ist diese Staatsfürsorge eine verschiedene, je nachdem es sich um die Hochseefischerei (grandes pêches) oder um Küstenfischerei handelt. Zu der Hochseefischerei gehört der Walfischfang und der Stockfischfang, und für beide Arten von Fischerei — die erstere hat übrigens seit Jahren ganz aufgehört — werden auf Grund besonderer Gesetze (für den Stockfisch- oder Kabliau-Fang aus den Jahren 1851, 1860 und 1870) hohe Prämien den ausfahrenden Schiffern gezahlt (Ausrüstungsprämien und Fangprämien, die ersteren von 15 bis 50 Fr., die letztere von 12 bis 20 Fr. für 90 kg Fangergebnis), im ganzen jährlich in einer Gesamtsumme von 2½ Mill. Fr. Das zur Zubereitung des Fangs verwendete Salz ist steuerfrei, für ausländisches Salz wird der Zoll ganz oder teilweise nachgelassen. Durch einen Zoll von 44 Fr. für 100 kg eingeführte ausländische (nicht von französischen Fischern stammende) Stockfische erfährt die Kabliaufischerei eine weitere Begünstigung. Der Kabliaufang wird hauptsächlich bei Neufundland, wo Frankreich auf Grund des Utrechter Vertrags von 1713 weitgehende Fischereirechte genießt, und in den isländischen Gewässern betrieben; die Art des Fischereibetriebs an der Neufundlander Küste ist durch Gesetze vom 2. März 1852 und 21. März 1862 eingehend geregelt, insbesondere in Betreff der Bestimmung und Zuteilung der Fangplätze (Platzrechte), der Errichtung und Benutzung von Trockenhäusern, des Beginns der Fischerei 2c.; gewisse Arten von Schleppnetzen sind verboten, für die eigentlichen Stockfischnetze eine bestimmte Maschenweite vorgeschrieben. — Die Küstenfischerei begreift im wesentlichen diejenige auf Heringe, Makrelen, Sardinen, sonstige frische Fische und Austern in sich. — Wegen Abgrenzung des französischen Fischereigebiets gegenüber dem englischen behufs Fernhaltung von Streitigkeiten sowie behufs Ermöglichung einer gemeinsamen Fischereipolizei wurde am 2. August 1839 mit England ein Staatsvertrag abgeschlossen und dessen Vorschriften 1846 zum Gesetz erhoben; außerdem bestehen noch diese Fischerei regelnde Gesetze aus dem Jahre 1852, 1853, 1859; die wichtigsten sind die unterm 10. Mai 1862 und 20. November 1875 erlassenen, welch' letztere namentlich den Schutz der Fischereigründe im Auge haben. Die erwähnte Konvention bestimmt, daß das Territorialmeer eines jeden von beiden Ländern in einer Breite von 3 Seemeilen, ferner die Buchten mit weniger als 10 Seemeilen Oeffnung und die Häfen von Fischern der andern Nation, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, nicht betreten werden und daß diese an den genannten Plätzen weder fischen, noch segeln, noch ankern, noch auch Fang verkaufen dürfen; daß bei der Fischerei im offenen Meer die Netze für den Heringsfang eine Maschenweite von 2,5 cm, die für die Makrelenfischerei eine solche von 3 cm haben müssen, daß diese Fischerei auf offenem Meer beiderseits durch Kreuzer zu beaufsichtigen ist, welche die Ordnung aufrechtzuerhalten und gegebenen Falls sofortige Untersuchung und Verhaftungen vorzunehmen haben. — Durch die erwähnten, für die französische Küstenfischerei erlassenen Gesetze wird sodann die Fangweise und die Ausbeutung der Fangplätze selber eingehend geregelt: Jegliche Fischereianlage, auch Parks für Austern 2c. bedarf der Genehmigung des Marineministers; es wird im einzelnen Fall bestimmt, in welcher Entfernung der Küste die Fischerei verschiedener Art erlaubt ist, in welcher Entfernung von der Küste und der Flußmündung die Fischer sich aufzuhalten haben, zu welchem Zeitpunkt die verschiedenen Fischereien beginnen und geschlossen werden, in welchen Tagesstunden der Fang gestattet ist und welche Fischereien das ganze Jahr hindurch betrieben werden dürfen; gewisse Netze, Geräte, schädliche Fangmethoden sind verboten oder es ist, wie z. B. hinsichtlich der Schleppnetze, der Gebrauch von besonderer Bewilligung abhängig; desgleichen ist verboten der Fang von Fischen und Schaltieren unter bestimmter Größe (unter 0,10 m bezw. 0,20 m Länge), die Zerstörung des Laichs, desgleichen der An- und Verkauf, der Transport und jeglicher Gebrauch von Laich oder von Fischen, die dem Laich gleichstehen und von Schaltieren, die die vorgeschriebene Größe nicht haben; weitgehende Strafbestimmungen sollen den Vollzug dieser Vorschriften sichern. — Als Vergünstigungen, welche der Küstenfischerei eingeräumt sind, sind zu erwähnen: der auf vom Ausland kommende Fische

gelegte Eingangszoll von 10 Fr. für 100 kg; Befreiung der Fischer von der Salzsteuer; Herabsetzung von Eisenbahnfrachten für Fischtransporte; Bewilligung von Beihilfen bei Unglücksfällen und Verlusten; Anlage von neuen Schutzhäfen und Verbesserung der bestehenden. — Besondere Bestimmungen bezwecken den Schutz der Austerngründe: Verbot der Fischerei vom 1. Mai bis 31. August, d. h. zur Zeit der Vermehrung der Austern; Verbot des Führens von Scharrnetzen in dieser Zeit; Bestimmung des Anfangs- und Endzeitpunktes für das Abfischen der klassifizierten Austernbänke; Verbot der Austern-Fischerei zur Nachtzeit und des Verbringens von Austern unter 5 cm in den Verkehr; Verbot der Verwendung von Schleppgeräten innerhalb einer Entfernung von 500 m von den Austernbänken. Die Austernfischerei ist durch einen Zoll geschützt, die Einfuhr durch englische Fischer verboten. — Auch die Einsammlung der Strandgewächse ist durch besondere Dekrete (von 1868 und 1873) geregelt und nur zu bestimmten Zeiten und nur bei Tage gestattet.

§ 8[11]). In Belgien, woselbst die Seefischerei der Verwaltung des Ministeriums der Eisenbahnen, Post und Telegraphen unterstellt ist, gelten hinsichtlich ihrer Ausübung die oben erwähnten Vorschriften der Haager Konvention von 1882. Sonstige einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Fischerei bestehen nicht. Eine Unterstützung der Fischerei durch Staatsprämien findet seit längerer Zeit nicht mehr statt; dagegen wird der Versandt frischer Fische ins Binnenland durch eigene Nachtzüge auf den Bahnen wesentlich gefördert, eine Prüfung von den Führern der Hochseefischereifahrzeuge nicht verlangt, Lotsenabgaben nicht entrichtet, wohl aber Hafenabgaben, z. B. in Ostende. An diesem Ort ist auch der Sitz einer Versorgungskasse für die Fischer zur Gewährung von Unterstützungen an Waisen und Witwen von Fischern sowie an alte, kranke, gebrechliche Fischer.

In Dänemark gelten hinsichtlich der Hochseefischerei die Bestimmungen der Haager Konvention; ein die Küstenfischerei eingehend regelndes Gesetz ist in Vorbereitung begriffen. — Die Regierung verwendet jährlich etwa 13 000 M. zur Unterstützung der Fischerei durch Gewährung von Reisestipendien an Sachverständige, zur Anschaffung neuer Böte oder noch nicht erprobter Fanggeräte, außerdem jährlich 10—60 000 M. in Form zinsfreier Darlehen zum Bau und zur Verbesserung von Fischerhäfen. Ein Prämiensystem besteht nicht, doch wird der Zoll für das für ausgeführte Fische verwendete Salz rückvergütet. Der Bahntransport ist für den Versandt im Lande wie nach Deutschland sehr erleichtert (durch schnelle Beförderung, ermäßigte Taxen). Von den Führern kleinerer Fahrzeuge wird eine Prüfung nicht verlangt, Schiffsabgaben nicht erhoben, insbesondere Hafenabgaben nicht oder doch nur in ermäßigtem Betrag.

Großbritannien. Hinsichtlich der Hochseefischerei ist auf die Haager Konvention (S. 324) zu verweisen; ferner auf den mit Frankreich im Jahr 1839 abgeschlossenen Seefischereivertrag, dessen Einzelheiten oben (S. 329) mitgeteilt sind. Für die Ueberwachung der Küstenfischerei besteht in Schottland und Irland eine eigene Behörde, erstere schon im Anfang dieses Jahrhunderts eingesetzt; Gegenstand der gesetzlichen Regelung bilden im übrigen namentlich die Herings- und die Austernfischerei[12]). — In Bezug auf die Seefischereipflege ist zu bemerken: In älterer Zeit hat die englische Regierung die Seefischerei durch unmittelbare Geldbeihilfen wirksam unterstützt, in neuerer Zeit nur ausnahmsweise in der Zeit zwischen 1820 und 1830 Prämien zur Ausrüstung von Fahrzeugen und zur Verarbeitung von Fischereiprodukten (jährlich zwischen 200 000 und 1 300 000 M.) verwilligt, seitdem aber solche Zahlungen eingestellt. Auch zollpolitische Maßregeln zur Förderung der nationalen Fischerei (Einfuhrzölle, Exportprämien) bestehen nicht mehr, ebensowenig Vergünstigungen hinsichtlich des Bahntransports der Fische in das Binnenland und selbst für Anlage von Fischerhäfen geschieht aus öffentlichen Mitteln nur wenig. Dagegen war für die Ausbreitung der Fischereiindustrie von günstiger Wirkung, daß der Staat von den Führern der Fischerfahrzeuge keinerlei Prüfung forderte, daß diese Fahrzeuge, von der regelmäßigen Zollrevision befreit, zu jeder Zeit ungehindert ein- und auslaufen dürfen, daß Anmusterungsgebühren nicht erhoben und auch Lotsen- und Hafengelder von Fischerfahrzeugen, wenn überhaupt, nur in sehr geringer Höhe gezahlt werden.

Italien. Maßgebend für die Ausübung der Fischerei im Territorialmeer ist das Gesetz vom 4. März 1877 und die dazu ergangene Vollzugsverordnung vom 13. Novbr. 1882. Das Gesetz gibt die Seefischerei jedermann frei, unterwirft dieselbe aber bestimmten Beschränkungen aus Gründen des Fischschutzes, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, jedoch im wesentlichen nur im Bereich der Küstenfischerei d. h. innerhalb einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste. Abgesehen von dem schon im Gesetz enthaltenen Verbot der Verwendung von Dynamit, explodierenden Stoffen 2c. ist untersagt: in der Zeit vom 1. Dezbr. bis 31. Mai die Verwendung von Schlepp- und ähnlichen Netzen; zu jeder Zeit die Verwendung von mit Dampfern geführten

---

11) Die obigen Angaben, soweit sie pflegliche Maßnahmen zum Gegenstand haben, sind großenteils dem Aufsatz: „Seefischerei und Staatshilfe im Ausland" in Nr. 2 der „Mittheilungen der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei", Jahrgang 1885, entnommen.

12) Der Mangel einer amtlichen Zusammenstellung des für England geltenden Fischereirechts, dessen Einzelheiten in einer großen Anzahl Parlamentsakten niedergelegt sind, die Verschiedenheit der Regelung für die einzelnen Küstenstrecken, bereiten einer Darstellung des englischen Fischereirechts kaum zu überwältigende Schwierigkeiten; der Verfasser glaubte daher, sich auf die summarischen Angaben des Textes beschränken zu müssen.

Netzen dieser Art; beschränkt ist die Fischerei in der Nähe der Ausmündung von Wasserläufen in das Meer; für bestimmte Fischarten bestehen Schonzeiten und Mindestmaße, letztere für 47 Arten und bis zu 70 mm heruntergehend; die Einhaltung der Mindestmaßvorschriften ist durch entsprechende Marktverbote gesichert, wobei indes Ausnahmen im Interesse der Vornahme wissenschaftlicher Arbeiten, der künstlichen Fischzucht, der Austernzucht, des Fangs zum Zweck der Gewinnung von Köderfischen zugelassen werden können. Weitere Vorschriften sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Fischereigründen (die fischenden Fahrzeuge müssen eine gewisse Entfernung von einander einhalten, betreffs besonders günstiger Fangplätze kann die Behörde die Einhaltung eines Turnus unter den Fischern anordnen 2c.).

Niederlande. Zur Beratung der Regierung in allen Seefischerei-Angelegenheiten besteht das Seefischereikollegium, aus 15 Mitgliedern bestehend (die nur zum kleineren Teil den Seefischerei-Interessenten entnommen werden dürfen). Regelnde Vorschriften über den Betrieb der Seefischerei sind durch Gesetze vom 21. und 23. Juni 1881 und 7. Oktober 1884 gegeben worden, wobei hervorzuheben ist: a) Jedes für Seefischerei (ausschließlich der Fischerei im Zuidersee) benützte Schiff oder Bot muß das Buchstabenzeichen der Gemeinde des Herkunftsorts und eine Nummer am Bug und im Segel führen und wird unter dieser Nummer in ein öffentliches Register eingetragen; b) Verträge mit Seefischereimatrosen werden abgeschlossen durch Eintragung in ein öffentliches Register; auf Vertragsbrüchigkeit ist Strafe gesetzt (Ges. v. 18. Juni 1881); c) In der Zuidersee ist zum Schutz des Fischbestandes die Fischerei mit gewissen Grundschleppnetzen („Kuilnetten") unter Strafandrohung verboten, wobei indes für den Anchovisfang Ausnahmen vorgesehen sind; d) Gesalzene („gekaakte") Heringe niederländischer Herkunft können auf Verlangen des Fischers von öffentlichen, durch das Seefischereikollegium bestellten Beamten untersucht und (als Vermerk der Qualität) mit einer Brandmarke am Fasse versehen werden. — Hinsichtlich der Fischerei auf hoher See ist auf die Bestimmungen der Nordseefischerei-Konvention (siehe oben S. 324 ff.) zu verweisen. — Beihilfen, insbesondere Ausrüstungsprämien an Heringsfischereifahrzeuge, wie solche in früheren Jahren verwilligt wurden, werden grundsätzlich nicht mehr gewährt; man ist in sachverständigen Kreisen der Meinung, daß die Seefischerei, wie sie solche Beihilfen nicht begehre, derselben auch nicht bedürfe und daß der lebhafte Aufschwung, den das niederländische Seefischereigewerbe seit Mitte der sechziger Jahre genommen habe, gerade diesem Nichteingreifen des Staats und dem Fallenlassen einschränkender und beengender Fischereivorschriften wesentlich zuzuschreiben sei[13]).

Oesterreich. Für die Seefischerei in der Adria ist unterm 5. Dezbr. 1884 ein Gesetz erlassen worden, welches die alten Seefischereiordnungen vom 6. Mai 1835 und 10. Novbr. 1880, insbesondere in Ansehung der Zulässigkeit bestimmter Netze ergänzt, Registrierung und Bezeichnung der Fischerfahrzeuge vorschreibt und die Einsetzung von Fischereikommissionen bei den Hafenämtern anordnet.

Schweden und Norwegen ist der Beitritt zu der Haager Konvention vorbehalten, derselbe scheint aber noch nicht vollzogen zu sein. Für die Küstenfischerei sind eine Anzahl regelnder Spezialvorschriften (u. a. in Norwegen Schonzeitvorschriften für Hummern) ergangen. Im übrigen ist zu bemerken: In Schweden sind die früher unmittelbar aus der Staatskasse gewährten Fischereiprämien seit 1868 eingestellt worden; die Unterstützung aus Staatsmitteln besteht jetzt nur noch insoweit, als zum Bau von Häfen und Böten bis zwei Drittel der Kosten zugeschossen werden, sofern der Restbetrag von den Interessenten übernommen wird. Dagegen wird das Seefischereigewerbe in mehrfacher Hinsicht durch die provinziellen Haushaltungsgesellschaften (aus den Mitteln der ihnen überlassenen Anteile an der Branntweinsteuer) unterstützt (Gewährung von Darlehen zur Herstellung von Böten, Häfen, zur Anlage von Salzereien 2c.). Exportprämien werden seit Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr gezahlt. Für den Transport von Fischen bestehen Frachtvergünstigungen, Schiffsführer und Steuerleute der Fischerfahrzeuge unterliegen keiner Prüfung; eine Zollkontrolle für die Fischerfahrzeuge besteht nicht, Hafenabgaben werden nicht erhoben. Aehnliches gilt von Norwegen, doch fehlen hier die Transportvergünstigungen. An die Gesellschaft zur Förderung der norwegischen Fischerei zahlt der Staat jährlich 13—17 000 M.

II. Die Binnenfischerei.

1. Die Binnenfischereipolitik im Allgemeinen.

§ 9. Die Binnenfischerei, bei welcher man die Fluß-, die Binnensee- und die Teichfischerei unterscheiden kann, steht, wie schon erwähnt, in Ansehung des Ertrags und deshalb der allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung hinter der Küsten- und namentlich hinter der Hochseefischerei im allgemeinen zurück; für Deutschland, wo die Seefischerei im Vergleich zu anderen Nationen verhältnismäßig gering entwickelt ist, mag dies allerdings zur Zeit nicht zutreffen, hier vielmehr die Binnenfischerei den Vorsprung behaupten, wenn schon bei dem

13) Die obigen Angaben über die Niederlande werden der Güte des Herrn Prof. Dr. Beaujon in Amsterdam verdankt.

Mangel einer ausreichenden Fischereistatistik bestimmte Zahlenangaben hierüber fehlen. Unter allen Umständen verdient auch die Binnenfischerei besondere Beachtung und Pflege seitens des Staats im Hinblick auf das in der Einleitung Bemerkte sowie mit Rücksicht darauf, daß eine richtige Bewirtschaftung der Gewässer die seither erzielten Erträgnisse namhafter Steigerung entgegenzuführen vermag, insbesondere bei verständnisvoller Verwertung der Vorteile, welche die in kurzer Zeit zu großer Blüte gelangte künstliche Fischzucht darbietet. Wenn ungeachtet der Anstrengungen privater Kreise und der pfleglichen Fürsorge, welche der Binnenfischerei von Staatswegen seit Jahren zugewendet wird, Fortschritte zum Besseren nicht überall gleichmäßig hervortreten, ja ortsweise Rückschritte zu verzeichnen sind, so ist die Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung größtenteils in jenen Störungen und Hindernissen zu suchen, von denen die durch ein entwickelteres Kulturleben bedingte stärkere Ausnützung des Wassers (zu gewerblichen, Schiffahrts- und landwirtschaftlichen Zwecken neben den durch Sicherheits- und Meliorationsinteressen nötig werdenden Korrektionsarbeiten) untrennbar begleitet zu sein pflegt. Lassen sich diese Störungen und Hindernisse auch nicht überall gänzlich beseitigen, so ist es doch vielfach möglich, sie — unter richtiger Berücksichtigung und Würdigung der beiderlei Arten von Interessen — auf ein weniger schädliches Maß einzuschränken und es darf als eine zwar schwierige, aber auch dankenswerte Aufgabe der beteiligten Staatsbehörden bezeichnet werden, den angemessenen Interessenausgleich am Wasser in schonender Weise jederzeit herbeizuführen.

Im übrigen erwächst dem Staat und seiner Gesetzgebung gegenüber der Binnenfischerei ein doppelter Kreis von Aufgaben: einmal die Aufstellung der aus Gründen einer verständigen Fischereiwirtschaft sich ergebenden Normen, nach denen die Ausübung der Fischerei sich regeln soll; zum andern die Bezeichnung und angemessene Abgrenzung der Fischereiberechtigungen selber. Die nachfolgende Darstellung wird zunächst die Zielpunkte bezeichnen, welche eine gesetzgeberische Behandlung dieses Stoffs im Auge haben sollte und dann das geltende Recht selber behandeln.

2. Die rechtliche Ordnung der Binnenfischerei.

Hauptquelle: Gesetzesblätter, sonstige amtliche Veröffentlichungen. Außerdem: Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat nebst den für die einzelnen Provinzen erlassenen Ausführungsverordnungen. 1887. Verhandlungen des Kgl. Preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums, Regelung der Adjacentenfischerei. 1889. Jahresberichte des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements. — Allgemeine Fischereizeitung, Organ der Landesfischereivereine für Bayern, Sachsen, Baden 2c. (in München erscheinend). Deutsche Fischereizeitung (in Stettin erscheinend). Zirkulare des deutschen Fischereivereins (in Berlin erscheinend). Buchenberger, Fischereirecht und Fischereipflege im Großh. Baden. 1888. Lewald, Die Adjacentenfischerei und ihre Beschränkung nach Analogie der Jagd. 1888. Pollock, Fr. The fishery laws. 1883. Schröder, Fischerei-Wirtschaftslehre der natürlichen Binnengewässer. 1889. Staudinger, Der Fischereischutz durch die Strafgesetzgebung. 1881. Derselbe, Die bayerische Landesfischereiordnung vom 4. Oktober 1884 mit den Kreisfischereiordnungen nebst Erläuterungen. 2 Bändchen. 1884 u. 1888. Ders., Artikel „Fischerei u. Fischereipolizei" in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1889/90. Weitere Litteratur im Handbuch. 2. Aufl. Bd. II. S. 335.

1. Landesgesetzliche Regelung.

§ 10. Fischereiberechtigungen. Nach älterem deutschem Recht stand die Okkupation der Fische, wie überhaupt der als herrenlos geltenden Tiere, jedem Markgenossen zu, wie sich ja der Zustand der freien Fischerei in einzelnen Staaten bis auf den heutigen Tag erhalten hat oder doch erst in den letzten Jahrzehnten durch besondere Gesetzgebung beseitigt worden ist. Schon sehr frühe trat aber in jenem älteren Rechtszustand in Ansehung der größeren Gewässer, insbesondere der schiffbaren und floßbaren, eine Aenderung dadurch ein, daß, zunächst die Könige, später die einzelnen Dynasten, an diesen Gewässern ein zugleich die Fischereinutzung in sich schließendes Hoheitsrecht in Anspruch nahmen und daß die daraus sich entwickelnde Auffassung eines Fischereiregals allmählich selbst hinsichtlich der nicht

schiffbaren (nicht öffentlichen) Gewässer Platz griff. Durch Ueberlassung der Fischereinutzungsrechte seitens der Landesherrschaft an eingesessene Grundherrschaften, an Klöster, an Gemeinden, an die Inhaber von Wasserwerksanlagen (Mühlen) ergab sich allmählich eine sehr buntscheckige Verteilung der Fischereirechte an den fließenden Gewässern, deren Vielgestaltigkeit noch dadurch erhöht wurde, daß unter der Einwirkung der römisch-rechtlichen Auffassung, wonach an nicht öffentlichen Gewässern den an dasselbe anstoßenden Grundbesitzern ein Eigentumsrecht an Bett und Wasser zustehe, in umfangreichem Maße ein Fischereirecht auch der Uferanstößer sich ausbildete. So erklärt sich, daß die Art und Weise, in welcher die Fischereiberechtigung an den einzelnen Wasserläufen (und bezw. Seen und Teichen) dermalen gesetzlich geordnet ist, länderweise ein sehr verschiedenartiges Bild darbietet, entsprechend teils der Verschiedenheit historischer Entwicklung, teils zufälliger örtlicher Verhältnisse. Im großen und ganzen kann man sagen, daß heutzutage die Fischereiberechtigung, welche der Regel nach das Recht zur Aneignung nicht nur der Fische, sondern auch der Krebse und anderer nicht jagdmäßiger Wassertiere (Muscheln) in sich begreift, an den öffentlichen (schiff- und floßbaren) Gewässern (Strömen) meist dem Staat, an anderen (privaten) Gewässern meist dem Anstößer (Adjacenten) oder der Gemarkungsgemeinde zusteht; daß aber diese Regel durch Rechtstitel verschiedener Art (frühere regale Verleihungen, Lehensverhältnisse, Privilegien, grund- und gutsherrliche Verhältnisse) vielfach durchbrochen ist, weshalb an demselben Wasserlauf nicht selten die Fischereiberechtigung in durchaus widerspruchsvoller Weise geordnet erscheint. Vom Standpunkt der Fischereiwirtschaft aus muß die Forderung gestellt werden, daß die Verteilung der Fischereiberechtigungen an den einzelnen Wasserläufen einer verständigen Hege und Pflege der Fischwasser nicht hinderlich im Wege stehe und daß, soweit dies der Fall, im Wege der Gesetzgebung eine andere Verteilung jener Rechte Platz greife. So darf z. B. die an den Grundbesitz geknüpfte Berechtigung der Uferanstößer (Adjacenten), die Fischerei längs dem Uferbesitz bis zur Mittellinie des Wasserlaufs auszuüben, als schädlich für die gedeihliche Entwicklung der Fischerei bezeichnet werden, weil die Fischereiberechtigungen meist auf kurze Entfernungen wechseln und infolge dessen eine rücksichtslose Ausbeutung der einzelnen Fischwasserstrecken die Regel bildet; weil ferner wegen des ständigen Wechsels der Fische flußauf- und abwärts für Niemanden eine besondere Veranlassung vorliegt, auf Vermehrung der Fischbestände, etwa im Weg der Einsetzung von Jungbrut, Bedacht zu nehmen, so daß auch aus diesem Grunde mit der Zeit die Entvölkerung solcher Wasserläufe schwerlich hintangehalten werden kann. Schlimmer noch als dieser Rechtszustand ist jener zu erachten, bei dem jedem Angehörigen einer Gemeinde das Recht des Fischfangs zusteht („freie und wilde Fischerei“); mindestens bedenklich aber die sog. Koppelfischerei (in die Erscheinung tretend durch das gleichzeitige Bestehen mehrerer Fischereiberechtigungen an ein und derselben Wasserstrecke), weil die Anzahl dieser Berechtigungen meist von vorneherein im Verhältnis zu der Größe des Fischwassers eine zu große ist, durch Erbteilung und ähnliche Rechtsvorgänge aber mit der Zeit zuweilen geradezu abenteuerliche Verhältnisse annehmen kann. Der Zustand der „freien Fischerei“ ist jetzt wohl überall beseitigt (so in Preußen durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874), dagegen bestehen Adjacenten- und Koppelfischereirechte in einem großen Teil der deutschen und außerdeutschen Lande zum Schaden der Fischwirtschaft immer noch fort [14]). Hier ändernd und neu ordnend einzugreifen, dürfte als eine unabweisbare Pflicht der Gesetzgebung zu bezeichnen sein; die einfachste (dem Vorgang der Jagdgesetzgebung nachgebildete) Lösung würde wohl darin bestehen, daß die Adjacentenfischereirechte der Gemeinde als Vertreterin der Gemarkungsinteressen überwiesen würden, mit der

14) Vergleiche: Verhandlungen des kgl. preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums v. 13./16. Mai 1889. Motive zum Oesterreichischen Reichsfischereigesetz vom 25. April 1885.

Auflage, dieselben im Wege der Verpachtung zu Gunsten der Gemeindekasse zu nützen (ein Weg, wie er im Großherzogtum Baden durch Gesetz vom 29. März 1852 betreten worden ist und zwar, ohne daß den Uferanstößern für die Entziehung ihres Fischereirechts eine Entschädigung gegeben wurde). Sollten sich bei dieser Art der Regelung im gegebenen Fall die einzelnen Gemeindefischwasserberechtigungen immer noch zu klein erweisen, um einen vernünftigen Fischereibetrieb zu ermöglichen, so ist durch Zusammenlegen mehrerer derselben zu einem einzigen auf Abhilfe Bedacht zu nehmen. Eine andere Lösung ist die in der österreichisch-ungarischen Reichs-Gesetzgebung versuchte, nämlich falls eine Ablösung der Adjacentenfischereirechte in der Einzelstaatgesetzgebung nicht beliebt werden sollte, die Bildung genossenschaftlicher, gemeinsamer Bewirtschaftung unterliegender Fischereigebiete im Weg staatlichen Zwangs, herbeizuführen (sog. Revierbildung); Schwierigkeiten können sich in diesem Fall allerdings dadurch ergeben, daß ein gemeinsames Verwaltungsorgan geschaffen werden muß, für welches die richtigen Persönlichkeiten nicht immer vorhanden sein werden. — Hinsichtlich der Koppelfischereirechte wird die Ablösung ins Auge zu fassen sein, sofern sie einen gemeinschädlichen Charakter angenommen haben, wobei übrigens die Verpflichtung zur vollen Entschädigung der seither Berechtigten im Grundsatz anzuerkennen sein wird.

In die Reihe der für die Entwicklung der Fischereiverhältnisse schädlichen Fischereiberechtigungen müssen auch die sog. Kanalfischereirechte gezählt werden, welche teils als ein Ausfluß des Adjacentenfischereirechts, teils auf Grund besonderer Rechtstitel (Privilegien, Lehensverhältnis, Kauf) in und außerhalb Deutschlands weite Verbreitung haben. Die Schädlichkeit dieser Kanalfischereirechte tritt darin zu Tage, daß bei knappem Wasserstand, wie meist im Sommer, die Fische und namentlich die edleren Arten derselben (Forellen, Aeschen) in die Kanäle einziehen, um hier eine leichte Beute des Kanalbesitzers zu werden, ein Verhältnis, das selbstredend auf die Bemühungen der im Hauptwasser Fischereiberechtigten: zu schonen, zu hegen und zu pflegen, in hohem Grade lähmend einwirken muß. Es kommt hinzu, daß die Kanalfischereiberechtigten ihr Fischereirecht in rücksichtslosester Weise (durch Abschlagen des Kanalwassers) auszunützen pflegen, wobei in der Regel massenhaft auch die Jungbrut zu Grunde geht. Eine Aufhebung der Kanalfischereirechte (gegen entsprechende Entschädigung) zu Gunsten derjenigen, welche in dem, den Kanal speisenden Hauptwasser fischereiberechtigt sind, ist daher ebenfalls anzustreben. (Im Großherzogtum Baden ist neuerdings in diesem Sinn der Gegenstand der gesetzlichen Regelung entgegengeführt worden.)

§ 11. Fischereigenossenschaften. In einer Anzahl deutscher Staaten (Preußen, Sachsen, Hessen ꝛc.) hat man der bestehenden Zersplitterung der Fischwasser und insbesondere der Schädlichkeit der Adjacentenfischerei durch die gesetzliche Vorschrift zu begegnen gesucht, daß unter besonderen Voraussetzungen (Antragstellung, Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Nutzens) einzelne, aneinandergrenzende Fischwasserstrecken zu einem gemeinsam zu verwaltenden Fischereigebiet auch gegen den Widerspruch einzelner Beteiligter im Zwangsweg durch die Staatsbehörde vereinigt werden können. Die an diese Einrichtung geknüpften Erwartungen sind indes nicht überall in Erfüllung gegangen, weil gegen solche Genossenschaftsbildungen, namentlich wenn private Fischereiberechtigungen in erheblicher Anzahl vorkommen, in der Regel eine Voreingenommenheit besteht und weil in der Befürchtung, es werde ein gedeihliches, genossenschaftliches Zusammenwirken nicht in Aussicht stehen, von der zwangsweisen Bildung staatsseitig häufig Abstand genommen zu werden pflegt. In viel minderem Grade ist dieser Widerstand zu erwarten, wenn lediglich oder vorwiegend Gemeindefischwasser in Frage stehen, insofern bei den Gemeindebehörden eher auf ein Verständnis in diesen Dingen zu rechnen ist, dieselben jedenfalls amtlicher Belehrung und Einwirkung zugänglicher sind als Einzelberechtigte und

weil ferner durch Uebertragung der gemeinsamen Verwaltung an eine der beteiligten Gemeinden die Schaffung eines Verwaltungsorgans für die Genossenschaft in leichter Weise sich verwirklichen läßt[15].

In welcher Weise solche Fischereigebiete zu nutzen sind, wird nach den gegebenen Verhältnissen im Einzelfall zu unterscheiden und am besten dem zu vereinbarenden Genossenschaftsstatut zu überlassen sein; als einfachster und regelmäßig zu beschreitender Weg wird sich die Verpachtung darstellen, doch auch die Selbstbewirtschaftung nicht auszuschließen sein. — Eine wesentliche Aufgabe der Fischereigenossenschaften liegt im übrigen in der Hege und Pflege der Gewässer, wohin insbesondere die Sorge für gute Fischereiaufsicht, die Fernhaltung von störenden Eingriffen Dritter (siehe unten § 14) und sonstigen schädlichen Vorkommnissen sowie die Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände durch Anlegung von Brutanstalten und Bruteinsatz sowie durch Schaffung von Laichplätzen zu zählen sein wird. Erfahrungen in einer Anzahl gutgeleiteter Fischereigenossenschaften thun dar, daß solche Aufwendungen durch Erzielung höherer Pachterträgnisse und stärkere Fangergebnisse sich alsbald bezahlt machen und daß die zuweilen vernommene Besorgnis, es seien größere Fischwasserstrecken wegen der geringeren Nachfrage nach solchen nur unter ungünstigeren Bedingungen zu verpachten, thatsächlich unbegründet ist.

§ 12. **Polizeiliche Vorschriften zum Schutz der Fischerei.** Schon im frühen Mittelalter ist in Deutschland die Ausübung der Fischerei in den fließenden Gewässern und größeren Seen verschiedentlich Gegenstand zum Teil sehr eingehender und strenger Polizeivorschriften gewesen, als deren Grund teils die Sorge für Erhaltung der Fischbestände, teils die Absicht der Sicherung einer gleichmäßigen Verteilung des Ertrags unter die einzelnen, am Wasserlauf Fischereiberechtigten sich erkennen läßt; aus letzterer Erwägung sind beispielsweise die vielfach in alten Satzungen von Fischerinnungen sich findenden Bestimmungen zu erklären, wonach nur gemeinsam zum Fischen ausgefahren werden darf, wonach besonders scharfe Gezeuge nicht von Einzelnen, sondern nur von der Gesamtheit der Innungsgenossen genutzt werden dürfen u. dgl. m. Die Schutzvorschriften der älteren Zeit unterscheiden sich ihrem Wesen nach im allgemeinen nicht sehr erheblich von den durch die neuerliche Gesetzgebung erlassenen; auch in jenen findet man bereits das Verbot gewisser als schädlich erkannter Fangarten und Fanggeräte, das Verbot des Fangs zu kleiner Fische, das Verbot des Fischens zur Zeit des Laichens der vorherrschenden Fischarten. Der Unterschied zwischen der neueren Gesetzgebung und jenen älteren Vorschriften besteht mehr darin, daß auf Grund der inzwischen gewonnenen besseren Kenntnis der Entwicklungs- und Lebensbedingungen der einzelnen Fischarten diese Schutzbestimmungen einen richtigeren, Erfolg verbürgenden Ausdruck gefunden haben; daß dieselben an der Hand vielfältiger, praktischer Erfahrungen mehr in das Einzelne ausgestaltet worden sind; daß mit der fortschreitenden Kultur und namentlich mit der stärkeren Inanspruchnahme der Wasserkräfte durch Industrie und Landwirtschaft schützende Vorschriften auch gegenüber diesen Interessentenkreisen sich als nötig erwiesen; daß endlich überall das Bestreben obwaltet, durch entsprechendere Kontrollvorkehrungen die Durchführung der erlassenen Schutz- und Schonvorschriften in angemessener Weise zu sichern. Während danach die alten Fischereiordnungen auf wenige Paragraphen sich beschränken konnten, sind die neuen Fischereigesetze meist zu sehr inhaltreichen Kodifikationen herausgewachsen, denen dann zu ihrem Vollzug besondere Verordnungen noch eingehenderen Inhalts nachzufolgen pflegen. Denn fast überall hat

15) Gerade mit aus diesem Grunde darf bei der gesetzlichen Regelung der Adjacenten- und Koppelfischereirechte deren Uebertragung an die Gemeinden, wie oben schon bemerkt, als eine besonders beachtenswerte Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten bezeichnet werden, wobei wiederum auf das Großherzogtum Baden verwiesen werden mag, woselbst in den letzten Jahren in einer sehr namhaften Anzahl kleinere und größere Fischereigebiete (durch Zusammenlegung allzukleiner Gemeindefischwasser), in der Regel ziemlich anstandslos, gebildet wurden.

man es für erforderlich erachtet (wenigstens in Ansehung der Vorschriften über Schonzeiten, Mindestmaße, zulässige Geräte ɿc.) in den Gesetzen selbst nur allgemeine Normen aufzustellen, die nach den gegebenen Verhältnissen erforderliche Einzelregelung aber dem Verordnungsweg zu überweisen, um dem auftretenden Bedürfnis nach Aenderung der gegebenen Vorschriften leichter und anstandsloser genügen zu können.

Jedes staatliche Eingreifen in die Art der Bewirtschaftung der Fischwasser und der Ausbeutung ihrer Schätze ist im übrigen von dem Grundgedanken beherrscht, daß die Erhaltung eines nachhaltigen Fischbestandes durch ein öffentliches Interesse erfordert werde und daß somit Einschränkungen der freien Verfügungsgewalt der Fischereiberechtigten einerseits und Gewährung von Schutz gegen Störungen oder Schädigungen der Fischwasser durch Dritte anderseits wohlberechtigte Maßnahmen seien, welche zu ergreifen der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet erscheine. Und zwar pflegen diesem staatlichen Ordnungsrecht in der Regel alle Fischwasser (fließende Gewässer, Seen, Teiche) unterworfen zu werden, mit Ausnahme derjenigen, von welchen aus ein Wechsel der Fische in andere fließende Gewässer ihrer Natur nach oder infolge von künstlichen Absperrvorrichtungen ausgeschlossen ist (sog. geschlossene Gewässer, zu denen übrigens einzelne Gesetzgebungen, wie die preußische, alle künstlich angelegten Fischteiche rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen); nicht selten hat man indes im Interesse wirksamerer Kontrolle der erlassenen Polizeivorschriften einzelne der letzteren (namentlich soweit es sich um Schonzeiten und Mindestmaße und die Einhaltung des sog. Marktverbots handelt — siehe unten) auch auf die geschlossenen Gewässer für anwendbar erklärt.

Man kann die Gesamtheit der zum Schutz der Fischerei erlassenen Vorschriften füglich in drei Gruppen bringen, deren erste die Art der Bewirtschaftung der Fischwasser, deren zweite die Fernhaltung von Schädigungen durch Dritte und deren letzte und wichtigste die Beschränkungen in sich begreift, denen der Fischfang im Interesse der Nachhaltigkeit der Fischereiwirtschaft zu unterwerfen ist. Selbstredend muß durch ausreichende Strafvorschriften in Verbindung mit wirksamer Aufsicht für einen angemessenen Vollzug der erlassenen Vorschriften Sorge getragen werden.

§ 13. Sorge für gute Bewirtschaftung der Fischwasser. Wo immer Fischwasser im Besitz von Gemeinden, Genossenschaften oder sonstigen Korporationen sind, welche der Regel nach nicht durch Selbstbewirtschaftung, sondern im Weg der Verpachtung genützt werden, fordern ähnliche Erwägungen, wie sie bei der Verpachtung ländlicher Grundstücke sich geltend machen, daß die Dauer der Pachtzeit nicht zu kurz bemessen sei, damit der Pächter an einer schonlichen Bewirtschaftung, deren Früchte immer erst nach Ablauf einiger Jahre reifen, interessiert erscheine; es pflegt deshalb bestimmt zu werden, daß die Dauer der Pacht mindestens 6 Jahre (Preußen) bezw. 9 oder 12 Jahre (Baden) betragen müsse und daß die Pachtverträge den staatlichen Aufsichtsbehörden zur Einsicht oder Genehmigung vorzulegen sind, welch letztere auch für die Trennung solcher Fischwasser in Abteilungen zum Zweck der Verpachtung verlangt zu werden pflegt. Sind diese Fischwasser an sich zu klein, um ein richtiges Bewirtschaftungsobjekt darzustellen, so ist auf Zusammenlegung derselben mit anderen anschließenden Fischwassern Bedacht zu nehmen (siehe oben) und es erweist sich hiebei die Vorschrift sehr zweckmäßig, daß derartige Zusammenlegungen zum Zweck gemeinsamer Verpachtung, auch ohne daß Anträge der Beteiligten vorliegen, von Amtswegen in Angriff genommen und durchgeführt werden (wie neuerdings mit gutem Erfolg in Baden vorgeschrieben worden ist). Den Pächtern ist nicht nur im allgemeinen die Pflicht verständiger Hege der Fischwasser vertragsmäßig aufzuerlegen, sondern auch die Einsetzung gewisser Mengen künstlicher Fischbrut (namentlich in Salmoniden-Fischwassern) vorzuschreiben.

Von nicht unerheblicher Bedeutung für die Erhaltung eines reichlichen Fischbestandes erweist sich die Anlage sog. Laich- oder Hegeplätze, d. h. von solchen Stellen in Fischwassern, welche zur Absetzung des Laichs und zur gefahrlosen Entwicklung der Fischbrut in ihren ersten Lebensmonaten nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen besonders geeignet erscheinen; solche Laich- und Hegeplätze pflegen dann unter besonderen polizeilichen Schutz gestellt zu werden, indem innerhalb ihrer Grenzen jede störende Arbeit in oder am Wasser (Räumungsarbeiten, Mähen von Schilf, Aushebung von Sand, Vornahme von Uferbauarbeiten ꝛc.), aber auch zeitweise jede Art des Fischfangs in denselben untersagt wird. In regulierten Wasserläufen ist die Bereithaltung von Laichplätzen häufig ausgeschlossen und es ist dann wichtig, Vorsorge dafür zu treffen, daß die Verbindung mit den rückwärts liegenden Altwassern nicht gänzlich abgeschnitten werde. Im übrigen gewinnt die Bestimmung bestimmter Wasserstrecken als Laich- oder Hegeplätze in jenen Ländern eine besondere Bedeutung, in denen die Schonzeiten nicht streng durchgeführt werden, mithin auch während der Laichzeit der Fische eine Störung derselben nicht zu vermeiden ist und es ist deshalb dieser Gegenstand in der preußischen Fischereigesetzgebung besonders eingehend geregelt worden, wobei neben den eigentlichen Laichschonrevieren auch sog. Fischschonreviere vorgesehen sind, d. h. solche Strecken, welche den Eingang der Fische aus dem Meer in die Binnengewässer beherrschen. Den obigen Anforderungen in Bezug auf Schutz von Laichplätzen gegen schädliche Störungen ist mehrfach auch in anderen deutschen Gesetzgebungen entsprochen (in Bayern durch entsprechende Vorschriften im Polizeistrafgesetzbuch, in spezialisierterer Weise u. a. in Württemberg, Baden, Hessen).

§ 14. Fernhaltung von Schädigungen durch Dritte. Verhältnis zur Industrie und Landwirtschaft. Das Darniederliegen der Fischerei in einzelnen Wasserläufen und das Hindernis rascher Bevölkerung derselben mit Fischen ist, wie mehrfach erwähnt, vielfach dadurch veranlaßt, daß mit der fortschreitenden Kultur die dem Wasser innewohnenden segenspendenden Kräfte (als Triebkraft, als Mittel der Bewässerung oder Reinigung) immer intensiver in Gebrauch genommen werden und daß die daraus sich ergebende Benützungsweise im Einzelfall oder auch die Benützung des fließenden Wassers zur Fortführung von Haushalts-, Industrie- und anderen Abgängen die natürlichen Lebensbedingungen der Fischwelt beeinträchtigt oder auch gänzlich aufhebt. Den Widerstreit der Interessen, welcher hienach zwischen den Bedürfnissen der Fischwirtschaft und des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebs häufig in die Erscheinung tritt, zu lösen, ist, zumal die letzteren Interessen nicht selten nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung schwerer wiegen, als die an die Fischerei sich knüpfenden, für die Gesetzgebung und den Verwaltungsvollzug eine besonders schwierige Aufgabe, aber keineswegs unmöglich, sofern nur überhaupt der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß das fließende Wasser und die Gaben, die es darbietet, von niemanden in rücksichtsloser Weise zu eigenem Vorteil und mit Hintansetzung der Interessen anderer genützt werden dürfen, und sofern beim Vollzug des, in diesem Sinne formulierten gesetzgeberischen Willens das Bestreben der Verwaltungsbehörden obwaltet, in verständiger Weise zwischen den entgegenstehenden Interessen zu vermitteln. Abgesehen von den Schädigungen, welche für die Fischereiberechtigten aus dem zeitweisen Abschlagen des Wassers in den Gewerbskanälen (zum Zweck der Räumung oder Reparatur ꝛc.) erwachsen, und im Hinblick auf welche vielfach die Verpflichtung rechtzeitiger Anzeige an den Fischereiberechtigten behufs Ermöglichung sichernder Vorkehrungen ausgesprochen ist, kommen in vorliegender Frage in erster Reihe die mehr oder weniger starken Verunreinigungen der Wasserläufe in Betracht, welche aus industrieller und landwirtschaftlicher Thätigkeit herstammen und es hat die neuere Fischereigesetzgebung (so in Preußen, Baden, Hessen) grundsätzlich das Verbot solcher Verunreinigungen, (die

übrigens auch in sanitärer Beziehung häufig zu Beanstandungen Anlaß geben und daher auch vielfach schon aus sanitätspolizeilichen Erwägungen eingeschränkt werden) ausgesprochen; doch pflegt der Vorbehalt gemacht zu werden, daß bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie das Einwerfen oder Einleiten schädlicher Stoffe gestattet, daß aber dem Inhaber der Anlage, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden kann, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken. Die nunmehr seit längerer Zeit vorliegenden Erfahrungen haben dargethan, daß in sehr vielen Fällen ohne übermäßigen Aufwand für die betreffenden Gewerbe es gelingt, durch besondere Vorrichtungen und Anordnungen im Betrieb — Anlage von Sammelgruben, in welchen sich die Abwasser klären; Behandlung derselben mit geeigneten Chemikalien, welche die giftigen Substanzen fällen; Verteilung der Ablassung der Abwasser auf einen längeren Zeitraum; Einstellung dieser Ablassung in wasserklemmer Zeit — die Schädlichkeit der Einleitungen auf ein geringes Maß zu mindern und wo immer daher nach der Lage der Verhältnisse die Ausführbarkeit solcher Aenderungen in der Betriebsweise thunlich erscheint, sollten die Verwaltungsbehörden nicht ermangeln, mit entsprechenden Auflagen vorzugehen[16]).

Schützende Vorkehrungen insbesondere der Landwirtschaft gegenüber ergeben sich aus der nachweisbaren Schädlichkeit der zeitweisen Zulassung von Wassergeflügel (Gänse, Enten) in Fischwasser, namentlich zur Laichzeit, sowie aus der Verwendung des fließenden Wassers zur Flachs- und Hanfröste, in welchen beiden Beziehungen daher mehrfach Verbote erlassen worden sind (Preußen, Bayern, Baden, Hessen). Vereinzelt ist auch vorgeschrieben, daß der Fischereiberechtigte überhaupt oder doch während der Schonzeit zur Verhütung des Eintretens von Fischen in Wässerungsgräben u. dgl., deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, Rechen (Abschlußgitter) vorsetzen dürfe (Baden, Hessen); endlich, daß im Fall von Ueberflutungen die Eigentümer überfluteter Grundstücke, wenn sie nicht selbst in dem betr. Wasser fischereiberechtigt sind, keine Netze oder andere Vorrichtungen anbringen dürfen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Wasserbett zurückzukehren (Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen).

Eine andere, dem Grundbesitz aufzuerlegende Beschränkung entspringt der Notwendigkeit, zum Zweck der Ausübung des Fischfangs die Ufergrundstücke zu betreten (Uferbetretungsrecht); es ist nicht überall ausdrücklich durch Gesetz anerkannt, wohl aber finden sich mittelbare Anerkenntnisse in einzelnen Landesrechten (Bayern); ausdrücklich geregelt ist es u. a. in Württemberg, Baden, Hessen, auch in den österreichischen Kronländern, selbstredend mit der Maßgabe, daß der Fischereiberechtigte bezw. der Pächter für allen an den Ufergrundstücken angerichteten Schaden verhaftet bleibt.

Die Benützung des Wassers als treibende Kraft oder zu Bewässerungszwecken und die dadurch veranlaßte Anlage von Stauwerken (Wehren) hat in sehr vielen Fällen die unerwünschte Folge, daß der Wechsel der Fische in die oberen Wasserstrecken unterbrochen und daher insbesondere das Streichen der Fische zu den in diesen Teilen der Wasserläufe befindlichen Laichplätzen unmöglich gemacht ist. Diese Behinderung im Zug der Fische ist namentlich als schädlich zu erachten gegenüber den Salmonidenarten, welche ein besonders sauerstoffreiches Wasser, wie es sich im Ursprungsgebiet der Wasserläufe findet, für ihre Laichplätze lieben und insbesondere gegenüber dem wichtigsten Vertreter dieser Fischgattung, dem Lachs, und es hat dieser Sachverhalt Veranlassung zur Anlegung sog.

16) Das Bedürfnis nach Einhaltung gleicher Grundsätze in der Behandlung dieser Dinge in, verschiedenen Staaten gemeinsamen Gewässern war für die oberrheinischen Staaten (Baden und Elsaß-Lothringen) Veranlassung, mit der Schweiz über das den schädlichen Einleitungen gegenüber einzuhaltende Verfahren der Behörden eine besondere Vereinbarung (im Jahre 1883) zu treffen, in welcher u. a. ganz bestimmte Anhaltspunkte gegeben sind über das, was als schädlich zu erachten und wie im Einzelfall die Schädlichkeit abzuschwächen oder aufzuheben ist.

Fischwege (Fischpässe, Fischleitern) gegeben, mittelst deren es den Fischen ermöglicht ist, das in dem Vorhandensein eines Wehrs liegende Hindernis zu überwinden. Mit Anlage solcher Fischwege ist man zuerst in England und Norwegen erfolgreich vorangegangen und es hat dieser Vorgang in vielen deutschen Staaten, in Oesterreich ꝛc. Nachahmung gefunden [17]). Auch die Gesetzgebung hatte Veranlassung, mit dieser Frage sich zu beschäftigen, weil die Anlage der in Rede stehenden Vorrichtungen mitunter an dem Widerstand der beteiligten Werkbesitzer scheiterte; es ist deshalb mehrfach vorgeschrieben worden, daß die Werkbesitzer bei Neuanlage von Wasserwerken Fischwege auf ihre Kosten zu erstellen verpflichtet sind und daß bei bereits bestehenden Wasserwerksanlagen der Fischereiberechtigte auf seine Kosten Fischwege auch gegen den Widerspruch des Werkbesitzers soll anlegen dürfen (Preußen, Baden, Hessen, in abgeschwächter Weise auch Sachsen). Innerhalb der Fischwege und eine Strecke unter- und oberhalb derselben wird dann regelmäßig die Ausübung der Fischerei verboten.

Endlich sei erwähnt, daß zur Hintanhaltung von Zermalmungen absteigender Fische, namentlich der Aale, den Fischereiberechtigten mehrfach die Befugnis erteilt ist, auf ihre Kosten an Turbinen Schutzgitter anzubringen.

Daß auch aus der Vornahme von Korrektionsarbeiten an Wasserläufen, ebenso aus den regelmäßigen Reinigungsarbeiten in Bächen und kleineren Gewässern möglicherweise Schaden der Fischerei erwachsen kann, ist oben bereits angedeutet worden. Demgemäß empfehlen sich Anweisungen an die mit der Vornahme solcher Arbeiten betrauten technischen Behörden und Stellen, daß mindestens während der Schonzeiten der vorherrschenden Fischarten die betreffenden Arbeiten zu unterlassen oder auf das Nötigste zu beschränken sind, wie dies in Bayern und Baden (in letzterem Land durch Verordnung geregelt) geschehen ist.

§ 15. Vertilgung von der Fischerei schädlichen Tieren. Nicht unerheblich ist der Schaden, welcher den Fischbeständen beim Ueberhandnehmen einzelner, mehr oder weniger auf Fischnahrung angewiesener Tiere (Fischotter, sodann Reiher, Kormorane, Eisvögel, Taucher ꝛc., für die im Meer lebenden Fische Seehund, kleiner Delphin) erwachsen kann und thatsächlich in vielen Fällen erwächst. Hier ist nur von den an den Binnengewässern vorkommenden Tieren dieser Art die Rede, welche — wie Otter, Reiher — zu den jagdbaren zählen und deren Abschuß beziehungsweise deren Fang daher an sich nur dem Jagdberechtigten zusteht. Das Interesse letzterer in Bezug auf Vertilgung der genannten Schädlinge geht aber keineswegs mit demjenigen der Fischereiberechtigten Hand in Hand und es kann daher, wo die Jagdberechtigten es unterlassen, in ihren Jagdgebieten auf eine Ausrottung der Ottern, Reiher ꝛc. Bedacht zu nehmen, ein für die Fischereiberechtigten höchst unerwünschter Zustand erwachsen, der ebenfalls das Eingreifen der Gesetzgebung rechtfertigt. Und zwar wird dies am zweckmäßigsten in der Weise geschehen, daß auch dem Fischereiberechtigten das Recht eingeräumt wird, jene Tiere zu töten oder zu fangen; noch wirksamer wird diese Regelung sich erweisen, wenn denselben gleichzeitig die Befugnis zugesprochen wird, die getöteten oder gefangenen Tiere für sich zu behalten, in welchem Sinn Preußen und Baden die Sache geordnet haben, während andere Gesetzgebungen (Württemberg, Sachsen) die Ablieferung an den Jagdherrn vorschreiben. Die Anwendung von Schußwaffen wird indeß überall dem Fischereiberechtigten versagt und wohl auch mit Recht im Hinblick auf die Bedenken, die sich aus der Zulassung des Gebrauchs von Schußwaffen für die öffentliche Sicherheit und in jagdpolizeilicher Hinsicht ergeben. In Bayern und anderen deutschen Staaten fehlt noch eine Regelung im vorstehenden Sinne [18]).

17) Ueber die technische Anlage solcher Fahrwege vgl. die mit guten Abbildungen ausgestattete Schrift: Keller, Die Anlage der Fischwege. 1885.

18) Am weitesten in der Fürsorge geht wohl das badische Fischereigesetz, welches außer den obigen Vorschriften noch die allgemeine Bestim-

§ 16. Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei, insbesondere in Bezug auf Fangweisen und Fanggeräte. Die allgemeine Erfahrung, daß bei den Fischereiberechtigten selbst nicht immer jenes Maß erforderlicher Einsicht vorauszusetzen ist, welches auch ohne äußeren Zwang den Betrieb der Fischerei nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gestaltet, daß vielmehr vielfach — unbekümmert um die Zukunft — augenblicklich günstige Verhältnisse in rücksichtsloser Weise ausgenützt zu werden pflegen, macht eine Reihe repressiver und präventiver Schutzvorkehrungen gegen solche Raubwirtschaft nötig. Hiebei ist als leitender Gesichtspunkt festzuhalten, es sei zu verhüten, einmal daß Fische im Zustand der Laichreife und daß sie in vorzeitigem d. h. in einem solchen Alter gefangen werden, in dem sie zu der Fortpflanzung ihrer Art noch nichts haben beitragen können und in welchem auch der Genuß- und Marktwert der Fische ein so geringer ist, daß schon aus Gründen allgemeiner Wirtschaftlichkeit ihr Fang für den verständig Rechnenden sich von selbst verbieten würde; zum andern, daß nicht Fangmittel angewendet werden, welche zu einer augenblicklichen Massenvertilgung großer und kleiner Fische einschließlich der Jungbrut Veranlassung geben können. Danach gliedern sich die in beiderlei Richtungen sich bewegenden Vorkehrungen und Verbote in solche, welche die Art und Beschaffenheit der zulässigen Fangweisen und Fanggeräte regeln; in solche, welche den Fang von Fischen unter einem bestimmten Maß (oder Gewicht) verbieten; endlich in solche, welche den Fischen während der Vornahme des Fortpflanzungs- (Laich-) Geschäfts Ruhe und Ungestörtheit zu sichern sich bemühen.

Hinsichtlich der Fangweisen und Fanggeräte wird in den meisten Fischereigesetzen im wesentlichen übereinstimmend untersagt: Die Anwendung explodierender Stoffe (dieser auch durch das Reichsstrafgesetzbuch), sowie giftiger oder solcher Stoffe, welche eine Betäubung der Fische herbeiführen; die Anwendung von Fangmitteln, welche zur Verwundung der Fische führen (dies teilweise auch aus Gründen der Humanität), wie Fallen mit Schlagfedern, Fischgabeln, Geeren, Harpunen, Schießwaffen, mit Ausnahme selbstredend der Angelhaken; das Trockenlegen von Wasserläufen zum Zweck des Fischfangs und zwar vorwiegend aus dem Grunde, eine nutzlose Massenvertilgung von Fischen jeden Alters bei Ausübung der Fischerei zu hindern. Unter letzteren Gesichtspunkt fällt auch das länderweise (Bayern) eingeführte Verbot der Eisfischerei, sowie das Verbot der Anwendung von Fackeln oder sonstiger Beleuchtungsmittel zwecks Anlockung der Fische und der Verwendung bestimmter, zu Massenfängen in besonderem Maße sich eignender Netze (wie neuerdings für die Neckarfischerei das sog. Barbengezahr und andere Netze im Weg der Verständigung der Neckaruferstaaten außer Gebrauch gesetzt worden sind).

Unter dem anderen Gesichtspunkt der Verhütung des Fangs junger, unausgewachsener Fische sind die überall erlassenen Vorschriften über Maschenweite der Netze zu beurteilen; für die Lachsfischerei z. B. ist in dem Berliner Staatsvertrage (siehe unten) eine Maschenweite von 6 Centimetern, für andere Fischarten länderweise eine solche von meist 3, 2,5 oder 2 cm vorgeschrieben; dabei sind übrigens überall Ausnahmen hinsichtlich des Fangs von Köder und Futterfischen sowie im Interesse der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen ꝛc. vorgesehen.

mung enthält, daß, wenn die den Fischen schädlichen Tiere in einer den Interessen der Fischerei nachteiligen Weise überhandnehmen, die Staatspolizeibehörde auf Antrag der Fischereiberechtigten und auf deren Kosten das Abschießen der Tiere veranlassen und über die erlegten Tiere verfügen, auch die Zerstörung der Nester (Horste) schädlicher Vögel samt den Eiern und der Brut anordnen kann. — Hinsichtlich der nicht jagdbaren Tiere (Eisvogel, Wasseramsel) hat neuerdings das Reichsgesetz über den Vogelschutz vom 22. März 1888 bestimmt, daß Vögel, welche ꝛc. Fischen und deren Brut nachstellen, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über ꝛc. Fischerei von dem ꝛc. Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödet werden können. — Wegen der im Verwaltungswege herbeizuführenden rascheren Ausrottung dieser Tiere durch Auswerfung angemessener Prämien siehe unten.

Eine in die Privatrechtssphäre tief einschneidende Beschränkung im Gebrauch von Netzen und sonstigen Fanggeräten ist endlich der Erwägung entsprungen, es sei zu verhindern, daß in Wasserläufen, an denen viele Fischereiberechtigte konkurrieren, ein Wegfangen aller oder der meisten Fische in den unteren Teilen dieser Fischwasser Platz greife, und zwar nicht bloß im Hinblick darauf, daß billigerweise alle Berechtigten an dem Fischreichtum eines Fischwassers in gewissem Umfang sollen Teil nehmen können, sondern und vorwiegend auch deshalb, weil das rücksichtslose Wegfangen aller Fische in den unteren Teilen der Wasserläufe fischereiwirtschaftlich verderblich überall dann wirken müsse, wenn die betreffenden Fische nur in den oberen Teilen der Gewässer erfolgreich laichen können. Beiderlei Arten von Erwägungen verdanken beispielsweise die unten mitzuteilenden Bestimmungen des Berliner Lachsfischereivertrags ihre Entstehung, insbesondere das in diesem Vertrag statuierte Verbot der Verwendung der großen Zeegens zu bestimmten Jahreszeiten und des völligen Absperrens der Wasserläufe durch Netze; ferner die ähnlichen Vorschriften in einer Anzahl Landesfischereigesetze (Preußen, Baden ꝛc.); ebenso das in der oberrheinischen Fischereiübereinkunft enthaltene Verbot zeitweiser Verwendung von Reusen bei den Schnellen in Lauffenburg, letzteres Verbot in der ausgesprochenen Absicht erlassen, den oberhalb Lauffenburg gelegenen Rheinstrecken ebenfalls einen Anteil am Lachsfang zu sichern. Derartige Einschränkungen, aus höheren volkswirtschaftlichen Erwägungen hervorgegangen, begegnen begreiflicherweise bei den Fischereiinteressenten, gegen die sie sich richten, einer lebhaften Bekämpfung, da auf die Vorteile, welche die natürliche Gunst der Lage (zumal bei den Wanderfischen) bietet, nicht gerne verzichtet wird und es erklärt sich daraus u. A. der heftige, aber an sich begreifliche Widerstand, der lange Jahre hindurch seitens der niederländischen Lachsfischereiinteressenten einer die Einführung gerade solcher Beschränkungen anstrebenden vertragsmäßigen Regelung der Rheinlachsfischerei entgegengesetzt wurde; günstig für die Besiegung solcher Schwierigkeiten ist es daher allemal, wenn Einschränkungen der genannten Art gleichzeitig durch das Interesse der Erhaltung der Art geboten erscheinen, wie wieder bei den Wanderfischen zutrifft, die zu ihrer Fortpflanzung auf den zeitweiligen Aufenthalt in den obersten Teilen der Gewässer geradezu angewiesen sind.

Wo Fischwege angelegt werden, erfordert der Zweck der Anlage: das ungehinderte Durchschwimmen desselben, die Einschränkung des Fischfangs im Fischweg selbst und in der Nähe desselben, wie dies bereits oben (S. 339) angedeutet wurde.

§ 17. Festsetzung von Mindestmaßen. Die Verhütung des Fangs unausgewachsener, im Jugendzustand befindlicher Fische läßt sich durch die Vorschriften über Maschenweite der Netze nicht in ausreichender Weise sichern: denn überall, wo im Hinblick auf das gleichzeitige Vorkommen größerer und kleinerer Fischarten Netze verschiedener Maschenweite für die Ausübung der Fischerei zugelassen sind, ist nicht zu vermeiden, daß in die engmaschigen, zum Fang kleiner Fischarten bestimmten Netze zufällig auch Jungfische größerer Fischarten gelangen und eine Beute des Fischers werden. Da aber aus den oben (S. 340) angegebenen Gründen der Fang unausgewachsener Fische vom fischereiwirtschaftlichen Standpunkt aus zu verwerfen ist, so geht ganz allgemein in allen Fischereigesetzgebungen neben dem Gebot einer bestimmten Maschenweite der Netze ein gleichzeitiges Verbot des Fangs von Fischen unter einer bestimmten Größe einher, wenn schon länderweise diese Mindestmaße (Brittelmaße in Bayern) eine große Mannigfaltigkeit der Regelung zeigen, sowohl was die Fischarten anlangt, denen der Schutz eines Mindestmaßes zu Teil geworden ist, als die Festsetzung des letzteren selber; auch darin zeigt sich ein Unterschied, daß in einzelnen Ländern diese Maßfestsetzungen provinziell (Preußen), in anderen zentral für das ganze Staatsgebiet (Sachsen, Baden), in anderen teils zentral, teils provinziell (Bayern) getroffen worden sind. Nirgends sind — wie dies überhaupt hinsichtlich der in diesem Abschnitt besprochenen Einzelbeschrän-

kungen der Fischereiausübung regelmäßiger Grundsatz ist, insbesondere auch hinsichtlich der Regelung der Maschenweite der Netze sowie der noch zu besprechenden Schonzeiten — die Mindestmaße durch das Gesetz selbst bestimmt, überall ist vielmehr der, eine freiere Bewegung und jeweilige rasche Anpassung an örtliche Verhältnisse ermöglichende Weg der Regelung durch Verordnung gewählt; dabei gibt die neuere Verwaltungspraxis dem Messen der Fische von der Schnauze bis zu den Schwanzenden der früher allgemein üblichen (vom Auge des Fisches bis zu der Schwanzwurzel) den Vorzug. — Die Mindestmaße schwanken je nach der Fischart, für die sie eingeführt sind, von 50 cm beim Lachs bis 15 cm bei den Forellen- und Koregonenarten und gehen für einzelne Fischarten (Barsche) selbst noch unter letzteres Maß. Von den hauptsächlich vorkommenden Fischarten genießen die wertvollsten und wichtigsten (Salmoniden, Koregonen, hechtartige Fische, Karpfen, Schleien, Barben, Aale, ferner der Krebs) wohl überall den Schutz durch ein Mindestmaß; bei den minder wertvollen (wie Brachsmen, Nasen, Rapfen oder Schied, Döbel, Rotaugen rc.) trifft dies nicht zu und hier zeigt sich daher auch von Land zu Land die größte Mannigfaltigkeit der Regelung.

An die Einführung von Mindestmaßen pflegt ziemlich allgemein die Vorschrift geknüpft zu werden, daß untermäßige Fische, welche zufällig in die Hand des Fischers geraten, dem Wasser wieder übergeben werden müssen und weiter, daß solche Fische nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen; auch wo an sich die fischereigesetzlichen Beschränkungen auf die geschlossenen Gewässer ohne Anwendung bleiben, werden die letzteren doch regelmäßig dem Marktverbot ebenfalls unterworfen. Ausnahmen von dem Gebot der Einhaltung der Mindestmaßvorschriften pflegen zugelassen zu werden: wenn es sich um die Verwendung untermäßiger Fische zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu gemeinnützigen Versuchen handelt; wenn die Förderung von Fischzuchtzwecken in Frage steht, z. B. die Besetzung von anderen Fischwassern mit Setzlingen oder die Versendung von Fischbrut aus Fischzuchtanstalten rc. [19]).

§ 18. Festsetzung von Schonzeiten. In dem System beschränkender Fischereivorschriften nehmen diejenigen, welche an das Laichgeschäft der Fische anknüpfen und verordnen, daß während der Dauer derselben die Fischerei gänzlich oder zeitweise zu ruhen habe, damit die Absetzung des Laichs ungestört vor sich gehe und eine Schädigung oder Zerstörung des Laichs selber vermieden werde, eine besonders wichtige Stelle ein, wie

---

19) Zur näheren Beleuchtung des oben ausgeführten mögen die Mindestmaße, wie sie einesteils in der Preußischen Ausführungsverordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1886, anderenteils für Bayern durch die Landesfischereiordnung vom 1. Oktober 1884 erlassen worden sind, hier angeführt sein. Danach betragen die Mindestmaße (in cm) für

Fische	Rheinprovinz	Bayern
Stör	100	—
Lachs	50	50
Große Maräne	40	24
Zander (Schill, Amaul)	35	40
Rapfen (Schied)	35	—
Aal	35	35
Barbe	28	28
Brachsmen (Blei)	28	28
Lachsforelle (Meerforelle)	28	50
Maifisch (Alose)	28	—
Finte	28	—
Karpfen	28	—
Hecht	28	—
Schnäpel	20	—
Schleie	20	22
Aland (Nerfling)	20	—
Döbel (Aitel)	20	—

Fische	Rheinprovinz	Bayern
Forelle	20	25
Nase	20	—
Aesche	20	29
Karausche	15	—
Kleine Maräne (Renke)	15	22
Rotfeder	15	—
Barsch	15	—
Plötze (Rotauge)	15	—
Flunder	15	—

In Bayern außerdem:

Fische	Bayern
Huchen	50
Seeforelle	40
Kalifornischer und Binnenseelachs	35
Saibling	25
Kilch	22
Bachsaibling	22

denn schon in den ältesten Fischereiordnungen, so verschiedenartig auch dieselben im übrigen gestaltet sein mochten, das Gebot zeitweiser Einstellung der Fischerei (Frühjahrs-, Spätjahrsbann) nirgends fehlt. Während aber in älterer Zeit diese Verbote regelmäßig absolut lauteten, d. h. jederlei Art von Fischfang zu bestimmten, mit der Laichzeit der wichtigsten Arten zusammenfallenden Jahreszeiten (gewöhnlich einige Monate im Frühjahr und Winter) untersagten (allerdings meist unter Zulassung von Ausnahmen für die Angelfischerei), haben sich bei der neuerlichen Regelung der Schonzeiten verschiedenartige Ausgestaltungen ergeben. Und zwar hält man in einzelnen Staatsgebieten im Grundsatz an der absoluten Regelung der Schonzeiten in obigem Sinn fest, sucht aber diesen absoluten Charakter durch zahlreiche Ausnahmeverwilligungen zu mildern; in anderen Staatsgebieten dagegen ist man unter Verlassung dieses Systems dazu übergegangen, die Schonzeiten nicht mehr generell für eine Vielheit von Fischarten, sondern individuell für die einzelnen Fischarten unter Beachtung ihrer natürlichen Laichzeit festzusetzen, so daß für die in dieser Zeit nicht laichenden Fische von Beschränkungen des Fischfangs abgesehen werden kann (Individual- oder relatives, auch natürliches Schonzeitsystem). Wieder in anderen Ländern ist das Schonzeitsystem ein aus diesen beiden Systemen gemischtes, indem für die Frühjahrslaicher die Schonzeit absolut, für die Winterlaicher individuell gestaltet wurde (Frankreich). Daneben ist — unabhängig von den Laichzeiten der Fische — eine sog. Wochenschonzeit ausgebildet worden, d. h. eine Sperre der Fischerei in einem Teil der Woche (gewöhnlich von Samstag abend bis Sonntag abend), deren tieferliegender Grund weniger in der Ermöglichung einer ungestörten Vornahme des Laichgeschäfts, als in dem Bestreben zu suchen ist, den freien Zug der Fische von unten nach oben herzustellen, teils um denselben die Wanderung nach den Laichplätzen zu ermöglichen, teils und vorwiegend, um den verschiedenen, an einem Flußlauf Fischereiberechtigten einen gewissen gleichmäßigen Anteil an der Fischausbeute zu sichern (vgl. oben S. 341). In Deutschland hat sich das System der Wochenschonzeit vorwiegend in Preußen und den angrenzenden Staaten entwickelt. Den süddeutschen Staaten ist sie, soweit nicht die durch den Berliner Lachsfischereivertrag geregelte Lachsfischerei in Frage kommt, fremd.

Hinsichtlich der näheren Einrichtung und Würdigung der obenerwähnten beiderlei Arten von Schonzeitfestsetzungen, soweit sie durch das Laichgeschäft der Fische bedingt werden, ist zu bemerken:

Die absolute Gestaltung der Schonzeiten d. h. das unbedingte Verbot jeder Art von Fischerei während gewisser Zeiten des Jahres (Frühjahrs- und Herbstschonzeit) wäre vom Gesichtspunkt der laichenden Fische aus betrachtet an sich die vollkommenste Regelung, wenn eine richtige Begrenzung der Schonzeiten, wie nun einmal die Verhältnisse liegen, und die folgerichtige Durchführung derselben überhaupt möglich wäre. Die letztere stößt indes auf Schwierigkeiten, weil das ausnahmslose Ruhen aller Fischerei die Berufsfischer für einen Teil des Jahres außer Nahrung setzt und deshalb ohne Hintansetzung der Erwerbsinteressen dieser Bevölkerungsklasse nicht eingehalten werden kann; die richtige Begrenzung der Schonzeiten erweist sich um deswillen schwierig, weil die Laichzeit der verschiedenen Fischarten eines und desselben Gewässers nicht zeitlich zusammenfällt, sondern auf verschiedene Monate des Jahres sich verteilt und weil deshalb nur zwei Möglichkeiten übrig bleiben, deren keine ganz befriedigt: nämlich entweder, um alle wichtigen Fischarten in die Schonung einzubeziehen, die Schonzeit auf einen sehr langen Zeitraum (z. B. für die Frühjahrs- und Sommerlaiche von März bis Ende Juli) zu erstrecken oder, wenn dies im Hinblick auf die Interessen der Berufsfischer unterbleiben und eine sogenannte mittlere Zeit als Schonzeit bestimmt werden muß, auf den Schutz

einzelner wichtiger Fischarten Verzicht zu leisten [20]. Selbst bei Einführung einer mittleren (abgekürzten) Jahresschonzeit finden sich übrigens die Berufsfischer schwer benachteiligt und es hat daher dieser Umstand, wie oben schon angeführt wurde, dazu geführt, das absolute Fangverbot wenigstens hinsichtlich der Frühjahrsschonzeit nur bedingt durchzuführen — also auch innerhalb der geordneten Schonzeit an bestimmten Tagen der Woche (gewöhnlich an drei Tagen) den Fischfang zu gestatten und weitere Ausnahmen von dem Fangverbot hinsichtlich solcher Fischarten einzuräumen, welche (wie Maifische, Neunaugen, Störe 2c.) in größeren Zügen plötzlich erscheinen und ebenso rasch zu verschwinden pflegen.

Das vorerwähnte Schonzeitsystem besteht dermalen in Preußen, Hessen und in den mit Preußen durch Fischereikonventionen verbundenen mittel- und norddeutschen Staaten (siehe unten S. 348) und zwar meist in der Weise, daß die einzelnen Gewässer je nach dem vorwiegenden Vorkommen dieser oder jener, im Herbst oder im Frühjahr (Sommer) laichenden Fischarten in solche entweder mit Frühjahrsschonzeit oder mit Herbstschonzeit eingeteilt werden; wo beide Arten von Fischen in einem und demselben Gewässer vertreten sind, wird daher für eine derselben auf einen Schutz durch Schonzeitfestsetzungen von vorneherein Verzicht geleistet. Der hierin liegende Nachteil wird weiter dadurch verschärft, daß die zur Laichzeit aufwärts ziehenden Salmonidenarten (Forellen, Aeschen), so lange sie noch in den lediglich der Frühjahrsschonzeit unterliegenden Gewässern sich befinden, anstandslos weggefangen werden können.

Abgeschwächt werden die gegen diese Art der Gestaltung der Schonzeitvorschriften zu erhebenden Bedenken durch die Ermöglichung der Einrichtung von Laich- und Fischschonrevieren (siehe oben S. 337), und letzteren wird daher mit Recht in dem Geltungsgebiet des Systems besondere Beachtung geschenkt; ferner dadurch, daß in den Ausführungsvorschriften (wie durchweg in den Preußischen Provinzialverordnungen) die Möglichkeit einer Verschärfung der Schonzeitnormen vorgesehen ist. Danach kann z. B., wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einzelner Fischarten dies erfordern, der Fischereibetrieb während der Frühjahrsschonzeit für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das sonstige Maß noch weiter eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten für die Dauer der Schonzeit verboten werden; für Gewässer, in denen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, sind besondere Fangverbote vorbehalten; ebenso ist zulässig die Untersagung des Fangs einzelner anderer wirtschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten; endlich finden sich Spezialbestimmungen für den Lachs- und Störfang und die zeitliche Beschränkung desselben (allgemein oder mit bestimmten Fangarten). Für die Winterschonzeit, mit welcher die, vorwiegend Salmoniden beherbergenden Gewässer belegt werden, ist die allgemeine Freigabe des Fischfangs an einzelnen Tagen der Woche, wie in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern, überhaupt nicht eingeräumt, sondern die Fischerei während der Schonzeit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig und nur unter der Bedingung, daß die Benützung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen 2c.) zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gesichert ist. — In einzelnen zur nord- und mitteldeutschen Gruppe gehörigen Staaten ist übrigens dieses absolute Schonzeitsystem durch Spezialvorschriften mehrfach durchbrochen worden, beispielsweise in Hessen, woselbst neuerdings auf Grund einer Verständigung mit den anderen Neckaruferstaaten (Württemberg und Baden) für den Neckar der Grundsatz des Individualschonzeitsystems in voller Reinheit angenommen worden ist.

Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des vorstehend geschilderten Systems der Schonzeitfestsetzung haben sich bis jetzt noch nicht völlig geklärt; während ein Teil der Fischereiinteressenten und der Fachpresse demselben freundlich sich gegenüberstellt, hat es, namentlich in den Kreisen von Fischereivereinen, mitunter lebhaften Widerspruch erfahren, letzteren zum Teil auch deshalb, weil mit diesem System die strenge Durchführung des Marktverbots (siehe unten) sich nicht verträgt und weil deshalb die Kontrollierung der Einhaltung der Schonzeitvorschriften ausschließlich auf die Fangplätze verlegt ist (nicht auch gleichzeitig auf den Marktverkehr mit Fischen), erstere aber aus naheliegenden Gründen sich nicht voll wirksam zu erweisen vermag. In amtlichen maßgebenden Kreisen (vergl. den Bericht über die landwirthschaftliche Verwaltung Preußens in den Jahren 1884/87 Seite 357) legt man aber offenbar besonderen Wert darauf, von dem Handel mit Fischen (wohl mit Rücksicht auf den gleichzeitigen Vertrieb von Fischen der Binnen- und Küstengewässer gleicher Art) irgend weitgehende Beschränkungen fernzuhalten

20) An letzterem Uebelstand litt beispielsweise die ursprüngliche Frühjahrs-Schonzeitfestsetzung der oberrheinischen Konventionsstaaten (Schweiz, Baden, Elsaß-Lothringen), bei welcher — vom 15. April bis Ende Mai während — die Aeschen, weil vor dieser Zeit, die Karpfen, Barben, Schleien, weil zum Teil später laichend — thatsächlich keines Schutzes genossen, womit der starke Rückgang einzelner dieser Fischarten, z. B. der Aeschen, in vielen Gewässern dieser Staatsgebiete mit Recht in Verbindung gebracht wird.

und ist im übrigen der Meinung, daß auch bei einer mehrtägigen Freigabe des Fischfangs während der Schonzeit ein ausreichendes Maß von Schutz gleichwohl gegeben sei, ohne daß man zu dem bedenklichen Mittel greifen müsse, den berufsmäßigen Fischern die Ausübung ihres Gewerbes mehr als unbedingt geboten erscheine, zu erschweren. Ein abschließendes Urteil wird sich wohl erst nach längerer Zeit fällen lassen.

§ 19. Das relative oder Individualschonzeitsystem, in Bayern, Sachsen und Württemberg schon längere Zeit in Geltung, hat in ersterem Land (durch die neue Landesfischereiordnung vom 4. Okt. 1884) eine besonders folgerichtige Ausgestaltung erfahren und, nachdem inzwischen in dem neuen Fischereivertrag zwischen den oberrheinischen Staaten und der Schweiz (vom Mai 1887) in Anlehnung an den bayrischen Vorgang ähnliche Schonzeitgrundsätze Aufnahme gefunden haben, nachdem ferner Württemberg seine neue Landesfischereiordnung auf derselben Grundlage aufgebaut hat, nunmehr sein Geltungsgebiet auf ganz Süddeutschland und (inhaltlich des schweizerischen Bundesgesetzes über Fischerei vom 21. Dez. 1888) auch auf das Staatsgebiet der Schweiz ausgedehnt. Da dieses System nicht für alle Fischarten, sondern nur für die im gegebenen Fall wichtigeren eine, der natürlichen Laichzeit thunlich genau sich anpassende Schonzeit vorsieht, so ergeben sich selbstredend im einzelnen von Land zu Land Verschiedenheiten sowohl in Betreff der geschützten Fischarten selber wie auch betreffs der Zeit und Dauer der Schonzeit; auch darin zeigen sich Unterschiede, daß in einzelnen Ländern die Schonzeiten für die verschiedenen Fischarten für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig geordnet sind, während in anderen daneben der provinziellen Regelung noch ein Spielraum gelassen ist. Die Wirkung dieser Individual-Schonzeitvorschriften zeigt sich darin, daß innerhalb der geordneten Schonzeiten jede Art des Fischfangs (also auch mit der Angel) auf die der Schonzeit unterworfene Fischart unbedingt untersagt ist, und daß, wenn Fische der betreffenden Art zufällig gefangen werden, sie dem Wasser wieder zu übergeben sind; weiterhin darin, daß auf alle nicht einer Schonzeit unterworfenen Fischarten (minderwertigere Fische) der Fischfang das ganze Jahr hindurch stattfinden kann. Ausnahmen von dem Fangverbot pflegen nur insoweit zugelassen zu werden, als der Fang zu Zwecken der künstlichen Fischzucht (behufs Gewinnung von Eiern für Brutanstalten), oder zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche unternommen wird, oder wenn es sich um Beseitigung von Fischarten handelt, die für ein bestimmtes Gewässer (z. B. Hechte in Forellenbächen) unerwünscht sind oder wenn (wie hinsichtlich der Fischerei in großen Seen der Fall sein kann) auf gewisse Fischarten überhaupt nur zur Laichzeit ein Fischfang möglich ist. Dabei dehnen einzelne Fischereiordnungen in folgerichtiger Durchführung des Systems das Fangverbot während der Schonzeit selbst auf geschlossene Gewässer aus.

Die Vorzüge dieses Systems liegen darin, daß jeder überhaupt geschützten Fischart ein während der Dauer der Laichzeit ununterbrochen wirksamer Schutz thatsächlich gesichert ist und daß die Fischer in dem Fang der minderwertigen Fische jahrein jahraus unbehindert sind: als einen Mangel desselben kann man bezeichnen, daß bei dem Fang auf nicht geschützte Fischarten auch geschützte in die Netze gehen können, und daß dem Fischer angesonnen wird, dieselben wieder in Freiheit zu setzen; sowie daß je nach der Beschaffenheit der Fischwasser und der Art der im Gebrauch befindlichen Netze beim an sich erlaubten Fischfang die Möglichkeit von Beschädigungen des abgesetzten Laichs nicht ausgeschlossen ist[21].

Als ein besonderer Vorzug des Individualschonzeitsystems ist zu erachten, daß es eine strenge Durchführung des Marktverbots ermöglicht. Während in den Ländern des absoluten Schonzeitsystems ein Marktverbot d. h. das Verbot, gewisse Fische in den

21) Gegen letztere Möglichkeit kann übrigens durch entsprechende einschränkende Vorschriften (im Gebrauch von Schleppnetzen u. dgl.) Vorkehr getroffen werden; beispielsweise hat die oberrheinische Fischerei-Uebereinkunft aus obigem Grund für das Gebiet des Bodensees für die Zeit vom 15. April bis Ende Mai die Netzfischerei in der Nähe der Ufer und Halden (d. h. im Gebiet der Laichplätze vieler Fischarten) unbedingt untersagt.

Verkehr zu bringen (feilzuhalten, zu veräußern, in Wirtschaften zu verabreichen), regelmäßig nur betreffs der untermäßigen Fische erlassen ist, erstreckt sich dieses Marktverbot im Bereich des Individualschonzeitsystems auch auf die Schonfische während der ganzen Dauer der Schonzeiten, gleichviel wenn, wo und von wem die betreffenden Fische gefangen worden sind, insbesondere also gleichviel, ob die Fische aus dem Inland oder aus dem Ausland stammen und ob ihr Fang vor oder während der Schonzeit stattgefunden hat; auch da, wo an sich die geschlossenen Gewässer den Schonzeitvorschriften nicht unterworfen sind, finden doch die Bestimmungen über das Marktverbot auch betreffs der aus solchen Gewässern stammenden Fische Anwendung. Ausnahmen von dem Marktverbot werden meist nicht zugelassen und wenn doch, in der Regel nur unter besonderen Kontrollmaßregeln (z. B. Plombierungszwang, wie er im Gebiet des Oberrheins für Lachse, welche mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zu Zwecken der künstlichen Fischzucht während der Laichzeit gefangen werden, und neuerdings auch hinsichtlich anderer Salmonidenarten in Kraft besteht). Durch diese absolute Gestaltung des Marktverbots und die durch dasselbe geschaffene Unmöglichkeit, Schonfische während der Schonzeit im Lande zu veräußern, ist der Versuchung zur Uebertretung der Schonzeitvorschriften ein denkbar starker Riegel vorgeschoben und damit eben die strenge Einhaltung der ersteren in vollkommenster Weise gesichert; und diese günstige Wirkung muß um so mehr hervortreten, wenn dieses Marktverbot in großen, zusammenhängenden Staatsgebieten, wie thatsächlich jetzt schon für gewisse wertvollere Fischarten der Fall, in Geltung sich befindet, weil nunmehr ein Verschleiß der verbotswidrig gefangenen Fische nach Außen den Fischern oder Händlern unmöglich gemacht oder doch erschwert ist [22]).

§ 20. Schonvorschriften für Krebse und Perlmuscheln insbesondere. Die besonderen Fortpflanzungsverhältnisse dieser Wassertiere erheischen eine in einzelnen Beziehungen abweichende Festsetzung der Schonvorschriften, und zwar wird, was die Krebse anlangt, entweder eine lange, in der Regel vom 1. November bis 31. Mai sich erstreckende Schonzeit bestimmt, oder es wird der Fang weiblicher Krebse überhaupt oder doch der Mutterkrebse mit Eiern verboten; auch finden sich daneben Mindestmaße oder das Verbot des Fangs der Krebse, welche ein bestimmtes Mindestgewicht nicht erreicht haben. — Die Perlenfischerei, d. h. die Hegung der Perlenmuscheln zum Zweck der Gewinnung von Perlen findet sich nur vereinzelt in Deutschland (in Bayern, Sachsen, in der preußischen Provinz Hannover, in Baden); die bestehenden Perlfischereiordnungen schreiben in der Regel vor, daß auf ein und derselben Strecke eines, Perlmuscheln enthaltenden, Gewässers immer nur innerhalb längerer Zwischenräume (5 oder 6 Jahre) eine Entnahme von Muscheln stattfinden darf und daß während der Brutzeit der Muscheln (Juli, August) diese Entnahme überhaupt unstatthaft ist; daß die Oeffnung der Muscheln unter Anwendung gewisser Vorsicht (Verwendung von besonderen Zwingen, Perlenschlüsseln) zu geschehen hat und daß die geöffneten Muscheln, sofern die Tiere noch lebend sind, nach der Untersuchung dem Wasser sofort wieder zu übergeben sind. — Der Ertrag der Perlenfischerei ist, da immer nur in einer kleinen Anzahl Muscheln brauchbare Perlen sich ent-

22) In Bayern, wo das Individualschonzeitsystem am folgerichtigsten ausgebaut worden ist, gelten zur Zeit folgende Schonzeiten:
1) Vom 1. März bis 30. April für Aesche.
2) Vom 16. März bis 30. April für Huchen.
3) Vom 1. bis 30. April für Hasel.
4) Vom 1. April bis 31. Mai für Zander (Schill).
5) Vom 1. bis 30. Juni für Schleie.
6) Vom 1. Mai bis 30. Juni für Barbe.
7) Vom 1. Mai bis 30. Juni für Brachsmen.
8) Vom 1. Septbr. bis 31. Oktober für Kilch.
9) Vom 1. Okt. bis 31. Dezbr. für Kalifornischen und Binnenseelachs.
10) Vom 1. Okt. bis 31. Dez. für Forelle und Seeforelle.
11) Vom 16. Okt. bis 31. Dez. für Lachs.
12) Vom 16. Okt. bis 31. Jan. für Große und Kleine Maräne, für Renken und Bodenrenken (Blau- und Sandfelchen).
13) Vom 1. Nov. bis 15. Dez. für Meerforelle.
14) Vom 1. Novbr. bis 31. Dezbr. für Saibling (Ritter) und Bachsaibling.

wickeln, selbstredend ein unsicherer und von Jahr zu Jahr sehr schwankender; im Hinblick auf die langen Umtriebszeiten, innerhalb deren eine einmalige Nutzung in derselben Wasserstrecke zugelassen ist und die besondere Hege, welche die Perlenmuschel erfordert, ist die Ausnutzung dieser Art von Fischerei meist landesherrliches Regal. Einer Bevölkerung von geeigneten Wasserläufen mit Perlenmuscheln hat sich neuerdings wieder auch die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden und Fischereivereine zugewendet und mit Recht, da diese Muscheltiere und die sonstigen in den Gewässern sich aufhaltenden nutzbaren Wassertiere, insbesondere also die Fische, keine Nahrungskonkurrenten sind, indem die Muscheln vorwiegend von Algen sich ernähren. Bedingung des Gedeihens der Muscheltiere ist im übrigen ein kalkarmes Wasser und das Vorhandensein von Fischen in demselben, da nach den neuerlichen Beobachtungen das Tier in seiner Jugend zunächst einen Larvenzustand und zwar als Schmarotzer auf Fischen durchzumachen hat und daher verkümmern müßte, wenn ihm Fische, die die Rolle von Pflegeeltern übernehmen können, nicht zur Verfügung stehen[23]).

§ 21. Polizeilicher Fischereischutz[24]). Zur wirksamen Durchführung der polizeilichen Vorschriften über erlaubte oder unerlaubte Fanggeräte und Fangarten, über Mindestmaße und Schonzeiten sind Strafvorschriften nötig, welche in Deutschland teils durch das Reichsstrafgesetzbuch, teils durch die Landesgesetzgebung erlassen sind; dabei ist in der Regel die Möglichkeit gegeben, verbotswidrig gefangene und feilgehaltene Fische, ebenso verwendete unerlaubte Fanggeräte zu Einziehung zu bringen. Um die strafrechtliche Verfolgung von Verfehlungen in Bezug auf Verwendung verbotswidriger Netze und Geräte zu sichern, wird dabei vielfach vorgeschrieben, daß ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegende Fahrzeuge und Geräte mit Kennzeichen versehen sein müssen, durch welche die Person des Fischers ermittelt werden kann. Um der Fischwilderei durch Unberechtigte vorzubeugen, findet sich mehrfach die Bestimmung, daß auf Fahrzeugen jeder Art nur die zum Fischen mit solchen Geräten Berechtigten und daß überhaupt außerhalb der öffentlichen Wege und in der Nähe von Fischwassern nur die an diesem Wasser Fischereiberechtigten Fischereigeräte mit sich führen dürfen. Endlich wird fast überall von den die Fischerei Ausübenden die Lösung von Ausweis- (Erlaubnis-)scheinen (Fischerkarten) verlangt, sei es daß der Fischereiberechtigte selber diese Ausweisscheine auszustellen hat, oder dieser Schein von der Staatspolizei- oder Ortspolizeibehörde erwirkt werden muß, wobei in letzterem Fall auch die Möglichkeit der Versagung des Scheins unzuverlässigen Personen gegenüber gegeben ist. — Mit der Ueberwachung des Vollzugs der Fischereivorschriften werden entweder besondere Beamte (Fischereiaufseher) betraut und dabei wohl auch Gemeinden und Genossenschaften die Einstellung von solchen Aufsehern geradezu vorgeschrieben, oder es ist dem allgemeinen Polizei- und Sicherheitspersonal die Entdeckung und Anzeige von Verfehlungen als besondere Amtspflicht auferlegt.

2. Internationale Regelung der Binnenfischerei.

§ 22. Während im Gegensatz zu früher, wo die Fischereiordnungen meist örtlich für einzelne Wasserläufe erlassen wurden, heutzutage die Fischerei und die Art ihrer Ausübung durch Landesgesetze geregelt wird, kommt doch als eine nicht unwichtige Quelle des neuzeitlichen Fischereirechts noch ein Weiteres in Betracht, nämlich der Abschluß von Fischereiverträgen von Staat zu Staat. Das Bedürfnis nach einer solchen, wenigstens in gewissen Hauptpunkten gemeinsamen Ordnung der Fischereiverhältnisse durch internationale Verträge ist auf die Thatsache zurückzuführen, daß an demselben Flußgebiet häufig mehrere Staatsgebiete beteiligt sind, sowie auf die Betrachtung, daß eine

23) Vgl. den Aufsatz von H. Trögemüller in Zirkular 5 von 1887 des Deutschen Fischereivereins.

24) Vergl. hierwegen besonders: J. Staudinger, Der Fischereischutz durch die Strafgesetzgebung. 1881.

Verschiedenheit der Schutz- und Schonvorschriften und der den Fischern auferlegten Beschränkungen, namentlich in den Grenzgebieten, unliebsam empfunden werden und die Handhabung und Durchführung der Landesvorschriften erheblich erschweren müßte. So erklären sich die zahlreichen *Fischereiübereinkünfte*, welche *Preußen* mit seinen Nachbarstaaten (mit Oldenburg, den thüringischen Staaten, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen, Hamburg, den beiden Mecklenburg, den sächsischen Fürstentümern) in den Jahren 1877, 1878, 1880 und 1881 vereinbart hat und ebenso die zum Teil in frühere Jahrzehnte zurückreichenden Verträge zwischen den *oberrheinischen Staaten* (Baden und Elsaß-Lothringen) mit der *Schweiz* (letztmals erneuert zu Luzern am 18. Mai 1887); dieses letztere Land steht ferner in Vertragsbeziehungen mit *Frankreich* und *Italien* und ebenso hat *Oesterreich* mit *Italien* hinsichtlich einzelner Grenzgewässer über gewisse gemeinsame Vorschriften sich vereinbart. Diese Vorgänge sind deshalb besonders beachtenswert, weil auf diesem Weg allmählich eine Anpassung und Annäherung der Fischereivorschriften in wichtigen Punkten zwischen den einzelnen Staaten sich vollzieht und weil dadurch verhütet wird, daß die Anstrengungen, welche man in einem Land zur Wiederbevölkerung der Wasserläufe mit Fischen macht, durch den Mangel entsprechender Schutzvorschriften für dasselbe Gewässer im Nachbarland vereitelt werden. So ist nunmehr für einen großen Teil von Nord- und Mitteldeutschland in der Fischereigesetzgebung, soweit sie in polizeilichen Schutz- und Schonvorschriften sich äußert, Uebereinstimmung erzielt und das Gleiche gilt für Süddeutschland und die Schweiz; denn wenn auch in die mit der Schweiz abgeschlossenen Verträge Bayern und Württemberg nicht einbezogen sind, so ist doch durch sonstige Verständigung (auf autonomem Weg) eine thatsächliche Einheit des Fischereirechts in diesem ganzen Gebiet in wesentlichen Beziehungen herbeigeführt.

Lachsfischereivertrag. In ganz besonderem Maße ist das Bedürfnis einer internationalen Verständigung rege geworden in Ansehung der sog. *Wanderfische*, welche — im Meere lebend — zur Zeit der Laichreife und auch schon einige Zeit früher in die Ströme einziehen, um in den Ursprungsgebieten derselben ihrem Laichgeschäft obzuliegen. Als vornehmster Repräsentant dieser Wanderfische ist der *Lachs*, *Salm* (Salmo salar L.) zu erwähnen, welcher in früheren Jahrhunderten in nahezu allen deutschen, in die Nord- und Ostsee einmündenden Strömen Gegenstand reichsten Fangs gewesen ist, allmählich aber, als Folge des Mangels hinreichender Schonung auf den *Laichplätzen*, seltener geworden, ja einzelnen Strömen völlig abhanden gekommen war. Unter allen diesen ist es vor allen der *Rhein* und seine Nebenflüsse, die von jeher ein Hauptlaichgebiet für den Lachs bildeten, und in alter Zeit galten deshalb Privilegien zu Gunsten des Lachsfangs, wie sie im Gebiet des Oberrheins durch die ehemaligen Landesherrschaften dann und wann verliehen wurden, als besonders wertvolle Gnadenspenden; daher z. B. im Oberrhein, obwohl im übrigen die Fischerei fiskalisch ist, bis auf den heutigen Tag solche, alten Verleihungen und Vergabungen entsprungenen privaten Lachsfischereirechte zahlreich sich erhalten haben.

Aber gerade auch im *Rheinstromgebiet* machte sich im Laufe dieses Jahrhunderts die *Abnahme der Lachsfischerei* in auffallender Weise geltend und man brachte dies nicht mit Unrecht teils mit der starken Befischung des Rheins in seinen untersten Strecken, teils mit dem rücksichtslosen Wegfang der von den Laichplätzen abwärts ziehenden jungen Lachse (*Sälmlinge*) in Verbindung. Letzterem Uebelstande abzuhelfen, wurde schon im Jahre 1841 ein Vertrag zwischen Baden, Frankreich und den Regierungen der beteiligten Schweizer Kantone abgeschlossen, gemäß welchem nicht nur der sog. Sälmlingsfang, sondern auch der Fang weiblicher (laichreifer) Lachse (Lüder) in den Monaten November und Dezember verboten wurde. Die Erwägung aber, daß eine nachhaltige Besserung der Rheinlachsfischerei nur zu erwarten sei, wenn eine gleichmäßige Schonung derselben an seinen Laichplätzen im Oberrhein *bis zum Meere* stattfinde und daß die Interessen aller Uferstaaten füglich übereinstimmende seien („je mehr Lachse im Unterrhein gefangen werden, um so weniger kann eine Vermehrung der Lachse auf den Laichplätzen im Oberrhein stattfinden; je weniger der Fang andererseits auf diesen Plätzen beschränkt ist, desto weniger Lachse können in das Meer gelangen, um sich darin zu mästen und behufs des Laichens zu ihren Geburtsstätten im Rhein zurückzukehren"), veranlaßte die badische Regierung Ende der sechziger Jahre, die sämtlichen Rheinuferstaaten für die Herbeiführung einer vertragsmäßigen Regelung der Fischerei im ganzen Rheinstrom zu gewinnen, es scheiterte aber dieser Versuch, indem der desfallsigen (am 27. November 1869) zu Mannheim abgeschlossenen Uebereinkunft von den Holländischen Generalstaaten die Genehmigung versagt blieb. Erst in den letzten Jahren waren die gleichen, nunmehr von der kgl. preußischen Regierung aufgenommenen Verhandlungen

von einem Erfolg gekrönt, und es ging aus denselben der Staatsvertrag d. d. Berlin, den 30. Juni 1885, betr. die Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins hervor. In diesem Vertrag, in dem der deutsche Kaiser Namens und mit Zustimmung der andern deutschen Uferstaaten, der König der Niederlande und der schweizerische Bundesrat als die vertragschließenden Teile erscheinen, und welcher im übrigen die vereinbarten Grundsätze auf den Schutz der Wanderfische des Rheins (Lachse, Maifisch) beschränkt, ist als leitender Gedanke festgehalten, es sei den Einschränkungen, welchen die Lachs-(Maifisch-)Fischerei zu unterwerfen ist, eine solche Gestalt zu geben, daß nicht nur die Vermehrung dieser Fische im Rhein eine thunliche Förderung erfährt, sondern auch, daß den deutschen und schweizerischen Fischereien ein verhältnismäßiger Anteil an der Lachsausbeute gesichert bleibe. Der erstern Absicht soll vornehmlich durch die Festsetzung einer Schonzeit in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dez. Rechnung getragen werden, in welcher Zeit auf Lachse nur mit ausdrücklicher amtlicher Erlaubnis und nur bei Verwendung der Laichstoffe der gefangenen Lachse zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gefischt werden darf; der zweiten Absicht dient wesentlich die Einführung einer Wochenschonzeit (Verbot der Lachsfischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr), ferner das Verbot des gänzlichen Absperrens der Flußläufe mittelst ständiger oder am Ufer festverankerter Fischereieinrichtungen und das Verbot der vielgenannten Zegensfischerei in der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober auf niederländischem und in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober einschließlich auf deutschem und schweizerischem Gebiet. — Ob die Hoffnungen, die man an diesen Vertrag geknüpft hat, in Erfüllung gehen werden, läßt sich zur Zeit noch nicht mit Bestimmtheit ermessen.

5. Das geltende Binnenfischereirecht in Deutschland.

§ 23. Nachdem in den vorausgegangenen Erörterungen die wesentlichsten Grundsätze des in Deutschland geltenden Fischereirechts für die Binnengewässer (mit denen auch die Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten vielfach sich deckt), bereits ihre systematische Darstellung gefunden haben, kann darauf verzichtet werden, auf den Inhalt der zahlreichen deutschen Fischereigesetze und -Verordnungen nochmals im einzelnen einzugehen; auch würde eine Wiedergabe ihres Inhalts ohne ermüdende Wiederholungen nicht wohl möglich sein. Es folgt daher hier lediglich eine Aufzählung der erlassenen Gesetze und Verordnungen einzelner deutscher Staatsgebiete unter Hervorhebung besonders wichtig erscheinender Punkte.

1) Preußen, Gesetz vom 30. Mai 1874 mit Novelle vom 30. März 1880 und wegen Lauenburgs, Ges. vom 4. April 1877; Ausführungsverordnungen hiezu für die einzelnen Provinzen aus den Jahren 1887 und 1888; daneben einzelne ältere Vorschriften für die Küstenfischerei. Das Recht zur Ausübung der Fischerei regelt sich im allgemeinen nach landrechtlichen Normen und steht in den schiffbaren (öffentlichen) Strömen der Regel nach dem Staat zu; aber zahlreiche Ausnahmen zu Gunsten der Anstößer oder sonstiger Berechtigter; an den nicht öffentlichen Gewässern Adjazentenfischereirecht die Regel, daneben sonstige, nicht mit Grundbesitz verknüpfte Fischereiberechtigungen — Koppelfischereirechte —; dagegen der sog. freie Fischfang zu gunsten der Gemeinden beseitigt. Vorkehr im Fischerei-Gesetz für Bildung von Genossenschaften, Anlage von Fischwegen, Bildung von Schonrevieren; Sorge für Vertilgung schädlicher Tiere; Verbot gänzlichen Absperrens und schädlicher Fangmittel; Bestimmung von Mindestmaßen und Jahres-Schonzeiten (absolute Gestaltung mit zahlreichen Ausnahmen), mit Einteilung der Gewässer in solche mit Frühjahrs- und solche mit Herbstschonzeit; Einführung einer Wochenschonzeit; Pflicht der Lösung von Erlaubnisscheinen.

2) Bayern, kein besonderes Fischereigesetz, auch das Recht zur Ausübung der Fischerei nicht durch Spezialgesetz geordnet; im allgemeinen in öffentlichen Gewässern der Staat fischereiberechtigt, soweit nicht private Rechte bestehen, an sonstigen Gewässern der Eigentümer oder Anstößer; Perlfischerei ist Regal. Auf Art. 126 des bayrischen Polizeistrafgesetzbuchs sich stützende Landesfischereiordnung vom 4. Oktober 1884, welche mehrfach den andern süddeutschen Staaten zum Vorbild gedient hat; daneben provinzielle Fischereiordnungen für die einzelnen Kreise; Perlfischereiordnungen für die Kreise Niederbayern vom 25. Oktober 1887; für Oberbayern vom 10. April 1888; für Oberfranken vom 21. Mai 1873; besondere Fischereivorschriften für den Bodensee vom 26. Juni 1883; Vollzugsvorschriften für Lachsfischereivertrag vom 31. Jan. 1887. In der Landesfischereiordnung strenge und folgerichtige Durchführung des Individualschonzeitsystems mit unbedingtem Marktverbot für alle wichtigeren Fischarten; für diese auch Mindestmaße; eingehende Regelung der unzulässigen Fangarten und Fanggeräte.

3) Sachsen: Fischereigesetz vom 15. Oktober 1868 und Novelle vom 16. Juli 1874, Verordn. vom 28. Oktober 1878, 15. Februar 1883. Das Recht zur Ausübung der Fischerei in der Elbe und einigen anderen Flußläufen steht dem Staat, sonst der Gutsherrschaft (Oberlausitz), bezw. dem Anstößer (Erblanden) zu. Perlfischerei wie in Bayern Regal. Die Ausübung des Fischereirechts bei Ueberflutungen auf das Wasser innerhalb der Ufer beschränkt; die auf der überfluteten Fläche zurückgebliebenen Fische darf der Grundeigentümer sich aneignen, aber keine Vorkehrungen anbringen, die das Zurückgehen der Fische in den normalen Wasserlauf hindern.

(Aehnliche Regelung der Sache auch in Hessen und in Baden, nur daß hier das Recht zur Fischerei außerhalb der normalen Uferlinie gesetzlich nicht eingeschränkt ist.) Die fischereipolizeilichen Vorschriften des Gesetzes, teilweise durch die Novelle vom 17. Juli 1874 abgeändert, sehen vor: das Verbot gänzlichen Absperrens der Wasserläufe, der Verunreinigung derselben, des völligen Abschlagens zum Zweck des Fischfangs; Mindestmaß- und Schonzeitbestimmungen sind der Vollzugsverordnung überwiesen. Diese vom 28. Oktober 1878 mit Nachtrag vom 15. Febr. 1883 steht auf dem Boden der Individualschonzeit mit bedingtem Marktverbot für die Schonfische während der Schonzeit; an Stelle der in der älteren Verordnung vorgesehenen Mindestgewichte sind in Uebereinstimmung mit der Ordnung in anderen Staaten Mindestmaße getreten; Maschenweite durchweg auf 2,5 cm bestimmt.

4) Württemberg: Fischereigesetz vom 27. November 1865 mit Nachtrag vom 30. Juni 1885; neue Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1889. Im Gesetz einzelne civilrechtliche Bestimmungen, insbesondere über die Grenzen des Fischereirechts bei Ueberflutungen (sequela piscatoria) und über die Zulässigkeit der Betretung der Ufer durch den Fischereiberechtigten, im übrigen fischereipolizeiliche Vorschriften über Schonzeit, Mindestmaße (wie überall der Regelung durch Verordnung überwiesen); Vorsorge für Schutz des Laichs und Vertilgung schädlicher Tiere, ferner gegen Wasserverunreinigungen. Neue Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1889, in Anlehnung an die in Bayern und Baden erlassenen, steht auf dem Boden der Individualschonzeit mit Marktverbot.

5) Baden: Gesetz vom 10. April 1848, welches feudale Fischereirechte aufhebt und vom 29. März 1852, welches die Fischereirechte neu ordnet; von einigen Ausnahmen abgesehen grundsätzliche Aufhebung der Adjazentenfischereirechte zu Gunsten des Staats oder (in nicht öffentlichen Gewässern) zu Gunsten der Markungsgemeinde; Novelle zu diesem Gesetz vom 29. März 1890, worin auch Kanalfischereirechte und sonstige Fischereiberechtigungen (gegen Entschädigung) aufgehoben werden, letztere nur bedingungsweise; auch Regelung der Ueberflutungsfrage und des Uferbetretungsrechts. Fischereigesetz vom 3. März 1870 und Novelle vom 26. April 1886 mit ähnlichem Inhalte wie in Preußen nebst Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888 in Anlehnung an die bayrischen Vorschriften, also ebenfalls Individualschonzeit mit unbedingtem Marktverbot. Besondere Verordnung für Neckarfischerei vom 19. Januar 1890. In Gesetz und Verordn. Betonung der Genossenschaftsbildung, letztere unter Umständen von Amtswegen einzuleiten. Perlfischereiordnung vom 3. Februar 1888.

6) Hessen: Gesetz vom 27. April 1881 mit ähnlichem Inhalt wie in Preußen, Verordn. vom 14. Dezember 1887, auf dem Boden des absoluten Schonzeitsystems stehend wie in Preußen.

7) Elsaß-Lothringen: Gesetz vom 15. April 1829, vom 31. Mai 1865, vom 24. Dezember 1876; Vollzugsverordnung vom 12. Februar 1883; letztere noch auf dem Boden eines gemischten (für die Frühjahrslaicher des absoluten, für die Herbstlaicher des Individual-) Schonzeitsystems stehend, für das Rheingebiet aber gemäß der oberrheinischen Fischereiübereinkunft das Individualschonzeitsystem im Prinzip anerkannt, aber Vollzugsverordnung noch ausstehend.

8) Mecklenburg: Fischereirecht meist in der Hand der Grundeigentümer, selbst vielfach an öffentlichen Gewässern; fischereipolizeiliche Regelung für Schwerin durch Verordn. vom 20. Juli 1875, für Strelitz durch Verordn. vom gleichen Datum und vom 23. Mai 1876; für die Grenzgewässer beider Staaten durch Verordn. vom 9. Juni 1878 und 12. März 1880. Inzwischen neue Regelung im Anschluß an die preußischen Vorschriften in Aussicht genommen.

9) Oldenburg: Gesetz vom 17. März 1879 mit Verordn. vom 12. November 1879, ähnlich wie in Preußen gestaltet; besondere Gesetze für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld.

10) Wegen der übrigen deutschen Staaten siehe den übersichtlichen Nachweis im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats von 1883 Nr. 5.

4. Die Binnenfischerei der anderen Staaten.

§ 24. Belgien. Das Fischereigesetz vom 19. Januar 1883 spricht das Fischereirecht in schiff- und floßbaren Gewässern (auch Kanälen) dem Staat, in den anderen dem Uferanstößer bis zur Mittellinie zu. Das Uferbetretungsrecht ist nicht ausdrücklich geregelt. - Die fischereipolizeilichen Vorschriften sind im wesentlichen auf folgende Grundlage aufgebaut: 1) Gemischtes Schonzeitsystem a) für die Salmonidenarten Schonzeit vom 1. November bis 15. Februar, doch ist der Lachsfang in der Winterschonzeit an 4 Tagen der Woche gestattet, b) für alle anderen Fischarten und Krebse Schonzeit vom 15. April bis 15. Juni (Aale und Maifische ausgenommen). Das Marktverbot ist nur ein bedingtes, nämlich nicht sich erstreckend auf Fische, die nachweisbar aus geschlossenen Gewässern oder Behältern stammen. 2) Mindestmaße und zwar für Lachse und Aale 25 cm; für Barben, Brachsmen, Hechte, Karpfen, Saiblinge, Koregonen, Forellen 14 cm; für Rotaugen, Nasen, Barsche, Schleien 12 cm; für Krebse 8 cm (Meßweise wie in Frankreich). 3) Der Gebrauch betäubender oder giftiger Fangmittel ist verboten, ebenso (durch könig

liches Dekret) der Gebrauch verschiedener schädlicher Fangmittel und Netze; die Vorschriften über die Maschenweite der Netze sind eingehend gestaltet; das völlige Absperren der Wasserläufe mit Fangvorrichtungen ist verboten. 4) Die Nachtfischerei ist verboten, doch Ausnahmen zugelassen für Aal- und Maifischfang. 5) Die der Fischerei schädlichen Tiere (Ottern, Reiher rc.) fallen nicht unter das Jagdrecht, können also von den Fischereiberechtigten jederzeit erlegt werden.

Frankreich. Die Fischerei in den Binnengewässern ist geregelt durch Gesetz vom 19. April 1829 und die Novellen vom 6. Juni 1840 und 31. Mai 1869, sowie durch die Ausführungsvorschriften vom 10. August 1875 und 18. Mai 1878. Das Recht zur Fischerei steht in den öffentlichen (schiff- und floßbaren) Gewässern dem Staat, in allen anderen dem Uferanstößer bis zur Mittellinie des Wasserlaufs zu; in Kanälen dem Eigentümer. Das Fischereirecht schließt auch die Befugnis zum Fang anderer nutzbarer Wassertiere (Krebse, Frösche rc.) in sich; ein unbeschränktes Uferbetretungsrecht wird nicht anerkannt. — In fischereipolizeilicher Beziehung ist erwähnenswert: 1) Es besteht das sog. gemischte Schonzeitsystem, d. h. eine Winterschonzeit für die Seeforelle vom 15. November bis 31. Dezember und für die andern Salmonidenarten eine solche vom 20. Oktober bis 31. Januar; und eine allgemeine Frühjahrsschonzeit (vom 15. April bis 15. Juni) für alle übrigen Fischarten und die Krebse. Das Marktverbot ist nur ein bedingtes, d. h. Fische aus geschlossenen Gewässern (Teichen) und Behältern dürfen mit Ursprungsschein auch während der Schonzeit zu Markt gebracht werden. 2) Mindestmaße bestehen für Lachse und Aale 25 cm; für Forellen, Saiblinge, Aeschen, Karpfen, Hechte, Barben, Maifische, Schleien, Neunaugen und einige andere Frühjahrslaicher 14 cm; Krebse 6 bezw. 8 cm; Länge gemessen vom Auge bis zur Schwanzwurzel. 3) Das Einwerfen giftiger oder betäubender Stoffe in Fischwasser ist untersagt (gilt auch von Dynamit). 4) Die Maschenweite der Netze ist für Lachse auf 4 cm, für andere größere Fischarten auf 2,7 cm, für kleine auf 1 cm bestimmt. Das gänzliche Absperren eines Flußlaufs zum Zweck des Fischfangs ist unstatthaft. 4) Die Fischerei ist nur am Tag (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) gestattet; doch Ausnahmen in Betreff des Aal-, Neunauge- und Krebsfangs zulässig; ebenso betreffs der Lachs- und Maifisch-Fischerei. 5) In Bezug auf Verunreinigungen von Fischwassern durch gewerbliche und andere Abwasser können die Präfekten beschränkende Vorschriften erlassen. 6) Die Anlage von Fischwegen kann Wasserwerksbesitzern gegen Entschädigung auferlegt werden. 7) Die Vertilgung schädlicher Tiere (Ottern rc.) ist den Fischereiberechtigten gestattet, besondere Vorschriften hierüber enthält das Fischereigesetz nicht.

Großbritannien[25]) entbehrt eines einheitlichen Fischereigesetzes, das Fischereirecht hat sich vielmehr sprungweise nach Maßgabe des im Einzelfall auftretenden Bedürfnisses und daher für verschiedene Flußgebiete zum Teil abweichend entwickelt. Doch bestehen seit 1861 für alle Wasserläufe, in denen Lachse vorkommen, seit 1865 auch für Forellen- und seit 1873 für Saiblingsgewässer übereinstimmend scharfe Vorschriften: für alle Salmoniden besteht eine wöchentliche und eine Jahresschonzeit, letztere sich erstreckend für Lachse vom 1. Septbr. bis 1. Februar, für Forellen und Saiblinge vom 2. Oktober bis 1. Februar, indes mit Ausnahmen zu gunsten der Angelfischerei; ferner ist in England (mit Ausnahme von Norfolk und Suffolk) für die Sommerlaicher eine absolute Schonzeit vom 15. Mai bis 15. Juni mit Marktverbot, für Aale eine solche vom 1. Januar bis 24. Juli vorgeschrieben. Der Staatssekretär kann aus triftigen Gründen Aenderungen in der Schonzeitfestsetzung vornehmen. Besondere Bestimmungen bestehen betreffs der Errichtung von Fischwehren, Fischwegen, der Verunreinigungen der Gewässer; bestimmte

25) Vergl. II. Aufl. des Handb. S. 351 ff. Das oben in der Anm. 12 auf S. 330 hinsichtlich des Seefischereirechts Bemerkte trifft auch für die Binnenfischerei zu.

Fangweisen sind verboten. — Die englischen Lachsgewässer sind in Distrikte eingeteilt mit einem Verwaltungsrat an der Spitze, der Ausführungsverordnungen erlassen kann, die Fischereiaufseher bestellt, die Fischerkarten ausgiebt, die Uebertretungen verfolgt ꝛc. Bemerkenswert ist das Institut besonderer Fischereiinspektoren, deren Berichte dem Parlament vorgelegt werden; daneben von der Königin besonders ernannte Fischereikommissare.

Italien. Die Binnenfischerei ist geregelt durch Gesetz vom 4. März 1877 und die Vollzugsverordnung vom 15. Mai 1884. Darnach ist untersagt: den freien Durchzug der Fische mit Netzen völlig zu sperren und in der Nähe von Wehren, Stromschnellen, Wassermühlen ꝛc. zu fischen; den Fischfang mit Dynamit und andern explodierenden, giftigen oder betäubenden Stoffen zu betreiben, Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs trocken zu legen, den Grund aufzuwühlen, Netze zu verwenden, welche letztere Wirkung im Gefolge haben, die Pflanzenvegetation aus einem Wasserlauf zu entfernen. Die Schonzeiten sind auf Grund des Individualschonzeitsystems geregelt und zwar sind vorgesehen: für See- und Bachforelle vom 15. Oktober bis 15. Januar; Aesche vom 15. Februar bis 15. April; Barsch für den Monat Mai, Karpfen für Juni; Alose (Maifische) vom 15. Mai bis 15. Juni; für Krebse vom 1. November bis Ende März; eine absolute Schonzeit kennt das italienische Fischereirecht seit Aufhebung der V.O. vom 15. Juni 1880 nicht mehr; doch kann der Präfekt für Forellengewässer die Fischerei in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Januar gänzlich untersagen; auch können weitere Schonzeiten durch Präfekturerlaß eingeführt werden. Für eine Anzahl Fischarten sind weiterhin Mindestmaße vorgesehen und es ist durch entsprechende Marktverbote die Durchführung der Vorschriften der letzteren Art gesichert; Nachsicht von den Schonzeit- und Mindestmaßvorschriften kann aus Gründen der künstlichen Fischzucht, der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen, des Fangs von Köderfischen erteilt werden. Erwähnenswert ist noch, daß bei neuen Wasseranlagen dem Unternehmer die Anbringung von Fischpässen auferlegt und daß durch Präfekturerlaß die Einleitung schädlicher Stoffe in Fischwasser unter gewissen Voraussetzungen sowohl hinsichtlich industrieller wie landwirtschaftlicher Abwasser (aus Hanfrösten u. dgl.) untersagt werden kann. — Aehnlich wie für die Küstenfischerei (siehe oben S. 330 ff.) sorgen endlich einige Vorschriften für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Fischgründen. Die Fischerei in geschlossenen Gewässern ist den beschränkenden Vorschriften durchweg nicht unterworfen. — Fischereiverträge bestehen mit Oesterreich und der Schweiz; der erstere ist datiert vom 9. August 1883 und regelt die Fischerei im Gardesee und in seinen Zu- und Abflüssen; von wichtigen Bestimmungen desselben ist zu erwähnen: das Verbot der Trockenlegung der Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs, der gänzlichen Absperrung der ersteren, des Gebrauchs bestimmter Netze (Sackschleppnetze), welche das Wasserbett aufwühlen, des Gebrauchs giftiger, betäubender oder sonst schädlicher Stoffe, der Entnahme und Verkauf des Laichs. Schonzeiten sind vorgesehen für Forellen und Lachsforellen (November und Dezember), für Aesche im März, für Barsch im Mai, für Schleien und Karpfen im Juni, für den Maifisch vom 15. Mai bis 15. Juni. Auf geschlossene Gewässer („Privatfischteiche") erstrecken sich die Schonzeitverbote nicht. Mindestmaße (zwischen 15 und 30 cm) genießen die vorbenannten Fischarten und außerdem der Aal (40 cm); für alle anderen Fischarten beträgt das Mindestmaß 5 cm. Der künstlichen Fischzucht soll thunlichst Vorschub geleistet werden. Die Uebereinkunft mit der Schweiz vom 8. November 1882 regelt die Fischerei im Langen- und Luganersee und enthält ähnliche Vorschriften wie der vorstehende Vertrag.

Niederlande[26]). Das Recht zur Fischerei ist nicht durch Spezialgesetz geordnet,

26) Die Mitteilungen für die Niederlande werden der Güte des Herrn Prof. Dr. A. Beaujon in Amsterdam verdankt.

sondern durch allgemeines Landesrecht; im allgemeinen ist fischereiberechtigt der Eigentümer, also in befahrbaren, strömenden Gewässern der Staat, in anderen die Gemeinden oder Private; Fischereirecht des Uferanstößers (Adjazenten) wird nicht grundsätzlich anerkannt, sondern nur, soweit er Eigentümer der Gewässer ist. Ein Uferbetretungsrecht ist gesetzlich nicht eingeräumt. Die Regelung der fischereipolizeilichen Vorschriften ist erfolgt mit Gesetz vom 13. Juni 1857 betreffend Jagd und (Binnen-)Fischerei; für Lachsfischerei gelten die Bestimmungen des Berliner Staatsvertrags (siehe oben S. 348), in Kraft gesetzt durch Gesetz vom 14. April 1886 und Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1886. Für die sonstige Fischerei ist zu bemerken: Schonzeitvorschriften bestehen nicht, Mindestmaße nur hinsichtlich des Lachs (40 cm); verboten ist: aller Fischfang durch Gift oder Betäubung, (also auch durch Dynamit etc.), ferner die Wegnahme des Laichs, die sog. Eisfischerei in kleinen stagnierenden Gewässern, das Fischen mit Harpunen und Stricken, das gänzliche Absperren der Fischwasser; die Maschenweite in Betreff der Zugangsnetze zu Lachs- oder Maifisch Reusen („zalm of elft fuik") ist auf mindestens 14 cm bestimmt, sonst keine Beschränkungen (außer den durch die Lachskonvention verordneten), soweit nicht, wie bei Verpachtung domanialer Gewässer vielfach der Fall, Maschenweitenvorschriften durch Pachtvertrag gegeben werden. Geschlossene (isolierte) Gewässer unterliegen in der Regel keinen Fangbeschränkungen. Das Töten schädlicher Tiere ist durch die Jagdgesetzgebung geregelt und können spezielle Jagdbewilligungen hiezu ausgestellt werden.

Oesterreich. Das Reichsgesetz vom 25. April 1885 hebt den „freien Fischfang" unter Zuerkennung einer Entschädigung an die berufsmäßigen Fischer auf und weist das Fischereirecht zu: 1) in künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen; 2) in natürlichen Gewässern denjenigen, denen sie durch die Landesgesetzgebung zugewiesen wird, wobei sog. Revierbildung (siehe S. 334 oben) in Aussicht genommen ist, soweit nicht eine Ablösung der bestehenden privaten Fischereirechte beliebt wird. Das Recht zur Betretung der Ufergrundstücke, soweit sie nicht eingehegt sind, wird dem Fischereiberechtigten ausdrücklich zuerkannt; ebenso das Recht, auf den überfluteten Grundstücken die Fischerei auszuüben; die nach Ablauf der Ueberflutung zurückbleibenden Fische darf der Grundbesitzer sich aneignen; Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu hindern, darf der Grundbesitzer nicht anbringen. — Hinsichtlich der Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwasser, der Anlegung von Fischstegen und Fischrechen, der Trockenlegung von Wasserläufen, der Zusammenlegung von Fischwassern zu „Revieren" verweist das Gesetz auf die zu erlassenden Landesgesetze, welchen auch die sonstige fischereipolizeiliche Regelung (Schonzeit etc.) überlassen ist. Diese neuen Landesgesetze sind erst zum Teil erlassen; die bestehenden (provisorischen) datieren für Oberösterreich vom 7. November 1880, Bukowina vom 7. November 1880, Krain vom 25. November 1880, Mähren vom 27. Dezember 1881, Kärnten vom 2. März 1882 und 27. Dezember 1883, Graz, Gradiska und Istrien vom 13. Februar 1882, Steiermark vom 2. September 1882, Schlesien vom 9. Dezember 1882, Unterösterreich vom 20. Januar 1883, Böhmen vom 9. Oktober 1883; gemeinsam ist denselben die Durchführung des Individualschonzeitsystems mit Marktverbot, Festsetzung von Mindestmaßen für die wichtigeren Fische, Verbot schädlicher Fangmittel, Festsetzung von Maschenweiten für Netze; Einräumung des Rechts an den Fischereiberechtigten, schädliche Tiere ohne Anwendung von Schußwaffen zu fangen oder zu töten mit Ablieferungszwang an die Jagdberechtigten.

Die einzigen Kronländer, in denen bis jetzt neue Vollzugsgesetze zu dem Reichsgesetz ergingen, sind Galizien (vom 31. Oktober 1887), Krain (vom 18. August 1888), Salzburg und Vorarlberg. Das sehr eingehend gestaltete Gesetz für Salzburg vom 25. Febr. 1889 hebt das Recht zum freien Fischfang auf und überweist die betreffenden Fischereien in künstlichen Läufen dem Besitzer, in natürlichen Gewässern dem Lande; ein Anspruch auf Entschädigung wird berufsmäßigen Fischern in bedingter Weise zuerkannt. Im übrigen verbietet das Gesetz die weitere Zerlegung bestehen

der Fischereirechte ohne behördliche Erlaubnis, eröffnet die Möglichkeit zu Genossenschaftsbildungen, ordnet das Uferbetretungsrecht und das Fischereirecht bei Ueberflutungen, ferner den Schutz der Fischerei gegenüber industriellen Einwirkungen (Verunreinigungen, Trockenlegung, Möglichkeit der Anbringung von Fischwegen und Schutzgittern etc.), sieht die Bildung von Laich-Schonstätten vor, verlangt Berücksichtigung der Fischereiinteressen bei Flußbauten, erteilt das Recht zur Vertilgung schädlicher Tiere ohne Anwendung von Schußwaffen oder Giftstoffen und zur Aneignung der Fischottern und gibt weiterhin eine Reihe polizeilicher Vorschriften: über Schonzeitfestsetzung und völliges Ruhen der Fischerei in bestimmten Gewässern zu gewissen Zeiten; über die Unzulässigkeit einzelner Fangweisen (Verbot explodierender und giftiger Stoffe, Verbot des Einhängens von Reusen etc. in Wehrdurchlässen und Schleußen; Verbot der völligen Absperrung der Flußläufe durch ständige Fangvorrichtungen); über die Einführung von Mindestmaßen und ordnet im Interesse der wirksamen Kontrolle den Verkehr mit Fischen im Sinn des absoluten Marktverbots. — Aehnlich, aber kürzer gefaßt das Gesetz für Vorarlberg vom 27. Oktober 1889 nebst V.V. vom 8. Mai 1882, das übrigens in die bestehenden Fischereirechte neuordnend nicht eingreift, auch das Recht der freien (wilden) Fischerei fortbestehen läßt und insbesondere über die Möglichkeit der Genossenschafts- oder Vereinsbildung keine Vorschriften gibt; die Schonzeit ist individuell, das Marktverbot wenigstens hinsichtlich der untermäßigen und der mit der Winterschonzeit bedrohten Fischarten absolut gestaltet [27].

Mit Italien besteht eine Fischereiübereinkunft hinsichtlich der Fischerei im Gardasee, siehe oben S. 352.

Ungarn. Das sehr eingehend gestaltete Fischereigesetz vom 14. Juni 1888 erklärt das Recht der Fischerei als eine Zubehörde des Grundeigentums und weist dasselbe in ausgetretenen Ueberschwemmungsgewässern den Besitzern der überschwemmten Fläche zu, verbietet aber die Verhinderung der Rückkehr der Fische in das Flußbett. Seitherige Berechtigungen, welche nicht an den Grundbesitz geknüpft sind, bleiben aufrechterhalten, wenn die Anmeldung in dem vorgeschriebenen Verfahren erfolgt. Das Recht zur Betretung des Ufergrundstückes behufs Ausübung der Fischerei ist ausdrücklich anerkannt. — Von den fischereipolizeilichen Vorschriften des Gesetzes, die aber auf die geschlossenen Gewässer keine Anwendung finden, ist erwähnenswert: 1) Laichplätze der Fische können als Schonstätten erklärt werden und stehen unter besonderem Schutz. 2) Die Schonzeiten sind individuell gestaltet und zwar vom 15. September bis 31. Januar für Lachs und Forelle, vom 1. März bis 30. April für Aesche, vom 1. März bis 31. Mai für Huchen, vom 1. April bis 15. Juli für Karpfen und vom 1. April bis 15. Juni für eine Anzahl besonders benannter sonstiger Frühjahrslaicher. Für Krebse ist eine Schonzeit vom 1. April bis 15. Mai vorgesehen. Zum Schutz neu eingeführter Fischarten kann ein dreijähriges Fangverbot erlassen werden. 3) Für eine große Anzahl Fischarten sind Mindestmaße vorgeschrieben. 4) Verboten ist das widerrechtliche Einsammeln des Fischlaichs, die völlige Absperrung der Wasserläufe, die Trockenlegung derselben zum Zweck des Fangs, die Verwendung giftiger, betäubender oder sonst schädlicher Stoffe, die Benützung von Fanggeräten mit einer Maschenweite unter 4 cm, der Fischfang zur Nachtzeit und in der Nähe von Wehren, Fischwegen — wobei aber die Möglichkeit von Ausnahmebewilligung hinsichtlich einzelner der vorerwähnten Verbote vorgesehen ist. 5) Die Vertilgung der der Fischerei schädlichen Tiere ist dem Fischereiberechtigten gestattet; Schußwaffen dürfen aber, wenn der letztere nicht zugleich jagdberechtigt ist, nicht verwendet werden und dem Jagdberechtigten bleibt das Eigentum an den gefangenen bezw. getöteten Tieren vorbehalten. 6) Das Marktverbot ist hinsichtlich der untermäßigen Fische unbedingt, hinsichtlich der Schonzeitfische bedingt gestattet, d. h. aus geschlossenen Gewässern stammende Fische dürfen, wenn ihre Herkunft beurkundet ist, in den Verkehr gesetzt werden. 7) Besonders Gewicht legt das Gesetz auf die Bildung von Fischerei-Gesellschaften; überall nämlich, wo die Fischereiberechtigung nur von einer solchen Ausdehnung ist, daß die Fischerei nicht „ohne Verletzung der Interessen der benachbarten Besitzer und nicht rationell“ betrieben werden

27) Ueber die in den anderen Kronländern der Erlassung der Landesgesetze sich entgegenstellenden Schwierigkeiten siehe v. Milborn, Die Einwände gegen die neuen Landesfischereigesetze. 1889 und die Besprechung der schlesischen Gesetzentwürfe im Jahrgang 1890 der Allgem. Fischereizeitung.

kann, können die Berechtigten die Fischerei nur als „Gesellschaft" innerhalb des gebildeten größeren Bezirks ausüben; kommt ein gültiger (Mehrheits-)Beschluß über die Bildung der Gesellschaft nicht zu stande, so ruht das Fischereirecht der einzelnen Berechtigten und das Fischereirecht kann für die betr. Fischwasserstrecke von dem Ministerium für Ackerbau auf 6 Jahre in Pacht gegeben werden unter Verteilung des Pachterlöses unter die verschiedenen Berechtigten. — Der Schutz der Fischwasser gegen Verunreinigung und die Möglichkeit der Anbringung von Fischwegen an Wehren ꝛc. ist nicht im Fischereigesetz, sondern im Wassergesetz geregelt.

Schweiz. Für das Gebiet der Schweiz ist unterm 21. Dezember 1888 ein neues Fischereigesetz erlassen worden, welches im wesentlichen bestimmt: a) Die Verleihung oder Anerkennung des Rechts zum Fischfang steht den Kantonen zu (fischereiberechtigt sind entweder der Kanton oder die Gemeinde, an kleineren Wasserläufen auch die Uferbesitzer). b) In Bezug auf die Ausübung des Fischereirechts: Verbot der gänzlichen Absperrung der Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs; Bestimmung der Maschenweite der Netze (beim Lachsfang 6 cm, bei anderen Fischarten 3 cm); Verbot schädlicher Fangmittel (betäubende, giftige Fangmittel, Fallen mit Schlagfedern ꝛc.) und bestimmter Fangarten (Trockenlegung von Wasserläufen, Anlegung neuer Selbstfänge); Möglichkeit der Behinderung des Eintritts von Fischen in Triebwerke und Wässerungskanäle; Vorkehr für Anlage von Fischwegen und für Offenhaltung von Altwassern als Laichplätze; gemischtes Schonzeitsystem, nämlich individuell gestaltete Winterschonzeit für Forellenarten und Lachse; Frühjahrsschonzeit für Aeschen; absolute Frühjahrsschonzeit (vom 15. April bis Ende Mai) für die Seen, nicht auch für die Flüsse, mit Zulassung der Angelfischerei; für die Winterschonfische absolutes Marktverbot; Schonzeit für Krebse; Zulassung von Fang-Ausnahmen während der Schonzeit im Interesse der künstlichen Fischzucht; Festsetzung von Mindestmaßen für die wichtigeren Fischarten (Lachs 50 cm, Aal 35, Seeforelle 30, Aesche 25 cm, Forellen und Saiblinge, Felchen 18; Barsche 15 cm; für Krebse 7 cm). Verbot der Holzflößerei und der Bachbett-Reinigungsarbeiten während der Schonzeit; Verbot der Verunreinigung der Fischwasser (eingehende Vollzugsanweisungen auf Grund der Vereinbarungen mit Baden und Elsaß-Lothringen); Begünstigung der Ausrottung schädlicher Tiere durch Beiträge aus der Bundeskasse, welche nach dem Gesetz auch für Fischbrutanstalten, für Anlage von Fischwegen geleistet werden; Vorsorge für Anstellung von Fischereiaufsehern; eingehende Strafvorschriften. Erlassung strengerer Vorschriften, insbesondere in Betreff der Schonzeiten, ist den Kantonen freigestellt. — Die Schweiz steht hinsichtlich des Rheins und Bodensees im Vertragsverhältnis mit Baden und Elsaß-Lothringen (siehe oben S. 348); hinsichtlich der schweizerisch-französischen Grenzgewässer (Genfersee, Rhone ꝛc.) Uebereinkunft mit Frankreich vom 28. Dezember 1880, hinsichtlich der schweizerisch-italienischen Grenzgewässer (Langen- und Luganersee sowie einer Anzahl Fluß- und Bachläufe) Uebereinkunft mit Italien vom 8. November 1882 (beide Uebereinkünfte vielfach mit dem Inhalt des erwähnten Bundesgesetzes sich deckend).

Nordamerika. Die Fischereigesetzgebung untersteht nicht der Union, sondern den Einzelstaaten; soweit in diesen überhaupt regelnde Vorschriften erlassen sind, weichen sie in Bezug auf Gestaltung im einzelnen je nach den vorkommenden wichtigeren Fischarten nicht unerheblich von einander ab. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß in einer Anzahl Staaten für bestimmte Fischarten Schonzeiten bestehen (so z. B. für Lachse, für die verschiedenen Forellenarten, für Shad, Schwarzbarsch, Forellenbarsch ꝛc.), wobei übrigens im Interesse der künstlichen Fischzucht Ausnahmen zugelassen werden; daß gewisse Fangweisen (z. B. mit schädlichen Stoffen) verboten sind, daß für bestimmte Flußgebiete in Bezug auf den Gebrauch von Netzen Verbote oder Beschränkungen (Maschenweite) in Kraft sind, nament-

lich zu dem Zweck, die Fische auf den Laichgründen zu schützen 2c. Eine sehr eingehende Kodifikation des Fischereirechts ist für den Staat New-York erlassen.

3. Sonstige Pflege der Binnenfischerei.

Allgemeine Fischereizeitung, (in München erscheinend). Deutsche Fischereizeitung (in Stettin erscheinend). Zirkulare des deutschen Fischereivereins. Beneke, Die Teichwirthschaft. 1885. v. d. Borne, Fischerei-Verhältnisse des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz und Luxemburgs. 1882. Derselbe, Handbuch der Fischzucht und Fischerei. 1886. Claparède, Vertilgung der den Schweizerischen Fischereien schädlichen Thiere. 1885. Keller, Die Anlage der Fischwege. 1885. König, Ueber Verunreinigung der Gewässer. 1887. Metzger, A., Fischerei und Fischzucht in den Binnengewässern. 1887. Nienhaus-Meinau, Die Verunreinigung des Rheins durch Abfallstoffe der Fabriken im Basler Industriebezirk. 1883. Nitsche, Der Flußaal und seine wirthschaftliche Bedeutung. 1886. J. Susta, Die Ernährung des Karpfen und seiner Teichgenossen. Vogt, Die künstliche Fischzucht. 1859. Wittmack, Beiträge zur Fischereistatistik des deutschen Reichs. Zacharias, Die niedere Tierwelt der Binnenseen. 1889.

§ 25. Staatsfürsorge. Die Aufgabe des Staats gegenüber der Binnenfischerei ist wesentlich eine gesetzgeberisch-ordnende und man kann sagen, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber diesem Zweig des Wirtschaftslebens gerecht geworden ist, wenn er denjenigen Forderungen, welche vom Gesichtspunkt einer verständigen, die Nachhaltigkeit des Betriebs verbürgenden Fischereiwirtschaft aus zu stellen sind, in der gesetzlichen Gestaltung des Fischereiwesens nachkommt, wobei freilich nach dem in den letzten Abschnitten Ausgeführten die richtige Ordnung der Fischereiberechtigungen selber nicht minder wichtig erscheint wie die gerechte Abgrenzung der Rechte und Befugnisse der verschiedenen, auf die Benützung des Waßers angewiesenen Interessentenkreise und die Aufrichtung der zur Verhütung von Raubfischerei und Fischereiverwüstung gebotenen Schranken. Ueber diesen Aufgabekreis ist aber der Staat in neuerer Zeit, in angemessener Würdigung der Bedeutung der Wiederbevölkerung der heimischen Gewässer mit wertvollen Fischen, meist hinausgeschritten, indem er der Fischerei auch in anderer Weise seine fördernde Hand reichte, unmittelbar durch Gewährung von Geldmitteln zur wirksamen Unterstützung der zu Tage tretenden Fischereibestrebungen, mittelbar durch sonstige Veranstaltungen und Anordnungen, von welchen eine günstige Rückwirkung auf die Fischereiverhältnisse erwartet werden konnte. Und zwar pflegen die öffentlichen Mittel in der Regel den die Hebung der Fischerei erstrebenden Fischereivereinen (siehe unten) zugewendet zu werden, oder sie dienen dazu, Veranstaltungen bestimmter Art, welche einen einmaligen größeren Aufwand verursachen, wie die Anlage von Fischwegen, die Veranstaltung großer Ausstellungen 2c. zur Ausführung zu bringen; auch darin kann sich die unmittelbare Staatsfürsorge bethätigen, daß für eine ausreichende Fischereiaufsicht von Staatswegen gesorgt und die Kosten dieser Aufsicht auf die Staatskasse übernommen werden oder daß besondere Fonds ausgesetzt werden, aus welchen für die Anzeige von Fischereifreveln und Fischereiübertretungen Prämien zur Verteilung gelangen. In einzelnen Ländern ist der Umfang der aus öffentlichen Geldern für Fischereizwecke zur Verfügung zu stellenden Mittel durch Gesetz näher bestimmt (so in der Schweiz durch das mehrfach erwähnte Bundesgesetz vom 2. Dezember 1888 betreffs der Errichtung von Brutanstalten, Fischwegen und der Vertilgung schädlicher Tiere sowie hinsichtlich der Fischereiaufsicht). — Die mittelbare Förderung der Fischereibestrebungen durch den Staat kann in der verschiedensten Weise zum Ausdruck kommen; schon der von der Zentralgewalt aus kundzugebenden Willensmeinung an die untergeordneten Staatsbehörden, daß diese innerhalb ihres Pflichtenkreises den Fischereiverhältnissen ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden haben, ist eine große Bedeutung beizumessen, wobei namentlich auch der wünschenswerten Einwirkung auf die technischen Flußbaubehörden, bei den Bauarbeiten an den fließenden Gewässern auf eine thunliche Berücksichtigung auch der Fischereiinteressen Bedacht zu nehmen, zu gedenken ist. Wichtig ferner sind Vergünstigungen, welche die

Staatsgewalt auf dem Gebiet des Versandes von Fischen (durch Einführung mäßiger Bahntarife, Vorsorge für schnelle Beförderung) sowie des Versandes der Fischbrut und des Fischlaichs einzuräumen in der Lage ist, deren sich auch, besonders in letzterer Beziehung, die Fischereiinteressenten in den verschiedensten Ländern thatsächlich erfreuen. Nicht in letzter Linie endlich kann sich diese mittelbare Staatsfürsorge heilsam erweisen durch Förderung der wissenschaftlichen Thätigkeit auf dem Gebiet der Piszikultur, indem den diesem Gebiet sich zuwendenden Forschern Gelegenheit und Mittel zur ausgiebigen Entfaltung ihrer desfallsigen Arbeitsthätigkeit dargeboten werden. Die Errichtung besonderer wissenschaftlicher Versuchsstationen für Binnenfischerei, wie eine solche in Deutschland für die Seefischerei (in Kiel) bereits besteht, würde, ähnlich wie die für die Landwirtschaft thätigen Stationen dieser Art, besonders ersprießliche Ergebnisse zu zeitigen geeignet erscheinen; die Verwirklichung dieses Wunsches scheint der Erfüllung nahe zu sein [28]).

§ 26. Fischereivereine. Wie auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Gewerbethätigkeit der Zusammenschluß der Berufsbeteiligten zu Vereinen oder vereinsartigen Bildungen behufs gemeinsamer Förderung der Berufsinteressen von größter Bedeutung geworden ist, so ist in den letzten Jahrzehnten auch in Fischereikreisen die Wichtigkeit einer den gemeinsamen Interessen dienenden Vereinsorganisation immer mehr gewürdigt worden und es hat diese Erkenntnis in den meisten Staaten das Entstehen von örtlichen oder Landesvereinen, den Zusammenschluß von Landesvereinen zu großen Verbänden und — wie in Deutschland der Fall — die zentrale Zusammenfassung aller partikularer Landesvereinsbestrebungen in einen großen, das ganze Reichsgebiet umfassenden Verein zur Folge gehabt. Der letzte, der Deutsche Fischereiverein, von dem sich vor einigen Jahren eine besondere Sektion zur Förderung der Küsten- und Hochseefischerei abgezweigt hat und deren verdienstliche Wirksamkeit schon früher (S. 328) berührt worden ist, genießt aus Reichsmitteln eine Dotation von 30 000 M. und sucht seiner Aufgabe: allen auf Förderung der Binnenfischerei gerichteten Bemühungen fördernd, ratend und unterstützend zur Seite zu stehen, durch Herausgabe von orientierenden „Zirkularen", durch Einberufung von allgemeinen Konferenzen und „Fischereitagen", durch Veranstaltung großer Ausstellungen, vor allem aber durch Hebung der künstlichen Fischzucht nachzukommen und mancher Fortschritt, der im letzten Jahrzehnt in Deutschland auf fischereiwirtschaftlichem Gebiet zu verzeichnen ist, darf dem Eingreifen dieses Vereins zugeschrieben werden. Insbesondere ist derselbe bemüht, die wertvollen Salmoniden und vor allem den Lachs den heimischen Gewässern wieder zuzuführen, bewährte fremdländische Fischarten neu einzubürgern, auf die Errichtung von Brutanstalten hinzuwirken und überhaupt als Zentralorgan für die technischen Fortschritte der Piszikultur, aber auch für Fortschritte, welche auf gesetzgeberischem Gebiet liegen, thätig zu sein. — Nicht minder wichtig wie ein solcher „Reichsverein" sind die in den einzelnen Ländern und Provinzen thätigen, ja in ihnen liegt eigentlich der Schwerpunkt der Vereinsthätigkeit, da vor allem diese berufen sind, jene bis auf das geringste Gewässer sich erstreckende „Kleinarbeit" zu verrichten, die in ihrer Vervielfältigung von Ort zu Ort und von Wasserlauf zu Wasserlauf die nachhaltigsten und dauerndsten Erfolge verbürgt [29]). Die lokalen oder provinziellen Vereine können in zweckmäßigster Weise die Funktion freiwilliger Hilfsorgane des Staats erfüllen, indem sie darauf Bedacht nehmen und darüber wachen, daß die zum Schutz der Fischerei erlassenen Gesetze befolgt werden und indem sie auf vom Gesetz nicht gewollte Schädigungen

---

28) Vgl. den Artikel: „Zoologische Süßwasserstationen" in Nr. 8 der Stettiner Fischereizeitung von 1890, wonach die Errichtung einer solchen behufs genauerer Erforschung der biologischen Verhältnisse bestimmter Fischarten zunächst im Plöner See in Ost-Holstein geplant ist.

29) Vergl. das Referat von Staudinger auf dem ersten deutschen Fischereitag, 1885, über die Bedeutung und Aufgaben der Fischervereine bayrische Fischerzeitung 1885. Nr. 23.

der Fischerei, rühren sie von den Fischereiinteressenten selber oder von dritter Seite her, rechtzeitig die zuständigen Behörden hinweisen; indem sie weiter die praktische Bewährung der Fischereivorschriften mit aufmerksamem Auge verfolgen und zu Tage tretende Lücken oder Mängel des geltenden Fischereirechts rechtzeitig beleuchten; indem sie überhaupt die auf langjähriger örtlicher Beobachtung sich stützende sachverständige Kenntnis zur Anbahnung von Fortschritten auf dem Gebiet des Fischereirechts verwerten und die Rolle eines technischen Beirats der Verwaltungsbehörden in allen die Piszikultur berührenden Fragen übernehmen.

Hiemit erschöpft sich indes die den Fischereivereinen gestellte Aufgabe keineswegs; die andere, ebenso wichtige Funktion liegt in der Verbreitung richtigen Verständnisses für die praktische Fischereiwirtschaft, der fruchtbringenden Unterweisung in dem, was zur Erzielung gedeihlichen Erfolges jedem Gewässer not thut, der Heranbildung der Berufsfischer zu rationellen Fischereiwirtschaftern überhaupt durch Belehrung in Wort und Schrift, durch Veranstaltung lokaler oder provinzieller Ausstellungen, durch das Hinaustragen und die Verallgemeinerung des als bewährt und richtig Erkannten, insbesondere durch Herausgabe von Fachzeitschriften und Flugblättern. — Eine fast überall mit lohnendem Erfolg aufzuweisende Thätigkeit der Fischereivereine wird sich ferner in dem Hinwirken auf die Vertilgung der der Fischerei schädlichen Tiere zu bethätigen vermögen, zumal die Verheerungen, welche an Fischwassern einzelne dieser Tiere, namentlich Ottern und Reiher, anrichten, die Erfolge der pfleglichen Thätigkeit der Fischereiinhaber immer aufs neue in Frage stellen. Namentlich kann in dieser Hinsicht die Aussetzung von Geldprämien und das gemeinsame Vorgehen von Land zu Land erfreuliche Ergebnisse zeitigen, um die Fischwasser durch einen nachhaltig geführten Vertilgungskrieg von den schädlichen Tieren der bezeichneten Art zu befreien und damit Werte im Betrag von vielen Millionen der Fischereiwirtschaft zu retten. — Eine geldliche Unterstützung der Fischereivereine aus Staatsmitteln, wie sie vielfach in Uebung ist, darf in Hinsicht auf den Aufgabenkreis, welchen sich dieselben gezogen haben, als gerechtfertigt gelten, da sie geeignet erscheint, der Vereinsthätigkeit zu rascheren Erfolgen zu verhelfen und den gesunden Fortschritt auf dem Gebiet der Fischereiwirtschaft zu beschleunigen. Es muß anerkannt werden, daß im letzten Jahrzehnt das Wirken der Fischereivereine zu einem in den verschiedensten Beziehungen fruchtbringenden sich gestaltet hat und daß insbesondere die Einbürgerung der künstlichen Fischzucht und die technischen Fortschritte, welche letztere gemacht hat, wesentlich ihr Verdienst ist. Der letzteren sollen im nachfolgenden noch einige besondere Ausführungen gewidmet sein.

§ 27. Die künstliche Fischzucht. Die Beobachtung, daß das in der Natur sich abspielende Laichgeschäft und die Ausbrütung der befruchteten Eier in den natürlichen Gewässern auch auf „künstlichem“ Wege sich erzielen lasse, indem man von gefangenen laichreifen Fischen die Eier und den Samen (die Milch) abstreift, durch Vermischung der Eier mit dem Samen eine Befruchtung der ersteren bewirkt und die Erbrütung der so befruchteten Eier in besonderen Brutapparaten herbeiführt, ist, soweit bekannt, zuerst von einem Deutschen (Jakobi in Lippe-Detmold) im vorigen Jahrhundert gemacht und in wissenschaftlichen Schriften jener Zeit vielfach besprochen worden; zu wirklicher Bedeutung erhob sich indes diese künstliche Fischzucht erst in diesem Jahrhundert, nachdem durch die Arbeiten eines Franzosen (Coste) die Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf die Sache gelenkt und durch Einrichtung einer Fischbrutanstalt in Hüningen zum erstenmal die wissenschaftlichen Versuche im großen in die Praxis übersetzt wurden. Der Vorgang fand bald rege Nachahmung und heute ist wohl kaum ein Land, in dem nicht der künstlichen Fischzucht seitens der Staats- und Vereinsbehörden besondere Pflege zugewendet wird; Hand in Hand damit ging die Verbesserung der Bruteinrichtungen und in demselben Maß wie die Technik der künstlichen Fischzucht sich vervollkommnete und die Bedingungen

ihres Gelingens für die einzelnen Fischarten (in Bezug auf die Auswahl der Fische, die Vornahme der Befruchtung, die Wahl des Quellwassers, die Konstruktion der Bruttröge, die Ernährung der jungen Brut, die Art und Weise ihres Aussetzens) näher erforscht wurden, wuchsen auch die Erfolge und es gelangen nunmehr alljährlich viele Hunderte von Millionen künstlich erbrüteter Fische in die fließenden Gewässer und Seen. Das von einem Amerikaner stammende Wort, daß, wie die Felder des Landwirts nur bei ordentlicher Bestellung eine angemessene Rente erwarten lassen, auch die Fischwasser „bestellt" werden müssen, wenn man auf einen nachhaltigen und lohnenden Ertrag sich Rechnung machen will, hat in der That ihre Berechtigung und es wird diese künstliche Nachhilfe besonders geboten da erscheinen, wo durch Wasserbauten, durch Geradelegung auch der kleineren Wasserläufe, durch periodische Reinigungsarbeiten in denselben rc. die Zahl der natürlichen Laichplätze immer mehr sich einengt und wo Verunreinigungen der Gewässer und deren durch den Gemeingebrauch herbeigeführte verschiedene Benützungsweisen den natürlichen Laich und die Jungbrut mit steter Vernichtung bedrohen. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß der natürlich abgesetzte Laich und die ausgeschlüpfte Brut zahllosen Feinden in der freien Natur ausgesetzt ist (nicht blos von seiten vieler Fischarten selber, sondern auch durch andere Tiere wie Insektenlarven, Käfer, Wasserspitzmäuse, Wassergeflügel sowie durch Pilze), so zwar daß von dem natürlich abgesetzten Laich kaum mehr als 10 % in Wirklichkeit erhalten bleibt. Es ist aber ferner in der künstlichen Fischzucht ein wirksames Mittel zu erblicken, ein von einer bestimmten Fischart gänzlich entvölkertes Gewässer mit solchen wieder rasch zu besetzen, sowie neue, bisher in einem Land unbekannte Fischarten einzubürgern und es hat gerade in letzterer Beziehung die künstliche Fischzucht dazu Anlaß gegeben, einen internationalen Austausch mit künstlich befruchteten Fischeiern herbeizuführen, wobei an die Einführung einzelner europäischer Fischarten (Forellen, Karpfen) in Amerika, amerikanischer Fischarten (Regenbogenforelle, Bachsaibling, Binnenseelachs, Schwarzbarsch u. a.) in Europa, an die Verpflanzung norddeutscher Koregonenarten in süddeutsche Seen, des Zanders (Schill) aus dem Donau- in das Rheingebiet, an die Wiederbevölkerung norddeutscher Ströme mit Lachsen aus von im Rheingebiet gewonnenen Lachseiern u. dgl. mehr erinnert sein möge. Gerade bei den letztgenannten Fischarten, welche nur zeitweise im Süßwasser sich aufhalten, um ihrem Laichgeschäft obzuliegen, im übrigen aber im Meere verweilen (Wanderfische), schien eine Vorsorge für die Fruktifizierung der Laichelemente besonders geboten, da der Wegfang dieser Wanderfische, bevor sie in der Lage waren, für die Fortpflanzung ihrer Art in natürlicher Weise zu sorgen, allmählich zu einer völligen Verarmung der in Betracht kommenden Wasserläufe an diesen Fischen führen müßte, und es hat dieser Gesichtspunkt in dem Berliner Rheinlachsfischereivertrag durch entsprechende Vorschriften (siehe oben S. 349) besonderen Ausdruck gefunden. — Anfänglich waren es die Wintersalmonidenarten (Lachs, See- und Bachforelle), sowie die Koregonen-(Felchen-)Arten, welche zumeist den Gegenstand der künstlichen Fischzucht bildeten; doch hat man dieselbe neuerdings nicht ohne Erfolg auch auf Frühjahrslaicher (Aesche, Huchen, Hecht, Nasen rc.) ausgedehnt [30]). Da nicht überall vor der Laichzeit Fische in der nötigen Anzahl gefangen werden können, um sie später zu Zwecken der künstlichen Fischzucht zu verwenden, da manche Fischarten überhaupt eine längere Aufbewahrung in geschlossenem Raum (Teichen, Behältern rc.) nicht ertragen und jedenfalls nur unter Beeinträchtigung des Erfolgs der künstlichen Fischzucht, so sehen viele Fischereigesetze bezw. -Verordnungen die Möglichkeit der Gewährung der Fangerlaubnis für einzelne Fischarten auch während der Schonzeit behufs Gewinnung von brauchbaren Fortpflanzungselementen für die Brutanstalten unter entsprechenden Vorsichtsvorkehrungen vor. — Mißerfolge der

30) Ueber die Technik der künstlichen Fischzucht ist eine sehr große Litteratur entstanden; einige Vertreter derselben sind im Eingang erwähnt.

künstlichen Fischzucht, welche da und dort zu Tage traten, wurden zumeist durch die ungenügende Beschaffenheit des Brutwassers (das von allen Beimengungen frei und außerdem für Salmoniden- und Koregonenarten kalt sein sollte), oder durch eine unzweckmäßige Art der Aussetzung (zu früh oder zu spät, oder an ungeeigneten Plätzen, d. h. an solchen, an denen die junge Brut nicht hinreichend Nahrung und Schlupfwinkel findet) veranlaßt und werden verschwinden, je mehr die Erfahrungen der besten Züchter durch Belehrung in Wort und Schrift Gemeingut Aller werden. Die Thatsache, daß auch die Wissenschaft ihre Forschungen diesem Gebiet zugewendet hat und neuerdings insbesondere sich bemüht, die Ernährungsverhältnisse der Jungbrut und die Entstehungsbedingungen der ihnen zur Nahrung dienenden animalischen kleinen Lebewelt (insbesondere aus der Klasse der Flohkrebschen, Daphniden, Copepoden) festzustellen, wird ebenfalls der künstlichen Fischzucht mehr und mehr einen festen Boden und sichere Stützpunkte gewähren.

Gleichwohl darf die Bedeutung der künstlichen Fischzucht nicht überschätzt werden und es wäre verhängnisvoll, wenn die Meinung aufkäme, mit ihrer Hilfe könnten die zum Schutz der Fische erlassenen fischereipolizeilichen Vorschriften entbehrt werden. Es ist vielmehr zu betonen, daß die künstliche Fischzucht nur den Wert einer Nachhilfe hat und daß sie allein, ohne jene verständige Hege, wie sie die neueren Fischereigesetze durch ihre Bestimmungen zu erzwingen streben, eine dauernde Besserung noch nicht herbeizuführen vermag. An diesem Standpunkt muß jedenfalls insolange festgehalten werden, als die Ergebnisse der künstlichen Fischzucht noch nicht in allen Fischwassern die Probe bestanden haben, als insbesondere noch nicht über allen Zweifeln klargestellt ist, daß die im Weg der künstlichen Fischzucht erzielten Fische in Bezug auf Wachstums-, Fortpflanzungs- und Widerstandsfähigkeit den Produkten der natürlichen Laiche nicht nachstehen; diese Feststellungen werden aber erst nach einer Zeit längerer, praktischer und wissenschaftlicher Versuche und Beobachtungen möglich sein.

Eine Unterart der künstlichen Fischzucht ist die Zucht von Fischen in geschlossenen Gewässern (Teichwirtschaft), wobei in erster Reihe die Karpfenteichwirtschaft, dann diejenige von einzelnen Salmonidenarten (See- und andere Forellen), ferner von Zandern, Coregonenarten &c. genannt zu werden verdient. Diese Art der Fischzucht (z. B. mit Muränen) war schon im Altertum wohlbekannt und in der römischen Kaiserzeit zu großer Blüte gelangt; im Mittelalter waren es namentlich die Klöster, welche Fischteiche anlegten und in denselben Karpfen und Hechte heranzüchteten. In neuerer Zeit hat namentlich in Norddeutschland, aber auch in einzelnen Kronländern der österreichischen Monarchie besonders die Karpfenteichwirtschaft einen großen Aufschwung genommen und der Jahresumsatz in diesen Fischen beläuft sich auf viele Millionen Mark. Auch hier haben genauere Beobachtungen und Forschungsergebnisse über die Ernährungsbedingungen der Karpfen und die Mittel, diesen schon in dem Jugendzustand lebende animalische Nahrung in reichlichster Weise zur Verfügung zu stellen (durch periodisches Verpflanzen der einjährigen Brut in kurz zuvor frisch bespannte Teiche nach dem sog. Dubisch-Verfahren), ferner die Sorge für gute Auswahl der zur Zucht bestimmten männlichen und weiblichen Fische zu sehr bemerkenswerten Fortschritten geführt und das vielfach gehörte Wort, daß bei richtigem Betrieb der Karpfenwirtschaft ein Hektar Teichfläche denselben Reinertrag abwerfe wie ein Hektar besten Weizenbodens, scheint keineswegs übertrieben zu sein. — Für kleinere Besitzverhältnisse eignet sich namentlich die Forelle als Teichfisch, besonders seit in künstlichen Futtermitteln verschiedener Art zu mäßigen Preisen für die früher für nötig erachtete Fütterung mit Fischen ein ausreichender Ersatz gegeben zu sein scheint. Endlich wäre auch noch die Anlegung von Krebsgehegen zur raschen Gewinnung zahlreicher Nachkommenschaft dieser Wassertiere sowie die Einsammlung der in den Flüssen aus dem Meer aufsteigender Aalbrut (montée) und deren Verpflanzung in Teiche und andere geeignete

Wasser zu erwähnen, wobei in letzterer Beziehung die Versuche, den Aal auf diesem Weg dem Donaugebiet, dem er bis dahin fremd war, zuzuführen, besondere Beachtung in Anspruch nehmen.

Die unverkennbare Wichtigkeit der künstlichen Fischzucht als eines der Mittel zur Wiederbevölkerung der Fischwasser mit geeigneten Fischarten rechtfertigt Beihilfen aus allgemeinen Staatsmitteln, wie solche vielfach in Deutschland und in anderen Ländern, zum Teil in ansehnlicher Höhe, gegeben werden, und zwar entweder in der Form von Beiträgen zur Errichtung von Anstalten, oder in Form von Prämiierung bestehender Anstalten oder in Form des Abkaufs der erzielten Eier oder der Jungbrut. In besonderem Maße haben sich die Fürsorge für die Hebung der künstlichen Fischzucht die Fischereivereine angelegen sein lassen, deren Aufgabekreis auf diesem wie auf anderen Gebieten der Fischereihege und -Pflege bereits oben berührt wurde.

Die Wichtigkeit der künstlichen Fischzucht für die Wiederbevölkerung von Wasserläufen mit Fischen ist in dem mehrfach erwähnten Berliner Staatsvertrag vom 30. Juni 1885 über die Rheinlachsfischerei amtlich anerkannt worden durch die Bestimmung in Art. VII, daß „zur Hebung des Lachsbestandes im Rheingebiet darauf Bedacht genommen werden soll, die Fortpflanzungselemente der gefangenen Lachse möglichst zu Zwecken der künstlichen Fischzucht zu verwenden" und durch die damit in Verbindung stehende Vorschrift in Art. V, wonach „in denjenigen Strecken der Nebenläufe des Rheins, in welchen sich geeignete Laichstellen für den Lachs befinden, und im oberen Stromlauf des Rheins selbst von Mannheim aufwärts bis Schaffhausen die Lachsfischerei während der Dauer von mindestens 6 Wochen innerhalb der Zeit vom 15. Oktober bis 16. Dezember nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben und diese nur erteilt werden soll, wenn die Benützung der Fortpflanzungselemente der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Lachse zum Zweck der künstlichen Fischzucht gesichert ist". Gleiche Verpflichtungen hatten sich die oberrheinischen Staaten — Baden, Elsaß-Lothringen und die Schweiz — schon in der ersten Fischereiübereinkunft von 1877 auferlegt und es gelangte von da ab durch diese Staaten alljährlich über 1 Million Lachsbrut zur Aussetzung in das Rheingebiet, welchen Maßnahmen eine augenfällige Steigerung der Fangergebnisse in Holland und im Unterrhein, jahrweise auch im Oberrhein folgte. — Eine ganz zuverlässige Statistik über den Umfang der in Deutschland zur Zeit in die Gewässer zur Aussetzung gelangenden künstlichen Fischbrut ist nicht vorhanden; die Veröffentlichungen des deutschen Fischereivereins und der einzelnen Landesvereine lassen aber erkennen, daß in jedem Einzelstaat alljährlich Millionen Fischeier der verschiedensten Arten künstlich erbrütet werden und daß fortwährend neue Brutanstalten entstehen. — Eine ähnliche Bewegung auf diesem Gebiet ist in den andern europäischen und außereuropäischen Ländern zu beobachten; wie auch auf sonstigen Gebieten ist ganz besonders in Nordamerika die künstliche Fischzucht in großem Stil organisiert worden: Kanada besitzt zwölf fiskalische Brutanstalten (mit einem Jahreskostenaufwand von 35000 Dollars), aus denen seit 1873 im ganzen 630 Millionen Stück Fischbrut den kanadischen Gewässern zugeführt wurden; im Jahr 1888 wurden von 98 Millionen Eiern 88 Millionen Stück Jungbrut erzielt (Abgang nur etwas mehr als 1 Prozent). — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika schätzt man den Mehrertrag der Fischerei in den großen Seen, in der Alosenfischerei (im Gebiet von Connektikut bis Nordkarolina) und in der Lachsfischerei (Kalifornien) für die achtziger Jahre bis jetzt auf rund 17 Millionen Pfund. — Einen bemerkenswerten Einblick in die Veranstaltungen der künstlichen Fischzucht gewähren die alljährlichen Berichte der deutschen und außerdeutschen Fischereivereine, die amtlichen Berichte einzelner Staatsbehörden (Preußen, Schweizerischer Bundesrat 2c.) sowie die Uebersichten über Erbrütungen und Brutaussetzungen, welche alljährlich der Deutsche Fischereiverein in seinen „Zirkularen" gibt.

Nachtrag*).

Das Fischereirecht in Schweden, Dänemark und Rußland.

1) Schweden: Das Recht zur Fischerei in den Binnengewässern (auch in den Schären) ist im allgemeinen dahin geordnet, daß dem anstoßenden Grundbesitzer das Recht zur Fischerei bis zur Mitte des Wasserlaufs zusteht; daneben eine Anzahl staatlicher Fischereirechte, namentlich für

*) Nach Druck der vorstehenden Abhandlung gingen dem Verfasser noch eine Anzahl Materialien zu, welche sich auf die Fischereigesetzgebung von Schweden, Dänemark und Rußland beziehen; die Zugänglichmachung dieses im obigen „Anhang" in Kürze verwerteten Materials verdankt derselbe der freundlichen Vermittlung des Präsidenten der deutschen Sektion für Küsten- und Hochseefischerei, Klosterkammerpräsidenten Herbig-Hannover und des technischen Attachés der deutschen Botschaft in St. Petersburg, Wasserbau-Inspektor Volkmann.

Salmenfischerei und Almendfischereien von Gemeinden. Im offenen Meer außerhalb der Schären ist die Fischerei jedermann zugänglich; die Küstenfischerei dagegen bis dahin, wo der sog. Landgrund reicht, d. h. wo eine ständige Tiefe von 6 Fuß beginnt, dem Uferansiedler vorbehalten. Die staatlichen Fischereirechte werden regelmäßig durch Verpachtung (auf 6—15 Jahre) genutzt. — Die Perlfischerei, früher Regal, ist jetzt freigegeben, wird aber wenig mehr ausgeübt.

Die Fischerei auf hoher See unterliegt Einschränkungen nicht, für die Küstenfischerei gelten die Bestimmungen der allgemeinen Fischereigesetzgebung; Mindestmaße für Seefische sind nicht vorgesehen. Das die Fischerei polizeilich regelnde Gesetz vom 29. Juni 1852 und die königliche Verordnung vom 10. Januar 1880 enthalten im wesentlichen folgendes: a) Die Schonzeiten sind individuell gestaltet, aber nur für Salmoniden sowie für Austern und Hummern und in Ansehung der Salmoniden für die einzelnen Fischwasser verschieden gestaltet; Frühjahrslaicher genießen keinen Schutz. b) Absolute Marktverbote hinsichtlich der mit einer Schonzeit bedachten Fische 2c. bestehen nur hinsichtlich der Austern und Hummern, hinsichtlich der Salmoniden nur bedingt; c) Mindestmaße nur für Salmen (30 cm), Hummern (21 cm), Austern (5,9 cm Durchmesser); d) die Verunreinigung von Fischwassern ist untersagt; e) weiter ist untersagt: die vollständige Absperrung von Wasserläufen mit Netzen 2c., das Fischen mit explodierenden Stoffen, die Verwendung von Netzen unter 30 mm (bei Salmen unter 60—75 mm). — Den Landeshauptleuten ist gestattet, für bestimmte Gewässer weitergehende Einschränkungen zu erlassen.

2) Dänemark: Das neue, die gesamte Fischerei regelnde Gesetz vom 5. April 1888, ins Leben getreten am 1. Januar 1889, bestimmt hinsichtlich des Rechts zur Ausübung der Seefischerei, daß innerhalb des dänischen Seeterritoriums, d. h. innerhalb einer Entfernung von drei Seemeilen von der Küste und ferner in den Buchten, deren Eingang eine Breite von 10 Seemeilen nicht überschreitet, die Fischerei nur den in Dänemark heimatsberechtigten oder seit mindestens 2 Jahren ansässigen Personen zusteht, Ausländern aber nicht (mit gewissen Ausnahmen für Angehörige Schwedens) und daß Uebertretungen mit Geldstrafen und Konfiskation der Fische und des Fangs geahndet werden. — Die Küstenfischerei wird einer Reihe Einschränkungen unterworfen, insbesondere verboten die Fischerei mit dem Trawl und die Verwendung von Waaden und ähnlichen Gerätschaften, welche am Grunde geschleppt und mit Booten 2c. bewegt werden, wenn sie mit einem höheren Gewicht als 40 Pfd. belastet sind. (Ueber die Schädlichkeit der Grundschleppnetzfischerei vgl. das Seite 325 unter Ziffer 2 bemerkte). Außerdem ist die Fischerei mit Waaden aller Art in allen Gewässern, mit Ausnahme der Nordsee, des Skageraks und Kattegats in den Monaten März, April und Mai in demjenigen Viertel der Gewässer, in dem die Fischbrut besonders sich aufhält, untersagt; die Grenzen der geschützten Gewässer werden vom Minister des Innern bestimmt. — Mindestmaße bestehen für Aale, Hecht und Lachs (31 cm), Dorsch, Wittling, Scholle, Steinbutt, Glattbutt, Brassen, Schleien, Forellen, Schnäpel (20 cm), Flunder, Kliesche, Barsch, Rotauge (15 cm), gemessen von der Schnauzenspitze bis zur Wurzel der Schwanzflosse; für Krebse (8 cm), Hummer (18 cm), gemessen von der Spitze des Schildhorns bis zur Wurzel der Schwimmflosse. Fischbrut und unreife Fische, welche gefangen werden, dürfen nur als Nahrung für Menschen Verwendung finden, Kauf und Verkauf derselben ist verboten, außer zu Köder- oder Zuchtzwecken. — Mit der Ueberwachung des Fischereiwesens sind staatliche Aufsichtsbeamte (Fischereikontrolleure) betraut. — Die die Flußwasserfischerei regelnden Vorschriften weisen bemerkenswerte Besonderheiten nicht auf.

3) Rußland: Das Fischereirecht des Zarenreichs ist infolge der vielgestaltigen natürlichen Verhältnisse von großer Mannigfaltigkeit und ist für die einzelnen See- und Flußgebiete je durch verschiedene Gesetze geordnet. Diese Gesetze sind: Für das weiße Meer und die dem nördlichen Ozean zuströmenden Flüsse vom 6. Januar 1870 und 28. April 1881 *); für den Fluß Swir (zwischen Onéga- und Ládoga-See vom 22. April 1835; für die Newa-Mündung und den finnischen Meerbusen vom 11. Dezbr. 1719; 28. Febr. 1752; 7. Novbr. 1763; 21. April 1785; 29. Novbr. 1817; für den Pskow'schen und Tschudischen See vom 12. Oktober 1864; für den Kuben'schen See vom 5. Dezbr. 1866; für die Gewässer im Gebiet der donischen Kosaken vom 26. Mai 1835; für Gewässer im Gebiet der Kuben-Kosaken vom 19. Januar 1880; für den Fisch- und Seehundsfang im kaspischen Meere vom 25. Mai 1865; 22. Mai 1884; für Fischerei in den Flüssen des Astrachan'schen Kosakenheeres vom 6. Jan. 1845; für Fischerei in den Flüssen der Ural-Kosaken vom 1. Nov. 1846; vom 25. Dezbr. 1850; vom 16. Jan. 1856; vom 22. Febr. 1860 2c.; für Fischerei in den Flüssen der Ter-Kosaken vom 14. Febr. 1845; vom 1. Novbr. 1846; für Kronsfischerei im Transkaukasusgebiet vom 18. März 1880; vom 26. April 1883; vom 20. Dezbr. 1884. — Eine Umarbeitung und Neuregelung des gesamten russischen Fischereiwesens ist zur Zeit im Gang.

*) Die Monatsangaben beziehen sich auf russische Zeitrechnung.

XX.

Bergbau.

Agricola, De re metallica. 1556. Freiesleben, Der Staat und der Bergbau mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen. 1839. v. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde. 1855. Roscher, S. III, Kap. 12. R. Klostermann im Hdb. 2. Aufl. Bd. II. Abh. XVIII. v. Dechen, Die nutzbaren Mineralien im deutschen Reiche. 1873. L. Beck, Geschichte des Eisens. 1. Abtl. 1884. A. Gurlt, Die Bergbau- und Hüttenkunde. 3. Aufl. 1884. H. v. Festenberg-Packisch, Der deutsche Bergbau. 1886. Zeitschriften: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staate. 37 Jahrgänge. Berlin, herausgeg. im Min. der öff. Arbeiten. Zeitschrift für Bergrecht, herausgeg. von H. Brassert, 31 Jahrgänge. Berlin. Revue de la legislation des mines, publiée sous la direction de M. E. Delecroix, Paris-Bruxelles. 6 Jahrgänge.

I. Begriff, volkswirtschaftliche Bedeutung und Faktoren des Bergbaues.

§ 1. Begriff des Bergbaues. Unter Bergbau im volkswirtschaftlichen Sinne versteht man diejenige Thätigkeit, wodurch die Mineralien aus ihrer Lagerstätte im Erdboden losgelöst und zur weiteren wirtschaftlichen Verwendung und Bearbeitung bereit gestellt werden. Der Bergbau charakterisiert sich als Besitzergreifung an den unorganischen Bestandteilen der Erdrinde; die Mineralschätze, welche in ihrer Verbindung mit der Erdrinde eine wirtschaftliche Verwertung nicht zulassen, werden durch den Bergbau aus ihrer Lagerstätte entfernt und in dieser mobilisierten Gestalt für die wirtschaftlichen Zwecke verfügbar gemacht. Als eine auf Besitzergreifung der unorganischen Bodenbestandteile gerichtete Thätigkeit unterscheidet sich der Bergbau von anderen Wirtschaftszweigen, insbesondere von der Land- und Forstwirtschaft einerseits, und von der die Mineralien verwendenden und bearbeitenden Industrie anderseits, mit welchen er im übrigen durch die Oertlichkeit des Betriebes und durch innere Zusammenhänge in naher Verbindung steht. Ein Grenzgebiet zwischen dem Bergbau und der Landwirtschaft liegt dort, wo die Bodenbestandteile zwar durch Graben von ihrer Lagerstätte losgelöst, aber an Ort und Stelle wieder zu einer die landwirtschaftliche Erzeugung fördernden Bodenmischung verwendet werden; eine derartige Gewinnung und Verwertung der mineralischen Stoffe gehört noch zur Landwirtschaft. Die Grenze zwischen Bergbau und Industrie ist dort gezogen, wo die weitere Verarbeitung der bergmännisch zu Tage geförderten Mineralien eintritt; die erste Zurichtung der vom Erdboden gelösten Stoffe, soweit sie lediglich die Abscheidung der nutzbaren Mineralien vom tauben Gestein und die erste Sortierung unter Verwendung mechanisch wirkender Mittel zum Zweck hat, die „Aufbereitung", wird überall noch dem Bergbau zugerechnet, während die weitere Verarbeitung, insbesondere durch chemische Prozesse, wie sie in Hüttenwerken, Kokereien, Salinen stattfindet, auch wenn sie in unmittelbarem Orts- und Betriebszusammenhang mit der Mineralförderung vorgenommen wird, nicht mehr Bestandteil des Bergbaues, sondern eine industrielle Thätigkeit ist.

Gegenstand des Bergbaues sind alle im Erdboden enthaltenen Mineralien, sowohl die unmittelbar an die Oberfläche „anstehenden", als die „unter Tage", unterirdisch

geborgenen, sowohl feste Stoffe, als flüssige, wie Erdöl, Solquellen. Dagegen gehört die Aneignung und Benützung des Wassers, insbesondere auch die Verwertung der Thermal- und Mineralquellen, selbst wenn sie die Gewinnung der festen Quellerzeugnisse in Gestalt von Pastillen u. dgl. zum Zwecke hat, nicht mehr in den Bereich des Bergbaues. Der Bergbau ist bloß auf die Besitzergreifung der unorganischen Bodenbestandteile gerichtet; zu diesen sind aber auch diejenigen Stoffe zu zählen, welche sich als Ablagerungen aus vegetabilischen und animalischen Körpern darstellen, z. B. die bituminösen Oele, der Guano, der Torf [1]). Nur dann, wenn die Mineralien auf ihrer natürlichen Lagerstätte gewonnen werden, ist die Thätigkeit als Bergbau zu behandeln, also nicht z. B. das Aufgraben und Abräumen von verlassenen Trümmerstätten; eine natürliche Lagerstätte ist aber auch dann vorhanden, wenn das Mineral durch die plötzlich oder allmählich wirkende Thätigkeit der Naturgewalten von einer Stelle an die andere fortbewegt wurde, wie dies insbesondere stets bei den im Anschwemmungsboden (dem Alluvium, den „Seifen") und in den Kiesrücken der Flüsse sich findenden Gold- und Zinnvorkommnissen der Fall ist; übrigens wird nach geltendem Bergrecht die Ausbeutung der Halden verlassener Bergwerke, in denen die Mineralien nicht mehr ihre natürliche Lagerstätte haben, dem Bergbau zugerechnet [2]).

In der Gestaltung des positiven Bergrechts hat freilich der Begriff des Bergbaues meist eine engere Bedeutung erhalten; man versteht unter dem Bergbau im Rechtssinne nur diejenige Mineralgewinnung, welche aus volkswirtschaftlichen und sicherheitspolizeilichen Rücksichten besonderen berggesetzlichen Vorschriften unterworfen ist. Es gibt zwar einige Berggesetze, welche ihre Vorschriften auf die gesamte Mineralgewinnung ausdehnen, bei denen sich also der volkswirtschaftliche und der Rechtsbegriff des Bergbaues deckt. Dazu gehört das französische Berggesetz von 1810, welches drei Klassen von bergbaulichen Unternehmungen unterscheidet, die eigentlichen Bergwerke, mines, auf die Gewinnung bestimmter genau bezeichneter Mineralarten, insbesondere Metalle, Kohlen und Salze, gerichtet, sodann die Gräbereien, minières, welche die Ausbeutung der Raseneisenerze, gewisser Erdarten und der Torflager bezwecken, und endlich die auf Gewinnung sonstiger Stein- und Erdarten gerichteten ober- und unterirdischen Brüche und Gruben, carrières. Die eigenartigen bergrechtlichen Vorschriften des französischen Gesetzes von 1810, insbesondere der Ausschluß der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers, finden aber nur auf die Bergwerke, mines, Anwendung, während die Gräbereien [3]) und Brüche im wesentlichen dem gemeinen Rechte unterworfen sind, namentlich hinsichtlich der dahin gehörigen Stein- und Erdarten die ausschließliche Gewinnungsbefugnis des Grundeigentümers gewahrt ist.

Die Berggesetze der meisten übrigen Länder, insbesondere von Deutschland, sind diesem französischen Vorgange nicht gefolgt; sie beschränken vielmehr die bergrechtlichen Vorschriften von vornherein auf bestimmte Mineralarten, hinsichtlich deren wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und der verhältnismäßigen Seltenheit ihres Vorkommens eine eigenartige rechtliche Ordnung als wünschenswert erscheint. In der Regel werden die drei großen Gattungen der Metalle (Erze, edle und unedle), der Salze und der brennbaren Stoffe (Kohlen und Bitumen) als bergrechtliche Mineralien und nur die auf ihre Gewinnung gerichteten Unternehmungen als Bergbaubetriebe behandelt. Während die meisten älteren

---

1) Das Chilenische Berggesetz vom 10. Dezbr. 1888 erstreckt sich auch auf die Guanolager (Staatsmonopol); die deutsche Berufsstatistik von 1882 ordnet die Torfgräberei der Gruppe „Bergbau, Hütten- und Salinenwesen" ein.

2) Siehe § 54 des Preuß. B.G.; besonders wichtig ist dieser Haldenbau für die antiken laurischen Bergwerke in Griechenland geworden, s. R. Nasse, Zeitschr. f. B.R. 13, S. 221 ff.

3) Durch Gesetz von 1866 ist dieser Begriff beseitigt und die dafür vorgeschriebene besondere permission aufgehoben worden.

Gesetze und auch noch § 3 des österreichischen Berggesetzes von 1854[4]) nur ganz allgemein die Hauptgattungen der bergrechtlichen Mineralien bezeichnen, hat es die neuere Gesetzgebung, wie dies schon im französischen Gesetze von 1810 hinsichtlich der mines geschehen war, für erforderlich erachtet, die Einzelarten der Metalle, Salze, Inflammabilien, welche dem Bergrecht unterliegen, mit genauer Bezeichnung aufzuführen, so insbesondere das preußische Berggesetz von 1865 § 1.

Nach den Zufälligkeiten geschichtlicher Entwicklung, aber auch im Anschluß an die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und die geologischen Besonderheiten hat sich der Begriff der bergrechtlichen Mineralien in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten sehr verschieden gestaltet. Fast überall ist die Gewinnung der weit verbreiteten Gesteins- und Erdarten, welche einen regelmäßigen Bestandteil der Erdrinde bilden, Steine, Thonerde, Sand, Kies, Torf, aus dem Gebiete der Bergbauunternehmung ausgeschlossen, so daß hinsichtlich der Gewinnungsbefugnis und der dem Unternehmer dabei zukommenden Rechte und Pflichten das allgemeine Recht gilt, insbesondere der Grundeigentümer ausschließlich über dieselben verfügt. Nur soweit die Gewinnung der Steine und Erden durch diejenigen Betriebsformen, welche dem Bergbau eigentümlich sind, nämlich mittelst unterirdischer Brüche und Gruben erfolgt, ist nicht selten das Bergrecht, wenigstens in seinen auf die Sicherheit und den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen, als anwendbar erklärt[5]). Doch sind auch manche oberirdisch zu gewinnende Gesteins- und Erdarten wegen ihres seltenen Vorkommens und ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung in einigen Gesetzen der Klasse der bergrechtlichen Mineralien überwiesen; so ist dem besonderen Bergrecht in Parma, Massa und Karrara der Marmor, in Peru und Chili der Guano unterworfen. Die Gewinnung der Edelsteine und des Bernsteins[6]) ist wenigstens in Europa meist eine nach gemeinem Recht zu behandelnde Befugnis des Grundeigentümers geblieben, wogegen in Spanien, in den überseeischen Ländern, namentlich in den Kolonien und Schutzgebieten, die Aufsuchung der Edelsteine in der Regel den bergrechtlichen Vorschriften unterliegt[7]). Auch in denjenigen Staaten, welche die Gewinnung der Metalle, Salze und brennbaren Stoffe als Bergbaubetrieb behandeln, sind doch nicht selten einzelne Arten dieser Mineralien wiederum aus besondern Gründen aus dem Gebiet des Bergrechts ganz oder teilweise ausgeschlossen; so sind in Sachsen und in den ehemals sächsischen Gebietsteilen Preußens die Kohlen, in den österreichischen Ländern Galizien und Bukovina und in den meisten deutschen Staaten (ausgenommen Elsaß-Lothringen und Baden) das Erdöl und Erdwachs, in der Provinz Hannover das Salz, in Bayern und Baden das Waschgold und sehr häufig die sich nahe an der Erdoberfläche befindenden Raseneisenerze[8]) im Gegensatz zu den bergrechtlichen Mineralien als dem ausschließlichen Grundeigentümer-Rechte überwiesen anerkannt, so daß auf ihre bergmännische Gewinnung die Grundsätze über das Bergregal, die Bergbau- und Schürffreiheit keine Anwendung finden.

§ 2. **Volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaues.** Der Bergbau bezweckt, den nicht wieder ersetzbaren Vorrat an mineralischen Bodenbestandteilen zu gewinnen und zur Verwendung an andern Orten verfügbar zu machen. Es ist daher dem Bergbau im Unterschied von andern Wirtschaftszweigen eigentümlich, daß er nicht dauernde Renten aus dem beständig sich wieder ergänzenden Grundstocke des Unternehmens erwirtschaftet, sondern durch den Betrieb und die Jahreseinnahmen in absehbarer Zeit den Wirtschaftsgegenstand erschöpft und damit aufhebt. Der Jahresertrag des Bergbaues stellt also nicht wie das periodische Ergebnis des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ledig-

4) Siehe auch das im wesentlichen dem österreichischen Bergrecht nachgebildete Berggesetz für Bosnien und die Herzegovina vom 14. Mai 1881, Zeitschr. f. B.R. 23. S. 146 und 203.

5) Siehe Bayr. B.G. Art. 197, Hessen Art. 188, Elsaß-Lothringen § 172, Anhalt. Gesetz vom 26. Febr. 1877 siehe Zeitschr. f. B.R. 18. S. 284. Noch weiter ging das vor Einführung des Berg-Gesetzes von 1890 für Baden geltende Recht, welches dem Bergregal jede in Form bergmännischen Baues stattfindende Gewinnung von Stein- und Erdarten unterwarf, s. Art. 27 des 7. bad. Organisationsedikts von 1803.

6) Nach West- und Ostpreußischem Provinzialrecht ist aber der Bernstein vorbehaltenes Eigentum des Staats.

7) Span. Berggesetz vom 6. Juli 1859, Chilen. Berggesetz vom 10. Dezbr. 1888 (Zeitschr. für B.R. 30. S. 430), französische Berg-Ordnungen für Annam und Tonkin vom 16. Oktober 1888 (a. a. O. 30. S. 170), § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 15. Aug 1889 über das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

8) § 1 des Preuß. Berggesetzes beläßt die Raseneisenerze ausdrücklich der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers. Das Luxemburg. Gesetz vom 15. März 1870 erklärt, ähnlich wie das französische Berggesetz von 1791, die Grundeigentümer sogar als ausschließlich berechtigt, alle jene Lager von oolithischen Eisenerzen auszubeuten, bei welchen die unterste Sohle des Vorkommnisses nicht tiefer als 34 bis 35 m unter der Oberfläche liegt. Zeitschr. für B.R. 13. S. 35 ff. und 24. S. 312 ff.

lich die aus dem in seiner Ertragsfähigkeit sich gleichbleibenden Boden gezogenen Nutzungen dar, sondern er enthält die einzelnen Teile des durch den fortschreitenden Betrieb in kürzerer oder längerer Zeit zum Abbau und damit zur Erschöpfung gelangenden Grundstockes der Unternehmung[9]). Je nach der Art und dem Umfange des in der Hand eines Unternehmers vereinigten Einzelbetriebs macht sich diese wirtschaftliche Eigenart des Bergbaues mehr oder weniger geltend. Ein Torffeld von ein paar Hektar, der Erzgang eines Eigenlehners, eine Kiesgrube, ein Steinbruch wird durch flotten Betrieb in einigen Jahren erschöpft sein, während ausgedehnte Kohlenfelder und Eisenerzlager, die sich im Besitze großer Gesellschaften befinden, ehe sie sich beim Fortschreiten des Betriebes erschöpfen, auf Jahrhunderte hinaus regelmäßige, ja bei dem durch eine erfindungsreiche Technik ermöglichten Niedergang in größere Tiefe sich steigernde Erträgnisse abwerfen.

Eine zweite Eigentümlichkeit des Bergbaues ist die Unsicherheit der Erträgnisse. Nur bei kleineren, sich auf den Tagebau beschränkenden Unternehmungen, bei der Ausbeutung von Steinbrüchen, Kiesgruben, oberirdischen Eisenlagern u. dgl. ist es möglich, schon vor Beginn des Betriebes ein sicheres Bild über Umfang und Wert der Mineralvorräte und über die durch den Betrieb erwachsenden Kosten zu gewinnen. Bei den wichtigsten Arten des Bergbaubetriebes, der in größere Tiefen gehenden Ausbeutung der Kohlen- und Salzlager, der Erzgänge, der auf weite Gebiete sich ausdehnenden Ausnutzung der gold-, zinnhaltigen Seifen, vermag auch die fortgeschrittene geologische Wissenschaft und bergmännische Technik durch die Schürfungsarbeiten den Umfang, die Verbreitungs- und Lagerungsverhältnisse der Mineralvorkommnisse nicht in der Art zum voraus zu ergründen, daß sich darauf ein einigermaßen sicherer Betriebsplan feststellen ließe. Auch wenn der nach Eröffnung des Betriebes gefundene Mineralvorrat ein nachhaltiger und bauwürdiger ist, so werden doch die Hoffnungen des Unternehmers nicht selten dadurch getäuscht, daß sich dem Fortgange der Förderung durch unvorhergesehenen Wasserzufluß und durch schlechte Wetter Schwierigkeiten entgegenstellen oder daß durch andere günstiger gelegene Funde, durch die mit dem Sinken der Frachtpreise ermöglichte Beifuhr des Minerales aus entfernt gelegenen Gruben der Preis des geförderten Minerals bis an oder unter die Grenze der Selbstkosten gedrückt wird.

Der Bergbau ist daher mehr als andere wirtschaftliche Thätigkeiten in seinem Erträgnis unsicher und insbesondere seit der Entwickelung einer Weltwirtschaft großen Schwankungen in den periodischen Einnahmen unterworfen. Er bietet zwar Aussicht auf mächtigen Glücksgewinn für denjenigen, welcher seinen Unternehmungsgeist und sein Kapital an die Hebung der verborgenen Schätze wagt; er trägt aber auch die Gefahr langer Ertragslosigkeit und gänzlichen Verlustes der aufgewendeten Mühen und Kapitalien in sich. Nicht bloß bei Beginn der Bergwerksunternehmung sind die Anzeichen über die weitere wirtschaftliche Entwickelung meist unberechenbar, sondern auch, wenn die Grube im Gange ist, steigt und sinkt ihr Erträgnis oft in so raschem Wechsel, daß eine feste Berechnung des dauernden Werts des Bergwerkeigentums ausgeschlossen ist. Daher sind die Montanwerte ein beliebter Gegenstand börsenmäßiger Spekulation, während das Bergwerkseigentum für eine auf gleichmäßigen Ertrag rechnende Kapitalanlage, für die hypothekarische Beleihung und für die Verpachtung weniger geeignet ist.

§ 3. Die wirtschaftlichen Faktoren des Bergbaues. Die vier Faktoren, welche zur Bildung des wirtschaftlichen Wertes eines Bergwerks zusammenwirken und welche aus den Erträgnissen des Bergbaues ein Entgelt beanspruchen, sind der im Grubenfeld geborgene Mineralvorrat, die auf dessen Entdeckung und Förderung verwendeten Kapitalien, die Thätigkeit des findenden, organisierenden, betriebsleitenden

9) Ueber die Erschöpfbarkeit der Minerale insbesondere der Kohlenlager s. Handb. Bd. I. S. 692. Anm. 15.

Unternehmers und endlich die beim Betriebe beschäftigten Arbeitskräfte. Nur bei den Betrieben kleinster Art, insbesondere bei Steinbrüchen, Kies-, Thongruben, Torfgräbereien, sind alle diese Faktoren in einer Hand zusammengefaßt, so daß der Besitzer der Grube unter Verwendung der eigenen Kapitalien und der eigenen Arbeitskraft, etwa unter Mitwirkung seiner Familienangehörigen, die Gewinnung der Mineralien unternimmt und ausübt; auch im Erzbergbau des deutschen Mittelalters fand sich vielfach eine solche Vereinigung der vier wirtschaftlichen Faktoren in der Hand des Eigenlehners. Jede höhere Entwicklung der Bergbautechnik und jede verstärkte Nachfrage nach den Erzeugnissen des Bergbaues führt aber dazu, diese Faktoren unter verschiedene Personen zu verteilen. Die Organisation der Bergwerksunternehmung wird von Gesellschaften in die Hand genommen, welche vielfach wenigstens einen Teil der zur Erschürfung und zum Betriebe erforderlichen Kapitalien durch Anleihe beschaffen. Wenn auch in der Regel der Unternehmer gleichzeitig Besitzer des unterirdischen Mineralvorrats ist, so ergibt sich doch namentlich infolge eigenartiger Gestaltung des Bergrechts oder durch Pachtverhältnisse da und dort auch eine Scheidung zwischen der Person des das Mineralfeld besitzenden Eigentümers und des die Grube betreibenden Unternehmers. Insbesondere aber hat die großbetriebliche Gestaltung der Bergwerksunternehmung zur Folge, daß eine strenge Trennung des den Betrieb organisierenden und leitenden Unternehmers, welchem Gefahr und Gewinn zukommt, von dem mit den Bergbauarbeiten unselbständig beschäftigten Personal, den Betriebsbeamten, den Steigern, den Arbeitern, eintritt; dieses unselbständige Personal wird mit Gehalt und Lohn bezahlt, in der Regel ganz unabhängig von den Schwankungen des thatsächlichen Ertrags; und auch wo man die Höhe des Lohns oder Gehalts an die thatsächlichen Betriebsergebnisse anknüpft, wie dies z. B. bei der Gewährung von Gewinnanteilen oder Prämien an die Betriebsbeamten, Steiger u. dgl. der Fall ist, so enthält dies nur eine eigenartige Berechnungsweise des Lohns und Gehalts, ohne daß dadurch dieses Personal zum Mitunternehmer gemacht wird.

Die Thatsache, daß ein Teil des Gewinns aus den Bergwerken sich als Rente des unbeweglichen Mineralvorrats, als Grund- oder Bergrente, darstellt, ist schon von Adam Smith[10]) hervorgehoben worden. Sie ergibt sich daraus, daß eine Anzahl von Bergwerken wegen des Reichtums und der günstigen Gestalt der Lagerstätten, der erleichterten Betriebsbedingungen, der vorteilhaften Lage zu Verkehrswegen und Industriegebieten dauernd einen höheren Ertrag als andere auf gleiche Mineralien gerichtete Bergwerke ergeben, einen Ertrag, welcher nach Befriedigung des Unternehmers und der Arbeiter sowie nach Verzinsung der hineingesteckten Kapitalien noch einen Ueberschuß abwirft; dieser Ueberschuß ist ein Voraus, welches durch die besonderen Verhältnisse des Mineralvorkommnisses bedingt ist. Daraus ergibt sich, daß keineswegs alle Gruben eine Bergrente abwerfen; auch, wo eine solche Rente vorhanden ist, erhält dies keineswegs immer einen äußeren Ausdruck, namentlich nicht in den die Regel bildenden Fällen, wo der Unternehmer gleichzeitig voller Eigentümer der Grube ist. Mehr oder weniger deutlich tritt das Vorhandensein einer Bergrente insbesondere in dem Entgelt zu Tage, welches der bergbauberechtigte Grundeigentümer (z. B. in England) als Zins bei der Verpachtung der Grube bezieht. Der Charakter als Bergrente haftet ferner auch denjenigen Abgaben an, welche unter der Herrschaft des Bergregals dem Staate als Entgelt für die regale Verleihung oder unter der Herrschaft der Bergbaufreiheit dem Grundeigentümer als Entgelt für die Ausscheidung der Mineralvorräte aus seinem Verfügungsrecht vorbehalten werden[11]), am deutlichsten dort, wo die Abgabe in einem Anteil am Roh- oder Reinertrag besteht, nur noch sehr undeutlich, wo sie eine Art Rekognitionszins in Gestalt einer festen Grubenfeldgebühr geworden ist.

---

10) Handb. Band I. S. 599. 11) Siehe unten § 10.

Der sich als **Rente** darstellende Teil des Bergwerksertrags ist nach der Natur des Mineralvorrats großen Schwankungen und einer allmählichen Erschöpfung unterworfen; er steigt rasch, wenn sich die Zahl der Nachfrager und das Absatzgebiet, z. B. durch Verbesserung und Vermehrung der Straßen, Wasserwege, Eisenbahnen, durch Sinken der Frachten, vergrößert, wenn andere im wirtschaftlichen Bereich des Bergwerks gelegene Gruben ihre Förderung einstellen, vermindern oder durch niedern Wasserstand, Eisgang u. dgl. an der Mitbewerbung gehindert werden, wenn neue Verwendungsarten des geförderten Minerals (z. B. des Nickels für die deutsche Reichswährung) aufkommen; die Bergrente sinkt, wenn der Betrieb durch Herabgehen in größere Tiefen, durch Wasserzudrang und schlechte Luft Schwierigkeiten antrifft, wenn die Verwendbarkeit der gewonnenen Materialien eingeschränkt wird, wenn in das Absatzgebiet der Grube andere, durch günstigere Abbaubedingungen, billige Frachten u. dgl. bevorzugte Mitbewerber eindringen.

Auch auf dem Gebiete des Bergbaues sind zu einem großen Teil die Verhältnisse der Weltwirtschaft für die Rentabilität maßgebend geworden, es gilt dies namentlich für den Bergbau auf die wertvolleren Metalle, wie Gold, Silber, Kupfer u. dgl., bei denen die Beförderungskosten einen verhältnismäßig kleinen Teil des Platzwertes darstellen. Aber die großartige Entwicklung der Seeschiffahrt und des Eisenbahnwesens und die dadurch ermöglichte Herabsetzung der Beförderungspreise haben auch die Absatzgebiete der minderwertigen Mineralien, insbesondere Kohlen und Eisenerze, ungemein erweitert, wie denn z. B. in der Mitte der 80er Jahre die Siegener Bergwerke zur weitgehenden Einschränkung ihres Betriebes genötigt waren, weil die Gruben ihr früheres Absatzgebiet, den niederrheinisch-westphälischen Bezirk, durch die massenhafte Einfuhr der spanischen Eisenerze immer mehr verloren haben. Soweit das Absatzgebiet der Bergwerke durch die besonderen Eigenschaften der darin geförderten Mineralien, durch Schutzzölle oder die Verkehrsverhältnisse gegen fremde Mitbewerbung einigermaßen gesichert ist, übt eine Aenderung in der Nachfrage eine oft unverhältnismäßige Einwirkung auf die Preise der Mineralien und der Bergwerke aus. Es liegt dies in der Natur des Bergbaubetriebs; denn es kann der Grubenbesitzer der erhöhten Nachfrage nicht mit erhöhter Erzeugung in gleichem Schritte folgen, da dies eine Erweiterung des Betriebes erfordert, zu welcher manchmal mehrjährige Vorbereitungen, die Anschaffung neuer Maschinen, die Einstellung und Einübung weiterer Arbeitskräfte nötig werden. Daher hat häufig eine nicht sehr erhebliche Vermehrung der Nachfrage eine sehr beträchtliche Erhöhung der Preise und damit ein bedeutendes Steigen der Rente zur Folge. Anderseits ist es, wenn die Nachfrage zurückgeht, den Grubenbesitzern meist nicht möglich, die Erzeugung sofort dementsprechend zu mindern, schon deshalb nicht, weil jede erhebliche Einschränkung des Betriebs mit Erhöhung der Selbstkosten für die Förderung der herabgesetzten Menge und mit einer Gefährdung des Bestandes der Betriebseinrichtungen verbunden und eine Entlassung einer größeren Arbeiterzahl, namentlich des Stammes erprobter Arbeiter, vom wirtschaftlichem wie vom humanen Gesichtspunkt nicht ratsam ist [12]).

Jede wirtschaftlich bedeutendere Bergbauunternehmung nimmt erhebliche **Kapitalverwendungen** in Anspruch, zunächst schon für die Aufschlußarbeiten (insbesondere das Schürfen), sodann zur Vorbereitung und Führung des Betriebs.

Das Abteufen, Auszimmern oder Ausmauern der der Mineralgewinnung dienenden Schächte, die Beschaffung des Grubenholzes, der Werkzeuge und Förderungsmittel, die Herstellung der Förderbahnen, Fahrten und Aufzüge, die Gewinnung des für die Halden und die Aufbereitung erforderlichen Geländes, die Ausführung der Betriebsgebäude erfordern bedeutende Kapitalaufwendungen; insbesondere sind die beim Herabgehen in größere Tiefen nötigen Stollenbauten, durch welche das Wasser abgeleitet und die Luft frisch erhalten wird, kostspielige Anlagen. Seit etwa einem Jahrhundert hat die Technik der dem Bergbau dienenden maschinellen Vorrichtungen große Fortschritte gemacht; ein beträchtlicher Teil der früher der menschlichen Hand oder dem Pferdebetrieb überlassenen Gewinnungs-, Förderungs- und Hilfsarbeiten wird nunmehr den durch Wasser, Dampf und Elektrizität getriebenen Maschinen überlassen.

---

12) Als in Preußen der Steinkohlenabsatz von 1869 mit 23,75 Mill. Tonnen in 1873 auf 32,35 Mill. stieg, d. h. um ein geringes mehr, als nach der seitherigen steten Absatzmehrung um etwa 7% jährlich zu erwarten war, wurde durch diese mäßig verstärkte Nachfrage der Durchschnittspreis der Tonne Steinkohlen (nach dem steuerbaren Wert am Gewinnungsorte) von $5^2/_3$ M. in 1869 auf das doppelte, 11 M. in 1873 hinaufgetrieben. Dagegen sank der Durchschnittspreis der Steinkohlen 1879 wieder auf $4^2/_3$ M. für die Tonne, weil die Vermehrung der Erzeugung die Steigerung des in diesem Jahr 37,67 Mill. Tonnen betragenden Absatzes überwog.

Ebenso stieg in London der Preis der Steinkohlen von 18 sh. 6 d. 1870 auf 24 sh. 11 d. 1872 und 32 sh. 6 d. 1873, während der Absatz 1870: 110, 1872: 123 und 1873: 129 Mill. Tonnen betrug (Annales des mines, sér. VII, t. 4. S. 299 ff.).

Nur bei den kleineren mit Tagebau betriebenen Gruben und Brüchen tritt die wirtschaftliche Bedeutung der Kapitalverwendung zurück, während bei allen größeren Bergbauunternehmungen größtenteils erst durch die Kapitalaufwendungen der wirtschaftliche Wert der Grube geschaffen und ein erheblicher Teil des Ertrags zur Verzinsung und Amortisation der in die Unternehmung gesteckten Kapitalien zu verwenden ist.

Die erhöhte Bedeutung, welche für den jetzigen Bergbau die Kapitalaufwendung hat, tritt insbesondere in zwei Erscheinungen zu Tage. Vor allem in dem Bestreben, den Bergbau, wenigstens was die Gewinnung der volks- und weltwirtschaftlich wichtigsten Mineralien, Eisenerz, Kohlen, Salze, anbetrifft, in Gestalt groß angelegter kapitalistischer Unternehmungen zu organisieren. Sobald der Kapitalfaktor bei einem Unternehmen eine überwiegende Bedeutung erlangt, ist ja der Großbetrieb die rationellste und leistungsfähigste Unternehmungsform; er ist im stande, die besten Einrichtungen, Maschinen und Hilfsbauten für ein größeres Grubenfeld zu verwenden und so die Gewinnungskosten, namentlich auch den Aufwand für Wetterlosung und Wasserhaltung zu mindern. So kommt es, daß die Bergwerke sich immer mehr in der Hand der großen Kapitalistengesellschaften vereinigen und daß sie, was die Zahl der in einem Unternehmen beschäftigten Arbeiter anbetrifft, allen gewerblichen Unternehmungen voranstehen [13]).

Aus der Entwicklung des Steinkohlenbergbaues in Preußen ergibt sich ein schlagendes Beispiel dafür, wie mit der mächtigen Steigerung der Gesamterzeugung die Verminderung der Gesamtzahl der Einzelbetriebe, das Anwachsen der Großbetriebe, die Bildung von Vereinigungsgesellschaften Hand in Hand geht. Im Jahr 1862 bestanden in Preußen 434 Steinkohlengruben mit einer Gesamtförderung von 13 Mill. Tonnen, 1887 betrug die Zahl dieser Gruben, ungeachtet infolge der Vergrößerung des Staats neue Kohlenfelder hinzugekommen waren und sich die Gesamtförderung auf 59½ Mill. T., also etwa das Vierfache, gehoben hatte, nur noch 357.

Eine zweite damit zusammenhängende Erscheinung ist die, daß der Anteil, welcher der Kapitalaufwendung am wirtschaftlichen Gesamtergebnis des Bergbaues zukommt, im Verhältnis namentlich zu dem Anteil der Handarbeit, beständig im Wachsen begriffen ist.

---

13) Ueber diese Verhältnisse gibt die deutsche Berufszählung von 1882 ein anschauliches Bild, welches sich wohl seither noch mehr im Sinne der großbetrieblichen Entwicklung verschoben hat. Hiernach war in Deutschland die Zahl derjenigen Arbeiter, welche in kleineren Erz- und Kohlengruben Beschäftigung fanden, ganz verschwindend gegen die Zahl der in den Großbetrieben beschäftigten, wie sich aus nachfolgender Uebersicht ergibt.

Arten der Bergwerke und Gruben:	Zahl der Hauptbetriebe ohne Gehilfen oder mit höchstens 5 Gehilfen	Zahl der darin beschäftigten Personen	Zahl der Hauptbetriebe mit mehr als 5 Gehilfen	Zahl der darin beschäftigten Personen	Zahl der Arbeiter auf 1 Hauptbetrieb mit mehr als 5 G.
Erze (ausg. Eisenerze)	49	165	161	48 974	304
Eisenerze	34	138	268	29 823	111
Steinkohlen	5	21	352	173 862	493
Braunkohlen	51	188	460	24 590	53

Es sind denn auch nach der deutschen Berufszählung von 1882 99,4% sämtlicher Steinkohlen-Bergwerke, 97,3% sämtlicher Bergwerke auf Erze, ausgenommen Eisenerze, 88,7% der Eisenerz-Bergwerke und Gruben und 72,7% der Braunkohlenbergwerke Großbetriebe mit einer Arbeiterzahl von mehr als 50. Dabei überwiegt vor dem durch einen Einzelunternehmer geführten Betrieb ganz entschieden der Bergwerksbetrieb durch Gesellschaften und öffentliche Gemeinschaften. Nach der Berufszählung von 1882 waren in Deutschland:

Arten der Bergwerke und Gruben:	Im Besitze einzelner Personen:		Im Besitze von mehreren Gesellschaftern, von wirtschaftlichen Gesellschaften u. Genossenschaften:		Im Besitze des Staates:	
	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen	Zahl der Betriebe	Zahl der beschäftigten Personen
Erze (ausg. Eisenerze)	34	2 716	164	41 011	12	5 412
Eisenerze	91	6 394	204	22 598	7	969
Steinkohlen	51	16 496	266	119 500	36	36 716
Braunkohlen	263	7 544	241	16 030	7	1 204

Hierüber gibt folgende Uebersicht Auskunft, welche die Gesamtförderung des deutschen Eisenerz- und Kohlenbergbaues und die Größe der dabei verwendeten Belegschaft seit 1850 darstellt. Es betrug

Beim	im Jahre	Geförderte Menge in Tonnen	Zahl der beschäftigten Arbeiter	Zahl der geförderten Tonnen auf einen Arb.
	1850	838 425	15 987	52
Eisenerzbau	1870	3 889 233	27 289	142
	1888	10 664 307	36 009	296
	1850	1 521 918	8 788	172
Braunkohlenbau	1870	7 605 234	20 821	362
	1888	16 573 963	29 630	559
	1850	5 168 484	38 514	134
Steinkohlenbergbau	1870	26 397 719	124 961	211
	1888	65 368 120	225 452	290

Daß die Zahl der auf den Kopf des Arbeiters im Jahre geförderten Mineralmenge seit etwa 40 Jahren in so beträchtlicher Weise gestiegen ist, kann nur zum kleinsten Teil darauf zurückgeführt werden, daß sich die Beschäftigungsdauer oder die Leistungsfähigkeit des Arbeiters in diesem Zeitraum vergrößert hat; im ganzen sind die von alters her üblichen Arbeitsschichten von 8 bis 10 Stunden die gleichen geblieben, nur die Ueberschichten werden vermehrt worden sein; der sicher teilweise eingetretenen Steigerung der Geschicklichkeit des Arbeiters steht aber wieder das andere Moment gegenüber, daß bei der großen Steigerung der Erzeugung in den letzten Jahrzehnten vielfach minder taugliche und geübte Arbeitskräfte eingestellt werden mußten. So ist die Ursache jener die Vermehrung der Arbeiterzahl bedeutend übersteigenden Produktionsvermehrung im wesentlichen darin zu finden, daß die Leistung der mit großen Kapitalverwendungen hergestellten verbesserten Betriebseinrichtungen aufs Doppelte und Mehrfache gesteigert worden ist.

II. Geschichte und Statistik des Bergbaues.

§ 4. Entwicklung des Bergbaues bei den Kulturvölkern[14]). Am frühesten wurden wohl die zum Schmucke dienenden edlen Metalle, insbesondere Gold, gewonnen, da sie in gediegenem Zustande nahe der Erdoberfläche im Schwemmlande vorkommen und zu ihrer Verarbeitung metallische Werkzeuge nicht unbedingt nötig sind. Die Nutzmetalle, namentlich Eisen, Kupfer, Zinn, stehen zwar ebenfalls nicht selten an der Oberfläche an, sind aber nur in kleinen Mengen und vereinzelt gediegen zu finden, z. B. als Meteoreisen; in der Regel sind sie durch atmosphärische Einflüsse aus ihren ursprünglichen Verbindungen gelöst und in Oxyde, d. h. Sauerstoffverbindungen, umgewandelt. Erst dann findet ein zunächst in der einfachsten Weise, mit Gruben und Schächten, betriebener Bergbau auf Nutzmetalle statt, wenn die Anfänge des Hüttenwesens aufgekommen und die Hilfsmittel bekannt sind, um aus den Erzen durch Reduktion der Oxyde mit glühender Kohle in einer Grube oder einem Ofen das gediegene Metall darzustellen. So steht im Bergbau das goldene Zeitalter voran; ihm folgt das eiserne, welches zuerst die auf dem Erdboden weit verbreiteten Raseneisenerze auf einfachste Weise in Schmiedeeisen verwandelt. Die Gewinnung des viel weniger häufigen Kupfers und Zinns und die Darstellung der Bronze aus ihren Reduktionen, wodurch sich das „eherne Zeitalter" kennzeichnet, ist jedenfalls nicht vor die Eisengewinnung, wahrscheinlich später zu setzen[15]).

Die orientalischen Kulturvölker, Inder, Aegypter, Assyrer, kannten schon einen entwickelten Bergbau auf Nutzmetalle und eine reich ausgebildete Technik ihrer Bearbeitung. Insbesondere durch Vermittlung der Phönizier und Karthager verbreitete sich diese Kunst nach den Inseln des mittelländischen Meers, nach Griechenland, Italien und Spanien. Die Römer brachten mit der Ausbreitung ihres Reichs Bergbau und Hüttenbetrieb in ihre nördlichen Provinzen Gallien, Britannien (das Zinn von Cornwallis), in die Schweiz und

14) Eine vorzügliche Darstellung der Geschichte des wichtigsten Zweiges gibt das noch nicht vollendete Werk von L. Beck über die Geschichte des Eisens, 1884; im übrigen fehlt es, ungeachtet wertvoller Monographien, noch an einer zusammenfassenden Geschichte des Bergbaues.

15) Siehe Andree, Die Metalle bei den Naturvölkern. 1884. Worsaae, Vorgeschichte des Nordens. 1878. L. Beck, Geschichte des Eisens. 1884 ff.

das südwestliche Deutschland, nach Norikum (Krain, Kärnthen, Steiermark). Der auch die Stürme der Völkerwanderung überdauernde deutsche Bergbau, insbesondere auf Silber, Eisenerz, Kupfer, Blei gerichtet, nahm in den östlichen und südlichen Ländern seit dem 12. Jahrhundert mit der Entdeckung reicher unterirdischer Metallschätze einen großen Aufschwung. Namentlich wanderten zahlreiche Bergleute aus Sachsen aus, um die im slavischen und magyarischen Boden entdeckten unterirdischen Erzvorräte auszubeuten; in Schlesien, Böhmen, Mähren und Ungarn sind damals blühende Kolonien von diesen deutschen Einwanderern im Anschluß an den Bergwerkbetrieb gegründet worden. Gleichzeitig geht ein Zug bergmännischer Auswanderung aus Deutschland auch nach dem Westen, insbesondere nach England [16].

Bei der Entdeckung von Amerika wendete sich, wie fast überall bei der Erwerbung von Kolonien, die Unternehmungslust der neuen Beherrscher zuerst der Ausbeutung der Bodenschätze zu; unter dem Einfluß der amerikanischen Gold- und Silbererzeugung stieg im Laufe des 16. Jahrhunderts die Menge des gewonnenen Goldes im Jahre von 5000 auf 7000 kg, des Silbers sogar von 47 000 auf 419 000 kg. Seit dem 18. Jahrhundert erhob sich die Gewinnung der Steinkohle, welche als hauswirtschaftliches Brennmittel sowohl in England als in Westfalen und im Rheinland schon im frühen Mittelalter bekannt war [17], gefördert durch die Erfindung der Dampfmaschine und der Sicherheitslampe (Humphry Davy 1815) sowie gesteigert durch die Fortschritte der Eisenhüttentechnik, zur zentralen volkswirtschaftlichen Bedeutung, insbesondere in denjenigen Gebieten, wo wie in England, Belgien, Deutschland, Nordamerika die Kohle und die mit ihrer Hilfe zu bearbeitenden Erze nahe bei einander gelagert sind. Im Lauf des 19. Jahrhunderts wurden mächtige Lager edler Metalle, insbesondere von Silber, in Mexiko, Peru, Chile, den südlichen Gebieten der Vereinigten Staaten entdeckt; die Erschließung der kalifornischen und australischen Goldfelder in der Mitte dieses Jahrhunderts hob die jährliche Golderzeugung, welche im Durchschnitt der Jahre 1831 bis 1840 20 289 kg betrug, auf 197 545 kg im Durchschnitt der Jahre 1851 bis 1855. Ueberall in den überseeischen Ländern ist das Vordringen der europäischen Kultur durch die Eröffnung bisher verborgener Bodenschätze gekennzeichnet, wie denn eine der ersten Maßnahmen nach Erwerbung von Kolonien und Schutzgebieten die Erlassung bergrechtlicher Normen zu sein pflegt [18]. Seit dem Jahre 1859 ist das Erdöl, welches vereinzelt schon seit dem Altertum in Sizilien und in Mittelitalien für Beleuchtungszwecke gewonnen wurde, zu einem wichtigen Gegenstande bergmännischer Ausbeutung geworden; am massenhaftesten findet es sich in Nordamerika (New-York, Pennsylvanien, Ohio) und auf der russischen Halbinsel Apscheron bei Baku.

§ 5. **Entwicklung der Bergbautechnik.** Bis zum Ausgange des Mittelalters sind die Fortschritte in den technischen Mitteln, deren sich der Bergbau zur Hebung der unterirdischen Schätze bediente, nur langsame. In den Anfängen werden die die Mineralien enthaltenden Lagerstätten und Gänge mit einfachen Gruben oder Schächten erschlossen und nur auf diejenige Erstreckung abgebaut, bis zu welcher die Beschaffenheit des Wetters, d. h. der Grubenluft, und die Verhältnisse des unterirdischen Wassers es gestatten; wo

16) Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues. 1857. Klostermann, Wanderungen deutscher Bergleute. Zeitschr. für Berg R. 13. S. 46.

17) Schon die Römer haben in England Steinkohle gebrannt, wie Funde von Steinkohlenasche in römischen Niederlassungen darthun. Im Jahre 1259 gibt Heinrich III. den Bürgern von Newkastle einen Freibrief zur Steinkohleneinfuhr nach London. Im 14. Jahrhundert bezeugen Petrarca und Aeneas Sylvius den allgemeinen Gebrauch der Steinkohle in England. In Deutschland scheint der älteste Steinkohlenbergbau in Aachen und in Zwickau stattgefunden zu haben. In Aachen war nach den städtischen Rechnungen schon 1333 die Steinkohle das gewöhnliche Brennmaterial. Siehe E. Hull, The coal-fields of Great-Britain. 1861. Zeitschr. für Berg-Recht 13. S. 483.

18) Vgl. die oben angeführte französische Bergordnung von 1888 für Annam und Tonkin und die deutsche Bergordn. von 1889 für Südwestafrika.

sich Hindernisse ergeben, wird abgebrochen und der Abbau mittelst eines neuen in senkrechter Richtung angelegten Schachtes fortgesetzt. Schon der Bergbautechnik des ausgehenden Mittelalters aber gelingt es, durch besondere Vorrichtungen, Kauenkünste und Pumpen, das Wasser zu heben und abzuleiten und durch Veranstaltungen zur Wetterführung die Luft in den Schächten atembar zu erhalten, so daß nun ein zusammenhängender unterirdischer Bau zur Ausbeutung der ganzen Lagerstätte geführt werden kann. Mit diesen kostspieligeren Anlagen entwickelte sich auch die kapitalistische Unternehmungsform des Bergbaues; der Wasserhaltung und Wetterführung dienen insbesondere die von der tiefen Thalsohle aus möglichst wagrecht gegen die Lagerstätte getriebenen Stollen, deren Herstellung für eine Gesamtheit von Gruben sich in Deutschland vielfach zu einer von der Mineralgewinnung gesonderten Unternehmung, dem Erbstollen, gestaltet hat. Erst in diesem Jahrhundert aber hat die großartige Entwicklung der der Wasserableitung, Luftzuführung, wie auch dem Bohren und der Mineralförderung dienenden mit Dampf und Wasser getriebenen Maschinen einen früher nicht gekannten bergmännischen Großbetrieb möglich gemacht, der mit seinen Bauten in Tiefen von mehr als 1000 m niedersteigt. Die Gewinnung der nutzbaren Mineralien und die Ausschachtung des tauben Gesteins erfolgte ursprünglich durch einfaches Brechen mit Schlägel und Eisen, nachdem zuvor das Gestein durch Feuersetzen in seiner Festigkeit gelockert war. Seit Ausgang des Mittelalters, im Harz seit dem 17. Jahrhundert, fand allmählich das Schießpulver zum Sprengen im Bergbau Verwendung, welches in neuester Zeit durch die wirksameren und auch zum Teil gefahrloseren Sprengmittel, Dynamit u. a., ersetzt wird. Von der größten Bedeutung für die Ausdehnung der bergmännischen Erzeugung war es endlich, daß die Technik des Hüttenwesens in der Verarbeitung der gewonnenen Mineralien, namentlich der Eisen- und sonstigen Erze, seit Ausgang des 18. Jahrhunderts großartige Fortschritte machte, welche zur Zeit hinsichtlich des Eisens in dem Bessemer-, Martin- und Thomas-Verfahren gipfeln; daß durch die Verbesserung der Wasserstraßen, die Umgestaltung und Vermehrung der Schiffsgefäße, den Ausbau eines eng verästelten Eisenbahnnetzes die Möglichkeit zur Versendung auch der im Verhältnis zu ihrer Schwere minderwertigen Bergbauerzeugnisse auf weite Entfernungen eröffnet; daß endlich sowohl hierdurch als durch mannigfache technische Erfindungen den nutzbaren Mineralien, sowohl den als Hilfsstoffe für den Verkehr und die Industrie dienenden Kohlen als den Metallen und Salzen, weite bis dahin unbekannte Verwendungsgebiete erschlossen worden sind [19]).

§ 6. Statistik der Bergwerkerzeugung. Ueber die geförderten Mengen von Edelmetallen ist bereits früher eine Nachweisung gegeben worden [20]). Was die Kohlenförderung anbetrifft, so steht Großbritannien mit einer Fördermenge von 164 Mill. t (1887) weitaus voran; dann folgen die Vereinigten Staaten mit 117,9 Mill. t (1887), Deutschland mit 65,3 Mill. t Steinkohlen und 16,5 Mill. t Braunkohlen (1888), Frankreich mit 22,5 Mill. t Stein- und 0,4 Mill. t Braunkohlen (1888); von erheblicher Bedeutung ist außerdem die Erzeugung in Oesterreich (1888: 8,2 Mill. t Stein- und 12,8 Mill. t Braunkohlen), Belgien (1887: 17,3 Mill. t Steinkohlen), Rußland (1885: 4,3 Mill. t Steinkohlen). Auch in der Eisenerzerzeugung behauptet Großbritannien noch den Vorsprung mit 13,3 Mill. t 1887, dann folgen Deutschland mit Luxemburg: 10,6 Mill. 1888, die Vereinigten Staaten 6,5 Mill. 1887, Spanien 4,1 Mill. 1886, Frankreich 1,7 Mill. 1888, Rußland und Oesterreich mit je 1 Mill. t.

---

19) So sind erst seit 1857 die im Staßfurter Becken gelagerten Abraum(Kali)salze für die Landwirtschaft nutzbar gemacht worden; die Förderung derselben betrug 1861—65 durchschnittlich im Jahre 1,14 Mill. Ztr. und hat sich bis 1886 auf 20,8 Mill. Ztr. gehoben. Neuerdings ist die Thonerde ein bergmännisch wichtiges Vorkommnis dadurch geworden, daß es gelungen ist, durch Elektrolyse das darin befindliche Aluminium auszuscheiden.

20) Handbuch Band I. S. 343 ff.

In Deutschland hat die Bergwerkerzeugung seit den letzten 40 Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht. Es sind nur wenige deutsche Gebiete, in denen nicht einzelne Mineralien ausgebeutet werden. Die Steinkohlenförderung ist besonders reich entwickelt im Ruhrgebiet (Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf), Ober- und Niederschlesien (Regierungsbezirke Breslau und Oppeln), im Saargebiet (Regierungsbezirk Trier), im Königreich Sachsen (bei Zwickau und Dresden) und in den lothringischen Kreisen Forbach und Bolchen. Für die Eisengewinnung sind Hauptgebiete die Provinzen Rheinland, Westfalen (das Siegener Land mit seinen Spatheisensteinen), Schlesien, Hessen-Nassau und Lothringen[21].

III. Das Bergrecht.

§ 7. Das ältere Bergrecht bis Ende des 18. Jahrhunderts[22]. Die Forschung nach den ältesten Normen des Bergrechts führt keineswegs auf den vielfach aus der Natur der Sache und den ursprünglichsten Rechtsanschauungen abgeleiteten Grundsatz zurück, daß dem Eigentümer der Erdoberfläche auch die privatrechtliche Herrschaftsgewalt über alle durch senkrechte Verlängerung der Eigentumsgrenze bis in den Erdmittelpunkt eingeschlossenen Bodenbestandteile zukommen soll. Vielmehr ist aus den freilich nur lückenhaft erhaltenen Normen des ältesten Bergrechts meist zu entnehmen, daß der Gemeinschaftsgewalt im Gegensatz zum Privateigentümer aus finanziellen und volkswirtschaftlichen Rücksichten ein Verfügungsrecht über die Gewinnung der nutzbaren Mineralien vorbehalten ist. Ein solches Verfügungsrecht ergibt sich insbesondere für die Gemeinde, wo sie noch Besitzerin oder Obereigentümerin der Gemeindegemarkung oder der in gemeiner Nutzung stehenden, für den Bergbau besonders wichtigen Weide- und Waldländereien ist[23]; ein solches Verfügungsrecht kommt ferner dem Staate zu, wo er, wie Rom in den eroberten Provinzen, die amerikanische Union in ihren Territorien, Rußland in seinen der Krone heimgefallenen weiten Landstrichen, die europäischen Staaten in ihren überseeischen Kolonien und Schutzgebieten, Obereigentümer gewaltiger Ländereien geworden ist. Während es hier noch zweifelhaft ist, ob Gemeinde und Staat das Verfügungsrecht über die unterirdischen Bergschätze aus einem privaten oder aus einem öffentlichrechtlichen Herrschaftsverhältnis ableiten, so hat sich schon früh der Gedanke, daß die öffentliche Gewalt kraft ihrer Hoheitsbefugnisse über das Bergbaurecht zu verfügen habe, in dem Rechtsinstitute des Regals und der Bergbaufreiheit zum Ausdruck gebracht. Nach römischem Rechte wurde zwar in Italien die übrigens volkswirtschaftlich nicht bedeutende Nutzung der Mineralien als eine Zubehör der Grundeigentumsbefugnisse behandelt; in den römischen Provinzen scheint dagegen vielfach der Staat auch über das Gewinnungsrecht der auf

---

21) Ueber die Fortschritte der Mineralgewinnung in Deutschland seit 1861 gibt folgende Uebersicht Auskunft:

Mineralarten:	Menge in 1000 Tonnen (die Tonne zu 1000 kg) Durchschnitt der Jahre 1861—65	im Jahr 1888	Wert der erzeugten Jahresmenge in 1000 M. Durchschnitt der Jahre 1861—65	im Jahr 1888
Steinkohlen	17 563	65 386	94 087	341 063
Braunkohlen	5 625	16 573	15 987	40 896
Eisenerze	2 406	10 664	12 361	39 961
Zinkerze	321	667	5 831	13 747
Steinsalz	79	414	954	1 816
Kalisalze	58	1 335	881	14 915

Nähere Angaben finden sich für Deutschland in dem statist. Jahrbuch für das deutsche Reich und in den Monatsheften zur Statistik des deutschen Reichs, der neueste Jahrg. 1889. Oktoberheft, in den statist. Veröffentlichungen der übrigen deutschen Länder und in Bädeckers Berg- und Hüttenkalender für 1889.

22) Einen gedrängteren Ueberblick über die Geschichte des Bergrechts gibt der Amerikaner W. Raymond. Zeitschr. für Bergrecht 28. S. 48 ff.

23) Vgl. Maurer, Geschichte der Markenverfassung S. 163.

fremdem Privateigentum befindlichen Mineralien verfügt zu haben, wie sich daraus ergibt, daß nach dem Fragment des Bergrechts von Vipaska der staatliche Vorsteher des Bergwerksbezirks die Gruben an Private gegen Entgelt (pretia) verleiht und daß seit dem 4. Jahrhundert n. Chr. nach verschiedenen Konstitutionen in den Provinzen die Ausbeutung bestimmter Mineralien (nobiliores lapides) auf Grund staatlicher Erlaubnis und ohne Zustimmung des Grundeigentümers Jedermann freistand [24]).

Ob in den Anfängen des deutschen Mittelalters das Recht der Mineralgewinnung dem Grundeigentümer zustand, ob, wie Achenbach annimmt, sich aus dem Recht der Gemeindegenossen an der Almende schon damals die Bergbaufreiheit entwickelt oder ob nach der Ansicht Arndt's schon seit dem 9. und 10. Jahrhundert durch die Verbreitung des westfränkischen Rechts sich überall das Bergregal des Königs herausgestaltet habe, ist eine bei der Lückenhaftigkeit der Rechtsquellen zweifelhafte Frage [25]). Jedenfalls nimmt in Deutschland seit dem 12. Jahrhundert der König in weitem Umfange kraft regalen Rechts, also infolge seiner Hoheitsgewalt, die Befugnis in Anspruch, über das Recht zur Gewinnung der wichtigeren Mineralien, insbesondere Metalle und Salz, zu verfügen, und zwar auch derjenigen, welche im Gebiete der weltlichen und geistlichen Großen und fremder Grundeigentümer gefunden wurden.

Die Geltung des königlichen Bergregals ergibt sich aus einer Anzahl von Verleihungsurkunden und Bergordnungen, welche das gewohnheitsrechtliche Bestehen dieses Instituts voraussetzen; eine freilich nur einzelne Gegenstände des Bergregals hervorhebende und zunächst nur für Italien bestimmte gesetzliche Feststellung des Bergregals findet sich in der Konstitution Friedrichs I. vom 11. November 1158, wo die argentariae et reditus salinarum als zum Regal gehörig bezeichnet sind; endlich enthalten wohl auch die deutschen Rechtsbücher, der Sachsen- und Schwabenspiegel, eine Anerkennung des Bergregals, wenn sie aussprechen, daß alle Schätze (wohl Metallschätze), die tiefer unter der Erde liegen, als der Pflug geht, der königlichen Gewalt gehören.

Wie das Wasser- und Wegeregal so ist auch das Bergregal mit der Stärkung der Territorialgewalten vom Könige auf die Landesherrn gelangt, meist durch ausdrückliche Verleihung, zum Teil auch durch stillschweigende Besitznahme; in der goldenen Bulle von 1356 [26]) wurde dieser Rechtszustand hinsichtlich der deutschen Kurfürstentümer mehr anerkannt als neubegründet. Auch die übrigen Landesherrn, welche sich die Reichsstandschaft wahrten (nicht auch die reichsunmittelbare Ritterschaft), sind in gleicher Weise allmählich in den Besitz des Regals für ihre Hoheitsgebiete gelangt, so daß gegen Ausgang des Mittelalters das landesherrliche Bergregal in Deutschland gemeines Recht geworden war.

In England [27]) haben nach der normannischen Eroberung die Könige ebenfalls das Bergregal in Anspruch genommen; 1281 bezeichnet König Johann alle, auch die auf den Besitzungen der Bischöfe, Aebte, Barone gelegenen Zinnbergwerke als sein Eigentum mit der Rechtsfolge, daß die Befugnis der Zinnbergleute zur Metallgewinnung und zu der damit zusammenhängenden Wald- und Wasserbenützung aus königlicher Verleihung abgeleitet werde. Aber in England gelang es den weltlichen und geistlichen Großen zwar nicht, eine die Einheit und Gewalt der Krone auflösende Hoheitsgewalt zu erringen, wohl aber seit dem 14. Jahrhundert allmählich für ihre ausgedehnten Ländereien dem Grundsatze Anerkennung zu verschaffen, daß der Grund- (Ober-) Eigentümer ausschließlich bergbauberechtigt sei. So ist in England seit der Königin Elisabeth die Verbindung des Rechts zur Mineralgewinnung mit der dem Grundeigentümer zustehenden privatrechtlichen Herrschaft zur Regel geworden, freilich nicht ohne wichtige einen Rest der früheren Rechtsauffassung darstellende Ausnahmen, indem auch jetzt noch der Krone das Recht auf die reinen Gold- und Silberbergwerke, auf die unter den öffentlichen Flüssen und dem Meeresboden (letzteres für die Kohlenlager von großer Bedeutung) befindlichen Mineralien, sowie auf die Bergwerke in einigen Gebietsteilen (Glouceſter- und Derbyshire, Insel Man) zusteht [28]).

24) Arndt, Allgemeines Berggesetz für den Preußischen Staat, 2. Aufl. 1888, S. 18. Wilmanns, Zeitschr. für Bergrecht 19. S. 217 ff.

25) Arndt, Bergregal und allgemeines Preußisches Berggesetz S. 20 ff. Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 70 ff.

26) § 1 erkannte an, daß die Kurfürsten in ihrem churfürstlichen Gebiet universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni (Zinn), tam inventas quam inveniendas, tenere juste possint et legitime possidere, cum omnibus juribus nullo prorsus excepto prout possunt seu consueverunt talia possidere.

27) Arndt, Allgemeines Berggesetz, Einleitung S. 22 ff.

28) R. Förster Mac Swinney, The law of mines, quarries and minerals. 1884; s. auch Zeitschrift für Bergrecht 27, S. 141 ff.

In Frankreich wurde, nachdem im früheren Mittelalter sich vielfach die Feudalherrn gegenüber der geschwächten königlichen Gewalt in den Besitz des Bergbaurechts gesetzt hatten, durch die älteste bekannte Bergordnung des Königs Karl VI. vom 30. Mai 1413 dem König das Recht auf alle im Staatsgebiet gelegenen Bergwerke und die Befugnis zugestanden, den Bergbau gegen Abgaben Jedermann zu gestatten. Dabei klingt aber der Gedanke an die Ansprüche der Grundeigentümer insofern durch, als denselben zeitweise ein Vorbaurecht und ein Anspruch auf Abgabe eines Teils der auf ihrem Besitz gewonnenen Mineralien zuerkannt wurde. Seit dieser Zeit wurde in Frankreich das Bergbaurecht für bestimmte Felder von der Krone nach freiem Ermessen verliehen, namentlich auch an monopolistisch gestaltete Unternehmungen unter mannigfachen die volkswirtschaftliche Entwicklung schädigenden Mißbräuchen [29]. Auch in den andern romanischen Ländern, insbesondere Italien und Spanien, wurde die Befugnis zur Gewinnung der nutzbaren Mineralien und zur Verleihung von Bergbauberechtigungen meist als ein Hoheitsrecht der Krone betrachtet [30].

Wie der mittelalterliche Bergbau vornehmlich in Deutschland seinen Aufschwung nahm und deutsche Bergleute mit ihrer Kunstfertigkeit sich in die umliegenden Länder Frankreich, England, Böhmen, Ungarn, Oberitalien verbreiteten, so ward auch die Gestaltung des deutschen Bergrechts vielfach für diese außerdeutschen Gebiete vorbildlich. Die ältesten Normen des deutschen Bergrechts über die Voraussetzungen für die Erwerbung des Bergwerkseigentums und über den Inhalt der darin enthaltenen Befugnisse, über die Verhältnisse der Unternehmergesellschaften und der Bergleute gestalteten sich mit der Entwicklung des Bergbaues seit dem 12. Jahrhundert gewohnheitsrechtlich und unter dem Einflusse der in den Verleihungsurkunden enthaltenen Bestimmungen allmählich aus; die Heimat dieses ältesten deutschen Bergrechts liegt in den frühesten Sitzen eines lebhafteren Bergbaues, in Sachsen (Freiberg), am Harz (Goslar) und in Schlesien. Ein Anlaß zur ausführlichen schriftlichen Festsetzung der bergrechtlichen Normen war dort gegeben, wo im außerdeutschen Osten und Süden eingewanderte deutsche Bergleute in größerem Umfange Bergbaubetriebe eröffneten; so finden sich die ältesten urkundlichen Aufzeichnungen deutschen Bergrechts in dem zwischen Bischof Albrecht von Trient und den Gewerken am 24. März 1185 abgeschlossenen Bergwerksvertrag, in den von Bischof Friedrich von Trient 1208 niedergeschriebenen Bergwerksgebräuchen und in dem Weistum der Tridentiner Geschworenen von 1213, weit vollständiger aber in dem Bergrecht der mährischen Stadt Iglau von 1250 und dem etwas später diesem nachgebildeten der niederungarischen Stadt Schemnitz [31].

Im 16. und 17. Jahrhundert gab das wirtschaftliche und technische Emporblühen des deutschen Bergbaues den nunmehr erstarkten und der volkswirtschaftlichen Verwaltung sich widmenden Landesgewalten Anlaß, die rechtlichen Verhältnisse des Bergbaues durch Erlassung von eingehenden territorialen Bergordnungen zu regeln; dabei dienten meist die Bergordnungen sächsischen und böhmischen Ursprungs zur Vorlage; es handelte sich nicht so sehr darum, neue Rechtsauffassungen zum Durchbruch zu bringen, als den in Gebräuchen, Einzelvorschriften und Verleihungsurkunden zerstreuten Rechtsstoff einheitlich zusammenzufassen, durch Gewährung von Privilegien, durch genauere Festsetzung der Rechte und Pflichten der Bergbautreibenden, durch Anweisung der landesherrlichen Bergbehörden den für eine gedeihliche Entwicklung des Bergbaues dienlichen sicheren Rechtsboden zu schaffen. Einzelne Bergordnungen, insbesondere die Annaberger des Herzogs Georg von Sachsen von 1509 und die Joachimsthaler des Königs Ferdinand von Böhmen von 1548 erlangten hierbei die Bedeutung viel nachgeahmter Mustergesetze [32]. Im 18. Jahrhundert schritten fast alle größere deutschen Landesherrschaften, insbesondere unter Berücksichtigung der Verhältnisse der damals zu größerer Bedeutung aufsteigenden Kohlengewinnung, zur Durch-

29) Arndt, Allgemeines Berggesetz zc., S. 25 ff. Achenbach, Das französische Berg-Recht in der Zeitschr. für Bergrecht 1, S. 153 ff., fortgesetzt in Bd. 2, 3, 5, 7, 8 u. 9 dieser Zeitschrift und besondere Ausgabe von 1869.

30) Ueber Spanien, Mexiko, Chile siehe Zeitschrift für Bergrecht 26, S. 452 u. 30, S. 430.

31) Klostermann, Das allgemeine Berggesetz der Preuß. Staaten, 4. Aufl. 1885. S. 17 ff.

32) Ebenda S. 39 ff.

sicht der älteren Bergordnungen; hervorzuheben sind die für die hauptsächlichsten preußischen Bergbaugebiete erlassene revidierte Bergordnung von 1766 (für Cleve, Mörs und Mark), von 1769 (für Schlesien und Glatz) und von 1772 (Magdeburg, Halberstadt u. s. f.) sowie die ausführlichen bergrechtlichen Vorschriften des preußischen allgemeinen Landrechts von 1794, durch welche übrigens die Geltung der provinziellen Bergordnungen nicht beseitigt werden ist [33]).

§ 8. Die neueren Berggesetze. Als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die aus den thatsächlichen und rechtlichen Zuständen in England geschöpfte Lehre von A. Smith über die Unzweckmäßigkeit des staatlichen Eingreifens in den Wirtschaftsbetrieb ihren Umlauf durch die Welt machte, wurden auch die Staatsgewalten vielfach zur Prüfung der praktischen Frage veranlaßt, wie das Bergbaurecht vom Gesichtspunkte einer reicheren volkswirtschaftlichen Entwicklung umzugestalten sei.

Auf diese Einflüsse ist es zurückzuführen, wenn kurz vor Beginn der französischen Revolution die russische Kaiserin Katharina in einem Manifeste vom 28. Juni 1782 das in dem Bergbauprivileg Peters des Großen von 1719 anerkannte staatliche Bergregal aufhob und bestimmte, daß der Grundeigentümer auch über die in seinem Boden enthaltenen Mineralschätze ausschließlich verfügungsberechtigt sei [34]), und wenn der Großherzog Leopold von Toskana durch eine Verordnung vom 13. Mai 1788 in der Absicht, „die Rechte des Grundeigentümers und den Gewerbsfleiß der Unterthanen auszudehnen“, alle Regalien und Privatrechte der Krone in Bezug auf die Gewinnung der Erze, Salze und Edelsteine zu Gunsten des ausschließlichen Grundeigentümerrechts abschaffte [35]).

Namentlich wurden die wirtschaftlichen Grundlagen des Bergrechts einer eingehenden Prüfung unterworfen, als es die französische Nationalversammlung 1791 unternahm, den damaligen Rechtszustand, der in eine willkürliche und monopolistische Verfügung der Krone über die Bergschätze ausgeartet war, durch eine systematische Berggesetzgebung zu ersetzen. In den Verhandlungen der französischen Nationalversammlung ist die Frage, ob dem Grundeigentümer, dem Finder oder der Staatsgewalt das Gewinnungsrecht zustehen solle, anscheinend vom Standpunkte naturrechtlicher Voraussetzungslosigkeit, in der That aber vielfach auch unter dem Eindruck der geschichtlich gewordenen Verhältnisse und nicht ohne vertiefte Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse, eingehend erörtert worden; das Ergebnis war das französische Berggesetz vom 28. Juli 1791, welches eine Ausgleichung zwischen dem seitherigen Regalrecht und den Ansprüchen der Grundeigentümer versuchte, indem und zwar hauptsächlich unter der Wirkung von Mirabeau's Beredtsamkeit festgesetzt wurde, daß die nutzbaren Mineralien zur Verfügung der „Nation“ stehen und nur kraft einer königlich bestätigten, auf höchstens fünfzig Jahre zu erteilenden Verwaltungskonzession ausgebeutet werden dürfen, indem aber anderseits dem Grundeigentümer ein Vorrecht auf Konzessionierung eingeräumt und, zum großen Nachteil eines wirtschaftlichen Bergbaues, die ausschließliche Gewinnungsbefugnis hinsichtlich der höchstens 100 Fuß unter der Oberfläche lagernden Fossilien zuerkannt wurde [36]). Die französische Gesetzgebung erhielt Fortbildung und Abschluß durch das mit wenigen Abänderungen noch jetzt gültige Berggesetz vom 21. April 1810.

Hiernach wird das Recht zur Gewinnung der einzeln aufgeführten Mineralien (insbesondere Metalle und Kohlen, seit einem Gesetz vom 17. Juni 1840 auch die Salze) durch eine Konzession des Staatsoberhaupts verliehen, ohne daß dem Grundeigentümer ein Vorrecht auf Verleihung oder ein Widerspruchsrecht eingeräumt wäre; auch die Befugnis, zu diesem Zwecke nach Mineralien zu schürfen, ist hinsichtlich fremden Bodens nicht von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig. Die Konzession für Bergwerke (mines, im Unterschied von den minières und carrières) wird, nach vorausgegangener Offenlegung und Prüfung durch den Bergwerksrat, nach freiem Ermessen der Regierung erteilt, ohne daß dem ersten Finder ein Vorrecht auf Verleihung

33) Brassert, Die Bergordnungen der Preuß. Lande 1858 und Zeitschrift für Bergrecht 24. S. 84.

34) v. Köppen, Zeitschr. für Bergrecht 31. S. 49 ff.

35) Zeitschrift für Bergrecht 2. S. 1 ff. u. 28. S. 36 (Zix).

36) Achenbach, Zeitschr. für Bergrecht 2. S. 601. 3. S. 222 ff.

zustünde. Das in dieser Weise verliehene Bergwerkseigentum kann ohne weitere Einwirkungen der Staatsgewalt im gewöhnlichen Rechtsverkehr auf Andere übertragen, übrigens nach bestehender Praxis wegen Zuwiderhandlung gegen die Konzessionsbedingungen zurückgezogen werden. Die im Art. 552 des Code c. begründeten weit- und insbesondere auch in die Tiefe gehenden Eigentumsbefugnisse des Grundbesitzers haben dem gegenüber insofern eine gewisse Anerkennung gefunden, als das französische Berggesetz vorsieht, daß der Grundeigentümer ohne Staatserlaubnis schürfen darf und daß in der Konzession dem Bergwerksbesitzer eine feste oder verhältnismäßige Abgabe vom Ertrage zu Gunsten des Grundeigentümers auferlegt werden soll.

Wie die französische Revolution so hat auch das französische Berggesetz im übrigen Europa und darüber hinaus die Runde gemacht, teils infolge der zeitweisen Ausdehnung des französischen Machtgebiets auf die Nachbarstaaten, teils aus inneren Gründen, indem hier die dem wirtschaftlichen Aufschwung des Bergbaues günstigen Grundsätze der Schürf- und Bergbaufreiheit, des Wegfalls der staatlichen Betriebsleitung und der Sicherheit und Veräußerlichkeit des erworbenen Bergwerkeigentums zu einem wenn auch nicht ganz konsequenten Ausdruck gelangt waren. Das französische Berggesetz hat in Belgien, den Niederlanden, in Luxemburg, im linksrheinischen deutschen Gebiete, namentlich Rheinpreußen, auch nach der Loslösung von der französischen Herrschaft zunächst seine Geltung behalten und hat auf die neueren Berggesetze besonders der romanischen Länder (so das Sardinisch-Lombardische Gesetz vom 20. November 1859 [37]), das spanische Berggesetz vom 6. Juli 1859, das portugiesische Gesetz vom 31. Dezember 1851), von Griechenland (Gesetz vom 22. August 1861) und der Türkei (Gesetz vom 17. Juli 1861) einen bedeutungsvollen Einfluß ausgeübt.

In Preußen waren seit der 1815 erfolgten Wiederherstellung des Staatswesens zwei grundsätzlich verschiedene bergrechtliche Systeme neben einander in Geltung, für die alten Landesteile das im wesentlichen auf der Grundlage des Erstfinderrechts und der Bergbaufreiheit aufgebaute System des allgemeinen Landrechts und der provinziellen Bergordnungen, dessen mannigfache Vorzüge durch die unzeitgemäß gewordene Staatsbevormundung der Privatbergwerke (Direktionsprinzip!) und durch die teilweise sehr hohen Bergabgaben (bis zu 16% des Werts der geförderten Mineralien) verdunkelt wurden, und auf dem preußischen linken Rheinufer das französische System, das dem Ermessen der Verwaltung hinsichtlich der Bergwerksverleihung zu weiten, anderseits aber der Privatthätigkeit des Bergwerksbesitzers ausreichenden Spielraum gewährte. Nachdem schon seit den zwanziger Jahren eine Anzahl von Entwürfen eines einheitlichen Berggesetzes ausgearbeitet und eine Reihe von Einzelgesetzen erlassen worden waren, ist durch das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 die ganze Materie für das Gebiet der Monarchie neu geregelt worden. Dieses Gesetz fußt auf der deutschrechtlichen Grundlage der Bergbaufreiheit und des Erstfinderrechts, hat aber vielfach auch, namentlich was die Beseitigung der Staatsbevormundung über den Privatbergbau anbetrifft, die Bestimmungen des französischen Berggesetzes nachgebildet. Das preußische Berggesetz von 1865 [38]) hat seinen Weg durch Deutschland gemacht; dasselbe ist mit verhältnismäßig geringfügigen Aenderungen in Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Hessen, Braunschweig und in einer Anzahl von Kleinstaaten eingeführt worden, so daß in 93% des bergbautreibenden Reichsgebiets materiell im wesentlichen preußisches Bergrecht gilt [39]); nur für das Königreich Sachsen und im Anschlusse hieran im Großherzogtum Sachsen und Schwarzburg-Sondershausen gilt unter teilweiser Einwirkung des österreichischen Bergrechts eine eigen-

37) In Italien ist es bisher, trotz umfassender Vorarbeiten, noch nicht gelungen, eine einheitliche Berggesetzgebung zu schaffen; es gelten noch die älteren provinzialen Bergrechte, vgl. Zeitschr. für Bergrecht 28. S. 30 ff.

38) Ausführlich erläutert von H. Brassert (dem Verfasser des Gesetzentwurfs), Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, woselbst auch (Einleitung S. VIII) die übrigen hauptsächlichen Kommentare zu diesem Gesetz nachgewiesen sind.

39) Auch in Baden ist am 22. Juni 1890 ein im wesentlichen dem Preußischen nachgebildetes Berggesetz erlassen worden.

artige, übrigens ebenfalls den deutschrechtlichen Grundsätzen entsprechende Gesetzgebung. Das deutsche Bergrecht hat auch in neuerer Zeit auf die Gesetzgebung außerdeutscher Länder mannigfache Einwirkungen ausgeübt. Die Rechtsgedanken des deutschen Bergrechts haben insbesondere im österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854 [40]) und in den Bergrechten einiger schweizerischen Kantone [41]) eine nähere Ausgestaltung erfahren; auf dem österreichischen Gesetz beruht unter Benützung einzelner Vorschriften des preußischen Berggesetzes das Berggesetz für Bosnien und die Herzogovina vom 14. Mai 1881. Namentlich war es für die Weiterverbreitung des neueren deutschen Bergrechts von Bedeutung, daß die trefflichen deutschen Hochschulen für Bergbau vielfach von ausländischen Studierenden des Bergfachs besucht werden. Und so finden sich zahlreiche Anklänge an das preußische, sächsische und österreichische Bergrecht in den neuern Berggesetzen von Rußland, Schweden, Spanien und Portugal, Mexiko, ja auch in dem japanischen Berggesetze von 1873. Auch in Frankreich haben bei den Bestrebungen nach einer Durchsicht des Berggesetzes von 1810 die Gedanken des deutschen Bergrechts manchen Anklang gefunden, wie denn der neue Entwurf des französischen Berggesetzes von 1886 dem Erstfinderrecht Anerkennung zu verschaffen sucht [42]).

IV. Die Bergbauberechtigung.

§ 9. Das Grundeigentümerrecht. Bei der Bestimmung der Voraussetzungen, welche für das Vorhandensein der Befugnis zur Mineralgewinnung maßgebend sind, geht die Gesetzgebung der Kulturstaaten von zwei verschiedenen Grundgedanken aus. Nach dem einen System, welches nur in wenigen, aber für die Mineralgewinnung hervorragend wichtigen Staaten, zur Anerkennung gelangt ist, wird dem Grundeigentümer kraft seiner privatrechtlichen Herrschaftsgewalt die ausschließliche Verfügung über die in seinem Eigentumsgebiet befindlichen Mineralien zugestanden, und zwar bis in die Tiefe, seitlich abgegrenzt durch Linien, die senkrecht von der Oberflächengrenze gegen den Erdmittelpunkt gezogen sind. Nach dem andern System wird es als Sache der Staatsgewalt erklärt, über das Gewinnungsrecht hinsichtlich der wichtigeren nutzbaren Mineralien ohne Zustimmung des Grundeigentümers zu verfügen.

Die wichtigsten Gebiete, in welchen wenigstens als Regel das Grundeigentümer-Recht an den nutzbaren Mineralien anerkannt ist, sind England und die Vereinigten Staaten von Amerika; hier besteht dieser Rechtszustand kraft alten Gewohnheitsrechts; dieses Vorbild hat aber nur in wenigen europäischen Staaten, insbesondere in Toskana, in Genf, zeitweise auch in Rußland und in Brasilien, Nachahmung gefunden.

Für die Verbindung des Mineralgewinnungsrechts mit den Eigentumsbefugnissen des Grundeigentümers werden sowohl Gründe des Rechts als der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit geltend gemacht [43]). Insbesondere wird betont, daß das Grundeigentum nach der Natur der Sache alle möglichen Herrschaftsbefugnisse und zwar auch an dem Untergrund in sich schließe und daß die Herauslösung des Mineralgewinnungsrechts aus dem Grundeigentum eine ungerechtfertigte Einschränkung des Grundeigentümers mit sich bringe, welche in doppelter Hinsicht zu Willkürlichkeiten führe, einmal insofern, als feste Gesichtspunkte für die Bestimmung der Tiefengrenze und der Mineralarten, bei welchen das Recht

---

40) Siehe das allgemeine Berggesetz v. 23. Mai 1854 in der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. 1885. 7. Auflage.

41) Ueber das kantonal zersplitterte Bergrecht der Schweiz s. Zeitschr. für Bergrecht 11, S. 411 und 14, S. 305.

42) Siehe Zeitschr. für Bergrecht 27, S. 322 ff. Vgl. auch Brassert, Ueber das deutsche Bergrecht im Auslande ebenda 5, S. 489 ff.

43) Vgl. hierüber auch Dunoyer, De la liberté du travail. 1845. 3 Bde. 1845. Schomberg, Betrachtungen über die neueste deutsche Berggesetzgebung S. 71. Achenbach in der Zeitschrift für Bergrecht 1, S. 162 ff. Die Frage ist insbesondere bei den über Erlassung eines einheitlichen italienischen Berggesetzes gepflogenen Erörterungen allseitig geprüft worden, Sella und Luzzati waren für die staatliche Verleihung, Fontanelli für das Grundeigentümerrecht, siehe darüber die italienische Ausgabe des Handbuchs S. 439 und Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. 18. S. 142.

des Grundeigentümers aufhöre, nicht gefunden werden können, sodann insofern, als an Stelle der Verwertung der Bodenbestandteile durch den Grundeigentümer die mit mehr oder weniger Willkür verbundene Verfügung des Staats über die Mineralschätze gesetzt werde. Ferner wird darauf hingewiesen, daß der Grundeigentümer bei richtiger Erkenntnis der eigenen Interessen am besten in der Lage sei, auch zum Vorteile der Volkswirtschaft die Verwertung der in seinem Boden enthaltenen Mineralvorkommnisse in die Hand zu nehmen. Sei der Grundbesitz parzelliert, so werde der Eigentümer schon durch die Natur der Verhältnisse veranlaßt, sich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausbeutung und der sachgemäßen Herstellung der dazu dienenden Anlagen mit den benachbarten Besitzern, auf deren Boden sich das Mineralvorkommnis erstreckt, zu vereinbaren, oder es werde die Gesamtheit der an einem Grubenfeld beteiligten Eigentümer die Mineralgewinnung gemeinsam an andere Unternehmer, welche Kapital und Befähigung zum Bergbaubetrieb besitzen, kauf- oder pachtweise überlassen. Auch unter der Herrschaft des Bergbaurechts der Grundeigentümer biete es keine besondern Schwierigkeiten, ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen genügend große Grubenfeldbezirke zum Zwecke eines einheitlichen und möglichst sachgemäßen Betriebs zu bilden. Diese Erwägungen werden wenigstens teilweise durch die Erfahrung bestätigt. Auch beim Bergbaurechte des Grundeigentümers sondert sich durch die Veräußerungsgeschäfte und unter der Einwirkung einer diesen Verhältnissen sich anpassenden Gesetzgebung bald das Recht auf Mineralgewinnung als ein unbewegliches Recht mit eigenem Rechtsschicksale von dem Grundeigentumsrechte und den übrigen darin enthaltenen Herrschaftsbefugnissen ab [44]); auch hier gewinnt der Bergbauberechtigte durch Erwerbung von Dienstbarkeiten oder kraft verwaltungsrechtlicher Ermächtigung die Befugnis, zum Zwecke der Mineralgewinnung gewisse sich in fremdes Grundeigentum erstreckende Benützungshandlungen auszuüben, unter Umständen sogar den unterirdischen Gang auch bis in fremdes Eigentum hinein auszubeuten [45]).

Namentlich dort, wo das Eigentum oder Obereigentum in großen und zusammenhängenden Flächen dem Staat, sonstigen öffentlichen Gemeinschaften oder Großgrundbesitzern zusteht, ist es kaum als ein Hindernis für die volkswirtschaftliche Entwicklung des Bergbaues zu betrachten, wenn das Bergbaurecht als Zubehör der Grundeigentums-Befugnisse behandelt wird. Es gestaltet sich alsdann die Erwerbung des Bergbaurechts durch den Unternehmer nicht viel anders als dort, wo das Gewinnungsrecht von dem Staat kraft einer Hoheitsbefugnis dem Finder oder einem sonstigen Unternehmer verliehen wird: denn wenigstens Staat und Gemeinde pflegen bei der Uebertragung der sich aus ihrem Eigentumsrecht ergebenden Mineralgewinnungsbefugnisse auch von gemeinwirtschaftlichem Interesse sich leiten zu lassen. So hat in den Vereinigten Staaten, wohin der englische Grundsatz des Grundeigentümer-Bergrechts ohne die englischen Ausnahmen übertragen worden ist, die in dem Besitz unermeßlicher mineralhaltiger Ländereien befindliche Bundesstaatsgewalt in einem Ergänzungsgesetze von 1874 zur Unionsverfassung sich dahin entschieden [46]), daß der Staat Jedermann, welcher unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen auf bestimmte im Staatsbesitze befindliche Mineralfelder muthet, das Recht des Bergbaues verleiht. Aehnlich wird in Rußland nach Gesetz vom 2/14 Juni 1887 und hinsichtlich des Erdöls vom 1/13 Februar 1872 die dem Staate als Eigentümer der umfangreichen Kronsländereien zustehenden Verfügungsgewalt über die dort eingeschlossenen nutzbaren Mineralien derart verwertet, daß dem ersten Finder das Bergbaurecht im entdeckten Grubenrecht staatlich eingeräumt wird [47]). Je näher die zu gewinnenden Mineralien an der Erdoberfläche liegen und je weniger es zur Gewinnung umfassender Anlagen und kostspieliger sich auf ein größeres Gebiet erstreckender Hilfsbauten bedarf, desto mehr sprechen Gründe des Rechts und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit dafür, daß die Befugnis zur Mineralgewinnung als ein Ausfluß des Grundeigentums behandelt werde. Es ist daher fast all-

44) So nach dem Sächsischen Berggesetz von 1868 §§ 48 ff., dem Sächsischen Gesetz vom 18. März 1887 und dem Preuß. Gesetz vom 22 Febr. 1869 für die sächsischen Mandatslande hinsichtlich der aus dem Grundeigentümerrecht abgeleiteten Berechtigungen zum Bau auf Steinkohlen, so nach dem Oesterreichischen Gesetz vom 11. Mai 1884 hinsichtlich der Berechtigungen zur Gewinnung des Naphta (Erdharz und Erdöl) in Galizien und in der Buckowina.

45) So nach dem Gesetz von 1874, revidierte Verfassung der Vereinigten Staaten von Nord Amerika Tit. 32. Kap 6. § 2322, Zeitschr. für Bergrecht 20. S. 156 ff. und 23. S. 531 ff.; über das amerikanische Bergrecht: Henry N Copp, United States mineral lands. 1882.

46) a. a. O., auch 18 S. 65 ff. (Hörnecke).

47) v. Köppen, Zeitschr. f. Bergr. 31. S. 66 ff.

gemeines Recht, daß der Grundeigentümer ausschließlich zur Gewinnung der Gesteins- und Erdarten berechtigt sei; und auch dort, wo das Verfügungsrecht über gewisse wertvolle Mineralarten dem Grundeigentümer entzogen ist, gilt in der Regel der Grundsatz, daß für den Ausschluß aus der Gewinnungsbefugnis des Bodenbesitzers ausdrückliche Rechtsnormen vorliegen müssen und, soweit solche nicht gegeben sind, die privatrechtliche Herrschaftsgewalt des Grundeigentümers sich auch auf die im und unter dem Boden gefundenen Mineralvorkommnisse erstreckt.

§ 10. Bergregal und Bergbaufreiheit. Das zweite System, wornach die Gewinnung der wichtigern nutzbaren Mineralien aus dem Inhalt der Grundeigentumsbefugnisse losgelöst ist, hat sich seit vielen Jahrhunderten bei der großen Mehrzahl der europäischen Kulturvölker Geltung verschafft und ist auch, abgesehen von den Vereinigten Staaten, in den meisten der überseeischen Kolonien zur Herrschaft gelangt. Schon hieraus ergibt sich eine Vermutung dafür, daß dasselbe den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen am meisten entspricht und auch vom Rechtsstandpunkte aus eine innere Begründung in sich trägt. Bei der Lösung des Bergbaurechts vom Zusammenhang mit den Eigentumsbefugnissen wird es möglich, die Ausbeutung der Mineralschätze denjenigen Personen zu sichern, welche durch Vorbildung, Unternehmungslust und Kapitalbesitz zur Erforschung und Gewinnung derselben am meisten befähigt sind; dieses System gestattet es, ohne Rücksicht auf die zufällige Gestaltung und Verteilung des Oberflächeneigentums das Grubenfeld so zu bilden, wie es den wirtschaftlichen und technischen Bedürfnissen eines zweckmäßigen, billigen, sichern und nachhaltigen Betriebs am meisten entspricht; es entbindet ferner den Bergwerksunternehmer von der kostspieligen und lästigen Pflicht, wegen Gewinnung und Ausdehnung des Grubenfelds mit den Eigentümern der davon sehr oft gar nicht berührten Oberfläche langwierige Verhandlungen zu führen und denselben einen Teil des Ertrags zu opfern. Eine Verletzung des Grundeigentumsrechts wird dadurch nicht herbeigeführt; denn nach der geschichtlichen Entwicklung erschöpft sich der Inhalt der Eigentumsbefugnisse in der Verfügungsgewalt über die Oberfläche und über die nächst gelegenen Teile des Untergrunds; bei der Erwerbung des Grundeigentums und bei der Bemessung seines Verkehrswerts wurde nur hierauf, nicht auch auf das Vorhandensein der in größerer Tiefe gelagerten Mineralschätze Rücksicht genommen; der Grundeigentümer hat für das Vorhandensein und das Erschließen dieser unterirdischen Bodenbestandteile nichts geleistet, hat von denselben in der Regel keine Kenntnis, hat das Eigentum am Boden nicht zum Zwecke ihrer Gewinnung erworben, ist zu ihrer Ausbeutung in der Regel nicht befähigt.

Uebrigens ist auch in den Staaten, wo dem Grundeigentümer das ausschließliche Verfügungsrecht über die Bodenschätze entzogen ist, manchmal in Anknüpfung an einen früheren Rechtszustand oder aus Rücksichten der Billigkeit dem Grundeigentümer ein Vorzugsrecht auf Verleihung oder eine Mitbeteiligung an dem Bergbauunternehmen zugestanden, welches im unterirdischen Bereiche seiner Grundfläche von einem Konzessionär eröffnet wird. So kam unter der Herrschaft des deutschen Bergregals nach den älteren Bergordnungen vielfach dem Grundbesitzer ein Anteil am Grubenertrage in Gestalt des Grund-, Erb- oder Freikuxes (meist 1/128 des Ertrags), der Tradde (das 1/65—1/130ste Faß der geförderten Steinkohlen), nach der schlesischen Bergordnung von 1769 sogar ein Anspruch auf Mitbau zur Hälfte zu, in welchen Anteilsrechten übrigens nicht selten auch die Vergütung für die abzutretenden Bodennutzungen und für zugefügten Schaden enthalten war. Nach Art. 6 und 42 des französischen Berggesetzes von 1810 ist dem Grundeigentümer durch die Konzessionsakte ein Anteil am Grubenertrag in Gestalt einer verhältnismäßigen oder festen Rente auszubedingen; es sind allmählich feste Abgaben von 2 bis 20 Fr. jährlich aufs ha Grubenfeld üblich geworden. Diese festen Abgaben an den Grundeigentümer gelten auch in den übrigen Gebieten des französischen Bergrechts wie Belgien und Holland; nach dem portugiesischen Berggesetz von 1851 soll dem Oberflächeneigentümer ein verhältnismäßiger Teil des Reinertrags, nicht über 2½ %, gewährt werden; nach dem schwedischen Steinkohlengesetz vom 28. Mai 1886 hat der Konzessionär dem Grundeigentümer 1/75 vom Werte der gewonnenen Steinkohlen zu leisten, während nach dem allgemeinen schwedischen Berggesetz vom 16. Mai 1884 und nach dem finnländischen Bergrecht [49]) dem Grundeigentümer die Befugnis zu-

48) Klostermann, Lehrbuch des Preuß. Bergrechts. 1871. S. 330.

49) Ueber Schweden s. Zeitschr. f. Bergr. 26. S. 1 ff. u. 28. S. 1, über Finnland eb. 28. S. 273.

steht, unter Tragung eines entsprechenden Teils der Kosten mit dem Muter zur Hälfte am Betrieb und Gewinn der Grube teilzunehmen. Einem wirtschaftlichen Aufschwunge des Bergbaus sind derartige Anteilsrechte der Grundbesitzer sehr hinderlich, am meisten dort, wo sie in einem Teil des Rein- oder gar Rohertrags bestehen oder den Grundeigentümer zum Zwangsgesellschafter des Konzessionärs beim Betriebe machen, am wenigsten dort, wo sie sich zu einer geringfügigen festen Abgabe zur Anerkennung des Grundeigentümerrechts, wie in Frankreich, verflüchtigt haben. Ist die Abgabe aber bloß eine theoretische Huldigung gegenüber dem Recht des Privateigentümers, so hat sie weder rechtlichen noch wirtschaftlichen Wert, weshalb auch der französische Entwurf von 1886 deren Beseitigung in Aussicht nimmt. — Das belgische Gesetz vom 2. Mai 1837[50]) hat die Grundsätze des französischen Berggesetzes zu Gunsten des Grundeigentümers insofern abgeändert, als demselben vor andern Bewerbern ein Vorrecht auf Konzessionierung eingeräumt ist, wenn die betreffende Grundfläche sich zu einem regelmäßigen und vorteilhaften Bergwerksbetrieb eignet und der Besitz der hiefür erforderlichen Mittel nachgewiesen wird.

Wenn die meisten Gesetzgebungen die Befugnis zur Gewinnung der „bergrechtlichen" Mineralien aus dem Inhalte des Eigentümerrechts herausgelöst haben, so war dabei der Gedanke maßgebend, daß die Gewinnung dieser Bodenschätze im volkswirtschaftlichen und staatlichen Interesse möglichst gefördert werden solle. Von diesem Gesichtspunkte aus sind denn auch die Voraussetzungen näher geregelt worden, unter denen nichtgrundeigentumsberechtigte Unternehmer zur bergbaulichen Gewinnung dieser Mineralien befugt sind. Je nachdem dabei die volkswirtschaftlichen Interessen einer möglichst allgemeinen Nutzbarmachung und der thunlichsten Nachhaltigkeit des Bergbaubetriebs oder das Staatsfinanzinteresse am Bezug eines Ertragsanteils im Vordergrund standen, ist diese Frage in den verschiedenen Berggesetzen verschieden gelöst worden.

Nur selten werden die bergrechtlichen Mineralien als herrenlose Güter in dem Sinne einer *weitesten Bergbaufreiheit* mit der Wirkung erklärt, daß jedermann ohne Staatserlaubnis zur Gewinnung befugt sei. Eine derartige Bergbaufreiheit ist mit Zuständen höherer Kultur schon deshalb unvereinbar, weil sie eine Sicherheit des Besitzes nicht aufkommen läßt und demjenigen, welcher Mühe und Kosten für die Erschürfung und die Grubenanlagen gehabt hat, die Früchte seiner Arbeit nicht gewährleistet.

Nach Ansicht einiger Rechtslehrer bestand diese allgemeine Bergbaufreiheit in manchen Gegenden Deutschlands vor Einführung des Bergregals; und ähnliche Zustände traten in manchen frisch besiedelten Kolonialgebieten und in den Vereinigten Staaten ein, als die in Kalifornien und anderen Gebiete des Westens eingewanderten Goldsucher nach selbstgesetzten, meist an die mexikanischen Normen angelehnten Bräuchen die von ihnen entdeckten Mineralfelder in Besitz nahmen[51]); auch nach dem französischen Berggesetz von 1888 für Annam und Tonkin ist zur Gewinnung gewisser Mineralien, nämlich zur Goldwäscherei in Flußbetten mit Trögen, Jedermann die Ermächtigung erteilt[52]).

Abgesehen von diesen Ausnahmezuständen ist es bei der Loslösung der Gewinnungsbefugnis aus dem Grundeigentumsrecht überall *Sache der Staatsgewalt*, über das Bergbaurecht zu *verfügen*; das Recht zur Mineralgewinnung ist von einer staatlichen *Verleihung*, Konzession, Erlaubnis abhängig. Nach der ältern Rechtsentwicklung, insbesondere in Deutschland, wurde dieses Verfügungsrecht als ein *Regal* des Königs oder des Gebietsherrn ausgestaltet. Das Regal stellt sich als eine Mischung aus hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Befugnissen dar. Die Staatsgewalt ist kraft des Bergregals befugt, einerseits die Mineralgewinnung im ganzen Staatsgebiet auch auf fremdem Grundbesitz auf eigene Rechnung zu betreiben und sich von vornherein zum Zwecke künftiger Grubeneröffnung Mineralfelder beliebiger Größe vorzubehalten (Feldesreservationen), anderseits diese Verfügungsgewalt auch derart auszuüben, daß andern Unternehmern für bestimmte Felder und Mineralien das Gewinnungsrecht verliehen wird; auch in den letzteren Fällen trat meist das fiskalische Interesse insofern in den Vordergrund, als die Verleihung von der Entrichtung einmaliger oder periodischer Abgaben, oft in einem Teil des jährlichen Rohertrags bestehend, abhängig gemacht wurde. Die hoheitliche Seite des Regals zeigte

50) *Achenbach*, Zeitschr. für Bergrecht 5. S. 222.

51) Zeitschr. für Bergrecht 20. S. 156 ff.

52) Ebenda 30. S. 185

sich insbesondere darin, daß der Regalherr es sich zur Aufgabe machte, den Betrieb der Bergwerke vom Gesichtspunkte der Sicherheit und der Nachhaltigkeit zu überwachen. Unter dem Ueberwiegen der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte entwickelte sich aus dem Bergregal in dem größern Teile Deutschlands und in einigen Nachbarländern hinsichtlich einer Anzahl der bergrechtlichen Mineralien das Recht der Bergbaufreiheit in einem engeren Sinne; um die Nachforschung nach nutzbaren Mineralien und die Anlage von Gruben zu fördern, wurde vom Regalherrn Jedermann, welcher einen Fund gemacht hatte und welcher unter bestimmten Formen um die Befugnis zur Mineralgewinnung auf nicht reservierten und nicht von Besserberechtigten in Beschlag genommenen Feldern nachsuchte, ein Anspruch auf Belehnung mit einem Grubenfelde in Aussicht gestellt. — Mit der Einführung des preußischen Berggesetzes von 1865 ist zwar das Staatsregal sowohl in Preußen als im größten Teil der übrigen deutschen Staaten beseitigt worden, aber der dem Staatsregal eigentümliche Grundsatz ist geblieben, daß nur durch staatliche Verleihung für den Einzelnen ein Gewinnungsrecht hinsichtlich der bergrechtlichen Mineralien begründet werde; und zwar sind die Voraussetzungen, unter denen diese staatliche Verleihung zu erfolgen hat, nach diesen deutschen Berggesetzen im Sinne der Bergbaufreiheit derart geregelt, daß Jedermann beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Anspruch auf Erwerbung des Mineralgewinnungsrechtes hat. Jedoch sind kraft landesgesetzlicher Vorschriften ausnahmsweise einzelne der bergrechtlichen, der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers entzogenen Mineralien nicht von der Bergbaufreiheit ergriffen, vielmehr dem ausschließlichen Gewinnungsrecht des Staats vorbehalten, wobei es im Ermessen der Staatsbehörden steht, Privatunternehmern die Konzession zur Ausbeutung solcher Mineralvorkommnisse zu erteilen; in dieser Weise ist insbesondere hinsichtlich des Salzes nach dem sächsischen Berggesetz von 1868 § 5, dem anhaltischen Gesetz von 1883, dem § 1 des badischen Berggesetzes von 1890, dem § 4 des österreichischen Berggesetzes von 1854 das Regal aufrecht erhalten worden; nach dem bayrischen Berggesetz von 1869 Art. 222 wenigstens für das hauptsächlichste Salzgebiet, das Bezirksamt Berchtesgaden.

§ 11. Schürffreiheit und Schürferlaubnis[53]). Insoweit der Staat sein Regal im Sinne der Bergbaufreiheit ausübt oder für gewisse Mineralien die Bergbaufreiheit ohne Staatsregal eingeführt hat, ist es eine natürliche Folge dieses Rechtszustands, daß unter den zum Schutze der öffentlichen Interessen und der Privatrechte erforderlichen Beschränkungen Jedermann die Befugnis eingeräumt wird, auch auf fremdem Grundeigentum nach den freigegebenen Mineralien zu suchen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufschließungsarbeiten, insbesondere Schürfungen, vorzunehmen. Ueberall ist als eine Konsequenz der Bergbaufreiheit die Schürffreiheit anerkannt; sie erstreckt sich aber nur auf die der Bergbaufreiheit unterworfenen Mineralien, also nicht auf die der ausschließlichen Gewinnung des Grundeigentümers oder des Regalherrn vorbehaltenen. Nach dem System des französischen und preußischen Bergrechts bedarf es zum Schürfen auf solche Mineralien an sich keiner besonderen Verwaltungserlaubnis; nur wenn der Eigentümer des durch die Schürfung berührten Bodens seine Zustimmung versagt, ist eine Entschließung der Verwaltungsbehörde, meist der Bergbehörde, über die Zulässigkeit der Schürfarbeiten zu erwirken; es begründet aber hier auch die Thatsache der Schürfung oder die beim Widerspruch des Grundbesitzers erteilte Verwaltungsgenehmigung keinen vorzüglichen Anspruch auf Vornahme der Schürfarbeiten in einem bestimmten Felde und auf spätere Beleihung mit dem Gewinnungsrechte. Anders war die Regelung unter der Herrschaft des deutschen Bergregals und ist sie noch jetzt nach österreichischem, sächsischem und manchen außerdeutschen Bergrechten; hier ist zu jedem Schürfen die Genehmigung der Bergbehörde erforder-

---

53) O. Frenkl, Der Freischurf in Zeitschrift für Bergrecht 27. S. 34 ff.

lich, und es kann infolge der Erteilung des auf bestimmte Zeitdauer beschränkten Schürfscheins der Unternehmer einen Freischurf, d. h. ein ausschließliches Recht zum Schürfen innerhalb eines bestimmten Felds mit dem eventuellen Anspruch auf künftige Verleihung, erwerben; es wird somit durch die Schürfbewilligung das Feld für eine bestimmte Zeit gegenüber andern Bohrversuchen gesperrt; dadurch wird dem Schürfer eine Gewähr gegeben, daß ihm nicht durch Schürfarbeiten von Mitbewerbern im gleichen Felde zuvorgekommen werde, und im volkswirtschaftlichen Interesse verhindert, daß nicht auf den gleichen Fund durch nebeneinander hergehende Schürfarbeiten mehrerer Unternehmer Kosten verschwendet werden. Wenn trotzdem das preußische Bergrecht den Grundsatz der Schürfbewilligung und des Freischurfs hat fallen lassen, so war dafür die andere volkswirtschaftliche Erwägung maßgebend, daß das Freischurfrecht durch viele Feldessperren leicht die Unternehmungslust hemmt und zu mannigfachen Streitigkeiten Anlaß gibt. Solche Erfahrungen (im Jahr 1874 waren in Oesterreich 63 389 Freischurfrechte in Geltung) haben auch in Oesterreich in den beteiligten Kreisen ein Bestreben nach Beseitigung des Freischurfrechts hervorgerufen [54]).

Sowohl beim System der Schürffreiheit als bei dem der Schürfbewilligung sind dem Schürfer durch öffentliche Interessen und Privatrechte Schranken gezogen; ersteres insofern, als das Schürfen an bestimmten der Allgemeinheit dienenden Oertlichkeiten, z. B. Friedhöfen, öffentlichen Wegen, Plätzen, Deichen, verboten oder nur bedingungsweise zugelassen ist; letzteres insofern, als bestimmte im Privateigentum stehende Grundstücke, Gebäude, Anlagen (auch fremde Bergwerke, soweit es sich um die ins Bergwerkseigentum fallenden Mineralien handelt oder die Schürfarbeiten den Betrieb stören würden) gegen solche Arbeiten befriedet sind und als der Schürfer zum Ersatze alles Schadens verpflichtet ist, welcher dem fremden Eigentum durch seine Arbeiten zugeht.

§ 12. Finderrecht oder Verwaltungsermessen. Was die materiellen Voraussetzungen für die Verleihung der Bergbaubefugnis durch den Staat angeht, so ist hier entweder der Verwaltung ein freies Ermessen eingeräumt oder gesetzlich genau bestimmt, wer gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Verleihung habe. Wo sich das System des staatlichen Bergregals noch nicht zur Bergbaufreiheit ausgestaltet hat, ferner nach dem französischen Berggesetz von 1810 und einer Anzahl der demselben nachgebildeten Gesetze steht es im Belieben der Staatsverwaltung, bei der Verleihung eines noch freien Grubenfelds unter den mehreren Bewerbern zu wählen, wobei namentlich die technische Befähigung des Unternehmers und die Garantien, die er nach seiner Persönlichkeit und den ihm zu Gebot stehenden Kapitalien für einen zweckentsprechenden Bergbaubetrieb bietet, in Rücksicht gezogen werden sollen. Schon das ältere mit der Bergbaufreiheit verbundene deutsche Regalrecht, ferner das österreichische Berggesetz von 1854, das sächsische Berggesetz, das preußische Berggesetz von 1865, sowie die große Zahl unter dem Einflusse dieses Rechts stehender deutscher und außerdeutscher Berggesetze haben dieses Ermessen der Verwaltung eingeschränkt und bestimmt, daß bei Erfüllung der formellen Vorschriften dem ersten Finder des noch bergfreien Minerals oder, wenn es in einem schon belegten Grubenfeld vom Unternehmer entdeckt wurde, dem Bergwerkbesitzer ein Vorrecht auf die Verleihung zustehe. Die dem System der freien Wahl innewohnenden Vorzüge, daß dem Befähigtsten, Zuverlässigsten und Kapitalkräftigsten der Betrieb übertragen werden kann, werden durch die ihm anhaftenden Nachteile der Verwaltungswillkür und der Protektionswirtschaft weitaus überwogen. Die Verleihung an den ersten Finder entspricht am meisten den Anforderungen des Rechtsgefühls und der Volkswirtschaft, indem es dem Entdecker den Lohn für seine Arbeit und Kosten gewährleistet und durch die hinsichtlich der Erwerbung des Bergbaurechts gegebene Sicherheit zu den mit Mühe und Aufwand verbundenen Aufschlußarbeiten anlockt. Einen

---

54) Vgl. Zeitschr. für Bergrecht 17. S. 1 ff.

vollen Ersatz für das Erstfinderrecht kann auch die manchmal geübte Praxis nicht bieten, wornach dem mit Uebergehung des Entdeckers beliehenen Bewerber die Verpflichtung auferlegt wird, dem Finder eine Vergütung für seine Arbeit und Kosten zu gewähren [55]. Es geht daher auch der Zug der Gesetzgebung dahin, das Ermessen der Verwaltung bei der Bergwerksverleihung zu Gunsten des ersten Finders möglichst zu beschränken. So ist auch in die von französischen Rechtsgedanken beherrschten Gebiete der Grundsatz des Erstfinderrechts siegreich eingedrungen; er ist insbesondere im wesentlichen im sardinisch-lombardischen Berggesetz von 1859, in der niederländischen Verwaltungspraxis, in dem Berggesetz von Mexiko von 1884 und Chile von 1888, in dem schwedischen Berggesetz vom 16. Mai 1884 anerkannt [56]. Und auch in Frankreich ringt er sich zur Anerkennung durch, wie die für die Kolonien Kaledonien und Tonkin erlassenen Berggesetze und der Entwurf eines neuen französischen Berggesetzes von 1886 beweisen.

Wo gewisse bergbaulich noch nicht in Beschlag genommene Minerallager durch Aufschlüsse hinlänglich bekannt sind, also eine Entdeckung derselben nicht mehr in Frage kommt, geht das Bestreben mancher neueren Gesetze dahin, für die Wahl unter mehreren Bewerbern eine die Verwaltungswillkür ausschließende Grundlage derart zu schaffen, daß eine öffentliche Versteigerung des noch nicht vergebenen Grubenfeldes an den Meistbietenden vorgenommen wird. Dieses System ist neben dem des Erstfinderrechts in den kolonialen Berggesetzen Frankreichs und auch im Entwurf des französischen Berggesetzes von 1886 vorgesehen; im wesentlichen das gleiche Ergebnis hat es, wenn nach dem luxemburgischen Gesetz von 1874 bestimmt wird, daß die Konzession für die bereits bekannten Grubenfelder mittelst Spezialgesetzes zu erteilen sei [57].

§ 13. Die Mutung und das weitere Verfahren. Wo der Staat zu Gunsten anderer Unternehmer über die Verleihung des Bergbaurechts verfügt, ist stets ein genaues formelles Verfahren für die Anbringung der Verleihungsgesuche und für die Verbescheidung derselben geordnet. In der Regel wird der Anspruch des ersten Finders auf Verleihung nur dann gewahrt, wenn er innerhalb einer kurzen Frist von der Entdeckung an bei der zuständigen Bergbehörde durch Einlegung der Mutung geltend gemacht wird; der erste Muter wird bis zur Führung des Gegenbeweises durch einen Besserberechtigten auch als der erste Finder behandelt und hat das Vorrecht auf das durch bessere Ansprüche noch nicht belegte, von ihm entdeckte freie Feld. In dem weiteren Verfahren ist zunächst das Vorhandensein eines dem Verfügungsrecht des Staats unterliegenden Mineralbefunds festzustellen, wobei nach dem französischen Berggesetz von 1810 ähnlich wie nach dem frühern deutschen Regalrecht nicht bloß, wie nunmehr nach preußischem Berggesetz, die absolute Bauwürdigkeit, d. h. ein vernünftigerweise zum Bergbau geeignetes Mineralvorkommnis, sondern auch noch die relative Bauwürdigkeit, d. h. die Möglichkeit einer wirtschaftlich zweckmäßigen Ausbeutung des Funds, nachzuweisen ist. Sodann ist durch öffentliche Bekanntmachung andern Beteiligten, welche etwa ein besseres Recht auf das Mineralvorkommnis haben, Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche und zur kontradiktorischen Verhandlung zu geben.

§ 14. Die Verleihung und das Bergwerkseigentum. Nachdem im Vorverfahren die Bauwürdigkeit und Bergfreiheit des Funds festgestellt worden ist, wird durch die Bergbehörde (Preußen: Oberbergamt) oder durch die Verwaltungsbehörde (in Frankreich durch das Staatsoberhaupt nach Anhörung des Bergwerksrats und Staatsrats) über die Verleihung des Bergwerkseigentums, die Erteilung der Bergbaukonzession für ein bestimmtes Grubenfeld, beschlossen. Durch den staatlichen Verleihungsakt wird für den Beliehenen ein eigenartiges Privatrecht begründet, kraft dessen er befugt ist, innerhalb des Bergfelds die bergrechtlichen Mineralien zu gewinnen und zu Tage zu fördern, sowie alle

---

55) So nach französischer Praxis. Achenbach, Zeitschr. für Bergrecht 7. S. 520 ff. und nach dem schwedischen Gesetz von 1886 über die Steinkohlenfunde, siehe Zeitschr. für Bergrecht 28. S. 1 ff.

56) Siehe Zeitschr. für Bergrecht 18. S. 174, 28. S. 30 ff, 26. S. 452 ff., 30. S. 430 ff.

57) Zeitschr. für Bergrecht 17. S. 302 ff.

zum zweckmäßigen Betrieb erforderlichen Handlungen vorzunehmen; der Bergbauberechtigte erwirbt damit in der Regel auch die Befugnis, zu diesem Zwecke die Oberfläche zu benützen sowie Hilfsbauten für Wasserhaltung und Wetterführung selbst außerhalb des Grubenfelds anzulegen. Dieses Bergbaurecht oder Bergwerkseigentum ist nicht als ein dem Oberflächeneigentum gegenübergestelltes Eigentumsrecht an der Gesamtheit der unterirdischen Lagerstätten zu betrachten, sondern als ein eigenartiges dingliches und unbewegliches Recht, welches die Befugnis in sich schließt, durch Bergbaubetrieb Eigentümer der gewonnenen Mineralien zu werden und eine Anzahl von Einwirkungen auf die Oberfläche, ja auch über das Grubenfeld hinaus in fremdes Eigentum und in fremde Bergfelder auszuüben. Nur dann ist die volle wirtschaftliche Ausnützung dieses Bergbaurechts gewährleistet, wenn es eine von der Verwaltungswillkür unabhängige Dauer hat und wenn dem Bergbauberechtigten die Befugnis zusteht, durch Veräußerungsakte frei über das Recht zu verfügen. Diesen die Unternehmungslust fördernden Gesichtspunkten wird insbesondere das preußische Berggesetz gerecht; nach französischem Bergrecht und vielen andern Berggesetzen ist dagegen das Bergwerkseigentum wegen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzliche Betriebspflicht oder gegen die Konzessionsbedingungen im Verwaltungswege widerruflich oder wird dasselbe nur auf bestimmte Zeit [58]) verliehen; auch ist der dem französischen und preußischen Bergrecht eigentümliche Grundsatz der freien Uebertragbarkeit in manchen Berggesetzen dadurch beschränkt, daß es zu jedem Uebertragungsakte unter Lebenden der nach freiem Ermessen versagbaren Verwaltungsgenehmigung bedarf.

Sehr wichtig für eine gedeihliche Entwicklung der auf staatlicher Verleihung beruhenden Bergbauunternehmungen ist es endlich, wie bei der Konzession Gestalt und Ausdehnung des Grubenfelds geregelt und die dem Gewinnungsrecht unterworfenen Mineralien abgegrenzt werden. In beiderlei Hinsicht hat eine gesunde Bergbaupolitik darauf Bedacht zu nehmen, daß durch klare Abgrenzung des Bergbaurechts Irrungen zwischen benachbarten Grubenbesitzern möglichst ausgeschlossen werden, daß nicht einerseits der Bergwerkseigentümer durch unzweckmäßige Einschränkungen hinsichtlich der Größe und Gestalt des Bergfelds und der Art der zu gewinnenden Mineralien in der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmung gehemmt sei, daß aber auch nicht anderseits zum Nachteile sonstiger Unternehmungen eine Feldessperre herbeigeführt werde, welche die letzteren von der Ausbeutung eines Feldesteils oder Minerals ausschließt, dessen Nutzung nicht mehr im Zwecke des beliehenen Bergwerkseigentümers liegt. Zur Vermeidung dieser Nachteile sind die neueren Berggesetze, insbesondere das französische und preußische, von dem nach älterem deutschem Rechte namentlich für den Gangbergbau auf Erze geltenden System der Längenfelder abgegangen, wornach das Grubenfeld auf seine unterirdische Längenerstreckung durch die natürlichen Grenzen des gangartigen Minerallagers (Ausgehendes und Tiefstes, Hangendes und Liegendes, erweitert durch die Vierung) gebildet wird; denn hierbei war durch das von vornherein unbestimmte Verhalten der Lagerstätten ein Moment der Ungewißheit in die Feldesbestimmung hineingetragen, welches zu vielen Streitigkeiten über das Alter im Felde führte. Nunmehr wird das Bergbaurecht in Geviertfeldern, d. h. in solchen Feldern verliehen, welche, soweit es die Oertlichkeit gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden. Und zwar ist dem Muter meist ein Anspruch auf Verleihung einer bestimmten Feldesgröße (in Preußen ungefähr 100 000, bezw. 2 000 000 qm, verschieden je nach den Mineralvorkommnissen der einzelnen Landesteile) eingeräumt. — Was die Art der von der Verleihung erfaßten Mineralien anbetrifft, so erstreckt sich nach preußischem und deutschem Bergrecht die Gewin-

58) So nach dem Türkischen Berggesetz vom 17. Juli 1861; die dadurch bedingten Unzuträglichkeiten haben 1869 dazu geführt, die Konzessionsdauer in der Türkei auf 99 Jahre festzustellen. Zeitschr. für Bergrecht 7, S. 417 und 25, S. 34.

nungsbefugnis des Bergwerkseigentümers nur auf die in der Verleihungsurkunde ausdrücklich bezeichneten Mineralien; auf die Gewinnung der andern in seinem Grubenfeld vorkommenden bergrechtlichen Mineralien hat er keinen Anspruch, wohl aber steht ihm ein Vorrecht zu, das Gewinnungsrecht hinsichtlich solcher Mineralien selbst vor dem ersten Finder dann durch Mutung zu erwerben, wenn sie mit den ihm zustehenden Mineralien in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß sie aus bergtechnischen oder -polizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen. Im übrigen aber ist es nach preußischem Recht zulässig, daß für das gleiche Grubenfeld verschiedene Personen das Bergbaurecht zur Gewinnung verschiedener Mineralarten erwerben. In andern Berggesetzen hat über die den preußischen Vorschriften zu Grunde liegende Rücksicht auf möglichste Nutzbarmachung der Mineralien zu Gunsten des Entdeckers die andere wirtschaftliche Rücksicht eines thunlichst einheitlichen Bergbaubetriebs den Sieg davongetragen; so steht nach dem österreichischen Berggesetz § 123 dem mit dem Bergbaurecht Beliehenen innerhalb des Grubenfelds die Befugnis zu, alle bergrechtlichen Mineralien, auch die in der Verleihungsurkunde nicht verzeichneten, ausschließlich zu gewinnen.

V. Der Bergbaubetrieb.

§ 15. Betriebsfreiheit und Pflicht zur Eröffnung und Fortsetzung des Betriebs. Vom Bergbaubetrieb gilt im allgemeinen wie für sonstige Unternehmen, daß er in der Regel dann den größten privat- und volkswirtschaftlichen Nutzen abwerfen und nach Umfang und Stärke der Leistung den höchsten Erfolg erzielen wird, wenn dem Unternehmer, welcher sein technisches und kaufmännisches Wissen, seine geistige Spannkraft und sein Kapital auf den Betrieb verwendet, ein möglichst freier Spielraum der Bethätigung gelassen ist. Freilich kommen gerade hinsichtlich der Bergbauunternehmen auch volkswirtschaftliche Momente und andere öffentliche Interessen in Betracht, welche unter Umständen für eine gesetzliche Einschränkung der Betriebsfreiheit den Ausschlag geben. Vor allem drängt sich hier die Thatsache auf, daß der Vorrat der innerhalb eines Wirtschaftsgebiets vorhandenen unterirdischen Schätze ein beschränkter und durch die Ausbeutung allmählich erschöpfbarer ist. Die Interessen der Allgemeinheit können somit für ein mehr oder weniger geschlossenes Wirtschaftsgebiet im Gegensatz zu den Privatinteressen des Unternehmers unter Umständen dahin drängen, daß die Ausbeutung der Mineralvorräte, wenigstens soweit sie zum Zweck der Ausfuhr in andere Gebiete stattfindet, verlangsamt und eingeschränkt werde oder daß der Unternehmer entsprechend der in dem betreffenden Wirtschaftsgebiete bestehenden erhöhten Nachfrage die Mineralförderung fortsetze oder mehre, während er vom privatwirtschaftlichen Standpunkte zur Betriebseinstellung oder Minderung geneigt ist. Endlich kommt auch in Betracht, daß bei einer lediglich auf den größten privatwirtschaftlichen Reinertrag gerichteten Betriebsführung wenigstens bei gewissen Mineralarten, z. B. Kohlen, Petroleum, Salzen, gerade durch die Art des Betriebs ein Teil der Fossilien dauernd der Möglichkeit weiterer Gewinnung entrückt, also durch die für den Unternehmer lohnendste Gewinnungsweise vom Gesichtspunkte der Volkswirtschaft aus Raubbau getrieben werden kann. Soweit der Grundeigentümer ausschließlich zur Gewinnung der Fossilien berechtigt ist, überwiegt in den betreffenden Berggesetzen fast überall der Grundsatz freier Ausnutzung des Privateigentums und fehlt es an Vorschriften über Betriebseinschränkungen im volkswirtschaftlichen Interesse[59]. Wo aber die Mineralschätze als ein der Allgemeinheit gehöriges Gut behandelt werden und die Staatsgewalt über das Gewinnungsrecht verfügt,

59) Doch wird auch schon in den Vereinigten Staaten über den bei Kohlen und Erdöl stattfindenden Raubbau geklagt, vgl. A. S. Hewitt, A century of mining and metallurgy in the United States. 1876 und Ausführung von Gieseler in Zeitschr. für Bergrecht 18. S. 161 ff.

sind meist dem mit dem Bergbaurecht staatlich beliehenen Unternehmer kraft öffentlichen Rechts bestimmte Betriebsbeschränkungen und -verpflichtungen auferlegt worden.

Nach deutschem Regalrecht und nach manchen fremden Berggesetzen soll durch die dem beliehenen Unternehmer auferlegte Betriebspflicht eine Gewähr dafür gegeben werden, daß die bei der Verleihung des Bergbaurechts bestehende Absicht thunlichst allgemeiner Nutzbarmachung der Bodenschätze auch thatsächlich zur vollen Verwirklichung gelange.

Es ist nämlich möglich, daß der mit dem Gewinnungsrecht Beliehene den Bergbaubetrieb gar nicht eröffnet oder den begonnenen Betrieb wieder einstellt und zwar nicht bloß deshalb, weil ihm die dazu erforderlichen Mittel fehlen oder weil die Mineralförderung wegen der natürlichen Verhältnisse oder der Marktkonjunkturen keinen Ertrag verspricht; vielmehr wird unter Umständen die Erwerbung des Bergbaurechts ohne Absicht des thatsächlichen Betriebes nur dazu benutzt, um zunächst auf das Mineralvorkommnis Beschlag zu legen, das Grubenfeld für andere Mitbewerber zu sperren, sich das Recht an der Grube zum Zwecke späterer spekulativer Veräußerung bei günstigen Preisverhältnissen zu wahren; auch kann bei Unterlassung des Betriebes die Absicht bestimmend sein, die Gesamtmenge der in einem Wirtschaftsgebiet geförderten Mineralien gewisser Art einzuschränken und so zum Nutzen bestimmter Unternehmer die Preise zu steigern. Zur Verhütung einer derartigen unproduktiven Abschließung verliehener Grubenfelder hatte sich unter der Herrschaft des deutschen Bergregals der Grundsatz herausgebildet, daß, im Falle die Grube längere Zeit nicht betrieben werde, von anderen Mutern bei der Bergbehörde die Freifahrung und die anderweite Verleihung des Bergbaurechts erwirkt werden könne[60]); die Freifahrung erfolgte nur unter sorgfältig schützenden Formen und nachdem dem Unternehmer durch Aufforderung Gelegenheit zur Wiederaufnahme des Betriebes gegeben war; auch konnte Befristung erteilt werden.

Eine derartige Betriebspflicht ist noch im österreichischen Berggesetz von 1854 § 174 und im sächsischen Berggesetz von 1868 § 58, 59, 68 aufrecht erhalten worden, nach welch' letzterem Gesetz der Besitzer eines verliehenen Bergwerks bei Vermeiden der Entziehung verpflichtet ist, den Bergbau dauernd mit einer zum Umfange des Grubenfelds in angemessenem Verhältnisse stehenden Zahl von Betriebskräften zu betreiben. Im französischen Bergrecht hat sich ein ähnlicher Rechtszustand ohne Gesetzesgrundlage durch Verwaltungspraxis herausgebildet, indem in dem Lastenhefte dem Konzessionär die Entziehung seines Bergbaurechts in Aussicht gestellt wird, wenn er den Betrieb nicht binnen eines Jahrs eröffnet oder den eröffneten Betrieb während bestimmter Zeit ohne behördliche Erlaubnis einstellt. Eine weitere auf Verhütung der Feldessperre abzielende Bestimmung ist nach französischem Bergrecht dadurch gegeben, daß nach einem Dekret von 1852 Demjenigen, welcher sich schon im Besitze eines Bergwerks befindet, die Erwerbung einer weiteren Grubenkonzession selbst im Erbwege untersagt ist. Eine Anzahl anderer unter dem Einflusse des deutschen Regals und des französischen Bergrechts stehender Berggesetze haben der Verwaltung ähnliche Befugnisse für den Fall des unterlassenen Bergbaubetriebs eingeräumt[61]).

Wird die Betriebspflicht mit der Rechtsfolge der Entziehung des Bergbaurechts bei Betriebsunterbrechungen festgesetzt, so wird dadurch in den Besitz des Bergwerkseigentums ein Moment der Unsicherheit hineingetragen und der Fortbestand dieses Rechts bei jeder zeitweisen Einstellung des Baues vom freien Ermessen der Verwaltungsbehörde und vom Mutungsantrage anderer Bewerber abhängig gemacht; ein solcher Rechtszustand ist geeignet, tüchtige Unternehmer und gut rechnende Kapitalisten vom Bergbau abzuschrecken. Thatsächlich wird denn auch, wo jene Betriebspflicht gilt, von der Befugnis zur Zurückziehung des Bergbaurechts im Falle unzulänglicher Grubenbelegung oder zeitweiser Betriebseinstellung nur selten Gebrauch gemacht und durch reichliche Befristungen ein Zustand herbeigeführt, als ob das Bergwerkseigentum ein unentziehbares Recht sei.

Das preußische Berggesetz von 1865 hat mit dem Grundsatz der Betriebspflicht im wesentlichen gebrochen; eine Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, das Bergwerk zu betreiben,

---

60) Klostermann, Lehrbuch des Preuß. Bergrechts S. 194 ff.

61) So das schwedische Berggesetz von 1886, das portugiesische Gesetz von 1851, das spanische Gesetz von 1859, die Gesetze der südamerikanischen Staaten, von Rußland, Japan u. a.

soll nach § 65 nur dann Platz greifen, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebs nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, also in dem selten (insbesondere im Kohlen- und Salzbergbau) vorkommenden Falle, wenn der Nichtbetrieb einen allgemeinen Notstand wegen Mangels der betreffenden Mineralien zur Folge hätte. Diesem Grundsatze haben sich auch die übrigen deutschen Staaten, welche die Bestimmungen des preußischen Berggesetzes übernommen haben, angeschlossen, aber nicht ohne daß da und dort Befürchtungen und Beschwerden über die beim Wegfall der Betriebspflicht eintretenden Feldessperren sich ergeben hätten [62]).

Einige deutsche und außerdeutsche Berggesetze suchen mittelbar durch Einführung einer sich nach der Feldesgröße richtenden Gebührenpflicht darauf hinzuwirken, daß ein ununterbrochener Betrieb stattfinde und daß der Grubenbesitzer im Falle des Nichtbetriebes auf sein Bergbaurecht verzichte. So das bayrische Gesetz vom 6. April 1869 dadurch, daß der Grubenbesitzer verpflichtet wird, eine jährliche Grubenfeldabgabe, aufs ha des Bergfeldes 27 Pf., zu entrichten; ähnlich ist im Chileniſchen Berggesetz von 1888 eine Feldessteuer, nach der Mineralart in verschiedener Höhe von 40 bis 200 M. aufs ha, eingeführt, durch deren Bezahlung der Bergwerksbesitzer sich auch für die Dauer der Betriebseinstellung das Recht am Grubenfelde wahrt; und das Schwedische Berggesetz von 1884 bestimmt, daß der den Betrieb aussetzende Besitzer sich das Bergbaurecht durch Zahlung einer Abgabe von 50 Kronen wahren kann, von welcher die Hälfte dem Staat, die Hälfte dem Grundeigentümer zufällt [63]).

§ 16. Pflicht zum nachhaltigen Betrieb. Ueber die einfache Betriebspflicht, welche durch Fortsetzung der Förderung mittelst einer angemessenen Belegschaft erfüllt wird, geht es hinaus, wenn im volkswirtschaftlichen Interesse der ausgiebigsten Ausbeutung der nur in beschränkten Mengen vorhandenen Mineralvorräte dem Bergwerksbesitzer die Verpflichtung auferlegt wird, den Betrieb nachhaltig und mit Vermeidung jeden Raubbaues, d. h. derart zu führen, daß thunlichst alle im Grubenfeld eingeschlossenen Mineralien, bezüglich deren nach dem Stande der Technik die Möglichkeit der Ausbeute gegeben ist, und zwar auch mit erhöhten Kosten gewonnen werden. Auch hier steht sich nicht selten das volkswirtschaftliche und das privatwirtschaftliche Interesse gegenüber. Weniger beim Bergbau auf Erz als bei Gewinnung der Salze und der brennbaren Stoffe, insbesondere Kohlen und Erdöl, besteht die Gefahr, daß bei einer nur auf den größten Reinertrag bedachten Betriebsweise ein Teil der Mineralvorräte ungewonnen bleibe, verschüttet und der späteren Gewinnung dauernd unzugänglich gemacht, daß die Erdölquellen vorzeitig geschwächt und erschöpft, daß die Salze durch Wasserzudrang verdorben werden. Bei Kohlengruben liegen die Verhältnisse häufig derart, daß ein beträchtlicher Teil der durch taubes Gestein räumlich getrennten Flötze zwar an sich brauchbares Material liefern würde, aber wegen der geringen Mächtigkeit und der höheren Haukosten vom privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte unter bestimmten Preisverhältnissen nicht mehr als bauwürdig erscheint; im allgemeinen werden in den preußischen Privatzechen nur diejenigen Flötze, welche eine Stärke von mehr als ½ m besitzen, als abbauwürdig erachtet [64]).

Als seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland die erstarkten Landesgewalten der Förderung der volkswirtschaftlichen Interessen eine eingehende Fürsorge zu widmen begannen, haben sie ihre regalen Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse namentlich auch dazu benützt, um durch die Bergordnungen und durch bergbehördliche Verfügungen eine den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechende Betriebsweise in den Bergwerken herbeizuführen und den Raubbau zu verhindern. Dies hatte eine weitgehende Einmischung der landesherrlichen

62) Solche Beschwerden über unproduktive Feldessperre seitens spekulativer Unternehmer sind namentlich in Elsaß-Lothringen nach Einführung des Berggesetzes von 1873 erhoben worden, siehe Mitteilungen des kaiserl. Oberpräsidiums aus der Verwaltung von Elsaß-Lothringen 1871 bis 1878 S. 146. Im Fürstentum Reuß j. L. haben derartige Erfahrungen dazu geführt, daß das dem preuß. Recht nachgebildete Berggesetz vom 9. Oktober 1870 durch ein Gesetz vom 23. November 1876 im Sinne der Wiedereinführung der Betriebspflicht abgeändert wurde. Siehe Zeitschr. für Bergrecht 20, S. 1 ff.

63) Zeitschr. für Bergr. 30, 430 ff. u. 26, S. 1 ff.

64) Triebel, in Hildebrand-Conrad F. 18, S. 291 ff.

Bergverwaltung in die Festsetzung und den Vollzug des Betriebsplanes zur Folge, welche ihren ausgeprägtesten Ausdruck in dem in Preußen durchgeführten, im allgemeinen Landrecht genauer geregelten „Direktionsprinzip“ fand [65]). Hiernach standen namentlich vom Gesichtspunkte des nachhaltigen Betriebes auch die Privatbergwerke in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht unter der Leitung der staatlichen Bergbehörden: nach der preußischen Instruktion vom 24. Mai 1783 sollte dieser Gesichtspunkt schon bei der Eröffnung neuer Gruben gewahrt werden, indem sie zu untersagen sei, solange nicht ein Bedürfnis nach Vermehrung der Förderung nachgewiesen werde; namentlich aber wurde jener Grundsatz beim Grubenbetriebe derart durchgeführt, daß das königliche Bergamt nicht bloß die technischen Vorrichtungen des Bergbaues leitete, sondern auch die Mengen und die Preise der Mineralien festsetzte, die Bergarbeiter annahm, die vom Unternehmer zu beziehende Ausbeute und zu entrichtende Zubuße bestimmte. Mit diesem in Europa weit verbreiteten System der staatlichen Leitung des Bergbaues hat zuerst die neue französische Berggesetzgebung von 1791 bis 1810 gebrochen, freilich nicht ohne daß dem bevormundenden Geiste der französischen Verwaltung durch die Lücken des Gesetzes wieder Gelegenheit gegeben wurde, mittelst der bei der Konzessionserteilung ins Lastenheft aufzunehmenden Betriebsbedingungen je nach den Bedürfnissen des Einzelfalls dem Unternehmer gewisse Verpflichtungen zum nachhaltigen Betriebe aufzuerlegen. Schon ein großer Fortschritt aber war es, daß durch das französische Bergrecht die Einwirkung der Staatsbehörden auf die Betriebsführung nicht mehr als unmittelbare Leitung, sondern als eine gegenüber dem Privatunternehmer zu übende Aufsicht gestaltet wurde, welche sich auf die Erfüllung der im Gesetz und im Lastenhefte bezeichneten Verpflichtungen zu beschränken hatte. Damit fiel auch im linksrheinischen preußischen Gebiete seit Anfang dieses Jahrhunderts die bevormundende Staatsleitung des privaten Grubenbetriebs weg. Dieses System hat dann das preußische Berggesetz von 1865, nachdem schon seit 1851 durch eine fortschreitende Novellengesetzgebung den Bergwerkbesitzern größere Freiheit ihrer wirtschaftlichen Bewegung eingeräumt worden war, nicht bloß angenommen, sondern auch im Sinne voller Betriebsfreiheit weiter gebildet; dem Grubenbesitzer liegen hiernach keinerlei Verpflichtungen zum nachhaltigen Betrieb und zur Vermeidung des Raubbaues ob, und sie können ihm auch nicht im Verleihungsakte auferlegt werden. In den wenigen deutschen Gebieten, wo noch das alte Bergregal in Kraft steht, wird dagegen auch heute noch, freilich mit wenig Nachdruck und praktischem Erfolg, der Grundsatz aufrecht erhalten, daß der beliehene Bergwerksbesitzer zu einem nachhaltigen Betriebe verpflichtet sei. Auch hat dieser Grundsatz bei der Neuordnung des auf dem Boden des Bergregals stehenden österreichischen Bergrechts erneute Anerkennung gefunden, indem die §§ 174 bis 177 des Berggesetzes von 1854 insbesondere bestimmen, daß in den verliehenen Grubenmaßen der Abbau möglichst vollkommen und auf solche Weise geschehen müsse, daß der weitere Aufschluß nicht unnötigerweise verhindert oder erschwert werde. Die gleiche Verpflichtung ist auch in § 57 des sächsischen Berggesetzes von 1868 festgesetzt, jedoch mit der wesentlichen Abschwächung, daß dem Bergwerkbesitzer, sofern ihm durch die Erfüllung der Pflicht zum nachhaltigen Betriebe erhebliche Nachteile erwachsen, von demjenigen, welcher die Durchführung der Verpflichtung beantragt hat, Entschädigung zu leisten sei.

In Ländern und Zeiten, wo Unternehmungslust und Bergbautechnik noch wenig entwickelt sind, wo die Landesgrenzen vielfach auch ein abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet bezeichnen und wo auch in andern Erwerbszweigen weitgehende Einwirkungen der Staatsgewalt stattfinden, wirkt es erfahrungsgemäß nicht selten günstig auf das Gedeihen des Bergbaues, wenn der Unternehmer von Staatswegen im volkswirtschaftlichen Interesse bestimmten Betriebsverpflichtungen unterworfen ist; eine volle Gewähr für deren Erfüllung ist aber nur dann gegeben, wenn die Staatsbehörden ein in die Einzelheiten des Betriebes eindringendes System der Bevormundung des

65) Klostermann, Kommentar zum allgemeinen preuß. Berggesetz 4. Aufl. S. 46 ff.

Privatbergbaues handhaben. Wo Kapital und Unternehmungsgeist in reicherem Strome sich dem Bergbau zuwendet und die Mittel der Technik in den Händen der Privatunternehmer allseitig ausgenutzt werden, ist erfahrungsgemäß die Aufrechterhaltung des alten Systems eingehender Betriebsverpflichtungen durch die volkswirtschaftlichen Interessen nicht geboten und auch der Grundsatz der Bevormundung gegenüber der selbständig gewordenen Industrie nicht mehr durchführbar. Es war daher die in Deutschland seit Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte Befreiung des Bergbaubetriebes von den meisten der früheren Einschränkungen auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht ein großer Fortschritt und neben anderen Umständen die Ursache des seit jener Zeit eingetretenen Aufschwungs der deutschen Mineralförderung. Immerhin bleibt auch jetzt noch die schwere Frage offen, ob auch auf diesem Gebiete mit der Einführung der Betriebsfreiheit für alle Dauer das letzte Wort gesprochen ist, ob es nicht vielmehr doch Aufgabe des Staates sei, wenigstens bei den volkswirtschaftlich wichtigsten Mineralvorkommnissen, insbesondere den Kohlen und Salzen, durch Gesetz und staatliches Eingreifen dahin zu wirken, daß eine die vorhandenen Vorräte vorzeitig erschöpfende, einen Teil derselben verderbende und unzugänglich machende Betriebsweise unterlassen werde. Es ist daher neuerdings und zwar auch in Preußen eine zum Teil von der öffentlichen Meinung getragene Strömung zu Tage getreten, welche auf die Notwendigkeit einer Einschränkung der unbedingten Betriebsfreiheit, insbesondere im Kohlenbergbau, hinleitet; wenn auch nicht die Wiederaufnahme der staatlichen Bevormundung empfohlen wird, so wird doch vorgeschlagen, es möge durch eine geänderte Regelung der Bergsteuer darauf hingewirkt werden, daß es der Privatunternehmer im eigenen Interesse finde, den Betrieb nachhaltig unter thunlichster Ausbeutung aller vorhandenen Mineralvorräte zu führen. Nach dem Vorschlage des Bergrats Triebel[66]) würde zu diesem Zwecke für den Kohlenbergbau eine Flötzsteuer einzuführen sein, welche für die einzelnen abgebauten Flötze in verschiedener Höhe erhoben wird und zwar um so niedriger, je höher während eines bestimmten Zeitraums die auf die Fördereinheit berechneten, in dem Flötze erwachsenden Abbaukosten stehen.

§ 17. **Verhältnis zum Grundbesitzer und Schadensersatzpflicht des Bergwerksunternehmers.** Soweit der Bergwerkbesitzer kraft staatlicher Verleihung oder allgemeiner Bergbaufreiheit zur Gewinnung der Mineralien befugt ist, hat er dem Eigentümer der Oberfläche eine Entschädigung für den Wert der dem Boden entnommenen Mineralien nicht zu gewähren.

Auch dort, wo im Anklang an das Rechtssystem des Grundeigentümerbergbaues dem Bergwerkbesitzer gewisse Leistungen an den Grundeigentümer auferlegt sind, charakterisieren sich dieselben nicht als Entschädigungen, die dem Werte der aus dem Boden entnommenen Mineralien entsprechen; der Anspruch des Grundeigentümers auf feste oder verhältnismäßige Abgabe, auf den Grundkux oder auf den Mitbetrieb stellt sich als eine nach Durchschnittssätzen berechnete Vergütung für den ihm gesetzlich auferlegten Verzicht auf das ausschließliche Bergbaurecht, nicht als eine Ersatzleistung für den konkreten Wert der vom Grubenbesitzer entnommenen Bodenbestandteile dar.

Nach dem preußischen Berggesetz § 57 hat der Grundeigentümer auch dann keinen Entschädigungsanspruch gegen den Grubenbesitzer, wenn derselbe im Zusammenhang mit dem Bergbau nicht-verleihbare Mineralien zur Verwendung für die Zwecke des Betriebs gewinnt; hinsichtlich der nicht in dieser Weise verwendeten Mineralien nicht-verleihbarer Art, welche beim Grubenbetrieb mitgewonnen werden, steht dagegen dem Grundeigentümer ein Anspruch auf Herausgabe zu, sofern er dem Grubenbesitzer die Gewinnungs- und Förderungskosten ersetzt.

Der Inhalt des Bergbaurechts erschöpft sich naturgemäß nicht in der Befugnis zur Gewinnung der den Gegenstand des Rechts bildenden Mineralien; sondern es steht dem Grubenbesitzer im Interesse eines zweckmäßigen Betriebs auch die Befugnis zu, unter Einwirkung auf die Oberfläche bestimmte Nutzungs- und Verfügungshandlungen auf fremdem Grundeigentum vorzunehmen. Einer älteren Rechtsentwicklung gehört es an, wenn die Bergbautreibenden befugt sind, die für die Betriebszwecke erforderlichen Pflanzenmaterialien innerhalb des Oberflächenbereichs zu entnehmen, also Nutzungen an Wald und Weide auszuüben, wie sie namentlich im deutschen Mittelalter dem Bergbauberechtigten vielfach zustanden[67]). Ganz allgemein wird sowohl in den alten deutschen Bergordnungen

66) Die Wahrung der Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaus im Wege der Steuergesetzgebung, in Hildebrand-Conrad 18, S. 291 ff.

67) Auch im modernen Recht ergeben sich unter gleichartigen Verhältnissen derartige Nutzungen des Grubenbesitzers am „gemeinen Besitz“; so haben die Grubenbesitzer nach dem Unionsgesetz von 1878 die Befugnis, für Betriebszwecke auf den öffentlichen Ländereien Bäume zu fällen, Zeitschr. für Bergrecht 23, S. 532, so darf der

als im neueren deutschen und ausländischen Bergrecht dem beliehenen Bergwerkbesitzer die Befugnis zugestanden, die Benutzung fremden Bodens und Wassers in Anspruch zu nehmen, soweit dieselbe zu den mit dem Bergbau zusammenhängenden Arbeiten und Anlagen erforderlich ist; insbesondere für die Halden und Lagerplätze, für Wege, Kanäle und Grubenbahnen, für die Aufstellung der dem Betrieb dienenden Maschinen und Gebäude, für die Zu- und Ausgänge der Schachte und Stollen. Und zwar erstreckt sich dieser Anspruch über das im Bereiche des Grubenfelds gelegene Gelände hinaus und begründet auch für benachbarte Grubenbesitzer eine Pflicht, die für den eigenen Bergbau unschädlichen Hülfsbauten einer Nachbargrube zu dulden. Auch wo das Bergwerkseigentum ein Ausfluß des Grundeigentümerrechts ist, bringt es jede regere Entwicklung des Bergbaues mit sich, daß dem Grubenbesitzer ähnliche Eingriffe in das Eigentum dritter im Interesse des zweckmäßigen Betriebs gestattet werden[68]).

Die dem Grundbesitzer obliegende Pflicht, für die bergbaulichen Betriebszwecke das Oberflächeneigentum zur Verfügung zu stellen, ist nach dem Vorgang des französischen Berggesetzes von 1810 in dem preußischen Gesetz von 1865 und den meisten andern deutschen Berggesetzen dahin eingegrenzt worden, daß der Bergwerksbesitzer nur die Abtretung zur Benutzung, nicht die volle Enteignung verlangen kann, wogegen dem Grundeigentümer ein Anspruch darauf zusteht, daß unter bestimmten Voraussetzungen (preußisches Berggesetz) oder unbedingt auf sein Verlangen der Grubenbesitzer die erforderliche Fläche zu vollem Eigentum erwerbe.

Um eine eigentliche Expropriation handelt es sich in diesen Fällen nicht; denn, abgesehen davon, daß in der Regel nur ein Benutzungs-, nicht ein Eigentumsrecht beansprucht wird, mangelt meist die Voraussetzung eines öffentlichen Interesses; es ist vielmehr der Eingriff ins Privatrecht schon dann zulässig, wenn er durch das privatwirtschaftliche Interesse des Unternehmers an einer zweckentsprechenden Führung und Weiterentwicklung des Grubenbetriebes unterstützt wird. Ebenso wenig handelt es sich um die Auflegung einer privatrechtlichen Dienstbarkeit; denn es spricht bei diesen Beschränkungen doch auch wieder der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt einer thunlichsten Förderung des Bergbaues mit. Vielmehr charakterisieren sich die Ansprüche des Bergwerksbesitzers als verwaltungsrechtliche Beschränkungen des Grundeigentums, wie sie im überwiegenden Interesse der Landeskultur und Industrie namentlich hinsichtlich der Benutzung des Wassers, Waldes, des landwirtschaftlichen Besitzes vielfach eingeführt sind. Es entscheidet daher auch über die bestrittene Frage, ob im Einzelfalle solche Beschränkungen des Grundbesitzes im Interesse des Bergbaues Platz greifen, weder die zu Expropriationsentschließungen zuständige höchste Staatsbehörde, noch das bürgerliche Gericht, sondern meist die mittlere oder höhere Verwaltungsbehörde zusammen mit der gleichstehenden Bergbehörde.

Allgemein ist in den neueren Berggesetzen anerkannt, daß dem Grundbesitzer für die durch solche Ansprüche bedingten Störungen und Wertsverminderungen volle und vorgängige Entschädigung zu gewähren sei. Die nach früherem deutschen Recht vielfach übliche Abfindung des Grundeigentümers mit einer Bauschsumme oder einem Bergwerksanteile ist abgekommen, auch die dem französischen Recht eigentümliche Bestimmung des Schadensersatzes auf das doppelte des voraussichtlichen Reinertrags der benützten Fläche hat wenig Nachahmung und in Frankreich selbst Bedenken gefunden. Wenn auch über die Höhe des zu vergütenden Schadens im Streitfall das Gericht entscheidet, so ist doch meist eine Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde (Bergbehörde) auch über die Schadensfrage als Versuch rascher und wenig kostspieliger Erledigung vorgesehen (§ 144 preußisches Berggesetz).

Auch abgesehen von den Fällen, wo der Grubenbesitzer zu Betriebszwecken unmittelbare Benutzungseingriffe in fremden Grundbesitz in Anspruch nimmt, kommt es nicht selten vor, daß der unterirdische Bergwerksbetrieb störende und schädigende Rückwirkungen auf die

Schürfer nach § 11 der kaiserl. Verordnung über das Bergwesen im südwest-afrikanischen Schutzgebiet eine Bodenfläche von höchstens zwei ha zum Viehweiden benutzen.

68) Preuß. Gesetz vom 22. Febr. 1869, über den Bergbau in den sog. Mandatslanden § 9, Sächsisches Berggesetz von 1868, § 4, Oesterreichisches Naphta-Gesetz von 1884, § 10.

im fremden Eigentum stehende Erdoberfläche, deren Kultur und Benützung oder die darauf befindlichen Gebäude und Anlagen ausübt.

Derartige Rückwirkungen, wie z. B. Einstürze des Bodens, Einrisse an Gebäuden, äußern sich nicht in Form unmittelbarer Benützungshandlungen, sondern werden bloß mittelbar durch die Arbeiten des unterirdischen Betriebes herbeigeführt; sie liegen meist nicht in der Absicht des Grubenbesitzers, sondern sind eine nicht gewollte Folge seiner Betriebshandlungen. Es kann freilich die Grenze zwischen Benützungseingriffen der oben gedachten Art und solchen mittelbaren Rückwirkungen auf die Oberfläche unter Umständen zweifelhaft sein; dies ist namentlich dann der Fall, wenn bei der Gewinnung von Braunkohlen ein planmäßiges Zubruchbauen der Oberfläche stattfindet; für diesen Fall hat sich aber die preußische Praxis dahin entschieden, daß ein beabsichtigter Benützungseingriff vorliege, also das Zubruchbauen mangels der Einwilligung des Grundbesitzers nur nach vorher erteilter Verwaltungsgenehmigung und geleistetem Schadensersatze zulässig sei [69]).

Jene mittelbaren Einwirkungen sind, soweit sie sich nur auf Privatrechte und -Interessen erstrecken, polizeilich nicht verboten, zu ihrer Vornahme bedarf es keiner Verwaltungsgenehmigung, wohl aber ist der Grubenbesitzer verpflichtet, nachträglich den dadurch erwachsenen Schaden zu vergüten. Solange der Bergbau meist in unwirtlichen Gegenden hauste und wesentlich auf Erze beschränkt war, hatten diese Schäden keine große Bedeutung; nachdem sich aber seit dem letzten Jahrhundert ein große Flächen umfassender und in fruchtbaren Niederungen betriebener Kohlenbergbau entwickelt hat, ist die Bedeutung der Entschädigungsfrage mit der Bedeutung des Bergbaues gewachsen. Zuerst bildete sich im Anschlusse an die unvollständigen Bestimmungen des Berggesetzes von 1810 in dem französischen Gerichtsgebrauch der vom römischen Recht abweichende Grundsatz aus, daß der Bergwerkbesitzer für jeden Schaden dieser Art hafte; dieser Grundsatz ist in der ihm durch § 148 des preußischen Berggesetzes gegebenen klaren Formulierung nunmehr in Deutschland fast allgemeines Recht geworden. Der Leitgedanken war dabei der gleiche, welcher in der jetzigen Haftpflicht- und Unfallsversicherungsgesetzgebung wenigstens teilweise zum Ausdruck gelangt ist: der Gewerbsunternehmer soll für allen Schaden aufkommen, welcher im ursächlichen Zusammenhange mit seinem Betriebe andern zugeht; es wird somit die Vergütung solcher Schäden zu einem in den Voranschlag aufzunehmenden Bestandteil der Betriebsausgaben gemacht. Die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts liegt darin, daß der Grubenbesitzer für den Schaden auch dann haftbar ist, wenn ihm und seinen Leuten eine Fahrlässigkeit bei der Betriebsführung nicht zur Last liegt und wenn er bei der Schadenszufügung die Grenze seiner Rechtsbefugnisse nicht überschritten hat; es genügt, daß der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit dem Bergwerkbetriebe hervorgetreten ist. Nur soll natürlich nicht Bergschaden künstlich gezüchtet werden; und es tritt daher die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die geschädigten Gebäude, Anlagen u. dgl. zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben vom Bergbau drohenden Gefahren dem Grundbesitzer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit bekannt sein mußten [70]). In andern Ländern, z. B. Oesterreich, gelten übrigens auch für den Ersatz des Bergschadens die einschränkenderen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts.

§ 18. Fürsorge für die Sicherheit beim Bergbau. Der Bergbau ist ein mit mancherlei Gefahren verknüpfter Betrieb; schon die oberirdische Mineralgewinnung in Gestalt der Grube und des Bruchs, der Tagebau, bringt eine Anzahl besonderer Gefahren sowohl für die im Betrieb beschäftigten Personen als die Umgebung und die sich daselbst Aufhaltenden mit sich; namentlich aber sind die unterirdischen Arbeiten mit vielartigen und schweren Gefährdungen der Sicherheit verbunden, nicht bloß sind dabei die auf der Erdoberfläche befindlichen Personen, Grundstücke, Gebäude und Anlagen, der Bestand der Quellen und Wasserläufe mancherlei schädigenden Einwirkungen ausgesetzt, sondern es ist insbesondere die Sicherheit und Gesundheit der unter Tage Beschäftigten vielen

69) Brassert, Kommentar zum Preuß. Berggesetz 1888 S. 357.

70) Vgl. darüber § 150 des Preußischen Berggesetzes.

Gefährdungen unterworfen, deren Häufigkeit und Stärke wächst, je mehr der Grubenbau in die Tiefe hinabsteigt.

Fast alle Berggesetze legen dem Unternehmer die Verpflichtung auf, auf seine Kosten diejenigen Veranstaltungen beim Betriebe zu treffen, welche zur Verhütung von gemeinschädlichen Einwirkungen des Bergbaues, von Störungen des öffentlichen Verkehrs, von Gefährdungen der persönlichen Sicherheit und Gesundheit erforderlich sind. Abgesehen davon, daß bei einem infolge der Nichterfüllung dieser Pflicht eingetretenen Schaden der Unternehmer ersatzpflichtig wird, kann in der Regel bei Vernachlässigung dieser Pflichten auch strafgerichtliche Verfolgung und außerdem bergpolizeiliches Einschreiten zum Zwecke der Verhütung der Gefährdungen und der Herbeiführung eines geordneten Zustands stattfinden. Während nach manchen Gesetzen (z. B. Frankreich) wegen Nichterfüllung dieser Pflichten sogar eine Zurückziehung des verliehenen Bergbaurechts im Verwaltungswege eintreten kann, so ist nach preußischem Berggesetz (§§ 70, 75) nur eine polizeiliche Einstellung des Betriebs für so lang zulässig, als sich der Grubenbesitzer im Widerspruch mit dem bergamtlich genehmigten Betriebsplan befindet.

In allen Staaten mit entwickelterem Bergbaubetrieb sind besondere mit technisch gebildeten Beamten besetzte Staatsbehörden eingerichtet, deren Aufgabe darin besteht, die Bergwerke sicherheitspolizeilich zu überwachen und für die Durchführung der in dieser Hinsicht dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen und Beschränkungen zu sorgen. In Deutschland sind dies die auch mit den sonstigen staatlichen Aufgaben der Bergverwaltung (z. B. Schürfgenehmigung, Verleihung des Bergwerkseigentums) betrauten Berg- und Oberbergämter, in Frankreich und Italien die ähnlich gestellten ingénieurs des mines, in England die ausschließlich mit der Handhabung der Sicherheitspolizei betrauten Bergwerksinspektoren [71]).

Die Gesetzgebung hat bei der Feststellung der den Grubenbesitzern im Interesse der Sicherheit kraft öffentlichen Rechts obliegenden Verpflichtungen und Beschränkungen verschiedene Wege eingeschlagen.

In Frankreich enthalten sowohl das Berggesetz von 1810 als die Vollzugsverordnungen vom 3. Januar 1813 und 26. März 1843 nur spärliche Bestimmungen über die dem Grubenbesitzer in sicherheitlicher Beziehung obliegenden Pflichten; wohl aber ist in Art. 50 des französischen Berggesetzes von 1810 der staatlichen Aufsichtsbehörde eine weitgehende Befugnis eingeräumt, den Konzessionären im Falle einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit u. dgl. die erforderlichen Auflagen zu machen. Für Belgien wurden die sicherheitspolizeilichen Vorschriften für Bergwerke in einer ausführlichen Bergpolizei-Verordnung vom 18. April 1884 zusammengestellt. In England sind für die Erzbergwerke durch Gesetz vom 10. August 1872 und für die Kohlenbergwerke durch das die Gesetze von 1872 und 1886 aufhebende Gesetz vom 16. Sept. 1887 die im einzelnen zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen sehr eingehend geregelt und außerdem die Grubenbesitzer als befugt und unter bestimmten Voraussetzungen als verpflichtet erklärt worden, unter staatlicher Aufsicht und Einwirkung die nach den Verhältnissen der Grube erforderlichen besonderen Sicherheitsvorschriften zu erlassen [72]).

In Preußen ist durch das Berggesetz von 1865 im wesentlichen nur der allgemeine Grundsatz, daß der Unternehmer auf die Sicherheitsinteressen Rücksicht zu nehmen habe, mit einigen zu dessen Durchführung erforderlichen Hilfsnormen festgesetzt, im übrigen aber den Bergbehörden die Befugnis eingeräumt worden, zur Verhütung von Störungen der öffentlichen und persönlichen Sicherheit und der Gesundheit sowie überhaupt von gemeinschädlichen Einwirkungen beim Bergbau allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen und beim Auftreten solcher Gefahren die erforderlichen polizeilichen Verfügungen im Einzelfall zu treffen. Die gesetzlich festgesetzten Verpflichtungen des Grubenbesitzers

71) Auch in Nordamerika haben einzelne Staaten mit der Einsetzung von Bergwerksinspektoren begonnen, die den Staatsgouverneur bei Handhabung der Bergpolizei beraten, so Pennsylvanien 1869 und Ohio 1874, siehe Zeitschr. für Bergrecht 18, S. 65 ff.

72) Zeitschr. für Bergrecht 14, S. 121 u. 30, S. 278 ff. — Für Belgien a. a. O. 25, S. 336.

bestehen nach dem preußischen Berggesetz und nach den meisten übrigen deutschen Gesetzen insbesondere darin, daß der Bergwerksbetrieb nur unter der Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden darf, deren Befähigung hiezu von der Bergbehörde anerkannt ist, daß für jedes Bergwerk ein genauer Betriebsplan aufzustellen ist, welcher der Bergbehörde vorgelegt wird und von dieser aus Sicherheitsrücksichten beanstandet werden kann, daß endlich ein über den Stand und die Lage der Baue Auskunft gebendes, stets auf dem laufenden zu haltendes Grubenbild angefertigt und in einem Exemplar an die Bergbehörde eingeliefert werden muß (§§ 67—76 preußisches Berggesetz). Aehnliche Verpflichtungen hinsichtlich der Befähigung des Betriebsleiters und der Fertigung von Grubenbildern enthalten auch die englischen Gesetze über die Erz- und Kohlengruben [73])

Die dem Bergwerksunternehmer obliegenden sicherheitlichen Verpflichtungen beziehen sich zum Teil auf den Schutz der Oberfläche und der daselbst befindlichen Personen, Gebäude, Anlagen, Wege und Verkehrsanstalten, sowie der Quellen und Wasserläufe. Dabei gehen die Berggesetze, z. B. das Preußische, meist von dem Gesichtspunkte aus, daß nicht schon jede Rückwirkung, welche für beteiligte Besitzer und Nutzungsberechtigte einen Schaden und damit für den Grubenbesitzer eine zivilrechtliche Ersatzpflicht zur Folge hat, polizeilich verboten sei; denn derartige Rückwirkungen sind unvermeidlich mit jedem entwickelten Bergbaubetrieb verbunden und ihre polizeiliche Verhinderung würde oft bedeuten, daß damit der Grubenbetrieb zu Gunsten privatwirtschaftlicher, weit minderwertiger Interessen in drückende Fesseln gelegt würde. Vielmehr tritt ein polizeiliches Einschreiten der Bergbehörde zur Verhütung von Gefährdungen und Schädigungen der Oberfläche nur dann ein, wenn öffentliche oder gemeinwirtschaftliche Interessen in Frage stehen, also insbesondere wenn die Sicherheit der Personen bedroht ist oder zur Verhütung der Verunreinigung der weiteren Kreisen zur landwirtschaftlichen oder gewerblichen Benützung dienenden Wasserläufe, der Ableitung von therapeutisch wichtigen Mineral- und Thermalquellen oder von Quellen, welche Ortschaften und größere Gebiete mit Wasser versorgen, zur Sicherung der öffentlichen Wege, Kanäle und Eisenbahnen.

Ob jener polizeiliche Schutz auch Wohngebäuden und Ortschaften gegen die Schädigungen, welche die beim Bergbau eintretende Bodensenkung mit sich bringt, zu gewähren sei, ist eine nach Lage des Einzelfalles verschieden zu beantwortende Frage; jedenfalls können die Gebäudebesitzer einen solchen polizeilichen Schutz dann nicht beanspruchen, wenn überhaupt erst die Entwicklung des Bergbaubetriebes Veranlassung zur Besiedelung der Gegend und zur Gründung von Ortschaften gegeben hat, oder wenn der ungestörte Weiterbetrieb der Grube an wirtschaftlicher Bedeutung den durch die Beeinträchtigung der Gebäude bedingten Schaden sehr erheblich überwiegt. Die preußische Regierung hat es daher 1875 abgelehnt, den aus Iserlohn und Oberhausen an den Landtag gebrachten Petitionen um polizeiliches Einschreiten gegen die durch den dortigen Kohlenbergbau bewirkten Bodensenkungen und Häuserbeschädigungen stattzugeben [74]). Ueberhaupt greift bei der Frage des bergpolizeilichen Einschreitens in solchen Fällen stets ein freieres Ermessen der Behörde sowohl hinsichtlich des Ob als der zu wählenden Mittel Platz; sie hat stets auch die große volkswirtschaftliche Bedeutung eines ungestörten Bergbaubetriebes im Auge zu behalten, ihre Auflagen, natürlich vorbehaltlich der Schadensersatzpflicht, auf das im öffentlichen Interesse unbedingt erforderliche zu beschränken und sich damit zu begnügen, wenn der Schaden in anderer Weise ausgeglichen, also z. B. für die versiegte Quelle durch anderweite Wasserzuleitung ein Ersatz geschaffen wird.

Von besonderer Bedeutung sind die Verpflichtungen, welche dem Bergwerksbesitzer zur Verhütung von Gefährdungen der beim Bergbau über und unter Tage beschäftigten Personen obliegen; hier liegen eine Anzahl dem Bergbau und der unterirdischen Arbeit eigentümliche Gefährdungen vor, welche diesen Wirtschaftszweig zum gefahrenreichsten machen [75]). Nicht bloß ist die Sicherheit der Arbeiter durch das Sprengen,

73) Die internationale Arbeiterschutzkonferenz von 1890 hat es als wünschenswert erklärt, daß die Stellen der mit der Leitung eines Bergwerks betrauten Betriebsführer ausschließlich mit Personen besetzt werden, deren Erfahrung und technische Befähigung gehörig festgestellt ist.

74) Zeitschr. für Bergrecht 17, 455.

75) Nach der vom deutschen Reichsversicherungsamte für das Jahr 1887 aufgestellten genauen Unfallsstatistik hatte die Knappschaftsbe-

durch Steinfall, bei der Seilfahrt und der Streckenförderung &c. vielfach bedroht, sondern es sind insbesondere bei der Kohlengewinnung in den schlagenden Wettern (explosiven Gemischen der aus den aufgeschlossenen Kohlenlagern entwickelten Grubengase mit der atmosphärischen Luft) eigenartige Gefährdungen gegeben, welche mit der neuerdings wachsenden Tiefe des Abbaus an Häufigkeit und Stärke zunehmen [76]). Auch ist die Gesundheit der Arbeiter in den engen Schachten, welche zuweilen hohe Temperatur, verdorbene Luft und Feuchtigkeit haben, mancherlei langsam wirkenden Schädigungen ausgesetzt.

Damit den Bergwerksunfällen entgegengewirkt werde, ist vor allem eine behördliche Feststellung aller Unglücksfälle und ihrer Ursachen erforderlich. Es ist daher nach dem preußischen Berggesetz und dem deutschen Unfallversicherungsgesetz vorgeschrieben, daß jeder Unfall, welcher eine schwerere Verletzung oder eine Tötung zur Folge hat, bei der Bergpolizeibehörde anzuzeigen und von dieser zu untersuchen ist; aus dem Ergebnis dieser Untersuchungen und aus der darüber geführten Statistik [77]) ergeben sich wichtige Anhaltspunkte sowohl für das bergpolizeiliche Einschreiten im Einzelfalle als für die Erlassung allgemeiner Sicherheitsvorschriften. Die großen Massenunglücke durch Explosion der Kohlengase gaben den europäischen Staaten, deren Kohlenbergbau die größte Entwicklung gewonnen hat, England, Frankreich, Belgien, dann auch Preußen, Sachsen und Oesterreich, zum Teil schon seit längerer Zeit Veranlassung, durch besondere Kommissionen die Ursachen dieser Schlagwetter und die Mittel zu ihrer Verhütung untersuchen zu lassen. Als hauptsächlichste Vorbeugungsmittel ergaben sich dabei die Verwendung geeigneter Sicherheitslampen, die Vermeidung des Schießpulvers als Sprengmittel, eine sorgfältige Beobachtung der Luftverhältnisse der Gruben und die Fürsorge für zweckmäßige Lufterneuerung [78]).

Nach dem preußischen Berggesetz ist es Sache der Oberbergämter, durch Polizeiverordnungen für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben insbesondere auch die zur Verhütung von Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter erforderlichen

---

rufsgenossenschaft die relativ größte Zahl von Verletzungen mit tödlichem Ausgang, nämlich auf 1000 Versicherte 2,45 Getödete, die ihr folgende Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft 2,40, Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft 1,76. Vgl. amtl. Nachr. der R.V.A. 6, 267.

76) Nach den amtlichen Veröffentlichungen (s. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staat 37. Bd. 1889. 1. statist. Lieferung) sind von den 299 130 Arbeitern, welche 1888 auf den Preuß. Bergwerken beschäftigt waren, 696 Mann oder 2,327 auf je Tausend mit tödlichem Ausgang verunglückt; die Zahl bleibt unter dem Durchschnitt der Periode von 1867—1888 mit 2,484 jährlichen Verunglückungen auf 1000 Arbeiter; dagegen weisen frühere Perioden weniger entwickelten Bergbaues eine verhältnismäßig geringere Zahl tödlicher Unfälle auf, der Durchschnitt der Jahre von 1841—1850 ergibt 1,680, von 1851—1860 1,910, von 1861—1866 2,167 tödliche Verunglückungen auf 1000 Arbeiter sämtlicher preußischen Bergwerke. Nach der Art der Gruben stuft sich die Häufigkeit der tödlichen Unfälle folgendermaßen ab: im Jahresdurchschnitt von 1867—1888 sind in Preußen auf 1000 Arbeiter tödlich verunglückt: in den Steinkohlengruben 2,979, in den Braunkohlengruben 2,359, beim Erzbergbau 1,368, bei sonstiger Mineralgewinnung 1,797.

Von schlagenden Wettern sind in Preußen von 1861—1888 im ganzen 109 Gruben mit 340 Explosionsfällen getroffen worden, wobei zusammen 846 Personen getödet und 466 verletzt wurden; auf 1000 Arbeiter kamen in den preußischen Kohlengruben im Jahresdurchschnitt von 1861 bis 1881: 0,329, von 1881—1885: 0,663, im Jahr 1886: 0,500, 1887: 0,460, 1888: 0,357 durch Schlagwetter getödete Arbeiter. In den Kohlengruben von Großbritannien wurden auf 1000 Arbeiter im Jahresdurchschnitt durch Schlagwetter getödet von 1851—1860: 0,992, von 1861 bis 1870: 0,710, von 1873—1878: 0,339. Die Zahl derartiger Verunglückungen war also hier im Verhältnis zur Arbeiterzahl wenigstens früher erheblich größer als in Preußen; von den preußischen Kohlengruben ist nur ein Teil, namentlich die im westphälischen Bezirk, besonders schlagwettergefährlich, auch die Saargruben hatten übrigens 1885 durch die Explosion der Grube Camphausen ein schweres Unglück mit 180 Todten.

77) Die Ergebnisse der Unfallstatistik für die preußischen Bergwerke werden alljährlich in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen der preußischen Staaten veröffentlicht; außerdem wird für alle der Knappschafts-Berufs-Genossenschaft angehörigen deutschen Bergwerke von dieser eine Unfallstatistik geführt.

78) Der Bericht der französischen Schlagwetterkommission ist deutsch übersetzt von Haßlacher in Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 29; der Hauptbericht der preußischen Schlagwetterkommission, von Haßlacher erstattet, ist nebst 5 Bänden Anlagen und einem Atlas 1887 veröffentlicht worden.

Vorschriften zu erlassen; dabei können nicht bloß die Pflichten der Bergwerksbesitzer und der Betriebsführer, sondern auch das Verhalten der Arbeiter näher geregelt werden [79]). Durch das deutsche Unfallversicherungsgesetz von 1884 ist bestimmt worden, daß von der Bergpolizeibehörde allgemeine Vorschriften zur Unfallverhütung nicht mehr ohne vorgängige Anhörung des Sektions- oder Genossenschaftsvorstands der betreffenden (in der Regel Knappschafts-) Berufsgenossenschaft erlassen werden können. Ferner ist durch dieses Gesetz nunmehr auch den Unfallberufsgenossenschaften die Befugnis eingeräumt worden, für die zur Genossenschaft gehörigen Gruben mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts Unfallsverhütungs-Vorschriften zu erlassen, zu deren Beratung und Beschließung die Arbeitervertreter mit vollem Stimmrecht zuzuziehen sind. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft hat übrigens bisher von dieser Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht.

In Frankreich soll nach einem im Mai 1890 angenommenen Gesetz eine neue Form der Aufsicht über die Unfallverhütung in Kohlenbergwerken eingeführt werden, indem aus denjenigen Personen, welche als Arbeiter in solchen Gruben beschäftigt sind oder früher mindestens zehn Jahre lang beschäftigt waren, Arbeitervertreter zu wählen sind, denen gegen Tagesgebühr die Aufgabe obliegt, das Bergwerk regelmäßig zweimal im Monat zu befahren und die Einrichtungen zur Unfallverhütung behufs Beseitigung etwaiger Mängel zu prüfen.

VI. Die Bergbauunternehmer.

§ 19. Einzel- oder Gesellschafts-Unternehmung. Die Mineralgewinnung durch Einzelunternehmer findet namentlich dort Anwendung, wo es sich um die Ausbeutung von Lagerstätten kleineren Umfangs handelt, bei welchen Risiko und Kapitalverwendung gering ist und der wirtschaftliche Erfolg hauptsächlich von der Geschicklichkeit des Unternehmers und seiner Arbeitskräfte abhängt.

Insbesondere wird die Förderung von Kies, Sand, Erde, Torf und Steinen in ober- und unterirdischen Gruben und Brüchen vielfach von Einzelunternehmern betrieben, wobei oft der Besitzer und seine Familienangehörigen mitarbeiten und nur wenige fremde Arbeitskräfte mitwirken. Sehr häufig findet diese Art der Mineralgewinnung im Zusammenhange mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe statt, derart, daß sie dem Unternehmer Gelegenheit gibt, in den Zeiten, wo die Land- und Forstwirtschaft geringere Leistungen beansprucht, seine Arbeitskraft und die seiner Leute und Gespanne zu verwerten. Auch die Ausbeutung kleinerer Nester und Gänge von Erzen oder des Gold, Zinn und andere Metalle führenden Schwemmlandes wurde namentlich in früheren Zeiten und wird, wenn auch seltener, noch jetzt durch Einzelunternehmer betrieben. Im deutschen Mittelalter ist es der Eigenlöhner oder Eigenlehner, welcher so den Bergbau in eigenem Lohne oder, wohl richtiger, in eigenem Lehen mit Familie und Gesinde betreibt.

Die Natur des Bergbaues führt aber überall mit der größeren wirtschaftlichen Entwicklung zur Bildung von Gesellschaften. Vor allem ist dies durch die Art der dem Bergbau dienenden technischen Arbeiten und Anlagen bedingt; denn auch wo die unmittelbare Hau- und Förderarbeit in der Grube durch den wenig bemittelten Einzelunternehmer bewältigt werden kann, bedarf es zur Herstellung und Unterhaltung der oft gleichzeitig mehreren Gruben dienenden Hülfsbauten für die Wasserhaltung und Wetterführung, manchmal auch zur Ausführung der Hauptförderschachte eines gemeinsamen Zusammenwirkens. Außerdem aber führt die Notwendigkeit, größere Kapitalien flüssig zu machen und die Verlustgefahr zu verteilen, bei jeder reicheren Entwicklung des Bergbaues zur Vergesellschaftung.

Schon ehe die städtischen Kapitalien sich in größeren Beträgen dem Bergbau zuwandten, was in Deutschland seit Ende des 13. Jahrhunderts der Fall ist [80]), erfolgt vielfach ein Gemeinschaftsbau derart, daß eine Grube mehreren selbständigen Unternehmern zu gemeinsamem Betriebe verliehen wird; das Bergwerk befindet sich alsdann im Mitbesitze einer Anzahl von Eigenlehnern

---

79) Die auf Grund des § 197 des preußischen Berggesetzes erlassenen Bergpolizeiverordnungen sind in einer Sammlung von Buff, Die Gesetze und Verordnungen betr. die Bergwerke, 1883, nebst Ergänzungsheft 1885 erschienen.

80) Beim Bergbau des Schwarzwaldes waren Freiburger Bürger, bei dem des Harzes Magdeburger, des Mannsfelder Leipziger, des Tarnowitzer Bergbaues Breslauer und Krakauer Kaufleute und Patrizier hauptsächlich Gewerken; die reichen Augsburger sind Mitbeteiligte bei vielen deutschen und ungarischen Bergwerken gewesen.

(im Schwarzwald Frohner genannt), die Betriebweise ist der Gesellenbau, indem die Eigenlehner oder Frohner als Meister zusammen mit den Gesellen arbeiten und auch die letzteren, häufig auf Gewinnbeteiligung angewiesen, ins Miteigentum der Gruben eintreten. Sobald aber die Verwendung größerer Kapitalien, namentlich für die schon beim Erzbergbau wichtige Wasserableitung, nötig wird, gewinnen die Bergwerksgemeinschaften einen kapitalistischen Charakter; die gemeinschaftlich mit dem Grubenfeld beliehenen Personen treten nicht sämtlich mit ihrer Arbeitskraft, sondern zum großen Teile nur noch als nicht mitarbeitende Unternehmer unter Hingabe der erforderlichen Kapitalien in die Bergwerksgemeinschaft ein. So entsteht die Gewerkschaft des älteren deutschen Rechts [81]).

§ 20. **Die Gewerkschaft und die Aktiengesellschaft.** Seit dem 14. Jahrhundert finden sich in Deutschland die Bergwerke vielfach in der Hand von Gewerkschaften; sie sind Gesellschaften zum Bergwerkbetrieb, bei welchen lediglich das dingliche Moment, der Anteil an der durch das darein verwendete Kapital befruchteten Grube, und nicht mehr das persönliche Moment, die Vereinigung zur gemeinsamen Besorgung der bergbaulichen Arbeiten, die Grundlage für die Mitgliedschaft darstellt [82]).

Die dinglichen Anteile an der Gewerkschaft, Kuxe genannt, wurden kraft Gewohnheitsrechts auf eine feste Zahl, seit Agricola 1621 meist 128, eingegrenzt. Die Gewerkschaftsteilhaber hatten einerseits Anspruch auf eine ihrem Anteil entsprechende Ausbeute, anderseits die Pflicht zur Beitragsleistung in Gestalt von Zubußen, wenn und solange der Grubenertrag zur Erfüllung der durch den Betrieb erwachsenen Verbindlichkeiten nicht ausreichte. Die Kuxe waren, vorbehaltlich der in den Bergordnungen und Gewerkschaftssatzungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten (meist Eintragung ins Berg-, Gegenbuch), frei veräußerlich, wobei aber nicht selten der Gewerkschaft oder den Mitgewerken ein Vorkaufsrecht zustand. Die Gewerkschaft besorgte ihre wirtschaftliche und technische Verwaltung durch selbstgewählte Beamte, Schichtmeister ꝛc., und beschloß in Versammlungen oder Ausschüssen der Gewerken über die Leitung der gewerkschaftlichen Angelegenheiten. Der Regalherr führte durch seinen Vogt oder sonstigen Beamten von jeher eine nicht selten bis zu vielseitiger Einmischung in die Verwaltung gehende Aufsicht, insbesondere um ein Gewähr für geordneten Grubenbetrieb und für Leistung der geschuldeten Regalabgaben zu schaffen. Mit der Stärkung der Landesgewalten wurde durch die seit dem 16. Jahrhundert erlassenen Bergordnungen die gewerkschaftliche Selbstverwaltung allmählich in die dem Beamten des Regalherrn zukommenden Aufsichtsbefugnisse aufgesogen und sowohl der technische Betrieb als die wirtschaftliche Verwaltung der Gewerkschaftsangelegenheiten der Leitung der landesherrlichen Bergbehörden unterworfen [83]), bis dann endlich im Verlaufe des 19. Jahrhunderts den Gewerkschaften ihre Selbstverwaltung unter Vorbehalt der Staatsaufsicht wieder zurückgegeben worden ist.

Mit dieser neueren Rechtsentwicklung, wie sie in den österreichischen, sächsischen und preußischen Berggesetzen zum Ausdruck gelangt, ist auch die gewerkschaftliche Verfassung einer eingreifenden Reform unterzogen worden. Nach dem im allgemeinen Landrecht kodifizierten älteren preußischen Rechte stellte der Kux nicht bloß einen für sich übertragbaren Anteil an dem durch das Bergbaurecht der Gewerkschaft begründeten Gesamtrechtsverhältnisse sondern auch ein im Grundbuch eingetragenes Miteigentumsrecht an dem als unbewegliche körperliche Sache behandelten Bergwerke dar; und es wurde hieraus zur großen Schädigung des Realkredits der Gewerkschaft die Rechtsfolge abgeleitet, daß jeder Kuxbesitzer für

81) Vgl. E. Gothein, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues im Schwarzwald. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. II, 4. S. 385 ff.

82) Verschieden von den durch Arbeits- und Kapitalvereinigung auf eine bestimmte Grube gebildeten Erwerbsgemeinschaften der Gewerken sind die lediglich auf die Gemeinsamkeit des Berufs gegründeten genossenschaftlichen Verbindungen der Bergleute bestimmter Bezirke; erstere sind Vereinigungen rein wirtschaftlicher Natur, letztere haben einen socialen und politischen Zweck; so bildete in Goslar die Gesamtheit aller Bergleute und Waldwerken eine Genossenschaft, welche unter dem selbstgewählten Bergmeister oder Bergrichter und unter dem Einflusse des Rats verwaltende und rechtsprechende Aufgaben im Bergwesen vollzog. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 443.

83) Gierke, ebenda S. 972 ff.

sich befugt sei, seinen Anteil am Bergwerke hypothekarisch zu verpfänden; es war somit die Gewerkschaft, soweit derartige Verpfändungen der Anteile erfolgt waren, überhaupt verhindert, falls nicht sämtliche Gewerken als Miteigentümer zustimmten, den Realkredit der Gewerkschaft durch Verpfändung des Bergwerkseigentums auszunutzen. Nunmehr ist durch das preußische Berggesetz von 1865 der durch den Kux gebildete Bergwerksanteil als ein für sich bestehendes bewegliches Recht erklärt, welches kein Miteigentumsrecht am Bergwerke begründet und im Grundbuch nicht eingetragen wird; der Kux kann wie ein Wertpapier für sich veräußert und verpfändet werden. Davon vollständig getrennt ist das der Gewerkschaft als solcher zustehende im Grundbuch eingetragene Bergwerkseigentum; dasselbe kann kraft gewerkschaftlichen Beschlusses hypothekarisch verpfändet werden, so daß der volle wirtschaftliche Wert des Bergbaurechts ausschließlich von der Gemeinschaft der Gewerken zur Erlangung von Realkredit für den Bergbaubetrieb ausgenutzt werden kann. Für die vor Einführung des neuen Bergrechts schon vorhandenen Gewerkschaften sind die seitherigen Normen zwar aufrecht erhalten, gleichzeitig aber ist ihnen die Möglichkeit eröffnet worden, die neue Verfassung anzunehmen und die Kuxe zu mobilisieren, wobei die von den Kuxinhabern bestellten Hypotheken sich, sofern der Gläubiger nicht deren sofortige Realisierung vorzieht, in Faustpfandrechte an den Kuxscheinen verwandeln.

Aehnlich sind die Grundlagen des Gewerkschaftsrechts nach dem Oesterreichischen Berggesetz von 1854 und dem Sächsischen Berggesetz von 1868 geordnet; während aber die Zahl der Anteile nach preußischem und sächsischem Rechte nunmehr auf 100 eventuell 1000 festgesetzt worden ist, hat das österreichische Recht die alte Kuxenzahl 128 beibehalten.

Das preußische Recht betrachtet die Gewerkschaft so sehr als die naturgemäße Form für den Gemeinschaftsbetrieb von Bergbauunternehmungen, daß bei allen nicht lediglich durch Vererbung herbeigeführten Mitbeteiligungsverhältnissen an einem Bergwerk das Vorliegen einer Gewerkschaft ohne weiteres angenommen wird, sofern nicht die Mitbeteiligten durch eine in öffentlicher Urkunde niedergelegte Willenserklärung ausdrücklich eine andere Form der Gesellschaft oder Genossenschaft gewählt haben. Nach österreichischem und sächsischem Rechte dagegen entsteht eine Gewerkschaft nur dann, wenn die mehreren Teilhaber des Bergwerkes dies vereinbaren und den von ihnen beschlossenen Satzungen die staatliche Genehmigung erteilt wird [84].

Es ist übrigens in keinem dieser Bergrechte ausgeschlossen, daß das Gemeinschaftsverhältnis an einem Bergwerke in die Form einer Aktiengesellschaft gekleidet wird. Die Gewerkschaft hat mit der Aktiengesellschaft gemein, daß sie eine von der Person der Gesellschafter getrennte eigene juristische Persönlichkeit besitzt, daß ihre Organe mit Mehrheit über die Gesellschaftsangelegenheiten beschließen, daß nach außen hin nur das Gesellschaftsvermögen, nicht auch das Vermögen der Mitglieder für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet. Im Unterschiede von der Aktiengesellschaft wird aber bei der Gewerkschaft das zur Eröffnung und zum Betrieb des Unternehmens aufzubringende Kapital nicht, wie das Grundkapital der Aktiengesellschaft, von vornherein nach seinem Betrage bestimmt und auf Verlangen eingezahlt; vielmehr werden die für die gemeinschaftliche Zeche erforderlichen Kapitalien nach dem wechselnden Bedarf und Stande der Unternehmung durch ein- oder mehrmalige Beiträge oder auch aus den Betriebsüberschüssen bestritten; es lautet daher auch der Gewerkschaftsanteil, der Kux, nicht wie die Aktie auf einen festen Nominalbetrag, sondern er stellt bloß eine Quote des im Bergwerkseigentum enthaltenen, beständigen Schwankungen unterworfenen Wertes dar; der Kuxinhaber ist, freilich mit dem Vorbehalte der Befreiung von seinen Verbindlichkeiten im Falle des Verzichts und der Heimschlagung, zur Entrichtung von Zubußen an die Gewerkschaft nach Bedarf des Unternehmens verpflichtet, während der Aktienbesitzer höchstens für die Einzahlung der in der Aktie bezeichneten Summe haftet; diesem engeren Verpflichtungsverhältnis des Kuxinhabers zur Gewerkschaft entspricht es auch, daß die Kuxe nicht wie die Aktien auf den Inhaber, sondern stets nur auf Namen ausgegeben werden können. Die Bestimmungen des Aktienrechts, wonach Gewinnverteilungen

84) Aehnlich nunmehr nach dem badischen Berggesetz von 1890.

nur aus der durch die Bilanz festgestellten Vermehrung des Grundkapitals erfolgen dürfen, finden auf die Gewerkschaft keine Anwendung, vielmehr erfolgt die Verteilung von Ausbeute an die Gewerken, sobald die periodischen Betriebserträgnisse hiezu verfügbare Ueberschüsse darbieten.

Diese eigenartige rechtliche Gestaltung des gewerkschaftlichen Gesellschaftsverhältnisses hat sich aus den wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Bergbaubetriebs naturgemäß herausentwickelt. Auf das Bergbauunternehmen sind nicht bloß bei der erstmaligen Inbetriebsetzung, sondern auch im Laufe des Betriebs stets wieder von Zeit zu Zeit erhebliche Kapitalverwendungen zu machen, je nachdem neue Feldesteile zum Abbau vorgerichtet werden oder sich das Bedürfnis zu größeren Hilfsbauten ergibt; der Gesamtbetrag dieser Aufwendungen und die Zeit, in welcher sie notwendig werden, ist von vornherein auch nicht einmal annähernd festzustellen; diesem beständig wechselnden Bedürfnis ist die Beitragspflicht der Gewerken angepaßt, so daß sie sowohl bei der ersten Anlage und bei späteren Erweiterungen der Grube als bei vorübergehender Unzulänglichkeit der Einnahmen Zuschüsse leisten, bald in hohem Betrage für kurze Dauer, bald in kleineren Summen für längere Zeiträume, welche Zuschüsse teils zur Erhöhung des Kapitalwerts der Grube, teils bloß zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs bestimmt sind. Dem entspricht es dann, daß der Gewerke, sobald die gewonnenen Mineralien einen die Betriebskosten übersteigenden Erlös abwerfen, Anteil an der Ausbeute erhält, mit welchem ihm nicht bloß die für Deckung des Betriebsdefizits, sondern auch die zur Vermehrung des Grubenkapitals entrichteten Zuschüsse zurückgezahlt werden. Würde man nur dann Ausbeute verteilen, wenn der Grubenerlös im Verhältnis zum bilanzierten Wert der Bergwerksanlagen einen Reingewinn abwirft, so hätte dies zur Folge, daß in der Gewerkschaftskasse häufig Summen zurückgehalten werden müßten, für welche nach dem gegenwärtigen Betriebsstand eine Verwendung nicht gegeben ist; eine solche Zurückhaltung ist aber auch deshalb nicht geboten, weil der Gewerke doch verpflichtet ist, im Falle später auftretenden Bedarfs das Erhaltene wieder in Form der Zubuße zurückzuliefern; zudem fehlt es auch in der Gewerkschaft an einer sicheren Grundlage für die Feststellung des beständigen Schwankungen unterworfenen Kapitalwerts der Grube und für eine sich hierzu ins Verhältnis setzende Berechnung des Jahresgewinns. Damit hängt ein weiteres sich in der Unzulässigkeit des Inhaberkuxes ausdrückendes Moment zusammen; der Mitbeteiligte an einer Gewerkschaftszeche ist genötigt, sich in einem engeren persönlichen Verhältnis zur Gewerkschaftsleitung und zu seinen Mitgewerken zu halten; nach der Natur des Bergbaues, der eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die technischen Fortschritte und den Wechsel in den Verkehrs- und Absatzbeziehungen und ein diesen Verhältnissen zweckmäßig angepaßtes Handeln der Zechenleitung erfordert, und nach der rechtlichen Gestaltung des Gewerkschaftsvertrags, welcher dem Teilhaber nicht bloß Rechte gewährt, sondern während des Betriebs auch weitgehende Zuschußpflichten auferlegt, muß dem Kuxberechtigten ein größerer Einfluß auf die Geschäftsführung zustehen, als sie dem Aktieninhaber bei der Aktiengesellschaft eingeräumt ist.

Es eignet sich daher die Gewerkschaft zur Kapitalanlage insbesondere für solche Personen, welche in der Nähe der Gruben wohnen, mit den technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Bergbaues vertraut sind und rege persönliche Beziehungen mit den übrigen Teilhabern und den Geschäftsleitern unterhalten; derartige Gewerken sind in der Lage, das Risiko zu überschauen und einen fortdauernden Einfluß auf die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten auszuüben. So ist denn auch in Deutschland und insbesondere in Preußen ein großer Teil des Kuxbesitzes in festen Händen der im Bergbaugebiet angesessenen Familien, der Kux ist dort noch kein umlaufendes Wertpapier geworden, sondern eine feste Kapitalanlage geblieben. Zum Teil aber sind diese Verhältnisse in der Aenderung begriffen und es gibt bereits eine Anzahl von Gewerkschaften, deren Kuxe börsenmäßige Handelsobjekte geworden sind; da der Kux nicht wie die Aktie einen Nominalwert besitzt und der börsenmäßige Wert wegen des Wechsels der Konjunkturen raschen Schwankungen unterworfen ist, so hat die Erhebung der gewerkschaftlichen Anteile zu „spekulativen" Werten manche Nachteile, sowohl für den Betrieb des Bergwerks selbst, als für das Pub-

likum, welches ohne Kenntnis der Verhältnisse diese Wertpapiere nicht zur Anlage des Kapitals sondern zur Erzielung eines Kursgewinns erwirbt.

Wenn auch in Deutschland unter allen Gemeinschaftsverhältnissen bei der Bergbauunternehmung zur Zeit noch die Gewerkschaft die hervorragendste Stellung einnimmt [85]), so ist doch ein verstärkter Zug nach Gründung von Aktiengesellschaften für den Bergbaubetrieb nicht zu verkennen, der insbesondere auch in der zuweilen erfolgten Umwandlung von Gewerkschaften in Aktiengesellschaften zum Ausdruck gelangt. Unzweifelhaft ist die Aktiengesellschaft weit mehr als die Gewerkschaft in der Lage, die Kapitalien weiterer Kreise zum Bergbau heranzuziehen, und es sind sowohl in Deutschland als in Oesterreich durch Gründung von Bergbauaktiengesellschaften dem Montanwesen bedeutende Summen zugeführt worden, welche gewerkschaftliche Unternehmungen wegen der dabei für den Teilhaber Platz greifenden persönlichen Verpflichtungen gemieden haben würden. Da bei den Aktiengesellschaften, ungeachtet der durch die Aktienrechtsnovelle von 1884 den Aktionären eingeräumten selbständigeren Stellung, die Geschäftsleitung thatsächlich dem Ermessen des Vorstandes und Aufsichtsrates überlassen zu werden pflegt, so ist hier die Gewähr für einen den Interessen aller Teilhaber entsprechenden umsichtigen und zweckmäßigen Betrieb offenbar geringer als bei der Gewerkschaft, und es besteht in viel höherem Grade als bei dem Kux die Gefahr, daß die Bergwerksaktie zum rein spekulativen Papier und der Aktionär jedem persönlichen Zusammenhang mit der Leitung des Bergwerks entfremdet wird.

In den außerdeutschen Staaten sind in der Regel die allgemeinen Gesellschaftsformen des bürgerlichen oder Handelsrechts auch für die Vereinigungen zum Betrieb von Bergbauunternehmungen maßgebend, so insbesondere nach französischem Recht; jedoch hat das wirtschaftliche Bedürfnis auch anderwärts besondere Rechtsformen der Vergesellschaftung speziell für den Bergbau herausgebildet, so namentlich das spanische Gesetz v. 6. Juli 1859 über die Bergwerksgesellschaften [86]).

§ 21. Der Staat als Bergbauunternehmer [87]). Dem Bergbaubetrieb ist es eigentümlich, daß mehr als in anderen Wirtschaftszweigen — abgesehen von der Land- und Forstwirtschaft — der Staat als Unternehmer auftritt. Nach der deutschen Gewerbezählung von 1882 waren im Besitze des Staats 7 Eisenerzgruben mit 969 Arbeitern, 12 sonstige Erzgruben mit 5412 Arbeitern, 10 Salzbergwerke mit 2593 Arbeitern, 23 Salinen mit 1654 Arbeitern, 36 Steinkohlengruben mit 36 716 Arbeitern und 7 Braunkohlengruben mit 1204 Arbeitern. In besonderem Maße überwog der Staatsbetrieb bei den Salzbergwerken, wo sich 62,5% sämtlicher Gehilfen beschäftigenden Hauptbetriebe in der Hand des Staates befanden; außerdem war der Staatsbetrieb stark vertreten bei den Salinen (31,9%) und den Steinkohlengruben (10,1 %). Diese Thatsache hängt vornehmlich mit der Entwicklung des Bergrechts zusammen; indem dem Landesherrn kraft des Regals das Verfügungsrecht über die Mineralschätze zustand, geschah es vielfach, daß der Staat als Unternehmer den Bergbau auf eigene Rechnung betrieb; solange das Steuerwesen noch nicht entwickelt war, floß aus dem Bergbaubetrieb dem Staat eine wichtige Quelle barer Einnahmen zu, deren Ergiebigkeit durch Verarbeitungs- und Handelsmonopole, insbesondere das Salz- und Hüttenmonopol, noch verstärkt wurde. Im Laufe dieses Jahrhunderts sind viele staatliche Bergbaubetriebe allmählich eingegangen oder an Private verkauft worden, teils weil sie im Kampfe mit der Mitbewerbung des inländischen Privatbergbaues und der ausländischen Einfuhr keine Erträgnisse mehr abwarfen, teils unter dem Einflusse der volkswirtschaftlichen Anschauung von der Unzweckmäßigkeit des staatlichen Gewerbebetriebs. Auch in Preußen wurde eine Zeit lang unter dem Drängen der Volksvertretung der Grundsatz befolgt, nicht bloß die staatlichen Hüttenwerke sondern auch einen Teil der im staatlichen

85) Im westphälischen Kohlenbergbau kam vom Gesamtbetrag der Förderung des Jahres 1886 52% auf 79 Gewerkschaften, 36% auf 25 Bergbau-Aktiengesellschaften, 6% auf 4 Eisenhüttenaktiengesellschaften, 6% auf 5 Einzelunternehmer. Siehe die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland. 1890 II, 113.

86) Abgedruckt in Zeitschr. f. Bergr. 2, S. 417.

87) Vgl. G. Gothein, Sollen wir unseren Bergbau verstaatlichen? 1890. H. v. Festenberg-Packisch, Entwicklung und Lage des deutschen Bergbaus. 1890. Schäffle, Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlaß des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau. Z. f. St.W. 1889. S. 591. Hinsichtlich der Salzgewinnung vgl A. Arndt, Entwurf eines deutschen Berggesetzes. 1889. S. 112. Wagner G. §§ 363—365 u. Ders., F.W. I. §§ 210—217.

Besitze befindlichen Gruben zu veräußern. Trotzdem befindet sich in Preußen und in den anderen deutschen Ländern der Staat noch im Besitze einer größeren Zahl wichtiger Bergwerke und Salinen. Im Königreich Sachsen wurde sogar 1885 die Mehrzahl der in Privatbesitz befindlichen Gruben bei Freiberg und Brand vom Staate um einen Preis von 2244000 M. erworben, vornehmlich aus socialen Rücksichten, um einer Bevölkerung von etwa 30000 Köpfen den Erwerb aus der Arbeit in den Bergwerken, deren Fortbetrieb in Privathänden wegen mangelnder Reinerträge in Frage gestellt war, zu sichern[88].

Die Frage des staatlichen Bergbaubetriebs ist neuerdings, insbesondere im Zusammenhange mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen und den großen Ausständen von 1889 in den Kohlengrubengebieten, Gegenstand lebhafter Erörterung in der Presse und in besonderen Schriften geworden. Es wird nicht bloß Beibehaltung der staatlichen Bergbaubetriebe, sondern, namentlich hinsichtlich der Kohlen- und Salzgewinnung, allgemeine Verstaatlichung empfohlen. Abgesehen von den fiskalischen Gründen, die für die Wiedereinführung des Salzregals und -monopols geltend gemacht werden, kommt eine gewisse Zeitströmung und auch manche sachliche Rücksicht dieser Bewegung entgegen. An sich ist der Bergbau nach seiner technischen und wirtschaftlichen Natur für den staatlichen Betrieb nicht ungeeignet. Er vollzieht sich in technischer Beziehung nach fein durchgebildeten, durch die Fortschritte der Erfahrung und der Wissenschaft sich beständig vervollkommnenden Regeln, deren Anwendung einem Beamtenorganismus sehr wohl anvertraut werden kann, besonders dann, wenn der Staatsbetrieb sich im wesentlichen auf die Gewinnung und Aufarbeitung der Mineralien beschränkt und die weitere gewerbliche Verarbeitung, den Hüttenwerkbetrieb, der Privatindustrie überläßt. In wirtschaftlicher Hinsicht macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob der Bergbau sich als Großbetrieb in den Händen von Gesellschaften oder des Staats befindet; denn in beiden Fällen erfolgt der Betrieb durch Vermittelung eines zahlreichen, an den Ergebnissen nicht unmittelbar beteiligten Beamtenpersonals. Für den Staatsbetrieb spricht die Erwägung, daß alsdann die durch das beschränkte Vorkommen bestimmter Mineralvorräte bedingten Bergrentengewinne der Allgemeinheit und nicht einzelnen Privatunternehmern zu gute kommen, daß ferner der Staatsbetrieb in der Lage ist, durch thunlichste Ausnützung der vorhandenen Vorräte, durch Vermeidung des Raubbaues, durch Anpassung der Produktion an den thatsächlichen Bedarf in wirtschaftlicher Hinsicht und durch ausgedehnte Fürsorge für die Bergarbeiter in socialer Hinsicht ein zur Nachahmung anregendes Muster zu geben. Auch bietet der Betrieb größerer Staatsgruben, in welchen die Mineralien des allgemeinen Bedarfs, wie Eisenerze, Kohlen, Salze, gefördert werden, die Möglichkeit, gegenüber den Vereinigungen der Privatunternehmer eine mäßigende und ausgleichende Einwirkung auf die Preisverhältnisse auszuüben. Endlich aber ist unter Umständen die staatliche Erwerbung von Bergwerken, die in Privathänden notleidend geworden sind, ein Mittel, um den für größere Bevölkerungsteile Nahrung gebenden Bergbau über Zeiten ungünstiger Konjunkturen hinüberzuleiten oder die allmähliche Ueberführung der darin beschäftigten Arbeiterschaft in lohnendere Erwerbszweige zu vermitteln.

Wenn sonach gewichtige volkswirtschaftliche und socialpolitische Gründe dafür vorliegen, daß der Staat sich der Bergwerksbetriebe nicht entschlage, ja daß er gelegentlich neue erwerbe oder eröffne, so kann doch damit die allgemeine Verstaatlichung gewisser Zweige des Bergbaus, insbesondere auf Kohlen und Salz, nicht gerechtfertigt werden. Denn der Staat wäre auch, wenn er in den Alleinbesitz dieser Bergbauunternehmungen käme, beim Grubenbetriebe den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie ein Privatbesitzer unterworfen; auch

88) Siehe Roscher, System III. 5. Aufl., S. 850 und Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland im Zeitraum von 1884 bis 1888. 1890 Band II S. 93; für den Staat selbst war das Geschäft kein einträgliches, denn der Grubenbetrieb erforderte 1886 bis 88 jährlich einen Zuschuß von 1,2—1,6 Mill. M. aus der Staatskasse.

der Staat wäre darauf angewiesen, die Gruben derart zu betreiben, daß er einen zur Verzinsung und Abtragung der Erwerbungsschuld und zur Deckung der Selbstkosten ausreichenden Ertrag, womöglich auch noch darüber hinaus einen Unternehmergewinn erzielt. Es ist daher nicht einzusehen, wie bei ausschließlichem Staatsbergbau die erhofften volkswirtschaftlichen Erfolge, insbesondere unbedingte Ausnützung aller, auch der vom privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht mehr abbauwürdigen Mineralvorräte, Hinausschieben der drohenden Erschöpfung der Minerallager, allgemeine Verbilligung und Stetigkeit der Preise von Kohlen und Eisen, zu erzielen wären; und es ist ferner auch sehr zweifelhaft, ob sich dabei die in socialpolitischer Hinsicht von der Verstaatlichung des Bergbaues erwarteten Vorteile ergeben würden; denn erfahrungsgemäß sind auch die Staatsgruben seither von Ausständen nicht verschont geblieben und die Maßregeln der Arbeiterfürsorge sind unter der Herrschaft einer ausgebildeten socialen und Arbeiterschutzgesetzgebung und unter der Einwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörden und Musterbetriebe auch in den im Besitze von Privatgesellschaften und leistungsfähigen Einzelnen befindlichen Gruben vielfach reich entwickelt worden. Gegen eine grundsätzliche Verstaatlichung der wichtigsten Zweige der Mineralgewinnung spricht, abgesehen von den großen Schwierigkeiten der Durchführung dieser Maßregel gegenüber einem blühend entwickelten Privatbergbau und von dem gewaltigen Aufwand für Erwerbung der Gruben, namentlich das schwere Bedenken, daß dadurch die Unternehmungslust und das Kapital, welche den deutschen Bergbau trotz mancher Mißstände zur gedeihlichen Entfaltung gebracht haben, von dem Nachsuchen nach nutzbaren Minerallagern, von der Eröffnung neuer Gruben, von der Anwendung neuer Förderungsmethoden endgültig abgeschreckt werden würde[89]).

§ 22. Vereinigungen von Bergbauunternehmungen. Die Vorteile des Großbetriebs beim Bergbau, insbesondere Ersparnis an generellen Kosten und die Möglichkeit, große Kapitalien für die rationelle Gestaltung des Betriebs zu verwenden, sind so bedeutend, daß sich vielfach das Bestreben geltend gemacht hat, die kleineren und weniger leistungsfähigen Bergwerke zu größeren Betrieben zu vereinigen oder in solche einzuverleiben. So haben die wirtschaftlichen Nachteile der Grubenzersplitterung im Aachener Gebiet dazu geführt, daß sich dort schon vor längerer Zeit die „Vereinigungsgesellschaft“ gebildet hat, welche eine größere Zahl der weniger bedeutenden Gruben durch Ankauf in sich aufnahm; ähnliche Bestrebungen sind neuerdings auch im preußischen Ruhrgebiet mit Erfolg thätig. Die Gesetzgebung kommt diesem Zug nach Zusammenlegung der zersplitterten Betriebe dadurch entgegen, daß das Verfahren bei der Konsolidation von Bergwerken, insbesondere unter Berücksichtigung der auf den Einzelgruben ruhenden Pfandansprüche, zweckentsprechend geregelt wird (§§ 41 bis 49 des preußischen Berggesetzes); durch die Zusammenlegung mehrerer Bergwerke entsteht ein einheitliches neues Bergwerkseigentum und es bedarf dieselbe daher der Genehmigung der zur Verleihung zuständigen Bergbehörde.

Aber auch ohne daß durch Konsolidation von getrennten Gruben ein größerer Einheitsbetrieb geschaffen wird, lassen sich die durch die Zersplitterung des Grubenbesitzes bedingten wirtschaftlichen Nachteile im Wege der Vereinbarung der Bergwerkbesitzer wenigstens teilweise überwinden. In Deutschland haben sich insbesondere seit etwa zwanzig Jahren eine Anzahl von Verbänden der Bergwerksunternehmer bestimmter Gebiete gebildet, welche einerseits (wie der schon 1858 gegründete „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund“) die gemeinsamen Interessen der Verbandsangehörigen

89) Zwar könnte auch bei ausschließlichem Staatsbergbau die zur Zeit geltende allgemeine Schürfberechtigung beibehalten und dem Entdecker bei der Uebertragung des Fundes auf den Staat ein angemessener Finderlohn als Ersatz gewährt werden. Die Aussicht auf den Finderlohn würde aber keineswegs zu den meist kostspieligen und unsicheren Schürfarbeiten in gleicher Weise anregen, wie dies durch die Anwartschaft auf selbständige Ausbeutung der gefundenen Lagerstätte geschieht.

gegenüber den staatlichen Organen und den Verkehrsanstalten vertraten, anderseits sich aber auch die Regelung der Mineralförderung, die Einwirkung auf angemessene Preise und geordneten Absatz zur Aufgabe machten. Für die Bildung solcher Unternehmerverbände besteht dort, wo innerhalb eines Wirtschaftsgebiets eine größere Zahl von Gruben die gleichen Mineralien fördert, insofern ein Bedürfnis, als die zersplitterte und ungeregelte Produktion der Einzelzechen, deren jede von ihrem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus nach möglichster Vermehrung der Förderung strebt, leicht zu einer den Marktbedarf übersteigenden Erzeugung und damit zu raschen, namentlich für die kleineren Unternehmer oft verhängnisvollen Preisstürzen führt; auch liegen die Verhältnisse im Bergbau für die Bildung derartiger Vereinigungen meist nicht ungünstig, da die Zahl der für ein Wirtschaftsgebiet in Betracht kommenden Werke leicht übersehbar und nicht plötzlich ohne erhebliche Kapitalverwendungen vermehrbar ist und da die meisten derselben Großbetriebe sind, welche durch ihre wirtschaftliche Stärke einen Druck auf den Beitritt der übrigen ausüben können. Ein großer Teil dieser Unternehmerverbände charakterisiert sich als Kartelle, welche, für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, die Größe der in den Gruben der Mitglieder zu fördernden Mineralmengen auf ein bestimmtes Höchstmaß festsetzen, auch vielfach die Absatzpreise bestimmen und für einen geordneten Absatz Fürsorge treffen. In diesem beschränkteren Aufgabengebiete haben solche Unternehmerverbände in der Richtung größerer Stetigkeit der Erzeugung, der Preise und des Absatzes wohlthätig gewirkt. Bedenklicher sind dagegen die unter der Mitwirkung der Finanzkräfte neuerdings geschaffenen internationalen Verbände, welche sich den Besitz oder doch die wirtschaftliche Beherrschung aller wichtigeren, ein bestimmtes Mineral erzeugenden Gruben zu sichern suchen, um durch ihre Monopolstellung die Preise der Bergwerkserzeugnisse zu steigern. Während Verbände der letzteren Art nur auf kurze Zeit geschlossen zu werden pflegen, um die durch unmäßige Preissteigerung bedingten Gewinne zu realisieren, ist in den amerikanischen Trusts eine auf die Dauer berechnete Gattung der Unternehmervereinigungen entstanden, wobei die Einzelwerke von der die ganze Erzeugung leitenden und die Preise bestimmenden Verbandsvorstandschaft wirtschaftlich vollkommen abhängig gemacht werden, thatsächlich also an Stelle der Einzelunternehmungen eine gewaltige sowohl die Mineralgewinnung als die weitere Verwertung zusammenfassende Wirtschaftsmacht gesetzt wird.

Im westphälischen Bergbaugebiet wurden seit 1879 unter der Einwirkung des bergbaulichen Vereins eine Anzahl von nur zum Teil gelungenen Versuchen zur Kartellbildung gemacht; 1879 kam zwischen 141 Zechen, die 95,1% der gesamten Kohlenförderung darstellten, eine Verabredung zu stande, für 1880 die im Vorjahr geförderte Menge bei Gedingstrafe um 5% zu mindern; dieses Kartell wurde mit geringerer Beteiligung für 1881 verlängert und im Frühjahr 1885 mit Wirkung bis Ende 1886 wieder erneuert. Im Jahr 1887 wurde durch die Mehrheit der der Berggewerkschaftskasse angehörigen Mitglieder für ein Jahr beschlossen, eine 15%ige Wertsteuer zu Gunsten dieser Kasse auf die Produktion jeder Zeche zu legen, welche 90% des in den letzten drei Jahren erreichten Höchstmaßes übersteige [90]. — Die sieben Salzwerke, welche im Staßfurther Becken mit einem thatsächlichen Monopol Kalisalze erzeugen, haben sich seit 1883 wegen gemeinsamer Regelung der Förderung und des Absatzes zu einem Syndikat vereinigt [91]. Ueberhaupt haben die deutschen Salzwerke und Salinen schon seit längerer Zeit Konventionen zur Festsetzung der Salzpreise und Verteilung der Absatzgebiete abgeschlossen. – Beispiele der Kartelle bedenklicherer Art sind die Vereinigungen der Diamantminen am Kap zur monopolistischen Aufrechterhaltung der Rohpreise dieses Edelsteins (1887), die 1887 in Paris gebildeten Konsortien zur Beherrschung der Zinnproduktion, wodurch bestimmte Marken von 220 M. für 100 kg bis Ende des Jahres auf 350 M. gesteigert wurden, und zur Steigerung der Kupferpreise, wodurch bis Ende 1887 eine Erhöhung des Preises von 85—95 M. für 100 kg auf 150—160 M. erzielt wurde, freilich nicht ohne daß beide Spekulationen, die erste 1888, die andere 1889 zum Nachteil der Unternehmer zusammenbrachen [92]. — Der bedeutendste Unternehmerverband im Ge-

---

90) Vgl. K. Oldenberg, Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiter-Bewegung, Schmollers Jahrbuch 14, 613 ff. und Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland. II, 105.

91) Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland rc. II, 96.

92) a. a. O. II, 328, I, 257, II, 219.

biet der Mineralgewinnung ist in den Vereinigten Staaten der 1882 gegründete, noch jetzt bestehende Standard-Oil-Trust, welcher das ganze Petroleumgeschäft in der Hand einer Gesellschaft vereinigt hat[93].

VII. Die Bergarbeiter.

§ 23. Arbeiterverhältnisse im allgemeinen. In den kleineren Gruben, wo der Unternehmer noch selbst mitarbeitet, gestaltet sich das Verhältnis zwischen dem Besitzer und seinen Gehilfen ähnlich wie im Handwerk und es ist hier die Gesellenschaft nur die Vorstufe zum Eintritt in den selbständigen Betrieb. Bei der jetzt ganz überwiegenden Mehrzahl der großbetrieblichen Bergwerke tritt dagegen der Gegensatz zwischen dem Unternehmer und den gegen Lohn ohne Aussicht auf Uebergang in selbständige Stellungen beschäftigten **Arbeitern in aller Schärfe hervor.**

Im antiken Bergbau wurden als Bergarbeiter meist Kriegsgefangene und Sklaven verwendet; auch diente nicht selten die Grubenarbeit als Strafmittel. Jedoch war, wie die Inschrift von Vipaska lehrt, auch die Verwendung freier Lohnarbeiter üblich. Im deutschen Mittelalter waren nach den frühesten Aufzeichnungen der bergrechtlichen Gewohnheiten die Bergleute, und zwar sowohl die im Mitbesitz der Grube befindlichen Eigenlehner als die unselbständig beschäftigten Knechte, der Leibeigenschaft und der Abhängigkeit von einem Gutsherrn nicht unterworfen und im freien Zug nicht beschränkt; sie bildeten zusammen mit den Unternehmern eine auf der Gemeinsamkeit des Berufs beruhende persönliche Verbindung, die Berggemeinde, deren Einheit in der Person des sie schützenden Gerichtsherrn und deren Aufgabe in der Rechtsfindung bestand, welche aber von den auf der Gemeinsamkeit des Bergwerkseigentums beruhenden wirtschaftlichen Vergesellschaftungen streng geschieden war[94]. Schon im späteren Mittelalter ist das Verhältnis der Bergarbeiter durch Arbeitsordnungen des Regalherrn geregelt, welche eine „rechte Bergschicht" von acht Stunden festsetzen und den Lohn als Schichtlohn mit Ausschluß des Accords nach Zeit regeln (so daß sich die Arbeiterschaft nach dem Termin der Lohnzahlung in Tagelöhner und in Arbeiter mit monatlichem Liedlohn gliedert)[95]), welche endlich bestimmen, daß die Lebensbedürfnisse den Arbeitern nur durch Beauftragte des Regalherrn, nicht durch die Gewerken (Unternehmer) verkauft werden dürfen. Die reiche Entwicklung des mittelalterlichen Bergbaues in Deutschland und den benachbarten Ländern hatte die Ansammlung eines großen Arbeiterstandes auf engbegrenzten Gebieten zur Folge, welcher abgeschlossen von der landwirtschaftlichen und städtischen Bevölkerung und unter dem Einflusse der besondern Berufsgefahren und -bedürfnisse in genossenschaftlichem Zusammenhange ein mit wirtschaftlicher, socialer, religiöser Eigenart durchtränktes Sonderleben entwickelte und seine Gebräuche auswandernd auch in fremde Gebiete mit sich nahm[96]. Mit der Zunahme der rein kapitalistischen Bergwerksunternehmungen entstand gegen Ende des Mittelalters eine strengere Bindung der Bergarbeiter, welche sich zunächst insbesondere in deren Beeidigung auf den Dienst und in der Ausbedingung längerer Kündigungsfristen geltend machte und in den seit dem 16. Jahrhundert erlassenen deutschen Bergordnungen allmählich dahin ausgestaltet wurde, daß die Verträge der Gewerkschaft mit den Arbeitern obrigkeitlicher Bestätigung bedurften, die Arbeitslohne behördlich festgesetzt, die Arbeiter zuletzt sogar durch die Staatsbehörde für den Bergbauunternehmer angenommen und entlassen wurden. Hierdurch und durch mancherlei den Bergarbeitern namentlich hinsichtlich der Heeres- und Steuerpflicht

93) Aschrott, Die amerikanischen Trusts, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, II, S. 389.

94) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I, S. 493, E. Gothein, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues im Schwarzwald in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. II, 4, S. 421.

95) Gothein a. a. O. S. 419.

96) Klostermann, Wanderungen deutscher Bergleute. Zeitschr. für Bergrecht, 13, S. 46.

gewährte Bevorzugungen wurde zwar vielfach der Gehilfenschaft im Bergbau eine gewisse mittlere Sicherheit der Lebenshaltung staatlich gewährleistet, zuweilen aber auch die Arbeiterschaft, z. B. auf dem hannoverschen Harz, auf einer tieferen Stufe der Kümmerlichkeit festgehalten. So entwickelte sich im deutschen Bergmannsstand bis in dieses Jahrhundert hinein infolge der natürlichen Verhältnisse des Bergbaus und der rechtlichen Regelung mehr als in der Arbeiterschaft der Großindustrie ein geschlossenes Standesgefühl, welches meist durch streng religiöse Gesinnung und durch gemeinsame Fürsorgeeinrichtungen, wie Bruderladen, Knappschaftskassen, gekräftigt wurde. In den größern Bergbaugebieten, insbesondere in Preußen, stellte die Bergarbeiterschaft einen durch die staatliche Anstellung und durch gemeinsame Einrichtungen zusammengehaltenen Organismus dar, welcher mit Recht mit der Staatsbeamtenschaft verglichen wird, namentlich auch deshalb, weil den vollberechtigten Knappschaftsangehörigen bis zu einem gewissen Grade eine rechtliche Anwartschaft auf Arbeit und auf den Normallohn zustand[97]).

Seit Ende des vorigen Jahrhunderts ist wie in andern Staaten so auch in Deutschland diese rechtliche Gebundenheit der Bergarbeiter gelockert und aufgehoben worden. Namentlich ist in Preußen durch die Gewerbeordnung von 1851, die Novelle vom 21. Mai 1860 und das Berggesetz von 1865 der Grundsatz des freien Arbeitsvertrags auch für die Bergleute anerkannt worden; die in § 244 des preußischen Berggesetzes noch beibehaltenen Strafen wegen eigenmächtigen Austritts aus der Arbeit und wegen verabredeter Arbeitseinstellung wurden durch den in der deutschen Gewerbeordnung ausgesprochenen Grundsatz der bloß civilrechtlichen Haftung für Vertragsbuch und der Koalitionsfreiheit ersetzt. Auch im übrigen Deutschland wie in den außerdeutschen Staaten ist nunmehr allgemein anerkannt, daß es Sache der freien Vereinbarung zwischen dem Bergbauunternehmer und dem Arbeiter sei, die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses und insbesondere des Lohnes festzusetzen. Während es übrigens nach dem preußischen Berggesetz von 1865 dem Unternehmer anheimgegeben ist, die Arbeitsbedingungen für sein Werk in der Form einer bekannt zu machenden Arbeitsordnung zu regeln, ist nach sächsischem (§ 78) und österreichischem Berggesetz (§ 200) der Unternehmer verpflichtet, eine solche Arbeitsordnung zu erlassen, und der Aufsichtsbehörde zur Aufgabe gemacht, durch Ausübung ihrer Bestätigungsbefugnis dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Arbeitsordnung mit dem Gesetze und den öffentlichen Interessen im Einklang stehe[98]).

Sache der Arbeitsordnung ist es insbesondere, über die tägliche Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Verpflichtung zur Leistung von Ueberschichten, die Lohnverhältnisse (ob Zeit- oder Stücklohn, über die Berechnung des Stücklohnes, über die Abzüge für ungenügende Leistungen, Wagennullen!), über die Strafen und deren Verwendung Bestimmungen zu treffen. Bei den Ausstandsbewegungen von 1889 in den preußischen Kohlengruben hat sich herausgestellt, daß in vielen Bergwerken solche Arbeitsordnungen gänzlich fehlten, den Arbeitern unbekannt oder in ihren Bestimmungen vielfach lückenhaft oder unklar waren, daß ferner die Arbeitsbedingungen meist einseitig vom Unternehmer ohne Anhörung einer Arbeitervertretung festgesetzt wurden und es an einem den Standpunkt beider Teile zum Ausdruck bringenden Organe zur Entscheidung der aus dem Arbeitsverhältnisse erwachsenden Streitigkeiten mangelte. Die Ziele der in Aussicht genommenen Reformen gehen dahin, möglichst allgemein Arbeitsordnungen zu erlassen und die Bestimmungen der Gedinge in einer dem Arbeiter erkennbaren Form (Eintragung in ein Gedingsbuch) festzulegen, der Arbeiterschaft selbst eine gewisse Einwirkung auf die Festsetzung der Bedingungen des Arbeitsverhältnisses einzuräumen, wie dies für die Staatsbergwerke im Saargebiete bereits im Anfang 1890 durch die Errichtung von Arbeiterausschüssen geschehen ist, und zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse Schiedsgerichte einzusetzen, welche unter dem Vorsitze eines Beamten aus einer gleichen Zahl von Beisitzern aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeiter gebildet sind[99]).

---

97) Roscher, S. 5. Aufl. III, S. 844.

98) Ebenso nach § 74 des badischen Berggesetzes von 1890; auch in Preußen ist nach dem Vorgange des Entwurfs einer Novelle zur Gewerbeordnung von 1890 beabsichtigt, eine Verpflichtung zur Erlassung von Arbeitsordnungen und eine Einwirkung der Behörden auf deren Inhalt einzuführen.

99) Nach dem deutschen Reichsgesetze vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte soll

Mit der Freigebung des Arbeitsvertrags ist in den meisten Staaten auch die Verpflichtung des Bergarbeiters, zum Nachweis über seine Beschäftigungsverhältnisse, manchmal auch über sein Verhalten und seine Leistungen ein Arbeitsbuch zu führen, dessen Vorlage die Voraussetzung für die rechtsgültige Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses bildet, weggefallen.

In Deutschland ist der in der Gewerbeordnung für die minderjährigen gewerblichen Arbeiter beibehaltene Arbeitsbuchzwang auf die Bergarbeiter nicht als anwendbar erklärt worden. Doch besteht nach Preuß. Berggesetz ein Rest dieser Pflicht für die Bergarbeiter insofern, als nach §§ 84 und 85 die Bergwerkbesitzer verpflichtet sind, dem abkehrenden Bergmann ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Beschäftigung auszustellen, und ein schon früher im Bergbau beschäftigter Arbeiter zu neuer Bergwerksarbeit nur auf Vorlage dieses Abkehrscheins angenommen werden darf. In Oesterreich müssen die Bergarbeiter dagegen mit den nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Arbeitsbüchern versehen sein, welche nicht bloß über das Beschäftigungsverhältnis, sondern auch über Leistung und Führung, sofern sie gut sind, Auskunft geben; dieselben vertreten die Stelle der in § 208 des österreichischen Berggesetzes von 1854 vorgesehenen Entlaßscheine. Der in Frankreich und Belgien auch für die Bergarbeiter früher geltende Arbeitsbuchzwang ist durch die neuere Gesetzgebung, belgisches Gesetz vom 10. Juli 1883 und französisches Gesetz von 1890, aufgehoben worden; in Italien ist das Arbeitsbuch nach Gesetz von 1865 bloß fakultativ.

Die Arbeit des Bergmanns hat ungeachtet der damit verbundenen Mühen und Gefahren einen eigenartigen Reiz; sie bietet im Vergleich mit der an die Werkstätte und die Maschine gebundenen gewerblichen Arbeit eine größere Mannigfaltigkeit und mehr Spielraum, Umsicht und Geschicklichkeit zu bethätigen; die Bergarbeiterschaft ist nach der Art der Arbeiten mannigfacher gegliedert, so daß ein allmähliches Aufsteigen von den niedrigen Handarbeiten des Schleppers zu der Beschäftigung als Hauer, Maschinenarbeiter, zur Verwendung bei der Aufsichtsführung als Steiger und auch, beim Vorherrschen des Gedinglohns, eine Mehrung der Einnahme mit der größeren und besseren Arbeitsleistung ermöglicht ist. Die Arbeitslöhne der Bergleute sind denn auch vielfach durchschnittlich höher als die Löhne gewerblicher Arbeiter in benachbarten Industrien, und es ist eher ein Uebergang der gewerblichen Arbeiter in den Bergbau als umgekehrt ein Abfluß der Bergarbeiter in die Industrie bemerkbar. Die Arbeitszeiten des Bergmanns sind meist geringer als die des gewerblichen Arbeiters, die Fürsorge für Krankheit, Unfälle und Erwerbsunfähigkeit sowie für die Hinterbliebenen war im Bergbau vielfach früher und reicher als in der Industrie entwickelt. Nach seinem socialen Gehalt bildet auch jetzt noch der Bergarbeiterstand der größern Grubengebiete eine sowohl von den land- und forstwirtschaftlichen als von den gewerblichen Arbeitern geschiedene Klasse der Arbeiterbevölkerung. Er nähert sich einerseits durch die Art seiner occupatorischen Arbeit, welche mit dem Erdboden und den Naturgewalten in enger Fühlung steht und sich meist in örtlich von der Großindustrie getrennten Gebieten vollzieht, den Arbeitern der Land- und Forstwirtschaft; früher stand sogar meist den Bergleuten ein Mitgenuß an der ländlichen Almende und am gemeinen Walde zu[100]), und auch jetzt noch übt der Bergarbeiter in vielen Gegenden Deutschlands auf eigenem oder gepachtetem Besitz selbst oder durch die Familienangehörigen einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb aus. Anderseits aber stehen die Bergleute den Arbeitern der Großindustrie insofern nahe, als der Gegensatz zwischen der kapitalistisch organisierten Unternehmung und der von dem Vorrücken in selbständige Stellungen ausgeschlossenen Arbeiterschaft gerade in den Hauptzweigen des Bergbaues in sehr entschiedener Form ausgeprägt ist.

für die Bergbaubetriebe die Errichtung solcher Schiedsgerichte durch die Landeszentralbehörde angeordnet werden können. — Die internationale Arbeiterschutzkonferenz von 1890 erklärte in I, 3 e ihrer Beschlüsse, es scheine erfahrungsgemäß das beste Mittel zur Verhütung von Arbeiterausständen zu sein, wenn Arbeitgeber und Bergarbeiter sich freiwillig verpflichten, in allen Fällen, wo ihre Streitigkeiten nicht durch unmittelbare Einigung beigelegt werden können, die Vermittelung eines Schiedsgerichts anzurufen.

100) E. Gothein a. a. O. S. 443.

§ 24. Der Arbeitslohn. Die Höhe des Lohns der Bergarbeiter ist natürlich von dem durch Verkauf der geförderten Mineralien zu erzielenden Reinerlöse abhängig: bei sinkendem und steigendem Ertrag des Bergwerks macht sich eine Tendenz zum Sinken und Steigen der Löhne geltend, aber auch nur eine Tendenz: sie kommt in der Regel nur für größere Gebiete, also nicht abgesondert nach dem Ergebnis der Einzelgruben, und für längere Zeiträume thatsächlich zur Wirksamkeit.

Denn auch, wenn die Kohlen- und Eisenpreise heruntergehen und die Werke zeitweise keinen oder nur geringen Ertrag liefern, können die Löhne nicht alsbald dementsprechend herabgesetzt werden, da es im Interesse des Unternehmers liegt, sich für den Wiedereintritt besserer Konjunkturen und zur Sicherung der Grube gegen Ertrinken u. dgl. den Arbeiterstamm mit einem zur Lebenshaltung ausreichenden Lohn zu erhalten; auf der anderen Seite gelangt nicht jede Besserung der Kohlen-, Eisenpreise in einer Lohnerhöhung zum Ausdruck, schon deshalb nicht, weil die Mehrerträgnisse oft zur nachträglichen Deckung früherer Ein- und Zubußen zu verwenden sind. Je mehr aber, wie dies in England schon seit mehr als zwanzig Jahren durch die trades unions geschehen ist und in Deutschland zur Zeit angestrebt wird, die Bergarbeiter zur Wahrung ihrer Interessen organisiert sind, desto mehr gelingt es, die Höhe des Lohns auf die Dauer **mit dem Steigen und Fallen der Mineralpreise in Verhältnis zu setzen** [101]).

Außerdem ist aber für die Lohnhöhe der gesamte Stand der Lebenshaltung der Bergarbeiterschaft maßgebend: der Lohn ist niedrigerer, wo das Bedürfnis nach besserer Nahrung, Wohnung, Kleidung noch weniger entwickelt ist und wo auch die gewerblichen Arbeiter niedriger gelohnt sind: auch übt vielfach die Thatsache, daß die Bergleute und ihre Familienangehörigen einen Teil des Lebensbedarfs aus eigenem landwirtschaftlichem Betriebe ziehen, eine lohnerniedrigende Wirkung. Im ganzen aber ist der Lohn der Bergleute in der Regel höher, als der der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der in benachbarten Industrien beschäftigten Personen. Ein Heruntersinken unter dieses Niveau wird insbesondere dort beobachtet, wo der Bergbau im Kampfe mit auswärtiger Mitbewerbung hinsiecht und der Uebergang der an bergmännische Arbeit gewöhnten Bevölkerungskreise in andere Wirtschaftszweige nur schwer durchführbar ist.

Was die Art der Lohnberechnung anbetrifft, so ist in Deutschland, England und andern Staaten der Geding- (Stück-, Accord-) lohn durchaus vorherrschend: der Gedinglohn wird nach Verhältnis der geförderten Raum- oder Gewichtseinheit (in den rheinisch-westfälischen Kohlengruben nach dem Wagen zu 10 bis 12 Ztr.) und der Reinheit der geförderten Menge bemessen, wobei auch die größere oder geringere Schwierigkeit der Förderung in Betracht gezogen und insbesondere dem Hauer, welcher die Mineralien aus der Lagerstätte loslöst, ein höherer Lohn als den mit dem Transport betrauten Schleppern, meist jüngeren Arbeitern, bezahlt wird.

Nach den infolge des Ausstandes von 1889 vorgenommenen amtlichen Untersuchungen ergeben sich für die Preußischen Kohlengruben folgende Lohnhöhen. Im Ruhrgebiet betrug für eine Arbeiterschaft von etwa 100000 Köpfen der Durchschnittslohn eines Hauers im ersten Vierteljahr 1888: 2,86 M., im ersten Vierteljahr 1889: 3,07 M. täglich, eines Schleppers 2,30 bezw. 2,40 M.; von der Belegschaft des Ruhrgebiets hatte etwa die Hälfte (49,6 %) über 3 M., mehr als ⅔ (69,4 %) über 2,50 M. Lohn für den Arbeitstag. Noch günstiger waren die Lohnverhältnisse im Saargebiet, wo im März 1889 10,99 % der sich auf etwa 25000 Arbeiter belaufenden Belegschaft 4 M. und mehr, 64,07 % 3 M. und mehr im Tage verdienten. Wesentlich niedriger standen dagegen die Löhne in den schlesischen Kohlengruben; in Niederschlesien verdienten 1889 von der gesamten Belegschaft mit 13919 Köpfen 22,02 % 2,50 M. und mehr, 31 % von 2 bis 2,50 M., 46,89 % weniger als 2 M., in Oberschlesien bei einer Belegschaft von 29331 Köpfen 14,72 % 2,50 M. und mehr, 19,02 % von 2 bis 2,50 M. und 59,79 % weniger als 2 M. [102]). Am höchsten

---

101) So ist für die Nordenglischen Kohlengruben im Benehmen zwischen den Unternehmern und den Arbeiterverbänden eine gleitende Skala festgesetzt, durch welche die Lohnhöhe in ein Verhältnis zum jeweiligen Stand der Kohlenpreise gesetzt wird; die Berechnung geschieht durch zwei von beiden Teilen gemeinsam gewählte Sachverständige, siehe Conférence Internationale concernant le règlement du travail aux établissements industriels et dans les mines. 1890. S. 173.

102) Nähere Nachweise über die Löhne in den preußischen Bergwerken sind seit 1882 vom preuß. Arbeitsminister veröffentlicht worden: die neuesten Mitteilungen finden sich in der Zeitschr. für das Berg-, Hütten- ꝛc. Wesen Bd. 37, 1 statist. Lieferung S. 76 ff. 1889.

stehen wohl, unter dem Einfluß besserer Lebenshaltung und der Arbeiterverbände, die Löhne der Bergleute in England und in den Vereinigten Staaten, während der Lohnstand in Italien unter der Einwirkung gegenteiliger Momente ein sehr tiefer ist. In den Schwefelgruben von Sizilien mit einer Belegschaft von 29 182 Köpfen betrug der Verdienst eines erwachsenen Grubenarbeiters 1887 im Tagelohn 2,45, im Akkord 2 Franken, der der Kinder 1,30 Fr. täglich, in den Schwefelgruben der Romagna (Belegschaft etwa 1200 Köpfe) für den Hauer 2,25, für den Schlepper 2,02 Fr. durchschnittlichen Tagelohn; etwas höher waren 1887 die Löhne in den Zinkbergwerken Sardiniens mit einer Belegschaft von 10 036, nämlich für den tüchtigeren festländischen Arbeiter 4, für den insularen Arbeiter 2,40 Fr., wobei seit dem letzten Jahre Lohnverminderungen um 10 bis 20% eingetreten sind [103].

Auch im Bergbau hatte sich da und dort ein den Arbeitslohn schmälerndes Trucksystem [104]) entwickelt, und es gelten daher die Gesetze, welche für die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter den Unternehmern Beschränkungen hinsichtlich des Kreditierens und der Lieferung von Waren an ihre Arbeiter auferlegen, meist auch für die Arbeitsverhältnisse im Bergbau; so die englischen Gesetze vom 15. Oktbr. 1831 und 16. Septbr. 1887, so die §§ 115 ff. der deutschen Gewerbeordnung, durch welche die speziell für den Bergbau erlassenen Vorschriften des preußischen Berggesetzes von 1865 §§ 86 bis 91 außer Kraft gesetzt wurden; so das belgische Gesetz vom 18. Aug. 1887. In Oesterreich gilt noch speziell für den Bergbau der § 131 lit. g des Berggesetzes von 1854, welcher den Unternehmern verbietet, bei Versehung ihrer Arbeiter mit den nötigen Lebensmitteln einen gewerbsmäßigen Gewinn zu machen.

Vielfach ist es üblich, daß die Anschaffung bestimmter Hilfsmaterialien, des Arbeitszeugs (Gezähe), der Stoffe für Beleuchtung, Sprengen, dem Arbeiter obliegt, wobei ihm dieselben gegen Bezahlung oder unter entsprechendem Lohnabzug vom Unternehmer geliefert werden. Da die Lieferung dieser Werkzeuge und Stoffe durch den Unternehmer sowohl vom Gesichtspunkte einer guten und gleichmäßigen Beschaffenheit als der Kostenersparnis ratsam ist, so wird auch in den Truckgesetzen der Lohnabzug zur Bezahlung derartiger Lieferungen gestattet; so im § 115 der deutschen Gewerbeordnung, in den englischen Truckgesetzen von 1831 und 1887, in England jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der zurückbehaltene Betrag den wahren Wert des Werkzeugs 2c. nicht überschreitet und daß der Unternehmer über seine Anschaffungskosten jährlich mindestens einmal zwei von den Arbeitern zu wählenden Revisoren Rechnung ablegt [105]).

§ 25. Die Arbeitsdauer ist entsprechend der anstrengenderen Thätigkeit „unter Tage" im Bergbau von jeher kürzer gewesen als in gewerblichen Betrieben. Im Kohlenbergbau des deutschen Westens hat sich mit wenig Ausnahmen die altübliche Schicht von acht Stunden erhalten, wobei die durchschnittlich zusammen etwa eine Stunde erfordernde Zeit für Ein- und Ausfahrt nicht mitgerechnet ist. Im deutschen Osten ist die Schichtdauer entsprechend den weniger anstrengenden Gewinnungsverhältnissen und der niedrigeren Lebenshaltung etwas länger, sie beträgt ohne Ein- und Ausfahrt in Niederschlesien 8 bis 10, in Oberschlesien 12 Stunden; doch ist auch hier die Abkürzung der Schichten im Werk. Freilich bedingen es die eigenartigen Verhältnisse des Kohlenbergbaues, daß in einem Teil der Gruben zeitweise Ueberschichten von 1 bis 2 Stunden zu leisten sind. In Oesterreich ist durch Gesetz vom 21. Juni 1884 eine Höchstdauer der Arbeitsschicht auch für erwachsene Bergarbeiter festgesetzt; die Schicht darf 12 Stunden und die tägliche wirkliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen; der Beginn der Schicht wird nach der Einfahrt, die Beendigung nach der vollendeten Ausfahrt berechnet. In Preußen ist durch § 196 des Berggesetzes die Möglichkeit gegeben, im Interesse der Gesundheit die Schichtdauer auch für erwachsene Arbeiter bergpolizeilich einzuschränken; durch mehrere preußische Bergpolizeiordnungen ist vorgeschrieben, daß in unterirdischen heißen Räumen, über 29° C., nicht länger als sechs Stunden täglich gearbeitet werden dürfe, und es ist anerkannt, daß aus dem gleichen Grunde auch für sonstige unterirdische Arbeiten eine über das Maß einer normalen Arbeitskraft

103) W. Sombart im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, II, S. 276.

104) Ueber die älteren deutschen Truckverbote siehe Achenbach, Zeitschr. für Bergrecht 12, S. 107 ff.

105) Siehe Moore, Das Truckgesetz in Großbritannien im Archiv für soziale Gesetzgebung II. S. 219 und 338.

hinausgehende Beschäftigungsdauer (in der Regel mehr als 12 Stunden) bergpolizeilich untersagt werden kann[106].

Schon unter dem Einflusse der in der Bergarbeiterschaft lebendigen religiösen Sitte ist es in den wichtigeren Bergbaustaaten Uebung, daß an Sonn- und gebotenen Feiertagen in den Bergwerken, abgesehen von den zur Aufrechterhaltung des Betriebs unbedingt erforderlichen Verrichtungen, nicht gearbeitet wird; in Deutschland und Oesterreich bestehen polizeiliche Verbote der Sonntagsarbeit in Bergwerken.

§ 26. Jugendliche und weibliche Arbeiter. Als seit dem vorigen Jahrhundert der Kohlenbergbau in Form des Großbetriebs zunächst in England, dann auch auf dem europäischen Kontinent einen gewaltigen Aufschwung nahm, wurde die Verwendung von Frauen und Kindern in dem unterirdischen Betriebe in vielen Gegenden üblich, teils weil diese Arbeitskräfte billiger waren, teils auch weil bei der Unvollkommenheit der unterirdischen Anlagen für gewisse Arbeiten in engen Schächten nur jugendliche Personen verwendet werden konnten. Daraus haben sich insbesondere in England und Belgien schwere Mißstände entwickelt. Die unterirdische Arbeit der Kinder schwächt und verunstaltet den Körper und hemmt die geistige und moralische Entwicklung, während die Frauenarbeit in den Gruben, abgesehen von ihrem nachteiligen Einfluß auf den weiblichen Organismus, leicht eine Schule der Unsittlichkeit wird. Die Gesetzgebung ist diesen Mißständen, vielfach im Zusammenhang mit der Regelung der gewerblichen Frauen- und Kinderarbeit, in fast allen Staaten mit Erfolg entgegengetreten, so daß auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz von 1890 die Bevollmächtigten der dort vertretenen Staaten über einen wenn auch noch da und dort verbesserungsbedürftigen, doch im ganzen zufriedenstellenden Zustand berichten konnten[107].

In Großbritannien wurde zuerst durch ein Gesetz vom 10. Aug. 1842[108] die unterirdische Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren und von Frauen in Bergwerken jeder Art verboten; diese Gesetzgebung wurde in der Folge fortschreitend weiter entwickelt; nach den derzeit geltenden Gesetzen über die Erzbergwerke vom 10. Aug. 1872 und über die Kohlenbergwerke sowie gewisse Eisenbergwerke und die Schieferthonwerke vom 16. Septbr. 1887 dürfen Kinder unter 12 Jahren in Kohlenbergwerken überhaupt nicht mehr, also auch nicht über Tage, in anderen Bergwerken nicht unter Tage beschäftigt werden. In den Erzbergwerken dürfen jugendliche Personen zwischen 12 und 16 Jahren, in den Kohlenbergwerken jugendliche Personen zwischen 13 und 16 Jahren und Frauen in der Woche nicht länger als 54 Stunden, an einem Tage nicht länger als 10 Stunden, arbeiten, mit einer Unterbrechung von mindestens 12 (vom Freitag zum Sonnabend 8) Stunden; die jugendlichen Personen zwischen 12 und 13 Jahren dürfen in Kohlenbergwerken, wenn sie an mehr als 3 Tagen in der Woche beschäftigt werden, nicht mehr als 6 Stunden, sonst nicht länger als 10 Stunden täglich arbeiten. Außerdem ist in Kohlenbergwerken die Nachtarbeit der geschützten Personen und die Verwendung derselben zum Wagenschieben verboten und angeordnet, daß denselben während der Beschäftigung Zwischenpausen, nach 5 Stunden $^1/_2$, bei 8stündiger Arbeit $1^1/_2$ Stunden gewährt werden[109].

---

106) Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken. 1890. S. 22. — In Ziff. 2 der Beschlüsse der internationalen Arbeiterschutzkonferenz von 1890 wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß die Arbeitsdauer in Bergwerken polizeilich in den Fällen eingeschränkt werde, in denen es der Technik nicht gelingt, alle aus der Ausbeutung einer Grube oder bestimmter Baue sich ergebenden Gesundheitsgefahren zu beseitigen.

107) Die internationale Konferenz erklärte es als wünschenswert, daß die untere Altersgrenze, mit welcher Kinder zur unterirdischen Arbeit in Bergwerken zugelassen werden können, in dem Maße, als es die Erfahrung als thunlich erscheinen lasse, allmählich auf das vollendete 14. Lebensjahr erhöht werde (jedoch sei die Grenze für südliche Länder aufs 12. Lebensjahr festzusetzen) und daß die Arbeit unter Tage Personen weiblichen Geschlechts ganz untersagt werde.

108) Zeitschr. für Bergrecht 14, S. 1 ff.

109) Zeitschr. für Bergrecht 28, S. 135 u. 30,

In Frankreich hat das Dekret vom 3. Januar 1813 die unterirdische Arbeit von Kindern unter 10 Jahren verboten; im übrigen blieb die Einschränkung der Kinderarbeit der polizeilichen Regelung überlassen; es traten übrigens erhebliche Mißstände durch Beschäftigung von Kindern und Frauen nur in den nördlichen Steinkohlengruben und Schieferbrüchen auf. Das Gesetz von 1841 über die Einschränkung der Kinderarbeit im Gewerbebetrieb fand auf den Bergbau keine Anwendung; erst das Gesetz vom 19. Mai 1874 und die speziell auf den Bergbau bezügliche Verordnung vom 12. Mai 1875 hat die Beschränkung der jugendlichen und weiblichen Arbeit auch für das Bergwesen weiter ausgebildet. Hiernach dürfen Kinder unter 12 Jahren und Frauen nicht unterirdisch beschäftigt werden; ferner darf die Beschäftigungsdauer von jugendlichen Personen zwischen 12 und 16 Jahren unter der Erde nicht länger als 8 Stunden auf 24 Stunden, und zwar unterbrochen durch einstündige Pause, dauern, auch dürfen dieselben nicht zu den eigentlichen Grubenarbeiten, als Häuer, Bohrer, Zimmerleute, sondern nur zu leichteren Hilfsarbeiten, wie Befördern der Wagen, Bedienung der Wetterthüren 2c. verwendet werden [110]).

In Deutschland hat kraft guter Sitte die unterirdische Arbeit der Frauen nie einen erheblichen Umfang gewonnen; schon früher bergpolizeilich vielfach verboten ist sie durch die Gewerbeordnung § 154 allgemein beseitigt worden. Die Kinderarbeit wurde in Preußen zuerst durch das Regulativ vom 9. März 1839 eingeschränkt, indem die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren in Bergwerken untersagt und bis zum 16. Jahr die Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden normiert wurde. Nunmehr sind die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung über die Beschränkungen der Arbeit der jugendlichen Personen und Frauen in Fabriken auch auf die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben (§ 154 Gew.O.) anzuwenden, so daß hier Kinder unter 12 Jahren gar nicht, jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht während der Nacht, nur mit regelmäßigen Pausen, bis zum 14. Jahr nur 6, von da bis zum 16. Jahr nur 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen [111]).

Noch weiter als die derzeitige deutsche Schutzgesetzgebung geht das österreichische Gesetz vom 21. Juni 1884, welches außer der unterirdischen Beschäftigung von Frauen die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren beim Bergbau und zwar auch über Tage, vorbehaltlich der Zulassung von Ausnahmen, verbietet und bestimmt, daß jugendliche Personen männlichen Geschlechts vor vollendetem 16. und weiblichen Geschlechts vor dem 18. Lebensjahr beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden dürfen, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist.

S. 278. Nach den Mitteilungen des englischen Bevollmächtigten auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz waren in Großbritannien 1888 in Bergwerken zusammen 592 656 Arbeiter, davon 534 945 in Kohlengruben beschäftigt und zwar 465 006 männliche unter Tag, 121 970 männliche und 5680 weibliche über Tage. Von den männlichen unter Tag beschäftigten Personen sind 127 bloß vorübergehend beschäftigte unter 12 Jahren, 42 045 zwischen 12 und 16 Jahren und 396 730 erwachsen; von den männlichen über Tage beschäftigten Personen sind 228 zwischen 12 und 13 Jahren, 8729 zwischen 13 und 16 Jahren, 83 151 über 16 Jahre. Weibliche Personen sind nur über Tage beschäftigt und zwar zwei zwischen 12 und 13 Jahren, 303 zwischen 13 und 16 Jahren und 3630 über 16 Jahre.

110) Mosler in der Zeitschr. für Bergrecht, 15, S. 370 und 16, S. 345. — Nach der Mitteilung des französischen Bevollmächtigten auf der internationalen Konferenz waren in Frankreich einschl. Algier 1887 beim Bergbau jugendliche Personen zwischen 12 und 16 Jahren in Kohlenbergwerken 4462 unter Tage, 3243 über Tage, in anderen Bergwerken 42 unter Tage, 239 über Tage beschäftigt. Nach einem der französischen Abgeordnetenkammer vorliegenden Entwurf soll das Mindestalter der unterirdischen Beschäftigung auf 13 Jahre erhöht, für Personen zwischen 13 und 16 Jahren die Nachtarbeit ganz untersagt werden.

111) Siehe Handbuch, II. Bd. XXII. Durch die dem Reichstag 1890 vorgelegte Arbeiterschutznovelle wird auch für den Bergbaubetrieb eine weitere Einschränkung der jugendlichen und namentlich der Frauenarbeit herbeigeführt werden. — Die Zahl der jugendlichen Arbeiter in Bergwerken ist übrigens in Deutschland nicht sehr hoch; 1888 waren in Preußen unter Tage nur 882 Knaben zwischen 14 und 16 Jahren, über Tage 286 Knaben von 12—14 Jahren und 8666 junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigt (bei einer Gesamtzahl von 295 824 Arbeitern).

Am weitesten verbreitet ist die Kinder- und zum Teil auch die Frauenarbeit in den Schwefelgruben von Sizilien und den Kohlenbergwerken von Belgien. Die 1865 auf das Königreich Italien ausgedehnten Vorschriften des sardinisch-lombardischen Berggesetzes von 1859, wornach die unterirdische Arbeit von Kindern unter 10 Jahren untersagt und auch sonst die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren im Interesse der körperlichen Entwicklung gewissen Beschränkungen unterworfen war, sind in Ermanglung einer Aufsicht und Strafsanktion nur sehr unvollständig durchgeführt worden. Erst das italienische Gesetz vom 11. Febr. 1886 und die Vollzugsverordnung vom 17. Septbr. 1886 hat die Kinderarbeit in Bergwerken entschiedener eingeschränkt und durch Beauftragung der staatlichen Bergingenieure mit der fortlaufenden Ueberwachung für strengeren Vollzug gesorgt; darnach dürfen Kinder unter 10 Jahren nicht unterirdisch, von 10 bis 12 Jahren nicht länger als 8 Stunden täglich und nicht während der Nacht in Bergwerken beschäftigt werden; auch ist für jugendliche Personen zwischen 12 und 15 Jahren die Nachtarbeit in Gruben auf höchstens 6 Stunden beschränkt[112]. In Belgien waren es namentlich die zum Teil schwierigen Gewinnungsverhältnisse, welche die Unternehmer veranlaßten, durch zahlreiche Heranziehung weiblicher und jugendlicher Arbeitskräfte die Kosten herunterzudrücken. Dort haben auch vor allem die großen Mißstände der unterirdischen Frauenarbeit schon frühe die öffentliche Aufmerksamkeit erregt (Untersuchung von 1843). Demungeachtet wurden bis zum Jahr 1884 Beschränkungen der Kinder- und Frauenarbeit in Belgien nicht eingeführt und auch die Vorschriften des kaiserl. Dekrets vom 3. Januar 1813 über das Verbot der unterirdischen Arbeit von Kindern unter 10 Jahren nicht gehandhabt. Erst durch Art. 69 der königl. Verordnung vom 28. April 1884 wurde es verboten, Knaben unter 12 und Mädchen unter 14 Jahren im Bergbau zu beschäftigen. Die eingehenden Untersuchungen, welche seit 1886 durch eine Arbeitskommission auch über die Zustände der Frauen- und Kinderarbeit in den belgischen Kohlengruben angestellt wurden, führten endlich dazu, daß durch ein Gesetz vom 13. Dezbr. 1889 die unterirdische Beschäftigung von weiblichen Personen unter 21 Jahren vom 1. Januar 1892 an verboten wurde[113].

In den übrigen europäischen Staaten hat die Frauen- und Kinderarbeit in Bergwerken keine erhebliche Bedeutung gewonnen, so daß es in den Niederlanden, Schweden und Norwegen und Spanien bisher nicht nötig fiel, gesetzliche Beschränkungen zu erlassen. In Luxemburg, welches bloß Eisenbergwerke besitzt, ist durch ein Gesetz vom 21. Nov. 1876 die unterirdische Arbeit von Personen unter 16 Jahren ganz verboten worden.

Auch in den einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union ist meist die unterirdische Arbeit von weiblichen Personen und von Knaben unter 12 Jahren ganz, von männlichen Personen zwischen 12 und 16 Jahren, solange sie noch nicht schreiben können, untersagt[114].

§ 27. Arbeiterversicherung und -fürsorge. Verschiedene Ursachen wirkten dahin, daß sich die Arbeiterversicherung und -fürsorge gerade im Bergbau vielerorts am frühesten und vollkommensten entwickelt hat; insbesondere war dabei von Bedeutung, daß

112) Nach der Italienischen Statistik waren 1888 in den Schwefelgruben von Sizilien neben 19 023 männlichen Arbeitern über 14 Jahren 5966 Knaben unter 14 Jahren und 35 Arbeiterinnen, in den Zinkgruben von Sardinien neben 9055 männlichen Arbeitern über 14 Jahren 499 Knaben und 218 Mädchen unter 14 Jahren und 608 Frauen über 14 Jahren beschäftigt. Gegen 1885, wo die Zahl der beschäftigten Knaben unter 14 Jahren in Sizilien 8460, in Sardinien 606 betrug, zeigt sich schon infolge der neuen Gesetzgebung eine erhebliche Abnahme.

113) Nach einer Erhebung von 1886—87 waren zu dieser Zeit bei einer Gesamtbelegschaft von 94 957 in den belgischen Kohlengruben 4388 Knaben und 1958 Mädchen unter 14 Jahren, 7277 Knaben und 2816 Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren und 6961 Frauen über 16 Jahren beschäftigt. Der belgische Bevollmächtigte auf der internationalen Arbeiterschutzkonferenz von 1890 teilte mit, daß damals in den Kohlengruben 2747 Kinder zwischen 12 und 14 Jahren, 4792 jugendliche Personen zwischen 14 und 16 Jahren und 3961 Frauen und Mädchen beschäftigt waren, was einen erheblichen Rückgang seit 1887 bedeuten würde.

114) Handwörterbuch der Staatsw. I, S. 498; Zeitschr. für Bergrecht, 18, S. 74.

der Gegensatz zwischen der kapitalistisch organisierten Großunternehmung und der Arbeiterschaft hier schon seit Jahrhunderten herausgebildet ist, daß der Bergbau den Arbeiter mit eigenartigen und schweren Gefahren bedroht, daß sich endlich wegen der Entlegenheit des Betriebs von der städtischen Kultur und deren Hilfsmitteln die Notwendigkeit eigener Fürsorge besonders aufdrängte. Dabei kommen sehr verschiedene Formen der Fürsorge in Betracht. Am einfachsten gestaltet sich die Hilfe bei vorübergehend auftretenden Verletzungen und Krankheiten, wogegen die Sicherung gegen die dauernden Folgen von Unfällen wegen der Gefahr der Massenverunglückungen die Bereitstellung bedeutender Mittel und umfassende Organisationen erfordert; das Gleiche gilt, wenn sich die Fürsorge auf die Unterstützung der allmählich arbeitsunfähig Gewordenen und der Hinterbliebenen erstrecken soll. Außerdem machte sich im Bergbau das Bedürfnis nach mancherlei Wohlfahrtseinrichtungen schon frühe geltend, namentlich zur Erleichterung des Schulbesuchs, zur Beschaffung billiger Wohnungen und Lebensmittel, zur Darbietung der Badegelegenheit u. dgl.

In den deutschen Bergbaugebieten hat sich diese Art der Fürsorge schon seit Jahrhunderten sehr verschiedenartig entwickelt, zum Teil lediglich auf Grund freier Vereinigungen der Arbeiterschaft, zum Teil auf Veranlassung und unter Mitwirkung der Unternehmer, sehr häufig auch auf Grund der Anordnung der Bergbehörden oder gesetzlichen Zwangs. Schon in den älteren deutschen Bergordnungen[115]) sind Kassen erwähnt, aus welchen den durch Krankheit oder sonstige Ursachen erwerbsunfähig gewordenen Bergleuten Unterstützungen zukommen sollen; diese Veranstaltungen, Bruderladen, Knappschafts-, Gnadengroschenkassen genannt, beruhen auf freiwilligem Zusammentritt der Bergleute oder auf freiwilliger Errichtung seitens des Unternehmers unter Mitwirkung der Arbeiterschaft. Vielfach wurde auch durch die Bergordnung, Gewohnheitsrecht oder Gesetz dem Werkbesitzer die Pflicht auferlegt, einen Anteil des Grubenertrags in Gestalt einer oder mehrerer Freikuxen solchen Kassen zufließen zu lassen[116]). Endlich bildete sich nicht selten die Uebung oder der Rechtssatz heraus, daß der Bergwerkbesitzer bei vorübergehenden Erkrankungen den Lohn für einige Wochen fortzuzahlen hatte[117]).

So haben sich unter der Einwirkung der Uebung und des Gesetzes im deutschen Bergbau viele Hilfskassen gebildet, welche entweder bloß für das Einzelunternehmen wirkten oder zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit ihre Thätigkeit auf eine Anzahl örtlich benachbarter Gruben erstreckten, und stets in Krankheitsfällen, außerdem aber auch bei sonstiger Unterstützungsbedürftigkeit sei es kraft Rechtsanspruchs sei es nach freiem Ermessen Gaben gewährten. Namentlich war dem Grubenbesitzer dort, wo ihm nach dem bürgerlichen Rechte, wie dies nach Art. 1382 bis 1384 des Code Napoléon und nach dem deutschen Haftpflichtgesetz von 1871 der Fall ist, eine weitgehende Haftpflicht für die durch Verschulden des Aufsichtspersonals und (französisches Recht) der Mitarbeiter herbeigeführten Unfälle obliegt, Veranlassung gegeben, solche Einrichtungen zu schaffen und aus eigenen Mitteln zu unterstützen. Sobald aber die freien und für ein kleineres Gebiet errichteten Hilfs- und Pensionskassen mehr als bloß vorübergehende Unterstützungen gewähren, reicht ihre Thätigkeit selten aus; zur Fürsorge für Invaliden und Hinterbliebene, zum Eintreten bei Massenunglücken ist nicht bloß der Bestand an Mitgliedern und an Reserven zu schwach, sondern es ist auch ihre finanzielle Grundlage für die weiteraussehenden Unterstützungen deshalb nicht tragfähig, weil beim System der Freiwilligkeit der Fortbestand durch den Austritt von Mitgliedern und durch das Nachlassen weiteren Zugangs leicht in Frage gestellt wird;

115) So in der Kuttenberger Bergord. v. 1300.

116) Das Allg. Preuß. Landrecht, II, Tit. 16 § 134 bestimmte für die Knappschafts- und Armenkasse zwei Freikuxe.

117) Nach Allg. Preuß. Landrecht, II, Tit. 16 §§ 214—216 auf vier Wochen. Aehnlich ist nach dem französischen Dekret vom 3. Januar 1813 der Unternehmer verpflichtet, auf dem Bergwerk die erforderlichen Arznei- und Rettungsmittel zur Behandlung erkrankter und verletzter Bergleute bereit zu halten und unter Umständen einen Wundarzt anzustellen.

auch sind sie ein Hindernis für die freie Bewegung der Arbeiterschaft, wenn sie, was im Interesse der geordneten Verwaltung und der dauernden Leistungsfähigkeit kaum vermieden werden kann, an den Austritt aus der Beschäftigung bei den zum Kassenbezirk gehörigen Gruben die Rechtsfolge des Verlustes der Anwartschaft auf Unterstützung knüpfen.

Daß übrigens auch auf dem Wege der Freiwilligkeit im Gebiete der Arbeiterversicherung und -fürsorge großes geleistet werden kann, beweisen die Erfahrungen in Großbritannien, wo namentlich im Kohlenbergbau aus der Mitte der Arbeiter heraus, zum Teil unter Mitwirkung der Grubenbesitzer, eine Anzahl von Unterstützungskassen für den Fall der Krankheit, des Unfalls und der Invalidität errichtet worden sind, welche insbesondere seit der Zeit eine gesicherte Thätigkeit entfalten, seitdem die Haftpflicht der Unternehmer auch für das Verschulden der Aufsichtsbeamten (nicht der Mitarbeiter) durch Gesetz vom 7. Septbr. 1880 näher geregelt, die Registrierung der Kassen gesetzlich vorgesehen und sie damit hinsichtlich ihrer versicherungstechnischen Grundlagen bestimmten Vorschriften und einer fortlaufenden Aufsicht unterworfen worden sind. Auch die englische Berggesetzgebung hat sich zum Teil speziell auf die Verhältnisse dieser Kassen erstreckt, eine Pflicht zur Errichtung zwar nicht begründet, aber bestimmt, daß die Bestände derjenigen Kranken-, Unfall- und Invalidenkassen, für welche der Unternehmer Lohnabzüge macht oder sonst Beiträge der Bergarbeiter erhebt, den Arbeitern und nicht der Unternehmung gehören und daß den Bergleuten über die Ergebnisse solcher Kassen Rechnung abzulegen und eventuell auch Teilnahme an deren Verwaltung einzuräumen sei [118]).

In Frankreich und in Belgien, wo die Berggesetzgebung, abgesehen von dem Dekret von 1813, den Grubenbesitzern eine Fürsorge für Krankheits- und Erwerbsunfähigkeitsfälle nicht auferlegt, sind vielfach unter dem Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern für größere Bergwerke freiwillige Hilfskassen entstanden. Die französischen Bergwerkskassen sind zwar zahlreich, zum Teil auch gut verwaltet, leiden aber an den Mängeln der Freiwilligkeit, der kleinen Bezirke, der unsicheren Ansprüche, des Verlustes der Anwartschaft bei Austritt aus der Beschäftigung. Die Reformbedürftigkeit dieses Zustandes ist schon lange anerkannt und es hat die Abgeordnetenkammer am 5. Juni 1889 einen Entwurf angenommen, welcher für die Bergleute den Zwang zur Kranken- und Altersversicherung einführt [119]). In Belgien wurden aus Veranlassung zweier großer Grubenunglücke von 1838 und 1839 in letzterem Jahre mit Staatsunterstützung und königlicher Bestätigung für die hauptsächlichsten Bergwerke mehrere Pensionskassen für bestimmte Bezirke errichtet, welche insbesondere der Unfall-, außerdem auch der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung dienen; ein gesetzlicher Beitrittszwang besteht zwar nicht, doch wurde seit 1840 den beliebenen Unternehmern in der Konzession eine Verpflichtung zum Beitritt auferlegt. Diese caisses communes haben seitdem in Belgien eine gewisse Blüte erreicht, was namentlich dadurch gefördert wurde, daß ihnen durch Gesetz von 1868 und Verordnung von 1874 die Möglichkeit, die Rechtsfähigkeit zu erlangen, eröffnet wurde, wodurch sie auch einer gewissen Staatsaufsicht unterworfen werden [120]). In Italien ist, mangels einer Gesetzgebung über Knappschaftskassen, die Errichtung von Hilfskassen für die Bergarbeiter zur Zeit noch der Freiwilligkeit überlassen [121]).

---

118) Siehe Art. 13 und 14 des Gesetzes über die Zinnbergwerke vom 16 Sept. 1887. Zeitschr. für Bergrecht, 30, S. 3. Insbesondere für die Kohlengruben sind in England durch die Unternehmer unter Mitwirkung der Arbeiter mehrere große Hilfskassen für Unfall-, auch Kranken- und Invalidenunterstützung errichtet worden, welche sich auf eine größere Zahl benachbarter Werke erstrecken. Ende 1878 bestanden auf den englischen Kohlengruben sechs solcher Kassen mit 117 600 Mitgliedern, etwa ¼ sämtlicher Kohlenarbeiter; die Arbeitgeber leisteten Zuschüsse von etwa 10—20 % des Arbeiterbeitrags; die sechs Vereinskassen besaßen Ende 1879 zusammen ein Vermögen von 112 466 Pfund oder 19 sh. auf den Kopf; siehe Nasse in der Zeitschr. für Bergrecht, 22, S. 46.

119) In Frankreich waren 1882 von 111 000 in 308 Kohlengruben beschäftigten Personen 98 % in 146 Kassen, die 215 Werke umfaßten, versichert. Die Kassen werden zum Teil von den Grubenbesitzern allein unterhalten, zum Teil aus Lohnabzügen, durchschnittlich 3 %, und Zuschüssen der Arbeitgeber gespeist. Siehe v. Osten im Handwörterb. für St.W. I, S. 564.

120) Siehe Achenbach, Zeitschr. für Bergrecht, 8, S. 528. Die sechs Belgischen Kassen umfaßten 1885 180 Werke mit 101 855 Arbeitern, die Einnahmen betrugen im Jahr 1880 1 680 455 Fr., wovon 258 378 auf Arbeiterbeiträge, 1 084 442 auf Unternehmerbeiträge, 44 969 und 9800 Fr. auf Zuschüsse des Staats und der Provinzen kamen. Mataja im Handwörterb. der St.W. I, S. 567 und Zeitschr. für Bergr. 17, S. 273 ff.

121) Für die die größte Arbeiterzahl umfassenden Schwefelgruben in Sizilien sind bloß die ersten Versuche zur Bildung solcher Kassen gemacht worden, während für die zwei anderen wichtigeren Bergbaugebiete in Sardinien und in der Romagna fast alle Grubenbesitzer freiwillig Hilfskassen, casse di soccorso, errichtet haben; die sardinischen Hilfskassen werden ausschließlich von dem Unternehmer ohne Mitwirkung der Arbeiter verwaltet, wogegen letztere Beiträge durch Lohnabzug von 3—4 % entrichten, sie gewähren Unterstützung bei Krankheiten und Unfällen; ähnlich verhält es sich in der Romagna; nur zwei der dortigen Kassen gewähren den Arbeitern eine Mitwirkung bei der Verwaltung. Siehe italien. Ausgabe des Handbuchs, S. 462.

Während in allen diesen Staaten die sociale Versicherung der Bergarbeiter noch im wesentlichen auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruht [122]), sind in Deutschland und Oesterreich die schon von früher her vorhandenen Ansätze zur Zwangsversicherung der Bergarbeiter durch die neuere Berg- und sociale Gesetzgebung zu einer umfassenden auf dem Grundsatze der Beitrittspflicht beruhenden Arbeiterfürsorge entwickelt worden. In den wichtigsten deutschen Berggebieten waren, ohne daß allgemeine Rechtsnormen über die Zwangsversicherung bestanden, unter der die Bergwerke leitenden behördlichen Einwirkung für die meisten Gruben durch die Unternehmer unter Mitwirkung der Arbeiter Hilfskassen mit weitester Zweckbestimmung errichtet worden, zu welchen die Bergleute kraft des Arbeitsvertrags beitragspflichtig waren. Durch das preußische Gesetz vom 10. April 1854 wurde den Unternehmern die Pflicht zur Errichtung von Knappschaftskassen auferlegt, welcher Zwang um so leichter durchführbar war, als schon 1852 in Preußen 53 Knappschaftsvereine mit 56 462 Mitgliedern, fünf Sechstel der damals vorhandenen Bergleute, bestanden. Das preußische Berggesetz von 1865 hat diese Bestimmungen über die Knappschaftskassen beibehalten und bei seinem Rundgang durch die größeren Staaten zu ihrer Weiterverbreitung beigetragen. Bei der Revision der sächsischen Berggesetzgebung im Jahr 1868 wurde die schon früher vorhandene Einrichtung der mit gesetzlichem Zwang ausgestatteten Revierkassen im Erzbergbau weiter ausgebildet, während die Pensionskassen beim Grundeigentümerbergbau auf Kohlen wie seither freiwillige Einrichtungen blieben.

Die nach preußischem Bergrecht gebildeten Knappschaftskassen sind öffentliche Genossenschaften der Bergwerkbesitzer und Bergarbeiter, durch Vertreter beider Teile unter staatlicher Aufsicht verwaltet, mit der Aufgabe, den Bergarbeitern und deren Hinterbliebenen im Falle der Hilfsbedürftigkeit kraft Rechtsanspruchs Unterstützungen zu gewähren. Sämtliche Bergwerke eines bestimmten Bezirks sind öffentlich-rechtlich verpflichtet, einem Knappschaftsverein anzugehören; der Bezirk wird durch freie Vereinbarung und eventuell durch Entschließung der Bergbehörde bestimmt. Die Arbeiter der dem Verein angehörigen Bergwerke sind bei Erfüllung der statutarischen Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, in die Kasse einzutreten; durch das Statut dürfen nicht ganze Klassen von Bergarbeitern ausgeschlossen werden. Sowohl die Werkbesitzer als die Arbeiter haben Beiträge zu entrichten, erstere mindestens die Hälfte des Arbeiterbeitrags. Die Leistungen der Knappschaftskassen sind einerseits vorübergehende, für welche die Ansammlung größerer Bestände nach versicherungstechnischen Grundsätzen nicht erforderlich ist, so für ärztliche Behandlung, Arznei, Krankengeld, Begräbniskosten, zuweilen auch Schulgeld, anderseits dauernde, welche die Ansammlung größerer Kapitalien auf den fernerliegenden Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs nötig machen, insbesondere Renten für Verunglückte, sonstige Invaliden, Witwen und Waisen von Bergarbeitern. Nach der Verschiedenheit dieser beiden Arten der Leistungen ist die Trennung in zwei Kassen, wenn auch nicht unbedingt geboten, so doch wünschenswert. Der Aufwand für die vorübergehenden Unterstützungen kann im wesentlichen aus den Jahresbeiträgen bestritten werden, so daß es außer einem etwa die doppelte Jahresausgabe betragenden Reserve- und Betriebsfond keiner Rücklagen bedarf; zur Gewährung der Kranken- und sonst vorübergehenden Unterstützung ist die Kasse auch dann leistungsfähig, wenn sie sich nur auf eine geringere Mitgliederzahl, auf eine oder wenige Gruben erstreckt, ja es wird durch diese Lokalisierung die Verwaltung billiger und einfacher und die Kontrolle gegen Simulanten leichter. Dagegen sind bei den Unfall-, Invaliden- und

122) Auch die internationale Arbeiterschutzkonferenz von 1890 hat sich nicht für das System der Zwangsversicherung ausgesprochen, sondern es in I, 3, d ihrer Beschlüsse nur als wünschenswert erklärt, daß die Einrichtungen zur Sicherung der Bergarbeiter und ihrer Familien gegen die Folgen von Krankheiten, Unfällen, vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit, Alter und Tod im Einklang mit den Gewohnheiten jedes Landes mehr und mehr ausgebaut werden

Hinterbliebenenkassen größere Kapitalien für den zum Teil fernliegenden Zeitpunkt des Eintritts der Rentenverpflichtung anzusammeln; mit Rücksicht auf die Dauer und Höhe ihrer Leistungen und die Unsicherheit über den Eintritt der den Anspruch bedingenden Momente empfiehlt es sich, in den Kassen dieser Art thunlichst viele Werke und Mitglieder zusammenzufassen. Es hat daher schon das preußische Berggesetz § 172 vorgesehen, daß für die vorübergehenden und einmaligen Leistungen (Kranken- und Sterbegeld) besondere Kassen mit engerem Umfang und eigener Verrechnung errichtet werden können, und es ist bei einer Anzahl der preußischen Knappschaftsvereine die Abtrennung der Krankenkassen von den Pensionskassen mit sichtlichem Vorteile durchgeführt worden. Wenn auch im allgemeinen die preußischen Knappschaftspensionskassen nach versicherungstechnischen Grundsätzen die Beiträge derart bestimmen, daß sie außer zur Bestreitung des laufenden Aufwands noch zur Ansammlung einer Prämienreserve behufs Deckung der künftigen Rentenansprüche ausreichen, so waren doch bei Bemessung dieser Reserven nicht die Grundsätze von Privatversicherungsanstalten unbedingt maßgebend; vielmehr wurden diese Reserven unter Berücksichtigung der Höhe der Rentenansprüche, der Zahl, des Alters und der Familienverhältnisse der Versicherten nach empirisch gewonnenen Grundsätzen wesentlich niedriger bemessen; dieses Verfahren ist durch das Bestehen der Beitrittspflicht gerechtfertigt, welche für ständigen Mitgliedernachwuchs und gegen plötzlichen Austritt Gewähr gibt, und wirtschaftlich vorteilhaft, indem es dadurch möglich wird, die Belastung der Beteiligten auf mäßiger Höhe zu halten und die Ansammlung der vollen Deckungskapitalien zu vermeiden [123]). Es haben sich denn auch bei den teilweise schon seit hundert Jahren in Wirksamkeit stehenden preußischen Knappschaftskassen, abgesehen von wenigen, welche, bloß für Einzelwerke errichtet, zu kleinen Umfang hatten, seither wesentliche Beanstandungen der Leistungsfähigkeit nicht ergeben. Dagegen hat sich bei mehreren Knappschaftskassen im Königreich Sachsen in neuerer Zeit eine Unzulänglichkeit der finanziellen Grundlagen herausgestellt, was 1884 dazu Veranlassung gab, eine Reform durchzuführen, deren Grundgedanke ist, die Krankenkassen vollständig von den Pensionskassen zu trennen und die letzteren durch deren Zusammenlegung leistungsfähiger zu machen (Gesetz vom 2. April 1884) [124]).

Für die im Beginn der achtziger Jahre in Angriff genommene sociale Reichsgesetzgebung war die im Bergwesen bereits vorhandene und erprobte Organisation der Arbeiterversicherung geradezu vorbildlich. Die Reichsgesetze, insbesondere von 1883, 1884 und 1889, über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung erstrecken sich sämtlich auch auf die Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten sowie in Brüchen und Gruben, so daß materiell die Bergwerkbesitzer und Bergarbeiter in gleicher Weise wie die gewerblichen Unternehmer und Arbeiter zu Beiträgen u. s. f. verpflichtet und hinsichtlich der Unterstützungen anspruchsberechtigt sind. Was dagegen die formale Organisation der Kasseneinrichtungen anbetrifft, so wurden bei Einführung jener Reichsgesetze mit schonender Hand die knappschaftlichen Hilfsverbände der Bergwerksbesitzer und Bergarbeiter thunlichst in das System der reichsgesetzlichen Einrichtungen mit den durch die Rücksicht auf die gesetzlichen Grundgedanken gebotenen Aenderungen eingefügt.

In Bezug auf die Fürsorge in Krankheitsfällen ist nunmehr für alle Bergarbeiter und ferner für diejenigen Aufsichtsbeamten, deren Arbeitsverdienst $6\frac{2}{3}$ M. für den Arbeitstag nicht überschreitet, die Krankenversicherungspflicht nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 begründet; für die Mitglieder der berggesetzlichen Knappschaftskassen [125]) tritt aber einerseits die

123) Vgl. über diese Frage Caron, Die Berechnung der Beiträge bei der obligatorischen Arbeiterversicherung, 1882, und die Reform der Knappschaftsvereine, 1882; Brämer, Der finanzielle Zustand der Preuß. Knappschaftsvereine, in Zeitschr. des Preuß. Statist Büreaus, XX S. 289 ff., ferner Zeitschr. für Bergrecht, 20, S. 62 ff.

124) Leuthold, Zeitschr. f. Bergr. 25, S. 290 ff.

125) Die über die Ergebnisse der Krankenversicherung geführte Reichsstatistik erstreckt sich nicht auch auf die Knappschaftskrankenkassen. Aus Band 38 der bezüglichen Reichsstatistik für 1887 ist über

Verpflichtung, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach dem Reichsgesetz organisierten Krankenkasse anzugehören, nicht ein, anderseits bleiben bezüglich ihrer Aufnahme in die Knappschaftskasse die berggesetzlichen Vorschriften maßgebend, so daß insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer freien Hilfskasse von der Mitgliedschaft bei der Knappschaftskasse nicht befreit. So ist unter teilweiser Erhöhung der Unterstützungsleistungen die alte Organisation der Knappschaftskassen auch für die reichsgesetzliche Krankenversicherung beibehalten und die für die gewerblichen Betriebskrankenkassen eingeführte Nötigung zur Trennung von Kranken- und Pensionskassen auf die Knappschaftsvereine nicht erstreckt worden.

Auch bei Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wurde den Verhältnissen der Knappschaften dadurch Rücksicht getragen, daß § 94 vorsieht, es können die Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, vom Bundesrat zu einer besonderen Berufsgenossenschaft vereinigt werden. Demgemäß ist die sich aufs Reichsgebiet erstreckende Knappschafts-Berufsgenossenschaft mit acht Sektionen errichtet worden. Für dieselbe gelten insofern besondere Vorschriften, als nach § 46 des Unfallversicherungsgesetzes die Auszahlung der Unfallrenten, anstatt durch die Post, unmittelbar durch die die Knappschaftskassen erfolgen kann und als den Sektionen die Tragung der in ihrem Bezirk erwachsenen Entschädigungslast in weiterem Umfange, als mit 50%, auferlegt werden darf [126].

Die auch für die Bergarbeiter maßgebende Invaliditäts- und Altersversicherung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 unterscheidet sich von der seitherigen Pensionsfürsorge der Knappschaftskassen insbesondere dadurch, daß Voraussetzung für den Anspruch auf Invalidenrente allgemeine Erwerbsunfähigkeit, nicht wie bei den Knappschaftskassen Berufsinvalidität (Bergfertigkeit) ist, daß die reichsgesetzliche Versicherung ohne Rücksicht auf den Beruf nach gewissen Lohn-

die im Reiche bestehenden Knappschaftskassen nur folgendes zu entnehmen: Ende 1887 war bei den deutschen Knappschaftsvereinen, bez. Knappschaftskassen

	die Zahl der Kassen	und die Zahl der Mitglieder
in Preußen . .	80	336 284
„ Bayern . .	41	6 243
„ Sachsen . .	29	29 524
„ Württemberg .	3	2 189
„ Hessen . . .	19	1 960
„ sonstigen Staaten	7	6 861
zusammen	179	383 061

Ueber die Zahl der Knappschaftsvereine in Preußen gibt die Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staat 37. Bd., 3. Heft, S. 288 nachstehende ausführliche Auskunft. Im Jahre 1888 bestanden in Preußen 77 Knappschaftsvereine, welche 1944 Bergwerke, Hütten und Salinen umfaßten; die Zahl der Vereinsmitglieder (Arbeiter) war Ende 1888 355 066, davon 201 545 meistberechtigte und 153 521 minderberechtigte. Ende 1888 erhielt folgende Personenzahl Unterstützungen: als Invaliden 32 007, als Witwen 32 165, als Waisen 54 494, zusammen 118 666 unterstützte Personen. Außerdem wurde im Laufe von 1888 für 60 221 Kinder von den Knappschaftsvereinen Schulgeld bezahlt. Das Vermögen der Preuß. Knappschaftsvereine betrug Ende 1888: 31 633 958 M., die Gesamteinnahme dieses Jahrs: 21 847 610 M., davon aus Beiträgen der Versicherten 10 787 133 M. und der Werkseigentümer 9 465 616 M. Von der Gesamtausgabe des Jahres 1888 (19 539 606 M.) wurde verwendet: 7 103 352 M. für Invaliden-, 3 593 188 M. für Witwen-, 1 916 705 M. für Waisenunterstützungen, 5 477 561 M. für Krankenpflege, 289 710 M. für Schulunterricht, 330 495 M. für Sterbegelder und sonstige einmalige Unterstützungen. Auf einen Knappschaftsgenossen fielen 1888 an sachlichen Ausgaben 54,56 M., an Verwaltungskosten 1,59 M. und an sonstigen Ausgaben 1,25 M., als Vermögensanteil 157,11 M.

126) Demgemäß hat § 35 des Statuts der Knappschafts-Berufsgenossenschaft bestimmt, daß die Sektionen den Aufwand vollständig zu tragen haben, so lange er nicht im Laufe eines Jahres höher ist als die normale Ausgabe ausgedrückt in Prozenten der anrechnungsfähigen Lohnsumme. Im Jahre 1888 waren es nur zwei von den acht Sektionen, bei denen sich ein auf sämtliche Genossenschaftsmitglieder umzulegender Mehrbetrag ergab. — Ueber den Bestand der Knappschaftberufsgenossenschaft im Jahre 1888 gibt folgende dem Jahresbericht entnommene Nachweisung Auskunft. Es war hiernach

Art der Betriebe	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter	Die gesamte Lohnsumme in M.	Durchschnittslohn auf 1 Arbeiter in M.
Steinkohlenbergwerke	324	227 862	188 573 093	827,58
Braunkohlenbergwerke	406	30 526	21 343 081	699,18
Eisenerz und metallische Gruben .	665	83 040	55 219 589	664,98
Salz	64	10 183	9 376 347	920,78
Andere Mineralien	283	5 971	3 602 260	603,29
Im ganzen	1742	357 582	278 114 372	777,76

Die Ausgaben der Knappschafts-Berufsgenossenschaft betrugen 1888 im ganzen 4 715 239 M., davon für Unfallentschädigungen 1 772 559, für Unfalluntersuchungen und Feststellungen, schiedsgerichtliche Verhandlungen und Unfallverhütung 65 456, für Verwaltungskosten 218 385 (0,61 M. auf den Kopf der Versicherten), für den Reservefond 2 658 839 M. Die Einnahmen beliefen sich auf 5 099 336 M. Der Reservefond betrug Ende 1888: 6 790 047 M. Die Zahl der Verletzten, für welche 1888 Entschädigungen festgestellt wurden, war 2749 oder 7,69 auf 1000 Versicherte, derjenigen, für welche Unfallanzeigen erstattet wurden, 26 530 oder 74,19 auf 1000 Versicherte.

klassen bei den territorialen Landesversicherungsanstalten erfolgt und daß das Reichsgesetz seine Fürsorge nicht wie die Knappschaftskassen auch auf die Hinterbliebenenversorgung erstreckt. Auch dieses Reichsgesetz hat dem Weiterbestehen der bewährten knappschaftlichen Einrichtungen Rechnung getragen. Vor allem kann nach § 7 des Gesetzes durch Beschluß des Bundesrats einem Knappschaftsverein, sofern seine Leistungen mit den reichsgesetzlichen gleichwertig und einige weitere Voraussetzungen erfüllt sind, die Eigenschaft beigelegt werden, daß durch die Mitgliedschaft bei demselben die gesetzliche Invalidenversicherungspflicht erfüllt wird; in diesem Falle hätten die betreffenden Knappschaftskassen den gleichen Anspruch auf den Reichszuschuß zur Invaliden- und Altersrente, wie die Landesversicherungsanstalten. Den nicht in dieser Weise den Versicherungsanstalten gleichgestellten Knappschaftskassen würde auch noch in Zukunft als Zuschußkassen ein reiches Feld der Thätigkeit bleiben, namentlich für Fälle bloßer Berufsinvalidität und für die Witwen- und Waisenversorgung; nach § 36 des Gesetzes sind sie berechtigt, unter gleichzeitiger Herabsetzung der Beiträge ihre Unterstützungen an solche Personen, welche auf Grund des Reichsgesetzes Invaliden- oder Altersrente beziehen, um den Wert dieser Rente zu ermäßigen.

In Oesterreich war durch die §§ 210 bis 214 des Berggesetzes von 1854 nur ganz allgemein für die Bergwerksbesitzer eine Pflicht zur Errichtung von Bruderladen, nicht auch zur Beitragsleistung für dieselben, und für die Bergarbeiter eine Beitrittspflicht begründet; da alles einzelne dem Vollzuge überlassen war, so haben sich die Verhältnisse in den österreichischen Bergwerken sehr mannigfaltig und zum Teil mangelhaft ausgestaltet [127]. Im Anschlusse an die österreichische Unfall- und Krankenversicherungsgesetzgebung von 1887—88 wurde durch Gesetz vom 28. Juli 1889 eine eingreifende Umgestaltung der Arbeiterversicherung im Bergbau durchgeführt. Hiernach soll die Versicherung der Bergleute gegen Krankheit, Unfall und Invalidität, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen wie seither durch besondere Bruderladenkassen, getrennt von den allgemeinen Kranken- und Unfallversicherungskassen, erfolgen; die Werkbesitzer und Arbeiter haben je die Hälfte der Beiträge aufzubringen, die Aufsicht über die Bruderladen führt die Bergbehörde. Innerhalb der Bruderladen sind die beiden Versicherungszweige, die Krankenversicherung einer- und die Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenenversorgung anderseits rechnungsmäßig streng in eine Kranken- und eine Provisionskasse zu trennen; die Krankenkasse soll die nach dem allgemeinen Krankenversicherungsgesetz bestimmte Krankenhilfe gewähren, während die Provisionskasse, mit Rücksicht auf ihre sonst erweiterten Leistungen, bei Unfällen weniger als nach dem allgemeinen Unfallversicherungsgesetz zu leisten hat. Der Mindestbetrag der Provision für Invalide ist, mag die Erwerbsunfähigkeit durch Unfall oder sonstige Ursachen herbeigeführt sein, für Männer 100, für Frauen 50 Gulden; dieser Betrag erhöht sich nach der Länge der Versicherungsdauer. Die Provisionskasse hat versicherungstechnisch Prämienreserven anzusammeln; für den aus dem betreffenden Arbeitsverhältnis austretenden Bergarbeiter ist ein den seitherigen Leistungen entsprechender Reservefonds auszuscheiden, anzulegen oder an die Bruderlade des Werks, in welches er übertritt, zu überweisen. Zur Verteilung der Gefahr bei Massenunglücken ist lediglich aus Beiträgen sämtlicher Werkbesitzer, nicht höher als 0,1% der Lohnsumme, ein Zentralreservefonds anzusammeln.

VIII. Beziehungen des Staats zum Bergbau.

§ 28. Mehr als andere Wirtschaftszweige unterliegt der Bergbau den Einwirkungen des Staats. Vielfach ist der Staat Bergbauunternehmer, meist wird das Bergbaurecht aus staatlicher Verleihung oder Konzession abgeleitet, der Privatbergbau unterliegt überall zum Teil aus volkswirtschaftlichen Rücksichten und stets vom Gesichtspunkte der Sicherheitspolizei einer eingehenden staatlichen Regelung und Beaufsichtigung. Es werden denn auch alle wichtigen Vorgänge im Bergbau fortlaufend durch die Staatsbehörden beobachtet und festgestellt, wie denn z. B. nach § 79 des preußischen Berggesetzes den Unternehmern die Lieferung von statistischen Nachweisungen zur Pflicht gemacht ist.

Auch nachdem das System unmittelbarer staatlicher Leitung des Privatbergbaues aufgegeben worden ist, sind eine Reihe fördernder Einwirkungen des Staats auf den Bergbau übrig geblieben. Zwar ist die noch im vorigen Jahrhundert in Deutschland weit verbreitete Uebung, das Aufkommen volkswirtschaftlich wertvoller Privatbergwerke durch unentgeltliche Darlehen und durch Zuschüsse aus der Staatskasse zu unterstützen, nunmehr aufgegeben worden [128]. Es sind aber die aus Beiträgen des Staats und der Bergwerke

127) 1885 wurde bei einem Bestande von 354 Bruderladen nur für 136 festgestellt, daß die Werkbesitzer Beiträge leisteten; 1882 kamen von den Kassenbeiträgen im ganzen 35% auf die Arbeitgeber; wegen Mangelhaftigkeit der versicherungstechnischen Grundlagen wurde 1886 ein Defizit von etwa 20 Mill. Gulden für sämtliche Bruderladen berechnet. S. Brassert, Zeitschr. für Bergrecht, 28. S. 138 ff. und 31. S. 1 ff.

128) Nach einem Badischen Gesetz v. 14. Mai

in Deutschland, insbesondere in Preußen und Sachsen, sowie in Oesterreich gebildeten Bergbauhilfs- und Bergrevierkassen aufrechterhalten und nach dem Grundsatze der Selbstverwaltung durch die Beteiligten reorganisiert worden; denselben kommt die Aufgabe zu, einzelne Gruben durch Darlehen zu unterstützen sowie gemeinnützige Einrichtungen im Bergwesen herzustellen und zu unterhalten [129]. Von großem Wert für die Förderung des Bergbaues ist es ferner, daß sämtliche Kulturstaaten mit bedeutenden Mitteln die geologischen Landesverhältnisse untersuchen und die Ergebnisse veröffentlichen lassen und daß in allen wichtigeren Bergbaustaaten zur Vorbildung der höheren Bergbeamten und Bergtechniker Bergakademien (in Deutschland: Berlin, Aachen, Clausthal und Freiberg, in Oesterreich in Leoben und Pribram) und zur Ausbildung der unteren Aufsichtsbeamten, wie Steiger, Schichtmeister, sowie der Markscheider Bergschulen staatlich errichtet und unterhalten werden [130].

Eigenartig sind die Einwirkungen, welche der Staat durch die Art der Besteuerung auf den Bergbau ausübt. Einerseits wird vielfach den Bergwerken im Interesse ihrer Förderung Freiheit von den direkten Ertragssteuern, Gewerbs-, Erwerbs-, Grundsteuer, zugestanden; anderseits aber wird meist den „verliehenen" Bergwerken als Gegenleistung für die Ueberlassung des Mineralgewinnungsrechts die Pflicht auferlegt, einen Teil des jährlichen Reinertrags (Frankreich, 5 %) oder Rohertrags (Preußen, nunmehr 2 %) an den Staat abzugeben, manchmal auch eine feste Grubenfeldabgabe nach Umfang des verliehenen Felds dem Staat zu entrichten. Neuerdings tritt das Bestreben hervor, diese besondere steuerliche Behandlung der Bergwerke zu beseitigen und dieselben, wie andere Betriebe, den allgemeinen Ertrags- und Einkommensteuern zu unterwerfen [131].

1828 wurde für solche Bergbauprämien eine Jahressumme von 9000 Gulden aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt.

129) Klostermann, Lehrbuch des Preuß. Bergrechts, S. 485 ff. und Kratz in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 1890 I. S. 162.

130) Siehe ebenda I, S. 161, 168 u. Zeitschr. für Preuß. Berg-, Hütten- und Salinenwesen, 37, 1. Heft. 1889.

131) Ueber die Besteuerung der Bergwerke vgl. Arndt in Zeitschrift für Bergrecht, 23, S. 18 ff. und Kratz in v. Stengel's Wörterbuch für Verwaltungsrecht, I. S. 168.

XXI.

Gewerbe. I. Teil.

Dieser Teil behandelt das Gewerbewesen mit Ausschluß der gewerblichen Arbeiterfrage (Abh. XXII.), des Patent-, Muster-, Markenschutzes (Abh. XXIII.), des Schutzes der Gewerbe durch Zölle (Abh. XXIV. Handel), und des Apothekergewerbes (Abh. V. Gesundheitswesen in Bd. III. Verwaltungslehre).

I. Das Gewerbewesen im allgemeinen.

Roscher, S. III. Abt. II. § 102—177. Rau, I. § 392 ff., II. § 177 ff. Mohl, P.W. II. § 156 ff. J. Kudler, Grundlehren der Volkswirtschaft. 2. A. Tl. II. 1856. § 72 ff. Schäffle, Art. Gewerbe in Bluntschli St.W. IV. F. Bülau, Der Staat und die Industrie. 1834. J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe ꝛc. 1841. A. Emminghaus, Allgemeine Gewerkslehre. 1868. M. Haushofer, Der Industriebetrieb. 1874. — Zur Geschichte und Statistik des G. im allgemeinen: J. Hasemann, Art. Gewerbe in Ersch und Gruber, Allg. Encyklopädie ꝛc. Sektion I. Tl. 65, S. 352 ff. (s. auch dort die Litteratur S. 403 ff.). A. Beer, Allg. Geschichte des Welthandels. 2 Bde. 1860—64 (mit vielen Litteraturangaben). v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe ꝛc. 5 Bde. 1830—45. H. F. Brachelli, Die Staaten Europas. 4. A. 1884. M. Chevalier, Die Weltindustrie ꝛc. deutsch von J. E. Horn. 1869. K. Karmarsch, Geschichte der Technologie. 1872.

1. Begriff und Bedeutung.

§ 1. Die Worte gewerbliche Arbeit, gewerbliche Produktion, Gewerbe werden in der Politischen Oekonomie in verschiedenem Sinne gebraucht [1]). Nach dem üblichsten Sprachgebrauch bezeichnet die gewerbliche Arbeit stets eine materielle Arbeit [2]) und zwar diejenige, welche in einer Bearbeitung von Stoffen zur Herstellung neuer oder Verbesserung [3]) schon vorhandener Sachgüter besteht. Nach ihm ist die gewerbliche Produktion die auf die Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener Sachgüter gerichtete Stoffbearbeitung; sie bildet einen der großen Produktionszweige in der Volkswirtschaft. Die gewerbliche Arbeit und Produktion unterscheiden sich hiernach als besondere Thätigkeiten von andern materiellen Arbeiten und Produktionen, welche sich richten auf die Okkupation der von der Natur selbständig hergestellten Rohstoffe, oder auf die Hervorbringung von vegetabilischen oder animalischen Rohstoffen mit Benutzung der Natur des

1) Vgl. hierüber bes. Hasemann a. a. O. S. 352 ff.; Schäffle a. a. O. S. 318, und über den Rechtsbegriff: M. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht ꝛc. in Hirth A. 1881. S. 569 ff.; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Bd. I. 2. A. 1875. S. 454 ff.; Thöl, Handelsrecht. Bd. I. 5. A. 1875. § 30; Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. A. 1866. § 210. Seydel formuliert denselben als „jede erlaubte, auf Erwerb gerichtete und berufsmäßig ausgeübte Privatthätigkeit".

2) d. h. eine an etwas Stofflichem der äußern Natur sich äußernde bewußte Thätigkeit des Menschen, um einen wirtschaftlichen Wert hervorzubringen, der in einem materiellen, einem Stoff- oder Sachgut zur Erscheinung kommt. Ueber den Begriff der Arbeit s. meinen Art. Arbeit im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I. 1890, S. 372 ff.

3) Zur gewerblichen Arbeit gehört auch die Stoffbearbeitung, welche nur in der Umänderung (Reparaturen, Umbauten ꝛc.), Reinigung oder sonstigen Verbesserung schon vorhandener Sachgüter besteht.

27*

Bodens und der Naturkräfte) oder auf den Transport und die bloße Absatzvermittlung schon vorhandener Sachgüter. Nach diesem Sprachgebrauch bedeutet nun das Wort Gewerbe zweierlei: einerseits diejenige berufsmäßige Erwerbsthätigkeit, deren Gegenstand die Bearbeitung von Stoffen zur Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener Sachgüter ist[4]), andererseits den diese Thätigkeit umfassenden Produktionszweig der Volkswirtschaft[5]). Das Gewerbe der Volkswirtschaft (in diesem Sinne) steht koordiniert neben der Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd, Bergbau und sonstige Gewinnung roher Naturstoffe), dem Handel, dem Transportwesen, der Versicherung und den persönlichen Dienstleistungen. Es scheidet sich in viele, verschiedenartige Produktions- und Berufszweige (§ 13 ff.), jeder derselben ist ein Gewerbe (ein Produktionszweig, in dem Stoffe zur Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener Sachgüter be- oder verarbeitet werden).

In einem weiteren Sinne bezeichnet Gewerbe: jede berufsmäßige Thätigkeit, sofern ihr Zweck der Erwerb ist[6]). Man spricht in diesem Sinne auch von Landwirtschafts- Handels-, Preß-, Versicherungs-, Schank-, Verkehrsgewerben, selbst von gelehrten Gewerben (Gewerben der Schriftsteller, Aerzte, Lehrer etc.). Die Thätigkeit der Beamten, da ihr Zweck nicht der Erwerb ist, wird nicht darunter begriffen. Ebenso werden der Gesindedienst und diejenige gewöhnliche Tagelöhnerarbeit, die nicht eine nach einer bestimmten Richtung anhaltend fortgesetzte Erwerbsthätigkeit ist, — welche beide nach jener Begriffsbestimmung unter den Begriff des Gewerbes fallen würden, — in der Regel nicht zum Gewerbe gerechnet. Gegenüber den Gewerben in diesem weiteren Sinne werden dann die Gewerbe, für welche die vorhin angegebene Begriffsbestimmung zutrifft, als Gewerbe im engern Sinne bezeichnet.

Die genannten beiden Bedeutungen von Gewerbe erschöpfen nicht die in der Politischen Oekonomie vorkommenden, es sind nur die am meisten gebrauchten[7]). Hinsichtlich des Um-

4) In der 2. Aufl. des Handbuchs (Bd. II. S. 385) war Gewerbe definiert worden als „diejenige berufsmäßige Erwerbsthätigkeit, deren Gegenstand die Bearbeitung von Rohstoffen ist, um aus ihnen (durch Verbindung, Trennung, Formveränderung) Güter von höherem Wert herzustellen“.

5) Die berufsmäßige Erwerbsthätigkeit der Barbiere und Friseure, soweit die letztere nicht in der Anfertigung von Perrücken besteht, ist nicht gewerbliche Thätigkeit im engern Sinne, sondern gehört in die Klasse der persönlichen Dienstleistungen. Aber beide Erwerbszweige wurden und werden regelmäßig zu den Gewerben im engern Sinne gerechnet. — Rau, Emminghaus u. a., die das Wort Gewerbe in einem weiteren Sinne („Beschäftigungen für den Zweck des Erwerbs“) anwenden, gebrauchen für Gewerbe im obigen Sinne die Worte Gewerk und Gewerksarbeit. Gewerk aber, das Sammelwort von Werk, bedeutet sprachlich und nach allgemeinem Sprachgebrauch die Gesamtheit der einerlei Werkgeschäft Betreibenden (Weigand, Deutsches Wörterbuch, 3. A. 1878. I. S. 684).

6) Diese Bedeutung entspricht mehr der ursprünglichen des Worts. „Das Gewerbe oder Gewerb mhd. daz gewërbe oder gewërp, gewërft, bedeutet zunächst das Werben um Etwas und ist dann so viel als was man zu verrichten hat. Ahd. auch einfach uuërb = Geschäft. Der Grundbegriff des Wortes aber spricht sich in der Bedeutung „Drehepunkt, Gewinde“ aus, gemäß der Abstammung von werben goth. hvairban, althd. hwërpan, mhd. wërben = sich drehen, ringsum kehren (Wirbel), woher dann auch die Bedeutung: hin und wieder gehen und so fort soviel als sich bemühen um etwas, es betreiben“. Weigand, a. a. O. Bd. I. 1843. S. 18, und Ders., 3. Aufl. S. 684: unter „Gewerb = Betrieb und Beschäftigung als Nahrungszweig (Erwerb)“ s. auch Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache. 1865. Bd. II. 2. S. 1565. — Aber in der Politischen Oekonomie ist es nicht notwendig, für die ökonomisch so verschiedenartigen Erwerbszweige einen eigenen Begriff zu haben.

7) Andere sind z. B.: Man scheidet die berufsmäßigen Erwerbsthätigkeiten in die wissenschaftlichen und künstlerischen einerseits (artes liberales) und die gemeinen, banausischen andrerseits (artes illiberales) und bezeichnet diese als Gewerbe. — Manche verstehen unter Gewerbe nur das Handwerk im Gegensatz zur Industrie. — Hasemann (Art. Gewerbe in Ersch und Gruber a. a. O. S. 354) begreift unter Gewerbe außer der Stoffverarbeitung noch das Geschäft der Fuhrleute, Spediteure, Schiffer und Eisenbahngesellschaften, den Bergbau und die Fischerei. Die „Gewerbe“zählung vom 1. Dezember 1875 im deutschen Reiche umfaßte einen noch weiteren Kreis berufsmäßiger Erwerbsthätigkeiten (auch die Kunst- und Handelsgärtnerei, die Gewinnung von Steinen, Sand, Kies, Lehm etc. und die „Handelsgewerbe“), die „Gewerbe“zählung vom 5. Juni 1882 außerdem die gewerbsmäßige Tierzucht, außer der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere und die „Versicherungsgewerbe“ s. darüber § 18.

fanges der unter den Begriff „Gewerbe“ zu subsumierenden Produktions- und Erwerbsthätigkeit steht zwischen diesen beiden ein Sprachgebrauch, der das Wort als einen rein äußerlichen Kollektivbegriff erfaßt, ohne eine eigentliche und einheitliche Begriffsbestimmung einzelne Produktionszweige darunter begreift, aber im gewöhnlichen Leben ziemlich verbreitet ist und leider auch der Anwendung dieses Worts in den „Gewerbeordnungen“ des 19. Jahrhunderts in Deutschland und Oesterreich zu Grunde liegt. Nach demselben[8]) umfaßt Gewerbe: 1) das Gewerbe in dem obigen ersten Sinne, 2) den Handel inkl. Transportwesen, 3) die Versicherung, 4) die sonstige Erwerbsthätigkeit, soweit sie nicht häuslicher Gesindedienst oder eine höhere Geistesthätigkeit ist, und sind davon nur ausgeschlossen: 1) die Urproduktion, 2) der häusliche Gesindedienst, 3) die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsarten, 4) die Thätigkeit der Beamten. Für die Politische Oekonomie ist dieser, ganz heterogene Produktionszweige willkürlich zusammenfassende, Sprachgebrauch nicht empfehlenswert; für die Gewerbeordnungen hat er den Nachteil gehabt, daß die Gesetzgebung nicht immer die Unterschiede dieser Produktionszweige, welche zum Teil eine sehr verschiedene Rechtsordnung erfordern, in genügender Weise berücksichtigte.

In der Darstellung des Gewerbewesens in diesem Werk wird das Wort Gewerbe nur in der zuerst angegebenen Bedeutung angewendet.

§ 2. Die gewerbliche Produktion setzt die Urproduktion voraus; sie verarbeitet die in dieser Produktion gewonnenen Stoffe. Sie ist als besondere Berufs- und Erwerbsthätigkeit und als selbständiger Zweig der Volkswirtschaft historisch jünger wie die Landwirtschaft, Jagd und Fischerei[9]). Die Stoffverarbeitung ist ursprünglich bei Jäger-, Fischer-, reinen Ackerbauvölkern nur eine Produktion von Gütern für den Gebrauch in der eigenen Wirtschaft, sie entwickelt sich aber dann allmählig zu einer selbständigen Berufsart und zu einer Produktion von Tauschgütern in von einander verschiedenen Einzelgewerben und wird die Ursache der Entstehung eines regelmäßigen Tauschverkehrs, der Entwicklung des Handels zu einem selbständigen Berufs- und Produktionszweige und der Umwandlung der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft; mit der steigenden Bildung und Kultur, mit der Zunahme und Verfeinerung der Bedürfnisse, mit den Fortschritten der Technik und des Verkehrs steigt die Zahl der Einzelgewerbe[10]) und die Mannigfaltigkeit ihrer Erzeugnisse. Die gewerbliche Bevölkerung wird eine größere Quote der Gesamtbevölkerung und eine nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die socialen, rechtlichen und politischen Verhältnisse umgestaltende Volksklasse. In dieser Entwicklung des Gewerbes und des auf ihr beruhenden Handels hat einer der wichtigsten Faktoren der menschlichen Kulturgeschichte, das Städtewesen, seinen Entstehungsgrund; die Städte entstehen bei den bisher nur Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischerei treibenden und in ländlichen Verbänden lebenden Völkern als die Konzentrationspunkte der Gewerbe und des Handels und als die Wohnstätten der Gewerbe und Handel treibenden Bevölkerung, wenn die Stoffbearbeitung sich zu einer Produktion von Tauschgütern in Einzelgewerben ausbildet.

Die Gewerbsprodukte sind teils Genußmittel teils Produktionsmittel. Die Gewerbe liefern der Konsumtion einen sehr großen Teil der Genußmittel, fast alle eigentlichen Kulturbedürfnisse erfordern zu ihrer Befriedigung Gewerbsprodukte; als Produktionsmittel aber stellen sie für alle Produktionszweige unzählige Güter der verschiedensten Art (Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Transportmittel, bauliche Anlagen 2c.) her, welche deren Produktion teils erhöhen teils überhaupt erst ermöglichen. Die Entwicklung der gewerblichen Produktion bedingt daher stets sehr wesentlich den Zustand der gesamten Konsumtion und Produktion eines Volkes. Für die Volkswirtschaft hat die gewerbliche Arbeit noch die weitere Bedeutung, daß sie wegen der leichteren Transportabilität und des höheren Werts ihrer Produkte den Völkern in hervorragendem Maße auch Exportprodukte zu liefern vermag; durch den Absatz derselben kann nicht nur der Wohlstand eines Landes gesteigert, sondern können auch die Existenzmittel für eine größere Zahl von Menschen, als sonst auf

8) Seydel, a. a. O. S. 575 ff.

9) S. meine Abh. I. im Hdb. Bd. I. S. 29 ff.; vgl. auch Roscher S. III. § 102.

10) Ueber die Aufeinanderfolge der einzelnen Gewerbszweige in der Geschichte vgl. Roscher S. III. §§ 104. 105.

dem Territorium ernährt werden könnten, beschafft und damit die Gefahren einer Uebervölkerung verringert resp. beseitigt werden.

Die gewerbliche Arbeit dient auch der hohen Kunst: die materiellen Produkte der Architektur, der Plastik, der Malerei sind Gewerbsprodukte; der Musik liefert sie die Instrumente und die Notenwerke, die Werke der Dichter macht sie zum Gemeingut der Menschen. Durch die Erzeugnisse der Druckerei befördert sie die Bildung und Wissenschaft wie das gesamte geistige Leben der Völker. Indem sie endlich für ihre Produktion eine höhere technische und geistige Bildung vieler Produzenten erfordert und die Menschen zu dem engen Zusammenleben in größerer Zahl in den Städten, zu dem kontinuierlichen geistigen Verkehr in denselben und dem daraus entspringenden geistigen Fortschritt führt, wird sie auch dadurch zu einem wesentlichen Faktor dieses Fortschritts. Ihr Zustand ist mehr wie der irgend eines anderen Produktionszweiges ein Gradmesser der Kultur eines Volkes.

Bei der Bedeutung, welche das Gewerbewesen für die Volkswirtschaft und das gesamte Volksleben hat und welche hier nur in einigen Hauptpunkten berührt wurde, ist die Sorge für einen guten Zustand (§ 23) und den steten Fortschritt desselben eine der wichtigsten Aufgaben jedes Kulturvolkes. Für diese Aufgabe kommt in Betracht, daß die ganze Gestaltung der gewerblichen Produktion in einem viel höheren Grade als die vielfach durch unabänderliche Naturverhältnisse und Naturgesetze bedingte Urproduktion von dem Willen der Menschen abhängig und die Steigerung derselben in einem fast unbegrenzten Maße möglich ist. In einem viel höheren Maße ist deshalb bei ihr die Einwirkung des Staats und der Gesellschaft auf die Besserung und den Fortschritt möglich. Ebendeshalb zeigt aber auch das Gewerbewesen bei den gleichzeitig lebenden Völkern und bei demselben Volke im Laufe der Zeit größere Unterschiede und Veränderungen wie die Urproduktion.

2. Die gewerbliche Unternehmung.

§ 3. Eine Unternehmung [11]) ist die Vereinigung verschiedenartiger produktiver Kräfte — Arbeit, Kapital, event. auch Grundstücke und Naturkräfte — zum Zweck der Produktion und des Absatzes von Tauschgütern auf Rechnung und Gefahr einer Persönlichkeit. Die gewerbliche Unternehmung ist daher die Vereinigung verschiedenartiger produktiver Kräfte zum Zweck der Produktion und des Absatzes von Gewerbsprodukten, d. h. von Gütern, die bearbeitete Rohstoffe sind.

Die Unternehmung wird für das Gebiet der gewerblichen Arbeit die herrschende produktive Wirtschaftsform erst auf der Wirtschaftsstufe der Gewerbe- und Handelsvölker und nach Einführung der Geldwirtschaft [12]). Die gewerbliche Produktion ist, wie schon erwähnt (§ 2), in der Geschichte des Wirtschaftslebens zuerst nur Produktion innerhalb der eigenen Wirtschaft und für dieselbe, eine Produktion von Gütern für den eigenen Gebrauch, wird aber dann, und in stetig steigendem Maße, eine Produktion für Andere, eine Produktion von Tauschgütern, eine Produktion in Unternehmungen. Freilich bleibt selbst auf der höchsten Stufe dieser Entwicklung noch immer ein nicht unerheblicher Teil der gewerblichen Arbeit Produktion für den Gebrauch in der eigenen Hauswirtschaft resp. der eigenen Unternehmung.

Die gewerblichen Unternehmer sind Personen, welche auf ihre Rechnung und Gefahr eine solche Unternehmung betreiben. Diese können private oder öffentliche Personen (Staat, Kirche, kommunale Körperschaften) sein. Die privaten Unternehmer sind, je nachdem die Privatpersonen selbst die Unternehmerarbeit verrichten oder dieselbe durch andere, von ihnen bezahlte, Personen vornehmen lassen, arbeitende oder nicht arbei-

11) Das Wort Unternehmung wird hier in dem Sinne gebraucht, den es nach dem üblichen Sprachgebrauch hat, wenn von Unternehmung schlechthin die Rede ist. In einem weiteren Sinne bedeutet es überhaupt die Vereinigung verschiedenartiger produktiver Kräfte zum Zweck der Produktion von Gütern. Vgl. Hdb. Bd. I. Abh. V. § 22.

12) Vgl. meine Abhdl. I. Handb. Bd. I. S. 39 ff.

tende Unternehmer (zu den letzteren gehören Aktionäre und in der Regel Kommanditisten und stille Teilnehmer).

Den gewerblichen Unternehmern stehen die gewerblichen Hilfspersonen gegenüber (in den Unternehmungen thätige, von jenen für ihre Arbeit bezahlte Personen). Jene sind die Arbeitgeber, diese die Arbeitnehmer. Die letzteren scheiden sich nach der Art ihrer Arbeitsleistungen in 1) Leitungshilfspersonen (Leitungs- und Aufsichtspersonal: Betriebsdirektoren, Ingenieure u. a. Techniker, Werkmeister, Werkführer, Faktoren, Fabrikaufseher 2c.), 2) Hilfspersonal für den merkantilen oder rechnerischen Teil des Geschäfts (Komptoiristen, Buchhalter, Kassierer, Geschäftsreisende, Schreiber, Boten 2c.) und 3) technische Handarbeiter (sog. Lohnarbeiter).

Die beiden ersten Klassen gewinnen mit der Entwicklung des Großbetriebs eine zunehmende Bedeutung. Ihre Ausscheidung von den andern Arbeitnehmern ist für die Beurteilung des Gewerbewesens in socialpolitischer Hinsicht von großer Wichtigkeit und daher für jede Berufsstatistik heute vorzunehmen. Die Mehrzahl derselben steht social in ihrem Bildungsgrad sowie in der Höhe ihres Einkommens Unternehmern gleich und ein Teil, die Leiter von Unternehmungen für fremde Rechnung, haben den andern Arbeitnehmern gegenüber auch die Rechte und Befugnisse eines Unternehmers [13]). — Die technischen Handarbeiter sind gelernte oder ungelernte („mechanische") Arbeiter (je nachdem ihre Arbeit eine durch besondere technische Lehre zu erwerbende Arbeitsfähigkeit voraussetzt oder nicht) oder Lehrlinge (wenn sie an der technischen Produktion zwar mithelfen, aber zugleich eine vertragsmäßig bestimmte Lehrzeit durchmachen, um eine derartige Arbeitsfähigkeit zu erwerben); nach dem Alter werden sie in Kinder, jugendliche Arbeiter und Erwachsene, nach dem Geschlecht in männliche und weibliche Arbeiter unterschieden.

Die Gewerbetreibenden sind im w. S. (gewerbliche Bevölkerung) diejenigen Personen, welche in einem Gewerbe ihren Beruf und Erwerb haben (ein Gewerbe treiben), i. e. S. nur diejenigen, welche ihren Beruf und Erwerb als gewerbliche Unternehmer haben (ein Gewerbe betreiben). In jenem Sinne gehören dazu auch die Hilfspersonen, und werden dann diese als unselbständige Gewerbetreibende gegenüber den Unternehmern (selbständigen Gewerbetreibenden) bezeichnet; zu den Gewerbetreibenden im e. S. gehören die Hilfspersonen nicht, ebenso wenig diejenigen Personen, welche zwar gewerbliche Mitunternehmer sind, aber darin nicht ihren Lebensberuf haben (Aktionäre, Kommanditisten, stille Teilnehmer).

Die gewerblichen Unternehmer vereinigen in der Regel nur Arbeits- und Kapitalkraft [14]). Das Gewerbskapital kann aus verschiedenartigen von Menschen hergestellten

13) „Je mehr sich die Großindustrie ausbreitet, je mehr sich der einzelne Betrieb ausdehnt, desto notwendiger ist eine Kategorie von Personen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Stellung nehmen, und das ist die des Aufsichts- und Rechnungspersonals. Wirtschaftlich unterscheiden sich die Mitglieder desselben von den Arbeitnehmern höchstens dadurch, daß sie ihre Arbeitskraft für einen bestimmten Gehalt, letztere dagegen für Zeit- oder Stücklohn dahin geben; in der socialen Stellung besteht indes ein bedeutender, hier jedoch als bekannt vorauszusetzender Unterschied. Keine Berufsstatistik darf ihn ferner ignorieren; und um so weniger, je mehr ein großer Teil solcher Aufsichts- und Rechnungsbeamten von Betrieben im Besitze erwerbthätiger juristischer Personen mit allen Machtvollkommenheiten eines Arbeitgebers und Unternehmers für eigene Rechnung ausgerüstet ist. In der deutschen Gewerbezählung von 1875 ist der Geschäftsleiter überall schon dem Geschäftsinhaber gleichgeachtet, das andere Aufsichts- und Rechnungspersonal aber von den übrigen Arbeitnehmern aller Art abgehoben und getrennt ersichtlich gemacht." Engel in der Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus, Jahrg. 1877 S. 248. In Deutschland wurden bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 unterschieden: 1. Geschäftsleiter, 2. wissenschaftlich, kaufmännisch oder technisch ausgebildetes Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie das Büreaupersonal. 3. sonstige Gehilfen.

14) Die Natur wirkt zwar bei aller gewerblichen Produktion mit in der Form von Grundstücken, insofern auf denselben produziert wird (auf ihnen die für die gewerbliche Produktion notwendigen Gebäude errichtet sind resp. sie unmittelbar als Arbeits- oder Lagerplätze, Hofräume dienen) und vereinzelt als Wind- oder Wasserkraft; aber als ein selbständiger produktiver Faktor, welcher auf den Reinertrag der Unternehmungen einwirkt und eine rentenerzeugende Kraft hat, kommt sie in gewerblichen Unternehmungen und für gewerbliche Unternehmer nur als Windkraft und als unentgeltlich zur Verfügung stehende Wasserkraft zur Geltung. Beides ist aber nur ausnahmsweise der Fall. Grundstücke, welche

materiellen Produktionsmitteln bestehen [15]. Die Hauptklassen sind: 1) das auf den Ankauf von Grund und Boden (Grundstücken) für die Unternehmung verwendete Geldkapital (Bodenkapital), 2) das ebenso auf den Ankauf von Wasserkräften verwendete Geldkapital, 3) Werkgebäude (Werkstätten inkl. Fabrikgebäude, Vorratshäuser, sog. Betriebsanlagen, wie Maschinenhäuser, Oefen, Trockenhäuser 2c.), 4) notwendige Wohngebäude, 5) Maschinen, Werkzeuge, Geräte und andere innerhalb und außerhalb der Gebäude angebrachte Betriebsanlagen und -einrichtungen, 6) Arbeitstiere und Futtervorräte für dieselben, 7) Rohstoffe (Hauptstoffe, die verarbeitet werden und in veränderter Form im fertigen Produkt erscheinen, und Nebenstoffe, die im technischen Produktionsprozeß verbraucht werden, wie Kohlen, Oel 2c.), 8) die bereits fertigen Warenvorräte, 9) das Geld zum Geschäftsbetrieb, 10) Vorräte an Lebensmitteln im w. S., soweit dieselben zur Erhaltung der Arbeitskraft dienen [16]. Die Klassen 1—6 gehören zum stehenden oder Anlagekapital, die Klassen 7—10 zum umlaufenden oder Betriebskapital der Unternehmungen.

Die gewerblichen Unternehmungen scheiden sich in verschiedene Arten.

3. Die Arten der gewerblichen Unternehmung.

1. Reine und gemischte Unternehmungen.

§ 4. Bei jenen ist der Unternehmer nur gewerblicher Unternehmer. Seine berufsmäßige Erwerbsthätigkeit besteht ausschließlich in der Herstellung und dem Absatz gewerblicher Produkte auf seine Rechnung und Gefahr. Bei diesen ist er zugleich noch Unternehmer in einer andern Richtung.

Bei den gemischten Unternehmungen kann das Gewerbe Haupt- oder Nebenzweig der Gesamtunternehmung sein. Das erstere ist der Fall z. B. bei gewerblichen Unternehmern, die nebenher noch Kaufleute sind, Waren kaufen und unverändert verkaufen (Uhrmacher, Buchbinder, Putzmacher, Friseure, Bürstenbinder, Bernsteindreher, Elfenbeinschnitzer, Sattler, Schuhmacher 2c. mit Ladengeschäften, in denen sie die gekauften Waren verkaufen, Apotheker u. a.). Beispiele der letzteren Art sind: die „landwirtschaftlichen Nebengewerbe" (Butter- und Käsefabrikation, Branntweinbrennerei, Mühlen-, Bäckereibetrieb 2c. von Landwirten), Bergbauunternehmer, welche zugleich Hütten- und Walzwerke haben, Tuch- oder Kleiderhändler, welche daneben noch selbständig die Schneiderei betreiben, Aerzte, welche selber Arzneien herstellen und verkaufen 2c.

2. Handwerks- und industrielle Unternehmungen. (Handwerk und Industrie.)

§ 5. Die Unterscheidung ist für die Vergangenheit von größerer Bedeutung als für die Gegenwart. Für die heutigen Wirtschaften der Kulturvölker lassen sich seit der Entwicklung der Maschinenproduktion und seit Einführung der Gewerbefreiheit Handwerk und Industrie nicht mehr scharf gegeneinander abgrenzen. Früher konnte man die gewerblichen Unternehmungen in zwei Gruppen dieser Art scheiden: in der einen (Handwerk) waren die Produkte mit Hilfe von Werkzeugen und Geräten von der Hand erzeugt, in der andern (Industrie) mit Hilfe von Maschinen hergestellt, und für jene bestand bezüglich der Gründung und des Betriebes der Unternehmungen, der Ausbildung der Produzenten, der Gewerbeverfassung 2c. eine andere Rechtsordnung wie für diese. Jene waren in der Regel zünftige

der gewerblichen Produktion dienen, sind entweder von den Unternehmern entgeltlich erworben und repräsentieren für diese ein beim Kauf ausgelegtes und in ihnen angelegtes Geldkapital (Teil des stehenden oder Anlagekapitals) oder werden von den Unternehmern für den Nutzen, den sie diesen gewähren, ständig (im Mietzins für Gebäude, im Pachtzins für Arbeits- und Lagerplätze) bezahlt (Teil des umlaufenden oder Betriebskapitals). Ebenso ist die motorische Kraft des Wassers bei entgeltlicher Benutzung eine durch die dafür gemachte Kapitalauslage (Kaufpreis, Pachtzins) des Unternehmers bei seiner Produktion mitwirkende Kraft. Andere motorische Naturkräfte (Tier-, Dampf-, Gas-, Heißluft-, Elektrizität-Kraft) sind von den Unternehmern selbst hergestellte resp. mit Kapitalaufwand erworbene Produktionsmittel.

15) Ich vertrete den engeren Kapitalbegriff (s. Handb. Bd. I. Abh. V S. 189 ff.) und verstehe unter Kapital: ein von Menschen hergestelltes materielles Produktionsmittel.

16) S. über diese Klassen und ihre Bedeutung im Einzelnen die ausführliche Darstellung in Emminghaus, Allgem. Gewerkslehre S. 168—265.

Gewerbe, diese nicht. Aber heute besteht für die rechtlich früher getrennten Gruppen keine verschiedene Rechtsordnung mehr und Maschinen werden auch von sog. Handwerkern benutzt.

Will man die Unterscheidung noch heute festhalten, so könnte man als unterscheidende Merkmale nur etwa folgende anführen, die indes keine so scharfe Unterscheidung gestatten, daß nicht bei zahlreichen Unternehmungen es zweifelhaft wäre, ob sie zum Handwerk oder zur Industrie zu rechnen. Merkmale des Handwerks: die arbeitenden Personen scheiden sich in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Die Hilfspersonen sind ausgelernte oder lernende Arbeiter, die normale Arbeitsleistung der Erwachsenen erfordert eine längere technische Lehre und Ausbildung, auch die Unternehmer haben eine solche durchgemacht. Diese sind stets physische Personen, und in der Regel auch bei der praktisch-technischen Ausführungsarbeit (nicht bloß der Leitung des Unternehmens) thätig. Zwischen ihnen und ihren Gesellen besteht in der Regel ein Unterschied im Alter und in der Erfahrung, dagegen weniger in der technischen und allgemeinen Bildung, ebensowenig ein eigentlicher socialer Klassenunterschied; beide haben ihren Ursprung in der gleichen Volksschicht, die Einen haben vor den Andern voraus, daß sie bereits die selbständige Stellung eines Unternehmers errungen, welche, wo Gewerbefreiheit herrscht, die Andern ebenfalls einnehmen könnten, auch in der Mehrzahl zu erringen streben und später erringen. Der größere Teil der im Handwerk thätigen Personen besteht aus Unternehmern. In der technischen Produktion überwiegt die Handarbeit, die Arbeitsinstrumente sind wesentlich Werkzeuge und Geräte. Die Unternehmer produzieren in der Regel für lokale und individuelle Bedürfnisse [17]), verkehren meist direkt mit ihren Kunden, den Konsumenten, und arbeiten gewöhnlich auf Bestellung. In Gewerben, wo Reparaturen oder sonstige Umgestaltungen schon vorhandener Gewerbsprodukte vorkommen, übernehmen sie regelmäßig auch diese Arbeiten, und bei vielen Unternehmern bilden dieselben einen Hauptteil ihrer Erwerbsthätigkeit. Die herrschende Betriebsform ist der Kleinbetrieb. Merkmale der Industrie: die selbständigen Gewerbetreibenden (gewöhnlich „Fabrikanten") sind von ihren Arbeitern durch eine sociale Kluft geschieden. In der Regel sind sie aus einer andern Volksschicht hervorgegangen, haben sie eine andere Schule der Bildung und des Lebens durchgemacht, und überragen sie ihre Arbeiter weit in allgemeiner Bildung und in der Qualität der Arbeitskraft. Diese äußern sie wesentlich in der Leitung des Unternehmens. Die Hilfspersonen sind teils höhere (mit der Leitungs- und höheren technischen Arbeit beschäftigte „Beamte", Direktoren, Techniker, Ingenieure, Buchhalter ꝛc.) teils niedere Arbeiter, die letzteren („Lohnarbeiter") teils gelernte teils ungelernte, diese in großer Zahl. Nur ein kleiner Teil der „Lohnarbeiter" kann und will Unternehmer werden, die Lohnarbeiterstellung ist für die große Mehrzahl die Lebensstellung. Maschinen kommen bei der Produktion in der Regel und in hervorragendem Maße zur Verwendung, und stets, wo eine größere Zahl von Personen einer Unternehmung ständig an einem Orte thätig ist. Die Unternehmungen produzieren für den Massenkonsum, für den großen Markt und häufig auf Vorrat. Die Produktion ist in den Unternehmungen entweder ausschließlich oder doch weitaus überwiegend Herstellung ganz neuer Produkte. **Der Großbetrieb ist die herrschende Wirtschaftsform.**

Eine besondere Art beider ist das Kunstgewerbe (Kunsthandwerk, Kunstindustrie).

---

17) „Handwerker" arbeiten aber auch zum Teil nicht mehr für den lokalen Bedarf (d. h. den Bedarf an ihrem Produktionsort resp. in der Nähe desselben), sondern auch für einen auswärtigen Bedarf in entfernteren Gegenden und produzieren dann Gegenstände des Massenabsatzes. Den Absatz besorgen in diesem Falle Zwischenhändler. Man unterscheidet hiernach „lokales Handwerk" und „handwerksmäßige Industrie". Die letztere war im Mittelalter in der Blütezeit des Städtewesens, namentlich in Deutschland, für einige Gewerbszweige schon sehr entwickelt und nahm mit der Entstehung größerer Staaten, der Verbesserung des Transportwesens, der Einführung der Gewerbefreiheit mehr und mehr zu: zum Teil ging aus ihr die Fabrikindustrie hervor. S. dar. Thun, Die Industrie am Niederrhein, in Schmoller, F. Bd. II. S. 244 ff. Vgl. auch G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung in J. f. G.V. 14 (1890) S. 1047

Man bezeichnet damit einen Gewerbebetrieb, bei welchem ein Hauptpunkt der technischen Produktion die künstlerische Ausführung der Produkte ist und Produkte hergestellt werden, die wesentlich durch die Schönheit der Form und Farben den Menschen als Genußmittel dienen sollen (s. Abschn. III dieser Abh.).

3. Fabrikindustrie, Hausindustrie und Handwerk[18]).

§ 6. Die Unterscheidung ist praktisch brauchbarer, aber auch nicht streng durchzuführen.

Die Fabrikindustrie ist die gewerbliche Produktion in Fabriken, d. h. in gewerblichen Anstalten, in welchen gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Die Produktion, ausschließlich oder fast ausschließlich Produktion neuer Güter, beruht stets auf einer systematischen Teilung der Arbeit unter den technischen Handarbeitern und in der Regel heute auf der Benutzung von Maschinen. Die Arbeitsräume, Arbeitsinstrumente, Rohstoffe werden vom Unternehmer gestellt, die Arbeiter prästieren nur Arbeitsleistungen und werden für diese bezahlt[19]).

Die Hausindustrie[20]) ist diejenige gewerbliche Produktion, bei welcher die Arbeiter in ihren eigenen Räumen für größere Unternehmer auf Bestellung in der Produktion von Gegenständen des Massenkonsums für den Vertrieb im Großen arbeiten. Die Arbeiter stellen entweder ganze fertige Gewerbsprodukte resp. Teile von solchen her oder verrichten nur im Produktionsprozeß derselben einzelne, vertragsmäßig bestimmte Arbeitsleistungen. Die wesentlichen Merkmale der Hausindustrie sind: die Arbeit in eigenen Räumen der Arbeiter, die Produktion auf Bestellung und für Rechnung eines größeren Unternehmers und für den großen Markt, der Vertrieb der Waren durch den Unternehmer. Die Arbeiter befinden sich auch bei dieser Betriebsform in einer ökonomischen Abhängigkeit von einem kapitalistischen Unternehmer, sind aber doch als selbständige Gewerbetreibende anzu-

18) S. dar. bes. O. Schwarz, Die Betriebsformen der modernen Großindustrie, in Z. f. St.W. 25. S. 535 ff. Engel, Preuß. Statistik. Bd. XXXX. Einl. S. 17 ff. Roscher, S. III. § 112—118. Ders. Ueber Industrie im Großen und Kleinen, in s. Ansichten der Volkswirtschaft. 1878. A. Thun, Industrie am Niederrhein. 2 Bde. 1880 (in Schmoller, F.) Ad. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. 1881, S. 541 ff. Emminghaus, a. a. O. S. 294 ff. K. Marx, Das Kapital. Bd. I. 3. Aufl. 1883. G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. 1870. Ders., Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung in Z. f. G.V. 14 (1890) S. 9 ff.

19) Manche (z. B. Thun a. a. O. II., S. 242 ff.) unterscheiden bei der gewerblichen Produktion, in welcher sämtliche Lohnarbeiter in großen „Etablissements vereinigt sind" zwischen Manufakturen und Fabriken, je nachdem die Arbeit noch mehr mit der Hand oder mit der Maschine geschieht, die Produktion also überwiegend Hand oder Maschinenproduktion ist.

20) Ueber Begriff, Wesen und Bedeutung der Hausindustrie s. bes. Schwarz, a. a. O. W. Stieda, Die deutsche Hausindustrie. 1889 (S. V. f. S. 39). Stellmacher, Ein Beitrag zur Darstellung der Hausindustrie in Rußland. 1886. G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung in Z. f. G.V. 14 (1890) S. 1054 ff.; auch Richter, Die nationale Hausindustrie. 1874. H. Grothe, Der Einfluß des Manchestertums auf Handwerk und Industrie ꝛc. 1884, ganz besonders aber die neueste Monographie von F. Ziegler, Die socialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. 1890, in welcher auch die Maßregeln zur Erhaltung und Förderung der Hausindustrie erörtert werden. S. auch die Litt. in Anm. 38.

Stieda, a. a. O. S. 22 definiert Hausindustrie als diejenige gewerbliche Thätigkeit, welche zu Hause nicht auf Bestellung von Kunden am Ort und für den lokalen Absatz, sondern regelmäßig für ein Geschäft oder für den Export, überhaupt für den Vertrieb im großen arbeitet. Ziegler, a. a. O. S. 6 bezeichnet sie als diejenige gewerbliche Betriebsform, welche mit der Arbeit in eigenen Räumen auf den Absatz der Massenproduktion, durch Vermittlung der Großhändler für den Vertrieb im großen gerichtet ist. Schmoller, a. a. O. S. 1058 bezeichnet als Hausindustrie „alle diejenigen Arten von gewerblichen Betrieben, die sich dadurch charakterisieren, daß die Produktion in der Familie, im Hause, handwerksmäßig, mit einfacher Technik geschieht, während der Absatz nicht mehr durch die Produzenten selbst besorgt wird, sondern durch eine besondere Klasse von Handeltreibenden, ob diese nun selbst auch einzelne technische Prozeduren vornehmen, in ihren Häusern und Geschäften einzelne Lohnarbeiter haben oder nicht." Ueber die Begriffsbestimmung der Hausindustrie bei der deutschen Berufszählung vom 5. Juni 1882 s. § 8.

sehen. Sie wohnen in Städten oder auf dem Lande (städtische, ländliche Hausindustrie), ihr Arbeitsraum ist entweder ihre Wohnung oder auch eine besondere, kleine Werkstätte, sie arbeiten entweder allein oder auch mit Hilfspersonen (Familienangehörigen oder Fremden) und in der Regel mit eigenen Arbeitsinstrumenten (Werkzeugen, Geräten, neuerdings auch kleinen Arbeitsmaschinen). Unter den Hilfspersonen kommen auch Gesellen und Lehrlinge vor; die selbständigen Arbeiter nennen sich bisweilen auch Meister. Die hausindustrielle Thätigkeit ist entweder ausschließliche Berufsarbeit oder nur eine Nebenbeschäftigung, das letztere namentlich auf dem Lande. Die Hausindustrie zeigt verschiedene Formen mit mannigfachen Uebergängen. Die Hauptform bei Industrievölkern ist heute, daß ein größerer Unternehmer, der entweder noch selbständiger Fabrikant (Fabrikbesitzer) oder nur „Fabrikkaufmann" ist, den Arbeitern das Rohmaterial liefert, Art und Form der Produkte resp. Arbeitsleistungen vorschreibt und für die fertige Arbeit einen verabredeten Stücklohn zahlt. Teurere Werkzeuge oder Vorrichtungen stellt oder leiht er in der Regel. (H. „selbständiger Lohnarbeiter".) Bisweilen steht er aber auch in gar keiner direkten Beziehung zu diesen Arbeitern, sondern läßt den Verkehr durch die „Faktoren" („Fabrikverleger", „Fercher" ꝛc.) vermitteln, die entweder ausschließlich nach seinen Instruktionen handeln und seine Untergebenen sind oder selbständig operieren und sich in einer Art Delkrederestellung befinden, in der Weise, daß sie den Arbeitern die Waren gegen Zahlung des bedungenen Stücklohns abnehmen, dem großen Unternehmer die Auswahl aus denselben überlassen und den von demselben nicht genommenen Teil auf eigene Rechnung (die aber erst nach Absatz der Waren oder in 6—12monatlicher Frist beglichen wird) weiter vertreiben. — Seltener ist es, daß der hausindustrielle Arbeiter auch den Rohstoff liefert (z. B. Strohflechterei, Holzschnitzerei) oder daß er in dem ausschließlichen Dienste eines größeren Unternehmers (Fabrikanten) dauernd stehend von diesem außer dem Rohmaterial auch noch die nötigen Werkzeuge und Geräte (Webstühle, Nähmaschinen ꝛc.) empfängt. Im letzteren Falle ist er von dem Fabrikarbeiter in seiner Stellung zum Arbeitgeber nur dadurch unterschieden, daß er zu Hause, nicht in der Fabrik arbeitet. (H. „unselbständiger Lohnarbeiter", oft nur der Uebergang zur H. „selbständiger Lohnarbeiter", indem der Arbeiter die Werkzeuge und Geräte nur vorschußweise empfängt, bis er sie durch allmählige Abzahlung erwirbt.) — Häufig rechnet man zur Hausindustrie auch noch die gewerbliche Produktion kleiner Handwerksmeister, die ebenfalls für solche Unternehmer auf Bestellung arbeiten, aber das Material selbst liefern, auch nicht bloß für einen Unternehmer arbeiten, sondern die Bestellungen verschiedener Auftraggeber ausführen, aber deshalb „zur Industrie" zu rechnen seien, weil, wenn auch ihr Betrieb ein handwerksmäßiger, der Absatz ihrer Produkte durch jene Unternehmer bewirkt würde, die in vielen Fällen außer der Sortierung und Verpackung der Waren diesen auch noch die letzte Vollendung geben und für die Muster sorgen („Kaufsystem" der H.). Aber diese kleinen Handwerksmeister sind nur dann zu den hausindustriellen Arbeitern zu rechnen, wenn sie **ausschließlich für einen Unternehmer resp. einen Vermittler arbeiten**[21]).

Man unterscheidet in neuerer Zeit, namentlich seit den Verhandlungen des Internationalen Statistischen Kongresses in Budapest im Herbst 1876, auch die „fabrikmäßige" und die „nationale" Hausindustrie. Als jene bezeichnet man die im westlichen Europa, insbesondere die in Deutschland, Frankreich, Belgien und England vorherrschende, „bei welchen ein Handlungshaus von selbständigen oder unselbständigen, aber in ihren eigenen Behausungen arbeitenden Gewerbetreibenden Waren oder Teile von Waren, nach bestimmten Vorschriften oder Mustern, gegen Stückbezahlung fertigen läßt und in der Regel den Rohstoff bezw. die Zuthat zu den Waren oder Warenteilen liefert". Als diese bezeichnet man die Hausindustrie, „welche nur eine zeitweilige Nebenbeschäftigung der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist und dieser dazu dient, die lange Muße des Winters, als auch die übrige Zeit, die nicht durch die landwirtschaftlichen Arbeiten in Anspruch genommen wird, lohnend auszufüllen. Sie hat ihre Heimstätten mehr unter den Völkern des Ostens als des Westens. In manchen Teilen des östlichen Europa steht sie in

21) Vgl. auch Stieda, a. a. O. S. 5, 18.

hoher Blüte. Im westlichen Europa ist sie nur noch sporadisch anzutreffen und daselbst fast überall, wo sie noch vorhanden, im Aussterben begriffen. Das Vordringen der Maschinen in der Spinnerei, Weberei und Wirkerei, in der Holz- und Metallwarenfabrikation und andere Fortschritte der Technik rauben ihr das Arbeits- und Absatzfeld, obgleich sie die ältere Form der Hausindustrie ist. Sie hat hier ihren Uebergang von ländlicher Nebenbeschäftigung zu gewerblicher Hauptbeschäftigung nahezu vollendet"[22]).

Das Handwerk bezeichnet dann — mit den in § 5 angegebenen Merkmalen — diejenigen gewerblichen Unternehmungen, die nicht Fabrik- (inkl. „Manufaktur-" s. Anm. 19) und hausindustrielle Unternehmungen sind.

§ 7. Vergleicht man die Hausindustrie mit der Fabrikindustrie als Betriebsform vom socialpolitischen Standpunkte[23]), so hat sie unleugbar dieser gegenüber für die Arbeiter und ihr Familienleben erhebliche Vorteile. Die Arbeit ist eine Arbeit in der Familie. Eltern und Kinder, Ehegatten sind nicht getrennt. Der Vater kann die Erziehung seiner Kinder leiten und ihre Ausbildung überwachen, die Frauen können für ihren Haushalt und ihre Kinder sorgen, die Mädchen stehen unter der Kontrole und dem Schutz der Familie. Die Arbeitszeit ist nicht durch einen Arbeitsvertrag (Fabrikordnung) fest bestimmt, ist nicht vom Willen eines Dritten, sondern von dem eigenen Willen des Arbeiters abhängig; der Arbeiter ist in dieser Hinsicht frei und ungebunden. Und was die Arbeitsart betrifft, so ist sie zunächst als einfache Handarbeit der isoliert thätigen Personen, bei welcher nur einfache Geräte, Werkzeuge oder auch kleine Arbeitsmaschinen benutzt werden, an sich in der Regel keine gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche. Ferner ist bei ihr nicht der Zwang zur unausgesetzten Arbeitsverrichtung während der Arbeitszeit vorhanden, wie er bei der Fabrikarbeit als Arbeit an der ohne Unterbrechung thätigen Maschine oder durch die sonstige Betriebsorganisation und durch die Vorschriften der Arbeitsordnung und die Kontrole der Aufseher besteht. In der Regel sind auch die Arbeitsleistungen nicht so einförmige, rein mechanische, geistlose, wie das bei einem nicht unerheblichen Teil der Fabrikarbeiter die notwendige und unvermeidliche Folge der Arbeitsteilung und der Maschinenproduktion ist; zum Teil (z. B. bei kunstgewerblichen Leistungen, Kinderspielwaren, Konfektionsarbeiten rc.) sind es sogar Leistungen, die mannigfache Abwechslung bieten, höhere Anforderungen an die geistige Thätigkeit des Arbeiters stellen und auch seiner individuellen, erfinderischen Thätigkeit Gelegenheit zur Bethätigung geben. Und da der hausindustrielle Arbeiter in der Regel neue Gewerbsprodukte vollständig herstellt, während der Fabrikarbeiter sehr häufig nur als Glied einer großen arbeitsteilig kooperierenden Arbeiterschaft einzelne der zur Herstellung der Gewerbsprodukte nötigen Operationen verrichtet, kann auch die Arbeit als solche ihm leichter Freude und Befriedigung gewähren; dadurch aber, daß er sie in seiner Familie vornimmt und während der Arbeit mit seiner Familie verkehrt, wird die Arbeit selbst angenehmer und überhaupt das ganze Leben des Arbeiters behaglicher, gemütvoller und inhaltreicher. Bei der ländlichen Hausindustrie insbesondere wechselt die gewerbliche Thätigkeit ab mit gesunder landwirtschaftlicher Arbeit, und wird die Massenkonzentration von Lohnarbeitern an einem Orte mit ihren Nachteilen für die Arbeiter und die Gemeinden vermieden. Die Hausindustrie gestattet endlich auch noch die zeitweise Verwendung aller produktiven Erwerbskräfte der Familie und ermöglicht dadurch — ohne Gefahr für die Personen und das Familienleben — eine Erhöhung des Familieneinkommens.

Aber auf der anderen Seite hat diese Betriebsform auch schwerwiegende Nachteile für die hausindustrielle Arbeiterbevölkerung. Unter diesen steht in erster Reihe, daß sie eine übermäßige, gesundheitsschädliche Verwendung der Kinder und jugendlichen Arbeiter ermöglicht, weil die Gesetzgebung und die obrigkeitliche Kontrole eine solche weniger als bei

22) E. Engel, Preußische Statistik Bd. 40. a. O. S. 12 ff.
S. XVI und S. 17 ff. Vgl. auch Stieda, a. 23) Vgl. auch Ziegler, a. a. O. S. 26 ff.

der Fabrikindustrie zu verhindern vermögen [24]). Schwieriger ist auch die korporative und obrigkeitliche Fürsorge für eine gute technische Ausbildung der Lehrlinge [25]). Ferner kann die Arbeit, die an sich nicht gesundheitsschädlich wäre, wenn sie in einer von der Wohnung getrennten, besonderen Werkstätte betrieben würde, oder, wo sie an sich überhaupt sanitäre Vorsichtsmaßregeln erfordert, diese getroffen würden, dadurch zu einer gesundheitsschädlichen werden, daß die Arbeitsstätte zugleich der Wohn- und Schlafraum der Familie ist und die sanitären Vorsichtsmaßregeln nicht getroffen werden, eine obrigkeitliche Intervention zur Verhinderung der Gesundheitsschädlichkeit der Arbeit aber teils gar nicht teils nur sehr schwer durchführbar ist. So kann es kommen, daß die Arbeitsräume der Hausindustriellen in gesundheitlicher Beziehung schädlicher wirken als die Fabriken [26]). Sodann ist die Ausbeutung der Arbeiter durch Unternehmer und namentlich durch die Mittelspersonen (Faktoren, Verleger) in einem hohen Grade möglich [27]); die Nachteile der Isolierung der Lohnarbeiter [28]) (Unfähigkeit zur Beurteilung der allgemeinen Geschäftslage, ökonomische Abhängigkeit von dem Unternehmer, geringere Widerstandskraft gegen Lohnherabsetzungen, das Trucksystem [29]) 2c.) machen sich hier geltend: ungünstige Konjunkturen des Waren- oder Arbeitsmarktes werden stets ihre Lage verschlechtern, günstige dagegen werden ihnen nur selten den entsprechenden Vorteil bringen; daher leicht Lohnverringerungen und dauernd niedrige Löhne. Die Folge ist nicht selten eine übermäßige, inhumane und gesundheitsschädliche Anspannung aller Arbeitskräfte bei geringem Verdienst [30]). Das veranlaßt dann die Arbeiter zu Veruntreuungen des Materials, zu schlechterer Arbeit und gefährdet die Existenzquelle. Diese Uebelstände steigern sich, wenn die betreffende Hausindustrie in Konkurrenz tritt mit einer sich entwickelnden Fabrikindustrie und aufhört eine rationelle konkurrenzfähige Betriebsform zu sein. Zu dieser ungünstigen Situation der hausindustriellen Arbeiter kommt noch, daß, weil bei der Hausindustrie der große Unternehmer nur umlaufendes, nicht stehendes Kapital verwendet, weil bei ihr nicht wie bei der Fabrikindustrie jede Vergrößerung des Geschäftsbetriebs des Unternehmers auch eine Vergrößerung des stehenden Kapitals erfordert und der Unternehmer nicht für die dauernde Rentabilität des fest angelegten Kapitals und aus diesem Grunde für die Erhaltung einer gleichen ständigen Arbeiterzahl zu sorgen hat, leichter Ueberproduktionen und Krisen [31]), deren Folgen die Arbeiter schwer zu fühlen haben, entstehen können und die dauernde Beschäftigung selbst guter Arbeiter eine weniger gesicherte ist, aber auch in normalen Zeiten durch die leicht wechselnden Marktkonjunkturen die Beschäftigung eine sehr ungleichmäßige ist und Zeiten fieberhafter, übermäßiger Anstrengung mit Zeiten gänzlicher oder teilweiser Arbeitslosigkeit abwechseln [32]). Endlich können auch Wohlfahrtseinrichtungen humaner Arbeitgeber den hausindustriellen Arbeitern nicht oder doch nur in geringem Maße zu teil werden.

Aber alle diese Nachteile, so schwer sie auch wiegen, sind doch nicht der Art, daß nicht

24) Vgl. dar. Ziegler, a. a. O. S. 74 ff.; auch Stieda, a. a. O. S. 76 ff. (dort auch weit. Litt.)

25) Ueber die Uebelstände des Lehrlingswesens in der Hausindustrie s. Ziegler, a. a. O. S. 81 ff.

26) Vgl. Ziegler, a. a. O. S. 91 ff.; Stieda, a. a. O. S. 90 ff. (dort auch weit. Litt.)

27) Schmoller, Die Entwicklung und die Krisis der deutschen Weberei 2c. 1873. S. 85 ff.; Ziegler, a. a. O. S, 117 ff. Grothe, a. a. O. S. 337 ff. Stieda, a. a. O. S. 85 ff. (dort auch weit. Litt.)

28) S. dar. die folgende Abh. über die gewerbliche Arbeiterfrage.

29) Zu den Ausbeutungsmitteln gehört auch, wenn das gelieferte Rohmaterial (Garn, Seide, Metall 2c.) Eigentum des Arbeiters wird, was da notwendig ist, wo über die Identität des Rohstoffs keine Kontrole möglich ist, viele Betrügereien vorkommen, der liefernde Verleger oder Faktor die Gefahr während der Arbeit nicht tragen will, der zu hohe Preisansatz für das Rohmaterial. S. dar. auch Morgenstern, Die Fürther Metallschlägerei. 1890 S. 218 ff.

30) Vgl. Stieda, a. a. O. S. 79 ff.; Ziegler, a. a. O. S. 60 ff. S. 121 ff.

31) Vgl. Ziegler, a. a. O. S. 112 ff.; Stieda, a. a. O. S. 103 ff.

32) Vgl. Ziegler, a. a. O. S. 155 ff.

die Hausindustrie ihrer Natur nach für die socialen Verhältnisse der Arbeiter als die an sich günstigere Betriebsform erschiene.

Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es daher wünschenswert, dieselbe zu konservieren, wo sie besteht, und dazu möglichst auszudehnen. Aber dem steht entgegen, daß sie an sich aus technischen Gründen nicht überall anwendbar ist und in der modernen Volkswirtschaft bei freier Konkurrenz mit der Fabrikindustrie durch diese unvermeidlich auf ein eng begrenztes Gebiet beschränkt wird. Sie ist technisch unmöglich, wo der Produktionsprozeß das gleichzeitige Zusammenwirken einer größeren Zahl von Arbeitern in demselben Raum erfordert, und sie ist unhaltbar, wo bei der Herstellung des Produkts Arbeitsteilung oder kostspielige Maschinen anwendbar sind und durch deren Anwendung das Produkt billiger oder besser hergestellt werden kann. Die rationelle Betriebsform ist diejenige, die das gleiche Produkt mit den geringsten Kosten oder die bei gleichen Kosten ein besseres Produkt herstellt, und diese entwickelt sich bei freier Konkurrenz in der Volkswirtschaft naturnotwendig; sie verdrängt die andern. Sofern die Fabrikindustrie den Vorzug geringerer Produktionskosten oder besserer Waren vor der Hausindustrie hat, ist diese ihr gegenüber nicht konkurrenzfähig, und wenn die Hausindustrie auf einem Produktionsgebiet besteht, auf dem der Fabrikbetrieb an sich möglich ist und billiger oder besser das Produkt herstellen kann, so entstehen Fabriken, es entwickelt sich ein Kampf zwischen Fabrik- und Hausindustrie, bei welchem diese erliegt. Die Geschichte des Gewerbewesens liefert zahlreiche Beweise für diese Sätze: in einer Reihe von Gewerben ist die Hausindustrie der Fabrikindustrie als Betriebsart vorhergegangen aber dieser erlegen; die Fortschritte in der Erfindung und Anwendung von Maschinen und in der Arbeitsteilung haben sie konkurrenzunfähig gemacht und die hausindustrielle Arbeit durch die Maschinen- und Fabrikarbeit ersetzt[33]). Ein solcher Kampf vollzieht sich gewöhnlich unter sehr traurigen Verhältnissen für die hausindustriellen Arbeiter, weil dieselben die bisherige Erwerbsquelle nicht aufgeben wollen und bei gleicher oder größerer Anstrengung eine stete Verringerung ihres Einkommens erleiden. Bei Hausindustrien dieser Art treten die schweren Uebelstände hervor, die gemeinhin zu generell als Uebelstände der Hausindustrie überhaupt hingestellt werden: die übermäßige, gesundheitsschädliche Anstrengung der Arbeiter und ihrer Familienangehörigen, namentlich auch der Kinder, bei wahren Hungerlöhnen, armselige und ungesunde Wohnungen, eine schlechte, elende Ernährung, das Trucksystem[34]), große Kindersterblichkeit, zahlreiche Krankheiten auch der Erwachsenen &c.; hier hat die Arbeiterbevölkerung trotz des größten Fleißes eine unsäglich traurige Existenz und geht sie körperlich und geistig immer mehr zurück[35]). Der Verdrängungsprozeß der Hausindustrie durch die Fabrikindustrie ist heute noch nicht beendet, das Resultat ist aber überall, wo jener Vorteil für die Fabrikindustrie obwaltet, unzweifelhaft und auch von der Staatsgewalt nicht zu verhindern, da diese die Pflicht hat, die Entwicklung derjenigen Betriebsart, welche die Produkte billiger oder besser herstellt, nicht zu hemmen.

Die Hausindustrie ist rationell anwendbar und der Fabrikindustrie gegenüber dauernd konkurrenzfähig nur wo 1) keine größeren kostspieligen Maschinen technisch anwendbar sind (die Arbeit also wesentlich Handarbeit mit einfachen Werkzeugen, Geräten ist, oder, wenn auch Maschinenarbeit, doch nur bei kleinen, nicht kostspieligen Maschinen, z. B. Näh-, Strick-, Stickmaschinen, zur Verwendung kommt), 2) keine Arbeitsteilung die Produktionskosten erheblich verringern kann, oder zwar Arbeitsteilung mit dieser Wirkung möglich aber keine unmittelbare Aufeinanderfolge der verschiedenen Operationen und keine

33) S. dar. insbes. die Schriften von Schwarz, Thun, Roscher, Schmoller, Held, auch Stieda, a. a. O. S. 108 ff., Ziegler, a. a. O. S. 16 ff. 39 ff. und die Anm. 38 citierte Litteratur. Ueber die Verdrängung des Handwerks durch die Hausindustrie im 18. Jahrh., und der Hausindustrie durch die Fabrikindustrie in England s. Held, S. 550 ff., S. 577 ff., S. 674 ff.

34) Ziegler, a. a. O. S. 150 ff.

35) Vgl. Ziegler, a. a. O. S. 158 ff.

Kooperation der verschiedenartigen Arbeiter in demselben Raume geboten ist. Diese Voraussetzungen treffen auch heute noch bei nicht wenigen Zweigen der gewerblichen Produktion zu [36]) (so namentlich bei der Stroh-, Korb-, Haarflechterei, Holzschnitzerei, Handschuhnäherei, Steinschneiderei, Handstickerei, Spitzenklöppelei, feinsten Jaquart- und mancher anderen feinen Weberei, bei der Fabrikation von künstlichen Blumen, Putzwaren, Kleidungsstücken, Spielwaren, bei manchen Zweigen der Bijouterie und Tabletterie, ferner bei der Uhren-, Cigarren-, Kleineisen- und -stahlwarenfabrikation 2c.) und wenn auch im allgemeinen die Fabrikindustrie im letzten Jahrhundert die Hausindustrie vielfach verdrängt hat, so hat diese doch auch einige Zweige wieder gewonnen: die Cigarren-, Uhrenfabrikation, die Holzschnitzerei, Tabletterie u. a. Eine weitere Ausdehnung der Hausindustrie scheint namentlich auf dem Gebiete der kunstgewerblichen Produktion möglich zu sein, wenn dieser die entsprechende Fürsorge (Fachschulen, Lehrwerkstätten 2c. vgl. Abschn. III) zugewendet wird. Jedenfalls bildet es eine wichtige, bisher leider noch wenig in Angriff genommene, Aufgabe der Gewerbe- und Socialpolitik, in den lebensfähigen Zweigen der Hausindustrie diese zu fördern und die Nachteile dieser Betriebsform für die Arbeiter möglichst zu beseitigen [37]); eine der schwierigsten Aufgaben ist es, in andern Zweigen, wo die hausindustrielle Bevölkerung den aussichtslosen, verzweifelten Kampf ums Dasein kämpft, dieser zu helfen. Die einzig wirkliche und vernünftige Hilfe ist hier nur die Ueberleitung derselben in andere Arbeitsgebiete.

Was die einzelnen Arten der Hausindustrie betrifft, so wird der Unternehmer da, wo der Hauptrohstoff von verschiedener Qualität sein kann und deren Kontrole für ihn bei Annahme der Waren schwierig oder zeitraubend ist, oder wo er durch eigene Anschaffung (im großen) denselben billiger erlangen kann und der Rohstoff einen wichtigen Bestandteil der Produktionskosten bildet, es vorziehen, den Rohstoff selber zu liefern. Die Hausindustrie kleiner „Meister“, die den Rohstoff liefern, wird sich daher in der Regel nur da erhalten, wo der Rohstoff ein geringer Bestandteil des Produktenwerts (z. B. feine Holzschnitzerei, Strohflechterei, Kistenmacherei), die Rohstoffqualität eine leicht kontrolierbare und gleichmäßige und der kleine Meister im Erwerb des Rohstoffs vor dem großen Unternehmer bevorzugt ist (geringere Transportkosten, bessere Stoffkenntnis 2c.), oder doch mindestens diesem gleichsteht (eventuell durch Rohstoffgenossenschaften).

Ueber die thatsächlichen Zustände der Hausindustrie in Deutschland, insbesondere über die Lage der hausindustriellen Arbeiter, sind in neuester Zeit eine Reihe verdienstvoller Monographien erschienen, welche sich die Schilderung der hausindustriellen Verhältnisse je einer bestimmten Gegend oder eines bestimmten Orts zur Aufgabe gemacht haben [38]). Der Verein für Socialpolitik insbesondere hat vor einigen Jahren beschlossen, derartige Schilderungen zu veranlassen und zu veröffentlichen, um ein klareres Bild von der deutschen Hausindustrie zu erlangen, und in den Vereinsschriften sind bereits vier Bände mit einer größeren Zahl von Einzelberichten, welche die mehrfach zitierte Schrift von Stieda über Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie einleitet, erschienen. Aber die Untersuchungen erstrecken sich bisher doch nur auf einen kleinen Teil der deutschen Hausindustrie, gerade sehr wichtige hausindustrielle Bezirke sind teils noch gar nicht teils noch nicht genügend erforscht worden. Die bisherigen Schilderungen haben große Uebelstände der Hausindustrie klar gelegt, aber sie geben kein vollständiges Bild der deutschen Hausindustrie; sie betreffen zumeist nur die Verhältnisse solcher Industriezweige und Gegenden, in denen die Hausindustrie gegenüber der Fabrikindustrie nicht mehr

---

36) Vgl. auch Ziegler, a. a. O. S. 49 ff.; Schmoller in Z. f. G.V. 14 (1890) S. 1071.

37) Vgl. dar. Ziegler, a. a. O. S. 189 ff.

38) Wir erwähnen hier nur (über die ältere Litt vgl. Stieda, a. a. O. S. 25 ff.) Thun, Die Industrie vom Niederrhein. 2 Bde. 1880. Eman. Sax, Die Hausindustrie in Thüringen. 3 Bde. 1882—88. G. Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus. 1883. L. Bein, Die Industrie des Sächsischen Voigtlandes. 1884. G. Schanz, Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. 2 Bde. 1883. 1884. K. Kärger, Die Lage der Hausweber in Weilerthal. 1886. K. Frankenstein, Bevölkerung und Hausindustrie im Kreise Schmalkalden seit Anfang dieses Jahrhunders. 1887. Die deutsche Hausindustrie. 4 Bde. S. V. f. S. Bd. 40—42. 48 (Bd. II. Das nördliche Thüringen. 1889. Bd. III. Aus der Hausindustrie im südwestlichen Deutschland. 1889. Bd. IV. die Hausindustrie in Berlin, Osnabrück, im Fichtelgebirge und in Schlesien. 1890. Bd. V. Die Hausindustrie in Leipzig und Umgebung. 1891. G. Lange, Die Hausindustrie Schlesiens. 1890 (auch in S. V. S. Bd. 42.) F. Ziegler, Die socialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. 1890. F. Morgenstern, Die Fürther Metallschlägerei. 1890. — Die Litt. über Hausindustrie in der Schweiz und Oesterreich bei Stieda, a. a. O. S. 49 ff. Dazu Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886 (Entstehung der Baseler Hausindustrie im 17. Jahrh.)

konkurrenzfähig ist. Das vollständige und richtige Bild der deutschen Hausindustrie und die sichere Grundlage für die richtige volkswirtschaftliche Würdigung dieser Betriebsform und für die richtige Socialpolitik ist nicht durch derartige Einzeluntersuchungen und Schilderungen sondern nur durch eine umfassende Enquête zu gewinnen; diese ist eine ebenso notwendige wie dringliche Aufgabe des deutschen Reichs.

§ 8. In Deutschland wurden bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 zum erstenmal auch Erhebungen über die Hausindustrie gemacht. Zu der Hausindustrie wurden nur die vorher (§ 6) erwähnten beiden Formen der „selbständigen und unselbständigen Lohnarbeiter" gerechnet (nicht das sog. Kaufsystem der Hausindustrie). Die Zahl der Hausindustriellen, Alter, Geschlecht und Familienstand derselben wurden ermittelt. Deutschland besitzt durch diese Erhebungen eine Statistik der Hausindustrie, wie sie bisher kein anderer Staat auch nur annähernd hat. Aus den Publikationen des K. statistischen Amts [39]) geben wir nachstehend in drei Tabellen einige der wichtigsten Ergebnisse.

Als das Merkmal der Hausindustrie wurde angesehen: Das Arbeiten in der eigenen Wohnung (zu Haus) für Rechnung eines fremden Geschäfts (für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Kleider-, Wäsche- oder anderes Geschäft 2c.), dem der Vertrieb der Ware obliegt. Erwerbsthätige Personen dieser Art galten nach den Erhebungsvorschriften als selbständige Gewerbetreibende („Hausindustrielle"), gleichgültig, ob sie die Rohstoffe sich selbst beschaffen oder vom Verleger geliefert erhalten. Sie hatten in dem Berufszählbogen anzugeben, ob sie diese Erwerbsthätigkeit als Haupt- oder Nebenberuf ausüben, und hatten, ebenso wie die auf eigene Rechnung arbeitenden Gewerbetreibenden, sofern sie das betr. Gewerbe mit Gehilfen (in dem für die Erhebung maßgebenden weiteren Sinne, wonach dazu nicht nur als solche gegen Lohn besonders angenommene Personen, sondern auch Familienangehörige und Dienstboten zu rechnen sind, welche gewerbsmäßig und regelmäßig in dem Gewerbe arbeiten oder als Dienstboten für den Gewerbebetrieb besonders angenommen sind) oder Mitinhabern oder unter Verwendung von Motoren ausübten, über ihren Betrieb eine Gewerbekarte auszufüllen und darin (bei Ziffer 9) das in ihrem Betriebe beschäftigte Personal auszufüllen. Auf Grund dieser (von den selbständigen Hausindustriellen gemachten) Angaben im Berufszählbogen resp. in der Gewerbekarte ist die Zahl derjenigen Gewerbebetriebe und der in denselben thätigen Personen ermittelt worden, welche der Hausindustrie angehören.

Der Umfang der hausindustriellen Thätigkeit ist aber noch auf einem andern Wege zur Ermittelung gelangt, dadurch nämlich, daß alle Gewerbetreibenden unter Ziffer 11 der Gewerbekarte darüber Auskunft zu erteilen hatten, ob sie außer den bei Ziffer 9 angegebenen (innerhalb ihrer eigenen Betriebsstätten 2c. verwendeten) Personen noch für Rechnung des Geschäfts Personen in deren eigener Wohnung beschäftigten und wie hoch sich zutreffenden Falls die Zahl 1) der in eigener Wohnung unmittelbar für Rechnung des Geschäfts beschäftigten Personen, 2) der Gehilfen oder Mitarbeiter derselben belief. Die Angaben sollten sich auf das in der Regel oder im Jahresdurchschnitt in der Hausindustrie beschäftigte Personal beziehen.

Hausindustrielle Betriebe waren in den 20 Gewerbegruppen der Gewerbezählung von 1882 (s. § 21) mit Ausnahme von 7 (5 in Gr. I Kunst- und Handelsgärtnerei 2c., 2 in Gr. III Bergbau 2c.), die nicht zu den Gewerben im e. S. gehören, nur in den Gruppen IV bis XVI vorhanden.

Sehr stark differieren die Angaben der Hausindustriellen und ihrer Arbeitgeber über das durchschnittlich in der Hausindustrie beschäftigte Personal. Es waren nämlich im Jahresdurchschnitt beschäftigt in den Gruppen IV—XVI nach den Angaben der

	Hausindustriellen	Arbeitgeber
Selbständige bezw. unmittelbar Beschäftigte	348 001	394 446
Gehilfen oder Mitarbeiter der Selbständigen	128 071	150 516
	476 072	544 962

Der Wirklichkeit entspricht mehr die Angabe der Arbeitgeber. Sie ist sehr wahrscheinlich etwas zu hoch, aber sie bringt im großen und ganzen den Umfang der hausindustriellen Thätigkeit richtiger zum Ausdruck als die Angabe der Hausindustriellen, die zweifellos nicht die volle Zahl der in der Hausindustrie thätigen Arbeitskräfte umfaßt [40]). Die Zahl der am 5. Juni 1882 in den hausindustriellen Hauptbetrieben beschäftigten Personen beträgt 479 526 (vgl. Tab. I und II).

Die Tabelle I gibt für die einzelnen Gewerbegruppen die Zahl der hausindustriellen Hauptbetriebe (91,1%) und Nebenbetriebe (8,9%) und der in den Hauptbetrieben am 5. Juni 1882 beschäftigten Personen an.

---

39) Statistik des deutschen Reichs. Neue Folge. Band 6. Gewerbestatistik des Reichs 2c. Teil I. 1886. Vgl. auch W. Stieda, Die Hausindustrie im deutschen Reiche in Hirth A. 1884. S. 1 ff. und P. Kollmann, Die gewerbliche Entfaltung im deutschen Reiche in J. f. G.V. 12. (1888) S. 44 ff., S. 500 ff.

40) Vgl. hierüber die Statistik des deutschen Reichs. Bd. 6. a. a. O. S. 82; auch Kollmann, a. a. O. S. 74.

Tabelle I. Die hausindustriellen Betriebe des deutschen Reichs (am 5. Juni 1882).

Gewerbegruppe	Gesamtzahl aller Gewerbe-Betriebe	darunter (Sp. 2) hausindustrielle Betriebe		In den Hauptbetrieben (Sp. 3) beschäftigte Personen		
		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Männliche	Weibliche	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7
IV. Ind. der Steine u. Erden	59 772	2 211	296	2 382	810	3 192
V. Metallverarbeitung (ausg. Eisen)	16 678	1 505	245	1 688	1 173	2 861
Eisenindustrie	160 669	8 079	152	13 976	307	14 283
VI. Maschinen 2c.	94 807	2 475	106	4 063	468	4 531
VII. Chemische Industrie	10 438	129	13	64	110	174
VIII. Ind. der Leuchtstoffe 2c.	10 314	53	—	7	50	57
IX. Textilindustrie	406 574	210 145	25 218	183 382	103 074	286 456
X. Papierindustrie	16 655	1 584	158	2 131	1 418	3 549
Lederindustrie	49 642	1 006	130	1 366	510	1 876
XI. Holz- u. Schnitzstoffe	284 502	12 694	2 793	12 871	6 591	19 462
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	288 771	5 845	520	5 899	2 529	8 428
XIII. Bekleidung u. Reinigung	949 704	105 596	4 686	40 539	92 510	133 049
XIV. Baugewerbe	184 698	8	—	23	—	23
XV. Polygraphische Gewerbe	10 395	363	10	673	91	764
XVI. Künstlerische Gewerbe	8 669	379	10	772	49	821
	2 552 298	352 072	34 337	269 836	209 690	479 526
		386 409				

Weitaus die größten Zahlen finden sich in der Textilindustrie (IX) und in den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben (XIII). Von der Gesamtzahl der im deutschen Reich vorhandenen hausindustriellen Betriebe — 386 409 — entfallen bereits 235 363 (ca. 3/5) auf die Textilindustrie, 110 282 (nahezu 3/10) auf die Bekleidungsgewerbe; der Rest umfaßt 40 764 (nur wenig mehr als 1/10 aller Betriebe).

Ungefähr in demselben Verhältnis sind die beiden Hauptgruppen auch hinsichtlich des Personals nach den Angaben der Hausindustriellen an der Hausindustrie beteiligt; denn nach diesen war

	am 5. Juni 1882	im Jahresdurchschnitt
die Zahl der Hausindustriellen überhaupt	479 526	476 072
Davon fallen auf		
Textilindustrie	286 456	285 102
Bekleidungsgewerbe	133 049	131 861
alle sonstigen Gewerbe	60 021	59 109

Nach den Angaben der Arbeitgeber sind die Zahlen für den Jahresdurchschnitt: Hausindustrielle 544 962, Textilindustrie 350 665, Bekleidungsgewerbe 107 846, alle sonstigen Gewerbe 86 451.

Setzt man, um die Bedeutung der Hausindustrie als Betriebsform innerhalb der Gewerbegruppen [41]) zu ermitteln, die aus den Angaben der Hausindustriellen festgestellten Zahlen zu den betreffenden Gesamtzahlen der Betriebe und Personen in Beziehung, so ergibt sich: es sind unter je 100

	Betrieben	Personen
	Hausindustrielle	
IV. Industrie der Steine und Erden	4,2	0,9
V. Metallverarbeitung ausg. Eisen	10,5	3,8
Eisenverarbeitung	5,1	3,7
VI. Maschinen, Instrumente, Apparate	2,7	1,3
VII. Chemische Industrie	1,4	0,2
VIII. Industrie d. Leuchtstoffe 2c.	0,5	0,1
IX. Textilindustrie	57,9	31,3
X. Papierindustrie	10,5	3,5
Leder-, Wachstuch- und Gummi-Industrie	2,3	1,5
XI. Holz- und Schnitzstoffe	5,4	4,1
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	2,2	1,1
XIII. Bekleidung u. Reinigung	11,6	10,5
XIV. Baugewerbe	0,0	0,0
XV. Polygraphische Gewerbe	3,6	1,1
XVI. Künstlerische Gewerbe	4,5	5,1

Die umstehende Tabelle II gibt für die Gewerbegruppen die Zahlen der Haupt- und Nebenbetriebe und der in den Hauptbetrieben beschäftigten männlichen und weiblichen Personen an.

41) Von größerer Wichtigkeit für die Beurteilung der Hausindustrie als Betriebsform für die Gewerbe ist die Ermittelung der betreffenden Verhältniszahlen für die einzelnen Gewerbearten in den Gewerbegruppen. Vgl. die Tabellen in Statistik d. d. Reichs a. a. O. S. 85 ff. S. I. 180 ff.

Tabelle II.

Anzahl und Personal der hausindustriellen Allein- und Gehilfenbetriebe nach Gewerbegruppen (nach der Zählung vom 5. Juni 1882).

Gewerbegruppe	Alleinbetriebe ohne Motoren *): Betriebe: Haupt-betr.	Betriebe: Neben-betr.	Personal der Hauptbetriebe (Sp. 2) am 5. Juni 1882: M.	W.	Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe: Betriebe: Haupt-betr.	Betriebe: Neben-betr.	In den Hauptbetrieben (Sp. 6) beschäftigte Personen: Am 5. Juni 1882: Selbständige: M.	Selbständige: W.	Gehilfen: M.	Gehilfen: W.	Summe Sp. 8—11	Nach Durchschnittsangabe **): Selbständige	Gehilfen	Summe Sp. 13—14	In Hausindustrie beschäftigte Personen (nach Durchschnittsangabe) **): Unmittelbar beschäftigte: M.	Unmittelbar beschäftigte: W.	deren Gehilfen oder Mitarbeiter: M.	deren Gehilfen oder Mitarbeiter: W.	Summe Sp. 16—19
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
IV. Ind. der Steine und Erden	1600	293	1025	575	611	3	539	47	818	188	1592	586	984	1570	2336	3145	820	1360	7661
V. Metallverarbeitung (ausg. Eisen) . . .	1115	244	333	782	390	1	373	26	982	365	1746	399	1264	1663	887	3130	612	314	4943
Eisenindustrie . . .	3843	140	3667	176	4236	12	4202	50	6107	81	10440	4252	6057	10309	9386	772	3317	137	13612
VI. Maschinen	1777	98	1389	388	698	8	688	7	1986	73	2754	695	2017	2712	3539	692	1557	151	5939
VII. Chemische Industrie .	113	13	29	84	16	—	9	5	26	21	61	14	44	58	670	1690	88	119	2567
VIII. Ind. der Leuchtstoffe 2c.	50	—	5	45	3	—	1	2	1	3	7	3	3	6	97	145	9	9	260
IX. Textilindustrie . . .	164896	23762	97235	67661	45249	1456	38019	3543	48128	31870	121560	41562	78644	120206	161823	97387	45759	45696	350665
X. Papierindustrie . .	942	157	455	487	642	1	496	87	1180	844	2607	583	1948	2531	1290	1888	799	723	4700
Leder 2c. Industrie .	675	128	402	275	331	2	294	29	670	208	1201	323	822	1145	1170	1406	726	208	3510
XI. Holz- u. Schnitzstoffe	9889	2698	4261	5628	2805	95	2433	204	6177	759	9573	2638	6584	9222	9017	14037	2855	974	26883
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	4895	520	3308	1587	950	—	916	19	1675	923	3533	935	2516	3451	5683	4452	3253	2032	15420
XIII. Bekleidung u. Reinig.	94449	4666	20508	73941	11147	20	8154	2859	11877	15710	38600	11013	26399	37412	32206	36849	8617	30174	107846
XIV. Baugewerbe . . .	3	—	3	—	5	—	5	—	15	—	20	5	11	16	14	1	2	—	17
XV. Polygraph. Gewerbe	252	10	214	14	111	—	102	10	359	41	512	112	375	487	523	127	176	19	845
XVI. Künstlerische Gewerbe	—	—	—	—	151	—	153	2	405	33	593	155	402	557	74	10	10	—	94
Summe	284727	32739	133046	151681	67345	1598	56384	6890	80406	51119	194799	63275	128970	191345	228715	165731	68600	81916	544962
	317466		284727		68943		63274		131525		194799				394446		150516		

*) Gewerbebetriebe (selbständige Gewerbetreibende) ohne Mitinhaber, Gehilfen und Motoren. **) Der Arbeitgeber.

Die Tabelle gibt jene Zahlen 1) für die Alleinbetriebe ohne Motoren (Stand am 5. Juni 1882); 2) für die Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe, mit Unterscheidung der selbständigen Hausindustriellen und ihrer Gehilfen, nach dem Stand am 5. Juni 1882 und nach der Durchschnittsangabe der Arbeitgeber, außerdem noch nach dieser Angabe (in Sp. 16—20) die Zahlen der in der Hausindustrie, in den Gewerbegruppen, beschäftigten männlichen und weiblichen Personen mit Unterscheidung der selbständigen Hausindustriellen und der Gehilfen.

Nach dem Stand am 5. Juni 1882 waren von der Gesamtzahl der in hausindustriellen Hauptbetrieben beschäftigten Personen (479 526) selbständige Arbeiter 348 001 (189 430 männl., 158 571 weibl.) und Gehilfen 131 525 (80 406 männl., 51 119 weibl.). Nach den Angaben der Arbeitgeber war die Gesamtheit 544 962, davon selbständige Arbeiter 394 446 (228 715 männl., 165 731 weibl.) und Gehilfen 150 516 (68 600 männl., 81 916 weibl.).

Die Tabelle III zeigt die wichtigeren hausindustriellen Gewerbearten, in denen nach den Angaben der Arbeitgeber mindestens 500 Personen beschäftigt sind; sie enthält für die einzelnen Gewerbearten („Klassen" und „Ordnungen" s. § 21) in Sp. 2 die Zahl der hausindustriellen Betriebe am 5. Juni 1882 und in Sp. 3 deren Verhältniszahl zur Gesamtzahl der Betriebe, ferner in Sp. 4 die Gesamtzahl der nach den Angaben der Arbeitgeber im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen und in Sp. 5 deren Verhältniszahl zur Gesamtzahl der Gewerbthätigen überhaupt; sie enthält zugleich in Sp. 6 und 7, um den Vergleich mit dem in den nichthausindustriellen Betrieben der gleichen Gewerbsart innerhalb der Betriebsstätten beschäftigten Personal, sofern in diesen mehr als 10 Personen beschäftigt sind, zu ermöglichen und die Konkurrenz der Hausindustrie mit der Fabrikindustrie, soweit das möglich, zu veranschaulichen, die Zahl der in diesen Hauptbetrieben (innerhalb der Betriebsstätten) beschäftigten Personen, und zwar mit Unterscheidung der Betriebe von 11—50 Personen und von mehr als 50 Personen[42]). Es werden in der Tabelle zuerst unter Nr. 1 diejenigen Gewerbsarten aufgeführt, in denen das Personal der nichthausindustriellen Betriebe überwiegt, dann unter Nr. 2 diejenigen, in denen die Hausindustrie vorherrscht[43]).

Tabelle III. Das hausindustriell und fabrikmäßig beschäftigte Personal (1882) der für die Hausindustrie wichtigsten Gewerbearten.

Gewerbearten	Hausindustrielle Betriebe am 5. Juni 1882		Zahl der Personen (Jahresdurchschnitt)			
			Hausindustrie		Andere Hauptbetriebe (Fabriken)	
	Zahl	% aller Betriebe	absolut	% aller Gewerbthätigen	11—50 Pers.	über 50 Pers.
1	2	3	4	5	6	7
1. Vorherrschen der Fabriken.						
IV. a. 2. Schieferbrüche ꝛc.	176	13,9	640	9,0	1 516	3 817
d. 4. Porzellanfabrikation ꝛc.	1 173	57,7	4 888	21,2	1 768	18 795
e. 1. Glasfabrikation ꝛc.	515	35,7	712	2,4	4 673	22 825
V. a. 1. Gold-, Silber- Bijout.war.	313	5,6	576	2,6	8 393	3 796
b. 5. Metalllegierungen	361	8,2	1 565	5,2	8 548	12 051
c. 5. Stifte, Nägel, Schrauben ꝛc.	1 227	12,7	1 611	6,8	2 839	8 392
8. Zeug-, Sensen-, Messerschmiede ꝛc.	6 502	31,6	10 673	19,1	8 498	10 358
VI. c. 2. Büchsen-, Gewehrfabrikation	343	19,2	965	16,2	311	2 841
d. Zeitmeßinstr. (Uhrmacherei)	512	3,4	1 027	3,9	1 449	3 169
e. 2. Musikinstr. (außer Pianof.)	1 344	28,8	2 482	22,2	2 081	1 629
f. 1. Mathem., physik. Instr. ꝛc.	219	7,2	591	6,1	2 510	1 442
VII. 2. Bleistifte ꝛc.	123	51,3	588	26,1	554	1 339
e. 2. Zündwaren	13	3,2	1 743	34,0	1 933	2 427

42) Die Zahlen in Sp. 4—7 sind der Tab. 31, die in Sp. 2 u. 3 der Tab. 30 in Statistik des deutschen Reichs a. a. O. S. 91*, S. 86* entnommen.

43) Daß in der Tabelle in Sp. 5 die Verhältniszahl in manchen Fällen über 100 steigt, und ebenso in manchen Fällen die Zahl der hausindustriellen Betriebe in auffallendem Mißverhältnis zu der Zahl der hausindustriellen Arbeiter steht, ja sogar 5mal die dieser übersteigt, erklärt sich daher, daß nur die Zahlen in Sp. 4 auf den Angaben der Arbeitgeber der Hausindustriellen, die übrigen Zahlen aber durch anderweitige Angaben festgestellt sind. Vgl. Statistik des deutschen Reichs. a. a. O. S. 90*.

Noch: III. Das hausindustriell und fabrikmäßig beschäftigte Personal (1882) der für die Hausindustrie wichtigsten Gewerbearten.

Gewerbearten	Hausindustrielle Betriebe am 5. Juni 1882		Zahl der Personen (Jahresdurchschnitt)			
			Hausindustrie		Andere Hauptbetriebe (Fabriken)	
	Zahl	% aller Betriebe	absolut	% aller Gewerbthätigen	11—50 Pers.	über 50 Pers.
1	2	3	4	5	6	7
IX. b. 3. Wollenspinnerei	1 915	32,7	939	2,0	11 578	28 670
b. 4. Mungo-Schoddyfabr. ꝛc. .	12	6,7	693	8,3	1 722	6 447
b. 6. Baumwollenspinnerei . .	5 499	81,5	1 200	2,0	3 413	51 338
c. 2. Wollenweberei	19 122	67,8	34 059	31,5	19 306	51 294
c 5. Baumwollenweberei . .	46 423	82,6	31 904	25,4	5 400	57 206
d. Gummi u. Haarflechterei ꝛc.	451	40,3	788	28,2	454	1 200
i. 2. Netze, Segel, Säcke ꝛc. .	224	24,4	871	39,3	381	611
X. a. 2. Steinpappe, Papiermachéf.	739	46,4	1 737	32,2	965	1 376
4. Bunt- u. Luxuspapier .	45	20,3	553	7,5	1 875	5 200
d. Buchbinderei, Kartonnage	948	7,2	2 309	5,5	9 255	7 207
e. 1. Sattlerei u. Riemerei . .	976	3,3	2 961	5,6	3 310	1 449
XI. b. 2. Grobe Holzwaren . . .	1 483	7,1	2 635	11,2	3 357	1 721
3. Tischlerei, Parketfabr. . .	1 655	1,3	2 280	1,0	14 325	5 711
d. Korbmacherei	1 683	6,3	1 251	3,9	1 016	886
f. 1. Drechslerei, Schnitzwaren	1 726	7,6	5 068	11,1	6 298	5 986
g. 1. Kämme, Bürsten, Pinsel ꝛc.	463	7,1	1 053	6,8	2 467	2 498
2. Stock- u. Schirmfabr. .	345	11,8	1 126	16,5	1 150	2 026
XII. d. Tabakfabrikation . . .	6 330	38,7	15 068	13,3	30 117	55 655
XIII. a. 4. Putzmacherei, künstl. Blumen	2 588	12,6	1 781	5,3	4 620	1 533
5. Hutmacherei, Filzwaren .	309	7,9	1 489	8,7	2 926	7 751
9. Korsettfabrikation . . .	1 281	72,5	3 085	52,2	1 923	2 086
b. Schuhmacherei	14 594	5,5	15 363	3,9	8 587	6 878
2. Vorherrschen der Hausindustrie.						
IV. e. 2. Glasbläserei vor der Lampe	322	28,2	1 096	52,7	313	—
V. a. 3. Gold- u. Silberdraht, leonische Waren	983	82,5	2 420	67,2	591	1 819
IX. c. 1. Seidenweberei, Sammet .	35 428	86,2	65 192	85,5	3 064	13 580
3. Leinenweberei	35 232	34,7	53 446	51,5	3 484	7 543
6. Weberei von gemischten ꝛc. Waren	17 478	69,4	62 360	84,6	6 508	37 225
e. Stickerei und Wirkerei .	30 983	65,2	45 950	62,2	8 156	8 993
f. 1. Häkelei und Stickerei . .	7 145	80,5	17 308	167,6	1 735	524
2. Spitzen, Weißzeugstickerei	7 291	35,3	5 751	22,4	2 537	2 492
g. 5. Strumpf-, Strickwarenappr.	5 115	92,0	5 801	73,1	1 064	1 354
h. Posamentenfabr. . . .	13 807	82,1	22 694	73,2	5 683	5 472
XI. e. Weberei, Flechterei v. Holz, Stroh ꝛc.	6 418	39,3	11 291	60,5	2 326	2 470
f. 2. Korkschneiderei	950	69,3	1 438	56,2	731	251
XIII. a. 2. Schneiderei	25 315	11,2	8 892	2,8	7 999	782
3. Fertige Kleider u. Wäsche (Konfektion)	5 350	56,7	62 479	166,1	12 609	8 569
7. Kürschnerei	900	12,1	1 816	13,6	1 090	376
8. Hosenträger-, Handschuh- ꝛc. fabrikation	9 241	75,9	12 359	55,7	3 261	4 119

4. Kleine, mittlere, große Unternehmungen [44].

§ 9. Die Unterscheidung beruht auf der Größe des Betriebs, insbesondere auf der Zahl und Stellung der in der Unternehmung thätigen Personen, auf der Größe des Anlage- und Betriebskapitals und auf dem Umfang des Roh- und Reinertrages.

Es ist freilich nicht möglich, für jede der Arten diese Merkmale in einer solchen Weise quantitativ zu fixieren, daß danach eine vollständig genaue statistische Sonderung aller gewerblichen Unternehmungen in drei Klassen vorgenommen werden könnte [45]). Man kann wohl (und schon allein durch die Feststellung der Personenzahl) eine Anzahl von Unternehmungen ermitteln, die unzweifelhaft zu den kleinen zu rechnen sind, ebenso eine Anzahl, die unzweifelhaft große sind — und diese Ermittlung ist in mancher Hinsicht bereits eine sehr wertvolle —, aber zwischen diesen beiden Gruppen liegt noch eine größere Zahl von Unternehmungen, bei denen die Grenzbestimmung sehr schwierig ist. Und wenn man als Mittelgruppe die der mittleren Unternehmungen einschiebt, so ist die Schwierigkeit der genauen Sonderung vielleicht eher erhöht als verringert, denn nun ist die Schwierigkeit einer doppelten Grenzbestimmung, die zwischen Klein- und Mittelbetrieb und die zwischen Mittel- und Großbetrieb, vorhanden. — Indes wenn auch die genaue statistische Sonderung der thatsächlichen Unternehmungen in jene zwei resp. drei Klassen auf kaum zu lösende Schwierigkeiten stößt, so lassen sich doch die charakteristischen Merkmale für die volkswirtschaftlich außerordentlich wichtige Einteilung in diese Klassen in einer solchen Weise aufstellen, daß es in der Regel möglich sein wird, im konkreten Falle die einzelne Unternehmung in die eine oder andere Klasse einzureihen und zu annähernd richtigen Ermittelungen des thatsächlichen Verhältnisses dieser Klassen in der heutigen Volkswirtschaft, und damit zu einer genügenden Grundlage für die Beurteilung der Zustände des Gewerbewesens nach dieser Seite hin zu gelangen.

In kleinen Unternehmungen ist der Unternehmer stets als Arbeiter mitthätig und seine Arbeit besteht nicht bloß in der Direktion des Unternehmens (der eigentlichen Unternehmerarbeit) sondern auch in manueller, bei der technischen Herstellung resp. Umgestaltung des Produkts mitwirkender Thätigkeit. Die Geschäftsleitung nimmt nur einen kleinen Teil der Arbeitszeit und Kraft eines Menschen in Anspruch. Der wichtigste Faktor der Produktion ist die Arbeitskraft des Unternehmers; diese kann unter Umständen eine qualitativ hohe sein, kann sogar eine wissenschaftliche oder höhere technische Ausbildung, ein besonderes Talent erfordern (Künstler, Mechaniker z. B.), aber das trifft doch nur für einen sehr kleinen Teil der Unternehmungen zu; in der großen Masse ist daher auch das Arbeitseinkommen des Unternehmers nicht höher als das der besser situierten Lohnarbeiter. Hilfspersonen (nur Lohnarbeiter) werden gar nicht oder nur in geringer Zahl beschäftigt. Die Hilfspersonen sind nur technische Handarbeiter (Lohnarbeiter § 3); sie arbeiten in gleichen Räumen mit denselben Arbeitsinstrumenten wie der Unternehmer und sind von diesem nicht durch einen socialen Klassenunterschied getrennt; sie werden meist selbst kleine Unternehmer. Lehrlinge und Gesellen wohnen in der Regel im Hause des Unternehmers und verkehren in und mit der Familie desselben. Der Unternehmer braucht ein geringes Anlage- und Betriebskapital, in der Regel mehr Betriebs- als Anlagekapital. Der Reinertrag der Unternehmung ist wesentlich Arbeitsertrag und zum größten Teil Ertrag der Unternehmerarbeit. Das Einkommen des Unternehmers aus dem Betriebe seines Geschäfts entspricht gewöhnlich dem Einkommen der niederen, höchstens der mittleren Einkommensklassen. In der Gesamtheit der Unternehmungen, deren Form mit wenigen Ausnahmen die Einzelunternehmung ist, überwiegt beim Personal die Zahl der Geschäftsleiter.

In großen Unternehmungen erfordert die eigentliche Unternehmerarbeit die Zeit und Kraft eines Menschen, nicht selten mehrerer Personen. Der Unternehmer, sofern er arbeitender Unternehmer ist, überläßt sich nur jener Arbeit, die manuelle technische

44) S. die Litter. Anm 18. Vgl. auch G. Schmoller, Ueber Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen. 1890. (Abgedruckt auch in G. Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart. 1890); ferner M. Haushofer, Das deutsche Kleingewerbe ꝛc. 1885. V. Böhmert, Die Gegenwart und Zukunft des Kleinbetriebs im Arbeiterfreund, Jahrg. 16. S. 210 ff. Steglich, Ueber die Zukunft der Handwerksarbeit; ebend. Jahrg. 21. S. 59 ff. 217 ff. J. Lessing, Handarbeit. 1887.

45) S. darüber Engel, Preuß. Statistik, Bd. XXXX. Einl. S. 8 ff. Vgl. auch diese Abhandlung S. 438.

Produktion geschieht durch Hilfspersonen. Diese sind stets in einer Mehrzahl und in der Regel in so großer Zahl vorhanden, daß schon die Direktion und Kontrole der Thätigkeit derselben mindestens einen Menschen selbständig beschäftigt. Häufig sind dazu mehrere Personen (Direktoren, Aufseher, Werkmeister, Polierer ꝛc.) nötig. In allen Fällen erfordert die Unternehmung ein größeres Kapital (in der Regel schon ein größeres Anlagekapital), das Produkt ist wesentlich auch Kapitalprodukt, der Ertrag zu einem erheblichen, bisweilen zum größeren Teil Kapitalrente. Die Produktion beruht stets auf Arbeitsteilung. Der normale Reinertrag der Unternehmung erreicht bei Einzelunternehmungen die Einkommenshöhe der höheren und höchsten Einkommensklassen, bei großen gesellschaftlichen Unternehmungen beziffert er sich zum Teil auf Millionen. Die Unternehmerarbeit kann in großen Unternehmungen auch durch bezahlte Hilfspersonen geschehen, die Direktoren derselben gehören durch ihr Arbeitseinkommen zu den höheren Einkommensklassen. In der Gesamtheit der Unternehmungen, die teils Einzelunternehmungen, teils gesellschaftliche Unternehmungen sind, überwiegt stark die Zahl der Hilfspersonen. Diese sind Arbeiter verschiedener Art, in ihrer Leistungsfähigkeit, in ihren Arbeitsverrichtungen, in ihrer Stellung in der Unternehmung und in der socialen Klassenordnung zeigen sich Unterschiede; sie sind zum weitaus größten Teil „Lohnarbeiter“ und von den Dirigenten durch eine sociale Kluft geschieden; nur ein kleiner Teil gelangt zu der Stellung eines Aufsehers, Vorarbeiters, Werkmeisters und Unternehmers.

In der Mitte zwischen beiden stehen die mittleren Unternehmungen. In ihnen nimmt der Unternehmer in der Regel auch noch, aber in geringerem Grade wie bei der kleinen Unternehmung, an der ausführenden Arbeit Teil. Hilfspersonen sind stets in ihnen beschäftigt, Kapital ist mehr wie bei der kleinen Unternehmung erforderlich, aber das Produkt ist in der Regel doch noch überwiegend Arbeitsprodukt. Das Einkommen der Unternehmer stellt dieselben in der Regel in die mittleren, bisweilen aber auch in höhere Einkommensklassen. Größere Handwerker, kleine Fabrikanten gehören in diese Kategorie. Die Unternehmungen sind in der Regel Einzelunternehmungen, ausnahmsweise noch offene Gesellschaften.

Man kann mit Recht von einer Unterscheidung der Begriffe Groß- und Kleinbetrieb in einem volkswirtschaftlichen Sinne (dem oben geschilderten) und in einem statistischen Sinne (für die Zwecke der Gewerbestatistik) sprechen. Die Gewerbestatistik muß bestimmte, statistisch feststellbare Merkmale haben, und könnte als solche nur die Zahl der Gehilfen, die Größe des Kapitals und Umsatzes und die Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen wählen. Da die Ermittlung der Größe des Kapitals und Umsatzes aber auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stößt, überdies die Gehilfen- und Kapitalbenutzung nicht in einem proportionalen Verhältnis stehen, wird sie sich auf die beiden anderen Merkmale beschränken müssen, damit aber zu einem Ergebnis von Groß- und Kleinbetrieb kommen, das nicht den Begriffen im volkswirtschaftlichen Sinne entspricht. Und jedenfalls müßte die Zahl der Gehilfen höher gegriffen werden, als es in Deutschland bei den Zählungen von 1875 und 1882 (s. unten § 11) geschah, die große und kleine unterschieden, je nachdem über 5 Gehilfen oder weniger beschäftigt wurden. In Frankreich wurde (richtiger) für ähnliche Ermittlungen die Zahl von 20, in England die von 50 angenommen.

§ 10. **Verhältnis von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb.** Es ist eine in neuerer Zeit viel ventilierte Frage, ob und wie weit in der modernen Volkswirtschaft der Klein- resp. Mittelbetrieb dem Großbetrieb gegenüber konkurrenzfähig ist. Die Socialdemokratie behauptet die absolute Konkurrenzunfähigkeit beider Betriebsarten bei freier Konkurrenz und weissagt als die naturnotwendige Folge der heutigen Wirtschaftsordnung die vollständige Auffangung der kleinen und mittleren Unternehmer durch die großen. Eine andere, weitverbreitete Ansicht[46]) geht zwar nicht so weit, aber begrenzt doch das bei freier Konkurrenz dem Klein- und Mittelbetrieb zu erhaltende Produktionsgebiet auf einen kleinen Teil der Gesamtproduktion und sieht in dem Großbetrieb die weitaus herrschende, naturgemäße Betriebsart der Gewerbefreiheit. Beide Ansichten sind irrig.

46) Dieser Ansicht ist auch Held, Sociale Geschichte Englands, S. 669 ff.

Von den heutigen Gewerbsprodukten kann ein Teil technisch nur aus großen Unternehmungen hervorgehen, weil seine Herstellung die Kooperation zahlreicher Arbeitskräfte in geteilter Arbeit und die Anwendung von großem Kapital, namentlich von Maschinen, absolut erfordert (z. B. Lokomotiven, eiserne Brücken und Dampfschiffe, größere Segelschiffe, schwere Gußstahlkanonen, starke Panzerplatten, Dampfhämmer, größere Dampf- und andere Maschinen, Rübenzucker 2c.). Aber die Produkte dieser Art bilden doch nur einen kleinen Teil der Gesamtproduktion. Die große Masse ist an sich technisch sowohl in großen als in mittleren resp. kleinen Unternehmungen herstellbar. Bezüglich der Herstellung und des Absatzes dieser Produkte hat nun allerdings unleugbar der Großbetrieb unter bestimmten Voraussetzungen seiner Natur nach vor den beiden andern Betriebsarten Vorteile. Er kann 1) gleiche Produkte mit geringeren Kosten herstellen, denn er kann höher gebildete, intelligentere Unternehmerkräfte verwerten, Maschinen benutzen, welche bei kleinerem Betrieb zu kostspielig wären, Rohstoffe und Leihkapital billiger beschaffen und erstere besser verwenden, er kann Werkzeuge und Geräte vollständiger ausnutzen und leichter durch bessere ersetzen; ihm stehen die besseren Hilfspersonen zur Verfügung, weil diese in großen Unternehmungen die größere Sicherheit fortdauernder Beschäftigung haben auch besser bezahlt werden können, die Vorteile größerer Arbeitsteilung kommen zur Geltung, dazu können sich auch die Kosten der baulichen Anlage, Heizung, Beleuchtung und des Absatzes als Kostenbestandteile des Einzelprodukts niedriger stellen 2c. Er kann 2) bessere Produkte (d. h. Produkte von besserem Stoff, schönerer Form, größerer Zweckmäßigkeit) herstellen. Die Ursachen liegen in der leichteren und billigeren Beschaffung besserer Stoffe, in der Verfügung über bessere, intelligentere Arbeitskräfte; in der Benutzung besserer Arbeitsinstrumente, in der Anwendung besserer Produktionsmethoden. Und er vermag 3) schneller und pünktlicher Produkte auf Bestellung zu liefern und fertige Vorräte in größerer Auswahl anzubieten, weil er mehr Arbeitskräfte und Kapital zur Verfügung hat.

Diese Vorzüge des Großbetriebs haben in der modernen Volkswirtschaft bei der in ihr bestehenden Gewerbefreiheit die wichtige praktische Bedeutung, daß, sofern sie möglich sind, der Großbetrieb sich entwickelt und die beiden andern Betriebsarten verdrängt. Weil er die Produkte billiger, besser, mannigfaltiger, schneller liefern kann, erlangt er in dem freien Konkurrenzkampf den Absatz, die kleineren und mittleren Unternehmer werden konkurrenzunfähig; ihr Untergang wird bei dem heutigen Zustand des Transport- und Kommunikationswesens durch Zwischenhändler, welche die Waren der großen Unternehmungen vertreiben, befördert.

Aber das thatsächliche Vorhandensein dieser Vorzüge wird von den Vertretern der obigen Ansichten weit überschätzt. Von den Socialisten wird übersehen, daß dieselben nicht für das Gesamtgebiet der gewerblichen Produktion vorhanden sind, und von den Vertretern der zweiten Ansicht wird das Gebiet, für welches dieselben sich nicht geltend machen können, sehr unterschätzt. Die Vorzüge sind nicht absolute, nicht überall mögliche. Damit dieselben sich geltend machen können, muß der technische Produktionsprozeß derart sein, daß eine Steigerung der Produktivität der in der Unternehmung wirksamen Kräfte durch Arbeitsvereinigung und durch Arbeitsteilung, durch eine nur in großen Unternehmungen verwertbare Unternehmerintelligenz, durch eine Erhöhung des Kapitals, durch Anwendung von kostspieligen Maschinen 2c. herbeigeführt werden kann und ferner müssen die Absatzverhältnisse dem einzelnen Unternehmer einen unbeschränkten und kontinuierlichen Absatz, resp. die Produktion auf Vorrat ermöglichen. Die nähere Prüfung aber dieser Voraussetzungen des Großbetriebs als der an sich — technisch und wirtschaftlich — vorteilhafteren Betriebsart in der heutigen Volkswirtschaft ergibt, daß, wenn auch der Großbetrieb in einer Reihe von Industriezweigen die herrschende Betriebsart ist resp. werden wird und durch die Größe seines Kapitals, durch die Intelligenz seiner Geschäftsleiter, durch

die Produkte, die nur er für das Inland und für den Export herstellen kann und herstellt, im Gewerbewesen des Landes in vieler Hinsicht eine dominierende Stellung einnimmt, jene Voraussetzungen doch nur in einem beschränkten Maße und quantitativ nur in einem solchen Grade vorhanden sind, daß bei der heutigen Gewerbeordnung nicht nur für jetzt noch sondern auch wahrscheinlich für eine absehbare Zukunft dem Klein- und Mittelbetrieb ein sehr großes, ja vielleicht das größere Arbeits- und Absatzgebiet gesichert bleibt. In Unternehmungen dieser Art kann jedenfalls zur Zeit noch die größere Zahl der Personen des Gewerbestandes ihren Beruf und Erwerb finden.

Der Kleinbetrieb als solcher und noch mehr der Mittelbetrieb ist auch in der modernen Volkswirtschaft bei freier Konkurrenz konkurrenzfähig[47]: 1) für das große, viele Arbeitskräfte erfordernde Gebiet der Reparatur und Unterhaltung schon vorhandener Gewerbsprodukte, — vorausgesetzt, daß die Unternehmer technisch genügend ausgebildet sind[48], — weil die gewerbliche Leistung wesentlich Arbeitsleistung ist und kein großes Kapital erfordert, 2) für die Herstellung neuer Produkte, a. wenn das Produkt am Orte seines Absatzes und seiner Konsumtion hergestellt werden muß, der Großbetrieb aber wegen der Kleinheit des Marktgebiets nicht genügenden Absatz hat (Metzger, Bäcker, Schumacher, Schneider, Schmiede, Sattler, Baugewerbe u. a. in kleineren Städten und auf dem Lande), b. wenn zur Steigerung der Produktivität von Arbeit und Kapital weder Arbeitsvereinigung und -teilung noch größere Kapital- (namentlich Maschinen-) Benutzung anwendbar, und ebensowenig hohe Unternehmerintelligenz verwertbar ist, c. wenn, wie bei zahlreichen kunstgewerblichen Produkten, das Produkt wesentlich Handprodukt eines oder doch nur weniger Menschen ist und seine Herstellung eine höhere technische Arbeitsqualität des Unternehmers erheischt[49], d. wenn die einzelnen Produkte den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Begehrer anzupassen und auf deren direkte Bestellung in kleinen Quantitäten verschiedenartig anzufertigen sind. Das Gebiet der Produktion, für welches diese Umstände zutreffen, ist ein sehr großes. Es ist und bleibt dem Klein- und Mittelbetrieb gesichert. Die kleinen und mittleren Unternehmer können noch dazu einen Teil der Vorzüge des Großbetriebs (Anwendung kostspieliger Maschinen, billigeren Einkauf von Rohstoffen und Beschaffung besserer Rohstoffe, billigere Erlangung von Leihkapital, bessere Ausnutzung von Werkzeugen und Geräten sowie Verwendung besserer Werkzeuge und Geräte, billigeren Absatz 2c.) dadurch paralysieren, daß sie durch die Gründung von Kredit-, Rohstoff-, Magazin-, Werkzeug- und Maschinengenossenschaften ihre Produktionskosten verringern. Auch die noch in den Anfängen befindliche, aber, wie es scheint, einer weiteren und sehr großen Ausdehnung fähige Erfindung und Verwendung von Arbeitsmaschinen (Kleinkraftmaschinen, Gas-, Heißluft-, Wasser-, Elektro-Motoren von wenigen Pferdekräften) erschließt dem Kleingewerbe ein neues Arbeitsgebiet, auf dem es bisher gegenüber der Maschinenproduktion der großen Unternehmer nicht mehr konkurrenzfähig war[50]. Und sehr wesentlich kann endlich die Konservierung kleiner und mittlerer Unternehmer gefördert werden, wenn für eine gute Fachbildung, insbesondere auch für die kunstgewerbliche, der Lehrlinge und für einen guten Zustand des Lehrlingswesens überhaupt gesorgt wird (vgl. unten Absch. III). So hängt

47) Vgl. auch v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. 1868. III. S. 562; Haushofer, a. a. O. S. 13 ff.; Stieda, Gewerbliche Zustände in der Gegenwart in Preuß. Jahrb. 1866. Bd. 57. S. 180 ff.

48) Wenn dies nicht der Fall, können allerdings größere Unternehmer den kleinen auch auf diesem Gebiet mit Erfolg Konkurrenz machen.

49) Kunstmaler, Graveure, Kunstdrechsler, Meerschaum-, Elfenbein-, Bernstein-Holzschnitzer 2c., teilweise auch Gold- und Silberarbeiter.

50) P. Hell, Die wichtigsten Kleinkraftmaschinen. 1878. A. Musil, Die Motoren für das Kleingewerbe. 1878. H. Grothe, Ueber die Bedeutung der Kleinmotoren als Hilfsmaschinen für das Kleingewerbe im J. f. G.V. 8 (1884.) S. 899 ff. F. Reuleaux, Die Maschine in der Arbeiterfrage. 1885. S. 19 ff. Knoke, Die Kraftmaschinen des Kleingewerbes 1887. H. Albrecht, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen in J. f. G. V. 13 (1889.) S. 473 ff.

allerdings die Erhaltung des Klein- und Mittelbetriebs zum Teil auch einerseits von der Einsicht und der Energie der in ihrer Selbständigkeit gefährdeten Gewerbetreibenden, andrerseits von der richtigen Gewerbepolitik ab.

Aber freilich soweit jene Umstände nicht obwalten, die vorerwähnten Vorteile des Großbetriebs sich geltend machen können und nicht paralysiert werden, da entsteht bei freier Konkurrenz der Kampf zwischen Groß- und Kleinbetrieb, zwischen großen und kleinen, größeren und kleineren Unternehmern um den Absatz und in diesem Kampfe muß der kleinere Unternehmer und der Kleinbetrieb erliegen. Dieser Kampf ist thatsächlich seit dem vorigen Jahrhundert in allen Staaten entbrannt, am längsten in England: dort ist im wesentlichen bereits der Großbetrieb, soweit er anwendbar, (und vielleicht mehr als an sich notwendig) die herrschende Betriebsart geworden. Die kontinentalen Staaten stehen noch mitten in diesem Kampf, der Ausgang ist auch hier nicht zweifelhaft. Immerhin aber ist die thatsächliche und mögliche Entwicklung des Großbetriebs nur eine partielle, und die Vorstellung über den Umfang derselben, wie gesagt, oft eine übertriebene. Die Entwicklung selbst ist volkswirtschaftlich ein Fortschritt, der Fortschritt zu einer rationelleren Betriebsart, denn es ist die Aufgabe, die Produkte möglichst gut, mannigfaltig und mit dem geringsten Kostenaufwande herzustellen. Unleugbar hat dieselbe auch ihre Schattenseite in socialer Hinsicht. Bisher selbständige Unternehmer verlieren die selbständige Stellung, werden Lohnarbeiter. Die Zahl der Arbeitsgebiete, welche Personen des wichtigen, unentbehrlichen Mittelstandes als Unternehmern die selbständige und gesicherte Existenz ermöglichen, wird geringer, dazu kommen die Nachteile der Fabrikarbeit für die Lohnarbeiter. Aber Erscheinungen dieser Art gehören zu den unvermeidlichen Uebeln in der Geschichte des menschlichen Fortschritts. Die großen Fortschritte und Errungenschaften der Völker vollziehen sich nur zu oft auf Kosten Einzelner, über die das Rad der Geschichte hinrollt, ihr Glück vernichtend, das Glück Anderer und das Gesamtwohl befördernd. Die Nachteile der Fabrikarbeit für die Arbeiter lassen sich noch bis zu einem gewissen Grade beseitigen, mindestens mildern, den menschlichen Erfindungsgeist aber kann man nicht in Fesseln schlagen und man kann jedenfalls nicht daran denken, dem Kleingewerbe durch künstliche Maßregeln den Absatz von Produkten zu sichern, welche die Maschine gleich gut und billiger herstellt.

§ 11. In Uebereinstimmung mit der vorstehend begründeten Ansicht über die Konkurrenzkraft des Klein- und Mittelbetriebs steht die durch die Gewerbezählung vom 1. Dez. 1875 und die Berufszählung vom 5. Juni 1882 erwiesene Thatsache, daß zur Zeit im deutschen Reich der Kleinbetrieb als Betriebsart nicht nur ein sehr großes Feld behauptet und die, wenn auch vielfach nur bescheidene, Ernährungsquelle für eine sehr große Zahl selbständiger Gewerbetreibender ist, sondern daß in ihm noch heute der Schwerpunkt des deutschen Gewerbfleißes liegt[51].

Beide Zählungen (vgl. darüber § 20 und 21) erstreckten sich nicht bloß auf die Gewerbe im e. S. und die Publikationen der Ergebnisse derselben gestatten nicht die genaue Feststellung der Zahl und des Personals der gewerblichen Unternehmungen im e. S. Aber im großen und ganzen decken sich von den 19 resp. 20 Gruppen der Zählungen die Gruppen IV—XVI mit den Gewerben im e. S. und jedenfalls so weit, daß die Schlüsse, welche man aus den für diese Gruppen festgestellten statistischen Daten zieht, annähernd für die Gewerbe im e. S. zutreffen.

Betrachten wir diese Daten mit Rücksicht auf die hier vorliegende Frage, so ist zunächst folgendes zu beachten. Die Zählungen haben nicht das thatsächliche Verhältnis von Groß- und Kleinbetrieb, geschweige der drei Betriebsarten in den Gruppen IV—XVI festgestellt. Es wurden allerdings die Betriebe in zwei Klassen geschieden: 1. Betriebe ohne Gehilfen oder mit nicht mehr als 5 Gehilfen, 2. Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen. Nun kann aber in den gewerblichen Unternehmungen (im e. S.) die Zahl 5 für Gehilfen keineswegs die Grenzscheide für große und kleine Unternehmungen bilden, keinesfalls können alle Unternehmungen mit mehr als 5 Gehilfen als große angesehen werden. In der zweiten Klasse (Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen) befinden sich noch manche kleine und sehr viele mittlere. Aber andererseits wird von den Betrieben der ersten Klasse (B. ohne Gehilfen oder mit nicht mehr als 5) kaum einer als groß zu bezeichnen sein, selbst wenn bei der Zählung von 1875 z. B. bezüglich der Baugewerbe berücksichtigt wird, daß die Zählung am 1. Dezember stattfand. Die Feststellung der Zahl und des Personals der

51) Vgl. auch P. Kollmann, Die gewerbliche Entfaltung im deutschen Reiche in J. f. G. V. 11 (1887) S. 986.

Betriebe lieferte daher ein beweiskräftiges Material über den mindesten Umfang des Kleinbetriebs und eines Teils des Mittelbetriebs; freilich kein ganz genaues, denn die ermittelten Zahlen dieser Klasse bedürfen noch in mancher Hinsicht einer Korrektur[52]). Es verringert sich insbesondere für 1875 die Zahl der in dieser Klasse ermittelten Hauptbetriebe dadurch, daß eine Zahl von Personen, die als Inhaber von Betrieben gezählt wurden, eigentlich zu dem Personal der Hilfspersonen der zweiten Klasse gehören[53]) (z. B. ein Teil hausindustrieller Arbeiter). Es kommt ferner in Betracht, daß zu den Inhabern von Alleinbetrieben der ersten Klasse eine große Zahl von Personen gehört, welche wie Näherinnen, Schneiderinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Holzspälter ꝛc. in socialer Hinsicht von der Klasse der Lohnarbeiter sich wenig unterscheiden. Indes diese und andere Korrekturen bewirken doch nur geringe Modifikationen und ändern nichts an dem wichtigen Resultat, daß beide Zählungen die Behauptung, daß der Großbetrieb in Deutschland bereits die herrschende Betriebsart sei, widerlegen und im Gegenteil die vorher angegebene Thatsache erwiesen haben[54]). Der Beweis liegt in folgenden Zahlen (Klasse I umfaßt die Betriebe ohne Gehilfen oder mit nicht mehr als 5, Klasse II die Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen).

A. Betriebe (in Gruppe IV—XVI).	1875.		1882.	
Gesamtzahl der Hauptbetriebe	2 235 118		2 265 050	
davon in Klasse I	2 178 739	(97,4 %)	2 190 370	(96,7 %)
„ „ „ II	56 379	(2,6 „)	74 680	(3,3 „)
Zahl der Betriebe mit 10 Personen und weniger	2 200 586	(98,4 „)	2 221 845	(98,1 „)
„ „ „ „ mehr als 10 Personen	34 532	(1,6 „)	43 205	(1,9 „)
„ „ „ „ 50 Personen	6 970	(0,3 „)	8 341	(0,35 „)
B. Personal (in Gruppe IV—XVI).				
1. Gesamtpersonal	4 961 811		5 503 529	
davon in Klasse I	3 238 938	(65,3 „)	3 368 044	(61,2 „)
„ „ „ II	1 722 873	(34,7 „)	2 135 485	(38,8 „)
2. Personal in Klasse I	3 238 938		3 368 044	
davon Geschäftsleiter	2 176 923	(67,2 „)	2 205 976	(65,5 „)
„ Gehilfen	1 062 015	(32,8 „)	1 162 068	(34,5 „)
3. Personal in Klasse II	1 722 873		2 135 485	
davon Geschäftsleiter	67 405	(3,9 „)	77 085	(3,6 „)
„ Gehilfen	1 655 468	(96,1 „)	2 058 400	(96,4 „)
4. Geschäftsleiter in Klasse I und II	2 244 328	(45,2 „)	2 283 061	(41,5 „)
Gehilfen in Klasse I und II	2 717 483	(54,8 „)	3 220 468	(58,5 „)

Vergleicht man die Zahlen von 1875 und 1882, so scheint nach ihnen das Verhältnis der Betriebe in Klasse I und II sich in der kurzen Zeit sehr bemerklich zu Ungunsten der Betriebe in Klasse I verändert zu haben. Aber die Ergebnisse der beiden Zählungen sind keineswegs ein Beweis dafür, daß den Zahlenunterschieden entsprechende Veränderungen in der Zeit von 1875 bis 1882 vor sich gegangen sind. Die Ursachen der Abweichungen sind vielmehr zum großen Teil in der ungleichmäßigen Erhebung der Betriebe und Personen zu suchen. Die Zahlen von 1875 und 1882 haben einen geringen Grad von Vergleichbarkeit. Die Zählungsresultate von 1882 sind vielfach wesentlich andere nicht nur dadurch, daß der Zeitpunkt der Zählung ein anderer war (1875 Winter, 1882 Sommer), sondern vornehmlich dadurch, daß 1882 eine viel eingehendere und sorgfältigere Abfassung der Vorschriften über die Ausführung der Ermittlungen und über die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt war. Und was insbesondere das Verhältnis der Betriebe in Klasse I und II betrifft, so kommt hier noch hinzu, daß 1875 der Begriff „Gehilfe“ nicht bestimmt war, vielfach zu eng gefaßt wurde, 1882 aber dieser Begriff bestimmt und erweitert wurde, und schon dadurch die Zahl der Betriebe mit über 5 Personen und die Zahl der Gehilfen gegenüber der Zahl der Unternehmer eine größere werden mußte[55]). Aus den Zahlen von 1873 und 1882 ist daher keineswegs zu folgern, daß sich das Verhältnis der Betriebe in Klasse I und II zu Ungunsten jener geändert hat.

52) S. dar. E. Engel, Die industrielle Enquete und die Gewerbezählung ꝛc. 1878. S. 27 und Preuß. Statistik Bd. 40 Einl. S. 8 ff. Ders., Die deutsche Industrie. 1875 u. 1861. 2. Aufl. 1881.

53) Nach den Bestimmungen des Bundesrats wurden auch Personen, welche in der Behausung ihrer Kunden für Lohn oder in ihrer eigenen Behausung für fremde Rechnung arbeiten, als Inhaber eines Betriebes gezählt.

54) Engel hat auf Grund der in Preußen in diesem Punkte spezielleren Erhebung den Beweis noch in einem höheren Grade geführt als dies durch das Material fürs Reich möglich ist. Preuß. Statistik Bd. 40. Vgl. dagegen A. Petersilie, Zur Statistik des Kleingewerbes in Preußen in Ztschr. des Preuß. Statist. Bureaus. Jahrg. 27. 1887. S. 249 ff.

55) Vgl. dar. Statistik des deutschen Reichs. Neue Folge. Band 6 Thl. 1. Einleitung S. 105* ff. auch P. Kollmann, Die gewerbliche Entfaltung im deutschen Reiche in Ztsch. f. G. V. 12 (1888) S. 508 ff. S. 514. H. Albrecht, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen in Z. f. G. V. 13 (1889) S. 486 ff.

5. Private und öffentliche Unternehmungen; die privaten Unternehmungsformen.

§ 12. Je nachdem der Unternehmer eine private oder öffentlich rechtliche (Staat, Gemeinde, Kreis, Provinz ꝛc.) Persönlichkeit ist, sind die gewerblichen Unternehmungen **private** oder **öffentliche** Unternehmungen; die **privaten** sind, nach dem Verhältnis der Unternehmerpersönlichkeit zu den im Unternehmen thätigen Arbeitskräften und Arbeitsinstrumenten unterschieden, stille Gesellschaften, Einzelunternehmungen, offene Gesellschaften, Aktiengesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Produktivgenossenschaften.

Die **öffentliche Unternehmung** hat für das Gewerbewesen, mit dem sich diese Abhandlung beschäftigt, in der modernen Volkswirtschaft nur eine geringe Bedeutung [56]. Früher, als die Fabrikindustrie erst im Entstehen war und es für die Gründung und den Betrieb von größern privaten Unternehmungen an geeigneten Unternehmerkräften, an Kapitalien und ausgebildeten Arbeitern fehlte, konnte es mit Recht als eine Aufgabe der Staatsgewalt hingestellt werden, durch Gründung von Staatsunternehmungen neue Industriezweige im Lande einzuführen oder schon bestehende zu höherer Blüte zu bringen, sie insbesondere dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig und zu Exportgewerben zu machen und zahlreiche Staaten des europäischen Kontinents haben auch in der That in durchaus rationeller Politik seit dem 17. Jahrhundert, namentlich im 18., Staatsunternehmungen, besonders für die kunstgewerbliche Produktion, gegründet. Solche Unternehmungen hatten die Bedeutung von Muster- und Erziehungsanstalten. Aber heute fehlt es bei den Industrievölkern weder an Unternehmerkräften noch an Kapital noch an Arbeitern, um private Unternehmungen zu gründen und mit Erfolg zu betreiben und die Gewerbe bedürfen nicht mehr des früheren Erziehungsmittels. Oeffentliche Unternehmungen sind nur noch ausnahmsweise zu rechtfertigen. Gegen dieselben spricht im allgemeinen, daß sie in der Regel teurer produzieren und den Bedürfnissen und Wünschen der Konsumenten weniger entsprechen und daher in freier Konkurrenz bei richtigem Betriebe (Angebot der Produkte zu einem Preise, der auch die Amortisationsquote des wirklichen Anlagekapitals sowie die Risikoprämie und die normale Rente für das ganze Kapital ergibt!) und bei richtiger Bilanzaufstellung gar nicht mit privaten konkurrieren können [57]. Die öffentliche gewerbliche Unternehmung würde nur rationell und gerechtfertigt sein: 1) aus volkswirtschaftlichen Gründen a. wenn die Unternehmung einem dringenden gemeinwirtschaftlichen Bedürfnis dient, dessen genügende dem Gesamtinteresse entsprechende Befriedigung durch private nicht zu erwarten ist; für den Staat dürfte diese Voraussetzung allgemein nur in dem einen Falle der Produktion von Geldmünzen vorliegen, wenn man staatliche Münzanstalten als gewerbliche Unternehmungen ansehen will, rationelle kommunale Unternehmungen können aus diesem Grunde Gasanstalten, Wasserwerke, unter Umständen auch (je nach der Regelung des Apothekenwesens) Apotheken sein; b. wenn zur Produktion die Kraft der Privaten nicht ausreicht, die Produktion andrerseits im Gesamtinteresse geboten oder wünschenswert und der Staat dazu fähig ist; diese Voraussetzung könnte bei Industrievölkern nur ganz ausnahmsweise auf dem Gebiete der Kunstindustrie zutreffen [58]; 2. aus staatswirtschaftlichen Gründen, wenn mit Domänen oder

56) Vgl. dar. auch Handb. Bd. III. F.W. Abh III. S. 72 ff. **Wagner**, F.W. I. § 256. **Rau** III. § 153 ff.

57) Die Ursachen sind, daß bei öffentlichen Unternehmungen der Dirigent ein geringeres persönliches Interesse an der möglichst billigen Herstellung der Produkte hat wie der private Unternehmer, der Zwang zu wirtschaftlichster Anlage und wirtschaftlichstem Betriebe fortfällt und wegen der notwendigen Kontrole des Betriebes die Generalkosten höher sind.

58) „Vom Staat unterhaltene kunstgewerbliche Etablissements lassen sich da rechtfertigen, wo eine Industrie höhere künstlerische Aufgaben nur zu lösen vermag, wenn sie in ununterbrochenem Kontakt mit Wissenschaft und Kunst bleibt und nicht darauf angewiesen ist, von jeder Ausgabe zu fordern, daß deren Nutzen sofort in Ziffern zu verbuchen sei. So sieht gegenwärtig die ganze Welt ein, daß — sachverständige Leitung voraus-

Forsten zusammenhängende gewerbliche Unternehmungen als solche nicht Privaten überlassen werden können oder bei sonst schon bestehenden ein der Rentabilität entsprechender Kaufpreis nicht zu erzielen ist. Auch diese Verhältnisse kommen nur ausnahmsweise vor. — Die meisten früheren Staatsanstalten sind daher mit Recht verschwunden und die Gründung neuer ist nirgends in Frage. Außerdem kommen aber noch als Staatsunternehmungen in Ländern des Tabakmonopols Tabak- und Zigarrenfabriken vor; ob diese öffentliche Unternehmung eine rationelle, ist in der Finanzwissenschaft zu erörtern[59]).

Keine öffentliche gewerbliche Unternehmung ist es, wenn Staat resp. Kommunen gewerbliche Produkte, welche sie für ihre eigene Wirtschaft gebrauchen, in eigenen Werkstätten resp. Fabriken herstellen lassen. Eine derartige Produktion ist volks- und staatswirtschaftlich gerechtfertigt, wenn die Staaten resp. Kommunen die Produkte auf diese Weise billiger oder besser ihren Bedürfnissen entsprechend erhalten (z. B. Herstellung und Reparatur von Uniformen und Armaturgegenständen für Heer und Marine, Brotbäckereien, Metzgereien für den Bedarf der Soldaten, Werkstätten von Staatseisenbahnen, von Post- und Telegraphenanstalten, Staatsdruckereien 2c.) oder wenn der Staat nur dann auf die sichere Befriedigung seines Bedarfs rechnen kann (z. B. Pulver- Gewehr-, Kanonen- u. a. Fabriken).

§ 13. Private Unternehmungen[60]). Die Hauptart derselben ist und wird bleiben die Einzelunternehmung[61]). Anlage und Betrieb gewerblicher Unternehmungen sind derart, daß sie in den weitaus meisten Fällen nicht nur an sich rationell anwendbar sondern auch die rationellste Unternehmungsform ist und deshalb auch im freien Konkurrenzkampfe über die andern den Sieg davonträgt. Die besonderen Vorzüge dieser Unternehmungsform[62]): 1. die Identität des Interesses des Leiters mit dem Interesse der Unternehmung, 2. die Möglichkeit schnellster Entscheidung über geschäftliche Operationen, weil nur ein Wille für die Entscheidung maßgebend und dieser völlig frei und ungebunden ist; 3. die günstige Wirkung auf den Fleiß und die spekulierende Thätigkeit des Leiters, weil hier jede Steigerung des Reinertrags, die durch größeren Fleiß des Dirigenten herbeigeführt wird, ihm allein zu Teil wird und jeder Erfolg seiner spekulierenden Thätigkeit, der günstige oder ungünstige, sein Vorteil oder Nachteil ist, 4. die günstige Wirkung auf möglichst große Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe, auf die stete Verbesserung der Betriebseinrichtungen und auf neue Erfindungen und Entdeckungen, weil den Vorteil davon allein der Unternehmer hat — sie machen sich in den weitaus meisten gewerblichen Unternehmungen geltend; die ökonomischen Voraussetzungen für die rationelle Anwendbarkeit der gesellschaftlichen Unternehmungsformen sind nur in wenigen Gewerbszweigen und für verhältnismäßig wenige Unternehmungen vorhanden.

Von diesen haben die offene Gesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft (in ihren beiden Arten) und die stille Gesellschaft insgemein ihre volkswirtschaftliche Berechtigung nur für Unternehmungen, in welchen ein Kapital für die Unternehmung erforderlich ist, welches nicht aus eigenem Vermögen noch durch individuellen Kredit einer Person beschafft werden kann, oder das Risiko für eine

---

gesetzt — die Staatsporzellanfabriken den Eintrag, über welchen sich die Privatindustrie etwa zu beklagen hat, reichlich dadurch ersetzen, daß sie Opfer für die Fortschritte der ganzen Industrie bringen, neue Wege der Technik aufsuchen und gute künstlerische Tradition gegen den Tagesgeschmack aufrecht erhalten.“ Bruno Bucher: Ueber kunstgewerbliche Fachbildung in den Preußischen Jahrbüchern, Band 41. S. 626.

59) Vgl. dar. Handb. Bd. III. F.W. Abh. VII. S 412 ff.

60) Ueber Begriff, Wesen und rationelle Anwendbarkeit der einzelnen Unternehmungsformen s. Schäffle, Die Anwendbarkeit der 2c. Unternehmungsformen in Z. f. St.W, 25 (1869) S. 261 ff. Ders., Kapitalismus und Socialismus. 1870. S. 487 ff. Emminghaus, a. a. O. S 297 ff., ferner Handb. Bd. I. Abh. V. S. 207 ff.

61) Im deutschen Reich waren nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1882 (s. die Tabelle S. 448) in den Gruppen IV—XVI. unter 2 265 050 Hauptbetrieben 2 231 832 Einzelbetriebe (1 430 140 Alleinbetriebe, 801 692 Mitinhaber- Gehilfen-Motorenbetriebe im Besitze einzelner Personen) d. h. 98,53% und 33 218 d. h. 1,47% sonstige Betriebe (darunter 845 Betriebe kommunaler Korporationen und 652 Betriebe der Staaten oder des Reichs).

62) S. darüber auch Handb. Bd. I. Abh. V. § 27. S. 208.

Person zu groß ist, oder eine Person für die Unternehmerarbeit nicht ausreicht und der Einzelunternehmer hierfür nicht bezahlte Hilfsarbeiter verwenden kann. Schon diese allgemeinen Voraussetzungen liegen auf dem Gebiet der gewerblichen Produktion nur ausnahmsweise vor. Und dasselbe ist der Fall für die besonderen ökonomischen Voraussetzungen der rationellen Anwendbarkeit jeder einzelnen dieser Unternehmungsformen.

Die offene Gesellschaft setzt eine Unternehmung voraus, welche mindestens zwei Personen für die eigentliche Unternehmerarbeit erfordert und diesen ein standesgemäßes Einkommen sichert, und ist unter dieser Voraussetzung die rationelle Form auf die Dauer für Unternehmungen, welche an verschiedenen Oertlichkeiten eine selbständige Betriebsleitung erfordern, oder in welchen die notwendige Unternehmerarbeit eine so verschiedenartige Ausbildung und Arbeitsfähigkeit erfordert, daß sich eine Person dieselben nicht verschaffen kann, oder für welche erst zwei Personen zusammen die für das Unternehmen notwendige Arbeits- und Kapitalkraft besitzen. Als eine nur vorübergehend in Aussicht genommene Unternehmungsform kann sie auch sonst Anwendung finden, entweder um in einer bisher als Einzelunternehmung geführten Unternehmung eine jüngere Kraft, die später dieselbe als Einzelunternehmer leiten soll, als Mitunternehmer wirken zu lassen, oder um jüngeren Unternehmerkräften, welche nicht das hinreichende Vermögen zu einer Einzelunternehmung haben, dies allmählig zu verschaffen.

Die Aktiengesellschaft erfordert stets Unternehmungen, welche auf eine längere Dauer berechnet sind und in welchen 1) ein großes Kapital notwendig ist, 2) das Kapital zum größten Teil Anlagekapital ist, 3) die Art des Betriebs im wesentlichen durch den Zweck der Unternehmung — und bei gewerblichen Unternehmungen auch durch die Natur des technischen Produktionsprozesses — gegeben, ist, der Unternehmungszweig keinem starken Konjunkturenwechsel unterliegt, Spekulationsgeschäfte kaum vorkommen, für die gute und erfolgreiche Geschäftsführung die Verfügungsfreiheit des Dirigenten weniger wichtig ist, als die Intelligenz, Geschäftskenntnis, Moralität desselben sowie die Größe des Kapitals und daher durch statutarische Bestimmungen und durch Instruktionen Art und Umfang der Geschäfte und die Betriebsleitung zur Wahrung der Interessen der Aktionäre geregelt werden können und 4) die vollständige öffentliche Klarlegung der Geschäftsverhältnisse ohne Gefährdung der Unternehmerinteressen möglich ist; sie ist ferner noch die richtige Form, wenn 5) unter den Voraussetzungen 1, 2 und 4 ein so großes Risiko vorhanden ist, daß die Unternehmung nur bei einer Verteilung desselben auf eine größere Zahl von Personen ausführbar ist.

Die Kommanditgesellschaft setzt voraus, daß ein großes Kapital erforderlich ist, die Dispositionsbefugnis über dasselbe für den Dirigenten eine möglichst freie sein muß und die geeignete Unternehmerkraft ein solches Kapital nicht besitzt noch sich im Wege des Kredits beschaffen kann und erfordert wegen der Dispositionsfreiheit des Dirigenten ein besonderes, großes Vertrauen der Kommanditisten zu der Persönlichkeit des Dirigenten und seiner guten Geschäftsführung. Je nach dem Umfang des Unternehmens und nach der Größe des notwendigen Unternehmungskapitals ist die einfache oder die Kommanditgesellschaft auf Aktien geboten.

Die stille Gesellschaft steht der einfachen Kommanditgesellschaft am nächsten, ihre rationelle Anwendbarkeit beruht auf den gleichen Voraussetzungen wie diese, aber erfordert, da das Kapital des stillen Teilnehmers Eigentum des Unternehmers wird und der Teilnehmer gesetzlich noch weniger wie der Kommanditist gegen eine Gefährdung seines Kapitals geschützt ist, ein noch größeres Vertrauen des an der Unternehmung sich beteiligenden Dritten zu der Persönlichkeit und Geschäftsführung des Dirigenten.

Prüft man nun, wie weit diese Voraussetzungen der gesellschaftlichen Unternehmungsformen bei gewerblichen Unternehmungen vorhanden sind, so ergibt sich, daß dies nur in

geringem Maße der Fall ist. In allen Fällen können diese Formen nur für große Unternehmungen in Frage kommen. Diese bilden aber an sich einen kleinen Teil der gewerblichen Unternehmungen und selbst bei diesem wird auch in der großen Mehrzahl noch die Einzelunternehmung die rationellste Form sein. Die stille Gesellschaft wird nur ganz ausnahmsweise und wesentlich nur unter Personen, die verwandt oder befreundet sind, zur Anwendung kommen können. Was die übrigen Formen betrifft, so ist die offene Gesellschaft in einzelnen Fällen entschieden geboten und sie wird unter den gesellschaftlichen Unternehmungsformen noch am meisten anwendbar sein, die einfache Kommanditgesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien sind das Mittel, wenn der Unternehmer für seine Unternehmung ein großes, resp. ein sehr großes Kapital als festes eigenes Kapital der Unternehmung gebraucht, ihm dieses zuzuführen, ohne die Vorteile, welche die Einzelunternehmung durch die Freiheit der Dispositionsbefugnis des Dirigenten und die unbeschränkte Haftbarkeit desselben hat, aufzuheben. Am wenigsten erscheint unter ihnen für das Gewerbewesen die Aktiengesellschaft als eine rationell anwendbare Unternehmungsform [63]. Denn die oben erwähnte dritte und vierte Voraussetzung derselben wird nur selten vorliegen. Eine Bedeutung als Unternehmungsform hat sie hier wesentlich nur durch ihre Eigenschaft, daß in ihr leicht und schnell ein großes Kapital für eine Unternehmung zusammengebracht und das Risiko auf viele verteilt werden kann. Aber dies kann auch durch die Kommanditgesellschaft auf Aktien geschehen, und diese hat vor der reinen Aktiengesellschaft jedenfalls den Vorzug, daß der Dirigent einerseits bei den geschäftlichen Operationen durch seine unbegrenzte Haftbarkeit zu größerer Vorsicht und bei der Anlage wie beim Betrieb durch sein größeres persönliches Interesse an dem Erfolge zu größerem Fleiß, größerer Solidität und Wirtschaftlichkeit veranlaßt wird, andrerseits die größere Dispositionsfreiheit hat.

Die Konkurrenz industrieller Aktiengesellschaften mit andern industriellen Unternehmungen, insbesondere mit Einzelunternehmungen und offenen Gesellschaften hat noch eine besondere, sehr beachtenswerte Wirkung; sie kann für diese, selbst wenn die Aktiengesellschaft die gleiche Ware nicht so billig zu produzieren vermag, wie die Einzelunternehmung und die offene Gesellschaft, zu einer gefährlichen werden und einen unerfreulichen Zustand der industriellen Produktion herbeiführen. Es kommt hier in Betracht, daß Aktiengesellschaften fortbestehen können, auch wenn das Unternehmen nur einen sehr geringen oder gar keinen Reinertrag abwirft. Die Aktionäre erhalten in jenem Falle nur eine geringe, in diesem Falle gar keine Dividende, aber das Unternehmen wird weiter betrieben, weil bei einer Liquidation das in der Unternehmung fest angelegte Kapital zum größten Teil verloren sein würde, es beschäftigt viele Arbeiter und gewährt fortdauernd den Direktoren ihr hohes Einkommen. Anders ist die Lage der Einzelunternehmer und der offenen Gesellschafter. Erzielen sie keinen Reinertrag, so werden sie verschuldet und das Unternehmen geht zu Grunde. Diese verschiedene Lage der Unternehmer übt einen schädlichen Einfluß auf die Preisgestaltung der Waren. Das Interesse der Direktoren von Aktiengesellschaften ist vor allem darauf gerichtet, das Unternehmen im Betrieb zu erhalten, auch wenn es keinen Reinertrag bringt. Sie können, um Absatz für ihre Waren zu haben, mit den Preisofferten mehr herabgehen, als Einzelunternehmer und offene Gesellschafter und können die Preise auf einen ganz unnatürlichen und unberechtigten, keine Kapitalrente mehr gewährenden Stand herabdrücken. Und sie werden dies thun, wenn sie sich dadurch Absatz verschaffen können. Dadurch können sie aber nicht nur die Rentabilität der andern Unternehmungen schwer schädigen, sondern auch die Unternehmer völlig ruinieren, die mit den irrationellen niedrigen Preisen der Aktiengesellschaften nicht mehr konkurrieren können. Diese verderbliche Konkurrenz der Aktiengesellschaften kann in allen Industriezweigen, auch in solchen, wo Aktiengesellschaften nach der Natur des Geschäftsbetriebs eine ganz irrationelle Unternehmungsform sind und nie die normale Kapitalrente industrieller Unternehmungen erzielen können, stattfinden. Die Geschichte der Aktiengesellschaften und gerade auch wieder der neuesten Zeit, in der in durchaus irrationeller Weise zahlreiche industrielle Aktiengesellschaften gegründet wurden, zeigt vielfach diese schädlichen Wirkungen der Aktiengesellschaften. Hier liegt ein schwerer Mißstand vor, der aber, da es gesetzlich nicht möglich ist, die Aktiengesellschaften zu zwingen, nur Preisofferten zu machen, bei denen die normale Kapitalrente erzielt wird, kaum zu beseitigen ist, so lange es den

63) S. dar. auch v. d. Borght, Art. Aktiengesellschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I. 1890. S. 119. Ders., Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften. 1883. Vgl. auch die nebenstehende Anmerkung 66.

Gründern von Aktiengesellschaften gelingt, auch für Unternehmungen, die nachweislich nicht prosperieren können, das erforderliche Aktienkapital zu erlangen.

Auch die vielfach als Panacee für die Lösung der socialen Frage gepriesene gesellschaftliche Unternehmungsform der Produktivgenossenschaft ist ihrer Natur nach auf gewerblichem Gebiet nur in sehr eng begrenztem Maße anwendbar. Denn ihre — sicher nachgewiesenen — Voraussetzungen sind: größere Unternehmungen, aber zugleich solche, in denen 1. der Hauptfaktor der Produktion nicht das Kapital, sondern die Arbeit ist und namentlich kein großes Anlagekapital für den Anfang notwendig ist, 2. das Kapital einem geringen Risiko unterliegt, 3. für die Geschäftsleitung keine hervorragende Unternehmerkapazität mit höherer Intelligenz, großer technischer Bildung und Geschäftserfahrung erforderlich ist, und außerdem 4. beim Arbeitspersonal (den Genossen) ein hoher Grad von Fleiß, technischer Arbeitsfähigkeit, Mäßigkeit und moralischer Kraft, insbesondere auch der rechte genossenschaftliche Sinn vorhanden ist. Diese Voraussetzungen finden sich aber nur ganz vereinzelt[64]).

§ 14. Diesen Ergebnissen bezüglich der rationellen Anwendbarkeit entspricht auch im großen und ganzen die thatsächliche Anwendung der verschiedenen Unternehmungsformen in den modernen Volkswirtschaften. Die Geschichte derselben zeigt nur, daß die Anwendbarkeit der Aktiengesellschaft und der Produktivgenossenschaft verkannt und derartige Unternehmungen vielfach irrationell zum Schaden für die beteiligten Unternehmer, Aktiengesellschaften aber auch zum Schaden anderer Unternehmer (Einzelunternehmer und offener Gesellschaften) gegründet wurden[65]). Bezüglich der irrationellen Gründung beider Arten besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied. Die irrationelle Gründung von Produktivgenossenschaften entsprang nur dem Irrtum über die Konkurrenzkraft der Unternehmungen, die von Aktiengesellschaften beruhte aber sehr häufig lediglich auf dem Bestreben der Gründer, sich durch die Gründung auf Kosten leichtgläubiger und leichtsinniger Kapitalbesitzer zu bereichern. Die Erfahrungen der Geschichte und die Erkenntnis der sehr beschränkten rationellen Anwendbarkeit industrieller Aktiengesellschaften verhindern leider nicht, daß das Interesse der gewerbsmäßigen Gründer von Aktiengesellschaften und bei Umwandlung von schon bestehenden Einzelunternehmungen und offenen Gesellschaften in Aktiengesellschaften auch das Interesse der Unternehmer, ihr Unternehmen zu einem den wirklichen Wert übersteigenden Preis zu verkaufen, immer wieder die Gründung von irrationellen industriellen Aktiengesellschaften veranlaßt und durch die vorerwähnte Geschäftsführung dieser Aktiengesellschaften auch andere Unternehmer schwer geschädigt werden. — Eine genaue Statistik dieser Unternehmungsarten gibt es nicht.

Für Preußen ist aus den von Engel publizierten Materialien[66]) der Gewerbezählung von 1875 zu berechnen, daß in den Gruppen IV—XVI der Gewerbezählung[67]) von den Hauptbetrieben überhaupt und von den Hauptbetrieben mit mehr als 5 Gehilfen waren:

Unternehmungen (Hauptbetriebe)	überhaupt	mit mehr als 5 Gehilfen
1) einzelner Personen (inkl. Kompagniegeschäfte und offene Gesellschaften)	99,87 %	95,4 %
2) andere gesellschaftliche Unternehmungen	0,11 „	3,9 „
3) kommunaler Korporationen	0,012 „	0,4 „
4) des Staats	0,008 „	0,3 „

64) S. über das Wesen dieser Unternehmungsform und ihre geringe Anwendbarkeit im Gewerbewesen die ausführliche Erörterung in der folgenden Abh.

65) S. bezüglich der Aktiengesellschaften u. a. Engel, Die erwerbsthätigen juristischen Personen im preußischen Staate in der Zeitschr. d. Preuß. Statist. Bureaus Jahrg. 15 (1875) S. 449 ff. Oechelhäuser, Die Nachteile des Aktienwesens ꝛc. 1878. v. d. Borght, Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften. 1883, ferner Hdb. Band I. Abh. V. S. 217 ff. und die Artikel über die Aktiengesellschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (dort auch weit. Litt.). v. d. Borght kam in seinen vortrefflichen Untersuchungen auf Grund der Statistik der deutschen Aktiengesellschaften zu dem Resultat, daß bis 1882 von den Gewerben im e. S. nur die Gas- und Hüttenindustrie sich als rationelles Feld der Thätigkeit von Aktiengesellschaften bewährt hatten. In neuester Zeit haben auch Brauereien, und ein Teil der Textilfabriken und Maschinenfabriken günstigere Geschäftsresultate erzielt.

66) Engel, Preußische Statistik. Bd. 40. 1878. Vgl. insbesondere auch die Einl. S. 20 ff.

67) Vgl. § 20 ff. dieser Abh.

Die folgende Tabelle gibt im Einzelnen die Zahlen auch für die einzelnen Gewerbegruppen.

Unternehmungsformen in Preußen.
Gewerbezählung von 1875.

Bezeichnung der Gewerbegruppen	Hauptbetriebe überhaupt: Gesamtzahl	einzelner Pers. (inkl. Komp.-gesch. u. offene Ges.)	wirtsch. Gesellsch. u. Genossensch.	kommunaler Korporationen	des Staats	mit mehr als 5 Gehilfen: Gesamtzahl	einzelner Personen	wirtsch. Gesellsch. u. Genossensch.	kom. Korporat.	des Staats
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IV. Ind. d. Steine u. Erden .	24 947	24 522	390	31	4	5910	5517	358	31	4
V. Metallverarbeitung . . .	97 872	97 798	67	2	5	3114	3040	67	2	5
VI. Maschinen, Werkzeuge ꝛc. .	44 383	44 002	313	—	68	2278	1932	277	—	69
VII. Chemische Industrie . .	4 268	4 190	74	3	1	554	476	74	3	1
VIII. Ind. d. Heiz- u. Leuchtstoffe	4 297	4 098	107	89	3	718	523	103	89	3
IX Textilindustrie	194 461	194 351	107	1	2	4559	4449	107	1	2
X. Papier- u. Lederindustrie .	30 569	30 516	53	—	—	1570	1517	53	—	—
XI. Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe	133 278	133 218	53	1	6	2926	2866	53	1	6
XII. Nahrungs- u. Genußmittel	134 619	134 342	249	22	6	5437	5161	248	22	6
XIII. Bekleidung u. Reinigung .	457 801	457 779	16	1	5	2403	2383	14	1	5
XIV. Baugewerbe	119 773	119 757	15	—	1	5193	5177	15	—	1
XV. Polygraphische Gewerbe .	4 202	4 171	23	2	6	833	802	23	2	6
XVI. Künstlerische Gewerbe . .	2 690	2 690	—	—	—	109	109	—	—	—
Summe	1 253 060	1 251 434	1467	152	107	35604	33952	1392	152	108
in %	100	99,87	0,11	0,012	0,008	100	95,4	3,9	0,4	0,3

Für Deutschland ist bei der Zählung vom 5. Juni 1882 nach 5 Kategorien das „Eigentumsverhältnis“ der Betriebe ermittelt worden. Unter „Eigentum“ wurde verstanden, auf wessen Rechnung das Geschäft betrieben wird. Die Besitzer-Kategorien waren: 1) Einzelperson, 2) mehrere Gesellschafter, 3) wirtschaftliche Gesellschaften und Genossenschaften, 4) kommunale Korporation, 5) Staat oder Reich. Die folgende Tabelle gibt die Zahlen für die einzelnen Gewerbegruppen.

Besitzverhältnis der Hauptbetriebe im deutschen Reich.
Berufs- und Gewerbezählung von 1882.

Nr. der Gewerbegruppe der Gewerbe- und Berufszählung	Alleinbetriebe ohne Motoren [68]	Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe im Besitz: einzelner Personen: Betriebe	einzelner Personen: Personen nach Durchschnittsangabe	mehrerer Gesellschafter: Betriebe	mehrerer Gesellschafter: Personen nach Durchschnittsangabe	wirtsch. Gesellschaften und Genossenschaften: Betriebe	wirtsch. Gesellschaften und Genossenschaften: Personen nach Durchschnittsangabe	kommunaler Korporationen: Betriebe	kommunaler Korporationen: Personen nach Durchschnittsangabe	des Staats oder Reichs: Betriebe	des Staats oder Reichs: Personen nach Durchschnittsangabe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
IV	14 212	35 314	228 547	2 967	71 780	344 [1])	30 330	112 [1])	1 198	45 [1])	3 129
V	67 232	93 885	300 766	2 816	66 533	239 [2])	22 013	2	2	61 [2])	3 167
VI	44 948	35 742	160 650	1 751	61 978	282 [3])	55 583	2	5	149 [3])	32 925
VII	3 014	5 330	28 774	621	17 274	194 [4])	19 700	16 [2])	552	16 [4])	2 463
VIII	2 052	3 848	17 449	732	10 158	242 [5])	6 827	277 [3])	5 946	11 [5])	273
IX	263 605	75 838	330 872	4 572	233 151	388 [6])	80 056	15 [4])	203	64 [6])	2 202
X	27 302	31 294	132 139	1 778	47 455	140 [7])	14 426	9	107	16 [7])	259
XI	144 155	91 999	284 507	2 510	34 445	160 [8])	4 405	43 [5])	311	102 [8])	1 872
XII	67 091	172 120	518 366	4 932	105 926	796 [9])	48 037	307 [6])	2 335	40 [9])	2 126
XIII	697 182	178 731	518 851	2 963	38 170	119 [10])	2 344	47 [7])	248	97 [10])	2 996
XIV	90 596	69 741	395 285	2 072	41 321	72 [11])	3 132	13 [8])	867	41 [11])	2 310
XV	2 951	5 765	44 923	834	19 508	50 [12])	1 764	2	8	10 [12])	852
XVI	5 800	2 085	8 268	145	1 304	2	16	—	—	—	—
Summe	1430 140	801 692	2 969 397	28 693	749 003	3 028	288 633	845	11 782	652	54 574

68) Das Personal in diesen Betrieben am 5. Juni 1882 s. unten Tab. II. § 21.

Von den in Sp. 7. 9. 11 angeführten Hauptbetrieben sind u. a.:

Sp. 7. 1) 162 Töpferei und feine Thonwaren. 2) 127 Eisengießerei und Eisenemaillierung. 3) 217 Maschinen und Apparate. 32 Wagenbauanstalten. 14 Schiffsbau. 4) 70 Chemische Großindustrie. 43 Explosivstoffe. 5) 189 Gasanstalten. 6) 154 Spinnereien. 111 Webereien. 79 Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur von Spinnstoffen 2c. 7) 79 Papierfabriken. 8) 91 Holzzurichtung und Konservierung. 36 Tischlerei und Parketfabrikation. 9) 287 Brauereien. 165 Rübenzuckerindustrie. 78 Mühlen. 54 Bäckereien und Konditoreien. 55 Fabrikation von Butter, Käse, kondensierter Milch. 31 Malzfabriken. 31 Branntweinbrennereien, Liqueur-, Preßhefefabrikation. 10) 60 Badanstalten. 11 Wäschereien. 11) 32 Bauunternehmungen. 12) 41 Buchdruckereien.

Sp. 9. 1) 54 Ziegeleien, Thonröhrenfabrikation. 43 Steinbrüche. 2) 6 Abfuhr- und Desinfektionsanstalten. 4 Apotheken. 3) 276 Gasanstalten. 4) 5 Spinnereien. 3 Webereien. 5) 28 Holzzurichtung und Konservierung. 6) 155 Brauereien. 105 Wasserversorgung. 20 Mühlen. 13 Fleischereien. 7) 33 Badanstalten. 7 Wäschereien. 8) 8 Einrichtung von Gas- und Wasseranlagen.

Sp. 11. 1) 13 Steinbrüche. 12 Kalkbrennereien. 9 Ziegeleien, 4 Porzellanfabriken. 2) 17 Metallegierungen. 14 Schlosserei. 6 Münzstätten. 3) 92 Maschinen und Apparate. 33 Wagenbauanstalten. 4) 10 Herstellung von Explosivstoffen. 5) 8 Gasanstalten. 6) 32 Webereien. 14 Spinnereien. 9 Strickerei und Wirkerei. 7) 12 Buchbinderei und Kartonnagefabrikation. 8) 30 Holzzurichtung und Konservierung. 24 Tischlerei. 15 Korbmacherei. 12 Sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh 2c. 9) 9 Brauereien. 9 Mühlen. 7 Bäckereien. 6 Tabakfabriken. 4 Wasserversorgung. 10) 39 Schneiderei. 29 Schuhmacherei. 16 Wäscherei. 9 Näherei. 9 Badeanstalten. 11) 39 Bauunternehmungen. 12) 4 Buchdruckereien. 4 Steindruckereien.

6. Klassifizierung der Gewerbe.

§ 15. Die **gewerblichen Unternehmungen** werden endlich noch nach den **Gegenständen**, die sie **herstellen**, und den **Bedürfnissen**, denen sie **dienen**, klassifiziert. Eine solche Klassifizierung ist unentbehrlich für jede Gewerbestatistik, aber auch für zahlreiche andere Maßregeln und Fragen bezüglich des Gewerbewesens. Die vielen Hunderte von Gewerben, in welche sich die gewerbliche Arbeit als Berufs- und Erwerbsthätigkeit gliedert, lassen sich aber hiernach in sehr verschiedener Weise in **Gruppen** und **Unterarten** einteilen und thatsächlich sind viele derartige Klassifizierungen vorgenommen worden. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Vorzüge und Nachteile dieser abzuwägen und den Versuch zu machen, eine beste zu begründen. Eine Uebereinstimmung oder auch nur eine herrschende Meinung darüber, welche die beste resp. zweckmäßigste sei, besteht nicht. Leider beruhen auch die gewerbestatistischen Erhebungen auf ganz verschiedener Einteilung der Gewerbe. „Es sind zur Zeit auch nicht zwei Länder zu finden, deren Gewerbestatistik, wenn sie überhaupt eine solche besitzen, nach gleichmäßigem Systeme klassifiziert ist, so daß die Gruppen, Klassen, Ordnungen dieser ohne weiteres miteinander vergleichbar wären[69].“ Deshalb sind auch alle vergleichenden Zusammenstellungen auf Grund der thatsächlichen Erhebungen wie die daraus gezogenen Schlüsse nur mit äußerster Vorsicht und nicht ohne kritische Prüfung ihrer Grundlagen zu benutzen; in der Regel sind sie unzuverlässig und unrichtig. Wir beschränken uns darauf, hier aus der Litteratur einige der wichtigsten Einteilungen anzugeben und in den §§ 20. 21 diejenige hinzuzufügen, welche

69) „An der Möglichkeit, eine solche Vergleichbarkeit herbeizuführen, hat es nicht gefehlt . . . Die Nachteile, daß es nicht geschehen, liegen nun offen zu tage. Die Herstellung einer europäischen Gewerbestatistik ist zur Zeit absolut unmöglich. Wenn gleichwohl hier und da einzelne darauf bezügliche Zahlen mitgeteilt werden, so stammen sie zu einen kleineren Teile aus Monographien, zum größeren liegen ihnen gar keine positiven Thatsachen, sondern nur leere Vermutungen und mehr oder weniger gewagte Schätzungen zu Grunde. Tauchen dergleichen Zahlen auf, so ist man allerdings zuerst etwas mißtrauisch, später gewöhnt man sich an dieselben und schließlich werden sie sogar von Gelehrten, welche wissen könnten und sollten, daß sie es nur mit Nebelbildern zu thun haben, citiert und als Beweismittel gebraucht.“ **Engel**, Die Notwendigkeit einer Reform der volksw. Statistik, insbes. der Gewerbestatistik 2c. in der Zeitschr. des Preuß. Statist. Bureaus. J. 1870. S. 179.

Engel macht in dieser sehr instruktiven Arbeit auch nähere Angaben über die Spezialeinteilung der Gewerbe in der Berufsstatistik von Belgien, Sachsen, England, Frankreich, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Spanien, Italien, Oesterreich-Ungarn, im Zollverein, ferner auf den verschiedenen Ausstellungen (s. § 16) und über die Vorschläge des Internationalen Statistischen Kongresses.

in Deutschland auf lange Zeit für alle Untersuchungen, für welche eine solche Klassifizierung von Bedeutung ist, maßgebend sein wird: die Klassifizierung bei der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 und bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882.

Emminghaus[70]) unterscheidet nach der Art der Erzeugnisse: I. Baugewerbe (Häuserbau mit seinen Hilfsgewerben, auch Straßen-, Wasser-, Brückenbau und Bau von Monumenten). II. Kleidungsgewerbe (Spinnerei, Weberei, Posamentgeschäft, Strohflechterei, Gerberei, Bijouterie-, Wäsche-, Kleider-, Schuhe-, Hut- 2c. Fabrikation). III. Nahrungsgewerbe (Müllerei, Zuckerfabrikation, Salzbereitung, Fleischzubereitung, Bierbrauerei, Bäckerei, Delikateßwarenbereitung). IV. Gewerbe zur Herstellung von Werkzeugen und Maschinen (Gewerbe der Mechaniker, Maschinenbauer, Uhrmacher, Verfertiger von Waffen, von musikalischen, optischen, chirurgischen Instrumenten). V. Gewerbe zur Herstellung von Gewerbs- und Hauswirtschaftsgeräten und sonstigen Gebrauchsgegenständen des Haushalts (Möbelschreinerei, Stellmacherei, Töpferei, Sattlerei, gewisse Zweige der sog. Quincaillerie, Nadel- und Nägelfabrikation, Schlosserei, Metallgießerei, Schirm- und Stockfabrikation, Glas- und Porzellanmanufaktur, Etui- und Kartonfabrikation). VI. Gewerbe zur Herstellung von Medikamenten (Apothekergewerbe, gewisse Destillationsgewerbe, Bereitung von künstlichen Mineralwässern). VII. Gewerbe zur Herstellung von industriellen Hilfsstoffen (Bereitung von Droguen und Farben, Glasbereitung, Erzgießerei, Papier- und Tapetenfabrikation, Kalk-, Zement-, Gyps-, Düngerbereitung). VIII. Gewerbe zur Herstellung von Hilfsmitteln der Volkserziehung (Buchdruck, Steindruck, Holzschnitt, Photographie, Buchbinderei, Spielwarenfabrikation).

Brachelli[71]) scheidet: I. Metallindustrie (1. Eisenindustrie: Stabeisen, Stahl, Eisenbahnschienen, Eisenblech und Eisendraht, Gußwaren, Eisen- und Stahlwaren; 2. J. in sonstigen unedlen Metallen: Kupfer-, Blei-, Zink-, Zinn-J.; 3. J. in edlen Metallen: Gold-, Silber-J.; 4. in Metalllegierungen: Messing-, Bronze-, Glockengießerei, Legierungen von Kupfer mit Nickel und Zink). II. J. in Maschinen, Transportmitteln und Instrumenten. III. J. in Thon, Glas und Steinen. IV. J. in Holz, Bein, Kautschuk und ähnlichen Stoffen (1. Holz-J., Fabrikation von Drechsler- und Schnitzwaren; 2. Verfertigung von Flechtwaren; 3. Kautschuk- und Guttapercha-J.). V. J. in Leder, Fellen, Borsten und Haaren. VI. Textil-J. (1. J. in Seide: Erzeugung der rohen und filierten Seide, von Seidengeweben; 2. J. in Schafwolle: Wollgarnspinnerei, Schafwollgewebe; 3. J. in Baumwolle: Garnspinnerei, Zwirnerei, Gewebe; 4. J. in Flachs, Hanf und Jute: Garnspinnerei, Gewebe; 5. Färberei von Garnen und Geweben und Stoffdruckerei; 6. Erzeugung von Spitzen und Posamenten, Stickerei; 7. Tapezierergewerbe). VII. Bekleidungs- und Putzwaren-J. (1. Erzeugung von Wäsche und Kleidungsstücken; 2. Wirkwaren-J.), VIII. Papier-J. (1. Erzeugung von Papier; 2. Erzeugung von Buntpapier, Tapeten und Spielkarten; 3. Erzeugung von Buchbinder-, Kartonnage- und Papiermaché-Artikeln). IX. J. in Nahrungs- und Genußmitteln (1. J. in Nahrungsmitteln; 2. in Getränken und Essig; 3. Tabakfabrikation). X. Chemische J. (1. Erzeugung von Chemikalien im e. S.; 2. Bereitung von Fetten, Leucht- und Zündstoffen; 3. Erzeugung von Farbwaren, Firnissen und Lacken).

Haushofer[72]): I. Herstellung von Nahrungs- und anderen Genußmitteln (1. Fabrikation von Mühlprodukten; 2. Bäckerei; 3. Fabrikation von Mehlwaren, Stärke, Sago, Dextrin 2c.; 4. Fleischwarenproduktion; 5. Zuckerfabrikation; 6. Bierbrauereien; 7. Branntweinbrennerei, Spiritusfabrikation; 8. Industrie von andern Konsumtibilien: Fleisch- und Fischpökeleien, Chokolade-, Kaffeesurrogat-, Cichorien- und Senffabriken, Schaumwein-, Obstwein-, Fruchtsaft-, Mineralwasserfabriken, Essigfabriken, Tabak- und Cigarrenfabriken). II. Textil-Industrie: (1. Baumwoll-J.: Spinnerei, Weberei; 2. Woll-J.: Spinnerei, Weberei; 3. Leinen-J.: Spinnerei, Weberei; 4. Seiden-J.; 5. Bekleidungsarbeiten). III. Leder-Industrie. IV. Baugewerbe. V. Keramische Industrie. VI. Chemische Industrie. VII. Metall-Industrie. VIII. Maschinenbau. IX. Feinmechanik. X. Industrie in Holz-, Stroh- und kurzen Waren. XI. Papier-Industrie.

§ 16. Von der Einteilung der Gewerbe nach obigen Merkmalen ist zu unterscheiden die Klassifikation und Einteilung der gewerblichen Erzeugnisse, welche für die Produktionsstatistik, die gewerblichen Ausstellungen, die Zolltarife und Transportanstalten vorgenommen werden muß und durch die Bemühungen, für die internationalen Weltausstellungen eine rationelle zu finden, in einem hohen Grade ausgebildet ist.

S. darüber Engel's (Anm. 69 cit.) Abh. in der Zeitschr. des Preuß. Statist. Bureaus Jahrg. 10 (1870), S. 179, in welcher auch hierüber ein reiches Material beigebracht wird. U. a. sind auch die Klassifikationen des Internationalen Statistischen Kongresses zu Wien (1857), und die auf den Ausstellungen zu Berlin (1844), Leipzig (1850), London (1851), München (1854), Paris (1855), London (1862), Paris (1867) angegeben[73]). Wir erwähnen von diesen Klassifikationen

70) Gewerkslehre S. 20.

71) Die Staaten Europas. 1876. S. 257. Brachelli gibt zugleich S. 257—388 eine Uebersicht des Standes und der Bedeutung dieser verschiedenen Gewerbsarten in den europ. Staaten.

72) Lehr- und Handbuch der Statistik. 1872. S. 318 ff. Haushofer gibt gleichfalls eine kurze statistische Uebersicht des Zustandes dieser Arten in den europäischen Staaten

73) Ueber die Klassifikation der Wiener Ausstel-

nur die vom Internationalen Statistischen Kongreß in Wien adoptierte (s. Engel a. a. O. S. 177 ff.), welche v. Neumann-Spallart als „ein auf richtiger nationalökonomischer Grundlage basiertes", für Ausstellungszwecke sehr brauchbares, „das nur in Bezug auf die Anzahl der Klassen einiger Amendements nach dem momentanen Stande des wirtschaftlichen Lebens bedürftig erscheint", hinstellt (Engel a. a. O. S. 223) und Engel als „eine der besten Grundlagen für den Um- und Neubau einer allgemeinen Industriestatistik" bezeichnet (a. a. O. S. 179).

Die Kommission (Ref. v. Czörnig), welche eine Klassifikation der Gewerbe für die Verhandlungen des Kongresses entwerfen sollte, nahm davon Abstand, „weil eine Anstalt oft die verschiedenartigsten Produktionszweige umfasse", und lieferte eine „Einteilung der industriellen Erzeugnisse" in 8 Gruppen mit 34 Klassen und 135 Einzelgewerben. Die Gruppen und Klassen sind folgende: I. Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel und Instrumente (1. Motoren; 2. Transportmittel; 3. Arbeitsmaschinen, Apparate und Werkzeuge; 4. Instrumente für Gewerbe, Künste und Wissenschaften). II. Erzeugnisse aus nicht metallischen Mineralien (5. Thonwaren; 6. Glas und Glaswaren; 7. sonstige Arbeiten aus Steinen und Erden). III. Metalle und Metallwaren (8. Eisen und Eisenwaren; 9. sonstige unedle Metalle; 10. edle Metalle; 11. Metalllegurен). IV. Chemische Produkte (12. Chemikalien im e. S.; 13. Fettwaren, Leucht- und Zündstoffe; 14. Farbwaren; 15. sonstige chemische Erzeugnisse). V. Nahrungsmittel und sonstige Verzehrungsgegenstände (16. animalische Nahrungsstoffe; 17. vegetabilische Nahrungsstoffe; 18. Getränke; 19. Tabakfabrikate). VI. Garne, gewebte, gewirkte und dergleichen Stoffe und Arbeiten aus denselben (20. Garne und Gewebe aus Seide; 21. Garne und Gewebe aus Schafwolle; 22. Garne und Gewebe aus verschiedenen Tierhaaren; 23. Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf; 24. Garne und Gewebe aus Baumwolle; 25. Webewaren aus verschiedenen Garnen; 26. gewirkte, genoppte, geklöppelte, gestickte und auf sonstige Weise erzeugte Stoffe; 27. Arbeiten aus gewebten, gewirkten und dergleichen Stoffen). VII. Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen (28. Leder und Lederwaren; 29. Arbeiten aus Pelzwerk und sonstigen animalischen Stoffen; 30. Papier und Arbeiten aus Papier; 31. Arbeiten aus Stroh, Bast, Kautschuk, Guttapercha und dergl.; 32. Arbeiten aus Holz und sonstigen Stoffen). VIII. Erzeugnisse der Bau- und Kunstgewerbe (33. Erz. der Baugewerbe; 34. Erz. der Kunstgewerbe). Die Kommission bemerkte dazu: „Wenn die Einteilung in Gruppen mehr auf einer abstrakten, theoretischen, die Uebersichtlichkeit fördernden Grundlage beruht, so bilden die Klassen die eigentlichen selbständigen, der administrativen und technischen Praxis genau entsprechenden Abteilungen, welche sohin als die Grundpfeiler der Einteilung der industriellen Erzeugnisse überhaupt angesehen werden müssen. Man kann über die Reihung der industriellen Erzeugnisse nach Gruppen verschiedener Ansicht sein; gegen die Einteilung nach Klassen wird kaum ein wesentliches Bedenken zu erheben sein, und ebenso kann man eine ganz andere Gruppeneinteilung vornehmen und doch die bezeichneten Klassen ganz ungeändert lassen."

Die in den Gewerben Verwendung findenden Rohstoffe schied die Kommission in drei Gruppen mit 17 Klassen und 69 Unterarten (rechnete dazu aber auch einzelne, die selbst schon Gewerbsprodukte im e. S. sind, z. B. Papier): I. Rohstoffe aus dem Gebiete des Mineralreichs. 1. Brennstoffe, fett- und harzhaltige Mineralien (3: Steinkohlen, Anthracit, Braunkohlen; Asphalt, Naphta; Petroleum). 2. Metallhaltige M. (3: Edle Erze; andere Metallerze; Schwefel-Alaunerze, Braunstein). 3. Salzhaltige M. (2: Mineralwässer; salzhaltige Gesteine und Erden inkl. Spathe). 4. Zu Bausteinen und Zement geeignete M. (2: Bausteine, Schieferplatten, Schotten; Bauzement). 5. Farbhaltige u. a. M. (8: Natürliche Mineralfarben; M. zur Farbenerzeugung; Thone; Kiesel und Sand; Talke; Kalke; mineralische Dünger; andere M.). 6. M. für Kunstzwecke und Juwelen (2: Gesteine für Kunstzwecke; Edel- und Halbedelsteine). II. Rohstoffe aus dem Gebiete des Pflanzenreichs. 1. Nahrungsmittel, Gewürz- und Arzneipflanzen (9: Getreide; Hülsenfrüchte; Knollen- und Wurzelgewächse; eßbare Früchte der Küchengewächse; andere Gemüse; eßbare Früchte der Holzgewächse, frisch und getrocknet; Futterpflanzen; gewürzhafte und arzneiliche Pflanzen und Pflanzenbestandteile inkl. Tabak; Pflanzen, aus welchen Getränke bereitet werden Kaffee, Thee, Kakao 2c.). 2. Faser- und Flechtstoffe (4: Hanf; Flachs; Baumwolle; andere Spinn-, Web-, Wirk- oder Flechtstoffe und -Pflanzen). 3. Brenn- und fettstoff-, wachs-, harz-, gummi- und kautschukhaltige Pflanzen (5: Brennholz; Torf; Fett-Oel-Pflanzen; Früchte und Sämereien; Wachspflanzen und Pflanzenwachs; Harz, Gummi und Kautschuk). 4. Gerb- und Farbstoff-, salz-, zucker-, öl-, eiweiß- und stärkehaltige Pflanzen (6: Gerbstoffe, Rinden, Borke; Farbenstoffe; alkalische Pflanzen; Zuckerpflanzen; P. zur Bereitung ätherischer Oele und Kampher; P. zur Bereitung von Eiweiß, Kleber, Pollenin, Fungin, Stärke). 5. Bau- und Nutzhölzer u. a. industrielle Pflanzen (3: Bau-, Werk- und anderes Nutzholz; Papier und andere Filzstoffe; andere industrielle Pflanzen und Pflanzenbestandteile). 6. Zierpflanzen. III. Rohstoffe aus dem Gebiete des Tierreichs. 1. Nahrungsmittel, gewürz- und arzneihaltige Substanzen (7: Fleisch, frisch und getrocknet, geräuchert und gesalzen; Milch, Rahm, Butter, Molken, Quark; Käse; Eier; Honig; andere Nahrungsmittel aus dem Gebiete des Tierreichs; arzneiliche und aromatische Rohstoffe). 2. Animalische Spinn-, Web-, Wirk- und Flechtstoffe (3: Seide; Wolle; Haare). 3. Animalische Fette und Gallerte (3: Fett; Wachs der Bienen; Gallertstoffe). 4. Animalische Farb- und Dungstoffe (3: Farbstoffe; stickstoffhaltige Substanzen;

lung (1873) s. den Oesterreichischen Offiziellen Ausstellungsbericht. 1873, der Weltausstellung in Paris (1878) s. Roscher, S. III. S. 500 Anmerkung 2.

phosphor-, kohle- und kalkhaltige S.). 5. Andere nutzbare animalische Substanzen (6: Felle und Häute zur Bearbeitung in Leder und Pelzwerk; Federn und Vogelbälge; Fischschuppen und Fischbein; Gebilde der Mollusken, Perlen, Muscheln; Zähne, Knochen, Hörner, Geweihe, Hufen, Klauen, Stacheln, Schilde; andere tierische Gebilde, Därme zu Saiten). — Auf den Weltausstellungen wurden die Ausstellungsobjekte, die aber nicht nur gewerbliche Produkte im e. S. waren, eingeteilt zu London (1851) in 30, zu Paris (1855) in 28, zu London (1862) in 36, zu Paris (1867) in 95, zu Paris (1878) in 90 Klassen.

§ 17. Eine neue Klassifikation wurde der im deutschen Reich gleichzeitig mit der Volkszählung am 1. Dezember 1875 vorgenommenen Gewerbezählung[74]) zu Grunde gelegt. Diese Zählung war die erste gemeinsame in den Staaten des deutschen Reichs und lange vorbereitet. Als gemeinsame Gewerbezählungen in Ländern des deutschen Zollvereins sind ihr vorhergegangen, gleichfalls im Anschluß an die allgemeinen Volkszählungen, die Gewerbezählungen von 1846 und 1861. Bei der ersten unterließ nur Württemberg von den damals zum Zollverein gehörigen Staaten die Erhebung, die zweite erfolgte in allen Zollvereinsstaaten.

Alle drei Gewerbezählungen erstreckten sich nicht bloß auf die Gewerbe im e. S. Verschieden waren bei jeder der territoriale Umfang des Erhebungsgebiets, der Kreis der gezählten Gewerbe im e. S. und die Klassifizierung der Gewerbearten.

§ 18. Die Gewerbezählung von 1846[75]) sollte sich nach dem Beschluß der Zollvereinsregierungen auf der 6. Generalkonferenz (1843) nur auf die Fabriken und fabrikmäßig betriebenen kleineren Gewerbe erstrecken, aber Preußen beschloß später die Ausdehnung der Erhebung auf die Gewerbe im w. S. überhaupt und auch noch auf andere Berufsarten und die meisten damaligen Zollvereinsstaaten nahmen die weitere Erhebung nach den von Preußen aufgestellten Musterformularen vor[76]). Diese scheiden zwei Tabellen: I. Gewerbetabelle enthaltend die mechanischen Künstler, die Anstalten und Unternehmungen zum litterarischen Verkehr gehörig, die Handelsgewerbe, Schiffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen, die Gast- und Schankwirtschaft, sowie die Handarbeiter und das Gesinde. (A. Mechanische Künstler und Handwerker in 90 Klassen. B. Andere Gewerbetreibende in 14 Klassen. C. Anstalten und Unternehmungen zum litterarischen Verkehr gehörig in 7 Klassen. D. Handelsgewerbe in 15 Klassen. E. Schiffahrt in 2 Klassen. F. Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk in 2 Klassen. G. Gast- und Schankwirtschaft in 5 Klassen. H. Handarbeiter und Gesinde in 2 Klassen). II. Gewerbetabelle der Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen. (I. Gespinnste in 5 Klassen. II. Gewebe in 29 Klassen. III. Mühlenwerke in 9 Klassen. V. Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen in 23 Klassen. VI. Andere Fabriken in 50 Klassen. VII. Vereinzelt vorkommende Fabrikanlagen in 67 Klassen. Die IV. Gruppe umfaßte die Dampfmaschinen, worin die Dämpfe mechanisch wirken, in 12 Klassen)[77]).

74) Siehe darüber: Die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 im deutschen Reich. Bd. 34. Teil 1 und 2, und Bd. 35. Teil 1 und 9 der Statistik des deutschen Reichs. 1879. Die Ergebnisse sind von Engel besonders bearbeitet für das Reich: Die deutsche Industrie 1875 und 1861. 2. Aufl. 1881, und für Preußen: Die definitiven Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 im preußischen Staat. Bd. 40 und 41. Preußische Statistik. 1878, 1880. Zahlreiche Spezialergebnisse sind auch über die Ergebnisse in andern deutschen Staaten erschienen. Ueber die Vorbereitung der Gewerbezählung s. insbesondere: Engel, Die Notwendigkeit einer Reform der volkswirtschaftlichen Statistik 2c., in der Zeitschr. des Preuß. Statist. Bureaus. J. 1870 S. 143 ff., bes. S. 159. Ders., Die Reform der Gewerbestatistik im deutschen Reich und in den übrigen Staaten von Europa und Amerika. 1872. Ders., Preußische Statistik. Bd. 39. Teil 2. Aktenmäßige Darstellung der Vorbereitung und Ausführung der Volks- und Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 2c. Ders., Einleitung in Band 40 Preuß. Statistik; ferner die Einleitung in Bd. 34 Teil 1 der Statistik des deutschen Reichs, und das Quellenmaterial in Band I der Statistik des deutschen Reichs (dort auch die Anordnungen des Bundesrats für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten), insbes. den Kommissionsbericht S. 304 ff. und in Band 20. Teil 1, insbes. den Bericht S. 50 ff. — Vgl. auch Engel, Die industrielle Enquete und die Gewerbezählung im deutschen Reich 2c. 1878.

75) Die Ergebnisse der ersten Gewerbezählung sind, soweit sie an das Zentralbureau des Zollvereins eingesendet wurden, in 27 Heften (ohne Angabe von Ort und Jahr) gedruckt — s. Titel und Inhalt der einzelnen in Statistik des deutschen Reichs. Bd. 34, 1. Einl. S. 76 —, die der zweiten sind 1864 als „Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein, nach den Aufnahmen im Jahre 1861 vom Zentralbureau des Zollvereins zusammengestellt", publiziert.

76) Engel, Zeitschr. des Preuß. Statist. Bureaus J. 1870. S. 161 ff.; Statistik des deutschen Reichs. Bd. 34. Teil 1. Einl. S. 75 ff. Ueber den geringen Wert des Materials s. Engel, a. a. O. S. 163.

77) Die Spezialeinteilung s. in Statistik des deutschen Reichs. Bd. 34. Teil 1. Einleitung S. 78 ff.

§ 19. Die Gewerbezählung von 1861 erfolgte in allen Staaten in gleichem Umfange und nach gleichen Formularen. Es wurden drei Tabellen aufgestellt. I. Tabelle der Handwerker und der vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbetreibenden und Künstler. (I. Bereitung von Nahrungsmitteln, 6 Klassen. II. Persönliche Dienstleistungen, 5 Kl. III. Bereitung von Stoffen für gewerbliche und häusliche Zwecke, 4 Kl. IV. Verfertiger von Stein-, irdenen und Glaswaren, 3 Kl. V. Bauhandwerker, 7 Kl. VI. Maschinen-, Mühlen-, Wagen- und Schiffsbau, 6 Kl. VII. Metallarbeiter, 12 Kl. VIII. Instrumentenmacher, 4 Kl. IX. Bereitung von Gespinnsten und Geflechten, 5 Kl. X. Zurichtung von Geweben, 3 Kl. XI. Bereitung von Lederwaren, 4 Kl. XII. Bereitung fertiger Kleidungsstücke, 5 Kl. XIII. Verfertiger von Holzwaren, 6 Kl. XIV. Verfertiger kurzer Waren von Holz, Horn, Bein, Metall, Bernstein, 5 Kl. XV. Gewerbszweige für Kunstdarstellungen und Ausschmückungsgegenstände, 9 Kl. XVI. Handwerke und bestimmt abgegrenzte Gewerbszweige, welche nur provinziell oder nur örtlich vorkommen, 38 Kl.). II. Tabelle der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel beschäftigten Gewerbsanstalten, sowie sämtlicher Dampfmaschinen und der für gewerbliche Zwecke arbeitenden mechanischen Kräfte (I. Zubereitung von Spinnstoffen, Maschinenspinnereien und Zwirnereien, 10 Kl. II. Weberei, Zeug- und Bandwarenmanufaktur. A. Gehende Webstühle in 8 Kl. B. Fabriken für Gewebe und Zeuge aller Art, 11 Kl. C. Bleichereien, Färbereien, Druckereien, Appreturanstalten, 8 Kl. III. Metallproduktion, 8 Kl. IV. Fabriken für Metallwaren, 14 Kl. V. Bereitung von mineralischen und gemischten Stoffen für gewerbliche, offizinelle und häusliche Zwecke, 13 Kl. VI. Zubereitung von Pflanzen- und Tierstoffen für den gewerblichen und häuslichen Bedarf, 10 Kl. VII. Holzwaren, Papier- und kurze Waren, 14 Kl. VIII. Verzehrungsgegenstände, 11 Kl. IX. Andere Fabrikzweige, welche in bestimmter Abgrenzung nur örtlich oder provinziell vorkommen, 58 Kl. Nr. X bezieht sich auf Dampfmaschinen). III. Tabelle der Handels- und Transportgewerbe, der Gast- und Schankwirtschaft, sowie der Anstalten und Unternehmungen zum litterarischen Verkehr (5 Gruppen mit 21 Kl.)[78].

§ 20. Die Gewerbezählung von 1875[79]) ist auch eine Zählung von Gewerben im w. S. Außer auf die Gewerbe im e. S. erstreckte sie sich auch auf die Erwerbszweige: Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Handel, nicht postalischer Personen- und Gütertransport auf Land- und Wasserstraßen,

78) Die Spezialeinteilung s. in Statistik des deutschen Reichs, 34, Einl. S. 87 ff., auch in Engel, Zeitschr. des Preuß. Statist. Bureaus J. 1870. S. 167 ff. Nach Engel S. 173 ist bei der Art, wie die Erhebung erfolgte, die Richtigkeit der Resultate an sich eine sehr zweifelhafte, der Grad der Richtigkeit durch eine Enquete, die allein darüber Aufschluß geben konnte, nicht ermittelt und der Publikation von 1861 höchst wahrscheinlich nur „ein verhältnismäßig geringer innerer Wert" zuzusprechen.

Für die Vergleichung der Ergebnisse der Aufnahme von 1861 und der Reichsgewerbezählung von 1875 ist folgendes zu beachten: 1. Die Erhebung von 1861 erstreckte sich nicht auf Lauenburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg Schwerin und Strelitz (mit Ausnahme der 3 Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg das Oldenburgische Fürstentum Lübeck, die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und Elsaß-Lothringen. Von Schaumburg-Lippe fehlen für 1861 die Nachweisungen. Luxemburg hat sich 1875 der Aufnahme angeschlossen, 1861 nicht. 2. Das Ergebnis der Zählung von 1861 ist auch infolge der Unbestimmtheit der für die Zählung erlassenen Vorschriften ein in sich selbst von Staat zu Staat und von Landesteil zu Landesteil ungleichmäßiges. 3. Beide Erhebungen beruhen auf einer so verschiedenen Einteilung der Gewerbe, daß nur selten eine der 1861 unterschiedenen Arten oder Gruppen sich mit einer der 1875 auseinandergehaltenen genau deckt. 4. Die Erhebung von 1875 gibt ferner bei jedem Gewerbe die Zahl der Hauptbetriebe und der in denselben beschäftigten Personen nach Geschäftsleitern, Gehilfen, Lehrlingen rc. an, berücksichtigt auch, wie viele Betriebe neben diesen Hauptbetrieben so bestehen, daß sie zwar eine besondere gewerbliche Thätigkeit bilden, aber keine von derselben ausschließlich oder hauptsächlich in Anspruch genommene Person bezeichnet werden kann. Die Aufnahme von 1861 kennt letzteren Unterschied der Betriebe nicht und weist überhaupt die Zahl der Betriebe nur bei den Fabriken und einigen Gewerben der Handelstabelle nach; im übrigen gibt sie in der Regel nur die Zahl der Meister oder der für eigene Rechnung arbeitenden Personen an und unterscheidet auch das übrige Personal in den Gewerben der Fabrik- und Handelstabelle nur nach Direktionspersonal und männlichen und weiblichen Arbeitern, bei den Handwerkern werden neben den Meistern Gesellen und Lehrlinge zusammengefaßt und nur in wenigen Gewerben nach männlich und weiblich getrennt. 5. Auch die Umtriebs- und Arbeitsmaschinen sind sehr verschiedenartig erhoben. Vgl. darüber obige Einl. S. 107 ff., auch Engel, Die Reform der Gewerbestatistik rc. 1872. Ders., Die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 verglichen mit denen der Aufnahme von 1861, in der Zeitschr. des Preuß. Statist. Bureaus. J. 1877. S. 239 ff., insbesondere S. 266 ff.

Das Material der Erhebung von 1861 ist in v. Viebahn's ausgezeichneter, viel zu wenig bekannter und gewürdigter historisch statistischer Darstellung des deutschen Gewerbewesens (Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands Bd. III. S. 578—1157) verarbeitet.

79) Ueber den Gegenstand und die Ausführung der Gewerbezählung s. die Litter. in Anm. 74, über die Zuverlässigkeit der Resultate die Arbeiten von Engel über dieselben, insbesondere dessen Einleitung in Bd. 40 der Preuß. Statistik.

persönliche Dienstleistungen von Trägern, Dienstmännern, Lohndienern, Gast- und Schankwirtschaft. Ausdrücklich ausgeschlossen waren von der Aufnahme nach § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1875: 1) die von der Militärverwaltung und der Verwaltung der Kriegsmarine betriebenen Arbeiten gewerblicher Natur, 2) der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb, 3) das Versicherungswesen, 4) die Heilanstalten, der Gewerbebetrieb der Aerzte aller Art, der Hebammen, des ärztlichen Hilfspersonals, die Totenbestattung, 5) das Musikgewerbe, das Theatergewerbe und die Schaustellungen aller Art, 6) der Gewerbebetrieb im Umherziehen, 7) die in den Besserungs- und Strafanstalten zur Beschäftigung der Insassen ausgeführten Arbeiten, 8) diejenigen Betriebe, deren Produkte lediglich für den Bedarf der eigenen Haushaltung der Gewerbetreibenden bestimmt sind. Nicht umfaßte sie ferner die Land- und Forstwirtschaft, den Wein- und Obstbau, die Rechtsanwaltschaft und das Notariat, den litterarischen Erwerb[80]).

Die berücksichtigten Gewerbebetriebe wurden in Gruppen (19), Klassen (92), Ordnungen (141) und Spezies eingeteilt[81]). Die 19 Gruppen waren folgende: I. Kunst- und Handelsgärtnerei. II. Fischerei. III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen. IV. Industrie der Steine und Erden. V. Metallverarbeitung. VI. Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen 2c. VII. Chemische Industrie. VIII. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe. IX. Textilindustrie. X. Papier- und Lederindustrie. XI. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe. XII. Nahrungs- und Genußmittelindustrie. XIII. Bekleidung und Reinigung. XIV. Baugewerbe. XV. Polygraphische Gewerbe. XVI. Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke. XVII. Handelsgewerbe. XVIII. Verkehrsgewerbe. XIX. Beherbergung und Erquickung.

Die Zählung unterschied allgemein und stellte fest die Betriebe ohne Gehilfen oder mit nicht mehr als fünf Gehilfen („Kleinbetriebe") und Betriebe mit mehr als fünf Gehilfen („Großbetriebe"). Nach § 5 der V. v. 10. Juni 1875 sollten bei allen festgestellt werden: die Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe, der Sitz und Gegenstand des Betriebs, die Zahl der Geschäftsleiter, unterschieden nach dem Geschlecht, die Zahl der männlichen und weiblichen „Gehilfen" und Lehrlinge und die Zahl der etwa verwendeten Web-, Wirk- und Strumpfstühle und Nähmaschinen mit Trittbewegung, bei den Großbetrieben außerdem (durch besondere Fragekarte): die Form der Unternehmung, von den zur Zeit der Aufnahme innerhalb der Betriebsräume (resp. auf Schiffen) und als Geschäftsreisende beschäftigten Personen, unterschieden nach dem Geschlecht, die Zahl der Inhaber, Pächter, Geschäftsleiter, des kaufmännisch und technisch gebildeten Aufsichts- und Rechnungspersonals (mit Ausschluß der Inhaber, Pächter und Geschäftsleiter), und der andern Personen nach Altersklassen (über 16 Jahre, über 14—16 J., über 12—14 J., unter 12 J.) und Ehestand, ferner die Zahl der im Durchschnitt des J. 1875 beschäftigten Hilfspersonen der letzteren Art, endlich die Zahl der Umtriebs- und Arbeitsmaschinen sowie der wesentlichsten charakteristischen Vorrichtungen und Apparate. Viele Staaten sind in ihrer Zählung über diese Minimalgrenze der Bundesratsbestimmungen hinausgegangen, wenn auch nicht in dem Umfange, wie es im Interesse der höheren Brauchbarkeit wünschenswert gewesen wäre.

Die Publikation der Ergebnisse ist vom Reich für die Gruppen, Klassen und Ordnungen erfolgt. Diese Publikation gestattet nicht die genaue Feststellung jener Ergebnisse für die

80) Eine empfindliche Lücke der Gewerbezählung war, daß die Verhältnisse der Hausindustrie nicht genügend berücksichtigt wurden. S. Engel, Preußische Statistik Bd. 40. Einl. S. 17 ff. Die Lücke wurde durch die Berufszählung von 1882 ausgefüllt.

81) Die Gruppenbenennungen beziehen sich auf die einzelnen Zweige der Erwerbsthätigkeit, die Klassenbenennung auf die Erzeugnisse derselben und die Benennung der Ordnungen wiederum (mit seltenen Ausnahmen) auf die einzelnen Gewerbe. Bei den Klassen ohne Ordnungen umfaßt die Klassenbenennung die Betriebsstätten stillschweigend mit. Die Zahl der in dem alphabetischen Verzeichnis der Gewerbe aufgeführten einzelnen Erwerbs- und Berufsthätigkeiten — Spezies — (Deutsche Statistik. Bd. 34. 1. Einleitung S. 44 ff.) ist über 3000.

Gewerbe im e. S., da manche Klassen und Ordnungen gewerbliche Betriebe im e. S. und andere umfassen[82]) und die Daten nur für die betreffende Klasse resp. Ordnung gegeben sind. Im großen und ganzen decken sich die Gruppen IV—XVI mit den Gewerben im e. S., aber nicht vollständig; die Gruppen III und XIX enthalten, auch wenn man die Hüttenwerke und Salinen nicht zu den Gewerben im e. S. rechnen will, unzweifelhaft einzelne gewerbliche Unternehmungen im e. S. (z. B. Gr. III Drahtfabrikanten, Gr. XIX die Speisewirte) und andrerseits befinden sich in den Gruppen IV—XVI einzelne nicht gewerbliche Betriebe im e. S.[83]). Die Zahlen, die man nach den Daten der Gruppen IV—XVI für die Gesamtheit der Gewerbe im e. S. gibt, und die Schlüsse, die man daraus für die Gewerbe im e. S. zieht, treffen daher nicht ganz genau zu, aber doch im wesentlichen.

Die erste Auflage des Handbuchs enthielt eine große Tabelle (Bd. I S. 812—818), welche angab die Zahlen der Gewerbebetriebe am 1. Dezember 1875 in den 19 Gruppen, für die Gruppen III—XVI auch nach Klassen und Ordnungen, mit den Zahlen der Haupt- und Nebenbetriebe und der in ihnen beschäftigten Personen, sowie mit den Zahlen der Betriebe mit 0—5 Gehilfen und der Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen (mit Unterscheidung derselben in drei Kategorien 6—10, 11—50, 51 und mehr Personen). Diese Tabelle wurde schon in der 2. Auflage fortgelassen, weil diese Zahlen seitdem in leicht zugänglichen Werken zu finden sind[84]), überdies neuere Zahlen nach der Zählung von 1882 vorlagen. Dagegen bringen wir auch in dieser Auflage umstehend (S. 456) als Tab. I die Tab. II der ersten Auflage (S. 819) zum Abdruck, die aus den amtlichen Publikationen besonders zusammengestellt wurde und an sich für das Verhältnis von Groß- und Kleinbetrieb von Wert ist, in dieser Hinsicht auch den Vergleich mit den Resultaten der Zählung von 1882, welche in der Tab. II (S. 458) gegeben sind, ermöglicht.

Die Tabelle I (S. 456) weist für jede der 19 Gewerbegruppen die Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe und die Zahl der Geschäftsleiter und der Hilfspersonen — nach dem Geschlecht unterschieden — bei den Betrieben ohne Gehilfen oder mit nicht mehr als 5 Gehilfen („Kleinbetriebe") einerseits und den Betrieben mit mehr als 5 Gehilfen („Großbetriebe") andererseits nach. Die Gesamtzahlen für die Gruppen IV—XVI sind in der letzten Gruppe angegeben.

§ 21. Am 5. Juni 1882 fand in Verbindung mit einer allgemeinen Berufszählung[85]) eine neue Gewerbezählung[86]) statt. Sie war wie die von 1875 eine Gewerbezählung im w. S., umfaßte aber noch einige weitere Erwerbszweige (die gewerbsmäßige Tierzucht außer der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere, das Versicherungswesen, die Leichenbestattung, den Hafen- und Lootsendienst). Ausgeschlossen waren von der Erhebung: Land- und Forstwirtschaft, Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere, ärztliches und geburtshilfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahnbetrieb außer Straßenbahnbetrieb.

Zu den 19 Gruppen kam (als Nr. XVIII) eine neue Gruppe hinzu: Versicherungsgewerbe. Die 20 Gruppen waren folgende: I. Kunst- und Handelsgärtnerei; Baumschulen. II. Gewerbsmäßige Tierzucht (ohne die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere) auch Fischerei. III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei. IV. Industrie der Steine und Erden. V. Metallverarbeitung. VI. Maschinen, Instrumente und Apparate. VII. Chemische Industrie. VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse. IX. Textilindustrie. X. Papier und Leder. XI. Holz- und Schnitzstoffe. XII. Nahrungs- und Genußmittel. XIII. Bekleidung und Reinigung. XIV. Baugewerbe. XV.

82) Z. B. in Gruppe III, Kl. 2, Ord. 2; in Gr. IV, Kl. 1, Ord. 1; Gr. IV, Kl. 3; Gr. IV, Kl. 4; Gr. IV, Kl. 5, Ord. 1; Gr. IV, Kl 5, Ord. 3; Gr. XIX, Kl. 1; Gr. XIX, Kl. 2.

83) In Gr. IV sind insbesondere eine ganze Reihe von Zweigen der Urproduktion enthalten, ferner in Gr VIII, Kl. 8, Ord. 1 die Abfuhr- und Desinfektionsanstalten, Ord. 3 die Scharfrichterei, in Gr. XII, Kl. 3, Ord. 1 die Wasserwerke und Wasserversorgungsanstalten.

84) Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. 2. Jahrg. 1881. S. 38 ff.

85) Statistik des deutschen Reichs. Neue Folge Bd. II, III, IV. 1884. Bd. V. 2 Teile 1884. 1885.

86) Die Resultate sind veröffentlicht in: Statistik des deutschen Reichs Neue Folge Bd. VI. Gewerbestatistik des Reichs ꝛc. Teil 1. 1885. Teil 2. 1886.

Tabelle I.

Zu § 20. S. 455.

Die Haupt- und Nebenbetriebe und das Personal der Klein- und Großbetriebe im deutschen Reich. Gewerbezählung vom 1. Dezbr. 1875.

Gewerbegruppen	Zahl der Betriebe mit: 0—5 Gehilfen: Hauptbetriebe	0—5 Gehilfen: Nebenbetriebe	mehr als 5 Gehilfen: Hauptbetriebe	mehr als 5 Gehilfen: Nebenbetriebe	Zahl der Personen in den Betrieben mit: 0—5 Gehilfen: Geschäftsleiter männl.	Geschäftsleiter weibl.	Hilfspersonen männl.	Hilfspersonen weibl.	Zusammen Personen (Sp. 6—9)	mehr als 5 Gehilfen: Geschäftsl. männl.	Geschäftsl. weib.	Hilfspersonen männl.	Hilfspersonen weibl.	Zus. Personen (Sp. 11—14)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Kunst- und Handelsgärtnerei	13 131	567	212	7	12 523	637	6 359	1 297	20 852	244	10	3 197	1 161	4 612
II. Fischerei	15 629	1 240	33	3	15 553	344	3 176	140	19 213	51	—	355	7	413
III. Bergbau, Hütten- u. Sal.wesen	4 870	644	3 006	90	4 396	107	4 740	1 324	10 540	2 528	29	409 624	10 485	422 666
IV. Ind. der Steine und Erden	44 754	3 991	6 637	1 094	42 994	1 176	45 758	2 279	92 207	6 977	203	150 845	15 323	173 348
V. Metallverarbeitung	159 228	3 873	5 291	991	157 372	2 470	121 036	1 568	282 446	6 408	159	118 502	12 237	137 306
VI. Maschinen, Werkzeuge 2c. . .	79 888	3 563	4 030	718	79 382	710	39 942	522	120 556	4 914	85	194 794	1 680	201 473
VII. Chemische Industrie . . .	7 615	634	1 030	228	7 333	340	6 476	256	14 405	1 331	29	30 720	5 213	37 293
VIII. Ind. d. Heiz- u. Leuchtstoffe	7 809	3 902	1 055	364	7 338	356	5 334	458	13 486	1 252	30	25 365	2 374	29 021
IX. Textilindustrie	374 059	19 433	7 344	2 188	291 277	82 666	95 195	43 881	513 019	9 638	309	214 110	189 691	413 748
X. Papier und Leder	53 723	2 507	2 929	450	52 554	1 410	40 778	2 183	96 925	3 627	110	60 678	25 945	90 360
XI. Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe	241 564	16 876	5 050	1 146	232 781	8 006	128 256	4 561	373 604	5 670	111	76 658	8 005	90 444
XII. Nahrungs- und Genußmittel	232 644	28 436	9 354	1 151	220 725	9 060	189 051	9 594	428 430	10 897	399	179 181	73 693	264 170
XIII. Bekleidung und Reinigung .	753 543	16 786	4 321	305	436 731	317 828	185 255	42 566	982 380	4 540	477	36 898	28 847	70 762
XIV. Baugewerbe	212 158	14 266	7 445	519	211 753	720	85 234	276	297 983	7 864	61	158 353	3 048	169 326
XV. Polygraphische Gewerbe . .	6 439	624	1 635	157	6 284	294	6 951	433	13 962	1 938	80	33 512	6 227	41 757
XVI. Künstl. Betr. f. gewerbl. Zwecke	5 315	322	258	50	5 233	130	3 986	186	9 535	286	10	3 477	92	3 865
XVII. Handelsgewerbe	414 153	104 056	6 829	4 421	340 943	80 367	111 703	29 666	562 679	9 954	306	78 344	10 213	98 817
XVIII. Verkehrsgewerbe	73 806	6 952	1 172	216	69 339	4 513	23 436	240	97 528	1 250	38	35 318	196	36 802
XIX. Beherbergung u. Erquickung	158 077	59 039	1 919	547	136 436	18 988	19 771	34 286	209 481	1 895	296	11 459	11 566	25 216
Zusammen Gewerbegruppen I—XIX	2 858 405	287 711	69 550	14 645	2 330 920	530 158	1 122 437	175 716	4 159 231	81 264	2 742	1 821 390	406 003	2 311 399
Zusammen Gewerbegruppen IV—XVI	2 178 739	115 213	56 379	9 361	1 751 757	425 166	953 252	108 763	3 238 938	65 342	2 063	1 283 093	372 375	1 722 873

Polygraphische Gewerbe. XVI. Künstlerische Gewerbe. XVII. Handelsgewerbe. XVIII. Versicherungsgewerbe. XIX. Verkehrsgewerbe. XX. Beherbergung und Erquickung. Die Gruppen wurden auch wieder (außer I und XVI) in Klassen (96), die Klassen meist in Ordnungen (246) geschieden, die Zahl der einzelnen Gewerbebenennungen von 6459. Die Ordnungen umfassen in der Regel noch verschiedene, aber einander nahe verwandte Gewerbe. Gegenüber der Zählung von 1875 wurden mehrfache Aenderungen in der systematischen Einteilung vorgenommen, teils durch weitere Zerlegung einiger Ordnungen, teils durch Umstellung und anderweitige Zusammenfassung der Gewerbe zu Ordnungen und Klassen, teils endlich durch den Hinzutritt der 1875 nicht berücksichtigten Gewerbe. Die Erhebungen waren umfangreichere als 1875. Vor allem ist in dieser Hinsicht die schon früher erwähnte (S. 432 ff.) Ausdehnung auf die Hausindustrie und die genauere Feststellung des Umfangs der einzelnen Betriebe (d. h. der Zahl der in ihnen beschäftigten Personen) hervorzuheben. Die Betriebe wurden wie früher in Haupt- und Nebenbetriebe, außerdem in Alleinbetriebe ohne Motoren [87]) einerseits und in Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe andrerseits geschieden. Für das Personal derselben wurde nicht bloß der Stand am Zählungstage, sondern teilweise auch der mittlere Stand im Jahre bezw. in der Arbeitsperiode, also die Zahl der in der Regel in einem Betriebe beschäftigten Personen ermittelt.

Die Tabelle II (S. 458) enthält für die Gruppen IV—XVI die Zahl aller Betriebe (Sp. 2), der Hauptbetriebe (Sp. 3) und des Personals der letzteren (Sp. 4) am 5. Juni 1882, sodann (in Sp. 5—7) die Zahl der Alleinhauptbetriebe ohne Motoren und des männlichen und weiblichen Personals in denselben am 5. Juni 1882, ferner die Zahl aller Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenhauptbetriebe am 5. Juni 1882 (Sp.8), und nach Durchschnittsangabe die Zahl dieser Betriebe mit mehr als 5 Gehilfen (Sp. 9), sowie die Zahl der durchschnittlich in diesen Hauptbetrieben beschäftigten Personen mit Unterscheidung von drei Kategorien von Betrieben — ohne Gehilfen, 1—5 Gehilfen, mehr als 5 Gehilfen — (Sp. 10—13), endlich noch (Sp. 14) die Summe aller in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen, teils nach dem Stande am 5. Juni 1882, teils nach Durchschnittsangabe.

Die Tabelle III (S. 459) ergänzt die Tabelle II durch die Zahlen der Hauptbetriebe und des Personals derselben, (beide nach Durchschnittsangabe), in denen 6—10, 11—50, 51—200, 201—1000, und mehr als 1000 Personen (inkl. Geschäftsleiter) beschäftigt werden.

§ 22. Die Tabelle IV (S. 459) gibt aus den Gruppen IV—XVI inkl. Hüttenbetrieb das Personal der gewerblichen Berufsarten (Ordnungen resp. Klassen ohne Ordnungen), in denen am 5. Juni 1882 über 10 000 erwerbsthätige (ausschließlich oder hauptsächlich dem Beruf zugehörende) Personen gezählt wurden [88]), mit Unterscheidung der selbständigen Personen und der Gehilfen, in der Reihenfolge der Gewerbe nach der Gesamtzahl der Erwerbsthätigen an. Als selbständige Personen wurden gezählt: Selbständige für eigene Rechnung und sonstige Geschäftsleiter, sowie selbständige Gewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft — zu Haus für fremde Rechnung — arbeiten, als Gehilfen: nicht leitende Beamte, sowie alle übrigen Gehilfen (Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, einschließlich der im Gewerbe thätigen Familienangehörigen und Dienenden).

Diese Tabelle gibt einen Ueberblick über die Bedeutung der einzelnen Berufsarten als Erwerbs- und Ernährungsquellen der Bevölkerung, ebenso eine Illustration zu der vorher (S. 441 ff.) erörterten thatsächlichen Verbreitung und Bedeutung des Kleinbetriebs in Deutschland. Eine Zufügung der betr. Zahlen von 1875 [89]) mußte unterbleiben, weil die Aenderung in den Klassen und Ordnungen eine solche nur für einen Teil gestattete.

87) Die von einem einzelnen Geschäftsleiter ohne Verwendung eines durch Elementarkraft bewegten Triebwerks oder eines Dampfkessels ohne Kraftübertragung geführten Betriebe.

88) Die Zahlen sind entnommen aus: Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich 5. Jahrg. 1884. S. 11 ff.

89) Die ausführliche Angabe derselben s. in Statist. Jahrbuch für das deutsche Reich 3. Jahrg. 1882. S. 35 ff.

Tabelle II.

Zu § 21. S. 457.

Anzahl und Personal der Gewerbe-Hauptbetriebe des deutschen Reichs nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882.

Gewerbegruppen	Betriebe			Alleinbetriebe ohne Motoren *)			Mitinhaber-, Gehilfen- und Motorenbetriebe						Personal der Hauptbetriebe
	Zahl		Personal d. Hauptbetriebe (am 5. Juni 1882)	Zahl der Hauptbetriebe (am 5. Juni 1882)	Personal der Hauptbetriebe (am 5. Juni 1882)		Zahl der Hauptbetriebe		Personal der Hauptbetriebe nach Durchschnittsangabe				
	aller Betriebe	der Hauptbetriebe			männl.	weibl.	aller (am 5. Juni 1882)	mehr als 5 Gehilfen **)	ohne Gehilfen	1—5 Gehilfen	mehr als 5 Gehilfen	Summe Sp. 10—12	Summe Sp. 6. 7. 13.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
IV. Ind. der Steine u. Erden	59 772	52 994	376 884	14 212	13 479	733	38 782	10 415	871	82 827	251 286	334 984	349 196
V. Metallverarbeitung	177 347	164 235	470 218	67 232	66 115	1 117	97 003	5 760	2 394	228 499	161 588	392 481	459 713
VI. Maschinen ꝛc.	94 807	82 874	365 120	44 948	44 347	601	37 926	4 543	616	82 001	228 524	311 141	356 089
VII. Chemische Industrie	10 438	9 191	72 003	3 014	2 891	123	6 177	1 304	94	13 759	54 910	68 763	71 777
VIII. Ind. der Heiz- u. Leuchtstoffe ꝛc.	10 314	7 162	40 679	2 052	1 955	97	5 110	1 237	266	9 884	30 503	40 653	42 705
IX. Textilindustrie	406 574	344 482	913 204	263 605	162 092	101 513	80 877	9 141	1 894	175 074	469 516	646 484	910 089
X. Papier und Leder ꝛc.	66 307	60 539	225 077	27 302	26 245	1 057	33 237	3 786	493	79 498	114 395	194 386	221 688
XI. Holz- und Schnitzstoffe	284 502	238 969	480 072	144 155	134 196	9 959	94 814	5 488	1 913	221 620	102 007	325 540	469 695
XII. Nahrungs- und Genußmittel	288 771	245 286	695 013	67 091	64 478	2 613	178 195	10 532	13 176	388 385	275 229	676 790	743 881
XIII. Bekleidung und Reinigung	949 704	879 139	1 273 631	697 182	284 422	412 760	181 957	7 169	2 612	443 722	116 275	562 609	1 259 791
XIV. Baugewerbe	184 698	162 535	614 271	90 596	90 553	43	71 939	12 654	853	167 575	274 487	442 915	533 511
XV. Polygraphische Gewerbe	10 395	9 612	71 008	2 951	2 839	112	6 661	2 351	74	13 978	53 003	67 055	70 006
XVI. Künstlerische Gewerbe	8 669	8 032	16 161	5 800	5 422	378	2 232	300	54	5 772	3 762	9 588	15 388
Summe	2 552 298	2 265 050	5 613 341	1 430 140	899 034	531 106	834 910	74 680	25 310	1 912 594	2 135 485	4 073 389	5 503 529
					1 430 140								

*) Gewerbebetriebe (selbständige Gewerbetreibende) ohne Mitinhaber, Gehilfen und Motoren. **) (nach Durchschnittsangabe.)

Tabelle III. Zahl und Personal der Hauptbetriebe (1882) mit mehr als 5 Personen (nach Durchschnittsangabe).
Zu § 22. S. 457.

Gewerbegruppen	Betriebe mit Personen (inkl. Geschäftsleiter)									
	6—10		11—50		51—200		201—1000		mehr als 1000	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
IV.	4 711	37 005	4 829	98 722	755	66 204	116	42 587	4	6 768
V.	2 384	19 060	2 675	67 353	609	54 664	91	29 430	1	1 081
VI.	1 369	11 109	2 280	50 876	670	62 344	209	83 659	15	20 536
VII.	385	3 093	671	15 244	210	20 155	36	12 615	2	3 803
VIII.	484	3 964	634	12 980	105	9 215	14	4 344	—	—
IX.	2 613	21 080	4 394	100 728	1 668	160 790	451	167 935	15	18 983
X.	1 433	11 647	1 871	40 425	409	35 733	72	24 976	1	1 614
XI.	2 722	21 761	2 438	48 593	310	26 363	18	5 290	—	
XII.	5 307	42 146	4 100	84 571	954	95 571	170	51 815	1	1 126
XIII.	4 330	34 203	2 525	48 168	286	25 013	29	8 891	—	—
XIV.	4 644	37 291	7 080	141 527	849	66 102	78	24 198	3	5 369
XV.	927	7 589	1 238	26 054	175	15 825	11	3 535	—	—
XVI.	173	1 396	123	2 136	4	230	—	—	—	—

Tabelle IV. Die Gewerbe mit über 10 000 Erwerbsthätigen nach der Zählung v. 5. Juni 1882.
Zu § 22. S. 457.

Lfd. Nr.	Berufsart	Erwerbsthätige Selbständige	Gehilfen	Summe Sp. 2—3
	1	2	3	4
1.	Schuhmacherei	245 118	184 204	429 322
2.	Maurer	49 043	324 227	373 270
3.	Schneiderei (Schneider und Schneiderinnen)	204 670	124 028	328 698
4.	Näherei (Näherinnen)	253 607	53 516	307 123
5.	Weberei inkl. Bandweberei als Hausbetrieb	202 607	78 354	280 961
6.	Tischlerei und Parketfabrikation	113 676	162 645	276 321
7.	Bauunternehmung exkl. Feldmesser und Baugewerbe im e. S.	15 300	196 565	211 865
8.	Weberei inkl. Bandweberei als Fabrikbetrieb	6 955	186 362	193 317
9.	Zimmerer	32 531	151 199	183 730
10.	Bäckerei und Konditorei	74 283	109 047	183 330
11.	Grob- und Hufschmiede	71 836	87 306	159 142
12.	Fleischerei	60 634	69 997	130 631
13.	Schlosserei (inkl. Geldschränke)	25 077	103 322	128 399
14.	Ziegelei, Thonröhrenfabrikation	9 837	113 401	123 238
15.	Hüttenbetrieb (auch Frisch- und Streckwerke)	1 248	120 647	121 895
16.	Mühlen (Getreide-, Mahl-, Schäl-)	45 255	72 836	118 091
17.	Spinnerei, Hechelei, Haspelei 2c. als Fabrikbetrieb	2 398	110 777	113 175
18.	Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten	9 482	100 240	109 722
19.	Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen	85 042	17 602	102 644
20.	Tabakfabrikation	15 368	81 392	96 760
21.	Stubenmalerei, Staffirerei, Anstreicherei	30 781	61 096	91 877
22.	Stellmacherei, Wagenbau	44 736	40 781	85 517
23.	Marmor-, Stein-, Schieferbruch; grobe M.-, St.-, Sch.waren 2c.	10 639	73 957	84 596
24.	Bleicherei, Färberei, Druckerei, Appretur von Spinn-Webstoffen	17 383	57 831	75 214
25.	Mälzerei, Brauerei	14 005	50 991	64 996
26.	Buchdruck, Stein- 2c. Druck	6 049	53 743	59 792
27.	Sattlerei, Riemerei	27 245	31 705	58 950
28.	Böttcherei	32 005	26 490	58 495
29.	Strickerei, Wirkerei (Strumpfwaren) Hausbetrieb	38 075	13 588	51 663
30.	Klempnerei, Blechwarenfabrikation	18 428	32 927	51 355

Noch: Die Gewerbe mit über 10 000 Erwerbsthätigen nach der Zählung v. 5. Juni 1882.

Lfd. Nr.	Berufsart	Erwerbsthätige Selbständige	Gehilfen	Summe Sp. 2–3
	1	2	3	4
31.	Verf. v. Sensen, Messern, eis. Geräten u. Kurzwaren, Stahlfedern	18 428	30 922	49 350
32.	Verfertigung von Papier und Pappe	3 676	44 680	48 356
33.	Drechslerei, Dreh- und Schnitzwaren, Korkschneiderei	20 322	26 321	46 643
34.	Gerberei, Pergamentfabr., Färben, Lackieren von Leder 2c.	10 583	33 938	44 521
35.	Buchbinderei und Kartonnagefabrikation	11 938	30 514	42 452
36.	Töpferei, feine Thonwaren 2c.	11 396	25 788	37 184
37.	Bader, Haarschneider	21 044	15 624	36 668
38.	Putzmacherei, künstliche Blumen und Federn	18 265	18 151	36 416
39.	Fertige Kleider und Wäsche (Konfektion)	12 481	22 988	35 469
40.	Eisengießerei und Emaillierung von Eisen	931	34 237	35 168
41.	Hut- und Mützenmacherei, Filzwaren, Kürschnerei 2c.	13 598	20 221	33 819
42.	Korbmacherei	21 206	11 972	33 178
43.	Posamentenfabrikation	14 666	17 547	32 213
44.	Holzzurichtung und Konservierung	5 195	26 742	31 937
45.	Verarbeitung edler Metalle (Goldschmiede 2c.)	6 551	23 548	30 099
46.	„ unedler Metalle (außer Eisen, Kupfer) Metallleg.	5 414	24 649	30 063
47.	Glashütten, Glasveredlung, Glasbläserei vor der Lampe	2 869	26 855	29 724
48.	Dachdecker	11 911	17 095	29 006
49.	Fayence- und Porzellanwarenfabrikation	1 940	26 150	28 090
50.	Verfertigung von Zeitinstrumenten (Uhrmacher)	13 830	13 891	27 721
51.	Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation als Hausbetrieb	23 802	2 450	26 252
52.	Spinnerei, Hechelei, Haspelei 2c. als Hausbetrieb	19 496	4 679	24 175
53.	Künstler (Kunst-Maler, -Bildhauer) und künstler. Gewerbe 2c.	8 903	14 990	23 893
54.	Branntwein-, Liqueur-, Preßhefefabrikation	5 503	16 487	21 990
55.	Verfertigung von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Stöcken, Schirmen 2c.	8 525	13 291	21 816
56.	„ „ groben glatten Holzwaren und Holzstiften	12 839	8 598	21 437
57.	„ „ Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten 2c.	8 257	11 910	20 167
58.	„ „ Hosenträgern, Krawatten, Handschuhen, Korsetts 2c.	8 527	11 519	20 046
59.	Schiffsbau	1 165	18 874	20 039
60.	Glaser	11 901	8 031	19 932
61.	Kies-, Sand-, Kalk-, Cement- 2c. gewinnung	2 058	17 413	19 471
62.	Tapezierarbeiten	6 432	12 345	18 777
63.	Seilerei, Reepschlägerei, Netze, Segel 2c.	9 076	9 570	18 646
64.	Chemische, pharmazeutische, photographische Präparate	1 485	17 076	18 561
65.	Rübenzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie	630	17 834	18 464
66.	Strickerei, Wirkerei (Strumpfwaren) als Fabrikbetrieb	1 602	15 861	17 463
67.	Verf. v. mathem., physik., chem., chirurg. Instr. u. Appar.	5 004	12 070	17 074
68.	Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Bast, Binsen	11 722	5 316	17 038
69.	Asphaltierer, Steinsetzer, Brunnenmacher	4 864	10 700	15 564
70.	Verfertigung von musikalischen Instrumenten	5 699	9 312	15 011
71.	Holz- und Schnitzwarenvergoldung und sonstige Veredlung	3 343	11 453	14 795
72.	Apotheker	4 829	7 593	12 422
73.	Kupferschmiede	3 777	7 551	11 328
74.	Nähnadel-, Nadlerwaren-, Drahtgewebe- 2c. fabrikation	2 251	8 817	11 068
75.	Verfertigung von vegetabil. Nahrungsmitteln (auß. 10, 16, 65)	1 384	9 523	10 907
76.	Farbmaterialien, auch Tierkohle 2c.	813	9 735	10 548
77.	Ofensetzer und Schornsteinfeger	4 660	5 814	10 474

4. Der gute Zustand des Gewerbewesens.

§ 23. Es ist schon in § 2 hervorgehoben worden, daß bei der wichtigen Bedeutung des Gewerbewesens für die moderne Volkswirtschaft und bei der Abhängigkeit desselben von dem Verhalten der Menschen (Einzelne, Gesellschaft, Staat und Kommunen) die Sorge für

einen guten Zustand des Gewerbewesens eine der wichtigsten Aufgaben jedes Kulturvolkes ist. Worin besteht ein solcher Zustand? Es kann sich hier zunächst nur um die Angabe der allgemeinen Postulate handeln, deren Realisierung ihn herbeiführt. Dies dürften vorzugsweise folgende sein:

1) Möglichst große und mannigfaltige Produktion. Die gewerbliche Produktion muß entsprechen der vollen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kräfte (der für sie disponiblen Arbeits-, Kapital- und Naturkräfte), doch dürfen bei der Verwendung von Arbeitskräften durch das Streben nach möglichst vollständiger Ausnutzung derselben nicht die ethisch berechtigten Ansprüche des arbeitenden Menschen und die sittlichen Zwecke und Ziele der Volkswirtschaft gefährdet oder verletzt werden (vgl. darüber die folgende Abhandlung). Sie muß sich aber auch innerhalb der Grenzen des Bedarfs und des gesicherten Absatzes (im Inlande und Auslande) halten, so daß Ueberproduktion und Absatzkrisen vermieden werden. Je mannigfaltiger sie die Produkte bildet, um so höher ist das Genußleben des Volkes, soweit es durch den Gebrauch gewerblicher Produkte bedingt wird. Auch die Exportkraft kann dadurch gesteigert werden.

2) Möglichst wirtschaftliche Produktion d. i. Herstellung der Produkte mit dem geringsten Kostenaufwand. Die Durchführung dieses Prinzips in der Eigenwirtschaft wie bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmungen (richtige Bestimmung der Form, der Art und des Umfangs, des Standorts, der technischen Betriebsorganisation der Unternehmungen ꝛc.) hat aber gleichfalls die Grenze innezuhalten, welche für die Verwendung der menschlichen Arbeitskraft durch die Ethik, die Religion und die sittlichen Zwecke und Ziele der Volkswirtschaft gezogen wird.

3) Möglichst selbständige nationale Produktion. Die Aufgabe ist hier nicht eine nationale Selbständigkeit im Sinne der Merkantilisten, so daß alle Gewerbsprodukte für den inländischen Bedarf im Inlande hergestellt werden, auch wenn die Herstellungskosten und Preise derselben dauernd höher sind, als die der ausländischen, und die Konkurrenz des Auslandes auf dem inländischen Markt unbedingt verhindert wird, sondern eine Selbständigkeit nur in der Art, daß alle Produkte, die man billiger oder doch gleich billig wie das Ausland herstellen könnte, im Inlande hergestellt werden (vgl. die Abh. XXIV).

4) Möglichst regelmäßige Produktion, gesicherter Absatz und normale Preisbildung. Es sollte eine stetige ununterbrochene Verwendung der Arbeits- und Kapitalkräfte stattfinden, der Betrieb keinen Absatz- und Produktionsstörungen ausgesetzt sein, der reine Kapitalertrag (abzüglich der Risikoprämie) der durchschnittlichen reinen Kapitalrente entsprechen, das Arbeitseinkommen ein regelmäßiges und in richtiger Höhe sein, jede monopolistische Preisbildung, soweit sie nicht auf unvermeidlichen natürlichen Monopolen beruht, fortfallen.

5) Leichter Erwerb guter preiswerter Waren. Eine berechtigte Forderung im Interesse der Konsumenten.

6) Gute gesunde Verhältnisse der gewerblichen Bevölkerung (Unternehmer und Hilfspersonen) in ökonomischer, socialer und politischer Hinsicht. Für die Unternehmer ergeben sich hier die Forderungen eines möglichst gesicherten und genügenden Einkommens, einer höchsten Entfaltung und Verwertung der individuellen Kräfte, einer socialen Klassenordnung von kleinen, mittleren und großen Unternehmern, einer soliden, reellen Geschäftsführung, einer guten Ausbildung, eines moralischen Verhaltens, namentlich auch in Bezug auf ihre Arbeiter ꝛc. und für diese die in der folgenden Abh. XXII zu erörternden Postulate, deren Erfüllung die Lösung der gewerblichen Arbeiterfrage ist, dazu die Forderung einer guten technischen wie moralischen Ausbildung der Lehrlinge (vgl. Abschn. III).

Wo diese Postulate wirklich erfüllt sind, wird das Gewerbewesen auch den für alle Zweige der Volkswirtschaft gebotenen steten Fortschritt zeigen, sowohl in der eigentlichen Technik als darin, daß in ihm die Postulate der Humanität und Gerechtigkeit in einem

immer höheren Grade realisiert werden und die Volkswirtschaft die Basis eines immer höheren Kulturlebens der Einzelnen und des Volkes wird (s. Hdb. Band I, S. 25). Die Verwirklichung der Postulate hängt ab von dem richtigen Verhalten der Gesetzgebung, der öffentlichen Verwaltung, der Einzelnen und der Gesellschaft.

II. Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens.

1. Die Gewerberechtssysteme im allgemeinen.

Hack, Die Aufgabe des Staats in Bezug auf das gewerbliche Leben. Z. f. St.W. 23 (1867) S. 39 ff. A. Held, Art. Gewerbe in Bluntschli-Löning, Staatswörterbuch Bd. II. W. A. Lette, Art. Gewerbe in Rotteck-Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl. Bd. IV. Schäffle, Art. Gewerbe in Bluntschli, St.W. Bd. IV. Roscher, S. III. § 127 ff.

§ 24. Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens kann nach dem Maß der individuellen Freiheit in der Gründung und dem Betrieb der gewerblichen Unternehmungen, in der Benutzung und Verwendung produktiver Kräfte für Gewerbszwecke und nach dem Maß der positiven Mitwirkung der Staatsgewalt an der Pflege und Förderung dieses Produktionszweiges eine sehr verschiedene sein. Hierauf beruht die Unterscheidung von Gewerberechtssystemen. Dieselben lassen sich im allgemeinen zunächst in Systeme der Gewerbefreiheit und der Gewerbeunfreiheit teilen.

1) Bei den Systemen der Gewerbefreiheit ist die Freiheit der Einzelnen in der Gründung und dem Betrieb der gewerblichen Unternehmungen das Grundprinzip der Rechtsordnung. Der Staat überläßt ausschließlich oder doch im wesentlichen dem freien Willen der gewerblichen Bevölkerung die Gestaltung der gewerblichen Produktion und der sonstigen gewerblichen Zustände. Diese Freiheit kann eine absolute oder eine beschränkte sein. Jene, das Ideal der Physiokraten, des Smithianismus und der Manchesterdoktrin [90]) ist in keinem modernen Kulturstaat durchgeführt [91]). Bei dieser ist die Freiheit des Einzelnen die Regel, aber sie ist keine schrankenlose; es bestehen Ausnahmen im öffentlichen Interesse, und neben der Gewerbefreiheit die Gewerbeordnung. Diese Gewerbefreiheit ist das in der Gegenwart herrschende System und diejenige, welche als „Gewerbefreiheit" schlechthin bezeichnet wird. Bei ihr sind im einzelnen noch wieder erhebliche Unterschiede möglich, die Schranken können in größerer oder geringerer Zahl vorhanden, können weitere und engere sein.

2) Bei den Systemen der Gewerbeunfreiheit ist nicht die Freiheit der Einzelnen sondern die obrigkeitliche Regelung und Bevormundung mit weitgehender Beschränkung der individuellen Freiheit das Grundprinzip der Rechtsordnung. Die Obrigkeit übernimmt in erster Reihe die Sorge und Verantwortung für die Lage der Einzelnen und für den Gesamtzustand des Gewerbewesens. Als Systeme dieser Art sind in der Geschichte vornehmlich seit dem Mittelalter das Zunftsystem und später das System der obrigkeitlichen Konzessionierung ausgebildet worden. Bei jenem beruht die Regelung auf der Organisation von Zünften und auf dem Prinzip des Zunftzwanges (s. § 32 ff.); die Berechtigung zum Gewerbetrieb ist in der Regel abhängig von dem Beitritt zu einer Zunft oder von besonderer obrigkeitlicher Genehmigung. Bei diesem beruht die Produktion im allgemeinen auf staat-

90) Vgl. über diese verschiedenen Richtungen die Darstellung im Hdb. Bd. I Abh. II S. 83 ff., Abh. I S. 60 ff.

91) Eine solche Freiheit bestand im Altertum in einer Reihe von Staaten, in Rom unter der Republik wie unter dem Kaiserreich (s. § 27). Aber neben der vollen Gewerbefreiheit existierte die Sklaverei und dadurch hatte die Gewerbefreiheit eine ganz andere Wirkung und Bedeutung. Die schrankenlose Gewerbefreiheit war zweifelsohne auch eine der Ursachen des Untergangs der antiken Staaten und der Vernichtung der antiken Kultur durch rohe Barbarenvölker. In Frankreich war die Gewerbefreiheit eine fast unbeschränkte kurze Zeit nach 1791 (s. dar. unten § 47).

licher Konzession, die teils generell nach gesetzlichen Normen teils mit Rücksicht auf die beim Gewerbebetriebe hervortretenden Interessenkollisionen im einzelnen Fall durch obrigkeitliche Verwaltungsorgane erteilt wird (s. § 37 ff.). Zu den Systemen der Unfreiheit gehören auch die kommunistischen und socialistischen Gewerberechtssysteme, d. h. die die individuelle Bewegungsfreiheit und Verantwortlichkeit aufhebende Regelung der gewerblichen Thätigkeit in kommunistischen oder socialistischen Gemeinwirtschaften (vgl. dar. Hdb. Bd. I Abh. III).

§ 25. Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens bei den heutigen Kulturvölkern ist, wie erwähnt, ein System der Gewerbefreiheit. Dasselbe ist in den meisten Staaten erst im letzten Jahrhundert zur Geltung gekommen und an die Stelle eines Systems der Gewerbeunfreiheit getreten, welches im allgemeinen auf der rechtlichen Scheidung von Handwerk und Industrie (s. oben § 5) beruhte und beide Gewerbsarten verschieden regelte, häufig auch in der Rechtsordnung zwischen dem Gewerbebetrieb in den Städten und auf dem Lande unterschied, und für welches folgende, in der neuen Ordnung fortgefallene, Beschränkungen besonders charakteristisch waren: 1) Der selbständige Gewerbebetrieb war in der Regel abhängig von der Zugehörigkeit zu einer gewerblichen Korporation (Zunft, Innung) oder von obrigkeitlicher Konzession. Der Eintritt in die Korporation stand aber nicht Jedem frei, sondern war von Bedingungen abhängig, deren Erfüllung nicht immer in der Macht des Bewerbers lag. Er hing nicht selten von dem Willen der Korporationsmitglieder ab, die ihnen unbequeme oder sonst unliebsame Personen, auch wenn diese an sich zum Gewerbetrieb völlig qualifiziert waren, an dem Eintritt verhindern konnten. Die eventuelle Gefährdung des Erwerbs der Mitglieder war häufig nicht nur thatsächlich sondern auch rechtlich ein Ausschließungsgrund gegen Bewerber. Und wo obrigkeitliche Konzession gefordert wurde, hatte die Willkür der Beamten in der Regel auch einen großen Spielraum, Rücksicht auf die Sicherung der Existenz der bisherigen Gewerbetreibenden konnte auch bei ihren Entscheidungen maßgebend sein. 2) Voraussetzung für den Betrieb eines zünftigen Gewerbes war in allen Fällen eine bestimmte Art der technischen Ausbildung, gewöhnlich eine bestimmte Lehrlingszeit, Gesellenprüfung, Gesellen- und Wanderzeit. 3) In den meisten Handwerksgewerben existierte die Meisterprüfung. 4) Beschränkt war die Niederlassung für Unternehmer wie Lohnarbeiter, teils durch hohe Gebühren, teils durch diskretionäre Befugnisse der Ortsobrigkeit. 5) Zahlreiche Bann- und Zwangsrechte und gewerbliche Privilegien bestanden, ebenso 6) Betriebsbeschränkungen der Gewerbetreibenden mannigfachster Art in Bezug auf die Art ihrer Produkte und den Umfang ihres Betriebes, die Zahl und Art ihrer Hilfspersonen, endlich 7) hie und da auch noch obrigkeitliche Preistaxen für gewerbliche Produkte. Wo die „Gewerbefreiheit" besteht, sind diese Beschränkungen völlig oder doch bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen beseitigt und ebenso die rechtlichen Unterschiede von Handwerk und Industrie, von städtischem und ländlichem Gewerbebetrieb nicht mehr vorhanden.

Charakteristische Merkmale der sog. Gewerbefreiheit sind daher: 1) das Recht der Freizügigkeit und freien Niederlassung; 2) das Recht der freien Wahl des gewerblichen Berufs; 3) die Gründung gewerblicher Unternehmungen und der selbständige Gewerbebetrieb ist in der Regel Jedem freigestellt und lediglich an die Bedingung polizeilicher Anzeige bei Beginn desselben geknüpft. In der Regel wird kein Nachweis einer besonderen persönlichen Qualifikation, keine bestimmte Art der Vorbildung, keine obrigkeitliche Konzession, keine Zugehörigkeit zu einer Korporation gefordert. Wo aber ausnahmsweise das Recht auf den Gewerbebetrieb von einschränkenden Bedingungen abhängig gemacht ist, sind diese im öffentlichen Interesse erlassen und für Alle gesetzlich die gleichen, die Erfüllung steht, soweit es sich um persönliche Qualifikation handelt, in der Macht des Einzelnen, die Entscheidung, ob die Bedingungen erfüllt sind, hängt nicht von der Willkür Dritter ab; 4) die Gewerbetreibenden sind im allgemeinen frei in der Herstellung und dem Absatz

gewerblicher Produkte, 5) aber die Freiheit des Betriebes ist keine absolute. Schranken bestehen. Für diese ist jedoch, im Unterschiede von den früheren Schranken, chararakteristisch: a. sie bestehen nur ausnahmsweise; b. sie sind für Alle gleich durch das Gesetz; c. sie sind im öffentlichen, nicht im privaten Interesse errichtet.

Im allgemeinen sind die Schranken siebenfacher Art und als solche in allen Staaten vorhanden. Im Einzelnen zeigt das Gewerberecht der Staaten nicht unerhebliche Unterschiede. Sie bestehen: 1. in Staatsmonopolen, die aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen aufrecht erhalten werden (allgemein Münzmonopol, in einzelnen Staaten Tabak-, Pulver-, Zündhölzermonopol), 2. in dem Erfordernis obrigkeitlicher Genehmigung für die Anlage und die Einrichtung gewisser Unternehmungen, durch welche die Gesundheit oder das Leben von Personen gefährdet oder sonst berechtigte Interessen Dritter verletzt werden können[92]), 3. in Betriebsbeschränkungen zum Schutze der Arbeiter[93]), 4. in Betriebsbeschränkungen zum Schutze berechtigter Ansprüche anderer Produzenten (Patent-, Muster-, Marken- und sonstiger Urheberrechtsschutz)[94]), 5. in Betriebsbeschränkungen im Interesse und zum Schutze der Konsumenten zur Verhinderung des Verkaufes gesundheitsschädlicher oder verfälschter Waren[95]), 6. in Beschränkungen bezüglich der Gründung und des Betriebs bei einzelnen Unternehmungen, (Aktiengesellschaften und Produktivgenossenschaften), bedingt durch die Natur der Unternehmungsform[96]), 7. in Betriebsbeschränkungen aus Steuerzwecken zur rationellen Durchführung indirekter, von gewerblichen Produzenten erhobener Steuern[97]).

2. Die Geschichte des Gewerberechts.

§ 26. Die Geschichte des Gewerberechts ist bei der großen Zahl von Völkern, welche die Stufe eines Gewerbe- und Handelsvolkes erstiegen, und da bei jedem einzelnen diese Geschichte wieder eine von andern verschiedene ist, auch im Laufe der Zeiten in der Regel große Veränderungen zeigt, ein außerordentlich kompliziertes und zu einem nicht unerheblichen Teil noch nicht genügend erforschtes Gebiet der Wirtschaftsgeschichte. Bei dem hier zur Verfügung stehenden Raum wird sich die speziellere Darstellung im wesentlichen auf die Entwicklung in Deutschland beschränken.

Ehe wir dazu übergehen, erscheint es angemessen, aus der antiken Volkswirtschaft wenigstens die griechische und römische Gewerbepolitik, wenn auch nur kurz, zu berühren. Auf ein näheres Eingehen kann um so mehr verzichtet werden, als ein Einfluß derselben auf die Gestaltung des Gewerberechts und der Gewerbeverfassung der heutigen Kulturvölker, wenn er überhaupt vorhanden war, nur in einem sehr geringen Grade sich geltend machte.

1. Griechenland. Rom.

Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels Bd. I. 1860. S. 65—113. B. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im klassischen Altertum. 1869. Ders., Die Hauptstätten des Gewerbfleißes im klassischen Altertum. 1869. H. Blümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Altertums. 1869. Ders., Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und

92) Z. B. für Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können: Dampfkesselanlagen; Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, in der Nähe von Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern; Stau-Anlagen für Wasserbetriebswerke; Schlachthäuser 2c. (vgl. die deutsche Reichsgewerbe-Ordnung § 16–28) event. für Fabriken (Schweizerisches Fabrikgesetz vom 23. März 1877, Art. 2, 3).

93) Z. B. gesetzliche Vorschriften über Arbeitszeit und Arbeitsart, Verbot des Trucksystems 2c., s. über diese Beschränkungen und ihre Berechtigung die folg. Abhandlung.

94) Siehe darüber die besondere Abhandlung XXIII.

95) Z. B. das deutsche Reichsgesetz vom 1. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 2c., die Beschränkung des Apothekergewerbes s. Hdb. Bd. III. V. L. Abh. V.

96) Vgl. Handb. Bd. I Abh. V, § 33 ff.

97) Vgl. darüber die Darstellung in Handb. Bd. III. F.W. Abh. VII u. VIII.

Römern. 3 Bde. 1875—1884. Rodbertus-Jagetzow, Untersuchungen auf dem Gebiet der Nationalökonomie des klassischen Altertums in Hildebrand J. 2, 4, 5, 8. A. H. L. Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. 5 Bde. 1812—1815. W. Drumann, Die Arbeiter und Kommunisten in Griechenland und Rom. 1860. K. F. Hermann, Lehrbuch der Griechischen Antiquitäten. 3. Tl. 2. Aufl. 1870. § 41 ff. J. Marquardt, Römische Privataltertümer. Abt. II. 1867 (Tl. V, Abt. II des Handb. der Röm. Altertümer von W. A. Becker und J. Marquardt). L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. 5. Aufl. Bd. I. 1881. Abschn. III. Th. Mommsen, Römische Geschichte. 7. Aufl. 1881. K. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter 142—129 v. Chr. 1874. J. Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft Bd. VI und VII. 1887.

§ 27. Wenn man von dem Gewerbewesen und der Gewerbepolitik der Griechen und Römer als einer Gesamterscheinung spricht und für diese allgemeine Merkmale aufstellt, die ihren Charakter und den Gegensatz derselben zu den entsprechenden Verhältnissen der heutigen Kulturvölker im Mittelalter und in der Folgezeit ausdrücken sollen, so ist dabei zu beachten, daß diese Merkmale natürlich nicht für alle griechischen Staaten und nicht in gleichem Grade für alle Zeiten der griechischen und römischen Geschichte zutreffen. Diese Merkmale sind hauptsächlich folgende: Die griechischen Staaten wie der römische Staat betrachteten die Pflege und die Förderung der Gewerbe nicht als eine besondere Staatsaufgabe und soweit überhaupt eine Rechtsordnung für dieselben existierte, war eine sehr weitgehende, zeitweise eine absolute Gewerbefreiheit das Grundprinzip derselben[98]. Die obrigkeitliche Regelung beschränkte sich auf die Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtswesens und des Marktverkehrs. In Rom kamen später Zinstaxen und Preistaxen besonders für Lebensmittel, auch Lohntaxen, sowie einzelne polizeiliche Warenqualitätsbestimmungen im Interesse der Konsumenten hinzu. Der Staat bekümmerte sich nicht um die gewerbliche Ausbildung und regelte nicht die Gründung und den Betrieb gewerblicher Unternehmungen. Der letztere war nie von dem Nachweis einer bestimmten Qualifikation noch von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig, andererseits schränkten auch nicht Monopole und Privilegien die individuelle Freiheit in der Produktion und dem Absatz ein. Eine korporative obrigkeitliche Gewerbeverfassung, wie sie sich in den Zünften seit dem Mittelalter herausbildete oder in modernen Innungen zeigt, gab es nach den bisherigen Untersuchungen nicht.

In der Stadt Rom existierten freilich von den ältesten Zeiten bis zum Ende der Kaiserzeit gewerbliche Verbindungen (collegia, corpora)[99]) und in der Kaiserzeit, für welche dieselben in den Quellen als collegia und corpora opificum, später auch collegia und corpora opificum et artificum bezeichnet werden, gab es solche auch in Konstantinopel

98) S. dar. Rodbertus-Jagetzow a. a. O., insbes. Hildebrand J. 5. S. 241 ff., und Büchsenschütz, Besitz und Erwerb 2c. S. 332 ff. — Die Griechen und Römer unterscheiden sich darin von einzelnen orientalischen Völkern (Aegyptern, Indern), deren gewerbliche Produktion auf der Kastenverfassung beruhte.

99) S. dar. Rodbertus a. a. O. in Hildebrand J. 5. 8. (Rodbertus hat das Verdienst, zuerst nachgewiesen zu haben, daß die gewerblichen Kollegien im Römischen Staat nicht „Zünfte oder Innungen nach germanischer Weise", sondern lediglich eine staatswirtschaftliche Einrichtung gewesen sind, die seit dem Ende der Republik und in der Kaiserzeit in dem römischen Naturalsteuersystem und in den staatlichen Naturalleistungen ihren Grund hatte. E. Gebhardt, Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit. 1881. (Gebhardt nimmt irrtümlich an, daß die an. Korporationen nur in Rom und Konstantinopel existiert haben, in den Provinzen aber die Dienstleistungen derselben den Kurien und den Kurialen auferlegt waren.) Mommsen, De collegiis et sodaliciis Romanorum. 1843. Marquardt, Römische Staatsverwaltung Bd. III (Bd. VI im Handb. Röm. Alterthümer von Mommsen und Marquardt). 1878. S. 135 ff. M. Cohn, Zum römischen Vereinsrecht. 1873. A. Gérard, Etude sur les corporations ouvrières à Rome. 1882. G. Boissier, La religion Romaine d'Auguste aux Antonins. 2 Bde. 3. Aufl. 1884. H. C. Maue, Die Vereine der fabri, centonarii und dendrophori im römischen Reich (Gymnasialprogramm). 1886. Für einzelne Verhältnisse von Kollegien der späteren Kaiserzeit s. D. Serrigny, Droit public et administratif romain. 2 Bde. 1862. Bd. II S. 290 ff., S. 354 ff. Vgl. auch Herzog, Galliae Narbonensis historia. 1864. S. 188 ff.; Hirschfeld, Die Getreideverwaltung in der Römischen Kaiserzeit im Philologus 29 (1870), S. 69 ff.; Ders., Untersuchungen auf dem Gebiet der Römischen Verwaltungsgeschichte. 1877. I. S. 127; V. Duruy, Histoire des Romains. V. 1885. S. 408 ff.; O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Band III. 1881. S. 66 ff.

und in den Provinzen. Diese Kollegien waren nicht nur, wie man aus dieser Bezeichnung meinen könnte, Verbindungen von Handwerkern, sondern auch Verbindungen anderer Personen (Schiffer, Fuhrleute, Weinhändler, Hülsenfrüchtehändler, Getreidemesser, Lastträger, Schankwirte 2c.). Die Geschichte dieser Verbindungen ist im einzelnen noch nicht hinreichend erforscht, aber als erwiesen ist anzunehmen, daß sie zu allen Zeiten einen wesentlich andern Charakter und eine andere Bedeutung als die Zünfte, Innungen und andere gewerbliche Korporationen moderner Völker gehabt haben [100]. Die Art und Zahl dieser Kollegien, ihre rechtliche Stellung, ihre Verfassung, ihre thatsächliche Bedeutung für die römische Volks- und Staatswirtschaft hat gewechselt, aber nie haben sie einen gewerbepolizeilichen Charakter gehabt, nie waren es Verbindungen zur Förderung der Gewerbsinteressen und des Gewerbewesens. Es waren zu allen Zeiten staatswirtschaftliche, von der Staatsgewalt eingesetzte und im Dienste der öffentlichen Verwaltung stehende Verbindungen, teils zur direkten Befriedigung des Staatsbedarfs im e. S. (für öffentliche Bauten, Heer, Kultus 2c.), teils zur Befriedigung von Bedürfnissen Privater, für welche die Freiheit des Gewerbebetriebs nicht genügend sorgte [101] oder welche die Staatsgewalt (unentgeltliche Spenden von Lebensmitteln) übernahm, teils zur Verrichtung von Diensten, welche sonst als allgemeine Gemeinde- und Bürgerlast von der Gesamtheit der Bürger zu leisten gewesen wären [102]. Die Existenz und Einrichtung derselben hatte ihren wesentlichen Grund in dem römischen Naturalsteuersystem und den staatlichen Naturalleistungen. Die Kollegien erstreckten sich deshalb auch, selbst in den Zeiten, wo sie die größte Verbreitung hatten, nur auf einen Teil der Gewerbetreibenden im e. S. und umfaßten von jeder Gewerbegruppe, in der Kollegien existierten, nur einen Teil der zu derselben gehörigen Personen und keineswegs immer Gewerbetreibende einer und derselben Art [103]. Zahl und Art der Kollegien wechselte nach dem Maß der öffentlichen Bedürfnisse, denen die Kollegien dienten. Die wichtigsten, die größte Zahl von Personen umfassenden Kollegien gehörten in der Kaiserzeit nicht dem Gewerbe im e. S. an; es waren diejenigen, welche damit betraut waren, die Bevölkerung der Hauptstädte mit Lebensmitteln, insbesondere Getreide, später auch Wein, Fleisch, Hülsenfrüchten und mit Holz zu versorgen. Kollegien, von denen gewerbliche Produkte hergestellt wurden, waren anscheinend mit wenigen Ausnahmen nur solche, die direkt für den Staatsbedarf im e. S., für öffentliche Bauten und andere Anlagen, für den Bedarf des Heeres, für die Münze 2c. arbeiteten; gewerbliche Kollegien im e. S. zu anderen Zwecken scheinen wesentlich nur die Bäcker (aber erst seit Trajan) und (noch später) die Schlächter [104]) gewesen zu sein. Eine Folge des Römischen Naturalsteuersystems war auch die Entstehung rein kaufmännischer Kollegien zur Verwertung der in den Steuern erhobenen Naturalien für den Staat. Dafür, daß die Mitglieder aller dieser Kollegien (collegiati) zu bestimmten Leistungen im öffentlichen Interesse verpflichtet waren, erhielten sie Privilegien ver-

100) Dies gilt auch für die uralten, angeblich von Numa Plutarch, Numa c. 17) gestifteten acht Kollegien der Flötenbläser, Goldschmiede, Kupferschmiede, Zimmerleute, Walker, Färber, Töpfer, Schuster, neben denen nach Plutarch alle übrigen Gewerbe das neunte Kollegium bildeten. Marquardt a. a. O. S. 136. Der eigentliche Zweck derselben ist noch unaufgeklärt. Mommsen (Römische Geschichte I S. 193), Herzog (a. a. O. S. 189) und andere vermuten, daß durch ihre Einrichtung u. a. auch die Tradition der Technik fester und sicherer bewahrt werden sollte. Rodbertus hält auch sie für Kollegia gleicher Art wie die späteren (a. a. O. J. 8. S. 424) Maué a. a. O. S. 4 unterscheidet dagegen unter den gewerblichen Kollegien in der Kaiserzeit 1. solche der älteren Zeit, die zum Teil schon während der Republik bestanden (zu ihnen gehören auch die Numanischen), zum andern Teil aber während der früheren Kaiserzeit jedesmal durch ein besonderes Senatuskonsult gestattet wurden, und 2. die staatlichen Zwangsinnungen der späteren Kaiserzeit. Bezüglich der ersteren meint er, daß sie „lediglich hervorgingen aus dem Bedürfnis der meistens der Klasse Freigelassener angehörigen Handwerker, durch Anschluß aneinander ihre sociale Stellung zu heben, Geselligkeit zu pflegen und sich nötigenfalls gegenseitig mit Rat und That zu unterstützen", daß sie stets auch sakrale Verbindungen gewesen (S. 26 ff.), aber nie den Zweck verfolgt hätten, „die Kunst der Handwerker zu erhalten und weiter zu vererben" (S. 47 ff.) Im Gegensatz zu ihnen seien die späteren Korporationen (seit der Mitte des 2. Jahrh.) ausschließlich staatliche Organisationen gewesen im Interesse des Staatshaushalts und der staatlichen Fürsorge für die Prästation öffentlicher Leistungen und für die Beschäftigung und Ernährung der untern Volksklassen (a. a. O. S. 47 ff.).

101) Dazu gehörte auch in der Kaiserzeit die Lieferung von Nutz- und Brennholz durch die dendrophori, ferner der Verkauf von Brot und Fleisch zu Rom und in Konstantinopel zu obrigkeitlich bestimmten billigen Preisen.

102) Hierzu gehörte u. a. auch der Feuerlöschdienst der fabri, centonarii und dendrophori. In den centonarii, deren Begriff kontrovers ist, sieht Maué wirkliche Handwerker, welche centones d. h. Filzstoffe und Decken aus Wollabfällen anfertigten (a. a. O. S. 18), Hirschfeld dagegen eine „freiwillige Feuerwehr", die ihren Namen von den centones d. h. den besonders beim Löschen von Bränden verwendeten, mit Essig getränkten Decken hatte. O. Hirschfeld, Gallische Studien III. Ders., Der praefectus vigilum in Nemausus und die Feuerwehr in den römischen Landstädten. 1884 (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften Band 107).

103) Rodbertus a. a. O. in Hildebrand J. 8 S. 422. Anm. 62.

104) Diese Kollegien versorgten die Bevölkerung mit Brot und Fleisch teils unentgeltlich, teils zu obrigkeitlich bestimmten billigen Preisen.

schiedenster Art, namentlich auch Befreiungen von allgemeinen Bürgerleistungen. Mitglieder der Kollegien waren deshalb häufig auch nur „Possessoren", welche die betreffenden Leistungen durch ihre Leute verrichten ließen. Da die Kollegien Leistungen zu prästieren hatten, welche im öffentlichen Interesse geboten erschienen, mußte die Staatsgewalt auch dafür sorgen, daß für die verschiedenen Zwecke nicht nur die entsprechenden Kollegien, sondern diese auch in genügender Stärke existierten. Die Sorge hierfür lag obrigkeitlichen Organen, bei den mit der annona zusammenhängenden Kollegien z. B. dem praefectus annonae, ob. Noch in der ersten Kaiserzeit scheinen die den Kollegiaten erteilten Vergünstigungen ausreichend gewesen zu sein, eine genügende Stärke der einzelnen Kollegien durch freiwilliges Angebot herbeizuführen, später aber muß dies nicht mehr der Fall gewesen sein. Für die spätere Zeit, jedenfalls seit dem Ende des 3. Jahrhunderts (wo auch die Kurien Zwangsverbindungen wurden), ist sicher, daß den Kollegien zwangsweise Mitglieder von der Obrigkeit zugewiesen wurden und in denselben eine erbliche Gebundenheit herrschte, wie sie der Codex Theodosianus schildert. Die Mitgliedschaft konnte nicht aufgegeben werden und vererbte sich, nicht mehr als ein Recht sondern als eine Pflicht, von den Eltern auf die Kinder und, wenn trotzdem die Kollegien nicht die genügende Zahl von Mitgliedern hatten, wurden ihnen neue mit dieser Gebundenheit von der Obrigkeit zugewiesen. — Die noch späteren Collegia tenuiorum scheinen nur für die niedere Bevölkerung (auch Sklaven) bestimmt gewesen zu sein und die Bedeutung von Begräbniskassen, vielleicht auch von anderen Hilfskassen, auch von Konsumvereinen gehabt zu haben [105]).

In Griechenland lassen sich „Innungen und Zünfte aus den Zeiten, in welchen die griechischen Institutionen ohne fremden Einfluß bestanden, und im eigentlichen Griechenland überhaupt nicht nachweisen". Ueber spätere, durch Inschriften bezeugte, gewerbliche Verbindungen in asiatischen Städten (Thyateira, Hierapolis, Laodiceia, Smyrna, Magnesia, Philadelphia) ist nichts näheres bekannt [106]).

Die Volkswirtschaft der Griechen und Römer zeigt bei den ersteren schon seit der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr., bei den letzteren seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. als charakteristische Merkmale die Herrschaft einer auf Grund- und Kapitalbesitz beruhenden Geldoligarchie, ein Proletariat der großen Masse der Kleinbürger und die Sklaverei. Die gewerbliche Technik war in einigen Zweigen zu einer hohen künstlerischen Vollendung entwickelt, aber das Gewerbewesen hat in der antiken Volkswirtschaft trotz voller Gewerbefreiheit nie eine hervorragende Bedeutung erlangt und der Stand der Gewerbetreibenden war, von den Künstlern abgesehen, nie eine geachtete und ökonomisch gut situierte Gesellschaftsklasse. Durch körperliche gewerbliche Arbeit Geld zu verdienen, galt als etwas Schimpfliches und nur ungern verstand sich der Bürger dazu [107]). Die gewerbliche Produktion, in der man nie über die Handarbeit mit einfachen Werkzeugen und Geräten hinauskam, war wie die Produktion im Altertum überhaupt zu einem großen Teil Sklavenarbeit und bei der eigentümlichen Gestaltung der antiken Hauswirtschaft (οἶκος) infolge der Sklaverei nur in einem verhältnismäßig geringen Umfange eine Produktion für den Markt. Die Reichen und Wohlhabenden ließen die Gewerbsprodukte, welche sie gebrauchten, in der Hauptsache durch ihre Sklaven herstellen. Was sie an solchen kauften, waren meist nur Luxusgegenstände. Die Produktion für den Markt erstreckte sich daher wesentlich nur auf diese Güter und auf Waren für die niedere Bevölkerung. Hinderten schon diese Verhältnisse die Ent-

105) Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb S. 331.

106) Ders., ebend. Anm. 1. S. 332.

107) In Griechenland war in Staaten mit streng aristokratischer Verfassung den Bürgern der Gewerbebetrieb teils ganz untersagt (z. B. Sparta, Thespiä, Epidamnus), teils sehr erschwert (z. B. Theben). Und in demokratischen Staaten, wo derartige gesetzliche Beschränkungen fortfallen mußten, hielt, was das Recht nicht behaupten konnte, meist die Sitte fest. Die Handwerksarbeit galt seit dem Beginn griechischen Kulturlebens als eine des Bürgers nicht angemessene Beschäftigung und daher nahmen meistens die Bürger in demokratischen Staaten, wenn ihre Vermögensverhältnisse es nur irgend gestatteten, am Gewerbebetrieb entweder gar keinen Teil oder nur soweit, als derselbe ohne eigene regelmäßige Arbeit möglich war; sie betrieben Handwerke hauptsächlich durch Sklaven oder überließen sie den staatlich minder berechtigten Metöken. Auch die griechische Morallehre harmonierte mit jener Anschauung. Denselben nachteiligen Einfluß, wie die Handwerksarbeit auf die Kraft und Schönheit des Körpers ausübe, meinte man, übe dieselbe auch auf den Geist aus: sie beeinträchtige die Freiheit und Ausbildung des Geistes und erzeuge eine niedrige („banausische") unsittliche Gesinnung. (Büchsenschütz, Hauptstätten des Gewerbfleißes, Einl. Ders. auch Besitz und Erwerb &c. S. 266 ff. Drumann a. a. O. S. 23 ff.) Und die gleichen Anschauungen herrschten bei den Römern in klassischer Zeit (vgl. Dionysius Halic. IX, 15. Cicero de off. I, 42. Epist. ad Luc. 90).

stehung eines tüchtigen geachteten und ehrenwerten gewerblichen Mittelstandes als des gesunden Kerns der Bevölkerung der Städte und Stadtstaaten, so kam noch hinzu, daß die kleinen freien Handwerker und Bürger in den Schutzverwandten (Metöken in Griechenland in großer Zahl) und in Sklaven und Freigelassenen, welche für eigene Rechnung arbeiteten, aber von ihrem Verdienst eine bestimmte Abgabe an ihren Herrn zahlten, sowie in kapitalistischen Großunternehmern, welche ihre Unternehmungen mit Sklaven betrieben, sehr gefährliche Konkurrenten hatten[108]). Wohl existierte der Großbetrieb mit weitgehender Arbeitsteilung in einer Reihe von Gewerben[109]), aber in ihm waren in der Regel nicht freie bezahlte Hilfspersonen sondern Sklaven thätig. Selbst die Leitung des Unternehmens lag zumeist Sklaven oder Freigelassenen ob. Die großen Unternehmer, welche in dieser Weise die Unternehmungen betreiben ließen, waren namentlich bei den Römern zur Zeit ihrer Weltherrschaft entweder Ritter, rein städtische Kapitalisten, oder Großgrundbesitzer, die auf ihren Latifundien mit der Landwirtschaft gewerbliche Unternehmungen (Ziegeleien, Töpfereien, Färbereien, Filzfabriken, Kohlenbrennereien ꝛc.) vereinigten[110]).

2. Das Gewerberecht in Deutschland.

§ 28. Die Geschichte des Gewerberechts und des Gewerbewesens in Deutschland, welche in den vielen deutschen Staaten und städtischen Gemeinwesen eine sehr verschiedene, mehr oder minder eigenartige war, kann hier nur in den allgemeinen Entwicklungsstadien, die sie im großen ganzen zeigt, nicht in ihrer Einzelgestaltung dargestellt werden[111]). Als Perioden dieser Geschichte sind zu unterscheiden 1) die älteste Zeit bis zur Städtebildung, 2) die Zeit vom 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (Entwicklung und Blüte des Zunftwesens), 3) die Zeit vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts (Verfall des Zunftwesens und staatlich polizeiliche Regelung des Gewerbewesens), 4) das 19. Jahrhundert bis zur Gründung des deutschen Reichs (Durchbruch der Gewerbefreiheit), 5) die Zeit seit 1871.

1. Die älteste Zeit bis zur Städtebildung.

Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen in s. Kleinere Schriften. Bd. I. 1872. S. 35 ff. (auch in Haupt's Zeitschrift für deutsches Altertum Bd. 9. S. 530 ff.). W. Arnold, Deutsche Urzeit. 2. Aufl. 1880. Ders., Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. 1875. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. I. 1879. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. 1868. A. F. Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter. 2 Bde. 1865–1866. P. Roth, Geschichte des Benefizialwesens ꝛc. 1850. Ders., Feudalität und Unterthanverband. 1863. G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1862–1863.

§ 29. In dieser Periode, die einen langen Zeitraum, über 1000 Jahre umfaßt, in welchem viele Veränderungen in der deutschen Volkswirtschaft vor sich gingen, stehen die Deutschen noch auf der **Wirtschaftsstufe eines reinen Ackerbauvolkes**[112]).

In der ältesten Zeit, vor der Völkerwanderung, ist die gewerbliche Arbeit, mit vielleicht einziger Ausnahme der Gießerei und Schmiederei, noch nicht eine selbständige

---

108) S. auch Mommsen, a. a. O. S. 445 ff.

109) Ueber den Großbetrieb in Griechenland in der Textil-, Metall-, keramischen Industrie, in der Herstellung von Kleidern, Lederarbeiten, Lampen, Parfümerie-, Arznei- und Backwaren s. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb, S. 336 ff. In Rom große Entreprisegeschäfte der Nobilität für den Bau von öffentlichen und Privatgebäuden, Wasserleitungen und Straßen, Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Brücken, Kloaken ꝛc. Marquardt a. a. O. S. 7.

110) Friedländer a. a. O. I. S. 228. Marquardt a. a. O. S. 8 ff. Selbst die Kaiser und Mitglieder der kaiserlichen Familie verschmähten diesen Erwerb nicht. Vgl. auch Schmoller in Z. f. G.V. 15 (1891) S. 38 ff.

111) Ein diese Geschichte in erschöpfender Weise darstellendes wissenschaftliches Werk ist nicht vorhanden. Viel Material zur Geschichte, aber nicht immer zuverlässiges, in H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. 1866.

112) Ueber diese s. Handb. Bd. I. Abhand. I. § 20.

Berufs- und Erwerbsthätigkeit. Was die Germanen an gewerblichen Produkten gebrauchen, erzeugen sie in ihrer eignen Wirtschaft mit ihren Familienangehörigen und ihrem Gesinde. Die technische Herstellung dieser Produkte ist eine sehr einfache, primitive. Möglich, daß schon in dieser Periode in den Grenzdistrikten auf dieselbe fördernd die römische Technik, welche die dort wohnenden Germanen kennen lernten, einwirkte, so namentlich im Westen und Süden auf die Töpferei und Weberei und allgemein auf die Bearbeitung der Metalle. Aber jedenfalls kannten die Germanen diese gewerblichen Produktionsarten schon vorher und sicher führte, wenn Fortschritte in der Technik durch römischen Einfluß gemacht wurden, dies nicht zur Entstehung selbständiger Gewerbe dieser Art. Für die Existenz von Töpfern als selbständiger Handwerker und gewerblicher Unternehmer liegen keine Anhaltspunkte vor. Ob bei den Friesen, bei denen, im Unterschiede von allen andern germanischen Stämmen, die Weberei sich früh als ein selbständiges Exportgewerbe entwickelte, dies schon in dieser Zeit geschah, ist mindestens unsicher. Aber sehr wahrscheinlich wurde schon in dieser Zeit die Gießerei und Schmiederei, welche Haus- und Ackergeräte aus Metall anfertigte, welche ferner für die Jagd und den Krieg Waffen, für den Gottesdienst die heiligen Wagen, metallene Bilder und Opferbecken, für den Schmuck des Körpers Ringe, Spangen und leuchtende Baugen lieferte, vereinzelt als selbständiges Gewerbe von Freien betrieben, dessen Produkte von den Schmieden im Naturaltausch abgesetzt wurden[113]). Daß eine rechtliche Ordnung dieses Gewerbebetriebes bestanden habe, ist nicht anzunehmen.

Selbständige Berufsthätigkeit außerdem wurde die gewerbliche Arbeit erst nach der Völkerwanderung[114]), insbesondere nach der Entstehung der Grundherrschaften, und auf den Höfen der Grundherrn. Auf den Königshöfen und auf den Höfen der geistlichen und weltlichen Herrn entwickelte sich das Handwerk als ein neuer und selbständiger Lebensberuf von Menschen und die gewerbliche Berufsart teilte sich in verschiedene Arten. Aber die Handwerksarbeit war auf den Höfen noch keine freie Erwerbsthätigkeit. Die Handwerker waren unfreie Personen, Hörige des Grundherrn und arbeiteten wie andere Knechte und Hörige für den Herrn im Hofdienst und nach Hofrecht. Die Entstehung der neuen Arbeiterklasse war die naturgemäße Folge der Grundherrschaften und der grundherrlichen Wirtschaft. Auf den Höfen war eine größere Zahl von Menschen in einer Wirtschaft vereinigt. Der Grundherr hatte für deren Bedürfnisse (Nahrungs-, Wohnungs-, Kleidungs-Bedarf) zu sorgen. Derselbe brauchte ferner für die größere Wirtschaft auch eine größere Zahl von Geräten, Werkzeugen, Waffen. Erweitert und verfeinert war dazu durch die Berührung mit der antiken Kultur die Bedürfnisfähigkeit des Grundherrn und der ihm näher stehenden höheren Hofleute, auch verbreitete sich allmählig, anfangs vielleicht nicht selten durch fremde Lehrmeister, die Kenntnis der römischen Technik. Die notwendige Herstellung von Gewerbsprodukten in größerer Zahl und Mannigfaltigkeit gab für die einzelnen Arten je einer Anzahl Personen fortwährend hinreichende Beschäftigung. Die technischen Vorteile der berufsmäßigen Arbeitsteilung (d. h. der Sonderung der gewerblichen Arbeiter in verschiedene Berufsklassen) veranlaßten deren Einführung und Weiterbildung nach Maßgabe des Umfangs und der Art des Bedarfs an Produkten. Die Volksrechte erwähnen als Handwerker bereits Schuster und Schneider, Gold- und Silberarbeiter, Schmiede, Schwertfeger, Sattler, Köche, Bäcker, Müller, Zimmerleute, Drechsler u. a. mit der Verfertigung von Haus- und Ackergeräten beschäftigte Handwerker. Diese lebten, jedenfalls in der Mehrzahl, auf den herrschaftlichen Höfen, erhielten von ihrem Herrn, wie andere unfreie Knechte, was sie zum Leben gebrauchten und leisteten ihm ihre Dienste als Handwerker. Einige mögen auch wohl, wie später, als Hintersassen auf ihren kleinen Gütern

113) Wackernagel a. a. O. S. 43 ff. v. Inama, S. 132. Früh wurde vielleicht auch schon das Zimmer- und Wagnerhandwerk selbständig betrieben. Wackernagel a. a. O. S. 46.

114) S. bes. Gfrörer a. a. O. Bd. II. S. 139 ff.

gesessen haben und dem Herrn nur zu bestimmten Arbeitsleistungen und Lieferungen von gewerblichen Produkten verpflichtet gewesen sein. Aber die gewerbliche Produktion war überall eine unfreie, ihr Zustand von dem Willen des Fronherrn abhängig. Ausnahmsweise gestattete dieser, wie durch die lex Burgundionum (l. 21 c. 2) bezeugt wird, auch unfreien Handwerkern, auf eigene Rechnung für Dritte zu arbeiten. -- Ob und wie weit in den freien Gemeinden dieser Zeit freie Handwerker selbständig auf eigene Rechnung ein Gewerbe betrieben haben, ist nicht genau bekannt. Schmiede wird es wie früher gegeben haben, vereinzelt wohl auch einige andere Handwerker (Wagner, Zimmerer, Töpfer ꝛc.), aber im wesentlichen produzierten auch jetzt noch die Bauern, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchten, in ihrer eigenen Hauswirtschaft.

Der gleiche Rechtszustand herrschte auch noch im Anfang des Mittelalters, in der Zeit der ausgebildeten Fronhofswirtschaft seit den Karolingern bis zur Zeit der Städtebildung. In den Fronhöfen, die sich über das ganze Land verbreiteten und neben denen nur wenige freie Gemeinden sich erhielten, beruht alle gewerbliche Berufsthätigkeit rechtlich auf dem Willen des Fronherrn. Das Hofrecht gilt auch für die Handwerker des Fronhofs.

Aber manche Veränderungen vollzogen sich im Laufe der Zeit. Die Technik machte erhebliche Fortschritte[115], zuerst und vor allen auf den königlichen Fronhöfen und den Höfen der größeren geistlichen Herrn, insbesondere auch in den Klöstern. Die Technik des Altertums wird bekannt und nachgeahmt. Fremde Handwerker und Künstler werden an die Höfe gezogen und mit besonderer Vorliebe widmen sich auch die Mönche selbst der gewerblichen Produktion. Einzelne Gewerbszweige zeigen bereits eine künstlerische Gestaltung der Produkte. Von jenen Höfen verbreitet sich die Kenntnis der höheren Technik über das Land, sie werden die nationalen Lehrwerkstätten. Durch die königliche, zuerst von Karl dem Großen erlassene, Verordnung, daß auf allen königlichen Fronhöfen die verschiedenen Handwerker in der nötigen Anzahl vorhanden sein sollten, und durch die Verbreitung der Klöster wurden überall kleine Centren gebildeter gewerblicher Produzenten geschaffen. Die Zahl der gewerblichen Berufsarten nimmt zu.

„Von den drei großen nationalen Gewerben, welche schon in älterer Zeit in einiger Blüte standen, ist jedenfalls das Metallgewerbe am meisten entwickelt worden. Es zeigt sich das nicht bloß in der besonders reichlichen Arbeitsteilung und Spezialisierung, welche dasselbe in dieser Zeit angenommen hat, sondern auch in der Mannigfaltigkeit und vielseitigen Anwendung, welche die Produkte dieses Gewerbes gefunden haben. Sowohl für die Kriegsausrüstung wird die Metallarbeit immer wichtiger, als auch für den täglichen Bedarf des Hauses und des landwirtschaftlichen Betriebs und auch als Handelswaren spielen besonders Metallfabrikate schon jetzt eine große Rolle. Nicht minder ist sicherlich die deutsche Weberei vervollkommt worden. Die Pflege, welche die nationale Produktion durch die Arbeitsorganisation der großen Grundherrschaften gefunden hat, ist auch diesem Gewerbszweige in hervorragendem Maße zu gute gekommen. In den oft zahlreich bevölkerten, gut ausgestatteten Frauenhäusern entwickelten die Grundherrn eigentliche Fabrikationsstätten für Gewebe aller Art; und die größere Mannigfaltigkeit und zunehmende Pracht der Gewänder, das Ueberhandnehmen zahlreicher Kleidungsstücke in den herrschenden Trachten jener Zeit zeigen auch hier, wie Produktion und Bedarf sich gegenseitig steigerten. Doch läßt sich andererseits nicht verkennen, daß die einheimische Weberei noch weit davon entfernt war, dem Bedürfnis zu genügen; ja es ist ersichtlich, daß sie dem rasch steigenden Kleiderluxus nicht Schritt zu halten vermochte. Die schon in älterer Zeit begründete Ueberlegenheit der friesischen Gewandindustrie scheint sich in dieser Zeit nicht nur behauptet, sondern sogar gesteigert zu haben; orientalische Gewebe in Seide und Baumwolle beginnen ihre bedenkliche Konkurrenz mit den wollenen und leinenen Gewandstoffen auch auf deutschem Boden, und immerhin bleibt es befremdend, daß während der ganzen Periode von eigentlichen Handwerkern der Weberei

115) Cap. de villis (v. 812) c. 45: Ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutarios, piscatores, aucipites, id est aucellatores, saponarios, siceratores, id est qui cervisam vel pomaticum sive piraticum vel aliud quodcumque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere sciant; pistores, qui similam ad opus nostrum faciant, retiatores qui retia facere bene sciant, tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum, necnon et reliquos ministeriales, quos ad numerandum longum est.

in Deutschland keine Rede geht; die ganze Technik dieses Zweiges, so scheint es, ist noch im Besitze der herrschaftlichen Frauenhäuser, und eben als Weiberarbeit über das Stadium der, wenn auch entwickelten, Hausindustrie noch nicht hinausgekommen. Am auffallendsten und ganz unerklärt aber bleibt es, daß die Töpferindustrie gar nicht vertreten erscheint. Wir hören weder aus den Karolingischen Wirtschaftsvorschriften noch aus sonstigen Schilderungen großer Gutshöfe oder Urkunden dieser Zeit irgend eine Andeutung über diese Industrie, von welcher man doch annehmen sollte, daß sie zu allen Zeiten und besonders in der verhältnismäßig noch immer unentwickelten Wirtschaft der Deutschen eine Rolle gespielt. Aber nicht einmal der thönernen Gefäße wird gedacht in jenen ausführlichen Gutsbeschreibungen, welche die alleinigen Quellen für die Kenntnis der inneren Einrichtungen des Haushalts sind. Die Gefäße, deren das Capitulare de villis, sowie die Breviarien königlicher Fiskalgüter gedenken, sind teils von Holz, teils von Kupfer, Blei und Eisen. Dagegen hat diese Zeit in Deutschland ein Gewerbe erst entwickelt und auch bald zu hoher Bedeutung gebracht, das in älterer Zeit als solches gar nicht bekannt war, das Baugewerbe mit allen seinen Zweigen von den untersten Verrichtungen für Fabrikation des Rohmaterials und der Werkzeuge bis zu den höchsten künstlerischen Leistungen, welche die Prachtliebe der Großen, auch wieder im Geiste Karls d. Gr., für ihre Paläste und Kirchen zu verwenden liebte. Auch bei den Klöstern war die Kunst an großen und üppigen Gebäuden schon so entwickelt, ja nicht selten ins Maßlose gesteigert, daß sie einer Reihe von gut geschulten Bautechnikern und künstlerisch durchgebildeten Baumeistern nicht entraten konnten, die von überall her an die Höfe der Großen gezogen wurden"[116]).

Die Mehrzahl der grundherrlichen Handwerker arbeitete ständig und ausschließlich auf den Fronhöfen für den Fronherrn nach seiner und seiner Beamten Anweisung. Sie waren in der Regel Unfreie[117]) und erhielten teils, wie andere unfreie Hofarbeiter, vom Fronherrn Kleidung, Beköstigung und Wohnung in gemeinsamen Wohngebäuden teils eine eigene Wohnung und, als Aequivalent der Verpflegung und Bekleidung, Land zu selbständiger Bewirtschaftung. Je größer der Fronhof, um so entwickelter war die Arbeitsteilung. Ein Teil der gewerblichen Hofarbeit, namentlich die Herstellung der Kleidungsstücke, wurde von weiblichen Arbeitern besorgt, die zu diesem Zwecke in besonderen Frauenarbeitshäusern (genitia) vereinigt waren. Auf den königlichen Höfen entstand auch zuerst eine obrigkeitlich herrschaftliche Organisation der Hofhandwerker. Um die Aufsicht über sie und ihre Arbeit zu führen, wurden sie in der Regel nach Handwerkszweigen zu Innungen (societates) vereinigt[118]) und einem herrschaftlichen Beamten unterstellt, der wohl auch für die ordentliche technische Ausbildung Sorge zu tragen hatte. In den hofrechtlichen Innungen schieden sich die Handwerker bereits in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Die gewerbliche Arbeit war Handwerk, und das Handwerk für die Hofhandwerker Hofdienst; man nannte diese wie alle auf dem Hofe Dienenden Amtleute oder Diener (ambahtleute, officiales, officiati, servitores), und ihre Beschäftigung, demgemäß auch ihre Gesamtheit selbst ein ministerium, officium oder Amt. In diesen hofrechtlichen Innungen, diesen herrschaftlichen Aemtern, war aber von irgend welcher genossenschaftlich-korporativen freien Gliederung und Wirksamkeit keine Rede. Die Einzelnen hatten kein Recht auf die bestimmte Art der Arbeit oder auf die Mitgliedschaft des Amts, der Herr konnte sie vielmehr nach seinem Belieben hineinsetzen oder herausnehmen. Zucht und Gerichtsbarkeit über sie stand dem von Herrn ernannten Meister resp. dem höhern herrschaftlichen Beamten und Richter und in letzter Instanz dem Herrn selbst, dessen Vertreter jene waren, zu, ebenso die Regelung der Arbeit und die Ordnung des Dienstes. Von einem Genossengericht, einem eigenen Recht des Amts, einer noch so untergeordneten Selbstverwaltung findet sich keine Spur. Einzelne Handwerker auf den Höfen gelangten wohl persönlich zu Ansehen und zu einer geachteten freieren Stellung, aber die Handwerkerklasse war eine untergeordnete, unfreie, rechtlose Klasse der Gesellschaft.

Ein Teil der Handwerker lebte aber auch außerhalb des Herrschaftshofes — in freierer Stellung — als Inhaber ländlicher Wirtschaften (Kolonen). Ihre Dienstpflicht war nach Arbeitstagen und gewerblichen Produkten[119]), die sie zu liefern hatten, bestimmt. Für weitere

---

116) S. Inama a. a. O. S. 422—426.

117) Freie Hofhandwerker gab es auch, aber nur ausnahmsweise. v. Inama, S. 365.

118) Gierke a. a. O. I. S. 176.

119) Daher die sehr verbreiteten Lieferungen von solchen Gewerbsprodukten der Kolonen, die

Leistungen erhielten sie eine besondere Entschädigung. Mit fronherrlicher Erlaubnis durften sie auch für Dritte auf ihre Rechnung entgeltlich arbeiten und diese Erlaubnis wurde im Laufe der Zeit in größerem Umfange erteilt. Sie waren entweder Hörige und hatten als solche Dienst- und Lehnhufen als Amtslehen, die ganz wie die großen Benefizien allmählig zu erblichen Besitzgütern wurden und dahin führten, daß das Handwerk selbst erblich, das Gewerberecht ein Realrecht, die damit verbundene Pflicht eine Reallast wurde; die Hörigkeit dieser Handwerker wurde der gemeinen Freiheit immer ähnlicher. Oder sie waren ursprünglich Freie (resp. die Söhne von Freien), die sich in die Schutzvogtei eines Fronherrn gegeben hatten und nun als Inhaber von Zinsgütern Dienst (Arbeitsleistungen und Gewerbsprodukte) gegen Schutz versprachen und ihr Gewerbe wie jene trieben.

In den wenigen freien Gemeinden gab es sicherlich auch ganz freie Handwerker. Dieselben verbanden mit dem Gewerbebetrieb die Landwirtschaft. Aber die Zahl solcher Personen und die Zahl der Gewerbe, die von ihnen betrieben wurde, kann nur eine geringe gewesen sein. Die rein landwirtschaftliche Bevölkerung dieser Gemeinden verfertigte noch wesentlich selber, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchte[120]).

Eine fundamentale Umgestaltung des Gewerbewesens und der gesamten Volkswirtschaft vollzieht sich mit der Städtebildung. Die Deutschen steigen auf zu der Wirtschaftsstufe eines Gewerbe- und Handelsvolkes (Handb. Bd. I. Abh. I § 21). Die gewerbliche Arbeit wird freie Berufs- und Erwerbsthätigkeit. Neben den wenigen alten Römerstädten in den Grenzdistrikten, wie Köln, Mainz, Worms, Straßburg, Basel, Konstanz, Augsburg, Regensburg, Lorch &c. waren einzelne Städte, als Handel- und Gewerbe treibende Orte, schon früher entstanden, aber die eigentliche Zeit der Städtebildung und mit ihr der Uebergang zu einer neuen Wirtschaftsstufe und insbesondere in der Geschichte des Gewerbewesens zu einer neuen Periode ist die Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts[121]).

---

nur durch Berufshandwerker hergestellt sein können, wie von Schüsseln, Platten, Kesseln u. a. Geschirr aus Blech und Kupfer, von Messern, Scheeren, Zangen, Mörsern, Hacken, Aexten, Bechern, Sätteln, Spießen, Waffen, Acker- und Wirtschaftsgeräten &c.

120) Gegenüber diesen allgemein herrschenden Gewerbszuständen muß bei den Friesen ein anderer Zustand mindestens für die Weberei gewesen sein. Diese muß, wie aus dem Handel mit friesischen Geweben zu schließen, dort schon als ein selbständiges freies Gewerbe betrieben worden sein.

121) R. Sohm (Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890) sucht den Nachweis zu führen, daß die Städte (im Rechtssinn) durch Errichtung eines ständigen Markts an einem Orte entstanden und das Stadtrecht aus dem Marktrecht hervorgegangen. Sohm sucht dann weiter mit großem juristischem Scharfsinn folgende Ansichten zu begründen, deren Richtigkeit indes von andern hervorragenden Kennern der Geschichte des deutschen Städtewesens (z. B. von Schmoller in J. f. G.V. 14. S. 1001) in wesentlichen Punkten bestritten wird. Für den Marktplatz (das Marktgebiet) galt ein besonderes Recht, und zwar das königliche Burgrecht (Weichbildrecht). Die Verleihung des Markts und Marktrechts war Regal, aber die Könige verliehen vielfach dies Recht an die Großen des Reichs, die dadurch Marktherrn wurden. Die Stadt war eine Ansiedlung mit solchem Marktgebiet. Die Grenzen des Marktgebiets wurden durch Kreuze (Weichbilder) bezeichnet. So entstand das Weichbild der Stadt d. h. das Gebiet, welches rechtlich als Marktgebiet (Marktplatz) galt. Das Marktgebiet war als königliches Burggebiet ein Gebiet des Burgfriedens, des Königsfriedens und als solches ein Asyl, ein befreiter Ort, eine „Freiheit". Ein besonderes Stadtgericht, als königliches Gericht, nicht das Landgericht übte auf ihm die Markt-(Stadt)gerichtsbarkeit, eine niedere Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Stadtrichter war der Schultheiß, der Centenar der fränkischen Reichsverfassung. Auf diesen Marktgebieten entstand im Reich neben dem Ritter- und Bauernstand ein neuer Stand, die Bürger d. h. die am Burgrecht, welches für das Marktgebiet galt, teilnahmen, auf einem Marktgebiet nach Weichbildrecht (Burgrecht) sich ansiedelten und Grundbesitz erwarben und am ständigen Markt Anteil hatten. Bürger waren ursprünglich nur Kaufleute (mercatores). Das Stadtgericht war ein Bürgergericht (Burggericht), ein Gericht der Kaufleute und nach dem Recht der Kaufleute wurde in ihm geurteilt. Die ständigen Urteilfinder des Gerichts waren die mit Weichbildgrundbesitz in der Stadt angesessenen Kaufleute. Aus ihren Reihen bilden sich später die Geschlechter der Stadt, die Erbgesessenen, die alten ratsfähigen Familien des städtischen Patriziats. Sohm behauptet insbesondere, daß bei dieser Entstehung der Städte die Handwerker in denselben nur eine untergeordnete Stellung eingenommen hätten, daß nur die Kaufleute Vollbürger, die Handwerker und andere Einwohner dagegen nur Schutzgenossen, Hintersassen gewesen

2. Die Zeit vom 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Einleitung. 1864. G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. 1868 (auch in Hildebrand J. 9). Roscher, S. III. § 129 ff. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen &c. 1866 S. 46 ff. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. 1862. W. Stieda, Die Entstehung des deutschen Zunftwesens. 1876. C. Neuburg, Die älteren deutschen Stadtrechte. 1876 (in Z. f. St.W. 32). Ders., Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. 1880. W. Stahl, Das deutsche Handwerk. Bd. I. 1874. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Bd. I. 1871. G. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe &c. 1875. Ders., Straßburgs Blüte &c. im 13. Jahrhundert. 1875. Ders., Die Straßburger Tucher- und Weberzunft &c. 1879. Ders., Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen von 1640 bis 1806 in Bd. I der Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Br. Hildebrand, Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in s. J. 6 und 7. Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft. 1861. H. Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts. 1883. O. Blümcke, Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin. 1884. H. Meyer, Die Straßburger Goldschmiedezunft. 1881. O. Rüdiger, Die ältesten hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten. 1874. F. Kuhn, Das Iglauer Handwerk &c. 1887. K. Meister, Die älteren gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode &c. 1890. — O. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. Bd. I. S. 249 ff., bes. S. 358 ff. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1869–71. W. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. 1861. Ders., Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. 1861. Ders., Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 2 Bde. 1854. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. 1831. K. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum im Mittelalter. 1859.

§ 30. In denjenigen Städten, die vorher Herrenhöfe waren, namentlich den bischöflichen, gesellen sich durch Zuzug von außen zu den unfreien hofrechtlichen Handwerkern fremde. Die Stadtherren begünstigen diesen Zuzug, um die Bevölkerung der Stadt und damit ihre Macht zu erhöhen. Die fremden Zuzügler werden persönlich frei, auch wenn sie vorher Unfreie waren, entweder sofort oder doch nach Jahr und Tag. Mit dem Recht der Niederlassung erhalten sie auch das Recht der freien entgeltlichen Erwerbsarbeit. Bisweilen werden ihnen Prästationen, aber nur mäßige, an den Stadtherrn auferlegt. Zwischen ihnen und den alten hofrechtlichen Handwerkern bestand wahrscheinlich anfangs ein Unterschied der persönlichen wie gewerblichen Rechtsstellung. Auch die hofrechtlichen Handwerker werden aber im Laufe der Zeit persönlich frei, ihre gewerbliche Thätigkeit wird ebenfalls freie entgeltliche Erwerbsthätigkeit, sie bleiben dem bisherigen Herrn nur noch zu bestimmten Leistungen und Abgaben — das Zeichen ihrer früheren Hörigkeit — verpflichtet.

In ganz neu gegründeten Städten, ebenso in den bisher vollfreien oder gemeinfreien landwirtschaftlichen Gemeinden, die durch Erlangung des Marktrechts Städte wurden, waren von Anfang an nur gleichberechtigte freie Handwerker und die Handwerksarbeit für alle freie entgeltliche Erwerbsthätigkeit.

Wie im Anfang in den Städten die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens gewesen, ist zur Zeit noch nicht genügend erforscht[122]. Soweit eine solche bestand, ging sie wie die Förderung des Gewerbewesens von dem Stadtherrn (in den Landstädten von dem Landesherrn) aus, der in dieser Beziehung wie früher der Fronherr autonom war. Er gab das Recht zum Gewerbebetrieb, konnte die Art der Ausübung normieren, übte die Gewerbepolizei und verhängte die Strafen. Eine besondere gesetzliche Regelung des Rechts zum Gewerbebetrieb scheint anfangs nicht erfolgt zu sein. Ob dieses Recht allgemein mit dem Recht der Niederlassung resp. dem Bürgerrecht verbunden war

seien. Erst die spätere Zeit brachte den Handwerkern Bürgerrecht und Weichbildrecht. Ein solches Marktrecht hätten zuerst (im 9. Jahrh.) die alten (Römer-)Städte bekommen; das Marktgebiet sei anfangs in der Regel klein und neben der schon bestehenden Ansiedlung gelegen gewesen, aber später sei dann auch diese dem Marktrecht unterstellt worden. Im 10. namentlich im 11. Jahrhundert seien dann zahlreiche neue Marktorte mit diesem Marktrecht durch königliche Verleihung entstanden.

122) S. darüber bes. die Schriften von Stieda, Neuburg und Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 27 ff.

oder ob es in jedem einzelnen Falle von besonderer stadtherrlicher Genehmigung abhängig war, sind ungelöste Fragen. Allgemein wurden obrigkeitlich Markt und Verkehr, Münze und Gewicht geregelt, auch wurden für einzelne Gewerbe (Metzger, Bäcker, Weber, Gerber, Hutmacher, Tuchmacher, Müller, Brauer u. a.) im Interesse der Konsumenten polizeiliche den freien Betrieb einschränkende Schutzbestimmungen der mannigfachsten Art[123]), gelegentlich auch einzelne Schutzvorschriften im Interesse der Produzenten[124]) und obrigkeitliche Taxen erlassen und Uebertretungen bestraft. Die Stadtherren ließen sich auch die Hebung der Gewerbe in ihren Städten durch Beförderung des Zuzugs von fremden und geschickten Handwerkern, durch Einführung bisher noch nicht in der Stadt betriebener Gewerbe, durch Bau von Mühlen, Schlachthäusern, Walkmühlen, Werkstätten, Bänken (Verkaufsbuden von Bäckern, Metzgern, Schustern, Kürschnern ꝛc.) angelegen sein. Im allgemeinen scheint bei dieser „patriarchalisch regalistischen" Leitung eine liberale Politik, die auch dem Interesse der Stadtherrn entsprach, befolgt und der Gewerbebetrieb im wesentlichen ein freier gewesen zu sein. Gewerbliche Beschränkungen, wenigstens wie sie die spezifischen des spätern Zunftrechts sind, waren damals wohl nicht vorhanden. Man kann für jene Zeit vielleicht von einem liberalen Konzessionssystem sprechen. — Die Gewerbetreibenden sind Handwerker, mit einfachen Werkzeugen und Geräten verrichten sie ihre Arbeit, ihr Betrieb ist Kleinbetrieb. Sie arbeiten überwiegend oder ausschließlich für den Bedarf der Stadt und der nächsten Umgebung. Das Handwerk gliedert sich fast überall in dieselben Arten. Die Haupthandwerker sind überall: die Bäcker, Metzger, Schmiede, Metallgießer, Gold- und Silberarbeiter, Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen, Wagner, Schreiner, Maler, Töpfer, Kürschner, Schneider, Gerber und Schumacher, Sattler und Riemer, Färber, Walker, Weber ꝛc.[125]).

In den Städten, die selbständiger, unabhängiger von dem bisherigen Herrn wurden, so namentlich in den alten Bischofs- und Königsstädten geht seit 1200 dies herrschaftliche gewerbliche Regiment allmählig mehr und mehr in die Hände des **Stadtrats** über und wurde anscheinend in gleich liberaler Weise gehandhabt.

Jedenfalls blühten unter dieser Politik in den Städten Gewerbe und Handel auf. Die Städte werden die gewerblichen Produzenten für die Landbevölkerung. Auf den Grundherrschaften hört die bisherige gewerbliche Produktion auf, auch in den bäuerlichen Wirtschaften nimmt die Herstellung gewerblicher Produkte für die eigne Wirtschaft ab. Die Geldwirtschaft (Handb. Bd. I Abh. I § 21. 25) verbreitet sich. Die Grundherrn wie die bäuerliche Bevölkerung kaufen in den Städten, wenigstens zu einem großen Teil, was sie an Gewerbsprodukten gebrauchen. Die gewerbliche Technik macht entschieden Fortschritte, die berufsmäßige Arbeitsteilung in den Gewerben nimmt in starkem Maße zu, die Handwerker in den Städten haben eine gesicherte Existenz und gelangen teilweise zu Wohlstand.

§ 31. Hand in Hand mit diesem Fortschritt des Gewerbewesens geht eine **korporative freie Vereinsbewegung** unter den Gewerbetreibenden der Städte[126]).

---

123) **Stieda**, a. a. O. S. 91 ff. **Neuburg**, Zunftgerichtsbarkeit, S. 89 ff. In Lübeck war nach dem Stadtrecht von 1254 allen Handwerkern „falsches Werk" (unbrauchbare Arbeit) verboten.

124) Zu diesen kann man auch das Bannmeilenrecht zählen, das schon in vorzünftiger Zeit nicht selten vorkommt (**Stieda**, a. a. O. S. 98 ff.) und darin bestand, daß innerhalb eines gewissen Umkreises um die Stadt herum kein Gewerbetreibender sich niederlassen durfte, der darauf rechnete, den Absatz seiner Produkte in der Stadt zu finden.

125) Vgl. auch G. **Schmoller**, Die Thatsachen der Arbeitstheilung im J. f. G.V. 13 (1889) S. 1044.

126) **Nitzsch** hat in einer seiner letzten Arbeiten (Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des 12. u. 13. Jahrh. in den Monatsberichten der Preuß. Akad. der Wiss. zu Berlin. 1880 S. 4 ff.) nachzuweisen gesucht, daß die gewerblichen Genossenschaften der älteren Zeit (12. u. 13. Jahrh.) verschiedener Art gewesen seien und daß von den Worten Zunft, Brüderschaft, Amt, Gilde, Innung, welche **Wilda** und andere schon für diese Zeit als gleichbedeutend betrachten, jedenfalls die Worte Brüderschaft, Amt, Gilde, Innung in Norddeutschland im 12. Jahrh. und im Anfang des 13. ganz verschiedenartige gewerbliche Genossenschaften bezeichnet haben. **Nitzsch** faßt die Resultate seiner Untersuchung dahin zusammen:

Dieselbe erstreckte sich nicht bloß auf die eigentlichen Handwerker sondern auf alle andern Arten damaliger Unternehmer. Die Bewegung hat ihren Vorläufer in den alten Schutzgilden[127]), die schon seit Jahrhunderten bestanden. Wie die Kaufleute, Krämer, Wirte ꝛc. treten auch Handwerker eines Gewerbes oder nah verwandter Gewerbe zu Vereinen zusammen, um durch die genossenschaftliche Verbindung ihre gemeinsamen Interessen zu fördern, ihre wirtschaftlichen und socialen wie ihre politischen. In Städten, wo hofrechtliche Innungen bestanden, schließen sich auch diese, deren Charakter häufig durch hinzugetretene freie Mitglieder bereits verändert war, dieser Bewegung an. Die vereinten Handwerker erstreben größere politische Rechte für ihre Mitglieder, die Teilnahme am Stadtregiment, die selbständige Regelung ihrer gewerblichen Verhältnisse, die Erlangung einer gewerblichen Gerichtsbarkeit. Die Bewegung wächst mit der steigenden Zahl und dem steigenden Wohlstand der Handwerker in den Städten, die Stadtherrn, deren Macht durch dieselbe gefährdet wird, treten ihr entgegen und rufen unter Friedrich II. die kaiserliche Hilfe an, der Kaiser verbietet alle diese Vereine[128]) — aber Kaiser und Stadtherrn haben nicht die Macht, die Bewegung einzudämmen und in ihrer siegreichen Entwicklung aufzuhalten. Das Ende dieser Bewegung ist das Zunftwesen und Zunftrecht, wie es sich vereinzelt schon im 13. allgemeiner aber im 14. und 15. Jahrhundert ausbildete.

Die Entstehung und Entwicklung des Zunftwesens kann hier im einzelnen nicht weiter verfolgt werden. Die Entstehung von Zünften beginnt in Deutschland (später als in Italien, Frankreich, England) im 12. Jahrhundert, zunächst nur in einzelnen Städten und für einzelne Gewerbe. Im 13. und 14. Jahrhundert folgen viele Städte nach, aber erst im 15. Jahrhundert wird das Zunftwesen in fast allen Städten eine allgemeine, alle Gewerbe umfassende Organisation der gewerblichen Arbeit und zu der Ausbildung und Vollendung gebracht, deren es an sich fähig war. Die Gewerbepolitik des Mittelalters war keine staatliche, sondern ausschließlich städtische Politik. Die mittelalterlichen Städte waren nicht Glieder eines größeren Staats, deren Gewerberecht die Staatsgewalt

„Die Brüderschaft, geistlichen Ursprungs, ist diesem nach eine weltlichen Gewalten gegenüber autonome Bildung. Sie bietet die Möglichkeit eines gemeinsamen Vermögens und in dessen Verwaltung auch die, dasselbe für weltliche Zwecke unabhängig zu verwenden und zu diesen kirchlichen und weltlichen Zwecken die Genossen eines Gewerbes zusammenzuschließen. Das Amt, unzweifelhaft hofrechtlichen Ursprungs, eine von Anfang an weltliche Gemeinschaft, umschließt deshalb von vornherein die Genossen eines oder mehrerer Gewerbe zum Zweck sowohl des ausschließlichen Gewerbebetriebs als der Ueberwachung der Gewerbepolizei, doch immer unter der Voraussetzung einer höheren weltlichen Gewalt, die, wie früher die Herrschaft, das Genossenschaftsrecht verleiht und die Selbstverwaltung kontroliert. Die Verleihung des Amts an eine Brüderschaft giebt dieser erst ihre offizielle weltliche Bedeutung, stellt sie aber auch erst definitiv unter jene Kontrole. Die Errichtung einer Brüderschaft dagegen verstärkt im Amt das autonome Element. Beiden Formen gegenüber, die ihre wesentliche Ausbildung in Süd- und Westdeutschland gewannen, steht die Gilde als ein durchaus norddeutsches Institut. Im 12. Jahrh. erscheint sie an den Handelsplätzen als eine Vereinigung für Verkehrsinteressen und zwar für alle an diesen beteiligten Einwohner eines Platzes, sowohl der Kaufleute und Krämer, als der Handwerker. Sie ist weder kirchlichen noch hofrechtlichen Ursprungs und kennt zunächst die Scheidung nach einzelnen Gewerben nicht. Mit dem exklusiven Recht des Verkehrs an dem betreffenden Platz verbindet sie, soweit wir sehen, eine vollständige Autonomie, wie wir keine Stiftungsurkunde für sie kennen. Ihr gegenüber erscheint die norddeutsche Innung überall als ein Produkt fürstlicher Verleihung und als undenkbar ohne eine solche. Das Recht der Innung als »gratia vendendi et emendi« verleiht die unbeschränkte Verkehrsbefugnis entweder der gesamten vorhandenen Einwohnerschaft oder sämtlichen Mitgliedern eines einzelnen Gewerks eines bestimmten Platzes. Die Innung steht somit insofern im Gegensatz zur Brüderschaft, als diese nicht verliehen wird, zum Amt, als dieses immer nur ein Gewerbe oder eine Gruppe von solchen umfaßt, endlich und am entschiedensten zur älteren Gilde, als diese einmal sämtliche Verkehrstreibende eines Ortes begreift und also auch die sämtlichen Gewerbe, und die Ausbildung des Verkehrs von ihrer Bewilligung und nicht von der der Gesamtheit oder Gesamtbehörde der Burger abhängig macht."

127) S. dar. Gierke, Genossenschaftsrecht I. S. 230 ff. 240 ff.

128) Const. von Worms (1231) und Edikt von Ravenna (1232). Gierke, a. a. O. I. S. 305 ff.

einheitlich gestaltete, sondern selbständige wirtschaftliche Organismen und zum größten Teil auch selbständige politische Gemeinwesen, welche ihre wirtschaftlichen Verhältnisse selbständig regelten. Diese lokale Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte auch in den Städten, die nur Landstädte, Städte eines Landesherrn waren. Es gab kein Reichs-, kein Landesgewerberecht, sondern nur ein lokales städtisches Gewerberecht; jede Stadt hatte ihr besonderes Gewerberecht und ihre besondere Gewerbeverfassung. Deshalb war auch die Geschichte des Zunftwesens in den einzelnen Städten eine sehr verschiedene, sie war nicht nur durch die wirtschaftliche, sondern auch durch die politische Entwicklung der Stadt bedingt, aber trotz aller Unterschiede im einzelnen waren die Zünfte in den deutschen Städten am Ende des Mittelalters doch eine Organisation der gewerblichen Arbeit mit einem gleichartigen Charakter und Wesen, mit gleichen Endzwecken und Endzielen, mit einer gleichen volkswirtschaftlichen und socialen Bedeutung.

Bei den ältern Zünften war die Entwicklung überall die, daß ursprünglich rein private Vereine öffentlich-rechtlich anerkannte Organe der Selbstverwaltung wurden, die aus eignem Recht gewisse obrigkeitliche Funktionen ausübten.

Die Geschichte des Zunftwesens reicht bis zum 19. Jahrhundert. Aber in dieser Geschichte müssen zwei Phasen unterschieden werden, die der Blüte und des Verfalls. Das Zunftwesen hat in beiden Phasen eine ganz verschiedene Bedeutung gehabt. In der ersten war es eine zeitgemäße und nützliche Institution: es entsprach den Interessen der Produzenten und Konsumenten, schuf für die gewerbliche Bevölkerung gute, gesunde Verhältnisse, führte große Fortschritte in der gewerblichen Technik herbei und war ein wichtiges Förderungsmittel des gemeinen Wesens und Wohls. In der zweiten war es von alledem das Gegenteil.

Das Zunftwesen war nicht nur eine Institution der gewerblichen Arbeit im e. S. Es erstreckte sich von Anfang an auch auf andere städtische Berufsarten. Auch Kaufleute, Krämer, Wirte, Schiffer, Rebleute, Fischer u. a. waren zünftig organisiert. Und als im 15. und 16. Jahrhundert das Zunftwesen die allgemeine Form des städtischen gewerblichen Lebens geworden war, wurden Name, Organisation, Einrichtungen und Gebräuche der Zünfte auch von allen anderen Erwerbspersonen, ja selbst von vielen geselligen und sonstigen Vereinen angenommen [129]).

Im Zunftwesen müssen ferner die politisch-militärischen Korporationen und die gewerblichen unterschieden werden. In vielen Städten hatten die Zünfte als solche Anteil am Stadtregiment erlangt [130]), sie waren politische Wahlkörper für den Stadtrat und für andere Stellen in der Verwaltung, hie und da übten sie selbst direkte Verwaltungsfunktionen, in manchen Städten gewährte nur die Mitgliedschaft einer Zunft Teilnahme am

---

129) „Man fand in der Form der Zunft, in ihrer rechtlichen und geselligen Organisation das richtige Gefäß für alle möglichen Vereinigungen und gesellschaftlichen Gruppierungen; nicht bloß die Handwerker, auch die Schüler und Lehrer, die Notare und Aerzte, die Bader und Spielleute, die Bettler und die feilen Dirnen, die Totengräber und Abtrittsfeger organisierten sich gegen 1500 zünftlerisch; die Ackerer und Rebleute der Städte gaben ihren uralten Genossenschaften zünftlerische Form und zünftlerischen Namen. Die Meistersänger ahmten in der Singschule die Formen und den Stufengang der Zunft nach; die Soldatengemeinde der Landsknechte entlehnte wesentliche Formen ihres Zusammenschlusses, ihres Gerichts, ihres Standesbewußtseins und ihrer Standesehre dem Handwerk, aus dem ein großer Teil ihrer Mitglieder hervorging." Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 119.

130) Auch da, wo die Zünfte als solche nicht direkt politische Wahlkörper waren, wo deren Vorstände oder Deputierte nicht Mitglieder der städtischen Kollegien waren, war die Zunftgemeinschaft das Mittel, den Zunftgenossen einen Anteil am Stadtregiment zu sichern; in der Zunftversammlung wurden die öffentlichen Angelegenheiten wie die des Handwerks verhandelt, Steuern und andere Abgaben wurden oft zunftweise aufgebracht. Im Bürgerheer aber waren die Zünfte eigene Abteilungen, die von ihren Meistern zusammenberufen und geführt unter dem Zunftbanner fochten und im Frieden Waffen in Bereitschaft hielten, deren Vorhandensein die Aelterleute unter Oberaufsicht des Rats kontrolierten. Gierke, a. a. O. I. S. 372, 386. Vgl. auch Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 44, 168 ff.

Stadtregiment und war sie die Vorbedingung des Bürgerrechts. Ferner war fast überall der städtische Wach- und Kriegsdienst auf die Zünfte verteilt. Diese Umstände bewirkten, daß neben gewerblichen Zünften auch nicht gewerbliche entstanden, daß auch Korporationen von Nichtgewerbetreibenden zu Zünften gemacht wurden, daß in ursprünglich rein gewerblichen Zünften auch Nichtgewerbetreibende aufgenommen oder mehrere gewerbliche Zünfte, von denen jede für sich als politische Zunft zu klein gewesen wäre, zu einer politischen vereinigt wurden, und daß Handwerker, die wegen ihrer geringen Zahl keine Zunft bilden konnten, einer Zunft zugewiesen wurden, auch wenn ihr Gewerbe dem Gewerbe resp. der Gattung von Gewerben, welche die Zunft eigentlich vertrat, gar nicht verwandt war. Die thatsächlichen Zünfte vereinigten deshalb oft sehr verschiedene, wenig verwandte Berufsklassen[131]. Es war daher eine naturgemäße Folge, daß in solchen Zünften für die Verfolgung der spezifisch gewerblichen Zwecke und Ziele **gewerbliche Innungen**, die sich mit der politisch-militärischen Zunft nicht mehr oder doch nicht völlig deckten, entstanden und die einst vereinigten Zwecke auf verschiedene Genossenschaften übergingen, von denen die eine mehr die öffentliche Seite des alten Zunftwesens fortsetzte, die andere wegen ihrer ausschließlichen gewerblichen Bestimmung mehr und mehr den Charakter einer Privatkorporation annahm[132].

Die Zünfte waren regelmäßig auch **religiöse, gesellige und sittliche** Verbindungen. Jede hatte einen Heiligen als Schutzpatron, verfolgte kirchliche und wohlthätige Zwecke, versammelte ihre Mitglieder zu Gebet und Andacht, unterhielt oft einen eigenen Altar oder doch eigene Kerzen in der Kirche und ließ für die verstorbenen Brüder Seelenmessen singen. Jede vereinigte ihre Mitglieder und deren Familien auch zu geselligen Festlichkeiten, nicht bloß bei eigentlichen Zunftanlässen (Aufnahme neuer Mitglieder 2c.), sondern auch bei anderen Gelegenheiten. Und die Zünfte pflegten auch die werkthätige brüderliche Liebe unter den Zunftgenossen, sie unterstützten die armen und kranken Genossen, sorgten für Witwen und Waisen, spendeten den Verstorbenen ein ehrenvolles Begräbnis und überwachten das moralische Verhalten ihrer Mitglieder[133].

Die Darstellung hier muß sich auf das **Zunftwesen** nach seiner **gewerblichen** Seite und soweit es das **Gewerbewesen im e. S.** betrifft beschränken.

§ 32. In den Zünften waren die Gewerbetreibenden korporativ organisiert. Die **Zünfte** waren **genossenschaftliche Verbindungen von Gewerbetreibenden** (in der Regel eines Handwerks oder verwandter Handwerkszweige) zur **gemeinsamen Förderung ihrer Interessen**. In erster Reihe handelte es sich um ihre **wirtschaftlichen** und **socialen** Interessen, aber ihre Wirksamkeit erstreckte sich, wie schon erwähnt, auch auf **alle anderen Interessen** ihrer Mitglieder, insbesondere auch auf die politischen. Diese Verbindungen wurden **obrigkeitliche Organe** des Gewerbewesens. Sie regelten unter der Autorität und Oberaufsicht der Stadtobrigkeit die Verhältnisse ihres Gewerbes: sie erließen bindende Rechtsvorschriften, übten eine Gewerbepolizei und -Gerichtsbarkeit, hatten aber auch bestimmte Pflichten. Der Umfang ihrer obrigkeitlichen Rechte, Befugnisse und Pflichten war in den Städten, auch in einzelnen Zünften und im Laufe der Zeit ein verschiedener.

Die oberste Gewalt in der Zunft hatte die Versammlung der Vollgenossen, der Meister, die sog. **Morgensprache**, bei der jeder Meister erscheinen mußte. In ihr wurden die Zunftangelegenheiten beraten und die Zunftbeschlüsse gefaßt, die Zunftgesetze gegeben, auch wichtigere Streitigkeiten gerichtlich entschieden, die Lehrlinge, Gesellen und Meister in die Zunft aufgenommen, die Vorsteher und Beamten der Zunft gewählt 2c. Anfangs hatten die Zünfte als solche in der Regel ein unbeschränktes Versammlungsrecht und, wo sie zur Regierung kamen, blieb ihnen auch dies Recht; aber in andern Städten beruhte vielfach später das Recht, Morgensprachen zu halten, auf obrigkeitlicher Genehmigung; in manchen Orten,

131) Vgl. über die verschiedenen Berufsklassen in den Basler Zünften: **Schönberg**, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. 1879. S. 299; **ders.**, Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert in Hildebrand Conrad J. 6. S. 372 ff.

132) **Gierke**, a. a. O. I. S. 384.

133) **Gierke**, a. a. O. I. S. 384 ff.

wo die Selbständigkeit der Zünfte unterdrückt wurde, mußte sogar jede einzelne Morgensprache vom Rat erbeten und in Gegenwart von Kommissaren des Rats abgehalten werden. Die allgemeine Einführung derartiger Beschränkungen gehört indes erst späteren Jahrhunderten an. Den Vorstand der Zunft bildeten die gewählten oder erlooſten Zunftmeister oder Aelterleute, deren Name, Zahl und Amtsdauer verschieden waren; in größeren Zünften standen ihnen auch noch Beisitzer oder Ausschüsse zur Seite. Sie vertraten die Körperschaft nach außen wie dem einzelnen Genossen gegenüber, beriefen die Versammlungen, führten den Vorsitz in denselben, zogen die Bußen und Gebühren ein, richteten in streitigen und peinlichen Sachen entweder allein oder mit einem Ausschuß, verwalteten das Zunftvermögen, übten die der Zunft zustehende Sitten- und Gewerbepolizei, insbesondere auch die Schau- und Kontrole aus, sofern dafür nicht besondere Schaumeister ernannt waren ꝛc. Als Ersatz für ihre Mühe und manche damit verbundenen Ehrenlasten genossen sie einzelne pekuniäre oder gewerbliche Vorteile; sie bezogen u. a. häufig eine Quote der Bußen und Eintrittsgelder.

Schon in dieser Periode des Zunftwesens vereinigten sich auch Zünfte des gleichen Gewerbes an verschiedenen Orten teils vorübergehend teils dauernd, in diesem Falle in einer besonderen genossenschaftlichen Organisation (wie z. B. die Steinmetzen im ganzen Reich), zur gemeinsamen Wahrung ihrer Interessen und Herstellung eines gleichen Gewerberechts. (S. § 35.)

Die Zünfte hatten eine eigentümliche Doppelstellung. Sie waren einerseits freie selbständige Genossenschaften, welche für die Interessen ihrer Mitglieder sorgen wollten und sorgten. Als solche hatten sie private und öffentliche Rechte gegen Dritte wie gegen ihre Mitglieder und waren sie in der Ausübung dieser Rechte nur verpflichtet, dem Interesse der Stadt nicht feindlich entgegen zu handeln. Aber sie waren andrerseits zugleich Organe der Stadt, der städtischen Verwaltung, Vereine zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt. Ihren Rechten entsprachen auch Pflichten, insbesondere die positiven Pflichten: auch das Interesse der Konsumenten zu wahren, für die Ehre ihres Handwerks zu sorgen, den Nutzen und die Ehre der Stadt, das gemeine Wohl zu fördern, und diese Pflichten wurden in der Blütezeit des Zunftwesens in den Vordergrund gestellt. Die Zunft war auch in ihrer gewerblichen Funktion der Träger eines ihr von der Stadt anvertrauten Amts, das sie zum Besten des gemeinen Wesens verwalten mußte. Nur weil sie auch diese Stellung und Aufgabe hatte, wurden ihr die weitgehenden Privilegien und obrigkeitliche Rechte und Befugnisse erteilt. Aus dieser Doppelstellung der Zunft ergab sich für ihr Verhältnis zum Stadtherrn und seinen Beamten resp. der Stadt und dem Stadtrat oder dessen Beamten eine Mischung von Abhängigkeit und Freiheit[134]. Das Maß ihrer Selbständigkeit hierbei war nach Zeit und Raum überaus verschieden. Teils die freiere oder unfreiere Stellung der Stadt selbst, teils die Stellung der Handwerker in der Bürgerschaft wirkten darauf ein, und während die Zunftbewegungen fast überall zu einer sehr ausgedehnten korporativen Selbständigkeit der Zünfte führten, war andererseits in einzelnen Städten, in denen ein aristokratisches Regiment sich behauptete, die Selbständigkeit der Zünfte eine sehr geringe und die Selbstverwaltung derselben fast nur auf die inneren genossenschaftlichen Angelegenheiten beschränkt[135]. Nirgend aber bestand eine volle Autonomie. In gewissen Grenzen, die hier weiter dort enger gesteckt waren, war überall die genossenschaftliche Gewohnheit und Beliebung als Rechtsquelle anerkannt, aber andrerseits war, und zumal in gewerblichen Dingen, die Befugnis des Rats resp. Stadtherrn unbestritten, einseitig Verordnungen zu erlassen, welche in wichtigen Beziehungen in die genossenschaftlichen Rechte

134) Gierke, a. a. O. I. S. 373 ff.

135) z. B. in Frankfurt a/M. Vgl. darüber E. Elkan, Das Frankfurter Gewerberecht von 1617–1631. 1890. S. 16. 47 ff.

eingriffen, und jedenfalls bedurfte sowohl die Entstehung, Trennung, Auflösung einer Zunft wie das vollständige Zunftstatut der Genehmigung des Rats resp. des Stadtherrn.

Auch der Grundgedanke des Zunftwesens in gewerblicher Beziehung war ein doppelter. Durch die zünftige Regelung des Gewerbewesens sollte erstens eine harmonische Versöhnung der Interessen der Produzenten und Konsumenten herbeigeführt und zweitens für die Zunftgenossen die Idee der Gleichheit und Brüderlichkeit verwirklicht werden. Beides war nur zu erreichen durch eine Einschränkung der individuellen Freiheit, durch einen Ausschluß der Gewerbefreiheit und freien Konkurrenz. Dies ist denn auch ein wesentliches Merkmal des Zunftgewerberechts[136].

§ 33. Für dieses sind im allgemeinen folgende Institutionen charakteristisch[137]:

1. Die Zunftorganisation beruht auf der rechtlichen Gliederung der gewerblichen Personen in Meister, Gesellen (Knechte) und Lehrlinge. Die Meister waren die Vollgenossen, die Gesellen und Lehrlinge waren die Schutzgenossen der Zunft. Diese unterstanden nicht nur in allen gewerblichen Angelegenheiten, sondern auch in ihren Streitigkeiten unter einander und mit den Meistern und bei ihren Vergehen gegen die Sitte oder Ehre des Handwerks der Zunftgerichtsbarkeit. Wie die Lehrlinge gehörten auch die Gesellen in der Regel zum Hauswesen des Meisters. Alle waren freie Personen. Der Eintritt in jede Klasse war geregelt und von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht. Das Lehrlings- und Gesellentum war indes lange Zeit nur eine Vorschule und Vorstufe für die Meisterschaft. Die Gesellen bildeten in dieser Zeit noch keinen besonderen Arbeiterstand, dessen Mitglieder nur als unselbständige Arbeiter ihren Lebensberuf erfüllen konnten, sondern waren eine Arbeiterklasse, der diejenigen angehörten, welche ausgelernt hatten aber das Meisterrecht noch nicht erwerben konnten. „Deshalb war auch von einer besonderen körperschaftlichen Verbindung der dem Amt als eine bloße Klasse organisch eingefügten Gesellen ursprünglich nicht die Rede, es kommen nur zu frommen Zwecken eigene Bruderschaften unter ihnen vor, die gleich den geistlichen Bruderschaften der Meister in einer gewissen Beziehung und Abhängigkeit zur Gesamtzunft standen, doch aber verschieden von ihr waren[138].“

Aus diesen geistlichen Bruderschaften der Handwerksknechte wurden aber im Laufe der Zeit, vielfach schon seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts, namentlich seit mit dem Aufblühen der Gewerbe auch die Zahl der Hilfspersonen zunahm und das Wandern allgemein üblich wurde, weltliche Genossenschaften[139] zur Wahrung und Förderung der ökonomischen und socialen Interessen ihrer Mitglieder, die anfangs und lange Zeit von den Meistern energisch bekämpft und von den Obrigkeiten verboten wurden, aber sich trotzdem behaupteten und ihre Anerkennung seitens der Zünfte und der Obrigkeit durchsetzten. Mit der Bildung und Anerkennung dieser Gesellschaften durch die Zünfte und die Obrigkeit entstand für die Knechte der Name Gesellen. Diese Gesellschaften waren zwar im Zusammenhang mit den Zünften und von diesen abhängig, aber hatten doch ihre eigenen Statuten, wählten ihre eigenen Vorstände (Altgesellen) und Beamten, verwalteten, anfangs unter Aufsicht eines ihnen meist gegebenen Meisters, ihre Angelegenheiten selbst, setzten auch autonomisch Beliebungen fest, erhoben Beiträge und Strafgelder und besaßen besondere Vermögen. Sie übten ihre eigene Disziplin und suchten in dieser Periode Ehre und gute Sitte des Gesellenstandes durch genossenschaftliche Ueberwachung und Gerichtsbarkeit zu wahren. Sie hatten ihren Mittelpunkt in ihren Herbergen, wo die wandernden Gesellen einkehrten und die am Ort beschäftigten Gesellen sich regelmäßig versammelten. Sie unterstützten die wandernden Gesellen und ihre kranken und armen Genossen. Das Hauptbestreben dieser Verbände war aber darauf gerichtet, die Arbeitsvermittlung (durch Herberge und Altgesellen) selber zu besorgen, das Arbeitsangebot zu regeln, und die Arbeitsbedingungen, insbesondere Arbeitslohn und Arbeitszeit, zu beeinflussen und zu beherrschen. Daraus

136) Das Zunftrecht, welches sich allmählig teils durch die Autonomie der Zünfte, teils durch Verordnungen der Stadtobrigkeit ausgebildet hatte, wurde fast überall im 15. und 16. Jahrhundert kodifiziertes Recht und bei diesen Kodifikationen vielfach auch modifiziert und verbessert. Vgl. Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 121 ff.

137) Vgl. die ausführlichere Darstellung in Schönberg, Deutsches Zunftwesen, S. 13—124, auch Gierke, a. a. O. I. § 38.

138) Gierke, a. a. O. I. S. 404.

139) Ueber diese Gesellenverbände s. bei G. Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. 1877. Vgl. auch Gierke, a. a. O. I. S. 404; Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 172 ff.; ders., Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen S. 76.

entstanden auch schon in dieser Periode ernstere Konflikte mit den Meistern, die nicht selten zu Verrufserklärungen einzelner Meister und Zünfte und zu gemeinsamen Arbeitseinstellungen führten. Und, wie die Zünfte, traten auch Gesellenverbände des gleichen Gewerbes an verschiedenen Orten mit einander in Verbindung zu gegenseitiger Unterstützung und zu gemeinsamem Vorgehen gegen die Meister. Zu ihren Bestrebungen gehörte auch, im Gewerbegericht und in der Zunftverwaltung eine Vertretung ihrer Korporation zu haben sowie auf das Lehrlingswesen einen Einfluß zu erlangen, aber in jener Hinsicht scheinen sie nur vereinzelt Erfolg gehabt zu haben. Trotz ernster Streitigkeiten der Verbände mit den Zünften führte aber in der Blütezeit des Zunftwesens die korporative Organisation der Gesellen nicht zu einem feindlichen Gegensatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Gesellenverbände wahrten die berechtigten Interessen ihrer Mitglieder, sie ergänzten die Zunftorganisation, unberechtigten Bestrebungen traten Städte- und Zunftbündnisse entgegen und so trug im großen und ganzen diese Organisation nur dazu bei, den Gesellenstand zu heben und die Gewerbe zu fördern[140].

2. Das Recht auf den selbständigen Gewerbebetrieb (die Meisterschaft) war in der Regel abhängig von der Mitgliedschaft der Zunft, zu welcher das betreffende Gewerbe gehörte. Und dies war ein Recht der Zunft (Recht des Zunftzwangs). Ursprünglich war der Inhalt desselben nur, daß der Zunft das Recht erteilt wurde, Jeden, welcher das betreffende Handwerksamt oder Gewerberecht erlangte oder ausübte, zum Eintritt in die Zunft zu zwingen, ein Zwang, dessen thatsächliche Vollziehung teils bei der Stadtobrigkeit verblieb, teils den Zünften selbst überlassen wurde. Später wurde vielfach, indem der Zunft die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme zufiel, der Zunftzwang dahin erweitert, daß die Erteilung des Rechts auf den Gewerbebetrieb als eine Befugnis der Zunft galt. Indes wurde diese Befugnis in dieser Periode nicht zu einem absoluten und unbedingten Privileg der Zünfte, sondern die Stadtobrigkeit behielt das Recht, in Ausnahmefällen auch Nichtzünftigen, sog. Freimeistern, das Recht zum Gewerbebetrieb zu erteilen und selbst in der Ausübung jener Befugnis erscheint die Zunft auch nur als ein Organ der Stadtobrigkeit, die demgemäß eventuell Beschlüsse der Zunft abändern konnte[141].

3. Die zünftige Meisterschaft war ferner von dem Nachweis einer bestimmten Qualifikation der Bewerber in moralischer und technischer Hinsicht abhängig. Man verlangte makellosen Ruf, wozu nach mittelalterlicher Anschauung auch ehrliche Geburt gehörte, und in technischer Hinsicht, daß der Neueintretende sein Handwerk verstehe. Der Erwerb dieser Qualifikation war anfangs nicht zünftig geregelt. Die Natur der Sache brachte es aber mit sich, daß der faktisch allein mögliche Weg — eine Lehr- und Dienstzeit bei einem Meister — allmählig als der rechtlich notwendige galt. Später wurde dann eine bestimmte Art der Ausbildung für Lehrlinge und Gesellen vorgeschrieben — eine bestimmte Lehr- und Dienstzeit, die Wanderpflicht, bei einzelnen Zünften auch eine sog. Probe- oder Mutzeit. Ebenso wurde eine besondere Form des Nachweises jener Qualifikation ursprünglich nicht verlangt, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde es vereinzelt und im 15. Jahrhundert allgemeiner (aber nicht überall) üblich, eine förmliche Prüfung durch die Aufgabe eines Meisterstücks vorzuschreiben. Die Vorschriften dieser Art und ihre Handhabung waren natürlich sehr verschieden, aber der Rechtszustand war doch überall, jedenfalls als Regel, ein solcher, daß jeder ordentliche Mensch die Bedingungen erfüllen, die Qualifikation erwerben und zum selbständigen Gewerbebetrieb gelangen konnte. Die Zunft versagte dem Qualifizierten nicht die Aufnahme. Bisweilen stand dies als Rechtsgrundsatz fest. Eventuell konnte jedenfalls die Stadtobrigkeit als die höhere entscheidende Behörde einschreiten.

„Auch ohne rechtlichen Zwang weigerten die Zünfte in der Blütezeit des Gewerbes Keinem, welcher die erforderlich scheinenden persönlichen Eigenschaften besaß, den Eintritt in die Genossenschaft. Wiesen sie Jemanden zurück, so geschah dies, weil er zu gering für die Zunft, nicht — wie später — weil er zu konkurrenzfähig für die Genossen erschien. Ob aus letzterem Gesichtspunkt eine Zurückweisung zulässig sei, kam überhaupt erst in den Zeiten eines keimenden Verfalls

140) Vgl. auch Schmoller, Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen, S. 77.

141) Schönberg, a. a. O. S. 18 ff. Gierke, a. a. O. I. S. 361. 364.

zur Sprache. So lange Städte- und Gewerbewesen sich in jener wunderbar aufsteigenden Richtung entwickelten, hatten die Zünfte keinen Grund, die Konkurrenz zu fürchten. Der hohe Gemeinsinn des mittelalterlichen Handwerks sah in der Mehrung der Genossenzahl, in welcher der spätere Zunftgeist allein die Minderung des Genossenanteils erblickte, weit mehr noch die Mehrung der Genossenschaft. Es kam hinzu, daß die politische Seite der Zünfte, welche vor der gewerblichen häufig noch in den Vordergrund trat, naturgemäß statt der Verengerung die Erweiterung des Kreises wünschenswert erscheinen ließ. Ein Machtzuwachs durch frische Kräfte konnte nur willkommen sein, wo bei dem nächsten Aufstand gegen den Rat vielleicht die Zahl der Fäuste entschied! In der That finden wir denn auch — und nichts kann charakteristischer sein für Blüte und Verfall der deutschen Genossenschaft —, daß dieselbe Schließung, welche später alle Korporationen eifrig als vornehmstes Privileg erstrebten, ursprünglich ein gefürchtetes Verbot war, welches die Feinde eines Vereins ihm aufdrangen. Nur sehr vereinzelt kommen im 14. Jahrhundert geschlossene Zünfte vor und gewöhnlich ist eine solche Schließung ein Ueberbleibsel des Hofrechts, dessen Aemter vielfach auf eine bestimmte Stellenzahl beschränkt waren, oder sie beruht auf der realrechtlichen Natur eines Gewerbes, indem dieses mit einer Anzahl städtischer Verkaufsstellen oder sonstiger für den Gewerbebetrieb bestimmter Grundstücke verknüpft ist. Als ein allgemeineres und wünschenswertes Privileg galt die Geschlossenheit erst seit dem 16. Jahrhundert. Daher erklärt es sich, daß, soviel Streitigkeiten zwischen verschiedenen Aemtern schon aus dem 14. Jahrhundert überliefert sind, Bönhasen oder Pfuscher und die später so zahllosen Streitigkeiten mit diesen vor dem 16. Jahrhundert kaum erwähnt werden" [142]).

Zu den notwendigen Erfordernissen gehörte auch, schon aus politischen Gründen, die Erwerbung des Bürgerrechts. In vielen Zünften kam schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Erfordernis eines bestimmten eigenen Vermögens, wofür oft Bürgschaft geleistet werden konnte, hinzu.

4. In der Form von Zwangs- und Bannrechten der Zünfte war ein Recht auf Arbeit, ein Schutz der zünftigen Arbeit, eine Sicherung des Absatzes durchgeführt. Jeder Zunft (oder jedem Handwerksamt) waren bestimmte gewerbliche Arbeiten als ihr spezifisches Produktionsgebiet zugewiesen und nur ihre Mitglieder hatten — als solche — das Recht, dieselben in dem Stadtbezirk (dem städtischen Bann) vorzunehmen und abzusetzen. Es war ein Recht, das die einzelne Zunft gegen fremde Handwerker, aber auch gegen die einheimischen Kaufleute und Krämer und gegen andere Handwerkszünfte der Stadt hatte. Aber durch diese Beschränkung der freien Konkurrenz sollte nicht das Interesse der Konsumenten und das Wohl der Stadt leiden. Das Recht hatte als Korrelat die Pflicht der Zunft, dafür zu sorgen, daß die Konsumenten gute Waren resp. Leistungen preiswürdig nach Bedarf erhielten (s. S. 482). Erfüllte die Zunft diese Pflicht nicht, so konnte unbekümmert um jenes Recht die Stadtobrigkeit fremde Handwerker in die Stadt ziehen oder Kaufleuten und Krämern das Recht erteilen, von auswärts Waren in die Stadt zu führen. Und damit nicht dennoch eine Benachteiligung der Konsumenten eintrete, waren regelmäßige Märkte eingerichtet, auf denen auch auswärtige Handwerker ihre Produkte in der Stadt absetzen durften, vorausgesetzt, daß diese den Anforderungen entsprachen, welche man an die Produkte der städtischen Handwerker stellte. Der Rechtszustand war übrigens in dieser Beziehung nach Zeit, Städten und Zünften überaus verschieden, die Zulassung der auswärtigen Konkurrenz mehr oder minder beschränkt, aber überall wurde bei den Beschränkungen auch das Interesse der Konsumenten berücksichtigt [143]).

Diese gewerbemonopolistischen Rechte der Zünfte hatten damals ihren Ursprung nicht in einer Furcht vor fremder Konkurrenz, sondern sie waren die naturgemäße Folge einerseits

---

142) Gierke, a. a. O. I. S. 367 ff.

143) Schönberg, a. a. O. S. 18 ff., vgl. auch Blümcke a. a. O. S. 123 ff. Fremde waren ursprünglich von der Konkurrenz mit städtischen Handwerkern keineswegs ausgeschlossen, sondern mußten sich nur, wenn sie ihre Waren in die Stadt brachten, der in der Stadt geltenden Arbeitspolizei unterwerfen. Erst allmählig erfolgten größere Beschränkungen der sog. Gäste hinsichtlich der Zeit, des Orts und der Art des Verkaufs, anfänglich aus Rücksicht auf die Ermöglichung einer Kontrole der angebotenen Gewerbsprodukte, später trat aber diese Rücksicht in den Hintergrund und die Sicherung des städtischen Markts für die Stadthandwerker wurde das Hauptmotiv. Die Beschränkung der Fremden steigerte sich dann bis zum völligen Ausschluß derselben und dem Verbot des Handwerksbetriebs auf dem umliegenden Lande. Gierke, a. a. O. I. S. 368. Wehrmann, a. a. O. S. 96 ff.

der ökonomischen und politischen Stellung der damaligen Städte, andererseits des amtlichen Charakters und der Dienstpflicht der Zünfte. Die Städte waren, wie schon erwähnt, nicht wie heute Glieder und Organe eines größeren Staats, sondern selbständige politische und ökonomische Gemeinwesen, die, wie heute die Staaten, das Interesse und die Pflicht hatten, für ihre Angehörigen, aber auch nur für diese, zu sorgen, also auch dafür zu sorgen, daß denselben nicht durch Fremde ihr Erwerb geschmälert würde. Die gewerbliche Konkurrenzregulierung war damals lediglich eine städtische und eine lokale. Gegenüber den weitgehenden Verpflichtungen nun, welche man den Zünften im Interesse der Konsumenten (s. unten) und des gemeinen Wohls auferlegte, war es fast selbstverständlich, daß man ihnen das natürliche Absatzgebiet, soweit dadurch nicht das Interesse von andern Stadtangehörigen verletzt wurde, thunlichst sicherte.

Das Recht des Zunftzwanges und die Vorschriften über Lehr- und Gesellenzeit, Wanderpflicht und Meisterstück waren damals nicht ein Mittel, das natürliche Recht Aller auf wirtschaftliche Selbständigkeit zu Gunsten eines privilegierten Teils zu verkürzen; Grund und Zweck dieses Gewerberechts war vielmehr: einerseits eine möglichst hohe technische Ausbildung der Gewerbsgenossen herbeizuführen, die ein wirtschaftliches wie politisches Interesse der Zünfte war, weil von ihr die Sicherheit und Größe des Einkommens, der gewerbliche Fortschritt, Wohlstand, Ansehen und politische Macht der Handwerker abhingen, andererseits den Zünften es zu ermöglichen, die Verpflichtungen, welche die einzelne Korporation in Bezug auf die ordentliche Befriedigung der Konsumenten hatte, zu erfüllen und die Ehre ihres Gewerbes zu wahren. Nur wenn die Zunft die Obrigkeit für alle Gewerbetreibenden ihres Gewerbes war, konnte sie auch bindende Vorschriften für Alle erlassen, über Alle die genossenschaftliche Gewerbe- und Sittenpolizei ausüben und nur wenn tüchtige Meister, die ihr Gewerbe wohl verstanden, in der Zunft waren, konnte diese eine Garantie für die Güte der Produkte übernehmen und wirklich durchführen. Daher mußte die genügende Qualifikation konstatiert und von Zunftwegen für eine gute Ausbildung Vorsorge getroffen werden. Die rechtliche Regelung und Ueberwachung der Ausbildung war das einfachste und sicherste Mittel diese herbeizuführen, die Regelung der Meisterprüfung zugleich das Mittel, der Willkür bei der Aufnahme in die Zunft, wovon das Recht auf den Gewerbebetrieb abhing, vorzubeugen.

5. Aus dem Bestreben, durch die Gewerbeordnung den einzelnen ordentlichen Gewerbetreibenden die selbständige Existenz und ein genügendes Einkommen zu sichern und einen achtungs- und ehrenwerten Handwerkerstand zu haben, zugleich aber auch das Interesse der Konsumenten zu wahren, gingen ferner zahlreiche Betriebsbeschränkungen der einzelnen Zunftgenossen hervor, die gleichfalls der Zunftorganisation eigentümlich und für ihr Wesen charakteristisch sind. Dieselben lassen sich deshalb auch in zwei Gruppen scheiden, in Vorschriften und Maßregeln im Interesse teils der Konsumenten teils der Produzenten.

Die Maßregeln im Interesse der Konsumenten bezweckten insbesondere die Sicherung der guten Qualität und der Preiswürdigkeit der Waren[144]). Die Sorge hierfür war eine Pflicht der Zunft. Die erste Voraussetzung guter Leistungen ist die gute technische Leistungsfähigkeit der Produzenten. Eine solche war, wie schon vorher erwähnt, Vorbedingung der Aufnahme in die Zunft. Die mannigfachen Vorschriften, deren Zweck die tüchtige Ausbildung der Gewerbetreibenden und die Sicherung der Zünfte gegen die Aufnahme untüchtiger Mitglieder war, ermöglichten es überhaupt, daß der Zunft jene Pflicht auferlegt und von ihr übernommen werden konnte. Aber außerdem wurden von den Zünften zu jenem Zweck bindende Vorschriften über die Art und Weise der Herstellung, über das zu verwendende Material und dessen Behandlung, auch über die Form, Größe und sonstige Qualität der Produkte erlassen. Geld-, Wachszins- und selbst Körperstrafen wurden auf die Nichtbefolgung dieser Vorschriften und überhaupt allgemein auf die Anfertigung und den Verkauf schlechter Waren, noch schwerere auf Fälschung oder Betrug gesetzt, unbrauchbare oder verdorbene Waren wurden dazu konfisziert oder vernichtet. Regelmäßige Visitationen der Werkstätten, Beaufsichtigung der einzelnen Meister bei der Fabri-

144) Vgl. Schönberg, a. a. O. S. 41—72.

kation, Prüfung der fertigen Waren (sog. Schau) durch Zunftvorsteher, Markenzwang und andere Maßregeln waren weitere Mittel, die Durchführung jener Vorschriften zu sichern. Ungebührliche Verzögerung der Arbeit wurde gleichfalls bestraft und die Zunftpolizei wachte auch über das Benehmen der Zunftgenossen gegen das Publikum. Die Preiswürdigkeit suchte man durch Preisbestimmungen teils der fertigen Produkte teils der einzelnen Arbeitsleistungen herbeizuführen. Neben der Zunftpolizei stand aber in allen diesen Beziehungen das Oberaufsichtsrecht der Stadt, und obrigkeitliche Verordnungen und Taxen ergingen, wo die Zünfte nicht genügend für das Interesse der Konsumenten sorgten.

Den Zunftgenossen sollte dagegen die Regelung des Gewerbebetriebs ein standesgemäßes Einkommen und die wirtschaftliche Selbständigkeit sichern. Aber es sollte auch die Gleichheit und Brüderlichkeit unter ihnen als Gewerbetreibenden realisiert, der Unterschied von Reichen und Armen möglichst verhindert, für die Aermeren besonders gesorgt werden. Die notwendige Folge war die Ausschließung der freien Konkurrenz unter ihnen und eine sehr weitgehende Beschränkung des Einzelnen bei der Produktion und dem Absatz zu Gunsten der Gesamtheit. Man verhinderte durch zahlreiche und zum Teil sehr komplizierte Betriebsbeschränkungen[145]) die Entwicklung des Großbetriebs, wies das Kapital als Produktionsfaktor und Einkommensquelle in sehr enge Schranken, machte das Einkommen der Handwerker wesentlich zum Arbeitseinkommen, und innerhalb dieser Schranken erstrebte man noch die möglichste Gleichheit der Produktionskosten, ebenso des Produktionsumfanges und der denselben bedingenden Anwendung der Produktionsmittel, endlich des Absatzes.

Um eine Gleichheit der Produktionskosten herbeizuführen, wurde in den Gewerben, in welchen die Handwerker die von ihnen gekauften Rohstoffe verarbeiteten, zunächst in der Regel für gleichen Anschaffungspreis und gleiche Qualität der Stoffe gesorgt. Zu diesem Zweck wurde bei vielen Zünften das Material gemeinsam durch besonders damit beauftragte Genossen angeschafft und entweder zu gleichen Teilen oder nach dem besondern Bedarf unter die Einzelnen verteilt; bei andern war zwar der Einzelankauf gestattet, der betreffende Käufer indes verpflichtet, seinen Genossen von diesem Ankauf Anzeige zu machen und sich die Teilung mit denen, welche von dem Material haben wollten, gefallen zu lassen, oder wo diese Pflicht zur Anzeige nicht existierte, konnte doch jeder Einzelne, wenn er von einem solchen Ankauf erfahren hatte, einen Teil zu dem Einkaufspreise verlangen. Diese verschiedenen Maßnahmen zeigten im einzelnen viele Modifikationen. Bisweilen wurde auch nur durch Festsetzung bestimmter Einkaufsplätze oder einer bestimmten Einkaufszeit für die betreffenden Rohstoffe die Möglichkeit gewährt, daß dasselbe Material von allen Genossen zu gleicher Zeit gekauft werden konnte. Ferner wurde der Arbeitslohn für Gesellen event. auch für Lehrlinge von der Zunft normiert, sowohl nach Art (ob Zeit- oder Stücklohn, mit und ohne Kost ꝛc.) wie nach seiner Höhe, und durch die nachher erwähnten Vorschriften verhindert, daß erhebliche Unterschiede in den Produktionskosten infolge verschiedengradiger Anwendung der Arbeitsteilung und des Kapitals eintreten konnten. — Bei reinen Lohngewerben (in denen die Meister nicht die zu verarbeitenden Rohstoffe lieferten) war der Lohn nach Art und Höhe für Meister und Gehilfen von der Zunft festgesetzt.

Der Produktionsumfang sollte nicht über das Maß des Kleinbetriebes hinausgehen. Das ist ein Grundprinzip des mittelalterlichen Zunftwesens. Der damalige Gewerbebetrieb war Handwerks- und Kleinbetrieb. Die Zünfte waren genossenschaftliche Verbindungen kleiner Meister. Die Hauptmaßregeln: die Fixierung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge eines Meisters und Beschränkung derselben auf eine kleine Zahl. Bei Baugewerben kam in der Regel das Verbot der Lieferung des Materials hinzu. Oft war auch die Arbeitszeit fixiert: die Nachtarbeit und die Arbeit an Feiertagen war überall bei Strafe verboten. Häufig war festgesetzt, daß jeder Meister nur in einer Werkstätte und mit bestimmten Gerätschaften arbeiten durfte. Bei manchen Gewerben war geradezu das Maximalquantum bestimmt, welches der Einzelne in einer bestimmten Zeit produzieren durfte. Die Association einzelner Zunftgenossen war bisweilen, die Societät mit Nichtzünftigen und der Ankauf fremder Produkte waren in der Regel verboten. Bei denjenigen Gewerben, die auch damals nicht ohne ein größeres Anlagekapital betrieben werden konnten, errichtete entweder die Stadt resp. der Stadtherr die betreffenden Anstalten (Wollküchen, Kammhäuser, Walkmühlen, Schleifereien, Tuchrollen, Mang- und Färbehäuser ꝛc.) und überließ

145) Vgl. Schönberg, a. a. O. S. 72—114; Gierke, a. a. O. I. S. 390 ff.; Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit S. 89 ff.

sie den Zunftgenossen zu gleichmäßiger Benutzung gegen einen mäßigen Zins oder die Zünfte legten selbst auf gemeinsame Kosten diese Anstalten zu gemeinsamem Gebrauch an. Zur Benutzung dieser Anstalten war Jeder gleich verpflichtet und berechtigt.

Sorgten für die Gleichheit des Absatzes schon die Preistaxen und die vorher erwähnten eine gute Qualität der Produkte sichernden Maßregeln, so suchte man auch noch durch die Regelung der Art des Angebots die Einzelnen bezüglich des Absatzes möglichst gleich zu stellen. Niemand sollte den Genossen durch unredliche oder unanständige Mittel zu übervorteilen suchen. Deshalb waren unschickliche Reklamen verboten, das Ausstehen auf dem Markt, das Aushängen oder Schaustellen der Waren beschränkt, der Verkauf von nicht selbst gefertigten Waren untersagt und mannigfach sonst Art, Ort und Zeit des Verkaufs geregelt. Das Hausieren war in der Regel ganz verboten. Gewöhnlich durfte Jeder nur einen Laden oder eine Verkaufsstelle halten und häufig wurden die Verkaufsstellen in einem bestimmten Turnus verlooſt. Verboten war, einem Zunftgenossen seine Kunden oder Käufer abwendig zu machen, seine Gehilfen abzudingen, seine Werk- oder Verkaufsstätte vorweg zu mieten, ebenso das von einem Genossen begonnene Werk ohne dessen spezielle Erlaubnis fortzusetzen.

6. Wie schon aus dem Bisherigen erhellt, hatten die Zünfte als obrigkeitliche Organe weitgehende gewerbepolizeiliche Befugnisse und Funktionen. Der Umfang derselben war bei den einzelnen Zünften nach Zeit und Stadt überaus verschieden, aber überall lag ihnen ob, die Durchführung der zahlreichen gewerbepolizeilichen Vorschriften, welche teils sie selbst erlassen, teils die Stadtobrigkeit angeordnet hatte, zu überwachen und hierbei das Interesse ihrer Angehörigen zu wahren, aber auch für einen guten Zustand und die Ehre ihres Gewerbes zu sorgen. Vor allem gehörte dazu die Kontrole der technischen Produktion der Zunftgenossen und der von Fremden in die Stadt gebrachten resp. von Nichtzünftigen in der Stadt angefertigten Gewerbsprodukte[146]. Aber auch eine Sittenpolizei übten die Zünfte. Sie hatten das moralische Verhalten der Meister wie der Gesellen und Lehrlinge zu überwachen.

Vielfach ging im Laufe der Zeit ein Teil der exekutiven Gewerbepolizei infolge mißbräuchlicher Ausübung von den Zunftvorständen auf städtische Organe oder gemischte Kommissionen über.

8. Die Zünfte waren endlich auch rechtbildende und richterliche Genossenschaften[147]. Durch Gewohnheit und Autonomie, durch Weistum und Beliebung bildeten sie, hier mehr dort minder, ein genossenschaftliches von oben bestätigtes und gemehrtes Recht, einen Inbegriff für sie geltender Satzungen aus und sie schützten ihr Recht und ihren Frieden nach außen und innen durch das genossenschaftlich gebildete und mit genossenschaftlicher Kompetenz ausgestattete Zunftgericht. Auch die richterlichen Befugnisse der Zünfte zeigten im einzelnen große Unterschiede. Die Entwicklung der Zunftgerichtsbarkeit[148] stand überall mit der Entwicklung der politischen Verfassung der Städte in engstem Zusammenhange. Die Kompetenz und Selbständigkeit war eine größere oder geringere. Als Typen des verschiedenen Rechtszustandes können in Deutschland die Verhältnisse in Straßburg, Hamburg und Lübeck gelten, in Straßburg war die Selbständigkeit am größten, in Lübeck am geringsten, Hamburg steht in der Mitte. In der Regel war bis zum 16. Jahrhundert die Selbständigkeit der Zunftgerichte eine weitgehende. Alle Streitigkeiten unter Genossen mußten, ehe man den ordentlichen Richter anrief, vor das Zunftgericht gebracht werden. Dieses entschied ferner in allen eigentlichen Zunftsachen, insbesondere auch über den Bruch des genossenschaftlichen Friedens und über Vergehen gegen das Amtsherkommen und die Amtsbeliebungen, bisweilen auch über kleine Schuldsachen. Es war endlich das Organ der zünftigen Sitten- und Gewerbepolizei und somit in vielen Angelegenheiten auch für Nichtgenossen die unterste Instanz. Doch war die höchste Strafe, welche das Zunftgericht erkennen konnte, neben den regelmäßig angedrohten Vermögensstrafen in Geld, Wachs, Wein, Bier ꝛc. die völlige oder zeitweise Ausschließung aus der Zunft, womit der Verlust des

146) Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 32 Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit, S. 157 ff

147) Gierke, a. a. O. I. S. 396 ff.

148) Vgl. darüber C. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit ꝛc.

Gewerberechts verbunden war. Behufs Vollstreckung der Erkenntnisse mußten die Zunftgerichte bisweilen den ordentlichen Richter requirieren.

§ 34. Die Zunftorganisation und das Zunftrecht beschränkten den Einzelnen in seiner Freiheit in hohem Grade. Sie ließen ihn als Unternehmer nicht reich werden, sie verhinderten die Entwicklung des Großbetriebs und der großen Unternehmungen, aber sie sicherten Allen die selbständige wirtschaftliche Existenz und der Handwerkerklasse als Gesamtheit Wohlstand, Ehre, Ansehen und politischen Einfluß[149]). Die Herstellung und der Absatz gewerblicher Produkte wurde nicht als eine Erwerbsquelle angesehen, die Jeder möglichst nur für sich auf Kosten Anderer ausbeuten dürfe, sondern als eine Quelle, aus der Alle bei gleicher Anstrengung und gleichen Leistungen in gleichem Maße schöpfen sollten. Nicht das egoistische Streben, auf Kosten Anderer reich zu werden, sollte die Einzelnen beherrschen, sondern der Gemeinsinn, das Streben in brüderlicher Gemeinschaft mit den Gewerbsgenossen opferbereit das Wohl Aller zu fördern und die Ehre ihres Gewerbes zu wahren. Und alle jene Beschränkungen der individuellen Bewegungsfreiheit und ökonomischen Machtentfaltung waren bei dem damaligen Stande der Absatzverhältnisse sowie der Technik und ihrer Entwicklungsfähigkeit weit entfernt, den Fortschritt der Technik zu hemmen. Im Gegenteil, sie beförderten, unterstützt von der Fürsorge der Zünfte für die tüchtige Ausbildung der Einzelnen, denselben. Weil sie die Entwicklung des Großbetriebs verhinderten und der Einzelne sich nicht vor seinen Genossen durch die Ausdehnung seines Geschäfts hervorthun konnte, richtete sich nun der Wetteifer der einzelnen Handwerker eines Orts und der Wetteifer der einzelnen Gewerbe verschiedener Orte auf die bessere und mannigfaltigere Herstellung der Produkte, insbesondere auch auf die künstlerische Gestaltung und Vollendung derselben. Das Zunftwesen von damals war gerade durch seine Beschränkung des Betriebes der Einzelnen und durch seine Regelung der gewerblichen Ausbildung die Ursache, daß das Handwerk zur Kunst wurde und die einfachen kleinen Handwerker allgemein eine Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit zeigten, wie sie später nie wieder erreicht wurde. Und so wurde die Zunftorganisation auch zu einer wesentlichen Ursache jener Blüte deutschen Städtewesens im 15. und noch im 16. Jahrhundert, die eine der erfreulichsten und glänzendsten Erscheinungen der deutschen Geschichte ist.

Schmoller urteilt über die günstigen Folgen noch für das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts folgendermaßen: Für diese Zeit „waren sie jedenfalls noch weit überwiegend. Wenn auch die Umbildung von städtischen in staatliche Wirtschaftsformen schon begann und manches zu ändern nötigte, wenn die rasch wachsende Arbeitsteilung, der Fortschritt der Technik der alten Abgrenzung der Gewerbe Schwierigkeiten bot, wenn die alte Form der Kleinunternehmung da und dort nicht mehr ausreichte und sich Neues vorbereitete, teils waren diese Aenderungen noch zu unbedeutend, teils konnte das Zunftwesen diesen Neuerungen sich anpassen. Und die allgemeinen Vorstellungen der Zeit über Verwaltung, Polizei, Güterverkehr und Nahrung des Einzelnen, die Technik, der Verkehr, die Absatzverhältnisse im großen ganzen waren noch durchaus im Einklang mit dem, seiner zu weitgehenden Autonomie beraubten, durch die Reformen des 15. Jahrhunderts in die Stadt- und Territorialverfassung passend eingefügten Zunftwesen.

Vor allem die genossenschaftlich erziehende Seite des Zunftwesens stand in dieser Epoche, welche ein genau geordnetes Lehrlings- und Gesellenwesen, welche die Ausbildung des Meisterstücks erst geschaffen, stand in dieser Glanzzeit deutscher Kunst und Technik noch auf ihrem Höhepunkt. Die Zunft war noch das richtige Gefäß der menschlichen und technischen Erziehung eines großen Teils der Gesellschaft, sie war noch das einzige Mittel einer gesicherten Ueberlieferung der Technik von Geschlecht zu Geschlecht. Sie hemmte durch ihre Schranken den Fleiß und die Arbeitsenergie eines doch noch immer zu Faulheit und Schlemmerei mehr als billig geneigten Volks (?) nicht so, als sie ihn durch feste nahe Ziele anreizte und seine Kunstfertigkeit steigerte.

Im Hause des Meisters lernte der Lehrling neben dem Handwerk Zucht und Sitte, in der Gesellenbrüderschaft wurde der Geselle geschult, in der Zunft und auf der Zunftstube lernte der angehende Meister gutes Betragen und höfliche Sitte, er lernte Mäßigkeit im Essen und Trinken, er lernte Schweigen und Gehorchen, wo es sich ziemt, er lernte, daß selbst die Freuden des ge-

149) Vgl. darüber Gierke, a. a. O. I. S. 391, auch Schmoller, Straßburger Tucherzunft, S. 146 ff.

meinsamen Lebens, der Tanz und der Schmaus, das Zechen und die Hochzeit, nur in bestimmten Formen und Ceremonien behaglich und ohne Störung sich vollziehen und voll genossen werden können; er lernte, daß auch die Schmerzen des Lebens, der Tod von Weib und Kind leichter zu tragen sind, wenn teilnehmende Genossen mit der gebührenden Ehre, mit den Leichengerätschaften der Zunft den Leidtragenden auf solchem Wege feierlich geleiten. Wenn er die reichen hochmögenden Herren Kaufleute beneiden wollte, daß sie sich in unbegrenzter Zahl Seelmessen kauften und ihm so selbst im Himmel zuvorkämen, so erinnerte er sich, daß auch seine Zunft ihre Altäre im Münster habe und bei den Prozessionen mit so viel schönen Lichtern erscheine. In der Ausübung der politischen Rechte der Zunft lernte er sich als Glied eines größeren Gemeinwesens fühlen, lernte er Recht und Gesetz achten, auch wenn sie im einzelnen oft hart und unerbittlich mit ihrem blinden Mechanismus walteten. Kurz er war nicht ein einzelner vereinsamter Mann, der allein sein oft kümmerliches Geschick zu tragen hatte, wozu die individualistische Aufklärungsgesetzgebung des 18. u. 19. Jahrhunderts den kleinen Handwerker und Fabrikarbeiter machen wollte.

Die genossenschaftliche Ehre hob sein Selbstbewußtsein; die Idee des Zunftamts, die Erfüllung jeder Werkstatt mit der Vorstellung zünftlerischer Amts- und Berufspflichten verklärte und sittigte seinen Erwerbssinn, der ohne diesen moralischen Zaum noch zu roh und gewaltthätig sich Platz gemacht hätte. Denn harte Unterdrückung und brutaler Klassenhochmut war jener Zeit viel mehr noch als der unsrigen da eigen, wo nicht die mildernde Zucht bestimmter Sittlichkeits- und Rechtsbegriffe eingriff. In einer Zeit ohne staatsbürgerliche Freiheit sicherte die Zunft dem kleinen Manne Standes- und Berufsehre; nach einer Zeit großer volkswirtschaftlicher Umwälzungen und socialer Revolutionen hatte sie ihm eine Sicherheit des Erwerbes und des Besitzes geschaffen, die ihn in die Reihe der konservativen erhaltenden Elemente der Gesellschaft herüber gezogen hatte. Die Zunft war eine Organisation zu Gunsten des arbeitenden Mittelstandes, zu Ungunsten des Kapitals und der großen Besitzer; sie war eine Friedensstation in dem großen weltgeschichtlichen Kampfe zwischen Arbeit und Besitz, aber eine solche, die der mit dem kleinen Kapital verbundenen Arbeit am günstigsten war. Die Handwerker des 16. Jahrhunderts pochten bereits auch auf Besitz und Kapital, sie waren nicht mehr die Revolutionäre des 14. Jahrhunderts, sie wurden gerade im Laufe des 16. Jahrhunderts, in den friedlichen Zeiten einer rasch wachsenden Bevölkerung immer konservativer und engherziger; aber im ganzen hielten sie doch noch die Ehre der Arbeit hoch im städtischen Regiment und in der Zunftstube, in der Werkstatt und beim Meistergesang" [150]).

Im Verlaufe der Zeit wurde aber der Charakter und die Bedeutung des Zunftwesens völlig verändert. Es folgt eine neue Periode: die des Verfalls der Zünfte, der staatlichen Regelung des Gewerbewesens im obrigkeitlichen Bevormundungsstaat und der merkantilistischen Gewerbepolitik.

3. Die Zeit vom Ende des 16. bis zum 19. Jahrhundert.

S. bes. Gierke a. a. O. I. S. 915—944 und die dort angegebene Litteratur. Mascher a. a. O. S. 291—477. Roscher, S. III. § 134. G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft 2c. 1889. Ders., Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen von 1640–1806 a. a. O. und dessen in Anm. 188 citierte Schriften. M. Meyer, Geschichte der Preußischen Handwerkerpolitik. 2 Bde. 1884. 1885. Ueber das positive Gewerberecht: Struve, Systema jurisprudentiae opificiariae. 3 Bde. 1738. Ortloff, Corpus juris opificiarii. 1804. Ders., Das Recht der Handwerker. 1803. Weisser, Das Recht der Handwerker. 1799.

§ 35. Spuren des Verfalls zeigen sich schon im 15. und 16. Jahrhundert in solchen Städten, in denen die Zünfte in der egoistischen Ausnutzung ihrer Rechte und ihrer Macht durch die Stadtobrigkeit nicht genügend gehindert wurden. Der allgemeine Verfall, die eigentliche Mißbildung ging aber erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts und insbesondere im 17. Jahrhundert vor sich. Die Erscheinung hängt mit allgemeinen politischen, volkswirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen zusammen, welche hier nur angedeutet werden können. Im Reich hatten sich zahlreiche Territorialstaaten, große und kleine, gebildet, in denen die Idee des obrigkeitlichen Staats [151]), der staatliche die Autonomie und Selbstverwaltung ausschließende Absolutismus, die obrigkeitliche Bevormundung, die Ungleichheit des Rechts für die Staatsunterthanen, die Privilegierung einzelner Klassen und die politische wie wirtschaftliche Absperrung gegen andere Staaten mehr und mehr durchgeführt wird. Die Städte, soweit sie nicht selbst kleine Territorialstaaten dieser Art wurden, verloren zum Teil ihre frühere Selbständigkeit und Freiheit. In allen verschlechterten sich die wirtschaftlichen Existenzbedingungen der Gewerbe-

150) Straßburger Tucherzunft S. 179 ff. 151) S. darüber Gierke, a. a. O. I. S. 641 ff.

treibenden. Diese fanden für ihre Produkte nicht mehr wie früher den gesicherten Absatz. Die Absatzmöglichkeit für die Gewerbsprodukte war, statt zu steigen, geringer geworden. Einwirkten hierauf internationale Verhältnisse: die für Deutschland ungünstige Umgestaltung in den Welthandelsverhältnissen infolge der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien, welche den deutschen Städten insbesondere in Süddeutschland den früher so lukrativen Zwischenhandel mit indischen und andern orientalischen Waren entzog, der Verfall der Hansa, welcher die norddeutschen Handwerker um den Absatz ihrer Produkte nach den früher von der Hansa abhängigen nordischen Reichen brachte, der Aufschwung des Gewerbewesens und die ökonomische Absperrung anderer Länder, welche infolge dessen nicht mehr wie früher deutsche Gewerbsprodukte kauften, im Gegenteil mit ihren Waren als Konkurrenten auf dem deutschen Markt erschienen — aber auch nationale und lokale Verhältnisse namentlich: die starke Vermehrung der gewerblichen Bevölkerung der Städte im 16. Jahrhundert, die Verringerung der Konsumtionskraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch den Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion, die vielen Kriege, vor allem im 17. Jahrhundert der unglückselige dreißigjährige Krieg u. a. Am übelsten waren die zahlreichen unabhängig gebliebenen Reichsstädte und die halb unabhängigen sogen. civitates mixtae, wie Bremen, Erfurt, Magdeburg u. a. bezüglich der Ernährung ihrer zahlreichen gewerblichen Bevölkerung situiert[152]), die, angewiesen auf den Absatz in den umliegenden Territorialgebieten und in der Ferne, an jenem durch die merkantilistischen Absperrungsmaßregeln der ihnen mißgünstigen Territorialherrn, an diesem durch die den Transport der Waren verteuernden zahlreichen und hohen Durchgangszölle verhindert wurden. Dazu kam, daß die Entstehung neuer Gewerbsarten und die Entwicklung der Technik, der berufsmäßigen Arbeitsteilung und des Verkehrs eine Umgestaltung des Gewerbebetriebs in einzelnen großen Gewerbszweigen erheischten, für welche das Zunftwesen keinen Raum bot. Das Zunftwesen war eine zweckmäßige Gewerbeordnung für die Städte des Mittelalters und die eigentümlichen Wirtschaftszustände jener Zeit, solange vermöge derselben der Absatz der Gewerbsprodukte für die Gesamtheit ein gesicherter und wesentlich ein lokaler war, die Meister größtenteils direkt an die Konsumenten verkauften[153]), das Gewerbsprodukt Handwerk war, neue Gewerbsarten nicht oder doch nur selten entstanden und daher der Zwang zum Kleinbetrieb kein Hemmnis für den technischen Fortschritt und den Absatz war. Seitdem aber zahlreich neue Gewerbsarten entstanden, die in den alten Zunftrahmen nicht paßten, der Absatz in die Ferne, die Produktion für den großen Markt und damit die Bildung neuer großer industrieller Unternehmungen[154]) mit der Verwendung größerer Kapi-

152) S. auch Schmoller, Straßburger Tucherzunft S. 200.

153) Manche Handwerker arbeiteten aber auch schon im Mittelalter für den Export d. h. für den Absatz ihrer Waren nach entfernteren deutschen Gegenden und nach dem Ausland. So waren im 15. Jahrh. Aachener Tuche, Lübecker Paternosterkränze, Hamburger und Wismarer Bier nachweisbar deutsche Exportartikel, wahrscheinlich auch Produkte der Goldschmiede, der Kannengießer, Seiler, Kürschner ꝛc. Den Vertrieb dieser Waren übernahmen die Kaufleute. In diesen Exportgewerben entwickelt sich vereinzelt schon im 14. und 15. Jahrh. in deutschen Städten ein hausindustrieller Betrieb, diese Betriebsform wird häufiger im 16. Jahrhundert. Vgl. W. Stieda, Die deutsche Hausindustrie (S. V. f. S. 39) 1889. S. 115 ff. Ferner E. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. 1890 (Schmoller, F. IX, 5), eine ausführliche wissenschaftliche Darstellung dieser großen, Stadt und Land umfassenden, Hausindustrie im 15. und 16. Jahrhundert. Vgl. auch unten § 37. S. 497.

154) Was Schmoller in Bezug auf die Verhältnisse der Weberei in Straßburg im 17. Jahrh. sagt (Straßburger Tucherzunft S. 197), gilt allgemein für das Gewerbewesen jener Zeit: „Die Armut und Verkommenheit weiter Kreise des Handwerks einerseits, das Bedürfnis eines schwunghaften kaufmännischen Betriebs und die Macht des Kapitalbesitzes andererseits drängte zu veränderten Unternehmungsformen, zunächst zu solch hausindustriellem Betrieb, wobei ein größerer Meister oder ein Kaufmann eine Anzahl kleiner Meister verlegte. Es war, wenn es gelang, die rechten Beziehungen zwischen den Parteien herzustellen, ein entschiedener Fortschritt und in der Regel das einzige Mittel, einen den Zeitverhältnissen entsprechenden Absatz im großen zu organisieren."

talien und zahlreicher Arbeitskräfte und die freie Entwicklung der Unternehmerkräfte zu einem dringenden Bedürfnis geworden war, und seitdem in den Territorialstaaten, namentlich den größeren, die Regelung des territorialen Markts und der territorialen Konkurrenz statt der bisherigen nur lokalen, städtischen Konkurrenz eine wichtige Aufgabe der Wirtschaftspolitik wurde, reichte die alte Rechtsordnung und Gewerbeverfassung nicht mehr aus. Für eine zeitgemäße Reform, die das Gute des Zunftwesens beibehielt, aber zugleich ein den veränderten Wirtschaftsverhältnissen entsprechendes Gewerberecht schuf, fehlte das hinreichende Verständnis, aber auch die politischen Zustände, vor allem die Existenz der vielen Territorialstaaten und -staatssplitter, der Mangel eines deutschen Staats und einer deutschen Volkswirtschaft standen ihr entgegen. Es erfolgten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert Aenderungen im Gewerberecht und Handwerksbrauch, aber diese waren fast überall keine Verbesserungen, keine zeitgemäßen Reformen, sondern im Gegenteil Verschlechterungen des bisherigen Rechtszustandes und es bildete sich ein Zustand des Gewerberechts und Gewerbewesens, der, verderblich für einen großen Teil der gewerblichen Hilfspersonen, ganz unnatürliche, unerträgliche und gemeinschädliche Verhältnisse herbeiführte, jeden Fortschritt der gewerblichen Produktion und der gewerblichen Bevölkerung ausschloß oder doch außerordentlich erschwerte, auch die berechtigten Interessen der Konsumenten vielfach auf das Empfindlichste schädigte und, soweit er das Zunftwesen betraf, als eine völlige Entartung desselben bezeichnet werden muß. Diese Verschlechterung wurde dadurch herbeigeführt, daß die Zünfte teils die statutarischen Bestimmungen mit ausdrücklicher Genehmigung oder doch stillschweigender Anerkennung der Obrigkeit änderten, teils ungehindert von der Obrigkeit bestehende Bestimmungen einfach ignorierten oder anders als früher handhabten. Von Einfluß auf dies Verhalten der Obrigkeit war auch die durch die Rezeption des Römischen Rechts begünstigte Auffassung der öffentlichen Rechte der Zünfte als Privilegien und erworbener Privatrechte[155]).

§ 36. Die alten Zunfteinrichtungen blieben bestehen, aber sie dienten andern Zwecken, wurden in einem andern Geiste benutzt, hatten einen andern Charakter. Sie waren nicht mehr das Mittel, die kollidierenden Interessen der Produzenten und Konsumenten harmonisch zu versöhnen, die gewerbliche Arbeit zu einer sichern Erwerbsquelle für Alle zu machen, die Ehre des Handwerks und des Handwerksstandes zu wahren, die gewerbliche Produktion zu heben und das gemeine Wohl zu fördern, sondern sie dienten nur noch dazu, einer kleinen Zahl privilegierter Familien eine sichere Existenz zu schaffen — auf Kosten der größern Zahl der gewerblichen Produzenten und zum Schaden der gewerblichen Produktion wie der Konsumenten und des gemeinen Wesens. Die alten Rechte und Befugnisse der Zünfte und Zunftmitglieder, die ihren Grund nur darin hatten, daß die Korporation den Charakter eines öffentlichen dem allgemeinen Wohl dienenden Amts habe, wurden privatrechtliche Privilegien der Korporationsmitglieder, welche diese ohne Rücksicht auf das öffentliche Interesse und die berechtigten Ansprüche Dritter, ohne Rücksicht auf die Ehre des Gewerbes und das gemeine Wohl lediglich in ihrem persönlichen Interesse egoistisch ausbeuteten. Der Zunftgeist ist der Ausdruck nicht mehr sittlicher von einem hohen Gemeinsinn getragener Bestrebungen, sondern des gemeinsten, krassesten, engherzigsten Egoismus. Der Zunftzwang wurde aus einem Mittel, Gewerbetreibende gleicher Gattung im Interesse der Konsumenten und des gemeinen Wohls in die Genossenschaft zu zwingen, zu einem Mittel, Unzünftige im Interesse der privilegierten Gewerbsberechtigten aus Konkurrenzfurcht und Brotneid vom Gewerbebetrieb auszuschließen, die Zunft selbst wurde für die

155) Vgl. auch A. Bruder, Die Behandlung der Handwerkerkorporationen durch die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts in Z f. St.W. 36 (1880); Schmoller, Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen S. 68 (dort auch weitere Litt. S. 82).

Mitglieder aus einem Gemeinwesen im kleinen zu einem privatrechtlichen Institut behufs Verwertung und Ausnutzung des gemeinsamen Privilegs. Es war nur die andere Seite dieser Entwicklung, wenn auch der sittliche Inhalt der Zunft mehr und mehr verloren ging, und wie Gierke dies so treffend ausdrückt, „die alten Genossentugenden des Standes in die entsprechenden Fehler umschlugen, der Gemeinsinn in Korpsgeist, das Streben nach Macht, Ehre und Ansehen der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Ehrliebe in gespreizte, oft nur der Selbstsucht als Deckmantel dienende Ehrsucht, die Pietät für Sitte in leere Ceremoniellsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exklusivität, der Sinn für die Brüderlichkeit und Gleichheit in Konkurrenzfurcht und Brotneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Körperschaft." Auch das gesellige Leben der Zünfte entartete. Die gemeinsamen Festlichkeiten, Schmausereien und Zechgelage nahmen überhand, ebenso der sonstige Wirtshausbesuch.

Das Meisterrecht wurde als ein von der Zunft zu verleihendes Recht angesehen und daher zum Gegenstand des Kaufes von der Zunft gemacht. Bei der Erteilung dieses Rechts wurden die Familienglieder der Privilegierten (Söhne, Schwiegersöhne von Meistern, Gatten oder Verlobte von Meisterwitwen) in unerhörter Weise vor Fremden begünstigt. Vielfach war es nicht „geborenen Genossen" (d. h. Nicht-Söhnen von Meistern) nur durch Verheiratung mit der Tochter oder Witwe eines Meisters möglich, zum selbständigen Gewerbebetrieb zu gelangen. Allgemein wurde die Geschlossenheit der Zunft (die Beschränkung der Meister auf eine fest bestimmte Zahl), vielfach die Sperrung derselben (Ausschluß Auswärtiger von der Zunft) als Privileg erstrebt und nicht selten durchgesetzt. Wo man aber dies nicht erlangen konnte, suchte man den Zweck auf Umwegen zu erreichen. Fremden erschwerte man schon die Aufnahme als Lehrling durch Steigerung der persönlichen Vorbedingungen und Erhöhung der Einschreibe- und Aufnahmegebühren, ebenso die Gesellenaufnahme durch die Handhabung der Gesellenprüfung, Verlängerung der Gesellen-, Wander-, Probezeit und vor allem handhabte man die Meisterprüfung in der Art, daß man unbequeme Konkurrenten in der Stadt nicht zum Gewerbebetrieb zuließ[156]). Wie früher wurde der Betrieb der Einzelnen durch Zunftvorschriften geregelt, die Gehilfenzahl fixiert, der Einzelne in der Anschaffung des Materials, in der Verwendung von Werkzeugen, in der Art und Form seiner Produkte, in der Art und dem Umfang seines

156) „Neben solchen gewerblichen Erfordernissen wurden auf jeder Stufe der Zunftleiter schwere Geldpräftationen, kostspielige Schmäuse, Erpressungen aller Art den Aufsteigenden aufgebürdet und die genaue Erfüllung eines sinnlos gewordenen Rituals gefordert. Was am tiefsten in den Verfall des Zunftwesens einblicken läßt, war die Art, wie man hierbei die alte stolze Genossenschaftsehre, welche in der Parömie „das Handwerk soll so rein sein, als hätten es die Tauben zusammengelesen" ihren Ausdruck fand, zu Gunsten interessierter Selbstsucht ausbeutete und unter dem Vorwande der Zunftehre die lächerlichsten und abgeschmacktesten Gründe für Versagung des Eintritts oder Erzwingung des Austritts erfand. Nicht nur, daß man an der Ausschließung unehelich oder wendisch Geborner festhielt: man erklärte auch eine immer vermehrte Anzahl von Beschäftigungen für „unehrlich" oder „unrein" und versagte den Kindern und selbst Enkeln nicht bloß der Abdecker, sondern auch der Leinweber, Barbiere, Müller, Zöllner, Stadtknechte, Gerichtsdiener, Thurm-, Holz- und Feldhüter, Totengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachfeger, Schäfer, Musikanten &c die Erlernung einer ehrlichen Kunst. Man schloß nicht bloß Verbrecher, selbst wenn sie ihre Strafe abgebüßt, sondern wegen der Schuld der Frau den Ehemann, wegen der Schuld der Eltern die Kinder aus und ließ Personen, die den Verdacht eines Verbrechens oder die Folter erduldet hatten, trotz nachher erfolgter Freisprechung nicht zu. In absurdester Weise nahm man bei eingebildeten und äußerlichen Verstößen, z. B. wenn Jemand einen Hund oder eine Katze getötet, ein Aas angerührt, einen erhängten Selbstmörder abgeschnitten, Vieh vergraben, unwissend mit einem Abdecker gegessen oder getrunken, ihn oder sein Weib oder Kind zu Grabe getragen oder geleitet hatte, Verlust der Handwerksehre an. Und indem man eine ähnliche Reinheit von der Frau des Meisters verlangte, kam man indirekt dem Heiratszwang zu Hilfe. Kurz man ließ kein Mittel unversucht, um in kleinlicher Furcht vor einer sogenannten „Uebersetzung" des Handwerks zu Gunsten des hergebrachten Schlendrians das natürliche Recht auf Arbeit zu verkümmern." Gierke, a. a. O. I. S. 918 ff.

Absatzes beschränkt und überwacht, die Konkurrenz unter ihnen gehindert. „Aber nicht mehr wie ehemals paarte sich mit dieser Sorge für die wirtschaftlichen Interessen der Einzelnen die Sorge für das Interesse des gemeinen Wesens. In einer kurzsichtigen Verblendung, durch welche der Egoismus sich zuletzt immer gegen das eigene Interesse wendet, glaubte man, die Sorge für das Gemeinwohl der Obrigkeit überlassen zu dürfen und selbst nur zu sorgen zu brauchen, daß man möglichst viel Geld mit möglichst wenig Mühe verdiene. Jene die Ehre des Gewerbs über alles stellende Arbeitspolizei, das strenge Gesamteinschreiten gegen Untüchtigkeit oder Betrug, die genossenschaftliche Schau hörten mehr und mehr auf, und kaum ein Schatten blieb von dem hohen Sinn, der einst so schön das allgemeine und das eigene Interesse versöhnt hatte"[157]). Ebenso wurden die zünftigen Zwangs- und Bannrechte in engherzigster Weise zu wahren und noch auszudehnen gesucht, die früheren Korrektive derselben vielfach beseitigt; zahlreiche Zunftprozesse waren die Folge.

Mußte schon durch alle diese Verhältnisse die wirtschaftliche und sociale Lage der Gesellen sich verschlechtern und die Zahl der Gesellen, welche nicht Meister werden konnten, stetig zunehmen, so kam noch hinzu, daß bei den Zünften gegenüber der Sorge für die privilegierten Meister die Sorge für eine tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und für das Wohl der Gesellen ganz in den Hintergrund trat und dadurch auch die moralische und technische Qualifikation derselben sich stetig verschlechterte. Die Folgen waren nicht nur fortwährende Streitigkeiten der Gesellenverbände mit den Meistern und der Obrigkeit, sondern auch energische Gegenmaßregeln der ausschließlich auf Selbsthilfe angewiesenen Gesellen, Verrufserklärungen, Arbeitseinstellungen, ernstere Aufstände und schließlich eine völlige Demoralisierung des Gesellenstandes. Bei den Zunftmeistern aber verschwand auch der frühere Wetteifer in der Herstellung guter und mannigfaltiger Produkte sowie in der Beförderung des gewerblichen Fortschritts, der Arbeitsfleiß und die durchschnittliche Arbeitsfähigkeit sanken, die alte Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit — einst der Stolz und Ruhm deutscher Handwerker — gingen verloren, das gesamte Gewerbewesen geriet in einen Zustand teils einer völligen Stagnation teils eines entschiedenen Rückschritts.

Die Zunft- und Handwerksmißbräuche hatten eine wesentliche Stütze auch in der interlokalen Organisation des Handwerks[158]), d. h. in den Haupt- und Nebenladen der Meister, in den großen an keine einzelne Stadt gebundenen Innungen und in den über ganz Deutschland verbreiteten, eng verbundenen Gesellenverbänden. Diese interlokalen Verbindungen der Meister und Gesellen hatten sich im 16. und 17. Jahrhundert über ganz Deutschland verbreitet, die öffentliche Gewalt stand ihnen in den vielen kleinen Territorialstaaten machtlos gegenüber.

Die Meister organisierten sich in zweifacher Weise interlokal, teils in Verbänden Einzelner, teils in Verbänden lokaler Zünfte oder Innungen. Jenen gehörten im wesentlichen nur Gewerbetreibende an, die technisch einfache Gewerbsprodukte herstellten, aber zerstreut wohnten und auf einen Hausierbetrieb im Umherziehen angewiesen waren[159]). Die Mitglieder dieser Verbände beschränkten sich in ihrer Thätigkeit nicht auf eine bestimmte Stadt, der einheitliche Verband dehnte sich über weite Gebiete aus, die Genossen kamen jährlich einmal zusammen, hatten ein Genossengericht 2c. Verbände der zweiten Art waren interterritoriale Vereinigungen von großen angesehenen Zünften, wie der Steinmetzen, Schlosser, Tuchmacher, Messerschmiede u. a., welche teils nur vorübergehend sich über gleiche gewerbliche Einrichtungen und über ein gleiches Verhalten gegenüber den Gesellen verständigten, teils zu diesen Zwecken dauernd organisiert waren und namentlich auch eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit übten. Von den dauernden Verbänden war der wichtigste der der Steinmetzen, welcher sich 1459 in Regensburg eine feste Verfassung gab, um die Unordnungen im Handwerk abzustellen und die Zwietracht zu bannen, und von 1498—1621 eine Reihe kaiserlicher Genehmigungen erhielt. Dieser „Verband" hatte u. a. für alle Streitfragen Gerichte organisiert. Die erste Instanz bildete das Hüttengericht der lokalen Zunft oder Innung, die zweite das Gaugericht, welches jährlich zusammentrat, über den Gaugerichten standen die Hauptladen Straßburg, Wien, Regensburg, später Bern (Zürich) und daneben Magdeburg für die sächsischen Hütten, im 17. Jahrhundert erscheint

157) Gierke, a. a. O. I. S. 920.

158) Nach Schmoller, Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen S. 69 ff. Vgl. auch Schanz, Gesellenverbände S. 28 ff. M. Meyer, a. a. O. I. S. 40 ff.

159) z. B. Keßler und Kaltschmiede, auch Kupferschmiede, Ziegler. Aehnliche Verbände entstanden dann auch unter Pfeifern und Spielleuten, Badern, Schäfern. Schmoller, Brandenburgisch-Preuß. Innungswesen S. 70.

auch Dresden als Vorort. Die Straßburger Bauhütte bildete bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts die oberste Instanz. Neben diesen interterritorialen Innungen gab es aber auch zahlreiche territoriale. In Gewerben, in denen die Zahl der Meister an den einzelnen Orten nur eine geringe war, bildeten diese für das ganze Territorium eine Zunft oder Innung, in andern Gewerben, in denen schon lokale Zünfte bestanden, vereinigten sich diese noch zu einer territorialen Oberinnung (Landesinnung, Hauptlade) [160]. Alle diese Verbände suchten die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und ein gleiches Gewerberecht zu schaffen, das durch die erweiterten Verkehrsverhältnisse und durch das Wandern der Gesellen zu einem Bedürfnis geworden war, aber von der Reichs- und Staatsgewalt nicht geschaffen wurde; sie haben lange Zeit günstig gewirkt, aber im Laufe der Zeit erfolgte die Wahrung dieser Interessen und die Ausbildung dieses Rechts in der oben angegebenen Richtung mit einem rücksichtslosen, die berechtigten Interessen Anderer und das öffentliche Wohl vielfach gefährdenden und verletzenden Egoismus. So entstanden zahlreiche Konflikte nicht nur mit den Gesellen sondern auch mit den Regierungen, schwere und fortwährende entstanden namentlich zwischen den Landesregierungen und den Hauptladen, die außerhalb des Landes, dessen Zunftwesen sie beeinflußten und beherrschten, ihren Sitz hatten, aber auch zwischen den Landesregierungen und den territorialen Hauptladen oder Landesinnungen [161]) und bei den Reichstagsberatungen von 1672 ff. über die Handwerksmißbräuche wurden die Hauptladen, zumal diejenigen, welche Handwerker aus anderen Territorien vor sich forderten, als ein Hauptübelstand bezeichnet.

Dem Beispiel der Meister folgten die **Gesellen**; wie jene vereinigten sie sich auch interlokal in verschiedenen Formen, auch sie organisierten sich teilweise in Haupt- und Nebenladen. Es ist schon oben erwähnt worden, daß die lokalen Gesellenverbände lange Zeit eine den Gesellen und dem Gewerbe förderſame Organiſation waren und auch für die interlokale Organisation derselben läßt sich dies nachweisen [162]), aber mit der zunehmenden Macht erfolgte auch hier die Entartung; dieselbe wurde gesteigert durch das arbeiterfeindliche Verhalten der Meister und durch die Unfähigkeit resp. den mangelnden Willen der Staatsgewalt, die berechtigten Forderungen zu erfüllen und den unberechtigten Forderungen wie den gemeinschädlichen Ausschreitungen der Gesellen energisch entgegenzutreten. Diese Entartung äußerte sich namentlich in einem übermäßigen und wüsten Herbergsleben, in zunehmender Rohheit, Liederlichkeit und Arbeitsscheu, in dem Mißbrauch des sog. Geschenks an die wandernden Gesellen, von denen ein großer Teil zu reinen Landstreichern wurden, in der Feier des blauen Montags, in übertriebenen Anforderungen an die Meister, unbegründeten Arbeitseinstellungen und wirklichen Aufständen, namentlich aber auch in der Art wie sie ihre Strafgerichtsbarkeit gegen Gesellen und Meister übten und Verrufserklärungen derselben aussprachen.

Begreiflich, daß diese Verhältnisse Gegenstand fortwährender **Klagen** waren. Schon früh, schon im 16. Jahrhundert, wurden vom Reich, von Territorialherrn und von den Obrigkeiten der Reichsstädte [163]) Versuche gemacht, die „Handwerksmißbräuche" abzustellen, hie und da hatten dieselben einigen Erfolg, aber im allgemeinen scheiterten sie meist: teils an der Rechtsanschauung, daß privatrechtliche Privilegien, wohlerworbene Privatrechte vorhanden seien, die ohne Rechtsbruch nicht einseitig aufgehoben werden könnten, teils an dem

---

160) Beispiele solcher Landesinnungen waren: die pommerschen Innungen der Weißgerber, Kupferschmiede, Schwarzfärber, Tuchscherer und Schleifer, die märkischen der Seiler, Seifensieder, Tuchscherer, Schwarzfärber, Kupferschmiede, Bader, die magdeburgische der Seiler 2c. In Württemberg gab es im 16. und 17. Jahrhundert Landesinnungen teils für das ganze Land, teils für das Land „ob der Staig" und für das Land „nied der Staig" mit einer zentralisierten Verfassung, mit einem dem Herzog verpflichteten und vereideten Zunftschreiber, mit Jahresversammlungen, Oberzunftmeistern in Urach, Stuttgart, Tübingen neben lokalen Obmännern und Unterzunftmeistern. **Schmoller**, a. a. O. S. 73.

161) In Württemberg wurden deshalb die früher von der Regierung begünstigten Landeszünfte aufgehoben, an ihre Stelle traten kleinere Oberamtszünfte, wenigstens für die wichtigeren Handwerker. **Schmoller**, a. a. O. S. 75.

162) **Schmoller**, a. a. O. S. 77.

163) In **Frankfurt** a. M. z. B. erfolgte eine Reform des Zunftgewerberechts, nach dem sog. Fettmilch'schen Aufstand (1612—1616) in der Zeit von 1618—1631. Die Zünfte wurden aufgehoben, ihre Statuten wurden kassiert, ihre bisherigen Rechte wurden beseitigt; die einzelnen Gewerbe erhielten vom Rat neue Ordnungen welche alle gewerblichen Verhältnisse, das Lehrlings- und Gesellenwesen, das Recht auf den Gewerbebetrieb, das Meisterstück, die Art der Ausübung des Gewerbes 2c. obrigkeitlich regelten. Es wurde noch eine korporative Organisation der einzelnen Gewerke beibehalten, aber diese gewerblichen Korporationen waren nicht mehr Zünfte in dem alten Sinne, führten auch nicht mehr den Namen von Zünften. Sie hatten keine öffentlichen Rechte und Befugnisse, keine Autonomie, keine Gerichtsbarkeit, kein Besteuerungsrecht, keine Gewerbepolizei 2c., sie waren völlig vom Rat abhängige Verbindungen und haben nach den bisherigen Untersuchungen auch nie wieder eine Selbständigkeit erlangt. Vgl. dar. **E. Elkan**, Das Frankfurter Gewerberecht 2c. 1718—1731. 1890. (S. 72—136 die wesentlichsten Bestimmungen der 34 neuen Ordnungen.)

energischen Widerstande der Zünfte und der Gesellenverbände, teils aber auch an der Macht der allgemeinen wirtschaftlichen Kalamität, welche namentlich in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges für die deutschen Städte hereinbrach. Einer Reform im großen und einer Beseitigung insbesondere der Uebelstände, die ihren Grund in den interterritorialen Verbindungen der Meister und Gesellen hatten, stand entgegen die Unfähigkeit des Reichs, ein neues Gewerberecht zu schaffen, das überall gehalten und durchgeführt würde, und die Unfähigkeit der Einzelstaaten, etwas zu befehlen, was vom Handwerksgebrauch im übrigen Reich abwich [164].

Auf den Reichstagen haben im 16. und 17. Jahrhundert die Reichsstände sich vielfach mit den Handwerksmißbräuchen beschäftigt und eine Reihe von Beschlüssen zu ihrer Beseitigung gefaßt, die auch vom Kaiser sanktioniert wurden [165]). Aber diese Beschlüsse waren von geringer Wirkung. Die Durchführung derselben war lediglich den Landesherrn überlassen; sie hatten in den Territorialgebieten nur Gesetzeskraft, wenn und soweit der Landesherr sie in landesherrlichen Verordnungen verkündete. Schon das geschah nur zum Teil und, wo es geschah, unterließ die Obrigkeit zumeist, die Bestimmungen auszuführen. Die Reichsbeschlüsse erstreckten sich im wesentlichen auf polizeiliche Bestimmungen bezüglich der Mißbräuche, insbesondere gegen die Gesellen; jede positive Reform, jede Neugestaltung des Gewerberechts wurde als eine interne Landesangelegenheit betrachtet. Schon 1510, auf dem Reichstage zu Speyer, beschlossen die Städte, die Aufhebung der „geschenkten Zünfte" [166]) zu beantragen und auf dem Tage zu Eßlingen, 1517, formulierten sie diesen Antrag in einer ausführlichen Beschwerde. Die erste Reichspolizeiordnung von 1530 (Tit. 39) verbot alles Schenken und Zehren beim An- und Abzug der Gesellen, die Verrufserklärungen und sonstigen Strafverhängungen gegen Gesellen, Meister und Zünfte, untersagte den Gesellen, den Meistern eine bestimmte Gesellenkost vorzuschreiben, wies aber zugleich die Meister an, ihre Gesellen so zu halten, daß sie keine Ursache hätten zu klagen, regelte die Arbeitsvermittlung für zuwandernde Gesellen, gebot auch die Zulassung von Kindern der Leineweber, Barbiere, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trompeter, Bader in die „Zünfte, Gaffeln, Aempter und Gülten" 2c. Diese Bestimmungen wurden in den Reichspolizeiordnungen von 1548 (Tit. 36 und 37) und 1577 (Tit. 37 und 38) mit dem Bemerken wiederholt, daß sie bisher nicht befolgt seien, auch die Reichsabschiede von 1551 (§ 83. 84), 1559 (§ 75—80), 1566 (§ 78), 1570 (§ 172) und das kaiserliche Mandat von 1571 kommen auf sie zurück und empfehlen nachdrücklich die Durchführung derselben, aber die Mißbräuche blieben im wesentlichen dieselben.

Im 17. Jahrhundert wurde namentlich 1669—1671 die Reform des Zunftrechts und die Beseitigung der Handwerksmißbräuche eingehend auf dem Reichstage verhandelt. Von Kurbrandenburg insbesondere wurde eine radikale Umgestaltung des Zunftgewerberechts durch Reichsgesetz angeregt und sogar die Beseitigung der Zünfte befürwortet, mindestens aber, unter Aufrechterhaltung der den Ständen zustehenden jura territorialia et regalia gefordert: 1. Aufhebung aller Jurisdiktion der Zünfte, 2. ständige Gegenwart der Magistratsdeputierten bei den Morgensprachen, 3. eine vernünftige Einrichtung der Meisterstücke, 4. Ermäßigung der Aufnahmegebühren, 5. Erleichterung des Meisterwerdens für die Gesellen überhaupt. Nach langen Verhandlungen kam schließlich das diesen Forderungen im wesentlichen entsprechende Reichsgutachten vom 3. März 1672 [167]) zu stande, das zwar unmittelbar keine allgemeine Wirkung [168]) hatte, weil es nicht die

---

164) Schmoller, Brandenburgisch-Preuß. Innungswesen S. 90.

165) Die Beschlüsse s. bei Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze Bd. IX. S. 1722 ff., Bd. X. S. 2046 ff. Neue Sammlung Teil IV. S. 377 ff. Vgl. die ausführliche Geschichte der Reichsgesetzgebung bei Struve a. a. O. I. L. 3. c. 5. S. 114 ff., auch Mascher, a. a. O. S. 313 ff., ferner Meyer, a. a. O. I. S. 73 ff. und Schmoller, Brandenburgisch-Preuß. Innungswesen.

166) Die Unterscheidung von geschenkten und ungeschenkten Zünften, d. h. von solchen, welche an die wandernden Gesellen ein Geschenk verabreichten, und solche, welche dies nicht thaten, führte im Laufe der Zeit zu einer Feindschaft beider Zunftgattungen. Die ersteren hielten sich für besser, „ehrlicher und redlicher", die Gesellen der ungeschenkten Zünfte wurden von ihnen nicht in Arbeit genommen resp. gewiesen. Der Hauptübelstand aber war, daß das Geschenk an die Gesellen „das müßige Umgehen, Schenken und Zechen" und das Landstreichertum der Gesellen in hohem Grade beförderte.

167) Abgedruckt bei Struve, a. a. O. I. S. 144.

168) Auf Grund der am Reichstag angeregten Reformbestrebungen erfolgte noch im 17. Jahrhundert in Braunschweig-Hannover unter dem ersten Kurfürsten von Hannover, Ernst August, eine durchgreifende Reform. Im September 1692 wurde dort ein neues Gewerbegesetz „Reglement wegen Einrichtung der Aemter und Gilden, auch Abschaffung der bei den Künstlern und Handwerkern eingerissenen schädlichen Gewohnheiten und Mißbräuche" erlassen, zugleich wurden alle bestehenden Gildebriefe kassiert und neue mit dem Gesetz übereinstimmende ausgegeben. Den Zünften und Gesellenbruderschaften wurde jede Jurisdiktion genommen, erst später bekamen die Zünfte wieder das Recht, im Beisein des Magistrats kleine Geldstrafen zu verhängen. Als die neuen Statuten sich noch nicht ausreichend erwiesen, wurden sämtliche nochmals revidiert; 1723 erging noch ein besonderes Patent (vom 14. Juli)

kaiserliche Approbation erhielt, aber später die Grundlage für neue Verhandlungen in den Jahren 1726—1731 bildete und fast wörtlich in den Reichsschluß von 1731 (s. § 37) aufgenommen wurde.

§ 37. Aber im Laufe der Zeit kam es doch, namentlich im 18. Jahrhundert, seitdem das Reich durch den großen Reichsschluß von 1731 eine radikale Umgestaltung des Gewerberechts herbeizuführen suchte, in einem Teil der Staaten zu wirklichen Reformen und in einer Reihe von Territorialstaaten, insbesondere größeren, bildete sich ein neues System staatlich obrigkeitlicher Regelung im merkantilistischen Sinne aus.

Der Reichsschluß von 1731[169]), welcher nach langjährigen und schwierigen Verhandlungen im Frühjahr 1731 zu stande kam und an dessen Zustandekommen Preußen das Hauptverdienst hatte, wurde vom Kaiser am 16. August 1731 genehmigt und unterzeichnet. Das Reichsgesetz (kaiserl. Patent), aus 15 zum Teil sehr langen Paragraphen bestehend, ist ein außerordentlich schwerfälliges, in dem schlechten Kanzleistil jener Zeit verfaßtes Gesetz, ohne jede systematische Ordnung der einzelnen Bestimmungen. Das Gesetz hatte als solches keine Gültigkeit, zu seiner Rechtskraft in den Territorien mußte es durch die Landesherrn publiziert sein und praktische Bedeutung konnte es in diesem Falle nur erlangen, wenn es durch die Landes- und lokalen Obrigkeiten ausgeführt und zu diesem Behuf gleichzeitig die bisherigen Zunftordnungen und das sonstige Gewerberecht in den Territorien revidiert wurde. Die Gesetzgebungsgewalt der Territorialherrn sollte durch das Gesetz nicht beschränkt werden, der landesherrlichen Gewalt wird in dem Gesetz ausdrücklich vorbehalten, „die Innungsbriefe in ihrem Gebiet allwege zu ändern und zu verbessern" (§ 1), „Zünfte und Laden zu errichten und ihnen allein Gesetze vorzuschreiben" (§ 6) 2c. Inhaltlich enthält das Gesetz keine vollständige Regelung des Gewerberechts, sondern beschränkte sich nur darauf, durch eine Reihe von Bestimmungen, welche die Beseitigung von solchen Handwerksmißbräuchen bezweckten, die sich über alle Territorien erstreckten und die nur durch gleiche Bestimmungen in den einzelnen Territorien beseitigt werden konnten, sowie durch generelle Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Zünfte und Gesellenverbände überhaupt die Grundlage für ein gleiches territoriales Gewerberecht in Deutschland, soweit dieses durch das Reichsinteresse d. h. das Interesse aller oder der meisten Territorien geboten war, zu schaffen. Es wurde deshalb auch die „Reichszunftordnung" genannt.

Aus dem Inhalt des Gesetzes heben wir hier nur folgende, besonders charakteristische, Bestimmungen hervor. Der § 1 hob die bisherige Autonomie und Selbständigkeit der Zünfte auf und unterstellte diese vollständig der Staatsgewalt. Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten sollten nur, soweit sie von der Landes- oder zuständigen Orts-Obrigkeit genehmigt seien, als gültig angesehen werden; Zunftversammlungen sollten ohne Vorwissen der Obrigkeit und ohne Anwesenheit eines obrigkeitlichen Beamten nicht stattfinden dürfen. Der § 6 hob auf die Hauptladen und Hauptbütten und jede Jurisdiktion der Zünfte oder Zunftverbände über Zünfte und Zunftangehörige anderer Orte, verbot auch den Zünften verschiedener Orte und Territorien jede selbständige Korrespondenz oder Absendung von Abgeordneten. Nach § 2 sollte den Zünften nur noch eine geringe polizeiliche Strafgewalt (bei der nur auf kleine Geldstrafen erkannt werden dürfe) belassen werden, jedes eigenmächtige, selbständige Vorgehen der Zünfte gegen Meister, Gesellen oder sonstige Personen wurde streng verboten (§ 5). Ganz besonders wurde das „Auf- und Umtreiben" von Meistern und Gesellen durch Zünfte oder Gesellenverbände oder Einzelne, die alte genossenschaftliche Achtung und Verfehmung, wiederholt unter scharfe Strafe gestellt und gefordert, daß jeder unweigerlich einen solchen gescholtenen oder handwerks-unfähig gemachten bei resp. neben sich arbeiten lasse, bis die Obrigkeit gesprochen habe; das Auftreiben durch die Obrigkeit wurde aber beibehalten (§ 2. 5). Den Zünften wurde die vollständige Aufhebung und Abschaffung angedroht, wenn sie „in ihren bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren und sich also Zügel-los aufzuführen fortfahren sollten" (§ 14). — § 3 bestimmte, daß die örtlichen Unterschiede in der Erlernung desselben Handwerks nicht das Arbeitsrecht der Gesellen beeinträchtigen

gegen die Gesellenkoalitionen und Arbeitseinstellungen und speziell gegen die Thätigkeit der Altgesellen. (Auch in den Oesterreichischen Erblanden war am 30. Juni 1722 ein außerordentlich strenges Edikt gegen Arbeitseinstellungen erlassen worden). Aus Hannover konnte man schon damals berichten, daß man trotz aller notwendigen Rücksicht auf die Nachbarstädte Lübeck, Hamburg und Bremen, wo der Magistrat nicht allemal so verfahren könne, wie er wolle, die wesentlichen Mißbräuche in der Hauptsache abgeschafft habe. Schmoller, Brandenburgisch-Preuß. Innungswesen, a. a. O. S. 326 ff.

In Hessen, welches zu den wenigen Ländern gehörte, in denen das kaiserliche Mandat von 1671 publiziert wurde, erließ Landgraf Karl am 29. Juli 1693 eine allgemeine Zunftordnung mit Normativbestimmungen für die Abänderung der bestehenden Zunftstatuten; unter seinem Sohn und Nachfolger Landgraf Friedrich I. wurde dieselbe revidiert und verschärft durch die Zunftordnung vom 21. November 1730.

169) Vgl. Meyer, a. a. O. II. S. 34 ff. Schmoller, Brandenburgisch Preuß. Innungswesen S. 325 ff. Den Wortlaut des Gesetzes s. auch bei Emminghaus, Corpus Juris Germanici, 2. Aufl. 1844 S. 548 ff. Den Anstoß zu den Verhandlungen der Reichsstände, welche schließlich zu dem Reichsschluß von 1731 führten, gab der Augsburger Schuhmacheraufstand von 1726. S. darüber auch Schmoller a. a. O. S. 331.

sollten; jeder Geselle, der sein Handwerk an einem Orte vorschriftsmäßig gelernt hat, sollte an allen Orten arbeiten dürfen. Der § 4 stellte den Grundsatz auf, daß niemand wegen seiner Abstammung, mit alleiniger Ausnahme der Kinder von Schindern bis in die zweite Generation, von der Erlernung eines Handwerks ausgeschlossen werden dürfte. Die Kosten für die Aufnahme und Lossprechung der Lehrlinge sollten fortan obrigkeitlich festgesetzt werden (§ 7). — Die kostbaren und unnützlichen Meisterstücke sollten durch obrigkeitliche Verordnungen abgeschafft werden und die Obrigkeit sollte eventuell als höhere Instanz darüber entscheiden, ob ein gefertigtes Meisterstück genügend sei (§ 12). Auch die Kosten für den Erwerb des Meisterrechts sollten durch die Obrigkeit bestimmt werden (§ 7). Der § 13 enthält eine größere Zahl von Bestimmungen gegen sonstige Mißbräuche der Zünfte; u. a. wurde die Gewohnheit, daß, was ein Meister angefangen, ein anderer nicht fertig machen dürfe, aufgehoben, ferner jede Preisabrede der Meister, die übermäßig lange Mutzeit, die Bevorzugung der Meistersöhne und solcher Gesellen, die Meisterwitwen oder -töchter heirateten, 2c. verboten. — Besonders scharf lauteten die Bestimmungen gegen die Gesellen. Diesen wurde nicht nur jede Jurisdiktion über Meister oder Gesellen durch Gesellengerichte (§ 10), jedes „Auftreiben und Schelten" von Gesellen wiederholt (§ 2. 5. 10) und jedes „unvernünftige Aufstehen und Austreten" bei Strafe verboten, sondern auch jede Koalition, jede gemeinsame Arbeitseinstellung, jeder Kontraktbruch sollte streng bestraft werden (§ 10). Die Kündigungsfrist wurde, sofern nicht eine längere ortsüblich sei, auf 8 Tage festgesetzt (§ 2). Alle Gesellenbriefe sollten kassiert werden (§ 10). Die „allerhand seltsamen theils lächerlichen theils ärgerlichen und unehrbarlichen Gebräuche" und Ceremonien beim Lossprechen der Lehrlinge, die „Handwerksgrüße, läppischen Redensarten und andere dergleichen ungereimten Dinge", die als Fallstricke für die Gesellen dienten, um Geldstrafen von ihnen zu erpressen, sollten durch die Obrigkeiten abgeschafft, ebenso von diesen der „blaue Montag" und das Degentragen der Gesellen nicht mehr gestattet werden (§ 9). Der Unterschied von geschenkten und ungeschenkten Handwerken sollte wegfallen; das Geschenk an die wandernden Gesellen wurde auf einen Maximalbetrag festgesetzt (§ 7). Die wichtigste Bestimmung, welche auch am allgemeinsten zur Ausführung gelangte, war die Vorschrift, um der Liederlichkeit und allem Unfug der wandernden Gesellen zu steuern, daß kein Geselle wandern noch an einem Orte Arbeit oder ein Geschenk erhalten dürfe, ohne eine beglaubigte Abschrift seines Geburts- und Lehrbriefes [170]) und ohne eine sog. Kundschaft zu haben d. h. eine überall nach gleichem Formular [171]) von zwei Zunftmeistern und dem Arbeitgeber des betr. Gesellen ausgefertigte Urkunde über die Dauer seiner letzten Beschäftigung und über ein treues, fleißiges, stilles, friedsames und ehrliches Verhalten (§ 2). Durch die Institution der Kundschaften sollten die Gesellen nicht nur der polizeilichen Kontrole unterstellt sondern auch in ein strenges persönliches Abhängigkeitsverhältnis von den Meistern gebracht werden.

Als Termin für die Publikation des Patents durch die Territorialherrn wurde anfangs der 1. Mai 1732 in Aussicht genommen, aber die gemeinschaftliche, gleichzeitige Publikation unterblieb, weil die Stände sich über den Termin und über die staatsrechtliche Eingangsformel nicht einigen konnten. In Oesterreich [172]) wurde das Patent als Landesgesetz am 13. Juni 1732, jedoch in etwas veränderter Fassung, in Preußen am 30. September 1732 [173]) publiziert, nachdem Preußen vergebens gesucht hatte, wenigstens mit seinen benachbarten Staaten, Hannover, Braunschweig, Sachsen, dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreise eine gleichzeitige Publikation vorzunehmen. Das Gesetz wurde überall publiziert, sehr verschieden war aber die Durchführung in den einzelnen Territorien [174]). Diese setzte, wie oben erwähnt, eine neue Regelung des territorialen Gewerberechts und insbesondere der bestehenden lokalen Zunftordnungen und Statuten voraus. Die schnellste und energischste Durchführung erfolgte in Preußen 1732—1740 (s. unten). In Hannover-Braunschweig hatte die Regierung schon vorher die Reform des Gewerberechts durchgeführt (s. Anm. 168). Die übrigen Staaten, soweit sie ein neues Gewerberecht schufen, erließen die Gewerbeordnungen auf der Grundlage des Reichsgesetzes von 1731 [175]) zumeist erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts (s. unten).

Das neue territoriale Gewerberecht des 18. Jahrhunderts kann hier nur im allgemeinen charakterisiert werden. Allgemein wurden die Zunftrechte zwar als

170) Das Original der Geburts- und Lehrbriefe sollte in der Lade der Zunft, bei welcher der Lehrling ausgelernt hatte, bis er an einem Orte Meister werden wollte, verbleiben.

171) Das im Gesetz enthaltene Formular lautete: Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so ... Jahr alt und von Statur ... auch Haaren ... ist, bey uns allhier ... Jahre ... Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, was wir also attestieren, und deßfalls unsere sämtliche Mit-Meistere, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu förderen, geziemend ersuchen wollen. N. den ...

172) Ueber die Geschichte der Gewerbegesetzgebung in Oesterreich s. die bes. Darstellung in § 48.

173) König Friedrich Wilhelm I. unterzeichnete es am 6. August 1732.

174) Die Art der Durchführung des Reichsgesetzes von 1731 ist außer für Preußen (s. dar. die cit. Arbeiten von Schmoller und Meyer aus allerneuester Zeit) noch nicht genügend erforscht.

175) S. die Zusammenstellung derselben bei Ortloff a. a. O.

privatrechtliche Privilegien, aber doch nur als vom Staat verliehene und aus Gründen des öffentlichen Wohls revokable aufgefaßt. Es wurde anerkannt, daß der Staat nicht die Zunft die Quelle des Rechts auf Gewerbebetrieb sei[176]. Es galt fast überall als ein Recht der Obrigkeit neben den Zünften nach Belieben Freimeister, denen meist nur einzelne Rechte wie z. B. die Ausbildung von Lehrlingen fehlten, anzustellen, ja selbst ein ausdrückliches Privileg der Geschlossenheit wurde dahin interpretiert, daß die Ernennung von Freimeistern doch dann zulässig sei, wenn die gemeine Wohlfahrt es erfordere. Und weiter wurden allgemein die Zünfte als staatlich polizeiliche Anstalten zur Förderung des Gewerbewesens angesehen und demgemäß das Zunftrecht und das Zunftwesen von der Staatsgewalt neu geregelt. Man handelte hierbei nach den Maximen des obrigkeitlichen Bevormundungsstaats und des Merkantilsystems. Eine äußerst komplizierte und detaillierte Gewerbegesetzgebung wurde erlassen und in weitgehendster Weise reglementierte und überwachte die Staatsverwaltung alle gewerblichen Verhältnisse.

Die Gewerbe wurden in zünftige und unzünftige unterschieden. Für beide galt der Grundsatz, daß das Recht auf Gewerbebetrieb auf obrigkeitlich staatlicher Konzession beruhe und unter Ausschluß der Gewerbefreiheit und der allgemeinen Rechtsgleichheit der Staat als der Vertreter und Wahrer des öffentlichen Interesses und Wohls für einen guten Zustand des Gewerbewesens zu sorgen habe.

Für die zünftigen Gewerbe blieben in der Regel die früheren Einrichtungen (Zunftzwang, gesetzliche Lehrzeit, Gesellenprüfung, Gesellenzeit mit Wanderpflicht, Meisterprüfung, Betriebsbeschränkungen der Meister, Zwangs- und Bannrechte, bisweilen auch eine gewerbliche Polizei und Gerichtsbarkeit 2c.) bestehen, aber alles wurde neu von der Staatsgewalt geregelt und die Durchführung der gesetzlichen und regiminellen Vorschriften den Staatsbehörden unterstellt[177].

Obrigkeitlich wurden die Bedingungen für die Aufnahme in die Zunft normiert, bei deren Vorhandensein dieselbe gewährt werden konnte oder mußte, bei deren Nichtvorhandensein sie versagt und selbst der Ausschluß verfügt werden konnte oder mußte. Obrigkeitlich wurde das Lehrlingswesen (Annahme, Behandlung, Ausbildung, Lossprechung, Kontraktbruch der Lehrlinge) reguliert und der Zunft insbesondere die Pflicht auferlegt, die Lehrlinge unter den staatlich vorgeschriebenen Bedingungen zuzulassen[178]. Obrigkeitlich wurden ebenso die Verhältnisse der Gesellen geordnet. Dauer, Richtung und Bedingungen der zur Erlangung des Meisterrechts — außer bei „gesperrten" Zünften (bei denen kein Auswärtiger zur Erlernung des Handwerks zugelassen wurde und die Gesellen nur zu Gesperrten reisen durften) — erforderlichen Wanderschaft und die Fälle, in denen sie erlassen resp. verkürzt werden durfte, wurden bestimmt, die Form der

176) Streitig war hierbei längere Zeit nur, ob das Handwerksamt an die Zunft als solche für immer fortgegeben sei oder ob der Staat auch Unzünftige damit betrauen könne. Die letztere Ansicht wurde die herrschende und vielfach praktisch durchgeführt.

177) S. bes. Gierke, a. a. O. I. S. 924 ff.

178) „Als solche wurden zwar ferner noch Freiheit, eheliche Geburt, Unbescholtenheit und ehrliches Herkommen verlangt, es wurde aber durch Reichs- und Landesgesetze die ungebührliche Ausdehnung dessen, was die Zünfte unter diesen Erfordernissen verstanden, verboten. Die Vorlegung eines Geburtsbriefs, Eintritts- und Einschreibegebühren und unter Umständen Kautionsstellung blieben notwendig, die Formen der Urkunden aber, die Höhe der Gebühren und die Bedingungen ihres Erlasses, die Fälle, in denen Sicherheit gefordert werden konnte 2c., wurden durch generelle oder spezielle Polizeiverordnungen bestimmt. Obrigkeitlich wurden ferner die Lehrjahre oder doch deren Minimum und Maximum festgesetzt, häufig auch die Höhe des Lehrgelds, der Dispens von diesem oder von einem Teil der Lehrzeit, die Verlängerung der Lehrzeit bei Säumnis oder bei Nichtentrichtung von Lehrgeld normiert. Endlich wurde dann auch die Lossprechung vor der Zunftlade, mit welcher die Aufnahme in den Stand der Gesellen ohne weiteres verbunden sein sollte, und die Erteilung des Lehrbriefs nach Voraussetzung, Form und Wirkung gesetzlich festgestellt, und es wurden insbesondere bei Fixierung der Gebühren der dabei übliche Aufwand und die „teils lächerlichen teils ärgerlichen unehrbaren Gebräuche" verboten". Gierke, a. a. O. I. S. 925 ff.

dem Gesellen mitzugebenden Abschriften des Lehr- und Geburtsbriefes und der durch das Reichsgesetz von 1731 vorgeschriebenen Kundschaft wurde geregelt und durch das strenge Verbot der Annahme eines mit solchen Dokumenten nichtversehenen Gesellen eine polizeiliche Paßkontrole herbeigeführt. Die bei den „geschenkten" oder „schenkenden" Gewerben zu gewährenden Prästationen wurden fixiert, Recht und Pflicht, den wandernden Gesellen in Arbeit zu stellen, wurde geordnet. Noch in einer Reihe anderer Punkte wurde eine umfassende Wander- und Herbergspolizei durchgeführt. Probejahr und Mutzeit wurden teils abgeschafft, teils beschränkt und die Mutung geregelt. Eine besondere Aufmerksamkeit wandte die Gesetzgebung der Meisterprüfung zu. Man ließ sie in der Regel noch den Zünften, aber unter der Kontrole einer Staatsbehörde: Mißbräuche und Chikanen bei Verfertigung des Meisterstücks wurden beseitigt, oft wurde genau bestimmt, was gefordert werden sollte, gegen die Verwerfung wurde ein Rekurs an die obrigkeitliche Behörde gestattet[179]).

Der Charakter der Zunft als einer staatlich polizeilichen Anstalt fand darin seinen schärfsten Ausdruck, daß der Landesherr in jedem Falle befugt war, sowohl von den gesetzlichen Erfordernissen zu dispensieren und der Zunft aus Gründen des öffentlichen Wohls, auch der geschlossenen, wider ihren Willen ein Mitglied aufzuzwingen, als ihr die Aufnahme eines solchen zu untersagen und die Anzahl der Meister zu beschränken. Im Sinne einer Polizeianstalt wurde auch die Organisation der Zunft (Vorstand, sonstige Beamte, Versammlungen, Morgensprachen, obrigkeitliche Aufsichtspersonen ꝛc.) geregelt[180]). Die ehemalige Gerichtsbarkeit und damit zusammenhängende Zwangsgewalt der Zunft, wo man sie nicht gänzlich abschaffte, wurde auf staatliche, teils generelle, teils spezielle Delegation zurückgeführt und möglichst eingeschränkt[181]). Der Zunftzwang, als das Recht der Zunft den Betrieb des zunftmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewiesenen Distrikts Allen, welche weder zur Zunft gehören noch vom Staat besonders privilegiert sind, zu untersagen, wurde anerkannt. Aber das Recht auf Gewerbebetrieb galt als ein vom Staat verliehenes Privileg, das er ebensogut andern Personen (Freimeistern) verleihen oder mit dem Besitz von Gebäuden oder Grundstücken verbinden (Realgewerberechte, Bannrechte ꝛc.), oder auch selbst ausüben konnte (Regale, Staatsmonopole), dazu konnte er frei jenes Recht der Zünfte nach Inhalt und Umfang bestimmen, also auch das bestehende ändern oder aufheben. Der alte Zunftzwang war dadurch ein anderer geworden. Auch darin wurde das alte Recht geändert, daß das Recht der Zunft auf Selbsthilfe gegen Pfuscher und Störer an obrigkeitliche Mitwirkung gebunden, vielfach aber überhaupt oder doch den Landhandwerkern gegenüber völlig aufgehoben und die Zunft zur Anzeige an die gewöhnliche Obrigkeit gewiesen wurde. Die Zwangs- und Bannrechte der Zünfte, die Abgrenzung des Arbeitsgebiets der einzelnen wurden gleichfalls der obrigkeitlichen Regelung unterworfen, ebenso die Betriebsbeschränkungen zur Sicherung des Einkommens der Meister und des Interesses der Konsumenten; insbesondere wurden neue, zahlreiche und detaillierte obrigkeitliche polizeiliche Vorschriften bezüglich der Güte und der Preiswürdigkeit der zünftigen Arbeiten erlassen[182]). Die polizeiliche Re-

179) „Auch hier wurden die üblichen Beschwerungen mit Aufnahmegeldern, die Schmausereien und die „läppischen Ceremonien und Possen" abgeschafft, nur ein mäßiges Meistergeld und mitunter ein Meisteressen sollten gefordert werden können. Gänzlich wurden der Ehezwang, die Bevorzugungen der Meistersöhne und Meistertöchter, die Zurückweisung Verheirateter verboten, die Mitgliedschaft einer gleichen Zunft an andern Orten sollte ein Recht auf Aufnahme geben, bei Zweifeln aber die Polizeibehörde entscheiden; die Rechte der Witwen wurden fixiert und geregelt." Gierke, a. a. O. I. S. 928.

180) S. Gierke, a. a. O. I. S. 929 ff.; dort auch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

181) S. Gierke, a. a. O. I. S. 938 ff.

182) „An die Stelle der genossenschaftlichen Polizei traten obrigkeitliche Vorschriften über die Art und Brauchbarkeit der Arbeit, über den Handwerkskram, das Hausieren und den feilen Verkauf, obrigkeitliche Preistaxen, obrigkeitliche Normierung des Verhältnisses von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, obrigkeitliche Kontrole und Bestrafung von schlechter Arbeit, Säumnis oder

gelung und Ueberwachung seitens des Staats erstreckte sich endlich auf die *sonstigen Sitten und Gebräuche* der Zünfte und die *Unterstützung* ihrer Mitglieder [183]). Die Landesgesetze machten es sich zur Aufgabe, alle durch Gewohnheit oder Verabredung festgestellten sittenpolizeilichen und geselligen Gebräuche, soweit sie der Obrigkeit schädlich oder überflüssig erschienen, abzuschaffen. Insbesondere wandte sich die Gesetzgebung gegen die unnützen Schmausereien und Gelage, das übermäßige Trinken, den Aufwand und den Luxus, das Degentragen der Handwerksburschen, die Handwerksgrüße und das gesamte durch Jahrhunderte ausgebildete Ritual. Der Müßiggang und das Feiern, namentlich der „blaue Montag" wurden, der „hartnäckige Müßiggang" sogar mit Zuchthaus, bestraft, auch die Meister, die den Müßiggang und den blauen Montag gestatteten, mit Strafe bedroht. Die früheren sittlichen Genossenpflichten, wie die Unterstützung verarmter und notleidender Brüder, die Sorge für Witwen und Waisen gestorbener Genossen, ja selbst die Verbindlichkeit zur Leichenfolge wurde jetzt der Zunft resp. den Einzelnen vom Staat auferlegte Pflichten. Daher wurden auch die besonderen Hilfs-, Armen-, Kranken-, Begräbnis-, Spar- und Vorschußkassen der Gewerbe obrigkeitlich reglementiert und beaufsichtigt oder neu eingerichtet und geleitet. Die Gesellenverbände und Gesellengerichte wurden entsprechend dem Reichsschluß von 1731 durch zahlreiche Partikulargesetze beseitigt, jede dauernde oder vorübergehende Koalition derselben wurde verboten, der Kontraktbruch wurde hart bestraft [184]).

Neben den zünftigen Gewerben, in denen außer zünftigen Meistern auch Freimeister das Gewerbe betrieben, gab es nun aber auch *nicht zünftige Gewerbe*. Diese umfaßten wesentlich den neuen sich entwickelnden *Fabrikbetrieb*, die Industrie im e. S. Das Recht auf Gewerbebetrieb beruhte in der Regel auf obrigkeitlicher Konzession, die Staatsgewalt regelte auch hier bis ins Detail in obrigkeitlicher Bevormundung teils durch allgemeine gesetzliche und regiminelle Vorschriften teils durch besondere Bestimmungen für die einzelne Unternehmung Art und Umfang des Betriebs.

Eine neue obrigkeitliche Regelung erfuhr auch die *Hausindustrie* [185]), die als besondere Betriebsform seit dem 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland entstanden war und im 18. Jahrhundert neben der Fabrikindustrie, zum Teil als Vorgängerin derselben eine große Verbreitung gefunden hatte.

In ihr war neben den kleinen Meister, der früher direkt an das Publikum verkauft hatte, der Verleger getreten, der nun die Ware in die Ferne vertrieb. Für diese Betriebsform paßte das alte lokale, rein städtische Zunftrecht nicht mehr. Die Hausindustrie beschäftigte auch Arbeiter auf dem Lande, der Betrieb der einzelnen Unternehmung ging über das Weichbild der Stadt hinaus, die Verleger waren nur zum Teil Meister und Einheimische, sie waren zum Teil auch Kaufleute und eingewanderte Fremde, die Betriebsbeschränkungen des Zunftrechts waren ein Hemmnis für die Produktion und den Warenabsatz im großen und in die Ferne. Die Unternehmer mußten das Recht haben, mehr Gesellen zu halten, Frauen und Kinder zu beschäftigen, auf dem Lande arbeiten zu lassen und die Produkte anderer Meister zu kaufen. Die Entstehung der Hausindustrie war eine wirtschaftliche Notwendigkeit und lag im öffentlichen Interesse; die Hausindustrie gab Arbeitslosen in den Städten und auf dem Lande eine Beschäftigung und gewährte auch

Müßiggang" und eine umfassende, auch das gewerbliche Verhalten der Meister unter einander in ihren Kreis ziehende Arbeitspolizei. Die genossenschaftliche Schau hörte auf, und wenn sich bei Tuchhändlern und Tuchmachern die alten korporativen Schaueinrichtungen nicht ganz verloren, so nahmen sie doch auch hier allmählig einen obrigkeitlichen Charakter an und verwandelten sich in staatspolizeiliche Schauanstalten und Schauämter. Gegen die hier und da, freilich meist nur noch in selbstsüchtigem Interesse vorkommenden Versuche der Handwerker in alter Weise die wirtschaftlichen Verhältnisse selbst zu regeln, wurde scharf eingeschritten. So kassierte und verbot man die Verabredungen über die Preisminima, die Zurückweisung der von einem andern Meister begonnenen Arbeit oder eines Kunden, der einem Genossen etwas schuldete, und endlich zum Teil auch schon die Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge und Gesellen." Gierke, a. a. O. I. S. 941 ff.

183) Gierke, a. a. O. I. S. 942 ff.

184) Gierke, a. a. O. I. S. 943 ff.

185) Die obige Darstellung nach G. Schmoller, Die Hausindustrie und ihre älteren Ordnungen und Reglements in J. f. G.V. J. 11 (1887), S. 371 ff. Ders. in J. f. G.V. J. 14 (1890), S. 1061 ff. und 15 (1891), S. 1 ff. Vgl. auch Stieda, Die deutsche Hausindustrie (S. V. f. S. 39.) 1889, S. 108 ff.

vielen kleinen Meistern in den Städten eine bessere Existenz, und wurde daher vielfach von der Obrigkeit, namentlich den Landesherrn, begünstigt. Die Rechtsentwicklung für die Hausindustrie ging naturgemäß nicht ohne Kampf gegen die Zünfte vor sich; sie war in den verschiedenen Gegenden eine verschiedene. Teils bildeten sich auch für die hausindustriell betriebenen Gewerbszweige Verbände und Innungen, deren obrigkeitlich normierte Statuten die Gewerbs- und Betriebsverhältnisse für die Beteiligten regelten, teils ergingen obrigkeitliche Reglements und Ordnungen zur Regelung der Verhältnisse für größere Landesteile, oder nur für eine Stadt oder auch nur für eine große Unternehmung. Die Gründung von Innungen entsprach vielfach dem Interesse sowohl der Verleger und Kaufleute wie der kleinen Meister. Die Ersteren wünschten, daß die kleinen Meister, welche sie beschäftigten, nicht selbst hausieren gingen, die Messen überführten, die Preise drückten und daß sie in technischer Hinsicht gleiche und gute Waren ihnen lieferten; die kleinen Meister fanden in der Genossenschaft den Schutz gegen eine preisdrückende Konkurrenz und gegen die Kapitalmacht der Verleger. In der Regel sorgten staatliche Schauämter für die Güte der Waren. Der Inhalt der rechtlichen Ordnungen, die den freieren Betrieb der Unternehmungen ermöglichten, war im einzelnen ein sehr verschiedenartiger, auch im Laufe der Zeit vielfach wechselnder. Im allgemeinen zeigen sich erhebliche Unterschiede, je nachdem die Verleger eine besondere Innung erhalten, wie die Schleierhändler im Voigtlande, oder in der Innung der Handwerksmeister bleiben, wie beim Schwabacher Nadlergewerbe, ebenso, je nachdem die hausindustriellen Arbeiter ursprünglich zünftige Meister sind und ihre Zunft aufrecht erhalten, wie die Solinger Schmiede und Schleifer, die Erlanger und Apoldaer Strumpfwirker, oder überwiegend aus Frauen, Mädchen, Bauern und ländlichen Tagelöhnern bestehen, die keinen Verband bilden. Im großen und ganzen war man bemüht, durch diese Ordnungen die Hausindustrie als neue Betriebsform nicht nur zu ermöglichen sondern auch zu befördern und dieser Zweck wurde vielfach erreicht. Insbesondere hatte die obrigkeitliche Regelung auch den Zweck, eine zurückgebliebene technische Uebung auf ein höheres Niveau zu erheben, für gute, reelle, im Auslande geschätzte Waren zu sorgen und der Industrie diejenige Einheitlichkeit, welche an sich stets der losen Masse zerstreuter Kleinmeister und Verleger fehlt, zu geben, so daß die Arbeitsprozesse richtig in einander greifen. Sie verfolgte meist aber auch den Zweck, die ganze Produktion nach dem Maße der vorhandenen Absatzmöglichkeit quantitativ zu regulieren und daneben als eine Arbeiterschutzgesetzgebung die kleinen Leute gegen übermäßige Arbeit, Preis- und Lohndruck zu schützen.

Vielfach war der Gewerbebetrieb ein ausschließliches Recht der Städte, fast überall das Gewerberecht für Stadt und Land ein verschiedenes. Jenes Recht wurde teils als notwendig zur Erhaltung des Nahrungsstandes und namentlich der Steuerfähigkeit der Städte, teils als ein Aequivalent für die den Städten besonders auferlegten Abgaben und Lasten (z. B. Servis, Einquartierung 2c.), teils als unvermeidlich im Interesse der regiminellen Ueberwachung der Gewerbe angesehen. Auf dem Lande wurden in der Regel nur einzelne Gewerbe, die im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung als lokal betriebene unentbehrlich waren, zugelassen. Hier und da setzten freilich Adel und Ritterschaft in ihrem Interesse auch Ausnahmen von der Regel, eine Beschränkung des Gewerbemonopols der Städte, neue Zwangs- und Bannrechte 2c. durch.

Bei dieser obrigkeitlichen Regelung des Gewerbewesens wurden vielfach auch noch die weiteren spezifischen Maximen der merkantilistischen Gewerbepolitik durchgeführt. Diese waren im allgemeinen darauf gerichtet, die Industrie des eignen Landes unabhängig von der des Auslandes zu machen, ihr den inländischen Markt zu sichern und den Export inländischer Gewerbsprodukte zu befördern. Demgemäß ließ sich die Staatsregierung angelegen sein, Industriezweige, die bisher im Inlande noch nicht resp. nicht genügend betrieben wurden, durch staatliche Unterstützung ins Leben zu rufen resp. zur Blüte zu bringen und gegen die Konkurrenz des Auslandes zu schützen[186]); die Beförderung des Exports einheimischer Gewerbsprodukte geschah insbesondere durch eine direkte staatliche Unterstützung der Exportgewerbe[186]), durch Maßregeln, welche möglichst geringe Herstellungskosten der Exportprodukte herbeiführten[187]), durch Ausfuhrprämien, durch Vor-

186) Durch Gründung von Staatsfabriken, Herbeiziehung von Unternehmern und Arbeitern aus dem Auslande, Ausbildung solcher im Auslande auf Staatskosten, Gewährung von Vorschüssen, Prämien, Privilegien (z. B. Steuerfreiheit, Monopole an private Unternehmer 2c.), ferner durch Einfuhrverbote, Schutzzölle 2c.

187) Für niedrige Arbeitslöhne sorgte man durch Lohntaxen, Preistaxen für Nahrungsmittel, Verbot der Getreide- und Viehausfuhr, freie Einfuhr von Getreide und Vieh, für niedrige Kapitalzinsen durch Zinstaxen, für billige Rohstoffe der Exportgewerbe durch freie Einfuhr derselben, Einfuhrprämien und Aus-

schriften betreffend die Qualität der Waren und obrigkeitliche Ueberwachung der für den Export bestimmten, durch Staatsverträge, welche den inländischen Exporteurs im Auslande günstige Absatzverhältnisse verschafften, (in Seestaaten) auch durch Begünstigung der inländischen Rhederei.

Aber diese obrigkeitliche Bevormundungspolitik, wenn sie auch unzweifelhaft viele Uebelstände beseitigte und in einer Reihe von Staaten, namentlich den größeren, wie z. B. in Preußen, zur Hebung des Gewerbewesens und insbesondere zur Entstehung der Fabrik- und Großindustrie beigetragen hat, schuf doch allmählig einen Zustand des Gewerbewesens, der durch die Unterdrückung der individuellen Bewegungsfreiheit gegenüber den revolutionären Veränderungen, die in der Technik der gewerblichen Produktion infolge zahlreicher Erfindungen und Entdeckungen und in den Transport- und Verkehrsverhältnissen vor sich gingen, zu einem Hemmnis des gewerblichen Fortschritts, insbesondere der notwendigen und wünschenswerten Entwicklung des Großbetriebs wurde, der dazu die neuen Rechte, welche man seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in dem Bestreben, den Rechtsstaat zu verwirklichen, für die Einzelnen forderte, vielfach auf das Schreiendste verletzte und der Staatsgewalt eine Aufgabe auferlegte, welche diese, wenigstens in größern Staaten, unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen nicht mehr erfüllen konnte. Hinzu kam die tiefere wissenschaftliche Erforschung des rationellen Rechtszustandes für den Gewerbebetrieb, die Erkenntnis der Vorteile der Gewerbefreiheit, welche von den Physiokraten, Adam Smith und der Smith'schen Schule ausging und unter dem Einfluß dieser Verhältnisse, der durch die großen politischen Umgestaltungen im europäischen Staatenleben seit dem Ausbruch der französischen Revolution unterstützt wurde, machte teils plötzlich ohne Uebergang teils allmählig das bisherige Rechtssystem einem neuen, dem der Gewerbefreiheit Platz.

Im einzelnen ist die Geschichte jener Gewerbepolitik in den Deutschen Staaten eine sehr verschiedene. Es fehlt hier der Raum, darauf einzugehen. Unter denjenigen Staaten, in denen dieselbe in einer für das Land ersprießlichsten Weise und am konsequentesten befolgt wurde, ist Preußen in erster Reihe zu nennen[188]).

In der Mark Brandenburg[189]) war bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts die gewerbliche Entwicklung eine geringe. Zünfte existierten vor dem 16. Jahrhundert verhältnismäßig wenige, die meisten Gewerbe wurden erst im 16. und 17. Jahrhundert zünftig organisiert. Das ältere zünftige Handwerksrecht war auch hier ein lokales Gewerberecht mit den für das Zunftrecht überhaupt charakteristischen Institutionen, im einzelnen außerordentlich verschieden in den einzelnen Städten und in derselben Stadt auch für die verschiedenen Gewerbe. Eine hervorragende Stellung im öffentlichen Leben haben die Zünfte nie erlangt. Eine steigende Mißbildung des Zunftwesens trat auch hier ein, namentlich im 17. Jahrhundert, wenngleich die Handwerksmißbräuche bei Meistern und Gesellen nicht so stark, wie in andern Gegenden sich zeigten. Die

fuhrverbote. Man begünstigte die Ausdehnung der Arbeitszeit, die Beschäftigung der Frauen und Kinder, hemmte die Steigerung des Klassenbedarfs (standard of life) der Arbeiter ꝛc.

188) G. Schmoller hat durch eine Reihe höchst bedeutender Arbeiten auf Grund langjähriger Forschungen die Politik Preußens klar gelegt (Das Brandenburgisch-Preußische Innungswesen von 1640—1806 a. a. O. Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde VIII. X. XI. XII. 1871—1875. Studien über die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen in Z. f. G.V. VIII. X. XI. Die Russische Kompagnie in Berlin in der Z. f. Preuß. Gesch. ꝛc.). Vgl. auch M. Meyer a. a. O. Das Material zur Innungspolitik in Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum. V. 1750 und Novum corpus constitutionum. 1751—1810. Vgl. auch v. Viebahn, Statistik Deutschlands I. S. 113 ff., III. S. 527 ff. Ueber das Gewerberecht des Allg. Landrechts von 1794 insbes. Lette, Artikel Gewerbe in Rotteck und Welcker Staatslexikon, 3. Aufl. Bd. XI. S. 553 und Die volkswirtschaftlichen Grundsätze des allgemeinen Landrechts ꝛc. 1869.

Ueber die Gewerbepolitik anderer deutscher Staaten s. Viebahn a. a. O., Mascher S. 349 ff., über die von Württemberg insbes. noch Schütz, Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten in Z. f. St.W., J. 1850, auch L. Kohler, Das Württembergische Gewerberecht von 1805—1870. 1891. Ueber Oesterreich s. unten § 48.

189) Die obige Darstellung nach Schmoller, Brandenburgisch-Preußisches Innungswesen a. a. O.

bei jedem Regierungswechsel seit dem Ende des 16. Jahrhunderts erfolgende Bestätigung der Zunftprivilegien hinderte sie nicht; die Bestätigung erfolgte nur der Form und der Sporteln wegen, der Inhalt der Statuten, die als wohlerworbene Privatrechte angesehen wurden, wurde nicht geändert.

Unter dem großen Kurfürsten und Friedrich I. wurden ernstere Reformversuche gemacht. Nach den Verhandlungen am Regensburger Reichstag (1666—1672) ergingen einzelne Edikte (von 1676, 1682, 16. Juni 1684, 3. Nov. 1686) gegen die schlimmsten Mißbräuche bezüglich der Wanderzeit, des Meisterstücks, der Aufnahmekosten, der übermäßigen Festlichkeiten 2c., 1684 wurde eine allgemeine Beaufsichtigung des Zunftwesens durch staatliche Beamte, die „Steuerkommissare", eingeführt, für das Magdeburgische Gebiet wurde am 3. Januar 1688 ein allgemeines Handwerksgesetz erlassen, aber dies Gesetz war von geringer Wirkung, weil es als allgemeines Gesetz der lex specialis, als welches die lokalen Innungsinstitute angesehen wurden, derogierte, diese aber nicht abgeändert wurden. Unmittelbar nach dem Regierungsantritt Friedrichs I. wurde die Lehnskanzlei angewiesen, bei der Neubestätigung der Innungsprivilegien keine Geschlossenheit der Zunft mehr zuzulassen (Reskript vom 7. Mai 1688), das Meistergeld und alle Kosten entsprechend zu ermäßigen (Reskript vom 13. Juni 1688), den Berliner Handwerkern keine andern Privilegien zu erteilen, als den Handwerkern in andern Städten (Reskript vom 29. Januar 1689) 2c. Aber die Durchführung stieß auf große Schwierigkeiten und erfolgte nur teilweise. Die geschlossenen Zünfte wurden wenigstens teilweise geöffnet, die Meisterstücke wurden billiger, die Eintrittsgelder ermäßigt 2c. Die Zahl der von der Regierung eingesetzten Freimeister nahm zu.

Eine wirkliche Reform und in großem Maßstabe erfolgte erst unter Friedrich Wilhelm I. Manche Mißstände wurden schon gehoben und neue den Landesinteressen entsprechende Bestimmungen getroffen durch die Bestätigung der Zunftstatuten und durch besondere obrigkeitliche Reglements und andere administrative Maßnahmen in der Zeit von 1713—1731, es wurde insbesondere, und zwar im Interesse und zu Gunsten der Städte, auch neu reguliert das Landhandwerk durch die Principia regulativa vom 4. Juni 1718 [190]) und weitere sich daran anschließende Edikte und Maßregeln, aber die Hauptreform geschah nach 1731 im Anschluß an das vorzugsweise durch das energische Drängen der preußischen Regierung zu stande gekommene Reichsgesetz vom 16. August 1731 (s. oben). Dieses wurde noch 1732 als Landesgesetz publiziert, für die Provinz Ostpreußen erging eine besondere Handwerksordnung vom 10. Juni 1733 [191]), welche den Inhalt des Reichspatents in besserer Anordnung enthielt, aber darüber hinaus noch weitere zeitgemäße Bestimmungen traf. In den Jahren 1734—37 wurde dann in den zum deutschen Reiche gehörigen Landesteilen eine vollständige Revision sämtlicher Zunft- oder Innungsstatuten [192]) unter Kassation aller älteren vorgenommen, nachdem im Jahre 1733 die für die neuen Statuten maßgebenden Grundsätze im allgemeinen festgestellt waren, auf Grund der, vom König unterzeichneten, in der Zeit vom 14. April 1734 bis 28. März 1736 publizierten 63 „Generalprivilegien" [193]). Durch diese Revision wurde ein neues Gewerberecht für die zünftigen Gewerbe geschaffen; unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. wurde aber zugleich die Industrie durch die Befolgung merkantilistischer Maßregeln befördert.

Das Preußische Innungsrecht entspricht dem vorher im allgemeinen charakterisierten deutschen Gewerberecht. Im einzelnen seien hier noch folgende besondere Bestimmungen desselben hervorgehoben. In der Beschränkung der Jurisdiktion der Innungen ging man noch weiter als das Reichsgesetz. Die Morgensprache sollte in der Regel nur 1—2mal im Jahr gehalten werden. Die polizeiliche Waren- und Werkstattschau verblieb den Innungen, soweit nicht besondere staatliche Schaubehörden eingesetzt wurden. Der Ausschluß aus der Innung durch die Obrigkeit wurde nur noch für seltene Fälle vorbehalten. Zunftunfähig waren nur Schinderkinder, die das Geschäft des Vaters schon getrieben, Juden und Bauernkinder ohne Erlaubnis der Obrigkeit. Jeder Lehrling muß lesen und schreiben können und die Hauptstücke des Katechismus kennen. Die Einschreibekosten waren allgemein niedrig bestimmt, die Lehrjahre für fast alle Gewerbe auf drei, die Probezeit auf vier Wochen festgesetzt. Das Lossprechen erfolgte ohne Ceremonien und Schmausereien. Der Geselle muß eine Anzahl von Jahren als Geselle gearbeitet haben und drei Jahre gewandert sein, ehe er Meister werden kann. Soldatendienst gilt als Wanderzeit. Die Mut- oder Sitzjahre wurden gänzlich beseitigt, nur wer kein Zeugnis seines Wohlverhaltens mitbringt, muß noch an dem Orte, wo er Meister werden will, ½ Jahr als Geselle arbeiten, damit man ihn kennen lerne. Wer Meister werden will, muß außerdem großjährig und kantonfrei sein, resp. vom Regiment die Erlaubnis haben, ein genau vorgeschriebenes, aber billiges und verkäufliches Meisterstück machen (für Landmeister geringere Anforderungen), und die festgesetzte Gebühr zahlen. Die Witwe darf das Handwerk mit Gesellen weiter treiben, aber keine Lehrlinge halten. Die Geschlossenheit der Zunft ist mit ganz wenigen Ausnahmen beseitigt. Auf 2—3 Gesellen darf in der Regel nur ein Lehrling gehalten werden. Freimeister konnte die Regierung nach Be-

190) Mylius, a. a. O. V. Abt. II. S. 670. S. auch Meyer a. a. O. II. S. 28. Schmoller a. a. O. S. 107 ff.

191) Meyer a. a. O. II. S. 97 ff.

192) S. dieselben bei Mylius, a. a. O. V. und X. Anhang.

193) Man nannte sie im Gegensatz zu den alten Lokalprivilegien Generalprivilegien, weil der gleiche Wortlaut nun generaliter für die Innungen aller Städte galt.

lieben einsetzen, aber diese durften keine Lehrlinge halten. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete wurde beibehalten, aber die Konkurrenz verschiedener Gewerbe wurde dadurch befördert, daß einer Reihe von verschiedenen Handwerken die auf der Grenze liegenden Arbeiten gemeinsam zugewiesen wurden. Das Verbietungsrecht gegen die „Pfuscher und Störer" blieb jedem Handwerk, aber erstreckte sich nicht auf die aufkommenden Fabriken. Die unreelle Konkurrenz, das gehässige Tadeln der Arbeit des Andern, das Abspenstigmachen der Gesellen und dergl. wurde verpönt. Beseitigt wurden die Einkaufs- und Verkaufsabreden der Meister unter sich, der Reihedienst, wo er üblich war, die Beschränkung des Betriebs auf eine bestimmte Gesellenzahl, auch für eine Reihe von Gewerben das Verbot der Frauenarbeit 2c. Eine freiere Stellung und Bewegung wurde den Kaufleuten gegenüber den Handwerkern gegeben. Es wurde ihnen mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen das Recht gegeben, Handwerkswaren zu kaufen und zu verkaufen. Gegen die direkte Konkurrenz von Landmeistern bestanden gewisse Schranken. Die Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen die Gesellen wurden fast mit denselben Worten wiederholt und die Uebertretung derselben mit den strengsten Strafen bedroht. Gestattet wurde den Gesellen, ihre Herbergen als solche und als Arbeitsvermittlungsbureaus zu behalten, auch neue Ordnungen bezüglich des Kirchgangs, der Leichenbestattung einzuführen, mit Wissen des Altmeisters 1 oder 2 Altgesellen zu wählen, die für sie sprechen, eine Gesellenkrankenkasse zu halten 2c.

Schmoller[194]) charakterisiert die Preußische Innungsreform dahin: Sie erstrebte und erreichte 1. die vollständige Unterordnung des Innungswesens unter die Staatsgewalt, 2. die Neuregulierung der inneren Konkurrenz im Sinne ihrer Verstärkung und Ausdehnung vom lokalen auf den staatlichen Markt, und 3. die Umgestaltung des Arbeitsrechts der Gesellen im Sinne ihrer Unterordnung unter Polizei, Meister und ruhigen Gang der Geschäfte. Das bisher lokale Gewerberecht wurde ein allgemein staatliches. Die neue Rechtsordnung entsprach dem rationalistischen, bureaukratischen Geist der Zeit; ihr Ziel war berechtigt, sie suchte das allgemeine Staatsinteresse zu wahren. Die lokale Regulierung der Produktion, der Konkurrenz, der Preise war der vorherrschende Gesichtspunkt der alten Innungsstatuten gewesen; die neuen Statuten weisen, soweit eine Regulierung der Produktion möglich, diese den staatlichen Behörden und staatlichen Maßregeln unter Wahrung der Landesinteressen zu. Der Innungszwang für alle wichtigeren hergebrachten Gewerbe, die Scheidung von Stadt und Land in Bezug auf das Recht des Gewerbebetriebs, die innungsmäßige Erziehung und der Gang vom Lehrling zum Gesellen und Meister, der Wanderzwang und das Meisterstück blieben erhalten; aber jede Erschwerung des Meisterwerdens war beseitigt. Den Innungen wurde das Recht genommen, eine selbständige lokale wirtschaftliche Interessenpolitik zu treiben, ihre Jurisdiktion, ihre Korrespondenz war ihnen beschnitten, wie ihre monopolistischen Mißbräuche, aber die Schranken, welche ihnen gesetzt waren, wiesen sie wieder mehr auf persönliche Anstrengung und Arbeit hin, und hinderten nicht, daß das reiche Kapital an Zucht, an Ehrbarkeit, an moralischer und technischer Erziehung, das in dem Handwerkerstand auch damals vorhanden war, sich erhielt, vermehrte und ausbreitete. Mit der genossenschaftlichen Organisation erhielt man eine censorische Sittenpolizei, eine normale Arbeitsvermittlung, ein gewerbliches Unterstützungswesen. Das neue Innungsrecht entsprach den damaligen Zeitverhältnissen, d. h. in Bezug auf den Durchschnitt der Verhältnisse, in Bezug auf den überwiegenden Stand der Technik, der Arbeitsteilung, des Verkehrs und der Betriebsformen jener Zeit. Und dadurch, daß es sich nur auf das Handwerk beschränkte, hinderte es nicht die Entwicklung und den Fortschritt der Haus- und Fabrikindustrie.

In der Provinz Ostpreußen fand die Revision der Gewerksrollen erst unter Friedrich II. (1751—1755) statt, für Westpreußen wurde erst 1774 eine allgemeine Handwerksordnung (vom 24. Januar) gegeben, ganz ähnlich der ostpreußischen von 1733. Friedrich II. erließ auch noch einige Edikte gegen Mißbräuche (Ed. vom 18. April 1747, Ed. vom 24. März 1783 wegen des blauen Montags der Handwerker), und förderte in noch höherem Grade durch merkantilistische Maßregeln die Industrie seines Landes, aber an dem Innungsrecht wurde unter seiner Regierung und überhaupt bis 1806 nichts erhebliches geändert. Auch das Preußische Landrecht Tl. II. Tit. 8 schuf kein neues Gewerberecht, es „gibt nur in geläuterter Sprache die Grundsätze der laufenden Verwaltung wieder".

Eine ähnliche Reform wie in Preußen 1731—1740 erfolgte in Kursachsen 1780. In Württemberg erhielten von 1758 an die Innungen des ganzen Landes neue und übereinstimmende Statuten. In Baden wurde 1760 (25. Oktober) eine allgemeine Zunftordnung erlassen.

Preußen ging auch den übrigen Staaten auf der Bahn der Gewerbefreiheit voran, zum Teil dem Beispiel folgend, das Frankreich in seiner radikalen Gewerbegesetzgebung von 1789—1791 gegeben. Die Revolution hatte dort die Gewerbefreiheit gebracht. Die Zünfte und Gilden, alle gewerblichen Privilegien und Beschränkungen waren aufgehoben, das Recht auf den freien Gewerbebetrieb stand allen rechtlich unbescholtenen Personen in Frankreich zu, die Ausübung des Rechts war nur von der Lösung eines mit einer Gewerbsteuer belegten Gewerbescheins abhängig gemacht (Gesetz vom 2.—17. März 1791, s. unten § 47. S. 529).

---

194) Brandenburgisch-Preußisches Innungswesen a. a. O. S. 373.

4. Das 19. Jahrhundert bis zur Gründung des deutschen Reichs.

Mascher, a. a. O. S. 481 ff. v. Viebahn, Statistik 2c. Deutschlands III. S. 528 ff. Gierke, a. a. O. I. S. 949 ff. Hack in Z. f. St.W. 23. S. 62 ff. Rösler, Verwaltungsrecht II. S. 590 ff. Schmoller, Deutsche Kleingewerbe, passim. (Böhmert u. a.), Die Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten. 1859. (Malz), Das Konzessionswesen in Deutschland. 1860. Für Preußen: J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe 2c. 1841. v. Rönne, Gewerbepolizei, I. S. 11 ff. Ders., Preußisches Staatsrecht II. § 440 ff. C. J. Bergius, Die Preußischen Gewerbegesetze. 1857. Für Baden: L. Turban, Die deutsche Gewerbeordnung 2c. 1872. Für Württemberg: J. Köhler, Das Württembergische Gewerberecht von 1805—1870. 1891. Für Bayern: J. Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868 (in Schmoller F.) 1879.

§ 38. Nach dem unglücklichen Kriege von 1806 und 1807 und dem Frieden von Tilsit in welchem Preußen auf die Hälfte seines bisherigen Besitzstandes reduziert wurde, erkannten Preußens Staatslenker, Stein und Hardenberg, als die erste Aufgabe zur Restauration des Staats die wirtschaftliche Hebung des Volkes durch Beseitigung der bisherigen Unfreiheit und Bevormundung auf allen Gebieten. Zu den ersten Reformen der großen Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung in dieser Richtung gehörte auch die von Hardenberg veranlaßte Einführung der Gewerbefreiheit. Nachdem durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 die Gutsunterthänigkeit aufgehoben und die Freiheit des Grundeigentums eingeführt war und die große Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 die Gewerbefreiheit im Prinzip anerkannt hatte, erfolgte die gesetzliche Regelung durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 und das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811. Diese Gewerbegesetze sind wie alle späteren in Preußen und in fast allen anderen deutschen Staaten Gewerbegesetze im w. S. (s. § 1. § 17 ff.).

Die denkwürdige Geschäftsinstruktion von 1808 (Gesetz-Sammlung für 1806—1810. Anfang der seit 1810 edierten Gesetz-Sammlung. 1822. S. 481 ff.) enthält namentlich in den §§ 34 und 50 die leitenden Grundsätze und maßgebenden, der Physiokratisch-Smith'schen Lehre entnommenen, Motive der neuen Gewerbepolitik:

„§ 34. Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, Niemanden in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nötig ist; einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen."

„§ 50. Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht bloß auf die Abwendung von Gefahren und Nachteilen und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken. Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des in § 34 enthaltenen Grundsatzes und durch die möglichste Gewerbefreiheit, sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung als des Vertriebes und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirtschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte, ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern als mit dem Auslande, ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.

Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vorteil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staat vorteilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen

Fall das Geld im Lande zu behalten suchen, und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen, und es münzen lassen.

Je vorteilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht wird, um so weniger läßt sich Mangel davon besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen. Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waren nicht sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vorteilhafter thun zu können, oder gerne das Steigen der Preise abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vorteil abzusetzen hoffen darf. Auf diese Weise schafft sich der Staat Vorräte und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und der Kommunikation wird die Waren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nötigsten sind, weil sie da am teuersten bezahlt werden.

Es ist nicht notwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden.

Eben diese Freiheit im Handel und Gewerbe schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzierenden und feilbietenden Publikums, und schützt daher das konsumierende am sichersten gegen Teurung und übermäßige Preissteigerung.

Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vorteil zu finden glaubt; und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.

Man gestatte daher einem Jeden, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapital seiner Mitbürger zu bringen.

Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe- und Handelspolizei zu verfahren haben.

Nicht staatswirtschaftliche, sondern bloß politische Gründe (oder allenfalls Bedürfnis des Augenblicks, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können) können es nötig und rätlich machen, anderweite Maßregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höheren Orts benachrichtigt werden, vorzüglich in Absicht der Getreideausfuhr.

Ihr Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählig auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurteils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Uebergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachteiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab, Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese sein mögen, erteilen, durch welche ein Exklusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jetzt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exklusivrechte gleichfalls, so viel als möglich, vermieden, höchstens nur dann, und auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höheren Behörde erforderlich."

Im Sinne der neuen Politik wurde der Mühlen-, Brau- und Branntweinzwang, besonders zuerst in Ostpreußen und Litthauen (Edikt vom 29. März 1808), dann im ganzen Staate (Edikt vom 28. Oktober 1810) aufgehoben. Schon durch V. v. 4. Mai 1806 waren in der Provinz Preußen und Litthauen die Zünfte, Gilden und Innungen der Garn-Züchner, Leineweber und Baumwollenweber aufgehoben und die Weberei freigegeben, und durch V. v. 24. Oktober 1806 der Zunftzwang und das Verkaufsmonopol der dortigen Bäcker, Schlächter und Höker beseitigt.

Das Edikt von 1810 machte, wie in Frankreich, den selbständigen Gewerbebetrieb lediglich abhängig von der Lösung eines Gewerbescheins [195]), der Niemandem versagt werden durfte, welcher ein polizeiliches Zeugnis über seinen rechtlichen Lebenswandel beibrachte [196]), und von der Zahlung der neu eingeführten Gewerbesteuer. Nur in einzelnen Erwerbszweigen, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern" sollte vorher der Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen werden. Von den im § 21 des Edikts als solche namhaft gemachten 34 Kategorien sind nur 8 Gewerbe im e. S. (Apotheker; Juwelierer; Maurer;

195) Der Gewerbeschein lautete auf die Person und ein Gewerbe (Edikt, § 7). Wer mehrere Gewerbe verschiedener Art betreiben wollte, hatte für jedes einen besonderen Gewerbeschein zu lösen (§ 9).

196) Für Minderjährige bedurfte es noch der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, für Ehefrauen der ihrer Ehemänner, für Staatsdiener der ihrer Dienstvorgesetzten, für in Privatdiensten stehende Personen der ihrer Lohnherrn. (Edikt, § 19.)

Mühlenbaumeister; Schornsteinfeger; Seeschiffszimmerleute; Verfertiger chirurgischer Instrumente; Zimmerleute). Der bisherige Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb, alle Vor- und Widerspruchsrechte gegen den Gewerbebetrieb eines Dritten, welche bis dahin Zünften, Innungen oder Privatpersonen zugestanden hatten oder mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden gewesen waren[197]), alle bisherigen auf Gewerben ruhenden Abgaben, welche die Berechtigung zu deren Betrieb betrafen, auch wenn sie an Kämmereien, Grund- und Gutsherrn zu entrichten waren (Edikt § 30), wurden beseitigt. Der Inhaber eines Gewerbescheins sollte nur den Polizeiverordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibe, unterworfen sein und sich bei Ausübung desselben Beschränkungen, welche die Aufrechterhaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze fordert, gefallen lassen müssen (Edikt § 18). Das Gesetz von 1811[198]) — das eigentliche Gewerbegesetz — steht auf dem Standpunkt der weiten Gewerbefreiheit des Edikts von 1810, hat die Verhältnisse nur im einzelnen noch geregelt[199]), insbesondere auch die Einschränkungen des Gewerbebetriebs aus polizeilichen Rücksichten näher bestimmt und teilweise weiter ausgedehnt. Eine Prüfung von Gewerbtreibenden im e. S. wurde ausdrücklich nur für Apotheker, Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffs- und Hauszimmerleute, Maurer-, Röhren- und Brunnenmeister beibehalten und dieselbe staatlichen Kommissionen übertragen. Schornsteinfegermeister bedurften der Konzession[200]), Juweliere des Attestes vollkommenster Rechtlichkeit. Die Zünfte (Gewerke, Innungen) wurden nicht aufgehoben, ihre Fortexistenz vielmehr ausdrücklich gestattet; aber die Inhaber von Gewerbescheinen waren nicht verpflichtet denselben anzugehören und konnten dennoch Lehrlinge und Gehilfen annehmen. Jedes Vorrecht, jeder Unterschied von zünftigen Meistern und Gesellen wurde beseitigt. Der Austritt aus der Zunft, die Auflösung derselben durch Stimmenmehrheit der Meister[201]) war frei, auch die Landespolizei erhielt die Befugnis, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären. Dagegen behielt sich die Regierung vor, wenn es von Landespolizei wegen in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zweck für nötig erachtet werden sollte, Gewerbtreibende gewisser Art in eine Zwangskorporation zu vereinigen. (Ges. § 31.) Es blieben vielfach Zünfte — als freie Innungen — bestehen.

197) Für Gewerbegerechtigkeiten, „die nicht auf einem Grundstück haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern stehen", sollte den Berechtigten von den Regierungen eine billige Entschädigung reguliert werden. (Edikt § 17.)

198) Das Edikt vom gleichen Tage (7. Sept. 1811) über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem bezeichnete in der Einleitung ausdrücklich als Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgabensystem und die neuere Gesetzgebung beruhen, und welche man keineswegs verlassen, auf welche man vielmehr fortwährend bauen wolle, weil man sie als die heilsamsten für die Unterthanen aller Klassen halte: Gleichheit vor dem Gesetz, Eigentum des Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwang- und Banngerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung. (G.S. S. 254.)

199) „Die Lösung eines Gewerbescheins ändert nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Kommunallasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Grundsätzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeineglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbescheins nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeinemitgliedschaft betrieben werden" (§ 1). „Wem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeinemitglied zu sein, gesetzlich versagt wird, der darf auch auf den Grund eines Gewerbescheins kein Gewerbe selbständig betreiben, dessen Betrieb das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Kommune erfordert" (§ 2). — Das Gesetz enthält auch (§ 32—51) die näheren Bestimmungen über die Ablösung der ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen, als solche in den Hypothekenbüchern eingetragenen städtischen (Real-) Gewerbsberechtigungen, sowie derjenigen gewerblichen Berechtigungen, welche vormals (bis zum Edikt vom 9. Oktober 1807) unzertrennlich auf städtischen Grundstücken hafteten (der radizierten Gewerbe), ferner (§ 52—56) über die bisherigen Realberechtigungen auf dem Lande 2c.

200) Für Schornsteinfeger wurden aus polizeilichen Gründen die Zwangsbezirke beibehalten. § 103.

201) Das reine Vermögen konnte durch Stimmenmehrheit unter Genehmigung des Magistrats zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt werden. Mangels einer Einigung darüber war es unter alle vorhandenen Meister und das Gewerbe fortsetzende Meisterswitwen zu gleichen Teilen zu verteilen. § 26—27.

Die Gewerbefreiheit ersetzte damals das bisherige System der Unfreiheit noch in einem erheblichen Teil des übrigen Deutschland. Es wurde nämlich in denjenigen deutschen Ländern, die dem französischen Staat einverleibt wurden, (schon seit 1797), ebenso im Königreich Westphalen (Dekrete vom 5. August 1808 und 12. Februar 1810), im Großherzogtum Berg (Dekret vom 31. März 1809) und in den französisch-hanseatischen Departements die französische Gewerbegesetzgebung von 1791 (s. dar. unten S. 529) eingeführt. Aber nach den Freiheitskriegen, dem Friedensschluß und der Neubildung der deutschen Staaten wurde in den meisten Staaten, in deren Gebiet die französische Gesetzgebung bestanden hatte, diese wieder aufgehoben und das frühere Gewerberecht mit der Zunftverfassung, zum Teil mit einzelnen liberalen Modifikationen, wieder hergestellt, so in Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Bremen, vorübergehend auch in Nassau [202].

§ 39. Anders in Preußen. Man ließ in den neu und in den wieder erworbenen Landesteilen das Gewerberecht und die Gewerbeverfassung bestehen, wie sie zur Zeit der Besitznahme waren, trotzdem die Unterschiede sehr große waren. Denn während z. B. in denjenigen, die zum Königreich Westphalen und Großherzogtum Berg gehört hatten, die schrankenlose Gewerbefreiheit des französischen Rechts herrschte, bestanden im Herzogtum Sachsen, in der Ober- und Niederlausitz, in Neuvorpommern Zunftverfassungen, wie sie schon im allgemeinen Landrecht nicht mehr anerkannt waren. Nur die finanziellen Bestimmungen des Edikts von 1810 wurden in ihnen eingeführt und es mußte demgemäß im ganzen Staat die Gewerbesteuer nach denselben Grundsätzen gezahlt werden. In den alten Landesteilen, welche in der Zeit von 1810 bis 1815 zum preußischen Staate gehört hatten, blieben ebenso die Gewerbebestimmungen von 1810 und 1811 in Kraft. Diese Verschiedenheit der Gewerbeverfassung und -ordnung war ein schwerer Uebelstand. Derselbe steigerte sich, nachdem das Gesetz vom 30. Mai 1820 betr. die Entrichtung der Gewerbesteuer, welches die bisherige Gewerbesteuer durch eine neue ersetzte, an Stelle des Edikts von 1810 trat. Das neue Gesetz, ein reines Steuergesetz, enthielt sich aller Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb, hob aber die Lösung der Gewerbescheine für alle stehenden Gewerbe gänzlich auf und verpflichtete nur einen Jeden, der ein neues Gewerbe beginnen oder ein bisher betriebenes aufgeben wollte, zur Anzeige hiervon bei der Orts-Kommunalbehörde (Ges. § 19, 20) [203].

Man begnügte sich zunächst dem dringendsten praktischen Bedürfnis durch Einzelbestimmungen zu genügen, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere das Hausieren wurde durch Regulativ vom 28. April 1824 einheitlich geregelt, für die Provinz Posen ergingen Spezialgesetze (drei vom 13. Mai 1833), die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken wurde durch das Regulativ vom 9. März 1839 beschränkt 2c. Erst 1845 gelangte man durch die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar, die das Resultat fast zehnjähriger, außerordentlich gründlicher Beratungen (einer Spezialkommission, der Regierungen, des Staatsministeriums, der Provinzialstände, des Staatsrats) war, auch für den stehenden Gewerbebetrieb zu der lang erwünschten einheitlichen und gleichen Gewerbeordnung für den Staat.

Die Gewerbeordnung von 1845 hielt im wesentlichen an dem Prinzip der freiheitlichen Gewerbegesetzgebung von 1810 und 1811 fest, beseitigte demgemäß alle in einzelnen Landesteilen noch bestehenden Beschränkungen des freien Betriebes besonders alle

202) In der Bayerischen Pfalz blieb die französische Gesetzgebung bestehen. Ueber die Bayer. Gewerbegesetzgebung in diesem Jahrh. s. Kaizl, Die Gewerbereform in Bayern 2c. 1879.

203) Der früher angenommene Grundsatz, daß jedes Gewerbe steuerpflichtig sei, wenn das Gesetz dasselbe nicht ausdrücklich ausnimmt, wurde aufgegeben und statt dessen der Grundsatz aufgestellt, daß jedes Gewerbe steuerfrei sei, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich dessen Besteuerung anordne. Dabei wurde, selbst bei den besteuerten Gewerben, gänzlich von der Befugnis zu deren Betriebe abgesehen und die Entrichtung der Steuer nur von der Thatsache des Betriebes abhängig gemacht.

ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auch die an einem Grundstück haftenden, alle Berechtigungen zur Erteilung gewerblicher Konzessionen, alle Zwangs- und Bannrechte — mit geringen Ausnahmen —, die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte, das Verbot gleichzeitigen Betriebes mehrerer Gewerbe, alle gewerblichen Abgaben mit Ausnahme der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuer Tit. I. § 1—13), aber suchte in Innungen eine neue sittliche und dem Gewerbewesen förderliche korporative Organisation der Gewerbetreibenden herbeizuführen. Man stellte sich prinzipiell auf den Boden der Gewerbefreiheit, aber hatte doch das Bedenken, ob es eine richtige Politik sei, gar nicht mehr von Staatswegen für korporative Verbände zur Pflege und Förderung gewerblicher Interessen zu sorgen, insbesondere die Ausbildung der Lehrlinge lediglich den Einzelnen und dem rein privaten Vertrage zu überlassen. Man meinte — und mit Recht — dies verneinen zu müssen, wollte aber andrerseits keine Zwangsverbände und keine obrigkeitlichen Zwangsvorschriften über die Ausbildung der Lehrlinge, keine obligatorischen Prüfungen für Alle. Das Prinzip der Freiheit und das der Ordnung glaubte man erreichen zu können durch eine diesem Gesetz eigentümliche viel- und wohlerwogene Begünstigung der Innungen.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen, soweit sie die Gewerbe im e. S. betrafen, waren folgende. 1) Das Recht auf den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes war in der Regel [204]) nur abhängig gemacht von den Erfordernissen der Dispositionsfähigkeit, des festen Wohnsitzes und der Anzeige an die Ortskommunalbehörde. Nur ausnahmsweise wurde noch bei solchen Gewerbetreibenden, deren Ungeschicklichkeit mit Gefahr für Leben und Gesundheit oder Vermögen Anderer verbunden sein kann, eine Prüfung [205]) und für Apotheker außerdem die Konzession vorgeschrieben. 2) Anlage und Betrieb der Unternehmung war in der Regel [206]) frei. Nur zur Errichtung solcher gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, wurde allgemein eine besondere polizeiliche Genehmigung gefordert (§ 26—41). 3) Die Fortexistenz der älteren Innungen wurde gestattet, ihre Statuten sollten aber revidiert und den Vorschriften der §§ 101—117 angepaßt werden. Das Gesetz regelt näher die Organisation und Rechte neuer Innungen, teils solcher, welche einen Nachweis der Befähigung für ihre Mitglieder zu fordern haben, teils solcher, welche ohne solchen Nachweis sich bilden können. Die ersteren erlangten durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Der Zweck derselben sollte sein die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, insbesondere sollten sie die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen beaufsichtigen, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen der Innungsgenossen leiten, der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen. Ein Beitrittszwang bestand nicht, aber die Mitgliedschaft war abhängig von dem vorherigen Nachweis der Befähigung zum

204) Besondere Bestimmungen für Minderjährige, Ausländer, Militärpersonen, Staatsbeamte, bestrafte Personen in § 17—21, für Schlosser (§ 49 Erfordernis der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, durch Polizeibehörde zu attestieren). Aber der Besitz des Bürgerrechts sollte nicht mehr Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb sein. § 20.

205) Es waren dies: Apotheker (§ 42), Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen (§ 44), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Blitzableiteraufsteller, Feuerwerker, Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente (§ 45). Ueber die Prüfungen ergingen besondere Vorschriften. Dieselben erfolgten durch staatliche Kommissionen.

206) Ausnahmen: für Bäcker (unter Umständen Brottaxen mit Genehmigung der Ministerien § 89, Befugnis der Ortspolizeibehörde, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren durch einen Anschlag im Verkaufslokal zur Kenntnis des Publikums zu bringen, § 90), für Schornsteinfeger und Apotheker (Taxen, § 92. 93).

Gewerbebetrieb[207]). 4) In einer großen Zahl von Gewerben[208]) wurde für die Gewerbetreibenden die Befugnis Lehrlinge zu halten, davon abhängig gemacht, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung nach vorgängigem Beweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen werden oder diese Befähigung besonders nachweisen[209]).

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung waren sehr gründlich erwogen, aber es kamen keine ruhigen, normalen Zeiten, in denen sie sich erproben konnten. In den Jahren 1846 und 1847 die Krisen, im Jahre 1848 die Revolution. Die Gewerbetreibenden klagten, in zahlreichen Petitionen an die preußische Nationalversammlung wurde die Schuld vieler Mißstände auf die Gewerbefreiheit geschoben und die Einschränkung derselben und Abänderung der Gewerbeordnung von 1845 beantragt[210]). Dies geschah denn auch durch die beiden (später von den Kammern genehmigten) K. Verordnungen vom 9. Februar 1849[211]) betr. die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung (Ges.Sammlung S. 93 ff.) und über die Errichtung von Gewerbegerichten (Ges.Sammlung S. 110 ff.).

Die die Gewerbeordnung von 1845 abändernde Verordnung von 1849 war eine weitgehende Beschränkung der bisherigen Gewerbefreiheit im Interesse der Erhaltung und Kräftigung des Handwerkerstandes.

Der Bericht des Staatsministeriums an den König vom 7. Februar 1849, welcher den Erlaß der VV. auf Grund des Art. 105 der Verf. motivierte, spricht sich über die Tendenz derselben u. a. dahin aus: „Die Klagen des Handwerkerstandes beziehen sich vorzugsweise auf die Leichtigkeit, mit welcher sich Jedermann ohne Ausnahme als Handwerker niederlassen könne, ohne durch genügende Vorbereitung und den Nachweis wirklicher Befähigung eine Gewähr für gesicherte bürgerliche Existenz darzubieten, ja ohne auch nur die gehörige Reife des Alters erlangt zu haben.

---

207) In der Regel sollte dies durch eine Prüfung geschehen. Soweit nicht für das Gewerbe überhaupt eine Prüfung obligatorisch war (s. Anm. 205), wurden eigene Prüfungsbehörden zu diesem Zweck aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden mit einem Mitglied der Kommunalbehörde als Vorsitzendem durch die Kommunalbehörde des zum Sitz der Prüfungsbehörde bestimmten Orts unter Genehmigung der Regierung ernannt (§162–167). Durch Innungsbeschluß und Zustimmung der Prüfungs- resp. Kommunalbehörde konnte denjenigen, die das Gewerbe an demselben oder einem andern Orte schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbständig betrieben haben, diese Prüfung erlassen werden (§ 108).

208) Diese Gewerbetreibenden waren: Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Radmacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser; Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rotgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber. Nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse konnten die Regierungen unter Genehmigung der Ministerien den Nachweis der Befähigung für einzelne dieser Gewerbe erlassen, andererseits auch für andere als diese anordnen. § 131.

209) Der Nachweis mußte durch eine nach den Bestimmungen der §§ 162–167 abgelegte Prüfung geführt werden. Die Ablegung einer förmlichen Prüfung konnte jedoch denjenigen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbständig betrieben haben, von der Prüfungsbehörde erlassen werden, wenn diese sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft habe, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitze. § 132.

210) Diese Ansichten entsprachen den damals in Deutschland allgemein in den Handwerkerkreisen herrschenden. Das sog. Handwerkerparlament, welches in Frankfurt a/M. vom 15. Juli bis 18. August 1848 tagte, hatte in seinem Entwurf einer deutschen Gewerbeordnung u. a. folgendes gefordert: Beschränkung der Zahl der Meister an jedem Orte, Verbot des Hausierhandels, Zugehörigkeit aller Handwerksarbeiten in den Fabriken an die zünftigen Meister des Orts, Beschränkung jedes Gewerbetreibenden auf ein Gewerbe, Zuscheidung des Kleinhandels mit Handwerkswaren an die Innungsmeister, regelmäßige Alleinberechtigung der Städte zum Gewerbebetrieb, Unzulässigkeit von Gemeinde-, Staats- oder Aktienwerkstätten, Verbot des Zuschlags der öffentlichen Arbeiten an den Mindestfordernden und Verteilung derselben an die Meister durch den von diesen eingesetzten Gewerberat, Verbot der öffentlichen Versteigerung neuer Gewerkswaren, des Haltens von mehr als zwei Lehrlingen, Besteuerung der Fabriken zu Gunsten der Handwerker, Lehrzwang, Wanderzwang, Prüfungszwang 2c.

211) Beide Verordnungen waren in einer nach Berlin berufenen Versammlung von Beteiligten des Gewerbestandes, welche aus Abgeordneten der Provinzial-Handwerkervereine, sowie der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen bestand, vom 17. bis 30. Januar 1849 beraten und genehmigt worden.

Die Folge davon sei, daß dergleichen Personen mehr denn zu oft nur Arbeit und Geld verschleuderten, um sich durch die Konkurrenz der ungezügelten Wohlfeilheit zu erhalten oder emporzubringen, daß sie aber dann teils bald selbst wieder zu Grunde gingen und mit ihren Familien den Gemeinde-Armenkassen zur Last fielen, teils durch jene ihre verderbliche Konkurrenz den solideren Handwerkern und ihren Familien ein gleiches Loos bereiteten, so daß der Handwerkerstand mit dem Geschick bedroht sei, sich in einen unselbständigen Arbeiterstand aufzulösen, wenn hier nicht abhilfliche Maßregeln getroffen würden. Man wünscht daher vornehmlich, daß das Erfordernis einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Handwerksbetriebe gestellt und dadurch die Grundlage zur Erhaltung eines tüchtigen Handwerkerstandes wieder hergestellt werde; daß ferner der Handwerkerstand die Mittel erhalte, Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu handhaben, daß aber auch dem Gesellen- und Arbeiterstande die gebührende Rücksicht gewährt und derselbe sowohl vor Bedrückungen in Schutz genommen, als ihm die Möglichkeit gegeben werde, seine Interessen selbst wahrzunehmen; daß endlich die Stellung der verschiedenen Gewerbe zu einander und zu dem Fabriken- und Handelsverkehr, namentlich zu dem Halten von Magazinen geordnet, ferner die Zulassung der häufig so verderblich wirkenden Versteigerungen von Handwerkerwaren, sowie der Wochenmarktsverkehr mit solchen und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe geregelt werde. Dabei wird dann insbesondere Wert darauf gelegt, daß dem Gewerbestande durch ein, das Gesamtinteresse dieses Standes vertretendes Organ mittelst Gründung von Gewerberäten die Möglichkeit geboten werde, durch Sachverständige aus seiner Mitte die Interessen und Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs im allgemeinen und der einzelnen Genossen wahrzunehmen und zu regeln, und daß demselben durch Gründung von Gewerbegerichten die Gelegenheit geboten werde, durch solche Sachverständige die gewerblichen Streitigkeiten unter seinen Angehörigen zu schlichten und zu entscheiden."

„Diese Verordnungen suchen den Bedürfnissen und Wünschen des Gewerbestandes, wie sie von den Abgeordneten des Handwerkerstandes fast einstimmig und von den anwesenden Vertretern des Handels- und Fabrikstandes teils einstimmig oder in ihrer Mehrheit anerkannt und geteilt worden sind, zu entsprechen, ohne in die Verhältnisse anderer Klassen tief einzugreifen und allgemeine Verhältnisse zu gefährden. Sie machen fortan die Zulassung zum Beginn der eigentlichen Handwerke, indem sie zugleich dafür sorgen, daß die speziellen örtlichen und sonstigen Verhältnisse überall zur Berücksichtigung gelangen, überhaupt von dem Nachweise der Meisterbefähigung abhängig, welcher in der allgemeinen Gewerbeordnung schon zur Erlangung der Befugnis, Lehrlinge zu halten, vorgeschrieben ist und ordnen zugleich das Innehalten einer genügenden Lehrlings- und Gesellenzahl an; sie schützen den Handwerksbetrieb vor den Uebergriffen anderer Gewerbetreibenden, soweit solche wirklich als solche anzuerkennen sind; sie sichern den Handwerksgenossen die Mitwirkung bei der Entscheidung und Beratung ihrer gewerblichen Angelegenheiten; sie nehmen die Arbeiter vor den Bedrückungen des Trucksystems und vor sonstiger Nichtbeachtung ihrer Interessen in Schutz; sie gewähren ihnen die Möglichkeit, die Interessen selbst wahrzunehmen; sie bieten die Gelegenheit dar, für Beaufsichtigung und Fortbildung der Lehrlinge und Gehilfen, für Aufrechthaltung von Zucht und Sitte und für gegenseitige Hilfe in Fällen der Not Fürsorge zu treffen, und dadurch auf Erweckung und Bildung eines thatkräftigen gewerblichen Gemeinwesens hinzuwirken; sie regeln endlich zugleich, um auch in dieser Beziehung die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Gedeihen des Handwerkerstandes entgegenstehen könnten, das Gebühren- und Abgabenwesen desselben, soweit es hier in Rede kommt." v. Rönne, a. a. O. I. S. 29 ff.

Der selbständige handwerksmäßige Gewerbebetrieb wurde bei einer sehr großen Zahl von Handwerksgewerben[212]) abhängig gemacht von der Mitgliedschaft einer Innung (nach vorgängigem Nachweise der Befähigung) oder dem Nachweis der Befähigung vor einer Prüfungskommission. Zur Meisterprüfung sollte in der Regel nur Jemand zugelassen werden, welcher mindestens 24 Jahr alt, sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbständigen Gewerbtreibenden erlernt, die Gesellenprüfung bestanden hatte und mindestens drei Jahre aus dem Lehrlingsverhältnis entlassen war. Als Regel wurde eine dreijährige Lehrzeit vorgeschrieben. Fabrikinhaber durften Handwerksgesellen nur zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräte beschäftigen, und auch diese nur innerhalb ihrer Fabrikstätten, falls sie ein Gewerbe betrieben bei dessen handwerksmäßigem Betrieb Prüfung notwendig war und sie nicht selbst geprüft waren. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke

212) § 23 der V. zählt sie auf. Zu den in § 131 der G.O. v. 1845 erwähnten (s. Anm. 208) wurden noch hinzugefügt: Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Pantoffelmacher, Täschner, Tapezierer, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Stuhlmacher, Kammmacher, Korbflechter, Glaser, Kleinschmiede, Nadler und Siebmacher, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackierer, Seifensieder.

konnte unter Umständen einer Person untersagt werden. Gesellen und Gehilfen durften in der Regel nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten, letztere durften zu den technischen Arbeitern ihres Gewerbes — ohne Dispens — nur Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ihres Handwerks verwenden. Der Entscheidung des Gewerberats wurde die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der verschiedenen einzelnen Handwerke unterstellt. Das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaren konnte ortsstatutarisch andern als geprüften Meistern verboten und allenfalls nur von der Kommunalbehörde — nach Vernehmung der beteiligten Innungen und des Gewerberats — gestattet werden. Selbst Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaren sollten künftig die erforderliche Meisterprüfung bestehen, wenn sie sich mit Anfertigung dieser Waren befassen wollten. Die Innungen wurden noch dadurch bevorzugt, daß durch Ortsstatuten Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, sobald für das Gewerbe am Orte eine Innung bestand, vor diese gewiesen und derselben eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Ausbildung und das Betragen selbst derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherrn nicht zur Innung gehörten, eingeräumt werden konnte. Ausländer sollten zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit nicht die Erlaubnis aus Gründen der Reziprozität ganz zu versagen, nur aus erheblichen Gründen zugelassen und hierüber jedenfalls die Ortsgemeinde, die beteiligte Innung und der Gewerberat gehört werden. Durch Ortsstatut sollten Zwangsunterstützungskassen gebildet und den Arbeitgebern konnte für Unterstützungskassen von Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern eine weitgehende Beitragspflicht auferlegt werden.

Zur Förderung der allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebs und zur Ueberwachung dieser Vorschriften wurde das Institut der Gewerberäte eingeführt. Dieselben sollten für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs das Bedürfnis nach einem solchen Organ obwaltete, auf den Antrag von Gewerbetreibenden nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter mit Genehmigung des Ministeriums errichtet werden. Sie waren mit weitgehenden obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet. Die Mitglieder wurden zu gleichen Teilen aus dem Handwerker-, Fabriken- und Handelsstande gewählt — die der Handwerks- und Fabrikabteilung bestanden aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern [213]).

Nach dem Erscheinen dieser Novelle entstand im Handwerkerstand wieder ein lebhafteres Interesse an den Innungen. Nach Viebahn [214]) wurden „die Statuten der alten revidiert, zahlreiche neue errichtet. Die Zusammenkünfte, die Prüfungen und Freisprechungen beförderten das korporative Zusammenhalten und die Bildung unter den Gewerbsgenossen. Die Handwerkerfortbildungsschulen sind großenteils aus der Anregung oder unter Mitwirkung der Innungen hervorgegangen und wenn sich der gewerbliche Standpunkt und die Leistungen der preußischen Handwerker gehoben haben, so kann auch den Innungen ein gewisses Verdienst dabei nicht abgesprochen werden." Die Gewerberäte aber, auf deren Mitwirkung bei der Durchführung der neuen Bestimmungen sehr wesentlich gerechnet war, waren ein verunglücktes Experiment. Die unzweckmäßige Zusammensetzung derselben, die Unbestimmtheit der ihnen erteilten Befugnisse und der Mangel an korporativer Willenskraft und an Gemeinsinn in den Kreisen der Gewerbetreibenden ließen sie nicht zu der gehofften Entwicklung kommen [215]).

Die neue Gesetzgebung mit ihrer weitgehenden Beschränkung, wenn sie auch die Interessen eines Teils des Gewerbestandes befriedigte und forderte, stieß indes in andern Teilen, für welche dies nicht zutraf, auf lebhaften Widerstand. Derselbe würde noch viel

213) Ein späteres Gesetz vom 15. Mai 1854 beschränkte das aktive Wahlrecht zum Gewerberat auf selbständige Gewerbetreibende und Gemeindewähler.

214) Statistik rc. III. S. 542.

215) Von einigen 90, die im Jahre 1849 gebildet wurden, bestanden im Anfang der sechziger Jahre nur noch ganz wenige.

mehr hervorgetreten und die Gesetzgebung viel früher und stärker als ein Hemmnis des gewerblichen Fortschritts, namentlich auf dem Gebiete der Industrie, und als eine Verletzung berechtigter Interessen und Ansprüche erschienen sein, wenn die gesetzlichen Bestimmungen streng durchgeführt worden wären. Aber das Gegenteil war der Fall. Die Praxis der Behörden war eine sehr liberale, durch die Nichtexistenz der Gewerberäte fehlte für zahlreiche Maßnahmen das ausführende und überwachende Organ, die Bestimmungen standen vielfach nur auf dem Papier und wurden nicht befolgt.

Einige Aenderungen in liberaler Richtung erfolgten noch durch die Gesetze vom 22. Juni 1861, vom 1. Juli 1861, vom 13. September 1865, aber im wesentlichen blieb in Preußen die Gewerbeordnung von 1845 mit den Abänderungen durch die V. v. 1849 zu Recht bestehen, bis die Gründung des norddeutschen Bundes und die bundesgesetzliche Regelung des Gewerbewesens (s. unten § 40) einen neuen Rechtszustand schuf.

Für die übrigen deutschen Staaten[216]) ist im allgemeinen die Zeit vor und nach 1860 zu scheiden. In jener bestand fast überall noch ein System der Gewerbeunfreiheit jedoch mit Beseitigung vieler Mißstände des früheren Rechtszustandes und mit mannigfachen Modifikationen im Sinne der Gewerbefreiheit, seit 1880 aber gelangte in den meisten Staaten das Prinzip der Gewerbefreiheit zur Durchführung.

Neue freiheitliche, den bisherigen Rechtszustand fast überall fundamental ändernde Gewerbegesetze wurden erlassen in: Nassau (1. Juni 1860), Bremen (4. April 1861). Oldenburg (11./23. Juli 1861), Kgr. Sachsen (15. Oktober 1861), Württemberg (12. Februar 1862)[217]), Sachsen-Weimar (30. April 1862), Meiningen (16. Juni 1862), Waldeck (24. Juni 1862), Baden (20. September 1862), Gotha (21. März 1863), Altenburg (31. März 1863), Reuß j. L. (11. April 1863), Koburg (26. Juni 1863), Schwarzburg-Rudolstadt (8. April 1864), Frankfurt a/M. (1. Mai 1864), Braunschweig (3. August 1864), Hamburg (7. November 1864), Schwarzburg-Sondershausen (14. Nov. 1865), Lübeck (5. Oktober 1866).

In den von Preußen 1866 annektierten Ländern wurden, außer in Nassau, 1867 Verordnungen betr. den Betrieb stehender Gewerbe erlassen, welche das Recht der Zünfte, Andere vom Betriebe des Gewerbes auszuschließen, und einzelne sonstige gewerbliche Beschränkungen aufhoben (in Kurhessen V. vom 29. März 1867, in Hannover V. vom 29. März 1867, in Homburg V. vom 9. August 1867, in Schleswig-Holstein V. vom 23. September 1867); im übrigen blieb das dort geltende Gewerberecht in Kraft.

§ 40. Alle diese Gesetze waren nicht von langer Dauer. Die Gründung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches setzte neue Bundes- resp. Reichsgesetze an ihre Stelle. Nach Art. 4 der Verfassungsurkunden sollten der Gesetzgebung der neuen Staaten auch die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb unterliegen.

Der norddeutsche Bund betrachtete als eine seiner dringlichsten Aufgaben die neue einheitliche Regelung des Gewerbewesens. Die Majorität des Reichstages, die Bundesregierungen, die öffentliche Meinung waren für die Gewährung der Gewerbefreiheit in einem sehr weiten Maße. Nachdem am 1. November 1867 das Gesetz über die

216) Vgl. Mascher, a. a. O. S. 605 ff; v. Viebahn, a. a. O. III. S. 543—555.

217) In Württemberg erfolgte die erste schon freiheitliche, zugleich ein einheitliches Gewerberecht für das Land herstellende Gesetzgebung 1828 (Gesetz vom 22. April). Die seitherigen Beschränkungen in der Ausdehnung des Betriebs, in der Zahl der Lehrlinge 2c. wurden aufgehoben; der Fabrikbetrieb und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe blieben konzessionspflichtig; die Zünftigkeit wurde für 13 Gewerbe aufgehoben. Die Gewerbeordnung vom 5. August 1836 beschränkte die Zahl der zünftigen Gewerbe auf 44; in ihnen blieben Bedingungen des Gewerbebetriebs: Volljährigkeit, Erlangung des Meisterrechts bei der betr. Zunft nach erfolgtem Nachweis der Befähigung und Besitz des Gemeindebürger- oder Beisitzerrechts. Eine V. von 1854 verschmolz 28 zünftige Gewerbe zu 7. Das Gesetz vom 12. Februar 1862 führte die Gewerbefreiheit mit sehr wenigen Beschränkungen ein. Vgl. dar. die ausführliche Darstellung von Köhler a. a. O.

Freizügigkeit ergangen war, welches den Angehörigen der verbündeten Staaten ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung gewährte, daß dieselben in jedem Bundesstaat als Inländer behandelt und zum Aufenthalt und Gewerbebetrieb unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen werden sollten, und nachdem der Reichstag in derselben Session beschlossen hatte, den Bundeskanzler aufzufordern, dem nächsten Reichstag eine allgemeine auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbeordnung vorzulegen, wurde in der That schon am 7. April 1868 der Entwurf einer solchen vorgelegt. Da derselbe nicht erledigt werden konnte, regelte provisorisch das sog. Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 den stehenden Gewerbebetrieb. Es führte bezüglich desselben die Gewerbefreiheit für alle Staaten des norddeutschen Bundes, in denen dieselbe noch nicht bestand, herbei, indem es die ausschließenden Gewerberechte der Zünfte und kaufmännischen Korporationen, das Erfordernis des Befähigungsnachweises für den Betrieb eines Gewerbes (ausg. für Apotheker), die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben sowie ferner die Beschränkung von Handwerkern auf den Verkauf selbstverfertigter Waren aufhob, den gleichzeitigen Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen gestattete und jedem Gewerbetreibenden das Recht gab, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl zu halten.

Auf der Basis der Gewerbefreiheit regelte dann die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, welche sich in der Anordnung des Stoffs an die Preußische Gewerbeordnung von 1845 anlehnte, auch manche Bestimmungen aus dieser wörtlich entnommen hat, aber in der Durchführung der Gewerbefreiheit viel weiter als diese ging, neu das Gewerbewesen und dies Gesetz wurde nach der Gründung des deutschen Reiches Reichsgesetz.

In Bayern war auch im östlichen Teile der Monarchie (s. Anm. 202) schon vorher durch das Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 die Gewerbefreiheit eingeführt worden.

5. Das geltende Reichsgewerberecht.

M. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in Hirth A. 1881 S. 569—767. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1883. § 121 ff. — T. Bödiker, Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des deutschen Reichs. 2. Aufl. 1887 (dort auch S. 105 ff. die vollständige Litteratur über die Gew.Ord.). Ders., Nachtrag zur 2. Aufl. 1889. K. Schicker, Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich 2c. 1884. Fr. Marcinowski, Die deutsche Gewerbeordnung 2c. 4. Aufl. 1888. K. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung 2c. 1884. L. Ph. Berger, Reichsgewerbeordnung 2c. 9. Aufl. 1889. L. Jacobi, Die deutsche Gewerbegesetzgebung. 1874.

§ 41. Das Hauptgewerbegesetz ist die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869[218]),

---

218) Die Gewerbeordnung von 1869 trat in Kraft: im Gebiet des Norddeutschen Bundes drei Monate nach der Verkündigung, ausgenommen Titel III (dieser erst am 1. Januar 1870), in Südhessen am 1. Januar 1871 (Art. 80 der „vereinbarten Verfassung des deutschen Bundes"), dann nach der Gründung des deutschen Reichs: in Württemberg und Baden am 1. Januar 1872 (Gesetz vom 10. November 1871), in Bayern am 1. Januar 1873, bezüglich der Vorschriften in § 29 und § 147 Nr. 3 aber schon am 1. Juli 1872 (Gesetz vom 12. Juni 1872).

In Elsaß-Lothringen wurde zunächst nur der auf Apotheker und Aerzte bezügliche § 29 der Gew.Ord. (durch Reichsges. vom 15. Juli 1872) eingeführt. Sodann führten Landesgesetze die Bestimmungen bezüglich des Aufsuchens von Warenbestellungen im Umherziehen (Ges. vom 14. Mai 1877) und des Kleinhandels mit Branntwein und Spirituosen (Ges. vom 16. Mai 1877) ein, und als diese Bestimmungen bei der Revision der Gewerbeordnung im J. 1883 durch das Ges. vom 1. Juli geändert wurden, wurden auch in den Reichslanden jene Gesetze durch neue vom 17. und 14. März 1884 ersetzt. Eine weitere Uebereinstimmung mit dem Reichsgewerberecht erfolgte durch die V. vom 3. November 1884, welche die Dampfkesselanlagen besonderer Aufsicht unterstellte und durch das Ges. vom 19. März 1884, welches die Zulassung zu gewissen Gewerben in gleicher Weise, wie im übrigen Reich, einschränkte. Aber erst mit 1. Januar 1889 ist (durch Reichsgesetz vom 27. Februar 1888, dazu V. vom 22. Dezember 1888) die Reichsgewerbeordnung auch in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten, jedoch mit einigen Modifikationen. Die Regelung einzelner Verhältnisse (Preßgewerbe, Dampfkesselbetrieb, Theater- und Wirtschaftsgewerbe) ist der Landes-

wie die früheren Preußischen Gewerbegesetze und wie die meisten Gewerbegesetze in andern deutschen Staaten ein Gewerbegesetz im w. S.[219]). Dies Gesetz ist aber durch eine große Zahl von Gesetzen abgeändert worden und es wird durch eine weitere erhebliche Zahl von Gesetzen ergänzt, welche als Spezialgesetze eine Reihe von Verhältnissen, die bisher teils gar nicht, teils in ungenügender Weise in den Einzelstaaten geregelt und in der Gewerbeordnung nicht behandelt waren, reichsgesetzlich regelten (z. B. den Schutz der gewerblichen Urheberrechte, den Verkehr mit gesundheitsschädlichen und verfälschten Waren, die Arbeiterversicherung, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Notenbankwesen &c.). Ganz neu ist in großen Gesetzen die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter geregelt worden. Das Gewerberecht ist durch diese Gesetzgebung sehr viel umfangreicher und komplizierter geworden. Soweit die neuen Reichsgesetze den Gewerbebetrieb betreffen, ist die allgemeine Tendenz derselben, der individuellen Freiheit, ohne das Prinzip der Gewerbefreiheit aufzugeben, im öffentlichen Interesse engere Schranken zu ziehen, als sie nach der Gewerbeordnung von 1869 bestanden. Die Erfahrung lehrte, daß man in der Beseitigung der Schranken der Gewerbefreiheit zu weit gegangen war. Die Gewerbeordnung war zu einer Zeit gegeben, in der man, zu sehr beeinflußt von der damals die öffentliche Meinung beherrschenden Manchesterlehre, die Bedeutung der Freiheit überschätzt, die notwendigen Schranken derselben nicht richtig erkannt, die positive Aufgabe der Staatsgewalt zur Pflege und Förderung des Gewerbewesens und zur Sicherung guter gewerblicher Zustände unterschätzt und die socialpolitischen Aufgaben der Gewerbegesetzgebung fast völlig ignoriert hatte.

Auf Grund des Art. 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1883 wurde am 1. Juli 1883 ein neuer Text der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 157 ff.) veröffentlicht, aber auch dieser hat seitdem manche Veränderungen erfahren.

Die die Gewerbeordnung abändernden Gesetze haben insbesondere bei einzelnen Gewerben (welche aber nicht zu den Gewerben im e. S. gehören) das Recht auf den Gewerbebetrieb eingeschränkt, ferner das Gewerbewesen im e. S. durch eine neue Regelung des Innungswesens zu fördern gesucht, die staatliche Fürsorge für die Arbeiter durch weitergehende Schutzbestimmungen für dieselben ausgedehnt und die gewerbliche Gerichtsbarkeit neu geregelt. Diese Gesetze sind: 1. Das Gesetz vom 12. Juni 1872 betr. die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gew.Ord.; 2. das Gesetz vom 2. März 1874 betr. gewerbliche Anlagen; 3. die Gesetze vom 7. und 8. April 1876 betr. gewerbliche Hilfskassen (ersetzten Titel VIII der Gew.Ord.; das Gesetz vom 7. April wurde modifiziert, das Gesetz vom 8. April wurde aufgehoben durch das erste Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883); 4. das Gesetz vom 11. Juni 1878 betr. den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen; 5. das Gesetz vom 17. Juli 1878 (ersetzte Titel VII der Gew.Ord., die gewerblichen Arbeiter betr., gab insbesondere u. a. bessere Bestimmungen bezüglich des Lehrlingswesens, der Fabrikarbeiter, der Fabrikinspektion) mit den auf Grund des neuen § 139a ergangenen „Bekanntmachungen“ des Bundesrats betr.: Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Walz- und Hammerwerken (23. April 1879), in Glashütten (23. April 1879), jugendliche Arbeiter in Spinnereien (20. Mai 1879), auf Steinkohlenbergwerken (10. Juli 1881), Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Drahtziehereien (3. Februar 1886), Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (12. April 1886), die zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen (9. Mai 1888), Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Gummiwarenfabriken (21. Juli 1888); 6. das Gesetz vom 23. Juli 1879 betr. die Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und

---

gesetzgebung vorbehalten und für jugendliche Arbeiter in Fabriken wurde bis zum 1. Januar 1891 eine längere Beschäftigung, als nach § 135 der Gew.Ord., gestattet.

219) Der § 6 enthält speziell diejenigen Erwerbszweige, auf welche (außer Personen des Beamten- und Soldatenstandes) die Gew.Ord. keine Anwendung findet. „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 89 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung in § 80), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterielosen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.“

Das Ges. vom 23. Juli 1879 hat zu den Ausnahmen noch hinzugefügt: die Erziehung von Kindern gegen Entgelt.

Privatirrenanstalten, die Gast- und Schankwirtschaft und den Branntweinkleinhandel, das Pfandleihgewerbe (verschärfte §§ 30 Abs. 1, 33 Abs. 3, 34, 35, 38 der Gew.Ord.); 7. das Gesetz vom 15. Juli 1880 betr. die Schauspielunternehmer (verschärfte § 32 der Gew.Ord.); 8. das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 (regelte neu das Innungswesen und ersetzte die §§ 97–104, 148 Nr. 10 der Gew.Ord.), ergänzt durch Gesetze vom 8. Dezember 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887; 9. das umfangreiche Gesetz vom 1. Juli 1883 (verschärfte u. a. die Bestimmungen bezüglich der gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen ꝛc., der Erteilung von Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, des Betriebes von Badeanstalten, des Trödelhandels, der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, der Gesinde- und Stellenvermittler ꝛc., regelte neu und in strengerer Weise den Gewerbebetrieb im Umherziehen — Titel III der Gew.Ord. — und änderte viele Strafbestimmungen); 10. das Gesetz vom 13. Mai 1884 betr. die Anfertigung von Zündhölzern; 11. das Gesetz vom 1. Juni 1884 betr. die eingeschriebenen Hilfskassen (änderte das Gesetz vom 7. April 1876); 12. das Gesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (dazu Bekanntm. vom 13. März 1885); 13. das Gesetz vom 16. Juli 1884 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (dazu Bekanntm. vom 7. Januar 1886 betr. die Form des Stempelzeichens); 14. das Gesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte; ferner 15. die auf Grund des § 120 Abs. 3 erlassenen Bekanntmachungen des Bundesrats vom 11. Juli 1884 betr. Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, vom 12. April 1886 betr. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 9. Mai 1888 betr. die zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. — Ein den Tit. VII wesentlich umgestaltender und die Arbeiterschutzgesetzgebung erheblich ausdehnender Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 wird zur Zeit (Februar 1891) noch im Reichstag beraten.

Die Arbeiterversicherungsgesetze sind folgende: 1. die vorher schon unter 3 und 11 erwähnten Gesetze vom 7. und 8. April 1876 und 1. Juni 1884; 2. das Gesetz vom 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter; 3. das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884; 4. das Gesetz vom 28. Januar 1885 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (änderte § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883); 5. das Gesetz vom 28. Mai 1885 betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung; 6. das Gesetz vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (dazu V. vom 13. November 1887); 7. das Gesetz vom 11. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen; 8. das Gesetz vom 13. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen; 9. das Gesetz vom 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung (dazu V. vom 25. November 1890 über die Inkraftsetzung des Gesetzes und V. vom 1. Dezember 1890 betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten).

Die die Gewerbeordnung ergänzenden Spezialgesetze sind: 1. das Gesetz vom 4. Juli 1868 betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (dazu Bekm. betr. das Genossenschaftsregister vom 11. Juli 1889); 2. das Gesetz vom 21. Juni 1869 betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns; 3. das Gesetz vom 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen; 4. das Gesetz vom 7. Mai 1874 über die Presse; 5. das Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc.; 6. das Gesetz vom 30. November 1874 betr. den Markenschutz; 7. das Gesetz vom 9. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste; 8. das Gesetz vom 10. Januar 1876 betr. den Schutz der Photographien; 9. das Gesetz vom 11. Januar 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen; 10. das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (dazu V. vom 18. Juni 1877 betr. das Patentamt und V. vom 1. Mai 1878 betr. das Berufungsverfahren; eine Novelle zum Patentgesetz ist dem Reichstag vorgelegt); 11. die Verordnungen vom 4. Januar 1875 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 9. Februar 1880 betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 3. Januar 1883 betr. den Verkehr mit Honigpräparaten — aufgehoben und ersetzt durch die V. vom 27. Januar 1890 betr. den Verkehr mit Arzneimitteln; 12. das Gesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (dazu Gesetz vom 29. Juni 1887); 13. die V. vom 24. Febr. 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum; 14. die V. vom 1. Mai 1882 betr. die Verwendung giftiger Farben, aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz vom 5. Juli 1887 betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen; 15. das Gesetz vom 25. Juni 1887 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen; 16. das Gesetz vom 12. Juli 1887 betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter; 17. die V. vom 26. Februar 1875 betr. das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika; 18. die V. vom 6. März 1883 betr. die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Wurst amerikanischen Ursprungs (dazu Bekanntm. vom 12. April 1883[220]); 19. das Gesetz vom 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest; 20. das Gesetz vom 23. Juni 1880 betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen; 21. das Gesetz vom 6. März 1875 betr. Maßregeln gegen die Reblauskrankheit und das Gesetz vom 3. Juli 1883 betr. die Abwehr und

220) Die V. vom 29. November 1887 hatte die Einfuhr derselben Waren dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs verboten; dies Verbot wurde aufgehoben durch V. v. 5. Dez. 1890

Unterdrückung der Reblauskrankheit (dazu V. vom 4. Juli 1883); 22. das Gesetz vom 24. Mai 1880 betr. den Wucher; 23. das Gesetz vom 1. Juli 1868 betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken; 24. das Bankgesetz vom 14. März 1875 (dazu Gesetz vom 18. Dezember 1889); 25. das Gesetz vom 18. Juli 1884 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften; 26. das Gesetz vom 4. Dezember 1876 betr. die Schonzeit für den Fang von Robben; 27. das Gesetz vom 22. März 1888 betr. den Schutz der Vögel; ferner 28. die Gesetze betr. den Gewerbebetrieb zur See und die Prüfungsverordnungen betr. die Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten; 29. die Prüfungsverordnungen für Aerzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte. Hierhin gehörte auch das im J. 1890 nicht verlängerte Gesetz vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie.

Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens im e. S., die hier allein Gegenstand der Darstellung ist, beruht auf der Sanktionierung der Gewerbefreiheit, wie sie oben § 25 geschildert wurde.

1. Allgemeine Grundsätze. Die Gewerbeordnung stellt an die Spitze den Satz, daß der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch Reichsgesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind [221]) (§ 1). Jeder Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und dessen Ausdehnung ist aufgehoben (§ 2). Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf selbstverfertigter Waren findet nicht statt (§ 3). Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu (§ 4). Alle ausschließlichen Gewerbebererechtigungen, Zwangs- oder Bannrechte, Realgewerbeberechtigungen sind aufgehoben und können nicht mehr begründet werden (§ 7—10). Das Geschlecht, das Glaubensbekenntnis und die Staatsangehörigkeit begründen keinen Unterschied in der Gewerbeberechtigung. Der Gewerbebetrieb ist in keiner Gemeinde und in keinem Gewerbe von dem Besitz des Bürgerrechts abhängig; jedoch kann, wo dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, die Verpflichtung zum Erwerbe desselben binnen drei Jahren ausgesprochen werden (§ 13). Der Gewerbebetrieb bleibt jedoch allen in den Gesetzen begründeten oder auch örtlich geltenden Polizeivorschriften, sowie den durch Zoll-, Steuer- und Postgesetze im fiskalischen Interesse ausgesprochenen Beschränkungen unterworfen.

2. Der Betrieb eines stehenden Gewerbes, mit Ausnahme des Apotheker- und Münzgewerbes, des Gewerbebetriebs der Maschinisten der Seedampfschiffe und der Herstellung gewisser Sprengstoffe [222]) ist Jedermann gestattet. Nur ist vor Beginn desselben der zuständigen Ortsbehörde Anzeige zu machen, von Buch- und Steindruckern auch das Gewerbelokal anzugeben (§ 1. § 14) [223]). Außerdem kann der Betrieb des Hufbe-

221) „Letztere Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf Beschränkungen, welche durch Akte der Regierungsgewalt, d. h. Gesetz oder Verwaltungsverfügung, begründet werden. Es wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Privater vertragsmäßig die Verpflichtung übernimmt, ein Gewerbe überhaupt oder in einer bestimmten Zeit oder in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben. Diese Auffassung hat die Jurisdiktion der höchsten deutschen Gerichte, des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, gegenüber der entgegengesetzten Meinung verschiedener Schriftsteller mit Recht zur Geltung gebracht." Meyer a. a. O. S. 86.

222) Für das Apothekergewerbe besteht der Prüfungs- und Konzessionszwang (Prüfungsverordnung vom 5. März 1875). Das Münzgewerbe ist Staatsregal. Für die Maschinisten der Seedampfschiffe ist der Befähigungsnachweis vorgeschrieben (Ges. vom 11. Juni 1878. Prüfungsverordnung vom 30. Juni 1879). Die Herstellung von Sprengstoffen, mit Ausnahme solcher, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, erfordert polizeiliche Genehmigung (Ges. vom 9. Juni 1884).

223) Das 1890 nicht mehr verlängerte Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 beschränkte das Recht auf den Gewerbebetrieb, indem bestimmten Kategorien von Gewerbetreibenden (im w. S.) durch richterliches Urteil der Gewerbebetrieb untersagt werden konnte, wenn sie 1. die Agitation für socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen sich zum Geschäft machten; 2. wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17—20 des Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt waren. Diese Bestimmung fand bezüglich der Gewerbe im e. S. auf Buchdrucker Anwendung.

schlaggewerbes durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden [224]).

Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen [225]) ist ein von der für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu erteilender Wandergewerbeschein erforderlich, der indes Reichsangehörigen nur aus gesetzlichen, in der Person des Nachsuchenden liegenden Gründen versagt werden darf. (§ 55. 57. 57a. 57b). Die Gewerbeordnung scheidet die Fälle, in denen derselbe versagt werden muß, in denen er in der Regel zu versagen ist und in denen er außerdem versagt werden darf. Die Herstellung und der Absatz einzelner Gewerbsprodukte im e. S. ist umherziehenden Gewerbetreibenden untersagt (§ 56) [226]).

3. Die Art der Anlage gewerblicher Unternehmungen ist in der Regel dem freien Ermessen der Gewerbetreibenden überlassen. Eine Ausnahme besteht für einzelne gewerbliche Anlagen (zur gewerblichen Erzeugung dienende Vorrichtungen) aus Gründen des öffentlichen Interesses: 1) Gewisse gesetzlich bestimmte [227]) Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können und die Anlage von Dampfkesseln [228]) (d. h. von geschlossenen, zur Erzeugung von Dampf bestimmten Gefäßen) bedürfen der Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde (§ 16—26). 2) Die Errichtung und die Verlegung solcher nicht schon genehmigungsbedürftiger Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß der Ortspolizeibehörde angezeigt und kann unter-

224) Ges. v. 1. Juli 1883. Dies ist geschehen z. B. in Preußen durch Ges. vom 18. Juni 1884 (Prüfungsordnung vom 23. Januar 1885), in Bayern durch Ges. vom 1. März 1884 (Prüf.V. v. 1. März 1884), in Württemberg durch Ges. vom 28. April 1885 (V. v. 11. Juni 1885), in Baden durch Ges. vom 5. Mai 1884 (V. v. 24. Juni 1884) 2c.

225) Ein Recht zum Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (Hausiergewerbe) gibt die Gewerbeordnung nur den Reichsangehörigen. Ausländern kann dieser Gewerbebetrieb gestattet werden. Der Bundesrat ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu treffen (Gew.O. § 56d). Die jetzt geltenden Bestimmungen enthält die Bektm. vom 31. Oktober 1883 (Centralblatt für das deutsche Reich 1883 S. 305).

226) Die Bestimmungen der Gew.O. von 1869 sind in beiden Beziehungen auch für Gewerbetreibende im e. S. durch das Ges. vom 1. Juli 1883 verschärft. Zu den verbotenen Gewerbsprodukten im e. S. gehören: 1. geistige Getränke; 2. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Taschenuhren; 3. Spielkarten; 4. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; 5. solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum und Spiritus; 6. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; 7. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel; 8. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

227) Verzeichnis derselben in § 16 Abs. 2 (das ursprüngliche Verzeichnis der Gew.Ord. von 1869 ist erheblich erweitert worden; vgl. Berger, a. a. O. S. 13). Für einzelne Arten von Anlagen (Stauanlagen für Wassertriebwerke, durch Wind bewegte Triebwerke, Schlachthäuser) läßt die Gew.Ord. neben den reichsgesetzlichen Vorschriften noch gewissen landesrechtlichen Normen Raum (§ 23, § 25 Abs. 2, § 28). — Die Landesgesetzgebung darf insbesondere für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Maße vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und Anlage neuer Privatschlächtereien untersagen. In einer Reihe von Staaten sind teils schon vorher, teils im Anschluß an diese Bestimmung Gesetze über öffentliche Schlachthäuser ergangen (Preußen Ges. vom 18. März 1868 und Ges. vom 9. März 1881, Meiningen Ges. vom 6. März und 22. Dezember 1875, Gotha Ges. vom 6. Mai 1875, Koburg Ges. vom 6. Mai 1875, Braunschweig Ges. vom 12. April 1876, Sachsen Ges. vom 11. Juli 1876, Bremen Ges. vom 27. November 1877, Anhalt Ges. vom 20. April 1878, Oldenburg Ges. vom 22. Januar 1879). In Bayern, Württemberg, Baden enthalten die Polizeistrafgesetzbücher die betreffenden Bestimmungen (Bayern Art. 145, Württemberg Art. 29, Baden § 87 c). Die Gesetze überlassen das Verbot der Privatschlächtereien sowie die Einführung einer obligatorischen Fleischbeschau der ortsstatutarischen Bestimmung

228) Die zur Zeit geltenden allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, welche nach § 24 der Gew.Ord. vom Bundesrat zu erlassen sind, enthält die Bektm. vom 5. Aug. 1890 (Reichsgesetzblatt S. 163 ff.).

sagt resp. normiert werden (§ 27). 3) Die Unternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind (§§ 120 Abs. 3 [229]) 147 Nr. 4). 4) Allgemein kann wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde — gegen Ersatz für den erweislichen Schaden — untersagt werden (§ 51. 52).

4. Auch der Betrieb der Unternehmungen (Beschaffenheit der Produkte, Art der Herstellung, Beschäftigung von Hilfspersonen, Absatz, Preisbestimmung 2c.) unterliegt in der Regel keinen Beschränkungen. Ausnahmen bestehen nur 1) im Interesse der Lohnarbeiter zum Schutze gegen Gefahren oder Nachteile für Leben, Gesundheit, Moral, Einkommen, Ausbildung 2c. (sog. Arbeiterschutzgesetzgebung [230]), 2) im Interesse der Ausbildung

229 Das Gesetz vom 17. Juli 1878 bestimmte: Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrates Vorschriften erlassen werden; soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Bundesrat Vorschriften erlassen 1. betr. Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen (Bektm. v. 11 Juli 1884), 2. betr. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bektm. v. 12. April 1886), 3. betr. die zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen (Bektm. v. 9. Mai 1888). S. die betr. Vorschriften auch bei Berger a. a. O. S. 250 ff. Diese Vorschriften gelten auch für Elsaß-Lothringen seit 1. Januar 1889 (Bektm. v. 22. Dezember 1888). Eine erweiterte Verpflichtung eines großen Teils der Unternehmer ist durch § 78 ff. des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 begründet.

230) Siehe darüber die folgende Abh. XXII, auch Seydel a. a. O. S. 687—715. Es kommen hier in Betracht:

I. Allgemeine Vorschriften. 1. Die schon oben unter 3 erwähnten der §§ 16 und 120 Abs. 3 zur Verhinderung lebens- und gesundheitsschädlicher Betriebs-Anlagen und Einrichtungen. 2. Die Gewerbetreibenden können ihre Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten. § 120. 3. Eine Reihe von Vorschriften bezweckt den Schutz gegen das sog. Trucksystem. § 115—119. 4. Die Arbeiter sind berechtigt, beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung, auch über ihre Führung zu fordern. §§ 113, 114.

II. Besondere Vorschriften. A. Für jugendliche Arbeiter. 1. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung, d. i. Beaufsichtigung und Unterweisung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen. § 106. 2. Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren a) die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. § 120 Abs. 1, § 147 Nr. 4. b) denjenigen, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staat als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter 18 Jahren kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden. § 120 Abs. 2. 3. Personen unter 21 Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche resp. Arbeitskarte (für Kinder) versehen sind. §§ 107—114. § 137. 4. Detaillierte Schutzvorschriften, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren in den Fabriken und in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Bauhöfen, Werften, Hüttenwerken, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. § 135—139a, 154 Abs. 2. 3 der Gew.-Ord. und in den S. 512 erwähnten, auf Grund des § 139a ergangenen Vorschriften des Bundesrats betr. die jugendlichen Arbeiter in Walz- und Hammerwerken, Glashütten, Spinnereien, Steinkohlenbergwerken, Drahtziehereien, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, in zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen und in Gummiwarenfabriken, ferner Beschränkung der Beschäftigung von Kindern und andern jugendlichen Arbeitern bei der Verfertigung von Zündhölzern unter Anwendung von weißem Phosphor. (§ 2. des Ges. v. 13. Mai 1884.) B. Für Arbeiterinnen. 1. Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während 3 Wochen nach ihrer Niederkunft. § 135. Abs. 5. 2. Beschränkungen der Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken, Glashütten, Drahtziehereien, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, in zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen und in Gummiwarenfabriken durch die vorerwähnten bundesrätlichen Bekanntmachungen. 3. Verbot der Arbeit unter Tage in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. § 154. C. Sanitäre Vorschriften bezüglich der Anlagen und Einrichtungen in 1. den Zündhölzerfabriken (Bektm. v. 11. Juli 1884), 2. den Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bektm. vom 12. April 1886), 3. den Cigarrenfabriken (Bektm.

von Lehrlingen [231]), 3) zur Durchführung des Patent-, Muster-, Marken- und Firmenschutzes, des Schutzes von Photographien gegen unbefugte Nachbildung und des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste [232]), 4) im Interesse der Konsumenten zur Verhinderung des Verkaufes gesundheitsschädlicher, nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- und Genußmittel und gesundheitsschädlicher Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink-, Kochgeschirre und anderer Gebrauchsgegenstände [233]), sowie des Verkaufes von Magarine statt Butter [234]), 5) für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragene Genossenschaften in den durch die Natur dieser Unternehmungsformen bedingten Normativbestimmungen [235]), 6) im fiskalischen Interesse für gewisse Unternehmungen durch Zoll- und Steuergesetze, 7) für Apotheker [236]), 8) für die Anfertigung und den Verkauf von Gold- und Silberwaren insofern, als die Angabe des Feingehalts auf den Waren nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1884 [237]) gestattet ist, 9) für Verfertiger von Zündhölzern insofern, als die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor nur in Anlagen stattfinden darf, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden [238]), eventuell 10) für Bäcker und Verkäufer von Backwaren [239]) und 11) für Schornsteinfeger [240]).

5. In Bezug auf die gewerblichen Korporationen der Innungen ist gegenüber der Gewerbeordnung von 1869 eine wesentliche Veränderung durch das Gesetz vom 18. Juli 1881 und die dasselbe ergänzenden Gesetze vom 8. Dezember 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887 eingetreten (s. darüber Abschn. V dieser Abh.). Die Innungen der Gewerbeordnung von 1869 waren rein privatrechtliche, in ihrer Selbstverwaltung beschränkte Korporationen selbständiger Gewerbetreibender zum Zweck der Verwaltung gemeinsamer gewerblicher Angelegenheiten. Durch das Gesetz von 1881, welches die §§ 97—104 der Gewerbeordnung aufhob und neue Bestimmungen an deren Stelle setzte, sind die Innungen zu öffentlich rechtlichen Korporationen selbständiger Gewerbetreibender umgestaltet worden, indem ihnen Aufgaben staatlicher Verwaltung zur selbständigen Wahrnehmung unter der Aufsicht der staatlichen Verwaltungsorgane übertragen sind und diese das öffentliche Interesse nicht das geschäftliche Einzelinteresse der Mitglieder befriedigende Thätigkeit derselben den leitenden Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Gestaltung bildet (s. darüber Abschn. V) [241]).

---

vom 9. Mai 1888). — Die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Fabriken ꝛc. ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten (Fabrikinspektoren, Gewerberäten) zu übertragen. § 139b. Im übrigen ist die Feststellung der Verhältnisse zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern Gegenstand freier Uebereinkunft. § 105,

Da sehr wahrscheinlich noch vor Fertigstellung dieses Werks auf Grund des dem Reichstag am 6. Mai 1890 vorgelegten Gesetzentwurfs ein neues die vorstehenden Bestimmungen zum Teil erheblich abänderndes Gesetz zu stande kommen wird, hoffen wir die neuen Bestimmungen in dem am Schluß dieses resp. des dritten Bandes befindlichen Nachtrag bringen zu können.

231) Siehe Abschn. III dieser Abh. und § 126 bis 133 der Gew.Ord.

232) Siehe darüber Abh. XXIII und die S. 513 citierten einzelnen Gesetze.

233) Siehe die Gesetze vom 14. Mai 1879, 25. Juni 1887, 29 Juni 1887, 5. Juli 1887.

234) Ges. vom 12. Juli 1887.

235) Ges. betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, und Ges. vom 1 Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

236) S. darüber Hdb. Band III. V.L. Abh. V. § 80 der Gew.Ord. bestimmt, daß Taxen für Apotheker durch die Centralbehörden festgesetzt werden können, Ermäßigungen jedoch durch freie Vereinbarung zulässig sind.

237) Dazu Bektm. vom 7. Januar 1886 betr. die Form des Stempelzeichens.

238) Ges. vom 13. Mai 1884 § 1.

239) Dieselben können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen (§ 73). Wo dies geschieht, kann die Polizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten (§ 74).

240) Das Landesrecht kann die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten (§ 39). Wo solche bestehen, können Taxen aufgestellt werden (§ 77).

241) Vgl. darüber auch Sendel a. a. O. S. 600—614.

6. Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter) regelt der Titel VII (zur Zeit noch § 105—139 b). Die Freiheit des Arbeitsvertrags ist anerkannt. Die Arbeiter können aber nicht zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden, ausgenommen zu solchen, welche Aufschub oder Unterbrechung nicht gestatten (§ 105). Arbeiter unter 21 Jahren müssen ein Arbeitsbuch (§ 107—112, § 114) haben [242]. Alle Arbeiter können ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Beschäftigung, auch über ihre Führung verlangen (Art. 113). Die Löhne sind ihnen bar zu zahlen (§ 115—119) [243]. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter notwendig sind [244] (§ 120 Abs. 3), und bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die erforderliche Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Für diese Arbeiter kann der Besuch einer Fortbildungsschule obligatorisch gemacht werden, die Unternehmer müssen ihnen die zum Besuch einer obrigkeitlich anerkannten Fortbildungsschule notwendige Zeit gewähren (§ 120 Abs. 1. 2). Gesellen und Gehilfen sind zu häuslichen Arbeiten nicht verpflichtet (§ 121). Das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende vierzehntägige Kündigung gelöst werden (§ 122). Die §§ 123 und 124 bestimmen die Fälle, in denen die Arbeiter vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden resp. die Arbeit verlassen können. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen zu vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses verleitet oder denselben annimmt resp. behält, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber noch verpflichtet ist, haftet dem früheren Arbeitgeber als Selbstschuldner für den Schaden (§ 125).

Die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers ist durch das Gesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 neu geregelt worden. (Vgl. dar. Abschn. VI dieser Abh. § 85. 86).

Ueber die Regelung des Lehrlingswesens s. Abschn. III dieser Abh., der Verhältnisse der Fabrikarbeiter s. die folg. Abhandlung.

Ueber gewerbliche Hilfskassen s. ebenfalls die folg. Abhandlung.

3. Das Gewerberecht anderer moderner Staaten.

1. Im allgemeinen.

§ 42. Auch in fast allen andern Kulturstaaten hat sich im letzten Jahrhundert die Gewerbefreiheit mit größeren oder geringeren Beschränkungen Bahn gebrochen. Sie besteht im heutigen Belgien [245] schon seit 1795 infolge der damaligen Vereinigung des Landes mit Frankreich, in Holland seit dem Anfang des Jahrhunderts (Gew.Ges. v. 21. Mai 1819, V. v. 31. Januar 1824), in Spanien seit 1813 (durch die Cortes eingeführt, zeitweise wieder durch die Krone beseitigt), in Norwegen seit 1839 resp. 1866, in Schweden seit 1846 resp. 1864 (Ges. v. 18. Juni 1864), in Dänemark seit 1857, in der Schweiz, in einzelnen Kantonen (Urkantonen, Zug), seit uralter Zeit, in den meisten andern schon vor 1848, allgemein durch die Bundesverfassung vom 18. Septbr. 1848, ebenso in Ita-

242) Fabrikarbeiter unter 14 Jahren und zum Besuch der Volksschule verpflichtete junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren führen statt des Arbeitsbuches eine obrigkeitlich ausgestellte und von dem Arbeitgeber zu verwahrende Arbeitskarte (§ 137), Arbeiter unter 14 Jahren außerhalb der Fabriken bedürfen, so lange sie noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, keiner Legitimation (§ 107. Abs. 2).

243) Vgl. über das in den §§ 115—119 enthaltene Truckverbot die folgende Abhandlung.

244) S. Anm. 229.

245) S. auch darüber v. Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie. 1853. Bes. § 2 ff. und § 86 ff.

lien, Portugal, Griechenland, Rumänien. In der nordamerikanischen Union wurde sie schon durch die Deklaration der Menschenrechte v. 4. Juli 1776 eingeführt.

In der Schweiz[246]) ist die Gewerbegesetzgebung noch eine kantonale. Dem Bunde ist verfassungsmäßig nur die Gesetzgebung über die gewerblichen Urheberrechte[247]) vorbehalten und die Befugnis eingeräumt, gewisse gemeinsame Arbeiterschutzvorschriften zu erlassen[248]). Die Pulverfabrikation ist Bundesregal. Vor der Bundesreform von 1848, durch welche die Schweiz aus einem Staatenbunde zu einem Bundesstaat wurde, war die kantonale Gesetzgebung eine sehr verschiedene. In den Urkantonen, in den französischen Kantonen, auch in den meisten deutschen Kantonen bestand bereits die Gewerbefreiheit, wenn auch hier und da noch mit weitgehenden gewerblichen Beschränkungen (in einer Reihe von Kantonen wurde die Gewerbefreiheit fast gleichzeitig in den dreißiger Jahren eingeführt, so in Zürich 1832—1837, St. Gallen 1832, Thurgau 1832, Luzern 1833, Solothurn 1834), aber in andern Kantonen (z. B. Bern) herrschte noch die Zunftverfassung mit den die Gewerbefreiheit ausschließenden Bestimmungen und Einrichtungen. Die Bundesverfassung vom 12. September 1848 gewährleistete in Art. 29 „für Gewerbserzeugnisse jeder Art freien Kauf und Einkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern.“ Nach Art. 31 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 „ist die Freiheit des Handels und der Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet“. Vorbehalten sind den Kantonen Verfügungen über die Ausübung von Gewerben, doch dürfen diese den Grundsatz der Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen. Manche Schranken in kantonalen Verordnungen, die dem Prinzip der Gewerbefreiheit widersprachen, sind durch Rekursentscheide des Bundesrats und der Bundesversammlung beseitigt, durch die Handels- und Niederlassungsverträge mit auswärtigen Staaten sind auch noch solche Bestimmungen aufgehoben, welche den Schweizer in der Ausübung seines Gewerbes gegenüber dem Ausländer zu schützen beabsichtigten. Seit 1848 wurden nur in wenigen Kantonen allgemeine Gewerbegesetze[249]) erlassen (Bern: Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849, Schaffhausen: Gesetz über das Gewerbewesen vom 1. Mai 1855, Baselland: Gesetz über das gesamte Handels-, Gewerbs- und Berufswesen vom 10. Dezember 1855, Wallis: Gesetz über den freien Handelsverkehr und die freie Gewerbs- und Kunstübung vom 27. Mai 1857), in einigen andern Kantonen, die allgemeine Gewerbegesetze haben (Zürich, Baselland, St. Gallen, Luzern 2c.), datieren diese aus älterer Zeit, deren Bestimmungen sind aber vielfach obsolet. Dazu sind Einzelbestimmungen erlassen. In den meisten Kantonen aber besteht die Gewerbegesetzgebung nur aus solchen Einzelbestimmungen. Das heute geltende kantonale Gewerberecht zeigt im einzelnen nicht unerhebliche Unterschiede, im allgemeinen sind die Beschränkungen des Gewerbebetriebs nur geringe[250]), es sind zumeist Beschränkungen polizeilicher Art. Der Mangel einer einheitlichen schweizerischen Gewerbeordnung wird allgemein als ein schwerer Uebelstand empfunden und die Agitation für dieselbe und die zu diesem Zweck notwendige partielle Revision der Bundesverfassung ist seit Jahren eine lebhafte. Die Agitation richtet sich aber auch auf eine bessere Gestaltung des Gewerberechts. An der Spitze dieser Agitation steht der Schweizerische Gewerbeverein.

Auf die Entwicklung des Gewerberechts in Frankreich, Oesterreich-Ungarn, England, Rußland, den Skandinavischen Staaten, Italien, Rumänien gehen wir noch näher ein.

2. Frankreich.

Ueber die Geschichte des französischen Gewerbewesens und Gewerberechts im allgemeinen Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de Jules César jusqu'à la révolution 2 Bde. Paris 1859. Ders., Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789

---

246) Vgl. J. Schollenberger, Die schweizerischen Handels- und Gewerbeordnungen. 1889. Ferner den Artikel Gewerbe in Furrers Volksw. Lexikon der Schweiz I. 1885 S. 738 ff. Böttisheim, Die Gewerbegesetzgebung der Schweiz. 1885. A. Emminghaus, Die Schweizerische Volkswirthschaft. I. 1860. S. 194 ff.

247) Art. 64 der Verf. von 1874 wies dem Bunde die Gesetzgebung über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst zu. Durch Gesetz vom 20. Dezember 1887 wurde dem Artikel der Zusatz beigefügt: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind.“ Daraufhin sind die Bundesgesetze vom 29. Juni 1888 betr. die Erfindungspatente und vom 1. Juni 1889 betr. die gewerblichen Muster und Modelle erlassen.

248) Art. 34 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.“ Auf Grund dieses Artikels sind die Bundesgesetze vom 23. März 1877 betr. die Arbeit in den Fabriken und vom 1. Juni 1875 und 25. Juni 1881 betr. die Haftpflicht ergangen. S. dar. die folg. Abh. XXII.

249) S. den Inhalt derselben bei Schollenberger a. a. O. und in dem cit. Art. Gewerbe in Furrer's Volksw. Lexikon.

250) S. dar. die Darstellung bei Schollenberger a. a. O. und den Art. Gewerbe in Furrer's Lexikon.

jusqu'à nos jours. Paris 1867; für das 18. Jahrhundert bis zur Revolution s. auch Henry W. Farnam, Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot (Heft 4, Bd. 1, in Schmoller, F.) 1878; für die Zeit seitdem W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. 1879. Für die Gegenwart vgl. die betr. Artikel in Block, Dictionnaire de l'administration française mit Supplementen und M. Th. Ducrocq, Cours de droit administratif. 2 Bde. 6. Aufl. Paris 1881.

§ 43. Auch in Frankreich charakterisiert wie in Deutschland das Gewerbewesen im Mittelalter[251]) die Organisation der Gewerbetreibenden in Zünften. Das französische Zunftwesen, dessen Entwicklung eine frühere wie die deutsche war und diese sehr wahrscheinlich beeinflußt hat, ist, was die Geschichte derselben außerhalb Paris betrifft, noch wenig erforscht[252]). Die Zustände des Pariser Zunftwesens sind, wenigstens für das 13. und 14. Jahrhundert, durch die vortrefflichen Untersuchungen von Fagniez[253]) klar gestellt worden. Diese haben ergeben, daß trotz mancher Unterschiede im einzelnen[254]) das Pariser Zunftwesen in jener Zeit im großen und ganzen in den Zwecken, Zielen und Institutionen von dem deutschen nicht wesentlich abweicht.

Wesentlich anders aber gestaltete sich in Frankreich das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Zünften[255]). Die Entstehung des großen nationalen Staats und der starken königlichen Gewalt mußte hier naturgemäß zu einer andern Machtstellung und Aufgabe des Staats gegenüber den Zünften führen. Die Staatsgewalt mußte hier viel früher der Autonomie der Zünfte entgegentreten, in ihnen Staatsanstalten sehen und ihre Rechte und Befugnisse bestimmen. Auch mußte sich in dem großen Staat viel früher das Bestreben geltend machen, eine einheitliche Volkswirtschaft herzustellen und deshalb die Schranken, welche durch die Zunftorganisation zwischen Stadt und Land, zwischen Stadt und Stadt, zwischen Gewerbe und Handel aufgerichtet waren und welche die Entwicklung der Industrie und des Großbetriebs hemmten, einzureißen oder doch dem Gesamtinteresse und der Gesamtentwicklung weniger schädlich zu machen. Die Gewerbepolitik der Könige im 14., 15. und 16. Jahrhundert zeigt manche Wandlungen; im 14. Jahrhundert ist sie

251) Ueber die Zeit vorher s. Levasseur, Histoire etc. jusqu'à la révolution. tom. I, A. Gasquet, Précis des institutions politiques et sociales de l'ancienne France. 2 Bde. 1885, auch K. Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im 11. Jahrh. in Schmoller, F. I. 3.

252) Du Bourg, Les corporations ouvrières de la ville de Toulouse du XIII[e] au XV[e] siècle. 1884.

253) G. Fagniez, Études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIII[e] et au XIV[e] siècle. 1877. (Vgl. meinen Art. dar. in der Revue historique. Bd. XIII.) Die Geschichte des Pariser Zunftwesens wird vollständig nie erhellt werden, da der größte Teil der Urkunden, die bis zur Revolution noch vorhanden waren, in der Revolutionszeit vernichtet wurde. Die Hauptquellen bleiben die 1837 von Depping zuerst in ihrer Gesamtheit herausgegebenen Réglements sur les arts et métiers, rédigés au XIII[e] siècle und die Ordonnances des rois. S. auch A. Thierry, Récueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état. 1850. Vgl. über französische Zunftverhältnisse auch M. Wolowski, De l'organisation industrielle et de la législation douanière de la France avant le ministère de Colbert. Revue de législation et de jurisprudence. tome XVII. 1843. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung. 1880.

254) Zu diesen gehören u. a.: Die Pariser Zünfte waren keine politischen Körperschaften. Sie hatten als solche keine politischen Rechte, keinen Einfluß auf die Stadtverwaltung, keinen Zusammenhang mit dem Schöffenamt. Paris war eine unfreie königliche Stadt und die Gewalt des Königs eine sehr weitgehende, die Administration und Polizei waren konzentriert in der Hand des königlichen Profoßen, der auch das obrigkeitliche, administrative wie richterliche Organ für die Zünfte war. Von einer Verrichtung politischer Funktionen seitens der Zünfte kann nur insofern gesprochen werden, als die Staatsgewalt sich ihrer bei der Erhebung der tailles bediente und ein Teil derselben zur Verrichtung des Wachdienstes verpflichtet war. Die äußere Organisation zeigt einen wesentlichen Unterschied darin, daß bei den meisten Zünften statt frei gewählter unabhängiger Zunftmeister die administrativen und polizeilichen Befugnisse der Zünfte durch gardes jurés ausgeübt wurden, die, von der Zunft gewählt, vom königlichen Profoßen bestätigt wurden. — Die Zahl der Pariser Zünfte war eine sehr große, am Ende des 13. Jahrhunderts jedenfalls über 100. Von 100 registrierte damals der Profoß Etienne Boileau die Statuten in dem livre des métiers, und er hat nicht die aller damaligen Zünfte registriert (Depping, Introduction, S. 39, 85).

255) S. dar. Levasseur, Histoire etc. jusqu'à la révolution I. S. 389 ff. und II.

den Zünften und ihren Rechten entschieden feindlich, seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts aber wird die herrschende Tendenz derselben, wie Levasseur (II, S. 122) sagt: „conserver la corporation et lui enlever son caractère féodal d'exclusion, maintenir les réglements et la surveillance, et en même temps faire que chaque sujet du roi pût s'établir où bon lui semblerait dans tout le royaume ou du moins dans une grande partie du royaume.“ Aber, und das ist für diesen ganzen Zeitraum charakteristisch, die königlichen Vorschriften und Intentionen, soweit sie das Zunftwesen wirklich reformieren wollten, kamen nur in einem geringen Maße zur Ausführung und die am tiefsten einschneidenden am wenigsten.

§ 44. Die Capetinger hatten eine der Entwicklung der Zünfte günstige Politik befolgt. In ihrem großen und langen Kampfe gegen die Feudalherrn waren die Städte und das Bürgertum ihre Stütze und ihre Bundesgenossen. Die Könige begünstigten, um den ihrer Macht gefährlichsten Gegner zu überwinden, den politischen und wirtschaftlichen Aufschwung der bürgerlichen Klassen und die Freiheit der Kommunen, sie ließen deshalb auch die Zünfte frei gewähren, ihre eignen Angelegenheiten, Gewerbe und Handel selbständig regeln.

Als aber unter den letzten Capetingern der Kampf gegen den Adel mit dem Siege des Königtums geendet hatte, die königliche Gewalt erstarkt war und 1328 die Valois den Thron von Frankreich bestiegen, wurde die Politik gegen die Städte und Zünfte eine andere. Die neue Dynastie schloß Frieden mit dem Adel und wollte auf ihn die königliche Gewalt stützen. Die ersten Valois, Philipp VI. (1328—1350) und Johann I. (1350—1364) bekämpften nun gemeinsam mit dem Adel die bürgerliche und kommunale Selbständigkeit und gingen deshalb auch entschieden gegen die Selbständigkeit der Zünfte und die monopolistischen Rechte derselben vor. Obrigkeitliche Taxen wurden erlassen, die Zunftrechte mannigfach eingeschränkt, allgemeine Staatsgesetze traten den egoistischen Bestrebungen der Zünfte entgegen und suchten freiheitlich das Gewerbewesen zu regeln, Johann I. proklamierte sogar direkt 1350 die Gewerbefreiheit. Er gestattete allen Handwerkern, die ihr Handwerk verstanden und ehrlich arbeiten wollten, ohne weiteres frei den Gewerbebetrieb, erlaubte ihnen Lehrlinge zu halten so viel sie wollten und unterstellte ihre Arbeiten nur der Kontrole obrigkeitlich ernannter prud'hommes. Auch fremden Handwerkern wurde der freie Verkauf ihrer Waren in den Städten erlaubt. Aber die königlichen Verordnungen kamen nicht zur Ausführung. Die Zünfte und Städte setzten ihnen den entschiedensten Widerstand entgegen, das Königtum, in Anspruch genommen und geschwächt durch den großen Krieg mit England und durch Aufstände im Innern, hatte nicht die Zeit noch die Macht, die Durchführung zu erzwingen. Die Zünfte behaupteten sich in ihrer Rechts- und Machtstellung als selbständig die Angelegenheiten ihres Gewerbes regelnde und polizeilich überwachende Körperschaften. Unter Karl VI. (1380—1422), dem Nachfolger Karls V. (1364—1380), wurden infolge des Aufstandes der maillotins 1383 (Ord. v. 27. Januar) die Pariser Zünfte direkt aufgehoben, aber die Maßregel war bedeutungslos. Schon 1387 wurde die mächtige Zunft der bouchers, deren Vermögen man sogar 1383 konfisziert hatte, durch königl. Dekret wieder retabliert, sie erhielt ihr Vermögen und ihre alten Privilegien wieder, und auch die andern Zünfte, welche der Ordre sich fügen mußten, erstanden allmählig wieder, mit ihren alten Rechten; einzelne hatten sich trotz des königlichen Verbots erhalten können. Die durch Kriege, Aufstände und stete Geldverlegenheit schwache Regierung des wahnsinnigen Monarchen wandte sich in der Folge wohl noch gelegentlich gegen einzelne Zünfte (z. B. 1416 wieder gegen die grande boucherie zu Paris, deren Rechte — vorübergehend — einschränkend), im großen und ganzen aber ließ sie die Zünfte bei ihrem Gewohnheitsrecht und die radikale Verordnung Johanns I. blieb unausgeführt.

Günstigere Zeiten kamen für das durch den hundertjährigen Krieg mit England und die inneren Aufstände erschöpfte Frankreich unter Karl VII. (1422—1461), nachdem die

Engländer aus Frankreich bis auf Calais vertrieben waren. Dieser König war den Zünften freundlicher gesinnt als seine Vorgänger. Weit entfernt, die Politik Johanns I. zu verfolgen, begünstigte er die Existenz der Zünfte und ihre Förderung; er wollte ihre Grundrechte konservieren, forderte aber, daß diese als Ausfluß der königlichen Gewalt angesehen und daher die Statuten ihm vorgelegt und von ihm bestätigt würden. Bei diesen Bestätigungen, die zahlreich erfolgten, wurde manches im politischen und sonstigen öffentlichen Interesse revidiert. Auch wurden viele Zünfte, die eingegangen waren, durch königliche Anordnung (1437—1461) von neuem, zahlreiche andere ganz neu konstituiert, und neue Privilegien (ausschließliche Gewerbeberechtigungen) in Menge erteilt. In den neuen Statuten zeigt sich schon die seitdem immer mehr ausgebildete und für die weitere Geschichte des französischen Zunftwesens charakteristische fiskalische Zunftpolitik: die Gestattung von Zünften und Zunftrechten als eine Finanzquelle zu behandeln. Der König behielt sich einen Teil der Strafen, häufig auch einen Teil der Aufnahmegebühren vor. In der Regel wurde auch verordnet, daß die Zunftversammlungen nur mit obrigkeitlicher Genehmigung und unter dem Vorsitz eines königlichen Beamten stattfinden durften. Ludwig XI. (1461—1483), der bürgerfreundliche Monarch, verfolgte die gleiche den Zünften im ganzen freundliche Politik wie sein Vater, aber noch energischer und konsequenter wahrte er zugleich das königliche Recht und übte er staatliche Oberaufsicht und Protektion [256]). Er vindizierte insbesondere der Krone das Recht, in allen Korporationen Meister zu ernennen und diese von den sonst üblichen Prüfungen und Abgaben an die Zunft zu befreien. Maßgebend waren auch bei dieser Maßregel nicht bloß wirtschaftspolitische, sondern auch finanzielle Motive. Die Krone wollte die Erteilung von Meisterbriefen auch als Finanzquelle benutzen und das geschah thatsächlich. Die Hebung von Handel und Gewerbe ließ dieser König sich in hohem Grade angelegen sein. Die Politik Karls VII. (1483—1498) war nur die Fortsetzung der Politik Karls VII. und Ludwigs XI.

Das 16. Jahrhundert, das Jahrhundert der Renaissance, ist eine Zeit, in welcher in Frankreich durch die Verbindung mit Italien und die energische Unterstützung und Förderung seitens der Könige die Kunst schnell zu hoher Blüte sich entwickelte und die Industrie im Lande ihren ersten großen Aufschwung nahm. Im Handwerk dagegen, in den Zünften zeigte sich ein Rückschritt, ein Verfall. Die „Mißbräuche“, wie sie in Deutschland seit dem Ende des 16. Jahrhunderts allgemein beklagt wurden, traten jetzt hier in ganz ähnlicher Weise und überall hervor. In kleinlich-engherziger egoistischer Weise suchten die Zunftmeister ihre Rechte und Privilegien auszunutzen und auszudehnen. Klagen der Zünfte über die Gefährdung ihres Erwerbs durch Konkurrenten, Klagen Anderer über die Zünfte wegen des Ausschließens ihnen unbequemer Konkurrenten, wegen Erschwerung der Meisterprüfung, der Lehrlingsbedingungen &c., Streitigkeiten unter den Zünften und unter den Zunftgenossen, Zerwürfnisse zwischen Meistern und Gesellen waren überall an der Tagesordnung. Die Klagen, Streitigkeiten und Zerwürfnisse wurden hier zum Teil mit veranlaßt durch die Art, wie die Krone von ihrem Recht, frei Meisterbriefe zu verleihen, Gebrauch machte, indem sie dasselbe teils selber stark als Finanzquelle ausbeutete, teils durch Andere, denen sie es einräumte, ausbeuten ließ [257]). Wohl ergingen zahlreiche Ordonnanzen, um den Mißbräuchen, die teilweise ihren guten Grund auch in einer Notlage der zünftigen Handwerker hatten, zu steuern — aber die meisten blieben erfolglos; es fehlte die zur Durchführung nötige Energie [258].

256) Unter seiner Regierung wurden noch viel zahlreicher Zunftstatuten neu gegeben, bestätigt und revidiert. Die Sammlung der Ordonnances des rois enthält von 1461—1481 nicht weniger als 61 derartige vom Könige gegebene resp. genehmigte Statuten, die Zahl der nicht in diese Sammlung aufgenommenen war erheblich größer Levasseur, a. a. O. I. S. 441.

257) Prinzen und Prinzessinnen z. B. wurde auch das Recht, eine Anzahl von Meisterbriefen zu erteilen, als Geschenk erteilt.

258) U. a. sollten auch die Bruderschaften

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts machte sich stärker das Streben der Regierung geltend, eine uniforme Regelung des zünftigen Gewerbewesens im Königreich herbeizuführen. Besonders bemerkenswert ist schon in dieser Richtung die große Ordonnance Karls IX. von 1567 über die Polizei der Zünfte und die staatliche Ueberwachung des Gewerbebetriebs [259]. Aber Karl IX. (1560—1574) hatte darin noch die Monopolrechte der Zünfte intakt gelassen, sein Nachfolger, Heinrich III. (1574—1589), dagegen ging darin weiter, er wandte sich auch gegen diese. Nachdem er in der Ord. v. 1577 die Bestimmungen der Ord. v. 1567 wiederholt und in mancher Beziehung verschärft hatte, erließ er die denkwürdige Ord. v. 1581, welche die ganze Organisation des Handwerks reformieren und nach einem einheitlichen Plan alle Handwerke des Königreichs auf neuen zünftigen Grundlagen regeln sollte.

Die Bedeutung der Ordnung von 1581 charakterisiert Levasseur (II. S. 119 ff.) folgendermaßen: dieselbe „stellte sich vier Ziele: 1. die Organisation aller Handwerker des Königreichs in Zünften; 2. das System der Korporationen sollte weniger exklusiv, die Zulassung leichter gemacht werden; 3. die Mißbräuche der Zünfte sollten abgeschafft und diese unter direkte königliche Ueberwachung gestellt werden; 4. die Erhebung einer Steuer von der Arbeit zum Vorteil des Königtums.

Viele kleine Städte in Frankreich hatten keine Zünfte, in großen hatten einzelne Gewerke keine jurés noch Statuten. Dies war nach dem Gesetzgeber der große Fehler der arbeitenden Gesellschaft. Um dem abzuhelfen, befahl er, daß die Handwerker in allen Städten und Dörfern des Königreichs in Zünften konstituiert würden und sofort den Meistereid vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnorts leisteten.

Alle diese neuen Korporationen sollten ihre Statuten, ihr Geschworenenamt (jurande) haben und niemand, der nicht schon vorher vor der Publikation des Edikts sein Gewerbe betrieben, sollte aufgenommen werden, ohne sein Meisterstück gemacht oder einen königlichen Meisterbrief gekauft zu haben. In Gegenden, wo die Zahl der Handwerker eines Fleckens nicht groß genug war, vereinigte man alle Handwerker einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit oder eines Gerichtssprengels zu einer Korporation; denn es sollte im ganzen Königreich keinen Handwerker geben, der nicht einer konstituierten Körperschaft angehörte.

Die Korporation, nunmehr eine allgemeine gesetzliche Institution, wurde weiter und leichter zugänglich. Bis dahin waren die Zünfte isoliert gewesen und feindlich einander von Stadt zu Stadt, von Vorstadt zu Vorstadt, und die Meister waren verurteilt, immer an dem Orte zu wohnen, wo sie einmal das Meisterrecht erworben hatten. Die Ord. v. 1581 riß die Schranken zwischen den Städten und ihren Vorstädten nieder, die Meister der Vorstädte konnten nach dreijährigem Gewerbebetrieb sich in der Stadt niederlassen.

Die Einwohner von Lyon konnten sich in ihrer Stadt etablieren, gleichgültig wo sie ihre Lehrzeit durchgemacht hatten, und waren sie Meister geworden, konnten sie im ganzen Bezirk des Parlaments von Paris ihr Gewerbe treiben, ausgenommen in der Hauptstadt selbst. Allgemeines Gesetz: Jeder Handwerker, der Meister geworden war an dem Hauptort eines Amts (bailliage) oder eines Landgerichts (sénéchaussée), konnte sein Gewerbe frei ausüben in dem ganzen Amts- oder Gerichtssprengel und sich aufnehmen lassen in die Korporation einer benachbarten Stadt, ohne sich von neuem einer Prüfung unterziehen oder neue Aufnahmegebühren zahlen zu brauchen; die Handwerker, welche das Meisterrecht in einer Stadt, wo ein Parlament seinen Sitz hatte, erhalten hatten, genoßen das gleiche Recht in dem ganzen Parlamentsbezirk.

Das waren die großen Reformen, die beabsichtigt waren mit Rücksicht auf die nationale Einheit und die individuelle Freiheit.

Einzig Paris mit seinen Vorstädten bildete eine Ausnahme von dieser Regel; dort durfte kein fremder Meister einen Laden halten, während die Meister von Paris das Recht hatten sich zu etablieren nicht nur in dem Parlamentsbezirk, sondern im ganzen Königreich.

Ein anderer Artikel gestattete jedem Handwerker, sich nach Anfertigung von zwei Meisterstücken in zwei Gewerke der gleichen Gattung aufnehmen zu lassen.

Die Verbote gegen die alten Zunftmißbräuche der Bruderschaften, Gelage, ungesetzlichen Gebühren wurden erneuert. Verboten wurde, die Lehrjahre abzukaufen, in einem Alter unter 20 Jahren und vor dreijähriger Gesellenzeit sich zur Meisterschaft zu melden; ein neuer Beweis,

---

(confréries, s. darüber Levasseur, a. a. O. I. S. 467 ff.), welche, in den anarchischen Zeiten des 14. Jahrhunderts entstanden, von den Königen im 15. Jahrhundert geduldet, ja zeitweise begünstigt waren, jetzt völlig beseitigt werden. Franz I. (1515—1547) verbot 1539 toutes confrairies de gens de mestier et artisans im ganzen Königreich. Das Vermögen derselben sollte konfisziert werden. Aber die Maßregel wurde von Anfang an nur zum Teil und lax ausgeführt, die meisten Bruderschaften blieben unbehelligt bestehen, selbst die aufgehobenen wurden bald wieder mit königlicher Genehmigung hergestellt. Levasseur, a. a. O. II. S. 113.

259) Siehe darüber Levasseur, a. a. O. II. S. 118 ff.

daß das Königtum nicht daran dachte, die Gewerbefreiheit mit Unterdrückung des zünftigen Herkommens einzuführen.

Die Herstellung des Meisterstücks sollte in keinem Handwerk mehr als drei Monate dauern. Die Innungsgeschworenen (jurés) hatten dasselbe spätestens acht Tage nach der Meldung zu bestimmen und zu prüfen. Fanden sie es schlecht, so sollte der königliche Richter eine bestimmte Anzahl von Meistern ernennen, das Urteil zu prüfen; waren diese Meister der gleichen Ansicht wie die Geschworenen, so wurde noch eine dritte Kommission mit der Prüfung des Meisterstücks betraut. Der Bewerber wurde nur dann zurückgewiesen, wenn drei Berichte ihn für unfähig erklärten. Bei Meinungsverschiedenheit siegte die ihm günstige Ansicht und der Richter zwang die Geschwornen, ihm das Meisterrecht zu erteilen. Der Gesetzgeber bekämpfte vor allem die Eifersucht von Meistern gegen diejenigen, welche Meister werden wollten, und wollte ungerechten Entscheidungen vorbeugen. Auch sonst erleichterte man das Meisterstück, man sorgte durch Vorschriften, daß es aufhörte ein Hemmnis zu sein; das war eine große Wohlthat und ein wirksames Mittel das Recht zu arbeiten zur Anerkennung zu bringen.

Das Königtum beseitigte die Gelage, die außerordentlichen Ausgaben und unterwarf einem gleichen und festen Gesetz die Handwerker. Es berücksichtigte aber auch, daß es durch die Abschaffung der Gelage ihnen in Paris eine Ersparnis von 60 bis 300 Thalern verschaffte. Dafür forderte es nun aber auch von ihnen eine Geldsumme »tant en reconnaissance d'iceluy benefice que d'autant qu'en ce faisant ils demeureront deschargez de cinq parts, les six faisant le tout, des frais qu'ils ont accoustumé faire pour estre passez maistres (Art. 20)«. Vor Ableistung des Eides mußte jeder Meister dem königlichen Steuereinnehmer eine Gebühr zahlen, die in kleinen Flecken zwischen 1 und 3 Thaler variierte, in großen Städten wie Paris, Toulouse, Rouen, Lyon für die geringern Gewerke auf 10, für die höhern auf 30 Thaler stieg.

Diese Summe war noch erheblich genug. Sie repräsentierte wenigstens sechs Arbeitstage in den kleinsten Flecken und stieg auf 300 Tage in den großen Städten.

Um armen Arbeitern die Etablierung zu erleichtern, schuf man gelegentlich dieser Ordonnance drei Meisterfreistellen in jedem Gewerk und erklärte, daß während der drei ersten Monate man in die neuen Zünfte ohne Lehrbrief eintreten dürfe, lediglich nach Absolvierung des Meisterstücks und Zahlung der königlichen Gebühr."

Dies Gesetz hätte bei ordentlicher Durchführung einen neuen Zustand des Handwerks herbeiführen müssen, es blieb indes wie so viele frühere im wesentlichen unausgeführt. Die alten Zünfte widersetzten sich, wieder wie 1450 von den Vorständen der Städte unterstützt, fast überall der geplanten Reform, die religiösen Unruhen und Kriege, welche das Königtum in Anspruch nahmen und das Land in einen ähnlichen Zustand des wirtschaftlichen Rückgangs und Verfalls wie am Ende des 100jährigen Krieges brachten, kamen ihrem Widerstande zu Hilfe und so blieben der alte Rechtszustand und auch die alten Mißbräuche im wesentlichen trotz des Gesetzes bestehen.

Etwas, aber auch nur etwas besser ging es mit dem Gesetz von 1597 Heinrichs IV. (1589–1610), des ersten der Bourbonen, welches die Bestimmungen des Gesetzes von 1481 wiederholte und die Reform noch weiter auch auf die Kaufleute ausdehnte. Die Klagen der Zünfte und über die Zünfte blieben die gleichen. Die Reform, soweit sie erfolgte, fand aber damals auch in andern Kreisen keine Zustimmung. Bei der Versammlung der États généraux 1614 verlangte der dritte Stand die Aufhebung aller seit 1576 entstandenen Zünfte und die Kontrole der Handwerker lediglich durch Staatsbeamte. Die Regierung entsprach diesem Verlangen nicht, aber kümmerte sich auch nicht viel um die Ausführung der Gesetze, gewährte vielmehr ausdrücklich zahlreiche Befreiungen von den Zwangsbestimmungen des Gesetzes von 1597. Und so blieb es auch unter der Regierung der Kardinäle Richelieu und Mazarin. Diese hatten ohnedies für das Gewerbe geschweige denn für eine wirkliche Reform des Zunftwesens kein Interesse. Unter ihnen ergingen keine den Rechtszustand wesentlich ändernde Verordnungen. Die Ueberwachung der Gesetze wurde eher eine noch laxere. Begreiflich daher, daß die egoistische Ausnutzung der Rechte in den Zünften sich steigerte und die allgemeinen Klagen insbesondere über die Handhabung der Meisterprüfung und über die sonstige Erschwerung der Aufnahme in die Zunft zunahmen. Die großen Verdienste, welche Heinrich IV. und sein Minister Sully um die Hebung der französischen Landwirtschaft gehabt, sind längst allgemein bekannt, weniger allgemein bekannt und gewürdigt ist, daß dieser Monarch auch — zum Teil gegen den Willen Sullys — mit Anwendung durchaus merkantilistischer Maßregeln einzelne Industriezweige begünstigte,

neue Unternehmungszweige, deren Produkte bisher vom Auslande bezogen wurden, durch seine direkte Intervention (durch Herbeiziehung ausländischer Arbeiter, durch Gewährung von Staatsgeldern, Privilegien und Monopolen rc.) ins Leben rief und andere, die in Frankreich schon bestanden, aber in Verfall geraten waren, neu zu beleben sich bemühte. Es waren dies namentlich Zweige der Kunstindustrie (die Seidenindustrie, die Fabrikation venetianischer Spiegel und Krystalle, die Goldleder-, Textil- und Metallkunstindustrie). Den Baugewerben suchte er durch großartige Bauten in Paris und in den Provinzen aufzuhelfen, im Louvre installierte er eine Zahl privilegierter Künstler [260]). Heinrich IV. hatte in dieser Politik entschiedene Erfolge, aber unter seinem Nachfolger Ludwig XIII (1610—1643) wurde, was er begonnen, nicht fortgesetzt und viele seiner Schöpfungen gingen zu Grunde.

§ 45. Eine wesentliche Aenderung des Gewerbewesens und des Gewerberechts erfolgte nun aber unter Ludwig XIV. (1643—1715) durch Colbert während der segensreichen Verwaltung (1661—1683) dieses großen Staatsmannes [261]).

Colbert war nicht bloß der große Reformator des tief zerrütteten französischen Finanzwesens sondern auch der französischen Volkswirtschaft. Es ist hier nicht die Aufgabe, seine gesamte staunenswerte Wirksamkeit in dieser Richtung zu schildern d. h. seine Maßregeln zur Hebung des auswärtigen Handels, der Schiffahrt und Rhederei, zur Förderung der Landwirtschaft (Steuerreformen, Verbesserung der Landwege, Bau von Kanälen, Entwässerungsanlagen, Beseitigung der Binnenzölle rc.) und des Bergbaus — es handelt sich hier nur um seine Gewerbepolitik im e. S. Als er die Leitung derselben übernahm, stand die französische Industrie hinter der anderer Staaten (Holland, Italien, England) erheblich zurück und technisch noch auf einer niedern Stufe; ja sie hatte Rückschritte gemacht, exportierte wenig, zahlreiche Industrieprodukte kamen vom Ausland. Bei den Handwerkern aber hemmten die Privilegien und der Egoismus den Arbeitsfleiß und den Fortschritt. Ueberall im Gewerbe wie im Handel war es ein kleinlicher engherziger Krämergeist, der in der Geschäftsführung herrschte. Colbert wollte hier Wandel schaffen. Er wollte das Volk zu einem arbeitsamen machen, den Gesichtskreis der Geschäftsleute erweitern, die Technik und den Geschäftsgeist heben. Er wollte insbesondere durch eine neue Gewerbepolitik Frankreich zu einem vom Auslande unabhängigen, selbständig exportierenden Industriestaat machen und das Handwerk durch neue staatliche Regelung und Ueberwachung der zünftigen Ordnung heben. Dies waren keine neuen Ziele französischer Gewerbepolitik, aber unter keinem Monarchen früher wurden sie in dem Umfange verfolgt und wurden die obrigkeitlichen Vorschriften in dem Maße und mit der Energie wirklich durchgeführt wie damals unter Ludwig XIV., und das war das Verdienst Colberts. Die Aufgabe, welche Colbert sich für die Industrie gesteckt, glaubte er nur erreichen zu können einerseits durch eine vollständige obrigkeitliche und absolutistische Regelung und Bevormundung der Industrie, andrerseits durch eine sehr weitgehende Staatsunterstützung. Die Maßregeln, die er in dieser Richtung anwendete, im einzelnen sehr verschieden, waren die S. 498 erwähnten, die man später „merkantilistische" nannte. Er begann (1665) seine Reform der Industrie mit der obrigkeitlichen Regelung der Textilgewerbe, insbesondere der Weberei, als der für Frankreich wichtigsten Industrie [262]); die Reform der meisten andern Industrie-

260) Siehe darüber Levasseur, a. a. O. II. S. 136 ff.

261) S. dar. Levasseur, a. a. O. II. S. 167—278. F. Joubleau, Études sur Colbert. 2 vols. 1856. P. Clément, Lettres, instructions et mémoires de Colbert. 7 vols. 1860—1873. Ders., Histoire de Colbert. 2me éd. 2 vols. 1874. Auch G. Cohn, Colbert rc., Z. f. St.W. 25. (1869) S. 469 ff. 26. (1870) S 390 ff. Farnam a. a. O. S. 5—19.

262) Levasseur, a a. O. II. S. 176 ff. Zuerst erfolgte eine Regelung der einzelnen Fabriken und Lokalgewerbe durch Spezialverordnungen und durch einzelne besondere Maßnahmen, dann des Gesamtgewerbes (auch der dazu gehörigen Zünfte der Weber, Färber rc.) durch die vier umfangreichen Reglements vom 13. Aug. **1669**.

zweige folgte. Die Gründung, die Art der Anlage und des Betriebes der Unternehmungen wurden von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht, Staatsreglements normierten bis in das minutiöseste Detail die Art der Fabrikate (Stoffqualität, Größe, Form 2c.) und den gesamten Fabrikationsprozeß. Die fertigen Fabrikate wurden obrigkeitlich geprüft. Durch diese Reglementierung sollte vor allem die Herstellung guter Waren gesichert und dadurch das Interesse der inländischen Konsumenten befriedigt wie der Warenabsatz im Auslande gefördert werden. Die uniformen Vorschriften stießen wegen ihres Zwanges gegen die Einzelnen, ihrer Unterdrückung jeder individuellen Bewegungsfreiheit, ihrer Störungen des Betriebes ganz allgemein, bei vielen Unternehmern auch noch wegen der durch sie herbeigeführten Schädigung ihres Absatzes auf lebhaften Widerstand; die Colbert'schen Unterbeamten beklagten sich, daß sie die Durchführung nicht erzwingen könnten. Colbert ließ sich dadurch nicht beirren, er verschärfte die Strafbestimmungen für Uebertretung und Nichtbefolgung seiner Anordnungen und schuf zur besseren Durchführung eine neue große Organisation von Fabrikinspektoren für das ganze Königreich [263]) (G. 30. April 1670). Die Vorschriften wurden jetzt mehr, aber auch noch nicht vollständig ausgeführt. Die Industriezweige, die er sodann durch direkte Staatsunterstützung (Herbeiziehung ausländischer Arbeitskräfte, Gewährung von Staatsmitteln, Privilegien, Monopolen, Schutzzöllen 2c.) teils neu in Frankreich begründete, teils zu neuer Blüte brachte [264]), waren in erster Reihe Zweige der Kunstindustrie, vornehmlich die Seiden- und Tapisserie-Industrie, die Fabrikation von Spitzen, venetianischen Spiegeln u. a. Glaswaren 2c. Aber auch anderen Zweigen, die allgemeinere Gebrauchsgegenstände produzierten, wie z. B. der Weberei und Metallindustrie, suchte er in gleicher Weise aufzuhelfen, um ihnen den Markt im Innern zu sichern, im Auslande zu eröffnen und zu erweitern. Eine seiner großartigsten Schöpfungen ist die Organisation der großen „manufacture royalle des meubles de la couronne" in dem hotel des gobelins unter Lebrun zur Bildung des künstlerischen Sinns und Geschmacks in Zimmereinrichtungen, insbesondere Möbeln. — Das Handwerk sollte zünftig organisiert, der Gewerbebetrieb von der Mitgliedschaft der Zunft abhängig bleiben, aber der Eintritt in die Zunft sollte gesetzlich geregelt und erleichtert und überhaupt das Zunftrecht — mit Ausschluß jeder Autonomie der Zünfte — neu durch den Staat in der Weise bestimmt werden, daß die Zünfte in Zukunft nur Mittel zur Förderung des Gewerbfleißes und der Geschicklichkeit und als obrigkeitliche Organe reine, unter der Aufsicht und Direktion der Staatsgewalt stehende staatliche Polizeianstalten würden und die bisherigen Mißbräuche aufhörten. Colbert erneuerte zu diesem Zweck die Gesetze von 1581 und 1597, revidierte die Statuten der bestehenden Zünfte, gründete zahlreiche neue Zünfte und regelte das Zunftrecht (die Bedingungen der Zulassung zur Zunft, die Lehrlings-, Gesellenzeit, das Meisterstück, die Organisation der Zünfte, Zunftvorstände und Zunftversammlungen, das Vermögensrecht 2c.) im Einzelnen ähnlich, wie es später in Deutschland geschah und oben S. 494 ff. dargestellt ist. (Hauptgesetze v. 12. März 1673 und 24. Februar 1674.) Seine Gesetze wurden besser als die von 1581 und 1597 ausgeführt [265]). Auch die Gewerbegerichtsbarkeit wurde einheitlich und entsprechend dem absolutistischen Charakter der Colbert'schen Reformen neu geregelt (Ges. v. 13. August 1669) [266]). In einem Punkte aber unterschied sich die Colbert'sche

263) S. darüber Levasseur, a. a. O. II. S. 190; auch Farnam, a. a. O. S. 11

264) S. dar. Levasseur, a. a. O. II. S. 195 ff.

265) Manche Provinzen befreiten sich allerdings durch Geldzahlungen von den gesetzlichen Bestimmungen, aber in den meisten kamen diese doch zur Ausführung. Ueberall entstanden viele neue Zünfte, in Paris z. B. gab es 1672 nur 60, im Jahr 1691 aber 129 Zünfte.

266) S. darüber Farnam, a. a. O. S. 12. Er beseitigte die feudale Innungsjustiz aristokratischer Würdenträger, und übertrug möglichst alle gewerblichen Streitigkeiten unter Verbot jeder Advokatenzuziehung, jeder Sporteln und jeder Appellation bei einer Wertsumme unter 150 Livres an den Maire und die Schöffen der Stadt.

Reform von den späteren Reformen größerer deutscher Staaten: die Verpflichtung der Zünfte, ihre Statuten durch den Staat neu bestätigen zu lassen, das Meisterrecht und das Recht des Zunftzwanges wurden auch von ihm als eine berechtigte Finanzquelle betrachtet und als solche seit 1672 [267]) behandelt.

Colbert erreichte in der Hauptsache was er erstrebte. Seine Verwaltung ist ein Glanzpunkt in der französischen Wirtschaftsgeschichte. Die Industrie entwickelte sich überraschend schnell in den Städten und auf dem Lande, überflügelte in einer Reihe von Zweigen die anderer Staaten, exportierte nach dem Ausland, im Handwerk herrschte Zucht und Ordnung und zeigte sich ein entschiedener Aufschwung. Aber dieser gute Zustand dauerte nur, solange er lebte und regierte. Seine Nachfolger führten sein Werk nicht weiter, sondern zerstörten im Gegenteil, was er geschaffen. Die Industrie erlitt bald nach seinem Tode (1683) einen schweren Schlag durch die Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) [268]), welche zur Folge hatte, daß hunderttausende von Reformierten, die einen Teil der arbeitsamsten und geschicktesten industriellen Bevölkerung bildeten, nach England, Holland, Brandenburg &c. auswanderten und dort die von ihnen in Frankreich betriebenen von Colbert gepflegten Industriezweige zu hoher Blüte entwickelten; die Kriege Ludwigs XIV. ruinierten sie vollends. Durch diese und durch die unsinnige Verschwendung des Hofes wurde auch die Finanzlage wieder eine trostlose, die Steuerlast wuchs und wurde bei ihrer ungerechten Verteilung für die weniger bemittelten Volksklassen eine unerschwingliche. Für die Gewerbepolitik waren noch die merkantilistischen Maximen Colberts maßgebend, aber man führte sie weder mit seinem staatsmännischen, praktischen Blick durch, noch verstand man sie den sich verändernden Verhältnissen entsprechend zu modifizieren. Die ganze Verwaltung wurde eine rein büreaukratische. Neue umfangreiche und detaillierte staatliche Reglements wurden in großer Zahl erlassen [269]), aber diese förderten nicht mehr, sondern hemmten nur den industriellen Fortschritt; die Umgestaltung der Technik durch Erfindungen und Entdeckungen und die veränderten Verkehrsverhältnisse erheischten jetzt eine freiere Bewegung der Großindustrie. Ihre Wirkung würde noch viel schädlicher gewesen sein, wenn nicht die Fabrikanten — allerdings nicht zum Vorteil der Volksmoral — Mittel und Wege gefunden hätten, sie zu umgehen. Auch unter Ludwig XV. (1715—1774) wurden noch nach Colbert'schen Maximen einzelne Industrien (z. B. die Porzellanindustrie; Fabrik in Sèvres) begünstigt, aber die Industrie im ganzen hob sich nicht. Und nicht viel besser sah's im Handwerk aus. Für die Handwerker war insbesondere die fiskalische Ausbeutung der Gewerbe von den verderblichsten Folgen. Ein Edikt von 1691 belegte zunächst die Erlangung des zünftigen Meisterrechts mit einer Abgabe an den Staat, die in Paris zwischen 10 und 40 Livres betrug. Später wurde auch den nicht zünftigen Gewerbetreibenden eine ähnliche Abgabe auferlegt. Gleichzeitig entstand auch hier jener Aemterschacher (die Schaffung und entgeltliche Veräußerung von Staatsämtern zu Gunsten der Staatskasse), der unter den vielen Mißständen des Landes, die zu dem Ausbruch der großen Revolution führten, einer der schwersten war. Man errichtete angeblich aus wirtschaftspolitischen Gründen, in Wirklichkeit aber aus fiskalischem Interesse [270]), neue Kontrolämter für die Gewerbetreibenden, verkaufte sie als vererbliche und verpflichtete die Zünfte den Inhabern Gebühren zu zahlen, gestattete ihnen aber meist sich von diesen Aemtern durch Geldzahlungen an den Staat loszukaufen. Bisweilen wurden neue Aemter dieser Art auch nur errichtet, um für ihre Wiederaufhebung von den Zünften große Geldsummen zu erpressen. Auch für nichtzünftige Gewerbetreibende wurden zu gleichem Zweck solche Aemter geschaffen. Viele Zünfte wurden durch die ihnen abgezwungenen Zahlungen an

267) Levasseur, a. a. O. II. S. 184.

268) Levasseur, a. a. O. II. S. 285 ff.

269) Levasseur, a. a. O. II. S. 355 ff.

270) S. darüber die Darstellung bei Levasseur, a. a. O. II. S. 291 ff., auch Farnam, a. a. O. S. 18 ff.

den Staat verschuldet und überschuldet [271]) — die chronische Krankheit der Zünfte im 18. Jahrhundert. Diese mußten deshalb die Aufnahmegebühren und Beiträge erhöhen und suchen, sich durch Fernhaltung von Konkurrenten und Ausdehnung ihrer Monopolrechte schadlos zu halten — das geschah aber auf Kosten der gewerblichen Tüchtigkeit, des Fleißes und der Geschicklichkeit. Die allgemeine Korruption in der Staatsverwaltung — die nicht bloß die Folge des Aemterschachers war — kam ihren Bestrebungen erfolgreich zu Hilfe.

§ 46. Das eigentliche Gewerberecht, der Gewerbecodex wurde, bis Turgot 1774 Minister wurde, nicht wesentlich verändert. Einige unbedeutende liberale Reformen erfolgten schon in den fünfziger Jahren unter dem Einfluß physiokratischer Anschauungen [272]). Die Physiokraten vertraten den Standpunkt der absoluten Gewerbe- und Handelsfreiheit. In Turgot [273]), einem ihrer Hauptvertreter, kam diese Richtung zur Regierung. Zu den vielen und radikalen Reformen, die auf seinem Programm standen, gehörte auch die möglichst baldige Ersetzung des bisherigen Systems der Gewerbeunfreiheit durch ein System der Gewerbefreiheit in weitestem Umfange und wie überall ging er auch hier fest und entschlossen vor. Nachdem er die Industrie-Reglements durch seine Anweisung an die Fabrik-Inspektoren vom 26. April 1775 thatsächlich außer Kraft gesetzt hatte [274]), erging das berühmte Edikt vom Februar 1776 zur Beseitigung des Zunftwesens. Es wurde gegen den Willen des Parlaments durch einen lit de justice (12. März 1776) Gesetz. Dies Edikt, welches in seinen Motiven im Gegensatz zu der bisher von der Krone festgehaltenen Anschauung, daß das Recht auf Erwerb durch Arbeit ein vom Staat resp. von der Krone verliehenes Recht sei, dies Recht als ein natürliches Recht jedes Menschen hinstellt, führte die Gewerbefreiheit ein. Die Zünfte (und alle sonstigen Verbindungen) wurden bis auf vier Gewerbe, deren Verhältnisse besonders geregelt werden sollten — Barbiere, Apotheker, Goldschmiede Buchdrucker und Buchhändler — aufgehoben. Jeder Person, auch Ausländern wurde die Ausübung jedes andern Gewerbes freigestellt (Art. 1). Die einzige Bedingung war die Anzeige des Namens, der Wohnung und des Gewerbes an die Polizei. Jede staatliche Oberaufsicht (ausgenommen die polizeiliche über mit Unannehmlichkeiten oder Gefahren verbundene Gewerbe), jede Einschränkung des Betriebes wurde aufgehoben, jede korporative Verbindung von Gewerbetreibenden verboten. Als Vermittler zwischen Regierung und Gewerbetreibenden sollten von diesen für jeden Stadtbezirk ein Syndikus und zwei Adjunkten alljährlich gewählt werden 2c. Aber das Gesetz sollte vorläufig nur für Paris durchgeführt werden, in den Departements sollten zunächst die Vermögensverhältnisse der Zünfte ermittelt werden. Das Parlament hatte die Reformbedürftigkeit der Zustände anerkannt, jedoch das Turgot'sche Edikt als eine zu plötzliche und zu radikale Aenderung verworfen. Die Zähigkeit, mit der Turgot an demselben festhielt, beschleunigte seinen Sturz. Seine baldige Entlassung war bereits sicher, als das Gesetz in Kraft trat, trotzdem benutzte er noch die Zeit bis zu derselben (12. Mai 1776), um das Edikt energisch zur Ausführung zu bringen. Er schloß eine Reihe von Pariser Zünften, liquidierte ihre Forderungen und Verbindlichkeiten, veräußerte ihre Mobilien und Immobilien, und wies die Provinzialintendanten an, in ihren Bezirken die Aufhebung der Zünfte durch eine Liquidation derselben vorzubereiten.

271) Der finanzielle Ruin vieler Zünfte wurde ein vollständiger durch die vielen Zunftprozesse, die im 18. Jahrh. um so zahlreicher wurden, je unhaltbarer bei der Entwicklung der Technik und der größern Mannigfaltigkeit der Gewerbsprodukte die bisherige strenge Abgrenzung der Arbeitsgebiete mit dem Monopolrecht der betr. Zünfte wurde (Farnam, a. a. O. S. 26). — Die Schulden der Zünfte wurden für 1758 auf 30 Mill. L. und 17 Jahre später auf 20 Mill. L. berechnet. (Farnam, a. a. O. S. 23.)

272) Levasseur, a. a. O. II. S. 354 ff. Farnam, a. a. O. S. 43.

273) Levasseur, a. a. O. II. S. 387 ff. Farnam, a. a. O. S. 51 ff. (dort auch weit. Litt.) A. Neymarck, Turgot et ses doctrines. 2 vol. 1885. v. Scheel, Turgot als Nationaloekonom in J. f. St.W. 24. (1868) S. 74 ff.

274) S. Farnam, a. a. O. S. 52. Ueber einige vorher erfolgte, aber auf kleine Kreise bezügliche liberale Reformen vgl. die Darstellung bei Farnam S. 51.

Nach dem Sturze Turgots wurde unter seinem Nachfolger Clugny zwar das Gewerbeedikt zurückgenommen, aber die von Turgot aufgehobenen Zünfte wurden nicht wieder hergestellt. Dagegen erfolgte schon durch Edikt vom 23. August 1776 eine Reform des Pariser Zunftwesens in liberalem Sinne. Von den 121 Gewerben, die früher in Paris ihre Zünfte hatten, wurden 21 zu freien gemacht, die andern auf 50 (44 Handwerker-, 6 Handelsgewerbe) zünftige Gewerbe reduziert und für diese die Zünfte neu konstituiert. Das Arbeitsgebiet der meisten Gewerbe wurde dadurch erweitert, zugleich wurden ausdrücklich die Aufnahmebedingungen der Lehrlinge und der Meister erleichtert (auch Frauen und Ausländern der selbständige Gewerbebetrieb gestattet), der Betrieb mehrerer Gewerbe wurde mit Erlaubnis des Prokureur und bei Aufnahme in die betr. Zünfte zulässig, die Gewerbepolizei wurde neu und verständig geregelt, die Meisterrechtsgebühr verringert [275]. Die Reform wurde bald darauf auch in den meisten Provinzialstädten durchgeführt [276]. Die Ordre vom 19. Dezember 1776 unterstellte auch die nicht zünftigen Gewerbe der Aufsicht von Syndici, die vom lieutenant général de police ernannt, deren Funktionen aber ganz ähnlich denen der Zunftvorsteher (gardes) waren. Es war dadurch die Gewerbepolizei einheitlich geordnet. Im ganzen fand indes bei den Gewerbetreibenden die Reform wenig Anklang. Noch 1782 hatten viele der neuen Zünfte nicht einmal ihre Statuten entworfen, es erging daher das Allg. Reglement vom 1. Mai 1782, das den Mangel beseitigte. Gleichzeitig brach man auch maßvoll für die Industrie mit dem System der Unfreiheit, in liberalem Sinne wurden durch Necker seit 1779 die Reglements reformiert, das Edikt vom 5. Mai 1779 enthält das liberale Programm [277]. Durch diese Reformen war bereits der Boden für die Gesetzgebung der Revolution vorbereitet.

§ 47. Diese brachte, was Turgot gewollt, die volle Gewerbefreiheit [278]. Schon die Beschlüsse vom 4. August 1789 beseitigten thatsächlich das Zunftrecht. Die Zünfte bestanden zwar noch zu Recht, auch Aufnahmen in dieselben fanden noch statt, aber man kümmerte sich nicht mehr um das bestehende Recht. Unbehelligt von der Obrigkeit etablierten sich zahlreiche Gewerbetreibende, deren Gewerbe zünftig war, ohne Mitglieder von Zünften zu sein. Das Gesetz vom 2.—17. März 1791 hob dann die Zünfte formell auf und gab den Gewerbebetrieb vom 1. April 1791 ab frei. Die einzige Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebs war die vorherige Lösung eines Gewerbescheins (patente), der Niemandem versagt wurde, welcher die dafür festgesetzte Steuer bezahlte. Eine Ausnahme wurde nur noch für Apotheker und Droguenhändler gemacht (Dekr. vom 14.—17. April 1791) [279]. Auch der Betrieb wurde freigegeben. Das Dekret vom 27. September 1791 hob die staatliche Inspektion der Fabriken auf, mit ihr fielen die Reglements. Bestehen blieben nur die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen, so weit dieselben nicht mit neuen Gesetzen im Widerspruch waren. (Dekret 2. Dez. 1791.) Einzig die Goldschmiede

275) In den meisten Gewerben um mehr als die Hälfte; in Paris variierte sie zwischen 100 und 1000 Liv., in Provinzialstädten erster Klasse zwischen 100 und 500 Liv., zweiter Klasse zwischen 50—100 Liv. ¾ erhielt der König, ⅕ die gemeinsame Kasse, ¹⁄₂₀ die Gardes oder Syndici, die außerdem nichts erheben noch annehmen durften.

276) „Von Paris verbreiteten sich diese neuen Korporationen bald in den Provinzen. Ein Edikt vom Januar 1777 schuf deren 41 in Lyon. Ein Edikt vom April führte sie in 95 andern Städten, die zu dem Bezirk des Parlaments von Paris gehörten, ein, und fixierte ihre Zahl auf 20 für jede Stadt. Dieselbe Maßregel kam dann allmählig auch in den andern Provinzen zur Ausführung. Nur sechs Parlamente, die von Bordeaux, Toulouse, Aix, Besançon, Rennes und Dijon verweigerten jede Aenderung und behielten trotz Turgot und dem Rekonstitutionsedikt ihre alten Korporationen mit ihren Meisterstücken, ihren Verbrüderungen und allen Mißbrauchen. Im übrigen Teil des Königreichs entging keine Stadt der Reform, und am Ende des J. 1780 waren nur die Dörfer dem System der neuen Korporationen nicht unterworfen." Levasseur, a. a. O. II. S. 402.

277) Levasseur, a. a. O. II. S. 407 ff. Farnam, a. a. O. S. 60 ff.

278) Für das Gewerbewesen und Gewerberecht seit der Revolution: S. bei Levasseur. Histoire ec. depuis 1789 2c. und Leris a. a. O.

279) Diese blieben konzessionspflichtig. Ueber die weitere Gesetzgebung s. Block, Dict. de l'adm. franç. Art. Médicine et pharmacie.

(orfèvres) wurden einer besonderen Polizeikontrole bezüglich des Metallgehalts der Gold- und Silberwaren unterstellt (Dekret v. 31. März—3. April 1791.) Das Gesetz vom 14.—17. Juni 1791 verbot jede Koalition von Arbeitern, Arbeitgebern und Wareninhabern, aber auch jede Association von Genossen desselben Gewerbes. Während so die Freiheit auf breitester Basis gegeben wurde, wurden aber doch gewerbliche Erfindungen geschützt und der Patentschutz neu geregelt (G. v. 31. Dez. 1790, 7. Jan. 1791. Ges. v. 14.—25. Mai 1791).

Die radikale Gesetzgebung erfuhr indes bald Einschränkungen, die zumeist erst unter dem zweiten Kaiserreich durch den Einfluß Rouhers wieder fielen. Wir berühren auch hier dieselben nur, soweit sie in den Rahmen dieser Abhandlung gehören.

Schon das Munizipalgesetz vom 19.—22. Juli 1791 reservierte (Tit. I Art 30) „provisorisch" den Gemeindebehörden das Recht der Taxierung von Fleisch und Brot. Unter dem Konsulat und ersten Kaiserreich ging man in der Beschränkung des Bäcker- und Fleischergewerbes viel weiter. Durch die Konsularverfügungen vom 19 Vendémiaire X (11. Okt. 1801) und 28 Vendém. XI wurden trotz des Associationsgesetzes von 1791 für beide Gewerbe zunächst in Paris zur Sicherung der Verproviantierung der Hauptstadt geschlossene Korporationen unter der Leitung von Syndikaten konstituiert. Der Betrieb der Bäckerei [280]) wurde von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht und diese an die Erfüllung verschiedener Anforderungen u. a. auch des Haltens gewisser Mehlvorräte geknüpft. Bei Begründung der neuen Korporation (1801) waren 641 Bäcker im stande, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, die Zahl derselben war in wenigen Jahren schon auf 560 reduziert [281]). Dazu kamen die Brottaxe [282]) und weitgehende Betriebsbeschränkungen [283]). Auch in den Departements wurde während des ersten Kaiserreichs und der Restauration (von 1812—1828) das Bäckergewerbe an vielen Orten (165) ein obrigkeitlich konzessioniertes und reglementiertes Gewerbe geschlossener Korporationen. Die polizeiliche Fürsorge des Staats fügte 1854 dem künstlichen System in Paris noch einen weiteren Mechanismus durch die Bäckereikasse [284]) ein. Erst durch ein Dekret vom 22. Juni 1863 wurden die Verordnungen und Reglements über die Beschränkung der Zahl der Bäcker, über ihre Vertretung durch Syndikate, über die obligatorischen Mehlvorräte ꝛc. für Paris wie für die anderen Städte (vom 1. Sept. ab) außer Kraft gesetzt. Die Brottaxe wurde in Paris durch eine einfache Bekanntmachung eines nach den Weizen- und Mehlpreisen berechneten angemessenen Brotpreises ersetzt. Dasselbe System suchte man auch in den Departements durchzuführen, aber viele Maires gaben in diesem Punkte nur zögernd nach, ja manche führten sogar später die Taxe wieder ein, wozu sie nach dem Gesetz von 1791 berechtigt blieben [285]). Der Betrieb des Fleischergewerbes [286]) in Paris wurde

280) Block, Dict. Art. Boulangerie (dort auch weit. Litt.). Lexis, a. a. O. S. 28 ff.

281) Nach 1859, zur Zeit der Vereinigung der Bannmeile mit der eigentlichen Stadt Paris, zählte man in der letzteren nur 601 Bäckereien, durch die Bäcker der Vorstädte stieg dieselbe auf 920.

282) Diese wurde 1811 in der Weise festgestellt, daß man den Bäckern auf den Sack Mehl von 157 Kilo netto 9 Frks. 40 cs. als Kostenersatz und Gewinn zugestand und die Zahl der Brode auf 104 à 4 liv. per Sack fixierte (taxe instantanée). Später (1823) wurde diese Vergütung erhöht (taxe périodique), doch blieb sie von 1832 bis zum Anfang der sechsziger Jahre auf 11 Frks. stehen. Block, Dict. S. 263. G. Jollos, Die Brottaxe in Paris in J. f. G.V. IX. (1885) S. 1162 ff.

283) Block, Dict. S. 261.

284) „Dieses Finanzinstitut hatte den Zweck, eine Ausgleichung der Brotpreise zu bewirken, indem es in teuren Zeiten durch Vorschüsse an die Bäcker die Herabsetzung der Taxe ermöglichte, während bei billigen Getreidepreisen die Summen durch eine entsprechende Erhöhung der Normaltaxe wieder eingezogen wurden. Außerdem aber wußte Herr Haußmann diese Kasse auch als gefälligen Banquier für die mit ihren großen Bauten beschäftigte Stadt Paris zu benutzen, und dies war ein Hauptgrund, weshalb sich der Seinepräfekt stets hartnäckig der Freigebung der Bäckerei widersetzte." Lexis, a. a. O. S. 31.

285) Neuerdings anerkannt durch den Kassationshof (arrêt v. 3. Jan. 1878). Die Frage der Aufhebung des Art. 30 des Ges. v. 1791 wird noch nicht als spruchreif angesehen. Vergl. das Ministerialschreiben v. Nov. 1878 in Block, Dict. Suppl. Art. Boulangerie. 1879 existierten Brottaxen in 898 Gemeinden.

286) S. dar. Block, Dict. Art. Boucherie (dort auch weit. Litt.) und Abattoir. Lexis,

seit 1800 von der Genehmigung des Polizeipräfekten abhängig gemacht und einer speziellen obrigkeitlichen Regelung unterworfen, die Verfügung vom 28 Vendém. XI schuf auch eine geschlossene Korporation der Fleischer, ähnlich wie die der Bäcker. Ein Dekret vom 6. Febr. 1811 vervollständigte die Organisation. Die Zahl der Fleischer (1100 unter dem Direktorium) wurde auf 300 herabgesetzt. Die Zahl derselben wurde später auf 370 (1825), 400 (1829) und 500 erhöht. Eine Fleischtaxe wurde zuerst 1855 versucht, aber mit so schlechtem Erfolge, daß man den Versuch wieder aufgab. Durch Dekret vom 24. Febr. 1858 wurde die Korporation und das Syndikat des Fleischergewerbes aufgehoben und der Betrieb desselben im Rahmen der ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften frei [287]) gegeben. In den Provinzen gab es keine Fleischerkorporationen, aber dagegen wurde die Fleischtaxe in vielen Städten auf Grund des Gesetzes von 1791 eingeführt und in einem Teil noch bis heute beibehalten. Auch das von dem Fleischergewerbe schon seit dem Mittelalter abgesonderte Schweinemetzger-Gewerbe [288]) (charcuterie) wurde unter dem Konsulat in Paris, später auch in anderen größeren Städten einer strengen Reglementation unterworfen und der Betrieb von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht. Das Gewerbe ist noch heute in großen Städten ein konzessionspflichtiges, aber die Konzession nicht zu versagen, wenn das Etablissement allen polizeilichen Anforderungen entspricht. Der Betrieb ist mannigfachen Beschränkungen unterworfen.

Allgemein wurde durch Napoleon I. ferner die Freiheit der Druckerei [289]) eingeschränkt. Das Dekret vom 5. Februar 1810 machte das Gewerbe zu einem konzessionspflichtigen (Personalkonzession), stellte als Konzessionsbedingungen den Nachweis der Fähigkeit, des sittlichen Lebenswandels und der Anhänglichkeit an das Vaterland und den Souverain auf, ordnete die Fixierung der Zahl der Druckereien in den Departements an, bestimmte für Paris dieselbe auf 60 [290]) und führte eine Reihe von Betriebsbeschränkungen ein. Das Preßgesetz vom 21. Oktober 1814 ließ diese Bestimmungen in Kraft, sie wurden später (Ord. vom 8. Okt. 1817 und Dekr. vom 22. März 1852) auch auf die Lithographie und auf Kupfer- und Stahldruckereien ausgedehnt. Das Preßgesetz vom 11. Mai 1868 erteilte den Journalen die Befugnis, Druckereien ausschließlich für ihren eigenen Gebrauch anzulegen. Nach dem Sturze des Kaiserreichs wurde durch Dekr. vom 10. Sept. 1870 die Gründung von Druckereien freigegeben und nur noch eine Anzeige beim Ministerium des Innern vorgeschrieben, aber manche Betriebsbeschränkungen bestehen noch [291]). Zu den unter Napoleon I. polizeilich reglementierten, später aber von den Beschränkungen wieder befreiten Pariser Gewerben gehörten auch noch die Bierbrauerei, das Zimmer- und Maurergewerbe [292]).

Ferner wurde durch Ges. v. 13 fructidor V (30. August 1797) das Pulvermonopol und durch Dekr. v. 29. Dez. 1810 und V. v. 12. Januar 1811 das Tabakmonopol eingeführt. Beide bestehen noch heute, hinzugekommen ist durch Ges. v. 2. Aug. 1872 das

a. a. O. S. 33 ff. Levasseur, a. a. O. I. S. 242 ff. II. S. 326.

287) Wer sich etablieren will, muß der Obrigkeit Ort und Raum, wo er schlachten will, anzeigen und die Bestätigung erhalten, daß dieselben den im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege zu stellenden Bedingungen entsprechen. Das Fleisch wird kontroliert. Ueber den Verkauf von Fleisch auf den Märkten: Dekr. v. 18. Jan. 1860 (Block, Dict. S. 258) und die Fleischkolportage: Dekr. v. 5. Sept. 1870.

288) S. Block, Dict. Art. Charcuterie und Lexis, a. a. O. S. 36.

289) Block, Art. Imprimerie, Librairie. Gleichzeitig wurde auch der Buchhandel Beschränkungen unterworfen. S. auch Lexis, a. a. O. S. 40.

290) Die Zahl wurde durch Dekr. vom 11. Febr. 1811 auf 80 erhöht.

291) Pflicht zur Deposition von Pflichtexemplaren vor der Publikation, zur Angabe des Namens und der Wohnung des Druckers auf den Drucksachen, zum Halten eines besondern Registerbuchs, zu öffentlichem Betriebe der Druckerei, 2c. S. dar. Block, a. a. O. S. 1088.

292) S. darüb. Lexis, a. a. O. S. 38 ff., über die Taxen, die thatsächlich bei den Baugewerben sich bildeten (fast ähnlich wie Fleisch- und Brottaxen) bes. S. 52 ff.

Streichhölzermonopol[293]. Besondere Beschränkungen existieren heute[294]) sonst noch bezüglich der gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen Anlagen[294a]), der Anlagen von Dampfkesseln[295]), der Fabrikation von Dynamit[296]), von Medaillen und Spielmarken[297]), des Verkaufs von künstlichen Düngemitteln[298]), des Metallgehalts der Gold- und Silberwaren[299]); ein Ges. vom 14. März 1887 regelt resp. beschränkt den Verkauf von künstlicher Butter (Margarine)[300]). Die bisherigen weitgehenden Beschränkungen bezüglich der Herstellung und des Verkaufs von Waffen und der dazu gehörigen Munition (ohne Ladung)[301]) sind jetzt durch das Ges. vom 14. August 1885[302]) beseitigt; die Freiheit dieses Gewerbebetriebs ist nur noch durch einige Vorschriften[303]) beschränkt hinsichtlich im Heer und in der Marine reglementarisch eingeführter Waffen und der dazu gehörigen Munition (ohne Ladung).

Ueber die Schranken der Gewerbefreiheit durch die Fabrik- und sonstige Arbeiterschutzgesetzgebung s. die folg. Abh., durch das Patentrecht s. Abh. XXIII.

Bezüglich des Lehrlingswesens hatte die Gesetzgebung von 1791 jede Regelung beseitigt. Aber schon ein Ges. vom 22 germinal XI (12. April 1803) schränkte die absolute Freiheit ein, insofern durch dasselbe bestimmt wurde, in welchen Fällen allein der Lehrvertrag von der einen oder andern Seite aufgelöst werden dürfe, ferner, daß der Meister dem Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit ein Entlassungszeugnis zu geben habe und kein Meister den Lehrling eines andern ohne ein Entlassungszeugnis annehmen dürfe. Eine weitere eingehende Regelung erfolgte durch das Gesetz vom 22. Februar 1851. Es machte nicht die Schriftlichkeit des Lehrvertrags obligatorisch, aber erschwerte den Beweis nur mündlich abgeschlossener Verträge. Dagegen verbot es u. a. gewissen Personen, Lehrlinge zu halten, normierte eine Maximalarbeitszeit für Lehrlinge unter 16 Jahren, verbot für diese die Nacht- und Sonntagsarbeit, regelte die Rechte und Pflichten beider Teile, führte eine Probezeit von zwei Monaten ein, bestimmte neu die Fälle, in denen der Lehrvertrag teils ipso jure aufgelöst sei, teils einseitig aufgelöst werden könne, machte Arbeitgeber, welche Lehrlinge ihrem Meister abwendig machen, um sie zu beschäftigen, für die dem verlassenen Meister zuerkannte Entschädigung haftbar ꝛc.[304]).

Ueber die Regelung des gewerblichen Unterrichts s. Abschn. III, über Gewerbegerichte s. Abschn. VI dieser Abh.

Das Gesetz v. 21. März 1884 hob das Ges. v. 14.—17. Juni 1791 betr. das Associationsverbot und Art. 416 des Code pénal auf und gab die Gründung von gewerblichen Associationen (syndicats ou associations professionelles) mit einigen Beschränkungen frei[305]).

---

293) S. Block, Dict. Art. Poudre, Tabac, Allumettes chimiques.

294) S. dar. auch Ducrocq, a. a. O. No. 675 ff.

294a) S. dar. Block, Dict. und Suppl. Art. Etablissements dangereux, insalubres etc.

295) Ges. v. 21. Juli 1856 und Dekr. v. 30. April 1880. Block, Dict. und Supplém. Art. Machines à vapeur.

296) S. Block, Dict. Art. Dynamite. Ges. v. 8. März 1875. Dekr. v. 28. Okt. 1882.

297) S. Block, Dict. Art. Monnaies et médailles. Ducrocq, a. a. O. No. 679.

298) S. Ges. v. 27. Juli 1867. Ges. v. 4. Februar 1888. S. Block, Dict. und Suppl. Art. Engrais Dekr. v. 10. Mai 1889.

299) S. dar. Block, Dict. und Suppl. Art. Garantie des matières d'or et d'argent.

300) Dazu Dekr. v. 8. Mai 1888. Block, Dict. Suppl. Art. Margarine.

301) S. über die umfangreiche und komplizierte Regelung Block, Dict. Art. Armes. Ein Dekret der Regierung v. 4. Sept. 1870 hatte die früheren Beschränkungen aufgehoben, Fabrikation und Handel freigegeben, aber das Ges v. 19. Juni 1871 hatte jenes Dekret aufgehoben und die frühern Bestimmungen wieder hergestellt.

302) S. das Ges. bei Block, Dict. Suppl. II. Art. Armes. Dazu Circ. v. 10. November 1885.

303) vgl. Art. 3 ff.

304) Block, Dict. Art. Apprentissage. Neuburg, in S. V. f. S. X. S. 175.

305) Die Syndikate sind u. a verpflichtet, ihre Statuten einzureichen, die Namen der Mitglieder, der Vorsteher ꝛc. anzugeben. Sie haben das Recht der juristischen Person. Das Ges. s. bei Block, Dict. Suppl. géner. 1885. S. 420 und das umfangreiche Circulaire des Ministers des Innern dazu vom 25. August 1884 bei Block, Dict. Suppl. annuel, deuxième Série 1885. S. 86, welches letztere zugleich die Präfekten anweist, das gewerbliche Vereins- und Genossenschaftswesen, deren Nutzen näher erörtert wird, zu fördern.

3. Oesterreich-Ungarn.

J. Kropatschek, Oesterreichs Gesetze, welche den Commercialgewerben und den Gewerbsleuten insbesondere vorgeschrieben sind etc. 2 Bde. 1804. W. G. Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde etc. 2 Bde. 1829. 1830. Graf Barth-Barthenheim, Oesterreichs Gewerbe und Handel etc. 2 Bde. 1846. H. Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Büreaukratie. 1882. M. v. Stubenrauch, Handbuch des neuen österreichischen Gewerberechts. 1860. Ders., Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde. 3. Aufl. 2 Bde. 1860. 1861. E. Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst etc. 4. Aufl. 3 Bde. 1880. 1881. K. v. Rüber, Die Verwaltungsgesetzgebung von 1880—1885. 1887, 1888. J. Ulbrich, Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung etc. Bd. II. 1890. S. 821 ff. Mascher, a. a. O. S. 314 ff. S. 360 ff. S. 591 ff. — Geller, Oesterreichische Gewerbevorschriften. 5. Aufl. 1885. F. Seltsam und E. Posselt, Die Oesterreichische Gewerbeordnung. 2. Aufl. 1885. v. Weigelsperg, Compendium der auf das österreichische Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze etc. 3. Aufl. 1890.

§ 48. In dem Oesterreichischen Kaiserstaat war bis zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 das Gewerberecht nicht einheitlich geregelt und in den einzelnen Teilen der Monarchie sehr verschieden gestaltet. Im allgemeinen lassen sich in diesem Jahrhundert bis 1859, von Dalmatien abgesehen, das bei seiner geringen gewerblichen Entwicklung noch keine eigentliche Gewerbegesetzgebung hatte, drei Rechtsgebiete unterscheiden, die Italienischen Provinzen, die Länder der Ungarischen Krone und die übrigen Länder, welche das heutige Oesterreich bilden. In den Italienischen Provinzen (Lombardei, Venedig, Triest) bestand die Gewerbefreiheit mit verhältnismäßig wenigen Beschränkungen, in der Lombardei schon seit dem Edikt vom 13. Mai 1786, in Venedig seit dem Gesetz der Königl. Italienischen Regierung vom 26. Januar 1806, in Triest, seit es zum Oesterreichischen Kaiserstaat gehörte. In den beiden andern Gebieten dagegen bestand keine Gewerbefreiheit, sondern das sog. Konzessionssystem, aber der Rechtszustand war in den einzelnen Landesteilen, zum Teil auch noch wieder in den Bezirken, Orten und für einzelne Gewerbe ein sehr verschiedener; die Regelung war immer nur eine territoriale und lokale gewesen, Handwerk und Industrie waren streng geschieden, im Handwerk existierten fast überall Zünfte, aber neben zünftigen Handwerksgewerben existierten auch unzünftige und in den zünftigen Gewerben gab es auch von der Obrigkeit zum Gewerbebetrieb zugelassene außerhalb des Zunftverbandes stehende Gewerbetreibende.

In den deutschen Landesteilen, insbesondere den altösterreichischen Provinzen, war der Rechtszustand im einzelnen ein außerordentlich komplizierter, territorial und lokal waren sehr starke Unterschiede vorhanden[306]). Eine Kodifikation des Gewerberechts war weder für den Staat noch auch für eine Provinz erfolgt. Der Rechtszustand läßt sich im allgemeinen dahin charakterisieren[307]). Die Gewerbe im e. S. („Ma-

306) Eine ausführliche, auch auf die geschichtliche Entwicklung eingehende Darstellung des in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts geltenden Gewerberechts bei Kopetz, a. a. O. Kürzere Darstellungen des Gewerberechts im Anfang der fünfziger Jahre bei E. Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst etc. 1. Aufl. 1856 S. 810 ff. und bei v. Stubenrauch, Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde. 1. Aufl. Bd. II. 1852 S. 510 ff.

307) Die obige Darstellung stützt sich zum Teil auch auf die einer Denkschrift der Hofkammer entnommene Darstellung von Reschauer a. a. O. S. 170 ff. Reschauer selbst bemerkt aber zu dieser Darstellung, „wer aus ihr den Schluß ziehen wollte, daß selbst nur in den altösterreichischen Provinzen in Bezug auf Handel und Gewerbe nach einheitlichen Grundsätzen vorgegangen worden wäre, würde in einen Irrtum verfallen. Gewisse Hauptnormen hatten allerdings in allen diesen Ländern Geltung, aber für jedes derselben waren wieder Spezialverordnungen erlassen worden, in einer so großen Anzahl, daß am Anfang des Jahrhunderts selbst bei den damaligen Hofstellen nicht ein einziger Referent existiert zu haben scheint, welcher genaue Kenntnisse der Details der Gewerbegesetzgebung besessen hätte und im Stande gewesen wäre, von den in den einzelnen Ländern bestehenden Einrichtungen Rechenschaft zu geben. Als daher im Jahre 1816 eine besondere Hofkommission mit der Aufgabe betraut wurde, über die „Regulirung der Commerzverhältnisse“ (d. h. der Manufaktur- und Handelsgewerbe) Vorschläge zu erstatten, gelangte man

nufakturgewerbe" gegenüber den „Handelsgewerben" genannt) wurden in zünftige und unzünftige geschieden.

Zünftige Gewerbe waren diejenigen, welche in der Regel nur auf das bei einer mit landesherrlicher Genehmigung existierenden Zunft [308]) gesetzmäßig erworbene Meisterrecht verliehen und selbständig ausgeübt werden durften. Die Zahl der zünftigen Gewerbe war eine bedeutende. Wer ein solches Gewerbe selbständig betreiben und das Meisterrecht zu erhalten wünschte, hatte bei der Obrigkeit, in deren Bezirk er dasselbe ausüben wollte, darum nachzusuchen und sich über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen. Ward ihm das Gewerbe verliehen, so hatte er nach Ablegung der Meisterprobe, wo solche eingeführt war, das Recht auf Eintritt in die Zunft. Die Zünfte hatten aber keinen Einfluß bei der Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen zur obrigkeitlichen Erteilung des Meisterrechts; ihre Mitwirkung beschränkte sich nur auf die Erteilung der von ihnen verlangten Auskünfte, Prüfung der Meisterstücke und Inkorporierung der Beteiligten gegen Bezug der Gebühren [309]); gegen ablehnende Entscheide der Zunft stand der Beschwerdeweg an die Staatsbehörde offen. Die Geschlossenheit der Zünfte war überall beseitigt. Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung des Meisterrechts waren: Großjährigkeit, moralisches Verhalten, männliches Geschlecht, die ordnungsmäßig absolvierte Lehr- [310]) und Gesellen-

nach dreijährigem Hin- und Herraten allseitig zur Erkenntnis, daß es absolut unmöglich sei, sich in dem Wust von gesetzlichen Bestimmungen, welche im Laufe eines Jahrhunderts ins Leben gerufen waren, zurecht zu finden, und daß daher nichts anderes übrig bleibe, als vor einem näheren Eingehen in die zugewiesene Aufgabe den Länderstellen den Auftrag zu erteilen, daß sie die in den einzelnen Provinzen bestehenden Gewerbe- und Handelseinrichtungen mit „pragmatischer Genauigkeit und getreuer Anführung des Urtextes der Urkunden und Aktenstücke in ebenso eingehender als übersichtlicher Weise" darstellen mögen. Die Länderstellen waren aber erst Ende der 20ger Jahre im Stande, dem Auftrage der k. k. Commerz-Hofkommission (an deren Stelle im Jahre 1824 die k. k. allgemeine Hofkammer getreten ist), zur Sammlung der Gewerbs- und Handelsprovinzialeinrichtungen und zur Berichterstattung hierüber zu entsprechen. Es wurde daher während dieses langen Zeitraums und bis in die Mitte der 30ger Jahre hinein rastlos fortgefahren, die ohnedies längst schon zu einem wahren Rattenschwanz verwickelte Gesetzgebung durch eine weitere Anzahl von Spezialverordnungen noch komplizierter zu gestalten. War es schon im Jahr 1816 unendlich schwer, ja beinahe unmöglich, auf diesem Gebiete sich zurecht zu finden, so mag dies zwanzig Jahre später mit noch weit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, denn die kaiserlichen Cabinetsschreiben, die Hofkammerverordnungen, die Dekrete der Länderstellen, die von den selbständigen Magistraten und sonstigen Unterbehörden im eigenen Wirkungskreise getroffenen Verfügungen und die fast in jedem einzelnen Kreise und Bezirke durch das Herkommen und nicht zum mindesten auch die durch den Schlendrian hervorgerufenen Uebungen hatten das Chaos ins Unabsehbare vermehrt. Was in der einen Provinz volle Geltung hatte, also ins Leben eingeführt worden war, das bestand für andere Provinzen wieder nur auf dem Papiere oder hatte in denselben nur teilweise Geltung erlangt, und kaum ein Monat verstrich, ohne daß nicht Entscheidungen herabgelangt wären, durch welche für einzelne Provinzen früher erlassene allgemeine Verfügungen teilweise wieder aufgehoben oder wenigstens in einzelnen Punkten abgeändert worden wären".

308) Neben eigentlichen Zünften (Zunftladen), als privilegierten Vereinigungen mehrerer selbständiger Meister eines Gewerbes oder verwandter Gewerbe, gab es, besonders in Böhmen, auch sog. Reihzünfte, d. h. Zünfte, in denen Meister ganz verschiedenartiger Gewerbe vereinigt waren, und zwar meist in kleinen Städten und Märkten, wo keine hinreichende Zahl von Meistern desselben Gewerbes vorhanden war. Zünfte durften nur in Städten oder Märkten errichtet werden. Die auf dem Lande zerstreut wohnenden Meister mußten sich der nächstgelegenen Zunft einverleiben lassen. Die Errichtung neuer Zunftladen und die Trennung einer Zunft in mehrere war zulässig, sollte jedoch nur aus wichtigen Gründen von den Statthaltereien bewilligt werden. Kopetz, a. a. O. I. § 19—23. Die Verwaltung der Zunftangelegenheiten war die Aufgabe der Zunftvorsteher (Aeltesten), aber jede Zunft war der Kontrole eines von der Gewerbsbehörde zu ernennenden Zunftinspektors (Kommissärs) unterstellt, der auch den Zunftversammlungen beizuwohnen hatte.

309) Der neue Meister hatte eine Meistertaxe (Einwerbungstaxe) an die Zunftlade zu entrichten, die Taxe sollte aber eine mäßige sein. Kopetz, a. a. O. I. § 60.

310) Die Aufnahme als Lehrling, welche jedem zünftigen Meister zustand, erfolgte nach einer bestimmten mehrwöchentlichen Probezeit, vor der Zunftversammlung; an die Zunftkasse war eine Aufdinggebühr zu zahlen. Ein Lehrgeld war allgemein üblich. Die Zahl der Lehrjahre war überall statutarisch oder gesetzlich, aber in den einzelnen Gewerben sehr verschieden (zwischen 2—4 Jahre) bestimmt. Der Lehrling wurde nach Ablauf der Lehrzeit bei der Zunftversammlung

zeit[311]), und in der Regel die Meisterprobe[312]), bei einzelnen Gewerben auch der Ausweis eines hinreichenden Vermögens[313]). Den Witwen der Meister war gestattet, so lange sie ihren Witwenstand nicht änderten, das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes fortzuführen. Die Obrigkeit konnte aber auch in den zünftigen Gewerben Freimeister zulassen. Das Arbeitsgebiet war für die einzelnen Gewerbe teils durch spezielle Anordnung, teils durch Herkommen abgegrenzt; innerhalb desselben war der einzelne Meister nicht in der Zahl der Lehrlinge und Gesellen, noch in der sonstigen Ausdehnung seines Gewerbebetriebs beschränkt.

Zu den unzünftigen Gewerben gehörten 1. freie Gewerbe, 2. unzünftige Gewerbe im engern Sinne und 3. Fabriken. Freie Gewerbe[314]) waren solche, welche ohne obrigkeitliche Befugnis, ohne Nachweisung von Eigenschaften, ohne Beschränkung auf einen Ort oder einen Bezirk von Jedermann ohne Rücksicht des Alters, der Religion und des Geschlechts, gegen bloße Meldung bei der Obrigkeit und Lösung eines Erwerbssteuerscheins ausgeübt werden konnten. Die Anzahl dieser Gewerbe war in den Provinzen eine sehr verschiedene. Freie Gewerbe konnten auch von denen betrieben werden, welche bereits zu einem andern Gewerbe obrigkeitlich befugt waren. Ferner konnten auf freie Gewerbe einfache und Landesfabriksbefugnisse (s. unten) zur Erwerbung der damit verbundenen Vorrechte erwirkt werden. Unzünftige Gewerbe im e. S.[315]) waren solche, welche keiner Zunft einverleibt waren, aber aus polizeilichen oder staatswirtschaftlichen Rücksichten obrigkeitlicher Ueberwachung unterstellt waren und nur nach von der Behörde erhaltenem „Befugnisse“ betrieben werden durften. Die Zahl auch dieser Gewerbe war in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines Befugnisses waren außer Großjährigkeit und moralischer Unbescholtenheit: Gewerbskenntnisse, nachgewiesen durch die amtlich vidierte Freisprechungsurkunde oder durch ein Zeugnis des polytechnischen Instituts resp. anderer öffentlicher Lehranstalten oder durch sonstige Ausweise und Gesellenleistung von unbestimmter Dauer. Als Fabriken[316]) wurden alle „Manufakturgewerbe“ angesehen, „welche in einem ausgedehnten, bei bloßen Handwerkern und Meistern nicht gewöhnlichen Betriebe stehen und in der Regel alle Arbeiten vereinigen, welche zur gänzlichen Vollendung ihrer Fabrikate notwendig sind“, mochten sie Erzeugnisse zünftiger oder unzünftiger Beschäftigungen herstellen. Sie waren von allem Zunftzwang frei, auch wenn sie Erzeugnisse zünftiger Gewerbe lieferten. Das Recht auf den Betrieb

freigesprochen und erhielt einen Lehrbrief. Eine Lehrlingsprüfung war nur bei einem Teil der Gewerbe gesetzlich vorgeschrieben resp. durch Uebung eingeführt. Kopetz, a. a. O. I. § 26--34.

311) Die erforderliche Gesellenzeit war nicht gesetzlich, aber fast überall statutarisch normiert. Eine Wanderpflicht der Gesellen bestand nicht mehr, aber für die wandernden Gesellen, das Herbergswesen, die Arbeitsvermittlung waren reglementarische Vorschriften gegeben. Die Kundschaften (s. S. 494) waren obligatorisch. Obrigkeitliche Bestimmungen der Löhne waren nicht vorhanden. Alle Gesellenverbände (Bruderschaften) waren verboten. Zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung unter den Gesellen bestanden strenge Vorschriften, die gemeinsame Arbeitseinstellung und die gemeinsame Abrede zur Erzwingung höherer Löhne wurden bestraft. Kopetz, a. a. O. I. § 35—50.

312) Die Meisterprobe bestand zum Nachweise der genügenden Geschäftskenntnis in der Regel in einem statutarisch näher bestimmten Meisterstück. Die Aufgabe desselben stand in einigen Kronländern (z. B. Böhmen, Innerösterreich) den Zünften, in andern (z. B. Niederösterreich) den Gewerbebehörden zu. Nach den allgemeinen Zunftordnungen sollte es derart sein, daß es die Geschicklichkeit und Erfahrenheit des Bewerbers darzuthun vermag, ohne übermäßige Kosten zu verursachen und schwer verkäuflich zu sein. Bei solchen Gewerben, wo die vorkommenden Arbeiten nicht wohl als Meisterstücke angefertigt werden können (z. B. Maurer, Zimmerleute) hatte man sich mit der Vorlegung von Zeichnungen, Skizzen, Modellen ꝛc. zu begnügen; bei manchen wurde auch eine Prüfung vorgenommen. Die Prüfung des Meisterstücks stand der Zunft zu. Kopetz a. a. O. I. § 54—59.

313) Dies war der Fall bei solchen Gewerben, die zur Sicherung des Publikums bestimmte Vorräte zu halten verpflichtet sind, z. B. Bäcker, Fleischer ꝛc.

314) Kopetz, a. a. O. I. § 85.

315) S. dar. Kopetz, a. a. O. I. § 79. 80.

316) Kopetz, a. a. O. I. § 81—84. § 165, § 199.

einer Fabrik wurde obrigkeitlich verliehen („Fabriksbefugnis"). Es wurde zwischen einfachen und Landesfabriksbefugnissen unterschieden. Die einfachen wurden neuen ausgezeichneten Unternehmungen von größerem Umfange und besonderer Nützlichkeit erteilt, wenn auch dazu weder ausgedehnte Fabrikgebäude und Magazine noch ein zahlreiches Personal verwendet waren. Sie konnten ohne ängstliche Vorerhebungen der Mittel zum Betriebe erteilt werden, die Verwaltung sollte sich vorzüglich auf die Vorsicht beschränken, daß gegen Ort und Person keine polizeilichen oder sonstigen gesetzlichen Rücksichten streiten, der Verwendung von Kapitalien auf gemeinnützige Industrialunternehmungen sollte kein Hindernis gelegt werden. Der Unternehmer brauchte das Gewerbe nicht handwerksmäßig erlernt zu haben, sondern sich nur über höhere Bildung oder kaufmännische Kenntnisse ausweisen; daher konnte das Befugnis auch Personen von höherem Adel, Güterbesitzern, Großhändlersfrauen erteilt werden, nur waren diese Personen verpflichtet, sachkundige Werkmeister anzustellen. Durch das Befugnis erlangte der Unternehmer die öffentliche Anerkennung der Bedeutendheit und nützlichen Tendenz seiner Unternehmung, die Befreiung von allem Zunftzwang und das Recht, alle Arten von Hilfsarbeiten, welche zur vollständigen Hervorbringung eines Produkts notwendig sind, auch wenn sie sonst verschiedenen einzelnen Gewerben zugewiesen waren, zu vereinigen. Landesfabriksbefugnisse sollten erteilt werden auf bereits bestehende Unternehmungen, welche in einer größeren Ausdehnung betrieben werden, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Kapital umsetzen, den Wert von Produkten oder Fabrikaten erhöhen, einen großen Verkehr ihrer Erzeugnisse im In- und Auslande treiben, also zur Vermehrung des Nationalwohlstandes wirksam beitragen, daher der Auszeichnung durch besondere Vorrechte und eines vorzüglichen Schutzes der öffentlichen Verwaltung würdig sind, welche endlich durch ihre Ausdehnung und Wichtigkeit dem Großhandel nahe kommen und zur Eröffnung ordentlicher Niederlagen fähig sind[317]).

Die Gewerbe wurden auch in freie und concessionirte Gewerbe und in Fabriken unterschieden. Die erste und dritte Kategorie waren die vorerwähnten. Die freien Gewerbe bildeten die Ausnahme[318]), die concessionirten die Regel. Die concessionirten Gewerbe waren alle diejenigen, „zu deren Betrieb aus allgemeinen gewerblichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten die Erwirkung einer eigenen behördlichen Concession über Nachweisung der durch die Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen gefordert wurde". Diese Gewerbe, zu denen die zünftigen und die unzünftigen im e. S. gehörten, wurden geschieden in die „Commercialgewerbe" und „Polizeigewerbe". Unter letzteren verstand man diejenigen, deren Absatz nur auf den Ortsbedarf, wo sie bestehen, beschränkt ist, wo daher bei der Verleihung auf ein richtiges Verhältnis zwischen dem Lokalbedarf und der Zahl der bestehenden Gewerbebetriebe Rücksicht genommen werden muß, unter ersteren diejenigen, die auch für den auswärtigen Verschleiß betrieben werden. Man rechnete ausnahmsweise zu jenen aber auch solche, die zwar einen erweiterten Absatz genießen oder desselben fähig sind, bei denen aber überwiegende Sanitäts- oder Sicherheitsrücksichten eine besondere Ueberwachung notwendig machen[319]).

Eine weitere wichtige Einteilung der Gewerbe war die in persönliche und Realgewerbe[320]). Bei jenen waren die Gewerbsrechte dem Erwerber nur für seine Person verliehen, sie erloschen mit seinem Tode und durften weder an eine andere Person übertragen noch verpfändet oder verpachtet werden; nur Witwen konnten das Gewerbe des verstorbenen Mannes, so lange sie nicht zu einer neuen Ehe schritten, fortsetzen. Realgewerbe waren solche, welche nicht an die Person des Gewerbetreibenden geknüpft waren, vielmehr mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechts (durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtnis 2c.) von Einem auf den Andern übertragen, auch im Wege der Verpachtung ausgeübt oder verpfändet werden konnten; die Gewerberechte wurden ohne obrigkeitliche Verleihung erworben, ihre Ausübung setzte aber den Nachweis der gesetzlichen Eigenschaften bei der Behörde voraus. Unterarten derselben waren die radicirten und die verkäuflichen sowie die in einigen Kronländern bestehenden Dominicalgewerbe. Die radicirten Gewerbe waren mit dem Besitz eines Hauses oder Grundstücks dergestalt verbunden, daß sie einen integrierenden Bestandteil der betreffenden

317) Das Befugnis berechtigte u. a. die Fabrik als „K. K. privilegierte" zu bezeichnen, den K. K. Adler im Siegel und Warenzeichen zu führen, in allen Provinzialhauptstädten Niederlagen zu errichten und in denselben den Verkauf im Großen und Kleinen zu betreiben.

318) Ein Verzeichnis derselben bei Kopetz, a. a. O. I. § 85.

319) Ein Verzeichnis der Polizeigewerbe bei Kopetz, a. a. O. I. § 91.

320) S. dar. die Darstellung von Kopetz, a. a. O. I. § 119—151.

Realität ausmachten, daher mit derselben von einem Besitzer auf einen andern übergingen, getrennt von ihr aber in der Regel nicht ausgeübt werden durften; sie waren in den Grundbüchern verzeichnet. Die verkäuflichen hafteten auf keinem Hause oder Grundstücke, der Berechtigte konnte mit den Gerechtsamen wie mit seinem übrigen Eigentum schalten; über sie wurden eigene Vormerkprotokolle geführt. Es galt der Grundsatz, daß jedes Gewerberecht als ein persönliches vermutet wird und daher die Realeigenschaft von demjenigen, der sie anspricht, nachgewiesen werden muß. Die Erfordernisse zu diesem Nachweis waren in den Kronländern verschieden. Es bestand das Prinzip, die Realgewerbe möglichst zu vermindern, die Entstehung neuer war verboten; für die Ablösung waren Normalpreise vorgesehen. Zu den Realgewerben gehörten auch die in Böhmen und Niederösterreich bestehenden Dominicalgewerbe, welche nicht, wie das obrigkeitliche Propinationsrecht und das Mühlenrecht[321]), ein ausschließendes Recht zum Betriebe gewisser Erwerbszweige involvierten, aber als Rechte der (ehemaligen) Dominicalbesitzer im ständischen Gültenbuch verzeichnet waren und von den Gutskörpern, mit welchen sie verbunden waren, nicht getrennt werden durften, im übrigen aber von den Dominicalbesitzern entweder auf eigene Rechnung oder im Wege der Verpachtung betrieben werden konnten. Solche Dominicalrechte hatten auch städtische Gemeinden, welche die zu den betreffenden Gewerben erforderlichen Gebäude hergestellt und eingerichtet hatten[322]).

Die Zustände in den zünftigen Gewerben waren unerfreuliche und während der ganzen ersten Hälfte des Jahrhunderts Gegenstand fortwährender Klagen. Die zünftigen Meister boten alles auf, neue Konkurrenten, sofern diese nicht Söhne oder Verwandte eines Mitmeisters waren, von denen ihr Brotneid und Monopolgeist eine Beeinträchtigung ihres Erwerbes besorgte, vom Gewerbebetrieb auszuschließen und wenn dieselben durch die Regierung das Recht auf den Gewerbebetrieb erlangt hatten, nicht aufkommen zu lassen; für die ordentliche Ausbildung der Lehrlinge geschah so gut wie nichts, die Behandlung der Lehrlinge war eine schlechte, die der Gesellen eine rücksichtslose und egoistische, die Leistungsfähigkeit der Meister und Gesellen war eine geringe, der Geschäftsbetrieb der ersteren ein mehr als lässiger[323]). Die Regierung trat zwar weitergehenden zünftlerischen Bestrebungen entgegen, that aber im übrigen nichts, um den Gewerbestand zu heben. Besser waren die Verhältnisse in den unzünftigen Gewerben, namentlich in der Industrie, die, während die zünftigen Gewerbe nur die Stagnation und den Rückschritt zeigten, unter einem liberalen und den Aufschwung begünstigenden Konzessionssystem aufblühte und stete Fortschritte machte.

Bezüglich der Geschichte des Gewerberechts in diesen Landesteilen vor dem 19. Jahrhundert, die erst zu einem Teil erforscht ist, müssen wir uns hier auf eine kurze Darstellung der Hauptpunkte auf Grund der bisherigen Untersuchungen beschränken.

In Oesterreich hatten die Zünfte (Zechen, Gilden, Innungen, Mittel, Bruderschaften, Gremien) nie eine Machtstellung wie in andern Teilen des deutschen Reichs erlangt, ihre frühere Autonomie war schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts beseitigt und die Gewerbepolitik nahm seitdem einen „absolutistischen", später auch merkantilistischen Charakter an; die Zünfte wurden der „Policey" untergeordnet, die Staatsgewalt sah die Rechte der Zünfte als revokable staatliche Privilegien an, auch das Recht zum Gewerbebetrieb galt als ein vom Staat verliehenes Recht und der Landesherr ernannte auch Freimeister (sog. Hofbefreite), die von dem Zunftverband, in der Regel auch von den (Steuer-)Leistungen der zünftigen Handwerksmeister befreit waren, im übrigen aber, gegen Entrichtung eines jährlichen Schutzgeldes für ihre Person, wie diese das Gewerbe betreiben, Lehrlinge und Gesellen halten durften, deren Personalrecht jedoch mit dem Tode des Kaisers, der es verliehen, erlosch. Aber trotzdem herrschten auch hier im 16. und 17. Jahrhundert die oben (S. 488 ff.) geschilderten Mißstände[324]) und alle Versuche, welche die Staatsgewalt mit der an die Reichspolizeiordnungen sich anschlie-

321) In einigen Kronländern existierten von Alters her auf den ehemaligen Herrschaften (Dominien) auch in einzelnen Gemeinden obrigkeitliche Gewerberechte, nach denen die Herrschaft (resp. die Gemeinde) das ausschließliche Recht zur Erzeugung oder zum Verkauf gewisser Gegenstände innerhalb des herrschaftlichen Territoriums hatte, nicht selten verbunden mit einem Zwangsrecht gegen die Konsumenten. Diese Rechte erstreckten sich vornämlich auf die Erzeugung von Meth, Bier, Branntwein und den Ausschank dieser Getränke und des Weins — zusammen „Propinationsrecht" genannt — und auf den Mühlenbetrieb (Mühlenrecht, Mühlenregal). Der Bier- und Branntweinzwang wurde durch das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 beseitigt, das Propinationsrecht aber blieb bestehen.

322) In Böhmen waren es besondere Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien, Schmiede, Lederhäuser, Walkmühlen, Färbereien, Glashütten, Fleischbänke rc. Kopetz, a. a. O. I. § 147.

323) S. den Bericht der Allg. Hofkammer bei Reschauer, a. a. O. S. 174.

324) In Oesterreich war u. a. auch ein Hauptübelstand, daß die Gewerbebefugnis vielfach auf Häuser „radicirt" und erblich war, und dazu die Geschlossenheit der Zunft bestand.

ßenden Landesgesetzgebung machte, um die „Handwerksmißbräuche" zu beseitigen[325]), hatten nur geringen Erfolg. Schwer wurde das Gewerbewesen durch die Ausschließung der Protestanten aus den Zünften geschädigt. Am Ende des 17. Jahrhunderts erwog Kaiser Leopold I. (1657—1705), nachdem er vorher, 1689, zur Besserung der Verhältnisse, aber ohne Wirkung, eine allgemeine Handwerksordnung erlassen hatte, nach der u. a. gegenüber der Geschlossenheit der Zünfte „in arbitrio eines jeden Magistrates und Obrigkeit" verbleiben sollte „nach denen veränderlichen Zeiten und Umbständen die Anzahl zu vermehren oder zu mindern, damit denen monopoliis kein Platz eingeraumbt wird", ernstlich die Aufhebung aller Zünfte. Es wurden Gutachten von sämtlichen Landesregierungen eingefordert, „ob und wie die Handwerkszünfte, ad imitationem anderer Königreiche, Republiken und Länder, wo die Commerzien im besten Flor sind, oder doch nicht wie im römischen Reiche privilegirt sind, abzuschaffen, oder doch so zu restringieren wären, daß sie keinen, welcher sich in einer Stadt oder einem Markte bürgerlich niederlassen und ein Handwerk treiben wollte, hindern, oder in ihr Gremium einzutreten nöthigen könnten"; bekannt ist nur das Gutachten der böhmischen Statthalterei, das sich gegen die Beseitigung, aber für eine Reform des Zunftwesens aussprach. Es kam damals aber weder zu dem Einen noch zu dem Andern. Als im Anfang des 18. Jahrhunderts unter Joseph I. (1705—1711) die ersten Fabriken konzessioniert wurden, erhielten die Unternehmer spezielle Privilegien, sog. Privativa, welche sie außerhalb des Zunftrechts und der Zunftverfassung stellten und ihren Gewerbebetrieb davon unabhängig machten; die Förderung der Industrie nach merkantilistischen Maximen blieb seitdem eine Sorge aller Regenten und man gewährte den Fabrikanten, namentlich auch Ausländern, Vergünstigungen aller Art: volle Religionsfreiheit, Steuerfreiheit, Militairfreiheit der Arbeiter und Lehrlinge, Freiheit von der Einquartierungslast, Erfindungsprämien, Staatsvorschüsse 2c. Ein direkter, entschiedener und folgenreicher Schritt gegen die Zünfte geschah durch Karl VI (1711—1740) im Jahre 1725 durch das kaiserl. Patent vom 12. April, durch welches vermittelst der sog. Schutzbefugnisse oder Decrete (zuerst in Wien und Niederösterreich, später 1765 auch in Böhmen) für die weitaus meisten zünftigen Gewerbe[326]) rechtlich eine neue Klasse von Handwerkern („Decreter") geschaffen wurde, die ohne Erwerb des Bürger- und zünftigen Meisterrechts mit obrigkeitlicher Genehmigung das Handwerk betreiben, auch wie zünftige Meister Lehrlinge und Gesellen halten durften[327]). Die „Decreter", die neuen Konkurrenten zünftiger Meister, waren insbesondere Nichtkatholiken, oder verheiratete Gesellen, welchen die Zünfte die Beschäftigung verweigerten, namentlich auch geschickte ausländische Gewerbsleute. Die „Decrete" wurden so häufig erteilt, daß am Ende des 18. Jahrhunderts in manchen Gewerben es fast ebensoviel „Decreter" wie bürgerliche zünftige Meister gab.

Schon vorher (1724) hatte der Kaiser die Ausarbeitung einer „Generalgewerbe- und Zunftordnung" befohlen, welche die Zunftmißbräuche ausrotten und eine „neue, gute Ordnung" herstellen sollte. In Gemäßheit dieses Befehls wurden die Handwerkspatente vom 16. November 1731 für die böhmischen Provinzen, vom 19. April 1732 für Oesterreich ob und unter der Enns und für Tyrol, vom 21. Juni 1732 für Innerösterreich erlassen; gleichzeitig (13. Juni 1732) wurde der Reichsschluß von 1731 (s. oben S. 493) als Landesgesetz publiziert. Die Handwerkspatente stellten die Errichtung neuer Zünfte und Laden und die Erteilung von Zunftsatzungen als das ausschließliche Recht des Landesfürsten hin, erklärten alle von den Handwerkern ohne landesfürstliche Erlaubnis oder Bestätigung errichteten Handwerksartikel und eingeführten Gebräuche für null und nichtig und trafen nach den S. 494 ff. geschilderten Grundsätzen für die Zünfte eine Reihe von reformatorischen Bestimmungen, welchen neu zu bestätigende Zunftsatzungen entsprechen sollten und durch welche widersprechende Bestimmungen bereits bestätigter Zunftartikel aufgehoben wurden. Ein Gesetz vom 18. Januar 1732 verfügte die Vorlegung aller bisher nicht landesherrlich bestätigten Satzungen der einzelnen Zünfte an die Hofbehörde zur Bestätigung. Auf diese Weise entstanden die zahlreichen neuen Spezialartikel der einzelnen Zünfte. Weil aber sich in den eingereichten Satzungen eine außerordentliche Verschiedenheit in den Gebräuchen und der bisherigen Rechtsordnung zeigte, wurden, um die Gleichförmigkeit zu erzielen und zugleich den ärmeren Zünften die mit der Bestätigung ihrer Spezialartikel verbundenen Kosten zu ersparen, für die kleineren Städte und Märkte in den böhmischen Provinzen mit Patent vom 5. Januar 1739 Generalzunftartikel als gesetzliche Richtschnur über die Zunftverfassung und das Zunftrecht erlassen und nur noch den Zünften der größeren Städte gestattet, Spezialartikel zur allerhöchsten Bestätigung einzubringen. Der Unterschied zwischen den General- und Spezialzunftartikeln bestand darin, daß in den letzteren auch über diejenigen Punkte, welche in den Generalartikeln dem Gutbefinden der Obrigkeiten und Magistrate nur im allgemeinen überlassen waren, eine eigentliche Ausmessung bewilligt und ebenso in Ansehung der Gebühren, Unkosten und der Lehrzeit andere gesetzliche Bestimmungen oder auch sonstige Zusätze zu den Generalartikeln zugestanden wurden. Die Generalzunftartikel für die böhmischen Provinzen wurden später auch

325) S. dar. auch J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. 1888. S. 7 ff. (Schmoller, F. VI, 1).

326) Ausgenommen waren nach einem spätern Hofreskript von 1776 nur Apotheker, Fleischhauer, Maurer- und Zimmermeister, Schmiede und wenige andere. S. darüber Kopetz, a. a. O. I. S. 101.

327) Das Schutzdecret wurde immer auf ein Jahr ausgefertigt, für dasselbe war ein jährlich zu bestimmendes Schutzgeld zu bezahlen. Kopetz, a. a. O. I. S. 99.

der allgemeinen Zunftordnung für Galizien vom 9. Mai 1778 zu Grunde gelegt. Alle diese General- und Spezialartikel führten aber doch in Wirklichkeit nicht zu einer durchgreifenden Reform, sie scheinen nach Reschauer den Weg vom Papier ins praktische Leben nicht gefunden zu haben, „denn die Mißstände, welche sie ins Leben gerufen haben und deren Abstellung sie bezweckten, dauerten fast ungeschwächt fort, und die spätern österreichischen Regenten sahen sich daher wiederholt genötigt, im Wege von Spezialgesetzen dasjenige anzuordnen, was bereits durch die Generalzunftordnung endgiltig geregelt zu sein schien" [328]).

Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (1740—1780) kam es zu einer Reihe einzelner wirklicher Reformen des Zunftrechts. Durch die Handwerkspatente von 1740 ff. insbesondere wurde die Jurisdiktion der Zünfte erheblich eingeschränkt, den älteren Zunftmeistern wurde auf das Strengste verboten, die jüngeren durch unbillige Aufträge zu drücken, ebenso wurden gemeinsame Preisabreden untersagt 2c. Die Instruktion vom 25. Juli 1763 für Niederösterreich wies die Behörden an, „bei allen Professionen, so in das Manufakturenwesen einschlagen (d. h. den nicht für den lokalen Absatz arbeitenden), jedesmal die geschicktesten Arbeiter zur Meisterschaft auszuwählen, sich an keine Zahl zu binden, sondern die Zahl der Meister nach Maß, als die Manufakturen wachsen, zu vergrößern." In einer Menge von Spezialdekreten und Reskripten teils für einzelne Provinzen, teils für einzelne Gewerbe wurden einzelne bestehende Beschränkungen der Produktion und des Absatzes gewerblicher Produkte aufgehoben und ganze Gewerbe zu freien gemacht, welche ohne weiteres von Jedermann gegen bloße Anzeige und ohne Beschränkung auf einen gewissen Ort und Bezirk ausgeübt werden durften [329]). Einen entschieden gewerbefreiheitlichen Charakter hatte die Normalverordnung vom 30. März 1776 [330]), welche 84 Beschäftigungen zu freien Gewerben erklärte, den Magistraten und Ortsobrigkeiten gestattete, den Commerzial-Professionisten, Fabrikanten und Manufakturisten selbständig das Bürger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu erteilen, sie anwies, dies in liberalster Weise zu thun, den Handel mit gewerblichen Rechten und Stellen streng verbot 2c.; aber die Verordnung erwies sich als nicht durchführbar, sie wurde auch nicht publiziert, die Behörden wurden nur angewiesen, sich thunlichst nach derselben zu richten, nachdem die Zahl der freien Gewerbe von 84 auf 64 reduziert worden war. Noch mehr war Joseph II. (1780—1790) bemüht, in liberaler, den Zünften mißgünstiger Politik durch Spezialbestimmungen bestehende gewerbliche Beschränkungen aufzuheben und dem Einzelnen die Erwerbsgelegenheit zu erleichtern [331]). Aber zu einer allgemeinen Innungsreform, wie sie Preußen und andere deutsche Staaten im 18. Jahrhundert vornahmen, gelangte man damals nicht, ebenso wenig in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Unter Leopold II. (1790—1792) und namentlich unter Franz I. (1792—1835) wurde die Gewerbepolitik, soweit sie die zünftigen Gewerbe betraf, sogar eine reaktionäre, man war mehr bestrebt, den Zünften ihr Erwerbsgebiet zu sichern, als die Grenzen der freien Produktion zu erweitern. Der Mangel eines einheitlichen Gewerberechts und der komplizierte Zustand der Gewerbegesetzgebung (s. Anm. 307) wurde aber zu einem immer größeren Uebelstande, und noch kurz vor seinem Tode beauftragte der Kaiser (Dekret vom 4. Februar 1835) die allgemeine Hofkammer, für die deutschen Staaten ein Gewerbegesetz zu entwerfen, welches „aber nicht die bestehenden Innungen oder die Rechte der radicirten und verkäuflichen Gewerbe in Frage stellen sollte". Die Hofkammer entwarf noch 1835 ein Gewerbegesetz für die deutschen Provinzen, Galizien und die Bukowina [332]), welches nur aus 67 kurzen Paragraphen bestand, für die weitaus meisten Gewerbe den Befähigungsnachweis forderte, aber jeden Zunftzwang aufhob. Der Entwurf blieb Aktenmaterial, unter der Regierung Ferdinand's I. (1835—1848) konnte man sich nicht entschließen, ihn zum Gesetz zu machen [333]) noch eine andere Neugestaltung des Gewerberechts vorzunehmen. Erst nach den politischen Veränderungen infolge des Jahres 1848 wurde in den fünfziger Jahren eine neue, einheitliche Regelung des Gewerberechts in Angriff genommen und durch die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 herbeigeführt. In dem Grundprinzip einer neuen Gewerbeordnung vertrat anfangs die Regierung in einem 1854 den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurf vollständig den Standpunkt einer, sogar noch über das bisherige Recht zurückgehenden, Gewerbeunfreiheit, ein zweiter Gesetzentwurf von 1856 dagegen beruhte auf dem Prinzip einer sehr weiten Gewerbefreiheit; aus ihm ist die Gewerbeordnung von 1859 hervorgegangen, welche die Gewerbefreiheit einführte.

Die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 [334]) wurde für den ganzen

328) Reschauer, a. a. O. S. 12.

329) Die Freigebung erstreckte sich anfänglich nur auf die als Hausindustrie betriebenen Beschäftigungen Kopetz, a. a. O. I. § 85. S. 122, die Hofverordnung für Niederösterreich vom 17. August 1765 zählt aber schon 37 freie Gewerbe auf.

330) S. dieselbe bei Reschauer, a. a. O. S. 13.

331) S. dar. Reschauer, a. a. O. S. 23 ff.

332) S. den Inhalt desselben bei Reschauer, a. a. O. S. 180 ff.

333) Reschauer, a. a. O. S. 195 bemerkt hierüber: „wie wir vermuten, in der Besorgnis, daß hierdurch der in den gewerblichen Kreisen ohnedies vorhandenen Unzufriedenheit mit den öffentlichen Zuständen neue Nahrung zugeführt würde."

334) Ueber diese Gewerbeordnung und ihre Einwirkung auf das bisherige Recht vgl. bes. v. Stubenrauch, Handbuch des neuen Oesterr. Gewerberechtes. 1860, auch E. v. Plener, „Gewerbegesetzgebung in Oesterreich" in S.V. f. S. 11 (1875) S. 72 ff.

Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze erlassen und trat am 1. Mai 1860 in Kraft. Sie ist wie die deutsche auch ein Gewerbegesetz im w. S.[335]). Ihre Bestimmungen galten „für alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben“[336]), mit Ausnahme von 16 „Beschäftigungen und Unternehmungen“, welche in dem Einführungspatent angegeben sind, zu denen aber von den Gewerben im e. S. nur das Apothekergewerbe gehört. Das Einführungspatent setzte alle bestehenden Vorschriften über die Erlangung von Gewerbs-, Fabriks- und Handelsberechtigungen, sowie alle mit der Gewerbeordnung unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung vom 1. Mai 1860 ab außer Wirksamkeit[337]). Aber die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen Fabriks- und Handelsberechtigungen blieben aufrecht[338]); ebenso blieb die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe unverändert, neue Realgewerberechte dürfen jedoch nicht gegründet werden[339]). Bezüglich der Monopole und Regalien des Staats, sowie der in einigen Kronländern noch bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, und der Regalbenefizien sollten die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben[340]). Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungsprivilegien gewährten Rechte wurden durch das neue Gesetz nicht berührt[341]).

Die Gewerbeordnung hat für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder in den Jahren 1883 und 1885 wesentliche Abänderungen erfahren; das Gesetz vom 15. März 1883, welches von den neun „Hauptstücken“ der Gewerbeordnung von 1859 die Hauptstücke I, II, III, IV und VII ersetzte, schränkte die Gewerbefreiheit ein und regelte u. a. neu das gewerbliche Korporationswesen[342]), das Gesetz vom 8. März 1885[343]) gab an Stelle der wenigen und ganz ungenügenden Bestimmungen eine umfangreiche neue und bessere Arbeiterschutzgesetzgebung.

§ 49. Der Rechtszustand für die Gewerbe im e. S. war nach der Gewerbeordnung von 1859 in den Hauptpunkten folgender.

Die allgemeinen Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebs[344]) waren: In der Regel ist die Berechtigung zur Verwaltung des eigenen Vermögens erforderlich; Dispositionsunfähige können aber auch mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und der kompetenten Behörde durch einen geeigneten Stellvertreter ein Gewerbe be-

335) Das Gebiet der Gewerbe im w. S., welche die Gewerbeordnung regelt, ist aber ein engeres als das der Deutschen Gewerbeordnung. Sie erstreckt sich im wesentlichen nur auf die Gewerbe im e. S. (außer Apothekergewerbe) und auf den Warenhandel, aber mit Ausschluß des Hausierhandels und anderer ausschließlich im Herumwandern ausgeübter gewerblicher Verrichtungen (wie z. B. der Schleifer, Topf- und Drahtbinder, Kesselflicker, Siebmacher, Korbflechter, Ausbesserung von Holzuhren, Spinnrädern ꝛc.). Für die Hausierer blieb das Ksrl. Patent vom 4. September 1852 in Kraft. Vgl. Einf.Patent No. V.

336) Einf.Patent No. IV.

337) Einf.Patent No. III.

338) Einf.Patent No. VI.

339) Einf.Patent No. VII.

340) Einf.Patent No. VIII.

341) Einf.Patent No. IX.

342) Zur Ausführung dieses Gesetzes sind die Min.V. vom 12. Mai 1885 (No. 69. R.G.Bl. S. 176 ff.) und 5 ministerielle Verordnungen vom 27. Mai 1885 (No. 82—86 des R.G.Bl. S. 195 ff., ergangen.

343) Das Ges. vom 17. Juni 1883 betr. die Bestellung von Gewerbeinspektoren ermächtigte den Handelsminister, Gewerbeinspektoren und einen Centralgewerbeinspektor im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu ernennen und regelte im einzelnen diese Inspektion. Die Zahl der Inspektionsbezirke ist durch Min.Ver. vom 15. Jan. 1885 (R.G.Bl. S. 21 ff.) auf 12, später durch V. vom Juni 1886 (R.G.Bl. S. 295), dazu V. vom 14. Oktober 1889 (R.G.Bl. S. 429) auf 15 festgesetzt.

344) Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz von 1883 nicht geändert, nur ist bezüglich der Ausländer bestimmt, daß sie gegen Nachweisung der formellen Reciprocität ihres Staats in Bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt sind und nur im Falle die Reciprocität nicht nachgewiesen wird, einer förmlichen Zulassung seitens der politischen Landesbehörde bedürfen. Ueber die thatsächlichen Rechtsverhältnisse s. Ulbrich, a. a. O. S. 824 ff.

treiben. Juristische Personen müssen ebenfalls einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter bestellen. Bestrafte Personen können unter gewissen Voraussetzungen (§ 7. 8) von dem Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen werden. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist gestattet. Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbe keinen Unterschied. Die Aufnahme in den Gemeindeverband ist nicht erforderlich. Die Zulassung von Ausländern ist der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind.

Die Gewerbe wurden in freie und concessionirte geschieden, je nachdem sie gegen bloße Anmeldung betrieben werden durften oder aus öffentlichen Rücksichten an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden waren. Alle Gewerbe, welche nicht ausdrücklich als concessionirte erklärt waren, waren freie. Das Verhältnis beider Gewerbearten wurde gegen bisher ein umgekehrtes. Während früher die freien Gewerbe die Ausnahme bildeten, wurden sie jetzt die Regel und die concessionirten die Ausnahme, und nur die Rücksicht auf das öffentliche Wohl begründete die Ausnahme. Zum Betrieb eines freien Gewerbes war nur die Anmeldung bei der zuständigen Ortsbehörde erforderlich, welche bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Bedingungen dem Unternehmer zu seiner Legitimation einen Gewerbeschein ausfertigte.

Concessionirte waren (nach § 14) 1. alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von litterarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien ꝛc.), 2. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetzen und Zimmerleute, 3. das Rauchfangkehrergewerbe, 4. die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere, 5. die Verfertigung von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern. Zu ihnen ist noch durch spätere Verordnungen hinzugekommen: das Gewerbe der Brunnenmeister, Hufschmiede, die Verfertigung von Sprengmitteln, die Kunstweinerzeugung und die Gasanstalten. Die besonderen Concessionsbedingungen (außer den allgemeinen) waren: Verläßlichkeit und Unbescholtenheit, Befähigungsnachweis[345], Rücksicht auf die Lokalverhältnisse und auf die polizeiliche Ueberwachung.

Eine besondere obrigkeitliche Genehmigung der Betriebsanlagen war bei allen Gewerben erforderlich, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind (§ 31—41).

Bezüglich des Betriebes waren außer einigen dürftigen Arbeiterschutzbestimmungen Beschränkungen in der Gewerbeordnung nicht enthalten.

Preissatzungen durften nur beim Kleinverkaufe von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, und beim Rauchfangkehrergewerbe stattfinden. Bei jenen Artikeln konnte die Behörde das Halten von Vorräten und im Kleinverkauf auch dort, wo diese Artikel keiner Preissatzung unterlagen, die Ersichtlichmachung der Preise in den Verkaufslokalitäten anordnen. Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer durften den Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern mußten die beabsichtigte Einstellung der Behörde anmelden und auf deren Verlangen noch durch eine gewisse Zeit, höchstens zwei Monate fortführen.

Die Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und dem Hilfspersonal einschließlich der Lehrlinge wurden nach den Grundsätzen des freien Vertrages geregelt, aber es war für alle Arbeiter das Arbeitsbuch obligatorisch.

345) Ihre Befähigung mußten insbesondere Büchsenmacher, Erzeuger von Feuerwerksmaterial nachweisen Baumeister, Bauhandwerker, (Maurer, und Feuerwerkskörpern, Brunnenmeister, Huf-
Steinmetzen, Zimmerleute, Rauchfangkehrer, schmiede.

Während die Gewerbeordnung die Gewerbefreiheit in einem weiten Maße gewährte, suchte sie andererseits durch Zwangsgenossenschaften für alle Gewerbetreibenden (auch Fabrikanten) eine neue korporative Organisation derselben zu schaffen. Sie ordnete die örtliche Vereinigung gleicher oder verwandter (unter Umständen selbst verschiedenartiger Gewerbe) in „Genossenschaften" an; Mitglied der Genossenschaft wurde jeder selbständige Gewerbetreibende durch den Antritt seines Gewerbes. In diese Genossenschaften sollten die bestehenden Gewerbskorporationen umgewandelt, aber neue auch für Gewerbsleute, die bisher in keinem Verbande standen, „soviel als möglich" hergestellt werden. Der Zweck der Genossenschaften sollte in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen Interessen abgeben, bestehen. Insbesondere sollte ihnen obliegen: 1. die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen, insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband; 2. die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten; 3. die Gründung, Förderung, Beaufsichtigung von Fachschulen; 4. die Sorge für Kranken- und sonstige Unterstützungskassen; 5. Erstattung von Auskünften und Gutachten über die Gewerbeverhältnisse an die Behörden; 6. die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesamtheit der Gewerbsgenossen beziehen; 7. die Sorge für die Arbeitsvermittlung.

Nur die selbständigen Gewerbetreibenden waren „Mitglieder" der Genossenschaft, die Lehrlinge und Arbeiter wurden als „Angehörige" betrachtet, in welcher Eigenschaft sie auch zu Beiträgen an Gehilfenkassen herangezogen werden konnten, deren Maximum auf 3% vom Lohne normiert war. Bei solchen Kassen war den Gehilfen ein „angemessener" Einfluß auf die Verwaltung einzuräumen. Die Mitglieder hatten die mit behördlicher Genehmigung von der Genossenschaft festgesetzten Umlagen zu zahlen, welche nebst den Erträgnissen eigenen Vermögens zur Erreichung der genannten Zwecke, thatsächlich zur Bestreitung der Kosten der Krankenpflege für die Arbeiter und Dotierung der Unterstützungskasse, verwendet wurden und im Verwaltungswege eingetrieben werden durften.

Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht wurden, waren, wenn der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehörte, von der Genossenschaftsvorstehung im Wege der gütlichen Ausgleichung, event. durch Erkenntnis, andernfalls von der politischen Gewerbebehörde zu erledigen. Für die Austragung der Streitigkeiten wurde dem Genossenschaftsvorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Gehilfenstande beigegeben, welche aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Klasse von der Gewerbebehörde für eine bestimmte Dauer bestellt wurden. Die Erkenntnisse der Genossenschaftsvorstehung waren im Verwaltungswege vollziehbar; gegen dieselben stand die Berufung an die Gewerbebehörde offen. Für später angebrachte Streitigkeiten war nur der ordentliche Richter zuständig [346].

Außer den Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (incl. der Fabrikgesetzgebung) waren es hauptsächlich jene über die gewerblichen Korporationen, welche einer Reform bedürftig erkannt wurden. In der Praxis sind die Gewerbegenossenschaften nicht zu der gehofften Wirksamkeit gelangt, ausgenommen in Wien, sowie in einigen andern größeren Städten und Industrieorten, wo noch von früher her kräftige Innungen bestanden. Neben ihnen haben sich auf der Basis des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 freie Vereinigungen (Gewerkvereine, Fachvereine ꝛc.) gebildet, welche ähnliche Zwecke anstrebten und zuweilen größere Erfolge erzielten. In den gewerblichen Kreisen selbst gingen die Ansichten über die erwünschte Reform auseinander. Während die Einen völlige Freigebung der Bildung von Genossenschaften verlangten, erklärten sich die Anderen für Beibehaltung der Zwangsgenossenschaften mit verbesserter Organisation und wesentlich erweitertem Wirkungskreise. Die Letzteren haben in dem Gesetz von 1883 gesiegt.

§ 50. Der Hauptzweck der Novelle vom 15. März 1883 war, das Kleingewerbe mehr als bisher zu schützen und die Lage des Handwerks und des Handwerkerstandes zu

346) Ein späteres Gesetz vom 14. Mai 1869 gestattete für fabrikmäßige Gewerbe die Errichtung besonderer Gewerbegerichte; die wenig zweckmäßigen Bestimmungen des Gesetzes hatten aber zur Folge, daß nur 4 Gerichte gebildet wurden. S. unten Abschn. VI.

verbessern. Die hauptsächlichsten Aenderungen des bisherigen Gewerberechts sind namentlich folgende:

1. Das Gesetz scheidet die Gewerbe in freie, handwerksmäßige und concessionirte. Die Regierung (Ministerium des Handels und des Innern) hat bis zur gesetzlichen Feststellung im Verordnungsweg die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen[347]. Es sollen als solche diejenigen angesehen werden, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht; Handelsgewerbe (im e. S.), fabrikmäßig betriebene Unternehmungen und die Hausindustrie sind ausdrücklich von einer Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgenommen. Als concessionirte werden diejenigen Gewerbe behandelt, „bei denen öffentliche Rücksichten die Notwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besondern Bewilligung abhängig zu machen." Freie Gewerbe sind alle, welche nicht als handwerksmäßige oder concessionirte erklärt werden.

2. Für den selbständigen Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes ist der Befähigungsnachweis und eine bestimmte Lehrlings- und Gesellenzeit[348]) vorgeschrieben. Der Befähigungsnachweis wird durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betr. Gewerbe analogen Fabrikbetrieb erbracht. An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte, Werkmeisterschule an höhern Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betr. Gewerbe erfolgt[349]). Ausnahmsweise kann die Landesbehörde von der Beibringung des Befähigungsnachweises dispensieren (die näheren Bestimmungen in § 14).

Der Umfang eines handwerksmäßigen Gewerberechts wird nach dem Inhalt des Gewerbescheins, der von der Behörde nach Erfüllung der für den selbständigen Betrieb vorgeschriebenen Bedingungen ausgestellt wird, beurteilt. Der Inhaber eines Handelsgewerbes im e. S. darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er die Bedingungen für den selbständigen Betrieb eines handwerksmäßigen Gewerbes erfüllt hat.

3. Bezüglich der Innungen „Genossenschaften" wurde, nachdem die Gesetzgebung von 1859 mit ihrem Innungszwang sich als völlig unpraktisch und erfolglos erwiesen, ein neuer Versuch mit Zwangsinnungen gemacht. Man beschränkte sie jetzt auf diejenigen Gewerbsunternehmungen, die nicht fabrikmäßig betrieben werden (§ 108). Man konstituierte ferner eine besondere Gehilfenversammlung, bestimmte näher die Bildung des schiedsrichterlichen Ausschusses, erweiterte den Wirkungskreis der „Genossenschaft" durch die obligatorische Aufgabe der Sorge

---

347) Nach den Min.Verordnungen vom 17. Sept. 1883 (R.G.Bl. S. 465), vom 30. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 270 ff.), 14. Okt. 1884 (R.G.Bl. S. 476 und 10. November 1886 R.G.Bl. S. 409) sind folgende 47 Gewerbe resp. Gewerbeklassen als handwerksmäßige bezeichnet: Anstreicher und Lackierer; Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landessitte als Nebengewerbe mittelst der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonals betriebenen Schwarzbroderzeugung); Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Cartonnage-Arbeiter; Bürstenbinder; Drechsler und Meerschaumbildhauer, Pfeifenschneider; Erzeuger musikalischer Instrumente; Faßbinder; Feinzeugschmiede, Sporer, Messerschmiede, Metall- und Stahlschleifer (mit Ausnahme der Karrenschleifer), Feilhauer, Laubsägenmacher, Nadler und Webkammmacher; Fleischhauer; Fleischselcher; Friseure, Raseure und Perückenmacher; Glaser; Gold-, Silber-, Juwelenarbeiter; Gold-, Silber-, Metallschläger; Graveure (Stein- und Glasgraveure), Emailleure, Guillocheure, Notenstecher, Formenstecher, Metallographen und Metallausschneider, Gürtler und Broncewarenerzeuger; Hafner; Handschuh- und Bandagenmacher; Hutmacher; Kamm- und Fächermacher; Beinschneider; Kleidermacher; Korbflechter; Kürschner, Rauhwarenfärber, Kappenmacher; Kupferschmiede; Lebzelter und Wachszieher; Metall- und Zinngießer; Mechaniker (Fein- oder Präcisionsmechaniker), Erzeuger chirurgisch medizinischer Instrumente und Apparate, Optiker; Plattierer; Posamentierer, Schnür- und Börtelmacher; Knopf- und Crepinmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Gold- und Silberplättner und -Spinner, Gold-, Silber-, Perlensticker; Roh- (oder Grob-)Schmiede, Wagenschmiede; Rothgerber; Schlosser; Schuhmacher; Seiler; Siebmacher und Gitterstricker; Sonnen- und Regenschirmmacher; Spengler; Tapezierer, Erzeuger von gesteppten Decken, Kissen, Matrazen; Taschner, Riemer, Peitschenmacher, Kappenschirmschneider, Sattler und Pferdegeschirrmacher; Tischler; Uhrmacher; Vergolder; Wagner; Wagensattler; Weißgerber; Ziegel- und Schieferdecker; Zimmermaler; Zucker- und Kuchenbäcker.

348) Die Lehrzeit darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als 4 Jahre betragen. Innerhalb dieser Grenzen steht es den Genossenschaftsversammlungen zu, die Lehrzeit zu bestimmen. Sofern dies nicht geschehen, ist die Bestimmung der Lehrzeit innerhalb jener Grenzen Gegenstand der freien Uebereinkunft. Die Verwendung als Gehilfe (bezw. Fabrikarbeiter) muß mindestens 2 Jahre betragen. Min.Ver. vom 17. Septbr. 1883 (R.G.Bl. S. 466).

349) Die Min.Verordnungen vom 17. Sept. 1883 (R.G.Bl. S. 467) 24. April 1885 R.G.Bl. S. 163) und 20. Oktober 1887 (R.G.Bl. S. 448) bezeichnen die gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, (S. dieselben bei Ulbrich, a. a. O. S. 826 ff.) zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

für ein geordnetes Lehrlingswesen, änderte die innere Organisation, regelte neu das Krankenwesen 2c.[350]).

Die wichtigsten Bestimmungen des heutigen Gewerberechts über die „Genossenschaften“ sind folgende:

Für alle gewerblichen Unternehmungen, mit Ausnahme der Fabriken, ist die Bildung von Zwangsinnungen „Genossenschaften“ vorgeschrieben. Diese Genossenschaften umfassen gleiche oder verwandte (unter Umständen auch verschiedenartige) Gewerbe in einer Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden. Zu ihnen gehören die gewerblichen Unternehmer als Mitglieder, die Hilfsarbeiter derselben als Angehörige. Die bestehenden Genossenschaften sind aufrecht zu erhalten, sie müssen aber ihre Statuten nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes gestalten; wo noch keine bestehen, sind neue nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche die Beteiligten zu hören hat, durch die Gewerbebehörde herzustellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen. Der territoriale Umfang der einzelnen Genossenschaft wird durch die politische Landesstelle im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer bestimmt; die Statuten sind von dieser Behörde zu genehmigen. Jeder selbständige Gewerbetreibende (der nicht Fabrikant ist) wird, wenn für sein Gewerbe im Bezirk eine Genossenschaft besteht, durch den Antritt seines Gewerbes Mitglied der Genossenschaft. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbständig betreibt, welche nicht in einer Genossenschaft vereinigt sind, kann deshalb auch mehreren Genossenschaften angehören.

Als Zweck der Genossenschaft stellt das Gesetz (§ 114) zunächst hin: Pflege des Gemeingeistes, Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Mitgliedern und Angehörigen der Genossenschaft, sowie Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen derselben durch Errichtung von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebs und anderer Erzeugungsmethoden 2c. Als obligatorische Aufgaben derselben bezeichnet es a. die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen (Gesellen) besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer „Zuschickordnung“ (Arbeitsvermittlung); b. die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung obrigkeitlich zu genehmigender Bestimmungen über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge, über die Lehrzeit bei nicht handwerksmäßigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen 2c., über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe und durch Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen; c. die Bildung „eines schiedsgerichtlichen Ausschusses“ zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis entstehenden Streitigkeiten und die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern[351]); d. die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten 2c.) und die Beaufsichtigung derselben; e. die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden[352]); f. die Fürsorge für

350) Ueber die Wirksamkeit der Gewerbsgenossenschaften s. F. Schmid, Statistische Studien über die Entwicklung der österreichischen Gewerbsgenossenschaften 2c. 1888.

351) Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichts können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen (§ 114). Die Kompetenz des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird dadurch begründet, daß beide streitende Teile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei infolge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschuß erscheint und dessen Zuständigkeit anerkennt. Der Ausschuß muß aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen und einem Vorsitzenden, welcher letztere von den gesamten Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte mit absoluter Majorität gewählt wird, bestehen. Die Zahl und Wahl der Mitglieder, Dauer der Funktionen 2c. regelt ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes, obrigkeitlich zu genehmigendes Statut. Die Austragung der Streitigkeiten kann durch Vergleich oder Erkenntnis erfolgen. Außer dem Vorsitzenden (Obmann resp. dessen Stellvertreter) muß das Schiedsgericht bei Vergleichen aus zwei, bei Erkenntnissen aus vier Schiedsrichtern bestehen. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit. Vergleiche und Erkenntnisse sind im Verwaltungswege vollziehbar. Jeder Streitteil kann den Schiedsspruch anfechten durch Einreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter binnen 8 Tagen nach der Publikation. Die vorläufige Vollziehung des Schiedsspruchs wird aber dadurch nicht aufgehalten (§ 122—124).

352) Das Krankenkassenwesen der Genossenschaft regeln die § 121—121 a—h. Zu den Kassen haben die Gewerbsinhaber und sämtliche Hilfsarbeiter derselben mit Ausnahme der Lehrlinge Beiträge zu leisten, der Beitrag jener für den einzelnen Gehilfen darf nicht mehr als die Hälfte des Gesellenbeitrags sein, dieser darf nicht mehr als 3 % vom Lohngulden ausmachen und wird event. vom Arbeitgeber eingezogen. Dieser muß seine zum Eintritt in die Kasse verpflichteten Gehilfen anmelden. Das Krankengeld muß für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des Tagelohns betragen und ist in Fällen längerer Krankheitsdauer mindestens für 13 Wochen zu gewähren. Im übrigen überläßt das Gesetz dem von der Generalversammlung zu beschließenden und obrigkeitlich zu genehmigen-

erkrankte Lehrlinge, sofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt; g. die jährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik wesentlich sind. Außer diesen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirks auf Verlangen Auskünfte und Gutachten zu geben; sie können auch aus eigenem Antrieb diese öffentlichen Organe zur Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen. Die nötigen Geldmittel für die Erfüllung der Zwecke werden mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenkasse, soweit nicht etwa Zinsen aus eigenem Vermögen dazu hinreichen, auf die Mitglieder der Genossenschaft nach einem statutarisch festgestellten Maßstab umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingezogen werden.

Die Genossenschaften eines Bezirks können zur bessern Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können.

Die Organe der Genossenschaft sind: die „Genossenschaftsversammlung" und die „Genossenschaftsvorstehung" (Vorsteher, dessen Stellvertreter, Ausschuß von Gewerbsinhabern; der Vorsteher bedarf der Bestätigung der Behörde). Die erstere besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern und aus 2—6 Vertretern der Gehilfenversammlung, denen „behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden" beratende Stimmen zustehen. Sie muß jährlich mindestens einmal zusammentreten und ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsteher oder der Ausschuß es für notwenig erkennt oder wenn der vierte Teil der Mitglieder es verlangt. § 119b des Gesetzes bestimmt näher den Wirkungskreis dieser Versammlung. Den Gehilfen kann statutarisch eine Vertretung im Genossenschaftsausschuß eingeräumt werden. Die (mindestens 18 Jahre alten) Gehilfen (Gesellen) bilden die Gehilfenversammlung, welche von einem von den Gesellen gewählten, von der Gewerbsbehörde bestätigten Obmann geleitet wird; dieselbe hat die Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen wahrzunehmen und zu erörtern, „soweit die Förderung dieser Interessen nicht den Zwecken der Genossenschaft widerstreitet", außerdem verschiedene Wahlen vorzunehmen (§ 120a). Die Thätigkeit, Rechte und Pflichten derselben werden durch ein obrigkeitlich genehmigtes Statut geregelt. An den Versammlungen können 2 bis 6 delegierte Mitglieder der Genossenschaft (Gewerbsinhaber) mit beratender Stimme teilnehmen; Gesellen, welche 6 Wochen hindurch außer Arbeit stehen, sind von denselben ausgeschlossen.

Die Genossenschaftsvorstehung hat das Recht, bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft Ordnungsstrafen (Verweise und Geldstrafen bis zu 10 Fl.) zu verhängen. Die Fälle, in denen solche Strafen verhängt werden können, sind in dem Statut der Genossenschaft aufzuführen.

4. Zu den bisher concessionirten Gewerben fügte das Gesetz von 1883 noch einige hinzu[353]), so daß jetzt zu diesen von den Gewerben im e. S. folgende gehören: 1. alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von litterarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande haben[354]) (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl. inkl. der Tretpressen), 2. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe, 3. das Rauchfangkehrergewerbe, 4. die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen, 5. die Verfertigung von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern

den Statut über „die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Kasse zu leistenden Unterstützungen" wie über die Höhe der von den Gehilfen und den Gewerbsinhabern zu leistenden Beiträge und die Art der Einzahlung 2c. die Bestimmungen zu treffen. Die Kassen sind selbständige, von der Genossenschaft unabhängige Anstalten. Wenn dieselben aus irgendwelcher Ursache ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen können, brauchen deshalb auch Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenpflege nachgekommen sind, ebenso wenig wie die Gewerbsinhaber, welche den Vorschriften betreffs der Erhebung und Leistung der Beiträge entsprochen haben, für die Verbindlichkeiten der Kasse aufzukommen. Die Kassen werden verwaltet: 1. durch einen die Geschäfte leitenden Vorstand, welcher zu $^2/_3$ aus Gehilfen (gewählt durch die Gehilfenversammlung, zu $^1/_3$ aus Gewerbsinhabern (gewählt durch die Genossenschaftsversammlung) zu bestehen hat, 2. durch einen Ausschuß (zur Ueberwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnung), welcher gleichfalls zu $^2/_3$ durch die Gehilfen und zu $^1/_3$ durch die Gewerbsinhaber je aus deren Mitte gewählt wird und 3. durch die Generalversammlung resp. Delegirtenversammlung (letztere obligatorisch, wenn die Kasse mehr als 300 Mitglieder hat). Die Gewerbsinhaber haben das Recht, auf die Hälfte der den Kassenmitgliedern (Gesellen, Gehilfen) in den Versammlungen zustehenden Stimmen und können durch Bevollmächtigte vertreten werden. Die Kassen stehen unter Aufsicht der Gewerbsbehörde.

Diese Bestimmungen sind jetzt durch das Gesetz vom 30. März 1888 betr. die Krankenversicherung zum Teil geändert. Vgl. insbes. § 58 und § 77 des Gesetzes.

353) Es sind dies die unter No. 9 u. 10 genannten, ferner die Erzeugung von künstlichen Mineralwässern (No. 6) und die Ausführung von Wassereinleitungen (No. 8).

354) Nach V. vom 3. August 1890 (R.G.Bl. S. 343) ist der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, nicht mehr concessionspflichtig

und Sprengpräparaten[355]) aller Art, 6. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verschleiß von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist[356]); die Erzeugung von künstlichen Mineralwässern, 7. die gewerbsmäßige Erzeugung von Kunstweinen und Halbweinen[357]), 8. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen, 9. das Gewerbe der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln, 10. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung, 11. die Ausübung des Hufbeschlags (§ 15). Außerdem kann (§ 24) der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, „im Falle die Erfahrung im Hinblick auf die öffentlichen Rücksichten es als erforderlich herausstellen sollte", nach Einvernehmung der betr. Handels- und Gewerbekammer sowie Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im Gesetz aufgezählten Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Bezirke an eine Concession binden und die Bedingungen der Erlangung festsetzen.

Die Bedingungen der Concessionserteilung sind außer den allgemeinen für alle Gewerbe vorgeschriebenen: Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betr. Gewerbe, ferner bei Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 11. der Nachweis einer besondern Befähigung[358]). Die unter 1. genannten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden, bei Verleihung der unter 1. 3. 7 erwähnten Gewerbe ist auch auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen. In allen Fällen ist die Verleihung einer Concession davon abhängig, daß vom Standpunkt der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuers- oder Verkehrspolizei kein Anstand gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb obwaltet.

5. Die Bestimmungen betr. das Erfordernis einer **Genehmigung der gewerblichen Anlagen** aus sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Gründen (§ 25—35) fügen den bisherigen bewährten Vorschriften nur einige Ergänzungen und Erläuterungen hinsichtlich des Verfahrens bei den kommissionellen Verhandlungen über Einwendungen und Ansprüche der Parteien hinzu und vervollständigen das Verzeichnis der Betriebsanlagen, bei denen das Ediktalverfahren Platz greifen muß.

6. In den **allgemeinen Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebs** (§ 2—10) ist sachlich das Eine geändert, daß der Satz: „das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbsbetriebe keinen Unterschied" (§ 2 Abs. 3) nach den vorerwähnten Bestimmungen über den Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben nicht mehr gilt.

§ 51. Der Hauptzweck des **Gesetzes vom 8. März 1885** war den gewerblichen Hilfsarbeitern[359]) einen größeren und sehr weitgehenden Schutz zu gewähren, ohne die berechtigten Interessen der Arbeitgeber zu schädigen.

Die **Rechtsordnung** für diese Arbeiter ist in den Hauptpunkten — abgesehen von der im Abschn. III dieser Abh. erwähnten Regelung des Lehrlingswesens (§ 97—104a) und der in der folgenden Abh. zu erörternden besondern Schutzgesetzgebung für Hilfsarbeiter in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen — nach diesem Gesetz folgende:

Die Freiheit des Arbeitsvertrags ist anerkannt (§ 72)[360]). Aber zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern mindestens 1½ Stunden Ruhepausen zu gewähren[361]). An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen, ausgenommen sind die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten. Der Handelsminister ist aber ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Kultus, die Sonntagsarbeit in Gewerben zu gestatten, bei denen eine Unterbrechung des Betriebs unthunlich oder der ununterbrochene Betrieb im Interesse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs er-

355) In Oesterreich ist wie auch in Deutschland ein bes. Gesetz (vom 27 Mai 1885) ergangen betr. Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben. Dazu Min.-Ver. vom 4. August 1885 (R.G.Bl. Nr. 135 S. 308).

356) Vgl. dazu die Min. V vom 17. Sept. 1883 (R.G.Bl. Nr. 152 S. 470 ff.).

357) Gesetz vom 21. Juni 1880. Min.-Verord. vom 16. Sept. 1880.

358) Die nähere Regelung soll für Baugewerbe durch Gesetz, für die andern im Verordnungswege erfolgen (§ 23). Bis zum Erlaß jenes Gesetzes bleiben zufolge der Kais. Verord. vom 16. Sept. 1883 (R.G.Bl. S. 463) die Bestimmungen des § 23 der Gew.Ord. vom 20. Dez. 1869 und der Min.Ver. vom 20. Febr. 1875 (R.G.Bl. Nr. 16) betr. den Nachweis der besonderen Befähigung zur Erlangung der Concession für das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe und den Berechtigungsumfang der einzelnen Kategorien von Baugewerben in Kraft. Bezüglich der andern ist die Min.Ver. v. 17. Sept. 1883 (R.G.Bl. S. 468 ff.) ergangen.

359) Unter Hilfsarbeitern versteht das Gesetz alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, mit Ausschluß der für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen. Es scheidet dieselben in Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge und Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten in den Unternehmungen verwendet werden (§ 73).

360) Für den Arbeitsvertrag gelten die Bestimmungen des Allg. bürgerl. Gesetzbuches (26. Hauptstück, insbes. §§ 1151—1162), soweit nicht besondere Vorschriften dafür erlassen sind.

361) Das Nähere in § 74a. Die dem Ministerium vorbehaltene anderweitige Regelung ist für einzelne Gewerbszweige durch die V. v. 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 82 S. 195 ff.) erfolgt.

forderlich ist (§ 75)[362]. Den Hilfsarbeitern unter 18 Jahren ist die erforderliche Zeit zum Besuch der bestehenden Abend- und Sonntagsschulen zu gewähren (§ 75a). Die Löhne sind bar auszuzahlen, jedoch können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien, ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zugewendet und ebenso kann die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohns zwischen beiden Teilen vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt (§ 78)[363].

Alle Hilfsarbeiter müssen Arbeitsbücher haben (§ 79—80i)[364]. Sie können ein Abgangszeugnis fordern (§ 81).

Wenn über die Zeit der Entlohnung und über die Kündigungsfrist nichts anderes verabredet ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist vorausgesetzt (§ 77). In den §§ 82. 82a bestimmt das Gesetz die Fälle, in denen Hilfsarbeiter ohne Kündigung sofort entlassen werden resp. die Arbeit verlassen können. Ein Kontraktbruch des Hilfsarbeiters ist strafbar und berechtigt außerdem den Gewerbsinhaber, den Arbeiter durch die Behörde in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren. Gewerbsinhaber, die solche Arbeiter wissentlich in Arbeit nehmen oder behalten oder die Arbeiter zum Kontraktbruch verleiten, sind strafbar und haften mit dem Arbeiter für den Schaden (§ 85. 86). Wenn ein Gewerbsinhaber den Vertrag bricht oder durch sein Verschulden dem Arbeiter Grund zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses (nach § 82a) gibt, muß er dem Arbeiter den Lohn und sonst vereinbarte Genüsse für die ganze Kündigungsfrist resp. den noch übrigen Teil derselben vergüten (§ 84).

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, alle Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind[365], bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Frauenspersonen auch die entsprechende Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen (§ 74).

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnis zwischen Gewerbsinhabern, welche nicht einer Genossenschaft angehören, und ihren Hilfsarbeitern oder zwischen diesen Hilfsarbeitern unter einander können besondere schiedsrichterliche Collegien, die analog den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften zu bilden sind[366], errichtet werden (zur Bildung erforderlich Antrag einer größern Zahl von Gewerbsinhabern oder Hilfsarbeitern und Genehmigung der politischen Landesbehörde); mangels der Zuständigkeit eines Gewerbegerichts ist für die Streitigkeiten, welche während der Dauer des qu. Verhältnisses oder wenigstens innerhalb 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, die politische Behörde das kompetente Gericht (§ 87c).

Besondere Arbeiterverzeichnisse sind in jeder Unternehmung zu führen (§ 88). Eine Arbeitsordnung ist obligatorisch für alle Fabriken und Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 Hilfsarbeitern in einem gemeinschaftlichen Lokal (§ 88a).

Die keiner Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhaber müssen unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine besondere Krankenkasse bei ihrem Etablissement errichten oder einer schon bestehenden beitreten (§ 89).

Es dürfen Kinder vor vollendetem 12. Jahre gar nicht zu regelmäßiger gewerblicher Beschäftigung, jugendliche Hilfsarbeiter von 12—14 Jahren zu solchen nur verwendet werden, wenn ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, sodann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht, und eventuell höchstens 8 Stunden. Wöchnerinnen dürfen erst vier Wochen nach ihrer Niederkunft regelmäßig beschäftigt werden. Der Handelsminister kann für jugendliche Arbeiter und Frauenspersonen gefährliche oder gesundheitsschädliche Verrichtungen ganz untersagen oder nur bedingt gestatten (§ 94). Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen Nachts nicht beschäftigt werden, aber der Handelsminister darf Ausnahmen gestatten (§ 95)[367].

Seit 1885 ist auch in Oesterreich für die gewerblichen Arbeiter neu die Unfall- und Krankenversicherung durch das Gesetz vom 28. Dezember 1887 betr. die Unfallversicherung der Arbeiter[368]) und das Gesetz vom 30. März 1888 betr. die Krankenver

362) Die V. v. 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 83 S. 198 ff.) gestattet die Sonntagsarbeit bei 26 Gewerbszweigen im e. S., bei denen der Betrieb die Unterbrechung nicht zuläßt und bei einer Anzahl anderer im Interesse der Konsumenten teils unbeschränkt teils in beschränkter Weise.

363) Das Nähere in §§ 78—78e.

364) Das Formular der Arbeitsbücher ist durch Min.V. vom 12. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 176) geregelt.

365) Nähere Bestimmungen in Abs. 2—4.

366) Das Nähere darüber in § 87—87b.

367) Solche Ausnahmen gestattet die V. vom 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 84 S. 203) für die Sensenindustrie und Seidenfilanden.

368) Die gesetzliche Unfallversicherung hat am 1. November 1889 begonnen. Zu dem Gesetz sind zahlreiche Min.Verordnungen erlassen: V. vom 30. März 1888 betr. den Versicherungsbeirath (R.G.Bl. S. 7). V. vom 3. April 1888 betr. die Anmeldung der Betriebe (R.G.Bl. S. 75). Kundmachung vom 22. Januar 1889 betr. die Errichtung von 7 territorialen Versicherungsanstalten (R.G.Bl. S. 13). V. vom 24. Januar

sicherung der Arbeiter[369]) geregelt worden (s. dar. die folgende Abh.). Außerdem sind nur einige Ministerialverordnungen zur Verhinderung einzelner gesundheitsschädlicher Fabrikationsmethoden[370]) und das Gesetz vom 6. Januar 1890 betr. den Markenschutz ergangen.

§ 52. Auch in Ungarn[371]) war in den Städten bis zum Jahre 1859 das Handwerk zünftig organisiert und der selbständige Gewerbebetrieb mit wenigen Ausnahmen nur zünftigen Meistern unter Ausschluß der Gewerbefreiheit gestattet; auf dem Lande aber konnte jeder Handwerker ohne Erwerbung des Meisterrechts mit Bewilligung des Dominiums sich niederlassen und sein Gewerbe mit oder ohne Gesellen betreiben. Das Zunftgewerberecht beruhte formell auf königlichen Privilegien, die den einzelnen Zünften im Laufe der Zeit mit sehr verschiedenem Inhalt erteilt waren und auf allgemeinen Verordnungen, welche einzelne Verhältnisse generell regelten, aber thatsächlich wurden diese gesetzlichen Bestimmungen wenig beachtet, auch hier maßten sich die Zünfte weitergehende Rechte und Befugnisse an, auch hier trat, wie überall seit dem 17. Jahrhundert, in der früher geschilderten Weise eine Entartung des Zunftwesens ein. Die Staatsgewalt suchte dieselbe vergebens zu verhindern; wohl ergingen Gesetze gegen die „Handwerksmißbräuche", so u. a. 1659, 1715 und 1723, aber dieselben hatten keinen Erfolg, weil die durch die Türkenkriege und durch Aufstände völlig in Anspruch genommene Staatsgewalt nicht die Macht hatte, sie auszuführen. Die Gewerbegesetze, welche Karl VI. in den deutschen und böhmischen Provinzen erließ, wurden auf diese Länder nicht ausgedehnt. Unter Maria Theresia und Joseph II. suchte man dem egoistischen und monopolistischen Treiben der Zünfte entschiedener entgegenzutreten, u. a. wurde auch im Jahre 1781 die alte Zunftsatzung, daß nichtstädtische Bürger und Protestanten nicht in die Zünfte aufgenommen werden durften, abgeschafft, aber die Uebelstände und Klagen dauerten fort. Da die vereinzelten Maßregeln einen so geringen Erfolg hatten, entschloß sich Joseph II. 1786 sämtliche Zünfte, ohne Ausnahme, aufzuheben. Die Zunftprivilegien wurden kassiert und Jedem das Recht gegeben, jedes Gewerbe frei auszuüben. Indes auf seinem Totenbette zog der Monarch diese wie andere liberale Verordnungen wieder zurück. Nach mannigfachen Versuchen der Regierung und des Reichstags, mit Einzelmaßregeln den Mißständen abzuhelfen, wurden von Franz I. durch Entschließung vom 18. Dezember 1812 im Jahre 1813 (6. April) Generalzunftartikel nach der in den böh-

1889 betr. die Form und den Inhalt der Unfallsanzeigen (R.G.Bl. S. 13). V. vom 24. Januar 1889 betr. das Musterstatut für die Versicherungsanstalten (R.G.Bl. S. 15). V. vom 10. April 1889 betr. die Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten (R.G.Bl. S. 181). V. v. 22. Mai 1889 betr. die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen und die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen (R.G.Bl. S. 289). V. vom 22. Mai 1889 betr. die Feststellung des Tarifes der den Unfallversicherungsanstalten zu leistenden Versicherungsbeiträge für das erste Betriebsjahr (R.G.Bl. S. 301). V. vom 14. Juni 1889 betr. den Zeitpunkt des Beginns der gesetzlichen Unfallversicherung (R.G.Bl. S. 340). V. vom 19. Juni 1889 betr. die Frist für Versicherungsanzeigen (R.G.Bl. S. 342). V. vom 4. Mai 1890 betr. die Versicherungsbeiträge der Arbeiter (R.G.Bl. S. 120).

369) Dazu Kundmachung vom 20. Oktober 1888 (R.G.Bl. S. 699) und vom 7. April 1889 (R.G.Bl. S. 92) betr. das Musterstatut für Bezirkskrankenkassen, und andere Min.Erlasse betr. andere Krankenkassen; ferner Ges. vom 4. April 1889 betr. einige Aenderungen des Gesetzes vom 30. März 1888, V. vom 14. Juni 1889 betr. den Zeitpunkt des Beginns der Krankenversicherung (R.G.Bl. S. 340). Die Krankenversicherung hat am 1. August 1889 begonnen.

370) V. vom 1. März 1886 betr. das Verbot gewisser Farbstoffe bei Bereitung von Genußartikeln (R.G.Bl. S. 113). V. vom 5. Juni 1888 betr. die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei der fabriksmäßigen Erzeugung der Gemüsekonserven (R.G.Bl. S. 271) V. vom 11. Juli 1888 betr. die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung (R.G.Bl. S. 467).

371) Eine ausführliche Darstellung des in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts geltenden Gewerberechts bei Kopetz, a. a. O. I. Anhang § 276—309 S. 476—535. Ueber das ungarische Gewerberecht im Anfang der fünfziger Jahre s. E. Mayrhofer, a. a. O. 1. Aufl. S. 810 ff. und v. Stubenrauch, Hdb. der österr. Verwaltungsgesetzkunde. 1. Aufl. Bd. II. S. 510 ff. Vgl. auch A. Ipolyi, Die geschichtliche Entwickelung des Gewerbewesens in Ungarn. 1877; ferner F. Heltai, Die ungarische Gewerbebewegung und das ungarische Gewerbegesetz vom Jahre 1884 in Z. f. G.V. 8 (1884) S. 1117 ff. Steinacker, Das neue (ungarische) Gewerbegesetz. 1884.

mischen Provinzen bestehenden Form erlassen, welche unter Aufhebung sämtlicher Zunftprivilegien das in den einzelnen Landesteilen, Städten und Gewerben verschiedene Gewerberecht einheitlich und neu für das ganze Land regelten. Einzelnen Zünften wurde jedoch gestattet, mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse, um Spezialartikel einzukommen.

Die neue Zunftordnung gab ein reformiertes Zunftgewerberecht. Sie gestattete auch die Aufnahme einzelner Landmeister in die städtischen Zünfte, sowie die Bildung von Filial- und Reihezünften. (S. dar. Anm. 308.) Die Zünfte wurden obrigkeitlicher Aufsicht durch die auch hier getroffene Einrichtung des Zunftkommissärs unterstellt, welcher auf dem Lande von den Comitaten oder Dominien, in den Städten von den Magistraten ernannt wurde. Die bisherige rechtliche und thatsächliche Jurisdiktion der Zünfte wurde beseitigt, sie durften nur noch in Gegenwart des Kommissärs kleine Ordnungsstrafen verhängen. Die Bestimmungen bezüglich der Lehrlinge, Gesellen, des Meisterrechts, des Gewerbebetriebs 2c. wurden im wesentlichen den in den deutschen Provinzen geltenden nachgebildet. Zu den Abweichungen gehörte u. a., daß für die Gesellen eine dreijährige Wanderpflicht beibehalten wurde. Indulte oder Arbeitsbefugnisse konnten auch an Gesellen erteilt werden, diese durften aber in der Regel keine Gesellen beschäftigen. Neben den zünftigen Gewerben gab es auch unzünftige: diese waren 1. alle Gewerbe, welche auf dem Lande betrieben wurden, wo und für welche keine Zünfte eingerichtet waren, 2. einzelne freie Gewerbe und 3. alle Fabriken. Die letzteren waren von Anfang an wie in den deutschen Provinzen vom Zunftzwang befreit, ihre Errichtung erforderte die Concession, aber diese wurde leicht und gern gewährt, die Fabriksbefugnisse wurden nach dem Hofdekret vom 29. Juli 1808 auch in einfache und Landesfabriksbefugnisse mit gleichen Gerechtsamen unterschieden.

Die einzelnen Zünfte erhielten auf Grund der Generalartikel neue Statuten, aber der egoistische und monopolistische Zunftgeist herrschte wie bisher in ihnen und erschwerte der Regierung die Durchführung einer Politik, welche die Zünfte konservieren, aber den berechtigten Interessen der Konsumenten und der Gesellen Rechnung tragen wollte. Die öffentliche Meinung des Landes sprach sich immer stärker für die Aufhebung der Zünfte aus, namentlich seit im Jahre 1830 die Freizügigkeit eingeführt worden war. Aber die Regierung konnte sich zu einer solchen radikalen Reform nicht entschließen. Im Jahre 1840 wurden durch den Gesetzartikel XVII die „Rechtsverhältnisse der Fabriken" besonders geregelt; an dem Concessionssystem wurde festgehalten, aber den Fabrikanten die größte Betriebsfreiheit gewährt. Mit Recht wird aber von Heltai[372]) hervorgehoben, daß dieses Fabrikgesetz trotz seiner freiheitlichen Tendenz in seinen Schutzbestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter weiter ging als die damalige Gewerbegesetzgebung eines andern Staats. Nach den revolutionären Bewegungen von 1848 erachtete es die neu konstituierte Regierung für eine ihrer ersten Aufgaben das Gewerberecht neu zu regeln. Durch eine Verordnung vom Juni 1848 wurde zwar die Gewerbefreiheit nicht eingeführt, noch das Zunftwesen beseitigt, aber die Erwerbsfreiheit wurde in mancher Hinsicht erleichtert. Eine neue allgemeine Regelung erfolgte 1851 durch die ungarische Gewerbeordnung vom 6. Februar 1851, dieselbe enthielt jedoch keine wesentlichen Aenderungen des bestehenden Concessions- und Zunftsystems[373]); erst die Gewerbeordnung von 1859 brachte Ungarn die Gewerbefreiheit.

Als im Jahr 1867 der Ausgleich mit Oesterreich erfolgt war, wurde auch ein besonderes ungarisches Gewerbegesetz gefordert. Ein 1869 von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf änderte nicht wesentlich das geltende Gewerberecht, aber enthielt doch manche neue Beschränkungen; jedoch im Abgeordnetenhause beseitigte (1871) die stark manchesterlich gesinnte Majorität nicht nur diese, sondern auch manche andere in der Gewerbeordnung von 1859 noch enthaltene Beschränkungen, das Oberhaus trat den Beschlüssen bei und so erhielten die Länder der Ungarischen Krone (Ungarn, Siebenbürgen[374]), Kroatien, Slavonien[375]),

372) a. a. O. S. 1120.

373) Ueber die einzelnen Abweichungen von dem Gewerberecht in den deutschen Provinzen s. Mayrhofer, a. a. O.

374) In Siebenbürgen wurde das Gewerberecht zuerst generell durch die Gew.Ordnung vom 25. November 1851 geregelt, die auf dem Zunft- und Concessionssystem beruhte. Bis dahin existierten nur die den einzelnen Zünften verliehenen Artikel und lokale Ordnungen. Ueber das Gewerberecht im Anfang dieses Jahrhunderts s. die spezielle Darstellung bei Kopetz, a. a. O. I. § 276 ff. Durch die Gewerbeordnung von 1859 wurde die Gewerbefreiheit eingeführt.

375) Für Kroatien und Slavonien war auch vor 1859 eine mit der ungarischen Gewerbe-

Militärgrenze, Fiume), in dem Gewerbegesetz von 1872 (Gesetzartikel VIII) eines der in der Gewährung der Gewerbefreiheit weitestgehenden Gewerbegesetze; und da die wenigen einschränkenden Bestimmungen, welche das Gesetz noch enthielt, nicht ausgeführt wurden, herrschte thatsächlich eine vollständige Gewerbefreiheit. Diese führte zur Reaktion.

Das Gesetz von 1872 hatte statt der Zwangsgenossenschaften des Gesetzes von 1859 freiwillig sich bildende gewerbliche Genossenschaften vorgesehen. An Stelle der früheren ca. 3500 Zünfte waren bis 1878 zwar 1275 Genossenschaften entstanden, aber der größte Teil derselben entfaltete keine irgendwie nennenswerte Wirksamkeit und die besseren Elemente des Gewerbestandes hielten sich von denselben fern. Seit 1875 erhob sich in den Kreisen der Gewerbetreibenden namentlich der Handwerker eine sehr energische Agitation gegen die bestehende Gewerbefreiheit, die Hauptziele derselben waren die Forderung des Befähigungsnachweises für alle Gewerbetreibenden und die Einführung von obligatorischen Innungen. Die Regierung widerstrebte denselben, aber seit dem Oesterreichischen Gesetz von 1883 hatte sie nicht mehr die Macht, den früheren Rechtszustand aufrecht zu erhalten; sie verstand sich indes nur zu einem Kompromiß, der in dem Gesetzartikel XVII von 1884 über das Gewerbegesetz (18. Mai 1884)[376]), welches am 1. Oktober 1884 in Kraft trat, seinen Ausdruck gefunden hat.

Das Gesetz stellt an die Spitze den Satz, daß jeder Großjährige oder für großjährig Erklärte ohne Unterschied des Geschlechts innerhalb der Grenzen des Gesetzes jedweden Gewerbezweig wo immer selbständig und frei ausüben könne und unterscheidet, wie das Oesterreichische, freie, concessionspflichtige und handwerksmäßige Gewerbe. Die freien können von Jedermann auf eine einfache Anmeldung und nach dem Nachweis der Großjährigkeit betrieben werden. Für die handwerksmäßigen, welche durch den Minister für Landwirtschaft, Industrie und Handel im Verordnungswege bestimmt werden (§ 5)[377]), ist auch die Befähigung nachzuweisen, im allgemeinen durch ein obrigkeitliches Lehrlingszeugnis und durch den Ausweis, daß der Betreffende nach Beendigung der Lehrzeit in einer in sein Fach schlagenden Werkstätte oder Fabrik mindestens zwei Jahre mit Facharbeit beschäftigt gewesen. Es genügt aber auch für 21jährige zur Erbringung des Befähigungsnachweises, daß sie nur wenigstens drei Jahre hindurch in einer Fabrik oder Werkstätte mit einer Facharbeit sich beschäftigt haben. Nach § 7 kann Jeder, der ein an den Nachweis der Befähigung gebundenes Gewerbe selbständig betrieben hat, zu jedem andern an die Befähigung gebundenen Handwerk ohne besondern Nachweis der Befähigung übergehen. Und § 8 erlaubt allgemein den Betrieb auch dann, wenn der Betreffende seine Befähigung nicht nachweisen kann, aber eine Person in seinem Gewerbe beschäftigt, welche die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation besitzt. Zu den concessionspflichtigen Gewerben gehören von den Gewerben im e. S.: das Rauchfangkehrergewerbe[378]), das Baugewerbe (Bau-, Maurer-, Zimmer-, Steinmetzmeister), die Bereitung von giftigen Stoffen und von Arzneimitteln, die Anfertigung von Explosivstoffen. Für die beiden erstern Gewerbe ist der Befähigungsnachweis[379]), für das erste auch noch Verläßlichkeit erforderlich. Die Selbstverwaltungsverbände (Munizipien: Comitate und Städte) werden verpflichtet, diese Gewerbe statutarisch zu regeln, die Statuten unterliegen der Bestätigung der Regierung. Gefährliche und lästige Betriebsanlagen bedürfen der gewerbebehördlichen Concession (§ 25—35).

Zur Förderung des Lehrlingswesens wurde, da die frühere Vorschrift des obligatorischen schriftlichen Lehrvertrags meist außer Acht gelassen wurde, bestimmt, daß der Vertrag bei der Gewerbebehörde erster Instanz abzuschließen sei, ferner wurde eine gesetzliche Probezeit (2 Monate) und Maximalarbeitszeit der Lehrlinge eingeführt, die Nachtarbeit geregelt und in Gemeinden, wo wenigstens 50 Lehrlinge sind, der obligatorische Unterricht der Lehrlinge in einer Gemeindelehr-

ordnung fast wörtlich übereinstimmende Gewerbeordnung vom 20. April 1851 erlassen worden.

376) Zu dem Gesetz sind eine Reihe von Ausführungsverordnungen ergangen, insbes. die Allg. V. vom 26. August 1884, die Cirk.V. vom 22. August 1884 betr. die Gewerbestatuten, die V. vom 30. Oktober 1884 betr. die Bauhandwerker, die Cirk.V. vom 21. Februar 1885 betr die Wirksamkeit der gewerbebehördlichen Bevollmächtigten. S. diese in: Das Gewerbegesetz (Gesetz-Artikel XVII: 1884) und die hierauf Bezug habenden gesamten Ministerialverordnungen. Budapest 1886.

377) Durch die V. vom 26. August 1884 § 2 wurden 46 Gewerbe als solche bestimmt; außerdem ist der Befähigungsnachweis erforderlich bei den concessionspflichtigen Gewerben der Zimmer-, Bau-, Maurer- und Steinmetzmeister und der Rauchfangkehrer.

378) Für das Gewerbe bestehen in Städten Arbeitsbezirke und obrigkeitliche Taxen.

379) Der Befähigungsnachweis ist durch eine besondere Prüfung und mehrjährige praktische Beschäftigung zu erbringen. S. dar. die V. vom 30. Oktober 1884.

lingsschule unter obrigkeitlicher Kontrole angeordnet (Unterrichtszeit jährlich 10 Monate, wöchentlich mindestens 7 Stunden).

Für alle gewerblichen Gehilfen und Fabrikarbeiter wurde wieder das 1872 aufgehobene obligatorische Arbeitsbuch eingeführt. Bemerkungen über Betragen und Fähigkeiten der Arbeiter dürfen aber in dasselbe nicht eingetragen werden.

Wesentlich verschärft wurden die Arbeiterschutzbestimmungen für die in Fabriken beschäftigten Personen. (Vgl. dar. die folgende Abh.)

Gewerbliche Korporationen sind für die den Befähigungsnachweis erfordernden Gewerbe vorgesehen. Bezüglich derselben bestimmt das Gesetz, daß sie durch die Behörde in mit Munizipalrechten bekleideten oder mit einem geordneten Magistrat versehenen Städten, ferner dort zu bilden sind, wo die Zahl der ein dem Befähigungsnachweis unterliegendes Gewerbe ausübenden selbständigen Gewerbetreibenden wenigstens 100 beträgt. Die Bildung der Korporation erfordert den Wunsch von ⅔ aller das betr. Gewerbe ausübenden Handwerker. Diese umfaßt dann zwangsweise alle das betr. Gewerbe ausübenden Personen, auch diejenigen, welche es im großen betreiben und Lehrlinge beschäftigen. Aber mit Ausnahme von Budapest, wo die Gewerbekorporationen nach Gewerbezweigen oder Gewerbegruppen errichtet werden können, ist überall nur eine Gewerbekorporation für sämtliche Gewerbe zu bilden. Die Zwecke der Korporationen sind im wesentlichen dieselben wie nach dem Oesterreichischen Gesetz (§ 126) [380]. Die Korporationen haben zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen Schiedsgerichte zu bilden, welche unter dem Vorsitz des behördlichen Kommissärs der Korporation zur Hälfte aus den Vorstandsmitgliedern der Korporation und zur Hälfte aus Gehilfen bestehen, die von der Gesamtheit der Gehilfen zu wählen sind; gegen das Erkenntnis steht aber die Berufung auf den Rechtsweg offen. Die Bildung von Hilfskassen für die Gehilfen der Korporation unter Mitwirkung derselben ist vorgesehen (§ 142—146). Die Gew.Ord. hat auch die Organisation von Einigungsämtern vorgesehen (§ 162—163). Die Gewerbebehörde erster Instanz (in Gemeinden der Stuhlrichter, in Städten mit geregeltem Magistrat der Stadtmagistrat, in mit Jurisdiktionsrechten bekleideten Städten der Polizeihauptmann) wird in ihrer Wirksamkeit durch gewählte gewerbebehördliche Bevollmächtigte (20 resp. 10) unterstützt [381]. Die Gehilfen sind keine Angehörigen der Korporation, sondern üben die ihnen gewährten Rechte (die Wahl der Mitglieder in den Hilfskassenausschuß und in den schiedsrichterlichen Ausschuß) in den vom behördlichen Kommissär zu diesem Zweck zusammenberufenen Versammlungen [382].

4. England.

R. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung oder des Selfgovernment. 2. Aufl. 1863. Ders., Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. 3. Aufl. 1871. Ders., Das Englische Verwaltungsrecht der Gegenwart. 2 Bde. 1883. 1884. E. Fischel, Die Verfassung Englands. 1862. T. Smith. English Gilds. 1870. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Bd. I. 1871. Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel ꝛc. 1836. W. v. Ochenchowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. 1879. G. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. 2 Bde. 1881. A. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. 1881. v. Bojanowski, Unternehmer und Arbeiter nach Englischem Recht. 1877. Smith. Law of Master and servant etc. 4. ed. London 1885.

§ 53. Die Geschichte der Gewerbepolitik, des Gewerberechts und der Gewerbeverfassung zeigt in mehrfacher Hinsicht große Unterschiede gegenüber den deutschen Ländern und Frankreich. England wurde viel früher ein Einheitsstaat, die königliche Gewalt regelte viel früher und energischer obrigkeitlich und allgemein das Gewerbewesen und die obrigkeitlichen Vorschriften wurden, im Unterschiede von Frankreich, auch ausgeführt. Das englische Gewerberecht war schon im Mittelalter nicht autonomes Zunftrecht, sondern Landesrecht.

Zünfte (Gilden) entstanden auch, vielleicht schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts. Die Geschichte des englischen Zunftwesens ist noch nicht genügend erforscht, aber die bisherigen Untersuchungen ergeben unzweifelhaft, daß die Zünfte in England eine wesentliche andere Bedeutung und Stellung gehabt haben wie in jenen Ländern. Die Unterschiede treten namentlich in dreifacher Hinsicht hervor.

Einmal war die ganze Institution keine so allgemein verbreitete. Zünfte existierten nicht in allen, sondern nur in den älteren Städten, und die Zunftorganisation

380) Im Jahre 1887 bestanden in Ungarn erst 148 Gewerbekorporationen.

381) S. über die Wirksamkeit und Wahl derselben die Verordn. vom 30. Juli 1884, vom 21. Februar 1885 und 4. Oktober 1885.

382) Heltai, a. a. O. S. 1139 ff.

erstreckte sich nicht auf so viele Gewerbe, wie auf dem Kontinent. Die Existenz der Zünfte beruhte stets auf königlicher Genehmigung (kings charter). Diese wurde aber nur im wesentlichen für größere Städte (und inkorporierte) gegeben, dagegen anscheinend nicht für nicht inkorporierte Städte und für Vorstädte.

Die bestehenden Zünfte hatten ferner keine gesetzgebende Funktion, waren als solche auch nicht obrigkeitliche Organe für das Gewerbewesen. Der Staat regelte und leitete dasselbe durch Staatsgesetze und Staatsorgane. Solche Staatsorgane konnten auch Zünfte sein, aber die Zünfte als solche waren in diesem Zweig der Staatsverwaltung weder ein allgemeines noch ein ständiges Organ. Nur gelegentlich wurden einzelnen Zünften, und dies auch erst im 15. Jahrhundert, einzelne polizeiliche Funktionen übertragen; maßgebend waren dabei wesentlich lokale Bedürfnisse und Rücksichten und daher die Stellung der Zünfte in dieser Beziehung nach Städten und Gewerben eine sehr verschiedene. Die eigentliche gewerbepolizeiliche Thätigkeit aber erfolgte in der Hauptsache durch reine Staatsorgane, anfangs die Sheriffs, später die Friedensrichter, und durch die Stadtbehörden. Die Zünfte hatten im ganzen wesentlich den Charakter von privaten Korporationen, wie solche auch sonst bestanden, die wohl für ihre Mitglieder bindende Verpflichtungen in ihre Statuten aufnehmen durften, aber nur soweit diese nicht im Widerspruch standen mit dem allgemeinen Landesrecht, und selbst diese bedurften noch obrigkeitlicher Genehmigung. Die geringe Macht, welche die Zünfte überhaupt hatten, wurde dadurch fast völlig vernichtet, daß die Krone denselben, außer den Londoner, ihr Vermögen in der Reformationszeit nahm.

Die Zünfte hatten endlich nicht entfernt die gewerblichen Privilegien wie in Deutschland oder Frankreich. Wohl wurden den einzelnen Zünften[383]) Privilegien von der Krone, die auch hierbei lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung trug, verliehen, aber der Zunftzwang, die Zwangs- und Bannrechte und andere kontinentale zünftige Privilegien wurden in England nie allgemeinere Institutionen[384]). Der Grundsatz des Common law, daß das Recht auf Gewerbebetrieb ein Recht des Freien sei, wurde auch bei der Regelung der Zunftrechte anerkannt und durchgeführt. Die scharfe Trennung von Stadt und Land im Gewerberecht ist in England nicht erfolgt.

Die Gewerbepolitik des Staats wurde deshalb auch durch die Existenz der Zünfte im im großen und ganzen wenig beeinflußt. Der große volkswirtschaftliche Aufschwung des Landes, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, vollzog sich außerhalb der alten Städte, in denen Zünfte existierten und ein Zunftrecht galt.

§ 54. In der angelsächsischen und normannischen Zeit herrschte nach dem Common law in den Städten wie auf dem Lande Gewerbefreiheit und die Staatsgewalt sah sich nicht veranlaßt, regiminell einzuschreiten.

In der reichsständischen Zeit[385]), insbesondere seit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnt aber eine stetig zunehmende, tief eingreifende und vielseitige obrigkeitlich polizeiliche Regelung des Gewerbewesens durch die Staatsgewalt. Es waren aber nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften, die damals erlassen wurden, sondern Vorschriften für einzelne Gewerbe und Orte nach lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen.

Der Hauptzweck der zahlreichen und detaillierten Vorschriften war bis zum Ende des 15. Jahrhunderts: die Konsumenten vor Betrug und Uebervorteilung zu schützen, ihnen gute und preiswürdige Waren zu sichern. Die Vorschriften waren teilweise sehr strenge und wurden durchgeführt. Sie bestanden in Normen für Maß und Gewicht, für die

383) Eine allgemeine staatliche Innungsgesetzgebung ist nie erfolgt.

384) „Nur in wenigen Städten waren durch königliche Verleihung ausschließliche Zunftprivilegien entstanden." Gneist, Verwaltungsrecht II, S. 759.

385) S. bes. v. Ochenchowski und Brentano a. a. O.

Qualität der Produkte, die Art ihrer Herstellung und ihres Absatzes, in Vorschriften zur Durchführung eines Markenzwanges, Preistaxen rc., sachlich vielfach nicht von kontinentalen Vorschriften dieser Art verschieden. Zum Zweck einer besseren Kontrole und leichteren Durchführung der Verantwortlichkeit der Gewerbetreibenden wurde obrigkeitlich auch ein Teil der Gewerbe streng gegliedert und ihr Arbeitsgebiet abgegrenzt. Daneben war aber die Zulassung zum Gewerbebetrieb in liberaler Weise geregelt, die vorgeschriebenen Bedingungen waren solche, daß ihre Erfüllung von den Einzelnen abhing. Den Zünften war hierbei keine Mitwirkung, noch weniger eine Entscheidung eingeräumt. Der Befähigungsnachweis wurde in der Regel gefordert, aber dazu genügte meist die ordnungsmäßig durchgemachte Lehrlingszeit. Für diese bildete sich eine siebenjährige als die Regel aus, aber die Regel wurde in den Vorstädten, in freien Orten und auf dem Lande häufig nicht befolgt. Die Aufsicht über die Gewerbe und die Durchführung dieser Vorschriften lag den Friedensrichtern und den Stadtbehörden ob. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurden damit häufig auch noch Zünfte beauftragt; man zog diese insbesondere zur Kontrole der Güte der Waren hinzu, indes schlechte Erfahrungen, die man machte, veranlaßten nicht selten, daß auf diese polizeiliche Mitwirkung der Zünfte bald wieder verzichtet wurde. Manche Zünfte behaupteten sie indes als Privileg bis in die neuere Zeit.

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeigt sich in den obrigkeitlichen Vorschriften aber auch eine entschiedene Rücksichtnahme auf die Sicherung einer genügenden Existenz der Handwerker. Diese wurden damals allgemein durch zahlreiche im Lande angesiedelte, von städtischen und zünftigen Lasten befreite ausländische Handwerker und durch den freien Absatz ausländischer Gewerbsprodukte, in den inkorporierten Städten dazu noch durch die Konkurrenz der freien Handwerker in den Vorstädten, in freien Orten und auf dem Lande, auch schon durch kapitalistische Unternehmungen gefährdet.

Unter den ersten Tudors[386]), Heinrich VII. (1485—1509) und Heinrich VIII. (1509—1547), tritt diese Tendenz stärker hervor. Unter ihnen und ihren Nachfolgern wird der Schutz der nationalen Arbeit, die Sicherung des einheimischen Markts für die inländischen Produzenten und zugleich die staatliche Fürsorge für die Hebung der einheimischen Industrie (Stärkung der bestehenden, Gründung neuer Zweige), insbesondere der Exportindustrie und für die Beförderung des Exports inländischer Gewerbsprodukte mehr und mehr das herrschende Prinzip der Gewerbe- und Handelspolitik. Und wir begegnen in stetig steigendem Maße schon im 16. Jahrhundert den mannigfachen obrigkeitlichen Maßregeln, die man später merkantilistische nannte[387]). Zu diesen gehörten u. a. auch zahlreiche Privilegien monopolistischen Charakters an einzelne Unternehmer, Korporationen, Städte und Grafschaften, aber, und das ist für England, auch für die Folgezeit, als die Merkantilpolitik in immer größerm Maßstabe befolgt wurde, charakteristisch, die gewerbliche Produktion im Innern wurde nie den starren und strengen Zwangs- und Bevormundungsmaßregeln wie in kontinentalen Staaten unterworfen.

Unter Elisabeth (1558—1603) war die Masse der staatlichen Verordnungen so angeschwollen und der Unterschied in den Rechtsbestimmungen im Lande ein so großer, daß die Kodifikation und einheitlichere Regelung ein dringendes Bedürfnis war. Dieselbe erfolgte in verschiedenen Gesetzen. Das Hauptgesetz, das für die Folgezeit bedeutsamste, war das große Arbeits- und Gesindegesetz 5 Eliz. c. 4 (1562), die sog. Lehrlingsakte[388]), die formell bis 1814 in Kraft blieb.

Wir heben aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nur folgende allgemeinere hervor: Für gewisse Gewerbe, welche eine technisch zu erwerbende Handfertigkeit voraussetzen, wurde in Städten

386) S. bes. v. Ochenchowski und Schanz a. a. O.

387) S. darüber oben S. 498, S. 525 ff., auch Band I. Abh. II. S. 80 ff.

388) Vgl. dar. auch Brentano, Das Arbeitsverhältniß rc. S. 45 ff.

der Betrieb und ebenso die Beschäftigung als Geselle von einer siebenjährigen Lehrzeit abhängig gemacht. Jeder Haushalter, der in einer Stadt, in einem Flecken mit Korporationsrechten, in einem Marktflecken wohnte, durfte Lehrlinge annehmen, doch mußte die Lehrzeit wenigstens 7 Jahre betragen und außer eigenen Söhnen durften als Lehrlinge nur solche angenommen werden, die noch nicht 21 Jahre alt waren und deren Eltern ein gewisses Vermögen besaßen. In gewissen Gewerben war die gesetzlich zulässige Zahl der Lehrlinge gegenüber der Zahl der Gesellen (im Interesse dieser) in der Weise geregelt, daß, wer drei Lehrlinge halten wollte, mindestens einen Gesellen beschäftigen mußte, und für jeden Lehrling weiter auch einen Gesellen mehr. Niemand durfte einen Gesellen auf weniger als ein Jahr dingen mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigung. Die Arbeitszeit war festgesetzt auf 12 Stunden im Sommer und auf die Zeit von Tagesanbruch bis zur Nacht im Winter. Der Lohn sollte jährlich von Friedensrichtern und Stadtmagistraten auf der allgemeinen Sitzung nach Ostern festgesetzt werden und so, daß der gedungenen Person sowohl in Zeiten des Mangels wie des Ueberflusses ein hinlänglicher Lohn zu Teil werde[389]). Dieselben Behörden sollten auch Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen schlichten und die letzteren beschützen.

Man interpretierte später, wie Adam Smith berichtet, das Gesetz so, daß es nur Geltung habe für die Städte und Flecken mit Korporationsrechten, welche vor 1562 bestanden, und ebenso nur für die damals schon existierenden Gewerbe, aber thatsächlich galten seine Bestimmungen noch im 17. Jahrhundert als allgemeine.

Eine Regelung der Monopolrechte erfolgte im 17. Jahrhundert durch die Akte von 1623. Schon unter Elisabeth war das Parlament der Privilegienerteilung durch die Krone entgegengetreten und die Königin hatte vielfach Remedur eintreten lassen. Als aber unter Jacob I zahlreiche neue Privilegien erteilt wurden, setzte das Parlament das Statut 21 Jacob I. c. 3 (1623) durch[390]), welches alle bisher erlassenen oder künftig zu erlassenden Bewilligungen, Charters und Patentbriefe für Alleinverkauf oder Verkauf, Verfertigung von Gewerbserzeugnissen, Arbeit oder Gebrauch eines Gegenstandes mit Monopolrechten (außer Erfindungspatente und einige andere ausdrücklich genannte) für null und nichtig erklärte und jede neue Monopolverleihung von der Bewilligung des Parlaments abhängig machte.

In der Folgezeit, im 17. und 18. Jahrhundert[391]), blieb zwar für den internationalen Verkehr noch das System der Merkantilpolitik bestehen, aber im Innern befolgte man, und unbekümmert um entgegenstehende gesetzliche und sonstige obrigkeitliche Vorschriften, im großen und ganzen eine Politik der Gewerbefreiheit. Man änderte formell wenig am alten Recht, aber ließ auch ruhig zu, daß die einschränkenden Vorschriften desselben thatsächlich nicht mehr beachtet wurden, trotz aller Versuche der durch diese Nichtbeachtung Beschädigten und Bedrängten, die Regierung zur Wahrung des bestehenden Rechts zu zwingen. In dem Kampf zwischen Handwerk und Industrie, zwischen Klein- und Großbetrieb, zwischen den Vertretern einer über die Gesetze hinausgehenden Gewerbefreiheit und den Verteidigern des diese einschränkenden bestehenden Rechts verhielt die Staatsgewalt sich in der Regel passiv und beförderte mit dieser Politik des laissez faire im vorigen Jahrhundert die Entwicklung der englischen Großindustrie. Die gewerbliche Bedeutung der Zünfte verschwand fast völlig.

Im 19. Jahrhundert wurden die meisten der alten restriktiven Gesetze auch formell aufgehoben, aber diese Aufhebung in zahlreichen Spezialgesetzen sanktionierte meist nur, was längst üblich geworden war. Die Lehrlingsakte von 1562 wurde im J. 1814 (St. 54 Georg III. c. 96) aufgehoben, die gewerblichen Vorrechte von Korporationen wurden auch formell durch das Munizipalitätsgesetz von 1835 (St. 5 und 6 Wilhelm IV. c. 76) abgeschafft[392]), welches in Art. 14 bestimmte: „Nachdem in verschiedenen inkorpo-

389) Ein Gesetz Jacobs I. (2 Jac. I. c. 6) dehnte diese Pflicht der Friedensrichter und Magistrate noch einmal ausdrücklich auf den Lohnsatz aller Arbeiter, der gelernten wie ungelernten, aus.

390) Kleinschrod, a. a. O. S. 58.

391) S. bes. Brentano, Held a. a. O.

392) Ausgenommen wurde die City of London (d. h. die alte Stadt), wo die Zünfte aber von jeher mehr politische Korporationen als ausschließlich Gewerbskorporationen waren.

rierten Städten und Orten ein gewisses Herkommen geübt wurde und gewisse Statuten bestanden, daß Niemand, welcher nicht im Besitz der städtischen Freiheiten oder Mitglied einer gewerblichen Zunft oder Gilde war, daselbst einen offenen Laden halten oder irgend ein Gewerbe oder Handwerk treiben durfte, so sollen von nun an alle dergleichen ausschließende Privilegien abgeschafft sein."

Neben dieser Beseitigung alter Schranken, zu der sich auch die Aenderung der englischen Gewerbepolitik für den internationalen Verkehr, die Beseitigung der Aus- und Einfuhrverbote und der Schutzzölle (in der Zeit von 1826—1860) gesellte, (s. Abh. XXIV), wurden aber zugleich eine neue restriktive Gesetzgebung zum Schutz der arbeitenden Klassen (sog. Fabrikgesetzgebung s. dar. Abh. XXII) und mancherlei neue der Gewerbefreiheit die notwendigen Schranken setzende Bestimmungen erlassen.

§ 55. Heute besteht in England Gewerbefreiheit, aber keine absolute. Zu den Beschränkungen gehören u. a. (abgesehen vom Patent- und Autorrecht, von den mit dem englischen Steuerwesen zusammenhängenden Beschränkungen und von der Arbeiterschutzgesetzgebung) Beschränkungen zur Sicherung des Publikums gegen lästige und gesundheitsgefährliche Anlagen und vor Betrug, gewerblichem Mißbrauch und anderm Schaden, sowie zur Förderung eines besseren Gewerbebetriebs[393]).

1. Die Beschränkungen sind nach den Darstellungen von Gneist namentlich folgende:

a. Zur Sicherung des Publikums vor Betrug bestehen polizeiliche Anordnungen für Bäcker, Brauer, Müller und andere Lebensmittel- und Getränkegewerbe, beruhend auf Popularklagen und Polizei- resp. Kriminalstrafen. Für Bäcker sind nach der allg. Bäckerordnung (6 et 7 Will. IV c. 37) die Materialien, welche nur verbacken werden dürfen, vorgeschrieben (bei 5—10 £ Strafe und Veröffentlichung des Namens). Es darf nur nach Gewicht verkauft werden (ausg. fancy bread) und nur nach dem üblichen Krämergewicht. In jedem Laden müssen richtige Wagen und Gewichte an einem sichtbaren und zugänglichen Ort gehalten werden. Alles Nichtweizenbrod muß mit einem M bezeichnet sein. Die Friedensrichter können selbst oder durch Haussuchungsbefehl von Zeit zu Zeit eine Visitation der Bäckereien veranlassen. Das Backen am Sonntag und der Verkauf von Backwaren nach 1½ Uhr Mittags ist verboten. Für Brauer galt bis 1875 die hauptsächlich gegen Fälschungen Strafbestimmungen enthaltende Brauordnung 42 Geo. III c. 38. Sie ist ersetzt durch das allgemeine Gesetz gegen Fälschung jeder Art von Lebensmitteln, Getränken und Medizinen für den innern und äußern Gebrauch (Adulteration of food and drugs act 1875 38 et 39 Vict. c. 63). Jede Art von Mischung, Färbung oder Präparierung solcher Artikel „in einer der Gesundheit nachteiligen Weise" wird im ersten Uebertretungsfall mit Geldbuße bis 50 £, beim Rückfall mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht, vorbehaltlich des Nachweises der Unkenntnis von der Beschaffenheit der Waren. Niemand soll ferner einen solchen Artikel verkaufen, welcher nicht von der „Natur, Substanz und Qualität" ist, welche der Käufer verlangt" hat (Geldbuße bis zu 20 £). Das Gesetz von 1887 (50 et 51 Vict. c. 29) regelt den Verkauf von Kunstbutter (Margarine). Die Mühlenordnung (36 Geo. III c. 85) schreibt Waagen für den Gebrauch der Kunden vor mit geeichten Gewichten und periodischer Visitation, einen Aushang des Mahlgeld-Tarifs und Vorwiegen des Korns und des Gemahlenen auf Verlangen des Mahlgastes.

b. Zur Sicherung des Publikums vor gewerblichem Mißbrauch und anderem Schaden sind gewisse Gewerbe noch unter strengere Ordnungen gestellt, zuweilen mit dem Erfordernis einer besonderen Konzession und mit Visitationen von Beamten: Apotheker, Abdecker und Pferdeschlächter, Schornsteinfeger, Schießpulverfabriken. Die Apothekerordnung (55 Geo. III c. 194) enthält zahlreiche Strafklauseln; die Konzessionen werden von der Korporation in London erteilt (vgl. Hdb. Bd. III. V.L. Abh. V). Abdeckereien und Pferdeschlächtereien bedürfen einer polizeilichen Konzession mit Verpflichtung zur Buchführung über geschlachtete Tiere und die Person des Verkäufers; Kontrole des Betriebs durch die Gemeinde. Die Schornsteinfegerordnung (3 et 4 Vict. c. 85) enthält Vorschriften über Schornsteine, verbietet, Knaben unter 16 Jahren als Lehrlinge anzunehmen und gewisse gefährliche Arbeiten einem Gehilfen unter 21 Jahren zuzumuten. Zusätze in 27 et 28 Vict. c. 37, 38 et 39 Vict. c. 70 mit Einführung polizeilicher Konzessionen. Die Fabrikation von Schießpulver ist konzessionspflichtig (23 et 24 Vict. c. 139), streng örtlich begrenzt und auch im Betrieb manchen Beschränkungen unterworfen. Das st. 38 et 39 Vict. c. 17 enthält neue Beschränkungen für alle gemeingefährlichen Explosivstoffe. — Noch weitere Beschränkungen gemeingefährlicher und

---

393) Ueber diese Beschränkungen siehe bes. Gneist, Communalverf. S. 620–629, S. 699 ff., S. 733 ff, S. 1108 ff. Ders., Selfgovernment §§ 45. 47. 52. 56. 57. Ders., Verwaltungsrecht II §§ 108. 109. 111. 120. Stephens, New Commentaries on the laws of England. 9. Ausg. 1883.

lästiger Gewerbe durch Konzession, Einregistrierung und Visitation behalten die neueren Gesundheitsgesetze den von den Gemeindebehörden zu beschließenden Ortspolizeigesetzen vor.

c. Ferner[394]) bestehen noch heute von den früheren zahlreichen Beschränkungen, deren Hauptzweck die Förderung eines besseren Gewerbebetriebs war, einige bezüglich der Anfertigung von Mauer- und Ziegelsteinen (u. a. Normalmaße), von Knöpfen, Messern, auch in einigen Wollmanufakturen.

d. Lästige und gesundheitsschädliche Gewerbsanlagen bedürfen des Consenses.

e. Zu den Beschränkungen der Gewerbefreiheit gehören auch die Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage[395]), nach welchen mit wenigen Ausnahmen keine Sonntagsarbeit und kein Gewerbebetrieb am Sonntag erlaubt ist. Diese Bestimmung wird zwar nicht streng durchgeführt, aber doch im allgemeinen der Sitte gemäß befolgt.

2. Aus der früheren weitgehenden obrigkeitlichen Regelung des Lehrlingswesens ist nur noch eine polizeiliche Jurisdiktion über das Lehrlingsverhältnis bestehen geblieben[396]). Der Lehrling kann gegen den Meister wegen übler Behandlung oder Nichterfüllung der Meisterpflichten vor einem Friedensrichter klagen, welcher durch Order den Streit nach Billigkeit beilegt, wenn sich der Meister fügt. Im Fall des Widerspruchs wird der Meister vor die nächste Quartalsitzung geladen, welche auf Entlassung des Lehrlings vom Lehrkontrakt oder auch auf angemessene Strafe gegen den schuldigen Lehrling erkennen kann. Der Lehrling kann auch vor zwei Friedensrichtern wegen Mißhandlung klagen, welche durch Warrant auf Entbindung vom Lehrvertrag, auf Rückzahlung des Lehrgeldes, sowie auf Geldbuße bis 40 sh. (eventuell Gefängnisstrafe) erkennen können. Wegen verweigerter Nahrung oder lebensgefährlicher Mißhandlung kann eine Kriminalstrafe bis zu 3 Jahren eintreten. Andererseits kann auch der Meister wegen Uebelverhaltens im Dienst vor zwei Friedensrichtern oder vor den Quartalsitzungen klagen, welche auf Korrektionshaus oder angemessene Züchtigung oder Entlassung aus dem Lehrvertrag erkennen können. Ein Lehrling, der sich vor Ablauf der Lehrzeit entfernt, soll entweder um so viel länger in der Lehre bleiben oder vollen Ersatz leisten, im Weigerungsfalle kann er mit Korrektionshaus bis zu 3 Monaten bestraft werden. Nach dem »Common law« wird anerkannt, daß der Meister wegen Uebelverhaltens und Nachlässigkeit „mit Mäßigung" züchtigen kann. Die heutige gesetzliche Ordnung des Lehrlingswesens ist nach den Bestimmungen der beiden Arbeitsgesetze vom 13. August 1875 — 38 et 39 Vict. c. 90 und 38 et 39 Vict. c. 86 zu beurteilen[397]).

3. Für die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über den Lohn, über Beschädigung der Arbeit, Verzögerung, nicht kontraktliche Ausführung ꝛc. hat schon 1824 das St. 5 IV Geo. c. 96 ein Schiedsverfahren vorgesehen. Nach demselben kann dafür durch Uebereinkunft der Parteien jeder Friedensrichter als Schiedsmann eintreten. In Ermanglung einer Vereinbarung schlägt der Friedensrichter mehrere Schiedsrichter vor, und zwar eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern; aus jenen wählt von den Streitenden der Arbeitgeber, aus diesen der Arbeiter einen Schiedsmann, welche dann zusammentretend endgültig entscheiden. Können sie sich nicht einigen, so sollen sie einen Friedensrichter als Obmann wählen, der dann endgültig und vollstreckbar entscheidet. Dabei darf kein Fabrikherr oder Agent als Friedensrichter fungieren. Die Councils of conciliation act 1867, 30 et 31 Vict. c. 105, führte Schiedskommissionen ein, deren Formation unter Regulative des Ministers des Innern gestellt ist. Die Arbitration act von 1872, 35 et 36 Vict. c. 46, gab auch den privaten Schieds- und Einigungskammern die Möglichkeit, rechtsverbindliche Entscheidungen zu fällen. Durch die Employers and workmen act vom 13. August 1875, 38 et 39 Vict. c 90, wurde elektiv auch eine Rechtsprechung durch die neuen Kreisgerichte (county courts) eingeführt und dem Lordkanzler die Befugnis beigelegt, die Spezialitäten des Verfahrens durch Regulative zu bestimmen[398]).

Ueber die weitere besondere Arbeiterschutzgesetzgebung s. Abh. XXII.

5. Rußland.

Vgl. Storch, Historisch-statistisches Gemälde des Russischen Reichs am Ende des 18. Jahrhunderts. 1797. A. Thun, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland. 1880 (Schmoller F. Bd. III. Heft 1). W. Stieda, Die Entwickelung der Russischen Gewerbeverfassung. Nordische Rundschau I, 5 (behandelt die Zeit bis 1801). v. Ordega, Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I.

394) Gneist, Selfgovernment S. 270 ff.

395) Vgl. über die betr. Gesetze auch Snowden's Police officers guide. 7. Aufl. 1875. S. 501.

396) Gneist, Selfgovernment § 57. Ders., Verwaltungsrecht § 109. Stephens II. a. a. O. S. 231. v. Bojanowski, a. a. O. S. 85 ff. Die frühere Lehrlingschaft von Kirchspiel- (Gemeinde-) Lehrlingen in der Armenverwaltung (Veranstaltung gewerblicher Ausbildung durch kommunale Anordnungen der Armenpflege und -polizei) ist, soweit das System auf zwangsweise durchführbaren obrigkeitlichen Maßnahmen beruhte, durch st. 7 et 8 Vict. c. 101 aufgehoben, und soweit es sich in der Praxis der Kommunalverwaltung sonst zu erhalten vermochte, so gut wie vollständig außer Anwendung gelangt.

397) S. dar. v. Bojanowski, a. a. O. S. 77 ff., dort auch die beiden Gesetze S. 101—125.

398) Gneist, Verwaltungsrecht II. S. 770 ff. v. Bojanowski, a. a. O. S. 27 ff. Ueber die Schieds- und Einigungskammern und dies Gesetz s. Abh. XXII.

bis Katharina II. (1682—1762). 1885. L. Risselowitsch, (Russisch), Geschichte der Fabrikgesetzgebung des Russischen Reiches. Bd. I. 1883, Bd. II. 1885. Matthäi, Industrie Rußlands. 2 Bde. 1872. Korssak, (Russisch), Ueber die Formen der Industrie im allgemeinen in Westeuropa und in Rußland. 1861. Titjatin, (Russisch), Organisation und Verwaltung der Städte in Rußland. Bd. I. 1876. Abh. Zur Geschichte der Handwerke in Rußland ꝛc. in Ermann's Archiv für wissenschaftliche Kunde von Rußland. Bd. III. 1843. S. 246 ff. Schwanenbach, Die russische Städteordnung vom 16. Juni 1870 (Russ. Revue Bd. IV S. 247 ff.). Eichelmann, Die russische Städteverfassung im 18. Jahrhundert (Russ. Revue Bd. XVII S. 477 ff.). Eine Darstellung der Geschichte des Russischen Gewerberechts gibt es nicht.

§ 56. Für die Geschichte des Gewerbewesens ist die Zeit vor und nach Peter dem Großen zu unterscheiden. Erst seit Peter dem Großen kann man eigentlich von einer Gewerbepolitik Rußlands und von einer Russischen Gewerbegesetzgebung sprechen. Wohl kommen vorher einzelne gesetzliche Bestimmungen und andere obrigkeitliche Maßregeln in Bezug auf gewerbliche Verhältnisse vor, aber es wurde keine Politik getrieben, die von allgemeinen und bestimmten Grundsätzen ausgehend die Förderung des Gewerbewesens bezweckte, und es wurden keine Gesetze erlassen, welche das Gewerbewesen des Landes regelten.

In dieser Zeit (vor Peter I.) war die gewerbliche Produktion fast ausschließlich ein Nebengewerbe von Bauern im Kleinbetrieb, und es herrschte völlige Gewerbefreiheit. Die Städte — nur in verhältnismäßig geringer Zahl vorhanden — waren mit ganz wenigen Ausnahmen nicht, wie im westlichen und mittleren Europa, die Hauptstätten der gewerblichen Produktion und die Mittelpunkte des gewerblichen Lebens. Städte entstanden schon früh, aber waren in der Regel nur mit Wall und Pallisaden befestigte Dörfer, wohin in Kriegszeiten das Volk sich flüchtete. Die Bewohner waren Landleute, Bauern und ebenso wie die rein ländliche Bevölkerung von den Woiwoden bedrückt. Nur einige wenige Städte (wie Moskau, Archangelsk, Astrachan, Nowgorod und Pleskau) waren anderer Art: Mittelpunkte des Handels, mit einer gewerblichen Bevölkerung und städtischem Leben, ähnlich wie im Westen. Auch als später die russischen Städte allgemein die Sitze der Verwaltungsbehörden wurden, bildete sich ein Unterschied von Stadt und Land, von Stadt- und Landbevölkerung nicht heraus. Ueberall wurde Landwirtschaft getrieben. Die gewerbliche Produktion aber war in Städten wie in Dörfern nur ein Nebenerwerb von Bauern, die dieser Thätigkeit sich entweder als selbständige Gewerbetreibende, welche ihre Produkte verkauften, oder als Wanderarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnorts zeitweise arbeiteten, hingaben. Eine Organisation von Gewerbetreibenden in Zünften, eine korporative oder obrigkeitliche Fürsorge für die Ausbildung derselben gab es im Mittelalter nicht.

Bis in's 17. und 18. Jahrhundert war der Zustand der isolierten Produktion (Eigengewinnung) die herrschende Produktionsweise. Jeder Bauernhof erzeugte die Nahrungsmittel, die Bekleidungsstücke und in der Hauptsache auch die sonstigen Güter, welche die zu ihm gehörenden Personen gebrauchten. Das Gleiche thaten die Bojaren, Bischöfe und Fürsten, auch ihre Luxusbedürfnisse ließen sie im wesentlichen durch Leibeigene befriedigen, die teils auf dem Herrengut, teils auf eigenen Höfen arbeiteten. Aber die Eigenproduktion genügte beim größten Teil der Bauern nicht für die Befriedigung des Lebensbedarfes. Die Sorge für die Bekleidungsstücke wurde den Frauen, Kindern und Greisen überlassen, die Männer suchten Nebenverdienst teils als wandernde gewerbliche Arbeiter in der Fremde[399],

399) Bei diesen wandernden Arbeitern begegnet man schon im 13. Jahrh. organisierten Genossenschaften (wataga, druschina, später Artell genannt), aber diese haben keine Verwandtschaft mit Zünften oder Innungen, sondern waren, wie auch noch heute, auf Vertrag beruhende Erwerbsgenossenschaften mit Solidarhaft der von ihrer Familie getrennten Mitglieder, mit gemeinsamer Befriedigung der Lebensbedürfnisse unter einem Führer, der die Leitung des Ganzen besorgt und die Beziehungen der Genossenschaft zu dritten Personen vermittelt, welche als solche die Erwerbs- und Wirtschaftsinteressen ihrer Mitglieder zu fördern suchten. Vgl. dar. v. Ordega, a. a. O. S. 83 ff.; Grünwaldt, Das Artellwesen in Rußland. Russ. Revue IV. S. 340 ff.; Stieda, Die Artelle in Rußland in Hildebrand Conrad J. 6. S. 193 ff. (dort auch weitere Litt.); G. Stähr, Ueber Ursprung, Geschichte, Wesen und Bedeutung des russ. Artells. I. Dorpat 1890.

teils durch Herstellung von Gewerbsprodukten in ihrer Heimat (örtliche Gewerbe im Kleinbetrieb). Die letzteren verarbeiteten ihnen gehörige Rohstoffe und verkauften die Produkte, meist an Aufkäufer (entweder Bauern resp. Kaufleute des Heimatsortes oder reisende Kaufleute oder eigentliche Hausierer), welche die Masse der Waren nicht den Detailhändlern oder den Konsumenten, sondern Großhändlern zuführten, die in den Mittelpunkten des Handels und der Konsumtion ihren Sitz hatten und von ihren Geschäftslokalen aus oder auf Messen und Märkten die Waren weiter vertrieben. Die Technik der Produktion war eine einfache und rohe, die einfache Produktion durch Konkurrenz nicht gefährdet. Die Produktion selbst wie der Handel mit Gewerbsprodukten waren völlig frei.

In den ältesten Zeiten scheint der Wandererwerb die übliche Form des gewerblichen Nebenerwerbs gewesen zu sein. Später, namentlich als mit der Erhebung der Romanows auf den Thron in Moskau die Bevölkerung seßhafter, die Schollenpflichtigkeit eingeführt, das Abströmen in die unbesiedelten Steppen gehemmt, die Bevölkerung dichter, die Landanteile kleiner wurden, entwickelte sich mit dem stärkeren Zwange zum gewerblichen Nebenerwerb das häusliche Kleingewerbe und in ihm eine Lokalisierung der einzelnen Gewerbe. Dieselbe wurde teils durch die örtliche Produktion der Rohstoffe, teils durch die Absatzverhältnisse der Produkte bedingt. Wo der Flachs- oder Hanfbau stärker betrieben wurde, wurden Leinwand- und Hanfgewebe produziert, wo reichliche Weiden die Schafzucht begünstigten, Tuch. Die rohen Gewebe der weiblichen Hand verschönerten die Färber und später die Drucker. Aehnlich lokalisierten sich die Pelz-, Stiefel-, Fausthandschuhnäherei, die Gerberei, die Töpferei, die Eisen- und Holzverarbeitungsgewerbe u. a. Wo für den Absatz günstigere Verhältnisse sich darboten, entwickelten sich die Gewerbe stärker und dehnten sie sich auch auf benachbarte Bezirke aus. So namentlich in Gegenden in der Nähe von Handelsstädten oder an belebten Straßen und schiffbaren Flüssen. Es entstanden kleinere und größere Centren der Produktion, welche die Aufkäufer aufsuchten. Eine gesetzliche Regelung dieser Gewerbs- und Erwerbsverhältnisse fand nicht statt.

In den Städten waren die Handwerker teils Russen teils Ausländer. Ausländische Handwerker wurden (schon seit dem 10. Jahrhundert) von den Fürsten für die Bedürfnisse des Hofes und der Kirche nach Rußland gezogen. Diese wie ihre Nachkommen bildeten eine besondere, von den russischen Handwerkern streng geschiedene Klasse. Sie standen auf einer höheren Stufe der allgemeinen Bildung und der gewerblichen Technik und verfertigten in der Hauptsache die wenigen inländischen Gewerbsprodukte, welche den höheren Bedürfnissen, namentlich den Luxusbedürfnissen der Fürsten und der Kirche dienten. Ihre Produktion zeigt auch Fortschritte. Die Russischen Handwerker standen social und gewerblich viel tiefer. Sie waren in der Regel gar nicht ausschließlich Handwerker, sondern trieben neben ihrem Gewerbe noch Ackerbau und andere landwirtschaftliche Arbeit. Sie bildeten rechtlich keinen besonderen Stand der Bevölkerung, waren zwar frei, aber eine mißachtete, ärmliche, ungebildete Klasse. Der Gewerbebetrieb der Handwerker unterlag keinen Beschränkungen, war aber auch nicht weiter gesetzlich geregelt, war überhaupt nicht Gegenstand obrigkeitlicher Fürsorge. – Fabriken und größere gewerbliche Unternehmer existierten vor Peter I nur ganz vereinzelt.

§ 57. Die Russische Gewerbepolitik war von Peter I. bis Katharina II. (1682—1762) [400]) eine merkantilistische.

Peter I. widmete bis 1719 auf dem Gebiete des Gewerbewesens sein Interesse ausschließlich der Begründung und Förderung einer selbständigen Russischen Industrie. Seine erfolgreiche schöpferische Thätigkeit erstreckte sich einerseits auf solche Industriezweige, welche den Bedürfnissen des Heeres dienten (Pulver-, Waffen-, Tuchfabriken, Kanonengießerei), andererseits auf Industriezweige, welche teils Exportprodukte für Rußland liefern, teils den Import fremder Industriewaren verringern sollten (Leinen-, Seiden-, Wolltapeten-, Strumpf-, Stahl- und Eisen-, Edelmetallwaren-, Nadel-, Glas- und Spiegel-, Papier-, Pottasche-, Leder- &c. Fabrikation). Die Maßregeln waren die damals in europäischen

400) Vgl. dar. bes. das cit. Werk v. Ordega, Die Entwickelung der Russ. Gewerbeverfassung. ferner Stieda, Peter der Große als Merkantilist. Russ. Revue IV. S. 193 ff.; ders., Nord. Rundschau I. S. 479 ff.; Brückner, Peter der Große. 1879. Weit. Litt. bei v. Ordega S. 1.

Staaten üblichen merkantilistischen[401]. Bis 1719 bestand die Politik des Zaren wesentlich in der Sorge für die Entstehung neuer lebensfähiger Fabriken; die Regelung der industriellen Verhältnisse erfolgte von Fall zu Fall für die einzelnen Unternehmungen resp. Zweige und durch persönliche Entscheidung des Monarchen. Von 1719—1725 wurden nur noch ausnahmsweise direkt vom Zaren neue Fabriken gegründet, aber zur Pflege und Förderung der Industrie und zur Ueberwachung des gesamten Fabrikwesens wurde in dieser Zeit eine besondere Behörde, das Manufakturkollegium, geschaffen und wurden generelle gesetzliche und regiminelle in mehrfacher Hinsicht liberale Bestimmungen erlassen[402]. 1725 gab es in Rußland über 200 Fabriken.

Der Zustand des Handwerks und der Handwerker veränderte sich unter Peter I. bis 1719 wenig. Der Zar begünstigte zwar den Zuzug von Handwerkern aus dem Auslande, besonders nach Petersburg, sorgte auch hie und da für die Hebung der Technik und für die Verbreitung gewerblicher Bildung, namentlich auch für die Entstehung einzelner Handwerkszweige in einzelnen Bezirken[403], aber im großen und ganzen blieben doch die Zustände des Handwerks wie sie gewesen. Gegen das Ende seiner Regierung wollte der Zar auch hier reformieren; er wollte einen blühenden Zustand des Handwerks herbeiführen, die Handwerker zu einem tüchtigen, geachteten Stand machen und sah das Mittel dazu in der Schaffung von korporativen Verbänden derselben (Zünften, Zechen). Er suchte deshalb 1720 auch in Rußland ein „Zunftwesen" einzuführen, freilich ein anderes, als es in andern Staaten existiert hatte und noch existierte. Die Zünfte, deren Errichtung Peter I. anordnete[404], haben mit den Zünften des Westens eigentlich nur den Namen gemein, ihrem Wesen nach haben sie mehr Aehnlichkeit mit den modernen freien Innungen[405]. Die Zunftordnung Peters I. kennt weder den Zunftzwang, noch Zwangs- und Bannrechte oder andere Privilegien der Zunftmitglieder, noch die für das Wesen der Zünfte anderer Staaten charakteristischen Betriebsbeschränkungen. Diese Zunftorganisation war indes ein verfehltes Experiment. Es entstanden zwar Zünfte, aber dieselben gelangten nicht zu einer lebenskräftigen Entwickelung und blieben ohne jede Bedeutung für das Gewerbewesen.

Der schnelle Wechsel von Regenten und Ministern, welcher nach dem Tode Peters I in der Zeit von 1725—1741 eintrat, war der Fortsetzung des von Peter I begonnenen Werks und der Förderung des Gewerbewesens nicht günstig[406]. Es erfolgte eine viel stärkere und allgemeinere obrigkeitliche Reglementierung der Industrie, die allge-

401) Ueber die merkantilistischen Maßregeln Peters I. im Einzelnen s. v. Ordega, a. a. O. S. 33—53.

402) Diese Bestimmungen sind in einer Reihe von Ukasen (1720—1724) und vorzugsweise in den Instruktionen des Manufakturkollegiums enthalten. Die Darstellung derselben bei v. Ordega S. 62 ff. Zu denselben gehörten u. a. auch Vorschriften über die Ausbildung von Lehrlingen und Meistern. v. Ordega S. 70 ff.

Eine der Russischen Gesetzgebung eigentümliche, aber für die industriellen Verhältnisse Rußlands im vorigen Jahrhundert von wichtiger Bedeutung gewesene Bestimmung war das Recht, Bauern zum Zweck der Beschäftigung in Fabriken zu kaufen. Ein solches bestand von 1721—1762. Der Ukas vom 18. Januar 1721 gab, um die Anlage von Fabriken zu erleichtern und den Fabriken auch Arbeitskräfte zu sichern, den Gründern resp. Besitzern industrieller Etablissements das Recht, Dörfer mit Bauern zu kaufen und diese mit ihren Angehörigen in den Fabriken zu verwenden. Das Gesetz vom 7. Januar 1736 (s. Anm. 406) verbot den Fabrikunternehmern den Ankauf von Dörfern, gestattete aber, Leibeigene ohne Grund und Boden zu kaufen. Der Ukas vom 27. Juli 1744 stellte wieder den früheren Rechtszustand her. Durch Ukas v. 29. März 1762 wurde der Verkauf von Bauern zu jenem Zweck untersagt.

403) Storch, a. a. O. III. S. 20 ff.

404) Ukas v. 15. Dezbr. 1720. Städteordnung vom 16 Januar 1721.

405) Ich habe den Beweis für diese meine Auffassung, die m. E. namentlich aus dem Kais. Ukas vom 27. April 1722, welcher die Verhältnisse der Zünfte im Einzelnen regelte, sich ergibt (vgl. auch die Senatsukase vom 16. und 31. Juli 1722 durch meinen Schüler, v. Ordega, in seinem cit. Werke S. 87 ff. erbringen lassen.

406) S. dar. Stieda, Russ. Gew.Verf. a. a. O. S. 490 ff. v. Ordega, a. a. O. S. 97 ff. Von allgemeinerem Interesse ist insbesondere das große Gesetz vom 7. Januar 1736 betr. die Verhältnisse der Fabrikarbeiter (v. Ordega S. 106 ff.) und ein Ukas vom 2. Sept. 1741 betr. die Tuch- und Karaseifabriken (v. Ordega S. 118 ff.).

meine Einführung von Monopolen, die Ausdehnung der Gewalt der Fabrikanten über ihre Arbeiter 2c., aber man befolgte keine zielbewußte, konsequente Gewerbepolitik und that im Ganzen wenig zur weiteren Entwicklung der Industrie. Besser wurde es unter Elisabeth (1741—1761) und Peter III (1761—1762). Die Staatsregierung nahm sich wieder energischer der Hebung der Industrie und der Gründung neuer Fabriken (insbesondere Textilfabriken) an, gab auch den Fabrikanten mehr Freiheit und es entstanden in dieser Zeit über 300 neue Fabriken.

§ 58. Eine neue, freiheitliche und antimerkantilistische Gewerbepolitik befolgte Katharina II. (1762—1796)[407]. Auf dem Gebiete der Industrie wurden die früheren Privilegien vielfach beseitigt resp. verringert, 1762 wurde Jedem, auch Mitgliedern des Bauernstandes, das Recht gegeben, Fabriken zu errichten, 1775 wurde auf die generelle obrigkeitliche Konzessionierung derselben verzichtet und 1779 das Manufakturkollegium aufgehoben. Gleichzeitig war man bemüht, die Lage der Fabrikarbeiter, die zumeist leibeigen waren, zu bessern. Das Verbot Peters III., Bauern zu kaufen, wurde wiederholt (Ukas vom 8. August 1762). Die Beschäftigung, Löhnung 2c. der Fabrikarbeiter wurde in liberaler Weise geregelt. 1781 wurde das Recht der Fabrikanten, ihre Fabrikbauern zu züchtigen und sonst zu bestrafen, ausdrücklich aufgehoben. 1785 erfolgte insofern eine Einschränkung der bisherigen Gründungsfreiheit von Fabriken, als der Adel nur noch Fabriken auf dem Lande anlegen durfte und die Gründung von Fabriken (und Sawods) in den Städten nur den Mitgliedern der ersten und zweiten Kaufmannsgilde gestattet wurde. Die Zahl der Fabriken stieg 1779—1796 von 501 auf 2276. — 1785 wurde durch die Städteordnung auch das Gewerberecht der Handwerker neu geregelt und wesentlich umgestaltet[408]. Es war der zweite Versuch, das Handwerk in den größeren Städten durch korporative Bildungen zu heben. Die Stadtmagistrate wurden verpflichtet, die Handwerke in Zünfte oder Aemter zu teilen. Die Zunftordnung war indes eine liberale, sie enthielt nichts von ausschließenden Gewerberechten und andern Privilegien der Zünfte, noch Betriebsbeschränkungen der zünftigen Meister. Eine Zunft (Amt) mußte mindestens fünf Meister umfassen und war insofern eine Zwangsinnung, als in Städten, wo für ein bestimmtes Gewerbe ein Handwerksamt errichtet war, Niemand das Gewerbe selbständig betreiben durfte, der nicht als Meister beim Amt eingeschrieben war. Bedingungen der Meisterschaft waren dreijährige Lehrzeit bei einem zünftigen Meister, Meisterstück und Alter von 24 Jahren. Auf dem Lande war der Gewerbebetrieb frei, ländliche Handwerker durften ihre Produkte auch in der Stadt verkaufen, doch sollten im allgemeinen die sog. städtischen Handwerke in Dörfern, ausgenommen in Dörfern mit Fabriken, nicht geduldet werden. Die Zunftordnung erstreckte sich aber nicht auf Städte und Flecken, wo die gewerbliche Thätigkeit noch wenig entwickelt war.

Unter Paul I. (1796—1801) griff wieder ein System obrigkeitlicher Bevormundung und Ueberwachung der Fabrikanten Platz. Das Manufakturkollegium wurde deshalb auch wieder errichtet. Die obrigkeitliche Fürsorge richtete sich wesentlich auf die Tuch-, Seiden-, Leinen-, Glas- und Fayenceindustrie.

Seit Alexander I. wurde indes die Politik obrigkeitlicher Bevormundung der Industrie aufgegeben[409]. Man gewährte bezüglich der Anlage und des Betriebes indu-

407) Vgl. Stieda, Russ. Gew.verf. a. a. O. S. 493 ff.; Brückner, Katharina. II. 1883.

408) Storch, a. a. O. III. S. 150 ff.

409) Nach der Errichtung der Ministerien (1802) wurde 1803 das Manufaktur-Kollegium aufgehoben; dessen Funktionen wurden teils dem Ministerium des Innern (seit 1819 dem Finanzministerium teils den Gouvernementsverwaltungen übertragen. Ueber das leitende Prinzip der richtigen Politik spricht sich ein vom Kaiser genehmigter Ministerialbericht von 1803 dahin aus: „Freiheit und Aussicht auf Gewinn sind die hauptsächlichsten Triebfedern für die gewerbliche Thätigkeit. Daher besteht die Aufgabe einer Verwaltung der Manufakturen im wesentlichen darin, genaue Nachrichten von den Fabriken zu sammeln und allgemeine Maßregeln anzuordnen, welche den Fabriken die größte Freiheit garantieren und alle ihnen entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege räumen."

strieller Unternehmungen eine sehr weitgehende Freiheit [410]) und beschränkte sich darauf, die Industrie durch Förderung der gewerblichen Bildung [411]), durch Vorschüsse an Unternehmer [412]) und durch Schutzzölle zu heben [413]). Für die Handwerke („Beschäftigungen, welche die Bearbeitung der Dinge mittelst Handarbeit zum Gegenstande haben") wurde die Zunftorganisation in den Städten nach den liberalen Grundsätzen von 1785 beibehalten, daneben in Orten mit geringerer Entwicklung der Gewerbe „eine vereinfachte Handwerkerverfassung" durchgeführt. Ein umfangreiches „Reglement über Handwerke" [414]) regelte das Recht auf den Gewerbebetrieb, die Handwerksverfassung, die rechtlichen Verhältnisse der Gesellen, Lehrlinge 2c., es enthielt auch die vorerwähnten Vorschriften von 1785. Das Handels- und Gewerbesteuerreglement vom 1. Januar 1863 machte wie das noch geltende Handels- und Gewerbesteuerreglement vom 9. Februar 1865, welches an die Stelle des R. von 1863 trat, den Gewerbebetrieb, auch der Handwerke, nur noch von der Bezahlung gewerblicher Abgaben [415]) abhängig. Das Reglement über Handwerke wurde durch diese Gesetzgebung nicht aufgehoben, aber, wie es scheint, nach der Absicht des Gesetzgebers doch in der Hinsicht geändert, daß auch der Betrieb von Handwerken freigegeben wurde [416]).

Das heute geltende Gewerberecht [417]) ist ein verschiedenes für die Fabriken und für das Handwerk.

Das Fabrikwesen steht unter dem Finanzministerium (Departement für Handel und Manufaktur). Zum Zweck der Unterstützung der Regierung zur Ermittelung von Maßnahmen im Interesse des Handels und der Industrie besteht ein besonderer Handels- und Manufakturrat, in Moskau eine Abteilung desselben, außerdem werden besondere Komitees für Handel und Manufaktur mit Zustimmung des Finanzministers in solchen Städten errichtet, in welchen dies erforderlich erscheint und zwar auf Antrag der betreffenden Stadtverwaltung oder der Kaufmannschaft unter Zuziehung von Fabrikanten [418]). Die Errichtung von Fabriken ist im allgemeinen freigegeben. Der Staat hat das ausschließliche Recht der Herstellung von Kanonen und Gewehren (außer Jagdgewehren) und von Spielkarten (Monopol der kaiserlichen Findelhäuser). Zur Errichtung einer Fabrik ist die Genehmigung des Gouverneurs erforderlich, in

410) Man unterschied unter Alexander I noch freie und verpflichtete Fabriken. Erstere, ohne Unterstützung der Regierung entstanden, hatten nur freie Arbeiter und waren freie private Unternehmungen; letztere, mit Staatsunterstützung gegründet, hatten das Recht des Ankaufs von Bauern als Fabrikarbeiter oder erhielten Bauern der Domänen als Arbeiter „zugeschrieben", und waren dagegen verpflichtet, einen Teil ihrer Produkte an die Regierung zu bestimmten Preisen zu verkaufen. Eine Reihe von Ukasen regeln diese Verhältnisse. — Durch Ukas vom 28. Dezbr. 1818, Manifest vom 14. Nov. 1824 erhielten Angehörige aller Stände das Recht Fabriken zu gründen.

411) Herausgabe amtlicher gewerblicher Journale (Nordische Post 1811—1819, J. für Manufakturen und Handel seit 1825), Gründung des Technologischen Instituts. D. vom 2. Mai 1825 2c.

412) 1802 wurde eine Million Rubel zur Gewährung von Vorschüssen gestiftet (29. Dez. 1802), 1811 wurde beschlossen, dies Kapital, wenn nötig, zu erhöhen (22. Jan. 1811).

413) S. darüber namentlich auch über den wichtigen Einfluß der Schutzzollpolitik seit 1822 auf die Hebung der Russischen Industrie W. Stieda, Russische Zollpolitik in J. f. G.V. 7 (1883). S. 909 ff.

414) Reglement über Handwerke. Art. 1—257 inkl. enthalten im Reichscodex, Band XI. Nach der Ausgabe von 1857 mit Berücksichtigung der Fortsetzungen von 1863—1872 inkl. Riga. 1875.

415) Die Abgaben zerfallen in Abgaben für 1. allgemeine Handels- resp. Gewerbescheine (mit Unterklassen), 2. besondere Billets zu Handels- resp. Gewerbeanstalten. Diese Scheine resp. Billets müssen jährlich gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben gelöst werden.

416) Für die Ostseegouvernements und Narwa, wo anscheinend darüber Zweifel war, ausdrücklich anerkannt durch Ukase vom 4. Juli 1866 und 1868. Nach denselben ist „auch den nicht in die Zünfte eingeschriebenen Personen, ohne Unterschied der Konfession, Berufsart und des Standes, der freie Betrieb von Handwerken jeder Art und die Errichtung von Gewerbeanstalten (auf Grund des R. v. 9. Febr. 1865) gestattet und können die zu den Zünften verzeichneten Personen, wenn sie es wünschen, aus denselben unbehindert austreten und sich mit Handwerken auf die oben angegebene Weise beschäftigen." S. das Anm. 414 cit. Regl. S. 1.

417) Die obige Darstellung beruht auf den mir freundlichst von Herrn Dr. J. von Keußler in Petersburg gemachten Mitteilungen.

418) Der Handels- und Manufakturrat besteht unter dem Vorsitz des Gehilfen des Finanzministers aus höheren Ministerialbeamten und aus 24 aus dem Kreise der Industriellen, Kaufleute, Gelehrten ernannten Mitgliedern. Die Moskauer Abteilung besteht aus 32 Personen. Die örtlichen Komitees bestehen aus 6—12 Mitgliedern, welche je nach dem Antragsteller von der Stadtverwaltung oder von der Kaufmannschaft unter Zuziehung der Fabrikanten auf vier Jahre gewählt werden.

Städten außerdem die Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Anlage von industriellen Etablissements, welche die Luft und das Wasser verderben, ist in Städten und oberhalb der Flüsse derselben verboten[419]. Außer in dem allgemeinen Baustatut sind noch besondere gesetzliche Bestimmungen (insbes. in dem Gesetz vom 1. Mai 1873) für die baulichen Anlagen der Fabriken und für Dampfkesselanlagen getroffen. Besondere Beschränkungen bestehen für die beiden Residenzen und ihre resp. Gouvernements und allgemein für Pulverfabriken. Die Pulverfabrikation ist in den westlichen und polnischen Gouvernements, sowie in Taurien, Turkestan und im Kaukasus untersagt. Typographische und lithographische Anstalten und Anstalten zur Herstellung von Druckereizubehör unterliegen dem Statut für Zensurwesen. Spezialbestimmungen bestehen für den Betrieb der Fabriken, welche Accisеartikel herstellen. Die Erbauer neuer Fabriken können vom Finanzminister auf einige Jahre von den Steuern befreit werden. Die Einfuhr von Mustern solcher Waren, deren Import verboten ist, ist den Fabrikanten durch Vermittelung des Departements für Handel und Manufaktur und der russischen Konsuln gestattet. Ueber die Arbeiterschutzgesetzgebung[420] siehe die folgende Abhandlung.

Bezüglich des Handwerks scheidet in jedem Gouvernement die Gouvernementsregierung, mit Genehmigung des Ministers des Innern, die Städte und Flecken je nach ihrer gewerblichen Entwicklung in drei Klassen: 1. Städte mit einer Zunftverfassung, 2. Städte mit „der vereinfachten Handwerksverfassung" und 3. Städte, die wegen besonderer örtlicher Verhältnisse den Dörfern gleich zu achten sind und ohne jede gewerbliche Organisation und Gliederung gelassen werden. Bezüglich der beiden ersten Klassen bestimmt der Art. 285 des „Statuts für Gewerbewesen" (Ausgabe von 1887), daß ein Jeder, der an dem betreffenden Ort ein Handwerk treiben will, sich bei der betreffenden Zunft resp. Handwerkervereinigung einschreiben lassen soll, aber es wird diese Forderung der obligatorischen Zugehörigkeit zu einer Korporation eingeschränkt durch den Zusatz: „allein die Zunft resp. Handwerkervereinigung kann Niemandem den täglichen Erwerb durch ein Handwerk auf Grundlage der im Gesetz über die Handels- und Gewerbesteuer enthaltenen Regeln untersagen". Es besteht in Rußland keine Zwangsinnung, kein Zunftzwang. Die korporative Gliederung der Handwerker in Zünften und andern Verbänden wird nur durch die Gesetzgebung befördert zur Hebung der gewerblichen Technik und zur bessern Gestaltung der Verhältnisse der gewerblichen Bevölkerung, auch zur Aufrechterhaltung der ständischen Gliederung, welcher die gesamte Bevölkerung des Reichs unterliegt.

Für die Städte der ersten Klasse ist die Zunftverfassung obligatorisch. Die Zünfte sind zusammengesetzte (d. h. solche, welche mehrere Handwerke umfassen) und einfache (auf ein Handwerk beschränkte). Die Voraussetzung der letzteren ist eine größere Zahl von Meistern desselben Handwerks. In den beiden Residenzen werden die Zünfte außerdem in russische (deren Mitglieder nur russische Unterthanen sind) und ausländische unterschieden. Die Oberleitung aller Zünfte einer Stadt hat das der Stadtverwaltung unterstellte „Allgemeine Handwerkeramt". Dasselbe besteht aus dem „Handwerkerhaupt", d. i. dem Vorsitzenden, welcher die laufenden Geschäfte führt, und den der Reihe nach zu den Sitzungen herangezogenen „Zunftältesten", von welchen in diesen je nach der Zahl der Zünfte in der betreffenden Stadt zwei, vier oder sechs, in monatlichem Turnus, anwesend zu sein haben. Das Handwerkerhaupt wird aus der Zahl der Zunftmeister von den Zunftältesten und zwei Delegierten jeder Zunft gewählt; außer den Präsidialaufgaben liegt ihm ob: die Geschäftsführung der Zunftältesten zu überwachen, die Arbeit der Handwerker nach Erfordernis zu berichtigen, die allgemeine Handwerkerkasse[421] und die einzelnen Zunftkassen zu revidieren, die Beschäftigung ꝛc. der Lehrlinge zu kontrolieren, diese event. einem andern Meister zu übergeben ꝛc. Das Allgemeine Handwerkeramt sorgt für die Sicherung des Nachlasses verstorbener Handwerker, für die Unterbringung der Handwerkerkinder bei einem Handwerker zur Erlernung eines Gewerbes, falls Eltern oder Vormünder dies unterlassen, beschließt event. den Ausschluß von Zunftmitgliedern, besorgt das Zuschreiben neuer Mitglieder zur Zunft, die Einsammlung der Geldbeiträge ꝛc., stellt den Handwerkern Pässe aus, entscheidet resp. straft Vergehen in Handwerksangelegenheiten und beruft die allgemeine Handwerkerversammlung. Diese besteht aus den Zunftältesten unter dem Vorsitz des Handwerkerhaupts. Vorstand der einzelnen Zunft (mindestens 5 Meister), das „Zunftamt", ist der von den Zunftmeistern jährlich gewählte Zunftälteste, wenn die Zunft zahlreich mit zwei Gehilfen. Das Zunftamt schlichtet Streitigkeiten zwischen Meistern der betr. Zunft, kontroliert die Arbeit der Mitglieder und die Werkzeuge derselben, führt die Zunftkasse[422], sorgt für kranke und arme Handwerker, prüft diejenigen, welche in die Zunft zu treten wünschen, ernennt die Lehrlinge zu Gesellen und diese zu Meistern, beruft

---

419) Ein von den Ministerien des Innern und der Finanzen aufgestelltes Verzeichnis gibt diese Fabriken an.

420) Vgl. dar. v. Keußler, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I. S. 479 ff.

421) Der allgemeinen Handwerkerkasse fließen zu: 1. Die Strafgelder für Verletzung der Handwerksordnung, 2. Einkünfte aus dem Besitztum des Handwerkerstandes, 3. Beiträge nach etwaiger Bestimmung der allgemeinen Handwerkerversammlung.

422) Die Zunftkasse bezieht Einkünfte: 1. aus den Eintrittsgeldern (bis zu 3 R. für den Meister, bis zu 1 R. 60 Kop. für den Lehrling) und den Jahresbeiträgen der Mitglieder nach Bestimmung der Zunftversammlung, 2. aus dem Besitztum der Zunft.

die Zunftversammlung ꝛc. Diese besteht aus allen Zunftmeistern unter dem Vorsitz des Zunftältesten. Die Gesellen jeder Zunft wählen einen „Gesellenerwählten“ und zwei Bevollmächtigte, die unter der Leitung des vorjährigen Zunftältesten und seiner Gehilfen auf Erhaltung der Ordnung unter den Gesellen und Lehrlingen zu sehen haben. Nur der Zunftmeister darf sich „Meister“ nennen und Gesellen und Lehrlinge halten. Die Witwe darf das Geschäft ihres Mannes fortsetzen. Erfordernisse des zünftigen Meisterrechts sind: Alter von 21 Jahren, mindestens dreijährige Gesellenzeit und Befähigungsnachweis durch ein Meisterstück. Dieses wird vom Zunftamt unter Zuziehung der kundigsten Meister geprüft; gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an das allgemeine Handwerkeramt zulässig. Der für schlechte Aufführung bestrafte Geselle wird nur dann zum Meister ernannt, wenn das allgemeine Handwerkeramt und der Zunftälteste sich von seiner Besserung überzeugt haben. Der Lehrling darf von einem Meister nur vertragsmäßig in Gegenwart von zwei Zeugen — den einen stellt der Meister, den andern der Lehrling — angenommen werden, wobei das Nähere über die Lehrzeit, den Unterhalt, die Beschäftigung des Lehrlings ꝛc. vereinbart wird. Dem Zunftältesten ist hiervon Mitteilung zu machen. Nach beendeter Lehrzeit (in der Regel drei Jahre) kann der Lehrling vom Meister ein Zeugnis über die erlangte Fertigkeit, Aufführung ꝛc. verlangen. Auf Grund desselben wird er vom Zunftamt zum Gesellen ernannt; er tritt damit in den „Kleinbürgerstand“ der Stadt. Die Handwerksarbeit ist auf 6 Arbeitstage in der Woche beschränkt, an hohen Festtagen darf nur in dringenden Fällen gearbeitet werden; die Tagesarbeit ist auf 12 Stunden (von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends) normiert, mit ½ Stunde Frühstückspause und 1½ Stunden Mittagspause. Der Handwerker darf nur selbstverfertigte Gegenstände absetzen.

Die „vereinfachte Handwerkerverfassung“ besteht in den Städten und Flecken, in welchen wegen geringer Entwicklung des Gewerbewesens es nicht praktisch erscheint, gesonderte Zünfte zu errichten. Nach ihr bilden alle Handwerker des Orts eine Korporation unter dem Handwerkeramt, das aus einem von der Handwerkerversammlung gewählten Handwerkerältesten und zwei Gehilfen besteht. Das Handwerkeramt und diese Versammlung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die entsprechenden Organe der Zunftverfassung. Die Handwerker in diesen Orten haben jedoch nicht das Recht sich Meister resp. Gesellen zu nennen.

Die geringe gewerbliche Entwicklung in der Mehrzahl der Städte ist die Ursache, daß die vereinfachte Handwerksverfassung die üblichere ist. „Ueberhaupt hat die Zunftverfassung“, wie v. Keußler bemerkt, „in Rußland nicht festen Fuß fassen können; es fehlt ihr an innerer Festigkeit, die durch die Steuerreform (Beseitigung der Kopfsteuer der Kleinbürger) noch weiter gelockert ist.“ Der geringen technischen Bildung des Handwerkerstandes, unter welcher auch das Fabrikwesen leidet, soll das Gesetz vom 26. Juni 1889 abhelfen, nach welchem in großem Maßstabe mittlere und niedere Fachschulen eventuell als Nebenklassen zu Elementar- und Bürgerschulen errichtet werden sollen.

6. Die scandinavischen Staaten*).

L. G. Linde, Systematisk framställning af svenska ekonomi lagfarenheten. 2. Aufl. Stockholm 1868. Th. Rabenius, Handbok i Sveriges gällande lagstiftning för politie-, civil- och ecklesiastik-förvaltningen. Upsala 1871. A. W. af Sillén, Svenska handelns och näringarnes historia. 1—5. Upsala 1851—71. J. H. Deuntzer, Kort fremstilling af den danske naeringsret. Kjöbenhavn 1879. O. J. Broch, Kongeriget Norge. Kristiania 1876. Nordisk Retsencyklopädi. Heft 8. Kjöbenhavn 1887.

§ 59. In Schweden waren während des Mittelalters die Gewerbe sehr wenig entwickelt. Die Bevölkerung war gering und über das große Landgebiet zerstreut, die Kommunikationsanstalten waren mangelhaft, die den weitaus größten Teil des Volkes bildende bäuerliche Bevölkerung verfertigte selber die wenigen Erzeugnisse gewerblicher Arbeit, welche sie brauchte. Bis zum 13. Jahrhundert waren die wenigen Städte des Landes als Marktorte nur Plätze für den Absatz von Produkten der ländlichen Bevölkerung. Seit dem entwickelte sich aber in einigen Städten, Stockholm, Kalmar, Söderköping, Wisby u. a. ein größerer Gewerbebetrieb, der auch, und in immer zunehmendem Maße, Waren für die ländliche Bevölkerung herstellte. Das Aufblühen der Gewerbe war ohne Zweifel deutschen Gewerbetreibenden zu verdanken, die namentlich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in größerer Zahl in den Städten sich niederließen. Wie bedeutend diese deutsche Einwanderung war,

* Herr Professor Dr. Rabenius in Upsala hat die Freundlichkeit gehabt, mir eine historische Darstellung des Gewerberechts dieser Staaten zu liefern. Ich habe an dem Manuskript im wesentlichen nur formelle Aenderungen vorgenommen und außerdem einige das geltende Gewerberecht betreffende Zusätze gemacht.

ergibt sich unter anderem daraus, daß nach dem allgemeinen Stadtgesetz (aus dem 14. Jahrhundert) die Hälfte des Stadtrates aus Deutschen bestehen sollte, eine Ordnung, die bis 1741 bestehen blieb. Zünfte werden in dem für Wisby geltenden Stadtgesetz (aus dem 14. Jahrhundert) — Wisby war allerdings im wesentlichen eine deutsche Stadt — unter dem Namen Ammet als schon organisierte Vereine erwähnt, für die Städte im eigentlichen Schweden lassen sich erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in einzelnen Städten und für einzelne Gewerbe Zünfte nachweisen. So hatten z. B. die Schumacher von Stockholm 1474 eine Zunftordnung. Aber trotzdem war die Hervorbringung von Handwerkswaren noch nicht an die Städte gebunden. Diejenigen, die in ihnen ein Handwerk treiben wollten, mußten aber Bürger der Stadt sein.

Als endlich nach den fortwährenden politischen Kämpfen und Wirren im 15. Jahrhundert und noch im Anfange des 16. Gustav Wasa (1521—1560) zur Regierung kam, der in dem zerrütteten Staatswesen wiederum Ordnung und gesetzmäßige Zustände schuf, suchte dieser große Regent auch den Wohlstand des Landes und namentlich der heruntergekommenen Städte durch die Förderung von Gewerbe und Handel zu heben. Der Grundgedanke seiner Reformen des Gewerbewesens war einerseits, eine Verteilung der Gewerbe zwischen Stadt und Land in der Weise herbeizuführen, daß in jedem Teile nur die ihm naturgemäßen Gewerbe getrieben würden, andererseits eine zeitgemäße Zunftorganisation der städtischen Gewerbe. Eine Reihe von Verordnungen wurden zu diesem Zweck erlassen. In ihnen wurde bestimmt, daß auf dem Lande nur gewisse Handwerksgewerbe und zwar vorzugsweise solche, die im Interesse der Landbevölkerung als lokal betriebene unentbehrlich waren, z. B. das Schneider-, Schmiede-, Schumacher-, Mühlengewerbe rc., dagegen alle andern Gewerbe ausschließlich in den Städten und nur von Personen betrieben werden durften, die außer der gewerblichen Qualifikation auch das Bürgerrecht der Stadt besaßen. Indem in dieser Weise der Handwerksbetrieb im wesentlichen in den Städten konzentriert wurde, wurde zugleich verordnet, daß die städtischen Handwerker sich in Zünften organisieren sollten; alte Zunftordnungen wurden revidiert und bestätigt, neue wurden erlassen. Es scheint ihm indes nicht gelungen zu sein, überall eine zünftige Organisation der Handwerke durchzuführen; in in der Hauptstadt Stockholm waren alle Handwerke einer solchen unterworfen. Seine Zunftordnungen wollten unwissende Pfuscher vom Handwerksbetrieb ausschließen, aber gewährten den Zünften keine schädlichen monopolistischen Rechte; der König behielt ausdrücklich sich das Recht vor, auch unzünftigen Personen das Recht zum Gewerbebetrieb zu erteilen und dies Recht wurde namentlich zu Gunsten von Fremden ausgeübt.

Ein noch größerer Gönner der Zünfte war sein gleich energischer Sohn, Karl IX. (1600—1611), der teils schon als Herzog, teils nachher als König, Zunftordnungen für einzelne Gewerbe und für einzelne Städte bestätigte oder neu erließ. Bemerkbar ist in ihnen seine Vorliebe für geschlossene Zünfte. In Verbindung damit wurde der Gewerbebetrieb auf dem Lande weiter beschränkt; für jeden Gerichtssprengel sollte die Zahl der darin erlaubten Handwerke festgesetzt werden und den Handwerkern auf dem Lande wurde der Gewerbebetrieb auch nur in einer gewissen Entfernung von den Städten gestattet. Auf demselben Wege schritt Gustav Adolph (1611—1632) fort; die Zunftorganisation wurde ausgedehnt, aber immer nur durch obrigkeitliche Bestätigung der Statuten der einzelnen Gewerbe für einzelne Städte oder höchstens einzelne Provinzen. Dem Recht der Handwerker auf dem Lande wurden immer engere Grenzen gezogen. Aber während man so gegen das Landvolk verfuhr, wurde dem Adel erlaubt, sich Handwerker für ihren eigenen Hausbedarf zu halten, was zu ständigen Zwisten mit dem Bürgerstande Anlaß gab.

Die erste allgemeine Landeszunftgesetzgebung war die von 1669. Dieselbe charakterisiert sich gegenüber den bisherigen Zunftordnungen als eine liberale. Zwar wurde nichts in der Stellung des Landes zu den Städten geändert, aber die geschlossenen Zünfte wurden

verboten und das Recht, in die Zunft aufgenommen zu werden, wurde Allen zugesichert, welche das Handwerk redlich erlernt hatten. Zugleich wurde sogenannten Freimeistern, die außerhalb der Zünfte standen, erlaubt, an gewissen Orten sich niederzulassen. Diese Gesetzgebung blieb, obgleich ihre Satzungen mitunter in restriktivem Geiste geändert wurden, bis zum Erlaß der Zunftordnung von 1720 und diese bis zur Verordnung vom 22. Dezbr. 1846, welche die Gewerbefreiheit, wenn auch noch mit erheblichen Beschränkungen einführte, in Kraft.

Aber während man in dieser Weise die eigentlichen Handwerke streng an die Zunftverfassung band, wurde ein anderer Teil der Gewerbethätigkeit, der Betrieb von Manufakturen und Fabriken, nach anderen Grundsätzen geordnet. Für diese wurde durch die Hallordnung vom 21. Mai 1739 (später ersetzt durch die vom 2. April 1770) und durch die Manufakturprivilegien vom 29. Mai 1739 eine besondere Ordnung eingeführt. Das Motiv zu der besonderen Ordnung war namentlich auch das Bedürfnis, den Zwang, welchen die Zunftordnung dem Gewerbebetrieb im allgemeinen auferlegt hatte, zu mildern. Diejenigen, welche Manufakturen und Fabriken betrieben, waren der Zunftordnung nicht unterstellt; sie mußten zwar, wie die zünftigen Handwerker, Bürger einer Stadt sein und ihr Gewerbe erlernt haben, aber nicht in der Weise, wie die Zunftordnung es bestimmte, es war für sie keine Lehrzeit, keine Meisterprüfung vorgeschrieben. Das Recht zum Gewerbebetrieb wurde von einer besonderen Behörde, dem sog. Hallgericht, später dem Kommerzien-Kollegium erteilt. Welche Gewerbe zu den Manufakturen und Fabriken zu rechnen, das war nicht deutlich im Gesetz bestimmt, sondern regelte sich nach Gewohnheit und Sitte. Im allgemeinen waren es die Textilgewerbe und feinere Eisengewerbe. Später wurde rechtlich auch ein Unterschied zwischen Manufakturen und Fabriken gemacht: die Fabriken konnten auch auf dem Lande, also ohne Bürgerrecht der Unternehmer betrieben werden und auch von Personen, die das Gewerbe nicht erlernt hatten. Die Verordnung vom 6. November 1821 erlaubte unter dem Schutze der Manufakturprivilegien, also nicht zunftmäßig, alle Waren, welche nicht in den eigentlichen Handwerken verfertigt wurden, ebenso eigentliche Handwerkswaren, wenn ihre Anfertigung in anderer Weise als in den Handwerken geschah, herzustellen [423].

Das oben citierte Gesetz vom 22. Dezember 1846 hob die Zünfte auf und setzte an ihre Stelle Handwerksvereine, die aber nur freie Vereine zur Förderung der Interessen der Handwerker waren; als Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebs mit dem Recht, Lehrlinge und Gesellen zu halten, wurde für die meisten Handwerke die Meisterprüfung beibehalten, aber der Lehrzwang wurde beseitigt; sofern das Handwerk in einer Stadt oder deren Gemarkung betrieben werden sollte, war auch das Bürgerrecht erforderlich; auf dem Lande wurde die Ausübung des Handwerks ganz frei gegeben; der Betrieb von Manufakturen und Fabriken wurde von gewissen persönlichen Erfordernissen, zu denen aber ein

423) Eine besondere und eigentümliche obrigkeitliche Regelung bestand für die in Schweden volkswirtschaftlich sehr wichtige Eisenindustrie. Der ganze Betrieb war durch die für denselben bestellte oberste Behörde vollständig reguliert. In gewissen die Gruben umgebenden Distrikten durfte nur Gußeisen produziert werden, damit die Wälder, welche die Kohlen für dieses Hauptprodukt, das die Voraussetzung der ganzen schwedischen Eisenindustrie war, lieferten, nicht zu einem andern Zweck gebraucht würden; für die Eisenhämmer und Manufakturwerke setzte man, nach vorheriger Feststellung des Vorrats von Kohlen und Gußeisen, ein bestimmtes Maß des von jedem Werk zu erzeugenden Quantums fest, welches bei Strafe nicht überschritten werden durfte, schrieb auch vor, wie die verschiedenen Sorten von Gußeisen unter einander gemischt werden sollten, um ein gutes Produkt herzustellen. Ja, man ging zuletzt (1753) soweit, jede neue Anlegung von Eisenhämmern zu verbieten, damit die Wälder nicht zu viel mitgenommen würden und das treffliche schwedische Eisen nicht durch Ueberproduktion seinen Preis verlöre, ein Verbot, das bis 1803 bestand.

Alle diese einschränkenden Bestimmungen sind jetzt verschwunden und die Anlegung und der Betrieb von Eisenwerken ist jetzt denselben Normen unterstellt wie die Anlegung und der Betrieb anderer Fabriken.

Befähigungsnachweis nicht gehörte, abhängig gemacht. Jeder unbescholtenen Person, Mann oder Frau, wurde das Recht mit eigenen Händen und Beihilfe von Frau und Kindern sich zu ernähren gewährt. Das Gesetz war zeitgemäß und ein großer Fortschritt, es entsprach den veränderten Verhältnissen. Es wollte nur ein Uebergangsgesetz sein, aber erst 1864 erfolgte durch die noch geltende Verordnung vom 18. Juni 1864 die definitive Regelung. Die Meisterprüfung und die meisten andern noch vorhandenen Beschränkungen wurden durch dieselbe aufgehoben.

Nach dem geltenden Recht steht die Verfertigung von Gewerbewaren ohne irgend eine Bedingung Jedermann frei 1. wenn sie nur mit Beihilfe der Frau und der im Hause wohnenden Kinder betrieben wird; 2. zum Hausbedarf; 3. Bauern mit Beihilfe von Frau, Kindern und Gesinde. Soll ein stehendes Gewerbe mit anderen Hilfspersonen betrieben werden, so wird erfordert: Besitz der bürgerlichen Rechte, Mündigkeit und Meldung bei der zuständigen Behörde. Unter diesen Bedingungen steht der Betrieb auch Frauen offen; wenn dieselben aber verheiratet sind, ist außerdem noch Erlaubnis des Gatten und seine Verbürgung für die Verbindlichkeiten, welche die Frau eingeht, erforderlich. Besondere Kenntnisse werden nur von denen gefordert, welche Gewerbe treiben wollen, die eine Gefahr für Eigentum, Gesundheit und Leben mit sich führen; die kommunalen Behörden führen die Aufsicht über die Anlage von Fabriken und Handwerksunternehmungen, die gesundheitsgefährlich sind. (Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die Schweden und die im Lande ansäßigen Norweger; Ausländer unterliegen noch anderen Bestimmungen und müssen insbesondere Erlaubnis zum Gewerbebetrieb von dem König haben.) Für einzelne Gewerbszweige bestehen noch spezielle Vorschriften. Der Betrieb einer Buchdruckerei hängt von der Meldung bei der zuständigen Behörde ab; die Branntweinbrennerei steht Grundbesitzern und denen, die die Qualifikation für den Fabrikbetrieb haben, zu; Apotheken werden vom König privilegiert. Für die Herstellung von explosiven Stoffen ist der Nachweis der nötigen Kenntnisse und Konzession vorgeschrieben. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist von obrigkeitlicher Erlaubnis nach vorherigem Nachweis der Redlichkeit und Ordentlichkeit 2c. abhängig.

Die Gewerbeordnung von 1864 enthielt nur ganz wenige und dürftige Arbeiterschutzbestimmungen[424]). Fabrikherrn und Handwerker wurden nur angewiesen, bei der Behandlung und Beschäftigung ihrer Arbeiter allezeit Rücksicht auf die Gesundheit derselben zu nehmen. Besondere Schutzmaßregeln wurden getroffen für die bei der Fabrikation von Zündhölzern beschäftigten Arbeiter durch die V. vom 18. Februar 1870. Das Ges. vom 18. November 1881 gab besondere Schutzvorschriften für Minderjährige in Fabriken, Handwerksbetrieben, Gruben und Steinbrüchen, dieselben wurden aber wenig befolgt[425]). Weitergehende Schutzbestimmungen sind erlassen durch das Ges. vom 10. Mai 1889, das zugleich die Durchführung derselben durch die Einführung der Arbeitsinspektion sichert. (Vgl. dar. die folg. Abh. XXII.)

§ 60. In Norwegen wurde im Mittelalter zuerst das Gildewesen, später das Zunftwesen durch Engländer und Deutsche eingeführt, welche letzteren in Bergen fast des ganzen Handels sich bemächtigten und dort ein hartes Regiment führten, bis sie im 16. Jahrhundert ihre Privilegien verloren. Später folgte die Gewerbegesetzgebung in Norwegen den Maximen und Normen der dänischen Gesetzgebung, aber es gelang hier niemals, den Handwerksbetrieb in dem Maße wie in Dänemark auf die Städte zu beschränken. Die erste größere freiheitliche Reform der alten Zunftordnung erfolgte erst durch ein Gesetz über den Handwerksbetrieb vom 15. Juli 1839, das noch jetzt, wenn auch mit sehr wesentlichen Aenderungen, Geltung hat. Die Zünfte wurden damals nicht gesetzlich aufgehoben, die

424) Vgl. den Art. von Fahlbeck, Arbeiterschutzgesetzgebung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. S. 477 ff.

425) In Schweden ist die Zahl der Fabriken und der Fabrikarbeiter noch eine geringe (1883: 2938 Fabriken, 69 193 Arbeiter) und die Lage der Arbeiter keine ungünstige; s. dar. O. Smith, Die Schwedische Arbeiterbewegung 2c. 1886.

bestehenden konnten fortan aber aufgehoben werden durch einstimmigen Beschluß sämtlicher Meister und hörten eo ipso auf durch Tod oder Austritt sämtlicher Mitglieder. Wo indessen eine Zunft bestand, wurde der Zunftzwang beibehalten. Für den selbständigen städtischen Gewerbebetrieb als Meister wurde allgemein wie bisher das Bürgerrecht als Bedingung vorgeschrieben, außerdem für die noch zunftmäßig organisiert gebliebenen Gewerbe die Meisterprüfung und für die nicht zunftmäßig organisierten Handwerke ein Befähigungsnachweis, aber die Vorschriften über eine bestimmte Lehr- und Gesellenzeit fielen weg. Gewisse Klassen von Personen, wie Seeleute, verabschiedete Militärs u. a. erhielten das Recht, sich als Freimeister zu ernähren. Die Gesellenprüfungen wurden für die zunftmäßig organisierten Handwerke beibehalten, für die übrigen nicht. Der Handwerksbetrieb auf dem Lande wurde freigegeben, jedoch mit der Beschränkung, daß die Handwerker, welche in einer gewissen Entfernung von der Stadt ihr Gewerbe betrieben, gewisse Abgaben an die Stadt entrichten mußten. Die volle Gewerbefreiheit wurde 1866 eingeführt. Das Gesetz vom 14. April 1866 hob alle Zünfte auf, machte den Handwerksbetrieb in den Städten nur von dem Erwerb des Bürgerrechts abhängig, stellte die Frauen (verheiratete ausgenommen) den Männern gleich und gab Jedermann das Recht, mit Beihilfe der Frau und der im Hause wohnenden Kinder sich nach Belieben gewerbsmäßig zu beschäftigen. Nur das Apothekergewerbe blieb ein privilegiertes. Nach dem Gesetz vom 25. April 1874 ist die Eröffnung einer Werkstatt auf dem Lande in beliebiger Nähe von der Stadt ganz frei. Zum Betrieb einer Fabrik ist der Erwerb des Bürgerrechts und die früher vorgeschriebene königliche Genehmigung nicht mehr erforderlich. Beschränkungen bestehen bezüglich der Branntweinfabrikation, der Anfertigung von explosiven und feuergefährlichen Stoffen, für gefährliche Anlagen 2c. Eine eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung fehlte bisher, (1890), aber seit dem Jahre 1885 ist man mit derselben beschäftigt.

§ 61. In Dänemark bildete sich mit dem aus England und Deutschland eingeführten Gildewesen im 14. und 15. Jahrhundert eine der deutschen ähnliche Zunftordnung aus, welche den Gewerbebetrieb auf die Städte beschränkte. Diejenigen, welche dasselbe Handwerk trieben, bildeten eine Zunft („Laug“), die sich selbst ihre Statuten gab, und, da viele Handwerker eingewanderte Deutsche waren, wurden diese Statuten denen der deutschen Zünfte nachgebildet. Diese Zünfte erlangten vom König die Bestätigung ihrer Statuten und erstrebten die ausschließliche Gewerbeberechtigung. Der Rechtszustand in dieser Hinsicht gestaltete sich noch im Mittelalter in den einzelnen Städten verschieden, in einzelnen wurde den Zünften dies Recht gewährt, in andern nicht. Die ersten eigentlichen Bestimmungen über Zünfte finden sich in den Privilegien Waldemars IV. für Malmö von 1360 und in dem Allgemeinen Stadtrecht der Königin Margaretha, seiner Tochter. Die ältesten Zunftartikel sind die der Schneider in Ribe von 1349 und die der Bäcker in Kopenhagen von 1403. Im 15. Jahrhundert wurde die zunftmäßige Organisation der Handwerker eine allgemeine und sie wurde von Christian II. (1513—1523) noch mehr befestigt. Infolge der zahlreichen Mißbräuche hob Christian IV. 1613 alle Zünfte auf, sah sich aber genötigt, dieselben schon 1621 wiederherzustellen. Das dänische Gesetzbuch von 1683 gab im allgemeinen den Städten das ausschließende Recht auf den Betrieb von Gewerbe und Handel, gestattete jedoch, in Uebereinstimmung mit dem vorher geltenden Recht, den Betrieb einzelner Handwerke auch auf dem Lande; das Zunftwesen wurde beibehalten, jedoch würde auch Nichtzünftigen, die das Bürgerrecht erworben hatten, gestattet, ein Handwerk zu betreiben. Im Jahre 1800 (V. vom 21. März) wurde der Lehrzwang aufgehoben und denen, die vier Jahre als Gesellen gearbeitet hatten, das Recht gegeben als Freimeister ihr Handwerk auszuüben; später wurde auch von den Freimeistern der Befähigungsnachweis gefordert. Das im ganzen strenge Zunftrecht erhielt sich bis 1857. Das Gesetz vom 29. Dezember 1857 hob dasselbe auf und regelte neu das Gewerberecht auf der Grundlage der Gewerbefreiheit. Diese

noch heute geltende Gewerbeordnung ließ die Zünfte als freie Innungen bestehen, bis die Mitglieder ihre Auflösung beschlossen hätten oder deren Anzahl unter fünf gesunken wäre. Der Austritt aus der Zunft wurde Jedem freigestellt. Alle Gewerbe wurden in gebundene und freie geteilt; welches Gewerbe zu der einen oder anderen Klasse zuzurechnen ist, wird jedes fünfte Jahr durch spezielle Verordnung bestimmt. Die Ausübung der freien Gewerbe steht ohne weiteres Jedem zu; für die Betreibung der gebundenen wird in den Städten das Bürgerrecht, auf dem Lande ein Nahrungsschein gefordert, zu dessen Bewilligung gewisse persönliche Qualifikationen nötig sind. Unverheirateten Frauen steht das gleiche Gewerbsrecht wie Männern zu. Für diejenigen, welche sich mit Beihilfe von Frau und Kindern ernähren, ist der Handwerksbetrieb ganz frei. Im allgemeinen besteht kein Unterschied zwischen Stadt und Land, aber manche Handwerksgewerbe dürfen nur in einer gewissen Entfernung von den Städten betrieben werden. Die Grenzen zwischen den verschiedenen Handwerken sind teils durch das Gesetz, teils durch Gewohnheit und Sitte geregelt.

Beschränkungen bestehen bezüglich des Apothekergewerbes, das konzessionspflichtig ist, des Gewerbebetriebs der Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Anlage von Dampfkesseln und Dampfmaschinen, der Fabrikation von Zündhölzchen (Ges. v. 14. Februar 1874), von künstlicher Butter (Ges. vom 5. April 1888, Ges. von 1890) rc.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung [426]) beginnt mit dem Gesetz vom 23. März 1873 betr. die Arbeit der Kinder und jungen Leute in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten; dasselbe ist bisher nur, außer dem vorerwähnten auch Arbeiterschutzbestimmungen enthaltenden Gesetz vom 14. Februar 1874, durch das Gesetz vom 12. April 1889 betr. die Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen ergänzt worden. (Ueber diese Gesetzgebung s. Abh. XXII.)

7. Italien.

Bonaldo Stringher, Ueber italienische Arbeitgesetzgebung in Z. f. St.W. 43 (1887) S. 233 ff. Ueber das mittelalterliche Zunftwesen in Italien vgl. J. Lampertico, Lavoro Cap. IX. V. E. Orlando, Delle fratellanze artigiane in Italia. Firenze 1884. A. Lattes, Diritto commerciale nella legislazione statutaria delle città italiane. Conte A. Sagredo, Sulle consorterie delle arte edificative in Venezia. 1856. Ueber das geltende Gewerberecht s. M. Amar, Studi di diritto industriale. Torino 1885. Vgl. auch die Ital. Ausgabe des Handbuchs Bd. II. 1887. S. 1356 ff.

§ 62. Die Geschichte des Gewerberechts in Italien zeigt während des Mittelalters und bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts eine große Aehnlichkeit mit der früher (§ 31—36) geschilderten Geschichte des deutschen Gewerbewesens. Auch dort entstanden im Mittelalter überall in den Städten Zünfte, welche die gesamte gewerbliche Produktion und Bevölkerung umfaßten, auch dort bildete sich bei dem Mangel eines nationalen Einheitsstaates kein einheitliches Gewerberecht und war die Geschichte des Zunftwesens in den vielen Staaten und Städten im einzelnen eine sehr verschiedene, auch dort tritt trotz dieser Unterschiede im großen und ganzen eine Gleichartigkeit des Rechtszustandes und der wirtschaftlichen wie socialen Bedeutung der Zunftorganisation hervor und in diesem Recht, in dieser Bedeutung des italienischen Zunftwesens ist eine sehr weitgehende Uebereinstimmung mit den entsprechenden Verhältnissen und Zuständen in Deutschland wahrzunehmen. Ebenso sind in der Geschichte des italienischen Zunftwesens zwei Phasen zu unterscheiden, die der Blüte und des Verfalls.

Die gewerblichen Korporationen führten verschiedene Namen: consorterie und matricole in Venedig, fraglie in Padua, arti capitudini in Florenz, università,

426) S. Petersen-Studnitz, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. S. 475 ff.

collegi in Rom, compagnie in Bologna, maestranze in Sizilien, consolati, paratici in der Lombardei, abbadie, communità, masse, scuole, fraterie rc. an andern Orten. Der größte Teil ihrer Statuten gehört dem 13. Jahrhundert an. Die Unterschiede unter den Korporationen in den einzelnen Teilen und Städten Italiens betreffen mehr die politische Stellung der Zünfte und ihre allgemeine wirtschaftliche und sociale Bedeutung für die Stadt, in der sie existierten, als ihre innere Einrichtung und das Gewerberecht im engeren Sinne.

Am wenigsten gelangten die Zünfte zu politischer Macht und Bedeutung in Venedig, wo das Patriziertum seine Herrschaft fest behauptete, in Piemont, wo der Feudaladel dominierte, und in den Königreichen Neapel und Sizilien. Aber überall sonst, wo die Gemeinden und das bürgerliche Element über den Feudaladel den Sieg errangen, und das war in den übrigen Teilen Italiens in den meisten Städten der Fall, erlangten die Zünfte, hier mehr dort minder, Anteil am Stadtregiment und übten sie auf die politische Geschichte einen großen Einfluß. So besonders in Genua, Mailand, Perugia, Florenz rc. In Florenz wurden sie u. a. bis zu dem Grade politische Körperschaften, daß jeder florentinische Bürger Mitglied einer der 21 Zünfte der Stadt sein mußte.

Die gewerblichen Korporationen schützten den einzelnen Genossen gegen andere Körperschaften, sicherten ihm die wirtschaftliche Existenz, wachten über sein moralisches Verhalten, gewährten in Krankheitsfällen den Bedürftigen die notwendige Unterstützung und sorgten für die Hinterbliebenen der verstorbenen Mitglieder. In allen wurde der Genossenschaft auch ein religiöser Charakter gegeben, der Sinn für Frömmigkeit und christliche Liebe gepflegt, jede hatte ihren Schutzpatron, ihre besonderen kirchlichen Feierlichkeiten und Feste und wachte über die Beobachtung der Vorschriften der Kirche durch ihre Mitglieder. An Sonn- und Festtagen war jede Arbeit verboten.

Zur **Gründung** einer Korporation war stets die Anerkennung der öffentlichen Gewalt erforderlich, ihre Statuten mußten obrigkeitlich bestätigt werden. Nach denselben verpflichteten sich die Genossen, vereinigt und dem Bunde treu zu bleiben, sich gegenseitig zu unterstützen, niemals das Gewerbe aufzugeben, getreulich die geltenden Vorschriften zu beobachten, nichts zum Schaden des Gewerbes zu unternehmen. Aehnlich den deutschen enthalten die Statuten detaillierte Vorschriften über die Ausübung des Gewerbebetriebes und Strafbestimmungen für die Uebertretung derselben[427]).

Jede Zunft hatte ihre **Vorsteher**, gewöhnlich Konsuln (consoli) genannt (in Florenz und Pisa priori, in Siena signori, in Mailand abati, an andern Orten auch massari, anziani, ministeriali, capitani). Die Zahl derselben war nicht überall die gleiche, in der Regel zwei. Ihre Wahl war verschieden geregelt, teils erfolgte sie (aber selten) durch direkte Wahl der Zunftmitglieder oder durch's Loos, teils durch den Zunftrat oder sonst bestimmte Wahlmänner, teils durch die ausscheidenden Vorsteher rc. In Verona wurden sie von der Stadtobrigkeit ernannt. Die Amtsdauer betrug ein Jahr. Wiederwahl war nur nach bestimmter Zeit zulässig. Für ihre Dienstleistungen wurden sie entschädigt. Ihre Befugnisse waren politische, administrative und richterliche, zum Teil sehr weitgehende. In den meisten Städten bildeten die Vorsteher aller Zünfte ein besonderes Kollegium unter dem Vorsitz eines höheren städtischen Beamten (camerlengo in Rom und Siena, abate in Mailand).

In der Regel hatten die Vorsteher einen **Beirat** (consiglio, corpo consultativo) und **Unterbeamte**. Der Beirat, dessen Mitglieder (savi, consiglieri, boni viri, sapientes) entweder von den Konsuln oder von der Generalversammlung der Mitglieder gewählt wurden, war berufen, die Thätigkeit der Vorsteher teils zu unterstützen, teils zu beschränken, eine spezifische Befugnis desselben war meist, in Gemeinschaft mit ad hoc ernannten Mitgliedern (statutari, brevaioli) die statutarischen Bestimmungen abzufassen und zu revidieren.

427) Vgl. dar. auch die Ital. Ausgabe des Handbuchs a. a. O. S. 1357 ff.

Das Grundprinzip aller Regierungen war, die Produzenten des eigenen Staats gegen fremde Konkurrenz zu schützen und durch die Organisation der Zünfte und die Regelung ihrer Rechte das Wohl der gewerblichen Bevölkerung zu fördern, aber zugleich für die Wahrung der Interessen der Konsumenten zu sorgen. Die Maßnahmen waren ähnliche wie in Deutschland. Die spezielle Fürsorge für die Korporationen und die Ueberwachung derselben lag den städtischen Magistraten ob, in der Regel dem höchsten städtischen Beamten, bisweilen (z. B. Bologna, Venedig bis 1182) einem besonderen Beamten. In Venedig und Padua herrschte ein vollständiges gewerbliches Schutzsystem. In Venedig schützte bis 1396 ein besonderes Gesetz die Lehrlinge gegen den Egoismus der Meister. Dort war auch Anfang und Ende der Arbeit, sowie die Dauer der Ruhepausen genau bestimmt. Die Lehrlingszeit dauerte 5—7 Jahre. Die Zahl der Lehrlinge und Gesellen eines Meisters war beschränkt. Für die Lehrlinge war ein bestimmtes Alter vorgeschrieben. Meister konnte nur werden, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordentlich durchgemacht, die Gesellenprüfung bestanden hatte, eine Zeitlang (2—3 Jahre) Geselle gewesen war und dann die Meisterprüfung abgelegt hatte. Die Söhne von Meistern genossen manche Begünstigungen.

Wie in Deutschland existierten auch in Italien das Recht des Zunftzwangs, die Zwangs- und Bannrechte der einzelnen Zünfte und zahlreiche Betriebsbeschränkungen für den Einzelnen teils im Interesse der Konsumenten (Vorschriften über Warenqualität, Warenschau, Preistaxen ꝛc.), teils zur Sicherung der Existenz aller Produzenten. Aber wie dort herrschte auch hier in der Blütezeit des Städte- und Zunftwesens, wenn es auch hie und da an ernsten Zwistigkeiten zwischen Meistern und Gesellen nicht fehlte (z. B. in Siena 1371), kein engherziger, egoistischer Monopolgeist, an manchen Orten, z. B. in Pisa, Piacenza, Florenz, Bologna waren Koalitionen zur Schaffung von Monopolen ausdrücklich verboten. Die Geschlossenheit der Zünfte kam damals noch nicht vor, in Brescia verkündete ein Gesetz ausdrücklich in dieser Beziehung die „Freiheit der Arbeit", ebenso in Belluno, Modena, Palermo.

Aber im Laufe der Zeit, als die Zünfte ihre politische Bedeutung verloren, die Gemeindefreiheit unterging, durch die veränderten Welthandelsverhältnisse und die politischen Wirren der Wohlstand des Landes abnahm, entwickelten sich auch in Italien ganz ähnliche Zustände wie in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert; die „klassischen" Nationalökonomen jener Zeit, Mengotti, Beccaria, Filangeri, Verri, Genovesi, Ortis ꝛc., beklagen die Zunftorganisation, die Privilegienwirtschaft, die Engherzigkeit, den Egoismus der Zünfte, den Mangel an Gewerbefreiheit als ein nationales Unglück, die „Handwerksmißbräuche" waren auch dort der Gegenstand allgemeiner Beschwerde. Verschiedentlich versuchten einzelne Regierungen im vorigen Jahrhundert, dieselben zu beseitigen (z. B. Venedig 1719, 1759, 1772, 1781, Neapel, Piemont ꝛc.), aber es wurden teils die erlassenen Verordnungen nicht ausgeführt, teils kamen die beabsichtigten Reformen nicht zur Ausführung und im allgemeinen brachte erst die Napoleonische Herrschaft die Reform und allerdings eine radikale: die Einführung der Gewerbefreiheit nach den Grundsätzen der Gesetzgebung der französischen Revolution. Nur in Toskana hatte schon vorher Peter Leopold 1770 eine Reform begonnen, 1773 die Zünfte abgeschafft, ebenso waren sie 1771 in der Lombardei (unter der Regierung von Maria Theresia) und 1786 in Sizilien beseitigt worden. Aber in manchen Staaten traten mit der Wiedereinsetzung der früheren Regierungen auch frühere Gewerbegesetze wieder in Kraft, ohne daß indes das Prinzip der Gewerbefreiheit beseitigt wurde. In Piemont z. B. führte das Patent vom 10. August 1816 wiederum Zünfte ein, aber mit revidierten, von der Regierung zu bestätigenden Statuten. Erst das Patent vom 14. August 1844 hob hier die Zünfte wieder auf, aber trotzdem erhielten sich solche. Ebenso existierten Zünfte (universita) noch in andern Teilen Italiens nach der Gründung des Königreichs. Diese letzten Reste wurden definitiv beseitigt durch das Gesetz vom 29. Mai 1864 und das Gesetz vom 7. Juli 1878 (Regul.

vom 14. August 1879). Bei der Gründung des Königreichs erfolgte keine besondere, neue und einheitliche Regelung des Gewerberechts.

§ 63. In Italien existieren heute nur wenige gewerberechtliche Bestimmungen, die Gewerbefreiheit ist eine so weitgehende, wie in wenigen andern Ländern. Was die Gewerbe im e. S. betrifft, so kann jede volljährige und dispositionsfähige Person (ausgenommen verheiratete Frauen) jedes Gewerbe treiben. Auch die Fremden stehen den Einheimischen gleich (Art. 3 Cod. civ.). Nur Apotheker bedürfen des Befähigungsnachweises und der Konzession (Ges. vom 20. März 1865, K. V. vom 8. Juni 1865 und 6. September 1874, Ges. vom 5. Juli 1882), ebenso ist konzessionspflichtig die Fabrikation von armi insidiose (Art. 426 Cod. pen. Ges. vom 6. Juli 1871), ferner von Pulver und explodierenden Stoffen (V. vom 21. Juni 1869, Ges. vom 20. März 1865 Art. 89; — das Pulvermonopol wurde durch Gesetz vom 5. Juni 1869 abgeschafft) und als Folge des Tabakmonopols ist die Tabakfabrikation verboten. Buchdrucker und Lithographen müssen der Ortspolizeibehörde, Fabrikanten von Waffen dem Präfekten ihr Gewerbe anzeigen (Art. 51. Art. 31 All. B. zum Ges. vom 20. März 1865). Auch für gewerbliche Anlagen [428] ist keine obrigkeitliche Genehmigung vorgeschrieben, jedoch hat bei ungesunden, gefährlichen und lästigen Anlagen die Obrigkeit unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis, die Anlagen resp. die Benutzung derselben zu verhindern (Artt. 85. 89 Ges. vom 20. März 1865, Art. 100 Regul. vom 18. Mai 1865). Gesetzliche Betriebsbeschränkungen sind nur ganz vereinzelt, und ganz unbedeutende, im Interesse der Konsumenten gar keine vorhanden. Zum Schutz der Arbeiter besteht nur das eine neue Gesetz vom 11. Februar 1886 (V. vom 17. September 1886), welches für Kinder unter 9 Jahren die Arbeit in Fabriken, Gruben und Bergwerken überhaupt und für Kinder unter 10 Jahren die unterirdische Arbeit in Bergwerken 2c. verbietet, für Kinder die Maximalarbeitszeit auf 8 Stunden normiert und ungesunde Arbeit für die unter 15jährigen sonst zu verhindern sucht [429]). Bezüglich der Lehrlinge, der Art der Lohnzahlung, der Haftpflicht, der Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten 2c. gibt es keine besonderen Bestimmungen oder sonstige obrigkeitliche Einrichtungen. Die Erlangung des Rechts der juristischen Person ist für die gegenseitigen Hilfsgenossenschaften durch Gesetz vom 15. April 1886 geregelt. Die gemeinrechtliche Schadensersatzpflicht der Unternehmer bei Unfällen ihrer Arbeiter ist der französischen ähnlich, ein von der Deputiertenkammer nach langjährigen Versuchen [430]) (seit 1879), diese Materie neu zu regeln, am 15. Juni 1885 angenommener Gesetzentwurf, welcher die Haftpflicht auf alle Unfälle außer bei Schuld der Verletzten, Zufall und höherer Gewalt ausdehnen wollte, ist nicht Gesetz geworden. Aber während in Italien die Freiheit auf diesem Gebiet in so weitem Umfang besteht, ist es noch nicht gelungen, das Verbot der Koalition zum Zweck der Erhöhung des Arbeitslohns (Art. 385—389 des Cod. penale) zu beseitigen (auch der neueste Versuch der Regierung, im Jahre 1886, ist gescheitert), nur in Toskana, welches seinen Strafcodex behielt, besteht die Koalitionsfreiheit (Art. 201—203).

8. Rumänien*).

§ 64. Die Donaufürstentümer Moldau und Walachei, welche 1859 zum Fürstentum Rumänien (seit 1877 von der Türkei unabhängiger Staat, seit 1881 Königreich)

428) Amar, a. a. O. S. 52–90.

429) In der Lombardei und Venedig regelte eine V. vom 7. Dezbr. 1843 die Kinderarbeit in Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern. Eine Bestimmung des Sardinischen Gesetzes vom 20. Nov. 1859 (Art. 88), welche die Arbeit unter Tage für Kinder in Bergwerken verbot 2c., wurde durch Reg. vom 20. Dezbr. 1865 auf das ganze Königreich ausgedehnt, war aber mangels Strafbestimmung bedeutungslos; vgl. auch die Abh. Die Kinderarbeit in Italien 2c. in J. f. G.V. 9. S. 777 ff.

430) Amar, a. a. O. S. 427 ff.

*) Das Material über das Rumänische Gewerberecht verdanke ich dem früheren Minister Herrn D. Sturdza und Herrn Professor Missir.

vereinigt wurden, standen noch bis zur Mitte dieses Jahrhunderts in ihren politischen und ökonomischen Verhältnissen wie in andern kulturellen Beziehungen ganz auf der Grenzscheide orientalischen und occidentalischen Lebens und Wesens. Aber unter der glücklichen und segensreichen Regierung des Hohenzollernfürsten Karl, welcher 1866 den Rumänischen Thron bestieg, hat sich eine große Veränderung vollzogen. Das begabte rumänische Volk ist in die Reihe der europäischen Kulturvölker eingetreten, der Wohlstand des Landes hat sich außerordentlich gehoben, die Finanzwirtschaft ist wohlgeordnet und unter der sicheren Führung eines seine großen Ziele weise und thatkräftig verfolgenden Monarchen ist der junge, lebenskräftige Staat energisch bemüht, nicht nur seine wichtige Kulturmission unter den werdenden Staaten im Südosten Europas zu erfüllen, sondern auch durch den weiteren Ausbau des Staatswesens und durch eine intensive Förderung der Volksbildung und des Volkswohlstandes sich auf die Höhe der abendländischen Kulturstaaten zu erheben. Auf dem Gebiete des Gewerbewesens liegen ihm, um dies hier zu erreichen, noch große und schwierige Aufgaben ob.

Bis in den Anfang der sechsziger Jahre bestand auch in Rumänien eine Zunftverfassung und Gewerbeunfreiheit. Die gewerbliche Produktion war entsprechend dem Bildungsgrad und der Bedürfnisfähigkeit des Volkes im ganzen noch wenig entwickelt. Eine Fabrikindustrie gab es nicht, die Gewerbetreibenden in den Städten waren Handwerker, auf dem Lande überwog noch die Produktion für die Hauswirtschaft neben einer blühenden nationalen Hausindustrie. Das rumänische Zunftwesen hatte aber nie den exklusiven, privilegienhaften Charakter wie im Westen, andrerseits fehlten freilich auch die guten Einrichtungen der abendländischen Zunftorganisation. Es existierten keine Zwangs- und Bannrechte, keine Gerichtsbarkeit, kein polizeiliches Aufsichtsrecht der Zünfte, die Mitgliedschaft der Zunft war aber auch nicht an eine besondere moralische und technische Qualifikation geknüpft &c. Nach dem für beide Fürstentümer im Jahre 1833 zusammengestellten Réglement organique gab es einen Zunftzwang, insofern jeder Gewerbetreibende zum Eintritt in die Zunft obrigkeitlich gezwungen werden konnte, aber der Hauptgrund dieses Zwangs war ein fiskalischer, um den Eingang der Gewerbsabgabe („Patentabgabe)", deren Erhebung den Zunftvorständen oblag, zu sichern. Der Eintritt in die Zünfte konnte Niemandem verwehrt werden[431]).

So unvollkommen auch an sich die damalige Zunftorganisation mit ihrem Gewerberecht gewesen sein mag, im ganzen trug sie aber doch dazu bei, insoweit einen befriedigenden Zustand des Gewerbewesens zu schaffen, als vermöge derselben die Tradition der Technik erhalten und für eine den Bedürfnissen der Konsumenten bezüglich der gewöhnlichen Waren entsprechende gewerbliche Ausbildung gesorgt wurde.

Die allgemeine Strömung im Anfang der sechsziger Jahre gegen Zünfte, gewerbliche Beschränkungen und direkte staatliche Fürsorge für das Gewerbewesen ergriff auch Rumänien. Auch hier wurde damals unter Beseitigung der Zünfte die Gewerbefreiheit eingeführt und in sehr weitem Grade. Die französische Gesetzgebung diente als Vorbild. Nur wenige und unbedeutende Beschränkungen wurden beibehalten. Die Gewerbepolitik wurde eine Politik des laissez faire, laissez aller. Aber die von den Verteidigern derselben geweissagten günstigen Folgen traten nicht ein, die Rückwirkung auf das Gewerbewesen des Landes war im Gegenteil im ganzen eine nicht günstige. Während früher die einheimische Produktion den gesamten Bedarf der unteren Klassen und einen erheblichen Teil des Bedarfs der wohlhabenden Klassen befriedigte, erstand nach Einführung der Gewerbefreiheit, namentlich seit im Anfang der siebenziger Jahre der Ausbau des Eisenbahnnetzes die Einfuhr und den Absatz fremder Gewerbsprodukte erleichterte, Rumänien aber als halbsouveräner Staat sich nicht durch Schutzzölle gegen fremde Konkurrenz wehren konnte, der

431) Cap. III Annexe R. Artt. 18, 22, 23, 25, 28.

inländischen Produktion eine nicht nur ihren Fortschritt hindernde sondern auch ihr Absatzgebiet empfindlich einschränkende Konkurrenz des Auslandes. Die fremden Fabrikprodukte waren billiger und zum Teil auch besser als die einheimischen Handwerksprodukte. Zur Hebung der gewerblichen Ausbildung gegen diese Konkurrenz fehlten die Organe: gewerbliche Unterrichtsanstalten und Korporationen; zur Begründung der einheimischen Industrie fehlte die erste Voraussetzung: das Recht der Staatsgewalt, die inländische Produktion durch vorübergehende Schutzzölle zu schützen. Zu diesen Umständen kam als weiterer für die Gewerbe ungünstiger noch hinzu, daß durch die größere politische Bedeutung des Staates und die Ausbildung eines höheren staatlichen Organismus, welche ein größeres Beamtenpersonal erforderten, sowie durch die mit dem allgemeinen Aufschwung von Staat und Volk zunehmenden „liberalen Berufsarten", da der Beamtenstand und die „liberalen Berufsarten" sich wesentlich aus den gleichen Gesellschaftsschichten wie der eigentliche Gewerbestand rekrutierten, dem letzteren mehr wie früher, gerade intelligente, strebsame Kräfte entzogen wurden. Manchen Mißständen der damaligen Gesetzgebung ist seitdem begegnet.

§ 65. Die Einschränkungen der Gewerbefreiheit erfolgten lediglich aus Gründen des öffentlichen Interesses und durch Spezialgesetze. Es existiert in Rumänien kein allgemeines Gewerbegesetz; es ist das eine Lücke in der Rumänischen Gesetzgebung, die allseitig empfunden wird [432]. Der heutige Rechtszustand ist in den Hauptpunkten folgender [433].

1. Die Wahl des gewerblichen Berufs ist frei und der Betrieb eines stehenden Gewerbes in der Regel Jedermann gegen Lösung eines Gewerbescheins (s. Nr. 2) gestattet. Das Geschlecht, die Konfession, die Staatsangehörigkeit begründen keinen Unterschied in der Gewerbeberechtigung. Die Fremden sind den Landesangehörigen rechtlich gleichgestellt, das Bürgerrecht wird für den Gewerbebetrieb nicht mehr gefordert. Von jener Regel bestehen folgende Ausnahmen.

Das Apothekergewerbe [434] ist konzessionspflichtig und unterliegt außerdem andern Beschränkungen. Ebenso sind konzessionspflichtig eine Anzahl von Kleingewerben, welche ihre Produkte „der öffentlichen Alimentation oder im täglichen Kleinverkehr" anbieten. Kraft des Kommunalgesetzes haben die Lokalverwaltungen für die öffentliche Wohlfahrt in jeder Kommune zu sorgen; zu diesem Zwecke wurde ihnen das Recht gegeben, diejenigen Gewerbe, die damit in Beziehung stehen, zu konzessionieren. Ferner können diejenigen Produkte, deren Herstellung resp. Verkauf ein Staatsmonopol ist (Tabakfabrikate, Pulver [435]) von Privaten nur auf Grund obrigkeitlicher Konzession hergestellt resp. in den Handel gebracht werden.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist durch ein Gesetz vom Jahre 1884 neu geregelt worden [436]. Der Zweck des Gesetzes ist, den stehenden Gewerbebetrieb gegen

---

432) Vgl. den Bericht des Ministers Carp in der Anm. 448 cit. Publikation.

433) Vgl. auch N. Blaramberg, Essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie etc. 1885.

434) Das Sanitärgesetz von 1885 regelt das Apothekergewerbe. Die Ausübung desselben unterliegt in Beziehung des subjektiven wie des objektiven Rechts der obrigkeitlichen Aufsicht.

Das Gesetz teilt das Apothekerpersonal in vier Klassen ein: Dirigierende, Gehilfen, Assistenten und Lehrlinge (Art. 92). Es verlangt von allen den Nachweis einer Qualifikation, von den Lehrlingen ein Schulzeugnis über vier absolvierte Gymnasialklassen, von den anderen akademische Fachkenntnisse (93—96), von den Dirigenten wird außerdem die Staatsbürgerschaft verlangt.

Außer der persönlichen Qualifikation ist zur Neueröffnung einer Apotheke noch die obrigkeitliche Konzession (Art. 80) erforderlich. Den Sanitätsbehörden bleibt vorbehalten, Normativ-Bestimmungen betreffs der Zahl, der Art, der Verarbeitung und des Preises der Medikamente aufzustellen (Art. 82 und 83).

Für alle Uebertretungen des Sanitärgesetzes oder der kraft desselben eingeführten Reglements sind die Apotheker vor der gewöhnlichen korrektionellen Jurisdiktion verantwortlich (Art. 97).

435) Vgl. Gesetz über das Tabaksmonopol vom J. 1872 (Art. 14 und 15) und die Verordnung vom 12. März 1883 über den Verkauf des Pulvers (Art. 3).

436) Nach diesem Gesetze ist der Handel im Umherziehen in den Stadtgemeinden gänzlich verboten (Art. 1) und in den Dorfgemeinden sowie auf Jahrmärkten nur nach Konzession erlaubt

die unsolide Konkurrenz, gegen den Hausierhandel mit leichten oder verfälschten Waren zu schützen. Die Gewerbefreiheit wurde beseitigt. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wurde — mit wenigen Ausnahmen für Viktualien, Hausindustrieprodukte ꝛc. — in den Städten verboten, in den Dörfern von obrigkeitlicher Konzession abhängig gemacht.

2. Für alle Gewerbetreibenden ist der Gewerbebetrieb von der Lösung eines Gewerbescheins (Patent) abhängig gemacht. Der Gewerbeschein ist aber lediglich die Quittung der Fiskalbehörde über die Bezahlung der für den betreffenden Gewerbebetrieb gesetzlich vorgeschriebenen Gewerbsabgabe[437].

3. Die Ausübung der Gewerbe ist frei, sofern nicht Gesetze oder Verordnungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt Schranken setzen. Die Sicherheitspolizei und die Gemeindeverwaltungen treffen eventuell die zu diesem Behuf notwendigen Maßregeln. Außerdem unterliegen noch einzelne Gewerbe, z. B. die Spiritusfabrikation[438]) und der Verkauf von Spirituosen[439]) im fiskalischen Interesse zum Zweck der sicheren Erhebung indirekter Steuern besonderen Beschränkungen.

4. Der Markenschutz wurde durch ein Gesetz vom 30. Mai 1879[440]), der Firmenschutz durch ein Gesetz vom 15. März 1884 eingeführt.

5. Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Dieselben gehören aber in erster Instanz zur Kompetenz des Kreisrichters[441]), welcher nach einem einfacheren und weniger kostspieligen Verfahren entscheidet. Besondere Arbeiterschutzbestimmungen existieren noch nicht[442]); für die Arbeitsverhältnisse und insbesondere auch für die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sind nur die Vorschriften des gemeinen Rechts, d. h. des in Rumänien recipierten Code Napoléon maßgebend.

6. Mit der Förderung der gewerblichen Ausbildung ist durch die Errichtung von gewerblichen (auch kunstgewerblichen) Fachschulen, welche zum Teil mit Lehrwerkstätten verbunden sind und teils vom Staat teils von den Gemeinden unterhalten werden, ein erfreulicher Anfang gemacht worden[443]). Auch die jährlichen Distriktsausstellungen von

(Art. 7). In beiden Beziehungen machen aber eine Ausnahme diejenigen Acker- und Gartenbau- sowie Hausindustrieprodukte und Viktualien, welche kraft allgemeiner ministerieller Genehmigung in jeder Gemeinde zum freien Verkaufe zugelassen werden (Art. 6).

Dasselbe Gesetz verordnet: 1) daß die Warenausverkäufe nur nach vorheriger Genehmigung der Lokalbehörde stattfinden dürfen (Art. 3 und 4); 2) daß die Handelsreisenden der Lokalbehörde schriftlich den Namen ihrer Committenten und ihre Vollmachten angeben müssen (Art. 5); 3) daß Personen, welche von Ort zu Ort Musik- oder sonstige Unterhaltungsvorstellungen geben wollen, von der Lokalbehörde jeder Gemeinde, wo sie sich aufhalten, eine spezielle Genehmigung für die Ausübung ihrer Gewerbe erhalten müssen (Art. 11).

Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafe (bis 1000 Frks.) vom Friedensrichter gestraft (Art. 16—19).

437) Vgl. das Patentgesetz von 1863 (Art. 1 ff.).

438) Da die Spirituosenfabrikation einer indirekten Abgabe unterliegt (Gesetz vom 14. Febr. 1882), so kann dieselbe ohne eine vielseitige Kontrole der Fiskalbehörde nicht geschehen. Die vorherige Anzeige und genaue Angabe der Unternehmung (Art. 5), die Kontrole der Fabrikation durch einen bei der Fabrik stationierten Fiskalagenten (Art. 18) und außerdem durch den Fiskalinspektor (Art. 16) sind die Bedingungen, unter denen dieses Gewerbe betrieben werden kann.

439) Vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 1873, nach welchem der Verkauf von Spirituosen nur denjenigen gestattet ist, die einen vom Finanzministerium gegen Taxenentrichtung ausgestellten Gewerbeschein (Licenz) lösen. Dieser Verpflichtung unterliegen die Spirituosenverkäufer, selbst wenn sie diesen Verkauf nur als Nebengeschäft betreiben, wie es bei den Wirten, Zuckerbäckern ꝛc. der Fall ist (Art. 5).

440) Das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch einer Marke wird durch die Hinterlegung derselben beim Handelsgericht erworben (Art. 7), aber die Besitzer von Handels- und Industrieniederlagen, welche außerhalb des Landes liegen, haben dies Recht nur dann, wenn die Gegenseitigkeit betreffs des Markenschutzes zwischen Rumänien und dem fremden Staate, wo sich die Niederlage befindet, kraft einer Konvention besteht (Art. 11). In diesem Fall muß die fremde Marke bei dem Bukarester Handelsgerichte deponiert werden.

441) Vgl. Art. 53 Al. 5 der Kreisrichterordnung vom 20. Februar 1879.

442) Vgl. auch C. Grünberg, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung (Rumänien) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I. S. 489.

443) Die Zahl der Fachschulen war im J.

Ackerbau- und Industrieprodukten sollen dem Zweck der gewerblichen Ausbildung dienen[444]).

Die landwirtschaftlichen Kreditkassen („Crédit agricol“), welche unter öffentlicher Autorität (Staat, Distriktualverwaltung) mit privatem Kapital gebildet werden, dienen auch zum Teil den Gewerbetreibenden[445]).

7. Besondere staatliche Begünstigung genossen schon seit längerer Zeit in Rumänien die Zuckerfabrikation[446]) und die ordinäre Textilindustrie (Weberei, Flechterei)[447]). Zur Förderung der einheimischen Industrie überhaupt aber ist seit dem Jahre 1885 die Zollpolitik eine schutzzöllnerische geworden und außerdem ein besonderes Gesetz vom 21. April 1887 erlassen worden. Die Schutzzollpolitik war eine Notwendigkeit, wenn in Rumänien gegenüber der hochentwickelten ausländischen Industrie eine selbständige nationale Industrie entstehen sollte. Auf Grund des Gesetzes von 1887 erhalten neue Fabriken, mit einem Minimalkapital von 50 000 Frs. und wenigstens 25 Arbeitern, namhafte Vergünstigungen. Der Fabrik wird eine Befreiung von Staats-, Distrikts- und Gemeindesteuern gewährt; alle Maschinen, welche vom Auslande zum Zweck der Errichtung der Fabrik bezogen werden, sowie die für die Produktion bezogenen Rohprodukte genießen einerseits Zollfreiheit andererseits Transportermäßigungen auf den Eisenbahnen; für die Ausfuhr werden Prämien, für den Absatz im Inlande, namentlich sofern die Fabrik auch dem Staatsbedarf dient, werden andere Vorteile gewährt; dem Unternehmer, wenn er Ausländer ist, werden 1—5 Hektar Land zu vollem Besitz auf 90 Jahre überlassen. Die Industrie zeigt seitdem einen erfreulichen Aufschwung.

Das Junimistische Ministerium Rosetti-Carp (1888) anerkannte die Notwendigkeit des Erlasses eines allgemeinen Gewerbegesetzes. Der damalige Minister für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Carp, arbeitete einen von dem Ministerium genehmigten Gesetzentwurf[448]) aus, welcher auf dem Princip der Gewerbefreiheit beruhte und sich in vielen Punkten an deutsche und österreichische Bestimmungen anschloß. Von jedem Befähigungsnachweis ist in dem Entwurf abgesehen, aber er sieht die Bildung von Innungen d. h. von Korporationen der Gewerbetreibenden, welche gleiche oder verwandte Gewerbe treiben, vor. Diese Innungen sind obligatorisch für eine größere Zahl (25) von Gewerben in den Städten mit mehr als 20000 Einwohnern, facultativ für die übrigen Gewerbe in diesen Städten und für alle Gewerbe in andern Orten. Die obligatorischen Innungen werden verpflichtet, Lehrwerkstätten unter staatlicher Kontrole, mit obligatorischem Unterricht der Lehrlinge, zu errichten; für diese sollte aber, damit die Inländer mehr zum Gewerbebetrieb herangezogen würden, die Bestimmung getroffen werden, daß in ihnen die Zahl der Ausländer nicht die der Inländer übersteigen dürfe. Für die Fabrikarbeiter enthält der Entwurf auch einige, aber keineswegs genügende[449]) Schutzbestimmungen, außerdem u. a. auch Bestimmungen über obligatorische Hilfskassen für den Fall der Krankheit und des Todes.

Der Entwurf, der eine sehr empfindliche Lücke in der Gesetzgebung des Landes ausgefüllt hätte und namentlich durch die obligatorischen Lehrwerkstätten das wichtigste Beförderungsmittel für die Hebung des Handwerks in Rumänien vorgesehen hatte, ist infolge des baldigen Sturzes des Junimistischen Ministeriums nicht zur legislatorischen Behandlung gekommen, aber er bildet einen wichtigen Bestandteil des junimistischen Parteiprogramms und es ist sehr wahrscheinlich, daß eine Neugestaltung des Rumänischen Gewerberechts auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs in nicht langer Zeit erfolgen wird.

1885 schon 31. Siehe darüber den Art. von Romstorfer, Gewerbliches Unterrichtswesen in Rumänien in Suppl. VIII zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich S. 18 ff. und unten den Abschnitt Lehrwerkstätten (§ 78).

444) Vgl. Gesetz vom 4. Juli 1881.

445) Vgl. Gesetz vom 16. Juni 1881.

446) Nach den Gesetzen vom 7. April 1873 und 29. März 1882 erfreut sich die Zuckerfabrikation in Rumänien allerhand Begünstigungen. Ihre Produkte sind bis zum Jahre 1893 von allen Staats- und Kommunalsteuern befreit, und bis zu demselben Termin können alle technischen Instrumente und Maschinen, die der Fabrikation dienen, ohne Zollabgabe vom Auslande importiert werden. Außerdem garantiert der Staat eine Prämie (16 Centimes für Kilogr.).

447) Die ordinäre Textilfabrikation genießt nach dem Gesetz vom 7. April 1885 Zollfreiheit für die importierten technischen Werkzeuge, auch ist der Staat verpflichtet, für seinen Bedarf die Produkte derselben vorzuziehen.

448) Der Gesetzentwurf, einer der vielen, die das Junimistische Ministerium vorbereitet hatte, findet sich als Loi des métiers in den Projets des lois, élaborés pour le Gouvernement pour être soumis aux chambres. Bucarest. Septembre 1888. S. 48—73 und wurde im September 1888 auch im Monitor oficial veröffentlicht.

449) Vgl. Grünberg, a. a. O. S. 489 ff.

3. Die Wirkungen der Gewerbefreiheit.

Vgl. meine Abh. I in Hdb. Band I. S. 49 ff. und diese Abh. S. 438 ff. (§ 9), S. 460 § 23), ferner Abh. XXII und XXIII. Roscher, S. III. § 145. J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe. 1841. Böhmert, Freiheit der Arbeit. 1858. G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe. 1870. Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die sociale Frage. 1872. Fr. Kleinwächter, Zur Reform der Handwerksverfassung. 1875. Bobertag, Die Handwerkerfrage. 1880. F. Hitze, Kapital und Arbeit. 1880. Ders., Schutz des Handwerks. 1883. Fr. Troste, Die Handwerkerfrage. 1884. Vgl. auch über die Reform der Gewerbeordnung die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik im J. 1877 (bes. die Referate von Schmoller und Dannenberg) in S.V. f. S. 14. S. 173 ff.

§ 66. Die geschichtliche Entwicklung des Gewerbewesens zeigt in allen Kulturstaaten in neuerer Zeit den Uebergang zu einer Politik der Gewerbefreiheit. Die Einführung der Gewerbefreiheit entsprach den veränderten Wirtschaftszuständen und war ein Gebot der Notwendigkeit im Interesse der Volkswohlfahrt. Die Gewerbefreiheit ist für die moderne Volkswirtschaft das richtige Grundprinzip des Gewerberechts, das ergeben ihre Folgen.

Aber auch auf diesem Gebiet des Wirtschaftslebens darf die Freiheit keine absolute sein. Es ist unzweifelhaft, daß man nicht nur in Frankreich im Jahre 1791 (s. oben S. 529) sondern auch in Oesterreich 1859 und in Deutschland in den sechsziger Jahren in vielen Gewerbeordnungen der Einzelstaaten und in der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 in der Gewährung der Gewerbefreiheit zu weit gegangen ist und daß noch heute in einer Reihe von Staaten die Grenzlinien der Freiheit nicht richtig gesteckt sind. In diesem Werke sind in Abh. I in § 30 die Wirkungen der wirtschaftlichen Freiheit in der modernen Volkswirtschaft, die günstigen und ungünstigen, erörtert und in § 31 die Notwendigkeit einer Einschränkung derselben und die leitenden allgemeinen Grundsätze für das Maß der berechtigten Freiheit entwickelt worden. Das dort Gesagte gilt ganz besonders für die Gewerbefreiheit. Unter Hinweis auf jene Ausführungen beschränken wir uns an dieser Stelle darauf, noch einmal kurz die spezifischen, günstigen und ungünstigen, Wirkungen der Gewerbefreiheit hervorzuheben, und zwar derjenigen Gewerbefreiheit, die innerhalb der durch das Gesamtinteresse und das öffentliche Wohl gebotenen Beschränkungen, nach den verschiedenen in § 25 dieser Abhandlung (S. 464) angegebenen Richtungen hin gewährt und durch die in dieser und den beiden folgenden Abhandlungen begründete rationelle Gewerbe- und Socialpolitik ergänzt wird. Diese Wirkungen sind:

I. Für die gewerbliche Produktion im allgemeinen: 1. Sie veranlaßt die Produzenten zur höchsten Ausnutzung der produktiven Kräfte und befördert dadurch die höchstmögliche Produktion für den Absatz im Inlande und Auslande; 2. sie zwingt die Unternehmer zur größten Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmungen und befördert dadurch die wirtschaftlichste Produktion in denselben; 3. sie zwingt die Unternehmer, mannigfaltigere und bessere Produkte hervorzubringen, befördert also den Fortschritt in der Qualität der Produkte; 4. sie spornt an zu Verbesserungen und neuen Erfindungen in der Technik, befördert somit auch den Fortschritt in der technischen Produktion; 5. sie führt zu der Bildung der rationellen Unternehmungsformen (s. S. 444 ff.); — aber sie begünstigt andrerseits auch 6. die Herstellung schlechter, zwar billiger aber doch nicht preiswürdiger Produkte [450], sowie 7. die Gründung konkurrenzunfähiger und unsolider Unternehmungen, und 8. Ueberproduktionen und Krisen.

---

450) Ueber die besondern Nachteile in dieser Richtung infolge einer unzweckmäßigen Einrichtung des Submissionswesens und über eine Regelung desselben, welche sowohl den Interessen des Gewerbestandes als einer rationellen Staats- und Kommunalwirtschaft entspricht, s. das verdienstvolle Werk von F. C. Huber, Das Submissionswesen. 1885. Ders., Das Submissionswesen in Z. f. St.W. 41. S. 150 ff. S. 580 ff. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Wege der Submission ist bei öffentlichen und großen gesellschaftlichen Unternehmungen (Aktiengesellschaften 2c. notwendig im Interesse der Unternehmungen, um gute Waren zu möglichst

II. Für die Konsumenten von Gewerbsprodukten: Sie zwingt in der Regel die Unternehmer auch in ihrem eigenen Interesse, dem Interesse der Konsumenten: die Waren resp. Leistungen nach Bedarf und möglichst bequem, mannigfaltig, brauchbar und preiswert zu erhalten, zu entsprechen[451], aber sie bietet allerdings auch keine Garantie mehr für die Güte, die Qualität, die Preiswürdigkeit der Waren. Der Konsument muß selber prüfen und ist, wenn er dies nicht thut oder nicht kann, der Gefahr der Benachteiligung ausgesetzt. Eine schlechte Volks- oder Klassensitte, beim Erwerb nur auf die Billigkeit der Ware, nicht auf die Qualität zu sehen, erhöht diese Gefahr für die Konsumenten und die thatsächliche Benachteiligung derselben. Hiergegen die Konsumenten, sofern deren Schädigung ihre eigene Schuld ist, zu schützen, kann nicht die Aufgabe der Staatsgewalt sein. Dagegen gibt es Waren, bei welchen die Käufer auch trotz aller Vorsicht das richtige Gewicht resp. die angebliche Qualität nicht prüfen können; wo dies der Fall, erscheint der Schutz, soweit er ausführbar, an sich gerechtfertigt und um so mehr geboten, als diese Lage der Konsumenten bei der Freiheit von unreellen Unternehmern ausgebeutet wird[452]. Ebenso muß es als eine allgemeine Pflicht des Staats hingestellt werden, die Konsumenten vor dem bei der Gewerbefreiheit möglichen Verkauf gesundheitsschädlicher und gefälschter Waren durch Verbot und eventuelle Bestrafung desselben zu schützen[453]). Zum Teil können sich auch die Konsumenten gegen schlechte Waren auf dem Wege der Selbsthilfe schützen durch Konsumvereine[454]) und durch die Begünstigung von Garantievereinen der Gewerbetreibenden[455]).

---

niedrigen, angemessenen Preisen zu bekommen und zur Kontrole der Betriebsleiter: sie entspricht auch den Interessen der Gewerbetreibenden. Aber wenn das Submissionsverfahren, welches sich auf eine erhebliche Quote der gewerblichen Produktion erstreckt und bei welchem im deutschen Reich jährlich viele hunderte von Millionen Mark umgesetzt werden, nicht zu einer schweren Schädigung der Gewerbe, von denen vorzugsweise die Baugewerbe, die Eisen- und Tuchindustrie in Betracht kommen, führen soll, muß vor allem, und für die öffentlichen Unternehmungen durch obrigkeitliche Regelung, verhindert werden, daß ein unbedingtes Vorzugsrecht des Mindestfordernden anerkannt und der solide Geschäftsbetrieb durch untüchtige und unreelle Konkurrenten von der Erlangung der ausgeschriebenen Arbeiten und Lieferungen ausgeschlossen wird. Von den beachtenswerten Vorschlägen Hubers zur Beseitigung der großen Mißstände, die in Deutschland zu vielen berechtigten Klagen Anlaß gegeben haben, und zur Herbeiführung eines guten Zustandes heben wir hier nur hervor: die Nichtberücksichtigung der als untüchtig und unreell bekannten Unternehmer, auch wenn diese ein erheblich geringeres Gebot abgeben; die thunlichste Berücksichtigung auch mittlerer Unternehmer, ferner der am Ort der Lieferung oder in der Nähe wohnenden Unternehmer bei annähernd gleichen Submissionspreisen; die Errichtung eines centralen staatlichen Auskunftsbüreaus, an das alle Behörden nach stattgehabter Lieferung ihre Berichte über die Ausführung derselben einzusenden und Anfragen über ihnen nicht bekannte Submittenten zu richten haben und das seinerseits auch direkt Erkundigungen über Gewerbetreibende einzieht; eine umfassende statistische Aufzeichnung der Preise von Waren und Arbeitsleistungen; die Einsetzung von Sachverständigen-Kommissionen, welche, ähnlich wie die Eisenbahnräte, periodisch einberufen werden zur Beratung zweckmäßiger Submissionsbedingungen, Revision der Submissionsschemata, schiedsgerichtlicher Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Behörde und Lieferanten: die Schaffung eines ständigen Sachverständigenkollegiums, welches als Centralinstanz des Submissionswesens bei den verschiedenen Behörden zu fungieren und für die im geschäftlichen Interesse dringend notwendige Einheitlichkeit in der Gestaltung und Durchführung des Submissionswesens zu sorgen hat.

451) Eine Ausnahme bildet das Apothekergewerbe.

452) Hierhin gehören z. B. manche Waren der Textilindustrie, welche in bestimmten Aufmachungen in den Handel kommen (in großen oder kleinen Päcken, Büchsen, Strähnen, aufgerollt 2c.). S. über deren Fälschungen, die schweren Nachteile derselben und die Abhilfe in v. Pacher, Der gesetzliche Schutz gegen gewerbliche Fälschungen. 1882; ferner Gold- und Silberwaren (geboten die Verpflichtung zur Angabe des Feingehalts auf den Waren), Backwaren (Verpflichtung der Bäcker zur Publikation des Gewichts und Preises ihrer Waren und zum Halten einer Wage, auf der jederzeit beim Absatz die Ware gewogen werden kann), Kunstbutter 2c.

453) Diese Beschränkung der Gewerbefreiheit ist in den Ländern der Gewerbefreiheit meist vorhanden, für das deutsche Reich durch die Gesetze vom 14. Mai 1879 und 29. Juni 1887 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., die V. vom 24. Februar 1882 betr. den Verkauf von Petroleum, das Gesetz vom 5. Juli 1887 betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, das Gesetz vom 25. Juni 1887 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

454) S. dar. Abh. XXII und XXIV.

455) Solche Vereine bestehen noch nicht, ihre Gründung könnte aber wesentlich dazu beitragen.

III. Für die gewerbliche Bevölkerung: 1. Sie statuiert das gleiche Recht für Alle und erfüllt damit das Grundprincip des Rechtsstaats. Sie gewährt Jedem rechtlich die Möglichkeit, jedes Gewerbe zu ergreifen und in ihm, wo und wie er will, bestmöglich seine Kräfte zu verwerten. 2. Sie gestattet die höchste Entwicklung der individuellen Anlagen und Talente, des Arbeitsfleißes, des spekulativen Sinns, der Sparsamkeit und die höchste Verwertung der individuellen produktiven Kraft. 3. Sie erleichtert die Gründung von gewerblichen Unternehmungen, zwingt aber zugleich zur Vorsicht bei der Gründung, denn schwieriger ist bei der freien Konkurrenz für die einzelnen Unternehmer die Erringung und Sicherung der selbständigen Existenz. 4. Die Ausbeutung von Lohnarbeitern und die Verschlechterung ihrer Lage infolge der völligen Betriebsfreiheit ist durch eine richtige Arbeiterschutzgesetzgebung zu vermeiden (S. Abh. XXII), ebenso die Schädigung berechtigter Erwerbsinteressen der Unternehmer infolge der Nachahmung ihrer Produkte, der Anwendung ihrer Warenzeichen (Marken) und der Benutzung ihrer Firma durch eine Schutzgesetzgebung in dieser Richtung (S. Abh. XXIII). Aber nicht zu vermeiden ist, daß die Gewerbefreiheit 5. den Untergang zahlreicher Handwerkszweige durch die Fabrikindustrie herbeiführt und 6. zahlreiche kleine und mittlere Unternehmer durch große in ihrer Selbständigkeit und Konkurrenzkraft gefährdet. Von diesen beiden Folgen war schon oben S. 438 ff. die Rede. Jener Untergang, ein Uebel unzweifelhaft für die Betroffenen, ist eine nicht zu hindernde Folge des wirtschaftlichen Fortschritts und der rationellen Gestaltung der Volkswirtschaft, dagegen dieser Gefahr können die Gefährdeten auf dem Wege der Selbsthilfe durch genossenschaftliche Verbindungen begegnen (S. den folg. Abschn. IV). Was aber den Umfang dieser beiden Uebelstände betrifft, so ist schon S. 439 ff. gezeigt, daß derselbe häufig sehr überschätzt wird und das Handwerk wie der Klein- und Mittelbetrieb auch bei freier Konkurrenz ein großes Gebiet der gewerblichen Produktion zu behaupten in der Lage ist.

So hat unleugbar auch die beschränkte Gewerbefreiheit neben ihren Vorteilen ihre Nachteile, aber die Vorteile sind doch für die Kulturvölker der Gegenwart weitaus so überwiegend, daß sie deshalb für diese als die richtige Rechtsordnung erscheint. Die Nachteile erhöhen sich natürlich, je geringer die Moral eines Volkes und je weniger die notwendigen Schranken errichtet sind; sie können in diesem Falle bis zu den in Abh. I § 30 (Hdb. Bd. I, S. 53 ff.) geschilderten Erscheinungen sich steigern.

Von weiteren Einschränkungen als die S. 464 erwähnten könnte eventuell noch der durch eine Prüfung zu erbringende Befähigungsnachweis für einzelne Baugewerbe[456]) (Bauunternehmer, Maurer und Zimmermeister) in Frage kommen und die Forderung desselben findet beachtenswerte Verteidiger (vgl. z. B. Sitzung des deutschen Reichstags v. 5. Mai 1880). Die Rechtfertigung, diesen Nachweis zur Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebs zu machen, würde den Nachweis erfordern, daß im öffentlichen Interesse ein besonderer Schutz des Publikums gegen unfähige Gewerbetreibende dieser Art geboten sei und dieser Schutz durch eine Prüfung wirksam gewährt werden könne. Dieser Nachweis ist aber bisher nicht erbracht. Die Erfahrung hat dagegen gezeigt, daß die Freiheit bei einer ordentlichen Baupolizei und genügender Haftpflichtgesetzgebung keine ernsten Gefahren herbeiführt und die obligatorische Prüfung auch hier, wie überall, keine genügende Garantie für die gewünschte Qualität der Ware bietet. Es kommt hier auch sehr wesentlich in Betracht, daß die gute Führung eines gewerblichen Unternehmens nicht allein von der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers abhängt. Diese Umstände, sowie die Schwierigkeit einer ordentlichen, nicht andere berechtigte Interessen verletzenden Durchführung der Meisterprüfung und die Unmöglichkeit, die gewerblichen Produktionsgebiete einerseits, die Gewerbetreibenden andererseits, für welche der Befähigungsnachweis gefordert werden soll, auszusondern so, daß den geprüften Produzenten keine Konkurrenz durch nicht geprüfte ge-

diesen Uebelstand der Gewerbefreiheit zu beseitigen. Wir denken uns darunter Verbindungen von Gewerbetreibenden einer Gattung, welche direkt ihre Waren an die Konsumenten absetzen, mit dem Princip, nur Mitglieder zu dulden, welche gute und preiswürdige Waren anbieten, dem entgegen Handelnde also auszustoßen. Solche Verbindungen entsprächen auch dem Interesse der soliden Unternehmer, das durch die Konkurrenz der unsoliden geschädigt wird. Wo Innungen im e. S. bestehen (s. Abschnitt V), wäre es ganz besonders auch deren Aufgabe, direkt diese Garantie zu geben.

456) vgl. dar. auch Haushofer, a. a. O. S. 40 ff.; Bobertag, a. a. O. S. 19 ff. Anderer Ansicht Hitze, Troste, a. a. O.

macht wird, rechtfertigen die Beseitigung dieses Befähigungsnachweises. Noch weniger bietet eine Garantie für eine ordentliche Ausbildung und für gute Arbeitsleistungen, geschweige einen Schutz gegen eine die ordentlichen Handwerker schädigende Konkurrenz der „Pfuscher“ ein „Befähigungsnachweis“, wie er in Oesterreich (s. § 50) zum Antritt eines „handwerksmäßigen“ Gewerbes gefordert wird: durch ein Lehrzeugnis (d. h. Zeugnis des Lehrmeisters über Lehrzeit, Betragen und erlangte Ausbildung des Lehrlings) und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Geselle[457]). Der einzige praktische Nutzen dieser in vielen Beziehungen bedenklichen, nicht nachahmenswerten Vorschrift dürfte lediglich darin liegen, daß die Lehrlinge ihre Lehrzeit richtig durchmachen, aber dieser Zweck kann auch anderweitig erreicht werden (vgl. Abschn. III).

Um aber heute den besten Zustand des Gewerbewesens (s. S. 460 ff.) herbeizuführen, genügt es nicht bloß jene Gewerbefreiheit zu gewähren. Derselbe ist noch sehr wesentlich abhängig von der Fürsorge für die gewerbliche Ausbildung, von der Gründung gewerblicher Genossenschaften, von der Bildung gewerblicher Korporationen und einer Reihe weiterer Maßregeln. Das Wichtigste hat aber hierbei nicht die Staatsgewalt, sondern die gewerbliche Bevölkerung selbst zu thun; von ihrer Denk- und Handlungsweise hängt heute in erster Reihe Wohl und Wehe des Gewerbestandes ab. Von diesen Förderungsmitteln des Gewerbewesens handeln noch die folgenden Abschnitte dieses Teils.

III. Die gewerbliche Ausbildung.

§ 67. Die für die Verrichtung der einzelnen gewerblichen Leistungen notwendige Fähigkeit erfordert eine besondere Ausbildung. Die Entwicklung der Arbeitsteilung in den Unternehmungen und die Anwendung von Maschinen hat freilich für eine große Arbeiterklasse (sogen. mechanische Lohnarbeiter, ungelernte Arbeiter) die berufsmäßigen technischen Leistungen derselben so vereinfacht, daß die technische Befähigung zu denselben leicht und ohne einen besondern, längere Zeit hindurch fortgesetzten, systematischen Unterricht erworben werden kann. Indes für den weitaus größten Teil der Leistungen und der im Gewerbe thätigen Personen ist ein solcher Unterricht die Voraussetzung der Leistungsfähigkeit, so namentlich für die gesamte Unternehmerarbeit, aber auch für den größten Teil der durch Hilfspersonen erfolgenden manuellen ausführenden Arbeit. Die „gewerbliche Ausbildung“ ist die Ausbildung für die berufsmäßige gewerbliche Erwerbsthätigkeit durch einen solchen Unterricht. Sie ist ein wesentlicher Faktor für die Art und Höhe der gewerblichen Produktion und für einen guten Zustand des Gewerbewesens. Der notwendige resp. wünschenswerte Grad derselben ist für die verschiedenen Gewerbe und für die verschiedenen Klassen der gewerblichen Bevölkerung ein sehr verschiedener. Die Aufgabe ist es, ihn für alle Zweige

457) Man sollte hier gar nicht von einem Befähigungsnachweis sprechen, da man unter einem solchen doch nur den Nachweis bestimmter persönlicher Eigenschaften (Kenntnisse, Fertigkeiten) verstehen kann. Der österreichische „Befähigungsnachweis“, den anfangs Konservative und Centrumsmitglieder auch in die deutsche Gesetzgebung hineinzubringen wünschten (vgl. den Antrag Ackermann und Gen. vom 16. Dezbr. 1884. No. 119 der Anl. Reichstag 1884/5 und die Verhandlungen dar. am 10. März 1885, Stenogr. Ber. Bd. III. S. 1698 ff.) ist gar nichts anders, als die Vorschrift, daß der selbständige Betrieb eines „handwerksmäßigen Gewerbes“ davon abhängig gemacht wird, daß der Betreffende eine bestimmte Zeit Lehrling und Gehilfe (Geselle, Fabrikarbeiter) gewesen ist. Wie dadurch die Hebung des Handwerks, die „Stärkung des Gemeingeistes“ unter den Handwerkern, die Kräftigung „der Standesehre“, der „Schutz gegen die regellose Konkurrenz“ (**Ackermann**, a. a. O. S. 1698) herbeigeführt werden soll, ist unerfindlich. Der 1885 gestellte und seitdem jährlich wiederholte Antrag der Abg. Ackermann und Gen. in dieser Richtung vom 26. Nov. 1885 (No. 31. Anl. Reichstag 6. Leg.-Per. II. Sess. 1885/6) fordert nicht mehr jenen Befähigungsnachweis, sondern für zahlreiche (zuerst cc. 80, jetzt einige 60) Handwerksarten den „Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betr. Gewerbes“ durch eine Prüfung (Prüfungsbehörde: unter dem Vorsitz eines obrigkeitlichen Kommissars die im Bezirk bestehenden Innungen, in Ermangelung solcher besondere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder von den selbständigen Handwerkern des betr. Gewerbes gewählt werden). Die Prüfung soll in der Regel nur zulässig sein, wenn der zu Prüfende das 24. Lebensjahr zurückgelegt und drei Jahre als Lehrling und ebenso lange als Geselle oder Gehilfe in dem betr. Handwerk gearbeitet hat. Die hier geforderte wirklich reaktionäre Gesetzgebung ist im wesentlichen diejenige, welche in Preußen von 1849—1866 bestand (s. S. 508 ff.) und sich dort nicht bewährt hat.

und Klassen herbeizuführen. Diese Aufgabe ist ohne eine weitgehende Mitwirkung der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung nicht zu realisieren, in der Hauptsache aber hängt auch ihre Erfüllung doch von dem richtigen Verhalten der gewerblichen Bevölkerung selbst ab. Die gewerbliche Ausbildung ist teils eine theoretische, teils eine praktisch technische.

1. Die theoretische Fachbildung.

Roscher, S. III. § 161 ff. Das technische Unterrichtswesen in Preußen; Sammlung amtlicher Aktenstücke des Handelsministeriums ꝛc. 1879. Denkschrift über die Entwickelung der gewerblichen Fachschulen in Preußen. 1883. Das gewerbliche Bildungswesen in Oesterreich, Württemberg, Frankreich und der Schweiz. 1884. K. Bücher, Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang. 1877. G. Schmoller, Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preußen in s. J. f. G.V. V (1881) S. 267 (dort auch die weitere Litt.), abgedruckt und ergänzt in „Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart". 1890. Vgl. auch v. Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförderung ꝛc. S. 175 ff. L. Vischer, Die industrielle Entwicklung des K. Württemberg und die Wirksamkeit seiner Centralstelle ꝛc. 1875. Centralverband deutscher Industrieller, Verhandlungen ꝛc. Nr. 17. 1882, Nr. 25. 1884. H. A. Bueck, Ueber gewerbliches Unterrichtswesen in Mitteil. des Vereins zur Wahrung der gemeins. wirtsch. Interessen in Rheinland und Westfalen. Jahrg. 1882. S. 170 ff. Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich (seit 1883) mit Supplementbänden. Zeitschrift für gewerblichen Unterricht (seit 1886). R. Garbe, Der zeitgemäße Ausbau des gesamten Lehrlingswesens für Industrie und Gewerbe. 1889. Vgl. auch die Abh. Der gewerbliche Unterricht unter dem Handelsminister Fürsten Bismarck, in J. f. G.V. XIV (1890) S. 855 ff. und E. Genauck, Die gewerbliche Erziehung durch Schulen im Königreich Belgien. 2 Tle. 1886. 1887. — Ueber die bestehenden Fachschulen s. bes. H. Grothe, Die technischen Fachschulen in Europa und Amerika. 1882. (Auch in Verhh. des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. Jahrg. 61. 1882.) Ders., Fachschulen und Unterrichtsanstalten für Textilindustrie. 1879. Ders., Ueber die technischen Fachschulen. 1883. S. bes. auch Verzeichnis der technischen Hochschulen ꝛc. Jahrg. 1889.

§ 68. Soll diese in genügender Weise ermöglicht werden, so bedarf es besonderer Unterrichtsanstalten, gewerblicher Fachschulen. Die allgemeinen Schulen sind nicht geeignet, den Schülern, welche später sich dem gewerblichen Beruf widmen wollen, auch noch die besondere theoretische Berufsbildung zu gewähren. Die gewerblichen Fachschulen scheiden sich in verschiedene Arten und in höhere und niedere. Jede setzt eine bestimmte allgemeine Schulbildung voraus. Für die Organisation des Unterrichts in ihnen ist festzuhalten: im allgemeinen, daß er auch dem künftigen praktischen Beruf der Schüler genügend Rechnung trägt, daß er nicht zu theoretisch und nicht übermäßig auf Kosten der praktisch technischen Ausbildung ausgedehnt wird, ferner, daß, soweit er sich auch noch auf Lehrgegenstände der allgemeinen Schulen erstreckt, um das Wissen der Schüler in ihnen zu befestigen und zu erweitern, dadurch nicht der Hauptzweck, die theoretische Ausbildung für den gewerblichen Beruf, verkürzt wird. Die Hauptarten der gewerblichen Fachschulen sind:

§ 69. 1. Gewerbliche Hochschulen (Polytechnische Schulen und Bauakademien). Sie sind bestimmt für die theoretische Fachbildung derjenigen Personen, die später in großen gewerblichen Unternehmungen die Unternehmerarbeit verrichten wollen (als Unternehmer oder als bezahlte Direktoren von Unternehmungen oder Direktionshilfspersonen). Bauakademien können besondere Anstalten oder Teile einer allgemeinen gewerblichen Hochschule sein. Sie bezwecken jene Ausbildung für künftige große Bauunternehmer, Baumeister im Wasser-, im Hochbau, in Erdarbeiten und für höhere technische Baubeamte, die der Staat teils für sein eigenes Bauwesen teils für eine ordentliche Ausübung der höheren Baupolizei gebraucht. Je mehr der technische Produktionsprozeß in den Großgewerben heute vielfach auf der bewußten Anwendung von Naturgesetzen beruht und die Technik in ihrer viel komplizierteren Gestalt und mit ihren viel schwierigeren Aufgaben Gegenstand besonderer wissenschaftlicher Disziplinen geworden ist, je mehr andererseits der Großbetrieb sich entwickelt und je komplizierter die Produktions- und Absatzverhältnisse der Großindustrie durch die

Entwicklung der Technik und des modernen Transport- und Kommunikationswesens und durch die freie Konkurrenz werden, um so dringender wird für jene Personen eine gründliche wissenschaftliche theoretische Fachbildung zum Bedürfnis. Bei dieser darf nur nicht, was für alle Fachschulen gilt, außer Acht gelassen werden, daß, wenn diese Anstalten auch wissenschaftliche Institute sind, sie doch als Fachschulen in erster Reihe dem praktischen Bedürfnis zu dienen, junge Männer für einen praktischen Lebensberuf auszubilden haben. Eben deshalb ist die Verlegung dieses Unterrichts an die Universitäten irrationell. Ihre Existenz ist ein allgemeines volkswirtschaftliches und Landesinteresse, ihre Gründung und Unterhaltung daher eine Staatsaufgabe und in größern Staaten eine unabweisbare.

Die erste dieser Anstalten entstand in Frankreich: École centrale des travaux publics in Paris (1794), umgewandelt 1795 in die École polytechnique. Ursprünglich organisiert als höchste gewerbliche Unterrichtsanstalt des Landes wurde sie bald militärisch eingerichtet und für die Ausbildung der Artillerie-, Genie- und Marineoffiziere, der Straßenbau-, Wasserbau- und Bergingenieure und der höhern Beamten der andern öffentlichen Arbeiten bestimmt. Diesen Charakter hat sie bis heute trotz mancher Umänderungen (jetzt Dekret vom 17. April 1873. S. dar. Block, Dict. de l'adm. franç., Art. Écoles militaires S. 836). Daneben jetzt, mehr den deutschen Polytechniken verwandt, die École centrale des arts et manufactures in Paris (zuerst 1829 Privatanstalt, seit 1857 Staatsanstalt) und die École centrale Lyonnaise (Privatanstalt), außerdem das Conservatoire des arts et des métiers zu Paris. S. Block, a. a. O. Enseignement industriel S. 893 ff. — Polytechnische Schulen im obigen Sinne, mit denen jetzt in der Regel Bauakademien verbunden sind, wurden errichtet in Oesterreich: in Prag (1806), Wien (1815), Graz, Brünn, Lemberg, Pest; in Deutschland: in Berlin (Bauakademie 1799, Gewerbeakademie 1866 — diese vorher: 1821 „Technisches Institut", 1827 „Gewerbsinstitut" —, jene beiden Hochschulen 1879 als „Technische Hochschule" vereinigt), in Karlsruhe (1825), München (1827, neu organisiert 1868), Dresden (1828), Hannover (1831), Stuttgart (1832), Braunschweig (1862, neu organisiert 1876), Darmstadt (1869), Aachen (1870); in der Schweiz: das eidgenössische Polytechnikum zu Zürich (1860); in Italien: technische Hochschulen zu Mailand, Turin, Bologna, Rom, Neapel; in Rußland; das Technologische Institut zu Petersburg (1826), Moskau (1825), Helsingfors (1847), das Baltische Polytechnikum zu Riga (1861); in Belgien die besondern technischen Fakultäten an den Universitäten zu Lüttich und Gent; in Holland das Polytechnikum zu Delft; in Schweden das Technische Institut zu Stockholm; in Norwegen das Polytechnikum zu Christiania; in Dänemark das Polytechnikum zu Kopenhagen 2c.

§ 70. 2. Gewerbliche Mittelschulen[458]. Ihr Zweck ist, junge Leute durch einen systematischen, dieselben ausschließlich in Anspruch nehmenden, in der Regel mehrjährigen Unterricht für die Unternehmerarbeit in mittleren, auch in einzelnen größeren Unternehmungen theoretisch auszubilden. Für den guten Erfolg ist es wesentlich, daß der Schwerpunkt der Ausbildung in die praktischen Fachdisziplinen gelegt wird. Die Schulen können noch wieder höhere und niedere sein. Die Existenz derselben ist besonders wünschenswert für die Baugewerbe, die mechanisch technischen und chemisch technischen Gewerbe. Die Ausbildung für die verschiedenen Gewerbe kann, je nach den lokalen Bedürfnissen und Verhältnissen, entweder in einer Anstalt mit verschiedenen Abteilungen für Gewerbsarten oder in besonderen Schulen für einzelne Zweige („gewerbliche Fachschulen", Baugewerkschulen, Maschinenbauschulen, Werkmeisterschulen 2c.) gewährt werden. Mit gewerblichen Fachschulen können auch Lehrwerkstätten verbunden werden (s. dar. § 78). Die Schulen können als Privatanstalten errichtet werden, aber besser, wenn ihre Errichtung in großen Staaten Aufgabe der Provinzial- event. Kreis- oder Stadtverwaltung (unter Staatsaufsicht und Staatsunterstützung), in kleineren Staaten zur Aufgabe der Staatsverwaltung gemacht wird.

In Deutschland gehören hierher die zahlreichen teils privaten, teils kommunalen, teils staatlichen Baugewerk- und Werkmeisterschulen, ferner die preußischen Gewerbeschulen (früher „Provinzialgewerbeschulen", bis 1852: 22; seit der Reorganisation derselben haben nur noch fünf der sechsklassigen Schulen durch einen dem allgemeinen Schulunterricht zugefügten besonderen Fachkursus den Charakter von gewerblichen Fachschulen, Barmen, Hagen, Aachen, Breslau, Gleiwitz); die bayerischen vier „Industrieschulen" (in Nürnberg, Augsburg, München, Kaiserslautern, zur Vorbereitung auf das Polytechnikum in zweijährigem Kursus; die früheren, durch Verordnung von 1833 ins Leben gerufenen „Gewerbeschulen" sind nach manchen, insbesondere 1864 und 1870 erfolgten Veränderungen im Jahr 1877 in sechsklassige Realschulen umgewandelt worden), die

458) Gallenkamp, Art. Gewerbeschulen in Schmidts Encyclop. des Unterrichtswesens. Bd. II.

sächsische höhere Gewerbeschule zu Chemnitz, das Technikum zu Mitweida u. a. In Oesterreich die „Staatsgewerbeschulen“ [459]) (1889/90: 15 mit 8702 Schülern), welche in zwei Abteilungen 1. als Fachschulen unterer Stufe (Werkmeisterschulen) in vier bis sechs Semesterkursen Techniker mittleren Ranges [460]) ausbilden, und 2. als Fachschulen oberer Stufe (höhere Gewerbeschule) sich nach drei Fachrichtungen — Baugewerbe, mechanisch-technische Gewerbe, chemische Gewerbe — gliedern und in vier Jahreskursen (Normallehrplan vom 21. Juni 1877) die für einen ausgedehnteren, selbständigen Gewerbebetrieb notwendige allgemeine und fachliche Bildung gewähren. Außerdem finden an den Schulen (als Fortbildungsschulen) noch Abend- und Sonntagskurse statt. Von den 15 Staatsgewerbeschulen sind nur acht (Wien I. Bezirk, Bielitz, Brünn, Triest, Prag, Pilsen, Reichenberg, Krakau) auch höhere Gewerbeschulen. In den Werkmeisterschulen wird zum Teil auch ein praktischer Werkstättenunterricht gegeben. In der Schweiz das Technikum in Winterthur. — Ueber Frankreich s. § 78.

§ 71. 3. Gewerbliche Fortbildungsschulen [461]). Sie dienen zur theoretischen Fachbildung wesentlich für künftige Kleinmeister, Gesellen, gelernte Fabrikarbeiter, Werkführer und Meister in Fabriken, also für diejenigen Klassen der gewerblichen Bevölkerung, die nur die Volksschule oder eine andere niedere Schule durchgemacht haben. Die Schüler stehen bereits im praktischen Lebensberuf, es sind Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter. Der Unterricht wird, neben der praktischen Thätigkeit, Abends und an Sonntagen erteilt. Er umfaßt in der normalen Fortbildungsschule unter der Voraussetzung, daß keine allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen bestehen, zum Teil auch die Elementarfächer der Volksschule, nimmt hier indes besondere Rücksicht auf den von den Schülern bereits gewählten gewerblichen Beruf, erstreckt sich aber dann weiter und besonders auf Zeichnen, Arithmetik, Geometrie, Buchführung, Korrespondenz, event. Grundlehren der Mechanik, der Maschinenlehre, der Physik, der Baukunde, der Gewerbs- und allgemeinen Wirtschaftslehre ꝛc. Die Schulen können je nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen sich weitere oder engere Ziele stecken und daher den Unterricht in größerem oder geringerem Umfang geben, unter Umständen (in kleineren Orten) bloße Zeichenschulen sein. Diese Schulen haben noch die besondere Aufgabe und Bedeutung, daß sie die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse befestigen, die Moral der Schüler heben, diese insbesondere vor moralischer Verwilderung bewahren und die übermäßige Ausnutzung derselben durch ihre Arbeitgeber verhindern. Der Abendunterricht kann aber nur dann von Nutzen sein, wenn die Schüler nicht schon durch die Tagesarbeit überangestrengt oder sonst übermüdet sind; bezüglich desselben rechtfertigt sich, um eine übermäßige Anstrengung der Schüler zu verhindern und den Nutzen des Unterrichts zu erhöhen, die Forderung, daß derselbe nicht auf zu späte Abendstunden gelegt werde und eventuell die Schüler früher vom Arbeitgeber entlassen werden. Es ist eine Streitfrage, ob der Unterricht ein obligatorischer oder freiwilliger sein soll; im allgemeinen sprechen — eine gute Organisation dieser Schulen vorausgesetzt — mehr Gründe für als gegen den Zwang, um dadurch eine möglichst allgemeine Beteiligung an dem Unterricht herbeizuführen und das ganze gewerbliche Fortbildungswesen besser zu gestalten. Aber da die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit eines solchen Zwanges sehr wesentlich durch lokale Verhältnisse bedingt ist, läßt sich der Forderung des obligatorischen Unterrichts jedenfalls nur in der Weise entsprechen, daß gesetzlich die Möglichkeit gegeben wird, den obligato-

459) S. dar. den Artikel: Die Staatsgewerbeschulen im Centralblatt für das gew. Unterrichtswesen in Oesterreich. Bd. I. S. 191. Bd. II. S. S. 250 ff.

460) An der Werkmeisterschule können zwei oder mehrere von fünf Fachrichtungen vertreten sein: Baugewerbe, Kunstgewerbe, mechanisch-technische Gewerbe, chemische Gewerbe, Textilgewerbe.

461) Das gewerbliche Fortbildungswesen; Sieben Gutachten (S. d. V. f. S. 15), s. bes. die von Kalle, Steinbeis, Bücher. Schröder, Die gewerblichen Fortbildungsschulen. 1872. K. Nagel, Die gewerblichen Fortbildungsschulen Deutschlands. 1877. Die Entstehung und Entwicklung der gew. Fortbildungsschulen in Württemberg. 1873. 2. Aufl. 1889. Lautz, Die Fortbildungsschulen ꝛc. 1878. Bobertag, Die Handwerkerfrage. 1880. S. 54 ff. K. Göck, Die gewerblichen Fortbildungsschulen ꝛc. 1882. Romberg, Die Handwerkerfortbildungsschulen. 1885. E. Griebel, Der Unterricht an Handwerkerschulen. 1888. Die Fortbildungsschule, Organ für das gesamte deutsche Fortbildungsschulwesen, herausgeg. von O. Pache.

rischen Unterricht lokal durch Beschluß der kommunalen resp. Staatsbehörden einzuführen[462]). Diese Schulen können wohl auch Anstalten von gewerblichen Korporationen (Gewerbevereinen, Innungen rc.) und großen Fabrikbesitzern sein, im allgemeinen sind sie aber am zweckmäßigsten kommunale Anstalten, event. mit staatlicher Subvention. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie nur da zu der wünschenswerten Ausdehnung und Entwicklung gelangen, wo der Staat sich die Pflege dieses Unterrichts angelegen sein läßt, die Gemeinden zur Gründung solcher Schulen veranlaßt resp. zwingt, zu den Kosten beiträgt und den Unterricht in ihnen regelt und kontroliert. Mit diesen Schulen können auch Lehrwerkstätten verbunden werden (s. dar. § 78).

Gewerbliche Fortbildungsschulen können auch als besondere gewerbliche Vorschulen in der Weise eingerichtet werden, daß sie Schüler, welche die Volksschule durchgemacht haben, in einem einjährigen Kursus mit den für das gewerbliche Leben erforderlichen theoretischen Kenntnissen ausrüsten. Der Unterricht erstreckt sich auf die Lehrgegenstände der vorerwähnten Schulen, der Unterschied besteht nur darin, daß die Schüler noch nicht Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter, sondern nur Schüler sind, und der Schulunterricht, wie in den allgemeinen Schulen, die Schüler vollauf beschäftigt. Dieselben eignen sich besonders für solche gewerbetreibende Orte resp. Bezirke, in welchen nach Zahl und Wohlstand der Bevölkerung zu erwarten steht, daß sich eine größere Anzahl von zum Eintritt in die gewerbliche Arbeit bestimmten Knaben finden wird, deren Eltern Wert darauf legen, ihren Söhnen eine über die Ziele der Volksschule hinausgehende, die Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtigende Bildung zuteil werden zu lassen[463]).

Eine genaue Statistik der gewerblichen Fortbildungsschulen fehlt. In Deutschland haben sie bisher die meiste Verbreitung in Württemberg[464]) (im Schuljahr 1889: 244 an 167 Orten in 5 verschiedenen Arten)[465]), Bayern (1880/1: 300 mit 22269 Schülern), Baden („Gewerbeschulen", 1890: 43 mit 5451 Schülern und 1987 „Gästen"), auch in Hessen (1886: 73 mit ca. 4400 Schülern), Sachsen (1889: 28 mit 7912 Schülern), Nassau. In Preußen Ende 1883: 644 Schulen mit 58371 Schülern[466]), seitdem ein erheblicher Fortschritt infolge größerer staatlicher Subvention und energischer Thätigkeit der Staatsbehörden, Ende 1888 ca. 1300 Schulen mit ca. 95000 Schülern, dazu 150 staatliche und obligatorische Schulen in Westpreußen mit 12000 Schülern[467]). In Bayern, Sachsen, Baden und Hessen existieren daneben allgemeine Fortbildungsschulen, deren Besuch obligatorisch ist, aber von demselben sind diejenigen befreit, welche in einer gewerblichen Fortbildungsschule Unterricht genießen. In Oesterreich[468]) scheiden sich die gewerblichen Fortbildungsschulen in zwei Kategorien: 1. mit gewerblichen Tagesschulen (Staatsgewerbeschulen, Fachschulen, Zeichen- und Modellierschulen, allgemeinen Handwerkerschulen[469]) organisch vereinigte (1889: 47), 2. selbständige, zumeist staatlich subventionierte. Zahl der Schulen Ende 1888: 421 (1882: ca. 250), und 29 in der Errichtung begriffen, davon subventioniert der Staat 238 der zweiten Kategorie. Zahl der Schüler 1889/90: 56671. Daneben auch 8 allgemeine Zeichenschulen (1889/90: 696 Schüler). In Ungarn sind durch die Gewerbeordnung von 1884

462) In Deutschland kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule durch Landesgesetz und event. allgemein für Arbeiter unter 18 Jahren durch Ortsstatut begründet werden. § 120 Ges. vom 17. Juli 1878. Es ist dies aber wenig geschehen. Vgl. Anm. 490.

463) In diese Klasse von Schulen gehören in Frankreich die Cours complémentaires an Volksschulen (ein Jahr, ausnahmsweise zwei Jahre) und die oben im Text erwähnten Ecoles primaires supérieures, besondere Schulen mit mindestens zwei Schuljahren, beide bestimmt für Schüler, die die Volksschule durchgemacht haben. S. dar. M. Weigert, Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich. 1890. S. 10 ff.

464) S. dar. Die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen in Württemberg. 2. Aufl. 1889.

465) 1. F. mit Sonntags- und Abendunterricht in gewerblichen und kaufmännischen Fächern nebst offenen Zeichensälen, 2. F. mit gewerblichem Sonntags- und Abendunterricht nebst offenen Zeichensälen, 3. F. mit gewerblichem Sonntags- und Abendunterricht ohne offene Zeichensäle, 4. F. mit gewerblichem Abendunterricht ohne Sonntagsunterricht, 5. Gewerbliche Zeichenschulen ohne weiteren Unterricht (45). Zahl der Schüler 13649, der Lehrer 658.

466) Min.Erl. vom 14. Januar 1884 betr. die Regelung des Fortbildungsunterrichts (abgedruckt in J. f. G.V. VIII. S. 650 ff.) vgl. auch Schmoller in J. f. G.V. V. S. 267 ff.

467) Schmoller, Social- und Gewerbepolitik. S. 257.

468) Centralblatt f. gew. Unterricht. VIII. S. 140 ff. Suppl. VI. (1888) S. 1 ff.

469) Solche Schulen gibt es 1889/90: 8 (5 staatliche, 3 kommunale) mit 462 Schülern in den Handwerkerschulen und 1103 in den Fortbildungsschulen.

(s. oben § 52) die Gemeinden, sobald es in ihnen 50 Lehrlinge gibt, verpflichtet, eine Gewerbelehrlingsschule zu halten. Zu den gewerblichen Fortbildungsschulen sind in Frankreich[470]) die Ecoles primaires supérieures professionelles (geregelt durch Ges. vom 11. Dezember 1880, Ges. vom 17. März 1888) zu rechnen, welche Schüler nach absolvierter niederer Volksschule aufnehmen, vom 12.–14. Lebensjahr fortbilden und zum Handwerk vorbereiten, aber regelmäßig auch einen praktischen Werkstättenunterricht (Handfertigkeitsunterricht) erteilen. Sie sind entweder staatliche Anstalten (1889: 3 in Vierzon, Voiron, Armentieres) sog. Écoles nationales professionelles oder kommunale, vom Staat subventionierte sog. Ecoles professionelles. In England[471]) wurde 1888 an 3079 Volksschulen ein regelrechter Zeichenunterricht erteilt und bestanden 584 Fortbildungsschulen (33 438 Schüler) für Kinder über 12 Jahre und für Arbeiter, vorzugsweise auch für den Zeichenunterricht. Zeichenunterricht wird außerdem gegeben in den zahlreichen Kunstschulen und sonstigen kunstgewerblichen Anstalten (s. § 72 S. 586). In Belgien gehören hieher die zahlreichen Zeichenschulen (Ecoles de dessin) und ein Teil der Ecoles industrielles, in Italien[472]) die Scuole d'arti et mestieri (1885/6: 51 mit ca. 8000 Schülern) und ein Teil der Scuole d'arte applicata all' industria (s. Nr. 4). In der Schweiz 1885: 59 Schulen[473]).

4. Neben diesen allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen können auch zweckmäßig entweder in Verbindung mit ihnen (Fachklassen) oder als selbständige Anstalten den örtlichen Verhältnissen angepaßte spezielle gewerbliche Fortbildungsschulen (niedere Fachschulen und gewerbliche Fachschulen) oder Lehrkurse für einzelne Gewerbe zur spezifischen theoretischen Ausbildung der Angehörigen eines Gewerbes oder verwandter Gewerbe (z. B. Tischler, Schuhmacher, Schneider, Bildhauer, Graveure, Maler 2c.) bestehen. Sie können entweder Lehrlingsschulen sein, für Lehrlinge bestimmt, um denselben den für den erwählten gewerblichen Beruf notwendigen theoretischen Unterricht zu gewähren, oder Meisterschulen, um solche junge Leute (Gesellen, Meister), welche ihr Gewerbe bereits praktisch gelernt und geübt haben, mit demjenigen Maß von Kenntnissen auszustatten, welches für eine erfolgreiche Thätigkeit im Meisterberuf notwendig ist. Mit diesen Schulen können auch Lehrwerkstätten verbunden werden (s. § 78), bei den bestehenden geschieht dies vielfach. Meisterschulen sind insbesondere für diejenigen Gewerbe angezeigt, zu deren erfolgreichem Betrieb ein solches erweitertes technisches Verständnis erforderlich ist, welches über das Maß der im Lehrlings- und Gesellenverhältnis gewöhnlich zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten hinausgeht. — Für Schulen dieser Art zu sorgen, wäre in erster Reihe die Aufgabe der gewerblichen Korporationen (mit Unterstützung der Kommunen event. des Staats), um so mehr, als der Unterricht in ihnen wesentlich durch besonders qualifizierte Gewerbetreibende zu erteilen ist.

In Deutschland: Niedere Fachschulen in Württemberg für Weberei, Holzschnitzerei, Korbflechterei 2c., in Baden für Strohflechterei, Uhrmacherei, musikalische Instrumente, in Bayern für Holzschnitzerei, Weberei, Töpferei 2c., ganz besonders in Sachsen[474]) für Blecharbeiter, Instrumentenmacher, Uhrmacher, Bauhandwerker, Buchdrucker, Konditoren, Dampfkesselheizer, Gerber, Maler und Lackierer, Instrumentenbauer, Müller, Posamentierer, Tapezierer, Schneider, Schuhmacher, Schornsteinfeger, Töpfer, Uhrmacher, Strohflechter, Holzarbeiter, für Weberei, Wirkerei, Spinnerei, Spitzenklöppeln, -nähen, -sticken 2c., in Preußen nur einige für Weberei, Korbflechterei, Holzarbeiten, Kleineisen- und Stahlwaren, Schuhmacher, Holzschnitzerei 2c. Eine Reihe dieser Schulen ist mit Lehrwerkstätten verbunden. In Oesterreich[475]) zu Beginn des Wintersemesters 1889/90 (außer den Kunstgewerbeschulen in Wien, Prag, Lemberg, der Fachschule für Photographie in Wien und den Werkmeisterschulen) 88 Fachschulen für einzelne gewerbliche

470) G. Paulet, L'enseignement primaire professionel. 1889. S. auch Der Handfertigkeitsunterricht an der Volksschule und an den niedern gewerblichen Lehranstalten in Frankreich im Suppl. Bd. IX. zum Centralblatt f. gew. Unterricht. in Oesterreich. S. 71 ff.

471) Ebend. S. 97.

472) Vgl. Annuario statistico italiano. 1887—1888. Roma. 1888.

473) S. dar. Art. Bildungswesen, gewerbliches in Furrer's Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. Bd. I.

474) S. dar. Verzeichnis der Gewerbe- 2c. Schulen im Geschäftsbereich des kgl. Sächsischen Ministeriums des Innern. 1890; Amtliche Ausgabe. Zweiter Bericht des Ministeriums über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königreiche Sachsen 1890. Am 2. Dezember 1889 gab es in Sachsen 29 Web-, Wirk- und Posamentierschulen mit 2072 Schülern und außer den mit der Werkmeisterschule zu Chemnitz verbundenen Fachschulen (Müller-, Färber- und Seifensiederschule) 36 andere Fachschulen mit 2553 Schülern, außerdem Unterrichtskurse an 7 Orten für Dampfkesselheizer und Maschinisten.

475) Centralblatt f. gew. Unterricht IX. S. 35.

zweige (Weberei, Spitzenklöppelei, Wirkerei, Holz-, Thon-, Stein-, Eisen-, Maschinen-, Uhren- &c. Industrie) mit 491 Lehrern und 7394 Schülern (2963 ordentliche Tagesschüler, 3929 Hospitanten, 502 nur am Zeichenunterricht teilnehmende Volksschüler). Die meisten sind mit Lehrwerkstätten verbunden. Vgl. unten § 78. In Frankreich[476] sind gewerbliche Spezialfachschulen die Écoles manuelles d'apprentissage, zur Erlernung eines speziellen Handwerks; sie sind stets mit Lehrwerkstätten verbunden (1889: 2 staatliche Anstalten, die Uhrmacherschule in Cluse und die Lehrlingsschule in Dellys für Holz- und Metallbearbeitung, außerdem ca. 70 zumeist kommunale, vom Staat subventionierte Anstalten). In Rumänien im Jahr 1885: 31 gewerbliche Fachschulen, zum Teil für verschiedene Gewerbe, und mit Lehrwerkstätten. In Belgien 1886: 35 Industrie- und Handwerkerschulen. In Italien gehören hierhin zum Teil die 66 Scuole d'arte applicata all' industria (1885/6 mit über 7000 Schülern) und ca. 12 Scuole speciali (1885/6 mit ca. 7—800 Schülern)[477].

§ 72. 5. Kunstgewerbeschulen[478]. Der besondere Lehrzweck dieser Schulen ist die Ausbildung des künstlerischen Sinns und Geschmacks, um diesen bei der Herstellung von Gewerbsprodukten zu bethätigen. Sie können verschieden organisiert sein. Sie sind entweder ganz selbständige Schulen oder Abteilungen gewerblicher Mittelschulen. Sie sind ferner entweder nur Abend- und Sonntagsschulen oder Schulen mit einem die Schüler ausschließlich beschäftigenden Unterricht. Und sie können endlich Schulen ohne und mit Lehrwerkstätten sein.

Diese Schulen haben nicht bloß die in ihrem Lehrzweck liegende Bedeutung, sondern eine viel weitergehende volkswirtschaftliche und sociale.

Die Frage des kunstgewerblichen Unterrichts greift zunächst tief ein in die sociale Frage des Handwerks. Die freie Konkurrenz der Handarbeit mit dem industriellen Maschinenbetrieb führt zu dem Untergang einer Reihe von Handwerkszweigen. Die Maschine stellt das Produkt billiger her als der Handwerker, der letztere kann daher nicht mit dem Preise konkurrieren, zu welchem der industrielle Unternehmer das Produkt anbietet. Er muß vom Markte wegbleiben, auf dem er vorher seine Ware absetzen konnte. Aber dies trifft nur zu, wo der Handwerker dasselbe Produkt herstellt wie die Massenprodukte erzeugende Maschine. Wenn es sich dagegen um künstlerisch ausgeführte Gewerbsprodukte handelt, in denen der individuelle künstlerische Sinn und Geschmack des Produzenten sich dokumentiert und bei denen auch die individuelle Neigung und der individuelle Geschmack des Käufers befriedigt werden sollen, ist auch die Hand gegenüber der Maschine und der kleine künstlerisch gebildete Unternehmer gegenüber dem großen konkurrenzfähig. Durch die Ausbildung des künstlerischen Sinns und Geschmacks kann daher dem Handwerksbetrieb ein, und nicht kleines, Produktionsgebiet neu eröffnet und gesichert werden. Die Ausbildung der Arbeitsfähigkeit nach dieser Richtung ermöglicht ferner neue Hausindustriezweige, sowie die Erhaltung schon vorhandener, und in diesen die Erhöhung des Einkommens der hausindustriellen Arbeiter. Sie erweitert endlich das Absatzgebiet der inländischen Produktion: sie verhindert oder schränkt doch ein den Import kunstgewerblicher Produkte und ermöglicht den Export derselben.

Diese Bedeutung der kunstgewerblichen Ausbildung legt heute jedem Kulturvolke die Pflicht auf, für dieselbe zu sorgen und jedenfalls sich zu bestreben, darin nicht hinter

476) Ebend. Suppl. IX. S. 93.

477) Annuario statistico Italiano. 1888. S. 538 ff.

478) H. Schwabe, Die Förderung der Kunstindustrie in England und der Stand dieser Frage in Deutschland. 1866. Ders., Die Organisation der Kunstgewerbeschulen. 1868. Ders., Kunstindustrielle Bestrebungen in Deutschland. 1871. R. Eitelberger v. Edelberg, Die österr. Kunstindustrie und die heutige Weltlage. 1871. Ders., Die Kunstbewegung in Oesterreich &c. 1871. Ders., Ueber Zeichenunterricht und kunstgewerbl. Fachschulen. 1876. A. Ilg, Die kunstgewerblichen Fachschulen des k. k. Handelsministeriums. 1876. Vgl. auch Bücher, a. a. O. C. Genauck, a. a. O. J. Falke, Die Kunstindustrie der Gegenwart. 1868. Ders., Die Kunst im Hause. 1872. Ders., Aesthetik des Kunstgewerbes. 1883. B. Bucher, Die Kunst im Handwerk. 3. A. 1888. Ders., Geschichte der technischen Künste; bisher 3 Bde. Ders., Ueber kunstgewerbliche Fachbildung in Preuß. Jahrb. Bd. 41. W. Lübke, Das Kunsthandwerk in Vergangenheit und Gegenwart. 1879. Ders., Bericht über die künstlerische Abteilung der allgemeinen Ausstellung zu Paris. 1867.

ihm ebenbürtigen Völkern zurückzustehen. Die Aufgabe kann nur erfüllt werden durch eine energische, von der gewerblichen Bevölkerung, insbesondere von den gewerblichen Korporationen unterstützte Mitwirkung der öffentlichen Gewalt. Es bedarf hier für einen großen Staat 1. eines Centralinstituts, das Kunstgewerbe-Museum und -Schule zugleich ist, dem insbesondere auch die Ausbildung der Lehrer und Ueberwachung des Unterrichts an den Filialschulen obliegt, 2. weiterer Kunstgewerbemuseen und Kunstgewerbeschulen überall, wo in den Städten und auf dem Lande das Bedürfnis nach solchen vorliegt. Diese werden teils allgemeine Kunstgewerbeschulen (Zeichen- und Modellierschulen), teils spezielle Fachschulen für einzelne Kunstgewerbe sein, die letzteren in der Regel auch mit Lehrwerkstätten (s. § 78) verbunden sein müssen. Der Unterricht ist je nach der Art der Schule ein verschiedener. Hauptlehrgegenstände sind: Kunstzeichnen, Malen, Modellieren, Stillehre, darstellende Geometrie, Kunstgeschichte, Kunsttechnik 2c.

Bei den meisten europäischen Völkern und ebenso in Nordamerika ist heute eine starke Bewegung zur Pflege dieser Fachbildung vorhanden. Dieselbe ist aber erst neueren Datums. Sie beginnt seit der ersten Weltausstellung in London (1851). Auf dieser, welche zum erstenmale die gewerbliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Nationen an einem Orte neben einander zeigte, sah man, daß die gewerbliche Produktion künstlerisch ebensoweit zurückgegangen als technisch vorgeschritten war, sahen insbesondere die Engländer, daß ihre Produkte, soweit deren Wert nicht durch die praktische Brauchbarkeit, sondern durch die Schönheit und das Ebenmaß der Form, durch die Wahl des Kunststils und durch die künstlerische Anordnung der Farben bestimmt wird, weit hinter denen der Franzosen zurückstanden, daß aber selbst diese weit entfernt seien, die Forderung des praktischen Nutzens mit der Forderung des wirklich künstlerischen Geschmacks zu vereinigen.

Die Engländer erkannten mit praktischem Blick was Not that. Sie fanden das Mittel, um die Franzosen, die immer noch am meisten Geschmack in der allgemeinen Geschmacklosigkeit gezeigt hatten, in kurzem einzuholen und um überhaupt die Hebung des künstlerischen Sinns und Geschmacks im Gewerbe durchzusetzen. Der Weg, den sie einschlugen, war die Erziehung des Volks zur Kunst, das Mittel die Organisation des kunstgewerblichen Unterrichts. Es wurde das Departement of science and art (1853) und das South-Kensington-Museum in London (1857, vorher Museum für ornamentale Kunst im Marlborough house 1852) gegründet als Centralinstitut mit Staatshilfe, das zugleich Kunstgewerbe-Museum und -Schule, insbesondere auch die Centrallehrerbildungsanstalt ist. An dieses Institut lehnten sich, mit Staats- und Gemeindeunterstützung von Vereinen und Privaten ins Leben gerufen, Wanderausstellungen und zahlreiche Filialkunstgewerbeschulen an. Die Wirkungen zeigten sich schon auf der Weltausstellung von 1862, noch mehr auf der von 1867. Die Engländer, früher in kunstgewerblicher Produktion die letzten, waren den Franzosen in vielen Zweigen mindestens gleich geworden, und der Import kunstgewerblicher Gegenstände sank, der Export stieg bedeutend. Durch Vermittlung des South-Kensingtons Museums wurde 1888 mit einem Staatsbeitrag von 157 920 L. an 1952 Anstalten (höhere Volksschulen, mittlere technische Schulen, gewerbliche Fachschulen) mit 112 808 Schülern ein, aber nur theoretischer, kunstgewerblicher Unterricht erteilt. Außerdem zahlreiche Kunstschulen (mit 213 Klassen und 44 192 Schülern). Die Zahl der Museen für Kunst und Gewerbe im J. 1888 war 39; von diesen sind drei staatliche Nationalmuseen in London, Edinburgh und Dublin (Staatsbeitrag 61 691 L.); die übrigen 36 sind kommunale Anstalten.

Das Beispiel Englands wirkte auch auf die andern Staaten, am meisten auf Oesterreich, das 1864 das k. k. österreichische Institut für Kunst und Industrie schuf, in der Gründung von Kunstgewerbeschulen teils mit, teils ohne Lehrwerkstätten und in sonstiger Hebung des Kunstgewerbes außerordentlich und mit dem glänzendsten Erfolge thätig wurde. Die Erfolge zeigten sich bald auf den Welt- und den kunstgewerblichen Ausstellungen. Auch in Deutschland wurden Kunstgewerbe-Museen und -Schulen gegründet: in Karlsruhe (die Gewerbehalle 1865, dann später die Kunstgewerbeschule), Berlin (das Kunstgewerbemuseum 1867 durch Private, später Staatsanstalt), München (Nationalmuseum 1867), Kunstgewerbeschulen in Stuttgart, Nürnberg, Köln, Offenbach, Hamburg, Leipzig, Dresden, Weimar, Kaiserslautern, Frankfurt a. M., Hanau, Pforzheim und einige kunstgewerbliche Fachschulen mit Lehrwerkstätten 2c.; aber in Deutschland hat die Förderung dieses Unterrichts trotz anerkennenswerter Fortschritte in den letzten Jahren noch lange nicht den erwünschten Grad und Umfang erreicht. In der Schweiz Gewerbemuseen in Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Winterthur, Lausanne, Kunstschulen in Zürich, Winterthur, Bern, Luzern, Basel, Genf, La Chaux-de-Fonds. In Frankreich[479]) werden die lebhaftesten Anstrengungen gemacht, die früher unbestrittene Herrschaft auf diesem Gebiet wieder zu erlangen, Italien, Rußland, die scandinavischen Reiche, Holland, Belgien, Nordamerika suchen in gleicher Weise das Kunstgewerbe bei sich zu heben.

479) Vgl. auch den Art. Kunstgewerblicher Unterricht in Frankreich in Suppl. VII. Centralblatt f. gew. Unterr. in Oesterreich S. 63 ff.

§ 73. 6. **Die Kunstakademien.** Es sind höhere staatliche Unterrichtsanstalten für junge bildende Künstler und dienen der hohen Kunst. Sie verbinden regelmäßig mit dem theoretisch-wissenschaftlichen Unterricht in Mathematik, Perspektive, Anatomie, Zeichnen, Modellieren, Stillehre, Kunstgeschichte ꝛc. die technische Ausbildung in Ateliers.

Die ersten höheren Kunstschulen in Italien: in Padua schon im 15. Jahrhundert, in Mailand (durch Leonardo da Vinci gegründet), in Bologna (L. Caracci), Rom, heute Akademien in Bologna, Carrara, Mailand, Turin ꝛc. Nach der Gründung der Pariser Kunstschule unter Ludwig XIV. (1648) wurden Kunstschulen eine höfische Einrichtung (z. B. Berlin 1694, Dresden 1697, Wien 1726) im Dienst des an den Höfen herrschenden Geschmacks. Eine neue Aera in der Geschichte der Kunstakademien begann, seit Cornelius und Schadow in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts die Leitung und Reorganisation der Schulen von Düsseldorf, München und Berlin übernahmen, deren Einrichtungen nicht nur von den andern deutschen (Dresden, Leipzig, Karlsruhe, Weimar, Stuttgart, Königsberg), sondern auch von den meisten ausländischen Kunstakademien nachgeahmt wurden.

Wie wichtig aber auch immerhin die theoretische Fachbildung ist, der Schwerpunkt der gewerblichen Ausbildung liegt zweifelsohne, jedenfalls für die kleinen und mittleren Unternehmer und für die gelernten Lohnarbeiter, in der Art und dem Maß der praktisch technischen Ausbildung.

2. Die praktisch technische Fachbildung.

§ 74. In Betracht kommt hier namentlich die **Ausbildung der Lehrlinge.** Wenngleich die technische Ausbildung nicht mit der Lehrlingszeit abgeschlossen ist, ist die Ausbildung während derselben doch in der Regel für jene maßgebend und daher entscheidend für die Arbeitsfähigkeit der künftigen Handwerksmeister, Gesellen und fast aller Fabrikarbeiter, die nicht „mechanische“ (ungelernte) Lohnarbeiter sind. Die praktische Fachbildung kann geschehen teils in der Werkstatt, der Fabrik und dem Bureau der Gewerbetreibenden, teils in besonderen praktisch technischen Lehranstalten (Lehrwerkstätten).

1. Die Ordnung des Lehrlingswesens.

Vgl. die Litt. S. 580 und S. 584 Anm. 478, ferner S. d. V. f. S.: Bd. X Die Reform des Lehrlingswesens (16 Gutachten und Berichte), Bd. XI Verhh. über die Reform des Lehrlingswesens S. 71—186, Bd. XIV Verhh. über die Reform der Gewerbeordnung, Bd. XV Das gewerbl. Fortbildungswesen. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. 1890. S. 127 ff. Dannenberg, Das deutsche Handwerk ꝛc. 1872. G. Schönberg, Zur Handwerkerfrage. 1876. J. Keller, Das deutsche Handwerk ꝛc. 2. Aufl. 1878. Ders., Das Lehrlingswesen. Bobertag a. a. O. S. 67 ff. F. C. Huber, Der Reichsgesetzentwurf betr. die Neuregelung des Innungswesens. 1881. Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter ꝛc. angestellten Erhebungen. Herausgegeben vom Reichskanzleramt. 1876. F. Hitze, Schutz dem Handwerk. 1883. E. Jäger, Die Handwerkerfrage. 1887.

§ 75. Eine **schlechte Ausbildung der Lehrlinge** hat die schwersten privat- und volkswirtschaftlichen **Uebelstände** zur Folge.

Die wichtigsten hier nur in Kürze aufzuführenden, sind: 1. Für die Lehrlinge selbst der doppelte Nachteil, daß sie in höherem Grade unfähig werden, später ordentliche, tüchtige, konkurrenzfähige Meister zu werden, und daß sie auch als Gesellen einen geringeren Lohn erhalten, als ihnen bei besserer Ausbildung zu Teil werden würde. Denn Lohn und Leistung müssen auf die Dauer stets in einem gleichwertigen Verhältnis bleiben. Bei freier Lohnbestimmung ist es unmöglich, daß auf die Dauer der Sachwert des Lohns für eine Arbeiterklasse auf der gleichen Höhe bleibt oder gar steigen kann, wenn die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitsleistungen dieser Klasse sinken. In beiden Fällen schädigt also die schlechte Ausbildung die künftige wirtschaftliche und sociale Existenz der Lehrlinge. 2. Sie verschlechtert die Lage der kleinen noch mit Gehilfen arbeitenden Handwerker, die ohnehin bei freier Konkurrenz einen schweren Stand haben, und kann auch den Untergang solcher herbeiführen, die an sich konkurrenzfähig sein würden. Die größeren Unternehmer, welche das ganze Jahr hindurch Gesellen beschäftigen, ziehen naturgemäß die besseren Gesellen an

sich, den kleinen bleibt der Auswurf der schlecht ausgebildeten, meist auch moralisch tiefer stehenden. Die letzteren können deshalb oft ihre Arbeiten nicht so gut oder nicht rechtzeitig liefern und so wendet sich der Besteller lieber an die größeren Unternehmer. Die kleinen und mittleren Unternehmer haben daher ihrerseits das größte persönliche Interesse an einer guten Ausbildung der Lehrlinge. 3. Die schlechte Ausbildung führt auch zu einer schlechten Qualität der Gewerbsprodukte und zu einer sonst unnötigen Höhe der Produktionskosten. Wo sie vorhanden, daher die Klagen über schlechte Waren der Handwerker und über die Unfähigkeit derselben, die Arbeiten ordentlich und nach Wunsch zu liefern. Sie wirkt aber auch weiter auf die Industrie und auf die internationalen Verkehrsverhältnisse. Es ist geringer die Exportkraft der Gewerbe, geringer auch die internationale Konkurrenzkraft und Schutzzölle werden nun dringend gefordert, die bei besserer Ausbildung und höherer Arbeitsfähigkeit unnötig wären. 4. Dazu kommt noch, daß je geringer die Arbeitsfähigkeit und mit ihr notwendig auch die Arbeitslust und Moral dieser Arbeiterklasse ist, dieselbe um so mehr geneigt ist, das Ohr den trügerischen Vorspiegelungen socialdemokratischer Agitatoren zu leihen, welche Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung fordern und die Gleichheit des Einkommens als das natürliche Recht der Arbeiter und als das durch Agitation erreichbare Ziel hinstellen.

Diese Folgen der schlechten Ausbildung der Lehrlinge geben der Frage der Ausbildung derselben ihre volkswirtschaftliche und sociale Bedeutung.

§ 76. Für die Herbeiführung und Sicherung einer genügenden Ausbildung der Lehrlinge ist im allgemeinen und vor allem Folgendes zu beachten:

1. Soweit die Lehrlinge vertragsmäßig ihre Ausbildung bei einem Lehrherrn empfangen, muß dieser gegen den Bruch des Lehrvertrags und der Lehrling gegen eine mißbräuchliche Benutzung seiner Arbeitskraft und gegen eine ungebührliche Behandlung wirksam geschützt sein.

Können die Lehrlinge nicht mehr gezwungen werden, den Lehrvertrag inne zu halten, so ist die Folge, daß sie sich nicht scheuen, dem Lehrherrn zu entlaufen, wenn dieser sie in ihnen unbequemer Zucht hält oder zu strenger Arbeit anleitet, oder wenn überhaupt sich für sie Gelegenheit findet, als jugendliche Arbeiter, Tagelöhner oder schon als Gesellen Beschäftigung zu finden. Die Folge ist, daß gewissenhafte, tüchtige Meister, die ihre Lehrlinge gut ausbilden könnten und würden, sich nur ungern zur Annahme und Ausbildung von Lehrlingen entschließen: der Vorteil, den sie berechtigterweise als Entschädigung für ihre Mühe und Arbeit von den Lehrlingen in der zweiten Hälfte der Lehrzeit haben, geht ihnen bei dem Bruch des Lehrvertrags verloren. Zu einem solchen entschließen sich in der zweiten Hälfte der Lehrzeit die Lehrlinge, wenn sich ihnen Gelegenheit bietet, anderweitig etwas resp. mehr zu verdienen, um so leichter, weil sie in ihrem Unverstand nur an den unmittelbaren Vorteil in der Gegenwart denken, und sich nicht viel darum kümmern, daß sie, zum Schaden für ihre Zukunft, weniger lernen. Und die weitere Folge dieses Rechtszustands, welcher dem Egoismus keine Schranken zieht, ist, daß nunmehr bei der Beschäftigung der Lehrlinge die systematische und gründliche Ausbildung derselben ganz in den Hintergrund tritt. Wer Lehrlinge beschäftigt, sucht nun auch seinerseits ihre Arbeitskraft auszunutzen und sie so zu beschäftigen, daß die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses ihm keinen materiellen Schaden bringt. Man beschäftigt Lehrlinge, wie man jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt, d. h. nicht als Personen, die erst für die Zukunft etwas lernen sollen, sondern als Arbeitskräfte, deren Leistungen man im eigenen Interesse verwertet. Zu dieser Rolle mögen sich gewissenhafte Meister nicht hergeben; eben deshalb suchen sie möglichst ohne Lehrlinge auszukommen. — Dieser verderbliche Zustand des Lehrlingswesens wird durch die Eltern und Angehörigen der Lehrlinge noch begünstigt. Diese Leute gehören meist den Volksklassen an, in welchen das Bewußtsein der sittlichen

Pflichten gegen die eigenen oder die ihrer Fürsorge anvertrauten Kinder ein geringes ist. Die Eltern suchen möglichst auch in ihrem Interesse die Arbeitskraft ihrer Kinder auszunützen. Sie denken mehr an die Gegenwart und den unmittelbaren materiellen Vorteil als an die Zukunft und den späteren höheren Vorteil; ihnen liegt mehr am Herzen, daß ihre Kinder bald etwas verdienen, als daß sie ordentlich ausgebildet werden, um später dauernd mehr verdienen zu können. Deshalb geben sie im allgemeinen ihre Kinder überhaupt lieber als jugendliche Arbeiter in Fabriken wie in die Lehre; lassen sie aber dieselben ein Handwerk lernen, so geben sie die Kinder lieber einem Lehrherrn, der noch Lohn zahlt, auch wenn er sich um die ordentliche Ausbildung gar nicht kümmert, als einem Meister, der nichts zahlt, aber seine Lehrlinge ordentlich hält und ausbildet, sie begünstigen deshalb auch den leichtsinnigen Bruch der Lehrverträge, sobald ihre Kinder anderweitig einen Lohn, resp. einen höheren Lohn erhalten können.

Die erste Voraussetzung, diesen Mißständen zu begegnen, ist die Sicherung der Lehrherrn gegen den Bruch des Lehrvertrags. Aber auf der andern Seite muß dann auch eine Garantie geschaffen werden, daß der Lehrling nicht in einer seine Ausbildung, geschweige gar seine Gesundheit und Sittlichkeit gefährdenden Weise benutzt, noch das dem Lehrherrn notwendig einzuräumende Recht der väterlichen Zucht gemißbraucht wird.

2. Die weitere, ebenso absolute Voraussetzung einer genügenden technischen Ausbildung der Lehrlinge ist, daß dieselbe Gegenstand einer besonderen obrigkeitlichen Fürsorge wird und insbesondere staatlich-obrigkeitliche Organe bestehen, welche, zusammengesetzt aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und -nehmer, das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen und Streitigkeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Lehrlinge entscheiden.

Ueberläßt man diese Ausbildung der Lehrlinge ausschließlich dem freien Vertrage und der Willkür der Einzelnen, so ist es unvermeidlich, daß, wie einmal die Menschen sind, in unendlich vielen Fällen der Egoismus und Unverstand nur eine Ausnutzung der Arbeitskraft, nicht eine ordentliche Ausbildung der Lehrlinge bewirken. Und eine falsche Politik ist es auch, sie lediglich der Fürsorge freier gewerblicher Korporationen oder den Kommunen zu überlassen. Ganz abgesehen davon, daß gewerbliche Korporationen nicht überall existieren, die Erfahrung hat gelehrt, daß solche Korporationen sich nicht immer mit der Energie, Einsicht und uneigennützigen Hingebung, die hier notwendig sind, der Sache annehmen, und daß auch die Kommunen der ihnen auferlegten Verpflichtung ohne eine weitere Einwirkung der Staatsgewalt in durchaus ungenügender Weise nachkommen. Die gute Ausbildung ist aber ein allgemeines Landes- und Staatsinteresse, es handelt sich hier nicht bloß um die gebotene Fürsorge für eine unmündige Volksklasse in derem Interesse, sondern, wie vorher gezeigt, um sehr wichtige allgemeine volkswirtschaftliche und socialpolitische Interessen und Aufgaben. Der Staat hat daher eine unabweisbare Pflicht und kann sie erfüllen. Das Mittel sind obrigkeitliche Organe[480]), welche überall, wo das Bedürfnis vorhanden ist, lokal für die betreffenden Gewerbe die wesentlichen Bestimmungen der Lehrverträge erlassen, die Beschäftigung und Ausbildung der Lehrlinge überwachen, für die Durchführung der Lehrverträge und für die ordentliche Ausbildung der Lehrlinge sorgen, welche zugleich richterliche Befugnisse haben und etwaige Streitigkeiten entscheiden.

Diese Organe sind heutzutage nur als Organe der Selbstverwaltung unter staatlicher Kontrole zu konstituieren. Aber sie dürfen nicht bloß aus Arbeitgebern zusammengesetzt sein; da durch sie auch wichtige Interessen der Arbeitnehmer zu wahren sind, sollten solche auch in ihnen vertreten sein, und, da nicht bloß private, sondern sehr erhebliche öffentliche Interessen in Frage stehen, darf auch die Staatsgewalt nicht darauf verzichten, in ihnen vertreten zu sein. Ein Oberaufsichtsrecht derselben ersetzt nicht die unmittelbare Vertretung; es vermag weder egoistischen Be-

480) S. über diese Organe die Verh. d. V. 95 ff.), insbes. mein Referat (S. 127 ff.) und für Socialpolitik im J. 1875 (S. d. V. XI S. Schönberg, Zur Handwerkerfrage. S. 15 ff.

strebungen genügend zu begegnen, noch, was mehr ins Gewicht fällt, die energische und gemeinnützige Erfüllung der großen positiven Aufgaben in der hier gebotenen Weise zu sichern[481]). Solche Organe bestehen zur Zeit noch nicht, ihre Gründung ist eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben und m. E. ein Kardinalpunkt der „Reform des Lehrlingswesens“. Die weitere Einrichtung dieser Organisation ist eine hier nicht zu erörternde Spezialfrage. Dieselbe kann weder in den verschiedenen Staaten, noch in demselben Staat überall eine gleichartige sein. Sollen diese Organe den realen Bedürfnissen entsprechen und ihren Zweck sicher erreichen, so müssen sie verschieden sein für Stadt und Land, für das Groß- und Kleingewerbe, für das Handwerk, die Fabrik- und Hausindustrie, und in Betracht kommt ferner auch die Kommunalverfassung des Staats und der Zustand des gewerblichen Korporationswesens. Bei der Organisation muß aber jedenfalls das Princip verfolgt werden, daß, wenn auch in den Organen die Vertretung der Staatsgewalt unentbehrlich ist, diese Organe doch, wie bemerkt, mehr den Charakter von Organen der Selbstverwaltung erhalten. Es soll durch sie keine neue staatliche Bevormundung eintreten, mit ihnen keine neue bureaukratische oder zünftlerische Institution geschaffen werden, sondern eine Institution, welche durch ihre Zusammensetzung dafür bürgt, daß sie in gleicher Weise dem Interesse der Lehrherrn und Lehrlinge, wie dem Interesse, das Staat und Gesellschaft an der ordentlichen Ausbildung der Lehrlinge haben, Rechnung trägt[482]).

Ist aber die Existenz solcher Organe eine Notwendigkeit, dann darf auch dieselbe nicht mehr von dem freien Willen der Privatpersonen oder der Kommunen abhängig gemacht, sondern muß es als die Aufgabe der Staatsgewalt hingestellt werden, direkt oder indirekt für ihre Existenz zu sorgen. Nur wenn man die Sorge für sie zu einer Pflicht des Staats macht, ist die Gewähr, daß sie überall, wo das Bedürfnis obwaltet, ins Leben treten, und nur wenn sie obrigkeitliche Organe sind, können sie die disziplinaren und richterlichen Befugnisse erhalten, ohne welche sie ihre Funktionen nicht erfüllen können.

Man könnte unter Umständen auch Innungen im e. S. und Gewerbevereine, die entsprechende Mitwirkung der Staatsgewalt vorausgesetzt, zu solchen Organen machen, der Uebelstand ist hier nur, daß in solchen Organen die Arbeitnehmer keine Vertretung hätten. Besser daher m. E., auch an solchen Orten, wo Innungen oder Gewerbevereine bestehen und an sich wohl geeignet, auch bereit sind, für einen guten Zustand des Lehrlingswesens zu sorgen, auf ein in der oben angegebenen Weise zusammengesetztes Organ nicht zu verzichten. Die Innungen resp. Gewerbevereine könnten unter der Kontrole dieser Organe, die demgemäß zusammenzusetzen wären, als weitere obrigkeitliche Organe für das Lehrlingswesen thätig sein.

3. Um die notwendige theoretische Fachbildung herbeizuführen muß von Seiten des Staats und der Kommunen resp. der gewerblichen Korporationen für gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen gesorgt werden und der Besuch dieser Schulen muß obligatorisch gemacht werden können. Indes der Schwerpunkt der Ausbildung der Lehrlinge liegt nicht in dem theoretischen Unterricht, sondern in der praktischen Lehre. Was aber diese betrifft, so ist für die Aufgabe, sie in einer dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Produktion und der Konsumenten entsprechenden Weise einzurichten, zu beachten — und das ist ein Hauptpunkt der Reformfrage —, daß die praktisch technische Ausbildung, wie sie heutzutage in den gewöhnlichen Werkstätten resp. Fabriken gewährt wird und zu einem großen Teil auch nur gewährt werden kann, in einer Reihe von Gewerbszweigen und für eine große Zahl von Lehrlingen nicht mehr ausreicht, um auch nur den minimalen Anforderungen zu genügen. Sie muß deshalb ergänzt resp. ersetzt werden durch die praktische Ausbildung in besondern, die Erfüllung jener Aufgabe sichernden technischen Lehranstalten, sog. Lehrwerkstätten (s. dar. § 78).

4. Ebenso darf heute die obrigkeitliche Regelung und Ueberwachung des Lehrlingswesens sich nicht bloß auf die sogen. Handwerkslehrlinge beschränken, sondern muß sich auch, mit gewissen Modifikationen, auf die Lehrlinge in der Fabrik- und Hausindustrie erstrecken. Auch hier existieren Lehrlinge und in großer Zahl. Was vorher von der guten Ausbildung im allgemeinen behauptet wurde, gilt auch für diese Lehrlinge. Und die gleichen

481) Als Vertreter der Staatsgewalt denke ich mir nicht bloß Staatsbeamte, am allerwenigsten Polizeibeamte, sondern in erster Reihe Kommunalbeamte. Ich denke mir auch, daß man hier neue unentgeltliche Ehrenämter für Personen, die weder Staats- noch Gemeindebeamte sind, aber für diese wichtigen öffentlichen Funktionen das rechte Verständnis und Interesse haben, schaffen könnte.

482) Diese Organe könnten event. auch mit den Gewerbegerichten (s. § 85) verschmolzen werden.

Momente rechtfertigen auch hier an sich dringend die obrigkeitliche Regelung und Ueberwachung; nur bedarf es mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse der Fabrik- und Hausindustrie in den gesetzlichen Vorschriften und weiteren Maßregeln der Verwaltung mancher Aenderungen der allgemeinen. Eine solche Regelung ist um so dringender geboten, wenn die allgemeine Ordnung des Lehrlingswesens eine strenge ist, weil sonst die Vermehrung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter in der Fabrik- und Hausindustrie auf Kosten der Handwerksgewerbe begünstigt würde. Bei der Ordnung des Lehrlingswesens in diesem weiteren Umfang ist es noch eine wichtige praktische Aufgabe zu verhindern, daß nicht die Maßnahmen durch die Bezeichnung wirklicher Lehrlinge als jugendlicher Arbeiter illusorisch werden. Die Entscheidung, ob die Betreffenden rechtlich als Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter anzusehen, darf deshalb nicht ausschließlich privater Willkür überlassen werden.

5. Wie wichtig und unentbehrlich aber auch immer die Mitwirkung der öffentlichen Gewalt ist, um einen guten Zustand des Lehrlingswesens herbeizuführen, ihr Erfolg wird doch, wie überall, bedingt von dem richtigen Verhalten der Einzelnen, hier in ganz besonderem Maße von dem der Gewerbetreibenden. Die Staatshilfe reicht hier so wenig aus, wie in irgend einer andern socialen Frage. Die staatlichen und kommunalen Maßregeln können nur den Boden schaffen, auf dem die energische Arbeit der Gewerbetreibenden und zwar der Arbeitsgeber wie -nehmer die gute Frucht erzeugt. Das aber ist die große Bedeutung und Kraft jener Maßregeln, daß sie diesen Boden schaffen und der gewerblichen Bevölkerung die Möglichkeit eröffnen, durch eigene Kraft einen besseren, guten Zustand anzubahnen, der ohne jene Maßregeln unerreichbar ist.

§ 77. Die wesentlichsten einzelnen Maßregeln zur Sicherung einer guten praktisch technischen Ausbildung der Lehrlinge sind:

I. Obrigkeitliche

1. der Gesetzgebung[483]: a. Das Erfordernis der rechtlichen Unbescholtenheit des Lehrherrn[484]. b. Die Vorschrift der obligatorischen schriftlichen Abfassung und Registrierung der Lehrverträge, sowie die Aufstellung von Normativbestimmungen, welche für den Fall, daß die schriftliche Abfassung der Lehrverträge in unzureichender Form stattgefunden hat, subsidiär in Kraft treten. Die schriftliche Abfassung ist notwendig, damit die Bedingungen des Lehrvertrags besser und sicher festgestellt werden. Sie erleichtert auch in Verbindung mit der Registrierung, die vor einem obrigkeitlichen Organ für das Lehrlingswesen stattzufinden hätte, die Kontrole der Verträge und trägt dazu bei, daß dieselben besser gehalten werden. Der Einwand der Anomalie gegenüber andern privaten Verträgen trifft nicht zu. Diese Verträge haben eine besondere Bedeutung: sie entscheiden über die Zukunft der Lehrlinge, ihre Gestaltung und Innehaltung bedingt die wirtschaftliche und

483) Ueber die thatsächliche Gesetzgebung s. Abschn. II dieser Abh. Für Deutschland enthielten die §§ 105–108 und 115—126 der Gew.-Ord. von 1869 die (durchaus ungenügenden) Vorschriften. Eine Aenderung zum Bessern (aber eine noch nicht genügende) ist erfolgt durch die Gew.Ord.novelle vom 17. Juli 1878 § 126–133 und durch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881. Oesterreichische Gew.Ord. § 97–104a.

484) Die betr. Bestimmungen in Deutschland (§ 106) und Oesterreich (§ 98) sind nicht ausreichend. Dagegen ist in Oesterreich das Recht, Lehrlinge zu halten, in einer anderen Richtung weiter beschränkt, insofern nur solche Gewerbsinhaber Lehrlinge halten dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den gesetzlichen Vorschriften in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können (§ 98). In Deutschland kann nach dem Ges. vom 8. Dez. 1884 (Gew. Ord. § 100e Nr. 3) für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obgleich dieselben ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, der Innung nicht angehören, von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

sociale Lage ganzer Volksklassen und den Zustand der gewerblichen Produktion [485]). c. Die Bestimmung der Essentialien des Lehrvertrags und die Regelung des Rechts der Kontrahenten, denselben eventuell vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufzuheben [486]). d. Die Festsetzung von Strafen beim Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Teilnehmer und Begünstiger, insbesondere auch gegen denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder behält [487]). e. Gesetzliche Schutzbestimmungen gegen eine mißbräuchliche (die Gesundheit, Sittlichkeit, Ausbildung gefährdende) Beschäftigung der Lehrlinge [488]). f. Die Einführung einer gesetzlichen Probezeit, — die notwendige Konsequenz einer Erschwerung der Auflösung der Lehrverträge [489]). g. Die Möglichkeit, den Fortbildungs- oder Fachschulunterricht für Lehrlinge obligatorisch zu machen [490]). h. Die obligatorische Erteilung eines amtlich zu beglaubigenden Lehrbriefes (Zeugnisses über die Dauer der Lehrzeit, über Betragen, Kenntnisse und Fertigkeiten des Lehrlings [491]). Es ist noch eine offene Streitfrage, ob für Lehrlinge eine obligatorische Prüfung zweckmäßig ist oder nicht. Dafür spricht, daß sie dem Lehrvertragsbruch noch wirksamer entgegentritt als die Bestrafung, dazu auf die Lehrherrn einen Zwang ausübt, für eine ordentliche Ausbildung ihrer Lehrlinge zu sorgen und diese selbst anspornt, eine solche zu erlangen. Dagegen spricht die Schwierigkeit einer ordentlichen Durchführung. Diese Schwierigkeit ist

485) In Deutschland fiel 1869 der Antrag der Regierungen auf Schriftlichkeit der Lehrverträge im Reichstag des Norddeutschen Bundes bei der manchesterlich gesinnten Majorität durch, die Nov. vom 18. Juli 1878 hat nur die schriftliche Abfassung begünstigt durch die Gewährung eines Schutzes gegen den Contraktbruch, den die mündlichen Verträge nicht haben. Dieser Schutz besteht 1. darin, daß in diesem Falle die Polizeibehörde den Lehrling auf den binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellten Antrag des Lehrherrn anhalten kann, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, und im Falle der Weigerung berechtigt ist, denselben zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Strafandrohung (bis 50 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen) anzuhalten (§ 130), 2. darin, daß nur, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist und das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende erreicht, von dem Lehrherrn oder Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann (§ 132. 133). In Oesterreich ist der Lehrvertrag schriftlich oder mündlich vor der Genossenschaftsvorstehung resp., wenn eine solche für das betr. Gewerbe nicht besteht, vor der Gemeindebehörde abzuschließen und in beiden Fällen in einem besondern Protokollbuch dieser Organe zu verzeichnen; auch sind die Bedingungen des Vertrags in das Arbeitsbuch aufzunehmen (§ 99). In der Schweiz müssen in einzelnen Kantonen die Verträge schriftlich abgeschlossen werden. Der Schweizerische Gewerbeverein wirkt seit Jahren energisch und mit Erfolg auf die Abfassung schriftlicher Lehrverträge nach einem von ihm entworfenen Normalvertrag hin. S. dar. die Jahresberichte des Vereins.

486) Vgl. für Deutschland Ges. vom 18. Juli 1878 Gew.Ord. § 128, für Oesterreich Ges. von 1885 Gew.Ord. § 99. § 101.

487) In Deutschland ist eine Art Bestrafung (Geldentschädigung) erst durch die Nov von 1878, aber nur für schriftliche Lehrverträge eingeführt, Gew.Ord. § 130–133 (s. vorher Anm. 485); in Oesterreich kommen hier die allgemeinen Bestimmungen der Bestrafung des Contraktbruchs (Ges. von 1885 § 85. 86 vgl. oben § 51 dieser Abh.) zur Anwendung.

488) In Deutschland die nicht ausreichenden Bestimmungen in §§ 106. 120. 126—128 der Gew.Ord. (Nov. von 1878). Zum Zweck einer bessern Kontrole ist für alle Arbeiter unter 21 Jahren die Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsbuches vorgeschrieben. (S. §§ 107–114 der Gew.Ord.) In Oesterreich §§ 99b—101 der Gew.Ord.

489) In Deutschland ist eine solche von vier Wochen, die vertragsmäßig nicht über drei Monate verlängert werden darf, durch Nov von 1878 (Gew.Ord. § 128) eingeführt. Die gleiche Bestimmung besteht in Oesterreich (Gew.Ord. § 99a).

490) Durch Ortsstatut, oder Innungsstatut oder Verfügung der höhern Verwaltungsbehörde. In Deutschland kann allgemein für Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (Gew.Ord. § 120. § 142) begründet werden. Nach dem Innungsgesetz von 1881 (Gew.Ord. § 98a) muß das Innungsstatut die Meister verpflichten, ihre Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule oder der Fachschule anzuhalten. In Oesterreich sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, den Hilfsarbeitern unter 18 Jahren den Besuch der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- oder Fachkurse) die erforderliche Zeit einzuräumen (Gew.Ord. § 75a) und die Lehrherrn verpflichtet, ihre Lehrlinge zum Besuch dieser Schulen zu verhalten (§ 100).

491) In Deutschland (Gew.Ord. § 129 Nov. von 1878), in Oesterreich Gew.Ord. § 104.

indes nicht unüberwindlich. Leichter ist jedenfalls die Durchführung bei der Existenz obrigkeitlicher Organe für das Lehrlingswesen. i. Die Gewährung von Staatsmitteln für Prämien bei Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.

2. Der Verwaltung: a. Die Konstituierung von obrigkeitlichen Organen für die Regelung und Ueberwachung des Lehrlingswesens (§ 76). b. Die Sorge für Fortbildungs- resp. Fachschulen sowie für kunstgewerbliche event. auch für andere Lehrwerkstätten (§ 78). c. Die administrative Regelung der freiwilligen Lehrlingsprüfungen [492]).

II. Zu diesen obrigkeitlichen Maßregeln müssen sich private der gewerblichen Bevölkerung, insbesondere der Gewerbetreibenden gesellen.

1. Es ist hier in erster Reihe die Erfüllung moralischer Pflichten seitens derselben geboten. Der Lehrling soll für sie nicht ein bloßes Arbeitsinstrument sein, sondern eine ihnen anvertraute Person, die sie zu einem geschickten tüchtigen Gesellen, zu einem moralischen Manne, zu einem braven, von Gemeinsinn getragenen Gemeinde- und Staatsbürger heran bilden sollen. Sie dürfen deshalb nicht bloß ihr egoistisches Interesse verfolgen, sondern müssen sich gewissenhaft, redlich und nach besten Kräften um die Ausbildung und Förderung ihrer Lehrlinge bekümmern. Vor allem müssen sie auch durch ihr eigenes gutes Beispiel ihre Lehrlinge zum Arbeitsfleiß, zur Pünktlichkeit, zu solider Geschäftsführung, zur Wirtschaftlichkeit und zu moralischem Lebenswandel anleiten. Hierüber zu wachen, dazu die Gewerbetreibenden anzuspornen, das ist eine Hauptaufgabe der gewerblichen Korporationen der Gewerbetreibenden (Innungen, Gewerbevereine), aber auch der obrigkeitlichen Organe für das Lehrlingswesen. 2. Besondere Kommissionen dieser gewerblichen Korporationen für das Lehrlingswesen müssen eingesetzt werden: zur Unterbringung von Lehrlingen bei geeigneten Lehrherrn, zur feierlichen Aufnahme jener bei Antritt der Lehrzeit, zur Beaufsichtigung der von ihnen untergebrachten Lehrlinge und Arbeitsvermittlung für dieselben nach absolvierter Lehrzeit 2c. 3. Sofern nicht obligatorische Lehrlingsprüfungen bestehen, müssen die gewerblichen Korporationen freiwillige Prüfungen ermöglichen und dieselben durch Uebernahme der Verpflichtung der Korporationsmitglieder, möglichst nur geprüfte und mit einem Prüfungszeugnis versehene Gesellen in Arbeit zu nehmen, begünstigen [493]). Weitere nütz-

492) Vgl. die folgende Anmerkung.

493) Eine vortreffliche Organisation freiwilliger Lehrlingsprüfungen besteht in Württemberg, (veranlaßt und unterstützt durch die k. Centralstelle für Gewerbe und Handel), ebenso in England infolge der Bestrebungen der Society of Arts und neuerdings auch in der Schweiz, infolge der verdienstvollen Bemühungen des schweizerischen Gewerbevereins. Vgl. dar. W. Krebs, Organisation und Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen im Inlande und Auslande 2c. 1888 (Gewerbliche Zeitfragen Heft IV).

In Württemberg hatte die erste Gewerbeordnung von 1828 die Anordnung einer Lehrlingsprüfung sowie die Bezeichnung derjenigen Gewerbe, bei welchen sie stattfinden soll, der Regierung vorbehalten (Art. 26). Eine Instruktion zur Gew.Ord vom 12. Januar 1830 ordnete eine Lehrlingsprüfung für die meisten Gewerbe am Schluß der Lehrzeit als Regel an; die Instruktion vom 20 März 1851 dehnte sie auf alle zünftigen Gewerbe aus und bestimmte, daß da, wo Sonntagsgewerbeschulen bestehen, die Prüfung auch auf die Lehrgegenstände dieser Schulen ausgedehnt werden solle. Die Gewerbeordnung vom 12 Februar 1862 beseitigte die obligatorische Prüfung. Die k. Centralstelle für Gewerbe war nun bemüht, die Gewerbevereine zur Vornahme freiwilliger Prüfungen zu veranlassen, lange Jahre mit geringem Erfolg. Erst seitdem durch kgl. Ver. vom 26. Juni 1881 provisorisch und durch kgl. Ver. vom 12. August 1881 definitiv diese freiwilligen Prüfungen geregelt wurden, fanden dieselben in größerer und steigender Zahl statt (1882: 268, 1883: 476, 1884: 461, 1885: 502, 1886: 647, 1887: 737, 1888: 682, 1889: 1035 an 68 Orten), am meisten in den Gewerben der Schreiner, Schlosser, Schneider, Schuhmacher. Die Prüfung erstreckt sich 1. auf Schulfächer der Fortbildungsschulen (deutsche Sprache, Rechnen, Buchführung, Naturlehre in Anpassung an das Gewerbe des Kandidaten, Zeichnen — event. auf Antrag des Kandidaten auch in andern Fächern), 2. auf das in der Lehre Erlernte Technische Handfertigkeit, Werkzeuge, Materialien, Warenkunde, Anfertigung einer praktischen Arbeit). Der Kandidat kann wählen, in welchen Schulfächern er sich prüfen lassen will. Die Prüfungskommission wird gebildet 1. aus den Vorständen des Ortsschulrats, des Gewerbevereins und der Fortbildungsschule und 2. aus den von diesen bestellten Examinatoren Die letzteren sind für die Prüfung in den Schulfächern aus den Lehrern der Fortbildungsschule, für die Prüfung der praktischen Befähigung aus Männern der praktischen Gewerbethätigkeit (mindestens zwei für den betr.

liche Maßregeln sind: 4. Regelmäßige Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und Prämiirung seitens der gewerblichen Korporationen. 5. Die Einführung einer kleinen Lohnzahlung, um dem Ausbeutungssystem der Eltern entgegenzutreten und zu verhindern, daß diese ihre Kinder lieber als jugendliche Arbeiter in die Fabriken schicken. 6. Die Zurückbehaltung und Anlegung eines Teils des Lohns für den Lehrling in einer Sparkasse, aber mit der im Lehrvertrag zu stipulierenden Abrede, daß diese Ersparnis zugleich als Kaution dient, welche bei etwaigem Kontraktbruch verfällt. 7. Die Gründung und Unterstützung von eigentlichen Lehrwerkstätten.

2. Die Lehrwerkstätten insbesondere.

Die wichtigste Quelle sind das Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich (seit 1883) und dessen jährlich erscheinende Supplemente. S. ferner die cit. Schriften von Bücher, Steinbeis, Grothe, Garbe, Die Denkschrift des preuß. Handelsministeriums über das technische Unterrichtswesen (S. 580), die Schriften von Schwabe, Eitelberger und Ilg (Anm. 478), die S. 587 cit. Schriften des Vereins für Social-Politik, ferner Bücher, Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich 1878, Schönberg, Art. Lehrwerkstätten in Meyers Lexikon Jahrg. Suppl. Bd. 18 (1881) und Wittmann, Art. Lehrwerkstätten in Frankreich ebend. Bd. 19 (1882). Centralverband deutscher Industrieller, Verhandlungen ꝛc. No. 25. 1884 S. 120 ff. Schäppi, Organisation und Leistungen bestehender Lehrwerkstätten und Fachschulen. 1887 (Gewerbliche Zeitfragen Heft 1). E. Wilda, Zur Frage des Lehrwerkstättenunterrichts an Staatsgewerbeschulen in Suppl. zum Centralblatt des gewerblichen Unterrichtswesens in Oesterreich Bd. VII. 1889. J. Stingl, Ueber das praktische Arbeiten in Schulwerkstätten ꝛc. ebend. Bd. VI. 1888. M. R. Ridder. De l'enseignement professionel en Belgique. 1883. Eine diesen wichtigen Gegenstand gründlich und erschöpfend behandelnde, zugleich die bisherige Entwicklung der Lehrwerkstätten und ihren heutigen Zustand darstellende Arbeit gibt es leider nicht.

§ 78. Lehrwerkstätten sind eigens eingerichtete praktische Lehranstalten, in denen besondere, gut qualifizierte Lehrmeister für die praktisch technische Ausbildung der Schüler sorgen und diese Gelegenheit finden, systematisch in richtiger Methode in allen in ihr Fach einschlagenden wesentlichen Arbeiten praktisch unterrichtet zu werden. Die Ausbildung der Lehrlinge in solchen Anstalten hat gegenüber der gewöhnlichen Werkstattlehre die großen Vorzüge: 1. daß in ihnen der Lehrling nur Lehrling und seine ordentliche technische Ausbildung der Zweck seiner Beschäftigung ist; 2. daß in ihnen eine vollständige systematische und stufenweise Ausbildung stattfindet, wie sie in der gewöhnlichen Werkstatt gar nicht möglich ist; der Lehrling erlernt die verschiedenen technischen Operationen stufenweise, indem er allmählich von den leichteren zu den schwereren fortschreitet, und wird zugleich mit den Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen seines Gewerbes bekannt gemacht; 3. daß die Garantie für tüchtige Lehrmeister gegeben ist und die ordentliche Ausbildung der Lehrlinge überwacht wird; 4. daß zugleich mit dem praktischen Unterricht der nötige theoretische Fachunterricht verbunden werden kann. Dagegen kann in ihnen nicht oder doch nur in geringerem Grade die geschäftliche Seite des Gewerbebetriebes gelehrt werden, der Verkehr mit den Kunden, die Anpassung an die besonderen Bedürfnisse derselben, die notwendige Rücksicht auf die Verkäuflichkeit des Erzeugnisses ꝛc.

Die technische Ausbildung, welche heute der Lehrling in der gewöhnlichen Werkstatt eines Meisters resp. Fabrikanten erhalten kann, erreicht, selbst wenn er dazu noch theoretischen Fachunterricht erhält, in vielen Fällen nicht den im Interesse des Lehrlings wie im allge-

Berufszweig) zu berufen. Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche bezw. graphische. Außerdem haben die Lehrlinge einzelne Arbeiten ihres Gewerbes, welche zur Probe der erlangten Fertigkeit vorzüglich geeignet sind, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission auszuführen. Das Zeugnis über die Leistungen der Geprüften erfolgt für jedes Fach besonders, nach vier Abstufungen (genügend, befriedigend, gut, sehr gut) auf Antrag der Examinatoren durch die Prüfungskommission. Ueber die erlangten Prädikate wird nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Formular eine Urkunde (Prüfungszeugnis) ausgestellt, welche von den Vorständen des Schulrats und des Gewerbevereins unterzeichnet und durch Unterschrift des Ortsvorstandes mit beigefügtem Gemeindesiegel beglaubigt wird. Vgl. Die Entstehung ꝛc. der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg. 2. Aufl. 1889. S. 67 ff.

meinen Interesse wünschenswerten Grad. Dies gilt nicht bloß für das eigentliche Kunstgewerbe, in welchem der Unterricht in solchen Lehrwerkstätten für die meisten Zweige zur Erzielung einer guten technischen Ausbildung absolut unentbehrlich und die wesentliche Voraussetzung einer umfangreichen Thätigkeit ist, sondern auch für die andern Gewerbe. Es giebt bei der heutigen Gestaltung der gewerblichen Produktion infolge der weitgehenden Arbeitsteilung eine Reihe von Gewerben, in denen der ganze Geschäftsbetrieb der Unternehmer derart ist, daß in der Werkstatt nicht nur sehr einfache, eine geringe Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit erfordernde, sondern auch kontinuierlich gleiche Arbeiten verrichtet werden und daher der Lehrling, auch wenn er drei oder vier Jahre bei einem tüchtigen Lehrherrn eifrig arbeitet und alle in der Werkstatt vorgekommenen technischen Operationen ordentlich erlernt, doch nur eine dürftige, einseitige technische Ausbildung empfängt. Solche Meister sind z. B. die meisten sog. Uhrmacher, deren technische Arbeit aber nur in der Reparatur und dem Reinigen von Uhren besteht, oder unzählige kleine Schneider, Schuhmacher, Schreiner, Maler, Töpfer, Klempner, Schlosser 2c., auch viele Fabrikgeschäfte gehören hierher. Und ferner giebt es viele Handwerksmeister, bei denen zwar in moralischer Beziehung der Lehrling gut aufgehoben ist, die aber selbst ungenügend ausgebildet und daher gar nicht fähig sind, die ihnen anvertrauten Lehrlinge ordentlich zu unterrichten. In diesen Fällen muß, um eine genügende praktische Ausbildung zu erzielen, die gewöhnliche Werkstätten-Ausbildung ergänzt und teilweise ersetzt werden durch eine solche in besonderen Lehrwerkstätten[494]. Es sind namentlich außer den vorgenannten Gewerben die Zweige der Kleineisen- und Stahlindustrie, die Schlosserei, Zinngießerei, Schnitzerei, Weberei, Wirkerei, Korbflechterei 2c., für welche Lehrwerkstätten angezeigt sind.

Die Organisation des Lehrwerkstätten-Unterrichts befindet sich noch in den ersten Anfängen, sie ist aber eine der wichtigsten und dringlichsten Aufgaben auf dem Gebiet des Gewerbewesens.

Es kann hier nicht näher auf die Frage der Einrichtung der Lehrwerkstätten im einzelnen, noch auf die bisher mit denselben gemachten Erfahrungen eingegangen werden. Die Frage des notwendigen Umfanges dieses Unterrichts und der zweckmäßigen Organisation der Lehrwerkstätten ist noch nicht abgeschlossen. Vorschläge und praktische Versuche sind nach den verschiedensten Richtungen gemacht worden. Die höchst lehrreichen Erfahrungen haben für diese große Zukunftsfrage bereits zu einzelnen sicheren Anhaltspunkten geführt. Jedenfalls kann nicht nur die Organisation der Lehrwerkstätten und des Unterrichts in ihnen eine sehr verschiedene sein, sondern sie wird auch je nach den Verhältnissen der einzelnen Gewerbe und der lokalen wie persönlichen Bedürfnisse eine verschiedene sein müssen.

Von den Unterschieden, die in der Organisation von Lehrwerkstätten vorkommen können, seien hier nur folgende erwähnt: 1. Die Lehrwerkstätten können entweder reine Lehrwerkstätten[495] d. h. Anstalten nur für die praktische Ausbildung, oder noch zugleich theoretische Unterrichtsanstalten sein, in denen also die Lernenden neben dem praktischen noch einen theoretischen Fachunterricht erhalten[496]. Das letztere ist die Regel und die Erfah-

494) Vgl. dar. auch J. F. Ahrens, Die Mittel und Wege der gewerblichen Erziehung in der Gegenwart, im Arbeiterfreund. Jahrg. 1885. S. 393 ff.

495) Reine Lehrwerkstätten sind z. B. in Sachsen die Wirkschule in Chemnitz, die Webschulen in Mitweida, Oederan und die Fachschulen für Barbiere und Friseure in Chemnitz und Frankenberg.

496) Dieser Art sind die meisten französischen Lehrwerkstätten, auch die oft nicht erwähnten höchst nützlichen écoles nationales des arts et métiers: Staatslehrwerkstätten zur Ausbildung von chefs d'ateliers und industriels insbesondere für Schmiede, Schlosser, Dreher, Modelltischlerei 2c. in Chalons sur Marne (seit 1806), Angers (1815, früher in Beaupreau), Aix (1843), Lille (1881), Limoges (1881), Nevers (1881), Roubais (1881), s. dar. Block, Dict. de l'adm. franç. Art. Enseignement industriel; neue Regelung des Unterrichts durch D. vom 4. April 1885 bei Block, Suppl. II. Ser. I. 1885. Ebenso in Oesterreich die Fachschulen für Maschinenbauer 2c. in Komotau, Klagenfurt, Wien, die meisten kunstgewerblichen und andern staatlichen Lehrwerkstätten, die Fachschule der Wiener Schuhmachergenossenschaft 2c., auch die meisten in der Schweiz und in Deutschland. Von den sächsischen sind hier zu nennen: Die Fachschulen für Blecharbeiter in Aue (seit 1877), für Drechsler und Bildschnitzer in Leipzig (1884), für Dreher

rungen, die man mit dieser Verbindung von theoretischem und praktischem Unterricht gemacht hat, sind sehr günstige. Bei den Anstalten der zweiten Art kann wieder entweder der theoretische oder der praktische Unterricht überwiegen. Nach dem Unterrichtsplan dieser Anstalten („Lehrlingsfachschulen") findet in der Regel Vormittags der theoretische, Nachmittags der praktische Werkstattunterricht statt. In diesen Anstalten ist die Verteilung der für theoretische und praktische Lehre zu benutzenden Zeit, die Reihenfolge der verschiedenen Lernobjekte und die unmittelbare Anwendung der Theorie auf die Praxis am vollkommensten zu erzielen. 2. Die Lehrwerkstätten können entweder ausschließlich die praktische Ausbildung der Lehrlinge herbeiführen (in ihnen wird also der Lehrling vollständig, mit gänzlichem Ausschluß einer anderen Werkstattlehre, praktisch technisch ausgebildet)[497]) oder Anstalten nur zur Ergänzung der gewöhnlichen Werkstattlehre sein. Die Ergänzung dieser kann wieder in doppelter Weise erfolgen, entweder so, daß die Lehrwerkstätten für diese Lehre vorbereiten, ihre Schüler also erst später als Lehrlinge zu Lehrherrn kommen[498]), oder so, daß sie Schüler, die bereits in einer gewöhnlichen Werkstatt ausgebildet wurden oder werden, weiter bilden. Von den die Werkstattlehre nur ergänzenden Lehrwerkstätten sind die meisten dieser Art. 3. Die Lehrwerkstätten können sich nur auf ein Gewerbe oder auch auf mehrere, verwandte Gewerbe erstrecken. 4. In den Lehrwerkstätten, welche die Werkstattlehre nur ergänzen wollen, sind die Schüler entweder nur in der Lehrwerkstätte praktisch thätig[499]) oder sie sind zugleich Lehrlinge eines andern Lehrherrn und arbeiten nur zeitweise, nur einige Stunden am Tag resp. in der Woche, in der Lehrwerkstätte[500]).

Zu Lehrwerkstätten können auch gewöhnliche Werkstätten besonders qualifizierter Meister werden, die vom Staat subventioniert und kontroliert werden.

Es wäre in erster Reihe Aufgabe der Gewerbetreibenden selbst (der Innungen, Gewerbevereine, großen Fabrikanten mit vielseitigem Betrieb), für solche Lehrwerkstätten zu sorgen; aber wo die Privatthätigkeit aus irgend einem Grund nicht ausreicht (und dies wird meist der Fall sein), haben auch die Gemeinden und der Staat mitzuwirken. Die prinzipale Pflicht hat der Staat bezüglich der kunstgewerblichen Lehrwerkstätten. Derselbe hat insbesondere auch die Aufgabe, in seinen Werkstätten Lehrwerkstätten zu errichten.

Eine Art von Lehrwerkstätten sind auch die in Deutschland zuerst in Württemberg gegründeten und schnell zu größerer Ausdehnung gelangten Frauenarbeitsschulen[501]), bestimmt zur

in Pobershau (1887), für Posamentierer in Annaberg (1888), Buchholz (1859, umgestaltet 1881), Geyer (1882), Scheibenberg (1883), für Spielwarenarbeiter in Grünhainichen (1874), Olbernhau (1885), Seiffen (1870, umgestaltet 1885), für Töpfer in Altstadt-Waldenburg (1880), für Uhrmacher in Glashütte (1878), für Weber in Chemnitz (höhere Webschule 1857, Fachschule für Weber 1867), Crimmitschau (1863), Ernstthal (1887), Frankenberg (1832), Glauchau (1849), Groß-Schönau (1866), Hainichen (1853, umgestaltet 1883), Hohenstein (1844, umgestaltet 1886), Lengefeld (1881), Lichtenstein (1872), Limbach (1869), Meerane (1852, umgestaltet 1874 und 1883), Mülsen (1871), Reichenbach (1830, umgestaltet 1882), Seifhennersdorf (1881), Thum (1885), Treuen (1879), Waldenburg (1871, umgestaltet 1885), Werdau (1865), Zschopau (1835, umgestaltet 1889), für Tuchmacher in Kamenz (1878), ferner aus andern deutschen Staaten: Die Lehrwerkstätten bei den Reparaturwerkstätten der Staatseisenbahnen und die Fachschulen für Uhrmacher in Furtwangen (1876), für Holz- und Beinschnitzler in Furtwangen (1877), Hornberg, Rottweil, Rottenburg, Hall, Biberach, Tuttlingen, Schramberg, Partenkirchen, Berchtesgaden, Oberammergau, Neuhammer, Bischofsheim, für Keramiker in Grenzhausen-Höhr (Nassau), Landshut (Bayern), für Korbflechter in Heinsberg (Reg.-Bez. Aachen) und Metzingen, für Weberei in Reutlingen, Heidenheim, Sindelfingen, Laichingen (Württemberg), Passau, Münchberg, Mühlheim a. Rh., für Goldschmiede und Ciseleure in Gmünd und Heilbronn, für Maschinentechniker in Nürnberg, München, Würzburg, Augsburg, für Stahlwaren und Kleineisenindustrie in Remscheid, für Metallarbeiter in Iserlohn (1879), für Stuhlarbeiter in Berlin 2c.

497) z. B. die Lehrwerkstätte in Iserlohn, die Lehrwerkstätten an den Preußischen Staatseisenbahnen, in Bern 2c. Ueber die französischen Lehrwerkstätten dieser Art s. Wittmann, a. a. O. S. 586.

498) z. B. die Fachschule in Remscheid. In Frankreich sind einzelne Lehrwerkstätten dieser Art mit Volksschulen verbunden (z. B. die école d'appr. rue Tournefort in Paris und die école d'appr. in Havre), andere nehmen nur Schüler auf, die schon die Volksschule absolviert haben (z. B. die école la Martinière in Lyon). Wittmann, a. a. O. S. 586. Vorbereitungslehrwerkstätten sind auch die holländischen ambachtsschool vor de arbeidende klasse, insbesondere für Haus- und Schiffsbau, ebenso Lehrwerkstätten in Dänemark und Schweden; s. dar. die cit. preußische Denkschrift über das technische Unterrichtswesen, auch Grothe, Die technischen Fachschulen 2c. 1882 und Wittmann in Zeitschrift für gewerblichen Unterricht (Lachner) Jahrg. 1888 S. 296 ff.

499) Bei den Sächsischen Lehrwerkstätten findet dies statt in den Lehranstalten für Blecharbeiter zu Aue, für Drechsler und Bildschnitzer in Leipzig und Leisnig, für Uhrmacher in Glashütte und in der höheren Webschule zu Chemnitz

500) Von den in Sachsen 1890 vorhandenen 39 Lehrwerkstätten geschieht dies bei 34.

501) In Württemberg 1889: 16, in Sachsen 1890: 11.

praktisch technischen Ausbildung in weiblichen Handarbeiten, um dieselbe später entweder in der eigenen Hauswirtschaft oder auch für Erwerbszwecke zu verwerten. (In Württemberg die Centrallehranstalt in Reutlingen.)

Die Lehrwerkstätten kamen zuerst in Belgien[502]) und dort schon seit den 30ger Jahren zu größerer Verbreitung (ateliers d'apprentissage). Die wichtigsten sind die auf dem Gebiete der Textilindustrie (1881 in Ostflandern 11, in Westflandern 38 zus. mit 960 Lehrlingen), kommunale von dem Staat unterstützte Anstalten, die zur Zeit aber unter der Gleichgiltigkeit der Kommunen leiden; die Zahl der Lehrwerkstätten war 1884: 45 mit 919 Lehrlingen. Die Zahl ist zurückgegangen (1879: 59). Daneben bestehen écoles dentellières für Mädchen insbes. für Spitzenverfertigung, wesentlich private Werkstätten, ferner im Anschluß an Mädchenvolksschulen sog. ouvroirs (für Näherei, Stickerei). In Frankreich[503]) bestanden einzelne teils staatliche, teils kommunale, teils private Lehrwerkstätten in verschiedener Art auch schon länger; seit 1873 ist, von der Pariser Gemeinde ausgehend, das Bestreben, über das ganze Land Lehrwerkstätten zu verbreiten und die Werkstattlehre zu einem großen Teil durch den Lehrwerkstättenunterricht zu ersetzen. Die bisherigen guten Resultate führten zu dem Erlaß des Ges. vom 11. Dez. 1880, betr. écoles manuelles d'apprentissage, das neben formellen Bestimmungen u. a. die wichtige Anordnung trifft, daß die von Gemeinden oder Departements errichteten Lehrlingsschulen zu den öffentlichen Elementarlehranstalten zu rechnen seien und ebenso wie die von Privatgesellschaften unterhaltenen Schulen bei den für den technischen Unterricht ausgeworfenen staatlichen Subventionen bedacht werden können[504]). Diese écoles bestehen in vielen Städten. Die französischen Lehrwerkstätten sind in der Regel zugleich theoretische Fachschulen. Als solche werden unterschieden 1. die vorerwähnten niedern Fachschulen (écoles d'apprentissage, écoles professionelles), 2. die mittleren Fachschulen, in mannigfaltiger und den örtlichen Verhältnissen angepaßter Abstufung: die écoles pour l'enseignement technique, fast durchgängig von gewerblichen Vereinen und Gesellschaften unterhalten, die staatlichen écoles des arts et métiers (s. Anm. 496) und diesen nachgebildete von Gemeinden und Privaten errichtete und unterhaltene écoles des arts et métiers, auch écoles industrielles. Daneben Fachschulen im engsten Sinn für Weberei, Uhrmacherei, Spitzenklöppelei, Korbflechterei, Stein- und Bildhauerei, Kunsttischlerei 2c.[505]).

In Oesterreich ist auf diesem Gebiet, nachdem seit 1874 der Staat sich die Förderung des gewerblichen und insbesondere auch des kunstgewerblichen Unterrichts in hohem Grade angelegen sein ließ, außerordentlich viel geschehen. Im Jahre 1889 bestanden zahlreiche Lehrwerkstätten[506]), in der Regel ist mit denselben ein theoretischer Unterricht verbunden. In Böhmen für Weberei, Wirkerei in Asch, Hohenelbe (1873), Humpoletz (1884), Königinhof (1888), Landskron, Lomnitz (1874), Nachod (1874), Neubistritz (1889), Rochlitz (1873), Rumburg, Schluckenau, Schönlinde (1875), Starkenbach (1874), Starkstadt (1880), Warnsdorf (1874), für Holzindustrie in Bergreichenstein (1878), Chrudim (1882), Grulich, Königsberg a. E. (1873), Tachau (1872), Wallern (1873), für Thonindustrie in Bechyn (1884), Teplitz (1874), Tetschen (1874), für Spitzenindustrie in Bleistadt, Gossengrün (1881), Wamberg, für Korbflechter in Jaroslau (1878), Königsaal (1881), Silberberg (1887), für Glas- und Metallindustrie in Haida (1870), Steinschönau (1856), für Gürtler, Graveure und Broncearbeiter in Gablonz a. N. (1880), für Kunstschlosserei in Königgrätz (1874), für Eisenindustrie (Maschinengewerbe) in Komotau (1874), für Spielwaren in Oberleutensdorf (1874), für Bildhauer und Steinmetzen in Horic (1884), für Edelsteinschleifer und Goldschmiede in Turnau (1884). In der Bukowina für Bau- und Möbeltischler in Czernowitz (1877). In Galizien für Spitzenklöppelei in Kanczuga, für Thonindustrie in Kolomea (1875), für Holzindustrie in Zakopane (1878), Lemberg, für Schlosser in Swiatniki (1888), für Weberei in Wilamowice (1887). In Triest, Dalmatien für Spitzenklöppelei in Flitsch, Isola, Soca, für Korbflechterei in Canale St. Bovo, Fogliano, für Holzindustrie in Mariano (1880). In Kärnthen für Gewehrindustrie in Ferlach (1878), für Maschinengewerbe in Klagenfurt (1861), für Holzindustrie in Villach (1872). In Krain für Holzindustrie in Gottschee, Laibach (1888), für Spitzenklöppelei in Idria, für Kunststickerei in Laibach (1888). In Mähren für Weberei in Brünn (1860), Frankstadt (1882), Neutitschin (1886), Proßnitz (1875), Römerstadt (1881), Schönberg (1885), Sternberg (1873), Zwittau (1873), für Korbflechterei in Bnow, Freiberg, Wallachisch-Meseritsch (1881), Wsetin, für Holzindustrie in Aussee, Wall.-Meseritz (1874), für Keramiker in Znaim (1872). In Oesterreich u. E. für Uhrenindustrie in Karlstein, für Kunststickerei in Wien, für Ciselierkunst und verwandte Fächer in Wien. In Oesterreich o. E. für Holzindustrie in Ebensee (1881), Hallstadt (1873), für Weberei in Haslach (1883), für Spiel-

---

502) Steinbeis, a. a. O. S. 60 ff. Ridder, a. a. O. E. Genauck, Die gewerbliche Erziehung 2c. in Belgien. Teil II. 1887. S. 195 ff.

503) S. dar. Bücher und Wittmann, a. a. O. und die cit. Denkschrift des preußischen Ministeriums.

504) Vgl. dar. Block, Dict. de l'admin. franc. Art. Apprentissage in Supplément général 1878 à 1884. Paris 1885. Die Verhältnisse derselben sind neuerdings geregelt durch Dekrete vom 17. März 1888 und 28. Juli 1888. Recueil général des lois et des arrêts. 1888. Art. Ouvriers. Vgl. auch G. Paulet, L'enseignement primaire professionel. 1889 und, namentlich über die Pariser Schulen, M. Weigert, Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich. 1890.

505) Vgl. dar. Grothe, a. a. O. S. 18 ff.

506) Die obigen Angaben nach dem „Verzeichnis der technischen Hochschulen 2c. für 1889.

waren in Neukirchen (1881), für Stahl- und Eisenindustrie in Steyr (1882), für Korbflechter in Zwettl. In Salzburg für Holzindustrie in Hallein (1870). In Schlesien für Weberei in Bennisch (1880), Freudenthal (1877), Jägerndorf (1875), für Korbflechter in Hillersdorf (1876), Oderberg, für Granitindustrie in Friedberg (1886), für Marmorindustrie in Saubsdorf (1885), für Holzindustrie in Würbenthal (1881). In Steiermark für Holzindustrie in Bruck (1880), für Korbflechter in Rohitsch (1885). In Tirol und Vorarlberg für Korbflechter in Cles, Tenno, Malé, Proveis (1883), für Spitzenklöppelei in Luserna (1882), Malé (1879), Predazzo (1885), Proveis (1876), für Holzindustrie in Bozen (1884), Cortina d'Ampezzo (1874), für Drechslerei ꝛc. in Arco (1877), für Silberfiligranarbeiten in Cortina d'Ampezzo (1874), für Stickerei in Dornbirn, für Marmorindustrie in Laas (1874), für Steinbearbeitung in Trient (1880).

In Ungarn sind an einzelnen Bürgerschulen und höheren Volksschulen Lehrwerkstätten errichtet[507]. 1882 wurde in Budapest die erste Bürgerschul-Lehrwerkstätte für Möbeltischlerei, Holzdrechslerei und Holzschnitzerei und eine zweite in Siebenbürgen eröffnet; 1883 und 1884 wurden an andern Orten 8 neue gegründet; es bestehen solche auch für Weberei, Spitzenklöppelei, Schnitzerei, Steinschleiferei, Thonwaren, Kinderspielwaren. In Italien waren 1885/6 von den niedern scuole d'arti e mestieri 14 (Schüler ca. 2200) mit Lehrwerkstätten verbunden, praktischer Unterricht wird aber auch noch in einem Teil der andern Fachschulen (scuoli d'arte applicata industria, scuole speciali, instituti delle belle arti) erteilt. In der Schweiz[508] ist seit den letzten Jahren die Agitation für Lehrwerkstätten eine lebhafte. In Bern wurde 1888 beschlossen, Lehrwerkstätten als Gemeindeanstalten zu errichten (ein besonderes Reglement vom 4. Mai 1888 regelt dieselben); errichtet wurden 1888 Lehrwerkstätten für Schuhmacher und Schreiner[509]. In Solothurn besteht seit 1884 eine Lehrwerkstätte für Uhrmacher als Gemeinde- und Kantonalanstalt[510], in Zürich die Kunstgewerbeschule, ferner eine Lehrwerkstätte für Holzarbeiter und eine Seidenwebschule in Wipkingen (seit 1881), in Wattwil die Toggenburgische Webschule (seit 1881), in Winterthur (seit 1888) eine Lehrwerkstätte für Metallarbeiter, in Brienz (Schnitzlerschule seit 1884), ebenso in Meiringen (Zeichnen- Schnitz- und Modellierschule seit 1884) eine Lehrwerkstätte für Holzschnitzer; Korbflechtschulen in Delsberg, Freiburg, Kriesern, Solothurn; in den Distrikten der Uhrenfabrikation gibt es schon länger eine Reihe von Fachschulen, die auch mit praktischem Unterricht verbunden sind (Biel, St. Immer, Pruntrut, Genf, Neuenburg, La Chaux de Fonds, Locle, Fleurier), zu den Lehrwerkstätten gehören auch die oben (S. 586) erwähnten Kunstgewerbeschulen. Auch in Rumänien[511] hat der Lehrwerkstättenunterricht Eingang gefunden. Ein Teil der 31 gewerblichen Lehranstalten (1885) verbindet mit theoretischem Unterricht die Werkstattlehre. Solche Lehrwerkstätten sind u. a. in Bukarest für Maschinen- und Bauschlosserei, Tischlerei und Schnitzerei, Zimmerei, Wagnerei, Drechslerei (1887: 120 Schüler, sämtlich interniert, fünfjähriger Unterricht) in Jassy für Maschinenschlosserei, Eisendreherei, Bauschlosserei, Gießerei und Tischlerei (Internat, vierjähriger Unterricht), und eine zweite wesentlich für Schneider und Schuhmacher, in Roman für Holzindustrie und Schuhmacher (Internat, fünfjähriger Unterricht), in Galatz für Tischler, Drechsler, Stellmacher, Schmiede, Schlosser, Schuhmacher, in Craiova für Holzindustrie u. a. In Deutschland hat in Sachsen die Gründung von Lehrwerkstätten einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen[512], in andern Staaten existieren vereinzelte[513]; in Preußen[514], Baden[515], Württemberg sind besondere Lehrwerkstätten an den größeren Reparaturwerkstätten der Staatseisenbahnen organisiert worden, aber im ganzen ist die Zahl der vorhandenen Lehrwerkstätten doch noch eine sehr geringe und die Sache findet noch lange nicht die Aufmerksamkeit und Förderung, die sie verdient.

Ein wichtiges Förderungsmittel der praktisch technischen Bildung, das in neuerer Zeit fast in allen Kulturländern den Gegenstand lebhaftester Erörterung bildet, ist auch die Verbindung des „Handfertigkeitsunterrichts"[516] („Arbeitsunterrichts") mit den Knaben-

507) S. dar. auch Suppl. III (1885) Centralblatt f. gew. Unterr. S. 20 ff.

508) S. Art. Bildungswesen, gewerbliches in Furrer's Volkswirthschaftslexikon der Schweiz Bd. I.

509) Vgl. dar. die „Jahresberichte über den Betrieb der Lehrwerkstätten der Stadt Bern". 1889. 1890.

510) Die „Uhrmacherschul Kommission der Stadt Solothurn" erstattet jährlich einen gedruckten Bericht.

511) S. dar. Romstorfer, Gewerbliches Unterrichtswesen in Rumänien in Suppl. VIII zum Centralblatt für gew. Unterr. in Oesterreich S. 18 ff.

512) Ueber die Anstalten s. Amtl. Verzeichnis der Gewerbe- ꝛc. Schulen im Geschäftsbereich des kgl. sächs. Ministeriums des Innern 1890, und Zweiter Bericht über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königreiche Sachsen. 1890. Vgl. Anm. 496 S. 596.

513) Vgl. Anm. 496, auch Suppl. IV (1886) Centralblatt f. gew. Unterricht S. 64 ff.

514) Vgl. dar. auch Garbe, a. a. O. S. 86 ff.

515) In Baden werden neuerdings zur Einrichtung von Lehrwerkstätten an tüchtige und bewährte Meister Staatszuschüsse bewilligt. S. Suppl. VIII. Centralblatt f. gew. Unterr. in Oesterreich S. 105.

516) v. Clauson-Kaas, Die Arbeitsschule neben der Lernschule ꝛc., im Arbeiterfreund Jahrgang 1876 S. 181 ff. W. Götze, Die Ergänzung des Schulunterrichts durch praktische Beschäftigung ebend. Jahrg. 1880 S. 85 ff. Ders., Verhandlungen des Kongresses für Handfertigkeitsunterricht ꝛc. am 3. Juni 1882. 1882. E. v.

volksschulen und mit Erziehungsanstalten. Dieser Unterricht in „Schülerwerkstätten" erstreckt sich auf einzelne handwerkliche Fertigkeiten (Papparbeiten, Holzschnitzerei, Tischlerei, Arbeiten an einer Schnitzelbank, Modellieren, Korb- und Strohflechterei, Laubsägerei, leichtere Metallarbeiten ꝛc.); die Wahl der Gegenstände richtet sich nach lokalen Bedürfnissen und Mitteln. Der Zweck des Unterrichts, als Vorbereitung für eine spätere gewerbliche Thätigkeit[517]) im Handwerk, Kunstgewerbe oder in der Industrie, ist, Hand und Auge schon in einer Zeit technisch zu bilden, wo diese Organe noch am entwicklungsfähigsten sind.

In Deutschland hat die Zahl der Schülerwerkstätten durch die Agitation des 1886 gegründeten Deutschen Vereins für Knabenhandarbeit (das Statut im Arbeiterfreund Jahrg. 1876 S. 203 ff.) in den letzten Jahren stetig und erheblich zugenommen. 1888 gab es ca. 180 in 107 Orten mit mehr als 5500 Schülern[518]) (1884 ca. 50). Die meisten „Arbeitsschulen" bestehen im Königreich Sachsen, darnach folgen die Provinz Schlesien, Provinz Sachsen, Elsaß-Lothringen und die thüringischen Staaten. Von den nicht in Verbindung mit Privat- und Erziehungsanstalten stehenden, sondern durch Vereine ꝛc. unterhaltenen befanden sich 65 in 60 Orten. Zu den Lehr- und Erziehungsanstalten, welche sich mit der Knabenhandarbeit beschäftigten, waren 12 Lehrerseminare, 13 Volks- und Privatschulen, 14 Waisenhäuser, 45 Knabenhorte und verschiedene Wohlthätigkeitsanstalten. Im Jahre 1888 wurden 244 Lehrer (225 in der Lehrerbildungsanstalt des vorerwähnten Vereins in Leipzig) praktisch im Arbeitsunterricht ausgebildet. Die in den Werkstätten gelehrten Unterrichtsfächer waren namentlich Papier-, Papp-, Schnitz-, Hobelbank- und Metallarbeiten, wie Modellieren. Am meisten ist auf diesem Gebiet in Schweden geschehen, wo der Unterricht (1886) wohl an 800 Schulen in fakultativer Form, sowie in mehreren Seminarien eingeführt ist. In Norwegen ca. 50 Schulen und Unterricht an 6 Seminarien. In Holland ca. 50 Schulen. In Frankreich ist nach dem Unterrichtsgesetz vom 28. März 1882 der Handfertigkeitsunterricht an den Volksschulen (écoles maternelles für Kinder vom 2.—7. Jahr, écoles élémentaires für Kinder vom 6.—13. Jahr, écoles primaires supérieures für Schüler vom 12.—16. Jahr) obligatorisch einzuführen[519]), in Dänemark, Belgien, Oesterreich, in der Schweiz, Italien, den Ostseeprovinzen, Finnland und Nordamerika sind mehr oder minder große Anfänge gemacht worden[520]).

IV. Die gewerblichen Genossenschaften im engeren Sinne.

Ueber Wesen, Organisation, Geschichte, Statistik: Schulze-Delitzsch, Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter. 1853. Ders., Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland. 2. A. 1863. Ders., Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland. 1870. Ders., Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. 5. A. 1876. Ders., Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. 1873. E. Pfeiffer, Ueber Genossenschaftswesen. 1863. F. Schneider, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Großbritanien ꝛc. im Arbeiterfreund 22, S. 300 ff. P. Hubert-Valleroux, Les associations coopératives en France et à l'étranger. 1884. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht I, S. 1030 ff. Roscher S. III, § 155 ff. v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in

---

Schenckendorff, Ueber Bedeutung und Ziel des Handfertigkeitsunterrichts, im Suppl. zum Centralblatt für das gewerbl. Unterrichtswesen in Oesterreich Bd. I. (1884) S. 1 ff. K. Biedermann, Die Erziehung zur Arbeit. 2. Aufl. 1883. O. Salomon, Handfertigkeitsschule und Volksschule. Uebers. v. Gärtig. 1883. H. Elm, Der deutsche Handfertigkeitsunterricht. 1883. Hansen, Der Hausfleiß im Norden, im Arbeiterfreund Jahrg. 1878 S. 104 ff. S. 175 ff. Garbe, a. a. O. S. 79 ff. Gelbe, Der Handfertigkeitsunterricht 1885. Seidel, Der Arbeitsunterricht. 1886. Rom, Praktische Einführung in die Knabenhandarbeit. 1889. V. Brudenne, Le travail manuel. Paris. 1887. Hertel und Kalb, Unterricht für erziehliche Knabenarbeit. 2 Tle. 1889. Regelmäßige Berichte über die Verbreitung dieses Unterrichts und über die Litteratur im Arbeiterfreund.

517) Andere Zwecke des Unterrichts sind: 1. den Knaben eine Beschäftigung in schulfreien Stunden zu geben, um sie von Unfug und Müßiggang abzuhalten und sie gleichzeitig an Arbeitsamkeit zu gewöhnen, 2. den Hausfleiß zu fördern (man beabsichtigt, den Knaben, und nachher, wenn er erwachsen ist, den Mann daran zu gewöhnen, daß er im Hause sich mit der Herstellung von Dingen beschäftige, die zum Bedarf oder Schmuck des Hauses gehören und zwar zu dem Zwecke, damit er sich hierdurch mehr an Haus und Familie gefesselt fühle), 3. die Förderung der Hausindustrie, 4. die Erziehung („man will einmal die formelle Bildung des Menschen erweitern und zur heutigen Kopfbildung die Handbildung hinzufügen, dadurch den Menschen vollkommner, harmonischer ausbilden und praktischer für das Leben vorbereiten, sodann die übrigen Unterrichtsgegenstände der Schule, sei es direkt, sei es indirekt, unterstützen"). v. Schenckendorff a. a. O. S. 2 ff. Vgl. auch Arbeiterfreund Jahrg. 1887. S. 55 ff.

518) Arbeiterfreund Jahrg. 1889 S. 339.

519) vgl. dar. Suppl. IX Centralblatt f. gew. Unterr. in Oesterreich S. 71 ff.

520) Arbeiterfreund Jahrg. 1887 S. 58.

Deutschland. 1872. L. Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im deutschen Reich. 1876. Blätter für Genossenschaftswesen (früherer Innung der Zukunft), Zeitschrift seit 1854. Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften seit 1859 (herausg. früher von Schulze-Delitzsch, jetzt von Schenck). — Ueber das Genossenschaftsrecht s. außer Gierke, v. Sicherer, Parisius noch besonders L. Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1882 (auch in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 27), dort auch S. 8 ff. die weitere Lit., ferner B. Kah, Beiträge zum Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1882 (ebenfalls mit Angabe der Lit.) und Wolff, Die eingetragene Genossenschaft in Endemanns Handb. des deutschen Handels-, Wechsels- und Seerechts. 1882. Bd. I. S. 774 ff. Fr. Pröbst, Die Grundlehren der deutschen Genossenschaften. 2 Bde. 1875. 1884. N. Reinartz, Die eingetragene Genossenschaft als Korporation. 1882. Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. 1888.

§ 79. Die gewerblichen Genossenschaften im weiteren Sinne sind Genossenschaften von Personen der gewerblichen Bevölkerung zur gemeinsamen Förderung ihrer gewerblichen (wirtschaftlichen und socialen) Interessen. Zu diesen gehören auch die Versicherungs-, Hilfs-, Schutz- und Bildungsvereine gewerblicher Personen, von denen an andern Stellen dieses Werkes die Rede ist. Eine besondere Gruppe der Genossenschaften bilden die in Deutschland und Oesterreich Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften genannten, das sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Als solche werden unterschieden die Vorschuß- und Kredit-, Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften, die Konsumvereine und die Wohnungsgenossenschaften. Von diesen sind die Kredit-, Konsum- und Wohnungsgenossenschaften nicht bloß gewerbliche, sie kommen auch in andern Kreisen der Bevölkerung vor, Kredit- und Konsumvereine insbesondere vereinigen, namentlich in Deutschland, nicht selten Personen der verschiedensten Berufs- und Erwerbsklassen. Der unmittelbare Zweck der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist eine Erhöhung resp. bessere Verwertung des Einkommens der Mitglieder. Dieselben sind gewerbliche Genossenschaften im engeren Sinne, soweit sie Personen der gewerblichen Bevölkerung vereinigen. Sie haben für diese außerdem noch die besondere volkswirtschaftliche und sociale Bedeutung, daß durch sie unter Umständen kleine und mittlere Unternehmer, die isoliert bei freier Konkurrenz nicht konkurrenzfähig sind, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit als Unternehmer behaupten und Lohnarbeiter eine solche erlangen können.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beruhen heute stets auf dem Prinzip der gesellschaftlichen Gesamthaft für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft; dieselbe ist in der Regel eine subsidiäre und solidare. Die notwendige rechtliche Voraussetzung für einen normalen Geschäftsbetrieb und für die rationelle Entwicklung dieser Genossenschaften ist die Gewährung des Rechts juristischer Persönlichkeit und die gesetzliche Anerkennung von Genossenschaftsorganen mit bestimmten Rechten und Befugnissen. Die Gesetzgebung muß zu diesem Zweck die Bedingungen aufstellen, unter denen die Genossenschaften jenes Recht haben, und die Rechtsverhältnisse der Organe regeln; bei dieser Regelung ist darauf hinzuwirken, daß durch die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Vereinsorgane, durch die richtige Verteilung der Funktionen und Befugnisse derselben, durch die Bestimmung des Umfanges ihrer Verantwortlichkeit, durch die thunlichste Publicität der jeweiligen Geschäftslage und ihrer Ursachen, sowie durch eine obligatorische, obrigkeitlich geregelte, periodische Revision der Geschäftsführung [521]) Einrichtungen geschaffen werden, welche nach Möglichkeit die Gewähr dafür bieten, daß ein richtiges Ineinandergreifen des Verwaltungsorganismus stattfindet, die Geschäftsführung eine solide und rationelle ist und Unregelmäßigkeiten, wenn nicht verhindert, doch schnell genug entdeckt werden können. Ueberall

521) Ueber die Notwendigkeit einer solchen Revision s. den Anm. 526 cit. Gesetzentwurf S. 70 ff.; eine solche Revision ist in Deutschland durch das Ges. von 1889 (§ 51—62) neu eingeführt.

ist den Genossenschaften die Erlangung jenes Rechts ermöglicht und die Art der zur Geschäftsführung nötigen Organe[522]) gesetzlich geregelt. Es war eine in Deutschland namentlich in den achtziger Jahren viel ventilierte Streitfrage[523]), ob die Gesetzgebung dies Recht nur Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft oder auch Genossenschaften mit beschränkter Solidarhaft gewähren sollte, so daß also die Genossenschaften im letzteren Fall bei der statutarischen Bestimmung der Haftpflicht ihrer Mitglieder die Wahl zwischen beiden Haftungsarten haben („Wahlsystem"). Das erste deutsche Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868[524]) hatte für Genossenschaften, auf welche das Gesetz Anwendung finden sollte, die unbeschränkte Haftbarkeit als die allein zulässige Haftungsart hingestellt[525]), die Gesetzgebung aller andern Staaten, mit Ausnahme der englischen, die umgekehrt wie die deutsche nur die beschränkte Haftpflicht zuließ, hatte das „Wahlsystem" acceptiert. Das Wahlsystem ist das allein richtige; der unbedingte Zwang zur Annahme der unbeschränkten Haftbarkeit geht nicht nur in vielen Fällen über das Bedürfnis hinaus, sondern gefährdet auch durch die Besorgnis von dem übermäßigen Risiko der Mitgliedschaft die Genossenschaftsbewegung in ihrer normalen Entwicklung. Aber bei der notwendigen Sanktionierung des Wahlsystems bedarf es im Interesse der Gläubiger und der Genossenschaften einer gesetzlichen Regelung, die auch den Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit die notwendige solide Kreditbasis sichert. Das neue deutsche Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 gab den bisherigen Standpunkt auf und ließ auch Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit zu.

Die Motive zu diesem Gesetz[526]) begründen die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Wahlsystems in vortrefflicher Weise: „Für einen großen Teil der Genossenschaften wird die unbeschränkte Solidarhaft auch in Zukunft die unentbehrliche Grundlage ihres Kredits bleiben. Wo erhebliches eigenes Vermögen noch nicht angesammelt ist und Kredit in größerem Umfange in Anspruch genommen wird, wo bei beschränkter Mitgliederzahl und leichter Kontrole über die Geschäftsführung eine rege Beteiligung der Einzelnen an den Angelegenheiten der Genossenschaft und im wesentlichen eine Gleichartigkeit in den Vermögens- und Geschäftsverhältnissen der Mitglieder stattfindet, oder wo die Erwerbsthätigkeit der Genossen ganz oder größtenteils in der Genossenschaft aufgeht, überall da wird sich die unbeschränkte Solidarhaft als das richtige Prinzip

---

522) Diese Organe sind nach deutschem Recht: 1 die Generalversammlung, das Willensorgan der Genossenschaft (Ges. von 1889 § 41—49), 2 der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende gerichtlich anzumeldende Vorstand, das an seinen Auftrag gebundene, stets absetzbare, verantwortliche Ausführungsorgan, welches nach außen hin die Genossenschaft unbedingt vertritt und unmittelbar berechtigt wie verpflichtet (§ 24—33), und 3) der aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat, das Kontrolorgan der laufenden Geschäftsführung des Vorstands (§ 34—39). Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft und die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann aber auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden (§ 40). Die Bestellung eines Aufsichtsrats ist erst durch das neue Gesetz obligatorisch geworden.

523) S. die Darstellung dieser Kontroverse, auch der für das Wahlsystem entscheidenden Gründe bei Goldschmidt a. a. O.; vgl. ferner noch Wolff a. a. O. S. 788 ff., Sicherer a. a. O. S. 81 ff., Th. Krauß, Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1878, auch K. Knies, Der Credit, Tl. II, S. 282 ff., E. Jäger, Das Genossenschaftswesen ꝛc. 1884.

524) Ebenso vorher das Preußische Genossenschaftsgesetz vom 27. März 1867. Anders das Sächsische Gesetz vom 15. Juni 1868 und das Bayerische Gesetz vom 29. April 1869. Vgl. darüber den Anm. 526 cit. Gesetzentwurf S. 46 ff.

525) Der eigentliche Urheber dieses wie des Preußischen Gesetzes von 1867, der Begründer des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze-Delitzsch, war längere Zeit der Hauptverteidiger des Prinzips der unbeschränkten Haftbarkeit, als des ausschließlich von der Gesetzgebung anzuerkennenden. Er verteidigte es insbesondere unbedingt für Kreditvereine. Indes auch für diese Genossenschaften ist es gerade im Interesse der wünschenswerten Entwicklung und Gestaltung derselben nach den Erfahrungen, die man in Deutschland gemacht, — wenn auch die unbeschränkte Haftbarkeit in den meisten Fällen, als die zweckmäßige und allein ausreichende sichere Kreditbasis, das richtige Prinzip sein wird — nicht richtig, nur diese Art der Haftbarkeit zu gestatten. Schulze-Delitzsch hielt schließlich seinen Widerspruch gegen das Wahlsystem nicht mehr aufrecht.

526) Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. 1888. S. 52 ff.

bewähren. Es ist nur Sorge zu tragen, daß Niemand im Unklaren darüber bleiben kann, welche Verbindlichkeiten er durch den Beitritt zu einer solchen Genossenschaft übernimmt.

Dagegen entspricht der absolute Zwang zu dieser einzigen Haftform nicht mehr dem wirtschaftlichen Stand des Genossenschaftswesens.

Es gibt zahlreiche Genossenschaften, welche Kredit nur in geringem Umfange beanspruchen. Konsumvereine, Werkgenossenschaften, Magazingenossenschaften und andere mehr, welche selbst keinen oder nur kurzen Kredit erteilen, führen ihren Geschäftsbetrieb mit verhältnismäßig wenig fremdem Kapital. Die unbeschränkte Solidarhaft ist hier ebenso unnötig, wie unnatürlich, weil der Einsatz, den jeder Einzelne mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen leistet, außer Verhältnis zu dem immer nur beschränkten Nutzen steht, den er in der einen oder der anderen Richtung für Wirtschaft oder Gewerbe aus seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft zieht. Dazu kommt, daß oft das Risiko der Mitglieder, wenn auch juristisch das gleiche, doch thatsächlich ein verschiedenes ist; nicht immer, ja nur selten stehen die Teilnehmer der Genossenschaft nach Stand und Vermögensverhältnissen und in dem Bedürfnis zum Beitritt auf gleicher Stufe; die Mitgliedernachweise zeigen hierin eine bedeutende Mannigfaltigkeit, und es wäre ein verfehltes Beginnen, wenn die Gesetzgebung diese Thatsache mißachten wollte. Klassen, welche nicht unbemittelt sind, verlangen ihrerseits mit Recht, an den Vorteilen der genossenschaftlichen Association teilzunehmen, und können andererseits durch den Beitritt zu einer solchen den weniger bemittelten Genossen durch Besitz und Einsicht von Nutzen sein. Gerade sie aber werden durch die unbeschränkte Haftpflicht von der Beteiligung an einer Genossenschaft, zu welcher sie ein dringendes persönliches Interesse nicht führt, abgehalten.

Auch wo Kredit in größerem Maße in Anspruch genommen wird, kann die unbeschränkte Solidarhaft oft entbehrlich werden. Es ist völlig gerechtfertigt, daß, wenn nach längerer Zeit durch Einschüsse der Mitglieder und Ansammeln von Gewinn ein selbständiger Vermögensstock geschaffen ist, für die Zukunft eine Beschränkung des anfangs unvermeidlichen Risikos erstrebt wird. Gibt die Gesetzgebung hierzu ein Mittel nicht an die Hand, so werden solche Genossenschaften dahin gedrängt, in einer andern für sie weniger geeigneten Gesellschaftsform die Begrenzung der Haftpflicht zu suchen, welche ihnen das Genossenschaftsrecht versagt. Eine Reihe von Kreditgenossenschaften sind aus diesem Grunde in den letzten Jahren in kleine Aktiengesellschaften umgewandelt worden. In einzelnen Fällen mag allerdings dieser Uebergang durch den ganzen Zuschnitt des Geschäftsbetriebs, der aus dem Rahmen der genossenschaftlichen Zwecke herausgewachsen war, bedingt gewesen sein. In andern Fällen lag jedoch ein solcher Grund nicht vor, und die umgewandelten Institute, denen die Aufnahme neuer Mitglieder in der bisherigen Weise abgeschnitten war, büßten einen wesentlichen Teil ihres früheren Thätigkeitsgebietes ein.

Hierzu tritt eine Thatsache von der größten Bedeutung auch für das öffentliche Interesse. Die Mehrzahl der erwähnten Umwandlungen hat unter dem Eindrucke stattgefunden, welchen der Zusammenbruch großer Kreditgenossenschaften hervorbrachte. Diese Katastrophen haben in einzelnen Fällen den Charakter wahrer Kalamitäten für die davon betroffenen Bezirke angenommen, Vertrauen und Sicherheit im gewerblichen Verkehr untergraben und denselben ernstlich geschädigt. Nicht bloß der Umfang der von dem Einzelnen zu tragenden Verluste, sondern namentlich die Unbestimmtheit und Unübersehbarkeit derselben und die andauernde Besorgnis, aus der Zahl der Genossen von den Gläubigern allein herausgegriffen zu werden, haben hierbei verderblich gewirkt. Die weniger Gewissenhaften begannen durch Scheingeschäfte und betrügliche Vermögensübertragungen sich der bevorstehenden Inanspruchnahme zu entziehen, und schließlich unterlagen auch die Pflichtbewußteren, nunmehr doppelt gefährdet, nicht selten der Versuchung zu ähnlichen Manipulationen; so wurde die Befriedigung der Gläubiger in nicht geringem Maße vereitelt.

Unzweifelhaft können diese Mißstände nicht lediglich der unbeschränkten Solidarhaft als solcher zur Last gelegt werden. Allein die Gefahr, welche dieser Solidarhaft ihrem Wesen nach innewohnt, und ebendeshalb das Bedürfnis nach einer weniger strengen Haftform bleibt immerhin bestehen. Diesem Bedürfnis muß Rechnung getragen werden. Daß auch die Sicherheit der Gläubiger sich mit einer milderen Haftform erzielen läßt, wird durch die Lage der Genossenschaften im Auslande bewiesen, und es ist möglich, in manchen Beziehungen noch erheblich stärkere Garantien für die Interessen der Genossenschaften und deren Gläubiger zu schaffen, als es in den meisten außerdeutschen Gesetzen geschehen ist."

§ 80. Das Genossenschaftsrecht[527]) ist entweder durch Specialgesetz geregelt (so in Deutschland Gesetz vom 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften[528]), in Oesterreich Gesetz vom 9. April 1873, Ungarn Handelsgesetzbuch vom 16. Mai 1875, § 223—257, Konkurs-Ordnung von 1881, § 257 ff., Schweiz Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (Titel 27, Art. 678—715), seit dem 1. Januar 1883 in Kraft, Belgien Gesetz vom 18. Mai 1873, Niederlande Gesetz über Kooperativ-Gesellschaften vom

527) Goldschmidt a. a. O. S. 88 ff. Gierke a. a. O. I, S. 1097 ff. Vgl. auch die Anm. 526 cit. Ausgabe des Gesetzentwurfs.

528) Ausgaben des Gesetzes mit Commentar von R. Höinghaus, 2. Aufl. 1890. L. Parisius, 1889; L. Parisius und Crüger, 1889; Pröbst, 1889. Vgl. auch die Darstellung des Gesetzes von M. Joël, in Hirth A. 1890 S. 417 ff.

17. November 1876, Portugal Gesetz vom 2. Juli 1867) oder es bildet eine bloße Abart, eine Modalität des gemeinen resp. Handelsgesellschaftsrechts, indem jede Gesellschaftsart durch den Hinzutritt gewisser modifizierender gesetzlicher Bestimmungen zur Genossenschaft wird (so in Frankreich[529]), Italien[530]). Eine Mittelstellung hat England, insofern die Genossenschaften entweder unter ihrem Spezialgesetz oder unter dem allgemeinen, aber sehr mannigfaltigen Recht der Gesellschaften mit unbeschränkter oder beschränkter Haftbarkeit leben können.

Das englische Genossenschaftsrecht als solches kennt nur, wie schon erwähnt, die beschränkte Haftpflicht. In England unterstanden die schon seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts zahlreich gegründeten friendly societies (seit 1793 Specialgesetzgebung, damals über 30 000), kleine gegenseitige Hilfs- und Versicherungskassen, seit langer Zeit der beschränkten Haftbarkeit. Die friendly societies act von 1846 (13 u. 14 Vict. c. 115) gestattete auch andern Genossenschaften die Registrierung, sofern sich dieselben auf den Verkehr unter ihren Mitgliedern beschränkten und ihren Gewinn nur diesen zu Gute kommen ließen. 1852 (G. vom 8. Juni, 15 u. 16 Vict. c. 31) ließ man die Genossenschaften als solche und ohne Beschränkung auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern unter dem Namen »industrial and provident societies« zur Registrierung und damit zur Erlangung des Rechts juristischer Persönlichkeit zu, wie die friendly societies, unter Beschränkung der Maximaleinlage auf 100 £ und der Gewinnverwendung auf gesetzlich bestimmte Zwecke, aber nur mit der unbeschränkten Haftbarkeit des gemeinen Rechts. Es gab so eine doppelte Art von Genossenschaften: die eine, nach der friendly societies act von 1846 mit beschränkter Haftbarkeit und beschränkt auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern und auf Gewinnverteilung für diese, die andere nach dem Ges. vom 8. Juni 1852 mit unbeschränkter Haftbarkeit und freierer Bewegung. Als aber durch die Compagnies acts von 1855 und 1856 für die Aktiengesellschaften, wenn auch zunächst mit gewissen Ausnahmen, die beschränkte Haftbarkeit prinzipiell eingeführt war, wurde 1862, gleichzeitig mit der weiteren allgemeinen Gestattung der beschränkten Haftbarkeit (Comp. act vom 7. Aug. 1862), auch den industrial and provident societies, auf ihren dringenden Wunsch, und zwar für Geschäftsbetrieb jeder Art, mit Ausnahme allein des Betriebes von Bergbau, Steinbrüchen und Bankgeschäften, die Annahme der beschränkten Haftbarkeit gestattet (industrial and provident societies act vom 7. Aug. 1862 25 u. 26 Vict. c. 87). Die Ausnahmen fielen bezüglich des Betriebes von Bergbau und Steinbrüchen 1867, von Bankgeschäften durch das neue konsolidierende Gesetz vom 11. Aug. 1876 (ind. and prov. act 38 u. 39 Vict. c. 45), welches auch die Unterordnung unter das Recht der friendly societies beseitigte. Nach diesem Gesetz dürfen sich Gesellschaften von mindestens 7 Personen für jeden erlaubten gewerblichen Zweck unter dieser Akte registrieren lassen und unterliegen alsdann folgenden gesetzlichen Bestimmungen: der höchste statthafte Geschäftsanteil (share) in der Regel 200 £, nur in Höhe des Geschäftsanteils Deckungspflicht; sofern die Statuten es gestatten, freies Austrittsrecht unter Befugnis zur Zurückziehung der Geschäftsanteile, nur ist Genossenschaften mit rückzahlbaren Anteilen der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art und solchen Genossenschaften, welche Depositen auch geringsten Betrages annehmen, die Rückzahlung irgend eines Geschäftsanteils bis zur erfolgten Rückerstattung der Depositen untersagt; behufs Vermeidung der Zurückziehung kann das Statut die Uebertragbarkeit der Geschäftsanteile, jedoch nur unter jedesmaliger Genehmigung des Vorstandes gestatten; Geschäftsanteile von nicht mehr als 50 £ sind, auch falls unter Lebenden nicht übertragbar, doch vererblich, sofern der Vorstand nicht die Rückzahlung vorzieht; die ausgeschiedenen Mitglieder haften noch ein Jahr lang für die früher begründeten Genossenschaftsschulden und nur subsidiär hinter den zeitigen Mitgliedern entsprechend dem Grundsatz der Comp. act von 1862 Art. 38. Neben diesem Specialrecht aber gilt für die Genossenschaften das allgemeine, durch die Comp. acts vom 7. Aug. 1862 und 20. Aug. 1867 begründete Recht. Die Genossenschaften haben die Wahl, sich unter ihrem Specialgesetz oder unter dem allgemeinen Gesetz registrieren zu lassen. Im letzteren Fall haben sie die Wahl zwischen fünf verschiedenen Associationsarten. Sie dürfen sein: Compagnies mit unbeschränkter Haftbarkeit und ohne Aktieneinteilung des Kapitals; mit unbeschränkter Haftbarkeit und Aktieneinteilung des Kapitals; mit beschränkter Haftbarkeit als reine Aktiengesellschaft; mit einer auf fest bestimmte Garantiebeträge z. B. nicht über 10 £ hinaus beschränkten Haftbarkeit; mit einer auf mindestens eine Aktie und einen weiteren ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktien fest bestimmten Garantiebeitrag beschränkten Haftbarkeit[531]).

Das neue deutsche Genossenschaftsrecht gestattet drei Arten von eingetragenen Genossenschaften: 1. mit unbeschränkter Haftpflicht (die Genossen haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen);

529) Handelsgesetzbuch vom 2. April 1882, Art. 219—226.

530) Die in Titel III des loi sur les sociétés (Art. 48—54) behandelte Genossenschaft (Société à capital variable) ist nur eine modifizierte Form aller sonst vorhandenen Gesellschaftsarten. S. die komplizierte (ungenügende) französische Gesetzgebung bei Goldschmidt a. a. O. S. 95—98.

531) Goldschmidt, a. a. O. S. 90—95.

2. mit unbeschränkter Nachschußpflicht (die Genossen sind zwar mit ihrem ganzen Vermögen aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, sondern nur verpflichtet, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten); 3. mit beschränkter Haftpflicht (die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt[532])) (Ges. v. 1889 § 2.). Das Statut muß bestimmen, welcher Art die Genossenschaft sein soll (§ 7) und die Firma der Genossenschaft muß eine die Art angebende zusätzliche Bezeichnung enthalten (§ 3). Bei einem Konkurse wird unmittelbar nach Eröffnung desselben vom Konkursverwalter auf Grund der gerichtlich niederzulegenden Bilanz der ganze voraussichtliche Fehlbetrag berechnet (Vorschußberechnung) auf die Genossen, sofern nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältnis festsetzt, nach Köpfen verteilt, und, nachdem die Berechnung vom Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist, von den Genossen als Vorschuß eingezogen (§ 98—105). Nach dem Beginn der Schlußverteilung wird durch eine definitive Berechnung (Nachschußberechnung) der endgültige Betrag der von den Genossen zu leistenden Nachschüsse festgestellt und die Befriedigung der Gläubiger aus den vorgeschossenen und, sofern notwendig resp. gesetzlich zulässig, durch weitere Umlagen zu verstärkenden Beträgen herbeigeführt (§ 106—108). Zwischen den beiden ersten Genossenschaften ist während ihres Bestehens, abgesehen von der Verschiedenheit der Firmen, gar kein Unterschied, ebenso wenig nach der Auflösung, ausgenommen wenn diese durch Eröffnung des Konkurses erfolgt. Aber auch der Verlauf des Konkurses ist bis zur Aufstellung der Nachschußberechnung der gleiche. Ein Unterschied besteht nur in dem Verfahren, welches eintritt, wenn im Konkurse drei Monate nach der für vollstreckbar erklärten Nachschußberechnung die Konkursgläubiger noch nicht vollständig befriedigt sein sollten. In diesem Fall darf bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht jeder Gläubiger, soweit er bisher nicht befriedigt ist, sofort die einzelnen Genossen, ohne daß denselben die Einrede der Teilung zusteht, in Anspruch nehmen, und nach weiteren drei Monaten (d. h. sechs Monate nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Nachschußberechnung) auch jeden in den letzten zwei Jahren ausgeschiedenen Genossen, soweit es sich um eine bis zu dessen Ausscheiden eingegangene Verbindlichkeit der Genossenschaft handelt (§ 116—119). Dagegen muß bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht auf Grund einer aufzustellenden besonderen Berechnung von den innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkurses ausgeschiedenen Genossen die gesamte Restforderung aller Gläubiger — gleichviel ob die Verbindlichkeit vor oder nach dem Ausscheiden der Einzelnen eingegangen ist — im Umlageverfahren beigetrieben werden (§ 121—123, § 98). Bei beiden Arten von Genossenschaften geht daneben die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen auf Grund der Nachschußberechnung ohne Aufenthalt unverändert fort und erhalten die ausgeschiedenen Genossen die von ihnen gezahlten Beträge aus den Nachschüssen erstattet, sobald die Konkursgläubiger befriedigt resp. sichergestellt sind (§ 124). — Die Genossenschaft erwirbt durch die Eintragung in das von den Gerichten zu führende Genossenschaftsregister das Recht der juristischen Person und die sonstigen durch das Gesetz bestimmten „Rechte einer eingetragenen Genossenschaft" (§ 10 ff.) Die Mitgliedschaft des Genossen entsteht nach dem neuen Gesetz erst durch seine Eintragung in die vom Gericht zu führende Liste (§ 15) und endigt nur durch die Löschung in dieser Liste mit dem Schluß des Geschäftsjahrs, in dem die Löschung erfolgt ist (§ 63 ff.). Obligatorisch ist die Bildung von Geschäftsanteilen und eines Reservefonds (§ 7). Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder, welche früher[533]) ohne jede Einschränkung zugelassen war, ist verboten bei Kreditvereinen (für Darlehensgeschäfte) und beschränkt bei Konsumvereinen (§ 8). Im Uebrigen müssen Bestimmungen, nach welchen die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder zugelassen wird, ins Statut aufgenommen werden (§ 8. Z. 5). Strenge Strafbestimmungen sind erlassen gegen pflichtwidrig und ungesetzlich handelnde Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats und Liquidatoren (§ 140 ff.).

Nach dem französischen Recht haften die ausgeschiedenen Mitglieder noch fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden für die bis zu dem letzteren Zeitpunkt entstandenen Schulden, nach italienischem Recht in Anlehnung an das deutsche Gesetz von 1868 noch zwei Jahre. Nach dem belgischen Recht soll das Gesellschaftsstatut bestimmen, ob die Genossen solidairement oder divisément, indéfinement ou jusqu' à concurrence d'une certaine valeur haften, doch soll beim Schweigen der Statuten die unbeschränkte Haftbarkeit der Genossen als gesetzliche Haftform eintreten[534]); die Haftbarkeit der Ausgeschiedenen dauert noch fünf Jahre nach dem Ausscheiden. In ähnlicher Weise lassen auch das portugiesische, niederländische, schweizerische (Haftbarkeit der Ausgeschiedenen zwei Jahre) Recht sowohl die unbeschränkte als die beschränkte Haftbarkeit zu.

Das österreichische Recht kennt nur zwei nach der Haftpflicht verschiedene Arten der Ge-

532) Die Haftsumme der einzelnen Genossen darf nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein und muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. (Ges. von 1889 § 125 ff.)

533) Gesetz vom 4. Juli 1868. Deklar. vom 19. Mai 1871.

534) Die Kreditvereine (Unions de Crédit) haben fast sämtlich die beschränkte Haft adoptiert, und zwar in der Weise, daß jeder Genosse eine bestimmte Garantiesumme zeichnet, in deren Höhe er einerseits Kredit in Anspruch nehmen kann, andrerseits für die Genossenschaftsschulden haftet. Gesetzentwurf von 1889 S. 50.

nossenschaft: die registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung und diejenige mit beschränkter Haftung. Die Bestimmungen bezüglich der ersteren sind im wesentlichen die gleichen wie die des deutschen Genossenschaftsgesetzes von 1868. Bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist mit der Kapitalhaft der Mitgliederguthaben (Geschäftsanteile) eine persönliche Haftpflicht der Mitglieder in der Weise verbunden, daß jeder Genosse mit einem weiteren Betrag haftet, der mindestens dem Geschäftsanteil gleichkommen muß, durch den Gesellschaftsvertrag aber auch höher bestimmt werden kann. Diese Haftpflicht ist keine direkte gegenüber den Gläubigern, besteht vielmehr nur in einer Beitragspflicht gegenüber der Genossenschaft und wird lediglich durch das Umlageverfahren realisiert. Das letztere ist hier — im Gegensatz zu der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung — nicht in die Hand des Vorstandes, sondern in die des Konkursverwalters gelegt, welcher die Beiträge zur Konkursmasse einzieht. Die Haftung der ausgeschiedenen Mitglieder für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten dauert bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung nur ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Ausscheiden erfolgt ist, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag eine längere Dauer der Haftung festgesetzt ist; vor Ablauf dieser Frist findet aber eine Auszahlung der Guthaben an die Ausgeschiedenen nicht statt. Das letztere gilt in gleicher Weise für den Fall der Kündigung einzelner Geschäftsanteile, welche auch ohne Ausscheiden des Genossen gestattet ist. — Das ungarische Recht regelt die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften in einzelnen Beziehungen abweichend vom österreichischen Gesetz. Namentlich kann die Haftpflicht auch auf den Geschäftsanteil allein beschränkt werden.

Ein wesentliches Beförderungsmittel der Genossenschaften ist die Vereinigung von Genossenschaften zu größeren Verbänden mit besonderen Verbandsorganen („Anwaltschaft"), denen die Aufgabe obliegt, die gemeinsamen Interessen der Genossenschaften zu wahren, die einzelnen Genossenschaften bei ihrer Organisation und Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen, für die richtige Geschäftsführung derselben zu sorgen, neue Genossenschaften ins Leben zu rufen, eine genaue Statistik derselben herbeizuführen 2c. Dies ist in Deutschland durch die Gründung des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (mit dem jährlich stattfindenden allgemeinen Vereinstage, mit 733 Unterverbänden und der Anwaltschaft dieses Verbandes[535]), sowie einer Reihe anderer Verbände[536]) (namentlich für landwirtschaftliche Genossenschaften) geschehen. Ihnen verdankt man in erster Reihe die schnelle Verbreitung der Genossenschaften und die im allgemeinen gute Geschäftsführung derselben.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind in Europa bisher erst in Deutschland, Oesterreich, England und Italien zu einer bedeutenden Entwicklung gelangt.

In Deutschland bestanden (nach Schenck's letztem Jahresbericht für 1889) am 31. Mai 1890 im Reich 6777 Genossenschaften, darunter: Kreditgenossenschaften 3467 (hiervon über ⅔ rein landwirtschaftliche), Rohstoffgenossenschaften 113 gewerbliche im w. S. 892 landwirtschaftliche[537]), Werkgenossenschaften 10 gewerbliche 273 landwirtschaftliche[538]), Magazingenossenschaften 61 gewerbliche im w. S. 7 landwirtschaftliche, Produktivgenossenschaften 140 gewerbliche im w. S. 833 landwirtschaftliche[539]), Versicherungs- und sonstige Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen 75, Konsumvereine (für den persönlichen und Haushaltungsbedarf der Mitglieder) 868, Baugenossenschaften 38. Von denselben waren zu jenem Zeitpunkte nur 181 eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (darunter 41 Kreditgenossenschaften, 20 landw. Rohstoffgenossenschaften, 10 landw. Werkgenossenschaften, 1 gew. Magazingenossenschaft, 11 gew., 24 landw. Produktivgenossenschaften, 9 Versicherungsgenossenschaften, 58 Konsumvereine und 7 Baugenossenschaften) und 11 eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (4 Kreditgenossenschaften, 5 Molkereigenossenschaften, 2 Konsumvereine), aber die Zahl der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist seitdem eine erheblich größere geworden. In Folge des Gesetzes von 1889 haben sich bis zum 31. Mai 1890 von bisherigen Kreditgenossenschaften 80 in Aktiengesellschaften umgewandelt. — Der Jahresbericht für 1867 (vor Erlaß des ersten Genossenschaftsgesetzes von 1868) führt 1453 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf (1025

535) Demselben gehörten nach dem letzten Jahresbericht (für 1889) 1336 Genossenschaften an.

536) Die hauptsächlichsten Verbände sind: Die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit 18 Unterverbänden (Anfang 1890 mit 1155 Genossenschaften) und Der Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften (Verband der Raiffeisen'schen Darlehnskassen) mit über 700 Genossenschaften.

537) Zu diesen sind die „landwirtschaftlichen Konsumvereine" zur Beschaffung von Saatkorn, Futtermitteln, künstlichen Düngemitteln 2c. gerechnet.

538) Landw. Maschinen, Zuchtvieh 2c. Genossenschaften.

539) Molkerei-, Wald-, Schlacht-, Winzergenossenschaften, Genossenschaften für den Bau und Vertrieb von Feld- und Gartenfrüchten 2c.

Kreditgenossenschaften, 184 Rohstoff- Magazin- und Produktivgenossenschaften und 249 Konsumvereine).

In Oesterreich (in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern) waren 1885 eingetragen: 1436 Genossenschaften (1133 Vorschußvereine, 158 Konsumvereine, 145 sonstige Genossenschaften); davon waren G. mit unbeschränkter Haftung 635 (531 V., 60 K., 44 s. G.), mit beschränkter Haftung 801 (602 V., 98 K., 101 s. G.). Daneben bestanden, noch nicht registrierte Genossenschaften. Ende 1889 gab es 1743 registrierte Genossenschaften. (1366 V., 180 K., 197 s. G.); davon waren G. mit unbeschränkter Haftung 761 (648 V., 65 K., 48 s. G.) mit beschränkter Haftung 982 (718 V., 115 K., 149 s. G.). Die Zahl der nicht registrierten Genossenschaften war 173 (98 V., 59 K., 16 s. G.). — In Ungarn, Kroatien und Slavonien[540]) waren Oktober 1890 registriert 853 Genossenschaften (723 Vorschußvereine, 51 Konsumvereine, 39 Absatz- und Magazingenossenschaften, 21 Produktivgenossenschaften, 4 Rohstoffgenossenschaften, 1 Werkgenossenschaft ꝛc.).

In Großbritannien sind vor allem die Baugenossenschaften zu hoher Blüte und Ausdehnung gelangt. Eine dem Unterhaus 1887 vorgelegte Uebersicht gab die Zahl derselben (building societies) auf 2318 mit 605 421 Mitgliedern (Geschäftsanteile 36,3 Mill. £, Einlagen 15,6 Mill. £, Hypotheken 50,3 Mill. £) an; im übrigen waren nach einer dem Genossenschaftskongreß 1889 mitgeteilten Statistik[541]) 1887 in dem vereinigten Königreich 1607 Genossenschaften vorhanden; von 1276, welche Bericht erstattet hatten, mit 894 378 Mitgliedern waren Konsumvereine 1203, Produktivgenossenschaften 49, sonstige Genossenschaften 24. — In Italien[542]) wurden auf dem dritten Kongreß der Genossenschaften in Bologna 1889 folgende Zahlen angegeben: 405 Konsumvereine[543]), 176 Produktivgenossenschaften, 43 Genossenschaftsbäckereien, 63 Baugenossenschaften, 229 Molkereigenossenschaften[544]), 31 andere landwirtschaftliche und 55 verschiedene Genossenschaften. Dazu kommen die Kreditgenossenschaften (Volksbanken, banche popolari), Ende 1887: 608[545]) und ländliche Darlehenskassen — nach System Raiffeisen — 40). Außerdem hat ein Teil der zahlreichen Unterstützungskassen »societa di mutuo soccorso«[546]) (1885: 4896) noch selbständig organisierte Darlehenskassen; Bodio schätzt die Zahl auf ca. 400. Diese Unterstützungskassen sind aber nicht eigentliche Genossenschaften. — In Rußland existierten 715 Kreditgenossenschaften, zumeist landwirtschaftliche, denen auch gegen Wechsel des Vorstandes von der Reichsbank Vorschüsse auf 9 Monate gegeben werden dürfen, im Jahre 1886[547]). — In Frankreich beschränken sich die Genossenschaften im wesentlichen auf Konsumvereine (auf dem Kongreß derselben in Lyon 1886 wurde die Zahl derselben auf 600 angegeben) jetzt (1890) gibt es ca. 800 mit ca. 450 000 Mitgliedern[548]) und auf Produktivgenossenschaften[549]), in Holland auf (verhältnismäßig wenige) Konsumvereine, in Belgien auf Kreditgenossenschaften (17 Volksbanken). — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind zahlreiche Bau- und Darlehensgenossenschaften (building and loan associations) vorhanden; die Angaben über die Zahl sind sehr schwankend, man schätzte sie Dezember 1888 auf 4—5000. Nach einer Mitteilung der Sociologischen Gesellschaft in New-York an den Centralboard der Englischen Genossenschaften bestanden 1888: 290 Konsumvereine und 110 Produktivgenossenschaften in den Vereinigten Staaten, dazu 50 Genossenschaftsbanken in Massachusetts, 2 in Maine und 1 in Newhaven[550]).

Die Geschichte der modernen gewerblichen Genossenschaften im e. S. beginnt mit der Gründung von Konsumvereinen für Fabrikarbeiter in England in den vierziger Jahren[551]). Deutschen Ursprungs, und zuerst von Schulze-Delitzsch (seit 1852) gegründet, sind die Kreditvereine, Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften.

§ 81. Von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden die Konsumvereine, die Bau- und Produktivgenossenschaft an andern Stellen des Handbuchs (Abh. XII. XXII.)

540) Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1890. S. 8 ff.

541) Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1889. S. 426 ff.

542) Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg 1889. S. 30 ff. L. Bodio, Sulle associazioni cooperative in Italia. Roma 1890. Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1890. S. 334 ff, 395 ff., 418 ff., 441 ff.

543) Bodio a. a. O. gibt die Zahl auf 681 an, darunter sind aber auch eine größere Zahl von Produktivgenossenschaften begriffen.

544) Nach Bodio a. a. O. nur 45 eingetragene und 165 nicht eingetragene Molkereigenossenschaften.

545) (Luzzatti) Statistica delle banche popolari. Anno 1887. Roma 1889. Ende 1883: 250, 1881: 310, 1885: 407, 1886: 516. Die erste Volksbank wurde 1864 in Lodi (Lombardei) gegründet). Ende 1869: 40, 1879: 133. Das Hauptverdienst um die Entstehung und Verbreitung der Volksbanken in Italien hat Luzzatti.

546) Vgl. Statistica delle società di mutuo soccorso etc. anno 1885. Roma 1888.

547) Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1889. S. 7 ff., 38 ff.

548) Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1890. S. 66.

549) Rabbeno, Le societa cooperative de produzione, 1889, gibt die Zahl derselben auf Grund sorgfältiger Nachforschungen für 1887 auf 76 an.

550) Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1889. S. 71.

551) S. dar. die Darstellung in der folgenden Abh. XXII.

behandelt, wir beschränken uns hier auf eine kurze Darstellung der Kredit-, Rohstoff-, Magazin- und Werkgenossenschaften und ihrer specifischen Bedeutung für die gewerbliche Bevölkerung.

1. Die Kreditvereine[552] (Vorschußvereine, Volks-, Handwerker-, Gewerbebanken 2c.). Es sind genossenschaftliche Kreditunternehmungen (Kreditvermittlungsinstitute, welche auf eigene Rechnung Kredit nehmen und geben), wesentlich bestimmt für den Personalkredit der kleinen und mittleren Unternehmer, und für diesen Kredit das zweckmäßige Kreditorgan. Ihr prinzipaler Zweck ist, diesen Personen, soweit sie kreditwürdig sind, Betriebskapital (umlaufendes Kapital) im Wege des Kredits zuzuführen: 1. auf kurze Zeit, 2. jederzeit nach Bedarf, 3. zu angemessenem, möglichst niedrigem Zins[553]). Die zur Genossenschaft vereinigten Personen nehmen auf gemeinsame Rechnung und Gefahr (mit einer statutarisch bestimmten Solidarhaft) Kredit und geben kreditwürdigen Mitgliedern der Genossenschaft jenen Kredit, bei rationeller Verwaltung mit möglichster Ausschließung eines Risikos für die Genossenschaft. Diese genießt zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Einzelnen bei richtiger Verwaltung den Kredit, den der Einzelne in seiner Isolierung nicht hat; sie beseitigt die nachteilige Lage, in welcher sich der kleine und mittlere Unternehmer in dieser Hinsicht gegenüber dem großen Unternehmer befindet und ermöglicht es ihm, das anzuleihende Betriebskapital unter gleichen Bedingungen wie dieser zu erhalten.

Ein genossenschaftliches Vermögen wird aus den obligatorischen Geschäftsanteilen der Mitglieder (Geschäftsguthaben der Mitglieder) und dem Reservefonds gebildet. Die Geschäftsanteile, welche entweder gleich beim Eintritt in dem verlangten vollen Betrag eingezahlt oder allmählich durch Beiträge (und event. aus erzielten Dividenden) bis zu diesem gebildet werden, dienen als Betriebskapital[554]), das sonst nötige wird geliehen. Der Reservefonds, bis zur bestimmten Höhe aus Geschäftseinnahmen, erzielten Ertragsüberschüssen, event. auch aus Eintrittsgeldern gebildet, dient zur Sicherung gegen außerordentliche Ausfälle. Die Kreditnehmer müssen Zins in solcher Höhe geben, daß auch noch Dividenden an die Mitglieder für ihre Geschäftsanteile gegeben werden können. Die zur eigentlichen Verwaltung erforderlichen Personen (Beamte) werden von der Genossenschaft gewählt und in der Regel für ihre Dienstleistungen bezahlt.

Die deutschen Kreditvereine sind sehr häufig auch Sparkassen. Sie wollen in der Regel zugleich „Sparbanken" für ihre Mitglieder sein, diese zur Kapitalbildung anregen und ihren kleinen Kapitalbesitz rentabel machen. Außerdem wird in den Schulze-Delitzsch'schen Kreditvereinen grundsätzlich das Selbstgefühl in den Genossen gepflegt, daß ihnen Niemand unentgeltliche Dienste leiste und deshalb auch jeder Geschäftsführer um so gewisser unter ihrer, als der Geschäftsinhaber, Kontrole und Leitung stehe.

552) S. dar. die Litt. S. 599, die Geschichte der Kreditvereine insbes. in den Schriften von Parisius und Sicherer, das statistische Material in den Jahresberichten von Schulze-Delitzsch und Schenck und in der Ztschr. Blätter für Genossenschaftswesen. Die Kreditvereine entstanden zuerst in Deutschland durch Schulze-Delitzsch und haben hier Dank der rastlosen Thätigkeit und Energie dieses Mannes, namentlich seit 1859 die „Anwaltschaft" geschaffen wurde, eine schnelle und weite Verbreitung gefunden. Der erste Vorschußverein mit Solidarhaft wurde 1852 in Delitzsch gegründet, die Zahl der Schulzeschen „Volksbanken" war 1855: 8, 1859: 171, 1864: 771. Seit 1864 entstanden daneben landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften („ländliche Darlehnskassenvereine") durch Raiffeisen (s. dar. Hdb. Bd. II. S. 101).

553) Wenn dieser Gesichtspunkt vielfach bei den Kreditvereinen außer Acht gelassen und nicht ohne Grund geklagt wird, daß Kreditvereine den Charakter von kapitalistischen Gewinnvereinen annehmen und prinzipaliter die Erzielung einer möglichst hohen Dividende für die Geschäftsanteile erstreben, so liegt eine unrichtige dem eigentlichen Zweck der Kreditvereine widersprechende und auch nicht ungefährliche Geschäftsführung vor. Andererseits ist freilich nicht zu vergessen, daß selbst bei solchen Vereinen der Zins für die Kreditnehmer noch immer erheblich geringer ist als der Wucherzins, den sie sonst zahlen müssen, und dazu für sie das Kreditnehmen erleichtert ist.

554) Die Geschäftsanteile sind ein „Guthaben" der einzelnen Mitglieder, aber ein bei bestehender Mitgliedschaft der Privatverfügung entzogener Anspruch derselben gegen den Verein, der erst beim Fortfall des Genossenverbandes sich in ein rein individuelles Forderungsrecht verwandelt. Der Reservefonds ist dagegen Gesamteigentum der Mitglieder.

Nach Schenck (Jahresbericht 1889. S. VI.) wird die Selbsthilfe in Bezug auf die Befriedigung des Kreditbedürfnisses in den nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch bestehenden Vereinen dadurch ins Werk gesetzt: „1. Daß die Vorschußsucher selbst Träger und Leiter des auf Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses gerichteten Instituts d. h. Mitglieder des Vorschußvereins sind und daher Risiko und Gewinn des Geschäfts ihnen gemeinsam sind; 2. daß der durch den Verein vermittelte Geldverkehr überall auf geschäftlichem Fuße (Leistung und Gegenleistung) geordnet ist, so daß den Vereinsgläubigern durch die Vereinskasse ebenso wie der letzteren durch die Vorschußnehmer bankmäßige Zinsen und Provisionen nach den Verhältnissen des Geldmarkts, desgleichen den Vorständen, namentlich den Kassenbeamten, angemessene Besoldungen für ihre Mühewaltung gewährt werden; 3. daß entweder durch sofortige Bezahlung oder allmählich durch fortlaufende kleine Beisteuern der Mitglieder Geschäftsguthaben in der Vereinskasse gebildet werden, nach deren Höhe der Geschäftsgewinn verteilt und in der Regel bis zur Erreichung des Geschäftsanteils zugeschrieben wird, wodurch ein stets wachsendes, eigenes Kapital für das Vereinsgeschäft erzielt wird; 4. daß außerdem durch Eintrittsgelder der Mitglieder und Gewinnanteile ein Reservefonds angesammelt wird, welcher zur Deckung von Verlusten, die sich nach der Bilanz ergeben, dient, wie dies nunmehr auch durch das neue Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 vorgeschrieben ist; 5. daß die außerdem zum Geschäftsbetriebe erforderlichen fremden Gelder anlehensweise auf gemeinschaftlichen Kredit und unter solidarischer Haft aller Mitglieder unter einer der drei nach dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 zulässigen Haftformen, der unbeschränkten Haftpflicht, der beschränkten Haftpflicht und der unbeschränkten Nachschußpflicht aufgenommen werden; 6. daß endlich die Zahl der Mitglieder unbeschränkt ist und der Eintritt Allen, welche den allgemeinen Bedingungen des Statuts genügen, offen steht, ebenso der Austritt, letzterer unter Innehaltung gewisser Kündigungsfristen."

Für die Verwaltung stehen die richtigen, durch die Erfahrung erprobten Geschäftsgrundsätze fest. Hauptpunkte der rationellen Verwaltung sind u. a.: Vorsicht beim Kreditgeben (genügende Sicherheit), Kreditgewährung nur zu produktiven Zwecken und von Betriebs- nicht Anlagekapital (also auf kurze Zeit), Vermeidung des kapitalistischen Gewinnprinzips (s. Anm. 553) und genaue Kontrole der Beamten. Werden sie befolgt, so ist die Solidarhaft, auch die unbeschränkte, keine Gefahr für die Mitglieder und die Wirksamkeit der Vereine nur eine segensreiche. Aber geschieht das nicht, so ist das Gegenteil der Fall[555]. Eine durchaus irrationelle und in hohem Grade gefährliche Geschäftsführung ist es, wenn Kreditvereine ihren Kreditverkehr auch auf große Unternehmer ausdehnen; deren Kreditbegehr steht außer Verhältnis zu den Vereinsmitteln, ein einziger Ausfall kann die Reserven ganz oder teilweise verschlingen und den Bestand des Vereins gefährden, und werden solchen Unternehmern in größerer Zahl große Kredite gewährt, so können mit dem Bankerott des Vereins hunderte von kleinen und mittleren Unternehmern, wie das leider in Deutschland mehrfach geschehen ist, um ihr mühsam erspartes Vermögen gebracht und ruiniert werden. Für solche Kreditinstitute ist die Solidarhaft, jedenfalls die unbeschränkte, nicht mehr das richtige Prinzip. — Dehnen sich die Kreditvereine, wie es in Deutschland vielfach üblich ist, auch auf Kaufleute und andere Berufsklassen aus, so sind sie nicht mehr gewerbliche Genossenschaften im e. S.[556])

555) „Die Katastrophen, die unter den Genossenschaften eingetreten sind, hatten ihre Ursache hauptsächlich in Ausschreitungen bei der Geschäftsführung und im Mangel einer genügenden Kontrole über dieselbe. Unredlichkeit von Vorstehern, Ueberschreitung der dem genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb gezogenen Schranken durch Ausdehnung desselben zu einem schlecht verstandenen Großbankbetrieb, Geldanlage in unsicheren Effekten, Gewährung unverhältnismäßiger Kredite an einzelne Kunden oder Beleihung von Immobilien weit über deren Wert hinaus und nicht selten auch mangelndes Verständnis für die Notwendigkeit der Ansammlung eines genügenden eigenen Vermögens der Genossenschaft sind fast durchweg die erklärenden Thatsachen, welche bei dem Verfall genossenschaftlicher Institute wiederkehren." Motive zu dem deutschen Genossenschafts-Gesetzentwurf a. a. O. S. 68.

556) Welche Bedeutung in Deutschland die Kreditvereine für den gewerblichen Kredit haben, läßt sich nicht genau aus den Jahresberichten von Schulze-Delitzsch und Schenck feststellen. Der größte Teil der Kreditvereine (s. oben S. 605), jedenfalls über ⅔, sind rein landwirtschaftliche. Aber auch in den andern sind in der Gesamtzahl der Mitglieder die Gewerbetreibenden im e. S. nur der kleinere Teil. Ende 1889 waren in 914 Genossenschaften mit 435 435 Mitgliedern, welche der Anwaltschaft über die Berufsstellung ihrer Mitglieder berichtet hatten und welche doch wohl den größten Teil der an Kreditvereinen als Mitglieder beteiligten Gewerbetreibenden im e. S. umfassen, die Gewerbetreibenden im e. S. nur

2. Die Rohstoffgenossenschaften[557]) sind, als gewerbliche Genossenschaften, Genossenschaften von Handwerkern zur gemeinsamen Anschaffung solcher Rohstoffe, welche die betr. Handwerker verarbeiten. Sie sind von praktischer Bedeutung insbesondere für die Bekleidungs-, Leder- und Holzgewerbe. Die isolierten kleinen und mittleren Unternehmer müssen oft für den gleichen Rohstoff erheblich mehr zahlen als ihr Konkurrent, der größere Unternehmer, und bekommen häufig schlechtere Ware. Zur Genossenschaft vereinigt können sie bessere Ware zu billigerem Preise erhalten und nebenbei noch einen Geldgewinn erzielen. Die Organisation und Geschäftsführung ist eine sehr einfache. Die Genossenschaft kauft im Großen die Rohstoffe bar oder auf Kredit und verkauft sie an die Mitglieder mit einem Aufschlag (durchschnittlich jetzt von 12—30 %). Die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis dient zur Deckung der Geschäftsunkosten, Bildung eines Reservefonds und event. zur Verteilung eines Nettogewinns an die Mitglieder nach Maßgabe der von diesen im Geschäftsjahr gekauften Waren. Das Betriebskapital besteht auch hier teils in Geschäftsanteilen der Mitglieder (wie bei Kreditvereinen), teils in geliehenem Kapital. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch. Die Beamten, besonders der Lagerhalter, Kassierer und Kontroleur, erhalten eine Entschädigung (in der Regel Tantième vom Verkaufserlös).

Für die richtige Verwaltung[558]) ist vor allem festzuhalten; 1. daß die Waren in der Regel gegen Barzahlung, auf Kredit event. nur soweit verkauft werden, als sich Deckung von dem Käufer in der Genossenschaftskasse befindet, 2. der Lagerhalter event. auf eigene Gefahr Kredit nur innerhalb des Betrages seiner Kaution geben darf, und 3. event. der kreditierte Kaufpreis zu verzinsen ist und Buchschulden in kurzer Zeit in Wechselschulden umgewandelt werden.

Trotz der Vorteile und leichten Geschäftsführung ist die Verbreitung dieser Genossenschaften bisher nur eine sehr geringe, in Deutschland war eine Zeitlang sogar statt des Fortschritts ein Rückgang zu konstatieren; nach dem neuesten Jahresbericht von Schenck (für 1889) scheint sich die Teilnahme diesen Genossenschaften wieder mehr zuzuwenden. Nach diesem waren am 31. Mai 1890 vorhanden 66 Schuhmachergenossenschaften (1884: 85), 15 Schneidergenossenschaften (1884: 20) 8 Tischler- ꝛc. Genossenschaften (1884: 9), 24 andere (1884: 25) zusammen 113 (1884: 139). Die ersten Genossenschaften waren die der Schuhmacher (1849) und Tischler (1850) in Delitzsch. Ueber die Ursachen der geringen Verbreitung dieser Genossenschaften bemerkt Schulze-Delitzsch: „Es fehlt leider den Beteiligten oft teils an genossenschaftlichem Sinn, um nicht ihre Isoliertheit, die sie fälschlich für Selbständigkeit halten, der Vereinigung mit andern Gewerbsgenossen zu gleichem gewerblichem Zweck vorzuziehen, teils an wirtschaftlicher Einsicht und Energie, um die Genossenschaft über die ihrem Gedeihen entgegenstehenden, aus den gewerblichen Verhältnissen, namentlich aus dem langen Kreditgeben der Handwerker an ihre Kunden herrührenden Schwierigkeiten hinwegzubringen." Jahresbericht für 1880 S. IX.

3. Die Magazingenossenschaften[559]) sind Genossenschaften von Handwerkern zur Haltung eines gemeinschaftlichen Verkaufslokals, in welchem jedes Mitglied berechtigt, resp. verpflichtet ist, die von ihm in seiner Werkstätte gefertigten Waren für seine eigene Rechnung zum Verkauf auszustellen[560]). Mit dem Verkauf wird ein besonderer Geschäftsführer beauftragt. Dieser nimmt auch Bestellungen auf nicht vorrätige Waren an, deren Ausführung den Mitgliedern auf deren Rechnung übertragen wird[561]). Die Genossenschaft ist anwendbar für Handwerker, die zugleich ein Ladengeschäft haben, und bietet ihnen die Vorteile: 1. sie sparen an Ladenmiete, 2. sie nutzen, wenn nicht etwa in ihrem eigenen Laden die Ladenarbeit durch Familienglieder besorgt wird, dadurch, daß sie ständig in der

36,6 % der Mitglieder (Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer 3,1 %, selbständige Handwerker 28,1 %, Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen 5,4 %).

557) S. dar. die S. 599 cit. Schriften von Schulze-Delitzsch, insbes. auch die Jahresberichte.

558) S. dar. Schulze-Delitzsch, Die Genossenschaft in einzelnen Gewerbszweigen S. 46 ff. und Jahresberichte.

559) Schulze-Delitzsch, ebend. S. 173 ff. und Jahresberichte.

560) In Deutschland wird nicht selten mit der Magazingenossenschaft die Rohstoffgenossenschaft verbunden.

561) Wird die Ausführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr übernommen, so erlangt die Magazingenossenschaft den Charakter einer Produktivgenossenschaft.

Werkstatt sind, ihre Arbeitskraft besser aus, 3. das Angebot ihrer Waren ist ein besseres, erfolgt namentlich auch an Personen, die in kleinen Läden Waren nicht einkaufen. Dagegen hat sie das Mißliche, daß 1. der Geschäftsführer die Waren Einzelner bei den Verkaufsverhandlungen bevorzugen kann, 2. eine Benachteiligung von Mitgliedern durch die gleichzeitige Ausstellung der besseren Waren von Andern möglich ist und 3. sich für den Einzelnen keine Kundschaft bildet. Sie sind daher nur in beschränktem Maße anwendbar. Ihre thatsächliche Verbreitung ist eine sehr geringe (in Deutschland nach dem Jahrbericht für 1889 nur 55 gewerbliche im e. S., darunter noch manche, die richtiger als Produktivgenossenschaften zu bezeichnen wären).

4. Die Werkgenossenschaften sind Genossenschaften von Handwerkern zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Werkzeugen und Maschinen oder von Betriebsanlagen. Die Genossenschaft kauft entweder, wie die Rohstoffgenossenschaft, Werkzeuge und Maschinen und verkauft sie an die Mitglieder, verschafft diesen dadurch auch bessere Waren zu billigerem Preis, oder, und das giebt diesen Genossenschaften heute die größere Bedeutung, die Genossenschaft kauft kostspieligere Werkzeuge und Maschinen und vermietet dieselben an die Mitglieder, resp. legt Betriebsanlagen an, die von den Genossen entgeltlich benutzt werden; sie ermöglicht so den kleinen und mittlern Unternehmern auch den Vorteil der Benutzung von Produktionsmitteln der größeren Unternehmer, welche sie sich wegen der Kleinheit ihres Betriebes allein nicht anschaffen können. Die Werkgenossenschaften können auch mit Rohstoffgenossenschaften verbunden werden. Bisher existieren aber in Deutschland solche Genossenschaften nur von Metzgern zur Unterhaltung eines gemeinsamen Schlachthauses[562].

Diese vier Arten von Genossenschaften verringern einen Teil der Produktionskosten für kleine und mittlere Unternehmer und stellen diese insofern den größeren mit ihnen konkurrierenden Unternehmern gleich. Bei allen bleiben die Genossen stets selbständige, für sich bestehende Gewerbetreibende, Herren ihres Geschäfts, ihrer Zeit rc. Die Genossenschaften können die in ihrer Selbständigkeit Gefährdeten zum Teil erhalten und deren Einkommen erhöhen. Aber keinen Schutz können sie gewähren, wenn die Konkurrenzunfähigkeit des Klein- und Mittelbetriebs gegenüber dem Großbetrieb darauf beruht, daß nach der Natur des Produktionsprozesses und des Absatzes Arbeitsvereinigung und -teilung in großem Maßstabe, hohe Unternehmerintelligenz und großes Kapital verwend- und verwertbar sind (s. oben S. 440). Soweit hier überhaupt ein Schutz durch genossenschaftliche Verbindung möglich ist, kann er allein durch

5. Die Produktivgenossenschaft[563]) gewährt werden. Aber diese ist nur in einem sehr eng beschränkten Maße anwendbar und zu den Schwierigkeiten, die bei allen Produktivgenossenschaften ihrer Gründung, ihrem Betriebe und ihrer Konkurrenzfähigkeit entgegenstehen, kommt bei solchen Produktivgenossenschaften, welche bisher selbständige Handwerker vereinigen sollen, noch die besondere, daß bisher unabhängige Einzelunternehmer diese Unabhängigkeit aufgeben, als Mitunternehmer eines größeren Geschäfts dem Willen Anderer gehorchen, der Arbeitsordnung sich fügen und zum größten Teil in ihren Arbeitsleistungen sich auf die rein ausführende Arbeit nach der Anordnung des Dirigenten beschränken müssen.

Schenck's Jahresbericht für 1889 führt 140 „industrielle" Produktivgenossenschaften (Mai 1890) auf, davon gehören aber nur 114 zu den gewerblichen im e. S. (die 14 genossenschaftlichen Brennereien und Zuckerfabriken sind hierbei zu den landwirtschaftlichen gerechnet). Jene 114 sind: 17 der Tischler, Instrumentenmacher rc., 13 der Spinner und Weber, 27 für Mehlfabrikation und Brotbäckerei, 4 der Buch- und Steindrucker, 7 der Schneider, 9 der Brauer, 5 der Zigarrenmacher, 8 der Zimmerer rc., 3 der Metallarbeiter, 3 der Schuhmacher, 4 der Uhrmacher, 3 der Maschinenbauer, 3 der Töpfer, 3 der Vergolder, 2 der Bürsten- und Kammmacher, 1 für Nähmaschinen, 1 der Buchbinder, 1 für Spiegelglas. Nur von 6 dieser Genossenschaften werden

562) Schenck's Jahresbericht für 1889 führt 10 solche (sämtlich in Württemberg) an.

563) S. die ausführliche Erörterung dieser Genossenschaft in der folgenden Abh. XXII (Gewerbliche Arbeiterfrage). Vgl. auch Hdb. Bd. I. Abh. V S. 231, Bd. II. S. 447.

die Rechnungsabschlüsse im Bericht angegeben. Der Jahresbericht für 1888 führte 117 gewerbliche Genossenschaften im e. S. auf, von diesen traten 16 in Liquidation.

V. Die gewerblichen Korporationen.

Roscher, S. III. § 155 ff., bes. § 160. Huber, Der Reichsgesetzentwurf ꝛc. 1881. Bobertag, Die Handwerkerfrage. 1880 S. 127 ff. Lohren, Die Wiederbelebung der Innungen ꝛc. 1880. Jacobi, Das Innungsgesetz ꝛc. 1882. Ders., Die Organisation des Gewerbes. 1879. Ders., Die Innungsbewegung in Deutschland ꝛc. in J. f. G. V. 7. (1883) S. 1197 ff. Verhandlungen des deutschen Innungstages 1885. Berlin 1885. Akten des deutschen Reichstags. 4. Leg.=Per. IV. Session 1881. Verhh. S. 522 ff. S. 1120 ff. S. 1559 ff. Drucks. No. 49, No. 128. Vgl. auch Gierke, Artt. Innungen und Korporation in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, 3. Aufl. Bd. II., ferner die Lit. S. 576.

§ 82. Die Gewerbefreiheit ist, wie oben gezeigt (S. 576 ff.), selbst für die höchstentwickelten Völker ein Rechtszustand nicht ohne Gefahren. Sie kann neben ihren segensreichen Folgen auch höchst unerfreuliche, mit den Zielen der Volkswirtschaft und den Aufgaben von Staat und Gesellschaft in Widerspruch stehende Erscheinungen herbeiführen. Um diese zu verhindern, bedarf es der mannigfachsten Maßregeln. Zu denselben gehören auch korporative Gebilde (Personenvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit) der gewerblichen Bevölkerung. Ein guter Zustand des Gewerbewesens kann nicht entstehen, wo die gewerbliche Bevölkerung in ihre Atome aufgelöst ist und die Einzelnen isoliert im freien Wettkampf mit einander ringen, er kann nur da sich entwickeln, wo die große Mehrzahl der Einzelnen sich in Korporationen organisch verbindet, um in ihnen und durch sie sowohl ihre gemeinsamen wie die allgemeinen Interessen zu wahren und zu fördern. Erst die korporative Organisation ermöglicht allen Gliedern und Klassen der gewerblichen Bevölkerung die befriedigende ökonomische, sociale und politische Existenz und die allgemeine Wohlfahrt auch auf diesem Gebiet. Die allgemeinen Aufgaben solcher Korporationen sind: zu schützen Einzelne und ganze Klassen gegen die Gefahren der freien Konkurrenz und des freien Waltens des Egoismus (die Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber, diese gegen jene, die kleinen und mittleren Unternehmer gegen die großen), zu fördern die gewerbliche Bildung, die gute Sitte, die gewerbliche Moral, zu wahren die berechtigten Interessen der einzelnen Gewerbe und der gewerblichen Bevölkerung im ganzen gegenüber dem Staat und anderen Klassen der Bevölkerung und zu heben den gesamten Gewerbebetrieb. Zur Erfüllung der verschiedenen Zwecke können und müssen die Vereine verschiedenartige sein. Die Aufgabe der Staatsgewalt ist es, ihre Bildung zu begünstigen, ihre Wirksamkeit zu befördern, insbesondere den freien Personenverbänden die Erlangung der juristischen Persönlichkeit zu erleichtern — aber auch der mißbräuchlichen oder schädlichen Benutzung gegebener oder erlangter Macht entgegenzutreten.

Die Hauptarten solcher Korporationen, wie sie sich in neuerer Zeit herausgebildet haben, sind

1. die gewerblichen Genossenschaften im e. S. (s. dar. Abschn. IV);

2. die gewerblichen Versicherungs- und Unterstützungsgenossenschaften (s. dar. Abh. XXII und Abh. XXV);

3) die Schutzvereine im e. S.: die Gewerk- und anderen Arbeitnehmervereine einerseits (zur Wahrung der berechtigten Interessen der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern), die Arbeitgebervereine andererseits (die Koalition der Arbeitgeber gegenüber der Macht ihrer koalierten Arbeiter, um Schädigungen ihrer berechtigten Interessen durch diese abzuwehren), (s. dar. Abh. XXII);

4. Die Bildungsvereine für Arbeiter und kleine Handwerker (Arbeiterbildungs- — Handwerkervereine) mit dem Zweck, allgemeine Bildung, tüchtige Berufskenntnisse und gute Sitte unter ihren Mitgliedern zu befördern durch Vorträge, Besprechungen, Unterricht,

Gesang, Bibliothek, Zeitschriften und gemeinsame Vergnügungen, an denen auch die Angehörigen der Mitglieder teilnehmen;

5. Die Gewerbevereine: Vereine der verschiedenen Gewerbetreibenden (auch Mitglieder anderer Gesellschaftsklassen) eines Orts, mit dem prinzipalen Zweck der Hebung und Beförderung der Gewerbe in dem Vereinsbezirk. Die Vereine können sich dieser Aufgabe in sehr verschiedenem Grade hingeben. Es sind deshalb große Unterschiede in der Thätigkeit und Organisation dieser Vereine möglich und auch thatsächlich vorhanden. Sie können sich bloß darauf beschränken, durch Versammlungen, Vorträge, Besprechungen, Bibliothek belehrend, anregend, erziehend auf ihre Mitglieder einzuwirken, sie können sich aber auch viel weitere Ziele stecken und namentlich es sich zur Aufgabe machen, auch das nachher zu erwähnende korporative Organ zur Hebung des Klein- und Mittelgewerbes zu werden. Diese größere Aufgabe ist für Gewerbevereine ganz besonders an solchen Orten angezeigt, wo Innungen nicht möglich sind oder nicht bestehen. Dieser Art sind zahlreiche Vereine in Deutschland, namentlich in Bayern, Württemberg, Baden, Nassau und sie haben höchst anerkennenswerte und lehrreiche Erfolge aufzuweisen. Die Wirksamkeit dieser Vereine kann erheblich gesteigert werden durch die Vereinigung der lokalen Vereine zu Gau- und Landesvereinen und durch die Veranstaltung von Wanderversammlungen (zur Beratung gemeinsamer gewerblicher Angelegenheiten und Beschlußfassung über gemeinsam zu ergreifende Maßnahmen) der so centralisierten Vereine[564]);

6. Innungen: korporative Verbände von Angehörigen gleicher oder verwandter Gewerbe zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen. Aufgaben, Ziele Organisation und Wirksamkeit solcher Innungen können auch wieder sehr verschieden sein. Ein wesentliches Merkmal der Innungen war bisher, daß die korporative Vereinsthätigkeit sich auf die gewerblichen Verhältnisse eines Gewerbes oder doch nur verwandter Gewerbe erstreckte und dementsprechend auch der Personenverband gebildet war. Je nachdem diese Innungen nur selbständige Gewerbetreibende als Mitglieder haben oder aus selbständigen und unselbständigen Gewerbetreibenden zusammengesetzt sind, unterscheidet man Innungen im e. und w. S.[565]).

§ 83. Zu den besonderen Aufgaben, die heute durch gewerbliche Korporationen auf dem Gebiet des Handwerks resp. des Klein- und Mittelbetriebs zu erfüllen sind, wenn hier gesunde, gute Verhältnisse bestehen sollen, gehören: 1. die Pflege des Gemeinsinns, die Aufrechterhaltung und Stärkung der gewerblichen Berufs- und Standesehre unter den Gewerbetreibenden; 2. die Ausgleichung und harmonische Versöhnung der kollidierenden Interessen von Arbeitgebern und -nehmern, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, die Fürsorge für das Herbergswesen (durch Errichtung von Herbergen für die zuwandernden Gesellen) und für die Arbeitsvermittlung; 3. die Fürsorge für eine gute technische und moralische Ausbildung der Lehrlinge (§ 74 ff.); 4. die Hebung der technischen Arbeitsfähigkeit auch von Meistern und Gesellen und des gesamten Gewerbebetriebs.

Diese Aufgaben können erfüllt werden durch freie Korporationen, je nach den lokalen und personalen Verhältnissen entweder durch Innungen im e. oder w. S. oder auch durch Gewerbevereine. Und sie werden um so leichter, besser und sicherer erfüllt werden, wenn einerseits die lokalen Korporationen sich zu größeren Verbänden (Gau, Provinzial- resp. Landesverbänden) mit centralen Organen (Präsidium, ständigem Sekre-

564) Eine ältere Zusammenstellung der gewerblichen Vereine Deutschlands in A. Krebs, Die gewerblichen Vereine Deutschlands. 1878. Eine neuere Darstellung fehlt leider.

565) Innungen im w. S. bestehen z. B. in Hamburg und wurden vor dem Innungsgesetz von 1881 (§ 84) besonders von der Hamburger Gewerbekammer allgemein für Deutschland befürwortet. Vgl. dar. S. d. V. f. S. X. S. 205—234, auch XI. S. 105 ff., ferner die Denkschrift derselben Kammer: Ein Wort über prinzipielle Reform der deutschen Gewerbeordnung. 1879

tariat, Provinzial resp. Landesausschuß und -versammlung) vereinigen, andererseits die Staats- und Kommunalgewalt die Bildung und Wirksamkeit dieser Korporationen zu fördern energisch bemüht ist und insbesondere auch die Gesetzgebung ihnen Rechte und Befugnisse einräumt, die, ohne ihnen den prinzipalen Charakter von Organen der Selbstverwaltung zu nehmen, sie zugleich in die Reihe der öffentlichen Korporationen stellt und sie in den Organismus der öffentlichen Verwaltung als Glieder einfügt. Zu diesen ihnen im Interesse der gedeihlichen Entwicklung nötigen, mindestens wünschenswerten Rechten gehören insbesondere: die Gewährung des Rechts der juristischen Person; die exekutivische Beitreibung der statutarisch vorgesehenen Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen nach Art der Beitreibung von Gemeindeabgaben; die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Korporationsmitgliedern und ihren Lehrlingen, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen; die Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung solcher Streitigkeiten auch zwischen Korporationsmitgliedern und ihren Gesellen, unter der Voraussetzung einer Vertretung der öffentlichen Gewalt und der Gesellen in denselben; obrigkeitliche Befugnisse in Bezug auf die Regelung des Lehrlingswesens (Vorschriften betr. das Lehrverhältnis, die Ausbildung, Prüfung der Lehrlinge); die ausschließliche Führung eines die Mitglieder als solche kennzeichnenden Titels. Die Korporationen können die Wohlfahrt ihrer Mitglieder und Angehörigen noch weiter befördern, wenn sie es sich auch angelegen sein lassen, die Beteiligung derselben an Genossenschaften im e. S., an Versicherungs- und Hilfskassen herbeizuführen.

Wenn neben diesen Korporationen noch die vorher S. 589 geforderten allgemeinen obrigkeitlichen Organe für das Lehrlingswesen und allgemeine Gewerbegerichte (S. 616 ff.) bestehen, so ist der durch gewerbliche Korporationen erreichbare gute Zustand des Gewerbewesens und des Handwerks im Besonderen angebahnt und hängt es nur noch von der Energie und der sittlichen Thatkraft der gewerblichen Bevölkerung selbst ab, wie weit sie ihn erreichen.

Unnötig dürfte es sein, den Korporationen weitergehende Rechte und Befugnisse zu geben. Es ist selbstverständlich, daß schon die Gewährung jener Rechte die Genehmigung der Statuten und die Kontrole der Korporationen durch die Obrigkeit (Gemeinde-, Staatsbehörden) zur Voraussetzung hat. Sollen aber noch weitere obrigkeitliche Rechte und Befugnisse oder Vorrechte den Korporationsmitgliedern erteilt werden, so muß — und das ist besonders den in Deutschland auftretenden zünftlerischen Forderungen von Handwerkern entgegenzuhalten — auch die obrigkeitliche Kontrole und Einmischung in die Korporationsangelegenheiten weiter gehen, um die egoistische Ausnutzung dieser Rechte zu verhindern. Wollte man die extremen Forderungen von Rechten, wie sie in jenen Kreisen laut werden, erfüllen, so würde durch die notwendige Intervention der öffentlichen Gewalt die für die moderne Volkswirtschaft unentbehrliche Entwicklung eines neuen korporativen Lebens im höchsten Grade gefährdet.

Unzweckmäßig ist es, derartige Korporationen nur auf Unternehmer gleicher oder verwandter Gewerbe zu beschränken, da Innungen im e. S. teils an vielen Orten (kleinen und mittleren Städten) für zahlreiche Gewerbe gar nicht möglich sind, teils, wie z. B. in Süddeutschland, auf den Widerstand der mit der bisherigen Organisation und Wirksamkeit der Gewerbevereine zufriedenen Bevölkerung stoßen, ebenso ist es unzweckmäßig, von ihnen Arbeitnehmer unbedingt auszuschließen. Bedenklich ist es, aus den oben S. 589 angeführten Gründen, sie zu alleinigen obrigkeitlichen Organen für das Lehrlingswesen [566] zu machen, noch bedenklicher, ihnen in dieser Eigenschaft auch administrative und richterliche

566) Dem unzweifelhaft vorhandenen Bedürfnis nach besonderen öffentlichrechtlichen Organen in Bezug auf das Lehrlingswesen und die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten entsprechen in rationeller Weise die S. 589 behandelten Organe und die allgemeinen Gewerbegerichte (§ 85).

Befugnisse über Nichtkorporationsmitglieder und deren Hilfspersonen einzuräumen oder gar das Halten von Lehrlingen nur Korporationsmeistern zu gestatten.

Völlig verwerflich aber und praktisch unausführbar ist die Forderung von Zwangskorporationen dieser Art.

§ 84. Die Politik in Bezug auf solche Korporationen (§ 83) war in Deutschland bis zur Gründung des Reiches in den Einzelstaaten eine verschiedene. Die preußische Politik ist bereits früher (S. 502 ff.) dargestellt. Die Innungsgesetzgebung von 1849 erwies sich als ganz unpraktisch. In manchen anderen Staaten wurden die alten Zünfte direkt aufgehoben, ihr Vermögen wurde mehr oder minder als öffentliches Gut behandelt, die etwaige Neubildung gewerblicher Vereinigungen aber ganz der freien Association überlassen und dem gewöhnlichen Vereinsrecht unterstellt. So in Württemberg (Ges. vom 12. Februar 1862, § 58 ff.) und Baden (Ges. vom 20. September 1862, Art. 24 ff.), auch in Bayern (Ges. vom 30. Januar 1868, Art. 25 ff.) wo man früher 1825 (Ges. vom 11. September) und 1862 (Instr. vom 20. Mai) mit geringem Erfolg staatlich organisierte Zwangsverbände an die Stelle der alten Zünfte gesetzt hatte. In diesen Staaten übernahmen Gewerbevereine einen Teil der oben besprochenen Aufgaben; die Geschichte derselben liefert den Beweis, daß Innungen im e. S. dafür nicht die einzig möglichen Korporationen sind. In einer Reihe von norddeutschen Staaten (z. B. in Oldenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck, die Gesetze s. S. 510) wurde den Zünften die Wahl gelassen, sich aufzulösen und ihr Vermögen zu teilen oder als freie Genossenschaften fortzubestehen, die Neubildung aber der freien Association überlassen. In einigen anderen wurden die alten Korporationen als öffentliche mit bestimmter gewerblicher Kompetenz konserviert, die Neubildung ähnlicher unter staatliche Oberaufsicht gestellt (so in Sachsen Ges. vom 15. Oktober 1861, § 87 ff., Braunschweig Ges. vom 3. August 1864, § 86 ff. und mit Rücksicht auf die etwa beanspruchten Korporationsrechte auch in den kleinen Sächsisch-Thüringischen Staaten). Genügende Resultate wurden nirgends erzielt. Die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes von 1869, das spätere Reichsgesetz, ließ (§ 81—96) alle gesetzlich bestehenden Korporationen (Innungen, Zünfte) als freie fortbestehen, auch ihre Statuten, soweit sie nicht der Gewerbeordnung widersprachen, in Kraft, regelte aber in freiheitlicher Weise den Eintritt und Austritt der Mitglieder und begünstigte die Auflösung. Sie regelte ferner die Bildung neuer Innungen im e. S., gewährte ihnen aber doch nur den Charakter privatrechtlicher Korporationen. Ihre Bestimmungen erwiesen sich als ungenügend. In Preußen hatten sich noch über 6000 Innungen erhalten, aber „die überwiegende Mehrzahl derselben hatten keine Bedeutung mehr für das Handwerk als solches, indem sie gemeinsame gewerbliche Zwecke überhaupt nicht mehr verfolgten“ (Motive zum Ges. vom 18. Juli 1881, S. 18). Es ist der Versuch gemacht worden, durch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 (vgl. dazu den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Entwurf eines Innungsstatuts) eine neue Aera des „Innungswesens“ in Deutschland herbeizuführen. Das Gesetz stellt einen neuen Begriff von Innungen auf. Es versteht unter Innungen (im Gegensatz zu Zwangsverbänden) freie lokale Korporationen von selbständigen Gewerbetreibenden (nicht bloß gleicher oder verwandter Gewerbe), gestattet die Mitgliedschaft aber auch Personen, welche in einem dem Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, angehörenden Großbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind, und gestattet die Ehrenmitgliedschaft anderer Personen. Es erhebt die Innungen zu öffentlich-rechtlichen Korporationen, stellt ihnen die vorher (S. 612) erwähnten Aufgaben, gewährt ihnen auch die dort näher als notwendige bezeichneten obrigkeitlichen Rechte und Befugnisse, aber enthält in dem von den liberalen Parteien lebhaft bekämpften § 100e noch die weitere Vorschrift, daß die höhere Verwaltungsbehörde für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit sich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde, bestimmen kann: 1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art (es sind die S. 612 angeführten) auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört; 2) daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört, mit der Maßgabe, daß, wenn hiernach Lehrlinge derselben sich einer Prüfung zu unterziehen haben, dieselbe von einer Kommission vorzunehmen ist, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden. Das Gesetz vom 8. Dezember 1884 fügte hinzu und 3) daß Arbeitgeber der unter No. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Durch ein weiteres Ges. vom 6. Juli 1887 kann für den Bezirk einer Innung auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde in widerruflicher Weise bestimmt werden, daß ebensolche außerhalb der Innung stehende Arbeitgeber und Gesellen zu den Kosten: 1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, bezw. unternommenen Einrichtungen, 2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, bezw. unternommen werden, 3. des von der Innung errichteten, bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts, in derselben Weise und

nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Gemeindebehörde und staatlicher Oberaufsicht, das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde angehören, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen Innungsverbände bilden. Das Ges. vom 23. April 1886 regelt näher die Rechtsverhältnisse solcher Innungsverbände. Durch das Ges. von 1881 ist der gewerblichen Bevölkerung ein segensreiches Feld für die wirksamere korporative Thätigkeit auf dem nichtindustriellen Gebiet des Gewerbewesens eröffnet worden, die Zahl der auf Grund des Reichsgesetzes von 1881 neu errichteten, resp. reorganisierten Innungen war 1886 in Preußen 6519 (1889 ca. 7500), im übrigen Deutschland 2665. Daneben bestanden noch ältere (nicht reorganisierte) Innungen. In Preußen sind die meisten Innungen in Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Posen, Ostpreußen; Berlin hatte Ende 1888: 68[567]). Im übrigen Norddeutschland sind sie besonders zahlreich im Kgr. Sachsen (1888: 1264), die zweitgrößte Zahl hat Mecklenburg-Schwerin (1888: 262). In den Hansestädten gab es 1888 in Hamburg 28, in Bremen 23, in Lübeck 18 Innungen nach dem Reichsgesetz. Geringe Neigung zur Bildung von Innungen ist in Süddeutschland[568]) vorhanden. — Ueber die Politik in Oesterreich-Ungarn in Bezug auf die Innungen s. § 49 ff. — England hat keine besondere Gesetzgebung für Innungen ꝛc., hat aber auch keine Korporationen dieser Art. — In Frankreich bestand das Verbot solcher Korporationen nach der Gesetzgebung von 1791 (s. S. 530 ff.) bis 1884 und die thatsächlich geduldeten Unternehmerverbände hatten weder den Charakter der deutschen Innungen noch den der deutschen Gewerbevereine[569]). Das Verbot von 1791 ist durch das Ges. vom 21. März 1884 beseitigt (s. S. 532).

VI. Die gewerbliche Gerichtsbarkeit.

G. Eberty, Die Gewerbegrichte ꝛc. 1869. Ferié, Die Gewerbegerichte ꝛc. 1874. Rickert, Die Gewerbeordnungsnovelle im Reichstag. 1874. S. V. f. S. Bd. 2 (Gutachten von Bitzer, Gensel, Dannenberg u. A.) und Bd. 15 (Verhandlungen). Kowalzig, Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs und über Gewerbegerichte. 1875. Ders., Die Gesetzgebung über Gewerbegerichte. 1877. E. Meier, Art. Gewerbegerichte in Holtzendorff's Rechtslexikon. Krebs, Organisation und Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte ꝛc. 1887. F. Schmid, Wirksamkeit der Gewerkgerichte ꝛc. 1889. W. Stieda, Das Gewerbegericht. 1890. K. Bachem, Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte. 1890.

§ 85. Es ist unvermeidlich, daß aus dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag auch Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitgebern und ihren Arbeitern entstehen. Es sind dies insbesondere Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Ausstellung von Zeugnissen, über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse ꝛc. Wie für alle Rechtsstreitigkeiten hat die Staatsgewalt auch hier die Aufgabe, die ordentliche Entscheidung derselben zu regeln. An die zweckmäßige Regelung dieser Gerichtsbarkeit stellen sich aber nicht nur im Interesse der streitenden Parteien sondern auch im öffentlichen Interesse und namentlich auch im Interesse des socialen Friedens, eine Reihe von besonderen Anforderungen, die eine besondere Regelung derselben notwendig erscheinen lassen. Zunächst ist für das Verfahren in diesen Streitsachen ein Hauptpunkt, daß auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hingewirkt

567) S. dar. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 15. Jahrg. 1890. S. 189 ff.

568) Der Jahresbericht des Großh. Badischen Ministeriums des Innern für 1882 u. 1883 (Karlsruhe 1885) äußerte sich darüber S. 371: „Nach zahlreichen Berichten von Bezirksämtern begegnen ihre Bemühungen um die Bildung von Innungen teils einer entschiedenen Abneigung, teils einer völligen Teilnahmlosigkeit der Gewerbetreibenden an den Bestrebungen für Herbeiführung einer berufsmäßigen Gliederung des Gewerbes.“ Im Jahre 1890 gab es in Baden 30 Innungen. Der Jahresbericht des Ministeriums des Innern für 1884—1888 (Bd. II. S. 211) sagt: „Wiewohl es an der Bereitwilligkeit des Ministeriums, den Bestrebungen thunlichste Förderung angedeihen zu lassen, nicht fehlt, ... so bewegt sich doch im ganzen die Entwicklung des Innungswesens im Großherzogtum in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen.“ In Württemberg bildeten sich 1882—1889 nach dem Reichsgesetz nur 26 Innungen (1882: 1, 1883: 2, 1884: 3, 1885: 8, 1886: 6, 1887: 4, 1888: 1, 1889: 1). Daneben bestehen zum Teil unter dem Namen von Innungen freie Genossenschaften, insbesondere von Metzgern und Bäckern. In Bayern gab es 1888 ca. 150, in Hessen 1888: 26 Innungen nach dem Reichsgesetz. Vgl. auch Jahresbericht der Handels und Gewerbekammer in Stuttgart für 1883 S. 61, für 1884 S. 93 ff.

569) S. dar. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, 1879, Bd. XVII der S. d. V. f. S. und meine Anzeige des Werks in Hildebrand Conrad J. 1, S. 134 ff.

wird. Erfahrungsgemäß ist der Sühneversuch in den meisten Fällen von Erfolg, wenn er verständig unternommen wird, wenn das Organ, welches den Ausgleich zu vermitteln sucht, mit den realen Verhältnissen des praktischen Lebens, aus denen solche Streitigkeiten entstehen, vertraut ist, einen sachgemäßen Ausgleich vorschlagen kann und das Vertrauen beider Teile genießt. Um den Vergleich möglichst oft zu erzielen, müssen bei dem betreffenden Organ diese Voraussetzungen vorhanden sein. Ferner darf die Rechtsprechung nicht lediglich nach den strengen Vorschriften des gemeinen Rechts erfolgen, es müssen hier von dem Richter auch die individuellen persönlichen Verhältnisse der streitenden Teile, Billigkeits- und Humanitätsgründe berücksichtigt werden dürfen, es muß daher die Entscheidung in das freie Arbitrium des Gerichts gestellt werden. Aber eben deshalb muß das Gericht auch durch seine Zusammensetzung eine Garantie für eine unparteiische, sachgemäße Rechtsprechung bieten, die Richter müssen auch aus diesem Grunde sachkundige, mit den Verhältnissen des gewerblichen Lebens, möglichst auch mit den persönlichen Verhältnissen der Streitenden vertraute Männer sein und zugleich das Vertrauen der Streitenden genießen. Endlich muß die Rechtsprechung und die Zwangsvollstreckung des Vergleichs resp. des Urteils möglichst schnell erfolgen, das Proceßverfahren muß ein einfaches[570]) und die Proceßkosten müssen geringe sein. Es muß daher das Proceßverfahren ein summarisches und mündliches und das Urteil des Gerichts in Streitigkeiten bis zu einer gewissen Geldsumme ein definitives und sofort vollstreckbares, bei höherwertigen aber auch die vorläufige Vollstreckbarkeit desselben möglich sein. Wenn diesen Anforderungen entsprochen werden soll, so darf diese gewerbliche Gerichtsbarkeit nicht ausschließlich den gewöhnlichen ordentlichen Gerichten mit den gelehrten Berufsrichtern übertragen werden, sondern muß die Möglichkeit vorhanden sein, besondere Gewerbegerichte als Fach- und Genossenschaftsgerichte für diese Streitigkeiten zu errichten[571]).

Gewerbegerichte sind Sondergerichte, aber doch gesetzliche, als staatliche Gerichtsorgane konstituierte Gerichte, welche als die ordentlichen Gerichte für diese Streitigkeiten bestehen und sie selbständig in einem einfachen, den vorerwähnten Forderungen entsprechenden Verfahren zu entscheiden haben[572]). Bei richtiger Zusammensetzung bestehen sie aus einem Kollegium einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unter dem Vorsitz einer Person, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ist[573]). Die Bestellung der Beisitzer (ob durch Wahl der Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer, oder durch Wahl der Gemeinde-

570) Es ist bei der Regelung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die hier in Betracht kommenden Streitigkeiten größtenteils in rechtlicher wie thatsächlicher Hinsicht einfach, auch nicht von erheblichem Werte und meistens der Beschleunigung dringend bedürftig sind und daß die beteiligten Personen vielfach einen sehr geringen Grad von Geschäftsgewandtheit besitzen, eine Unterstützung derselben durch rechtskundige Vertreter oder Beistände aber auszuschließen sei. Es muß deshalb möglichst von Proceßvorschriften abgesehen werden, welche die freie Bewegung des Gerichtes einengen und an die Selbstthätigkeit der Parteien besondere Anforderungen stellen, aber andererseits muß auch im Interesse der Gleichmäßigkeit des Verfahrens und zum Schutze der Parteirechte eine Formlosigkeit vermieden werden, welche die subjektive Willkür des Gerichts an die Stelle geordneter Grundlagen des Verfahrens setzen würde. Der Grundsatz des Proceßbetriebs durch die Parteien muß hier durch den Officialbetrieb seitens des Gerichts ersetzt werden.

571 Dies ist in Deutschland neuerdings dings durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte geschehen. Vgl. oben § 86.

572) Die Gewerbegerichte sind nicht zu verwechseln mit sog. Einigungsämtern d. h. besonders organisierten freiwilligen Schiedsgerichten zur Schlichtung von Streitigkeiten über Aenderungen des bisherigen Arbeitsvertrags, resp. über die Bedingungen, den Inhalt eines neu abzuschließenden Vertrags (Lohnhöhe, Art der Lohnzahlung, Dauer der Arbeitszeit, Kündigungsfristen 2c.) also über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses — s. dar. die folg. Abh. XXII. — noch mit andern freiwilligen Schiedsgerichten, welche statt der ordentlichen Gerichte in Thätigkeit treten, wenn die Parteien im einzelnen Fall aus freier Wahl sich auf eine schiedsrichterliche Entscheidung verständigt haben

573) Die Stellung, welche der Vorsitzende den Beisitzern gegenüber einnehmen soll, und die Notwendigkeit, die Arbeitgeber und Arbeiter gleichmäßig bei der Besetzung des Gerichts zu berücksichtigen, machen es unabweislich, daß der Vorsitzende nicht selbst zu diesen Personen gehören darf.

behörden oder durch Ernennung der Staatsgewalt ꝛc.) ist eine Frage der Zweckmäßigkeit; im allgemeinen wird, damit solche Gerichte das volle Vertrauen der Streitenden genießen und dadurch ihren Aufgaben, namentlich auch der wichtigen Aufgabe, nicht nur eine bessere Rechtsprechung zu ermöglichen, sondern auch den socialen Frieden zu fördern, möglichst vollkommen entsprechen, die Bestellung durch Wahl der Arbeitgeber resp. der Arbeiter den Vorzug verdienen[574]. In diesem Falle muß aber durch die gesetzliche Bestimmung der Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts die möglichste Garantie dafür gegeben werden, daß von den Wahlen ein für die Rechtsprechung der Gewerbegerichte förderliches Ergebnis zu erwarten ist, und dann kann auch auf die obrigkeitliche Bestätigung der Beisitzer verzichtet werden. Aber auf die Ernennung resp. Bestätigung[575] des Vorsitzenden kann die Staatsgewalt nicht verzichten, wenn die Gerichte den Charakter ordentlicher Gerichte haben sollen. Den Beisitzern ist, wenn auch ihr Amt als Ehrenamt aufzufassen, durch statutarische Bestimmung Vergütung für etwaige Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis zu gewähren[576]. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte darf sich jedenfalls nicht nur auf Fabrikarbeiter, Gesellen und Lehrlinge beschränken, sondern muß auch auf die hausindustriellen Arbeiter, deren Lage bezüglich der gewerblichen Gerichtsbarkeit die gleiche wie die der anderen gewerblichen Arbeiter ist, ausgedehnt werden[577]. In objektiver Beziehung ist sie auf die civilrechtliche Rechtsprechung zu beschränken; diesen Gerichten auch eine strafpolizeiliche Gewalt einzuräumen, ist kein Bedürfnis vorhanden und würde im Widerspruch stehen mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit der Bürger vor dem Gesetz.

574) Vgl. dar. auch Stieda, a. a. O. S. **111** ff. In Deutschland (Ges. von 1890 § 12 ff.) erfolgt die Bestellung der Beisitzer durch unmittelbare und geheime Wahl der Arbeitgeber resp. Arbeiter.

575) Dies ist auch dann zu fordern, wenn, wie in Deutschland es durch das Gesetz vom 29. Juli 1890 geschehen ist, die Wahl des Vorsitzenden dem Magistrat (Gemeinderat) resp der Gemeindevertretung und in weiteren Kommunalverbänden den Verbandsvertretern übertragen ist (§ 11). Die Motive zu diesem Gesetz begründen das staatliche Bestätigungsrecht sehr treffend. „Wenn die Einsetzung der Gewerbegerichte und die spezielle Regelung ihrer Angelegenheiten den Gemeinden übertragen wird, so kann dies nur in dem Sinne geschehen, daß die letzteren aus besonderen Gründen mit der Wahrnehmung einer Aufgabe betraut werden, welche an sich unzweifelhaft der Sphäre staatlicher Thätigkeit anheimfällt. Der Staat darf sich aber der Sorge für eine ausreichende Rechtspflege jedenfalls nicht in dem Maße entschlagen, daß er sich auch jedes Einflusses auf die Besetzung der Gewerbegerichte begibt. Kann auch in Bezug auf die Beisitzer die nach Lage der Sache mögliche Garantie schon durch die Art der Berufung als geboten angesehen und demzufolge die Thätigkeit der Staatsbehörde hier auf die formelle Prüfung der Gültigkeit der Wahlen beschränkt werden, so verhält sich dies doch in Betreff des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes anders. Die Feststellung der durch das Gesetz für die Mitglieder der Gerichte im allgemeinen geforderten Eigenschaften genügt für ihn nicht, da diese Eigenschaften die sachgemäße Leitung der Geschäfte noch nicht gewährleisten, und Bedenken gegen die Persönlichkeit nicht, wie in Ansehung der Beisitzer, dadurch beseitigt werden, daß der Gewählte durch die Wahl als Vertrauensmann der Standesgenossen einer der Parteien charakterisiert ist. Das Amt verlangt eine besondere Objektivität des Urteils nach Seiten beider Parteien, sowie Befähigung für die Leitung der Verhandlungen und den Verkehr mit den Beteiligten. Es ist nicht zu vergessen, daß die Parteien auch gegen ihren Wunsch genötigt sein werden, die Würdigung ihrer Rechtsansprüche an Stelle des ordentlichen Richters vor den Gewerbegerichten zu suchen, und daß sie deshalb volle Garantie dafür verlangen dürfen, daß die Leitung des Gerichts wirklich in dafür geschickte Hände gelegt wird. Aus diesen Gründen erscheint es unerläßlich, einer staatlichen Instanz die Prüfung vorzubehalten, ob der Gewählte die für sein Amt erforderlichen Eigenschaften wirklich besitzt, und es muß deshalb entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß ein staatliches Bestätigungsrecht in Bezug auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter anerkannt werde."

In Deutschland bedarf nach dem Gesetz von **1890 § 15** die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Entgegen dem Entwurf der Bundesregierungen ist durch den Reichstag die Ausnahmebestimmung hinzugefügt worden, daß für Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, jene Bestätigung nicht erforderlich ist, so lange sie dieses Amt bekleiden (§ 15. Al. 2.)

576) Die Frage ist kontrovers Vgl dar. Stieda, a. a. O. S. **117** ff. In Deutschland ist sie durch das Gesetz von 1890 § 18 dahin entschieden, daß die Beisitzer für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

577) Vgl. Stieda, a. a. O. S. 115. In Deutschland geschehen, Gesetz von 1890 § **4**.

Da das Bedürfnis nach solchen Gewerbegerichten nicht überall, sondern nur da vorhanden ist, wo in einem Bezirke (Gemeinde, Kreis) die gewerbliche Bevölkerung stark vertreten ist, namentlich auch industrielle Unternehmungen in größerer Zahl bestehen und die oben erwähnten gewerblichen Streitigkeiten häufig vorkommen, da ferner die Voraussetzungen der praktischen Durchführbarkeit von Gewerbegerichten auch nicht überall gegeben sind, kann die Errichtung von Gewerbegerichten nicht allgemein obligatorisch gemacht werden. Andererseits erscheint es bedenklich die Errichtung derselben ausschließlich der Staatsgewalt vorzubehalten. Im allgemeinen werden die Gemeinden und andere kommunale Verbände am besten beurteilen können, ob nach den gewerblichen Verhältnissen ihres Bezirks das Bedürfnis und die Voraussetzungen für die ersprießliche Wirksamkeit eines solchen Sondergerichts vorliegen und ist ihnen deshalb das Recht zur Errichtung von Gewerbegerichten, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung des betreffenden Statuts, zu gewähren. Aber es muß zugleich gesetzlich die Möglichkeit vorhanden sein, auch gegen den Willen der Gemeinden resp. der kommunalen Verbände Gewerbegerichte von Staatswegen zu errichten, wenn in den gewerblichen Kreisen der Wunsch nach einem solchen vorhanden ist und die Staatsverwaltung das Bedürfnis anerkennt [578]). Wird bei dieser Politik die gewerbliche Gerichtsbarkeit zu einer kommunalen Angelegenheit gemacht, so ist die notwendige Konsequenz, daß die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Gerichte von den Gemeinden, resp. den kommunalen Verbänden zu tragen sind [579]). Es ist eine Streitfrage, ob resp. in welchem Maße gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde an ein höheres Gericht zugelassen werden sollen. Die Ausschließung aller Rechtsmittel würde dem Interesse der Rechtsuchenden nicht die nötige Sicherheit bieten, dagegen sprechen Zweckmäßigkeitsgründe dafür, die Berufung in Streitsachen von geringem Betrage auszuschließen [580]).

Wenn aber ein zuständiges Gewerbegericht nicht existiert, sollte ein gerichtliches Organ vorhanden sein, vor dem in einem einfachen und billigen Verfahren wenigstens solche Streitigkeiten, welche der schleunigen Entscheidung in besonderem Grade bedürfen, auf Ansuchen einer Partei vorläufig mit der Maßgabe entschieden werden dürfen, daß die Entscheidung rechtskräftig wird, wenn nicht binnen einer bestimmten Notfrist von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird, daß aber unter Umständen von Amtswegen die vorläufige Vollstreckbarkeit derselben ausgesprochen werden kann. Solche Streitigkeiten sind namentlich diejenigen, welche den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie die Aushändigung von Arbeitsbüchern und Zeugnissen betreffen. Das gegebene Organ ist hierfür der Gemeindevorsteher resp. ein mit staatlicher Genehmigung bestellter qualifizierter Stellvertreter desselben aus der Mitte der Gemeindeverwaltung resp. der Gemeindevertretung. Die Gesetzgebung muß aber bei der Zulassung eines solchen fakultativen gerichtlichen Organs das Verfahren vor demselben regeln und namentlich auch Vorschriften über die Vollstreckbarkeit der abgeschlossenen Vergleiche und ergangenen Entscheidungen geben [581]).

§ 86. Allen diesen Anforderungen an die gewerbliche Gerichtsbarkeit entspricht nur die thatsächliche Politik in Deutschland, aber auch diese erst seit dem neuen Reichsgesetz vom

578) Diesen Forderungen entspricht in Deutschland das Gesetz von 1890 § 1. Was den Zwang betrifft, so kann die Errichtung auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landescentralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung nicht erfolgt ist. Alle statutarischen Bestimmungen erfolgen in diesem Falle durch die Landesbehörde. Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichsten Gewerbezweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

579) So in Deutschland Ges. von 1890 § 8.

580) In Deutschland ist nach dem Ges. von 1890 § 55 die Berufung (an das Landgericht) nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M. übersteigt. Mit dieser Bestimmung sind die bei weitem meisten Urteile der Gewerbegerichte der Anfechtung entzogen.

581) In Deutschland Ges. von 1890 § 71–75.

29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte. Mit diesem Gesetz ist das deutsche Reich, wie in der Arbeiterversicherung, in der zeitgemäßen legislatorischen Lösung einer wichtigen socialpolitischen Frage den übrigen Kulturstaaten vorangegangen.

Bis dahin waren es die französischen und belgischen Gewerbegerichte (sog. Conseils de prud'hommes), welche die relativ bestorganisierten waren und die meisten der vorerwähnten Forderungen erfüllten. In Frankreich entstanden die ersten modernen Gewerbegerichte. Sie wurden zuerst für Lyon eingerichtet (Ges. vom 18. März 1806), bald darauf aber zu einer allgemeineren Institution (D. vom 11. Juni 1809. Ges. vom 3. Aug. 1810), die indes durch eine größere Zahl von Gesetzen[582]) mannigfach geändert wurde. Die heutige Organisation[583]) ist folgende. Die Conseils werden auf Antrag oder doch mit Zustimmung der Gemeindebehörden nach Anhörung weiterer Verwaltungsbehörden vom Handelsminister errichtet und bestehen aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern (patrons) und Arbeitern — mindestens je drei —, einem Präsidenten und Vicepräsidenten. Das Errichtungsdekret bestimmt nach lokalen Verhältnissen die dem betr. Conseil unterstellten Gewerbe und die Zahl seiner Mitglieder. Diese werden gewählt zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Arbeitern. Wahlberechtigt sind Arbeitgeber, welche 25 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre ihr Gewerbe betreiben, und Arbeiter, welche 25 Jahre alt, mindestens 5 Jahre im Gewerbe thätig und im Bezirk des Conseil domiziliert sind. **Wählbar sind nur Personen, welche 30 Jahre alt sind, lesen und schreiben** können, 5 Jahre das Gewerbe betrieben haben, 3 Jahre im Bezirk domiziliert sind. Die in geheimer Abstimmung rechtsgültig gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten auf 1 Jahr[584]), eine dieser Personen muß Arbeitgeber, die andere Arbeiter sein[585]). **Jeder Conseil hat einen vom Präsidenten ernannten Sekretär.** Der Conseil wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Den Beisitzern beider Klassen kann eine Vergütung bewilligt werden. Die Gewerbegerichte waren ursprünglich nur Fabrikgerichte, in ihrer Kompetenz auf Fabrikanten und Fabrikarbeiter einschließlich der Fabriklehrlinge und der sog. chefs d'ateliers beschränkt, aber die Praxis hat längst die Kompetenz derselben auf alle Gewerbetreibenden im e. S. ausgedehnt. Ihrer Rechtsprechung unterliegen alle Streitfälle, welche unmittelbar aus dem eigentlichen Arbeitsverhältnisse entspringen, auch zwischen Arbeitern, sofern sie ihren Grund in einem gemeinsamen Arbeitsverhältnis haben, nicht aber z. B. Unfallentschädigungsansprüche. Kontrovers ist, ob ihre Kompetenz in dem Sinne eine obligatorische sei, daß die ordentlichen Gerichte dort, wo ein Conseil besteht, die diesem zugewiesenen Arbeitsstreitigkeiten von Amts wegen abzuweisen haben. Die Conseils haben außerdem eine beschränkte strafpolizeiliche Gewalt[586]) und andere administrative »attributions«, z. B. das Recht der Visitation der Arbeitsstätten &c. Für die Rechtsprechung in den Streitfällen wird aus dem Conseil ein bureau particulier und ein bureau général gebildet. Jeder Streitfall ist zunächst vor das bureau particulier (bestehend aus dem Präsidenten resp. Vicepräsidenten, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter) zu bringen, welches den Ausgleich zu versuchen hat. Kommt kein Vergleich zu stande, so wird der Fall durch das bureau général (bestehend aus dem Präsidenten resp. Vicepräsidenten und einer gleichen Zahl **von Arbeitgebern und Arbeitern — mindestens je zwei) entschieden. Dies bureau entscheidet definitiv in Streitsachen bis zu 200 frcs, in höheren ist die Appellation an das tribunal de** commerce zulässig, aber das bureau kann auch in diesen Fällen die sofortige Exekution bis zur Höhe von 200 frcs verhängen. Für die Ablehnung von prud'hommes gelten die betr. Normen bezüglich der juges de paix (Cod. priv. civ. Art. 44—46). Die Zahl der Conseils betrug **1846: 68, 1850: 78, 1860: 95, 1870: 109, 1880: 118, 1886: 136. Die Zahl der durch Ver**gleich erledigten Streitfälle gegenüber den durch Erkenntnis des bureau général erledigten hat in neuerer Zeit stetig abgenommen. In Frankreich wird seit 1886 eine Reform der Conseils geplant. Hauptpunkte der Reform sind: die Errichtung von Conseils zu einem Recht der Munizipalräte, Bezirks- und Generalräte zu machen, das Wahlrecht zu erweitern, die Kompetenz auf alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag auszudehnen, die Handelsgerichte als Berufungsinstanz

582) Diese Gesetze s. bei Block. Dict. Dazu Suppl. général. Paris. 1885 und Suppl. annuel deux. série Art. Prud'hommes (dort auch weitere Lit.). Die neuesten Aenderungen durch die Gesetze vom 7. Febr. 1880, 24. Nov. 1883, 11. Dez. 1884. Vgl. auch die umfangreiche Enquête sur les conseils de prud'homes etc. 3 vols. Paris. 1869.

583) Vgl. dar. und über die Wirksamkeit der französischen conseils de prud'hommes bei. Schmid, a. a. O. S. 4 ff.

584) Bis 1880 wurden Präsident und Vicepräsident vom Staatsoberhaupt ernannt. Geändert durch Ges. vom 2. Febr. 1880.

585) Das Gesetz vom 11. Dez. 1884 sichert die Wirksamkeit des Conseil auch in dem Fall, daß durch Wahlenthaltung oder Wahl unfähiger Personen oder durch Ablehnung der Wahl der Conseil nicht vollzählig sein sollte.

586) Das Ges. vom 3 August 1810 übertrug ihnen die Kognition über »tout délit tendant à troubler l'ordre et la discipline de l'atelier, tout manquement des apprentis contre leurs maîtres.« Das Verfahren wird auf Antrag des Verletzten eingeleitet. Die zuerkannten Strafen dürfen 3 Tage Gefängnis nicht übersteigen. Die Kompetenz der Conseils ist aber keine ausschließliche, sie konkurrieren mit den übrigen Strafbehörden, die Prävention entscheidet. Thatsächlich ist die strafgerichtliche Thätigkeit der Conseils eine sehr unbedeutende gewesen und bei der bevorstehenden Reform ist die Beseitigung derselben sehr wahrscheinlich. Vgl. Schmid, a. a. O. S. 16.

zu beseitigen und durch eine andere Instanz zu ersetzen ꝛc. Conseils de prud'hommes waren bis 1870 auch in Elsaß-Lothringen fünf (Straßburg, Mühlhausen, Thann, Markirch und Metz) errichtet worden. — Die französische Einrichtung wurde mit der französischen Gesetzgebung auf Belgien übertragen. Die ersten Conseils entstanden unter französischer Herrschaft in Gent (1810) und Brügge (1813). Nach der Gründung des Königreichs Belgien regelte das Gesetz vom 9. April 1842 die gewerbliche Gerichtsbarkeit, eine neue Regelung erfolgte durch das noch heute geltende und nur in einzelnen Punkten abgeänderte loi organique des conseils de prud'hommes vom 7. Februar 1859[587]. Die belgische Gesetzgebung entspricht im allgemeinen der französischen[588], aber zeigt doch auch manche Unterschiede: die Conseils de prud'hommes sind in allen Arbeitsstreitigkeiten kompetent und für alle gewerblichen Unternehmungen im e. S., außerdem aber auch noch für Berg- und Hüttenwerke und für Seefischer; sie können auf Ansuchen der Parteien auch Vergleichsversuche zwischen denselben anstellen, wenn die streitige Rechtssache an sich außerhalb ihrer Kompetenz liegt[589]; Präsident und Vicepräsident werden vom König aus einer vom Conseil aufgestellten Kandidatenliste ernannt ꝛc. Die Zahl der Conseils war 25 im Jahr 1887, dieselben erstrecken sich meist auf eine größere Zahl von Gemeinden (z. B. Gent 86, Brügge 65, Alost und Tournai je 61, Antwerpen 60, Courtrai 50 ꝛc.). — Auch in Oesterreich wurde nach dem Vorbild von Frankreich durch Gesetz vom 14. Mai 1869 für fabrikmäßig betriebene Gewerbe die Errichtung von Gewerbegerichten geregelt. Aber das Gesetz hatte nur einen sehr geringen Erfolg. Es sind nur vier Gerichte (Wien, Brünn, Reichenberg, Bielitz) entstanden und die ganze Einrichtung hat sich nicht bewährt. Die Novellen zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883 und 8. März 1885 haben den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften resp. besonderen schiedsrichterlichen Kollegien (s. oben S. 544 Anm. 351 und S. 547) die Entscheidung der gn. Rechtsstreitigkeiten übertragen, aber die Schiedssprüche sind durch Einreichung der Klage bei dem ordentlichen Richter anfechtbar. — Das Institut der französischen Conseils de prud'hommes hat ferner neuerdings in der Schweiz, in den Kantonen Genf (Ges. vom 29. Oktober 1882 und 3. Oktober 1883) und Neuenburg (Ges. vom 20. November 1885) in verbesserter Gestalt Eingang gefunden. In Genf sind sämtliche Industrieen und Gewerbe in 10 Gruppen geteilt und für jede derselben ist ein Conseil konstituiert. Jedes Gericht besteht aus 15 Arbeitgebern und ebensoviel Arbeitern, welche auf 2 Jahre von den in je eine Gewerbegruppe eingereihten Arbeitgebern und Arbeitern in getrennten Wahlversammlungen gewählt werden. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, Vicepräsidenten, Sekretär und dessen Stellvertreter. Die Kosten der Gerichte trägt der Staat. Die Gerichte haben keine strafpolizeiliche Gewalt, ihre civilrechtliche Kompetenz erstreckt sich auf alle Streitigkeiten, welche zwischen Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Kaufleuten und ihren Arbeitern, Angestellten oder Lehrlingen in Bezug auf Arbeitsleistungen und Lehrverträge entstehen. Die Berufung ist nur zuläßig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 500 Frks. übersteigt, die chambre d'appel ist ein besonderes aus je 6 Beisitzern der beiden Klassen unter einem Präsidenten gebildetes Gericht. Dem conseil de prud'hommes sind auch administrative socialpolitische Funktionen übertragen. Jeder Conseil hat aus seiner Mitte eine Kommission zur Ueberwachung des fachlichen Unterrichts und der Einhaltung der Lehrverträge zu erwählen; diese Kommission besorgt auch die obrigkeitliche Arbeitsinspektion. Auf Verlangen der Regierung können Versammlungen sämtlicher Conseils zur Beratung und Begutachtung gewerblicher Fragen stattfinden. Die Wirksamkeit der Genfer Gerichte ist nach den bisherigen Berichten eine befriedigende. In Neuenburg ist im Unterschied von Genf die Errichtung von Prud-hommes-Gerichten den Gemeinden überlassen und die Berufung überhaupt ausgeschlossen, im übrigen hat man im wesentlichen die Genfer Bestimmungen acceptiert. Bisher ist aber nur ein Gericht (Chaux-de-Fonds) errichtet. — In Italien wurde 1883 (Gesetzentwurf vom 30. Mai 1883) beabsichtigt, Gewerbegerichte nach dem Vorbilde der französischen als »collegi dei probi-viri« mit einzelnen Verbesserungen einzuführen; der Gesetzentwurf wurde aber nicht zum Gesetz, weil sich das Bestreben geltend machte, gleichzeitig solche Genossenschaftsgerichte auch für Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Unternehmern und ihren Arbeitern vorzusehen.

In Deutschland wurden auf dem linken Rheinufer, als dieses zu Frankreich gehörte, Gewerbegerichte nach der damaligen französischen Gesetzgebung als Fabrikgerichte errichtet 1808 in Aachen, 1811 in Crefeld und Cöln. Dieselben erhielten später unter der preußischen Regierung den Namen „Fabrikengerichte". Weitere Fabrikengerichte entstanden dann in der Rheinprovinz auf Grund der französischen Gesetzgebung 1836 in Gladbach, 1840 in Solingen und Barmen, 1841 in Elberfeld, Lennep und Remscheid, 1843 in Burscheid (in den achtziger Jahren wegen Mangel an Beschäftigung wieder aufgehoben), 1844 in Düsseldorf, 1857 in Mühlheim a./R. Alle diese Gerichte, auch die älteren, erhielten seit 1841 besondere Regulative. Die Verordnung vom 7. August 1846 regelte die Verfassung derselben, gab ihnen den Namen „Königliche Gewerbegerichte", unterwarf ausdrücklich auch die Hausindustriellen der Gerichtsbarkeit derselben

---

587) Van Meenen, Code belge des conseils de prud'hommes. 1884. Commission du travail: Vol. III. Bruxelles 1887. S. 15 ff. S. 425 ff. S. 605. Schmid, a. a. O. S. 18 ff.

588) Die Gerichte haben auch eine strafpolizeiliche Gewalt, sie können Geldstrafen bis zu 25 frs und Arrest bis zu 3 Tagen verhängen.

589) Es wurde ihnen aber nicht die Funktion von Einigungsämtern beigelegt; für diese Funktion wurden durch Ges. vom 16. August 1887 besondere conseils de l'industrie et du travail geschaffen.

und traf noch sonstige Bestimmungen bezüglich des Verfahrens. Die rheinischen Gewerbegerichte unterscheiden sich aber dadurch von den französischen, daß die eigentlichen Arbeiter und Gesellen unter den Beisitzern keine Vertretung haben, auch an den Wahlen derselben nicht teilnehmen; zu den Wahlen sind nur Fabrikanten, Handwerker und Werkmeister zugelassen und im Gericht muß die Zahl der Beisitzer aus der Klasse der Fabrikanten die der Beisitzer aus der andern Klasse stets um ein Mitglied übersteigen. Die Beisitzer, deren Wahl der Bestätigung durch die Regierung unterliegt, wählen jährlich aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Kompetenz der Gerichte erstreckt sich teils auf Civilstreitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitgebern und ihren Arbeitern aus dem Arbeits- (auch Lehr-) vertrag, teils auf geringere Strafsachen, Kontraventionen gegen die Gewerbepolizei, Ruhestörungen in den Werkstätten, Vergehungen der Lehrlinge gegen die Meister. Sie scheiden sich in das Vergleichsbureau für den Vergleich, und das Hauptbureau für das Urteil. Das Verfahren vor jenem muß stets dem vor diesem vorgehen[590]. Die Entscheidungen sind endgiltig bis zu 80 M., darüber hinaus ist die Berufung an das Landgericht zulässig, mit Suspensiveffekt nur für Summen über 240 M. Die rheinischen Gewerbegerichte haben sich trotz ihrer mangelhaften Organisation eine große Beliebtheit erworben[591]. Im übrigen **Preußen** wurden seit 1815 vereinzelt, teils für Berlin (Regl. vom 4. April 1815), teils für die industriellen Bezirke Westphalens (Regl. vom 26. November 1829) Fabrikengerichte (in Westphalen „Fabrikengerichts-Deputationen") angeordnet[592], es waren wesentlich nur Bagatellkommissionen der ordentlichen Gerichte[593]. Die Gewerbeordnung von 1845 ließ diese wenigen besonderen Gerichte bestehen, übertrug aber in Ermangelung solcher die Entscheidung über Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, wenn der selbständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung war, den Innungsvorstehern unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Kommunalbehörde, in andern Fällen der Ortspolizeibehörde, vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges binnen zehn Tagen präklusivischer Frist. (§ 137.) Die Verordnung vom 9. Februar 1849 über die Errichtung von Gewerbegerichten, welche für die ganze Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofs zu Cöln erlassen wurde, bestimmte, daß für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerbegericht obwalte, auf den Antrag von Gewerbetreibenden nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, mit königlicher Genehmigung ein Gewerbegericht errichtet werden solle, welches aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern und einem Arbeitgeber als Vorsitzenden zusammengesetzt sein sollte; die Beisitzer sollten durch die Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer, der Vorsitzende durch die Beisitzer gewählt werden. Die weiteren Bestimmungen schlossen sich in vielen Punkten, namentlich auch bezüglich des Vergleichs- und Urteilsverfahrens, den für die rheinischen Gerichte geltenden an, aber für Streitigkeiten zwischen Innungsgenossen und ihren Arbeitnehmern wurde ausdrücklich bestimmt, daß das Vergleichsverfahren nicht vor dem Vergleichsausschuß des Gewerbegerichts sondern vor einem Vergleichsausschuß der Innung stattfinden sollte. Die gewerbliche Bevölkerung verhielt sich jedoch fast überall ablehnend gegen die Errichtung solcher Gewerbegerichte, im ganzen kamen überhaupt nur (in den Jahren 1849—1851) elf Gewerbegerichte zu Stande und diese gingen nach kurzer Dauer, die letzten im Jahre 1855 wieder ein. In den übrigen **deutschen Staaten** herrschte bezüglich der Regelung der gewerblichen Gerichtsbarkeit eine bunte Mannigfaltigkeit, der Versuch, besondere Gewerbegerichte einzuführen, wurde nur noch in **Sachsen** (Ges. vom 15. Oktober 1861) gemacht. Die Errichtung war fakultativ. Das Gewerbegericht sollte aus einem vom Ministerium des Innern ernannten rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und einer gleichen Zahl von selbständigen Gewerbetreibenden und Arbeitern als Beisitzern bestehen und in allen sonst den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesenen Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrvertrag, wenn deren Wert nicht 20 Thaler überstieg, kompetent sein. Das Gericht sollte auch nach französischem Vorbild eine strafpolizeiliche Gewalt haben. Gegen die Urteile sollte keine Berufung, aber das Rechtsmittel des Rekurses an die ordentlichen Gerichte zulässig sein. Die abgeschlossenen Vergleiche sollten vollstreckbar sein. Errichtet wurde nur ein Gericht, in Meißen (1867). — Die **Reichs-Gewerbeordnung** von 1869 verwies die Entscheidung der hier in Rede stehenden gewerblichen Streitigkeiten, soweit dafür nicht besondere Behörden bestehen, vor die Gemeindebehörde mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen stehe, die vorläufige Vollstreckung aber durch die Berufung nicht aufgehalten werde;

590) Die deutsche Reichscivilprozeßordnung hat das Verfahren vor dem Vergleichungsbureau unberührt gelassen, dagegen für das Urteilsverfahren sind durch das Preußische Einführungsgesetz zu derselben vom 24. März 1879 (§ 10) im allgemeinen die neuen Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten für maßgebend erklärt worden.

591) Bachem, a. a. O. S. 8. Nach dem neuen Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 (§ 84) werden diese Gerichte mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis dahin ihre Zusammensetzung den Bestimmungen des neuen Gesetzes entspricht.

592) Nach § 1 des Regl. sollten an 9 Orten des Regierungsbezirks solche Deputationen errichtet werden; es wurden dieselben aber nur in Altena, Hagen und Iserlohn errichtet. Stieda, a.a.O. S. 42.

593) S. dar. Stieda, a. a. O. S. 38 ff.

außerdem ließ sie zu, daß durch Ortsstatut an Stelle dieser Behörden „Schiedsgerichte", welche durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden seien, mit der Entscheidung betraut werden könnten (§ 120, später 120a), ohne jedoch die Organisation und das Verfahren näher zu regeln. Aber die statutarische Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten erfolgte nur in geringem Umfang. Im ganzen existierten Ende 1889 nur 74 (1874 nur 57 und zwar 51 in Preußen, 6 in andern Staaten, trotzdem in Preußen das Ministerium 1870 und 1871 den Gemeindebehörden die Errichtung sehr empfohlen hatte). Die in neuerer Zeit hervorgetretene größere Bereitwilligkeit der beteiligten Kreise, die Einsetzung gewerblicher Schiedsgerichte zu fördern, ließ das Unzureichende der gesetzlichen Bestimmungen deutlich hervortreten. Der Mangel lag hauptsächlich darin, daß die Gewerbeordnung es sowohl an jeder näheren Ausführung des Prinzips über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, wie auch an allen Bestimmungen über die processualen Befugnisse der Gerichte, über das Verfahren vor denselben und über die Rechtswirkung ihrer Entscheidungen fehlen ließ. Die hieraus sich ergebende Unsicherheit erschwerte einerseits die Ausbreitung der Institution und bewirkte andererseits bei den entstandenen Schiedsgerichten eine das Maß des Erwünschten übersteigende Verschiedenheit der Einrichtungen. Das Bedürfnis nach einer Ergänzung und Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen wurde schon im Anfang der 70er Jahre anerkannt. Bereits in den Jahren 1873 und 1874 und nochmals im Jahre 1878 wurden dem Reichstag vom Bundesrat Gesetzentwürfe betr. die Errichtung von „Gewerbegerichten" vorgelegt, aber es kam damals nicht zu einer Verständigung zwischen den Regierungen und dem Reichstag. Auch der Versuch bei der Neuregelung des Innungsrechts Gewerbegerichte durch Innungen ins Leben zu rufen, war von geringem Erfolg. Das Innungsgesetz von 1881 hatte den neu zu bildenden Innungen in § 97 die Aufgabe gestellt, die qu. Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde zu entscheiden und in § 97a die Befugnis erteilt, „Schiedsgerichte" zur Entscheidung dieser Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu errichten, gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen stehen sollte, ohne daß durch die Berufung die Vollstreckbarkeit durch die Polizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften über die gerichtliche Zwangsvollstreckung aufgehalten sein sollte (§ 100d). Der § 100d bestimmte, daß die Schiedsgerichte mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, die Beisitzer zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern (durch Wahl der Innungsversammlung oder einer anderen Vertretung der Innungsmitglieder), zur Hälfte aus deren Gesellen (durch Wahl der Gesellen der Innung oder einer Vertretung derselben) entnommen sein müssen und der Vorsitzende, welcher der Innung nicht anzugehören braucht, von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird. An dem durch den § 97 den Innungen erteilten Rechte nahmen alle Innungen (1886: 9184) Teil; von der ihnen durch den § 97a gewährten Befugnis haben nur wenige Gebrauch gemacht. Inzwischen hatte auch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in § 14 Nr. 4 der Landesgesetzgebung die Möglichkeit offengehalten, ihrerseits mit der Errichtung von Gewerbegerichten vorzugehen. Einige Staaten benutzten diese Vollmacht. Am wichtigsten ist das ausführliche elsaß-lothringische Gesetz vom 23. März 1880, welches die fünf aus der französischen Zeit übernommenen Gewerbegerichte (s. oben) in glücklicher Weise reformierte. Im Königreich Sachsen wurden durch Gesetz vom 2. April 1884 fünf Bergschiedsgerichte geschaffen. Hamburg hatte schon durch Gesetz vom 10. Mai 1875 ein allgemeines Gewerbegericht eingeführt. Bremen gab sich ein solches durch Gesetze vom 30. September 1877 und 17. April 1887. Seit der Mitte der 80er Jahre trat im Reichstag eine sehr entschiedene Strömung zu Gunsten der Gewerbegerichte hervor, es kam 1886, 1888 und 1889 zu eingehenden Verhandlungen und Resolutionen. 1890 erfolgte die Verständigung zwischen den Bundesregierungen und dem Reichstag und erging das schon vorher in § 85 erwähnte Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 betr. die Gewerbegerichte. Dies Gesetz entspricht, wie schon bemerkt, den im § 85 aufgestellten Postulaten, es sind dort auch schon eine Reihe der prinzipiell wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes in den Anmerkungen angeführt worden. Von weiteren Bestimmungen seien hier nur noch folgende erwähnt. Das Gesetz überläßt in erster Linie den Gemeinden und kommunalen Verbänden die Einsetzung von Gewerbegerichten, aber statuiert unter Umständen auch den Zwang gegen dieselben. Die Errichtung erfolgt durch ein von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigendes Ortsstatut (§ 1). Als Arbeiter im Sinne des Gesetzes gelten Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet, ebenso Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt (§ 2). Die gesetzliche Zuständigkeit der Gerichte ist auch ausgedehnt auf Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und über Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden; sie erstreckt sich in subjektiver Hinsicht auch auf hausindustrielle Arbeiter, sofern ihnen die zu be- oder verarbeitenden Rohstoffe oder Halbfabrikate von den Arbeitgebern geliefert werden; auf diejenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, kann die Zuständigkeit der Gerichte durch das Statut bestimmt werden (§ 4). Die Zahl der zu wählenden Beisitzer muß mindestens vier betragen (§ 9). Für das passive Wahlrecht ist ein Alter von 30 Jahren, für das aktive ein solches von 25 Jahren erforderlich (§ 13).

Das Gericht verhandelt und entscheidet, sofern nicht durch das Statut allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl vorgeschrieben ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§ 22). Bei jedem Gericht ist eine Gerichtsschreiberei einzurichten (§ 23). Die das Verfahren im Einzelnen regelnden Vorschriften (§ 24—64) beruhen auf den Anm. 570 hervorgehobenen leitenden Gesichtspunkten und insbesondere auch auf dem Officialbetrieb seitens des Gerichts. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Proceßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gericht nicht zugelassen (§ 29); die harten Versäumnisfolgen des ordentlichen Civilprozesses sind ausgeschlossen (§ 37 ff.); der Sühneversuch ist, wenn die Parteien im Verhandlungstermine erscheinen, obligatorisch und muß bei Anwesenheit derselben am Schluß der Verhandlung wiederholt werden (§ 39, 54). Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile (s. Anm. 580) sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder über die Aushändigung resp. den Inhalt des Arbeitsbuches resp. Zeugnisses betreffen, oder wenn der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 M. nicht übersteigt, ausgenommen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann dieselbe von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden (§ 56). Die Gerichtsgebühren betragen bei einem Gegenstand im Werte bis zu 20 M. einschließlich 1 M., über 20—50 M. einschließlich 1,50 M., über 50—100 M. einschließlich 3 M.; die ferneren Wertsklassen steigen um je 100 M., die Gebühren um je 3 M.; die höchste Gebühr beträgt 30 M. Wird der Rechtsstreit durch Vergleich beigelegt, so wird keine Gebühr erhoben, wird er sonst ohne kontradiktorische Verhandlung erledigt, so sind die halben Gebührensätze zu zahlen (§ 57). Das Gesetz hat auch noch ein Verfahren vor dem Gemeindevorsteher geregelt (§ 71—75)[594], wenn ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, hat die Anrufung des Gemeindevorstehers aber als eine fakultative jeder Partei auf Streitigkeiten 1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, 2. über die Berechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge beschränkt. Die Entscheidung ist eine vorläufige, sie wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. Das Gesetz regelt, was die Gewerbeordnung und auch die Landesgesetzgebung nicht gethan hatte, näher das Verfahren und die Vollstreckung dieser Vergleiche und Entscheidungen. Nach § 70 ist das Gewerbegericht auch verpflichtet auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben und berechtigt, in solchen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten[595].

Endlich hat auch noch das Gesetz (§ 61—69) eine Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter vorgesehen und geregelt, wenn diese Thätigkeit von beiden Teilen angerufen wird[596]. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- und Marineverwaltung bestehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind (§ 76). Der § 77 hat die Errichtung besonderer Gewerbegerichte für Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben der direkten Anordnung der Landescentralbehörde vorbehalten und für diese einige abweichende Bestimmungen getroffen[597]. Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte erleiden durch das Gesetz keine Einschränkung (§ 79). Die auf Grund von Landesgesetzen zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte werden mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis dahin ihre Zusammensetzung den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht (§ 80). Die auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgerichte gelten als Gewerbegerichte im Sinne dieses Gesetzes, haben aber sofort die Ortsstatuten entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zu gestalten.

In Ungarn hat für das Kleingewerbe die Gewerbeordnung von 1884 (§ 141) die Bestimmung getroffen, daß die Gewerbekorporationen besondere Schiedsgerichte zu bilden haben (s. dar. oben § 52), die den Schiedsgerichten der deutschen Innungen ähnlich sind[598].

In England entscheiden nur die bürgerlichen Gerichte über die gw. Streitigkeiten, und zwar die Gerichtshöfe „mit summarischer Jurisdiktion", mit denen bei höheren Beträgen des Streitobjekts in England die Grafschaftsgerichte, in Schottland und Irland die Sheriffs- bezw. die Civil-Gerichte konkurrieren. Die St. Leonards Act von 1867 beabsichtigte eigene ständige Gerichtsinstanzen zu schaffen, überließ aber die Initiative dazu den Unternehmern und blieb, da diese

594) S. dar. Bachem, a. a. O. S. 116 ff.

595) S. dar. Bachem, a. a. O. S. 113 ff.

596) Vgl. dar. Bachem, a. a. O. S. 104 ff. und die folgende Abh. XXII.

597) Vgl. dar. Bachem, a. a. O. S. 126 ff. und die Abh. XX im Hdb.

598) S. dar. auch Schmid, a. a. O. S. 40. Nach dieser Darstellung bestanden in Ungarn 1887 erst 148 Gewerbekorporationen und 78 Schiedsgerichte.

dieselbe nicht ergriffen, wirkungslos[599]. Die Lücke in der Gesetzgebung veranlaßt die Arbeiter, auch in diesen Streitigkeiten sich an die Einigungsämter zu wenden.

VII. Weitere Beförderungsmittel des Gewerbewesens.

§ 87. Es ist schon bisher von zahlreichen Maßregeln zur Förderung des Gewerbewesens die Rede gewesen. Weitere allgemeine sind noch

1. Gewerbe-(Industrie-)Ausstellungen[600]) d. h. temporäre größere Ausstellungen von Gewerbsprodukten in planmäßiger Anordnung an einem Orte. Sie können sein: 1) Lokal-, Landes-, Weltausstellungen, je nachdem die Aussteller nur einem Landesteil (Stadt, Kreis, Provinz) oder dem ganzen Lande oder allen Ländern angehören; 2) reine Gewerbe- oder Gewerbe- und Handelsausstellungen, je nachdem nur die gewerblichen Produzenten selbst oder auch die Händler mit Gewerbsprodukten ausstellen dürfen; 3) allgemeine oder Spezial- (Fach-) ausstellungen, je nachdem sie Gewerbsprodukte aller Art umfassen oder sich nur auf einen bestimmten Gewerbs- resp. Industriezweig oder auf eine besondere Spezialität (Fach) von Waren resp. Leistungen beschränken (z. B. auf Kunstgewerbe, Hausindustrie, einzelne Zweige der Textil-, Eisen- ꝛc. industrie, Frauenarbeit, Export, Motoren, Gemälde und plastische Kunstwerke ꝛc.). Die Ausstellungen werden dadurch zum Beförderungsmittel des Gewerbewesens, daß sie belehrend und anregend auf die gewerblichen Produzenten wirken, den Wetteifer der Gewerbetreibenden anspornen, die Kenntnis neuer gewerblicher Produkte und Produktionsmethoden schnell verbreiten, hervorragende (namentlich auch bisher in der Geschäftswelt weniger bekannte) Produzenten in weiteren Kreisen bekannt machen und deren Absatz erhöhen. Sie sind ein berechtigtes und bei zweckmäßiger Durchführung auch in der Regel erfolgreiches „Reklamemittel"; jede gelungene Ausstellung erweitert den Kundenkreis einzelner Aussteller, aber auch ganzer Industriebezirke. Lokal- und Landesgewerbeausstellungen vermögen bei richtiger Organisation ein vortreffliches, sonst kaum zu erlangendes Bild der gewerblichen Thätigkeit und Leistungsfähigkeit des Ausstellungsbezirks, der Vorzüge wie der Mängel, zu geben und können dadurch Anlaß zur Abhilfe der letzteren werden. Bei ihnen sollte deshalb auch, während die Weltausstellungen wesentlich nur die hervorragendsten Leistungen und geeignete Exportprodukte der verschiedenen Länder zeigen können, dafür gesorgt werden, daß nicht bloß hervorragende Leistungen und nicht bloß eine größere Zahl von Gewerben, sondern möglichst alle Gewerbe und in ihnen auch die gewöhnlichen Leistungen vertreten sind[601]).

Die Veranstaltung von Lokal- und Landesausstellungen ist in erster Linie Aufgabe der gewerblichen Korporationen, sowie der Gewerbe- und Handelskammern, aber der volkswirtschaftliche Nutzen derselben rechtfertigt die Gewährung von Staatszuschüssen zu den Kosten, Frachtermäßigungen auf Staatseisenbahnen ꝛc. und die Fürsorge sachverständiger Staatsbehörden für ihre richtige Aufeinanderfolge und möglichst zweckmäßige Einrichtung. Weltausstellungen können natürlich nur in großen Staaten und von dem betreffenden Staat, in dem die Ausstellung stattfindet, unternommen werden. Die viel diskutierte Frage über den Nutzen solcher Ausstellungen, der in neuerer Zeit vielfach bestritten wurde, muß vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu Gunsten der Ausstellungen entschieden werden[602]). Unbe-

599) S. dar. Schmid, a. a. O. S. 30.

600) S. dar. besonders das verdienstvolle Werk von F. C. Huber, Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie. 1886. Ders, Art. Ausstellungen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I. S. 996 ff. (dort auch weit. Litt.) Ferner W. F. Exner, Der Aussteller und die Ausstellungen. 1873. Ders, Die neuesten Fortschritte im Ausstellungswesen. 1868. Keller, a. a. O. S. 68 ff. Roscher, S. III. § 161. Rau II. § 164. Art. Ausstellungen in Meyer's Konv.-Lexikon. 4. Aufl. Bd. II. S. 133 ff. Bd. XVII. S. 76 ff.

601) Näheres über die allgemeine Bedeutung, die Geschichte und die zweckmäßige Einrichtung der Gewerbeausstellungen in der vorigen Anm. cit. Litt. und in den officiellen Ausstellungsberichten über die Weltausstellungen.

602) S. dar. Huber, a. a. O. S. 36 ff. S. 282 ff.

streitbar sind die großen, direkten und indirekten, Vorteile für den die Ausstellung unternehmenden Staat, aber es lassen sich solche auch für die andern Länder, welche die Ausstellung beschicken, erzielen. Jedoch ist der Nutzen, namentlich für die Exportindustrie dieser Länder nur dann in erheblichem und größtem Maße möglich, wenn die Regierungen derselben energisch und sachverständig für die Aussteller und die Ausstellung des eigenen Landes sorgen, wenn sie sich nicht bloß darauf beschränken, einen Ausstellungskommissär zu ernennen und Geldmittel zu bewilligen, sondern auch für eine gute, richtig organisierte Vertretung der eigenen Industrie, namentlich auch durch Kollektivausstellungen, für die volle Wahrung der Interessen ihrer Aussteller gegenüber andern, für ein wirkungsvolles Arrangement der Ausstellung, für die Anfertigung eines sachgemäßen Katalogs und anderer die inländische Industrie betreffenden litterarischen Arbeiten, für sachverständige Berichterstattungen und für die praktische Verwertung der Ergebnisse der Weltausstellung zu Gunsten der inländischen Exportindustrie Sorge tragen[603].

Die ersten Landesindustrieausstellungen wurden 1791 in Prag, 1798 in Paris veranstaltet, in Paris folgten drei kleinere bis 1806, dann von 1819—1849 sieben größere in fast fünfjährigen Pausen. In Deutschland waren die ersten Landesindustrieausstellungen in München (1818), Dresden (1824), Berlin (1824), spätere in Mainz (1842), Berlin (1844), Leipzig (1853), München (1854), Stuttgart (1881) 2c. — Die erste Weltausstellung war in London (1851) mit 17 062 Ausstellern (darunter über 1300 Deutsche) und über 6 Mill. Besuchern, es folgten die Ausstellungen in Paris (1855) mit 21 779 Ausstellern (darunter 2 175 Deutsche) und ca. 5 Mill. Besuchern, in London (1862) mit 24 864 Ausstellern (darunter 2 875 Deutsche) und über 6 Mill. Besuchern, Paris (1867) mit 42 217 Ausstellern (darunter 3 388 Deutsche) und ca. 9 Mill. Besuchern, Wien (1873) mit 39 500 Ausstellern (darunter 7 524 Deutsche) und über 7 Mill. Besuchern, Philadelphia (1876) mit 26 986 Ausstellern (darunter 1001 Deutsche) und fast 10 Mill. Besuchern, in Paris (1878) mit ca. 52 000 Ausstellern und über 16 Mill. Besuchern und die letzte in Paris (1889). An den beiden letzten Ausstellungen beteiligten sich Deutsche nur mit einigen Bildern.

2. Permanente Ausstellungen mustergültiger Gewerbserzeugnisse (Gewerbemuseen, Industriemuseen, Musterlager) haben den Zweck, diese Erzeugnisse und mit ihnen die bedeutenderen praktisch wichtigen Erfindungen und Verbesserungen des In und Auslandes auf gewerblichem Gebiet, insbesondere zweckmäßige Hilfsmaschinen (Arbeitsmaschinen, Kleinmotoren 2c.) und neuere Werkzeuge den Gewerbetreibenden des Landes vorzuführen und die letzteren zur Nachahmung und weiteren Verbesserung der Produkte resp. zur Benutzung der Werkzeuge und Maschinen anzuregen. Die Gründung und Unterhaltung solcher Musterlager kann man nicht von den Privaten hoffen noch ihnen zumuten. Sofern erwartet werden kann, daß durch sie in der angegebenen Richtung für größere Bezirke der gewerbliche Fortschritt entschieden gefördert werden würde, muß die Gründung und Unterhaltung derselben als eine Aufgabe der Staatsgewalt bezeichnet werden. Aber eine wesentliche Bedingung des Nutzens solcher Sammlungen ist, daß dieselben leicht zugänglich sind und wirklich nur Mustergültiges enthalten, Veraltetetes rechtzeitig entfernt wird. Größer wird ihr Nutzen, wenn Musterstücke auch ausgeliehen und größere Musterkollektionen an andern Orten, die keine Musterlager haben, zeitweise ausgestellt werden. Mit der Ausstellung der dem Staat gehörigen Gegenstände läßt sich zweckmäßig die Ausstellung von Verkaufsprodukten Privater, die jenen Zwecken dienlich sind, verbinden, wodurch der Lehrzweck der Sammlung erhöht, das Interesse an derselben gesteigert, das Absatzgebiet von Produzenten erweitert wird.

Eine besondere Art von Musterlagern sind die erst in neuester Zeit entstandenen sog. Handelsmuseen[604], deren Bedeutung für die Industrie vorzugsweise darin liegt, daß

603) S. dar. Huber, a. a. O. S. 46 ff.

604) Vgl. dar. Huber, Die Ausstellungen 2c. S. 131 ff. Mustergültige Anstalten dieser Art sind z. B. das Orientalische Museum in Wien, das India-Museum in London, das Musée commercial in Brüssel. Handelsmuseen bestehen in St. Gallen, Antwerpen, Gent, Mailand, Turin, Lissabon, Oporto, Lyon, Bordeaux, Lille, Rouen u. a. französischen Städten, in Berlin (1881 durch den „Centralverein für Handelsgeographie" gegründet 2c.); die in neuester Zeit gemachten Versuche ein Reichshandelsmuseum in Deutschland zu gründen, hatten bisher keinen Erfolg. S. dar. auch Huber, a. a. O.

sie die Exportindustrie fördern können. Es sind handelsgeographische, für die praktische Unterweisung des Importgeschäfts und der Exportindustrie eingerichtete Sammlungen von Mustern, welche vermittelst fortwährender Ergänzung auf den neuesten Stand und vermöge des fortlaufenden (amtlichen) Verkehrs mit den Konsulaten und der eigens dafür aufgestellten Korrespondenten dazu dienen, über die Bedürfnisse und Anforderungen wichtigerer Absatzgebiete und über die an den bedeutenderen Handelsplätzen gangbaren Artikel, über ihre Preise, Aufmachung und Lieferungsbedingungen zu orientieren und dadurch die Konkurrenz mit dem Ausland zu erleichtern. Bei einem Handelsmuseum ist der Hauptzweck die Ausstellung selbst, nicht die Vertretung der Aussteller. Es verfolgt ausschließlich oder hauptsächlich den theoretischen Lehrzweck, die einheimischen Industriellen über die Leistungen und die Leistungsfähigkeit sowie über den Begehr anderer Länder aufzuklären und auf die Absatzfähigkeit neuerer Artikel aufmerksam zu machen. Eben dieser Zweck rechtfertigt die staatliche Unterstützung, wenn nicht der Staat selbst diese Anstalten als staatliche organisiert. Sie können von Handels- und Industrievereinen errichtet, geleitet und im wesentlichen auch unterhalten werden, aber, da die Anstalten für die Erreichung ihrer Zwecke wesentlich auch auf die Unterstützung und Mitwirkung der Konsuln angewiesen sind, bedürfen sie schon deshalb und in dieser Richtung der Unterstützung der Staatsregierung, sie werden in der Regel auch eine weitere materielle Unterstützung nicht entbehren können.

3. Von noch größerer Bedeutung und Tragweite für die Förderung der Exportindustrie sind eigens organisierte Anstalten, welche sich direkt die Aufgabe stellen, den Warenabsatz der inländischen Exportindustrie zu vermitteln und dadurch zu heben: die Exportkommissionshäuser und die sog. Exportmusterlager.

Die Exportkommissionshäuser[605]) werden errichtet als größere private Unternehmungen für bestimmte Industriebranchen; sie vermitteln den Warenabsatz in der Weise, daß sie auf eigene Rechnung und Gefahr den Fabrikanten die ausländischen Aufträge aufgeben, den Vertrieb der Waren besorgen und den Fabrikanten entweder sofort oder doch kurze Zeit nach Ablieferung der Ware dieselbe bezahlen. Sie sind von ganz besonderer **Wichtigkeit gerade auch für kleinere und für neu etablierte Fabrikanten.**

„Die Exportkommissionshäuser stehen als sichere Abnehmer dem Fabrikanten, der ihre Zahlungsfähigkeit stets überwachen kann, an der Seite, vereinfachen bedeutend sein Geschäft, ersparen ihm weitläufige Korrespondenzen und entheben ihn von dem Risiko des Verkehrs mit faulen Kunden. Der Fabrikant braucht sich nicht um Kreditgewährung, Verpackung und Versand zu kümmern, er kann stets auf kurzzeitige Zahlung rechnen und mit dem Gelde des Kommissionärs sein Geschäft flott betreiben. Damit wird es ihm ermöglicht, billiger zu produzieren und zu verkaufen, und namentlich der kleinere Fabrikant dadurch, daß sein Betriebskapital nicht auf Monate festgebunden liegt, zur weiteren Ausdehnung seiner Produktion in den Stand gesetzt. Einen weiteren großen Vorteil gewähren die englischen und französischen (wie auch die rheinisch-westphälischen) Kommissionshäuser den exportierenden Industrien ihrer Länder dadurch, daß sie ihre Reisenden jährlich bis in die fernsten Gegenden der Welt entsenden, um persönlich Kunden zu gewinnen, die sie durch Muster genau über die Leistungen der heimischen Fabriken aufklären. Sie sind fortlaufend unterrichtet über die Bedürfnisse, Gewohnheiten, Neigungen der auswärtigen Kundschaft in den entlegensten Gegenden, beleben durch den regelmäßigen Besuch der Reisenden die Umsätze und lassen Muster, Kataloge, Preisverzeichnisse in den verschiedenen Landessprachen, Zeitungen und Handelsberichte verteilen. Die Reisenden des Kommissionärs vermitteln so einen Absatz nach allen Weltrichtungen, wie er dem einzelnen Fabrikanten — schon der Kosten wegen — nicht möglich sein würde. So kann derselbe der rationellen Fortentwicklung seines Geschäftsleben, während der Kommissionär unausgesetzt für den Absatz der gewerblichen Erzeugnisse sorgt[606]".

605) S. dar. Huber, Die Ausstellungen ꝛc. S. 149 ff. Diese Exportkommissionshäuser sind in England, Frankreich, Nordamerika, in der Schweiz eine verbreitete und erprobte Einrichtung, Deutschland hat einzelne, namentlich in Rheinland und Westphalen, steht aber in dieser Hinsicht jenen Ländern noch erheblich nach. Solche Häuser bestehen z. B. in Bradford für baumwollene Kleiderstoffe, in Manchester für baumwollene Garne und Gewebe, in Dundee für Jutewaren, in Belfast für Leinewaren, in Nottingham für Spitzen, in Verviers und Leipzig für Tücher, in Chemnitz für Möbelstoffe, in St. Gallen für Stickereien, in Zürich, Basel, Lyon für Seidenwaren, in Birmingham und Solingen für Eisenwaren, andere in Leeds, Sheffield, Glasgow, Paris, Roubaix, Elbeuf ꝛc. ꝛc.

606) Huber, a. a. O. S. 151 ff.

Die Exportmusterlager[607]) sind der allerneuesten Zeit angehörende, zuerst in Deutschland entstandene Anstalten. Die Anstalt ist eine permanente Ausstellung und zugleich eine Agentur für den Warenabsatz. Sie sorgt zunächst für eine, auch bei einem Exportkommissionshause sich vorfindende Sammlung von übersichtlich gruppierten Musterproben, Modellen oder Zeichnungen exportfähiger inländischer Fabrikate, welche den ausländischen Einkäufern, die das Lager besuchen, als Grundlage der Vermittlung ihrer Engrosbestellungen Gelegenheit bieten soll, ohne großen Zeitverlust die exportfähigen Firmen und die für den Export geeigneten Artikel kennen zu lernen, und sich über die Preiswürdigkeit der Ausstellungsgegenstände, wie über die Leistungsfähigkeit und Zahlungsbedingungen der Fabrikanten ꝛc. zu informieren. Die deponierten Waren sind in der Regel Durchschnittswaren, wie sie der Aussteller auf Lager hat oder rasch in beliebiger Anzahl und Qualität herstellen kann. Die Sammlung dient aber nur der rein geschäftlichen Agententhätigkeit der Anstalt und ist daher auch nicht der allgemeinen Besichtigung, sondern nur kauflustigen und kauffähigen Kunden geöffnet. Die Anstalt vermittelt sodann den direkten und persönlichen Verkehr der Produzenten und der Einkäufer, schließt im Auftrage beider Lieferungsgeschäfte ab und bezieht dafür eine Kommissionsgebühr. Die Bestellungen werden direkt vom Fabrikanten ausgeführt. Die Anstalten beschränken sich darauf, Käufer und Verkäufer zusammenzuführen, übernehmen auch kein Delcredere für den Besteller. Sie beruhen auf einer Vereinigung von inländischen Industriellen, welche „Mitglieder" der Anstalt werden, als solche aber nur bestimmte Beiträge (Jahresbeiträge oder Platzmietzins) zu zahlen haben. Die Anstalt deckt ihre Verwaltungskosten durch die Kommissionsgebühren und diese Beiträge. Sie sucht die Anbahnung und Vermittlung von Verkäufen für Rechnung der Aussteller noch zu befördern durch Austeilung von Katalogen und Mitgliederlisten[608]), Annoncen und Anstellung von Agenten im Ausland. Auch diese Anstalten sind ganz besonders bestimmt, den Absatz von kleineren Fabrikanten und neuen Unternehmungen zu heben.

4. Der Förderung des Absatzes kunstgewerblicher Produkte dienen auch die in neuerer Zeit vielfach organisierten permanenten kunstgewerblichen Ausstellungen verkäuflicher Produkte, die in der Regel von lokalen Kunstgewerbevereinen ausgehen.

5. Auch die Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen für niedrige Forderungen der Gewerbetreibenden ist hier insofern zu erwähnen, weil sie allein geeignet ist, einem schweren Uebelstande für viele kleine Handwerker, nämlich der schlechten, weit verbreiteten Sitte eines langen Buchkredits für die gelieferten Arbeiten, wirksam zu begegnen.

§ 88. Zu den wichtigsten Förderungsmitteln des Gewerbewesens gehört endlich noch die staatliche Organisation von Gewerbekammern[609]), d. h. von besonderen Organen für

---

607) S. dar. Huber, Die Ausstellungen ꝛc. S. 187 ff. Das erste Exportmusterlager wurde in Stuttgart (durch den Handelskammersekretär Prof. Dr. Huber) 1881 gegründet. Aehnliche Institute wurden in München, Frankfurt, Dresden, Karlsruhe, Nürnberg, Berlin (zwei), dann auch in andern Ländern, im Piraus, in Antwerpen, Amsterdam, London, New York, Paris ꝛc. errichtet.

608) „Der mehrsprachige, in Tausenden von Exemplaren erschienene und unentgeltlich an die Konsuln und ausländische Firmen verteilte Katalog, dessen Kosten durch den Annoncenanhang gedeckt werden, ist eine Reklame sowohl für das Institut wie für die einzelnen Mitglieder. Er gibt gleichsam als fahrender Commis voyageur die Karte ab und empfiehlt seine Firma. Er verschafft dem Fernstehenden ein ungefähres Bild darüber, welche Branchen, Spezialitäten und Firmen an Ort und Stelle vertreten und von ihm bei einem etwaigen Besuch anzutreffen sind. Für das einzelne Mitglied andererseits ist es jedenfalls vorteilhaft, daß auf seine Leistungs- und Exportfähigkeit hunderte fremder Pläze und überseeischer Käufer aufmerksam gemacht, sein Name und seine Erzeugnisse in allen Weltteilen genannt werden." Huber, a. a. O. S. 194.

609) R. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas ꝛc. 1879. (Das umfangreiche Werk gibt u. a. die ausführliche Geschichte der bisherigen gutachtlichen Organe für die Gewerbe in den Europäischen Staaten.) R. Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen. 1890 (dort auch weit. Spez.-Litt.) A. Steinmann-Bucher, Die Nährstände ꝛc. 1885. Vgl. auch W. Kompe, Die deutschen Handelskammern ꝛc. in Hildebrand J. 4.

bestimmte Bezirke, welche aus gewählten Vertretern der Gewerbetreibenden im e. S. (des Groß- und Kleingewerbes) unter angemessener Beteiligung auch der Arbeitnehmer bestehend, der Staatsgewalt als beratende und gutachtliche Organe in den Fragen der Gewerbepolitik dienen und zugleich als die berufenen Vertreter der gemeinsamen Gewerbsinteressen ihres Bezirkes diese wahren und fördern. Ohne solche Organe ist es heute für eine Staatsregierung schwer, auf diesem Gebiete ihre schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Sie muß die realen Verhältnisse der einzelnen Bezirke und die berechtigten Wünsche und Interessen der gewerblichen Bevölkerung durch Männer kennen lernen, welche sachkundig und dem Gewerbestande angehörig, von dem Vertrauen desselben getragen, privates und öffentliches Wohl zu vereinigen bestrebt sind, sie muß ferner für die geplanten obrigkeitlichen Maßregeln die wirklichen Vertrauensmänner der gewerblichen Bevölkerung hören können und hören, und sie muß auch durch diese Mittelspersonen auf die gewerblichen Kreise selbst einwirken können. Diesen Bedürfnissen können Innungen, Gewerbevereine und andere freie wirtschaftliche Interessenvertretungen nicht, jedenfalls nicht in genügender Weise entsprechen, ihnen kann nur entsprochen werden, wenn eine besondere, über das ganze Land verbreitete Organisation obligatorischer Gewerbekammern besteht, deren Zusammensetzung eine Garantie bietet für eine richtige Darstellung der thatsächlichen lokalen Verhältnisse, für eine sachverständige Beurteilung gewerblicher Zustände und Maßregeln und für eine dem Gemeinwohl förderliche, auf dem Vertrauen der gewerblichen Bevölkerung beruhende Vertretung aller Interessen derselben. Solche Gewerbekammern können entweder selbständige für sich bestehende Organe sein oder unter Umständen auch mit einer Handelskammer zu einem Organ (mit besonderen Abteilungen für Gewerbe und Handel) verbunden werden. Die Entscheidung hierüber wie über die Fragen der zweckmäßigen Organisation im einzelnen, der Bestimmung der Funktionen und Befugnisse ꝛc. muß mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse eines Landes erfolgen. Aber unbedingt ist zu fordern, daß in ihnen das Gesamtgewerbe im e. S. (Groß- und Kleingewerbe) vertreten ist, ebenso, daß auch die Arbeitnehmer in ihnen eine angemessene Vertretung haben. Die Wirksamkeit derselben kann erhöht und die ganze Institution lebenskräftiger und nützlicher werden, wenn sie zugleich zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung gemacht und mit obrigkeitlichen administrativen Befugnissen ausgestattet werden[610]. Noch besser, wenn die Organisation darin gipfelt, daß (wie z. B. in Württemberg) von den Kammern gewählte Vertreter mit einer staatlichen Centralstelle für Gewerbe[611]) (resp. für Gewerbe und Handel) ein Kollegium bilden, das nicht bloß die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Regierung von Amtswegen zu begutachten sondern auch eine administrative Thätigkeit auszuüben und in bestimmten gewerblichen Angelegenheiten, für welche eine bureaukratische Behandlung schädlich werden kann, mit zu entscheiden hat. Je weniger heute eine verständige Regierung die gewerbliche Bevölkerung bevormunden will, um so mehr muß sie direkte Fühlung mit derselben haben und mit ihr gemeinsam operieren, damit sie zum Segen des Landes auch auf diesem Gebiet eine den realen Bedürfnissen, Interessen und Verhältnissen entsprechende Wirtschaftspolitik durchführe.

Solche Organe bestehen bisher noch in keinem Staate in erwünschter Weise[612]. In den außerdeutschen Staaten Europas existieren nur in Frankreich neben Handelskammern (die zugleich Organe für die Gewerbe im e. S. sind) besondere Gewerbekammern (chambres consultatives des arts et manufactures) in Städten, wo keine Handelskammern sind, aber sie sind keine obligatorische Einrichtung, auch entspricht ihre Zusammensetzung nicht den obigen An-

S. 121. F. Landgraf, Der Anteil der deutschen Handels- und Gewerbekammern ꝛc. ebend. J. 21. S. 341 ff. und J. 22. S. 359 ff., J. 23. S. 81 ff.

610) wie z. B. in Oesterreich-Ungarn; vgl. v. Kaufmann, a. a. O. S. 151.

611) In einem kleineren Staate für das Land, in einem größeren für eine Provinz. Ueber die Centralstelle für Gewerbe und Handel in Württemberg und ihre ersprießliche Wirksamkeit s. Vischer, Die industrielle Entwickelung des Königreich Württemberg ꝛc. 1875.

612) S. dar. v. Kaufmann, a. a. O.

forderungen[613]. Die übrigen Staaten haben teils gar keine staatlich organisierten resp. anerkannten Vertretungen (Belgien, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz, Portugal), teils Handels- und Gewerbekammern (Oesterreich, Ungarn, England, Italien, Niederlande), teils nur Handelskammern, die zugleich das Gewerbe vertreten (Spanien, Rumänien). In Oesterreich-Ungarn wurden Handels- und Gewerbekammern 1850 eingeführt; ihre heutige Organisation beruht in Oesterreich auf dem Gesetz vom 29. Juni 1868, in den Ungarischen Ländern auf dem VI. Gesetzartikel von 1868. Die Kammern bestehen zur Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß des Bergbaus, und haben namentlich Wahrnehmungen und Anträge über die Bedürfnisse dieser Erwerbszweige, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel der Regierung zur Kenntnis zu bringen, über Gesetzentwürfe ihr Gutachten abzugeben, die Marken und Muster der Industrieerzeugnisse zu registrieren, an den Handelsminister summarische und statistische Berichte zu erstatten, in Oesterreich als Schiedsgerichte zu fungieren 2c. Ihre Mitglieder werden aus dem Handels- und Gewerbestande in Oesterreich auf 6, in den Ungarischen Ländern auf 5 Jahre gewählt. Im Jahre 1889 gab es in Oesterreich 19, in den Ungarischen Ländern 15 Kammern. In Deutschland[614] bestehen reine Gewerbekammern, d. h. ausschließlich aus Vertretern der Gewerbe im e. S. zusammengesetzt, nur in Bremen (seit 1849), Hamburg (seit 1872), Lübeck (seit 1867 resp. 1877)[615], im Großherzogtum Weimar[616] und in Leipzig. Handels- und Gewerbekammern mit besondern Abteilungen für Handel und Gewerbe, aber mit gemeinsamem Bureau, haben Sachsen (außer Leipzig) und Bayern. In Württemberg bestehen Handels- und Gewerbekammern ohne diese Abteilungen, aber thatsächlich ohne eigentliche Vertretung des Kleingewerbes. Die übrigen Staaten hatten bis vor kurzem keine Gewerbekammern, sondern zum Teil (Preußen, Baden, Hessen, Braunschweig, Meiningen Reuß j. u. ä. L.) nur Handelskammern (welche auch die Großindustrie mit vertraten; in Preußen waren aber diese Handelskammern keine obligatorische Institution und die bestehenden erstreckten sich thatsächlich nur auf etwa die Hälfte des Staatsgebiets. In Preußen hatte 1884 die Staatsregierung den Plan zu einer ganz neuen Art von „Gewerbekammern" entworfen und denselben den Provinziallandtagen zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt, da die Gewerbekammern nach diesem Plan Provinzialinstitute sein, die Provinziallandtage die Mitglieder derselben wählen und deren Geldbedarf bestreiten sollten. Nach diesem Entwurf[617] („Bestimmungen über die Gewerbekammern") soll die für jeden Regierungs-(Landdrostei-)Bezirk einzurichtende Gewerbekammer, welche „die wirtschaftlichen Gesamtinteressen des Bezirks wahrzunehmen und die Reichs- und Landesverwaltung in der Förderung der Gewerbe zu unterstützen berufen ist", aus Vertretern der Landwirtschaft, des Handwerks, der Industrie und des Handels zusammengesetzt sein, jeder dieser vier Zweige aber eine besondere Abteilung bilden. Die Abteilungen sind in mancher Hinsicht selbständige Glieder der Kammer, aber der Schwerpunkt der Organisation liegt in dem Plenum, in der Gewerbekammer, die mit Majorität ihre Beschlüsse faßt. Die Provinziallandtage der Rheinprovinz und von Posen und Hessen-Nassau lehnten die Vorlage ab, von den andern bewilligten fünf nur eine Gewerbekammer für die ganze Provinz. Zustande kamen 17 Gewerbekammern (je eine für Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleswig-Holstein, je 3 in Schlesien und Sachsen, 6 in Hannover), von einer irgendwie nennenswerten Thätigkeit ist nichts an die Oeffentlichkeit gekommen.

Die Frage der Organisation von Gewerbekammern ist in den letzten Jahren in Deutschland viel erörtert worden[618]. Allgemeine Uebereinstimmung herrscht darüber, daß beratende und gutachtliche Organe mit gewählten Vertretern der Gewerbe für die Maßregeln der Gewerbepolitik überall vorhanden sein sollten, aber die Ansichten differieren über die zweckmäßige Zusammensetzung dieser Organe, auch über den Umfang der ihnen zu übertragenden Funktionen und Befugnisse. In jener Hinsicht stehen sich insbesondere vier Ansichten gegenüber[619]: Die Einen befürworten Gewerbekammern nur als Abteilungen von Wirtschaftskammern[620] (wie bei den neuen Preußischen „Gewerbekammern"), Andere fordern neben Handelskammern, in welche die Großindustrie zu verweisen, nur noch Handwerkerkammern für das Kleingewerbe, Andere

613) Vgl. v. Kaufmann, a. a. O. S. 24 ff. 179 ff. (Nach S. 440 gab es Ende der 60ger Jahre 126 solche Kammern.) Ferner Block, Art Chambres consultatives des arts etc. Dictionnaire S. 378.

614) Ueber die gesetzlichen Bestimmungen s. die „Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten" in Hirths A. 1883. S. 201 ff. 714 ff. 1884 S. 294 ff.

615) Vgl. L. Nagel, Die hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit in J. f. G.V. 7 (1883) S. 561 ff.

616) Nagel, a. a. O. S. 579 ff.

617) S. dar. die Zeitschrift Export Jahrg. 1885, No 38. 39.

618) Auch im Reichstag 1881 und 1884 (Stenogr. Ber. II. S. 677 ff.). Ueber die Bewegung s. bes. Grätzer, a. a. O., auch den Art.: Die neuen Gewerbekammern in Preußen im Export Jahrg. 1885. No. 38. 39.

619) Vgl. Centralverband deutscher Industrieller. Verhandlungen 2c. No. 17. 1882. S. 48 97. Denkschrift (der Delegiertenkonferenz deutscher Gewerbe- bezw. Handels- und Gewerbekammern) betr. die Errichtung von Gewerbekammern 2c. Petition an den Reichstag vom 30. Mai 1884 (auch im Jahresbericht der Hamburger Gewerbekammer 1884 S. 55 ff.).

620) Hauptvertreter dieser Ansicht K. v. Kaufmann (vgl. dessen vorerwähntes Werk und die spätere kleine Schrift: Die Reform der Handels- und Gewerbekammern. 1883).

wollen Handels- und Gewerbekammern vereinigt (eventuell mit besondern Abteilungen für Handel und für Gewerbe), Andere wollen endlich neben Handelskammern reine Gewerbekammern (bestehend nur aus Vertretern der Gewerbe im e. S., aber aller Gewerbe, der Industrie wie des Handwerks). — Wenn man erwägt, daß es sich hier um lokale Organe für immerhin doch nur kleinere Bezirke im Staat handelt, welche sich über wirtschaftspolitische Fragen und Maßnahmen gutachtlich mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse ihres Bezirks äußern und zugleich die lokalen Erwerbsinteressen vertreten und fördern sollen, so dürfte sich die Sonderung der Organe der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels rechtfertigen. Die gesonderten von einander unabhängigen Organe garantieren die bessere Vertretung der lokalen Erwerbsinteressen der drei Erwerbszweige, die Sonderung derselben wird aber auch den Zwecken, welche hier durch die beratende- und gutachtliche Thätigkeit der Organe erreicht werden sollen, besser entsprechen. Die Regierung wird jedenfalls über die besondern Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Erwerbszweige nach Maßgabe ihrer lokalen Verhältnisse richtiger orientiert werden, wenn jeder dieser Kreise gesondert seine Beratungen pflegt und sein Urteil abgibt, als wenn die Vertretung aller Kreise zusammen berät und das Urteil der Majorität der Regierung mitgeteilt wird. Aber wenn eine solche Orientierung erreicht werden soll, auf Grund deren die Regierung in der Lage ist, die besonderen Interessen jedes Erwerbszweiges richtig abwägen und berücksichtigen zu können, dann dürfen die Organe nicht so konstituiert sein, daß das Organ als solches keine Lebensfähigkeit oder seine Aeußerung keinen Wert hat. Von diesen u. E. hier maßgebenden Gesichtspunkten aus erscheint die Vereinigung [621]) der Landwirtschaft und der Gewerbe in demselben Organ nicht rationell, und ein Bedürfnis zu solcher Vereinigung ist um so weniger vorhanden, als in den centralisierten landwirtschaftlichen Vereinen eine genügende Interessenvertretung der Landwirtschaft existiert und dieselben für gutachtliche Aeußerungen zweifelsohne bessere Organe sind, als ein Organ, in dem ihre Vertreter nur einen integrierenden Teil bilden. Ebenso erscheint aber auch irrationell die Organisation von bloßen Handwerkerkammern; als Interessenvertretung sind sie neben Innungen unnötig, als gutachtliche Organe können sie, jedenfalls die meisten, nichts leisten. Was dagegen die Frage betrifft, ob es richtig ist, Handels- und Gewerbekammern als ein Organ (eventuell mit einer Gliederung in zwei Abteilungen) oder gesonderte Handelskammern und reine Gewerbekammern zu organisieren, so wird hier vor allem ausschlaggebend sein müssen, ob die reine Gewerbekammer nach den Gewerbsverhältnissen des betr. Bezirks den an ein solches Organ zu stellenden Anforderungen entsprechen kann. Diese Voraussetzung wird in größeren Städten überall vorhanden, dort deshalb die Gründung besonderer reiner Gewerbekammern gerechtfertigt sein [622]), aber nicht auch in andern Städten resp. für ländliche Distrikte. Es wird mithin in dieser Hinsicht eine lokal verschiedene Organisation herbeizuführen die richtige Politik sein und daher müßte in Deutschland, wenn auch, was wünschenswert wäre, durch Reichsgesetz die Errichtung von Gewerbekammern obligatorisch gemacht würde, den Einzelstaaten überlassen bleiben, sie als selbständige Organe oder als Glieder einer Handels- und Gewerbekammer einzurichten [623]). In allen Fällen aber wird die Großindustrie sowohl zum Handel wie zum Gewerbe gerechnet werden müssen, d. h. die Großindustriellen müssen das aktive und passive Wahlrecht sowohl für die Handels- wie für die Gewerbekammer haben. Und eine selbstverständliche Forderung ist es, daß in diesen Organen auch der Arbeiterstand die angemessene Vertretung habe, daß die Gewerbekammern zugleich „Arbeiterkammern", welche die Socialdemokraten fordern, sind; sie haben ebensosehr die Interessen der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber zu vertreten, ja heutzutage würde vielleicht der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit auf dem Gebiete der Socialpolitik liegen.

621) Die Gründe für und gegen eine solche Vereinigung siehe bes. in der Anm. 619 citierten Publikation (N. 17) des Centralverbands deutscher Industrieller.

622) Die Gewerbekammern in den Hansestädten liefern den Beweis für die Leistungsfähigkeit derselben und für die Zweckmäßigkeit ihrer Trennung von den Handelskammern. Vgl. auch Jacobi, Die Bremische Gewerbekammer &c. 1884.

623) Auf diesem Standpunkt steht auch der in der cit. Denkschrift (Anm. 619) der Delegierten deutscher Gewerbe- bezw. Handels- und Gewerbekammern enthaltene Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Gewerbekammern im deutschen Reich.

XXII.

Gewerbe. II. Teil.

Die gewerbliche Arbeiterfrage.

I. Die Arbeiterfrage („sociale Frage") im allgemeinen.

R. v. Mohl, Die Arbeiterfrage in Band II s. Politik, S. 509 ff. H. v. Scheel, Die Theorie der socialen Frage. 1871. A. Wagner, Rede über die sociale Frage 2c. 1872. G. Schmoller, Die sociale Frage und der Preußische Staat (Preußische Jahrbücher Bd. XXIII 1874). Ders., Die Arbeiterfrage (Preußische Jahrbücher XIV. 1864. XVI. 1865). G. Schönberg, Arbeitsämter. 1871. Ders., Die sittlich-religiöse Bedeutung der socialen Frage. 2. Aufl. 1876. L. Brentano, im Handb. 1. Aufl. Abh. XIX. A. Schäffle, Socialismus und Kommunismus. 1870. Fr. Bitzer, Arbeit und Kapital. 1871. L. Felix, Die Arbeiter und die Gesellschaft. 1874. C. Walcker, Die sociale Frage 2c. 1873. Becher, Die Arbeiterfrage. 1868. W. Oechelhäuser, Die Arbeiterfrage. 1886. — V. Böhmert, Der Socialismus und die Arbeiterfrage. 1872. M. Wirth, Beiträge zur socialen Frage (Bd. IV seiner Grundzüge der Nationalökonomie). 1873. L. Bamberger, Die Arbeiterfrage. 1873. — v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christenthum. 1864. W. K. Reischl, Arbeiterfrage und Socialismus. 1874. G. Ratzinger, Die Volkswirthschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 1881. F. Hitze, Die sociale Frage 2c. 1877. Ders., Kapital und Arbeit 2c. 1881. Ders., Art. Arbeiterfrage im Staatslexikon Bd. I. 1887. — Alb. Fr. Lange, Die Arbeiterfrage. 4. Aufl. 1879. Rodbertus-Jagetzow, Zur Beleuchtung der socialen Frage. Thl. I. 1878, Thl. II. 1885. F. Lassalle, Arbeiterprogramm. 1863. Ders., Offenes Antwortschreiben 2c. 1863. Ders., Arbeiterlesebuch. 1863. — Jules Simon, Le travail. Paris 1868. Le Play, L'organisation du travail. 2. éd. Paris 1870. P. Leroy-Beaulieu, La question ouvrière au XIXe. siècle. Paris 1872. Ders., Le collectivisme. Paris 1884. P. van Bemmelen, La question sociale. Leide 1888. Th. Brassey, Lectures on the Labour question. 2 ed. London 1878. — H. Contzen, Geschichte der socialen Frage. 1877.

Vgl. auch H. Fawcett, Pauperism. London 1871. Th. Wright, Our new masters. London 1873. A. Toynbee, Lectures on the industrial revolution in England. London 1884. Henry George, Fortschritt und Armuth. Deutsch von Gutschow. 1881. Ders., Sociale Probleme. Deutsch von F. Stöpel. 1885. Porter, The progress of nation. R. Giffen, The Progress of the working classes in the last half century. London 1884. E. Atkinson, The distribution of products. 1885. Leone Levi, Wages and earnings of the working classes. London 1885.

1. Das Problem.

§ 1. Die hier zu behandelnde gewerbliche Arbeiterfrage ist ein Teil der Arbeiterfrage, der sog. socialen Frage. Diese hat zu ihrem Gegenstande die Lage von Lohnarbeitern, aber sie erstreckt sich nicht auf die Gesamtheit, auf alle Klassen der Lohnarbeiter, sondern nur auf die in Unternehmungen beschäftigten und insbesondere auf diejenigen, welche in großen Unternehmungen thätig sind. Die für sie in Betracht kommenden Arbeiter stehen im Dienst von Unternehmern, welche zum Zweck des Erwerbes Güter für den Absatz, für den Markt produzieren, sie schließen mit diesen den Arbeitsvertrag, nach welchem sie für ihre Arbeisleistungen einen verabredeten Lohn erhalten, das Produkt ihrer Arbeitsleistung aber und die weitere Verwertung der Güter, an deren Herstellung sie mit-

gearbeitet haben, dem Unternehmer überlassen. Die wirtschaftliche, rechtliche und sociale Lage dieser Volksklasse bildet das specifische Objekt der Arbeiterfrage.

Diese Frage ist als solche ein Problem erst der modernen Volkswirtschaft, der Wirtschaft der höchstentwickelten Kulturvölker im letzten Jahrhundert (s. § 14). Freilich waren auch schon früher Arbeiterverhältnisse Gegenstand der Wirtschafts- und Socialpolitik und Bestrebungen, die Lage von Lohnarbeitern in den Unternehmungen zu verbessern, treten auch nicht erst im letzten Jahrhundert hervor, aber das, was das eigentümliche Wesen dieser Frage, als eines in ihrem Objekt, ihren Ursachen, Aufgaben und Zielen besonderen wissenschaftlichen und praktischen socialpolitischen Problems ausmacht, hat seinen Grund in Verhältnissen und Bestrebungen, deren Voraussetzungen erst in der modernen Volkswirtschaft und in dem modernen Staat entstanden.

Wenn diese Frage heute allgemein „die sociale Frage“ genannt wird, so ist damit nicht gesagt, daß sie das einzige sociale Problem ist. Sociale Probleme gab es im letzten Jahrhundert und gibt es in der Gegenwart in großer Zahl und der verschiedensten Art. Die Arbeiterfrage führt unter diesen die Bezeichnung „die sociale Frage“ nur deshalb, weil sie von allen weitaus die wichtigste und bedeutsamste ist.

Sociale Fragen sind Probleme für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zur Besserung ungenügender Zustände der letzteren. Es handelt sich bei ihnen insbesondere um die Reform von Zuständen ganzer Gesellschaftsklassen, welche mit den Zielen des Staats und der Gesellschaft kontrastieren und einen solchen Umfang angenommen haben, daß sie durch die Kraft der darunter leidenden Personen allein nicht gebessert werden können. Die Existenz von socialen Problemen ist stets ein Beweis dafür, daß die thatsächlichen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft nicht so sind, wie sie sein sollten und könnten, aber das sociale Problem entsteht doch erst dadurch, daß diese Zustände in Widerspruch geraten mit einem Gesellschaftsideal, mit einem Zustande, wie er nach der idealen und sittlichen Anschauung sein sollte, und daß man in weiten Kreisen zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß Staat und Gesellschaft die Möglichkeit und die Pflicht haben, diesen Gegensatz aufzuheben oder doch zu mildern. Sociale Probleme können deshalb doppelten Ursprungs sein. Sie können dadurch entstehen, daß die thatsächlichen Zustände sich gegen früher verschlechtert haben. Sie können aber auch lediglich dadurch entstehen, daß ein Volk sich höhere Gesellschaftsideale als bisher stellt; unter dieser Voraussetzung können sie auch dann sich bilden, wenn die thatsächlichen Zustände gegen früher bessere geworden sind. Die meisten socialen Probleme des 19. Jahrhunderts, deren große Zahl für furchtsame Seelen ein Schrecken ist und Manche zu einer pessimistischen Weltanschauung führt, sind glücklicherweise Probleme der letzteren Art. Die socialen Zustände der Kulturvölker sind, wenn auch im Einzelnen manche Rückschritte und Verschlechterungen nicht weggeleugnet werden können, im großen und ganzen nicht schlechter sondern besser geworden, aber wenn trotzdem die vielen socialen Probleme aufgetaucht sind, so erklärt sich dies daher, daß in einem viel höhern Grade, als die wirtschaftlichen und socialen Zustände sich besserten, die Anforderungen der Gerechtigkeit, der Moral, der Humanität an die wirtschaftliche und sociale Lage der einzelnen Gesellschaftsklassen und namentlich der unteren gestiegen sind und daß zugleich viel größer die Aufgabe geworden ist, welche man dem Staat und der Gesellschaft für die Verwirklichung dieser Forderungen zuweist. Wir finden deshalb in der Gegenwart sociale Verhältnisse ungenügend und reformbedürftig, an deren schlechterem Zustand unsere Vorfahren keinen Anstoß nahmen, wir stellen heute dem Staat und der Gesellschaft für die Gestaltung jener Verhältnisse Aufgaben, welche die Vorzeit, ja welche noch die letzten Generationen nicht stellten. Wenn aber sociale Probleme, wie es bei den meisten der Gegenwart der Fall ist, hervorgegangen sind aus höherem Rechtsbewußtsein, höherer Moral und Humanität, aus dem Bestreben der Völker, alle Gesellschaftsklassen zu höherer

Kultur und Sittlichkeit als bisher zu führen, so ist auch die Existenz derselben nicht ein Zeichen des Rückschritts sondern des Fortschritts, nicht das Symptom eines kranken, dem Untergange geweihten sondern eines gesunden, lebenskräftigen Organismus.

§ 2. Dies trifft auch für die wichtigste der socialen Fragen, die Lohnarbeiterfrage, zu und das ist für das Verständnis des Wesens derselben der prinzipielle Ausgangspunkt. Sie steht im engsten Zusammenhange mit der allgemeinen großen Kulturbewegung des letzten Jahrhunderts, welche sich für das Gebiet des öffentlichen Lebens die Verwirklichung des Rechts- und Kulturstaats als ihr Ziel gesetzt hat [1]). Ihr Objekt ist, wie erwähnt, die Lage der von Unternehmern beschäftigten Lohnarbeiter in ökonomischer, moralischer und socialer Hinsicht. In dem modernen Wirtschaftsleben können sich hier Verhältnisse und Zustände herausbilden, die in Widerspruch stehen einerseits mit den Anforderungen, welche vom Standpunkt der Moral und Humanität an das Einzelleben gestellt werden und mit den Rechten, welche der moderne Staat als Grundrechte der Persönlichkeit anerkennt, insbesondere auch mit dem Prinzip der persönlichen Freiheit und Gleichberechtigung, andererseits mit den kulturellen Aufgaben und Zielen des modernen Staats. Die wirkliche Lage der Lohnarbeiter zeigt, daß dieser Widerspruch, dieses Mißverhältnis thatsächlich in einem hohen Grad und in großem Umfang vorhanden war und trotz der bisherigen Reformen noch vorhanden ist. Die Arbeiterfrage ist die Frage der Lösung dieses Widerspruches, der Beseitigung dieses Mißverhältnisses, mit andern Worten, die Frage der Verwirklichung der Forderungen der Moral, der Humanität, der Gerechtigkeit und Sittlichkeit für diesen großen Teil des Volkes entsprechend den Aufgaben und Zielen des modernen Staats und der modernen Gesellschaft [2]). Man will die Arbeiter, so weit es möglich ist, gegen die Gefahren und Nachteile schützen, welche für sie in der heutigen Volkswirtschaft aus dem Arbeitsverhältnis, namentlich in größeren Unternehmungen, entstehen können und ihre berechtigten Ansprüche verletzen, man will ihnen zu einem befriedigenden Dasein verhelfen, man will insbesondere, daß sie, frei von jedem unwürdigen persönlichen Herrschaftsverhältnis, die Möglichkeit haben, durch eigene Kraft in ihrer Berufsthätigkeit, in ihrem Familienleben und in ihrem ganzen socialen Dasein eine wirkliche „Kulturexistenz“ zu führen; auch sie sollen an den Segnungen der modernen Bildung, des steigenden Wohlstandes, der höheren Kultur sich erfreuen und in einem stetig zunehmenden Grade teilnehmen. Der Begriff „Kulturexistenz“ ist freilich ebenso wie der viel gebrauchte „menschenwürdiges Dasein“ an sich ein vager und sehr dehnbarer. Aber bei Denen, die sachkundig und verständig Berechtigtes und Unberechtigtes, Erreichbares und Unerreichbares scheiden

1) Vgl dar. Hdb. Bd. I Abh. 1 § 33 ff.

2) v. Scheel (Theorie der socialen Frage) formuliert (S. 16) die sociale Frage der Gegenwart: „sie ist der zum Bewußtsein gekommene Widerspruch der volkswirtschaftlichen Entwicklung mit dem als Ideal vorschwebenden und im politischen Leben sich verwirklichenden gesellschaftlichen Entwicklungsprinzip der Freiheit und Gleichheit.“ Die moderne Gesellschaft, welche sich in eine wirtschaftliche und politische scheide, erkenne ihre Aufgabe „in der Durchführung der Freiheit und Gleichheit aller ihrer Mitglieder als Grundbedingung der höchsten Kulturentwicklung Aller.“ In der politischen Gesellschaft wurden die geschichtiich gewordenen Grundverhältnisse: die Regierungsform, der Ständeunterschied, das ganze System von Rechten und Pflichten vernichtet und von Grund aus neu gebaut, für die wirtschaftliche Gesellschaft blieb die geschichtlich gegebene Grundlage bestehen: nämlich die Besitzverhältnisse und die Eigentumsordnung. Die Wirkung des Prinzips der Freiheit und Gleichheit sei in beiden Gesellschaften eine entgegengesetzte. Dort werde der Zweck, die höchste Kulturentwicklung Aller erreicht, hier nicht. Hier entwickle sich im Gegenteil aus der rechtlichen Freiheit und Gleichheit wirtschaftliche Unfreiheit und Ungleichheit, eine immer größere Ungleichheit zwischen Besitz und Nichtbesitz, eine immer größere Abhängigkeit der nichtbesitzenden von der besitzenden Klasse. — Nach Brentano (Hdb. 1. Aufl. a. a. O. S. 919) ist die gewerbliche Arbeiterfrage: „die Aufgabe, der Klasse der gewerblichen Lohnarbeiter die größtmögliche Entfaltung aller Anlagen der Einzelnen und deren entsprechende Beteiligung an den Gütern der Kultur zu ermöglichen, und deshalb die Frage nach den Bedingungen, unter denen sie zur Basis aller persönlichen Entwicklung, zum Bezug eines ausreichenden, gesicherten und unabhängigen Einkommens gelangen könne.“

Ueber die Auffassung der Individualisten s. unten § 4 ff., der Socialisten § 6 ff.

und in dieser Sache ein kompetentes Urteil haben, hat sich doch über den Inhalt des Begriffs im großen und ganzen eine Uebereinstimmung herausgebildet. Man begreift darunter eine Reihe bestimmter Anforderungen an die Ausbildung, den Arbeitsvertrag, die Art der Beschäftigung, die Arbeitszeit, die persönliche Stellung zum Arbeitgeber und sein Aufsichtspersonal, an das Einkommen, die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse, das Familienleben, an die Sicherung und Versicherung gegen Unglücksfälle, an die moralische, religiöse, sociale und politische Existenz dieser Klassen. Sollen diese Anforderungen erfüllt werden, so bedarf es dazu sehr vieler und zum Teil sehr komplizierter Maßregeln, bedarf es insbesondere auch einer sehr weitgehenden Mitwirkung der öffentlichen Gewalt und der thatkräftigen Unterstützung durch andere Gesellschaftsklassen und durch die Kirche. Die theoretische Lösung der Arbeiterfrage ist die Erkenntnis dieser Maßregeln.

Für die richtige Würdigung des Wesens und der historischen Bedeutung dieser socialen Frage ist zu beachten, daß, wenn auch die Uebelstände, deren Beseitigung erstrebt wird, zum Teil erst die Folge der modernen Volkswirtschaft, insbesondere der neuen Rechtsordnung und bei industriellen Arbeitern auch des neuen Großbetriebs sind, das Problem doch erst als das große und schwierige unseres Jahrhunderts dadurch entstanden ist, daß die heutigen Kulturstaaten und ihre Gesellschaft sich viel höhere Aufgaben für die Verbesserung des Looses dieser Volksklassen steckten als es früher geschah und daß man dieselben auf eine höhere Stufe der Wohlfahrt, Freiheit, Bildung und Gesittung erheben will, als es je früher erreicht und erstrebt wurde. Und deshalb ist auch das Auftreten der Arbeiterfrage in der modernen Volkswirtschaft nicht ein Zeichen, daß die Lage der Lohnarbeiter sich gegen früher verschlechtert hat, sondern nur ein Beweis dafür, daß die Völker, bei denen die Frage eine brennende Tagesfrage ist, bei denen sie alle Kreise und Schichten der Bevölkerung bewegt, bewußt eine neue höhere Kulturstufe erreichen wollen, daß ihr Rechtsbewußtsein, ihre humanen und sittlichen Anschauungen, ihre sittliche Thatkraft gestiegen sind.

Die Arbeiterfrage hat diese Bedeutung thatsächlich bisher nur in einem Teil der Kulturstaaten erlangt, vornemlich in England, Deutschland, Oesterreich, in der Schweiz, sowie in einzelnen Staaten der Nordamerikanischen Union und auch in ihnen meist erst in allerneuester Zeit (vgl. § 10 ff.). Die praktische Lösung derselben wird um so dringlicher, als den Arbeitern selbst das hier obwaltende Mißverhältnis durch die öffentliche Behandlung der Frage in immer höherem Grade zum Bewußtsein gelangt, die Uebelstände von ihnen auch infolge der fortschreitenden Bildung härter empfunden werden, zudem aber infolge der Vereins-, Preß- und Agitationsfreiheit und der diese Freiheit geschickt ausnutzenden Agitation der Socialdemokratie in ihren Kreisen vielfach eine Gährung, eine Unzufriedenheit, eine Erbitterung hervorgerufen sind, von denen man früher trotz größerer wirtschaftlicher und socialer Unterschiede der Volksklassen, trotz einer großen Rechtsungleichheit und trotz einer auch materiell ungünstigeren Lage der Lohnarbeiter keine Ahnung hatte und die in der That zu einer ernsten Gefahr für Staat und Gesellschaft werden.

Schon die vorstehende allgemeine Charakterisierung der Arbeiterfrage läßt dieselbe nicht nur als eine ökonomische Frage, noch weniger nur als eine Einkommensfrage[3]) erscheinen und die folgende Darstellung wird den Nachweis im einzelnen bringen, daß es sich bei ihr keineswegs nur um die Verbesserung des Arbeitseinkommens der Lohnarbeiter, aber ebensowenig nur um eine Reform ökonomischer Verhältnisse und Zustände handelt. Viele der thatsächlichen Uebelstände, welche den Anlaß und Gegenstand der Frage bilden, sind unmoralischer und unsittlicher Art, ihre Besserung kann nicht allein durch eine Aenderung ökonomischer Verhältnisse herbeigeführt werden, sondern erfordert eine Reform des

3) Die einseitige Auffassung der Arbeiterfrage als einer Einkommens- und Lohnfrage findet sich namentlich bei den Vertretern der individualistischen Richtung (§ 4 ff.) und bei den hervorragendsten Socialisten der neueren Zeit, L. Blanc, Lassalle, Rodbertus, Marx (§ 7 ff.).

sittlichen Verhaltens der Arbeiter, der Arbeitgeber und der andern Gesellschaftsklassen, die nur möglich ist, wenn zu den ökonomischen Maßnahmen auch noch andere politischer, sittlicher, religiöser Art hinzutreten. Die sociale Reform ist außer einer Reform der Arbeits- und Einkommensverhältnisse auch eine Reform des Familienlebens, der Kindererziehung, der Hauswirtschaft, der Wohnungen, der moralischen und geistigen Bildung der Arbeiter, es handelt sich bei ihr auch um die Erziehung des Arbeiterstandes zu einer moralisch und geistig höher stehenden Klasse. Die Frage ist daher auch ein politisches und ein sittlich-religiöses Problem.

Die Arbeiterfrage ist inhaltlich ein nach Arbeiterklassen verschiedenes socialpolitisches Problem. Man kann in dieser Hinsicht insbesondere drei Gruppen von Lohnarbeitern und danach auch drei verschiedene Arbeiterfragen unterscheiden. In jeder dieser Gruppen sind die Uebelstände, die Zielpunkte der Reform und die Heilmittel verschiedener Art.

1. Die landwirtschaftlichen Lohnarbeiter (Landwirtschaftliche Arbeiterfrage). Die Lage dieser Klasse ist in Deutschland Gegenstand eines großen und schwierigen socialpolitischen Problems lediglich bezüglich der Arbeiter auf den großen Gütern und in den Gegenden, wo der Großgrundbesitz überwiegt, also wesentlich nur für Norddeutschland und dort hauptsächlich für den Teil östlich von der Elbe.

2. Die Lohnarbeiter in großen gewerblichen, Bergwerks- und andern auf die Gewinnung von Rohstoffen gerichteten Unternehmungen, insbesondere in industriellen (im w. S.) Unternehmungen (Industrielle Arbeiterfrage).

3. Die Lohnarbeiter im Kleingewerbe, die sog. Handwerksgesellen (Gesellenfrage). Die Verhältnisse dieser Klasse sind jedoch nur in einem geringen Grade Anlaß und Gegenstand eines socialen Problems, die Gesellenfrage tritt an Inhalt und Bedeutung weit hinter die beiden andern zurück.

Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage ist im Handbuch Bd. II Abh. XIV erörtert worden. An dieser Stelle werden nur die industrielle Arbeiterfrage[4] (Abschnitt II) und die Gesellenfrage (Abschnitt III) behandelt werden. Beide Fragen bilden zusammen die gewerbliche Arbeiterfrage.

2. Die socialpolitischen Richtungen.

H. v. Scheel, Unsere socialpolitischen Parteien. 1878. E. v. Laveleye, Le socialisme contemporain. 2. ed. 1883. Deutsche Ausgabe: Die socialen Parteien der Gegenwart ꝛc. 1884. H. Contzen, a. a. O. S. 200 ff. M. Stroll, Die staatssocialistische Bewegung in Deutschland. 1885. Ders., Die Parteiungen im socialen Kampf. 1872. L. Brentano im Handb. 1. Aufl. Bd. I Abh. XIX. G. Schönberg, Die deutsche Freihandelspartei ꝛc. in Z. f. St.W. 29 (1873). Ders., Zur Literatur der socialen Frage in Z. f. St.W. 28 (1872). Ders., Die Socialpolitik des Deutschen Reichs. 1886. G. Schmoller, Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. 1875. H. v. Treitschke, Der Socialismus und seine Gönner. 1875. H. B. Oppenheim, Der Kathedersocialismus. 1872. A. Wagner, Offener Brief an Herrn H. B. Oppenheim. 1872. — Schultze-Delitzsch, Arbeiterkatechismus. 1863. Prince-Smith, Die sog. Arbeiterfrage. Die Socialdemokratie auf dem Reichstage in s. Ges. Schriften Bd. I. S. 23 ff., S. 357 ff. 1877. L. Bamberger, Die Arbeiterfrage. 1873. Th. Barth, Der socialistische Zukunftsstaat. 1879. — Ueber die socialistische Richtung s. noch v. Scheel, Abh. III im Hdb. Bd. I. und die dort angegebene Litteratur, ferner K. Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit. 1. Aufl. 3 Bde. 1850—57; 2. Aufl. 4 Bde. 1884—87. Stöpel, Freie Gesellschaft. 1881. E. Jäger, Der moderne Socialismus. 1873. Ders., Geschichte der socialen Bewegung und der Socialismus in Frankreich 1876. Bd. I. C. Radenhausen, Die Socialdemokratie. 1885. Schäffle, Quintessenz des Socialismus. 5. Aufl. 1878. Ders., Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie. 1885. Th. Barth, Die socialdemokratische Gedankenwelt. 1890. L. v. Kunowski, Wird die Socialdemokratie siegen? 1891. W. Eichhoff, Die internationale Arbeiterassociation. 1868. O. Testut, L'internationale. Paris 3. ed. 1871. Pachtler, Die internationale Arbeiterverbindung. 1871. Zacher, Die rote Internationale.

4) Die industrielle Arbeiterfrage, soweit sie die Bergarbeiter betrifft, ist auch schon im Handb. Bd. II. Abh XX. S. 404 ff. im wesentlichen behandelt worden. Auf die speziellen Verhältnisse dieser Arbeiterklasse wird deshalb in dieser Abh. nicht näher eingegangen werden.

1884. Socialismus und Anarchismus in Europa und Nordamerika während der Jahre 1883—1886. Nach amtlichen Quellen. 1887. W. Krieter, Geheime Organisation der socialdemokratischen Partei. 1887. L. Winterer, Die sociale Gefahr ꝛc. 1885. Ders., Der internationale Socialismus von 1885—1890. 1891. A. Held, Die Arbeiterpresse der Gegenwart. 1873. Ders., Socialismus, Socialdemokratie ꝛc. 1877. — Ueber die socialpolitischen Anschauungen der katholischen Parteien Deutschlands A. Thun, Die Socialpolitik des deutschen Katholizismus in J. f. G. V. VI S. 821 ff. G. Wermert, Neuere socialpolitische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands. 1885. v. Hertling, Aufsätze und Reden socialpolitischen Inhalts. 1884. A. von Hohenberg, Die sociale Frage in dem katholischen Deutschland. 1884. Frhr. v. Fechenbach-Laudenbach, Der fünfte Stand und die Regierungen. 1884. Mücke, Die staatlich reformatorische oder die ultramontane Lösung der socialen Krisis. Bd. I. 1891. Vgl. ferner die S. 631 citierten Schriften von v. Ketteler, Reischl, Ratzinger, Hitze.

§ 3. Bezüglich des Wortes Socialpolitik hat sich in Deutschland in neuerer Zeit der besondere Sprachgebrauch gebildet, daß darunter nicht die Politik in Bezug auf die bürgerliche Gesellschaft und die socialen Zustände überhaupt, sondern nur die Politik in Bezug auf einen Teil der Gesellschaft, auf die Lohnarbeiter und ihre Verhältnisse, und insbesondere auf die in Unternehmungen beschäftigten Lohnarbeiter verstanden wird. Erweitert wird (sprachwidrig) der Begriff insofern, als er nicht nur das hier in Betracht kommende Verhalten der öffentlichen Gewalt, sondern auch das Verhalten der bürgerlichen Gesellschaft und der Kirche, insbesondere auch das Verhalten der Arbeitgeber und der Arbeiterklasse zur Herbeiführung befriedigender Zustände bei den Lohnarbeitern umfaßt. Die Socialpolitik ist daher als wissenschaftliche Disziplin: die Lehre von der Lohnarbeiterfrage und ihrer Lösung, die Lehre von den reformbedürftigen Uebelständen und den Maßregeln, diese zu heben und der Arbeiterklasse zu einer besseren und befriedigenden Existenz zu verhelfen.

Diese Frage gehört zu den schwierigsten Problemen, welche je Völker sich gestellt haben. Es ist daher begreiflich, daß die Ansichten über die Lösung derselben, über das Maß des Berechtigten und Erreichbaren sowie über den Weg zu diesem Ziel weit auseinander gingen und gehen. In der That zahllos sind die Vorschläge zu ihrer Lösung und die Litteratur, in der die heterogensten Anschauungen entwickelt sind, ist eine sehr umfangreiche. Im allgemeinen aber lassen sich in diesem Chaos als besonders charakteristisch und allein bedeutsam drei Hauptrichtungen unterscheiden, zwei sich extrem gegenüberstehende, falsche, und eine dritte, richtige, in der Mitte zwischen beiden stehend: die individualistische, die socialistische und die socialreformatorische Richtung.

Das unterscheidende Kriterium für die verschiedenen Richtungen ist die Stellung der öffentlichen Gewalt, insbesondere des Staats zur Lösung der socialen Frage, d. h. das Verhalten der staatlichen Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf die Verbesserung des Looses der lohnarbeitenden Klassen. Von den beiden extremen Richtungen, will, kurz gesagt, die eine, die individualistische, daß der Staat gar nichts, die andere, die socialistische, daß er Alles thun soll.

1. Die individualistische Richtung (Manchesterdoktrin).

§ 4. Die Anhänger dieser Richtung [5]) sind die Vertreter der absoluten wirtschaftlichen Freiheit der Einzelnen, der Theorie und Politik des laisser faire und laisser aller. Sie stehen in ihren ökonomischen Grundanschauungen auf dem wissenschaftlich überwundenen Standpunkt der abstrakten naturrechtlichen volkswirtschaftlichen Schulen der Physiokraten [6]) und des Smithianismus und zogen für die Arbeiterfrage nur die Konsequenzen aus denselben. Nach diesen Anschauungen geht der beste Zustand der Volkswirtschaft, die höchste Produktion und Konsumtion und auch die beste Verteilung der Güter naturgesetzlich aus der vollen wirtschaftlichen Freiheit und der Rechtsgleichheit der Einzelnen, aus der freien Konkurrenz, dem uneingeschränkten Wettbewerb hervor. Der Staat kann, nach ihrer

5) S. dar. v. Scheel Hdb. Bd. I. Abh. II. S. 89 ff. S. 108, auch meine Abh. I. S. 59 ff.

6) S. dar. v. Scheel's Darstellung Hdb. Bd. I. Abh. II. S. 83 ff.

Ansicht, durch eine positive Mitwirkung an den Aufgaben der Volkswirtschaft und an der Förderung der Einzelinteressen nur schädlich wirken und jene naturgesetzliche harmonische Entwicklung hindern. Er ist ihnen nur ein notwendiges Uebel, in seiner positiven Thätigkeit auf dem Wirtschaftsgebiet möglichst zu beschränken. Sie weisen ihm daher in der Volkswirtschaft nur die eine Funktion zu, die Freiheit der Person und das Eigentum zu schützen und dafür zu sorgen, daß der Einzelne nicht in seiner freien wirtschaftlichen Bewegung und in der Verfolgung seiner wirtschaftlichen Interessen gehemmt werde. Deshalb verwerfen sie auch in der Arbeiterfrage jede weitere Staatsintervention. Sie sind z. B. Gegner jeder Arbeiterschutzgesetzgebung, durch welche ein Unternehmer irgendwie in seiner Betriebsfreiheit beschränkt oder gar der Unternehmergewinn und die Kapitalbildung geschmälert wird, also jeder gesetzlichen Regelung selbst der Kinderarbeit und der Arbeit der jugendlichen und weiblichen Personen, jeder Zwangsvorschrift im Interesse der Gesundheit der Arbeiter, sie sind Gegner jeder öffentlich rechtlichen Regelung der Arbeiterversicherung d. h. jeder Regelung, bei welcher ein Versicherungszwang ausgesprochen und durch den Staat Versicherungsanstalten organisiert werden 2c. Nach ihrer Ansicht bringt die volle Freiheit der Einzelnen auch hier die naturgesetzliche Lösung, d. h. sie beseitigt diejenigen Uebelstände, deren Beseitigung in der normalen Volkswirtschaft überhaupt nur möglich sei. Die durch sie nicht heilbaren betrachtet man als unvermeidliche einer unvollkommenen Welt. Der Staat, meinen sie, solle nur die wirtschaftlichen Naturgesetze frei wirken lassen und verhindern, daß nicht durch Koalition der Arbeiter der freie Wille des Einzelnen bezüglich des Arbeitsvertrags unterdrückt werde, im Uebrigen aber solle und könne er in diesen Dingen nichts thun. Gegenüber den Socialisten verwies man daher die Arbeiter auf den Weg der Selbsthilfe, deren Aeußerung in jeder Form und Art soweit gesetzlich zuzulassen sei, als nicht der Einzelwille vergewaltigt werde. Ihr Dogma der naturgesetzlichen Gestaltung der Volkswirtschaft bei voller Freiheit der Produktion und des Verkehrs befreit, wo diese Rechtsordnung herrscht, den Staat, die Kommunen, die Gesellschaft von jeder Verantwortlichkeit für die Lage der unteren Klassen.

Im Grunde erkennen sie bei durchgeführter Freiheit und Rechtsgleichheit eine Arbeiterfrage gar nicht als ein berechtigtes, selbständiges, socialpolitisches Problem an [7]. Sie leugnen nicht, daß Uebelstände in Arbeiterkreisen bestehen, aber sie führen dieselben in der Hauptsache zurück entweder auf die frühere falsche Politik der Unfreiheit und Bevormundung oder auf die noch nicht genügend durchgeführte wirtschaftliche Freiheit oder auch auf die mit ihren Ansichten und Forderungen im Widerspruch stehende Militär-, Steuer-, Schutzzoll- und Schulpolitik der modernen Staaten. Mißstände, welche nicht hieraus hervorgegangen seien, könnten nur noch entweder die Schuld der Arbeiter selbst sein — in diesem Falle liege kein Grund zu einer Staatshilfe vor — oder in geringem Lohn ihre Ursache haben. Wo dieser bestehe, sei er aber nicht die Folge etwa einer unrichtigen Verteilung des Volkseinkommens oder unberechtigter egoistischer Handlungen der Arbeitgeber, sondern lediglich die Wirkung von Kapitalmangel und zu geringem Kapitalvorrat der Unternehmer und daher durch eine Vermehrung des Kapitals derselben zu erhöhen. Sie stützen diese Ansicht auf die irrige Lohnfondstheorie [8], nach welcher für die Nachfrage nach Arbeit der maßgebende Faktor das Kapital sei, das Kapital aber, aus dem der Lohn definitiv gezahlt werde, in dem Unternehmerkapital bestehe und somit die durchschnittliche Lohnhöhe von der jeweiligen Größe dieses Kapitals abhänge, „der Quotient aus dem durch die Arbeiterzahl dividierten Lohnfonds sei" [9]. Nur eine Erhöhung dieses Lohnfonds ermögliche ein Steigen der durchschnittlichen Lohnhöhe; erfolge sie, so würde aber auch nach dem allgemeinen Preisgesetz der freien Kon-

---

7) Vgl. dar. insbesondere Prince Smith: die sogenannte Arbeiterfrage a. a. O. S. 26 ff.

8) Vgl. dar. Hdb. Bd. I. Abh. XI. S. 631.

9) Prince Smith a. a. O. S. 30.

kurrenz der Lohn steigen, da die Nachfrage nach Arbeitskräften sich steigern würde. Diese Seite der Arbeiterfrage sei also nur die Frage, wie man das Kapital der Unternehmer vermehren könne, mithin eine Kapitalfrage [10]). Die Lösung dieser Frage erfordere aber keine besondere Socialpolitik. Dieselbe finde ihre Lösung von selbst in der naturgesetzlichen Entwicklung der Volkswirtschaft bei freier Konkurrenz; denn bei dieser gehe eine stete Kapitalvermehrung vor sich.

§ 5. Diese socialpolitische Richtung bildete sich zuerst in England aus, als dort seit den dreißiger Jahren die Arbeiterfrage und insbesondere die Frage einer Arbeiterschutzgesetzgebung und einer Einschränkung der Betriebsfreiheit im Interesse der arbeitenden Klassen zu einer Tagesfrage wurde. Es ist dieselbe Richtung, welche seit den vierziger Jahren auch als Manchestertum bezeichnet wurde. Der Name Manchestertum (Manchesterpartei) hängt mit der großen Agitation des im Jahre 1838 vorläufig, 1839 definitiv namentlich durch Richard Cobden und John Bright gegründeten Vereins zur Abschaffung der Kornzölle (Anticornlawleague) [11]) zusammen, welcher bald über ganz England sich verbreitete, aber in Manchester, dem Wohnort seiner Hauptführer, seinen Centralsitz hatte, und dessen Mitglieder nach ihren Führern die Manchesterleute genannt wurden. Der Verein löste sich als solcher 1846, nachdem die Abschaffung der Kornzölle erreicht war, auf, aber die mächtige Partei, welche in ihm ihren Vereinigungspunkt gehabt hatte, blieb bestehen als eine Partei des Freihandels und der uneingeschränkten Gewerbe- und Verkehrsfreiheit. Dieselbe vertrat in radikalster Weise den individualistischen Standpunkt des Smithianismus, forderte für die Wirtschaftspolitik die volle Freiheit der Einzelnen und wies jede positive Mitwirkung der öffentlichen Gewalt an den Aufgaben des Wirtschaftslebens absolut zurück. Es war nur eine Konsequenz ihrer einseitigen individualistischen und atomistischen ökonomischen Anschauungen, daß sie zugleich die Unterordnung der politischen und nationalen Interessen unter die wirtschaftlichen vertrat. Diese Partei, zu der auch viele Fabrikanten gehörten, bekämpfte auf das Lebhafteste und Hartnäckigste alle Bestrebungen zur Einführung einer Fabrikgesetzgebung, selbst die maßvollsten, welche lediglich die Befreiung der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Frauen aus der grauenvollen Lage, in der sie sich bei der bestehenden Freiheit befanden, bezweckten. Man nannte diese Partei die Manchesterpartei und ihre Lehre die Manchesterlehre. Seit der großen Niederlage, welche die Partei im Jahre 1847 durch den Erlaß des großen Fabrikgesetzes, der sog. Zehnstundenbill, erlitt, war ihre Macht in der Arbeiterfrage in England gebrochen, ihr Widerstand gegen die weitere Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung wurde immer geringer, je weniger die von ihr für die englische Industrie prophezeiten schlimmen Folgen der Fabrikgesetzgebung eintraten, dagegen die segensreichen Wirkungen derselben für die arbeitenden Klassen sich zeigten. Schon in den fünfziger Jahren war ihre arbeiterfeindliche Agitation eine unbedeutende, in den sechsziger Jahren hörte dieselbe fast völlig auf.

Die Richtung fand auch in andern Ländern Anhänger. In Frankreich war ihr hervorragendster Vertreter Fr. Bastiat, in Deutschland kam sie in der von Prince-Smith und J. Faucher schon Ende der vierziger Jahre gegründeten „Deutschen Freihandelspartei“ zum Ausdruck. Diese bekämpfte anfangs nur die Schutzzollpolitik des deutschen Zollvereins und ohne Erfolg. Aber wie die englischen Manchesterleute stellten sich auch die deutschen Freihändler bald ein weiteres Ziel. Die volle Freiheit der Einzelnen auf allen Gebieten der Volkswirtschaft ward auch ihre Losung. Zu größerer praktischer Wirksamkeit und Bedeutung gelangte die Partei erst seit dem Ende der fünfziger Jahre und namentlich in den sechziger Jahren. Hervorragende Litteraten, Gelehrte, Politiker (Otto Michaelis, V. Böhmert, Emminghaus, K. Braun, Schulze-Delitzsch, H. B. Oppenheim, später Bamberger 2c.) schlossen sich ihr an; sie schuf zur Aufklärung in ihrem Sinne den „volkswirtschaftlichen Kongreß“, sie gründete in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte“ ein wissenschaftliches Organ, gewann den entscheidenden Einfluß auf die liberale Presse und beherrschte mehr und mehr in den wirtschaftspolitischen Fragen die öffentliche Meinung, Vertreter ihrer Richtung wurden die Leiter der liberalen Parteien und die Wortführer in den wirtschaftspolitischen Verhandlungen der gesetzgebenden Körper. Der Abschluß der liberalen Handelsverträge (seit 1865), die Reform des Zollvereinstarifs in freihändlerischem Sinne (1865–1873), die Einführung resp. Erweiterung der Gewerbefreiheit (1860–1869) ist wesentlich ihr Werk. Aber die Führer begnügten sich nicht, für ihre praktischen Forderungen

10) Prince-Smith, Die Socialdemokratie auf dem Reichstage. V. f. V. 1869 I, S. 449 (in s. Schriften, I. S. 395): „Wer das Wohl der Lohnempfänger fördern will, muß vor allem bedacht sein auf die rascheste Vermehrung des Kapitals .. Eine Steigerung des Unternehmergewinns wirkt auf die Kapitalszunahme in zweifacher Weise beschleunigend: erstens können dabei die Unternehmer rascher kapitalisieren; zweitens haben sie mehr Anreiz dazu .. Die Lohnempfänger würden ihren Lohn am sichersten und wirksamsten dadurch steigern, daß sie durch emsiges und sorgfältiges Arbeiten den Ertrag des Geschäfts, bei dem sie mitwirken, steigern und damit sowohl die Mittel als den Anreiz vermehren zur Vergrößerung der Geschäftsanlagen, mithin auch zur Erhöhung der Nachfrage nach Arbeitern und der Lohnsätze . . .“

11) S. dar. den Art. Anti-cornlaw-league von Laves im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I. 1890. S. 336 ff. (dort auch S. 345 weit. Litt.).

Propaganda zu machen, sondern suchten auch die theoretischen Grundanschauungen des Smithianismus zu verbreiten, und als nach dem Auftreten von F. Lassalle (1862) die bis dahin wenig erörterte Arbeiterfrage zu einer Tagesfrage wurde, vertraten sie in ihr den vorerwähnten Standpunkt. Sie perhorreszierten jede staatliche Intervention, die „Selbsthilfe" und „Freiheit" war ihre Parole. Die Anhänger der Richtung bekämpften daher im Reichstag des Norddeutschen Bundes bei der Beratung der Gewerbeordnung (1869) alle Anträge auf eine über den Regierungsentwurf hinausgehende Arbeiterschutzgesetzgebung; sie bekämpften ebenso, als im Anfang der siebenziger Jahre die Vertreter der Wissenschaft für eine maßvolle Staatsintervention eintraten (s. § 6, § 12), diese. Seitdem freilich die Reichsregierung nach dem Rücktritt des Ministers Delbrück (1876), der den Anschauungen dieser Richtung huldigte und einen ihrer hervorragendsten Führer, O. Michaelis, als seinen ersten Rat in das Ministerium genommen hatte, ihre Politik in der Arbeiterfrage änderte und die öffentliche Meinung mehr und mehr gegen die Politik „der reinen Selbsthilfe" sich erklärte, modifizierten auch viele Anhänger dieser Richtung ihre früheren Anschauungen in dieser Frage und nur wenige vertreten noch den alten ganz individualistischen Standpunkt.

2. Die socialistische Richtung.

§ 6. Die Worte Socialismus und socialistisch werden heute in einem sehr verschiedenen Sinne gebraucht. Die Verschiedenheit des Sprachgebrauchs ist ein Uebelstand, denn sie erschwert das Verständnis der socialpolitischen Bestrebungen der Gegenwart.

Dem Manchestertum und den „deutschen Freihändlern" ist Socialismus jede direkte Mitwirkung des Staats zur Lösung der socialen Frage, insbesondere jede staatliche Intervention, welche die individuelle Freiheit in der Gestaltung des Arbeitsvertrags und der Arbeitsverhältnisse zum Schutze der Arbeiter einschränkt oder der Arbeiterklasse durch positive Unterstützungen zu einer Kulturexistenz verhelfen will. Ihnen ist daher Socialismus bereits jede noch so maßvolle Fabrikgesetzgebung, z. B. schon die staatliche Regelung der Kinderarbeit. Daher kam es, daß, als in Deutschland im Anfang der siebenziger Jahre Professoren der Nationalökonomie, zu denen auch der Verfasser gehörte, ihr Urteil über die sociale Frage abgaben und zur Lösung derselben auch die Mitwirkung des Staates forderten, trotzdem sie als entschiedene Gegner der von der Wissenschaft als Socialismus bezeichneten Richtung (§ 7) auftraten und in ihren Forderungen in der Hauptsache nicht weiter gingen, als was bereits in England und in den meisten industriellen Kantonen der Schweiz die Staatsgewalt mit Erfolg durchgeführt hatte und was heute allgemein als berechtigt und notwendig anerkannt wird, litterarische Vertreter des Manchestertums, namentlich H. B. Oppenheim, eben diese Forderungen socialistische und, weil dieselben von Inhabern akademischer Lehrstühle ausgingen, „Kathedersocialismus" nannten.

Andere nennen noch allgemeiner Socialismus jede Richtung, die für die Volkswirtschaft im Gegensatz zu dem individualistischen Prinzip des Smithianismus das sociale d. h. sittlich wirtschaftliche Prinzip betont und für die Wirtschaftspolitik als Ausgangspunkt und Ziel nicht das Individuum mit ihm ankonstruierten Trieben und Rechten, sondern die Gesellschaft nimmt.

Aber diese Definitionen lassen den Begriff Socialismus als einen so allgemeinen resp. vagen erscheinen, daß demnach heute die herrschende Lehre der Wissenschaft wie die ihr konforme Wirtschaftspolitik fast aller Kulturstaaten als Socialismus zu bezeichnen und der Kreis der Nichtsocialisten ein verschwindend kleiner wäre.

Wenn wir hier von einer socialistischen Richtung sprechen — im Gegensatz zu der individualistischen und der socialreformatorischen — so folgen wir bezüglich der Worte Socialismus und socialistisch dem in der Wissenschaft noch heute üblichsten, auch in der deutschen Gesetzgebung [12]) angenommenen und im großen Publikum herrschenden Sprachgebrauch.

§ 7. Nach diesem bezeichnet der Socialismus eine bestimmte Richtung, ein bestimmtes System zur vermeintlichen Lösung der Arbeiterfrage. Dieser Socialismus unterscheidet sich scharf von dem Kommunismus, obschon er mit demselben manche Grundanschauungen und Postulate teilt, namentlich den Glauben an eine absolute Lösung dieser Frage, die ausschließliche Zurückführung der für sie in Betracht kommenden Uebelstände auf verkehrte menschliche Institutionen (des Rechts, der Wirtschaft, des Staats, der Gesellschaft), die Forderung einer radikalen Umgestaltung des Wirtschaftsorganismus, der Rechtsordnung und des Staatswesens der Kulturvölker und die Aufstellung einer neuen Rechts- und Wirtschaftsordnung auf dem Grundprinzip, daß unter Beseitigung der individuellen

12) Das 1890 nicht erneuerte Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1888 richtete sich gegen die socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen Bestrebungen. Vgl. auch v. Scheel im Hdb. Bd. I Abh. III S. 111 ff.

wirtschaftlichen Freiheit die Gesamtheit ausschließlich die Verantwortlichkeit und Sorge für die ökonomische und sociale Lage der Einzelnen zu übernehmen habe[13]).

In diesen Anschauungen und Forderungen stimmen Kommunismus und Socialismus überein. Im übrigen sind folgende Grundanschauungen für den Kommunismus charakteristisch. 1. Der Kommunismus sieht die Wurzel aller socialen Mißstände in der Institution des Privateigentums. Diese mache die Menschen zu krassen, rücksichtslosen Egoisten, lasse den an sich berechtigten und nützlichen Trieb zur Selbsterhaltung und Förderung des eigenen Wohls ausarten in die unberechtigte und verderbliche egoistische, rücksichtslose Selbstsucht. Sie erzeuge das unglückselige Streben der Menschen nach Reichtum. Aus diesem Streben aber entstünden unter der Herrschaft der individuellen Freiheit im Wirtschaftsleben die Ausbeutung des Einen durch den Andern, die wirtschaftliche Ungleichheit in Einkommen und Vermögen, der Unterschied von Reich und Arm und im Gefolge dieser Ausbeutung und Ungleichheit auch die politische und sociale Ungleichheit. Das Privateigentum sei die letzte Ursache der Not, des Elends und des Proletariats. 2. Der Kommunismus sieht glückliche und gerechte sociale Zustände nur da, wo die absolute Gleichheit besteht. Die Gleichheitsidee ist die fixe Idee aller Kommunisten, die volle absolute Gleichheit des Menschenlooses ist das ideale Ziel des Kommunismus. Der Kommunismus geht von der Anschauung aus, daß alle Menschen als Menschen die gleichen Ansprüche an das Dasein hätten und daß jeder Einzelne als Mensch das Recht habe, gleich situiert zu sein, wie die Andern. Er sieht Glück und Gerechtigkeit im socialen Leben nur, wo dies Recht verwirklicht ist, wo kein socialer, ökonomischer, politischer Unterschied irgend welcher Art, also auch kein Vermögens-, kein Einkommensunterschied und kein Unterschied in der Beschäftigung, soweit diese eine Last für den Menschen sei, existiere. Auf ökonomischem Gebiet führt diese Ansicht zu dem Postulat der Gleichheit der Arbeitslast, des Einkommens und des Genußlebens und dies Postulat ist denn auch die Kardinalforderung des Kommunismus. 3. Um diese Forderung durchzusetzen, erstrebt der Kommunismus eine neue Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung auf der Grundlage a. der Gütergemeinschaft (Beseitigung des Privateigentums und des Erbrechts), b. der vollständigen Regelung der Produktion, Verteilung und Konsumtion der Güter nach dem Gleichheitsprinzip mit Beseitigung der individuellen Freiheit und c. der gleichen Ausbildung, Erziehung und Ernährung der Jugend auf gemeinsame Kosten.

Die dem Socialismus eigentümlichen, ihn von allen andern socialpolitischen Richtungen unterscheidenden Anschauungen und praktischen Postulate haben sich erst allmählich in der Geschichte des Socialismus, die auch eine Entwicklung desselben ist, klarer und schärfer herausgebildet. Die charakteristischen Grundanschauungen und Forderungen des heutigen Socialismus sind folgende: Der Kernpunkt der socialen Frage ist ihm die ungerechte Verteilung der Güter und diese führt er vorzugsweise auf die Institutionen des privaten Grundeigentums und Erbrechts und auf die freie individualistische und kapitalistische Produktionsweise mit der Trennung von Unternehmern und Lohnarbeitern in den Unternehmungen, mit dem Eigentum der Ersteren an den Produktionsmitteln und mit der Herrschaft des „ehernen Lohngesetzes“[14]) über die Letzteren zurück. Er vertritt die falsche Ansicht der älteren englischen Nationalökonomen, daß allein die Arbeit Werte erzeuge, und behauptet, daß infolge jener Ursachen die bisherige Vermögensbildung und die heutige Verteilung der neu produzierten Güter eine ungerechte sei, auf einer Ausbeutung der Lohnarbeiter durch Unternehmer, Grundeigentümer und Kapitalisten, m. a. W. der nichtbesitzenden durch die besitzenden Klassen beruhe. Diese Ausbeutung und ungerechte Verteilung ist ihm die wesentliche Ursache des Proletariats und aller andern Uebelstände in den untern Volksklassen. Die Lösung des Problems sieht er nicht wie der Kommunismus in der völligen Gleichheit Aller, aber doch in einer sehr starken Ausgleichung der ökonomischen und socialen Unterschiede, und in einer Organisation der Volkswirtschaft, in welcher allein die Arbeit einen Anspruch auf Einkommen und Vermögen giebt. Das Einkommen soll nur noch Arbeitsertrag sein.

---

13) Dies Grundprinzip steht in diametralem Gegensatz zu dem Grundprinzip der bisherigen und heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung, nach welchem der selbständige, erwerbsfähige Mensch zunächst auf sich und seine Kraft angewiesen, ihm die Verantwortlichkeit und Sorge für seine und seiner Familie ökonomische Lage überlassen wird und die Gesamtheit nur schützend und unterstützend eingreift, wo die Einzelnen zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen und Ansprüche des Schutzes und der Unterstützung bedürfen und eine erfolgreiche Wirksamkeit der öffentlichen Gewalt in dieser Hinsicht möglich und im öffentlichen Interesse geboten ist. Vgl. auch im Handb. Bd. I. meine Abh. I. S.65 ff.

14) S. über dies Gesetz unten § 18.

Bekämpft wird deshalb das private Grundeigentum, das Erbrecht und die Kapitalrente (Kapitalzins und Kapitalgewinn). Jene beiden Rechtsinstitutionen sollen durch Gesetz, diese Einkommensart soll durch eine neue Organisation der Produktion: die socialistisch-genossenschaftliche („kollektivistische“) Produktionsweise abgeschafft werden. Das Wesen dieser besteht darin, daß nur noch in genossenschaftlichen Kollektivunternehmungen in planmäßiger Regelung (Beseitigung der Lohnarbeit) produziert wird, in welchen das Eigentum an den Produktionsmitteln (Grundstücken und Kapitalien) Kollektiveigentum der Gesamtheit ist und der Ertrag nur an die in der Unternehmung thätigen Arbeiter und gerecht verteilt wird [15]) (Beseitigung des Einkommens aus Kapital und Grundstücken und des „ehernen Lohngesetzes“). Diese Umwandlung der bisherigen Produktionsweise in die socialistische und die planmäßige Regelung der letzteren in einem demokratischen Staat („freien Volksstaat“) soll durch den Staat geschehen.

Es ist wesentlich das Werk von Karl Marx [16]), die vorstehenden Forderungen des heutigen Socialismus präzisiert und zum Programm der Socialisten aller Länder gemacht zu haben. Dieselben haben als Parteiprogramm zuerst in den von ihm ausgegangenen Statuten [17]) und Kongreßbeschlüssen der Internationalen Arbeiterassociation [18]), dann in dem auf dem Gothaer Kongreß 1875 angenommenen Programm der Socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands [19]), und in dem damit im wesentlichen übereinstimmenden Programm des parti ouvrier socialiste révolutionnaire français von 1880 [20]), welches die Basis der gegenwärtigen socialistischen Bewegung in Frankreich ist und in der Hauptsache auch von den spanischen und italienischen Socialisten adoptiert wurde, ebenso in dem Programm der „Socialistischen Arbeiterpartei von Nordamerika“ von 1877 [21]) ihren Ausdruck gefunden. Frühere Vertreter des Socialismus gingen in ihren Reformvorschlägen nicht so weit. Es läßt sich nicht verkennen, daß in den verschiedenen socialistischen Theorien und „Systemen“ (von St. Simon, Fourier, L. Blanc, F. Lassalle, K. Marx), welche nach einander in der Geschichte des Socialismus auftreten, neben der Uebereinstimmung in den oben erwähnten allgemeinen theoretischen Grundanschauungen eine Fortentwicklung in der **Richtung bemerkbar ist, daß die Socialisten klarer, praktischer, aber auch radikaler wurden.** St. Simon und die St. Simonisten forderten die Abschaffung des Erbrechts und eine Reform des Eigentumsrechts, durch welche die an den Staat fallenden Vermögen, also auch die Produktionsmittel, von diesem an diejenigen verteilt würden, welche mit denselben zum Wohl **des Ganzen den besten Gebrauch machen würden [22]). Fourier** sah die Lösung in der Gründung von genossenschaftlichen Wirtschaftsgemeinschaften (Phalangen); in ihnen ist das Sondereigentum an den Produktionsmitteln beseitigt, aber ein Kapitalbesitz der Einzelnen (in den Anteilen an dem Gesamtvermögen der Phalangen) und eine Kapitalrente derselben noch vorhanden; die Gründung der Phalangen wollte er lediglich dem freien Willen der Privaten überlassen [23]). Die Fourier'schen Phalangen sind bereits die erste Form einer socialistischen Produktivgenossenschaft. L. Blanc [24]) stellte die Produktivgenossenschaft gleichfalls als das Mittel hin, die Arbeiterfrage zu lösen, aber seine Produktivgenossenschaften sind wesentlich anderer Art als die Fourier'schen

15) Ueber das Prinzip der gerechten Verteilung gehen die Ansichten der Socialisten noch weiter auseinander. Einzelne vertreten nach den Vorschlägen L. Blanc's die Verteilung des Ertrags der Unternehmungen zu gleichen Teilen an die Mitglieder, Andere (Rodbertus, Lassalle 2c.) wollen die Verteilung nach Maßgabe der Arbeitsleistungen. Nach dem Gothaer Programm der deutschen Socialdemokratie „gehört der Gesellschaft d. h. allen ihren Gliedern das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht Jedem nach seinen vernunftgemäßen (?) Bedürfnissen“ und wird die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und „gerechter Verteilung des Arbeitsertrages“ **gefordert. Was hier unter „gerechter“ Verteilung gedacht ist, wird nicht angegeben.**

16) Vgl. über Marx auch Handb. Bd. I. Abh. III. S. 124.

17) S. dieselben Hdb. Bd. I. S. 129.

18) Von diesen kommen namentlich in Betracht die Kongreßbeschlüsse in Brüssel (1868) und Basel (1869). Auf jenem Kongreß wurde die Abschaffung des Kapital- und Grundeinkommens, die Gründung von Produktivgenossenschaften mit Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln, die Errichtung von besonderen Kreditanstalten für dieselben und die Umwandlung aller Transportanstalten in Staatsanstalten, aller Bergwerke, Wälder und landwirtschaftlichen Grundstücke in Staatseigentum mit Ueberlassung der letzteren an Arbeitergesellschaften in das Programm aufgenommen. Der Kongreß in Basel sprach sich für die Abschaffung des privaten Grundeigentums und Bebauung des Bodens durch „solidarisierte Gemeinden“ sowie für die Abschaffung des Erbrechts aus.

19) S. dasselbe Hdb. Bd. I. Abh. III. S. 130 ff.

20) S. dasselbe in Zacher, Die rote Inter**nationale. S. 53 ff.**

21) Zacher, a. a. O. S. 145 ff.

22) S. dar. Hdb. Bd. I. Abh. III. S. 119 ff.

23) Vgl. Stein, Geschichte der socialen Be**wegung 2c. II. S. 316 ff. 494 ff. Marlo, a. a. O. 1. Aufl. I, 2. S. 604 ff.**

24) S. über dessen Socialismus Hdb. Bd. I. Abh. III. S. 121.

Phalangen und er forderte, daß der Staat dieselben gründe, ihre Organisation sowie die Verteilung des Ertrags in ihnen normiere, bei letzterer die Gleichheit des Arbeitseinkommens für die in der Genossenschaft thätigen Personen vorschreibe. Seine socialistische Wirtschaftsordnung beseitigte das Kapitaleinkommen der Unternehmer, aber nicht den Kapitalzins[25]). Lassalle wollte wie L. Blanc die allmählige Abschaffung der Lohnarbeit durch die Gründung von Produktivgenossenschaften mit Hilfe des Staats, aber er verwarf die Gleichheit des Arbeitseinkommens und forderte vom Staat nur, daß derselbe freiwillig sich bildende Produktivgenossenschaften mit seinem Kredit unterstütze[26]). K. Marx stellte dann die vorerwähnten Forderungen.

§ 8. Von der Geschichte der socialistischen Theorie ist zu unterscheiden die Geschichte der socialistischen Agitation. Diese war ursprünglich in den zwanziger und dreißiger Jahren in den Bestrebungen der Saint-Simonisten und Fourieristen eine friedliche und wesentlich theoretische. Jene Socialisten entwickelten ihre Ansichten als Theoreme, suchten sie wissenschaftlich zu begründen, erstrebten und erhofften auf friedlichem Wege ihre allmählige Verwirklichung. Sie wandten sich deshalb nur an die Gebildeten, nicht an diejenigen Klassen, deren Besserung sie wollten, und wenn auch ihre Aeußerungen nicht frei von Anklagen gegen die bestehenden Institutionen und Zustände waren, so enthielten sie doch nur selten Anklagen gegen Personen und gegen die besitzenden Klassen. Die socialistische Agitation verliert diesen Charakter seit L. Blanc und seitdem sie eine socialdemokratische wurde. Die socialdemokratische Richtung und Partei ist diejenige, welche für die Klasse der Lohnarbeiter die Herrschaft in einem demokratischen Staat erstrebt, um im Besitz dieser Herrschaft das socialistische Programm zu verwirklichen. Neue socialistische Ideen, Forderungen, „Systeme" wurden aufgestellt, nicht mehr als wissenschaftliche Theorien, sondern als Programme praktischer Aktionsparteien. Die Vertreter derselben wandten sich mit ihren Lehren direkt an die untern Volksklassen, um dieselben zum Socialismus zu bekehren und für dessen Durchführung zu gewinnen, sie wurden Arbeiteragitatoren. Ein Hauptmittel ihrer Agitation wurde es, bei den untern Klassen die Gefühle des Hasses und der Erbitterung nicht bloß gegen die bestehenden Zustände, sondern auch gegen die Träger der Staatsgewalt und gegen die besitzenden Klassen zu erzeugen. Und die ganze Bewegung wurde immer radikaler, immer revolutionärer, bis sie in den Bestrebungen der Internationalen Arbeiterassociation und der heutigen Socialdemokratie (der sogen. gemäßigten wie der anarchistischen) einen geradezu staats- und kulturfeindlichen Charakter annahm und zu einer Gefahr für die bestehenden Staaten und die friedliche Kulturentwicklung wurde.

Das ökonomische Programm der Socialisten wurde ein radikaleres und da es durch den Staat realisiert werden sollte, wurde die Bewegung eine politische. Weil man sich sagen mußte, daß die bestehenden Staaten die socialistischen Wünsche nicht erfüllen würden, wurde die Erlangung der Herrschaft im Staat für die Lohnarbeiterklasse in das Programm

25) Das Blanc'sche Programm wurde modifiziert resp. ergänzt durch die Beschlüsse des Arbeiterparlaments, welches 1848 in Paris nach der Februarrevolution, von der provisorischen Regierung einberufen, im Palais Luxembourg unter dem Präsidium von L. Blanc tagte. Nach derselben (s. die nähere Darstellung bei Marlo, a. a. O. 1. Aufl. I, 2. S. 553 ff.) sollte ein eigenes Ministerium (ministère du progrès) die socialistische Reform herbeiführen: zunächst die Bergwerke und Eisenbahnen für den Staat ankaufen, das Versicherungswesen in Staatsanstalten centralisieren, große Warenhallen und Vorratshäuser zu entgeltlicher Benutzung errichten, die französische Bank in eine Staatsbank umwandeln und mit dem Reinertrag aus diesen Geschäften industrielle Genossenschaften nach dem Plan L. Blanc's mit einer Modifikation der früher von ihm verteidigten Reinertragsverteilung und ebenso landwirtschaftliche Genossenschaften, für welche die Organisation im allgemeinen entworfen wurde, gründen. Zur Beseitigung einer verderblichen Konkurrenz sollte für alle Produkte durch gesetzliche Feststellung des auf den Kostenpreis zu schlagenden Gewinns ein Normalpreis vorgeschrieben werden. Das Parlament befürwortete insbesondere auch eine socialistische Reform des Bücherverlags: die Gründung einer besondern Verlagsgenossenschaft mit ausschließlicher Honorierung der Autoren durch den Staat und staatliche Censur.

26) S. dar. Hdb. Bd. I. S. 125 ff. Seine Anhänger, die Lassalleaner, gingen, seit J. B. v. Schweitzer (1867) und noch mehr seit Hasenklever und Hasselmann (1871) die Führung derselben (im „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein") übernahmen, weit über diese Forderung hinaus.

aufgenommen und als das zunächst zu erreichende Ziel hingestellt[27]). Die socialistische Partei wurde eine socialdemokratische. Naturgemäß gesellten sich nun weitere politische Forderungen (betreffend die Verfassung des Staats, das Wahlrecht, das Gerichts-, Schul-, Militärwesen 2c.) hinzu und wie das ökonomische Programm wurde auch das politische, namentlich seit der Gründung der Internationalen Arbeiterassociation (1864, erster Kongreß 1866) immer radikaler. Es wurde das der radikalsten Demokratie. Die Socialdemokratie wurde aber auch eine entschieden revolutionäre Partei. Man mußte sich darüber klar werden, daß die Parteibestrebungen, die nicht nur auf eine Beseitigung der Monarchie und des Einflusses der gebildeten und besitzenden Klassen im Staat, sondern auch auf die radikale Umgestaltung der bestehenden Eigentums- und Wirtschaftsordnung mit Aufhebung des bisherigen Vermögensbesitzes hinausgingen, sich nicht auf friedlichem, legalem Wege verwirklichen ließen, und man wurde sich darüber klar. Man machte auch kein Hehl daraus, daß allein die Revolution der Socialdemokratie zum Siege verhelfen könne, und sprach es offen aus, daß man nicht zaudern würde, zu diesem Mittel zu greifen, wenn man die Möglichkeit des Gelingens sähe. Daher entstand nun aber eine Art der Agitation, die nur die Vorbereitung zur Revolution war. Und deshalb ist diese Partei auch die Gegnerin einer kräftigen, machtvollen Staatsgewalt in den bestehenden Staaten, deshalb bekämpft sie vor allem das stehende Heer und seine Stärkung, deshalb sind in Deutschland die Anhänger derselben Feinde des Reichs und jeder Maßregel, die zu einer festeren Konsolidierung und zu einer Vermehrung der Macht des Reichs führt, deshalb endlich ihre ausgesprochene Feindschaft gegen die Kirche und gegen die Religion[28]).

In neuester Zeit ist in der Socialdemokratie in den „Anarchisten" eine noch radikalere Richtung, die den sofortigen gewaltsamen Umsturz alles Bestehenden mit allen möglichen Mitteln will, inzwischen aber die Beseitigung der Gegner durch Mord empfiehlt, hervorgetreten[29]).

§ 9. Wo heute socialistische Parteien existieren und agitieren, gehören sie der Socialdemokratie an. In Deutschland entstand Mitte der siebenziger Jahre neben den beiden socialdemokratischen Parteien eine konservative socialistische Richtung, der sog. Staatssocialismus[30]), aber ihre Existenz war nur eine vorübergehende („Centralverein für Socialreform"), auf eine kleine Zahl von Personen beschränkte; man kann hier kaum von einer Partei sprechen. Der politische Grundgedanke dieser Richtung war ein Bündnis der Monarchie mit dem „vierten Stande", um die vermeintliche Herrschaft der Bourgeoisie und des Kapitals zu brechen, die berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse durch eine socialistische Organisation der Volkswirtschaft zu befriedigen und damit zugleich die Machtstellung der Monarchie zu befestigen. Das unklare socialistische Programm[31]) dieser Richtung, deren Hauptvertreter u. a. Pastor R. Todt[32]) und der

27) Es war L. Blanc, der zuerst (schon in seiner 1839 erschienenen Organisation du travail diesen Gedanken aussprach und die erste socialdemokratische Partei in den vierziger Jahren gründete, als deren Vertreter er und Albert 1848 nach der Februarrevolution Mitglieder der provisorischen Regierung wurden. Die erste socialdemokratische Partei in Deutschland war der von Lassalle im Mai 1863 gegründete Allgemeine deutsche Arbeiterverein, dessen einziger Zweck nach seinem Statut zunächst die Erlangung des allgemeinen gleichen direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung war. Neben dieser entstand dann unter dem Einfluß von K. Marx vorzugsweise durch Liebknecht und Bebel 1869 auf dem Kongreß in Eisenach die „Socialdemokratische Arbeiterpartei" als Zweig der Internationalen Arbeiterassociation auf deutschem Boden; beide Parteien vereinigten sich 1875 auf dem Kongreß in Gotha zur „Socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands." In den andern Staaten war es zuerst die socialdemokratische Internationale Arbeiterassociation, welche in ihnen socialistische Parteien als socialdemokratische gründete.

28) Ueber diese Bestrebungen der Socialdemokratie vgl. bes. Schuster, Die Socialdemokratie. 2. Aufl. 1876; Held, Die Arbeiterpresse 2c., 1873; Zacher, Die rote Internationale, 1884; auch C. v. Raumer, Die Bestrebungen der Socialdemokratie. 1878.

29) S. dar. Zacher a. a. O. S. 26 ff. S. 61 ff. S. 100 ff. S. 112 ff. S. 119 ff. S. 123 ff. S. 154 ff. und G. Adler, Art. Anarchismus im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I. 1890. S. 252 ff. (dort auch weit. Litt.) Ferner: Die Hintermänner der Socialdemokratie. 1890.

30) Vgl. dar. Brentano, Hdb. 1. Aufl. Bd. I. S. 935 ff.

31) S. No. 23 des Staatssocialist vom 1. Juni 1878.

32) R. Todt, Der radikale deutsche Socialismus und die christliche Gesellschaft. 1877.

Litterat R. Meyer[33]) waren (Organ „Der Staatssocialist". Wochenschrift für Socialreform. 1877 ff.), stützt sich auf die socialistischen Anschauungen von Rodbertus-Jagetzow[34]), der die Berechtigung eines Einkommens aus Besitz, der „Rente" (Grundrente wie Kapitalrente), bestritt und den Kernpunkt der socialen Frage in dem angeblichen „Gesetz" sah, daß, wenn der Verkehr in Bezug auf die Verteilung der Nationalprodukte sich selbst überlassen bleibt, bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit der Lohn der arbeitenden Klassen ein immer kleinerer Teil des Nationalprodukts wird, daß der relative Lohn der Arbeit in dem Verhältnis sinkt, als sie selbst produktiver wird, und daß folglich die Kaufkraft der Mehrzahl der Gesellschaft immer kleiner wird[35]). Die Lösung der Frage erblickte Rodbertus darin, daß den Arbeitern ein mit der steigenden nationalen Produktivität mitsteigender Arbeitslohn gesichert würde, und er glaubte dieselbe, ohne daß man dem Grund- und Kapitaleigentum von seinem heutigen Grundrenten- und Gewinnbetrage etwas fortnehme, sondern nur verhindere, daß auch für alle Zukunft, wie bisher, das Plus einer steigenden nationalen Produktion der Grundrente und dem Kapitalgewinn zuwachse, durch folgende Vorschläge[36]) gefunden zu haben. Der Staat solle zunächst für jedes „Gewerk" einen normalen Zeitarbeitstag und einen normalen Werkarbeitstag festsetzen[37]) und den Lohnsatz für den letzteren, mit periodischen Revisionen[38]), bestimmen resp. zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter seiner Autorität vereinbaren lassen. Sodann soll „der normale Werkarbeitstag zu Werkzeit oder Normalarbeit erhoben und nach solcher Werkzeit oder Normalarbeit — nach solcher in sich ausgeglichenen Arbeit — nicht bloß der Wert des Produkts jedes Gewerks normiert, sondern auch der Lohn in jedem Gewerk als Quote dieses nach Normalarbeit berechneten Produktwertes fixiert und bezahlt werden"[39]). Zu diesem letzteren Zweck müsse der Staat 1. den augenblicklichen Metallgeldwert des Nationalprodukts, sowie die Quote, die der augenblickliche nationale Geldarbeitslohn davon ausmacht, ermitteln und 2. diesen selben Quotensatz auf das nach Normalarbeit geschätzte Nationalprodukt übertragen und für alle Zukunft den Lohn auf diesem Satze festhalten. Wenn ferner Anstalten durch den Staat[40]) getroffen würden, welche die Realisierung des Lohnes nach solchem Maße in Lohngütern sichern, so müsse der in diesem fixierten „verhältnismäßigen Arbeitslohn" enthaltene Reallohn fortan immer im geraden Verhältnis mit der steigenden Produktivität steigen und daher die Lage der Arbeiter sich fortwährend verbessern. Die Arbeiter werden bei dieser Verteilung der Nationalproduktion durch den Staat nach der Menge Normalarbeit, die sie leisten, gelohnt, die Auszahlung des Lohns geschieht in einem besonderen Papiergeld („Arbeitsgeld"), aber sie bekommen nicht ihre ganze Normalarbeit bezahlt, es findet ein Abzug statt (der Beitrag der Arbeiter zum Staatsbedarf und zu der in ihrem bisherigen Betrage weiter zu gewährenden Grund- und Kapitalrente).

Zwischen den extremen Parteien steht in der Mitte aber nicht vermittelnd

3. Die socialreformatorische Richtung[41]).

§ 10. Sie ist die in der Wissenschaft herrschende, ihre Forderungen kommen in der

---

33) R. Meyer hat dasselbe u. a. in seinem Werke: Der Emancipationskampf des vierten Standes entwickelt.

34) Vgl. dar. Hdb. Bd. I. Abh. III. S. 123 ff. Abh. XI. S. 587 ff. 666 ff. 673. Rodbertus, Zur Beleuchtung der socialen Frage I. 1875 (Unveränderter Abdruck des zweiten und dritten socialen Briefes an v. Kirchmann. 1850). II. 1885. A. Wagner, Rodbertus-Jagetzow über den Normalarbeitstag 2c. in Z. f. St.W. 34. (1878) S. 322 ff.

35) Rodbertus, a. a. O. I S. 24. S. 223. S. 53. Ueber das Irrige dieser Ansicht s. Handb. I. Abh. XI. S. 673 ff.

36) Vgl. dar. Wagner's Abh. in der Z. für St.W. 34. (1878) S. 322 ff.

37) „Nachdem der normale Zeitarbeitstag in jedem Gewerk resp. zu 6, 8, 10 und 12 Zeitstunden festgestellt worden, muß auch noch in jedem Gewerk das normale Arbeitswerk solchen Zeitarbeitstages festgesetzt werden, d. h. muß diejenige Quantität Werk oder Leistung normiert werden, die ein mittlerer Arbeiter, bei mittlerer Geschicklichkeit und mittlerem Fleiß, während eines solchen Zeitarbeitstages in seinem Gewerbe zu leisten im Stande ist. Diese Quantität Werk oder Leistung repräsentierte in jedem Gewerk das gleiche normale Arbeitswerk eines normalen Zeitarbeitstages, und konstituierte damit auch in jedem Gewerk den normalen Werkarbeitstag, m. a. W., wäre das, was jeder Arbeiter eines Gewerks in seinem normalen Zeitarbeitstage liefern müßte, damit er seinen vollen Arbeitstag — d. i. einen normalen Werkarbeitstag bezahlt oder bescheinigt erhielte. Hätte er in dem vollen normalen Zeitarbeitstage seines Gewerks doch nur das halbe normale Tageswerk geleistet, so würde er auch nur einen halben normalen Werkarbeitstag gelohnt bekommen; hätte er anderthalb Normalwerk darin geliefert, so würde er auch anderthalb Tage gelohnt bekommen." Rodbertus in Z. f. St.W. 34 (1878) S. 326.

38) „Diese Festsetzungen müßten sich periodisch wiederholen und nach Maßgabe der Steigerung der Produktivität der Arbeit ebenfalls erhöhen." Rodbertus ebend. S. 327.

39) Näheres darüber ebend. S. 329 ff.

40) Als solche führt Rodbertus an: „Der Staat muß 1. die Ausgabe des Lohngeldes, gleich dem Papiergelde, sich selbst vorbehalten, 2. den Arbeitgebern, nach Maßgabe der Arbeit, die sie in ihrer Unternehmung beschäftigen, in diesem Gelde Darlehen gewähren, die sie in nach Normalarbeit bemessenem Produktwert zurückzuzahlen haben, 3. Magazine für diese in Produkten zurückgezahlten Darlehen anlegen, 4. die Lohnzettel der Arbeiter gegen diese Produkte nach dem konstituierten Wert annehmen" a. a. O. S. 343.

41) Vgl. dar. auch Schmoller in Verhh. der

Socialpolitik der Kulturstaaten zur Anerkennung und Ausführung. Sie bekämpft sowohl die individualistische wie die socialistische Richtung. Gegenüber dem Manchestertum verteidigt sie, von einer andern Auffassung der Volkswirtschaft [42], der Arbeiterfrage [43]) und des Staats [44] ausgehend, die absolute Notwendigkeit einer positiven und weitgehenden Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung des Wohls der Arbeiter, insbesondere auch die Notwendigkeit einer gesetzlichen Einschränkung der Freiheit in der Beschäftigung von Arbeitern. Und dem Socialismus tritt sie entgegen, indem sie seine Organisation der Volkswirtschaft verwirft und im Gegensatz zu seiner Grundanschauung an dem Prinzip festhält, daß grundsätzlich dem Einzelnen die Verantwortlichkeit für seine Lage zu überlassen sei und die staatliche Intervention nur dann ergänzend einzutreten habe, wenn die Kraft des Einzelnen, der Klasse oder der Gesellschaft nicht ausreichen, um die erstrebten und berechtigten ökonomischen und sittlichen Zustände herbeizuführen.

Sie betrachtet die Gewerbefreiheit und die Rechtsgleichheit als notwendige Fundamente der modernen Volkswirtschaft, als Grundbedingungen des wirtschaftlichen Fortschritts und der steigenden Kultur. Aber die Gewerbefreiheit, welche sie verteidigt, ist nicht die absolute, sondern eine nach verschiedenen Richtungen hin [45]), namentlich auch durch eine besondere Arbeiterschutzgesetzgebung beschränkte. Und die Rechtsgleichheit sieht sie für die Arbeiter noch nicht allein in der persönlichen Freiheit, in der Freizügigkeit und in der formell rechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrags, sondern erst in einer Gesetzgebung verwirklicht, welche es der Arbeiterklasse ermöglicht, durch sociale Organisationen den einzelnen Arbeiter beim Abschluß der Arbeitsbedingungen in eine dem Arbeitgeber thatsächlich gleiche Position zu bringen [46]). Sie ist weit davon entfernt, die Unterschiede der wirtschaftlichen Klassen mit ihren besonderen Kulturaufgaben beseitigen zu wollen, aber sie will einer steigenden Ungleichheit des Einkommens und des Vermögens entgegenwirken, sie erstrebt eine sociale Klassenordnung, die nicht aus wenigen durch eine unübersteigliche Kluft geschiedenen Klassen besteht, sondern viele Stufen aufweist mit leichtem Uebergang von der einen zur nächsten. Die sociale Reform, welche sie herbeizuführen trachtet, steht auf dem Boden der durch die bisherige historische Entwicklung herausgebildeten Eigentums- und Erwerbsordnung und setzt das friedliche Zusammenwirken aller Gesellschaftsklassen voraus. Mit ihr will sie die Wirtschaftsgemeinschaft auch zu einer sittlichen gestalten, und (teils durch obrigkeitliche Maßregeln, teils durch freiwillige sociale Organisationen) einen Wirtschaftszustand schaffen, in welchem jede Arbeiterklasse durch eigene Kraft zu einem sittlichen Kulturleben gelangen kann und sociale Mißstände nur noch die Schuld der unter ihnen leidenden Personen sind.

Die Anschauungen und Forderungen dieser Richtung werden in den folgenden Abschnitten dieser Abhandlung näher erörtert werden.

§ 11. Ueber die einzelnen positiven Maßnahmen der socialen Reform bestehen aber innerhalb dieser Richtung noch wieder viele Meinungsunterschiede, und die Differenz dieser Ansichten ist — wenigstens in Deutschland — eine solche, daß man hier danach eine Reihe von Schattierungen unterscheiden kann, von denen die extremen bereits den Uebergang zu der individualistischen resp. der socialistischen Richtung bilden. Im allgemeinen differieren die Ansichten 1. in der Art und dem Grad der positiven Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung des Wohls der Arbeiter, 2. in der Art und dem Grad der kirchlichen Mitwirkung an der Lösung der Frage.

Die Einen wollen eine stärkere Mitwirkung der Staatsgewalt, erachten insbesondere eine Reihe von Zwangsmaßregeln teils im Interesse der Arbeiter, teils im In-

Eisenacher Vers. 2c. S. 1 ff. Brentano, Hdb. 1. Aufl. a. a. O. Bd. I. S. 937 ff.

42) Vgl. darüber Hdb. Bd. I. Abh. I. § 9 ff. § 27 ff.

43) Vgl. § 1. 2 dieser Abh.

44) Vgl. dar. Hdb. Bd. I. Abh. I. § 33 ff.

45) Vgl. Hdb. Bd. II. Abh. XXI. S. 576 ff.

46) Vgl. dar. unten § 17 ff. § 61 ff.

teresse der Arbeitgeber, ebenso staatlich sociale Organisationen (z. B. bei der Arbeiterversicherung) für erforderlich. Die Andern wollen eine geringere Mitwirkung der Staatsgewalt und Zwangsmaßregeln wie staatlich-sociale Organisationen verhindert wissen. Die Letzteren, zumeist den liberalen politischen Parteien angehörend, stellen sich insbesondere für die notwendigen socialen Organisationen auf den Boden der Freiwilligkeit, sie verweisen die Arbeiter mehr auf die Selbsthilfe und die Gesellschaftshilfe und sind prinzipielle Gegner socialpolitischer Polizeimaßregeln. Die Ersteren, welche wesentlich den konservativen politischen Parteien angehören, legen der Freiwilligkeit, der Selbst- und Gesellschaftshilfe eine geringere Bedeutung als jene bei und glauben, daß die Kraft der Einzelnen deshalb durch die Staatshilfe mehr gestärkt werden müsse und erachten, wie gesagt, polizeiliche und andere staatliche Zwangsmaßregeln socialpolitischer Art in Würdigung der realen Verhältnisse und Menschen für geboten. — Nach diesem Unterscheidungsmerkmal gibt es aber nicht etwa bloß zwei, sondern eine Reihe von Schattierungen, fast jede der in Deutschland vorhandenen politischen Parteien, von der demokratischen Volkspartei und der freisinnigen Partei bis zu den Deutsch-Konservativen weicht von der andern in der Art und dem Grade der Staatshilfe, die sie für notwendig resp. zweckmäßig erachten, ab und selbst innerhalb der einzelnen Partei zeigen sich noch wieder nicht unerhebliche Differenzen.

Was die kirchliche Mitwirkung bei der socialen Reform betrifft, so betonen die Einen den hervorragend christlichen und kirchlichen Charakter der Frage und fordern deshalb eine sehr weitgehende Beteiligung der Kirche, namentlich auch konfessionelle Arbeiterverbindungen. Andere geben zwar den religiösen Charakter zu, fordern auch die Mitwirkung der Geistlichkeit, sehen aber die Frage nicht als eine konfessionell kirchliche an, beschränken die Mitwirkung der organisierten Kirche auf die Predigt und die innere Mission[47]) und verwerfen konfessionelle Verbände, noch Andere sehen in der Frage gar keine kirchliche sondern nur eine moralische.

Es sind vorzugsweise orthodoxe Katholiken und Protestanten, welche den christlichen und kirchlichen Charakter der Frage stark betonen. Von jenen war es zuerst Bischof Ketteler von Mainz, der in einer sehr beachtenswerten Schrift[48]) die Stellung und Aufgabe der katholischen Kirche in dieser Richtung präzisierte, von Protestanten vertrat vor Allen und zuerst Hofprediger Stöcker in Berlin diese Auffassung der Frage. Beide stimmen aber auch nur in diesem Punkte überein, im übrigen zeigen sie einen diametral entgegengesetzten Standpunkt, indem Bischof Ketteler ganz auf dem Boden der Freiwilligkeit stand, Stöcker dagegen in dem Programm der von ihm begründeten christlich-socialen Arbeiterpartei und noch mehr in späteren Agitationsreden und -schriften[49]) eine so weitgehende Staatsintervention forderte, daß es zweifelhaft sein konnte, ob er und seine Partei noch zu der socialreformatorischen Richtung zu rechnen seien. Neuerdings aber verteidigt auch diese Partei nicht mehr die weitgehenden, dem Socialismus sich nähernden Forderungen.

§ 12. Die socialreformatorische Richtung entstand in Deutschland wesentlich durch die Gründung des Vereins für Socialpolitik (1872). Als die Arbeiterfrage nach dem Auftreten F. Lassalle's (1862) Gegenstand der öffentlichen Diskussion wurde, traten als socialpolitische Parteien zunächst nur die individualistische und die socialistische hervor. Jene trug in der öffentlichen Meinung und in dem Kampf der politischen Parteien den Sieg davon. Noch in den sechsziger Jahren begründeten zwar einzelne Gelehrte[50]) und Staatsmänner in wissenschaftlichen Arbeiten eine andere Auffassung der Arbeiterfrage und

47) Vgl. hierüber namentlich die sehr wertvolle vom Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche herausgegebene Denkschrift: Die Aufgabe der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart. 1884. Vgl. auch Fr. Danneil, Die Arbeiterfrage im Lichte der inneren Mission. 1873; ferner den Hirtenbrief der preußischen Bischöfe über die sociale Frage vom 23. August 1890.

48) Die Arbeiterfrage und das Christentum. 1864. Vgl. dar. auch Brentano, Hdb. 1. Aufl. Bd. I. S. 938 ff. Wermert a. a. O. S. 2—10.

49) S. dar. Brentano Hdb. 1. Aufl. S. 939 ff. Stöcker, Christlich sociale Reden und Aufsätze. 1885. Vgl. Wach, Die christlich sociale Arbeiterpartei. 1878.

50) Zu diesen gehörte u. a. auch V. A. Huber (s. dessen Sociale Fragen. 7 Hefte. 1863—1869). Vgl. auch Verhandlungen der Bonner Konferenz für die Arbeiterfrage (im Juni 1870) mit Nasse's vortrefflichem Referat. 1871.

ihrer Lösung, aber diese Schriften wurden damals wenig beachtet und von den Führern und der Presse der herrschenden individualistischen Richtung kaum gewürdigt. Erst 1871, als Adolph Wagner und der Verfasser dieser Abhandlung fast gleichzeitig Reden über die sociale Frage[51] veröffentlichten, in denen sie im Gegensatz zu der individualistischen und socialistischen Richtung sich für eine maßvolle Staatsintervention aussprachen und diejenige Auffassung der Arbeiterfrage vertraten, wie sie in dieser Abhandlung als die der socialreformatorischen Richtung geschildert ist, und als diesen Standpunkt in der Arbeiterfrage auch andere Nationalökonomen (Schmoller, v. Scheel, Nasse, Held, Brentano, Cohn ꝛc.) verteidigten, wurde diese Auffassung von den Führern der individualistischen Partei lebhaft bekämpft, als „Kathedersocialismus" verdächtigt und es entspann sich ein Streit, in dem sich bald zeigte, daß die Anschauungen der individualistischen Richtung in weiten Kreisen nicht mehr geteilt wurden. Hervorragende Vertreter der neuen socialpolitischen Richtung, Gelehrte, Staatsmänner, Industrielle, Journalisten, Abgeordnete der verschiedensten politischen Parteien vereinigten sich 1872 in dem „Verein für Socialpolitik"[52], um in dieser Organisation außerhalb des Kampfs der politischen Parteien für die Aufklärung der öffentlichen Meinung zu Gunsten der socialen Reform zu wirken. Der Verein mußte als seine nächste und wichtigste Aufgabe betrachten, in seinen Verhandlungen und Schriften die falschen Anschauungen der in der Presse und in den gesetzgebenden Körpern noch herrschenden individualistischen Richtung zu widerlegen und die Notwendigkeit der staatlichen Intervention in den prinzipiell wichtigsten Punkten der Arbeiterfrage darzuthun und seine Wirksamkeit in dieser Richtung ist eine erfolgreiche gewesen. Die öffentliche Meinung in Deutschland verwarf nach wenigen Jahren den Standpunkt der individualistischen Richtung und anerkannte die Notwendigkeit einer socialen Reform. In diesem Stadium der socialen Bewegung ergriff (1877) Fürst Bismarck selber das Steuerruder der deutschen Wirtschafts- und Socialpolitik, das er bisher dem Minister Delbrück, welcher nicht bloß in der Zollpolitik, sondern auch in der Gewerbe- und Socialpolitik den Standpunkt der individualistischen Richtung vertrat, überlassen hatte. Es wurde nun nicht nur die Zoll- und Gewerbepolitik, sondern auch die Socialpolitik eine andere[53]. In den denkwürdigen Kaiserlichen Botschaften vom 17. November 1881 und 14. April 1883 wurde die Socialpolitik und die sociale Reform in den Vordergrund der Reichspolitik gestellt und die socialreformatorische Richtung als die des Kaisers und der verbündeten Regierungen proklamiert. Aber Fürst Bismarck betrachtete als die wichtigste und dringlichste Aufgabe der Socialpolitik die staatliche Fürsorge für die Arbeiter in Fällen der Erwerbsunfähigkeit durch eine öffentlich rechtliche Regelung der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung und er setzte diese in den Jahren 1883—1889 durch. Dagegen verhielt er sich ablehnend gegen den weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, trotzdem die bisherigen Schutzbestimmungen nur sehr dürftige und ungenügende waren und trotzdem seit der Mitte der achtziger Jahre sich alle Parteien des Reichstags energisch für den weiteren Ausbau aussprachen, auch eine Reihe von Anträgen und Gesetzentwürfen, welche von diesen Parteien ausgingen und diesen Ausbau bezweckten, angenommen wurden. Völlig anderer Ansicht wie der Reichskanzler war in dieser Frage Kaiser Wilhelm II. und der Kaiser gab derselben in seinen Erlassen vom 4. Februar 1890 einen feierlichen Ausdruck. Mit diesen Erlassen begann eine neue Aera der Socialpolitik des deutschen Reichs. Der Kaiser erklärte den weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung als eine notwendige und dringende Aufgabe und die Lösung derselben als seinen festen und entschiedenen Ent-

51) A. Wagner, Rede über die sociale Frage. 1871. G. Schönberg, Arbeitsämter. 1871.

52) Vgl. dar. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der soc. Frage am 6. und 7. Oktober 1872. 1873, auch meine Abh. Die deutsche Freihandelspartei ꝛc. in Z. f. St. W. 1873.

53) S. dar. meine Schrift „Die Socialpolitik des deutschen Reichs". 1886.

schluß. Eingeleitet wurde die neue Aera durch eingehende Beratungen des Preußischen Staatsrats unter dem Vorsitz des Kaisers über die Aenderungen der bisherigen Gesetzgebung und durch die vom Kaiser veranlaßte Internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin (15.—29. März 1890), an welcher, mit Ausnahme von Rußland, die fünfzehn Europäischen Staaten, die überhaupt eine nennenswerte Industrie haben, teil nahmen, und welche eine internationale Verständigung der Staaten über die Arbeiterschutzgesetzgebung anbahnen sollte, um auf diese Weise dem einzelnen Staate ohne Gefährdung der internationalen Konkurrenzkraft seiner Industrie die Durchführung der notwendigen Schutzgesetzgebung zu erleichtern. Die Konferenz nahm einen sehr befriedigenden Verlauf. Nach dem Rücktritt des Fürsten Bismarck wurde von dem neuen Reichskanzler von Caprivi am 6. Mai 1890 dem Reichstag außer einem Gesetzentwurf über die Organisation von Gewerbegerichten[54]) ein großer Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die bisherigen Arbeiterschutzbestimmungen sehr erheblich erweiterte und die wichtigsten, hier schon in der zweiten Auflage vertretenen Anforderungen an diese socialpolitische Gesetzgebung erfüllte[55]). Der Reichstag hat nach langen Kommissionsberatungen und Reichstagsverhandlungen, die den Gesetzentwurf für die Arbeiter noch günstiger gestalteten, diesen in dritter Lesung am 8. Mai 1891 angenommen. Die Zustimmung der Bundesregierungen zu der vom Reichstag beschlossenen Fassung und die Publikation des wichtigen Gesetzes sind nicht zweifelhaft.

§ 13. Die praktische Lösung des großen Problems kann u. E. allein auf dem Wege der socialen Reform, wie er nachstehend geschildert und zu begründen versucht wird, angebahnt werden. Sie erfordert ein kombiniertes Zusammenwirken der Arbeiter, der besitzenden Klassen, der öffentlichen Gewalt und der Kirche. Völlig verkehrt ist es, wie das Manchestertum lehrt, nur von der „Selbsthilfe" (d. h. von den Arbeitern) und der Freiheit die Heilung zu erwarten. Aber noch verkehrter ist es, sie, wie der Socialismus meint, allein oder doch wesentlich von der „Staatshilfe" zu hoffen. Wohl ist die „Selbsthilfe" für eine durchgreifende, allgemeine Besserung der thatsächlichen Mißstände absolut unentbehrlich; denn diese ist in vielen Fällen unmöglich, wenn nicht bei vielen Arbeitern der Fleiß, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Moral gehoben werden, und wenn die Arbeiter nicht zur Besserung ihrer moralischen und materiellen Verhältnisse genossenschaftlich sich vereinigen. Aber die Selbsthilfe allein reicht nicht aus. Es giebt zahlreiche Mißstände, deren Beseitigung nur durch die Mitwirkung der Arbeitgeber, durch die Unterstützung anderer Mitglieder der höheren Gesellschaftsklassen und durch das Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung möglich ist. Zur „Selbsthilfe" muß daher ergänzend die „Gesellschaftshilfe" und die „Staatshilfe" treten. Die „Gesellschaftshilfe" ist die freiwillige, humane, sittliche Mitwirkung der gebildeten und besitzenden Klassen, namentlich auch der Arbeitgeber. Das Maß der notwendigen und zweckmäßigen Gesellschaftshilfe wird in den einzelnen Staaten und für die einzelnen Industriezweige, auch bezirksweise ein sehr verschiedenes sein müssen, aber sie ist überall in einem solchen Grade notwendig, daß ohne sie trotz aller Staats- und Selbsthilfe die Reform nur Stück- und Flickwerk bleibt. Der Staatsgewalt werden auf diesem Wege große und wichtige Aufgaben zugewiesen. Aber ihre Intervention ist keine socialistische. Sie weist prinzipaliter die selbständigen Arbeiter auf sich und ihre Kraft an, überläßt ihnen prinzipaliter die Sorge und Verantwortung für ihre und ihrer Familie ökonomische Lage, sie greift nur ein, wo deren eigene Kraft nicht ausreicht, ihre berechtigten Interessen zu wahren. Unentbehrlich ist aber auch die Mitwirkung der Kirche zur Stärkung und Hebung des religiösen Sinns, zur höheren Erfüllung der moralischen Pflichten der Arbeiter und Arbeitgeber, zur sittlichen Erziehung der Arbeiter und zur Besserung ihres Familienlebens.

Die Lösung auf diesem Wege kann freilich weder eine sofortige noch eine absolute

54) S. dar. Hdb. Bd. II. Abh. XXI S. 622. 55) S. dar. Absch. II dieser Abh.

sein. Aber eine solche Lösung ist auch unmöglich. Mißstände, die über einen so großen Teil des Volkes sich erstrecken, können nicht über Nacht verschwinden, und man kann nicht alle Uebelstände heben, nicht alle Unmoralität, alle Not, alles Elend beseitigen, man kann kein Utopien hervorzaubern. Ebenso wenig, wie man die Bosheit, die Gemeinheit, die Unvernunft, die Verbrechen aus der Welt zu schaffen vermag, kann man das Proletariat und alle sonstigen socialen und wirtschaftlichen Uebelstände der Arbeiterklasse absolut beseitigen. Die Völker können nie, auch nicht in dem socialistischen Idealstaat das Ziel erreichen, daß Jeder ein sittliches Kulturleben führe. Ebensowenig ist eine absolut gerechte Verteilung der Güter zu erreichen. Das Proletariat und die unmoralischen socialen Zustände hängen nicht allein, wie die Kommunisten und Socialisten behaupten, von menschlichen Institutionen ab, sondern auch von der menschlichen Natur, die wir nicht ändern können. Es wird trotz der besten öffentlichen Fürsorge für die Erziehung und Ausbildung und trotz aller sonstigen socialen Institutionen immer Menschen geben, die unmoralisch handeln, die verheiratet ihre sittlichen Pflichten als Eltern und Eheleute nicht erfüllen, die Kinder erzeugen, für welche sie nicht die Mittel zu einer genügenden Ernährung und Erziehung haben, die arbeitsscheu und faul sind, die liederlich wirtschaften rc. und deshalb werden stets Arme und Proletarier existieren. Was wir nur anstreben können, das ist die allmählige und stetige Besserung, die stetige Verringerung des Maßes der Uebelstände. Aber wir können einen großen Teil der noch vorhandenen Uebelstände unbedingt beseitigen, wir können ferner für einen immer größeren Bruchteil die Kulturaufgabe realisieren und wir können jedenfalls diejenigen Uebelstände heben, welche nur die Folge einer unrichtigen Gesetzgebung, einer ungenügenden Verwaltung, einer mangelhaften socialpolitischen Organisation der bürgerlichen Gesellschaft sind. Wir können einen socialen Zustand schaffen, in welchem Jeder unter dem segensreichen Einfluß der öffentlichen Bildungsanstalten, der staatlichen und wirtschaftlichen Institutionen, der socialen Organisationen, des sittlichen Verhaltens der Gesellschaft durch eigene Kraft, durch Fleiß, durch Wirtschaftlichkeit und Moralität zu einem sittlichen Kulturleben gelangen und auf der Stufenleiter der wirtschaftlichen und socialen Klassenordnung von niederen zu höheren Sprossen emporklimmen kann, und in welchem, soweit noch sociale Mißstände sich bei den unteren Volksklassen finden, diese die Schuld der darunter Leidenden sind und von ihnen durch eigene Kraft beseitigt werden können. Das ist das allein mögliche Ziel: es ist an sich ein hohes, ideales Ziel. Gelingt es den Kulturvölkern, dasselbe zu erreichen, so ist eine neue, höhere und diejenige Kulturstufe erstiegen, welche wir allein erstreben können. Zu diesem Ziel führt, wie uns scheint, jener Weg.

II. Die industrielle Arbeiterfrage.

§ 14. **Die industrielle Arbeiterfrage existiert seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts und wurde zuerst in England zu einem socialen Problem.**

Solange die gewerblichen Unternehmungen Handwerksunternehmungen[56] waren, war der Gewerbebetrieb Klein- und Mittelbetrieb, auch die Handwerksmeister waren Handarbeiter, ihr Unternehmereinkommen war wesentlich Arbeitsertrag; ein Hauptzweck des Zunftwesens war, die Entwicklung des Großbetriebs zu verhindern. Erwachsene Hilfspersonen (Gesellen) waren anfangs (ausgenommen in der Tuch- und Wollmanufaktur einzelner Gegenden, z. B. in den flandrischen und brabantischen Städten) nur in ganz geringer Zahl vorhanden und sie gehörten zum Hause und zur Familie des Meisters. Das Gesellentum war in der Blütezeit des Zunftwesens nur eine Vor- und Durchgangsstufe zur Meisterschaft, die jeder ordentliche und tüchtige Mensch erlangen konnte. Seit der Entartung des Zunftwesens wurde es schwerer wie früher Meister zu werden, das Gesellentum wurde nun für einen

56) S. dar. die Abh. XXI Abschn. II. im Handbuch.

Teil der Gesellen zur Lebensstellung; seitdem — und dies zeigt sich in Deutschland schon im 15. Jahrhundert — wurden die Gesellen auch zu einer besonderen Gesellschaftsklasse, die als solche sich in Verbänden vereinigen, um in diesen gemeinsame wirtschaftliche und sociale Interessen zu fördern, ihre Lage zu bessern, namentlich auch ihre Rechte gegenüber den Meistern zu wahren; der sich entwickelnde Interessengegensatz führte auch zu Interessenkämpfen, zu Arbeitseinstellungen und zu anderen Ausschreitungen der Gesellen. Aber so lange die zünftige gewerbliche Unfreiheit bestand und im Gewerbe der Klein- und Mittelbetrieb mit ganz geringen Ausnahmen die herrschenden Betriebsarten waren, existierte im Gewerbe doch kein Unterschied zwischen kapitalbesitzenden Unternehmern und kapitallosen Lohnarbeitern, es war kein Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit vorhanden, die Möglichkeit, durch eigene Kraft zu der selbständigen Unternehmerstellung zu gelangen, war für Alle vorhanden. Allerdings verschlechterte sich, je mehr das Zunftwesen entartete, fast überall wie das ganze Gewerbewesen auch die Lage der Gesellen, bis in den Staaten, wo die Staatsgewalt erstarkte und mächtig genug war, dem Egoismus der Meister entgegenzutreten, diese das Gewerberecht auf der Basis zünftiger Regelung reformierte, die berechtigten Ansprüche der Gesellen zu erfüllen suchte und im allgemeinen auch befriedigende Zustände derselben herbeiführte. Während der ganzen Dauer des Zunftwesens war jedoch das Verhältnis der Meister zu den Gesellen ein Herrschaftsverhältnis, die Gesellen waren Untergebene der Zünfte und der Meister; die staatliche Neuregelung des zünftigen Gewerberechts milderte es, aber beseitigte es nicht. Dies geschah erst durch die Umwandlung der obrigkeitlichen Bevormundungsstaaten des 17. und 18. Jahrhunderts in Rechtsstaaten und durch die Einführung der Gewerbefreiheit, die zuerst in Frankreich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von den Physiokraten als ein Recht des Menschen, aber auch im Interesse des gewerblichen Fortschritts und namentlich der Entwicklung der Großindustrie gefordert und in der Revolutionszeit 1791 in weitestem Umfange durchgesetzt wurde. Mit der Gewerbefreiheit wurde das frühere Herrschafts- und Dienstverhältnis ein reines Vertragsverhältnis gleichberechtigter Personen, die Freiheit und Selbständigkeit der gewerblichen Lohnarbeiter wurde rechtlich anerkannt.

Schon vorher waren neue größere Lohnarbeiterklassen in den hausindustriellen Arbeitern und in den Fabrikarbeitern entstanden. Die Hausindustrie gelangte in den kontinentalen Staaten, in denen der Gewerbebetrieb wesentlich auf die Städte beschränkt war, in geringerem Grade zur Entwicklung wie in England, wo der Gewerbebetrieb auch auf dem Lande frei gestattet war. Hier wurde im 18. Jahrhundert die Hausindustrie vielfach eine gefährliche Konkurrentin für die Handwerker in den Städten, namentlich in den Textilgewerben, aber auch in der Metallindustrie und in einzelnen anderen Gewerben — bis sie selber in längerem Kampfe, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann, der neuen durch die Erfindung der Maschinen hervorgerufenen Fabrikindustrie und ihrem Großbetrieb erlag. Die Entwicklung der modernen Fabrikindustrie mit der Maschinenanwendung, mit der weitgehenden Arbeitsteilung und dem Großbetrieb als herrschender Betriebsart schuf nicht nur eine neue in starker Progression zunehmende Arbeiterklasse, sondern auch eine wesentlich neue Lage derselben. In ihr fanden zahlreiche Arbeitskräfte Verwendung, die früher gar nicht oder doch nur in viel geringerem Grade als selbständige Lohnarbeiter verwendet werden konnten, Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter, und deren billigere Arbeitskraft ersetzte vielfach die teurere der erwachsenen männlichen Arbeiter. In den Fabriken wurde das Kapital in immer stärkerem Maße ein Faktor der Produktion. Die Zahl der Fabrikarbeiter überstieg bei weitem die der industriellen Unternehmer, zu einer selbständigen Unternehmerstellung zu gelangen, wurde für Fabrikarbeiter mit verschwindenden Ausnahmen zur Unmöglichkeit. Die Fabrikanten forderten die freie Beschäftigung von Arbeitskräften und der Staat gewährte diese im Interesse der Industrie. Er sank-

tionierte auch hier die Freiheit des Arbeitsvertrags, aber nur die individuelle, er gewährte den Arbeitern nicht das Recht, gemeinsam auf dem Wege der Koalition die Bedingungen des Arbeitsvertrags zu stipulieren. Dieser Rechtszustand führte zu einer thatsächlichen Uebermacht des einzelnen großen Unternehmers über den isolierten Arbeiter bei der Abrede über die Arbeitsbedingungen, er konnte dieselben normieren und die Unternehmer nutzten ihre Uebermacht in ihrem Interesse auf Kosten ihrer Arbeiter aus. Der Gegensatz von Kapital und Arbeit trat hervor. Die Arbeiter wurden vielfach als reine Arbeitsinstrumente behandelt, Kinder wurden in frühem Alter zum Schaden ihrer Gesundheit und ihrer ganzen Entwicklung beschäftigt, die Löhne wurden auf das niedrigst mögliche Maß reduziert, die Arbeitszeit wurde unmenschlich erhöht und die Art der Beschäftigung der Arbeiter wurde, da die öffentliche Gewalt sich darum nicht kümmerte und keinerlei Vorschriften die Arbeiter schützten und den Unternehmer in der Einrichtung seines Betriebes beschränkten, vielfach eine gesundheitsschädliche und lebensgefährliche. Die Folge dieser freien Fabrikarbeit war nicht selten eine jammervolle, mit den Forderungen der Humanität, Gerechtigkeit und Sittlichkeit und mit den Aufgaben des Kulturstaats im grellsten Widerspruch stehende ökonomische, sociale und moralische Lage der Fabrikarbeiter und ihrer Familien. Zuerst und am stärksten traten die Uebelstände in England, das allen Staaten in der Entwicklung der Fabrikindustrie voranging, hervor, und sie führten hier auch zuerst, schon im Anfang des **19. Jahrhunderts, zur Entstehung der industriellen Arbeiterfrage.**

Die Frage beschränkte sich zunächst auf die Fabrikarbeiter, auf die Einführung eines staatlichen Schutzes derselben, namentlich der Kinder und jugendlichen Arbeiter gegen übermäßige Arbeitszeit und gesundheitsschädliche und lebensgefährliche Arbeit und auf die Gewährung des Koalitionsrechts an die Arbeiter, um durch Arbeiterverbände die nachteilige Lage der einzelnen Arbeiter gegenüber dem großen Unternehmer zu beseitigen und die berechtigten Ansprüche der Arbeiterklasse zu realisieren. Die Frage wurde in England zu einer großen, alle Kreise der Bevölkerung und die Staatsgewalt sehr lebhaft und intensiv beschäftigenden, socialpolitischen Frage erst seit dem Anfang der dreißiger Jahre, namentlich seit der Parlamentsreform von 1832 und seit der Chartistenbewegung. Die Forderung einer besonderen Arbeiterschutzgesetzgebung (Fabrikgesetzgebung) stieß auf heftigen Widerstand bei der großen Mehrzahl der Fabrikanten und bei den Vertretern der damals in England herrschenden abstrakten und individualistischen Lehre der Politischen Oekonomie. Man sah darin nicht nur einen unberechtigten Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit, aus der naturgesetzlich der beste Zustand der Volkswirtschaft hervorgehe, sondern auch eine ernste Gefahr für den blühenden Zustand und den Fortschritt der englischen Industrie. Aber ihrer Opposition ist es nicht gelungen, die englische Fabrikgesetzgebung zu verhindern und die Geschichte derselben hat gezeigt, daß auch die Furcht einer schädlichen Einwirkung der Staats**intervention auf die englische Industrie völlig unbegründet war.**

Die Frage ist seitdem zu einer der wichtigsten Fragen in allen Industriestaaten und ein allgemeineres Problem geworden, das sich nicht bloß auf die Fabrikarbeiter, sondern auf alle industrielle Lohnarbeiter erstreckt und auch nicht mehr bloß die ökonomische Lage der Arbeiter, wie sie unmittelbar durch den Arbeitsvertrag (Arbeitszeit, Arbeitsart, Höhe des Arbeitslohns) bedingt wird, sondern die gesamte ökonomische, sociale, moralische und politische Lage dieser Klassen betrifft.

§ 15. Die industrielle Arbeiterfrage umfaßt vier Klassen von Lohnarbeitern: 1. die eigentlichen Fabrikarbeiter, d. h. die Lohnarbeiter in gewerblichen Anstalten, in welchen gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt und in der Regel Maschinen benutzt werden. 2. die hausindustriellen Arbeiter, d. h. gewerbliche Lohnarbeiter, welche in ihren eigenen Räumen auf Bestellung für größere Unternehmer in der Produktion von Gegenständen des Massen

konsums für den Vertrieb im Großen arbeiten[57]. 3. die Lohnarbeiter in Berg-, Hüttenwerken, Salinen und größeren über Tage betriebenen Brüchen und Gruben. 4. Die Lohnarbeiter in größeren anderen gewerblichen, namentlich baugewerblichen, Unternehmungen[58].

Diese Arbeiter scheiden sich in jedem Gewerbszweige noch wieder, sowohl was die Art ihrer Arbeitsleistung als was die Höhe ihres Arbeitseinkommens und deren Folge, die Lebenshaltung (standard of life), betrifft, in viele verschiedene Klassen. Für die industrielle Arbeiterfrage kommt von diesen Klassenunterschieden insbesondere in Betracht:

1. die Unterscheidung von gelernten und ungelernten Lohnarbeitern[59]. Jene sind solche, welche zur Verrichtung ihrer Arbeitsleistungen eine gewisse Lehrzeit durchgemacht, d. h. eine nur durch besondere, längere Zeit fortgesetzte, Lehre und Ausbildung zu erwerbende Arbeitsqualifikation sich angeeignet haben müssen. Diese verrichten Arbeitsleistungen, zu welchen es einer solchen besonderen Ausbildung nicht bedarf. In die Klasse der letzteren kann jeder eintreten, der die für die betreffenden Leistungen notwendigen physischen Kräfte besitzt (auch jeder gelernte Arbeiter, welcher als gelernter Arbeiter keine Beschäftigung findet) und die zu ihr gehörigen Personen können daher jederzeit auch von einem Gewerbszweige zu einem andern übergehen. In jener Beziehung gibt es aber auch in dieser Gruppe noch Unterschiede, die Arbeitsleistungen erfordern teils eine stärkere, teils eine geringere physische Kraft; ein Teil kann nur von normalkräftigen erwachsenen männlichen Arbeitern verrichtet werden, für andere genügt die normale physische Arbeitskraft von Kindern, resp. von jugendlichen, weiblichen, alten männlichen Arbeitern. Ungelernte Arbeiter kommen infolge der Arbeitsteilung resp. der Maschinenproduktion fast in allen industriellen Gewerbszweigen vor. Sie bilden zum Teil das eigentliche Proletariat. Die Unterscheidung von gelernten und ungelernten Arbeitern ist namentlich für die Lohnfrage wichtig (vgl. § 16 ff.).

2. Die Unterscheidung von erwachsenen männlichen Arbeitern, weiblichen Arbeitern, jugendlichen Arbeitern und Kindern. Unter Kindern werden in der Regel Personen bis zum 14. Lebensjahr, unter jugendlichen Arbeitern (young persons) Personen von 14—18 Jahren verstanden. Die drei letzteren Klassen sind gegenüber der ersten absolut schutzbedürftige Arbeiterklassen, in Bezug auf ihre Beschäftigung ergeben sich für die Staatsgewalt besondere Aufgaben und Pflichten.

Die Darstellung der industriellen Arbeiterfrage hat einerseits die Uebelstände, welche den Anlaß und Gegenstand der Frage bilden, andererseits die Mittel zur Abhilfe zu erörtern. In beiden Beziehungen muß sich die Darstellung an dieser Stelle eine Schranke setzen.

Was die Uebelstände betrifft, so kann nicht daran gedacht werden, eine historisch-statistische Darstellung des thatsächlichen Umfanges derselben zu geben. Die Lage der industriellen Arbeiter ist nach Industriezweigen, Staaten und Gegenden außerordentlich verschieden und für viele Zweige und Staaten bisher erst in sehr ungenügender Weise festgestellt. Ist es deshalb zur Zeit überhaupt unmöglich, eine solche Darstellung in erschöpfender und exakter Weise zu liefern, so muß hier aber auch darauf verzichtet werden, das vorhandene ungeheure Material vorzuführen, da eine auch nur äußerst knappe Bear-

57) S. Hdb. Bd. II. Abh. XXI. S. 426.

58) Es ist zur Zeit für keinen Staat möglich, die Zahl der zu diesen vier Klassen gehörigen Personen genau anzugeben. Für Deutschland wird man dieselbe auf cc. $2^1/_2$—3 Millionen annehmen können. Bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 wurden in den Gruppen III—XVI gezählt: 6,39 Mill., darunter Arbeiter 4,43 Mill. (Angehörige 4,53 Mill.). Unter diesen 4,43 Mill. waren ca. 340 000 in der Hausindustrie beschäftigt. Die gleichzeitige Gewerbezählung ergab folgende Zahlen. In den Gruppen III—XVI waren beschäftigt: in den Betriebsstätten der Hauptbetriebe nach der Durchschnittsangabe 3,606 Mill. Arbeiter, in den hausindustriellen Hauptbetrieben nach der Durchschnittsangabe der Arbeitgeber 0,54 Mill. Von diesen Arbeitern gehören aber die in kleinen und mittleren Unternehmungen beschäftigten Arbeiter nicht zu den „industriellen“.

59) In England und Nordamerika wird hiernach die skilled und unskilled labor unterschieden.

beitung desselben einen Raum erfordern würde, der weit über den hier zur Verfügung stehenden hinausgeht. Die Uebelstände können daher hier nur im wesentlichen in ihren allgemeinen Kategorien und in den Ursachen derselben vorgeführt werden.

Und ebenso muß aus Mangel an Raum die Darstellung der Reformmaßregeln sich bezüglich der bisherigen Anwendung derselben in der Hauptsache auf die kurze Angabe der Maßnahmen der wichtigeren Industriestaaten beschränken.

1. Die Uebelstände.

Vgl. die Litt. S. 631. Das wichtigste und umfangreichste Material über die Lage der arbeitenden Klassen ist in England durch die zahlreichen Enqueten und durch die Fabrikinspektoren gesammelt und in den Blaubüchern des Parlaments betr. diese Enqueten wie in den Reports of the inspectors enthalten. Teilweise Bearbeitungen desselben, namentlich des älteren, in: Buret, De la misère des classes laborieuses en Angleterre et en France. 2 Bde. Paris 1841. L. Faucher, Etudes sur l'Angleterre. 2 Bde. Paris 1845. 2. A. 1856. Fr. Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England. 2. A. 1848. K. Marx, Das Kapital. Bd. I. 1867. — Allgemeinere Werke über die Lage der arbeitenden Klassen: Le Play, Les ouvriers européens. 2 ed. 6 vols. Paris 1879. Lavollée, Les classes ouvrières en Europe. 2. ed. 2 vols. Paris 1884. Lefort, Moralisation et bien être des classes ouvrières. Paris 1875. E. Ducpétiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers etc. 2 vols. Bruxelles 1843. Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures etc. 2 vols. Paris 1840. Kay. The moral and physicial condition of the working classes. Viel Material in den Zeitschriften: Der Arbeiterfreund, Concordia, Zeitschrift für Arbeiterfrage 1871 –77, der Gewerkverein (M. Hirsch), Concordia, Zeitschrift des Vereins zur Förderung des Wohls der Arbeiter, seit 1879. H. Braun's Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik seit 1888. — Ludlow and Jones, Progress of the working class 1832—1867. London 1867. Deutsch von J. v. Holtzendorff. 1868. H. Fawcett, The economic position of the british labourer. Cambridge and London 1865. A. Held, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. 1881. Th. Brassey. Lectures on the labour question. 2 ed. London 1878. Soetbeer, Die allgemeinen Wirtschaftszustände und die Lage der arbeitenden Klassen in England im Arbeiterfreund (1879) J. 17. S. 251 ff., J. 22. S. 289 ff., S. 401 ff. H. Mayhew, London labour and the London Poor etc. 2. A. London 1866. Comte de Paris, Situation des ouvriers en Angleterre. Paris 1884. V. A. Huber, Genossenschaftliche Briefe aus Belgien, Frankreich und England. 2 Bde. 1854. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France. 4 vols. Paris 1859—67. Audiganne, Les populations ouvrières et les industries de la France. 2 vols. Paris 1854. Ducpétiaux, Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique. Bruxelles 1855. Arrivabène, Sur la condition des laboureurs et des ouvriers belges. Bruxelles 1848. — Ueber deutsche Arbeiterverhältnisse: Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten seit 1879. Jahresberichte der Preußischen (seit 1876), Bayerischen (seit 1880), Sächsischen (seit 1883), Badischen (seit 1880) 2c. Fabrikinspektoren. Ergebnisse der Erhebungen über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken 2c. 1876. Ergebnisse der Erhebungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter 2c. 1876. v. Viebahn, Statistik 2c. Deutschlands. Bd. II. 1862. Bd. III. 1868. P. Ballin, Der Haushalt der arbeitenden Klassen. Bd. I. 1883. Einrichtungen für die Arbeiter der größeren gewerblichen Anlagen in Preußen. 3 Tle. 1876. Einrichtungen für die Arbeiter auf den größeren preußischen Bergwerken. 2 Bde. 1876. Frief, Die wirthschaftliche Lage der Fabrikarbeiter in Schlesien 2c. 1876. Ergebnisse einer Erhebung über die in Bayerischen Fabriken und größeren Gewerbebetrieben zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen. 1874. Vgl. auch die S. 426 ff. cit. Schriften über die Hausindustrie. — Jahresberichte der k. k. (Oesterreichischen) Gewerbeinspektoren seit 1884. Singer, Untersuchungen über die socialen Zustände in den Fabrikdistricten des nordöstlichen Böhmens. 1885. V. Böhmert, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen in der Schweiz. 2 Bde. 1873. Jahresberichte der Schweizerischen Fabrikinspectoren. v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. 1879. Die wichtigste Quelle für Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse sind die jährlichen Reports der arbeitsstatistischen Büreaus. Vgl. ferner die Litt. bei den einzelnen folgenden Abschnitten.

Sie lassen sich in zwei Klassen scheiden, in solche, die wesentlich ökonomischer, materieller Art sind, und in solche, die wesentlich dem Moralgebiet angehören.

1. Die ökonomischen, materiellen Uebelstände.

Die Uebelstände dieser Art liegen teils in den Einkommensverhältnissen teils in der Beschäftigung (Arbeitszeit, Arbeitsart), teils in der persönlichen Stellung zum Unternehmer,

teils in der Gestaltung der Zukunft, teils in den Wohnungs- und Ausgabenverhältnissen der industriellen Arbeiter.

1. Die Einkommensverhältnisse.

Ueber die theoretischen Fragen s. Handbuch Bd. I. Abh. XI. S. 613 ff. und die dort angegebene Litt., insbes. die Schriften von L. Brentano, Rösler, v. Scheel, ferner E. Engel, Der Preis der Arbeit, 1866 und meinen Art. Arbeitslohn im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I. 1890 (dort auch weit. Litt.), auch V. Böhmert, Die Gewinnbetheiligung. 2 Bde. 1878. Ueber thatsächliche Löhne vgl. Hdb. Bd. I. S. 642, und V. Böhmert, Art. Arbeitslohn (Statistik) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I (dort auch sehr ausführliche Litteraturangaben).

§ 16. Das specifische und in der Regel ausschließliche Einkommen dieser Arbeiter ist vertragsmäßig bedungenes Arbeitseinkommen in der Form des Lohns. Es beruht auf dem Arbeitsvertrag, den der Arbeiter mit seinem Arbeitgeber schließt und in dem beide Kontrahenten alle Arbeitsbedingungen, also auch die Art und Höhe der Entschädigung für die individuelle Arbeitsleistung, den Lohn, verabreden. Der Lohn hat ökonomisch die Natur eines geschäftlichen Preises. Und die Bildung dieses Preises ist heute rechtlich eine freie. Die Gesetzgebung aller Kulturstaaten sanktioniert die Freiheit des Arbeitsvertrags bezüglich der Lohnabrede, mit der einzigen zum Schutz der Arbeiter erfolgten Ausnahme, daß der Lohn nicht in Waren bestimmt und bezahlt werden darf, die für die Arbeiter nicht unmittelbare und notwendige Gebrauchsgegenstände sind. Frei ist rechtlich Angebot und Nachfrage, frei ist rechtlich der Arbeiter in der Wahl seines Arbeitgebers und in der Abrede der Lohnhöhe und -art. Wie alle freien Preise sind auch die thatsächlichen Löhne das Produkt der freien Konkurrenz im Angebot und in der Nachfrage, wie jede freie Preisbildung zeigt auch die Lohnbildung gesetzmäßige Erscheinungen. Diese sind im Hdb. Bd. I Abh. XI S. 621 ff. ausführlich behandelt[60]).

Wir beschränken uns hier zum Verständnis des Folgenden nur darauf, die Hauptpunkte der gesetzmäßigen Lohnbildung bei freier Konkurrenz kurz hervorzuheben.

Für die Erkenntnis der Lohnbildung und für die richtige Würdigung derselben als einer Ursache der heutigen Arbeiterfrage ist ein wesentlicher, in den Erörterungen über diese Frage nicht genügend gewürdigter, Punkt: Die Existenz vieler Lohnklassen. Die Arbeiter sind nicht nur eine Klasse, innerhalb welcher sich das Angebot und die Nachfrage geltend macht und ein Lohn, eine Lohnhöhe gesetzmäßig sich bildet, sondern sie scheiden sich in sehr viele Klassen (nach Produktionszweigen, Ländern, Gegenden — auch innerhalb derselben Unternehmung) und für jede dieser vielen Lohnklassen vollzieht sich die Lohnbildung besonders. Jede Arbeiterklasse hat ihre besonderen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, in jeder Klasse bilden die Arbeitsleistungen einen Wert besonderer Art, jede hat ihre besondere durchschnittliche Lohnhöhe und ihre eigentümlichen Lohnabstufungen, für jede ist der gewohnte Lebensbedarf (Lebenshaltung) der Arbeiter, den dieselben mit dem Lohne befriedigen wollen, ein für sich besonderer Lohnbestimmungsgrund, jede hat daher auch in den Lohnschwankungen ihren besonderen Gravitationspunkt; auch ist dessen Variabilität, wie die Variabilität aller andern, die Löhne beeinflussenden Momente für die Lohnklassen eine verschiedene. Die Unterschiede in der konkreten Erscheinung der maßgebenden Lohnfaktoren zwischen den verschiedenen Klassen sind hier größere, dort geringere. Diese Klassen sind nun zwar bezüglich ihrer Lohnbildung auch mehr oder minder von einander abhängig und dieselben allgemeinen Verhältnisse wirken gleichzeitig auch auf eine größere oder geringere Zahl dieser Klassen, aber die einzelne Lohnbildung ist stets eine Lohnbildung in der einzelnen Klasse und daher sind die thatsächliche Lohngestaltung, die thatsächliche durchschnittliche Lohnhöhe und der Gravitationspunkt der thatsächlichen Löhne klassenweise verschieden, m. a. W. die thatsächliche Lohnbildung ist nicht eine Bildung des Arbeitslohns als eines gleichen, einheitlichen, durchschnittlichen Arbeitspreises für alle Arbeiter, wie das gewöhnlich in dieser Lehre dargestellt wird, sondern die Bildung vieler verschiedener Arbeitslöhne in vielen Lohnklassen.

Die Existenz dieser Lohnklassen ist eine historische Thatsache. Sie ist das Resultat der ganzen bisherigen Geschichte der lohnarbeitenden Klassen in den einzelnen Produktionszweigen der verschiedenen Länder, das Produkt sehr vieler Faktoren und nicht bloß ökonomischer, sondern auch politischer, kirchlicher, klimatischer 2c. Verhältnisse. Unter den wirtschaftlichen Faktoren für die Bildung dieser Klassen ist einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste, die Arbeitsfähigkeit.

60) Vgl. dar. auch meinen Art. Arbeitslohn a. a. O. S. 670 ff.

Diese ist in den verschiedenen Klassen eine quantitativ und qualitativ verschiedene. Die Zugehörigkeit zu der einzelnen Klasse ist daher stets abhängig von dem Erwerb der in dieser Klasse erforderlichen Arbeitsfähigkeit. Sie ist aber auch abhängig von der Größe der Nachfrage nach den Produkten, welche von der betreffenden Arbeiterklasse hergestellt werden. Diese bestimmt die Größe des erforderlichen Arbeitsquantums, also auch die Zahl der Arbeitskräfte.

In fast allen Produktionszweigen giebt es aber eine Klasse, die durch die Leistungsfähigkeit der zu ihr gehörigen Arbeiter die niedrigste ist, d. i. die Klasse der ungelernten Arbeiter (s. § 15). In ihr ist auch der Lohn am niedrigsten. Es giebt freilich auch bei diesen Arbeitern noch Unterschiede in der Leistungsfähigkeit, aber wesentlich nur nach der größeren oder geringeren physischen Kraft, wie sie durch Alter, oder Geschlecht, oder individuelle Konstitution, oder individuellen Arbeitsfleiß bedingt werden, und diese Unterschiede bewirken auch hier Lohnunterschiede. Diese Arbeiter können auch leicht und jederzeit die Unternehmungsarten wechseln, in denen sie arbeiten, weil überall von ihnen nur eine Aeußerung ihrer natürlichen physischen und geistigen Kraft erfordert wird. Die ungelernten Arbeiter aller Produktionszweige bilden daher in der Volkswirtschaft und für ihre Lohnbildung eine Klasse mit Unterklassen wesentlich nur nach Alter und Geschlecht. Was die Zahl der zu ihr gehörigen Personen betrifft, so ist sie unter den Lohnklassen weitaus die größte. Die Personen dieser Klasse kommen nie in Betracht für das Arbeitsangebot in den höheren Klassen, weil sie für diese nicht die erforderliche Arbeitsfähigkeit haben, dagegen können in ihre Klasse Mitglieder aller höheren Klassen heruntersteigen und das Angebot in derselben erhöhen.

In diesen Klassen bestimmen sich die Löhne in der Regel als freie geschäftliche Konkurrenzpreise[61]) einerseits nach dem Wert der Arbeit für den Unternehmer und den Konsumenten der Arbeitsleistung, nach der Zahlungsfähigkeit der Begehrer (der Unternehmer und der Konsumenten der Arbeitsleistung) und nach dem Arbeitspreis konkurrierender Unternehmer, andererseits nach dem gewohnten Klassenbedarf der Arbeiter (d. h. dem Aufwand für die Befriedigung aller Bedürfnisse, welche die Arbeiter einer Klasse aus ihrem Arbeitseinkommen zu befriedigen gewohnt sind und befriedigen wollen) und nach dem Arbeitspreis konkurrierender Arbeiter. In derselben Klasse wirkt die Konkurrenz der Lohnarbeiter und der Unternehmer auf eine gleiche Lohnhöhe für gleiche Arbeitsleistungen hin. Diese Konkurrenz kann Lohnsteigerungen aber auch Lohnverringerungen herbeiführen[62]). Für die Löhne jeder Klasse besteht eine Maximal- und Minimalgrenze, über welche der Lohn nicht, jedenfalls nicht auf die Dauer hinausgeht. Die Maximalgrenze ist der jeweilige Wert der Arbeitsleistung für den zahlungsfähigen Konsumenten derselben, d. h. der Preis, den dieser für die Arbeitsleistung (inkl. Zins und event. Risikoprämie für das vom Unternehmer verauslagte Lohnkapital) zahlt. Die Minimalgrenze ist das Maß (der Geldwert, die Kosten) des gewohnten Klassenbedarfs, in der Regel das Maß des Klassenbedarfs für eine Arbeiterfamilie mit einigen Kindern. Aber beide Grenzen sind variable Wertgrößen. Zwischen ihnen bilden sich die Löhne als freie Konkurrenzpreise nach dem jeweiligen Verhältnis von Arbeitsangebot und -nachfrage, nach dem Grade, in welchem Begehrer und Anbietende, Arbeitgeber und Arbeiter, sich lediglich durch ihr geschäftliches Interesse leiten lassen und nach dem thatsächlichen Machtverhältnis zwischen beiden Teilen in Bezug auf die Wahrung ihrer Lohninteressen. In letzterer Hinsicht kommt namentlich in Betracht, ob die Arbeiter in Vereinen organisiert sind oder nicht. Je nachdem diese maßgebenden Verhältnisse für die Arbeiter günstig oder ungünstig sind, werden die Löhne sich mehr

---

61) Beide Teile lassen sich in der Regel bei der Bildung dieser Preise durch ihr geschäftliches Interesse bestimmen, das Tauschgeschäft möglichst vorteilhaft abzuschließen. Der Unternehmer hat, sofern rein geschäftliche Rücksichten ihn bestimmen, in Bezug auf die Löhne, als Teil seiner Produktionskosten, das dreifache Interesse: 1. das absolut zwingende, nicht mehr an Löhnen zu zahlen, als er nach Lage des Warenmarktes (Größe des Absatzes, Warenpreise) für diese Kapitalauslage wiederbekommen kann resp. wiederbekommt (incl. Zins und event. Risikoprämie), 2. nicht mehr zu zahlen, als er nach dem Stande des Arbeitsmarktes zahlen muß, 3. möglichst wenig, keinenfalls aber mehr zu zahlen, als seine unter gleichen Produktionsverhältnissen producierenden Konkurrenten, welche die gleiche Ware anbieten, für gleiche Arbeitsleistungen zahlen.

Wie bei allen geschäftlichen Preisen ist an sich auch hier ein Interessengegensatz vorhanden: der Arbeiter hat das Interesse, einen möglichst hohen Lohn zu erhalten, der Unternehmer hat das Interesse, einen möglichst niedrigen Lohn zu zahlen. Aber schon anderweitige „geschäftliche" Interessen wirken, wenigstens häufig, auf eine Ausgleichung resp. Verringerung des Interessengegensatzes ein. Der Unternehmer hat zugleich das Interesse, daß sein Unternehmen auf die Dauer gesichert sei und prosperiere; die Voraussetzung dafür ist in vielen Fällen, daß er gute Arbeiter hat und ein gutes Verhältnis zwischen ihm und seinen Arbeitern besteht und dies Interesse zwingt ihn, jenes Interesse nicht rücksichtslos zu verfolgen. Ebenso haben die Arbeiter ein Interesse, dauernd in der Unternehmung ihren Erwerb zu finden und regelmäßig beschäftigt zu werden und dies Interesse zwingt sie, das Unternehmen nicht durch übermäßige Lohnforderungen, Strikes 2c. zu gefährden. Dies gemeinsame Interesse wird beide Teile beherrschen und einen Lohnkampf zwischen ihnen verhindern, wenn die thatsächlichen Löhne dem Unternehmer die berechtigte Kapital- und Arbeitsrente, den Arbeitern aber eine sie befriedigende Existenz ermöglichen.

62) S. dar. meinen Art. Arbeitslohn a. a. O. S. 680. 683.

der Obergrenze oder der Untergrenze nähern resp. diese Grenze erreichen. Veränderungen in diesen Verhältnissen können auch zu Lohnveränderungen führen. Bei Veränderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage sind die Wirkungen ähnliche, wie nach dem allgemeinen Preisgesetze für freie geschäftliche Konkurrenzpreise beliebig vermehrbarer Waren[63]). Es sinkt bei für Arbeiter ungünstigen Veränderungen jenes Verhältnisses in der Regel das Lohneinkommen (Lohnreduktion, Einschränkung der Arbeitszeit oder es werden bisher beschäftigte Arbeiter entlassen. Bei für sie günstigen Veränderungen ist eine Lohnsteigerung möglich, wenn der Lohn noch nicht die Obergrenze erreicht hat; unter dieser Voraussetzung aber tritt sie in der Regel nur ein, wenn nicht noch Arbeiter in Reserve sind, welche zu dem bisherigen Preise an die Stelle der beschäftigt gewesenen einzutreten bereit sind und ein wirksamer Druck auf die Unternehmer durch ihre Arbeiter oder durch höhere Löhne offerierende Konkurrenten ausgeübt wird. Bei diesen Schwankungen zeigen die Löhne das Bestreben, in jeder Klasse nach einer dem Klassenbedarf entsprechenden Preishöhe zu gravitieren. Dieser Gravitationspunkt ist aber selber eine variable Größe.

Und daß die Löhne um diesen Schwerpunkt oscillieren, bedingt noch nicht einen niedrigen Stand des Lohns, eine dürftige und schlechte Existenz der Lohnarbeiter. Jedoch in einer Klasse ist dies in der Regel der Fall, in der untersten der ungelernten Arbeiter (s. unten § 18).

Für alle Löhne aller Klassen aber gilt, daß die Arbeitskraft eine Ware ist, deren Nutzung als solche angeboten und begehrt wird, als solche einen Preis erhält.

Und für alle Klassen gilt ferner, daß diese Ware gegenüber anderen Waren eine besondere ökonomische Natur hat, vermöge welcher diese Warenbesitzer und -verkäufer, die Arbeiter, in einer von anderen Warenbesitzern verschiedenen Lage sich befinden und daß diese besondere Lage auf die Preisbildung dieser Ware einen nur ihr eigentümlichen Einfluß ausübt[64]).

Die Besonderheit der Ware Arbeit besteht in zwei Umständen:

1. darin, daß diese Ware nicht ein selbständiges materielles Produkt, sondern der Mensch selbst mit seiner ganzen Persönlichkeit, seinen Ansprüchen und Interessen ist; wer daher diese Ware kauft, oder richtiger gesagt, mietet, erlangt zugleich ein Recht, eine Herrschaft über die Person des Warenbesitzers. Es äußert sich dies in dem Einfluß auf den Aufenthaltsort, die Arbeitsstätte, die Umgebung des Arbeiters, auf die Art und Weise wie derselbe seine Zeit verwendet, durch die Art der Lohnzahlung auch auf die Ausgabenwirtschaft, und auf das hierdurch bedingte sociale und politische Leben des Arbeiters.

2. darin, daß die Arbeit die notwendige und in der Regel die alleinige Erwerbsquelle des Warenbesitzers ist. Können die Arbeiter ihre Ware nicht absetzen, so ist ihre Existenzquelle versiegt. Andere Warenbesitzer und -produzenten haben, wenn sie die Nutzung ihrer Ware nicht Dritten entgeltlich überlassen können, noch ihre Arbeitskraft und das fruchtbringende Gut selbst, das sie veräußern können. Sie können ferner, wenn ihre Waren freie und beliebig vermehrbare Produkte ihres Betriebes sind, das Angebot der verringerten Nachfrage entsprechend gestalten und dadurch den Preis der Ware beeinflussen. Das können die Arbeiter nicht. Sie können nicht das Angebot ihrer Ware der jeweiligen Nachfrage anpassen. Sie können nicht, wenn die Nachfrage sinkt, das Angebot verringern. Sie sind in ihren Personen mit ihren Bedürfnissen selbst die Nachfrage, sie wollen leben und müssen von ihrer Arbeit leben, sie müssen deshalb im Notfall zu jedem Preise ihre Ware verkaufen, wenn auch der ihnen bewilligte Preis nicht ihren Wünschen entspricht und nicht mehr ausreicht, die bisher gewohnten Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

Diese eigentümliche Natur der Ware Arbeit hat die wichtigen Folgen:

1. daß in der Regel der einzelne Arbeiter, welcher isoliert einem größeren Arbeitgeber gegenüber steht, für die vertragsmäßige Abrede des Lohns (und anderer Arbeitsbedingungen) und für seine Stellung zu den die Arbeitsbedingungen beeinflussenden wechselnden Marktkonjunkturen in der weniger günstigen Position ist als der Unternehmer. Dieser normiert in der Regel die Arbeitsbedingungen. Der einzelne Arbeiter hat meist nur die Wahl, ob er dieselben acceptieren will oder nicht und hat infolge seiner Armut in der Regel nicht einmal die Freiheit der Wahl. In bezug auf die wechselnden Konjunkturen aber ist er in der traurigen Lage, daß er die günstigen in der Regel nicht benutzen kann, die ungünstigen aber ihn fast ausnahmslos stets treffen.

2. daß die Gravitationspunkte für die Löhne in den Lohnklassen selbst variable Größen sind und insbesondere dauernd sinken können.

§ 17. Fragt man nun, in wie fern die Einkommensverhältnisse industrieller Lohnarbeiter ungünstige und deshalb Anlaß und Gegenstand eines socialen Problems sein können und sind, so ist vor allem zu betonen, daß sie keineswegs stets ungünstige sein müssen noch bei allen Arbeitern ungünstige sind. Sie können aber ungünstige in dreifacher Hinsicht

---

63) Wenn in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage das Angebot steigt resp. sinkt, entsteht in der Regel eine Tendenz zum Sinken resp. Steigen des Preises. Wenn dagegen in diesem Verhältnis die Nachfrage steigt resp. sinkt, entsteht in der Regel eine Tendenz zum Steigen resp. Sinken des Preises.

64) Handbuch Bd. I. Abh. XI. S. 622 632. Brentano, Das Arbeitsverhältnis 2c. S. 182 ff. Ders. Hdb. 1. Aufl. Bd. I. S. 921 ff.

sein: 1. durch die Unsicherheit des Einkommens, 2. durch die thatsächliche Lohnhöhe, 3. durch die geringe Aussicht, das Einkommen im Laufe der Zeit zu steigern.

Zu 1. Die Unsicherheit des Einkommens ist freilich an sich keine specifische Eigentümlichkeit des Einkommens dieser Klasse, sie existiert auch bei andern Bevölkerungsklassen, namentlich auch bei den Unternehmern. Aber sie ist hier auch und in einem hohen Grade, zum Teil in einem höheren Grade vorhanden. Und soweit dies der Fall ist, erscheint sie wegen des Mangels einer anderweitigen Einkommensquelle und wegen der möglichen ungünstigen Rückwirkung auf die thatsächliche Lohnhöhe und auf andere Arbeitsbedingungen als ein schwerer Uebelstand.

Die Ursachen, welche hier einen hohen Grad der Unsicherheit des Einkommens herbeiführen, sind namentlich: a. die Natur des Großbetriebs in der modernen Volkswirtschaft, b. die Art der Arbeit, c. das persönliche Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber.

Zu a.[65]). Man hört es zwar oft gerade als einen Vorzug des Einkommens industrieller Arbeiter, namentlich der Fabrik- und Bergwerksarbeiter, rühmen, daß sie regelmäßig und sicher an den Zahlterminen ihr Einkommen in bestimmter Höhe beziehen und darauf ihre Hauswirtschaft einrichten, ihre Ausgaben genau regeln können. In dieser guten Lage ist ja auch unzweifelhaft stets ein Teil derselben.

Indes diese Stetigkeit und Sicherheit des Einkommensbezuges ist schon für die Klasse im ganzen nicht so groß, als sie gerühmt wird. Allerdings haben die großen industriellen Unternehmer das dringende geschäftliche Interesse und ihr Streben ist deshalb darauf gerichtet, ihre Arbeiter, jedenfalls eine bestimmte Zahl, stetig zu beschäftigen; denn ohne Arbeiter ist das große in ihren Unternehmungen steckende Anlagekapital (Fabrikgebäude, Grubenanlagen, Hochöfen, Maschinen, Werkzeuge ꝛc.) ein totes unrentables Gut. Aber ihr Interesse wird nicht immer erfüllt, ihr Bestreben ist nicht immer ausführbar. Wie überall unterliegt auch hier der Waren- und damit der Arbeiterbedarf normalen Schwankungen, bei manchen Industriezweigen sind diese Schwankungen besonders starke. Außerdem aber ist es gerade eine charakteristische Erscheinung der modernen Großindustrie, daß sie in hohem Grade und stärker als andere Produktionszweige der Gefahr von anormalen Störungen ausgesetzt ist, welche dann zu Einschränkungen des Betriebes, zur Entlassung von Lohnarbeitern oder zu vorübergehender Herabsetzung des Arbeitstages mit entsprechender Verkürzung der Löhne zwingen. Ursachen verschiedenster Art bedingen diese Erscheinung.

Einmal ist größer die Gefahr der Ueberproduktion und von Absatzkrisen. Bei der Größe des Markts, für welchen die großen industriellen Unternehmer in der Regel arbeiten, können dieselben schwer das Verhältnis des Warenangebots und der Warennachfrage verfolgen. Leicht entsteht deshalb, wo auf Vorrat produziert wird, eine Ueberproduktion von Waren in den an sich nicht zu vielen Unternehmungen. Die notwendige Folge, in der Regel begleitet von einem Preisabschlag der Waren, ist die Einschränkung des bisherigen Betriebs. Leicht entsteht aber auch eine Ueberproduktion von Unternehmungen. Wenn dies der Fall, muß ein Teil eingehen oder der Gesamtbetrieb reduziert werden, jedenfalls versiegt oder verringert sich für bisher beschäftigte Arbeiter deren Erwerbsquelle. Auch Kredit- und Geldkrisen, Kriege und Kriegsbefürchtungen, Veränderungen in der Zollpolitik, in den Transportverhältnissen, Wechsel der Mode ꝛc. wirken in der Regel auf die Absatzverhältnisse und den Betriebsumfang mindestens eines Teils die Großindustrie ungünstig ein. Und zu diesen allgemeinen Störungen für ganze Industriezweige gesellen sich noch die gleichwirkenden Störungen für einzelne Unternehmungen durch veränderte Konkurrenzverhältnisse, welche in der Industrie auch leichter und häufiger eintreten.

Und diese Störungen treffen die industriellen Arbeiter um so härter, als dieselben, jedenfalls zum Teil, infolge ihrer einseitigen Ausbildung in geringerem Maße die Fähigkeit haben, andere Arbeit zu suchen, überdies gerade in den Zeiten solcher Krisen auch auf andern Arbeitsgebieten eher eine Verringerung als eine Vermehrung der Nachfrage stattfindet. Wenn

65) Vgl. dar. auch A. Held, Sociale Geschichte Englands S. 651 ff.

nicht durch Kassen vorgesorgt ist, aus denen in solchen Krisen die Arbeiter eine Unterstützung erhalten, sind dieselben in der Regel der Not und dem Elend ausgesetzt.

Zu diesen vom Willen der Arbeitgeber unabhängigen und ihnen selbst nicht erwünschten, das Arbeitereinkommen schmälernden Veränderungen des Waren- und Arbeitsmarkts kommt hinzu, daß in der Großindustrie in einem höhern Grade als in andern Produktionszweigen infolge der Erfindung von Maschinen die menschliche Arbeit durch die Maschinenarbeit und infolge weiterer Durchführung der Arbeitsteilung die Arbeit von gelernten Arbeitern durch ungelernte Arbeiter, die von Männern durch Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter ersetzt werden kann.

Noch weniger als für die Klasse im ganzen ist die Sicherheit des Einkommens für den einzelnen Arbeiter als solchen vorhanden. Er kann jederzeit entlassen werden und er ist mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen im Großbetrieb für den Unternehmer eine stets leicht ersetzbare Produktionskraft. Das letztere gilt ausnahmslos für die große Masse der ungelernten Arbeiter, es trifft auch für die nur die Durchschnittseigenschaften aufweisenden gelernten Arbeiter zu.

Zu b. Die Art der Arbeit ist häufig eine solche, daß die Arbeiter leichter krank oder durch Unfälle arbeitsunfähig werden (s. unten § 21). Wenn nicht durch besondere Maßnahmen (Kranken-, Unfall-, Invaliditätskassen) dafür gesorgt ist, daß die Arbeiter auch in dem Fall einer solchen vorübergehenden oder dauernden Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit den Anspruch auf ein Einkommen haben, — und in dieser Richtung ist bisher in den meisten Staaten erst sehr wenig gethan — so ist durch die Versiegung der Erwerbsquelle gleichfalls wieder ein Notstand vorhanden.

Zu c. Das persönliche Verhältnis der Arbeiter zum Arbeitgeber ist in großen Unternehmungen nicht selten und namentlich, wenn Arbeitgeber inhuman ihre Verpflichtung gegen ihre Arbeiter als eine rein geschäftliche betrachten, der Art, daß keine direkte persönliche Beziehung zwischen beiden Kontrahenten, kein unmittelbares Interesse des Arbeitgebers für die Person des einzelnen Arbeiters und sein Lebensschicksal entsteht. Leichter ist deshalb in solchen Unternehmungen eine das Arbeiterinteresse schädigende Entlassung von Arbeitern auch in Fällen möglich, wo sie die für sie harte Maßregel nicht verschuldet haben.

Je größer aus diesen Ursachen für den einzelnen Arbeiter die Unsicherheit seines Einkommens und damit seiner Existenz ist, um so geringer ist seine Widerstandskraft gegen etwaige Versuche des andern Kontrahenten, die bisherigen Bedingungen des Arbeitsvertrags (Lohnhöhe, Arbeitszeit 2c.) zu seinen Ungunsten zu verschlechtern.

§ 18. Zu 2. Bei der Lohnhöhe kommt für die Frage, ob und wie weit dieselbe ein Uebelstand ist, zweierlei in Betracht: a. das Verhältnis zur möglichen Bedürfnisbefriedigung (Lebenshaltung) des Arbeiters, b. das Verhältnis zur Arbeitsleistung.

Zu a. In der Arbeiterfrage handelt es sich hier wesentlich nur um die Löhne verheirateter Arbeiter, welche mit ihrem Arbeitseinkommen eine Familie zu versorgen haben. Die Höhe dieser Löhne ist unzweifelhaft ein sehr schwerer und sehr trauriger Uebelstand, wenn mit dem Lohn nicht einmal die notwendigsten Existenzbedürfnisse des Arbeiters und seiner Familie befriedigt werden können, und sie ist auch schon ein Uebelstand, wenn der Lohn nur die Befriedigung dieser Bedürfnisse in dürftiger Weise ermöglicht.

Was die thatsächliche Lohnhöhe betrifft, so ist unwahr die in den Anklagen socialistischer Agitatoren regelmäßig wiederkehrende Behauptung, daß die Löhne (d. h. die zeitlichen Durchschnittslöhne) aller Lohnarbeiter um eine solche Höhe oscillieren und „Hungerlöhne" seien.

Am bekanntesten ist in dieser Hinsicht die Behauptung von Lassalle, welche er selbst in seinen Agitationsschriften als den Kernpunkt der Arbeiterfrage und der socialistischen Agitation bezeichnet. „Das eherne ökonomische Gesetz", schreibt er in der kleinen Schrift, welche die Quintessenz seiner socialistischen Anschauungen enthält[66]), „welches unter den heutigen Ver-

66) F. Lassalle, Offenes Antwortschreiben 2c. 1863. S. 15 ff.

hältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den Arbeitslohn bestimmt, ist dieses: daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelschwingungen jederzeit herum gravitiert, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben — denn sonst entstünde durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen — Auswanderungen, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt. Der wirkliche durchschnittliche Arbeitslohn besteht somit in der Bewegung, beständig um seinen Schwerpunkt, in den er fortdauernd zurücksinken muß, herumzukreisen, bald etwas über demselben (Periode der Prosperität in allen oder einzelnen Arbeitszweigen) bald etwas unter ihm zu stehen (Periode des mehr oder weniger allgemeinen Notstandes und der Krisen), die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohnes auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnotdurft — das ist also, ich wiederhole es Ihnen, das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht." Die „Wirkung und Natur dieses Gesetzes" ist nach ihm folgende: „Von dem Arbeitsertrag (der Produktion) wird zunächst soviel abgezogen und unter die Arbeiter verteilt, als zu ihrer Lebensfristung erforderlich ist (Arbeitslohn). Der ganze Ueberschuß der Produktion — des Arbeitsertrages — fällt auf den Unternehmeranteil. Es ist daher eine Folge dieses ehernen und grausamen Gesetzes, daß Sie — und deswegen habe ich Sie in meiner Arbeiterbrochüre, auf die Sie sich in Ihrem Schreiben berufen, die Klasse der Enterbten genannt — sogar von der durch die Fortschritte der Civilisation gesteigerten Produktivität d. h. von dem gesteigerten Arbeitsertrage, von der gesteigerten Ertragsfähigkeit Ihrer eignen Arbeit notwendig ausgeschlossen sind! Für Sie immer die Lebensnotdurft, für den Unternehmeranteil immer Alles was über dieselbe hinaus von der Arbeit produziert wird." Nach Lassalle soll der durchschnittliche Arbeitslohn nur die Befriedigung der absolut notwendigen Lebensbedürfnisse ermöglichen, nur der unterste, äußerste „Rand dessen, was nach dem Bedürfnis jeder Zeit zu dem notwendigsten Lebensunterhalt gehöre", sein, also keine Lebenshaltung über dieses absolut niedrigste Maß, keine Befriedigung von Kulturbedürfnissen gestatten[67]).

Mit der Auslegung, die Lassalle dem „notwendigen Lebensunterhalt" gibt, behauptet er als ein für den Arbeitslohn d. h. für alle Löhne geltendes absolutes Gesetz, was (soweit man überhaupt hier von einem „Gesetz" sprechen darf) nur für den Lohn einer einzigen Lohnklasse unter den vielen, für den der untersten Klasse für die ungelernten Arbeiter, aber auch hier nur für die verheirateten Arbeiter und selbst für diese nur unter der Voraussetzung gilt, daß die Vermehrung der Bevölkerung eine übermäßige ist, daß die Arbeiter in dieser Klasse unvernünftig und unmoralisch handeln. Er verallgemeinert in falscher Weise, was für eine Klasse von Lohnarbeitern nur beschränkt und bedingt zutrifft. Seinem angeblichen Gesetze widersprechen die thatsächlichen Löhne der Gegenwart, welche zeigen, daß in allen Lohnklassen außer der untersten die Arbeiter über jenes niedrige Maß hinaus und vielfach erheblich darüber hinaus Bedürfnisse befriedigen können. Und falsch wie das von ihm behauptete Gesetz[68]) ist auch, was er und andere Socialisten als Wirkung und Ursache desselben behaupten. Falsch ist, daß die thatsächliche Lohnbildung alle Lohnarbeiter zu einer dürftigen Proletarierexistenz verurteile, kein Aufsteigen der Löhne, keine Erhöhung des Lebensgenusses, keine Verbesserung der Lebenslage, keine Teilnahme an den Fortschritten der Civilisation und der Steigerung der Produktivität der Arbeit gestatte. Und falsch ist, daß, soweit diese Lohnbildung den von Lassalle geschilderten niedrigen Gravitationspunkt zeigt, diese für die davon betroffenen Arbeiter traurige Thatsache ihren Grund habe nur in dem Egoismus, der Ausbeutungssucht, der Uebermacht der Unternehmer und in einer unrichtigen Rechts- und Wirtschaftsordnung: die Hauptursache derselben ist das Verhalten der Arbeiter selbst und zwar das ihrem ökonomischen Interesse schädliche, aber auch an sich unmoralische Verhalten der Arbeiterklasse in Bezug auf Eheschließung und Kindererzeugung (s. dar. unten § 26).

Es bestehen bei den Arbeitern wie in allen Erwerbsklassen Einkommensunterschiede und diese sind auch hier nicht unbedeutend. Es gibt unter den industriellen Arbeitern sehr verschiedene Einkommens- (Lohn-) klassen in großer Zahl. Die Lohnstatistik ist freilich noch

67) Vgl. darüber auch F. Lassalle's Schriften: Zur Arbeiterfrage. 1863. S. 5 ff. Arbeiterlesebuch 1863 S. 5 ff. und die Kritik der Lassalle'schen Ansicht: bei Brentano, Das Arbeitsverhältnis 2c. S. 175 ff. und im Hdb. Bd. I. Abh. XI. S. 625 ff., auch Th. Barth, Die socialdemokratische Gedankenwelt. 1890. S. 10 ff.

68) Die deutsche Socialdemokratie steht im Begriff, ihren bisherigen Standpunkt in Bezug auf das „eherne Lohngesetz" aufzugeben. Auf dem Parteitage zu Halle (Oktober 1890) wurde allseitig die Aenderung der darauf bezüglichen Stelle des Gothaer Programms befürwortet. S. auch G. Adler, in Hildebrand Conrad F. 22 S. 226.

eine sehr ungenügende[69]) und gewährt nicht auch nur annähernd eine genaue Kenntnis dieser verschiedenen Klassen, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß in einer großen Reihe von Lohnklassen der Durchschnittslohn vollkommen ausreicht, den Arbeitern mit ihrer Familie, auch mit einer stärkeren, eine erheblich über jenes niedrige Maß hinausgehende Lebenshaltung und ein wirkliches Kulturleben zu ermöglichen; er gestattet in manchen auch noch, jedenfalls wenn die Familie nicht zu stark ist, Ersparnisse zu machen. Das Arbeitseinkommen in diesen Klassen ist vielfach höher als das von niederen Beamten (bisweilen sogar als das von mittleren Beamten) und als das von kleinen selbständigen Handwerkern und andern Geschäftsleuten. In andern Lohnklassen ermöglicht allerdings der Durchschnittslohn nur eine dürftige Existenz und für eine zahlreiche Familie nur noch die Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse in dürftigster Weise. Und endlich ist unbestreitbar, daß in fast allen industriellen Zweigen eine Lohnklasse existiert, in welcher der Durchschnittslohn auch einer mittelstarken Familie nur diese Bedürfnisbefriedigung gewährt. Das ist die große Klasse der ungelernten Arbeiter.

Die Lohnhöhe, als Maßstab und Bedingung der Lebenshaltung der Arbeiterfamilie, ist somit ein allgemeiner Uebelstand nur in doppelter Weise: als normales Einkommen der Klasse der ungelernten Arbeiter und in den meisten Klassen für besonders kinderreiche Familien. Das normale Einkommen jener Klasse ist thatsächlich eine Lohnhöhe, welche eine Kulturexistenz selbst in den engsten Grenzen nicht gestattet[70]). Daß es geringer ist als in anderen Lohnklassen, hat seinen Grund darin, daß die zu den Arbeitsleistungen dieser Klasse erforderliche Arbeitsfähigkeit eine geringere ist, aber daß die Lohnhöhe trotzdem beständig nur um den angegebenen Punkt schwankt, kommt daher, daß in der Regel infolge einer übermäßigen Kindererzeugung und einer die übermäßige Vermehrung der Bevölkerung unterstützenden Armenpflege ein Mehrangebot von Arbeitskräften stattfindet. Nur wenn mehr Arbeitskräfte erzeugt werden, als Beschäftigung finden können, und daher mehr Arbeitskräfte sich anbieten, als zur Befriedigung des Warenbedarfs begehrt werden, bildet sich durch die Konkurrenz der Arbeiter selbst diese Lohnhöhe, weil nun immer unbeschäftigte Arbeiter vorhanden sind, welche, um nur existieren zu können, bereit sind, ihre Arbeitskraft zu einem Preise zu verdingen, der die notwendigsten Lebensbedürfnisse wenn auch nur in dürftigster Weise zu befriedigen gestattet, und weil überdies neben verheirateten Arbeitern auch unverheiratete, die für keinen Dritten zu sorgen haben und daher mit einem geringern Lohne sich begnügen können, (regelmäßig in großer Zahl) die gleiche Arbeitskraft anbieten. Die Abstellung dieses Uebelstandes, d. h. eine dauernde Erhöhung des Durchschnittslohnes, kann nicht durch staatliche Fixierung von Minimallöhnen, auch nicht durch eine socialistische Organisation der Unternehmungen herbeigeführt werden, sondern nur erfolgen durch das Aufhören der übermäßigen Volksvermehrung (S. unten § 26). — Daß aber in den meisten Klassen für besonders kinderreiche Familien der Durchschnittslohn nicht für die Befriedigung des normalen Klassenbedarfs hinreicht, hat seinen Grund darin, daß eben in jeder Klasse im Angebot der gleichen Arbeitsleistung Unverheiratete, Verheiratete mit gar keinen oder wenig Kindern und Verheiratete mit vielen Kindern konkurrieren und durch diese Konkurrenz der Durchschnittslohn sich dem Klassenbedarf einer mittelstarken Familie entsprechend gestaltet. Die Ursache der für die Lebenshaltung der Familie ungünstigen Lohnhöhe ist nicht die Art der Lohnbildung, sondern die durch die Arbeiter veranlaßte große Kinderschaar. In beiden Fällen sind die Klassen oder Personen, die unter der ungünstigen Lohnhöhe leiden, nicht schuldlos an ihrer Lage, sie können jedenfalls dafür nicht den Staat noch die Gesellschaft verantwortlich machen.

69) S. dar. den Art. von Böhmert, Arbeitslohn (Statistik) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Band 1. Ueber thatsächliche Löhne in England und anderen Staaten s. auch Nasse, Die kommerzielle und industrielle Lage Englands in Hildebrand Conrad. J. 14. (1887) S. 121 ff.

70) S. dar. auch meinen Art. Arbeitslohn a. a. O. S. 684 ff.

Zu b. Das Verhältnis der Lohnhöhe zur Arbeitsleistung.

Die gerechte Lohnhöhe für die einzelnen Arbeiter und ihre Leistung zu bestimmen, ist ein ebenso unlösbares Problem [71]) wie das Problem der gerechten Verteilung der Güter überhaupt. Auch wenn man das Problem nur auf die gerechte Verteilung des thatsächlichen Ertrags einer Unternehmung, in welcher die Arbeiter beschäftigt sind, d. h. auf die Bestimmung des gerechten Anteils des einzelnen Arbeiters an diesem Ertrag (die kontinuierliche Beschäftigung desselben im Geschäftsjahr angenommen) beschränkt, ist es ein unlösbares. Die in einer Unternehmung hergestellten Waren, deren Absatz den Ertrag bestimmt, sind das Produkt verschiedenartiger Arbeitsleistungen mehrerer Personen (auch des arbeitenden Unternehmers) und des Kapitals. Es läßt sich aber kein Maßstab finden für die gerechte Verteilung dieses Ertrags zwischen Arbeit und Kapital noch für die gerechte Verteilung der Arbeitsquote auf die verschiedenartigen Arbeitsleistungen. Das einzig berechtigte Prinzip, den Ertrag so zu teilen, daß jeder der beteiligten Produktionsfaktoren seinen Anteil nach Maßgabe seiner Mitwirkung an der Gesamtleistung und dem Ertrage erhalte, hilft praktisch auch nichts, weil es unmöglich ist, zu ermitteln, welchen Anteil die individuelle Leistung der einzelnen produktiven Kräfte an dem Gesamtresultat hat. Weil es einen solchen Maßstab nicht gibt, lassen sich auch keine gesetzlichen Bestimmungen oder sociale Organisationen erfinden, welche eine gerechte Lohnhöhe herbeiführen.

Als Forderungen der Gerechtigkeit bezüglich der Lohnhöhe kann man nur hinstellen, daß die Lohnhöhe variiere nach Maßgabe der Arbeitsleistungen (Qualität und Quantität derselben) und daß — analog den normalen Preisen anderer Waren — die Löhne entsprechen sollten dem Werte der Arbeitsleistungen für die Konsumenten derselben und dem Preise, welchen diese dafür bezahlen. Auch nach diesen Forderungen ist es nicht möglich, einen Maßstab für die Normierung der gerechten Lohnhöhe im konkreten Fall für jeden einzelnen Arbeiter, resp. für jede einzelne Arbeiterklasse aufzustellen, aber sie begründen die Notwendigkeit, daß, wenn — was allein richtig ist — die Staatsgewalt die Bildung des Arbeitspreises dem freien Vertrag derer überläßt, welche sich in den Ertrag der Unternehmung zu teilen haben, die Personen, welche darüber paciscieren, sich gleichmächtig gegenüberstehen müssen, um jenen Forderungen entsprechend ihr Lohninteresse wahren zu können. Und sie ergeben ferner, daß allerdings bei freier Lohnregulierung eine Lohnbildung möglich ist, die man als eine Ungerechtigkeit und als einen Uebelstand bezeichnen kann. Diese Möglichkeit ist vorhanden, wenn größere Unternehmer isolierten Lohnarbeitern gegenüberstehen. Es ist hier möglich, 1. daß bei günstigen Konjunkturen in Unternehmungen, deren Rentabilität schon eine genügende war, die Warenpreise ohne Erhöhung der Produktionskosten steigen, also der Reinertrag der Unternehmer steigt. Gestiegen ist in diesem Fall auch der Wert der Arbeitsleistungen für die Konsumenten derselben. Berechtigt wäre deshalb auch, sofern die Arbeiter nicht gewinnbeteiligt sind, eine Lohnerhöhung. Eine solche kann von den Arbeitern durchgesetzt werden, wenn nicht Arbeiter in Reserve sind, die zu dem bisherigen Preis die gleichen Leistungen anbieten. Aber die isolierten Arbeiter werden in der Regel weder von der Konjunktur erfahren noch eventuell die genügende Macht haben, eine Lohnerhöhung durchzusetzen. Sind die Konjunkturen vorübergehende, so erhöhen sie deshalb in der Regel nur den Reinertrag der Unternehmer. Sind sie dauernde, so bewirkt allmählig die freie Konkurrenz der Unternehmer eine Reduktion der Warenpreise auf den Kostenpreis. Ebenso werden aus denselben Gründen in allen den Fällen, in welchen nach Lage des Waren- und Arbeitsmarkts an sich eine Erhöhung der Löhne ohne Schädigung des Reinertrags der Unternehmer durch Steigerung der Warenpreise möglich wäre, isolierte Lohnbeiter nur ganz ausnahmsweise von dieser für sie günstigen Konjunktur einen Vorteil haben.

---

71) S. dar. Handb. Bd. I. Abh. XI. S. 625 ff. 680 ff.

Es ist ferner möglich, 2. daß die Unternehmer entweder eine günstige Konjunktur auf dem Arbeitsmarkt, das Angebot unbeschäftigter Arbeiter, oder auch ohne solche ihre thatsächliche Uebermacht über ihre isolierten Arbeiter benutzen, um die Arbeitslöhne zu reduzieren und dadurch ihren Gewinn zu erhöhen, trotzdem dieser schon ein genügender war. Die Gewinnerhöhung wird in der Regel in diesem Falle nur eine vorübergehende sein, denn die Konkurrenz der Unternehmer wird allmählig, nachdem auch andere Unternehmer die Löhne reduzieren, zu einer Preiserniedrigung der Waren für die Konsumenten führen, die dann sich auf Kosten der Arbeiter vollzogen hat. Daß Lohn- und Warenpreisreduktionen dieser Art im letzten Jahrhundert vielfach vorgekommen sind und noch heute vorkommen, ist unzweifelhaft.

Beide Erscheinungen, die Nichterhöhung von Löhnen, wo eine Erhöhung an sich möglich und gerecht gewesen wäre, und die Verringerung der Löhne ohne eine Verringerung des Werts der Arbeitsleistungen für den Konsumenten derselben sind unzweifelhaft ein Mißstand der freien Lohnbildung; möglich sind sie aber nur bei isolierten Lohnarbeitern gegenüber großen Unternehmern, die Coalition der Arbeiter ist das Mittel, diesen Uebelstand zu verhindern resp. zu beseitigen. Um für alle Arbeiter die Bildung einer Lohnhöhe herbeizuführen und zu sichern, welche den berechtigten Interessen beider Teile entspricht und die allein mögliche Lösung des Problems einer „gerechten“ Lohnhöhe anzubahnen, bedarf es daher der Organisation von Arbeiterverbänden, in Verbindung mit Einigungsämtern (s. dar. §§ 33. 45. 60).

§ 19. Zu 3. Die mangelnde Aussicht auf eine Steigerung des Arbeitseinkommens mit der Zeit ist auch ein partieller Uebelstand [72]). Wohl erheben sich Lohnarbeiter zu Unternehmern, selbst zu großen Unternehmern. Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß manche der größten Industriellen, die Millionäre geworden und zu einem Weltruf gelangt sind, als einfache Lohnarbeiter angefangen haben, und es ist richtig, daß die Begründer vieler heute bestehender großer Unternehmungen Lohnarbeiter waren. Aber diesen Thatsachen gegenüber darf man nicht vergessen, daß die Zeit, in der ein solches Emporkommen von industriellen Lohnarbeitern in relativ größerem Maße möglich gewesen, die Zeit war, in der überhaupt erst aus dem Kleingewerbe die Großindustrie sich entwickelte; heute ist es für den einzelnen Lohnarbeiter selbst bei allem Fleiß und aller Energie gegenüber den bereits bestehenden größeren Unternehmungen und bei der viel größeren allgemeinen und technischen Bildung, welche die Leitung solcher Unternehmungen erfordert, jedenfalls nur noch in ganz vereinzelten Fällen möglich. Produktivgenossenschaften aber sind, wie später gezeigt werden wird, auch nur in eng begrenztem Maße möglich. Und es kann auch nur ein relativ kleiner Teil zu den besseren und einträglicheren Stellungen eines Vorarbeiters, Aufsehers, Werkführers, Werkmeisters ꝛc. gelangen, denn die Zahl dieser ist nur eine sehr kleine Quote der industriellen Arbeiter. Die große Masse der Arbeiter hat bereits in der Mitte der zwanziger Jahre bei der heute üblichen Löhnung [73]) beim Zeit- wie Stücklohn das für sie mögliche Lohnmaximum erreicht [74]) und, wenn nicht die Klasse als solche eine allgemeine Lohnerhöhung durchzusetzen vermag, haben die Einzelnen keine Aussicht und Hoffnung auf eine weitere Steigerung des Lohnes, im Gegenteil nur die Aus-

72) Vgl. dar. auch G. Schmoller, Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen. 1890. S. 22 ff.

73) Wenn nicht, was bisher noch selten der Fall, Lohneinrichtungen bestehen, nach denen die Arbeiter, welche dauernd in derselben Unternehmung bleiben, von Zeit zu Zeit in eine höhere Lohnklasse aufrücken.

74) Für diese Arbeiter sind zwar nach Arbeiterkategorien die Löhne verschieden hohe, sie stufen sich ab nach der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit derselben, aber die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer bestimmten Arbeiterkategorie ist durch die Vorbildung bestimmt, welche er bis spätestens in den Anfang seiner zwanziger Jahre empfangen hat; der Uebergang zu einer andern, andere Leistungen verrichtenden, höher belohnten Arbeiterklasse ist nur ganz ausnahmsweise möglich; ebensowenig ist nach der Natur der industriellen Arbeit für den in seiner Klasse bleibenden eine Steigerung seiner Leistungsfähigkeit im Laufe der Zeit möglich, im Gegenteil, sie verringert sich durch Alter oder Krankheiten. Die technische Leistungsfähigkeit des Einzelnen hat für die große Masse in der Mitte oder gegen Ende der zwanziger Jahre ihren Höhepunkt erreicht.

sicht auf eine Verringerung, indem Alter oder Krankheiten die Leistungsfähigkeit verringern. Diese mangelnde Aussicht auf eine Steigerung des Einkommens und Besserung der materiellen Lage mit der Zeit wird zu einem um so größeren Uebelstande, wenn die thatsächliche Lohnhöhe eine ungünstige ist und durch die Vermehrung der Familie eine noch ungünstigere wird, der Uebelstand ist auch größer, wenn die Arbeiterversicherung nicht in genügender Weise durchgeführt ist. Sie veranlaßt auch die Arbeiter zu frühzeitigen Heiraten (§ 26).

2. Die Arbeitszeit.

Außer der Litt. S. 653 s. H. Fränkel, Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirtschaft 2c. 1882. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung 2c. 1873. S. V. f. S. 4 und 8 (Referat von Neumann). K. Marx, Das Kapital. 1. Aufl. S. 198 ff., S. 399 ff. G. Cohn, Ueber internationale Fabrikgesetzgebung in Hildebrand-Conrad J. 3, S. 388 ff. Ders., Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im deutschen Reich J. 6. S. 39 ff. Sartorius v. Waltershausen, Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten. ebend. J. 4. S. 461 ff., J. 5. S. 107 ff. L. Brentano, Arbeitslohn und Arbeitszeit. 1875. Ballin a. a. O. S. 63 ff. Die Artikel „Arbeitszeit" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I. 1890, S. 761 ff. Vergl. auch F. Schuler, Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion, im Archiv für sociale Gesetzgebung 2c. IV. S. 82 ff.

§ 20. Zu den berechtigsten Forderungen der Humanität und der Arbeiterklasse gehört, daß die Arbeiter nicht übermäßig in einer ihre Gesundheit und ihr Familienleben notwendig schädigenden Weise beschäftigt werden. Dies geschieht, wenn der Arbeitstag zu lang ist, ferner bei der regelmäßigen Sonntags- und Nachtarbeit.

1. Der Arbeitstag im w. S. ist die Zeit von Anfang bis Ende der täglichen Arbeit. Er umfaßt die Zahl der wirklichen Arbeitsstunden (wirkliche, effektive Arbeitszeit) und die Pausen für Frühstück, Mittagessen und Vesper. Der Arbeitstag im e. S. ist die wirkliche Arbeitszeit. Der Normalarbeitstag (gesetzliche Arbeitstag) ist der durch Gesetz bestimmte Maximalarbeitstag. Wo er besteht, kann das Gesetz das Maximum entweder des Arbeitstages im w. S. oder des Arbeitstages im e. S. bestimmen.

Es bedarf hier keiner Schilderung der Nachteile eines übermäßigen Arbeitstags für das physische, geistige und sittliche Leben der Arbeiter, nicht nur der Familienväter, Hausfrauen, Kinder und jugendlichen Personen, sondern auch der übrigen Arbeiter. Welches Maß von Arbeitszeit diesseits, welches jenseits der Grenze der Humanität und Sittlichkeit liegt, läßt sich nicht für alle Arbeiterkategorien gleich in der Weise entscheiden, daß eine bestimmte Stundenzahl allgemein als die Grenze angegeben werden könnte, innerhalb deren die Dauer der Beschäftigung und die Abwesenheit vom Hause noch eine humane ist, nicht die Gesundheit, das Familienleben schädigt, nicht den berechtigten Anspruch auf Erholung in arbeitsfreien Stunden verletzt, nicht den Menschen zum Arbeitsinstrument herabwürdigt. Es kommt hierbei auch wesentlich auf die Art der Arbeit, auf die körperliche Anstrengung, die sie verursacht, an — es sind ja oft Arbeiter, die 11 Stunden effektiv arbeiten, nicht entfernt so angestrengt, wie andere, die nur 8 oder 9 Stunden arbeiten —, nicht minder auf die Entfernung der Arbeiterwohnung von der Arbeitsstätte, auf das Lebensalter, auf das Geschlecht, auf die individuelle Konstitution der Arbeiter. Aber selbst für normale erwachsene männliche industrielle Arbeiter dürfte doch, sofern sie regelmäßig das ganze Jahr hindurch außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt sind, die Forderung eines Maximalarbeitstages (im e. S.) von 10—10½ Stunden als Regel (neben ausnahmsweise kürzerer Arbeitszeit bei ganz besonders schwierigen und anstrengenden Arbeiten) keine unbillige Forderung im Interesse dieser Klassen sein. **Bezüglich der anderen vgl. § 35 ff.**

Die maßvolle Verkürzung einer übermäßigen Arbeitszeit bewirkt keineswegs in allen Fällen eine Veringerung der Arbeitsleistungen. Wo die Arbeitsleistungen wesentlich vom Willen und von der Kraft des Arbeiters abhängen, ist es möglich, daß durch eine Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitslust und die durch die übermäßige Arbeitsdauer geschwächte Arbeitskraft gesteigert werden, und die Arbeiter in kürzerer Zeit das gleiche leisten. Ja es kann sogar die

Wirkung eintreten, daß die Arbeiter in der kürzeren Zeit mehr und besser arbeiten, namentlich solche, die durch ihre Arbeit körperlich oder geistig sehr angestrengt werden. Und dafür, daß beide Wirkungen thatsächlich bei Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten sind, liegen zahlreiche Beweise vor[75]), die umfangreichsten in England seit der Einführung des sogen. Zehnstundengesetzes (1847), neuerdings auch in der Schweiz[76]), Oesterreich und Deutschland[77]). Für die Frage der Reduktion der Arbeitszeit kommt aber auch die Möglichkeit in Betracht, durch Betriebsveränderungen (Verbesserung der Maschinen zur Erzielung rascherer Produktion, schnelleres Laufenlassen der Maschinen, Vermehrung der Betriebskräfte, Aenderungen in der Arbeitstechnik, der Arbeitsteilung etc.) die Produktion zu steigern und dadurch etwaige Nachteile einer maßvollen Reduktion auszugleichen[78]).

Dagegen ist die Forderung einer nur achtstündigen Arbeitszeit, für die in Nordamerika, Australien und England[79]) schon seit Jahren lebhaft agitiert und welche jetzt von der Socialdemokratie für alle Arbeiter nach der Parole: 8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Schlaf, 8 Stunden Erholung aufgestellt wird[80]), eine Forderung, die für die Arbeiter als Recht beansprucht, was im Widerspruch steht mit der üblichen Arbeitszeit in fast allen andern Erwerbsklassen, und die in keiner Weise sich rechtfertigen läßt durch die Einwirkung der achtstündigen körperlichen Anstrengung auf die Gesundheit, die Arbeitsfrische und die Lebenskraft der Arbeiter, noch durch die ethisch berechtigten Ansprüche des Menschen. Ganz abgesehen von den schädlichen Wirkungen, welche die Durchführung dieser Forderung auf die industriellen Unternehmungen und das Einkommen der Arbeiter haben würde, ist diese Forderung aber auch im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt deshalb zu bekämpfen, weil das Uebermaß von freier Zeit die große Masse der Arbeiter nur zu liederlichem Wirtshausleben verleiten und dadurch ihr Familienleben schädigen sowie ihre Arbeitskraft schwächen würde.

2. Ferner sollte der Sonntag — mindestens jeder zweite — frei sein. Bei der Sonntagsarbeit ist zu unterscheiden die regelmäßige, das ganze Jahr hindurch stattfindende, die nur zeitweise im Jahr stattfindende aber periodisch wiederkehrende (bei den sog. Kampagne- und Saisonindustrien) und die nur ausnahmsweise gelegentlich (in Notfällen, bei Betriebsstörungen oder zur Vermeidung von Betriebsstörungen) vorgenommene.

Die regelmäßige Sonntagsarbeit muß in allen Fällen als ein Uebelstand bezeichnet und, wo sie existiert, beklagt werden. Wer sechs Tage in der Woche angestrengt gearbeitet, hat wohl, und zumal wenn er Familienvater ist, den berechtigten Anspruch, am Sonntag von der Arbeit auszuruhen und seiner Familie zu leben. Auch die Kirche fordert im christ-

75) Vgl. darüber bes. Brassey, On work and wages. London 1872. S. 143 ff. Fränkel a. a. O. S. 32 ff. Bráf a. a. O. S. 156 ff. v. Studnitz a. a. O. S. 99 ff. Singer a. a. O. S. 142 ff. Brentano, Das Arbeitsverhältnis etc. S. 85 ff. Ders., Arbeitslohn etc. S. 22. Auch die Jahresberichte der Deutschen, Oesterreichischen und Schweizerischen Fabrikinspektoren liefern dafür ein reiches Material. Vgl. auch Böhmert im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I S. 762 ff. und Nasse in Hildebrand-Conrad J. 14. S. 121 ff. Schäffle, in Z. f. St.W. 46. (1890) S. 660 ff. Hitze, Schutz dem Arbeiter. 1890. S. 110 ff. Schuler a. a. O. S. 85 ff.

76) S. dar. Schuler a. a. O. 85 ff.

77) „Dafür allerdings liegt keine Erfahrung vor, daß für die Masse des Fabrikbetriebes auch bei weiterer Kürzung unter zehn Stunden herab ebensoviel oder mehr geleistet werden würde, als bisher in mehr als zehn oder elf Stunden. Die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Maschinen und der Handarbeit, auch der accordmäßigen hat eine Grenze . . . Ueber zehn oder elf Stunden hinaus scheint dagegen die Leistung mit der Zeitdauer eher ab- als zuzunehmen." Schäffle a. a. O. S. 661.

78) S. über die wertvollen Erfahrungen in dieser Hinsicht in der Schweiz bes. Schuler a. a. O. S. 84 ff.

79) Vgl. dar. auch G. Ruhland, Der achtstündige Arbeitstag in England in Z. f. St.W. 47 (1891) S. 136 ff. (dort auch weit. Englische Litt.).

80) Die Socialdemokratie sieht in dem allgemeinen gesetzlichen Normalarbeitstag, insbesondere dem achtstündigen, das wirksamste Mittel zu einer künstlichen Verringerung des Arbeitsangebots und einer allgemeinen Lohnerhöhung, indem so argumentiert wird: „Was den Arbeitslohn immer weiter herunterdrückt, das ist in erster Reihe die industrielle Reservearmee der Arbeitslosen, die fortwährend bereit sind, ihre Arbeitskraft für Schleuderpreise zu verkaufen, nur um ihr Leben zu fristen. Wird nun ein möglichst niederer Maximalarbeitstag gesetzlich eingeführt, so reichen die bisher Beschäftigten für die Produktion nicht aus, weil Millionen von Arbeitsstunden verloren gehen. Zum Ersatz muß die ganze Reservearmee, und zwar dauernd, herangezogen werden, ja es bleibt auch dann noch Nachfrage. Dadurch hört der Lohndruck auf, der Lohn steigt und zwar desto höher, je niedriger die Stundenzahl des Arbeitstages ist. So beseitigt der Maximalarbeitstag nicht nur das Elend der Arbeitslosen, sondern zugleich die Hungerlöhne der Arbeitenden, er verbessert die materielle Lage der Arbeiter so erheblich, wie es bei der heutigen kapitalistischen Produktionsweise nur möglich ist." Eine vortreffliche Widerlegung dieser angeblichen Wirkungen einer solchen Maßregel bei Schäffle a. a. O. S. 666 ff. Vgl. auch M. Hirsch, Arbeiterschutz etc. 1890. S. 19 ff.

lichen Staat mit Recht die Freiheit von der Sonntagsarbeit für diese Klassen[81]). Dieselbe rechtfertigt sich für industrielle Arbeiter in ländlichen Bezirken auch noch aus dem weiteren Grunde, daß diese Arbeiter einen Teil des Sonntags verwenden sollten zur Arbeit in ihrer Hauswirtschaft, in ihrem Gärtchen oder kleinen Ackerstück, das sie haben sollten. Der Uebelstand der regelmäßigen Sonntagsarbeit ist leider nicht ganz zu vermeiden. In manchen Industriezweigen ist sie ebenso wie die Nachtarbeit durch die Natur des Gewerbebetriebs, der den ununterbrochenen Betrieb absolut erfordert, oder dadurch geboten, daß einzelne Arbeiten nur Sonntags, wenn der Hauptbetrieb ruht, vorgenommen werden können. Bei dieser Sonntagsarbeit ist gewöhnlich nur ein Teil der Arbeiterschaft beschäftigt; dieser Teil ist größer oder kleiner, je nachdem der ununterbrochene Betrieb für den ganzen Produktionsprozeß überwiegt oder die notwendige Sonntagsarbeit sich nur auf die Unterhaltung gewisser Feuerungen resp. auf Reinigungs- und Reparaturarbeiten beschränkt. Aber sie kommt auch vor, lediglich um die regelmäßige Produktion zu vermehren und die Produktionskosten zu verringern, ohne daß die Konkurrenz oder die bisherige mangelhafte Rentabilität der Unternehmungen die Unternehmer dazu zwingt, und in diesem Falle in der Regel für die gesamte Arbeiterschaft. Dies kann und sollte vermieden werden. Es ist eine berechtigte Forderung der Arbeiter, daß die regelmäßige Sonntagsarbeit nur da stattfinde, wo sie aus jenen Gründen absolut nicht vermieden werden kann. Und hier sollte sie nur in der Weise bestehen, daß ein regelmäßiger Schichtwechsel der Arbeiter sich vollzieht, daß die Arbeiter in zwei Gruppen, Schichten, gesondert werden und jede Schicht immer nur einen Sonntag **um den andern arbeitet, also doch jeden zweiten Sonntag frei ist (s. unten § 41).**

Von den beiden andern Arten der Sonntagsarbeit ist nur die periodisch wiederkehrende ein Uebelstand. Diese beansprucht in der Regel die gesamte Arbeiterschaft. Der Uebelstand dieser Sonntagsarbeit ist freilich für die betroffenen Arbeiter ein geringerer, als der der regelmäßigen, weil sie nur einen Teil der Sonntage im Jahr beschäftigt werden, aber er kann auch ein schwerer werden, wenn die Zahl der Sonntage, an denen der Betrieb **stattfindet, eine große ist und wenn dabei kein Schichtwechsel erfolgt.**

Es ist vorher erwähnt worden, daß eine Reduktion der Arbeitszeit nicht das Interesse der Unternehmer zu schädigen braucht, ja sogar unter Umständen den Reinertrag der Unternehmungen steigern kann. Aber andererseits ist für die Würdigung der Frage der Arbeitszeit zu beachten, daß hier in der That auch ein Interessengegensatz zwischen dem Unternehmer und Arbeiter obwalten kann. In vielen Fällen hat jener entgegen dem persönlichen Interesse des Arbeiters ein materielles Interesse an möglichst langer und an übermäßiger Arbeitszeit. Denn die Verlängerung der Arbeitszeit kann eine Verringerung der Produktionskosten der Waren bewirken, sofern dieselben in Rente und Amortisationsquote des Anlagekapitals bestehen. Sie kann ferner bei Zeitlohnarbeitern eine Mehrleistung derselben ohne Erhöhung der Arbeitslöhne herbeiführen. Diese Mehrleistung tritt allerdings nur innerhalb gewisser Zeitgrenzen in der Regel allgemein ein, aber selbst über diese hinaus bei solchen Arbeitern, deren an sich einfache und nicht anstrengende Leistung in jeder Arbeitsstunde weniger durch ihren Willen als durch die Thätigkeit der Maschine, mit oder an der sie arbeiten, bestimmt wird[82]), und diese Voraussetzung trifft thatsächlich in vielen Industriezweigen und für einen großen Teil der industriellen Arbeiter zu. Die Verlängerung der Arbeitszeit kann unter Umständen noch einen weiteren Vorteil dem Unternehmer **bringen — eine Verringerung der Arbeitslöhne. Die Möglichkeit ist dann vorhanden, wenn die** Arbeitszeit so verlängert wird, daß dadurch die Genußfähigkeit der Arbeiter eine geringere und der für die Bildung der Lohnhöhe wichtige Massenbedarf reduziert wird[83]). Wo dies Interesse der Unternehmer an der Verlängerung der Arbeitszeit besteht, wird es sich bei der Freiheit des Arbeitsvertrags geltend machen (je größer es ist, um so intensiver) und je nach der Widerstands-

81) Denkschrift des Preußischen evangelischen Oberkirchenrats betr. die Sonntagsfrage. 6. Aufl. 1877. Vgl. auch Hitze, Art. Arbeiterfrage im Staatslexikon S. 313 ff.

82) Es steht hiermit nicht im Widerspruch die vorerwähnte bekannte Thatsache, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit der Arbeiter erhöhen kann. Dies ist nur der Fall, wo die Arbeitsleistungen vom Willen und der Kraft des Arbeiters abhängen. Bei solchen kann die Arbeitskraft des Arbeiters durch übergroße körperliche Anstrengung infolge übermäßiger Arbeitsdauer geschwächt, durch eine Verringerung der Arbeitszeit daher erhöht werden.

83) Die Verkürzung der Arbeitszeit, namentlich einer bisher sehr langen, erhöht die Genußfähigkeit und erzeugt die Tendenz, den Massenbedarf und damit den Lohn zu steigern.

kraft der in Frage kommenden Arbeiterkategorien wird das darauf gerichtete Streben der Unternehmer ein mehr oder minder erfolgreiches sein. Am leichtesten werden dieselben ihr Ziel erreichen bei Kindern, jugendlichen Personen und weiblichen Arbeitern, relativ leicht auch bei isolierten Arbeitern. Daher die Thatsache einer steten Verlängerung der Arbeitszeit und einer übermäßigen zum Teil entsetzlichen Arbeitsdauer (auch Sonntagsarbeit[84]) in früheren Zeiten, wo die Unternehmer in dieser Hinsicht völlig unbeschränkt und die Arbeiter nicht coaliert waren, namentlich in Industriezweigen, welche wie z. B. die Textilindustrie mit großem Anlagekapital arbeiteten und in großem Umfange Kinder, jugendliche Personen und weibliche Arbeiter beschäftigten. Aus dieser Sachlage folgt die Notwendigkeit eines staatlichen Schutzes aller derjenigen Arbeiterkategorien, welche nicht selber eine übermäßige Beschäftigung verhindern können, und die Notwendigkeit der Coalition und Organisation der Lohnarbeiter in Gewerkvereinen.

Was die thatsächlichen Zustände bezüglich der Arbeitsdauer[85]) und der Sonntagsarbeit betrifft, so sind dieselben nach Staaten, Produktionszweigen und Arbeiterkategorien sehr verschieden. Für fast alle Staaten fehlt eine auch annähernd genaue Statistik. Im allgemeinen ist in der Mehrzahl der Industriestaaten im Laufe des Jahrhunderts eine Besserung eingetreten, teils durch die Gesetzgebung, teils durch die Agitation der Arbeiter, teils durch humanitäre Bestrebungen. Aber vielfach ist die Arbeitszeit doch noch eine inhumane und Sonntagsarbeit üblich, wo sie weder durch die Natur des technischen Produktionsprozesses, noch durch das materielle Interesse der Arbeiter, noch durch die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen gerechtfertigt erscheint.

Am günstigsten liegen für die industriellen Arbeiter die Verhältnisse bezüglich der Arbeitszeit in Nordamerika und England. Sonntagsarbeit findet (teils durch Gesetz teils durch Sitte) nur ganz ausnahmsweise statt, wo sie aus technischen Rücksichten nicht vermieden werden kann. Eine effektive Arbeitszeit über 10 Stunden kommt kaum noch vor, dazu ist in England der Samstag Nachmittag frei, in beiden Ländern erstreben die Arbeiter den 8- resp. 9stündigen Arbeitstag. Nach einem Bericht auf dem Jahreskongreß der Englischen Gewerkvereine (September 1885) ist der letztere in England bereits in den Hauptindustrien eingeführt[86]). Bei den Buchdruckern ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 48—54 Stunden, üblich. Die Reduktion der Arbeitszeit in England ist die Folge teils der Gesetzgebung für die Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Personen, teils der Agitation der Arbeiter. In den kontinentalen Industriestaaten Europas ist noch eine längere und nicht selten eine erheblich längere Arbeitszeit üblich. In der Schweiz (Fabrikgesetz von 1877) und in Oesterreich (Ges. vom 8. März 1885) ist die Maximalarbeitszeit in Fabriken gesetzlich auf 11 Stunden normiert, aber in beiden Staaten ist mit obrigkeitlicher Erlaubnis eine längere Arbeitszeit zulässig, und diese Erlaubnis wird nicht selten erteilt; in Oesterreich wurde durch die Gewerbebehörden erster und zweiter Instanz 1888 in 591 Fällen eine 12stündige Arbeitszeit gestattet[87]); Sonntagsarbeit ist in beiden Staaten verboten, soweit nicht dieselbe unvermeidlich ist. In Deutschland kommen noch effektive Arbeitszeiten von 14—16 Stunden vor, die von 11—12 Stunden sind häufig, namentlich auch bei weiblichen Arbeitern, nicht selten dazu Ueberstunden, aber in nicht wenigen industriellen Unternehmungen ist die Arbeitszeit schon 10—10½ Stunden. Ueber die Sonntagsarbeit wurde in den Jahren 1885 und 1886 vom Reich eine Enquete[88]) veranstaltet. Die thatsächliche Verbreitung der Sonntagsarbeit ist in den verschiedenen Staaten und Gegenden außerordentlich verschieden teils dadurch, daß es an jeder reichsgesetzlichen Regelung fehlte und die in den Einzelstaaten erlassenen Vorschriften bezüglich der Sonntagsruhe sehr verschieden sind (s. dar. unten § 41), teils durch die Unterschiede der Industrie in den verschiedenen Staaten und Gegenden. Die Enquete betraf im wesentlichen den Umfang und die Gründe der Sonntagsarbeit sowie die Folgen der Durchführbarkeit eines Verbots derselben. Ueber den thatsächlichen Umfang hat die in dieser Hinsicht in nicht genügender Weise vorgenommene[89]) Enquete kein klares und genaues Bild ergeben, aber sie hat doch erwiesen, daß in den industriellen Unternehmungen die Sonntagsarbeit in einem geringeren Maße üblich ist als allgemein behauptet wurde, daß zwar auch nicht selten Sonntagsarbeit (auch von weiblichen Arbei-

84) Vgl. dar. z. B. Marx a. a. O. S. 212 ff. Engels a. a. O. S. 187 ff. In England stieg im vorigen Jahrhundert für Kinder und Frauen die Arbeitszeit auf 16—18 Stunden täglich, selbst in Bergwerken. Marx a. a. O. S. 247 ff. Brentano, Das Arbeitsverhältnis ꝛc. S. 52.

85) Vgl. dar. die cit. Artikel „Arbeitszeit" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I. 1890 S. 761 ff.

86) Concordia S. 905.

87) Vorher war auch in Oesterreich die Arbeitszeit nicht selten eine übermäßige. Vgl. Singer a. a. O. S. 67. Bericht der Gewerbeinspektoren für 1884.

88) S. dar. Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen. 3 Bde. 1887. Generalbericht betr. die Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen (Reichstag 7. Leg.-Per. II. Session 1887/8. Nr. 4). H. Soetbeer, Die Sonntagsarbeit im deutschen Reich in Hildebrand-Conrad N. F. 17 (1888) S. 241 ff.

89) S. dar. auch Soetbeer a. a. O. S. 257.

tern) vorkommt, die unterbleiben könnte und sollte, daß aber im allgemeinen in der Regel sie doch nur da besteht, wo sie aus rein technischen Gründen oder im berechtigten Interesse der Unternehmer und Arbeiter nicht beseitigt werden kann. Mangelhaft ist aber bisher noch die Regelung der Sonntagsarbeit[90]). Aehnlich wie in Deutschland sind die Arbeitszeiten in Frankreich und Italien. Noch ungünstiger sind dieselben in Belgien, Holland, Rußland.

3. Erstreckt sich die Beschäftigung der Arbeiter auch auf die Nacht, so ist das ein weiterer Uebelstand. Die Nachtarbeit ist wesentlich erst mit der modernen Industrie üblich geworden. Sie wurde eingeführt teils als die notwendige Folge des neuen durch Erfindung von Maschinen und andere Fortschritte der Technik veranlaßten technischen Produktionsprozesses, der ohne Unterbrechung vor sich gehen mußte, wenn die Produktion überhaupt resp. unter Benutzung der gemachten Fortschritte des menschlichen Erfindungsgeistes erfolgen sollte (so namentlich in der Thonwaren-, Glas-, Papier-, Rübenzuckerindustrie, in Hütten und Walzwerken mit ununterbrochenem Feuer 2c.), teils aber auch lediglich durch das gesetzlich nicht eingeschränkte Bestreben der Arbeitgeber, ihr Anlagekapital mehr auszunutzen und die Produktionskosten zu verringern (z. B. in der Textilindustrie)[91]. Sie ist stets ein Uebelstand, sie schädigt die Gesundheit und verurteilt die Arbeiter zu einer unnatürlichen Lebensweise. Der Uebelstand wird um so größer, wenn kein Schichtwechsel stattfindet. Die Nachtarbeit ist ebenso wie die Sonntagsarbeit zu beurteilen. Sie sollte auch nur da stattfinden, wo sie aus technischen Gründen unentbehrlich ist, und dann mit regelmäßigem Schichtwechsel, so daß die Nachtarbeiter einer Woche in der nächsten am Tage arbeiten (vgl. unten § 41).

3. Die Art der Beschäftigung.

Die wichtigste Quelle über Art und Umfang dieses Uebelstandes sind die amtlichen Ermittlungen in England teils durch parlamentarische Enqueten, teils durch die öffentlichen Gesundheitsbehörden, teils durch die Fabrikinspektoren, neuerdings auch die Berichte der Fabrikinspektoren in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz. Von den englischen Enqueten und sonstigen Berichten sind insbesondere hervorzuheben: First report of the Commissioners for inquiring into the state of large towns and populous districts. London 1844. Reports of the Children Employment Commission. 6 Bde. London 1842—1845. Reports of Children Employment Commission. 6 Bde. London 1862—1867. Commission of the Employment of children etc. in agriculture. 4 Bde. London 1867—1870. E. Chadwick, Report or an inquiry into the sanitary condition of the labouring population of Great Britain 1842. 3 Bde. General board of health Papers relating to the sanitary state of the people of England: being the results of an inquiry into the different proportions of death etc. by Edw. H. Greenhow 1858. Public health. Reports of the medical officer of the Privy Council 3. Report 1860. 4. Report 1861. 6. Report 1864, 7. Report 1865, 8. Report 1866. Außer den S. 426 und 431 (Hausindustrie) und S. 653 angegebenen Werken vergl. Thackrah, The effects of arts, trades and professions etc. of living, on health and longevity. London 1832. M. Popper, Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygiene. 1882 (S. 336—358 zahlreiche spezielle Litt.angaben). H. Eulenberg, Handbuch der Gewerbehygiene. 1876. L. Hirt, Die Krankheiten der Arbeiter. 1871—1878. Bd. I—IV. L. Hirt u. G. Merkel, Gewerbekrankheiten in Ziemssen's Handb. der Spec. Pathologie u. Therapie. 3. A. 1882. Thl. II. Abth. 4. Nowack, Handbuch der Hygiene. 1883. H. Oldendorff, Der Einfluß der Beschäftigung auf die Lebensdauer des Menschen. 1878. L. Hirt, Die gewerliche Thätigkeit der Frauen vom hygienischen Standpunkte. 1873. A. Pütsch, Die Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe. 1883—84. B. Schönlank, Die Fürther Quecksilber-Spiegelbeleger und ihre Arbeiter. 1888. Vergl. auch die Verhandlungen auf dem VI. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie in Wien 1887 (bes. das Referat des schweizerischen Fabrikinspektors Dr. Schuler).

§ 21. Sie kann auf dreifache Weise zum Uebelstande werden:

1. wenn sie gesundheitsschädlich oder gar lebensgefährlich ist. Dies ist leider in einem großen Umfange bei den hier in Frage kommenden Arbeiten der Fall. Die Folgen sind häufige Krankheiten, Verkrüppelungen des Körpers, Unfälle, größere Sterblichkeit, kürzere Lebensdauer, die Erzeugung schwächlicher, ungesunder Kinder 2c. Es fehlt

90) Eine bessere Regelung hat der neue Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 vorgesehen.

91) Mit der Einführung der elektrischen Beleuchtung in den Fabriken nimmt in Deutschland die Nachtarbeit auch zu. Elster a. a. O. in Hildebrand-Conrad F. 11. S. 429.

hier der Raum, diesen Uebelstand im einzelnen an der Hand des massenhaft darüber vorliegenden Materials und der zahlreichen Untersuchungen, welche in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Gewerbehygiene gemacht sind, näher zu schildern. Wir müssen in dieser Hinsicht auf die einschlägige umfangreiche Litteratur verweisen und uns auf die Angabe der hauptsächlichsten Ursachen, aus denen die Arbeitszeit zu einer gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen wird, beschränken. Hierhin gehören

a. die schlechte Beschaffenheit der bei der Arbeit eingeatmeten Luft namentlich durch deren Staubgehalt, Dünste, Gase und Dämpfe, auch durch abnormen Druck, durch extreme Temperaturunterschiede und zu große Feuchtigkeit ꝛc.

Schädlich ist der Kohlenstaub in Bergwerken, Eisengießereien, der Sand- und Kieselstaub bei Steinhauern, Porzellanarbeitern, in Stampfmühlen, der Metallstaub bei Metallschleifern, in Bleihütten, Bleiweißfabriken, bei Lakierern, Färbern, Schriftgießern ꝛc., der Flachs- und Baumwollenstaub und der Staub von tierischen Produkten (Haaren, Federn, Wollen) in der Textilindustrie, von Lumpen in der Papierfabrikation, von Tabak in der Tabakfabrikation ꝛc. Schädliche Gase resp. Dämpfe sind im Bergbau die stickenden und schlagenden Wetter, ferner von luftförmigen Giften Quecksilberdampf in Quecksilberwerken, Spiegelfabriken ꝛc., Zinkdampf in Zinkhütten, Phosphordämpfe in Zündhölzchenfabriken, Schwefelwasserstoffgas bei Kanalarbeiten ꝛc., Kohlenoxyd in Hochöfen, Leuchtgasfabriken, Tabaksdünste in der Tabakfabrikation, Anilindämpfe in Anilinfabriken, schweflige Säure in den Schwefelsäure- und Ultramarinfabriken, in manchen Bleichereien, salpetersaure Dämpfe in der Gürtlerei, bei der Fabrikation von Eisenbeize ꝛc., salzsaure Dämpfe in Sodafabriken, Chlor in der Chlorindustrie, Ammoniak in Ammoniakfabriken. Der schädliche abnorme Luftdruck kommt namentlich bei unterirdischen Arbeiten in komprimierter Luft vor. Extreme Temperaturunterschiede wirken schädlich in der Mühlenindustrie, bei Feuerarbeitern, in Bäckereien, Gießereien, Schmiedereien, Zucker-, Stärke-, Dextrinfabriken ꝛc. Zu feuchte Luft in Färbereien, Wäschereien, in der Veredlungsindustrie, bei Naßspinnern, Dekateuren, auch in Bergwerken, besonders Braunkohlenwerken ꝛc.[92]).

b. Die schlechte Beschaffenheit der Arbeitsräume, insbesondere wenn dieselben zu klein sind, nicht ordentlich ventiliert, nicht genügend gereinigt und erleuchtet werden. Auch das den Arbeitern zur Verfügung stehende Trinkwasser und der sanitäre Zustand der Aborte kommt hier sehr wesentlich in Betracht.

Nach den neueren Forschungen der Hygiene ist für den einzelnen Arbeiter in einem geschlossenen Raum, wenn seine Gesundheit nicht leiden soll, ein Luftkubus von mindestens 15 Kubikmeter erforderlich, überdies muß durch regelmäßige Ventilation die Luft in dem Arbeitsraum nahezu 1—1½ mal in der Stunde durch frische Luft ersetzt werden. In staub- oder dunsterfüllten Lokalitäten, z. B. Schleifereien Spinnereien, chemischen Fabriken ꝛc. muß der Luftkubus mindestens um ⅓, unter Umständen bis auf das Doppelte erhöht und der gesamte Raum ebenfalls mit Ventilatoren resp. Exhaustoren versehen sein. Wesentlich für die gesunde Luft ist aber ferner, daß sie einen gewissen Wärme- und Feuchtigkeitsgrad habe und daß außer für Ventilation auch für eine ordentliche Reinigung der Räume gesorgt wird, daß von Zeit zu Zeit die Flächen, auf denen sich Staub anhäuft, mit nassen Tüchern abgewischt, die Fußböden gewaschen, die Wände geweißt werden. Eine weitere sanitäre Forderung ist genügendes Licht; schlechte Beleuchtung verdirbt die Augen und veranlaßt Unglücksfälle. Als Minimum für die natürliche Beleuchtung wird 0,3 — 0,5 □m Fensterlichtung (Glasfläche) per Kopf gefordert, bei künstlicher Beleuchtung kommt es nicht bloß auf genügende Lichtmenge (im allgemeinen bei Gas auf je 7 Arbeiter eine Flamme mit Lichtstärke von cc. 16 Normalkerzen) sondern auch auf die Reinheit des Leuchtstoffes (Gas, Petroleum) an[93]).

c. Das andauernde Verweilen der Arbeiter in gewissen ungünstigen Körperstellungen sowie die übermäßige Anstrengung des Organismus oder einzelner Teile desselben.

Ein übermäßiges Sitzen bei der Arbeit erzeugt Unterleibskrankheiten, auch Lungenschwindsucht, bei jugendlichen und schwächlichen Arbeitern Verkrümmungen der Wirbelsäule. Arbeiter, welche andauernd stehen müssen und dabei die Beine ruhig halten, bekommen in der Regel sog. Krampfadern, welche längere oder kürzere Arbeitsunfähigkeit bewirken, auch Deformitäten der Beine. Wenn gewisse Gruppen von Muskeln lange Zeit unverhältnismäßig angestrengt werden, so werden sie vom Krampfe befallen, so oft sie funktionieren wollen, auch entstehen schmerzhafte Entzündungen an Händen und Füßen. Andere Folgen zu großer Anstrengung einzelner Glieder sind Erkrankungen innerer Organe, namentlich des Herzens, ferner Blutkrankheiten bei weiblichen Personen, Unterleibsbrüche, Ohren-, Augenkrankheiten ꝛc.[94]).

92) Vgl. dar. bes. Popper a. a. O. S. 17—66 und S. 161—336.

93) Vgl. Popper a. a. O. S. 117 ff. Nowack a. a. O.; Singer a. a. O. S. 40 ff.

94) Vgl. auch hierüber bes. Popper a. a. O. S. 67 ff.

d. Zu enge Aufstellung der Maschinen im Arbeitsraum, Mangel genügender Sicherheitsvorrichtungen an gefährlichen Maschinen, auch Unvorsichtigkeit der Arbeiter bei an sich gefährlichen Arbeitsleistungen.

Diese Ursachen veranlassen Unfälle, welche den Tod oder zeitweise resp. dauernde Arbeitsunfähigkeit herbeiführen. Die Unfallstatistik ist wie jede Arbeitsstatistik noch eine sehr ungenügende, aber es ist kein Zweifel, daß die Zahl der aus diesen Ursachen hervorgegangenen Unfälle an sich eine sehr erhebliche ist und den größern Teil der Unfälle ausmacht (60 % nach der Preußischen Unfallstatistik von 1878, 76 % nach der Berechnung von Hirt[95]) für England in den Jahren 1866 und 1868). Die zu enge Aufstellung von Maschinen, welche die Bewegung der Arbeiter im Fabrikraum erschwert und zu einer gefährlichen macht, wird in der Litteratur und auch da, wo die Gesetzgebung und die Verwaltung einschreitet, zu wenig gewürdigt, sie ist besonders gefährlich in Spinnereien und Webereien. Singer[96]) erwähnt z. B., daß er mechanische Webereisäle gefunden habe, in denen nur eine Breite der Hauptgänge von 0,79 m, der Seitengänge von 0,46 m, der Gänge zwischen den Webstühlen von 0,37 m war und die Rückseiten der Webstühle nur 0,21 m von einander entfernt waren. Die meisten Unfälle werden durch Räder, Walzen, Wellenleitungen, Transmissionen verursacht, viele durch Dampfkesselexplosionen, durch Zerspringen von Centrifugalmaschinen, Ventilatoren, Schleifsteinen 2c. Interessant ist die von dem englischen Fabrikinspektor Redgrave ermittelte Thatsache, daß ¼ aller von ihm beobachteten Verletzungen in Fabriken am Ende der Woche vorkommen; er erklärt dieselbe damit, daß die Maschinen am Ende der Woche gereinigt werden und zwar meistens, während sie noch in Bewegung sind. Unter den industriellen Betrieben scheinen besonders gefährlich zu sein: die Metallbearbeitung und Maschinenfabrikation, die Mühlen-, Textil-, Glas-, Thon-, chemische Industrie, die Papierfabrikation. Größer ist die Gefahr für Frauen (Art der Kleidung) und für jugendliche Arbeiter und Kinder.

e. Nicht genügende Ausgänge für den Fall der Feuersgefahr.

Der Grad der Arbeitsschädlichkeit und -gefährlichkeit ist nach allen diesen Richtungen hin, abgesehen von den individuellen Verhältnissen der einzelnen Unternehmungen und der Intervention der öffentlichen Gewalt, verschieden, wie schon aus dem Vorhergehenden sich ergibt, nicht nur nach Produktionszweigen sondern auch nach Arbeiterklassen in denselben, insbesondere auch nach Alter (Kinder, jugendliche Arbeiter) und Geschlecht. Er ist im allgemeinen viel höher für Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter[97]). Besondere Gefahren für Gesundheit und Leben von Mutter und Kind sind mit gewissen Arbeitsleistungen bei schwangeren Personen verbunden[98]) und allgemein mit der Arbeit einige Zeit vor und nach der Entbindung[99]).

Wenn nun auch leider gesundheits- und selbst lebensgefährliche Arbeiten bei industriellen Arbeitern nicht absolut beseitigt werden können, so ist es jedenfalls eine berechtigte Forderung, daß sie auf das unvermeidliche Maß möglichst reduziert werden, und wenn dies geschieht, so ist der Uebelstand nur noch ein verhältnismäßig geringer (§ 42).

2. Auch die Einseitigkeit und Einförmigkeit der Arbeitsleistungen kann die regelmäßige Beschäftigung industrieller Arbeiter als einen bedauerlichen Mißstand erscheinen lassen. Eine Folge der Arbeitsteilung und der Maschinenproduktion in großen industriellen Unternehmungen ist, daß zahlreiche Arbeiter unausgesetzt ohne Abwechselung Jahr aus Jahr ein eine und dieselbe rein mechanische, geistlose und geisttötende Arbeitsleistung verrichten. Ein nicht unerheblicher Teil der Arbeiter funktioniert nur noch als Wärter der Maschine, die den größeren Teil der Arbeit vollzieht[100]). Eine derartige Beschäftigung

95) L. Hirt, Die Krankheiten der Arbeiter Bd. IV. Popper a. a. O. S. 86 ff.

96) a. a. O. S. 53.

97) Vgl. dar. auch Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 44 ff.

98) Besonders bei solchen, bei welchen Giftstoffe verarbeitet werden oder welche große Körperanstrengung erfordern. Ein Gutachten der Schweizer Aerzte Sonderegger, Gutachten über das Eidgenössische Fabrikgesetz. Schweizer Correspondenzblatt 1878. Schmidts Jahrb. Bd. 180. S. 271) zählt außer Zündhölzchenfabriken, Spiegelbelegereien 2c. als weitere besonders gefährliche Industriezweige auf: Wollkarderei, Flachsmüllerei und Hechelei, Wattefabrikation (teilweise), Papierfabrikation (Reisserei), Glasschleiferei und Glasätzen, Lithographie, Fabrikation von Schmirgelpapier, Ziegelei und Bergwerksarbeit, fabrikmäßige Beschäftigung an der Näh- und Stickmaschine (Fädeln) und im Wäschereischiff. Popper a. a. O. S. 112.

99) L. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygienischen Standpunkte aus. 1873. bes. S. 44 ff.

100) Vgl. dar. auch F. Reuleaux, Die Maschine in der Arbeiterfrage. 1885. S. 13 ff.

kann an sich dem Arbeiter keine Freude und Befriedigung gewähren, sie muß aber zugleich schädlich auf den Geist und die Lebensfreudigkeit der Arbeiter einwirken. Und das ist um so schlimmer, je länger die Arbeitszeit ist, je mehr also eine solche Thätigkeit zum wesentlichen Lebensinhalt wird. Solche Arbeiten sind nicht zu vermeiden. Man kann sie nicht verhindern, wenn man nicht auf die Vorteile der Arbeitsteilung und der Maschinenverwendung für die Produktion verzichten will, sie haben auch, zum Teil wenigstens, den socialpolitischen Vorteil, daß sie ganzen Klassen teils zu einem Einkommen überhaupt, teils zu einem höhern Einkommen verhelfen, aber sie bleiben trotzdem vom rein menschlichen Standpunkte ein Uebelstand, der zwingt, die für Geist, Gemüt und das ganze Leben solcher Arbeiter schädlichen Folgen anderweitig zu paralysieren. Endlich kann

3. die Art der Arbeit noch eine schädliche Einwirkung auf die Moral der Arbeiter ausüben. Das ist möglich, wenn ohne genügende Aufsicht und Kontrole männliche und weibliche Arbeiter[101]), Kinder und jugendliche Arbeiter mit Erwachsenen ständig in denselben Räumen zusammen arbeiten[102]), ebenso wenn unter den Arbeitern einer Unternehmung schlechte Subjekte sich befinden, welche auf die Moral Anderer schädlich einwirken, sie zu leichtsinnigem liederlichem Leben, zur Arbeitsuntüchtigkeit, zu strafbaren Handlungen 2c. verführen.

4. Uebermäßige Abhängigkeit von den Arbeitgebern.

§ 22. Es ist schon früher (S. 656) von der ungünstigen Position die Rede gewesen, in welcher sich durch die eigentümliche Natur der Ware Arbeit isolierte Lohnarbeiter, d. h. solche, welche keinem Arbeiterverbande, keinem Gewerkverein angehören und also ohne den Rückhalt und Schutz einer Arbeiterkorporation die Bedingungen des Arbeitsvertrages stipulieren, größeren Arbeitgebern gegenüber bezüglich der Abrede dieser Bedingungen befinden. Solche Arbeiter können unter Umständen trotz des Rechts der Freizügigkeit und trotz der gesetzlichen Freiheit des Arbeitsvertrages thatsächlich in eine solche Abhängigkeit von ihren Arbeitgebern gelangen, daß sie dadurch auch in ihrer materiellen Lage geschädigt werden können. Die Hauptursache der Entstehung einer solchen Abhängigkeit ist die einseitige Ausbildung solcher Arbeiter, welche eine ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechende Beschäftigung bei einem andern Unternehmer ausschließt[103]). Sie müssen sich eventuell bei der Wahl zwischen Entlassung oder ungünstigeren Arbeitsbedingungen, als den bisherigen, für die Annahme der letzteren (bis zu der Grenze, die ihnen die Möglichkeit einer andern Erwerbsthätigkeit setzt) entscheiden. Andere Ursachen mit gleicher Wirkung sind die Abgelegenheit einer Fabrik oder einer sonstigen industriellen Unternehmung von andern Unternehmungen, in denen der Arbeiter Beschäftigung suchen könnte, oder Mangel an der nötigen Zeit andere Arbeit zu suchen, auch Gebundenheit an einen Ort durch Land- resp. Hausbesitz, durch Erwerbsgelegenheit von Familienangehörigen, ferner Coalition der Arbeitgeber 2c. Die hieraus entstehende thatsächliche Abhängigkeit von Lohnarbeitern kann für dieselben zu einem materiellen Uebelstande werden, wenn sie von den Arbeitgebern egoistisch ausgenutzt wird zur Verringerung der Arbeitslöhne, zur Verlängerung der Arbeitszeit, zur Verschlechterung der Arbeitsart und der Lohnzahlung, zur Einführung ungünstigerer Bestimmungen der Arbeitsordnungen 2c.

5. Die Arbeiterwohnungen.

V. A. Huber, Die Wohnungsnot der kleinen Leute in großen Städten. 1857. Die Woh-

101) Die Unmoralität der weiblichen Arbeiter wird durch die Arbeit befördert, wenn diese in Räumen mit hoher Temperatur und deshalb in sehr leichter Bekleidung vorgenommen wird, ferner wenn in Bergwerken weibliche Arbeiter auch unter Tage beschäftigt werden. Vergl. auch meine Schrift, Die Frauenfrage. 1872. S. 36 ff.

102) Ueber die schädliche Einwirkung der industriellen Arbeit in dieser Hinsicht auf Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter liefern auch die Berichte der deutschen Fabrikinspektoren zahlreiche Beweise.

103) Dies kommt namentlich bei Fabrikarbeitern in ländlichen Distrikten, wo nicht mehrere Fabriken der gleichen Art bestehen, auch bei hausindustriellen Arbeitern vor.

nungsfrage mit bes. Rücksicht auf die arbeitenden Klassen herausgeg. vom Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen. 1865. Lette, Die Wohnungsfrage. 1866. Emminghaus, Gewerkslehre S. 110 ff. E. Sax, Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform. 1869. E. Reichardt, Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage 2c. 1885. Roscher S. III. § 7 ff. Bericht über die Verhandlungen des 14. Kongresses deutscher Volkswirte in Wien. 1873. Bericht über die Verhandlungen des internationalen Kongresses in Brüssel 1876. S. Hole, The homes of the working classes etc. London 1866. Singer a. a. O. S. 170 ff. K. Marr, Das Kapital I. S. 645 ff. R. Manega, Die Anlage von Arbeiterwohnungen 2c. 2. Aufl. 1883. J. Schmölke, Das Wohnhaus des Arbeiters. 1883. J. Balmer-Rink, Die Wohnung des Arbeiters. 1883. L. Klasen, Arbeiterwohnhäuser. 1879. O. Engelen, Ueber Arbeiterwohnungen. 1875. H. Meiners, Das Wohnhaus der Zukunft. 1879. E. Engel, Die moderne Wohnungsnot. 1873. Arminius, Die Großstädte in ihrer Wohnungsnot 2c. 1874. Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten. 2 Bde. (Schriften des V. f. S.P. 30. 31.) 1886. Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik im Jahr 1886 (S. V. f. S. 33). 1887. O. Trüdinger, Die Arbeiterwohnungsfrage 2c. 1888. F. Kalle und K. Flesch, in Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft VI 1888, S. 69 ff. F. Bömches, Die Arbeiterhäuser auf der Pariser Weltausstellung von 1876. 1878. J. Wist, Das Arbeiterwohnhaus auf der Wiener Weltausstellung. 1877. G. Picot, Un devoir social et les logements d'ouvriers. Paris 1885. E. Muller und E. Cacheux, Les habitations ouvrières en tous pays. Paris 1879. O. Hill, Homes of the London Poor. 2. A. London 1883. W. Ruprecht, Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London. 1884. Dwellings of the Poor in Quaterly Review Januar 1884. Staub, Beschreibung des Arbeiterquartiers in Kuchen in Württemberg. 1886. M. Schall, Das Arbeiterquartier in Mühlhausen i. E. 2. A. 1877. Les cités ouvrières de Mulhouse. Mulhouse 1882.

§ 23. Wie alle Arbeiterverhältnisse sind auch die Arbeiterwohnungen sehr verschieden. Sie sind besser oder schlechter teils nach dem Grade, in welchem die die Wohnungsnot erzeugenden Ursachen, durch allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse veranlaßt, auftreten, teils nach dem Maß, in welchem die Sorge für gute Wohnungen Gegenstand privaten (Arbeitgeber, Baugesellschaften, Baugenossenschaften) und öffentlichen (Gesetzgebung, Wirksamkeit von Staats- und Kommunalbehörden) Strebens ist.

Es ist richtig, daß zur Verbesserung der Arbeiterwohnungen in den letzten Jahrzehnten viel geschehen ist, am meisten, wenn man Staaten vergleicht, ohne Frage in England, aber trotzdem entspricht in den Industriestaaten, auch England ist davon nicht auszunehmen [104]), die Mehrzahl der Arbeiterwohnungen nicht den Anforderungen, die im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit an dieselben gestellt werden müssen. Daß die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen gegen frühere Zeiten im allgemeinen schlechter geworden seien, läßt sich nicht behaupten, aber es gilt auch noch heute, was V. A. Huber 1865 [105]) schrieb: „Unsere Leser wissen, daß in den civilisiertesten Ländern der Christenheit Hunderttausende von Familien auf Wohnungen angewiesen sind, worin ein halbwegs gewissenhafter, oder auch nur seinen Vorteil verstehender Viehbesitzer sein Vieh nicht halten möchte, — Wohnungen, worin die Pflege der ersten sittlichen und leiblichen Grundlagen würdiger, gesunder, wohlthuender, menschlicher — geschweige denn christlicher Lebenshaltung kaum möglich ohne Wunder oder Heroismus der Heiligkeit."

Die thatsächlichen Mißstände unzähliger Arbeiterwohnungen sind dreifacher Art: 1) sanitäre, 2) sittliche, 3) ökonomische.

Zu 1. Viele Wohnungen sind ungesund teils durch ihre Lage (Dach-, Keller-, Hofwohnungen, ungesunde Straßenviertel), teils durch ihre baulichen Verhältnisse (Zimmerhöhe, Zustand der Fenster, Thüren, Oefen, Fußböden, Aborte 2c.), teils durch Infektion, teils durch Ueberfüllung (zu große Zahl der in einer Wohnung sich aufhaltenden Personen) [106]). Die Folge sind Krankheiten, größere Sterblichkeit von Kindern und Erwachsenen, eine unbehagliche, vielfach geradezu menschenunwürdige Existenz.

104) Vgl. dar. Ruprecht a. a. O. S. 2 ff.; P. A. Aschrott, Die Arbeiterwohnungsfrage in England in S. d. V. f. S. 30. S. 93 ff.

105) Bericht an den Kongreß deutscher Volkswirte von 1865.

106) Es kommt hierbei nicht nur auf die Zahl der Wohnräume sondern auch auf den Quadratflächenraum derselben an. Vgl. dar. auch Miquel

Ueber den Einfluß der Wohnung auf die Gesundheit und Lebensdauer[107]) liegt ein sehr großes und zuverlässiges Material vor, das beste und umfangreichste auch hier wieder aus England, wo man dem Gegenstand zuerst seine Aufmerksamkeit zuwendete, als bei den Choleraepidemien 1832 und 1837 in den Städten über 80% in den untern Klassen, 15% in den Mittelklassen und 2—3% in den höheren Klassen starben und wo über denselben seitdem zahlreiche Enqueten veranstaltet wurden[108]). Wir beschränken uns hier nur auf einige, zumeist dem Werke von Sax entnommene prägnante Thatsachen. Nach einer Enquete in Paris 1821—1827 starben in den Arrondissements mit 7% schlechten Wohnungen eine Person unter 72, in den mit 22% eine Person unter 65, in den mit 38% eine Person unter 45[109]). In England starben bei 202 Quadrat Yard Wohnraum für eine Person eine unter 49, bei 101 Quadrat Yard eine unter 41, bei 32 Quadrat Yard eine unter 36. In Kopenhagen verringerte sich in den fünfziger Jahren durch den Bau gesunder Arbeiterwohnungen für cc. 430 Familien die Sterblichkeit für dieselben um ⅕ gegen die in den schlechten Wohnungen konstatierte. In den Arbeiterwohnungen von zwei Londoner Gesellschaften, welche in den fünfziger Jahren in Arbeitervierteln gebaut wurden, reduzierte sich die Sterblichkeit auf ¼ resp. ⅕ des allgemeinen Mortalitätsquotienten, und auf ⅛—¹⁄₁₀ der Sterblichkeit in dem Arbeiterquartier von Kensington. Eine Enquete in Brüssel (1846) ergab in 206 Straßen mit schlechten Wohnungen (66 182 Bewohner) eine Sterblichkeit von 1:29, in 304 Straßen mit bessern Wohnungen (45 977 Bewohner) eine solche von 1:53. Eine Enquete in Manchester, bei welcher die Straßen nach dem Zustand der Wohnungen klassifiziert wurden, ergab ähnliche Resultate, in den bessern Straßen eine Sterblichkeit von 1:55 und 51, in den schlechten von 1:38, 1:36, 1:25. Nach einer Mitteilung der Zeitschrift für Schweizerische Statistik (1866) betrug die mittlere Lebensdauer der Bewohner der Stadt Zürich 36,18 Jahre, die der Bewohner der neueren Stadtteile (wo das Haus durchschnittlich von 12,5 Personen bewohnt war), 40 Jahre, die der Bewohner der älteren Stadtteile aber (wo das Haus durchschnittlich von 20 Personen bewohnt war), nur 32,3 Jahre. In dem engsten Teil der Stadt sank die Lebensdauer sogar auf 30,8 und, wenn man das beste Viertel ausscheidet, auf 28,3 Jahre[110]). In erschreckender Weise zeigt sich die Sterblichkeit unter den Insassen von schlechten Wohnungen bei Epidemien[111]). Bei jenen Zahlen ist natürlich zu beachten, daß die Wohnungszustände nicht die einzige Ursache der Sterblichkeit sind.

Zu 2. Viele Wohnungen schädigen die Moral und Sittlichkeit der Insassen[112]). Dies ist, wie hier nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, der Fall bei zu kleinen Wohnungen, wenn z. B. eine Familie mit mehreren Kindern nur einen Raum hat und insbesondere größere Kinder keinen besonderen Schlafraum haben, oder gar mehrere Familien (Haushaltungen) gemeinschaftlich eine Wohnung bewohnen[113]), wenn männliche und weibliche Schlafgänger ihre Schlafstellen in demselben Raum haben, wenn Schlafgänger bei der Familie schlafen 2c.

in S. d. V. f. S. 30. S. XVII. Nimmt man Wohnungen als „übervölkert" an, wenn mehr als 2 Personen in einem heizbaren Zimmer und mehr als 4 Personen in zwei heizbaren Zimmern wohnen, so würde im Jahr 1880 in Berlin mehr als ⅓ der gesamten Einwohner in übervölkerten Wohnungen gewohnt haben. Bei einer Annahme der Uebervölkerung im Falle der Bewohnung eines heizbaren Zimmers durch 4 Bewohner würde damals die Zahl der übervölkerten Wohnungen noch immer 19,1% gewesen sein. Miquel in S. V. f. S. Bd. 33. S. 10. In Breslau wohnten 1880 in kleinen Wohnungen über 150 000 Personen, d. i. über ⅔ der gesamten Bevölkerung, so daß mehr als 2 Personen auf ein heizbares Zimmer kamen. Honigmann in S. V. f. S. Bd. 31. S. 269.

107) Sax a. a. O. S. 28 ff.

108) Wertvolles Material über die gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse in einer Anzahl von deutschen Städten enthalten die citierten Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 30. 31.

Von den Englischen Reports sind bes. wichtig der schon S. 667 citierte Chadwick'sche Report von 1842 und die Reports of the medical officer of the Privy Council, bes. VII (1865) und VIII (1866), ferner die Berichte der National association for the promotion of social science. Vgl. außer der S. 671 angegebenen Litt. für Frankreich noch insbesondere die S. 653 cit. Werke von Villermé, Blanqui, Reybaud, Le Play etc., ferner Melun, Rapport fait au nom de la commission chargée d'étudier la situation des classes ouvrières en France 1875 und Raffalovich in S. V. f. S. Bd. 31.

109) Villermé, Tableau de l'état physique etc.

110) Ueber den Einfluß der Wohnungsdichtigkeit auf die Sterblichkeit in Berlin und Bern s. Hitze, Art. Arbeiterfrage im Staatslexikon I. S. 408 ff., in Pesth Trüdinger a. a. O. S. 45.

111) S. z. B. Kalle, a. a. O. S. 73, Hitze a. a. O. S. 409.

112) E. Laspeyres, Der Einfluß der Wohnungen auf die Sittlichkeit. 1869. Vgl. auch die Schilderung der grauenhaften Zustände in Trautenau bei Singer a. a. O. S. 182 ff., welche dieser als „prototypisch für die rasch heranwachsenden Fabrikstädte Nordböhmens" erachtet (S. 179). M. Steiner, Ueber die Einrichtungen der Arbeiterwohnungen in Wien. 1884. S. auch Sax a. a. O. S. 46 ff.

113) In Leipzig z. B. waren 1885 unter den 32 110 Wohnungen 1548 mit mehr als einer Haushaltung. Hasse, Die Wohnungsverhältnisse 2c. in Leipzig in S. V. f. S. 31. S. 339.

Die Gesittung und das Familienleben wird ferner geschädigt, wenn die Wohnung dunkel, schmutzig, mit schlechter Luft erfüllt ist; bei den Kindern wird der Sinn für Sauberkeit, Reinlichkeit, Ordnung unterdrückt, die Erwachsenen können sich in ihr nicht behaglich fühlen, solche Wohnungen sind nicht selten die Ursache, daß die Männer, statt ihre freie Stunden glücklich und zufrieden im wohlgeordneten Heim mit Frau und Kindern zu verleben, es vorziehen, dieselben in dem Wirtshaus zu verbringen. Ungünstig kann endlich auch wirken die Vereinigung zu vieler Arbeiterfamilien in großen Mietkasernen[114].

In London bewohnten nach einer Ermittlung von Williams, einem Inspektor des Londoner Volksschulamts in dem Distrikt Finsbury, keineswegs einem der schlimmsten Teile Londons (1881: 503 851 Einwohner), Anfang 1884 10 490 Familien mit 41 044 Mitgliedern nur einen Raum, und 17 210 Familien mit 82 215 Mitgliedern nur zwei Räume. Eine Enquete der Pall Mall Gazette in einem Distrikt, der ebenfalls nicht zu den schlechtesten gehört, ergab, daß von 763 Wohnungen desselben (2795 Personen) 376 aus einem Raum, 281 aus zwei, 106 aus drei und mehr Räumen bestanden. In den bis 1882 nach gesetzlichen Vorschriften niedergerissenen Arbeitervierteln (slums) lebten 20 335 Personen in 5555 getrennten Wohnungen, von diesen hatten 3349 (also 60,3 %) nur einen Raum, 1483 zwei, 723 drei und mehr Räume. Solche Verhältnisse finden sich in zahlreichen, noch heute bestehenden Vierteln[115]. Nach der Volkszählung vom 1. Dezbr. 1880[116]) waren in Berlin (bei einer Gesamtzahl der Wohnungen von 256 778 mit 1 092 437 Bewohnern) 23 289 Kellerwohnungen mit 100 301 Bewohnern. Wohnungen ohne heizbare Räume gab es 4079 mit 12 594 Bewohnern (davon 3218 mit nur einem Raum und 9069 B.). Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer gab es 127 509 mit 478 052 B. (davon ohne eine weitere nicht heizbare Stube oder Kammer 91 581 mit 321 415 B. Von diesen letzteren Wohnungen hatten 17 617 je 4 B., 12 275 je 5 B., 6995 je 6 B., 3152 je 7 B., 1332 je 8 B., 440 je 9 B., 123 je 10 B., 53 über 10—35 B.). Auch in Dresden, Breslau, Chemnitz, Königsberg, Stettin hatten im Jahr 1880 über die Hälfte der Wohnungen nicht mehr als ein heizbares Zimmer, auf diese Wohnungen kamen durchschnittlich in Dresden 3,6, in Breslau 3,8, in Chemnitz 4,3, in Königsberg 4,5 Bewohner[117]). In Breslau hatten von ca. 26 000 nur aus einem heizbaren Zimmer bestehenden Wohnungen 21 % je 3,19 % je 4, 13 % je 5, 8,4 % je 6, 7,7 % je 7—10 und 1,1 % über 10 Bewohner[118]). Nach dem Verwaltungsbericht der Stadt Wien 1880/2 bestand fast ein Drittel der vorhandenen Wohnungen, nämlich 45 285, nur aus einem bis zwei Wohnräumen mit 164 723 Bewohnern.

Zu 3. Oekonomische Mißstände sind: zu hohe Mietpreise, Unsicherheit der Mietsdauer und häufiger Wohnungswechsel, zu weite Entfernung der Wohnungen von der Arbeitsstätte, ferner wenn bei Arbeitern, die in Häusern ihrer Arbeitgeber wohnen, dadurch ihre Abhängigkeit von diesen in einer für sie schädlichen Weise gesteigert wird.

Die Mietzinse können zu hohe sein einerseits im Verhältnis zum Einkommen des Arbeiters, andrerseits im Verhältnis zum Wert der Wohnung an sich und zu dem Wert und den Mietzinsen der Wohnungen der mittleren und höheren Gesellschaftsklassen. In jener Hinsicht sind dieselben zu hoch, wenn sie über $^1/_5$ des Einkommens der Arbeiter betragen, da dann das Einkommen nicht mehr für eine normale Befriedigung anderweitiger, dringlicher Bedürfnisse ausreicht, in dieser, wenn der Arbeiter für den gleichen Wohnungsquadratflächenraum bei schlechterer Ausstattung der Wohnung denselben oder einen höheren Preis zahlen muß, wie er von den andern Gesellschaftsklassen gezahlt wird und die Differenz auch nicht als Risikoprämie und als Ersatz stärkerer Abnutzung oder höherer Reparaturkosten sich rechtfertigen läßt. Die thatsächlichen Mietzinse für Arbeiterwohnungen zeigen vielfach, jedenfalls in großen Städten aber auch ländlichen Fabrikdistrikten mit massenhafter Concentration der Arbeiterbevölkerung beide Erscheinungen[119]. Auch dieser Teil der

114) S. dar. Sax a. a. O. S. 75 ff.

115) Ruprecht a. a. O. S. 5.

116) Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezbr. 1880 in der Stadt Berlin. II. Heft. Abt. III. 1885. S. 57.

117) Kalle a. a. O. S. 72.

118) Honigmann in S. V. f. S. Bd. 31. S. 269. Weiteres Material über andere deutsche Städte in S. V. f. S. Bd. 30. 31 und Trüdinger a. a. O. S. 15 ff.

119) Die Mietzinse belaufen sich z. B. in München, Augsburg, Freiburg i. B., Dresden auf $^1/_4$—$^1/_3$, in Regensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Breslau, Danzig, Stettin, Posen, Thorn auf über $^1/_5$ des Lohns ungelernter Fabrikarbeiter. Kalle a. a. O. S. 71.

Vor einigen Jahren wurde aus Wien berichtet, daß, während dort der Zinsertrag aus Häusern der vornehmsten Straßen sich auf 100 fl. per Quadratklafter für 5 Etagen, daher auf 20 fl.

Arbeitsstatistik ist leider noch sehr ungenügend. Dazu kommt, daß bei dem häufigeren Wohnungswechsel in diesen Klassen sich die Ausgabe für Wohnung noch durch die Kosten der Umzüge erhöht. – Eine größere Entfernung der Wohnung von der Arbeitsstätte ist ein Mißstand, wenn dadurch der berechtigte Anspruch auf freie Zeit und auf Erholung in den freien Stunden notwendig in ungebührlicher Weise verletzt wird. Sie ist in vielen Fällen unvermeidlich und unter Umständen sogar zu erstreben; sie ist z. B. in großen Städten, wenn die Arbeitsstätten nicht in der Peripherie der Stadt liegen, oft die einzige Möglichkeit, den Arbeitern zu einer guten Wohnung (in den Vorstädten oder in Nachbarorten) zu verhelfen und durch entsprechende Gestaltung des Verkehrswesens (unterirdische Stadtbahnen, Ringbahnen, Straßenbahnen, Arbeiterzüge auf Eisenbahnen) kann hier auch jenem Mißstande abgeholfen werden. Aber sie kann, auch wenn die Strecke zu Fuß zurückzulegen ist, insofern für die Arbeiter ein Vorteil sein, als diese dadurch zu einer regelmäßigen gesunden körperlichen Bewegung gezwungen sind; indes dieser Vorteil verschwindet und die weitere Entfernung wird zu einem Mißstand, wenn der Körper bereits durch übermäßige Anstrengung bei der Arbeit übermüdet oder die Entfernung eine so große ist, daß sie, namentlich auch durch die Einwirkung schlechter Witterung, den Körper schädigt. Zu diesen Nachteilen gesellt sich bei Arbeitern in ländlichen Fabrikdistrikten die mit solchen Wegen verbundene Gefahr für die Sittlichkeit der unverheirateten Arbeiterinnen.

§ 24. Wo Uebelstände dieser Art sich zeigen, ist „Wohnungsnot" vorhanden. Sie entsteht in der Hauptsache und wird gesteigert dadurch, daß durch die lokale Vermehrung der Arbeiterbevölkerung die Nachfrage nach Wohnungen steigt, die Wohnungen aber nicht dieser Nachfrage entsprechend vermehrt werden [120]. Die private Spekulation ist im allgemeinen dem Bau von Arbeiterwohnungen abgeneigt. Der Grund der Abneigung ist nicht der Mangel an genügender Rentabilität des in Arbeiterwohnungen angelegten Kapitals — bei zweckmäßiger Anlage existiert derselbe nicht, es kann im Gegenteil eine höhere Rente als bei andern Wohnhäusern erzielt werden – sondern die Mühe, die Unbequemlichkeit und die Widerwärtigkeiten der Verwaltung von Arbeiterhäusern, zum Teil auch das größere Risiko bezüglich des Mietzinses. Miethäuser dieser Art sind daher schwerer zu verkaufen, das auf sie verwendete Kapital liegt größtenteils fest und kann wenigstens viel schwerer liquide gemacht werden. Die Wohnungsnot muß schon einen hohen Grad erreicht haben, bis die Spekulation sich auf den Bau kleinerer Arbeiterwohnungen einläßt und sie läßt bald nach, wenn das Bedürfnis einigermaßen befriedigt ist. Hierzu kommt in größern Städten, daß durch Umbau resp. Neubau alter Häuser bisherige Arbeiterwohnungen verschwinden und nicht wieder ersetzt werden, ferner daß die Arbeiter Wohnungen in der Nähe der Arbeitsstätte oder in einem bevölkerten Stadtteil vorziehen, auch wenn dieselben schlechter und teurer sind als entfernter gelegene bessere. Der schlechte bauliche Zustand der Wohnungen rührt allerdings zum Teil aus der schlechten Anlage in früheren Zeiten her; es geschieht aber auch von den Hausbesitzern in der Regel wenig, um ihn zu verbessern resp.

---

per Quadratklafterfläche der Wohnung beläuft, in den Vorstädten Zimmer und Küche von zusammen etwa 7 Quadratklafter nicht unter 12 bis 15 fl. monatlich zu mieten seien, also nicht unter 21 bis 25 fl. per Quadratklafter und Jahr. Verhältnismäßig noch teurer seien die bloß aus einem Raume bestehenden allerkleinsten Wohnungen, welche per Quadratklafter jährlich 24 bis 27 fl. kosteten. Kalle a. a. O. S. 78.

120) Das bestehende Steuersystem in den Gemeinden ist häufig auch geradezu ein Hindernis für die Vermehrung der kleinen Wohnungen, insofern die Beiträge für Straße und Kanalisation nach der Frontlänge der Häuser berechnet werden. „Das sonst so wohlthätige, obwohl revisionsbedürftige preußische Gesetz vom 2. Juli 1875, sowie die darauf gebauten Ortsstatute regeln die Straßen- und Kanalisations-Beiträge fast ausschließlich nach der Frontlänge der Häuser ohne Rücksicht auf den kubischen Inhalt des Gebäudes oder auf den Flächeninhalt des Grundstücks. Hierdurch wird der Bau unverhältnismäßig hoher Häuser und die Herstellung von Hintergebäuden direkt befördert, während das Gegenteil der Fall sein sollte. Kleine, niedrige Wohngebäude ohne bewohnbare Hintergebäude werden verhältnismäßig stärker belastet." Miquel in S. V. f. S. Bd. 33. S. 13.

die Wohnungen in gutem Zustand zu erhalten, weil die Arbeiter weniger als andere Gesellschaftsklassen darauf dringen und auch die schlechtesten Wohnungen beim Wohnungsmangel Mieter finden müssen. Trotz aller dieser Ursachen haben aber — und das kann in dieser Frage nicht stark genug betont werden — die thatsächlichen Uebelstände der Arbeiterwohnungen doch nur den unleugbar großen Umfang, namentlich in größeren Städten und in ländlichen Fabrikdistrikten mit massenhafter Arbeiterbevölkerung, gewinnen können, weil volle Freiheit in der Vermietung von Arbeiterwohnungen bestand und keine gesetzlichen resp. polizeilichen Vorschriften über die Lage und den Zustand der zu vermietenden Räume sowie über die Zahl der zulässigen Bewohner den Vermieter beschränkten.

Die große sociale Bedeutung der Wohnungsfrage und die Pflicht sie zu lösen, d. h. der Arbeiterbevölkerung Wohnungen zu gewähren, bei welchem jene Nachteile vermieden sind und welche dazu beitragen, ihr Familienleben, ihre sittliche und geistige Bildung zu heben, werden durch die Erwägung, daß die Arbeiter vermöge ihrer Erziehung, Bildung und bisherigen Lebensweise einen Teil der erwähnten Uebelstände weniger oder gar nicht empfinden, nicht verringert. Im Gegenteil. Bei Mißständen, welche in so grellem Widerspruch mit den ersten Forderungen der Humanität und Sittlichkeit stehen, steigert der geringe Bildungs- und Genußgrad dieser Klasse den socialen Notstand und die Pflicht, hier die Besserung herbeizuführen, um dadurch zugleich die Menschen in ihrer Empfindung zu Kulturmenschen zu erheben. Um so mehr, als unleugbar Staat und Gesellschaft hier eine Verantwortlichkeit für solche Mißstände, ja die Schuld des Notstandes tragen, andrerseits die Möglichkeit der Reform in der Macht derselben liegt. Die Wohnungsfrage ist ein Kardinalpunkt der socialen Reform. Für die sittliche und materielle Hebung der Arbeiterklassen, für das Ziel, diesen eine Kulturexistenz zu ermöglichen, ist sie m. E. von größerer Tragweite und größerer praktischer Bedeutung als die ganze Lohnfrage, ja selbst als die Arbeiterversicherung.

6. Die Ausgabenwirtschaft der Arbeiter.

§ 25. Die notwendigen Ausgaben der Arbeiter sind die Ausgaben für Nahrungsmittel, Wohnung, Kleidung, Heiz- und Beleuchtungsmaterialien. Der Zustand der Ausgabenwirtschaft und einer den berechtigten Anforderungen entsprechenden Befriedigung der Bedürfnisse hängt allerdings in allen Fällen von der Höhe des Einkommens ab, und ungünstige Einkommensverhältnisse, von denen früher (§ 16 ff.) die Rede war, bedingen daher auch einen schlechten Zustand derselben. Aber der Zustand der Ausgabenwirtschaft wird nicht allein von der Höhe des Einkommens bedingt, auch unabhängig davon zeigen sich noch manche Uebelstände, die für die Arbeiterfrage auch in Betracht kommen und deren Beseitigung auch eine Aufgabe der socialen Reform ist.

Hierhin gehört der schon vorher erörterte Uebelstand der schlechten und teuren Wohnungen. Von andern ist in erster Reihe zu erwähnen eine geringere Verwertung des Einkommens dadurch, daß Arbeiter für manche Waren (Nahrungs- und Genußmittel, Kleidungsstücke) höhere Preise bezahlen und noch dazu schlechtere Waren erhalten, weil sie dieselben in kleinen Quantitäten resp. in Geschäften kaufen, wo für schlechtere Waren die gleichen Preise zu zahlen sind oder, wie namentlich in unsoliden Kleidergeschäften, die Waren nominell billig, aber im Verhältnis zur schlechten Qualität doch teuer sind. Es gilt dies auch von Mahlzeiten, welche Arbeiter, die zu ihrer Beköstigung auf Speiseanstalten und Kosthäuser angewiesen sind, in diesen einnehmen. Diese Unwirtschaftlichkeit wird befördert durch das in solchen Kram- und andern Läden, in denen Arbeiter kaufen, sehr häufig übliche Verkaufen der Waren auf Kredit, das den Verkäufern nicht nur die Kundschaft in diesen Kreisen sichert und erweitert, sondern ihnen auch Preisaufschläge leichter ermöglicht.

Diese Borgwirtschaft wird in hohem Grade befördert durch zu lange Lohnzahlungstermine [121]).

Früher hielten auch wohl industrielle Unternehmer resp. deren Aufseher oder andere Mittelspersonen solche Läden und verpflichteten ihre Arbeiter, in denselben die Waren zu kaufen. Eine solche Einrichtung kann eine arbeiterfreundliche sein, um den Arbeitern gute Waren billig zu liefern, wenn nämlich die Arbeitgeber gute Waren in großen Quantitäten kaufen und sie den Arbeitern mit einem nur die Geschäftskosten deckenden Aufschlag verkaufen. Aber der menschliche Egoismus machte diese Maßregel zu einer für die Arbeiter in hohem Grade schädlichen, zu einem Mittel, sie in schamloser Weise auszubeuten. Ihnen wurden in diesen Läden schlechte Waren zu hohen Preisen verkauft, die Unternehmer resp. die von ihnen begünstigten Aufseher 2c. strichen den Gewinn ein; für die Unternehmer war dies auch ein Mittel, indirekt ihre Lohnausgabe und dadurch ihre Produktionskosten zu verringern. Man nannte in England diese Einrichtung das „Trucksystem" (truck = Tausch), eine Bezeichnung, die auch auf eine Art der Ausbeutung der Arbeiter durch Unternehmer angewandt wurde, welche darin bestand, daß den Arbeitern direkt statt des Geldlohns Waren geliefert und diese zu einem höheren Preise berechnet wurden, als ihr Wert war, wobei deren Verwertung ihnen überlassen wurde. Das Trucksystem gehört im allgemeinen infolge gesetzlicher Verbote in den meisten Staaten der Vergangenheit an [122]), aber es ist heute noch nicht überall verboten, und da, wo gesetzliche Bestimmungen es zu verhindern suchen, werden bisweilen noch Mittel und Wege gefunden, diese zu umgehen.

Ein weiterer Uebelstand der Ausgabenwirtschaft ist bezüglich der Ernährung der Arbeiterfamilien die Herstellung geschmackloser, unkräftiger, geringe Abwechselung bietender Speisen, auch wo die bessere Herrichtung in diesen Beziehungen keinen höheren Kostenaufwand verursachen würde. Der Grund ist in der Regel die mangelhafte Ausbildung von Arbeiterfrauen in der Zubereitung von Speisen und in der Kenntnis des Nahrungswerts derselben, nicht selten aber auch Mangel an dem erforderlichen Fleiß und Interesse.

Auch eine unsaubere oder liederliche (zerrissene) Kleidung von Arbeitern ist in vielen Fällen nicht durch geringes Einkommen zu entschuldigen, sondern auf den Mangel an Sinn dafür und, sofern sie bei Kindern oder verheirateten Männern zu bemerken ist, auf die Unordentlichkeit der Arbeiterfrauen zurückzuführen.

Zu den Uebelständen der Ausgabenwirtschaft gehört endlich auch die unwirtschaftliche und unmoralische Verwendung des Einkommens durch übermäßige Ausgaben für Spirituosen [123]) und für entbehrliche, nutzlose Dinge auf Kosten notwendiger oder nützlicher, oder durch vollständige Verausgabung des Lohns auch da, wo trotz der Befriedigung des Klassenbedarfs gespart werden könnte. Dieser letztere Uebelstand findet sich mehr bei unverheirateten als bei verheirateten Arbeitern.

Die bisher erörterten Uebelstände sind die hauptsächlichsten materiellen, ökonomischen in der Arbeiterklasse, welche, wo und soweit sie sich finden, bereits den Anlaß einer socialen Reformfrage bilden. Sie sind aber nur die eine Art der für das Problem bedeutungsvollen; die andere Art sind moralische Mißstände. Diese werden namentlich von Denen, die in der Arbeiterfrage immer nur eine Einkommens- und Lohnfrage sehen, viel zu wenig gewürdigt, werden, soweit sie die Schuld der Arbeiter selbst sind, von der Socialdemokratie begreiflicherweise völlig ignoriert, und sind doch mindestens von gleich großer Bedeutung.

121) Hierhin gehören vierwöchentliche oder gar noch längere Lohnzahlungstermine. Ueber solche längere Termine in Oesterreich siehe Bericht der Gewerbeinspektoren für 1884. S. 105. 143. 304. In Rußland herrschte nach Bücher (in Hildebrand Conrad J. 7. S. 545) auf fast allen größern Gewerbsanlagen die Sitte, nur 3—4mal im Jahr den Lohn zu zahlen. Seit 1886 ist dieser Unsitte gesetzlich begegnet. S. unten § 43.

122) S. unten § 43. Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen kommen nach den Berichten der Fabrikinspektoren auch in Deutschland vor. Vgl. z. B. Jahrbericht für 1881. S. 289. 453. 508. 594.

123) Vgl. dar. auch den Abschnitt Trunksucht in Handb. Bd. III B.L. Abh. VII Sittlichkeitspolizei S. 1033 ff.

2. Die moralischen Uebelstände.

Unmoralische Zustände und Verhältnisse, die für die Arbeiterfrage in Betracht kommen, sind nicht nur bei den Lohnarbeitern, sondern auch bei andern Gesellschaftsklassen, namentlich auch bei Arbeitgebern, vorhanden. Sie lassen sich von diesem Gesichtspunkte in zwei Gruppen scheiden.

1. Die Uebelstände bei Lohnarbeitern.

Dieselben sind teils solche, welche nur bei verheirateten Lohnarbeitern, also nur in den Arbeiterfamilien, vorkommen, teils solche, welche bei verheirateten und unverheirateten männlichen Arbeitern sich zeigen, teils solche, welche die unverheirateten weiblichen Arbeiter betreffen.

1. Die Uebelstände in Arbeiterfamilien.

§ 26. Von ihnen ist zunächst, als der die Arbeiter am unmittelbarsten berührende,

1. eine schlechte Häuslichkeit und ein schlechtes Familienleben zu erwähnen, d. h. eine Häuslichkeit und ein Familienleben, die in grellem Widerspruch mit den Forderungen der Moral, der Religion und der modernen Kultur stehen. Das Familienleben soll dem Einzelnen Freude und Genuß bereiten, es soll die Quelle des höchsten individuellen Glückes, die Stätte liebevoller, treuer Pflichterfüllung und sittlicher Aufopferung sein. In der Familie, in seinem Heim, im liebevollen Leben mit Frau und Kindern soll auch der Arbeiter die Frucht seiner Arbeit und seines Fleißes genießen und das Glück empfinden, das nur die treue Liebe und Sorge und die sittliche Hingebung dem verheirateten und mit Kindern gesegneten Menschen zu gewähren und das auch der größte Reichtum allein nicht zu erzeugen vermag. Aber wie oft finden wir leider in diesen Kreisen das Gegenteil. Wo das der Fall, liegt die Ursache häufig in dem geringen Einkommen oder in übermäßiger Arbeitszeit der Familienväter, aber wir finden es auch nicht selten, wo diese Ursachen nicht wirken. Forscht man bei solchen Familien den hier einwirkenden Ursachen nach, so ergeben sich als die häufigsten: 1. leichtsinnige und frühzeitige Eheschließungen. Eine ernste, gewissenhafte Prüfung ist nicht erfolgt, die mitwirkende Neigung ist in der Regel eine rein sinnliche, vielfach hat bereits geschlechtlicher Verkehr stattgefunden. Und die Ehe wird von den Männern oft in einem Alter geschlossen, in welchem sie (zumal bei ihrem geringen Bildungsgrade) noch gar nicht fähig sind, die sittlichen Pflichten und Aufgaben, welche sie mit der Eheschließung übernehmen, zu erfassen. Befördert wird die frühe Eheschließung in diesen Kreisen dadurch, daß die verheirateten Männer, namentlich wenn die Frau noch etwas mitverdient, anfangs materiell besser situiert sind als bisher. Befördert werden leichtsinnige und frühzeitige Eheschließungen aber auch durch eine Gesetzgebung, wie sie als die „liberale" gerühmt wird und leider in der neueren Zeit in den meisten industriellen Staaten zur Geltung gelangt ist, welche auch in dieser Kardinalfrage gesunder und sittlicher Gesellschaftszustände von rein individualistischen, abstrakten Rechtsgrundsätzen ausgehend, in der Ehe nur ein Vertragsverhältnis sieht, das gesetzlich zulässige Heiratsalter bei Männern schon auf den Anfang der zwanziger Jahre bestimmt und das Recht eine Ehe zu schließen von keiner weiteren Bedingung mehr als von einem gewissen Alter abhängig macht. Eine andere Ursache ist 2. das in diesen Klassen nur zu oft fehlende Bewußtsein der den Eheleuten und den Eltern obliegenden sittlichen Pflichten, auch wenn die Ehen in einem späteren Alter geschlossen werden, — eine Folge des niedrigen Bildungsgrades, namentlich auch der geringen moralischen und religiösen Ausbildung und der schlechten Erziehung. Dem Mangel solchen Bewußtseins entspringen die Streitigkeiten unter den Eheleuten, die rohe Behandlung der Frauen, die ge-

ringe Fürsorge für Frau und Kinder, die leichtsinnige, unmoralische Verwendung des Einkommens, die Familienverbrechen ꝛc. Eine Hauptursache ist auch 3. der vorher (§ 23) geschilderte Zustand der Wohnungen. Sehr häufig liegt aber 4. der Grund auch in der Unwirtschaftlichkeit der Frauen und in ihrer Unfähigkeit, dem Manne ein ordentliches, behagliches Hauswesen zu schaffen. Diese traurige Erscheinung hängt mit der ganzen Erziehung und Lebensweise vieler Mädchen, die Arbeiterfrauen werden, zusammen. Dieselben rekrutieren sich zumeist aus Dienstboten oder industriellen Arbeiterinnen, aus den letzteren wohl in der weitaus größeren Zahl, und diese sind es namentlich, bei denen jener Grund obwaltet. Im elterlichen Hause haben sie in der Regel kein gutes Vorbild gehabt und für den künftigen Beruf als Hausfrau wenig gelernt. Als Arbeiterinnen aber hatten sie ebensowenig Gelegenheit, sich die für eine gute Hausfrau notwendigen wirtschaftlichen Kenntnisse und die für eine gute Ehefrau und Mutter notwendigen moralischen Eigenschaften anzueignen, in letzterer Hinsicht ist im Gegenteil diese Zeit ihres Lebens, wenigstens für sehr viele, nur eine Zeit moralischer Verwilderung (s. § 28). Wie aber sollen sie gute Hausfrauen werden und ordentlich wirtschaften, wenn sie weder zu nähen noch zu flicken, weder zu waschen noch zu kochen gelernt, wenn sie weder den Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und für ein behagliches Hauswesen, noch ein Verständnis für die liebevolle Pflege des Mannes und für die gute Erziehung von Kindern erworben haben. Die schlechte Ausbildung dieser Mädchen in wirtschaftlicher und moralischer Beziehung übt auf den schlechten Zustand des Familienlebens in Arbeiterkreisen einen sehr entscheidenden Einfluß aus; sie ist einer der schwersten moralischen Mißstände. Oft endlich wird ein schlechtes Familienleben auch 5. dadurch herbeigeführt, daß die Frau regelmäßig Tag aus Tag ein außerhalb ihrer Wohnung arbeitet und daher für ihre Häuslichkeit, für den Mann und die Kinder nicht so sorgen kann, wie es ein gutes Hauswesen und ein gutes Familienleben unbedingt erfordern[124]). Die industrielle Beschäftigung verheirateter Frauen außer dem Hause, insbesondere sofern sie Kinder und für diese zu sorgen haben, muß in allen Fällen als ein unnatürlicher und für das Familienleben schädlicher Zustand bezeichnet werden; die Nachteile dieser Beschäftigung steigern sich, wenn die Staatsgewalt hier nicht regelnd und schützend eingreift. Aber die völlige Beseitigung dieser Arbeit, so wünschenswert und geboten sie an sich wäre, läßt sich nicht durch staatliche Maßregeln herbeiführen, ohne in vielen Fällen, in denen diese Erwerbsthätigkeit der Frau für den Unterhalt der Familie nicht entbehrt werden kann, das Familienleben noch mehr zu schädigen, als es bei einer obrigkeitlich geregelten und überwachten industriellen Beschäftigung der verheirateten Frauen geschieht (s. dar. unten § 38). — So können also die Ursachen einer schlechten Häuslichkeit und eines schlechten Familienlebens sehr verschiedener Art sein. Am traurigsten gestalten sich die Verhältnisse, wenn, wie es nicht selten vorkommt, alle zusammentreffen.

Ein weiterer, auch viel zu wenig gewürdigter Mißstand, der aber leider auch einen Kardinalpunkt der socialen Frage bildet, ist

2. die unmoralische, übermäßige Kindererzeugung[125]). Kinder zu haben, ist gewiß ein Glück, und dies Glück wünschen wir auch dem Arbeiter von Herzen. Aber eine Voraussetzung des Glücks der Eltern ist, daß diese auch für die ordentliche Ernährung und Ausbildung ihrer Kinder sorgen können. Reicht das Einkommen dazu nicht hin, so wandelt sich das Glück in Unglück, es entsteht materielle Not und Sorge

124) Vgl. dar. bes. auch v. Ketteler, Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit. 1869, ferner Hitze a. a. O. Staatslexikon I S. 337 ff.; Ders., Schutz dem Arbeiter S. 65 ff.

125) Vgl. dar. u. a. die trefflichen Ausführungen von J. St. Mill, Grundsätze der Politischen Oekonomie. (Deutsche Ausgabe von A. Soetbeer. 2. Aufl. 1864.) Buch II. Kap. XIII., auch G. Rümelin, Zur Uebervölkerungsfrage in dessen Reden und Aufsätze. Neue Folge. 1881. S. 568 ff.; ders., Handb. Band I. Abh. XIII. S. 759 ff.

und Kinder werden die Ursache, daß die Familie materiell und moralisch zu Grunde geht. Zu den unbestreitbaren Sätzen einer vernünftigen, wenn auch noch nicht allgemein anerkannten Morallehre gehört es, daß, wie man nicht heiraten darf, wenn die Mittel eine Familie zu ernähren fehlen, man auch nicht Kindern das Leben geben soll, die man nicht ernähren und für deren Ausbildung man nicht sorgen kann. Es ist unmoralisch, Kinder zu erzeugen, denen gegenüber man diese Pflicht nicht zu erfüllen vermag. Es ist unmoralisch, Dritten diese Pflicht, die man selber hat, aufzuerlegen, und man begeht ein schweres Unrecht gegen die armen Kinder, die man mit ihrer Geburt zu einer traurigen Existenz verurteilt. Der Mensch soll sich dadurch von den Tieren unterscheiden, daß er seine sinnlichen Triebe dem Moralgesetz und der Vernunft unterordnet, daß er sie beherrscht und unterdrückt, wenn die Befriedigung derselben die Erfüllung der sittlichen Pflichten und Aufgaben schädigt oder unmöglich macht. Auch hier muß der sinnliche Trieb durch die Vernunft und durch das Bewußtsein der sittlichen Pflicht gezügelt und beherrscht werden. Und wie bei andern sinnlichen Trieben und tierischen Instinkten muß auch hier die sittliche Selbstbeschränkung und Beherrschung des Triebes als eine moralische Pflicht hingestellt werden.

Diese moralische Pflicht wird aber in den Arbeiterklassen oft verletzt und ihre Verletzung ist die selbstverschuldete Ursache einer traurigen wirtschaftlichen und moralischen Lage unzähliger Arbeiterfamilien, die Hauptursache des Proletariats. Fehlt schon oft der verständige, vorsichtige Sinn und die vernünftige Prüfung und Ueberlegung bei der Eheschließung und werden deshalb viele Ehen leichtsinnig und zu früh geschlossen, so fehlt noch viel häufiger die sittliche Selbstbeschränkung in jener Hinsicht. Man legt sich nicht vor seinem Gewissen Rechenschaft ab, ob man die Mittel hat, die Kinder, die man erzeugt, zu ernähren und ordentlich zu erziehen, sondern Kinder werden erzeugt, soweit die physische Kraft und die Lust reicht. Der sinnliche Trieb beherrscht die Menschen wie die Tiere. Die Folge ist ein „Kindersegen", der zum Unsegen wird, der Not und Elend über die Familie bringt.

Das Arbeitseinkommen regelt und richtet sich nicht nach der jeweiligen Kinderzahl der einzelnen Arbeiter, sondern nach den Arbeitsleistungen und den durchschnittlichen Bedürfnissen gleichartiger Arbeiter (vgl. dar. § 16 ff.); das Lohneinkommen, welches einer Familie mit einigen Kindern eine genügende Existenz gewähren würde, reicht für die große Kinderschaar nicht hin. Die Not, welche hier und namentlich in den unteren Lohnklassen eintritt, bewirkt noch eine Reihe anderer Mißstände. Sie veranlaßt die Eltern, die Arbeits- und Erwerbskraft ihrer armen, beklagenswerten Kinder auszubeuten (Kinderarbeit, Kinderbettel, Prostitution der Mädchen). Auch die große Kindersterblichkeit, häufige Krankheiten und frühzeitiger Tod der Frauen hängen mit der Verletzung jenes Moralgesetzes zusammen. Weitaus der größere Teil der Kinder, die solchen Eltern ihr Dasein verdanken, stirbt allerdings bald wieder dahin, aber die große Sterblichkeitsziffer der Kinder in diesen Kreisen begründet vom moralischen Standpunkte eine schwere Anklage gegen die Eltern und in erster Reihe gegen die Männer. Sie sind vorzugsweise die Schuldigen. So reiht sich an die Sünde eine Kette traurigster Zustände. Alle diese Folgen erscheinen am traurigsten und furchtbarsten in der niedersten Klasse, der Klasse der ungelernten Arbeiter, in welcher die Arbeitsleistung die geringwertigste, die Konkurrenz unverheirateter Arbeiter mit verheirateten die größte, eine moralische Selbstbeschränkung gar nicht vorhanden ist. Die maßlose, unmoralische Kindererzeugung hat hier noch den weiteren allgemeinen Nachteil, daß sie jede dauernde Steigerung des Lohnes über eine Höhe, bei der nur gerade die physische Existenz notdürftig erhalten und der absolut notwendige Lebensbedarf für die Durchschnittsfamilie notdürftig befriedigt wird, verhindert (vgl. § 18). Wer daher gegen jenes Moralgesetz fehlt, begeht nicht nur ein Unrecht gegen

sich und seine Kinder, sondern auch gegen seine Arbeitsgenossen. Solange diese Unmoralität obwaltet, gibt es kein Mittel, das Einkommen der untersten Arbeiterklasse dauernd zu erhöhen. Der Uebelstand der unmoralischen Kindererzeugung ist vielleicht der schwerwiegendste für die sociale Frage. Würde jenes Moralgesetz befolgt, so wäre die sociale Frage ein verhältnismäßig leichtes Problem. Aber die Verletzung desselben macht für Staat und Gesellschaft die absolute Lösung des Problems (vgl. § 14) zu einer unmöglichen und die auch nur relative zu einer immer schwieriger werdenden.

Als ein Uebelstand muß ferner bezeichnet werden

3. die mangelhafte Ausbildung der Kinder in moralischer Hinsicht. Die thatsächliche Ausbildung derselben ist freilich sehr verschieden, aber vielfach keine gute. Im allgemeinen ist der Uebelstand in geringerem Grade vorhanden in Staaten, welche den obligatorischen Unterricht eingeführt haben und wirklich erzwingen, welche ferner die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft zu Erwerbszwecken gesetzlich und polizeilich hindern, ebenso in Gegenden und Orten, wo die Geistlichkeit einen stärkeren Einfluß auf die Kindererziehung ausübt, indes beseitigt ist er auch dort nicht. Schule und Geistlichkeit können nicht ersetzen, was die Familie zu leisten hat, und noch weniger können sie den Schaden, den die Familie durch eine positiv unmoralische Erziehung anrichtet, ausgleichen. Der Familie fällt bei der Pflege und Ausbildung der moralischen Eigenschaften (Wahrheitsliebe, Fleiß, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Sauberkeit, Sparsamkeit, Befolgung der Gebote der Moral und Religion ꝛc.) die wichtigste Aufgabe zu. Diese Aufgabe wird aber von unzähligen Arbeiterfamilien teils gar nicht, teils in sehr ungenügender Weise erfüllt, ja nicht selten verdirbt in diesen Kreisen die Familie noch wieder, was die Schule und die Geistlichkeit in dieser Beziehung Gutes gewirkt haben. Daran reiht sich

4. die regelmäßige Kinderarbeit. Diese schädigt die Gesundheit; durch den Aufenthalt in den Arbeitsräumen (Fabriken, Werkstätten, Bergwerken ꝛc.) und durch die stete angestrengte Beschäftigung wird die normale, gesunde Entwicklung der Glieder und des Organismus gehindert, die Lebensdauer verringert. Sie schädigt aber auch die allgemeine und technische Ausbildung; durch die Erwerbsarbeit leidet der eigentliche Schulunterricht und die Kinder machen keine ordentliche Lehre durch, die Folge ist eine geringere Arbeitsfähigkeit, wenn sie erwachsen sind. Die Arbeit in Fabriken und großen Werkstätten kann auch durch den steten Verkehr mit den Erwachsenen, durch das Anhören ihrer Reden, den Anblick ihres Benehmens ꝛc. die moralische Ausbildung der Kinder schädigen. Diese Wirkungen lassen die industrielle Kinderarbeit als ein moralisches Unrecht gegen die Kinder erscheinen, denn diese haben ein Recht auf Erhaltung ihrer Gesundheit und auf eine normale körperliche wie geistige und moralische Ausbildung.

Die regelmäßige Kinderarbeit kam mit der Hausindustrie auf, in der sonstigen Industrie ist sie erst ein Produkt der modernen Großindustrie und der Maschinenbenutzung. Durch die weitgehende Arbeitsteilung in großen Unternehmungen und durch die Erfindung von Maschinen wurde für die schwache Kinderarbeit die ständige Arbeitsgelegenheit geschaffen. Die Eltern hatten ein Interesse, diese Gelegenheit zu benutzen, um ihr Einkommen zu erhöhen und Kinder, die sie nicht ernähren konnten, für sich selbst sorgen zu lassen. Aber auch die Unternehmer hatten ein Interesse, die Kinder zu beschäftigen. Sie verringerten ihre Produktionskosten, indem sie die Arbeit der älteren Personen durch die billigere Kinderarbeit ersetzten. Ueberall wo Interessen sind, machen sich dieselben geltend. Und thatsächlich erfolgte die Kinderarbeit, solange die Beschäftigung derselben freigegeben war und die Staaten sich gar nicht darum kümmerten —, und das war leider überall und lange Zeit der Fall —, in großem Umfange und in der verderblichsten Weise. Weil man sich nicht um die schädliche Einwirkung der Arbeit auf die armen Geschöpfe bekümmerte, die, wie sie sich nicht gegen die Beschäftigung überhaupt wehren können, auch völlig wider-

standsunfähig sind gegen eine übermäßige Arbeitszeit oder eine ihre Gesundheit sonst ruinierende Arbeit, entwickelten sich in allen Industriestaaten geradezu entsetzliche Zustände, Zustände einer Unmenschlichkeit und Grausamkeit, die viele, viele Tausende zu einem qualvollen Dasein, die meisten freilich nur zu einem sehr kurzen, verurteilte; denn die Sterblichkeit dieser unglückseligen Geschöpfe war eine enorme[126]. Durch die Intervention der Staatsgewalt, welche bezüglich der Beschäftigung von Kindern die Freiheit der Unternehmer und Eltern einschränkte, ist der Uebelstand in den meisten Staaten, hier mehr dort minder, verringert, in einzelnen durch das völlige Verbot derselben beseitigt. Vgl. dar. § 34 ff.

5. Auch der Mangel an Gelegenheit und Fähigkeit zu einer richtigen und berechtigten, Herz und Gemüt erfreuenden und auch das Familienleben hebenden und verschönernden Erholung und zu einer weiteren Fortbildung in den freien Stunden ist oft zu beklagen und ein für die ganze Existenz dieser Klassen um so schwerer ins Gewicht fallender Uebelstand, als bei ihnen die Arbeit als solche die Menschen doch nur selten fördert und erfreut und daher die Möglichkeit einer solchen Erholung und einer weiteren Fortbildung in den freien Stunden für sie in ganz besonderem Grade wünschenswert, wenn nicht gar, um den Minimalforderungen an das Leben zu genügen, notwendig ist.

2. Weitere Uebelstände bei männlichen Arbeitern.

§ 27. Bei verheirateten wie unverheirateten Arbeitern finden sich (nicht überall, aber leider doch in großem Umfang) unter anderem als unmoralische Erscheinungen:

1. geringer Arbeitsfleiß und der Mangel an Sparsinn, verbunden mit unwirtschaftlicher Verwendung des Einkommens (liederliches Wirtshausleben, Trunksucht ꝛc.), nicht bloß, wo der Lohn gering und eine Steigerung desselben durch größeren Arbeitsfleiß kaum möglich ist, sondern auch da, wo größerer Arbeitsfleiß das Einkommen erhöhen könnte und wo Arbeiter zu sparen in der Lage wären (letzteres gilt namentlich für Unverheiratete und für Verheiratete in den ersten Jahren der Ehe);

2. eine feindselige, hie und da bis zu fanatischem Haß sich steigernde Gesinnung gegen die besser situierten Klassen, insbesondere gegen die Arbeitgeber, und Mißtrauen, ja energischer Widerstand auch gegen deren uneigennützige, humane, das Arbeiterwohl fördernde Einrichtungen und Maßnahmen;

3. roher, den Lebenszweck nur in dem materiellen, sinnlichen Genuß erblickender Materialismus und in Verbindung damit Irreligiosität und Unkirchlichkeit;

4. Mißachtung des gegebenen Worts (Contraktbruch in den verschiedensten Formen) und des bestehenden Rechts (Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften);

5. Mißbrauch der Coalitionsfreiheit zu übertriebenen Lohnforderungen und ungerechtfertigten Arbeitseinstellungen[127]) und bei Arbeitseinstellungen Terrorismus gegen Arbeiter, die sich an denselben nicht beteiligen wollen;

126) Vgl. darüber namentlich die S. 667 erwähnten Reports über die großen englischen Enqueten betr. die Kinderarbeit anfangs der 40er (1840 ff.) und der 60ger (1863 ff.) Jahre, ferner die S. 653 citierten Werke von Buret, Faucher, Engels, Marx, Ducpétiaux, Singer, Böhmert, Studnitz ꝛc., außerdem für Deutschland: Ergebnisse über die Erhebung der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken ꝛc. 1876, und die Berichte der Fabrikinspektoren. Ueber die Kinderarbeit in der Hausindustrie s. bes. auch F. Ziegler, Die socialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. 1890. S. 74 ff.

127) Ueber Arbeitseinstellungen eine ausführliche Darstellung und umfangreiches Material in den Artikeln „Arbeitseinstellungen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. I. S. 607—666 (dort auch weit. Litt.). In Deutschland haben in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis Ende April 1890 1131 größere gewerbliche Arbeitseinstellungen stattgefunden, d. h. solche, bei welchen mehr als 10 Arbeiter beteiligt waren. Hierbei waren 394 440 Arbeiter ausständig (in Preußen 289 283, Elsaß-Lothringen 32 390, Hamburg 26 002, Sachsen 22 818) und 264 407 (ca. 67%) contraktbrüchig. No. 190. Reichstag. I. Session Session 1890/1 S. 169. Ueber Strikes in Frankreich in den Jahren 1874—1887 (1073) s. noch bes. Bulletin de l'institut internationale de statistique. 1890. S. 240 ff.

6. das Anschwellen der socialdemokratischen Bewegung, die nicht die friedliche Reform sondern die gewaltsame Revolution will, die mit überspannten Hoffnungen die Arbeiter erfüllt, ihre religiösen Vorstellungen systematisch untergräbt, ihren Neid und Unmut gegen die besitzenden Klassen zu fanatischer Erbitterung entflammt, die bestehenden Staats- und Wirtschaftseinrichtungen lediglich als zur Ausbeutung der Arbeiter und zur Unterdrückung der Menschenrechte derselben erfunden und dienend angreift und dadurch nicht nur die Zahl der unzufriedenen, sich unglücklich fühlenden Menschen vermehrt, sondern auch die friedliche sociale Reform erschwert.

3. Uebelstände bei unverheirateten Arbeiterinnen.

§ 28. Als specifische Mißstände dieser Klasse sind hervorzuheben:

1. die schon § 26 (S. 678) erörterte mangelnde Gelegenheit, sich die für den künftigen Beruf als Hausfrauen notwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten anzueignen;

2. **eine weitverbreitete geschlechtliche Unsittlichkeit.**

Sie führt die unehelichen Geburten herbei, schädigt die Gesundheit, gefährdet, weil sie den Sinn für Moral und Tugend erstickt, das künftige Familienleben dieser Personen. Wie sollen Frauen ihre Kinder moralisch erziehen, wenn sie selber, unmoralisch erzogen, bis zu ihrer Ehe die Moralgesetze mit Füßen traten! Die gemeinsame Arbeit mit männlichen Arbeitern in den Fabriken führt zu der Anknüpfung persönlicher Beziehungen und zum geschlechtlichen Verkehr. Die Erziehung, welche die Mädchen genossen, und das Familienleben, in dem sie aufgewachsen sind, geben ihnen weder die sittliche Kraft noch auch nur den Willen, der Versuchung zu widerstehen. Auch die Eltern thun in der Regel nichts, um sie vor solchem Verkehr zu bewahren, und selbst, wenn sie dies erstreben, sind ihre Bestrebungen gewöhnlich vergeblich. Befördert wird die geschlechtliche Unsittlichkeit noch dadurch, daß die Mädchen zu einem großen Teil in den freien Stunden ohne jede Aufsicht sind und Niemand sich um ihr Treiben kümmert, ferner dadurch, daß in ländlichen Industriebezirken die Arbeitsstätte häufig weit von der Wohnung entfernt ist, ganz besonders aber auch dadurch, daß die Arbeiterinnen von ihrer Familie getrennt leben und nur Schlafstellen in Kosthäusern oder andern Familien innehaben, bei denen zugleich männliche Arbeiter wohnen. Dies Kostgängerwesen von Mädchen ist ein schwerer socialer Mißstand. Auch die eigene materielle Not, ihr geringer Verdienst und die Leichtigkeit, namentlich in Städten, sich durch die Prostitution ihres Körpers einen Nebenverdienst zu verschaffen, der ihnen in kurzer Zeit oft mehr zuführt, als sie in mühsamer Arbeit während des ganzen Tages verdienen, trägt häufig dazu bei, daß sie dem Laster sich hingeben und ein Teil von ihnen sich dann ständig diesen unsittlichen Nebenerwerb sucht.

2. Die Uebelstände in andern Gesellschaftsklassen.

§ 29. Zu scheiden sind hier die Arbeitgeber und andere Klassen.

1. Was die Arbeitgeber betrifft, so muß es als ein moralischer Uebelstand bezeichnet werden, wenn sie ihr Verhältnis zu ihren Arbeitern nur als ein reines Vertragsverhältnis und nicht zugleich als ein moralisches auffassen; wenn sie sich nur begnügen, ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, aber nicht die Pflicht anerkennen und es sich nicht angelegen sein lassen, auch um die sociale Lage und das Leben ihrer Arbeiter außerhalb der Arbeitsstätte sich zu bekümmern und an der moralischen, geistigen und materiellen Hebung derselben mitzuwirken. Wohl finden sich zahlreiche Arbeitgeber, die dieser sittlichen Pflicht sich bewußt sind und demgemäß handeln, und gerade sie zeigen, was Unternehmer zur Besserung der Arbeiterlage durch ihre individuelle Einwirkung auf dieselbe leisten können, aber viele Andere erfüllen diese Pflicht nicht. Es ist sicherlich richtig, daß das Verhalten der Arbeiter und namentlich die socialdemokratische Agitation vielen Unternehmern diese Pflicht verleidet, erschwert, ja momentan unmöglich machen kann, aber dadurch wird die allgemeine moralische Pflicht der Unternehmer in dieser Richtung nicht aufgehoben, und es ist wohl nicht zu bestreiten, daß jeder Unternehmer, welcher unverdrossen und in sittlicher Hingebung mit wahrer Humanität jene Pflicht erfüllt, auch seine Arbeiter umstimmen und bessern kann. Die Mißachtung jener Pflicht ist um so schlimmer, als sie nicht nur wesentlich zur Verschlechterung der Arbeiterlage beiträgt sondern auch, solange

sie besteht, die Reform außerordentlich erschwert und verzögert wird. Der Mißstand wird viel größer, wenn die Unternehmer krasse rücksichtslose Egoisten sind, ihre Arbeiter nur als Produktionsmittel betrachten und, ungehindert durch die Gesetzgebung oder durch bestehende Arbeitervereine, jede Konjunktur des Arbeitsmarkts zu ihrem Vorteil auf Kosten der Gesundheit, der Moral, des Familienglücks ihrer Arbeiter ausnutzen. — Ein moralischer Mißstand ist es auch, wenn sie, statt ihren Arbeitern in ihrem eigenen Leben ein gutes Beispiel zu geben, durch verschwenderischen, unsinnigen Luxus, durch geringen Arbeitsfleiß, durch schwindelhaften, unsoliden Betrieb, durch ein maßloses Streben nach mühelos oder mit unmoralischen Mitteln erworbenem Reichtum, durch ein unsittliches Familienleben 2c. ein schlechtes Vorbild sind.

2. Sofern diese letzteren Erscheinungen auch sonst in den besser situierten Klassen auftreten, die Moralgesetze von denselben verachtet und verletzt werden, sind das unmoralische Gesellschaftszustände, welche durch die schädliche Einwirkung auf die untern Klassen auch zu moralischen Uebelständen für die Arbeiterfrage werden. Zu diesen gehört auch, sofern (was in Deutschland z. B. noch in den siebenziger Jahren in hohem Grade der Fall war) diesen Klassen das Interesse an der socialen Reform und das Bewußtsein fehlt, daß auch sie in dieser Frage eine große sittliche Pflicht haben. Diese besteht für die Klassen in ihrer Gesamtheit darin, daß sie ihren Einfluß auf die Gesetzgebung und auf die Staats- und Kommunalverwaltung ausüben, um eine thatkräftige, ersprießliche Socialpolitik herbeizuführen, und für die Einzelnen in den Klassen darin, daß sie nach Maßgabe ihrer geistigen und materiellen Leistungsfähigkeit auch persönlich für die Besserung der socialen Zustände der arbeitenden Klassen mitwirken. Nur wenn jene Klassen von dieser Pflicht durchdrungen energisch handeln, kann die sociale Reform gelingen.

Das sind u. E. die wichtigsten Mißstände, um deren Reform es sich in der industriellen Arbeiterfrage handelt. Die thatsächliche Verbreitung derselben ist, wie bemerkt, eine sehr verschiedenartige und verschiedengradige, die Lage der industriellen Arbeiter demgemäß auch in den einzelnen Staaten, Gegenden und Produktionszweigen eine mehr oder minder reformbedürftige.

2. Die Reform.

§ 30. Entsprechend der Mannigfaltigkeit der zu reformierenden Verhältnisse sind auch die Maßregeln, um die Besserung im Einzelnen herbeizuführen und den Endzielen der socialen Reform sich zu nähern, zahlreich und von sehr verschiedener Art. Je nachdem sie die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordern oder nicht lassen sie sich in obrigkeitliche und private scheiden.

Die obrigkeitlichen Maßregeln sind außer der Sorge für eine gute Arbeitsstatistik und für einen den berechtigten Interessen der industriellen Arbeiter entsprechenden Schulunterricht im wesentlichen legislatorische resp. administrative, welche teils den Arbeiterschutz[128], teils die Arbeiterversicherung betreffen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung soll die in Unternehmungen beschäftigten Arbeiter schützen gegen besondere Gefahren und Nachteile, die für sie aus dem freien Arbeitsvertrage oder sonst aus ihrem Arbeitsverhältnis entstehen können und die im Widerspruch stehen einerseits mit den heutigen Anforderungen der Humanität, Gerechtigkeit, Moral und Sittlichkeit an das Einzel- und Familienleben, andererseits mit den Aufgaben und Zielen, die wir uns heute in Staat und Gesellschaft für die unteren Klassen stellen. Es handelt sich hier um einen Schutz gegen übermäßige Arbeitszeit, gegen gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Beschäftigungen, gegen Schä

128) Ueber den Arbeiterschutz vgl. bes. Schäffle, Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes in Z. f. St.W. 46 (1890) S. 611 ff, 47 (1891) S. 68 ff. F. Hitze, Schutz dem Arbeiter. 1890.

digung des Familienlebens durch die Erwerbsthätigkeit, gegen Benachteiligung der Arbeiter durch die Art der Lohnregelung und Lohnzahlung, gegen unwürdige Behandlung, gegen schlechte Wohnungen ꝛc. Die Staatsgewalt hat hier einzutreten, soweit sich die Arbeiter nicht selber auf dem Boden des gemeinen Rechts zu helfen und zu schützen vermögen, die Staatshilfe aber an sich möglich und durchführbar ist. Aber das gemeine Recht und die besondere socialpolitische Schutzgesetzgebung haben zugleich dafür zu sorgen, daß nicht einseitig nur die Interessen der Arbeiter, sondern auch andere gleichberechtigte private und öffentliche Interessen berücksichtigt werden, daß insbesondere auch das berechtigte Interesse der Arbeitgeber und Kapitalisten geschützt, der ruhige, ungestörte Fortgang der Produktion und des Verkehrs gesichert, die internationale Konkurrenzkraft der inländischen Industrie erhalten und gesteigert, namentlich auch das öffentliche allgemeine Interesse an dem friedlichen Verhalten der Bevölkerung, an der Beobachtung der bestehenden Gesetze und der geschlossenen Verträge, an der Förderung des socialen Friedens und an der Erhaltung der Fundamente unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, die zugleich die Fundamente des Kulturlebens und des Kulturfortschritts sind, gewahrt wird. Die Arbeiterversicherung betrifft die Versicherung der Arbeiter gegen die ökonomischen Nachteile der Krankheit, der Betriebsunfälle, der Invalidität, des Alters, des frühen Todes, der Arbeitslosigkeit. Durch die Organisation von Versicherungsanstalten soll in diesen Fällen dem Arbeiter resp. seinen Hinterbliebenen eine Unterstützung als sein Recht zugesichert werden. Die Staatsgewalt hat hier teils für eine öffentlich-rechtliche Regelung einzelner Versicherungszweige, teils für die gesetzliche Regelung privater Versicherungsanstalten zu sorgen. Die privaten Maßregeln sind die Maßnahmen vereinigter Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lage, die Wohlfahrtseinrichtungen von Arbeitgebern und andern gemeinnützigen Personen für Arbeiter und die Mitwirkung der Geistlichkeit und der Kirche an der socialen Reform.

Alle Kulturstaaten haben die gleiche Pflicht und gegenüber der internationalen socialdemokratischen Bewegung auch das gleiche und gemeinsame Interesse, der Arbeiterklasse denjenigen Schutz, auf den sie einen berechtigten Anspruch hat, zu gewähren. Dies Interesse gebietet ihnen auch bei dem Einfluß der socialpolitischen Gesetzgebung auf die Produktionskosten der Unternehmer durch **internationale Verhandlungen** auf eine annähernde Gleichmäßigkeit mindestens in der Arbeiterschutzgesetzgebung der mit einander auf dem Weltmarkt konkurrierenden Staaten hinzuwirken, um ohne Gefährdung oder Schädigung der eigenen Industrie in dem eigenen Lande die notwendige Arbeiterschutzgesetzgebung durchführen zu können. Die Unterschiede in den wirtschaftlichen und socialen Zuständen der einzelnen Länder bedingen naturgemäß auch manche Unterschiede der Arbeiterschutzgesetzgebung der einzelnen Staaten, aber die Verständigung der Staaten und ein gemeinsames Vorgehen derselben auf diesem Gebiet ermöglicht erst jedem einzelnen Staat die volle Durchführung seiner Aufgabe[129].

Die Anbahnung einer solchen internationalen Verständigung hat zuerst in der Schweiz allgemeinen Anklang gefunden, aber der Bundesrath versuchte im Jahr 1881 vergebens, eine internationale Konferenz zu diesem Zweck zu Stande zu bringen. Erfolgreicher war sein Vorgehen 1889; die Eröffnung einer für Mai 1890 geplanten Konferenz in Bern wurde aber dadurch verhindert, daß gleichzeitig Kaiser Wilhelm II aus eigenster Initiative beschlossen hatte, eine solche Konferenz in Berlin zu veranlassen und der Schweizerische Bundesrath

129) In der Wissenschaft sind die Ansichten über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer solchen internationalen Verständigung geteilt. Ich habe mich schon 1871 (Arbeitsämter. 1871. S. 25 ff.) dafür ausgesprochen, ebenso Ad. Wagner, Fr. J. Neumann, Lohmann, L. v. Stein, Lexis, Baron, Friedberg, Stöcker u. a., dagegen G. Cohn, Brentano, Wolowski u. a. Ueber die Geschichte dieser Frage s. bes. G. Adler, Der internationale Schutz der Arbeiter in Hirth A. 1888. S. 529 ff. Bericht des (Schweizerischen) Bundesrats vom 9. Juni 1890 betr. die Frage internationaler Regelung des Arbeiterschutzes und die Berliner Konferenz. 1890. Vgl. auch Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik über Internationale Fabrikgesetzgebung im Jahr 1882 (S. V. f. S. Bd. 21. 1882); G. Cohn, Ueber internationale Fabrikgesetzgebung in Hildebrand Conrad J. 3 (1881).

zu Gunsten dieser Konferenz seine Einladungen zurückzog. Die Internationale Arbeiterschutzkonferenz[130]) fand zur Beratung der Regelung der Arbeit in den gewerblichen Anlagen und Bergwerken in Berlin in der Zeit vom 15.—29. August 1890 statt; sie ist für Europa vielleicht das wichtigste Ereignis in der Geschichte der Socialpolitik der neuesten Zeit. An der Konferenz nahmen 15 Staaten teil: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn. Die Delegierten der Staaten waren hervorragende Sachverständige in den der Beratung zu unterstellenden Fragen. Die Konferenz hatte den Charakter einer freien Konferenz, ihre Beschlüsse sind für die beteiligten Staaten nicht bindend. Die Konferenz einigte sich über folgende Wünsche:

I. Regelung der Arbeit in Bergwerken. Es ist wünschenswert, 1) a) daß die untere Altersgrenze, innerhalb welcher die Kinder zu den unterirdischen Arbeiten in Bergwerken zugelassen werden können, allmählich auf volle 14 Jahre erhöht werde, je nachdem die Möglichkeit der Erhöhung durch die Erfahrung erwiesen sein wird; für die südlichen Länder würde diese Altersgrenze die von 12 Jahren sein; b) daß die Arbeit unter Tage Personen weiblichen Geschlechts verboten werde.

2) Daß in Fällen, in welchen die Bergbaukunst nicht hinreichen würde, um alle Gefahren für die Gesundheit zu beseitigen, welche durch die natürlichen oder zufälligen Bedingungen des Betriebes gewisser Bergwerke oder Betriebspunkte entstehen, die Dauer der Arbeit eingeschränkt werde. Es wird jedem Lande überlassen, dieses Resultat auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung oder durch Uebereinkunft zwischen den Bergwerksunternehmern und den Arbeitern oder auf eine andere, den Grundsätzen und Gewohnheiten einer jeden Nation entsprechende Weise herbeizuführen.

3) a) Daß die Sicherheit des Arbeiters und die Gesundheitlichkeit der Arbeit durch alle Mittel, über welche die Wissenschaft verfügt, gesichert und unter Oberaufsicht des Staates gestellt werden; b) daß die mit der Leitung des Betriebs beauftragten Ingenieure ausschließlich Männer von Erfahrung und von einer gehörig beurkundeten technischen Befähigung seien; c) daß die Beziehungen zwischen den Bergarbeitern und den Betriebsingenieuren so unmittelbar wie möglich seien, um den Charakter des Vertrauens und gegenseitiger Achtung zu haben; d) daß die Institutionen der Vorsorge und der Hilfe, welche im Einklang mit den Gewohnheiten eines jeden Landes organisiert und dazu bestimmt sind, den Bergarbeiter und seine Familie gegen die Folgen von Krankheiten, Unfällen, vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit, Alter und Tod zu sichern, Institutionen, welche geeignet sind, die Lage des Bergarbeiters zu verbessern und ihn an seinen Beruf anhänglich zu machen, mehr und mehr ausgebaut werden sollen; e) daß zu dem Zweck, eine ununterbrochene Kohlenförderung zu sichern, man sich bemühen müsse, Ausständen vorzubeugen. Die Erfahrung scheint zu bestätigen, daß das beste Verhütungsmittel darin besteht, daß Arbeitgeber und Bergarbeiter sich freiwillig verpflichten, in allen Fällen, wo ihre Streitigkeiten nicht durch direkte Einigung beigelegt werden können, die Vermittelung eines Schiedsgerichts anzurufen.

II. Regelung der Sonntagsarbeit. 1) Es ist wünschenswert, vorbehaltlich der in jedem einzelnen Staate notwendigen Ausnahmen und Fristen: a) daß den geschützten Personen wöchentlich ein Ruhetag gesichert werde; b) daß allen Industriearbeitern ein Ruhetag gesichert werde; c) daß dieser Ruhetag für die geschützten Personen auf den Sonntag festgesetzt werde; d) daß dieser Ruhetag für alle Industriearbeiter auf den Sonntag festgesetzt werde.

2) Ausnahmen sind zulässig: a) hinsichtlich der Betriebe, welche aus technischen Rücksichten eine ununterbrochene Produktion erheischen, oder welche das Publikum mit unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, deren Fabrikation eine tägliche sein muß, versorgen; b) hinsichtlich der Betriebe, welche ihrer Natur nach nur in bestimmten Jahreszeiten arbeiten können, oder von der unregelmäßigen Thätigkeit elementarer Betriebskräfte abhängig sind. Es ist wünschenswert, daß selbst in den Anlagen dieser Kategorie jeder Arbeiter auf zwei Sonntage einen frei habe.

3) Zu dem Zwecke, die Ausnahmen nach gleichartigen Gesichtspunkten festzusetzen, ist es wünschenswert, daß ihre Bestimmung auf Grund einer Verständigung zwischen den verschiedenen Staaten erfolge.

III. Regelung der Kinderarbeit. Es ist wünschenswert: 1) daß Kinder beiderlei Geschlechts, welche ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben, von der Arbeit in gewerblichen Betrieben ausgeschlossen seien; 2) daß diese Altersgrenze auf 12 Jahre festgesetzt werde, mit Ausnahme der südlichen Länder, wo sie auf 10 Jahre herabgesetzt werden soll; 3) daß diese Altersgrenzen für alle gewerblichen Anlagen die nämlichen seien und in dieser Beziehung keine Unterscheidung gemacht werde; 4) daß die Kinder den Vorschriften über den Elementarunterricht vorher genügt haben; 5) daß die Kinder, welche das 14. Jahr noch nicht vollendet haben, weder Nachts noch Sonntags arbeiten dürfen; 6) daß ihre effektive Arbeit die Dauer von 6 Stunden nicht überschreite und durch eine Pause von mindestens ½ Stunde unterbrochen werde; 7) daß diese Kinder von ungesunden oder gefährlichen Beschäftigungen ausgeschlossen bleiben oder nur unter gewissen schützenden Bestimmungen dabei zugelassen werden.

130) S. dar. den cit. Bericht des Schweizerischen Bundesrats, ferner „Die amtlichen Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz" 1890 (auch französische Ausgabe), meinen Artikel „Arbeiterschutzkonferenz in Berlin" in Meyer's Lexikon Suppl. Band I zur 4 Aufl. 1891 S. 32 ff., auch G. Cohn, Die internationale Konferenz ꝛc. in Hildebrand Conrad J. 21 (1890) S. 225 ff.

IV. Regelung der Arbeit jugendlicher Arbeiter. Es ist wünschenswert: 1) daß die jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts von 14—16 Jahren weder Nachts noch Sonntags arbeiten; 2) daß ihre effektive Arbeit 10 Stunden täglich nicht überschreite und durch Ruhepausen in einer Gesamtdauer von mindestens 1½ Stunden unterbrochen werde; 3) daß für einzelne Industrien Ausnahmen zugelassen werden; 4) daß für besonders ungesunde oder gefährliche Arbeiten Beschränkungen vorgesehen werden; 5) daß den jungen Männern von 16—18 Jahren Schutz gewährt werde in Betreff: a) eines Maximalarbeitstags, b) der Nachtarbeit, c) der Sonntagsarbeit, d) ihrer Verwendung bei besonders ungesunden oder gefährlichen Arbeiten.

V. Regelung der Frauenarbeit. Es ist wünschenswert: 1) a) daß Mädchen und Frauen von 16—21 Jahren Nachts nicht arbeiten; b) daß Mädchen und Frauen in einem Alter von über 21 Jahren Nachts nicht arbeiten; 2) daß ihre effektive Arbeit 11 Stunden täglich nicht überschreite und durch Ruhepausen in einer Gesamtdauer von mindestens 1½ Stunden unterbrochen werde; 3) daß für gewisse Industrien Ausnahmen zugelassen werden; 4) daß für besonders ungesunde oder gefährliche Beschäftigungen Beschränkungen vorgesehen werden; 5) daß Wöchnerinnen erst 4 Wochen nach ihrer Entbindung zur Arbeit zugelassen werden.

VI. Ausführung der Konferenzbeschlüsse. 1) Für den Fall, daß die Regierungen den Arbeiten der Konferenz Folge leisten sollten, würden sich folgende Bestimmungen empfehlen: a) die Ausführung der in jedem Staate getroffenen Maßregeln wird überwacht durch eine genügende Anzahl von besonders qualifizierten Beamten, welche von der Landesregierung ernannt werden und sowohl von den Arbeitgebern als den Arbeitern unabhängig sind; b) die Jahresberichte dieser Beamten, welche von den Regierungen der verschiedenen Länder veröffentlicht werden, sind von jeder derselben den andern Regierungen mitzuteilen; c) jeder dieser Staaten wird von Zeit zu Zeit und in einer möglichst ähnlichen Form statistische Erhebungen hinsichtlich der in den Beschlüssen der Konferenz vorgesehenen Fragen aufstellen lassen; d) die beteiligten Staaten werden diese statistischen Erhebungen sowie den Text der auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung erlassenen Vorschriften, welche sich auf die in den Konferenzbeschlüssen enthaltenen Fragen beziehen, untereinander austauschen. 2) Es ist wünschenswert, daß die Beratungen der beteiligten Staaten erneuert werden, um sich gegenseitig die Beobachtungen mitzuteilen, welche sich bei Prüfung der Konferenzbeschlüsse ergeben haben, und um zu prüfen, ob es angemessen sei, jene Beschlüsse abzuändern oder zu ergänzen.

Die Konferenzbeschlüsse präzisieren das Minimum der berechtigten und in allen Staaten durchführbaren Forderungen der Arbeiterklasse. Sie haben die Bedeutung, daß sie arbeiterfreundlichen Regierungen gegen Parteien, welche dem weiteren Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung mißgünstig gesinnt sind, eine gewichtige Waffe in die Hand geben und die Agitationskraft der Arbeiter für die Verwirklichung der von der Konferenz befürworteten Maßregeln stärken. Die Konferenz hat aber auch gezeigt, daß über Fragen der Socialpolitik und insbesondere der Arbeiterschutzgesetzgebung eine internationale Verständigung in gewissen Grenzen möglich ist und die von der Konferenz empfohlenen Maßnahmen zur Ausführung ihrer Beschlüsse zeigen den Weg, auf dem diese in einem immer höheren Grade angebahnt werden kann. Es ist daher zu hoffen, daß die Konferenz dazu beitragen wird, die großen Schwierigkeiten, welche sich für den einzelnen Staat in der Durchführung der wünschenswerten Arbeiterschutzgesetzgebung durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen und socialen Zustände in den einzelnen Ländern, durch die Wirtschafts- und Socialpolitik anderer Staaten und durch die daraus hervorgehenden internationalen Konkurrenzverhältnisse ergeben, wenn auch nicht vollständig zu heben, doch zu verringern.

I. Die obrigkeitlichen Maßregeln.

1. Die Arbeitsstatistik.

G. Schönberg, Art. Arbeitsbureaus im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I. S. 604 ff. Ders., Arbeitsämter. 1871. Fr. J. Neumann, Unsere Kenntniß von den socialen Zuständen &c. in Hildebrand J. 18. S. 278 ff. Ders., Die deutsche Fabrikgesetzgebung. 1873 (auch in S. V. f. S. Bd. 2). J. Joachim, Institute für Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten von Amerika, in England und der Schweiz. 1890 (dort auch weitere Litt.). Caroll D. Wright, Die Organisation der arbeitsstatistischen Aemter in den Vereinigten Staaten in Braun's Archiv für sociale Gesetzgebung &c. Bd. I. 1888. W. Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten. 1884. H. Scherrer, Das schweizerische Arbeitersekretariat. 1888.

§ 31. Die Sorge für eine gute Arbeitsstatistik, d. h. für die genaue Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und sociale Lage der industriellen Arbeiter bezüglichen und zu deren richtiger Beurteilung wesentlichen Verhältnisse muß als eine der ersten, wichtigsten und dringlichsten Aufgaben der Staatsgewalt bezeichnet werden. Ganz abgesehen davon, daß in einem geordneten Staatswesen die Staatsverwaltung den wirklichen Zustand aller Verhältnisse, die ein öffentliches Interesse haben, kennen muß, kommt hier in Betracht, daß eine solche Feststellung und Klarlegung die erste absolute Voraussetzung einer vernünf-

tigen Realpolitik und einer Reform im großen ist. Sie ist notwendig, um beurteilen zu können, ob und in welchem Maße reformbedürftige Zustände vorhanden sind, und um die richtigen Reformmaßregeln treffen zu können. Sie ist insbesondere die absolute Voraussetzung für die richtige Gesetzgebung bezüglich dieser Verhältnisse und für das richtige Verhalten der staatlichen und kommunalen Verwaltung; sie weist der öffentlichen Gewalt die Pflicht zur Intervention aber auch die Grenzen derselben, sie gibt der Diskussion über Art und Maß der zweckmäßigen Staatshilfe die feste sichere Grundlage, sie bewahrt die Politik vor unverantwortlichen Unterlassungen aber auch vor zu weit gehenden Maßnahmen und vor gefährlichen Experimenten. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Organisation der Gesellschaftshilfe im großen, ebenso für die erfolgreiche Mitwirkung der Wissenschaft an der praktischen Lösung der Frage. Sie liefert aber auch das Material, um socialdemokratischen Agitatoren wirksam entgegenzutreten, die durch die Behauptung falscher Thatsachen oder durch falsche Verallgemeinerung einzelner an sich richtiger Thatsachen bei den Massen der Lohnarbeiter falsche übertriebene Vorstellungen von den realen Zuständen erzeugen und nicht wenig dazu beitragen, die Erbitterung und den Klassenhaß bei ihnen zu schüren und die friedliche Reform zu erschweren. Sie wird daher auch zu einem Mittel, den Kampf der feindlichen Parteien auf diesem Gebiet zu schlichten oder doch zu mildern.

Es handelt sich hier um die Feststellung aller in den §§ 16—29 erwähnten Arbeiterverhältnisse: der Zahl der in den einzelnen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterkategorien (Kinder, jugendliche Personen, weibliche Arbeiter, männliche Arbeiter; Verheiratete, Unverheiratete), des thatsächlichen Einkommens der Einzelnen (Lohnhöhe; Lohnart ob Accordlohn, Zeitlohn mit und ohne Prämie, Gewinnbeteiligung; sonstiges Einkommen; Lohnschwankungen 2c.), der Arbeitszeit (Dauer, Anfang, Ende, Pausen, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, ob mit oder ohne Schichtwechsel), der Arbeitsart (ob und wie weit für die Gesundheit oder sonst schädlich), Zustand der Arbeitsräume, Betriebsunfälle 2c.), der sonstigen Bedingungen des Arbeitsvertrages (Lohnzahlungstermine, Kündigungsfristen, Lohnabzüge, weitere Bestimmungen der Arbeitsordnungen 2c.), der Verwendung des Einkommens (Ausgabenwirtschaft der Arbeiter, auch Preise der Lebensmittel, Art der Ernährung 2c.), der Wohnungszustände, des Familienlebens (Beschäftigung der Ehefrauen, Zahl der Kinder, Art der Kindererziehung und -ausbildung 2c.), des Schulunterrichts der Kinder, der sonstigen moralischen und socialen Verhältnisse, der Arbeiterversicherung 2c. Die Arbeitsstatistik muß aber auch die für die Verbesserung der Arbeiterlage getroffenen Einrichtungen und Maßnahmen der Selbst- und Gesellschaftshilfe, sowie die Wirkungen der socialpolitischen Gesetzgebung und der sonstigen Maßregeln der öffentlichen Gewalt umfassen und sie muß endlich auch auf die geschäftliche Lage der Unternehmungen sich richten, um das Urteil zu ermöglichen, wie weit Maßregeln im Interesse der Arbeiter, deren Durchführung die Produktionskosten der Unternehmer erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit derselben gefährden resp. die berechtigten Ansprüche auf eine genügende Rentabilität ihrer Unternehmungen schädigen.

Folgt schon aus jener Bedeutung der Arbeitsstatistik die Pflicht des Staats, für sie zu sorgen, so kommt als weiterer zwingender Grund noch hinzu, daß sie allein durch den Staat möglich ist. Private können sie nicht schaffen, denn außer erheblichen Geldmitteln erfordert sie für die Personen, welche die Ermittlungen zu machen haben, eine Verfügungsgewalt über die Organe der inneren Verwaltung, ferner das Recht des freien Eintritts in alle Arbeits- und Wohnräume, unter Umständen auch zur sicheren Feststellung von Thatsachen, das Recht der eidlichen Zeugenvernehmung. Die (allerdings nicht unwichtige) Aufgabe der Privaten kann es nur sein, die amtlichen Erhebungen zu unterstützen, zu ergänzen, zu kontrolieren und eventuell zu berichtigen. In dieser Richtung können mit Erfolg namentlich auch die gewerblichen Korporationen und Vereine wirken.

Die für die sociale Reform erforderlichen *Ermittlungen* müssen teils *einmalige, allgemeine Enqueten* über bestimmte Zustände und Verhältnisse, welche ganze Industriezweige resp. Arbeiterverhältnisse des ganzen Landes betreffen, teils *fortlaufende Feststellungen* der vorerwähnten einzelnen *Verhältnisse* und ihrer *Veränderungen* sein. Soll aber bei den *Enqueten* eine Garantie für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der thatsächlichen Erhebungen gegeben werden, so müssen dieselben nach der bewährten Art der englischen Enqueten seit den dreißiger Jahren vorgenommen werden, nicht durch die lokalen Verwaltungsbeamten sondern durch eine besondere ad hoc von Regierung und Parlament eingesetzte Kommission sachkundiger, unparteiischer Personen, welche, unterstützt von den Organen der lokalen

Verwaltungen, sich an Ort und Stelle von den thatsächlichen Zuständen überzeugt, durch eidliche Vernehmung von Personen im kontradiktorischen Verfahren (sog. Kreuzverhör) die Thatsachen eruiert und das von ihr beschaffte Material verarbeitet[131]. Die fortlaufenden Feststellungen können nur dann nach Art und Umfang in erwünschter Weise erfolgen, wenn Arbeitsinspektoren (s. unten § 56 ff.) in genügender Zahl vorhanden sind und sie diesen als eine ihrer wesentlichen Funktionen übertragen werden. Noch besser aber, wenn neben diesen noch besondere statistische Bureaus (Bureaus für Arbeitsstatistik) bestehen, welche entweder als selbständige statistische Bureaus (Arbeitsämter)[132] oder auch als besondere Abteilungen der allgemeinen statistischen Bureaus organisiert werden können[133].

Unter den europäischen Staaten ist **England bis jetzt der einzige**, der eine umfassende Arbeitsstatistik aufzuweisen hat, teils durch eine große Zahl umfangreicher und vortrefflicher Enqueten, teils durch die Ermittlungen der Fabrikinspektoren. Aber gerade England liefert den Beweis, daß zur Herstellung einer genügenden Arbeitsstatistik Enqueten und Fabrikinspektoren **nicht ausreichen. Die in Deutschland bisher angestellten Enqueten sind nicht nach der Art** der englischen vorgenommen und lassen viel zu wünschen übrig. Die Berichte der Arbeits- (Fabrik-)inspektoren in Deutschland, Oesterreich, in der Schweiz liefern über Ar**beiterverhältnisse ein sehr wertvolles, aber keineswegs genügendes Material.**

Mit der Errichtung arbeitsstatistischer Bureaus[134] sind die Vereinigten Staaten von Amerika allen andern Staaten vorangegangen. Im Jahre 1890 bestanden dort solche Bureaus in 21 Staaten: Massachusetts (seit 1869), Pennsylvania (1872), Ohio (1877), New-Jersey (1878), Missouri (1879), Illinois (1879), Indiana (1879), New-York (1883), California (1883), Michigan (1883), Wisconsin (1883), Iowa (1884), Maryland (1884), Kansas (1885), Connecticut (1885), Maine (1887), Minnesota (1887), North Carolina (1887), Colorado (1887), Rhode Island (1887), Nebraska (1887). In Connecticut wurde das 1872 gegründete Bureau 1877 wegen der parteiischen Tendenzen der Beamten aufgehoben, 1885 wieder errichtet. Dazu kommt das 1884 gegründete Bureau der Union (National-Bureau) in Washington (Etat anfangs 25 000 Doll., 1889: 154 040 Doll.). Die Bureaus wurden und werden von den Arbeitern als ein Hauptmittel zur Verbesserung ihrer Lage betrachtet, seit 1866 sind sie eine Forderung aller Arbeiterparteien. Die Aufgaben der Bureaus sind überall im wesentlichen die gleichen: sie sollen statistische Erhebungen über die Verhältnisse der Arbeit in ihrem Staate, insbesondere über die Lage der arbeitenden Klassen anstellen, über ihre Erhebungen regelmäßige (jährlich) Berichte erstatten und die Staatsgewalt in ihrer socialpolitischen Aufgabe, namentlich auch durch die Anregung und Vorbereitung von legislatorischen Maßregeln, unterstützen. Auch die Organisation **der einzelnen ist wenig verschieden. Sie bestehen aus einem Vorstand, einem oder mehreren or**dentlichen Mitgliedern und weiteren Hilfsarbeitern. Die Ausgaben variieren stark (z. B. Massachusetts 10—15 000 Doll., Michigan 8500 Doll., New-Yersey 6700 Doll., Maryland 2500 Doll., **Wisconsin 2000 Doll., Ohio 550 Doll.). In den meisten Staaten ist der Etat zu klein und** klagen die Beamten, daß deshalb nicht genug geleistet werden könne. Die Leistungen der einzelnen Bureaus sind sehr verschieden. Bedeutendes haben insbesondere die Bureaus von Massachusetts, New-Jersey, Pennsylvania und Ohio geleistet; ihre Berichte sind die Hauptquelle für die amerikanischen Arbeiterverhältnisse. Das Musterbureau ist das erstgenannte. Es hat eine fast vollständige Statistik der Lohnhöhe, der Arbeitszeit, der Unterhaltungskosten, der Lebensweise und von vielen anderen sittlichen, socialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der arbeitenden Klassen des Staats geliefert und gilt in Arbeiterfragen als eine allgemein anerkannte Autorität. Diesem Bureau verdankt Massachusetts eine Kenntnis der thatsächlichen Zustände seiner Arbeiter, **wie sie kein europäischer Staat hat. — In England wurde 1886 ein besonders arbeitsstatisti**sches Bureau im Handelsministerium (board of trade) errichtet[135], das zwar bereits eine Reihe vortrefflicher Arbeiten veröffentlicht hat, aber bei seinem geringen Personal und als einziges Bureau für das Königreich ohne eine Organisation von lokalen Aemtern resp. Beamten für die **Arbeitsstatistik die hier erforderliche Aufgabe nicht entfernt zu lösen geeignet ist. — In der** Schweiz besteht seit 1887 als ein arbeitsstatistisches Bureau, das zu einem „Arbeitsamt" ge**staltet werden soll, das „Schweizerische Arbeitersekretariat"**[136]. **Dasselbe ist ein Organ des** großen, aus den Arbeitervereinen des Landes (1889: 22 Centralverbände und ca. 120 andere lokale Vereine mit über 100 000 Mitgliedern) bestehenden „Schweizerischen Arbeiterbundes", dessen Vorstand den „Arbeitersekretair" ernennt, sein Arbeitsprogramm bestimmt und seine Geschäftsführung überwacht, aber die Eidgenossenschaft gewährt eine jährliche Subvention von 10 000 Fr.

131) Vgl. darüber: Das Verfahren bei Enqueten über sociale Verhältnisse. Drei Gutachten von Embden, Cohn, Stieda in S. d. V. f. S. Bd. 13 (1877), auch Gutachten über Fabrikgesetzgebung von Jacobi, Tiedemann, v. Helldorff, Websky, Fr. J. Neumann in S. d. V. f. S. Bd. 2 (1873).

132) Diese könnten zweckmäßig mit der Arbeits-(Fabrik-)inspektion in der Weise verbunden werden, daß die Arbeits-(Fabrik-)inspektoren als solche Mitglieder (event. auch die Vorstände) der Arbeitsämter würden.

133) Den Vorzug dürfte die Organisation besonderer Bureaus (Arbeitsämter) als lokaler Organe für bestimmte Bezirke des Landes verdienen.

134) S. dar. die Schriften von Joachim, Wright und Tait.

135) S. dar. Joachim a. a. O. S. 39 ff.

136) S. dar. Scherrer a. a. O.

2. Die Regelung des Schulunterrichts.

§ 32. Die Arbeiterfrage ist auch eine Schul- und Unterrichtsfrage. Je besser die Schulbildung um so höher die Arbeitsfähigkeit und die Moral des Arbeiterstandes. Alle Maßnahmen der Obrigkeit, um einen guten Zustand des Volksschulwesens (obligatorischer Schulunterricht, genügende Zahl von Schulen, ordentlicher Unterricht in denselben) herbeizuführen, sind auch Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Grundsätze einer rationellen Schulpolitik zu entwickeln (vgl. dar. Hdb. Bd. III. Verwaltungslehre Abh. VIII.), wir beschränken uns darauf, einige Postulate hervorzuheben, die vom Standpunkte der Socialpolitik im Interesse der industriellen Arbeiterbevölkerung bezüglich des Schulunterrichts zu stellen sind.

1. Die Forderung des obligatorischen Schulunterrichts bedarf hier keiner näheren Begründung. Auch in Staaten, welche Bedenken tragen, die Zwangsmaßregel allgemein, für alle Volksklassen, einzuführen, ist dieselbe für die hier in Betracht kommenden Klassen absolut unentbehrlich, wenn den Kindern die Wohlthat eines Minimalunterrichts, auf welchen sie in einem Kulturstaat einen berechtigten Anspruch haben, zu Teil werden soll. Ob die Schulpflicht bis zum 13. und 14. Lebensjahr auszudehnen, ist wesentlich eine Schulfrage; socialpolitische Gründe sprechen für das spätere Alter, um die Beseitigung der regelmäßigen Kinderarbeit zu ermöglichen. Wenn aber der Staat diese Maßregel einführt und das Recht der Kinder auf eine gewisse Schulbildung anerkennt, dann hat er auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß dies Recht der Kinder gewahrt wird, und insbesondere für diejenigen, die der Gefahr ausgesetzt sind, von ihren Eltern im schulpflichtigen Alter als Arbeitsinstrumente benutzt zu werden. Es ist ein Widerspruch mit der Institution des obligatorischen Schulunterrichts, wenn schulpflichtige Kinder zu regelmäßiger Erwerbsarbeit verwendet werden. Die Zahl der Schulstunden und der ganze Unterricht beruhen darauf, daß die Kinder in einer ihren körperlichen und geistigen Kräften entsprechenden Weise in Anspruch genommen werden. Wird daneben von ihnen noch eine regelmäßige Erwerbsthätigkeit, sei es auch nur von sechs Stunden gefordert, so wird ihnen zu viel zugemutet und muß ihre körperliche und geistige Ausbildung leiden. Und wenn behauptet wird, daß wenigstens den älteren Kindern (den über elf- oder zwölfjährigen) die regelmäßige Erwerbsthätigkeit in beschränkter Stundenzahl gestattet werden könne, so ist dem entgegenzuhalten, daß gerade der Volksschulunterricht in den letzten Schuljahren für die geistige und sittliche Ausbildung der Kinder der wichtigste und nützlichste ist, dieser aber den Kindern durch die Erwerbsarbeit verkümmert wird und auch durch einen abgekürzten Unterricht in besonderen Fabrikschulen nicht ersetzt werden kann[137]. Vom Stand

137) Vgl. auch die Motive zu dem deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 (No. 4. Reichstag. I. Session 1890) S. 46: „Daß die Beschäftigung in der Fabrik mit den Anforderungen der Schulpflicht nur schlecht vereinbar sei, ist niemals verkannt worden. Ein dreistündiger Schulunterricht neben einer sechsstündigen Fabrikarbeit kann den vollständigen Unterricht in den oberen Klassen der Volksschule selbst dann nicht ersetzen, wenn er in besonderen Fabrikschulen erteilt wird. Letztere bilden aber die Ausnahme. Die meisten schulpflichtigen Kinder, die in Fabriken beschäftigt werden, erhalten nur einen abgekürzten Unterricht in der Volksschule. Die Fabrikbeschäftigung beansprucht die günstigste Tageszeit und die besten Kräfte des Kindes, läßt keinen Raum für häusliche Schularbeiten und wird für das Kind so sehr zur Hauptsache, daß der Schulunterricht nur als eine lästige Einschränkung der Erwerbsarbeit erscheint und nur geringe Erfolge erzielen kann. Das harmlose Spielen mit den Altersgenossen, der Verkehr im Freien außerhalb der Schulzeit, kurz die frohe Kinderzeit hören mit dem Eintritt in die Fabrik auf. An ihre Stelle tritt das Zusammenarbeiten mit Erwachsenen, das bei dem meist freien, nicht selten anstößigen Tone in den Fabriken einen ungünstigen Einfluß auf die geistige und sittliche Entwicklung der Kinder ausübt. Während die letzten Jahre der Volksschule meist die fruchtbarsten und erfolgreichsten für die geistige Entwicklung und Ausbildung der Kinder sind, wird der Unterricht eines Kindes, dessen Arbeitszeit zum größeren Teile der Fabrik gewidmet ist, nicht viel mehr leisten, als eine Fortbildungsschule. Soll die Volksschule ihre Aufgabe erfüllen, so darf sie die Herrschaft über das Kind

punkt der Schule, im Interesse des den Kindern zu gewährenden ordentlichen Unterrichts rechtfertigt sich daher das unbedingte gesetzliche Verbot der regelmäßigen industriellen Arbeit von Kindern, die noch in einem schulpflichtigen Alter sich befinden.

2. Es genügt ferner nicht, daß ein obligatorischer Schulunterricht nur in den allgemeinen Volksschulen oder in concessionierten Fabrikschulen stattfinde. Derselbe sollte für jugendliche (männliche und weibliche) Arbeiter noch durch Unterricht in Fortbildungsschulen (vgl. darüber Abh. XXI § 71 S. 582 ff.) ergänzt werden. Von den allgemeinen Vorteilen dieses Unterrichts, daß durch ihn die früher in der Volksschule erworbenen Kenntnisse befestigt und vermehrt werden, außerdem aber auch infolge der Kontrole, welche über die jugendlichen Arbeiter von den Lehrern geübt wird, eine übermäßige Anstrengung der jugendlichen Kräfte bei der Erwerbsarbeit leichter verhindert, endlich die moralische Ausbildung gefördert wird (direkt durch den Unterricht, indirekt durch die Beschäftigung in einem Teil der freien Stunden, welche vor schlechtem Umgang und Verführung zu schlechtem Lebenswandel bewahrt), fallen gerade bei den industriellen Arbeitern die beiden zuletzt genannten Wirkungen besonders ins Gewicht und sie rechtfertigen es, einen solchen Unterricht, wo er lokal durchführbar ist, für diese auch zu einem obligatorischen zu machen. Der Gesetzgeber muß dies, um den besonderen lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen, in der Weise ermöglichen, daß den kommunalen (im w. S.) Behörden das Recht gegeben wird, die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule zu begründen. Aber die Entscheidung darüber darf nicht ausschließlich diesen Behörden überlassen werden. Soll der Unterricht überall, wo er wünschenswert und an sich durchführbar ist, bestehen, so muß auch die höhere Verwaltungsbehörde das Recht haben, die Verpflichtung zu begründen und die Gemeinden und kommunalen Verbände resp. große Unternehmer eventuell zu zwingen, für diesen Unterricht (eventuell mit Staatsunterstützung) zu sorgen[138]). Der Fortbildungsunterricht für Mädchen muß zugleich, ja in erster Reihe, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten umfassen.

3. Was die Art des Unterrichts betrifft, so muß vom Standpunkt der Socialpolitik es als eine Hauptaufgabe desselben hingestellt werden, daß in den Schulen (den Elementar- wie Fortbildungsschulen) auch für die Pflege des religiösen Sinnes und für die Ausbildung der Schüler in moralischer Hinsicht gesorgt wird. Es ist dies hier um so dringender geboten, als in der Regel in diesen Klassen die Familie die ihr obliegende Pflicht nicht nur nicht erfüllt, sondern im Gegenteil nach beiden Richtungen nur ungünstig wirkt und überhaupt das ganze Leben der Kinder und jugendlichen Arbeiter außerhalb der Schule leicht zu moralischer Verwilderung führt. Die Schule ist in diesen Kreisen häufig das einzige Mittel moralischer und religiöser Erziehung.

nur mit der Familie, aber nicht mit der Fabrik teilen." Der Gesetzentwurf enthält (§ 135) das Verbot der Beschäftigung in Fabriken und diesen gleichgestellten gewerblichen Betrieben für Kinder unter 13 Jahren unbedingt, für Kinder über 13 Jahre, wenn sie noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (Vom Reichstag in 3. Lesung angenommen.) Vgl. auch Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 46 ff.

138) Die deutsche Gesetzgebung entspricht noch nicht ganz diesen Forderungen. Der § 120 der bisherigen Gew.-Ord. bestimmt zwar, daß die Gewerbeunternehmer verpflichtet sind, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staat als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren, und daß für die Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (d. h. durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde) begründet werden kann. (In dem neuen Gesetzentwurf von 1890 ist nach den Beschlüssen des Reichstags diese letztere Bestimmung auf männliche Arbeiter beschränkt und das „Ortsstatut" durch die „statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes" ersetzt worden; ausdrücklich ist neu bestimmt, daß auf diesem Wege auch die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden können.) Aber der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht die Befugnis eingeräumt, die Verpflichtung zu begründen und die Gemeinden und weitere Kommunalverbände resp. große Unternehmer zu zwingen, für diesen Unterricht zu sorgen.

Und was vorher in der Abh. XXI S. 598 über die Bedeutung und Einführung des Arbeits(Handfertigkeits)-Unterrichts an den Volksschulen, um die technische Ausbildung zu erhöhen und die künftige Arbeitsfähigkeit zu steigern, ausgeführt wurde, gilt auch für die hier in Betracht kommende Bevölkerungsklasse.

3. Das Coalitionsrecht.

§ 33. Das Coalitionsrecht ist das Recht der freien, dauernden oder vorübergehenden, Vereinigung der Lohnarbeiter zur Besserung ihrer Lage, also auch zur gemeinsamen Regelung der Bedingungen ihrer Arbeitsverträge. Es schließt in sich auch das Recht der gemeinsamen Agitation für diese Zwecke. Die gesetzliche Anerkennung dieses Rechts kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur für die erwachsenen männlichen Arbeiter in Frage kommen. Für diese aber ergibt sie sich als ein natürliches Recht schon aus dem Wesen des Rechtsstaats. Denn aus dem Grundprinzip desselben, der Freiheit und Rechtsgleichheit der Person, folgt, daß der Einzelne seine Kraft benutzen könne, um seine Lage zu verbessern, soweit er nicht erworbene Rechte Dritter verletzt oder das Gesamtinteresse schädigt. Wie nun keine Verletzung der Rechte Dritter, keine Schädigung des Gesamtinteresses in dem Streben des einzelnen Lohnarbeiters liegt, seinen niedrigen Lohn zu erhöhen, eine inhumane Arbeitszeit, eine gesundheitsschädliche Arbeitsart oder unwürdige Bestimmungen in der Fabrikordnung zu beseitigen, ist dies ebensowenig an sich der Fall, wenn der Arbeiter sich in diesem Streben mit Andern verbindet. Die Gewährung jenes Rechts rechtfertigt sich aber insbesondere auch noch aus socialpolitischen Gründen. Der einzelne Lohnarbeiter steht, wie oben (§ 16 ff.) gezeigt wurde, dem großen Unternehmer bei der vertragsmäßigen Bestimmung der Bedingungen des Arbeitsvertrags in einer ungleichen Lage gegenüber; die wirtschaftliche Uebermacht des Unternehmers bringt ihm oder kann ihm doch bringen eine Reihe von Nachteilen. Erst die Vereinigung mit Andern beseitigt diese Ungunst der Lage für die Arbeiter, sie versetzt dieselben in die Lage gleicher Contrahenten, in welcher sie ihre berechtigten Ansprüche dem Arbeitgeber gegenüber durchzusetzen vermögen, sie macht die rechtliche Freiheit und Gleichberechtigung des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrags auch zu einer wirklichen[139]. Und die gesetzliche Anerkennung des Coalitionsrechts, als Vereins- und Agitationsfreiheit, ermöglicht erst die auch für andere Ziele der socialen **Reform unentbehrliche Organisation von Arbeiterverbänden (§ 61 ff.).**

Das Coalitionsrecht ist erst in neuerer Zeit zu einem Recht des Arbeiterstandes geworden: in England[140]) vorübergehend 1824, dann in sehr beschränktem Maße 1825, allgemein erst in den

139) Vgl. auch Hdb. Bd. I. Abh. XI. § 36.

140) Das Gesetz vom 21. Juni 1824 (5 Geo. IV. c 95) hob die bisherigen Coalitionsverbote, namentlich auch das Hauptgesetz von 1800 (40 Geo. III. c. 106) auf, befreite alle Arbeiter, welche sich zur Erhöhung der Löhne, Verkürzung der Arbeitsstunden, Verleitung zum Contraktbruch und zu Nichtannahme von Arbeit, ferner zu irgend welcher Regulierung der Betriebsweise eines Gewerbes verbinden, von allen Strafen, auch von denen des gemeinen Rechts und enthielt nur noch Strafbestimmungen gegen die, welche diese oder ähnliche Handlungen, z. B. auch die Aufrechterhaltung irgend welcher Vereinsstatuten, durch Gewalt, Drohung oder Einschüchterung (violence to person or property, thread, intimidation) begehen. Aber schon 1825 wurde infolge zahlreicher Strikes dies Gesetz durch das neue Gesetz vom 6. Juli (5 Geo. IV. c 129) wieder aufgehoben und die Coalition wieder verboten mit der einzigen Ausnahme, daß Arbeiter allein zu dem Zweck zusammenkommen, um über die Löhne und Arbeitszeit zu beraten und zu beschließen, welche die in den Versammlungen anwesenden Personen für sich fordern sollten; jeder Versuch, Andere zur Arbeitseinstellung durch Gewalt, Einschüchterung oder Belästigung (molestation) zu verleiten, wurde ausdrücklich für strafbar erklärt. Zugleich trat das gemeine Recht mit seinen härteren Strafen für Verschwörung wieder für die Arbeiter in Kraft. Hiernach konnten zwar Arbeiterverbindungen erfolgen, aber fast alle Handlungen, um die Hauptzwecke derselben zu erreichen, waren strafbar. Das Gesetz vom 19. April 1859 (22 Vict. c. 34) befreite die bloße Verabredung mit Anderen über Feststellung der Lohnsätze und das bloße Zureden ohne Drohung und Einschüchterung von Strafe. Aber erst durch die beiden Gesetze vom 29. Juni 1871 (34 et 35 Vict. c. 31 betr. die Trades unions und 34 et 35 Vict. c. 32 betr. The criminal law amendment) und durch das Gesetz vom 13. August 1875 (38 et 39 Vict. c. 86 Conspiracy and protection of property act) wurde auch dem Arbeiterstande

siebziger Jahren, in Frankreich 1864 (Ges. vom 25. Mai[141]), in Belgien 1866 (Ges. vom 31. Mai), in Oesterreich 1870 (Ges. vom 7. April), in Deutschland in den meisten Staaten erst mit der Gewerbeordnung von 1869[142]), in einzelnen schon im Anfang der sechsziger Jahre, in Holland 1872 (Ges. vom 12. April) ꝛc.[143]); aber das Vereinsrecht entspricht in vielen Staaten (so auch in Deutschland) noch nicht derjenigen Ausgestaltung, welche die socialpolitische Rücksicht auf die berechtigte Wirksamkeit und Agitation von Arbeitervereinen zur besseren Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Arbeiterklasse erfordert.

Die Vereins- und Agitationsfreiheit darf aber keine absolute sein. Eine Grenze ist ihr in doppelter Beziehung zu setzen.

1. Das Coalitionsrecht umfaßt auch das Recht der Vereinigung zu einer gemeinsamen Arbeitseinstellung (Strike, Streik, Ausstand). Dies Recht darf dem Arbeiterstande nicht versagt werden, denn die Arbeitseinstellung ist die Weigerung der Arbeiter, unter den Bedingungen, welche der Unternehmer nur zugestehen will, ihre Arbeitskraft weiter dem Unternehmer zu überlassen. Wie diese ein Recht des Einzelnen ist muß sie auch ein Recht Mehrerer, die sich zu einer solchen vereinigen, sein. Aber die an sich berechtigte Freiheit darf nicht soweit gehen, daß Arbeiter, welche streiken wollen oder streiken, auf Andere einen Zwang (durch Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung, Mißhandlung ꝛc.), ausüben dürfen, gleichfalls die Arbeit einzustellen oder nicht bei den betr. Unternehmern in Arbeit zu treten. Dies ist als widerrechtliche Freiheitsbeschränkung Dritter zu verbieten und zu bestrafen. Diese Grenze hat auch die (aber nicht immer genügende) Gesetzgebung aller Staaten gezogen. Und die gemeinsame Arbeitseinstellung sollte keine widerrechtliche sein! Aber Arbeitseinstellungen dieser Art lassen sich leider nicht durch gesetzliche Bestimmungen verhindern (s. § 34).

2. Die Coalition der Arbeiter und die agitatorische Thätigkeit der Arbeitervereine darf nicht den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken noch in gemeingefährlicher Weise den öffentlichen Frieden stören. Auch diese Schranke ist eine selbst-

das Coalitionsrecht und die Agitationsfreiheit (vgl. Anm. 146) gegeben und die bisherige Ausnahmegesetzgebung für denselben beseitigt. v. Bojanowski, Unternehmer und Arbeiter ꝛc. S. 63 ff. Gneist, Selfgovernment ꝛc. § 56. v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. Bd. II 1890. S. 220 ff. A. Böninger, Die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs ꝛc. 1891. Kap. II.

141) Die französische Gesetzgebung betr. das Coalitionsrecht: Ges. vom 14./17. Juni 1791 (Coalitionsverbot für Arbeiter und Arbeitgeber), Ges. vom 12. April 1803 (22. Germinal XI, Verschärfung des Gesetzes), ersetzt durch die für Arbeiter noch schärferen Bestimmungen des Code pénal, Art. 414—416, Ges. vom 27. November 1849 (Gleichstellung der Unternehmer und Arbeiter, Milderung der Strafbestimmungen), Ges. vom 25. Mai 1864 (Gewährung des Coalitionsrechts, aber Verbot der Anwendung bestimmter Mittel zur Herbeiführung von Arbeitseinstellungen, Lohnänderungen ꝛc. Neue Art. des Code pénal 414—416) — und betr. das Vereinsrecht: Code pénal Art. 291—294, Ges. vom 10. April 1834, D. vom 25. März 1852, Ges. vom 8. Juni 1868 bis auf das neueste Ges. vom 21. März 1884 (s. dar. oben S. 532) s. bei Lexis, Gewerkvereine ꝛc. in S. des V. f. S. 17 (1879, in meiner Besprechung des Werks in Hildebrand Conrad J. I. S. 435 ff. und bei Böninger, a. a. O. Kap. II.

142) Vgl. die betr. (1891 nicht geänderten, s. Anm. 154) Bestimmungen der Gew.-Ord.: § 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. § 153. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz (§ 123 ff. § 240) nicht eine härtere Strafe eintritt.

Eine reichsgesetzliche Regelung des Vereinsrechts ist noch nicht erfolgt. Die Vereinsgesetzgebung der einzelnen Staaten ist eine sehr verschiedene (s. dar. Hdb. Bd III. V.L. Abh. IV. S. 865 ff.), aber bezüglich der Arbeitervereine, weil wesentlich für politische Vereine gegeben, in keinem Staate eine genügende.

143) In Italien ist mit Ausnahme von Toskana die Coalition zum Zweck der Lohnerhöhung nach dem Cod. pen. Art. 385—389 noch strafbar, im übrigen herrscht völlige Associationsfreiheit. Der neueste Versuch der Regierung, das Coalitionsrecht auch zu jenem Zweck zu gewähren und die Bestrafung zu beschränken auf Gewaltthätigkeit oder Drohungen gegen Personen oder das Eigentum, ist gescheitert (Februar 1886). S. oben S. 571. Amar, Studi di diritto industriale 358 ff. (dort auch die Gesetzgebung anderer Staaten).

verständliche. Die Arbeiterklasse soll das Recht haben, wie andere Gesellschaftsklassen für staatliche und sociale Reformen zu agitieren, aber die Agitation muß innerhalb jener Grenze sich bewegen.

Die Agitation der Socialdemokratie in Deutschland ging über diese Grenze hinaus und deshalb war es berechtigt, ihr durch das Gesetz gegen ihre gemeingefährlichen Bestrebungen vom 21. Oktober 1878 die Schranke zu setzen. Durch die 1890 nicht erfolgte Verlängerung des Gesetzes ist das Bedürfnis einer (bisher noch nicht vorhandenen) reichsgesetzlichen Regelung des Vereinsrechts noch dringlicher geworden.

§ 34. Mit der Frage der Vereins- und Agitationsfreiheit hängt aber noch eine weitere wichtige controverse Frage der Socialpolitik zusammen, ob nicht die widerrechtliche Arbeitseinstellung d. h. der Bruch des Arbeitsvertrags (sog. Contraktbruch) zu bestrafen[144].

Der Contraktbruch war früher in allen Staaten eine strafbare Handlung[145] und wurde erst mit der Aufhebung der Coalitionsverbote in den meisten Staaten straflos[146]. Nicht jede Arbeitseinstellung ist eine widerrechtliche, ein Contraktbruch. Ein solcher findet statt, wenn die Arbeitseinstellung den Bestimmungen des Arbeitsvertrags resp. allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zuwider erfolgt, wenn insbesondere der Arbeiter die vertragsmäßig resp. obrigkeitlich festgesetzte Kündigungsfrist nicht innehält und zu dem vorzeitigen Austritt keinen gesetzlich erlaubten Grund hat. Ihn kann ein Einzelner für sich vornehmen, er kann aber auch auf gemeinsamer Abrede beruhen und gemeinsam, in diesem Falle entweder nur von Arbeitern einer Unternehmung oder gleichzeitig von Arbeitern einer Mehrzahl von Unternehmungen, vorgenommen werden. Der Contraktbruch des einzelnen Arbeiters in größeren Unternehmungen fügt in der Regel dem Unternehmer keinen, jedenfalls keinen erheblichen Vermögensschaden zu; sein Vorkommen ist von keiner volkswirtschaftlichen Bedeutung, berührt kaum das öffentliche Interesse und ist daher auch nicht Anlaß und Gegenstand einer socialpolitischen Frage. Anders ist es mit den Wirkungen des gemeinsamen Contraktbruchs und erst das Vorkommen zahlreicher privat- und volkswirtschaftlich schädlicher gemeinsamer Contraktbrüche nach Einführung der Coalitionsfreiheit hat neuerdings die Frage veranlaßt, ob nicht eine Einschränkung der Freiheit in dieser Richtung geboten sei.

In Deutschland versuchte die Reichsregierung 1873 und 1874 die Bestrafung des Contraktbruchs herbeizuführen (die Gesetzentwürfe in den Anl. zu den Reichstagsverhh. IV. Sess. 1873, Nr. 198. I. Session 1874, Nr. 21), aber beide Versuche scheiterten an dem Widerstand des Reichstags, der einer Bestrafung des Contraktbruchs nicht geneigt war. Der an. § 153a des Gesetzentwurfs lautete: „Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft werden: 1. Arbeitgeber, welche ihre Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen, 2. Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder verweigern, bestraft. Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nr. 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der in § 153[147]) bezeichneten Art

144) Gutachten über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs von E. Roscher, Schmoller, Brentano, M. Hirsch u. a. in S. V. f. S. 7 (1874). Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik im J. 1874 in S. V. f. S. Bd. 9. J. Landgraf, Die Sicherung des Arbeitsvertrags. 1873. H. B. Oppenheim, Gewerbegerichte und Contraktbruch. 1874. A. Held in Hildebrand J. 22. 1874) S. 110 ff. G. Marchet, Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung 1887. S. 57 ff. F. Kowalzig, Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs 2c. 1875. E. Luder, Ueber die kriminelle Bestrafung des Arbeitscontraktbruchs. 1875. E. Wiß, Die Arbeiter und die Strafbarkeit des Contraktbruchs. 1876. R. Löning, Art. Arbeitsvertragsbruch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I. S. 750 ff. (dort auch weit. Litt.) A. Böninger, Die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs 2c. 1891.

145) S. dar. bes. die Art. von Löning und Böninger a. a. O. Kap. II.

146) Zu den Staaten, in welchen der Contraktbruch noch bestraft wird, gehört z. B. Oesterreich, § 85. Gew.Ordn. (Ges. vom 8. März 1885). Die Strafen sind Verweis, Geldbuße bis zu 400 fl., Arrest bis zu 3 Monaten. In England ist der Contraktbruch nach dem Ges. vom 13. August 1875 (38 et 39 Vict. c. 86) noch strafbar, wenn er die Wasser- oder Gaszufuhr für eine Stadt abschneidet oder mit Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit dieses Erfolges auf seiten des Contraktbrüchigen in seinen Erfolgen, sei es allein, sei es in Verbindung mit andern Umständen menschliches Leben gefährdet, schwere Körperverletzung verursacht oder wertvolles Eigentum, bewegliches wie unbewegliches, der Zerstörung oder schweren Beschädigung aussetzt.

147) Der neue § 153 lautete nach dem Entwurf von 1874: „Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, durch Verrufserklärung, durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Geräten oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang aus

oder durch Zuwendung oder durch Zusicherung von Vorteilen bestimmt oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt." Die Reichsregierung wurde zu ihrem Vorgehen durch zahlreiche Strikes mit Contraktbruch veranlaßt, welche 1871–1873 erfolgten und zu „einer öffentlichen Kalamität" geworden waren. Es wurden nicht bloß die Arbeitgeber empfindlich geschädigt, sondern auch in manchen Produktionszweigen der Fortgang der Produktion und ihre internationale Konkurrenzkraft bedroht, und die Grundlagen der rechtlichen und sittlichen Ordnung in bedenklicher Weise gefährdet. „Der Geist der Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit, welcher bei manchen Arbeitern infolge der Straflosigkeit absichtlicher Rechtsverletzungen immer mehr zur Herrschaft gelangt und das Gefühl des mangelnden Rechtsschutzes der Arbeitgeber drohen die Achtung vor dem Gesetz in weiten Kreisen des Volks zu untergraben und der bei den Strikes überhand nehmende Terrorismus wird zu einer ernsten Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit." Motive zu dem Gesetzentwurf von 1874.

Durch den gemeinsamen Contraktbruch wird dem Unternehmer ein Vermögensschaden zugefügt, wenn er nicht sofort an Stelle der streikenden Arbeiter andere Arbeitskräfte findet. Der Betrieb wird gestört, hört unter Umständen ganz auf, Kapital bleibt unbenutzt, Lieferungscontrakte können eventuell nicht erfüllt werden 2c. Und diese Wirkung ist die Regel, namentlich bei gemeinsamen größeren Arbeitseinstellungen. Nur wo sie eintritt oder doch von den Arbeitern erwartet wird, erfolgt in der Regel der gemeinsame, verabredete Contraktbruch; der Zweck desselben ist, dadurch den Unternehmer zu zwingen, die Forderungen der Streikenden zu bewilligen. Wird durch den Contraktbruch ein Schaden zugefügt, so haften die Arbeiter zwar nach Civilrecht für denselben, aber diese Haftbarkeit ist meist illusorisch, da die Arbeiter gewöhnlich nicht in der Lage sind, den Schaden ersetzen zu können, bei größeren Arbeitseinstellungen überdies die lange Dauer des Civilprozesses und des Exekutionsverfahrens in der Regel die thatsächliche Ausführung des verurteilenden Erkenntnisses unmöglich macht, weil die Arbeiter verzogen oder sonst nicht aufzufinden sind, endlich auch der genaue, gerichtliche Nachweis der Vermögensbeschädigung oft sehr schwierig zu führen ist[148]). Eben deshalb wurde zum Schutz der Unternehmer die Bestrafung des Contraktbruches gefordert.

Es ist kein Zweifel, daß diese in einem Fall allgemein absolut zu rechtfertigen ist, wenn nämlich durch den Contraktbruch eine im öffentlichen Interesse notwendige Arbeit unterbleiben oder Leben und Gesundheit Anderer gefährdet werden würde und der Contraktbrüchige das Bewußtsein der Wahrscheinlichkeit dieses Erfolges hat oder haben mußte[149]). Aber dieser Fall „der gemeinen Gefahr" wird bei industriellen Arbeiten nur ganz vereinzelt eintreten können und eintreten.

Die Streitfrage ist, ob auch im Uebrigen der Contraktbruch zu bestrafen[150]).

Für die Bestrafung werden folgende Gründe angeführt: 1. Das Illusorische der civilrechtlichen Haftbarkeit. 2. Die Handlung bekunde einen hohen Grad von Unmoralität, der nicht geduldet werden dürfe; sie werde in der Erwartung und Absicht einer Vermögens- oder sonstigen Interessenbeschädigung nur vorgenommen, weil eben die civilrechtliche Haftbarkeit eine illusorische sei. 3. Die Straflosigkeit könne gemeinschädliche Folgen haben (moralische Verwilderung der Arbeiter, Gefährdung ganzer Industriezweige, Untergrabung der Achtung vor dem Gesetz, Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, unmoralische Gegenmaßregeln der Unternehmer 2c.).

Gegen die Bestrafung werden folgende Bedenken erhoben: 1. Das prinzipielle Bedenken, daß eine Klasse der Bevölkerung für Handlungen bestraft werden soll, die, wenn sie von anderen Klassen vorgenommen werden, straflos bleiben; denn im Verkehrsleben kommen auch sonst (namentlich bei Lieferungsverträgen 2c.) zahlreiche Vertragsbrüche mit dem Effekt der Vermögensbeschädigung, auch der Absicht einer solchen vor, die nicht bestraft werden. Eine solche

zuüben geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuche nicht eine härtere Strafe eintritt." Vgl. Anm. 142 und Anm. 154.

148) Unter Umständen ist es auch für den Arbeitgeber mißlich, ja unausführbar, in öffentlicher Verhandlung seine durch den Vertragsbruch herbeigeführte Lage aufzudecken.

149) Die Englische Gesetzgebung hat eine Strafbestimmung für diesen Fall. S. Anm. 146.

150) Ueber die juristischen, volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Gründe für und gegen die Bestrafung des Contraktbruchs s. bes. die Darstellung von Böninger a. a. O. Kap. III.

Ausnahmemaßregel stehe im Widerspruch mit der Idee des Rechtsstaats, der gleiches Recht für Alle fordere, rufe als solche Erbitterung unter der Arbeiterklasse hervor, unterstütze die socialdemokratische Agitation. 2. Dazu komme die eigentümliche Natur des Arbeitsvertrags zwischen dem industriellen Lohnarbeiter und dem großen Unternehmer, welcher thatsächlich in vielen Fällen nicht den Charakter eines freien Vertrags, wie andere Verträge, habe, sondern in welchem die Arbeiter häufig wider Wunsch und Willen sich Arbeitsbedingungen fügen, weil sie in ihrer Notlage sie acceptieren müssen, die aber zu halten sie eben deshalb sich moralisch nicht verpflichtet fühlen. Die Zwangslage der Arbeiter, die Unfreiwilligkeit ihrer Handlung beim Abschluß des Vertrages erfordere vom Standpunkte der Humanität und Gerechtigkeit eine andere Würdigung des Vertragsbruchs wie bei andern ganz auf dem freien Willen der Contrahenten beruhenden Verträgen, und die Freilassung desselben von Strafe um so mehr, als die Bestrafung des Contraktbruchs die ohnedies schon vorhandene Uebermacht des Unternehmers als Contrahenten noch erhöhen würde. 3. Es könne bei einem Contraktbruch dem Unternehmer auch kein Vermögensschaden zugefügt werden. Trete in diesem Fall eine Bestrafung ein, so erfolge sie, trotzdem gar kein privatrechtliches Interesse geschädigt wurde. Wolle man aber die Bestrafung nur eintreten lassen, wenn in jedem konkreten Fall eine Vermögensbeschädigung nachgewiesen sei, so würde durch eine solche Regelung das Strafverfahren wegen der Schwierigkeit des Nachweises dieser Voraussetzung so kompliziert werden, daß in vielen Fällen die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen kaum möglich sein würde. 4. Damit eine Rechtsgleichheit für Arbeitgeber und Arbeiter beim Contraktbruch geschaffen würde, müßte die Strafe nicht Geldstrafe oder Haft sondern nur Haft sein, da andernfalls die Strafe regelmäßig für Arbeitgeber eine Geldstrafe, für die Arbeiter aber, welche die Geldstrafe nicht zahlen können, eine Freiheitsstrafe sein würde. Ferner müßte die Bestrafung davon abhängig gemacht werden, daß die Kündigungsfristen im Arbeitsvertrage für beide Teile dieselben seien, jedenfalls die den Arbeitern in der Arbeits- (Fabrik-) ordnung auferlegte Kündigungsfrist nicht wesentlich von der der Unternehmer differiere. Beide Consequenzen seien aber an sich bedenklich. Ferner wird hingewiesen 5. auf die Gefahr, daß die Bestrafung des Contraktbruches bei der zunehmenden Organisation der Arbeiterverbände zu einer Beseitigung oder doch sehr starken Verkürzung der Kündigungsfristen führen würde, und 6. auf die Thatsache, daß bei massenhaften Contraktbrüchen, an denen Hunderte oder gar Tausende von Arbeitern beteiligt sind, die Inhaftierung der Verurteilten geradezu unmöglich sei.

Trotz dieser und anderer Bedenken kann die Zulässigkeit der Bestrafung vom rechtlichen wie vom sittlichen Standpunkte aus an sich nicht unbedingt verworfen werden, indes die Zweckmäßigkeit der Maßregel muß mehr als zweifelhaft erscheinen. Aber jedenfalls sind die an sich möglichen Nachteile des straflosen gemeinsamen Contraktbruchs so große und kann die Handlung eine so unsittliche und gemeinschädliche sein, daß die Frage entsteht, ob nicht, um den Contraktbruch zu verhindern resp. zu erschweren, andere Maßregeln ergriffen werden können, denen nicht so schwere Bedenken, wie der Bestrafung des Contraktbruchs entgegenstehen. Und solche Maßregeln gibt es allerdings.

Von obrigkeitlichen Maßregeln sind hier zu erwähnen: 1. Die Regelung des Schadensersatzanspruches des Arbeitgebers im Fall des Contraktbruchs in der Weise, daß der Arbeitgeber als Entschädigung ohne die Verpflichtung zum Schadensnachweis von dem Arbeiter eine in ihrer Höhe gesetzlich bestimmte Geldsumme fordern darf und berechtigt ist, diese Summe vom rückständigen Lohn oder auch vorher vom Lohn abzuziehen und als Kaution einzubehalten. Durch die Geltendmachung der Forderung wird dann der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen[151]). 2. Die Ausdehnung der

151) Diese Maßregel wurde in dem deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 (§ 125, vgl. dazu Motive S. 38 ff.) für den Contraktbruch des Arbeiters wie des Arbeitgebers in der Weise vorgesehen, daß von dem Contraktbrüchigen „an Stelle der Entschädigung" eine „Buße" gefordert werden könne, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für 6 Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns sich belaufen dürfe. Aber die Kommission (s. Kommissionsbericht S. 61 ff.) und der Reichstag haben einen solchen gesetzlichen Anspruch auf diese „Entschädigung" (unter Ablehnung der Auffassung derselben als „Buße") nur für gewerbliche Betriebe, in welchen in der Regel nicht mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, zugelassen, auch das Maximum der Entschädigung auf eine Woche fixiert (§§ 124b. 134). Die Unternehmer dieser größeren Betriebe müssen diese Art der Entschädigung für den Fall des Contraktbruchs, wenn sie eine solche wünschen, ausdrücklich mit den Arbeitern ausbedingen, aber die Entschädigung darf als innebehaltener oder rückständiger Lohn nicht den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns übersteigen (§§ 134. 119a). S. den Wortlaut der Bestimmungen unten in § 44 in der Anm. zu No. 3.

In der Schweiz ist diese Maßregel als eine private (welche sich nach den Berichten der Fabrikinspektoren vortrefflich bewährt hat) in der Weise bereits vielfach üblich, daß im Arbeitsvertrag für den Fall des Contraktbruchs eine Conventionalstrafe verabredet wird, deren Betrag der Arbeitgeber vorher vom Lohn abziehen und als Kaution einbehalten darf, (sog. „System des Decompte").

civilrechtlichen Haftbarkeit für den durch den Contraktbruch entstehenden Schaden resp. für die gesetzliche Entschädigung (unter 1.) auf Arbeitgeber als Teilnehmer oder Begünstiger durch die gesetzliche Bestimmung, daß jeder Arbeitgeber, der einen Arbeiter verleitet, die Arbeit widerrechtlich zu verlassen, oder, der einen Arbeiter annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, für den Schaden resp. die gesetzliche Entschädigung als Selbstschuldner mit verhaftet ist[152]). Aber auch hier besteht, sofern es sich um die Geltendmachung einer wirklichen Schadensforderung handelt, die Schwierigkeit des gerichtlichen Beweises des durch den Contraktbruch entstandenen resp. entstehenden Vermögensschadens, dazu in dem zweiten Fall der Haftbarkeit die weitere, den Beweis dafür zu erbringen, daß der betr. Arbeitgeber um den Contraktbruch gewußt hat. Diese letztere Schwierigkeit wäre durch die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher[153]) zu heben, aber diese Maßregel ist, wenn ihr auch an sich prinzipielle Bedenken nicht entgegenstehen dürften, doch wegen der Schwierigkeiten der praktischen Durchführung und wegen der entschiedenen Abneigung auch des besseren Teils der Arbeiter gegen dieselbe kaum zu empfehlen. Ferner 3. die obrigkeitliche Regelung der Arbeitsordnungen (s. unten § 43), 4. die staatliche Re-

152) Diese Bestimmung enthält bereits die deutsche Gewerbeordnung § 125. Der neue Entwurf dehnt die Haftpflicht auch auf die neu vorgesehene „Entschädigung" aus, trifft aber nach dem Beschluß des Reichstags in 3. Lesung die Aenderung, daß die Haftbarkeit für den Fall der Beibehaltung eines contraktbrüchigen Arbeiters nur noch stattfinden darf, sofern nicht seit dem Contraktbruch bereits 14 Tage verflossen sind.

153) Das Arbeitsbuch ist ein von einer Behörde auf die Person eines Arbeiters ausgestelltes Buch, in welches der Arbeitgeber die Zeit des Ein- und Austritts des Arbeiters und die Art der Beschäftigung desselben einzutragen hat. Es ist eine Legitimationsurkunde des Arbeiters zur Bezeugung seiner Identität und zur Konstatierung des Bestandes und der Dauer des Arbeitsvertrags. Ueber die Zweckmäßigkeit obligatorischer Arbeitsbücher für erwachsene Arbeiter herrscht Streit. Unzweifelhaft haben dieselben, unter der Voraussetzung, daß weitere Eintragungen, namentlich Zeugnisse über Leistungen und Verhalten des Arbeiters nicht erfolgen dürfen, wichtige Vorteile. Der Arbeitgeber wird durch das Arbeitsbuch über die Persönlichkeit und die bisherigen Arbeitsverhältnisse des Arbeiters informiert und kann auf Grund desselben eventuell weitere Erkundigungen einziehen. (Besonders wichtig für Handwerksmeister, welche Arbeiter in ihr Haus nehmen.) Die Arbeitsbücher erleichtern ferner bei wandernden Arbeitern die Feststellung der Persönlichkeit und die Unterscheidung zwischen ordentlichen und unordentlichen. Vor allem erschweren sie den Contraktbruch. Gegen sie wird geltend gemacht, daß in dieser Kontrole der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter eine Kränkung der persönlichen Ehre der letzteren liege, daß die Abhängigkeit derselben von den Arbeitgebern befördert werde und daß unter Umständen Arbeiter unverdient materiellen Schaden erleiden könnten. Insbesondere wird auch auf den Mißbrauch hingewiesen, der mit Arbeitsbüchern durch Zeichenvermerke in denselben von den Arbeitgebern getrieben werden könne und der sich trotz aller gesetzlichen Verbote kaum vermeiden lasse. Obgleich an sich die Gründe für obligatorische Arbeitsbücher schwerer wiegen dürften und namentlich ordentliche, solide Arbeiter bei dieser Einrichtung den schlechten gegenüber besser situiert sein würden, als wenn keine Arbeitsbücher bestehen, wird doch für die Frage der Einführung derselben den Ausschlag geben müssen, ob der bessere Teil der Arbeiter dagegen ist oder nicht. Ersteres ist die Regel. Jedenfalls aber ist es zweckmäßig, dem Arbeiter das Recht zu geben, ein solches Buch zu besitzen und von seinem Arbeitgeber die Einträge über Ein- und Austritt zu verlangen (fakultatives Arbeitsbuch).

Obligatorische Arbeitsbücher existieren noch in Oesterreich (§ 79. § 80. §§ 80a–i. Ges. vom 8. März 1885. V. vom 12. Mai 1885), in Ungarn (Ges. vom 1. Nov. 1885), Rußland (Ges. vom 3. Juni 1886). In Frankreich und Belgien bestanden sie noch bis vor Kurzem. In Frankreich wurden sie (livrets d'ouvriers) 1791 aufgehoben, aber durch Gesetz vom 22 germinal XI (12. April 1803), vervollständigt durch die arrêts vom 9 frimaire XII (1. Dez. 1803) und 10 ventôse XII für alle Arbeiter wieder eingeführt und, nach einigen Modifikationen durch die Gesetze vom 25. April, 8. und 14. Mai 1851, neu geregelt durch das Ges. vom 22. Juni 1854 und Dekret vom 30. April 1855. Die Gesetze wurden aber wenig ausgeführt. Das Gesetz vom 2. Juli 1890 schaffte die obligatorischen Arbeitsbücher ab, gab aber dem Arbeiter das Recht, ein Zeugnis zu fordern, das ausschließlich das Datum seines Ein- und Austritts und die Art seiner Beschäftigung enthält (vgl. Art. Livrets in Block Dict. de l'adm. franç.; W. Stieda das Arbeitsbuch in Frankreich. Preuß. Jahrb. Bd. 53 S. 159 ff., dort auch weit. Litt. R. Jay im Archiv für sociale Gesetzgebung Bd. III (1890) S. 632 ff.). In Italien fakultative Arbeitsbücher (Art. 48. 49. Ges. vom 20. März 1865, vgl. Amar a. a. O. S. 234). In Deutschland hatte die Gew.-Ord. von 1869 obligatorische Arbeitsbücher nur für jugendliche Arbeiter beibehalten. Die Nov. vom 17. Juli 1878 führte sie für alle Arbeiter unter 21 Jahren (ausgenommen im Haus ihrer Eltern beschäftigte Kinder und hausindustrielle Arbeiter § 107—112) mit der weiteren Bestimmung ein, daß für Kinder von 12—14 Jahren, welche in Fabriken beschäftigt werden, statt des Arbeitsbuchs eine Arbeitskarte (§ 137) vorgeschrieben wurde. Nach dem Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 und den Reichstagsbeschlüssen fällt die letztere Bestimmung durch das nunmehrige Verbot der Kinderarbeit (s. unten § 36) weg, das Arbeitsbuch ist für „minderjährige Arbeiter" beibehalten. Vgl. auch W. Stieda, Art. Arbeitsbuch im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I S. 598 ff. (dort auch weit. Litt.)

gelung und kommunale Errichtung von Gewerbegerichten (s. Hdb. Abh. XXI. § 85 ff. S. 615 ff. und 5. die staatliche Begünstigung von Einigungsämtern (s. unten § 45) und die Gewährung des Rechts der juristischen Person an Gewerkvereine nur unter der Voraussetzung, daß sie statutarisch sich verpflichten, bei Streitigkeiten über Lohn und andere Arbeitsbedingungen das Einigungsamt, sofern es vorhanden ist, anzurufen (s. § 45) und daß der Verein für die Vertragstreue seiner Mitglieder haftet. 6. Da gemeinsame widerrechtliche Arbeitseinstellungen auch das öffentliche Interesse vielfach schwer schädigen, solche Arbeitseinstellungen aber wesentlich durch Agitatoren, die nicht den socialen Frieden und die friedliche sociale Reform wollen, veranlaßt werden und nicht selten durch Personen, welche eine solche Agitation geradezu gewohnheitsmäßig betreiben, läßt sich auch die Bestrafung der öffentlichen Aufforderung zu widerrechtlichen Arbeitseinstellungen, die das öffentliche Wohl gefährden, und die härtere Bestrafung, wenn die Handlung gewohnheitsmäßig begangen wird, rechtfertigen [154].

Aber obrigkeitliche Maßregeln reichen hier wie in vielen andern Fällen nicht hin, um den Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu verhindern, namentlich bei einer von socialdemokratischen Agitatoren beeinflußten Arbeiterschaft. Alle Maßregeln der humanen Fürsorge der Arbeitgeber für das Wohl ihrer Arbeiter und zur Herbeiführung eines guten persönlichen Verhältnißes zwischen ihnen und ihren Arbeitern werden auch dem Contraktbruch vorbeugen, und von diesen erschwert ganz besonders die Errichtung von Arbeiterwohnungen durch die Arbeitgeber und die Gründung von Fabriksparkassen den Arbeitern den Contraktbruch; als besondere private Maßregeln sind aber noch hervorzuheben: 1. die Bildung von Arbeiterausschüssen (s. dar. unten) und 2. die Vereinigung der Arbeitgeber in Unternehmerverbänden, deren Mitglieder sich verpflichten, contraktbrüchige Arbeiter nicht in Arbeit zu stellen und die äußerstenfalls drohenden gemeinsamen widerrechtlichen Arbeitseinstellungen auf Grund von Forderungen, welche die beteiligten Unternehmer nicht bewilligen können, welche aber auch die Arbeiter anderer Unternehmer begünstigen und eventuell mit materieller Unterstützung der streikenden Arbeiter zu begünstigen bereit sind, mit der Drohung und eventuellen Durchführung der gemeinschaftlichen Betriebseinstellung (Aussperrung) begegnen [155].

4. Die Regelung der Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern [156].

Vgl. die oben (S. 631) citierten allgemeinen Werke über die Arbeiterfrage von Lange, Böhmert, A. Wagner, Ketteler, Bitzer, Wirth, Reischl rc., die Specialwerke über Arbeiterverhältnisse (S. 653) von Buret, L. Faucher, Engels, Marx, Ducpétiaux, Villermé, Kay, Lavollée, Böhmert,

---

154) In gleicher Weise wäre dann auch die öffentliche Aufforderung zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern zu bestrafen. Der deutsche Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 enthielt eine derartige, aber noch weitergehende, Bestimmung. Nach demselben sollte der bisherige § 153 (vgl. denselben Anm. 142, s. auch Anm. 147) folgenden Wortlaut erhalten: „Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärung 1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der im § 152 (vgl. dens. Anm. 142) bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern, 2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern, 3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein. Die gleichen Strafbestimmungen finden auf Denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeiter oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert". In Deutschland hat das Reichsgericht den § 110 des Strafgesetzbuches, welcher die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze bestraft dahin ausgelegt, daß die öffentliche Aufforderung zur widerrechtlichen Arbeitseinstellung strafbar ist, wenn sie auf Herbeiführung einer bewußten Auflehnung gegen das Gesetz gerichtet ist, nicht aber, wenn sie nur die Herbeiführung der dem Gesetz widersprechenden Handlung bezweckt. Die Motive jenes Gesetzentwurfs bemerken dazu (S. 59): „Bei dieser Auslegung, welche die Strafbarkeit von der in den seltensten Fällen möglichen Feststellung der Absicht des Auffordernden abhängig macht, genügt der § 110 des Strafgesetzbuchs dem praktischen Bedürfnisse nicht. Diesem soll demnach durch Ergänzung des § 153 der Gewerbeordnung genügt werden." Die Kommission und der Reichstag haben aber diese Aenderung des § 153 abgelehnt (vgl. Komm.Bericht Seite 110 ff.).

155) Diese Maßregel hat eine praktische Bedeutung namentlich gegenüber solchen Strikes, die von Arbeitervereinen organisiert oder begünstigt werden. Die Arbeitseinstellungen werden leichter unternommen, wenn die streikenden Arbeiter von den nicht feiernden Arbeitern ihrer Branche unterstützt werden. Die Arbeiter haben das Interesse durch mehrere aufeinanderfolgende Strikes die einzelnen Arbeitgeber der Reihe nach zu besiegen. Vgl. auch Lexis, Art. Aussperrung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I S. 994 ff.

156) Unter Kinder werden hier Personen unter 14 Jahren, unter jugendlichen Arbeitern Personen von 14 bis unter 18 Jahren, unter weiblichen Arbeitern weibliche Personen über 18 Jahren verstanden.

Ueber die Regelung der Arbeit dieser Personen in Bergwerken etc., auf welche hier nicht eingegangen wird, s. Hdb. Bd. II Abh. XX.

v. Studnitz, Popper, Singer 2c., ferner die früher erwähnten Enqueten, die Berichte der englischen, schweizerischen, österreichischen, deutschen Fabrikinspektoren und außer vielen Artikeln in den beiden Zeitschriften Concordia 1871—1876 und Concordia seit 1879, sowie im Arbeiterfreund, bes. auch Verhh. der Eisenacher Versammlung von 1872. (1873). S. 8 ff. und Verhh. des Vereins für Socialpolitik von 1873 in S. V. f. S. 4. (1874) S. 8 ff. und Gutachten über Fabrikgesetzgebung 2c. in S. V. f. S. 2. (1873), auch Verhh. desselben Vereins von 1877 in S. V. f. S. 14. (1878) S. 173 ff. und Verhh. des deutschen Vereins für öfftl. Gesundheitspflege im J. 1877 in der deutschen Vierteljahrsschrift für öfftl. Gesundheitspflege Bd. X. Heft 1. (1878). S. 137 ff. Fr. J. Neumann, Die deutsche Fabrikgesetzgebung 2c. 1873. G. Marchet, Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung S. 41 ff. G. Cohn, Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im deutschen Reich in Hildebrand-Conrad J. 6 (1883). S. 455 ff. Die Kinderarbeit in Italien im J. f. G. V. Bd. 9 (1885) S. 777 ff. Die Frauenarbeit ebend. S. 455 ff. F. Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 25 ff. Ders., Arbeiterfrage im Staatslexikon I. S. 318 ff. Schäffle, Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes im Z. f. St. W. 46 (1890). S. 639 ff., 47 (1891). S. 68 ff. Die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. 1890. J Simon, L'ouvrier de huit ans. Paris 1867. Ders., L'ouvrière 6. ed. Paris 1868. Wolowski, Le travail des enfants dans les manufactures. Paris 1868. Raoul Jay, Le travail des enfants etc. Paris 1880. P. Leroy-Beaulieu, Le travail des femmes au XIXe siècle. Paris 1873. L. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frau 2c. 1873. M. Amar, Studi di diritto industriale. Torino. 1885.

§ 35. Die Arbeit dieser Klassen[157] erfordert eine besondere Social-Politik, eine besondere gesetzliche Regelung und obrigkeitliche Kontrole. Alle drei Klassen sind absolut schutzbedürftige. Sie selber sind unfähig, ungünstige Bedingungen des Arbeitsvertrags zu verhindern und die nachteiligen Folgen, welche sich aus ihrem Arbeitsverhältnis für ihre ganze Existenz ergeben, zu beseitigen. Durch die Not oder den Willen Anderer, von denen sie abhängig sind, zu industrieller Arbeit gezwungen, können sie sich gegen eine übermäßige Dauer der Arbeitszeit, gegen lebens- und gesundheitsgefährliche Arbeit, gegen Nacht- und Sonntagsarbeit, gegen zu geringe Löhne nicht wehren. Und sie vermögen auch nicht einer weiteren Verschlechterung dieser Arbeitsverhältnisse entgegenzuwirken. Denn das Hauptabwehr- und Schutzmittel der Selbsthilfe, die Coalition, steht ihnen nicht zu Gebote. Sie können nicht eine Ausbeutung ihrer Arbeitskraft verhindern, die sie auf Kosten ihrer Gesundheit und ihres Lebensglückes zu reinen Arbeitsinstrumenten herabwürdigt. Andrerseits liegt es in der Natur der Verhältnisse und ist durch die Geschichte erwiesen, daß sich die Arbeits- und Lebensverhältnisse dieser Personen bei voller Arbeitsfreiheit außerordentlich ungünstig und traurig gestalten. Die geringe Widerstands-

157) Im Deutschen Reich (außer Elsaß-Lothringen) waren nach der Enquete von 1874/5, welche „außer der eigentlichen Fabrikarbeit und der Arbeit in Berg- und Hüttenwerken auch die Arbeit in solchen Werkstätten, welche während der eigentlichen Betriebszeit und bei dem in dieser Zeit gewöhnlichen Umfange des Geschäfts mindestens zehn Personen (Arbeiter oder Arbeiterinnen) beschäftigen, dagegen nicht die Arbeit in der Hausindustrie und im eigentlichen Handwerk" umfaßte, im J. 1875 in diesen Zweigen beschäftigt nahezu 88000 jugendliche Arbeiter (24% — 21 113 — im Alter von 12—14 J., 76% im Alter von 14—16 J., 60% Knaben, 40% Mädchen, davon ca. 34 000 (ca. 40%) in der Textilindustrie, ca. 14 800 (ca. 17%) in Berg- und Hüttenwerken, und fast ebensoviel in den Tabak- und Cigarrenfabriken. Die Zahl der Arbeiterinnen betrug nahezu 226 000 (24% im Alter von 16—18 J., 42% im Alter von 18—25 J., ca 34% über 25 J.; 24% verheiratet), davon über die Hälfte 128500 in der Textilindustrie, 34 000 in der Tabak- und Cigarrenindustrie. Männliche erwachsene Arbeiter (über 16. J.) wurden 566 500 gezählt. Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit 2c. angestellten Erhebungen. 1876. Vgl. auch Elster in Hildebrand-Conrad J. 9 S. 400 ff.

Die Zahl der in den den Fabrikinspektoren unterstehenden Betrieben (Fabriken und diesen gleichstehenden Betrieben beschäftigten Kinder war (ohne Elsaß-Lothringen) 1884: 18 895 (männliche 11 893, weibliche 7002), 1886: 21 053 (männliche 13 529, weibliche 7514 und 10, bei denen das Geschlecht nicht angegeben ist) 1888: 22 913. Von diesen Kindern entfielen 8 004 auf die Textilindustrie, 5 287 auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, 2 416 auf die Industrie der Steine und Erden, 1 275 auf die Metallverarbeitung, 1 229 auf die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, 1 012 auf die Papier- und Lederindustrie 2c. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter von 14—16 J. war 1884: 135 477, (männliche 87 063, weibliche 48 414), 1886: 134 529, (männliche 85 858, weibliche 48 523. Die Zahl der weiblichen industriellen Arbeiter (über 16 Jahren) in diesen Betrieben beträgt ca. 300 000, davon über die Hälfte in der Textilindustrie, nächstdem sind am meisten weibliche Arbeiter beschäftigt in den Tabak- und Cigarrenfabriken (ca. 40 000), in den Stärke- und Zuckerfabriken (über 20 000) in den Papierfabriken, Buchdruckereien und Buchbindereien 2c.

kraft, die sie gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft besitzen, veranlaßt den menschlichen Egoismus, diesen Umstand zu benutzen. Bei voller Freiheit werden Kinder in großer Zahl, schon von frühem Alter an, in einer ihre körperliche Entwicklung und ihre Gesundheit ruinierenden, ihre Erziehung, ihren Unterricht, ihre sittliche Ausbildung schädigenden Weise beschäftigt; ebenso ist bei sehr geringen Löhnen eine übermäßige Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter die Regel und eine Gesundheit, Leben, Moral gefährdende Arbeit sehr häufig vorhanden. Höchst lehrreich sind hierfür die durch Enqueten festgestellten wahrhaft entsetzlichen Thatsachen in England[158]), ehe die Staatsgewalt intervenierte, in andern Ländern war es nicht wesentlich anders. Ohne gesetzliche Regelung der Beschäftigung dieser Personen können auch humane Arbeitgeber gegenüber rücksichtslosen, inhumanen Konkurrenten in ihren Betrieben nicht einen befriedigenden Zustand herbeiführen. Wenn irgendwo so ist es hier Recht und Pflicht der Staatsgewalt, der Freiheit die Schranke zu setzen, um Personen, die sich nicht selber schützen und helfen können, vor einer menschenunwürdigen Existenz zu bewahren.

Man sollte meinen, dies Recht und diese Pflicht des Staates seien so selbstverständlich, daß darüber kein Zweifel und Streit obwalten könne. Und doch wurde Beides bestritten! Die Manchesterdoktrin und die Vertreter der absoluten individuellen Freiheit erachteten selbst diese Staatsintervention in den freien Wettkampf der ökonomischen Kräfte und Interessen als unerlaubt und ungerechtfertigt. In England konnte nur in einem sehr heißen und langen Kampfe, welcher durch Jahrzehnte geführt wurde, der im Parlament und im Lande mächtigen Partei langsam eine Schutzmaßregel nach der andern abgerungen werden und in Deutschland wurde noch in den sechsziger Jahren, als in England der Schutz zum Segen für Hunderttausende bestand, von den Anhängern jener Richtung, der deutschen Freihandelsschule, die Forderung einer solchen Staatsintervention als socialistische bezeichnet und verworfen. Nur ungern verstand sich im Jahre 1869 im Norddeutschen Reichstage die manchesterlich gesinnte Majorität zu den wenigen dürftigen Bestimmungen der Gewerbeordnung zum Schutz der Kinder und jugendlichen Arbeiter, die Anträge zum Schutz der weiblichen Personen verwarf sie absolut. Wenn nun auch heute die früheren radikalen Anschauungen nur noch vereinzelte Vertreter finden, so beweist doch der Zustand der Gesetzgebung in den Industriestaaten, daß man sich der Pflicht, die hier die Staatsgewalt zu erfüllen hat, noch in vielen Staaten teils gar nicht teils in viel zu geringem Grade bewußt ist.

Die **Maßregeln** der hier **wünschenswerten Schutzgesetzgebung** sind für die einzelnen Arbeiterklassen verschiedene und daher für die einzelnen Klassen gesondert zu betrachten.

Ob, resp. *in welchem Maße* die *Staaten dieselben ergreifen* können, ist, wie auch hier wiederholt zu bemerken, definitiv nur für jeden einzelnen Staat nach seinen individuellen Verhältnissen auf Grund der genauen Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse und in objektiver verständiger Würdigung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse, namentlich auch der Einwirkung der einzelnen Maßnahmen einerseits auf die Einkommensverhältnisse und die finanzielle Lage der Arbeiterfamilien, andrerseits auf den Reinertrag und die Konkurrenzfähigkeit der bestehenden Unternehmungen resp. Industriezweige zu entscheiden. Man muß dabei auch wohl oder übel mit den Folgen einer früheren falschen Wirtschaftspolitik rechnen. Hier ist insbesondere auch ein Gebiet der Socialpolitik, auf welchem bei dem Einfluß der socialpolitischen Gesetzgebung auf die Produktionskosten der Unternehmer wegen der internationalen Konkurrenzverhältnisse die legislatorischen Maßnahmen des einzelnen Staats zum Teil bedingt werden von den betreffenden Arbeitsverhältnissen anderer Staaten und diese Abhängigkeit ist thatsächlich in einem solchen Umfange vorhanden, daß ein guter Gesamtzustand in allen Industriestaaten nicht herstellbar ist, wenn es nicht gelingt, für die betreffenden Verhältnisse gleichzeitig überall gleichwirkende Maßregeln herbeizuführen. Bei dieser Sachlage kann die nachstehende Erörterung nur die *Zielpunkte* angeben, nach denen *jeder Kulturstaat* aus Rücksichten der Humanität **und Sittlichkeit streben sollte, um den ihm möglichen Schutz zu gewähren.**

Ein wesentliches allgemeines und absolutes Postulat ist aber, daß die Schutzgesetzgebung, mindestens für Kinder und jugendliche Arbeiter, sich nicht nur auf Fabriken und Bergwerke erstreckt, **sondern die industrielle Arbeit außerhalb des Hauses überhaupt, außerdem** aber auch die *Hausindustrie* umfaßt. Es ist unzweifelhaft, daß die Arbeitsverhältnisse dieser Personen in der Hausindustrie vielfach erheblich ungünstigere sind als in der Fabrikindustrie und daß eine nur einseitige Regelung ihrer Arbeit in der Fabrikindustrie sie vielfach dieser entziehen und der Hausindustrie zuführen würde[159]). Die Durchführung einer Arbeiterschutzgesetzgebung

158) Vgl. u. a. *Engels* a. a. O. S. 167—256, S. 293 ff. K. *Marx* a. a. O. I. S. 208 ff., 384 ff., 453 ff., 482 ff.

159) Vgl. dar. jetzt bei *F. Ziegler*, die socialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. 1890 und die Litt. Hdb. Bd. II S. 431.

für die Hausindustrie ist freilich außerordentlich schwierig, nicht nur wegen der Notwendigkeit, die Schutzbestimmungen viel mehr zu individualisieren, sie den einzelnen Arten der Hausindustrie anzupassen und dabei auch auf die lokal verschiedenen Verhältnisse desselben Zweiges Rücksicht zu nehmen, sondern auch wegen der Schwierigkeit einer genügenden Kontrole der Beobachtung der gegebenen Bestimmungen. Die Bestimmungen lassen sich hier kaum anders als auf dem Wege **administrativer Verordnungen treffen, bei denen auch die Möglichkeit der Durchführung einer** obrigkeitlichen Kontrole durch die vorhandenen oder event. zu schaffenden Organe erwogen werden kann[160]. Es ist bisher nur in England (durch das Fabriken- und Werkstättengesetz von 1878) der Versuch gemacht worden, den Arbeiterschutz auch auf die Hausindustrie auszudehnen, aber die geringe Zahl der Fabrikinspektoren und die im Gesetz nicht vorgeschriebene Pflicht zur Anzeige der hausindustriellen Werkstätten haben bisher zur Folge gehabt, daß eine Kontrole der Ausführung der gesetzlichen Schutzbestimmungen nur bezüglich eines ganz geringen Teils der hausindustriellen Betriebe stattfindet[161].

1. Die Kinderarbeit.

§ 36. Die Nachteile der regelmäßigen Kinderarbeit für die körperliche, technische und moralische Ausbildung sind oben (§ 26 S. 680) erörtert. Dieselben rechtfertigen das gesetzliche Verbot derselben mit der Maßgabe, daß eine Ausnahme von diesem Verbot eventuell nur für ältere Kinder in zwei Fällen zulässig sein dürfte: 1) wenn die Betriebs- und Konkurrenzverhältnisse für einzelne Industriezweige die vollständige Beseitigung der bisher üblichen Kinderarbeit nicht gestatten, ohne die Existenz der Unternehmungen zu gefährden, 2) wenn die Familie ohne den Erwerb der Kinder nicht existieren kann. Für eine solche Regelung kommt aber noch in Betracht, daß bei älteren Kindern, die nicht mehr einen Schulunterricht haben, der Mangel an Beschäftigung und Aufsicht für diese schädlicher ist als eine maßvolle, obrigkeitlich überwachte regelmäßige Erwerbsthätigkeit. Das generelle Verbot der Kinderarbeit setzt daher die Ausdehnung eines obligatorischen Schulunterrichts bis zum 14. Jahre voraus und diese Ausdehnung des obligatorischen Schulunterrichts muß deshalb auch zur wünschenswerten Beseitigung der Kinderarbeit unbedingt gefordert werden. Und weil ferner auch bei dieser Regelung des Schulunterrichts der Austritt aus der absolvierten Schule für einen Teil der 13jährigen Kinder vor Beendigung des 14. Lebensjahrs erfolgt, ist es richtiger, das gesetzliche Verbot der Beschäftigung nicht (wie es in der Schweiz und in Oesterreich geschehen ist) für Kinder unter 14 Jahren zu erlassen, sondern in der Weise auszusprechen, daß die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren verboten, die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre aber dann gestattet wird, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind[162]. Befolgt der Staat diese Politik, die allein den berechtigten Interessen und Ansprüchen der Kinder entspricht und doch zugleich den Interessen der Unternehmer und Arbeiterfamilien Rechnung trägt, so sind im Verwaltungswege diejenigen Industriezweige resp. Unternehmungen zu bestimmen, in denen ausnahmsweise die Kinderarbeit zu gestatten. Schwieriger ist die Regelung der Kinderarbeit in dem zweiten Ausnahmefall. Wenn man ihn überhaupt gestatten will, bleibt nichts übrig, als die Entscheidung im einzelnen Fall einer kommunalen

---

160) Es ist daher durchaus nur zu billigen, daß der deutsche Gesetzentwurf von 1890 allgemeine gesetzliche Schutzbestimmungen bezüglich der Hausindustrie nicht vorgesehen, aber die Ausdehnung von Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie, wenigstens auf die Werkstätten, in denen auch nicht zur Familie gehörige Personen beschäftigt werden, kaiserlicher mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassender Verordnung vorbehalten hat, und daß die Kommission und der Reichstag noch den Zusatz gemacht haben, daß solche Verordnungen auch für bestimmte Bezirke erlassen werden dürfen (§ 154 des Gesetzentwurfes).

161) Vgl. dar. Ziegler a. a. O. S. 215 ff.

162) Aus diesen Erwägungen und mit Rücksicht darauf, daß in Deutschland nicht in allen Staaten das Ende der Schulpflicht mit demselben Alter eintritt ist (in Bayern z. B. schließt sie mit dem 13. Jahre ab!), eine einheitliche gleiche Regelung der Schulpflicht aber auf Schwierigkeiten stößt, lautet die neue, vom Reichstag genehmigte Bestimmung des § 135 in dem Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890: Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken (und diesen in § 154 gleichgestellten Betrieben) nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken ꝛc. nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Behörde resp. bei einer guten Organisation der Arbeitsinspektion (§ 56) den Inspektoren zu überlassen. In beiden Fällen bedarf es aber weiterer genereller gesetzlicher Vorschriften und administrativer Maßregeln, um die Uebelstände der ausnahmsweise gestatteten Kinderarbeit thunlichst zu verringern und wenigstens unverantwortliche Zustände zu vermeiden. Diese Maßregeln sind auch das Minimum der im Interesse der Kinder absolut zu stellenden Forderungen, wenn die Staatsgewalt denselben nicht den vollen Schutz gewähren will oder kann[163]).

1. Vorzuschreiben ist gesetzlich ein Minimalalter, das nicht zu niedrig gegriffen werden darf, und für die Arbeit außerhalb des Hauses und der Familie nicht unter 12 Jahren[164]), in der Hausindustrie nicht unter 11 Jahren bestimmt werden sollte. Zum Zweck der Durchführung des Gebots muß die Beschäftigung von der Vorlegung eines amtlichen, das Alter des Kindes konstatierenden Zeugnisses abhängig gemacht werden.

2. Unbedingt ist zu verbieten die Sonntags- und Nachtarbeit. Anfang und Ende derselben sind gesetzlich zu bestimmen.

3. Ebenso ist zu verbieten jede gesundheitsschädliche oder für Kinder sonst gefährliche Arbeit[165]). Welche Arbeiten als solche anzusehen, kann nur im Verwaltungswege bestimmt werden. Außerdem aber sollte, wie es in England vorgeschrieben ist[166]), kein Kind beschäftigt werden dürfen ohne ein Zeugnis dazu autorisierter Aerzte, daß die gesetzlich zulässige Beschäftigung desselben seiner Gesundheit mit Rücksicht auf seine individuelle Konstitution nicht schädlich sein werde.

4. Die Dauer der Maximalarbeitszeit und der Arbeitspausen ist gesetzlich zu normieren. Bei dieser Normierung ist einerseits darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine übermäßige Benutzung der kindlichen Arbeitskräfte verhindert wird, andrerseits aber auch, daß nicht ein normaler Betrieb der Unternehmungen unmöglich wird. Beiden Rücksichten läßt sich am zweckmäßigsten in der Weise entsprechen, wie es in der englischen Gesetzgebung vorgesehen ist, daß Kinder entweder nur einen Tag um den andern arbeiten dürfen, oder bei täglicher Beschäftigung nur einen halben Arbeitstag (entweder Vormittag oder Nachmittag). In beiden Fällen muß die Gesetzgebung Anfang und Ende des ganzen resp. halben Arbeitstags im w. S., die effektive

163) In der internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Berlin (1890) erklärten die Delegierten der meisten Staaten, daß die Lage ihrer Industrie zur Zeit noch nicht das allgemeine Verbot der Kinderarbeit gestatte und man beschränkte sich darauf ein „System reglementärer Grundsätze über die Arbeit der Kinder" anzunehmen Protokolle &c. S. 65. Die Beschlüsse (s. diese oben S. 685) entsprechen in den wesentlichen Punkten den oben, schon in der früheren Auflage dieser Abhandlung von mir ausgesprochenen Forderungen.

164) In der vorerwähnten Konferenz verwarfen die Vertreter von Italien und Spanien diese Altersgrenze, welche von allen andern Delegierten als das Minimum bezeichnet wurde, als für ihre Länder zu hoch und acceptierten für dieselben nur eine solche von 10 Jahren. Protokolle &c. S. 66 ff.

165) Eine Konsequenz dieser Forderung ist das Verbot der Kinderarbeit in gewissen Unternehmungen z. B. Walz- und Hammerwerken (in Deutschland B. vom 23. April 1879).

166) Art. 27. „Kinder oder junge Personen unter 16 Jahren dürfen in Fabriken für die Dauer von mehr als 7 Arbeitstagen, oder, wenn der Zeugnis erteilende Bezirksarzt weiter als 3 Meilen von der Fabrik entfernt wohnt, für die Dauer von mehr als 13 Arbeitstagen nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß der Fabrikbesitzer nach Maßgabe des dafür vorgeschriebenen Formulars ein Zeugnis über die Tauglichkeit derartiger Kinder oder derartiger junger Personen zu Beschäftigung in der Fabrik erhalten hat. Zeugnisse betreffs der Tauglichkeit zu Beschäftigung für die Zwecke dieses Gesetzes sind von dem Zeugnis erteilenden Bezirksarzt auszustellen und haben dahin zu lauten, daß derselbe auf Grund des vorgelegten Geburtsscheins oder sonst eines genügenden Nachweises die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die in dem Tauglichkeitszeugnisse namentlich bezeichnete Person das darin angegebene Alter erreicht hat, ferner daß selbige von ihm persönlich untersucht worden und vermöge Krankheit oder körperlicher Gebrechen nicht außer Stande ist, täglich während der gesetzmäßig verstatteten Zeit in derjenigen Fabrik zu arbeiten, welche in dem Zeugnis benannt ist."

Art. 28. „Um die Besitzer von Werkstätten zu sicherer Beobachtung dieses Gesetzes um so mehr in den Stand zu setzen und um zu verhüten, daß in ihren Werkstätten Kinder und junge Personen im Alter von noch nicht 16 Jahren beschäftigt werden, welche zu derartiger Beschäftigung untauglich sind, werden dieselben hierdurch ermächtigt, in den für angemessen erachteten Fällen sich von dem Zeugnis erteilenden Bezirksarzte Zeugnisse darüber, daß die Kinder und jungen Personen im Alter von noch nicht 16 Jahren zu Beschäftigung in ihren Werkstätten tauglich sind, in eben der Art ausstellen zu lassen, wie wenn die fragliche Werkstatt eine Fabrik wäre, und der Zeugnis erteilende Arzt hat die Kinder und jungen Personen zu untersuchen und entsprechende Zeugnisse auszustellen." Fabrik- und Werkstätten Ges. von 1878. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung vgl. die Berichte der englischen Fabrikinspektoren, auch Charles Roberts. The physical requirements of factory children (Journ. of statist. society. 1876 Dezbr.) Roberts empfiehlt Minimalsätze für Größe, Brustumfang, Gewicht nach dem Alter, an welche der Arzt bei Beurteilung der Zulässigkeit gebunden sein soll.

Maximalarbeitszeit und die daneben zu gewährenden Ruhepausen bestimmen. Alle Sachverständigen stimmen darin überein, daß für Kinder bei täglicher Arbeit in Fabriken und Werkstätten 6 Stunden mit 1/2 Stunde Pause, in häuslichen Arbeitsstätten 7 Stunden mit gleicher Pause, bei der Arbeit einen Tag um den andern 10—10 1/2 Stunden (effektive Arbeitszeit) mit Arbeitspausen von 1/2—1 Stunde nach 4 1/2 resp. 5stündiger Arbeit das vom hygienischen Standpunkte zulässige Maximum seien. Außerdem sollte die englische Vorschrift, daß am Sonnabend Nachmittag die Arbeit früher beendet wird als an andern Wochentagen, allgemein eingeführt werden.

5. Im Interesse der normalen geistigen Ausbildung dieser Kinder, aber auch, um sie in der freien Zeit nützlich zu beschäftigen und die unvermeidlichen Nachteile der Arbeit thunlichst zu paralysieren, ist es ferner notwendig, daß dieselben noch einen regelmäßigen Unterricht erhalten. Derselbe ist gesetzlich vorzuschreiben und näher zu regeln. Wo allgemein für Kinder der obligatorische Schulunterricht besteht, bedarf es besonderer Ausnahmebestimmungen; in Staaten, wo ein solcher nicht besteht, sollte er für diese Kinder jedenfalls eingeführt werden. Die Zahl der Unterrichtsstunden kann natürlich nur eine geringere sein, als sie gefordert werden müßte, wenn die Kinder nicht arbeiten würden. Um die Durchführung des Gebots zu sichern, müssen der Arbeitgeber und die Eltern (resp. Vormünder) mit Strafe belegt werden, wenn Kinder zur Arbeit angenommen und weiter beschäftigt werden, die nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht genießen. Erstere müssen dies konstatierende Wochenzeugnisse der Lehrer aufweisen.

6. Alle diese Bestimmungen haben aber nur dann einen Wert, wenn wirksame Strafen auf die Uebertretung derselben gesetzt werden, wenn die Vorschriften durch die Art ihrer Fassung eine straflose Umgehung ausschließen und wenn Kontrolorgane (Inspektoren) vorhanden sind, welche pünktlich die Ausführung überwachen (vgl. dar. unten § 56). Denselben muß insbesondere auch (wie in England[167]), das Recht zustehen, Kinder, bei denen sie finden, daß ihnen die Arbeit schädlich ist, ärztlich untersuchen zu lassen und je nach dem Ausfall der Untersuchung die Beschäftigung derselben zu untersagen. Eine wesentliche Voraussetzung ordentlicher Kontrole ist, daß die Arbeitgeber verpflichtet werden, die Kinder, welche sie beschäftigen wollen, sowie die Art und Dauer der Beschäftigung derselben der betreffenden Behörde anzuzeigen und daß die Beschäftigung nur erfolgen darf, wenn die Kinder mit einer amtlichen Legitimationsurkunde versehen sind.

Diese Forderungen sind gewissermaßen absolute und sie dürften auch, so wichtig immerhin bei der Entscheidung darüber in dem einzelnen Staat die Rücksichtnahme auf die finanzielle Lage der Arbeiterfamilien und auf berechtigte Ansprüche der Unternehmer sein mag, in jedem Industriestaate, unabhängig von der Gesetzgebung anderer Staaten, erfüllt werden können.

Die gegenwärtige Gesetzgebung[168]: In der Schweiz[169] (Bundesges. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, Art. 16) ist die Arbeit von Kindern, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Fabriken[170]) unbedingt verboten. In Oesterreich (seit

---

167) Art. 29. „Wenn Inspektoren der Ansicht sind, daß Kinder oder junge Personen im Alter von noch nicht 16 Jahren wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen in der ihnen Beschäftigung gewährenden Fabrik oder Werkstätte zu täglicher Arbeit während der gesetzlich verstatteten Zeit außer Stande sind, können dieselben dem Fabrik- oder Werkstättenbesitzer davon schriftlich mit dem Ersuchen Anzeige machen, daß die Beschäftigung der Kinder oder der jungen Personen von dem in der Anzeige zu bezeichnenden Zeitpunkte an, welcher, von der Zustellung der Anzeige an gerechnet, nicht weniger betragen darf als einen Tag und nicht mehr als sieben Tage, eingestellt werde, und der Fabrik- oder Werkstattenbesitzer darf nach Ablauf der in einer derartigen Anzeige bezeichneten Frist die Kinder oder jungen Personen (wenn für diese Kinder oder jungen Personen Tauglichkeitszeugnisse schon früher erwirkt wurden), nicht ferner beschäftigen, es sei denn, daß der Zeugnis erteilende Bezirksarzt, nach Zustellung der Anzeige, persönlich das Kind oder die junge Person untersucht und ein Zeugnis dahin lautend ausgestellt hat, daß dasselbe in der oben erwähnten Art zu Arbeit nicht untauglich ist." Gesetz von 1878.

168) S. dar. jetzt die Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I. 1890 S. 401 ff. (dort auch weit. Litt.). A. Braun, Die Arbeiterschutzgesetze der Europäischen Staaten Tl. I. 1890. Die Bestimmungen bis zum Jahre 1878 s. in Th. Lohmann, Die Fabrikgesetzgebung des europäischen Kontinents. 1878. Vgl. auch die von Lohmann (Geh. Ob.Reg.Rat) der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz, in der er Delegierter war, vorgelegte Zusammenstellung der bestehenden Bestimmungen in den Konferenzstaaten, abgedruckt im Bericht des Schweizerischen Bundesrats betr. die Berliner Konferenz (1890) S. 255 ff.

169) Vgl. G. Cohn, Die Bundesgesetzgebung der Schweiz rc. Suppl. III. der J. von Hildebrand-Conrad S. 35 ff. 1879.

170) Das Gesetz bezeichnet als Fabrik (Art. 1) jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Wenn Zweifel obwaltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, entscheidet darüber, nach Einholung eines Berichts der Kantonsregierung, der Bundesrat. Es sind in dieser Hinsicht eine Reihe von Bundesratsbeschlüssen gefaßt; nach denselben gehören zu den Fabriken auch Holzbearbeitungswerkstätten, welche ganz oder teilweise in geschlossenen Räumen betrieben, in welchen Motoren verwendet und mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, ferner Buchdruckereien mit Motoren und mehr als fünf Arbeitern, alle Gasfabriken und alle Anstalten für polygraphische Gewerbe mit mehr als fünf Arbeitern, alle größeren Konfektionsgeschäfte und

(Ges. vom 8. März 1885 § 96b. § 94.) dürfen Kinder vor vollendetem 14. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen[171], und Kinder vor vollendetem 12. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen aber zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nur verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht, und höchstens 8 Stunden täglich. Verbot der Nachtarbeit (8 U. A. bis 5 U. M.) und der Sonntagsarbeit. Die übrigen europäischen Staaten lassen sämtlich noch die Kinderarbeit zu, aber haben bezüglich derselben gesetzliche Schutzbestimmungen, freilich in sehr verschiedenem Grade. Alle bestimmen gesetzlich ein Minimalalter für die Beschäftigung, fast alle haben eine gesetzliche Maximalarbeitszeit. Die meisten verbieten die Sonntags- und Nachtarbeit. Fast alle haben auch weitere Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit, aber diese sind bei den meisten ungenügend. Eine ordentliche Ueberwachung der Verhältnisse und Durchführung der gesetzlichen Vorschriften findet außer in England und in der Schweiz neuerdings auch in Deutschland, Oesterreich und Frankreich, kaum statt. England, Ges. vom 27. Mai 1878[172]. Nach den allgemeinen Bestimmungen (Tl. I. des Ges.), welche für einzelne Gewerbszweige durch eine Reihe von Spezialbestimmungen teils ergänzt teils modifiziert werden: Minimalalter 10 Jahre[173]. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit (7 Uhr A. bis 7 Uhr M., resp. 6 Uhr A. bis 6 U. M.), ferner der Arbeit am Weihnachtstag und Charfreitag. Gewährung außerdem von 8 halben Feiertagen im Jahr. Zahlreiche Vorschriften zur Verhinderung gesundheitsschädlicher oder sonst gefährlicher Beschäftigung. Aerztliche Untersuchung der Kinder vor ihrer Beschäftigung und Genehmigung derselben (s. Anm. 166). Beschäftigung nach dem System der täglichen Reihenarbeit oder dem System der Arbeit an umschichtigen Tagen. Unterschiede für die Textilindustrie, die nicht textile Industrie und Werkstätten, die Hausindustrie (häusliche Arbeitsstätten ohne Anwendung von Dampf, Wasser und andern mechanischen Kräften). In der Textilindustrie darf bei jenem System die Beschäftigung an den fünf ersten Wochentagen an einem Tag entweder nur Vormittags bis zu der üblichen Mittagsstunde, spätestens 1 Uhr, oder nur Nachmittags von 1 Uhr resp., wenn die übliche Mittagsstunde erst später endigt, von diesem Zeitpunkt ab stattfinden. Ein Kind aber, das in einer Woche der Vormittagsreihe angehörte, darf in der folgenden nur in der Nachmittagsreihe arbeiten. Sonnabends hat seine Arbeit anzufangen und aufzuhören, als wenn das Kind eine „junge Person" wäre (s. unten § 37); aber ein Kind darf nie an zwei auf einander folgenden Sonnabenden und nie an einem Sonnabend in einer Woche beschäftigt werden, in welcher an **irgend einem andern Wochentag seine Arbeitszeit mehr als 5½ Stunden betrug. Bei dem** zweiten System darf es nur an drei Wochentagen und an ihnen nur nach den für „junge Personen" geltenden Vorschriften (s. § 37) beschäftigt werden, aber doch mit der Maßgabe, daß die Arbeit während 14 Tagen nie an den gleichen Wochentagen stattfinden darf. **Bei beiden Systemen darf es nicht ohne Unterbrechung von mindestens ½ St. länger als 4½ St. hintereinander arbeiten.** Für die in der nichttextilen Industrie und in Werkstätten beschäftigten Kinder bestehen folgende Modifikationen: sie dürfen Sonnabends bis 2 Uhr Nachmittags, 5 Stunden hintereinander, aber nach dem System der Arbeit an umschichtigen Tagen nur beschäftigt werden, wenn in der Fabrik resp. Werkstätte mindestens 2 Stunden für Mahlzeiten an den 5 ersten Wochentagen gewährt werden. Bei dem System der täglichen Reihenarbeit darf für die Nachmittagsreihe die Arbeitszeit schon zwischen 12½ und 1 Uhr beginnen, sofern die in der Fabrik resp. Werkstätte übliche Mittagszeit in dieser Zeit zu Ende ist, und besteht ferner nicht die Vorschrift, daß sie nicht zwei Sonnabende hinter einander und an einem Sonnabend gar nicht beschäftigt werden dürfen, wenn sie an einem andern Wochentag schon mehr als 5½ St. beschäftigt waren, statt dessen nur die Bestimmung, daß sie Sonnabends (an welchem Tag übrigens auch für die Nachmittagsreihe die Arbeit um 2 Uhr aufhören muß) nicht in derselben Vor- oder Nachmittags-) Reihe arbeiten dürfen, in welcher sie an einem andern Tag derselben Woche gearbeitet

Uhrenmacherateliers 2c. Ueber die weiteren (außer den im Gesetz erwähnten) Voraussetzungen für den Begriff einer Fabrik nach der in der Schweiz geltenden Praxis s. A. Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. Bd. I. Art. Fabrikwesen S. 608. Die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissements war Ende 1885: 3128 mit 144 312 Arbeitern (ca. 11% der gesamten berufsmäßigen Bevölkerung). Ebend. S. 622 ff., 1890 über 3900 mit über 150 000 Arbeitern.

171) Als solche sind nach einem Min.erlaß vom 18. Juli 1883 Gewerbsunternehmungen anzusehen, in welchen die Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung 2c. eintritt.

172) V. v. Bojanowski, Das englische Fabrik u. Werkstättengesetz v. 1878. 1881. A. Redgrave, The factory and workshop act. 1878. 3. ed. 1885.

173) Die Verwendung von Kindern unter 12 Jahren nimmt fortschreitend ab, besonders in der Textilindustrie. Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz S. 67.

haben. In der Hausindustrie dürfen Kinder nur beschäftigt werden an den fünf ersten Wochentagen entweder in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachm. oder von 1 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends (mit der Maßgabe, daß, wenn sie in einer Woche Vorm. beschäftigt wurden, sie in der nächsten Woche Nachm. beschäftigt werden müssen) und Sonnabends nur in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachm. (mit der Maßgabe, daß sie Sonnabends nicht vor oder nach 1 Uhr Nachm. beschäftigt werden dürfen, wenn sie in derselben Woche vor oder nach dieser Zeit beschäftigt waren) und sie dürfen nicht länger als 5 St. hintereinander ohne Unterbrechung von ½ St. für Mahlzeit beschäftigt werden. Regelung des obligatorischen Schulunterrichts für die in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Kinder (Art. 23—26). Die Beilage I. des Ges. enthält das Verbot der Kinderarbeit in gewissen Teilen von Fabriken oder Werkstätten. — Deutschland. Nach den bisherigen Bestimmungen der Gew.Ord. von 1869 und der Novelle vom 17. Juli 1878 (§ 135 ff. § 154), welche aber durch das bevorstehende Gesetz aufgehoben werden: Minimalalter der Beschäftigung in Fabriken, Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft, Hüttenwerken, Bauhöfen, Werften, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben 12 Jahre (§ 135). Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit und Nachtarbeit (8½ U. A. bis 5½ U. M.) und während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunions-Unterricht bestimmten Stunden (§ 136). Maximalarbeitszeit 6 Stunden mit Unterbrechung von ½ St. neben 3 St. Unterricht (§ 135). Beschäftigung auf Grund einer Arbeitskarte (§ 137) und schriftlicher Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§ 138). Nach § 139a konnte der Bundesrat für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, die Arbeit gänzlich untersagen oder von besondern Bedingungen abhängig machen, ferner für Spinnereien und Fabriken, welche einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, Ausnahmen von den §§ 135 und 136 gestatten; der nächstfolgende Reichstag konnte aber verlangen, daß solche Verordnungen aufgehoben werden. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat nach beiden Richtungen (der Schutzerweiterung und -beschränkung) Gebrauch gemacht, nach jener durch die Bekanntmachungen vom 23. April 1879 betr. Walz- und Hammerwerke, vom 23. April 1879 betr. Glashütten, vom 10. Juli 1881 betr. Steinkohlenwerke, vom 3. Februar 1886 betr. Drahtziehereien, vom 12. April 1886 betr. Bleifarben und Bleizuckerfabriken, vom 9. Mai 1888 betr. Cigarrenfabriken, vom 21. Juli 1888 betr. Gummiwarenfabriken, nach dieser durch die B. vom 20. Mai 1879 betr. Spinnereien. Nach dem vom Reichstag genehmigten neuen Gesetzentwurf dürfen in Fabriken und diesen (in § 154) gleichgestellten Betrieben d. h. in Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften, ferner in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, und in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität 2c.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, Kinder unter 13 Jahren gar nicht, und Kinder über 13 Jahre nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind [174]); für diese Maximalarbeitszeit 6 St. mit mindestens ½ St. Pause. Der neue § 139a ermächtigt den Bundesrat, die Verwendung derselben in gesundheits- oder sittlichkeitsgefährlichen Betrieben zu untersagen oder von besondern Bedingungen abhängig zu machen, andererseits in gewissen Betrieben Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu gestatten, aber die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf in diesem Falle 36 Stunden nicht überschreiten. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit. Durch Kais. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths können die Schutzbestimmungen auch auf andere Werkstätten, ausgenommen die, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, ganz oder teilweise, auch nur für bestimmte Bezirke ausgedehnt werden (§ 154). — Frankreich. Ges. vom 2. Juni 1874. Minimalalter der Beschäftigung in Fabriken, Hüttenwerken, Werkstätten, Bauhöfen 12 J. (ausnahmsweise z. B. in Spinnereien, Seidenzwirnerei-, Papier-, Glasfabriken 10 J.). Verbot der Sonntagsarbeit, der Arbeit an gesetzlich anerkannten Feiertagen, der Nachtarbeit (9 U. A. bis 5 U. M.). Maximalarbeitszeit für Kinder unter 12 J. 6 Stunden mit Erholungspause, für Kinder von 12—14 J. auch 6 St., wenn sie nicht nachweisen, daß sie den ersten Elementarunterricht genossen haben, sonst 12 St. mit Erholungspausen. Obligatorischer Unterricht von 2 St. täglich für Kinder unter 12 J. Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. Zahlreiche Modifikationen durch Dekrete [175]), insbesondere auch Verbote der Beschäftigung von Kindern bei bestimmter gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Arbeit. Ein neuer Gesetzentwurf setzt das Minimalalter auf 13 J. (und für Kinder, welche das Unterrichtscertifikat besitzen auf 12 J.) fest und schreibt für alle ein ärztliches Tauglichkeitszeugnis vor. — Ungarn. Ges. vom 18. Mai 1884. Minimalalter 10 J. Kinder von 10—12 J. dürfen nur mit Consens der Gewerbebehörden in Fabriken beschäftigt werden; der Consens ist nur dann zu erteilen, wenn der ordentliche Schulbesuch sich mit der Beschäftigung vereinbar erweist oder wenn von Seite des

174) Das neue Gesetz soll am 1. April 1892 in Kraft treten. Aber für Kinder von 12—14 J., welche vor Verkündung des Gesetzes bereits in jenen Betrieben beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 in Kraft.

175) S. dieselben bis zum Jahre 1877 bei Lohmann a. a. O. S. 136 ff. Die späteren Dekrete vom 22. Sept. 1879, zwei Dekrete vom 31. Okt. 1882, Dekret vom 3. Nov. 1882, vom 27. März 1885, s. bei Block, Dict. de l'adm. franç. Suppl.

Fabrikanten für den Unterricht der Kinder durch Errichtung besonderer Schulen, den Verordnungen der Schulbehörde entsprechend, gehörig gesorgt wird. Maximalarbeitszeit für Kinder 8 St., für Lehrlinge 10 St., mit Ruhepausen und Verwendung der Kinder nur zu Arbeiten, die ihrer Gesundheit nicht schaden und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Verbot der Sontags- und Nachtarbeit. — Italien. Ges. vom 11. Febr. 1886 V. vom 17. September 1886). Minimalalter 9 J. Beschäftigung von Kindern nur gestattet auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, daß das Kind gesund und zu der betreffenden Arbeit tauglich ist. Verbot der Beschäftigung bei gefährlichen und ungesunden (durch die Kgl. Ver. im Einzelnen bestimmten) Arbeiten. Verbot der Nachtarbeit für Kinder unter 12 J., Beschränkung der Nachtarbeit auf 6 St. für Kinder von 12—14 J. Maximalarbeitszeit 8 St. für Kinder unter 13 J. — Niederlande. Ges. vom 19. Sept. 1874. Nur Minimalalter 12 J. Jetzt Ges. vom 5. Mai 1889. Minimalalter 12 J. Möglichkeit des Verbots der Kinderarbeit durch Kgl. Verordnung in lebens- oder gesundheitsgefährlichen Betrieben. Maximalarbeitszeit 11 St. (mit großen Ruhepausen). Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit. — Luxemburg. Ges. vom 6. Dezember 1876 (V. vom 23. August 1877 und vom 30. Mai 1883). Minimalalter 12 J. Maximalarbeitszeit 6 St., für diejenigen, welche erweislich den elementaren Primärunterricht genossen haben, 8 St. Verbot der Nachtarbeit und der Beschäftigung in einzelnen gefährlichen Betrieben. — Belgien. Ges. vom 13. Dezember 1889. Minimalalter 12 J. Maximalarbeitszeit 12 St. inkl. 1½ St. Ruhepause (durch Kgl. Verordnung kann die Arbeitszeit herabgesetzt werden). Verbot der Nachtarbeit (9 U. A. bis 5 U. M.). Verbot der Beschäftigung an mehr als 6 Tagen in der Woche. — Rußland[176]). Gesetze vom 1. Juni 1882, 12. Juni 1884, 3. Juni 1885, 24. Februar 1890. Minimalalter 12 J. Maximalarbeitszeit 8 St. mit Pausen oder 6 St. ohne Pausen, aber in Betrieben, in denen eine Arbeitszeit von 18 St. durch zwei Schichten besteht, 9 St. mit der Maßgabe, daß die Beschäftigung nicht die Dauer von 4½ St. ohne Unterbrechung übersteigen darf. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit (aber mit zulässigen bedenklichen Ausnahmen). — Finnland[177]). Ges. vom 15. April 1889. (V. vom 21. Dezember 1889). Minimalalter 12 J. Verbot der Beschäftigung von Kindern, welche infolge von Kränklichkeit oder körperlicher Schwäche unter der Arbeit leiden könnten, Möglichkeit des Verbots der Kinderarbeit überhaupt in gesundheitsschädlichen Betrieben durch Senatsverordnung, Verbot der Arbeit in Gruben, Steinbrüchen und des Reinigens und Einölens im Gang befindlicher Kraftmaschinen oder Transmissionseinrichtungen. Maximalarbeitszeit 7 St. inkl. Pause von mindestens ½ St. nach 4 St. Arbeit. Beschäftigung an einem Tage entweder nur Vormittags oder nur Nachmittags; statthaft auf besonderes Gesuch Beschäftigung nach dem System der Arbeit an umschichtigen Tagen (14 St. inkl. 2 St. Pause). Verbot der Nachtarbeit (Ausnahmen für gewisse Betriebe).

Schweden. Gew.Ord. vom 18. Juni 1864. Ges. vom 18. Nov. 1881. Minimalalter 12 Jahre. Maximalarbeitszeit 6 Stunden, mit Ruhepause. Verbot der Arbeit unter Tage, der Nachtarbeit. Obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder. Durch Ges. vom 10. Mai 1889 obrigkeitliche Arbeitsinspektion. — Dänemark. Ges. vom 23. Mai 1873. Minimalalter 10 Jahre. Verbot der Nachtarbeit (8 U. A. bis 6 U. M.), der Sonn- und Feiertagsarbeit. Maximalarbeitszeit 6½ St. inkl. ½ St. Pause. Aerztliche Untersuchung der Kinder vor der Beschäftigung. Obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder. Vorschriften zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. — Spanien. Ges. vom 24. Juli 1873. Minimalalter 10 Jahre. Maximalarbeitszeit 5 St. für Knaben von 10—13 J. und für Mädchen von 10—14 J., 8 Std. für Knaben von 13 J. Verbot der Nachtarbeit. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika[178]) bestehen gesetzliche Beschränkungen in 15 Staaten. Verbot der Kinderarbeit in New Jersey für Mädchen und in Ohio, sofern die Kinder nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen müssen, ein Minimalalter (10—13 Jahre) in 8 Staaten, Maximalarbeitszeit in allen 15 (8 bis 11 Stunden), obligatorischer Unterricht in 9 Staaten. Aber nirgends besteht ein besonderes Verbot gesundheitsschädlicher Arbeit, die Nachtarbeit ist nur in Rhode-Island verboten.

2. Die jugendlichen Arbeiter.

§ 37. Die Frage der rationellen Schutzgesetzgebung für diese Klassen liegt insofern anders wie für Kinder, als der Erwerbsarbeit derselben an sich keine Bedenken entgegenstehen. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist hier nur: eine übermäßige die Gesundheit, die körperliche Entwicklung und die Moral schädigende Arbeit zu verhindern. Diese Aufgabe darf aber nicht bloß auf die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren beschränkt werden; auch die 16- und 17jährigen sind ebenso unfähig sich selber gegen eine solche Arbeit zu schützen, sie vermögen ebensowenig zu beurteilen, was ihnen frommt und was ihnen schäd

176) G. Jollos in Hildebrand Conrad J. 56 (1891) S. 396 ff. E. M. Dementjeff im Archiv für sociale Gesetzgebung 2c. III S. 284 ff. IV S. 197 ff.

177) Vgl. dar. A. Hjelt im Archiv für sociale Gesetzgebung III. S. 643 ff.

178) W. Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Ver. Staaten S. 66—109. Vgl. auch Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I. S. 496.

lich ist, sie sind vielfach ebenso willen- und machtlos rücksichtslosen, egoistischen Eltern und Unternehmern gegenüber [179]).

Für die Ausdehnung des Schutzes auf die 16- und 17jährigen spricht auch der Umstand, daß dadurch leichter die für diese Altersklassen dringend wünschenswerte weitere Ausbildung (in Fortbildungsschulen und anderen gewerblichen Lehranstalten) und obrigkeitliche Kontrole durchgeführt und der moralischen Verwilderung derselben entgegengewirkt werden kann. Die völlige Gleichstellung derselben mit erwachsenen männlichen Arbeitern, die rechtliche Anerkennung ihrer völligen wirtschaftlichen Unabhängigkeit, die thatsächliche Behandlung derselben als selbständiger unabhängiger Personen statt unmündiger, der Erziehung und Ueberwachung bedürftiger ist eine unrichtige Socialpolitik, die auch durch die unleugbaren Schwierigkeiten der Einführung gesetzlicher Schutzbestimmungen nicht entschuldigt werden kann. Die Fürsorge für das physische und geistige Wohl und für die Ausbildung gerade auch dieser Altersklassen wird zugleich zu einem der wichtigsten Mittel, um die Socialdemokratie zu bekämpfen. Es rechtfertigt sich von diesem Gesichtspunkte auch, eine obrigkeitliche Regelung der Arbeitsverhältnisse und eine besondere obrigkeitliche Fürsorge bezüglich der Personen noch weiter, bis zum 20. Lebensjahre, auszudehnen resp. eine solche Ausdehnung wenigstens als ein neues Ziel in Aussicht zu nehmen [180]).

Es sollte daher 1. die Sonntags- und Nachtarbeit (wie für Kinder) verboten und allenfalls nur eine Ausnahme für Knaben über 16 Jahre gestattet werden. 2. Auch hier bedarf es allgemein der gesetzlichen Normierung der Maximalarbeitszeit: des Arbeitstages im weiteren Sinne (mit genauer Begrenzung des Anfanges und Endes) und der effektiven Arbeitszeit (mit genauer Bestimmung der Arbeitspausen). Die Höhe derselben muß auch mit Rücksicht auf die bisher übliche Arbeitszeit bestimmt und von der Erwägung abhängig gemacht werden, ob und wie weit der technische Betrieb die Durchführung einer geringeren Arbeitszeit, als sie für die männlichen Arbeiter besteht, gestattet. Zugleich wird es gerechtfertigt sein, wenigstens für einzelne Industriezweige, Abstufungen nach dem Alter resp. nach dem Geschlecht einzuführen. Aber eine effektive Arbeitszeit von 10 Stunden in industriellen Unternehmungen (mit 12stündigem Arbeitstag im w. S.) [181]) dürfte im allgemeinen als das überhaupt noch zulässige Maximum zu bezeichnen sein, wenn eine Ueberanstrengung vermieden werden und noch Zeit und Kraft für einen ersprießlichen Fortbildungsunterricht (No. 4) übrig bleiben soll. Wünschenswert ist auch für diese Klasse (wie in England) ein früherer gesetzlicher Schluß der Arbeit am Sonnabend Nachmittag. 3. Zu verbieten ist weiter für jugendliche Arbeiter jede gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Arbeit, für Mädchen außerdem jede Art von Beschäftigung, welche deren Moral zu schädigen geeignet ist. Die zu diesem Zweck erforderlichen Spezialbestimmungen können nur im Verwaltungswege wirksam getroffen werden. Um die gesundheitsschädliche Arbeit der einzelnen Person zu verhindern, ist außerdem notwendig (mindestens für alle Mädchen und für die Knaben unter 16 Jahren), wie bei Kindern die Beschäftigung noch abhängig zu machen von vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung, daß die beabsichtigte Arbeit der individuellen Konstitution nicht schädlich sein werde [182]). 4. Zu fordern ist ferner aus den früher angegebenen Gründen die Ein- und Durchführung eines obligatorischen Fortbildungsunterrichts (mit Unterricht in weiblichen Handarbeiten

179) Als Hauptgrund gegen die Ausdehnung des Schutzes auf die 16- und 17jährigen wird angeführt, daß die Unternehmer dadurch gezwungen würden, ihren ganzen Betrieb, auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter, nach den für die jugendlichen Arbeiter geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzurichten, also z. B. bei zehnstündiger Maximalarbeit diese für alle einzuführen oder aber keinen Arbeiter von 16 resp. 17 Jahren mehr anzunehmen. Indes die Erfahrungen, welche man in England, wo der Schutz auch für die 16- und 17jährigen schon seit Jahrzehnten besteht, gemacht hat, widersprechen diesen angeblichen Wirkungen einer solchen Politik und lassen diesen Grund nicht als ausreichend erscheinen. In Deutschland wurde aber in der Kommission des Reichstags zur Beratung des Gesetzentwurfs vom 6. Mai 1890 vorzugsweise aus jenem Grunde ein Antrag, die Schutzbestimmungen auch auf die 16- und 17jährigen auszudehnen, abgelehnt. Vgl. dar. den Kommissionsbericht a. a. O. S. 87. S. auch Anm. 184.

180) Vgl. auch M. Hirsch, Arbeiterschutz S. 9.

181) Für Werkstätten und häusliche Arbeitsstätten wird eine weitere Ausdehnung des Arbeitstages im w. S. (wie dies auch in England geschehen ist) kaum zu vermeiden sein.

182) In England besteht diese Schutzbestimmung. Vgl. Anm. 166 und 167.

für weibliche Arbeiter), wo er nach den lokalen Verhältnissen ausführbar ist. 5. Auch für jugendliche Arbeiter gilt das für Kinder in § 36 unter No. 6 Gesagte[183].

Bei der Entscheidung über diese Schutzgesetzgebung nach den besonderen, individuellen Verhältnissen des einzelnen Staats (vgl. § 35. S. 699) wird im wesentlichen nur der Grad der Einwirkung der gesetzlichen Bestimmungen auf den Reinertrag und auf die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen (auf dem inländischen und ausländischen Markt) zu berücksichtigen sein. Diese Einwirkung ist im Vergleich zur Kinderarbeit eine größere, da die thatsächlich beschäftigte Zahl dieser Arbeiter eine erheblich größere ist und der Arbeitgeber sich nicht durch Schichtwechsel jugendliche Arbeiter für den vollen längeren Arbeitstag der erwachsenen männlichen Arbeiter beschaffen kann. Eine gesetzliche Reduktion der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter bedingt unter Umständen eine Reduktion der Arbeitszeit für alle Arbeiter einer Unternehmung, namentlich wenn die gesetzliche Normierung einer Maximalarbeit sich auch auf die über 15jährigen erstreckt, und kann event. die Unternehmer zwingen, jugendliche Arbeiter nicht mehr zu beschäftigen[184]. Dagegen wird auf die Entscheidung, weil es sich nicht um ein Verbot, sondern nur um eine Einschränkung der Arbeit jugendlicher Arbeiter gegenüber derjenigen, wie sie bei voller Freiheit stattfindet, handelt, die eventuelle Einwirkung der gesetzlichen Beschränkungen auf die Einkommensverhältnisse von Arbeiterfamilien kaum einen Einfluß ausüben, es sei denn, daß als **Folge der gesetzlichen Maßregeln eine allgemeine Reduktion der Arbeitszeit und mit ihr auch der Löhne zu befürchten wäre.**

Gegenwärtige Gesetzgebung[185]. Den weitestgehenden Schutz gewährt England. Die vorstehenden Anforderungen sind dort mit einziger Ausnahme der zu 4 erfüllt. Ges. vom 27. Mai **1878. Schutz für jugendliche Arbeiter von 14 bis unter 18 J. (young persons): Verbot der** Sonntags- und Nachtarbeit, der Arbeit an Weihnachten und Charfreitag, Gewährung von 8 halben Feiertagen außerdem — wie für Kinder. **Maximalarbeitszeit an den fünf ersten Wochentagen in der Textilindustrie 10 St., in der nichttextilen Industrie und in Werkstätten 10½ St.** (2 St. Pause für Mahlzeiten, davon mindestens eine vor 3 Uhr; Arbeitsdauer ohne Pause höchstens 4½ St.), **am Sonnabend 6—6½ St. (höchstens bis 2 Uhr Nachm.)**, in häuslichen Arbeitsstätten ohne Anwendung von Dampf, Wasser und andern mechanischen Kräften an den fünf ersten Wochentagen 10½ St. (Arbeitstag 6 Uhr M. bis 9 U. A.; 4½ St. Pause), am Sonnabend 7½ St. (Arbeitstag 6 U. M. bis 4 U. N.; 2½ St. Pause). Generelle und spezielle Schutzbestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher oder sonst gefährlicher Arbeit. Für jugendliche Arbeiter unter 16 J. Vorschrift ärztlicher Untersuchung 2c. (vgl. Anm. 166 und Anm. 167). — Schweiz. Ges. vom 23. März 1877. Schutz bezüglich der Arbeit in Fabriken[186]. Für jugendliche Arbeiter bis 16 J.: Maximalarbeitszeit inkl. Schul- und Religionsunterricht 11 St. Für andere gilt die allgemeine gesetzliche Maximalarbeitszeit von 11 St. (resp. 10 St. an Vorabenden von Sonn- und Festtagen). Für jugendliche Arbeiter unter 18 J. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit (Ausnahme mit Genehmigung des Bundesrats bei Gewerben **mit ununterbrochenem Betrieb, aber Nachtarbeit event. unter 11 St. mit Schichtwechsel 2c. und**

---

183) Als Legitimationsurkunde ist in Deutschland ein „Arbeitsbuch" vorgeschrieben. Die Bestimmungen darüber enthalten die §§ 107—112, 114 der Gew.-Ord. § 138 der Gew. Ord. enthält die Vorschriften über die Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Anzeige seiner jugendlichen Arbeiter bei der Polizeibehörde und zur Aushängung eines Verzeichnisses derselben und der gesetzlichen Schutzbestimmungen in der Fabrik.

184) In Deutschland haben, wie schon Anm. 179 erwähnt, aus diesem Grunde die Bundesregierungen in dem Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 darauf verzichtet, den Schutz auch auf die über 15jährigen jugendlichen männlichen Arbeiter auszudehnen, auch die Kommission hat den Antrag auf Ausdehnung des Schutzes bis zum 18. Lebensjahre abgelehnt. Man hat sich, auch im Reichstag, nur darauf beschränkt, die bisherige Bestimmung in § 120 „die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen" zu ersetzen durch die Bestimmung (§ 120 c) „Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes, diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das **Alter dieser Arbeiter geboten sind" und einige neue Bestimmungen (in §§ 107, 110, 113) bezüglich** der Aushändigung des Arbeitsbuches an Minderjährige zum Zweck eines wirksamen Schutzes der elterlichen Autorität zu treffen (vgl. dar. Motive a. a. O. S. 32 ff.); in § 134 b hat die Kommission nach Ablehnung der von den Regierungen vorgeschlagenen neuen Bestimmung: „Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausbezahlt wird und daß der minderjährige Arbeiter nur mit ausdrücklicher Zustimmung seines Vaters oder Vormundes kündigen darf" die vom Reichstag genehmigte neue Bestimmung eingefügt: „Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften ... über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden". Vgl. dar. Kommissionsbericht a. a. O. S. 74 ff. Bezüglich der Lohnzahlung an Minderjährige wurde aber in § 119 a eine neue Bestimmung getroffen. S. dar. unten § 44.

185) S. die Litt. in § 36. Anm. 168.

186) Vgl. die Anm. 170. S. 702.

besonderen Kautelen)[187]. — Oesterreich. Ges. vom 8. März 1885. Verbot der Sonntagsarbeit (Ausnahmen. V. vom 27. Mai 1885. R.G.Bl. Nr. 83), Beschränkung der Feiertagsarbeit (§ 75). Für jugendliche Arbeiter in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen[188]) bis 16 J.: Verbot der Nachtarbeit (Ausnahmen statthaft nach § 95, 96a und geregelt durch V. vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 84 und V. vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 86; die 1885 vorübergehend gestatteten Ausnahmen in der Textilindustrie bestehen nicht mehr). Zulässig durch Minist.Verordnung Verbot besonders gefährlicher oder gesundheitsschädlicher gewerblicher Verrichtungen (§ 94), in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen ist ihre Verwendung nur zu leichteren Arbeiten statthaft (§ 96b). Generell für alle Arbeiter in diesen Unternehmungen Maximalarbeitszeit von 11 St., mindestens $1\frac{1}{2}$ St. Pausen (dazu V. vom 27. Mai 1885 R.G.Bl. Nr. 82). Verpflichtung der Gewerbsinhaber, den jugendlichen Arbeitern bis 18 J. zum Besuch bestehender Abend- und Sonntagsschulen die erforderliche Zeit einzuräumen. — Ungarn. Ges. vom 18. Mai 1884. Für jugendliche Arbeiter unter 16 J.: Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit (ausgenommen in Gewerbszweigen, deren Betrieb ohne Nachtarbeit aufgehalten würde; die Gewerbsbehörde kann jugendlichen Arbeitern, falls sie körperlich kräftig genug sind, die Nachtarbeit bis zur Hälfte der Arbeitszeit gestatten). Verwendung nur zu Arbeiten, die ihrer Gesundheit nicht schaden und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Maximalarbeitszeit 10 St., für Lehrlinge 12 St. (Ruhepausen Vorm. und Nachm. je $\frac{1}{2}$ St., Mittags 1 St.). — Deutschland. Nach der Gew.Ord. (vom 1. Juli 1883) für jugendliche Arbeiter von 14 bis unter 16 J.: in Fabriken, Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung von Dampfkraft, Bergwerken 2c. (§ 154) Maximalarbeitszeit 10 St., in Spinnereien bei ausschließlicher Verwendung **zur Hilfeleistung an Spinnmaschinen unter der Voraussetzung ärztlichen Zeugnisses über die** Unschädlichkeit 11 St. (Pausen Mittags 1 St., Vor- und Nachmittags je $\frac{1}{2}$ St.), Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit, der Nachtarbeit ($8\frac{1}{2}$ U. A. bis $5\frac{1}{2}$ U. M.) (§ 135, 136). **Obligatorisches** Arbeitsbuch für alle Personen unter 21 J. (§ 107 ff., § 138). **Verpflichtung der Unternehmer, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben** gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen (§ 120). Ebenso wie für Kinder (s. S. 704) kann auch für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, durch den Bundesrat die Verwendung von jugendlichen Arbeitern unter 16 J. gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht und für Spinnereien und andere Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb können die all**gemeinen Bestimmungen der §§ 135. 136 zu Ungunsten der jugendlichen Arbeiter modifiziert** werden (§ 139a). Beides ist geschehen in den S. 704 erwähnten Bekanntmachungen für Walz- und **Hammerwerke, Glashütten, Spinnereien 2c. Der neue Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 und** die Reichstagsbeschlüsse enthalten keine weitergehenden Schutzbestimmungen, ausgenommen, daß die **Bestimmungen auch für einige weitere Betriebe, die jetzt den Fabriken gleichgestellt werden (s. dar. S. 704), gelten sollen und daß sie durch Kais. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats** auch ganz oder teilweise auf andere Werkstätten, sofern in ihnen der Arbeitgeber nicht ausschließ**lich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, ausgedehnt werden können (§ 154), ferner** einige bessere Bestimmungen bezüglich der nach § 139a zulässigen Ausnahmen in dem neuen § 139a **und die in Anm. 184 erwähnte Aenderung des § 120. — Frankreich. Ges. vom 2. Juni 1874, modifiziert und ergänzt durch Dekrete (vgl. Anm. 175). Für jugendliche Arbeiter unter 16 J.:** Maximalarbeitszeit 12 St. (Ein neuer Gesetzentwurf enthält eine Maximalarbeitszeit von 10 St. **für jugendliche Arbeiter unter 18 J.) Verbot der Sonntags-, Festtags-, Nachtarbeit. Verbote der** Beschäftigung bei vielen Arbeiten, als gesundheitsschädlicher resp. gefährlicher. Zahlreiche Bestim**mungen zum Schutz gegen Gefahr für Leben und Gesundheit bei erlaubter Arbeit. — Italien. Ges. vom 11. Februar 1886 (V. vom 17. September 1886). Nur für jugendliche Arbeiter unter 15 J. Aerztliches Tauglichkeitszeugnis (wie für Kinder). Beschränkung der Nachtarbeit auf 6 St. Verbot bestimmter gefährlicher oder ungesunder Arbeiten. — Niederlande. Ges. vom** 5. Mai 1889. Für jugendliche Arbeiter unter 16 J. (in allen gewerblichen Betrieben): Maximalarbeitszeit 11 St. Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit. Möglichkeit des Verbots der Arbeit durch Kgl. Ver. in lebens- oder gesundheitsgefährlichen Betrieben. — Luxemburg. Ges. vom 6. Dezember 1876. V. vom 23. August 1877. V. vom 30. Mai 1883. Für jugendliche **Arbeiter unter 16 J.: Maximalarbeitszeit 10 St. (aber 11 St. in Webereien, Tuchfabriken,** Strumpfwirkereien, Tabak- und Cigarrenfabriken, Werkstätten für Porzellanmalerei zulässig auf Grund eines ärztlichen Attestes über die Unschädlichkeit dieser Arbeitsdauer für die betr. Person). Verbot der Nachtarbeit und der Beschäftigung in einzelnen gefährlichen Betrieben. — Belgien. Ges. vom 13. Dezember 1889. Für jugendliche Arbeiter unter 16 J.: Schutzbestimmungen wie für Kinder (s. oben § 36 S. 705). — Schweden. Ges. vom 18. November 1881. Für jugend**liche Arbeiter unter 18 J.: Verbot der Nachtarbeit. Maximalarbeitszeit 10 St. — Dänemark. Ges. vom 23. Mai 1873. Schutz jugendlicher Arbeiter unter 18 J.: Maximalarbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 14—16 J. $6\frac{1}{2}$ St. inkl. $\frac{1}{2}$ St. Pause, von 16—18 J. 12 St. inkl. 2** Stunden Ruhepausen. Verbot der Nacht-, Sonntags-, Feiertagsarbeit. Schutzbestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. — Spanien. Ges. vom 24. Juli 1873. Maxi-

187) In der Schweiz hat in den letzten 6–8 Jahren die Zahl der Arbeiter unter 18 Jahren in den Fabriken sehr abgenommen.

188) S. dar. Anm. 141 S. 703.

malarbeitszeit für männliche jugendliche Arbeiter von 14—18 J. und weibliche jugendliche Arbeiter von 14—17 J. 8 St. Verbot der Nachtarbeit in Werken mit hydraulischen Motoren oder Dampfmaschinen. — Rußland. Gesetze vom 1. Juni 1882, 12. Juni 1884, 5. Juni 1885, 24. Februar 1890. Für jugendliche Arbeiter unter 15 J. gleiche Schutzbestimmungen wie für Kinder (s. oben § 36 S. 705), für jugendliche Arbeiter von 15—17 J.: Verbot der Nachtarbeit (9 U. A. bis 5 U. M.) in allen Spinnereien und Webereien, welche Baumwolle, Wolle oder Flachs verarbeiten (sehr bedenkliche Ausnahmen zulässig). — Finnland. Ges. vom 15. April 1889. Für jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren gleiche Schutzbestimmungen wie für Kinder (s. § 36 oben S. 705), für jugendliche Arbeiter von 15 bis unter 18 J.: Verbot der Nachtarbeit. Maximalarbeitszeit 14 St. inkl. 2 St. Pause. Im Uebrigen gleiche Schutzbestimmungen wie für Kinder. — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Schutzbestimmungen (ungenügende) in 13 Staaten, im Einzelnen sehr verschieden[189]. Maximalarbeitszeit nur in 11 Staaten (8—11 St.).

3. Die weiblichen Arbeiter.

§ 38. Da sie ebensowenig wie die jugendlichen Arbeiter durch Selbsthilfe zu verhindern vermögen, daß bei ihrer Beschäftigung in industriellen Unternehmungen außerhalb ihrer Wohnung ihre Arbeitszeit eine inhumane[190], daß sie Sonntags und Nachts beschäftigt werden, daß sie gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Arbeiten[191] verrichten, so rechtfertigt schon dieser Umstand die Forderung, daß sie ebenfalls wie die jugendlichen Arbeiter durch den Staat gegen eine solche Beschäftigung geschützt werden[192]. Für diese Forderung spricht aber noch weiter, daß eine gesunde körperliche Beschaffenheit der weiblichen Arbeiter die Vorbedingung einer gesunden Nachkommenschaft ist und es im öffentlichen Interesse liegt, daß die industrielle Arbeiterbevölkerung nicht physisch zurückgehe. Und für die Berechtigung und Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung der industriellen Arbeit der verheirateten Frauen insbesondere kommt noch die schädliche Einwirkung dieser Arbeit überhaupt, namentlich aber der völlig freigegebenen, auf das gesamte Familienleben der betreffenden Arbeiter in Betracht.

Für die Frage, wie weit der staatliche Schutz dieser Arbeiterklasse sich zu erstrecken habe, ist außerdem jedoch zu berücksichtigen, daß manche Arbeiten in besonderem Grade die Moral derselben schädigen und die Unsittlichkeit befördern können, ferner daß für Schwangere und Wöchnerinnen die Arbeit mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit (auch des Kindes) verbunden sein kann und endlich, daß, wenn verheiratete Frauen ein Hauswesen zu besorgen haben, durch eine übermäßige Inanspruchnahme derselben für den Erwerb außerhalb des Hauses die Pflege und Erziehung der Kinder und die ordentliche Führung des Hauswesens, wovon nicht nur die Behaglichkeit der Existenz für die Familienmitglieder, sondern auch der häusliche Frieden und das moralische Verhalten des Mannes gegen seine Familie abhängt, noch viel mehr gefährdet wird, als es ohnedies bei einer auch maßvollen industriellen Beschäftigung derselben schon der Fall ist. Es kann nicht stark genug betont werden, daß ein gutes ordentliches Familienleben in diesen Klassen die Grundlage guter socialer Zustände ist und daß die Sorge für ein solches eine der wichtigsten und dring-

189) S. dar. Tait a. a. O. S. 109 ff.

190) Zu der langen regelmäßigen, und an sich schon übermäßigen Arbeitszeit kommen in vielen Fällen noch Ueberstunden. Vgl. dar. Motive zum deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 S. 54.

191) Ueber die besondern Gefahren für die Gesundheit vgl. auch Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 60 ff.

192) „Auch durch Vereinbarungen der Arbeitgeber läßt sich eine Einschränkung der weiblichen Arbeitszeit nicht erreichen. Im Gladbacher Handelskammerbezirke schlossen die Baumwollspinnereien bereits 1868 eine Vereinbarung über Innehaltung einer 12stündigen Arbeitszeit. Sie zerfiel, als nach dem Kriege 1870/71 ein ungewöhnlicher Aufschwung eintrat, wurde vor einigen Jahren unter dem Drucke der Ueberproduktion zwar erneuert, konnte sich aber bisher weder auf die ganze Rheinprovinz noch auf Westfalen ausdehnen, noch auch zu einer Einschränkung auf 11 Stunden voranschreiten. Die auch von Augsburg und Württemberg ausgehenden Versuche, die weibliche Arbeit der Textilfabriken auf 11 Stunden einzuschränken, scheiterten an der Unmöglichkeit, alle Interessenten in Elsaß, Baden und Sachsen zu einer gleichen Maßnahme zu bewegen. Unter den Textil-Industriellen im Westen und Süden ist deshalb vielfach der Wunsch nach gesetzlicher Einschränkung der weiblichen Arbeitszeit laut geworden". S. die Anm 190 cit. Motive S. 54.

lichsten Aufgaben und Zielpunkte der socialen Reform ist. Diese Umstände lassen hier noch eine weitergehende Intervention gerechtfertigt und geboten erscheinen [193]).

Es sollte deshalb nicht nur, wie für jugendliche Arbeiter, die Sonntags- und Nachtarbeit [194]), sowie jede gesundheitsschädliche oder sonst gefährliche Arbeit verboten und eine Maximalarbeitszeit, die auch hier eine effektive Arbeitszeit von 10 Stunden nicht übersteigen sollte [195]), gesetzlich bestimmt, sondern auch noch ein weiterer Schutz in dreifacher Richtung gewährt werden. 1. Vor allem sollte auch jede andere Beschäftigung, welche die Moral zu gefährden geeignet ist, gesetzlich verboten (resp. eine solche nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet) werden. Zu den Arbeiten der letzteren Art gehören z. B. solche, welche wegen der hohen Wärme in den Arbeitsräumen oder wegen der fortwährenden Befeuchtung der Kleidungsstücke in einem fast nackten Zustande vorgenommen werden müssen, wenn Arbeiter beiderlei Geschlechts in denselben Räumen beschäftigt werden, ebenso Arbeiten, welche von männlichen und weiblichen Arbeitern in geschlossenen Räumen ohne Kontrole durch Aufseher verrichtet werden ꝛc. Welche Arbeiten aus diesem Grunde zu verbieten resp. von besonderen Bedingungen abhängig zu machen sind, wird nicht generell durch Gesetz sondern von der Verwaltung im Verordnungswege zu bestimmen sein. 2. Zum Schutze von Schwangeren und Wöchnerinnen sollten in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft gewerbliche Arbeiten, welche eine für diesen Zustand übermäßige Anstrengung erfordern, leicht zu Erkältungen führen, die Schwangeren besonders schädliche Stoffe, Gase ꝛc. einatmen lassen, verboten und sollte ferner eine mindestens auf vier Wochen bestimmte Zeit nach der Entbindung jede industrielle Arbeit außerhalb des Hauses untersagt werden [196]). Die erforderlichen Schutzbestimmungen werden zum Teil im einzelnen gleichfalls nur von der Verwaltung im Verordnungswege erlassen werden können [197]). Damit aber nicht für Arbeiterinnen, welchen durch diese Verbote die Arbeits- und Erwerbsgelegenheit genommen ist, neue Not entsteht, muß dafür gesorgt werden, daß Hilfskassen existieren, aus denen Schwangeren und Wöchnerinnen für die Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit die notwendigsten Existenzmittel gewährt werden [198]). 3. Im Interesse der Haus-

193) Vgl. dar. u. a. bes. L. Hirt, Die gewerbliche Thätigkeit der Frau, auch Popper a. a. O. S. 109 ff.; Marchet a. a. O. S. 44 ff.; ferner die Abh.: Die Frauenarbeit ꝛc. in J. f. G.V. 9 (1885) S. 91 ff.; Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 52 ff.

194) Nach einer Enquete in Deutschland betrug die Zahl der während der Nachtzeit beschäftigten weiblichen Arbeiter im J. 1884 über 13000. Viel üblicher ist dagegen die Sonntagsarbeit derselben. Vgl. auch oben S. 666.

195) Wo noch erheblich längere Arbeitszeiten üblich sind, kann der Uebergang auf eine Arbeitszeit von 10 Stunden nur allmählig erfolgen. Da in Deutschland die 12- und 13stündige Arbeitszeit noch sehr verbreitet, ja vielleicht noch die überwiegende ist und der Uebergang zu einer 10stündigen zu schroff und die Befürchtung gerechtfertigt sein würde, daß dadurch nicht nur die Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit ernstlich gefährdet, sondern auch die Arbeiter selbst in ihrem Einkommen empfindlich geschädigt würden, hat der Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 vorläufig nur den elfstündigen Maximalarbeitstag vorgesehen und die Kommission auf nachdrückliche Vorstellung der Regierungsvertreter den Antrag auf eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden abgelehnt. Komm.Bericht a. a. O. S. 92.

196) Die Einführung einer sechswöchentlichen Schonfrist in den Fabriken des bekannten humanen Fabrikanten Jean Dollfuß (Mühlhausen) im J. 1862, um welche Zeit 1050 Arbeiterinnen in denselben beschäftigt waren, bewirkte, daß das bisherige Sterblichkeitsprozent für die Kinder im ersten Lebensjahre von 38 auf 25 herabging. Dollfuß zahlte den Wöchnerinnen auch während dieser sechs Wochen den üblichen Lohn. Dem Beispiel von Dollfuß folgten zahlreiche andere Industrielle im oberen Elsaß mit gleichem Erfolge.

In Deutschland soll nach dem Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 die bisherige dreiwöchentliche Schonzeit auf 4 Wochen ausgedehnt werden; die Kommission und der Reichstag haben den Zusatz hinzugefügt, daß Wöchnerinnen auch während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden dürfen, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. § 137 Abs. 5.

197) Dieser Forderung entspricht der § 139a der deutschen Gewerbeordnung, welcher die betr. Bestimmungen dem Bundesrat überläßt. Vgl. Motive zum Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 S. 51.

198) Bei obligatorischer Krankenversicherung kann die Leistungspflicht der Krankenkassen auch auf diese Fälle ausgedehnt werden. In Deutschland teilweise vorgesehen: für Wöchnerinnen auf die Dauer von 3 Wochen nach ihrer Niederkunft. Krankenvers.Ges. vom 15. Juni 1883, §§ 20, 21 Nr. 4. In Mühlhausen existiert eine besondere

wirtschaft rechtfertigt sich, für Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, eine längere Mittagspause (1½ Stunden) vorzuschreiben und anzuordnen, daß sie am Sonnabend Nachmittag entweder gar nicht oder doch höchstens noch einige Stunden beschäftigt werden dürfen. Diese letztere Schutzbestimmung rechtfertigt sich auch für jüngere nicht verheiratete Arbeiterinnen, um ihnen mehr freie Zeit für eine Ausbildung in den weiblichen Hand- und Hausarbeiten zu gewähren[199].

Es wird mit Recht die Frage aufgeworfen, ob nicht verheirateten Frauen[200] die industrielle Arbeit außer dem Hause ganz untersagt[201] oder doch wenigstens für sie eine geringere Maximalarbeitszeit als für nicht verheiratete weibliche Arbeiter vorgeschrieben werden sollte. Aber so wünschenswert es an sich ist, daß verheiratete Frauen, wenigstens solche, die noch für unerwachsene Kinder zu sorgen haben, nicht in industriellen Unternehmungen außerhalb ihres Hauses beschäftigt werden, so würde doch das Verbot dieser Beschäftigung für viele Familien, in denen zur Erhaltung derselben dieser Verdienst der Frau nicht entbehrt werden könnte, zu einem größeren Uebelstande werden, als eine den vorerwähnten Forderungen entsprechend geregelte Beschäftigung derselben. Aus dem gleichen Grunde ist auch nicht zu befürworten eine gesetzliche Vorschrift, welche die Maximalarbeitszeit der verheirateten Frauen geringer normiert als die der unverheirateten weiblichen Arbeiter, weil sie, da eine verschiedene Arbeitszeit derselben Arbeiterklasse in derselben Unternehmung für den Betrieb mit großen Schwierigkeiten verknüpft und unter Umständen gar nicht durchführbar ist, die Folge haben könnte und wohl vielfach haben würde, daß in solchen Betrieben die Beschäftigung verheirateter Frauen ganz aufhören würde[202].

Gegenwärtige Gesetzgebung[203]. Den größten Schutz genießen die weiblichen Arbeiter in England und in der Schweiz. In England bestehen für sie die gleichen Schutzbestimmungen wie für jugendliche Arbeiter (s. S. 707), ausgenommen in der Hausindustrie, in welcher die

---

Hilfskasse für die verheirateten Arbeiterinnen von 18—45 Jahren, in welche die Arbeitgeber für die einzelne Arbeiterin wöchentlich 15 cs. zahlen und aus welcher die Wöchnerinnen während 6 Wochen nach ihrer Niederkunft wöchentlich 18 Fr. erhalten. Marchet, a. a. O., S. 50.

199) „Der Sonntag allein reicht für diese Ausbildung nicht aus, die Abende der übrigen Werktage sind wegen Uebermüdung der jugendlichen Arbeiterinnen nach elfstündiger Arbeit zu einem erfolgreichen Unterricht nicht geeignet. Es ist daher von größter Wichtigkeit, den Abend der Sonnabende für diesen Unterricht zu gewinnen. Wo das Bedürfnis der Ausbildung der jungen Arbeiterinnen nicht durch freiwillige Einrichtungen befriedigt wird, bietet der neue § 120 (welcher Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird, den Fortbildungsschulen gleichstellt) die Möglichkeit des ortsstatutarischen Zwanges." Motive zum deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 S. 53.

200) Die Gesamtzahl der Mitte August 1890 im deutschen Reich in Fabriken und Ziegeleien und in den nach § 154 der bisherigen Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten gewerblichen Anlagen beschäftigten verheirateten Arbeiterinnen betrug nach einer besonderen Erhebung 130 079, davon in Preußen 54 556, Kgr. Sachsen 28 088, Bayern 14 314, Baden 7996, Elsaß-Lothringen 6822, Württemberg 4920, Thüringische Staaten 6023 (Reuß j. und ä. L. 3556). In den Spinnereien waren bei einer Gesamtzahl von 176 144 Arbeitern 18 211 verheiratete Arbeiterinnen (neben 26 452 jugendlichen Arbeitern und 65 067 männlichen, 66 414 ledigen oder verwittweten weiblichen Arbeitern über 16 J.) beschäftigt. Die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen in den Ziegeleien war 8070 unter 176 336 Arbeitern (15 709 j. A., 142 702 m., 9855 sonstigen w. A. über 16 J.). Kommissionsbericht a. a. O. S. 125 ff.

201) Für ein solches Verbot bes. Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 65 ff. mit eingehender Begründung.

202) In der Kommission des deutschen Reichstags zur Beratung des Gesetzentwurfs vom 6. Mai 1890 wurde der Antrag gestellt, gegenüber der Regierungsvorlage, welche für alle weiblichen Arbeiter eine gesetzliche Maximalarbeitszeit von elf Stunden enthielt, diese für verheiratete Frauen auf 10 Stunden festzusetzen. Von den Antragstellern wurde die Undurchführbarkeit der „differenziellen Behandlung" verheirateter und unverheirateter Arbeiterinnen bestritten. „Für verheiratete Frauen sei die Durchführung der zehnstündigen Arbeitszeit sogar leichter wie für junge Leute, weil 1. bestimmte Pausen nicht vorgeschrieben seien, 2. die Frauen nicht so oft mit Anderen Hand in Hand arbeiteten, 3. auch nicht so zahlreich beschäftigt seien wie junge Leute, endlich 4. die kürzere Arbeitszeit mehr durch Fleiß und Geschicklichkeit auszugleichen strebten, so daß ein Ausfall in der Produktion kaum entstehe. Meistens sei es leicht, den Verheirateten solche Arbeitsstellen zu geben, in denen die kürzere Arbeitszeit den ganzen Betrieb nicht störe. Vielfach werde nur ein Wechsel der Arbeitsstelle mit einer unverheirateten Arbeiterin notwendig sein. Uebrigens könne dem Bundesrat ja das Recht eingeräumt werden, Ausnahmen von der zehnstündigen Arbeitszeit vorzusehen, soweit dies thatsächlich durch den Betrieb gefordert werde". Der Antrag wurde in erster Lesung mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen, aber in zweiter Lesung auf dringendes Anraten der Vertreter der verbündeten Regierungen, welche auf die inzwischen angestellten Erhebungen (vgl. Anl. C zum Komm.Bericht S. 126 ff.), nach denen die Bedenken gegen eine abweichende Regelung der Arbeitszeit für verheiratete Frauen in den tatsächlichen Verhältnissen ihre Bestätigung gefunden hätten, abgelehnt. Kommissionsbericht a. a. O. S. 94 ff.

203) Vgl. die Litt. in § 36. Anm. 168.

weiblichen Arbeiter nicht geschützt sind, und bezüglich der Arbeit in Werkstätten; hier wird unterschieden, ob in der betr. Werkstätte auch Kinder resp. jugendliche Arbeiter beschäftigt sind oder nicht. In jenem Fall besteht für die weiblichen Arbeiter das gleiche Recht wie für jugendliche Arbeiter, in diesem Fall darf für sie der Arbeitstag an den fünf ersten Wochentagen nur von 6 U. Morgens bis 9 U. Abends (mit 4½ St. Pausen) und Sonnabends nur von 6 U. Morgens bis 4 U. Nachmittags (mit 2½ St. Pausen) währen. Besondere Schutzbestimmungen für Wöchnerinnen und Hausfrauen fehlen. Ges. vom 27. Mai 1878 Art. 15. 16. — Schweiz. Der Art. 15 des Ges. vom 23. März 1877 enthält die besonderen Schutzbestimmungen für die Arbeit von Frauen in Fabriken[204]. „Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden. Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie ½ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind, der Bundesrat wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen. Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.“ Außerdem die generelle Maximalarbeitszeit von 11 St. (resp. 10 St. an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen (Art. 11)[205]. — Oesterreich. Ges. vom 8. März 1885. In fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen (s. dar. oben Anm. 171): Verbot der Nachtarbeit (§ 96b), Ausnahmen, aber wenige, V. vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 86; die vorübergehend für die Textilindustrie gewährten Ausnahmen bestehen nicht mehr, s. V. vom 5. Juni 1886 und vom 8. Juni 1888), Maximalarbeitszeit 11 St., mindestens 1½ St. Pausen (§ 96a, Ausnahmen V. vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 85; ein erheblicher Teil der Ausnahmen hat als Uebergangsbestimmung aber nur während eines Jahres stattgefunden, jetzt nur noch ununterbrochene Betriebe). Außerdem allgemein: Verbot der Arbeit für Wöchnerinnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft (§ 94). Durch Min.Verordn. können gefährliche oder gesundheitsschädliche gewerbliche Verrichtungen bezeichnet werden, bei welchen weibliche Arbeiter gar nicht oder nur bedingungsweise beschäftigt werden dürfen (§ 94). Generelles Verbot der Sonntagsarbeit (§ 75, Ausnahmen V. vom 27. Mai 1885. R.G.Bl. Nr. 83). — Deutschland. Bisher und erst seit Ges. vom 17. Juli 1878 sehr dürftige Schutzbestimmungen: Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während 3 Wochen nach der Niederkunft (§ 135). Durch Verordnung des Bundesrats kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit untersagt (§ 139a. Bisher nicht geschehen) und ebenso wie für jugendliche Arbeiter (s. S. 708) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, die Arbeit gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden (§ 139a. Auf Grund des § 139a nur Verbot der Arbeit in Glashütten, in welchen vor dem Ofen gearbeitet wird (Bktm. vom 23. April 1879 betr. Glashütten), in Walz- und Hammerwerken bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke (Bktm. vom 23. April 1879 betr. Walz- und Hammerwerke), ferner bei der Herstellung des Drahts in Drahtziehereien (Bktm. vom 3. Februar 1886), bei der Anfertigung gewisser Gegenstände in Gummiwarenfabriken (Bktm. vom 11. Juli 1888) und einzelne Schutzbestimmungen (Bktm. vom 9. Mai 1888) für Arbeiterinnen in Cigarrenfabriken). Nach dem Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 und den Reichstagsbeschlüssen dagegen (vom 1. April 1892) für die Beschäftigung in Fabriken und diesen fortan (nach § 154 s. oben S. 704) gleichzustellenden Betrieben: Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit (s. unten § 41 S. 720). Maximalarbeitszeit von 11 St. mit mindestens 1 St. Mittagspause[206]), am Sonnabend und an Vorabenden der Festtage 10 St. und zugleich an diesen Tagen Schluß der Arbeitszeit 5½ U. Nachm. Verbot der Nachtarbeit (8½ U. A. bis 5½ U. M.) Von diesen Schutzbestimmungen sind Ausnahmen zulässig teils generell für gewisse Betriebe durch Bestimmung des Bundesrats (§ 139a, aber dann wöchentliche Maximalarbeitszeit in Ziegeleien 70 St., in andern Betrieben 65 St. und Maximalarbeitszeit für Nachtarbeit mit Schichtwechsel binnen 24 Stunden 10 St.) teils vorübergehend für den einzelnen Fall durch die Verwaltungsbehörden in bestimmten Grenzen und unter gewissen Cautelen (§ 138a 139). Schonzeit der Wöchnerinnen 4 Wochen, event. noch weitere 2 Wochen (s. Anm. 196). Der Bundesrat kann gesundheits- oder moralschädliche Arbeiten untersagen resp. bedingt zulassen (§ 139a). In § 120b[207]) noch einzige Schutzvorschriften im Interesse der Moral und

204) Vgl. die Anm. 170 S. 702.

205) Im Kanton Baselstadt ist durch kantonales Gesetz vom 11. Februar 1884 auch für Frauenspersonen, welche gegen Lohn oder als Lehrlinge in Werkstätten beschäftigt werden, die tägliche Arbeitszeit auf 11 Stunden, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf 10 Stunden beschränkt und die Nacht- und Sonntagsarbeit untersagt.

206) Der Reichstag nahm entgegen der Kommission die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag mindestens eine 1½stündige Mittagspause gewährt werden muß, an.

207) „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten, und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohne-

Sittlichkeit. Möglichkeit der Ausdehnung der Schutzbestimmungen durch Kais. Verordnung auf andere gewerbliche Betriebe (wie für jugendliche Arbeiter s. oben S. 708). — Frankreich. Ges. vom 2. Juni 1874. Für weibliche Arbeiter von 18—21 J. Verbot der Sonntags- und Festtagsarbeit, ferner in Hüttenwerken und Manufakturen Verbot der Nachtarbeit. — Niederlande. Ges. vom 5. Mai 1889. In Fabriken und allen Werkstätten: Maximalarbeitszeit 11 St. mit 1 St. Pause. Verbot der Sonntagsarbeit. Verbot der Nachtarbeit (von 7 U. A. bis 5 U. M.); Ausnahmen durch Kgl. Ver. unter gewissen Bedingungen zulässig). Schonzeit von 4 Wochen für Wöchnerinnen. Möglichkeit des Verbots gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Arbeit durch Kgl. Ver. — Luxemburg. Ges. vom 6. Dezember 1876. Verbot der Nachtarbeit. — Belgien. Ges. vom 13. Dezember 1889. Für weibliche Arbeiter unter 21 Jahren die gleichen Schutzbestimmungen wie für Kinder (s. oben § 36. S. 705). Schonzeit von 4 Wochen für Wöchnerinnen. — In Ungarn, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien keine besonderen Schutzbestimmungen. — Rußland. Nach den auch für Kinder und jugendliche Arbeiter (s. oben § 36. 37) geltenden Gesetzen, insbes. dem Ges. vom 24. Februar 1890: Verbot der Nachtarbeit in Textilfabriken wie für jugendliche Arbeiter von 15—17 J. (s. oben S. 709). — Vereinigte Staaten von Nordamerika. Maximalarbeitszeit in Fabriken in Wisconsin 8 St., in Massachusetts, Ohio, Minnesota, Dakota, Michigan 10 St. In Pennsylvanien Maximalarbeitszeit 60 St. pr. Woche für weibliche Arbeiter unter 21 J. in Baumwolle-, Wolle-, Seide-, Sackleinwand-, Flachs- und Papierfabriken.

5. Die Regelung der Arbeit von erwachsenen männlichen Arbeitern.

Vgl. die Lit. S. 663, S. 667, auch Marchet, a. a. O. S. 52 ff. Bitzer, Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen. 1872.

Die Frage ist hier, ob der Staat zu intervenieren habe, um eine übermäßige oder sonst gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Beschäftigung dieser Arbeiter zu verhindern.

§ 39. 1. Die Frage der Staatsintervention an sich. Unzweifelhaft gehört es zu den berechtigsten Forderungen der Arbeiterklasse, daß die Arbeitsdauer eine humane und die Arbeitsart keine die Gesundheit oder das Leben gefährdende sei (§§ 20. 21). Der einzelne industrielle Arbeiter kann für sich allein diese Forderung nicht realisieren. Er kann nicht, wenn in der größeren Unternehmung die Arbeitszeit eine übermäßige ist oder gesundheitsschädliche Arbeiten üblich sind, das ändern. Er hat nur die Wahl, ob er unter den in der Unternehmung bestehenden Arbeitsbedingungen und -verhältnissen eintreten resp. die Arbeit fortsetzen will oder nicht, und oft ist selbst diese Wahl für ihn illusorisch — wenn der Mangel an Existenzmitteln ihn treibt, Arbeit und Erwerb auch unter den für ihn ungünstigsten Verhältnissen zu suchen. Ebensowenig ist die Erfüllung jener Forderung von den Unternehmern zu erwarten. Sie könnte nur erfolgen durch eine alle Unternehmer beseelende humane Gesinnung und eine Einigung derselben. Wenn nun auch ein Teil derselben aus solcher Gesinnung bereit wäre, eine wirklich übermäßige Arbeitszeit zu verringern und gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Arbeiten nicht mehr vornehmen zu lassen, eventuell die nötigen Sicherheitseinrichtungen zu treffen, so wird es doch immer einen andern Teil geben, der dies nicht thut, der eben nur egoistisch sein Interesse, möglichst billig zu produzieren und seine Konkurrenten in der Beziehung zu übertreffen, befolgt. Dies Verhalten des einen Teils zwingt dann aber auch die Andern, um konkurrenzfähig zu bleiben, die humanen Maßregeln, sofern sie auf die Produktionskosten einen Einfluß üben, zu unterlassen.

Es gibt nur zwei Wege, jenes Ziel zu erreichen: die Coalition der Arbeiter und die Intervention des Staats durch die Gesetzgebung.

Die coalierten Arbeiter, namentlich wenn sie in Gewerkvereinen organisiert sind, können eine den Arbeitgebern, auch der Gesamtheit derselben in einem Gewerbszweige, eben

hin gesichert ist. In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein. Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann."

bürtige Macht sein und als solche mit diesen paktieren und sich bessere Arbeitsbedingungen und -verhältnisse verschaffen. Und daß sie dies vermögen, daß sie insbesondere eine Herabsetzung der Arbeitszeit, auch eine Verbesserung der Arbeitsart durchsetzen können, haben die Gewerkvereine in England [208]) und die großen Coalitionen der Arbeiter in Nordamerika [209]) gezeigt. Dieser Weg hat den großen Vorteil, daß auf ihm jede Aenderung der bisherigen Arbeitsbedingungen und -verhältnisse, welche den Unternehmern Kosten verursacht insbesondere ihre Produktionskosten erhöht oder ihren Betrieb erschwert, auf einer Verständigung der beiden Contrahenten beruht und daher keine Aenderung eintreten wird, welche den Reinertrag der Unternehmer über Gebühr verkürzt oder gar die Konkurrenzfähigkeit ihrer Unternehmungen gefährdet. Aber er hat auch seine Nachteile. Die Arbeiter müssen durch Kampf die Verbesserung ihrer Lage erringen und die Aenderungen sind nicht selten das Resultat erst langer erbitterter Kämpfe mit großen materiellen Opfern für beide Teile infolge von Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen. Unvermeidlich ist dabei, daß auch vergeblich berechtigte und unberechtigte Aenderungsversuche gemacht werden, welche den Arbeitern nur Opfer auferlegen und den Gegensatz verschärfen. Der Kampf kann durch richtige Organisation und Leitung der Gewerkvereine (§ 61) und durch Einigungsämter (§ 45) gemildert, aber nicht beseitigt werden. In allen Fällen führt der Weg nur allmählig zum erwünschten Ziele und ohne Unterbrechung nur dann, wenn die Arbeiter in Gewerkvereinen so organisiert sind, daß sie überhaupt die Macht haben, ihren berechtigten, für die Arbeitgeber an sich erfüllbaren Forderungen Geltung zu verschaffen. Diese Nachteile äußern sich länderweise, aber auch in demselben Lande in den einzelnen Industriezweigen in verschiedener Art und verschiedenem Grade.

Die staatliche Regelung ist an sich der friedliche, auch der kürzere Weg; jene Nachteile werden auf ihm vermieden. Aber die Schwierigkeit ist hier bei der Notwendigkeit, die qu. Normen den realen, in den Produktionszweigen sehr verschiedenen, auch wechselnden Verhältnissen anzupassen, diese Bestimmungen so zu treffen, daß nicht anderweitige Arbeiterinteressen oder berechtigte Ansprüche der Unternehmer verletzt werden. Daß der Staat zu einer solchen Intervention das Recht hat, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man nicht den heute überwundenen Standpunkt der Manchesterdoktrin einnimmt, daß der Staat nur Sicherheitsproduzent sein dürfe und solle, und kann auch nicht mit der Behauptung bestritten werden, daß die Intervention ein Eingriff in die persönliche Freiheit selbständiger Personen sei. Ist es die Aufgabe des Staats, für die Wohlfahrt Aller soweit zu sorgen, daß er die rechtlichen Vorbedingungen schaffe, damit die unteren Klassen durch eigene Kraft zu einer den humanen und sittlichen Anforderungen entsprechenden Existenz gelangen können, so hat der Staat, wenn unzweifelhaft und wider den Willen der Arbeiter die Arbeitszeit eine übermäßige ist, wenn die lange Dauer der Arbeitszeit, die Sonntags- und Nachtarbeit die Gesundheit der Arbeiter schädigen und die früher erwähnten weiteren Nachteile herbeiführen, oder wenn die Arbeit sonst durch schlechte Einrichtung der Arbeitsräume 2c. eine gesundheitsschädliche ist und wenn andererseits die Arbeiter sich nicht helfen können oder der Weg der Selbsthilfe mit großen Gefahren für den socialen Frieden verknüpft ist, nicht nur das Recht, sondern unter Umständen sogar die Pflicht, einen gemeinschädlichen Mißbrauch der Freiheit zu verhindern. Für die Frage nach dem Recht der Staatsintervention an sich ist es doch auch charakteristisch, daß fast kein Industriestaat die Beschäftigung der erwachsenen Männer völlig unbeschränkt gelassen hat; ein Teil, und darunter gerade diejenigen, welche wie die Schweiz, Nordamerika, England die persönliche

---

208) Vgl. auch G. Cohn a. a. O. in Hildebrand-Conrad, F. 3, S. 389 ff.

209) Vgl. dar. W. Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung 2c. S. 11 ff., Sartorius v. Waltershausen a. a. O. in Hildebrand-Conrad F. 4 S. 461 ff., 5 S. 107 ff., ders. Die Nordamerikanischen Gewerkschaften 2c., 1886. Ders., Der moderne Socialismus 2c. 1890.

Freiheit am höchsten zu achten behaupten, haben gesetzliche Vorschriften über die tägliche Arbeitszeit resp. Sonntagsarbeit und fast alle haben mindestens Vorschriften zur Verhinderung einer gesundheitsschädlichen Arbeit. Die Frage, ob und in welchem Maße die Staatsgewalt hier zu intervenieren habe, ist nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. Von diesem Standpunkte aus sind die einzelnen hier in Betracht kommenden Spezialfragen — und daher auch nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Staats — zu beurteilen und zu entscheiden.

§ 40. 2. Die Frage der allgemeinen gesetzlichen Regelung der täglichen Arbeitszeit[210]. Die Vorfrage ist zunächst, ob überhaupt das Bedürfnis nach einer Reform vorhanden ist d. h. ob resp. in welchem Umfange die Arbeitszeit eine übermäßige, das physische, sittliche und geistige Leben der Arbeiter schädigende ist. Die Frage kann nur durch eine umfassende, sich auf alle Unternehmungen erstreckende Enquete entschieden werden. Eine solche Enquete ist die erste und eine absolute Aufgabe jedes Staats.

Erweist die Enquete das Reformbedürfnis, so ist für eine allgemeine gesetzliche Regelung (die nur in der Vorschrift einer Maximalarbeitszeit bestehen und nur für die Arbeiter, die außerhalb ihrer Wohnung thätig sind, in Frage kommen kann) die überhaupt bei jeder staatlichen Schutzbestimmung bezüglich der Arbeitsbedingungen vorhandene Schwierigkeit, sie einerseits dem Interesse der Arbeiter entsprechend zu gestalten andererseits nicht durch die gesetzliche Bestimmung berechtigte Interessen der Unternehmer zu verletzen, hier in einem höheren Grade vorhanden. Das Interesse der Arbeiter fordert, daß die Arbeitszeit keine übermäßige sei, daß aber auch durch die Gesetzgebung nicht ihr Einkommen verkürzt werde; das berechtigte Interesse der Unternehmer ist, daß nicht der Reinertrag der Unternehmung über Gebühr verringert oder gar die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen vernichtet werde. Soll diesen Interessen wirksam entsprochen werden, so genügt keinenfalls nur die generelle Bestimmung einer Maximalarbeitszeit z. B. von 11 oder 10 Stunden effektiver Arbeit, sondern müssen auch Ausnahmen zu Gunsten einer längeren Arbeitszeit gestattet werden; teils generelle (z. B. für Reparaturarbeiten, Revision, Reinigung, Instandhaltung der Maschinen und Fabrikräume und andere Hilfsarbeiten), teils für einzelne Gewerbe. In einzelnen Industriezweigen, in welchen die Körperkräfte besonders stark in Anspruch genommen werden, werden auch zu Gunsten einer kürzeren Arbeitszeit (von 9, 8, unter Umständen noch weniger Stunden) Ausnahmen nicht zu vermeiden sein. Außerdem aber können weitere Ausnahmen für einzelne Unternehmungen resp. für einzelne Gegenden notwendig werden. Diese Umstände stellen der Staatsgewalt, namentlich in großen Staaten, für die hier notwendige Spezialisierung und Individualisierung eine kaum zu lösende Aufgabe. Da nun die Arbeiter in der Coalitionsfreiheit das Mittel haben, eine ihren Interessen entsprechende Arbeitszeit durchzusetzen, so wird es im allgemeinen zweckmäßiger sein, sie auf den Weg der Selbsthilfe zu verweisen und es ihnen zu überlassen, durch Vereinigung, insbesondere durch Gründung von Gewerkvereinen, inhumane Arbeitszeiten zu beseitigen. Diese Politik schließt aber nicht aus, daß nicht ausnahmsweise für einzelne Gewerbe, in welchen nachweislich durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit gesetzlich oder (richtiger) durch Verwaltungsverordnung bestimmt wird. Gegen diese an sich durchaus gerechtfertigte Staatsintervention lassen sich begründete Bedenken bezüglich der praktischen Durchführbarkeit nicht erheben. Auf diese Politik kann sich ein Staat um so eher beschränken, wenn er die Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter geregelt hat. Diese sind wesentlich und in großer Zahl in Industriezweigen beschäftigt, in welchen

210) Vgl. dar. insbes. auch Sartorius v. Waltershausen a. a. O. in Hildebrand Conrad J. 5 S. 127, G. Cohn a. a. O., ebend. J. 3 S. 388 ff., J. 6 S. 39 ff. Fr. J. Neumann in S. d. V. f. S. 4 S. 16 ff. K. Baumbach, Der Normalarbeitstag 1885. M. Hirsch, Arbeiterschutz ꝛc. S. 15 ff. Hitze, Schutz dem Arbeiter S. 89 ff. (für einen gesetzlichen Maximalarbeitstag).

bei völliger Betriebsfreiheit die Arbeitszeit übermäßig ausgedehnt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich derselben wirken auch indirekt auf die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter ein, einmal insofern viele Unternehmer nach der Lage ihres Betriebs die männlichen Arbeiter allein nicht längere Zeit beschäftigen können, sodann weil allgemein die Agitationskraft der Arbeiter durch jene Staatsintervention gestärkt wird [211]).

Anders ist die Sachlage, wenn keine Coalitionsfreiheit besteht oder trotz derselben nicht zu erwarten ist, daß die Arbeiter durch Selbsthilfe die an sich notwendige Verkürzung der Arbeitszeit erringen werden oder wenn in dem betreffenden Lande eine solche Agitation der Arbeiter den socialen Frieden in gemeingefährlicher Weise bedroht und andererseits der Mißstand übermäßiger Arbeitszeit einen solchen Grad und Umfang zeigt, daß eine Beseitigung desselben zu einer dringlichen und unabweisbaren Pflicht wird. Hier muß es als die Aufgabe und Pflicht der Staatsgewalt bezeichnet werden, trotz jener Schwierigkeiten durch gesetzliche Normen die Uebelstände zu heben mindestens zu verringern.

Gesetzgebung. Die hier befürwortete Politik hat England befolgt und bei ihr ist dort ein befriedigender Zustand erreicht worden. Auch in Deutschland haben die Bundesregierungen in dem Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Maximalarbeit nicht vorgesehen und die Kommission hat die Anträge auf eine solche abgelehnt [212]). Der Gesetzentwurf enthält nur die vom Reichstag genehmigte neue allgemeine Bestimmung: Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden" (§ 120e). Gesetzliche Beschränkungen der täglichen Arbeitszeit existieren m. W. nur in folgenden Staaten. In der Schweiz wurde für Fabriken [213]) durch das Ges. vom 23. März 1877 ein Normalarbeitstag eingeführt (nachdem ein solcher schon in Glarus von 12 St. durch Ges. vom 10. August 1864, von 11 St. durch Ges. vom 29. September 1874, in Baselstadt von 12 St. durch Ges. vom 15. November 1869 und in Tessin von 12 St. durch Verord. vom 20. August 1873 bestanden hatte [214]). Nach Art. 11 darf die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages nicht mehr als 11 St., an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 St. (aus-

211) Gegen die gesetzliche Normierung spricht auch, daß eine solche die Gefahr hat, in denjenigen Industrieen, welche bereits eine kürzere Arbeitsdauer haben, eine Verlängerung derselben herbeizuführen. Die Einführung eines elfstündigen Normalarbeitstages z. B. in Deutschland könnte für eine größere Zahl von Arbeitern diese Wirkung haben; begreiflich daher, daß die Socialdemokratie als Minimum den zehnstündigen Maximalarbeitstag fordert.

212) S. dar. Kommissionsbericht a. a. O. S. 88 ff. Im J. 1889 brachten im deutschen Reichstage die Abgeordneten Lieber und Hitze (hervorragende Vertreter des Centrums) einen Antrag auf gesetzliche Bestimmung einer Maximalarbeitszeit von 11 St. ein, welcher einer besonderen Kommission zur Prüfung überwiesen, aber von dieser bis zum Schluß des Reichstags nicht mehr erledigt wurde. Für eine gesetzliche Normierung und zwar für einen Maximalarbeitstag zunächst von 11 St., der im Laufe der Zeit unbedingt auf 10½ St. und später auf 10 St. herabzusetzen sei, trat auch der nationalliberale Abgeordnete und Großindustrielle W. Oechelhäuser (s. auch dessen Sociale Tagesfragen 1889. S. 51 ff.) ein, aber er befürwortete eine andere Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen. Sein Gegenantrag lautete: „Die Beschäftigung der Fabrikarbeiter darf innerhalb 24 Stunden die Dauer von 11 Stunden nicht überschreiten. Eine zeitweise Verlängerungsdauer kann im Wege des Uebereinkommens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern festgesetzt werden, wenn dieselbe durch eine zeitweise Verkürzung der Beschäftigungsdauer in der Weise ausgeglichen wird, daß innerhalb eines Zeitraums von 26 Wochen der Durchschnitt der auf einen Arbeitstag entfallenden Arbeitsstunden die vorgeschriebene Zahl nicht übersteigt. Bei Berechnung dieses Durchschnitts kommen Tage, an welchen der Betrieb vollständig geruht hat, nicht in Anrechnung. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf einzelne Arbeiter, welche mit Arbeiten betraut sind, die vor oder nach dem eigentlichen Fabrikbetrieb vorgenommen werden müssen, um den regelmäßigen Gang des letzteren zu ermöglichen. Für solche Fabrikationszweige, welche für die darin beschäftigten Arbeiter mit besonderen, je nach der Dauer der Beschäftigung zu- oder abnehmenden Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, kann durch Beschluß des Bundesrats die Dauer der innerhalb 24 Stunden zulässigen Beschäftigung auf eine geringere als die Zahl von 11 St. festgesetzt werden ꝛc."

213) S. die Anm. 170 S. 702.

214) In Zürich wurde 1870 ein Gesetzentwurf, welcher die Arbeitszeit für Erwachsene auf 12 St. beschränkte, am 21. Januar vom Kantonsrat angenommen, aber vom Volke verworfen; das gleiche Schicksal hatte 1873 ein neuer Gesetzentwurf, welcher den elfstündigen Arbeitstag einführen wollte. Aehnlich ging es 1868 in Thurgau, 1873 in St. Gallen. Vgl. Furrer, Volksw. Lexikon der Schweiz Bd. I. Art. Fabrikwesen S. 591 ff.

genommen Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen, Art. 12) betragen und bei gesundheitsschädlichen sowie bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter gefährdet sind, kann der Bundesrat dieselbe nach Bedürfnis reduzieren, bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist[215]. Aber die Durchführung jener Bestimmung stieß schon in dem kleinen Lande auf große Schwierigkeiten[216], die auch heute noch nicht ganz überwunden sind. Ueberzeitbewilligungen (vorübergehend zulässig) sind nicht selten; andererseits hat eine größere Zahl von Fabriken nur eine Arbeitszeit von 10 St. Nach dem Vorbild der Schweiz hat auch Oesterreich durch das Gesetz vom 8. März 1885 (§ 96a) für fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen den elfstündigen Normalarbeitstag mit Arbeitspausen, mindestens 1½ Stunden, eingeführt (dazu V. vom 27. Mai 1885 R.G.Bl. No. 82); doch kann der Handelsminister im Einverständnis mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern diejenigen Gewerbskategorien im Verordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist und ist die Liste derselben von 3 zu 3 Jahren zu revidieren. (Dies geschah durch V. vom 27. Mai 1885 R.G.Bl. N. 85 für ununterbrochene Betriebe bezüglich derjenigen Arbeiter, bezw. Arbeitsleistungen, welche mit dem kontinuierlichen Betriebe zusammenhängen, auf unbestimmte Zeit, aber mit Regelung des Schichtwechsels, ferner für 9 Gewerbekategorien auf die Dauer eines Jahres; diese Frist wurde durch V. vom 8. Februar 1886 bis zum 11. Juni 1888, aber nach Ablauf derselben nicht mehr verlängert). Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei den Kategorien von Gewerbsunternehmungen, für welche im Sinne der § 75 und 96b der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist[217], behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtenwechsel die Arbeitszeit zu regeln. (Geschehen durch V. vom 27. Mai 1885 § 3 R.G.Bl. N. 85.) Vorübergehende ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit in dringenden gesetzlich bestimmten Fällen mit Genehmigung der politischen Landesbehörde resp. der Gewerbsbehörde erster Instanz zulässig. § 74a verordnet für alle Unternehmungen, daß den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen, mindestens 1½ St., zu gewähren sind, aber die V. vom 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 82) hat auch davon Ausnahmen vorgesehen. In Frankreich bestimmte das Gesetz vom 9. September 1848[218] für alle Arbeiter in Fabriken und Hüttenwerken eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden aber das Gesetz ist nicht ausgeführt worden. In Nordamerika[219] besteht ein Normalarbeitstag von 10 St. für alle Arbeiter in Nebraska, von 10 St. für gewisse Fabriken in Pennsylvanien und New-Jersey. Außerdem haben eine Reihe von Staaten einen sog. legalen Arbeitstag von 10 St. (Ohio, Maine, Rhode-Island, New-Hampshire und Minnesota) resp. 8 St. (Pennsylvanien, Connecticut, Illinois, California, Wisconsin, New-York) aber mit der Maßgabe, daß derselbe nur gilt, wenn nicht vertragsmäßig, was statthaft ist, eine längere Arbeitszeit verabredet ist. Mit dieser Klausel besteht auch der achtstündige Arbeitstag (Ges. vom 25. Mai 1868) für alle Werkstätten der Unionsregierung.

§ 41. 3. Etwas anders liegt die Frage der Sonntags-[220] und Nachtarbeit. Zunächst ist hier absolut eine Staatsintervention geboten und zwar in der Richtung, daß, wo Sonntags- oder Nachtarbeit stattfindet, ein Schichtwechsel der Arbeiter (§ 20 S. 665) gesetzlich vorgeschrieben werden sollte. Diese Vorschrift rechtfertigt sich durch die Nachteile des Mangels eines Schichtwechsels für das physische, geistige und sittliche Leben der Arbeiter und ist völlig unbedenklich, weil durch sie weder Unternehmer noch Arbeiterinteressen geschädigt werden können.

Was sodann die weitere Frage betrifft, ob die Staatsgewalt auch sonst die Sonntags- und Nachtarbeit regeln und insbesondere gesetzlich einschränken solle, so ist hier gegenüber der vorher erörterten Frage der täglichen Arbeitszeit hervorzuheben, daß die Thatsache der Sonntags- und Nachtarbeit da, wo nicht zwingende Gründe ihre Beseitigung ausschließen, ein viel schwerer wiegender Uebelstand für die Arbeiter ist und zu einem um so stärkeren Vorwurf gegen die bestehende Betriebsorganisation und Rechtsordnung wird, als einer

215) „Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben." Art. 11. Ges. von 1877.

216) Vgl. G. Cohn a. a. O. in Hildebrand-Conrad J. 3 (1881) S. 398 ff. J. 6 (1883) S. 56 ff.

217) Nach § 96a Unternehmungen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren unthunlich ist oder bei denen die zwingende Notwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die zeitweiligen Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt. Nach § 75 auch solche, bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

218) Ausnahmen bestimmte das Dekret vom 17. Mai 1851.

219) Vgl. darüber W. Cave Tait a. a. O. S. 122 ff.

220) Vgl. auch Elster in Hildebrand-Conrad 11 (1885) S. 439 ff.

gesetzlichen Regelung nicht entfernt solche Schwierigkeiten entgegenstehen wie der rationellen Regelung einer Maximalarbeitszeit. Aber auf der andern Seite ist auch die gesetzliche Regelung dieser Arbeitsverhältnisse doch nicht so einfach und die Staatsintervention nicht so absolut zu rechtfertigen, wie es von mancher Seite geschieht — wenigstens, wenn der Gesetzgeber den realen Verhältnissen und den berechtigten Interessen und Ansprüchen voll entsprechen will. Auch die Rücksicht auf die Sonntagsheiligung, so dringend dieselbe gerade für diese Klassen zu wünschen ist, kann leider hier nicht allein ausschlaggebend sein.

Es ist zu unterscheiden zwischen regelmäßiger, kontinuierlicher und nur vorübergehend nur zeitweise im Jahr stattfindender Sonntags- und Nachtarbeit.

Unmöglich ist ein absolutes Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit. Es giebt Industriezweige, in denen der technische Produktionsprozeß den ununterbrochenen Betrieb erfordert (hauptsächlich Betriebe mit ununterbrochenem Feuer) und in denen diese Arbeit daher nicht zu verhindern ist, wenn überhaupt ein Betrieb in diesen Unternehmungen stattfinden soll. Und es gibt ferner gewisse, für den Betrieb unbedingt notwendige Arbeitsleistungen (Bewachung der Betriebsanlagen, regelmäßige Reinigungsarbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist), die auch, wenn Nachts oder Sonntags nicht regelmäßig gearbeitet wird, nur in dieser Zeit vorgenommen werden können. In diesen Fällen kann an ein gesetzliches Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit nicht gedacht werden; die notwendigen Schutzbestimmungen müssen sich hier auf die Vorschrift des Schichtwechsels und auf eine den Forderungen der Humanität entsprechende obrigkeitliche Regelung desselben beschränken. Bezüglich der andern industriellen Unternehmungen aber kommt, wie berechtigt auch an sich die Forderung ist, daß Sonntags und Nachts regelmäßig nur da gearbeitet werden sollte, wo der technische Produktionsprozeß den ununterbrochenen Betrieb absolut erfordert, doch für die Frage der staatlichen Intervention und des gesetzlichen Verbots der regelmäßigen Sonntags- und Nachtarbeit auch in Betracht, ob eventuell durch ein solches Verbot die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen gefährdet oder der Reinertrag der Unternehmer über Gebühr verringert oder das Einkommen der Arbeiter so verkürzt werden würde, daß dieser Nachteil größer wäre, als die im Schichtwechsel erfolgende Sonntags- und Nachtarbeit. In diesen Fällen würde das gesetzliche Verbot nicht zu rechtfertigen, vielmehr die allein richtige Politik sein, die Regelung dem freien Vertrag der Contrahenten zu überlassen. Soweit aber diese Wirkungen nicht zu erwarten, steht dem gesetzlichen Verbot kein Bedenken entgegen und würden die Vorteile desselben für die Arbeiterklasse seinen Erlaß rechtfertigen. Als die Aufgabe jeder Staatsgewalt muß es deshalb bezeichnet werden, zunächst durch eine entsprechende Enquete festzustellen, in welchen Gewerben die Sonntags- und Nachtarbeit entbehrlich ist, in welchen nicht, und auf Grund derselben dann in jenen die regelmäßige Sonntags- und Nachtarbeit zu verbieten [221]).

Aber auch nur die regelmäßige. Die nur vorübergehend, zeitweise im Jahr stattfindende Sonntags- und Nachtarbeit ist an sich, jedenfalls wenn sie nur an einem kleineren Teil der Sonntage und Nächte erfolgt, ein erheblich geringerer socialer Mißstand. Eine solche kann in manchen Industriezweigen ohne schwere Schädigung der Unternehmer und Arbeiter nicht vermieden werden z. B. in Industriezweigen, welche eine gewisse „Saison" haben, in der sich die Aufträge besonders häufen (Chocolade- und Bonbonfabriken, Cartonnagefabriken vor Weihnachten, Düngerfabriken zur Zeit der Aussaat ꝛc.) oder welche mit der Ernte rechnen müssen (sog. Campagneindustrien, Rübenzucker, Cichorien-, Konservenfabriken), oder welche ausschließlich mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Trieb-

221) Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Betriebsweise, die ständig wechselnden Anforderungen der Technik und die Unterschiede der hier maßgebenden Verhältnisse auch in den einzelnen Unternehmungen desselben Gewerbes ist es nicht zu vermeiden, auch Ausnahmen zuzulassen, die Entscheidung darüber muß auf der Grundlage gesetzlicher Normen der Verwaltung überlassen werden. Vgl. auch Motive zum deutschen Gesetzentwurf zum 6. Mai 1890 a. a. O. S. 30 ff.

werken arbeiten; ebenso sind in großen Unternehmungen ausnahmsweise gesteigerte Leistungen erforderlich (in Folge vorhergegangener Betriebsstörungen, außerordentlicher Aufträge, bestimmter Ordres wenn z. B. die Lieferung zur bestimmten Zeit im Seehafen eintreffen muß ꝛc.), sollen nicht Verlust der Kundschaft oder des betreffenden Auftrages oder die Zahlung einer Conventionalstrafe oder andere Schädigungen den Unternehmer treffen. Andere Fälle sind Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, ferner Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind und nicht mehr an Werktagen vorgenommen werden können. Auch die Ausführung von Reparaturen, die ausnahmsweise Revision, Reinigung und Instandhaltung der Maschinen und Fabrikräume kann unter Umständen nur Sonntags oder Nachts geschehen. In solchen Fällen müssen teils nach allgemeiner gesetzlicher Bestimmung, teils mit besonderer Erlaubnis einer dazu qualifizierten Behörde ausnahmsweise Sonntags- und Nachtarbeit zulässig sein.

Gegenwärtige Gesetzgebung. Bezüglich der Nachtarbeit hat allein die Schweiz gesetzliche Schutzvorschriften. Bezüglich der Sonntagsarbeit[222]) haben bisher nur die schweizerische und österreichische Gesetzgebung in den Gewerbegesetzen ausdrückliche Schutzvorschriften. In der Schweiz ist nach Art. 13 des Fabrikgesetzes von 1877 die Nachtarbeit (von 8 U. A. bis 6 resp. 5 U. M.) nur ausnahmsweise zulässig; regelmäßige Nachtarbeit darf nur mit Erlaubnis des Bundesrats in Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern[223]), und nur so stattfinden, daß die Arbeitszeit eines Arbeiters während 24 Stunden nie 11 St. überschreiten darf. Ebenso ist nach Art. 14 die Sonntagsarbeit, Notfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen „in solchen Etablissementen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern", mit Bewilligung des Bundesrats. Für Sonntags beschäftigte Arbeiter muß jeder zweite Sonntag frei bleiben. Die Kantonalgesetzgebung kann noch an weiteren Festtagen (aber höchstens 8 im Jahr) die Arbeit untersagen. In Oesterreich verbietet § 75 des Ges. vom 8. März 1885 jede gewerbliche Arbeit an Sonntagen (ausgenommen Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen) und muß an Feiertagen den Hilfsarbeitern die nötige Zeit gewährt werden, um den ihrer Konfession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen, aber die Regierung darf Ausnahmen von jenem Verbot bei „Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist", gestatten. Dies ist für zahlreiche Gewerbe ganz oder teilweise durch V. vom 27. Mai 1885 (R.G.Bl. Nr. 83), ergänzt bezw. abgeändert durch V. vom 30. Juli und 21. September 1885, geschehen. In England ist schon nach gemeinem Recht und insbesondere nach einem Gesetz Karls I. von 1649 (umfassenderes Gesetz Karls II. von 1676) die Sonntagsarbeit allgemein untersagt, ausgenommen in Fällen der absoluten Notwendigkeit und bei Werken der Barmherzigkeit; sie kommt bei industriellen Arbeitern nur vor, wo sie aus technischen Gründen nicht vermieden werden kann; ebenso in Nordamerika. Die Nachtarbeit ist in England durch die Organisation der Arbeiter auf das unvermeidliche Maß reduziert. In Deutschland bestimmte bisher die Gewerbeordnung § 105) nur: „Zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht." Aber in den Einzelstaaten bestehen überall teils gesetzliche teils administrativ-polizeiliche Beschränkungen der Sonntags- und Festtagsarbeit. Nach der dem Reichstag vorgelegten Zusammenstellung (Reichstag 1885/6 Anl. No. 71) ist fast überall die geräuschvolle oder öffentlich hervortretende gewerbliche Arbeit völlig oder doch für einen Teil des Sonn- und Festtages verboten. Außerdem aber ist die Sonntagsarbeit in Fabriken überhaupt verboten (Ausnahmen mit obrigkeitlicher Erlaubnis, wo technische Rücksichten oder Gründe „von überwiegender Wichtigkeit" die Arbeit gebieten) in den Preußischen Regierungsbezirken Stettin, Posen, Bromberg, Trier und in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen,

222) S. dar. die Litt. in § 36 Anm. 168 und insbesondere H. Soetbeer, Die Sonntagsarbeit im deutschen Reich in Hildebrand Conrad J. 51 (1888) S. 241 ff.

223) Als solche Fabriken, in denen Nacht und eventuell auch Sonntagsarbeit zulässig ist, wurden vom Bundesrat bisher anerkannt: Papier- und Holzstofffabriken (für Holländer und Papiermaschinen), Glashütten, metallurgische Etablissemente, Thonwarenfabriken, Gasanstalten, chemische Fabriken (gewisse Branchen), Salinen, Buchdruckereien, Ziegeleien, Gerbereien, Leim- und Gelatinefabriken (Arbeit an Sonntagen Morgens), Cementfabriken, Sprit- und Preßhefefabriken, (unter Ausschluß der Sonntagsarbeit), einzelne Färbereien, Milchsiedereien (nur Sonntagsarbeit), sowie einige vereinzelte Fabriken verschiedener Art. Vgl. Furrer, Volksw. Lexikon der Schweiz Bd. I. S. 608.

Rheinprovinz, ferner in Nassau. Noch weitergehende Verbote, teils aus Gründen der Sonntagsheiligung, teils zum Schutz der Arbeiter für gewerbliche Unternehmungen in Bayern (V. vom 30. Juli 1862), Sachsen (Ges. vom 10. Sept. 1870), Württemberg (V. vom 27. Dez. 1871), Braunschweig (Ges. vom 22./31. Dez. 1870), Altenburg (Ges. vom 3. April 1882), Anhalt (Ges. vom 23. April 1880), Schwarzburg-Rudolstadt (V. vom 9. März 1855), Reuß ä. L. (V. vom 30. Aug. 1876, V. vom 2. Febr. 1878), Reuß j. L. (Ges. vom 25. Mai 1878). Der Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 regelt neu (§§ 105a–h) die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen. Nach demselben und nach den Reichstagsbeschlüssen ist die Arbeit an Sonn- und Festtagen in allen industriellen Betrieben und Werkstätten (auch auf Zimmerplätzen, bei Bauten 2c.) – ausgenommen Apotheken – verboten (Ruhezeit für jeden Sonn- und Festtag mindestens 24 St., für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36 St., für das Weihnachts-, Oster-, Pfingstfest 48 St.; die Ruhezeit ist von 12 U. N. zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 U. A. des zweiten Tages dauern; in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann sie spätestens um 6 U. A. des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 U. M. des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht). Das Verbot erstreckt sich nicht 1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen; 2. auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur für einen Sonntag; 3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werkthätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1–4 an Sonn- und Festtagen stattfindet. (Dauern die Arbeiten zu 3. und 4. länger als drei Stunden, oder hindern sie die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes, so muß jeder Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 St. oder an jedem zweiten Sonntage mindestens von 6 U. M. bis 6 U. A. von der Arbeit freigelassen werden; Ausnahmen durch die untere Verwaltungsbehörde unter gewissen Voraussetzungen zulässig). Der Bundesrat kann die Sonntags- und Festtagsarbeit gestatten für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind (aber für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen über die Freilassung an jedem zweiten resp. dritten Sonntag). Weitere Ausnahmen von dem Verbot sind zulässig durch die höheren Verwaltungsbehörden für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten (§ 105e) und durch die unteren Verwaltungsbehörden für bestimmte Zeit, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt (§ 105f). Durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats kann das Verbot der Sonn- und Festtagsarbeit auch auf andere Gewerbe ausgedehnt werden (§ 105g). Der Zeitpunkt, an welchem diese Bestimmungen ganz oder teilweise in Kraft treten, wird durch Kaiserl. Verordnung bestimmt. In Schweden und Norwegen verbietet das allgemeine Strafgesetzbuch die Sonntagsarbeit, Notfälle ausgenommen, sofern die Arbeit zu andrer Zeit verrichtet werden kann. In den übrigen Staaten[224]) bestehen keine gesetzlichen Beschränkungen der Sonntagsarbeit für erwachsene männliche Arbeiter.

§ 42. 4. Anders wie die Frage der allgemeinen gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit liegt auch die Frage der Verhinderung einer gesundheitsschädlichen oder sonst gefährlichen Arbeit[225]) durch den Staat. Soweit durch eine staatliche Intervention (Vorschriften und Kontrole) ein Schutz gegen solche Arbeit gewährt werden kann,

224) In Ungarn ist nach den österreichischen Bestimmungen ein Gesetzentwurf betr. die Sonntagsruhe erschienen. Das Gewerbegesetz von 1884 enthält nur die Bestimmung (§ 89), daß der Gewerbetreibende verpflichtet ist, dem Gehilfen dazu Zeit zu lassen, daß er an Feiertagen seiner Religion dem Gottesdienst beiwohnen könne. Ueber den Entwurf s. H. Braun in s. Archiv für sociale Gesetzgebung III S. 359 ff.

225) Vgl. § 21 und die dort angebene Litteratur, ferner K. Morgenstern, Einrichtungen und Schutzvorkehrungen zur Sicherung 2c. der in gew. Etablissements beschäftigten Arbeiter. 1883. P. Dehn, Arbeiterschutzmaßregeln gegen Unfall- und Krankheitsgefahren. 1882. F. Woas, Schutzvorkehrungen in gewerblichen Anlagen 2c. im Arbeiterfreund XX (1882) S. 95 ff. H. Albrecht, Der gesetzliche Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in J. f. G. V. 14 (1890) S. 127 ff. E. Nüsperli, Apparate und Einrichtungen zum Schutze von Fabrikarbeitern gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. 1883. H. Bunel, Etablissements insalubres, incommodes et dangereux. Paris 1887.

wird man dieselbe als ein unabweisbares Recht der arbeitenden Klasse und als Pflicht der Staatsgewalt hinstellen müssen. Aber die Gesetzgebung kann hier nicht für die industriellen Unternehmungen die zu jenem Zweck notwendige Unmasse von Spezialbestimmungen erlassen, sie muß sich im wesentlichen auf das generelle Verbot solcher Arbeit, auf einzelne allgemeine gewerbehygienische Normen[226]) und auf die Verpflichtung der Unternehmer, die entsprechenden Einrichtungen nach obrigkeitlicher Anordnung zu treffen, beschränken, der Verwaltung dagegen muß es vorbehalten bleiben, teils durch Ausführungsverordnungen teils durch die Arbeitsinspektionen im Einzelnen die Arbeiter in dieser Hinsicht wirksam zu schützen.

In England enthalten die Art. 3—9 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom 27. Mai 1878 allgemeine gesundheitliche Anordnungen und Sicherheitsvorschriften in Bezug auf Fabriken und Werkstätten und die Art. 33—37 einzelne Spezialvorschriften. Auf Grund derselben wird der Arbeiterklasse der an sich mögliche Schutz durch die Fabrikinspektion gewährt. Aehnlich in der Schweiz (Art. 2, 3 des Ges. vom 23. März 1877[227])) und in Oesterreich (seit Ges. vom 8. März 1885, Gew.Ord. § 74[228]). In Ungarn enthält das Gewerbeges. von 1884 die Verpflichtung jedes Fabrikbesitzers auf seine Kosten alle Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, welche im Hinblick auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Anlage zur möglichsten Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen (§ 114). In Deutschland hatte bisher die Gewerbeordnung nur die allgemeine Bestimmung: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Darüber welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrats Vorschriften erlassen werden[229]). Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen

---

226) S. dar. auch Albrecht a. a. O. S. 159 ff.

227) Art. 2: „In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden. Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei. Diejenigen Maschinenteile und Triebriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen. Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden." Art. 3: „Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Kantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntnis zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, daß die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Theilen Genüge leiste. Die Eröffnung der Fabrik bezw. des neuen Betriebes, darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche bei Fabrikanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu knüpfen hat. Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremptorischen Frist, oder je nach Umständen unter Suspendierung der Betriebsbewilligung, die Abstellung der Uebelstände verfügen. Ueber Anstände zwischen der Kantonsregierung und Fabrikinhabern entscheidet der Bundesrat. Der Bundesrat erläßt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Spezialreglemente. In Bezug auf die Baupolizei bleiben, immerhin unter Beobachtung obiger gesetzlicher Vorschriften, die kantonalen Gesetze in Kraft."

228) „Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind. Insbesondere hat der Gewerbsinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen und dergl. derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann. Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbsinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglicht licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende, sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei."

229) Geschehen nur durch Bekm. vom 11. Juli 1884 betr. Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern mit weißem Phosphor, vom 12. April

Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen." (§ 120.) Aber diese Bestimmung ist durch den Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 und die Reichstagsbeschlüsse nach dem Vorgang von England, der Schweiz und Oesterreich näher spezialisiert: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind." (§ 120a). Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, für einzelne Anlagen die Ausführung der zur Durchführung dieser Grundsätze erforderlichen und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbaren Maßnahmen anzuordnen. (§ 120d.) Durch Beschluß des Bundesrats (event. durch Anordnung der Landescentralbehörde oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden) können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung dieser Grundsätze zu genügen ist (§ 120e). In Schweden schon besondere Schutzbestimmungen in V. vom 25. November 1874, Bauordnung für die Städte vom 8. Mai 1874, V. vom 18. Februar 1870, neuerdings weitgehende in dem besonderen Schutzgesetz vom 10. Mai 1889[230]. In Finnland neuerdings auch spezielle Schutzbestimmungen im Ges. vom 15. April 1889 § 1—6, dazu V. vom 15. April 1889[231]. In Dänemark einzelne Schutzbestimmungen in dem Ges. vom 12. April 1889 betr. die Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen. In Frankreich gibt es nach dem Ges. vom 2. Juni 1874 nur Schutzbestimmungen für Anlagen, in denen die im Gesetz geschützten Personen, jugendliche Arbeiter und minderjährige Mädchen, beschäftigt sind. In Nordamerika haben nur 6 Staaten Bestimmungen, aber außer Massachussets ganz dürftige[232].

6. Die Regelung der Arbeitsordnungen (Fabrikordnungen).

F. J. Neumann, Die deutsche Fabrikgesetzgebung 2c. 1873. S. 77 ff. F. Bitzer, Der freie Arbeitstag und die Arbeitsordnungen. 1872. D. Steinert, Normen zur Benutzung bei Aufstellung von Fabrikordnungen. 1883. Concordia, Jahrg. 1871—1873. Engels, Lage der arbeitenden Klassen S. 218 ff. P. Dehn, Arbeitsordnungen in Concordia, 1890. Hatschek, Ueber Fabriksordnungen. 1884.

§ 43. In jeder Fabrik und auch in anderen größeren gewerblichen Unternehmungen ist es dringend wünschenswert, 1. daß ein besonderes schriftliches Reglement (Arbeitsordnung, Fabrikordnung) über die innere Ordnung in der Unternehmung und über die wesentlichen für alle Arbeiter oder ganze Arbeiterklassen geltenden Bedingungen des Arbeitsvertrags, namentlich auch über das Verhalten der Arbeiter bestehe, in welchem die Rechte und Verbindlichkeiten der Arbeiter bestimmt werden, damit darüber kein Zweifel obwalte und vielen Streitigkeiten vorgebeugt werde, und 2. daß dies Reglement dem Arbeiter beim Beginn der Arbeit mitgeteilt werde, damit er seine Rechte und Pflichten in der Unternehmung, in die er eintritt, kenne. Eine solche Arbeitsordnung muß namentlich Bestimmungen enthalten über die Dauer der Arbeitszeit (Anfang, Ende, Pausen), Zeit der Abrechnung und Auszahlung der Löhne, über Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonals, über das Verhalten der Arbeiter während der Arbeit insbesondere auch über Befolgung von Vorsichtsmaßregeln, über die Kündigungsfristen und die Fälle der Auflösung des Arbeitsvertrags ohne Kündigung, über Beiträge zu Hilfskassen, über Lohnabzüge, über Konventionalstrafen wegen Uebertretung der Vorschriften, über die Verwendung der Strafgelder 2c. Arbeitsordnungen sind in solchen Unternehmungen in der Regel vorhanden; damit indes dem Bedürfnis überall ausnahmslos entsprochen werde, muß gesetzlich der Erlaß derselben obligatorisch gemacht[233]) und dem Unternehmer die Pflicht auferlegt werden, die

1886 betr. Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 9. Mai 1888 betr. Anlagen zur Anfertigung von Cigarren. Ueber die zum Teil vortrefflichen Verordnungen der Landespolizeibehörden s. Albrecht a. a. O. S. 132 ff.

230) S. das Ges. im Archiv für sociale Gesetzgebung III S. 145 ff.

231) S. dieselben ebend. III S. 651 ff.

232) Vgl. Tait, a. a. O. S. 131 ff.

233) „Die gesetzliche Regelung des Erlasses

Arbeitsordnung jedem Arbeiter beim Beginn der Arbeit ausdrücklich *mitzuteilen* und außerdem in dem Arbeitslokal sichtbar *anzuschlagen*. Um aber weiter zu verhindern, daß durch solche Arbeitsordnungen nicht berechtigte Ansprüche der Arbeiter verletzt werden[234], muß zum Schutz derselben und im Interesse des socialen Friedens für die Arbeitsordnungen auch noch die *obrigkeitliche Prüfung* und *Genehmigung* vorgeschrieben werden. Bei einer solchen Regelung ist jedoch, namentlich auch im berechtigten Interesse der Unternehmer, dafür zu sorgen, daß eine Willkür der hiermit beauftragten Verwaltungsorgane ausgeschlossen und eine an sich nicht gerechtfertigte Bestimmung der Bedingungen des Arbeitsvertrags oder der inneren Ordnung der Betriebe durch diese Organe vermieden werde; es sind deshalb *gesetzliche*, die berechtigten Ansprüche beider Teile wahrende, *Normen* über die Form und den notwendigen Inhalt der Arbeitsordnungen, im Interesse der Arbeiter aber auch über nicht zuläßige Bestimmungen derselben zu geben. Jedenfalls sollten verboten werden Bestimmungen über das Verhalten nicht mehr minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebs, ferner solche, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, welche die Arbeiter notwendig erbittern und in einen feindlichen Gegensatz zu den Arbeitgebern bringen müssen, außerdem aber muß bezüglich der in solchen Ordnungen nicht zu vermeidenden Geldstrafen bestimmt werden, daß sie eine bestimmte Höhe nicht übersteigen und nur zum Besten der Arbeiter der Unternehmung verwendet werden dürfen[235]. Damit diese Arbeitsordnungen zu einem Förderungsmittel des socialen Friedens werden, und mit Rücksicht darauf, daß der einzelne Arbeiter in der Regel beim Eintritt in die Unternehmung keinen Einfluß auf seine Arbeitsbedingungen ausüben kann, sondern nur die Wahl hat, ob er unter den thatsächlich in der Unternehmung bestehenden die Beschäftigung annehmen will oder nicht, oft aber nicht einmal die Freiheit der Wahl hat[236], rechtfertigt sich auch die gesetzliche Bestimmung, daß vor Erlaß einer Arbeitsordnung resp. vor Abänderung einer be

---

der Arbeitsordnungen findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß eine bestimmte und klare Kundgebung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, die zahlreichen Streitigkeiten, die erfahrungsgemäß aus der Unvollständigkeit und der Unklarheit der Arbeitsverträge entstehen, abschneidet und somit zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizutragen geeignet ist. Dieser Erwägung entspricht es, daß die Arbeitsordnung zu einer allgemeinen, für alle Fabriken gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtung gemacht, daß die Form ihres Erlasses, ihr notwendiger Inhalt und ihre rechtliche Bedeutung für die Beteiligten geregelt werden und die Befolgung der darüber erlassenen Vorschriften durch staatliche Aufsicht gesichert wird". Motive zu dem deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 a. a. O. S. 43.

234) Der Inhalt vieler lediglich nur von den Unternehmern bestimmten Arbeitsordnungen bildet eine der berechtigtsten Beschwerden der Arbeiterklasse. Arbeitsordnungen, deren Bestimmungen nur dem einseitigen Interesse der Arbeitgeber entsprechen, welche unangemessene und übermäßig hohe Strafen verhängen, welche die Arbeiter nicht als gleichberechtigte Contrahenten, sondern als Untergebene in einem persönlichen Herrschaftsverhältnis oder als Unmündige behandeln, oder welche die Arbeiter als reine Arbeitsinstrumente nach dem souverainen Willen des Arbeitgebers erscheinen lassen und sie in ein unwürdiges Abhängigkeitsverhältnis nicht nur zum Betriebsleiter, sondern auch zu dem Aufsichtspersonal bringen, sind eine der Hauptursachen der Unzufriedenheit der Arbeiter, der Störung des socialen Friedens durch Strikes und auch des Anwachsens der Socialdemokratie.

235) „Durch diese Bestimmung wird der Erfahrung Rechnung getragen, daß unangemessene und übermäßig hohe Strafen, wie sie sich in manchen bestehenden Arbeitsordnungen finden, sehr wesentlich zur Erzeugung einer erbitterten Stimmung unter den Arbeitern beitragen, und daß die — übrigens schon jetzt sehr seltene — Verwendung der Strafen im eigenen Nutzen des Arbeitgebers nur zu leicht das Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit der Straffestsetzungen wachruft. Die erhebliche Höhe der Strafen, welche in manchen bestehenden Arbeitsordnungen vorgesehen ist, wie ihre Verwendung im eigenen Nutzen des Arbeitgebers, ist häufig dadurch bedingt, daß die Strafe zugleich den in seiner Höhe durch die Straffestsetzung arbitrierten Ersatz eines angerichteten Schadens enthalt. Diese Vermischung von Ordnungs- oder Disziplinarstrafe mit Schadenersatzleistung soll durch die Begrenzung der zulässigen Strafhöhe einerseits, durch den Vorbehalt des Rechts des Arbeitgebers auf Schadenersatz andererseits ausgeschlossen werden." Motive zum deutschen Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 a. a. O. S. 44.

236) S. dar. oben S. 656.

stehenden die im Betriebe beschäftigten großjährigen Arbeiter darüber gehört werden[237]), um diesen die Möglichkeit zu geben, die Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten und etwaige für dieselbe zu ungünstige Bestimmungen möglichst zu verhindern. Die obrigkeitliche Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind, und, wenn dies der Fall, ist die Genehmigung[238]) zu erteilen, andernfalls die Aenderung herbeizuführen.

Eine Regelung der Arbeitsordnungen war bisher nur in der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn erfolgt. In der Schweiz 1877 für Fabriken durch das Gesetz vom 23. März Art. 7 und 8: „Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesamte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen. Wenn in einer Fabrikordnung Bußen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Taglohns des Gebüßten nicht übersteigen. Die verhängten Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden. Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Buße". Die Fabrikordnungen, sowie deren Abänderungen, sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Kantons zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung nur erteilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Bevor die Genehmigung erteilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen. Die genehmigte Fabrikordnung ist für den Fabrikbesitzer und die Arbeiter verbindlich. Zuwiderhandlungen seitens des ersteren fallen unter Art. 19 des Gesetzes. Wenn sich bei Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Kantonsregierung die Revision derselben anordnen. Die Fabrikordnung ist, mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, in großem Druck und an auffälliger Stelle in der Fabrik anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Dienstantritt besonders zu behändigen." In Oesterreich geschah die neue Regelung 1885 durch das Gesetz vom 8. Mai § 88a. „In den Fabriken und jenen Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Lokalen beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbsinhaber unterschriebene, sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritt zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten Lokalen angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind: a. über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter; b. über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen; c. über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen; d. über die Zeit der Abrechnung und die Auszahlung der Arbeitslöhne; e über die Befugnisse und Obliegenheiten des Arbeitspersonales; f. über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; g. über Konventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über allfällige Lohnabzüge; h. über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältnis sogleich aufgelöst werden kann. Die Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage, bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbsbehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zu versehen und dem Gewerbsinhaber zurückzustellen hat." Aehnlich in Ungarn. Gew.Ord. von 1884 § 113.

Eine völlig den obigen Anforderungen entsprechende Regelung enthält für Deutschland, wo bisher keine Regelung bestand[239]), der durch die Kommission und den Reichstag erheblich abgeänderte Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890. Die Bestimmungen lauten nach den Reichstagsbeschlüssen in 3. Lesung: „Für jede Fabrik[240]), in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang. Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen

237) „Daneben lehrt die Erfahrung, daß manche Arbeitsordnungen Bestimmungen enthalten, durch die sich die Arbeiter geschädigt oder gekränkt fühlen, während sie für den Arbeitgeber einen so geringen Wert haben, daß er auf ihre Aufnahme verzichtet haben würde, wenn ihm die Stimmung seiner Arbeiter bekannt gewesen wäre". S. die cit. Motive S. 45.

238) Die Genehmigung kann als eine ausdrückliche vorgeschrieben werden, so daß keine Arbeitsordnung giltig ist, ehe die Genehmigung durch die betr. Behörde ausdrücklich erteilt ist, oder, was zweckmäßiger sein dürfte, als eine stillschweigende; in diesem Falle hat der Arbeitgeber nur die Arbeitsordnung der Behörde vorzulegen, die diese zu prüfen und nur, wenn sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, die Aenderung zu veranlassen resp. anzuordnen hat.

239) In Sachsen hatte die Gew.-Ordnung vom 15. Oktober 1861 für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern den Erlaß einer Fabrikordnung vorgeschrieben und bezüglich des Inhalts derselben nähere Bestimmungen vorgesehen. Durch die Gew.-Ordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 traten diese Bestimmungen für Sachsen außer Kraft.

240) Den Fabriken sind gleichgestellt nach § 154 die oben S. 704 angegebenen Betriebe.

wird. Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlasse in Geltung (§ 134 a). Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten: 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen; 2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung; 3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf; 4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung, und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, zu welchem sie verwendet werden sollen; 5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 (s. unten) durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den unter 1—5 bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden (§ 134 b). Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich. Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden. Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem in § 139 b bezeichneten Beamten (d. h. den Aufsichtsbeamten für Fabriken resp. den ordentlichen Polizeibehörden) jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß (§ 134 c). Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abteilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß[241]) besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt (§ 134 d). Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134 d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen (§ 134 e). Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern. Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt (§ 137 f). Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134a—134c, 134e Abs. 2, 134 f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134d und 134e Abs. 1 Anwendung (§ 134g)." — „Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohns über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen" (§ 134 Abs. 2).

7. Obrigkeitliche Maßregeln bezüglich der Lohnzahlung[242]).

§ 44. Bei voller Freiheit der Arbeitgeber in Bezug auf die Lohnzahlung stellen sich erfahrungsgemäß Uebelstände heraus, welche für die Ausgabenwirtschaft der Arbeiter oder

241) Der § 134 h. bestimmt näher, welche Arbeiterausschüsse für diese Funktionen nur in Betracht kommen.

242) S. die Lit. zu §§ 1. 43.

für andere Arbeiterverhältnisse von den schädlichsten Folgen sind, von den Arbeitern allein aber nicht verhindert noch beseitigt werden können.

1. Der schwerste Uebelstand dieser Art ist das sog. Trucksystem[243]), die Ausbeutung der Arbeiter durch direkte oder indirekte Ablöhnung mit Waren. Es kann nur verhindert werden durch ein gesetzliches Verbot und strenge Bestrafung der Uebertretung desselben. Zu diesem Zweck muß den Arbeitgebern bei Strafe verboten werden, ihren Arbeitern den Lohn anders als baar in Währungsgeld zu berechnen und auszuzahlen und Waren zu kreditieren. Um indes nicht Einrichtungen zu verhindern, welche den Arbeitern nur nützlich oder durch die Stellung des Arbeiters resp. die lokalen Verhältnisse geboten sind, darf das Verbot sich nicht auch auf Verabfolgung von Wohnung, Feuerung, Beleuchtung, Landnutzung, regelmäßiger Beköstigung, Arzneien und ärztlicher Hilfe, sowie von Werkzeugen und Stoffen zu den dem Arbeiter übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung, sofern die dafür angerechneten Beträge die durchschnittlichen Selbstkosten, oder bei Wohnung und Landnutzung die ortsüblichen Miets- oder Pachtpreise nicht übersteigen, erstrecken und ebensowenig auf die Verabfolgung von Lebensmitteln zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise. Dagegen müssen Verträge, welche jenen Verboten zuwiderlaufen, ebenso Abreden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, welche die letztern verpflichten, Lebensmittel und andere Gebrauchswaren nur in bestimmten Läden zu kaufen, für nichtig erklärt werden. Den Arbeitgebern, den Gewerbetreibenden, aber müssen bezüglich dieser Bestimmungen, um die Umgehung zu verhindern, deren Familienangehörige, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine dieser erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gleich geachtet werden.

Die meisten industriellen Staaten haben jetzt nach dem Vorgange Englands gesetzliche Truckverbote[244]), neuerdings auch Rußland (Ges. vom 3. Juni 1886) und Belgien (Ges. betr. die Lohnzahlungen vom 16. August 1887), aber die gesetzlichen Bestimmungen sind nicht immer präzis und erschöpfend genug, um eine Umgehung zu verhindern, und es wird deshalb fast überall darüber geklagt, daß der Zweck derselben nicht vollständig erreicht wird. Auch in Deutschland genügten die bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 115–119, § 119b, § 146) nicht ganz und der Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 traf deshalb einige Aenderungen, die von der Kommission und dem Reichstage noch verbessert wurden. Die Hauptbestimmung (in § 115) lautet nach den Beschlüssen des Reichstags: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen. Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist“ [245]).

243) S. dar. oben § 25 S. 676, auch S. Moore, Das Trucksystem in Großbritannien und die Gesetzgebung, im Archiv für sociale Gesetzgebung II S. 219 ff.

244) Zu denen, die eine Ausnahme machen, gehört auch Frankreich. Truckverbote kommen in England schon seit 1464 (Tuchmachergewerbe), im Bergbau schon im 16. Jahrh. vor, ebenso in der Textilindustrie (Thun in Zeitschr. des Preuß. Stat. Bur. 17 S. 68), in neuerer Zeit generell zuerst in England 1831 Ges. vom 15. Okt. 1831 (The Truck Act 1 u. 2 Will. IV c. 37), weitere Bestimmungen 1870 (a. 33 u. 34. Vict. c. 105), 1872 (a. 35 u. 36. Vict. c. 76. s. 16, c. 77 s. 9), 1874 (a. 37 u. 38. Vict. c. 48 s. 1 ff.) namentlich aber 1887 durch Ges. vom 16. Sept. 1887 (The Truck amendment act 50 u. 51 Vict. c. 46), in Preußen zuerst 1849 durch V. vom 9. Febr. (§ 50—55, § 75) für industrielle Unternehmungen. Diese Bestimmungen gingen in die Reichsgewerbeordnung von 1869 (§ 134 ff.) über, und wurden 1878 (Ges. vom 17. Juli) in verbessertem Wortlaut auf alle Gewerbetreibenden ausgedehnt (seitdem § 115—119 der Gew.Ord.). In Oesterreich § 78—78e, Ungarn § 118 der Gew.Ord.

245) Die bisherige Bestimmung des § 115 lautete: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen. Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung,

2. Die Uebelstände, welche mit der Auszahlung der Arbeitslöhne in Wirtshäusern und Schanklokalen verbunden sind, rechtfertigen das gesetzliche Verbot derselben[246].

3. Lohnabzüge und Lohneinbehaltungen sollten nur soweit erfolgen dürfen, als sie in der Arbeitsordnung vorgesehen sind; aber Lohneinbehaltungen zur Sicherung von Entschädigungsansprüchen des Arbeitgebers gegen zahlungsunfähige, contraktbrüchige Arbeiter, welche an sich nicht verboten werden können, sollten außerdem, um die Arbeiter gegen übertriebene Lohneinbehaltungen zu schützen, in ihrer Höhe gesetzlich eingeschränkt werden[247].

4. Die von Manchen befürwortete, in der Schweiz[248], in neuester Zeit auch in

Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden."

Die Aenderung bezüglich der Berechnung des Preises für Werkzeuge und Stoffe bezweckt, „dem namentlich in einigen Zweigen der Hausindustrie beobachteten Mißbrauch entgegenzutreten, daß die vom Arbeitgeber gelieferten Werkzeuge und Stoffe den Arbeitern und Hausindustriellen zu einem übertriebenen Preise angerechnet werden. Der Begriff der Selbstkosten, über welchen hinaus eine Anrechnung bei der Lohnzahlung künftig nicht erfolgen soll, deckt sich nicht mit dem Begriff der Anschaffungskosten, sondern enthält auch die Kosten der Lagerung, Versicherung und sonstigen Unterhaltung sowie die aufgelaufenen Zinsen der Anschaffungskosten", Motive zum Gesetzentwurf a. a. O. S. 35. Der Entwurf hatte in dem Zusatz den Ausdruck „Selbstkosten", die Kommission ersetzte diesen durch „durchschnittliche Selbstkosten", da die Preise der Stoffe 2c. starken Schwankungen ausgesetzt seien, es aber nicht möglich sei, z. B. die zu verschiedenen Zeiten und deshalb zu verschiedenen Preisen gekauften Nähgarne 2c. auf dem Lager getrennt zu halten und je nach dem Einkaufspreise zu verschiedenen Preisen bei der Ausgabe zu berechnen, und es deshalb als genügend erachtet werden müsse, wenn der Durchschnittspreis nicht überschritten werde und eine Bereicherung an Material und Stoff ausgeschlossen sei. (Kommissionsbericht a. a. O. S. 39.) Der Reichstag modifizierte in 2. und 3. Lesung den Antrag der Kommission noch bezüglich der Akkordarbeiten.

246) In Deutschland bestand bisher ein solches Verbot nicht, dagegen in Oesterreich (seit Ges. vom 8. März 1885, Gew.Ord. § 78), in der Schweiz für Fabrikarbeiter (Fabrikgesetz 1877, Art. 10), in England für Gruben- und Bergwerksarbeiter, in Belgien für alle Arbeiter (seit 1. Jan. 1888) durch Ges. vom 16. August 1887, Art. 4). In Deutschland hat aber der Reichstag nach dem Antrage der Kommission dem Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 in § 115a die Bestimmung hinzugefügt: „Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der untern Verwaltungsbehörde erfolgen."

247) In Deutschland wurde durch die Kommission die im Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 nicht enthaltene Bestimmung zugefügt und vom Reichstag mit dem in Klammern angegebenen Zusatz angenommen (§ 119a): „Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens (oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe) ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen". Daneben bestimmt der neue § 124b: „Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen". Aber diese Bestimmungen des § 124b finden nach dem neuen § 134 Abs. 2 keine Anwendung auf die Arbeitgeber und Arbeiter in Fabriken und diesen gesetzlich (§ 154) gleichgestellten Betrieben, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind. Nach demselben § 134 ist den Unternehmern dieser Fabriken und Betriebe auch „untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter als Schadensersatz die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen." Wünschen die Inhaber solcher Fabriken 2c. für den Fall des Contraktbruches ihrer Arbeiter feste Entschädigungen in der Art der in § 124b vorgesehenen in Form von Lohnverwirkung, so müssen sie dieselben besonders ausbedingen, aber bezüglich der Lohneinbehaltung bleibt die Vorschrift des § 119a maßgebend. Ueber die Gründe dieser durch die Kommission und vom Reichstag in 3. Lesung beschlossenen Regelung s. den Kommissionsbericht a. a. O. S. 41 ff. S. 64 ff.

248) Fabrikges. von 1877, Art. 10: „Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar, in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrike selbst auszuzahlen. Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder durch die Fabrikordnung, kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden. Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Beteiligten bis zur Vollendung des Stücks ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen. Ohne gegenseitiges Einverständnis dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden."

Belgien[249]) und Rußland[250]) zum Teil eingeführte, allgemeine gesetzliche Regelung der Lohnzahlungstermine, und zwar in der Weise, daß die Lohnzahlung wöchentlich, mindestens alle zwei Wochen stattfinde, bei Akkordarbeiten event. in diesem Zeitraum Abschlagszahlungen gegeben werden und daß der Zahltag nicht ein Sonnabend noch Sonntag sei, um die für die Ausgabenwirtschaft vieler Arbeiter ungünstigen längeren Zahlungstermine und die Nachteile der Löhnung am Sonnabend oder Sonntag zu beseitigen, stößt bezüglich der Zahlungstermine bei zahlreichen großen Unternehmungen wegen der Schwierigkeiten der Berechnung der verdienten Löhne, namentlich bei Akkordarbeiten, auf große und, wie behauptet wird, kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Die Zulassung von Ausnahmen, die aber gesetzlich kaum zu bestimmen sind, wäre nicht zu vermeiden. Es ist gewiß wünschenswert, jene Art der Lohnzahlung herbeizuführen, aber dies wird auch erreicht werden, wenn die vorher erwähnte Regelung der Arbeitsordnungen erfolgt. Aeußerstenfalls könnte die Gesetzgebung die Regelung durch lokale, dazu qualifizierte Behörden auf Antrag der Beteiligten zulassen[251]).

5. Um dem Leichtsinn und der Verschwendung minderjähriger Arbeiter entgegenzutreten, um zugleich die elterliche Autorität gegenüber den in industriellen Unternehmungen beschäftigten Minderjährigen in diesen Klassen zu schützen und zu stärken und die Erfüllung der sittlichen Pflicht dieser Arbeiter, auch ihrerseits zu den Kosten des Familienhaushalts beizutragen, zu sichern, ist neuerdings die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht geboten sei, gesetzlich die Auszahlung des Lohns an diese Personen nur mit Genehmigung der Eltern resp. des Vormunds zu gestatten. Die erstrebten Ziele sind im Hinblick auf die realen Verhältnisse durchaus berechtigte, es ist unleugbar, daß die allgemein übliche Auszahlung des Lohns an diese Personen, ohne nach Wunsch und Willen der Eltern oder des Vormunds zu fragen, vielfach den Leichtsinn und die Verschwendung minderjähriger industrieller Arbeiter sehr begünstigt und das Familienleben in diesen Kreisen schwer schädigt. Indes die vorgeschlagene Maßregel unterliegt ernsten Bedenken. Die Durchführung derselben ist für große Unternehmungen und für minderjährige Arbeiter, deren Eltern gar nicht am Orte des Betriebes wohnen, in vielen Fällen kaum ausführbar und sie erscheint als neue Rechtsnorm nicht notwendig in den Ländern, in denen schon nach gemeinem Recht die Eltern resp. Vormünder das Recht haben, den Lohn der Minderjährigen in Empfang zu nehmen. Wohl aber rechtfertigen sich gegenüber den thatsächlichen, auch das öffentliche Interesse berührenden schweren Uebelständen, welche die uneingeschränkte Auszahlung des Lohns an die Minderjährigen hat, gesetzliche Bestimmungen, welche entweder die Arbeitgeber ermächtigen, in der Arbeitsordnung die Auszahlung der Löhne an minderjährige unverheiratete Arbeiter nur mit Genehmigung der Eltern bezw. des Vormundes vorzuschreiben, oder die Befugnis zu einer solchen Vorschrift den Gemeinden oder größeren Kommunalverbänden zu erteilen[252]).

249) Ges. vom 16. Aug. 1887 Art. 5: „Lohnabzüge, die 5 Fr. per Tag nicht übersteigen, müssen dem Arbeiter mindestens zweimal im Monat und in Zwischenräumen von höchstens 16 Tagen ausbezahlt werden. Für zu Hause gefertigte, sowie für Stück- oder Akkordarbeiten muß die teilweise oder endgültige Lohnzahlung mindestens einmal in jedem Monat erfolgen."

250) Ges. vom 3. Juni 1886. S. dar. Dementjeff im Archiv für sociale Gesetzgebung ꝛc. III. S. 308 ff.

251) z. B. durch die Organe der Arbeitsinspektion, vorbehaltlich des Rekurses an eine höhere Verwaltungsbehörde. In Deutschland hat die Kommission und der Reichstag im Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890, nach Ablehnung von Anträgen auf eine allgemeine gesetzliche Regelung, zum § 119a die Bestimmung beschlossen: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen." S. dar. Kommissionsbericht a. a. O. S. 39 ff.

252) In Deutschland wollten 1890 die Bundesregierungen und die Reichstagskommission aus den obigen Gründen gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Einschränkung der Lohnzahlungen an Minderjährige treffen, die Bundesregierungen waren für die eventuelle Regelung durch die Arbeitsordnung, die Kommission aber für eventuelle Regelung durch kommunale Behörden. Der Ge-

8. Gewerbegerichte und Förderung der Einigungsämter.

S. über Gewerbegerichte die Litt. im Hdb. Bd. II, Abh. XXI, § 85, S. 615, über Einigungsämter: die Gutachten von Bitzer, Gensel, Ludwig-Wolf, Härtel, J. Schulze, Dannenberg in S. V. f. S. Bd. 2. Verhh. des Vereins für Socialpolitik im J. 1873 und 1890 in S. V. f. S. Bd. 4 und 47. L. Brentano, Arbeitergilden Bd. II S. 245 ff. Ders., Das Arbeitsverhältnis 2c. 1877. S. 146 ff. Ders., im Hdb. 1. Aufl. Bd. I. Abh. XIX, § 33 und neuerdings in S. V. f. S. 45 (1890) über Arbeitseinstellungen 2c. E. Meier, Art. Einigungsämter in v. Holtzendorff's Rechtslexikon.

§ 45. Eine wichtige socialpolitische Aufgabe liegt der Staatsgewalt auch in Bezug auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern ob. Diese betreffen entweder das bestehende oder das künftige Arbeitsverhältnis. Jene sind Rechtsstreitigkeiten, haben zu ihrem Gegenstande Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag; diese sind Interessestreitigkeiten, der Streit dreht sich um Aenderungen des bisherigen Arbeitsvertrags resp. um die Bedingungen, um den Inhalt eines neu abzuschließenden (Lohnhöhe, Art der Lohnzahlung, Dauer der Arbeitszeit, Kündigungsfristen, sonstige Bestimmungen der Arbeitsordnung 2c.). Im Interesse beider Teile aber auch im allgemeinen öffentlichen Interesse zur Sicherung des socialen Friedens liegt es, daß solche Streitigkeiten möglichst vermieden werden, daß aber, wenn sie — was trotz der besten Regelung der Arbeitsordnungen und trotz der humansten Bestrebungen der Unternehmer unvermeidlich ist — entstehen, dieselben möglichst bald und in einer den berechtigten Forderungen beider Teile entsprechenden Weise geschlichtet werden.

1. Für Streitigkeiten der ersteren Art, wo ein Rechtsstreit gerichtlich zu entscheiden ist sind zu diesem Zweck besondere Gewerbegerichte erforderlich. Vgl. darüber die ausführliche Darstellung oben in Abh. XXI § 85 S. 615 ff.

2. Die Streitigkeiten der zweiten Art sind von viel größerer socialpolitischer Bedeutung und Tragweite. Sie sind, wenn keine Verständigung erzielt wird, die Ursache von partiellen oder allgemeinen Arbeitseinstellungen (Teilstreiks, Generalstreiks) und von „Aussperrungen" (lockouts, d. h. Entlassung aller Arbeiter durch eine größere Anzahl coalierter Arbeitgeber). Es können durch sie beide Teile viel erheblicher benachteiligt, ganze Industriezweige geschädigt, der innere Frieden und das gemeine Wohl in starkem Maße gefährdet werden.

Die thatsächlichen Streitigkeiten betreffen in der Hauptsache einerseits allgemeine Bestimmungen der Arbeitsordnung, andererseits die Arbeitszeit und den Arbeitslohn; letztere sind die große Mehrzahl und die Hauptursache der Arbeitseinstellungen. Jenen Streitigkeiten wird am besten vorgebeugt durch eine Regelung der Arbeitsordnungen, wie sie vorher (§ 43) befürwortet wurde und namentlich auch durch die Organisation von Arbeiterausschüssen in den einzelnen großen industriellen Unternehmungen[253]. Diese Organisation wird auch in vielen, vielleicht den meisten Fällen sich als nützlich erweisen, um bei Differenzen, die über Arbeitszeit und Arbeitslohn zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern

setzentwurf vom 6. Mai 1890 enthielt die Bestimmung in § 134b: „Durch die Arbeitsordnung kann bestimmt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an deren Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung unmittelbar an die Minderjährigen ausgezahlt wird." Die Kommission und der Reichstag haben diese abgelehnt und im § 119a folgende angenommen: „Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden: 1 daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird; 2. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilungen von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben." S. dar. Kommissionsbericht a. a. O. S. 76 ff.

253) S. über Arbeiterausschüsse unten die Darstellung der privaten Maßregeln und die Anm. 254 cit. Schrift von Sering.

einer Unternehmung entstehen, eine friedliche Verständigung beider Teile herbeizuführen[254]). Ein weiteres Mittel zu diesem Zweck, namentlich aber bei Streitigkeiten über Arbeitszeit und Arbeitslohn, an denen die Arbeiter einer Mehrzahl von Unternehmungen resp. eines ganzen Industriezweigs beteiligt sind, ist die Organisation von Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden, unter der Voraussetzung, daß die Arbeiterverbände (Gewerkvereine), richtig und verständig geleitet, auch die berechtigten Interessen der Unternehmer anerkennen und im Gegensatz zu socialdemokratischen Vereinen und Bestrebungen den socialen Frieden erstreben, und daß beide Verbände nicht feindlich sich bekämpfen sondern sich als gleichberechtigte Kontrahenten in dem Kaufgeschäft über die Ware Arbeit anerkennen und behandeln[255]). Aber eine solche Organisation ist nicht überall vorhanden, kann auch nicht überall in dieser Hinsicht erfolgreich und ersprießlich wirken; und selbst, wenn Gewerkvereine bestehen, wird unter Umständen (es kommt hier auf die Art der Leitung und auf den Bildungsgrad der Mitglieder an), ebenso wie in den vielen anderen Streitfällen mit Arbeitern, die keinem Verbande angehören, insbesondere, wenn die Arbeiter völlig unberechtigte, von den Unternehmern nach Lage ihres Geschäfts gar nicht erfüllbare Forderungen stellen, die Verständigung zwischen den Streitenden dadurch erschwert, daß sie direkt verhandeln und die Ablehnung von Forderungen resp. Zugeständnissen zu erbitterten Kämpfen führt, bei denen nicht selten die Arbeiter durch unverständige Führer irregeleitet werden und das Gefühl über den Verstand, die Leidenschaft über die ruhige und besonnene Ueberlegung den Sieg davon trägt. Dieser Gefahr wird vorgebeugt und leichter wird die Verständigung, wenn ein das Vertrauen beider Teile genießender Vermittler, welcher die maßgebenden realen Verhältnisse sachkundig, unparteiisch und objektiv zu beurteilen vermag, vorhanden ist und den friedlichen Ausgleich herbeizuführen sucht. Diese Vermittlung muß deshalb organisiert und diese sociale Organisation so getroffen werden, daß das vermittelnde Organ event. den Schiedsspruch fällt und die streitenden Parteien sich verpflichten, sich demselben zu

254) Ueber die Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse in Deutschland in dieser Richtung vgl. M. Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. S. V. f. S. 46 (1890).

255) Daß durch solche Organisationen diese Streitigkeiten friedlich geschlichtet und ernstere Zerwürfnisse, Arbeitseinstellungen wie Aussperrungen, vermieden werden können, zeigen die Erfahrungen in England in einer Reihe von Industriezweigen, aber wesentlich nur in solchen Industriezweigen, in denen die oben erwähnten Voraussetzungen bezüglich der Gewerkvereine zutreffen und die zugleich in bestimmten Distrikten konzentriert unter gleichen Bedingungen gleiche Waren produzieren, in denen daher die Arbeitszeit gleich normiert und auch für die Löhne in den verschiedenen Betrieben gleiche Skalen oder Listen (mit Normallöhnen) aufgestellt und für längere Zeit verabredet werden können — was unmöglich ist, wo die Produktionsbedingungen in den verschiedenen Landesteilen für die gleichen industriellen Unternehmungen grundverschieden sind —; und das zeigen ebenso die Erfahrungen in dem deutschen Buchdruckergewerbe seit der Gründung des Gehilfenverbandes und des Prinzipalvereins, indes auch hier ist zu beachten, daß in diesem Gewerbe eine Gleichartigkeit der Produktionsverhältnisse vorhanden ist wie in wenigen anderen Industriezweigen. Aber es ist u. E. eine irrige Ansicht, zu wähnen, daß eine solche Organisation das einzige Mittel zur friedlichen Beilegung jener Streitigkeiten sei und daß in Deutschland, wo der Arbeiterstand noch nicht auf der Höhe der gelernten Arbeiter in den älteren Englischen Gewerkvereinen steht und wo überdies die Produktions- und Absatzverhältnisse in der Industrie viel größere Unterschiede als in England zeigen, — ganz abgesehen von der hier mit in Betracht kommenden Bedeutung der socialdemokratischen Agitation — durch die Gründung von Gewerkvereinen und Arbeitgeberverbänden auch nur entfernt die gleichen guten Erfolge erreicht werden würden, wie sie in England in einzelnen Industriezweigen in den letzten Jahrzehnten (und dies auch erst nach Zeiten schwerer, für beide Teile mit großen Opfern verknüpfter Kämpfe!) erreicht wurden. S. dar. auch die wichtigen Verhh. des Vereins für Socialpolitik im J. 1890 in S. V. f. S. 47, bei denen unter vielen Andern namentlich auch Schmoller (a. a. O. S. 201) sich sehr entschieden für die hier vertretene Ansicht aussprach.

Ueber die Wirksamkeit der Verbände bei derartigen Streitigkeiten in England s. G. v. Schulze-Gaevernitz, Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England in J. f. G. V. 13 (1889) S. 1075 ff. Ders. Zum socialen Frieden. Bd. II 1890 S. 280 ff. Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommission 2c. 1890. Brentano u. A. in S. V. f. S. Bd. 45 und 47. In S. V. f. S. Bd. 45 auch eine ausführliche Darstellung (von F. Zahn) über die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckergewerbe und deren Wirksamkeit.

unterwerfen. Das hier erforderliche Organ sind Einigungsämter (Schieds- und Einigungskammern, boards of conciliation and arbitration): besondere, aus Vertrauenspersonen der Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzte ständige Organe zur Schlichtung solcher Streitigkeiten. Ein solches Einigungsamt kann, wie ein Gewerbegericht, errichtet werden entweder nur für einen Industriezweig oder auch für verschiedene Gewerbe eines bestimmten Bezirks. Die Organisation eines Einigungsamts kann in verschiedener Weise durchgeführt werden; es kommt hierbei u. a. auch in Betracht, ob und in welcher Weise bereits die Arbeiter und Arbeitgeber in Verbänden organisiert sind und wie diese geleitet werden, ferner die Natur der einzelnen Industriezweige, die größere oder geringere Centralisierung, die größere oder geringere Gleichartigkeit der Produktionsverhältnisse derselben ꝛc. Die wesentlichen Erfordernisse sind, daß das Einigungsamt aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern unter dem Vorsitz eines Unparteiischen, der bei Stimmengleichheit die Entscheidung gibt, besteht und daß die Arbeitgeber von den Arbeitgebern, die Arbeiter von den Arbeitern (direkt oder event. indirekt durch Verbände derselben) für eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden. Der Vorsitzende kann von den Mitgliedern des Einigungsamts gewählt oder auch sonst in einer Weise bestimmt werden, die eine Garantie für seine Unparteilichkeit und Sachkenntnis und dafür bietet, daß er das Vertrauen der Mitglieder des Einigungsamts genießt und das Vertrauen der streitenden Parteien verdient. Zweckmäßig ist es im allgemeinen, wie bei Gewerbegerichten, die Streitigkeiten zunächst in einem aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden Sühneausschuß zu verhandeln und sie erst, wenn dieser einen Vergleich nicht erwirkt, vor das Plenum zu bringen.

Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe[256]) sprechen dafür, die Einigungsämter nicht obligatorisch zu machen noch von Staatswegen zu organisieren, sondern sie als freiwillige Institute entstehen zu lassen. Aber der Staat kann die Entstehung und Wirksamkeit dieser für den socialen Frieden unentbehrlichen Organe in hohem Grade befördern, wenn er gesetzlich die Bedingungen für rechtsverbindliche Aussprüche der Einigungsämter und für deren Vollstreckbarkeit, soweit dies ausführbar ist, normiert, und wenn die Organe der inneren Verwaltung namentlich auch der Arbeitsinspektion angewiesen und angehalten werden, sich um die Gründung von Einigungsämtern, wo das Bedürfnis vorhanden und ihre Errichtung ausführbar erscheint, energisch zu bemühen. Noch besser, wenn außerdem für Gewerk- und andere Coalitionsvereine zur Bedingung ihrer gesetzlichen Anerkennung, insbesondere des Rechts der juristischen Person, gemacht wird, daß sie, sofern ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Einigungsamt vorhanden ist, sich und ihre Mitglieder verpflichten bei derartigen Streitigkeiten, ehe zu Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen geschritten wird, zunächst das Einigungsamt anzurufen und für die Vertragstreue ihrer Mitglieder haften[257]).

Einigungsämter entstanden zuerst in England in den sechsziger Jahren, das erste wurde 1860 in Nottingham von Mundella für die Wirkerei errichtet[258]). Das Hauptverdienst um die Errichtung und die erfolgreiche Wirksamkeit einer größeren Zahl von Einigungsämtern in den sechsziger und siebenziger Jahren haben Mundella und Kettle gehabt. Kettle schuf zuerst 1865 in Wolverhampton ein von dem Mundella'schen abweichend organisiertes Einigungsamt und man sprach deshalb von einem „System“ Mundella und einem „System“ Kettle. Der wesentliche Unterschied liegt namentlich in zwei Punkten. Das System Kettle hat den Unparteiischen, welcher eventuell eine Entscheidung fällt; das System Mundella hat einen solchen unparteiischen Dritten mit dieser Befugnis nicht, die Mitglieder des Einigungsamts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Und das System Kettle ermöglicht ferner die zwangsweise Durch-

256) S. dar. die cit. Gutachten von Bitzer, Gensel ꝛc. und auch die cit. Verhh. des Ver. f. Socialpolitik, auch Brentano a. a. O. im Handb. Bd. I. Abh. XIX. 1. Aufl. S. 968 ff. Ders., in S. V. f. S. 45 (1890) Einleitung.

257) Vgl. auch die Darstellung der Gewerkvereine unten § 61 ff.

258) Dasselbe ist nach mehr als zwanzigjähriger segensreicher Wirksamkeit eingegangen. S. dar. J. f. G. V. 13. a. a. O. S. 1101.

führung des Schiedsspruches, das System Mundella nicht. Jenes schafft zu diesem Zweck einen für beide Teile bindenden Vertrag, der die Grundlage zu einer zwangsweisen Durchführung des Schiedsspruches bildet; das Kettle'sche Einigungsamt befaßt sich nur mit Streitigkeiten solcher Arbeitgeber und Arbeiter, welche in ihrem Arbeitsvertrag die rechtsverbindliche Verpflichtung übernommen haben, sich dem Spruch des Einigungsamts zu unterwerfen. Dadurch kann die Ausführung jedes Entscheides, wenn derselbe nicht gesetzwidrig ist, durch die Grafschaftsgerichte durchgesetzt werden. Das Mundella'sche System überläßt dagegen die Unterwerfung unter den Schiedsspruch lediglich dem freien Willen der Streitenden. Die Englische Gesetzgebung (die sog. Arbritration act vom 6. August 1872, 35 und 36 Vict. c. 46) hat sich dem System Kettle angeschlossen und den Entscheidungen der Einigungsämter, welche sich unter das Gesetz stellen, rechtliche Giltigkeit beigelegt. Die rechtlich bindende „Vereinbarung" und Unterwerfung unter den Schiedsspruch, so daß dieser exekutorisch ist, wird dadurch bewirkt, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter ein gedrucktes Exemplar einer solchen Vereinbarung übergibt und dieser nicht binnen 48 Stunden dagegen remonstriert; die Unterwerfung dauert jedoch nur während des in Kraft befindlichen Arbeitsvertrags. — Die englischen Einigungsämter entschieden übrigens von Anfang an infolge der mangelhaften Gesetzgebung über Gewerbegerichte (s. oben S. 623) in der Regel alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern — auch die aus bestehenden Arbeitsverträgen —, sie waren und sind also zugleich Gewerbegerichte. Nach einer Mitteilung von Professor Munro im Verein für Socialpolitik[259]) (1890) ist die Wirksamkeit der Einigungsämter noch heute eine bedeutende und entstehen neue.

Seit den siebenziger Jahren ist aber nach den Darstellungen von Brentano und v. Schultze[260]) in England in einer Reihe von Industriezweigen (Kohlen-, Eisen-, Textilindustrie), in denen festorganisierte Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern einander gegenüber stehen, eine andere Art der Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (auch der Rechtsstreitigkeiten), üblich geworden. Es wird unterschieden zwischen „Streitigkeiten des individuellen Falls" und „Streitigkeiten über allgemeine Fragen". Bei diesen handelt es sich um „Machtfragen", um die Feststellung von Regeln, von Prinzipien für die Ordnung des Arbeitsverhältnisses (namentlich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes) in einer ganzen Industrie oder einem bestimmten Bezirk derselben auf bestimmte Zeit resp. bis zur Kündigung seitens einer der Parteien, bei jenen um die Anwendung dieser Regeln in einem konkreten Fall. Die allgemeinen Regeln werden durch die Verbände, resp. durch deren nachstehend erwähnte Ausschüsse vereinbart; wenn dieselben sich darüber nicht verständigen können, wird die Entscheidung einem unparteiischen Schiedsrichter, vor dem zwei Vertreter der Verbände deren Sache als Anwälte führen, oder auch einem aus dem Unparteiischen und den Vertretern der Verbände gebildeten Schiedsgericht übertragen; der Schiedsrichter wird entweder von den Verbänden resp. Ausschüssen derselben oder auch von diesen Vertretern gewählt. Die Streitigkeiten des individuellen Falls werden dagegen zunächst durch die Sekretäre der beiden Verbände behandelt und von diesen in den weitaus meisten Fällen erledigt. Können diese sich nicht einigen, so kommt der Streitfall vor die Ausschüsse beider Verbände (Vereinigte Komitees, joint committees), welche in der Regel aus 12 von den Verbänden gewählten Personen, 6 Arbeitgebern und Arbeitern, und den beiden Sekretären bestehen. Wird auch hier keine Einigung erzielt, dann wird ebenfalls, wie vorher, ein Schiedsgericht zur definitiven Erledigung des Falls gebildet.

In andern Staaten sind bisher Einigungsämter erst ganz vereinzelt vorhanden.

In Deutschland hat das neue Gesetz über Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (s. dar. oben S. 622) in den §§ 61—69 auch eine Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter vorgesehen und geregelt. Eine Verpflichtung, ihre Streitigkeiten vor dem Einigungsamt zum Austrag zu bringen, ist den Beteiligten nicht auferlegt, die Thätigkeit desselben soll nur eintreten, wenn sie von beiden Teilen angerufen wird, ebensowenig ist die Zwangsvollstreckung der Schiedssprüche des Einigungsamts vorgesehen. Das als Einigungsamt thätige Gewerbegericht soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein; es kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen und dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Teile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird. Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen aber nicht zu den Beteiligten gehören. Das Gesetz regelt näher das Verfahren vor dem Eini-

259) „Während der letzten zehn Jahre habe ich die Fortschritte der Einigungsämter studiert und zögere nicht, zu sagen, daß eines der großen charakteristischen Kennzeichen der gegenwärtigen Arbeiterbewegung in England die Ausdehnung dieser Aemter ist. Es ist wahr, daß in einigen Streiks ihre Vermittlung zurückgewiesen wurde. Aber alle die alten Einigungsämter blieben bestehen und halten wöchentliche Sitzungen zur Regelung von Streitigkeiten. Außerdem wurde ein bedeutendes Einigungsamt von der Londoner Handelskammer nach vorheriger Besprechung mit den Arbeitervertretern errichtet. In Manchester hat der Vorstand der Handelskammer und der Gewerkvereinsverband (Trades Council) ebenfalls ein Einigungsamt errichtet 2c." S. V. f. S. 47. S. 188.

Nach dem Bericht des Britischen Handelsamts fanden im Jahre 1889 im ganzen 1145 Arbeitseinstellungen statt mit ca. 200000 Arbeitern (gegen 504 in 1888). Von denselben wurden 714 durch die Einigungsämter, 48 durch die Schiedsgerichte zum Austrag gebracht. Concordia. 1891. S. 1249.

260) S. dar. die Schriften in Anm. 255.

gungsamt, das auch zur Aufklärung der Streitpunkte und der dafür in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorladen und vernehmen darf. Es ist zunächst ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen zu machen. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch über die streitigen Fragen abzugeben. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann sich der Vorsitzende seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist. Der Schiedsspruch ist den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie sich demselben unterwerfen. Der abgegebene Schiedsspruch ist mit den Erklärungen der Parteien durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts unterzeichnete Bekanntmachung zu veröffentlichen. Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies vom Vorsitzenden öffentlich bekannt zu machen[261]). — Auch in Belgien ist die Errichtung und die Wirksamkeit von Einigungsämtern (Conseils de l'industrie et de travail) durch Gesetz vom 16. August 1887 geregelt, aber das Gesetz hat bisher einen geringen Erfolg gehabt.

9. Die Arbeiterwohnungsgesetzgebung.

Vgl. die Litt. S. 671, insbes. die Gutachtenbände des Vereins für Socialpolitik (S. V. f. S. Bd. 30. 31) und die Verhandlungen dieses Vereins im J. 1886 (S. V. f. S. Bd. 33) sowie die dort cit. Schriften von Trüdinger, Kalle, Flesch, Ruprecht, ferner Kalle in der Zeitschrift „Die Gegenwart" Bd. 32 (1887) Heft 29. P. A. Aschrott, Die englische Wohnungsgesetzgebung in J. f. G.V. 9 (1885) S. 865 ff. W. Oechelhäuser, Sociale Tagesfragen S. 122 ff. G. Schmoller in J. f. G.V. 11 (1887) S. 425 ff.

§ 46. Die Uebelstände der Arbeiterwohnungen sind oben S. 671 ff. geschildert worden; dieselben finden sich für die industriellen Arbeiter vorzugsweise in größeren Städten und in ländlichen Industriebezirken. Soweit die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage für die hier in Betracht kommenden industriellen Arbeiter von einem genügenden Angebot gesunder, nicht zu teurer Wohnungen abhängig ist, erfordert sie im Wesentlichen private Maßnahmen (s. dar. unten). Aber für die Lösung kommt es nicht nur darauf an, jenes Angebot zu schaffen, sondern auch zu verhindern, daß schlechte Wohnungen nicht mehr vermietet und benutzt werden. Dazu reicht aber die Privatthätigkeit allein, auch bei aller Unterstützung derselben durch Gemeindebehörden, nicht hin. Will man eine allgemeine Besserung der

261) Die Motive zum Gesetz bemerken zu diesen Bestimmungen (S. 37 ff.): „Daß eine auf diese Weise herbeigeführte und öffentlich kundgegebene Vereinbarung von allen Beteiligten für die Bedingungen des weiteren Arbeitsverhältnisses als maßgebend anerkannt wird, kann zwar durch äußere Mittel nicht erzwungen werden, wird aber als Regel angenommen werden dürfen. Auch wenn eine Einigung zwischen den Vertretern beider Teile nicht erreicht wird, soll das Einigungsamt seine Bemühungen, eine Beilegung der Streitigkeiten herbeizuführen, nicht ohne Weiteres einstellen, vielmehr den Versuch machen, über die Bedingungen, auf welche hin eine Einigung billigerweise erwartet werden kann, seinerseits zu einem Beschlusse zu gelangen, und den auf Grund dieses Beschlusses abzugebenden Schiedsspruch den Vertretern beider Teile zur Erklärung vorlegen. Das moralische Gewicht, welches einem solchen Schiedsspruch beiwohnt, wird um so größer sein, je sorgfältiger und objektiver das Einigungsamt bei der Feststellung der Thatsachen und bei den Einigungsverhandlungen vorgegangen ist, und es ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß — namentlich wenn die neue Einrichtung erst länger in Wirksamkeit gewesen ist — in nicht seltenen Fällen beide Teile sich schließlich dem Schiedsspruche unterwerfen werden. Dies wird allerdings in der Regel dann nicht zu erwarten sein, wenn auch innerhalb des Einigungsamts die Ansicht sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner derjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber gestanden hat, und der Schiedsspruch nur durch die ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden zu Stande gekommen ist. Deßhalb soll in solchen Fällen der Vorsitzende berechtigt sein, sich seiner Stimme zu enthalten und zu konstatieren, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist. Auch in dem Falle, in welchem nur eine der beiden Parteien oder keine von beiden sich dem Schiedsspruch unterworfen hat, soll eine Veröffentlichung des letzteren stattfinden, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß trotzdem größere oder kleinere Kreise der Beteiligten auf beiden Seiten sich entschließen, unter den im Schiedsspruche angegebenen Bedingungen das Arbeitsverhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen. Unter allen Umständen wird die Veröffentlichung des Schiedsspruchs den Wert haben, daß sie auf die öffentliche Meinung, deren Bedeutung für den Ausgang der in Frage stehenden Streitigkeit erfahrungsmäßig eine sehr erhebliche ist, aufklärend und berichtigend einzuwirken geeignet ist." Reichstag. I. Session 1890. Drucksachen No. 5.

bisherigen Zustände herbeiführen und die Wohnungsnot der arbeitenden Klassen, insbesondere der industriellen Arbeiter, beseitigen, und das muß wegen der großen Bedeutung der Wohnungsfrage für das physische und geistige Wohl der arbeitenden Klassen als eine der wichtigsten und dringlichsten socialen Aufgaben bezeichnet werden, so ist nicht nur eine innerhalb der obrigkeitlichen Kompetenz der kommunalen Behörden liegende energische Einwirkung derselben auf die Beseitigung schlechter, ungesunder Arbeiterwohnungen, sondern auch eine Mitwirkung der Staatsgewalt geboten[262]. Der Staat kann die Pflicht nicht von sich abweisen, dafür zu sorgen, daß nicht Wohnungen benutzt werden, in denen die Gesundheit, das Familienleben und die Moralität der Arbeiter notwendig gefährdet werden. Um das zu verhindern, genügen kommunale bau- und sanitätspolizeiliche Verordnungen nicht[263], es bedarf außerdem einer besonderen Gesetzgebung. Die Reform ist nicht möglich ohne eine öffentlich-rechtliche Regelung der Benutzung von Wohnungen noch ohne eine Abänderung der bisherigen civilrechtlichen Bestimmungen über Mietverträge. Die rationelle socialpolitische Wohnungsgesetzgebung ist noch eine Zukunftsaufgabe der Kulturstaaten. Bisher besteht eine Wohnungsgesetzgebung im Interesse der arbeitenden Klassen überhaupt nur in England, Frankreich und neuerdings auch in Belgien, aber keine dieser Gesetzgebungen kann als eine genügende erachtet werden.

Die hier in Betracht kommende Gesetzgebung gehört zu den schwierigsten der Socialpolitik und

262) In Deutschland haben der frühere Oberbürgermeister, jetzige preußische Finanzminister Miquel und der Verein für Socialpolitik das Verdienst, diese wichtige Frage zuerst angeregt zu haben durch die Publikation der oben erwähnten Gutachtenbände und durch die Verhandlungen des Vereins über diese Frage (bei denen Herr Miquel Referent war) im Jahr 1886.

263) Miquel bemerkt hierüber (im Dezbr. 1885), mit Rücksicht auf Deutschland: „Nach meiner persönlichen Ansicht bedürfen wir dringend eines Reichsgesetzes über das ungesunde Wohnen. Die bestehende Gesetzgebung in den deutschen Staaten bietet den Behörden keinerlei genügende Handhaben, um gegen die Benutzung ungesunder oder überfüllter Wohnungen einzuschreiten. Es bestehen allerdings fast überall staatliche oder provinzielle oder lokale Bauordnungen und dieselben nehmen in neuerer Zeit weit mehr als früher die sanitären Rücksichten bezüglich der Einrichtung der Wohnhäuser wahr. Die in den letzten Jahren in den größten deutschen Städten erlassenen Bauordnungen lassen in dieser Beziehung nicht viel zu wünschen übrig. Einesteils sind aber noch immer die meisten Bauordnungen namentlich für die kleineren Städte und das Land durchaus ungenügend. Andernteils stoßen gerade die besseren Bauordnungen in ihrer Durchführung auf die größten Schwierigkeiten und regeln endlich fast überall nur die nach Erlaß der Bauordnungen vorkommenden baulichen Herstellungen, lassen aber die bestehenden Gebäude durchweg unberührt. Ueberdies hat die Baupolizei nur eine Kontrole über die vorschriftsmäßige Herstellung der Gebäude, nicht aber über deren Benutzung. Die Art und Weise der Verwendung der einzelnen Lokalitäten gehört nicht zum Ressort der Baupolizei, und selbst wenn dies der Fall wäre, fehlen überall die Organe für die Handhabung weitergehender Befugnisse. ... Aus dem Begriff der Sanitätspolizei haben verschiedene Polizeibehörden allerdings die Befugnis hergeleitet, gegen die Benutzung ganz ungesunder Wohnungen und namentlich gegen die Ueberfüllung von Gast- und Mietshäusern einzuschreiten. Dieses polizeiliche Vorgehen entbehrt aber der sicheren gesetzlichen Grundlage, findet nur vereinzelt statt und beschränkt sich, wie schon angedeutet, deswegen fast überall auf die Verhinderung der Ueberfüllung von Herbergen und Schlafhäusern für Arbeiter. In keinem deutschen Staat ist bisher zur Wahrung der Wohlfahrt und Gesundheit der Bewohner ein Gesetz über die Benutzung von Wohnräumen erlassen worden, welches den Behörden genügende Vollmachten erteilte und vor allem die zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften notwendigen Organe herstellte. Allein das Großherzogtum Baden hat durch seine Verordnung, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr., vom 27. Juni 1874 den Bezirksräten einige Befugnisse in Betreff ungesunder Mietwohnungen eingeräumt." S. V. f. S. Bd. 30. S. XI ff.

Ders. (am 24. Septbr. 1886), „Die jetzt den Verwaltungsorganen zustehenden Befugnisse sind zweifelhaft und jedenfalls unbegrenzt; sie müssen durch ein Gesetz bestimmt definiert werden und durch das anfängliche Maßhalten in den Anforderungen ausführbar sein, dann aber wirklich auch ausgeführt werden. Auf dem Gebiete der Sanitätspolizei, welche hier vorzugsweise in Frage kommt, ist ohne obligatorische Vorschriften nicht auszukommen, ebenso wenig wie dies auf dem Gebiete der Baupolizei möglich ist. Wie auf letzterem, so verwandeln sich auch auf ersterem Gebiete gesetzliche Vorschriften, wenn sie zweckmäßig sind, bald in Sitte und Gewohnheit und lassen dann einen weiteren Fortschritt zu. Ein großer Staat kann nach meiner Meinung keine einheitliche Bauordnung entwerfen, wohl aber Mindestanforderungen in Bezug auf das Bauwesen stellen, welche in allen, oder Gemeinden bestimmter Größe erfüllt werden müssen. Auch dies ist bisher unterblieben." S. V. f. S. Bd. 33. S. 15.

ist ein Gebiet, das bisher auch wissenschaftlich noch sehr wenig bearbeitet ist. Wir müssen uns an dieser Stelle darauf beschränken, nur die allgemeinen Aufgaben und Zielpunkte einer solchen Gesetzgebung hervorzuheben[264], zu näherer Begründung und Erörterung derselben fehlt der Raum. Für ein legislatorisches Vorgehen in dieser Richtung und für die Durchführung der Schutzgesetzgebung im Einzelnen ist aber zu beachten, daß jede Einschränkung der bisherigen Bau- und Vermietungsfreiheit die Zahl der Wohnungen verringert, für die aus den bisherigen Wohnungen vertriebene Bevölkerung aber Wohnungen vorhanden sein müssen. Die Gesetzgebung wird daher nur mit großer Vorsicht und allmählig Aenderungen des bisherigen Rechts vornehmen können, um nicht Bestimmungen zu treffen, die praktisch unausführbar sind.

Für die öffentlich-rechtliche Regelung dieser Verhältnisse ist 1. ein Hauptpunkt: die Benutzung von Wohnungen, welche durch ihre Lage, Bauart oder bauliche Beschaffenheit gesundheitsschädlich sind, muß (ohne Entschädigung des Eigentümers) obrigkeitlich verboten werden können. 2. Den Gemeinden muß ein Expropriationsrecht[265] zur Beseitigung ungesunder Wohnhäuser (unter Bedingungen, welche die Gemeinde vor Uebervorteilung sichern) eingeräumt, eventuell auch eine Expropriationspflicht auferlegt werden. 3. Es muß der Grundsatz Rechtsnorm werden, daß die einzelnen Gebäudeteile nur zu solchen Zwecken verwendet werden dürfen, für welche nach den betreffenden Bauordnungen dieselben baupolizeilich genehmigt sind. 4. Um dem schwersten Uebelstand, der Ueberfüllung der Wohnungen, zu begegnen, muß gesetzlich ein Minimalluftraum für jeden Bewohner vorgeschrieben[266], das Bewohnen von Wohnräumen, welche den Bewohnern diesen Luftraum nicht gewähren, verboten und die Uebertretung des Verbots durch Eigentümer oder Vermieter für strafbar erklärt werden. 5. Unter Umständen wird aber auch eine Einschränkung des freien Zuzugs und freien Niederlassungsrechts in der Weise zu erwägen sein, daß zuziehenden Personen an einem Orte der Aufenthalt erst dann zu gestatten ist, wenn sie nachweisen, daß sie für sich und ihre Familie eine allen sanitären Anforderungen entsprechende Wohnung gefunden haben. 6. In Frage kann ferner kommen, ob nicht die Ausbeutung der Wohnungsnot zur Erpressung übermäßig hoher Mieten oder sonstiger übermäßig schwerer Bedingungen („Wohnungswucher") in ähnlicher Weise, wie es in Deutschland beim Darlehen der Fall ist, strafbar gemacht werden könnte[267]. 7. Im Interesse der Vermehrung des Angebots von gesunden Wohnungen muß in großen Städten eine obrigkeitliche Einwirkung auf die Tarife und Fahrpläne der Verkehrsunternehmungen gefordert werden, um dadurch den Bau von Wohnungen auf entlegenerem und billigerem Boden zu ermöglichen resp. zu erleichtern. — 8. Die Durchführung einer solchen Gesetzgebung setzt auch besondere Inspektionsorgane (Sanitätskommissionen und Wohnungsinspektoren) voraus; von ihnen müssen jedenfalls, wie die Erfahrung in England zeigt, wegen der Collision der anzuordnenden Maßregeln mit den Interessen von Gemeindegliedern und -vorständen die höheren Inspektionsorgane staatliche (nicht kommunale) sein[268].

Für die Reform ist aber auch ein wichtiger Punkt, daß nicht durch eine übermäßige Steuerbelastung der Wohnungen[269] oder durch ein unrichtiges städtisches Steuersystem der Bau kleiner, gesunder Arbeiterwohnungen verhindert oder erschwert wird[270].

Auf Grund dieser Gesetzgebung ist es dann die Aufgabe der kommunalen Verwaltung auf die Beseitigung der ungesunden Wohnungen hinzuwirken und die Entstehung neuer den berechtigten Anforderungen der Arbeiterklasse entsprechender Arbeiterwohnungen zu befördern.

Die Gesetzgebung über Mietverträge[271] muß der Thatsache Rechnung tragen, daß bei den Mietverträgen der Arbeiter, ebenso wie beim Arbeitsvertrage, die Stellung der Contrahenten sehr häufig nicht die gleiche ist, daß vielmehr häufig die Arbeiter sich in einer Not- und Zwangslage befinden, thatsächliche Monopolverhältnisse der Vermieter bestehen und die Arbeiter sich den Bedingungen, welche der Vermieter stellt, fügen müssen. Dieselben Gründe, welche den

264) Wir schließen uns hier im wesentlichen den Vorschlägen von Miquel an. S. dessen Einleitung ebend. Bd. 30. S. XV ff. S. auch Trüdinger a. a. O. S. 163 ff.

Ueber die rationelle Politik bezüglich der gesundheitlichen Baupolizei und die thatsächliche Gesetzgebung s. die Darstellung von Jolly im Hdb. Bd. III. V.L. Abh. V. S. 927 ff.

265) Die Entschädigung dürfte aber nicht nach den bisherigen Einnahmen aus den Mieten bemessen, sondern nur nach dem Werte berechnet werden, den die Wohnungen bei einer den sanitären Anforderungen entsprechenden Besetzung hätten. Das Expropriationsrecht müßte sich ferner auch auf Grundstücke erstrecken, deren Besitz zur Ausführung eines größeren Reformprojekts notwendig ist, auch wenn auf ihnen keine Gebäude mit ungesunden Wohnungen stehen.

266) Miquel in S. V. f. S. Bd. 30. S. XX empfiehlt für den Anfang einer gesetzlichen Regelung einen Minimalcubikraum von 10 cbm für die erwachsene Person, und von 5 cbm für ein Kind unter 10 Jahren. Hygieniker verlangen einen erheblich höheren Luftraum. Vgl. hierüber die ausführliche Erörterung von Leuthold ebend. S. 9.

267) Miquel ebend. S. XV. Vgl. dagegen auch Trüdinger, a. a. O. S. 56 ff. S. 173 ff.

268) Leuthold a. a. O. S. 19 ff.

269) Das ist z. B. in Oesterreich der Fall. S. dar. Trüdinger a. a. O. S. 175.

270) S. dar. Miquel in S. V. f. S. Bd 33. S. 13. Trüdinger a. a. O. S. 179, auch oben die Anm. 120. S. 674.

271) Vgl. Miquel S. V. f. S. Bd. 30. S. XVI ff. Flesch, Die Wohnungsverhältnisse in Frankfurt a./M., ebend. S. 75 ff.

staatlichen Schutz der Arbeiter bezüglich des Arbeitsvertrags rechtfertigen, rechtfertigen ihn auch hier; ja hier kommt noch hinzu, daß die Arbeiter sich nicht wie gegen ungünstige Bedingungen der Arbeitsverträge durch das Mittel der Coalition selber helfen können. Erforderlich sind zu diesem Zweck: 1. gesetzliche Bestimmungen über den zulässigen Inhalt des Mietvertrags, um die Arbeiter gegen allzuschwere Benachteiligung zu schützen, auch wäre 2. das Pfandrecht an den eingebrachten, der Exekution entzogenen Mobilien aufzuheben, und ferner müßte 3. dem Mieter das Recht gegeben werden, im Falle einer durch das Verschulden des Eigentümers herbeigeführten Verwahrlosung der Wohnung mit schädlichen Folgen für die Gesundheit der Bewohner auf Grund des Ausspruchs der Gemeindeorgane die Wohnung ohne weitere Entschädigung des Eigentümers und in besonderen Fällen gegen Rückgewähr des seit dem letzten Zahlungstermin bezahlten Mietzinses zu verlassen. 4. Die Vorschrift kurzer Kündigungsfristen und ganz kurzer Verjährungsfristen für den Mietzins, um auf pünktliche Zahlung desselben in kleinen Beiträgen hinzuwirken, würde den soliden und fleißigen Arbeitern nützen, die durch die Höhe ihrer Mieten heute teilweise die Säumnis oder die Zahlungsunfähigkeit nicht zahlender Genossen decken müssen.

§ 47. Die Englische Arbeiterwohnungsgesetzgebung[272]), welche sich das doppelte Ziel steckte: die Beseitigung der vorhandenen ungesunden Wohnungen und die Beförderung der Entstehung neuer Arbeiterwohnungen, umfaßt seit dem J. 1851 eine größere Zahl von Gesetzen. Dieselben scheiden sich in folgende Gruppen: 1. betr. die Errichtung von Logierhäusern für Arbeiter durch Lokalbehörden in Orten mit mindestens 10000 E. die Labouring classes lodging-houses act. von 1851 (14 und 15 Vict. c. 34) — Urheber Lord Shaftesbury —, ergänzt resp. modifiziert durch die Common lodging-houses acts von 1851 und 1853 (14 und 15 Vict. c. 28, 16 und 17 Vict. c. 41) und durch die Labouring classes dwelling-homes act von 1868 (29 Vict. c. 28). 2. Gesetze zur Beseitigung einzelner gesundheitsgefährlicher Wohnungen: Artizans and labourers dwellings act 1868 (31 und 32 Vict. c. 130) — Urheber Torrens —, und Novellen dazu von 1879 und 1882 (42 und 43 Vict. c. 64, 45 und 46 Vict. c. 54 p. 2), gültig für alle Städte Großbritanniens mit mindestens 10000 E. Nach ihnen hat die Lokalbehörde — nach gewissen Vorverhandlungen — in Bezug auf gesundheitsgefährliche Häuser äußerstenfalls das Recht, wenn der Abbruch notwendig ist, auf Kosten des Eigentümers sie abzureißen, wenn Reparaturen genügen, die Reparaturen auf Kosten des Eigentümers vorzunehmen oder das Haus zu schließen oder es abzureißen. Der Eigentümer hat kein Entschädigungsrecht. 3. Gesetze zur Säuberung ganzer Flächen, welche mit ungesunden Gassen und Winkeln bedeckt sind: Artizans and labourers dwellings improvements act 1875 (38 und 39 Vict. c. 36) — Urheber Croß —, Novellen von 1879 und 1882 (42 und 43 Vict. c. 63, 45 und 46 Vict. c. 54 p. 1), gültig für Städte mit über 25000 E., in England (87 Städte) und Schottland (8 Städte). Nach denselben kann die Lokalbehörde mit Genehmigung der Regierung das Niederreißen aller Häuser anordnen und den Bau von neuen Arbeiterhäusern befehlen, event. hat sie die Pflicht, die Häuser zwangsweise anzukaufen und selber die Häuser zu bauen[273]). — Alle diese Gesetze sind aber bisher wenig zur Ausführung gekommen und von geringer praktischer Bedeutung gewesen[274]). 4. Weitere Gesetze zur indirekten Besserung der Wohnungszustände: Gesetze von 1866 (29 Vict. c. 28), von 1875 und 1879, betr. die Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln (an Lokalbehörden, auch an Gesellschaften und Privatpersonen) für Arbeiterwohnungen[275]); die Cheap trains act 1883 (46 und 47 Vict. c. 34) gibt der Regierung das Recht, Arbeiterzüge auf den Eisenbahnen, welche die 1883 gewährte Steuererleichterung genießen, anzuordnen. — Weil die Gesetzgebung nicht genügend wirkte, wurde 1884 eine Royal Commission to inquire into the housing of the working classes eingesetzt. Die starke Differenz der Meinungen in der Kommission[276]) führte nur zu einem vorläufigen Kompromißgesetz: Housing of the working classes act 1885 (48 und 49 Vict. c. 72), welches zwar die bisherigen Gesetze verschärfte und erweiterte, aber doch nur einen kleinen Teil der Bestimmungen, die sich als unzweckmäßig erwiesen hatten, beseitigte[277]). — Das französische Gesetz vom 13. April 1850[278]) über logements insalubres gibt der Ge-

272) S. darüber Ruprecht, Die Wohnungen der arbeitenden Klassen in London. 1884. P. A. Aschrott a. a. O. Ders., Die Arbeiterwohnungsfrage in England in S. V. f. S. Bd. 30. S. 109 ff. Trüdinger a. a. O. S. 56 ff.

273) Diese Verpflichtung der Gemeinde wurde durch das neueste Gesetz von 1885 aufgehoben.

274) S. dar. und über die Ursachen Aschrott in S. V. f. S. Bd. 30. S. 110—121 und in J. f. G. V. 9. S. 873 ff. Die Hauptursachen sind, daß nicht die geeigneten Organe mit der Ausführung der Gesetze betraut waren, daß die Ausführung durch ein umständliches, mit allzu vielen Kautelen versehenes Verfahren erschwert war, auch daß die Kosten des Verfahrens speziell infolge der Bestimmungen über die zu gewährenden Entschädigungen an sich zu hohe waren und durch den Mangel gerechter Grundsätze bezüglich ihrer Aufbringung erst recht hinderlich wirkten.

275) Gewährte Darlehen auf Grund des Ges. von 1866: 522141 £, des Gesetzes von 1875: 1834979 £, des Ges. von 1879: 300000 £.

276) Vgl. die drei Berichte von 1885. Parl. Pap. 1885. C. 4402. 4409. 4547. S. dar. Aschrott in S. V. f. S. Bd. 30. S. 141 ff.

277) Näheres über das Gesetz bei Aschrott ebend. S. 143 ff.

278) Das Ges. in Block, Dict. de l'adm. franç. Art. logements insalubres. S. auch Trüdinger a. a. O. S. 88 ff. und A. Raffalovich, Die Wohnungsfrage in Frankreich, in S. V. f. S. Bd. 31. S. 1 ff.

meindeverwaltung resp. dem Präfekturrat das Recht, die Vermietung ungesunder Wohnungen zu untersagen, ersterer unter Umständen auch das Enteignungsrecht. Es haben aber nur sehr wenige Gemeinden die Vorschriften des Gesetzes zur Anwendung gebracht; im Jahre 1883 waren nur in fünf Städten (Paris, Lille, Nancy, Havre, Roubaix) die im Gesetz vorgesehenen Kommissionen für ungesunde Wohnungen thätig. — Das Belgische Gesetz vom 9. August 1889 [279]) (dazu Cirk. vom 15. Oktober 1889) verfolgt wesentlich den Zweck, durch Errichtung von Comités de patronage, Ermächtigung der Caisse générale d'épargne et de retraite zu Darlehen, durch Gebühren und Steuerermäßigungen, Begünstigung von Baugesellschaften 2c. den Bau von gesunden und billigen Arbeiterwohnungen zu befördern.

10. Die Regelung der Unfallentschädigung (Unfallgesetzgebung).

Die Haftpflichtfrage; Gutachten und Berichte. Bd. 19 der S. d. V. f. S. 1880. T. Bödiker, Die Unfallgesetzgebung der Europäischen Staaten. 1884 (Schmoller, F. V, 2). Amar, Diritto industriale, a. a. O. S. 412 ff. v. Huber=Liebenau, Ueber das sog. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 2c. im J. f. G.V. 4 (1880) S. 353 ff. L. Brentano, Die Arbeiterversicherung 2c. 1879. Ders., Der Arbeiterversicherungszwang 2c. 1881. G. Schmoller, Haftpflicht und Unfallversicherung in s. J. f. G.V. 5 (1881) S. 294 ff. A. Schwanck, Die deutsche Haftpflichtfrage 2c. 1881. M. Steiner, Zur Haftpflichtfrage. 1881. v. Miaskowski, Zur Geschichte und Litteratur des Arbeiterversicherungswesens in Deutschland in Hildebrand=Conrad J. 4 (1882) S. 474 ff. Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang. 1882. F. Hahn, Haftpflicht und Unfallversicherung. 1882. Weinrich, Haftpflicht wegen Körperverletzung 2c. 1883. N. Droz, Die Opfer der Arbeit und die allgemeine obligatorische Unfallversicherung. 1885. C. Doehl, Die Unfallversicherung der gewerblichen 2c. Arbeiter 2c. 1886. Vgl. auch die Art. Arbeiterversicherung (von Schäffle u. a.) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1. 1890 S. 499 ff. R. Piloty, Das Reichsunfallversicherungsrecht 2c. Band I. 1890. R. Platz, Die Unfallverhütungsvorschriften. 2 Bde. 1889. 1890. Lutscher, Die Unfallstatistik 2c. 1889. M. Ertl, Das Oesterreichische Unfallversicherungsgesetz. 1887. — Gesetzentwürfe betr. die Unfallversicherung der Arbeiter in den Drucksachen des deutschen Reichstags 1881 Nr. 41, 1882 Nr. 19, 1884 Nr. 4. Kommentare zu den Unfallversicherungsgesetzen für das deutsche Reich besonders von v. Wödtke (Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. 4. Aufl. 1889), Grünewald und Haas, Höinghaus, Haagen, v. Rohr, Siegel, Weber, Zeller u. a. H. Paasche, Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 in Hildebrand=Conrad J. 9 (1884) S. 411 ff. M. Pröbst in Hirth A. 1888 S. 317 ff. J. Schmitz, Sammlung der Bescheide 2c. seit 1888. Ders. Zeitschrift: Die Arbeiterversorgung, seit 1884. R. Freund, Die Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts. 1889. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts seit 1885.

§ 48. 1. **Die Frage im allgemeinen.** Zu den unabweisbaren socialpolitischen Aufgaben der Staatsgewalt gehört, die Arbeiter zu sichern gegen die wirtschaftlichen Folgen der **Betriebsunfälle**, d. h. der Unfälle, welche sie bei der Arbeit treffen und entweder ihren Tod oder ihre Arbeitsunfähigkeit (dauernde oder vorübergehende) herbeiführen. Die Sicherung besteht darin, daß den verunglückten Arbeitern (resp. ihren Hinterbliebenen) durch die Gewährung eines Rechts auf Entschädigung an Stelle des bisherigen Einkommens ein anderweitiges gesichert ist (Unfallentschädigung). Die Aufgabe kann nicht ohne Mitwirkung der Gesetzgebung (Unfallgesetzgebung) gelöst werden. Den radikalen Standpunkt der Manchesterrichtung, die auch in dieser Frage die Staatsintervention absolut verwarf, verteidigt heute keine politische Partei und kein nennenswerter Vertreter der Wissenschaft mehr. Alle Parteien und alle wissenschaftlichen Experten anerkennen die Notwendigkeit einer solchen Sicherung, aber die Ansichten differieren noch über die Art und den Umfang der berechtigten und notwendigen resp. zweckmäßigen staatlichen Intervention.

Die Unfallgesetzgebung ist eine besondere Gesetzgebung bezüglich der Entschädigung der von einem Betriebsunfall betroffenen Arbeiter (außer den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen über Schadensersatz). Sie kann bestehen nur in einer Ausdehnung der Haftpflicht der Unternehmer über die gemeinrechtliche Schadensersatzpflicht (Haftpflichtgesetzgebung) oder in einer öffentlich=rechtlichen Regelung der Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetzgebung).

Der radikale individualistische Standpunkt in dieser Frage ist der, daß man nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechts dem Unternehmer über seine gemeinrechtliche Schadensersatzpflicht hinaus d. h. für die nicht durch seine Schuld veranlaßten Unfälle keine recht=

279) S. d. Ges. (Loi relative aux habitations ouvrières et à l'institution de comités de patronage) mit den Motiven und den Kammerberichten in P. de Paepe, Pasinomie. Collection complète des lois etc. Ser. IV. Tome XXIV. 1889 S. 463 ff. S. 537.

liche Verpflichtung auferlegen könne, vielmehr für diese die Arbeiter lediglich auf den Weg der Selbsthilfe verweisen müsse, d. h. es ihnen überlassen müsse, sich durch Versicherung entweder bei von ihnen zu gründenden besondern Unfallkassen (Unfallversicherungsgenossenschaften) oder bei allgemeinen Unfallversicherungsgesellschaften einen Entschädigungsanspruch zu sichern. Auf diesem Wege sei freilich die Möglichkeit einer Einkommenssicherung bei den von ihnen selber verschuldeten Unfällen ausgeschlossen, aber in diesen Fällen sei auch ein Entschädigungsanspruch nicht gerechtfertigt. — Abgesehen von der nachher S. 739 näher erörterten Ungerechtigkeit gegen die Arbeiter, die in einem so begrenzten Recht derselben auf Entschädigung liegt, und von anderen Gründen, spricht gegen diese Ansicht auch, daß thatsächlich bei dieser Politik, wie dies auch die Erfahrung zeigt, selbst die Existenz von Versicherungsgesellschaften (und von guten, soliden!) vorausgesetzt, der weitaus größte Teil der Arbeiter sich nicht versichert, sondern bei Unfällen ausschließlich auf die öffentliche Armenunterstützung und die private Wohlthätigkeit angewiesen ist. Ein Teil kann sich gar nicht versichern, weil der Lohn nicht ausreicht, die Prämien für die Versicherung zu zahlen, Andere, die dazu in der Lage wären, unterlassen die Versicherung, teils weil sie gar nicht daran denken, teils weil sie die Ausgaben scheuen und hoffen, daß sie ein Unfall nicht treffen werde, teils weil ihnen Streitigkeiten und Prozesse mit der Versicherungsgesellschaft regelmäßig überall da, wo nicht die Schuldlosigkeit des Arbeiters an dem Unfall absolut unzweifelhaft ist, bevorstehen.

Die Ursachen der Unfälle können verschieden sein: 1. eigene Schuld des Arbeiters, wobei noch wieder Vorsatz und Fahrlässigkeit, und bei dieser grobe und leichte zu unterscheiden ist; 2. direkte Schuld des Unternehmers (Anordnung oder Betriebseinrichtung desselben, welche notwendig den Unfall herbeiführen mußte, resp. Unterlassung absolut notwendiger Vorsichtsmaßregeln und Zwang gegen die Arbeiter, die gefährliche Arbeit zu verrichten); 3. Schuld der Aufseher oder sonstiger Bevollmächtigter des Unternehmers (Handlungen, Unterlassungen derselben); bei dieser Ursache kann eine doppelte Schuld des Unternehmers mitkonkurrieren, in der Auswahl seiner Vertreter (culpa in eligendo) und in der Ueberwachung derselben (culpa in custodiendo); 4. Schuld von Arbeitsgenossen (Handlungen, Unterlassungen derselben); 5. reiner Zufall.

Das umfangreichste und beste statistische Material über die Ursachen von Betriebsunfällen bietet die vom Reichsversicherungsamt des deutschen Reichs vorgenommene Enquete über die Betriebsunfälle, welche im J. 1887 die bei den damaligen 62 Berufsgenossenschaften (s. darüber unten § 51 S. 744 ff.) versicherten Arbeiter trafen. Die Enquete[280]) erstreckte sich auf 319 453 „gewerbliche" (nicht nur industrielle) Betriebe mit 3 861 560 versicherten Personen. Dieselbe hat u. a. folgendes ergeben. Zahl der Unfallanzeigen 106 001. Für die Berufsgenossenschaften entschädigungspflichtige Unfälle (d. h. solche, die nicht den Krankenkassen zufallen, also nicht nur eine Erwerbsunfähigkeit während höchstens 13 Wochen herbeiführten) 15 970, davon durch Maschinen 4287 (26,84%). Die Ursachen der Unfälle waren: 1. Schuld der Unternehmer bei 3156 (19,76%): 1700 (10,64%) Fehlen von Schutzvorrichtungen; 1122 (7,03%) mangelhafte Betriebseinrichtungen ꝛc.; 334 (2,09%) keine oder ungenügende Anweisung ꝛc. 2. Schuld der Verletzten bei 4094 (25,64%): 2634 (16,49%) Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit ꝛc.; 825 (5,17%) Handeln wider Vorschriften ꝛc.; 316 (1,98%) Leichtsinn ꝛc.; 281 (1,76%) Nichtbenützung oder Beseitigung vorhandener Schutzvorrichtungen; 38 (0,24%) ungeeignete Kleidung. 3. Schuld der Unternehmer und Arbeiter (Fehlen von Schutzvorrichtungen ꝛc. und Unachtsamkeit ꝛc. der Arbeiter zugleich) bei 711 (4,45%). 4. Schuld von Mitarbeitern oder dritten Personen bei 524 (3,28%). 5. Gefährlichkeit des Betriebes, die nach dem gegenwärtigen Stande der Technik nicht abwendbar war, (Zufälle) bei 6931 (43,40%). 6. Nicht zu ermittelnde Ursachen bei 554 (3,47%). Die Folge dieser Unfälle war 1. Tod bei 2956; 2. dauernde Erwerbsunfähigkeit und zwar a. völlige bei 2827, b. teilweise bei 8126; 3. vorübergehende (aber über 13 Wochen) Erwerbsunfähigkeit bei 2061. Die Zahl aller verschuldeten Unfälle 1—4 war somit 8 485 (53,13%)[281]).

Die Unfallgefahr ist nach Produktionszweigen, Unternehmungen und Arbeitsverrichtungen eine sehr verschiedengradige.

Die Frage der Unfallentschädigung[282]) ist die Frage, wie weit bei Unfällen

280) Die Resultate sind veröffentlicht in „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts". Jahrg. 1890. S. 199—448. Vgl. dazu v. d. Borght, im Archiv für sociale Gesetzgebung ꝛc. III S. 539 ff.

281) Das Reichsversicherungsamt bemerkt hierzu (a. a. O. S. 444): „Es sind dies Unfälle, die bei strengster Pflichterfüllung aller Beteiligten hätten vermieden werden können. Im Jahre 1887 wurden seitens der Berufsgenossenschaften 5 373 196 M. Entschädigung an Verletzte und entschädigungsberechtigte Hinterbliebene Getödeter gezahlt; es hätten hiervon nach den Ergebnissen der Erhebungen bei größerer, seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes geübter Sorgfalt der Betriebsunternehmer mehr als eine Million, bei größerer Achtsamkeit und Bereitwilligkeit aller Beteiligten aber über 2 800 000 M. gespart werden können. In Zukunft werden diese Summen, angesichts der nach Maßgabe des Umlageverfahrens weiter anwachsenden Entschädigungsbeträge, noch erheblich höher anzunehmen sein".

282) Ueber den Umfang der Unfälle wurden in Deutschland zuerst 1881 besondere Erhebungen gemacht, welche die Grundlage der reichsgesetzlichen Regelung bildeten. S. dar. Bödiker, a. a. O. S. 22 ff. und „Unfallstatistik des deutschen Reichs." (Erg.-Heft zu Bd. 53 der Statistik des deutschen Reichs.) Seit dem Erlaß der Unfallversicherungsgesetze und der Errichtung des Reichsversicherungsamts liegt darüber jetzt für

dem Arbeiter ein Recht auf Entschädigung gewährt und wie dies Recht praktisch durchgeführt werden soll. Außer Betracht bleibt natürlich der von dem Arbeiter vorsätzlich herbeigeführte Unfall. Die Frage gehört ebenso wie die Unfallgesetzgebung erst der neuesten Zeit an. Der Streit dreht sich hauptsächlich um die zwei Kardinalpunkte: 1. in welchen jener fünf, nach den Ursachen zu scheidenden, Arten der Unfälle der Arbeiter ein Recht auf Entschädigung haben soll, 2. ob die berechtigte Entschädigung ihm auf dem Wege der öffentlich-rechtlichen Versicherung oder der privatrechtlichen Haftpflicht gewährt werden soll[283].

Als eine Lösung der Frage kann vom socialpolitischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt nur diejenige betrachtet werden, bei welcher die verunglückten Arbeiter (resp. ihre Hinterbliebenen) bei allen Unfällen, außer den vorsätzlich herbeigeführten, eine den ausreichenden Unterhalt nach dem Maßstab des bisherigen Lohneinkommens gewährende und gesicherte Entschädigung erhalten, Prozesse und Streitigkeiten über dieselbe zwischen Arbeitgeber und Arbeiter möglichst vermieden werden, die Unfälle möglichst verhütet, keinenfalls vermehrt werden, zugleich aber die Kosten der Entschädigung möglichst zu einem Bestandteil der Produktionskosten gemacht und auf die Konsumenten übergewälzt, jedenfalls die Unternehmer nicht in einer übermäßigen, ihre Konkurrenzfähigkeit oder berechtigten Einkommensansprüche gefährdenden Weise belastet werden.

Zu 1. Schon längst und überall war privatrechtlich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über Schadensersatz ein Recht des Arbeiters auf Entschädigung gegen den Unternehmer anerkannt, wenn direkte oder mitkonkurrierende Schuld des Unternehmers die Ursache des Unfalls war und er diese Schuld beweisen konnte. Aber auch nur darauf beschränkte sich sein Recht. Es gewährte den Arbeitern thatsächlich nur bei einem sehr kleinen Teil der Unfälle eine Entschädigung. Daß dieses Recht in der modernen Volkswirtschaft ein Unrecht, wird allgemein anerkannt. Die Streitfrage ist, wie weit über jenen Rechtsanspruch hinaus ein Recht des Arbeiters auf Entschädigung zu gewähren, und wer die materielle Last, die mit dieser Schadloshaltung der verunglückten Arbeiter resp. ihrer Hinterbliebenen verbunden ist, übernehmen solle. Es sind hier noch wieder zu scheiden die Unfälle, bei welchen den Arbeiter keine Schuld trifft und diejenigen, bei welchen eigene Schuld (Fahrlässigkeit) vorliegt.

---

jedes Jahr in der „Nachweisung über die Rechnungsergebnisse ꝛc." des Reichsversicherungsamts in den „Amtlichen Nachrichten" dieses Amts ein wertvolles Material vor. Dasselbe umfaßt aber nur die Unfälle, für welche nach den Unfallversicherungsgesetzen eine Entschädigung zu zahlen ist, d. h. nicht diejenigen, welche nur eine Erwerbsunfähigkeit bis zur Dauer von 13 Wochen herbeiführen. Für diese sind die Entschädigungen von den Krankenkassen zu zahlen. Diese Unfälle sind aber die weitaus größte Zahl, wie sich aus den Zahlen der bei den Berufsgenossenschaften angezeigten und der von diesen zu entschädigenden Unfälle ergibt, 1887: 105 897 (27,4 ‰ der versicherten Personen) gegen 15 970 (4,1 ‰), 1888: 121 164 (28 ‰) gegen 18 809 (4,3 ‰), 1889: 139 549 (29,4 ‰) gegen 22 340 (4,7 ‰). Jenes Material ermöglicht ferner nicht die Ermittlung des Umfangs der Unfälle bei den industriellen Arbeitern, da diese in der deutschen Unfallgesetzgebung nicht von andern gewerblichen Arbeitern geschieden sind. Der größte Teil der industriellen Arbeiter ist allerdings bei den 64 Berufsgenossenschaften (1889: 372 236 Betriebe mit 4 742 548 versicherungspflichtigen Personen) versichert, aber diese erstrecken sich nicht auf alle industriellen Arbeiter (z. B. nicht auf Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, sofern nicht in ihnen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen), umfassen andrerseits auch nichtindustrielle, aber auch versicherungspflichtige gewerbliche Arbeiter (im e. S.), außerdem sind unter ihnen auch 8 Berufsgenossenschaften (1889: 61 643 Betriebe mit 289 832 versicherten Personen) für reine Transport- und Verkehrsunternehmungen. Indes läßt sich doch aus der Unfallstatistik der Berufsgenossenschaften der Umfang der schwereren Unfälle und die Bedeutung der deutschen Unfallgesetzgebung annähernd auch für die industriellen Arbeiter erkennen, für große Gebiete der Industrie aber, auf denen die einzelnen Berufsgenossenschaften nur oder doch fast nur industrielle Arbeiter versichern, auch genau ermitteln.

Wir beschränken uns hier nur darauf, die Zahlen der entschädigungspflichtigen Unfälle bei den 64 Berufsgenossenschaften im Jahre 1888 und 1889 und bei den 1887 vorhandenen 62 anzugeben:

	1887	1888	1889
I. Betriebe	319 453	350 697	372 236
II. Versicherte	3 861 560	4 320 663	4 742 548
III. Unfälle	15 970	18 809	22 340
1. Tod	2 956	2 943	3 382
2. dauernde Erwerbsunfähigkeit			
a. völlige	2 827	1 886	2 331
b. teilweise	8 126	10 270	12 788
3. Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	2 061	3 710	3 839

Ueber die Ausgaben derselben s. Anm. 305.

283) Die „Haftpflicht" d. i. die Haftpflicht der Unternehmer und zwar die singuläre, über die gemeinrechtliche Haftpflicht derselben hinausgehende Entschädigungspflicht bei Unfällen ihrer Arbeiter.

In Bezug auf jene Unfälle hat sich in neuester Zeit die Rechtsanschauung herausgebildet, welche nur noch von einer interessierten Minderheit bestritten wird, daß die Arbeiter bei ihnen jedenfalls einen Entschädigungsanspruch und zwar gegen die Unternehmer haben sollten. Diese Ansicht stützt sich auf die Erwägung: In jedem Industriezweige kommen erfahrungsgemäß regelmäßig Unfälle dieser Art, auch bei aller Vorsicht der Arbeiter, vor. Die verunglückten Arbeiter sind gewissermaßen ein unvermeidliches Opfer der betreffenden Warenproduktion. Es ist daher recht und billig, daß sie resp. ihre Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung erhalten. Es ist aber auch recht und billig, daß dieser Rechtsanspruch ihnen gesetzlich gegen die Unternehmung zugesprochen wird. Die Kosten dieser Entschädigung müssen volkswirtschaftlich als notwendige Kosten der Warenproduktion angesehen werden, müssen deshalb durch das Gesetz, welches den Unternehmern diese Kosten auferlegt, zu ständigen Produktionskosten der Waren gemacht und dadurch auf die Konsumenten der Waren wie andere Produktionskosten übergewälzt werden. Die aus socialpolitischen Gründen gebotene Forderung eines gesetzlichen Entschädigungsanspruchs rechtfertigt sich hier auch vom Standpunkt des Privatrechts. Wenn jemand ein Unternehmen, das ein solches Opfer erheischt, gründet und betreibt, um daraus Vorteil zu ziehen, so darf wohl von ihm gefordert werden, daß er jenes Moment (der Gefährdung von Arbeitern) ebenso der Summe seines Risikos zufüge und bei seinen Kalkulationen in Anschlag bringe, wie alle übrigen Gefahren, die in seinem Unternehmen sein Kapital bedrohen, seinen Gewinn beeinträchtigen können und deren Kosten, als Risikoprämie, einen Bestandteil seiner Produktionskosten bilden. Auch vom Standpunkt des Privatrechts läßt sich nicht rechtfertigen, die Kosten dieses Risikos dem Arbeiter aufzuerlegen.

Bei den Unfällen, deren Ursache Fahrlässigkeit des Arbeiters ist, läßt sich dagegen nach rein privatrechtlichen Grundsätzen keine Entschädigungspflicht des Unternehmers begründen, aber für die rechtliche Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs des Arbeiters auch bei ihnen spricht zunächst die Thatsache, daß diese Unfälle sich meist auf eine Ueberschätzung der eigenen Kraft, auf übermäßigen Pflichteifer und ganz besonders auf eine Unterschätzung der Gefahr, wie sie der gewohnheitsmäßige Umgang mit derselben erzeugt, zurückführen lassen. Auch diese verunglückten Arbeiter erscheinen, wenngleich zugegeben werden muß, daß sie den Unfall hätten vermeiden können, ebenfalls als ein Opfer der industriellen Produktion. Sie haben gehandelt, wie Menschen eben handeln, und sollten daher zu dem körperlichen Unglück nicht auch noch den materiellen Schaden tragen. Weil solche Unfälle in der menschlichen Natur und in der Natur der industriellen Produktion begründet liegen, treten sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit statistisch berechenbar auf und schon deshalb sollte auch hier gesetzlich ein Entschädigungsanspruch anerkannt und sollten die Kosten desselben ebenfalls zu Produktionskosten der Unternehmungen gemacht, von den Konsumenten der betr. Waren getragen und deshalb zunächst den Unternehmern auferlegt werden. Daß die Waren-Konsumenten auch diese Kosten tragen, ist durchaus gerechtfertigt, da die Herstellung der Waren die Unfälle erforderte. Für die Ausdehnung des Entschädigungsrechts der Arbeiter und der Haftpflicht der Unternehmer auf diese Unfälle sprechen aber auch noch weitere Zweckmäßigkeitsgründe. Schließt man in diesen Fällen die Haftpflicht des Unternehmers aus, so ist die naturgemäße Folge, daß bei Unfällen in zahlreichen Fällen die Unternehmer sich durch die Behauptung einer Fahrlässigkeit des Verletzten ihrer gesetzlichen Verpflichtung ganz oder teilweise zu entziehen bestrebt sein werden und Prozesse entstehen, deren Ausgang für den Arbeiter zweifelhaft ist, — um so mehr, als der Begriff fahrlässiger Verschuldung ein äußerst dehnbarer und schwer definierbarer ist. Dazu kommt weiter, daß die Arbeiter sich gegen diese Unfälle bei Versicherungsgesellschaften nicht versichern können. Diese nehmen sie nicht. Das Nichtversichertsein verringert aber erfahrungsgemäß diese Unfälle nicht.

Diese Erwägungen rechtfertigen die gesetzliche Gewährung eines Entschädigungsanspruches der Arbeiter bei allen Unfällen — mit einziger Ausnahme der vorsätzlich von ihnen herbeigeführten — gegen den Unternehmer. Aber eine Konsequenz dieses Entschädigungsanspruchs ist eine solche Bemessung der Höhe desselben, daß nicht die Arbeiter zu leichtsinnigem Benehmen bei gefährlichen Arbeiten veranlaßt werden.

Zu 2. Ein solches Entschädigungsrecht der Arbeiter mit Erfüllung der sonstigen für die Lösung der Frage zu stellenden, vorher erwähnten, Forderungen kann praktisch sowohl durch eine gesetzliche Regelung der Haftpflicht wie durch eine öffentlich-rechtliche Regelung der Unfallversicherung durchgeführt werden. Jede Maßregel hat ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Verglichen können beide nur werden, wenn die rationellste Gestaltung derselben vorausgesetzt wird.

§ 49. 2. Die Regelung der Haftpflicht. Der Staat bestimmt gesetzlich die Haftpflicht der Unternehmer, normiert Art und Höhe der Unfallentschädigung, überläßt es aber dem Unternehmer, ob und wie weit er sich gegen dies Risiko seiner Unternehmung bei Unfallversicherungsgesellschaften versichern will. Von einer rationellen Regelung, einer Lösung des Problems auf diesem Wege kann nur die Rede sein, wenn die Haftpflicht auf alle Unfälle außer vom Arbeiter vorsätzlich herbeigeführte ausgedehnt wird [284]).

284) Wird die Haftpflicht nach dem Prinzip des § 2 des ersten deutschen Reichsgesetzes betr. die Haftpflicht vom 7. Juni 1871 geregelt, wonach industrielle Unternehmer außer für eigenes Verschulden nur hafteten, „wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung

Diese Regelung schädigt nicht das legitime Interesse der Unternehmer, da eine Ueberwälzung der Entschädigungslast auf die Konsumenten ihrer Waren möglich ist und, wie mit Sicherheit anzunehmen, erfolgen wird. Die Voraussetzung einer solchen Ueberwälzung ist, daß die Zahlungen der Unternehmer aus ihrer Haftpflicht eine bestimmte, alljährlich möglichst gleiche, vorher berechenbare Summe ihrer Geschäftsausgaben bilden. Diese Voraussetzung können sie sich aber durch Versicherung ihrer Arbeiter bei einer Unfallversicherungsgesellschaft schaffen[285], und sie werden zu dieser Versicherung gegen das ungewisse Risiko aus ihrer gesetzlichen Haftpflicht durch ihr Interesse um so mehr gezwungen, als eine Unterlassung derselben unter Umständen ihre Existenz bedrohen kann. Die Versicherung ist für die Unternehmer so sehr durch ihr Interesse bedingt, daß der Gesetzgeber nicht noch erst nötig hat, den Versicherungszwang auszusprechen. Wenn aber Unfallversicherungsgesellschaften nicht oder nicht in einer den Unternehmern genügenden Organisation existiren, so werden die Unternehmer sie gründen resp. für eine genügende Organisation derselben sorgen.

Bei dieser Regelung wären, da der Unternehmer nur noch den Einwand des vorsätzlich herbeigeführten Unfalls hat, Prozesse zwischen Unternehmern und Arbeitern bei Unfällen nicht, jedenfalls nicht in nennenswerter Zahl, wahrscheinlich, vollends wenn noch gesetzlich die Anzeigepflicht des Unternehmers bei einem Unfall unmittelbar nach dessen Eintritt, die sofortige Untersuchung des Unfalls und die Feststellung der Ursache durch ein staatliches Organ (Arbeitsinspektor), dessen Feststellung auch für den Richter bindend ist, vorgeschrieben würden. Bei dieser Regelung werden auch Unfälle nicht begünstigt, da die Versicherungsgesellschaften dafür sorgen und zur Bedingung der Versicherungsanträge machen werden, daß die zur Vermeidung von Unfällen möglichen Betriebseinrichtungen und sonstigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. Aber es findet hier keine staatliche Fürsorge für die Prästationsfähigkeit der Versicherungsgesellschaften und für die Zahlungsfähigkeit derjenigen Unternehmer, die ihre Arbeiter nicht versichert haben, statt, es fehlt daher die Garantie für die in allen Fällen gesicherte Entschädigung der Arbeiter.

Die Art der Entschädigung kann entweder als Rente oder einmalige Kapitalzahlung bestimmt werden. Ersteres ist zweckmäßiger. Eine Rente entspricht mehr dem Interesse der Unternehmer resp. der Versicherungsanstalt, aber ebenso auch dem der Beschädigten und dem ganzen Zweck dieser staatlichen Fürsorge. Die gezahlte Kapitalsumme würde in vielen Fällen leichtsinnig verbraucht werden und es wäre dann wieder eine Notlage durch den Mangel an Existenzmitteln vorhanden. Die Höhe der Rente darf aber nicht ausschließlich vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht werden, sondern muß gesetzlich geregelt werden. Die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß dem Beschädigten nicht eine dem vollen bisherigen Verdienste gleich-

---

oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden den Unfall herbeigeführt hat", so sind die Arbeiter in der sehr großen Mehrzahl von Unfällen ohne Entschädigungsanspruch und ausschließlich auf die öffentliche Armenpflege oder die Privatwohlthätigkeit angewiesen. Aber auch bei den verhältnismäßig wenigen Unfällen, bei welchen hiernach dem Arbeiter ein Entschädigungsanspruch gesetzlich zusteht, wird es ihm nur in seltenen Fällen gelingen, eine Entschädigung zu erhalten, weil ihm die Beweislast der Verschuldung des Unternehmers oder seiner Beauftragten obliegt. Prozesse über Entschädigungsansprüche werden hier die Regel; eine solche Unfallgesetzgebung verschlechtert deshalb das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. (vgl. dar. bes. die Motive zum deutschen Unfallgesetzentwurf von 1881. Drucks. des Reichstags Nr. 41, auch Bödiker, a. a. O. S. 12 ff.)

Bei einer Regelung nach dem Prinzip des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 (§ 25) und des § 1 des Haftpflichtgesetzes von 1871 (für Eisenbahnunternehmer), nach welchem der Unternehmer haftet, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigene Schuld des Getöteten oder Verletzten verursacht ist, werden allerdings die Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche verringert, aber keineswegs beseitigt und überdies bleibt immerhin noch bei einer erheblichen Anzahl von Unfällen jeder gesetzliche Entschädigungsanspruch ausgeschlossen.

Erstreckt sich endlich die Haftpflicht bei gleicher Regelung der Beweislast auf alle Unfälle, an denen der Arbeiter schuldlos ist, so hat auch diese Regelung noch den Nachteil, daß die Arbeiter in den durch ihre Fahrlässigkeit herbeigeführten Unfällen keine Entschädigung erhalten und den weiteren, daß zahlreiche Prozesse über Entschädigungsansprüche, bei denen der Arbeiter die Beweislast hat, nicht vermieden werden.

285) Nur für Exportprodukte könnte trotzdem eine Schädigung der Unternehmer eintreten, wenn nämlich durch die internationalen Konkurrenzverhältnisse und durch eine anderweitige, für die Arbeiter ungünstigere Regelung der Haftpflicht in den Staaten ihrer Konkurrenten die Exporteurs nicht in der Lage wären, die Versicherungsprämien auf den Preis ihrer Waren zu schlagen. Ob dies der Fall, wäre eventuell bei der gesetzlichen Regelung durch Enqueten festzustellen. Aeußerstenfalls könnten hier analog wie bei indirekten Aufwandssteuern Exportvergütungen gezahlt werden, um die Lösung des Problems auf diesem Wege zu ermöglichen.

kommende Rente zu Teil werde und daß sie verschieden normiert werde, je nachdem vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder der Fall der Tötung vorliegt. Die Beschränkung der Entschädigung auf einen Teil (höchstens ²/₃) des Jahreseinkommens ist auch eine notwendige Voraussetzung der Durchführbarkeit dieser Maßregel. Um nicht durch diese Regelung eine Vermehrung der Unfälle aus Fahrlässigkeit zu begünstigen, dürfte es eventuell zweckmäßig sein, die Rente auch verschieden hoch zu normieren, je nachdem den Beschädigten eine Schuld trifft oder nicht[286]).

§ 50. **Die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung.** Sie besteht darin, daß die beschäftigten Arbeiter gegen alle Unfälle außer vorsätzliche versichert sein müssen und die Beschädigten resp. ihre Hinterbliebenen aus Unfallversicherungskassen die nach Art und Höhe gesetzlich geregelte Entschädigung erhalten. Die Unternehmer werden gesetzlich verpflichtet, ihre Arbeiter bei einer Versicherungsanstalt zu versichern und an diese die Prämien zu zahlen. Der Staat sorgt seinerseits für die Existenz gut verwalteter, solider, prästationsfähiger Versicherungsanstalten. Diese haben direkt an die Beschädigten resp. ihre Hinterbliebenen bei Unfällen die Entschädigung zu zahlen. Der Staat regelt die Statuten dieser Anstalten, die Bedingungen der Versicherungsverträge und überwacht die Geschäftsführung der Anstalten.

Soll auf diesem Wege eine befriedigende Lösung des Problems erzielt werden, so ist die erste Voraussetzung der *Versicherungszwang* für alle beschäftigten Arbeiter, gegen den sich keine erheblichen Bedenken begründen lassen. Er ist nur ausführbar (Möglichkeit einer Kontrole und von Strafmaßregeln bei nicht erfolgter Versicherung) als *Zwangsvorschrift gegen die Arbeitgeber.* Diesen muß ferner die *Prämienzahlung ausschließlich auferlegt* werden[287]); die Forderung rechtfertigt sich vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus den vorerwähnten Gründen für das Entschädigungsrecht der Arbeiter und vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit, weil nur dann eine Ueberwälzung der Versicherungslast auf die Konsumenten wahrscheinlich ist. Der *Staat* muß nun aber auch für die *Existenz* von gut verwalteten, soliden *Unfallversicherungsanstalten* sorgen. Es bieten sich hier *drei Möglichkeiten:* 1. die Gründung einer staatlichen Versicherungsanstalt als Zwangskasse für alle Arbeiter; 2. die zwangsweise Bildung von genossenschaftlichen Versicherungsanstalten der Unternehmer als Zwangskassen; diese Genossenschaften können auch wieder sein entweder territoriale, alle Unternehmer der verschiedenen Industriezweige eines bestimmten Bezirks umfassende, oder Berufsgenossenschaften, so, daß die einzelne Genossenschaft nur die Unternehmer eines Industriezweiges oder doch verwandter Industriezweige eines Landes umfaßt; 3. die Ueberlassung des Versicherungsgeschäfts an private Versicherungsgesellschaften, aber mit sehr strengen Normativbestimmungen, mit sehr weitgehender obrigkeitlicher Kontrole der Gesellschaften und mit der Vorschrift des Kassenzwangs. Es läßt sich nicht behaupten, daß eines dieser drei Versicherungssysteme das absolut beste wäre; es kommen für die Entscheidung hier, wie überall bei derartigen wirtschaftspolitischen Fragen, staatliche und volkswirtschaftliche Verhältnisse in Betracht, die in den einzelnen Staaten verschieden liegen können; an sich dürfte das erste den Vorzug verdienen, weil bei ihm die Versicherungskosten am geringsten sein, die Prämien als feste normiert und die socialpolitischen Zwecke im Interesse der Arbeiterklasse am sichersten erreicht werden können. — *Art und Höhe der Entschädigung* sind in gleicher Weise wie bei der Haftpflichtgesetzgebung zu regeln.

Bei dieser Regelung werden die oben erwähnten prinzipiellen Anforderungen an die Lösung der Frage erfüllt, bei ihr wird insbesondere auch vom Staate die Garantie gegeben, daß die Arbeiter ihre Entschädigung sicher erhalten, aber sie erfordert eine viel weiter gehende Intervention der Staatsgewalt und stellt dieser viel größere und schwierigere Aufgaben.

Vergleicht man beide Wege der Unfallgesetzgebung — die Haftpflichtgesetzgebung und die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung — in der hier befürworteten Art ihrer Durchführung, so erscheint die Haftpflichtgesetzgebung an sich als die einfachere Lösung, weil sie die geringere Intervention der Staatsgewalt erfordert und dieser weniger schwierige Aufgaben stellt, und eben dieser Umstand erklärt auch die Thatsache, daß in einer Reihe von Staaten, namentlich den romanischen, auch in England, die Regelung mehr auf diesem Wege befürwortet wird; sie zwingt auch die Unternehmer, in höherem Grade Vorkehrungen zur

---

286) Hierfür sprechen auch die Erfahrungen in Deutschland. S. oben S. 738 und Anm. 281.

287) Wie ein Beitrag der Arbeiter zu den Versicherungsprämien ungerechtfertigt erscheint, ist hier auch ein Beitrag aus öffentlichen Kassen zu verwerfen. Eine solche Regelung würde bedeuten, daß die Gesamtheit der Steuerzahler einen Teil der Produktionskosten von Waren übernehmen soll, die doch nur von einem Teil derselben konsumiert werden, und deren notwendige Produktionskosten deshalb auch nur von diesem Teil bezahlt werden sollten.

Vermeidung von Unfällen zu treffen, aber sie bietet, weil kein Versicherungszwang für die Unternehmer besteht und keine absolute Garantie für die Prästationsfähigkeit der privaten Versicherungsanstalten gegeben ist, nicht in dem Grade die absolute Sicherheit für die Entschädigung der verunglückten Arbeiter, wie dies bei der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung vom Staat gewährleistet werden kann[288]).

§ 51. 4. Die thatsächliche Politik[289]). Eine Unfallgesetzgebung besteht zur Zeit nur in Deutschland, Oesterreich, England und in der Schweiz. Dieselbe regelt in den beiden letzten Staaten die Haftpflicht, in Deutschland und Oesterreich die öffentlich-rechtliche Versicherung. Nur die deutsche und österreichische Gesetzgebung gewähren den Arbeitern das Entschädigungsrecht bei allen Unfällen, außer vorsätzlichen, aber seit der Reformbewegung in Deutschland (1881) sind auch in andern Staaten, u. a. namentlich in der Schweiz, Italien, Frankreich, Dänemark, Rußland, neuerdings auch in England, Reformbestrebungen hervorgetreten.

In Deutschland hat man sich seit 1884 für den Weg der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung[290]) entschieden. Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 hatte die bisherige gemein- und partikularrechtliche Haftpflicht der Unternehmer dahin erweitert: 1. daß Eisenbahnunternehmer haften, sofern sie nicht beweisen, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist (§ 1), 2. Bergwerks-, Steinbruchs-, Gräberei- (Gruben-), Fabrikunternehmer haften, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat (§ 2). Es erwies sich als völlig unzureichend[291]). Das erste, vorzugsweise für die Industrie geltende, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 kam erst zu Stande, nachdem die Bundesregierungen (1881, 1882, 1884) drei von einander wesentlich abweichende[292]) Gesetzentwürfe, die das gleiche Ziel verfolgten, von denen aber jeder neue den Versicherten größere Vorteile brachte, vorgelegt hatte und nachdem das mit der Unfallversicherung im Zusammenhange stehende Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (s. darüber unten § 53) erlassen war. Es ist am 1. Oktober 1885 in Kraft getreten. Hauptpunkte des Gesetzes sind: 1. Es erstreckt sich auf Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt[293]), in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, in Fabriken und Hüttenwerken, ferner in Unternehmungen, deren Gegenstand die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten ist, im Schornsteinfegergewerbe, sowie in allen sonstigen Unternehmungen, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegliche Triebwerke zur Verwendung kommen (§ 1). 2. Für diese Personen besteht der Unfall-Versicherungszwang (§ 9. § 11). 3. Die Versicherung umfaßt alle Unfälle, mit Ausnahme der vorsätzlich von dem Verletzten herbeigeführten; der Verletzte hat ein Recht auf Entschädigung (§ 5). 4. Die Unfallentschädigung besteht a. im Fall der Verletzung in den Kosten des Heilverfahrens von der 14. Woche ab und in einer Rente von der 14. Woche ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Rente wird nach dem Arbeitsverdienst des Verletzten während des letzten Jahres, wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt, oder nach dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (wenn dieser höher) berechnet; sie beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66⅔ des Arbeitsver-

288) Bei welchem System die Kosten der Versicherungslast die höheren sind, ist nicht sicher zu sagen, da Erfahrungen mit der oben befürworteten Durchführung der Haftpflicht noch in keinem Staate vorliegen. Die Erfahrungen, welche man in Deutschland mit der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung gemacht hat, lassen es fast wahrscheinlich erscheinen, daß die Kosten bei dem andern System geringere sein werden. Vgl. auch die Anm. 305 und die dort cit. Litt.

289) S. dar. bes. Bödiker a. a. O.

290) Ueber die Geschichte der Unfallgesetzgebung s. die cit. Kommentare, und besonders Piloty a. a. O. S. 10 ff. und v. Woedtke a. a. O. Einleitung.

291) Dies Gesetz ist zwar für die nach Maßgabe der neueren Unfallversicherungsgesetze versicherten Personen außer Kraft gesetzt, doch bleibt es für alle übrigen Personen bestehen, ferner für Betriebsbeamte mit mehr als 2000 M. Gehalt. Demgemäß hat denn auch die Privatversicherung ihre Bedeutung nicht ganz eingebüßt.

292) Ueber diese Gesetzentwürfe und ihre Unterschiede s. Bödiker a. a. O. S. 18 ff.

293) Nach § 2 des Ges. kann durch statutarische Bestimmung die Versicherungspflicht auch auf Betriebsbeamte mit einem 2000 M. übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt, und kann ferner durch Statut bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

dienstes, bei teilweiser einen Bruchteil dieser Rente, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. Bis zur 13. Woche (sog. Carenzzeit) hat der Verletzte ebenfalls ein Recht auf eine Rente und auf die Kosten des Heilverfahrens, aber diese Entschädigung ist ihm nicht von den Unfallkassen, sondern von den Krankenkassen (nach den Vorschriften des Krankenkassengesetzes vom 15. Juli 1883; s. unten § 53 zu gewähren[294]). b. Im Fall der Tötung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten: Ersatz der Beerdigungskosten (20fache des Arbeitsverdienstes eines Tages, mindestens 30 Mark); Rente an die Hinterbliebenen: für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung 20%, für jedes Kind bis zum 15. Jahr 15—20% des Arbeitsverdienstes, für Witwe und Kinder zusammen aber höchstens 60% des Arbeitsverdienstes, für Ascendenten, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20% des Arbeitsverdienstes. Die Witwe, welche die Ehe vor dem Unfall geschlossen, erhält im Fall der Wiederverheiratung den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung (§ 5 ff.). 5. Die Versicherungslast wird, soweit sie nicht von den Krankenkassen während der 13wöchentlichen Carenzzeit zu tragen[295]), ausschließlich den Unternehmern auferlegt[296]). 6. Die Versicherung erfolgt unter Ausschluß der Privatversicherungsgesellschaften ausschließlich auf Gegenseitigkeit durch Versicherungsgenossenschaften, welche die Unternehmer mit Genehmigung des Bundesrats als Berufsgenossenschaften für bestimmte Bezirke zu bilden haben (§ 9). Genossenschaften für größere Bezirke können durch Einrichtung von Sektionen die Verwaltung decentralisieren. In dem Bezirk jeder Genossenschaft werden die Kosten der Unfallversicherung (Entschädigungsbeträge, Verwaltungskosten, Reservefonds) auf die Mitglieder (Unternehmer) jährlich umgelegt[297]), nach Maßgabe der gezahlten Löhne und Gehälter und des Gefahrgrades in den einzelnen Unternehmungen (§ 10)[298]). Leistungsunfähige Berufsgenossenschaften können vom Bundesrat aufgelöst werden; ihre Rechtsansprüche und Verpflichtungen gehen in diesem Fall auf das Reich über[299]) (§ 33). Die Berufsgenossenschaft leistet den Schadensersatz (Nr. 4). Derselbe wird von ihren Organen (§ 57) auf Grund vorangegangener polizeilicher Untersuchung des Un-

294) Von der 5. Woche ab ist aber, eventuell auf Kosten des Betriebsunternehmers, das Krankengeld von 50% auf 66⅔% des Lohns zu erhöhen. Unfallversicherungsgesetz von 1884 § 5 Abs. 9.

295) Da die Arbeiter neben den Unternehmern zu den Krankenkassen Beiträge leisten, tragen sie auch an der Gesamtbelastung durch Unfälle mit (ca. 11%). Die aus Unfällen erwachsende Krankenfürsorge beträgt ca. 6⅔% der gesamten Krankenbelastung (in der Industrie ꝛc.) v. Woedtke a. a. O. S. 22.

296) Die Höhe dieser Last wurde auf Grund der Unfallstatistik von 1881 (s. Anm. 282) für die 1,6 Mill. Arbeiter auf ca. 13,5 Mill. Mark (Deckungskapital bei einem Zinsfuß von 4%) berechnet und die für die Krankenkassen sich ergebende Last (an welcher die Arbeitgeber ein Drittel beitragen) auf ca. 2,75 Mill. Mark. Vgl. dar. Bödiker a. a. O. S. 26 ff.

297) Ueber das Umlageverfahren, bei welchem in jedem Jahr nur der wirkliche Jahresbedarf der zu zahlenden Entschädigungen erhoben wird, im Gegensatz zum Anlageverfahren, bei welchem die „Deckungskapitale" (diejenigen Kapitale, welche nach technischen Grundsätzen ausreichen, die Renten dauernd zu decken) alljährlich erhoben werden, und über die Vorzüge des Umlageprinzips vor dem Deckungskapitalprinzip, welche das Umlageverfahren für die Unfallversicherung 1884 als das zweckmäßigere erscheinen ließen, vgl. die Motive zu den Gesetzentwürfen von 1882 und 1884, auch v. Woedtke a. a. O. S. 165 ff. (Anm. 1 zu § 10), ferner H. Paasche, a. a. O. S. 451 ff., auch A. Wagner, Hdb. Bd. II. Abh. XXV. § 14a S. 966 ff.

Während beim Anlageverfahren, das an sich versicherungstechnisch das korrekteste Verfahren ist, die Last von Anfang an sich gleich bleibt, ist die Folge des Umlageverfahrens natürlich die, daß die Last anfänglich eine geringe ist und bis zum Eintritt des Beharrungszustandes, der aber erst nach 60—75 Jahren eintritt (weil erst nach dieser Zeit das Gesamt-Unfallrisiko der Invaliden des ersten Jahres, von denen ein Teil 15 Jahre alt ist, als ablaufend anzusehen) alljährlich, und anfangs sehr bedeutend, steigt; denn in jedem neuen Jahr treten zu den aus den Vorjahren herrührenden und fortzuzahlenden Rentenbeträgen neue Rentenbeträge solange hinzu, bis Abgang und Zugang sich ausgleichen. Man wollte in Deutschland die Industrie nicht zu stark belasten und betonte zu Gunsten des Umlageverfahrens insbesondere, daß bei ihm in der Industrie große Kapitalien für den Betrieb flüssig erhalten werden, während dieselben durch Aufbringung und Hinterlegung von Deckungskapitalien festgelegt werden und demgemäß geringere Zinsen bringen würden. Ob dies Verfahren mit der aus demselben notwendig folgernden Steigerung der Belastung sich dauernd bewähren wird, muß die Erfahrung lehren. Zu einiger Ausgleichung der bei dem Umlageverfahren erheblichen Unterschiede in der jährlichen Belastung soll in den ersten Jahren durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen ein bedeutender Reservefonds angesammelt werden (§18), dessen Zinsen nach Ablauf von 11 Jahren zur Erleichterung der Jahreslasten verwendet werden dürfen, sobald der angesammelte Betrag das Doppelte des Jahresbetrags erreicht hat. v. Woedtke a. a. O. S. 19 ff.

298) Ueber den statutarisch von jeder Genossenschaft zu bildenden Gefahrentarif vgl. § 28 des Ges. und v. Woedtke a. a. O. S. 209 ff.

299) Hierin liegt eine Garantie des Reichs für die Sicherung der Zahlung der gesetzlichen Unfallentschädigung. Wenn ein Bundesstaat nach § 92 ff. ein Landesversicherungsamt errichtet, gehen auf ihn im Fall des § 33 die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft über (§ 92).

falls (§ 53) festgestellt; gegen die Feststellung Berufung an ein Schiedsgericht, zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Genossenschaft und Vertretern der versicherten Arbeiter unter dem Vorsitz eines öffentlichen Beamten bestehend (§ 62), in schwereren Fällen noch Rekurs an das Reichsversicherungsamt (§ 63) zulässig. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Postämter (§ 69). Die Berufsgenossenschaften haben die Befugnis (§ 78 ff.), Unfallverhütungsvorschriften für Unternehmer und Arbeiter zu erlassen. Vertreter der Arbeiter, welche durch die Vorstände von Krankenkassen gewählt werden, nehmen außer an den Schiedsgerichten auch an den polizeilichen Unfalluntersuchungen, an der Beratung und Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften und an dem Reichs- (Landes-) Versicherungsamt Teil (§§ 41. 45). 7. Als Kontrole- und Oberaufsichtsbehörde dient ein besonderes Reichsversicherungsamt (§ 87 ff.)[300]; die einzelnen Bundesstaaten können für ihr Gebiet und auf ihre Kosten Landesversicherungsämter[301]) errichten (§ 92 ff.). 8. Für diejenigen Personen, welche auf Grund der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung Schadensersatz erhalten können, fällt die civilrechtliche Haftpflicht der Unternehmer für das Versehen ihrer Betriebsbeamten fort (§ 95). Derjenige Unternehmer oder Betriebsbeamte aber, welcher strafrechtlich wegen Verschuldung des Unfalls hat haftbar gemacht werden können, ist dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen sowie den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften regreßpflichtig und zwar Ersteren auf das Mehr, jedoch nur bei Vorsatz, den Letzteren dagegen in vollem Umfang und auch bei kriminell strafbarer Fahrlässigkeit (§ 95. § 96). Dritte haften ohne jede Beschränkung, leisten aber dasjenige, was die Verbände bereits gewährt haben, an diese, nicht an den bereits befriedigten Verletzten (§ 98). — Auf Grund dieses Gesetzes bestehen (1890) 55 Berufsgenossenschaften mit 307 Sektionen[302]) (Ende 1889 mit 303 015 Betrieben und 4 264 975 Versicherten).

Diesem Gesetz, welches alle industriellen Betriebe umfaßt, sind noch eine Reihe weiterer für andere Personen gefolgt. Zunächst wurden durch Beschlüsse des Bundesrats die Bestimmungen des Gesetzes von 1884 gemäß § 1 Abs. 8 desselben auf weitere gewerbliche Baubetriebe erstreckt (Bekt. vom 22. Januar 1885, 27. Mai 1886, 14. Januar 1888). Sodann wurde durch Gesetz vom 28. Mai 1885 das Gesetz von 1884 (mit einigen Abänderungen) auf die großen Transportbetriebe des Binnenlandes: 1. den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden; 2. den Baggereibetrieb; 3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei); 4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb; 5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer ausgedehnt. Es überträgt aber für die großen Betriebe des Reichs und der Bundesstaaten (zu 1. event. auch zu 2) die Unfallfürsorge direkt dem Reich oder dem Bundesstaat ohne Vermittlung von Berufsgenossenschaften. Das Gesetz vom 15. März 1886 regelte (als eine speziell für Unfälle gegebene Novelle zum Pensions- resp. Reliktengesetz) die Fürsorge für Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, infolge von Betriebsunfällen. Sodann wurde die Unfallversicherung geregelt: für die in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Arbeiter und Betriebsbeamte mit Jahresarbeitsverdienst bis 2000 M.) durch Gesetz vom 5. Mai 1886 (mit mannigfachen, durch die Eigenart der Land- und Forstwirtschaft bedingten Abweichungen)[303]), für Arbeiter und Betriebsbeamte (mit Jahresarbeitsverdienst bis 2000 M.), welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht schon auf Grund der früheren Versicherungsgesetze gegen Unfall versichert sind, durch Gesetz vom 11. Juli 1887, endlich für Seeleute und andere bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen durch Gesetz vom 13. Juli 1887. Das letztere Gesetz ist mit Rücksicht auf die zahlreichen Besonderheiten der Seeschiffahrt ähnlich wie das Gesetz vom 5. Mai 1886 eine besondere Kodifikation, das Bauunfallversicherungsgesetz ist wie das Gesetz vom 28. Mai 1885 nur eine Novelle zum Gesetz vom 6. Juli 1884. Es erstreckt sich insbesondere auf die von den bisherigen Gesetzen noch nicht erfaßten Bauarbeiter bei Erd- und Wasserbauten und bei sog. Regiebauten. Für jene Betriebe errichtet es eine besondere, das Gebiet des Reichs umfassende Berufsgenossenschaft (Tiefbaugenossenschaft) und regelt in derselben die Unfallversicherung genau nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1884, jedoch unter Anordnung des Kapitaldeckungs- an Stelle des Umlageverfahrens[304]). Zur Unterbringung der Regiebauten ordnet es die Errichtung besonderer Versicherungsanstalten als Anhängsel der einzelnen (1890: 13) Baugewerk-Berufsgenossenschaften an. Die Bauherrn werden verpflichtet, je nach dem Umfange der von ihnen ausgeführten Bauarbeiten Prämien zu diesen Versicherungsanstalten zu entrichten, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Regie-

300) Ueber dessen Organisation, Befugnisse und Aufgaben s. v. Woedtke a. a. O. S. 337 ff.

301) Von dieser Befugnis haben Gebrauch gemacht Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, beide Meklenburg, Reuß ä. L. Piloty a. a. O. S. 78.

302) Von diesen umfassen 22 das ganze Reich, 22 mehrere Bundesstaaten, 11 nur Betriebe eines Bundesstaats (5 Preußen, 2 Bayern, 2 Sachsen, 1 Württemberg, 1 Elsaß-Lothringen). Sektionen haben 43 Berufsgenossenschaften. v. Woedtke a. a. O. S. 161. S. 441 ff.

303) S. dar. Hdb. Bd. II. S. 46 und S. 295 ff.

304) S. dar. v. Woedtke a. a. O. S. 171.

bauarbeiten, welche weniger als sechs Arbeitstage erfordern, die Unfallversicherung für Rechnung der Gemeinde (als Kommunallast) erfolgt. Im übrigen enthält das Gesetz auch für die unter das Gesetz von 1884 fallenden gewerblichen Baubetriebe einzelne Modifikationen der gesetzlichen Vorschriften und ist deshalb insoweit auch für Baubetriebe eine Novelle zum Gesetz von 1884. — Die Ausführungsverordnungen und -Bekanntmachungen zu den Unfallversicherungsgesetzen s. bei Th. Bödiker, Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des deutschen Reichs. 2. Aufl. 1887 S. 419 ff. Dazu Nachtrag 1889 S. 54 ff.

Die Gesamtzahl der auf Grund dieser Gesetze gegen Unfall versicherten Personen war Ende 1890 ca. 13½ Mill. Zum Zweck der Durchführung der Unfallversicherung bestanden 112 Berufsgenossenschaften (64 gewerbliche mit 372 236 Betrieben und 4,7 Mill. Versicherten[305]), 48 land- und forstwirtschaftliche mit 4 753 808 Betrieben und über 8 Mill. Versicherten), ferner 314 Ausführungsbehörden (155 Reichs- und Staatsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe, darunter 50 für die land- und forstwirtschaftliche Verwaltung mit 0,53 Mill. Versicherten und 159 Provinzial- und Kommunalbehörden mit 26 768 Versicherten). Im Jahre 1890 betrug (nach vorläufiger Ermittlung) die Zahl aller angemeldeten Unfälle 200 439, der entschädigten Unfälle 42 206 (von denen 5922 den Tod, 2700 eine dauernde völlige, 21 671 eine dauernde teilweise und 11 913 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten), die Summe der verausgabten Entschädigungen 19 981 394 M. (gegen 14 464 303 M. im J. 1889, 9 681 447 M. im J. 1888, 5 932 930 M. im J. 1887, 1 915 366 M. im J. 1886). „Das in diesen Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfalllasten steht fortgesetzt in richtigem Verhältnis zu den seinerzeit regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen. Demnach sollten bei einer angenommenen Anzahl von 1 615 253 Versicherten im vierten Jahre 3 758 000 M. an Entschädigungsbeträgen gezahlt werden." Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. 1891. S. 168 ff.

Nach dem Vorgange Deutschlands wurde auch in Oesterreich[306]) eine öffentlich-rechtliche Unfallversicherung durch das Gesetz vom 28. Dezember 1887[307]), welches am 1. November 1889 in Kraft trat, eingeführt, aber mit nicht unerheblichen Abweichungen von der deutschen Gesetzgebung. Die wichtigsten Abweichungen sind folgende: 1. Das Gesetz erstreckt sich im wesentlichen **nur auf die industriellen Betriebe** und auf die industriellen Arbeiter und Betriebsbeamten inkl. Lehrlinge, Volontäre 2c.; das Klein- und Mittelgewerbe und die ohne Dampfkessel oder ohne durch elementare Kraft resp. Tiere bewegte Triebwerke arbeitende Land- und Forstwirtschaft sind ausgeschlossen. Befreit vom Versicherungszwange sind alle im Betriebe des Staats, eines Landes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds angestellte Bedienstete, sofern sie bei Unfällen Pensionsansprüche haben, welche die gesetzliche Unfallrente mindestens erreichen. 2. Statt der Berufsgenossenschaften ordnet das Gesetz **territoriale, auf Gegenseitigkeit beruhende, Versicherungsanstalten** an (in der Regel eine für jedes Kronland in der Landeshauptstadt). Das Territorialsystem wurde namentlich auch mit Rücksicht auf die nationalen, sprachlichen, kulturellen und industriellen Unterschiede in den einzelnen Kronländern gewählt. Die Anstalten stehen unter staatlicher Aufsicht; Anstellung und Entlassung des leitenden Beamten, des Versicherungstechnikers und des Buchhalters bedürfen staatlicher Genehmigung. Jede Anstalt hat einen kollegialisch zusammengesetzten Vorstand, welchem die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt obliegt; derselbe besteht zu ⅓ aus gewählten Vertretern der Unternehmer, zu ⅓ aus gewählten Vertretern der Versicherten und zu ⅓ aus vom Minister des Innern ernannten mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirks vertrauten Personen. Der Minister kann den Vorstand auflösen. Neben diesen Anstalten sind unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 57—59) als Organe der Versicherung auch gleichberechtigte **Privatinstitute** und **Berufsgenossenschaften** zugelassen. 3. Statt des Umlageverfahrens ist das **Kapitaldeckungsverfahren** vorgeschrieben. Der Minister des Innern bestimmt den jährlichen

---

305) Bei den 64 (resp. 62 im Jahre 1887) Berufsgenossenschaften betrugen in 1000 M.

	1887	1888	1889
1. Ausgaben	19 157	25 207	29 677
a. Entschädigungsbeträge	5 373	8 663	12 278
b. Unfalluntersuchung und Entschädigungsfeststellung	158	267	363
c. Schiedsgerichtskosten	206	237	302
d. Unfallverhütung	361	328	302
e. Allg. Verwaltung	3 123	3 399	3 675
erste Einrichtung	226	122	58
laufende Kosten	2 897	3 277	3 615
f. In Reservefonds	9 935	12 312	12 759
2. Umlagen	19 598	25 883	31 386
3. Reservefonds	15 721	28 309	41 886

Vgl. über die berufsgenossenschaftliche Organisation, namentlich auch über die Höhe der Verwaltungskosten u. a. v. d. Borght, Zur Frage der Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung im J. f. G.V. 13 (1889) S. 323 ff. E. Kirchberg, Die Organisation der Arbeiterunfallversicherung in Hildebrand-Conrad J. 55 (1890) S. 402 ff. S. 600 ff. R. Freund, die Centralisation der Arbeiterversicherung. 1888. Vgl. auch v. Woedtke a. a. O. S. 157 ff.

306) S. dar. M. Ertl a. a. O. Ders, Die sociale Versicherung in Oesterreich in J. f. G.V. 12 (1888) S. 657 ff. Ders., Sociale Versicherung und Statistik in Oesterreich in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung III (1890) S. 95 ff. 262 ff. Zeller, Das Oesterreichische Unfallversicherungsgesetz in demselben Archiv I (1888) S. 533 ff. L. Verkauf in Hildebrand-Conrad J. 51 S. 430 ff. Amtliche Nachrichten des K. K. Ministeriums des Innern betr. die Kranken- und Unfallversicherung seit 1889.

307) S. d. weiteren Verordnungen dazu Hdb. Bd. II. S. 547. Anm. 368.

Beitrag zum obligatorischen Reservefonds; dieser darf nie mehr als 10% des Kapitaldeckungsfonds der Anstalt betragen. Zwei Drittel der gesamten Zuflüsse zum Reservefonds sind zum Spezialreservefonds für die Anstalt selbst, ein Drittel zur Bildung eines gemeinsamen Reservefonds für alle Versicherungsanstalten zu verwenden. Sämtliche Betriebe werden, indem das Durchschnittsmaß der Unfallgefahr für die gefährlichsten Betriebe gleich 100 gesetzt wird, nach Prozentsätzen in Gefahrenklassen eingeteilt. Jede Gefahrenklasse umfaßt einige ziffermäßig unmittelbar aufeinander folgende Prozentsätze. Die Einreihung der Betriebe in die Gefahrenklassen erfolgt durch die Regierung, die Einreihung in die Prozentsätze der einzelnen Gefahrenklassen durch die Anstalt. Alle fünf Jahre findet eine Revision statt. 4. Die Versicherungsprämien sind von den Mitgliedern der Versicherungsanstalten nach Maßgabe des Verdienstes der Arbeiter und der Betriebsbeamten zu entrichten. Der Tarif für die Beitragssätze wird im ersten Jahr durch Verordnung, später von der Anstalt mit staatlicher Genehmigung festgesetzt. Zu den tarifmäßigen Beiträgen haben aber die versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten 10%, die Unternehmer 90% zu zahlen. 5. Die Unfallrente wird bei Körperverletzung schon von Beginn der 5. Woche an (bis dahin treten die Krankenkassen ein) gewährt und beträgt a. bei völliger Erwerbsfähigkeit und für deren Dauer nur 60% des Jahresverdienstes (Jahresverdienst das 300fache des durchschnittlichen Tagesverdienstes; Minimalgrenze der Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter, Maximalgrenze 1200 Gulden, bei Lehrlingen 2c. 300 Gulden), b. bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen nach dem Grad der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bemessenen Bruchteil, aber höchstens 50% des Jahresarbeitsverdienstes. Im Fall der Tötung erhalten die Hinterbliebenen außer den Beerdigungskosten (höchstens 25 Gulden): die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung (dann Abfindung in dreifachem Betrag der Rente), der Witwer, solange er arbeitsunfähig, und jedes eheliche Kind bis zum zurückgelegten 15. Jahre, falls es Doppelwaise, 20%. Eheliche Kinder beziehen bis zu diesem Jahr vor dem Tod des zweiten Elternteils nur 15%, uneheliche überhaupt nur 10%. Die Renten der Witwen, Witwer und Kinder sind proportional zu kürzen, wenn sie in ihrer Konkurrenz 50% übersteigen. Bedürftigen Aszendenten stehen 20% zu, wenn der Verstorbene ihr einziger Ernährer war. — Es bestehen 7 territoriale Versicherungsanstalten (in Wien, Salzburg, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg) zusammen 1890 mit 78 086 Betrieben und 874 028 Versicherten, daneben die Unfallversicherungsberufsgenossenschaft aller Eisenbahnen mit 797 Betrieben und 18 212 Versicherten.

In England[308]) bestimmt das Haftpflichtgesetz vom 7. September 1880 (a. 43 und 44 Vict. c. 42), daß vom 1. Januar 1881 ab der Unternehmer den Arbeitern haftet für Körperbeschädigungen, welche verursacht werden durch einen Mangel in der Beschaffenheit der Maschinen und Werkzeuge, durch die Nachlässigkeit eines Beamten oder einer Person, welcher der Arbeiter zur Zeit des Unfalls gehorchen mußte, durch eine Handlung oder Unterlassung einer Person im Dienste des Unternehmers, wenn die Handlung oder Unterlassung in Uebereinstimmung mit einer vom Unternehmer erlassenen Anordnung steht, oder durch die Nachlässigkeit einer Person im Dienste des Unternehmers, welche die Kontrole über Signale, Weichen 2c. hat. Es bestehen aber nicht wenige und nicht unerhebliche Ausnahmen. Die allgemeinen Bestimmungen des gemeinen Rechts (Common law) über Schadensersatz hatten seit 1837 durch die von den Gerichten durchgeführte Lehre von der gemeinschaftlichen Beschäftigung (common employment) für gewerbliche Unternehmer eine wesentliche Einschränkung erfahren, welche die ohnehin dürftigen Schutzbestimmungen des gemeinen Rechts für die weitaus meisten Unfälle völlig illusorisch machte. Nach dieser Lehre war der Dienst- oder Geschäftsherr (master) von jeder Haftung für Beschädigungen der in seinem Dienst beschäftigten Person (servant) frei, wenn der Unfall das Ergebnis der Handlung oder Unterlassung eines Dienst- oder Arbeitsgenossen (fellow servant) des Beschädigten war und während der Zeit der gemeinschaftlichen Beschäftigung sich zugetragen hat. Als Arbeitsgenosse galt, wer immer in einer gemeinsamen, gleichviel in welcher, von dem nämlichen Dienst- oder Geschäftsherrn abhängigen Stellung mit einem Andern sich befand; gemeinschaftliche Beschäftigung war die gleichzeitige Verwendung zweier oder mehrerer Personen zur Förderung resp. Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks. Hiernach mußte der Unternehmer, um haftbar gemacht werden zu können, im Thun oder Unterlassen persönlich gehandelt haben.

In der Schweiz hat das Gesetz betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 wie das Gesetz vom 1. Juli 1875 betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen 2c. die Haftpflicht der Fabrik- und Eisenbahn- 2c. Unternehmer auf alle Unfälle ausgedehnt, sofern der Unternehmer nicht nachweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden der Verletzten oder durch Verschulden dritter Personen, die nicht seine Beamten, Werkführer 2c. sind, verursacht ist. Das Gesetz vom 26. April 1887 betr. die Ausdehnung der Haftpflicht 2c. hat diese Haftpflicht auf eine Reihe anderer Gewerbe ausgedehnt und manche unzweckmäßige Bestimmungen des Gesetzes von 1881 verbessert. Man ist aber jetzt mit einer neuen Regelung der Unfallgesetzgebung und mit der Einführung der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung beschäftigt[309]). Zu diesem

308) Vgl. v. Bojanowski, Die Haftpflicht gewerblicher Unternehmer nach englischem Recht in S. V. f. S. Bd. XIX. S. 17 ff., Bödiker a. a. O. S. 77 ff., W. Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen. 1883. S. 432 ff.

309) Vgl. dar. W. Krebs, Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung. Gewerbliche Zeitfragen. Heft V. Zürich 1891. Bücher im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. S. 558 ff. S. auch die Berichte über die Fabrikinspektion.

Zweck ist durch Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 der Zusatzartikel zur Bundesverfassung angenommen: „Art. 34 bis. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären."

In Frankreich[310]) und ebenso in den Ländern des französischen Rechts[311]) einschließlich Holland[312]) und Italien[313]) identifiziert die Gesetzgebung (Code civil Art. 1382—1384) den Unternehmer und seine Beauftragten, so daß ersterer auch für die durch die Schuld der letzteren herbeigeführten Unfälle unbedingt haftet. In Italien ist außerdem mit staatlicher Unterstützung durch Gesetz vom 8. Juli 1883 eine öffentliche Unfallversicherungsanstalt[314]) (»cassa nazionale di assicurazione per gli infortuni degli operai«) errichtet (Zahl der Versicherten am 1. Januar 1889 aber nur 70 222 Arbeiter!). In Italien und Frankreich haben sich die gesetzgebenden Versammlungen in neuerer Zeit mit einer neuen Regelung der Haftpflicht beschäftigt; aber die Verhandlungen haben bisher noch zu keinem Resultat geführt[315]). — In Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland[316]), ebenso in den Vereinigten Staaten gilt zur Zeit nur noch das auf römisch-rechtlicher Grundlage ruhende gemeine Recht, nach welchem der Unternehmer nur für das ihm nachgewiesene eigene Verschulden und das nachgewiesene Verschulden seiner Stellvertreter und Beauftragten haftet, bei deren Auswahl er es nachgewiesenermaßen an der nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen. — In Dänemark ist man noch mit der Beratung eines von der Regierung vorgelegten, der deutschen Gesetzgebung sich anschließenden, aber eine andere Organisation (Staatsanstalt) vorschlagenden Gesetzentwurfs beschäftigt[317]).

11. Das Hilfskassenwesen (Arbeiterversicherung).

L. Brentano, Die Arbeiterversicherung ꝛc. 1879. Ders., Der Arbeiterversicherungszwang ꝛc. 1881. Ders. Hdb. 1. Aufl. Bd. I. S. 977 ff. M. Hirsch, Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung. 1876. H. B. Oppenheim, Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen. 1875. F. Gerkrath, Ueber die Höhe der Beiträge für die Arbeiterversicherung. 1880. Ders., Zur Frage der Arbeiterversicherung. 1880. M. Popper, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeitersicherung. 1880. A. Schäffle, Der korporative Hülfskassenzwang. 1884. Ders., Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshülfskassen. 1884. Ders., Art. Arbeiterversicherung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. 1890 S. 499 ff. Dort auch weitere Artikel über die Arbeiterversicherung in den Einzelstaaten mit vielen Litteraturangaben. H. Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung Bd. I, 1890.

§. 52. Außer Betriebsunfällen bedrohen noch andere Gefahren regelmäßig die Person des industriellen Arbeiters und entziehen oder verringern, wenn sie eintreten, demselben (resp. seinen Hinterbliebenen) die Einkommensquelle. Diese Gefahren sind: Krankheit, früher Tod, Invalidität, Alter, Arbeitslosigkeit. Das Mittel, um zu verhindern, daß in diesen Fällen Not und Elend über die Betroffenen hereinbricht und sie nicht ausschließlich auf die öffentliche Armenpflege und auf private Wohlthätigkeit angewiesen sind, ist die Versicherung[318]): die Gründung von besonderen Hilfs- und Versicherungskassen (Versicherungs-Anstalten, -Gesellschaften) für diese Gefahren, denen der Arbeiter beitritt und gegen welche durch Zahlung von Beiträgen er das Recht auf eine Rente resp. auf eine einmal zu zahlende Geldsumme bei eintretendem Versicherungsfall erwirbt (Rentenversicherung, Kapitalversicherung). Die Beiträge können entweder direkt von den versicherten Arbeitern oder von Andern (Arbeitgebern, Arbeitervereinen, unter Umständen auch zum Teil vom Staat oder von Kommunen) für die Arbeiter geleistet werden. Voraussetzung des Rechtsanspruches ist, daß die Beiträge bis zum Eintritt der Gefahr statutenmäßig geleistet

310) Petersen in „Die Haftpflichtfrage" a. a. O. S. 53 ff. Bödiker a. a. O. S. 65 ff. v. d. Osten, Die Arbeiterversicherung in Frankreich. (S. V. f. S. 26.) 1884.

311) Bez. Belgien s. v. d. Rest in „Die Haftpflichtfrage" a. a. O. S. 29 ff.

312) A. Kerdijk ebend. S. 49 ff. Bödiker, a. a. O. S. 76.

313) Rabbeno im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. S. 573 ff. C. F. Ferraris, L'Assicurazione obligatoria etc. 1890. U. Mazzola, L'Assicurazione degli operai. 1886. Bödiker a. a. O. S. 60 ff.

314) S. darüber Rabbeno a. a. O. S. 575.

315) Ueber Italien s. Rabbeno a. a. O. S. 573 ff., über Frankreich v. d. Osten in Hildebrand-Conrad F. 53 (1889) S. 497 ff.

316) Ueber einen neuen Haftpflichtgesetzentwurf der Regierung s. Jollos in Hildebrand-Conrad F. 56. S. 399 ff.

317) S. dar. N. Neergaard, Unfallversicherung ꝛc. in Dänemark in Braun's Archiv für sociale Gesetzgebung III. (1890) S. 345 ff.

318) Ueber die allgemeinen Fragen des Versicherungswesens s. die Abh. XXV. im Handb. Bd. II.

wurden. Die hier in Frage kommenden Hilfs- und Versicherungskassen sind: 1. Krankenkassen[319]), 2. Alterskassen[320]), 3. Witwen- und Waisenkassen[321]), 4. Invalidenkassen[322]), 5. Begräbniskassen[323]), 6. Lebensversicherungskassen[324]), 7. Hilfskassen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit[325]). Manche dieser Kassen können auch vereinigt werden. So können insbesondere Krankenkassen auch die Invaliden- und Begräbnisunterstützung, Alterskassen ebenfalls auch die Invalidenunterstützung, Lebensversicherungsgesellschaften auch die Witwen-, Waisen- und Begräbnisunterstützung übernehmen, namentlich können auch besondere „Pensionskassen"[326]) für die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung gebildet werden.

Bestehen solche Kassen und ist der Arbeiter bei ihnen versichert, so ist dadurch dem Einzelnen die schwere Sorge abgenommen, mit welcher den Nichtversicherten und namentlich den Familienvater der Gedanke an Krankheit oder frühzeitigen Tod, an Invalidität, Arbeitslosigkeit oder an die Zeit des Alters erfüllen muß, eine Sorge, die nicht wenig dazu beiträgt, den Arbeiter unmutig, unzufrieden, unglücklich zu machen und ihn in eine Stimmung bringt, die ihn den socialistischen Phantasiegebilden leichter zugänglich macht. Ist er dagegen Mitglied solcher Kassen, so kann er ruhig und gesichert den ungewissen Dingen in der Zukunft entgegenschauen. Er weiß, daß in jenen Unglücksfällen nicht Not und Elend über ihn und seine Familie hereinbricht. Eine Versicherung der industriellen Arbeiter gegen alle diese Gefahren und mit ausreichender Unterstützung wäre daher gewiß im Interesse der Arbeiter und nicht minder im Interesse vieler industrieller Gemeinden, deren Armenlast in bedenklichster Weise steigt, sehr wünschenswert, aber die volle Ausführung dieses Wunsches stößt, jedenfalls zur Zeit noch, auf große, zum Teil kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Die Hauptschwierigkeit ist, daß die Höhe der gesamten Versicherungslast[327]),

319) Sie gewähren als solche die Krankenunterstützung (freie Kur und Krankengeld event. noch mit Verpflegung in einem Krankenhaus oder freier ärztlicher Behandlung, Arznei rc. oder freie Behandlung, Arznei rc. im Hause) immer nur für eine (statutarisch oder gesetzlich) bestimmte Zeitdauer.

320) Sie gewähren Unterstützung von einem bestimmten Altersjahr oder bei Arbeitsunfähigkeit resp. verminderter Arbeitsfähigkeit infolge Alters.

321) Sie gewähren Rentenunterstützungen den Witwen auf Lebenszeit resp. bis zu ihrer Wiederverheiratung und den Waisen bis zur Erreichung eines gewissen Alters.

322) Bei Invalidität (länger dauernde Arbeitsunfähigkeit resp. verminderte Arbeitsfähigkeit) ist zu unterscheiden die Invalidität infolge Erkrankung (auch Unfall) oder nur hohen Alters. Man spricht in jenem Falle von Invalidität, wenn die Dauer der Erkrankung einen gewissen Zeitraum überschreitet (für welchen die Krankenversicherung besteht) und scheidet vorübergehende, wenn Hoffnung ist, daß der Arbeiter zu seiner früheren Beschäftigung wird zurückkehren können, und dauernde, wenn diese Hoffnung nach ärztlichem Ermessen ausgeschlossen ist. Die Invalidität ist halbe oder ganze, je nachdem der Invalide noch arbeitsfähig ist oder nicht. Die Invalidenkassen gewähren eine Unterstützung bei dauernder Invalidität, eventuell, — sofern nicht die Krankenkassen auch für vorübergehende Invalidität unterstützen, auch bei dieser.

323) Sie zahlen beim Todesfall eines Mitgliedes ein Begräbnis-(Sterbe-)Geld.

324) Die Kapitalversicherung auf den Todesfall.

325) Hilfskassen, insbesondere von Arbeitervereinen (Gewerkvereinen), welche ihren Mitgliedern im Fall der Arbeits- resp. Verdienstlosigkeit eine Unterstützung gewähren, sowohl denen, welche ohne ihr Verschulden arbeits- resp. verdienstlos sind, als auch denen, welche in dieser Lage infolge einer, von dem Verein gebilligten Arbeitseinstellung sich befinden.

326) Ein Beispiel solcher mehrfach vorkommenden Kassen ist die „Pensionskasse" der Firma Fr. Krupp in Essen.

327) Wenn gleich die statistischen Berechnungen über die Größe dieser Last, d. h. über den Umfang der jährlich zu gewährenden Unterstützungen und die Kosten des Versicherungsgeschäfts, noch keine sicheren Zahlen ergeben, so ist doch keine Frage, daß es sich hier um kolossale Summen, die alljährlich aufzubringen und zu verteilen wären, handelt. Sehr beachtenswert sind in dieser Hinsicht schon die ziemlich übereinstimmenden Berechnungen von Brentano (Arbeitsversicherung rc.) und Gerkrath (Höhe der Beiträge rc.); danach wären für den im mittleren Lebensalter von 35 Jahren stehenden Arbeiter als jährlicher Beitrag erforderlich für die Versicherung

1.	eines Krankengelds von 9 M. wöchentlich	22,50 M.
2.	einer spätestens mit dem 65. Jahr beginnenden Rente von 360 M. (Invaliden- und Altersrente) . .	66,25 „
3.	einer Witwenrente von 360 M. und einer Waisenrente von 120 M. jährl.	155,50 „
4.	eines Begräbnisgelds von 60 M.	1,75 „
5.	einer Unterstützung für Zeiten der Verdienstlosigkeit von 10 M. wöchentlich	60,00 „
	zusammen	306,00 M.

In der Denkschrift der Bundesregierungen von

d. h. der an die Gesamtheit der Arbeiter zu zahlenden Unterstützung, wenn sie eine ausreichende sein soll, eine so große ist, daß nicht daran gedacht werden kann, diese Last, wie das in Deutschland mit den Kosten der Unfallentschädigung geschehen ist, durch eine generelle öffentliche Regelung mit Versicherungszwang den Unternehmern in der Absicht und Erwartung aufzulegen, daß eine Ueberwälzung auf die Konsumenten der Waren erfolge[328]). Ebensowenig kann sie ohne weiteres Unternehmern und Arbeitern auferlegt werden[329]), völlig unmöglich aber ist es, daß die Kosten derselben aus den bisherigen Löhnen der Arbeiter gezahlt werden. Dazu kommt, daß für einen Teil dieser Versicherungszweige, namentlich für die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung, die für eine einheitliche und generelle Organisation erforderlichen statistischen Grundlagen fehlen und überhaupt eine Reihe versicherungstechnischer Vorfragen, von deren richtiger Entscheidung die sichere und rationelle Durchführung dieser großen Reform abhängt, noch ungelöste Fragen sind[330]). Die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten in den Grenzen der Möglichkeit, die teilweise Ersetzung der Armenpflege durch eine sociale Hilfe in der Gewährung eines Rechtsanspruchs auf eine gesetzlich bestimmte Unterstützung auf dem Wege der Versicherung ist das hier zu lösende große Problem.

Die Arbeiterversicherungsfrage kann, sowohl was die gesetzliche Regelung als was die praktische Lösung im einzelnen betrifft, nur für einzelne Versicherungszweige gesondert behandelt werden. In beiden Beziehungen gehen die Ansichten noch weit auseinander. Die Lösung auch dieser Reformfrage kann jedenfalls nur allmählig und schrittweise erfolgen.

Die prinzipale Frage für jede Art der Arbeiterversicherung ist: Versicherungszwang oder Versicherungsfreiheit, und beim Versicherungszwang: Zwangskasse oder Kassenzwang. Bei Einführung der Zwangskasse muß der Arbeiter gesetzlich einer bestimmten Kasse angehören; Voraussetzung ist die Organisation und Verwaltung resp. Kontrole der betr. Kasse durch den Staat. Bei Einführung des Kassenzwangs muß der Arbeiter zwar einer Kasse an-

1887 wird gesagt, daß die Witwen- und Waisenversorgung nach überschlägiger Berechnung bei nur 60 M. Rente für Witwen und nur 30 M. Rente für jedes Kind per Kopf der männlichen Arbeiter 15,90, also für ca. 7½ Mill. männliche Arbeiter in Deutschland 119¼ Mill. M. erfordern würde. Vgl. dar. auch Schäffle Art. Arbeiterversicherung a. a. O. S. 507 ff.

328) Die sehr schwierige fundamentale Frage, wie diese Versicherungslast gerecht zu verteilen, ist noch nicht gelöst, aber keinesfalls könnte es als eine gerechte Verteilung derselben angesehen werden, wenn die sämtlichen Kosten — die Möglichkeit einer Ueberwälzung derselben auf die Konsumenten überhaupt durch eine Organisation der Versicherung vorausgesetzt — von den Konsumenten der Waren getragen würden. Die gerechte Verteilung der Gesamtlast erfordert jedenfalls eine Verteilung auf Arbeiter, Unternehmer und Konsumenten, aber die Frage ist u. E. nicht in gleicher Weise für die verschiedenen Arten dieser Versicherung zu beantworten.

Brentano vertritt in den cit. Schriften die Ansicht, daß die Versicherungsprämien für alle diese Versicherungen aus dem Ertrage der Arbeit gezahlt werden müssen und erklärt sich deshalb gegen jede Zahlung (gänzliche oder teilweise) solcher Prämien aus öffentlichen Mitteln. Wir sind der Ansicht, daß die Prämien prinzipaliter aus dem Ertrage der Produktion gezahlt werden sollten und die Organisation der Arbeiterversicherung dies weitthunlichst zu berücksichtigen habe, aber wenn, wie es z. B. bei der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung in hohem Grade wahrscheinlich ist, die Versicherung für die Gesamtheit der Arbeiter nicht durchzuführen wäre, ohne daß aus öffentlichen Mitteln mindestens ein Teil der Last getragen würde, so würde — die Durchführbarkeit der Versicherung im übrigen vorausgesetzt — aus der dem Staat und den Gemeinden obliegenden Pflicht zur Fürsorge für die Hilfsbedürftigen und für das Wohl der arbeitenden Klassen, um im Interesse dieser und des socialen Friedens die qu. Versicherung zu ermöglichen, u. E. auch die teilweise Unterstützung aus öffentlichen Mitteln durchaus gerechtfertigt erscheinen, und dies um so mehr, als, wenn dies nicht geschieht, die Unterstützung der nicht versicherten Arbeiter doch aus öffentlichen Mitteln erfolgen muß.

329) Man denke nur, von andern Gründen ganz abgesehen, an die Gefahr, die dadurch für die Konkurrenzfähigkeit und die Existenz vieler Unternehmungen, ja ganzer Industriezweige entstehen würde.

330) Zu den Schwierigkeiten der generellen Arbeiterversicherung gehört auch, daß die Voraussetzung einer Alters-, Witwen- und Waisenversicherung, zu welcher die versicherten Arbeiter aus ihrem Einkommen Prämien zu zahlen haben, die Zahlungsfähigkeit derselben auch bei Erkrankung und Arbeitslosigkeit, mithin die Versicherung derselben gegen diese beiden Gefahren ist.

gehören, aber er hat die Wahl zwischen mehreren; die Gesetzgebung gestattet die Versicherung in verschiedenen Kassen, gestattet insbesondere auch die Bildung freier, privater Kassen, aber sie regelt die Organisation und die Geschäftsführung aller Kassen und der Staat sorgt dafür, daß jedenfalls eine Kasse vorhanden ist, bei welcher der Arbeiter sich versichern resp. versichert werden kann.

§ 53. 1. Die Krankenversicherung[331]) ist der dringlichste und wichtigste dieser Versicherungszweige und zugleich derjenige, welcher für alle Arbeiter die volle und befriedigende Durchführung der Versicherung ermöglicht. Die versicherungstechnischen Vorfragen für dieselbe sind gelöst. Das zu erstrebende Ziel ist, die Krankenversicherung zu einer allgemeinen, alle Arbeiter umfassenden zu machen. Es rechtfertigt und gebietet den Versicherungszwang, jedenfalls in einem Lande, wo (wie z. B. in Deutschland) die Erfahrung gezeigt hat, daß ohne den Zwang der weitaus größere Teil der Arbeiter unversichert bleibt[332]). Der Versicherungszwang ist aber praktisch nur ausführbar durch Einziehung der Beiträge von den Arbeitgebern, daher auch nur gegen Arbeiter, die von solchen beschäftigt sind. Gerechtfertigt ist aus gleichen Gründen wie bei der Unfallversicherung eine Beitragspflicht der Arbeitgeber. Aber nicht gerechtfertigt ist, diesen wie bei jener Versicherung zunächst die ganze Last aufzubürden und dadurch eine Ueberwälzung derselben auf die Konsumenten anzubahnen, da Krankheiten nicht wie Betriebsunfälle nur durch die Berufsthätigkeit der Arbeiter herbeigeführt werden; auch die Arbeiter müssen beitragspflichtig sein; und ihre Beitragspflicht muß die größere sein. Die Krankenversicherung von Arbeitern geschieht am zweckmäßigsten, darüber besteht kein Zweifel und Streit, durch kleinere lokale, auf dem Prinzip der gegenseitigen Versicherung beruhende Hilfskassen, bei denen eine relative Gleichheit der Krankheitsgefahr vorhanden ist und an deren guter Verwaltung die Arbeiter selbst ein unmittelbares Interesse haben. Nur bei dieser Art der Versicherung, wo die Mitglieder einander persönlich kennen, Einer den Andern kontroliert, die Arbeiter selbst bei der Verwaltung mitwirken, ist die große Gefahr, daß arbeitsscheue Mitglieder Krankheiten simulieren, wirksam zu vermeiden. Das richtige Versicherungsprinzip ist deshalb auch das des Kassenzwanges (nicht der Zwangskasse). Der Gesetzgeber muß die Bildung freier korporativer Hilfskassen gestatten und den Arbeitern die Wahl lassen. Aber er muß zugleich durch gesetzliche Normativbestimmungen die Garantie für eine gute Geschäftsführung und genügende Leistungsfähigkeit der Kassen schaffen, und er muß auch die gesetzliche Höhe der Unterstützung, die hier eine Rente (Krankengeld) oder freie ärztliche Behandlung, Kur und Verpflegung sein kann, sowie die Art derselben normieren, er muß ferner dafür sorgen, daß subsidiär eine öffentliche lokale Krankenkasse vorhanden ist, welcher die Arbeiter, wenn sie keiner andern Kasse freiwillig beitreten, angehören müssen.

Diese Politik ist die im deutschen Reich seit dem Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 herrschende[333]). Vorher war die Krankenversicherung der Arbeiter durch die Gesetze vom 7. und 8. April 1876 geregelt. Das Gesetz vom 7. April 1876 wahrte den Arbeitern das Recht, freie Krankenkassen zu errichten, und schrieb für diese nur Normativbestimmungen vor, wenn sie die Rechte einer juristischen Person haben wollten (sog. eingeschriebene Hilfskassen). Das Gesetz vom 8. April 1876 gab daneben den Gemeinden das Recht, Krankenkassen zu errichten und durch Ortsstatut den Beitritt für alle Arbeiter über 16 Jahre, die nicht einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören, obligatorisch zu machen. Die Gemeinden konnten die Arbeitgeber verpflichten, ihre Arbeiter bei der Kasse anzumelden, die Beiträge derselben vorzuschießen und diese bis zur Hälfte selber zu zahlen. Die Erfahrungen, welche man mit dieser Gesetzgebung machte, waren sehr unbefriedigende. Es sorgten weder die Arbeiter für die Bildung von eingeschriebenen Hilfskassen noch Gemeinden für Gemeindekassen.

Das Gesetz vom 15. Juni 1883[334]) erstreckt sich auf alle Arbeiter, mit denen sich diese Abh. beschäftigt, außerdem aber auch noch auf andere Hilfspersonen[335]) (Arbeiter und Betriebsbeamte) in gewerblichen und andern Betrieben. Von den Bestimmungen des Gesetzes heben wir hier nur folgende hervor. Es besteht der Versicherungszwang für die gegen Gehalt oder Lohn auf mindestens eine Woche beschäftigten Arbeiter und der Kassenzwang. Das Ge-

331) v. Wödtke, Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883. 3. Aufl. 1886. K. Schicker, Die Reichsgesetze über die Krankenversicherung. 1884.

332) S. dar. v. Wödtke a. a. O. S. 4 ff.

333) Ueber die ältere Politik s. Honigmann im Handw. der Staatswissenschaften I. S. 519 ff.

334) Ueber das Gesetz, seine Entstehung, Bedeutung &c. vgl. bes. v. Wödtke und Schicker a. a. O.

335) Versicherungspflichtig sind nach § 1 des Ges. gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen, auch Betriebsbeamte, wenn ihr Arbeitsverdienst 6⅔ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt: 1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten; 2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben; 3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft &c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht. — Für einen weiteren Kreis von Arbeitern: Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Apothekergehilfen und -lehrling,

setz gestattet sechs verschiedene Krankenkassen, bei denen die Versicherung der Arbeiter zulässig ist (Orts-, Betriebs- oder Fabrik-, Bau-, Innungs-Krankenkasse, Knappschaftskasse, eingeschriebene oder auf Grund landrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskasse), als subsidiäre Versicherung tritt gesetzlich die Gemeindekrankenversicherung (§ 4—15, § 49—58) für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer jener Kassen angehören, ein. Die Unterstützung bei dieser besteht in freier ärztlicher Behandlung, Arznei 2c. und durch 13 Wochen vom 3. Tage ab für jeden Arbeitstag in einem Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter oder in freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause. Die Beiträge von dem Versicherten dürfen 2%, in der Regel 1½% des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigen. Sie werden von den Arbeitgebern erhoben, die ihre Arbeiter bei der Kasse anzumelden und ⅓ der Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben. Das Gesetz gibt umfangreiche Normativbestimmungen für die übrigen Kassen. Als Normalkassen betrachtet es die von der Gemeinde gebildete Ortskrankenkasse (§ 16—58), eine selbständig gegliederte, in der Regel auf der Grundlage der Berufsgenossenschaft beruhende lokale Versicherungsgenossenschaft (Mitglieder mindestens 100) und die Betriebs-(Fabrik-)kasse, eine besondere Krankenkasse für die Arbeiter eines größeren Unternehmers, der mindestens 50 versicherungspflichtige Personen beschäftigt (§ 59—68). Die gesetzliche Unterstützung seitens der Ortskrankenkasse ist eine größere, als bei der Gemeindekrankenkasse. Sie hat mindestens zu gewähren die gleiche Krankenunterstützung wie diese, aber mit der Maßgabe, daß bei der Bemessung des Krankengeldes an die Stelle des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagesarbeiter der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, tritt, außerdem an Wöchnerinnen die gleiche Unterstützung während drei Wochen nach der Niederkunft und für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen ist in gesetzlich bestimmtem (§ 21) Umfange zulässig. Der normale Beitrag ist 2% (höchstens 3%) des durchschnittlichen Tagelohns; er wird von den Arbeitgebern erhoben, die gleichfalls ihre Arbeiter anzumelden und ⅓ der Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen haben. Gemeinden können zur Errichtung von Ortskrankenkassen verpflichtet werden (§ 17). Diese Bestimmungen gelten auch für Betriebs-(Fabrik-)kassen, bei ihnen können aber statutarisch die Beiträge und Unterstützungen in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt (§ 64). Reichen 3% der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes nicht für die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse, so muß der Unternehmer die zur Deckung erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln leisten (§ 65). Dabei können Unternehmer zur Errichtung solcher Kassen verpflichtet werden (§ 60 ff.).

Baukrankenkassen (§ 69—72) sind besondere Kassen für die bei den Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strombau-, Deich- und Festungsbauten, sowie in andern vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen, welche die Bauherren, wenn sie zeitweilig eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zu errichten haben. Für sie gelten im wesentlichen die Vorschriften bezüglich der Betriebskassen. Innungskrankenkassen sind von den Innungen auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1881 errichtete Kassen für Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder; sie sind den Ortskrankenkassen gleichgestellt (§ 73). Knappschaftskassen, auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichtete Kassen für Bergleute, müssen die Mindestleistungen der Betriebskassen gewähren. Eingeschriebene (d. h. auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 errichtete) und auf Grund landrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen (§ 75) müssen die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung (event. statt freier ärztlicher Behandlung im ganzen ein Krankengeld von ¾ des ortsüblichen Tagelohns) gewähren.

Die Verwaltungskosten trägt bei der Gemeindekrankenversicherung die Gemeinde, bei den Betriebs- und Baukrankenkassen der Fabrik- und der Bauherr, bei den übrigen Krankenkassen dagegen die betreffende Kasse.

Die untenstehenden[336]) Tabellen zeigen die Entwicklung und den Umfang der Krankenversicherung (Zahl der Krankenkassen, der Mitglieder, Höhe der Ausgaben ausschließlich der Kapitalanlage insbesondere auch der Krankheitskosten) in Deutschland auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883.

in andern Transportgewerben beschäftigte Arbeiter, hausindustrielle Arbeiter, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und die in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, wurde in § 2 die lokale Einführung des Versicherungszwanges durch statutarische Bestimmung der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes gestattet.

336) 1. Zahl der Krankenkassen.

Kassen	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.
1. Gemeindek.	7125	7170	7373	7852	7926
2. Ortsk.	3700	3747	3763	3893	4030
3. Betriebsk.	5500	5658	5757	5868	5958
4. Bauk.	101	127	131	135	150
5. Innungsk.	224	289	352	401	425
6. Eingeschr.K.	1818	1876	1878	1853	1866
7. Landesr.K.	474	490	471	466	467
Zusammen	18942	19357	19715	20468	20822

Durch das Gesetz vom 28. Mai 1885 betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung wurde das Gesetz von 1883 auf weitere Kategorien von Arbeitern, insbesondere in den Transportbetrieben (s. oben S. 745), ausgedehnt. Das Gesetz vom 5. Mai 1886 regelte dann, gleichzeitig mit der Unfallversicherung, auch die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter; es führte für diese Arbeiter nicht den Versicherungszwang ein, bahnte aber doch den häufigeren Gebrauch von der statutarischen Einführung der Versicherungspflicht an[337]. Eine dem Reichstag 1890 vorgelegte Novelle[338]) zum Gesetz von 1883, welche den Kreis der Versicherten erweiterte und manche notwendig gewordene Verbesserungen des Gesetzes enthielt, ist in der Session 1890—91 nicht erledigt worden.

In ähnlicher Weise, wie bei der Unfallversicherung mit manchen Unterschieden, ist jetzt auch in Oesterreich[339]) die Krankenversicherung durch das Gesetz vom 30. März 1888 (seit 1. August 1889 in Kraft) geregelt[340]). Für die Krankenversicherung kommen aber noch in Betracht: die durch das Berggesetz von 1854 geschaffenen Bruderladen (Knappschaftskassen), ferner die Verpflichtung der Besitzer großer und gefährlicher Betriebe zur Errichtung von Krankenkassen nach § 85 der Gew.-Ordn. von 1859 (jetzt § 89 durch Gesetz vom 8. März 1885) und die Anordnung von Genossenschaftskrankenkassen nach § 121 der Gewerbe-Ordnung (durch Gesetz vom 8. März 1885). Der Versicherungszwang erstreckt sich auf alle unfallversicherungspflichtigen Personen (s. oben S. 746), außerdem auf alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen oder in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, ferner beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe beschäftigt sind. Auch hier Kassenzwang. Die wichtigsten Unterschiede von der deutschen Gesetzgebung sind folgende. Die gesetzlich zulässigen Kassen sind: 1. Betriebskrankenkassen[341]) (in der Regel nur für Unternehmer, die mindestens 100 versicherungspflichtige Personen beschäftigen); 2. Baukrankenkassen, 3. Genossenschaftskrankenkassen (nach § 121 der Gew.-Ordn.), 4. Bruderladen, 5. Vereinskrankenkassen (auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852), aber die Kassen 3—5 müssen die jetzt gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistung gewähren; statt der deutschen

2. Zahl der Mitglieder am 1. Januar in 1000

Kassen	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.
1. Gemeindek.	545	580	623	625	886
2. Ortsk.	1161	1532	1699	1905	2218
3. Betriebsk.	1201	1268	1320	1378	1462
4. Bauk.	11	13	12	17	27
5. Innungsk.	15	27	34	43	51
6. Eingeschr. K.	655	741	724	722	755
7. Landesr. K.	136	145	145	140	143
Zusammen	3727	4308	4560	4833	5545

Die durchschnittliche Mitgliederzahl war 1889 (1888) bei den Kassen zu 1: 1 025 896 (770 959), zu 2: 2 542 997 (2 220 731), zu 3: 1 543 717 (1 434 667), zu 4: 37 208 (28 627), zu 5: 63 237 (55 428), zu 6: 786272 (745 171), zu 7: 144 872 (142 895), zu 1—7: 6 144 199 (5 398 478).

3. Ausgaben ausschließlich der Kapitalanlage in 1000 M.

Kassen	1885.	1886.	1887.	1888.
1. Gemeindek.	4139	4737	4973	5673
2. Ortsk.	17465	21174	23009	27045
3. Betriebsk.	18433	19677	29080	22240
4. Bauk.	307	416	398	532
5. Innungsk.	252	352	455	568
6. Eingeschr. K.	10037	10249	10089	10392
7. Landesr. K.	2001	2139	2062	2136
Zusammen	52646	58745	61068	68588

Von den Ausgaben waren 1888 Verwaltungskosten in 1000 M. bei den Kassen zu 2: 3064 (1,38 M. p. Mitglied), zu 3: 198 (0,14 M.), zu 4: 12 (0,45 M.), zu 5: 73 (1,32 M.), zu 6: 978 (1,31 M.), zu 7: 176 (1,23), zu 2—7: 4503 (0,83 M. p. Mitglied. Im Jahr 1889 betrugen die Verwaltungskosten in 1000 M. zu 2: 3375, zu 3: 197, zu 4: 19, zu 5: 84, zu 6: 1075, zu 7: 189, zu 2—7: 4941. Bei den Kassen zu 1. trägt die Kosten die Gemeinde.

4. Krankheitskosten in 1000 M.

Kassen	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.
1. Gemeindek.	3990	4493	4653	5267	7033
2. Ortsk.	14739	18047	19667	23299	27583
3. Betriebsk.	17493	18846	19323	21029	23124
4. Bauk.	284	371	367	472	724
5. Innungsk.	211	293	380	470	554
6. Eingeschr.K.	8990	9185	9023	9267	10146
7. Landesr. K.	1691	1803	1785	1754	1806
Zusammen	47400	53041	55202	61561	70975

Die Krankheitskosten waren 1888 von den ordentlichen Ausgaben bei den Kassen zu 1: 97,5%, zu 2: 87%, zu 3: 95,9%, zu 4: 92,8%, zu 5: 85%, zu 6: 89,5%, zu 7: 86,8%, zu 1—7: 91,2%. Ende 1889 betrugen die Aktiva aller Kassen 73,9 Mill. M. (darunter 59,2 Mill. M. Reservefonds), die Passiva 2,3 Mill. M.

Statistik des deutschen Reichs. Neue Folge, Bd. 24, 31, 38 und 46. Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. Jahrg 11. 1890. S. 190 ff. Die Zahlen für 1889 nach der vorläufigen Mitteilung in: Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs. Januarheft 1891 S. 122. (Die Ausgaben ausschließlich der Kapitalanlagen sind dort nicht angegeben.)

337) S. dar. Hdb. Bd. II. S. 46 und S. 295 ff.

338) Vgl. dar. den umfangreichen Kommissionsbericht Reichstagsakten 1890/1 No. 381.

339) S. die Litt. S. 746. Anm. 306.

340) Die weiteren Verordnungen dazu s. Hdb. Bd. II. S. 548. Anm. 369.

341) Als solche sind auch nach § 51 des Ges. die Unterstützungskassen gemäß § 85 der Gew.Ord. von 1859 und die auf Grund des § 89 des Ges. vom 8. März 1885 errichteten Krankenkassen von solchen Gewerbsinhabern, welche keiner Genossenschaft angehören (Statuten dem neuen Gesetz entsprechend abzuändern), ferner (nach § 52) die

Ortskassen und der Gemeindekrankenversicherung besteht 6. die staatliche Bezirkskrankenkasse (als subsidiäre Kasse), welche in der Regel für jeden Gerichtsbezirk zu errichten ist. Die Bezirkskrankenkassen sind in den Organismus der Unfallversicherung eingefügt; sie werden in Verbände vereinigt und diese werden von dem Vorstande der Landesunfallversicherung verwaltet (§ 39). Als Krankenunterstützung ist mindestens zu gewähren: 1. von Beginn der Krankheit freie ärztliche Behandlung, Arznei 2c., 2. im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, durch 20 Wochen vom Tage der Erkrankung an ein Krankengeld von 60 % des im Gerichtsbezirke üblichen Tagelohns gewöhnlicher Lohnarbeiter bezw. freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause. Wöchnerinnen erhalten die Krankenunterstützung mindestens 4 Wochen. Beim Todesfall eines Versicherten ein Sterbegeld im 20fachen Betrage jenes Tagelohns. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen ist statutarisch zulässig, insbesondere kann ein anderer Lohnbetrag (aber höchstens 2 Gulden pro Tag) zu Grunde gelegt werden, aber Maximum des Krankengelds 75 % des Lohns, der Unterstützungsdauer ein Jahr, der Beerdigungskosten 50 Gulden. Maximum der Beiträge zur Deckung der Minimalleistungen 3 % des Lohns; Beitragspflicht auch hier für die Arbeitgeber 1/3, für Versicherte 2/3. — Nach Ertl[342]) war bei Beginn der Krankenversicherung die Zahl: 1. Der Bezirkskassen 560 (mit 452 718 Versicherten), 2. der Betriebskassen 1323 (307 029 V.), 3. der Genossenschaftskassen 599 (180 670 V.); dazu 32 Kassen der Staatsbetriebe (79 372 V.), 24 Kassen der Privateisenbahnen (73 465 V.), 1 Kasse eines Dampfschiffahrtsbetriebes (172 V.), ferner 4 Baukrankenkassen (266 V.), 34 Vereinskrankenkassen (174 944 V.) und die Bruderladen (122 892 V.). Die Gesamtzahl der Versicherten 1 391 528.

Die Politik anderer Staaten, deren Darstellung ohne ein spezielleres Eingehen auf die (unzureichende, aber doch zum Teil komplizierte) Gesetzgebung unmöglich ist, kann hier aus Mangel an Raum nicht näher berührt werden[343]). Das herrschende Versicherungsprinzip ist das der Versicherungsfreiheit. Die Organisation und Ausdehnung der Versicherung, die Mitwirkung der Arbeitgeber, die Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf den Zustand der Kassen sind staatenweise sehr verschieden, aber nirgends ist der Zustand der Krankenversicherung ein für die Arbeiterklasse so günstiger, wie jetzt in Deutschland. In Frankreich können nach dem D. vom 26. März 1852 Gemeinden zur Gründung von Hilfskassen verpflichtet werden[344]). In England geschieht die Krankenversicherung wesentlich durch die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zahlreich entstandenen friendly societies, gegenseitige Hilfsgesellschaften, die auch Unterstützungen an Invalide und in Sterbefällen geben[345]), und durch die Gewerkvereine, aber auch durch andere Kassen mannigfachster Art. Der Zustand der Krankenversicherung ist aber dort ein keineswegs befriedigender. Die Zahl der Kassen und der Versicherten ist eine große, aber die Verwaltung der meisten Hilfskassen ist trotz aller Versuche der Gesetzgebung, ohne Einschränkung der Freiheit zu helfen, eine schlechte[346]). In allen Staaten mehren sich die Stimmen zu Gunsten der obligatorischen Krankenversicherung, am entschiedensten in der Schweiz; die Einführung derselben, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen, ist geplant[347]) und steht bevor.

§ 54. 2. Die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung[348])

bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungskassen, sofern sie sich in den wesentlichen Punkten den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes unterwerfen und endlich auch (nach § 53) die Unterstützungskassen bei den vom Staat verwalteten Betrieben, wenn sie nicht für Angestellte mit festem Gehalt bestimmt sind und nicht ungünstigere Bedingungen enthalten, anzusehen.

342) a. a. O. in Braun's Archiv für sociale Gesetzgebung III. S. 264 ff.

343) Vgl. dar. bes. die Artikel Arbeiterversicherung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. 1890. S. 535 ff.; von W. Hasbach über Großbritannien; Bücher über die Schweiz; v. d. Osten über Frankreich; von Mataja über Belgien; von Beaujon über Niederlande; von Rabbeno über Italien; von Westergaard über Skandinavien; von v. Keußler über Rußland und von Bemis über die Vereinigten Staaten — dort auch überall weitere Litteraturangaben.

344) Ueber Frankreich s. auch noch v. d. Osten, Die Arbeiterversicherung in Frankreich. 1884.

345) Die Gesetzgebung bezüglich derselben s. auch im Hdb. Bd. II. Abh. XXI. S. 603.

346) S. dar. auch W. Hasbach, Das Englische Arbeiterversicherungswesen. 1883. Ders. auch in J. f. G.V. J. 8 (1884) S. 1215 ff. insbes. S. 1235 und ebend. J. 12 (1888) S. 159 ff. Aschrott, Das Projekt einer allgemeinen obligatorischen Alters- und Krankenversicherung in England in Hildebrand Conrad J. 49 (1887) S. 361 ff.

347) Vgl. dar. W. Krebs, Schweizerische Kranken- 2c. versicherung a. a. O., auch oben S. 748.

348) Schäffle, Art. Alters- und Invaliditätsversicherung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. S. 204 ff. Ueber Alters- und Invalidenkassen für Arbeiter; Gutachten von Kalle, Zillmer u. A. in S. V. f. S. 5 (1874). Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik in S. V. f. S. 9 (1875). L. Brentano, Alters- und Invalidenversicherung 2c. in Hildebrand-Conrad J. 50 (1888) S. 1 ff. Sartorius v. Waltershausen, Die Stellung des Staats zur Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter. 1880. Umpfenbach, Die Altersversorgung 2c. 1883. F. C. Huber, Die Invaliditätsversicherung der Arbeiter. 1889. J. Lehr, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter. I—IV. 1889. 1890 (in V. f. V. Jahrg. 26 und 27). v. d.

ist der schwierigste Zweig der Arbeiterversicherung und derjenige, dessen befriedigende Lösung zur Zeit noch nicht gefunden ist. Die meisten versicherungstechnischen Vorfragen entbehren der sicheren statistischen Grundlage und harren noch ihrer Lösung in Theorie und Praxis. Die Ansichten der berufensten Experten gehen weit auseinander, nicht bloß darüber, ob besondere Kassen für die einzelnen Versicherungszweige resp. besondere „Pensionskassen“ für diese Zweige zusammen zu bilden oder ob auch diese Versicherung den Lebensversicherungsgesellschaften zu überlassen, sondern auch darüber, ob der Versicherungszwang oder die Versicherungsfreiheit das richtige Prinzip[349]). Die Verteidiger des Versicherungszwanges weisen namentlich darauf hin, daß bei der Freiheit thatsächlich nur ein kleiner Teil der Arbeiter sich versichere resp. versichert werde, selbst wenn die Mitgliedschaft den Arbeitern nur geringe Opfer auferlege. Die Verteidiger der Versicherungsfreiheit stützen ihre Ansicht darauf, daß die statistischen Grundlagen (Invaliditätstafeln, Sterbetafeln 2c.) für eine richtige Berechnung der Versicherungslast, der Beitragspflicht, des notwendigen Kapitalfonds solcher Kassen 2c. fehlen, daß die Unterstützung seitens der Kassen eine zu geringe werden würde, weil die Prämien nur gering bemessen werden könnten, daß diese Verteilung der Versicherungslast nur eine andere Art der Umlage der Armensteuer sein würde, daß der Versicherungszwang zur Witwen- und Waisenversicherung insbesondere für einen Teil der Arbeiter (Unverheiratete, Kinderlose) eine Ungerechtigkeit sei, und sie berufen sich anderseits auf die guten Erfolge, die mit freiwilligen Kassen von Unternehmern und Arbeitern (letzteres besonders in England) erzielt seien, auf die moralische Hebung der Arbeiter durch von ihnen organisierte und verwaltete Kassen 2c. Die Anhänger des Versicherungszwanges stimmen ihrerseits keineswegs bezüglich der Durchführung desselben überein. Ein Teil fordert staatliche Anstalten als Zwangskassen und staatliche Zuschüsse zu den Prämien, Andere fordern eine staatliche Organisation der Kassen wie bei der Unfallversicherung in Deutschland aber mit staatlicher Subvention, Andere verteidigen nur den Kassenzwang mit prinzipaler Begünstigung privater Kassen, für welche gesetzlich die Normativbestimmungen zu erlassen seien und denen nur ergänzend, wo solche Kassen sich nicht bilden oder die gebildeten nicht ausreichen, (ähnlich wie bei der Krankenversicherung in Deutschland) von der Staatsverwaltung resp. den Kommunen (nach gesetzlicher Vorschrift) organisierte Kassen hinzuzutreten hätten. Sehr differieren die Ansichten derselben auch über viele Spezialfragen, so u. a. über die Frage, ob die Renten (demgemäß auch die Prämien) für alle Versicherten einheitlich und gleich oder nach Maßgabe des Lohneinkommens (des individuellen resp. des nach Lohnklassen abgestuften) zu bemessen, ob resp. wie weit der Gefahrgrad zu berücksichtigen, ob insbesondere bei der Invaliditätsversicherung auch auf Beruf, Lebensalter, Gesundheit der Versicherten Rücksicht zu nehmen oder nicht 2c. Die prinzipale Frage der richtigen resp. zweckmäßigen Durchführbarkeit und damit auch der Berechtigung eines Versicherungszwanges muß nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis noch als eine offene bezeichnet werden. Unzweifelhaft ist, daß wegen der Höhe der Versicherungslast bei einem allgemeinen Versicherungszwange, selbst wenn derselbe sich nur auf die Invaliden- und Altersversicherung erstreckt, die gesetzliche Unterstützung keine für den Lebensbedarf der Versicherten ausreichende sein kann und daß auch bei einer Beschränkung derselben auf eine diesen Bedarf nur teilweise deckende Rente die Versicherungslast weder den Arbeitern allein noch den Unternehmern allein noch den Arbeitern und Unternehmern allein aufgebürdet werden kann, sondern daß hier jedenfalls, als unerläßliche Vorbedingung, auch ein Beitrag des Staats resp. der Gemeinden erfolgen muß. Die Beitragspflicht der Arbeiter bei dieser Versicherung ist selbstverständlich. Was die Beitragspflicht der Arbeitgeber betrifft, so liegt die Frage bei einer Versicherung aller Lohnarbeiter, auch der nicht in Unternehmungen thätigen, für die verschiedenen Klassen der Arbeitgeber nicht gleich. Eine Beitragspflicht der industriellen Unternehmer läßt sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt, unter der Annahme einer Ueberwälzbarkeit der Erhöhung ihrer Produktionskosten auf die Konsumenten ihrer Waren, nur für die Invalidenversicherung, weil hier ein Zusammenhang zwischen dem Versicherungsfall und der Produktion besteht, allenfalls auch noch, aber in viel geringerem Grade, für die Witwen- und Waisenversicherung begründen, dagegen nicht für die Altersversicherung[350]).

Im deutschen Reich ist jetzt allerdings durch das nach langen und schwierigen Verhandlungen zu Stande gekommene Gesetz vom 22. Juni 1889 nicht nur für industrielle, sondern für alle

Borght in Hildebrand-Conrad F. 52 (1889) S. 1—88. Vgl. auch Hdb. Bd. II. Abh. XXV. (Versicherungswesen). Besonders wertvolles Material über die Invaliditäts- und Altersversicherung in den „Grundzügen“ und der Denkschrift dazu (abgedruckt in J. f. G. V. 12. S. 299 ff., auch in Hirth's A. 1888 S. 21 ff.), welche der Bundesrat 1887 veröffentlichte und in den Vorlagen desselben seit 1888 an den deutschen Reichstag, sowie in den Kommissionsberichten und den Reichstagsverhandlungen. Es fehlt hier der Raum, auf eine Erörterung der vielen Einzelfragen bezüglich der Durchführung dieses Versicherungszweiges einzugehen.

349) S. dar. u. a. bes. die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik a. a. O., auch Lehr a. a. O. II. S. 7 ff.

350) Selbst wenn man, wie die Begründung zum deutschen Gesetzentwurf der (bestreitbaren) Ansicht ist, daß die Unterstützungsrente „in der Regel einen Ersatz für die durch die Arbeit selbst bedingte Minderung bedeutet und dieser Ersatz folgerichtig in der Hauptsache aus dem Arbeitsertrage zu entnehmen, gewissermaßen zu reservieren ist“. Vgl. dazu Lehr a. a. O. I. S. 39 ff.

Lohnarbeiter, eine obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführt worden. Man hat hier nicht gewartet, bis die an sich für eine solche Gesetzgebung notwendigen statistischen Grundlagen beschafft und die prinzipiellen und versicherungstechnischen Vorfragen, wissenschaftlich und technisch unanfechtbar, gelöst waren. Aber eben deshalb ist das vom Fürsten Bismarck ausgegangene und energisch betriebene Gesetz im Reichstag auch nicht ohne starke Opposition und nur mit einer sehr kleinen Majorität — 185 gegen 165 Stimmen — durchgegangen und auch von vielen Mitgliedern der Majorität sowie einem Teil der Bundesregierungen nicht ohne schwere Bedenken angenommen worden. Die deutsche Gesetzgebung hat den Charakter eines Experiments, das man zwar mit großer Vorsicht und Sorgfalt unternommen, das aber doch immer ein Experiment bleibt, weil die Folgen dieser Regelung nicht sicher zu ermessen sind. Es gilt dies insbesondere von der Einwirkung der Belastung der Arbeiter und der Unternehmer, namentlich auch der bäuerlichen Landwirte, auf die Lage derselben und von der Einwirkung der Belastung des Reichs, welches einen Teil der Versicherungslast übernommen, auf die Lage der Reichsfinanzen. Man hat im Reich wegen dieser möglichen Gefahren darauf verzichtet, den Arbeitern eine ausreichende Unterstützung zu gewähren, aber man gewährt ihnen andererseits doch eine solche Unterstützung, daß für die Arbeiter das Gesetz unzweifelhaft eine große Wohlthat ist. Und wenn auch dies arbeiterfreundliche Vorgehen des Deutschen Reichs und dessen thatsächliche Regelung der Invaliditäts- und Altersversicherung zur Zeit noch nicht als die unbestreitbare Lösung des Problems angesehen werden kann, so wird doch der kühne und großartige Versuch, den das Reich macht, die Lösung auf dem Wege der Erfahrung anzubahnen, dazu beitragen, die wissenschaftliche wie praktische Lösung dieses wichtigen socialpolitischen Problems zu fördern.

Daß die Versicherung an sich möglich ist durch private Kassen, haben zahlreiche Kassen dieser Art erwiesen. Solche bestehen 1. als Wohlthätigkeitsanstalten großer Unternehmer, denen die Lage ihres Geschäfts ermöglichte in humaner Gesinnung dieselben zu errichten, teils solche die gar keine Beiträge von den Arbeitern erheben, teils solche, die kleine Beiträge erheben, aber auf die Höhe des Lohnes Rücksicht nehmen, so daß die Arbeiter nicht übermäßig belastet werden; 2. als Kassen (freiwillige Gegenseitigkeitsanstalten) von den Arbeitern, insbesondere von Gewerkvereinen (diese namentlich in England, vereinzelt auch in Deutschland; s. dar. unten § 61 ff.) oder von Andern gegründet. 3. Auch einzelne Lebensversicherungsgesellschaften betreiben diese Versicherung, aber die Prämien sind sehr hohe und die Beteiligung von Arbeitern ist eine verschwindend geringe. Für Versicherungskassen dieser Art bedarf es aber, sofern sie auf Beiträgen der Arbeiter fundiert sind, im Interesse der versicherten Arbeiter und zur Förderung dieser Kassen einer besonderen gesetzlichen Regelung derselben. Die Gesetzgebung muß denselben das Recht der juristischen Person gewähren und die Bedingungen normieren, unter denen solche Kassen dies Recht beanspruchen können. Die Gesetzgebung muß aber außerdem noch Normativbestimmungen für die Organisation und für die Geschäftsführung (über die Organe der Gesellschaft, Versicherungsbedingungen, namentlich auch über Austritt resp. Ausschluß von Mitgliedern, Beitragspflicht, Prämienreserve, Anlegung des Vermögens, Trennung der verschiedenen Versicherungszweige bei „Pensionskassen" in der Kassenverwaltung, Recht der Austretenden auf Rückzahlung von Beiträgen 2c.) geben und periodische obrigkeitliche Prüfungen der Kassensolvenz anordnen, um, soweit es möglich, eine gute solide Verwaltung und die Solvenz dieser Kassen zu sichern und dadurch die berechtigten Ansprüche der Versicherten zu wahren. Für die hier erforderlichen komplizierten versicherungstechnischen Bestimmungen ist auf die Darstellung der Personalversicherung in der Abhandlung über Versicherungswesen in diesem Werke zu verweisen.

Solche Kassen können auch auf dem Prinzip der Versicherungsfreiheit als öffentliche von dem Staat oder von kommunalen Bezirken errichtet und verwaltet werden — mit oder ohne Zuschuß aus öffentlichen Mitteln, mit oder ohne Beitragspflicht der Unternehmer für diejenigen Arbeiter, welche sich freiwillig versichern —, aber auch diese Kassen bedürfen in gleicher Weise der gesetzlichen Regelung; eine erhebliche Beteiligung der Arbeiter kann jedoch nur erwartet und, wenn überhaupt, erreicht werden bei der gesetzlichen Beitragspflicht der Arbeitgeber und bei einem Zuschuß aus öffentlichen Mitteln.

Was die thatsächliche Politik betrifft, so haben bisher alle Staaten, mit Ausnahme jetzt des deutschen Reichs, den Standpunkt der Versicherungsfreiheit eingenommen[351]). Eine erhebliche Quote der Arbeiter ist nirgends außer in England bei den Gewerkvereinskassen versichert. In Frankreich (Ges. vom 18. Juni 1850, Ges. vom 20. Juli 1886, Ver. vom 28. Dezember 1886) besteht neben zahlreichen obrigkeitlich geregelten Hilfsvereinen eine staatliche Altersrentenkasse mit Staatsunterstützung, jedoch unter geringer Beteiligung der Arbeiter, ebenso in Belgien, jetzt Caisse générale d'épargne et de retraite (Ges. vom 16. März 1865), aber die Einrichtungen dieser Kasse sind für Arbeiter wenig geeignet. In Frankreich ist den Kammern (1891) der Gesetzentwurf einer neuen Regelung der Altersversicherung (Altersrente von 300—600 Fr. nach 30 Jahren) für Arbeiter bis 3000 Frks. Arbeitsverdienst unter Festhaltung der Versicherungsfreiheit, aber mit Beitragspflicht der Arbeitgeber (gleicher Betrag wie der Arbeiter 5—10 Cent. p. Tag) und mit Staatszuschuß von $^2/_3$ der Beiträge des Arbeitgebers und Arbeiters vorgelegt, aber zur Zeit noch nicht beraten. In England existiert seit 1833 eine staatliche Renten-

351) S. über die Politik und den thatsächlichen Zustand dieses Hilfskassenwesens in den einzelnen Staaten die Anm. 343 cit. Artikel im Handw. der Staatswissenschaften I (dort auch weitere Litt.).

kasse (Renten ursprünglich 4–20 £); 1853 wurde die Kapitalversicherung bis zum Betrage von 100 £ hinzugefügt; 1864 kam hinzu die Rentenversicherung (nicht über 50 £) und die Kapitalversicherung (20–100 £) durch die Postsparkassen. Ein Gesetz von 1882 beseitigte die Untergrenze für die Kapitalversicherung und bestimmte die Obergrenze für beide Versicherungen auf 100 £. Aber auch diese Kasse ist für die Arbeiter von geringer Bedeutung[352].

Das deutsche Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889[353] ist am 1. Januar 1891 in Kraft getreten. Es beruht auf dem Versicherungszwang. Versicherungspflichtig sind (§ 1) vom 16. Jahr ab: 1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; 2. Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge (außer in Apotheken) mit regelmäßigem Jahreslohn oder -Gehalt bis 2000 M.; 3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und anderer Fahrzeuge der Binnenschiffahrt. (Zusammen 1–3 ca. 12 Mill.) Der Bundesrat kann (§ 2) die Versicherungspflicht auch auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen und auf selbständige Hausindustrielle (zus. ca. 1,6 Mill.) ausdehnen[354]. Es besteht Kassenzwang. Die Versicherungspflichtigen können sich bei besondern Kassen versichern, sofern ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist und bei der betreffenden Kasseneinrichtung bestimmte Voraussetzungen zutreffen (§ 5–7). Event. erfolgt die Versicherung **bei den auf Grund des Gesetzes organisierten territorialen Versicherungsanstalten,** welche nach Bestimmung der Landesregierungen für weitere Kommunalverbände ihres Gebiets oder für das Gebiet des Bundesstaats, resp. für Bezirke mehrerer Bundesstaaten errichtet werden **(§ 41 ff.). Die Versicherten haben ein Recht auf eine Invaliden- und Altersrente** (§ 9 ff.) Erstere erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder dauernd Erwerbsunfähige[355], sofern die Erwerbsunfähigkeit nicht vorsätzlich[356]) resp. bei Begehung eines Verbrechens oder durch einen Unfall, für den die Unfallversicherung eintritt, herbeigeführt ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn er 5 Jahresbeiträge (zu 47 Wochen) = 235 Wochen bezahlt hat; ebenso der nicht dauernd Erwerbsunfähige, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Altersrente erhält jeder Versicherte beim Eintritt in sein 71. Jahr, wenn er bis dahin mindestens 30 Jahresbeiträge (= 1410 Wochenbeiträge) geleistet hat. **Beiträge und Renten bestimmen sich nach dem Jahresverdienst.** Die Versicherten sind in 4 Lohnklassen eingeteilt: I. bis zu 350 M., II. 350–550 M., III. 550 bis 850 M., IV. über 850 M. Die Höhe der Beiträge wird nach einem modifizierten Kapitaldeckungsverfahren[357] für jede Anstalt derart im voraus auf bestimmte Zeitperioden festgestellt, daß die Verwaltungskosten, Rücklagen zum Reservefonds ꝛc., sowie der Kapitalwert der in der betr. Periode erwachsenden Renten gedeckt sind (§ 20. 21). Für die erste Beitragsperiode (zehn Jahre) hat das Gesetz die wöchentlichen Beiträge in den einzelnen Lohnklassen normiert (§ 96), später setzt die Vertretung der Anstalt die Höhe fest (§§ 97. 98). Der wöchentliche Beitrag für **beide Renten ist in Klasse I: 14 Pfg., in II: 20 Pfg., in III: 24 Pfg., in IV: 30 Pfg.** Die **Invalidenrente besteht in einem für Alle festen Grundbetrag von 110 M. und aus einem** weiteren Betrag nach Maßgabe der Beitragszeit (für jede Woche steigt er in den 4 Klassen um

352) Vgl. Hasbach ebend. S. 547.

353) S. dar. R. Bosse und E. v. Woedtke, Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung ꝛc. 1890. Andere Kommentare des Gesetzes von W. Zeller (1889), Fuld (1889), Gebhard und Geibel (1889), R. Freund (1890), W. Stenglein (1890) ꝛc. Ferner v. Woedtke, Zur Invaliditäts- und Altersversicherung in Z. f. G. V. J. 14 (1890) S. 337 ff. R. Freund, ebend. S. 967 ff. Oldenberg, ebend. J. 12 (1888) S. 1029 ff. 1331 ff. J. 13 (1889) S. 398 ff. 676 ff. W. Zeller, in Hirth A. (1890) S. 799 ff. v. d. Borght in Hildebrand-Conrad F. 52 (1889) S. 1 ff. Ders. im Supplementheft XVI (1889) zu Conrad's Jahrb. S. 42 ff. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts; Invaliditäts- und Altersversicherung seit 1891.

354) Diese Personen können sich, sofern sie noch nicht über 40 Jahre alt und nicht dauernd erwerbsunfähig sind, nach Maßgabe des Gesetzes in Lohnklasse II, aber mit wöchentlichem Beitrag von 28 Pf. versichern (§§ 8. 120. des Ges.).

355) Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte nicht mehr im Stande **ist, mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher** gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind und eines Sechstels des 300fachen Betrages des ortsüblichen nach § 8 des Ges. vom 15. Juni 1883 festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter seines letzten dauernden Beschäftigungsorts.

356) Gleichgestellt ist der Fall, daß der Versicherte sich der Krankenfürsorge der Versicherungsanstalt entzogen hat. § 12 des Ges.

357) Das Umlageverfahren des Unfallgesetzes von 1884 fand hier keine Verteidiger, der Gesetzentwurf schlug das Prämienverfahren vor, bei welchem durch gleiche Beiträge der Wert aller Renten, welche die einzelnen Versicherten voraussichtlich zu beanspruchen haben, aufgebracht wird. Bei dem vom Gesetz eingeführten Verfahren ist der Beitrag nur innerhalb der bestimmten Periode, für welche die Rentenkapitalien aufgebracht werden sollen, gleich; er steigt von Periode zu Periode, bis der Beharrungszustand, der auf 80 Jahre angenommen ist, erreicht ist. Die Voranschläge berechnen die Steigerung bis dahin in den 4 Klassen auf 22, bezw. 38, 50, **66 Pf., also um ca. 70%.**

2 resp. 6, 9, 13 Pfg.). Sie steigt von 5—50 Jahren in den 4 Klassen von 114,70—157 M., resp. von 124,10—251 M., 131,15—321,5 M., 140,55—415,5 M. Die Altersrente setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 50 M. und aus einem weiteren, nach den Wochenbeiträgen während 1410 Beitragswochen klassenweis (für die 4 Klassen mit je 4 resp. 6, 8, 10 Pfg.) zu berechnenden Betrage. Danach beträgt sie nach Ablauf der Wartezeit in den 4 Klassen: 104,40 M. resp. 134,60 M., 162,80 M., 191 M. (§ 25 ff.). Die Versicherungslast soll getragen werden von den Versicherten und den Arbeitgebern, die je die Hälfte der wöchentlichen Beiträge zu zahlen haben, und von dem Reich[358]), das zu dem Grundbetrag jeder Invalidenrente 50 M. und den Grundbetrag der Altersrente mit 50 M. bezahlt. Uebergangsbestimmungen (§ 156 ff.) ermöglichen den Empfang der Invalidenrente den Invaliden schon nach 47 Wochen vom 1. Januar 1891 und den sofortigen Bezug der Altersrente vom 1. Januar 1891. Die Renten werden fürs Kalenderjahr berechnet und in monatlichen Raten im voraus durch die Postanstalten bezahlt. Die Versicherungsanstalten haben Korporationsrechte, bei ihrer Insufficienz haftet der Kommunalverband resp. der Bundesstaat. Die Verwaltung führt ein Vorstand mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde, die Geschäfte besorgen Beamte (§§ 46. 47). Neben dem Vorstand wirkt ein von den Organen der Krankenversicherung gewählter Ausschuß, aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten, (§ 48—50) und der event. statutarisch zur Ueberwachung der Geschäftsführung eingesetzte Aufsichtsrat (§ 51). Für jede Anstalt ist ein Staatskommissar zur Wahrung der Interessen der übrigen Anstalten und des Reichs bestellt (§ 63). Schiedsgerichte[359]) mit Vertretung der Arbeitgeber und der Versicherten entscheiden die streitigen Fälle (§ 70 ff., § 122 ff.). Das Reichsversicherungsamt (§ 131), event. auch die Landesversicherungsämter (§ 134) haben die Oberaufsicht. — Die Zahl der Altersrenten ist auf 138078, die jährliche Invalidenzahl auf 115762, der Invalidenstand im Beharrungszustande (im 80. Jahre) auf 1 251 000 berechnet. Der Reichszuschuß ist angenommen im 1. Jahr auf 6,2 Mill. M., im 2. auf 11,7 Mill., im 7. auf 18 Mill., im 10. auf 30,7 Mill., im 15. auf 45 Mill., im 20. auf 63 Mill., im 80 auf 69 Mill. — Die Zahl der territorialen Versicherungsanstalten ist 31; daneben 8 besondere Kasseneinrichtungen (3 Knappschaftspensionskassen, 5 Pensionskassen für Arbeiter in Staatseisenbahnverwaltungen)[360]).

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter werden nach überschläglicher Berechnung schon in den ersten Jahren ca. 100 Mill. M. jährlich ausmachen[361]).

§ 55. 3. Die Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit ist allein durch Arbeitervereine (Gewerkvereine, über diese s. § 61 ff.) möglich und kann nur eine freiwillige sein. Der Hauptpunkt für die Durchführbarkeit dieser Versicherung ist, daß eine Garantie gegen den Mißbrauch des Unterstützungsrechts durch arbeitsscheue Mitglieder geboten wird; dies ist bei der gegenseitigen Versicherung im Arbeiterverein der Fall, da der Verein, welcher das größte pekuniäre Interesse hat, daß möglichst wenig Mitglieder arbeitslos werden, nur ein Mitglied unterstützen wird, das aus vom Vereinsausschuß gebilligten Gründen arbeitslos wurde und dem dieser keine Beschäftigung zuweisen kann. Dieser Zweig der Arbeiterversicherung erfordert keine besondere obrigkeitliche Regelung. Für die Arbeiterklasse hat diese Versicherung noch die besondere Bedeutung, daß sie den Arbeitern auch bei Arbeitslosigkeit die Fortbezahlung von Prämien für andere Hilfskassen, bei denen sie versichert sind, ermöglicht.

4. Die Lebensversicherung im e. S. d. h. die Kapitalversicherung auf den Todesfall, die indes bei Witwen- und Waisenversicherung überflüssig und nur als teilweiser Ersatz dieser anzusehen ist, kann ebenfalls nur eine freiwillige sein[362]) und geschieht am zweckmäßigsten durch die allgemeinen Lebensversicherungsgesellschaften (s. dar. Abh. XXV).

5. Die Begräbnisgeldversicherung, an sich die einfachste Art der Arbeiterversicherung, kann Gegenstand einer besonderen (genossenschaftlichen) Hilfskasse sein. Zweckmäßiger aber ist es, wenn Krankenkassen oder Lebensversicherungsgesellschaften auch diese Unterstützung übernehmen; größer ist die Garantie für die Solvenz der Versicherungskasse. Die Versicherung bei Krankenkassen hat dazu den Vorteil, daß sie (wie in Deutschland und Oesterreich) obligatorisch gemacht werden kann. Ist sie Gegenstand einer besondern Hilfskasse, so erfordert das Interesse der Versicherten obrigkeitliche Maßregeln zur Sicherung der Kassensolvenz: stets periodische obrigkeitliche Prüfungen derselben durch Sachverständige, außerdem entweder allgemeine gesetzliche Normativbestimmungen betreffend die Organisation der Gesellschaft, die Versicherungsbedingungen und die Beitragspflicht oder obrigkeitliche Genehmigung der einzelnen Kasse auf Grund des Urteils seitens eines von der Behörde zu bezeichnenden Sachverständigen, daß die statutarischen

358) S. dar. die Motive zum Gesetzentwurf S. 28.

359) Ueber das Verfahren vor denselben Verordnung vom 1. Dezember 1890.

360) S. dar. Amtliche Nachrichten 1891. S. 36 ff.

361) Die Beiträge der Arbeitgeber für die Unfallversicherung betrugen 1888 rund 30 Mill. M. Für die Krankenversicherung wurden 1887 rund 67 Mill. M. (davon 1/3 von den Arbeitgebern) aufgebracht. S. auch Bosse und v. Woedtke a. a. O. S. 162.

362) Gründe, die hier für die Versicherungsfreiheit sprechen, sind u. a.: Rücksicht auf Unverheiratete, auf Verheiratete ohne Kinder, auch darauf, daß eine anderweitige Verwendung des Lohnbetrages den Interessen der Arbeiter (z. B. bessere Erziehung, Ausbildung, Ernährung der Kinder 2c.) mehr entsprechen kann 2c.

Grundlagen (namentlich auch Versicherungsbedingungen und Beitragspflicht) den Anforderungen der Versicherungstechnik entsprechen und die Lebensfähigkeit und normale Entwicklung der Kasse erwarten lassen. Aber trotzdem können lokal eng begrenzte Kassen bei Epidemien insolvent werden.

12. Die Arbeitsinspektion.

F. Schuler, Die Fabrikinspektion in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung II (1889) S. 537 ff. G. Schönberg, Arbeitsämter. 1871. A. Thun, Die Fabrikinspektoren in Deutschland in J. f. G. V. 5 (1881), S. 55 ff. P. Dehn, Die deutsche Fabrikinspektion in Z. f. St.W. 38 (1882), S. 184 ff. V. Adler, Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz in Hildebrand-Conrad J. 8 (1884), S. 194 ff. L. Elster, Die Fabrikinspektionsberichte 2c. in Hildebrand-Conrad J. 11 (1885) S. 393 ff. O. Weyer, Die Englische Fabrikinspektion. 1888. M. Quarck, Zur äußeren Geschichte der Fabrikinspektion in Deutschland. 1889. Ders. in Brauns Archiv II, S. 347 ff. und IV. S. 207 ff.

§ 56. Zu den wichtigsten obrigkeitlichen Maßregeln der socialen Reform gehört die staatliche Organisation einer besonderen Arbeitsinspektion d. h. die Schaffung von besonderen Inspektionsbezirken und Inspektionsbeamten für die hier in Frage stehenden Arbeiterklassen und Unternehmungen. Die prinzipalen, wesentlichen Aufgaben und Funktionen, welche von diesen Beamten zu erfüllen sind und diese sociale Institution zu einer notwendigen und unentbehrlichen machen, sind:

1. Die genaue Kontrole der thatsächlichen Zustände (vgl. § 31), um der Staatsverwaltung und dem Publikum die sichere Kunde von den wirklichen Verhältnissen und ihren Veränderungen zu geben und die Grundlage einer vernünftigen Realpolitik zu schaffen.

2. Die Mitwirkung bei der Durchführung der bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen. Zu diesem Behuf müssen sie teils Ausführungsorgane derselben, soweit die Bestimmungen solche erfordern, teils obrigkeitliche Kontrolorgane sein, als solche darüber wachen, daß die Vorschriften auch befolgt werden. Ohne eine ständige und sehr genaue Ueberwachung wird erfahrungsgemäß der Zweck auch der besten Arbeiterschutzgesetzgebung nicht erreicht.

3. Die Weiterbildung der socialpolitischen, insbesondere der Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Beamte, welche fortdauernd die thatsächlichen Zustände und Verhältnisse beobachten, in fortwährendem Verkehr mit der gewerblichen Bevölkerung sich befinden, sind, die gute Qualifikation derselben vorausgesetzt, die besten Experten, um anzugeben, wo und in welcher Richtung Aenderungen der Gesetzgebung wünschenswert oder geboten erscheinen. Wie sie dazu beitragen werden, Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen, so werden sie auch den Gesetzgeber vor zu weit gehenden, unpraktischen oder die Konkurrenzfähigkeit und Existenz der Unternehmungen gefährdenden Bestimmungen und Experimenten bewahren.

Für diese Aufgaben braucht man besondere Beamte und eine besondere Behördenorganisation. Die gewöhnlichen Verwaltungsbeamten können sie nicht erfüllen; die Aufgaben erheischen eine besondere persönliche Qualifikation der mit ihnen betrauten Personen und müssen die ausschließliche Berufsthätigkeit derselben bilden.

Wenn man die rechten Männer zu diesen Aemtern beruft, Männer, die gut qualifiziert, mit voller Hingabe an ihre schwierige aber auch dankbare Aufgabe ihren Beruf erfüllen, so erlangt diese Institution noch eine weitere, praktisch außerordentlich wichtige Bedeutung: die Beamten werden dann in ihrem Bezirk zu Vertrauenspersonen für Arbeiter und Arbeitgeber werden; für die Arbeiter, welche wissen, daß sie bei den Inspektoren jederzeit ein offenes Ohr für berechtigte Beschwerden finden, für die Arbeitgeber, welche einsehen, daß durch diese Inspektoren leichter eine Einwirkung auf ihre Arbeiter möglich sein wird. Erringen aber die Inspektionsbeamten sich diese Stellung, so können sie nicht nur durch Verhinderung und Ausgleichung von Streitigkeiten zur Förderung des socialen Friedens sehr viel beitragen, sondern auch noch

4. für eine weitere socialpolitische Funktion wichtige Organe werden: um private Maß-

regeln zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse bei Arbeitgebern, Arbeitern und Mitgliedern anderer Gesellschaftsklassen anzuregen und zur Ausführung zu bringen.

§ 57. Wie diese Organe zweckmäßig einzurichten, muß sich nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Industriestaats bestimmen, aber allgemeine, an jede Organisation zu stellende Anforderungen sind: 1. Eine gute persönliche Qualifikation der Inspektionsbeamten[363]; außer den für solche Stellungen notwendigen körperlichen und Charaktereigenschaften und allgemeinen Kenntnissen ist jedenfalls auch eine volkswirtschaftliche und technische Vorbildung wünschenswert und unbedingt ein Verständnis der technischen und wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Industrie erforderlich. 2. Vollständige Unabhängigkeit derselben von Arbeitgebern und Arbeitern. Ein genügendes Einkommen muß — außer strengen Disziplinarvorschriften — Bestechungen vorbeugen. Das Amt muß ihnen eine höhere sociale Stellung und Rangstufe in der Beamtenhierarchie (zweckmäßig daher, wie in Preußen schon 1879 geschehen, der Titel Gewerberat statt Fabrikinspektoren) zuweisen, damit sie die nötige Autorität und den gebührenden Respekt bei Unternehmern und Arbeitern genießen. Schon von diesem Gesichtspunkt ist auch die Beiordnung von Assistenten empfehlenswert, damit nicht die Inspektoren selber jedwede Untersuchung vorzunehmen und alle Kanzleigeschäfte zu verrichten haben. 3. Das Amt muß ausschließliche Berufsthätigkeit sein. 4. Eine genügende Zahl von Inspektionsstellen (nicht zu kleine Bezirke, aber in dem größeren Bezirke mehrere, nicht koordinierte Beamte: ein Inspektor mit Assistenten)[364]. 5. Die Beamten müssen zur Visitation aller Unternehmungen, zu regelmäßigen, periodischen Berichten nicht nur über ihre Thätigkeit, sondern auch über die wirtschaftlichen und socialen Zustände der Arbeiter nach allen Richtungen[365] verpflichtet werden. 6. Die Wirksamkeit der Inspektoren in der Feststellung der thatsächlichen Zustände der für die Arbeiterlage wichtigen Verhältnisse muß unterstützt werden durch die Errichtung besonderer arbeitsstatistischer Bureaus[366]. 7. Zu einer erfolgreichen Thätigkeit müssen sie auch obrigkeitliche Befugnisse, insbesondere das Recht des jederzeitigen Eintritts in alle Arbeits- und Geschäftsräume, das Recht der eidlichen Vernehmung von Personen zur Feststellung von Thatsachen und das Recht des Erlasses polizeilicher Strafmandate erhalten. 8. Die Wirksamkeit der eigentlichen Inspektoren muß wie in England durch Inspektionsärzte unterstützt werden. 9. Erforderlich ist auch eine Centralisierung der Organisation. (Die Distriktsbeamten müssen von einer Centralstelle kontroliert und dirigiert werden. Nur bei einer Centralisierung lassen sich die Erfahrungen der Inspektoren in einzelnen Bezirken auch in den übrigen schnell und sicher verwerten und kann das wichtige Material, welches zur Aufklärung über die thatsächlichen Zustände von den Inspektoren beschafft wird, in einer gegenügenden Weise bearbeitet und publiziert werden)[367].

Die Arbeitsinspektion[368] wurde zuerst und mit den besten Erfolgen in England durchgeführt[369]. Dort existieren „Fabrikinspektoren“ (für Fabriken und Werkstätten, auch hausindustrielle) und besondere Inspektoren für Bergwerke und Steinbrüche. Die Fabrikinspektion wurde durch Gesetz vom 29. August 1833 vom 1. Januar 1834 ab eingeführt. 1878 neue Organisation. Vorher: 2 Inspektoren an der Spitze in gleichem Rang, welche, koordiniert, gesondert halbjährliche Berichte erstatteten; jeder hatte 2 assistant inspectors, für die lokale Distriktsinspektion gab es 38 subinspectors und 11 junior inspectors. Seit 1878 Centralisierung. Anfangs 39, jetzt 50 Inspektionsbezirke. An der Spitze der Organisation, direkt unter dem Secretary of state, 1 chief inspector (Gehalt 1200 £). Unter ihm 1) 5 superintending inspectors (Gehalt 500—700 £; sie haben den Verkehr der Inspektoren mit dem Chef zu vermitteln, die ganze Korrespondenz, alle Berichte derselben gehen durch ihre Hand, sie haben ferner die Inspektoren zu kontrolieren und sollen die Handhabung der Inspektion einheitlich zu gestalten suchen; die Inspektionsbezirke sind unter sie verteilt); 2) 50 Inspektoren, die Distriktsbeamten, beauftragt mit der eigentlichen Inspektion (Gehalt von 300—500 £; die meisten haben 1000—1500 Unternehmungen zu inspizieren, einzelne über 3000; jeder macht 1500—2000 Besuche von Fabriken ꝛc. im Jahr und muß wöchentlich Bericht erstatten); 3) 10 junior inspectors, Assistenten in den 10 größten Distrikten (Gehalt 200—300 £; die Stellen sind Vorbereitungsstellen). Im ganzen nur 66 Beamte für (1881) 51 924 Fabriken und 60 155 Werkstätten, außer den hausindustriellen. Zu der Organisation gehören noch 4) die certifying surgeons, die Fabrikärzte. (Sie werden vom Fabrikinspektor angestellt und entlassen. Ihre Aufgabe ist: 1. festzustellen das Alter der arbeitenden Kinder und jugendlichen Personen durch Einsichtnahme der Geburtsscheine, 2. die Untersuchung der unter 16jährigen vorzunehmen (s. § 36. 37), 3. bei Unfällen die Beschädigten zu untersuchen

363) „Es versteht sich wohl von selbst, daß vor allem auf Männer zu sehen ist von humaner Gesinnung, unbestechlicher Redlichkeit, von Energie und voll Lust zur Arbeit. Aber es muß auch verlangt werden, daß es Leute seien von guter Erziehung und tüchtiger allgemeiner Bildung, gewandt im taktvollen Verkehr mit Hoch und Niedrig, Reich und Arm.“ Schuler a. a. O. S. 548.

364) S. dar. Schuler a. a. O. S. 545 ff.

365) S. dar. Hdb. Bd. II. S. 687.

366) S. dar. Hdb. Bd. II. S. 688.

367) Die in dieser Weise organisierte Arbeitsinspektion sind die Arbeitsämter, wie ich sie 1871 in meiner Schrift „Arbeitsämter“ für Deutschland gefordert habe.

368) S. auch die Art.: Arbeiterschutzgesetzgebung im Handw. d. Staatswissenschaften I S. 401 ff.

369) Vgl. dar. bes. Weyer und Adler a. a. O.

und über den Befund an die Inspektion zu berichten). Die Zahl der Fabrikinspektoren ist nicht ausreichend. — In der Schweiz seit Fabrikgesetz von 1877 (Art. 18) 3 eidgenössische Fabrikinspektoren (Gehalt 6000 Frs.), jetzt mit 2 Assistenten (1889: für 3786 Fabriken und ca. 160000 Arbeiter), in Oesterreich[370]) zufolge des Ges. vom 17. Juni 1883 (V. vom 18. Jan. 1885, 5. Juni 1886, 14. Oktober 1889) jetzt (1891) 15 Gewerbeinspektoren mit 8 Assistenten unter 1 Centralgewerbeinspektor. In beiden Staaten ist die Wirksamkeit der Fabrikinspektoren eine sehr erfreuliche. — In Deutschland[371]) Anfänge einer Fabrikinspektion in Preußen seit 1853 (3: in Aachen, Düsseldorf, Arnsberg, aber nur für jugendliche Arbeiter); obligatorische Fabrikinspektion seit dem Gesetz vom 17. Juli 1878 (jetzt § 139b der Gew.Ord.). Die Ernennung und Instruktion der Aufsichtsbeamten ist Sache der Landesregierungen. Die Zahl der Beamten war 1888: 71 (48 eigentliche Inspektoren und 23 Hilfsbeamte, davon in Preußen 18 Inspektoren und 5 Assistenten, 1889: 17 Inspektoren und 10 Assistenten). Die Organisation der Institution war bisher noch eine mangelhafte und daher auch die Wirksamkeit der Inspektoren, trotz der sehr anerkennenswerten Thätigkeit der meisten Beamten, im ganzen noch keine genügende. Die Hauptmängel waren: keine Centralisierung, nicht ausreichende Zahl der Beamten und daher unzureichende Inspektion, zu geringe Geldmittel für diese Institution, nicht genügende obrigkeitliche Befugnisse der Beamten, mangelhafte Berichterstattung eines Teils derselben, Fehlen der Inspektionsärzte rc. Eine Reorganisation steht infolge der neuen Arbeiterschutzgesetzgebung von 1891, welche u. a. auch die bisherige Fabrikinspektion zu einer Gewerbeinspektion erweitert, bevor (in Preußen[372]) soll das Personal künftig aus 163 Beamten bestehen, 26 Regierungsgewerberäten bei den Regierungen, 97 Gewerbeinspektoren in den Inspektionsbezirken mit 40 Assistenten), aber die Centralisierung und Einrichtung eines Reichsarbeitsamts (für die Arbeitsinspektion und Arbeitsstatistik) ist leider noch nicht in Aussicht genommen. — In Frankreich[373]) besteht eine obligatorische staatliche Fabrikinspektion erst seit 1874 und anfangs nur zur Kontrole und Ausführung des Ges. vom 2. Juni 1874 betr. die in der Industrie beschäftigten Kinder und minderjährigen Mädchen. Die Zahl der staatlichen Bezirksinspektoren (Inspecteurs divisionnaires) ist durch Dekret vom 27. März 1885 von 15 auf 21 erhöht; daneben in einzelnen (14) Departements von den Generalräten freiwillig bestellte, den staatlichen Inspektoren untergeordnete, Departementsinspektoren (1890: 70, im Seinedepartement 27); in jedem Arrondissement Lokalkommissionen von 5—7 Mitgliedern, welche von den Generalräten auf 5 Jahre gewählt, vom Präfekten ernannt werden, zur Kontrole der Inspektoren; die Oberleitung hat eine Oberkommission von 9 vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern. Ausdehnung der Befugnisse und Erweiterung des Wirkungskreises der Inspektoren durch Gesetz vom 16. Februar 1883. — In Dänemark schon seit 1873 (Ges. vom 23. Mai 1873) zwei staatliche Arbeitsinspektoren[374]), jetzt (Ges. vom 12. April 1889) zwei staatliche Fabrikinspektoren, denen 12 Assistenten untergeordnet werden können, daneben in kleinen Städten und auf dem Lande von kommunalen Obrigkeiten ernannte Aufseher. — In Luxemburg Fabrikinspektion seit Ges. vom 6. Dez. 1876. — Neuerdings ist auch in einer Reihe von Staaten, welche bisher gar keine oder nur sehr dürftige Schutzbestimmungen hatten, in den letzten Jahren aber neue Schutzgesetze erlassen haben, die Arbeits- resp. Fabrikinspektion obligatorisch eingeführt worden: in Rußland[375]) durch Ges. vom 12. Juni 1884 (1 Oberinspektor, 9 Bezirksinspektoren mit Gehilfen), in Italien seit Ges. vom 11. Februar 1886, in Holland seit 1. Januar 1890 durch Ges. vom 5. Mai 1889 Art. 12 ff. (höchstens 3 Inspektoren), in Belgien seit 1891 durch Ges. vom 14. Dez. 1889 Art. 12 ff., in Finnland[376]) seit 1. Jan. 1890 durch Ges. vom 15. April 1889 § 17 ff., in Schweden[377]) seit 1. Juli 1890 durch Ges. vom 10. Mai 1889 § 5 ff. — In Ungarn können (nach der Gew.Ord. von 1884 § 121) in Budapest und in Gegenden, wo eine größere Anzahl von Fabriken sich befindet, durch den Minister für Gewerbe rc. besondere Fabrikinspektionsorgane eingesetzt werden; im übrigen sind die Gewerbebehörden verpflichtet, die Fabriken durch ihre Ermittirte vierteljährlich wenigstens einmal inspizieren zu lassen und sich von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überzeugen. (1889: 3 Inspektoren unter einem Centralgewerbeinspektor, aber ungenügende Inspektion)[378]).

---

370) S. dar. V. Mataja, Die Oesterreichische Gewerbeinspektion in Hildebrand-Conrad J. 52. S. 257 ff. L. Verkauf ebend. S. 556 ff. Die Vorschriften für Gewerbeinspektoren bei A. Braun, Die Arbeiterschutzgesetze der Europäischen Staaten. 1890 S. 194 ff.

371) S. dar. Thun, Dehn, Quarck a. a. O.

372) Vgl. dar. die Denkschrift zum Staatshaushaltetat 1891/2, abgedruckt in Brauns Archiv IV. S. 214 ff. Die Kosten nach Durchführung der neuen Organisation sind auf 1,2 Mill. M. veranschlagt.

Die Zahl der Betriebe, auf die sich die Thätigkeit der Gewerbeinspektion erstrecken wird, ist nach der Aufnahme von 1882: 451 453 mit ca. 3,4 Mill. Arbeitern.

373) R. Fay, Die Fabrikinspektion in Frankreich in Braun's Archiv für sociale Gesetzgebung III. S. 115 ff.

374) Für ca. 7—800 industrielle Betriebe mit ca. 25 000 Arbeitern. Dürftige Berichte. Petersen im Handwörterbuch a. a. O. I. S. 475.

375) S. v. Keußler, ebend. I. S. 482. 488. Vgl. auch die Litt. in Anm. 176.

376) S. dar. Hjelt, in Brauns Archiv a. a. O. III. S. 649 ff.

377) A. Raphael, in Brauns Archiv a. a. O. III. S. 140.

378) S. dar. H. Braun in Brauns Archiv III. S. 360.

Anhang. Zur Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung[379]).

§ 58. Die wichtigsten Bestimmungen der bestehenden Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Staaten sind in der bisherigen Darstellung bereits angegeben. Wir fügen hier noch einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung, soweit sie die industriellen Arbeiter und die direkte Regelung der Arbeitszeit und Arbeitsart derselben[380]) betrifft, in den europäischen Staaten[381]) hinzu. England, die Schweiz, Oesterreich und Deutschland sind heute diejenigen Staaten, welche der industriellen Arbeiterklasse den weitestgehenden Schutz gewähren — Deutschland aber erst dadurch, daß der in dieser Darstellung vielfach erwähnte Gesetzentwurf vom 6. Mai 1890 nach den angegebenen Beschlüssen des Reichstags in dritter Beratung jetzt (während des Druckes dieser Abhandlung) als Gesetz vom 1. Juni 1891 publiziert worden ist. Bisher stand das deutsche Reich zwar seit 1883 auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung allen Staaten in der Fürsorge für die arbeitenden Klassen voran, aber in der Arbeiterschutzgesetzgebung erheblich hinter jenen drei Staaten zurück.

1. England hat zuerst und in der umfangreichsten Weise eine Arbeiterschutzgesetzgebung ein- und durchgeführt[382]). Dieselbe beginnt dort im J. 1802 (nachdem 1796 ein Gesundheitsamt eingesetzt war). Das allgemeine Prinzip der englischen Gesetzgebung ist, „die Arbeiterklasse nur da sich selbst zu überlassen, wo sie durch eigene Kraft wirklich im Stande ist, ihre Lage zu verbessern, allenthalben aber zu ihren Gunsten gesetzliche Maßregeln zu treffen, wo ihre eigene Kraft nicht ausreicht, ihre Interessen zu wahren“[383]). Die Gesetzgebung regelt direkt die Arbeitszeit und die Arbeitsart der Kinder, der jugendlichen und weiblichen Arbeiter; sie sucht eine übermäßige, inhumane, gefährliche Beschäftigung derselben zu verhindern. Der Staat sorgt dafür, daß die beschäftigten Kinder einen regelmäßigen Unterricht erhalten. Die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter (über 18 J.) ist nicht gesetzlich geregelt, aber der Staat sucht auch für sie eine ungesunde oder sonst gefährliche Arbeit zu verhindern, teils durch die Kontrole der Inspektoren, teils durch obrigkeitliche Anordnungen über Betriebseinrichtungen. Der Gesetzgeber hat die Schutzbestimmungen nicht nur nach Humanitätsrücksichten getroffen, sondern war gleichzeitig bestrebt, der Vielgestaltigkeit der gewerblichen Unternehmungen Rechnung zu tragen und das Prinzip zu verfolgen, durch seine Intervention nicht die Konkurrenzkraft der Unternehmungen zu gefährden. Er ging daher nur allmählig, Schritt für Schritt, auf Grund vorheriger Enqueten mit der Regelung für die einzelnen Industriezweige und für die in ihnen zu schützenden Personen vor. Die Gesetzgebung wurde dadurch eine sehr komplizierte und spezialisierte, mit vielen Unterschieden in den einzelnen Schutzmaßregeln für die verschiedenen Produktionszweige. Erst 1878 erfolgte eine Kodifikation der bisherigen Spezialgesetzgebung. Die englische Arbeiterschutzgesetzgebung erstreckt sich nicht nur auf Bergwerke, Fabriken und andere größere gewerbliche Unternehmungen, sondern auch auf die Werkstätten und die Hausindustrie. — In der Geschichte derselben sind drei Perioden zu unterscheiden. Erste Periode (1802—1831). In ihr beschränkte sich die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Baumwollenindustrie und auf den Schutz Unmündiger (1. Moral and health act von 1802 [42 Geo. III c. 73] für Kirchspielslehrlinge. Maximalarbeitszeit 12 St. Verbot der Nachtarbeit. 2. Ges. von 1819 [59 Geo. III c. 66]. Minimalalter 9 J. Für 9—16jährige Maximalarbeit 12 St. und Verbot der Nachtarbeit. 3. Ges. von 1825 [6 Geo. IV c. 63]. Verkürzung der Arbeit am Sonnabend. 4. Ges. von 1831 [1 und 2 Will. IV c. 29]. Verbot der Nachtarbeit für unter 21jährige. Maximalarbeitszeit für unter 18jährige 12 St. und Sonnabends 9 St.). Zweite Periode (1833—Ende der 50ger Jahre). Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Textilindustrie überhaupt, auf die weiblichen Personen und auf die Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit für alle Arbeiter. Seit 1842 auch besondere Schutzbestimmungen für Bergwerke (1. Ges. vom 29. August 1833 für Textilindustrie. Scheidung von Kindern [9—13 J.] und jugendlichen Arbeitern [13—18 J.]. Für alle unter 18jährigen Verbot der Nachtarbeit [8½ U. A. bis 5½ U. M.]. Gewährung von 2 ganzen und 8 halben Feiertagen. Maximalarbeitszeit für Kinder 48 St. pr. Woche oder 9 St. pr. Tag, für jugendliche

379) Die Arbeiterschutzgesetzgebung wurde früher, zunächst in England dann auch in andern Ländern, gewöhnlich „Fabrikgesetzgebung“ genannt, weil sie zuerst sich nur auf die in Fabriken beschäftigten Arbeiter erstreckte. Ein die Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung darstellendes Werk gibt es nicht. Vgl. dar. bes. jetzt die Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung in den einzelnen Staaten“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. I. S. 401 ff. (dort auch die weitere Speziallitt.).

380) Vgl. oben §§ 20. 21. 30. Diese Arbeiterschutzgesetzgebung schränkt direkt die Vertrags- und Betriebsfreiheit der industriellen Unternehmer ein. Bezüglich der sonstigen Arbeiterschutzgesetzgebung (Regelung der Arbeitsordnungen, der Lohnzahlung, der besonderen Organe für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, der Vermietung und Benützung von Arbeiterwohnungen und der Arbeitsinspektion) verweisen wir lediglich auf die auch die Geschichte derselben berücksichtigende Darstellung in den §§ 43—47, 56, 57.

381) Die beste Zusammenstellung der Arbeiterschutzgesetzgebung bis zum Jahre 1877 bei Th. Lohmann, Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents. 1878.

382) E. v. Plener, Die Englische Fabrikgesetzgebung. 1871. V. v. Bojanowski, Die Englischen Fabrik- und Werkstättengesetze. 1876. O. Weyer, Die Englische Fabrikinspektion. 1888.

383) Brentano, Das Arbeitsverhältnis 2c. S. 89.

Arbeiter 69 St. pr. Woche oder 12 St. pr. Tag. Obligatorischer Unterricht der Kinder, mindestens 2 St. Einsetzung der Fabrikinspektion [4 Inspektoren]. 2. Bergwerksgesetz vom 10. Aug. 1842. Verbot der unterirdischen Arbeit der Frauen und der Kinder unter 10 J. Einsetzung von Bergwerksinspektoren. 3. Gesetz vom 6. Juni 1844 für die Textilindustrie. Herabsetzung des Minimalalters für Kinder von 9 J. auf 8 J., aber Reduktion der Maximalarbeitszeit für Kinder von 9 St. auf 6½ St. und Verbot der Beschäftigung eines Kindes Vor- und Nachmittags. Obligatorischer Schulunterricht von 3 St. an den 5 ersten Wochentagen. Ausdehnung der bisherigen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter auf weibliche Arbeiter. Aufhören der Arbeit aller geschützten Personen am Sonnabend um 4½ U. N. Weitere Regelung der Fabrikinspektion. Allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. 4. Spezialgesetz für Kattundruckereien vom 30. Juni 1845. 5. Gesetz vom 8. Juni 1847 sog. Zehnstundengesetz für Textilindustrie. Maximalarbeitszeit für jugendliche und weibliche Arbeiter vom 1. Mai 1848 ab 10 St. resp. 58 St. wöchentlich. 6. Gesetz vom 5. August 1850. Normierung des gesetzlichen Arbeitstages im w. S. [bisher 5½—8], für jugendliche und weibliche Arbeiter von 6—6, resp. 7—7 [Sonnabend bis 2½]. 7. Gesetz vom 20. August 1853. Einführung des gleichen Arbeitstages für Kinder. 8. Gesetz vom 30. Juni 1856. Schutz gegen Gefährdung durch Maschinen]. Dritte Periode (seit 1860). Allmählige Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf den Groß- und Kleinbetrieb der übrigen Gewerbe, inkl. Hausindustrie (1. vier Gesetze vom 6. August 1860, 11. April 1862, 29. Juni 1863, 29. Juli 1864, betr. die Bleichereien und Färbereien. 2. Gesetz vom 6. August 1861 betr. die mit Wasser oder Dampf betriebene Spitzenmanufaktur. 3. Gesetz vom 13. Juli 1863 betr. das Bäckergewerbe. Verbot der Nachtarbeit für Arbeiter unter 18 J. 4. Gesetz von 1860 [23 et 24 Vict. c. 151] und Gesetz vom 7. August 1862 betr. Kohlen- und Eisenbergwerke. Besondere Bestimmungen zur Verhinderung gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Arbeit. 5. Gesetz vom 25. Juli 1864. Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung auf Fabriken von Thonwaren, Zündhütchen, Zündhölzchen und Patronen, Papiertapetendruckereien und Baumwollsamtscheerereien. 6. Gesetz vom 30. Juni 1864 betr. die Kaminfegerlehrlinge. Minimalalter 10 J. Verbot des Aufsteigens in Kaminen für Personen unter 16 J. 7. Gesetz vom 15. August 1867. Ausdehnung der Schutzgesetze auf alle Hochöfen, Eisen- und Kupferwerke, maschinenmäßig betriebene Maschinenfabriken, Metall- und Guttaperchafabriken, alle Papier-, Glas- und Tabakfabriken, Druckereien und Buchbindereien, endlich alle sonstigen Etablissements, in welchen während eines Jahres 50 und mehr Personen wenigstens 100 Tage gemeinschaftlich beschäftigt werden — allerdings mit zahlreichen Modifikationen für diese Zweige. 8. Das Werkstättenregulierungsgesetz vom 21. August 1867. Gesetzlicher Arbeitstag im w. S. für Kinder (6 U. M. bis 8 U. A.], für jugendliche und weibliche Arbeiter [5 U. M.—9 U. A.]. Maximalarbeitszeit für dieselben nach den Fabrikgesetzen. Die zuerst Kommunalbeamten übertragene Kontrole ging durch Gesetz vom 22. August 1871 auf die Fabrikinspektoren über. 9. Gesetz vom 9. Aug. 1870. Ausdehnung der Schutzgesetze auf die Kattundruckereien, Bleichereien und Färbereien. 10. Gesetze vom 10. August 1872 für Kohlen- und Metallbergwerke. 11. Gesetz vom 30. Juli 1874 für Textilindustrie. Weitergehende Schutzbestimmungen für Kinder [Minimalalter 10 J.], für jugendliche und weibliche Arbeiter [Maximalarbeitszeit an den 5 ersten Wochentagen 10 St.]. — Das Gesetz vom 27. Mai 1878[384]) (The »factory and workshop act 1878«) ist einerseits unter Aufhebung aller bisherigen Fabriken- und Werkstättengesetze eine Kodifikation der bisherigen Schutzgesetzgebung, enthält aber zugleich nicht unwichtige Abänderungen derselben, wesentlich zu Gunsten der Arbeiter.

2. In der Schweiz[385]) besteht eine eidgenössische Arbeiterschutzgesetzgebung seit 1867 durch Erlaß des kurzen aber inhaltreichen Gesetzes vom 23. März 1877. Dasselbe erstreckt sich nur auf Fabriken, wird aber auch noch auf eine Reihe anderer gewerblicher Unternehmungen[386]) angewendet. Vor der neuen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 war die Arbeiterschutzgesetzgebung Sache der kantonalen Gesetzgebung. In einer Anzahl von industriellen Kantonen wurden zum Schutze der Arbeiter in Fabriken schon seit den 30ger Jahren gesetzliche Bestimmungen erlassen (in Thurgau[387]) und Zürich die ersten schon 1815). Eine neue Aera begann mit dem Erlaß des Züricher Fabrikgesetzes vom 24. Oktober 1859. In fast allen industriellen Kantonen kamen in den 60ger und 70ger Jahren neue, wichtige „Fabrikgesetze“ zu Stande, welche den Arbeitern einen größeren Schutz als die englischen gewährten, besonders weitgehende in Glarus, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Thurgau und Aargau. Durch diese Gesetze war der Boden für eine einheitliche Regelung im Bundesgebiet vorbereitet. Für den Standpunkt des — freilich nur auf Fabriken und diesen gleichgestellte Unternehmungen beschränkten — Arbeiterschutzes ist im Vergleich mit der englischen Gesetzgebung besonders charakteristisch der weitergehende Schutz für weibliche Arbeiter, das Verbot aller Kinderarbeit und die Regelung auch der Arbeitszeit aller erwachsenen männlichen Arbeiter (Maximalarbeit von 11 resp. 10 St.; Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit mit den oben § 41 erwähnten Ausnahmen).

3. In Deutschland[388]) war der Arbeiterschutz bis 1866 Gegenstand der Gesetzgebung der

384) Deutsche Ausgabe v. Bojanowski. Das Englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878. 1881. Eine Darstellung der allgemeinen Bestimmungen desselben in meinem Art. Fabrikgesetzgebung in Meyer Lexikon Suppl.Bd. 18 (1881).

385) S. dar. Bücher, im Handwörterbuch a. a. O. S. 457 ff. und dort die weitere Litt.

386) S. dar. oben S. 702. Anm. 170.

387) Das Ges. vom 15. Dez. 1815 bei Lohmann a. a. O. S. 79 ff.

388) S. dar. Landmann im Handwörterbuch a. a. O. S. 402 ff. und die Litt. S. 421.

einzelnen Staaten, 1866 wurde er für die Länder des Norddeutschen Bundes, 1871 für die Staaten des Reichs Gegenstand der Bundes-, resp. Reichsgesetzgebung. In Preußen beginnt die Schutzgesetzgebung mit dem Regulativ vom 9. März 1839 (Kab.Ord. vom 6. April 1839), welches Beschäftigung von Kindern unter 9 J. in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken verbot und für junge Leute unter 16 J. die Maximalarbeitszeit auf 10 St. normierte, sowie die Nacht-, Sonn- und Festtagsarbeit verbot. Das Regulativ sah zugleich den Erlaß von besonderen bau-, sanitäts- und sittenpolizeilichen Anordnungen vor, die auch durch die Regierungen, freilich in den einzelnen Bezirken in sehr verschiedenem Maß und Grad, getroffen wurden. Die Gewerbeordnung von 1845 und die V. vom 9. Februar 1849 änderten nicht wesentlich die bestehende Betriebsfreiheit der Unternehmer[388]). Größer wurde der Schutz für Kinder durch das Gesetz vom 16. Mai 1853: u. a. Minimalalter von 12 Jahren (vom 1. Juli 1855 ab) für Fabriken, Maximalarbeitszeit bis zu 14 J. 6 St. neben 3stündigem Unterricht. Das Gesetz ordnete auch die Einsetzung von Fabrikinspektoren an. Durch V. vom 22. Sept. 1867 wurden die Bestimmungen von 1839 und 1853 in den 1866 neu erworbenen Landesteilen eingeführt. Auch andere Staaten erließen (zum Teil auch schon in den 40ger Jahren) Schutzbestimmungen für Kinder, einzelne auch weitere zur Verhinderung gesundheitsschädlicher Arbeit. Die neuen Gewerbeordnungen im Anfang der 60ger Jahre[389]) beschränkten im allgemeinen, und in durchaus ungenügender Weise, den Schutz wesentlich nur auf Kinder und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren[390]). Für den Norddeutschen Bund erfolgte die gemeinsame Regelung durch die Gewerbeordnung von 1869 mit wenigen und dürftigen Bestimmungen. Der Schutz erstreckte sich, außer dem Verbot des Trucksystems, nur auf in Fabriken, Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, unterirdischen Brüchen, Gruben beschäftigte Personen unter 16 J. (Minimalalter für regelmäßige Beschäftigung 12 J., Verbot der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Maximalarbeitszeit 6 St. für Kinder unter 14 J. neben 3stündigem Unterricht, 10 St. für 14—16jährige) und auf die allgemeine Bestimmung des § 107: „Jeder Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig sind." Diese Vorschrift hatte aber praktisch geringe Bedeutung, weil man unterließ, obrigkeitliche Organe zu verpflichten, für die Durchführung derselben zu sorgen, resp. solche Organe einzurichten. Nach der Gründung des neuen deutschen Reichs wurde die Gewerbeordnung von 1869 Reichsgesetz, aber im Anfang der 70ger Jahre war man noch wenig geneigt, den bisherigen Standpunkt in der Frage des Arbeiterschutzes aufzugeben[391]). Um die Mitte der 70ger Jahre ging die Wandlung in der Socialpolitik vor sich. Indes das Gesetz vom 17. Juli 1878[392]), das erste einer neuen socialpolitischen Aera, brachte doch nur wenige weitere Schutzbestimmungen (u. a. Ausdehnung der früheren Schutzbestimmungen auf Arbeiter in Werkstätten mit regelmäßigem Dampfkraftbetrieb, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werfte, Minimalalter für Beschäftigung 12 J., Verbot der Arbeit von Wöchnerinnen 3 Wochen nach der Niederkunft, Verbot der Arbeit unter Tage für weibliche Arbeiter, obligatorische Arbeitsinspektion 2c.). Seit der Mitte der 80ger Jahre wurde der weitere Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung — neben der Arbeiterversicherung — energisch von allen Parteien des Reichstags gegenüber der abweichenden Ansicht des Fürsten Bismarck befürwortet[393]). Das neue Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891, dessen wesentliche Bestimmungen in der vorherigen Darstellung ausführlich angegeben sind, hat jetzt durch die Regelung der Sonntagsarbeit, durch die Vorschriften zur Verhinderung gesundheitsschädlicher und lebensgefährlicher Arbeit, durch die Beseitigung der industriellen Arbeit aller schulpflichtigen Kinder, durch den Schutz auch der weiblichen Arbeiter und besseren Schutz der Wöchnerinnen, durch die Regelung der Arbeitsordnungen, der Lohnzahlung und durch die Möglichkeit einer Ausdehnung des Schutzes auch auf andere als gewerbliche Unternehmungen, namentlich auch auf die Hausindustrie 2c. mit ganz wenigen Ausnahmen (Regelung der Arbeit der 16- und 17jährigen, Nachtarbeit 2c.) bezüglich des hier in Rede stehenden Arbeiterschutzes die berechtigten Anforderungen erfüllt.

4. In Oesterreich[394]) war vor der Gewerbeordnung von 1859 und nach derselben die Arbeiterschutzgesetzgebung eine ähnlich dürftige wie in Deutschland vor und nach der Gewerbeordnung von 1869. Eine durchgreifende Reform, bei der man u. a. nach dem Vorbilde der Schweiz die Kinderarbeit (unter 14 J.) verbot und den Normalarbeitstag von 11 St. für alle industriellen Arbeiter einführte, erfolgte durch das Gesetz vom 8. März 1885.

5. In den übrigen industriellen Staaten steht die Arbeiterschutzgesetzgebung noch weit hinter der Gesetzgebung dieser Staaten zurück, aber fast überall ist in Europa das Bestreben vorhanden, den berechtigten Forderungen der Arbeiterklasse gerecht zu werden und in einem Teil der Staaten sind bereits in den letzten Jahren Gesetze ergangen, die wenigstens den wenn auch

388) Die in der Verordnung vom 9. Februar 1849 vorgesehene Regelung der täglichen Arbeitszeit auch aller industriellen Arbeiter durch die Gewerberäte kam nicht zur Ausführung.

389) S. dar. Hdb. Bd. II. S. 510.

390) Landmann a. a. O. S. 403 ff. Einige weitere Bestimmungen in Sachsen.

391) S. dar. auch oben S. 647.

392) S. den Rechtszustand in Deutschland nach diesem Gesetz im Hdb. Bd. II. in meiner Abh. XXI. S. 516. Anm. 230.

393) S. dar. oben S. 647.

394) S. dar. E. Steinbach im Handwörterbuch a. a. O. S. 422. L. Verkauf, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich in Hildebrand-Conrad F. 52. S. 194 ff. 535 ff.

noch bescheidenen Anfang resp. weiteren Ausbau einer Arbeiterschutzgesetzgebung bilden. So in Italien, Holland, Belgien, Rußland, Finnland, Ungarn, Schweden[395]). Auch in Frankreich[396]) beschränkt sich die Arbeiterschutzgesetzgebung zur Zeit noch nur auf das Gesetz vom 2. Juni 1874 über die Arbeit der in der Industrie (Manufakturen, Fabriken, Hüttenwerken, Bergwerken, Bauhöfen und Werkstätten) beschäftigten Personen unter 16 J. und minderjährigen Mädchen mit den dazu erlassenen Dekreten[397]), welches nur diesen Personen einen und nicht einmal einen ausreichenden Schutz gewährt. Das erste, durch dies Gesetz aufgehobene, Schutzgesetz war das, wenig durchgeführte, Gesetz vom 22. März 1841 betr. die Arbeit der in Fabriken, Hüttenwerken und Werkstätten beschäftigten Personen unter 16 J., dazu Dekret vom 7. Dez. 1868. Außer dem Gesetz von 1874 besteht noch zu Recht ein Gesetz vom 9. Sept. 1848 (dazu Dekret vom 17. Mai 1851), welches generell für Arbeiter in Fabriken und Hüttenwerken eine Maximalarbeitszeit von 12 St. verordnet, aber praktisch nicht zur Geltung gelangt ist. Eine Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung steht aber auch in Frankreich in nächster Zeit bevor.

2. Die privaten Maßregeln.

1. Die Erhöhung des Einkommens.

§ 59. Die Arbeiterfrage ist nicht nur eine Lohn- und Einkommensfrage, aber eine wesentliche Aufgabe ist es doch, nicht nur eine möglichst richtige und gerechte Normierung der Lohnsätze nach der Leistungsfähigkeit, sondern auch, soweit es ohne Verletzung anderweitiger gleichberechtigter Interessen möglich ist, eine Erhöhung des Einkommens der Arbeiter und dadurch eine Besserung ihrer Lebenslage herbeizuführen. Und deshalb ist es eine wichtige Frage, ob und welche Maßregeln zu diesem Zweck ergriffen werden können. Die anderweitigen Interessen, welche bei dieser Lohnfrage in Betracht kommen, sind einerseits der berechtigte Anspruch der Unternehmer auf Erzielung eines angemessenen Reinertrags und auf Sicherung ihrer Konkurrenzfähigkeit, andererseits aber auch das Interesse anderer Gesellschaftsklassen, der Warenkonsumenten, an einer nicht übermäßigen Steigerung der Warenpreise[398]). Die hier möglichen Maßregeln sind folgende.

1. Die Steigerung der Arbeitsfähigkeit durch bessere Ausbildung der Arbeiter. In Betracht kommen hier die schon früher erwähnten obrigkeitlichen Maßregeln der Fürsorge für das Schulwesen, namentlich auch der obligatorische Fortbildungsunterricht, außerdem für die Leistungen gelernter Arbeiter die S. 567 ff. erörterten Maßregeln zur Sicherung einer guten technischen Ausbildung der Lehrlinge. Aber die Maßregeln in dieser Richtung können nur der kommenden Generation nützen, nicht mehr den Erwachsenen, deren Ausbildung bereits abgeschlossen ist. Ihnen können auch Arbeiterbildungsvereine (§ 70) nicht viel mehr helfen. Für sie liegt die Hilfe nur in andern Maßregeln.

2. Die Regelung der Arbeitslöhne durch Einwirkung der Gewerkvereine (§ 61 ff.) oder der, mit Zustimmung resp. auf Veranlassung der Arbeitgeber, für die einzelnen industriellen Unternehmungen organisierten Arbeiterausschüsse (§ 68).

3. Die Steigerung des Arbeitsfleißes durch eine rationelle Art der Löhnung. Diese ermöglicht eine Erhöhung des Arbeitereinkommens ohne Verringerung des Unternehmereinkommens.

Die rationelle Löhnung ist bereits in diesem Werke[399]) erörtert. Wir beschränken

---

395) Die Gesetze dieser Staaten s. in den §§ 35 ff. Bezüglich der Ver. Staaten von Amerika s. W. Cave Tait, Die Arbeiterschutzgesetzgebung &c. 1884 auch Woodruff im Handwörterbuch a. a. O. S. 492 ff. Ueber die Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung in Schweden s. auch A. Raphael, in Brauns Archiv III. S. 141 ff., in Holland O. Pringsheim, ebend. II. S. 506 ff., in Belgien H. Herkner ebend. II. S. 146 ff. und K. Bücher ebend. IV. S. 249 ff., in Finnland A. Hjelt ebend. III. S. 643 ff., in Rußland Dementjeff ebend. III. S. 284 ff., IV. S. 197 ff. und Jollos in Hildebrand-Conrad J. 56. S. 396 ff., in Italien B. Stringher in Z. f. St.W. 43 (1887) S. 233 ff.

396) S. dar. Mataja im Handwörterbuch a. a. O. S. 457 ff.

397) S. oben S. 704. Anm. 175

398) Dies Interesse wird bei der Erörterung der Frage nicht immer genügend gewürdigt und kann namentlich bei der Lohnregelung durch Arbeiter- und Arbeitgebervereine gefährdet werden. Vgl. auch G. Schmoller in J. G. V. f. S. 47 (1890) S. 201 ff. und in J. f. G. V. 14 (1890) S. 1334 ff.

399) Bd. I. Abh. XI. § 28 ff. S. 619 ff.

uns hier auf eine kurze Hervorhebung der wichtigsten Maßregeln für industrielle Arbeiter[400]).

1. Die Einführung des Stück- oder Accordlohns, wo diese Lohnzahlung anwendbar, statt des Zeitlohns. Beim Stücklohn wird der Arbeiter nicht nach der Zeit, sondern nach der einzelnen Arbeitsleistung bezahlt und der Preis für ein Arbeitsstück accordiert. Die Höhe des Einkommens hängt von dem Quantum der Leistungen, von dem Fleiß des Arbeiters ab. Bei dieser Löhnungsart hat der Arbeiter ein Interesse, fleißiger als beim Zeitlohn zu sein, und auf Grund zahlreicher Erfahrungen kann man annehmen, daß im Durchschnitt der Fleiß, ohne daß ein größerer Zeitaufwand oder eine der Gesundheit schädliche körperliche Anstrengung erforderlich wäre, um ⅓ und mehr höher ist als beim Zeitlohn, mithin die Einführung des Stücklohns statt Zeitlohn bei richtiger Normierung des ersteren gegenüber dem bisherigen Zeitlohn eine Erhöhung des Einkommens in diesem Betrage bewirken kann. Soll aber die Wirkung eine dauernd gesicherte sein, so müssen die Arbeiter durch Coalition dafür sorgen, daß nicht eine Verringerung der Stücklöhne erfolge. — Indes diese Art der Löhnung ist nicht für alle Arbeiter, sondern nur für solche anwendbar, deren einzelne Leistungen als solche deutlich unterscheidbar sind und sich in ihrem individuellen Wert und Preis feststellen lassen. Immerhin gestattet ein großer Teil der industriellen Arbeiten die Stücklöhnung und die Fortschritte der Technik erweitern das Gebiet derselben. Wo aber die Zeitlöhnung die einzig mögliche Lohnart, läßt sich auch bei ihr der Arbeitsfleiß und dadurch das Arbeitereinkommen — bei Arbeitern, welche überhaupt das Bestreben haben, durch größere Anstrengung sich ein höheres Einkommen zu schaffen, — erhöhen durch

2. die Gewährung von Prämien zum Zeitlohn für Mehrleistungen über die Normalleistungen, sog. Prämienlöhnung. Alle Zeitlöhnung beruht, unter dem Einfluß von Arbeitsangebot und -nachfrage, für die verschiedenen Lohnklassen auf der Annahme von Normalleistungen in bestimmter Zeit; nach diesen bestimmt sich die Höhe des normalen verabredeten Klassenlohns. Arbeiter, welche nur diesen Zeitlohn erhalten, haben kein Interesse, mehr als die Normalleistung zu prästieren; der größere Fleiß, die größere Leistung gewährt ihnen keinen Vorteil, keinen höheren Lohn. Wird aber ihre Löhnung so normiert, daß sie zu dem Zeitlohn, wenn sie mehr als die Normalleistung prästieren, eine Extraentschädigung, eine Prämie erhalten, so liegt darin ein Sporn, fleißiger zu sein. Solche Prämien können aber nicht nur für größeren Fleiß (Fleißprämien), sondern auch, wo die Qualität der Leistungen eine verschiedene sein kann und insbesondere da, wo die Güte der Arbeitsleistungen die Hauptsache und deshalb die (an sich mögliche) Stücklöhnung nicht ratsam ist, für besonders gute Leistungen (sog. Qualitätsprämien), ebenso für sorgfältige Behandlung von Maschinen, Werkzeugen, Geräten, für sparsameren Verbrauch von Rohmaterial (sog. Ersparnisprämien) gezahlt werden. Durch diese Prämien können Unternehmer ohne Verringerung ihres Einkommens das Arbeitereinkommen erhöhen. Wünschenswert ist aber auch die Einführung von Prämien an Arbeiter, welche sich durch ein besonders gutes Verhalten auszeichnen, ebenso an Arbeiter, welche längere Zeit bei dem Unternehmer gearbeitet haben (Alterszulagen), so daß die Arbeiter die Aussicht haben, wenn sie sich gut halten und dauernd in derselben Unternehmung bleiben, auch wenn sie in keine höhere Dienststellung als Aufseher, Werkmeister ꝛc. aufrücken, ihr Einkommen zu erhöhen. Dadurch ist einer der schwersten Mißstände in der Lage der industriellen Arbeiter beseitigt[401]). Prämien dieser Art werden auch zu einem wesentlichen Beförderungsmittel des socialen Friedens; sie wirken entgegen den Strikes, sichern den Unternehmern ihre guten Arbeiter und können dadurch auch für Unternehmer zu einer Maßregel werden, deren Kosten durch ihre Vorteile für die Unternehmung aufgewogen werden.

3. Eine Verbindung von Zeit- und Stücklohn und gleichfalls Maßregeln zur Steigerung des Arbeitsfleißes sind das Accordmeistersystem mit Beteiligung der Arbeiter am Gewinn des Accordmeisters und der sogen. Gruppenaccord. Bei ersterem übernimmt der Accordmeister (ein Arbeiter) die Herstellung einer bestimmten Arbeit (ohne Materiallieferung) in Accord; er läßt dieselbe unter seiner Aufsicht durch die von ihm bezahlten Zeitlohnarbeiter ausführen, berechnet sich für seine Arbeitsleistung gleichfalls einen Tagelohn, der eventuelle Gewinn (Ueberschuß über die Löhne) wird nach Maßgabe der Löhne verteilt. Beim Gruppenaccord wird direkt an eine Gruppe von Arbeitern eine solche Arbeit accordiert; diese berechnen sich einen Tagelohn nach Maßgabe ihrer durchschnittlichen Leistungen und verteilen den etwaigen Ueberschuß unter sich nach Maßgabe der verdienten Löhne. Diese Lohnarten sind jedoch in eigentlichen industriellen Unternehmungen nur sehr beschränkt anwendbar, weil die Natur des Betriebs nur verhältnismäßig wenige zu solcher Accordierung geeignete Arbeiten darbietet; in größerem Umfange können sie im Baugewerbe (bei Tief- und Hochbauten) zur Anwendung kommen.

4. Von geringerer Bedeutung und nur ausnahmsweise in einem verhältnismäßig kleinen Teil von industriellen Unternehmungen mit Erfolg anwendbar ist die Beteiligung der Arbeiter am Gewinn[402]). Die Arbeiter erhalten außer ihrem Lohn noch einen Anteil am Reingewinn der Unternehmung[403]) nach dem Rechnungsabschluß, selbstverständlich nur solche, die das

400) Vgl. dar. auch bes. V. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung, 2 Bde. 1875 und H. Frommer, Die Gewinnbeteiligung ꝛc. 1886.

401) S. dar. oben § 19. S. 662. Vgl. bes. auch G. Schmoller, Wesen und Verfassung der großen Unternehmungen. 1890. S. 24 ff.

402) Frommer, Böhmert a. a. O. L. Katscher, Teilung des Geschäftsgewinns ꝛc. 1891. Schmoller, Die Gewinnbeteiligung in s. Social- und Gewerbepolitik ꝛc. 1890.

403) Als solcher kann nur der Unternehmergewinn, wie er von Mithoff im Hdb. Bd. I.

Jahr hindurch im Unternehmen thätig waren. Die Bedeutung dieser Maßregel ist vielfach überschätzt worden. Sie findet ihre prinzipielle Berechtigung darin, daß bei ihr auch die Arbeiter an den günstigen Konjunkturen für die Unternehmungen partizipieren (vgl. oben § 18 S. 662); aber wenn man sie außerdem damit generell rechtfertigt, daß sie den Reinertrag steigere, weil die Arbeiter zu größerm Fleiß angetrieben, auch zu sorgfältigerer Behandlung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten, zu besserer Bearbeitung des Rohstoffs 2c. veranlaßt würden, und daß sie daher von den Unternehmern zugestanden werden könne, ohne daß dieselben eine Verringerung ihres Einkommens zu befürchten brauchen, so ist dem doch entgegenzuhalten, daß die behauptete Wirkung auf den Arbeitsfleiß nur bei Zeitlöhnung möglich (der Stücklohnarbeiter arbeitet schon so fleißig, als er überhaupt nur arbeiten kann resp. will), aber auch hier ebenso wie die weitere Wirkung auf die Güte aller Arbeitsleistungen nur wahrscheinlich ist, wenn der Arbeiter sicher erwarten kann, durch seine individuelle Arbeitsleistung auch wirklich den Reingewinn zu erhöhen. Diese Voraussetzung ist aber nicht überall vorhanden und um so weniger, je größer die Unternehmung ist und je mehr andere Faktoren den Reinertrag und Reingewinn der industriellen Unternehmung bestimmen. Der Ein- und Durchführung dieser Maßregel, die nur eine freiwillige seitens der Unternehmer sein kann, steht außerdem entgegen, daß in vielen Unternehmungen (namentlich Einzelunternehmungen, offene Gesellschaften) die Unternehmer und mit Recht Bedenken tragen müssen, die Reinertrags- und Reingewinnsverhältnisse ihrer Unternehmungen regelmäßig an die Oeffentlichkeit zu bringen. In der Regel können die angeblichen Vorteile der Gewinnbeteiligung durch die vorerwähnten Löhnungsarten sicherer und leichter erreicht werden. Vergl. dar. insbes. Frommer a. a. O. Die Gewinnbeteiligung hat die relativ meiste Anwendung in Frankreich und Nordamerika gefunden, in Deutschland kommt sie sehr selten vor.

§ 60. Als eine weitere Maßregel wurde und wird die **Produktivgenossenschaft**[404]) empfohlen. Von socialistischer Seite wird sie direkt als das Hauptmittel zur Lösung der Lohn- und Arbeiterfrage bezeichnet. Die **reine** Produktivgenossenschaft (die Hauptart) ist eine gesellschaftliche Unternehmung, in welcher alle in der Unternehmung arbeitenden Personen zugleich die Unternehmer sind, auf gemeinsame Rechnung und Gefahr in solidarischer Verhaftung das Unternehmen betreiben[405]). Sie sind die Eigentümer des in der Unternehmung steckenden Kapitals. Diese Unternehmungsform steht hier nur in ihrer Anwendbarkeit für industrielle Unternehmungen in Frage. Es ist unbestreitbar, daß Produktivgenossenschaften, wenn sie prosperieren, den Genossen ein höheres Einkommen verschaffen können, wie dieselben als Lohnarbeiter eines andern Unternehmers haben würden, weil der Unternehmergewinn (vgl. Anm. 403) noch unter sie verteilt wird. Aber es ist ebenso unzweifelhaft, durch die Natur der Produktivgenossenschaft bedingt und durch die Erfahrung bestätigt, daß diese Unternehmungsform nur in sehr eng begrenztem Maße anwendbar ist, und selbst bei erfolgreicher Durchführung für die Arbeiter keine erhebliche Erhöhung des Einkommens bewirkt.

Das ergibt sich aus der näheren Betrachtung der Schwierigkeiten, welche der Gründung und dem erfolgreichen Betriebe der reinen Produktivgenossenschaften entgegenstehen.

Die Produktivgenossenschaft hat ihrer Natur nach gewisse **Vorteile**: 1. Das Interesse aller Arbeiter in der Unternehmung ist identisch mit dem Interesse der Unternehmung; dies kann bewirken größeren Fleiß der Arbeiter, sorgfältigere Arbeit und Ersparung an den sogen. todten Kosten, d. h. den Kosten der Ueberwachung der Arbeiter in Bezug auf Fleiß, gute Ausführung der Arbeiten, sorgfältige Behandlung der Arbeitsinstrumente 2c. 2. Sie ist nützlich für die Ka-

S. 660 definiert worden ist, betrachtet werden; ein Reinertrag, nach Abzug auch einer Rente (landesüblicher Zinsfuß) für das Unternehmerkapital, des Arbeitsverdienstes arbeitender Unternehmer, der rationellen Kapitalabschreibungen und event. von Risikoprämien für Kapital und Arbeitskraft des Unternehmers.

404) Hdb. Bd. I. Abh. V. S. 231. Bd. II Abh. XXI. S. 447, S. 599. A. Fläxl, Die Produktivgenossenschaft 2c. 1872. Roscher, S. III. § 157. Brentano im Handb. 1. Aufl. Abs. XIX. S. 946 ff. Schulze-Delitzsch, Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. 1873. S. 265 ff. V. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung. 2. Tle. 1878. U. Rabbeno, La società cooperative di produzione. Milano 1889. Zur Geschichte und Statistik der Produktivgenossenschaften: E. Pfeiffer, Ueber Genossenschaftswesen. 1863. Holyoake, History of cooperation in England, 2 vols. London 1875—1879. F. Schneider, im Arbeiterfreund XXII. 1884) S. 300 ff. S. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen, 4 Tle. 1864. P. Hubert-Valleroux. Les associations coopératives etc. Paris 1884. v. Studnitz, Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse S. 201 ff. Semmler, Geschichte des Socialismus 2c. in Nordamerika. 1880. Schultze Delitzsch, jetzt Schenck, Jahresberichte 2c. Bl. f. Genossenschaftsw. S. auch Hdb. Bd. II. S. 605 ff

405) Die Solidarhaft kann eine beschränkte oder unbeschränkte sein; s. dar. Hdb. Bd. II. S. 601 ff.

pitalbildung; das Bestreben, die Unternehmung zu vergrößern, führt zur Sparsamkeit und zur Kapitalbildung in den Privatwirtschaften der Genossen. 3. Es fallen weg die Nachteile der Lohnarbeit als solcher in großen Unternehmungen (bei rücksichtsloser egoistischer Verfolgung des Unternehmerinteresses). 4. Sie kann, wenn sie prosperiert, Lohnarbeiter zu Unternehmern machen, kleinen und mittleren Unternehmern, deren Selbständigkeit gefährdet ist, diese erhalten, und sie kann auch unter Umständen das Einkommen und die Lebenslage ihrer Mitglieder erhöhen.

Aber diesen Vorteilen stehen als Nachteile gegenüber: 1. Die Schwierigkeit der Beschaffung des notwendigen Anlage- und Betriebskapitals. Arbeiter, welche die Genossenschaft gründen wollen, besitzen es in der Regel nicht. Im Wege des Kredits werden sie es nur selten erlangen können, weil sie für ihre Person keinen Kredit haben und für ihr Unternehmen solchen, und gewöhnlich nicht mit Unrecht, nicht finden; auch widerspricht es den ersten Anforderungen eines soliden Unternehmens, daß das Anlagekapital geliehen wird. 2. Die Schwierigkeit einen erfahrenen, tüchtigen Leiter für die Unternehmung zu finden. Bisherige Fabrikarbeiter sind nicht fähig, große industrielle Unternehmungen zu leiten. Die dazu qualifizierten Personen aber werden andere Stellungen vorziehen, die weniger unbequem und unsicher sind, als die durch den vielköpfigen Willen der Arbeiter gebundene und noch dazu in der Regel schlecht bezahlte Thätigkeit des Dirigenten einer Produktivgenossenschaft. Diesen Unternehmungen können nicht das Kapital und für die Leitung nicht die intelligenten und die erfahrenen Kräfte zur Verfügung stehen, wie Einzelunternehmungen, offenen Gesellschaften, Kommandit- und Aktiengesellschaften, mit denen sie in Konkurrenz treten, und schon dadurch wird für sie die Konkurrenz mit andern Unternehmungen eine schwierige. Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als geringere Kapitalkraft und geringere Qualifikation des Dirigenten in der Regel nicht durch den größeren Fleiß der Arbeiter aufgewogen werden können. 3. Auch bezüglich der Beschaffung und Verwendung der geeigneten Arbeitskräfte für die übrigen Arbeiten steht die Produktivgenossenschaft ihrer Natur nach diesen Konkurrenzunternehmungen nach. Der Dirigent hat in ihr nicht wie in andern Unternehmungen die freie Auswahl der Arbeitskräfte überhaupt, noch die freie Dispositionsbefugnis über die Verwendung der vorhandenen Arbeiter für die einzelnen Arbeiten. Die Arbeitskräfte sind ihm in den Genossen (den Mitgliedern der Genossenschaft) gegeben, er kann sie nicht reduzieren noch vermehren, kann nicht unbrauchbare Arbeiter entfernen, kann nicht neue bessere außerhalb der Genossenschaft stehende Arbeiter statt ihrer einstellen und er kann auch nicht die Arbeiten unter die Genossen frei nur nach ihrer Qualifikation verteilen. Diese freie Dispositionsbefugnis des Dirigenten nach beiden Richtungen hin ist aber wesentliche Vorbedingung für den erfolgreichen Betrieb und die Konkurrenzfähigkeit industrieller Unternehmungen. Liegt schon in der Schwierigkeit (No. 2. u. 3.), die geeigneten Arbeitskräfte zu beschaffen und die Arbeit richtig zu organisieren, eine sehr starke Gefährdung von Produktivgenossenschaften gerade im Anfang, in den ersten Geschäftsjahren, in der kritischen Periode für die meisten neuen industriellen Unternehmungen, in der es gilt, im freien Konkurrenzkampf sich Absatz und Kundschaft zu erobern, so kommt noch hinzu, daß, selbst wenn dies glücklich gelungen, weitere Gefahren den Fortbestand der Unternehmung bedrohen. Dahin gehören 4. Krisen mit monatelanger Geschäftsstockung, in denen hier nicht wie in andern Unternehmungen Arbeiter entlassen werden können, das eigene Kapital der Genossen aber von diesen zur Erhaltung ihrer Existenz aufgezehrt wird. 5. Auch Zwistigkeiten unter den Genossen können das Unternehmen gefährden. Bei der Gleichberechtigung der Arbeiter und dem geringen Bildungsgrad können leicht Zwistigkeiten ausbrechen, die durch das gemeinsame Interesse, die Produktivgenossenschaft zu erhalten, nicht ausgeglichen werden, sondern zur Auflösung führen. Ferner 6. kann die Unternehmung durch den Austritt des Dirigenten gefährdet werden. Die Gefahr des Austritts ist gerade bei prosperierenden Produktivgenossenschaften vorhanden. Der Geschäftsführer, welcher sich durch seine geschickte, erfolgreiche Leitung des Unternehmens in der Geschäftswelt vorteilhaft bekannt gemacht hat, findet leicht eine lukrativere Stellung, als die Produktivgenossenschaft ihm nur gewähren kann, und wird in der Regel auch in der Lage sein, eine Unternehmung auf eigene Rechnung zu begründen, die ihm ein sicheres Einkommen ermöglicht. 7. Prosperiert eine Produktivgenossenschaft, so droht ihr auch der Untergang durch das materielle Interesse der Genossen, die Unternehmung in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln (wenn die Gesetzgebung Arbeiteraktiengesellschaften mit kleinen Aktienbeträgen gestattet), in welcher neben Aktionären andere Arbeiter nur als Lohnarbeiter (eventuell mit Beteiligung am Gewinn) beschäftigt werden. — Ein allgemeiner Nachteil dieser Unternehmungsform ist noch 8., daß bei einem Zusammensturz für die Genossen in der Regel die Ersparnisse vieler Jahre verloren gehen.

Alle diese Umstände bewirken, daß diese Unternehmungsform nur in sehr beschränktem Maße anwendbar ist. Ihre absoluten Voraussetzungen sind: 1. Unternehmungen, in denen der Hauptfaktor der Produktion nicht das Kapital, sondern die Arbeit und namentlich kein großes Anlagekapital für den Anfang notwendig ist, 2. Unternehmungen, welche für die Geschäftsleitung keine hervorragende Unternehmercapazität mit hoher Intelligenz, hoher technischer Bildung und Geschäftserfahrung erfordern, 3. Unternehmungen, in denen das Kapital ein geringes Risiko läuft, 4. bei dem Arbeitspersonal (den Genossen) ein hoher Grad von Fleiß, technischer Arbeitsfähigkeit, Mäßigkeit, moralischer Tüchtigkeit, namentlich auch der rechte genossenschaftliche Sinn. Diese Voraussetzungen sind aber bei industriellen Unternehmungen nur ganz ausnahmsweise, in ganz vereinzelten Fällen vorhanden und eine erhebliche Erhöhung des Einkommens gegenüber demjenigen, das solche Arbeiter sonst verdienen würden, ist auch bei prosperierenden Produktivgenossenschaften kaum zu erwarten.

Wenn von socialistischer Seite gefordert wird, daß der Staat den Genossenschaften das nötige Kapital leihen soll, so würde, selbst wenn der Staat auf diese Forderung eingehen wollte, dadurch die Gründung und Verbreitung von Produktivgenossenschaften nicht wesentlich gefördert werden. Der Kapitalmangel ist allerdings eine Hauptschwierigkeit, sie zu gründen. Aber dieser Umstand ist nicht die einzige Ursache der beschränkten Anwendbarkeit dieser Unternehmungsform. Die vorerwähnten andern Schwierigkeiten und Gefahren derselben, welche von den Socialisten nicht berücksichtigt werden, sind es vorzugsweise, welche die Möglichkeit einer allgemeineren Entwicklung von Produktivgenossenschaften ausschließen. Der Staat könnte selbstredend das Kapital auch nur einer Arbeitergesellschaft leihen, welche eine Garantie für die genügende Sicherheit des Kapitals durch die Art des Unternehmens und durch die Personen, die es bilden, bieten würde. Diese Voraussetzung wird aber nur selten vorliegen und wenn sie vorhanden ist, erhalten die Unternehmer leicht auch von Privaten das fehlende Kapital. Die Staatssubvention hat aber erhebliche Nachteile: 1. daß sie nicht förderlich sein wird für die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmung und für die Anstrengung der Genossen, 2. daß sie, zur Sicherung des Staats als Gläubigers, notwendig eine staatliche Kontrole des Betriebes und eventuell auch eine Einmischung in denselben bedingt; die ohnedies geringe Konkurrenzkraft der Produktivgenossenschaft würde hierdurch noch mehr verringert werden.

Was aus der Natur der Unternehmungsform folgt, bestätigt auch die Geschichte derselben. Zahlreiche Produktivgenossenschaften sind vor Jahrzehnten in England und Frankreich gegründet worden, aber in England konnte sich nur ein kleiner Teil der Unternehmungen dauernd behaupten[406]) und diese wandelten sich meist in Arbeiteraktiengesellschaften um. Etwas günstiger sind die Erfolge der Genossenschaften in Frankreich[407]), aber von den Hunderten, die in Paris und an andern Orten seit 1848 gegründet wurden (in den Jahren 1848—1850 zum Teil mit Staatsunterstützung, durch Dekret vom 5. Juli 1848 wurde zu diesem Zweck ein Staatskredit von 3 Mill. Fr. bewilligt), existierten im J. 1884 nur cc. 50 in Paris und einige in Lyon, und nur ein Teil derselben befindet sich in gutem Zustande. Auch in andern Ländern kommen prosperierende industrielle Produktivgenossenschaften nur ganz vereinzelt vor[408]).

Man hat auch Modifikationen der reinen Produktivgenossenschaft empfohlen, aber auch diese sind nicht geeignet, eine größere Bedeutung zu erlangen. Dahin gehören: 1. Die Beteiligung von stillen Teilnehmern an der Produktivgenossenschaft, d. h. von arbeiterfreundlichen Kapitalisten, um das Zustandekommen derselben zu erleichtern; rationell ist eine solche Beteiligung nur, wo das Kapital der stillen Teilnehmer gesichert ist. 2. Die industrielle Teilhaberschaft (Industrial partnership; Arbeitsgesellschaft)[409]). In diese Form werden schon bestehende Unternehmungen (Einzelunternehmen, offene Gesellschaften) umgewandelt. Der Kapitalwert der Unternehmung wird berechnet und wie bei Aktiengesellschaften in Anteile zerlegt. Der bisherige Unternehmer verkauft einen Teil ($^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$) an Arbeiter der Unternehmung (baar oder auf Kredit). Die Anteilseigner werden Mitunternehmer in Solidarhaft. Der bisherige Unternehmer bleibt der Geschäftsleiter. Aber die Arbeiter, welche Anteilseigner sind, bekommen auch einen Anteil an der Verwaltung. Der eventuelle Reingewinn (nach Abzug von Löhnen für die Arbeiter und den Dirigenten und von einer statutarisch bestimmten Rente für das Kapital) wird auf die an der Gesellschaft beteiligten Personen verteilt. Der Verteilungsmodus kann ein verschiedener sein. Bei dieser Form einer Produktivgenossenschaft können sich die gleichen Vorteile (s. oben) wie bei der reinen Produktivgenossenschaft ergeben. Sie hat vor dieser aber noch den weiteren Vorteil, daß die Unternehmung bereits besteht, der bisher erprobte Dirigent, das nötige Kapital, die Kundschaft 2c. schon vorhanden sind. Dagegen hat sie den besonderen Nachteil einer möglichen Uebervorteilung der Arbeiter bei Gründung der Gesellschaft durch zu hohe Berechnung des Kapitalwerts. Anwendbar ist sie daher jedenfalls nur, wo dies ausgeschlossen ist, ferner wo für das Kapital beim Betriebe kein großes Risiko obwaltet. Außerdem aber ist, wie die Erfahrung mit den wenigen Versuchen, welche in England und Deutschland gemacht sind, gezeigt hat, die Teilung von Recht und Macht zwischen dem bisherigen Unternehmer und den Arbeitern für den Frieden in der Unternehmung und für den dauernden Bestand dieser Form nicht günstig. — Eine Modifikation der reinen Produktivgenossenschaft ist es auch, wenn 3. in der Unternehmung Arbeiter beschäftigt werden, welche nur Lohnarbeiter sind. Sie kommt vor bei Produktivgenossenschaften, welche mehr Arbeitskräfte gebrauchen, als Genossen vorhanden sind. Sie hat die Nachteile der reinen Produktivgenossenschaft und außerdem den weiteren, daß erfah-

406) Nach Schneider a. a. O. S. 303 lösten sich in England (außer Schottland und Irland von 1850—1880 nachweislich 211 Produktiv-Genossenschaften auf. Die Statistik der Englischen Genossenschaften für 1888 weist unter 58 gewerblichen Produktivgenossenschaften auf: 15 Getreidemühlen, 36 Fabriken (5308 Mitglieder), aber diese sind zum größern Teil Arbeiteraktiengesellschaften. S. auch v. Schulze a. a. O. I. S. 359 ff. Concordia 1889 S. 1100 ff. Brentano, a.a.O. S. 948. Fawcett, Labour and wages 1884.

407) S. dar. bes. Hubert, Rabbeno, a. a. O. Von 66 in Paris 1875—1887 gegründeten erhielten sich 25, auch von diesen war ein Teil in prekärer Lage.

408) Vgl. auch Hdb. Bd. II. Abh. XXI. S. 605. 610 und Schenck's Jahresber. 1890. S. XIV.

409) E. Engel, Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft. Arbeiterfreund V. (1867). (L. Brentano) Das Industrialpartnership-System 1868. J. Prince Smith, Ueber Arbeiteraktionäre in V. f. V. V. 1867. Heft 4, S. 139 ff.

rungsgemäß eine Arbeitergesellschaft als Unternehmer gegen die von ihr abhängigen reinen Lohnarbeiter ein härterer Arbeitgeber ist, als der „kapitalistische“ Unternehmer.

2. Gewerkvereine und Arbeitgebervereine.

Vgl. die Litteratur S. 631. Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage (1872). 1873. Verhh. des Vereins für Socialpolitik (1890) in S. V. f. S. Bd. 47 (1890). S. V. f. S. Bd. 2 (1873), Bd. 4 (1874), Bd. 14 (1878), Bd. 45 (1890). L. Brentano, Die Arbeitergilden 2c. 2 Bde. 1871. 1872. Ders., Das Arbeitsverhältnis 2c. 1877. Ders., Hdb. I. Aufl. Abh. XIX. S. 956 ff. G. Schönberg, Die Gewerkvereine in Z. f. St.W. 27. (1871) S. 695 ff. Comte de Paris, Les associations ouvrières en Angleterre (trades unions) 7. ed. 1884. J. M. Baernreither, Die Englischen Arbeiterverbände 2c. Bd. I. 1886. H. Polke, Die deutschen Gewerkvereine. 1879. M. Hirsch, Was bezwecken die Gewerkvereine? 15. Aufl. 1891. Verhandlungen des Verbandstages der deutschen Gewerkvereine seit 1871. W. Lexis, Gewerkvereine 2c. in Frankreich. (S. V. f. S. Bd. 17) 1879. K. T. Eheberg, Die Gewerkvereine in Italien in J. f. G.V. 5 (1881 S. 247 ff. H. W. Farnam, Die Amerikanischen Gewerkvereine. (S. V. f. S. Bd. 18) 1879. A. Sartorius v. Waltershausen, Die Nordamerikanischen Gewerkschaften 2c. 1886. R. T. Ely, The labor movement in America. 1886.

§ 61. Die ungünstige Lage, in welcher sich die isolierten industriellen Arbeiter in Bezug auf die Abrede der Arbeitsbedingungen befinden und die mannigfachen Uebelstände, die sich daraus für dieselben ergeben können, sind in dieser Abh. ausführlich erörtert worden[410]. Das Hauptmittel der Arbeiterklasse, diesen Uebelständen zu begegnen, ist die Organisation der Arbeiter in Berufsverbänden (Gewerkvereinen), welche als Landesvereine, mit Orts- resp. Bezirksvereinen, die Arbeiter eines Industriezweiges in sich vereinigen. Ein solcher Landesverein ist eine auch den vereinigten Arbeitgebern gegenüber ebenbürtige Macht. Er bringt den Arbeiter in die Lage des gleichen Contrahenten beim Arbeitsvertrag und kann die rechtliche Freiheit dieses Vertrags auch zu einer thatsächlichen machen. Er kann für seine Mitglieder durch Verständigung mit den Arbeitgebern die humane Arbeitszeit, den nach Leistungen und Warenpreisen angemessenen Arbeitslohn und die Erfüllung ihrer weiteren berechtigten Ansprüche bezüglich der sonstigen Arbeitsverhältnisse durchsetzen[411]. Er kann die Lösung des Problems einer „gerechten“ Verteilung des Ertrags der Unternehmungen herbeiführen[412]. Die Gewerkvereine können aber noch weiter die Lage der Arbeiter verbessern und in einem viel höheren Grade zu einem segensreichen Organ der socialen Reform werden, indem sie für ihre Mitglieder den Arbeitsnachweis organisieren, ferner für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit und für die sonstigen Fälle der Arbeiterversicherung, sofern dafür nicht durch eine öffentlich-rechtliche Regelung derselben gesorgt ist oder die bei dieser gewährte Unterstützung unzureichend ist, als Hilfskassen eine statutarisch geregelte Unterstützung gewähren, außerdem die weitere allgemeine und technische Ausbildung, die Hebung von Moral und Sittlichkeit, die Besserung des Familienlebens, die Fürsorge für die freien Stunden sich angelegen sein lassen und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, die von den Arbeitern selbst getroffen werden können, veranlassen. Aber solche Vereine werden nur dann der Arbeiterklasse und dem gemeinen Wohl dienende Glieder in dem volkswirtschaftlichen Organismus sein, wenn sie richtig und verständig geleitet, maßvoll in ihren Forderungen, Recht und Gesetz achtend, sich von Politik und den politischen Parteibestrebungen fern haltend, auch die berechtigten Interessen der Unternehmer und der Konsumenten anerkennen und im Gegensatz zu socialdemokratischen Vereinen und Bestrebungen die friedliche Verständigung und den socialen Frieden erstreben. Nur dann können sie auch die Sympathie und Unterstützung der Staatsgewalt und der übrigen Gesellschaftsklassen erwarten und beanspruchen, nur dann können ihnen auch Korporationsrechte eingeräumt werden. Leichter ist die Organisation solcher Vereine und leichter ist eine diesen Anforderungen entsprechende ersprießliche Wirksamkeit derselben, wenn in einem

410) Vgl. oben § 16 ff., § 20, § 22, § 33, § 39, § 45 2c.

411) S. oben S. 713 ff.

412) S. dar. oben S. 661 ff.

Lande der betr. Industriezweig in bestimmten Gegenden konzentriert ist und die einzelnen Betriebe im wesentlichen gleiche Produktionsbedingungen und Absatzverhältnisse haben.

Die gemeinnützliche Thätigkeit der Gewerkvereine hängt daher von bestimmten Voraussetzungen, namentlich auch von dem Bildungsgrad der Arbeiter, ab. Die Wirksamkeit der Gewerkvereine kann auch eine gemeinschädliche sein. Sind sie nur Kampfvereine, vertreten sie nur den Klassenegoismus oder sind sie gar nur Organe der Socialdemokratie, so können durch sie — auch wenn das Vereinsrecht ihnen die im öffentlichen Interesse notwendigen Schranken setzt [413]) — der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verschärft, der sociale Friede fortwährend bedroht, die Unternehmer, die Industrie, die berechtigten Interessen des Kapitals und der Konsumenten schwer geschädigt, aber auch die Arbeiterlage verschlechtert werden. Die Gefahr einer gemeinschädlichen Wirksamkeit der Gewerkvereine ist um so größer, je geringer der Bildungsgrad und die wirtschaftliche Einsicht der Arbeiter ist und je mehr diese bereits in die socialdemokratische Bewegung hineingezogen sind und von den socialdemokratischen Agitatoren beherrscht werden; sie ist daher auch in den verschiedenen Ländern eine verschiedengradige. Und deshalb ist auch die Frage, ob resp. wie weit Gewerkvereine im Interesse der Arbeiter und der Volkswohlfahrt zu fordern und zu begünstigen sind, nicht für alle Länder, auch nicht für jeden Industriezweig in gleicher Weise zu beantworten [414]).

Jede Organisation der Arbeiter in Gewerkvereinen erfordert aber, soll nicht durch dieselbe eine Uebermacht der Arbeiter über die Arbeitgeber und dadurch die Gefahr einer Schädigung der berechtigten Interessen der einzelnen Unternehmer entstehen, auch die Organisation der Arbeitgeber in Berufsverbänden teils zur friedlichen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen mit der Arbeiterklasse, teils zur gemeinsamen Abwehr übertriebener, unberechtigter und die Existenz der Unternehmungen gefährdender Forderungen und zur Verhinderung gemeinsamer Arbeitseinstellungen event. durch die Androhung der Aussperrung [415]). Ein wesentliches Förderungsmittel des friedlichen Ausgleichs bei entstehenden Streitigkeiten über die Arbeitsbedingungen, namentlich über den Arbeitslohn und die Arbeitszeit, sind die oben behandelten Einigungsämter oder diesen ähnliche Einrichtungen [416]).

§ 62. In England hat sich nach langen Kämpfen und manchen Wandlungen eine Organisation und Wirksamkeit von Gewerkvereinen (Trades Unions) herausgebildet, welche bisher die berechtigten Interessen der Arbeiterklasse befriedigte, ohne die gleichberechtigten Interessen der Arbeitgeber und andere berechtigte volkswirtschaftliche und politische Interessen zu schädigen. Aber die Gewerkvereine dieser Art umfaßten bisher nur gelernte Arbeiter und die Elite der englischen gewerblichen Arbeiter. In den letzten Jahren sind indes Berufsverbände nicht gelernter Arbeiter entstanden [417]), die sich auch Trades Unions („Neu-Unionisten") nennen, aber bisher reine Kampfvereine sind und im Gegensatz zu den ältern, von ausgesprochenen Socialdemokraten geleitet, einen entschiedenen socialistischen Charakter zeigen, auch in ihrer Organisation und in ihren Aufgaben sich erheblich von jenen unterscheiden. Ob und wie weit diese Vereine zu Organen des socialen Friedens und der socialen Reform werden können, läßt sich zur Zeit noch nicht beurteilen; ihre bisherige Wirksamkeit spricht nicht dafür. Die nachstehende Schilderung des Wesens der Englischen Gewerkvereine betrifft nur die älteren Trades Unions der gelernten Arbeiter.

Diese Gewerkvereine sind Vereine von Lohnarbeitern eines bestimmten Gewerks des Landes. Ihr allgemeiner Zweck ist, die gewerblichen und socialen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, ihr erster Zweck, die ungünstige Lage zu beseitigen, in welcher Lohnarbeiter als isolierte sich befinden. Sie wollen möglichst die Arbeiter ihres Gewerks an allen Orten des Landes umfassen. Der Gewerkverein bildet Ortsvereine (Zweigvereine mit Zweigversammlung und Zweigsekretär) und ist als Landesverein die einheitliche Organisation derselben. Die Leitung hat der Exekutivausschuß mit dem durch allgemeine Abstimmung aller Mitglieder des Vereins gewählten Generalsekretär. Die verschiedenen Landesgewerkvereine bilden zusammen noch wieder zur Vertretung allgemeiner Interessen einen Verband mit einem Ausschuß und Generalsekretär, ohne jedoch dadurch eine Centralisierung der Gewerkvereine herbeizuführen. Alljährlich findet ein Kongreß der Gewerkvereine statt [418]). Aber die einzelnen Gewerkvereine nehmen nicht alle Arbeiter ihrer Branche auf, sondern nur gelernte und solche, welche ihre Tüchtigkeit als Arbeiter nachweisen (durch Nachweis ordentlich durchgemachter Lehrzeit, Bürgschaft zweier Mitglieder, daß der Betreffende ein tüchtiger Arbeiter sei, und durch den Nachweis, daß er den in seinem Distrikt herrschenden allgemeinen Lohn verdienen kann). Auch fordern sie moralischen Lebenswandel. Und

413) S. oben S. 692 ff.

414) Vgl. dar. auch oben S. 730, Anm. 255 und die dort angegebene Litt.

415) S. dar. oben S. 697.

416) S. oben S. 729 ff. S. 732.

417) S. dar. die in Anm. 255. S. 730 angegebene Litteratur.

418) 1890 war der 23. Ueber die Verhandlungen »Reports of the Annual Trades Unions Congress.«

sie behalten auch nur Arbeiter, welche diesen Anforderungen entsprechen. Sie haben diese strengen Bedingungen für die Mitgliedschaft, um die Macht der Vereine zu stärken und die ökonomischen Ziele, welche sie verfolgen, erreichen zu können. Sie können eine den Arbeitgebern ebenbürtige Macht nur dann sein, wenn der Verein diejenigen Lohnarbeiter des Gewerks umfaßt, ohne welche der Betrieb der Unternehmungen unmöglich ist, die, wenn sie die Arbeit einstellen, nicht durch andere jederzeit ersetzt werden können. Ihre Bestrebungen sind teils rein ökonomische, die Regelung der Arbeitsbedingungen betreffende, teils allgemeine sociale.

Die ökonomischen zielen darauf ab, den Arbeitern als Lohnarbeitern auf Grund ihres Arbeitsvertrags eine befriedigende ökonomische und persönliche Existenz zu sichern. Zu diesem Zweck erstreben sie 1. einen angemessenen Arbeitslohn. Sie überlassen zunächst die Abrede des Lohns dem Einzelnen. Aber wenn eine Benachteiligung der Genossen durch ihre Isolierung droht, tritt der Verein für dieselben ein. Sie wollen namentlich Lohnreduktionen, welche nicht durch die allgemeine Geschäftslage, resp. die speziellen Verhältnisse des betr. Arbeitgebers gerechtfertigt sind (insbesondere auch solche, welche bei isolierten Arbeitern die Unternehmer nur, um ihre Waren billiger als ihre Konkurrenten anbieten zu können, vornehmen!), verhindern und Lohnerhöhungen, wenn die allgemeine Geschäftslage und die Reinertragsverhältnisse der Unternehmungen dies gestatten, erzielen. Sie wollen erreichen, daß die Arbeiter auch an den günstigen Konjunkturen (s. oben S. 661), die erheblichen Gewinn den Unternehmern bringen, partizipieren. Sie suchen auch die den Arbeitern vorteilhafte Art der Löhnung herbeizuführen. Durch ihre Organisation wird die Verteilung des Ertrags der Unternehmungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zwischen Kapital und Arbeit nicht bloß Gegenstand des individuellen Vertrags zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter, sondern Gegenstand der Verhandlung und Abrede zwischen den Klassen der Unternehmer und der Arbeiter. Durch ihre Intervention kann auch eine im Interesse der Arbeiter wünschenswerte und auf die Warenkonsumenten überwälzbare (Steigerung der Warenpreise) Lohnsteigerung durchgesetzt werden. Treten Differenzen über den Lohn ein, so hat zunächst der Ortsverein mit dem Unternehmer zu verhandeln und die Differenz gütlich beizulegen. Gelingt das nicht, so muß derselbe an den Exekutivausschuß berichten, der, wenn er den Anspruch seiner Mitglieder begründet findet, mit dem betr. Unternehmer in Verhandlung tritt. In einer Reihe von Industriezweigen werden die Löhne allgemein zwischen dem Gewerkverein und dem Verband der Arbeitgeber vereinbart [419]). Das äußerste Zwangsmittel gegen die Unternehmer ist der Strike. Aber die Gewerkvereine suchen Strikes möglichst zu vermeiden, sie begünstigen daher auch die Organisation von Einigungsämtern resp. Schiedsgerichten (s. oben S. 732). Eine Unterstützung der Genossen durch den Gesamtverein im Strikefall erfolgt nur, wenn der Exekutivausschuß den Strike billigt. Ferner erstreben sie in gleicher Weise 2. eine humane Arbeitszeit und Arbeitsart und 3. die Interessen der Arbeiter nicht verletzende Arbeitsordnungen. Sie suchen ihren Mitgliedern insbesondere auch eine ordentliche persönliche Behandlung zu sichern. Als eine Hauptaufgabe betrachten sie aber noch 4. die Regelung des Arbeitsangebots. Sie sind bemüht, das Angebot der Nachfrage möglichst anzupassen, Angebot und Nachfrage in den verschiedenen Orten und Gegenden des Landes möglichst auszugleichen. Zu diesem Zweck führen sie genaue Listen über die unbeschäftigten Arbeiter ihres Gewerks und kontrolieren sie stets den lokalen Begehr nach Arbeitern. Sie sind auch „Arbeitsnachweisbureaus“. Sie dirigieren unbeschäftigte Mitglieder an Orte, wo Arbeiter gesucht werden; die sich weigernden verlieren das „Geschenk an Arbeitslose“. Sie bemühen sich auch, die übermäßige Beschäftigung von ungelernten Arbeitern, von jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen zu verhindern, um den gelernten Arbeitern ihre Erwerbsquelle zu sichern. Sie arbeiten entgegen einer irrationellen Armenpflege, welche der übermäßigen Kindererzeugung Vorschub leistet, und unterstützen endlich bei einer Ueberfüllung des Gewerks die Auswanderung des Ueberschusses, damit nicht der Lohn herabgedrückt werde.

Diesen Bestrebungen zur Sicherung befriedigender Arbeitsbedingungen reihen sich noch an allgemeine sociale. Sie sind 1. auch Hilfs- und Unterstützungskassen, und sie betrachten diese Seite ihrer Wirksamkeit als eine ebenso wesentliche und wichtige wie jene. Die meisten gewähren ihren Mitgliedern eine Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit durch unverschuldete Unfälle oder Alter und des Todes [420]).

419) S. oben S. 732.

420) Die Mittel hiefür beschaffen sie sich durch Eintrittsgelder, regelmäßige Wochenbeitrage und unter Umständen durch außerordentliche Umlage. Bei dem bedeutendsten der englischen Gewerkvereine, „der Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer“, betrug beispielsweise (nach Brentano, Arbeitergilden I. S. 216 ff.) das Eintrittsgeld, je nach dem Alter, 15 sh bis 2 £ 10 sh, der Wochenbeitrag 1 sh. Gehört ein Mitglied 12 Monate dem Verein an, so hat es Anspruch auf folgende Unterstützungen: 1. bei Arbeitslosigkeit wöchentlich 10 sh während 14 Wochen, 7 sh während der folgenden 10 Wochen, 6 sh für weitere 10 Wochen, 2. bei Krankheit 10 sh wöchentlich in den ersten 26 Wochen und 5 sh, solange die Krankheit dauert, 3. bei unverschuldeter dauernder Arbeitsunfähigkeit 100 £, 4. eine Altersunterstützung bei einem Alter über 50 J. und Unfähigkeit, den gewöhnlichen Lohn zu verdienen, nach 18jähriger Mitgliedschaft wöchentlich 7 sh, nach 25j. M. 8 sh, nach 30j. M. 10 sh, 5. im Todesfall des Mannes 12 £, der Frau 8 £, 6. zur Auswanderung unter gewissen Voraussetzungen bis 6 £, 7. bei unverschuldetem Verlust von Werkzeugen durch Feuer, Diebstahl 2c. bis 5 £. Der Verein zahlte von 1851—1875 als Geschenk an Arbeitslose 614 480 £, als

Der Schwerpunkt der englischen Gewerkvereinsunterstützung liegt in der Unterstützung an Arbeitslose. Eine charakteristische allgemeine Einrichtung der englischen Vereine als Unterstützungskassen ist aber, daß nicht besondere Kassen bestehen, sondern nur eine Kasse und aus dieser auch die Unterstützung an strikende Mitglieder gezahlt wird, so daß also angesammelte Reserven auch für diesen Zweck verbraucht werden können. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung sind die Ansichten geteilt. Für dieselbe wird namentlich geltend gemacht, daß gerade sie die Vereine zu größter Vorsicht in der Genehmigung von Strikes veranlasse, indes die große Gefahr derselben ist unleugbar. — Die Vereine sind ferner 2. **Bildungsvereine**, direkt, indem sie die Ausbildung ihrer Mitglieder zu heben suchen, indirekt, indem sie nur gelernte, tüchtige und moralische Arbeiter aufnehmen und behalten. Endlich 3. suchen sie auch andere nützliche Einrichtungen für ihre Mitglieder ins Leben zu rufen: Konsumvereine, Speiseanstalten, Baugenossenschaften 2c.

Diese Trades Unions[421]) haben in allen diesen Bestrebungen, namentlich auch in den auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen gerichteten, großartige Erfolge erzielt und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen in hohem Grade beigetragen. Sie sind entschiedene Gegner der Socialdemokratie. Bis vor wenigen Jahren hielten sie sich auch fern von der Politik, politische Fragen durften statutarisch in Vereinen nicht erörtert werden; in neuerer Zeit wird aber in dieser Hinsicht nicht mehr so streng das frühere Prinzip befolgt. — Arbeitervereine zur Vertretung der Arbeiterinteressen gegen die Arbeitgeber entstanden in England schon im 18. Jahrhundert[422]), aber die eigentliche Entwicklung der Gewerkvereinsorganisation beginnt erst seit der Aufhebung der Coalitionsverbote (1824); von 1825—1869 wurden sie geduldet, gesetzlich anerkannt wurden sie erst durch act 34 et 35 Vict. c. 31 vom 29. Juni 1871, welche ihnen auch die Möglichkeit gab, Korporationsrechte zu erwerben. Die große Ausdehnung und stetig zunehmende Befolgung einer maßvollen, praktischen, besonnenen und friedlichen Vereinspolitik datiert erst seit den 50ger Jahren, seitdem erfolgte auch erst die konsequente Durchführung der Organisation in Landesvereinen. Die Zahl der Mitglieder ist nicht genau bekannt. Nach dem amtlichen Bericht für 1888 gab es 288 Vereine mit 6—700 000 Mitgliedern. Auf dem Kongreß 1890 waren 311 Vereine (darunter aber auch die Neu-Unionisten) mit angeblich 1 470 191 Mitgliedern vertreten.

§ 63. In **Deutschland** stehen die Gewerkvereine, was ihre Verbreitung und ihre Bedeutung für die Arbeiterklasse und insbesondere für die industriellen Arbeiter betrifft, noch sehr weit hinter den Englischen zurück. Bis zum Erlaß des Socialistengesetzes waren socialdemokratische und antisocialdemokratische Vereine zu unterscheiden. Erstere, lediglich Organe der socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands, sahen ihre Hauptaufgabe darin, für die Zwecke und Ziele dieser Partei thätig zu sein. Sie verschwanden zum größten Teil infolge des Gesetzes, nur einzelne erhielten sich als „Fachvereine". Zu den Gegnern der Socialdemokratie gehören namentlich die von Dr. Max Hirsch und Franz Duncker zuerst 1868 gegründeten und seitdem von Dr. Hirsch als ihrem „Anwalt" geleiteten (sog. Hirsch'-Duncker'schen) Gewerkvereine[423]). Dieselben streben dem Englischen Vorbilde nach, aber zeigen doch manche sehr wesentliche Unterschiede. Es existieren bei ihnen nicht die strengen Aufnahmebedingungen. Ferner zeigt ihre Organisation nicht wie in England die Vereinigung und Centralisierung der Ortsvereine eines Gewerks in einem Landesverein unter einem den Verein dirigierenden eigenen Vorstand. Ihre Organisation baut sich auf den Berufsvereinen der einzelnen Orte (Ortsvereine) auf. Diese Ortsvereine sind neben dem „Centralrath" und der „Anwaltschaft" die Hauptorgane. Jeder Ortsverein wählt seinen Vorstand und Ausschuß und verwaltet seine Angelegenheiten und Kassen selbständig. Mehrere Ortsvereine eines bestimmten Berufs können einen Gewerkverein bilden[424]). Die Ortsvereine

---

Krankenunterstützung 294 950 £, Altersunterstützung 111 395 £, bei Todesfällen 95 260 £, bei Unfällen 259 000 £ 2c., zus. 1 184 063 £. Nach seinem Jahresbericht für 1884, in welchem Jahre der Verein am Schluß 430 Zweigvereine und 50 681 Mitglieder zählte, betrugen die Einnahmen 157 484 £ (inkl. einer außerordentlichen Umlage infolge eines Strikes, dafür 20 430 £), die Ausgaben 172 841 (an Arbeitslose 59 056 £, an Altersinvaliden 30 519 £ 2c.), der Kassenbestand 3,25 Mill. Mark.

Im J. 1888: 53 740 Mitglieder, Einnahme 3,79 Mill. M., Ausgabe 3,12 Mill. M., Vermögen 3,17 Mill. M. — Auf dem 18. Jahreskongreß der englischen Gewerkvereine (1885) erwähnte der Präsident zur Abwehr der falschen Vorstellung über die Verwendung der Geldmittel zu Strikes, daß die 7 größten Vereine innerhalb der letzten 5 Jahre von einer Gesamtausgabe von 59 263 600 Mark 24 143 600 Mark an Arbeitslose, 19 501 040 Mark an Altersinvaliden, Verunglückte, Abgebrannte 2c. nebst Verwaltungskosten und nur 3 773 600 Mark für Strikes verausgabt haben.

421) Ihr Hauptorgan die Zeitschrift Bee-Hive seit 1861. Seit 1887 Amtliche Berichte aus Parlament »Labour Statistics. Statistical Tables and Reports on Trades Unions.«

422) S. dar. bes. Brentano, Arbeitergilden.

423) Ihr Hauptorgan „der Gewerkverein" seit 1869. Vgl. auch M. Hirsch, Thätigkeit und Entwicklung der deutschen Gewerkvereine 2c. 1889.

424) Die Zahl der Gewerkvereine betrug im Frühjahr 1891: 17 (aber darunter 2 der Kaufleute und der Bergarbeiter) mit 1382 Ortsvereinen und ca. 65 000 Mitgliedern. Der bedeutendste Verein ist der der Maschinenbauer und Metallarbeiter (1888: ca. 300 Ortsvereine, über 21 000 Mitglieder). Die übrigen Vereine sind die der Fabrik- und Handarbeiter, Tischler, Schuhmacher, Stuhlarbeiter, Porzellanarbeiter, Schneider, Klempner und Metallarbeiter, Lithographen, Bauhandwerker, Cigarrenarbeiter, Bildhauer, Töpfer,

eines Orts bilden den Ortsverband. Alle Gewerkvereine und selbständigen Ortsvereine bilden zusammen den „Verband der deutschen Gewerkvereine“, dessen Organe der „Verbandstag“ (Abgeordnete der verbundenen Gewerkvereine und selbständigen Ortsvereine), der „Centralrath“ als centrales Verwaltungsorgan, der „Anwalt“ und die Ortsverbände sind. Ein weiterer Unterschied ist, daß für die verschiedenen Unterstützungszwecke gesonderte Kassen bestehen. Eine Unterstützung an unverschuldet Arbeitslose wurde anfangs nur von ganz wenigen Vereinen gewährt, ist aber jetzt allgemeiner üblich geworden (bis 12 M. wöchentlich). Die Unterstützungen der Gewerk- und Ortsvereine erstrecken sich regelmäßig auf die Krankenunterstützung (ihre „eingetragenen Hilfskassen“ geben gegen mäßige Beiträge eine solche bis zu 15 M. p. Woche 26 Wochen lang) und die Begräbnisunterstützung (auch für die Frauen der Mitglieder bis zu 150 M.)[425]. Eine 1869 errichtete freiwillige „Verbandsinvalidenkasse“, zu welcher alle Vereine mit Ausnahme des Vereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter sich vereinigt hatten, hat sich 1889 aufgelöst. Dieser Verein hat noch heute seine eigene Invalidenkasse. Die Vereine haben seit Anfang der 80ger Jahre einen beachtenswerten Aufschwung genommen: 1891 an 783 Orten in 1382 Ortsvereinen ca. 65 000 Mitglieder gegen 20 000 an 270 Orten in 521 Ortsvereinen im J. 1881. Anzuerkennen sind die verdienstlichen Bestrebungen, in erster Reihe des Anwalts, zur Verhinderung von Strikes, zur Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern, zur Erleichterung des Arbeitsnachweises, zur Herbeiführung einer Arbeitsstatistik[426], zur Gewährung von Reiseunterstützungen an wandernde Genossen, zur Vertretung der Arbeiterrechte bei der Gesetzgebung und Verwaltung wie in der Oeffentlichkeit überhaupt, zur Hebung der Arbeiter in moralischer und intellektueller Hinsicht 2c. — Eine Sonderstellung nehmen die beiden Gewerkvereine der Buchdrucker[427] (1890: über 17 000 Mitglieder unter 23 000 Gehilfen überhaupt) und der Hutmacher ein; beide sind nach der Art der Englischen Gewerkvereine organisiert und centralisiert, unterstützen auch außer Kranken, Invaliden 2c. die Reisenden (ersterer seit 1875) und die Arbeitslosen (ersterer seit 1880), haben aber zu diesen Zwecken getrennte Kassen.

§ 64. In Frankreich verhinderte bis 1884 die Gesetzgebung jede erfolgreiche Wirksamkeit von Gewerkvereinen. Erst das Gesetz vom 21. März 1884 hob das Associationsverbot (Ges. vom 14.—17. Juni 1791 und Art. 416 des Code pénal) auf und gab die Gründung von gewerblichen Associationen, auch von Gewerkvereinen (syndicats ouvriers, professionels) mit einigen Beschränkungen frei. Unter der früheren Gesetzgebung entstanden die ersten Gewerkvereine nach Aufhebung der Coalitionsverbote (1864), von der Regierung geduldet, seit 1867, ihre Thätigkeit war aber bis 1872 eine ganz unbedeutende. Mit diesem Jahre beginnt eine neue Bewegung. Die französischen Gewerkvereine erstreckten aber bisher ihre Wirksamkeit nicht auf das eigentliche Hilfskassenwesen[428]. In Italien sind Gewerkvereine erst seit dem Anfang der 70ger Jahre entstanden (Zahl ca. 400 im J. 1881; der bedeutendste der Verein der »tipografi italiani«). Die Gewerkvereine in Nordamerika (Trades Unions, „Gewerkschaften“) haben durch die eigentümlichen Verhältnisse der dortigen Volkswirtschaft einen wesentlich anderen Charakter. Sie koncentrieren ihre Bestrebungen wesentlich auf die Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohns, sind deshalb zumeist nur Kampfvereine und häufig nur temporäre Verbindungen. Nur ganz wenige haben Unterstützungskassen, außer für Strikes. Bei den wenigen, welche Kranken- und andere Unterstützungen gewähren, existieren dafür besondere Kassen, zu denen der Zutritt den Vereinsmitgliedern gegen Zahlung besonderer Beiträge freisteht. Die ersten Vereine entstanden in den 30ger und 40ger Jahren; es waren nur lokale Vereinigungen, die meisten von kurzer Dauer. Erst in den 50ger Jahren entstanden auch „nationale“, sich auf verschiedene Orte erstreckende und „internationale“ (d. h. auch auf Canada ausgedehnte), viele gingen in der Krisis von 1873—1879 zu Grunde. Seit 1880 ist ein neuer Aufschwung wahrzunehmen. Nach einer Statistik von 1885[429]) existierten im Januar 1885 15 nationale und 26 internationale Gewerkvereine mit 434 550 Mitgliedern. Daneben bestanden aber noch zahlreiche lokale Gewerkvereine (ca. 75 000 Mitglieder) und außerdem allgemeine teils lokale teils über das Land einheitlich organisierte und centralisierte Arbeiterverbände (der bedeutendste die knights of labour), mit denselben Bestrebungen, wie die dortigen Gewerkvereine. Die achtstündige Arbeitszeit ist gegenwärtig das Hauptziel aller dieser Arbeitervereine.

3. Die bessere Befriedigung des Bedarfs.

Die Reform in dieser Hinsicht hat sich namentlich auf die Wohnungen, auf die Beschaffung

Schiffszimmerer, Konditoren. Außerdem einige Einzelvereine. Die Gewerkvereine haben (1891) ein Vermögen von 2 Mill. M.

425) Gesamtbetrag der Unterstützungen bis 1890: 9 Mill. M.

426) M. Hirsch, Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine für das Jahr 1887. 1889.

427) Ueber dessen Geschichte s. Zahn a. a. O. in S. V. f. S. 45 (1890). Der Gewerkverein zahlte 1889 an Unterstützungen in Mark: 1. Reiseunterstützungen 56 762, 2. Arbeitslosenunterstützungen am Orte 56 512, 3. Unterstützungen bei Aufrechterhaltung des Tarifs 17 664, 4. Krankengeld 286 103, 5. Begräbnisgeld 14 274, 6. Invalidenunterstützungen 74 937. Vgl. Zahn a. a. O. S. 425 (dort die jährlichen Unterstützungen seit 1868/69).

428) Ueber die Geschichte derselben s. besonders Lexis a. a. O.

429) v. Sartorius a. a. O. S. 14.

von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen durch Konsumanstalten, und auf die Beschaffung besserer und billigerer Mahlzeiten durch Arbeiterspeiseanstalten zu erstrecken.

§ 65. 1. Die Arbeiterwohnungen[430]). Die Aufgabe ist, die in § 23 S. 671 ff. geschilderten sanitären, sittlichen und ökonomischen Uebelstände der Arbeiterwohnungen zu beseitigen. Wie weit dazu die Staatsgewalt beizutragen hat, ist schon § 46 erörtert. Diese kann aber nicht direkt, außer wo der Staat selber Arbeitgeber ist, für die Herstellung guter, gesunder und billiger Wohnungen sorgen. Von der Privatspekulation und freien Konkurrenz ist auch bei der besten Wohnungsgesetzgebung keine nennenswerte Besserung zu erwarten[431]). Die Selbsthilfe der Arbeiter kann (durch Baugenossenschaften), wie Englands Arbeiterbevölkerung bewiesen hat, viel zur Besserung beitragen. Aber eine Reform im großen und eine wirkliche Lösung der Wohnungsfrage ist nur möglich durch eine umfangreiche, energische und organisierte Gesellschaftshilfe (Bau von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber und durch besondere Baugesellschaften).

Zwei Umstände erleichtern die Reform: 1. daß das in Arbeiterwohnungen angelegte Kapital bei verständiger und praktischer Errichtung der Häuser trotz mäßiger Miet- resp. Kaufpreise eine sichere und genügende Rente ergeben kann[432]); 2. daß sowohl mit dem Bau von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber wie mit dem Bau durch besondere Baugesellschaften bereits zahlreiche mustergültige Beispiele gegeben sind und Erfahrungen über die zweckmäßige Reform in der einen wie andern Richtung in völlig ausreichendem Maße vorliegen, auch eine Orientierung darüber aus der Litteratur leicht möglich ist[433]). Um aber die Reform in großem Umfange und schneller und besser herbeizuführen, bedarf es auch einer Organisation der Reform, d. h. der Gründung von Vereinen, welche es sich zur Aufgabe machen, für die Reform thätig zu sein, diese überall, wo das Bedürfnis vorhanden ist, anzuregen und Denen, welche geneigt sind, für den Bau von Arbeiterwohnungen sei es als Arbeitgeber, sei es durch die Gründung von Baugesellschaften zu wirken, mit Rat und That an die Hand zu gehen. Hier ist ein Feld der dankbarsten gemeinnützigen Thätigkeit.

Was die Art der Wohnungen betrifft, so können die Häuser entweder nur für eine Arbeiterfamilie (sog. Cottagesystem) oder für eine Mehrzahl von Familien hergestellt und an Arbeiter entweder vermietet oder verkauft (mit Kreditierung und allmähliger Amortisierung des Kaufpreises) werden. Maßgebend für die eine oder andere Art müssen die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse sein. Große Mietskasernen sind im allgemeinen nicht empfehlenswert, aber in großen Städten sind sie nicht zu vermeiden und bei zweckmäßiger Einrichtung der Anlage und Verwaltung können sie sogar unter Umständen das Wohnungsbedürfnis vieler Arbeiter in der relativ besten Weise befriedigen[434]). Bei der Reform muß aber auch für das Wohnungsbedürfnis der unverheirateten männlichen und weiblichen Arbeiter gesorgt werden.

1. Der Bau von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber ist besonders da angezeigt, wo die industriellen Unternehmungen isoliert, von Städten und Dörfern weit entfernt liegen. Hier ist direkt eine moralische Pflicht der Arbeitgeber vorhanden, gute gesunde Wohnungen herzustellen, weil sie die Ursache der Wohnungsnot sind. Indem sie diese Pflicht erfüllen, handeln sie in der Regel zugleich in ihrem Interesse: sie bekommen ständigere, leistungsfähigere Arbeiter und bessern deren Familienleben[435]). Wie überall sollte der Staat, soweit er Arbeitgeber ist, ein gutes Beispiel geben. 2. Baugesellschaften[436]) können entweder rein geschäftliche oder gemeinnützige Unternehmungen (in der Form von Aktiengesellschaften) sein. Jener Art sind zahlreiche Gesellschaften in England (einzelne auch im Elsaß); sie betreiben die Herstellung und den Verkauf resp. die Vermietung guter gesunder Arbeiterwohnungen lediglich als Geschäft und erzielen für das sicher angelegte Kapital eine Dividende von 5—6 %. Bei den gemeinnützigen Baugesellschaften begnügen sich die Aktionäre mit einer statutarisch fixierten ge-

430) Die Litt. s. S. 670 und S. 733.

431) § 24. S. 674.

432) Es können deshalb auch gut situierte Arbeitgeber, deren Unternehmung eine dauernd gesicherte ist, für ihre Arbeiter Wohnungen bauen, ohne pekuniäre Opfer zu bringen.

433) Es fehlt uns hier der Raum, auf das, was bisher geleistet wurde und auf die mustergültigen Beispiele näher einzugehen: wir müssen lediglich auf die angegebene Litteratur verweisen.

434) Ueber solche Gebäude englischer Gesellschaften z. B. s. Aschrott in S. d. V. f. S. 30. S. 133 ff. Ders., Errichtung und Verwaltung großer Arbeitermietshäuser in Berlin. 1890.

435) Ueber die humanen und erfolgreichen Bestrebungen vieler Arbeitgeber s. die angegebene Litt., bes. Sax, Reichardt, Klasen, Balmer Rink, Trüdinger &c., auch Meininghaus, Die socialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber. 1889. S. 87 ff. Ueber die großartigen Anlagen Fr. Krupp's (1882: 3208 Familienwohnungen mit einer Bevölkerung von ca. 16 200 Seelen) s. Wohlfahrtseinrichtungen der Friedr. Krupp'schen Gußstahlfabrik &c. Essen 1883.

436) Neueres wertvolles Material über englische Baugesellschaften bei Aschrott in S. V. f. S. 30. S. 133 ff., über andere bei Reichardt a. a. O. S. 34 ff., Trüdinger &c.

ringeren Maximaldividende und werden die Geschäfte der Gesellschaft von den Organen derselben zumeist unentgeltlich besorgt. 3. Baugenossenschaften der Arbeiter[437]) zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses ihrer Mitglieder entweder 1. durch Bau resp. Ankauf von Häusern auf Rechnung der Genossenschaft und Ueberlassung desselben an die Mitglieder zu Eigentum (gegen ratenweise Tilgung des Kaufpreises) resp. zu einem billigen Mietzins oder 2. durch Gewährung von hypothekarischen Darlehen an die Mitglieder zum Bau oder Erwerb eines Hauses. Genossenschaften der zweiten Art sind namentlich in England[438]) und Nordamerika[439]) in großer Zahl[440]) und mit bestem Erfolge errichtet worden. Diese Englischen Gesellschaften (building societies), geregelt durch Ges. vom 30. Juli 1874 und 22. April 1875, sind (ebenso die Nordamerikanischen) nur Genossenschaften für die Mitglieder zum Zweck des Hauserwerbs[441]), und in ihrer heutigen Gestalt[442]) Bausparkassen und Hypothekenbanken. Sie bauen nicht die Häuser selbst, sondern sammeln durch periodische Beiträge der Mitglieder einen Fonds, um daraus den Mitgliedern Darlehen zum Ankauf resp. Bau eines Hauses zu geben[443]). Sie nehmen zu diesem Zweck aber auch eigentliche Depositen an und Gesellschaftsanlehen auf. Jedes Mitglied muß wöchentlich während einer bestimmten Zeit — meist 13½ Jahre — eine Spareinlage von bestimmter Größe machen. Diese wird ihm mit 4½—5% verzinst, die Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben. Das Mitglied erhält ein Darlehen zum Hauskauf oder Hausbau, bis ¾ resp. ⅘ des Werts, unkündbar, aber in wöchentlichen Ratenzahlungen zu verzinsen und zu amortisieren. Diese Vereine sind in der Regel finanziell so organisiert, daß ein Arbeiter in 13½ Jahren durch wöchentliche Entrichtung einer Summe, die den Betrag des Mietzinses, den er sonst zu entrichten hat, nicht übersteigt, freier Eigentümer eines kleinen Hauses wird. Daneben existieren in England auch Baugenossenschaften der ersten Art (land- and building societies), aber nur in geringer Zahl und ohne erhebliche Wirksamkeit[444]). In den übrigen Ländern haben nur diese Genossenschaften Eingang gefunden, aber es existieren verhältnismäßig wenige[445]).

§ 66. 2. Konsumanstalten. Dem für die Arbeiterklasse so schädlichen Krämerunwesen (s. § 25) kann am besten gesteuert und die materielle Lage der Arbeiter erheblich gebessert werden durch besondere Konsumanstalten, bei denen resp. durch deren Vermittlung die Arbeiter gute Waren billiger als bei andern Händlern baar kaufen. Solche Anstalten können ihren Warenbetrieb außer auf eigentliche Nahrungs- und Genußmittel, bezüglich deren das Bedürfnis nach ihnen am dringendsten ist, auch auf andere Gebrauchsgegenstände der Arbeiter, Beleuchtungs- und Heizungsmaterialien, Kleidungsstücke, Hausgeräte ꝛc. erstrecken und in doppelter Weise bestehen: 1. als Anstalten größerer Arbeitgeber[446]), welche auf deren Rechnung und unter deren Verwaltung betrieben

---

437) S. dar. H. Crüger, Art. Baugenossenschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. S. 284 ff.

438) S. dar. v. Plener, Englische Baugenossenschaften. 1873. Reichardt a. a. O. S. 52 ff. Aschrott a. a. O. S. 126 ff. Crüger a. a. O. S. 284 ff.

439) Crüger a. a. O. S. 288 ff.

440) Heute bestehen in England noch ca. 1000. Eine genaue Statistik fehlt. 1871 wurde nach einer Enquete die Zahl der bestehenden von der königl. Kommission auf 2000 mit 800 000 Mitgliedern geschätzt (Einlagekapital 9 Mill. £, Anlehen 6 Mill. £, Darlehen 16 Mill. £). 1024, welche Berichte eingesandt hatten, zählten 212 093 Mitglieder. Plener a. a. O. S. 27. 51.

441) Die Häuser, auf deren Erwerb die Genossenschaften berechnet sind, sind die in England üblichen Arbeiterhäuser für eine Familie.

442) Ursprünglich waren sie Vereine, welche jedem Mitgliede den Erwerb eines Hauses sichern wollten und sich nach Erreichung des Zwecks auflösten. Sie waren nur auf eine bestimmte Zeit, meist 10—20 Jahre berechnet (»terminating societies«) und hatten häufig eine geschlossene Mitgliederzahl. Seit den 40ger Jahren entstanden auch Vereine ohne bestimmte Zeitdauer (»permanent societies«); sie nehmen jederzeit neue Mitglieder auf. Plener a. a. O. S. 5. S. 35 ff. Erstere sind noch heute die zahlreicheren. Crüger (a. a. O. S. 287) gibt die Zahl der unter dem Ges. von 1874 eingetragenen bis 1887 auf 2404 an (Geschäftsanteile 36,3 Mill. £, Anlehen 15,6 Mill. £, Hypothekarische Darlehen 50,3 Mill. £).

443) Häufig stehen sie in Verbindung mit einer »land society«, welche Land im Großen ankauft, um dasselbe nach vorgenommener Entwässerung, Kanalisierung, Straßenbau ꝛc. parzelliert zum Selbstkostenpreise an die Mitglieder abzugeben.

444) Crüger a. a. O. S. 290 ff.

445) Große Erfolge in Dänemark, insbesondere in Kopenhagen. S. dar. ebenso über diese Genossenschaften in Deutschland, Oesterreich, Holland, Frankreich, Italien Crüger a. a. O. S. 291 ff.

446) Zahlreich in Deutschland. S. Meininghaus a. a. O. S. 100. Eines der großartigsten Beispiele einer solchen ist die in der Fr. Krupp'schen Fabrik (Essen) seit 1868 bestehende Anstalt, welche den Kruppschen Arbeitern alle oben erwähnten Waren liefert, u. a. auch eigene Schneider- und Schuhmacherwerkstätten, eine eigene Schlächterei, Bäckerei, Kaffeebrennerei, Dampfmahlmühle, Bürstenfabrik ꝛc. hat und im Geschäftsjahr 1882 einen Warenumsatz von 3 781 000 M., 1888 von über 4 Mill. M. hatte. S. dar. Wohlfahrtseinrichtungen der Krupp'schen Fabrik S. 30 ff. Meininghaus a. a. O. S. 105 ff.

werden und derart organisiert sind, daß die Anstalt keinen Gewinn für den Arbeitgeber erzielt, sondern nur ihre Betriebskosten deckt und den Arbeitern die Waren zum Einkaufs- resp. Herstellungspreise mit dem zur Deckung der Geschäftsunkosten notwendigen Aufschlage verkauft werden; 1. als Genossenschaften der Arbeiter, Konsumvereine[447]).

Die Konsumvereine können ihren Zweck, den Mitgliedern gute Waren billiger zu verschaffen, in verschiedener Weise und verschiedenem Grade erreichen. Sie können 1. entweder „Ladengeschäfte" (mit eigenem Laden, Verkauf der Waren auf Rechnung des Vereins gegen baarbezahlte Marken, Gewinnverteilung auf die Mitglieder nach Maßgabe des Markenkontos[448]), oder sogen. „Markengeschäfte"[449]) (besser Rabattvereine) oder beides sein. Für die Entscheidung, welche Einrichtung die zweckmäßigere, kommt es auf lokale und persönliche Verhältnisse (der Mitglieder) an. Vorteilhafter an sich für Arbeiter ist das (in England allein übliche) Ladengeschäft. 2. Die Ladenvereine können entweder nur an Mitglieder oder auch an Andere verkaufen. Dem Interesse der Mitglieder entspricht, wenn die Garantie für eine ordentliche, solide Geschäftsführung vorhanden ist, mehr das letztere (in England allgemein üblich); der Gewinn beim Verkauf dieser Waren kommt den Mitgliedern zu Gute, und diese Einrichtung erhöht die Zahl der Mitglieder. 3. Die Ladenvereine können auch auf eigene Rechnung Waren selber herstellen (eigene Bäckerei, Metzgerei, eigene Werkstätten für Bekleidungsstücke 2c.). 4. Der Verkauf der Waren kann entweder zu den üblichen Marktpreisen oder zu geringeren (nach dem Einkaufspreis mit Aufschlag zur Deckung der Geschäftskosten resp. unter Abrechnung des Rabatts) erfolgen. Empfehlenswerter für Arbeiterkonsumvereine ist unbedingt jene Art des Verkaufs, bei welcher den Mitgliedern der Gewinn aus ihrer Beteiligung an dem Konsumverein nicht sofort, sondern halbjährlich oder jährlich als Dividende zufließt und die Vereine zu Sparvereinen werden. Noch besser, wenn die Vereine (wie in England) Zwangssparkassen dadurch werden, daß die Dividenden nicht ausbezahlt sondern für die Mitglieder bis zu einer gewissen Summe aufgespart werden. Der unmittelbare Vorteil der Vereine für die Mitglieder besteht bei dieser Einrichtung nur darin, daß die Mitglieder gute Waren erhalten.

Die Konsumvereine entstanden zuerst in England und sind dort für die Arbeiterbevölkerung zur größten Bedeutung gelangt[450]). Die Geschichte derselben beginnt mit der Gründung des Konsumvereins der »Rochdale equitable pioneers« im J. 1844, welcher aus sehr kleinen Anfängen zu einem großartigen Unternehmen sich entwickelte[451]) und durch seine glänzenden Erfolge die allgemeine Verbreitung der Konsumvereine veranlaßte. Das „Rochdaler System" wurde überall nachgeahmt. Von den Konsumvereinen wurde dort noch 1864 eine Großhandlungsgenossenschaft (Wholesale Society) in Manchester[452]) und 1868 eine zweite in Glasgow[453]) gegründet, um den Konsumvereinen den Bezug guter und billiger Waren zu sichern. Konsumvereine bestehen auch in andern Ländern, zum Teil in großer Zahl[454]), und neuerdings haben dieselben auch in Frankreich, Holland und Belgien nach dem Vorgange der Englischen Vereine eigene Großhandlungsgenossenschaften gegründet[455]), aber die Konsumvereine sind, so namentlich auch in Deutschland, zu einem großen Teil gar nicht für Arbeiter sondern für andere Bevölkerungsklassen bestimmt.

---

447) S. über Konsumvereine die Darstellung im Handb. Bd. II. Abh. XXIV. S. 873 ff. und die Statistik in Abh. XXI. S. 605 ff. Vgl. auch E. Pfeiffer, Die Konsumvereine. 2. A. 1869. E. Richter, Die Konsumvereine. 1867. F. Schneider, Taschenbuch der Konsumvereine. 1883. L. Parisius, Die Genossenschaftsgesetze. Einl. 1876. — V. A. Huber, Die Rochdaler Pioniers. 1866. G. J. Holyoake, The Rochdale Pioneers; Thirty three years of co-operation in Rochdale. 2 ts. I. 9 ed. 1882. II. 1878. Deutsche Ausg. von F. Häntschke. 1888.

448) Das Mitglied erhält bei jedem Einkauf Marken in Höhe des gezahlten Geldes. Diese Marken liefert es monatlich ab: der Betrag wird auf das Markenkonto geschrieben.

449) Der Konsumverein schließt mit Kaufleuten, Metzgern, Bäckern 2c. Verträge ab, nach denen diese sich verpflichten, gute Waren den Vereinsmitgliedern mit bestimmtem Rabatt zu liefern. Die Mitglieder bezahlen die Waren mit Marken, die sie vom Verein kaufen und die der Verein einlöst.

450) Die Zahl derselben (fast nur für Arbeiter) war 1888 über 1400. S. Hdb. Bd. II. S. 874, auch Schneider, Arbeiterfreund J. 1884. S. 311 ff.

451) Ueber die Geschichte und Entwicklung der „Pioniere von Rochdale" s. die Schriften von Pfeiffer, Richter, Parisius, Holyoake. Schon 1877 hatte der Verein (bei einem Umsatz von 311 754 £, einen Gewinn von 51 648 £, Mitglieder 9722) 16 Verkaufsläden (für Material-, Fleisch-, Schnittwaren, Kleidungsstücke, Schuhwaren 2c.), eine eigene Schlächterei, Bäckerei, Tabakfabrik 2c., 13 Lesezimmer, eine eigene Fortbildungsschule, dazu von ihm gegründet, aber später zu selbständigen Unternehmungen (Arbeiteraktiengesellschaften) geworden, eine große Dampfmühle (1867 Umsatz 7,1 Mill. M., 1874 Umsatz ca. 5 Mill. M.) und Baumwollspinnerei und -Weberei (1873 Umsatz ca. 4 Mill. M.). 1887: 11 152 Mitglieder, Umsatz 5,1 Mill. M., Gewinn 0,9 Mill. M.

452) Sie hatte 1888 als Mitglieder: 863 Vereine (634 196 Mitglieder), Kapital in Anteilen 6,37 Mill. M., Anlehen 12,96 Mill. M., Verkaufserlös 124 Mill. M., Reingewinn 1,64 Mill. M. Blätter für Genossenschaftswesen. 1890. S. 431.

453) 1888: Verkaufserlös ca. 2 Mill. £. Vgl. auch Hdb. Bd. II. S. 874.

454) S. dar. Hdb. Bd. II. S. 605 ff. S. 874 und Blätter für Genossenschaftswesen.

455) S. dar. Blätter für Genossenschaftswesen Jahrg. 1889—91.

§ 67. 3. Arbeiterspeiseanstalten, um den Arbeitern gute Kost billig zu liefern, sind namentlich von Nutzen in Städten für unverheiratete (männliche und weibliche) Arbeiter, aber auch für verheiratete, namentlich solche, deren Frauen selber außerhalb des Hauses erwerbsthätig sind, ferner auf dem Lande, wo Arbeiter weit ab von ihrer Wohnung arbeiten. Sie zu gründen und zu unterhalten wäre die Aufgabe teils der Arbeitgeber teils gemeinnütziger Gesellschaften.

4. Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer.

S. außer der Litter. S. 631 und S. 653 W. Oechelhäuser, Die socialen Aufgaben der Arbeitgeber. 1887. F. Hitze, Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber 2c. 1888. A. Meininghaus, Die socialen Aufgaben der industriellen Arbeitgeber. 1889. F. Kalle, Maßregeln zum Besten der Fabrikarbeiter. 1875. V. Böhmert im Arbeiterfreund J. 1889. S. 421 ff.

§ 68. Von der größten Bedeutung und Tragweite für die sociale Reform ist die individuelle Einwirkung der industriellen Arbeitgeber auf die Besserung der Lage ihrer Arbeiter. Es ist gewiß ein wahres Wort, daß Arbeitgeber, wenn sie in Erfüllung ihrer sittlichen Pflicht, ihre Unternehmung auch zu einer sittlichen Gemeinschaft der zu ihr gehörigen Menschen zu gestalten, sich um das Wohl ihrer Arbeiter energisch bekümmern, dasselbe am meisten fördern können, wenn sie demgemäß nicht nur in ihrem Betriebe die Arbeitsräume, die Löhne, die Arbeitszeit, die Arbeitsordnung und die sonstigen Betriebsverhältnisse in einer den Anforderungen der Humanität, Gerechtigkeit und Sittlichkeit entsprechenden Weise einrichten, sondern auch um das Leben und Verhalten ihrer Arbeiter außerhalb der Arbeitsstätte sich bekümmern, um die Art, wie sie wohnen, wie sie mit Frau und Kindern leben, wie sie jene behandeln und diese erziehen, wie sie ihr Einkommen verwenden 2c. und wenn sie, wo diese Verhältnisse schlechter Art sind, unterstützt von ihren Familienangehörigen redlich sich bemühen, dieselben zu bessern. Sie können dadurch auch zur Sicherung des socialen Friedens wirken. Aber auch außer dieser individuellen und sittlichen persönlichen Fürsorge können sie noch durch Wohlfahrtseinrichtungen der mannigfaltigsten Art, deren zweckmäßigste Durchführung und segensreiche Wirksamkeit in zahlreichen Unternehmungen erprobt ist, deren Anwendbarkeit und Anwendung aber natürlich sich nach den individuellen Verhältnissen einer Unternehmung bestimmen muß, teils mit teils ohne Beteiligung der Arbeiter an den Kosten derselben, die Lage ihrer Arbeiter verbessern und zu einer völlig befriedigenden gestalten.

Zu diesen Wohlfahrtseinrichtungen gehören insbesondere: Krankenkassen (auch für Familienangehörige der Arbeiter), Invaliden-, Alters-, Witwen-, Waisenkassen, eventuell als Ergänzungs- und Zuschußkassen der gesetzlichen obligatorischen Kassen dieser Art, Vorschuß- und Unterstützungskassen (bei unverschuldeten Unglücksfällen und andern außergewöhnlichen, unvermeidlichen Ausgaben, bei Beschaffung von Wintervorräten 2c.), Sparkassen, Soldatenkassen, Bau von Arbeiterwohnungen, Herbergen, Konsumanstalten, Arbeiterspeisesäle, Speisewärmvorrichtungen, Umkleideräume, Wasch- und Badeeinrichtungen, Gesellschaftsräume, Lesezimmer, Bibliotheken, Kleinkinderbewahranstalten und -schulen, Handfertigkeitsunterrichtsanstalten, Handarbeits- und Haushaltungsschulen, Mädchenheime, Fortbildungsschulen, Turnanstalten, Veranstaltung gemeinsamer geselliger Zusammenkünfte und einfacher Festlichkeiten 2c. 2c. Zu ihnen sind auch Arbeiterausschüsse zu rechnen.

Durch eine solche Thätigkeit der Unternehmer und durch die richtigen obrigkeitlichen socialpolitischen Maßregeln kann ein derartig befriedigender Zustand der Arbeiterlage herbeigeführt werden, daß die Gründung von Gewerkvereinen und Arbeitgebervereinen völlig unnötig wird.

Es kann hier auf eine nähere Darstellung der einzelnen Wohlfahrtseinrichtungen[456]), die zum Teil an andern Stellen dieses Werks behandelt werden, nicht eingegangen werden. Nur zwei derselben sollen noch besonders hervorgehoben werden: die Arbeitersparkassen und die Arbeiterausschüsse.

1. Die Arbeitersparkassen. Wenn auch vielfach die Löhne nur die Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse ermöglichen, so sind doch andererseits zahlreiche Arbeiter sehr wohl in der Lage sparen zu können, nicht bloß unverheiratete, sondern auch verheiratete. Diesen fehlt aber häufig der Sparsinn und die leichte Spargelegenheit. Hier kann geholfen und die Sparthätigkeit in hohem Grade befördert werden durch zweckmäßige Spareinrichtungen. Zu diesen gehören von den allgemeinen Sparkassen die im Interesse der arbeitenden Klassen dringend wünschenswerten Postsparkassen[457]), aber auch wo diese wohlthätigen Kassen bestehen, können daneben noch

---

456) S. dar. die gute Zusammenstellung in Meininghaus a. a. O. (dort auch weitere Litt.).

457) S. dar. Hdb. Bd. III. V. L., Abh. VI, § 42 S. 1011 ff.

erfahrungsmäßig besondere Sparkassen für die Arbeiter einer Unternehmung, in welche die Arbeiter sich freiwillig verpflichten regelmäßig bei jeder Lohnzahlung einen Betrag einzulegen außerdem aber jederzeit Beträge einlegen können, den Sparsinn und die Sparthätigkeit sehr erheblich steigern. Die besondere Bedeutung dieser Kassen, deren Verwaltung keine Kosten verursacht, für die Ansammlung von Ersparnissen liegt darin, daß durch sie nicht nur das Sparen in der denkbar größten Weise erleichtert wird, sondern auch ein indirekter Zwang zum Sparen stattfindet und dadurch Ersparnisse gemacht werden, die sonst schwerlich gemacht werden würden. Solche Sparkassen bestehen in vielen Unternehmungen und in sehr verschiedener Art der Einrichtung[458]). Sie können von den Arbeitern selbst[459]) eingerichtet werden, aber im allgemeinen ist auf eine große Verbreitung nur zu rechnen, wenn die Arbeitgeber sie errichten. An der Verwaltung solcher Kassen müssen aber die Arbeiter teilnehmen und die Spareinlagen dürfen nicht im Geschäft der Firma verwendet werden. Für minderjährige Arbeiter ist der Sparzwang empfehlenswert. Die Beteiligung an diesen Kassen kann seitens der Unternehmer auch seitens gemeinnütziger Gesellschaften[460]) sehr gesteigert werden durch Gewährung von Prämien zu den Spareinlagen resp. durch Bewilligung eines höheren Zinsfußes.

2. Arbeiterausschüsse[461]) (Aeltesten-Kollegien 2c.) sind eine Einrichtung, die erst in neuester Zeit die öffentliche Aufmerksamkeit erregt, und sich als eine vortreffliche Maßregel erwiesen hat, um in großen industriellen Unternehmungen ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herbeizuführen und zur Sicherung des socialen Friedens wie zum Gedeihen der Unternehmungen beizutragen. Die Institution kann in verschiedener Weise durchgeführt werden und wird auch in verschiedener Weise nach den individuellen Verhältnissen in den einzelnen industriellen Unternehmungen durchgeführt werden müssen; sie zeigt deshalb auch in ihrer thatsächlichen Erscheinung sehr verschiedene Modalitäten der Durchführung. Der Arbeiterausschuß ist stets ein Kollegium von Arbeitern einer Unternehmung, bestehend entweder aus gewählten Vertrauenspersonen der Arbeiterschaft oder teils aus solchen teils aus von dem Unternehmer resp. Betriebsleiter ernannten Mitgliedern. Der Ausschuß kann entweder nur ein vermittelndes Organ zwischen dem Unternehmer resp. Betriebsleiter und der Arbeiterschaft sein, welches, berufen zur Vertretung der Interessen der letzteren bei jenem und der Interessen der Unternehmung bei den Arbeitern, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft zum Ausdruck zu bringen und darüber mit der Betriebsleitung zu verhandeln hat. Viel größer aber ist die socialpolitische Bedeutung eines solchen Ausschusses, wenn derselbe zugleich an der Verwaltung der Unternehmung, soweit diese die Arbeiterinteressen betrifft, beteiligt wird[462]), wenn er zu einem beratenden Organ der Betriebsleitung für die Regelung der Arbeiterverhältnisse und der Wohlfahrtseinrichtungen und zu einem Aufsichtsorgan über das Verhalten der Arbeiter, namentlich der jüngeren, wird, wenn es ihm in dieser Hinsicht insbesondere auch obliegt, bei den Arbeitern Ordnung und gute Sitte aufrecht zu erhalten, Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten, für die Aufrechterhaltung der Arbeitsordnungen, der Unfallverhütungsvorschriften und aller andern Anordnungen und Maßregeln, welche das Interesse, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und die Ehre und Wohlfahrt des Geschäfts berühren, Sorge zu tragen und wenn er endlich auch bei der Ausführung der Wohlfahrtseinrichtungen, namentlich bei allen Kasseneinrichtungen, mitzuwirken hat. Die Institution ist noch jungen Datums, die Arbeiterausschüsse sind zuerst in den 70ger Jahren entstanden und haben erst in den letzten Jahren in Deutschland (in der Rheinprovinz, Westphalen, Anhalt, Schlesien, Sachsen) eine größere Verbreitung gefunden[463]). Es fehlt nicht an entschiedenen Gegnern derselben; die Gegner, zu denen auch humane, opferbereite Arbeitgeber gehören, fürchten, daß eine Schädigung der Disziplin und der Autorität des Betriebsleiters die Folge sein würde. Indes die Erfahrungen, die man und jetzt schon in einer größeren Zahl von Betrieben gemacht hat, beweisen, daß diese Furcht völlig unbegründet ist, und daß durch diese Ausschüsse, bei richtiger Durchführung der Institution, der vermeintliche oder wirkliche Interessengegensatz geschwunden und ein vortrefflicher beide Teile befriedigender Zustand entstanden ist.

5. Besondere Maßregeln für industrielle Arbeiterinnen.

§ 69. 1. **Es ist früher (§ 26) auf den schweren Uebelstand hingewiesen worden, daß den** meisten Arbeiterfrauen infolge ihrer Erziehung und Erwerbsthätigkeit nach dem Austritt aus der

458) S. Meininghaus a. a. O. S. 113 ff.

459) Ein Beispiel einer solchen Kasse aus Offenbach in Concordia 1885 S. 872.

460) Eine solche ist beispielsweise die sehr verdienstvolle, nachahmenswerte Société d'encouragement de l'épargne zu Mühlhausen i. E. s. dar. Concordia 1882 S. 341.

461) S. dar. M. Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie 1890 (S. V. f. S. 46). Oechelhäuser a. a. O. S. 34 ff. Ders., Sociale Tagesfragen. 1889. S. 61 ff., 78 ff. Ders., Ueber die Durchführung der socialen Aufgaben 2c. 1888. Hitze a. a. O. S. 49 ff. Ders., Schutz dem Arbeiter 1890. S. 170 ff. Meininghaus a. a. O. S. 18 ff. V. Böhmert, im Arbeiterfreund J. 1889 S. 439 ff.

462) An der technischen Leitung der Produktion oder der kaufmännischen Geschäftsführung hat er keinen Anteil. Diese liegt ausschließlich und uneingeschränkt der Betriebsleitung ob. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung kann daher durch die Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.

463) Wertvolles Material bei Sering a. a. O.

Schule die für eine ordentliche Hausfrau notwendigen Eigenschaften mangeln, und auf die Gefahren, welche die Moralität der unverheirateten Arbeiterinnen bedrohen. In den Städten und in ländlichen Industriebezirken mit größerer Arbeiterbevölkerung — wo die Uebelstände am stärksten sind — ist, soweit nicht Arbeitgeber die entsprechenden Einrichtungen treffen, die Abhilfe zu schaffen durch besondere Vereine für unverheiratete Arbeiterinnen, welche sich der Fürsorge für diese Personen hingeben, für eine ordentliche Wohnung und eventuell auch Verpflegung derselben sorgen, ihr moralisches Verhalten überwachen, ihre allgemeine Bildung fördern und ihnen Gelegenheit geben, sich in den freien Stunden in Handarbeiten, im Kochen und in dem, was sonst eine ordentliche tüchtige Hausfrau wissen soll, auszubilden (Arbeits- und Haushaltungsschulen). Wichtig ist auch ein guter Handarbeitsunterricht in den Volksschulen. 2. Dem Uebelstande, daß die kleinen Kinder, deren Mütter den Tag über außer dem Hause beschäftigt sind, ohne rechte Aufsicht und Pflege sich befinden, können Kleinkinderbewahranstalten (Krippen, Kindergärten) abhelfen[464]. 3. Dem weiteren Mißstand, daß in diesen Kreisen Wöchnerinnen durch die Pflicht, für ihr Hauswesen zu sorgen, sich nach ihrer Entbindung nicht die notwendige Schonung und Erholung gönnen können, vermögen besondere Vereine für Wöchnerinnen abzuhelfen. — Für solche Vereine zu sorgen und in ihnen zu wirken, ist in erster Reihe Pflicht und Aufgabe der Frauen in den gebildeten und besitzenden Klassen; die „Frauenvereine" finden hier ein großes Feld segensreicher Thätigkeit.

6. Arbeiterbildungsvereine.

§ 70. Ihre Aufgabe ist — und darin liegt auch ihre große sociale Bedeutung — die allgemeine Bildung, die Berufskenntnisse und die gute Sitte unter ihren Mitgliedern durch Vorträge, Besprechungen, Unterricht, Bibliothek, Lesezimmer, geselligen Verkehr zu befördern und durch gesellige Zusammenkünfte und gemeinsame Vergnügungen, an denen auch die Angehörigen der Mitglieder teilnehmen, zur Erheiterung und Verschönerung des Lebens der Arbeiter beizutragen und auf das Familienleben einen veredelnden Einfluß auszuüben. Solche Vereine können ihre segensreiche Wirksamkeit nur dann in vollem Maße entfalten, wenn Arbeitgeber und andere Mitglieder der gebildeten und besitzenden Klassen sich der Sache annehmen, für die Gründung der Vereine thätig sind und in ihnen zum Wohl der Arbeiter mitwirken. Sehr nützlich ist die Gründung besonderer Gesellschaften[465], welche sich die Aufgabe stellen, die Arbeiterbildungsvereine in ihren Bestrebungen zu unterstützen und ihnen insbesondere Bildungsmittel (durch Herausgabe von Flug- und Wochenschriften 2c.) dauernd zuzuführen.

Nur muß auch hier wie überall, wo es sich um Arbeiterverbindungen zur Verbesserung ihrer ökonomischen und socialen Lage handelt, seitens der Arbeiter selbst dafür gesorgt werden, daß diese Verbindungen nicht zu politischen Parteivereinen werden. Die Reform aller dieser Verhältnisse ist keine politische Parteisache. An ihr können und sollten alle politischen Parteien — trotz der Parteidifferenzen — friedlich neben und mit einander wirken und nur dann kann eine sociale Reform in dem großen Umfange, in welchem sie erwünscht und notwendig ist, erfolgen, wenn die Reformarbeit jedes politischen Charakters entkleidet wird! Die Arbeiter können nicht erwarten, daß, wenn sie in ihren ökonomischen und socialen Vereinen und in ihrer Vereinspresse Politik treiben und die Vereine ein Mittel zur Bekämpfung anderer politischer Parteien werden, auch Angehörige dieser sie in ihrem Vereinsleben unterstützen noch dieses überhaupt begünstigen. Am allerwenigsten können sie verlangen, daß ihre besten Freunde, die regelmäßig den staatserhaltenden Parteien angehören werden, sich der Förderung ihrer Interessen uneigennützig in sittlicher Thatkraft hingeben, wenn der Dank dafür eine demokratische, den socialen und politischen Frieden und die friedliche Kulturentwicklung bedrohende Gesinnung und Agitation ist.

§ 71. Die vorstehende Darstellung hat sich auf die besonderen Maßregeln beschränkt, welche als Maßregeln der Staatshilfe, der Gesellschaftshilfe und der organisierten Selbsthilfe zur Besserung der Lage industrieller Arbeiter dienen können. Außer Betracht ist geblieben, was der einzelne Arbeiter selbst für sich leisten kann und zu leisten die Pflicht hat. Ebenso wurde nicht eingegangen auf die allgemeinen Maßregeln, welche Staat, Kirche und Gesellschaft ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse industrieller Arbeiter zur Verwirklichung der Endziele des Rechts- und Kulturstaats zu ergreifen haben und deren Wirkungen auf die materielle, geistige und moralische Hebung der arbeitenden Klassen überhaupt auch den industriellen Arbeitern zu Gute kommen. Es sind insbesondere

464) In Anhalt haben zahlreiche Unglücksfälle das Ges. vom 12. März 1881 betr. den Schutz kleinerer Kinder vor den aus mangelnder Beaufsichtigung entstehenden Gefahren veranlaßt, welches die Gemeinden und selbständige Gutsbezirke verpflichtet, für ausreichende Veranstaltungen zur Aufnahme und Beaufsichtigung kleiner Kinder Sorge zu tragen.

465) Ein Beispiel ist die 1871 gegründete Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung in Berlin. Ihre Wochenschrift seit 1871 „der Bildungsverein".

auch nicht die mit der Arbeiterfrage in engstem Zusammenhange stehenden Fragen der rationellen Armenpflege, des rationellen Niederlassungs-, Heimats-, Eheschließungsrechts 2c. erörtert worden. Bezüglich aller dieser Maßnahmen und Fragen ist auf andere Teile des Handbuchs zu verweisen. — Die Darstellung hat gezeigt, daß bei der socialen Reform ein wesentlicher Teil der Reformarbeit auch den Arbeitgebern, überhaupt den gebildeten und besitzenden Klassen, und der Arbeiterklasse selbst obliegt. Eine große und wichtige Aufgabe fällt bei ihr aber auch der Geistlichkeit und der Kirche zu. Bei dieser Reform handelt es sich nicht bloß um die Aenderung und Besserung materieller Verhältnisse, sondern auch um die Herstellung moralischer Zustände, um die sittliche Erziehung der Arbeiter, die Besserung des Familienlebens, die Stärkung und Hebung des religiösen Sinns, die höhere Erfüllung der moralischen Pflichten der Arbeiter und Arbeitgeber. Und dazu mitzuwirken, ist eine hervorragende, unentbehrliche Aufgabe der Kirche und Geistlichkeit, insbesondere auch der Inneren Mission[466]. Die Voraussetzung für eine ersprießliche Mitwirkung der Geistlichkeit ist aber, daß die Geistlichen selbst sich auch mit der Arbeiterfrage berufsmäßig beschäftigen, daß sie zu einem vollen Verständnis derselben, zu der Erkenntnis der Uebelstände und ihrer Ursachen, der Heilmittel und der Bedingungen ihrer Anwendbarkeit gelangen, daß sie demgemäß sich des inneren Zusammenhanges der wirtschaftlichen und moralischen Zustände bewußt werden und gleichmäßig an der Besserung dieser und jener mitarbeiten. Erforderlich ist deshalb auch, bei der Ausbildung der Geistlichen diese wichtige Seite der Seelsorge zu berücksichtigen. — Aber alle Maßregeln des Staats, der Kirche und der Gesellschaft können nur eine allmählige Lösung und in den früher (§ 13) angegebenen Grenzen herbeiführen. Und ein befriedigender Zustand der arbeitenden Klassen kann nicht geschaffen werden, wenn und solange die Vermehrung derselben eine übermäßige und unmoralische ist[467]. Aus dieser können durch eine Uebervölkerung Gefahren der ernstesten Art für die Kulturstaaten entstehen; möglich — und nicht unwahrscheinlich — daß die Frage, wie diesen Gefahren zu begegnen, für die Kulturvölker „die sociale Frage" der kommenden Generationen, des nächsten Jahrhunderts wird.

III. Die Arbeiterfrage im Kleingewerbe (Gesellenfrage).

§ 72. Die Lage der Lohnarbeiter im Kleingewerbe[468], der „Handwerksgesellen", ist in viel geringerem Grade Gegenstand der Socialpolitik; eine sociale Frage in dem oben (§ 1) angegebenen Sinne existiert für diese Arbeiterklasse kaum. Ihre ökonomische und sociale Lage ist eine wesentlich andere und viel günstigere als die der industriellen Arbeiter.

Vor allem dadurch, daß die Gesellenschaft für die meisten nur eine Durchgangsstufe zur Stellung eines selbständigen Handwerkers oder sonstigen Unternehmers und daß der größte Teil der Gesellen noch in jüngeren Lebensjahren und unverheiratet ist. Günstiger sind ferner die Verhältnisse ihres Arbeitsmarktes. Handwerksgesellen sind freier in der Wahl des Arbeitsortes wie des Arbeitgebers und stehen auch bei den Verhandlungen über die Bedingungen des Arbeitsvertrags den Arbeitgebern viel selbständiger gegenüber. Von der ungleichen Position wie bei industriellen Arbeitern (§ 17 S. 661), geschweige gar einer Uebermacht der Arbeitgeber kann hier keine Rede sein. Die Löhne sind nicht niedrig und stehen selbst in der untersten Klasse noch über der Höhe des normalen Einkommens

466) Ueber deren Aufgaben s. „Die Aufgabe der Kirche und ihrer inneren Mission". 1884. Vgl. auch E. Schneider, Die Innere Mission. 2 Bde. 1888, ferner das päpstliche Rundschreiben vom 17. Mai 1891 und den Hirtenbrief der Preußischen Bischöfe vom 23. August 1890.

467) S. dar. Hdb. Bd. I. S. 772 und Bd. II. S. 678.

468) Dannenberg, Das deutsche Handwerk 2c. 1872. J. Keller, Das deutsche Handwerk 2c. 2. A. 1878. J. Bobertag, Die Handwerkerfrage. 1880. „Ergebnisse der über Lehrlinge und Gesellen angestellten Erhebungen". 1877.

der ungelernten industriellen Arbeiter. Ebenso sind günstiger die Verhältnisse bezüglich der Art der Arbeit. Die Arbeit ist viel weniger einseitig und mechanisch, auch körperlich weniger anstrengend. Sie wird nicht in gesundheitsschädlichen Räumen verrichtet, der Geselle arbeitet in der Regel in der gleichen Werkstätte wie der Meister. Die Dauer der Arbeitszeit ist selten eine übermäßige. Im Kleingewerbe ist die Arbeit gegenüber dem Kapital der wichtigere Faktor; nicht vorhanden ist für den Unternehmer das Interesse, ein in kostspieligen Maschinen und Arbeitsräumen angelegtes Kapital durch möglichste Ausdehnung der Arbeitszeit rentabler zu machen, die längere Arbeitszeit, wenn sie überhaupt vom Arbeitgeber durchgesetzt werden kann, erhöht auch den Lohn. Leichter ist die Lohnzahlung nach der Leistung (Accordlohn, Prämienlöhnung). Und endlich, was für die Lage dieser Arbeiterklasse sehr wesentlich, zwischen Arbeitgeber und Arbeiter besteht keine sociale Kluft[469]). Die Gesellen können durch eigene Sorge für eine ordentliche technische Ausbildung, durch Fleiß, durch moralisches Verhalten, durch richtige Wahl des Orts der Niederlassung und verständige Heirat sich eine selbständige und sichere Existenz schaffen.

Uebelstände existieren freilich auch hier, aber bis auf einen lassen sie sich auf dem Wege der Selbst- und Gesellschaftshilfe relativ leicht beseitigen. Dieser eine, allerdings der wichtigste, ist die geringe Arbeitsfähigkeit infolge einer schlechten Ausbildung während ihrer Lehrlingszeit. Wie dieser Uebelstand zu heben, ist an anderer Stelle[470]) erörtert worden.

Was die sonstigen Uebelstände betrifft, so sind es in der Hauptsache 1. von den Arbeitern selbst verschuldete Uebelstände moralischer Art, und zwar dieselben, die vorher (§ 27) für industrielle Arbeiter erwähnt worden sind. Sie haben ihren Grund zum Teil in der ungenügenden technischen und moralischen Ausbildung der Lehrlinge, überhaupt in dem ungenügenden Zustande des Lehrlingswesens. Eine Reform desselben wird daher auch zu ihrer Besserung beitragen. Im übrigen sind die Hauptmittel, außer Gewerbegerichten[471]), ihnen zu begegnen: von den Arbeitgebern und von anderen Personen der besitzenden und gebildeten Klassen in ihrer Wirksamkeit zu unterstützende Gesellenvereine[472]) als Arbeiterbildungsvereine (§ 70), Innungen[473]) und die Maßregeln zur Verhinderung des Contraktbruchs (§ 34). Ein weiterer Uebelstand 2. ist der „blaue Montag"; er läßt sich beseitigen durch die Auszahlung des Lohnes an einem andern Tage als am Sonnabend. Ein specifischer Uebelstand ist 3. die Notlage wandernder Gesellen, wenn sie keine Arbeit finden und ihnen die Existenzmittel fehlen. Die Gründung von Arbeitsnachweisungsbureaus durch Innungen, Gewerbevereine, Gesellenvereine, gemeinnützige Gesellschaften oder Gemeinden[474]), die Errichtung von Herbergen[475]) durch dieselben Vereine, die Gewährung von „Reiseunterstützungen" durch Gewerkvereine und eventuell die Gründung besonderer Wohlthätigkeits-Vereine zur Unterstützung wandernder Gesellen sind Mittel, diesem Uebelstande abzuhelfen. 4. Außerdem kommen nur noch diejenigen Gefahren in Betracht, welche die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit auch dieser Arbeiter herbeiführen und bei denen eine Hilfe auf dem Wege der Versicherung zu gewähren ist. Was in dieser Beziehung für die industriellen Arbeiter ausgeführt wurde, gilt auch für die Arbeiter im Kleingewerbe.

469) Vgl. dar. Hdb. Bd. II. Abh. XXI. S. 437 ff.

470) Vgl. Hdb. Bd. II. Abh. XXI S. 587 ff.

471) S. dar. Hdb. Bd. II. Abh. XXI. S. 615 ff. Einigungsämter sind für das Kleingewerbe kein Bedürfnis.

472) Vgl. auch P. Dehn, Die katholischen Gesellenvereine in Deutschland. 1882.

473) S. dar. Hdb. Bd. II. Abh XXI. S. 612 ff.

474) S. dar. v. Reitzenstein, Art. Arbeitsnachweis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. I. S. 731.

475) C. T. Perthes, Das Herbergswesen 2c. 2. A. 1883 Rathmann, Die Herbergen zur Heimat. 1883.

XXIII.

Gewerbe. III. Teil.

Der Schutz gewerblicher Urheberrechte

insbesondere

Der Patent-, Muster- und Markenschutz.

I. Patentschutz.

J. Kohler, Deutsches Patentrecht. 1878. Ders., Forschungen aus dem Patentrecht. 1888. (dort auch ausländische Litt. über Patentrecht). Ders., Aus dem Patent- und Industrierecht 1. Teil 1889, 2. Teil 1891. Ders., Abhh. in Busch's Archiv für Handelsrecht Bd. 47 und 48. v. Bojanowski, Ueber die Entwickelung des deutschen Patentwesens 2c. 1890. H. Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts 2c. 1890. E. Hartig, Studien in der Praxis des kaiserlichen Patentamtes. 1890. R. Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. 2 Bde. 1867. 1869. Ders., Die Patentgesetzgebung aller Länder 2c. 2. Aufl. 1876. L. Nolte, Die Reform des deutschen Patentrechts. 1890. Kommentare zum deutschen Patentgesetz von Dambach, Gareis, Landgraf, Klostermann u. a. — Propriété industrielle, Organe officiel du Bureau international.

§ 1. Es gibt nicht nur stoffliche Güter, d. h. nicht nur stoffliche Gegenstände, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, sondern auch unkörperliche, immaterielle Werte, immaterielle Werte höchsten Ranges, welche fähig sind, die Genußverhältnisse und Glücksverhältnisse der Menschheit in mächtigem Maße zu durchdringen und alle Lebenslagen der menschlichen Gesellschaft zu verschieben. Der Grund liegt darin: Der menschliche Geist wird an sich schon durch das Geistige mächtig angezogen, aber auch das materielle Genießen des Menschen steht mit der geistigen Welt in wesentlichem Zusammenhange; denn die Beherrschung der Naturkräfte durch Geistesgewalt, ihre Lenkung und Leitung zu Herbeiführung gewisser, dem menschlichen Genusse offenstehender, Effekte kann alle Genuß- und Lebensverhältnisse verändern. Ist aber dem so, so kann eine durch den menschlichen Geist vorgenommene Kombination von Naturkräften eine große Fülle materieller Genüsse in sich schließen, mithin selbst ein Gut, ein Genußerzeugungs- und Bedürfnisbefriedigungsmittel sein. Die Möglichkeit ist daher nicht ausgeschlossen, daß eine solche Kombination Gegenstand des Rechts und zwar Gegenstand des individuellen Rechts eines Einzelnen ist, daß es also subjektive Rechte gibt, deren Gegenstand in einer bestimmten Kombination von Naturkräften besteht, welche zur Erreichung eines bestimmten Resultates befähigt.

§ 2. Geht die Ordnung der Gewerbe von der Freiheit des Gewerbebetriebes aus, so ist es fraglich, ob unter solchem System sich derartige Rechte noch halten lassen. Derartige Rechte gestalten sich als exklusive Genußrechte des Einzelnen in Bezug auf eine bestimmte Art der Einwirkung auf die Natur: als exklusive Genußrechte kraft des exklusiven Rechts, die Natur in einer bestimmten Weise zu beherrschen. Eine willkürliche Gewährung derartiger individueller Rechte an den Einzelnen ist unserer heutigen Verkehrsordnung zuwider; unsere Verkehrsordnung geht davon aus, daß, wie Luft und Licht, so auch die Art der Benutzung

der Kräfte der Natur einem Jeden in thesi freistehen solle. Eine überwiegende Ausnahme aber macht sich geltend, wenn es sich handelt um die Rechtsstellung desjenigen, welcher eine solche Kombination der Naturkräfte zu solchen Zielen neu erdacht hat; denn wenn hier eine bestimmte Art von Naturmitteln von dem freien Gebrauche ausgeschlossen wird, so wird damit nur der Zustand aufrechterhalten, wie er war, bevor der Geist des Erfinders die Erfindung gemacht hat; die Güterwelt bleibt, so wie sie war, der Allgemeinheit eröffnet und nur das Neue soll (zunächst) dem Einzelnen gehören.

Die innere Berechtigung eines solchen Systems, welches gerade dem Erfinder das Exklusivrecht vorbehält, ergibt sich aus der Idee, daß bei der Verteilung der freien irdischen Verkehrsgüter die Arbeit eine Hauptrolle spielt und daß die Zuwendung des Kombinationsgutes an den Erdarbeiter, an denjenigen, welcher die Menschheit mit dieser Kombination bereichert hat und welcher daher an der Schöpfung selbst beteiligt ist, als gerecht und sachgemäß erscheint.

Beherrschungsmittel der Natur können für eine Zeit, sie können nicht für immer individualisiert sein; nach bestimmter Zeit müssen sie dem Gemeingebrauch verfallen: neue Erfindungen, neue Probleme treten zu Tage, die Menschheit zehrt an einer unendlichen Fülle von Beherrschungsweisen, und wo neue Geisteskräfte neue Kombinationen erzielen, müssen die alten allmählig zurücktreten. Darum kann die Appropriation der Erfinderrechte an den Einzelnen immer nur eine zeitweise sein, vorbehaltlich des Rückfalls an die Gesamtheit.

§ 3. Die unvermeidliche Beziehung zwischen der Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Tüchtigkeit eines Systems bringt es mit sich, daß unter einem solchen System, welches dem Erfinder so hervorragende Rechte gibt, die Erfindungskraft der Nation einen gewaltigen Aufschwung nehmen wird, sofern nur die Nation sonst innerlich gesund, geistig und wirtschaftlich regsam sein wird. Ideen werden auf Ideen folgen, und namentlich die Stellen, wo die Technik Lücken oder Grenzen unseres Vermögens aufweist, werden die Geister reizen, das Bereich unseres Könnens zu erweitern.

Die Entwicklung der Technik muß aber die Industrie einerseits, die Genußmittel der Menschheit andererseits mächtig fördern. Die Beziehungen zwischen Technik und Industrie bleiben nicht mehr fest abgeschlossene, auf dem Boden der Vergangenheit beruhende, sie knüpfen und lösen sich täglich. Die Industrie hat sich mit allen Kräften zu bemühen, der Technik nachzukommen, alte Weisen zu verlassen, neue aufzufinden. Der Techniker wird daher von der Industrie in einer seither nie gekannten Weise gesucht werden; die ständige Befruchtung einer Fabrikation durch die Fortschritte der Technik gehört nun zu den Lebensaufgaben der Industrie. Umgekehrt wird die Industrie dem Techniker immer wieder neue Aufgaben weisen; die Technik wird sich individualisieren, sie wird bestimmte Zweige entwickeln, welche bestimmten Richtungen der Industrie entsprechen, und Etablissements höchster Ordnung werden speziell für die von ihnen verfolgten Aufgaben eine Reihe von Technikern beschäftigen. An Stelle früherer Stagnation tritt neues frisches Leben. Allerdings kann sich niemand im Gewerbe mehr auf dem erworbenen Besitze ausruhen, das Leben stellt immer neue Anforderungen; manches individuelle Lebensinteresse wird geknickt; aber das ist eben die Art des Fortschrittes.

Zwar würden auch bei einem System, welches kein Erfinderrecht gewährt, Erfindungen vorkommen, allein weder würde die Technik so große Fortschritte machen, noch würde sich die Industrie zu ihr in ein solches Verhältnis stellen, kraft dessen sie die neuen Erfindungen sich mit Eifer aneignet. Der Hauptsporn des Erfinders ist geistige und materielle Anerkennung, und diese findet er nur im Rechte. Die Industrie aber wird unter einem System, welches ein Exklusivrecht statuiert, sich aufs eifrigste bemühen müssen, mit den Erfindern in nahem und nächstem Kontakte zu bleiben, sich alle Erfindungen, welche einen wesentlichen Fortschritt repräsentieren, so bald als möglich anzueignen; die Industriellen werden sich um

die Erfinder drängen, und wo immer der eine Industrielle von einer Erfindung ausgeschlossen ist, wird er sich bestreben, eine neue Erfindung zu erhaschen, welche ihm wieder auf anderem Gebiete einen Vorsprung gewährt. So wird ein gegenseitiges Wettrennen, ein gegenseitiger Wetteifer stattfinden, und dieses ist eben der Geist des Fortschrittes.

§ 4. Ein wesentlicher Charakterzug eines solchen Zeitalters der Technik und Industrie ist die Geltung, welche der menschliche Geist im Wirtschaftsleben gewinnt [1]. Es ist nicht bloß die Begabung für den Betrieb der Industrie, die Begabung des Geistes und Gemüts; es sind jetzt insbesondere auch die den Techniker, den Erfinder charakterisierende Eigenschaften: Phantasie, Fülle von Ideen, schnelle Möglichkeit der Vergegenwärtigung, leichtes Bewegen in technischen Vorstellungen, Ausdauer des Geistes und zugleich die Gabe schnellen Wechsels in den Gedankenbildern, welche zur Geltung kommen. Das sind Eigenschaften, welche schon bei geringem äußerlichem Kapital große Erfolge zu erzielen vermögen. Auf diese Weise ist das Erfinderrecht ein Triumph des Genius über das Kapital, es gibt die Möglichkeit, daß ein Geist, der arm und bloß auf die Erde gesetzt war, zum Fürsten der Industrie wird.

Das Erfinderrecht gibt auf solche Weise ein wichtiges Gegengewicht gegen das Ueberwiegen des Kapitalismus: die Erfindung bereichert nicht nur die Nation, sie verschiebt auch die Lage der Güter insofern, als an dieser neuen Bereicherung dem geistigen Schöpfer ein immenser Teil zukommt, ihm, der nichts als seine geistige Schöpfung in die Wagschale wirft. Hier kommt die reine geistige Arbeit zu ihrem Rechte; und wenn auch der Kapitalismus sich der Erfindung bemächtigt, er muß dem Erfinder zinsen, will er sich derselben bedienen.

Darum wird das Erfinderrecht auch stets ein Gegengewicht sein gegen den Kollektivismus. Durch eine Erfindung kann stets eine Koalition vereinigter Industrieller gesprengt und eine neue Produktionsweise inauguriert werden. Daß auch die Erfindung durch den Kollektivismus aufgesogen werden möchte, ist kaum zu befürchten. Immer werden sich wieder Ideen regen und werden Einzelkräfte vorhanden sein, um diese Ideen in Bewegung zu setzen. Und so bildet das Erfinderrecht eine lebhafte Station des individuellen Geistes gegenüber der Macht des industriellen Koalitionswesens.

Die Erfolge des Patentschutzes sind denn auch in Deutschland nicht ausgeblieben. Die Fortschritte, die wir in der Periode seit Einführung des deutschen Patentgesetzes (1877) gemacht haben, sind enorm [2]. In gewissen Gebieten, wie in der Papierfabrikation, in der Fabrikation chemischer Farbstoffe steht Deutschland voran, in elektrischen Erfindungen, in Dampfmaschinen, Gaskraftmaschinen hat es einen geradezu stupenden Aufschwung zu verzeichnen. Ueberall hat der Patentschutz dahin geführt, daß sich Erfindung an Erfindung reihte, daß eine Erfindung bestrebt war, die andere zu überbieten oder überflüssig zu machen. Und wo Erfindungen auf Abwege geraten sind, da hat oft ein kleiner Fingerzeig genügt, der Idee wieder neue Bahnen zu eröffnen.

§ 5. Die Geschichte des Patentrechts wird gewöhnlich zurückgeführt auf das englische Gesetz von 1623, 21 Jac. I c. 3. Aber Gewerberecht in dem Sinne, daß ein Einzelner ein Monopol bekam in der Ausbeute einer bestimmten Industrie oder auch nur eines bestimmten Erfindungsgedankens hat es von Alters her gegeben; auch in Deutschland, auch in Frankreich [3]); das Recht sie zu erteilen galt als Attribut der königlichen Gewalt; und daß dabei der Erfinder oder derjenige, welcher eine Erfindung zuerst ins Land brachte, besonders berücksichtigt wurde, versteht sich von selbst. Aber allerdings jenes Gesetz, welches das Parlament zur Beschränkung der königlichen Gewalt erwirkte, hatte die Eigenheit, daß es die Erteilung von Monopolen im übrigen verbot und nur für den Erfinder eine Ausnahme statuierte und zugleich bestimmte, daß das Monopol des Erfinders eine be-

1) Hierüber trefflich v. Bojanowski a. a. O. S. 27 ff.

2) Vgl. hierüber namentlich v. Bojanowski a. a. O. S. 49 ff.

3) Vgl. meine Ausführungen in Buschs Archiv Bd. 47. S. 191 ff.

stimmte Zeit nicht übersteigen dürfe: die höchste Dauer sollte in Zukunft 14 Jahre sein. Dadurch wurde allerdings das Erfinderrecht aus dem Kreise der Gewerbsprivilegien herausgehoben, es erlangte eine selbständige Stellung. Das Gesetz besagt, daß: all monopolies, and all commissions, grants, licences, charters and letters patents heretofore made or granted, or hereafter to be made or granted . . . . are altogether contrary to the laws of this realm, and so are and shall be utterly void and of none effect . . . . . . Davon sollte nun nach s. 5 eine Ausnahme bestehen für die letters patents and grants of privilege for the termin of one and twenty years or under, heretofore made, of the sole working or making of any manner of new manufacture within this realm, to the first and true inventor or inventors of such manufactures, which others at the time of the making of such letters patents and grants did not use, so they be not contrary to the law, nor mischievous to the state, by raising of the prices of commodities at home, or hurt of trade or generally inconvenient; but that the same shall be of such force as they were or should be, if this act had not been made, and of none other . . . . Unter gleichen Bedingungen sollen nach s. 6 die letters patents hereafter to be made bis zu 14 Jahren giltig sein.

Damit war das Patentrecht in den Grundzügen gegeben; dazu kamen Verbesserungsgesetze von 1835 und 1839. Eine ausführliche Regelung der Materie erfolgte in England durch Gesetz von 1852: The Patent Law Amendement Act 1852 (15. 16 Vict. c. 83), wozu wiederum Verbesserungsgesetze von 1853 und 1859 kamen, sowie ein Gesetz von 1870 (33. 34 Vict. c 27). Das neueste Grundgesetz über das Patentwesen ist von 1883 (46. 47 Vict. c. 57); allerdings ist auch dieses wieder durch einige neue Gesetze ergänzt und modifiziert durch Gesetze von 1885 und 1886 (48. 49 Vict. c. 63; 49. 50 Vict. c. 37), insbesondere aber durch Gesetz von 1888 (51. 52 Vict. c. 50).

In Kanada ist das Patentrecht enthalten in den Revised Statutes (1886) c. 61, in einigem geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1888 [4]) und vom 24. April 1890 (53 Vict. c. 13). In den Vereinigten Staaten war durch die Verfassung das Erfinderrecht als Bundessache erklärt worden. Es erging eine Reihe von Gesetzen: das wichtigste war vom Jahr 1836; und sodann das Gesetz vom 8. Juli 1870, aufgenommen in die Revised Statutes s. 4883 ff. In Frankreich wurde die Materie durch Gesetz von 1791 geregelt, an Stelle dessen das noch jetzt geltende Gesetz vom 5. Juli 1844 getreten ist; in Italien besteht ein Patentgesetz vom 30. Oktober 1859 (durch Gesetz vom 31. Januar 1864 auf ganz Italien ausgedehnt). Außerdem haben die verschiedensten Staaten in der neueren und neuesten Zeit sich Patentgesetze gegeben: so Spanien, 30. Juli 1878 [5]), Brasilien 1882, Schweden 16. Mai 1884, Norwegen 16. Juni 1885, Uruguay 1885 [6]), neuerdings Guatemala 1886, Kongostaat 1886 [7]); neuestens die Südafrikanische Republik am 1. Juli 1887 [8]), die Schweiz am 29. Juni 1888 [9]), Tunis 26. Dezember 1888, Neu-Seeland 2. September 1889, Indien 16. März 1888 [10]), Mexiko 1890 [11]).

§ 6. In Deutschland hatten einige Staaten spezielle Patentgesetze erlassen, andere sich bei einigen Direktivbestimmungen begnügt; der Gedanke, daß das Patent auf Monopolsatzung beruhe, war noch vielfach vertreten. Unter den Partikulargesetzen nimmt die Gesetzgebung

4) Annuaire de législation étrangère XVIII. S. 952.

5) Propr. ind. III. S. 85. Dazu kommen verschiedene Dekrete insbesondere vom 2. August 1886 und vom 11. Juli 1888. In Portugal entscheidet das Civilgesetzbuch v. 1868 Art. 613 ff.

6) Vgl. darüber Busch's Archiv 47. S. 353.

7) Vgl. ebd. Bd. 48. S. 272. 273.

8) Propr. ind. IV. S. 9.

9) Vgl. darüber Ceresole, Etude générale de la loi fédérale du 29. juin 1888 sur les brevets d'invention. 1890. Meili, Die Prinzipien des Schweizerischen Patentgesetzes. 1890.

10) Vgl. Annuaire de législation étrangère XVIII. S. 1050.

11) Propr. ind. VI. S. 119.

Bayerns eine hervorragende Stelle ein [12]). Da aber die Patente auf kleine Gebiete beschränkt waren, so war eine Entwicklung in großem Stil ausgeschlossen, trotzdem die Zollvereinsstaaten durch Vereinbarung vom 21. September 1842 eine einheitliche Behandlung erstrebten.

Erst nach Gründung des deutschen Reichs kam ein größerer Zug in die Entwicklung. Zwar standen die Geister noch immer unter dem Einflusse der Antipatentbewegung, und die Anschauung, als ob das Erfinderrecht eigentlich a priori ein Unrecht sei, welches nur durch die positive Gesetzgebung auf Grund von Billigkeitserwägungen statuiert werde, war noch nicht verdrängt. Doch die Logik der Thatsachen siegte; das Beispiel der Vereinigten Staaten wirkte überwältigend: heutzutage würde eine Antipatentbewegung kaum mehr Aussicht auf Verbreitung gewinnen, so sehr auch die Erfahrung die Schwierigkeiten aufgezeigt hat, welche die Materie in sich birgt. Aber der Schwierigkeiten Herr zu werden, ist eben die Jurisprudenz berufen.

Das deutsche Patentgesetz ist vom 25. Mai 1877, es trat am 1. Juli 1877 in Kraft; dazu kam in neuester Zeit die Patentnovelle vom 7. April 1891, welche am 1. Oktober 1891 in Kraft treten wird [13]). Patentierbar sind nach deutschem Rechte alle Erfindungen, welche legale Bedürfnisse in zulässiger Weise erfüllen: chemische Erfindungen aber, Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel sind nur dem Verfahren, nicht dem Produkt nach patentierbar. Eine besondere Beschränkung hat das Schweizer Patentgesetz: hiernach sind nur solche Erfindungen patentierbar, welche durch ein Modell zur Darstellung gebracht werden können: dadurch sind insbesondere chemische Erfindungen, auch dem Verfahren nach, von der Patentierung ausgeschlossen, sie sind nur insofern patentierbar, als etwa ein Teil der Prozedur durch einen besonderen Mechanismus vermittelt wird, und soweit dieser Mechanismus reicht; aber auch Erfindungen physikalischer Natur sind in der Schweiz ausgeschlossen, wenn die Erfindung sich nicht in der Form der Sache ausprägt: also auch ein Pulver, ein Sprengstoff, ein Fett, ein Eiweiß; ausgeschlossen sind hier auch diejenigen mechanischen Erfindungen, deren Wesen in einer bestimmten Verfahrungsmethode, einem besonderen Verknoten, Befeuchten, Verknüpfen besteht, sofern das Verfahren nicht in einem Geräte, einer Maschine zum Ausdruck gebracht wird.

§ 7. Für die Patenterteilung haben die Völker verschiedene Systeme ersonnen. Das erste System, das Anmeldesystem, besteht darin, daß die Erfindung einfach bei einer Behörde kundgegeben und eingetragen wird, so daß die Patenterteilung lediglich die Thatsache der Anmeldung, nichts weiteres, bekundet; eine Abweisung gibt es hier nicht. Das zweite System ist das der Vorprüfung, wornach die angemeldete Erfindung daraufhin geprüft wird, ob dieselbe des Erfinderrechtes teilhaftig ist, so daß erst nach dieser Prüfung ein Patent erteilt wird, welches dann besagt, nicht daß die Erfindung sicher ein Erfindungsrecht habe, aber doch daß die Behörde solches annehme.

Man spricht auch von einem Aufgebotverfahren, welches darin besteht, daß die Anmeldung vor der Patenterteilung öffentlich bekannt gemacht wird. Das kann zu zweierlei Zwecken erfolgen; es kann dies ein Hilfsmittel der Vorprüfung sein, indem auch Interessenten herangezogen werden: sie sollen die Prüfung dadurch erleichtern, daß sie ihre Einwendungen geltend machen; es kann aber auch so sein, daß eine Vorprüfung von Amtswegen gar nicht stattfindet, so daß erst auf den Eintritt der Interessenten hin die Sache einer Prüfung unterworfen wird.

Die Vorprüfung kann übrigens nach zwei Seiten hin erfolgen. Einmal in der gedachten Richtung hin; sodann aber auch in der Art, daß die industrielle Fruchtbarkeit und der wohlthätige Einfluß auf die Industrie in Betracht gezogen, und, wenn dieser fehlt, die Erfindung zurückgewiesen wird. Diese letztere Prüfungsart kann aber außer Betracht bleiben,

12) Vgl. darüber Busch's Archiv Bd. 47. S. 197 ff.

13) Die bisherigen Verordnungen und Bekanntmachungen sind gesammelt Patentblatt 1889. Nr. 1, wozu noch die weiteren im Patentblatt 1891. Nr. 1 citierten Bekanntmachungen hinzutreten.

da eine Vorprüfung in dieser Richtung und mit einem solchen diskretionären Rechte der Prüfungsbehörde in der heutigen Gesetzgebung kaum vertreten ist.

Das System der Vorprüfung hat den Vorzug, daß es dem Patente einen festen Halt gewährt; daß die Sicherheit, in dem Patent ein wirkliches, nicht bloß ein Scheinrecht zu haben, eine große ist, daß endlich die Erfindung selbst durch die Prüfung und die dabei stattfindende Diskussion der Sache geklärt, unerhebliche Punkte beseitigt, die erheblichen Punkte scharf hervorgehoben und daß durch eine richtige Formulierung der Patentansprüche Klarheit und Präzision geschaffen wird; und dies nicht bloß für die Erfinder und Konkurrenten, sondern auch für die Gesamtkultur der Menschheit. Die erteilten Patente ergeben eine Inventarisierung des Besitzstandes der Menschheit in Bezug auf die technischen Errungenschaften. Weitere Vorzüge des Vorprüfungssystems sind: die Entlastung der Menschheit von einer Masse von Scheinerfindungsrechten: ein wesentliches Förderungsmittel des industriellen Wohlseins; ferner die große Förderung des Erfinderwesens durch die im Gefolge des Prüfungswesen veranlaßte Offenlegung der Erfindungen.

Als Nachteil wird allerdings bezeichnet: die mögliche Abweisung wirklicher Erfindungen, die mögliche Verzögerung und Hinausschiebung der Patenterteilung. Was aber das erstere betrifft, so ist das gleiche auch ohne Vorprüfung möglich, sofern die Gerichte seiner Zeit berufen werden, über Sein oder Nichtsein eines Erfinderrechtes zu entscheiden. Nun hat die Entscheidung im Moment der Patenterteilung vor jeder späteren Entscheidung Vorteile und Nachteile. Ein Hauptvorteil ist es, daß die Patentbehörde bei der Patenterteilung auf dem gegenwärtigen Boden der Technik steht, während bei einer künftigen Entscheidung der Richter sich auf einen früheren Standpunkt der technischen Kenntnis zurückversetzen muß, um zu prüfen, ob nach dem damaligen Stand die Erfindung eine neue war, oder nicht.

Allerdings steht die Patentbehörde andererseits wieder im Nachteil, sofern bei einer späteren Entscheidung die Erfindung vielleicht unzweifelhafte Erfolge nachzuweisen hat, welche im Moment der Patenterteilung noch fehlen; bei der Patenterteilung kann die Behörde sich die künftige Geschichte einer Erfindung nur in der Phantasie vorbilden, und das hat seine Mißlichkeiten.

Diese Mißlichkeiten schrumpfen aber zusammen, wenn die Patentbehörde so gebildet ist, daß ihr kein freies Ermessen über Erteilung und Nichterteilung der Patente nach Maßgabe ihrer industriellen Bedeutung beigelegt ist, sondern nur so, daß sie eine jede Erfindung, welche überhaupt fähig ist, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse beizutragen, patentieren muß; so daß sie zur Patentierung verpflichtet ist, auch wenn sie der Erfindung keine Zukunft verspricht. Ist dies der Fall, dann ist die Thätigkeit des Patentamtes auf feste Grundlage gestellt und eine Schätzung der technischen Tragweite der Erfindung, ein Schauen in die Zukunft wird nicht von ihm verlangt; dieses wird dem Instinkte und dem Scharfblicke der Verkehrstreibenden überlassen.

Damit sinken die wesentlichsten Bedenken; damit ist aber auch klargestellt, daß die Bedeutung der Vorprüfung nicht soweit reicht, als man vielfach meint. Die Patentierung soll keine Empfehlung der Erfindung sein, kein Zeugnis für gutes Fortkommen: die Patentierung soll lediglich konstatieren, daß eine neue Erfindung vorliegt, welche zum Erfinderrechte legitimiert ist. Mit der Patentierung ist daher keine Garantie gegeben, daß sich die Erfindung im Verkehr bewähren wird; daher steht es mit der Aufgabe der Vorprüfung nicht im Widerspruch, daß so manche Patente in kurzer Zeit zerfallen: nicht für jede Erfindung ist der Boden gegeben, auch wenn es eine wahre Erfindung ist.

Die übrigen Klagen betreffs der Verzögerung wenden sich weniger gegen das System, als gegen die Durchführung des Systems. Bei richtiger Sachbehandlung haben sie keinen Boden; namentlich muß dabei in Rücksicht gezogen werden, daß viele Verzögerungen durch die unrichtige Fassung der Patentansprüche herbeigeführt werden und daß die Thätigkeit,

welche dahin abzielt, die Patentansprüche zu klären und richtig zu formulieren, von sehr großer Bedeutung ist — Verzögerungen unbedeutender Dauer können hiergegen nicht in Betracht kommen. Ein wesentliches Korrektiv gegen solche Zögerungen bietet der einstweilige Patentschutz auf Grund der Anmeldung und Offenlegung der Erfindung.

Nehmen wir alles in allem, so müssen wir ein richtig gehandhabtes Vorprüfungsverfahren befürworten; allerdings mit dem Beifügen, daß die Patentbehörde ausgiebig besetzt ist und gut fungieren muß: dann ist das Vorprüfungsverfahren ein großer Segen.

§ 8. Das deutsche Recht hat das Vorprüfungssystem in Verbindung mit dem Aufgebotssystem durchgeführt. Das Verfahren ist kurz zu schildern.

Zum Zweck der Patenterteilung ist eine besondere Behörde eingerichtet: das Patentamt; es besteht aus juristischen und technischen, aus ständigen und nicht ständigen (auf 5 Jahre zu ernennenden) Mitgliedern und teilt sich in mehrere Abteilungen; darüber gibt nunmehr die Patentnovelle besondere Vorschrift: es sollen besondere Anmelde-, besondere Beschwerde- und eine Nichtigkeitsabteilung bestehen.

Das Verfahren ist so: die Erfindung wird angemeldet und geprüft. Findet die Abteilung das Angemeldete patentunfähig, so weist sie die Anmeldung zurück; hiergegen kann binnen 4 Wochen [1 Monat] Beschwerde erhoben werden. Andernfalls schreitet das Patentamt zur öffentlichen Bekanntmachung der Erfindung. Dieselbe erfolgt durch öffentliche Hinweisung im Reichsanzeiger (und Patentblatt) und durch Auslegung der Anmeldung auf dem Patentamte. Diese Publikation hat zum Zwecke, die Gegeninteressen wachzurufen und die Gegeninteressenten zu veranlassen, in das Patenterteilungsverfahren einzutreten. Darum soll die Auslegung 8 Wochen [2 Monate] geschehen; nach Ablauf derselben wird die Sache beraten und entschieden; die Gegenbemerkungen werden berücksichtigt, es kann auch ein mündliches Gehör stattfinden. Auch gegen diese Entscheidung findet in 4 Wochen [1 Monat] die Beschwerde statt. Die Beschwerde geht an eine andere Abteilung [bezw. Beschwerdeabteilung]. Sobald endgültig zu Gunsten des Anmelders entschieden ist, wird die Patenturkunde erteilt. Das erteilte Patent wird in eine Patentrolle eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, im Reichsanzeiger und Patentblatt. Das Patentblatt ist das offizielle Blatt des Patentamts, in welchem aber auch eine Menge schätzenswerter unoffizieller Artikel enthalten sind, insbesondere ausländische Patentgesetze und patentrechtliche Entscheidungen.

Das Verfahren hat sich in manchem Punkt als unvollkommen herausgestellt, die Novelle zum Patentgesetz hat Organisation und Verfahren in einigem geändert. Eine Hauptunvollkommenheit, auf die ich bereits in meinem Patentrecht S. 29 hingewiesen habe, ist es, daß der abgewiesene Anmelder nicht weitere Instanzen hat, um gegen die Abweisung aufzukommen. Ein Anrufen des Gerichtes für Entscheidung über die Patenttüchtigkeitsfrage wird auf die Dauer nicht abzuweisen sein, mag man hiefür einen eigenen Patenthof kreieren oder das Reichsgericht für zuständig erklären.

Dem deutschen Verfahren nähert sich am meisten das Verfahren des schwedischen Gesetzes vom 16. Mai 1884. Auch hier Vorprüfung von Amtswegen und Aufgebot (§ 4—8). Ebenso das norwegische Gesetz vom 16. Juni 1885 (Art. 12, 15—21).

Das Vorprüfungssystem, aber ohne Aufgebot, ist in den Vereinigten Staaten durchgeführt. Die Hauptbestimmung liegt in der Revised Statutes s. 4893: On the filing of any such application and the payment of the fees required by law, the Commissioner of Patents shall cause an examination to be made of the alleged new invention or discovery; and if on such examination it shall appear that the claimant is justly entitled to a patent under the law, and the same is sufficiently useful and important, the Commissioner shall issue a patent therefore. Hiernach scheint die Patentbehörde noch abgesehen von der Frage des Erfinderrechts die Frage der Bedeutung der Erfindung ins Auge fassen zu müssen. Doch wird dies nicht in solchem weiten Sinne ver-

standen: die Patentbehörde hat nur zu prüfen, ob die Erfindung einem legitimen Bedürfnisse entspricht.

Eigenartige amerikanische Einrichtungen sind das Caveat und das Reissue und Disclaimer, sowie das Interferenzverfahren. Das Caveat ist die Anmeldung einer noch unausgebildeten Erfindung zur Wahrung der Priorität, vorbehaltlich der Ergänzung innerhalb eines Jahres; das Caveat muß bezeichnen the design der Erfindung and its distinguishing characteristics. Kommt aber innerhalb des Jahres ein Anderer mit einer vollständigen Erfindungsanmeldung, so erhält der Anmelder des Caveat die Aufforderung zur Ergänzung, welche innerhalb 3 Monaten erfolgen soll (s. 4902). Das Reissue ist eine nachträgliche Verbesserung, eine Neugestaltung eines Patentes, welches aus Irrtum unrichtig gefaßt war; das Disclaimer ist eine besondere Art des Reissue und besteht in der Erklärung, daß das Patent zu viel enthalte und daß auf dieses zu viel verzichtet wird, um das, was gültig ist, aufrechtzuerhalten (s. 4916. 4917). Die Zahl der Reissues ist nicht gerade sehr beträchtlich; im Jahre 1889 sind neben 24083 sonstigen Patenten 75 Reissues erteilt worden. Eingereicht wurden in diesem Jahre 111 Gesuche dafür [14]). Das Interferenzverfahren endlich ist ein Verfahren, welches sich entspinnt, wenn eine Anmeldung mit einer andern noch obschwebenden Anmeldung oder einem Patente in Kollission zu stehen scheint. Hier gibt der Commissioner des Patentamts dem kollidierenden Erfinder Nachricht und es wird nun im Patentamte (vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung) die Priorität festgesetzt.

Das Caveat ist eine sehr problematische Einrichtung; unvollständige Ideen sollen in der Geheimstätte des Erfinders bleiben, bis sie herausgestaltet sind. Das Reissue haben wir nicht: eine Verbesserung der Patentfassung kann nur im Nichtigkeitsverfahren indirekt stattfinden oder auch durch gerichtliche Feststellung zwischen zwei Patentierten. Die Kollisionsfrage des Interferenzverfahrens kommt bei uns im Einspracheverfahren zur Verhandlung; dabei haben wir den Vorteil, daß die Einsprache in einer bestimmten Zeit erhoben werden muß, während in Amerika darüber geklagt wird, daß durch immer neu auftretende Interferenzen die Patenterteilung in infinitum aufgeschoben werden kann [15]).

Sehr sorgfältig ist im amerikanischen Rechte die Lage des Erfinders berücksichtigt, dem unberechtigtermaßen ein Patent verweigert wird. Nicht nur hat derjenige, welchem das Patent innerhalb des Patentamtes abgewiesen wird, einen Rekurs an den Supreme Court von Columbia, sondern er kann auch auf dem Wege des ordentlichen Equityprozesses auf Erteilung des Patents klagen (s. 4911. 4912. 4913. 4915), und das Gericht kann ihm ein Recht auf Patent zuerkennen.

Ein unvollkommenes Vorprüfungsverfahren hat England. Zwar wird auch hier die Erfindung bei einem Patent Office angemeldet und einem examiner zur Prüfung gegeben, aber diese Prüfung ist in der Hauptsache nur eine formale. Ein materielles Eingehen fand nach dem Gesetze von 1883 insofern statt, als, wenn während des Verfahrens eine zweite Anmeldung erfolgte, welche die nämliche Erfindung enthielt, dieser zweiten Erfindung das Patent verweigert werden sollte; aber gerade in dieser Hinsicht ist das Patentgesetz von 1883 durch neues Gesetz v. 1888 (51. 52 Vict. c. 50) geändert worden. Jetzt erfolgt eine materielle Prüfung überhaupt nur auf Antrag dritter Personen.

Dieses hängt mit der ganzen Tendenz des englischen Rechts zusammen, die Feststellung des Erfinderrechts wesentlich der Initiative der Beteiligten selbst zu überlassen. Darum hat England schon längst das System des Aufgebots und des Einspruches eingeführt. Die Anmeldung wird offen gelegt, sobald die vollständige Spezifikation der Erfindung angenommen d. h. für genügend befunden ist. Der Einwand Dritter kann darauf gestützt werden,

14) S. darüber Patentblatt Jahrgang 1890. S. 525.

15) Bericht des Patentkommissärs für 1889 Patentblatt Jahrg. 1890. S. 526).

daß der Anmelder dem Erfinder die Erfindung unberechtigtermaßen entzogen habe, und darauf, daß die Erfindung bereits patentiert oder ein Patent bereits angemeldet sei [16]).

Das Caveat im Sinne des amerikanischen Rechts hat das englische Gesetz nicht [17]). Jedoch kann die Vorschrift hieher gerechnet werden, wornach zur Patentanmeldung eine vorläufige Spezifikation (Erfindungsbeschreibung) genügt, wenn nur die vollständige Spezifikation innerhalb 9 Monaten nachfolgt (s. 5 und 8). Dagegen gestattet das englische Recht ebenfalls die Verbesserung der Patentbeschreibung durch: disclaimer, correction or explanation, unter dem Titel von Amendment of Specification (s. 18). Im Jahre 1889 sind 101 Anträge auf Aenderung bereits erteilter Patente eingelaufen [18]).

Das volle Anmeldesystem hat Frankreich [19]) und eine Reihe anderer Staaten; neuerdings auch die Schweiz; jedoch hat die Schweiz in Art. 17 das System der vertraulichen Abmahnung, sofern nämlich die Patentbehörde dem Anmelder (ohne Präjudiz) ihre Ansicht kund geben soll, wenn es die Sache nicht für patentfähig hält. Außerdem hat das Schweizerische Gesetz eine Art Caveat angenommen, welche aber in der Eigentümlichkeit des Schweizer Rechts beruht. Das Gesetz verlangt nämlich für die Patentierbarkeit nicht nur das Vorhandensein der Erfindung, sondern auch, daß die Erfindung im Modell dargestellt ist; vor dieser Darstellung nun kann der Erfinder seine Erfindung anmelden, und er erlangt ein provisorisches Patent, welches ihm noch kein (perfektes) Erfinderrecht nach außen gewährt, aber die Priorität sichert (Art. 14. 16).

§ 9. Das deutsche Gesetz schützt neue Erfindungen. Die Erfindung muß neu sein in dem Sinne, daß sie nicht schon irgendwie durch Druckwerk [der letzten 100 Jahre] beschrieben ist und daß sie in Deutschland noch nicht öffentlich zur Ausübung gebracht worden ist.

Diese Neuheit muß aber in Bezug auf die Substanz der Erfindung bestehen; es genügt nicht, wenn die Erfindung in unerheblichen Punkten neu ist, sie muß neu sein in einem Punkte, welcher dem bereits vorhandenen gegenüber sich als eine Erfindung darstellt: d. h. es genügt nicht eine neue Darstellung oder Ausführung von etwas Vorhandenem, ohne Erfindungsgehalt: es muß vielmehr das von dem Erfinder neu hinzugebrachte eine neue Erfindungsidee sein.

Eine solche Erfindungsidee wird sich aufbauen auf frühere Erfindungen und Erfahrungen: zu 99 Erfindungen tritt ergänzend, aber die früheren voraussetzend und benützend, die hundertste. Sind diese vom neuen Erfinder mitbenutzten Erfindungen nicht mehr Gegenstand eines Erfinderrechts, so ist die Sache einfach; nur muß man stets berücksichtigen, daß der Erfinder nur auf dasjenige einen Rechtsanspruch hat, was er selbst beifügte, nicht auf dasjenige, was er von früherher verwendet hat. Ist aber die frühere Erfindung noch im Erfinderrecht, so entsteht eine Abhängigkeit der neuen Erfindung gegenüber der früheren Erfindung: die neue Erfindung ist patentfähig; aber sie darf nur ausgeführt werden, wenn der alte Erfinder seine Zustimmung gibt oder wenn sein Recht erlischt; es ist ähnlich, wie wenn ich ein Eigentum habe, das von einem andern Eigentum umschlossen ist, so daß ich der Zugangsgestattung bedarf, um zu meinem Eigentum zu gelangen.

Wenn eine Verbesserungserfindung d. h. eine Erfindung, welche nicht nur mit der andern im Zusammenhange steht, sondern zu ihrer Förderung und Weiterbildung dient,

16) Act. von 1883 s. 6–11, Act. von 1888 S. 2.

17) Das in s. 25 des englischen Gesetzes erwähnte Caveat ist etwas anderes.

18) Patentblatt 1890 s. 320.

19) Mindestens nahezu; einige Kognition findet auch in Frankreich statt; Arzneimittel und Pläne von Finanzoperationen (!) sollen nicht patentiert werden, Art. 3. Daher ist in Frankreich die Zahl der erteilten Patente um weniges geringer, als die Zahl der verlangten; so z. B. kommen im Jahr 1887 auf 9111 verlangte 8863 erteilte Patente; ebenso in 1888 auf 8881 verlangte 8666 (bezw. 8669) erteilte Patente; so in 1889 auf 9446 begehrte 9283 bezw 9287 erteilte Patente; Propr. ind. V S. 73–90; VI S. 86.

dem Patentinhaber gehört, so kann er für dieselbe statt eines neuen selbständigen Patentes, ein Zusatzpatent erwerben, welches keiner progressiven Patentsteuer unterliegt, aber [in thesi] mit dem Hauptpatent erlischt. Die Einrichtung stammt aus dem französischen Recht, welches sie unter dem Titel certificat d'addition kennt (Art. 16 ff.) und zugleich die merkwürdige Bestimmung hat, daß der Hauptpatentinhaber innerhalb eines Jahrs das Vorrecht hat, bezüglich der von ihm selbst innerhalb dieses Jahrs eingereichten Verbesserungserfindungen (Art. 18); eine Bestimmung, welche wir mit Recht nicht übernommen haben. Auch das italienische Recht hat Zusatzpatente: attestati completivi, die erteilt werden per ogni modificazione da loro arrecata alla scoperta o invenzione principale (Art. 9 des Gesetzes); auch hier ist der französische Grundsatz angenommen, daß der Haupterfinder ein Vorrecht auf die von ihm innerhalb einer bestimmten Zeit gemachten Verbesserungen, doch ist die Zeit auf 6 Monate (bezw. bis zu 8 Monaten) beschränkt (Art. 26. 57). Auch das Norwegische Gesetz (Art. 4) hat den französischen Satz, sogar mit einer Sperrfrist von vier Jahren.

§ 10. Die Erfindungen können Verfahrenserfindungen und Produkterfindungen sein, letzteres aber nur dann, wenn das Produkt sich als selbständiger Körper darstellt[20]). Das bloße, wenn auch körperliche, Resultat ist nicht patentierbar; patentierbar ist daher auch nicht eine bloße Verbesserung vorhandener Gegenstände als solche z. B. wenn diese ausgetrocknet oder mit Wasser gefüllt werden: ein Produkt kann immer nur eine neugebildete körperliche Sache sein. Außerdem gibt es eine Art von Produkten, welche nicht patentiert werden können: die Produkte eines chemischen Verfahrens, ebenso noch Nahrungs- und Arzneimittel.

Eine Erfindung kann auch in der Methode der Herstellung bestehen; diese ist patentierbar, auch wenn das Produkt nicht patentierbar ist; sie ist patentierbar, auch wenn das Produkt ein bekanntes ist; sie ist patentierbar, auch wenn kein körperliches Produkt, sondern nur ein Resultat entsteht, sofern nämlich lediglich eine Verbesserung, eine Umgestaltung bewirkt wird. Die Methode kann sich in einer Maschine oder einem Apparat, d. h. in einem selbständig die Prozeduren vollziehenden Körper entwickeln, oder sie kann durch Menschenhand zur Ausführung gebracht werden; in letzterem Falle spricht man von einem Verfahren im engeren Sinne; oder es kann Maschine und Verfahren zusammenwirken, da können beide patentiert werden[21]).

§ 11. Das Erfinderrecht besteht in dem Recht der Ausbeute der Erfinderidee, der Ausbeute durch Herstellung und Verbreitung des patentierten Produktes; durch Benutzung der patentierten Sache oder Methode. Jedoch beherrscht das Erfinderrecht nicht den Kreis des Hauses, des individuellen Lebens; ein Verfehlen gegen das Erfinderrecht liegt nur vor, wenn die Herstellung, der Verkauf, die Benutzung der Sache oder Methode gewerblich gewesen sind. Vgl. jetzt auch deutsche Patentnovelle vom 7. April 1891 § 4.

Eine unberechtigte Benützung der Methode liegt auch dann vor, wenn jemand das Produkt der Methode in Verkehr bringt; dies ist besonders wichtig bei chemischen Produkten, die an sich nicht patentiert sind: es ist also Patentverletzung, wenn derartige, im Auslande auf Grund einer im Inlande patentierten Methode hergestellte, Produkte im Inlande verbreitet werden; denn das Inverkehrbringen des Produktes ist der letzte Akt der geschützten Produktion. Dagegen wäre es statthaft, das gleiche chemische Produkt im Inlande zu vertreiben, wenn es in anderer (im Inlande nicht geschützter) Weise hergestellt wäre[22]). Dies ist auch die Auffassung des englischen Rechts[23]). Jetzt auch deutsche Patentnovelle § 4 § 35.

20) S. dar. Kohler, Aus dem Patent und Industrierecht. II. S. 5.

21) Ueber das Verhältnis von Verfahrens- und Maschinenpatent, vgl. ebend. I. S. 23.

22) Diese Ansicht habe ich schon auf dem Patentkongreß in Baden-Baden vertreten (1879, später in Buschs Archiv Bd. 47. S. 349 ff.; sie ist durch das Reichsgericht in dem Urteil vom 14. März 1888 gebilligt worden. Vgl. dar. auch meine Schrift: Aus dem Patent- und Industrierecht I. S. 17 ff. 22 ff.

23) Ebend. I. S. 22 ff.

§ 12. Ein Erfinder kann in Deutschland und im Auslande ein Patent erwirken; die Patente sind von einander unabhängig. Einige Länder haben das System, daß mit dem Erlöschen des einen Patents auch das andere erlischt, insbesondere das heimische Patent mit dem Erlöschen des vor demselben erworbenen ausländischen Patents. So insbesondere das französische Gesetz Art. 29 und das amerikanische Gesetz, Revised Statutes s. 4887. Das ist ein Fehler, den das deutsche Gesetz vermieden hat. Warum soll das einheimische Patent fallen, wenn die wirtschaftlichen Zustände des fremden Staates so sind, daß sich die Aufrechthaltung des Patents daselbst nicht verlohnt? In Amerika wird der Fehler als Fehler anerkannt, der amerikanische Patentkommissär hat schon mehrfach, in den Jahresberichten von 1887 und 1888 (vgl. Patentbl. 1888 S. 122, 1890 S. 526) die Aufhebung empfohlen.

Eine Schwierigkeit ergibt sich allerdings bei der Patentierung in verschiedenen Ländern: die Patentanmeldung führt in verschiedenen Ländern zur öffentlichen Bekanntmachung und diese ist der Anmeldung in andern Ländern, insbesondere auch in Deutschland im Wege, denn auch in Deutschland darf die Erfindung vor der Anmeldung noch nicht publiziert sein, wenn die Anmeldung Erfolg haben soll. Im Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrag, Schlußprotokoll zu Art. 20 wurde darum bestimmt, daß die gesetzliche Bekanntmachung der Erfindung, welche in Deutschland vermöge der Patentanmeldung stattfindet, dem österreichischen Patent nicht im Wege stehen soll, sofern nur innerhalb 3 Monaten vom Tag der Veröffentlichung an das österreichische Patent nachgesucht worden ist.

Neuerlich hat die deutsche Patentnovelle vom 7. April 1891 in § 2 die gedachte Bestimmung verallgemeinert bezüglich der amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, bezüglich welcher anerkannte Reziprozität besteht. Auch kann jetzt der Anmelder in Deutschland die Aussetzung der Bekanntmachung verlangen; sie kann bis auf 6 Monate, muß auf sein Verlangen bis auf 3 Monate gewährt werden (§ 23 der Nov.).

§ 13. Die Patente werden den Inländern wie den Ausländern erteilt, so das deutsche Gesetz, so das französische Gesetz Art. 27, das englische Gesetz s. 4, das schwedische Gesetz § 1, das amerikanische Gesetz, Revised Statutes s. 4886 ff.; doch haben die amerikanischen Statuten insofern eine Ausnahme, als ein sog. Caveat nur von einem Bürger der Vereinigten Staaten oder einem solchen eingelegt werden kann, der bereits ein Jahr in den Vereinigten Staaten wohnt und den Eid leistet, daß er Bürger werden will. Vereinbarungen über den Patentschutz hat Deutschland mit Oesterreich, vom 23. Mai 1881 Art. 20 (R.G.Bl. 1881 S. 129. 150), mit Italien vom 4. Mai 1883 (R.G.Bl. 1883 S. 111) und mit Spanien vom 12. Juli 1883 (R.G.Bl. 1883 S. 312. 326)[24].

§ 14. Die Zahl der Anmeldungen in Deutschland war im Jahre 1878 5949 und hat sich ständig gesteigert; nur in den Jahren 1887 und 1888 war eine Abnahme zu verspüren: von 9991, des Jahres 1886, ging die Zahl im Jahre 1887 zurück auf 9904 und im Jahre 1888 auf 9869; dagegen erreichten sie im Jahre 1889 die Höhe von 11645, im Jahre 1890 die Höhe von 11882, die höchste bisher erreichte Zahl; sie hat sich also seit 1878 nahezu verdoppelt[25].

In den Vereinigten Staaten betrug die Zahl der Anmeldungen im Jahre 1889: 40575, und mit Abzug der Anmeldungen für Muster und der Reissuegesuche, 39607. Auch hier ist die Zahl in der Zunahme begriffen; jedoch auch hier boten die Jahre 1887 und 1888 eine Minderung gegen 1886, nämlich: 1886 35968, 1887 35613, 1888 35797[26]. Im Jahre 1878 hatte sich die Zahl auf 20260 belaufen[27]. Die Zahl der Caveats betrug

24) Bloß provisorischen Charakter hat die Bestimmung in der Zusatzkonvention zum Frankfurter Frieden 11. Dezember 1871. (R.G.Bl. 1872 S. 14.) Die Patentnovelle behält in § 12 dem Bundesrat und Reichskanzler ein Vergeltungsrecht vor.

25) Patentblatt, 1891 Nr. 3.

26) Patentblatt, 1890 Nr. 47 (man vergl. dies auch zu der Statistik S. 12 und 13).

27) Patentblatt, 1881 Nr. 49.

im Jahre 1885: 2 552, im Jahre 1889: 2481, in den 5 Jahren 1885—1889 im Durchschnitt etwa 2484. In England betrug die Zahl der Anmeldungen im Jahre 1889: 21 008. Im Jahre 1884 belief sich die Zahl der Anmeldungen auf 17 110, dann ging sie im Jahre 1885 zurück auf 16 101, im Jahre 1886 weist sie aber 17 176 auf und ist von da im ständigen Fortschritt begriffen. Im Jahre 1878 hatte die Zahl der Anmeldungen 5343 betragen [28]).

Was das Verhältnis der Anmeldungen zu der Patenterteilung betrifft, so ist dasselbe in den Ländern des Vorprüfungsverfahrens sehr verschieden; die deutsche Vorprüfung erscheint als eine strengere, als die Nordamerikas [29]).

Das Verhältnis war in Deutschland im Jahre 1890 so, daß von 11 882 Anmeldungen nur 5351 zur öffentlichen Bekanntmachung kamen und überhaupt von Patente nur erteilt wurden 4680. Folglich sind auf 100 Anmeldungen Patente erteilt worden 39,3. Noch strenger stellt sich das Verhältnis im Jahre 1889, wo auf 11 645 Anmeldungen 4406 erteilte Patente kamen, also auf hundert 37,8. Im ganzen sind seit dem Patentgesetz bis Ende 1890 auf 116876 Anmeldungen erteilt worden 55 460 Patente, also auf 100 Anmeldungen 47,4 [30]).

Die meisten Zurückweisungen finden vor der Bekanntmachung statt, im Jahre 1889 kamen auf 11 645 Anmeldungen 4962 Bekanntmachungen, wovon 4406 zur Patenterteilung führten; im Jahre 1890 auf 11 882 Anmeldungen 5351 Bekanntmachungen und 4680 Patente. Im ganzen sind von 116 876 Anmeldungen 62 043 bekannt gemacht worden und darauf wurden 55 460 Patente erteilt.

Der Schwerpunkt liegt daher in der Prüfung vor der Bekanntmachung. Dem gegenüber bewegt sich das Einspruchsverfahren in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen. Im Jahre 1889 sind auf 11 645 angemeldete und 4 962 bekannt gemachte Erfindungen 937 Einsprüche erhoben worden, während 4 406 Patente erteilt wurden, im Jahr 1890 auf 11 882 angemeldete und 5 351 bekannt gemachte Anmeldungen 1 028 Einsprüche, während 4 680 Patente erteilt wurden. Im Ganzen beträgt auf 116 876 angemeldete und 62 043 bekannt gemachte Erfindungen die Zahl der Einsprüche 12 473, also 10,6 % der Anmeldungen, 20,1 % der Bekanntmachungen; wobei man noch berücksichtigen muß, daß vielfach mehrere Einsprüche gegen ein und dieselbe Anmeldung erhoben werden.

In den Vereinigten Staaten sind (allerdings incl. Muster und Reissues) im Jahr 1889 auf 40 575 Anmeldungen erteilt worden 24 158 Patente, also auf 100 Anmeldungen 59,5, im Jahr 1888 auf 35 797 Anmeldungen 20 420 Patente, also auf 100 Anmeldungen 57, im ganzen in den 5 Jahren 1885—1889 auf 183 670 Anmeldungen 112 796 Patente, also auf 100 Anmeldungen 61,4. In Schweden ist das Verhältnis der Anmeldungen zu den Erteilungen 1887 = 661 zu 520, 1888 = 803:494, 1889 = 837:466; also im Jahre 1889 im Verhältnis zu 58,5 %, im Durchschnitt der 3 Jahre = 64,3 %. In Norwegen ist das Verhältnis noch viel günstiger 1887 = 442 zu 417, 1888 = 500 zu 402, 1889 = 519 zu 406 [31]).

Was aber die Zahl der Patenterteilungen an sich betrifft, so betrug sie in Deutschland im Jahr 1878 4200, und sie ist in der Art konstant geblieben, daß die jährliche Zahl wenig unter 4000 herunter und nur in zwei Jahren bis über 4500 gestiegen ist, nämlich im Jahr 1883 und im Jahr 1890, erstesmal auf 4848, das zweitemal auf 4680. Im ganzen sind bis Ende 1890 in Deutschland erteilt 55 460; nehmen wir davon das Halbjahr 1877 weg, so ergeben sich für die letzten 13 Jahre 55 270, also durchschnittlich im Jahr 4251. In den 2 Jahren 1887 und 1888 war auch die Zahl der Patenterteilung ein geringere als in dem Vorjahr (3882 und 3923); im übrigen hält die Zahl der Erteilungen

28) Patentblatt, 1890 Nr. 28; 1881 Nr. 4.
29) Patentblatt, 1891 Nr. 3.
30) Dies wird auch hervorgehoben von Huber in der Bayerischen Handelszeitung (Beiblatt zur Allgemeinen Zeitung) XX. Nr. 19. v. 11. Mai 1890.
31) Vgl. Propr. ind. VI. S. 142.

nicht gleichen Schritt mit der Zahl der Anmeldungen, in Jahren stärkerer Anmeldungen (z. B. 1884 gegen 1883) hat sich die Zahl der Erteilungen gemindert; in den Jahren 1889 und 1890 ist Anmeldung und Erteilung in erheblicher Zunahme gewesen. — Unter 54 952 Patenten sind 4924 Zusatzpatente, also 8,9 %.

In den Vereinigten Staaten wurden im Jahr 1885 erteilt 24 233 Patente, von da ging die Zahl zurück auf 22 508, 21 477, 20 420, während sie im Jahr 1889 wieder auf 24 158 (incl. 75 Reissues) stieg. Der Durchschnitt der 5 Jahre ist 22 559. Auch hier ist die Zahl der Patenterteilungen nicht in stetigem Verhältnisse zur Zahl der Anmeldungen. In Frankreich[32]) wurden im Jahre 1887 erteilt 7284 Patente und 1579 Zusatzpatente; im Jahr 1888: 7182 Patente und 1487 Zusatzpatente, im Jahr 1889: 7810 Patente und 1477 Zusatzpatente. In Oesterreich betrug die Zahl der Patente im Jahr 1887: 2860, im Jahr 1888: 3502, im Jahr 1889: 3481[33]). In der Schweiz[34]) wurden in der Zeit vom 15. November 1888 bis Ende 1889 erteilt 1650 Patente (incl. 44 Zusatzpatente), darunter waren 605 provisorische Anmeldungen, also ungefähr 37 %. Von dem konfidentiellen Rat wurde nur 57mal Gebrauch gemacht (das Personal der Patentbehörde war noch nicht zahlreich genug, um davon ausgiebigeren Gebrauch zu machen); in 63 Fällen wurde erklärt, daß ein Modell als nicht vorhanden zu betrachten sei (oben S. 783). In Italien betrug die Zahl der Patente in den Jahren 1855—1885: 18 626, im Jahr 1886: 1640, im Jahr 1887: 1650, im Jahr 1888: 1680, im Jahr 1889: 2150[35]). In Brasilien wurden im Jahr 1889: 155 Patente erteilt, in der Zeit von 1883 bis 1889: 815 Patente[36]). In Spanien sind die Patentzahlen in den Jahren 1887, 1888, 1889 = 778, 1264, 1249, in Portugal in denselben Jahren = 114, 106, 107, in Schweden: 520, 494, 466, in Norwegen: 417, 402, 406, in Dänemark: 323, 359, 446[37]), in Guatemala im Jahr 1885: 2 Patente[38]).

Die Beteiligung der Ausländer ist in den Patentländern verschieden, sie ist in Deutschland bedeutend größer, als in England und Nordamerika.

Im Jahre 1889[39]) wurden in Deutschland auf 4406 Patente den Ausländern erteilt 1485, im Jahr 1890 auf 4680 Patente den Ausländern 1620, also im Jahr 1889 33,7 %, im Jahr 1890 34,6 %. Das Verhältnis ist ein aufsteigendes; im ganzen wurden bis Ende 1890 von 55 460 Patenten an Ausländer erteilt 17 162, also 30,9 %. — Von den im Jahre 1890 patentierten 1620 Ausländern gehören 470 den Vereinigten Staaten, 459 Großbritannien (incl. Kolonien), 226 Oesterreich-Ungarn, 179 Frankreich, 87 der Schweiz und 51 Belgien an; daher fallen in diesem Jahr auf die Vereinigten Staaten 10 %, auf Großbritannien 9,8, auf Oesterreich-Ungarn 4,8, auf Frankreich 3,8, auf die Schweiz 1,6 und auf Belgien etwa 1,09 % sämtlicher in Deutschland erteilter Patente.

In England ist das Verhältnis der Ausländer zu den Inländern im Jahre 1889 so gewesen, daß von 21 008 Anmeldungen auf Ausländer (incl. der britischen Kolonieen) 4989 fielen, also 23,7 %; in den Vereinigten Staaten gar verhalten sich im Jahr 1889 die ausländischen Patente zu der Gesamtzahl wie 2003 zu 24 083, also 8,3 %. In der Schweiz ist die ausländische Beteiligung eine außerordentlich große, sie beträgt 57 %, wovon 26,9 % auf Deutschland, 12,2 auf Frankreich, 5,2 auf Oesterreich, 4,6 auf England und nur 2,9 auf die Vereinigten Staaten[40]). In Italien ist die Patentierung der Ausländer noch überwiegender[40a]); im Jahr 1887 kamen von 1650 Patenten an Ausländer

32) Propr. ind. V. S. 73. 90, VI. S. 86.

33) Propr. ind. V. S. 133, VI. S. 116.

34) Propr. ind. VI. S. 50.

35) Propr. ind. VI. S. 142, V. S. 141, IV. S. 39, III. S. 9. Dabei sind die attestati completivi (Zusatzpatent), di prolungamento und di reduzione (wodurch das Patent auf einen Teil der Anmeldung beschränkt wird) mit inbegriffen. Letztere bilden indes nur eine geringe Zahl.

36) Propr. ind. VI. S. 116.

37) Propr. ind. IV. S. 90, V. S. 124, VI. S. 116. 142.

38) Busch Archiv 48. S. 272.

39) Vgl. Patentblatt 1891 Nr. 3.

40) Propr. ind. VI. S. 59.

40a) Propr. ind. V. S. 141, III. S. 9.

1159, im Jahr 1888 von 1680 Patenten gar 1221; davon fielen 281 bezw. 325 an Deutsche, 300 bezw. 291 an Franzosen, 224 bezw. 244 an Engländer, 139 bezw. 150 an die Vereinigten Staaten. Mithin fallen im Jahr 1888 auf das Ausland 72,6 %, auf Deutschland allein 19,3 % aller erteilten Patente. Das Verhältnis ist im Steigen. In den Jahren 1855—1885 kamen auf 18 626 Patente 10 725 an das Ausland, also 57,5 %.

§ 15. Die höchste Dauer des Erfinderrechts ist in Deutschland 15 Jahre von dem Momente der Anmeldung an gerechnet, ebenso in der Schweiz (Art. 6), in Schweden (§ 10), in Norwegen (Art. 5). In England ist die Frist 14 Jahre (Gesetz von 1883, s. 17), in den Vereinigten Staaten 17 Jahre (s. 4884), in Belgien 14 Jahre (Art. 3), in Frankreich 5, 10 oder 15 Jahre nach Verlangen (Art. 4), in Italien (nach Verlangen) 1—15 Jahre (Art. 10), in Uruguay 3, 6, 9 Jahre. Eine Erstreckung über diese Ziele hinaus ist regelmäßig nur durch Akt der Gesetzgebung möglich. Das englische Recht gestattet der Königin (nach Anhörung des Judicial-Commitee des Privy Council) auf Antrag die Patentdauer um 7, ja um 14 Jahre zu verlängern (s. 25). Im Jahre 1889 wurden 3 solche Gesuche eingereicht, führten aber nicht zur Verlängerung [41]).

Von besonderer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben des Patentes ist die Patentsteuer, also die Steuer, welche dem Patent als einem wirtschaftlichen Genußobjekt auferlegt ist. Diese Steuer ist von neuern Gesetzgebungen als progressive und als kassatorische aufgestellt worden: als progressive, sofern sie mit der Zeit wächst, als kassatorische, sofern mit der Nichtzahlung das Patent erlischt. Der Grund ist der: Die Steuer soll den wirtschaftspolitischen Zweck verfolgen, Patente zurückzudrängen, welche ihre wirtschaftliche Rolle verfehlt haben; und zwar nicht nur in Bezug auf Erfindungen, welche von Anfang an unfähig sind, eine Rolle zu spielen, sondern auch auf solche, welche zur Unzeit kommen, welche durch überwiegende Konkurrenz oder durch besondere Neigungen des Verkehrs verhindert werden, einen bedeutenderen wirtschaftlichen Einfluß zu üben [42]).

Die Patentsteuer ist in Deutschland sehr hoch [42a]). Bei Erteilung des Patentes sind 30 M., bei Beginn des zweiten Jahres 50 M., bei Beginn des dritten Jahres 100 M. und so jedes Jahr 50 M. mehr, als das Vorjahr zu zahlen, bei Beginn des 15. Jahrs also 700 M. Im englischen Recht ist das empfehlenswerte System, daß die erhebliche Patentsteuer erst bei Ende des 4. Jahres beginnt: dann sind 50 £, und bei Schluß des 8. (bezw. 7) Jahres 100 £ zu zahlen. Die Zahlung kann aber auch repartiert werden, so daß am Ende des 4. Jahrs 10 £ und so am Ende des 5., 6., 7. Jahres je 10 £, am Ende des 8. und 9. Jahrs je 15 £, am Ende des 10., 11., 12., 13. Jahres je 20 £ bezahlt werden, zusammen also 150 £ [43]). Im Schweizer Gesetz ist die Patentsteuer für das erste Jahr 20 frs, für das zweite 30 und so weiter bis zu 160 frs (Art. 6). In Italien ist bei der Anmeldung eine Gebühr zu bezahlen, welche sich nach der Dauer bemißt, für welche das Patent begehrt wird; außerdem aber ein tassa annuale, und zwar für die ersten 3 Jahre 40, für die zweiten 3 Jahre 65, und so für je ein weiteres Triennium 90, 115, 140, ansonst das Patent verfällt (Art. 14. 15. 58). Nach Schwedischem Gesetze sind für die Erteilung des Patents 50 Kronen zu bezahlen, wovon aber bei Verweigerung des Patents die Hälfte zurückbezahlt wird; sodann eine Patentsteuer von 25 Kronen je für das 2., 3., 4. und 5., eine solche von 50 Kronen je für das 6—10. und eine solche von 75 Kronen für das 11.—15. Jahr (§ 4 und 11 des Gesetzes). Nach Norwegischem Gesetz Art. 6 ist bei der Anmeldung eine Zahlung von 30 Kronen zu leisten, die Patensteuer beträgt im 2. Jahre 10 Kronen und wächst in jedem folgenden Jahre um 5 Kronen.

41) Patentblatt 1890 S. 320.

42) In manchen Ländern findet sich dabei noch das System, daß das Patent zuerst für eine kürzere Zeit erteilt und später verlängert werden kann; so italienisches Gesetz: attestato di prolungamento (a 12. 17. Ges.).

42a) Nach der Patentnovelle § 8 kann der Bundesrat die Gebühr herabsetzen.

43) Second Schedule zu dem englischen Patentgesetz von 1883.

Das Schwinden der Patente infolge der deutschen Patentsteuer ist insbesondere groß, wenn es sich um die Patentsteuer bei Beginn des 2. Jahrs, des 3., 4. und 5. Jahrs (von 50. 100. 150 und 200 M.) handelt. Nach der Statistik des Patentamts stellt sich für die Zeit bis zum Schluß von 1890 die Sache so, daß 26,35% der Patente, auf welchen die Steuer von 50 M. lag, wegen Nichtzahlung der Steuer verfielen; von denen, auf welche die Steuer von 100 M. lastet, 38,97, sodann 32,57 und 25,19. Von da ist der Verfall mäßiger: Patente, welche sich soweit erhalten haben, tragen die Steuer eher weiter; bei einer Steuer von 250 M. zerfallen nur 22,02 Patente und so geht es abwärts: bei 650 M. 13,14%; auffallend ist es, daß bei der letzten Steuerrate von 700 M. (im 15. Jahre) wieder ein höherer Prozentsatz von 21,57% (nach der Sachlage am Schlusse des Jahrs 1889 sogar 26,15%) zerfällt [44]).

Aus der ganzen Zusammenstellung läßt sich entnehmen, daß die Höhe der Steuer doch kein so wichtiger Faktor für die Regulierung des Patentwesens ist, wie man gemeint hat; denn das hauptsächliche Erlöschen erfolgt nicht in den Jahren der höchsten Gebühr, sondern bei der Gebühr von 100 und 150 Mark.

Des weiteren ist aus der Tabelle zu schließen, daß von 100 Patenten nur 92,08 die Gebühr von 30 Mark bezahlen, daß Anfang des 2. Jahrs, wo die Gebühr von 50 M. zu zahlen ist, nur 67,82 und Anfang des 3. Jahrs, wo die Gebühr von 100 M. zu zahlen ist, nur 41,52 und ebenso anfangs des 4. Jahrs nur etwa 29 übrig bleiben, so daß nicht einmal die Hälfte der Patente die Dauer von 2 Jahren übersteigt.

Man hat dies gegen das Vorprüfungssystem ins Feld geführt und erklärt, daß hiernach trotz der Vorprüfung eine Menge von Patenten übrig bleiben, welche durch ihr frühes Erlöschen den Mangel der Lebensfähigkeit bekundeten. Indes ist dies nicht zutreffend. Viele Erfindungen sind für die erste Gegenwart, sie werden später durch neue Erfindungen aus den Angeln gehoben; sehr viele Erfindungen sind nur die Staffel, um von ihr aus zu neuen Erfindungen zu gelangen. Wären alle diese neuen Erfindungen gemacht worden, wenn die früheren Erfindungen nicht angemeldet, durch die Auslegung, Prüfung, Untersuchung geklärt worden wären? Bei so komplizierten Erscheinungen des Geisteswesens darf man nicht bei den ersten greifbaren Folgen stehen bleiben; man muß in Rücksicht ziehen, in wie vielen Beziehungen die einzelnen geistigen Aktionen befruchtend einwirken, und nur das Gesamtresultat kann entscheiden.

In England sind (nach einer Aufstellung von 1852—1886 und bezw. 1887) [45]) bei Ende des 4. Jahres, wo die Patentsteuer von 50 £ zu zahlen ist, noch zwischen 52,1—73,6% der Patente in Kraft, das 8. Jahr erreichen nach Maßgabe der (am Schluß des 4. Jahrs zu zahlenden) Patentsteuer von 50 £ zwischen 27 und 35%, das 14. Jahr vermöge der (am Schluß des 8. Jahrs zu zahlenden Patentsteuer von 100 £) zwischen 7,7 und 13,1%. Seit dem Jahre 1876 verschiebt sich die Sache etwas, da von da an die Patentsteuer in der oben bezeichneten Weise in Jahrestaxen bezahlt werden kann. Es ergibt sich von da an für das 5. Jahr 29,2—34,9 (bezw. 37,3), für das 6. 26,8—28,5, für das 7. 22,4—22,6, für das 8. 14,2—19,4, für das 9. 12,8—15,1, für das 10. 12,3—13, für das 11. Jahr 10,9—11,6, für das 12. Jahr 10,9 — immerhin viel günstigere Zahlen, als für die deutschen Patente.

§ 16. Die Patenterteilung siebt, wie wir gesehen haben, die Anmeldungen in der erheblichsten Weise; aber sie bietet noch keine res judicata für das Vorhandensein des Erfinderrechts; ein solches kann immer noch bestritten werden; es konnte (bis jetzt) noch im spätesten Alter des Patentes bestritten werden. Die Bestreitung erfolgt durch Nichtigkeitsklage,

44) Patentblatt, 1891 Nr. 3, 1890 Nr. 3. Diese Steuerrate konnte fällig werden, obgleich das Patentgesetz erst seit 1877 besteht, weil die in Reichspatente umgewandelten Landespatente bezüglich der Steuer nach der Zeit datiert werden, in der sie bereits als Landespatente Schutz fanden.

45) Propr. ind. V. S. 22. 23, VI. S. 15.

über welche in Deutschland das Patentamt (eine besondere Abteilung) und in 2. Instanz das Reichsgericht entscheidet. Die Patentnovelle hat aber nunmehr in § 28 bestimmt, daß ein 5jähriges Patent in thesi gegen die Nichtigkeit gefeit sein solle. Der Nichtigkeitsausspruch erklärt das Patent als von Anfang nichtig; daher kann er auch nach dem Verfall des Patentes erfolgen, wie dies in der That bereits in 51 Fällen stattgefunden hat.

Die Nichtigkeit kann auch für einen Teil des Patentes ausgesprochen werden; man spricht hier von einer Beschränkung des Patents; es kann insbesondere bestimmt werden, daß eine Erfindung, welche für das Ganze, wie für die Teile patentiert worden ist, nur bezüglich des Ganzen, bezüglich der Kombination neu sein solle. Vgl. jetzt auch Patentnov. § 10. Es ist auch möglich, im Nichtigkeitsverfahren die mißverständliche (zu weitgehende) Ausdrucksweise des Patents zu verbessern, obgleich dies nicht die eigentliche Aufgabe dieses Verfahrens ist.

Nichtigkeitsanträge wurden nach der Statistik des deutschen Patentamtes bis 1. Januar 1891 eingereicht 1255. Davon sind 396 ohne Entscheidung zur Erledigung gekommen, 36 noch unerledigt übergegangen. Zur Entscheidung kamen somit 823 Fälle; wobei übrigens zu bemerken ist, daß auch mehrere Nichtigkeitsanträge gegen ein und dasselbe Patent erfolgen können. Das Patentamt hat 863 Urteile gefällt. In 455 Fällen wurde die Vernichtung ausgesprochen, in 251 Fällen die totale, in 204 Fällen die partielle. Das Reichsgericht hat in 193 Fällen entschieden.

Es ist offensichtlich, daß die Zahl der Nichtigkeitsklagen eine verhältnismäßig sehr geringe ist; das zeugt für die Tüchtigkeit des Vorprüfungssystems; die Nichtigkeitsklage soll nur ein Aushilfsmittel sein für äußerste Fälle.

§ 17. Die Ausübung des Patents kann eine Selbstausübung sein und eine Ausübung durch andere. Die Patente sind beliebig übertragbar, die Uebertragung wird in der Rolle gemeldet. Eine Hauptausnutzungsform aber geschieht dadurch, daß der Berechtigte einem Dritten gestattet, die Erfindung unter bestimmten Bedingungen auszuüben. Diese Gestattung heißt Licenz; der Licenzberechtigte erwirbt ein Recht, aber kein Alleinrecht. Diese Art der Ausbeute des Erfinderrechts ist von Amerika aus besonders beliebt.

Aber der Patentierte kann nicht nur, er soll das Patent ausüben, er soll es der inländischen Industrie und dem inländischen Verkehr zu Nutzen machen. Das liegt in dem Wesen des socialen, in die Verkehrswelt tief eindringenden, Rechts.

Diese Ausübung zu erzwingen, hat man den Licenzzwang erdacht, d. h. den Rechtssatz, daß der Patentierte unter Umständen gehalten sein soll, andern Personen zum Zwecke der Erfindungsausbeute Licenzen zu geben. Diese Idee ist von der Gesetzgebung in der verschiedensten Weise erfaßt worden. England kennt diese compulsory licence in direkter Weise: nach s. 22 kann der Board of Trade in Fällen des Bedürfnisses, wenn nämlich die Erfindung nicht genügend im Inlande ausgeführt wird, auf Antrag bestimmen, daß eine Licenz zu gewähren sei. Ein solches Bedürfnis liegt aber insbesondere dann vor, wenn jemand eine Erfindung gemacht hat, welche in ihrer Ausführung von einer bereits patentierten Erfindung abhängig ist, so daß sie nur mit Hilfe derselben zur Ausübung kommen kann: in solchen Fällen kann der zweite Erfinder eine Licenz vom ersten begehren, und wenn sie nicht gewährt wird, hat sie der Board of Trade zu den ihm entsprechend scheinenden Bedingungen zu gewähren. Der Fall des Abhängigkeitspatents wurde von mir bereits Patentrecht S. 254 ff. betont, mit dem Anfügen, daß hier das Licenzgebot besonders dringend sei und zwar nicht nur so, daß der erste Erfinder dem zweiten, sondern auch so, daß der zweite Erfinder dem ersten Licenz zu geben hätte. Dieses Postulat ist nunmehr nach beiden Seiten im Schweizer Gesetz, Art. 12 erfüllt, worin bestimmt ist, daß im Falle der Konnexität, wenn der zweite Erfinder dem ersten eine Licenz gibt, auch der erste vom zweiten eine solche begehren kann[46].

---

46) Aehnliche Regelung findet sich im Patentgesetz von Uruguay v. 1885. (vgl. Busch's Archiv 47. S. 353).

Das deutsche Gesetz kennt nichts derart; es kennt nur eine allgemeine Ausführungspflicht und eine indirekte Sanktion derselben, wornach im Falle der Nichtausführung ex justa causa auf Antrag eine Revokation des Patentes stattfinden kann, aber erst nach 3jährigem Bestehen. Die Ausführung muß eine den Umständen nach genügende sein; findet die Fabrikation im Auslande statt, so genügt es regelmäßig nicht, wenn die Fabrikate im Inlande zur Verbreitung kommen. Ueber die bei der Prüfung des Revokationsgerichts in Betracht kommenden Umstände, vergleiche man das in der Note Erwähnte[47]).

Die Revokation des Patents erfolgt nur auf Antrag: auf Revokationsklage. Die Revokationsklage geht an das Patentamt, gegen die Entscheidung derselben kann das Reichsgericht angerufen werden. Bis zu Ende 1890 sind in Deutschland gestellt worden 85 Revokationsanträge; davon wurden 39 in anderer Weise erledigt, in 24 Fällen wurde auf ganze Revokation, in einem Fall auf teilweise Revokationen erkannt, während 24 Abweisungen erfolgten; in 11 Fällen hat das Reichsgericht (auf Berufung) entschieden. Hiebei muß man aber ins Auge fassen, daß in den ersten 3 Jahren nach Einführung des Patentgesetzes von der Revokation keine Rede sein konnte, daher die Zahl der in den 13 Jahren erfolgenden Revokation (25), also kaum 2 per Jahr noch nicht maßgebend ist; immerhin ist es wünschenswert, wenn von diesem Hilfsmittel nur ein mäßiger Gebrauch gemacht wird: es ist ein äußerstes Mittel für den Fall schreienden Mißbrauches. Die Revokation kann insbesondere auch dann erfolgen, wenn jemand Licenz begehrt und sie nicht erhält, und diese Licenz zur inländischen Ausbeutung erforderlich wäre.

Ein solches Revokationsverfahren haben auch andere Gesetze, so Frankreich (Art. 32): zweijährige Frist; so Italien (Art. 58): ein- oder zweijährige Frist (je nachdem das Patent bis zu 5 Jahren oder über 5 Jahre erteilt worden ist); so Schweden 3 bis 4 Jahre (§ 15 des Gesetzes). Außerdem hat aber das französische Recht (Art. 32 Z. 3) die folgenschwere, für die ausländische Produktion verhängnisvolle Bestimmung, daß das Patent erlischt, wenn der Patentierte ausländisch produzierte Patentwaren (wenn auch nur im geringsten Umfange) in Frankreich einführt (wenige Fälle ausgenommen, wo der Minister Dispens geben kann). Diese Bestimmung schießt weit über das Ziel hinaus.

§ 18. Deutsche Patente sind expropriabel durch das deutsche Reich zu Gunsten des Reichs oder eines Bundesstaates im Interesse des öffentlichen Wohles (Patentgesetz § 5). Soweit bewußt, ist davon bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden. Aehnlich auch das Schwedische Gesetz § 17, Norwegisches Gesetz Art. 9.

II. Musterschutz[48]).

§ 19. Beim Musterschutz handelt es sich nicht um eine Naturkräftebenutzung, sondern es handelt sich um eine bloße Form — um Naturkräfte höchstens insofern, als eine bestimmte Form ohne weiteres gewisse Funktionen mit sich bringt. Die Form aber ist nichts anderes, als die Entwicklung des Körperlichen im Raum, und zwar die Entwicklung in zwei oder in drei Dimensionen; und dabei kommt das Körperliche in Betracht, soweit es sich unserem Gefühlssinn oder nur unserem Auge darbietet: die Form in der Ausdehnung und die Form in der Farbe.

Die Bedeutung der Form kann eine dreifache sein. Die Form kann den ästhetischen Sinn befriedigen, sie kann für sich zum leichteren angenehmeren Gebrauch beitragen, sie kann

47) Vgl. mein Aus dem Patent- und Industrierecht II. S. 41 und die dort citierten Urteile.

48) Eine systematische deutsche Bearbeitung der Materie nach dem neuen Stande der Gesetzgebung hoffe ich noch in diesem Jahre geben zu können. Kommentare sind von Dambach, Landgraf u. a. In Frankreich ist insbesondere Philipon, Traité théoretique et pratique de la propriété des dessins et modèles industriels, 1880 hervorzuheben. Die französische Jurisprudenz bietet Pouillet, Traité des dessins et modèles de fabriques. Paris. 1884.

endlich das Mittel zur Verwirklichung eines technischen oder geistigen Gedankens sein. Die letztere Funktion der Form kommt nicht in Betracht. Ein Schriftwerk, soweit es eine Idee bietet, ein Gemälde, welches ein künstlerisches Ideenbild zur Darstellung bringt, ist kein Muster; eine Maschine, sofern die einzelnen Teile nur dazu da sind, eine technische Idee zu verwirklichen, gehört ebenfalls nicht hierher. Wir sind daher lediglich auf die ersten zwei Funktionen der Form angewiesen. Die Form in diesen ersten zwei Funktionen aber ist fähig des Musterschutzes; sie ist dessen fähig 1) sofern die Form ästhetischer Natur ist, 2) sofern sie größere Handlichkeit und Brauchbarkeit bietet.

Hienach unterscheidet man: Geschmacksmuster und Gebrauchsmuster; das Gebrauchsmuster kann das Gebiet des Erfinderrechts streifen; aber es unterscheidet sich von der Erfindung ebenso sehr, wie das Geschmacksmuster vom Kunstwerk: es unterscheidet sich davon durch die Selbständigkeit der Form, die etwas für sich, die nicht Mittel zum Zweck ist, hier eine künstlerische, dort eine technische Idee zu verwirklichen. Nach beiden Seiten können die Unterschiede fließend sein; sie sind aber in gleicher Weise faßbar, wie andere juristische Unterschiede; und daß hierbei besondere Schwierigkeit obwalte, läßt sich nicht feststellen: ein jeder Richter wird einen leicht zu öffnenden und zu schließenden Fächer als Muster, eine Maschine mit Oeffnung und Schließung der Ventile als Erfindung bezeichnen [49]).

Die deutsche Jurisprudenz, insbesondere das Reichsgericht legt aber unrichtigerweise das deutsche Mustergesetz dahin aus, daß es nur Geschmacksmuster schütze. Infolge dessen verlangt man eine Abänderung der Gesetzgebung, wornach auch Nützlichkeitsmuster geschützt würden. Es bedarf aber nach der richtigen Auslegung des Gesetzes einer Abänderung nicht; das deutsche Gesetz schließt nach der richtigen Auslegung ebenso das Nützlichkeitsmuster ein, wie das englische und amerikanische Gesetz, und wie das schweizerische Gesetz von 1888 Art. 1 und 2. Uebrigens ist ein Gesetzentwurf über Gebrauchsmusterschutz vorgelegt worden und hat bereits (Anfang Mai 1891) die zweite und dritte Lesung passiert.

§ 20. Das Musterrecht geht, wie der Patentschutz auf die Zeiten des mittelalterlichen Gewerbes zurück. Das älteste bis jetzt bekannte Dokument ist eine Bestimmung über die Tuchmacherzunft in Florenz vom Jahr 1580, in welcher dem Erfinder eines neuen Dessins ein Alleinrecht während 2 Jahren gestattet wird, bei Strafe von 40 lire piccioli für jede Zuwiderhandlung [50]).

Als die Italiener die Seidenindustrie nach Lyon brachten, brachten sie auch die italienische Rechtsanschauung. Die älteste bekannte Lyoner Bestimmung ist eine Verordnung des Lyoner Konsulats vom 25. Oktober 1711, worin verboten wurde, de prendre, voler, vendre, prêter, remettre et se servir directement ou indirectement des dess[e]ins qui leur ont été confiez pour fabriquer [51]). Diese Verordnung wurde im Jahr 1712 bestätigt. Eine neue Bestimmung dieser Art erfolgte im Jahr 1738 und 1744. Die Bestimmungen bezogen sich auf die Seidenindustrie; eine Ordonnanz vom 3. Februar 1778 erstreckte den Schutz auch auf die Stickereien [52]). In ähnlicher Weise verbot eine Pariser Polizeiverordnung vom 11. Juli 1706, plastische Modelle unter Bruch des Vertrauens nachzubilden oder zur Nachbildung zu geben; weiteres bestimmten die Satzungen der Künstler der Akademie von S. Luc in Paris von 1730 und die Satzungen für die Gießer, welche im Jahre 1766 approbiert wurden [53]). Besondere Bestimmung erging im Jahre 1787 für die Porzellanfiguren in Sevres [54]). Offensichtlich ist man vom Vertrauensbruch ausgegangen und hat sodann den Schutz erweitert.

---

49) Vgl. auch neuerdings über den Umfang des Musterschutzes das englische Urteil in meinem Werke: Aus dem Patent- und Industrierecht II. S. 64.

50) Bei Lastig, Markenrecht und Zeichenregister. 1890. S. 193.

51) Philipon a. a. O. S. 14.

52) Philipon a. a. O. S. 21.

53) Philipon a. a. O. S. 42. 43.

54) Philipon a. a. O. S. 45.

Die moderne Behandlung der Sache erfolgte in Frankreich mit den Gesetzen von 1793 und 1806. Die Muster müssen hiernach deponiert werden, dies geschieht vor den prud'hommes und wo keine prud'hommes sind, bei dem Sekretariat des Gerichtes (Gesetz von 1825). Die Deposition ist eine geheime, die Aufbewahrung geschieht verschlossen. Der Schutz wird nach Verlangen erteilt auf 1, 3, 5 Jahre oder für immer. Die Gebühr ist gering, höchstens 1 frs per Jahr, und bei ständigem Schutz 10 frs.

Das deutsche Musterschutzgesetz ist vom 11. Januar 1876; es schließt sich, was den Aktionenschutz und den Strafrechtsschutz betrifft, ziemlich genau an das Autorgesetz an, was ein Fehler ist, da hier wesentlich andere Rücksichten obwalten. Es hat das Registrierungssystem von dem französischen Rechte übernommen, aber leider ohne Gründung einer Zentralstelle, wie sie sich im englischen, amerikanischen und schweizerischen Rechte findet; es ist daher in vielem verbesserungsbedürftig; ein Anschluß an das Patentgesetz wäre wünschenswert.

Die verschiedensten Staaten haben sich in neuerer Zeit Mustergesetze gegeben. Neue Gesetze sind: Serbien, 30. Mai 1884, Schweiz 21. Dezember 1888 (mit Ausführungsbestimmung vom 24. Mai 1889), Indien 16. März 1888 (zugleich mit dem Patentgesetz). In England und Amerika regeln die neuen Patentgesetze auch den Musterschutz (England 1888 s. 47—61, Amerika Revised Statutes s. 4 929—4 933). Frühere englische Mustergesetze waren namentlich von 1842 Act to consolidate and amend the laws relating to the copyright of designs for ornamenting articles of manufacture (5. 6 Vict. c. 100), sodann Verbesserungsgesetze von 1843. 1850. 1858. 1861; sodann die Copyright of Designs Act v. 1875 (38 und 39 Vict. c. 93). In Kanada ist der Musterschutz mit dem Markenschutz geregelt in den Revised Statutes c. 63 (s. 22 ff.).

In England wird der Musterschutz auf 5 Jahre (Gesetz s. 50); in Amerika auf 3½, auf 7, auf 14 Jahre erteilt (Rev. Stat. s. 4931).

§ 21. Die Bedeutung des Musterschutzes ist, was die Nützlichkeitsmuster angeht, dem des Patentschutzes analog. Was aber die Geschmacksmuster betrifft, so bietet der Schutz einen Sporn zum stets erneuten Schaffen von künstlerischen Formen; es entsteht ein Wetteifer, sich an künstlerischer Gestaltung der Bedürfnisse unsers Daseins zu überbieten. An Stelle schablonöser Einförmigkeit tritt eine außerordentliche Mannigfaltigkeit, unter Anschluß an die Geschmacksrichtung des Publikums. Die Möglichkeit, durch Erhaschen des Geschmacks einen Vorsprung zu gewinnen, führt dazu, die besten Zeichner zu suchen, mit stets neuen Entwürfen hervorzutreten, dem Formgesetze stets neue Seiten zu entlocken, mit alten Traditionen zu brechen und durch neue Gestaltungen das Publikum anzuziehen.

Daß man in dieser Beziehung zu weit gehen kann, daß möglicherweise das ständige Haschen nach neuen Motiven zu einer Uebersteigerung und zur Unnatur führen kann, ist nicht zu verkennen — dies ist aber nur dann ernstlich zu fürchten, wenn die künstlerische Schöpferkraft der Nation im Absterben begriffen ist; und dies ist aber nicht anzunehmen.

Die besondere Bedeutung des Geschmacksmusterschutzes liegt in der Tuch-, Teppich-, Tapeten- und Zeugdruckindustrie. Auch in der Möbelindustrie wird er angewendet, aber nicht mit sehr erheblichem Erfolge.

Die Beteiligung am Musterschutze war in Deutschland eine sehr rege. Nach dem statistischen Handbuch für den Preußischen Staat. 1888. I. S. 471 waren bei den Preußischen Gerichten im 1. Januar 1887 41 463 Muster eingetragen, gegen 29 608 vom 1. Januar 1883. Der Fortschritt ergibt sich wie folgt:

Jahr:	Eintragung:	Löschung:	Zugang:	Stand am 1. Jan. 1883	29 608
1883	10 552	7 352	3200	„ „ „ „ 1884	32 808
1884	11 973	8 719	3254	„ „ „ „ 1885	36 062
1885	12 006	9 453	2553	„ „ „ „ 1886	38 615
1886	13 028	10 180	2848	„ „ „ „ 1887	41 463

In England[55]) sind im Jahr 1886: 24041, im Jahr 1887: 25394, im Jahr 1888: 26165, im Jahr 1889: 24620, in Frankreich im Jahr 1886: 33953, im Jahr 1887: 43097, im Jahr 1888: 30100, im Jahr 1889: 33611, in Italien im Jahr 1886: 36, im Jahr 1887: 14, im Jahre 1888: 17, im Jahre 1889: 16[56]) Muster eingetragen worden.

§ 22. Wie bemerkt, haben wir in Deutschland das Depositionssystem: die Muster müssen bei einer Behörde angemeldet, niedergelegt und registriert werden. Die Deposition muß erfolgen, bevor ein Mustererzeugnis verbreitet worden ist, sonst wäre sie nichtig, denn es würde an der Neuheit fehlen. So das deutsche Gesetz (§ 7), so auch das französische und das englische Recht (s. 47. 50).

Die zweckmäßige Einrichtung, daß die Muster bei einer Zentralstelle angemeldet und deponiert werden, haben wir, wie bereits bemerkt, in Deutschland leider noch nicht; die Anmeldung und Deposition erfolgt bei den verschiedenen Registergerichten (Amtsgericht oder Landgericht). Die Anmeldung kann bei uns, wie in Frankreich, heimlich geschehen[57]), sie geschieht bei uns dadurch heimlich, daß das Muster verschlossen abgegeben wird: dann genügt es, wenn in der Anmeldung gesagt wird, daß das in dem Verschluß befindliche Muster dem Musterschutze unterliegen soll. Es kann auch eine ganze Reihe von Mustern in einem Pakete übergeben und dieses Paket durch eine einzelne Anmeldung gedeckt werden, nur darf das Paket ein bestimmtes Gewicht nicht übersteigen und nicht mehr als 50 Muster enthalten. Auch gilt dies nur bis zur Dauer von 3 Jahren[58]). Nach Ablauf von 3 Jahren kann zwar der Schutz verlängert werden bis auf 10 oder 15 Jahre (im ganzen), aber dann müssen die Pakete eröffnet werden und es ist dann für jedes einzelne Muster eine Jahresgebühr zu entrichten, die aber doch nur gering ist (2 bezw. 3 Mark pro Jahr, während die Depositalgebühr für ein ganzes Paket nur 1 Mark beträgt). Die Niederlegung kann aber auch von Anfang an eine offene sein, sie kann einzeln und in Paketen erfolgen.

§ 23. In England wird der Schutz in objektiver Beschränkung erteilt; d. h. der Musterschutz wird gegeben für Anwendung des Musters auf bestimmte Waren, weshalb die verschiedenen Waren in bestimmte Klassen geteilt werden; allerdings kann ein Muster für verschiedene Waren begehrt werden, aber nur unter Zahlung einer erhöhten Taxe.

Bei uns geschieht die Registrierung des Musters ohne Rücksicht auf die Ware, für welche es verwendet werden will; und nur die eine Schranke besteht: die Verwendung des Musters muß entweder eine Verwendung durch plastische oder durch Flächendarstellung sein; die Anmeldung muß auf das eine oder das andere gehen — noch mehr: beides kann nicht miteinander kumuliert werden. Dies hängt mit dem merkwürdigen Satze zusammen, daß ein jedes Flächenmuster durch plastische Kunst und jedes plastische Muster durch Kunst der Flächendarstellung nachgemacht werden darf: der Schutz kann nie vom einen zum andern überspringen und kann nie beides umfassen.

§ 24. Das deutsche Gesetz schützt in thesi nur den inländischen Urheber des Musters, bezw. den Ausländer, der im Inlande eine gewerbliche Niederlassung hat, beide sofern die dem Muster entsprechenden Waren im Inlande gefertigt werden. Ein weiterer Schutz kann nur nach Maßgabe spezieller Vereinbarungen erfolgen. Solche Vereinbarungen bestehen mit den Vereinigten Staaten vom 11. Dezember 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 106), mit Portugal vom 2. März 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 258), mit Schweden und Norwegen vom

55) Propr. ind. V. S. 124, VI. S. 142.

56) Propr. ind. VI. S. 142.

57) In Frankreich deponiert man ein échantillon plié sous enveloppe, revêtu de ses cachet et signature, sur lequel sera également apposé le cachet du Conseil des prud'hommes (Ges. v. 1806 Art. 15). In England werden die Muster offen übergeben, aber während der Dauer des Schutzes dem Publikum nicht vorgewiesen (s. 52).

58) Aehnlich das Schweizer Gesetz Art. 10. 15, doch kann hier die Zeit der heimlichen Niederlegung nur zwei Jahre betragen.

11. Juli 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 293), mit England 14. April 1875 (R.G.Bl. 1875 S. 199); mit Belgien 12. Dezember 1883 (R.G.Bl. 1884 S. 188), mit Serbien 3. Juli 1886 (R.G.Bl. 1887 S. 151); ferner mit Oesterreich, Italien, Spanien in den oben (S. 11) angeführten Handelsverträgen. Ein besonderes Abkommen über gegenseitige Muster- und Marken ist neuerdings vorbehalten in dem Vertrag mit Griechenland vom 9. Juli 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 28) mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 6), mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 212).

§ 25. Oben ist von dem Unterschied zwischen Muster und Kunstwerk die Rede gewesen. Hier ist noch ein wichtiger Satz beizufügen: das Kunstwerk kann dadurch zum Muster werden, daß ein, an sich zur Darstellung einer Idee bestimmtes, Bild seinen selbständigen Bildcharakter ablegt und lediglich dazu dienen soll, durch seine Form den Anblick eines Gegenstandes zu verschönern; wobei allerdings eine Reminiszenz an die Bildidee übrig bleiben kann, die aber hinter dem Formeindruck zurückbleibt. Besteht nun aber an dem Bilde ein Kunstwerkrecht, so ist es nicht gestattet, es in der Art des Musters zu benützen, ohne Zustimmung des Künstlers: das wäre Eingriff in das Kunstwerkrecht, denn das Kunstwerkrecht bezieht sich auf jede Nachbildung, auch auf eine solche in unkünstlerischer Weise. Sobald aber der Künstler die Genehmigung — auch nur einmal — erteilt, hat er dadurch das Bild in Bezug auf die Musterdarstellung zum Muster gemacht, er steht einem solchen gleich, welcher von Anfang an das Bild für die Musterdarstellung gearbeitet hätte. Daher wird das Bild bezüglich der Musterdarstellung nur als Muster geschützt; es muß also vor jeder Verbreitung deponiert und eingetragen werden, es ist die Eintragungsgebühr zu bezahlen und der Schutz dauert in dieser Hinsicht nur so lange, als der Musterschutz überhaupt dauern kann. So auch § 14 des deutschen Kunstwerkgesetzes vom 9. Januar 1876.

Uebrigens gilt auch hier der Satz, daß ein plastisches Kunstwerk auch ohne Gestattung des Künstlers durch Flächenkunst und ein Flächenkunstwerk durch plastische Kunst als Muster nachgebildet werden kann. Denn auch der Kunstwerkschutz reicht nicht über den Graben hinüber, welcher plastische und Flächenkunst trennt.

§ 26. Die Frage, ob ein Muster zu der plastischen und zu der zeichnenden Art gehört, hat die Jurisprudenz schon wesentlich beschäftigt; und zwar nach zwei Richtungen hin.

Einmal ist es für den Musterschutz wichtig, ob das Muster für plastische oder für Flächenbildung angemeldet werden soll; beides kann nicht verbunden werden. Wie sind nun beispielsweise neue Typen anzumelden? Zweitens ist die Frage von Bedeutung, weil Werke der zeichnenden Kunst durch plastische Kunst nachgebildet und als Muster verwendet werden dürfen; ist nun die Nachbildung einer Zeichnung durch Litophanie eine Nachbildung in plastischer Kunstform?

Das Reichsgericht hat mehrfach entschieden, daß eine Litophaniebildung als Flächenbildung, nicht als plastische Nachbildung zu betrachten sei. Das ist aber unrichtig, wie ich ausführlich in Busch's Archiv Bd. 48 S. 132 ff. dargethan habe. Dort ist auch ausgeführt, daß ein Typenmuster als Flächenmuster zu betrachten ist, weil das Muster nicht zu dem Zweck deponiert wird, damit die Typen als ästhetischer Gegenstand dienen; die Type ist nur das Mittel um den ästhetischen Gegenstand, das Druckbild, zu erzeugen, und dieses ist ein Flächenbild.

§ 27. Einen Ausführungszwang bezüglich der Muster hat das deutsche Gesetz nicht, er besteht nur indirekt insofern, als die Muster im Inlande verfertigt sein müssen; wenn der Berechtigte Muster im Ausland fertigen läßt, so verliert er sein Recht (§ 16 des Ges.). Nicht soweit geht das Englische Gesetz, wornach das Musterrecht nur dann aufhören soll, wenn innerhalb 6 Monaten von der Registrierung an ein Muster im Auslande angefertigt und ein solches im Inlande nicht angefertigt wird (s. 54); und das Schweizerische Gesetz Art. 6,

wonach das Recht nur dann erlöschen soll, wenn der Berechtigte das Muster nicht gehörig im Inlande ausbeutet und zugleich die gemusterten Waren vom Auslande einführt.

III. Markenschutz[59]).

§ 28. Die Marke ist eine Individualbezeichnung, welche jemand auf die Ware setzt, um sie als von ihm herrührend zu charakterisieren. Wer diese Individualbezeichnung verletzt, vergeht sich mehr, als wer sonstige Mittel anwendet, um seine Waren einem Anderen zuzuschreiben; denn er verfehlt sich gegen eine besondere vom Verkehr geschaffene und als bedeutungsvoll anerkannte Veranstaltung, er sucht die besondere Schutzmaßregel niederzureißen, welche der Verkehr geschaffen hat, um das Individuum besser zu sichern, als es sonst gesichert wäre. Die Marke ist daher nicht bloß eine gewillkürte Persönlichkeitsbezeichnung, welche jemand auf die Ware zu setzen für gut findet: sie ist eine von der Rechtsordnung besonders anerkannte Bezeichnung, sie ist eine besondere Veranstaltung, eine besonders gegebene Einrichtung, ein von der Rechtsordnung statuiertes Persönlichkeitsattribut. Darin beruht ihr besonderer Schutz.

Das Markeninstitut schließt sich zunächst an die sonstige Personenbezeichnung: Name und Firma an, die Bezeichnung der Ware kann durch Aufsetzung von Name oder Firma erfolgen; sie kann aber auch durch gewillkürte Zeichen erfolgen und dies ist das besondere des Markenrechts. Das gewillkürte Zeichen wird zur Marke durch die Registrierung, durch die Eintragung bei einer öffentlichen Behörde. Das Registrierungssystem besteht in den meisten Kulturstaaten; durch Registrierung der Marke wird sie für den Industriellen erworben, entweder durchaus, oder für eine Klasse von Waren. Die meisten Staaten haben nur beschränkte Marken: dieselben müssen jeweils auf eine bestimmte Art von Waren eingetragen werden. Die Registrierung ist entweder zu Gunsten aller Personen oder nur zu Gunsten von Kaufleuten oder Produzenten gestattet; in Deutschland nur zu Gunsten von Kaufleuten und zwar nur zu Gunsten von Firmenkaufleuten. Die Registrierung kann von der Gesetzgebung so geordnet sein, daß sie von einer Zentralbehörde erfolgt, oder so daß sie bei einzelnen Lokalbehörden geschehe; das erstere ist das empfehlenswerteste; leider ist es in Deutschland noch nicht eingeführt: die Registrierung erfolgt bei denjenigen Gerichten, welche die Firmenregister führen und steht in Verbindung mit der Führung der Firmenregister. Die Anmeldung der Marke ist periodisch zu erneuern, sonst erlischt sie und das Zeichen wird von nun an als nicht eingetragen behandelt — was nicht ausschließt, daß immer noch ein Schutz gegen concurrence illicite gewährt werden kann. Eine solche periodische Erneuerung ist erforderlich, da die Marken im Verkehrsleben wechseln und verschwinden und das Zeichenregister stets übersichtlich und für den neuesten Stand maßgebend sein soll. Die Frist des deutschen Gesetzes ist 10 Jahre; so auch manch anderes Gesetz; manche haben übrigens Fristen von 15 Jahren und 20 Jahren.

§ 29. Die Geschichte der Marke geht auf das mittelalterliche Innungs- und Handelswesen, ja, im weiteren Sinne, auf das Altertum zurück. Eine Darstellung dieser Geschichte habe ich in meinem Rechte des Markenschutzes S. 30 ff. 546 ff. zu geben versucht. Sie wird durch neue Materialen ergänzt[60]).

Die mittelalterlichen Marken der Zunftgenossen hatten eine unterschiedliche Bedeutung; es gab Herkunftszeichen, welche den Produktionsort bekunden sollten, Schauzeichen als Zeichen

59) Vgl. mein Recht des Markenschutzes, 1885, wo sich ausführliche Nachweise der in- und ausländischen Litteratur finden. Vgl. auch über das holländische Recht: Kappeyne van de Coppello Jr., Overzicht van de Geschiedenis en Jurisprudentie der Nederlandsche Wetgeving op de Handels- en Fabrieksmerken (s'Gravenhage), Molengraaff im Rechtsgeleerd Magazijn VI. S. 373 ff. Ferner Brunstein, Name, Firma und Marke. 1889.

60) Vergl. Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht I. S. 124 ff., Busch's Archiv 47. S. 196 und neuerdings Lastig, Markenrecht und Zeichenregister (1890), worin aus teilweise ungedruckten Quellen Nachweise über die Entwickelung der italienischen Marke gegeben wird. Vgl. auch Stegemann, Materialien zur Markenschutzgesetzgebung S. 4 ff.

der Sachverständigen, daß die Ware approbiert werde; es gab aber auch Erbzeichen, welche dem Handwerker gehörten und sich in seiner Familie vererbten: diese letzteren Zeichen entsprechen unseren Marken. Vielfach bestand aber nicht nur ein Recht auf die Marke, sondern auch eine Pflicht, sie zu setzen, auf daß man die Ware kontrollieren und auf ihren Urheber zurückführen könne.

Die meisten modernen Kulturstaaten haben sich in neuerer Zeit Markenschutzgesetze gegeben, gebaut auf das Registrierungsprinzip, bald mit größerer oder geringerer Vorprüfung, bald mit größerer bald mit geringerer Freiheit in der Wahl der Markenzeichen. Das deutsche Markenschutzgesetz ist vom 30. November 1874.

Das englische Patent-Gesetz von 1883 bezieht sich auch auf das Markenwesen. Es wird ergänzt und modifiziert durch das Gesetz von 1888, 51. 52 Vict. c. 50 s. 8 ff.; namentlich aber schlägt in das Markenwesen ein das vielbesprochene Gesetz von 1887, 50. 51 Vict. c. 28: Act to consolidate and amend the Law relating to fraudulent marks on merchandise. Das Gesetz enthält insbesondere Strafbestimmungen gegen Fälschung von Marken, sowie gegen die Beifügung einer false trade description: gegen Beifügung des Namens eines englischen Produzenten und Kaufmannes ohne Angabe der näheren Umstände, welche darthun, daß der Name als Name eines Ausländers dienen soll; insbesondere auch gegen die falsche Herkunftsbezeichnung. Aehnliche Gesetze haben englische Kolonialstaaten gegeben, insbesondere Kapland 26. Juli 1888 und Ceylon 22. Dezember 1888 (Handelsarchiv, 1888. I. 830 und 1889. I. 195), Indien 1. März 1889 [61]). In Kanada ist das Markenwesen geregelt in der Revised Statutes (1886) c. 63, modifiziert durch Gesetz v. 26. März 1890 (53 Vict. c. 14); Bestimmungen gegen den Markenbetrug sind in den Revised Statutes (1886) c. 166, modifiziert durch Gesetz v. 1888. (51 Vict. c. 41) [62]).

In Frankreich gelten noch die Gesetze von 1824 und 1857; sie betreffen nicht nur die Namens- und Markenfälschung, sondern auch die falsche Herkunftsbezeichnung. Hieran schließt sich das französische Gesetz vom 30. April 1886 gegen den unbefugten Gebrauch von Preismedaillen [63]). Von dem genannten Gesetz vom 1857 ist Art. 2 geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1890) [64]). In Italien gilt Gesetz vom 30. August 1868, in Spanien gilt neben dem Dekret vom 20. November 1850 nunmehr Dekret vom 1. September 1888 (Handelsarchiv, 1888. I. S. 769) und vom 12. Februar 1889 (Propr. industr. V S. 61): für die Philippinen gilt Dekret vom 2. November 1888 (Handels-Arch. 1888 I S. 915); für Cuba und Portorico Dekret vom 28. August 1884 (ebend. 1885 I S. 16). Portugal hat ein Markengesetz vom 4. Juni 1883, Belgien vom 1. April 1879, Holland vom 25. Mai 1880 (dazu Ges. vom 22. Juli 1885 und 15. Januar 1886) [65]). Schweden hat Gesetz vom 5. Juli 1884 (Svensk Författnings-Samling 1884, nr. 29) [66]), Norwegen vom 26. Mai 1884 (Handelsarchiv, 1885. I. S. 347), Serbien vom 30. Mai 1884 (Propr. ind. V S. 15). Neue Markengesetze haben Finnland 11. Februar 1889 (Handelsarchiv 1889. I. S. 231), Paraguay 6. Juli 1889 (ebend. 1889. I. S. 650); ferner Brasilien 14. Oktober 1887 mit Regulativ vom 31. Dezember 1887 (ebend. 1888. I. S. 157, 1889. I. S. 264) [67]); sodann der Kongostaat vom 26. April 1888 (ebd. 1888 I S. 471) [68]). Japan hat ein Markengesetz vom

61) Stokes, Supplement to the Anglo-Indian Codes 1889. S. 4 ff.

62) Letzteres im Annuaire de législation étrangère XVIII. S. 96).

63) Vgl. darüber Busch's Arch. 48. S. 268.

64) Propr. ind. VI. S. 66. Eine besondere französische Institution ist es, daß der Markenberechtigte die Stempelung der Marke verlangen kann, so daß die so gestempelte Marke nur unter Fälschung des Stempels nachgemacht werden könnte und dadurch eine stärkere Garantie erlangt. So französisches Gesetz vom 26. Novbr. 1873. Vgl. dazu mein Recht des Markenschutzes. S. 480. Doch ist, da die Gebühr zu hoch ist, nicht viel Gebrauch davon gemacht worden.

65) Für die holländischen Kolonien gelten verschiedene Dekrete. Vgl. darüber Propr. ind. VI. S. 36. 46 ff.

66) Vgl. darüber Busch's Archiv Bd 47. S. 352.

67) Vgl. mein: Aus dem Patent- und Industrierecht I. S. 93.

68) Vgl. auch Busch's Archiv 48. S. 273.

7. Juni 1884[69]). Die zwei wichtigsten neuern Erscheinungen auf diesem Gebiete aber sind das österreichische Markengesetz vom 9. Januar 1890[70]) und das schweizerische Markengesetz vom 26. September 1890, welches in Art. 21 ff. auch Bestimmungen über die Preismedaillen enthält.

§ 30. Die wirtschaftliche Bedeutung der Marke fällt in die Ware; der Wert der Marke ist eine Prämie für die Solidität und das Geschick der Produzenten, wie für die Umsicht und Geschäftskunde des Verkäufers; sie fördert den Trieb nach möglichstem Aufschwung der Produktion in qualitativer Richtung. Diese Seite der Markenfunktion hat sofort ihren Rückschlag auf das Publikum. Die Güte der Ware wird dem Publikum sofort erkennbar, sofern und soweit diese Güte der Ware durch die Person des Produzenten oder des Verkäufers garantiert sein kann.

Aber auch noch nach anderer Richtung kommt die Marke in Betracht. Der Produzent sucht sich dem Geschmacke des Publikums anzubequemen und sich gewissermaßen in den Geschmack des Publikums einzuschmeicheln. Das Publikum sucht die Waren mit der Marke, es findet in ihr das Zusagende. Auf solche Weise entwickelt sich ein intimer Kontakt zwischen dem Publikum und dem Produzenten; der Produzent wird genötigt sein, um die Zugkraft seiner Marke aufrechtzuerhalten, den oft wechselnden und dem speziellen Wirtschafts- und Geistesleben entsprechenden Geschmack des Publikums zu erhaschen. Auf solche Weise tritt die Ware dem Leben der Nation näher, sie muß sich dem individuellen Kulturleben anpassen, das Kulturleben wird reicher, vielseitiger.

Allerdings kann die Marke ihre Schattenseiten haben. Es kann einem guten Produzenten schwer werden, gegenüber einer gangbaren Marke aufzukommen; die Marke kann sich so in das Leben des Volkes eindrängen, daß sie kraft des Gesetzes der Beharrlichkeit immer noch ihre Wirkung übt, wenn auch längst die wirtschaftliche Berechtigung erloschen ist. Namentlich im Handel mit Naturvölkern, welche in ihren Geschmacksverhältnissen noch wenig entwickelt sind, können sich aus solchen usuellen Marken wahre faktische Monopole entwickeln. Doch dies sind alles nur Hindernisse, welche mit Eifer und Beharrlichkeit, mit Geschick in Produktion und Betrieb und mit gesteigerter Anpassung an die Lebensverhältnisse der Völker überwunden werden können, und die Notwendigkeit dieser Ueberwindung wird immer mehr dazu führen, den Betrieb zu heben und nach allen Seiten zu vervollkommnen.

Niemals aber darf ein Einzelner, niemals eine Vielheit von Einzelnen, sich als befugt erachten, um den Widerstand zu brechen, zu unredlichen Mitteln, insbesondere zur Nachmachung oder Nachbildung der Marken zu greifen. Nur durch redliche, ehrliche Mittel kann der Verkehr gedeihen, auch die schwierigste Lage der Industrie darf nicht als Aufforderung zur Unehrlichkeit behandelt werden. Die furchtbaren Schäden solcher — die Ethik der Wirtschaft opfernder Maßnahmen — würden nicht ausbleiben. Der Verkehr, welcher derartige Mittel gebraucht, würde in seinem eigenen Fleische wüten; momentane Erfolge würden durch furchtbare Rückwirkungen vergolten werden, ein unsittlicher Verkehr würde vom Auslande gemieden, er würde sich in sich selbst zerfleischen, und die erhaltenden und fördernden Elemente würden durch die destruktiven aufgehoben und zersetzt. Unter allen Umständen muß der Verkehr ehrlich und offen sein; mit der Unehrlichkeit läßt sich kein Pakt schließen, auch kein Pakt auf Zeit.

Von wirtschaftlicher Bedeutung ist natürlich zunächst die Produktionsmarke, die Marke des Produzenten. Aber auch wer die Ware lediglich verbessert, hat ein Interesse daran, daß seine Thätigkeit durch eine Marke konstatiert wird, ja auch derjenige, welcher die Ware in Verkehr setzt, oder verbreitet, da er möglicherweise die beste Bezugsquelle ausfindig macht und dafür bekannt sein will. Daher gibt es neben der Produktions- oder Fabrikmarke auch eine Handelsmarke. Der Vorschlag, beide Marken dadurch zu trennen, daß die eine durch

69) Busch's Archiv 47. S. 354. 70) Vgl. darüber Schuloff, Das neue österreichische Gesetz über den Markenschutz. 1890

einen Buchstaben als Produktions-, die andere als Handelsmarke charakterisiert wird (wie in Frankreich mit f und c), ist unpraktisch und führt zum Formalismus.

Der deutsche Handel hat sich bis jetzt nicht mit der Lebhaftigkeit an dem Markenwesen beteiligt, wie sie zu erwarten gewesen wäre. Nach dem Statistischen Handbuch für den Preußischen Staat, 1888. I. S. 471 waren bei den preußischen Amtsgerichten am 1. Januar 1887 eingetragen 5436 Marken. Der Zuzug gibt sich wie folgt:

Jahr:	Eintragung:	Löschung:	Zugang:	Stand am 1. Jan. 1883	4298
1883	396	71	325	„ „ „ „ 1884	4623
1884	425	94	331	„ „ „ „ 1885	4954
1885	507	335	172	„ „ „ „ 1886	5126
1886	712	402	310	„ „ „ „ 1887	5436 [71].

In Frankreich wurden im Jahre 1888: 6536 Marken eingetragen, davon 6175 an Inländer (im Inlande domizilierte) und 361 an Ausländer: im Jahre 1889: 6665, wovon 6269 an Inländer, 396 an Ausländer [72]). In Oesterreich im Jahre 1888: 1220, wovon 200 Nichtösterreicher (incl. Ungarn) [73]). In England im Jahre 1888: 5520, im Jahre 1889: 5053 [74]) in Holland 1888: 263, wovon 113 ausländische, und 1889: 287, wovon 100 ausländische, in Italien 1888: 180 (an Ausländer 117); 1889: 132 [75]).

§ 31. Auch bezüglich der Marken kann das Anmelde-, das Vorprüfungs- und das Aufgebotsverfahren herrschen. Die meisten Staaten, auch Deutschland haben das Anmeldesystem [76]); England hat auch hier das Aufgebotsverfahren: die angemeldete Marke wird aufgeboten und innerhalb 2 Monate kann Widerspruch eingelegt werden (s. 68 und 69), Amerika folgt auch hier dem Prüfungssystem [77]). Das neue österreichische Gesetz hat das System des vertraulichen Rates: das Handelsministerium hat, wenn für dieselbe Warengattung die gleiche oder eine ähnliche Marke angemeldet wird, den Bewerber und zugleich den bisherigen Markeninhaber zu verständigen (§ 18) [78]).

§ 32. Die Art der Marke kann völlig von der Gesetzgebung freigegeben sein: nur das eine ist prinzipiell ausgeschlossen: die Marke darf nicht eine lediglich generelle, deskriptive Bezeichnung der Waren sein, sie muß etwas über das übliche, gebräuchliche hinausgehen; denn die gebräuchliche Bezeichnungsweise darf Niemand für sich allein beanspruchen; **die individuelle Marke muß etwas individuelles enthalten.**

Ebenso darf die Marke kein Freizeichen sein: Freizeichen aber ist ein Zeichen, welches, sei es als generelle Warenbezeichnung, sei es als Lokalbezeichnung, sei es auch nur als Phantasiezeichen, im Verkehr üblich ist. Was der allgemeine Verkehr hat, kann nicht der Einzelne in seinen Gebrauch ziehen: solche Zeichen gelten im allgemeinen Verkehr nicht als Individualbezeichnung und es hat Niemand das Recht zu sagen, daß sie von nun an als individuell aufgefaßt werden sollen. Uebrigens kann ein Markenzeichen zu einem Freizeichen werden, wenn es jemand in allgemeinen Verkehr fallen läßt, wenn z. B. ein Erfinder gestattet, daß jeder, welchem er die Erfindung überläßt, die Ware mit einem bestimmten Zeichen versieht. Hat der Markenberechtigte es nicht gestattet, so ist ein solcher Uebergang nur selten anzunehmen; erst wenn der Verkehr, auch der gutgläubige, in der Bezeichnung nicht mehr ein Individualzeichen erblickt, ist der Uebergang vollzogen [79]). Das deutsche Recht hat eine besondere Beschränkung. Man wollte ursprünglich Buchstaben, Zahlen und Worte

71) Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die ausländischen Marken sämtlich in Leipzig angemeldet werden.

72) Propr. ind. V. S. 96, VI. S. 127.

73) Propr. ind. V. S. 96.

74) Propr. ind. VI. S. 142.

75) Propr. ind. VI. S. 142, V. S. 142.

76) Doch findet nach bestimmten Richtungen hin allerdings eine Prüfung statt, jedoch nicht bezüglich des Verhältnisses der neuen Marke zu den früher angemeldeten.

77) Recht des Markenschutzes S. 313 ff. Vgl. jetzt auch Brunstein, Name, Firma und Marke S. 11 ff. Vorprüfung hat nun auch das Schwedische und das Norwegische Gesetz (Art. 4).

78) Schuloff S. 13.

79) S. mein: Aus dem Patent- und Industrierecht II. S. 27 f.

ganz von den Marken ausschließen; dies wäre undurchführbar gewesen. Schließlich hat man bestimmt, daß die Marken nicht bloß in derartigen Dingen bestehen dürfen, daß sie also eine figürliche Bildung mit enthalten müssen, neben welcher allerdings Zahlen, Worte oder Buchstaben stehen können [80]). Diese Beschränkung läßt sich nur dann halten, wenn für den Mißbrauch von Wort- oder Buchstabenbezeichnung ein civilistischer Schutz, der Schutz gegen concurrence illicite oder deloyale gegeben ist; ein solcher Schutz wird in England, Frankreich, Italien, Amerika gewährt; in Deutschland ist bis jetzt die Jurisprudenz zu einer Anerkennung eines solchen aus allgemein civilistischen Grundsätzen entspringenden Schutzes nicht gelangt [81]); es ist aber zu hoffen, daß die deutsche Rechtssprechung sich in dieser Richtung ändern wird. Noch in der neuen Zeit zwar ist die Praxis des **Reichsgerichts in dieser Hinsicht eine verfehlte.**

§ 33. Das Markenrecht ist im deutschen Gesetze zunächst den Inländern gegeben d. h. denjenigen, welche im Inland eine Gewerbs- oder Handelsniederlassung besitzen. Andere Personen können zwar auch in Deutschland einen Markenschutz erwerben, aber nur accessorisch neben dem Markenschutz, welchen sie in ihrem Niederlassungsstaat haben, und nur so lange dieser Schutz dauert; auch dieses nur unter der Voraussetzung der Reciprocität. Auch diese ausländischen Marken müssen, um in Deutschland zu gelten, in Deutschland registriert werden. Die Registrierung geschieht bei dem Registergerichte (Amtsgericht) in Leipzig. Die Frage über die Gültigkeit der ausländischen Marke ist lediglich nach ausländischem Rechte, nach dem Rechte des Heimatstaates zu beurteilen, sowohl was die Person des Markenberechtigten oder was die Gestalt der Marke betrifft: hier sind daher auch Buchstaben- und Wortmarken eintragbar, sofern sie nach dem Rechte des Heimatstaates geschützt sind. Dieser Satz, früher bestritten, ist gegenwärtig von der Jurisprudenz anerkannt.

Die Staaten, mit welchen Deutschland in Markeneinigung steht, sind entweder durch Staatsvertrag mit Deutschland in Beziehung getreten, oder es wurde die Reciprocität einfach festgestellt, so daß der Schutz der betreffenden Marke sich nicht aus dem Staatsvertrag und der in ihm enthaltene Sonderbestimmung, sondern aus dem deutschen Gesetze mit Rücksicht auf die konstatierte Reciprocität ergibt. Die Staatsverträge und Publikationen, welche hierher gehören, sind in meinem Anm. 59 cit. Werke S. 429 und S. 466 ff. angeführt. Man vergleiche bezüglich der Schweiz noch die Schweizer Publikation vom 9. Sept. 1881 [82]). Man vergleiche ferner die Muster- und Markenvereinbarungen oben S. 798. 799.

§ 34. Das Markenrecht ist ein Ausfluß des Personenrechts; die Marke kann nicht beliebig von der Person losgelöst werden; sie kann allerdings mit Geschäft und Firma veräußert werden, aber auch nur in dieser Weise [83]). Dies ist nicht allgemein anerkannt; manche Gesetze gestatten die freie Veräußerung. Das ist sachwidrig, und führt vielfach zur Täuschung des Publikums, welches der Ansicht ist, als ob die mit Marke versehene Ware noch von dem alten Produzenten herrühre. Jedenfalls ist ein solches System nur dann auf die Dauer erträglich, wenn auf die Publikation der Veräußerung genügende Sorge verwendet wird.

§ 35. Eine Markenverletzung ist es, wenn Jemand eine fremde Marke auf die Ware setzt, um sie (im Inlande oder Auslande) zu verbreiten, oder wenn Jemand eine mit einer solchen Marke versehene Ware verbreitet. Die Markenverletzung findet civilistische, und wenn sie mala fide stattfindet, auch strafrechtliche Repression. Die Strafe ist Geldstrafe von 150—3000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Eine Zuwiderhandlung liegt auch

80) Manche Staaten, wie Schweden (Gesetz vom 5. Juli 1884 § 4 und 7) und Norwegen (Gesetz vom 26. Mai 1884 § 4 und 7) schließen zwar im allgemeinen Buchstaben, Zahlen und Worte auch aus, lassen sie aber zu, wenn sie sich durch besondere Form auszeichnen.

81) S. mein: Aus dem Patent- und Industrierecht I. S. 39 ff.

82) Eichmann, Sammlung der Handels-, Niederlassungs- und Konsularverträge der Schweiz. 1885. S. 63 ff.

83) So nun auch das Schwedische und Norwegische Markengesetz, vgl. Busch, Archiv B. 47. S. 352.

dann vor, wenn Jemand ächte Waren bezogen hat, die aber der Produzent nicht markiert hatte, und diese markiert, z. B. wenn man Waren in Kisten kauft, diese in Pakete füllt und (ohne Zustimmung des Produzenten) die Pakete mit dessen Zeichen versieht: das braucht sich der Produzent nicht gefallen zu lassen, der ja hierdurch jede Garantie der Aechtheit verlieren würde [84]. Ebenso liegt eine Verletzung dann vor, wenn Jemand markierte Pakete oder Flaschen an sich bringt und diese mit anderem Inhalt füllt [85].

IV. Patent-, Muster- und Markenunion.

§ 36. Von besonderer Bedeutung für den ganzen Industrierechtsschutz ist die Vereinbarung einer Reihe von Staaten, welche eine Union internationale pour la protection de la propriété industrielle gebildet haben [86].

Die Konvention wurde abgeschlossen zwischen Frankreich, Belgien, Niederlande, Brasilien, Spanien, Portugal, Italien, Schweiz, Serbien, Guatemala, Salvador. Dazu sind namentlich England, die Vereinigten Staaten getreten, so daß die jetzigen Kontraktsstaaten sind: Frankreich, Belgien, Niederlande (samt Kolonieen), Italien, Spanien, Portugal, Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Schweiz, Schweden, Norwegen, Serbien, Tunis, Brasilien, Domingo und Guatemala [87].

Die Union will einmal sichern, daß die Mitglieder eines jeden Vertragsstaates in jedem Vertragsstaate bezüglich des Patent-, Muster- und Markenschutzes wie Inländer behandelt werden, wobei die in einem Vertragsstaat Domicilierten ebenso wie Staatsangehörige desselben angesehen werden sollen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es aber, daß ein Weltpatent-Muster-Markenrecht dadurch gefördert werden soll, daß die Anmeldung in dem einen Staat eine Priorität für das ganze Vertragsgebiet gewährt, sofern und soweit die Anmeldung in den betreffenden anderen Vertragsstaaten in einer bestimmten Frist nachfolgt. Für das Patentrecht ist die Frist 6 Monate, für Muster und Marken 3 Monate, bezw. für überseeische Staaten 7 und 4 Monate. Die Anmeldung soll nicht nur die Priorität sichern, sondern auch den Anmelder schützen gegen den Zerfall seines Rechts durch Publikation seiner Erfindung oder durch Verbreitung des Musters: die Anmeldung in dem einen Vertragsstaate soll in dieser Beziehung für alle gelten.

Eine der Hauptbestimmungen ist ferner der Art. 5, daß der Patentinhaber eines Vertragsstaates sein Patent nicht dadurch verliere, daß er Waren, welche in einem anderen Vertragsstaate produziert sind, dort einführt; eine Bestimmung, welche hauptsächlich gegen die oben (S. 795) berührte Bestimmung des französischen Gesetzes gerichtet ist. Allerdings wird diese Bestimmung abgeschwächt durch den weiteren Satz, daß hierdurch die gesetzliche Pflicht, das Patent in dem Patentlande selbst auszubeuten (exploiter), nicht aufgehoben sei.

§ 37. Soweit, was den Patentschutz betrifft. Die Frage, ob Deutschland der Union beitreten solle, wird sich hauptsächlich darum drehen, ob diese Bestimmungen mit den Prinzipien des deutschen Rechtes verträglich sind, so daß durch den Anschluß ein Vorteil für das deutsche Gewerbe zu erwarten steht. Man hat sich in neuester Zeit sehr lebhaft gegen den Anschluß ausgesprochen [88]. Man spricht insbesondere die Befürchtung aus, daß bei den oft sehr laxen Erfordernissen der Patentanmeldungen in verschiedenen Ländern sich Kollisionen ergeben würden und daß die Frage, ob die in einem Vertragstaate angemeldete Erfindung nicht mit einer später in Deutschland angemeldeten identisch sei, nicht selten Schwierigkeiten bereiten könne. Eine andere Befürchtung ist die, daß jemand unter

84) Vgl. mein: Aus dem Patent- und Industrierecht II. S. 37.

85) S. mein: Recht des Markenschutzes S. 335 ff.

86) Vgl. darüber Meili, Die internationalen Unionen S. 45 ff.

87) Propr. ind. VII. S. 1.

88) In Glasers Annalen für Gewerbe- und Bauwesen XXVIII. S. 1 ff.

dem Schutze einer solchen Anmeldung seine Erfindung eine Zeit lang geheim ausbeuten und erst am Ende der Frist in Deutschland mit einer Anmeldung hervortreten würde. Ein letztes Bedenken besteht darin, daß die Konvention zur vorzeitigen Veröffentlichung der Erfindungen führe: wenn z. B. eine in Frankreich angemeldete Erfindung privat veröffentlicht würde, so könne ein Dritter annehmen, daß die Erfindung frei sei, während die Patentanmeldung in Deutschland innerhalb der 6monatlichen Frist im Hintergrund stünde.

Ich kann keinen dieser Gründe als durchschlagend erachten. Schon der einzige Vorteil, daß eine im Auslande angemeldete und darauf hin vielleicht von dritten beschriebene Erfindung durch diese Publikation immer noch nicht den deutschen Schutz verliert und umgekehrt, ist ein so erstrebenswerter Vorteil, daß er diese Unbequemlichkeiten aufwiegt [89]).

Anders steht es mit dem Art. 5 der Konvention. Nach den Debatten, welche sich in den Konferenzen von Rom und Madrid abgespielt haben, ist es allerdings fraglich, ob der Art. 5 für Frankreich die Bedeutung hat, welche man ihm auf den ersten Blick beimessen möchte. Da die Union von dem Satze ausgeht, daß es Sache eines jeden einzelnen Staates ist, den im zweiten Absatz des Art. 5 gebrauchten Ausdruck exploiter zu interpretieren, so ist es allerdings zweifelhaft, ob dieser Ausdruck nicht in der Art verstanden werden kann, daß eine (irgend erhebliche) Einführung von, in einem andern Vereinslande patentierten, Sachen nach Frankreich als eine Zuwiderhandlung gegen die Ausbeutungspflicht im eigenen Lande zu verstehen sei; und da der Satz von dem Einführungsverbot sich in Frankreich stark eingelebt hat und derartige Auffassungen erfahrungsgemäß lange Zeit die Jurisprudenz beherrschen, so ist es allerdings unsicher, ob der Art. 5 der Konvention dasjenige erreicht, was man von ihm erstrebt hat; insbesondere da eine von den Vereinigten Staaten dahin präzisierte Frage nicht zur Lösung kam. Hiernach ist es allerdings zu wünschen, daß der Art. 5 der Konvention entweder eine andere Fassung erfährt oder authentisch interpretiert wird, auf daß man die Sicherheit erlangt, daß die Mitglieder der Konventionsstaaten ihre Produkte ungefährdet in sämtlichen Konventionsstaaten einführen können.

§ 38. Was das Markenwesen betrifft, so bietet m. E. die Konvention kein Bedenken. Der Satz, daß eine im Heimatlande deponierte Marke in der ganzen Union zugelassen wird (Art. 6), entspricht den oben ausgeführten Prinzipien; und auch der Satz, daß falsch markierte Waren und Waren mit falscher Ursprungsbezeichnung bei der Einfuhr beschlagnahmt werden sollen (Art. 9 und 10) [90]), muß als Garantie des loyalen Verkehrs begrüßt werden; der Satz ferner, daß die Art des Erzeugnisses der Marke kein Hindernis bleiben solle, ist zwar nicht korrekt, aber doch nicht in erheblichem Maße schädlich. Die Bestimmung endlich, daß jeder Staat ein Patentamt kreieren wird, welches auch die Zentralstelle für die Muster und Marken sein soll (Art. 18), wäre den Postulaten des Verkehrslebens im höchsten Maße entsprechend.

In der Madrider Konferenz von 1890 wurde der Entwurf einer Vereinbarung über ein Weltmarkenregister festgesetzt; darnach teilt das Ursprungsland die Marken dem Berner Zentralbureau mit, welches die Marken einträgt und den Unionsstaaten notifiziert. Es kann jedoch ein Unionsstaat innerhalb eines Jahres Widerspruch gegen die Eintragung für sein Territorium einlegen, welcher Widerspruch dem Heimatlande und den Markenberechtigten mitgeteilt wird, welche dann im Lande des Widerspruchs die nämlichen gesetzlichen Mittel zur Anwendung bringen können, welche ihnen zustünden, wenn dort die Eintragung direkt verweigert worden wäre.

Eine ähnliche Union haben südamerikanische Staaten in der jüngsten Zeit in dem Kongreß von Montevideo abgeschlossen, bezüglich der verschiedenen Fragen der internationalen Rechtsbeziehungen, so auch bezüglich der Patente, Marken und Muster.

89) Allerdings scheint der Gebrauch, welchen man von diesem Vorteil macht, bis jetzt noch kein besonders großer zu sein. In England wurden im Jahr 1889: 105 Gesuche nach Maßgabe der internationalen Uebereinkunft eingereicht (Patentblatt 1890 S. 320).

90) Eine Ausführung dieser Bestimmung gab die Konferenz zu Rom und zu Madrid, die Ratifikation ist jüngst erfolgt. Vgl. Propr. ind. VI. S. 56, VII. S. 57.

V. Anhang. Der Autor- und Kunstwerkrechtsschutz.

J. Kohler, Das Autorrecht &c. 1880 (Separatabdruck aus Jherings Jahrbüchern. Bd. 18). R. Klostermann, Das geistige Eigenthum. 1867. Ders., Das Urheberrecht &c. 1876. O. Wächter, Das Autorrecht. 1875. Ders., Das Verlagsrecht. 1857. P. Daude, Lehrbuch des deutschen &c. Urheberrechts. 1888. Le Droit d'auteur, Organe officiel du bureau de l'Union internationale &c. seit 1888. Von ausländischen Bearbeitungen besonders Drone, Copyright. Boston. 1879.

§ 39. Nicht eigentlich zu den gewerblichen Immaterial- oder Urheberrechten gehört das Autor- und Kunstwerkrecht; bei beiden handelt es sich um das Recht an einem geistigen Gebilde zum Zwecke der ästhetischen Anregung der menschlichen Seele; und diese Anregung fällt nur insoweit in das Gebiet des Gewerblichen, als das Gewerbe seinen Einfluß aufbietet, um die Verbreitung und Ausnützung derselben in einer möglichst ausgiebigen, vorteilhaften Weise zu vollziehen. Das Gewerbe bietet seinen Einfluß auf, indem es das Bedürfnis, das Streben des Menschen nach Erlangung der ästhetischen Genußmittel einerseits und das Bestreben des Autors nach möglichster Verbreitung und Bekanntgebung andererseits in das richtige Verhältnis zu setzen trachtet. Auf solche Weise betritt auch das Gewerbe das geistige Gebiet, da ohne den gewerblichen Hintergrund, ohne die gewerblichen Motive und Aspirationen eine Menge ästhetischer Genußerreger brach liegen würde und der Menschheit nicht zu gute käme. Insofern soll anhangsweise auch das Autor- und Kunstwerkrecht eine kurze Erwähnung finden.

§ 40. Das Prinzip dieses Rechts ist dasselbe, wie beim Patent- und Musterrecht; es handelt sich um das Recht an einem immateriellen Gute, um ein Immaterialrecht, welches man (ungenau) als geistiges Eigentum bezeichnet hat. Das Recht ist nicht ein Recht auf Entdeckung, sondern nur auf Gestaltung; weshalb bei einem wissenschaftlichen Werke nicht die in ihm enthaltenen Ideen, sondern nur die Form der Verarbeitung und Darstellung geschützt sein kann. Dies ist vielfach nicht anerkannt, vielfach findet sich hier ein prinzipwidriges Schwanken. Daher sollte insbesondere auch nicht von einem Autorrechte des ersten Herausgebers an einem von ihm gefundenen Manuskripte die Rede sein; obgleich verschiedene Gesetzgebungen (nicht die deutsche) ein solches statuieren [91]).

Bei belletristischen Werken reicht das Recht insofern weiter, als auch das Stoffliche die eigene Schöpfung des Autors ist: ebenso bei musikalischen und bildenden Werken. Hieran schließt sich die schwierige Frage, wie weit das Autorrecht geht, insbesondere bezüglich des Rechts der Uebersetzung, bezüglich des Rechts der Adaptation, der Utilisation eines Werkes; diese Frage kann nur durch Kombination von Aesthetik und Jurisprudenz gelöst werden [92]).

Von internationalem Standpunkt am wichtigsten ist das Uebersetzungsrecht d. h. das Alleinrecht des Originalinhabers, eine Uebersetzung zu veranstalten. Neuerdings wird dasselbe fast allgemein anerkannt, allerdings mit verschiedenen Beschränkungen [93]).

§ 41. Das Autorrecht ist nach dem Gesagten ein Kunstwerkrecht; es teilt sich aber nach der Art der künstlerischen Gestaltung. Die künstlerische Gestaltung ist entweder eine sprachliche d. h. durch das Mittel der Sprache oder durch die der Sprache entsprechende Aeußerung, das Mienen- und Gestenspiel; oder eine musikalische durch Kombination der Töne; oder eine bildende durch Produktion von sachdarstellenden Raumgestalten mit oder ohne Farbe, in zwei oder drei Dimensionen. Entsprechend gibt es ein Autorrecht oder Urheberrecht i. e. S., ein Urheberrecht an musikalischen Schöpfungen und ein solches an Schöpfungen der bildenden Kunst oder Kunstwerkrecht im e. S. Die Photo-

---

91) Vgl. meinen Aufsatz in Grünhuts Zeitschr. XV S. 207 ff.

92) Ich habe zur Lösung derselben geschrieben: Das litterarische und artistische Kunstwerk und sein Schutz, eine Schrift, welche in Bälde erscheinen wird; auf diese kann ich verweisen.

93) Vgl. darüber die Zusammenstellung in Droit d'auteur II. S. 64 ff.

graphien sind unter die Kunstwerke (allerdings niederen Ranges) zu zählen; das deutsche Recht gewährt ihnen einen geminderten Schutz in dem Photographiegesetz vom 10. Januar 1876. Andere Gesetze, wie das englische, das amerikanische, geben ihnen das volle Kunstwerkrecht.

§ 42. Kraft des Urheberrechts hat der Berechtigte die Alleinbefugnis auf gewerbliche Ausbeute. Die gewerbliche Ausbeute kann erfolgen durch Herstellung von Dingen, in welchen die Idee in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise niedergelegt ist. Dies zeigt sich sofort bei dem Autorrecht an bildenden Kunstwerken: diese werden reproduziert und die Reproduktion dem Publikum zugänglich gemacht; es wäre auch ein ausschließliches Recht auf Ausstellung des Originals denkbar, dieses hat sich aber bei uns nicht entwickelt. Bei den sprachlichen und musikalischen Schöpfungen geschieht die Reproduktion durch die üblichen Zeichenmittel (Buchstaben, Noten): ihre Herstellung und Verbreitung, sofern gewerblich, ist dem Berechtigten vorbehalten. Uebrigens würde auch eine Reproduktionsweise durch Phonographen hierher zu zählen sein, sofern der Phonograph gewerblich hergestellt und verbreitet würde. Daß die Reproduktion eines Musikstücks durch eine perforierte Scheibe hierhergehört[94]), welche mit einem automatischen Musikwerke verbunden ist, hat neuerdings auch das Reichsgericht 19. Dezember 1888 (Entsch. XXII S. 174) angenommen. Dagegen hat dasselbe 1. Febr. 1888 (Entsch. XX S. 100) die Frage, ob das Abschreiben eines Schriftwerks zum Zwecke der Verbreitung als Autorrechtsverletzung zu behandeln sei, dahin beantwortet, daß solches nur dann der Fall sei, wenn eine Mehrheit von Abschriften zu diesem Zwecke gefertigt oder doch intendiert wurde. Dies ist insbesondere wichtig für den Fall des Abschreibens von Stimmen aus einer Partitur für die öffentliche Aufführung; darnach wäre die einmalige Abschrift zu diesem Zwecke erlaubt, eine zweimalige strafbar. Die Entscheidung des Reichsgerichts ist unrichtig; auch eine Abschrift ist nicht gestattet[95]).

Die gewerbliche Ausbeute kann auch erfolgen durch öffentliche Aufführung des sprachlichen oder musikalischen Werkes: ein Alleinaufführungsrecht hat sich auf solche Weise entwickelt für musikalische Werke und für dramatische Werke, d. h. für solche Werke, welche auf die Wiedergabe eines sich entwickelnden Sujets durch geteilte Rollen angelegt sind. Hierher gehören aber auch solche Entwicklungen, welche sprungweise erfolgen, wo das Drama sich in eine Reihe mehr oder minder loser Scenen und Tableaux auflöst. Man strebt dahin, ein Alleinrecht auch in Bezug auf die öffentliche Vorlesung von Werken zu erlangen.

Das Autorrecht besteht entweder in vollem Maße ohne weiteres, oder es bedarf dazu der Anmeldung des Buches oder der Ablieferung eines oder mehrerer Exemplare; oder es ist so, daß das Autorrecht an sich schon ohne weiteres besteht, daß aber der Eintrag besondere Vorteile gewährt. Das Eintragungssystem gilt insbesondere in Italien, in Spanien, in den Vereinigten Staaten; in minderem Maße in England. In Deutschland hat die Eintragung nur eine Bedeutung bezüglich der anonymen und pseudonymen Schriften einerseits und bezüglich des Uebersetzungsrechts andererseits: das erste, um die volle Frist des Autorschutzes (Lebenszeit und 30 Jahr) zu erlangen, das letzte, um das Uebersetzungsrecht zu sichern[96]). In dieser zweiten Beziehung ist das Eintragungswesen durch die internationalen Verträge und insbesondere die Berner Konvention zwar nicht bedeutungslos geworden, hat aber viel an Bedeutung eingebüßt.

§ 43. Ein Schutz der Autor- und Kunstwerkrechte ist früherher nur in indirekter Weise, durch Zunftstatuten oder durch Privilegien erzielt worden. Schon das Altertum scheint ähnliches gekannt zu haben[97]). Der Uebergang vom Privilegienschutz zum prinzipmäßigen Autorschutz zeigt sich in verschiedenen deutschen und französischen Gesetzen; z. B. in einer Nürnberger

94) Vgl. mein Autorrecht S. 231 ff.

95) Ich habe dies in Busch Archiv Bd. 47 S. 362 ausgeführt; ich bin dort von dem Prinzip des Gesetzes, nicht von bloßen Ansichten oder Wünschen in Betreff der »lex ferenda« ausgegangen.

96) Es soll der Beginn und die Beendigung der autorisierten Uebersetzung eingetragen werden.

97) Vgl. die zweite Beilage zu meinem Autorrecht.

V.O. von 1555[98]); völlig durchschlagend aber in einem englischen Gesetze, in 8. Anna c. 19 (von 1709); hier heißt es: that the author of any book or books already composed, and not printed and published, or that shall hereafter be composed, and his assignee or assigns, shall have the sole liberty of printing and reprinting such book and books for the term of fourteen years...

Die modernen Staaten haben sich in der neuen Zeit meistens Urheberrechtsgesetze geschaffen oder ihre bisherige Gesetzgebung erneuert. In Deutschland gilt für das Autorrecht an Schriftwerken, mit Einschluß des musikalischen Autorrechts, das Gesetz vom 11. Juni 1870; für bildende Künste das Gesetz vom 9. Januar 1876. In Frankreich gilt eine Reihe älterer Dekrete mit späteren Abänderungen, darunter Gesetz vom 14. Juli 1866. Oesterreich hat Gesetze vom 19. Oktober 1846, Ungarn vom 26. April 1884[99]), Belgien vom 22. März 1886; in Spanien gilt Gesetz vom 10. Januar 1879 und V.O. vom 3. September 1880; in der Schweiz Gesetz vom 23. April 1883; in Italien hat ein Dekret vom 19. September 1882 die bisherigen Gesetze mit ihren späteren Abänderungen zu einem Ganzen verschmolzen; in England besteht eine große Reihe von Gesetzen, welche in einander eingreifen, so daß eine Zusammenfassung zu einem Ganzen wünschenswert wäre (Stephen hat eine Zusammenstellung gegeben). In den Vereinigten Staaten gilt Gesetz vom 8. Juli 1870 Revised Statutes s. 4948 ff. (Dazu Gesetze von 1874 u. 1891.)

§ 44. Ebensowenig, als der Patentschutz, ist der Autorschutz ewig: auch er hat seine zeitlichen Grenzen, doch sind diese weiter gesteckt: ein Autorwerk ist nicht in dem Maße social, wie eine Erfindungskombination: es trägt vielmehr den Stempel des individuellen Geistes. Darum ist der Schutz meist ein längerer als der Schutz der Erfindung, und er ist meist mit der Person des Autors in Beziehung gesetzt; er dauert, so lange der Autor lebt und eine bestimmte Zeit nach seinem Tode. Man hat dabei berücksichtigt, daß es gerade Sache des Autors ist, immer und immer neu an seinem Werke zu arbeiten, dasselbe in immer verbesserter Weise ins Publikum zu bringen. Zwar gibt es bei den Erfindungen auch sofort wieder Verbesserungen und Neugestaltungen, aber diese haben durchaus nicht den individuellen Bezug, wie bei dem Autorwerke.

Demgemäß gewährt das deutsche Recht einen Autorschutz für Lebenszeit und 30 Jahre nach dem Tode, ebenso das schweizerische Recht; das französische und belgische Gesetz für Lebenszeit und 50 Jahre nach dem Tode, Spanien für Lebenszeit und 80 Jahre nach dem Tode. In den Vereinigten Staaten dauert das Autorrecht 28 Jahre, kann aber dem Verfasser, der Witwe und den Kindern auf weitere 14 Jahre verlängert werden; in England 42 Jahre, jedenfalls aber während der Lebenszeit des Autors und 7 Jahre nach seinem Tode: so bei Büchern inkl. Karten und Musikalien, bei Skulpturen 14 Jahre mit Verlängerung von weiteren 14 Jahren, bei Stichen 28 Jahre, bei Gemälden auf Lebenszeit und 7 Jahre. In Italien gilt es während der Lebenszeit des Autors bezw. 40 Jahre vom Erscheinen an als Vollrecht; nach Ablauf dieser Frist beginnt ein Minderrecht, das 40 Jahre dauert: hier kann ein Dritter das Buch drucken, aber er muß 5 % Licenzgebühr an den Berechtigten zahlen; das Aufführungsrecht an dramatischen, choreographischen, musikalischen Produktionen dauert 80 Jahre von der ersten Aufführung.

§ 45. Um das Autorrecht zu gewerblicher Ausbeute zu bringen, haben sich im Leben verschiedene Arten von Geschäften entwickelt, welche darauf abzielen, diese Ausbeute zu vermitteln. Dahin gehört insbesondere der Verlagsvertrag. Er findet sich bei allen Arten des Autorrechts, bei Werken der sprachlichen Darstellung, bei musikalischen und bei bildenden Werken[100]). Er besteht darin, daß eine zweite Person, der Verleger, es übernimmt, das Werk in einer Methode der fixierten Fassung (also meist durch gedruckte Bücher, gedruckte Musikalien, Kopieen von Kunstwerken) herzustellen und zu verbreiten, und zwar auf seine Kosten und seinen Vorteil. Ein solcher Verlagsvertrag setzt nicht notwendig ein Autorrecht voraus. Wo aber ein Autorrecht besteht, bringt er es mit sich, daß der Verleger von dem Autor ermächtigt wird, Akte vorzunehmen, welche innerhalb seines Autorrechtes liegen. Hiebei hat sich aber der Verlagsverkehr noch nicht beruhigt: der Verleger will nicht nur die Befugnis haben, diese Akte vorzunehmen, er will, in bestimmtem Umfange wenigstens, die Alleinbefugnis haben, da der Verleger wesentlich durch seine Kosten beteiligt ist. Daher der Satz: der Verleger erwirbt zwar nicht das Autorrecht, aber doch ein Recht an dem

98) Kohler, Autorrecht S. 344. Ueber Anfänge des Kunstwerkrechts Busch Arch. 47. S. 195.

99) Vgl. darüber Busch Arch. 48. S. 261. 265.

100) Uebrigens kommt der Verlagsvertrag auch im Patentrecht vor. Vgl. Aus dem Patent- und Industrierecht I. S. 101 ff.

Autorgute, ein Benützungsrecht[101]); dafür hat er seine Pflichten. Eine beliebige Uebertragung an einen andern Verlag ist ihm nicht gestattet; übergibt er aber Geschäft mit Firma, so geht auch der Verlag über. — Möglich ist eine Beschränkung des Verlagsgeschäftes auf ein bestimmtes Territorium; dies kommt insbesondere beim musikalischen Verlag vor, indem der neue Verleger nur für ein bestimmtes Gebiet berechtigt wird: geteiltes Verlagsrecht[102]). Ein Recht auf Herausgabe von Uebersetzungen, Arrangements 2c. erhält der Verleger nur, wenn dies besonders ausgemacht worden ist. Ob der Verfasser ein Recht hat, neben dem Verlagswerke eine Uebersetzung erscheinen zu lassen, richtet sich nach Vereinbarung, eventuell nach den Regeln der bona fides[103]).

§ 46. Von dem eigentlichen Verlagsvertrag ist der Kommissionsvertrag zu unterscheiden, sofern der Autor einem Kommissionär das Recht gibt, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, der Kommissionär auch dieses Recht als Pflicht übernimmt, jedoch so, daß alles auf Gewinn und Kosten des Autors geht. In solchem Falle erwirbt der Kommissionär kein Verlagsrecht an dem Werke: er handelt zwar in eigenem Namen, übt aber nur das Autorrecht des Autors aus. Ihm gegenüber steht er in dem Verhältnis des Kommissionärs zum Kommittenten: der Autor kann daher jederzeit von dem Verhältnisse zurücktreten, nur daß er dies dem Kommissionär rechtzeitig kundgibt und dafür aufkommt, daß dessen Verhältnisse ohne Verlust abgewickelt werden; auch der Kommissionär kann zurücktreten, aber nicht zur Unzeit und nur unter rechtzeitiger Kundgabe, nach den Regeln der bona fides.

§ 47. Das Autorrecht bot vielfach, auch in Deutschland, nur den inländischen Autoren und bezw. den inländischen Verlegern Schutz. In dieser Beziehung ist für wichtige Gebiete eine Aenderung eingetreten teils durch Einzelstaatsverträge, teils insbesondere durch die Berner Litterarkonvention von 1886, an welcher auch Deutschland teil nimmt. Nach dieser Konvention genießt ein jeder Angehöriger des einen Landes in den übrigen Ländern den Schutz des Inländers, jedoch nicht länger als im Ursprungsland; dieser Schutz gilt in gleicher Weise für alle Werke, welche bei einem Verleger aus den Verbandsländern erscheinen (Art. 2 und 3). Das Uebersetzungsrecht besteht auf 10 Jahre seit Veröffentlichung des Originals (Art. 5). Artikel in periodischen Zeitschriften sind für die übrigen Verbandsländer frei, wenn nicht der Abdruck besonders untersagt ist (Art. 7). Soweit Spezialabkommen Bestimmungen enthalten, die den Autoren günstiger sind, bleiben sie bestehen (Zusatzartikel). Daher kommen für Deutschland immer noch die Einzelkonventionen in Betracht, namentlich die Konvention mit Frankreich vom 19. April 1883, mit Belgien vom 12. Dezember 1883, mit Italien vom 20. Juni 1884[104]). Ueber den internationalen Schutz erging neuerdings auch ein Gesetz der Vereinigten Staaten, in Kraft tretend am 1. Juli 1891.

101) Die Art dieses Rechts habe ich als Verlagsrecht in meinem Autorrecht S. 283 ff. dargelegt. Völlig unzulässig ist es, Autorrecht und Verlagsrecht zu identifizieren.

102) Vgl. auch darüber den Art. 11 des deutsch-französischen Staatsvertrags, des deutsch-belgischen und deutsch-italienischen Vertrags.

103) Von der eminenten Bedeutung des Buchhandels zeigt folgende Bücherstatistik:

	1887	1888	1889
Deutschland	15 972	17 000	17 986
Frankreich	12 901	12 973	14 849
England	5 686	6 591	6 067
Ver. Staaten	4 437	4 631	4 014.

Dazu kommt aber noch die periodische Presse, welche allein im Jahr 1889 in den Vereinigten Staaten und Kanada sich auf 17 107 Nummern beläuft. Die Zeitschriften für Jurisprudenz, ökonomische, politische Wissenschaften beliefen sich in Deutschland in den Jahren 1888, 1889, 1890 auf 186, 206, 215 Nummern. Vgl. Droit d'auteur I. S. 52, II. S. 83. 84, III. S. 70. 71. 73.

104) Dieses Nebeneinanderbestehen zeigt sich beispielsweise in folgendem: Die Berner Konvention gibt in Art. 5 ein 10jähriges Uebersetzungsrecht vom Erscheinen des Originalwerks an gerechnet; die deutsch-französische Konvention gibt in Art. 10 ebenfalls ein 10jähriges Uebersetzungsrecht, sofern in drei Jahren eine autorisierte Uebersetzung erschienen ist, und die 10 Jahre sollen mit dem Erscheinen der autorisierten Uebersetzung beginnen. Daraus ergibt sich: wenn in den ersten drei Jahren keine autorisierte Uebersetzung erscheint, so gilt das Uebersetzungsrecht 10 Jahre vom Erscheinen des Originals an (nach der Berner Konvention); erscheint in den ersten drei Jahren eine autorisierte Uebersetzung, so gilt das Uebersetzungsrecht 10 Jahre von der autorisierten Uebersetzung an (nach der deutsch-französischen Konvention); daher kann also die Frist des Uebersetzungsrechts bis auf 12—13 Jahre vom Erscheinen des Originales sich erstrecken, also 2—3 Jahre länger als nach der Berner Konvention.

XXIV.

Handel.

I. Allgemeines.

§ 1. **Handel** ist der gewerbsmäßige Betrieb des Eintausches oder Ankaufs von Gütern und der Wiederveräußerung derselben zum Zwecke einer Erzielung von Gewinn[1]. Demnach ist der Handel keineswegs mit dem **Güteraustausch** überhaupt identisch, sondern er bildet nur eine durch die volkswirtschaftliche Arbeitsteilung allmählig selbständig gewordene Vermittlungsthätigkeit, durch welche die Bewegung der Güter vom Produzenten zum Konsumenten wesentlich erleichtert wird. In vielen Verkehrsfällen findet eine solche Vermittlung nicht statt: der Produzent verkauft die von ihm selbst hergestellte oder auf eine höhere Stufe der Verarbeitung gebrachte Ware direkt an denjenigen, der sie unmittelbar für seine persönlichen Zwecke verwenden oder als Rohmaterial oder als Halbfabrikat weiter verarbeiten will. Solche Verkaufs- und Kaufgeschäfte fallen also nicht in das hier betrachtete eigentliche Gebiet des Handels im volkswirtschaftlichen Sinne. Setzt der Produzent sein Erzeugnis an einen Wiederverkäufer ab, so wird dadurch sein eigener wirtschaftlicher Charakter nicht berührt, wenn er auch auf diese Art zu der Einleitung der eigentlichen Handelsbewegung mitwirkt. Als wirklicher **Handeltreibender** oder **Kaufmann** gilt von unserem Gesichtspunkte nur derjenige, dessen spezielle Erwerbsthätigkeit darin besteht, daß er Waren lediglich zu dem Zwecke kauft, sie ohne wesentliche materielle Veränderung zu höheren Preisen wieder zu verkaufen, indem sich seine volkswirtschaftliche Funktion darauf beschränkt, daß er diese Waren den Abnehmern örtlich und zeitlich auf die bequemste Weise und in jeder gewünschten quantitativen Verteilung zugänglich macht. Die Erfüllung dieser Funktion bedingt eine besondere Art der Arbeit, die man als die **handelsgewerbliche** Arbeit bezeichnen kann[2]).

---

1) Manche Nationalökonomen, namentlich die älteren, sprechen von dem Handel als gleichbedeutend mit dem Güteraustausch oder Tauschverkehr überhaupt. So sagt z. B. **Melon**: »Le commerce est l'échange du superflu pour le nécessaire.« (Essai politique sur le commerce; éd. Daire, S. 667, wo auch die Definitionen mehrerer anderer Schriftsteller zusammengestellt sind.) Auch **Adam Smith** faßt (Buch III Cap. I.) den Handel in diesem weiteren Sinne auf. Dagegen stellt **Say** neben der »industrie agricole« und der »industrie manufacturière« die »industrie commerciale« auf, welche alle Arbeiten umfasse, die den Zweck hätten, die gekauften Güter wieder zu verkaufen, ohne daß dieselben, abgesehen von dem Transporte und der Einteilung in angemessene Partieen, eine wesentliche Umgestaltung erfahren hätten (Cours complet d'économie politique, I. S. 102). **Dunoyer** (angeführt von Daire, a. a. O.) aber sagt wieder »nous sommes tous commerçants«, weil die wirtschaftlich aktiven Mitglieder der Gesellschaft mit einander in Tauschverkehr stehen. **Rau** (I § 406) faßt den Handel zwar als ein Vermittlungsgewerbe auf, gibt aber keine scharfe Definition desselben. Nach **Schäffle** (L. 3 A. Bd. II. S. 143 ist der Handel gewerbsmäßiger Kauf und Verkauf teils von Produktionselementen teils von mehr oder weniger fertigen Produkten. Er versteht dabei unter Produktionselemente die Nutzungen des beweglichen Kapitals und rechnet daher das ganze Bankwesen mit zum Handel! **Roscher's** Definition entspricht im wesentlichen der oben angenommenen.

2 Der volkswirtschaftliche Begriff des Kaufmannes ist nicht mit dem handelsrechtlichen zu verwechseln. Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch (Art. 4) ist als Kaufmann anzusehen, wer gewerb-

§ 2. Nach der Natur der Güter, deren Umsatz der Handel vermittelt, ist zu unterscheiden:

1) Der Warenhandel, d. h. der Handel mit beweglichen Sachgütern. Derselbe nimmt nicht nur geschichtlich, sondern auch mit Rücksicht auf seine gegenwärtige und wahrscheinliche künftige Bedeutung in der Volks- und Weltwirtschaft unter den Handelsarten die erste Stelle ein und ist immer gemeint, wenn man kurzweg von Handel spricht.

2) Der Immobilienhandel, also der gewerbsmäßige Ankauf von Grundstücken oder Häusern zum Zwecke des Wiederverkaufs. Es ist dies ein in der neueren Zeit hier und da auftauchender Geschäftszweig, der aber voraussichtlich nur eine untergeordnete volkswirtschaftliche Bedeutung behalten wird [3]. Der Bau von Häusern zum Verkaufe gehört nicht hierher, wohl aber der Ankauf größerer Landgüter in der Absicht sie parzellenweise wieder zu verkaufen [4].

3) Der Handel in Wertpapieren (Effekten) im weiteren Sinne, die in zwei Hauptklassen zerfallen, nämlich Wechsel und ähnliche Wertpapiere von nur kurzer Existenzdauer, die aber stetig neu produziert und auf den Markt gebracht werden, und solche Papiere, die eine auf längere Zeit berechnete Kapitalanlage repräsentieren und ihren Inhabern Zinsen oder Dividenden einbringen oder wenigstens einbringen sollen. Sofern diese Papiere eigentliche Handelsgegenstände darstellen, nämlich sofern sie gekauft werden zum Zweck des Wiederverkaufs, sind die Bankiers und Wechsler, die sich mit solchen Geschäften befassen, ohne Zweifel auch in dem volkswirtschaftlichen Sinne als Kaufleute anzusehen, ebenso wie in ihren Geschäften in Edelmetallen und Geldsorten. In ihrer Eigenschaft als Kreditvermittler aber ist diesen Unternehmern eine besondere Stellung in der Volkswirtschaft anzuweisen. Denn wenn sich ihre Geschäfte in dieser Richtung auch aus Kreditnehmen und Kreditgeben zusammensetzen, so wäre es doch nur eine bildliche und in mancher Hinsicht wenig passende Ausdrucksweise, wenn man diese Operationen als ein Kaufen von Kredit zum Zweck des Wiederverkaufs darstellen wollte, zumal das eigene Kapital des Unternehmers bei demselben eine große Rolle mitspielt. Auch die Gründung einer Aktiengesellschaft ist nicht als eine Handelsoperation, sondern als besondere Art der privatwirtschaftlich gewinnbringenden Organisationsthätigkeit anzusehen.

mäßig die als „Handelsgeschäft" in den Art. 271 und 272 angeführten Geschäfte betreibt. Dadurch aber werden mehrere Klassen von Unternehmern, wie die Fabrikanten, die größeren Buchdrucker, die Versicherungsunternehmer u. s. w. zu Kaufleuten im Rechtsinne gestempelt, die nach der obigen Auffassung volkswirtschaftlich unzweifelhaft nicht zu dieser Kategorie zu rechnen sind. Zwischen den Handelsgeschäften im juristischen Sinne und den handelsgewerblichen Arbeiten, die man im gewöhnlichen Leben meistens auch mit jenem Ausdruck bezeichnet, ist ebenfalls wohl zu unterscheiden. Die ersteren sind wesentlich Rechtsgeschäfte, die sich an die eigentliche Handelsarbeit anschließen. Wenn z. B. ein Kaufmann durch einen Reisenden Abnehmer für seine Waare suchen läßt, wenn dem Kunden zugeredet wird, daß er eine Bestellung machen möge, so bilden diese Tätigkeiten einen Teil der handelsgewerblichen Arbeit, der Abschluß des Verkaufs aber ist ein Handelsgeschäft im rechtlichen Sinne, und diesem folgt dann wieder als weitere Handelsarbeit des Verkäufers die Fürsorge für die richtige Absendung der verkauften Ware. Eine zusammen gehörende Reihe von handelsgewerblichen Arbeiten und rechtlichen Handelsgeschäften, die ein gesondert nachweisbares privatwirtschaftliches Resultat für den Unternehmer ergibt, kann man als eine Handelsoperation bezeichnen. Handelsgewerbliche Arbeiten können ihrer Definition nach nur von einem Kaufmanne in volksw. S. ausgeführt werden; dagegen sind die in Art. 271 des D.H.G.B angegebenen Geschäfte absolute Handelsgeschäfte, d. h. solche, die ihren besonderen rechtlichen Charakter auch dann behalten, wenn sie nicht gewerbsmäßig, also nicht von einem Kaufmanne im Sinne des H.G.B. vorgenommen werden. Andererseits aber sind nach Art. 273 alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, eben darum als Handelsgeschäfte anzusehen. Natürlich ist auch hier wieder nicht an die technische Arbeit des Kaufmannes, sondern nur an die mit dieser Arbeit möglicherweise zusammengehenden Geschäfte von rechtlicher Bedeutung zu denken.

3) Daß die Geschäfte in Immobilien nach dem D.H.G.B. (Art. 256) nicht zu den Handelsgeschäften gehören, kommt hier nicht in Betracht.

4) In den Vereinigten Staaten war nach dem Census von 1870 die Zahl der »traders and dealers in real estate« 8933 und zwar scheinen unter diesen nicht etwa bloße Agenten, sondern nur selbständige Händler zu verstehen zu sein. Vgl. Compendium of the ninth Census S. 608.

Wie den Kredit, so schließen wir auch die persönliche Arbeit (abgesehen von der Sklavenarbeit) von den Gegenständen des eigentlichen Handels aus, so daß zu den letzteren nur die eigentlichen Sachgüter und andere sachlich dargestellte Werte gerechnet werden.

§ 3. In vielen Fällen wird der Uebergang eines Guts von dem Produzenten zum Konsumenten nicht bloß durch einen, sondern durch mehrere selbständige, d. h. auf eigene Rechnung arbeitende Handelsunternehmer vermittelt. Hiernach unterscheidet man zwischen dem Großhandel und dem Detailhandel. Den ersteren vertreten diejenigen Kaufleute, welche, wenigstens der Regel nach, nicht unmittelbar mit den eigentlichen Konsumenten in Verbindung stehen, sondern die gekauften Waren an Wiederverkäufer oder an Gewerbetreibende zu weiterer Verarbeitung absetzen; der letztere dagegen hat die Aufgabe, das Publikum unmittelbar mit allen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen zu versorgen, die nicht direkt von den Produzenten entnommen werden. Der Großhandel wird im allgemeinen nur Waren in größeren Quantitäten verkaufen, deren weitere Teilung den Detaillisten zufällt. Der Detailhandel aber ist in den meisten Fällen Kleinhandel d. h. seine einzelnen Geschäfte bewegen sich in kleinen Summen, wie sie sich nach dem täglichen Bedürfnis des Konsumenten bestimmen, und auch der gesamte Umsatz eines Jahres bleibt im Vergleich mit dem eines Großhandlungshauses mäßig. Doch gibt es auch Detailhandlungen, die sich, sei es hinsichtlich der Durchschnittsgröße ihrer einzelnen Verkäufe, sei es ihres Jahresumsatzes, mit den meisten Großbetrieben messen können. Hierher gehören z. B. die großen Juwelen-Laden und andererseits die bazarartigen Magazine von Kleiderstoffen und Modewaren in den großen Städten, von denen manche jährlich viele Millionen umsetzen. Es wäre dies also „Detailhandel im Großen“ [5]). Eine scharfe Grenze zwischen Groß- und Detailhandel ist übrigens nicht zu ziehen, zumal manche Kaufleute beide Arten von Geschäften vereinigen. – Zu den niedrigsten Formen des Kleinhandels gehört der Höckerhandel, der gewöhnliche Lebensmittel in kleinen Quantitäten nicht von einem Laden, sondern von einem offenen Stand aus verkauft. Trödelhandel ist der Kleinhandel mit bereits gebrauchten Sachen, wie alte Kleider, Betten, Metallgeräten ꝛc. – – Im Effektenhandel bestehen zwar sehr beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Größe der einzelnen Unternehmungen und ihrer durchschnittlichen Operationen, aber der Detailhandel läßt sich hier nicht leicht von den übrigen Geschäften absondern. Doch gelten im allgemeinen die sogenannten Wechselstuben als die Vertreter des ersteren, indem dieselben nicht nur den gewöhnlichen Geldwechsel betreiben, sondern auch den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren in kleinen Beträgen.

§ 4. Nach dem geographischen Gebiete, über welches der Handel sich erstreckt, erscheint derselbe als Binnenhandel und als auswärtiger Handel. Letzterer wird im allgemeinen nur als Großhandel in Betracht kommen. Er spezialisiert sich in Ausfuhr- und Einfuhrhandel, indem gewisse Kaufleute sich ausschließlich oder vorwiegend darauf verlegen, entweder einheimische Produkte im Auslande abzusetzen (Export- oder Ausfuhrhändler), oder ausländische Erzeugnisse auf den heimischen Markt zu bringen (Import- oder Einfuhrhändler). Von günstig gelegenen Plätzen aus wird auch vielfach Zwischenhandel getrieben (früher auch „Oekonomiehandel“ genannt), indem im Auslande gekaufte Waren wieder nach auswärts verkauft werden, wodurch für die Produktionsländer eine indirekte Ausfuhr und für die Konsumtionsländer eine indirekte Einfuhr entsteht. Die Gesamtheit der Handelsbeziehungen zwischen den verschiedenen Völkern und Ländern bildet den Welthandel. In demselben verhalten sich die weniger entwickelten Völker mehr passiv,

5) Gewöhnlich unterscheidet man (vgl. z. B. Roscher, S. III § 14) Groß- und Kleinhandel einfach nach der Wertgröße der jeweilig verkauften Warenmenge und betrachtet den Detailhandel als zusammenfallend mit dem Kleinhandel. Mit Rücksicht auf die wahrscheinliche weitere Entwicklung des „großen Detailhandels“ dürfte indes die obige Unterscheidung nicht unpassend sein.

indem sie nicht aus eigener Initiative Handelsverbindungen im Auslande anknüpfen, sondern es den fremden Kaufleuten überlassen, ausländische Waren zuzuführen und einheimische dafür auszuführen. Diesem *Passivhandel*, von dem China noch immer das wichtigste Beispiel darbietet, steht der *Aktivhandel* der mit selbständigem Unternehmungsgeist, eigenem Kapital und eigenen Schiffen die Gewinnung auswärtiger Märkte erstrebenden Nationen gegenüber [6]). — Es ist ferner der *seßhafte* und der *Wanderhandel* zu unterscheiden, je nachdem der Unternehmer von einem festen, ständigen Sitz aus seine Geschäfte leitet, oder selbst mit seinen Waren von Ort zu Ort oder von Land zu Land zieht. Je mehr die Bevölkerung eines Landes zunimmt und je mehr sich seine Verkehrsmittel vervollkommnen, um so größer wird das Uebergewicht des seßhaften Handels. In den früheren Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung aber hatte der Wanderhandel, mochte er in größerem Maßstabe auf Märkten oder Messen, oder von vereinzelten, meistens kleinen Unternehmern als *Hausierhandel* betrieben werden, eine verhältnismäßig große Bedeutung, und auch jetzt noch spielt z. B. in den weniger bevölkerten Gebieten des amerikanischen Westens der „Peddler" und in Sibirien der russische Wanderhändler eine ganz andere Rolle, als der so vielgeplagte Hausierer in Deutschland. — Sowohl wegen der einstigen größeren Bedeutung des Wanderhandels, als überhaupt wegen der geringeren Ausbildung der Arbeitsteilung bestand früher eine engere Verschmelzung des Handels mit dem Transportwesen. Auch wenn der Kaufmann nicht selbst mit durch das Land zog, mußte er doch meistens selbst für die materielle Beförderung seiner Waren sorgen und die Transportmittel stellen, da sich die Abnehmer vielfach passiv verhielten und nur ihnen vorgeführte Waren kauften [7]). Gerade der Großhandel und namentlich der auswärtige mußten daher den Transport selbst organisieren. So entstand für den internationalen Landverkehr der große *Karawanenhandel* [8]); zur See aber bildete sich die enge Verbindung des Handels mit der Schiffahrt aus, die auch gegenwärtig durch die wirtschaftliche Arbeitsteilung noch nicht vollständig aufgehoben ist. Denn neben den Rhedern und Dampfschiffsgesellschaften gibt es auch noch immer Kaufleute, die ihre Waren auf eigenen Schiffen befördern. Auch in handelspolitischer Beziehung steht die Seeschiffahrt dem Seehandel so nahe, daß die Interessen beider Unternehmungsarten stets zusammen erwogen werden müssen. Im übrigen aber hat sich das Transportgewerbe (s. Abschn. IX) als selbständiger Zweig der wirtschaftlichen Produktion von dem Handelsgewerbe abgelöst. Es dient nicht allein dem Handel, sondern auch noch anderen wichtigeren Interessen, zumal bei der enormen Entwicklung der Personenbeförderung in der neueren Zeit. Doch bleibt es immer das wichtigste selbständige Hilfsgewerbe des Handels; es hat die mechanische Arbeit der Warenbewegung übernommen, während dem Handel die wirtschaftliche Leitung und Lenkung derselben vorbehalten bleibt. Selbst die lokale Ab- und Zufuhr der Waren von und zu den Transportanstalten (Güterbestätterei) ist von den Kaufleuten mehr und mehr an besondere Unternehmer abgegeben worden. Ueberhaupt tritt vielfach zwischen den Kaufmann und die Transportanstalt noch der *Speditionsunternehmer* oder Spediteur, der als besonderes Hilfsgewerbe des Handels für seine Auftraggeber die Besorgung der richtigen

6) *Büsch* (Darstellung der Handlung, Gesammtausgabe, I. S. 164) hebt mit Recht hervor, daß aus dem Passivhandel einer Nation keineswegs von vornherein auf den geringeren Fleiß derselben geschlossen werden darf und daß auch hinsichtlich der Gewinnaussichten der Aktivhandel als solcher vor dem Passivhandel nicht notwendig begünstigt ist. — In Bezug auf China sei übrigens erwähnt, daß im Dezember 1881 der erste Dampfer unter chinesischer Flagge in London angekommen ist.

7) Noch im vorigen Jahrhundert verkauften die englischen Barchentweber ihre Erzeugnisse an Kaufleute, die sie auf Packpferden im ganzen Lande absetzten. Nach 1750 schickten die Kaufleute nur Muster durch Reisende. S. *Held*, Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands. 1881. S. 589 ff.

8) Ueber den Karawanenhandel vgl. *Roscher* S. III § 20. Die Hauptrolle spielt dabei das Kameel. Eine sehr unvollkommene Art bilden die in Ostafrika üblichen *Trägerkarawanen*.

Beförderung von Waren durch Schiffe oder Frachtführer übernimmt. Seine Dienste sind oft unentbehrlich, wenn es sich um die Weiterführung von bereits unterwegs befindlichen Waren handelt, um die Umladung derselben in Hafenplätzen, um die Verzollung an der Grenze ꝛc. Von denjenigen Hilfsgeschäften des Handels, die schon eigentlich handelsgewerblicher Natur, aber allmählig zu selbständigen Spezialitäten geworden sind, wie der Kommissionshandel und das Maklergeschäft, wird unten eingehender die Rede sein.

§ 5. Geschichtlich hat sich der Handel als selbständiges Gewerbe ohne Zweifel zuerst im Dienste des Luxus ausgebildet. Die von den halbbarbarischen Großen und Reichen besonders hoch geschätzten Schmuck- und Verzehrungsgegenstände konnten ihres großen spezifischen Wertes wegen auch mit den Hilfsmitteln des primitivsten Verkehrs schon leicht von weit her geholt und nach den Absatzstellen gebracht werden, wo sie am meisten gesucht waren und den größten Gewinn einbrachten. Auch Sklaven bildeten einen der ersten und wichtigsten Handelsgegenstände, namentlich im Verkehr mit rohen Barbarenstämmen, die oft keinen anderen „Artikel“ zu Markt zu bringen hatten. Gelegentlich trieben bekanntlich die Händler auch selbst Menschenraub, ein Verfahren, von dem sich gegenwärtig in dem Wegfangen (Kidnapping) der Südseeinsulaner durch europäische Schiffskapitäne noch ein Rest erhalten hat. Natürlich trat der Handel in seinen ältesten Formen als Austausch von Waren gegen Waren (Barattohandel) auf, wie denn auch gegenwärtig der Verkehr der civilisierten und halbwilden Völkern z. B. den Negern der westafrikanischen Küstenländer noch vielfach in dieser Gestalt stattfindet.

Als Vermittlungsgut konnte dem Handel der ersten Kulturperiode weder Vieh noch irgend ein anderes allgemein brauchbares Massengut besonders zweckmäßig erscheinen; wahrscheinlich hat er von Anfang an gewisse dauerhafte Luxuswaren, die in einem kleinen Volumen einen hohen Wert konzentrieren, besonders die beiden Edelmetalle, vorzugsweise in jener Eigenschaft verwendet, und es ist dabei beachtenswert, daß gerade die gewiegtesten Kaufleute des Altertums, die Phönizier, sich noch längere Zeit des Golds und Silbers in Barren und Ringen als Umsatzmittel bedient haben, nachdem in Kleinasien bereits das geprägte Geld aufgekommen war. Als Wertmaß wird nicht selten auch im Tauschhandel mit halbcivilisierten Völkern eine Geldeinheit angewandt, ohne daß Münzen wirklich in den Verkehr kommen. So werden in manchen afrikanischen Küstengebieten die ausgetauschten Waren beiderseits in Pfund Sterl. und Schillingen bewertet und nach diesen Preisen die äquivalenten Mengen bestimmt.

Die Ausbildung des selbständigen Handels war ferner bedingt durch die Entstehung größerer konzentrierter und fester Ansiedlungen, der Städte. Allerdings kann man sich Städte denken in denen die gewerbtreibenden Bürger sich gegenseitig ihre Erzeugnisse abnehmen und auch der Austausch zwischen Stadt und Land, zwar unter Vermittlung des Geldes, aber unmittelbar von Produzent zu Produzent erfolgt, ohne Mitwirkung eines besonderen Kaufmannsstandes. Aber von Anfang an gingen Produktion und Konsumtion in den größeren Städten über den Rahmen dieses Stilllebens hinaus. Sie waren der Sitz glänzender Hofhaltungen oder anderer Vertreter des Luxus und des Reichtums, für deren raffiniertes Genußbedürfnis Produkte ferner Länder herbeigeschafft werden mußten. Um aber Gegenwerte für diese zu liefern, mußte die einheimische Industrie über das lokale Bedürfnis hinaus produzieren. Der Großbetrieb der Produktion wurde ermöglicht durch die Sklavenarbeit, und der Handel trat nun als unentbehrliches Zwischenglied ein, um den Absatz der für den großen Markt erzeugten Waren zu vermitteln. Günstig gelegene Städte wurden zu Knotenpunkten ständiger Handelszüge, deren einige sich weit über die Grenzen des Gesichtskreises der alten Welt hinaus in das Dunkel des fernsten Ostens verloren.

§ 6. Als Haupthebel des Welthandels aber erscheint die Seeschiffahrt. Sie erst machte einen wirklichen Massenhandel möglich, der nicht nur einzelne kostbare Produkte,

sondern auch den Ueberfluß der gewöhnlichsten Landeserzeugnisse des einen Landes auf den Markt des anderen zu führen vermag. Daher charakterisieren sich die Hauptphasen der Geschichte des Welthandels am besten durch das Meeresgebiet, in dem sich derselbe jeweilig vorzugsweise bewegte.

Der Handel der griechisch-römischen Welt konzentrierte sich um das Mittelmeer, das in seiner reichen Gliederung fast weniger ein Seebecken als vielmehr ein System von Meeresstraßen darstellt und dessen Inselreichtum auch dem unvollkommen ausgerüsteten Schiffer weitere Fahrten erleichterte. Hier beherrschten zuerst die Phönizier und die Karthager den Handel. Auch griechische Städte, wie Rhodus und Byzanz, gelangten zu hervorragenden Stellungen; dann aber wurde Rom, nachdem es die Weltherrschaft erlangt, auch der Zentralpunkt des Welthandels, bis ihm an der Schwelle des Mittelalters Konstantinopel in dieser Rolle folgte. Man wird wohl annehmen dürfen, daß in der Blütezeit des römischen Weltreichs der Verkehr auf dem Mittelmeer dem heutigen zwar nicht gleich, aber doch vergleichbar war, zumal zwischen der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der heute dieses Meer befahrenden Schiffe und der damals vorhandenen bei weitem kein so großer Unterschied besteht, wie zwischen den neueren und den älteren Landtransportmitteln.

Der indische Ozean bildete ein Nebengebiet des Seehandels des Altertums, das allerdings an Wichtigkeit mit dem Mittelmeer nicht verglichen werden kann, jedoch in der römischen Kaiserzeit immerhin einen beachtenswerten Verkehr aufzuweisen hatte. Die chinesische Seide kam größtenteils nicht auf der Karawanenstraße über Baktrien, sondern auf dem Seewege über Indien, ebenso Gewürznelken und andere Produkte des indischen Archipels; außerdem lieferte Indien unmittelbar Indigo, Pfeffer, Musseline und andere Baumwollgewebe, Teak- und Ebenholz 2c.[9]. Der Westen konnte regelmäßig nur einen Teil seiner Schuld in Waren abtragen, und daher klagt schon Plinius, daß jährlich 50 Millionen Sesterzen in bar nach Indien flößen.

Im Mittelalter belebt sich ein neues Schiffahrtsgebiet, das der Nord- und Ostsee neben dem vom Altertum überlieferten. Es wird die Basis des Handels der deutschen Hanse und der flandrischen Städte und die Verbindung mit dem südlichen Gebiete unterhält eine Reihe reicher und mächtiger Binnenstädte, wie Nürnberg und Augsburg. In den Mittelmeerländern behauptet Konstantinopel noch lange seine Stellung, daneben aber begründen die italienischen Städterepubliken, vor allem Venedig, ihre Handelsmacht, die sich hauptsächlich auf den Verkehr mit dem Orient stützt. Hier gelangte zeitweise Kairo zu einer außerordentlichen Blüte. Ostasien trat allmählig mehr aus seiner Dunkelheit heraus, aber trotz des zunehmenden Bedarfs des Westens an indischen Gewürzen und andern tropischen Produkten blieb der Handel der Europäer nach Indien doch noch ein indirekter unter arabischer Vermittlung.

Eine neue Periode beginnt mit dem Zeitalter der Entdeckungen. Jetzt erst entsteht ein eigentlicher wirklich die ganze Erde umspannender Welthandel, der statt in den engen Binnenbecken der alten Welt in dem atlantischen und dem nun der europäischen Schiffahrt vollständig erschlossenen indischen Ozean seine Bahnen sucht.

Die Spanier und Portugiesen mit ihrem mehr kriegerischen und bureaukratischen als geschäftsmäßigen Auftreten mußten als Welthandelsvölker bald vor den Holländern und den Engländern das Feld räumen. Diese letzteren Nationen, mit denen zeitweise auch noch Frankreich in ernstliche Konkurrenz trat, zeigten zwar andern Völkern gegenüber ebenfalls einen engen Monopolgeist, aber sie wußten doch ihre überseeische Politik wenigstens für ihre eigenen Angehörigen reichlich nutzbringend zu machen.

9) Vgl. Reinaud, Relations politiques et commerciales de l'empire romain avec l'Asie orientale. Paris 1863 S. 171.

Seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts beginnt wieder eine neue Wendung in dem System des Welthandels. Während bis dahin die überseeischen Länder infolge ihrer geringen Kulturentwicklung und des Druckes des Kolonialsystems sich Europa gegenüber passiv verhielten, erhebt sich nun in Amerika eine Nation, die mit allen Vorteilen der europäischen Zivilisation ausgestattet, auf einem ungeheuren, unbestrittenen und von der Natur reich gesegneten Gebiete mit außerordentlicher Energie eine eigene wirtschaftliche Initiative entfaltet und in Handel und Industrie nicht nur der alten Welt gegenüber selbständig auftritt, sondern dieselbe allmählig an einzelnen Punkten zu überflügeln beginnt. Endlich wurde auch der ungeheure pazifische Ozean, der bis dahin im Weltverkehr nur als trennendes Element gewirkt hatte, namentlich durch Vermittlung einer regelmäßigen Dampfschiffahrt dem Handel dienstbar gemacht und dadurch der abgelebten ostasiatischen Kultur die abendländische von Osten kommend gegenübergestellt. Zugleich aber wächst am stillen Ozean in einer Flankenstellung zu dem seines Geschickes harrenden asiatischen Osten eine neue rein europäische Welt in Australien empor, das auch ohne seinen Goldreichtum auf eine große wirtschaftliche Entwicklung rechnen dürfte. Als besonders bedeutsame Erscheinung ist in der neuesten Phase des Welthandels noch die außerordentliche Vervollkommnung der Landverkehrsmittel hervorzuheben, durch welche der Seehandel bereits einen Teil seines Uebergewichtes verloren hat und wahrscheinlich noch mehr verlieren wird. Sind einmal die sibirischen und die freilich in noch fernerer Aussicht stehenden vorderasiatischen Bahnen hergestellt, so werden sie der Schiffahrt einen großen Teil ihrer Fracht nach Ostasien entziehen, wie dies in Amerika seitens der transkontinentalen Bahnen auch nach der — vorläufig noch ins unbestimmte hinausgeschobenen — Vollendung des Panamakanals noch geschehen wird. In Betreff der künftigen Gestaltung des Welthandels deutet alles darauf hin, daß Nordamerika die ihm geographisch angewiesene Zentralstellung in demselben auch ökonomisch erringen wird [10]).

§ 7. Die Gesamtheit der allgemeinen Vorkenntnisse, die für den praktischen Betrieb des Handels nötig oder nützlich sind, pflegt man unter der Bezeichnung „Handelswissenschaft" zusammenzufassen. Es ist dies ein Wissenskreis, der nicht durch die innere Einheit seines Gegenstandes, sondern nur durch die Beziehung seiner einzelnen Teile auf einen gemeinschaftlichen praktischen Zweck bestimmt wird und sich daher aus sehr verschiedenen Elementen zusammensetzt. In jedem Falle kann dieses Wissen nur zur allgemeinen Vorbildung des Kaufmannes dienen; die besonderen Einzelheiten, deren Kenntnis er für seinen eigenen Geschäftsbetrieb bedarf, wird er nur durch die Praxis erlernen können. Kein Handbuch oder Lexikon der Warenkunde z. B. wird dem angehenden Kaufmann das genaue praktische Studium der speziellen Warengattungen, mit denen er zu thun hat, ersparen können. Andererseits befaßt sich Niemand geschäftlich mit allen Waren; gleichwohl aber bildet die allgemeine Warenkunde, abgesehen von ihrer selbständigen kulturwissenschaftlichen Bedeutung, einen höchst nützlichen Vorbereitungsunterricht, der den geistigen Blick erweitert und den Lernenden in Stand setzt, sich in jeder Spezialität, auf die er sich verlegt, leichter zurecht zu finden. Ebenso macht jedes Handelshaus seine Geschäfte nur nach bestimmten Plätzen und Ländern; aber es bleibt dennoch die Geographie des Welthandels, wie sie für die wissenschaftliche Betrachtung des Han-

10) Geschichtliches über die Handelspolitik der wichtigsten Staaten wird unten folgen. In Betreff der äußeren Geschichte des Handels aber verweisen wir auf folgende Werke: Anderson, Deduction of the origin of commerce etc. Deutsch: Historische und chronologische Geschichte des Handels (7 Bde., 1773–79). D. Macpherson Annals of commerce etc. (4 Bde., London 1805). G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten (2 Bde., 1830 mit Fortsetzung unter dem Titel: Die gesamten gewerblichen Zustände in den bedeutendsten Ländern ꝛc. (3 Bde., 1842–45). H. Scherer, Allgemeine Geschichte des Welthandels (2 Bde., 1852—53). Ad. Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels, 3 Abt. in 4 Bdn. 1860—84. Heeren, Ideen über den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt (5 Bde., 3. u. 2. Aufl., 1815–21). Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter (2 Bde., 1879). Fischer, Geschichte des deutschen Handels (4 Bde., 1793). Sartorius v. Waltershausen, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa, herausgegeben von Lappenberg (2 Bde., 1830). Barthold, Geschichte der deutschen Hansa (3 Bde., 1854). Falke, Geschichte des deutschen Handels (2 Bde., 1859—60). Leone Levi, History of british commerce etc. 1763–1870 (London 1872 2. Aufl. 1880). — Bemerkenswerte geschichtlich geographische Untersuchungen: Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels. 1888.

dels unentbehrliches Material liefert, auch für jeden über das Handwerkmäßige seiner Thätigkeit hinausstrebenden Kaufmann ein wertvolles Bildungsmittel, das auch häufig eine praktisch nützliche Verwertung zulassen wird. Nicht minder einleuchtend ist die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre als Zweig der handelswissenschaftlichen Vorbildung, da ohne klare Einsicht in den gesamten Prozeß der Volkswirtschaft und in den Mechanismus ihrer Organe (z. B. des Kredit- und Bankwesens) auch eine richtige Beurteilung des Handels in seiner Bedeutung für die Gesamtheit nicht möglich ist. – Unter den praktischen Wissenszweigen, deren Unentbehrlichkeit für jede Art von Handelsbetrieb augenfällig ist, erscheint in erster Linie die kaufmännische Arithmetik. Die verschiedenen Teile derselben (wie Warenkalkulation, Arbitragerechnung u. s. w.) kommen freilich nicht in jedem Geschäft in gleicher Weise vor, aber die Uebung in dem einen Gebiete wirkt unmittelbar fördernd für die leichte Bewegung in einem anderen. Die arithmetischen Schwierigkeiten der kaufmännischen Rechnungen sind freilich an sich nicht allzu hoch anzuschlagen; hauptsächlich kommt es vielmehr darauf an, den Inhalt der Fragestellung, der durch die kaufmännische Praxis gegeben ist, richtig zu verstehen; daher muß sich mit der kaufmännischen Arithmetik namentlich auch die Lehre vom Münz-, Maß- und Gewichtswesen und von den Usancen und Platzbedingungen der wichtigsten Häfen- und Börsenplätze verbinden. — Eine dem praktischen Bedürfnisse angepaßte Uebersicht des Handels- und Wechselrechts muß ebenfalls noch notwendig mit in den Kreis der Handelswissenschaft gezogen werden und zwar zweckmäßiger Weise mit Berücksichtigung der entsprechenden Gesetzgebung der wichtigsten Staaten des Auslandes. – Als eine speziell für die Bedürfnisse des Handels ausgebildete und für jeden Kaufmann unentbehrliche Technik erscheint die Kunst der Buchhaltung, namentlich der sogenannten doppelten Buchhaltung (s. unten Anm. 51). Die sichere Handhabung derselben ist allerdings nur durch Uebung zu erlangen; es ist aber zweckmäßiger, diese Uebung schulmäßig vorzubereiten, als sie von der bloßen Empirie zu erwarten[11].

II. Kapital und Arbeit in der Handelsunternehmung.

§ 8. Der Betrieb des Handels bildet den Gegenstand besonderer privatwirtschaftlicher Unternehmungen, deren Leistungen im allgemeinen weit mehr auf dem Kapital als auf der Arbeit beruhen. Dieser letztere Satz trifft um so genauer zu, je vollständiger sich die Trennung des Handels von dem Transportgewerbe vollzogen hat. In dem Kapital des Handels aber überwiegt wieder das umlaufende bei weitem das stehende. Das letztere besteht ja außer den noch etwa beibehaltenen Transportmitteln im wesentlichen nur aus den für die Comptoirarbeiten und für die Aufbewahrung der Waren nötigen Räumlichkeiten und den dazu gehörenden Einrichtungen. In den großen Handelsplätzen bedarf der Kaufmann nicht einmal eigener Warenlager, sondern es stehen ihm hier oft sehr großartige Aufbewahrungsanstalten, seien es öffentliche (wie Zollniederlagen, Getreidehallen u. s. w.) oder durch Privatunternehmung eingerichtete zur Verfügung, von denen aus der weitere Verkauf und die Versendung der Waren sich auf die bequemste Weise bewerkstelligen läßt. — Was das umlaufende Kapital des Handelsunternehmens betrifft, so durchläuft der bei weitem größte Teil desselben nur die Formen Geld und Ware; nur ein verhältnismäßig kleiner Teil wird in der Gestalt von Geld zur Zahlung

11) Ein berühmtes Handbuch für Kaufleute war »Le parfait négociant« von J. Savary, zuerst 1673 (mit einer Dedikation an Colbert) erschienen und oft wieder aufgelegt. Savary's Söhne veröffentlichten 1723 ein »Dictionnaire universel du commerce«. In Deutschland war das erste wissenschaftlich wertvolle Werk dieser Art die bereits erwähnte „Darstellung der Handlung" von Büsch (1. Aufl. 1792; in der Wiener Ausgabe von Büsch's sämtlichen Werken, Bd. 1–4). Ein sehr umfassendes Sammelwerk aus neuerer Zeit ist die „Bibliothek der gesamten Handelswissenschaften", zu der namentlich auch die „Volkswirtschaftslehre" von v. Mangoldt (1868) und die „Geographie des Welthandels mit geschichtlichen Erläuterungen" von K. Andree (mit Fortsetzung von Glogau, Haushofer u. A., 3 Bde. 1867–77) gehört. Für den praktischen Gebrauch dienen: Maier's Handelslexikon, herausgeg. von Haushofer, Feichtinger und Landgraf 2 Bde., 1881; Rothschild, Taschenbuch für Kaufleute, 26. Aufl. 1881; Maier-Rothschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften 2 Bde. 4. Auflage 1889. Ein werthvolles Handbuch der internationalen Handelskunde ist die „Technik des Welthandels" von R. Sonndorfer. 1889. Ferner ist zu erwähnen das von der Guillaumin'schen Buchhandlung herausgegebene große »Dictionnaire universel théorique et pratique du commerce et de la navigation« (2 Bde., Paris 1858—62). Das Vorbild desselben war Macculloch's Dictionnary of commerce and commercial navigation, von dem schon 1834–37 eine deutsche Bearbeitung von Richter und Schmidt erschien (3 Bde.).

von Löhnen und Gehältern verwendet, die als Handlungsunkosten durch einen Zuschlag zum Preise der Waren ersetzt werden müssen. Die übrigen laufenden Betriebskosten sind bei einem reinen Handelsunternehmen von geringem Belange. — Der Handel bezieht somit seinen Gewinn nicht unmittelbar aus der kapitalistischen Ausnutzung von Arbeitskräften. Gewöhnliche Arbeiter (wie Packer, Ausläufer u. s. w.) verwendet er nur in geringer Zahl und für ganz untergeordnete Zwecke. Höhergebildete Gehilfen (Kommis) sind jedem größeren Handelsunternehmer allerdings unentbehrlich, aber auch diese werden wohl niemals behaupten wollen, wie das von seiten der industriellen Arbeiter so häufig geschieht, daß sie die eigentlichen Produzenten des dem Geschäftsinhaber zufallenden Gewinnes seien. Eine gleichwertige Comptoirarbeit kann in dem einen Falle mit einem zehnmal so großen Kapitalumsatz verbunden sein, als in dem anderen, und der Gewinn wird dann in ähnlichem Verhältnisse verschieden sein.

Die Handelsgehilfen stehen auch thatsächlich und gesetzlich in einem anderen Verhältnis zu den Unternehmern, als die gewöhnlichen Lohnarbeiter [12]). Allerdings besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Gehilfen des Großhandels, die als Buchhalter, Kassierer, Korrespondenten, Magazinverwalter, Reisende u. s. w. beschäftigt sind und den im Detailhandel unmittelbar mit dem Publikum verkehrenden Ladengehilfen, wenn auch scharfe Grenzen zwischen diesen beiden Klassen ebensowenig zu ziehen sind, wie zwischen den entsprechenden Geschäftsbetrieben. Die Großhandelsgehilfen haben eine höhere Schulbildung erhalten, sind häufig im Besitz des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt und manche haben sich auch durch Aufenthalt im Auslande praktische Fertigkeit in fremden Sprachen erworben. Es befinden sich unter ihnen viele junge Leute aus wohlhabenden Familien, die eine praktische Vorbereitungszeit durchmachen wollen und sichere Aussicht auf einstige Selbständigkeit haben. Einigen gelingt es auch ohne den Besitz eigenen Kapitals als Gesellschafter einer Firma selbständig zu werden. Auch gibt es in den großen Bank- und Handelsunternehmungen eine Anzahl von Stellen, die mit ebenso hohen Gehältern ausgestattet sind, wie die meisten hohen Staatsämter, und weit größer noch ist die Zahl der mittleren Stellen, deren Inhaber hinsichtlich des Gehaltes den Subalternbeamten gleichstehen. So haben die Handelsgehilfen dieser Kategorie im allgemeinen den Charakter von Privatbeamten oder Angestellten erhalten. Ihr Dienstvertrag mit dem Unternehmer ist in der Regel nach der Absicht beider Teile auf eine längere Dauer berechnet, was sich darin ausspricht, daß nicht ein Tage- oder Wochenlohn, sondern ein Jahres- oder mindestens ein Monatsgehalt vereinbart wird und daß für die Auflösung des Verhältnisses Bedingungen und Kündigungsfristen üblich sind, welche demselben eine weit größere Festigkeit verleihen, als sie der gewöhnliche Arbeitsvertrag besitzt. Auch ist das Gehilfengehalt bei weitem nicht

12) Das Deutsche Handels-Gesetzbuch enthält in den Art. 57—65 eine Reihe besonderer Bestimmungen in Betreff der Stellung der Handlungsgehilfen. So kann nach Art. 61, wenn nicht anders vereinbart ist (und die im Weiteren erwähnten Gründe nicht vorliegen), das Dienstverhältnis von jedem Teile nur mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Auch behält der Handlungsgehilfe (Art. 60), der durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert ist, noch sechs Wochen lang seine Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt. In der neuesten Zeit indes sind die Handelsgehilfen in der socialpolitischen Gesetzgebung mehr und mehr auf einer Linie mit den gewerblichen Lohnarbeitern gestellt worden, wozu hauptsächlich die Lage der Ladengehilfen beiderlei Geschlechts Veranlassung gegeben hat. Das Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883 überließ es der örtlichen statutarischen Bestimmung, ob der Versicherungszwang auch auf die Handelsgehilfen und -Lehrlinge ausgedehnt werde, und es haben nur verhältnismäßig wenige Städte von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Nach der Novelle zu dem Krankenversicherungsgesetz aber sind unmittelbar alle Gehilfen und Lehrlinge versicherungspflichtig, deren Gehalt 2000 M. nicht übersteigt. Ebenso sind diese der Invaliditäts- und Altersversicherung unterworfen worden, obwohl ihre Verhältnisse in manchen Punkten von denen der übrigen Versicherten sehr verschieden sind, weshalb vielfach der Wunsch ausgesprochen wurde, daß für die Handelsgehilfen eine besondere Versicherung organisiert werde. Jedenfalls befinden sich unter den Versicherten auch viele Wohlhabende.

in dem Grade von der Konkurrenz abhängig, wie der eigentliche Arbeitslohn. Das Herkommen und auch das Interesse des Handelsunternehmers macht es notwendig, daß die Gehilfen äußerlich auf dem Lebensniveau der mittleren bürgerlichen Klasse bleiben, sie können also nicht auf das Existenzminimum der gewöhnlichen Arbeiter herabgedrückt werden. Auch wird ein Kaufmann nicht daran denken, seine Gehilfenstellen an die Mindestfordernden auszubieten. Ganz selbstverständlich ist dies zu jeder Zeit von denjenigen Stellen, die mehr oder weniger den Charakter von Vertrauensposten besitzen. Für diese bestimmt sich auch das Gehalt immer nach durchaus individuellen Faktoren. Die Gehilfen in den kleineren Geschäften und die ganze Klasse der Ladengehilfen allerdings stehen durchschnittlich mit ihrem Gehalte nicht viel besser als gut bezahlte ausgebildete Lohnarbeiter und die hohen Anforderungen, denen sie in Bezug auf Kleidung und Aeußeres genügen müssen, bilden für sie eine besondere Belastung. Zu diesen Kreisen, die sich größtenteils aus den oft ungenügend vorgebildeten Söhnen des unbemittelten Gewerbe- und Handwerkerstandes rekrutieren, hat sich in der neueren Zeit einerseits infolge der zunehmenden Ueberfüllung und andererseits durch die auf Verkürzung der Arbeitszeit gerichteten Bestrebungen der Boden für eine „sociale Frage im Kaufmannsstande" gefunden, die übrigens auch viele Comptoirgehilfen berührt und auch auf die fachgenossenschaftliche Vereinsbildung unter den Handelsgehilfen einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat [13]).

13) In dem übermäßigen Angebot kaufmännischer Hilfskräfte zeigt sich ebenso wie in der Ueberfüllung der gelehrten Fächer wieder die Abneigung gegen das Handwerk und das Bestreben der Handwerkerfamilien selbst, ihre Söhne in eine höhere bürgerliche Klasse emporzubringen. Es wirkt hier ein sociales Vorurteil mit, das unzweifelhaft dazu beiträgt, die Zahl der unbefriedigten Existenzen und der Deklassierten zu vermehren. Das Uebel wird dadurch vergrößert, daß viele Geschäftsleute als Hilfskräfte ausschließlich oder überwiegend Lehrlinge halten, wodurch die Zahl der letzteren zu der der Gehilfen in ein falsches Verhältnis gebracht wird. Was die Arbeitszeit der Ladengehilfen betrifft, so dauert dieselbe nach einer von dem „Verband Deutscher Handlungsgehilfen" veranstalteten Umfrage, deren Ergebnis von G. Hiller veröffentlicht worden ist, in den Kolonialwaren- und Spezereigeschäften oft von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, in den Manufaktur- und Kurzwarengeschäften von 7 Uhr morgens bis 8½ Uhr abends. Im Winter ist sie etwas kürzer, dafür aber kommen zu anderen Zeiten, in der „Saison", während der Inventur und zu Weihnachten auch Verlängerungen vor, ja auch die regelmäßige Arbeitszeit soll manchmal über die oben angegebenen Grenzen noch um 1—2 Stunden hinausgehen. Möglicherweise entsprechen aber diese Zahlen doch nicht den vorherrschenden Verhältnissen, indem die eingegangenen Antworten vielleicht vorzugsweise Fälle betreffen, in denen die Arbeitszeit ungewöhnlich lang ist. Aber auch abgesehen davon ist zu berücksichtigen, daß in vielen Geschäften die Gehilfen zwar sehr lange Zeit an den Laden gefesselt sein mögen, aber doch nur verhältnismäßig wenige Stunden intensiv beschäftigt sind, indem sie den größten Theil ihrer Zeit damit zubringen müssen, vergeblich auf Kunden zu warten. Jedenfalls ist die Forderung eines früheren Ladenschlusses von Seiten der Gehilfen in sehr vielen Fällen wohlberechtigt und die Geschäftsinhaber würden derselben ohne Zweifel bis zu einem gewissen Punkt ohne Widerstreben nachgeben, wenn sie die Gewißheit hätten, daß die Einrichtung durchaus allgemein durchgeführt würde und Niemand eine Ausnahme bilden könne, um sich in der Konkurrenz einen Vorsprung zu verschaffen. Dies aber wird kaum auf anderem Wege zu erreichen sein, als durch eine staatliche Regelung der Arbeitsstunden der Gehilfen, bei der ja ein genügender Spielraum zur Berücksichtigung der Verschiedenheit der Bedürfnisse und örtlichen Verhältnisse gewählt werden könnte. In England, wo schon seit einer Reihe von Jahren die »Shop Hours Labor League« und die »Early Closing Association« für die frühere Schließung der Läden thätig sind, hat Sir John Lubbock 1886 im Parlament einen Antrag auf Einführung eines Maximalarbeitstages eingebracht, der Veranlassung zu einem auf Grund zahlreicher Zeugenvernehmungen erstatteten Kommissionsbericht gegeben hat. Auch in den Vereinigten Staaten ist unter den Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen eine lebhafte Bewegung für das »Early Closing« im Gange, jedoch sucht man hier hauptsächlich auf die öffentliche Meinung einzuwirken, um das Publikum zu bestimmen, sich an frühere Einkaufsstunden zu gewöhnen. Die regelmäßige und dauernde Sonntagsarbeit hat nach den amtlichen Erhebungen über die Sonntagsfeier in Deutschland gerade im Handelsgewerbe ihre größte Ausdehnung, während sie in England auf diesem Gebiete fast ganz ausgeschlossen ist. Eine Aenderung in dieser Beziehung ist durch die Novelle zur Gewerbeordnung herbeigeführt worden, welche bestimmt (§ 105b), daß im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttage überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden dürfen. Durch statutarische Bestimmungen von Seiten der Gemeinden oder weiterer Communalverbände kann die Sonntagsarbeit

Wollte man sich auf den Standpunkt der Marx'schen Lehre stellen, so müßte man sagen, daß das Handelskapital sich nicht unmittelbar durch Ausnutzung der produzierenden Arbeiter „Mehrwert“ aneigne, sondern daß es aus der Gesamtmenge des Mehrwertes, der zunächst in die Hand der unmittelbar an der Produktion beteiligten kapitalistischen Unternehmer gelangt, einen gewissen, nach seiner Größe bemessenen Anteil für sich in Anspruch nehme. Mit andern Worten: das Handelskapital erzielt nach der Seite der Produktion hin seinen Gewinn hauptsächlich im Interessenkampf mit anderen kapitalistischen Unternehmern, nicht aber in einem unmittelbaren Ringen mit den Interessen der Lohnarbeit. Der Handelsunternehmer kauft nicht die Arbeit selbst möglichst billig auf, um das Produkt derselben möglichst teuer zu verkaufen, sondern er sucht den Preis des fertigen Erzeugnisses der kapitalistischen Produktion beim Einkauf möglichst herabzudrücken, um beim Verkauf möglichst viel daran zu gewinnen. Demnach steht der Handel außerhalb des Bereichs der unmittelbaren socialen Konflikte: der zwischen Kapital und Kapital geführte Kampf kann zwar für den Einzelnen bald auf der einen, bald auf der anderen Seite sehr empfindlich werden, aber nicht zu einem Klassengegensatze führen. Diese Stellung des Handels zur unmittelbaren Produktion hat ohne Zweifel dazu beigetragen, daß er nicht nur im Altertum und Mittelalter, sondern auch in unserer Zeit so häufig vom sittlichen, socialen oder wirtschaftlichen Standpunkte einer ungünstigen Beurteilung unterzogen worden ist. Der Segen der Arbeit schrumpft, wie G. Cohn sagt, für den Kaufmann zusammen zu der alles andere ausschließenden Berechnung des wohlfeilen Einkaufs und des vorteilhaften Verkaufs [13a]. Bei dem Betriebe der Landwirtschaft oder der Industrie mag das rechnende Eigeninteresse mit nicht geringerer Intensität wirksam sein, als beim Handel, aber es wird für die äußere Beurteilung mehr verdeckt durch die mit ihm zusammengehende augenfällig auf Ausbeutung der Natur und Hervorbringung neuer nützlicher Dinge gerichtete Thätigkeit. Daß trotz dieses ungünstigen Scheines dem Handel eine bei der gegebenen Gesellschaftsordnung unentbehrliche und eben deswegen auch produktive Funktion zukommt, wird unten (§ 34 u. ff.) näher gezeigt werden.

§ 9. Der Unternehmer des Handelsbetriebs kann sowohl eine Einzelperson wie eine Gesellschaft sein. Wenn indes die vom Handelsrecht angenommenen gesellschaftlichen Unternehmungsformen speziell als Handelsgesellschaften bezeichnet werden,

---

noch weiter beschränkt oder ganz untersagt werden, andererseits kann die Polizei unter Umständen die Verlängerung derselben auf 10 Stunden gestatten. — Im übrigen vgl. Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande (1883); R. Wolf, Zur Lage der kaufmännischen Hilfsarbeiter in Oesterreich (Deutsche Warte, 1887, S. 104); G. Adler, Die Socialreform und der Kaufmannsstand. (Separatabd. aus den Annalen des D. Reichs 1891). Die berufsgenossenschaftliche Organisation hat unter den Handelsgehilfen in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht. Die älteste und stärkste dieser Verbindungen ist der „Verein für Handlungs-Commis von 1858“ in Hamburg, der ungefähr 30000 Mitglieder zählt. An zweiter Stelle steht nach der Zahl der Mitglieder (5000) der Kaufmännische Verein zu Frankfurt a. M., der unter der Mitwirkung von Dr. M. Quarck ein besonderes Organ, die „Kaufmännische Presse“, herausgiebt. Außer diesen beiden Vereinen sind gegenwärtig noch 43 andere zu einem „Deutschen Verbande Kaufmännischer Vereine“ (im ganzen 57000 Mitglieder) verbunden, der seinerseits die kaufmännische Abteilung des 167 Vereine umfassenden „Deutschen Vortragsverbandes“ bildet und wieder einen engern Verband den „Stellenvermittlungsbund Kaufmännischer Vereine“ einschließt. — Diese Vereine wirken als Fortbildungs- und Stellenvermittlungsanstalten, als Hilfskassen und Organe der Interessenvertretung, aber sie befassen sich nicht mit der Organisation von Arbeitseinstellungen und ähnlichen Kampfmaßregeln. Auch in andern Ländern sind Strikes der Handelsgehilfen nur sehr selten vorgekommen. Im Handelsstande waltet eben der „bürgerliche“ Geist vor. In Paris machte allerdings ein Gewerkverein von Ladengehilfen, die sich als Proletarier bezeichneten und mit den Arbeitersyndikaten in Verbindung standen, im J. 1869 einen Strike-Versuch, der aber ohne Erfolg blieb. Vgl. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, S. 188. In New York kam 1884 ein solcher Strike von geringerer Bedeutung vor, durch welchen eine Anzahl von Gehilfen in Manufakturwarenladen die Verlängerung ihrer Arbeitszeit verhinderten.

13a) Grundlegung der Nationalökonomie. S. 467. Im folgenden wird jedoch auch die Unentbehrlichkeit des Handels hervorgehoben.

so folgt daraus keineswegs, daß sie gerade für den Betrieb des Handels besonders zweckmäßige Organisationen darböten. Man darf im Gegenteil behaupten, daß die Handelsgesellschaften im ganzen mehr für Industrie-, Bergwerks-, Bank- und Transportunternehmungen geeignet sind als für den eigentlichen Warenhandel. Die ersteren beruhen mehr auf einer gleichmäßig geregelten, stabilen, leichter übersehbaren und verhältnismäßig lokalisierten Arbeit, sie werden daher durch die schwerfälligen Formen eines Gesellschaftsunternehmens weniger beeinträchtigt, zumal wenn ihnen ein hoch entwickelter Handel ihre Hauptkundschaft liefert. Für den Handel selbst aber, der die schnellste Ausnutzung jeder günstigen Gelegenheit verlangt und stets nach allen Seiten hin den billigsten Markt zum Einkauf und den teuersten zum Verkauf suchen muß, ist ohne Zweifel die Konzentrierung in die Hand eines einzigen, mit voller eigener Verantwortlichkeit sein eigenes Interesse verfolgenden Unternehmers die privatwirtschaftlich vorteilhafteste und wirksamste Betriebsform, und für ihn gilt ganz besonders der Satz, der sich eigentlich von allen Privatunternehmungen aussagen läßt, daß die Association in der kapitalistischen Erwerbsweise nur einen durch den Kapitalmangel der Einzelnen veranlaßten Notbehelf, nicht aber eine im absoluten Sinne schaffende, förderliche Kraft bilde. Die Stellung als Einzelunternehmer, unterstützt durch eine zweckmäßige Organisation des kaufmännischen Kredits, ist also für den Kaufmann die wünschenswerteste. Will er gewisse Operationen machen, zu denen seine eigene Kapitalkraft nicht ausreicht, so findet er oft die Möglichkeit, sich für diesen besonderen Zweck mit anderen zu einer sogenannten „Gelegenheitsgesellschaft" (auch Gesellschaft „en participation" oder „a conto metà" genannt) zu verbinden [14]. Die Herbeiziehung eines stillen Gesellschafters zur Vergrößerung des in dem Geschäft dauernd angelegten Kapitals wird in der Regel schwierig sein, sofern nicht etwa Verwandte des Geschäftsinhabers in dieser Weise sich an dem Unternehmen beteiligen. Aeußerlich steht bei dieser Gesellschaftsform der Geschäftsinhaber durchaus selbständig und unabhängig da; es kommt jedoch auch vor, daß er sich in Wirklichkeit in vollster Abhängigkeit von dem als Gesellschafter im Hintergrunde stehenden Kapitalisten befindet. Die mit den Eigentümlichkeiten des Handels am besten vereinbare Art der Association dürfte die offene Handelsgesellschaft von zwei oder höchstens drei Teilnehmern sein, wenn auch hier Zwistigkeiten und Reibungen auf die Geschäftsführung störend wirken können. — Eine Kommanditgesellschaft mit zahlreichen Kommanditisten erscheint für den eigentlichen Warenhandelsbetrieb wenig zweckmäßig. Die leitenden und persönlich haftenden Gesellschafter sind in ihren Bewegungen

---

14) Auch Büsch (a. a. O. I. S. 246) spricht sich für das Einzelunternehmen und die Gelegenheitsgesellschaft aus. Ueber die letztere vgl. Lastig in Endemann's Handbuch des deutschen Handelsrechts, S. 759 ff., wo auch die von Savary erwähnten hieher gehörenden Geschäftsoperationen angeführt sind. Am berechtigtsten ist jedenfalls das Verfahren, wenn ein Kaufmann eine größere Warenquantität, als er auf eigene Rechnung übernehmen könnte, auf Grund einer Vereinbarung mit einem oder mehreren Anderen in seinem Namen kauft oder verkauft, während die Teilnehmer für eine bestimmte Quote den Kaufpreis zahlen und auch einen entsprechenden Gewinnanteil erhalten. Außerdem kommen aber auch Coalitionen mehrerer Kaufleute vor, mit der Absicht, entweder ihre Ware nicht über einem bestimmten Preise zu kaufen oder nicht unter einem festen Satze zu verkaufen, sowie sogenannte Hausse- oder Baisse-Syndikate an der Börse. Sehr zweckmäßig ist die Form des Meta-Geschäftes auch für größere, mehrere Plätze umfassende Wechselarbitrage-Operationen. Der sogenannte Großaventurhandel (aventura grossa), der in seiner ursprünglichen Gestalt gegenwärtig kaum noch vorkommen dürfte, war die Beteiligung an einer mehr oder weniger gewagten Seehandelsoperation gegen eine vereinbarte Vergütung, die den gewöhnlichen Zinsfuß oft beträchtlich überstieg (foenus nauticum), weil der Leihende die ganze Seegefahr tragen mußte und die Zeit der Zurückzahlung ungewiß war. Aehnliche Beteiligungen sind im Mittelalter die Commenda und die Colonna nach dem Seerecht von Amalfi, welche den Ausgangspunkt der Kommanditgesellschaften bilden, indem der Schiffsführer der verantwortliche Leiter des Geschäfts war, die Teilnehmer aber nur mit ihrer Einlage hafteten und Anspruch auf einen entsprechenden Gewinn hatten. Die Bodmerei fällt mit der Großaventur zusammen, wenn es sich um ein Darlehen gegen Verpfändung der Schiffsladung handelt; doch schließt sie auch den Fall eines auf das Schiff selbst genommenen Vorschusses ein.

mannigfaltig behindert und dabei bleibt doch andererseits die Gefahr, daß die Interessen der Kommanditisten nicht genügend wahrgenommen und gar denen der Leiter geopfert werden. Am wenigsten rätlich aber erscheint es unter den heutigen Verhältnissen, daß sich Aktiengesellschaften mit dem Warenhandel befassen. In der Entwicklungsperiode des modernen Welthandels seit Ende des 16. Jahrhunderts hat allerdings diese Gesellschaftsform für den überseeischen Handel eine große Bedeutung besessen. Damals war der Handel mit den neu erschlossenen fernen Weltgegenden, namentlich mit Indien und dem malayischen Archipel, kaum zu trennen von kleineren oder größeren kriegerischen Aktionen und er mußte daher eine materielle Macht entfalten, die über die Kräfte einzelner Unternehmer hinausging, zumal jeder Einzelne durch das große Risiko und die langsame Abwickelung einer überseeischen Operation sich abgehalten fühlen mußte, ein sehr bedeutendes Kapital darin einzusetzen. Zuerst vereinigten sich die Unternehmer solcher gewagten Expeditionen zu sogenannten regulierten Gesellschaften, in denen jeder Teilnehmer seine Geschäfte für sich machte, alle aber sich einer gemeinschaftlichen Ordnung unterwarfen, Beiträge für gemeinschaftliche Zwecke leisteten und nach außen hin eine achtunggebietende Einheit bildeten [15]).

Das Vorherrschen monopolistischer Tendenzen in Verbindung mit dem kriegerischen Charakter der älteren Kolonialpolitik aber führte bald zu der Schaffung privilegierter Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit der Mitglieder, den Vorgängern der neueren Aktiengesellschaften. Vgl. oben Abschnitt V S. 229. Gegenwärtig sind im allgemeinen die Gründe, die früher zu Gunsten des Handelsbetriebs durch Aktiengesellschaften sprechen konnten, nicht mehr wirksam. Die Privatunternehmung ist nunmehr imstande, ihre Geschäftsthätigkeit auf die fernsten Weltgegenden auszudehnen, da nirgendwo dazu ein großer Apparat erforderlich ist, überall bereitwillige Vermittler zu finden sind und Dampf und Elektrizität die Dimensionen der Erde in wirtschaftlicher Beziehung so außerordentlich verringert haben. Gegen Einzelunternehmungen aber mit bedeutendem Kapital — und an solchen fehlt es im Welthandel heutzutage sicherlich nicht — und mit voller Bewegungsfreiheit und Initiative werden konkurrierende Aktien-Handelsgesellschaften der Regel nach gewiß im Nachteile sein. Zweckmäßig dagegen mag sich diese Form noch erweisen, wenn nicht ein unmittelbarer eigener Handelsbetrieb seitens der Gesellschaft beabsichtigt wird, sondern nur Beteiligung an den Operationen selbständiger Unternehmer durch Gewährung von Kredit, Kommanditierung oder auf andere Weise.

§ 10. Eine besondere Stellung nehmen diejenigen Unternehmer ein, welche die Erzeugnisse der Hausindustrie und gewisser Kleingewerbe auf den großen Markt bringen. Die Hausindustrie im eigentlichen Sinne bedingt eine ganz ähnliche Abhängigkeit der Arbeit von dem Kapital, wie der Fabrikbetrieb, obwohl in diesem Falle der Arbeiter einen Teil des stehenden Kapitals, mindestens den Arbeitsraum und die einfachen Werkzeuge, häufig aber auch wertvollere Produktionsmittel stellt, wie Webstühle, sogar Jaquard-Stühle. Ueberdies tritt er oft selbst als Meister auf, indem er Gehilfen oder Lehrlinge hält. Ein solcher hausindustrieller Meister ist also ohne Zweifel bis zu einem gewissen Grade Kapitalist, dennoch aber kann er nicht als selbständiger Fabrikationsunternehmer angesehen werden, wenn er nicht auch eigenes Material verarbeitet. So lange ihm der Rohstoff nur von einem anderen Unternehmer zur Verarbeitung übergeben wird, gehört das Produkt in keiner Herstellungsphase ihm selbst, er verkauft also nur Arbeit und nicht eine materielle Ware. Der Auftraggeber ist es also, der die Umwandlung des Rohstoffes in fertiges Fabrikat wirtschaftlich beherrscht, wenn er sich auch um das Technische der Ausführung gar nicht kümmert. Er ist daher als Fabrikant, und nicht in unserem

15) Eine vorübergehende Unterordnung mehrerer Schiffe unter einen erfahrenen Kapitän zu gemeinschaftlicher Verteidigung gegen feindliche Kaperschiffe oder Piraten bildete die früher besonders bei den Holländern vorkommende sogenannte „Admiralschaft“.

Sinne als Handeltreibender zu betrachten, da er seinen Gewinn nicht durch den bloßen Umsatz einer unveränderten Ware, sondern durch Vermittlung eines von ihm veranlaßten und bezahlten technischen Prozesses erzielt. Liefert dagegen ein für Verleger und Exporthändler arbeitender Meister auch selbst das Material, so gehört er nicht mehr der Hausindustrie im eigentlichen Sinne an, er ist Eigentümer des Produktes bis zur Ablieferung, d. h. dem Verkaufe desselben, und er ist daher als selbständiger Gewerbeunternehmer zu betrachten, wenn auch seine thatsächliche ökonomische Abhängigkeit von dem Besteller oft kaum geringer sein wird, als in dem ersteren Falle. Es zeigt sich hier klar, daß das Uebergewicht des Kapitals über die Arbeit keineswegs immer dadurch bedingt ist, daß das erstere sich im Besitze der Produktionswerkzeuge und Rohstoffe befindet, sondern daß er oft lediglich als Vermittler des Absatzes, also in einer wesentlich kaufmännischen Rolle, den kleineren Produzenten und indirekt den diesen unterstehenden Lohnarbeitern seine Bedingungen diktieren kann [16]).

Es handelt sich hier um solche Kleingewerbtreibende, die im Unterschiede von den für den lokalen Verbrauch arbeitenden Handwerkern, durch besondere Verhältnisse oder durch die Natur ihres Erzeugnisses genötigt sind, für den großen Markt zu produzieren. Diese Art der Kleinindustrie entwickelt sich in gewissen Gegenden zuweilen, weil besonders günstige Existenzbedingungen für sie vorhanden sind, häufiger aber infolge davon, daß der Boden wegen seiner Unfruchtbarkeit oder wegen der klimatischen Verhältnisse nicht im stande ist, der Bevölkerung volle Beschäftigung zu gewähren. So mußte sich z. B. in Mittelrußland die bäuerliche Bevölkerung zur Ausnutzung der langen, für landwirtschaftliche Arbeit nicht verwendbaren Winterzeit auf eine für weitere Kreise berechnete hausgewerbliche Produktion von Tischlerwaren, Schmiedewaren, Heiligenbildern u. s. w. verlegen. Aehnliche Gründe riefen auf dem Plateau des Schwarzwaldes die mannigfaltige Holzwarenindustrie und später die Uhrmacherei hervor. Auch die Entstehung der Kleineisenindustrie des bergischen Landes am Niederrhein ist wenigstens teilweise auf den geringen landwirtschaftlichen Wert des Bodens zurückzuführen. Die Absatzfrage aber bot von jeher für solche handwerksmäßigen Kleinindustrieen die Hauptschwierigkeit. In primitiver Weise wurde sie durch Hausierer gelöst, die mit kommissionsweise übernommenen Waren von Ort zu Ort zogen. Als höhere Organisation findet man in Rußland Artele, Verbände von Gewerbsgenossen, die gemeinschaftlich Rohstoffe anschaffen und die fertigen Waren durch einzelne Mitglieder in die benachbarten Städte zum Verkaufe bringen lassen [17]). Auch die Glasträger- oder Glashändlergesellschaften im Schwarzwalde und in Böhmen gelangten von einem einfachen Hausierbetrieb schließlich zu einer wirksamen, auf strengen, teilweise fast klösterlichen Satzungen beruhenden Organisation eines weitverbreiteten Absatzes [18]). Als normaler Verlauf aber ist anzusehen, daß mit genügendem Kapital versehene Personen sich in solchen Bezirken niederlassen und die Waren auf eigene Rechnung aufkaufen und in den Verkehr bringen. Diese Vermittler für die handwerksmäßige selbständige Hausindustrie sind unzweifelhaft lediglich Kaufleute. Sie werden hauptsächlich in denjenigen Industriezweigen auftreten, die billiges Rohmaterial verarbeiten, während die oben als Fabrikanten bezeichneten Leiter der unselbständigen Hausindustrie den sogenannten Meistern in der Regel Rohstoff von höherem Werte, z. B. Seide anvertrauen. Wenn aber auch der Kleinmeister der ersteren Klasse nicht Arbeit, sondern eigene, durch Verbindung von Kapital und Arbeit erzeugte Ware verkauft, so bleibt er doch dem kaufmännischen Vermittler gegenüber in einer ungünstigen Stellung. Sein kleines Betriebskapital muß rasch in Geldform wieder in seine Hände zurückkehren, wenn er im stande sein soll, weiter zu arbeiten und sein (vielleicht mit Schulden belastetes) stehendes Kapital auszunutzen. Meistens

16) Besonders ungünstig sind die Ergebnisse der auf kaufmännische Vermittlung angewiesenen Nebengewerbe, d. h. solcher, auf die der Produzent nicht ausschließlich zur Erhaltung seiner Existenz angewiesen ist, wenn er ihnen auch persönlich vielleicht seine volle Arbeitskraft zuwendet. In manchen Gegenden des Schwarzwaldes bringt eine volle hausgewerbliche Tagesarbeit in Uhrenbestandteilen, wie Schildern, Kasten 2c., nur 70 Pfg. ein, und zwar gerade deswegen, weil die betreffenden Arbeiter noch ein kleines Besitztum haben, zu dessen Bewirtschaftung vielleicht die Thätigkeit der übrigen Familienmitglieder ausreicht. Es folgt daraus übrigens nicht notwendig, daß der kaufmännische Vermittler einen ungewöhnlich hohen Gewinn erzielt, denn wenn solche eigentümliche Arbeitsbedingungen weit verbreitet sind, so stellen sich auf dem großen Markte auch die Preise entsprechend niedrig.

17) Vgl. Grünewaldt, Das Artelwesen und die Hausindustrie in Rußland. (Petersburg 1877.) S. 18.

18) Einige Notizen über die Schwarzwälder Glashändlergesellschaften (die eigentlich nur eine einzige „große Kompagnie" bildeten) gibt Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie S. 183. Dieselben verkauften übrigens nicht nur Glaswaren, sondern auch Uhren und andere Erzeugnisse der heimatlichen Hausindustrie. Als modern gestalteter Nachkomme derselben gilt eine Gesellschaft für Uhrenfabrikation in Neustadt. Ueber die böhmischen Glashändler s. Schebek, Böhmens Glasindustrie und Glashandel, 1878.

aber stehen ihm nur wenige von jenen Aufkäufern gegenüber, die es im eigenen Interesse wohl vermeiden, sich stark zu überbieten[19]). Auch kommt es vor, daß seine gewöhnlichen Abnehmer ihm drohen, ihm ihre Kundschaft zu entziehen, wenn er sich gelegentlich mit einem anderen Käufer einlassen will. Je größer aber die Wohlhabenheit der Meister ist, je mehr Bedeutung die Industrie ihres Bezirks für die Ausfuhr und für den Weltmarkt gewonnen, um so größer wird auch allmählig die Konkurrenz der kaufmännischen Vermittler, und um so mehr verschwindet das Uebergewicht dieser letzteren. Es kommt dann dahin, daß auch große Fabriken, namentlich solche, die für die Ausfuhr arbeiten, den eigenen Vertrieb ihrer Erzeugnisse aufgeben und nur mit wenigen Exporthäusern oder Kommissionären Geschäfte machen.

§ 11. Auch innerhalb des Bereichs der eigentlichen handelsgewerblichen Operationen finden wir eine weitere Arbeitsteilung, indem bei einem und demselben Warenumsatze mehrere als selbständige Unternehmer auftretende Vermittler mit ihrem Kapital oder ihrer Arbeit eingreifen. Solche Vermittler, die sich zwischen den Verkäufer und den Käufer der Ware einschieben, sind die Kommissionäre, Makler und Agenten. Am selbständigsten ist die Thätigkeit der Kommissionäre, die nach dem D. H.G.B. dadurch charakterisiert sind, daß sie gewerbsmäßig in ihrem eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließen. Dritten gegenüber wird also der Kommissionär aus den mit ihnen abgeschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet.

Volkswirtschaftlich ist seine Funktion hauptsächlich von Wichtigkeit für die Vermittlung zwischen dem Produzenten und dem ersten Käufer, gleichviel übrigens, ob er für den ersteren eine Verkaufskommission oder für den letzteren eine Einkaufskommission übernommen hat. Doch stellen Kommissionäre auch häufig eine Verbindung zwischen Kaufmann und Kaufmann her, so namentlich zwischen den Importhändlern großer Seeplätze und dem binnenländischen Handel. — Der Kommissionär leistet zunächst seinem Auftraggeber ähnliche praktische Dienste, wie ein von dem letzteren angestellter Gehilfe, der im Besitze der nötigen Vollmachten an einem fremden Platze für seinen Geschäftsherrn möglichst günstige Käufe oder Verkäufe abzuschließen beauftragt ist. Als Vergütung für diese Dienstleistung erhält der Kommissionär eine Provision, die durch einen nach den Umständen sehr verschiedenen Prozentsatz der in jedem Geschäfte umgesetzten Summe ausgedrückt wird. In vielen Fällen aber übernimmt der Kommissionär seinem Auftraggeber gegenüber auch eine Garantie für die Erfüllung der von seinem Kontrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten, und für dieses Einstehen kann er sich eine weitere Vergütung, die sogenannte Delcredere-Provision, berechnen. Er nimmt also dem Kommittenten einen Teil des Risikos ab, der unter Umständen sehr bedeutend ist, z. B. wenn es sich um Wareneinfuhr nach einem Lande mit unsicherem Rechtszustande oder sonst zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnissen handelt. Je größer aber das dem Kommissionär zufallende Risiko ist, um so mehr bedarf er auch eines beträchtlichen eigenen Kapitals, um so höher wird sich natürlich auch sein Delcredere stellen. So erscheint schließlich sein Kapital oft als eine unumgängliche Ergänzung desjenigen seines Auftraggebers, der ohne Unterstützung das Geschäft vielleicht gar nicht gewagt haben würde. Noch wichtiger wird die Mitwirkung des Kapitals des Kommissionärs, wenn der Verkäufer von demselben einen Vorschuß verlangt. Es ist dies in der Regel bei den Konsignationsgeschäften der Fall, die darin bestehen, daß Waren nach einem für den Absatz derselben besonders günstig scheinenden Platze an ein Handelshaus geschickt (konsigniert) werden, das kommissionsweise den bestmöglichen Verkauf übernimmt. Die Vorschüsse der Konsignatare spielen eine besonders bedeutende Rolle bei der Einfuhr von überseeischen Waren, und England verdankt seine centrale Stellung im Welthandel wesentlich mit der Thatsache, daß es durch seine große Kapitalmacht auf diese Art den Zufluß der Produkte der Tropen und der kapitalarmen Länder außerordentlich zu befördern vermag. Die Höhe des Vorschusses pflegt 1/2 bis 2/3 des Wertes der Waren zu betragen; als Sicherheit hat der Kommissionär diese Waren selbst oder bei überseeischen Geschäften das über dieselben von dem Schiffsführer ausgestellte Connossement, das häufig mit Dampfern vorausgeschickt wird, während die Waren auf einem Segelschiffe folgen. Der Konsignant erhebt dann den Vorschuß durch Ziehen eines Wechsels, den er um so leichter wird verwerten können, je größer und bekannter die Firma ist, an die er konsigniert. Die Operationen tragen nicht wenig dazu bei, die Wechsel auf London zu einem allgemeinen Zirkulationsmittel des Welthandels zu machen. Selbstverständlich wird der Kommissionär für seinen Vorschuß sich Zins und auch wohl noch eine weitere Provision berechnen. Auch wenn die konsignierten Waren vor dem Verkauf von ihrem Eigentümer wieder zurückgezogen werden, wird dieser dem Konsignatar häufig außer der Erstattung aller Kosten und

19) Einer rücksichtslosen Ausbeutung seitens der Aufkäufer sind namentlich die hausgewerblichen Arbeiter in Rußland unterworfen, und zwar ohne daß die Konsumenten einen entsprechenden Vorteil davon haben. Ueberdies werden die kleinen Meister auch von den Rohstoffhändlern oft monopolistisch bedrückt. Vgl. Thun, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland, S. 211 u. 216. Ueber die Verhältnisse des Pariser Kleingewerbes s. Lexis, Gewerkvereine &c., S. 110.

der Verzinsung seines etwaigen Vorschusses eine Provision für seine Bemühungen zu zahlen haben. Eine solche Zurückziehung kann u. a. dadurch veranlaßt sein, daß ein von dem Waren-eigentümer festgesetztes Preisminimum nicht zu erzielen war. — Auch die Detailhändler übernehmen häufig gewisse Artikel nicht fest, sondern nur in Konsignation, gewöhnlich allerdings nicht von einem anderen Kaufmanne, sondern direkt von dem Produzenten[20]). Man pflegt solche Kommissionslager der Detaillisten Niederlagen oder Depots zu nennen. — Bei der Einkaufskommission wird der Auftraggeber in der Regel von dem Kommissionär keine Kapitalbeihilfe erhalten, vielmehr oft genötigt sein, letzterem seinerseits bare Mittel im Voraus zur Verfügung zu stellen. Namentlich wird dies der Fall sein beim Bezug von Produkten aus Ländern mit noch geringem eigenen Handelskapital.

§ 12. Im engeren Sinne wirken als Vermittler von Handelsgeschäften die Makler (Courtiers, Sensale). Ihre Aufgabe besteht darin, für Käufer oder Verkäufer die Gegenpartei aufzufinden oder Geschäfte für ihre Auftraggeber zum Abschluß zu bringen, ohne daß sie sich, wie die Kommissionäre, in eigenem Namen irgendwie an denselben beteiligen.

Ihre wirtschaftliche Funktion liegt hauptsächlich darin, daß sie das an einem und demselben größeren Handelsplatze auftretende Angebot und die gleichzeitige Nachfrage in ihren Händen konzentrieren und dann zunächst im Verkehr mit einander die Ausgleichung zwischen Begehr und Vorrat herzustellen suchen. Sie bewegen sich daher im allgemeinen weit mehr in einem lokalisierten Geschäftskreise, als die Kommissionäre. Eigenes Kapital brauchen sie für ihre Geschäfte nicht, wohl aber bedürfen sie des Rufes der Solidität und Gewissenhaftigkeit und im Warengeschäft auch einer genauen Kenntnis der Waren, mit denen sie sich befassen, da ihr Auftraggeber auch in dieser Beziehung Unterstützung von ihnen erwartet. Diese Notwendigkeit sowie überhaupt die Zweckmäßigkeit einer möglichst weitgehenden Zusammenfassung jeder Art von Angebot und Nachfrage führt auf großen Plätzen dazu, daß die einzelnen Makler sich nur mit eng begrenzten Spezialitäten beschäftigen. Die Vergütung, welche die Makler für ihre Dienstleistung erhalten, wird Courtage oder Sensarie genannt. Sie richtet sich nach der Größe des betreffenden Geschäftes, wird also in Prozent oder pro Mille des umgesetzten Wertes ausgedrückt, und unter Umständen von jeder Partei zur Hälfte bezahlt. Das Hauptfeld für die Thätigkeit der Makler bietet die Börse dar. (S. § 22 ff.) Wir werden auf die gesetzliche Ordnung des Maklerwesens in den verschiedenen Ländern unten noch zurückkommen.

Was die ebenfalls die Vermittlung von Handelsgeschäften besorgenden Agenten betrifft, so läßt sich eine scharfe Grenze zwischen ihnen und den Privatmaklern nicht ziehen. Doch ist jene Bezeichnung zweckmäßiger Weise denen vorzubehalten, welche ihre Vermittlungsdienste nicht fortwährend dem Geschäftspublikum überhaupt anbieten, sondern im Einkauf oder Verkauf nur ein einziges Haus, oder, wenn mehrere, doch nur solche vertreten, die nicht mit einander in Konkurrenz stehen. Auch besorgen sie, im Unterschiede von den Maklern, hauptsächlich Geschäfte für ortsabwesende Auftraggeber.

Dabei sind sie selbständige Gewerbtreibende, nehmen also eine andere Stellung ein, als diejenigen Repräsentanten auswärtiger Häuser, die im Dienste der letzteren stehende Handelsgehilfen sind. Zu dieser letzteren Kategorie gehören auch die im Auftrag ihrer Geschäftsherren zur Aufsuchung von Bestellungen und zu anderen Zwecken umherreisenden Gehilfen (Handlungsreisende), während die Provisionsreisenden als selbständige reisende Agenten auftreten und in dieser Eigenschaft auch sowohl für sich selbst, wie für mehrere Auftraggeber Geschäfte machen können.

Die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der hier angeführten Vermittlungsdienste wie auch der Einschiebung mehrerer auf eigene Rechnung handelnder Kaufleute zwischen Produzent und Konsument wird unten noch genauer geprüft werden.

§ 13. Zur Ergänzung ihres eigenen Kapitals machen die Handelsunternehmer in großem Umfange von dem Kredit Gebrauch. Derselbe erscheint jedoch nur zum kleineren Teil als unmittelbar von außen, speziell von den Banken genommener Geldkredit, hauptsächlich entsteht er vielmehr durch die Beziehungen zwischen den Produzenten und Kaufleuten selbst in der Gestalt von Warenkredit, der dann in zweiter Linie das Eingreifen der Banken, namentlich durch Diskontieren von Wechseln, bedingt.

20) Die deutschen Sortiments-Buchhändler machen hauptsächlich Kommissionsgeschäfte dieser Art, indem sie die neu erscheinenden Bücher von den Verlegern auf ein Jahr »à condition« übernehmen und beim Abschluß die nicht verkauften zurückschicken, ausnahmsweise als sogenannte »Disponenda« auch noch weiter behalten. Zwischen den Sortimentern und den Verlegern hat sich noch die Vermittlung besonderer Kommissionäre an einem Zentralplatz als zweckmäßig erwiesen und dadurch ist Leipzig der Mittelpunkt des deutschen Buchhandels geworden.

Jener unmittelbar von den Banken gewährte Kredit erscheint meistens in der Form von Lombarddarlehen auf Waren oder auf Waren repräsentierende Dokumente wie Lagerscheine (Warrants) oder Konnossemente. (S. unten Abschnitt VII. Ein Kaufmann wird sich zu einer Verpfändung von Waren namentlich dann entschließen, wenn er in einiger Zeit eine den Zinsverlust übersteigende Preiserhöhung erwartet, im Augenblicke aber flüssiger Mittel bedarf. Er könnte auch die Absicht haben, die geborgte Summe in Voraussicht der Preissteigerung zu einem weiteren Ankauf derselben Ware anzuwenden; es wäre dies aber eine Form der Spekulation, die meistens leicht durch eine bequemere ersetzt werden könnte. — Zu den Lombarddarlehen gehören auch die oben erwähnten Vorschüsse, die der Konsignatar dem Wareneigentümer gibt. In diesem Falle entsteht das Kreditgeschäft schon zwischen den Beteiligten an der Handelsoperation. Dasselbe gilt für den eigentlichen Warenkredit, d. h. denjenigen, welchen auf dem Wege der Ware vom Produzenten zum Konsumenten der Verkäufer dem Käufer in der Form einer Stundung der Zahlung gewährt. Es können um so mehr Kreditbewilligungen dieser Art auftreten, je größer die Zahl der Mittelglieder ist und jedes dieser Geschäfte kann die Ausstellung eines Wechsels veranlassen, so daß der Gesamtbetrag der Wechsel, die durch die Bewegung eines bestimmten Quantums Waren erzeugt und gleichzeitig in Zirkulation sind, den Wert des letzteren unter Umständen um das mehrfache übersteigen könnte. Trotz dieser Möglichkeit wäre es sehr zu wünschen, daß jede Kreditbewilligung bei der Warenbewegung durch einen Wechsel geregelt würde, die Konsumenten dagegen sofort oder in kurzen Fristen bar zahlten, oder sich durch einen eigenen Wechsel ebenfalls auf einen bestimmten Termin fest verpflichteten. Bestände dann gleichzeitig eine ausreichende Entwicklung des Bankwesens, so würde das vom Handel absorbierte Geldkapital auf den geringstmöglichen Betrag herabgedrückt werden. Jeder der beteiligten Kaufleute würde seinem Vormanne insofern ähnlich wie ein Kommissionär gegenüberstehen, als er unter günstigen Umständen die Bezahlung der übernommenen Waren nicht aus seinem eigenen Kapital, sondern ganz oder wenigstens teilweise aus dem Verkaufserlös bestreiten könnte, sofern derselbe in Gestalt eines diskontierbaren Wechsels frühzeitig genug eingegangen ist. Bis zu einem gewissen Grade ist diese Organisation des Warenumlaufs in den volkswirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern verwirklicht. Ein dem Umsatze entsprechendes eigenes Kapital wird übrigens für ein solides Geschäftshaus immer unentbehrlich sein, sowohl um die unvermeidlichen Störungen in den Kreditabwicklungen aushalten zu können, als besonders auch deswegen, weil in vielen Fällen, namentlich im Detailhandel mit Manufakturwaren und Fabrikaten, die Zahlungen fällig werden, ehe die Waren vollständig abgesetzt sind. Dann zeigt sich eben die Unterstützung, welche das Kapital des Detaillisten dem des Großhändlers gewährt.

Der angedeuteten volkswirtschaftlich sparsamsten Organisation des Handels steht bisher in Deutschland das allgemein verbreitete Borgsystem im Wege. Wenn die Detailhändler und die direkt mit den Konsumenten verkehrenden Gewerbtreibenden ihren Kunden unbestimmt lange Borgfristen gewähren, etwa nur einmal im Jahre Rechnungen ausschreiben, deren Zahlung sich dann oft noch weiter hinauszieht, so werden sie natürlich auch nicht im Stande oder nicht geneigt sein, sich ihrerseits den Großhändlern gegenüber auf kurze und feste Zahlungstermine durch Wechsel zu verpflichten, und diese Umstände wirken dann weiter auf die Beziehungen der Großhändler zu den Produzenten zurück. Die Folge ist, daß im ganzen Verkehr nur zu oft Laxheit und Schlendrian statt eines straffen Geschäftsganges zu finden sind, daß der präzise Wechselkredit durch einen ins unbestimmte sich verschleppenden Buchkredit ersetzt wird, daß auf jeder Verkehrsstufe beträchtliche Zinsverluste entstehen, daß die zahlungsfähigen Konsumenten sowohl für diese, wie auch für die Kapitalverluste aufkommen müssen, welche der Detailhandel dadurch erleidet, daß er durch sein leichtsinniges Borgen auch unsolide Kunden anzieht[21]).

21) Die Nachteile des Borgsystems sind in den letzten Jahren bekanntlich in Handelskammerberichten, Broschüren u. s. w. häufig zur Sprache gebracht worden. (S. z. B. Rudlof-Grubbs, Unser deutsches Kreditsystem, dessen Krankheit und Heilung, 1877; Auberlen, Zur Reform im kaufmännischen und gewerblichen Kreditwesen, 1877). Es wurde namentlich vorgeschlagen, unter den Detailhändlern und Gewerbetreibenden Barzahlungsvereine zu gründen, deren Mitglieder sich gleichmäßig verpflichten sollten, nur gegen Bar oder auf Monatsrechnung zu verkaufen, dafür dem Käufer einen Rabatt zu gewähren, bei längerem Ausstande aber Zinsen zu berechnen. Andererseits sollten dann aber auch die Großhändler mit Dreimonatswechseln zum vollen Preise oder bar innerhalb 30 Tagen mit 2% Rabatt bezahlt werden. Bisher sind die Erfolge dieser Bestrebungen sehr geringfügig gewesen, obwohl ein großer Teil des Publikums gar kein Interesse an den langen Borgfristen hat und nach der Art des Eingehens seiner eigenen Einnahmen z. B. jedenfalls Vierteljahrsrechnungen den jährlichen vorziehen würde. Auf die Rabattbewilligung allerdings legt das Publikum wenig Wert, weil es gar nicht kontrolieren kann, ob dieselbe eine reelle oder nicht einfach der Nachlaß eines vorhergemachten Zuschlages ist, welches letztere Verfahren notorisch häufig vorkommt. Schon des Mißtrauens wegen dürften die Aussichten der in neuerer Zeit vorgeschlagenen „Rabattsparvereine" keine günstigen sein. Hauptsächlich aber wird die Zahlungsreform verhindert durch den Schlendrian und die Bequemlichkeit der Kleinhändler und Handwerker selbst, durch die Furcht, daß einzelne den Vereinbarungen doch nicht nachkommen und dadurch die Kredit wünschenden Kunden an sich ziehen würden, namentlich aber auch durch die Abneigung der Geschäftsleute sich selbst wechselmäßig zu verpflichten. In Frankreich und England ist der Wechsel bei

§ 14. Die statistischen Erhebungen über die Handelsbetriebe sind leider noch unvollständig und in den meisten Ländern nur durch die allgemeinen Berufsermittlungen bei den Volkszählungen erlangt worden. Die befriedigendsten Ergebnisse auf diesem Gebiet haben jedenfalls die deutsche Gewerbezählung von 1875 und besonders die Berufszählung vom 5. Juni 1882 geliefert.

Das eigentlich wünschenswerte Ziel dürfte auch wohl überhaupt sobald nicht zu erreichen sein: es wäre dieses eine spezielle statistische Untersuchung der Verhältnisse des Handels mit Rücksicht auf die besonderen Eigentümlichkeiten desselben im Unterschiede von den übrigen Hauptzweigen der wirtschaftlichen Thätigkeit, namentlich auch von der industriellen Produktion. So hängt z. B. die Größe eines Handelsbetriebs hauptsächlich von dem darin eingelegten umlaufenden Kapital ab, weit weniger aber von der Zahl des beschäftigten Hülfspersonals, während diese Zahl, selbst wenn die Grenze willkürlich gezogen wird, in der Industrie zur Unterscheidung des großen und des kleinen Betriebs von weit größerer Brauchbarkeit ist. Der Statistiker müßte daher vor allem wünschen, daß das Betriebskapital und die Umsatzziffer der Handelsunternehmungen erhoben würden [22]). Nur dadurch würde man einen ähnlichen Einblick in ihre Bedeutung erlangen, wie er in der Landwirtschaft und der Fabrikindustrie durch die offen daliegenden Produktionsmittel ermöglicht wird. Praktisch leichter durchführbar wäre die für den Handelsbetrieb ebenfalls charakteristische Unterscheidung nach dem (mit Groß- und Kleinbetrieb nicht zusammenfallenden) Engros- oder Detailverkauf. Auch das Hülfspersonal wäre nach diesen beiden Kategorieen auseinanderzuhalten, und es würde sich dabei z. B. ergeben, daß der Detailhandel, wenn er in großem Maßstabe und mit großem Kapital betrieben wird, weniger Arbeitskräfte verwendet, als eine Anzahl Kleinhandlungen mit gleichem Gesamtumsatz, dagegen verhältnismäßig erheblich mehr, als der nicht direkt mit dem Publikum verkehrende Großhandel. Für die Folgezeit wäre es dann von besonderem Interesse zu beobachten, wie weit eine Konzentrierung des Detailhandels zum Großbetriebe im Verhältnis zu der Zunahme der Kleinbetriebe stattfindet. Von großem Interesse wäre auch die Feststellung der Zahl der Handelsgehilfen mit mehr als 2000 M. Gehalt, die jedenfalls einen mehr und mehr zunehmenden Bestandteil der bürgerlichen Mittelklasse bilden. Trotz solcher und ähnlicher noch übrig bleibender Wünsche muß indes anerkannt werden, daß die deutschen Erhebungen von 1875 und 1882 auch für die Statistik der Handelsunternehmungen sehr wertvolles Material geliefert haben. Es ist schon von großer Wichtigkeit, daß festgestellt wird, wie viele Personen beiderlei Geschlechts als selbständige Unternehmer und wie viele als Gehilfen in den einzelnen Zweigen des Handels und seiner unmittelbaren Hilfsgewerbe beschäftigt sind, damit man ein Urteil darüber erlangen könne, wie sich die Summe der handelsgewerblichen Arbeitskräfte zu derjenigen der materiell produzierenden verhalte. Besonders wichtig für die Erkenntnis der heutigen Beziehungen zwischen Handwerk und Handel ist auch die durch jene Erhebungen möglich gewordene Statistik der Fälle, in denen diese beiden Erwerbsarten in dem Verhältnis von Haupt- und Nebengewerbe mit einander vereinigt sind [23]).

Zahlungsaufschub ganz allgemein im Gebrauch; in Frankreich namentlich verlangt man auch von den Konsumenten, wenn sie nicht als durchaus sichere Zahler erscheinen, die Regelung ihrer Rechnung durch einen eigenen Wechsel (billet à ordre), und man findet, daß kleine Handwerker und selbst Frauen dieser Klasse vollkommen sicher mit einem Wechsel umzugehen wissen, namentlich auch die Tragweite der Verbindlichkeit, die sie selbst durch einen solchen übernehmen, vollkommen kennen. Sollte dies in den entsprechenden deutschen Bevölkerungsschichten wirklich nicht zu erreichen sein, so müßte man angesichts des gerühmten deutschen Volksunterrichts die deutschen Volksanlagen in wirtschaftlicher Beziehung für sehr gering halten. — Eine Reform des Zahlungssystems müßte sich übrigens, um praktisch zu werden, nur auf die Zukunft beziehen; in Betreff der Tilgung der gegenwärtig ausstehenden Schulden der weniger leistungsfähigen Kunden müßten besondere Vereinbarungen getroffen werden.

22) Daß solche Erhebungen möglich sind, beweist z. B. die Ausführung des badischen Erwerbssteuergesetzes (vom 25. Aug. 1876), nach welchem bei allen Gewerbtreibenden und Kaufleuten die Größe des Betriebskapitals festgestellt wird. Bei den von der Pariser Handelskammer 1847 und 1860 veranstalteten Enqueten über die Pariser Industrie wurden die Umsatzziffern der einzelnen Geschäftszweige ermittelt.

23) In Betreff der Ergebnisse der Gewerbezählung im deutschen Reich von 1875 vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 34—35 und Bd. 48 Heft 2, ferner Preußische Statistik, Bd. 40 und 41; als resumierende Arbeiten: Tomaschewski, Die Gewerbezählung im deutschen Reich 1879, und namentlich Engel, Die industrielle Enquete und die Gewerbezählung rc. 1878.

Die Gesamtzahl der Haupt- und Nebenbetriebe der Handelsgewerbe (Gruppe XVII) belief sich auf 529 459, die der im Handel beschäftigten Personen auf 661 496. Auf 100 Betriebe kamen demnach 125 Personen, auf 10 000 Einwohner 124 Betriebe und 155 Personen. Von jenen Betrieben waren 420 982 Hauptbetriebe und von dem Personal kamen 540 944 auf das männliche und 120 552 auf das weibliche Geschlecht. — Die Zahl der männlichen Geschäftsleiter betrug 350 897, die der weiblichen 80 673. Dazu kamen 141 797 männliche und 36 222 weibliche Gehilfen und Arbeiter nebst 48 250 männlichen und 3657 weiblichen Lehrlingen. In den „Kleinbetrieben“ im Sinne der Gewerbezählung, d. h. solchen mit höchstens fünf Gehülfen, waren 562 679 Personen thätig, unter

III. Der Warenhandel und seine Technik.

1. Die Waren.

§ 15. Für den Warenhandel kommen drei Hauptklassen von Gütern in Betracht: europäische Rohprodukte, außereuropäische oder exotische Rohprodukte und Fabrikate im weiteren Sinne des Wortes.

Das Beiwort „europäisch“ soll bei der ersten Klasse nicht etwa bedeuten, daß die betreffenden Waren spezifische, sondern daß sie gewöhnliche und eingebürgerte Erzeugnisse der Land-

---

denen 340 943 männliche und 80 367 weibliche Geschäftsleiter. In den Großbetrieben (mit mehr als 5 Geh.) fanden sich 9954 männliche und 306 weibliche Geschäftsleiter bei einem Gesamtpersonal von 98 817.

Die Ergebnisse der Berufszählung von 1882 in Betreff des Handels finden sich hauptsächlich in der „Statistik des Deutschen Reichs“ Neue Folge, Bd. 4. Abtl. 3. S. 1428 ff. und Bd. 7 Abtl. 2 S. 639 ff. Die Zahl der selbständigen Kaufleute oder Geschäftsleiter überhaupt (S.), der weiblichen (W.) und der in Städten von mehr als 20 000 Einw. wohnenden (St.) betrug in den angegebenen Abteilungen mit Ausschluß des bloß nebensächlich betriebenen Handels:

	S.	W.	St.
I. Waren- und Produktenhandel	380 228	93 301	131 471
II. Geld- u. Kredithandel	5 181	109	3 558
III. Speditions- u. Kommissionshandel	4 190	139	3 031
IV. Makler, Agenten und andere Vermittler	29 983	679	17 184
Zusammen	419 582	94 228	155 244

An höherem Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie Rechnungs- und Bureau-Personal (Gesamtzahl V., weibliches Personal Vw.) und an sonstigen männlichen und weiblichen Gehilfen und Arbeitern (Gesamtzahl G., weibliche Gw.) waren in diesen vier Gruppen vorhanden:

	V.	Vw.	G.	Gw.
I.	56 256	1514	238 370	52 637
II.	11 602	87	6 004	48
III.	2 983	28	4 851	64
IV.	1 478	24	1 686	73
Zus.	72 319	1653	250 921	52 822

Ferner waren als Geschäftsleiter (S.) und Gehilfen der höheren (V.) oder der niederen Klasse (G.) beschäftigt im

	S.	V.	G.
Buchhandel u. s. w.	6 734	3 328	9 422
Versteigerung, Verleihung ꝛc.	6 220	727	1 041
Versicherungswesen	4 339	6 181	1 038
Hausierhandel	49 589	72	4 955
Zusammen	67 882	10 308	16 456
Darunter weibliche	22 408	171	4 731

Zu der Gruppe Buchhandel gehören auch Musikalien- und Kunsthandlungen, Leihbibliotheken und Zeitungsverlage und zu der Gruppe Versteigerungen ꝛc. auch Aufbewahrungs-, Annoncen- und Auskunftsanstalten. Im ganzen zählte also 1882 der Handel und die ihm zunächst verwandten Gewerbezweige 487 464 Geschäftsleiter (darunter 116 636 weibliche), 82 627 höhere (1824 weibl.) und 267 377 niedere (57 553 weibl.) Gehilfen. Dazu kommen noch 17 369 (darunter 646 w.) Personen, die untergeordnete Hilfsgewerbe des Handels betreiben, wie Packer, Sackträger, Markthelfer, Messer u. s. w. Die Gesamtzahl der in dieser Gewerbegruppe beschäftigten Personen stellte sich demnach auf 854 838 (und zwar 678 179 männl. und 176 659 weibl.) also 1,9% der gezählten Bevölkerung von 45 222 113 Seelen und 5,3% der in der Urproduktion, Industrie und Handel überhaupt erwerbsthätigen Bevölkerung (16 203 279). — Auf das Transport- und das übrige Verkehrsgewerbe kommen 715 480 Erwerbsthätige (darunter 121 451 weibl.). — Die Zahlen der Geschäftsbetriebe in den Hauptzweigen des Waren- und Produktenhandels überhaupt und die der mittleren (mit 1 bis 5 Gehilfen) und der großen Betriebe (mit über 5 Gehilfen) sind mit Ausschluß der Nebenbetriebe folgende:

		mittl.	große
Handel mit Tieren	22 065	5 248	58
— Landwirtsch. Prod.	63 844	14 540	679
— Bau- u. Brennmat.	16 057	7 491	1035
— Metall u. Metallw.	5 542	2 947	427
— Kolonial- ꝛc. Waren	100 392	35 186	1648
— Wein	4 432	2 324	429
— Tabak, Cigarren	5 713	2 175	178
— Leder, Wolle ꝛc.	3 952	1 548	100
— Manufakturwaren	43 017	20 524	2348
— Kurz- u. Galanteriew.	10 906	3 687	316
— verschiedenen Waren	104 465	33 773	2325
Trödelhandel	5 772	835	8

In Oesterreich (Cisleithanien) waren 1880 in Groß- und Kleinhandel 185 405 Personen selbständig und 124 668 als Gehilfen und außerdem im Geld- und Kredithandel 1484 Selbständige mit 8298 Gehilfen beschäftigt, bei einer Einwohnerzahl von 22 144 241. In Ungarn kamen auf Handel und Verkehr 97 300 Selbständige mit 79 995 Gehilfen bei 15 642 102 Einw. — In Frankreich waren 1881 beschäftigt im Großhandel und Bankgeschäft 273 588 männliche und 52 232 weibliche Personen, im Kleinhandel 543 861 männliche und 293 093 weibliche, im ganzen also 1 162 774 Personen, bei einer Bevölkerung von 37 405 290 eine verhältnismäßig große Zahl. Im J. 1886 waren in allen zum Handel gerechneten Erwerbszweigen 1 234 376 männliche und 668 161 weibliche Personen beschäftigt (bei einer Volkszahl von 37 939 759). — In England und Wales kamen 1881 auf Handel und Verkehr 980 128 Personen (bei 25 974 439 Einw.) und in den Vereinigten Staaten 1880 auf dieselbe Doppelgruppe 1 810 256 Personen bei einer Bevölkerung von 50 155 783.

und Forstwirtschaft und der Bergwerke der europäischen Kulturländer darstellen. In Wirklichkeit werden ja in der neueren Zeit viele Güter dieser Art, so z. B. Getreide und Wolle, aus überseeischen Ländern nach Europa auf den Markt gebracht. Die zweite Warenklasse dagegen umfaßt diejenigen Rohprodukte, die ihrer Natur nach nur den tropischen und subtropischen Ländern angehören und in der gemäßigten Zone nicht heimisch gemacht werden können. Es sind dies die sogenannten Kolonialwaren, zu denen sowohl Rohstoffe für die Industrie, wie Verzehrungsgegenstände gehören. Zu der dritten Klasse, den Fabrikaten, zählen wir sowohl solche Waren, die durch Handwerksarbeit, als auch solche, die durch Großbetrieb und Maschinenindustrie hergestellt worden sind. Nach der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit ihrer technischen Bearbeitung zerfallen sie in Ganz- und Halbfabrikate, eine Unterscheidung, die auch in Bezug auf den Handel von Bedeutung ist. Auch Verzehrungsgegenstände, auf deren Herstellung eine erhebliche technische Arbeit verwendet worden, müssen als Fabrikate bezeichnet werden. Jedoch läßt sich für diese keine scharfe Grenze gegen diejenigen Erzeugnisse ziehen, welche innerhalb des im weiteren Sinne genommenen landwirtschaftlichen Betriebs eine gewisse Verarbeitung erfahren haben. So können Oel und Wein wohl noch zu den Produkten der ersten Klasse gerechnet werden; Bier, Spiritus und Rübenzucker dagegen sind als Fabrikate zu betrachten. In der Geschäfts- und Börsensprache allerdings nennt man alle in den größeren Handelsverkehr eintretenden Erzeugnisse der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Gewerbe kurzweg „Produkte“, und rechnet wenigstens den rohen Spiritus und Rübenzucker noch allgemein zu dieser Kategorie.

§ 16. Die Mitwirkung des Handels bei der wirtschaftlichen Bewegung der Waren ist bei den erwähnten Hauptklassen derselben nicht ganz gleichartig. Was zunächst die europäischen Rohprodukte betrifft, die man auch kurz Landesprodukte nennen kann, so findet ein großer Teil derselben seinen Weg vom Produzenten zum Fabrikanten oder Konsumenten, ohne daß die Vermittlung eines selbständigen Händlers in Anspruch genommen wird. Es gilt dies namentlich von den Verzehrungsstoffen, die einer gewerblichen Verarbeitung bedürfen. Getreide und Schlachtvieh z. B. geht in sehr vielen Fällen von den Produzenten an die Müller und Fleischer, ohne daß sich ein Zwischenhändler eingeschoben hätte. Soweit aber eine Intervention des eigentlichen Handels stattfindet, tritt derselbe im Verkauf hauptsächlich als Großhandel auf, indem er nur den Fabrikanten oder Gewerbtreibenden das Rohmaterial zur Anfertigung von Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenständen liefert. Auch von den unmittelbar für die Konsumtion bestimmten und rasch verderbenden Erzeugnissen der Landwirtschaft, wie Gemüse, Milch, Eier, Butter ꝛc. wird ein beträchtlicher Teil auf den Wochenmärkten der kleineren Städte direkt von den Produzenten an die Konsumenten abgesetzt, und nur für die Versorgung der großen Städte mit solchen Waren sowie auch mit Produkten der Jagd und Fischerei wird eine ausgedehnte Mitwirkung sowohl von Großhändlern wie von Kleinhändlern erforderlich, auf die wir bei der Besprechung des Marktverkehrs noch zurückkommen werden. — Was anderseits den Einkauf betrifft, so finden wir, daß der Produktenhandel im Inlande in vielen Fällen von kleinen Operationen ausgeht. Namentlich geschieht dies in Bezug auf Handelsgewächse und Vieh in Gegenden mit dichter Bevölkerung und weitgehender Bodenteilung. Häufig treten hier auch noch besondere Aufkäufer zwischen den Produzenten und den Großhändler. Die wirtschaftliche Aufgabe des letzteren besteht also dann darin, die Waren, die ihrer Natur nach nicht für den direkten Absatz an den letzten Konsumenten geeignet sind, zu größeren Massen zu konzentrieren und auf einen angemessenen Markt zu bringen. Werden aber die betreffenden Produkte durch landwirtschaftlichen Großbetrieb gewonnen, so fällt die Notwendigkeit jener Konzentrierung und die Notwendigkeit der Handelsintervention teilweise und unter manchen Umständen sogar ganz weg, was natürlich den großen Produzenten einen relativen Vorteil verschafft. Den kleinen landwirtschaftlichen Produzenten können die Zwischenhändler häufig mit einer ähnlich drückenden ökonomischen Ueberlegenheit gegenübertreten, wie bei dem handwerksmäßigen Industriebetrieb die den Absatz vermittelnden Kaufleute den kleinen Meistern.

Der selbständige Handel mit Landesprodukten nimmt seine Hauptrichtung zunächst nach den größeren Städten. Hier bietet die Versorgung der zusammengedrängten Bevölkerung solche Schwierigkeiten dar, daß eine Teilung der Arbeit zwischen Produzent und Händler wirtschaftlich not-

wendig wird. Hier wird es auch lohnend, große Lager und Magazine anzulegen, in denen die Produkte in Erwartung günstiger Absatzgelegenheiten aufgespeichert werden können. Es wird dadurch nicht nur für alle Eventualitäten der städtischen Nachfrage selbst gesorgt, sondern die Städte werden zugleich zu natürlichen Stapelplätzen, in die der Handel seine Vorräte zusammengezogen hat, um von da aus sowohl den Bedarf der Landesteile zu befriedigen, die wegen schlechter Ernte, besonders dichter Bevölkerung ꝛc. einer Zufuhr bedürfen, als auch den Ueberschuß der Landesproduktion nach dem Auslande zu *exportieren*. Diese Produktenausfuhr hat freilich in den fortgeschrittenen Kulturländern immer mehr abgenommen, und zwar in dem Maße, wie die Bevölkerung und damit die Fähigkeit oder die Notwendigkeit, die Landeserzeugnisse selbst zu verzehren oder zu verarbeiten, zunahm. Größere Bedeutung behält sie gegenwärtig in Deutschland nur noch für solche Waren dieser Kategorie, die eigentlich als landwirtschaftliche Fabrikate anzusehen sind, wie roher Rübenzucker und Spiritus, die also im Vergleiche mit den ursprünglichen Rohprodukten bereits eine beträchtliche Wertkonzentrierung darstellen. England kann wenigstens noch einen Teil seiner Kohlenproduktion an das Ausland abgeben, einerseits wegen seines außerordentlichen Reichtums an diesem Brennstoff und andererseits wegen der Billigkeit des Seetransports, die namentlich dadurch gefördert wird, daß viele Schiffe Kohlen als Ballast mitnehmen. Im allgemeinen tritt in allen hoch kultivierten Ländern der Umschwung hervor, der in England am frühesten begonnen hat, vermöge dessen die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Rohprodukte durch die Einfuhr von solchen ersetzt wird. Diese letztere kommt teilweise aus weniger dicht bevölkerten europäischen Ländern, wie Rußland, Rumänien, Ungarn, hauptsächlich aber aus überseeischen Ländern mit einem noch sehr großen Reichtum an jungfräulichem Boden. So erscheint insbesondere auf dem europäischen Markt der Weizen des Westens der Vereinigten Staaten, die Wolle von Australien, dem Kap und den Laplatastaaten, und die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus diesen Ländern nach Europa wird nach der zu erwartenden Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten wohl ebenfalls noch eine große Bedeutung erlangen. Hervorzuheben ist übrigens, daß das amerikanische Getreide nicht etwa bloß zur Deckung des Defizits herüberkommt, das in den dicht bevölkerten europäischen Staaten entsteht; es ist vielmehr ein von vornherein für eine starke Ausfuhr erzeugter Stapelartikel, der gleichsam aus eigener Initiative sich auf alle Märkte drängt und vermöge seiner günstigen Produktionsbedingungen nötigenfalls durch Preisherabsetzung seinen Platz zu erobern vermag. Die landwirtschaftlichen Produkte der überseeischen Länder sind überhaupt wesentlich *Welthandelsartikel*. Sie werden großenteils durch Großbetrieb gewonnen, der seinerseits durch das Kapital und die Spekulation des *Handels* wirksam unterstützt und angeregt wird. Doch hat die Intervention des Handels auch die Tendenz, die Preise räumlich und zeitlich auszugleichen und dieselben im ganzen Durchschnitt möglichst hoch zu halten, wenn sie auch natürlich auf die teuersten Märkte drückend wirkt. Zugleich bewirkt sie, daß der Stoß der überseeischen Konkurrenz auf die europäischen Märkte einigermaßen abgeschwächt wird [24].

---

24) Deutschland war bis 1851 wenigstens bei günstiger Ernte im stande, mehr Roggen aus- als einzuführen. Seitdem aber bedurfte es jährlich einer Mehrzufuhr an dieser Getreideart, die besonders seit 1872 auf eine beträchtliche Ziffer gestiegen ist. Die regelmäßige Mehreinfuhr von Weizen beginnt 1873, die von Gerste 1871. S. Abs. XVI S. 224 ff. Auch Frankreich ist allmählig aus einem Getreide überwiegend ausführenden Lande ein Importland geworden. Die Ein- und Ausfuhr an Cerealien aller Art und Mehl betrug dort (im Spezialhandel) in Tonnen von 1000 kg

Jahr	Einf.	Ausf.
1852	23 200	293 800
1862	517 900	191 421
1872	519 700	1 027 700
1877	849 000	648 459
1878	2 154 800	237 063
1879	3 085 700	190 318
1880	2 901 600	262 300
1882	1 982 200	249 000
1889	2 073 120	106 810

Mehr als alle andern Länder aber ist Großbritannien für die Beschaffung seiner Nahrungsmittel auf den auswärtigen Handel angewiesen. Nach v. Neumann-Spallart kam von der Weizenkonsumtion der britischen Bevölkerung in den Jahren 1852—59 noch durchschnittlich 73,5% auf die einheimische Produktion; in der Periode 1860—67 aber wich dieser Betrag auf 59,7%, von 1868—75 auf 51,9 und von 1876—78 auf 42,6% zurück. In den sehr ungünstigen Erntejahren 1879/80 und 1880/81 hat der eingeführte Weizen sogar drei Viertel des Bedarfs decken müssen. S. Hdb. Bd. II. Abh. XVI S. 218 ff. Vgl. auch Fuchs, Der englische Getreidehandel in Hildebrand Conrad J. 20. S. 1 ff. — Auch Belgien, Holland, die Schweiz, Schweden, Norwegen, Italien, Portugal und Griechenland haben regelmäßig eine überwiegende Getreideeinfuhr.

Unter den Ausfuhrländern stehen die Vereinigten Staaten obenan. Nach dem Statistical Abstract for the United States stieg der Wert der ausgeführten Brotstoffe aller Art von 53,7 Mill. Doll. im Fiskaljahre 1868/69 auf 287 Mill. Doll. im J. 1879/80, ging dann aber mit einigen Schwankungen zurück bis auf 127 Mill. Doll. im J. 1887/88. Die Maximalausfuhr (1879/80) entspricht, wenn das Mehl auf Körner reduziert wird, einer Menge von 186 Mill. Bushels (zu 35,2 Liter). Die Ausfuhr von »Provisions« aller Art (konserviertem und frischem Fleisch, Kartoffeln, Butter, Käse ꝛc.) ist von 29,7 Mill. Doll. im J. 1868/69 auf 157 Mill. Doll. im J. 1880/81 gestiegen, bis 1887/88 aber wieder auf 93 Mill. gesunken. Der Ausfall ist hauptsächlich durch die Verminderung der Ausfuhr an Schinken entstanden. Die Einfuhr von Cerealien ꝛc. stellte 1887/88 nur 8,1 Mill. Doll. dar und bestand fast ausschließlich aus Gerste.

§ 17. Die Kolonialwaren oder exotischen Produkte sind wie die europäischen Landesprodukte teils Rohstoffe zur Fabrikation von Gebrauchsgegenständen, teils Verzehrungsgegenstände, die ohne weitere besondere Vorbereitung verwendbar sind. Für ihre Erzeugungsländer sind sie alle wesentlich Ausfuhrartikel, denn selbst die amerikanische Union behält z. B. von ihrer Baumwollproduktion doch noch immer den kleineren Teil zurück. Da die Produzenten möglichst bald Zahlung für ihre Waren wünschen, die letzten Abnehmer aber auf der ganzen Erde zerstreut sind, so ist die Intervention eines mit selbständigem Kapital operierenden Handels wieder unentbehrlich. Doch tritt derselbe bei den Rohstoffen nur als Großhandel mit wenigen Mittelgliedern auf, während die Verzehrungsgegenstände (wie Kaffee, Thee, Südfrüchte 2c.) durch Vermittlung des Detailhandels an die Konsumenten gelangen und dabei oft eine größere Anzahl von Händen durchlaufen. Im übrigen ist der allgemeine Gang des Handelsgeschäftes in exotischen Massengütern und in gewöhnlichen Landwirtschaftsprodukten aus den überseeischen Ländern naturgemäß im ganzen der gleiche.

Mag es sich um Baumwolle oder um Wolle handeln, es sind immer nur verhältnismäßig wenige europäische große Seeplätze, welche für die einzelnen überseeischen Warengattungen ein natürliches Stapelrecht behaupten. Selbst die Spinner von Lancashire beziehen nur den kleineren Teil ihrer Baumwolle durch direkte Verbindung mit Amerika; den größeren Teil ihres Bedarfs kaufen sie in Liverpool von den Kommissionären und Vermittlern erster Hand, während nur eine verhältnismäßig kleine Quote der Zufuhr von Spekulanten übernommen oder von Exporteuren angekauft wird. Neben den effektiven Vorräten an jedem Platze sind auch die schwimmenden Ladungen solcher überseeischer Massengüter von großem Einfluß auf die jeweiligen Marktkonjunkturen. Häufig dirigieren die Absender das beladene Schiff nicht von Anfang an nach einem bestimmten europäischen Hafen, sondern sie lassen demselben, etwa durch einen Korrespondenten in London, in dem ersten anzulaufenden Hafen, dem sogenannten Ordreplatze, seinen definitiven Bestimmungsort anzeigen. Der Repräsentant oder Kommissionär der Absender in Europa findet vielleicht in der Zeit von seiner telegraphischen Benachrichtigung bis zur Ankunft des Schiffes im Kanal schon einen Käufer für die Ladung, jedenfalls aber kann er dasselbe nach dem Hafen lenken, wo die Aussichten momentan am günstigsten sind. In London und Liverpool, auf dem Kontinente namentlich in Amsterdam und Rotterdam, in geringerem Umfange auch in Havre, werden die überseeischen Produkte auch in beträchtlichen Quantitäten durch öffentliche Auktionen an die Fabrikanten oder Großhändler abgesetzt[25]). — Die weniger

Die wichtigsten sonstigen Getreideausfuhrländer sind Ostindien, Australien, Canada, Chili, Egypten, Oesterreich-Ungarn und die unteren Donauländer. Die Weizenausfuhr aus Britisch-Indien belief sich im Fiskaljahre 1874/75 nur auf 1 073 000 englische Ztr., dagegen 1881/82 auf 19 091 000, 1882/83 auf 14 194 000 und 1886/87 auf 22 264 000 Ztr. — Die russische Ausfuhr von Getreide aller Art, die in den Jahren 1851—55 durchschnittlich nur 10 Mill. Hektolit. betrug, schwankte in den letzten 15 Jahren zwischen 50 und 90 Mill. Hektolit. Trotz der amerikanischen Konkurrenz wird sich der russische Export in den nächsten Jahren wohl durchschnittlich auf 60—70 Mill. Hektol. erhalten und später wahrscheinlich noch zunehmen. Durch eine schnelle Entwicklung der noch fast brach liegenden Getreideprovinzen Sibiriens könnte sogar ein weiterer starker Sprung in der russischen Produktion eintreten. Vgl. Laves, Studien über Getreideproduktion und -Handel im Europäischen Rußland in J. f. G.V. 5 (1881) S. 732 ff.

Neumann-Spallart berechnete für das Jahr 1879 im ganzen Welthandel eine Ausfuhr 268 Mill. Hektol. Cerealien und 14,6 Mill. Metr. Ztr. Mehl, während die andererseits konstatierte Einfuhr 250 Mill. Hektol. und 12,3 Mill. Metr. Ztr. betrug. — Was den internationalen Wollhandel betrifft, so führten nach dem Statistical Abstract for the colonial possessions 1886 die australischen Kolonien 395 Mill., die Kapkolonie und Natal (1887) 67 Mill. und Ostindien 23 Mill. englische Pfund Wolle aus. Die Ausfuhr aus Argentinien betrug 1885 nach von Neumann-Spallart 128 Mill. Kil. In Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Belgien ergab sich 1885 im ganzen eine Mehreinfuhr von 387 Mill. Kil. Rußland führte 18 Mill. Kil. mehr aus als ein. Vgl. v. Neumann-Spallart, Uebersichten, S. 365. Die Vereinigten Staaten führten 1887/88 113,6 Mill. engl. Pfund Wolle ein und 4,4 Mill. Pfd. (darunter aber nur 22 000 Pfd. selbsterzeugte) aus.

25) In London finden die Auktionen von Kolonialwaren hauptsächlich in den Verkaufssälen von Mark lane und Mincing lane durch Vermittlung von „Brokers“ und „Auktioneers“ als durchaus private Operationen statt, und zwar meistens nach Mustern, während die Waren in den Docks lagern. Der Käufer muß sofort oder in einer sehr kurzen Frist eine Abschlagszahlung leisten und erhält dafür einen Dockschein (weight note). Erst nach vollständiger Zahlung wird ihm der Warrant eingehändigt; bis zu dem dafür angesetzten Termine lagern die Waren auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers und der Zuschlag wird annulliert, wenn der Preis nicht rechtzeitig bezahlt wird. Die Warrants können verpfändet werden, aber nur auf Vorzeigung von Warrant

massenhaften exotischen Produkte, wie wertvolle Droguen und Gewürze, können auf Dampfern als Stückgut versendet werden. Ihr Hauptzug geht jedoch ebenfalls immer auf gewisse Zentralpläze, namentlich nach London, weil nur an solchen großen Sammelpläzen eine genügende Sortierung und eine maßgebende Klassifizierung und Preisbildung erfolgen kann.

§ 18. Unter den Fabrikaten haben die für die Verzehrung bestimmten für den Handel die verhältnismäßig geringste Bedeutung. Der bei weitem größte Teil derselben wird unmittelbar von den sie darstellenden Gewerbtreibenden an die Konsumenten geliefert. Als Welthandelsartikel sind nur Zucker, Branntwein, Bier und Wein (wenn man diesen zu den Fabrikaten rechnen will) von hervorragender Wichtigkeit. Vom Tabak gilt dies nur im rohen Zustande, während die Tabaksfabrikate in weit geringerem Umfange Gegenstände des eigentlichen Handels bilden [27]).

Was die fabrizierten Gebrauchsgegenstände [28]) betrifft, so erscheinen die

und weight note zusammen kann vor Ablauf der Zahlungsfrist die Ware aus dem Dock oder Magazin herausgezogen werden. Vgl. über diese Auktionen R. de Massy, Des halles et marchés et du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris. (Bericht an den Handelsminister, Paris 1861) I. S. 217 ff. — Während in England die Auktionen Privatangelegenheiten sind und bei fast allen Arten von Waren vorkommen, haben sie in Holland einen offiziellen Anstrich, indem sie die durch die holländisch-ostindische Maatschappen eingeführten Produkte von Niederländisch-Indien betreffen. Die Partien oder Lose, die bei der Auktion ausgeboten werden und eine größere Anzahl von Fässern oder Kolli umfassen, heißen in Holland Kavelinge.

Der wichtigste exotische Rohstoff ist die Baumwolle. Die Vereinigten Staaten führten bei einer eigenen Produktion von etwa 3439 Mill. engl. Pfund im Fiskaljahr 1887/88 im ganzen 2264 Mill. Pfund aus, davon 1407 Mill. nach England, 196 Mill. nach Frankreich, 280 Mill. nach Deutschland. Im Jahre 1886/87 betrug die Ausfuhr aus Britisch-Ostindien 609 Mill. Pfd.; aus Egypten kommen etwa 250 Mill., aus Brasilien 52 Mill., aus andern Produktionsländern 18 Mill. Pfd. Ueber die Organisation des Baumwollhandels in Liverpool s. Fuchs in J. f. G. V. 14. S. 107 ff. — Unter den exotischen Genußmitteln fällt der Rohrzucker am meisten ins Gewicht. Den stärksten Export weist Cuba auf, in den letzten Jahren etwa 500 000 Tonnen; dann folgen 1882/83 Java mit 280 600, Manila mit 190 000, Demerara mit 120 000, Mauritius mit 116 000, Brasilien mit 100 000 Tonnen. Vgl. Görz, Handel und Statistik des Zuckers, S. 383. — Die Einfuhr von Kaffee nach den englischen und holländischen Häfen, sowie nach Hamburg, Antwerpen, Havre und Triest betrug in den letzten Jahren 3 bis 3½ Mill. Mtr. Ztr. In das deutsche Zollgebiet wurden eingeführt 1860: 65 500 Tonnen, 1878: 99 400 und 1889: 113 280 Tonnen. Infolge der großen deutschen Konsumtion bildet Hamburg für Kaffee einen Welthandelsplatz ersten Ranges, wie Bremen für Tabak. Ueber den Terminhandel in Kaffee und Zucker s. u. S. 844.

27) In Deutschland betrug die Einfuhr an Rohtabak 1873 62 800 Tonnen (zu 1000 Kil.) im Werte von 85 Mill. Mark, 1879 (abnorm wegen der bevorstehenden Zollerhöhung) 83 600 T. im Werte von 98½ Mill. M., 1889 45 196 T. im Werte von 71 Mill. M. Die Fabrikateinfuhr belief sich in dem ersteren Jahre nur auf 1250 Tonnen mit einem Wert von 14 Mill. M. (bei einer Ausfuhr von 3980 T. im Werte von 19 Mill.), und 1889 auf 909 T. im Werte von 11 Mill. M. (bei einer Ausfuhr von 1401 T. mit einem Werte von 4,7 Mill.). Die Ausfuhr Deutschlands von Branntwein aller Art betrug 1860 15 800 T. (zu 1000 Kil.), 1875: 20 900 T., 1882 91 700 T., 1889: 32 459 T. Die entsprechenden Einfuhrzahlen sind 2100, 5450, 4517 und 3368 Tonnen. — Die Bierausfuhr aus Deutschland erreichte 1860 erst 4310 Tonnen, war 1885 auf 160 659 T. gestiegen, sank aber 1889 wieder auf 90 145 T. (Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich Jahrg. 1881 S. 82. Jahrg. 1890 S. 81.)

Frankreich führte an Alkohol aus: 1860 173 000 H., 1864 253 000 H., 1875 446 000 H., 1889 282 000 H. (zu 100 %); außerdem 20 000 H. Likörs. Die Einfuhr betrug 1889 im Spezialhandel 128 000 H. zu 100 %. Die französische Weinausfuhr erreichte 1873 das Maximum mit 4 081 000 H.; 1879 betrug sie 3 047 000 H., 1889 nur 2 142 000 H.; andererseits aber war die Weineinfuhr Frankreichs, die 1866 nur 82 000 H. ausmachte, 1889 auf 10 245 000 H. (1887 sogar auf 12 128 000 H.) gestiegen.

Für Rübenzucker ist Deutschland seit einigen Jahren das bedeutendste Ausfuhrland geworden. S. oben S. 222. England ist für Zucker das Haupteinfuhrland. Seine Einfuhr an raffiniertem Zucker stieg 1887 auf 6 996 312 engl. Ztr. und die Rohzuckereinfuhr, die 1878 erst 14 918 381 Ztr. betragen hatte, belief sich in demselben Jahre auf 18 010 366 Ztr. Die Ausfuhr von raffiniertem Zucker war 1887 auf 705 000 Ztr. gesunken.

28) Ein sehr wichtiges Halbfabrikat ist Baumwollgarn, in Betreff dessen England der raschen Entwicklung seiner Maschinenindustrie einen Vorsprung verdankte, den Deutschland jetzt wenigstens bei den nicht ganz feinen Nummern einigermaßen eingeholt hat. Die deutsche Einfuhr von Baumwollgarn betrug 1860 23 800 Tonnen, die Ausfuhr 2260 Tonnen. Im Jahre 1878 war die erstere auf 18 400 T. gesunken, die letztere auf 11 600 T. (Maximum) gestiegen und 1889 stellten sich die entsprechenden Ziffern auf 21 927 und 6840 T. Die Einfuhr von roher Baumwolle zum Verspinnen war von 82 000 T. im Jahre 1860 auf 158 000 T. im J. 1878 und auf 261 000 im J. 1889 gestiegen.

Halbfabrikate am wenigsten als Gegenstände eines selbständigen Handels. Selbst wenn die inländischen Fabrikanten, die dieselben weiter verarbeiten, sie aus dem Auslande beziehen, wird in den meisten Fällen die Mitwirkung von Kommissionären genügen. Dasselbe gilt in Betreff der größeren Maschinen und Konstruktionen, des Eisenbahnmaterials ꝛc.

Die Bahnen z. B. schreiben die großen Schienenlieferungen öffentlich aus und vergeben sie auf dem *Submissionswege* direkt an das mindestfordernde Hüttenwerk. Diese großen Submissionen haben in der neueren Zeit einen einigermaßen internationalen Charakter angenommen, indem häufig Fabriken aus verschiedenen Ländern konkurrieren. Die gewöhnlichen Bedingungen der Preisbildung auf einem offenen Markte werden in diesen Fällen nicht unwesentlich modifiziert. Es handelt sich um Geschäftsoperationen, die eben wegen ihrer beträchtlichen Größe einen individuellen Charakter erlangen; die Konkurrenten sind verhältnismäßig nur wenig zahlreich und arbeiten unter sehr verschiedenen Produktionsbedingungen; aber der Satz, daß der Preis den Kosten unter den ungünstigsten Produktionsbedingungen gleich sei, trifft nicht zu, weil die unter besseren Bedingungen arbeitenden Konkurrenten häufig, um die Bestellung zu erhalten, auf ihre mögliche Vorzugsrente ganz oder teilweise verzichten.

Individualisierte Industrieerzeugnisse, nämlich solche, die bestimmten konkreten Bedingungen entsprechen müssen, sind um so weniger geeignet, Handelsobjekte zu werden, je größer ihr Wert ist; sie müssen daher direkt von dem, der sie braucht, bei dem Fabrikanten *bestellt* werden. Nur solche Fabrikate können durch Vermittlung des Handels in Umlauf gesetzt werden, die zweckmäßiger Weise auf Lager gehalten werden, also auch ohne Bestellung für den laufenden Absatz fabriziert werden können, wie z. B. das sogenannte Handelseisen und andere Metalle in Stangen und Blechen. Von Ganzfabrikaten gehören hierher kleinere Maschinen, die nach feststehenden Modellen gebaut werden, alle Arten von Handwerksgerät und namentlich die Gesamtheit der für die unmittelbare Befriedigung der gewöhnlichen menschlichen Bedürfnisse in Bezug auf Kleidung, Haushaltungseinrichtung ꝛc. dienenden Gegenstände.

Bei dem Umsatz dieser fertigen *couranten* Fabrikate greift der selbständige Handel am weitesten und mit der größten Zahl von Mittelgliedern ein. Die Herstellung dieser Waren erfolgt in neuerer Zeit mehr und mehr durch Großbetrieb mit Maschinenkraft und Arbeitsteilung oder wenigstens durch eine in einzelnen Distrikten konzentrierte, nicht für den lokalen Bedarf, sondern für den Weltmarkt arbeitende Hausindustrie. Die letzten Konsumenten aber kaufen diese Gegenstände nur in kleinen Quantitäten oder einzelnen Stücken und durchschnittlich nur mit ziemlich großen, bei manchen Warengattungen sogar nur mit sehr großen Zwischenzeiten, da es sich hier nicht um rasch verzehrte Nahrungs- oder Genußmittel, sondern um mehr oder weniger lange haltbare Gebrauchsartikel handelt. Der regelmäßige Absatz der Massenproduktion eines Großbetriebs in Kleidungsstoffen, Kurzwaren ꝛc. ist daher nur möglich, wenn diese Waren in einem sehr großen Verbreitungskreise an möglichst vielen Punkten durch offene Auslagen mit den Konsumenten gleichsam in unmittelbare Berührung gebracht werden. Da aber der Absatz vieler Artikel trotzdem nur langsam oder wenigstens unregelmäßig von statten geht, die Produzenten aber in ihrem Betriebs-Kapital, so groß dasselbe auch sein mag, immer beschränkt sind und auf die Rückströmung desselben in bestimmten Fristen rechnen müssen, so können letztere den Vertrieb ihrer

Unter den *Metallen* ist natürlich Eisen für den internationalen Handel das wichtigste. — Für Deutschland gibt das Statistische Jahrbuch des deutschen Reichs u. a. folgende Zahlen:

Roh-, Bruch- und Luppeneisen (Tonnen)

1860	Einf.	109 000	Ausf.	2 740
1863	„	155 000	„	13 000
1867	„	117 000	„	25 600
1873	„	744 060	„	154 000
1878	„	458 000	„	419 000
1884	„	264 000	„	297 166
1889	„	337 700	„	210 400

Eisenbahnschienen (Tonnen)

1860	Einf.	150	Ausf.	1 270
1863	„	4 490	„	4 040
1873	„	44 600	„	70 700
1876	„	689	„	133 000
1878	„	45 100	„	207 000
1889	„	s. u.	„	110 949

Im J. 1889 betrug die Einfuhr von Eisenbahnschienen und anderen groben Eisenwaren 31 250 T., von Schmiedeeisen in Stäben 22 237 T., von Eisendraht 4978 T., die Ausfuhr von groben Eisenwaren außer Schienen 126 853 T., von Schmiedeeisen in Stäben 165 882 T., von Eisendraht 156 441 T., von Drahtstiften 46 410 T., von eisernen Schwellen, Laschen, Röhren 47 151 T. — Frankreich führte im Spezialhandel an Roheisen, Stabeisen, Schienen, Blech und Stahl 1872 (Maximum) 155 720 Tonnen, 1884 aber nur 10 312 T. aus, bei einer Einfuhr von bezw. 83 800 und 345 000 T. Wegen der Bedeutung des französischen Veredlungsverkehrs wird die Ausfuhr vielleicht zutreffender durch die Ziffer des Generalhandels charakterisiert, die 1872 212 450 T. und 1884 nur 74 577 T. betrug. England führte an Eisen und Stahl aller Art, verarbeitet und nicht verarbeitet aus: 1876: 2 224 470 T., 1882: 4 353 552 T., 1885: 3 130 682 T., 1887: 4 143 028 T. (engl.).

Fabrikate in so weitem Umfange nicht selbst durch Kommissionäre und Agenten unternehmen, sondern sie bedürfen der Unterstützung durch einen selbständigen Groß- und Detailhandel mit eigenem Kapital, der die definitiv gekauften Waren nötigenfalls auch längere Zeit in seinem Lager halten kann und somit den Produzenten unter Ausgleichung der Stöße des Absatzes einen relativ regelmäßigen Kapitalumlauf vermittelt. Es ist daher auch natürlich, daß jede zu einer größeren Ausdehnung gelangte Fabrikation ihr Absatzgebiet über die Grenzen des Inlands hinaus auszudehnen strebt. Für die Ausfuhr von Fabrikaten aber wird die Vermittlung des selbständigen Handels ganz besonders nötig. Es kommen hier die Konsumtionssitten ferner, teilweise noch weniger zivilisierten Nationen, die im Auslande bestehenden Modevorurteile in Betreff gewisser Bezugsquellen, besonders aber die bereits bestehenden privatgeschäftlichen Handelsverbindungen als wichtige Faktoren in Rechnung, und so entstehen für den Absatz der ausgeführten Fabrikate Schwierigkeiten, die oft nur auf Umwegen, durch die Beihilfe einer scheinbar unnötig großen Zahl von Mittelsmännern überwunden werden können.

§ 19. Eine für die Handelspolitik nicht unwichtige Frage betrifft die verhältnismäßige Bedeutung der Ausfuhr gegenüber dem Absatz im Inlande. Es ist klar, daß von vielen Erzeugnissen der Länder der heißen Zone, die in der ganzen Kulturwelt Gegenstände des Massenverbrauchs geworden sind, die Ausfuhr eine ungleich größere Menge in Anspruch nimmt, als der innere Markt des Produktionslandes. Bei der obigen Frage handelt es sich jedoch hauptsächlich um die Interessen der großen europäischen Industriestaaten, die ohne eigentliches natürliches Monopol und mit scharfem Wettbewerb unter einander vorzugsweise Fabrikate und Halbfabrikate auf den Weltmarkt bringen. Wenn häufig behauptet wird, der innere Markt bleibe für diese trotz ihrer großen Ausfuhr doch immer der weitaus wichtigste, so ist dieser Satz wenigstens in solcher Allgemeinheit nicht haltbar. Es giebt unzweifelhaft in jedem dieser Länder einzeln wichtige Produktionszweige, die mehr im Auslande als im Inlande absetzen[29]. Im übrigen aber ist das Verhältnis des auswärtigen zum einheimischen Absatz in den verschiedenen Ländern je nach der Entwicklung ihrer Industrie einerseits und der Zahl und Konsumtionsfähigkeit ihrer Bevölkerung andererseits sehr

---

29) Eine unmittelbare statistische Nachweisung des Verhältnisses des inländischen Absatzes zur Ausfuhr ist nur bei wenigen Fabrikationszweigen möglich.

In Deutschland dürfte sich dasselbe am niedrigsten bei der Krefelder Sammt- und Seidenindustrie stellen, die z. B. 1881 bei einer Gesamtproduktion im Werte von 76,5 Mill. M. nur für 28,4 Mill. (37 %) auf dem deutschen Markte verkaufte, dagegen für 21 Mill. M. nach England, für 9,4 Mill. nach andern europäischen Ländern und für 17,7 Mill nach außereuropäischen Ländern lieferte. Im Jahre 1867 kamen von der Gesamtproduktion (44,9 Mill.) noch 41,6 Proz. (18,7 Mill.) auf den deutschen Markt. Vgl. J. f. G. V. (1882) S. 1016. — Auch die Ausfuhr von Rübenzucker hat in den letzten Jahren den inländischen Verbrauch bedeutend überschritten. Sie betrug z. B. im Kampagnejahr 1885/86 (auf Rohzucker reduziert) 500 321 Tonnen bei einer Produktion von 808 105 T., also 62 % der letzteren. Von den in Deutschland, namentlich in dem Bergischen Distrikt fabrizierten feineren Eisen- und Stahlwaren dürfte ebenfalls der größere Teil in das Ausland gehen. Doch beträgt der Gesamtwert der Ausfuhr solcher Waren 1884 nur 20,5 Mill. M. Dagegen wird die Ausfuhr von groben Eisenwaren, Draht, Schienen, Blech ꝛc., im ganzen schwerlich mehr als ein Viertel des Wertes der von dem inländischen Markte aufgenommenen entsprechenden Eisenfabrikate ausmachen. Die Menge der in Deutschland jährlich hergestellten Baumwollwaren kann man annähernd aus der Einfuhr von Baumwolle und der Mehreinfuhr von Garnen mit Berücksichtigung des Fabrikationsverlustes ermitteln. So findet man z. B. für 1884 etwa 129 000 T., während die Ausfuhr an Baumwollwaren nur 15 500 T., also kaum 1/8 der Produktion beträgt. Für 1879 ergibt eine ähnliche Rechnung das Verhältnis 1/7.

In Großbritannien überwiegt namentlich die Ausfuhr von Baumwollwaren bei weitem den inländischen Absatz. Nach den Ellison'schen Schätzungen stellte sich der Wert des letzteren z. B. 1885 auf nur 17 Mill. £, während die Ausfuhr (mit Einschluß der Garne) 67 Mill. £ betrug, also fast das vierfache des einheimischen Verbrauchs. Vgl. Economist, Comm. history of 1885 S. 48. Auch die Ausfuhr von Eisen- und Eisenwaren ist größer als der Absatz im Inlande, wie schon daraus geschlossen werden kann, daß die Quantität der ersteren nahezu die Hälfte des Gewichtes des jährlich produzierten Roheisens ausmacht.

In Frankreich hat namentlich die Ausfuhr von Seidenwaren eine weit größere Bedeutung als der entsprechende Absatz im Inlande. Während in den Jahren 1880—82 dort durchschnittlich ungefähr 3,9 Mill. Kil. Rohseide verarbeitet wurden (vgl. v. Neumann-Spallart a. a. O. S. 317), belief sich 1883 die Ausfuhr von reinen Seidenwaren auf 2,2 Mill. und die von gemischten auf 1,8 Mill. Kil. An Baumwollwaren führte Frankreich in demselben Jahre 13,2 Mill. Kil. aus, die ungefähr 1/8 des annähernd geschätzten Jahreserzeugnisses darstellen.

verschieden. Als Anhaltspunkt für eine ungefähre Schätzung desselben hat man neben der Ausfuhrziffer die freilich immer nur sehr unsichere Summe des gesamten Jahreseinkommens der betrachteten Nation, von der aus man wenigstens zu einem rohen Ueberschlag des Gesamtwertes der von den Produzenten jährlich abgesetzten Waren gelangen kann. Nehmen wir z. B. mit Giffen das Nationaleinkommen von Großbritannien und Irland zu 1200 Mill. £ an, so ergiebt sich, daß der innere Warenabsatz dem Werte nach höchstens 3 bis 3½ mal so groß sein kann als die Ausfuhr britischer Erzeugnisse, die sich 1884 auf 233 Mill. £ belief[30]. Wohl mehr als die Hälfte des Wertes des inländischen Absatzes aber kommt auf Nahrungs- und Genußmittel, die für die Ausfuhr (1884 nur 11 Mill. £) nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Von den übrigen eigentlichen britischen Ausfuhrwaren, den Fabrikaten, Metallen und Kohlen dürfte daher der innere Markt im Ganzen erheblich weniger als den doppelten Wert der Ausfuhr aufnehmen. Für das Deutsche Reich findet man nach einem ähnlichen ungefähren Ueberschlag, wenn man das Gesammteinkommen seiner Bewohner auf 20 Milliarden M. schätzt, bei einer Jahresausfuhr von 3256 Mill. M. (1889) das Verhältnis des inländischen Warenabsatzes zur Ausfuhr zu höchstens 4 bis 4½ : 1. Schließt man die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Genußmittel aus (deren Ausfuhr 1889 noch 442 Mill. M. ausmachte), so stellt sich das entsprechende Verhältnis für die übrigen Waren vielleicht auf 2½ bis 3 : 1. Für Frankreich ergeben sich, wenn man ein Gesamteinkommen von 25 Milliarden Frcs. und die Ausfuhr von 1889 (3608 Mill. Frcs., darunter für 817 Mill. Nahrungs- und Genußmittel) zu Grunde legt, nur wenig höhere Verhältniszahlen. Dagegen läßt sich für Belgien, ein kleines Land mit hoch entwickelter Industrie, bei einem Nationaleinkommen von etwa 3500 Mill. Fr. und einer Ausfuhr (1888) von 1244 Mill. (darunter für etwa 180 Mill. Nahrungs- und Genußmittel) der Waren-

---

30) Von der Gesamtsumme des Einkommens ist zunächst abzuziehen, was nicht zum Ankauf von Waren, sondern für andere Zwecke verwendet wird. Hierher gehört der Mietwert der Wohnungen, der nach der Einkommensteuer- und Haussteuerstatistik nach Abzug der zu den Geschäftskosten gehörenden Mieten der nicht zum Wohnen dienenden Lokalitäten im Ver. Königreich 101 Mill. £ beträgt. Aus dem Einkommen werden ferner die Steuern bezahlt und es sind daher weiter abzuziehen diejenigen Staats- und öffentlichen Lokalausgaben, die nicht durch den Ertrag von öffentlichem Vermögen oder öffentlichen Betrieben gedeckt werden und nicht direkt zu Warenanschaffungen verwendet, sondern zunächst zu Einkommen für gewisse Personen, wie Staatsgläubiger, Beamte &c. werden. Rechnet man hierher die sämtlichen Ausgaben für die Staatsschuld und die Hälfte der nicht anderweitig gedeckten sonstigen Staats- und Lokalverwaltungsausgaben, so ergibt sich ein abzuziehender Betrag von etwa 85 Mill £. Ferner ist aber auch in Abzug zu bringen, was aus dem Einkommen für private höhere und niedere persönliche Dienstleistungen ausgegeben wird, also das Einkommen der Aerzte, Lehrer, Musiker, Dienstboten &c. Da allein in England und Wales über 2 Mill. Personen (allerdings zum größeren Teile Frauen) in diesen Berufsarten thätig sind, so werden für solche Zwecke wohl mindestens 100 Mill. £ jährlich verausgabt. Ein beträchtlicher Teil des Nationaleinkommens (nach Giffen 200 Mill. £ jährlich) wird von den Besitzern nicht zu Konsumtionszwecken, sondern zur Vermögensvermehrung verwendet. Ein Teil dieser Summe dient zur Anschaffung von Waren, und zwar von Produktionsmitteln, wie Maschinen, Baumaterial &c.; ein anderer Teil dagegen wird zur Beschäftigung von Arbeit an Grund und Boden, Eisenbahn- und anderen Bauten oder zum Ankauf von Wertpapieren, die keinen Einfluß auf den Warenabsatz haben, verwendet, und dieser wäre also eigentlich ebenfalls noch abzuziehen. Da aber auch aus dem rohen Geschäftsertrag, also nicht aus dem Einkommen, für die Instandhaltung der stehenden Produktionsmittel Warenanschaffungen gemacht werden müssen, so wollen wir jenen Posten und diesen letzteren als sich ausgleichend betrachten. Demnach würden also im ganzen etwa 915 Mill. £ aus dem Einkommen auf Warenankäufe aller Art verwendet. Diese Summe entspricht aber den von den letzten Abnehmern der Waren gezahlten Preisen, während der Wert der Ausfuhr nur nach den Großhandelspreisen berechnet wird. Es ist daher noch der gesamte Gewinn der Zwischen- und Detailhändler sowie ein Teil der Transportausgaben und des Bankgewinns von jener Summe abzusetzen. Dieser Betrag dürfte jedenfalls mehr als 20% der Summe ausmachen und somit würde sich also der inländische Warenabsatz, der mit der Ausfuhr zu vergleichen ist, auf 700—710 Mill. £ berechnen. Der Preis der verwendeten Roh- und Hilfsstoffe, die vorher vielleicht auch als Waren umgesetzt worden sind, ist in diesem Gesamtpreise der fertigen Waren mit enthalten und nicht etwa noch hinzuzurechnen, da auch alle Ausfuhrwaren, unter denen die unfertigen wie fertige behandelt werden, nur einfach in Ansatz gebracht werden.

absatz auf dem inneren Markte kaum auf das Doppelte des Wertes der Ausfuhr schätzen und wenn von den Nahrungs- und Genußmitteln abgesehen wird, so dürfte von den übrigen belgischen Erzeugnissen das Ausland ungefähr den gleichen Gesamtwert abnehmen, wie das Inland.

2. Der Handelsbetrieb.

§ 20. Die erste praktische Regel für jeden Handelsunternehmer ist die, daß er möglichst billig einzukaufen und möglichst teuer zu verkaufen sucht. Das Einkaufen gilt zwar im allgemeinen als die leichtere Aufgabe, aber die persönliche Tüchtigkeit, die Geschicklichkeit und die Sachkenntnis des Kaufmanns zeigen sich in Wirklichkeit oft mehr bei dieser Thätigkeit als bei dem Verkaufen.

Ein Großhändler insbesondere muß sich stets über den Stand der Hauptmärkte für seine Waren, über die Vorräte, die zu erwartenden Zufuhren, die Preiskonjunkturen genügend unterrichtet erhalten. Dazu dienen die von gewissen größeren Handelshäusern und Agenten ausgegebenen Cirkulare, sowie die speziellen Mitteilungen und Anerbietungen der Geschäftsfreunde und Korrespondenten an den verschiedenen Plätzen. Neben den unmittelbaren Preisnotierungen aber sind auch die verschiedenen Usanzen und Platzbedingungen zu berücksichtigen, die bei denselben vorausgesetzt sind, namentlich die Zahlungs- und Rabatt- (Skonto) Bedingungen, die Berechnung der Verpackungen, die übliche Höhe der Courtage und Provision, der Lieferungsort (z. B. der Bahnhof oder das Dock)[31]. Speziell für jeden Käufer kommen dann noch die Kosten des Transports auf dem vorteilhaftesten Wege und die etwaige Verzollung in Betracht. Auch die Reduktion der Preise einer an verschiedenen Plätzen angebotenen Warengattung auf gleiche Qualität, Maß- und Geldeinheit ist häufig schwieriger, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Die auf den Hauptmärkten üblichen und namentlich für das Termingeschäft maßgebenden Typen der Ware sind oft verschieden und untereinander nicht leicht vergleichbar. Was die Quantitätsbestimmung betrifft, so ist allerdings die Mannigfaltigkeit der lokalen Maßeinheiten gegenwärtig bedeutend geringer, als früher, aber manche, namentlich überseeische Waren kommen in Colli von einer herkömmlichen, aber nicht ganz gleichmäßigen Größe auf den Markt und werden nach dem Bruttogewicht unter Annahme einer usancemäßigen Tara bezahlt[32]. Die Vergleichung einer ausländischen Geldeinheit mit der inländischen kann nicht einfach nach dem inneren Pari der Münzsorten erfolgen, sondern es muß auch Rücksicht auf das Schwanken des Wechselkurses genommen werden. Der Wechselkurs kann für das schließliche Resultat einer Geschäftsoperation sogar wesentlich entscheidend werden, wenn nämlich in dem fremden Lande oder im Inlande eine Papierwährung besteht. Der Kaufmann hat also bei dem Bezug seiner Ware eine Art von Arbitrage zu machen, d. h. unter mehreren Möglichkeiten die vorteilhafteste auszuwählen, und zwar geschieht dies auf Grund genauer Kalkulationen[33], durch welche festgestellt wird, wie hoch die Mengeneinheit einer von einem bestimmten Verkaufsplatze bezogenen Ware im Magazin des Käufers zu stehen kommt. Je

31) Ausführliche Zusammenstellungen der Handelsbedingungen und Gebräuche für zwei Hauptwarengattungen an allen bedeutenderen Plätzen gibt K. Sonndorfer, Usancen und Paritäten des Getreidehandels im Weltverkehre. (1880). Ders., Usancen und Paritäten des Spiritushandels im Weltverkehr (1882). S. auch besonders die bereits erwähnte „Technik des Welthandels" von demselben Verfasser; ferner Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch, 1877.

32) Durch die Mannigfaltigkeit der Klassifikation derselben Ware an verschiedenen Plätzen wird natürlich auch die Aufstellung einer internationalen Preisstatistik sehr erschwert. Für viele Waren werden die authentischen Muster der Typen an den Börsen aufbewahrt. Wird die Klassifikation wesentlich geändert, wie dies z. B. 1866 in Havre in Bezug auf die Baumwolle unter Beibehaltung der bis dahin üblichen Namen (très ordinaire, bas etc.) geschah, so können auch die Preise desselben Platzes aus verschiedenen Zeiten nicht mehr verglichen werden. — Uebrigens finden viele Geschäfte nicht nach festen Typen, sondern nach speziellen Proben statt. — In Bezug auf die Tara sei daran erinnert, daß man neben der usancemäßigen, die, wie die Zolltara, nach einem festen Prozentsatz des Bruttogewichts berechnet wird, die reine oder Nettotara unterscheidet, die nach dem Gewicht der Verpackung bestimmt wird. Bei manchen Waren wird im Großhandel auch noch ein sogenanntes Gutgewicht zu Gunsten des Käufers (½—1 Proz.) in Abzug gebracht, teils als Ersatz für einen wahrscheinlichen Abgang wegen Feuchtigkeit oder Verunreinigung, teils auch zur Ausgleichung des im Detailhandel üblichen etwas reichlichen Zuwägens an die Kunden. Refaktie nennt man im Handel den Abzug wegen einer über das gewöhnliche hinausgehenden Verunreinigung oder einer sonstigen Beschädigung der gelieferten Ware.

33) Die Kalkulation wird ziemlich verwickelt, wenn mehrere Warensorten zusammen bezogen werden und nun die teils nach dem Gewichte, teils nach dem Werte berechneten Spesen auf die einzelnen Qualitäten zu repartieren sind. Conto finto heißt eine Kalkulation, die man sich von einem Platze, mit dem man eventuell in Verbindung treten will, über eine fingierte Warensendung zuschicken läßt, um danach die Verhältnisse zu beurteilen.

umsichtiger und gewandter Jemand in solchen vergleichenden Ueberschlägen ist, um so leichter wird er im Stande sein, die wirklichen Preisdifferenzen derselben Warenqualität, wie sie durch lokale Konjunkturen und Spekulationen an den verschiedenen Hauptmärkten vorkommen, zu seinem Vorteil auszunutzen und zu gleicher Zeit zur Ausgleichung des allgemeinen Preisniveaus beizutragen. Es kommt ja vor, daß überseeische Waren zeitweise in London oder Antwerpen billiger stehen, als in ihrem Ursprungslande. — Der Kaufmann hat indes keineswegs immer völlig freie Hand zum Einkaufen. Selbst im Inlande kann er z. B. nicht immer in den Distrikten der handwerksmäßigen Hausindustrie als Käufer ohne weiteres den ansässigen Handlungsvermittlern Konkurrenz machen. (Vgl. oben § 10.) Noch weniger leicht wird dies im Auslande gelingen, z. B. in Rußland, wo die einheimischen Aufkäufer die kleinen Produzenten wirtschaftlich oft ganz in ihrer Gewalt haben, namentlich durch Vorschüsse, und daher anderen Konkurrenten gegenüber eine Art von Monopolstellung behaupten können [34]). In anderen Fällen entstehen die Schwierigkeiten des direkten Einkaufs dadurch, daß die Produzenten feste Verbindungen zum Zweck eines bequemen Absatzes im Großen besitzen, bei dem sie durch die Kapitalkraft eines Welthandelsplatzes unterstützt werden; die Bedingungen für gelegentliche kleinere Käufe gestalten sich daher ungünstiger, der Transport stellt sich höher, die Zahlung, bei der die Vermittlung eines Hauptplatzes nicht zu umgehen ist, ruft Nebenkosten hervor rc.

§ 21. Was den Verkauf betrifft, so ist der ansässige Detailhändler zu einem überwiegend passiven Verhalten genötigt. Er muß das Kommen von Kunden abwarten.

In den großen Städten bemüht er sich, durch eine möglichst glänzende Ausstellung seiner Waren und allerlei Reklamemittel die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu ziehen [35]), aber eine nachhaltige Wirkung ist doch von solchen Hilfsmitteln nur dann zu erwarten, wenn die Käufer durch Güte der Ware und Angemessenheit der Preise wirklich befriedigt werden. Nur gewisse von der Mode und durch ihre Lage begünstigte Luxusläden, die hauptsächlich auf ein stets wechselndes Publikum von Fremden berechnet sind, haben die Möglichkeit, auf unbestimmte Zeit übermäßige Preise aufrecht zu erhalten und dabei noch einen besonderen Ruf zu bewahren.

Die Fabrikanten und Großhändler suchen aktiv den Absatz ihrer Ware zu fördern durch Versendung von schriftlichen Anerbietungen und Zirkularen und durch die Beihilfe von Agenten und Reisenden. — Handelt es sich um importierte Waren, so ist im Inlande außer dem Detailhändler fast immer noch ein Großhändler beteiligt. Umgekehrt wird auch die Ausfuhr inländischer Waren meistens durch einen selbständigen kaufmännischen Exporteur übernommen.

Es ist dies die Regel für Landesprodukte, aber auch für die kouranten Fabrikate der am meisten entwickelten Exportindustriezweige. Es werden auch Fabrikate direkt nach dem Auslande konsigniert und, in New-York z. B., sogar auktionsweise verkauft, aber solche Unternehmungen sind doch

34) So bilden auch in den polnisch russischen Provinzen die Zwischenhändler in Getreide Genossenschaften, die eine Anzahl von Dörfern fast monopolistisch beherrschen. Versucht ein Königsberger oder Danziger Haus etwa durch einen Kommissionär direkte Ankäufe, so verhindert die Genossenschaft auch diejenigen Bauern, die über ihre Ernte noch einigermaßen verfügen können, dem Eindringlinge zu verkaufen, indem sie denselben nötigenfalls mit Schaden überbieten, und dieses Abschreckungssystem erweist sich in der Regel als wirksam. Vgl. Laves a. a. O. in J. f. G. V. 5 S. 754.

35) Hierher gehört auch das Zeitungsannoncenwesen, das allerdings nicht nur dem Handel, sondern auch dem wirtschaftlichen Verkehr im weitesten Sinne dient. Innerhalb des Gebietes des Handels aber ist es vorzugsweise der Detailhandel, der von der Annonce Gebrauch macht. In Deutschland ist das Annoncenwesen stärker entwickelt, als in Frankreich, dagegen weit weniger als in England und vollends in Amerika. Durch die Verbreitung auffallender Plakate im ganzen Lande, die in Deutschland selten ist, in Frankreich dagegen systematisch namentlich von Fabrikanten betrieben wird, kann die Zeitungsannonce eben sowenig vollständig ersetzt werden, wie durch die massenhafte Verteilung von gedruckten Empfehlungszetteln. Bloße Annoncenblätter können sich in den größeren Städten erhalten (sogar als Gratisblätter), aber ihre Bedeutung bleibt doch eine rein lokale. Durch den Anschluß der Annonce an ein Blatt, das in einem weiten Gebiete verbreitet ist und von dem jedes Exemplar durchschnittlich von mehreren Personen gelesen oder doch durchgesehen wird, läßt sich jedenfalls auf die relativ billigste Art eine möglichst große Publicität erreichen. Eine staatliche Monopolisierung des Annoncenwesens, wie sie in Preußen, namentlich in Berlin, auf Grund des (erst durch Gesetz vom 21. Dezember 1841 aufgehobenen) Intelligenz-Insertionszwanges teilweise bestand und auch in neuerer Zeit wieder vorgeschlagen worden (s. Schmölder, Das Inseratenwesen ein Staatsinstitut), widerspricht nicht nur prinzipiell dem bestehenden Produktions- und Verkehrssystem, sondern die staatlichen Anzeigeblätter könnten auch nicht dasselbe bieten, wie die Annoncen in viel gelesenen, auch im Auslande verbreiteten Zeitungen. Die Gefahr der Korruption der Presse würde durch eine solche Maßregel eher vergrößert als verringert werden. Gründungs- und Börsenreklamen als deutlich erkennbare bezahlte Annoncen machen überhaupt so gut wie gar keinen Effekt, wirksam sind sie nur unter dem Scheine eigener Meinungsäußerungen der Blätter.

immer sehr gewagt und die Zulassung mehrerer Zwischenhändler wird sich sowohl für den Fabrikanten wie auch für den kaufmännischen Exporteur meistens als die vorteilhafteste Absatzmethode erweisen. Gerade beim Ausfuhrhandel zeigt sich die große Wichtigkeit der bestehenden Geschäftsverbindungen. Im Inlande kann ein neu auftretender Fabrikant oder Großhändler durch persönliche Bemühungen und gute Warenlieferungen solche Verbindungen wohl in verhältnismäßig kurzer Zeit anknüpfen, namentlich bei den Detaillisten. Im Auslande aber, und vollends in überseeischen Ländern, ist das offenbar weit schwieriger und kostspieliger; der Unternehmer müßte, um einigermaßen sicher zu gehen, das Land persönlich bereisen, würde aber dabei zu kämpfen haben mit dem Mißtrauen und den Vorurteilen der in Aussicht genommenen Kunden, der Unkenntnis der lokalen Verhältnisse und der Unsicherheit hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit derjenigen, mit denen er sich schließlich einließe. Dazu kommt noch, daß in den Kolonialländern das Mutterland wegen der Gleichheit der Sprache und der großen Mannigfaltigkeit näherer Beziehungen vor der ausländischen Konkurrenz einen natürlichen Vorsprung hat. Besonders aber fällt ins Gewicht, daß die fremden Vermittler sehr große Bestellungen zu machen im stande sind, während die Versuche zur Erzielung eines direkten Absatzes vielleicht auf Jahre hinaus wenig einträglich bleiben, zunächst aber die Geschäftsverbindung mit den bisherigen Vermittlern, denen natürlich jede neue Konkurrenz unerwünscht ist, gefährden würden. Wenn also auch im Ausfuhrhandel mehr Zwischenglieder eingeschaltet werden, als es bei abstrakter Beurteilung rationell zu sein scheint, so ist doch, privatwirtschaftlich betrachtet, das eingeschlagene Verfahren in der Regel das unter den obwaltenden Umständen möglichst vorteilhafte [36]). Diese Umstände selbst freilich sind der Veränderung und Verbesserung unterworfen, und es bleibt die Aufgabe des Exporthandels eines Landes mit aufstrebender und leistungsfähiger Industrie, die noch vorhandene übergroße Reibung bei dem Absatz nach auch außen immer mehr zu vermindern und möglichst direkte Beziehungen herzustellen. Je mehr deutsche Kaufleute die überseeischen Länder persönlich kennen lernen, je mehr Zweiganstalten deutscher Häuser dort begründet werden, um so leichter wird sich dieses Ziel erreichen lassen [37]), vorausgesetzt natürlich, daß die Erzeugnisse der deutschen Industrie nach Qualität und Preis den Vergleich mit allen konkurrierenden aushalten können. Es wird dann vielleicht auch den deutschen Exporteuren möglich werden, in den englischen Kolonien den Detailabsatz in so großem Maßstabe zu organisieren, wie dies seitens der Engländer geschieht.

---

36) Folgendes sind praktische Beispiele solcher Umwege. Ein deutscher Fabrikant verkaufte gewisse für Indien bestimmte Waren durch einen ständigen Agenten in Paris an französische Häuser, die dieselben nach England absetzten, von wo sie nach Indien ausgeführt wurden, und dort mußte sich wenigstens noch ein Glied mehr dieser Kette anreihen, bevor die Ware in die Hände der eigentlichen Konsumenten kam. Es hatten eben weder der deutsche Fabrikant noch die französischen Häuser die nötigen Verbindungen, um die Ware in Indien direkt abzusetzen; der erstere konnte sich auch nicht direkt an den englischen Exporteur wenden, weil es sich um eine Ware handelte, die herkömmlicher Weise aus Frankreich bezogen wurde und bei der der französischen Industrie ein altes Vorurteil zu Gute kam. In einem anderen Falle aber bezog ein deutscher Exporteur Fabrikate aus Belgien, bezahlte für dieselben, um sie im einzelnen untersuchen zu können, den deutschen Zoll, verkaufte sie dann an englische Großhändler, durch die sie erst in den Detailhandel gelangten. Der belgische Fabrikant hatte eben nicht die Zeit und das Kapital übrig, um sich in England selbst Absatzverbindungen zu verschaffen: er war froh, daß er an dem deutschen Kaufmann einen rasch zahlenden Abnehmer großer Partien seines Fabrikates fand; die englischen Großhändler aber kannten die billige belgische Bezugsquelle nicht und hätten übrigens auch als Einzelne, also in kleineren Quantitäten, nicht zu so günstigen Bedingungen kaufen können, wie der deutsche Exporteur.

37) Unter Umständen kann zur Erreichung dieses Zweckes auch die Vereinsthätigkeit und die Gründung von Exportgesellschaften (nicht sowohl für Eigenhandel, als für Absatz- und Zahlungsvermittlung von Nutzen sein. Viele beachtenswerte Winke geben die im „Deutschen Handelsarchiv" erschienenen, aus Konsularberichten entnommenen Veröffentlichungen zur Förderung des deutschen Ausfuhrhandels. Häufig wiederholen sich namentlich die Klagen über nicht probemäßige Lieferungen seitens der deutschen Fabrikanten, also einen Mangel an geschäftlicher Reellität, über schlechte oder geschmacklose Verpackung, über geringe Fähigkeit, sich den fremden Anschauungen und Bedürfnissen anzupassen. Indes ist bei weitem nicht der ganze deutsche Ausfuhrhandel nach solchen Beschwerden zu beurteilen. Dieselben betreffen hauptsächlich kleinere Unternehmer, die mit engem Gesichtskreis und grober Unkenntnis der Welthandelsverhältnisse sich im Exportieren versuchen. Es zeigt sich hier wieder der Vorteil, daß größere kaufmännische Exporteure zwischen den Fabrikanten und den ausländischen Abnehmer treten. Ein sachkundiger Exporteur z. B. in Quincaillerie oder Kurzwaren legt den einheimischen Fabrikanten Muster der Artikel vor, wie sie das Ausland verlangt, und die Verpackung übernimmt er meistens selbst, um sie ebenfalls den ausländischen Gewohnheiten anzupassen. Bei der Vorlegung solcher Muster hat sich der Fabrikant zugleich darüber zu entscheiden, ob er eine bestimmte größere Quantität zu einem gewissen Preise liefern kann, denn davon hängt für den Exporteur die Möglichkeit des Geschäftes ab. Es zeigt sich dabei oft, daß von zwei einander ziemlich nahestehenden Fabrikaten das eine nicht exportfähig hergestellt werden kann, während das andere sogar auf dem englischen Markte konkurrenzfähig ist. — Als Beweis des soliden Rufes mancher deutscher Exporthäuser sei erwähnt, daß von solchen deutsche Waren im Namen englischer Häuser direkt nach englischen Kolonien versandt werden.

Die Beschickung von Weltausstellungen, eine Angelegenheit der Produzenten und nicht der Kaufleute, kann immerhin etwas zur Beförderung der Ausfuhr, namentlich nach dem Ausstellungslande, beitragen, wenn auch die Mehrzahl der fremden Aussteller schwerlich eine Entschädigung für die aufgewendeten Kosten finden dürfte.

Als nützlich zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen werden sich diese Ausstellungen namentlich erweisen für gewisse Landesprodukte, für gewisse individualisierte größere Fabrikate und für Luxusgegenstände, die eben durch die Ausstellung in Mode gebracht werden, wie z. B. die japanischen Lackwaren durch die Pariser Ausstellung von 1867 ohne Zweifel viel gewonnen haben. – Kourante Fabrikate für den gewöhnlichen Bedarf, Werkzeuge ꝛc. haben dagegen von einer Ausstellung im Auslande nur dann Erfolge zu erwarten, wenn sie den Sitten und Bedürfnissen derselben angepaßt sind, während Versuche, die einheimischen Formen dort einzuführen, in der Regel scheitern werden. Im allgemeinen wird der beschränkteren provinzialen oder nationalen Ausstellung eine relativ höhere praktische Bedeutung für die Absatzbeförderung beizumessen sein, als den internationalen, die namentlich in Paris einer gewissen Luxus-Entartung verfallen sind. Die ständigen **Exportmusterlager**, die jetzt in mehreren deutschen Städten, teilweise mit Beihülfe aus öffentlichen Mitteln gegründet worden sind, sowie die Handelsmuseen, von denen das Brüsseler besonders hervorgehoben zu werden verdient, werden ohne Zweifel auf die Entwicklung des Ausfuhrhandels günstig einwirken. Auch mit einem „schwimmenden“ Ausfuhrmusterlager, einem Ausstellungsschiff, ist von deutscher Seite ein Versuch gemacht worden, dessen Wiederholung in größerem Maßstabe beabsichtigt wird. Näheres über Ausfuhrmusterlager enthält der betreffende Artikel von Huber im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“.

§ 22. Die Zweckmäßigkeit regelmäßiger Zusammenkünfte der Warenbesitzer und der Kauflustigen wurde schon in den frühesten Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung erkannt. Auch wurden schon früh öffentliche Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Ganges der Geschäfte bei solchen Vereinigungen getroffen. Von der polizeilichen Organisation der Märkte und Messen wird unten die Rede sein, hier berühren wir nur die wirtschaftliche Wirksamkeit dieser Institutionen. Die sogenannten Wochenmärkte sind hauptsächlich zum Verkauf der wenig haltbaren landwirtschaftlichen Produkte der Umgebung des Marktortes (wie Gemüse, Eier u. s. w.) bestimmt und geben zugleich dem hereinkommenden Landvolke Veranlassung, Erzeugnisse der städtischen Gewerbe zu kaufen. Auf kleineren Märkten findet, wie schon oben bemerkt wurde, der Absatz meist direkt von den Produzenten an die Konsumenten statt und man suchte früher durch das Verbot des Vorkaufs und andere Maßregeln das Auftreten von Zwischenhändlern zu verhindern oder zu erschweren. In größeren Städten erwiesen sich jedoch solche Beschränkungen als nicht durchführbar. Auch mußte man hier alle Wochentage zu Markttagen machen und die Zahl der Märkte den Bedürfnissen der wachsenden Bevölkerung gemäß vergrößern. In den heutigen Weltstädten vollends ist die Mitwirkung des eigentlichen Handels bei dem Marktverkehr in Nahrungsmitteln eine sehr eingreifende.

Die Eisenbahnen gestatteten die tägliche Zufuhr selbst der am raschesten verderbenden Waren aus einer breiten Zone, jedoch läßt sich der Transport aus größeren Entfernungen zweckmäßiger Weise nur im großen unternehmen. Die kleineren Landwirte müssen daher ihre Produkte an Zwischenhändler verkaufen, die ihrerseits die zusammengebrachten größeren Quantitäten an städtische Kommissionäre schicken oder auch selbst auf den Markt bringen. Hier aber erweist sich wieder eine Teilung von Groß- und Detailhandel als notwendig: es entstehen entweder frei durch das Bedürfnis des Verkehrs oder durch obrigteitliche Einrichtung Zentralmärkte, auf denen ausschließlich oder ganz überwiegend nur im großen verkauft wird, sei es durch Kommissionäre oder auf dem Wege der Versteigerung, für welche, z. B. in Paris, besondere Marktbeamte (facteurs) angestellt sind. Die Käufer bei diesen Auktionen sind entweder selbst noch Zwischenhändler, welche die Waren in kleineren Partien an die Detailhändler verkaufen, wie dies besonders in London häufig der Fall ist, oder sie versorgen unmittelbar die Konsumenten, entweder in ständigen eigenen Verkaufsladen oder in den zahlreichen, speziell für den Detailverkauf eröffneten Märkten. Die unterste Stufe des großstädtischen Detailverkehrs in Marktwaren bildet der Verkauf auf der Straße und im Umherziehen (meistens mit Hilfe von Handwagen). Es hat sich in den Großstädten auch mehr und mehr das Bedürfnis herausgestellt, die einzelnen Gruppen der Marktwaren, wenigstens soweit es sich um den Großverkehr handelt, zu isolieren und auf besondere Spezialmärkte (z. B. für Gemüse, Butter, Geflügel, Wildpret, Fische ꝛc. zu konzentrieren. Für den Konsumenten ist allerdings eine möglichst große Mannigfaltigkeit der an einem

Platze vereinigten Marktwaren das Vorteilhafteste, da, wie de Massy richtig bemerkt, die verschiedenen Nahrungsmittel sich gegenseitig ersetzen können und ihre Konkurrenz auf demselben Markte also eine angemessene und gleichmäßige Preisbildung befördert. Doch gilt dieser Satz weniger von dem Marktgroßhandel, als von den Detailmärkten, die auch in den Weltstädten weniger spezialisiert sind [38].

Die Jahrmärkte haben ursprünglich die Bedeutung, daß sie den Bewohnern des Marktortes und der Umgegend periodisch Gelegenheit gaben, sich mit solchen Waren zu versehen, die am Orte selbst nicht zu haben waren, sowie auch die, daß sie die Monopolmacht der ansässigen zünftigen Gewerbtreibenden durch Konkurrenz einigermaßen beschränkten. Sie knüpften sich hauptsächlich an kirchliche Feste und waren daher auch mit allerlei Volksbelustigungen und Schaustellungen verbunden. Dieser Verwachsung mit dem Volksleben haben die Krammärkte es hauptsächlich zu verdanken, daß sie noch in großer Zahl fort bestehen, obwohl ihre wirtschaftliche Bedeutung so gut wie gänzlich verschwunden ist.

Nur in den abseits vom Verkehrsnetz liegenden kleinen Orten mögen sie noch einige Vorteile bieten, namentlich auch als Anregungsmittel für die oft sehr indolenten ansässigen Händler und Gewerbtreibenden. Doch können auch hier die moderneren Formen des Handels im Umherziehen, die Wanderlager und Wanderauktionen dieselben Dienste leisten. Freilich lassen diese hinsichtlich der Qualität ihrer Waren denselben Bedenken Raum, wie die Jahrmärkte. Daß diese Marktwaren hauptsächlich Ausschuß, Reste oder eigens für diese Art des Absatzes fabrizierte geringe Erzeugnisse sind, bildet an sich keinen Vorwurf für die Verkäufer, die Hauptfrage ist, ob diese schlechten Waren zu einem entsprechend billigen Preise oder ob sie unter Benutzung der Unerfahrenheit des Publikums übermäßig teuer verkauft werden. Eine solche Uebervorteilung ist übrigens gerade in entlegenen Landorten keineswegs so ganz leicht, da hier die Bevölkerung einen hohen Begriff vom Werte des Geldes hat. S. auch unten § 59.

Eine weit größere Bedeutung haben die Spezialmärkte, wie die Wollmärkte und namentlich die Vieh- und Pferdemärkte behalten. Diese letzteren leisten den Kauflustigen den großen Dienst, daß ihnen eine große Auswahl von Tieren, die weit im Lande zerstreut sind, an einem Orte zusammen zur Auswahl vorgeführt wird. Die Zwischenhändler aber werden an diesen Märkten vorzugsweise als Verkäufer auftreten, nachdem sie die

38) In Paris unterscheidet man die „Verproviantierungsmärkte" (marchés d'approvisionnement) und die Detailmärkte. Von den ersteren sind die für Früchte und Gemüse, Schlachtfleisch, Fische, Butter, Käse und Eier in den verschiedenen Pavillons der großen Zentralhallen konzentriert. Fünf Pavillons sind nur für Großhandelsgeschäfte (hauptsächlich Auktionen) bestimmt, in zwei anderen werden Fische und Austern sowohl im großen wie im Detail verkauft, und die fünf übrigen sind für den Detailverkauf von Früchten und Gemüse, Butter, Geflügel und Fleisch bestimmt. Ferner gehören zu den Großmärkten der »Marché de la Vallée« für Geflügel und Wildpret, die Austernhalle und die Getreide- und Mehlhalle. Der Viehhandel, der früher auf acht Märkte zerstreut war, hat durch Napoleon III. ebenfalls einen großen Zentralmarkt erhalten (in La Villette). Die Detailmärkte befinden sich größtenteils ebenfalls in zweckmäßig konstruierten Hallen, deren Paris außer den Zentralhallen noch 45 zählt. Die Zahl der umherziehenden Detailverkäufer, die einer besonderen Konzession bedürfen, betrug 1862 gegen 12 000. Vgl. das angeführte Werk von de Massy, Band II; ferner Thomas, Des Halles et marchés en gros, 3. éd. Paris 1872. Block, Statistique de la France, II S. 545.

In London findet auf den meisten Märkten zugleich Groß- und Detailverkauf statt, teilweise in der Art, daß der eine auf den anderen folgt. Doch hat sich auch hier der Großverkehr ganz von selbst mehr und mehr auf wenige Punkte konzentriert. De Massy (a. a. O. I S. 11) führt die Worte eines städtischen Beamten an, der hervorhebt, daß die außerordentliche Vermehrung des Fleischverbrauchs infolge der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes seit 30 bis 40 Jahren sich fast ausschließlich auf dem Markt von Newgate bemerklich gemacht habe, während eine große Anzahl von kleineren Märkten eingegangen sei. Ebenso habe sich der Großverkauf von Fischen fast ausschließlich auf Billingsgate market, der von Wildpret und Geflügel auf Leadenhall market (jetzt auch als Fleischmarkt wichtig) konzentriert, und in Gemüsen und Früchten überflügelt der dem Herzog von Bedford gehörende Covent-Garden-Markt seine Konkurrenten um ein Bedeutendes. Smithfield ist ein Hauptmarkt für Fleisch, Butter, Geflügel und Käse. Die sechs bedeutendsten Märkte gehören der City Corporation, die von Alters her ein königliches Privilegium besitzt, vermöge dessen niemand in einem Umkreise von 7 englischen Meilen um den Mittelpunkt der Stadt einen Markt errichten darf. Mit diesem Umstande hängt es auch zusammen, daß eigentliche Detailmärkte in London noch fehlen. Eine besondere Stellung nehmen die großen mit Schlachthäusern versehenen Viehmärkte von Deptford und Islington ein. In Berlin ist in der neuesten Zeit ein städtischer Zentral-Vieh- und Schlachthof und eine Zentral-Markthalle in größtem Maßstab (1886 eröffnet) geschaffen worden. Vgl. Eberty, die Lebensmittelversorgung von Großstädten in Markthallen. 1884.

Tiere im einzelnen unter Benutzung günstiger Gelegenheiten angekauft haben. Die Spezialmärkte erhalten vielfach vollständig den Karakter der Messen, deren Eigentümlichkeit man darin erkennen kann, daß es Märkte sind, die nicht speziell zur Versorgung eines Ortes oder eines kleinen Bereiches mit irgend welchen Waren dienen, sondern auf denen sowohl Käufer wie Verkäufer aus großen Entfernungen, auch aus dem Auslande zusammenkommen.

Auch die Messen (franz. foire = feria) schlossen sich ursprünglich, wie ihr Name noch erkennen läßt, meistens an kirchliche Festlichkeiten, Wallfahrten 2c. an, die ohnehin einen großen Zusammenfluß von Menschen veranlaßten. Außerdem war ihre Periodizität vielfach durch die vom Klima und anderen äußeren Umständen abhängigen Produktions- und Transportverhältnisse abhängig[39]. Später wurden nicht nur die unmittelbar auf die Messe gebrachten Waren verkauft, sondern man schloß auch Geschäfte ab auf Lieferung von Waren nach vorgezeigten Proben und für die Zahlung wurde häufig bis zur nächsten Messe Frist gewährt. So wurden die Messen zu Abrechnungstagen, und dadurch, daß die Zahlung und die Einkassierung der Meßwechsel sich in den Händen weniger Bankiers konzentrierte, wurde schon am Ausgange des Mittelalters auf den Hauptmeßplätzen ein dem heutigen Clearinghaus-System ähnliches Kompensationsverfahren geschaffen[40]. Diese Operationen fanden im 16. Jahrhundert z. B. auf den Messen von Lyon und Medina del Campo in sehr großem Maßstabe statt, und in Besançon und später in Piacenza gab es eigentlich nur eine Wechselmesse. Die heutigen Messen im westlichen Europa, wie die Leipziger und die Frankfurter, haben von ihrer früheren Bedeutung viel eingebüßt; doch bieten sie noch immer Gelegenheit zu Musterausstellungen, Annahme von Bestellungen und (so namentlich bei der Buchhändlermesse) zur Abrechnung. In Rußland und im Orient dagegen findet auf den Messen unmittelbare Warenzufuhr noch in beträchtlichem Maße statt[41].

§ 23. Den wichtigsten Vereinigungspunkt von Käufern und Verkäufern und deren Vermittler bildet in neuerer Zeit die Börse, die übrigens mit den großen Märkten und Messen durch allmähliche Uebergänge verbunden ist. Die Warenbörse dient dem Großverkehr, wie die Messe, sie unterscheidet sich aber von der letzteren dadurch, daß sie, an den großen Plätzen wenigstens, an allen Wochentagen geöffnet ist und daß sich auf ihr hauptsächlich das Angebot und die Nachfrage begegnen, die durch den Großhandel des Platzes selbst oder durch die Großindustrie eines denselben umgebenden Bezirkes bedingt werden. Zwischen einer Produktenbörse und einem ständigen großstädtischen Produktenmarkt ist kaum eine scharfe Grenze zu ziehen. So bildet z. B. die Pariser „Halle aux blés" zugleich

39) Geschichtliche Notizen über die Märkte und Messen bei Roscher, S. III. § 22.

40) Ueber das Verfahren s. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, I, S. 174 ff.

41) In Preußen gab es nach dem Jahrb. für die amtliche Statistik des preußischen Staates, IV, S. 450, Ende 1875 noch 2675 Marktorte mit im ganzen 12098 Märkten. Von diesen werden 17 als Messen bezeichnet, 3007 sind ausschließl. Jahr- und Krammärkte, 4123 sind ausschließlich Viehmärkte (darunter 1130 Pferdemärkte); ferner gab es 67 besondere Wollmärkte, 34 Flachs- und Hanfmärkte, 71 Leinwandmärkte, 6 Hafermärkte, 9 Holzmärkte, 12 sonstige Spezialmärkte. Die übrigen 4752 Märkte hatten einen verschiedenartig gemischten Charakter.

In Rußland haben etwa 250 Jahrmärkte (unter 6500) einen Umsatz von mehr als 100000 Rubel und 35 einen solchen von mehr als 1 Mill. R., welche letztere also unzweifelhaft mehr als eine lokale Bedeutung besitzen und demnach zu den Messen zu rechnen sind. Am bedeutendsten ist die Messe von Nischnij Nowgorod mit ca. 150 Mill. Rubel Umsatz, auf der kolossale Warenmassen aus allen Teilen des Reiches aufgestapelt und außerdem auch viele Lieferungsgeschäfte geschlossen werden. Es kommen auf den Markt durchschnittlich für 20—25 Mill. R. Baumwollwaren, für 10—12 Mill. R. Wollwaren, für 6 Mill. R. Seidenwaren, für 6—7 Mill. R. Pelzwerk, für 4 Mill. R. Lederwaren, für 2½ Mill. R. Kleider- und Modewaren, für 5 Mill. R. Droguen und Farbwaren, für 3—4 Mill. R. Tabak, für 3—4 Mill. R. Holzwaren, ferner beträchtliche Quantitäten Eisen und Eisenwaren (6—7 Mill. R.), Kolonialwaren, Thee (9—10 Mill. R.), Getränke, Fische 2c. Die Zahlung erfolgt vielfach nur zum kleineren Teile in Bar, der Rest wird bis zur nächsten Messe kreditiert. Der zweitwichtigste Markt ist der von Irbit mit einem Umsatz von etwa 40 Mill. R., dritter Reihe kommt Pultawa mit etwa 20 Mill., dann Charkow mit 11 Mill. R. Umsatz. Vgl. v. Lengenfeldt, Rußland im 19. Jahrhundert, S. 186 ff. Auch abgesehen von den Jahrmärkten bilden die mit beweglichen Buden das ganze Reich durchziehenden Krämer (besonders die „Ofeni") in Rußland wegen der geringen Ausbildung des seßhaften Handels in den kleineren Orten ein wichtiges wirtschaftliches Element, namentlich für den Absatz von Baumwollstoffen und Kurzwaren aller Art. Manche dieser Krämer haben einen bedeutenden Umsatz und bedienen sich der Mitwirkung mehrerer Kommissionäre. Die Ofeni kehren meistens nach 8—10 Monaten nach Hause zurück, die nach Sibirien gehenden aber bleiben oft 3—6 Jahre unterwegs. Vgl. v. Lengenfeldt a. a. O. S. 181.

eine Getreidebörse und dasselbe gilt in London von den Kornhallen in Mark-Lane (corn exchange), dem Kohlenmarkt von Billingsgate 2c. Wohl aber kann man in diesen Fällen die Geschäfte selbst als marktmäßige und als börsenmäßige unterscheiden. Zu den ersteren würde man diejenigen zu rechnen haben, welche disponible, in der Markthalle befindliche Waren betreffen, die unmittelbar für die lokale Konsumtion bestimmt sind; zu der anderen Kategorie würden einerseits gehören die Ankäufe disponibler Ware zum Zwecke der Ausfuhr oder der Aufspeicherung, hauptsächlich aber die Lieferungsgeschäfte nach Börsenusancen in ihren verschiedenen Formen. In dieser letzteren konzentriert sich hauptsächlich die Spekulation, d. h. die Bemühung, die Preisverhältnisse der näheren Zukunft schätzungsweise vorauszusehen und nach diesen Vermuthungen die Gegenwart zu benutzen.

Die Spekulation bildet also gewissermaßen eine Arbitrage in der Zeit: wie bei der gewöhnlichen Arbitrage erwogen wird, welcher Ort unter mehreren für den Kauf und welcher für den Verkauf am geeignetsten sei, so hat sich die Spekulation zu entscheiden, ob sie in der Gegenwart kaufen und in der Zukunft verkaufen, oder in der Gegenwart verkaufen soll, um in der Zukunft billiger zurückzukaufen. Aber bei der eigentlichen Arbitrage liegen die Kurse der verschiedenen Plätze als bestimmt gegebene Elemente vor, während die Spekulation immer mit einer unbekannten, nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen geschätzten Größe zu rechnen hat und daher einen aleatorischen Charakter erhält. Zu einem förmlichen Glücksspiel artet sie vollends aus, wenn der Spekulant ohne genügendes eigenes Kapital größere Warenquantitäten auf Zeit kauft, nicht in der Absicht, sie zu übernehmen, sondern um sie bis zum Liquidationstermin womöglich mit Gewinn wieder zu verkaufen, oder wenn er umgekehrt Waren auf Zeit verkauft, die er nicht besitzt, indem er hofft, vor oder an dem Termin billiger kaufen und dadurch sein erstes Geschäft ausgleichen zu können. Diese reinen Spekulationsgeschäfte werden allerdings in noch größerem Maßstabe auf der Effektenbörse als auf der Warenbörse betrieben und wir werden sie daher erst unten näher betrachten.

Was die allgemeine Einrichtung der Warenbörse betrifft, so ist dieselbe teils mit der Effektenbörsen in demselben Hause vereinigt, teils hat sie ihre besonderen Räume, und in den Großstädten haben sich die Haupthandelszweige häufig gesonderte Spezialbörsen geschaffen [42]). Besonders zahlreich finden wir solche in London, was damit zusammenhängt, daß dort, wie überhaupt in England, die Börsen sich vollkommen frei von staatlichen Eingriffen als private Körperschaften ausbildeten. Dasselbe gilt von Nordamerika, wo besonders New-York eine große Anzahl von Spezialbörsen besitzt. — Kleinere Börsen für gewisse Produkte oder Fabrikate sind häufig in den Zentralpunkten solcher Bezirke zu finden, welche vorzugsweise Waren jener Art produzieren. Es sind dies oft nur

42) Zusammenkünfte der Kaufleute, Geldhändler, Transport- und Versicherungsunternehmer, hat es in den größeren Handelsplätzen ohne Zweifel von Alters her stets gegeben. In diesen ursprünglich formlosen Vereinigungen entstanden durch Zweckmäßigkeitsrücksichten und Herkommen allmählich gewisse Ordnungen und Usancen. Besonders wichtig wurden sie seit dem 14. Jahrhundert für den Wechselverkehr. Der Name Börse kam erst im 16. Jahrhundert auf und stammt aus Brügge, und zwar von dem Wappen der Familie van der Burse vor deren Hause die italienischen Kaufleute ihre Versammlungen hielten. Vgl. R. Ehrenberg, Zeitschr. für Handelsrecht XXX. S. 43. In Frankreich wurden die ersten offiziellen Börsen unter Heinrich II. und Karl IX. in Lyon Toulouse und Rouen gegründet. Die Pariser Börse, obwohl in ihren Anfängen schon unter Philipp dem Schönen bestehend, der den Wechslern den heutigen Pont-au-change als Vereinigungspunkt anwies, erhielt erst durch ein Dekret vom 24. Dezember 1724 eine gesetzliche Existenz. In London fanden die Börsenversammlungen für die verschiedenen Handelszweige ursprünglich in einigen Kaffeehäusern der City statt, wie in dem Lloyd'schen, wo die Versicherungsgeschäfte gemacht wurden. Die älteste der beiden Kornbörsen konstituierte sich 1749 und aus dieser Zeit stammt der ältere Theil des heutigen Gebäudes, während der neuere von einer zweiten, erst 1826 durch Parlamentsakt autorisierten Gesellschaft gebaut wurde. Die Effektenbörse (Stock Exchange, neben welcher auch eine Foreign Stock Exchange besteht) hatte ursprünglich ihren Sitz ebenfalls in einem Kaffeehause, siedelte aber 1802 in ein besonderes, von einer Aktiengesellschaft für diesen Zweck gebautes Lokal über. Die Berliner Börse erhielt ihre moderne Gestaltung erst nach der 1850 erfolgten Errichtung eines neuen Börsengebäudes durch ein Reglement von 1805. Vgl. Struck, Die Effektenbörse. 1881. S. 112. Nach der Berliner Börsenordnung darf in Berlin nur eine Börse bestehen, jedoch kann diese verschiedene selbständige Abteilungen enthalten. Solche sind die Fondsbörse und die Produktenbörse, für welche zwei getrennte Kommissariats-Sektionen bestehen. Eine dritte Abteilung, die Warenbörse (für Textilstoffe und Gewebe), die in einem besonderen Lokale gehalten wurde, ist 1888 nach kurzem Bestande wieder eingegangen.

einmal wöchentlich oder noch seltener stattfindende Versammlungen der Interessenten in irgend einem öffentlichen Lokal. Karakteristisch für alle größeren Börsen ist die Vermittlungsthätigkeit der Makler oder Sensale, deren gesetzliche Stellung wie überhaupt die amtliche Regelung des Börsenwesens unten noch besprochen werden wird. Auf die Nützlichkeit dieser Vermittlung haben wir bereits oben (§ 12) hingewiesen. Die Organisation und der Geschäftsgang der Börse wird von kompetenten Organen durch Reglements und Börsenordnungen festgesetzt. Außerdem sind häufig die Usancen für die einzelnen Handelszweige, namentlich im Termingeschäft, kodifiziert und dadurch zugleich die Grundlage für die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten gegeben.

§ 21. Die Börsengeschäfte betreffen entweder am Platze disponible und sofort zu übernehmende Waren (Effektiv-, Loco- oder Kassengeschäfte), oder sie beziehen sich auf **Waren, die erst in bestimmten Fristen zu liefern sind.**

Die Qualitäten und die Fristen sind bei dem Termingeschäft (dem usancemäßig geordneten Lieferungsgeschäft) fest; für die Quantitäten ist ein gewisses Minimum festgesetzt, das zugleich als Einheit genommen wird. Das Warengeschäft läßt nicht so scharfe bestimmte Termine zu, wie das Effektengeschäft; die Lieferungszeit erstreckt sich daher oft auf mehrere Monate und innerhalb der festgesetzten Frist kann der Verkäufer jederzeit die Lieferung „ankündigen“[43]). Ein Lieferungsgeschäft stellt keineswegs immer ein reines Spekulations- oder Differenzgeschäft dar[44]). Der Käufer hat bei dem Termingeschäft sehr oft die ernstliche Absicht und auch die Mittel, später die Ware wirklich zu übernehmen, indem er ein Steigen des Preises über den gegenwärtigen Lieferungskurs erwartet; der Verkäufer sucht z. B. für eine an ihn konsignierte schwimmende Ladung schon jetzt einen Abnehmer. Zur Abrechnung für die Warentermingeschäfte haben sich in der neuesten Zeit an mehreren großen Börsenplätzen Liquidationskassen gebildet, die im Unterschied von den einfachen Waren-Clearinghäusern die Erfüllung der bei ihnen gebuchten Verträge garantieren und dadurch allerdings das Differenzen-Spiel in weiteren Kreisen begünstigen. So z. B. in Hamburg für Kaffee und Rohzucker. Vgl. Fuchs, Der Warenterminhandel. J. f. G. V. 15. S. 49 ff.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Zeitgeschäfte werden wir unten (§ 47) näher betrachten. — Neben den festen Zeitgeschäften finden an der Warenbörse auch sogenannte Prämiengeschäfte statt, d. h. bedingte Zeitgeschäfte, bei denen dem einen Kontrahenten gestattet ist, gegen Zahlung einer Prämie (Reugeld) zurückzutreten. Das technische wird bei Gelegenheit der ähnlichen Geschäfte der Fondsbörse besprochen werden. Auch diese Operationen können in Verbindung mit durchaus reellen Handelszwecken als eine Art von Versicherung zur Beschränkung des Risikos abgeschlossen werden. Andererseits können auch Kassengeschäfte zu rein spekulativen Zwecken unternommen werden, da die Regelung derselben erst nach den Börsenstunden oder auch wohl erst am folgenden Tage geschieht und an großen Börsen sich an demselben Tage oft Gelegenheit findet zu einer Reihe sich aufhebender sogenannter Bargeschäfte. Besonders wird die Spekulation unter der Form **des Effektivgeschäfts durch die übertragbaren Lagerscheine begünstigt.**

Wird ein solcher Schein über eine bestimmte im Lagerhause liegende Warenquantität auf den Namen des Käufers indossiert, so ist dies gleichbedeutend mit einer effektiven Lieferung dis-

43) So haben im Berliner Getreidehandel die Lieferungen einen Spielraum von zwei Monaten. — Im Pariser Spiritusgeschäft ist eine Einteilung des Jahres in drei viermonatliche Perioden üblich und die Einheit der Geschäftsabschlüsse ist 25 Pipes auf den Monat, also 100 Pipes für jede Periode. Vgl. Sonndörfer, Usancen des Spiritushandels, S. 44.

44) Vgl. Michaelis, Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels in s. Schriften, II, S. 14). G. Cohn (in Hildebrand, J. 7. S. 388) führt als Beispiele von Differenzgeschäften mit durchaus reellen Zwecken folgende an. Ein polnischer Getreidehändler verkauft eine Ladung Roggen, die eine Zeit lang unterwegs bleiben muß, auf Lieferung nach Berlin. Mittlerweile aber gewinnt der Preis in Danzig gegen Berlin einen Vorsprung, der Verkäufer deckt sich rasch in Berlin durch einen Rückkauf und läßt seinen Roggen weiter nach Danzig gehen. Ferner: Ein Breslauer Haus kauft Raps, kann sich aber noch nicht entschließen, denselben wie gewöhnlich nach Stettin zu verkaufen, weil der Preis in Amsterdam höher ist. Daher verkauft es zunächst auf Zeit nach Amsterdam, um sich sicher zu stellen, nachdem aber die zu erwartende Ausgleichung der Preise erfolgt ist, verkauft es den Raps wirklich zu dem gestiegenen Kurse in Stettin und kauft in Amsterdam für den gleichen Termin zu dem billigeren Preise zurück.

ponibler Ware, auch wenn der Verkäufer für die Zahlung noch eine Frist gewährt. Geht nun aber dieser Schein durch eine Reihe von Händen, bevor die Ware auf Grund desselben wirklich abgeholt wird, so werden die Mittelsmänner in der Regel bloße Spekulanten sein, die nie die Absicht gehabt haben, die Bewegung der Ware zum Konsumenten um einen Schritt zu fördern[45]).

§ 25. Hat nun der Kaufmann auf irgend eine Weise, auf dem Markte, an der Börse, durch Agenten, Reisende oder Kommissionäre, in seinem eigenen Verkaufslokal oder durch Umherziehen Abnehmer für seine Ware gefunden, so ist sein Zweck erreicht, wenn er bei dem Verkauf den in Aussicht genommenen Preis erzielt. Dieser Preis muß den normalen Geschäftsgewinn ergeben und es ist Sache der Kalkulation, ihn im voraus dieser Bedingung gemäß festzustellen.

Zunächst sind in der oben erwähnten Weise die Kosten der Ware bis zu dem Punkte, wo sie in das Lager des Kaufmanns eingehen, zu berechnen. Es ist dann ferner schätzungsweise eine Annahme über die Zeitdauer zu machen, während welcher die Ware voraussichtlich auf dem Lager bleiben wird und hiernach der etwaige Gewichtsverlust (Decalo) dem sie ihrer Natur nach vielleicht unterworfen ist, in Anschlag zu bringen. Tritt im Laufe der Zeit eine qualitative Verschlechterung ein, so müssen die im besten Zustande verkauften Partien durch einen Preiszuschlag die Ausgleichung für den Minderwert der später abgesetzten ergeben. Auch die Versicherungskosten, die Lagerkosten (wenn die Ware nicht in dem eigenen Magazin des Kaufmannes liegt), die etwaigen Kosten für die zur Konservierung der Ware nötige Behandlung derselben und ähnliche Unkosten kommen nach Maßgabe der durchschnittlichen Umsatzzeit in Rechnung. Diese Umsatzzeit verhält sich umgekehrt wie die Umsatzgeschwindigkeit und die Durchschnittsgröße derselben (auf das Jahr als Einheit bezogen) berechnet sich mit genügender Sicherheit aus dem Verhältnisse des in dem Geschäfte steckenden umlaufenden Kapitals zu der Gesamtsumme der Einkaufspreise (mit Einschluß aller Nebenkosten) der im Laufe eines Jahres abgesetzten Waren[46]). Dieses gilt freilich nur unter der Voraussetzung, daß der Kaufmann nur Waren von annähernd gleicher Umsatzgeschwindigkeit führt. Trifft dies nicht zu, so ist für jede Warengattung die Umsatzzeit besonders zu bestimmen, und zwar ist sie gleich dem Quotienten aus dem durchschnittlich in der betreffenden Warenart angelegten Kapitalteile und der ganzen während eines Jahres auf den Einkauf dieser Ware verwandten Summe. — Die zu dem Kostenpreise der Mengeneinheit jeder Ware zu schlagende Gewinnquote muß nun so bemessen sein, daß die Gesamtheit dieser Einzelgewinne im Laufe eines Jahres den normalen, der Größe des eingelegten Kapitals entsprechenden Gewinn ergibt. Der Prozentsatz dieses Gesamtgewinnes oder des Geschäftsertrags wird durch die Konkurrenz geregelt, und diese wirkt daher auch zurück auf die Feststellung der Gewinnquoten bei jeder einzelnen Ware. Je rascher die Umlaufsgeschwindigkeit einer Ware ist, um so niedriger ist der an jedem Umsatz zulässige Gewinn anzusetzen. Die Umlaufsgeschwindigkeit ist teilweise durch die Natur der Ware selbst bedingt: gewöhnliche Nahrungsmittel und alle rasch verderbenden Waren müssen rasch abgesetzt werden, während z. B. viele Luxusgegenstände, selten gebrauchte Werkzeuge und Instrumente u. s. w. oft Monate und Jahre hindurch in dem Laden des Detailhändlers bleiben. In vielen Fällen aber ist die Umsatzgeschwindigkeit einer und derselben Warengattung wesentlich von der örtlichen Lage und der ganzen Organisation des Geschäfts abhängig. Aber das günstig gelegene Lokal repräsentiert dann eben dieses Vorzugs wegen ein entsprechend höheres stehendes Kapital, mag es nun Eigentum des Geschäftsinhabers oder von demselben gemietet sein. Wenn also

45) So wurden in Paris schon lange vor der Einführung der Warrants nach englischem Muster indossierbare Scheine (sogenannte filières) über das in der Halle aux blés und anderen Niederlagen liegende Mehl ausgestellt, die schließlich zuweilen hunderte von Unterschriften trugen. Jeder neue Käufer bezahlte seinem Vordermanne nur die Differenz zwischen dem neuen und dem ursprünglichen Preise (oder erhielt sie ausbezahlt, wenn sie negativ war), und erst derjenige, der sich die Ware wirklich vom Lager ausliefern ließ, bezahlte dem ersten Verkäufer den ursprünglich bedungenen Preis. Vgl. De Massy a. a. O. II. S. 120. Daselbst wird auch bemerkt, daß von den Mehlsorten, welche den Gegenstand dieses Handels bildeten, in Paris mehr als das Zehnfache der fabrizierten Quantität jährlich umgesetzt wurde. Das neuere Abrechnungsverfahren ist jedenfalls für die Spekulation bequemer.

Eine ausführliche Darstellung des Warrantwesens und der zugehörigen Lagerhauseinrichtungen in Großbritannien und anderen Ländern gibt F. Hecht, Die Warrants. 1884. Vgl. auch A. Simonson, Beiträge zur Lehre vom Warrant &c. in J. f. G.V. 9 (1885) S. 153 ff.

46) Zu dem umlaufenden Kapital ist nicht nur das von dem Geschäftsinhaber selbst ursprünglich in Waren angelegte eigene Kapital zu rechnen, sondern auch dasjenige, das er zur Vergrößerung seiner Operationen durch seinen Kredit herbeizieht. Aendert sich die Größe dieses Betriebskapitals im Laufe des Jahres, indem z. B. der erzielte Gewinn teilweise im Geschäfte gelassen wird, so ist in dem obigen Verhältnis der Durchschnittswert dieses Kapitals während des Jahres anzunehmen. Daß für die Berechnung der Umsatzgeschwindigkeit nicht die Gesamtsumme der erzielten Verkaufspreise, die man allerdings gewöhnlich als die Umsatzziffer bezeichnet, ist am leichtesten einzusehen, wenn man annimmt, daß der Warenvorrat gerade einmal im Jahre umgesetzt werde.

auch das durch die Lage begünstigte Unternehmen im Stande ist, ohne Herabsetzung des Gewinns an der Mengeneinheit der Ware sein umlaufendes Kapital rascher umzusetzen und daher einen größeren Gesamtgewinn zu erzielen, als ein ungünstiger gelegenes Geschäft, so muß andererseits von diesem Gesamtertrag ein größerer Teil auf Rechnung des stehenden Kapitals gestellt werden, so daß der nach dem stehenden und umlaufenden Kapital zusammen berechnete Prozentsatz des Gewinnes dennoch in der Regel in dem einen und dem anderen Falle nicht sehr verschieden sein dürfte [47]. Hauptsächlich wird durch die Gunst der Lage dem Unternehmer möglich gemacht, ein größeres Kapital mit gleichem Prozentsatze des Gewinnes auszunutzen. Er kann also namentlich leichter fremdes Kapital in seinem Geschäfte verwerten, wobei ihm ja nach Entrichtung des Zinses normaler Weise noch immer ein Gewinnanteil bleibt. Im allgemeinen gilt sonst der Satz, daß, sobald eine gewisse Grenze überschritten ist, der prozentmäßige Kapitalgewinn einer Unternehmung mit der zunehmenden Größe des Kapitals abnimmt. Auch die auf den Prinzipien des Großbetriebs bestehenden Organisationen zur Beschleunigung des Umsatzes haben hauptsächlich nur die Wirkung, die Ausnutzung eines größeren Kapitals ohne Sinken des Gewinnsatzes zu ermöglichen. Im großen Detailhandel kann die Erreichung dieses Zweckes durch Herabsetzung des Gewinnes an der Mengeneinheit, jedenfalls eines der wirksamsten Mittel der Umlaufsbeschleunigung, gefördert werden.

§ 26. In vielen Fällen wird der nötige Zuschlag auf die Mengeneinheit noch durch andere Elemente vergrößert.

Wird gewohnheitsmäßig der Preis der gelieferten Ware erst nach einer gewissen Frist bezahlt, so ist auf den berechneten Nettopreis ein Zins zu schlagen, der im Falle einer früheren Zahlung durch Bewilligung eines Rabatts oder Diskontos (Skonto) wieder ganz oder teilweise aufgehoben wird. Auch muß häufig, namentlich im auswärtigen Handel, eine besondere Risikoprämie in Ansatz gebracht werden. Es gilt dies nicht nur, wenn Waren nach einem Lande mit unsicherem Rechtszustande oder zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnissen exportiert werden, sondern auch für die Ausfuhr nach Ländern mit schwankender Papiervaluta [48]. Besonders klar tritt die Notwendigkeit dieses Zuschlags hervor, wenn der Kommissionär dem Exporteur die richtige Bezahlung gegen eine Delkredere-Provision garantiert. — Natürlich gelingt es dem Kaufmann keineswegs immer, den kalkulierten Preis wirklich zu erhalten. Oft genug wird er mit geringerem Gewinn, sogar mit Verlust verkaufen, wenn z. B. die Waren weit langsamer abgesetzt werden, als bei der Preisberechnung angenommen war oder zu dem geforderten Preise sich überhaupt als unverkäuflich erweisen. Andererseits können auch ungewöhnliche Preissteigerungen einer Ware eintreten, die dem Besitzer derselben einen unerwarteten Konjunkturengewinn einbringen. Im Ganzen jedoch dürfte der prozentmäßige Gewinn im reellen Handel mit den allgemein gebräuchlichen Waren im Groß- und Detailverkehr gewissen Normalsätzen ziemlich nahe beiben. Es werden wohl nach den Ertragsverhältnissen gewisse Hauptklassen der Betriebe zu unterscheiden sein, aber im allgemeinen sind die Existenzbedingungen der Handelsunternehmungen derselben Kategorie ziemlich gleichmäßig. Besonders bildet sich im Detailhandel selbst größerer Städte gleichsam von selbst eine Art von stillschweigender Coalition zur Aufrechterhaltung eines gewissen Niveaus des Geschäftsgewinns. Aber auch im Großhandel bringt die Uebereinstimmung der Prinzipien der Preisstellung in normalen Zeiten eine solche Festigkeit des Marktes hervor, daß der Einzelne meist die Chance, den allgemein erstrebten Preis zu erhalten, dem rascheren Verkauf zu einem geringeren Satze vorzieht. Die spekulativen Preissteigerungen, wie sie im Großhandel vorkommen, sind ebenfalls das Resultat eines spontanen Zusammenwirkens vieler Verkäufer auf der einen und vieler Käufer auf der anderen Seite. Bei beiden Parteien herrscht die Meinung vor, daß der Preis später noch weiter in die Höhe gehen werde, daher zeigen sich die Warenbesitzer übereinstimmend

47) Man kann den Geschäftsertrag zerlegen in den Kapitalzins nach dem als normal geltenden Fuße und den Unternehmergewinn. Soweit der Geschäftsinhaber fremdes Kapital verwendet, hat er daher den Zins abzugeben, er behält aber den Unternehmergewinn. Diese Verteilung ist jedoch für die durch die Konkurrenz bestimmte Höhe des Prozentsatzes des ganzen Geschäftsertrags gleichgiltig. Allerdings entsteht der hohe Kapitalwert des besonders günstig gelegenen Geschäftslokals eben erst durch den ungewöhnlichen Erfolg des Betriebs. Auf diese Entstehung desselben ohne besondere Arbeit des Besitzers kommt aber weiter nichts mehr an, sobald der hohe Kauf- oder Mietpreis des Lokals einmal thatsächlich vorhanden ist. Die von dem Geschäftsinhaber gezahlte Miete kann man ansehen als den normalen Zins eines geliehenen Kapitals, in dem auch die kapitalisierte Vorzugsrente des Lokals steckt. Die diesem Kapital entsprechende Unternehmergewinnquote wird noch dem Geschäftsinhaber zufallen.

48) Häufig muß der Ausfuhrhändler, durch die Konkurrenz gezwungen, sich den Wünschen der ausländischen Kunden anpassen, die den Preis in ihrer eigenen Währung mit Einschluß der Transport- und sonstiger Kosten gestellt wissen wollen. So werden z. B. viele deutsche Waren franko und verzollt nach russischen Plätzen geliefert und nach Rubeln berechnet. Der Exporteur übernimmt also dann das Risiko der Valutaschwankungen, das um so bedeutender ist, als meistens sehr lange Zahlungsfristen, z. B. neun Monate, bewilligt werden müssen. Er kann sich allerdings durch Lieferungsverkäufe von Wechseln für seinen Teil decken, das Risiko fällt dann aber auf den Käufer (meistens eine Bank), der dafür natürlich eine Vergütung verlangt.

zurückhaltend, während die Käufer ihr Gebot immer mehr erhöhen. — Eigentliche, auf besonderer Vereinbarung größerer Kapitalkräfte beruhende Koalitionen zum Zwecke der Preissteigerung sind im Warenhandel seltener als im Effektenhandel und im Bergwerks- und Industriebetrieb. Sie kommen indes zuweilen vor [49]) und mögen ihren Urhebern auch den erwarteten Gewinn bringen, wenn sie von vorn herein als rasch abzuwickelnde und auszunutzende Operationen angelegt sind. Denn lange können solche Versuche, die das reelle Aufkaufen großer Quantitäten der betreffenden Ware einschließen, selbst von einer mächtigen Kapitalvereinigung nicht durchgeführt werden, da sie die Interessen anderer Kapitalkreise schädigen und daher schließlich eine noch mächtigere Reaktion der letzteren hervorrufen. Dazu kommt die leichte Flüssigkeit des Handelskapitals, vermöge welcher neben den Coalisierten bald neue Konkurrenten auftreten werden. Nur bei solchen Waren, deren Produktion von Natur beschränkt und thatsächlich in wenigen Händen konzentriert ist, lassen sich Monopolpreise dauernd aufrecht erhalten. Dies geschieht aber dann meistens mehr direkt durch die Produzenten, als durch den Handel [50]).

§ 27. Der jährliche Geschäftsertrag setzt sich zusammen aus den Gewinnen oder Verlusten an den sämtlichen Einzeloperationen. Derselbe ist schon unzulänglich, wenn er nur die gewöhnliche Verzinsung des in dem Geschäfte angelegten Kapitals darstellt, also keinen Unternehmergewinn übrig läßt. Ueberwiegt vollends die Summe der Verluste die der Gewinne, so wird der Ertrag negativ, d. h. das umlaufende Kapital ist am Ende des Jahres kleiner als am Anfange. Dasselbe Resultat tritt ein, wenn der Unternehmer für seine persönlichen Bedürfnisse im Laufe des Jahres mehr aus dem Geschäfte herausgezogen hat, als der Ertrag oder, wenn Schulden zu verzinsen sind, der ihm zukommende Teil des Ertrags ausmacht. Im allgemeinen kann ein Handelsgeschäft mit einer solchen Unterbilanz längere Zeit fortbestehen, als ein Fabrikationsunternehmen, weil in dem ersteren das umlaufende Kapital im Vergleich zum stehenden größer ist. Das

49) So bildete sich 1879 in den Vereinigten Staaten, namentlich in Chicago, ein sogenannter „Corner" zur Emportreibung der Getreidepreise, der sich eine Zeit lang behauptete, schließlich aber es dahin brachte, daß die Preise des amerikanischen Weizens in Antwerpen billiger waren als in New-York. Auch im Jahre 1888 brachte in Chicago ein Corner eine bedeutende Erhöhung des Weizenpreises zu stande. — Im Jahre 1881 trieb ein „Baumwoll-Corner" in Liverpool die Baumwolle 15 bis 20% über den angemessenen Preis empor, was im September eine Gegenkoalition und einen Strike von zwei Dritteln der Spinner von Manchester hervorrief. In Hamburg fand infolge der Organisation eines Corners 1888 eine außerordentliche Preissteigerung der allein lieferungsfähigen Kaffeesorten statt. Vgl. Struck, Art. Börsenspiel im H. W. B. der Staatswissenschaften.

50) Bemerkenswert ist hier namentlich die Aufrechterhaltung von Monopolpreisen des Quecksilbers durch das Londoner Haus Rothschild, das von der spanischen Regierung 1835 den Verkauf des Produktes des Bergwerks von Almaden übernahm und dadurch bis zur Entdeckung der kalifornischen Quecksilberminen, zumal es auch den Vertrieb der Produktion von Idria sich verschafft hatte, den Markt vollständig beherrschte. Die kalifornische Produktion war bis 1873 ebenfalls in den Händen einer Gesellschaft monopolisiert, so daß die Preise noch immer sehr hoch blieben. Erst nach der Auflösung dieser Gesellschaft trat lebhafte Konkurrenz und bald auch ein äußerst tiefes Sinken des Preises ein. Vgl. Sueß, Die Zukunft des Goldes, S. 184 und 186. Der Kupfermarkt wurde in Amerika eine Reihe von Jahren durch die Hekla and Calumet Co. an der Spitze einer Coalition der Kupferminen des oberen Sees beherrscht. Durch die seit 1883 immer größer werdende Konkurrenz der Bergwerke von Arizona und Montana entstanden jedoch Schwierigkeiten und 1884 brach offener Zwist in jenem »copper pool„ aus. Der Kupferpreis sank infolge dessen fast auf die Hälfte des früheren Durchschnittsstandes. Im Herbst 1887 aber fing ein französisches Konsortium an, in größtem Maßstabe das Kupfer aufzukaufen, wodurch der Preis von 39 £ bis 85 £ für die Tonne emporgetrieben wurde. Erst im März 1889 brach diese riesenhafte Spekulation zusammen, wobei eine der bedeutendsten französischen Banken, das Comptoir d'Escompte, zu Grunde ging. — Von den kaufmännischen Spekulationsringen sind die Vereinigungen der Produzenten immerhin zu unterscheiden. Die letzteren scheinen sich in der neueren Zeit im Bergbau und gewissen auf hochentwickeltem Großbetrieb beruhenden Industriezweigen (z. B. die westfälischen Kohlenförderungskonventionen, die Kalikonvention, die Vereinigung der Weißblechfabrikanten 2c.) zu ständigen Einrichtungen ausbilden zu wollen; zeitweise hat sogar eine internationale Schienenkonvention bestanden. Es handelt sich dabei teils nur um Regelung der Produktion, teils aber auch um Festsetzung von Minimalpreisen; in manchen Fällen findet auch eine planmäßige Verteilung der im ganzen zu liefernden Produktenmenge auf die Mitglieder der Vereinigung oder sogar eine gemeinschaftliche Organisation des Verkaufs statt. Man kann nicht sagen, daß solche Verbindungen dem Prinzip der freien Konkurrenz widersprechen, da sie ja lediglich durch den freien Willen der Konkurrenten zu Stande kommen. Vgl. Kleinwächter, Die Kartelle. 1883. Schönlank, Die Kartelle in Braun's Archiv für sociale Gesetzgebung. 1890. S. 489 ff. Vgl. auch Hdb. Bd. II Abh. XX S. 403.

umlaufende Kapital kommt, wenn auch mit Verlust, so doch immer periodisch in der Form von Geld wieder in die Hände des Geschäftsinhabers zurück, der seinen Unterhalt daraus bestreitet, bis entweder das Ganze aufgezehrt und auch sein Kredit erschöpft ist, oder bis bessere Zeiten eintreten. Im ersteren Falle steuert der Unternehmer dem Bankerott zu, im letzteren wird es ihm vielleicht gelingen, durch besonders günstige Erfolge die früheren Ausfälle zu decken. Unter allen Umständen aber ist es nötig, daß der Kaufmann, wie überhaupt jeder rationell wirtschaftende Unternehmer, jederzeit eine klare Uebersicht über die Lage des Geschäfts nach allen Richtungen hin besitze. Diese wird ihm gewährt durch eine genaue Buchhaltung, die ohnehin eine unumgängliche Bedingung jeder geordneten Geschäftsführung bildet und von jedem Unternehmer, der im handelsrechtlichen Sinne Kaufmann ist, auch gesetzlich verlangt wird [51]). Für größere Geschäfte ist das zweckmäßigste System das der sogenannten doppelten Buchhaltung. Dasselbe gewährt nicht nur in sich selbst wegen der doppelten Eintragung jeden Postens eine wirksame Kontrole sondern legt auch fortwährend den Stand aller einzelnen Zweige des Geschäfts, sowie der allgemeinen Handlungs- und Haushaltungskosten und des gesamten Gewinnes und Verlustes isoliert dar. Auch für die volkswirtschaftliche Theorie ist dieses Buchhaltungssystem insofern von Interesse, als es in einer exakten Abgrenzung den Inhalt der Begriffe Ertrag, Einkommen und Amortisation zur Darstellung bringt. [52]).

Die wichtigsten der in der Praxis üblichen Bücher sind: das Memorial (Kladde, Strazze, Prima Nota), in dem alle geschäftlichen Vorgänge mit Ausnahme der baren Einnahmen und Ausgaben ihrer Zeitfolge nach mit allen nötigen Angaben über die Quantitäten und Preise der Waren 2c. notiert werden; das Kassenbuch zur Anschreibung aller Geld-Eingänge und Ausgänge mit den nötigen Einzelheiten; das Journal, in dem in bestimmten Perioden (meist monatlich) die Posten der beiden anderen Bücher nach Kreditoren und Debitoren geordnet zusammengestellt werden; endlich das Hauptbuch, in welches die Aktiv- und Passivposten der einzelnen Konteninhaber summarisch zur Nachweisung der Saldi aus dem Journal übertragen werden. Zur speziellen Nachweisung der Verhältnisse der einzelnen Geschäftskunden dient, namentlich in Bankgeschäften, ein besonderes Kontokorrentbuch; größere Handelshäuser bedürfen auch eines besonderen Warenlagerbuchs (Waren-Skontros) und anderer Hülfsbücher.

Bei der einfachen Buchhaltung treten nun als Konteninhaber im Hauptbuch nur die Personen auf, mit denen das Geschäft verkehrt; bei der doppelten Buchhhaltung wird auch das ganze Geschäft in verschiedene gesonderte, gleichsam personifizierte Verwaltungsabteilungen zerlegt, von denen jede als verantwortlich betrachtet wird und ein Konto erhält, in dem ihr alles, was ihr anvertraut wird, zur Last, und alles, was sie an ein anderes Konto herausgibt, gut geschrieben wird. Infolge dieser Einrichtung erscheint jeder Geschäftsakt, der auf der Aktivseite eines Kontos gebucht wird, immer auch auf der Passivseite eines anderen und umgekehrt. Demnach muß die Summe aller Sollposten im Hauptbuche der Summe aller Habenposten und ebenso die Summe der Aktivüberschüsse des einen Teiles der Konten derjenigen der Passivsaldi des anderen Teiles stets gleich sein. Ein möglichst einfaches Schema der doppelten Buchhaltung ist folgendes. Der Geschäftsinhaber wird vertreten durch das Kapitalkonto. Das Kapital betrage 100 000 M. und werde der Kasse übergeben. Daraus ergeben sich die Einträge: im Kredit oder Haben des Kapitalkontos „100000 Mark per Kassenkonto", und im Debet oder Soll des Kassenkontos: „100000 an Kapitalkonto". Nun übernehme das Warenkonto von einem einzigen Verkäufer, wie wir der Einfachheit wegen annehmen, für 100 000 M. Waren, die zu seinen Lasten gebucht werden unter Soll „an Verkäufer", während in dem Konto des letzteren dieselbe Summe unter Haben „per Warenkonto" figuriert. Die Hälfte dieser Waren sollen an einen Kunden für 60000 M. verkauft werden: dies bedingt den Eintrag im Haben des Warenkontos: „per Kunde 60000 M." und im Soll des Kunden: „an Warenkonto 60000 M." Durch dieses Geschäft aber ist ein Gewinn von 10000 M. gemacht worden, den das Warenkonto nicht zu seiner Entlastung verwenden darf, sondern für den es verantwortlich bleibt, und zwar einem besonderen, mit der Sammlung der Gewinne und der Uebernahme der Verluste betrauten Konto, dem Gewinn- und Verlustkonto. Daher erscheint unter dem Soll des Warenkontos

51) Das Deutsche Handelsgesetzbuch verpflichtet (Art. 28) jeden Kaufmann „Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind„. Die folgenden Artikel (bis Art. 40) enthalten Bestimmungen über Inventaraufnahme und Bilanz, über die allgemeine Einrichtung der Bücher und die denselben zustehende unvollständige Beweiskraft. Jedoch ist, abgesehen von dem ausdrücklich (Art. 28) erwähnten Kopierbuch), über die speziellen Arten der zu führenden Bücher nichts Näheres vorgeschrieben.

52) A. Schiebe, Die Lehre von der Buchhaltung. 12. Aufl. von C. G. Odermann. 1881. Maier-Rothschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften. Bd. II. 4. Aufl. 1889.

der Posten: „10000 M. an Gewinn- und Verlustkonto", unter dem Haben des letzteren aber dieselbe Summe „per Warenkonto." Der Kunde bezahle nun seine Schuld bar an die Kasse, so wird sein Konto „per Kasse" ausgeglichen, die letztere aber mit 60000 M. „an den Kunden" debitiert. Ihrerseits bezahle jetzt die Kasse die dem Verkäufer geschuldeten 100000 M.; das Konto des letzteren ist dadurch ebenfalls ausgeglichen „an Kassenkonto", die Kasse aber wird mit 100000 M. kreditiert „per Verkäufer". Jedes Geschäftshaus hat gewisse Handlungsunkosten, zu denen auch die Abnutzung der Möbel und Geräte gerechnet werden kann. Für diese Ausgaben oder Verluste, die 3000 M. betragen mögen, ist ein besonderes Konto zu eröffnen, das seine Mittel aus der Kasse bezieht und sich durch das Gewinn- und Verlustkonto deckt. Ebenso werden, wenigstens wenn das Geschäft nur einen einzigen Inhaber hat, die Haushaltungskosten behandelt: in dem Konto der letzteren steht z. B. „an Kassenkonto 5000 M." und „per Gewinn- und Verlustkonto" 5000 M. Im Ganzen hat also nun das Gewinn- und Verlustkonto 10000 M. an Gewinn (vom Warenkonto) eingezogen, dagegen 8000 M. zur Deckung den erwähnten verlustartigen Kosten herauszugeben. Die noch bleibende Differenz von 2000 M. aber schuldet es dem Geschäft, d. h. dem Kapitalkonto. Stellen wir diese 2000 M. noch auf die Passivseite des Gewinn- und Verlustkontos, so ist dieses ausgeglichen, und auf die Aktiva des Kapitalkontos ist dann zu übertragen „2000 M. per Gewinn und Verlustkonto". Soll nun die Schlußbilanz aufgestellt werden, so kommen nur die noch offenen, nicht ausgeglichenen Konten in Betracht. Gleichsam als besonderes Vermittlungsorgan zwischen den verantwortlichen Konten und dem Kapitalkonto tritt nun das Bilanzkonto auf: dasselbe übernimmt die Aktiva und Passiva der noch offenen Geschäftskonten und läßt diese sich „per" oder „an" Bilanz abschließen. Das Kapitalkonto kann nun verlangen, daß das zu Anfang in das Geschäft gegebene Kapital und der im Laufe des Betriebs erzielte und auf seiner Aktivseite konstatierte Gewinn ihm beim Abschluß durch das Bilanzkonto wieder herausgegeben werde. Demnach wird das Bilanzkonto ausgeglichen durch die Ueberweisung des Saldos der übernommenen Aktiven und Passiven an das Kapitalkonto und zugleich wird das Soll dieses letzteren Kontos dem Haben desselben durch diesen Posten „an Bilanz" formell gleich gemacht. In unserem Beispiele wird das Warenkonto (mit 100000 M. + 10000 M. Passiva und 60000 Aktiva) abgeschlossen „per Bilanz" mit 50000 M., die durch den Warenrest repräsentiert sind und von dem Bilanzkonto übernommen werden. Außerdem wird das Kassenkonto (mit 100000 + 60000 M. Passiva und 100000 + 3000 + 5000 M. Aktiva) durch 52000 M. balanciert, die durch den Barvorrat dargestellt werden, der nun ebenfalls auf das Soll des Bilanzkontos übergeht. Dieses Soll stellt sich also im ganzen auf 102000 M., und da in dem Beispiele keine ausstehenden Aktivposten des Bilanzkontos (d. h. Schulden des Geschäftes) angenommen sind, so entlastet sich dieses Konto, indem es jene Summe an das Kapitalkonto überweist, das eben diesen Betrag (per Kassenkonto und per Gewinn- und Verlustkonto) zu fordern hat. Der Abschluß ergibt also einen Kapitalzuwachs von 2000 M. Diese Summe würden die meisten Kaufleute als den eigentlichen „Verdienst", „Reinertrag" oder „Reingewinn" des Geschäftes bezeichnen. Der wirkliche Geschäftsertrag aber, der in unserem Beispiele, sofern wir einen einzigen, mit eigenem Kapital arbeitenden Unternehmer annehmen, auch das Einkommen des letzteren aus dem Geschäft darstellt, ist um den vollen Betrag der Haushaltungskosten, also um 5000 M. größer und beläuft sich also auf 7000 M. Nur in einem Privatgeschäft wird es vorkommen, daß diese Kosten, wie oben geschehen, durch das Gewinn- und Verlustkonto gedeckt werden. Hätte es sich um eine Aktiengesellschaft gehandelt so wäre die Entnahme von Haushaltungskosten nicht möglich gewesen und der wirkliche Ertrag wäre vollständig als Passivsaldo des Gewinn- und Verlustkontos hervorgetreten. Die wirkliche Größe des Ertrags kann auch durch zu große Abschreibungen für Abnutzung des stehenden Kapitals verdeckt werden, was allerdings eher bei Fabriken als bei Handelsunternehmungen vorkommen wird. So können noch wohlerhaltene Fabrikanlagen infolge fortgesetzter Amortisation per Gewinn- und Verlustkonto schließlich nur noch mit einem minimalen Werte in den Büchern figurieren. Die Differenz desselben gegen den wirklichen Wert aber wäre dann weiter nichts, als eine angesammelte Ersparnis aus dem Ertrage, die bei streng richtiger Abschreibung als Vermehrung des Kapitalzuwachses aufgetreten sein würde. Andererseits kann auch eine fiktive Vergrößerung des Ertrags (etwa zum Zweck einer Verteilung fiktiver, dem Kapital entnommener Dividenden) vorkommen, namentlich durch eine zu hohe Schätzung der vorhandenen Vermögensstücke und eine zu geringe Dotierung des Delcredere-Kontos für unsichere Forderungen.

IV. Die Technik des Effektenhandels.

§ 28. Die Wertpapiere oder Effekten sind eigentliche Handelsobjekte nur in sofern, als sie Kursschwankungen aufweisen, welche die Möglichkeit darbieten, sie zu kaufen zum Zweck des Wiederverkaufs mit Gewinn. Diese Schwankungen entstehen hauptsächlich dadurch, daß gewisse Papiere für eine spezielle Verwendung, nämlich zur Leistung von Zahlungen an auswärtigen Plätzen, mehr oder weniger gesucht werden, oder dadurch, daß der Kapitalwert von Papieren, die Zinsen, Dividenden oder Losgewinne in

Aussicht stellen, von der Börse mehr oder weniger günstig beurteilt wird. Zu der erstern Kategorie gehören hauptsächlich die Wechsel, soweit sie gekauft und verkauft und nicht einfach diskontiert werden. Im letztern Fall erscheinen sie lediglich als Kreditinstrumente und ihre Brauchbarkeit als Zahlungsmittel an einem anderen Orte kommt nicht in Betracht. Daher pflegt man von Diskontieren nur dann zu reden, wenn es sich um Wechsel handelt, die am Platze selbst zahlbar sind. Der Wert der Wechsel auf andere inländische Plätze (Rimessenwechsel) kann dadurch, daß sie die Ersparung einer Geldversendung ermöglichen, schon einigermaßen, wenn auch bei den heutigen Verkehrs- und Bankeinrichtungen, nur noch sehr wenig beeinflußt werden. Die Wechsel auf das Ausland (Devisen) aber sind noch immer das wichtigste Hifsmittel für die internationalen Zahlungsausgleichungen [53].

Sie machen nicht nur den Transport von barem Gelde, sondern auch die Umwechslung der einheimischen in ausländische Münzsorten unnötig, und die Rücksicht auf diese Zwecke, für welche sie im Mittelalter hauptsächlich geschaffen worden sind, ist auch gegenwärtig noch ein Faktor in der Bestimmung ihres Tagespreises, der um so wirksamer auftritt, je größer die Entfernung des Platzes ist, auf den der Wechsel lautet und je geringer die inländischen Beziehungen zu demselben sind. — Als eigentliche Handelsobjekte, die zum Zweck des Wiederverkaufs gekauft werden, können Wechsel auf das Ausland um so leichter dienen, je stärker die möglichen Schwankungen ihres Kurses und je lebhafter die Verkehrsbeziehungen zu dem betreffenden Lande sind [54]. Bei schwachem Verkehr können allerdings die Schwankungen an sich größer werden, als bei hoch entwickeltem, aber es wird sich dann kein nennenswerter Handel in solchen Devisen ausbilden können, weil eben nur wenig Material vorhanden ist. Die Kurse der Wechsel auf Länder mit Papierwährung (in neuester Zeit auch auf solche mit Silberwährung) können ohne alle feste Begrenzung auf- und niedergehen, und dasselbe gilt von allen Devisen, wenn das Inland selbst nach einer schwankenden, entwerteten Valuta rechnet. Bei solchen Gewinn- und Verlust-Chancen wird sich daher namentlich auch ein ausgedehnter Spekulationshandel in Devisen entwickeln können. — Ein internationaler Wechsel, der als Handelsobjekt verwendbar sein soll, muß vor allem Unterschriften tragen, welche ihm die höchste mögliche Sicherheit geben. Nötigenfalls ist er durch ihn begleitende Dokumente (Ladescheine und Versicherungspolicen) sicher zu stellen, wie dies z. B. häufig bei Wechseln der Fall ist, die von überseeischen Warenversendern auf London gezogen werden [55]. Die Verfallzeit der Devisen darf wegen des andernfalls zunehmenden Risikos nicht über eine gewisse Grenze hinausliegen. Die europäischen langen Wechsel werden in London und Paris mit dreimonatlicher, in Berlin meistens mit zweimonatlicher Frist notiert, und nach dieser Grundlage berechnet sich der Wert der in kürzerer Zeit fälligen. Doch findet man vielfach (in Paris durchweg) auch eine besondere Kursnotiz für die kurzen Wechsel (mit einer Frist von höchstens 8—10 Tagen). Die von überseeischen Plätzen auf London, Paris oder Hamburg gezogenen Wechsel werden meistens notiert mit einer Verfallzeit von 2 oder 3 Monaten nach Sicht, in Indien und Ostasien sogar mit 4—6 Monaten nach Sicht. — Je länger die Verfallzeit eines Wechsels ist, um so größer wird auch die von dem Diskontosatz abhängige Unsicherheit seines Wertes. Bei den Devisen kommt natürlich nicht der inländische, sondern der an ihrem Zahlungsorte berechnete Diskonto in Betracht. Erhöht z. B. die Bank von England den Diskont und folgt der Privatverkehr ihr nach, so wird sich der gegenwärtige Wert eines Zweimonats-Wechsels auf London in Berlin entsprechend vermindern, da man für denselben, wenn man ihn in London mit Zinsabzug in Baar umsetzen wollte, jetzt weniger Pfund Sterling bekommen würde, als unmittelbar vorher. In der Regel aber wird, wenn der inländische Zinsfuß niedriger ist, sofort wenigstens ein Teil jenes Kurszurückganges dadurch ausgeglichen, daß inländisches Kapital sich den betreffenden langen Wechseln zuwendet, sei es um sie bis zu ihrem Ablauf zurückzuhalten und dadurch den höheren Zins zu genießen, sei es zum Zweck des Wiederverkaufs, nachdem der Kurs, etwa infolge einer Wiederherabsetzung des Diskontos, sich gehoben hat. Insofern kommen also in dem Spekulationshandel mit Devisen auch die in- und ausländischen Diskontoverhältnisse mit in Betracht.

§ 29. Im allgemeinen ist der Handel mit ausländischen Wechseln entweder Vermittlungshandel oder Arbitrage (§ 30).

53) Das Allgemeine über den Wechsel s. im Bd. I Abh. IX über Kredit und Bankwesen, S. 420. 445 ff. Vgl. auch Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. 2. Aufl. 1882.

54) Noch in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts kamen in den Wechselkursen von London auf Hamburg Abweichungen vom Pari bis zu 7 Prozent vor, wie Ricardo zugiebt (Oeuvres éd. Guillaumin, S. 465). Die Londoner Kurse auf Paris waren noch stärkeren Bewegungen ausgesetzt, da sie auch durch den in Frankreich erhobenen Schlagsatz beeinflußt wurden, der bis 1755 über 5 % und bis 1771 etwa 4 % betrug.

55) Auf den Kurszetteln von Calcutta, Singapore, Shanghai ꝛc. werden drei Qualitäten von Wechseln unterschieden, nämlich Bankwechsel, private Wechsel erster Klasse und Wechsel mit Dokumenten.

In dem ersteren Falle hält der Bankier einen Vorrat von solchen Wechseln, den er fortwährend durch Käufe von denjenigen, die Forderungen im Auslande haben, ergänzt. Er kann nun denjenigen, die Zahlungen im Auslande zu leisten haben, die betreffenden Devisen direkt verkaufen, oder er gibt seinerseits auf seine auswärtigen Korrespondenten gezogene Wechsel ab, die auf die von seinen Kunden gerade gewünschten Beträge lauten und sendet für diese die angekauften Wechsel als Deckung ein. Die Bequemlichkeit einer solchen Vermittlung für den Verkehr ist unbestreitbar. Ein Kaufmann, der eine Zahlung an einem auswärtigen Platze leisten will, findet selbst an der Börse nicht immer leicht einen anderen, der gerade in dem gegebenen Zeitpunkt dort eine Forderung besitzt und noch unwahrscheinlicher ist es, daß die beiden Summen gerade übereinstimmen. An kleineren Börsen wird überhaupt für alle oder für die meisten Wechsel auf das Ausland Angebot und Nachfrage sich nur ungenügend entwickeln können; größere Plätze werden daher naturgemäß zu Sammelpunkten für das Material, und von hier aus kann dann wieder ein weites Gebiet von Abnehmern ganz nach den Wünschen der letzteren versorgt werden. Reichen schließlich die im Inlande produzierten oder von dritten Ländern übernommenen[56]) Wechsel auf irgend ein Land zur Befriedigung des vorhandenen Zahlungsbedürfnisses nicht aus, so füllen die vermittelnden Bankiers die Lücke durch Wechsel auf ihre Korrespondenten aus, für die sie dann Deckung schaffen entweder durch Versendung von Edelmetall oder von Wertpapieren, wie sie umgekehrt, wenn das Angebot von Wechseln auf ein fremdes Land die Nachfrage übersteigt, ihrerseits es übernehmen, einen Teil derselben einzulösen und den Betrag in Edelmetall oder in anderen Werten hereinzuziehen. Die Hauptplätze für den Wechselhandel haben eine weithin wirkende internationale Vermittlerstellung. Am großartigsten steht in dieser Beziehung London da, das mit allen wichtigeren Plätzen der Welt in direktem Wechselverkehr steht und daher für alle diejenigen, die unter sich keine direkten Bank- und Kreditverbindungen haben, den Zwischenhändler bildet. In Berlin z. B. wäre kein Wechsel auf Calcutta zu haben, der deutsche Schuldner muß nötigenfalls einen solchen in London kaufen lassen und das dortige vermittelnde Bankhaus ist durch einen von Berlin eingesandten Wechsel auf London zu befriedigen. Oder es kann auch der indische Gläubiger autorisiert werden, auf ein von dem deutschen Schuldner anzugebendes sicheres Bankhaus zu ziehen, und dieser Wechsel würde dann leicht in den Verkehr gehen, während ein von Calcutta direkt auf Berlin gezogener schwer unterzubringen sein würde. Wegen dieser allgemeinen Gangbarkeit der Wechsel auf London ist das Pfund Sterling gewissermaßen die gemeinschaftliche Geldeinheit des großen Weltverkehrs geworden[57]).

Diese Weltstellung des Pfundes Sterl. beruht aber ihrerseits wieder auf der großartigen Ausdehnung des englischen Warenhandels und auf dem Uebergewichte desselben in den überseeischen Ländern, namentlich in Ostasien. Nur als Folge dieses Warenhandels sind die hochentwickelten Bankverbindungen zwischen diesen Ländern und England entstanden, die ihrerseits dem Pfund Sterl. für Angebot und Nachfrage dort einen stets offenen Markt verschafft haben. So finden es denn selbst die Amerikaner in der Regel vorteilhafter, in China Thee, Seide 2c. mit Sterling-Wechseln zu bezahlen, die bei den dortigen englischen Bankhäusern nach dem Kurse gegen Taels verkauft werden und dann entweder unmittelbar zur Bezahlung englischer Waren oder als Rimesse für Indien dienen, das stets von China einen sehr bedeutenden Saldo zu fordern hat. Der amerikanische Importeur sendet übrigens in solchen Fällen nicht unmittelbar Londoner Wechsel, sondern einen Kreditbrief auf ein Londoner Haus nach China, auf Grund dessen die Wechsel dort erst gezogen werden. Für den wirklich gezogenen Betrag hat er dem englischen Bankier eine Kommission von 2 Prozent zu entrichten, aber trotz dieser „Tributzahlung" stellt sich ihm dieses Verfahren billiger, als wenn er in Shanghai auf sich ziehen lassen oder amerikanische Wechsel verkaufen wollte. Denn Wechsel auf London sind dort gesucht, solche auf New-York aber schwer anzubringen, nicht nur weil China Amerika gegenüber immer eine günstige Handelsbilanz besitzt, sondern namentlich weil die amerikanischen Wechsel nun einmal nicht die internationale Bedeutung haben, wie die englischen. Es wird allerdings jährlich für 6—7 Mill. Doll. Silber von Amerika nach China gesandt, das als Deckung für Wechsel dient, aber auch

56) In diesem Falle handelt der Vermittlungsplatz mit sogenannten Transitwechseln, die vom Auslande auf ein drittes Land gezogen sind. Berlin nimmt z. B. eine solche Stelle zwischen Rußland und England ein, indem Rußland, um seine Einfuhr aus Deutschland zu bezahlen, in Berlin Wechsel auf London verkauft, die durch seine Getreideausfuhr nach England entstanden sind.

57) In London fällt der Devisehandel einer besonderen Klasse von Bankiers zu, den »foreign bankers«. Außerdem giebt es an der Wechselbörse — die Dienstags und Freitags in der Royal Exchange stattfindet — besondere »Exchange dealers«, die eine ähnliche Rolle spielen, wie die unten zu erwähnenden Dealers im Fondsgeschäft. Die Vermittlung des Kaufs und Verkaufs geschieht durch Brokers und das Geschäft wird durch zwei den Parteien einzuhändigende Schlußscheine Contracts) dokumentiert. Die Maklergebühr beträgt $^1/_{10}$ Proz. und wird vom Verkäufer bezahlt. Jedoch erhält der Broker häufig auch von dem Käufer noch eine Provision. Die Bezahlung der gekauften Wechsel erfolgt am nächsten Börsentage, Dienstag oder Freitag. Drawn bills nennt man diejenigen, welche die dieselben verkaufenden Londoner Bankier selbst auf das Ausland gezogen haben; made bills diejenigen, welche die Verkäufer als Rimessen vom In- und Auslande erhalten haben. Vgl. Seyd, Bullion and foreign exchanges. S. 431.

diese Operationen sind durchaus abhängig von dem Stande des englischen und indischen Warenhandels mit China. So lange dieser an Umfang und Bedeutung den der konkurrierenden Länder, insbesondere also auch den deutschen, weit überragt, wird auch das englische Bankwesen und das Pfund Sterl. sein Uebergewicht im internationalen Verkehr behaupten. Die Gründung von überseeischen deutschen Banken oder Bankfilialen würde daher für sich noch keine wesentliche Aenderung des bestehenden Zustandes erzeugen, wenn auch der deutsche Ausfuhrhandel jetzt genügend entwickelt sein mag, um vorsichtige Versuche dieser Art als thunlich erscheinen zu lassen[58]).

§ 30. In gleicher Weise wie Wechsel können auch ausländische Banknoten und Papiergeld sowie fällige Coupons zu Ausgleichungen mit dem Auslande verwendet werden. Solange jedoch diese Wertpapiere sich auf eine unveränderliche metallische Valuta beziehen, können sie als Handelsgegenstände nur eine untergeordnete Stellung haben, da sie ihrer Unverzinslichkeit wegen nicht in größeren Vorräten gehalten werden können. Sind sie dagegen Repräsentanten einer schwankenden Papierwährung, so erhalten sie wegen der möglichen großen Veränderungen ihres Kurses, durch welche etwaige Zinsverluste leicht ausgeglichen werden können, alle Eigenschaften eines Spekulationsobjekts, in dem auch in großem Umfange Zeit- und Differenzgeschäfte gemacht werden können[59]). — Auch die fremden Münzsorten sind als Handelsgegenstände nicht zu den gewöhnlichen Waren zu stellen, sondern den Wertpapieren, insbesondere den Devisen und dem ausländischen Papiergeld, anzuschließen, wie das auch auf jedem Börsenzettel stets geschehen ist.

Die Unverzinslichkeit der Vorräte fällt für diese Sorten weniger in's Gewicht, denn sie können von den großen Notenbanken (gegenwärtig gilt das allerdings nur für Goldmünzen) statt anderer Barren als Deckungsmittel aufgenommen und angesammelt werden. Auch geben die Banken gegen einen minimalen Zins Vorschüsse auf solche Münzen; der Eigentümer derselben kann dann also vorläufig mit seinem Kapital anderweitige Geschäfte machen, behält aber doch noch die Aussicht auf Gewinn durch eine baldige Kurssteigerung der Münzen. Die letztere wird dann eintreten, wenn es nach dem Stande der Wechselkurse lohnend wird, Edelmetall nach dem Lande, in dem jene Münzen Währungsgeld sind, zu versenden. Man wird dann im allgemeinen lieber solche Münzen, als Barren und lieber Barren als inländische Münzen schicken. Denn die ersteren besitzen bereits das Gepräge, das man den Barren erst mit Kosten und Zeitverlust erteilen müßte; die inländischen Münzen aber müßten, ganz abgesehen von den früher bezahlten Prägekosten, bei der Umprägung wegen ihrer Abnutzung, die z. B. bei den englischen und französischen Goldmünzen durchschnittlich einige Promille beträgt, einen Verlust verursachen. Ist allerdings die einheimische Münze eine solche, die das Ausland gern reserviert, so bildet diese meistens die billigste Edelmetallrimesse. Daher werden jedenfalls nur wenige englische Sovereigns im Auslande eingeschmolzen; die meisten werden sich in den Banken ansammeln und bei passenden Gelegenheiten als Zahlungsmittel nach England zurückgeschickt werden. Ist dagegen die inländische Münze im Auslande nur als Barrenmetall anzubringen, so wird sie auch im Inlande für Ausfuhrzwecke nur als solches nach dem Gewicht (al. marco) gekauft. Besteht hier nur Goldwährung ohne Beimischung anderer Zirkulationsmittel, als sofort gegen Geld einlöslicher Noten, so bedarf es allerdings keines eigentlichen Kaufes von Münzen für die Ausfuhr, sondern dieselben können ohne weiteres aus der Zirkulation oder gegen Noten aus dem Bankvorrate entnommen werden. Sind aber im Verkehr noch andere Zirkulationsmittel, z. B. Silberkurantmünzen in großer Menge vorhanden, so wird das Gold bei besonderem Bedarf von Seiten der Banken zurückgehalten und nur gegen eine Prämie abgegeben[60]).

58) Interessante Mitteilungen über die praktische Gestaltung der Zahlungsausgleichung zwischen Amerika und China finden sich in dem Report of the United States monetary commission (Washington 1877—79, Vol. II. S. 143 ff.

59) So finden z. B. in Berlin bedeutende Spekulationsgeschäfte in russischem Papiergelde statt. Ganz irrationelle, nicht durch den Silbergehalt, sondern durch das Gepräge bedingte Bevorzugungen gewisser Münzen und zugleich sehr starke Kursschwankungen derselben findet man in China. In den fünfziger Jahren erzielten dort die spanischen Caroluspiaster gegen mexikanische ein Aufgeld von 30—40 Prozent, obwohl die letzteren durchschnittlich einen etwas höheren inneren Wert hatten, als die ersteren. Der Versuch europäischer Spekulanten, die alten spanischen Piaster nachzuprägen, scheiterte an der Wachsamkeit der Chinesen. Vgl. Tooke, Geschichte der Preise (deutsch v. Ascher), II. S. 676, und Noback, Münz-, Maß- und Gewichtsbuch 2. Aufl. 1877, S. 422.

60) So konnte im Jahre 1875 der Kurs des Goldes in Imperialen (die nur als Barren anzusehen) bis 1405, in Napoleons sogar bis 1409 Mark für das Pfd. fein steigen, obwohl man durch Einschmelzen von 1395 Mark in neuen deutschen Goldmünzen die gleiche Quantität Gold erhält. Aber diese letzteren Münzen waren im Verkehr noch wenig verbreitet und das vorherrschende Zahlungsmittel bestand noch aus Silberkurant, Papiergeld und Banknoten. — Als die Bank von Frankreich 1880 anfing, in der Herausgabe

Aus den vorstehenden Bemerkungen folgt schon, daß auch der Handel in **ungeprägten Geldmetallen** die charakteristischen Eigenschaften nicht des gewöhnlichen Warenhandels, sondern des Handels in Wechseln und Geldsorten teilt, indem das Barrenmetall und diese letzteren Zahlungsmittel im internationalen Verkehr als koordinierte Elemente sich nach bestimmten Regeln gegenseitig vertreten.

Es gilt dies gegenwärtig allerdings allgemein nur noch vom Golde, da dieses in den Hauptkulturstaaten allein noch den Charakter eines eigentlichen Geldmetalls mit unbeschränkter, unentgeltlicher oder nur sehr wenig kostender Prägung besitzt. Bei dem Silber hat, obwohl es in Indien noch unbeschränkt geprägt wird, infolge seiner Verbannung aus den europäischen Münzstätten und des Aufhörens der seinen Wert regulierenden Wirkung der französischen Doppelwährung die Eigenschaft als gewöhnliche Ware über die als Geldstoff das Uebergewicht erhalten. Es konkurriert allerdings im Verkehr mit Indien und Ostasien noch immer als Rimesse mit den Council bills (Regierungswechseln) und gewöhnlichen Wechseln; aber es fehlen ihm, wie auch diesen letzteren Werten, die früher vorhandenen, verhältnismäßig engen und festen Schwankungsgrenzen. Andererseits aber können jetzt wegen der größeren Werthoscillationen des Silbers, trotzdem es von den Banken nicht mehr als Deckungsmaterial für Noten aufgenommen wird, Spekulationsvorräte desselben angelegt werden.

Der Zentralmarkt für Gold und Silber (Bullion) ist **London**[61]), wie sich dies naturgemäß aus der Weltstellung dieses Platzes ergiebt. Denn da London für Rechnung aller Länder Wechsel zieht und annimmt, so muß es auch die zur Ausgleichung der internationalen Bilanzen nötig werdenden Edelmetallbewegungen leiten.

Was die **Arbitrage** betrifft, so besteht sie in ihrer einfachsten Form in der Erwägung und Entscheidung, durch welche Mittel am vorteilhaftesten eine Zahlung im Auslande geleistet oder eine Forderung von dort eingezogen werden kann. Der eigentliche Arbitragehandel aber besteht in dem Kauf und Verkauf von Wechseln und anderen internationalen Zahlungsmitteln an verschiedenen Börsen zu dem Zwecke, Gewinn aus den auftretenden Kursverschiedenheiten desselben Objektes zu ziehen, wodurch dann zugleich eine Ausgleichung dieser Verschiedenheiten erfolgt.

Bei einer solchen Operation handelt es sich also nicht um Ausgleichung vorher bestehender Forderungen, sie ist vielmehr Selbstzweck und bildet in ihrer Reinheit eine geschlossene Kreisbe-

---

von Gold Schwierigkeit zu machen und namentlich ihre Noten mit abgenutzten 10-Frankenstücken einzulösen, machten die französischen Goldmünzen nach dem Gewicht 6—7 Promille Prämie, d. h. man mußte im Vergleich mit dem vollen gesetzlichen Werte der Münzen um soviel mehr für das Kilogramm bezahlen. Uebrigens wird bei der Berechnung der Gold- und Silberprämien an der Pariser Börse nicht der volle, sondern der Münzwert des Kilogramms fein zu Grunde gelegt, d. h. es werden die Prägungskosten in Abzug gebracht. Die Basis für den Goldpreis ist daher 1 Kil. zu $\frac{1000}{1000}$ = 3437 Fr. (statt 3444,44 Fr.) und für Silber: 1 Kil. zu $\frac{1000}{1000}$ = 218,89 Fr. (statt 222,22 Fr., wobei gar nicht die jetzige, sondern die ursprüngliche doppelt so große Prägegebühr zu Grunde gelegt ist). Demnach wird das Barren-Gold und -Silber bereits mit einer Prämie von 2 resp. 15 Promille notiert, wenn es einfach den bloß als Barren betrachteten Gold- und Silbermünzen gleichsteht.

61) Alle in den englischen Häfen aus überseeischen Ländern ankommenden Edelmetallsendungen gehen nach ihren Konnossementen zuerst in die Bank von England, die am zweckmäßigsten für ihre vorläufige Aufbewahrung und Sortierung eingerichtet ist, und von hier werden sie einige Tage nachher an die Adressaten abgeliefert. Auch die weitere Behandlung des Bullion wird von den Bankiers oder Kaufleuten, die dasselbe beziehen oder versenden, besonderen Vermittlern, den Bullion Brokers, überlassen und es giebt, wie Seyd bemerkt, Bankiers, die für viele Millionen Geschäfte in Edelmetall gemacht haben, ohne ihre Ware selbst jemals gesehen zu haben. Ob sie mit Gold oder Silber operieren, wird ihnen daher ziemlich gleichgiltig sein. Das letztere bedingt nur etwas größere Verpackungs- und An- und Abfuhrkosten, bei dem eigentlichen Transport im großen Verkehr aber wird seine Fracht prozentmäßig nach dem **Wert** berechnet und sie steht der des Goldes entweder gleich oder nur unmerklich höher. Seyd (Bullion and foreign exchanges, S. 257) giebt eine Uebersicht der Kosten des Transports von Gold und Silber zwischen London und den Hauptherkunfts- und Empfangsplätzen. Für Paris betrugen sie z. B. (1868) bei Summen von über 4000 Pfd. Sterl. 1/5 % Fracht und 1/10 % Versicherung: für Ostindien 2 % Fr. und 1/2 % Vers., für Hongkong 2 1/4 % Fr. und 3/4 % Vers., für Australien 2 % und 1 % Vers., New-York (Cunard Linie) bis 10 000 Pfund Sterl. 1/2 %, über 50 000 1/8 % Fracht, Versicherung 1/4—1/2 % nach der Jahreszeit; Californien (über Panama) 1 1/2 % Fr., 1 % Versicherung; Panama: Gold 1 1/4 % Fracht, Versicherung nicht angegeben; Silber 1 1/2 % Fracht, 1/2 Versicherung; Valparaiso: Gold 2 1/4 % Fracht, 1 % Versicherung Silber 2 1/2 % Fracht, Versicherung nicht angegeben.

wegung. Ist in Berlin der Wechsel auf London relativ billig, der auf Paris relativ teuer und zugleich in London der Pariser Wechsel billig, so könnte der Berliner Bankier Wechsel auf London und dort für deren Betrag Wechsel auf Paris kaufen und diese letztern in Berlin verkaufen oder, was auf dasselbe hinausläuft, sie in Paris als Deckung verwenden, auf Grund deren er selbst nach Bedarf Wechsel auf seinen Pariser Korrespondenten abgibt. Werden diese Geschäfte in größerem Umfange gemacht, so wird dadurch eine Hebung der Kurse von Berlin auf London und von London auf Paris und eine Herabdrückung des Berliner Kurses auf Paris, also allgemein eine Ausgleichung erzielt. Da die Wertunterschiede der Devisen auf den europäischen Hauptbörsen nur gering sein können und die Arbitragegeschäfte mit der größten Beschleunigung durch Vermittlung des Telegraphen stattfinden müssen, so vereinigen sich für solche Operationen meistens Bankhäuser in den verschiedenen Städten zu einer Partizipationsgesellschaft, indem sie sich gegenseitig keine Provision berechnen, sondern nur gemeinschaftlich sich Zinsen nach dem am Platze geltenden Fuße vergüten und den schließlichen Gewinn teilen. Die Beteiligten können sich nun gegenseitig in die Hände arbeiten, indem etwa einer von ihnen solche Wechsel, die an seinem Wohnorte gerade eine Kurserhöhung erfahren, selbst macht, während er die Teilnehmer, auf die er gezogen, vielleicht auf einen andern Beteiligten anweisen kann, dem er billig gekaufte Rimessen zugeschickt hat.

§ 31. Bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren die Wechsel die einzigen Wertpapiere, in denen an den Börsen erhebliche Geschäfte gemacht wurden. Ja selbst in den zwanziger Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts nahmen sogar auf dem Pariser Kurszettel, damals ein kleines Oktavblättchen, die Geld- und Wechselkurse noch ebensoviel Raum ein, wie die wenigen damals im Verkehr befindlichen Staatspapiere, Obligationen und Aktien, die Effekten im engeren Sinne[62].

Als erste bedeutende Handelsobjekte dieser letzteren Art erscheinen im 17. Jahrhundert in Holland und England die Aktien der großen Handelskompagnien, denen sich bald auch Staatsschuldverschreibungen in verschiedenen Formen anschlossen[63]. Aber obwohl die Schulden mehrerer Staaten, namentlich Englands, Hollands und Frankreichs schon im vorigen Jahrhundert den Börsen ein ansehnliches Material lieferten, obwohl man auch den Aktienschwindel namentlich durch die Südseegesellschaft und durch Law schon in einem großen Maßstab kennen lernte, so beginnt doch erst mit dem Zeitalter der Eisenbahnen, nachdem die englische Gründungsperiode 1824—25 als Einleitung vorangegangen war, die Massenproduktion von Börseneffekten, die seitdem fast unausgesetzt zugenommen hat. Das ungeheure Kapital, das zum Baue des Eisenbahnnetzes der Erde erforderlich war, ist vollständig durch Aktien oder börsengängige Schuldverschreibungen seitens der Gesellschaften oder der selbst bauenden Staaten aufgebracht worden. Die immer weitergehende Entwicklung des Großbetriebs der Industrie und der damit zusammenhängende Aufschwung des Bergbaus führte ebenfalls zu ungeheuren Emissionen von Börsenpapieren. Das Bankwesen mußte sich den neuen großartigen Produktions- und Verkehrsverhältnissen gemäß weiter ausbilden und so wurde auch auf diesem Gebiet die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft in großem Umfange zur Anwendung gebracht. Zudem aber vermehrten sich seit 1848 auch die Schulden fast aller Staaten in rascher Progression, und selbst diejenigen Länder, die in der eigentlichen Kulturwelt noch keinen anerkannten Platz errungen haben, führten dem europäischen Markte immer zuversichtlicher und für sie selbst meist mit genügendem Erfolge ihre Schuldtitel als zweifelhafte „Werte“ zu.

Ihrem eigentlichen Sinne nach sollen die Zins- und Dividendenpapiere zur Kapitalanlage dienen, sie sollen also Anlagepapiere sein, die nach ihrer Emission nur aus besonderen Veranlassungen wieder zum Verkaufe gebracht werden. Wegen der Schwankungen ihres Kurswertes aber sind sie fast alle mehr oder weniger zu eigentlichen Handelsgegenständen und einige fast ausschließlich zu Spekulations- und Spielobjekten geworden.

Was die Gründe der Preisbewegungen betrifft, so sind die Effekten mit fester Verzinsung die Staatspapiere und die Obligationen von Eisenbahnen, Korporationen 2c. in dieser Hinsicht von den Aktien zu unterscheiden. Die ersteren[64]) liefern einen festen jährlichen Ertrag,

62) Im Französischen bedeutet effet (de commerce) im Singular als Wertpapier nur einen Wechsel. Fonds nennt man hauptsächlich die Staatspapiere, valeurs ist der allgemeinste Ausdruck, wird aber auch spezieller im Gegensatz zu den französischen Staatspapieren gebraucht.

63) Schon im Jahre 1610 erließen die Generalstaaten ein Verbot der Zeitgeschäfte in Aktien der ostindischen Kompagnie, das aber erfolglos blieb und daher mehrfach erneuert wurde. Vgl. G. Cohn in Hildebrand J. 7. S. 396. Außer den bereits erwähnten Arbeiten von Michaelis, Cohn und Struck, vgl. über die Geschäfte der Effektenbörsen: Siegfried, Die Börse und die Börsengeschäfte (I. T. von Saling's Börsenpapiere). 5. Aufl. 1887; Proudhon, Manuel du spéculateur à la bourse (eine beißende Kritik); Courtois, Des opérations de Bourse. 9. éd. Paris 1882; über die geschichtliche Entwicklung derselben: Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung. 1883.

64) Auch die Prämien- und Lotterieanleihen

dessen Kapitalwert zunächst durch die langsamen Schwankungen des allgemeinen durchschnittlichen Zinsfußes beeinflußt werden kann. Weit stärkere und raschere Kursbewegungen aber werden bedingt durch den Wechsel der Meinungen über die Zahlungsfähigkeit und Solidität des Schuldners, und der Wert der Staatspapiere insbesondere ist daher wesentlich abhängig von den Aussichten auf Krieg oder Frieden und von dem Stande der Volks- und Finanzwirtschaft des betreffenden Landes. Aber wenn auch der Kredit eines Staates absolut fest begründet ist, bleibt der Kurs seiner Papiere doch bis zu einem gewissen Grade dem Einflusse der allgemeinen Börsenströmungen unterworfen. Bieten sich viele andere Anlagegelegenheiten, namentlich solche mit großen Verheißungen, so verkaufen viele Kapitalisten ihre sicheren Staatspapiere, um sich den neuen Unternehmungen zuzuwenden, und der Kurs der ersteren wird dadurch gedrückt. Tritt eine verlustbringende Krisis ein, so sinken meistens auch die besten Papiere mit, weil viele der verlierenden Kapitalisten eine Reserve in denselben angelegt hatten, die sie jetzt in überstürzter Weise zu Geld machen müssen. In den Perioden der chronischen Stockung der Industrie und des allgemeinen Mißtrauens dagegen, wie sie nach akuten Krisen einzutreten pflegen, werden die guten Staatspapiere auf Kosten der industriellen Werte ungewöhnlich und oft vielleicht in zu hohem Grade begünstigt. Wenn also die guten Zinspapiere ihren inneren Wert auch stets ungeändert behielten, so würde ihr Kurs doch in einem Zusammenhange mit dem der übrigen Effekten bleiben, weil das Angebot und die Nachfrage des Kapitals von dem Stande der letzteren mit abhängig ist.

Die eben erwähnten Faktoren wirken auch auf die Kurse der Aktien ein. Für diese aber ist außerdem der günstige oder ungünstige Geschäftsgang des betreffenden Aktienunternehmens in erster Linie entscheidend. Im Laufe des Geschäftsjahres aber werden selbst die Eingeweihten die Höhe des zu erwartenden Gewinnes einer Aktiengesellschaft nur annähernd schätzen können und das außerhalb derselben stehende Publikum vollends wird darüber meistens nur vage Vermutungen hegen [65]). Bei altbegründeten Unternehmungen mit stetigem Betriebe können die früheren Dividenden einigen Anhalt für die Beurteilung darbieten, jedoch nur in normalen Zeiten, nicht in Perioden eines ungewöhnlichen Aufschwungs oder Niederganges des wirtschaftlichen Lebens. Jede Aktie enthält daher ein aleatorisches Element und sie ist bei der Spekulation um so beliebter, je größer dasselbe ist. Daher stellt sich der Durchschnittskurs der bevorzugten Spielpapiere oft merklich höher, als nach ihren Dividenden zu erwarten wäre. Namentlich bewirkt eine in Aussicht stehende Dividende von ungewöhnlicher Höhe häufig eine übermäßige Steigerung des Kurses der Aktien, wenn auch kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Ertrag des Unternehmens in der Zukunft ebenso hoch bleiben werde. Vollends willkürlich sind oft die Schätzungen der Aussichten neu gegründeter Unternehmungen, deren wirklicher Wert noch in keiner Weise durch die Erfahrung erprobt worden, und Aktien dieser Art werden daher am häufigsten zu Jobberei und Schwindel mißbraucht. — Im Vergleich mit den Anleihepapieren haben die Aktien als Handelsgegenstände auch noch den Vorteil, daß ihrem Steigen im allgemeinen keine obere Grenze gesetzt ist [66]), während die Effekten der ersteren entweder zu einem festen Werte planmäßig amortisiert, oder, falls es sich um Rentenschulden handelt, nach Ueberschreitung des Parikurses in ein anderes Papier mit geringerem Zinsfuße konvertiert werden können [67]).

§ 32. Die Gründung einer Aktiengesellschaft erscheint noch nicht als eine Handelsoperation im eigentlichen Sinne, vielmehr als die Produktion eines neuen Börsenpapiers, das allerdings das Gründerkonsortium, welches die Gesamtsumme des Aktienkapitals gezeichnet hat, zuweilen von vorn herein mit einem Kursaufschlage über Pari auf den Markt zu bringen im Stande ist. Bei der Emission von Anleihen tritt meistens schon eine vermittelnde Thätigkeit des Handels ein, wenn auch Staaten mit gesichertem Kredit sich ohne Bedenken direkt an das Publikum wenden und eine öffentliche Subskription eröffnen

sind hierher zu rechnen, denn der Schuldner zahlt in diesen Fällen der Gesamtheit der Gläubiger einen festen oder nach einem im Voraus festgestellten Plane sich ändernden Betrag als teilweises oder gänzliches Aequivalent der Verzinsung, wenn auch die Verteilung desselben an die einzelnen Glaubiger durch ein Glückspiel bestimmt wird.

65) Selbst die Ausweise über die Einnahmen der Eisenbahnen, die wöchentlich oder monatlich veröffentlicht zu werden pflegen, gestatten während des größten Teiles des Jahres nur einen unsicheren Schluß auf die Höhe der Dividende, ganz abgesehen von ungewöhnlichen Steigerungen der Betriebskosten, größeren Erneuerungsausgaben ꝛc.

66) Wenn das Aktienkapital, wie bei den französischen Eisenbahngesellschaften, in einer festgesetzten Periode (von 99 Jahren) amortisiert werden muß, weil das Unternehmen dann an den Staat fällt, so erhalten die Besitzer der ausgelosten Aktien sogenannte Genußaktien (actions de jouissance), welche an der über den bloßen Zins (von 4%) hinausgehenden Dividende und dem schließlich der Gesellschaft bleibenden Vermögen ihren vollen Anteil behalten.

67) Rentenverschreibungen und Obligationen, die zu einem niedrigen nominellen Zinsfuß (z. B. 3%) erheblich unter Pari ausgegeben werden, haben daher eine größere „Marge" für die Kurssteigerung. Bei der Rückzahlung der Obligationen hat dann freilich der Schuldner die Differenz zwischen dem Pariwerte und dem Emissionskurs noch als eine Art von Prämie zu entrichten.

können. Bei kleineren neuen Emissionen einer bereits eingebürgerten und beliebten Gattung von Schuldtiteln werden indes auch die leistungsfähigen Staaten der Zeit- und Arbeitsersparung wegen vorziehen, den ganzen Betrag an einen oder einige große Bankiers abzugeben, die dann mit einem kleinen Kursgewinne gewissermaßen den Detailverkauf des neuen Papiers besorgen. — Häufig unternehmen Konsortien von Bankiers auch die Unterbringung von in- und ausländischen Anleihen durch Eröffnung einer Subskription, und zwar entweder ohne eigene Gewährleistung des Absatzes gegen eine bloße Kommission, oder aber in der Art, daß sie von der schuldnerischen Regierung oder Gesellschaft die Gesamtmasse der Titel zu einem niedrigeren Kurse fest abnehmen und sie zu einem höheren auf eigene Rechnung anbieten. Staaten von zweifelhaftem Kredit können auf diese letztere Weise, wenn auch zu harten Bedingungen, oft noch ziemlich leicht Geld finden, da die vermittelnden Bankiers auch für ausgedehnte Reklame und glänzende Anpreisungen sowie für eine möglichst günstige Stimmung der Börse sorgen. — Der wichtigste Effektenhandel ist jedoch derjenige, der fortlaufend mit den bereits emittierten Papieren an der Börse getrieben wird. Es beteiligen sich an demselben auch zahlreiche Kapitalisten, die im handelsrechtlichen Sinne nicht zu den Kaufleuten zu rechnen sind. Mit diesen eigentlichen Handelsoperationen vermischen sich auch stets Käufe für dauernde Anlagen oder Verkäufe ohne alle spekulativen Zwecke. Je größer die Zahl und das Vermögen derjenigen ist, die regelmäßig an einer Börse Geschäfte machen, um so sicherer darf man darauf rechnen, daß auf diesem Markte jeder Betrag eines an demselben eingeführten Papiers sei es Käufer sei es Verkäufer finden wird, natürlich zu dem den Umständen entsprechenden Preise. Angebot und Nachfrage konzentrieren sich in den Händen verhältnismäßig weniger Vermittler, privilegierter oder nicht privilegierter, je nach dem Stande der Gesetzgebung, und um so leichter findet die Ausgleichung statt. Viele Kapitalisten wenden sich nicht direkt an die Börsenmakler, sondern an die Bankiers, mit denen sie ohnehin in Verbindung stehen, und lassen durch diese ihre Aufträge an die Makler gelangen. Die Thätigkeit der letzteren bestand früher an den deutschen Börsen hauptsächlich darin, daß sie Käufer und Verkäufer zusammenbrachten, die dann unter sich das Geschäft abschließen konnten. Mit der größeren Entwicklung des Verkehrs aber näherte man sich auch in Deutschland mehr dem in England und Frankreich üblichen Verfahren, nach welchem die Makler selbst für Rechnung ihrer Auftraggeber kaufen und verkaufen und zu diesem Zwecke mit einander in Verbindung treten. Bei Geschäften in Inhaberpapieren können sich dann die eigentlichen Käufer und Verkäufer gegenseitig unbekannt bleiben [68]).

Viele Börsenspekulanten machen auch direkt unter sich Geschäfte, indem sie laut ausrufen,

68) In Frankreich können nach dem Gesetz vom 25. März 1885 die (privilegierten) Börsenagenten für die Lieferung und Bezahlung der durch ihre Vermittlung verkauften und gekauften Effekten Garantie übernehmen, indem der Art. 86 des Handelsgesetzbuchs aufgehoben ist. Ihre frühere strenge Verantwortlichkeit hatte indes praktisch dieselbe Wirkung. Die Abrechnung an den Liquidationstagen ist in Paris höchst einfach und zu einer Art von Clearinghaus-Verfahren zwischen den Börsenagenten gemacht. Die Namen der Auftraggeber werden auf das strengste geheim gehalten, und nach Anordnung der Syndikalkammer in den Büchern, die einer Einsicht der letzteren unterworfen werden können, mit Nummern bezeichnet. Ueber das Verfahren an den englischen Provinzialbörsen vgl. Struck, Effektenbörse a. a. O. S. 3. Die weitgehendste Arbeitsteilung findet sich an der Londoner Effektenbörse, wo den Maklern (brokers) (ähnlich wie auch im Wechselverkehr (s. oben), noch eine besondere Klasse von Geschäftsleuten, die Händler (dealers) gegenübersteht, welche jedes von den ersteren angebotene Papier kaufen und jedes von ihnen verlangte verkaufen, indem sie ihren Gewinn in einer kleinen Preisdifferenz suchen. Auf diese Art wird es möglich, daß jederzeit in wenigen Minuten die größten Aufträge ausgeführt werden können. Vgl. Struck, a. a. O. S. 7; Courtois, a. a. O. S. 96. Die Dealers handeln durchaus für eigene Rechnung; ob man sie wie Struck, als thatsächliche Vermittler oder, wie Ehrenberg (a. a. O. S. 222) als selbständige Spekulanten betrachtet, ist für ihre Bedeutung als weiteres Glied der Arbeitsteilung gleichgiltig. Brokers und Dealers bilden zusammen die dem Publikum gegenüber abgeschlossene, sich selbst regierende Börsengenossenschaft.

zu welchem Preise sie ein Papier zu „geben" oder zu „nehmen" bereit sind. Nach den Ergebnissen der täglichen Geschäfte bestimmt sich der Kurs der Papiere, dessen Feststellung zum Zweck der Bekanntmachung in dem Kurszettel seitens der Makler oder besonderer Börsenorgane nach gewissen Normen erfolgt.

In Deutschland bedeutet der Zusatz G. (Geld) zur Kursnotiz, daß das Papier zu diesem Preise gesucht, der Zusatz B. (Brief) oder P. (Papier), daß es angeboten ist, und bz. (bezahlt, daß zu diesem Preise wirklich Geschäfte gemacht worden sind [69]). Vergleicht man die Kurse desselben Papiers an verschiedenen Hauptbörsen, so findet man oft Verschiedenheiten, die scheinbar bedeutend sind, bei genauerer Untersuchung aber verschwinden. Sie beruhen nur auf den usancemäßigen Eigentümlichkeiten der Notierungen, namentlich auf der Verschiedenheit der festen Umrechnungssätze für fremde Geldsorten [70]) und auf der Art der Zinsberechnung. In Deutschland z. B. schließt der Kurs den Coupon nicht ein, die Zinsen werden seit dem letzten Termin besonders berechnet, bei den Obligationen nach ihrem festen Satze, bei den Aktien nach einem usancemäßig angenommenen Fuße, meistens 4 Prozent [71]). In Paris und London dagegen ist der Wert des Coupon mit im Kurse enthalten, was eine bis zur Ablösung der Coupon zunehmende Abweichung von der deutschen Notierung und dann einen plötzlichen Rückgang bedingt.

Man findet auch an derselben Börse Papiere, z. B. Schuldverschreibungen desselben Staates, von anscheinend gleichem innerem Werte zu merklich verschiedenen Preisen notiert. Der Grund liegt dann meistens in der Verschiedenheit der Bedingungen und des vorhandenen Fortschritts der Rückzahlung. — Hat man die scheinbaren Kursverschiedenheiten gleicher Papiere beseitigt, so bleiben in den täglichen Schwankungen an den Hauptbörsen doch meistens auch kleine wirkliche Differenzen übrig, und diese auszugleichen ist wieder Sache der Arbitrage, die also auch im Effektenverkehr eine unzweifelhaft nützliche Rolle spielt. Bei den heute zwischen den Börsen selbst bestehenden telegraphischen Verbindungen wirken freilich die während der Börsenstunden gemeldeten Kurse unmittelbar auf einander ein und wirkliche Versendungen von Papieren werden in der Regel wohl nur noch im Zusammenhang mit der Wechselarbitrage und internationalen Bilanzausgleichungen vorkommen.

§ 33. Das Bar- oder Kassengeschäft an der Börse wird hauptsächlich durch die Bewegungen des Anlage suchenden Kapitals unterhalten und gehört so weit nicht in das Gebiet des Handels. Jedoch wird es auch vielfach im Dienste der Spekulation betrieben, wobei ihm besonders zu statten kommt, daß der bare Ankauf sowie die wirkliche Lieferung von „Stücken" den Markt oft schon intensiv beeinflussen kann, wenn es sich auch nur um Beträge handelt, die im Vergleich mit den im Zeitgeschäft umgesetzten Summen sehr mäßig erscheinen. Im allgemeinen wird man jedes Bargeschäft schon zu den spekulativen Handelsoperationen rechnen dürfen, wenn der Unternehmer desselben den Kredit zu Hilfe nimmt, also teilweise mit fremdem Gelde kauft.

Es kann dies etwa in der Weise geschehen, daß er die aus eigenen Mitteln erworbenen Papiere einer Bank in Lombard gibt, für den erhaltenen, vielleicht ³/₄ des Kurswertes betragenden Vorschuß wiederum Papiere kauft, auf diese vielleicht nochmals einen Vorschuß nimmt 2c. Außerhalb der Börse stehende Kapitalisten werden meistens vorziehen, mit einer Bank in der Weise in Verbindung zu treten, daß sie zunächst als Sicherheit eine gewisse Summe in Geld oder Wertpapieren hinterlegen und dann durch die Bank bare Käufe von Papieren ausführen lassen, welche diese aber nicht aushändigt, sondern in Depot behält, bis die Käufer sie entweder voll bezahlen, oder wieder verkaufen lassen.

Im wesentlichen gleichartig mit diesem Verfahren sind auch die auf dem sogenannten Kostgeschäft beruhenden eigentlichen Börsenoperationen mit zweitägiger (früher eintägiger) Liquidation, wie sie in Wien besteht. Die Spekulanten, welche Papier gekauft haben, ohne das erforderliche Geld zu besitzen, geben bei der Abwicklung eine Adresse (in Wien eine „Hand"), d. h.

69) Ueber die Art der Kursnotierung an den deutschen und englischen Börsen s. Struck a. a. O., S. 39 ff. In Paris werden besondere Kurse für das Bargeschäft (marché au comptant) und das Zeitgeschäft (marché à terme) und für das letztere der Anfangs-, der höchste, der niedrigste und der Schlußkurs im offiziellen Kurszettel aufgeführt. In Wien wird der Geld-, Brief- (Waren-) und Durchschnittskurs notiert.

70) Wenn z. B. der amerikanische Dollar in Paris zu 5 Frks., in Frankfurt aber zu 4 M. 25 Pf. berechnet wird. Es ist auch zu beachten, daß die Kurse teils pro Stück, teils nach Prozenten (des Pari) notiert werden.

71) Es hat dies zur Folge, daß Aktien, die voraussichtlich in dem betreffenden Geschäftsjahr weniger als den Börsenzinsfuß, z. B. gar keine Dividende, einbringen werden, anfangs Januar auf Grund einer Dividendenschätzung im Kurse entsprechend erhöht werden. Wenn umgekehrt die wahrscheinliche Dividende den Börsenzins übersteigt, z. B. 6–7 Prozent beträgt, so enthält der unmittelbar vor Ablösung des Coupons notierte Kurs diesen Ueberschuß und wird daher mit dem Beginn der neuen Zinsrechnung herabgesetzt.

eine Bank oder eine andere Person an, welche bis zur nächsten Liquidation die Effekten „in Kost nimmt“, den Preis dafür nötigenfalls bar bezahlt und dem Kostgeber (richtiger „In-Kostgeber“) eine zu vereinbarende Vergütung (das Kostgeld) berechnet. Umgekehrt können auch die Verkäufer bei der Liquidation eine „Hand“ angeben, welche für sie gegen ein Leihgeld die verkauften Stücke liefert. Es können auf diese Art die ausgedehntesten Spekulationsgeschäfte gemacht werden, ohne daß dieselben als eigentliche Zeitgeschäfte, d. h. als Lieferungsgeschäfte für einen nicht in der unmittelbaren Nähe des Abschlußtages liegenden Termin, anzusehen wären [72]).

Die Zeitgeschäfte beziehen sich meistens auf das Ende des laufenden Monats (Ultimo), auch auf das des nächstfolgenden, oder auf den 15. (Medio) des Monats. Die Regelung derselben erfolgt dann durch die Ultimo- oder Medio-Liquidation, von denen die erstere überall die wichtigste ist, die letztere aber an manchen Börsen, z. B. in Berlin, gar nicht besteht. Die Zeitgeschäfte können nach den Usancen der Börse nur in bestimmten Partien einer jeden Effektenart, einem sogenannten Börsenschluß (z. B. 25 Stück Aktien), oder in Vielfachen derselben abgeschlossen werden. Sie sind entweder fest vereinbart, oder sie können unter gewissen Bedingungen wieder aufgehoben werden, in welchem Falle sie Prämiengeschäfte genannt werden. Zu der ersteren Klasse sind auch diejenigen zu rechnen, bei denen der Lieferungstermin nicht unbedingt fixiert ist, die aber nicht rückgängig gemacht werden können [73]). Die Gewinnaussicht wie die Verlustgefahr ist bei den festen Zeitgeschäften unbegrenzt groß, was aber auch bei jedem spekulativem Verkaufe der Fall ist. Die größere Gefahr der Entartung der Zeitgeschäfte zu einem reinen Glücksspiel (Agiotage) liegt hauptsächlich darin, daß ihre Ausdehnung bis zu einem gewissen Grade unabhängig ist nicht nur von dem Geld- oder Effektenbesitz des einzelnen Spekulanten, sondern sogar von der Gesamtzahl der vorhandenen Stücke einer Effektenart. Direkte reine Differenzgeschäfte nach der gewöhnlichen Vorstellung, gewissermaßen Wetten zwischen zwei Personen in Bezug auf den künftigen Kursstand (mit einem erst aus der Differenz zwischen dem letzteren und dem vereinbarten Lieferungspreise zu bestimmenden Einsatze) kommen als gewöhnliche Formen des Börsenspiels gar nicht vor. Die Regel ist, daß der Spekulant zuerst kauft oder verkauft, je nachdem er ein Steigen oder Fallen der Kurse erwartet und durch eine oder mehrere entgegengesetzte Operationen, bei denen ihm im allgemeinen ganz andere Personen, als bei den anfänglichen, gegenüberstehen, für die nächste Liquidation entweder seinen Gewinn realisiert, oder, wenn er seine Hoffnungen getäuscht sieht, sich deckt zur Verhütung weiterer Verluste. Bei der Liquidation würden sich dann seine Operationen der Hauptsache nach ausgleichen und er hätte für seine Käufe und Verkäufe nur die Differenzen gegen den der Abrechnung zu Grunde gelegten festen Liquidations- oder Kompensationskurs zu bezahlen. Für größere Operationen dieser Art ist die Mitwirkung von Vermittlern kaum zu entbehren. Diese verlangen von den Spekulanten die Hinterlegung einer Deckungssumme (Couverture), führen dann aber für ihn Käufe und Verkäufe in mehrfach höherem Betrage aus, indem sie sich nur für die möglicher Weise zu zahlenden Differenzen sicher zu stellen suchen. Die leitenden und maßgebenden Spekulanten sind übrigens selbstverständlich nicht diejenigen, welche ohne Geld kaufen und ohne die Stücke zu besitzen (in blanco, à découvert) verkaufen, sondern die, welche im Stande sind, am Lieferungstermine bedeutende Posten Effekten gegen bare Zahlung wirklich einzufordern, oder falls sie der Baisse-Partei

72) Als Kassengeschäfte gelten in Berlin auch die „per Morgen“ und „per einige Tage“ (höchstens bis zum Morgen des vierten folgenden Börsentags) geschlossenen Geschäfte. — In Wien unterscheidet man direkte (unmittelbar zwischen den Kontrahenten abzuwickelnde, wenn auch möglicher Weise durch Vermittler abgeschlossene) und „per Arrangement“ geschlossene Geschäfte. Die letzteren müssen den von dem Wiener Giro- und Kassenverein errichteten Arrangement-Bureau, einer Art von Effekten-Clearinghaus, übertragen werden, und zwar soll die Aufgabe derselben geschehen Dienstags, Donnerstags und Samstags, das Arrangement nach sogenannten Arrangementbogen, auf denen Käufe und Verkäufe gegenübergestellt werden), an den nächstfolgenden und die Uebernahme oder Ablieferung der Effekten-Saldi an den zweitfolgenden Tagen. Das Arrangement bezieht sich sowohl auf die Kauf- und Verkauf- wie auf die Kostgeschäfte, jedoch beteiligen sich an demselben nur die „Börsebesucher“, die für Geschäfte mit Nichtmitgliedern der Börse ihrerseits haften. Zeitgeschäfte, die also auf weiter hinausliegende feste Termine lauten, müssen, wenn sie sich auf Papiere beziehen, die nach dem Kurszettel dem Arrangement unterliegen, und nicht ausdrücklich als direkte zwischen zwei Personen abgeschlossene sind, am Tage der Fälligkeit oder eventuell an dem demselben vorhergehenden Tage aufgegeben werden (s. Arrangement-Ordnung für die Wiener Börse).

73) In Berlin heißen solche Geschäfte „fix und täglich“, wenn der Käufer an dem im Schlußzettel festgesetzten Termin abnehmen muß, aber schon vorher, von einem bestimmten Tage an, mit welchem das Geschäft „täglich“ wird, abnehmen kann. Ist umgekehrt der Verkäufer berechtigt, innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor dem festen Endtermin zu liefern, so heißt das Geschäft „mit Ankündigung fix und täglich“. Die monatliche Abrechnung erfolgt in Berlin durch Vermittlung der Bank des Berliner Kassenvereins, die in Verbindung mit dem Liquidationsverein für Zeitgeschäfte ein Liquidationsbureau errichtet hat, in dem die sich entgegenstehenden Käufe und Verkäufe größtenteils gegeneinander ausgeglichen und nur verhältnismäßig geringe Beträge in Geld oder Papieren bezahlt oder abgenommen werden. In Frankfurt und Hamburg bestehen ähnliche Abrechnungsstellen. — Ueber die Warenliquidationskassen s. o. S. 844.

oder der „Contremine“ angehören, eine große Anzahl von Stücken wirklich auf den Markt zu werfen. Auch kann der unbekannte Kontrahent, mit dem der Spekulant durch einen Vermittler das Zeitgeschäft abgeschlossen hat, seinerseits dabei nicht ein bloßes Spiel, sondern von vornherein wirkliche Abnahme oder Lieferung beabsichtigt haben. Hat also ein Spekulant »à la hausse« gekauft und bis zum Liquidationstage noch nicht Gelegenheit gefunden, zu einem höheren Kurse zu verkaufen, oder ist ein Blankoverkäufer bis dahin nicht im Stande gewesen, sich durch einen Rückkauf mit Gewinn zu decken, so muß er erwarten, daß ihm in der Liquidation die gekauften Stücke wirklich angeboten oder die verkauften abgefordert werden, und wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkäme, so stände ihm die „Exekution“ bevor. Will der Spekulant sich nun überhaupt zurückziehen, so kann er sich in der Liquidation selbst noch durch eine Gegenoperation frei machen, wobei natürlich auch die etwa verlorene Differenz zu bezahlen ist. Will er aber seine Position »à la hausse« oder »à la baisse«, weil er für die Zukunft günstige Aussichten zu haben glaubt, noch weiter behaupten, so wird ihm zur „Prolongation“ seines Geschäftes zunächst bis zur folgenden Liquidation durch das bereits erwähnte Verfahren des „Kostgebens“ und „Kostnehmens“, oder, wie die französischen Kunstausdrücke lauten, durch Report und Deport“ bequeme Gelegenheit geboten. Die Hausse-Spekulanten, die ihre Stellung beibehalten wollen, müssen sich bei der Liquidation zwar durch Verkaufen frei machen, aber sie verkaufen nur an Personen, von denen sie dieselben Papiere für das Ende des beginnenden Monats zugleich wieder zurückkaufen, sodaß also die Kurse durch diese Verkäufe nicht gedrückt werden. Stände dieser Partei nun in gerade gleicher Stärke eine andere gegenüber, die zur Fortsetzung ihrer Baisse-Operationen in Liquidation kaufen und für den Ultimo verkaufen müßte, so könnte die letztere der ersteren als (In-)Kostnehmer und diese der letzteren als Kostgeber dienen, beide Teile würden sich also gegenseitig bei genauem Gleichgewicht die gewünschte Prolongation gewähren können. Ueberwiegen aber in der Liquidation die notwendigen Verkäufe der ersteren Partei das Kaufbedürfnis der letzteren, so treten Kapitalisten oder Banken in die vorhandene Lücke, um mit ihren disponibeln Mitteln ein verhältnismäßig sehr sicheres und doch oft sehr vorteilhaftes Geschäft, ein Reportgeschäft, zu machen[74]). Sie beauftragen die Börsenvermittler für ihre Rechnung die Effekten, welche die Spekulanten nicht übernehmen können, gegen Barzahlung zu kaufen und dieselben sofort für die nächste Liquidation wieder zu verkaufen. Die Differenz zwischen dem neuen Ultimopreise und dem Liquidationskurse wird zu Gunsten der aushelfenden Kapitalisten um so größer werden können, je größer der Umfang der in der Schwebe befindlichen Spekulationen auf Kurserhöhung ist. Andererseits haben die großen Finanzleute es in ihrer Hand, die Hausse durch reichliche Zuführung von Reportkapital wirksam zu begünstigen. Haben umgekehrt die Blanko-Verkäufe das Uebergewicht und wollen die betreffenden Spekulanten ihre Stellung bis zum nächsten Termin behaupten, so kann der Barpreis in der Liquidation sich höher stellen, als der neue Ultimo-Kurs, und es bietet sich jetzt für die Besitzer von Effekten die Gelegenheit zu einem Deportgeschäft, indem sie ihre Stücke per Kasse verkaufen und auf Ende des Monats wieder zurückkaufen. Man kann das Reportgeschäft auch als ein uneigentliches Lombardgeschäft betrachten, bei dem der Geldgeber Wertpapiere als Sicherheit erhält, die in sein Eigentum übergehen, bei der nächsten Liquidation aber eine gleiche Anzahl gleichartiger Stücke liefern muß. Ebenso erscheint das Deportgeschäft als eine uneigentliche Miete von Wertpapieren bis zur nächsten Abrechnung. Nach dem praktischen Verlaufe dieser Geschäfte aber erscheint die obige Auffassung zutreffender, nach welcher das Reportgeschäft ein Verkauf in Liquidation verbunden mit einem Rückkauf zum nächsten Termine und das Deportgeschäft das umgekehrte Verfahren ist. Dem entspricht es, daß man in Paris auch die Differenz zwischen dem Ultimo- und dem Tageskurse, wenn sie positiv ist, Report, und wenn sie negativ ist, Deport nennt. In dieser Differenz steckt allerdings auch ein entsprechender Teil des Couponwertes, der in Paris ja nicht besonders berechnet wird[75]). So zeigt sich also auch in diesem Prolongationsgeschäfte, wie eng das reelle Kapital in Gestalt von Geld oder Effekten mit der hauptsächlich auf Kredit beruhenden Spiel-Spekulation zusammenwirkt und wie schwer es ist, die letztere durch irgend welche Maßregel isoliert zu treffen.

§ 34. Bei den Prämiengeschäften ist der mögliche Gewinn oder Verlust wenigstens für die eine Partei begrenzt. Aber eben durch diese Begrenzung erhalten sie eine noch größere Aehnlichkeit mit den gewöhnlichen Glückspielen und Wetten, bei denen ja auch ein bestimmter Einsatz vorkommt. Auch erscheint das Prämiengeschäft von vornherein als mehr auf Spielzwecke angelegt, weil es eben keinen festen Kauf- und Verkauf einschließt. — Die Prämie stellt sich

74) In der neuesten Zeit sind in Paris besondere Reportbanken entstanden, welche vor dem 1. und 15. eines jeden Monats Depositen bis abwärts zu 500 Frcs. annehmen, die nach der nächsten Liquidation den Deponenten wieder zur Verfügung stehen, und zwar in der Schwindelzeit, die im Januar 1882 ihr Ende erreicht hat, mit einer Verzinsung von 7–9% aufs Jahr berechnet. — In London heißt der Report Contango, der Deport Backwardation.

75) Nach der vom Bundesrat erlassenen Anweisung zur Anwdg. d. Börsensteuerg. v. 29. Mai 1885 werden Report- und Deportgeschäfte als aus je zwei abgabepflichtigen Anschaffungsgeschäften bestehend angesehen, während uneigentliche Lombard- und uneigentliche Leih- oder Mietgeschäfte nur einfach steuerpflichtig sind. Es dürfte schwer sein, die erstere Kategorie von der letzteren scharf zu trennen. — Die „Deutsche Bank“ führte Ende 1888 für 36 Mill. M. reportierte Effekten als Aktiva auf.

teils als ein eigentliches Reugeld dar, indem sie, wie in Berlin und Paris, nur dann zu bezahlen ist, wenn der eine Teil wirklich zurücktritt; teils als eine Vergütung für das bloße Recht des Rücktritts (so in Wien), die also in jedem Falle zu bezahlen ist und daher meistens schon beim Abschlusse des Geschäfts erhoben wird. Vorprämie heißt diejenige Prämienart, welche dem Käufer den Rücktritt offen hält. Der mögliche Verlust des letzteren ist also höchstens der Prämie gleich, während der des Verkäufers unbegrenzt bleibt, aber doch gemindert wird, nämlich entweder um den Betrag der jedenfalls vom Käufer zu bezahlenden Prämie, oder, falls die Prämie nur ein Reugeld bietet, um die Kursdifferenz, die alsdann zwischen den mit Prämie und den auf feste Lieferung verkauften Papieren besteht. Um ebensoviel natürlich wird der eventuelle Gewinn des Käufers vermindert, eine Grenze aber ist demselben nicht gezogen. Wer mit Vorprämie kauft, muß also jedenfalls auf eine diese eventuelle Gewinnverminderung übersteigende Kurserhöhung rechnen. — Die Rückprämie macht es dem Verkäufer möglich, das Geschäft fallen zu lassen. Die Grenzen von Gewinn und Verlust stellen sich in diesem Falle umgekehrt wie im vorigen. Nur wer auf ein erhebliches Sinken der Kurse rechnet, wird sich auf ein solches Geschäft einlassen. Eine kombinierte Form des Prämiengeschäftes ist das sog. Stellgeschäft, bei dem der eine Teil das Recht erhält, einen bestimmten Betrag Effekten entweder zu einem vereinbarten Kurse zu nehmen oder zu einem niedrigeren Kurse zu liefern. Gegen eine besondere Prämie kann der Wahlberechtigte sich auch das Recht vorbehalten, ganz zurückzutreten (zweischneidiges Prämiengeschäft). Der Schluß auf fest und offen ist nur die Verbindung eines Prämiengeschäftes mit einem festen Lieferungsgeschäft, indem der eine Kontrahent sich das Recht vorbehält, einen bestimmten Teil der Papiere nicht zu liefern oder nicht abzunehmen. Umgekehrt steht bei dem „Noch-Geschäft" dem einen Teil das Recht zu, noch einen weiteren Betrag Effekten sich liefern zu lassen. — Die Geschäfte in Vor- und Rückprämien können — in Berlin wenigstens — sowohl „fix", also auf einen festen Termin, als auch „fix und täglich" (bei Rückprämien „mit Ankündigung") abgeschlossen werden. In der Regel beziehen sie sich auf den Monatsschluß. Beim Beginne der Liquidation erfolgt dann die „Prämienbeantwortung" oder Prämienerklärung (réponse des primes), d. h. die Prämiengeber haben sich darüber zu erklären, ob sie das Geschäft aufrecht erhalten wollen oder nicht, ob sie also die Prämie „kündigen" oder aufgeben (abandonnieren) [76]). — Die Betrachtung der mannigfaltigen Kombinationen von festen und Prämiengeschäften, die von den Spekulanten ersonnen werden, gehört nicht hierher.

V. Die volkswirtschaftliche Funktion und Bedeutung des Handels.

§ 35. Der Handel ist eine wirtschaftliche Erwerbsthätigkeit, die selbstverständlich nur auf dem Gebiete des tauschwirtschaftlichen Systems sich entfalten kann, in einer kommunistischen Gesellschaftsorganisation aber keinen Platz fände. Betrachten wir zunächst den Warenhandel in seiner rein äußerlichen, objektiven Erscheinung, unabhängig von den ihn innerlich bestimmenden privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Elementen, so fällt er einfach mit der zweckmäßigen, den menschlichen Bedürfnissen entsprechenden Transportierung und Aufspeicherung der beweglichen Sachgüter zusammen. Die eigentliche Thätigkeit des Kaufmanns aber besteht nicht in der technischen Ausführung dieser Bewegung und Ansammlung, sondern in der geistigen Leitung derselben nach Maßgabe seiner privatwirtschaftlichen Erwerbsinteressen. Sofern nun diese privatwirtschaftliche Handelsthätigkeit zugleich das objektiv nützliche Resultat erzeugt, daß die Güter eine ihre Brauchbarkeit erhöhende Ortsveränderung erfahren und den Konsumenten reichlicher und bequemer zugänglich gemacht werden, ist sie unzweifelhaft auch volkswirtschaftlich produktiv. Wenn der Bergwerksunternehmer, der durch Handarbeiter und Maschinen unter der Leitung von Techni-

---

76) In Paris kommen an der Effektenbörse nur Vorprämien (primes pour lever oder primes kurzweg) vor, im Warenverkehr aber giebt es auch Rückprämien (primes pour livrer) und Stellgeschäfte (option). Man spricht an der Börse von dem Kurse der Prämien, indem man darunter denjenigen versteht, zu dem Abschlüsse mit Prämien auf die bevorstehende oder nächstfolgende Liquidation gemacht werden. Derselbe wird im Kurszettel besonders notiert und das eventuell zu bezahlende Reugeld mit dem Zusatze dont beigefügt (daher der Ausdruck Dont-Prämie); z. B. 3% Rente 84.50 dont 1.50, oder abgekürzt 84.50/1.50. Die Differenz zwischen dem Kurse im Prämiengeschäft und dem im festen Termingeschäft heißt écart. In London kommen alle drei Arten von Prämiengeschäften vor, doch sind sie nach Struck a. a. O. nicht von großer Bedeutung. — Ueber Prämien und Prolongationen im Warengeschäft vgl. Fuchs in J. f. G. V. 15. S. 59.

kern Steinkohlen aus der Tiefe an die Oberfläche emporheben läßt, ein Produzent ist, so kommt dieser Charakter ebenso gut dem Händler zu, der auf seine Rechnung veranlaßt, daß diese Kohlen vom Schacht nach seinem Lager in der Stadt und von da in die Vorratsräume der Brennmaterial bedürfenden Einwohner gelangen. Die Transportunternehmer leisten bei dieser Ueberführung dem Kaufmanne eine ähnliche technische Beihilfe, wie die Ingenieure und Maschinisten der Bergwerksunternehmer.

Vom ganz abstrakten Standpunkt aufgefaßt bestände also die objektive volkswirtschaftliche Aufgabe des Handels darin, in allen Fällen, in denen ein Sachgut mit geringerem Aufwande von mechanischer Kraft und menschlicher Arbeit aus der Ferne herbeigeführt, als an Ort und Stelle hergestellt werden kann, diese Ersparnis wirklich zu erzielen[77]) und die vorhandene Nachfrage durch Waren zu befriedigen, die von der leistungsfähigsten Produktionsstätte auf dem bequemsten Wege bezogen sind. Wenn es prinzipiell im objektiv volkswirtschaftlichen Interesse liegt, daß die mechanischen Arbeitsleistungen immer mehr dem Menschen abgenommen und den Naturkräften übertragen werden, daß die Verbrennungswärme eines Zentners Steinkohlen durch fortwährende Verbesserungen der Dampfmaschine immer vollständiger ausgenutzt, daß der Reibungswiderstand in allen Maschinen immer mehr vermindert, die Leistungsfähigkeit der Werkzeugmaschinen bei gleichem Aufwand von motorischer Kraft immer mehr gesteigert werde, so ist es auch als ein objektiver Vorteil anzusehen, wenn die Produktion unter denjenigen lokalen Verhältnissen erfolgt, welche das erforderliche Maß von Kraft und Arbeit auf ein Minimum herabbringen. Die Auswahl des zweckmäßigsten Ortes erscheint daher in unmittelbarem Zusammenhange mit der Produktionstechnik; will man in der letzteren in dieser Beziehung Schwierigkeiten bereiten, so ist dieses Verfahren von dem hier eingehaltenen abstrakten Gesichtspunkt durchaus gleichartig mit der Verhinderung der Einführung neuer oder der Verbesserung der vorhandenen Maschinen. Wenn von einem Orte A Kohlen und Eisenerze nebeneinander gefunden werden, so ist es unzweifelhaft technisch rationeller, daß das Eisen an eben dieser Stelle produziert und nach dem Orte B versendet werde, als daß man die schwere Masse der Roh- und Hilfsstoffe selbst nach B bringe, um dort einen Hochofen zu unterhalten. Um aber den konzentrierten Betrieb auf den zweckmäßigsten Produktionsstätten nachhaltig zu ermöglichen, ist die Mitwirkung des Handels erforderlich, der den Absatz der von den begünstigten Punkten ausgehenden Massenproduktion vermittelt. Nun ist schon an sich, abgesehen von besonderen lokalen Vorteilen, der Großbetrieb in den meisten Zweigen produktionstechnisch zweckmäßiger als der Kleinbetrieb. Je mehr aber der erstere sich entwickelt, um so mehr muß sich auch für jede Einzelunternehmung der Verbreitungsbezirk ihrer Erzeugnisse erweitern, um so notwendiger also wird es für sie, sich auf eine leistungsfähige Handelsorganisation zu stützen, in welcher die direkt mit dem Publikum verkehrenden Detailhändler in ihrer Gesamtheit das wichtigste Glied bilden. Daher ist es aus dem Gesichtspunkt der Produktionstechnik keineswegs als eine beklagenswerte Erscheinung zu betrachten, wenn viele Handwerker immer mehr das selbständige Anfertigen ihrer Waren aufgeben und sich immer ausschließlicher dem Handel mit Fabrikwaren zuwenden. Denn ihre Handwerksarbeit ist durch den Großbetrieb, der sie mit geringerem Kraftaufwande ersetzen kann, überflüssig, eine Vermehrung des der Absatzvermittlung dienenden Personals aber durch eben diesen Umstand volkswirtschaftlich nötig geworden. Ob mit dieser Umwandlung anderweitige Nachteile verbunden sind, werden wir unten (§ 43) näher in Erwägung ziehen.

---

77) Nur solche natürlichen Kräfte oder Kraftträger, die, wie Sonnen-Licht und -Wärme allen Menschen frei zur Verfügung stehen, kommen wirtschaftlich gar nicht in Betracht. Bei allen aber, die nur in beschränkter Menge vorhanden und okkupierbar sind oder nur durch menschliche Arbeit verfügbar gemacht werden können, also bei allen eigentlich wirtschaftlichen Gütern, bildet das Prinzip des kleinsten Aufwandes die objektiv-volkswirtschaftliche Norm.

§ 36. Die Unterstützung, welche der Handel als Absatzvermittler der Produktion darbietet, besteht hauptsächlich in der Mitwirkung seines Kapitals, das als Ergänzung des umlaufenden Kapitals des Produktionsunternehmers erscheint. Auch die größte Unternehmung verfügt doch immer nur über ein begrenztes Kapital. Wollte sie nun — wenn ihr Fabrikat auf den Gebrauch oder Verbrauch in einem größeren Publikum berechnet ist —, auf die Beihilfe des selbständigen Handels verzichten und etwa lediglich durch eigene Agenten den Absatz betreiben lassen, so wäre es unter günstigen Umständen vielleicht möglich, daß sie durch diese Vereinigung von Fabrikation und Handel privatwirtschaftlich ein besseres Resultat daher einen höheren Ertrag ihres Kapitals erzielte. Thatsächlich ist aber die Gesamtheit der Produzenten der meisten Warenarten gar nicht im Besitze des vollständigen Kapitals, das für die dem Bedarf entsprechende Produktion und den genügenden Vertrieb dieser Waren erforderlich ist, und es hat sich zwischen ihnen und den Handelsunternehmern daher eine Teilung der nötigen Kapitalgestellung vollzogen. Daß mit derselben gleichzeitig eine Teilung der Arbeit zwischen zwei besonderen Klassen selbständiger Unternehmer eingetreten ist, wird im allgemeinen auch objektiv zweckmäßig sein. Denn bei der Verwendung unselbständiger Agenten wird in der Regel doch weder volkswirtschaftlich noch privatwirtschaftlich das gleiche Resultat erzielt werden, wie bei der Absatzvermittlung durch Kaufleute, die unter dem Antrieb ihres Selbstinteresses auf eigene Rechnung und Gefahr thätig sind. Wenn auch ihr Gewinn, selbst nach Abzug der Verzinsung ihres Kapitals, durchschnittlich größer sein wird als der von Kommissionären und Agenten, so gleicht sich dies für die Produzenten wieder dadurch aus, daß sie sich um den Preiskampf nicht weiter zu kümmern haben, daß sie alle weiteren Kontrolen ersparen und daß auch die entlegenere Nachfrage aufgesucht wird und fortwährend überdies gleichsam probeweise auch noch ein gewisser Absatz stattfindet, der sich für die Handelsunternehmer gar nicht lohnt, den Produzenten aber darum nicht weniger zu Gute kommt. Für die Konsumenten aber ergibt sich hieraus der volkswirtschaftliche Vorteil, daß ihnen eine möglichst große Anzahl von Warengattungen, selbst solche, die nur selten gebraucht werden auf die bequemste Weise jederzeit zur Auswahl und zur Verfügung gestellt ist.

§ 37. Der Handel wird nun aber von den einzelnen Unternehmern lediglich mit Rücksicht auf ihre privatwirtschaftlichen Erwerbsinteressen betrieben, und es fragt sich daher, ob unter dieser Herrschaft der egoistischen Motive überhaupt die oben dargelegte volkswirtschaftliche Funktion des Handels noch genügend erfüllt werden kann. Zunächst ist unbestreitbar, daß bei der Beurteilung des gegenseitigen Verhältnisses von Produktion und Handel der objektiv-volkswirtschaftliche und der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt nicht immer zusammenfallen. Vom ersteren aus ist die Frage nach dem Aufwande von Arbeit und Kraft, vom letzteren dagegen die nach den Herstellungskosten und dem Preise des Erzeugnisses die entscheidende. Es kann recht wohl vorkommen, daß die natürlichen Bedingungen an einem Orte oder in einem Lande für eine gewisse Produktion im höchsten Grade günstig sind und die Kosten derselben dennoch sich vergleichsweise so hoch stellen, daß der Handel die betreffenden Erzeugnisse nicht von dort nach auswärts, sondern umgekehrt aus anderen Gebieten nach dem von der Natur begünstigten Lande führt. Ist dies lediglich eine Folge des niedrigen Kulturstandes der Bevölkerung des letzteren oder ihrer Unfähigkeit zur Leistung der nötigen Arbeit, so wird die Gunst der natürlichen Umstände durch die Unzulänglichkeit der menschlichen Mitwirkung mehr oder weniger aufgewogen, das Produktionsgebiet ist also nur scheinbar, nicht wirklich das leistungsfähigste und der Handel hat auch für die objektive Betrachtung die richtige Bewegung des Absatzes veranlaßt. Es ist aber auch möglich, daß ein Land mit höchst leistungsfähiger Bevölkerung, dem alle Hilfsmittel der Kultur zu Gebote stehen, dennoch nicht im Stande ist, in gewissen Produktionszweigen mit anderen Völkern im Preise zu konkurrieren, die für dieselben objektiv weniger gut ausgestattet

sind. So ist es einer der hauptsächlichsten Klagepunkte Carey's, daß die amerikanische Baumwolle über den Ozean nach England gehe und in verarbeitetem Zustande wieder zurückkehre, um der amerikanischen Industrie die Existenz unmöglich zu machen, wenn sie nicht durch hohe Schutzzölle aufrecht erhalten würde. Solche Erscheinungen sind ganz natürlich in jungen energisch emporstrebenden Ländern, die der Natur noch ein weites Gebiet mit unerschlossenen Bodenschätzen abzugewinnen haben. Sie beruhen schließlich darauf, daß in diesen Landern andere Produktionszweige relativ noch größere Bevorzugungen besitzen und daher in erster Linie Kapital und Arbeitskräfte für sich in Anspruch nehmen. Die relativ weniger begünstigte Industrie sieht sich also unter solchen Umständen gegenüber Ansprüchen auf hohen Kapitalgewinn und auf hohe Arbeitslöhne, von denen insbesondere die letzteren dadurch aufrecht erhalten werden können, daß die Arbeiter die verhältnismäßig leichte Möglichkeit vor sich haben, auf jungfräulichem Boden zu selbständigen Produzenten und Grundbesitzern zu werden. Es besteht also zwischen den verschiedenen Produktionszweigen selbst, hinsichtlich deren ein neues Land gegenüber einem anderen mit aller Kultur bevorzugt ist, noch ein Wettbewerb um Kapital und Arbeit, infolge dessen sie hinsichtlich ihrer Preise, die für den Handel das bestimmende Element sind, nur nach und nach in einer bestimmten Reihenfolge mit dem Auslande in Konkurrenz treten können. Der Handel wird sich zuerst der Absatzvermittlung für die am höchsten begünstigten Produktionszweige zuwenden, weil bei diesen die preiserniedrigenden Faktoren die vorhandenen eigentümlichen Ursachen der Preiserhöhung überwiegen; mittlerweile werden die am Ende der Reihenfolge stehenden Erzeugnisse vom Auslande als Gegenwert für die der obersten Stufe eingeführt werden können, wodurch auch die Ausfuhr der ersteren wieder erleichtert wird. Es gilt dies übrigens nicht nur für den Handel mit dem Auslande, sondern auch für die Güterbewegung zwischen verschiedenartigen Produktionsgebieten eines und desselben großen Landes, z. B. für die Beziehungen zwischen dem bereits industriell entwickelten Nord-Osten der Vereinigten Staaten und dem landwirtschaftlichen Westen und dem Baumwolle pflanzenden Süden. Das wahrscheinliche Resultat dieses Austausches aber wird im allgemeinen dieses sein, daß für die Produktion und den Transport der durch den Handel hin und her in Bewegung gesetzten Waren weniger Kraft und Arbeit aufgewendet worden ist, als wenn auch die relativ weniger bevorzugten, obwohl dem Auslande gegenüber noch begünstigten Produktionsarten künstlich vor der Zeit ihrer natürlichen Entwicklung in Betrieb gesetzt worden wären. Es wäre dadurch auf diesem speziellen Gebiet allerdings eine Kraftersparnis erzielt worden, aber um den Preis des Verlustes einer noch fruchtbareren Kraftverwendung an einer anderen Stelle, abgesehen davon, daß diese neue Produktion ohne künstliche Beihilfe privatwirtschaftlich noch nicht haltbar wäre. In einem Lande mit noch überflüssigem freien Boden, ungehobenen Naturschätzen und energischer und intelligenter Bevölkerung, besteht daher kein Widerspruch zwischen dem objektiv-volkswirtschaftlichen Postulat des kleinsten Kraftaufwandes und der privatwirtschaftlich motivierten Handelsthätigkeit, welche zwischen den einzelnen Landesteilen sowohl wie zwischen dem ganzen Gebiete und dem Auslande die Waren lediglich nach Maßgabe ihrer Preisdifferenzen ab- und zuführt.

§ 38. Denken wir uns nun das neue Land auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Niveau der alten Kulturländer gebracht, also die in den letzteren vorhandene durchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit hergestellt, den Boden vollständig okkupiert und in Kultur genommen, die Arbeiter in ähnlicher Lage wie die der europäischen, weil die Leichtigkeit des Erwerbs von Grundbesitz nicht mehr besteht, so werden alle begünstigten Produktionsbetriebe einfach nach Maßgabe der ihnen möglichen Ersparnis an Kraft und Arbeit einerseits und der nötigen Transportarbeit bis zum Markte andererseits durch den Handel zur Geltung gebracht werden. Denn die okkupierten Naturkräfte sind dann zu privatwirtschaftlichem Kapital geworden und je wirksamer sie ausgenutzt werden und je mehr menschliche Arbeit

sich durch sie ersetzen läßt, um so niedriger werden sich auch die Herstellungskosten des Produktes stellen. Selbst wenn die begünstigten Produktionsstellen dann den Preis nicht herabsetzten, sondern eine Vorzugsrente zurück behielten, so würden sie doch den Markt beherrschen, da sie stets die Konkurrenz durch Verzicht auf einen Teil dieser Vorzugsrente verdrängen könnten; der Handel würde sich daher immer in erster Linie an sie wenden und ihre Produkte so weit verbreiten, als es die Rücksicht auf die mit der Entfernung steigenden Transportkosten, die im allgemeinen dem Kraft- und Arbeitsaufwand proportional sind, gestattet. Denken wir uns ein politisch nicht getrenntes Gebiet von der Größe eines Weltteils, wie die amerikanische Union, so werden, nachdem die jetzt noch vorhandenen zahlreichen Gelegenheiten zu ungewöhnlichen Gewinnen mittels neuer Okkupationen von Naturfaktoren verschwunden sind, die für einzelne Produktionszweige besonders geeigneten Lokalitäten oder Gebiete durch Vermittlung des Handels im Konkurrenzkampfe auf dem inneren Markte überall das ihnen gebührende Uebergewicht erhalten. Wo zu den günstigsten Naturbedingungen noch das geschulte Arbeitspersonal fehlt, wird sich dies bei der Leichtigkeit der inneren Wanderungen bald aus andern Landesteilen herbeiziehen lassen und bei der ebenfalls vorauszusetzenden hohen Ausbildung der Verkehrsmittel werden die Transportkosten, namentlich bei Fabrikaten, vielleicht sogar in den entlegensten Gegenden die natürlichen Vorzüge der Produktionsstätten nicht völlig aufwiegen. Es tritt somit eine Verteilung des Kapitals sowohl wie der Arbeiterbevölkerung ein, welche durch die gegebenen natürlichen Produktionsbedingungen vorgezeichnet ist und deren möglichst vollständige Ausnutzung herbeiführt.

Der Handel erscheint in diesem System als eine technische kapitalistische Hilfeleistung zur Herstellung eines als naturgemäß anzusehenden Endzustandes. Ein Widerspruch zwischen der privatwirtschaftlichen Rücksicht des Handels auf die Preise und den objektiven Produktionsinteressen findet auch jetzt nicht statt. Bleiben gewisse Produktivkräfte noch unbenutzt, so sind es solche, die nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch objektiv geringere Ergebnisse bringen würden, als die in Verwendung stehenden. — Die verschiedenen Landesteile sind nun aber in Bezug auf die Produktion überhaupt keineswegs von der Natur gleich ausgestattet [78]. Mag auch im einzelnen häufig eine Ausgleichung stattfinden, indem das eine Gebiet dieses, das andere jenes unter besseren Bedingungen erzeugt, so lehrt doch der Augenschein, daß es Landstriche gibt, die im Vergleich mit den übrigen im großen und ganzen von der Natur als Stiefkinder behandelt worden sind. Zunächst könnte die Bevölkerung solcher Gebiete versuchen, durch größere Anstrengung und Geschicklichkeit oder durch geringere Konsumtion das Uebergewicht der begünstigten Konkurrenten auszugleichen; allmählich aber wird sie sich mehr und mehr in Bewegung setzen nach denjenigen Produktionsgebieten, wo sie ihre Arbeitskraft unter besseren Bedingungen verwerten kann, und so bleibt schließlich in den ungünstig gestellten Landesteilen nur die Volkszahl übrig, welche den vorhandenen normal ausnutzbaren Produktionsmitteln entspricht [79]. Von dem landwirtschaftlichen Boden werden die geringeren Klassen nicht mehr zum Ackerbau verwendet

78) Als bleibende natürliche Vorzüge eines Landes oder Landesteiles sind namentlich anzusehen: Mildes, den Pflanzenwuchs begünstigendes Klima, fruchtbarer Boden, Reichtum an Erzen und anderen nützlichen Mineralstoffen, günstige Verkehrslage, reichliche und natürliche Verkehrswege und günstige Bedingungen zur Anlage von künstlichen. Auch die ökonomische Rassen-Anlage ist wenigstens teilweise als eine Naturbedingung der Produktion anzusehen (s. § 41). Solche Vorsprünge einzelner Gebiete dagegen, die nur auf ihrer früheren Kultur, der rascheren Beschaffung ausreichender Produktions- und Verkehrsmittel beruhen, sind nur vorübergehend von Bedeutung.

79) Daher in den europäischen Kulturländern die starke Zusammendrängung der Bevölkerung und des Kapitals in den industriellen Distrikten, während man in den entlegeneren nicht besonders fruchtbaren landwirtschaftlichen Gebieten infolge des Arbeitsmangels und der hohen Arbeitslöhne vielleicht genötigt ist, zu einer extensiven Wirtschaft zurückzukehren. Man vergleiche z. B. die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köslin.

werden können. Doch gibt es auch Produktionszweige, die ihrer Natur nach nur für den lokalen Verkehr geeignet sind und sich in jeder menschlichen Vereinigung unabhängig von aller äußeren Konkurrenz entwickeln können. Ferner ist auch zu berücksichtigen, daß die höchst begünstigten Produktionsstellen, wie auf dem landwirtschaftlichen, so auf dem industriellen Gebiete, selbst bei vollster Anspannung ihrer Kräfte oft gar nicht im Stande sind, den ganzen Bedarf des Landes zu liefern, demnach bei einem Preise, der ihnen eine Vorzugsrente einbringt, auch die Konkurrenz weniger bevorzugter Unternehmungen zulassen. Die Hochöfen z. B. die sowohl Kohlen- wie Erzgruben in der Nähe haben, können nicht die ganze Nachfrage nach Eisen befriedigen, es treten, nachdem infolge dessen der Preis genügend hoch gestiegen, auch solche in Konkurrenz, welche Kohlen aus der Nachbarschaft, Erze aber aus der Ferne beziehen, dann auch solche, welche sich in der Nähe von Erzlagern, aber in großer Entfernung von den Kohlenbergwerken befinden; hier kommt dann weiter die Qualität der Erze in Frage und so gibt es für die meisten Industriezweige zahlreiche Abstufungen hinsichtlich der Gunst der Produktionsbedingungen. Bei genügend gestiegener Nachfrage können dann auch oft diejenigen Produktionsstellen wieder in Konkurrenz treten, die in der Uebergangsperiode den Betrieb aufgeben mußten. In dem Endzustande sind die Arbeitslöhne (wenigstens ihrem Sachwerte nach) und der eigentliche Kapitalgewinn durchweg auf annähernd gleicher Höhe, und die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen hat nur zur Folge, daß die Bevölkerung in den begünstigten Gebieten stärker konzentriert ist als in den nicht begünstigten, und daß ferner die Besitzer der begünstigten Produktionsstellen sich größerer oder geringerer Vorzugsrenten erfreuen. Die Rentenbezieher wohnen aber vielleicht gar nicht an den betreffenden Produktionsorten, so daß ihr Reichtum und ihre Luxuskonsumtion möglicherweise an Orten zu Tage tritt, die hinsichtlich ihrer eigenen Produktionsfähigkeit niedrig stehen. Auch ist es möglich, daß die ursprünglichen Besitzer der Anlagen dieselben verkauft und dabei den vollen Kapitalwert ihrer Vorzugsrente erhalten haben. In diesem Falle stehen die neuen Besitzer privatwirtschaftlich in gleicher Linie mit den nichtbegünstigten Unternehmern, wenn auch objektiv die größere Produktivität ihrer Betriebe bestehen bleibt.

Ein dauernder Beharrungszustand wird freilich auch bei voller Kulturentwicklung eines Landes nicht eintreten. Neue Erfindungen, die Einführung neuer Industriezweige rc. werden immer wieder wenigstens zeitweise einzelnen Produzenten oder Produktionsgebieten einen Vorsprung geben, während andere durch ähnliche Ursachen oder auch durch die Erschöpfung einzelner Bergwerke ihre frühere bevorzugte Stellung verlieren werden.

Im großen und ganzen aber werden die Verhältnisse der Produktion und des Handels der obigen Darstellung entsprechen. Jede Beschränkung des Handels wäre unter diesen Voraussetzungen irrationell, denn es würden dadurch nur die Produktionsbetriebe mit größerem Aufwand an Kraft und Arbeit und höheren Kosten zum Nachteil der mit geringerem objektivem und privatwirtschaftlichem Aufwande Arbeitenden begünstigt und demnach auch die Konsumtion beeinträchtigt werden. Wenn nun aber auch das System des freieren inneren Verkehrs das r e l a t i v beste ist, so haften ihm doch selbstverständlich die Unvollkommenheiten und Mängel an, die durch das Wesen der kapitalistischen Produktionsweise und des unerbittlichen Konkurrenzkampfes um das Dasein bedingt sind. Jene Verschiebungen der Produktion und der Bevölkerung finden nur unter schmerzlicher Reibung und hartem Drucke und unter schwerer Schädigung vieler Einzelinteressen statt. Viele früher selbständige Produzenten werden in das Arbeiterproletariat herabgedrückt und wenn auch die Lage der letzteren bei einer Produktion unter den möglichst günstigen Bedingungen ebenfalls die relativ beste sein wird, so ist doch keinerlei Garantie gegeben gegen Krisen und Stockungen, gegen übermäßiges Angebot von Arbeit und das daraus folgende Elend für die Arbeiter. Da man aber nicht im Ernste daran denken kann, das kapitalistische durch ein kommunistisches Produktionssystem zu ersetzen, so wird man sich darauf beschränken müssen, die

Uebel, die mit dem ersteren und der von demselben geforderten inneren Handelsfreiheit verbunden sind, so weit wie möglich zu mildern.

§ 39. Betrachten wir aber jetzt statt eines einzigen großen Landes mit mannigfaltiger innerer Gliederung eine Mehrheit von Ländern, die politisch und national getrennt sind. Tauschen zwei Länder Produkte aus, hinsichtlich deren gar keine Konkurrenz zwischen ihnen besteht, weil sie nur von dem einen Teile erzeugt werden — wie dies im wesentlichen das Verhältnis zwischen den Tropenländern und den europäischen Industrieländern ist — so spielt die Frage, ob der Handel, der diesen Austausch leitet, volle Bewegungsfreiheit genießen solle, gegenwärtig in den handelspolitischen Diskussionen nur noch eine untergeordnete Rolle. Beschränkungen in dem Maße, wie sie das ältere Merkantil- und Kolonialsystem auch in dieser Beziehung aufwies, sind wohl niemals wieder zu befürchten. Wir nehmen hier nur den wichtigeren Fall an, daß eine Gruppe politisch selbständiger Länder gleichartige Produktionen unter vielfach verschiedenen Bedingungen liefern und durch Handel mit einander in Verbindung und Konkurrenz stehen. Können in diesem Falle die Waren etwa in Folge einer Zollvereinigung völlig ungehindert aus einem Lande in das andere übergehen, so wird die Tendenz des Handels dahin gehen, in dem ganzen Länderkomplexe eine ähnliche Verteilung der Produktionsthätigkeit und der Bevölkerung herbeizuführen, wie sie sich in dem oben betrachteten Falle eines großen einheitlichen Gebietes naturgemäß ausbildet. Die begünstigten Produktionsstellen würden Kapital und Arbeit vorzugsweise an sich ziehen und in den nicht begünstigten Gebieten müßte sich die Bevölkerung den unzulänglichen Produktionsmitteln entsprechend vermindern. Aber diese Tendenz des Handels kann sich in dem aus mehreren Staaten und Nationalitäten zusammengesetzten Gesamtgebiete nicht in gleichem Grade verwirklichen, wie in dem einheitlichen. Wenn wir uns im mittleren und westlichen Europa mit Einschluß Englands auch alle Zollschranken aufgehoben denken, so wird doch die Bevölkerung und das Kapital nicht mit solcher Leichtigkeit hin- und herfließen, um den günstigsten Ruhepunkt zu finden, wie dies z. B. in den Vereinigten Staaten Amerikas geschehen kann. Schon die Verschiedenheit der Sprache setzt einer Wanderung über die Grenze beträchtliche Schwierigkeiten entgegen. In gleicher Weise wirken auch Vaterlandsliebe, Sitten und Traditionen, Unkenntnis der ausländischen Verhältnisse, nationale Vorurteile und andere Gefühlselemente zurückhaltend und zusammenhaltend auf die Masse der Angehörigen einer historisch und politisch ausgebildeten Nationalität. In der Zukunft werden diese Faktoren wohl durch die immer wirksamer die Entfernungen neutralisierenden Verkehrsmittel mehr und mehr an Kraft einbüßen, aber auf lange Zeit hinaus muß ihre Wirkung noch sehr hoch angeschlagen werden. Auch das Kapital ist nicht so leicht über die staatlichen Grenzen hinaus beweglich, wie ihm oft nachgesagt wird. Das nur Zinsen und Dividenden suchende Geldkapital allerdings zeigt bereits einen hohen Grad von Kosmopolitismus, die selbstthätigen Unternehmer dagegen bleiben aus ähnlichen Gründen, wie die Arbeiter, doch am liebsten in ihrem eigenen Lande, mit dessen Verhältnissen sie genau vertraut sind. Ferner ist auch zu berücksichtigen, daß dieselben Kräfte, welche Kapital und Arbeit in den nationalen Grenzen zurückzuhalten streben, andererseits abstoßend wirken gegen fremde Elemente und denselben das Eindringen mehr oder weniger erschweren. Es wirken demnach in dem politisch geteilten, wenn auch von allen Zolllinien befreiten Gesamtgebiete mächtige außerwirtschaftliche Kräfte derjenigen Gestaltung von Produktion und Absatz entgegen, die der abstrakten Betrachtung als die natürlichste und vorteilhafteste erscheint. Diese Kräfte sind ebenfalls in ihrer Art natürliche, sie entspringen nicht aus künstlichen Einrichtungen — von denen wir hier noch ganz absehen — sondern sie sind gleichsam instinktive Gegenwirkungen der historisch entwickelten nationalen Individualitäten, die sich in ihrer gegenwärtigen Lebenssphäre zu behaupten suchen.

§ 40. Die unmittelbarste Erscheinung der Reaktion der historisch-nationalen Existenzbedingungen gegen die Tendenz des freien Handels ist die, daß die Arbeiter sowohl wie die Unternehmer es vorziehen, die Ungunst der natürlichen Produktionsbedingungen durch größere Anstrengungen oder Entbehrungen so weit wie möglich auszugleichen, statt nach fremden Ländern auszuwandern, wo die Verhältnisse an sich besser sind. Im Inlande dagegen werden, wie bereits bemerkt, die thätigsten und geschicktesten Arbeiter sich mehr und mehr um die bevorzugten Produktionszentren ansammeln. Sofern nun die Neutralisierung des natürlichen Uebergewichts ausländischer Produktionsbetriebe durch größere Geschicklichkeit, Intelligenz oder Energie der inländischen Arbeiter möglich ist, hat die nationale Gruppierung dann der letzteren sogar einen volkswirtschaftlichen Vorteil erzeugt. Begnügen sich die einheimischen Unternehmer mit einem geringeren Gewinn, anstatt ihr Glück auswärts zu versuchen, so ist dies ebenfalls eine das nationale Gesamtwohl nicht schädigende Ausgleichung. Wird dagegen die Konkurrenzfähigkeit mit dem begünstigten Auslande lediglich durch Herabdrückung des Arbeitslohnes aufrecht erhalten, so gerät das betreffende Land in eine in volkswirtschaftlicher und socialer Beziehung sehr bedenkliche Lage. Das Arbeiterelend konzentriert sich dann in den weniger gut ausgestatteten Ländern des national geteilten Gebietes mit vorausgesetztem freien Handel in weit höherem Grade, als es unter sonst gleichen Umständen bei nationaler und politischer Einheit des Ganzen zu erwarten wäre. Gerade weil die „unnatürliche" Produktion sich gegen die Konkurrenz des freien Handels gewissermaßen irrationeller aber spontaner Weise zu stemmen und zu behaupten suchte, würde sie den steten Druck des letzteren um so empfindlicher fühlen, und die Wirkung dieses Druckes würde in einem chronischen Pauperismus und hoffnungslosen Notstand zu Tage treten. — Es ist auch noch immer ein Unterschied zu machen zwischen einer Gruppe von alten Staaten und solchen, die sich, wenn auch politisch und national gesondert, in neuerer Zeit in einem neuen Erdteile, wie z. B. in Südamerika, gebildet haben. Die letzteren sind von vornherein unter mehr gleichmäßigen geschichtlichen und unter Anpassung an die gegebenen natürlichen Bedingungen aufgewachsen. Die europäischen Staaten dagegen sind in weit höherem Grade geschichtlich individualisiert und in allen ihren Existenzbedingungen präjudiziert. Namentlich hat im Laufe der Geschichte bald der eine, bald der andere von ihnen in wirtschaftlicher Beziehung den Vorrang erlangt, indem er im richtigen Augenblick die besondere Gunst seiner Lage oder Ausstattung auszunutzen wußte. Sobald aber ein Staat einen solchen Vorsprung gewinnt, wird durch Vermittlung des Handels der erwähnte Druck auf die weniger begünstigten Produktionsgebiete erzeugt und durch die instinktive Reaktion der nationalen Individualitäten verschärft. Die wichtigste Verschiebung der industriellen Produktionsvorteile hat sich seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts zu Gunsten Englands vollzogen, indem sich hier die Hilfsmittel des auf Maschinenarbeit begründeten Großbetriebs besonders reichlich vereint fanden. Die übrigen Industrieländer konnten gegen dieses natürliche Uebergewicht nur mit großen, namentlich die Arbeiter treffenden Opfern ankämpfen, durften aber das Feld nicht räumen, weil für ihre nun einmal vorhandene zahlreiche industrielle Bevölkerung sich keine genügende Beschäftigung mehr vorgefunden hätte [80]. Eine ähnliche große Verschiebung ist in unseren Tagen auf dem Gebiete der Landwirtschaft eingetreten. Infolge der Herstellung eines ausgedehnten Systems von Eisenbahnen und Wasserstraßen und einer raschen Zunahme der Bevölkerung ist der amerikanische Westen in den Stand gesetzt worden, mit den Erzeugnissen seines jungfräulichen, wenig kostenden Bodens den Wettbewerb auf dem euro-

80) Abstrakte Theoretiker werden vielleicht bestreiten, daß die Arbeitskräfte in erheblicher Zahl längere Zeit brach liegen könnten. Es ist aber klar, daß die örtliche Verteilung der Arbeit sich stets den Produktionsbedingungen anpassen muß; dies hätte unter den obigen Umständen nur durch Auswanderung geschehen können, und wenn der Arbeiter sich dazu nicht hätte entschließen können, so wären sie eben unbeschäftigt und brotlos geblieben.

päischen Markte erfolgreich aufzunehmen. Die europäische Landwirtschaft ist dadurch in einen schweren Kampf gedrängt worden, der allerdings voraussichtlich nur einige Jahrzehnte dauern wird, aber den Einzelnen in der Gegenwart darum nicht weniger verhängnisvoll werden kann. In einer nicht allzufernen Zukunft wird wahrscheinlich der natürliche Schwerpunkt der Baumwollindustrie und vielleicht auch anderer wichtiger Industriezweige nach Nordamerika fallen und dann auch für England eine Zeit schweren und schmerzlichen Ringens beginnen, das allerdings durch die verhältnismäßig leichte Ueberwanderung zu den stammesgleichen Konkurrenten gemildert werden kann. So werden also, infolge des geschichtlichen Wechsels der Vorzugsstellungen der verschiedenen Nationen immer wieder große Produzentenklassen aus den gewonnenen Positionen verdrängt, was natürlich weit empfindlicher ist, als wenn die Erreichung derselben von vornherein durch die Konkurrenz verhindert worden wäre.

§ 41. Besonders schlimm kann sich unter dem Einfluß der freien Handelsbewegung die Lage solcher Länder gestalten, deren Bevölkerung im Vergleich mit anderen eine geringere ökonomische Begabung besitzt.

Auch ohne daß es nötig wäre, auf den thatsächlichen Untergang der Naturvölker in der Berührung mit der Zivilisation hinzuweisen, dürfte die natürliche mehr oder weniger weit gehende Verschiedenheit der Kulturanlagen der Volksstämme und Rassen wohl nicht bestritten werden. Die ökonomischen Fähigkeiten bilden natürlich nur einen Teil und nicht einmal den an sich wertvollsten Teil dieser Anlagen. Ein Volksstamm kann recht wohl in theoretischer Intelligenz, Hochherzigkeit des Charakters, künstlerischer Empfindung weit reicher ausgestattet sein als ein anderer, und von dem letzteren doch in Bezug auf Arbeitsenergie, Anstelligkeit, Geriebenheit, rührigen Erwerbssinn und Sparsamkeit übertroffen werden. Auch giebt es zweifellos Nationen, die in diesen letzteren Beziehungen zurückstehen, ohne genügende Kompensationen nach anderen Seiten hin zu bieten. Solche Bemerkungen können natürlich nur für die Durchschnittsindividuen gelten. In dem wirtschaftlichen Konkurrenzkampfe mit anderen Nationen aber kommt es gerade wesentlich auf diese durchschnittliche ökonomische Begabung an. Erreicht diese ein genügendes Maß, so können die natürlichen Begünstigungen des Auslandes bis zu einem gewissen Grade durch die Anspannung der persönlichen und moralischen Hilfsmittel ausgeglichen werden. Besitzt aber ein Volksstamm nur einen vergleichsweise geringen Grad von wirtschaftlicher Energie und Rührigkeit und zugleich weder einen ungewöhnlich fruchtbaren Boden noch besonders günstige Naturbedingungen für eine industrielle Entwicklung, oder ist die Erschließung seiner natürlichen Hilfsquellen vernachlässigt und weit im Rückstande, so droht einem solchen bei freiem Verkehr mit wirtschaftlich höher stehenden Nationen unzweifelhaft der ökonomische Verfall. Die Erziehung kann allerdings auf die Einzelnen allmählich kräftigend einwirken, aber eine merkliche Umwandlung des ökonomischen Charakters der Masse kann sie, wenn überhaupt, nur in einem langen Zeitabschnitte zustande bringen, während dessen die wirtschaftliche Zerrüttung vielleicht schon den höchsten Grad erreicht hat.

In einem einheitlichen nationalen Gebiete wirkt also der Handel daraufhin, daß durch vollständige Ausnutzung der objektiv günstigsten Produktionsbedingungen eine möglichst große Ersparung an Kraft und Arbeit erzielt werde, und er führt zugleich eine den Produktionsbedingungen entsprechende Verteilung von Kapital und Bevölkerung innerhalb des Landes herbei. In einem Komplexe selbständiger, national und geschichtlich getrennter Staaten dagegen findet eine solche Verschiebung nur in geringem Maße statt, und das Maximum der Arbeitsersparung wird in dem ganzen System nicht erreicht; immerhin jedoch wird bei freiem Handelsverkehr zwischen den einzelnen Staaten jeder derselben dazu getrieben, unter den ihm zugehenden Produktionsarten vorzugsweise diejenigen zu betreiben, für die er relativ am besten ausgestattet ist, wenn er auch anderen gegenüber darin zurück-

steht. Ob aus dieser Thatsache ein Schluß zu Gunsten der Freihandelspolitik gezogen werden kann, wird später noch zu erwägen sein.

§ 42. Was das privatwirtschaftliche Verhältnis des Handels zur Produktion im engeren Sinne betrifft, so ist die Meinung nicht wenig verbreitet, daß der erstere ein unberechtigtes Uebergewicht über die letzteren besitze, sie bedrücke oder in parasitischer Weise von ihr zehre. In Wirklichkeit aber ist das Handelskapital nicht schlimmer und nicht besser als das in den materiellen Produkten thätige Unternehmerkapital. Jenes sucht den Gewinn des letzteren soweit wie möglich herabzudrücken, dieses aber verlangt seinerseits möglichst hohe Preise und da sich in diesem Ringen Kapital und Kapital gegenüberstehen [81]), so ist ein durchgängiges Uebergewicht des Handels nicht anzunehmen. Zudem aber haben die Unternehmer den Ausweg, daß sie ihrerseits auf den Arbeitslohn drücken können, der seiner Natur weniger widerstandskräftig ist als der Kapitalgewinn und unter ungünstigen Umständen den Gesamtdruck aufnehmen muß. Zeitweise allerdings erlangt das Handelskapital vermöge seiner Flüssigkeit einen Vorteil über die Produzenten, deren Kapital fest liegt, aber durch zweckmäßige Organisation des Kredits kann dieser doch in engen Grenzen gehalten werden. Andererseits vergißt der Produzent, der im Drange der Not billig losschlagen muß, zu leicht die Fälle, in denen der Handel die Preise, die er selbst bei aufsteigender Konjunktur definitiv bezahlt hat, infolge eines Rückschlags nicht einmal behaupten kann, also Verluste erleidet. Das günstigere Vorurteil für das industrielle und landwirtschaftliche Unternehmerkapital wird hauptsächlich dadurch unterhalten, daß dieses Kapital deutlich erkennbar in Verbindung mit der Arbeit erscheint, während der Handel sich äußerlich aus dieser Verbindung gänzlich herausgezogen hat. Gleichwohl ist das Handelskapital nur eine andere Erscheinungsform des umlaufenden Produktionskapitals. Die ganze ungeheuere Masse der erzeugten Güter, sofern sie nicht direkt an den Konsumenten abgeliefert werden, geht von den Produzenten an den Handel über, indem die ersteren dafür Geld und andere liquide Kaufmittel erhalten, deren sie zur Fortsetzung ihres Betriebs bedürfen; diese Gütermasse erscheint nun so lange als Handelskapital, bis ihr Absatz an die Konsumenten erfolgt ist. Wäre der Handel nicht ins Mittel getreten, so hätten die Produzenten die Güter mindestens ebenso lange, wahrscheinlich aber längere Zeit selbst in Händen behalten müssen und zu diesem Zwecke eines entsprechend größeren Kapitals bedurft. Da sie dieses Kapital aber nicht besitzen, so wird ihnen selbstverständlich auch der aus denselben zu erzielende Gewinn entgehen und dem Handel zufallen, der eben diese notwendige Kapitalleistung und zugleich die zweckmäßigste technische Organisation des Absatzes übernimmt. Die Annahme, daß der jährliche durchschnittliche Gewinnsatz des Handelskapitals größer sei als der des Produzentenkapitals, ist durch nichts gerechtfertigt; denn im Handel entwickelt sich die Konkurrenz weit leichter und schneller, als in der unmittelbaren Produktion, da es für jeden, der verfügbares Kapital besitzt, ohne Zweifel einladender und bequemer ist, ein neues Handelsunternehmen, als z. B. ein Fabrikationsgeschäft zu begründen. Man darf hier nicht nach den im Spekulationshandel vorkommenden ungewöhnlichen Gewinnen urteilen. Denn einerseits stehen diesen ebenso ungewöhnliche Verluste gegenüber und andererseits schließen auch die Fabrikationsunternehmen gewagte Spekulationen mit großen Gewinnen oder Verlusten, namentlich in Rohstoffen, nicht aus, ganz abgesehen von den spekulativen industriellen Gründungen. — Auch die Meinung, daß durch den Handel zu viele Zwischenglieder zwischen Produzenten und Konsumenten eingeschoben werden, ist, soweit es sich um den Großverkehr handelt, nicht begründet. So lange sich Kapital und Kapital gegenüber stehen, ist nicht anzunehmen, daß ein Handelsgewinn, eine Kom-

81) Wo der Händler einem fast kapitallosen Produzenten gegenübersteht, wie in den oben § 10 erwähnten Fällen, macht er allerdings ein entschiedenes Uebergewicht geltend, oft sogar vielleicht in höherem Grade, als der Fabrikant gegenüber dem Lohnarbeiter.

mission, eine Provision, eine Maklergebühr ꝛc. vom privatwirtschaftlichen Standpunkt überflüssigerweise zugestanden werde. Wer ein solches Opfer bringt, findet das Aequivalent dafür in der rascheren Rückkehr seines umlaufenden Kapitals und in den Vorteilen einer möglichst vollkommenen Absatzorganisation. Allerdings ist bei unvollkommener Ausbildung des Verkehrs, wie schon oben an Beispielen gezeigt wurde, der privatwirtschaftlich vorteilhafteste Absatzweg nicht immer auch objektiv der kürzeste, den geringsten Kraftaufwand verlangende. Aber je mannigfaltiger und intensiver die Verkehrsbedingungen sich entwickeln, um so leichter kann man die anfangs nötigen Umwege aufgeben und um so vollständiger fallen die Normen des privatwirtschaftlichen Sparsamkeitsprinzips mit denen des objektiv-volkswirtschaftlichen zusammen. Je mehr die vom Handel zu bewegende Gütermasse anschwillt, je glatter und schneller diese Bewegung, den Anforderungen der Gegenwart gemäß, von statten gehen soll, ein um so höherer Kapital- und Arbeitsaufwand wird natürlich für diese spezielle technische Leitung erforderlich, und damit durch diesen Aufwand der höchstmögliche Effekt erzielt werde, ist wieder das Prinzip der Teilung der Arbeit und der Funktionen zur Anwendung zu bringen. Daher ist auch z. B. die oben (Anm. 66) erwähnte Einrichtung an der Londoner Effektenbörse, nach welcher die Makler zur Ausführung ihrer Aufträge nicht direkt mit einander in Verkehr treten, sondern sich wieder an eine andere Klasse von Vermittlern, die Dealers, wenden, sicherlich keine unnötige Komplikation, sondern eine zur Bewältigung der enormen Umsätze an jener Börse zweckmäßig erscheinende Organisation, die allerdings an einem Platze von geringer Bedeutung überflüssig und eben darum auch nicht haltbar sein würde.

§ 43. Eine andere Frage freilich ist es, ob nicht der unmittelbar mit den Konsumenten verkehrende Kleinhandel eine übergroße Zahl von Vertretern aufweist, ob in dieser Hinsicht nicht eine volkswirtschaftliche Kraftverschwendung und eine privatwirtschaftliche Schädigung der Konsumenten vorliege.

Wir haben oben (§ 35) darauf hingewiesen, daß die Ausbildung des konzentrierten Großbetriebs die Umwandlung der meisten kleinen Produzenten in Absatzvermittler, also in Kleinhändler, naturgemäß mit sich bringe, aber wenn man sieht, wie viele Zeit von den Verkäufern in vielen Läden gänzlich müßig, bloß in Erwartung der hier und da erscheinenden Kunden zugebracht wird, so wird man die bestehenden Verhältnisse der Distribution nicht als rationell anerkennen können. Soweit es sich allerdings um Detailgeschäfte in sehr wertvollen Gegenständen, wie Kunstwerke, Juwelen ꝛc., handelt, die ihrer Natur nach nur selten und dann mit bedeutendem Gewinnaufschlag verkauft werden, ist die reichliche Muße der Inhaber dadurch zu erklären, daß in ihrem Unternehmen das Kapital das vorherrschende Element bildet. Im Kleinhandel mit den Gegenständen des gewöhnlichen Gebrauchs und Verbrauchs dagegen ist für die Arbeit noch ein relativ bedeutender Raum gelassen; durch eine angemessene Konzentrierung der Unternehmungen kann sie weit wirksamer ausgenutzt werden, während zugleich auch eine Ersparnis an Anlage- und sonstigen allgemeinen Kosten möglich wird. Daß aber diese rationelle Einrichtung in der Wirklichkeit nicht genügend hervortritt, beruht auf verschiedenen Gründen. Zunächst wenden sich viele Personen dem Kleinhandel zu, weil sie einer energischen Arbeit abgeneigt sind und selbst bei ganz geringfügigen eigenen Mitteln mit Hilfe des Kredits nach dieser Seite hin am leichtesten ihr Glück versuchen können. Es ist daher jederzeit eine Anzahl unhaltbarer Detailgeschäfte vorhanden, die zu baldigem Untergange verurteilt sind, aber immer wieder durch neue ersetzt werden. Ob indes der Prozentsatz der Bankerotte im Kleinhandel größer sei, als in anderen Erwerbsgeschäften, wäre erst genauer statistisch festzustellen und ist von vornherein keineswegs gewiß. Ein beträchtlicher Teil der neuen Unternehmungen gelingt wirklich, da der Grundstock der ständigen Kleinhandelsgeschäfte zunimmt. Diese Zunahme aber wird nicht nur durch den erwähnten größeren Bedarf an Absatzvermittlern infolge

der Ausdehnung des Großbetriebs bedingt, sondern auch durch die immer mehr steigenden Ansprüche, welche das Publikum in Bezug auf Bequemlichkeit und Luxus der Bedienung an den seßhaften Detailhandel stellt. Der letztere hat nicht bloß, wie der Hausierhandel, auf einfache Art den Uebergang der Waren an die Konsumenten zu vermitteln, sondern er leistet auch bis zu einem gewissen Grade ähnliche persönliche Dienste, wie sie im Gastwirtschaftsbetrieb mit dem Absatz von Verzehrungsgegenständen verbunden sind, und auch der Komfort und Glanz der Einrichtung des Verkaufslokals ist als Gegenstand einer besonderen Konsumtion anzusehen. Selbst für die Konsumenten der bescheidensten Klassen kommt wenigstens die größere oder geringere Entfernung der Verkaufsstelle in Betracht und sie werden es stets als eine größere Bequemlichkeit empfinden, wenn ein neuer Laden, der dasselbe leistet wie die anderen, in ihrer unmittelbaren Nähe entsteht. Von besonderer Wichtigkeit ist aber noch der Umstand, daß die Konsumenten im allgemeinen dem Kleinhandel nicht in eigentlich geschäftsmäßiger Weise gegenübertreten. Im kaufmännischen Verkehr sind die Käufer stets mit gespannter Aufmerksamkeit darauf bedacht, jede Gelegenheit zur Erzielung auch des kleinsten Vorteils zu entdecken und zu benutzen und soweit ihre Interessen zusammenfallen, gehen sie auch gemeinschaftlich unter stillschweigendem Einverständnisse gegen die Verkäufer vor. Dieselben Personen aber, welche in ihrer Erwerbsthätigkeit die genauesten Rechner sind, geben bei der Verausgabung des erworbenen Einkommens, also als Konsumenten, bei dem Ankauf ihrer Bedarfsgegenstände, die geschäftliche Haltung oft gänzlich auf. Auch dieses Verfahren gewährt eine Bequemlichkeit, eine Abspannung, ein Ausruhen von wirtschaftlichen Anstrengungen, deren Resultate ja in dem Einkommen gegeben sind. Wer noch bei jedem Kaufe feilscht oder von einem Laden zum anderen geht, kann vielleicht etwas billiger kaufen, aber er muß sich eben dafür dieser besonderen Mühe und Unannehmlichkeit unterziehen. Uebrigens ist von solchem vereinzelten Feilschen bei dem im allgemeinen bestehenden Mangel an Solidarität unter den Konsumenten kein großer Gewinn zu erwarten. Auch besitzt wohl niemand in Bezug auf alle Gegenstände seiner Konsumtion eine Warenkenntnis, wie der Geschäftsmann in seiner Spezialität. — Die Vergütung für die Dienste, die der Detailhandel der Bequemlichkeitsliebe des Publikums leistet, hat sich im freien Verkehr im ganzen hoch gestellt, ohne daß man deswegen von einer Uebervorteilung des Konsumenten reden könnte. Auch ist es natürlich, daß die Detailpreise derselben Ware bei verschiedenen Verkäufern verschieden sind. Es handelt sich eben nicht bloß um die einfache Lieferung der Ware, sondern diese Lieferung findet statt in Verbindung mit einer gewissen Bedienung und mit mehr oder weniger äußerem Komfort. Die verschiedenen socialen Schichten erheben in Bezug auf die äußere Repräsentation mehr oder weniger hohe Anforderungen an die Detailgeschäfte, mit denen sie verkehren, und diese letzteren stufen sich daher ebenfalls mannigfaltig ab. Die für eine reiche Kundschaft bestimmten können nur mit größeren Mitteln angelegt werden, sind daher weniger zahlreich und können um so eher die höheren Preise erzielen, die durch den von ihnen geforderten größeren Luxusaufwand gerechtfertigt werden.

§ 44. Die hohen Gewinnaufschläge, die aus den oben angeführten Gründen im Detailhandel möglich sind [82], ziehen natürlich auch eine große Konkurrenz in diesem Geschäfts-

82) Husson setzt für 1869 die Differenzen zwischen den Engros- und Detailpreisen in Paris z. B. an für Milch, Butter, Käse auf 12–25 %, für Früchte und Gemüse auf 20–25 %, für Kaffee auf 10 %, für Cichorie auf 30 %, für Thee auf 60 %. Für Zucker soll der Gewinn geradezu Null sein, was indes mit anderen Erfahrungen nicht stimmt. Ueberhaupt hält de Foville mit Recht die obigen Gewinnangaben für zu niedrig. Nach seinen eigenen Erhebungen findet er u. a. folgende Differenzen zwischen den Detailpreisen und nicht einmal den eigentlichen Engros, sondern den Demi-gros-Preisen: Trockene Erbsen und Bohnen 17 %, Linsen 28 %, feines Mehl und Reis 50 %, Waizengriesmehl 100 %. Für den Arbeiter, der nur in sehr kleinen Quantitäten kauft, sind die Preisaufschläge meistens am bedeutendsten. — Vgl. de Foville im Economiste français, 1878, I. S. 553. Umfassendes Material in dem 36. und 37. Bande der Schriften des Vereins für

betrieb herbei. Dieselbe bewirkt aber nicht sowohl eine Herabdrückung der Preise, als vielmehr die Verteilung des möglichen Gesamtgewinnes dieses Geschäftszweiges auf eine größere Anzahl von Unternehmern. Es wird also dadurch verhindert, daß die Einzelnen einen ungewöhnlich großen Gewinn erzielen, die Konsumenten aber haben nur den Vorteil, daß ihnen die Kaufgelegenheiten in noch bequemerer Weise dargeboten werden. Unter den Händlern besteht selbstverständlich eine stillschweigende Koalition, die hohen Preise, die allein jedem Einzelnen bei der vermehrten Konkurrentenzahl seinen Geschäftsbetrieb noch möglich machen, so lange zu behaupten, als es irgendwie angeht. Die Käufer wenden sich einem mehr in der Nähe errichteten oder aus anderen Gründen bequemeren Laden schon deshalb in einer gewissen Anzahl zu, wenn er auch dieselben Preise beibehält, wie die älteren derselben Kategorie.

Mit diesen Eigentümlichkeiten des Kleinhandels hängt es nun auch zusammen, daß Preisherabsetzungen in der Fabrikation und im Großhandel den auf die Vermittlung der Detailhändler angewiesenen Konsumenten nur langsam, unvollständig oder selbst gar nicht zu Gute kommen[83]. Es gilt dies namentlich auch für den Fall, daß durch Aufhebung einer Verzehrungssteuer ein preiserhöhender Faktor beseitigt worden ist. Im Großverkehr wirkt dann die Konkurrenz in der Regel rasch in dem theoretisch zu erwartenden Sinne[84], im Detailhandel aber wird die Wirkung um so weniger sicher hervortreten, je größer die zwischen Groß- und Kleinverkaufspreis übliche Differenz ist. Jeder Kleinhändler denkt zunächst instinktiv nur daran, den alten Preis aufrecht zu erhalten; die Konsumenten aber werden nicht mit der Entschiedenheit und Einmütigkeit, wie dies im Großverkehr geschieht, mit Rücksicht auf die Steuererleichterung eine Herabsetzung des Preises verlangen. Der alte Preis wird also oft ohne ernstlichen Widerstand weiter bezahlt, und die Wirkung der Steuererleichterung kann sich dann einfach darauf beschränken, daß mehr Personen im Kleinhandel ihre Existenz finden, und daß das Publikum dadurch eine größere Bequemlichkeit bei seinen Anschaffungen erlangt. Dieser Bequemlichkeitsgenuß ist freilich an sich eine nicht gerade empfehlenswerte Luxuskonsumtion, wie es deren aber noch viele andere gibt. Tritt dagegen ein preissteigerndes Element neu hinzu, z. B. eine neue Verbrauchssteuer, so macht sich die Wirkung im Detailverkehr meistens rasch und deutlich bemerkbar. Alle Kleinhändler haben das Interesse, ihren Preis zu erhöhen, und sie folgen diesem Impulse in einer stillschweigenden Vereinbarung[85]. Ist es freilich den Konsumenten unter besonderen Umständen möglich, in geschlossenen größeren Massen Widerstand zu leisten, wie das zuweilen bei Bieraufschlägen seitens der Wirtshausbesucher vorkommt, so kann die Last ganz oder teilweise auf die Detaillisten zurückgewälzt werden. Es wird dann eine Anzahl derselben ruiniert, die übrigen aber können sich bei dem verringerten Einzelgewinn wegen der Vergrößerung der Kundenzahl behaupten. Häufig auch versucht man im Detailhandel eine nötig gewordene Preissteigerung da-

Socialpolitik: „Untersuchungen über den Einfluß der distributiven Gewerbe auf die Preise". (1888); dazu auch die Referate von Conrad und Crüger in den Verhandlungen (Bd. 38).

83) Ueber die Preise des Kleinhandels vgl. auch Mill, deutsch v. Soetbeer, 2. Aufl. S. 193.

84) Unter besonderen Umständen kann diese Wirkung auch im Großverkehr ausbleiben. So ging in Frankreich 1860 trotz einer sehr beträchtlichen Entlastung des Rohrzuckers (um 24 frcs. pr. 100 Kil.) der Preis der Raffinade noch Monate lang nicht zurück, sondern sogar anfangs noch in die Höhe, weil die Ausfuhr durch eine ungewöhnliche Prämie begünstigt wurde. Vgl. Lexis, Die franz. Ausfuhrprämien S. 358. Ueber die Erfahrungen nach der Freigebung der Bäckerei und des Fleischergewerbes in Paris vgl. Lexis, Gewerkvereine 2c. in Frankreich. S. 32 und 34. Ueber die Pariser Brodpreise vgl. auch Jollos in J. f. G. V. (1885) S. 149. Das Sinken der Getreidepreise wirkt nur langsam und oft ungenügend auf die Brodpreise.

85) Als im Jahre 1875 die Salzsteuer in Frankreich von 10 auf 12½ Cent. pr. Kil. erhöht wurde, ergaben sich nach offiziellen Ermittlungen folgende Steigerungen des Durchschnittspreises des Salzes (pr. Kil.) im ganzen Lande: graues Salz von 14,62 c. im Großen und 19,50 im Detail auf resp. 17,03 und 23 c., raffiniertes Salz: von 18,72 c. im Großen und 28,50 c. im Detail auf resp. 21,42 und 33 c. In Paris stieg das letztere von 18,25 c. im Großen und 25 c. im Detail auf resp. 20 und 30 c. (Vgl. de Foville a. a. O.) Die Detailpreise stiegen also in Paris um das Doppelte der Steuer, was dadurch begünstigt wurde, daß man in Paris gar nicht mehr nach einzelnen Centimes, sondern nach Sous (5 Cent.) rechnet. Daher brachte auch die Zündhölzersteuer in ihrer ersten Gestalt 1871 den Preis der kleinen Schachteln von 1 Sou im Detail sofort auf 2 Sous, was ebenfalls eine Erhöhung um mehr als das Doppelte des Steuerbetrags darstellte. Die Erhöhung des Malzaufschlags in Bayern (1879) hatte dagegen weder im Ganter- noch im Schankverkauf eine allgemeine und entsprechende Preiserhöhung zur Folge. Noch auffallender war die geringe Wirkung der Einführung des Malzaufschlags in der Pfalz (1878) auf die Preise. Es kamen eben andere entgegengesetzt wirkende Faktoren hinzu, in der Pfalz namentlich die Verdrängung kleinerer Brauereien durch den billiger arbeitenden Großbetrieb. S. Schanz, Die Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern 2c. in J. f. G. V. 6 (1882.). S. 563 ff.

durch zu umgehen, daß man eine schlechtere Warenqualität unter Beibehaltung der früheren Außenseite und des früheren Preises liefert. Ueberhaupt ist die Konkurrenz durch innere Verschlechterung der Waren in Produktion und Handel zu immer größerer Anwendung gelangt. Indes liegt auch hierin nicht notwendig eine Uebervorteilung des Publikums, da die Preise der schlechten Waren im allgemeinen auch entsprechend billig sind. Das große Publikum verlangt eben eine solche Kombination von Billigkeit und äußerem Schein. Manche Gattungen von Waren wirklich bester Qualität, wie z. B. die zugleich feinsten und dauerhaftesten Tuche, werden trotz aller Fortschritte der Technik gegenwärtig teuerer sein müssen als im vorigen Jahrhundert, weil ihnen die Vorteile der regelmäßigen Massenfabrikation nicht zu Gute kommen. — Eine wirkliche Schädigung der Konsumenten bewirkt ein Teil des Detailhandels — und zwar gehören hierher nicht nur kleine Krämer, sondern auch manche hochfeine Modehändler — durch ein wucherisches Kreditieren bei übermäßigen Preisen. Indes sind solche Geschäftsbetriebe höchst aleatorisch und es bleibt fraglich, ob sie im Durchschnitt einen größeren Gewinn abwerfen, als die nach anständigen Grundsätzen geführten.

§ 45. Der Detailhandel dient also dem Publikum mit seiner Zeit — wenn dieselbe auch oft nur unvollständig mit ernstlicher Arbeit ausgefüllt wird — mit seinem Kapital und seinem Kredit und es ist nach dem Obigen im ganzen nicht anzunehmen, daß durchschnittlich der einzelne Geschäftstreibende auf diesem Gebiete einen größeren Gewinn erziele, als den Ergebnissen anderer Gewerbebetriebe entspräche. Aber ein Teil dieses Handels, und zwar gerade in den Gegenständen der gewöhnlichen Bedürfnisse, besteht nur im Interesse der Bequemlichkeit, um nicht zu sagen der Indolenz der großen Masse der Konsumenten, die füglicherweise an diesem Punkte etwas sparen könnten. Volkswirtschaftlich wäre daher jedenfalls zu wünschen, daß ein Teil der in diesem Erwerbe zurückgehaltenen Kräfte und Kapitalien anderweitig eine intensivere und nützlichere Verwendung fänden.

Es könnte dies erreicht werden durch ein mehr geschäftsmäßiges Verhalten der Konsumenten bei ihren Anschaffungen, das aber eine größere organisierte Vereinigung als Stütze haben müßte. Der Einzelne mit seinen nach allen Seiten hin zersplitterten Ausgaben kann gegenüber den gemeinschaftlichen Interessen des Kleinhandels kaum etwas ausrichten. Denkt man sich aber, daß eine große Anzahl von Konsumenten zu einem Vereine zusammentritt, der unter Beirat von Sachverständigen angemessene Preise normiert und sich weigert, zu höheren Sätzen zu kaufen, indem er eventuell die nötigen Waren von außen beschafft, so ist wenigstens die Möglichkeit eines Erfolges gegeben, namentlich wenn eine Preisermäßigung unzweifelhaft, wie z. B. bei einer Steuererleichterung, begründet ist. Gelingt das Unternehmen, so wird ein Teil der Detailgeschäfte unhaltbar oder die Vermehrung derselben, die sonst eingetreten wäre, verhindert und die Konsumenten haben dann eine Müheverwaltung übernommen, die ihnen sonst der Detailhandel gegen hohe Bezahlung erspart hätte. Indes scheinen die Versuche dieser Art, wie z. B. Hausfrauen-Vereine zur Herabdrückung der Fleischpreise, bisher im ganzen den Erwartungen nicht entsprochen zu haben. Als eine wirksamere Organisation zur Bekämpfung des Ueberwucherns des Kleinhandels kommen die sogenannten Konsumvereine in Betracht, bekanntlich Genossenschaften, die auf eigene Rechnung Waren im Großen kaufen, um sie an ihre Mitglieder, oder auch in einem offenen Laden an andere Kunden abzusetzen.

Häufig haben diese Vereine zugleich den ersterwähnten Zweck, nämlich durch Vereinigung der Konsumenten auch bei den Gewerbtreibenden, mit denen sie nicht unmittelbar konkurrieren, Preisermäßigungen durchzusetzen. Die Bäcker und Fleischer z. B., die sich zur Bewilligung eines Rabatts verstehen, werden von den Vereinsgenossen mit Marken bezahlt, die der Verein gegen bar einlöst. Ueber dieses Lieferantensystem werden jedoch viele Klagen laut. Die Vereinsmitglieder finden sehr häufig, daß sie von den Lieferanten weniger zuvorkommend behandelt werden, als andere Kunden, und namentlich, daß die Waren, die sie zu einem billigeren Preise erhalten, auch entsprechend schlechter sind, und viele machen von ihrem Rechte schließlich wenig oder gar keinen Gebrauch oder kaufen wenigstens gewisse Ware lieber ohne Rabatt anderswo. Auch die eigenen Laden der Vereine haben nicht immer die gewünschten Erfolge erzielt. Am besten scheinen wenigstens in Deutschland, diejenigen zu gedeihen, die im Anschluß an große Fabriken oder Bergwerke unter dem Schutze oder der Mitwirkung der Unternehmer für die Arbeiter und Angestellte ins Leben gerufen worden sind. Auch manche städtische Vereine, die sich hauptsächlich aus Beamten, kleinen Rentnern und Gewerbtreibenden zusammensetzen, sind zu befriedigender Blüte ge-

langt, namentlich wenn sie über ein hinlänglich großes Kapital verfügen und demnach auch den Betrieb durch geeignete Organe rationell und in größerem Stile organisieren konnten, oder wenn sich Personen unter ihren Mitgliedern fanden, welche sich aus Gemeinsinn unausgesetzt und eifrig mit den Angelegenheiten des Vereins beschäftigten, demselben also ein oft bedeutendes Maß von Zeit und Arbeit unentgeltlich zuwandten [86]). Vereine von ausschließlich auf sich selbst angewiesenen Arbeitern haben wegen des Kapitalmangels und der Geschäftsunkenntnis der Leiter von vornherein einen sehr schweren Stand und es ist daher kein Wunder, wenn sie, wenigstens auf dem europäischen Kontinent, nur selten festen Bestand erlangen. Aber auch die Leistungen der kleinbürgerlichen Vereine bleiben oft hinter den berechtigten Erwartungen bedeutend zurück. Auch wenn die persönliche Ehrlichkeit des Geschäftsführers keinem Zweifel unterliegt, findet man doch nicht immer die Rührigkeit, die Sparsamkeit und eifrige Ausnutzung jedes möglichen Vorteils, durch welche sich der Privatbetrieb zu charakterisieren pflegt. Thatsache wenigstens ist, daß in vielen Vereinen die Mitglieder mit den von ihrem Laden gelieferten Waren nicht zufrieden sind und ihre Käufe wenigstens teilweise in anderen Geschäften machen, wo sie auch meistens die Annehmlichkeit einer größeren Auswahl finden. Für die gewöhnlichen Konsumtionsgegenstände kommt allerdings das Bedürfnis nach Auswahl weniger in Betracht. Handelt es sich aber um Kleiderstoffe, Wäscheartikel, Modewaren, Kurzwaren aller Art, ferner um Haushaltungseinrichtungen, Möbel 2c., so macht sich dieses Bedürfnis ganz entscheidend geltend.

§ 46. Die rationellste Form des Detailhandels in Gegenständen der letzt-

86) Die Zahl der der Anwaltschaft der deutschen Genossenschaften bekannten Konsumvereine belief sich in Deutschland und Deutsch-Oesterreich 1864 auf 97 und erreichte 1874 ein Maximum mit 1089. Im J. 1889 betrug in Deutschland die Zahl der der Anwaltschaft bekannten Vereine 868. Der größte derselben ist der Breslauer, der 1887 26577 Mitglieder zählte, einen Umsatz von 5665568 M. aufwies und 10,5 Proz. dieser Summen als Dividende verteilte. Ueber die Preise (die den ortsüblichen Ladenpreisen entsprechen) und die Gewinnaufschläge s. Lexis in der Schrift des Vereins f. Socialpolitik, Bd. 37. — Vgl. auch Schulze-Delitzsch und Schenk, „Jahresberichte“ und Hdb. Abh. XXI S. 605 ff. Auch der Deutsche Offiziersverein ist ein Konsumverein, allerdings mit eigenartiger Organisation. Die heftige Agitation der Kleinhändler gegen die Konsumvereine hat den Erfolg gehabt, daß durch § 8 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 den Vereinen verboten wird, im regelmäßigen Geschäftsverkehr an Nicht-Mitglieder zu verkaufen.

Sehr gedeihlich und fruchtbar haben sich die Konsumvereine in England entwickelt, wo ihr der auch unter der Arbeiterbevölkerung lebhaft tätige Sinn für Selbsthülfe und genossenschaftliche Organisation zu Gute kam. Die „Pioniere“ von Rochdale, die man an die Spitze der Reihe der neueren Genossenschaften zu stellen pflegt, waren ja ursprünglich ebenfalls nur ein Konsumverein, der 1844 von 28 Webern mit einer Einlage von je 1 Pf. Sterl. gegründet wurde. Allmählich aber hat sich daraus eine Aktiengesellschaft mit eigener Fabrik gebildet, die 1877 9722 Mitglieder und 5700000 M. Kapital aufwies. Die Konsumvereine, die 1888 im Vereinigten Königreich (1464 an der Zahl) 992428 Mitglieder und 10393000 Pfd. Sterl. eigenes Kapital besaßen bei einem Umsatz von 36735000 Pfd. und einem Reingewinn von 3414407 Pfd., nehmen unter den englischen Genossenschaften weitaus die erste Stelle ein, während in Deutschland die Kreditvereine überwiegen. Es ist in England und Schottland auch je eine Großhandlungsgenossenschaft gegründet worden, um den einzelnen Vereinen den Bezug guter und billiger Waren zu sichern. Die englische verkaufte 1888 bei einem Kapital von 318583 Pfd. für 6200000 Pfd. Sterl., die schottische bei 68840 Pfd Kapital für 1969820 Pfd. Sterl. Diese Gesellschaften haben ihrerseits Fabriken angelegt, und es scheint überhaupt das allein zweckmäßige Mittel zur Schaffung existenzfähiger Produktivgenossenschaften darin gesucht werden zu müssen, daß sie im Anschluß an bereits sicher bestehende Konsumvereine gegründet werden. Vgl. Jannasch, Die neueste Entwicklung der deutschen und englischen Erwerbsgenossenschaften. Ztschr. des preuß. stat. Bureaus, 1878. S. 387 ff. Als besonders erfolgreich ist die in London gegründete »Civil service supply association« zu erwähnen. Dieselbe nimmt nur Beamte des Zivildienstes auf und beschränkt die Zahl ihrer eigentlichen Mitglieder auf 4500, von denen jedes nur einen Geschäftsanteil im Betrag von 1 Pfd. Sterl. besitzen kann. Außerdem werden auch andere Personen unter gewissen Bedingungen als Kunden zugelassen, jedoch nicht über 15000. Diese bezahlen dieselben niedrigen Preise (durchschnittlich 10 Proc. über den Engros-Preis), wie die Mitglieder, müssen aber, abgesehen von den Witwen von Mitgliedern, jährlich einen Beitrag von $2^1/_2$ oder 5 Schill. entrichten. Der den Aktionären gutgeschriebene Gewinn bleibt bis zur Höhe von 175 Pfd. Sterl. in den Händen der Verwaltung, wird aber verzinst. Genaueres über die Organisation im Economiste français, 1877. I. S. 806.

In Frankreich konnten die Konsumvereine lange Zeit zu keinem rechten Gedeihen gelangen. In der Februarrepublik sowohl wie in den letzten Jahren des Kaiserreichs machten die Arbeiter vielfach Versuche, ganz selbständig, ohne alle Mitwirkung der „Bourgeois“ solche Vereine zu bilden, jedoch im Ganzen ohne befriedigenden Erfolg. Am meisten scheint in Lyon erreicht worden zu sein, wo trotz der 1851 erfolgten Auflösung aller Arbeitervereine 1869 wieder 24 Konsumvereine bestanden, während der »Annuaire de la cooperation« gleichzeitig in Paris nur 5 und in den übrigen Departements (mit Einschluß der ziemlich zahlreichen cooperativen Bäckereien) 113 Vereine dieser Art verzeichnet. In der neuesten Zeit hat ein größerer Fortschritt stattgefunden.

genannten Art ist weder in den selbständigen kleinen Betrieben, noch in den Konsumvereinen zu sehen, sondern in dem konzentrierten Großbetrieb des Detailgeschäfts, wie er in der neueren Zeit durch die in den großen Städten entstandenen, großartigen, bazarartigen Magazine und Laden repräsentiert wird.

Es gibt solche Magazine, die mit einem Kapital von 10—15 Mill. Mark arbeiten und einen jährlichen Umsatz von 40—50 Mill. aufzuweisen haben. Wenn ein solches Unternehmen die ungeheure Kundschaft, die es zur Erhaltung seiner Existenz bedarf, gewinnen und festhalten will, so ist es genötigt, verhältnismäßig gute Waren zu billigen Preisen zu liefern und es ist dazu auch weit leichter im Stande, als ein kleineres Geschäft. Es kommen nämlich dem ersteren zu Gute: relativ geringere Generalkosten für Miete, Einrichtung, Heizung, Beleuchtung 2c., weit intensivere Ausnutzung des Personals, da bei dem starken Zudrange des Publikums die Verkäufer und Verkäuferinnen fast unausgesetzt beschäftigt sind, rascher Umsatz auch solcher Artikel, die verhältnismäßig weniger verlangt werden, geringer Verlust durch den Modewechsel, weil eben alles rasch abgesetzt wird, erhebliche Preisermäßigungen von Seiten der Fabrikanten wegen der außergewöhnlichen Größe der Bestellungen, die ein solches Magazin zu machen pflegt, ausschließlich Barverkauf an die Abnehmer[87]).

Allerdings können dergleichen Magazine nur in großen Städten angelegt werden. Aber bei der jetzigen Billigkeit der Versendung kleiner Pakete und mit Hilfe von Katalogen und Mustersendungen kann es auch den entlegensten Landesteilen, ja selbst dem Auslande möglich gemacht werden, Waren aus diesen Groß-Detailhandlungen zu beziehen. In den Großstädten werden dieselben wahrscheinlich gewisse Kategorien der kleineren Geschäfte mehr und mehr verdrängen. Volkswirtschaftlich wird durch diese Ausdehnung des großkapitalistischen Betriebs eine nicht unwesentliche Verschwendung von Zeit und Kraft beseitigt, den Konsumenten aber ein erheblicher Vorteil zugewandt. Die Zahl der Personen, welche sich versucht fühlen, ihr kleines Kapital in ein Ladengeschäft zu stecken, wird abnehmen, andererseits aber können tüchtige Kaufleute in den großen Unternehmungen Stellungen finden, die ebenso einträglich und im ganzen sicherer sind, als selbständige, zumal neu gegründete Kleingeschäfte. Uebrigens ist es keineswegs notwendig, daß das große Kapital durch große Kapitalisten repräsentiert werde. Gerade in den Groß-Detailhandlungen scheint das System der Geschäftsbeteiligung seitens der Angestellten am meisten Erfolg zu versprechen, da die letzteren hier alle eine gewisse Sachkenntnis und eine allgemeine Bildung besitzen[88]).

§ 47. Wir gehen jetzt über zu einer näheren Betrachtung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Spekulation im Handel. Die objektive Bedeutung derselben besteht darin, mittelst einer Wahrscheinlichkeitsschätzung der künftigen Marktverhältnisse die Warenzufuhr möglichst zweckmäßig der Zeit nach zu verteilen und zu leiten. Es sind hier zu unterscheiden einerseits diejenigen Waren, deren Erzeugung einer natürlichen Periodizität unterliegt und hinsichtlich ihrer Quantität von unberechenbaren Naturfaktoren beeinflußt wird; andererseits diejenigen, die kontinuierlich produziert werden und zwar in einer Quantität, die sich im ganzen der Nachfrage anpaßt. Es ist

87) A. de Foville berechnet (Economiste français, 1878. I. S. 655), daß ein Pariser Detailhändler mit einem jährlichen Verkauf von 36500 Fr., um in der herkömmlichen Weise zu existieren, 41 Proz. durchschnittlichen Bruttogewinn an seinen Waren nehmen muß, während ein großes Magazin mit einem Umsatz von 36500000 Fr. 12 Proz. seines Kapitals einbringt bei einem Gewinnaufschlag von 13,7 %. Dazu kommt für den Konsumenten noch der Vorteil, daß der Einkaufspreis bei dem Fabrikanten sich für das Magazin vielleicht um 10 % billiger stellt, als für den Kleinhändler. — Viele Einzelnheiten bei Mataja, Großmagazine und Kleinhandel. 1891.

88) **Sehr bemerkenswerte Einrichtungen finden** sich in dem großen Pariser Magazin „Au bon marché“, das bei einer Zahl von 1600 Angestellten im Geschäftsjahre 1875/76 eine Verkaufssumme von 60 Mill. Fr. aufwies. Das Personal erhält außer einem festen Monatsgehalt eine Tantième und Anteil (ohne Gehaltsabzug) an einer 1876 von der Firma gegründeten Versorgungskasse. Auch können dieselben eigentliche Geschäftsanteile erwerben. Vgl. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung, II. S. 337 ff. Nach dem Tode des Gründers (A. Boucicaut) ist dieses Anteilssystem noch erweitert worden. Mit dem Etablissement ist auch eine Anstalt verbunden, in der **die Angestellten, namentlich die weiblichen, billig** Wohnung und Beköstigung erhalten können.

klar, daß die Ware der ersten Kategorie, zu der namentlich die als Rohstoffe oder Verzehrungsgegenstände dienenden Bodenprodukte gehören, vorzugsweise als Spekulationsobjekte geeignet sind, und daß die objektive Aufgabe der Spekulation, nämlich die richtige zeitliche Verteilung des jährlichen mehr oder wenig stark schwankenden Ernteergebnisses, eine um so größere Wichtigkeit erhält, je allgemeiner und unabweisbarer das Bedürfnis nach dem betreffenden Produkte ist. Jene Aufgabe kann natürlich reell nur dadurch gelöst werden, daß von den reichlichen Ernten guter Jahre ein Teil aufgespeichert wird zur Ergänzung des Ausfalles in Zeiten des Mangels; oder daß, wenn solche Vorräte nicht vorhanden sind, zur Beschränkung der Konsumtion vom Beginne der Knappheit an Ansammlungen gebildet werden.

Für die wichtigste der hierher gehörenden Warengattungen aber, das Getreide, ist eine solche Beschränkung kaum noch zu befürchten. Das Getreide ist ein Welthandelsobjekt geworden, das mit Hilfe der heutigen Verkehrsmittel verhältnismäßig rasch aus allen Weltteilen bezogen werden kann. Da nun aber schwerlich alle Produktionsländer zugleich von einer Mißernte heimgesucht werden dürften, vielmehr anzunehmen ist, daß die Mehr- und Mindererträge, abgesehen von den Produktionsausdehnungen, sich auf der Erde im ganzen annähernd ausgleichen, so kann schlimmsten Falls die Konsumtion in einzelnen Gebieten (infolge ungewöhnlich hoher lokaler Preise) nur so lange vermindert werden, bis eine genügende Zufuhr aus anderen Ländern angekommen ist[89]). Dementsprechend hat sich auch die Bedeutung der spekulativen zeitlichen Verteilung der jährlichen Getreideproduktion verringert.

§ 48. Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Spekulation, wie des Handels überhaupt, wird im großen und ganzen erfüllt, während jeder einzelne Spekulant nur sein privatwirtschaftliches Interesse verfolgt, indem er billig zu kaufen und teuer zu verkaufen sucht. Kann er für seine Person das wirkliche Aufspeichern vermeiden und die Ware mit Gewinn verkaufen, ehe er sie gesehen hat, so ist ihm dies um so lieber. Treten bei einer Ware mit beschränktem Produktionsgebiet Anzeichen einer schlechten Ernte auf, so ist es nicht etwa die volkswirtschaftliche Furcht vor künftigem Mangel, sondern die privatwirtschaftschaftliche Hoffnung auf recht hohe künftige Preise, was die Spekulanten antreibt, ihren Vorrat festzuhalten oder zu schon steigenden Preisen noch neue Käufe zu machen. Zeitgeschäfte sind für die Spekulation ein unentbehrliches Hilfsmittel. Namentlich müssen diejenigen Geschäfte dieser Art, die mit der Absicht einer reellen Lieferung begonnen werden und schließlich, wenn auch nicht für den ursprünglichen Käufer, auch zu einer solchen führen, bei den Welthandelswaren, für welche örtliche und zeitliche Ausgleichungen zusammenfallen, zu ausgedehntester Anwendung gelangen. Während die Ware unterwegs ist, wird der Besteller oder Konsignatar jede ihm günstig scheinende Gelegenheit benutzen, sie zu dem Ankunftstermin zu verkaufen. Hat der Käufer nun auch selbst gar nicht die Absicht und auch nicht die Mittel, die Sendung zu übernehmen, so hat er doch dem Verkäufer definitiv die Sorge für den Absatz derselben abgenommen und er wird sich nun seinerseits bemühen müssen, einen Abnehmer zu finden. Gelingt ihm dies am Platze selbst und zwar unter Erzielung eines höheren Preises, so weist dies im allgemeinen auf eine Steigerung der Nachfrage in Voraussicht eines erhöhten wirklichen Bedarfs hin. Andernfalls steht aber noch die Möglichkeit offen, einen erhöhten Preis an einem anderen Platze zu erzielen, und der schließliche Erfolg wird in der Regel der sein, daß die schwimmende Ladung, etwa

89) Zur Herbeiziehung der durch ein Ernte-Defizit nötig gewordenen Einfuhr muß das betreffende Land jedoch immer einen relativ höheren Preis anbieten. Der internationale Getreidehandel wird also zwar mehr und mehr nivellierend auf die Preise wirken, aber doch auch in Zukunft den Einfluß des Ernteergebnisses in den einzelnen Ländern nicht ganz verwischen können, wie er das auch in der neueren Zeit trotz der Entwicklung der Verkehrsmittel nicht vermocht hat. Vgl. Kremp, Ueber den Einfluß des Ernteausfalles auf die Getreidepreise. 1879. S. 159.

von einem Ordre-Hafen aus oder auch von ihrem Bestimmungshafen ins Binnenland hinein nach dem Punkte dirigiert wird, wo der höchste Preis das stärkste Bedürfnis andeutet [90]). Ueberhaupt ist die Wirkung der Zeitgeschäfte die, daß die Sendungen der Länder mit überschüssiger Produktion zunächst aufs Unbestimmte nach den Bedarfsländern abgehen können, indem sie durch die Spekulation ein provisorisches Unterkommen auf Schiffen und Waggons, in Zollniederlagen und Docks erhalten; die zugeführte Masse wird von vielleicht schwachen, aber zahlreichen und rasch wechselnden Kräften eine Zeit lang gewissermaßen in der Schwebe gehalten bis sich die passendsten Stellen für die Aufnahme derselben gefunden haben. Ferner aber werden auch Besitzer effektiver Vorräte, die dieselben sonst vielleicht für die Konsumtion losschlagen würden, durch hohe Preise im Termingeschäft veranlaßt, dieselben noch länger zurückzubehalten. Wenn also auch die Spekulanten nicht in eigenen Lagern aufspeichern, so veranlassen sie doch mit, daß anderswo Vorräte angesammelt werden, wenn die Rücksicht auf den künftigen Bedarf dies zweckmäßig erscheinen läßt. Und umgekehrt, wenn die Preise im Zeitgeschäft sinken, so wird die weitere Zufuhr von außen abgeschreckt und die noch zurückhaltenden Warenbesitzer werden genötigt, auf den Markt zu kommen. Das erstere ist bei sehr niedrigen Preisen für die einheimischen Produzenten, das letztere bei hohen Preisen für die Konsumenten ein Gewinn. Die Preise des Termingeschäftes sind also gleichsam Warnungszeichen und Signale für die Gegenwart und in dieser Eigenschaft sind sie um so wertvoller, je näher sie mit den wirklichen Preisen der Zukunft zusammentreffen. Hätte die Spekulation keinerlei positive Anhaltspunkte zur Beurteilung der künftigen Preise, so müßte sie ihrer Rechnung einfach den Preis der Gegenwart und den Zeitabstand bis zur nächsten Ernte zu Grunde legen. Sollen in diesem Falle die Warenbesitzer veranlaßt werden, ihre Vorräte noch eine bestimmte Anzahl von Monaten zurückzuhalten, so muß ihnen ein Preisaufschlag gewährt werden, der die Kosten der Aufbewahrung und den wahrscheinlichen Abgang deckt und außerdem nicht nur den gewöhnlichen Zins, sondern auch den Geschäftsgewinn übrig läßt. In der Regel aber findet die Spekulation noch anderweitige Stützpunkte ihres Urteils. Im Getreidehandel z. B. gehen die Zeitgeschäfte zunächst vom Herbsttermin auf den Frühjahrstermin und ihre Basis bildet dann außer dem Preise des Bargeschäfts das bekannte Ergebnis der Ernte aller für den Handel in Betracht kommenden Länder und die wenigstens annähernd bekannte zeitliche Verteilung der in Aussicht stehenden Zufuhr. Im Frühjahr aber kann man bei den Lieferungsgeschäften auf den Herbsttermin bereits einigermaßen die neuen Ernteaussichten als Anhaltspunkt nehmen und das Urteil wird natürlich um so sicherer, je näher die Ernte heranrückt. Die Schätzungen und Vermutungen der zahlreichen neben einander operierenden Spekulanten korrigieren sich gegenseitig und so ergeben sich im Durchschnitt Voraussetzungen, die zur Genüge von der Wirklichkeit bestätigt werden [91]). Auf diesem Gebiete leistet denn auch diejenige Spekulation einige Dienste, die überhaupt keinerlei Beziehung auf ein bestimmtes, irgendwo lagerndes oder schwimmendes Warenquantum hat, sondern lediglich auf ein Differenzspiel hinausläuft. Diese Operationen sind äußerlich von den

90) G. Cohn, (in Hildebrand 7. S. 381) hebt mit Recht hervor, daß die Zeitgeschäfte um so unumgänglicher geworden sind, je mehr die Schnelligkeit des Nachrichtenverkehrs die der Warenbewegung überholt hat.

91) G. Cohn hat (Ztschr. des Preuß. Stat. Bur. 1868. S. 21, und Hildebrand J. 16 S. 282) die Terminpreise des Roggens an der Berliner Börse für die beiden wichtigsten Spekulationsperioden des Jahres von 1850—1871 mit den wirklich eingetretenen Preisen verglichen und dabei gefunden, daß in den 34 Terminen von 1820—1867 der durchschnittliche negative Fehler der Spekulation 11,37 %, und der durchschnittliche positive 14,57 % betrug. Dagegen ergab sich in den Terminen von Frühjahr 1867 bis April Mai 1871 nur ein durchschnittlicher negativer Fehler von 8,22 % und ein durchschnittlicher positiver von sogar nur 2,03 %. Diese Verminderung der Fehler der Spekulation hängt ohne Zweifel mit der Verengerung der Schwankungsgrenzen des Effektivpreises durch die Ausdehnung des internationalen Getreidehandels zusammen. — Vgl. auch D. Kohn, Der Getreideterminhandel, 1891.

Lieferungsgeschäften mit reellem Hintergrunde nicht zu unterscheiden und daher wirken sie mit den letzteren in gleicher Richtung zusammen. Sie geben den von dem reellen Geschäft proklamierten Preisen gleichsam eine Resonanz; sie bewirken, daß die vorherrschende Tendenz sich stärker accentuiert und erleichtern namentlich dem Markte die Ausführung aller aufgegebenen Käufe und Verkäufe. Der Verkäufer z. B., der von vornherein die Absicht hat, die Ware wirklich zu liefern, hat sein Geschäft endgiltig bei einem bestimmten Preise erledigt, mag ihm nun ein kapitalloser Spekulant oder ein Selbstkäufer gegenüberstehen. Im ersteren Falle ist es Sache der Spekulanten, jemanden zu finden, der ihn wieder entlastet; sein Nachfolger muß vielleicht wieder einen Nachfolger suchen, bis endlich ein Käufer gefunden ist, der die Kette definitiv schließt, indem er am Termine die wirklich gelieferte Ware abnimmt und bezahlt. Reine Differenzgeschäfte allerdings, die vollständig innerhalb eines Kreises von Spekulanten ausgeglichen werden, ohne daß, sei es am Anfang oder am Ende der Reihe, ein reelles Geschäft auftritt, sind ein bloßes Spiel, das nicht nur keinerlei volkswirtschaftliche Leistung einschließt, sondern auch einen moralisch schädlichen Einfluß ausübt [92]). Doch ist nicht anzunehmen, daß solche bloße Spielgeschäfte, in denen sich gleiche aber entgegengesetzte Interessen ohne reelle Vermögensmacht gegenüberstehen, auf die Preise selbständig einen irgend erheblichen Einfluß ausüben können. Eine maßgebende und entscheidende Einwirkung auf den Markt kann nur von solchen Spekulanten ausgehen, die eventuell auch große Warenquantitäten wirklich auf den Markt werfen oder von demselben zurückziehen können. Die übrigen bilden nur die Gefolgschaft solcher Führer. Daß diese letzteren manchmal im stande sind, durch Vereinigung einer großen Kapitalkraft die Preise zeitweise abnorm zu gestalten, ist bereits erwähnt worden (§ 25). Wenn auch die Reaktion nicht ausbleibt, so haben mittlerweile die Unternehmer der Koalition doch den beabsichtigten Gewinn vielleicht erzielt und der Schaden fällt auf die Schultern anderer. Es ist dies eine Ausnutzung des Kapitalbesitzes, gegen die man formell nichts einwenden kann, ohne das Eigentumsrecht selbst in Frage zu stellen, wenn man auch in vielen Fällen berechtigt sein mag, sie sittlich zu verurteilen. Im allgemeinen jedoch dürfte der reelle kapitalkräftige Spekulationshandel der Gesamtheit der Produzenten überwiegenden und wesentlichen Vorteil bringen. Wenn häufig das Vorurteil auftritt, daß derselbe seiner Natur nach die Preise in der Regel nicht zu heben sondern herabzudrücken suche, so ist dies in solchen Gegenden oder Ländern entstanden, welche die **ausgleichende** Wirkung der Spekulation allerdings in diesem Sinne empfinden, während jedoch anderswo oder in einem anderen Zeitpunkte eine entgegengesetzt gerichtete Wirkung vorhanden ist. Die Frage der Stellung des Staats zum Spekulationshandel wird in dem nächsten Abschnitt noch erörtert werden.

§ 49. Bei der zweiten der oben angeführten Warenklassen tritt die eigentliche **Handelsspekulation** mehr in den Hintergrund. Es sind dies **beliebig vermehrbare**, nicht von unberechenbaren Erntekonjunkturen abhängige **Fabrikate** und die spekulative Rücksicht auf den wahrscheinlichen künftigen Bedarf wird daher hauptsächlich unmittelbar auf die **laufende Produktion** einwirken. Bei günstigen Aussichten werden die Fabrikanten ihren Betrieb ausdehnen und bald werden auch neue Mitbewerber erscheinen. Tritt eine Stockung ein, so vermindern sie ihre Produktion, und zwar geschieht dies in

92) Nach **Cohn** (a. a. O.) war die Zahl der 1868 in Berlin am Roggenhandel beteiligten Firmen etwa 200. Von diesen hatten 80 mit dem Getreide selbst gar nichts zu thun, es existierte für sie nur auf dem Papier. Die übrigen beschäftigten sich zwar wirklich mit Zufuhr, Verkauf oder Verladung von Roggen, trieben aber meistens daneben auch Differenzgeschäfte, teils auf eigene Rechnung, teils in Kommission für auswärtige Spekulanten. Die wirkliche Zufuhr betrug jährlich etwa 100000 Wispel (Tonnen), der Umsatz im Zeitgeschäft aber 2 Millionen Wispel. Die Hälfte des letzteren wurde durch Kompensation (Zurückhandeln zwischen den früheren Kontrahenten unter Zahlung der Differenz) erledigt, die andere Hälfte bei der wirklichen Anmeldung des Korns abgewickelt, so daß auf eine Anmeldung etwa 10 Ueberweisungen kamen.

neuerer Zeit immer häufiger auf dem Wege förmlicher Vereinbarung zwischen den Produzenten eines größeren Gebietes; teilweise aber arbeitet man auch für das Lager in Erwartung besserer Zeiten. Natürlich wird es in dem letzteren Falle den Fabrikanten sehr erwünscht sein, wenn der Handel ihnen ihre Lagervorräte zu leidlichen Preisen abnimmt, um sie seinerseits aufzubewahren, wie derselbe ihnen ja auch in Perioden des Aufschwungs durch Erweiterung des Absatzes wichtige Dienste leistet; aber im ganzen besitzt sein selbständiges spekulatives Eingreifen nur eine geringe Bedeutung. Nur der auswärtige Handel kann eine erhebliche eigene Initiative auf dem hier betrachteten Felde entfalten. Namentlich gilt dies in Betreff der den Rohstoffen noch nahestehenden Halbfabrikate, für deren Verwendung noch ein unbestimmter Spielraum bleibt. So können z. B. in Zinn und Kupfer förmliche Börsenspekulationen gemacht werden, weil für diese Metalle die Zufuhr aus sehr weit entfernten Ländern (Banca und Chili) wesentlich ins Gewicht fällt und durch die lange Transportdauer Zeitgeschäfte veranlaßt werden. Auch von der englischen und schottischen Eisenproduktion geht ein so großer Teil durch die Hände des auswärtigen Handels, daß sich eine selbständige Spekulation namentlich in Roheisen ausbilden kann. Was die Ganzfabrikate betrifft — es kann sich natürlich nur um courante Artikel handeln — so wird eine spekulative Ansammlung derselben für die Zukunft nur in sehr geringem Maße vorkommen, da man in Perioden der Stagnation gar keinen Anhaltspunkt für die Schätzung der Zeit hat, in der wieder eine Besserung eintreten könnte, während bei Produkten der ersterwähnten Klasse die nächste Ernte in dem einen oder anderen Sinne eine Entscheidung bringt. Die Spekulation in solchen Fabrikaten beschränkt sich daher im wesentlichen auf Konsignation nach dem Auslande und in dieser Gestalt hat sie zeitweise beträchtliche Dimensionen angenommen und manchmal auch dazu beigetragen, die inländische Industrie zu einer über das richtige Maß hinausgehenden Ausdehnung ihrer Produktion zu verleiten.

§ 50. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des *Effektenhandels* ist ohne Zweifel derjenigen des Warenhandels weit unterzuordnen. Der letztere wirkt unmittelbar mit zur Versorgung der Gesellschaft mit nötigen oder nützlichen Gebrauchs- und Verzehrungsgegenständen.

Der Handel mit zins- oder dividendenbringenden Papieren dagegen erleichtert nur den Wechsel der Vermögensanlagen, und zwar über das objektiv wünschenswerte Maß hinaus, da wohl die überwiegende Mehrzahl der vorkommenden Besitzwechsel dieser Art nicht durch Anlagebedürfnisse an sich, sondern nur durch Motive veranlaßt wird, die aus den Konjunkturen des bestehenden Handels selbst erst entspringen. Während der Warenhandel hauptsächlich für die Unterbringung der fortwährend neu geschaffenen Produkte sorgt, setzt der Effektenhandel, wenn wir die neuen Emissionen als besondere Operationen betrachten, immer nur den einmal vorhandenen Bestand an Papieren einer gewissen Gattung wieder in Bewegung. Er hat in dieser Beziehung eine Aehnlichkeit mit dem Handel in Grundstücken, namentlich mit städtischen, die ebenfalls nur in einer begrenzten Menge vorhanden sind. Der Effektenhandel ist seinem Wesen nach — und auch darin stimmt der Immobilienhandel mit ihm überein — fast ausschließlich *spekulativ*, d. h. er kauft und verkauft die Papiere hauptsächlich auf Grund von Vermutungen und Schätzungen in Betreff des *künftigen* Preises derselben [93], gleichviel übrigens, ob er wirkliche Zeitgeschäfte oder spekulative Bargeschäfte macht. Diese Operationen, bei denen der eine verliert, was der der andere gewinnt, haben an sich keinerlei *Produktivität*. Ihr volkswirtschaftlicher Nutzen kann daher nur darin liegen, daß durch ihr Vorhandensein der Ankauf von Papieren zum Zweck einer wirklichen Anlage, und der Verkauf zum Zweck der Beschaffung flüssiger

93) Nur Arbitragegeschäfte von Platz zu Platz haben es lediglich mit den Preisen der Gegenwart zu thun; jedoch würden auch diese Geschäfte bei weitem keinen so großen Umfang haben, wenn die Spekulation auf die Zukunft nicht so außerordentlich entwickelt wäre.

Mittel — beides Geschäfte, die nicht zu den eigentlichen Handelsoperationen gehören — erleichtert werden. Bei der enormen Ausdehnung und Verbreitung, welche die reellen Kapitalanlagen in Effekten in der neueren Zeit erhalten haben, ist die Existenz eines stets offenen Marktes für dieselben ohne Zweifel volkswirtschaftlich zweckmäßig. Dieser Markt aber wird um so leistungsfähiger sein, um so leichter und bequemer die Möglichkeit des Kaufs und Verkaufs jeder beliebigen Quantität irgend eines Papieres darbieten, je größer das auf demselben stets verkehrende Publikum ist, mag dasselbe auch hauptsächlich aus Spekulanten bestehen. Auch zur Unterbringung neuer Staatspapiere und Aktien leistet ein Markt, wie ihn die Effektenbörse darbietet, eine wirksame Beihilfe. Die Spekulation nimmt das neue Papier vorläufig auf und hält es so lange in einem flottierenden Zustande, bis es gelungen ist, dasselbe mehr oder weniger vollständig zu klassieren, d. h. in die wirkliche Anlage überzuführen. Als einen nützlichen Dienst der Börse führt man auch an, daß sie eine unausgesetzte Kontrole über die Kurse der Papiere im Verhältnis zu ihrem inneren Werte ausübe und dabei auch die Aussichten der Zukunft soweit wie irgend möglich abschätze. Je mehr Spekulanten sich mit einem Papier befaßten, um so mehr Personen hätten ein Interesse daran, die wirkliche Lage des betreffenden Unternehmens oder Staates zu ermitteln und alle in Betracht kommenden Chancen abzuwägen. Die Privatpersonen aber, die ihr Geld in Effekten angelegt hätten oder anlegen wollten, erhielten auf diese Art eine wertvolle Aufklärung über den wirklichen Zustand und über die richtige Verwaltung ihres Vermögens. Was die Differenzgeschäfte betrifft, so kann man zu ihren Gunsten wieder, wie bei der Warenspekulation, anführen, daß durch sie der Markt ebenfalls erweitert wird, da sie sich untrennbar mit den auf reelle Lieferungen hinauslaufenden Zeitgeschäften vermischen, und daß sie die vorherrschende Tendenz des Marktes schärfer zum Ausdruck bringen, indem sie den Bewegungen desselben gleichsam Masse und Wucht verleihen.

§ 51. Wenn aber auch zuzugeben ist, daß der spekulative Effektenhandel gewisse volkswirtschaftlich nützliche Wirkungen ausübt, so folgt daraus keineswegs, daß die nützlichen Wirkungen die schädlichen überwiegen, oder daß sie nicht um einen, volkswirtschaftlich beurteilt, zu hohen Aufwand an Arbeitskraft und Kapital erkauft werden. Bedenklich ist schon von vornherein, daß ein volkswirtschaftlich verwerfliches Element, die Spielsucht, eine so große Rolle an der Börse spielt. Jedenfalls dürfen jene nützlichen Wirkungen nicht überschätzt werden. Die Schuldverschreibungen durchaus zahlungsfähiger Staaten können auch ohne Mitwirkung der Spekulation in festen Händen untergebracht werden; nötig ist diese Mitwirkung nur bei der Emission von Anleihen halbbankerotter Staaten, und die Einführung solcher „Werte“, die wegen der starken „Marge“ ihrer Bewegung gerade die beliebtesten Spekulationsobjekte sind, ist doch wohl kein volkswirtschaftlicher Vorteil. Ebenso ist unzweifelhaft, daß wirklich aussichtsvolle Aktienunternehmungen der Beihilfe der Spekulation nicht bedürfen, während die letztere allerdings außerordentliches zu leisten vermag, wenn es gilt, Schwindelaktien in die Hände des urteilslosen Publikums zu bringen. Damit reduziert sich auch der Wert der Kontrole der Börse über die Kurse in starkem Maße. Sichere Papiere bewegen sich nur in sehr kleinen Oscillationen oder in langsamem Fortschreiten nach Maßgabe der allmählichen Aenderungen des üblichen Anlagezinsfußes. Diese letztere Bewegung ist offenkundig und unabhängig von der Spekulation, die kleinen Schwankungen aber kommen für das Anlagekapital nicht in Betracht. Was aber die Spielpapiere betrifft, so beruht die Vorstellung, daß die Spekulanten sich tiefen Studien zur Erforschung der künftigen Ertragsverhältnisse derselben widmen, auf einer von der Wirklichkeit stark abweichenden idealen Abstraktion. Was die große Masse der Spekulanten vor allem zu erforschen sucht, ist das Verhalten gewisser leitender Finanzmächte gegenüber den einzelnen Effekten. Die „hohe Bank“ (ein Kollektivname für diese

Mächte) braucht nicht unmittelbar selbst zu kaufen oder zu verkaufen, sie kann schon durch ihre Beteiligung an den Reportgeschäften einen weitgehenden Einfluß auf die Börse üben. Zuweilen aber vereinigen sich mehrere große Bankiers zu einem direkten Eingreifen, indem sie z. B. ein sogenanntes Hausse-Syndikat bilden, das ein gewisses Papier in die Höhe treibt. So kommt es vor, daß z. B. die Schuldtitel eines Staats von zweifelhaftem Kredit um mehrere Prozent steigen, ohne daß sich an der inneren Kreditwürdigkeit desselben irgend etwas geändert hat. Die Leiter der Bewegung haben dabei ihre besonderen Absichten, z. B. die Vorbereitung einer neuen Anleihe, oder auch nur den langsamen stillen Wiederverkauf der stoßweise und mit Eklat gekauften Papiere. Die Masse der Spekulanten aber folgt diesen Impulsen; niemand kümmert sich um die innere Berechtigung derselben sondern jeder hofft, daß er seinen Teil in Sicherheit bringen könne, bevor der Rückschlag eintrete. Durch das Steigen der Kurse läßt sich dann auch das außerhalb der Börse stehende Publikum anlocken, in seinem naiven Glauben an den Wert der von der Spekulation angeblich ermittelten Zukunftsaussichten. Die Anpreisungen und Zeitungsreklamen sind im ganzen nur Nebenwerk von geringem Werte. Die Spekulanten von Fach stehen denselben wie Augurn gegenüber, aber auch bei den für die schließliche Zahlung der Zeche ausersehenen exoterischen Kapitalisten ist allmählich ein gewisser Skeptizismus herangezüchtet worden. Als wirklich wirksame Reklame aber dient bei ihnen noch immer das Steigen der Kurse; die gewitzigteren benutzen dasselbe schon als wirkliche Spieler, indem sie, auch wenn sie nicht an die innere Berechtigung und Nachhaltigkeit der Bewegung glauben, sich zum kaufen entschließen, in der Hoffnung, sich rechtzeitig zurückziehen zu können. Mit besonderer Vorliebe wird sich natürlich die Spekulation solchen Papieren zuwenden, über deren Zukunft sich auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit gar nichts sagen läßt, wie dies besonders bei neuen Gründungen der Fall ist. Hier handelt es sich um ein wirkliches Hasardspiel, wie bei dem Ziehen von schwarzen und weißen Kugeln aus einer Urne. Wenn man einem neuen oder einem augenblicklich in ungünstigen Verhältnissen stehenden alten Unternehmen eine glänzende Zukunft prophezeit, so kann häufig niemand die Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Voraussagung beweisen. Niemand auch glaubt vielleicht im Ernste daran, aber es ist ein Vorwand zu einer Hausse gegeben, und wenn die realen Finanzmächte eine solche in Szene setzen wollen, so wird sie, unterstützt von dem Schwarme der kleinen Spekulanten, in der Regel gelingen. Daher sehen wir denn Eisenbahnaktien, die seit Jahren keine Dividende gebracht, aber sich der Anerkennung als internationale Spielpapiere erfreuen, nicht nur fortdauernd in relativ hohen Durchschnittskursen, sondern nach zeitweisen Rückgängen auch wieder beträchtlich emporsteigen; wir sehen, daß die Aktien großer Unternehmungen (man denke an den Panamakanal in seiner ersten Periode), die erst nach einer Reihe von Jahren in Betrieb treten können und mittlerweile nur Bauzinsen vom Kapital bezahlen, unter dem Einfluß der Spekulation in kurzer Zeit um 20 und mehr Prozent schwanken, daß andere auf einen Kurs emporgetrieben werden, den weder die bis dahin bezahlten Dividenden, noch irgendwie haltbare und begründete Erwartungen für die Zukunft auch nur einigermaßen rechtfertigen. Dadurch aber wird es andererseits auch möglich, daß das ganze Kartenhaus der Spekulation auf einen Schlag zusammenfällt, daß an einem Tage, wie am 19. Januar 1882 an den französischen Börsen, einige Milliarden Frcs. an fiktiven Werten vernichtet werden können. Kurz, die reellen Dienste, welche die Effektenspekulation der Volkswirtschaft zu leisten vermag, sind gering im Vergleich mit den Nachteilen, die aus der Unterstützung zweifelhafter oder schwindelhafter Werte und der Förderung der Spielsucht entstehen, und es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die kolossalen Kapitalien, die fortwährend direkt oder indirekt im Börsenspiel engagiert sind, eine volkswirtschaftlich nützlichere Verwendung finden könnten.

Aber es handelt sich hier wieder um eine privatwirtschaftliche Vermögensverwendung, über die man sittlich ein scharfes Urteil zu fällen berechtigt ist, ohne daß es möglich wäre, ihr auf dem Boden der bestehenden Erwerbsordnung wirksam entgegenzutreten, wie dies auch nicht wohl möglich ist gegenüber der übertriebenen Luxuskonsumtion, dem Branntwein, dem Opium ꝛc. [94]).

§ 52. Schließlich haben wir noch die Frage zu berühren, wie weit der Handel und speziell der Spekulationshandel mit beteiligt ist an der Erzeugung der volkswirtschaftlichen Katastrophen, die man oft unterschiedslos als Handelskrisen bezeichnet [95]). Im ganzen schiebt man in diesem Punkte dem Handel oft eine größere Verantwortlichkeit zu, als in Wirklichkeit gerechtfertigt ist. Als eine reine Warenhandelskrisis ist nur eine solche anzusehen, der lediglich ein Uebermaß von kaufmännischen Spekulationen vorausgegangen, ohne daß die Produktion erheblich beeinflußt worden wäre. Es sind also in diesem Falle in Erwartung steigender Preise übermäßige Warenquantitäten wirklich gekauft und auf Lager genommen und zugleich in leichtsinniger und übertriebener Weise die Zeitgeschäfte ausgedehnt worden, während die Spekulation zur Beschaffung der für ihre Operationen nötigen Mittel ihren Wechselkredit aufs äußerste angespannt hat. Die Krisis ist dann da, sobald sich die Unmöglichkeit herausstellt, die übertriebenen hohen Warenpreise noch weiter zu behaupten. In ihrer reinen Gestalt kommt diese Art der Krisen hauptsächlich im Einfuhrhandel mit Kolonialwaren vor; sie ist daher mehr lokaler Natur und bleibt ohne erhebliche Nachwirkungen auf die Volkswirtschaft eines ganzen Landes. Ein Beispiel bietet die Hamburger Krisis von 1799, sowie auch die von 1857 in ihrer speziell in Hamburg erscheinenden Form. — Als reine Börsenkrisis kann man eine Katastrophe des Effektenmarktes bezeichnen, die auf eine schwindelhafte Hausseperiode folgt, jedoch wieder ohne daß der „Aufschwung“ eine erhebliche Steigerung der materiellen Produktion, namentlich Gründungen neuer Produktionsunternehmungen hervorgerufen hätte, etwa weil die Spekulation sich mehr auf Staatspapiere oder auf die Aktien von Banken und Finanzgesellschaften gerichtet hatte, und der Krach bereits eintrat, ehe die letzteren die industrielle Gründungskampagne recht begonnen hatten. Ein sehr wohl charakterisiertes Beispiel dieser Art ist die französische Krisis von 1882. Die hoch aufgetriebene Blase platzt, momentan weichen auch die soliden Papiere etwas zurück, weil viele ihren Besitz an solchen veräußern müssen, es finden sich aber sofort genug Käufer am Barmarkte und die Industrie und der Warenhandel werden von dem ganzen Zwischenfalle fast gar nicht berührt. Auch der Sturz des Law'schen „Systems“ und des englischen Südseeschwindels kann füglich noch zu dieser Klasse der Krisen gerechnet werden [96]).

94) Es mag wohl übertrieben sein, wenn gegen Ende des Jahres 1881, als der Pariser Hausseschwindel seinen Höhepunkt erreicht hatte, das an der Börse beschäftigte Kapital auf 3 Milliarden Franks geschätzt wurde. Jedenfalls aber war die Gesamtheit der Summen, die für Reportzwecke disponibel gehalten wurden, die den Vermittlern als „Couverture“ übergeben waren, die von den Spekulanten in Reserve gehalten wurden, nebst dem in der Spekulation engagierten eigenen Vermögen der Coulissiers und Börsenagenten außerordentlich groß.

95) Ueber den Verlauf der wichtigsten Krisen vgl. M. Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 4. Aufl., 1890. E. de Laveleye, Le marché monétaire depuis cinquante ans. (Paris 1865.) Eine theoretische Untersuchung der Krisen liefert auch De Viti de Marco, Moneta e Prezzi. Er unterscheidet „passive“ und „aktive“ Krisen, von denen die ersteren auf einem Produktions- oder Spekulationsausfalle, die letzteren auf einer übermäßigen Anspannung der Produktion und der Spekulation beruhen.

96) Law gründete 1716 in Paris die »Banque générale«, deren Noten bereits Zahlungskraft bei den öffentlichen Kassen erhielten und die 1718 in eine »Banque royale« umgewandelt wurde. Gleichzeitig erhielt er die Konzession zur Gründung einer mit großen Privilegien ausgestatteten Gesellschaft für den Handelsbetrieb nach den nordamerikanischen französischen Besitzungen, der »Compagnie d'Occident«, gewöhnlich Mississippi-Gesellschaft genannt, die bald durch Aufnahme der übrigen privilegierten Kompagnien zu einer allgemeinen »Compagnie des Indes« erweitert wurde. Der wirkliche Handelsbetrieb dieser Gesellschaft, die außerdem noch die Staatspachtungen und die Ausnutzung des Münzregals über-

Die *Geldkrisis* besteht in dem plötzlichen Knappwerden der gangbaren Umlaufsmittel, besonders des baren Geldes, was vor allem eine bedeutende Erhöhung des Zinsfußes, namentlich des Diskontosatzes, zur Folge hat. Ist die Krisis entstanden durch Erschütterung des allgemeinen Vertrauens nach einer übermäßigen Vermehrung der auf Kredit beruhenden Umlaufsmittel, (Wechsel, Banknoten, Papiergeld), so ist sie als *Kreditkrisis* zu bezeichnen, die im allgemeinen nur in Begleitung einer anderen Krisenart auftritt. Nur durch politische Umwälzungen, Krieg ꝛc. kann sie auch (wie z. B. 1848 in Paris) in ihrer reinen Form hervorgerufen werden. Die *reine Geldkrisis* dagegen, die auf der momentanen Unzulänglichkeit des Vorrats und Umlaufs an baren Zahlungsmitteln beruht, kann ohne vorhergegangene Ausschreitungen des Handels, der industriellen Unternehmungen oder Kreditoperationen lediglich aus dem Stande der internationalen Zahlungsverpflichtungen entspringen. Namentlich trägt dazu die Peel'sche Bankakte bei, durch welche die Bank von England genötigt wird, nach einem rein mechanischen Verfahren bei Goldabfluß ihren Diskonto zu erhöhen. Solche Krisen sind namentlich in der Zukunft zu erwarten, wenn Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten versuchen sollten, ihren Vorrat an Silbermünzen und Papierdollars durch Gold zu ersetzen. Bedeutende Diskontosteigerungen aber haben natürlich auf schwache Stellungen eine verderbliche Wirkung und es können sich daher auch an die reine, gewissermaßen *mechanische* Geldkrisis schädliche Folgen für weite Kreise knüpfen.

Die wichtigste und verderblichste Art der Krisen aber ist die *Produktionskrisis*. Dieselbe bildet den Abschluß einer Periode übermäßiger Produktion, verbunden mit übermäßiger Festlegung von Kapital zur Unterhaltung dieser Produktion. In milderer Form erscheint diese Krisis, wenn die Ueberproduktion durch eine starke Ausdehnung der *Ausfuhr* hervorgerufen worden. In diesem Falle hat allerdings hauptsächlich der Handel die Verantwortlichkeit zu tragen, aber das Uebel kann keine großen Dimensionen annehmen, weil die Grenze der möglichen Ausfuhr bald erreicht ist, so daß zur Gründung neuer Fabriken

---

nahm, bot aber nicht im entferntesten eine genügende Grundlage für den auf wahnsinnige Höhe emporgetriebenen Kurs der Aktien derselben, die schließlich, bei einem Pariwert von 500 Livres, auf 18 – 20 000 L. stiegen. Diese tolle Agiotage diente hauptsächlich dazu, den im Uebermaße (2600 Mill. L.) ausgegebenen Banknoten Beschäftigung zu verschaffen. Daher war, als der ganze Schwindelbau 1720 zusammenbrach, die Einwirkung dieser Katastrophe auf die reelle produktive Volkswirtschaft bei weitem nicht so bedeutend, als man nach der Summe der verschwundenen *fiktiven* Werte glauben könnte, wenn auch viele Personen ruiniert wurden und eine große Verschiebung der Vermögen stattgefunden hatte. — Der Südseeschwindel ging ebenfalls aus von den absichtlich genährten und als Vorwand benutzten phantastischen Erwartungen hinsichtlich der Erfolge der 1711 gegründeten und mit dem Monopol des Handels nach dem spanischen Südamerika ausgestatteten *Südseegesellschaft*. Der legitime Handel nach diesen, dem spanischen Kolonialsystem gemäß streng abgeschlossenen Ländern beschränkte sich auf das nach dem Assientovertrag von 1713 der Gesellschaft von Spanien zugestandene ausschließliche Recht der Negereinfuhr und die jährliche Sendung eines einzigen Schiffes von 500 Tonnen mit Waren. Zugleich stellte die Gesellschaft eine Korporation von Staatsgläubigern dar, indem sie bei ihrer Gründung dem Staate über 9 Mill. Pfund Sterl. vorschoß und 1720 den Versuch machte, durch Emission neuer Aktien (Stocks) die ganze schwebende und Annuitäten-Schuld des Staates zu übernehmen. An dieses Projekt knüpfte sich nun eine ungeheure Agiotage, durch welche die Aktien bis auf mehr als 1000 Prozent emporgetrieben wurden. Zugleich tauchten eine Menge sonstiger Gründungsprojekte von durchweg abenteuerlicher und schwindelhafter Natur auf (»bubbles«), die eine Zeit lang Arm und Reich zur Teilnahme an der Stockjobberei fortrissen, bis durch die „Bubbles-Akte" die Ausgabe der Uebertragung von Aktien nichtkonzessionierter Gesellschaften oder solcher, deren Konzession ungültig geworden, verboten wurde. Im September 1720 veranlaßte die Südseegesellschaft selbst eine ernstliche Ausführung dieser Parlamentsakte, aber diese Maßregel rief zugleich den Rückschlag ihrer eigenen Aktien hervor, die schon am 29. September bis auf 175 heruntergingen. Natürlich erlitten die Besitzer der Aktien bei der Katastrophe große Verluste, aber hauptsächlich wurden doch wieder nur fiktive Agiotagewerte zerstört. Ueber die französische Börsenkrisis von 1882, vgl. *Struck* in J. f. G. V. 7., (1883) S. 241. Der Rückschlag, der 1890 auf die durch die Spekulation übermäßig weit getriebene Kurssteigerung der Berg- werks- und Industrieaktien folgte, erhielt nicht den Charakter einer eigentlichen Krisis und der innerlich berechtigte Teil der Kurserhöhungen blieb gewahrt. Auch bei dem Fall des Welthauses Baring in demselben Jahre wurde eine eigentliche Krisis durch geeignete Maßregeln der großen Finanzmächte verhütet.

und sonstiger Unternehmungen kaum Anlaß gegeben wird [97]. Ganz anders ist der Verlauf wenn im Inlande ein Aufschwung der Produktion in der Art stattfindet, daß zugleich die Masse der Bevölkerung, die Arbeiterklasse, die Fähigkeit zu einer größeren Konsumtion erlangt. Es können sich dann Produktion und Konsumtion eine Zeit lang in gegenseitiger Wechselwirkung mehr und mehr steigern; es werden neue Fabriken angelegt, neue Bergwerke eröffnet, neue Häuser gebaut &c. Daneben entwickelt sich eine rücksichtslose Spekulation, weniger noch in dem Umsatz bereits vorhandener Wertpapiere, also in dem eigentlichen Effektenhandel, als in der Gründung neuer Aktienunternehmungen und in der Umwandlung bestehender Fabrik-, Bank- und sonstiger Geschäfte in Aktiengesellschaften. Alle diese Neubildungen und Umwandlungen aber finden statt unter einer übermäßigen Belastung derselben mit Gründergewinnen; gleichwohl aber werden die Aktien anfangs durch die Agiotage noch hoch empor geschwindelt, so daß ihr Kurs alle Beziehung zu dem vernünftiger Weise zu erwartenden Ertrag verliert. Darauf folgt dann naturgemäß eine Reaktion, die nun überhaupt die aufsteigende Bewegung umkehrt. Von der nun auftretenden negativen Wechselwirkung zwischen Produktion und Konsumtion, von der dauernd nachwirkenden Belastung zahlreicher Unternehmungen durch übermäßige Kosten der Anlage oder Uebernahme bestehender Fabriken zu übertriebenen Anschlägen oder durch Obligationen und Hypotheken, von der dann folgenden dauernden Lähmung des Unternehmungsgeistes und des Vertrauens ist bereits oben (Konsumtion, § 29) die Rede gewesen. Das Uebel liegt bei der Produktions- oder spezieller bei der Gründungskrisis nicht in der Anhäufung eines nur mit Schaden verkäuflichen Warenvorrats, sondern darin, daß ein großer Teil der stehenden Kapitalanlagen in den Händen seiner jetzigen Besitzer fast oder gar gänzlich unrentabel geworden und die Wiederkehr der abnormen Preise der Gründerzeit, bei denen diese Anlagen noch einen Gewinn ergeben konnten, gar nicht zu erwarten ist. Die bemerkenswerteste Krisis dieser Art ist die deutsche von 1873, die in eine chronische Stagnation auslief und deren Folgen erst in den letzten Jahren völlig überwunden sind. Diese Hauptform der Krisen wird auch von den übrigen Arten, Börsenkrisis, Kreditkrisis, Warenhandelskrisis, regelmäßig begleitet sein. Der Warenhandel spielt in der Vorbereitung und Herbeiführung derselben keine selbständige Rolle; der Effektenhandel dagegen trägt immerhin wesentlich mit **dazu bei, den Gründungsschwindel zu unterhalten** [98]).

97) Die englische Krisis von 1815 fällt hauptsächlich in diese Kategorie. Die Engländer überschätzten damals die Aufnahmefähigkeit des erschöpften Kontinents für ihre Waren in hohem Grade, zumal sie dem Getreide, der allein in Betracht kommenden Gegenlieferung desselben, durch das Korngesetz von 1815 den Weg versperrten. Die englischen Waren wurden auf den Kontinentalmärkten nicht aus Perfidie, sondern wegen ihrer Unverkäuflichkeit notgedrungen schließlich **billiger angeboten als in England selbst.**

98) Der Versuch, die Krise auf eine 10 bis **11jährige** Periode zu bringen — die man sogar mit der Sonnenfleckeperiode in Zusammenhang hat bringen wollen — ist, wie alles ähnliche Suchen nach einer äußerlich mechanischen Gesetzmäßigkeit in menschlichen Dingen, von vornherein verfehlt. Die in diesem und dem vorigen Jahrhundert vorgekommenen Krisen sind historisch individuelle Erscheinungen von verschiedenen Typen, **ohne innere Gleichartigkeit, mit einem in** jedem Falle klar erkennbaren, besonderen Ursachensystem. **Die angebliche Periodizität tritt übrigens, selbst wenn man nur auf England Rücksicht nimmt,** nur während einiger Jahrzehnte zufällig und keineswegs genau hervor. Denn außer den englischen Krisen von 1815, 1825, 1836, 1847, 1857, 1866 gab es noch eine Krisis von 1839 und andererseits begann die Krisis der siebziger Jahre auch in England schon gegen Ende des Jahres 1873, wenn sie auch erst 1878 ihren Höhepunkt erreichte. Wir finden aber außerdem noch Krisen in Amerika in den Jahren 1837, 1869 und 1873, **ferner in dem letzteren Jahre unabhängig von der** amerikanischen die österreichisch deutsche, die **bedeutendste und nachhaltigste von allen, und auch** die französische von 1882, von kleineren Erschütterungen des französischen Marktes gar nicht zu reden, ist an Bedeutung manchen früheren vollkommen gleichzustellen. — Zur Charakteristik der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Schwankungen derselben ist die Zahl der Fallimente von unbestreitbarem Werte. Dieselbe betrug in Großbritannien und Irland (vgl. v. Neumann-Spallart, Uebersichten, 1880, S. 45; Economist, comm. review of 1886).

1869	16 518	1873	9 064	1877	11 022
1870	8 151	1874	9 250	1878	15 059
1871	8 164	1875	9 194	1879	16 637
1872	8 112	1876	10 848	1880	13 147

VI. Die innere Handelspolitik.

§ 53. Der Handelsbetrieb ist seiner Natur nach eine durchaus individualistisch angelegte Erwerbsart. Volle Freiheit der Bewegung, die Möglichkeit, sein flüssiges Kapital stets dahin zu lenken, wo es die privatwirtschaftlich vorteilhafteste Verwendung findet, ist das natürliche Interesse des Handels, und daher wird jeder Kaufmann als solcher, abgesehen von den Vertretern des sich in dem engen lokalen Kreise bewegenden Kleinhandels, vom Staate keine andere Handelspolitik verlangen, als die des Gehen- und Geschehenlassens. Denn so erwünscht ihm an sich eine Beschränkung der ihm unbequemen Konkurrenz auch sein mag, er sieht ein, daß eine solche nur durch Maßregeln möglich wäre, die ihm durch die gleichzeitige Beeinträchtigung seiner eigenen Bewegungsfreiheit im ganzen mehr Schaden als Nutzen bringen würden. Andererseits sieht sich der Staat auch nicht in gleichem Grade unmittelbar veranlaßt, in die inneren Verhältnisse des Handels einzugreifen, wie dies den industriellen Unternehmern gegenüber der Fall ist. Denn die letzteren stehen in einer fortwährenden direkten Berührung und Reibung mit der großen Masse der Arbeiter, und aus diesem Verhältnisse können Konflikte, Mißbräuche und Ausschreitungen auf beiden Seiten entstehen, auf die der Staat im öffentlichen Interesse seine Aufmerksamkeit richten muß, während der Handel, wie bereits hervorgehoben wurde, im ganzen außerhalb des Gebietes der unmittelbaren socialökonomischen Kämpfe steht. Außerdem aber ist die objektiv produktive Funktion des Handels in Betracht zu ziehen, die oben (§ 37) dargelegt worden: der Handel wirkt darauf hin, daß in dem inländischen Gebiete das Prinzip des kleinsten Aufwandes an Kraft und Arbeit zur Geltung komme. Wenn die Technik einmal dazu gelangen sollte, etwa durch elektrische Transmission die mechanische Kraft der Wasserfälle der Gebirge oder der Flutwelle des Meeres mit geringen Kosten viele Meilen weit zu übertragen, so wäre es gewiß verfehlt, wenn der Staat, etwa aus Rücksicht auf die Besitzer der Kohlenbergwerke, diese Ausnutzung einer bisher verloren gehenden Naturkraft erschweren wollte; ebenso wenig aber ist es für ihn ratsam, dem Handel entgegenzutreten, wenn derselbe die Wirkungssphäre der meistbegünstigten inländischen Produktionsstellen so weit wie möglich auszudehnen strebt.

§ 54. **Die erste Forderung einer rationellen inneren Handelspolitik** ist daher die, daß der Staat ein **einheitliches Handelsgebiet mit völlig freiem innerem Warenumlaufe** bilden müsse. Die Anpassung der Produktion an die natürlichen Bedingungen wird dadurch am wirksamsten gefördert und die zeitweise auftretenden Schwierigkeiten bei neuen Verschiebungen werden reichlich aufgewogen durch die dauernd erzielte Ersparung an Kraft und Arbeit.

Dieser Forderung stimmen nicht nur die Freihändler, sondern auch alle bedeutenderen Vertreter des Schutzzollsystems zu, namentlich auch List und Carey. Ebenso war der franz. Staatsmann, der zuerst mit Bewußtsein und Methode ein protektionistisches Zollwesen zu organisieren versuchte, Colbert, zugleich derjenige, der planmäßig einen großen Teil Frankreichs in ein einheitliches Zollgebiet mit freiem innerem Handel verwandelte[99]). Eine solche Maßregel umfaßt

1881	12 005	1883	10 599	1885	5 089
1882	11 019	1884	4 394	1886	5 714

Die Zahl von 1869 ist, wie man annimmt, infolge einer Aenderung der Gesetzgebung um etwa 3000 auf Kosten der Zahl von 1870 vergrößert. Daß nach einer Zeit mit zahlreichen Bankerotten infolge der Wegräumung der unsicheren Elemente die Ziffer der Fallimente einige Jahre lang niedrig bleibt, ist ebenso natürlich, wie das spätere abermalige Zunehmen derselben, indem die gewagten und unsoliden Unternehmungen sich allmählich wieder vermehren. — In Frankreich blieb die Zahl der Konkurse von 1872 bis 1877 zwischen 5300 und 5600. In den folgenden Jahren betrug sie: 1878: 6021; 1879: 6174; 1880: 6295; 1881: 6895; 1882: 7061; 1883: 6966; 1884: 7719; 1885: 8024; 1886: 8759; 1887: 8126 (Annuaire statistique de la France.) Im Deutschen Reiche wurden Konkursverfahren anhängig gemacht: 1881: 5252; 1882: 5905; 1883: 5649; 1884: 5317; 1885: 5728; 1886: 5912; 1887: 5963; 1888: 6357. (Stat. Jahrb. d. D. R. 1890 S. 139).

99) Der Colbert'sche Tarif von 1664 bezog sich auf die sogenannten »Provinces des cinq grosses fermes«, welche die nördliche Hälfte Frankreichs mit Ausnahme der Bretagne, der Grafschaft Artois und der flandrischen Gebietsteile bildeten. Die südlichen Provinzen weigerten sich, der Reform

zunächst die Aufhebung der Binnenzölle, die in den meisten Ländern bis in die neuere Zeit hinein den inneren Verkehr in der drückendsten Weise belasteten. Ursprünglich sollten diese Abgaben meistens nur an den Fürsten oder an die Grundherrn zu entrichtende Entschädigungen für freies Geleit, für die Unterhaltung der Wege, Brücken 2c. darstellen; in Wirklichkeit aber bildeten sie bald einfach eine Finanzquelle für den Berechtigten, und so wurden die wenigen für den größeren Handel brauchbaren Land- und Wasserstraßen an allen geeignet scheinenden Punkten, sei es auf Grund einer kaiserlichen oder königlichen Verleihung, sei es eigenmächtig und usurpatorisch von der Territorialherrschaft mit Zollstellen besetzt[100]). Höchst lästig und hinderlich für die Entwicklung des Handels waren auch die von vielen Städten in Verfolgung ihres lokalwirtschaftlichen Interesses ausgeübten Umschlage-, Stapel-, Niederlage- und Krahnenrechte, wozu noch der Straßenzwang kam, vermöge dessen die Fuhrleute die betreffende Stadt nicht umgehen durften[101]). Die Marktzölle trafen in der Regel wenigstens die Waren nicht, während sie noch in der Handelsbewegung begriffen waren, sondern erst in dem Augenblick des Ueberganges an die Konsumenten. Sie tragen daher einen ähnlichen Charakter, wie das städtische „Ungeld" und die später vom Staate erhobene Accise, Abgaben, die als Steuern betrachtet von den Binnenzöllen oft kaum zu unterscheiden sind, volkswirtschaftlich aber dadurch weniger nachteilig wirken, daß sie sich meistens nur an den wirklich erzielten Absatz knüpfen, nicht aber das Aufsuchen des Absatzes erschweren. Als einen Rest wirklicher Binnenzölle im deutschen Reiche kann man die Uebergangsabgaben bezeichnen, die wegen der in den süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen noch bestehenden besonderen Biersteuern erhoben werden. — Auf den deutschen Flüssen werden gegenwärtig nur noch Gebühren für die Benutzung der der Schiffahrt dienenden lokalen Anstalten und Einrichtungen erhoben, da die Staaten sogar auf Beiträge für die Instandhaltung des Fahrwassers, die Uferbauten 2c. verzichtet haben[102]).

beizutreten und sie behielten bis zur Revolution als »provinces reputées étrangères« eine große Anzahl Binnenzölle, die namentlich auch beim Uebergange aus einer Provinz in die andere zu entrichten waren. Die Provinzen Elsaß und Lothringen nebst den drei lothringischen Bistümern standen, wie die Freihäfen Marseille, Dünkirchen, Bayonne und (seit 1875) Lorient, bis zur Revolution als »Etranger effectif« gänzlich außerhalb der Zolllinie und hatten freien Verkehr mit dem Auslande; jedoch waren sie ebenfalls nicht frei von inneren Wegezöllen und ähnlichen Abgaben. Vgl. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, S. 20 ff.

100) Das Recht, Zölle zu erheben, zu verleihen, abzuändern und aufzuheben, war, wie unter den römischen Kaisern, so auch in den neuen Staatenbildungen des Mittelalters prinzipiell ein dem Könige oder Kaiser ausschließlich zustehendes Regal. Widerrechtliche und usurpierte Zölle kommen aber schon unter den Karolingern vor und wurden trotz aller gegen sie gerichteten Beschlüsse und Mandate immer häufiger. Die Natur der Binnenzölle als Wege-, Brücken-, Frachtzölle 2c. wird schon durch die Namen pedaticum, rotaticum, rivaticum, pontaticum, themonaticum, saumaticum, pulveraticum 2c. angedeutet. Prinzipiell sollten die Abgaben nur von Handelswaren erhoben werden, und wer ohne Absicht auf Handel und Erwerb Güter von einem Ort zum anderen führte, sollte zollfrei bleiben. Auch in den größeren deutschen Einzelstaaten blieben zahlreiche Binnenzölle, namentlich in Gestalt von Flußzöllen und von Zolllinien zwischen den verschiedenen Landesteilen bestehen. Vgl. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens, 1869. Schmoller, Studien über die Wirtschaftspolitik Preußens von 1680—1786 in J. f. G. V. Bd. VIII., X., XI. In Preußen wurden durch eine V. v. 11. Juni 1816 die noch bestehenden Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle aufgehoben.

101) Vermöge des Umschlags- oder Umladungsrechtes verlangte die berechtigte Stadt, daß die Weiterführung der ankommenden Waren nur durch ihre eigenen Fuhrleute oder Schiffer erfolgen dürfe; das Stapelrecht nötigte die durch- oder vorbeiziehenden Kaufleute, ihre Waren in der Stadt auf eine bestimmte Zeit zum Verkauf auszustellen, und auf Grund des Niederlagerechtes (jus emporii) verlangte die Stadt, daß der Ankauf der aufgestapelten Waren ausschließlich ihren Bürgern vorbehalten werde. Das Krahnrecht bestand darin, daß zollpflichtige Waren in der Stadt gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr gewogen werden mußten. Viele Einzelheiten über die Stapelrechte bei Roscher, S III. § 21. Nach Artikel 114 der Schlußakte des Wiener Kongresses sollten an den mehreren Staaten gemeinschaftlichen Flüssen (namentlich Rhein, Neckar, Main, Mosel, Maas, Schelde, Elbe und Weser) nirgendwo Stapelrechte (droit d'étape) oder Umladungs- oder Stationenrechte (droit de relâche forcée et d'échelle) neu eingeführt werden und die bestehenden sollten nur soweit fortdauern, als die Uferstaaten, ohne Rücksicht auf das Interesse des einzelnen Ortes oder Landes, sie als für den Handel und die Schiffahrt im allgemeinen notwendig oder nützlich erachteten. In Betreff der Ausführung dieser prinzipiellen Bestimmung s. unten Anm. 102. Vgl. Klüber, Oeffentliches Recht des Deutschen Bundes. II. Kap. XXII. — Die sogenannte Rangfahrt der Mitglieder der Schiffergilde (Abfahrt in bestimmter Reihenfolge) stand mit dem Umschlagsrecht in naher Beziehung.

102) Die 32 Rheinzölle (mit einem Ertrag von etwa 2 Mill. Gulden) wurden schon durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 aufgehoben und an ihre Stelle wurde 1805 ein gemeinschaftliches deutsch-französisches Rheinoktroi gesetzt. Durch die Rheinschifffahrtsakte vom 24. Mai 1815 verständigten sich die sieben Uferstaaten in dem Sinne, daß die Schiffahrt auf dem Flusse »jusqu'à la mer« für ganz frei erklärt wurde, vorbehaltlich der polizeilichen Reglements, die gleichförmig und für den Handel aller Nationen so günstig wie möglich gehalten sein sollten. Die Schifffahrtsabgaben, die jeder Staat für seine Rechnung nach Maßgabe der

§ 55. Die Binnenzölle hatten ursprünglich nur eine finanzielle und keinerlei handelspolitische Bedeutung. Später dienten sie häufig, wie die Grenzzölle, auch zum Schutz der einheimischen Produkte gegen die ausländischen, indem die letzteren stärker belastet wurden. Die Absicht dagegen, die wirtschaftliche Stellung der einzelnen Landesteile gegen einander durch diese Verkehrsschranken zu beeinflussen, trat nur in einzelnen Punkten, namentlich in Bezug auf den Kornhandel, hervor. Doch wurden im vorigen Jahrhundert z. B. in Preußen und Oesterreich die Provinzialtarife mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gebiete aufgestellt. Im Mittelalter suchten die Städte, die allein die Sitze von Gewerbe und Handel bildeten, den Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen nicht in umfassenderen Zollsystemen, sondern wesentlich auf durchaus lokalem Boden im Anschluß an die Zunftorganisation. Daher die Beschränkung der Krämer im Handel mit Handwerkswaren, die Beschränkung der Marktzeit und der Zulassung fremder Kaufleute; daher namentlich auch die Stapel- und Umschlagsrechte[103]). Jede Stadt suchte sich so weit wie möglich in ihrer lokalwirtschaftlichen Abgeschlossenheit und Selbstgenügsamkeit durch zwangsmäßige Fernhaltung störender Einwirkungen von außen zu behaupten; die Verbindung dieser relativ selbständigen Wirtschaftszentren zu einem volkswirtschaftlichen Ganzen, deren Herstellung eine Hauptaufgabe des Handels ist, war nach heutigem Maßstabe nur in ihren Anfängen und in einzelnen Beziehungen vorhanden[104]). Wegen dieser relativ geringen Entwicklung des Verkehrs aber wurden die Beschränkungen desselben auch weniger lebhaft empfunden. Ueberhaupt sind diese Einrichtungen in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen älteren volkswirtschaftlichen System ganz anders zu beurteilen, als wenn man sie auf die neuere ökonomische Ordnung anwenden will[105]). Wenn noch in unserem Jahrhundert die Wiederherstellung von

Länge seiner Uferstrecke erheben durfte, setzten sich aus einem Oktroi oder Flußzoll, der für die ganze Strecke von Straßburg bis zur niederländischen Grenze bei der Bergfahrt höchstens 2 Frks. und bei der Thalfahrt höchstens 1 Frk. 33 Cent. pro Zentner betragen durfte, und einer Rekognition oder Schiffgebühr nach der Ladungsfähigkeit des Schiffes zusammen und sollten vorzugsweise bestimmt sein, die Kosten für die Unterhaltung der Schiffahrt zu decken. Die eigentlichen Eingangszölle blieben von diesen Schiffahrtsabgaben ganz unabhängig; die Durchfuhr jedoch sollte auf dem Rheine für alle Waren frei sein. Die bereits 1804 erfolgte Aufhebung der Stapelrechte von Köln und Mainz wurde bestätigt und das bis dahin noch beibehaltene Umschlags- oder Stationenrecht dieser beiden Städte nunmehr ebenfalls beseitigt. Die Krahn-, Quai- und Magazinordnung sollten durch eine gemeinschaftliche Schiffahrtsordnung geregelt werden und einseitig nicht erhöht werden dürfen. Keine Schiffergilde sollte ausschließlich auf irgend einen Teil des Flusses zur Schiffahrt berechtigt sein. Die Rheinschiffahrtsakte von 1831 hob die Schiffergilden, soweit sie noch bestanden, auf, verlangte aber von den Schiffern den Nachweis praktischer Erfahrung und Erwerbung eines Rheinschifferpatents. Ebenso die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, durch welche die eigentlichen Schiffahrtsabgaben, wie schon längst gewünscht worden, abgeschafft wurden. Art. 3 bestimmt nämlich, daß auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen Abgaben, die sich lediglich auf die Thatsache der Beschiffung gründen, nicht erhoben werden dürfen. Gebühren zur Unterhaltung der Hafeneinrichtung sind zulässig, dürfen aber nicht mehr als die Kosten einbringen.

Die Elbschiffahrt wurde in Vollziehung der Wiener Bestimmungen von den beteiligten Staaten am 13. Januar 1821, die Weserschiffahrt durch eine Akte vom 10. September 1823 geregelt. Hiernach wird der Handel auf dem Flusse für völlig frei erklärt (auf der Weser jedoch mit Vorbehalt der Schiffahrt innerhalb desselben Staatsgebietes), alle Stapel- und Umschlagsrechte und alle bisherigen Abgaben werden (außer den eigentlichen Warenzöllen) aufgehoben und letztere durch einen gemeinschaftlichen, nicht verpachtbaren Flußzoll von der Ladung ersetzt, zu dem auf der Elbe noch eine Rekognitionsgebühr kam. Alle ausschließliche Schiffahrtsrechte werden aufgehoben, jeder darf die Schiffahrt betreiben, der von seiner Landesregierung die Erlaubnis dazu erhält; zwei oder mehrere Handelsplätze können jedoch unter sich Rang- und Beurtfahrten errichten. Der Weserzoll wurde schon 1857 aufgehoben. Auf der Elbe fiel die Rekognitionsgebühr seit 1843 weg; der hauptsächlich den auswärtigen Handel belästigende, von Hannover in Brunshausen erhobene sogenannte Stader Zoll wurde durch einen internationalen Vertrag vom 22. Juni 1861 abgelöst und die übrigen Elbzölle wurden durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 aufgehoben, wobei Mecklenburg und Anhalt Abfindungen von resp. 1 Million und 85 000 Thlr. erhielten. In dieser Maßregel kam der Artikel 54 der Bundesverfassung zur Anwendung, nach welchem auf allen natürlichen Wasserstraßen (jetzt des ganzen Reiches) Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs dienen, erhoben werden dürfen.

103) Ueber die stadtwirtschaftliche Handelspolitik des Mittelalters vgl. die wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen Schmollers (s. o., auch Ztschr. für preuß. Gesch. und Landeskunde 1882); Schönberg, Zur wirtschaftl. Bedeutung des deutschen Zunftwesens. 1886, S. 30 ff.

104) Soweit durch den Handel gemeinschaftliche Interessen der deutschen Städte geschaffen wurden, erhielten sie eine den damaligen Verhältnissen entsprechende Vertretung durch Bündnisse, namentlich durch die Hanse. Dieselbe richtete ihre Wirksamkeit allerdings hauptsächlich nach außen, doch beruhte sie in ihren Anfängen teilweise auch auf städtischen Vereinigungen zum Zwecke des Schutzes der Kaufleute, der Friedenserhaltung, der Ordnung der Gewichts-, Zoll- und Münzverhältnisse 2c.

105) Schmoller (Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 429) hebt die psychologische

Umschlagsrechten auf dem Rheine damit befürwortet wurde, daß die Umladung wegen der Verschiedenheit des Fahrwassers ohnehin an gewissen Punkten nötig werde und daß sie durch eine Reglementierung zweckmäßiger organisiert werden könne, als durch den freien Verkehr, so war das einer der so häufigen wohlfahrtspolizeilichen Irrtümer, durch welche den Beteiligten ein kleiner Vorteil um den Preis einer weit überwiegenden Benachteiligung und Belästigung geboten wird. Wenn vollends gegenwärtig im Kleingewerbe geradezu der Wunsch wieder auftaucht, es möchte zum Schutz des lokalen Gewerbes die Einfuhr von konkurrierenden Waren in die Stadt mit einer Art von Oktroi belegt werden, so könnte man diese unbefangene Aeußerung eines lokalwirtschaftlichen Klasseninteresses, wie so vieles andere, wohl diskutieren, wenn einige Aussicht vorhanden wäre, daß die Eisenbahnen und Maschinen wieder abgeschafft würden. Allerdings bringen die Interessenten solche Projekte nur in ihren engeren Kreisen vor, desto weniger zurückhaltend aber sind sie mit der Forderung anderer Maßregeln, die in ihrer Wirkung mit jenen Zöllen zusammentreffen, indem sie ebenfalls darauf hinauslaufen, die allgemeine Konkurrenz zu Gunsten des lokalen Kleingewerbes und sogar des lokalen Kleinhandels zu beschränken, also die Lokalwirtschaft auf Kosten des nationalen volkswirtschaftlichen Zusammenhanges zu begünstigen. Es sind dies meistens Einrichtungen, die in dem mittelalterlichen Wirtschaftssystem ihren Ursprung haben, die in der neueren Zeit bis auf einen noch jetzt aus allgemein polizeilichen Gründen berechtigten Rest aufgegeben wurden, die aber gegenwärtig wieder zurückgefordert werden als Maßregeln der inneren Handelspolitik im angeblichen Interesse der Erhaltung des Mittelstandes. Die in Betracht kommenden Beschränkungen und Reglementationen betreffen teils die persönliche Berechtigung zum Handelsbetrieb, teils gewisse Arten und Formen des Betriebs als solche, teils speziell den Handel mit einzelnen Warengattungen.

§ 56. Als allgemeinste Beschränkung der persönlichen Berechtigung zum Handelsbetriebe kam bis in die neuere Zeit noch vielfach die gesetzliche Forderung vor, daß der Großhändler einer kaufmännischen Korporation (Handelsgilde), der Kleinhändler oder Krämer aber einer besonderen Zunft angehöre.

Die Kaufmannsgilden[106]) (Hansen) erscheinen schon im 11. und 12. Jahrhundert in einer Mittelstellung zwischen den Schutzgilden der Vollbürger, die übrigens oft ebenfalls zum Teil aus Großhändlern bestanden, und den Handwerkszünften, und sie gelangten vielfach namentlich in England zu solcher Bedeutung, daß sie die Grundlage der ganzen Stadtverwaltung bildeten. Der Eintritt in eine solche Innung, deren Monopolrecht sich auf den Handel überhaupt oder auf einen einzelnen Zweig desselben erstrecken konnte, war von dem Beschluß der Mitglieder abhängig. Man verlangte ursprünglich nur ein Eintrittsgeld, später aber traten für diejenigen, die keine Familienbeziehung zu der Genossenschaft hatten, häufig Erschwerungen ein. Im ganzen jedoch haben die Gilden der Großkaufleute, den wirklichen Interessen ihres Standes entsprechend, den Tendenzen eines lokalen Monopolgeistes am wenigsten gehuldigt und sie sind daher auch später von dem Streite zwischen Zunftverfassung und Gewerbefreiheit wenig berührt worden. Sie nahmen seit dem 17. Jahrhundert immer mehr den Charakter von staatspolizeilichen Institutionen zur Förderung der Interessen des Handelsstandes an und blieben in dieser Gestalt z. B. in Preußen auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit in mehreren Städten bestehen, und zwar mit einem indirekten Beitrittszwange, indem zwar der Handelsbetrieb an sich frei, aber die Ausübung der kaufmännischen Rechte von dem Eintritt in die Korporation abhängig gemacht war[107]). Erst durch das preußische Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch wurden diese und überhaupt alle privatrechtlichen Vorschriften in den Statuten der kaufmännischen Korporationen zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing außer Kraft gesetzt.

Irgend ein haltbarer Grund zu einer direkt oder indirekt zwangsmäßigen Vereinigung der Kaufleute läßt sich unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geltend machen[108]). Zur Vertretung der Interessen des Handelstandes dienen die unten noch zu berührenden

Notwendigkeit hervor, die damaligen Menschen „von kindlicher Naivetät und heftigen Leidenschaften" auch bei Kauf und Tausch an umständliche Formeln und Symbole zu binden und durch die Anwesenheit von Zeugen und Beamten an Treu und Glauben zu gewöhnen. Die dadurch notwendig gewordene Erhebung von Gebühren und Zöllen sei dann aber fiskalisch mißbraucht worden. Der blühendste Handel und Verkehr in den bedeutendsten Städten treffe gleichwohl mit der größten Ausdehnung des Handelspolizei- und Steuerpersonals zusammen.

106) Ueber die Kaufmannsgilden vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, I, besonders S. 344 und 945, und Wilda, Gildenwesen, S. 229 ff.

107) Diese Bestimmung wurde in der Gewerbeordnung von 1845 (Art. 94) noch aufrecht erhalten, soweit sie in den damals in Kraft stehenden (in den Jahren 1820—25 erlassenen) Statuten von kaufmännischen Korporationen enthalten war.

108) Die russischen Gilden (erste und zweite Gilde und Kleinhändler) bilden eigentlich nur Klassen für die Entrichtung der Steuer für die Erlaubnis zum Handelsbetrieb. Die Handelsbefugnisse jeder derselben sind besonders abgegrenzt, aber zur Einschreibung ist nur die Deklaration eines Kapitals von einem für jede Gilde bestimmten Minimalbetrag erforderlich.

Handelskammern; für die besonderen Bedürfnisse der Rechtspflege in Handelssachen sind Handelsgerichte oder Kammern für Handelssachen vorhanden; zu einer zwangsmäßigen Ordnung des kaufmännischen Lehrlingswesens liegt keine begründete Veranlassung vor, da die Stellung dieser Lehrlinge eine wesentlich andere ist, als die der Handwerkslehrlinge, jene z. B. nicht, wie diese, der Versuchung unterliegen, als „jugendliche Arbeiter" in die Fabriken zu gehen. — Noch weniger als an die Wiederherstellung von kaufmännischen Zwangsinnungen kann gegenwärtig noch daran gedacht werden, irgendwelchen Privaten oder Gesellschaften ein *Monopol* für den Betrieb irgend eines Handelszweiges zuzugestehen, wie das früher nicht nur in Bezug auf den auswärtigen sondern auch auf den Binnenhandel nicht selten vorkam [109]. Selbst wenn es sich um eine Besteuerung in Monopolform handelt, wird der Staat besser thun, den Betrieb selbst zu unternehmen, als ihn einer Gesellschaft gegen Pacht zu übertragen. Ueberhaupt können nach der oben dargelegten Grundanschauung nur solche Beschränkungen der persönlichen Berechtigung zum Handelsbetrieb als zweckmäßig anerkannt werden, die sich aus begründeten wohlfahrts- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten rechtfertigen, nicht aber solche, die den Haupt- oder Nebenzweck haben, lokale Interessengruppen selbst im inländischen Konkurrenzkampfe zu begünstigen. Der Grad der Beschränkung kann natürlich ein sehr verschiedener sein. Am wenigsten ist mit Rücksicht auf den möglichen Wechsel der Umstände eine definitive Festsetzung der Zahl der zu dem reglementierten Geschäftsbetrieb zuzulassenden Personen zu empfehlen; die Restriktion reicht vielmehr für alle Fälle weit genug, wenn die kompetente Behörde berechtigt ist, die Bewilligung der Konzession oder Erlaubnis zu einem solchen Betriebe von dem *Nachweis eines Bedürfnisses* abhängig zu machen. Ungleich geringer ist die Beschränkung, wenn jedem Bewerber die obrigkeitliche Erlaubnis erteilt werden *muß*, sofern er bestimmte vorgeschriebene Bedingungen erfüllt hat oder sofern nicht gesetzlich festgestellte Gründe zur Verweigerung derselben vorliegen. Noch weiter zieht sich die polizeiliche Einwirkung zurück, wenn ein Betrieb frei unternommen, die Fortsetzung aber unter Umständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dem Unternehmer *verboten* werden darf. Wird vollends einzelnen Personen in Bezug auf gewisse Geschäfte vom Staate oder von öffentlichen Körperschaften nur eine *besondere Stellung* eingeräumt, so wird dadurch das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit überhaupt nicht beeinträchtigt.

Die praktisch noch bemerkenswerten *Beschränkungen der Berechtigung zum Handel* sind folgende.

§ 57. Der *Handel mit Giften* bedarf aus einleuchtenden Gründen einer polizeilichen Ueberwachung. Der Kleinverkauf der pharmaceutischen Giftstoffe wird am besten ausschließlich den Apotheken vorbehalten und auch diesen jedesmal nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung gestattet. Der Detailhandel mit giftigen Chemikalien und Droguen, die gewerblichen Zwecken dienen, ist nach Maßgabe des Bedürfnisses nur bestimmten, der Behörde als zuverlässig bekannten Personen zu gestatten und diesen zugleich aufzutragen, von den Käufern nötigenfalls gewisse Ausweise zu verlangen und die Namen derselben in ein Register einzutragen. Dem Großhandel mit giftigen chemischen Produkten, Droguen rc. ähnliche Beschränkungen aufzulegen, dürfte zwecklos sein [110].

Der Kleinhandel mit *Branntwein* oder Spiritus ist ähnlich zu behandeln, wie das Ausschenken dieses Getränkes. Mit Rücksicht auf die große Schädlichkeit dieses Genußmittels kann man prinzipiell nichts stichhaltiges dagegen einwenden, wenn im Interesse der Volkswohlfahrt die Verkaufsstellen desselben beschränkt, insbesondere also auch der Betrieb des Kleinhandels mit demselben von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht wird, bei deren Erteilung auch die *Bedürfnisfrage* zu erwägen wäre. Allerdings darf man sich von der Beschränkung der Zahl der Konzessionen keine erhebliche Wirkung gegen die Trunksucht versprechen, aber selbst

109) So z. B. besonders häufig in England unter Elisabeth, auch in Preußen noch unter Friedrich dem Gr.

110) Nach der deutschen Gewerbeordnung (§ 34) *können die Landesgesetze* vorschreiben, daß zum Handel mit Giften eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Andererseits aber bedroht das Reichsstrafgesetzbuch (§ 367,3) jeden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft, der ohne polizeiliche Erlaubnis Gifte, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feil hält, verkauft oder sonst an andere überläßt.

wenn der Staat durch diese Maßregel nur theoretisch seinen Standpunkt gegenüber dieser Volkskrankheit bekundet, so handelt er damit in einem öffentlichen Interesse[111].

Die deutsche Gewerbeordnung bestimmt (§ 34) auch, daß zum Betrieb des Rückkaufsgeschäfts eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, die zu versagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen die Unzuverlässigkeit des Bewerbers in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb hervorgeht. Auch können die Landesregierungen den Gemeinden das Recht einräumen, die Erteilung der Erlaubnis an den Nachweis eines Bedürfnisses zu knüpfen. Die Rückkaufshändler sind indes nicht wohl als Handelstreibende in dem hier festgestellten Sinne, sondern vielmehr, wie die Pfandleiher, mit denen sie auch in der Gewerbeordnung gleichgestellt sind, als Kreditvermittler zu betrachten.

Der Handel mit gebrauchten Sachen, namentlich Kleidern, Wäsche, alten Gold- und Silberwaren ꝛc., kann leicht als Deckmantel der Hehlerei dienen und es scheint daher angemessen, der Behörde die Befugnis zu erteilen, den Betrieb desselben solchen Personen, deren Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Betrieb durch Thatsachen dargethan ist, zu untersagen (deutsche Gew.-Ord. § 35). Dieselbe Bestimmung enthält die Gewerbeordnung auch für den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen aus Seide, Baumwolle oder Leinen und für den Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen. In Bezug auf die Trödelhändler ist es auch zweckmäßig, denselben die Führung eines Registers über ihre Ankäufe mit Namenangabe der Verkäufer vorzuschreiben[112].

Beträchtliche Ueberreste der früheren Anschauungen haben sich bis in die neueste Zeit und teilweise noch in der Gegenwart — namentlich in Frankreich — in der Gesetzgebung über die Stellung der die Vermittlung von Handelsgeschäften betreibenden Personen erhalten. Die Unterhändler oder Makler erhielten frühzeitig im Mittelalter einen amtlichen Charakter, teils als Urkundspersonen, teils als Organe zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Verkehrsordnung[113]. Es wurde ihnen daher das ausschließliche Recht zur Geschäftsvermittlung übertragen und an jeder Börse oder größerem Marktinstitute nur eine bestimmte Anzahl solcher Agenten zugelassen; andererseits aber wurden sie an feste geschäftliche Formen gebunden, der Vereidigung, einer gewissen Disziplin und namentlich der Beschränkung unterworfen, daß sie keine eigenen Geschäfte machen, insbesondere auch keine Kommissionen für Abwesende und keine Bürgschaft übernehmen durften. Je mehr sich aber der Handel und die Spekulation entwickelte, je mehr sich an den Hauptbörsenplätzen auch Aufträge von Außen aus einem weiten Umkreise konzentrierten, um so weniger zeigten sich die offiziellen Makler im Stande, mit ihren unselbständigen Vermittlerdiensten den Bedürfnissen des Verkehrs zu genügen, und um so mehr wurden sie von den freien Kommissionären überholt, die in eigenem Namen und mit eigener Garantieleistung im Auftrage Dritter Geschäfte abschlossen. Eine Grenze zwischen dem erlaubten Kommissionshandel und der sogenannten Pfuschmakelei war praktisch überhaupt gar nicht zu ziehen und die Strafbestimmungen gegen die letztere erwiesen sich daher mehr und mehr wirkungslos. Der Kaufmannsstand hatte seinerseits keinerlei Interesse mehr an der Sonderstellung der Makler, er gelangte vielmehr wegen des bureaukratischen Beiwerks zu dem Wunsche der vollen Beseitigung derselben. In Deutschland wurde denn auch durch das Handelsgesetzbuch die Freiheit des Handelsvermittlergewerbes zugestanden, sofern dasselbe nicht durch Landesgesetz ausschließlich den amtlich angestellten Handelsmäklern vorbehalten würde, was in keinem Falle geschehen ist. Was aber diese amtlich bestellten Handelsmäkler oder Sensale betrifft, so werden sie vereidigt, in ihrem Geschäftsbetrieb den auch früher üblichen Beschränkungen unterworfen und erhalten dafür andererseits gewisse Berechtigungen. Insbesondere wird ihren Tagebüchern und Schlußnoten der Regel nach Beweiskraft zugestanden, sie können öffentliche Versteigerungen solcher Gegenstände abhalten, die in ihren Geschäftskreis fallen, und sie haben das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung der amtlichen Kurs- und Preisnotierung. Die Bedeutung dieser Rechte ist indes unter den heutigen Verhältnissen sehr gering und sie steht nicht im Verhältnis zu dem Nachteil, der dem vereidigten Handelsmakler daraus erwächst, daß er keine Aufträge von Abwesenden und keine Bürgschaft übernehmen darf. Wenn diese Makler gleichwohl an einigen Börsen eine bedeutende Stellung behauptet haben, so verdankten sie dies hauptsächlich der Umgehung oder Verletzung

111) Nach § 33 der Deutschen Gewerbeordnung sind die Landesregierungen befugt, die Bewilligung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen.

112) § 38 der Deutschen Gewerbeordnung gibt den Zentralbehörden die Befugnis, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Trödelhändler, die Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen, und die Händler mit Dynamit und anderen Sprengstoffen ihre Bücher zu führen haben und welchen polizeilichen Kontrolen über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebs sie sich zu unterwerfen haben.

113) Eine ausführliche Darstellung der neueren Entwicklung des Maklerinstituts in Deutschland gibt Struck, Die Effektenbörse, Anhang. — In Betreff der Unterkäufer in Straßburg vgl. Schmoller, a. a. O., S. 429. Den auswärtigen Kaufleuten oder „Gästen" gegenüber hatte das obligatorische Eintreten von Vermittlern im Mittelalter jedenfalls auch den Zweck einer Kontrole der Durchführung der den Fremden auferlegten Verkehrsbeschränkungen. Ueber die Beaufsichtigung der Fremden in England durch ihre „Wirte", die für diese Funktion beeidigt wurden s. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, I. S. 409.

des Gesetzes, indem sie die verbotenen Kommissionsgeschäfte unter einer durchsichtigen Verdeckung dennoch übernahmen. Es wird daher auch in Deutschland von vielen Seiten die gänzliche Aufhebung des Instituts der vereidigten Makler verlangt. In Bremen und Hamburg wurde damit 1867 und 1871 ein Anfang gemacht, indem man den vereidigten Maklern oder den an ihre Stelle tretenden vereidigten Auktionatoren und Taxatoren in den Vermittlungsgeschäften dieselbe Freiheit einräumte, wie den nicht vereidigten Unterhändlern[114]. — Der gegenwärtig vorherrschenden Tendenz gegenüber erscheint es doppelt auffallend, daß Frankreich mit seiner Gesetzgebung über das Maklerwesen noch fast ganz auf dem Standpunkt des vorigen Jahrhunderts geblieben ist. Wenigstens hat die wichtigste Klasse von Maklern, die der Agenten der Effektenbörse noch eine vollständige Monopolstellung inne; ihre Zahl ist eng begrenzt und ihre Vermehrung, die nur durch ein Dekret des Staatsoberhauptes erfolgen kann, schwer ausführbar, da die Stellen gesetzlich als verkäuflich anerkannt und infolge dessen in Paris auf einen Preis von über 2 Mill. Frcs. gestiegen sind. Ein schreiender Widerspruch zwischen den gesetzlichen Vorschriften und der Wirklichkeit ist daher unvermeidlich geworden und hat zu einer Toleranz der Verwaltung und einer gerichtlichen Praxis geführt, die mit dem Wortlaut der Gesetzgebung oft schwer vereinbar ist[115].

---

114) Vgl. Struck, a. a. O., S. 218.

115) Die Zahl der Pariser Börsenagenten (agents de change) wurde durch die Ordonnanz vom 29. Mai 1817 auf 60 gesetzt (wie schon durch die Deklaration von 1786) und dabei in Aussicht gestellt, daß sie nicht vermehrt werden würde. Sie werden vom Staatsoberhaupt ernannt, bilden eine Genossenschaft (Compagnie) unter der disziplinarischen Aufsicht einer aus ihrer Mitte gewählten Syndikalkammer, haben eine Kaution von 250 000 Frks. zu stellen und besitzen (wie auch ihre Erben) das Recht, ihren Nachfolger zu präsentieren (Ges. vom 28. April 1816, Art. 91), wenn derselbe von der Syndikalkammer angenommen ist. Sie sind »Officiers ministeriels« und als solche nach einer Staatsratsentscheidung von 1853 überhaupt nicht Kaufleute (Block, Dictionnaire, S. 47). Ein Börsenagent darf Associés haben, die einen Teil der für den Kauf der Stelle und die Kaution nötigen Summe aufgebracht haben, aber er allein ist der Inhaber der Stelle und er hat persönlich seine Geschäfte in der Börse auszuüben. Erst 1859 ist den Pariser Börsenagenten erlaubt worden, einen oder zwei Hauptkommis zu Hilfe zu nehmen, die aber nur auf Rechnung und unter Verantwortlichkeit ihrer Prinzipale handeln können und einem von der Syndikalkammer erlassenen Reglement unterstehen. Die Börsenagenten sollen dem Gesetze nach reine Vermittler sein und können legaler Weise gar keinen Verlust erleiden. Ihre Zahlungseinstellung soll daher ohne weiteres wie der betrügerische Bankerott bestraft werden. (Code pénal, art. 404.) Durch das Gesetz vom 28. März 1885, das die Differenzgeschäfte anerkennt, haben sie indes eine wesentlich größere Handlungsfreiheit erhalten. Sie bleiben mit der Kaution verantwortlich für die Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte, ohne daß jedoch wie früher vorausgesetzt wird, daß sie die zu verkaufenden Papiere oder das zu bezahlende Geld im voraus empfangen haben. Sie dürfen nunmehr auch nach Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Code de commerce, für Rechnung der Auftraggeber Zahlungen leisten und empfangen und Bürgschaft für die Ausführung der von ihnen vermittelten Geschäfte übernehmen. Außer in Paris sind die Börsenagenten nur noch in sechs anderen Städten als sogenanntes „Parquet“ für den Umsatz von Staatspapieren konstituiert und nur die von den Pariser Agenten festgestellten Kurse derselben gelten als authentisch. Uebrigens haben die Börsengeschäfte schon längst einen solchen Umfang erreicht, daß die offiziellen Agenten, namentlich in Paris, sie unmöglich noch bewältigen können. Sie dulden daher die Mitwirkung zahlreicher freier Makler, der sogenannten „Coulisse“, die zum Teil aus bedeutenden Bankhäusern besteht. Die Coulissiers machen hauptsächlich nur Zeitgeschäfte, jedoch so, daß die französischen Renten weder liefern noch abnehmen, sondern die nötige Ausgleichung durch Vermittlung des Parquets bewerkstelligen. Sie übernehmen auch gewisse Geschäfte, welche die offiziellen Agenten nicht zulassen, wie z. B. nicht kündbare (fixe, nicht tägliche) Lieferungskäufe.

Das Gewerbe der Warenmakler (Courtiers de marchandises) ist durch das Gesetz vom 18. Juli 1866 unter Entschädigung der damaligen privilegierten Stelleninhaber für frei erklärt worden. Diejenigen aber, welche bei der Feststellung der Kurse mitwirken und das Recht zur Abhaltung von Versteigerungen haben wollen, müssen sich als Mitglieder einer Art von Association eintragen lassen, die unter der Disziplinargewalt einer von ihr selbst gewählten Syndikalkammer steht.

In England bilden die »Brokers« (nebst den »Dealers« in London) freie Korporationen, die Börsenvereine. Ueber die Aufnahmebedingungen in London s. Struck, a. a. O., S. 122. Jedoch muß aber jeder, der die Maklergeschäfte treibt, von der City-Behörde eine Konzession erhalten, was aber gegenwärtig nur eine bloße Formalität bildet. Ein Ueberrest des Aufsichtsrechtes des Mayor und die Verpflichtung der Makler zu einer Taxe und Kaution sind 1870 aufgehoben worden. Vgl. Block, Dictionnaire S. 53.

In Oesterreich hat das Gesetz vom 4. April 1875 die Art. 66—84 des D. H.G.B. durch andere ersetzt, die meistens eingreifendere Bestimmungen enthalten, namentlich auch in Betreff der Anstellung der Handelsmakler, die von einer Prüfung abhängig gemacht wird. Bemerkenswert ist u. a. Art. 68, Z. 7, wonach die Handelsmakler keine Geschäfte vermitteln dürfen, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß sie nur zum Schein geschlossen werden; ferner Art. 69a, nach welchem dieselben nur dann berechtigt sind, den Namen ihres Auftraggebers nicht zu nennen, wenn sie von diesem angemessene Deckung erhalten

Auch der Betrieb gewisser *anderer Hilfsgewerbe* des Handels, die eine *besondere Zuverlässigkeit* erfordern, war früher meistens eigens konzessionierten Personen vorbehalten. Es gehörte dahin namentlich die gewerbsmäßige Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtigen Verpackung der Waren (Taratoren, Wäger, Messer ꝛc.) und auch das Gewerbe der Auktionatoren wird gewöhnlich zu dieser Kategorie gerechnet. Nach der deutschen Gewerbeordnung (§ 36) sind diese Gewerbe zwar frei, aber es können von Seiten des Staats, der Gemeinden oder sonstiger öffentlicher Körperschaften gewisse Personen besonders für dieselben angestellt und vereidigt werden. Hinsichtlich des Gewerbes der Auktionatoren bestimmt die Novelle zur Gewerbeordnung von 1883, daß der Betrieb solchen Personen zu untersagen ist, deren Unzuverlässigkeit in Bezug auf dieses Gewerbe durch vorliegende Thatsachen dargethan ist.

Rein polizeilich und ohne allen volkswirtschaftlichen Hintergrund ist die im § 43 der deutschen Gewerbeordnung enthaltene Bestimmung, daß zum gewerbsmäßigen *Verkauf von Druckschriften und Bildwerken* auf öffentlichen Straßen, Plätzen ꝛc. (auch am Wohnorte des Unternehmers) die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und ein Legitimationsschein erforderlich ist.

§ 58. Eine auf den Schutz lokalwirtschaftlicher Interessen gerichtete Tendenz kommt in den bisher angeführten handelspolizeilichen Vorschriften nicht zum Ausdruck. Merklicher dagegen tritt ein solches Bestreben in manchen Maßregeln in Betreff des *Wanderhandels* hervor, und noch weit mehr wird in Ermanglung der oben erwähnten inneren Schutzzolllinien zur Abwehr dieser mißliebigen Konkurrenz von vielen Interessenten verlangt.

Die selbst mit ihren Waren umherziehenden Kaufleute hatten im Mittelalter die bereits erwähnten Belastungen und Beschränkungen zu ertragen, durch welche die ansässigen Gewerbtreibenden sich einen Vorsprung vor den Fremden oder „Gästen" zu wahren suchten. Als dann später in den europäischen Kulturländern sich mehr und mehr die Trennung von Handel und Transport vollzogen hatte und die umherziehenden Händler oder Hausierer nur noch als eine der untersten Klassen in der socialen Stufenreihe des Handelsstandes erschienen, hielt man auch aus rein polizeilichen Gründen eine genaue Regelung und Ueberwachung dieses Gewerbebetriebs für notwendig. Das Hausieren kann in der That sehr leicht nur eine andere Form der Landstreicherei bilden und sowohl die Dieberei im Umherziehen wie auch als Hilfsgeschäft der Hehlerei den Absatz gestohlener Sachen erleichtern. Dazu kommt noch die Möglichkeit der betrügerischen Uebervorteilung der Käufer durch einen spurlos verschwindenden Händler, sowie der Umstand, daß gewisse Waren aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen zum Verkauf im Umherziehen durchaus ungeeignet sind. Es ist demnach zweckmäßig, daß der *Hausierhandel* (wie überhaupt der Gewerbetrieb im Umherziehen) nur solchen Personen gestattet wird, die einen polizeilichen Legitimationsschein besitzen, und daß dieser Schein wegen des zu jugendlichen Alters, aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, wegen der Vergangenheit oder des gegenwärtigen schlechten Lebenswandels der Nachsuchenden verweigert werden könne[116]. Ausländer mögen wie die In-

haben oder mit voller Beruhigung erwarten können; anderenfalls haften sie dem anderen Teil für den Schaden. — In Deutschland ist schon vor einigen Jahren dem Bundesrat ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, nach welchem das Verbot der Bürgschaftsleistung seitens der Handelsmakler aufgehoben werden soll. In Bayern ist ihnen durch eine V. v. 18. Juli 1887 gestattet worden, Aufträge über Warenkäufe und Verkäufe von Abwesenden zu übernehmen.

116) Die Bestimmungen der *deutschen* Gewerbeordnung über den Wanderhandel sind durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 in vielen Punkten verschärft worden. Statt des früher erforderlichen Legitimationsscheins haben sich die betreffenden Gewerbetreibenden einen Wandergewerbeschein zu verschaffen, der für das Kalenderjahr ausgestellt wird und aus den in den §§ 57, 57a und 57b angegebenen Gründen versagt werden soll oder kann. Ausgenommen sind der Verkauf von selbst gewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, von gewissen selbstverfertigten Handwerkswaren aus der Nachbarschaft und einige andere Lokalbetriebe von geringer Bedeutung. Ausgeschlossen vom Wanderbetrieb ist jetzt auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Spiritus und Branntwein bei Personen, in deren Gewerbebetrieb dieselben keine Verwendung finden (§ 56a). Diese Maßregel dient zum Schutz der lokalen Wirte und Branntweinhändler gegen den Verkehr von Reisenden in Cognac, Rum ꝛc. mit Privatkunden, während eine ähnliche Bestimmung gegen Weinreisende nicht besteht. Vom Wanderhandel sind ferner nunmehr auch Drucksachen ausgeschlossen, die in religiöser oder sittlicher Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind oder welche unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden (§ 56. 10). Der Kolporteur von Preßerzeugnissen hat der zuständigen Behörde ein Verzeichnis der von ihm geführten Schriften vorzulegen, eine Bestimmung, die in der Praxis dazu geführt hat, daß auch die Vorlegung der Schriften selbst verlangt wird. — Eine wichtige allgemeine Beschränkung des Wanderhandels enthält die Gewerbeordnungs-Novelle von 1891, indem der Betrieb desselben an Sonn- und Feiertagen verboten wird (§ 55a), während die seßhaften Gewerbetreibenden die Sonntagsfeier nur während 5 Stunden zu beobachten haben. Ausnahmen von diesem Verbot, das sich auch auf den örtlichen ambulanten Handel (§ 42b) bezieht, können von der unteren Polizeibehörde zugelassen werden. — In *Oesterreich* steht noch das restriktive Gesetz über den Hausierhandel vom 4. Sept. 1852 in Kraft. Es schließt sehr viele Waren aus (u. a. alle Zuckerwaren, Lebkuchen u. dgl., alle Spezerei- und Materialwaren, alle litterarischen und artistischen Produkte) und läßt überhaupt nur inländische, mit Bezugsnachweisen und Stempel versehen, zu. — In *Frank-*

länder behandelt werden, wenn sie sich genügend ausweisen können und der betreffende fremde Staat Gegenseitigkeit gewährt. Auszuschließen sind vom Hausierhandel namentlich Gifte, Arzneimittel, Waffen, Explosivstoffe, gebrauchte Kleider, Betten u. dgl., Gold- und Silbersachen, Bruchgold und Silber, Wertpapiere, Lotterielose, Spielkarten (namentlich wenn dieselben einer Stempelsteuer unterliegen), auch geistige Getränke, wenn nicht vorübergehend aus besonderen Gründen eine Ausnahme zu deren Gunsten gemacht wird. Zu einer Beschränkung des Hausierhandels mit Preßerzeugnissen, die nicht durch die allgemeine Gesetzgebung verboten sind, liegt kein genügender Grund vor. — Der volkswirtschaftliche Nutzen des Hausierhandels ist unter den heutigen Verhältnissen um so geringer, in je kleinerem Maßstabe er betrieben wird, denn um so weniger kann er die Aufgabe erfüllen, entlegenen Ortschaften Waren zuzuführen, die sonst dort nicht oder nur zu übertriebenen Preisen zu haben sind, oder den auf auswärtigen Absatz angewiesenen Erzeugnissen der Hausindustrie abgelegener Gegenden Verbreitung zu verschaffen.

Dagegen hat die große Entwicklung der Verkehrsmittel in der Gegenwart einen größeren Betrieb des Wanderhandels in's Leben gerufen, der in der Form von Wanderlagern und Wanderauktionen auftritt. Wenn diese Betriebe auch ohne Zweifel noch ihre besonderen Unvollkommenheiten haben, so muß man doch theoretisch in ihnen die zeitgemäßen Nachfolger der Jahrmärkte und ein Hülfsmittel gegen die weitere Ausdehnung eines volkswirtschaftlich überflüssigen lokalen Kleinhandels anerkennen. Ein Wanderlager, das an einem Orte einige Tage hindurch einen größeren Warenbestand zur Auswahl und zum Verkaufe ausstellt, kann in vielen Fällen den lokalen Bedarf an gewissen Artikeln auf längere Zeit befriedigen, während die ansässigen Kleinhändler dieselben wegen des geringen Jahresumsatzes und des Zinsverlustes, wenn überhaupt, so nur mit einem erheblichen Preisaufschlage führen können. Aber auch andere Waren können oft von den Wanderlagern billiger verkauft werden, teils wegen des raschen Umschlags gegen Barzahlung, teils wegen der größeren Rührigkeit der Inhaber, die überall günstige Kaufgelegenheiten, z. B. Zwangsverkäufe, zu benutzen wissen, oder Warenreste oder nicht ganz fehlerfreie Waren von den Fabrikanten zu sehr niedrigen Preisen übernehmen. Diesen letzteren Umstand macht man den Wanderlagern vielfach zum Vorwurf, aber gegen den Verkauf noch brauchbarer Ausschußwaren ist nichts einzuwenden, wenn sie entsprechend billig sind. Daß aber die Masse des Publikums vor allen Dingen auf Billigkeit und äußeren Schein sieht, hat tiefliegende wirtschaftliche und sociale Gründe und man kann den Wanderhandel ebensowenig, wie den ansässigen Detailhandel, als Förderer dieser Richtung verantwortlich machen. Die Wanderlager verleiten wohl manche zum kaufen gänzlich überflüssiger Sachen, aber die Jahrmärkte thun dasselbe wohl in noch höherem Grade. Die gewichtigste Einwendung gegen dieselben aber ist die, daß sie die durch Reklame und Marktschreierei herangezogenen Käufer häufig übervorteilen. Allerdings wird dieser Vorwurf mehr von den ansässigen Konkurrenten, als von dem meistens doch bald gewitzigten Publikum selbst erhoben; auch sind hohe Preise für schlechte Waren im örtlichen Detailhandel, namentlich für gelegentliche Käufer, keine Seltenheit, und an Brunnen- und Badeorten und überhaupt in allen vorzugsweise auf den Fremdenverkehr berechneten Laden hat der Käufer von der Seßhaftigkeit des Verkäufers keinen erkennbaren Vorteil. Aber im allgemeinen wird doch zuzugeben sein, daß im Wanderhandel die Versuchung zu gelegentlichen Uebervorteilungen unerfahrener Käufer relativ häufiger auftritt, als im Verkehr der Einwohner eines Ortes mit ansässigen Gewerbtreibenden. Auch kann der Wanderlagerbetrieb zu dem Zwecke mißbraucht werden, betrügerischer Weise auf Kredit entnommene Ware zu Schleuderpreisen zu Geld zu machen. Da nun überdies dieser Betrieb vom dem kleinen Hausierhandel nicht scharf getrennt werden kann, so erscheint es aus allgemein polizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf den ersteren sowohl hinsichtlich der Legitimation der beteiligten Personen, wie der Ausschließung gewisser Warenkategorien dieselben gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, wie auf den letzteren[117]. Ob der Verkauf in Form einer Auktion stattfindet, kann keinen Unterschied machen,

reich ist der Hausierhandel fast nur durch Rücksichten auf das Steuerwesen beschränkt: Tabak und Spielkarten sind ganz ausgeschlossen, der Verkauf von Getränken im Umherziehen nur denjenigen gestattet, die eine Lizenz als Großhändler haben, das Hausieren mit Gold- und Silberwaren (die den Garantiestempel tragen müssen) und mit alten Kleidern an bestimmte Bedingungen geknüpft. Für die Kolporteure von Druckschriften schrieb das Preßgesetz vom 27. Juli 1849 eine besondere persönliche Konzession vor, und es durften nur solche Schriften kolportiert werden, welche von einer Zensurkommission einen Stempel erhalten hatten. Nach dem Gesetze vom 17. Juni 1880 sind diese Bestimmungen beseitigt und der Kolporteur hat nur eine Deklaration bei der Behörde nebst einem Verzeichnis der von ihm verbreiteten Schriften abzugeben. — In England bedürfen die Hausierer nach der Pedlar act von 1870 eines polizeilichen Certifikats.

117) In Deutschland ist dies durch Beschluß des Bundesrats vom 27. März 1879 geschehen, indem zugleich festgesetzt wurde, daß die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbes nach § 14 der Gew.Ord.) für den wirklichen Charakter des Betriebs nicht als entscheidend anzusehen sei. Es ist allerdings ebenso schwer, eine feste Grenze zwischen dem stehenden Gewerbe und dem Wanderlager zu ziehen, wie zwischen diesem und dem kleinen Hausierhandel. — Zufolge eines Beschlusses des Reichstags vom 11. Dez. 1876 wurden Erhebungen über die Wanderlager und Wanderauktionen veranstaltet, deren Ergebnisse in einer dem Reichstage vorgelegten Denkschrift zusammengestellt sind. Dieselbe ist abgedruckt in Hirth's A. 1878, S. 707 ff.

zumal bei diesem Verfahren eine Benachteiligung des Publikums besonders leicht möglich ist[118]. Prinzipiell sind Wanderauktionen nach der deutschen Gewerbeordnung (§ 56 c, durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 eingeschaltet) eigentlich verboten, doch können von der zuständigen Behörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 59. Bei den erwähnten rein polizeilichen Beschränkungen des Wanderhandels ist nun aber die Gesetzgebung in den meisten deutschen Staaten nicht stehen geblieben, sondern man hat, dem Drängen der ansässigen Gewerbtreibenden und Kleinhändler folgend, ein lokales Schutzsystem mit hoher Besteuerung[119]) jener von außen kommenden Konkurrenz geschaffen. Allerdings sind die Wanderlager in ihrer gegenwärtigen Gestalt keineswegs sympathische Erscheinungen, die irgend eine Förderung verdienten, und man mag auch zugeben, daß den einmal bestehenden wirtschaftlichen Existenzen im Mittelstand eine Schonung zu Teil werde. Durchaus nicht ratsam aber ist es, durch fast prohibitive Schutzmaßregeln auch für die Zukunft volkswirtschaftlich unnötige Zwischenglieder heranzuziehen und die Anpassung des Kleinbetriebs in Handel und Gewerbe an die neuen Verkehrs- und Produktionsverhältnisse künstlich aufzuhalten. Wie die kleineren Detailhandlungen in gewissen Zweigen in den Großstädten unrettbar durch die großen Magazine verdrängt werden, so werden diese Großgeschäfte ihren Absatz auch immer mehr in den kleineren Orten eines weiteren Umkreises auszubreiten suchen und zu diesem Zweck nicht nur Prospekte und Preislisten, sondern auch Reisende direkt an die Kunden entsenden und schließlich auch wohl temporäre Lager auswärts errichten. Ebenso können und werden die Fabrikanten solcher Gegenstände verfahren, die unter den heutigen Verkehrsverhältnissen erfahrungsmäßig ohne Schwierigkeit direkt an die Konsumenten abgesetzt werden können. Gegen einen solchen „Handel im Umherziehen" aber, der von bekannten und renommierten Häusern ausgeht, können die oben erwähnten polizeilichen Bedenken nicht geltend gemacht werden und in volkswirtschaftlicher Beziehung bildet er nur die natürliche Konsequenz der kapitalistischen Erwerbsordnung und der Eisenbahnen und Telegraphen[120]).

---

118) Auf Grund eines Gemeindebeschlusses kann nach dem § 42b der deutschen Gew.Ord. jetzt auch bestimmt werden, daß Gewerbetreibende mit fester Niederlassung an ihrem Wohnorte einer Erlaubnis bedürfen, um an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Waren feil zu bieten, bei nicht gewerblichen Personen zum Wiederverkauf anzukaufen oder Warenbestellungen bei Personen aufzusuchen, in deren Gewerbe die betreffenden Waren nicht verwendet werden. Die letzte Bestimmung wenigstens geht über das polizeiliche Interesse der Abwehr eines lästigen Hausierertums hinaus und kann leicht zu einer Beschützung des lokalen Schlendrians führen.

119) Längere Zeit waren die Wanderlager gegenüber den ansässigen Gewerbetreibenden im Vorteil, indem die Ansicht vorherrschte, daß die Inhaber derselben nach Artikel 8 des Freizügigkeitsgesetzes nicht zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden könnten, wenn ihr Aufenthalt drei Monate nicht übersteige. Dagegen konnte man zunächst einwenden, daß die Wanderhändler überhaupt nicht als Anziehende zu betrachten sind, zumal wenn, wie oben erwähnt, die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs für ihre wirkliche Stellung nicht entscheidend sein soll. Nach dem Bundesratsbeschluß von 1879 können jetzt zweifellos die Wanderlager als besondere Form des Gewerbebetriebs (nicht wegen der persönlichen Steuerpflicht des Unternehmers) sofort mit Gemeindeabgaben belegt werden. In Preußen ist zunächst die staatliche Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (mit Lösung eines Gewerbescheins verbunden) zu bezahlen, die in der Regel jährlich 48 M. beträgt, für gewisse ausgedehnte Betriebe aber bis 144 M. erhöht werden kann (Ges. vom 3. Juli 1876); dazu aber kommt nach dem Gesetz vom 27. Februar 1880 eine besondere Steuer für Wanderlager und Wanderauktionen (außerhalb der Markt- oder Meßzeit), die je nach den Gewerbesteuerabteilungen im Betrage von 30, 40 und 50 M. für jede angefangene Woche in den drei ersten Abteilungen zu Gunsten der Gemeinde, in der vierten und in Hohenzollern zu Gunsten der Kreise erhoben wird. In Sachsen wird außer der staatlichen Wandergewerbesteuer zu Gunsten der Gemeinden nach dem Gesetz vom 23. März 1880 nochmals der Jahresbetrag dieser Steuer (in der Regel 50 M.) für jede angefangene Woche und für jede Verkaufsstelle erhoben (jedoch nicht mehr als 60 M.) und bei Auktionen ist eben dieser Betrag für jeden angefangenen Tag und jedes Lokal zu entrichten. — In Baden haben nach dem Erwerbsteuergesetz vom 25. August 1876 die Unternehmer von Wanderlagern und Wanderauktionen außerhalb der Marktzeit für jeden Geschäftsbetrieb bis zu höchstens 7 Tagen die Hälfte, für einen längeren aber den ganzen Jahresbetrag der auf die gewöhnliche Art berechneten Erwerbsteuer zu bezahlen. Aehnliche Gesetze in Bayern, Württemberg und Hessen.

In Frankreich ist nach dem Gesetz vom 25. Juni 1841 (wie auch früher schon) die Versteigerung von neuen Waren im Detail mit Ausnahme gewisser Fälle, verboten, und die Versteigerungen en gros dürfen nur durch die eingeschriebenen Warenmakler nach bestimmten Vorschriften abgehalten werden.

120) Den lokalprotektionistischen Tendenzen in Deutschland entspricht einigermaßen die durch das Ges. vom 1. Juli 1883 herbeigeführte Veränderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung in Betreff der von festansässigen Gewerbetreibenden außerhalb ihres Wohnortes gemachten Geschäfte und der im Dienste derselben stehenden Reisenden (§§ 14 und 44a). Die Legitimationskarte, die solche reisenden Geschäftsleute besitzen und auf ihren Reisen stets bei sich führen müssen, ist jetzt kaum mehr als dem Namen nach von dem Wandergewerbeschein verschieden; insbesondere sind in Be-

Der kleine Detailhandel ist volkwirtschaftlich nur soweit berechtigt, als er ein wirklich nützliches Zwischenglied bildet. Soweit er sich aber thatsächlich als entbehrlich erweist, d. h. so weit nachhaltig direkte Beziehungen zwischen dem Konsumenten und dem Großhändler oder dem Produzenten hergestellt werden können, würde durch seine künstliche Erhaltung ein ähnlicher unwirtschaftlicher Kraftaufwand erzeugt, wie durch die Beibehaltung eines Frachtwagenverkehrs neben einer Eisenbahn. — Die Verdrängung des kleinen Detailhandels ist jedoch bei weitem nicht auf allen Gebieten zu erwarten; die Massenproduktion des Großbetriebs schafft ihm vielmehr, wie wir bereits hervorgehoben haben, an anderen Punkten wieder Ersatz. Für die wohlhabenden Klassen bieten überdies elegant ausgestattete kleinere Geschäfte mit „gewählter" Kundschaft eine besondere Annehmlichkeit und einen Luxus, den man mittelst der Zahlung höherer Preise beibehalten wird. Im ganzen aber ist doch vorauszusehen, daß die Zahl der selbständigen kleineren Detailshandelsunternehmer verhältnismäßig abnehmen, dagegen das ungefähr derselben socialen Schicht angehörende Hilfspersonal des Großbetriebs sich entsprechend vermehren werde. Im größten Maße wird sich diese Umwandlung in den großen Städten vollziehen, aber auch auf die kleineren Orten wird sie allmählich durch Vermittlung von Agenten, Reisenden, Postsendungen u. s. w. einen bedeutenden Einfluß ausüben. Es ist aber sicherlich zweckmäßiger, daß die junge Generation in ihrem Lebensplan von vorn herein auf diese in Aussicht stehende Entwicklung Rücksicht nimmt, als daß man die letztere im lokalwirtschaftlichen Interesse durch kleine und veraltete Mittel aufzuhalten sucht. Daher kann man vom nationalwirtschaftlichen Standpunkt auch der in den kleingewerblichen Kreisen herrschenden Agitation gegen die sogenannten Detailreisenden nicht zustimmen, wenn auch zuzugeben ist, daß dieselben dem ansäßigen Kleinhandel und Gewerbe oft eine sehr empfindliche Konkurrenz machen. Soweit diese direkt mit den Konsumenten verkehrenden Vermittler ständige Gehilfen und Vertreter solider Firmen sind, stehen ihrer Thätigkeit, wie gesagt, keinerlei polizeiliche Bedenken entgegen, volkswirtschaftlich aber ist diese Art der Vermittlung, soweit sie überhaupt für die Befriedigung des Publikums ausreicht, jedenfalls sparsamer, als die durch selbständige Zwischenglieder mit eigenem Kapital und geringer Betriebsintensität. Wenn jedoch solche Reisende nur auf eigene Rechnung kommissionsweise Bestellungen sammeln, so bieten sie weniger Garantien und ihr Geschäft ist unzweifelhaft als Gewerbebetrieb im Umherziehen zu behandeln. Aber selbst in diesem Falle erscheinen Prohibitivmaßregeln in Gestalt von übertriebenen Steuern nicht gerechtfertigt. Wollte man sie zulassen, so müßte man konsequenter Weise auch verhindern oder erschweren, daß die Konsumenten Sachen von außen nach Mustern oder bloßen Ankündigungen beziehen, und es müßte vor allem eine der wertvollsten volkswirtschaftlichen Errungenschaften, das billige Paketporto, wieder aufgehoben werden. Auch die Konsumvereine müßten vom lokalprotektionistischen Standpunkt verurteilt werden, und es wird ja in der That eine lebhafte, sogar vereinsmäßig organisierte Agitation gegen dieselben unterhalten, die auch nicht ohne Erfolg geblieben ist (s. Anm. 86). Namentlich kann jetzt nicht mehr von einer Begünstigung der Vereine in Bezug auf die Besteuerung die Rede sein.

Auch dem Wunsche, daß das Halten von Magazinen zum Detailverkauf mit Handwerkswaren nur den selbständigen, etwa den neu zu bildenden Innungen angehörenden Meistern gestattet werde — wie dies früher in Preußen (nach der Verordnung vom 9. Februar 1849, § 34) durch Ortsstatut indirekt angeordnet werden konnte — wird man mit Rücksicht auf die heutige Gestaltung der Volkswirtschaft nicht beitreten können.

§ 60. Zu denjenigen Formen und Arten des Handelsbetriebs, die als solche, auch unabhängig von etwaigen persönlichen Beschränkungen, gewissen restriktiven Vorschriften unterworfen sind, gehört zunächst der Markthandel. (S. § 21.)

Die Erteilung von Markt- und Meßprivilegien war im Mittelalter ursprünglich ein königliches oder kaiserliches Reservatrecht, das aber später auf die Landesherrschaften überging. In der Regel wurde gleichzeitig mit dem Marktrecht auch das Recht einer Zollerhebung und der Errichtung einer Münzstätte oder wenigstens einer Wechselstelle (mercatus, teloneum, moneta) verliehen. Trotz des Marktzolles bildeten die Märkte und Messen für den Handel wertvolle Freistätten, indem die gewöhnlichen Beschränkungen des Fremdenhandels, sowie die Zunftzwang in Bezug auf den Handel mit bestimmten Waren hier suspendiert waren. Dazu kamen noch andere wichtige Rechte der Meßbesucher, wie die Freiheit von persönlicher Haft während der Meßzeit und Schutz gegen Privatklage der Ortsbewohner. Angesichts der verhältnismäßig geringen Bedeutung, die den Messen und Märkten in der neueren Zeit geblieben, hat man in den meisten Staaten aufgehört, die Gründung solcher Institutionen als landesherrlichen Vorbehalt

---

treff derselben ausdrücklich die für die Hausierer geltenden Versagungsgründe des § 57, N. 1–4 in Kraft gesetzt, sodaß jetzt von allen in Geschäften reisenden Kaufleuten ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis ihrer Freiheit von abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten verlangt werden kann und auch hier und da wirklich verlangt worden sein soll. Außerhalb des Heimatstaates des Reisenden wird übrigens diese Legitimationskarte durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte ersetzt.

zu behandeln, sondern sie der Kompetenz der Central- oder höheren Verwaltungsbehörden mit Zuziehung der Selbstverwaltungsorgane überwiesen. Selbst in Frankreich ist 1864 das Recht der Autorisierung von Jahr- und Viehmärkten vom Ministerium des Innern auf die Präfekten übergegangen, was in Bezug auf die Wochenmärkte schon 1852 geschehen war.

Der leitende Gesichtspunkt für die Regelung des Marktwesens kann gegenwärtig füglicher Weise nur ein polizeilicher sein. Der Marktverkehr veranlaßt einen großen Zusammenfluß von Menschen, er nimmt öffentliche Plätze oder Lokalitäten in Anspruch und bietet oft besonders günstige Gelegenheiten zu gewissen Arten von Betrügereien und Uebervorteilungen: daher sind Aufsichts- und Ordnungsmaßregeln wohl am Platze. Andererseits haben namentlich die größeren Gemeinden ein erhebliches Interesse daran, durch angemessene Vorkehrungen und Einrichtungen für eine möglichst gleichmäßige und reichliche Befahrung ihres Lebensmittel-Marktes und für möglichst leichten und raschen Absatz der Zufuhr zu sorgen. Sie können zu diesem Zweck Markthallen errichten, besondere (jedoch nicht ausschließlich privilegierte) Vermittler anstellen, Auktionen organisieren, besondere Zeitabschnitte für den Groß- und Kleinverkauf festsetzen 2c. Den Vorkauf außerhalb des Marktes (etwa seitens solcher Käufer, die den Verkäufern entgegengehen) zu verbieten, liegt kein genügender Grund vor, da solche Operationen im ganzen die von den Konsumenten zu zahlenden Preise nicht wesentlich beeinflussen können und überhaupt mit allen anderen Spekulationsgeschäften gleichartig sind[121]. Im allgemeinen muß dem Verkehr sowohl auf dem Wochenmarkte wie auf den übrigen Märkten möglichst große Freiheit gelassen werden. Namentlich sind die Marktgebühren so niedrig zu bemessen, daß sie nur als Vergütung für den überlassenen Raum, die Buden oder sonstigen Einrichtungen erscheinen, und die Fremden sind in dieser wie in allen übrigen Beziehungen den Einheimischen völlig gleich zu stellen. Die Aufstellung und Handhabung der Marktordnung, bei der die lokalen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu berücksichtigen sind, ist naturgemäß Sache der Gemeindebehörden und der Ortspolizei. Die Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung über den Marktverkehr (§§ 64—71) entsprechen im ganzen dem hier dargelegten Standpunkte; ein lokalprotektionistischer Rest hat sich nur in dem § 64 erhalten, wonach der Handel mit Handwerkswaren, die herkömmlicher Weise als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zugelassen sind, auch in Zukunft ausschließlich den Bewohnern des Marktortes vorbehalten werden kann.

§ 61. Auch die Börsengeschäfte haben Veranlassung zu besonderen gesetzlichen Einrichtungen und Bestimmungen gegeben.

In England und Amerika können Börsen als private Genossenschaften gegründet werden, in den Staaten des europäischen Kontinents aber ist die Errichtung derselben von einer ministeriellen Genehmigung abhängig. Dasselbe gilt auch von den Börsenordnungen, in denen die allgemeinen Formen und Usancen des Verkehrs an den einzelnen Börsen festgestellt werden. In Preußen sind die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Börse in dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 enthalten. Wenn in demselben auch nur die Rede ist von dem Erfordernis der ministeriellen Genehmigung zur Errichtung von Börsen und zur Aufstellung und Abänderung der Börsenordnungen, so hat die Praxis in der neuesten Zeit doch gezeigt, daß der Einfluß des Handelsministers nicht nur auf die Neugestaltung der Börsenordnung, sondern auch auf den Inhalt der Börsengeschäfte ein sehr weitgehender ist. So hat der Minister 1888 trotz des Widerstrebens der Beteiligten durchgesetzt, daß an den preußischen Produktenbörsen Termingeschäfte nur in Getreide von einem erhöhten Minimal-Qualitätsgewicht abgeschlossen werden dürfen. Den vereidigten Maklern wurde verboten überhaupt Geschäfte in Getreide zu vermitteln, das den neuen Schlußscheinbedingungen nicht entspräche. Dasselbe Verbot sollte aber auch auf die unvereidigten Makler ausgedehnt und nötigenfalls die Börsenordnung dahin abgeändert werden, daß Personen, welche unter Zugrundelegung anderer als der von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen Lieferungsverträge abschließen, von dem Besuch der Börse auf Zeit oder dauernd auszuschließen seien (Min.-Reskr. an die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft vom 12. Sept. 1888). Es ist dies jedenfalls eine von den herkömmlichen Vorstellungen über die Handelsfreiheit im inneren Verkehr bedeutend abweichende Maßregel. — Die unmittelbare Beaufsichtigung der Börsen steht meistens den Handelskammern oder Kaufmannschaften zu, die durch Börsenkommissare oder Börsenälteste repräsentiert werden. In Berlin besteht das von den Aeltesten der Kaufmannschaft gewählte Kommissariat aus zwei Sektionen, eine für die Fondsbörse, die andere für die Produktenbörse. Jede Sektion hat zu bestimmen, in welchen Handelsartikeln den vereidigten Maklern die Vermittlung von Geschäften gestattet ist. Die amtliche Feststellung der Kurse der Wertpapiere und der Preise der Produkte erfolgt unmittelbar nach Schluß der Börse durch den Börsenkommissar unter Zuziehung der vereidigten Makler. Ausgeschlossen von dem Besuch der Börse (der von dem Besitz einer Eintrittskarte abhängig ist) sind nach der gegenwärtig (seit dem 1. Juli 1885) geltenden Berliner Börsenordnung u. a. diejenigen, die sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, solche über

121) Das preußische Edikt vom 20. Novbr. 1810 schaffte für die Märkte alle Vorkaufsrechte einzelner Klassen ab, behielt aber für die Markttage das Verbot des Vor- und Aufkaufens außerhalb des Marktes noch bei. In gemilderter Form findet sich dasselbe auch noch in der preußischen Gewerbeordnung von 1845 (§ 79), in die deutsche Gewerbeordnung aber ist es nicht übergegangen.

deren Vermögen der Konkurs schwebt und solche, die wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind. Bei Zahlungsunfähigkeit und bei einfachem Bankerott findet eine Ausschließung auf Zeit statt, die auf mindestens 3 Monate und höchstens 3 Jahre bemessen ist[122]. Nach dem französischen Handelsgesetzbuch (Art. 614) bleibt ein Kaufmann, der falliert hat, so lange von der Börse ausgeschlossen, bis er rehabilitiert ist (was nachträgliche Vollzahlung aller seiner Schulden voraussetzt). In Oesterreich dauert die Ausschließung nur bis zu der Beendigung des Konkurses oder der Erzielung eines Akkords mit den Gläubigern[123].

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, welche Stellung der Staat gegenüber dem Börsenspiel, namentlich den Zeit- und Differenzgeschäften in Effekten einzunehmen habe.

Da der volkswirtschaftliche Nutzen der Spielgeschäfte im Vergleich mit den aus ihnen entspringenden wirtschaftlichen und moralischen Nachteilen sehr gering ist (s. § 51), so ist die Bekämpfung derselben durch die Gesetzgebung an sich vollkommen gerechtfertigt, aber die Erfahrung zeigt, daß solche Maßregeln wenig Erfolg haben. Kein Land hatte bis vor kurzem schärfere Gesetzesbestimmungen gegen das Börsenspiel als Frankreich, und doch ist die Pariser Börse wohl das größte Spielhaus der Welt geworden. Es wäre nämlich 1) den Börsenagenten verboten, Spielgeschäfte zu vermitteln; 2) waren die Börsendifferenzen als Spielschulden vom Gesetz nicht anerkannt und nicht klagbar (Code civ. art. 1965); 3) war jede „Wette" auf das Steigen oder Sinken der öffentlichen Effekten nach Art. 421 des Code pénal mit der im Art. 419 ausgesprochenen schweren Strafe bedroht. Als solche Wette aber war nach Art. 422 jeder Vertrag über Verkauf oder Lieferung von öffentlichen Effekten anzusehen, von denen nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie sich beim Abschluß des Vertrags in den Händen des Verkäufers befanden oder am Zeitpunkt der Lieferung zu seiner Disposition stehen mußten[124]. Daß diese Strafbestimmungen unwirksam geblieben, ist eine Folge der Vermischung von reellen Lieferungs- und Differenzgeschäften, wie sie die modernen Börsenoperationen in Verbindung mit dem Reportwesen notwendig erzeugen. Was die Unklagbarkeit der Börsendifferenzen betrifft, so hat man dieselbe in Frankreich nach der Krisis von 1882 geradezu für die Größe der letzteren mit verantwortlich machen wollen und die Gleichstellung der Zeitgeschäfte mit den übrigen Geschäftsformen verlangt. Man berief sich darauf, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Börsenspiel durch die Schwindler, die sich im Falle des Fehlschlagens ihrer Spekulationen ihren Verpflichtungen zu entziehen gedächten, wesentlich verschlimmert würde. Diese Anschauung ist dann auch in dem Gesetze vom 28. März 1885 zum vollen Siege gelangt[125]. Aber gerade daß der Spielsaal der Börse einen so bequemen Tummelplatz für unehrliche und schwindelhafte Elemente

122) Genaueres über den Inhalt der Börsenordnungen von Berlin und Frankfurt enthält der Artikel Börse in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

123) In Oesterreich besteht ein einheitliches Gesetz über die Organisierung der Börsen vom 1. April 1875, auf Grund dessen Statuten für die einzelnen Börsen erlassen sind. In Frankreich sind die allgemeinen Bestimmungen über die Börse in den Art. 71—73 des Code de comm. gegeben.

124) Das Gesetz vom 30. August 1795 bestrafte den Agioteur — d. h. jeden, der Waren oder Papiere verkauft hatte, die er im Augenblick des Verkaufs nicht besaß — mit 2 Jahren Gefängnis, Ausstellung am Pranger und Vermögenskonfiskation.

125) Dasselbe erkennt alle Zeit- und Lieferungsgeschäfte in öffentlichen und anderen Wertpapieren und Waren an und schließt, auch wenn dieselben auf die Zahlung einer bloßen Differenz hinauslaufen, die Anwendung des Art. 1965 des Code civil aus. Die oben erwähnten Artikel 421 und 422 sind aufgehoben. Der Art. 13 der Verordnung vom 27 Prairial X, welcher voraussetzt, daß jeder Börsenagent die Papiere, die er verkaufen soll oder das Geld, mit dem er bezahlen soll, von seinem Auftraggeber erhalten hat, wird durch die Bestimmung ersetzt, daß jeder Börsenagent verantwortlich ist für die Lieferung und Bezahlung dessen, was er verkauft oder gekauft hat und mit seiner Kaution dafür haftet, was also auch für die Zeitgeschäfte gilt.

In Preußen waren 1836 Zeitgeschäfte in spanischen Staatspapieren, 1840 solche in allen ausländischen Wertpapieren und 1844 solche in Eisenbahnaktien Promessen und Interimsscheine für nichtig erklärt und den vereidigten Maklern die Vermittlung solcher Geschäfte verboten worden. Diese Bestimmungen sind jedoch durch das Gesetz vom 1. Juni 1860 aufgehoben. Die Zeitgeschäfte sind daher in Preußen, da sie ihrer Form nach nur selten die Anwendung der Normen in Betreff der Wette zulassen, im allgemeinen klagbar. In Sachsen sind reine direkte Differenzgeschäfte nicht klagbar. Dagegen gewährt das Oesterreichische Gesetz vom 1. April 1875 den Differenzgeschäften aller Art, soweit sie an der Börse gemacht werden, volle Rechtsgültigkeit. Aehnlich ist die Sache in Italien geregelt. In England waren die Prämiengeschäfte, Blankoverkäufe und alle Börsengeschäfte von der Natur der Wette durch ein Gesetz von 1733 (Sir John Barnard's Akt) verboten worden. Jedoch betrachtete man dieses Verbot als nur für englische Staatspapiere geltend und bei der vollen Autonomie der Börse, deren Mitglieder nach ihren Statuten ohnehin aus Börsengeschäften entstandene Ansprüche nicht einklagen dürfen, blieb die praktische Bedeutung des Gesetzes eine geringe. Dasselbe wurde 1860 aufgehoben; 1867 jedoch wurde unter dem Eindruck der Bankkrisis von 1866 durch den Leeman's Act wieder der Blankoverkauf von Bankaktien verboten, was sich abermals als eine gänzlich nutzlose Maßregel erwiesen hat. Vgl. Garets, Die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte 1882 und Ehrenberg, Die Fondsspekulation, 1883.

bildet, dürfte denn doch auf einen großen Teil des Publikums eine abschreckende Wirkung ausüben; in jedem Falle aber erhält das Börsenspiel durch diese Beimischung eine Art von moralischer Makel, und die Nichtanerkennung der Differenzschulden hat wenigstens die Bedeutung, daß der Staat seinen prinzipiellen Standpunkt zum Ausdruck bringt. Außerdem kann man dem Börsenspiel allenfalls noch durch Besteuerung entgegen zu wirken suchen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß die legitimen Geschäfte, zu denen auch die Arbitrage von Platz zu Platz zu rechnen ist, nicht zu sehr in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Spiel würde dadurch nicht verhindert, aber immerhin erschwert und hauptsächlich auf gewisse spezifische Spekulationspapiere mit starken Schwankungen konzentriert werden[126].

Es erscheint angemessen, die wissentliche Verbreitung falscher Nachrichten und ähnliche betrügerische Manöver zum Zweck der Beeinflussung der Preise an der Börse oder auf irgend einem anderen Markte mit Strafe zu bedrohen, wie dies im Art. 419 des französischen Strafgesetzbuches geschieht. Aber die praktische Wirkung dieser Strafbestimmung ist eine sehr geringe geblieben. Dagegen stehen die Verbote des Vorkaufens und Aufkaufens der Waren, wie sie früher üblich waren, sowie das Verbot der Vereinigung der Warenbesitzer zum Zweck der Aufrechterhaltung eines bestimmten Preises, das ebenfalls in dem Art. 419 des Code pénal noch zu finden und noch 1890 gegen die Urheber des Pariser Kupferringes wieder zur Anwendung gebracht worden ist, mit den Prinzipien der individuellen wirtschaftlichen Freiheit, die im allgemeinen die Grundlage der bestehenden Erwerbsordnung bilden, nicht im Einklang[127].

§ 62. Was die besonderen gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Handels mit einzelnen Warenarten betrifft, so war früher der Getreidehandel auch im inneren Verkehr Gegenstand einer weitgehenden Reglementation. Man glaubte durch solche Maßregeln Teuerung und Hungersnot abwehren zu können und betrachtete daher das Getreide, wie Galiani sagt, nicht als ein „objet de commerce“ sondern als „objet d'administration“.

Bei der Unzulänglichkeit der damaligen Verkehrsmittel und der Schwierigkeit in dringenden Fällen beträchtliche Getreidemassen rasch aus größeren Entfernungen herbeizuziehen, und angesichts der raschen Proportion der Preissteigerung dieses notwendigsten Lebensmittels bei zunehmendem Defizit[128]) hielt noch die Wohlfahrtspolizei des vorigen Jahrhunderts es für das zweckmäßigste Verfahren, den eigentlichen Getreidehandel überhaupt möglichst zu beschränken, die Produzenten direkt auf die lokale Konsumtion anzuweisen, die Ausfuhr aus dem Lande und sogar aus den einzelnen Provinzen, sowie das Aufkaufen und Aufspeichern des Getreides durch Händler zu verbieten oder zu erschweren[129]). Es war verboten, das Getreide vor der Ernte auf

126) In dem deutschen Börsensteuergesetz vom 29. Mai 1885 sind die Börsengeschäfte in Waren doppelt so hoch (mit 2/10 Promille von den angegebenen Wertstufen) besteuert, als die Effektengeschäfte. Ein triftiger Grund für diese Maßregel ist nicht zu erkennen, da einesteils die Warenbörse nur einen beschränkten Kreis von Beteiligten besitzt und dem größeren Publikum in keiner Weise eine Verlockung zum Spiel darbietet und da anderenteils die Warenspekulation und das mit ihr verbundene Zeitgeschäft für die reellen wirtschaftlichen Interessen eine weit größere Bedeutung hat, als die Effektenspekulation. Es liegt anscheinend hier wieder der Irrtum zu Grunde, daß die Spekulation als solche die Preise der landwirtschaftlichen Produkte herabdrücke, während in Wirklichkeit dieser Druck nur durch die reelle Einfuhr von fremdem Getreide u. s. w. bewirkt wird, die schließlich auch ohne die Mitwirkung der Spekulation und der Zeitgeschäfte, aber unter stärkeren Preisschwankungen erfolgt sein würde. Daß der börsenmäßige Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse von dieser Steuer befreit bleibt, kann die nachteilige Wirkung derselben höchstens nur teilweise aufheben, da der kaufende Händler, wenn ihm der weitere Absatz seiner Ware an der Börse erschwert wird, dem Produzenten entsprechend ungünstigere Preise bieten wird.

127) Das preußische Edikt vom 20. Nov. 1810 hebt die Gesetze gegen die Vor- und Aufkauferei auf in der Erwägung, daß sie „a) den Betrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin auch die Konsumtion beschränken, b) mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungssystem in Widerspruch stehen.“

128) Die sogenannte King'sche Regel, nach welcher bei Ernteausfällen von 10%, 20%, 30%, 40%, 50%, der Getreidepreis um resp. 30, 80, 160, 280, 450% steigen soll, hat nur den Wert eines die rasche Progression des Preises bei unentwickelten Verkehrsmitteln illustrierenden Beispiels.

129) Beispiele u. a. bei Roscher, Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik. 3. Aufl., 1852, S. 70 und 87. Im Mittelalter beruhten die Beschränkungen des Getreidehandels hauptsächlich auf städtischen Einrichtungen im Interesse der gesicherten Versorgung der Bürgerschaft, namentlich auf strengen Marktordnungen. Erst in der späteren Zeit kamen dazu die staatlichen Ausfuhrverbote und ähnliche Maßregeln. In Betreff der deutschen Verhältnisse vgl. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.–17. Jahrhundert. 1889. (Schmoller's Forschungen, Bd. VIII. H. 5.) Ueber die Geschichte des französischen Getreidehandels im Inneren, die städtischen Marktordnungen, die denselben trennenden Binnenzolllinien u. s. w., vgl. Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 (in Schmoller, F. Bd. IV.). Auch in Frankreich beginnt die Regelung des Getreidehandels in den Städten. Die Ausfuhr von Provinz zu Provinz war im allgemeinen durch die Ordonnanzen von 1539, 1567 und 1577 erlaubt worden; doch bestanden

dem Halme zu kaufen, es durfte nur auf dem Markte und zu bestimmten Zeiten verkauft werden, Niemand durfte dem ankommenden Getreide entgegengehen 2c. In dringenden Notständen griff man auch geradezu zur Expropriation der vorhandenen Privatvorräte, indem man den Eigentümern nur ihren Hausbedarf bis zur nächsten Ernte zurückließ[130]. Aller Getreidehandel durch Zwischenpersonen wurde eigentlich als sogenannter Kornwucher angesehen. Zur richtigen Würdigung dieser Anschauungen muß man indes beachten, daß die reellen Dienste des Getreidehandels, sofern derselbe in Zeiten des Ueberflusses Vorräte für ungünstige Erntejahre ansammelt, bei den damaligen Verkehrsverhältnissen weniger deutlich hervortraten, während das wirklich wucherische Treiben, das bei schon vorhandenem Notstande durch Aufspeicherung und Zurückhaltung die rasch steigenden Hungerpreise ausnutzte, sich in oft skandalöser Weise entfalten konnte, da eine Bekämpfung desselben durch rasche Zufuhr von außen nicht möglich war. Auch in der neueren Zeit zeigte sich bei den Regierungen noch vielfach die Besorgnis, daß der freie Getreidehandel nicht im stande sei, die Ernährung der Bevölkerung in Mißjahren sicher zu stellen, oder daß er wenigstens eine übermäßige, künstliche Erhöhung der Preise hervorrufen könnte. Daher hielt man es noch vielfach für nötig, öffentliche Kornmagazine anzulegen, oder in anderer Weise die Ansammlung von Vorräten, namentlich in großen Städten, zu veranlassen[131]. In den letzten Jahren jedoch dürften diese Befürchtungen in den Kulturländern endgültig verschwunden sein; an ihre Stelle ist vielfach, selbst bei den Regierungen, die Besorgnis getreten, daß der internationale Getreidehandel eine chronische Ueberflutung der europäischen Märkte und eine Preisstellung herbeiführen könne, bei der die Landwirtschaft der alten Länder nicht mehr haltbar wäre. Jedenfalls ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen sicher, daß in jedem Gebiet der Kulturwelt ein etwaiges Erntedefizit durch den Handel sofort ohne übertriebene Preissteigerung ausgeglichen werden wird, und vom Staate wäre in Notstandsfällen nur die Suspension der etwa bestehenden Getreidezölle zu verlangen.

Andere noch bemerkenswerte Spezialbestimmungen in Betreff des Handels mit gewissen Warengattungen gehören mehr in das Gebiet der Gesundheits- oder der Gewerbepolizei.

Zu der ersteren Kategorie sind namentlich die Vorschriften in Betreff des Verkehrs mit der Fälschung ausgesetzten Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Geschirren und Petroleum zu rechnen, wie sie in dem deutschen Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 enthalten sind oder auf Grund desselben durch kaiserliche Verordnung erlassen werden können. Gewerbepolizeilicher Natur (teilweise aber auch, z. B. in Frankreich, mit fiskalischer Beimischung) waren die früher zahlreich vorhandenen Vorschriften über die Beschauung, Stempelung oder sonstige Beglaubigung der in den Handel gebrachten, namentlich der für die Ausfuhr bestimmten Manufakturwaren. Eine Erinnerung daran bilden die Leggeanstalten in den Provinzen Hannover, Westfalen und Hessen bestehenden Leggeanstalten zur amtlichen Beglaubigung der Leinengewebe, von denen einige noch bestehen, obwohl sie nach dem Gesetz vom 15. März 1875 aufgelöst werden können. Die Einführung einer amtlichen Prüfung der Schußwaffen, wie sie in Belgien besteht, wird in der neuesten Zeit auch in Deutschland befürwortet. In den Vereinigten Staaten soll jetzt die Untersuchung des für die Ausfuhr bestimmten Fleisches und Viehes in vollem Umfange eingeführt werden. — Ferner gehört hierher die in mehreren Staaten, namentlich in Frankreich, England, Oesterreich und Rußland noch obligatorische Stempelung der Gold- und Silberwaren, die freilich nicht nur eine Garantie bietet, sondern auch eine Besteuerung einschließt. Es werden dadurch auch für den inländischen Handel mit solchen Gegenständen gewisse Kontrolemaßregeln nötig. In Deutschland ist durch das Gesetz vom 16. Juli 1884 nur bestimmt, daß ein die Feinheit des Edelmetalls angebender Stempel von den Fabrikanten bei Gold- und Silbergeschirr nur angebracht werden darf, wenn die Feinheit des ersteren mindestens 585/1000 und die des letzteren mindestens 800/1000 beträgt. Für Schmucksachen gilt diese Beschränkung nicht. — Endlich seien hier auch die in den Hauptzentren der Seidenindustrie und des Seidenhandels, in Lyon, St. Etienne, Paris, Mailand, Turin, Zürich, Krefeld, Elberfeld 2c. bestehenden sogenannten Konditionsanstalten erwähnt, in denen nach genauen Methoden das absolute Trockengewicht der Seide festgestellt wird. Diese Anstalten sind öffentliche und werden meistens durch die Handelskammern oder durch die Gemeinden mit Genehmi-

noch immer manche Erschwerungen derselben, die erst durch die Deklaration vom 25. Mai 1763 aufgehoben wurden. Doch waren auch damit die Wege und Flußzölle nicht beseitigt. Im Jahr 1770 erfuhr die Freiheit des inneren Getreidehandels nochmals eine Beschränkung, die 1774 unter Turgot wieder aufgehoben wurde, und ein abermaliger Rückschlag trat 1788 ein. Ueber die Ausfuhr in das Ausland s. Anm. 143.

130) In Kurhessen soll ähnliches noch 1847 geschehen sein. Roscher, a. a. O., S. 73.

131) In Paris mußten die Bäcker bis 1863 einen Mehlvorrat halten, der für den dreimonatlichen Bedarf eines jeden ausreichte. Wie unnötig diese Vorsicht bei der gegenwärtigen Verkehrsentwicklung war, hat die Proviantierung der Stadt im Jahre 1870 gezeigt. Auch steht in Frankreich noch der Art. 420 des Code pénal in Kraft, nach welchem die im Art. 419 ausgesprochenen Strafen wegen Koalition der Warenbesitzer oder unerlaubter Beeinflussung der Preise verdoppelt werden, wenn es sich um Getreide, Mehl, Brod, Wein und andere Getränke handelt. Einfuhrprämien für Getreide wurden noch 1817 gewährt.

gung der Regierung errichtet[132]); ihre Benutzung ist nicht obligatorisch, aber ihrer Zweckmäßigkeit wegen fast selbstverständlich. Auch für Wolle (zuerst 1853 in Rheims) und andere Spinnstoffe sind ähnliche Anstalten gegründet worden. Durch Vermittelung derselben kann auch eine genaue Titrierung und Numerierung[133]) der Seide und der Garne ausgeführt werden.

§ 63. Eine den Betrieb des Handelsgewerbes im allgemeinen betreffende Bestimmung enthält die Novelle vom 1. Juni 1891 zur Gewerbeordnung in Bezug auf die Sonntagsruhe (§ 41a): so weit männliche Gehilfen und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden. Diese Beschränkung, welche besonders durch die Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse veranlaßt ist, kann durch landesgesetzliche Bestimmungen noch verschärft werden.

Zur positiven Förderung des inländischen Handels kann der Staat hauptsächlich nur durch die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben beitragen, die ihm im Interesse der Volkswirtschaft und des Verkehrs überhaupt gestellt sind, also namentlich durch möglichst vollkommene Sicherung des Rechtszustandes, Sorge für ein solides, auf Edelmetall begründetes Geldwesen nebst einheitlichem Maß- und Gewichtssystem und für eine dem jeweiligen Kulturstande entsprechende Ausbildung der Transportmittel und Verkehrseinrichtungen.

Die eigentümlichen Bedürfnisse des Handels haben die Ausbildung eines besonderen, ursprünglich hauptsächlich auf Gewohnheit beruhenden Handelsrechts hervorgerufen, das den Römern noch fremd war, im Mittelalter zunächst als Standesrecht der in Gilden vereinigten Kaufleute erscheint, in neuerer Zeit endlich angesichts der immer mannigfaltigeren, in die alten Formen nicht mehr passenden Verkehrsbeziehungen und der immer mehr steigenden Schnelligkeit der Handelsbewegung in den meisten Staaten zu einer einheitlichen Kodifikation gelangt ist. In Deutschland ist dies, nachdem bereits seit 1850 in den einzelnen Staaten die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt worden, durch das deutsche Handelsgesetzbuch geschehen, das nach mehrjähriger Vorbereitung seit 1861 in den Bundesstaaten (in Preußen durch das Gesetz vom 21. Juni 1861, in Oesterreich außer Ungarn durch das Gesetz vom 17. Dez. 1862) in Kraft gesetzt, dann durch das norddeutsche Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 und durch die Verträge mit den süddeutschen Staaten von 1870 und 1871 zum Reichsgesetz gemacht worden ist. Auch die besonderen Handelsgerichte entstanden ursprünglich als Standes- oder Korporationsgerichte und wurden später als von Laien besetzte Spezialgerichte in vielen Staaten beibehalten, teils wegen des Bedürfnisses nach einer raschen und summarischen Erledigung der Handelsstreitigkeiten, teils wegen der bei den Mitgliedern vorausgesetzten praktischen Fachkenntnisse. Nach der neuen deutschen Gerichtsverfassung (Titel VII) treten an die Stelle der besonderen Handelsgerichte zu den Landgerichten gehörende „Kammern für Handelssachen", die aus einem Mitgliede des Landgerichtes als Vorsitzendem und zwei Kaufleuten als Handelsrichtern bestehen[134]). Viele Handelsstreitigkeiten beruhen nur auf Meinungsverschiedenheiten über die Lieferungszeit, die Qualität der gelieferten Ware und andere technische Fragen und Usancen, und diese können meistens ohne Schwierigkeit durch eine schiedsrichterliche Entscheidung von Sachverständigen erledigt werden. Bei den Börsen bestehen daher zu diesem Zweck schiedsrichterliche Kommissionen und es ist zu wünschen, daß der Staat solche Ausgleichs-Institutionen möglichst begünstige. —

Als Vertretungsorgane des Handels fungieren teils kaufmännische Korporationen (Kaufmannsschaften, Kommerzkollegien), die als direkte Nachfolger älterer ähnlicher Körperschaften erscheinen, hauptsächlich aber die Handelskammern.

Dieselben sind zuerst im 17. Jahrhundert in Frankreich (1650 in Marseille) als freie Institutionen entstanden (was sie in England auch noch jetzt sind), erhielten aber bald eine staatlich anerkannte öffentliche Stellung und fanden auch in anderen Ländern Nachahmung[135]). Ihre Auf-

132) Ueber die betreffenden Bestimmungen in Frankreich s. Block, Dictionnaire, S. 1028.

133) Feststellung des Verhältnisses der Länge zum Gewicht. Bei Baumwolle gibt die Garnnummer nach dem französischen System an, wie viele Strähne von 1000 Meter auf ein halbes Kilogramm, nach dem englischen System aber, wie viele Strähne von 840 Yard auf ein englisches Pfund gehen.

134) In Frankreich werden die Präsidenten und Mitglieder der Handelsgerichte durch die sogenannten Notablen des Handelsstandes auf 2 Jahre gewählt und durch Dekret eingesetzt. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit sind durch ein Gesetz vom 10. Januar 1872 neu geregelt worden. Die 13 älteren französischen Handelskammern wurden durch die Revolution beseitigt. Die Neubildung erfolgte erst 1803. Das aktive und passive Wahlrecht ist wie bei den Handelsgerichten geregelt. Vgl. Block, Dictionnaire. S. 379. Nachahmenswert sind die in mehreren Haupthandelsplätzen bestehenden französischen „auswärtigen Handelskammern". S. unten § 80.

135) Eine weit speziellere Regelung und Ausdehnung der Rechte und Pflichten der Handelskammer bietet das österreichische Gesetz vom 29. Juni 1868 dar. Die Kammern haben z. B. die Marken und Muster der Industrieerzeugnisse zu

gabe ist einerseits, durch Berichterstattung, Anträge und Gutachten die Interessen des Handels und der Gewerbe bei den Behörden zu vertreten, und andererseits, gewisse Aufsichts- und Verwaltungsfunktionen auszuüben und gewisse, dem Handelsstande nützliche gemeinschaftliche Einrichtungen zu unterhalten. Nach dem preußischen Gesetz vom 24. Januar 1870 unterliegt ihre Errichtung der Genehmigung des Handelsministers; die Mitglieder werden in der Regel auf drei Jahre nach einem vorgeschriebenen Verfahren gewählt und zur Teilnahme an den Wahlen sind zunächst die Vertreter aller in das Handelsregister des Bezirks eingetragenen Firmen berechtigt. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung. Die etatsmäßigen Kosten, über welche die Kammer selbständig beschließt, werden als Zuschlag zur Gewerbesteuer auf sämtliche Wahlberechtigte veranlagt. Die Handelskammern haben jährlich einen Bericht an den Handelsminister einzusenden. Sie haben das Recht, an ihrem Wohnsitze, vorbehaltlich der Bestätigung der Regierung, die Handelsmakler zu wählen, und es können Börsen und andere dem Handelsverkehr dienende öffentliche Anstalten unter ihre Aufsicht gestellt werden[135].

Die Handelskammern können namentlich auch wertvolle Dienste leisten durch fortlaufende Beiträge zu einer umfassenden amtlichen Statistik des inneren Handelsverkehrs. Die Nützlichkeit solcher Erhebungen, welche allein die positiven Ausgangspunkte für beabsichtigte gesetzliche Maßregeln bilden können, ist einleuchtend. Die Größe der inneren Warenbewegung ergibt sich hauptsächlich aus der Statistik der Eisenbahnen und der Fluß- und Kanalschiffahrt, in der allerdings der eigentliche Handelsverkehr mit dem direkten Absatz von den Produzenten an die Konsumenten vermischt ist. Eine annähernde Statistik des Börsenverkehrs läßt sich ohne große Schwierigkeiten durchführen, wenn eine den Umsätzen proportionale Stempelabgabe besteht. Ferner wäre es wünschenswert, daß außer den periodischen Ermittlungen der Zahl und des Umfanges der bestehenden Handelsunternehmungen, von denen bereits oben (§ 14) die Rede war auch fortlaufende Erhebungen über den Zu- und Abgang in den verschiedenen Zweigen, sowie — was ja auch teilweise bereits geschieht — über die Zahlungseinstellungen und Konkurse im Gebiete des eigentlichen Handels stattfänden.

Was die Ausbildung der für den Handelsstand bestimmten jungen Leute betrifft, so ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß für dieselbe mit Rücksicht auf die sociale Stellung des Kaufmannsstandes andere Gesichtspunkte maßgebend sind, als bei dem Lehrlingswesen im Handwerk.

Irgend welche auf Zwang begründete Einrichtungen sind unnötig. Zu empfehlen ist nur, daß durch den Staat oder durch die Gemeinden genügend für Schulen gesorgt werde, in denen auch die Lehrlinge des Kleingewerbes, das ja mehr und mehr auf die Verbindung mit dem Kleinhandel angewiesen wird, sich ausreichende Kenntnisse in der Buchführung, dem kaufmännischen Rechnen &c. verschaffen können. Zu diesem Zweck können Fortbildungs- oder niedere Gewerbeschulen oder auch besondere Handelsschulen dienen. Als Vorbereitung für den Eintritt in den Großhandel empfiehlt sich vielleicht am meisten die vollständige Absolvierung einer Realschule oder eines Gymnasiums, da ein so vorgebildeter junger Mann sich die etwa fehlenden Spezialkenntnisse leicht aneignen kann. Zur Vermittlung einer vollständigeren Ausbildung in dem für einen Kaufmann nötigen oder nützlichen Wissenskreise sind auch staatliche oder städtische höhere Handelsschulen errichtet worden. Dieselben werden auch wohl als Handelsakademien bezeichnet, jedoch soll der dort zu erteilende Unterricht keineswegs einen eigentlich akademischen Charakter tragen, d. h. nicht Wissenschaften um ihrer selbst willen auf ihrer fachmäßigen Höhe darstellen, sondern auf das praktische Bedürfnis berechnet bleiben.

VII. Aeußere Handelspolitik nebst Schiffahrtspolitik.

§ 64. Wie oben (§ 41) erörtert worden, hat der Handel auch in einem aus mehreren getrennten Staaten zusammengesetzten Gebietskomplexe die Tendenz, Kapital und Arbeit den natürlichen Produktionsbedingungen gemäß zu verteilen. Wenn es nun für den einzelnen Staat nicht ratsam ist, im Inlande dieser verschiebenden Wirkung des Handels im Interesse der Lokalwirtschaften entgegenzutreten, vielmehr die Ausbildung einer Nationalwirtschaft nach dem Prinzip des kleinsten objektiven Aufwandes als rationellstes Ziel erscheint, so läßt sich dieses Prinzip doch keineswegs, wie man bei bloß abstrakter Betrachtungsweise glauben könnte, auch für die internationalen wirtschaftlichen Beziehungen als a priori

---

registrieren, fortlaufende Nachweisungen über die protokollierten Firmen zu führen, können nach Uebereinkommen der Beteiligten als Schiedsgerichte auftreten u. s. w. Auch sollen sie in der Regel aus einer Handels- und einer Gewerbesektion bestehen. In Baden bestanden seit 1862 die Handelskammern nur als ganz freie Genossenschaften. Durch das Gesetz vom 11. Dez. 1878 ist eine der preußischen ähnliche Organisation geschaffen worden.

maßgebend aufstellen. Wenn im Inlande der eine Landesteil durch irgend eine wirtschaftliche Evolution 10 verliert, der andere aber 20 gewinnt, so bleibt für den Staat im Ganzen noch ein Gewinn von 10 übrig. Tritt dagegen in dem Komplex der beiden Länder A und B durch eine Kraftverschiebung für A ein Verlust von 10 und für B ein Gewinn von 20 ein, so ergibt sich allerdings für das Gesamtgebiet, also weltwirtschaftlich, ein Mehrgewinn von 10, nationalwirtschaftlich aber hat das Land A einen reinen Verlust erlitten. Nun wird allerdings, wie bereits ausgeführt worden, durch den geschichtlichen und natürlichen inneren Zusammenhang der verschiedenen Nationen verhindert, daß die objektiv wirksamste Verteilung von Kapital und Arbeiterbevölkerung in dem Länderkomplexe zu stande komme. Aber dadurch wird die Lage der wirtschaftlich schwächeren Staaten keineswegs verbessert, sie empfinden vielmehr den Druck der überlegenen Konkurrenz noch schmerzlicher, als wenn sie der durch denselben erzeugten Verschiebungstendenz nachgäben. So lange die auf mehr als 8 Millionen angewachsene Bevölkerung Irlands noch zähe an ihrem heimischen Boden hing, war ihr Elend unzweifelhaft noch weit größer als in der 1846 beginnenden Periode der Massenauswanderung, in deren Folge die Einwohnerzahl bis 1881 um 3 Millionen gesunken ist[136]).

§ 65. Auch Ricardo nimmt an, daß Kapital und Arbeit nur mit Widerstreben und in beschränktem Maße über die staatlich-nationalen Grenzen hinausgehen und lieber einen schweren Druck ungünstiger Produktionsbedingungen im Inlande ertragen. Aber er sucht zu zeigen, daß selbst, wenn ein Land in allen Produktionszweigen ungünstiger gestellt wäre, als ein anderes, es dennoch in dem freien Handelsverkehr mit dem letzteren den relativ größten Vorteil fände, da es sich alsdann vorzugsweise der Hervorbringung derjenigen Erzeugnisse zuwenden werde, in denen es verhältnismäßig am leistungsfähigsten wäre. Ricardo's Beweisführung ist im wesentlichen folgende: Das Land A bedürfe zur Erzeugung einer gewissen Quantität irgend einer Ware, z. B. Eisen, der Jahresarbeit von 120 Menschen, während in dem von der Natur mehr bevorzugten Lande B 80 Menschen in einem Jahre dasselbe Produkt zu stande bringen. In gleichem Sinne sei der Arbeitswert einer gewissen Quantität einer anderen Ware, z. B. Tuch, in A 100, in B aber nur 90. Wenn nun B nach A Eisen mit dem Arbeitswert 80 einführt und dafür Tuch mit dem (in A geltenden) Arbeitswert 100 ausführt, so hat A, obwohl seine Arbeitseinheit mit der von B nicht gleichwertig geschätzt wird, doch bei diesem Austausch einen Vorteil, da es für 100 Arbeitseinheiten in Tuch eine Quantität Eisen erhält, die es selbst nur mit einem Arbeitsaufwande von 120 herstellen könnte. Und ebenso hat B, obwohl in diesem Lande das eingeführte Tuch nur den Arbeitswert 90 besitzt, einen Gewinn, weil es für dieses Tuch nur 80 Arbeitseinheiten in Eisen hingegeben hat. Wenn Kapital und Arbeit aus A nach B übersiedelten, so würde allerdings erst die volle Ausnutzung der günstigsten Produktionsbedingungen sich ergeben; da aber eine solche Auswanderung aus außerwirtschaftlichen Gründen nicht eintritt, so wird durch den freien Handel zwischen beiden Ländern wenigstens der unter den obwaltenden Umständen mögliche größte wirtschaftliche Gesamtnutzeffekt erreicht.

Die logische Richtigkeit dieser abstrakten Schlußfolgerungen kann natürlich nicht bestritten werden. Aber dieselben erscheinen so vollständig losgelöst von jedem konkreten Zusammenhang mit der Wirklichkeit, daß sich praktische handelspolitische Normen für gegebene Fälle in keiner Weise daraus ableiten lassen. Die Bemessung der Realwerte nach dem Arbeitsaufwande gilt nur unter der nicht zutreffenden Voraussetzung, das in jedem Lande in den verschiedenen Produktionszweigen auf gleiche Arbeitsgrößen auch gleiche Kapitalbeträge kommen.

---

136) Natürlich würde die irische Auswanderung nie einen solchen Umfang angenommen haben, wenn sie nicht nach englischen Kolonien oder den dem englischen Sprachgebiet angehörenden Vereinigten Staaten von Nordamerika gerichtet gewesen wäre.

Lassen wir aber dies auch gelten, so macht es weiter einen großen Unterschied, ob man sich denkt, daß die beiden Länder in jugendkräftiger Entwicklung bei freiem Handel in die ihnen naturgemäßen Produktionsrichtungen gleichsam erst hineinwachsen, oder ob es sich um alte Staaten handelt, die durch lange festgehaltene Schutzmaßregeln mehr oder weniger künstliche Produktionsverhältnisse erzeugt haben und nun die dem Handel entgegenstehenden Schranken wegräumen. Der Wirklichkeit würde in Europa dieser letztere Fall entsprechen. Nehmen wir also an, das Land A habe unter dem Schutze hoher Zölle bisher sowohl Eisen wie Tuch erzeugt und es sei auch, was bei einem Schutzzollsystem sehr wahrscheinlich ist, das allgemeine Niveau der Geldpreise, das sich nach Ricardo der umlaufenden Geldmenge gemäß stellt, in beiden Ländern ungefähr das gleiche. Nach Aufhebung der Zölle müßte also nach Ricardo die relativ am ungünstigsten stehende Eisenproduktion in A als unnatürlich gänzlich verdrängt und vernichtet werden und Kapital und Arbeit hätten sich der Tuchindustrie zuzuwenden, die den in B bestehenden Produktionsbedingungen gegenüber relativ weniger zurückstände. Der mit diesem Uebergange verbundene große Kapitalverlust möge verschmerzt werden; aber es zeigt sich nun, da die Ausfuhrfähigkeit einer Ware von den Geldpreisen derselben im In- und Auslande abhängt, daß das Tuch von A bei den als anfänglich gleich angenommenen Geldpreisen der Arbeitseinheit in beiden Ländern zunächst gar nicht ausgeführt werden kann, vielmehr ebenfalls eine vernichtende Konkurrenz von B her auszuhalten hat. So lange die Tuchpreise in A und B sich wie 100 zu 90 verhalten, ist eben keine Ausfuhr in dieser Richtung möglich. Ricardo muß daher bevor der von ihm dargestellte Endzustand eintreten kann, eine vorgängige neue Verteilung des Metallgeldes in den beiden Ländern voraussetzen. Durch die zunächst unausgeglichene Wareneinfuhr von B nach A wird aus dem letzteren Lande so viel bares Geld herausgezogen und dem ersteren zugeführt, daß in A eine Erniedrigung, in B eine Erhöhung der Geldpreise aller Güter eintritt und diese Verschiebung wird so lange dauern, bis der Geldpreis von 100 Arbeitseinheiten in A dem von 90 Arbeitseinheiten in B gleich wird. Jetzt erst kann die Tuchausfuhr von A beginnen und der glückliche Endzustand erreicht werden. Von der Unzulässigkeit der hier von Ricardo zu Grunde gelegten einfachen und mechanischen Quantitätstheorie in der Geldpreisbildung wollen wir nicht weiter reden; aber die praktische Handelspolitik müßte doch vor allem fragen, ob die nächsten Folgen einer solchen Herabdrückung aller Preise nicht so unheilvoll wären, daß die erwarteten Vorteile des späteren Endzustandes sie nicht ausgleichen könnten. Denn in der Periode der ausschließlichen Einfuhr von Seiten B's würden in A alle Produktionszweige, in denen B bevorzugt wäre, vollständig oder fast vollständig vernichtet werden; die Herabdrückung aller Preise mit Einschluß desjenigen der Arbeitseinheit würde nicht glatt und schmerzlos, sondern durch Vermittlung einer allgemeinen Krisis erfolgen, das sämtliche stehende Kapital und der Grund und Boden würden den gesunkenen Warenpreisen entsprechend sich entwerten, die den unbeweglichen Besitz belastenden Schulden aber den gleichen Nominalbetrag behalten, was dann viele Unternehmer zum unabwendbaren Ruin führen würde. Ob bei einem solchen Umsturz aller privatwirtschaftlichen Verhältnisse das Kapital in A sobald Mut finden würde, sich den im Inlande relativ günstiger, B gegenüber aber doch absolut ungünstiger stehenden Produktionszweigen zuzuwenden, dürfte zweifelhaft sein; es wäre vielmehr sehr möglich, daß in A eine lange dauernde wirtschaftliche Stagnation mit allgemeiner Mut- und Arbeitslosigkeit einträte. In Wirklichkeit würde sich, was Ricardo nicht beachtet, meistens nicht ein höherer Wert des Metallgeldes gegen Arbeit und Boden in dem durchweg ungünstiger gestellten Lande ausbilden, sondern dasselbe würde durch finanzielle Bedrängnis zur Papiergeldwirtschaft getrieben. Die Entwertung des Papiergeldes wirkt dann der Konkurrenz des Auslandes entgegen und erleichtert die Ausfuhr, bildet aber ihrerseits ein neues Uebel.

§ 66. Was sich also auch im übrigen zu Gunsten des Freihandels sagen lassen mag, die abstrakte Beweisführung Ricardos kann für die praktische Handelspolitik nicht entscheidend sein. Tiefgreifende Umwälzungen der Vermögensverhältnisse, wie sie unter Ricardos Voraussetzungen zu erwarten sind, können nicht nur für die Kapitalisten, sondern auch für die Masse der Arbeiterbevölkerung so große Uebel erzeugen, daß man häufig vorziehen muß, auf eine an sich zweckmäßigere internationale Verteilung der Produktion zu verzichten. Auf den Einwand, daß man mit demselben Rechte auch die Einführung von Maschinen statt der Handarbeit oder die Ersetzung von veralteten Maschinen durch vollkommenere verhindern könnte, ist zu erwidern, daß mit einer Verbesserung des Maschinenwesens nicht die durch Geldabfluß bedingte für alle Schuldner unheilvolle Herabdrückung aller Preise verbunden ist, die nach Ricardo die Ausfuhr aus einem durchweg weniger günstig ausgestatteten Lande überhaupt erst möglich macht; und ferner, daß die verbesserten Maschinen, wenn ihre Konkurrenz auch zunächst gewisse Interessen schädigt, doch auch von Anfang an anderen Landesangehörigen Vorteil bringt, während die Zulassung einer durchweg überlegenen fremden Konkurrenz in einem vorher gegen dieselbe geschützten Lande in dem nach Ricardo unvermeidlichen Uebergangsstadium der allgemeinen Preisrevolution allen einheimischen Unternehmern und Arbeitern Schaden bringt.

Es gibt nun allerdings kein bewohnbares Land, das wirklich in allen seinen Produktionszweigen schlechter gestellt wäre, als irgend ein anderes. Wohl aber ist es möglich, daß der Weltmarkt von den Erzeugnissen, in denen ein Land vor anderen einen natürlichen Vorsprung hat, z. B. nur für 50 oder 100 Mill. M. aufnehmen will, während das Land an solchen Waren, in deren Herstellung das Ausland ihm überlegen ist, für 200 oder 500 Mill. M. bedarf. Für den größten Teil der Waren bleiben dann also die Verhältnisse im wesentlichen dieselben, wie unter der obigen Voraussetzung.

Ist es aber überhaupt möglich, daß ein im ganzen verhältnismäßig ungünstig ausgestattetes Land sich durch künstliche Mittel, wie Einfuhrverbote und Schutzzölle, dauernd auf einem höheren wirtschaftlichen Standpunkte erhalte und eine größere Bevölkerung behalte, als seinen natürlichen Produktionsbedingungen entspricht und als es bei freiem Handelsverkehr mit anderen Völkern der Fall sein würde? Im besten Falle wäre denkbar, daß in einem solchen Staate die an sich geringere Gütermasse, die er mit seiner relativ kleineren Produktivkraft erzeugen kann, in einer dem Gesamtwohl vorteilhafteren Weise zwischen den verschiedenen Klassen der Gesellschaft verteilt würde, als es bei Annahme des Freihandelssystems möglich wäre. Ob aber in einem gegebenen Falle ein so zweckmäßig wirkendes Schutzsystem vorhanden sei, ist eine lediglich thatsächliche Frage. Doch würde auch ein solches System die vorausgesetzte ungünstige Naturbegabung des gedachten Staates nur bis zu einer bald erreichten Grenze ausgleichen. Das Mißverhältnis zwischen der zunehmenden Bevölkerung und der Unzulänglichkeit der natürlichen Produktivkräfte des Landes würde immer empfindlicher werden: die Not der ärmeren Klassen würde eine vergrößerte Kindersterblichkeit hervorrufen und auch einen Teil der Bevölkerung, trotz des natürlichen Widerstrebens, nach und nach gleichsam mit Gewalt zur Auswanderung treiben. Auf die Dauer wird sich daher bei Schutzzoll wie bei Freihandel die Bevölkerung eines stiefmütterlich ausgestatteten Landes in annähernd gleicher Weise ihren beschränkten Hülfsquellen anpassen, woraus aber keineswegs folgt, daß ein bestehendes Schutzsystem ohne weiteres aufzuheben sei oder daß bei einer neuen Verschiebung der internationalen wirtschaftlichen Machtverhältnisse Schutzmaßregeln den Druck der Uebergangszeit nicht mildern könnten.

§ 67. Für Länder, die sich in ihren Hauptprodukten überhaupt keine Konkurrenz machen können, ist der Freihandel selbstverständlich das allein naturgemäße Verhältnis. Dasselbe darf prinzipiell auch von solchen gesagt werden, die sich in den wichtigsten Produktionszweigen im ganzen wirtschaftlich ebenbürtig sind, während in den Einzelheiten bald das

eine, bald das andere, namentlich in Folge von technischen Verbesserungen und Erfindungen, Vorsprünge besitzt. Doch ist auch für solche Staaten der schroffe Wechsel einer geschichtlich gegebenen Handelspolitik, selbst wenn er zu einem an sich naturgemäßeren Verhältnis überführen soll, nicht ratsam und unteren besonderen Umständen können selbst neue Schutzmaßregeln wenigstens zeitweilig zweckmäßig erscheinen.

Angesichts der großartigen Entwicklung der Verkehrsmittel darf für die fernere Zukunft der Sieg des internationalen Freihandels, wenn auch nach manchen Rückschlägen und Zwischenbildungen, als sehr wahrscheinlich gelten. In der Gegenwart aber ist die Frage der besten Handelspolitik nicht nach abstrakten Prinzipien oder durch bloße Logik, sondern in jedem einzelnen Falle nach den gegebenen Verhältnissen, insbesondere durch Abwägung der zu begünstigenden oder zu schädigenden Interessen zu entscheiden. Namentlich kann auch die allgemeine Berufung auf das Interesse des Konsumenten nicht den Ausschlag geben. Würde z. B. ein Teil der Bevölkerung durch auswärtige Konkurrenz auf Hungerlöhne herabgedrückt, während der andere dafür gewisse Waren reichlicher und billiger erhielte, so könnte die Konsumtion im ganzen recht wohl abgenommen haben und die Verteilung des Gütergenusses in der Gesellschaft eine dem Gemeinwohl weniger entsprechende geworden sein. Namentlich ist zu beachten, daß oft eine verhältnismäßig kleine Einfuhr, sofern die Möglichkeit beliebiger Vergrößerung derselben besteht, den Preis der Gesamtmasse des gleichartigen inländischen Erzeugnisses bedeutend herabdrücken kann. Es werde z. B. ein Zehntel der jährlichen Verbrauchsmenge einer Ware wirklich eingeführt und der Preis derselben sinke in Folge der frei zugelassenen Konkurrenz um 20 Prozent. Wenn im Ganzen jährlich für 100 Mill. M. von dieser Ware abgesetzt werden, so ersparen die Konsumenten im Vergleich mit der Ausgabe, die sie bei dem früheren Inlandspreise zu machen gehabt hätten, 20 Mill. M. Aber nur ein Zehntel dieser Summe bildet einen absoluten volkswirtschaftlichen Gewinn, weil eben nur ein Zehntel der verbrauchten Warenmenge mit objektiv geringeren Kosten aus dem Auslande bezogen worden ist. Die übrigen neun Zehntel der Ersparnis der Konsumenten dagegen beruhen nicht auf einem absoluten Gewinn der Volkswirtschaft, sondern nur auf einer W e r t v e r s c h i e b u n g innerhalb der Nation selbst, bei welcher die Produzenten ebensoviel verlieren, als die Konsumenten gewinnen. Dieses Resultat kann nun unter Umständen ein sehr wünschenswertes sein, wenn es sich z. B. um einem Verbrauchsgegenstand für die Masse der Bevölkerung handelt und der Verlust der Produzenten sich nur als Beschneidung einer übermäßigen Kapital- oder Grundrente darstellt. Wird aber der normale Kapitalgewinn in dem gedachten Produktionszweige durch die Preiserniedrigung beeinträchtigt, so werden Arbeiterentlassungen und Lohnverminderungen eintreten, die um so leichter auch auf andere Gewerbezweige nachteilig einwirken können, je mehr Personen der unmittelbar geschädigte Produktionszweig beschäftigt. So kann möglicherweise die Konsumtionsfähigkeit der Masse der Bevölkerung durch die weiteren Folgen der ausländischen Konkurrenz mehr vermindert werden, als sie durch die Preiserniedrigung gefördert wird, und die letztere bildet dann nicht nur zu den neun Zehnteln keinen volkswirtschaftlichen Gewinn, sondern die nachteiligen Folgen der inneren Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse können auch das mögliche Zehntel Gewinn mehr als aufwiegen. Noch leichter kann dies das Resultat sein, wenn es sich um eine nur der wohlhabenden Klasse zugängliche Ware handelt, die Masse der Bevölkerung also von der Verbilligung derselben keinen Vorteil hat.

Wird vollends durch die ausländische Konkurrenz eine größere Anzahl Arbeiter längere Zeit ganz außer Thätigkeit gesetzt, so ist dieses Brachliegen von spurlos verschwindender Arbeitskraft, ganz abgesehen von der socialen Bedeutung dieser Thatsache, ebenso gewiß ein objektiver Verlust für die Volkswirtschaft im ganzen, wie etwa die nutzlose Verbrennung einer gewissen Menge Kohlen, und es muß daher der Kraftersparung, die durch den Bezug

einer Ware vom Auslande her erzielt werden kann, dieser negative Posten gegenübergestellt werden. Wenn nun auch schließlich die brotlos gewordenen Arbeiter wieder Arbeitgeber finden, so fragt es sich, ob sie dabei nicht infolge des überschüssigen Angebots sich mit übermäßig gedrückten Löhnen begnügen müssen, und diese Folge der auswärtigen Konkurrenz würde selbst dann noch als ein Uebel zu betrachten sein, wenn die Lohnverminderung mit einer gleich großen Gewinnvermehrung der Arbeitgeber verbunden wäre.

Wenn man wieder einwenden wollte, daß eine zeitweilige „Freisetzung“ von Arbeitern auch durch Einführung neuer Maschinen verursacht werden könne und man darum doch die Maschinen vernünftiger Weise nicht bekämpfen könne, so wäre daran zu erinnern, daß die Erfindung einer neuen Maschine eine Kulturthatsache ist, gegen die man ebensowenig noch ankämpfen kann, wie gegen eine Naturthatsache, und daß ein Verbot oder eine Erschwerung der Benutzung derselben die einheimische Produktivkraft fesseln und zurückhalten würde, was schon die Rücksicht auf die Fortschritte der übrigen Nationen nicht zulassen würde. Man hat also hier keine andere Wahl, als die schlimmen Folgen der Maschinenarbeit mit in Kauf zu nehmen. Handelt es sich aber um die Frage, ob der Schutz, der seit langer Zeit einer Industrie zu Teil geworden, durch die Aufhebung von Zöllen entzogen werden soll, so hat man volle Freiheit der Entschließung und kann die von einer solchen Maßregel zu erwartenden Vorteile und Nachteile ruhig gegen einander abwägen.

Jedenfalls aber kommt es für die praktische Handelspolitik bei ihren Entscheidungen nicht ausschließlich darauf an, einen Endzustand mit möglichst hoher Ausnutzung aller Produktivkräfte zu erreichen, sondern sie hat noch andere Rücksichten zu nehmen, die allerdings von der klassischen Theorie und namentlich von Ricardo gänzlich außer Acht gelassen worden sind. Einesteils nämlich muß außer dem Endzustand auch der Uebergangszustand in Betracht gezogen werden, und wenn es wahrscheinlich ist, daß eine handelspolitische Maßregel nur mittels langandauernder tiefgreifender Störungen des bestehenden Wirtschaftslebens zu einer schließlichen Erhöhung der nationalen Produktionskraft führen wird, so kann es unter den gegebenen Umständen empfehlenswerter sein, sie zu unterlassen. Zweitens aber ist auch stets zu fragen, in welchem Verhältnis die erhöhte Produktivität der Volkswirtschaft den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten zu Gute kommt. Eine Handelspolitik, welche den Anteil des Kapitals an dem Nationalprodukt vergrößerte, die Lage der arbeitenden Masse aber verschlechterte, wäre als schädlich zu bezeichnen, selbst unter ihrem Einflusse eine Vermehrung der Gesamtproduktion einträte. Eine solche schädliche Aenderung in der Verteilung des Gütergenusses kann aber nicht durch schutzzöllnerische, sondern auch durch freihändlerische Maßregeln herbeigeführt werden. Denn der internationale Wettstreit wird hauptsächlich unter der Leitung des großen Kapitals geführt, das in der Herabdrückung der Löhne oft sein wirksamstes Kampfmittel findet [137]).

137) Einen Versuch, die Wirkungen eines verschiedene Phasen durchlaufenden handelspolitischen Systems zu verfolgen, habe ich gemacht in der Schrift „Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhang mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration“, 1870. Ein kritisches Résumé der Gründe für und gegen den Freihandel gibt Lehr, Schutzzoll und Freihandel, 1877. Durchaus freihändlerisch ist Fawcett, Freihandel und Zollschutz, deutsch von Passow, 1878. Ebenso K. Walcker, Schutzzölle, Laisser faire und Freihandel, 1880; ders., Gewerbe- und Handelspolitik, 1884. Rau, Roscher und Schäffle vertreten in ihren Lehrbüchern eine gemäßigt freihändlerische Richtung, während die auf dem volkswirtschaftlichen Kongresse vorherrschende „deutsche Freihandelsschule“ (Prince Smith, Faucher, Michaelis, Wirth u. a.) im wesentlichen den Standpunkt der von Say und Bastiat weiter ausgearbeiteten abstrakten englischen Theorie einnehmen, deren konsequenteste praktische Anwendung die sogenannte Manchesterpartei versucht hat. In Frankreich hat die abstrakte Freihandelslehre in der wissenschaftlichen Welt noch durchaus das Uebergewicht. Als Spezialarbeit sei erwähnt M. Chevalier, Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur, 2. éd. Paris 1852. Henry George (Schutz- oder Freihandel, deutsch von Stöpel, 1887) verlangt im Interesse der Arbeiterklasse Abschaffung sowohl aller Schutzzölle wie aller Finanzzölle, zur Vorbereitung der Verstaatlichung der Bodenrente. — Der bedeutendste Theoretiker des Schutzsystems ist List, besonders durch sein „Nationales

§ 68. Die wichtigsten Mittel, die der Handelspolitik zur Erreichung ihrer Zwecke zu Gebote stehen, sind Ein- und Ausfuhrverbote und Ein- und Ausfuhrzölle. Die Gesichtspunkte aber, unter denen diese Mittel, abgesehen von dem finanziellen Zwecke der Zölle, gehandhabt worden sind, haben sich im Laufe der Zeit entsprechend dem Wechsel der wirtschaftlichen Zustände und dem Fortschritte der wirtschaftlichen Einsicht mannigfach verändert.

Zu den ältesten und naivsten wirtschaftspolitischen Maßregeln gehört das Verbot der Ausfuhr von barem Geld und Edelmetallen[138]. Dasselbe hat zwar im Mittelalter und selbst im vorigen Jahrhundert oft mehr einen münzpolitischen als handelspolitischen Zweck, indem der Staat verhindern wollte, daß in Folge der üblichen Geldverschlechterungen die guten Münzen ausgeführt würden. Doch lag auch von Anfang an die Ueberschätzung der Edelmetalle als Träger des Reichtums zu Grunde, die dann besonders seit dem 17. Jahrhundert dazu führte, daß man die Vermehrung des im Lande vorhandenen Gold und Silbervorrats als das höchste Ziel der praktischen Handelspolitik ansah. Zur Erreichung

System der politischen Oekonomie I. (einz.) Band. 1841, neue Ausgabe mit einer ausführlichen geschichtlichen und kritischen Einleitung von Eheberg, 1883. Mit List berührt sich vielfach auch Carey (Grundlagen der Socialökonomie, deutsch von Adler, 3 Bde. 1863—64; Lehrbuch der Volkswirtschaft und Socialwissenschaft, deutsch von Adler, 1866), der in Amerika viele Nachfolger gefunden. In Deutschland schloß sich ihm Dühring an (Kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre, 1866; Kursus der National- und Socialökonomie, 1873), jedoch mit selbständigen Ansichten. L. Stein steht im wesentlichen ebenfalls auf dem Standpunkte Lists, indem er das Schutzsystem als eine naturgemäß zu durchlaufende historische Phase ansieht. (System der Staatswissenschaft, 1852 I. S. 511 und 530. Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. S. 731). Unter den schutzzöllnerischen Schriftstellern der neuesten Periode sind F. Stöpel und H. Grothe zu nennen. Die englische protektionistische Reaktion, die übrigens meistens nur »fair trade«, d. h. Reziprozität verlangt, hat unter dem Einfluß der dauernd gedrückten Geschäftslage zwar an Boden gewonnen, aber doch keine Aussicht auf Erfolg. Sie wird u. a. vertreten durch Sir E. Sullivan, Schutz für die heimische Industrie, deutsch von Stöpel, 1876. — Weitere Angaben über die ältere Litteratur bei Rau II. § 205.

138) Verbote der Ausfuhr von Edelmetall kommen schon bei den Römern vor. »Exportari aurum non oportere cum saepe antea senatus, tum me consule, gravissime judicavit« Cicero pro Flacco, cap. 28, zitiert u. a. von Rau I. § 36. Bekannt ist die Klage des Plinius über die Silberausfuhr nach Indien. (S. oben § 6.) In Frankreich verbot Philipp IV. zur Erleichterung seiner verderblichen Münzoperationen die Ausfuhr von Gold, Silber und Billon (Ordonnances des rois de France, I. 324; XII. 329) und dieses Verbot wurde später unzählige Male erneuert, oft sogar unter Androhung von Todesstrafe, wie noch in einem Edikt von 1726. Ueber ähnliche Verbote in England seit dem 13. Jahrhundert und das dort bestehende System der zwangsweisen Hereinziehung von Edelmetall, vgl. Schanz, Englische Handelspolitik I. 496 ff. — Am unvernünftigsten verfuhr man im 16. Jahrhundert in Spanien, wo wiederholt (z. B. 1552) die Ausfuhr des aus Amerika zuströmenden Goldes und Silbers, zugleich aber auch die Verwendung dieser Metalle zur Anfertigung von Brocatstoffen, Stickereien 2c. verboten wurde, während man die Preissteigerung aller Waren durch das Verbot der Ausfuhr nicht nur von Rohstoffen und Lebensmitteln, sondern auch von Fabrikaten zu bekämpfen suchte. Vgl. Clemencin, in den Memorias de la Academia de historia, VI. S. 276 ff. — In der deutschen Münzordnung Karl's V. von 1524 wird die Ausfuhr von ungemünztem Gold und Silber „bei Verlierung Leibs und Guts" verboten und durch den Frankfurter Reichsabschied vom 1. Okt. 1571 wird dieses Verbot für rohes Silber und für die goldenen und silbernen Reichsmünzen ausgesprochen. Daß man gleichwohl in Deutschland am Ende des 16. Jahrhunderts ganz verständige Ansichten über das Geldwesen hatte, beweisen viele Münzbedenken aus jener Zeit. Namentlich ist Paul Welser's „Politischer Diskurs vom Münzwesen" (1601, noch im vorigen Jahrhundert mehrfach abgedruckt, u. a. in Hirsch's teutschem Münzarchiv, III. S. 170 ff.) neben den Schriften eines Scaruffi, Davanzati 2c. in eine unverdiente Vergessenheit geraten. Es heißt darin u. a. (S. 179) „daß der Reichtum nicht in copia auri et argenti per se et simpliciter, sondern comparative erga alias res besteht, denn wann dessen alle Land und Personen den Ueberfluß hätten, könnte sich darum niemand reich schelten;" wenn jetzt auch mehr Edelmetall in Europa sei als vor 200 Jahren, so sei man darum doch nicht reicher, als die Voreltern; auch könne man nicht sagen, daß alle Dinge teurer geworden seien, sondern „das Gold und Silber sei propter copiam wohlfeiler." — In einem Münzbedenken von Matthaeus Welser von 1607 (bei Hirsch, a. a. O. III. S. 312) wird der Satz verteidigt, daß die Ausfuhr der guten Reichsmünze zu gestatten sei, wenn man nur dafür sorge, daß nicht schlechte Sorten dagegen eingeführt würden; die Münzen würden dann gegen Waren wieder in das Reich kommen. „Das ist libertati commerciorum, darinne der Lande Wohlfahrt zu gutem Teil besteht, inträglich und sehr nützlich und darf man gar nicht gedenken, daß durch solches Ausführen des guten Gelds das Reich teutscher Nation erarmen oder an Geld ersaigert werde." Friedrich d. Gr. erließ noch 1766 ein Verbot der Edelmetallausfuhr.

desselben aber bedurfte man einer günstigen Handelsbilanz, eines Ueberschusses des Wertes der Ausfuhr über den der Einfuhr, den das Ausland bar ausgleichen müßte, und demnach suchte man die Ausfuhr heimischer Erzeugnisse von möglichst hohem spezifischen Werte, also namentlich der fertigen Manufakturwaren durch Schutz und Begünstigung der Industrie zu fördern, die inländischen Rohstoffe im Lande zu halten, die Einfuhr der auswärtigen zu erleichtern, die fremden Fabrikate aber fern zu halten. Viele waren übrigens einsichtig genug, um die günstige Handelsbilanz nicht als bloßes Mittel zum Zweck der Vermehrung des Edelmetallvorrats, sondern als Selbstzweck zu betrachten, indem sie in dem Ueberschuß des für die ausgeführten Waren erzielten Preises über die Erzeugungskosten für das Land einen gleichartigen Gewinn sahen, wie der einzelne Produzent ihn bei dem Verkaufe seines Erzeugnisses erlangt. Daß nun der erzielte Gewinn in Gestalt von barem Geld einging, war eine sekundäre Erscheinung und die praktischen Engländer erkannten bald, daß es oft besser sei, dieses Geld nicht wirklich ins Land zu ziehen, sondern es im Handel mit Ostindien zu einem neuen vorteilhaften Geschäft zu verwenden. Wenn man aber meistens die wirkliche bare Zufuhr für besonders wünschenswert hielt, so kam dies daher, daß der erworbene Gewinn in den Edelmetallen als dauernde und bleibende Vermehrung des Nationalreichtums verkörpert schien, während er in der Form von Pfeffer, indischem Kattun oder anderen Verbrauchsgegenständen realisiert anscheinend nur einen kurzen Bestand hatte. Die Staaten wünschten überdies eine Mehreinfuhr von barem Gelde, weil sie dieselbe ohne weiteres als eine Vermehrung des freien Einkommens der Unterthanen und somit als eine Erhöhung der Steuerkraft auffaßten, indem sie die allseitig freie Kaufkraft des Geldes an sich mit der freien Verfügbarkeit eines zeitweise in Geld bestehenden Teiles eines Einzelvermögens verwechselten. In Wirklichkeit aber ist es sehr wohl möglich, daß der Ausfuhrhandel bares Geld in ein Land bringt und dennoch das umlaufende Kapital desselben im ganzen nicht nur zu-, sondern abnimmt. Besonders leicht kann dieser Fall eintreten, wenn, wie es die merkantilistische Handelspolitik wollte, die Ausfuhr von Fabrikaten durch Beeinträchtigung der einheimischen Rohstoffproduzenten oder auch durch Ausfuhrprämien begünstigt würde, die tatsächlich den Verkauf im Auslande zu einem für die inländische Volkswirtschaft im ganzen verlustbringenden machten.

Der Irrtum der merkantilistischen Handelspolitik bestand zunächst darin, daß sie durch die mächtige wirtschaftliche Entwicklung Hollands und Englands bestochen, den auswärtigen Handel für die einzige oder doch hauptsächlichste Quelle des Reichtums hielt. Sie irrte ferner mit der Meinung, daß der Handelsgewinn durch die Einfuhr von Edelmetall dem Lande dauernder als Reichtumsvermehrung erhalten bleibe, als durch die Einfuhr eines Wertüberschusses in Verbrauchsgütern. Denn wenn mehr an solchen Gütern eingeführt wird, so braucht man im Inlande desto weniger an Aequivalenten derselben zu erzeugen und es bleibt daher um so mehr Kapital und Arbeit verfügbar zum Bau von Häusern, von Fabriken, zu Straßenanlagen, Bodenverbesserungen, überhaupt zur Schaffung von dauernden Elementen des Nationalreichtums. Bemißt man den Handelsvorteil einfach nach dem Wertüberschuß der Ausfuhr – wobei sowohl für die ausgeführten wie für die eingeführten Waren die Großhandels-Preise, in den inländischen Häfen und Hauptmarktplätzen nach Abzug der Zollbeträge maßgebend sind — so können sehr wohl sämtliche mit einander verkehrenden Länder eine günstige Handelsbilanz erzielen, während es natürlich unmöglich ist, daß alle eine Mehreinfuhr von Edelmetall erlangen. Wenn man also auf die letztere das Hauptgewicht legte, so konnten Staaten, die dasselbe handelspolitische Prinzip befolgen im Verkehr mit einander niemals beide ihren Zweck erreichen. Daher suchten die mächtigeren Staaten die schwächeren durch Gewalt, geschickte Handelsverträge und finanzielle Ueberlegenheit in eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen und sich dadurch deren Märkte offen zu erhalten.

Im übrigen wußte man auch schon im 17. Jahrhundert, daß die Handelsbilanz des Gesamtverkehrs das Entscheidende sei, daß man also sehr wohl einem einzelnen Lande gegenüber eine Unterbilanz haben und doch aus dem Verkehr mit demselben eine Erhöhung des Gesamtgewinnes im auswärtigen Handel erzielen könne. Es gilt dies besonders für den Fall, daß ein Land aus einem anderen, das wenig Waren des ersteren kauft, große Mengen wichtiger Rohstoffe bezieht, aus denen er Fabrikate herstellt, die in anderen Ländern reichlichen Absatz finden.

Man wußte aber auch schon, daß die Warenhandelsbilanz zwischen zwei Ländern nicht mit der Zahlungsbilanz zusammenfalle, d. h. daß ein Wertüberschuß der Warenausfuhr des einen keineswegs immer bedeute, daß ein gleicher Ueberschuß der Forderungen über die Verbindlichkeiten zu Gunsten dieses Landes bestehe, der also in Bar auszugleichen wäre. Hat das gedachte Land einem anderen jährlich bedeutende Pacht- oder Schuldzinsen zu entrichten, so wird es regelmäßig jährlich einen Wertüberschuß in Waren in das letztere ausführen und doch kein Aequivalent in Edelmetall dafür einführen [139].

Dieser Unterschied zwischen der Warenbilanz und der Zahlungsbilanz ist nun aber allmählich immer größer geworden, so daß schon deswegen die heutige Handelspolitik nicht im entferntesten daran denken kann, der ersteren noch eine Bedeutung beizulegen, wie man sie ihr früher beigemessen hat [140]. Die internationale Wertübertragung entsteht gegenwärtig alljährlich zu einem großen Teil durch Anleihen, die von Staaten und öffentlichen Körperschaften im Auslande aufgenommen werden, oder durch Beteiligung der Kapitalisten reicher Länder an auswärtigen neuen Unternehmungen, besonders Aktiengesellschaften. Diese Kapitalübertragungen werden hauptsächlich durch Wechsel vermittelt, deren Deckung entweder in Waren, oder in barem Gelde oder in anderen Werten besteht; jedenfalls aber nimmt die Warenbilanz wie die Bilanz der Edelmetallbewegung durch solche Operationen zeitweise einen veränderten Charakter an, indem namentlich die letztere dem Lande, das Schulden macht oder einen Teil seiner Produktivkräfte an das Ausland verkauft, zunächst günstig zu werden pflegt, während für das kapitalliefernde Land das Gegenteil eintritt. Die jährlichen Zins- und Dividendenzahlungen aber bringen, wenn sie eine gewisse Höhe erreichen, bald einen Umschlag hervor. Sie werden hauptsächlich mittelst Warenausfuhr geleistet, und so kann leicht das verschuldete Land eine sogenannte günstige Handelsbilanz, das kapitalreiche dagegen eine sogenannte ungünstige aufweisen. So übertrifft die englische Wareneinfuhr regelmäßig die Ausfuhr um viele Millionen Pfund Sterl., weil, abgesehen von den in den Einfuhrwerten mit enthaltenen Transport- und Handelskosten, fast alle Länder einen Teil ihres Produktionsertrags zur Befriedigung englischer Kapitalisten abgeben müssen. Die russische Handelsstatistik dagegen läßt, so unsicher die Ziffern auch sein mögen, in den letzten Jahren neben einer bedeutenden Mehrausfuhr von Edelmetallen auch einen großen Ueberschuß der Warenausfuhr erkennen, der wieder durch die großen Zins- und Dividendenzahlungen an andere Länder bedingt ist [141].

---

139) Diesen wie auch den vorher erwähnten Punkt hebt u. a. Josias Child (Observations on commerce etc. 1668; mir liegt nur eine französische Uebersetzung vor, Amsterdam 1754) nachdrücklich hervor, indem er besonders auf das Verhältnis Irlands zu England hinweist.

140) Vgl. Soetbeer, „Ueber die Handelsbilanz Deutschlands“ in Hirth's A., 1875, S. 731 ff. Fellmeth, Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz, 1877; O. Arendt, Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands. 1878.

141) Die britische Waren-Einfuhr und Ausfuhr (einheimische und fremde Produkte zusammen) betrug in Mill. £:

	E.	A.
1887	362,2	277,7
1884	390,0	296,0
1883	426,9	305,4
1872	354,7	314,6

Die Einfuhr von Gold belief sich 1887 auf 10,0 Mill. £, die Ausfuhr auf 9,3 Mill., die Einfuhr von Silber auf 7,8 Mill., die Ausfuhr ebenfalls auf 7,8 Mill.

Rußland führte 1889 über die europäische Grenze an Waren für 374 Mill. Rub. ein und für 687 Mill. aus und die Einfuhr von Edelmetallen belief sich auf 9,3 Mill. Rub., die Ausfuhr auf 17,4 Mill. Die Wareneinfuhr Deutschlands im

Endlich ist auch noch daran zu erinnern, daß viele Staatspapiere und Aktien einen internationalen Markt besitzen und daher ebenfalls zu Wertübertragungen von Land zu Land benutzt werden können. In vielen Fällen werden daher jetzt zur Deckung von Wechseln, die früher eine Edelmetallsendung verursacht hätten, solche Wertpapiere verwendet, deren Versendung noch bequemer und billiger ist als die von Gold und Silber; diese Metalle aber kommen erst in letzter Linie als internationales Ausgleichungsmittel in Betracht.

Die Differenzen zwischen den Werten der Aus- und Einfuhr der Waren wie der Edelmetalle haben daher heute überhaupt keine gleichmäßige, bestimmte Bedeutung und können demnach auch für die Handelspolitik keinen Anhalt zu allgemeinen Normen geben. Ein starker Abfluß von Edelmetall ist unter Umständen ein ungünstiges Symptom für die wirtschaftliche Lage eines Landes, wenn er z. B. durch die Notwendigkeit, einen bedeutenden Ernteausfall zu decken, entstanden ist; in anderen Fällen dagegen kann er andeuten, daß das Land Ueberfluß an Kapital besitzt, den es auswärts gewinnbringend verwerten will. Es wäre daher gegenwärtig völlig verfehlt und nutzlos, wenn die handelspolitische Gesetzgebung irgend einen direkten Einfluß auf die Bewegung der Edelmetalle auszuüben versuchen wollte. So weit ein solcher möglich ist, geht er von den großen Zentralbanken aus, von denen jede mittels ihrer Diskontopolitik dafür sorgt, daß ihr Land soviel Edelmetallgeld an sich ziehe und festhalte, als es den Bedürfnissen seiner Güterbewegung bei der gegebenen Organisation des Umlaufsmechanismus entspricht.

§ 69. Die positiven Maßregeln der älteren Handelspolitik hatten übrigens, selbst nachdem die Theorie von der Handelsbilanz aufgekommen war, in der Regel einen rein empirischen Charakter. Im Mittelalter sind sie oft bestimmt, das Interesse der Konsumenten zu wahren und zu deren Gunsten die Lebensmittel und Rohstoffe auf einem niedrigen Preise zu erhalten.

Es führte dies zu Ausfuhrverboten[142]), aus denen freilich meistens Ausfuhrzölle hervorgingen, indem die Fürsten sich durch Erteilung von Ausfuhrlizenzen eine Einnahmequelle verschafften. Ueberhaupt waren Ausfuhrzölle in Frankreich und England ursprünglich überwiegend. Dieselben belasteten übrigens auch die Ausfuhr von Fabrikaten, und selbst Colbert war aus finanziellen Rücksichten noch nicht im stande, diesen Uebelstand gänzlich zu beseitigen.

Die Fürsorge für die reichliche und lohnende Beschäftigung der einheimischen Gewerbe, auch mit Rücksicht auf die schlimme Lage der Masse Arbeiter, macht sich ebenfalls schon früh in der Handelspolitik geltend[143]).

Spezialhandel (mit Ausschluß des Niederlage und Durchfuhrverkehrs) wird für 1889 zu 399) Mill. M., die Ausfuhr zu 3165 Mill. angegeben (außerdem Einfuhr von Edelmetall 97,5 Mill. M., Ausfuhr 91,6 Mill.). In den Jahren 1872 und 1873 betrug die Wareneinfuhr (im Spezialhandel) bezw. 3257 und 3753 Mill. M., die Ausfuhr aber nur 2318 und 2278 Mill. M. Der große Abstand der ersteren und der letzteren Ziffern erklärt sich teilweise durch die damalige Ungenauigkeit der Ausfuhrstatistik; doch zeigt sich zugleich darin, daß Deutschland einen großen Teil der französischen Kriegsentschädigung in der Form von Waren erhalten hat.

142) Hierher gehört schon die französische Ordonnanz vom 31. März 1277 (Ordonnances des rois de France, XI, S. 353), welche „im allgemeinen Interesse des Königreichs“ die Ausfuhr von Wolle, Wein und Getreide aller Art verbietet. In einer Ordonnanz Karls IV. vom 13. Dez. 1324 heißt es, er habe die Ausfuhr von Lebensmitteln und anderen Waren verboten »regardant la grande necessité de notre royaume et des personnes religieuses et nobles et autres«; jetzt aber soll die Ausfuhr gegen Entrichtung von Zöllen gestattet werden. Diese Ordonnanz wurde durch eine andere vom 16. Okt. 1340 erneuert, in der für eine Reihe von Artikeln ein Spezialtarif aufgestellt und für Tuch und alle anderen Waren ein Ausfuhrzoll von 4 Deniers von je 20 Sous, also 1/60 des Wertes festgesetzt wird. (Ordonnances II. S. 147.) Bemerkenswert ist, daß die Zurückhaltung der Lebensmittel und Rohstoffe auch durch das Interesse der grundbesitzenden privilegierten Städte motiviert wird!

143) Der Verkauf fremder Tuche war in Gent und überhaupt in Flandern schon im Anfang des 14. Jahrh. und wahrscheinlich schon seit längerer Zeit verboten Schanz, a. a. O. I. S. 441). In Parma war der Podesta schon 1211 verpflichtet, alle fremden Tuche wegzunehmen und zu verbrennen; vgl. Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance. 1878. S. 106. Ebd., S. 103 ff., näheres über die Florentiner Schutzzölle und Prohibitionen gegen verschiedene Manufakturwaren. In Venedig war dieses System im 15. Jahrh. in noch größerem Umfange entwickelt. In England beginnen Einfuhrverbote im Interesse der einheimischen Industrie 1455

Auch für Colbert war dieser Gesichtspunkt mindestens ebenso wichtig, wie der Wunsch nach einer günstigen Handelsbilanz. In den früheren Jahrhunderten kamen die zu diesem Zweck getroffenen Schutzmaßregeln mehr dem kleineren zünftigen Betriebe zu Gute; seit Colbert aber dienen dieselben mehr und mehr zum Emporbringen des Großbetriebs, es entwickelt sich das Industrieschutzsystem im modernen Sinne. Unzweifelhaft hat der Gewerbeschutz in der einen wie in der anderen Phase wesentlich dazu beigetragen, das Bürgertum gegenüber den privilegierten Ständen zu heben und zu kräftigen und die Entwicklung der Macht des mobilen Kapitals neben der Grundbesitzeraristokratie zu begünstigen. Nichts kann daher einseitiger sein, als ein abstrakt-freihändlerisches Urteil über das Schutzsystem, das in Europa während des auf Colberts Zeit folgenden Jahrhunderts bestand, ohne daß Rücksicht genommen wird auf die damals gegebene Verteilung der wirtschaftlichen und socialen Machtfaktoren, unter der Fiktion eines Zustandes idealer gesellschaftlicher Gleichheit. Daß die großen Grundbesitzer sich diesem auf ihre Kosten den bürgerlichen Erwerb fördernden System überhaupt so lange fügten[144], ist wohl teils daraus zu erklären, daß sie für eine geschäftsmäßige Ausnutzung ihres Vermögens noch wenig Sinn hatten, teils daraus, daß das Verhältnis zwischen ihnen und der arbeitenden bäuerlichen Bevölkerung noch vielfach auf Resten der Naturalwirtschaft und der Feudalabhängigkeit beruhte. In dem Maße aber, wie sich das Geldpachtsystem mit verhältnismäßig kurzen Pachtzeiten ausbildete, entwickelte sich auch eine Reaktion gegen den einseitigen Industrieschutz. Die englische Landaristokratie ging in diesem Punkte voran und sie wußte schon in der Anfangsperiode des Colbertismus ihre eigenen Interessen neben den industriellen zur Geltung zu bringen[145].

Teils mit den eigentlich merkantilistischen Tendenzen, teils mit der Sorge für die Beschäftigung der Bevölkerung wurde auch der Gesichtspunkt der gewerblichen Erziehung der Nation schon früh in Verbindung gebracht, indem der Staat sich bemühte, neue Industriezweige im Lande anzupflanzen und durch Fernhalten der Konkurrenz großzuziehen.

In einseitiger Ueberschätzung der möglichen Wirksamkeit solcher Maßregeln hat man aber gerade in dieser Richtung zahlreiche Fehlgriffe begangen, indem man ohne Rücksicht auf die natür-

mit der anfangs zeitweise, 1503 definitiv angeordneten Ausschließung der fremden Seidenwaren. Dann folgte 1464 ein Verbot der meisten ausländischen Fabrikate, jedoch mit Vorbehalt von Ausnahmen. Unter Heinrich VII. und VIII. fielen jedoch die meisten Einfuhrverbote wieder weg. (Schanz, a. a. O., S. 456 ff.) Die Tuchindustrie wurde im 15. Jahrh. noch hauptsächlich durch erschwerte Ausfuhr des Rohstoffs und der Halbfabrikate geschützt. — In Frankreich wurde durch die Ordonnanz vom 28. Dec. 1443 die Einfuhr von englischen, normännischen und bordelesischen Tuchen verboten, damit „das Geld nicht den Engländern zugeführt werde". — Unter Franz I. und Heinrich III. wurden Eingangszölle von geringer Höhe eingeführt. Im ganzen hatten die franz. Zölle bis auf Colbert einen überwiegend fiskalischen Charakter, obwohl schon die Notablenversammlung von St. Germain (1583) das klassische Programm des Colbertinismus in Bezug auf die Behandlung von Fabrikaten und Rohstoffen klar formulierte. Vgl. Clamageran, Histoire de l'impôt en France II. S. 259.

144) In Frankreich wurde der Getreidehandel bis zur Revolution ohne Rücksicht auf die Interessen der Grundbesitzer geregelt. Ein Edikt Karls IX. von 1571 blieb die Grundlage der zahlreichen folgenden Erlasse: die Getreideausfuhr war ein königliches Domanialrecht und konnte nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis in bestimmten Quantitäten, die nach den Ernteverhältnissen festzusetzen waren, unternommen werden. Sully allerdings begünstigte die Getreideausfuhr, später aber herrschten die Ausfuhrverbote wieder vor und wenn die Ausfuhr erlaubt war, so war nach dem Colbert'schen Tarif von 1664 ein Zoll von 22 Livres für das Muid Weizen zu entrichten. Der Eingangszoll dagegen betrug nach diesem Tarif nur 2½ L. und wurde 1740 ganz aufgehoben. Das Edikt vom 7. Nov. 1764 gestattete der Ausfuhr gegen einen geringen Zoll, so lange der Weizen nicht während dreier Märkte den Preis von 30 Lire für den Saties (156 Liter) erreichte. Diese Ausfuhrfreiheit wurde aber 1770 wieder aufgehoben, dann 1776 teilweise wieder hergestellt und so fand noch ein wiederholter Wechsel bis 1789 statt. Vgl. Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik.

145) In England wurde schon 1660 ein allerdings noch niedriger Schutzzoll für Weizen und Roggen bei einem gewissen Preisstande eingeführt, 1670 aber wurde derselbe schon auf eine bedeutende Höhe gebracht (16 bezw. 8 Shill. bei Weizenpreisen von weniger als 53 bezw. 80 Sh. das Quarter). Zugleich wurde die Ausfuhr ohne Preisgrenze gegen einen geringen Zoll gestattet und seit dem Jahre 1689 wurde die Ausfuhr von Weizen, Roggen, Gerste und Malz sogar durch Prämien begünstigt, wenn die Preise unter bestimmten Grenzen standen. Bei hohen Preisen war ein mäßiger Ausfuhrzoll zu entrichten, der aber im Jahre 1700 aufgehoben wurde. Bei ungewöhnlich hohen Preisen jedoch wurden zeitweilig auch wieder Ausfuhrverbote erlassen. Die förmliche Aufhebung der praktisch schon längst bedeutunglos gewordenen Prämien erfolgte erst 1814. Ueber die neueren engl. Getreidezölle s. unten Anm. 191; vgl. A. Smith Bd. IV. Cap. 5; R. Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England. 1888. Andererseits aber war die Ausfuhr nur erlaubt, wenn der Preis unter einer gewissen Grenze stand.

lichen Existenzbedingungen eines Gewerbezweiges oft mit beträchtlichen Opfern künstliche Schöpfungen ins Leben rief, die nie zu selbständiger Haltbarkeit gelangten. Ein erziehender Schutz hätte überhaupt nur solchen Industriezweigen zu Teil werden sollen, zu denen sich bereits spontan genügende, das Dasein der notwendigen Lebensbedingungen beweisende Ansätze gebildet hatten. Aber auch unter dieser Voraussetzung kann man die volkswirtschaftliche Nützlichkeit dieses Schutzes ohne Bedenken nur in der Periode anerkennen, in der die bürgerlichen Klassen sich erst zu der gegenwärtig für sie normalen Stellung emporarbeiteten. Unter den heutigen Verhältnissen aber, nachdem das mobile Kapital und die industrielle Arbeit die freieste Initiative und Bewegung erlangt haben, kann das Erziehungsprinzip als solches in den Kulturländern nicht mehr als handelspolitisches Motiv anerkannt werden. Industriezweige, für welche günstige Vorbedingungen vorhanden sind, werden gegenwärtig auch ohne staatliche Einwirkung keimen und aufwachsen und von vornherein in der freien Luft eine kräftigere Konstitution erlangen, als in einer künstlichen Umhüllung[146].

§ 70. Eine tiefere wissenschaftliche Grundlage erhielt die protektionistische Handelspolitik erst durch die von F. List entwickelte Theorie. Dieselbe stellt ebenfalls die Forderung der Erziehung der Nation zur vollen Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte auf und weist in geistreicher historischer Auffassung des Wirtschaftslebens die Phasen dieses Erziehungsprozesses bei den Kulturvölkern nach. List trifft praktisch mit den Merkantilisten darin zusammen, daß er nur der Industrie direkten Zollschutz gewähren will, von den Irrtümern der älteren Handelsbilanztheorie aber hält er sich frei.

In einer bloßen Agrikulturnation liegt nach List ein Teil der produktiven Kräfte und der natürlichen Hilfsmittel müßig und unbenützt. Sie muß dahin streben, eigene Manufakturkraft zu entwickeln, durch welche der Wohlstand der Bevölkerung und die Macht des Landes gefördert und die Vorbedingungen zu einem ausgebreiteten Handel, beträchtlicher Schiffahrt, Koloniegründungen 2c. geschaffen würden. Die Länder der gemäßigten Zone seien vorzugsweise zur Ausbildung dieser Seite der Produktion berufen, während in den tropischen Gebieten die Bedingungen dazu fehlten, dafür aber diesen Ländern ein Monopol in der Erzeugung der wichtigen Kolonialwaren zustehe, so daß eine kosmopolitische Teilung der Arbeit durch einen großartigen internationalen Handel möglich werde. List betont mit Recht gegenüber der abstrakten Lehre die Bedeutung der historischen nationalen Individualitäten und er sieht in dem Schutzzollsystem nur einen natürlichen Ausdruck des Strebens der Nationen nach Selbstbehauptung oder nach überwiegender Macht. So lang die eine der anderen gegenüber durch ihre besonderen Schicksale, Kriege 2c. im Rückstande geblieben, soll die erstere ihre eigene Manufakturkraft, die ja nach List das Hauptelement der Kultur bildet, durch mäßige, die anspornende fremde Konkurrenz nur einschränkende, nicht aber völlig ausschließende Schutzzölle in ihrem Wachstume zu fördern suchen. Für eine Nation wie die englische dagegen, die vermöge ihrer natürlichen Begünstigungen und ihrer Kapitalmacht in der Industrie allen voraus sei, biete der möglichst freie Handel den größten Vorteil; wenn aber ein industriell noch nicht entwickeltes Volk sich mit einem Lande, wie England, auf Freihandel einläßt, so ist dies nach List dem Kampfe eines Knaben mit einem Erwachsenen zu vergleichen. Daß die geschützten Manufakturwaren teuerer seien, gibt er zu; doch soll dies nur eine vorübergehende Erscheinung sein, und die Nation gewinne jedenfalls an produktiven Kräften, was sie an Tauschwerten verliere. Für die Zukunft übrigens stellt List eine auf Konföderation beruhende Universalunion der zu gleicher Stufe der Kultur und Macht emporgestiegenen Völker in Aussicht. — Im Uebrigen trifft List mit den älteren Protektionisten darin zusammen, daß er den künstlichen Schutz nur auf die Industrie beschränken will. „Die innere Agrikultur durch Schutzzölle heben zu wollen, ist ein thörichtes Beginnen", sagt er[147]; die Hebung derselben könne nur durch die Wechselbeziehung mit der zur Blüte gebrachten Industrie erfolgen, die letztere aber werde durch die Ausschließung fremder Rohstoffe oder Bodenprodukte zurückgehalten. Gegen die List'sche Theorie

146) Als Beispiel einer in der neueren Zeit künstlich groß gezogenen Industrie könnte man die Rübenzuckerfabrikation anführen. Ohne den intensiven Schutz, den sie seit der Kontinentalsperre dadurch genoß, daß der Rübenzucker neben dem mit einem hohen Finanzzoll belasteten Rohzucker einige Jahrzehnte ganz oder fast ganz steuerfrei blieb, würde sie sich zwar ebenfalls entwickelt haben, aber vielleicht vierzig Jahre später, erst unter dem Einfluß der neueren Fortschritte der Chemie und Technologie. Uebrigens ist zu bemerken, daß der eigentliche große Aufschwung der Rübenzuckerproduktion in Frankreich wie in Deutschland erst seit Ende der fünfziger Jahre und namentlich im letzten Jahrzehnt eingetreten ist, also in einer Periode, in der von dem Zollschutze nur noch ein verhältnismäßig kleiner Rest vorhanden war, aber die Ausfuhr durch versteckte Prämien begünstigt wurde.

147) Nationales System der politischen Oekonomie (Ausgabe von 1841) S. 25. S. 306 bekämpft er die französischen Zölle auf Schlachtvieh und Getreide ganz nach dem Schema der freihändlerischen Argumentation: Deutschland werde dadurch verhindert, französische Weine zu beziehen; die Viehzucht und Viehmästung werde nun auch in solchen Gegenden Frankreichs eingeführt, die von der Natur nicht dazu geeignet seien 2c.

ist hauptsächlich zu bemerken, daß die Frage nach der reellen Wirkungsfähigkeit von Schutzzollmaßregeln bei hoch entwickelten Verkehrsmitteln nicht untersucht wird; daß der relative Wert der Industrie überschätzt, ihre Schattenseiten, die doch zu List's Zeit in dem englischen Fabrikelend noch greller als gegenwärtig hervortraten übersehen werden[148]; daß kein Unterschied gemacht wird zwischen den von der Natur in einem Lande in verschiedene Grade begünstigten Industriezweigen; daß überhaupt für die Ausdehnung der künstlichen Industriezüchtung keine Grenze gezogen wird. Wenn ein Land schon auf der vierten List'schen Entwicklungsstufe steht, nämlich große Quantitäten inländischer Manufakturwaren ausführt und fremde Rohstoffe und Landwirtschaftsprodukte einführt — sollen dann noch immer neue Industriezweige erzogen, noch immer mehr Menschen in Fabrikarbeiter verwandelt werden? Es ist ferner ein Fehlschluß, wenn List allgemein annimmt, daß die innere Konkurrenz bald die Preise der Fabrikate auf die des Auslandes, ja noch um den Betrag der Transportkosten tiefer herabdrücken werde. Dies kann höchstens für die unter gleich günstigen natürlichen Bedingungen, wie die ausländischen, arbeitenden Fabrikationszweige gelten (die also eigentlich gar keines Schutzes bedürfen), nicht aber für die von der Natur stiefmütterlich behandelten. Aber auch innerhalb einer und derselben Industrie bilden die einzelnen Unternehmungen hinsichtlich der natürlichen Vorzüge oder Nachteile ihrer Stellung eine ähnliche Stufenreihe, wie die Klassen des landwirtschaftlichen Bodens, und durch das Schutzsystem werden noch Unternehmungen ins Leben gerufen, die bei den Preisen, die sich unter dem Zollschutz gebildet haben, eben existenzfähig sind, während die besser gestellten eine Vorzugsrente genießen. Diese unterste Klasse der Unternehmungen, die mehr oder weniger zahlreich sein, sogar die Mehrzahl bilden kann, würde also vernichtet werden, wenn eine Preiserniedrigung einträte; daher ist es so schwer, einen einmal vorhandenen Schutzzoll aufzuheben oder auch nur zu ermäßigen, da die wirtschaftlich schwächste Gruppe der Produzenten dabei geopfert wird. Demnach dient der Schutz in den meisten Fällen dazu, nicht eine I n d u s t r i e ü b e r h a u p t, sondern nur den am u n g ü n s t i g s t e n ausgestatteten Teil der Unternehmungen zu erhalten. — Die protektionistische Theorie wird es nun als einen Vorteil betrachten, daß auch die weniger ergiebigen Produktivfaktoren des Landes ausgenutzt würden. Dies kann aber nur dann zugegeben werden, wenn die günstigeren Produktionsgelegenheiten bereits alle in voller Ausbeutung stehen und dann noch ein Ueberschuß von unbeschäftigter Arbeitskraft und privatwirtschaftlichem Kapital vorhanden ist. In einem bestimmten Industriezweige wird nun allerdings bei eintretendem Zollschutz die Benutzung der besseren Produktionsgelegenheiten durch die weniger ergiebigen Unternehmungen nicht beeinträchtigt. Wohl aber ist es unter Umständen aus einem unten zu erwähnenden Grunde möglich, daß durch ein Schutzsystem die für ein Land weniger geeigneten Industriezweige auf K o s t e n der ihm vorzugsweise natürlichen befördert werden. Es fragt sich dann allerdings noch, ob die letzteren ausreichen, um die disponiblen Arbeitskräfte zu beschäftigen, was die abstrakte Freihandelstheorie stillschweigend voraussetzt. Sollte dies aber auch nicht zutreffen, so muß man denn doch in vielen Fällen Auswanderung und Kolonisation für eine bessere Verwendung der überschüssigen Bevölkerung halten, als die Umwandlung derselben in kümmerliches Fabrikproletariat im Dienste einer nur künstlich gegenüber den natürlichen Schwierigkeiten aufrecht erhaltenen Industrie. — Durch die Erfahrung widerlegt ist endlich auch die List'sche Ansicht über die Bedeutung der Rohstoffe und Landwirtschaftsprodukte als Ausfuhrwaren. Auch in einem rasch fortschreitenden Lande kann vermöge seines großen natürlichen Reichtums die objektiv nützlichste „Verarbeitung" eines großen Teiles seiner Bodenerzeugnisse in dem T r a n s p o r t und der A u s f u h r derselben bestehen. Wie stimmt es mit den Voraussetzungen List's, daß in den Vereinigten Staaten, nachdem die Industrie eine lange Reihe von Jahren hindurch sich hoher Schutzzölle erfreut, durch eine K r i s i s derselben ein großer Teil der Bevölkerung wieder der Landwirtschaft zugewandt worden und dann in wenigen Jahren Getreide und andere Nahrungsmittel neben der Baumwolle zu Hauptstapelartikeln der amerikanischen Ausfuhr geworden, während die geschützten Fabrikate fast gar nicht exportfähig sind. Es ist überhaupt gar kein Grund vorhanden zu der Annahme, daß ein mit ausgedehntem fruchtbarem Boden ausgestattetes Land der gemäßigten Zone in der allgemeinen Kultur zurückbleiben müsse, wenn es sich vorzugsweise der landwirtschaftlichen Produktion zuwendet und deren Ueberschuß gegen Fabrikate des Industrielandes austauscht[149]. Es mag jene Folge eintreten, wenn die landbauende Bevölkerung infolge der historisch gegebenen Zustände in Indolenz, Unwissenheit und Routine versunken ist, nicht aber, wenn die Landwirtschaft rationell und industriell betrieben wird.

§ 71. Von einem konsequent protektionistischen Standpunkt läßt es sich nicht rechtfertigen,

148) List spricht sogar von einer R a s s e n v e r e d l u n g durch die Differenzierung eines Volkes in eine Fabrik- und eine Ackerbaubevölkerung. A. a. O. S. 316.

149) Carey macht als Argument gegen die dauernde Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten geltend, daß durch die Wegführung der mineralischen Bestandteile der Pflanzennahrung die Bodenkraft erschöpft werde. Dies spricht jedoch nur gegen das bisherige System des Raubbaues in Amerika und der Düngervergeudung in Europa. Sobald die Uebelstände dieses Verfahrens wirtschaftlich deutlich fühlbar werden, wird eine Rückfuhr der mineralischen Düngerstoffe sowie ausgedehntere anderweitige Gewinnung derselben, namentlich auch aus dem M e e r e beginnen.

daß List und die meisten älteren Theoretiker die Landwirtschaft von dem Zollschutz ausschließen. Es geschieht dies hauptsächlich wegen der vorherrschenden Betonung des Erziehungszweckes des Schutzes und wegen des Mangels an genügenden Erfahrungen über die Wirkungen der modernen Verkehrsmittel.

So hoch List den Einfluß der Eisenbahnen anschlug, er hat es sicher nicht für möglich gehalten, daß Weizen aus dem fernen Westen Amerikas nach England gebracht werden und der europäischen Produktion eine empfindliche Konkurrenz machen könnte. List verheißt den Grundbesitzern einen indirekten Gewinn aus dem Emporkommen der Industrie; aber die meisten ziehen einen sofort greifbaren Vorteil vor, und die englische Landaristokratie hat daher, wie bereits bemerkt, sich frühzeitig ebenfalls einen Anteil an dem Schutzsystem zu verschaffen gewußt. Dasselbe geschah unter der Restauration in Frankreich und hier bildete sich zugleich eine andere Auffassung des Zollschutzes aus, die, wenn das protektionistische Prinzip zugegeben wird, in der That den heutigen Verhältnissen besser entspricht als die List'sche Erziehungstheorie. Man bezeichnete sie damals als das Prinzip der Solidarität der protektionistischen Interessen und sie machte sich praktisch geltend in der Koalition der Grundbesitzer und Eisenindustriellen, die in den Jahren 1819–1825 das französische Hochschutzzoll- und Prohibitivsystem nach allen Seiten hin zum Abschluß brachte[150]. Es sollte hiernach grundsätzlich alles geschützt werden, die Landwirtschaft, die Industrie, die Rhederei, die Fischerei, der Kolonialhandel der Seestädte und die Kolonien selbst. In etwas höherer Auffassung kann man dieses System als das der nationalwirtschaftlichen Selbstgenügsamkeit — Autarkie — bezeichnen. Schon List hatte hingewiesen, daß in einer und derselben Nation Ackerbau und Industrie in ewigem Frieden leben und durch auswärtige Kriege und Handelsmaßregeln in ihrer Wechselwirkung nicht gestört werden.

Durch ein allgemeines Schutzsystem scheint es erreichbar, daß ein Land sich der gefährlichen Solidarität mit allen übrigen entziehe, vermöge welcher die an einer Stelle ausbrechenden Krisen oft fast die ganze Welt in Mitleidenschaft ziehen. Es scheint möglich, das wirtschaftliche Leben hauptsächlich auf die Verwirklichung des von List und noch mehr von Carey gepredigten Ideals zu richten, nach welchem im inneren Verkehr immer reichlichere Mengen von Bodenprodukten gegen immer größere Quantitäten Manufakturwaren ausgetauscht werden sollen. Zugleich scheint es, daß niemand durch ein solches System geschädigt wird, indem die Konsumenten der einen Warenart ihrerseits wieder geschützte Produzenten einer anderen Art sind: es werden nur die störenden Eingriffe der übermächtigen Konkurrenz von außen ferngehalten. Zunächst ist auch gegen die letztere Ansicht zu bemerken, daß gewisse Produktionszweige eines Landes überhaupt nicht geschützt werden können, nämlich diejenigen, in denen das Land anderen gegenüber einen natürlichen Vorsprung besitzt. Ein Zoll auf Eisen oder Baumwollwaren würde in England ebenso nutzlos sein, wie der frühere Zoll auf rohe Baumwolle in Amerika oder (vor den Verheerungen der Phylloxera wenigstens) der Weinzoll in Frankreich. Je größer die quantitative Bedeutung solcher Stapelartikel eines Landes ist, um so größer sind auch die nachteiligen Wirkungen des Zollsystems. Nicht nur, daß die Produzenten derselben in ihrer Eigenschaft als Konsumenten ohne Ausgleichung geschädigt werden, es wird auch oft die Ausfuhr dieser Waren durch die Preissteigerung im Inneren und Gegenmaßregeln des Auslandes erschwert, und vielleicht wird daher ein Teil des Kapitals, der sich unter anderen Umständen noch dieser naturwüchsigen Produktion zuwenden würde, zu den von der Natur nicht begünstigten, künstlich erhaltenen Industriezweigen übergehen.

Es mag allerdings ein durchweg mittelmäßig ausgestattetes Land nur wenige Spezialprodukte und nur solche von untergeordneter Bedeutung aufzuweisen haben. Der eben erwähnte Uebelstand tritt dann weniger hervor, und das einigermaßen socialistische Prinzip, das dem allgemeinen Schutzsystem unbewußt zu Grunde liegt, daß nämlich die besonders begünstigten Produzenten im Interesse der Gesamtheit, deren Wohlfahrt auch auf sie selbst zurückwirkt, ein Opfer zu bringen hätten, mag auch noch verteidigt werden können. Aber eine Illusion ist es, zu glauben, daß in einem solchen abgeschlossenen Staate mit Großbetrieb und freiem Verkehr im Innern mehr Garantien einer befriedigenden wirtschaftlichen Lage beständen. Die Bevölkerung wird meistens über die den natürlichen Hülfsquellen des Landes im Vergleich mit anderen entsprechende Grenze vermehrt und mit dem zunehmenden Proletariat werden die socialen Schwie-

150) Vgl. Lexis, Französische Ausfuhrprämien, S. 60 und 68.

rigkeiten um so mehr ansteigen, als ein großer Teil der Landwirtschaft und der Industrie unter ungünstigen natürlichen Bedingungen arbeitet, die Voraussetzung also, daß auf eine Arbeitseinheit eine große Durchschnittsquantität landwirtschaftlicher und industrieller Produkte komme, nicht zutrifft. Die Ausfuhr würde natürlich in dem Maße erschwert werden, wie andere Staaten zu demselben System übergingen und auf den neutralen Märkten, in den tropischen und halbzivilisierten Ländern würde die Konkurrenz der Industrieländer um so heftiger werden. Immerhin aber würde schon durch den Bedarf an Kolonialwaren ein auswärtiger Handel und dadurch auch eine gewisse Solidarität des geschützten Landes mit dem Weltmarkt bestehen bleiben. Die etwaige Abschwächung dieser Solidarität aber würde mehr als aufgewogen durch die größere Intensität, mit der sich die wirtschaftlichen Schwankungen im Innern vermöge ihrer Konzentrierung fühlbar machen würden. Schon der Wechsel in den jährlichen Ernten würde das wirtschaftliche Stillleben fortwährend empfindlich stören; noch größere Erschütterungen aber würden durch neue Erfindungen, Maschinen und Verbesserungen hervorgerufen werden. Solche Vorteile würden sich ja zunächst immer nur einzelne, mit dem nötigen Kapital ausgestattete Unternehmer verschaffen können und diese würden dann den übrigen in dem verhältnismäßig engen Kreise eine um so wirksamere, ruinierende Konkurrenz machen. Kurz, das Wesen der kapitalistischen Produktionsweise und der bestehenden Eigentums- und Erwerbsordnung überhaupt bringt es mit sich, daß auch in einem relativ abgeschlossenen Wirtschaftsgebiete die socialökonomischen Uebel mindestens in demselben Umfange auftreten, wie unter der Herrschaft des freien Handels. Die natürliche Konsequenz des allgemeinen Schutzsystems wäre eine Reihe weiterer höchst gewagter socialistischer Eingriffe (z. B. Aufstellung von Lohntaxen, Regulierung der Maschinenarbeit), die doch wohl nicht so leicht Aufnahme in das Programm einer praktischen Wirtschaftspolitik finden dürften.

§ 72. In dem protektionistischen Solidaritätssystem, das sich im Widerspruch sowohl mit der merkantilistischen als der List'schen Theorie in England und Frankreich ausgebildet und in letzterem Lande bis 1860 in voller Kraft gestanden hat, bilden Schutzzölle und Einfuhrverbote nur die Anfangsglieder der Kette von Maßregeln, durch welche die Gesamtheit der nationalwirtschaftlichen Interessen in möglichst gleichmäßiger Weise gefördert werden[151], oder wenigstens auch denjenigen Erwerbszweigen, denen Nachteile aus der Beschränkung des auswärtigen Handels erwachsen, einiger Ersatz geschaffen werden soll. Seinen übersichtlichsten und konsequentesten Ausdruck erhielt dieses System in Frankreich durch das Gesetz vom 28. April 1816 und dessen Ergänzungen.

Die Grundlage dieses Systems bilden hohe Eingangszölle (von 30, 50 und mehr Prozent) auf alle industriellen und landwirtschaftlichen Produkte, die auch im Inlande erzeugt werden. Für die wichtigsten Fabrikate u. a. auch für die Baumwollgewebe und Baumwollgarne mit geringfügigen Ausnahmen, bestanden in Frankreich bis 1860 (in dem sogenannten Generaltarif noch bis 1881) absolute Einfuhrverbote. Für Getreide wurden die Zollsätze meistens von den Preisen abhängig gemacht und von einer bestimmten unteren Preisgrenze an (in England selbst nach dem Gesetz von 1822 noch 24 Mark pro Hektol. Weizen) war die Einfuhr verboten.

Die früher als industrielle Schutzmaßregeln so wichtigen Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote von Rohstoffen und Lebensmitteln waren mit dem System des allgemeinen Schutzes nicht wohl vereinbar und wurden daher, mit Ausnahme der polizeilichen Verbote, mehr und mehr beseitigt. Am längsten erhielt sich der Ausfuhrzoll auf Lumpen, der auch aus dem deutschen Zolltarif erst seit 1873 verschwunden ist.

Als eine Milderung der Zölle und Verbote im Interesse des Handels- und Transportverkehrs erscheint nun zunächst die Erleichterung der Durchfuhr oder des Transits, indem man von den durchgehenden Waren nicht die vollen Eingangs- und Ausgangszölle, sondern ermäßigte

151 Ursprünglich fiel im Mittelalter der handelspolitische und der lokalwirtschaftliche Schutz zusammen, indem derselbe nicht durch Schutzzölle an der Grenze, sondern mittels der Stapelrechte und der den fremden Kaufleuten in den Städten auferlegten Beschränkungen gehandhabt wurde. An manchen Orten durften die Gäste gewisse Waren überhaupt nicht verkaufen. In Wien durften die Fremden mit ihren Waren höchstens 2 Monate, in Köln höchstens 6 Wochen bleiben (vgl. Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, in Hildebrand J. 27. S. 68); in London wurden nach dem fremdenfreundlichen Vorgehen Eduards I. bald wieder Restriktionen eingeführt, den Fremden, die auch vielfach besondere Zuschlagstaxen zu zahlen hatten, nur ein Aufenthalt von 40 Tagen gestattet, das Verkaufen an andere Fremde untersagt &c. S. Schanz, a. a. O., S. 395 ff. Die Ausfuhrzölle, die durch die Beschränkung der Rohstoffausfuhr zuerst eine handelspolitische Bedeutung erhielten, machten jedoch schon früh auch eine Grenzbewachung notwendig. Eine solche wird z. B. in der bereits angeführten französischen Ordonnanz vom 16. Okt. 1340 erwähnt, jedoch hatten die Grenzwächter nicht selbst den Ausfuhrzoll zu erheben, sondern die Quittung über die am Abgangsort der Waren zu leistende Zahlung zu kontrollieren. Also ein Begleitscheinverfahren. Ueber die ältere Schutzpolitik s. auch Schmoller in Zeitschr. f. Pr. Gesch. u. Landesk. 1882.

Abgaben als sogenannte Transitzölle erhob, wodurch natürlich eine besondere Kontrole der Beförderung solcher Waren (unter Zollverschluß und mit Begleitschein) bedingt wurde. In Frankreich hatte schon Colbert dem Transit einige Erleichterung zu gewähren versucht, aber ohne dauernden Erfolg. Unter dem neueren Prohibitivsystem war er anfangs noch sehr erschwert, namentlich für die von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände, und erst 1831 wurde er fast allen Warengattungen gegen ein geringes Wagegeld gestattet. Im deutschen Zollverein wurden die Durchgangsabgaben 1851 ermäßigt, 1861 ganz aufgehoben, und nach dem Zollvereinsvertrage von 1867 dürfen solche überhaupt nicht mehr erhoben werden.

Einen ähnlichen Charakter wie die Durchfuhr hat der Niederlageverkehr, die vorläufige freie Einführung der zollpflichtigen Waren in öffentliche Niederlagen (entrepôts réels) oder auch in kontrollierte Privatlager (entrepôts fictifs) unter Vorbehalt einer eventuellen Wiederausfuhr derselben. Solche Einrichtungen sind namentlich für den Zwischenhandel der Seestädte unentbehrlich und daher führte auch schon Colbert ein für die damaligen Verhältnisse sehr liberales Entrepotsystem ein, das aber infolge der Beschwerden der Generalpächter wieder aufgehoben werden mußte. Der Zwischenhandel blieb daher nur den Freihäfen Marseille, Bayonne, Dünkirchen (später auch Lorient) möglich, die als »Etranger effectif« von dem übrigen Gebiet abgesperrt waren. Durch die Revolution wurden die Freihäfen beseitigt, aber es dauerte längere Zeit, bis eine befriedigende Organisation des Niederlagewesens zu Stande kam. Bis 1832 blieben die Entrepots in Frankreich ein Privilegium der Seestädte, und die Errichtung von Zollniederlagen in Binnenstädten wurde von jenen heftig bekämpft als unheilvoll für die Marine. Auch in England war vor 1803 und selbst bis 1823 das Niederlagerecht noch sehr beschränkt und vielfach nur dadurch ersetzt, daß für die bei der Einfuhr verzollten Waren, falls sie in einer bestimmten Frist wieder ausgeführt wurden, der Zoll wenigstens teilweise zurückerstattet wurde (eigentlicher Rückzoll, Drawback). Das Freihafensystem, nach welchem ganze Hafenstädte gewissermaßen in Entrepots verwandelt werden, hat für den Handel große Bequemlichkeit, kann aber aus politisch-nationalen Gründen als unzweckmäßig erscheinen. — Besondere Begünstigungen wurden häufig dem größeren Markt- und Meßverkehr gewährt, indem fremden Waren der vorläufige zollfreie Eingang und, falls sie nicht im Lande blieben, die freie Wiederausfuhr gestattet wurde. Zu diesem Zweck wurden sowohl einheimischen wie fremden Kaufleuten sogenannte Meßkonten bewilligt[152]. Als eine Erweiterung des Transit- und Niederlageverkehrs erscheint auch der Veredlungsverkehr (admission temporaire). Derselbe bestand ursprünglich darin, daß in den Zollniederlagen gewisse Verarbeitungen an den dort lagernden Rohstoffen oder Halbfabrikaten vorgenommen werden oder daß dieselben zeitweise aus den Niederlagen entnommen und unter zollamtlicher Kontrolle in einer Fabrik oder Mühle 2c. verarbeitet und dann wieder zurückgeführt werden durften. Früh (in Frankreich schon unter Colbert) kommt aber auch die weitere Begünstigung vor, daß gewisse Materialien auf eine bestimmte Zeit zollfrei eingehen durften unter Bedingung der Wiederausfuhr in verarbeitetem Zustande. Es wird dabei prinzipiell die Identität des Materials festgehalten, was in vielen Fällen (z. B. bei rohen zur Färbung eingeführten Geweben durch Stempelung) ohne Schwierigkeit geschehen kann. Bei Roheisen aber, das in Stabeisen umgewandelt werden, bei Getreide, das vermahlen werden soll und bei vielen ähnlichen Materialien macht die wirkliche Wahrung der Identität eine so strenge und lästige Kontrolle nötig, daß der Zweck der Einrichtung, Erleichterung der Ausfuhr gewisser Fabrikate aus ausländischem Material, dadurch unerreichbar wird. Man hat daher namentlich in Frankreich in vielen Fällen die Rücksicht auf die Identität thatsächlich aufgegeben und begnügt sich mit der Forderung, daß für eine gewisse Quantität zeitweise eingeführtes Material ein gleich großes oder den technischen Verhältnissen gemäß reduziertes Quantum des Fabrikates in der festgesetzten Frist ausgeführt werde[153]. Diese Methode führt zu einer faktischen Verminderung des

152) Solche Meßkonten (auf Grund besonderer Meßordnungen) bestehen nach dem Zollvereinsvertrag von 1867 noch für Leipzig, Frankfurt a. O. und Braunschweig.

153) In Frankreich soll nach dem Gesetze vom 5. Juli 1836, das noch immer die eigentliche Grundlage des Veredlungsverkehrs bildet, die Identität streng gewahrt werden. Mehrere der auf Grund dieses Gesetzes für die einzelnen Gegenstände erlassenen Dekrete setzen jedoch stillschweigend eine Substitution des Materials voraus, und es hat sich daher namentlich bei Weizen und Eisen eine eigentümliche Praxis ausgebildet. Der Importeur von Weizen (1887—1891 mit einem Zoll von 5 Frks. für 100 Kil. belastet) verkauft denselben ohne weiteres auf dem inneren Markte und läßt das Acquit-à-caution (eine Art von Begleitschein), das bei der Einfuhr (unter Sicherstellung des Zollbetrags) zu seinen Lasten ausgestellt worden ist, unter Vermittlung besonderer Agenten durch einen Exporteur von Mehl (beliebigen Ursprungs) an einem anderen Platze entlasten. Letzterer erhält dafür eine nach den Konjunkturen wechselnde Vergütung, und der Importeur gewinnt die Differenz zwischen dieser und dem Zolle. Bei Eisen ist das Verfahren anders, da nur die Hüttenbesitzer und Fabrikanten auf Grund von auswärtigen Bestellungen die Erlaubnis erhalten, Roh- und Stabeisen zeitweise zollfrei einzuführen. Sie verwenden dann aber in Wirklichkeit meistens eigenes oder doch französisches Material und verkaufen ihre Einfuhrvollmachten, die zu einer Art von Börsenartikel geworden sind, an Importeure. Der Erlös bildet für sie also eine Art von Ausfuhrprämie oder doch einen Ersatz für die Verteuerung des inländischen Eisens, die Importeure aber bezahlen natürlich immer weniger als der Zoll

betreffenden Schutzzolles und zu einer Art von Ausfuhrprämie für die Fabrikate, und die Staatskasse kann dabei insofern einen Ausfall erleiden, als auch derjenige Teil der Fabrikate, der wegen der besonders günstigen Stellung der Exporteure auch trotz der Verteuerung des inländischen Materials durch den Zoll ausgeführt werden konnte, nunmehr zur Decharge eines entsprechenden Teiles der Materialeinfuhr benutzt wird. Die inländischen Produzenten des Rohstoffs oder Halbfabrikats werden natürlich Gegner dieses laxen Verfahrens sein, ebenso werden die Interessen der Fabrikanten der Nachbarländer dadurch beeinträchtigt, aber wenn in einem Lande einmal ein ausgebildetes Schutzsystem besteht, so ist diese Art der Beförderung der Ausfuhr wohl die technisch bequemste und zweckmäßigste. Eine Ausfuhrprämie im eigentlichen Sinne entsteht bei diesem Verfahren nur dann, wenn ein für den Exporteur zu günstiges Quantitätsverhältnis zwischen **Fabrikat und Material angenommen wird.**

Aehnlich wie der Veredlungsverkehr sind auch die Ausfuhrvergütungen (Bonifikationen, primes, bounties, Drawbacks im weiteren Sinne) bestimmt, die Ausfuhr von solchen Fabrikaten, deren Material durch das bestehende Zoll- und Steuersystem verteuert wird, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es sind hier drei Fälle zu unterscheiden: die Belastung des Fabrikats kann entstehen durch eine innere Verbrauchssteuer (wie bei Zucker, Salz rc.), oder zweitens durch einen wesentlich fiskalischen Zoll auf einen im Lande selbst gar nicht erzeugten Rohstoff (z. B. Baumwolle) oder drittens durch einen Schutzzoll auf einen auch im Inlande produzierten Rohstoff (z. B. Wolle). In den beiden ersten Fällen ist die Gewährung einer Ausfuhrvergütung unzweifelhaft ein Gebot der Billigkeit, und es kommt nur darauf an, richtig das Verhältnis zu bestimmen, in dem das Fabrikat durch die Verwendung des besteuerten Materials belastet ist. Wird dieses zu hoch, also z. B. bei Zucker das Ausbringen (rendement) aus den besteuerten Rüben oder dem Rohzucker zu niedrig angenommen[154], so entsteht wieder eine Art von eigentlicher Ausfuhrprämie. In dem dritten Falle dagegen wäre die Ausfuhrvergütung nur nach Maßgabe, nicht des Schutzzolles selbst, sondern der durch denselben bedingten Verteuerung des inländischen Rohmaterials zu gewähren, oder aber nur auf

---

beträgt. Seit 1870 sind einige Erschwerungen dieses Handels eingetreten. Vgl. Lexis, Französische Ausfuhrprämien, S. 364 ff.

Im deutschen Zollverein wurde der Veredlungsverkehr schon durch das Zollgesetz von 1838 (§ 43) im Prinzip zugelassen und zwar auch in der Art, daß Gegenstände zur Verarbeitung und Veredlung in das Ausland geschickt werden und dann frei zurückkehren dürfen. Jedoch wurde stets die Identität des Materials streng festgehalten und die Zulässigkeit des Verfahrens überhaupt von der Möglichkeit dieser Festhaltung abhängig gemacht. In Bezug auf Weizen ist jedoch durch das Gesetz vom 23. Juni 1882 eine Erleichterung geschaffen worden, indem den Mühlenbesitzern nunmehr bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate einfach der Zoll für eine entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides zurückerstattet wird. Eine ähnliche Begünstigung ist den Oelmüllern gewährt worden. Vgl. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches in Hirth A. 1886, S. 74 ff. Die Aufhebung des Identitätsnachweises bei eingeführtem Getreide — das dann bei der Ausfuhr durch inländisches Getreide — nicht Mehl — ersetzt werden könnte — wie sie in den letzten Jahren mehrfach vorgeschlagen worden ist, würde keinen Veredlungsverkehr begründen, sondern nur die Ausfuhr erleichtern, indem durch den Nachweis der Ausfuhr einer gewissen Getreidemenge die verkäufliche Vollmacht zur zollfreien Einfuhr einer gleich großen Menge erworben würde. Vgl. Kuhn, die Aufhebung des Identitätsnachweises, 1891. Der Veredlungsverkehr in Geweben zwischen Deutschland und Oesterreich, der früher sehr bedeutend war, ist durch das österreichische Gesetz vom 24. Dez. 1881 unmöglich gemacht worden.

154) Dies geschieht mehr oder weniger noch immer in fast allen kontinentalen Staaten. In Frankreich fand früher unter Duldung der Regierung eine offenkundige Defraudation durch künstliche dunklere Färbung des zu versteuernden Rohzuckers statt. Durch die Gesetze von 1875 und 1881 war Besserung geschaffen worden, mit dem Ges. vom 29. Juli 1885 aber ging man ganz offen zu einem Prämiensystem über. In Deutschland hat sich unzweifelhaft ein Mißverhältnis zwischen der Ausfuhrvergütung für Zucker und der wirklichen Belastung desselben ausgebildet, wie selbst die amtliche Statistik zugesteht, wenn sie (vgl. Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reichs 1890, S. 29) die Durchschnittsmenge Rüben, die zur Darstellung eines Kilogramms Rohzucker verwendet werden, angibt für 1871/72 zu 12.07, für 1881/82 zu 10.46, für 1887/88 zu 7.65 Kil., während die Ausfuhrvergütung nach den früheren Bestimmungen $11\frac{3}{4}$ Kil. nach dem Gesetz vom 7. Juni 1883 noch immer $11\frac{1}{4}$ Kil. Rüben auf 1 Kil. Rohzucker als erforderlich voraussetzte. Auch das Gesetz vom 9. Juli 1887, das die Materialsteuer teilweise durch eine Fabrikatsteuer ersetzte, ließ noch eine Ausfuhrprämie bestehen. Nachdem der Versuch, die Zuckerprämien allgemein durch eine internationale Vereinbarung zu beseitigen, mißlungen war, ist 1891 ein Gesetzentwurf zu Stande gekommen, nach welchem die Fabrikatsteuer ausschließlich eingeführt und noch fünf Jahre lang eine offene Ausfuhrprämie gewahrt werden soll. In Oesterreich ist 1887 für die Summe der (bei Fabrikatsteuer) jährlich zu bewilligenden Ausfuhrprämien ein Maximum von 5 Mill. Gulden festgesetzt worden. S. auch Abt. VIII. — Auch der Branntwein erhält gegenwärtig in den meisten Staaten (auch in Deutschland nach dem Ges. v. 24. Juni 1887) unter dem Namen Steuervergütung eine größere oder geringere Ausfuhrprämie und in den neuesten deutschen Steuerreformplänen wird diese künstliche Abfuhr der inländischen Ueberproduktion stillschweigend als eine dauernde Einrichtung und das unumgängliche Seitenstück jeder hohen Belastung des inländischen Verbrauchs betrachtet.

Grund des Nachweises der ausländischen Herkunft und Verzollung des angewandten Materials. In der Praxis jedoch hat man häufig von solchen strengen Bedingungen abgesehen und den dritten Fall ohne weiteres den beiden anderen gleichgestellt[155]. Ueberhaupt zeigte sich das Schutzsystem in Bezug auf Ausfuhrvergütungen meistens sehr freigebig, und es ließ sie auch oft absichtlich zu wirklichen Prämien werden. Sie erlangten dadurch teilweise die Bedeutung eines zentralen Elements für das ganze System, indem sie auch zur Aussöhnung der Schiffahrts- und Kolonialinteressen mit demselben beitrugen.

§ 73. Die **Handelsmarine** eines Landes wird durch die Beschränkung des Verkehrs mit dem Auslande im allgemeinen Nachteile erleiden. Das Schutzsystem suchte daher derselben durch Bevorzugung der nationalen Flagge und durch direkte Unterstützungen Entschädigung zu verschaffen und sie auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen. Bei der Beurteilung dieser Maßregeln ist übrigens nicht nur auf das unmittelbar wirtschaftliche, sondern auf das allgemeine politisch nationale Interesse Rücksicht zu nehmen, das sich an die Entwicklung der Handelsmarine knüpft.

Die nächstliegenden Mittel zu diesem Zwecke bestehen darin, daß bestimmte Zweige der Schiffahrt oder die Einfuhr bestimmter Waren ausschließlich der inländischen Flagge vorbehalten werden oder daß die Einfuhr auf fremden Schiffen mit besonderen Zöllen oder anderen Abgaben belastet wird. Die Prohibitivmaßregeln der ersteren Art waren besonders umfassend ausgebildet in England[156]. In Frankreich bezogen sie sich hauptsächlich nur auf den Verkehr mit den Kolonien, von denen unten die Rede sein wird, und auf die **Küstenschiffahrt** (Cabotage), d. h. die Güterbeförderung von einem Hafen zu einem anderen desselben Landes. Die Reservierung dieser letzteren für die einheimischen Schiffe ist auch gegenwärtig in mehreren Gesetzgebungen beibehalten und durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1881 prinzipiell auch in Deutschland eingeführt[157]. — Was die besonderen Abgaben zu Lasten der fremden Flaggen betrifft, so wurden sie teils von dem Schiffe selbst nach dem Tonnengehalt erhoben (Tonnengelder), teils in Gestalt von **Zuschlagszöllen** (surtaxes de pavillon), die den Waren selbst nach gewissen Normen bei der Einfuhr auf fremden Schiffen auferlegt wurden[158]. Solche Differentialabgaben sind natürlich für den überseeischen Handel, der in fremden Häfen die Schiffe benutzen muß, die er gerade vorfindet, sehr lästig und daher in der neueren Zeit teils allgemein, teils wenigstens durch Gegenseitigkeitsverträge für bestimmte Nationen aufgehoben worden. Ferner wurden im Interesse der Schiffahrt auch häufig direkte oder indirekte Prämien für den Bau von Schiffen

155) So erhielten in Frankreich die Wollenwaren bis 1860 ohne Berücksichtigung der Herkunft der Wolle die nach dem Zolle berechnete Ausfuhrvergütung. Für raffinierten Zucker wurden bis 1833 unterschiedslos eine Ausfuhrprämie von 120 Frks. (pr. 100 Kil.) bezahlt, obwohl der Rübenzucker damals noch gar nicht besteuert war und der Zoll auf Rohzucker aus den französischen Kolonien nur 49,50 Frks. betrug. Ueber den später auftretenden Handel mit Zuckerzollquittungen s. **Lexis**, Französische Ausfuhrprämien, S. 313.

156) Ueber die bis in das vierzehnte Jahrhundert zurückreichenden Anfänge des englischen Schiffahrtsschutzsystems s. **Schanz**, a. a. O., S. 359 ff., wo auch auf die gleichartigen Prinzipien der Handelspolitik der **deutschen Hanse** hingewiesen ist. Die Grundlage des neueren englischen Systems aber bildete die berühmte Navigationsakte von 1651, erneuert und erweitert 1661 und 1662. Nach derselben war nicht nur die Küstenschiffahrt, sondern auch die Einfuhr aller aus Afrika, Asien und Amerika stammenden Waren der englischen Flagge vorbehalten, und zwar mußte die Einfuhr **direkt** erfolgen. Die europäischen Waren durften nach der Cromwell'schen Akte nur auf englischen oder auf Schiffen des Ursprungslandes eingeführt werden, 1661 aber wurde diese Bestimmung nur für die aus Rußland und der Türkei stammenden und für eine Anzahl besonders aufgezählter Güter beibehalten. Dagegen wurde 1662 die Einfuhr einer großen Reihe von Waren (Gewürze, Tabak, Salz etc.) aus Holland und Deutschland absolut verboten. Auch war von allen auf fremden Schiffen importierten Waren ein Zuschlagszoll (alien duty) zu entrichten. Ueber die Kolonialschiffahrt s. unten. Die ersten Milderungen dieser Gesetzgebung wurden notgedrungen infolge der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten zugestanden; Preußen setzte 1824 durch Repressalien Konzessionen durch; ähnliche Verträge mit anderen Staaten folgten und 1833 wurde eine neue revidierte Navigationsakte erlassen. Die Aufhebung erfolgte erst 1849 als letzter Akt der Handelsreform, und auch die Küstenschiffahrt wurde 1853 freigegeben.

157) Nach einer Verordnung vom 29. Dez. 1881 wird der Gegenseitigkeit wegen den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien und Schweden Norwegen das Recht der Küstenfrachtfahrt zugestanden. Die österreichischen und rumänischen Schiffe besitzen dasselbe vertragsmäßig.

158) In Frankreich wurde, nachdem schon früher ein Differential Tonnengeld bestanden, durch das Gesetz vom 28. April 1816 ein systematischer Zuschlagszoll für die Einfuhr auf fremden Schiffen und **zu Lande** eingeführt. Durch das Marinegesetz von 1866 wurde diese Surtaxe aufgehoben, 1872 wieder eingeführt, aber schon 1873 mit Rücksicht auf die bestehenden Handelsverträge und die Repressalien der Vereinigten Staaten abermals aufgehoben. In dem Tarif der letzteren figuriert noch immer ein Flaggenzuschlag von 10 % des Warenwertes für die nicht vertragsmäßig ausgenommenen Länder.

gewährt[159]. Für die Rheder bot dies freilich keinen ausreichenden Ersatz dafür, daß sie auswärts gekaufte Schiffe nur gegen hohe Zölle einführen konnten. Man griff daher zur Beförderung der langen Fahrten auch zu Ausrüstungsprämien und anderen direkten Subventionen. Hierher gehören die Fischereiprämien, die in Frankreich für den Stockfischfang und nominell auch für den Wallfischfang beibehalten worden sind[160]; ferner die direkten Fahrprämien, wie sie Frankreich in der neuesten Zeit eingeführt hat[161]. Endlich dienten auch häufig die Ausfuhrvergütungen zur Unterstützung der Rhederei, indem z. B., wie früher in Frankreich, der unter fremder Flagge eingeführte Rohzucker in der Ausfuhrvergütung nicht den vollen Zollersatz erhielt. Was die staatliche Subventionierung von Dampfschiffahrtsunternehmungen betrifft, so hat sie nicht den Charakter einer allgemeinen Unterstützung der Handelsmarine, vielmehr können schwächere Unternehmungen durch solche bevorzugte Konkurrenz leicht verdrängt werden, wie denn eine deutsche Linie nach Australien schon vor der Eröffnung der Fahrten der subventionierten Dampfer ihren Betrieb eingestellt hat. Es handelt sich in solchen Fällen vielmehr um eine Förderung des überseeischen Handels durch Herstellung regelmäßiger direkter Transportbeziehungen mit den fremden Weltteilen.

§ 74. Der auswärtige Handel ist ohne Zweifel derjenige Erwerbszweig, der am unmittelbarsten durch jedes Schutzsystem geschädigt wird und für den sich am schwierigsten eine Ausgleichung finden läßt. Die subventionierten Postdampferlinien bilden eines der Mittel, das zum Zwecke einer solchen Ausgleichung in Betracht kommen kann. Daß durch dieselben die Anknüpfung und Erweiterung von Handelsbeziehungen mit den überseeischen Ländern erleichtert werden kann, ist zweifellos. Die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Fahrten ist für die Beförderung von Personen wie von wertvolleren Waren von großem Werte und die direkte Versendung erspart Umlage- und Speditionskosten. Auch wird durch die Pünktlichkeit der Ankunft und Abfahrt solcher Schiffe der fremde und der europäische Hafen in eine psychologische Verbindung gesetzt, welche beide einander gewissermaßen näher rückt. Reicht also der vorhandene Verkehr noch nicht aus, um eine solche regelmäßige Schiffahrt als Privatunternehmung haltbar zu machen, so kann es zweckmäßig sein, falls die allgemeinen Aussichten auf die weitere Entwicklung dieses Verkehrs günstig sind, dieselbe durch direkte Unterstützung einer Dampferlinie zu beschleunigen. Man darf jedoch den möglichen Einfluß solcher Subventionen nicht überschätzen. Die Analogie der Unterstützung von Eisenbahnen, deren Existenz selbst häufig die allmähliche Entstehung eines entsprechenden Verkehrs hervorruft, trifft nur sehr unvollkommen zu. Denn durch die Eisenbahn wird ein vorher nicht vorhandenes höchst wirksames Verkehrsmittel gegeben; eine neue Dampferlinie aber nach einem überhaupt der Erwägung werten Punkt tritt einfach in Konkurrenz mit bereits bestehenden ausländischen Unternehmungen und die Vorteile des direkten regelmäßigen Verkehrs können die Grundlagen der Handelsverhältnisse des subventionierenden Landes um so weniger umgestalten, als dieselben doch nur einer sehr bescheidenen Warenmenge zu gute kommen können. Ueberhaupt spielt bei dem heutigen Stande des Welthandels und bei der fast übermäßigen Zahl der Schiffe

159) In Frankreich geschah dies früher nach Art des Veredlungsverkehrs durch die Erteilung von verkäuflichen Vollmachten zur Erlaubnis der zollfreien Einfuhr von Eisen und sonstigem Material. Das Gesetz vom 29. Januar 1881 hat direkte Bauprämien von 10—60 Frks. für die Tonne brutto gewährt. In Deutschland wurde auf Grund des Zollvereinsvertrags vom 4. April 1853 die Zollfreiheit von metallenen Materialien zum Neubau und zur Ausbesserung von Schiffen gewährt und diese Begünstigung hat durch einen Bundesratsbeschluß vom 28. März 1882 (namentlich in Bezug auf den Abbrand des zugleich verbrauchten inländischen Roheisens) noch eine Erweiterung erfahren.

160) Das Gesetz vom 22. Juli 1851 ist 1880 wieder bis 1891 in Kraft erhalten worden. Es gewährt nicht nur Ausrüstungsprämien nach der Kopfzahl der Bemannung oder nach dem Tonnengehalt des Schiffes, sondern auch Ausfuhrprämien für die von der französischen Fischerei gelieferten Stockfische. Der französische Walfischfang hat trotz der Prämie ganz aufgehört.

161) Das Ges. vom 29. Jan. 1881 gewährt auf 10 Jahre den Schiffen französischer Konstruktion eine mit 1.50 Frks. pr. Tonne beginnende und jährlich abnehmende Prämie für je 1000 Seemeilen lange Fahrt. Vgl. über dieses Gesetz J. f. G. V. 6, S. 326 ff. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist 1890 bis zum 29. Januar 1892 verlängert worden. Die höchste Prämie wurde 1884 bezahlt (4 484 536 Frks. Bauprämien und 8 592 244 Frks. Fahrprämien, gegen bezw. 3 054 503 und 8 487 961 Frks. in 1889). Vgl. Bulletin de stat. et de législ. comparée. 1891. S. 388. Auch Italien gewährt nach dem Ges. vom 6. Dez. 1885 Fahrprämien.

die Transportfrage in demselben nur eine untergeordnete Rolle. Neben der Handelstüchtigkeit und dem Handelskapital kommt es in erster Linie auf den Besitz altbegründeter fester Verbindungen, namentlich auch von Filialen und Agenturen in den überseeischen Ländern an. Zur Begründung solcher Verbindungen kann das Vorhandensein einer weiteren Postlinie wenig nützen; sind sie aber einmal geschaffen und ist ein erheblicher Verkehr in Gang gesetzt, so wird eine regelmäßige Dampferverbindung mit dem Heimatlande der weiteren Entwicklung desselben ohne Zweifel förderlich sein, in der Regel aber dann auch bald ohne Subvention bestehen können.

Neben den rein wirtschaftlichen kommen jedoch bei den Fragen der Dampfersubventionen auch Rücksichten anderer Art in Betracht. So ist, was England betrifft, die Unterhaltung eines regelmäßigen Post und Personenverkehrs zwischen den einzelnen Teilen des britischen Weltreichs eine administrative Notwendigkeit. Der Staat oder die Kolonien mußten daher entweder selbst Packetboote in Dienst stellen oder bestehende Dampfergesellschaften durch Beiträge veranlassen, auch die privatwirtschaftlich unergiebigen Linien zu übernehmen. Solche Anforderungen werden sich auch für Deutschland in dem Maße mehr erheben, als die Organisation und Befestigung seines jungen Kolonialwesens fortschreitet.

Auch ist mit Recht zu Gunsten der Dampfersubventionen die Rücksicht auf die Stellung des deutschen Reichs im Weltpostverein geltend gemacht worden, und endlich darf auch wohl darauf hingewiesen werden, daß durch die regelmäßigen Schiffsverbindungen bei den zahlreichen Deutschen in den überseeischen Ländern das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Mutterlande lebendiger erhalten wird [162]).

Ein wenig zweckmäßiges Mittel zur Beförderung des direkten überseeischen Handels bestand darin, daß man die indirekte, d. h. die durch den Zwischenhandel anderer europäischer Länder aus den Häfen der letzteren kommende Einfuhr exotischer Produkte entweder gänzlich verbot oder durch einen besonderen Zuschlagszoll (surtaxe d'entrepôt) erschwerte [163]). Für die nationale Schiffahrt ist diese Einrichtung von keinem Interesse, wenn nicht gleichzeitig ein Flaggenzuschlag besteht, da sonst die direkte Einfuhr auch den fremden Schiffen erleichtert wird; der Handel dagegen wird immer die volle Freiheit der Wahl der Bezugsquelle vorziehen, da er dabei im Stande ist, alle momentan günstigen Konjunkturen an den verschiedenen Plätzen auszunutzen, und da überhaupt aus den früher dargelegten Gründen viele Waren auf den großen Zentralmärkten oft billiger eingekauft werden können als bei direktem Bezug.

Auch die im 17. und 18. Jahrhundert eingeführte Verleihung von Handel- und Schiffahrtsmonopolen an große Gesellschaften (und zwar nicht nur für den Geschäftsbetrieb in überseeischen, sondern auch für den in europäischen Ländern) sollte vorzugsweise dem Handel zu Gute kommen. Es zeigte sich aber, daß solche Bevorzugungen einzelner, wenn auch großer Unternehmungen, nachdem die erste Pionier-Arbeit in der Eröffnung des Handels mit den fernen Welt-

162) Im Jahre 1882 zahlte England an Dampfersubventionen 14 753 000 Frks., von welcher Summe 9 Mill. auf die Linien nach Indien und China kamen. Die von Frankreich gewährten Subventionen betrugen 23 969 000 Frks., und zwar kamen auf Indien und China 8,573,024 Frks., obwohl der französische Handel nach Ostasien weniger bedeutend war als der nicht subventionierte deutsche. Italien zahlte 8 206 848 Frks., Oesterreich Ungarn 3 750 000 Frks, Holland 447 000 Frks., während Deutschland damals für diesen Zweck nur 322,500 Frks. verausgabte (vgl. J. f. G. B. 7, S. 323). Durch das Ges. vom 6. April 1885 wurde für zwei Hauptlinien (nach Ostasien und Australien) und eine Zweiglinie im Mittelmeer auf 15 Jahre eine Subvention von jährlich 4 400 000 M. bewilligt und daraufhin ein Vertrag mit dem „Norddeutschen Lloyd" abgeschlossen. Vgl. Annecke, Ueber die staatlich subventionierten Dampferlinien in Deutschland, in J. f. G. B. 10, S. 47 ff. Für eine ostafrikanische Dampferlinie wurde 1890 eine Subvention von jährlich 900 000 M. bewilligt. Vgl. im allgemeinen über die Dampfersubventionen den Artikel von v. Philippovich im Handwörterb. der Staatswissenschaften.

163) Die Begünstigung der direkten Einfuhr war ein Hauptzweck der (ursprünglich besonders gegen Holland gerichteten) englischen Navigationsakte, der auch bei der Revision derselben 1833 noch im Auge behalten wurde. In Frankreich wurde die surtaxe d'entrepôt (unter den entrepôts waren bis 1863 außer den nicht französischen Häfen Europas auch die der Mittelmeerländer sowie der Canarien und Madeiras zu verstehen) systematisch durch das Ges. vom 28. April 1816 eingeführt und sie ist auch in dem neuen Tarif vom 7. Mai 1881 allgemein aufrecht erhalten worden. — Ueber die Broschürenlitteratur, die 1880 durch den Mosle'schen überwiegend ungünstig beurteilten Vorschlag eines solchen „Unterscheidungszolles" für Deutschland hervorgerufen worden, siehe Lexis in Hildebrand-Conrad F. 2, S. 282. Einen Flaggenzuschlag hielt auch Mosle nicht für zweckmäßig.

teilen einmal geschehen war, auf einer höheren Stufe der Verkehrsentwicklung für die Schiffahrt sowohl wie für den Handel der Nation im ganzen nur nachteilig wirken können und man hat dieses System in der neueren Zeit gänzlich aufgegeben [164]).

Endlich war auch das monopolistische Kolonialsystem darauf berechnet, wie der Industrie und Schiffahrt, so auch dem nationalen Handel durch Vorbehalt eines Marktes zu Gute zu kommen. Wegen der schweren Nachteile, die dieses System für die Kolonien selbst mit sich brachte, erwies sich dasselbe schließlich als unhaltbar; doch ist Frankreich in der neuesten Zeit wieder dazu übergegangen, seine Erzeugnisse in den Kolonien durch höhere Belastung der fremdländischen zu begünstigen. In Betreff des Kolonialwesens s. Abh. XXVII.

§ 75. Die Schutzzollpolitik, wie sie sich infolge des handelspolitischen Umschwungs in den siebziger Jahren gegenwärtig in den meisten europäischen Staaten ausgebildet hat, steht dem oben charakterisierten Solidaritätssystem zwar nahe, weist jedoch im Vergleich mit dem letzteren bedeutende Milderungen auf. Auf Einfuhrverbote mit eigentlich handelspolitischem Zweck, auf völlig prohibitive Einfuhrzölle sowie auf Flaggenzuschläge hat man verzichtet, die Ausfuhr und Durchfuhr sind frei, wirkliche Ausfuhrprämien kommen fast nur noch bei Zucker und Branntwein vor. Mit den Grundsätzen des List'schen Systems stimmt diese neueste Praxis ebensowenig überein, als die ältere; vielmehr darf man sagen, daß der Schutz der Landwirtschaft immer mehr der eigentliche Angelpunkt der gegenwärtigen europäischen Handelspolitik geworden ist. Doch sind Rohstoffe, welche die Industrie in jedem Falle noch in großer Menge von außen beziehen mußte, wie namentlich Wolle, abweichend von dem früheren französischen System wegen der Schwierigkeit des Steuerersatzes bei der Ausfuhr von dem Schutzzolle freigeblieben [165]). Was im übrigen die landwirtschaftlichen Zölle betrifft, so verweisen wir auf Hdb. Bd. II. Abs. XVI. Hier heben wir nur noch hervor, daß in denselben dasjenige Prinzip zum Ausdruck kommen sollte, das in erster Reihe unter den heutigen Verhältnissen noch geltend gemacht werden kann, um selbst die Einführung neuer Schutzzölle zu rechtfertigen, nämlich das Prinzip des Notstandzolles.

Allgemein kann die Rechtfertigung irgend einer Schutzmaßregel nur in der socialpolitischen Rücksicht auf die Wohlfahrt der Masse der Bevölkerung gesucht werden. Es kann nicht gestattet werden, daß einzelne Gruppen der besitzenden Minderheit die Staatsgewalt für ihre privatwirtschaftlichen Interessen ausnützen und sich durch Beschränkung der Konkurrenz auf Kosten der Mehrheit eine erhöhte Kapital- oder Grundrente verschaffen. Es liegt auch kein Grund vor, im Interesse Einzelner in eine allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die für das Ganze einen Fortschritt bildet, mit künstlichen Maßregeln hemmend einzugreifen. Wenn aber infolge einer internationalen Verschiebung der günstigsten Produktionsbedingungen oder irgend welcher anderer Umstände große und wichtige Zweige der einheimischen Produktion in ihren privatwirtschaftlichen Existenzgrundlagen bedroht sind, so liegt eben ein Notstand vor, und der Versuch ist vollkommen berechtigt, durch Schutzmaßregeln den Andrang der übermächtigen Konkurrenz einigermaßen zu hemmen und wenigstens zu bewirken, daß der Uebergang zu der neuen weltwirtschaftlichen Lage sich allmählich und ohne allzu heftige Erschütterungen vollziehe. Denn jede tiefgehende Störung in einem bedeutenden Produktionsgebiet schädigt nicht nur die unmittelbar beteiligte Gruppe von Unternehmern, sondern sie

164) Das Monopol der britisch-ostindischen Kompagnie für den inländischen Handel wurde 1813 aufgehoben, das des chinesischen Handels blieb ihr noch bis 1833. Von da an führte die Gesellschaft nur noch die indische Verwaltung (unter Aufsicht der Regierung) bis ihr nach dem Sepoy Aufstand 1858 auch diese abgenommen wurde. Näheres bei Rau II. § 279. In Frankreich wurde der ost- und westindische Handel 1769 für Private frei erklärt und der Staat übernahm die Aktientilgung der unter Law (s. § 52) durch Verschmelzung mehrerer Gesellschaften gebildeten Compagnie des Indes. Von 1785—1790 aber war der ostindische Handel wieder in den Händen einer neu gebildeten privilegierten Gesellschaft.

165) Diese Schwierigkeiten liegen bei der Wolle nicht darin, daß man nicht leicht feststellen kann, wie viel Wolle ein gemischtes Gewebe enthält, sondern darin, daß fremde und einheimische Wolle nicht zu unterscheiden sind und die wirkliche Belastung der Fabrikate durch den Zoll nicht festgestellt werden kann. S. unten § 78.

zieht die ganze Volkswirtschaft in Mitleidenschaft und hat namentlich auch für die Masse der Arbeiter schlimme Folgen.

Die Initiative und wirtschaftliche Leitung der Produktion liegt nun einmal in den Händen der Besitzer des industriellen und landwirtschaftlichen Kapitals. Werden nun viele der vorhandenen Unternehmer ruiniert oder entmutigt, so kann daraus eine tiefe Zerrüttung des Produktionsprozesses und großes und lange dauerndes Elend für die teils beschäftigungslos gewordene, teils der intensiven Konkurrenz der Beschäftigungslosen ausgesetzte Arbeiterbevölkerung entstehen. Adam Smith meint freilich (B. IV. Kap. II), das Kapital bleibe ja unverändert vorhanden, also würden die Arbeiter bald wieder anderswo untergebracht werden. In Wirklichkeit aber findet unter den obigen Voraussetzungen, nämlich bei der Zulassung oder neuen Entstehung der Konkurrenz eines mit besseren natürlichen und kapitalistischen Hilfsmitteln ausgestatteten Landes eine objektive Zerstörung von stehendem Kapital statt, indem, weltwirtschaftlich betrachtet, viele Ländereien, Maschinen und weitere Produktionsmittel unbrauchbar und somit wertlos werden, die bis dahin als ein wichtiger Bestandteil des Nationalvermögens mitgerechnet worden waren. Ersatz ist um so weniger sofort zu finden, als zur Anlage neuer Fabriken mit besseren Hilfsmitteln, zu Bodenverbesserungen rc. sich nach einer Krisis der bestehenden Unternehmungen nicht so bald das nötige Kapital und der nötige Mut finden wird. Das vorher in den Händen der Unternehmer konzentrierte Kapital ist nach der Katastrophe zerstreut oder vielmehr angesammelt in den Händen von Geldspekulanten, die selbst gar nicht die Absicht haben, als aktive Unternehmer aufzutreten, sondern höchstens bereit sind, Aktiengesellschaften zu gründen. Dafür aber sind nach Krisen, wie besonders die neueren Erfahrungen in Deutschland lehren, die kleineren Kapitalisten denn doch nicht so leicht wieder zu gewinnen.

Es handelt sich also in solchen Fällen darum, jene weltwirtschaftlich *begründete* Entwertung eines Teiles des privatwirtschaftlichen stehenden Kapitals innerhalb der Nationalwirtschaft wenigstens aufzuhalten und zu verlangsamen. Dauernd freilich wird man gegen die objektiven wirtschaftlichen Mächte nicht ankämpfen können; aber es ist vielleicht möglich, die Uebergangsperiode so lange auszudehnen, bis ein neuer Umschwung eingetreten ist, z. B. ein Steigen der Grundrente in den konkurrierenden Ländern infolge der Zunahme der Bevölkerung; mindestens aber wird in der Uebergangszeit das Kapital unter dem ihm gewährten Schutze sich rascher und leichter entschließen, die den neuen Verhältnissen entsprechenden Verbesserungen und Neuanlagen vorzunehmen.

Wenn aber auch das allgemeine Prinzip der Notstands-Schutzzölle durchaus berechtigt erscheint, so bleibt doch die praktische Frage, ob in einem gegebenen Falle ein so dringender Notstand vorliegt, daß Schutzmaßregeln dieser Art geboten erscheinen, immer eine sehr schwierige. Durch die neuen Zölle werden nicht nur die gefährdeten Interessen begünstigt, sondern fast immer gewisse andere auch *verletzt*, und diese Schädigungen können ebenfalls auf weitere Kreise zurückwirken. Um neue Schutzmaßregeln zu rechtfertigen, ist daher nicht nur der Nachweis der ernstlichen Bedrohung eines erheblichen Teiles der nationalen Produktion erforderlich, sondern es muß auch mindestens wahrscheinlich gemacht werden, daß der Gewinn auf dieser Seite die unvermeidlichen Nachteile auf der anderen Seite mehr als aufwiegt. Es kommt dabei übrigens nur auf die *Produktionsinteressen* an, da die Konsumenten im wesentlichen mit den Produzenten und den von diesen ernährten Familienangehörigen zusammenfallen. Eine genügende Ausführung jenes Nachweisungs- und Abwägungsverfahrens ist freilich bisher kaum versucht worden. Die Meinungsäußerungen der Interessenten, gleichviel ob freihändlerisch oder schutzzöllnerisch, sind immer einseitig, eben durch das betreffende Interesse beherrscht; ein ausreichendes objektives statistisches Zahlenmaterial aber ist selten zu beschaffen. In der Praxis kommen daher die handelspolitischen Wendungen meistens dadurch zu Stande, daß eine vorherrschende Partei nach ihren Interessen oder Doktrinen, oder ein maßgebender Staatsmann nach seinem Instinkt oder Augenmaß einfach nach der einen oder anderen Richtung hin durchgreift und damit die Verantwortlichkeit für die Folgen übernimmt.

So mochte bei der Verdrängung des Holzkohleneisens durch das Kokseisen auf dem europäischen Kontinent in dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts die Erhöhung oder neue Einführung von Eisenzöllen gerechtfertigt sein, natürlich jedoch nicht zu dem Zweck, den Holzkohlenbetrieb dauernd zu erhalten, sondern nur um den Uebergang zu der neuen Produktionsweise mit möglichst geringen Erschütterungen möglich zu machen. Nach dieser Rücksicht hätte dann auch die Höhe des Zolles bemessen werden müssen[166].

§ 76. *Notstandszölle* verlieren natürlich ihre Berechtigung, wenn der Notstand, der sie hervorgerufen, nicht mehr besteht. Doch darf man sich mit ihrer Wiederaufhebung nicht übereilen, sondern es ist vorsichtig darauf zu achten, daß die Wegräumung der schützenden Schranken keine gemeinschädliche Erschütterung des Wirtschaftslebens verursacht. Dieselbe Rücksicht ist auch stets zu nehmen, wenn es sich um die Aufhebung von Schutzzöllen handelt, die aus der älteren handelspolitischen Periode stammen und bewirkt haben,

166) Dieser Forderung entsprach annähernd der 1844 im deutschen Zollverein angenommene Eisenzoll. Vgl. *Sering*, Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle 1882. S. 71.

daß gewisse Produktionszweige sich auf einer künstlichen Grundlage unter relativ ungünstigen Naturbedingungen weiter ausgedehnt haben, als es sonst möglich gewesen wäre. Die Konsumenten erleiden dann allerdings eine Einbuße durch erhöhte Preise, wenn aber die Wahrscheinlichkeit besteht, daß durch die Aufhebung der Schutzzölle eine beträchtliche Zahl von Unternehmungen zu Grunde gerichtet und viele Arbeiter in Not gestürzt würden, so wird es besser sein, dieselben beizubehalten, solange solche Folgen von ihrer Beseitigung zu erwarten sind.

Solche Zölle sind vielfach direkte Ausläufer eines Systems, das, wie oben bemerkt, für das Emporkommen des Bürgertums neben den privilegierten Ständen sehr nützlich gewirkt hat, und die Gegenwart kann sich auch in der Handelspolitik nicht der geschichtlichen Abhängigkeit von der Vergangenheit entziehen. Auch Adam Smith (s. oben) gibt zu, daß man in dem in Rede stehenden Falle nur nach sorgfältiger Ueberlegung an die Aufhebung von Schutzzöllen gehen dürfe. Einfuhrverbote allerdings stehen mit den heutigen Verkehrsverhältnissen in zu grellem Widerspruch, als daß sie noch aufrecht erhalten werden könnten, und sie sind in der That, abgesehen von den rein polizeilichen, aus der Tarifgesetzgebung der Kulturstaaten verschwunden. Schutzzölle von 30 und mehr Prozent bieten dem Schmuggel eine zu hohe Prämie und werden unter dem ausgleichenden Einfluß der modernen Verkehrsmittel ebenfalls mehr und mehr als unhaltbar erscheinen. Unterhalb dieser Grenze aber ist die Herabsetzung oder Aufhebung bestehender Schutzzölle als eine durchaus konkrete Frage auf Grund einer wo möglich zahlenmäßigen Abwägung der in Betracht kommenden Interessen zu entscheiden. Nichts nötigt hier zu einem raschen Vorgehen, da durch Warten keine positiv vorhandenen Interessen gefährdet, sondern höchstens spekulative Hoffnungen suspendiert werden. Am wenigsten können die Ratschläge aus solchen Ländern maßgebend sein, die wegen des Uebergewichts ihrer Produktivkräfte in jedem Falle von der Beseitigung der Zollschranken anderer Nationen nur Vorteile und keine störenden Einwirkungen auf ihr wirtschaftliches Leben zu erwarten haben. Andererseits aber muß auch wirklich der Nachweis geliefert werden, daß bei Verminderung des Schutzes *erhebliche* Interessen gefährdet würden, wenn eine an sich wünschenswerte Verkehrserleichterung noch vertagt werden soll. Handelt es sich nur um eine kleine Anzahl Unternehmungen, die mit Hilfe des Schutzes eben noch ein prekäres Dasein zu fristen vermochten, so wird das Interesse der Arbeiterklasse gar nicht berührt und die Entscheidung ist dann einfach davon abhängig zu machen, ob eine Zollermäßigung für die Gesamtheit beträchtliche Vorteile in Aussicht stellt.

Eine weitere Rechtfertigung können Schutzzölle dadurch erhalten, daß die Industrie eines Landes durch eine die Freiheit ihres privatwirtschaftlichen Handelns beschränkende *Fabrik- oder Versicherungsgesetzgebung* oder anderer im Interesse der Arbeiter erlassenen Vorschriften im Vergleich mit dem konkurrierenden Auslande in nachweisbaren Nachteil versetzt wird. Indes wäre es wünschenswerter, daß solche „*sociale Schutzzölle*“, deren Bemessung immer ziemlich willkürlich bleiben müßte, durch internationale Vereinbarungen über gewisse gemeinschaftliche Grundzüge der Fabrikgesetzgebung und des Arbeiterschutzes unnötig gemacht würden.

Sogenannte *Erziehungszölle* haben, wie schon oben bemerkt worden, für die auf der normalen Höhe der Entwicklung stehenden Kulturstaaten keinen Sinn und Zweck mehr. In zurückgebliebenen Ländern mögen sie indes unter sonst günstigen Verhältnissen dahin wirken, die Kapitalansammlung auf diejenige Höhe zu bringen, welche für einen erfolgreichen Widerstand gegen die Konkurrenz der reicheren Industrieländer erforderlich ist. Das kleine und das große Kapital verhält sich eben im internationalen Wettkampf so zu einander, wie in dem ungleichen Ringen zwischen dem kleinen und dem großen Betrieb der einzelnen Unternehmer. Allgemein endlich ist noch zu betonen, daß ein Land um so weniger von Schutzzöllen zu erwarten und um so mehr Nachteile von denselben zu befürchten hat, je höher seine *Ausfuhr* entwickelt ist. Eine ungefähre Schätzung des Verhältnisses der Ausfuhr zu dem inländischen Absatz ist oben (§ 19) versucht worden, und so roh dieselbe auch sein mag, so zeigt sie doch, daß nicht nur in England, sondern auch in Deutschland und Frankreich die Produktivkraft sehr weit über den inländischen Bedarf hinaus entwickelt ist. Das „Vorbehalten des inneren Marktes“ kann daher solche Länder gegen weltwirtschaftliche Krisen und chronische Krankheiten nicht schützen. Geht die Ausfuhr in irgend erheblichem Maße zurück, so treten im Innern alsbald die schlimmsten Erscheinungen der

Ueberproduktion auf. Nun sind allerdings die geschützten Industriezweige im stande, die Ausfuhr zu forcieren, indem sie dem Auslande erheblich niedrigere Preise stellen, als dem Inlande, wie dies namentlich bei den internationalen Submissionen von Schienen und größeren Konstruktionen klar zu Tage tritt. Manche Fabriken entschließen sich sogar, Lieferungen nach außen ohne allen direkten Gewinn zu übernehmen, indem sie sich mit dem Vorteil begnügen, eine gewisse Ausdehnung und Intensität ihres Betriebs aufrecht zu erhalten oder einen Teil ihres umlaufenden Kapitals für eine günstige Verwendung rasch flüssig machen zu können. Aber je größer der für die Ausfuhr bestimmte Bruchteil des Produktionswertes ist, um so schwerer wird es der betreffenden Industrie, sich auf dem geschützten inneren Markte für die Konzessionen an das Ausland schadlos zu halten. Es leiden also, wie bereits früher bemerkt, die natürlichen Stapelartikel der Ausfuhr am meisten und es wird überhaupt die Entwicklung der letzteren infolge der durch das Schutzsystem bedingten Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus im Inlande sowie durch die Retorsionen des Auslandes vielfach erschwert.

§ 77. Wenn nun aber die eventuell zulässigen Schutzzölle nur aus Rücksichten auf das Gemeinwohl zu rechtfertigen sind, nicht aber dem Privatinteresse des Unternehmers als Selbstzweck dienen sollen, so müßte man konsequenter Weise von denjenigen Unternehmern, die ihrer begünstigteren Stellung durch den Schutz einen Extragewinn, eine Vorzugsrente, erzielen, eine besondere Gegenleistung verlangen.

Es würde dies zu einer progressiven Besteuerung des Reinertrags der geschützten Industrien führen, sofern derselbe über einen bestimmten Prozentsatz des Kapitals hinausginge. Viel dürfte freilich eine solche Steuer nicht einbringen, denn wenn die Mehrzahl der Unternehmungen steuerpflichtig wäre, also zu den begünstigten gehörte, so wäre der Schutzzoll eben dadurch als unnötig oder doch als zu hoch erwiesen. An die wirkliche Einführung dieser Steuer ist freilich wohl nicht zu denken, aber als prinzipielles Postulat mag sie immerhin erwähnt werden.

Adam Smith führt noch einige besondere Fälle auf, in denen er Schutzmaßregeln für die einheimische Industrie als nützlich oder wenigstens als zulässig betrachtet.

Zunächst rechnet er dahin die Maßregeln im Interesse solcher Industriezweige, die für die Landesverteidigung nötig sind, und er preist bei dieser Gelegenheit die englische Schiffahrtsgesetzgebung als ein Muster instinktiver Weisheit. Von dem Schiffahrtsschutz wird unten noch die Rede sein. Im übrigen aber könnte nur noch die Waffenfabrikation unter die in Rede stehende Rubrik fallen. Um aber diese sicher zu stellen, dürfte die Anlage von Staatsfabriken denn doch ein zweckmäßigeres Mittel sein, als der Schutzzoll. Wenn man auch die Getreidezölle durch die Rücksicht auf die nationale Unabhängigkeit rechtfertigen will, so ist dieses Argument wenigstens für die Kulturstaaten unter den gegenwärtigen Verhältnissen ohne praktische Erheblichkeit, da keiner dieser Staaten selbst im Falle eines großen Krieges eine Absperrung nach allen Seiten hin ernstlich zu befürchten hätte. A. Smith läßt ferner Eingangszölle auf solche Gegenstände zu, die im Inlande mit einer Verbrauchssteuer belastet sind. Es ist dies ganz selbstverständlich; man kann sogar noch zugestehen, daß etwas mehr als der genaue Betrag der inneren Steuer erhoben werde, wenn die Erhebung der letzteren mit Aufsichts- und Kontrollemaßregeln verbunden ist, welche den Produzenten Kosten und Betriebsbelästigungen verursachen. Die Besteuerung des Reinertrags der Unternehmungen kann jedoch prinzipiell ebenso wenig zur Begründung eines Schutzzolles geltend gemacht werden, wie die Pflicht zur Zahlung einer Einkommensteuer oder einer das betreffende Unternehmen nicht berührenden Konsumtionssteuer. Uebrigens haben, was die Belastung der Landwirtschaft betrifft, die Produzenten in den konkurrierenden Ländern ebenfalls Grund- oder ähnliche Steuern zu tragen und in Nordamerika ist diese Last sogar sehr beträchtlich, ganz abgesehen von der großen Verteuerung aller Geräte und Manufakturwaren infolge des Schutzsystems[167]).

Außerdem betrachtet A. Smith auch noch die sogenannten Retorsionszölle als nützlich, sofern die Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß andere Staaten dadurch zur Wiederaufhebung von Einfuhrbeschränkungen bewogen werden könnten. Solche Zölle brauchen übrigens keinerlei protektionistische Bedeutung zu haben, sondern wenn sie wirklich nur einen Druck auf ein

---

167) Nach Semler (die Bedeutung der nordamerikanischen Konkurrenz in der Landwirtschaft. 1881) kommt in dem westlichen Teile der Union an Vermögenssteuer für die Staaten, Grafschaften und Gemeinden durchschnittlich 1 Doll. auf den Acre, also etwa 2⅔ M. auf den Morgen.

anderes Land auszuüben bestimmt sind, so müssen sie ohne Nebenrücksichten einfach auf diejenigen Warengattungen gelegt werden, welche für die Ausfuhr jenes Landes am wichtigsten sind. England z. B. kann Frankreich am empfindlichsten treffen durch Erhöhung des Weinzolles.

Einfuhrverbote lassen sich in der Gegenwart nur noch aus allgemein polizeilichen Gründen rechtfertigen.

So ist in England bezeichnender Weise die Einfuhr von Waren verboten, die mit den Namen oder Marken englischer Firmen, selbst fingierter, versehen sind, also dem Publikum die falsche Meinung beibringen sollen, sie seien englischen Ursprungs. Außerdem kommen vor Verbote der Einfuhr von Nachdrucken, unsittlichen Bildern, gewissen Arten von Waffen, Scheidemünze (Rußland), Spielkarten, Staatsmonopol-Gegenständen, Extrakte, welche hoch besteuerte Konsumtionsgegenstände ersetzen können (von Kaffee, Thee 2c. in England); ferner als zeitweilig auf dem Verordnungswege getroffene Maßregel Verbot der Einfuhr von Tieren, Fleisch und anderen Gegenständen wegen Viehseuchengefahr, ebenso von gesundheitsgefährlichem Fleisch und von Waren aus gewissen Gegenden, durch welche dort herrschende Krankheiten übertragen werden könnten[168].

Ausfuhrzölle kann man noch als reine Finanzzölle verteidigen, wenn sie Produkte treffen, für die ein Land fast eine Art von natürlichem Monopol besitzt. Ausfuhrverbote erscheinen nur noch bei Kriegsgefahr für Pferde und Kriegsmaterial zulässig.

Im deutschen Reiche können solche Verbote auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erlassen werden. Die wichtigste dieser Verordnungen ist die vom 6. März 1883 in Betreff der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Amerika.

§ 78. Es ist nun auch die Frage zu berühren, welchen Einfluß der Schutzzoll auf die Preise der geschützten Produkte ausübt. Die französischen Protektionisten behaupteten einst kurzweg, daß der Preis der inländischen Erzeugnisse um den vollen Betrag des Zolles erhöht werde, indem sie dadurch den Anspruch begründeten, daß die Ausfuhrprämie z. B. für Wolle allen exportierten Fabrikaten ohne Unterscheidung der Herkunft des Materials zu gewähren sei[169]. In neuerer Zeit dagegen wird bekanntlich vielfach umgekehrt der Satz verteidigt, daß das Ausland den Zoll zu tragen habe, und in diesem Falle würde also zu einer Ausfuhrvergütung für Fabrikate aus geschütztem Material überhaupt keine Veranlassung sein. In Wirklichkeit liegt die Wahrheit in der Mitte. Der Preis wird in der Regel um einen nach den Konjunkturen wechselnden Betrag gesteigert sein, der zuweilen die ganze Höhe des Zolles erreicht, in einzelnen Fällen aber auch fast verschwinden kann. Es trat dies früher deutlich in den Erscheinungen des französischen Prämienwesens hervor und ergibt sich auch jetzt noch aus den veränderlichen Preisen der Einfuhrvollmachten von Roheisen unter Acquit-à-caution (s. §. 72). Wenn z. B. bei einem Zoll von 20 Frcs. pr. Tonne die Einfuhr-Vollmacht von Puddel-Roheisen einmal 19 Frcs. und zu einer anderen Zeit nur 7 bis 8 Frcs. kostet, so werden diese Ziffern annähernd den Differenzen entsprechen, die zwischen den jeweiligen Preisen in der französischen Einfuhrzone und dem englischen oder belgischen Markte bestehen[170]. Daher bleiben auch die Kurse der Einfuhrvollmachten für schottisches Gießereieisen, das Frankreich notgedrungen einführen muß, viel konstanter in der Nähe des vollen Zollsatzes. Im allgemeinen wird der Einfluß des Zolles bei verschiedenen Kategorien von Waren ein verschiedener sein. Bei großen Submissionen von Schienen, Maschinen 2c. werden häufig die konkurrierenden auswärtigen Fabrikanten des Zolles wegen ihre Preise niedriger stellen

168) Es sei hier auch noch erwähnt, das Verbot des Vertriebs gewisser Wertpapiere, wie ausländischer Lotterielose zum Schutz der Staatslotterie und der ausländischen Prämienanleihe Papiere, die nach dem Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 (mit Ausnahme der früher abgestempelten Stücke) nicht in den Börsenverkehr gebracht werden dürfen.

169) Vgl. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien, S. 224.

170) Vgl. meine Abhandlung in J. f. G.V. 1878, S. 102. Die großen Hüttenwerke und Maschinenfabriken, die ohnehin unter ganz individuellen Bedingungen produzieren, führen bei jedem Preise der Einfuhrvollmachten aus, wenn auch eine höhere Verwertung der letzteren ihren Gewinn vermehrt. Der Preis der Vollmachten hängt daher hauptsächlich von der Differenz der Preise des inländischen und ausländischen Roheisens ab und bringt somit auch umgekehrt diese Differenz annähernd zum Ausdruck. Ist dieselbe z. B. durch die innere Konkurrenz zeitweise auf die Hälfte des Betrags des Einfuhrzolles herabgedrückt, so kann eben Roheisen nur eingeführt werden, wenn der Preis der Vollmacht ebenso weit zurückgeht.

müssen. Dasselbe gilt von Exportindustrien, die für bestimmte Länder arbeiten, falls dort eine Zollerhöhung eintritt. Denn es ist einleuchtend, daß ein Exporteur, der seine Geschäftsverbindungen ausschließlich z. B. in Rußland hat und der, wie vielfach üblich, seine Waren verzollt liefert, sich nicht ohne weiteres nach Frankreich oder England wenden kann, wenn seine russischen Kunden den Preiszuschlag, den er bei erhöhtem Zolle fordern möchte, nicht bewilligen. Den geringsten Druck üben die Zölle eines einzelnen Landes als absatzhemmende Faktoren auf solche ausländische Produkte aus, welche zu den Gegenständen des internationalen Massenverkehrs gehören, wie z. B. Weizen. Hat das betreffende Land wegen einer Mißernte einen sehr erheblichen Teil seines Konsumtionsbedarfs notwendigerweise einzuführen, so wird es in der Regel den vollen Zoll selbst zu tragen haben, es sei denn, daß im Auslande ein ganz *ungewöhnlicher Ueberfluß* der Produktion vorhanden wäre.

Ist dagegen nur ein kleiner oder mäßiger Bruchteil des Bedarfs durch Zufuhr von außen zu decken, so kann je nach den Umständen entweder der Zoll teilweise auf das Ausland abgewälzt werden, oder doch die durchschnittliche Differenz zwischen dem inländischen und dem ausländischen Preise mehr oder weniger unter dem Zollbetrage bleiben. Der erstere Fall tritt dann ein, wenn das einführende Land den Hauptmarkt bildet, auf dem das Ausfuhrland den Ueberschuß seiner Produktion verwerten kann. So ist z. B. das Verhältnis von Deutschland zu Rußland in Bezug auf den *Roggen*, und daß wirklich ein Teil des Zolles auf Rußland abgewälzt worden, hat sich denn auch in den Tarifermäßigungen russischer Eisenbahnen deutlich gezeigt. Für den Weltmarkt des Weizens dagegen kommt es wenig in Betracht, ob der Abfluß der bescheidenen Menge, die Deutschland im Vergleich mit England bezieht, erschwert wird. Es entsteht also durch den deutschen Zoll kein merklicher Preisdruck auf dem Weltmarkt, und demnach muß für die *wirklich eingeführte* Menge Weizen auch der volle Zoll von deutscher Seite getragen werden. Aber dadurch entsteht keineswegs eine *Erhöhung des Durchschnittspreises* des sämtlichen im Inlande verbrauchten Weizens um den Zollbetrag. Jene Einfuhr erfolgt nämlich gleichsam stoßweise bei besonderen Konjunkturen. Weil zur Befriedigung der Konsumtion eine gewisse Menge, z. B. ein Fünftel des Gesamtverbrauchs eingeführt werden *muß*, so wird sich notwendig auch zeitweise eine solche Preisdifferenz zwischen gewissen inländischen und ausländischen Märkten bilden, daß die Einfuhr möglich wird, d. h. die Preisdifferenz muß *lokal* und *zeitweise* auf den vollen Zollbetrag steigen. Sind aber früher Lieferungsgeschäfte zu einem niedrigeren Preise geschlossen, so bilden diese in der Gegenwart die Grundlage für den Zollaufschlag, und der Unterschied zwischen dem Loko- und dem Auslandspreise kann dann doch kleiner bleiben, als der volle Zollbetrag. Jedenfalls nützt der Handel die vorübergehend auftretenden Preiserhöhungen mit größter Schnelligkeit aus, sodaß jeder örtliche Bedarf in kurzer Zeit gedeckt wird und der Preis wieder unter den Punkt sinkt, bei dem die Einfuhr möglich ist. In Deutschland sind besonders die örtlichen Preisdifferenzen[171] zwischen den westlichen und den östlichen Landesteilen von Wichtigkeit, die häufig fast den Weizenzoll in seiner jetzigen Höhe erreichen. Es wird dann also zeitweise z. B. amerikanischer Weizen aus Antwerpen in die Rheinprovinz eingeführt werden können, während eine Einfuhr in die östlichen Provinzen durch

171) Ueber die nur sehr undeutlich zum Vorschein kommende Einwirkung der Getreidezölle von 1879 auf die Preise vgl. *Conrad* in Hildebrand-Conrad S. 269 (wo zugleich auf die große lokale Verschiedenheit der Getreidepreise und die Unzulänglichkeit ihrer statistischen Ermittlung hingewiesen ist). Die Wirkung der erhöhten Zölle von 3 und 5 M. dagegen tritt sehr deutlich hervor, namentlich in dem Unterschiede der Weizenpreise in Deutschland und England. Sogar der Roggenpreis ist in den letzten Jahren in Deutschland erheblich höher gewesen als der Weizenpreis in England. Vgl. *meine* Abhandlung der Wirkung der Getreidezölle (aus der Festschrift bei G. Hanssen) 1889; ferner *Conrad* in dessen J. 3. Folge 1. (1891) S. 481 ff.

den Zoll verhindert wird. Im ganzen wird man sagen dürfen, daß die Erhöhung des Durchschnittspreises von Getreide, Wolle und ähnlichen Welthandelswaren durch einen Zoll um so geringer ist, je niedriger sich das Verhältnis der wirklichen Einfuhr zu dem gesamten jährlichen Verbrauche stellt. Daß dieses Verhältnis jedoch gerade den Bruchteil des Zollbetrages darstellt, um den der innere Preis durchschnittlich den Weltmarktpreis übersteigt, ist im allgemeinen nicht zutreffend. — Selbstverständlich muß dem Zolle auch dann eine verteuernde Wirkung zuerkannt werden, wenn infolge desselben der innere Preis zwar nicht positiv steigt, aber dem weiteren Sinken des Weltmarktpreises nicht oder nur teilweise folgt.

Wenn aber auch durch den Schutzzoll eine gewisse durchschnittliche Steigerung des Preises im Inlande erzielt wird, so wird sich doch in den *Veränderungen* dieses Preises sofort wieder ein *Parallelismus* mit den Bewegungen der auswärtigen Märkte zeigen. Selbst unter prohibitiven Zollsystemen und in den Anfangsstadien der modernen Entwicklung der Verkehrsmittel hat sich diese Thatsache klar herausgestellt [172]; um so weniger ist zu erwarten, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Kulturland sich durch künstliche Mittel von den allgemeinen Konjunkturen des Weltmarktes emanzipieren könne. Ebendeswegen aber wird sich immer bald herausstellen, daß Schutzzölle, wenn sie auch zuweilen als Palliativmittel von Nutzen sind, die gehoffte Wirkung für *dauernde* Sicherstellung des nationalen Wohlstandes thatsächlich nicht ausüben, daß ihre Wirkungsfähigkeit neben den übrigen gegenwärtig in Betracht kommenden Faktoren *überschätzt* worden.

§ 79. Zur Milderung der Schroffheiten des Schutzsystems und überhaupt zur Erleichterung des Verkehrs zwischen zwei Staaten dienen die *Handelsverträge* [173]. Besonders bemerkenswert sind unter denselben diejenigen, die sich dem Typus des französisch-englischen Vertrags von 1860 anschließen, da diese Gruppe ein zusammenhängendes System bildete, das für die meisten europäischen Staaten den allmählichen Uebergang zu einer überwiegend freihändlerischen Handelspolitik anzubahnen schien.

Die bis dahin üblichen Verträge betrafen in der Regel entweder hauptsächlich die Schiffahrt, indem beiderseits den Schiffen des einen Teiles in Bezug auf Tonnengelder und Zölle Gleichberechtigung mit der Flagge des anderen (also namentlich auch Befreiung von dem etwaigen Flaggenzuschlag) oder wenigstens das Recht der meistbegünstigten Nation gewährt wurde, oder sie enthielten spezielle Vereinbarungen über Tarifsätze, die nur zu Gunsten des anderen kontrahierenden Teiles gelten sollten [174]. Jene neueren Verträge dagegen brachten nicht nur die Aufhebung der Einfuhrverbote und Herabsetzung fast aller früheren Tarifsätze, sondern sie enthalten auch allgemein in Betreff der Zölle die *Klausel der Meistbegünstigung*, so daß also jede Zollverminderung, die ein Staat einer dritten Nation gewährt, auch den übrigen Vertragsstaaten zu statten kommt. Für Frankreich entstand auf diese Weise neben seinem allgemeinen (General-) Tarif noch ein besonderer, sogenannter Konventionstarif, der in den sechziger Jahren durch

172) Vgl. *meine* „Französische Ausfuhrprämien", S. 228.

173) *Roscher* (S. III. § 39) unterscheidet *mittelalterliche* Handelsverträge (durch welche den fremden Kaufleuten erst die normale Rechtssicherheit gewährt wird), *merkantilistische* (zur Versöhnung merkantilistischer Rivalität, auch wohl zur Ausbeutung oder Düpirung des schwächeren Teiles nach merkantilistischen Anschauungen), und *freihändlerische*, die das Ideal der allgemeinen Handelsfreiheit anbahnen sollen. Thatsächliche Notizen ebendas. und bei *Rau*, II. § 395. Vgl. auch *Schraut*, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung. 1884.

174) Von den älteren Handelsverträgen werden am häufigsten erwähnt der von Methuen 1703 zu stande gebrachte Vertrag zwischen England und Portugal, nach welchem die in Portugal seit 1684 verbotenen englischen Wollenwaren wieder gegen einen Zoll von 23 %) eingeführt werden durften, dafür aber die portugiesischen Weine in England stets ⅓ weniger Zoll zahlen sollten, als andere und der Eden'sche Vertrag zwischen England und Frankreich von 1786 durch welchen statt der bisherigen Prohibitionen für die im Tarif aufgeführten Fabrikate Zölle von höchstens 15 % des Wertes eingeführt wurden. Der erstere Vertrag, dessen Grundprinzip bis 1842 in Kraft blieb, soll nach List, Carey u. a. den ökonomischen Verfall Portugals hervorgerufen haben; von den letzteren prophezeiten die Protektionisten auf beiden Seiten die schlimmsten Folgen, jedoch wurde er durch den Revolutionskrieg schon nach wenigen Jahren beseitigt.

fortgesetzte Vertragsschließungen auf immer mehr Staaten Anwendung fand. Im deutschen Zollverein dagegen wurden die vertragsmäßigen Zugeständnisse einfach in den allgemeinen Tarif aufgenommen [175]).

In den siebziger Jahren als die erste Gültigkeitsperiode dieser Verträge abgelaufen war, geriet jedoch nicht nur die weitere Entwicklung derselben ins Stocken, sondern es trat in fast allen Staaten eine Rückbildung ein. Einzelne Handelsverträge wurden gar nicht wieder, viele aber nur in der Weise erneuert, daß zwar die Bewilligung der gegenseitigen Meistbegünstigung beibehalten, besondere Tarifsätze aber nicht vereinbart wurden, sondern jeder Teil wieder volle Freiheit in der Aufstellung eines autonomen protektionistischen Tarifs erhielt. Je mehr jedoch die zunehmende Verschärfung der Schutzmaßregeln den Charakter eines Zollkriegs annimmt, um so wahrscheinlicher wird es, daß man schließlich doch wieder zu Verträgen mit herabgesetzten gebundenen Zöllen zurückkehren wird. Allerdings steht dann die Klausel von der Meistbegünstigung einer solchen Umkehr einigermaßen hemmend entgegen. Denn zwei Länder, wie z. B. Deutschland und Oesterreich, könnten sich vielleicht unter sich ohne Schwierigkeit über gewisse Zollerleichterungen verständigen, die man aber doch bedenklich finden würde, wenn sie zugleich auch England oder Frankreich gewährt werden müßten. Doch ist es andererseits auch mißlich und politisch bedenklich, wenn ein Staat einem anderen, der bis dahin die Meistbegünstigung genossen, dieselbe wieder entzieht. Es sind dann meistens (von seiten Englands allerdings bisher wenigstens nicht) Retorsionsmaßregeln zu erwarten, wie denn auch das deutsche Zollgesetz vom 15. Juli 1879 bestimmt, daß Waren, die aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waren ungünstiger behandeln als die anderer Staaten, soweit nicht vertragsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Proz. des tarifmäßigen Zolles belegt werden können. Auch hat jeder Staat mit bedeutender Ausfuhr ein großes Interesse daran, mit allen anderen auf dem

175) Dem Vertrage Frankreichs mit England folgte 1861 ein solcher mit Belgien, und am 2. August 1862 kam auch ein Handelsvertrag (nebst anderen Konventionen) zunächst mit Preußen zu Stande, der nach einigen Schwierigkeiten für den ganzen Zollverein am 1. Juli 1865 in Kraft trat. In dem Frankfurter Frieden haben sich das Deutsche Reich und Frankreich dauernd das Recht der meistbegünstigten Nation zugestanden, jedoch mit der Beschränkung, daß Begünstigungen, die durch Handelsverträge anderen Staaten als England, Belgien, Holland, Schweiz, Oesterreich und Rußland zugestanden werden, von jener allgemeinen Bestimmung ausgenommen sein sollen. Der französische Konventionstarif galt schließlich für alle wichtigeren Staaten mit Ausnahme der amerikanischen Union und Rußlands (das jedoch seit 1874 ebenfalls als meistbegünstigt behandelt wird). Nach Ablauf der ersten Verträge und provisorischer Verlängerung derselben hat Frankreich seit Herbst 1881 auf Grund seines einigermaßen protektionistisch modifizierten Konventionstarifs mit mehreren Staaten (Belgien, Schweiz, Italien, Oesterreich u. a.) neue Verträge geschlossen; mit England jedoch konnte eine Verständigung nicht erzielt werden und schließlich ist diesem Staate durch ein einseitiges französisches Gesetz die Meistbegünstigung zugestanden worden. Die noch bestehenden Handelsverträge Frankreichs auf Grund des Konventionstarifs laufen im J. 1892 ab und werden in dieser Form nicht wieder erneuert werden, da Frankreich in Zukunft zwar gegen das Zugeständnis der Meistbegünstigung einen Minimaltarif (neben einem Maximaltarif) zur Anwendung bringen, aber die Sätze desselben nicht vertragsmäßig binden will. — Von Seiten des Deutschen Reiches wurde seit 1878 die Erneuerung der ablaufenden Verträge auf Grundlage der Meistbegünstigung ohne Bindung der Tarifsatz nach und nach durchgeführt. Mit Oesterreich-Ungarn kam nach provisorischen Vereinbarungen ein neuer Vertrag erst am 23. Mai 1881 zustande, jedoch mußte der bis dahin wichtige Veredlungsverkehr (das sog. Appreturverfahren) aufgegeben werden. An demselben Tage wurde auch ein neuer Vertrag mit der Schweiz unterzeichnet, der den Veredlungsverkehr aufrecht erhält. Mit Belgien wurde am 30. Mai 1881 eine Uebereinkunft geschlossen, nach welcher der Handelsvertrag von 1865 nach Aufhebung der in den Artikeln 7 und 8 enthaltenen festen Zollbestimmungen mit einjähriger Kündigungsfrist in Kraft bleiben soll. Ein Meistbegünstigungsvertrag mit Holland von 1852 besteht in ähnlicher Weise auf Kündigung schon seit 1854 fort. Dasselbe gilt von dem 1865 zunächst auf 12 Jahre abgeschlossenen Vertrage mit Großbritannien, dessen Bestimmungen auch für die britischen Kolonien gelten. Auch der Vertrag mit Portugal läuft seit dem 1. Juli 1878 stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter. Neue Verträge zum Ersatze abgelaufener wurden geschlossen mit Italien (vom 4. Mai 1883) und mit Spanien (vom 12. Juli 1883), erstmalige mit Rumänien (am 10. Juli 1881 in Kraft getreten), mit Serbien (vom 6. Januar 1883) und mit Griechenland (am 28. Februar 1885 publiziert). Das Reich hat ferner Handels- und Schiffahrtsverträge in verschiedenen Formen mit der Türkei, Persien, China, Japan, Korea, Siam, Marokko, Argentinien, Chili, Mexiko und einigen kleineren überseeischen Staaten geschlossen. Mit Rußland besteht kein Vertrag, die Vereinigten Staaten sind nur mit Preußen durch einen Meistbegünstigungsvertrag (vom 1. Mai 1828) und auch die skandinavischen Staaten nur mit einzelnen Bundesstaaten verbunden. Vgl. v. Aufseß in Hirth A. 1886. S. 250 ff. Die Verträge mit der Schweiz, Italien und Spanien enthalten einige gegenseitige Tarifvereinbarungen, während Rumänien und Serbien sich einseitig an gewisse Zollsätze gebunden haben. Nach dem Ges. vom 10. Sept. 1883 können die Italien und der Schweiz zugestandenen Begünstigungen auch solchen Staaten gewährt werden, die vertragsmäßig nicht berechtigt sind. Die Erneuerung mehrerer Verträge, teilweise mit Tarifvereinbarungen, steht 1892 bevor.

Fuß der Meistbegünstigung zu stehen, weil ihm sonst jederzeit ein für seinen Absatz wichtiges Land, indem dessen Regierung einen konkurrierenden Staat bevorzugt, thatsächlich verschlossen werden kann. — Sind aber wirkliche Zollbegünstigungen nur gewissen Erzeugnissen einzelner Staaten zugestanden, so ist für solche Waren der Ursprung aus dem bevorzugten Lande durch besondere Zeugnisse nachzuweisen.

Außer den Vereinbarungen über Zölle und Schiffahrtsabgaben enthalten die Handelsverträge meistens noch Abmachungen über verschiedene Punkte, so z. B. über die Befugnisse der Landesangehörigen des einen Teiles zum Handel und Gewerbe und zur Niederlassung in dem Gebiete des anderen, über die Behandlung der Handelsreisenden und die von denselben beizubringende Legitimation (in Deutschland durch einen Gewerbelegitimationsschein), über besondere Erleichterungen des Grenzverkehrs und des Markt- und Meßverkehrs, über die Unzulässigkeit von Ausfuhrvergütungen, welche mehr als die wirkliche Belastung der betreffenden Waren durch eine innere Steuer betragen, also den Charakter von Ausfuhrprämien tragen, über den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken 2c. Zwischen Nachbarländern werden auch wohl sogenannte Zollkartelle zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung in der Bekämpfung des Schleichhandels abgeschlossen.

§ 80. Mit den Handelsverträgen nahe verwandt sind die Konsularkonventionen, durch welche die Staaten gegenseitig die Stellung ihrer Konsuln regeln. Die Konsuln sind im Auslande ansässige Beamte, die dort die Handels-, Verkehrs- und Schiffahrtsinteressen ihrer Landesangehörigen nach Möglichkeit schützen und fördern, denselben auch im übrigen Rat und Beistand leisten und die Ausführung der Staatsverträge überwachen sollen[176]).

In den noch weniger fortgeschrittenen Ländern, namentlich im Orient, steht ihnen nach Herkommen oder durch besondere Verträge eine weitgehende civil- und strafrechtliche Jurisdiktion zu; aber auch in den Kulturländern sind sie für die Angehörigen ihres Staates zur Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zur Ausstellung von Pässen und amtlichen Beglaubigungen, zur Führung von Matrikeln, die zur Feststellung der Staatsangehörigkeit dienen, häufig auch zur bürgerlichen Eheschließung berechtigt und verpflichtet. Besonders wichtig sind ihre Befugnisse in Bezug auf die Schiffahrt; sie sind überall durch Herkommen oder Verträge allein mit der Handhabung der Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation und zur Entscheidung über die Streitigkeiten zwischen den Offizieren und Mannschaften sowohl auf der See wie in den Häfen befugt, soweit es sich nicht um Ruhestörungen am Lande handelt, sie können unter Umständen einen neuen Schiffsführer einsetzen, sie haben bei Schiffsunfällen für die nötigen Bergungs- und Rettungsmaßregeln zu sorgen und bei großer Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen, d. h. die Rechnung über die Schäden an Schiff oder Ladung festzustellen, die von dem Schiffer absichtlich zur Rettung des Ganzen herbeigeführt worden und deren Kosten daher auch von Schiff und Ladung gemeinschaftlich zu tragen sind. — Nach der Rangstellung unterscheidet man Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln; die sogenannten Konsularagenten sind Privatbevollmächtigte von Konsuln, ohne selbständige Befugnisse. Nach der Art ihrer Anstellung sind die Konsuln teils Berufskonsuln (Consules missi), teils Wahlkonsuln (C. electi). Die ersteren sind besoldete Beamte, die wenigstens im Deutschen Reich eine vorgeschriebene Ausbildung erhalten haben müssen und keine kaufmännischen Geschäfte treiben dürfen. Die Wahlkonsuln dagegen sind im Auslande wohnende Kaufleute, die nicht einmal immer zu den Bürgern des von ihnen vertretenen Landes gehören, mit jederzeit widerruflicher Anstellung; sie beziehen als Vergütung die tarifmäßigen Konsulargebühren für sich selbst, während die Berufskonsuln dieselben abzuliefern haben. Es ist jedenfalls zu wünschen, daß wenigstens in allen einigermaßen bedeutenden Plätzen, namentlich aber solchen, wohin ein stärkerer Zufluß von Auswanderern stattfindet oder gelenkt werden soll, ausschließlich Berufskonsuln angestellt werden[177]). Was die Vorbildung derselben betrifft, so wäre zu empfehlen, daß dieselbe auch eine Stage umfaßte, in welcher der Kandidat den auswärtigen Handel von seiner praktischen Seite kennen gelernt hätte. Zur linguistischen Ausbildung der Dolmetscher und Konsulatseleven in den orientalischen Sprachen gibt es besondere staatliche Anstalten, wie die orientalische Akademie in Wien und das jetzt in Berlin für diesen Zweck gegründete orientalische Seminar. Ehe die Konsuln ihre Amtsthätigkeit beginnen können, müssen sie von dem Staate, in dem sie ihren Sitz haben, die Zustimmung, das sogenannte Exequatur, erhalten[178]).

176) Schon im 9. Jahrhundert sollen die Araber zur Rechtsprechung für ihre Landsleute in China besondere Richter ihrer Nationalität unterhalten haben (Julliany, Essai sur le commerce de Marseille, S. 17). Marseille und die italienischen Handelsrepubliken setzten schon seit dem 12. Jahrhundert Konsuln als Handelsrichter in der Levante ein. In Frankreich bezeichnet man auch die einheimischen Handelsgerichte häufig als tribunaux consulaires.

177) Das deutsche Reich hatte 1890 nur 85 Berufskonsulate, während die Vereinigten Staaten 144 unterhalten, außer einer Anzahl von festbesoldeten Konsuln und „Handelsagenten", die den Berufskonsuln noch sehr nahe stehen.

178) Das Konsularwesen des Deutschen Reichs

Von besonderem unmittelbar praktischem Nutzen für die Förderung des Ausfuhrhandels ist die regelmäßige Berichterstattung der Konsuln über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auslandes mit Rücksicht auf die kommerziellen und gewerblichen Interessen des Heimatlandes. Dieselbe soll nicht etwa hauptsächlich zur Information der Regierung, sondern vorzugsweise für das interessierte Geschäftspublikum bestimmt sein, soll also ein nach praktischen Gesichtspunkten gewonnenes und verarbeitetes, nach Möglichkeit die geschäftlichen Einzelheiten berücksichtigendes Material nebst geeigneten Winken und Anweisungen für die Geschäftswelt liefern, eine Aufgabe, die freilich in der Regel nur von gut ausgebildeten Berufskonsuln in befriedigender Weise erfüllt werden dürfte. Unumgänglich ist dann natürlich auch eine möglichst rasche Veröffentlichung der Konsularberichte, durch welche ihre Verwertung zuerst möglich wird. Es wird sich auch empfehlen, daß die Regierung, wie dies besonders umfassend in den Vereinigten Staaten geschieht, ihren Konsuln durch spezielle Instruktionen und Fragestellungen fortwährend Anregungen für diese Berichterstattung gibt[179].

In nahem Zusammenhange mit dem Konsulatswesen stehen die seit einigen Jahren gegründeten französischen Handelskammern im Auslande (New-Orleans, Montevideo, Lima, Odessa 2c.), deren Vorsitz in der Regel dem Generalkonsul oder Konsul des Bezirks statutenmäßig zusteht. Man will ihnen jetzt einen mehr amtlichen Charakter und dem Generalkonsul die Stellung geben, die in Frankreich der Präfekt den inländischen Handelskammern gegenüber einnimmt. Die italienischen auswärtigen Handelskammern dagegen, deren Gründung in Aussicht steht oder bereits erfolgt ist, sollen nur im allgemeinen unter dem Schutz der Konsuln stehen und im übrigen freie Vereinigungen bleiben. Auch die englischen Handelskammern im Auslande (namentlich in Paris) sind freie Verbindungen[180].

Zu einer weiteren Ausbildung des konsularischen Informationsdienstes geben die staatlichen Handelsmuseen Gelegenheit. Als Musteranstalt dieser Art ist bereits oben das »Musée commercial« in Brüssel erwähnt worden. Die belgischen Konsuln sind verpflichtet, aus ihrem Bezirke Muster und Proben von Rohstoffen und Fabrikaten und zwar sowohl von Landeserzeugnissen wie von Einfuhrwaren der Konkurrenten Belgiens einzusenden, deren Sammlung im Handelsmuseum sowohl für die Ausfuhr wie für die Einfuhr sehr nützliche Fingerzeige und Normen gibt. Nicht minder nützlich ist der Katalog, der über jeden Artikel, seine Verwendungsart, Herkunft 2c. genauen Aufschluß gibt. In Wien besteht schon seit 1873 das „orientalische Museum". In Mailand ist die Gründung eines ähnlichen Instituts mit Staatshilfe erfolgt, in Paris wird ein solches projektiert und auch in Deutschland ist die Errichtung eines großen Reichshandelsmuseums lebhaft angeregt worden. Die bereits in mehreren deutschen Städten (zuerst in Stuttgart) durch Privatkräfte gegründeten Exportmusterlager sind den Handelsmuseen verwandte Anstalten, doch haben sie den unmittelbar geschäftlichen Zweck der Vertretung der Aussteller und der Beförderung ihres Warenabsatzes für die Ausfuhr, während die Museen die Muster nur zu Studienzwecken ausstellen.

Schließlich sei hier auch noch auf die internationalen Ausstellungen hingewiesen, die von Seiten der Staaten meistens irgendwelche Unterstützungen erhalten. Dieselben können für die Förderung des auswärtigen Handels unter günstigen Umständen noch immer eine gute Wirkung ausüben, wenn auch viele Industrielle sich infolge unbefriedigender Erfahrungen in der neueren Zeit ihnen gegenüber ablehnend verhalten. Eine Ausstellung wie die von Melbourne ist ohne Zweifel dem deutschen Ausfuhrhandel von erheblichem Nutzen gewesen und staatliche Subventionen für solche Zwecke sind daher wohl angebracht. Auch die eigene Veranstaltung von internationalen Weltausstellungen wird nicht etwa vorzugsweise der Einfuhr fremder Waren, sondern stets auch der Ausfuhr zu gute kommen. Die neuere Handelspolitik der kontinentalen Staaten und Nordamerikas ist allerdings dem internationalen Ausstellungswesen sehr ungünstig und dasselbe wird daher seinen Erfolg jetzt hauptsächlich auf dem neutralen Markte der überseeischen Länder zu suchen haben[181].

---

ist geregelt durch das Gesetz vom 8. Novbr. 1867, die Konsulargerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 10. Juli 1879. Eine allgemeine Dienstinstruktion für die Reichskonsuln ist am 6. Juni 1871 erlassen. (Abgedruckt in Hirth's A. 1871, S. 595 ff.) Vgl. Zorn, Das deutsche Konsularrecht, in Hirth's A. 1882, S. 409 ff.

179) In Deutschland erfolgt die Veröffentlichung der Konsularberichte in dem „Deutschen (früher Preußischen) Handelsarchiv", jedoch manchmal etwas verspätet. Es wäre zu wünschen, daß Auszüge aus demselben und wichtigere Mitteilungen für den Handelsstand regelmäßig unmittelbar nach ihrem Eintreffen im „Reichsanzeiger" veröffentlicht würden. In Frankreich erscheint jetzt ein »Moniteur officiel du Commerce« mit Auszügen nicht nur aus den französischen sondern auch aus fremdländischen Konsularberichten und vielen anderen Mitteilungen als Wochenschrift. Die englischen Konsularberichte bilden jährlich mehrere Bände, von denen jeder ein besonderes Land oder eine Ländergruppe umfaßt. In den Vereinigten Staaten erscheinen die Berichte in Monatsheften, doch erfolgen viele Veröffentlichungen seitens der Konsuln unter Zustimmung der Behörde durch die Tagespresse. Vgl. Steinmann-Bucher, Die Reform des Konsulatswesens. 1884.

180) In der angeführten Schrift von Steinmann-Bucher sind die Statuten mehrerer französischen Handelskammern im Auslande abgedruckt.

181) Seit 1879 verhält sich die Reichsregierung den Weltausstellungen gegenüber ablehnend, während früher das Reich und die Einzelstaaten

§ 81. Als wichtiges Hilfsmittel der Handelspolitik ist auch noch die Statistik des auswärtigen Handels und der Seeschiffahrt anzuführen. Dieselbe gewährt in Verbindung mit der Produktions- und der Preisstatistik die allein verläßlichen Anhaltspunkte zur Beurteilung des Erfolges bereits getroffener und zur Abwägung der mutmaßlichen nützlichen und schädlichen Wirkungen beabsichtigter handelspolitischer Maßregeln.

Die wirklichen Leistungen der Handelsstatistik bleiben freilich noch überall hinter den theoretisch berechtigten Wünschen zurück. Zunächst wären die Gewichtsmengen aller Waren (mit möglichst weitgehender Spezialisierung) zu erheben, die das Staatsgebiet von außen kommend überhaupt berührten oder aus dem Innern kommend oder nach irgend einer Berührung verließen. Es ist dies die Ein- und Ausfuhr im Generalhandel. Ferner ist festzustellen, wie viel von den einzelnen Warenarten in den freien Verkehr des Inlandes eingeht und wie viel aus dem freien Verkehr ausgeführt wird: Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel. Daneben sind die übrigen Zweige des Generalhandels zu unterscheiden, nämlich Niederlage-, Transit- und Veredlungsverkehr. Ferner ist soweit wie möglich für alle ein- und ausgeführten Waren das Herkunfts- oder Bestimmungsland, mindestens aber die Grenzstrecke, die überschritten wird, sowie die Art der Beförderung — ob auf inländischen oder fremden Schiffen oder zu Lande — zu verzeichnen. Ebenso wichtig wie schwierig ist endlich die Feststellung oder wenigstens Schätzung des Wertes der Waren. Man kann zu diesem Zweck spezielle Deklarationen von seiten der Warensender verlangen (wie es jetzt in England sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr geschieht) oder auch bestimmte Wertsätze für die (Netto-) Einheit aller Warenarten annehmen, die in Frankreich, Italien und in neuerer Zeit auch in Deutschland durch Kommissionen von Sachverständigen jährlich festgestellt werden. Bei diesen Schätzungen dürfte es am empfehlenswertesten sein, daß man sich von den Traditionen der Berechnung der alten Handelsbilanz gänzlich emanzipiere, also nicht als die Hauptfrage betrachte, wie viel für die Waren an das Ausland gezahlt werde und wie viel dieses an das Inland zu zahlen habe. Den heutigen volkswirtschaftlichen Anschauungen entspricht es weit mehr, daß einfach der einheimische Marktwert sowohl der unverzollten Einfuhrwaren als der Ausfuhrwaren der Berechnung zu Grunde gelegt werde, was für die ersteren darauf hinauslauft, daß sie zu dem Preise angesetzt werden, den sie in der Zollniederlage in dem Augenblick ihres Ausganges in den freien Verkehr besitzen. In den inländischen Marktwerten, wie sie sich im freien Großverkehr bilden, kommt eben die wirkliche wirtschaftliche Bedeutung der Waren für das Land zum Ausdruck, und der Handel muß als volkswirtschaftlich gewinnbringend betrachtet werden, wenn er nach diesen Preisen (abzüglich der Zölle) einen größeren Wert einführt als ausführt. Daß bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr inländische Schiffer mitwirken, kann man außer Betracht lassen, unter der Annahme, daß dieser wirtschaftliche Mehraufwand des Inlandes im ganzen diesem nur zur Hälfte und zur anderen Hälfte dem Auslande zur Last fällt. Eine annähernd genaue rechnerische Berücksichtigung dieses Umstandes ist ohnehin nicht möglich. — Die Ausstellung unveränderlicher, sogenannter offizieller Werte, wie sie in England vom Ende des 17. Jahrhunderts bis 1854 (seit 1804 teilweise neben den sogenannten wirklichen Werten) und in Frankreich von 1826 bis 1864 (seit 1846 neben den geschätzten) beibehalten wurden, erscheint zwecklos. — Ueber die Bewegung der Edelmetalle sind womöglich dieselben Daten zu ermitteln, wie für die übrigen Waren, aber diese Aufgabe ist bisher noch weit unvollständiger gelöst. — Am ungenauesten wird im allgemeinen die Statistik der gänzlich zollfreien Waren sein, bei denen auch die Unterscheidung von General- und Spezialhandel sich verwischt. Da nun die Ausfuhrzölle in den meisten Ländern aufgehoben sind, so wird gerade die Ausfuhrstatistik durch das mangelnde Interesse der Zollbehörde an einer strengeren Kontrolle beeinträchtigt werden. Daher besteht in mehreren Staaten eine besondere „statistische Abgabe“ (früher in Frankreich auch droit de balance genannt)[182], die (in einem geringen Betrage) von allen Waren bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr, sei es nach dem Gewicht oder nach der Zahl der Colli oder Wagenladungen, erhoben wird[183]. Was die Schiffahrtsstatistik betrifft, so ist die Erhebung des Bestandes und des Ab- und Zuganges an Dampf- und Segelschiffen der verschiedenen Größenklassen durch in allen Staaten gesetzlich bestehende Vorschriften über die Registrierung der Schiffe verhältnismäßig leicht gemacht. Auch die Erhebung des Ein- und Ausganges der Schiffe in den einzelnen Häfen (beladen oder mit Ballast), des Tonnengehalts, den sie repräsentieren, und ihrer Nationalität schließt sich an die ohnehin nötigen Kontrollen ohne Schwierigkeit an.

---

die Beschickung fremder Weltausstellungen durch Subventionen begünstigten, die durchschnittlich etwa 375 M. auf den Kopf der Aussteller betragen haben. Für die Ausstellung in Chicago (1892) ist jedoch wieder ein Reichskommissar ernannt worden. Vgl. überhaupt über Ausstellungen das eingehende Werk von F. C. Huber, Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie. 1886.

182) Eine statistische Abgabe ist in Deutschland eingeführt durch Ges. vom 20. Juli 1879.

183) Eine übersichtliche Darstellung der Organisation der deutschen Handelsstatistik gibt v. Scheel in J. f. G. V. 6. S. 23 ff. Ueber die Einrichtungen anderer Länder s. Hirth in dessen „Annalen“ 1870, S. 409, u. Band XLIII. Heft 1 der „Statistik des Deutschen Reichs“, S. 3.

§ 82. Die wirtschaftspolitischen Maßregeln zur Förderung der Seeschiffahrt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Handelspolitik stehen, sind an den geeigneten Stellen bereits erwähnt worden. Außerdem aber hat der Staat noch mannigfach in anderer Weise ordnend und regelnd in das Seewesen eingegriffen und viele dieser Maßregeln haben auch eine wirtschaftliche Seite, indem sie zum Gedeihen der Handelsmarine beitragen.

Es gehören hier namentlich die Bestimmungen über die Nationalität der Schiffe [184]), über die Vermessung derselben [185]), über das Signalwesen [186]), über das Ausweichen der Schiffe, die Hilfeleistung bei Zusammenstößen und die Untersuchung über dieselben [187]), ferner die Strandungsordnung und die Bestrafung des Seeraubs. In Bezug auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Seeleute sind die Rechte und Pflichten der Schiffsführer und der Mannschaften den eigentümlichen Bedingungen dieses Verhältnisses gemäß weit eingehender und strenger durch das Gesetz geregelt, als es sonst zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorkommt, indem der Schiffsführer auf der See zugleich die Staatsgewalt repräsentiert und durch die Anmusterung der privatrechtliche Steuervertrag einen öffentlich-rechtlichen Charakter erhält [188]). Bei der großen Verantwortlichkeit der Stellung der Schiffsführer, Steuerleute und Lootsen liegt es im allgemeinen Interesse, daß der Staat den Betrieb dieser Berufsarten von dem Nachweise der Befähigung abhängig macht [189]). Auch Vorschriften gegen gesundheitsschädliche Zustände in den Schiffen, gegen Ueberladung oder gefährliche Arten der Beladung, gegen unzulängliche Ausrüstung und Verproviantierung derselben sind zweckmäßig. Eine Ueberwachung des Baues und stetige Kontrolle des Zustandes der Handelsschiffe ist allerdings bisher von den Staaten nicht übernommen worden und würde ohne übermäßigen Kostenaufwand auch kaum durchzuführen sein. Es bestehen zu diesem Zwecke private Schiffsbesichtigungsinstitute, wie der Englische und der Germanische Lloyd und das internationale, ursprünglich französische Bureau Veritas. Dieselben prüfen und klassifizieren die Schiffe nach bestimmten Grundsätzen und da sie sowohl den Rhedern wie den Versicherern zu dienen haben, deren Interessen sich gegenüberstehen, so ist darin eine Gewähr für ihre Zuverlässigkeit gegeben. Uebrigens ist vorgeschlagen worden, daß von Reichswegen die Klassifizierung und Besichtigung der deutschen Handelsschiff- bei einem deutschen Institut, das der speziellen Kontrolle des Reichs zu unterstellen wäre, obligatorisch gemacht werden solle [190]).

Ein besonderes Interesse hat der Staat an dem guten Zustande der Handelsschiffe auch insofern, als er dieselben in Kriegszeiten unter Umständen auch für militärische Zwecke braucht. Frankreich verlangt daher bei der Gewährung seiner Schiffsbauprämien, daß die Pläne vom Marineministerium revidiert werden.

Die Verbesserung der Häfen, die Unterhaltung von nautischen Lehranstalten sowie von Stern- und Wetterwarten (Seewarten), von Leuchttürmen und Feuerschiffen fällt ebenfalls in den Bereich der staatlichen Fürsorge für die Schiffahrt. Auch die Förderung der Hochseefischerei ist dahin zu rechnen und besonders für Deutschland zu empfehlen, das in dieser Beziehung hinter anderen Nationen zurückgeblieben und bei dem fortdauernden Rückgange der Segelschiffahrt eines solchen Ersatzes in dem Erwerb seiner Küstenbevölkerung dringend bedarf.

Daß auch die Kriegsmarine dem überseeischen Handel Vorschub leistet, indem sie ihren Landesangehörigen Schutz und ihrer Flagge Respekt verschafft, sei wenigstens in Erinnerung gebracht, wenn wir auch im übrigen auf die Bedeutung der kriegerischen Machtmittel der eigentlichen Politik für die wirtschaftliche Handelspolitik nicht eingehen wollen. Von den Tagen Cromwells an

184) Die Zugehörigkeit der Schiffe zur deutschen Handelsmarine und das Recht zur Führung der Nationalflagge ist durch die Eintragung in das Schiffsregister bedingt. Vgl. Gesetz vom 25. Oktober 1867 über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und Gesetz vom 28. Juni 1873 über die Registrierung der Kauffahrteischiffe. Es werden nur Schiffe registriert, die im ausschließlichen Eigentum deutscher Staatsangehöriger stehen, dagegen ist nicht die Bedingung gestellt, wie in den meisten anderen Staaten, daß die Offiziere und ein bestimmter Teil der Mannschaft deutsche Staatsangehörige sein müssen.

185) Das Schiffsvermessungswesen ist durch die Bundesrats-Verordnung vom 5. Juli 1872 geregelt. Der Meßbrief wird auf Grund von Verträgen mit den meisten Staaten für die Bestimmung der Schiffsgebühren international anerkannt.

186) Die Schiffe verständigen sich unter einander auf der hohen See mittels Flaggensignalen nach einem international angenommenen Signalbuch. Jedes Schiff erhält bei seiner Registrierung ein Unterscheidungssignal, das amtlich bekannt gemacht und den übrigen Staaten mitgeteilt wird.

187) Diese Untersuchung wird vor den Seeämtern (der Einzelstaaten) und dem Oberseeamt in Berlin (Reichsbehörde) geführt.

188) Die persönlichen Rechtsverhältnisse der Seeleute sind hauptsächlich geregelt durch die Seemanns-Ordnung vom 27. Dez. 1872. Unfallversicherung durch Ges. vom 13 Juli 1887.

189) Die Prüfung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen ist im allgemeinen durch die deutsche Gewerbeordnung § 31 vorgeschrieben und durch mehrere Vollzugsverordnungen im einzelnen geregelt worden. Ein Ges. vom 11. Juni 1878 stellt die Maschinisten der Seedampfer den Steuerleuten in dieser Beziehung gleich.

190) Vgl. einen Artikel der „Hansa“ in J. f. G. V. 1884, S. 259.

bis zur napoleonischen Kontinentalsperre sind zahlreiche blutige Kriege zu Wasser und zu Lande geführt worden, die in der Handelsrivalität der damals leitenden Nationen ihre Quelle hatten. Gleichwohl rechnen wir den Krieg nicht zu den Hilfsmitteln der Handelspolitik, zumal, so lange er dauert, der Handel der kämpfenden Parteien überhaupt aufgehoben ist. Durch den Krieg wird nur zu Wege gebracht, daß sich das besiegte Volk die eigentlich handelspolitischen Maßregeln des siegenden, wie Absperrungen, hohe Zölle, Monopole ꝛc. nunmehr gefallen lassen muß.

§ 83. Werfen wir nun zum Schluß noch einen Blick auf die von den wirtschaftlich höchstentwickelten Staaten thatsächlich befolgte Handelspolitik, so finden wir, daß dieselbe immer diejenige Richtung eingeschlagen hat, die den jeweilig vorherrschenden Interessen am besten zu entsprechen schien. Auch wenn die Theorie scheinbar einen Sieg davontrug, indem eine von ihr verlangte Wandlung wirklich eintrat, so war dieser Umschwung doch immer nur dadurch möglich geworden, daß eine Verschiebung des Schwerpunktes der maßgebenden Interessen stattgefunden hatte.

Von allen Völkern ist England durch die Gunst seiner natürlichen Verhältnisse zuerst dahin gekommen, im Freihandel die beste Gewähr des größten Vorteils zu finden und denselben für seinen Teil zur vollen Wahrheit machen zu können. Selbst wenn die übrigen Nationen wieder zum Schutzsystem zurückkehrten, behielte England ein überwiegendes Interesse am Freihandel, da seine Fabrikation ihrer Ueberlegenheit wegen nicht geschützt werden kann und bei dem thatsächlichen Ueberwiegen der industriellen und kommerziellen Interessen über die landwirtschaftlichen auch eine Belastung der fremden Rohprodukte und Lebensmittel mehr schaden als nützen würde. Auch die Verwirklichung eines Zollvereins zwischen England und seinem Kolonialreich, also die Gründung des „Greater Britain“ würde für das Mutterland nicht durch die Einführung gemeinschaftlicher Schutzzölle, sondern nur insofern von Vorteil sein, als es die zollfreie Einfuhr seiner Fabrikate in die Kolonien erlangte. Die letzteren werden aber zu einem solchen Zugeständnisse schwerlich geneigt sein, da sie die industrielle Ueberlegenheit Englands mehr als die irgend eines anderen Landes fürchten[191]).

---

191) Das englische Schutzsystem wurde seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts planmäßig ausgebildet und durch die Konsolidation (Vereinheitlichung der Tarifsätze) von 1787 zu einem gewissen Abschluß gebracht. Das Korngesetz von 1815, durch welches die Weizeneinfuhr bei Preisen unter 80 Shill. pr. Quarter verboten wurde, gab einen wesentlichen Anstoß zu der von den Vertretern des Handels und der Industrie ausgehenden freihändlerischen Bewegung. Die ersten bedeutenderen Reformen wurden unter Huskisson (1823—26) durchgeführt (Aufhebung der Prohibition von Seidenwaren, Herabsetzung der Schutzzölle für Wollenwaren und andere Fabrikate und der Zölle auf Metalle und Rohstoffe). Die Korngesetzgebung wurde gemildert 1822 und 1828 (bewegliche Skala). In den dreißiger Jahren folgten zahlreiche einzelne Reformen in demselben Sinne, aber die intensivste Freihandelsbewegung wurde erst gegen Ende dieses Jahrzehntes von Manchester aus durch die Anti Corn Law League (Cobden, J. Bright, Wilson, Milner Gibson, G. Villiers, Bowring ꝛc.) hervorgerufen. Die Manchesterpartei verlangte hauptsächlich Aufhebung der Zölle auf die gewöhnlichen Nahrungsmittel (mit deren Preis aber gerade nach der englischen Lehre auch die Lohnhöhe zusammenhängt); konsequenterweise aber wollten die Fabrikanten auch auf Schutzzölle für ihre Produkte (deren sie nicht mehr bedurften) verzichten. Die Fabrikatzölle wurden (unter Peel) schon 1842 meistens auf 20%, 1846 auf 10% herabgesetzt und immer mehr Artikel ganz frei gelassen. Nach einer weiteren Ermäßigung der Kornzölle (1842) wurde am 26. Juni 1846 (wieder unter Peel, nach kurzem Rücktritt desselben) unter dem Einflusse der irischen Not und der Teuerung der Zoll auf Weizen mit Uebergängen vom 1. Febr. 1849 ab auf 1 Shill. pr. Quarter herabgesetzt, später in 3 Pence pr. Zentner verwandelt und 1869 ganz aufgehoben. Durch den Handelsvertrag mit Frankreich wurden die letzten Reste der Fabrikatzölle ganz beseitigt und der englische Tarif auf wenige Finanzzölle reduziert. Große Schwierigkeit bereitete die erst 1854 vollständig durchgeführte Gleichstellung des Zuckers der britischen Kolonien mit dem durch Sklavenarbeit gewonnenen. In den ersteren war nämlich die Sklaverei 1834 abgeschafft worden, was trotz der Entschädigung von 20 Mill. Pfd. Sterl. die Pflanzer in eine kritische Lage brachte. Der Sklavenhandel war schon 1808 durch die Bemühungen von Wilberforce u. a. für ungesetzlich und 1824 für Piraterie erklärt und im Einverständnis mit den übrigen Mächten von den englischen Kriegsschiffen als solche verfolgt worden. Ueber die Schiffahrtsgesetzgebung s. o. — Vgl. außer den bereits angeführten Werken von Anderson, Macpherson, Leone Levi, Bode und Held: Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel ꝛc. (1836); Bastiat, Cobden et la ligue. Paris 1845; Richelot, Histoire de la reforme commerciale en Angleterre, 2 vol. Paris 1855. — Das Warenzeichengesetz von 1887 dient protektionistischen Tendenzen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Hochschutzzollpolitik, die ihren stärksten Ausdruck in dem Mac Kinley'schen Tarif von 1890 erhalten hat, durch den überwiegenden Einfluß der ungewöhnlich rasch emporgeschossenen Großindustrie zur Herrschaft gelangt. Bei unbefangener Abwägung der Verhältnisse muß man jedoch zu der Ansicht kommen, daß in der noch fortdauernden Entwicklungsperiode dieses einen halben Weltteil umfassenden Landes der Freihandel die allein empfehlenswerte Handelspolitik gebildet hätte. Es handelte sich hier nicht um die Schonung bereits vorhandener Interessen und geschichtlich überlieferter Zustände; ebensowenig waren künstliche Erziehungsmaßregeln für eine Bevölkerung wie die amerikanische erforderlich und noch weniger gab es überflüssige Arbeitskräfte, für deren Beschäftigung künstlich hätte gesorgt werden müssen. Dagegen wäre die zivilisatorische Eroberung des Landes beschleunigt worden, wenn die Waffen dazu, die Maschinen, Eisenbahnschienen 2c. unbelastet auf dem billigsten Markt hätten gekauft werden können. Die Verteilung der Bevölkerung wäre eine zweckmäßigere, die landwirtschaftliche Entwicklung eine raschere, die industrielle eine langsamere, aber gesundere geworden. Der übereilten Züchtung von nur künstlich haltbaren Industriezweigen hat Amerika vor der Zeit industrielle Krisen und die Entstehung eines städtischen Proletariats zu verdanken [192]).

Die Franzosen sind vielleicht dasjenige Volk, das vermöge seiner nationalen Selbstgenügsamkeit, seines geringen Wandertriebs und seiner geringen Vermehrung für das Schutzsystem am meisten natürliche Anlagen besitzt. In ihrer wissenschaftlichen Theorie hat zwar seit Say, oder vielmehr schon seit den Physiokraten die Freihandelslehre geherrscht, aber selbst Napoleon III. mit seiner außergewöhnlichen Machtfülle war nicht im stande, mehr als die Umwandlung eines starren Prohibitivsystems in ein noch immer strenges Schutzsystem durchzusetzen. Jedoch wollte sich weder die Landwirtschaft noch die Industrie mit dieser Reform wirklich befreunden, und schon in den letzten Jahren des Kaiserreichs ließ sich eine Rückbildung des Tarifs voraussehen, die dann unter der Repubik auch eingetreten ist [193]).

Im Gegensatz zu den Franzosen, die sich in ihrem eigenen Lande auch wirtschaftlich am leistungsfähigsten zeigen, scheinen die Deutschen [194]) häufig erst im Auslande ihre volle

192) Ueber die Geschichte des amerikanischen Tarifs s. v. Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten. 1867. S. 86 ff. James, Studien über den amerikanischen Zolltarif. 1878. Taussig, The tarif history of the united states. New-York 1888.

193) Der französische Tarif vom 15. März 1791 beseitigte die zahlreichen Prohibitionen, die erst nach den Colbert'schen Tarifen (von 1664 und 1667) eingeführt worden waren. Im Jahre 1796 wurden jedoch abermals alle Fabrikate, in denen England möglicherweise überlegen sein konnte, verboten und diese Prohibitionen gingen auch in den Tarif vom 28. April 1816 über. In dem nächsten Jahrzehnt wurden dann die landwirtschaftlichen Schutzzölle eingeführt und die auf Eisen und die nicht verbotenen Fabrikate hoch gesteigert. Unter Ludwig Philipp kamen nur unbedeutende Reformen vor. Napoleon III. dagegen bereitete von Anfang an eine freihändlerische Richtung vor, indem er mit Herabsetzung der Rohstoff- und landwirtschaftlichen Zölle begann. Den Handelsvertrag mit England (vom 23. Jan. 1860), der alle Prohibitionen aufhob und durch Zölle von höchstens 25—30% ersetzte, schloß er auf Grund der ihm vorbehaltenen eigenen Machtvollkommenheit; zur Ergänzung diente das Gesetz vom 5. Mai 1860, das namentlich die Rohstoffe entlastete. Unter Thiers kam wieder die protektionistische Reaktion zur Macht, jedoch wurde das Thiers'sche Projekt eines Schutzsystems mit fiskalischen Rohstoffzöllen nicht durchgeführt. Nach langen Vorbereitungen und Wandlungen ist endlich der neue Generaltarif vom 7. Mai 1881 (ohne Prohibitionen, aber mit meistens hohen Schutzzöllen) zu stande gekommen, dessen praktische Bedeutung indes durch den modifizierten Konventionstarif (mit geringeren Sätzen) sehr vermindert wurde. Durch Gesetze von 1885 und 1887 sind bedeutende Erhöhungen der Getreide- und Viehzölle herbeigeführt worden. Eine neue schutzzöllnerische Umgestaltung des Tarifs unterliegt gegenwärtig der Beratung der Kammern. — Vgl. Amé, Etudes sur les tarifs de douanes, 2 vol. Paris 1876; Noël, Histoire du commerce extérieur de la France depuis la révolution. Paris 1879.

194) Das alte deutsche Reich hatte so gut wie gar keine eigene Handelspolitik. Gelegentliche Aus- oder Einfuhrverbote blieben wirkungslos, weil die Exekutive fehlte. Auch der 1522 projektierte Grenzzoll von 4% der ein- und ausgehenden Waren würde nur eine fiskalische Bedeutung gehabt haben. Die hanseatische Handelspolitik kann nicht als eine allgemein nationale betrachtet werden. Ueberdies war die Hansa im 16. Jahrhundert bereits völlig erschlafft, und den

Kraft und Energie anzuspannen, während sie in ihrem Vaterlande durch die Neigung zu konsumtiver Beschaulichkeit an Regsamkeit und Rührigkeit oft Einbuße erleiden. Danach

---

letzten Stoß erhielt sie durch den Verlust ihrer englischen Privilegien. Ueber den hansisch-englischen Zollstreit und das 1597 vom Reiche gegen die englische Kaufmannsgesellschaft (merchant adventurers) in Stade erlassene, schließlich erfolglos gebliebene Ausweisungsmandat s. Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens. 1869. S. 183 ff.

Im 16. und 17. Jahrhundert traten allmählich an die Stelle der losen Gruppierung lokaler, egoistisch abgeschlossener Stadtwirtschaften die größeren Territorialfürstentümer, die sich mit den Mitteln des aufgeklärten Absolutismus und nach den Grundsätzen des Merkantilismus zu größeren wirtschaftlichen Einheiten und schließlich wenigstens in Preußen zu einer staatlich geschlossenen Volkswirtschaft ausbildeten. Unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen machte Preußen bei einer streng merkantilistischen Handelspolitik in seiner wirtschaftlichen Entwicklung unzweifelhaft große Fortschritte, wenn auch die wirtschaftlichen Interessen mehr durch die staatliche Vormundschaft vertreten als mit eigener Initiative regsam erscheinen. Vgl. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. und Preußens überhaupt 1680 bis 1786 in J. f. G. V. 1884—1886.

Nach den Erschütterungen der napoleonischen Kriegsperiode und der Neubildung des Staates wurde das preußische Zollwesen sehr zweckmäßig einheitlich geordnet durch den Tarif vom 26. Mai 1818, der keine Verbote, eine Anzahl zweckmäßiger Finanzzölle, nur ganz unbedeutende Getreidezölle (Roggen 1/2, Weizen 1 1/3 Groschen pr. Scheffel) enthielt und die fremden Fabrikate nur mit etwa 10 Prozent belastete. Nur für die wichtigeren Rohstoffe bestanden Ausfuhrzölle. Bei der Durchfuhr war der bis 1822 von der „Verbrauchssteuer" unterschiedene eigentliche Eingangszoll (meistens 1/2 Thlr. pr. Ztr.) und der etwaige Ausgangszoll zu entrichten. Jedoch waren schon von Anfang an gewisse Ermäßigungen bewilligt. Bis 1822 bestanden in der östlichen und der westlichen Hälfte der Monarchie verschiedene Tarifsätze, jedoch keine Binnenzölle für inländische Waren. Die Zollabschließung Preußens machte für das übrige Deutschland den bestehenden Zustand und die Vielheit der Zölle noch unerträglicher. Von vielen Seiten wurde eine einheitliche Regelung des Zollwesens verlangt, namentlich auch von List 1819 als Wortführer eines „deutschen Handelsvereins" in einer Petition an den Bundestag. Praktischere Vorschläge für die Organisation eines Zollvereins, wie sie im wesentlichen später ausgeführt worden, formulierte in demselben Jahre Nebenius in einer Denkschrift. (Wieder abgedruckt im Anhang der späteren „Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem Zollverein", 1833.) Preußen seinerseits begann nun zunächst durch Verträge mit den benachbarten Kleinstaaten (zuerst 1819 mit Schwarzburg-Sondershausen) die eingeschlossenen Gebietsteile derselben mit seinem Zollgebiet zu verschmelzen, indem es denselben nach Maßgabe der betreffenden Bevölkerung Anteile an dem Reinertrag der Zölle gewährte.

Weit wichtiger war der Zollvereinsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt vom 14. Febr. 1828. Hier kam auch der später festgehaltene Grundsatz zur Anwendung, daß die einzelnen Regierungen die Zollverwaltung in ihrem Gebiet selbständig, jedoch in gleichmäßigen Formen führen. Kurz vorher hatten Bayern und Württemberg (am 18. Jan. 1828) einen besonderen Verein gebildet, der schon 1829 mit dem preußisch-hessischen einen Handelsvertrag schloß. Von großer Tragweite war der Beitritt Kurhessens zu dem nördlichen Verbande (25. Aug. 1831), womit zugleich der Versuch eines mitteldeutschen Vereins zum Scheitern gebracht war. Am 22. März 1833 wurde endlich auch der Vertrag unterzeichnet, durch den der preußisch-hessische und der bayerisch-württembergische Verband sich vereinigten, und nachdem dann auch am 30. März 1833 Sachsen und am 11. Mai 1833 die vorher aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einem „Thüringischen Zoll- und Handelsverein" vereinigten Gebiete sich angeschlossen hatten, waren die Grundlagen des großen Zollvereins (7719 □Meilen und 23 Mill. Einw.) geschaffen. Am 1. Jan. 1834 traten die Verträge in Kraft und damit begann eine neue Periode der deutschen Wirtschaftsgeschichte, mit Verkehrsfreiheit im Innern (abgesehen von den durch die Verschiedenheit der inneren Konsumtionssteuern noch bedingten Beschränkungen) und gleichmäßigem Tarif für den Außenhandel. Baden trat am 12. Mai 1835 bei, Nassau und Frankfurt folgten bald nachher, 1841 und 1842 auch Lippe, Braunschweig und Luxemburg. Hannover und Oldenburg (anfangs auch Braunschweig) bildeten einen besonderen „Steuerverein" (1835 und 1836), Mecklenburg und die Hansestädte blieben isoliert.

Das erste Vereinszollgesetz (das an die Stelle des anfangs zu Grunde gelegten preußischen Gesetzes von 1818 trat), wurde nebst der dazu gehörigen Zollordnung in Preußen am 23. Januar 1838 bekannt gemacht. Bald gaben auch Handelsverträge mit Holland, England, Griechenland und der Türkei dem Zollverein eine wenn auch noch bescheidene internationale Stellung. Die erste Erneuerung der Verträge mit einigen neuen Vereinbarungen, namentlich in Bezug auf eine gemeinschaftliche Besteuerung des Rübenzuckers, erfolgte am 8. Mai 1841 (auf 12 Jahre vom 1. Januar 1842 ab). Im Jahr 1851 führte das Bestreben Oesterreichs, ebenfalls in den Zollverein einzutreten, eine Krisis herbei. Preußen sicherte sich, indem es mit Hannover einen Vertrag (am 7. Sept. 1851) abschloß, nach welchem der Steuerverein am 1. Jan. 1854 dem Verbande Preußens und der dann mit ihm zollvereinten Staaten beitreten sollte, und darauf wurden preußischerseits die bestehenden Zollvereinsverträge zu jenem Termin gekündigt. Die den Beitritt Oesterreichs wünschenden Staaten wurden dadurch genötigt, sich dem preußischen Standpunkt

scheint es, daß die deutsche Volkswirtschaft durch die Berührung mit der schärferen Luft der ausländischen Konkurrenz in mancher Beziehung nur gefördert werden kann, seitdem

anzupassen und Oesterreich mußte sich mit einem günstigen Handelsvertrag (vom 19. Febr. 1853) begnügen. Der dritten Erneuerung der Zollvereinsverträge ging ebenfalls eine Krisis vorher, die durch den von Preußen und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag veranlaßt war.

Nach den Ereignissen von 1866 erhielt der Zollverein durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten eine neue Organisation: an die Stelle der Generalzoll-Konferenzen mit dem liberum veto der Einzelstaaten trat der Zollbundesrat mit Majoritätsbeschlüssen und Veto der Präsidialmacht, zugleich wurde für die Gesetzgebung über Zollwesen und gemeinschaftliche indirekte Steuern eine parlamentarische Vertretung geschaffen (das „Zollparlament", bestehend aus den Mitgliedern des norddeutschen Reichstags und einer entsprechenden Anzahl süddeutscher Abgeordneten). Diese Uebergangsorganisation (die nominell nur auf Kündigung mit 12jährigen Perioden bestand) ist dann 1871 durch die betreffenden Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung (speziell Art. 33—40) ersetzt worden.

Uebrigens fällt auch jetzt der Zollverein nicht vollständig mit dem Reichsgebiete zusammen: einerseits stehen die „Zollausschlüsse" (nur noch einige kleine Gebietsteile, nachdem die früheren Freihäfen Hamburg und Bremen auf Grund der Reichsgesetze vom 16 Febr. 1882 und vom 31. Mai 1885 seit Oktober 1888 eingetreten sind) außerhalb der Vereinsgrenzen, andererseits aber schließen dieselben das Großherzogtum Luxemburg und die österreichische Gemeinde Jungholz mit ein.

Dem Tarif des Zollvereins lag ursprünglich der preußische von 1818 zu Grunde, doch fanden schon bald protektionistische Abänderungen statt. Der Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel entbrannte besonders in den Jahren 1842—46 und führte zu verschiedenen Erhöhungen der Schutzzölle. Die freihändlerische Umbildung des Tarifs begann 1865, in welchem Jahre nicht nur der Handelsvertrag mit Frankreich in Kraft trat, sondern auch ähnliche Verträge mit Oesterreich (das seine Ansprüche auf Zolleinigung jetzt aufgeben mußte), mit Belgien, England und Italien abgeschlossen wurden, deren Zollbestimmungen ohne weiteres in den allgemeinen Tarif übergingen. Die Reform wurde 1868 und 1870 fortgeführt und durch den Tarif vom 7. Juli 1873 zum Abschluß gebracht.

Durch den letzteren wurde namentlich der Roheisenzoll (erst 1844 mit 2 Mark pr. 100 Kil. eingeführt, 1865 auf 1,50 M., 1868 auf 1 M. und 1870 auf 0,50 M. herabgesetzt) vom 1. Okt. ab gänzlich aufgehoben und zugleich bestimmt, daß Stab- und Façoneisen, Schienen, Maschinen und Maschinenteile, überhaupt alle Eisenwaren mit Ausnahme der feinen, vom 1. Jan. 1877 ab ganz frei eingehen sollten und bis dahin nur einen sehr ermäßigten Zoll zu entrichten hätten. Als aber diese Zollbefreiung, die angesichts einer ungewöhnlichen Prosperität der Eisenindustrie beschlossen wurden, zur Ausführung kam, lag die Industrie an den Folgen der Gründerwirtschaft schwer darnieder, und wenn auch diese Maßregel das Uebel nicht nachweislich schlimmer gemacht hat, als es ohnehin geblieben sein würde, so trug sie doch viel dazu bei, die protektionistischen Tendenzen psychologisch zu verstärken und endlich den Umschwung herbeizuführen, der in dem nach nur kurzer Vorbereitung (namentlich im Vergleich mit der in Frankreich aufgewandten Zeit) zu Stande gekommenen Tarif vom 15. Juli 1879 zu Tage getreten ist. Derselbe stellt wieder Eisenzölle auf, jedoch bleiben dieselben mit Ausnahme derjenigen für Roheisen und für bessere Kleineisenwaren durchweg unterhalb der Sätze von 1870 (Roheisen jetzt 1 M. pr. 100 Kil., Stabeisen, Schienen, Radkranzeisen 2c. 2,50 M., 1870: 3,50 – 5 M., 1865: 5—7 M., 1860: 9—15 M.). Von den anderen industriellen Schutzzöllen sind besonders die für rohe Baumwollgarne zu erwähnen, die statt des früheren Satzes von 12 M. jetzt nach den Feinheitsnummern eine Stufenreihe von 2 bis 39 M. aufweisen. Charakteristisch für den neuen Tarif sind die mit erhöhten Sätzen wiedereingeführten landwirtschaftlichen Zölle, besonders auf Getreide und Vieh. Ein Gesetz vom 19. Juli 1881 änderte und erhöhte die Zölle auf Wollwaren, andere Gesetze aus den Jahren 1881 bis 1884 betrafen frische Weinbeeren, Mühlenfabrikate und einige weniger wichtige Artikel. Das Gesetz vom 22. Mai 1885 bildete dann einen weiteren entschiedenen Schritt auf der Bahn der Schutzzollpolitik, indem es nicht nur, was als Notstandsmaßregel gelten konnte, die landwirtschaftlichen Zölle bedeutend erhöhte, sondern auch Holz, Steine, Dachschiefer sowie viele Industrieerzeugnisse (gewisse Baumwollgarne, Seidengarne, Seilerwaren, Leinwand, Seiden- und Halbseidenwaren, Spitzen, gewisse Wollgarne, künstliche Blumen, Taschenuhren, Waren aus gewissen Steinen, Flechtwaren 2c.) höher belastete. Das Gesetz vom 21. Dez. 1887 erhöhte nochmals die Getreidezölle (für Weizen und Roggen auf 5 M. pr. 100 Kil.). Ueber die notwendig gewordenen Erleichterungen des Veredlungsverkehrs s. oben S. 917.

Vgl. Nebenius, Der deutsche Zollverein 1835. Junghanns, Der Fortschritt des Zollvereins 1884. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, 3 Bde., 1858—68. G. Fischer, Ueber das Wesen 2c. eines Zollvereins, in Hildebrand J. 2, 7, 8. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins, 1865. Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein, 1868. v. Festenberg-Pakisch, Geschichte des Zollvereins 1860; Weber, Der deutsche Zollverein 1869, 2. Aufl. 1872. v. Aufseß, Die Zölle, Steuern 2c. des deutschen Reichs (in Hirth's A., 3. Bearbeitung 1886, S. 1 ff., auch separat erschienen). Kröкel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem (VII. Suplement zu Conrads Jahrb., 1881). Ueber Oesterreich, dessen Tarif 1882 eine eingreifende protektionistische Umgestaltung erfahren, die 1886 weitergeführt worden, vgl. Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen

eine genügende Kapitalansammlung die Ueberlegenheit des fremden, insbesondere des englischen Kapitals mit seinem hochentwickelten Großbetrieb einigermaßen ausgeglichen hat. Diese letztere Bedingung war jedoch in der Anfangsperiode des deutschen Bundes noch bei weitem nicht erfüllt, und ein gemäßigter Schutzzolltarif war damals um so unumgänglicher, als es sich zunächst darum handelte, in dem Zollverein ein größeres nationales Wirtschaftsgebiet zu schaffen, was nur durch einen Kompromiß zwischen vielen sich entgegenstehenden Interessen und daher auch nur auf einem Mittelwege zwischen Freihandel und Hochschutzzollsystem zu erreichen war. Die Zollerhöhungen in den vierziger Jahren hatten wenigstens bei Eisen, Maschinenleinengarn und Leinwand den berechtigten Zweck, bedrängten Industriezweigen den schwierigen Uebergang zu neuen Produktionsarten zu erleichtern, während bei den Baumwollgarnen die zweifelhaftere Erziehungstheorie zur Anwendung kam. Bei dem von Preußen eingeleiteten freihändlerischen Umschwung in den sechziger Jahren waren ohne Zweifel auch andere, als handelspolitische Motive mit im Spiel, und wenn schließlich 1873 die reine Theorie auf der ganzen Linie als Siegerin über die protektionistischen Interessen erschien, so war dies nur möglich, weil die Träger der letzteren in der ungewöhnlichen Zeit des „Aufschwungs" nach dem Kriege, einigermaßen das instinktive Urteil über ihre Lage verloren hatten. Ein Rückschlag gegen das überstürzte Vorgehen der Freihandelspartei konnte daher in der folgenden Zeit des industriellen Niederganges nicht ausbleiben, und er wurde um so wuchtiger, als sich nunmehr unter dem Drange der Not die früher freihändlerisch gesinnte Landwirtschaft dem Schutzzolle zuwandte und solidarisch mit der Industrie ein gemeinschaftliches Programm durchsetzte. Der Erfolg schien anfangs den Erwartungen wenigstens der Industrie zu entsprechen, da gerade 1879 eine von Amerika ausgehende günstigere Wendung der weltwirtschaftlichen Verhältnisse eintrat. Bald aber folgte wieder eine rückläufige Bewegung auf dem industriellen Gebiete, und auch die landwirtschaftlichen Zölle waren bis 1888 nicht im stande, die Getreidepreise zu erhöhen, wenn sie auch ein noch tieferes Sinken derselben verhinderten. Erst nach der ungünstigen Ernte von 1888 trat eine erhebliche Preissteigerung ein, die durch die Hebung des Rubelkurses begünstigt wurde und seitdem eine dem vollen Zollbetrage nahekommende Verteuerung aufrecht erhielt, so daß 1891 der Roggen in Deutschland um 20—30 M. die Tonne höher stand, als der Weizen in England. Andererseits erfolgte im Jahre 1889 auch eine wesentliche Besserung der Verhältnisse der Bergwerks- und Eisenindustrie, die sich, wenn auch mit einiger Abschwächung, behauptet und namentlich einen bedeutenden Unterschied zwischen dem inländischen und dem ausländischen Preise von Schienen und anderen Eisenfabrikaten erzeugt hat. Gleichwohl werden die industriellen Schutzzölle nicht so bald eine erhebliche Ermäßigung erfahren, da anderenfalls die Industrie auch Herabsetzung der landwirtschaftlichen Zölle verlangen würde. So dürfte das bestehende handelspolitische System vermöge der Solidarität der industriellen und der agrarischen Schutzzollpartei sich im wesentlichen so lange behaupten, bis durch die Aenderung der weltwirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse die Getreidepreise wieder auf eine Höhe gebracht sein werden, bei welcher die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Zölle zur Unmöglichkeit wird, was dann auch die Rückkehr der agrarischen Partei zur Freihandelspolitik in Bezug auf die Industrie zur Folge haben würde.

Eine gewissermaßen organische Lösung der handelspolitischen Frage in ihrer heutigen Form scheint in der Vereinigung von Nachbarstaaten, die mit ihren Interessen aufeinander angewiesen sind, zu Zollbundesgebieten mit zollfreiem inneren Verkehr zu liegen[195]. Ins

---

Monarchie 1850 bis zur Gegenwart, 1877. Derselbe, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reichs seit 1868. 1891.

195) Schon 1837 brachte L. Faucher in der Revue des deux mondes, wesentlich durch politische Gründe und den Anblick der Erfolge Preußens im Zollverein geleitet, die Gründung einer

besondere erscheint die Zolleinigung Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, die früher als politischer Schachzug gegen Preußen zurückgewiesen werden mußte, unter den heutigen Verhältnissen als eine so naturgemäße und wünschenswerte Kombination, daß es nicht auffallen kann, wenn sie in beiden Ländern eifrige Anhänger gefunden und auch schon zu amtlichen Erwägungen Anlaß gegeben hat. Die technische und finanzielle Ausführbarkeit dieses Projektes ist ebensowenig zu bezweifeln, wie sein volkswirtschaftlicher Nutzen für beide Teile. Schwierigkeiten stellen sich ihm mehr auf der österreichischen, als auf der deutschen Seite entgegen, und zwar beruhen dieselben teils auf den antideutschen Tendenzen gewisser Parteien, teils auf dem Widerstande der österreichischen Industrie. Jedenfalls sind sie so groß, daß dieser Plan und vollends Erweiterungen desselben fürs Erste nur als ideale Zukunftsbilder zu betrachten sind. Doch kann man sich nicht leicht entschließen, die Hoffnung aufzugeben, da die mittel- und westeuropäischen Nationen, die Träger der altbegründeten Kultur, deren Gesamtgebiet nicht die Hälfte der Ausdehnung des im Hintergrunde stehenden sich schroff abschließenden Zarenreichs besitzt und jetzt leichter von einem Ende zum anderen durchmessen werden kann, als früher eine Provinz, in ihren wirtschaftlichen Interessen so weit wie möglich verschmolzen und dadurch zu einer engeren Gemeinschaft geführt werden möchten.

»Union du midi«, eines Zollvereins zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz und Spanien in Vorschlag. Im Jahre 1842 gab er diese Abhandlung nochmals heraus, vermehrt mit einer doppelt so langen Einleitung, in der er zunächst die Zollunion zwischen Frankreich und Belgien befürwortete, die aber damals nach langen Verhandlungen schon definitiv gescheitert war. Im Jahre 1879 brachte Molinari in Paris den Gedanken eines Zollvereins etwa zwischen Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Oesterreich und der Schweiz auf die Tagesordnung, und R. v. Kaufmann erörterte eingehend den nicht minder idealistischen Plan einer Zolleinigung zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, der Schweiz, Holland und Belgien (L'association douanière de l'Europe centrale). Ueber eine französisch-deutsche Zolleinigung vgl. u. a. Le Comte Paul de Leusse, La paix par l'union douanière Franco-Allemande. Strasbourg. 1888.

Im Gebiet des praktisch wenigstens Denkbaren liegt bisher nur die deutsch-österreichische Einigung, zu deren Gunsten, allerdings mit Zuziehung der christlichen Balkanstaaten, sich auch Brentano (Ueber eine zukünftige Handelspolitik des deutschen Reiches, in J. f. G. V. 1885, I) ausgesprochen hat. Vgl. auch Mamroth, Die Entwicklung der österr.-deutschen Handelsbeziehungen (1849—1865). 1887.

XXV.

Versicherungswesen.

In dieser Abhandlung wird nach dem festgestellten Plane das „Versicherungswesen im allgemeinem" und von den einzelnen Zweigen desselben hauptsächlich nur die Feuer-, die Transport-, namentlich die Seeversicherung, dann die Lebensversicherung (im weiteren Sinne) behandelt. In Betreff der sogenannten „landwirtschaftlichen" Versicherungszweige, Hagel- und Viehversicherung, ist auf die Abhandlung XIV „Landwirtschaft Teil I", in Band II, hinsichtlich der sogenannten „Arbeiterversicherung", des gewerblichen Hilfskassenwesens (Kranken-, Unfall-, Altersversicherung) u. dgl. m. ist auf die Abh. XXII, „Gewerbliche Arbeiterfrage", sowie auf die Abh. XX, Bergbau, zu verweisen, doch werden einige Prinzipienfragen dieses Gebiets im Folgenden mit hereingezogen. Auch die Verhältnisse des staatlichen Pensionswesens, einschließlich der Witwen- und Waisenpensionskassen, fallen im ganzen aus dem Rahmen dieser Abhandlung heraus.

I. Versicherung und Versicherungswesen im allgemeinen.

Die eigentlich nationalökonomische Litteratur ist dürftig, bei uns wie im Auslande, und hat den wichtigen und schwierigen, mit manchen allgemeinen volkswirtschaftlichen Prinzipienfragen in Verbindung stehenden Gegenstand erst neuerdings mehr prinzipiell zu erörtern begonnen. Die technische Fachlitteratur ist umfassend, aber meist ungenügend in der wirtschaftlichen Auffassung, auch, besonders soweit sie näher mit den Interessen des privaten Erwerbsversicherungswesens zusammenhängt, vielfach gerade in der wirtschaftlichen Behandlung ihres Themas befangen, in der üblichen Weise der liberal-individualistischen Oekonomik Privat- und Volkswirtschaft und deren Interessen, ja auch vielfach die Interessen der Versicherungsgesellschaften mit denen der Versicherung ohne weiteres identifizierend, so u. a. in den organisations- und sonstigen verwaltungsrechtlichen Fragen; ebenso legt sie der privatwirtschaftlichen Versicherungstechnik einen zu absoluten Wert bei, wie das jüngst besonders bei der Erörterung der Arbeiterversicherungsfragen zum Ausdruck kam. S. gegen diese Einseitigkeit jetzt namentlich Schäffle, Der corporative Hilfskassenzwang, 1882 (S. 13 ff.), 2. A. 1884. Am meisten treten diese Mängel in der Fach- und Börsenpresse hervor, welche sonst an Material (Verwaltungsrecht, Statistik, letztere nur vielfach tendenziös) reich ist.

Die älteren deutschen Lehrbücher und national-ökonomischen Systeme haben kaum Anfänge einer allgemeinen Versicherungslehre, sonst nur einige Ausführungen über einzelne Zweige. So Rau, II, 1. Abt. § 24 ff. (Brandversicherung), § 105 ff. (landwirtschaftliche Versicherungszweige), § 368 ff. (Lebensversicherung), prinzipieller und allgemeiner eingehend bereits Roscher, S. I, § 237 ff. (auch Feuerversicherung), II, § 166 ff. (landwirtschaftliche Versicherung). Schäffle, L., 2. A. mehrfach passim, bes. I, 154, II, 327 ff., nur sporadische Bemerkungen im S. K. — Etwas näheres Eingehen schon früher in den Werken über Polizeiwissenschaft (Innere Verwaltungslehre). Mohl, P.W. II, § 122. 124 (Lebensversicherung), 132—135 (Sachversicherung). Stein, H. V. L. 2. A. S. 337—348, 3. A. (1888) II. 311—325 (sehr dürftig, auch für den Maßstab dieses kleineren Stein'schen Werks; wie gewöhnlich ohne genügende Berücksichtigung oder Kenntnis der Litteratur, meine vorliegende Abhandlung ignoriert). Rösler, Deutsches Verwaltungsrecht II, § 443—448 (besonders auch für das legislatorische Material). Ders. in Hirth, A., 1875, S. 388. — Umfassendste und beste deutsche volkswirtschaftliche Arbeit von allgemeinerem Gesichtspunkte aus, auf gemäßigt liberal-individualistischem Standpunkte, für das ganze Gebiet: Makowiczka, Abhandl. Versicherungsanstalten in Bluntschli St.W. XI, S. 1—60 (auch für Geschichte, Statistik und Litteratur, um 1868 geschrieben). Laski, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens, 2. A. 1866. Geistvoll, anregend, aber in der Grundauffassung der Versicherung schief: Em. Herrmann (Wien), Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, 2. A., 1869 (auch für Litteratur). Emminghaus, Art. Versicherungswesen, Gegenseitigkeitsanstalten und andere betreffende Spezialartikel in Rentzsch's Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. Beachtenswert für die allgemeine ökonomische Lehre auch Elster, Lebensversicherung in Deutschland, 1880 (auch für Litteratur). Darüber Wagner, Bemerkungen über einige Punkte des Versicherungswesens,

u Hildebrand-Conrad J. 2 (1881) S. 164—174. S. von Elster jetzt auch den allgemeinen und die Spezialartikel über Versicherungswesen in Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (1889—90). Vgl. auch Knies, Credit II, S. 9 ff.

Reichhaltiges Material, auch manche Aufsätze über allgemeine und Prinzipienfragen, dann besonders über Gesetzgebung und über Versicherungspolitik in den „Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" (bisher 23 Jahrgänge); ferner für die verwaltungsrechtlichen Prinzipienpunkte, sowie für Gesetzgebung, Statistik: H. Brämer, Versicherungswesen und seine gesetzliche Regelung (Nordamerika, England, Frankreich, Deutschland), Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus, Ergänzungs-Heft III, 1871. Am wichtigsten (ausgezeichnet und für alle Hauptfragen des Versicherungswesens im allgemeinen lehrreich) v. Hülsen und H. Brämer, Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, ebend. Ergänzungsheft IV, 1874, und „Verhandlungen der Conferenz der Vertreter öffentlicher Feuerversicherungsanstalten", 1867, 1868; darin der geschichtliche Vortrag v. Hülsen's (auch in der Preuß. stat. Zeitschr. 1867). Dann die betreffenden periodischen statistischen Arbeiten von H. Brämer, in der Zeitschr. des preuß. statist. Bureaus. Objektive Arbeiten, nach deren Ergebnissen namentlich die tendenziösen Ausführungen der Versicherungs-, Börsenblätter 2c. zu berichtigen sind. Die „Mitteilungen", das Organ des „Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten", sowie die sonstigen Publikationen v. Hülsen's und Brämer's vertreten vom historischen und praktischen Standpunkt das öffentliche Versicherungswesen und sind daher Zielscheibe heftiger und oft gehässiger Angriffe seitens der Privatgesellschaften und deren Preßorganen. Von letzteren sind die meisten sogenannten „Fachzeitschriften" und Jahrbücher zu nennen, so die von Elsner, Saski, die Zeitschrift für Versicherungswesen (Neumann, Berlin), das Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen (Organ und Interessenstandpunkt der privaten, bes. der Aktiengesellschaften) u. a. m. J. Neumann, Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen, 1880 ff., Ehrenzweig, Assecuranzjahrbuch 1880 ff. (Wien, bisher 12 Jahrgänge). Das englische Assurance-Magazine. — Aus der mehr auf technischem Standpunkte stehenden Litteratur: Masius, Lehre der Versicherung, 1846. Ders., Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens, 1857. L. Schmidt, Das Ganze des Versicherungswesens, 1871. S. auch Bezold, Versicherungswesen, 1874. Aus der französischen Litteratur: u. a. Réboul, Études sur les assurances, About, L'assurance u. a. m., s. sonstige Litteratur bei Herrmann, Elster. Die Artikel assurances in Block's und in Says beiden Diktionnaires, wo auch Bibliographie. — Verwaltungsrechtliche Litteratur s. unten § 21. U. A. Jacobi, Beiträge zur Gesetzgebung über Versicherungswesen 2c. Zeitschrift des Preuß. statist. Büreaus, Ergänzungsheft II, 1869. Litteratur über die einzelnen Zweige im Abschn. II. Ebend. geschichtliche Litteratur.

Eine lebhaftere litterarische Bewegung über die Organisationsfragen des gesamten Versicherungswesens und einiger Teile desselben (Arbeiterversicherung, auch Feuer-, Hagelversicherung) hat sich in den letzten Jahren an die Anläufe zur sogenannten socialpolitischen Gesetzgebung (Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung 2c.), besonders im Deutschen Reiche, und an die weitergehenden Pläne einer „Verstaatlichung" des Versicherungswesens oder einzelner Gebiete des letzteren angeknüpft. Im allgemeinen ist in ersterer Hinsicht besonders auf die Entwürfe zum Unfallversicherungsgesetz, zum Krankenkassengesetz und zum Invaliden- und Altersversicherungsgesetz, auf die Motive zu diesen Entwürfen, namentlich schon auf diejenigen zum ersten Unfallversicherungsgesetzentwurf (1881), auch auf bekannte Kardinalsätze der kaiserlichen Botschaft vom 17. Nov. 1881, ferner auf die betreffenden drei deutschen Gesetze selbst, auf deren Behandlung im Reichstage und auf die einschlagende Litteratur (meist Broschüren, Zeitungsartikel) de lege ferenda sowie auf die Kommentare zu den Gesetzen zu verweisen. Auch die ähnlichen Anläufe zur Arbeiterversicherungsgesetzgebung in anderen Ländern (Italien, Oesterreich, Schweiz, Frankreich 2c.) haben mehrfach zu einer Litteratur geführt, in welcher Prinzipienfragen des gesamten Versicherungswesens behandelt oder wenigstens berührt werden (Ferraris, Mazzola u. a. m. in Italien). Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung hat man es im Grunde hier in einem Spezialfall wie überall mit denselben großen Prinzipienfragen für die Organisation und verwaltungsrechtliche Ordnung zu thun, welche für das gesamte Versicherungswesen auftauchen. Davon ist auch in der theoretischen Behandlung Akt zu nehmen, wie es in dieser Abhandlung geschieht.

Die Frage der „Verstaatlichung" wenigstens einzelner Zweige des übrigen Versicherungswesens- (Feuer, und zwar neben Immobiliar- eventuell auch Mobiliarversicherung, Hagel, — Deutschland, besonders Bayern, Schweiz), richtiger gesagt die Frage einer Organisation des Versicherungswesens in eigentlich öffentlichen Anstalten für das ganze Staatsgebiet oder für Provinzen, Bezirke, Gemeinden ist ihrerseits nur eine Spezialfrage der Organisation. Bezügliche Tendenzen und Gegentendenzen sind teils in Verbindung mit den Arbeiterversicherungsplänen, teils selbständig hervorgetreten. Einen Anstoß für die litterarische, besonders für die Behandlung dieser Frage in Streitschriften und in der periodischen Tages- sowie in der Versicherungs- „Fachpresse" hat wohl meine kleine Schrift: Der Staat und das Versicherungswesen. 1881 (Z. f. St.W. 1881 Bd. 37, S. 101 ff.) gegeben. Sie behandelt gerade die allgemeinen Prinzipienfragen der Organisation; für die nähere Begründung des prinzipiellen Standpunkts auch der folgenden Abhandlung in diesen Fragen beziehe ich mich darauf. Diese Schrift hat die leidenschaftlichste Polemik seitens der „Fachpresse", der Organe der Privatanstalten, erfahren, meist in einem Tone, über den ich mich beschweren könnte, indessen nicht weiter beklage, da ich nicht erwarten darf, daß mich die Beamten, Publizisten

und Journalisten des privaten, besonders des Aktienversicherungswesens, besser behandeln sollen als diese Herren sich unter einander zu behandeln gewöhnt sind und als sie auch die „Merseburger Schule“ (v. Hülsen, Brämer und deren Anhänger, die Vertreter des öffentlichen Versicherungswesens) behandeln. Bedauerlich ist nur, daß statt einer ruhigen Prüfung meiner und Anderer Gründe gegen das private, besonders das Aktien-Versicherungswesen und für das öffentliche fast nur Verhöhnung und Beschimpfung die Kampfmittel gegen uns sind und sich völlige Unfähigkeit oder wenigstens Abneigung zeigt, die wichtigen und schwierigen Fragen einmal von einem anderen als dem engen eigenen und dem überkommenen theoretischen und praktischen Standpunkte aus zu untersuchen. Es gilt dies selbst von Organen wie dem „Vereinsblatt“, auch dem Ehrenzweig'schen Assekuranz-Jahrbuch, welche doch sonst nach Inhalt und Ton etwas höher stehen als die Masse dieser „Fachpresse“. Die Polemik hat auch meine Abhandlung in der 1. Auflage dieses Werks mit getroffen, wo ein jedem Unbefangenen und halbwegs Sachverständigen sofort erkennbarer lapsus calami in Betreff eines Worts (S. 1186) dem „Vereinsblatt“ und danach anderen (auch dem Ehrenzweig'schen Werke) den willkommenen Anlaß gegeben hat, mich in illoyalster Weise anzugreifen und zu verunglimpfen. Außer manchen zur wissenschaftlichen Erfassung und Behandlung eines solchen Problems ganz unfähigen Versicherungspraktikern, einem Rellstab, Eisner u. a. m., haben aber auch Nationalökonomen, Tagespolitiker und Publizisten der deutschen individualistisch-liberalen Wirtschaftsdoktrin sich an der litterarischen Debatte beteiligt, so Emminghaus, Schäfer, Barth, Brömel u. A. m., relativ am objektivsten und besten noch Schäfer, schief und höchst einseitig Barth, recht oberflächlich Emminghaus, der ja sonst doch besonnenerer „Freihändler“ als andere Anhänger der deutschen Freihandelsschule ist. Auch der volkswirtschaftliche Kongreß hat sich zu Danzig 1883 mit dem Problem beschäftigt und auf Grund der Referate von Barth und Amelung (des Direktors der größten deutschen Aktien-Lebensversicherungsgesellschaft, der Stettiner „Germania“), nach unbedeutender Debatte, natürlich Resolutionen gegen „Verstaatlichung des Versicherungswesens“ gefaßt. S. den stenographischen Bericht über diese Verhandlungen im „Vereinsblatt“ 1883 (im preuß. Abg.-Hause verteilt). Nirgends auch hier nur ein ehrlicher Versuch, meine Hauptargumente unbefangen zu prüfen, die Polemik und „Widerlegung“ nur an Nebenpunkte meiner Beweisführung sich hängend.

Vergl. über die betr. Litteratur das kritische Referat von Elster in Hildebrand-Conrad J. 5 (1882) S. 381 ff. Emminghaus, Staatsversicherung (Sep.abdruck aus dem Bremer Handelsblatt) 1881. Rellstab, Staat und Versicherung, 1882. Eisner, Kritische Betrachtung über eine Studie des Herrn Prof. Wagner 2c., 1882 (darüber Elster a. a. O. S. 391, ein Urteil, das mich wohl einer weiteren Erörterung mit Herrn Eisner überhebt). Schäfer, Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens, insbes. die Mobiliarversicherung, 1884; „Vereinsblatt“ 1883: „H. Prof. Wagner“ S. 356—360. „Ignotus“, Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz (dagegen), 1884. Ehrenzweig's Assekuranzjahrbuch u. a. III, 1882, S. 3 ff., VI, S. 242 ff., VII, 1886, Teil II, „Feuerversicherung, zur Verstaatlichungsfrage“, S. 3 ff. (prinzipielle ruhigere Polemik gegen meine Auffassung), überh. passim in den Abschnitten „Legislatorisches“, „Verstaatlichungs-Tendenzen“, „Reaktion“. In den letzten Jahren geht die Polemik fort, aber ist wenigstens ruhiger und im Ton anständiger geworden, wenn auch die „Fachpresse“, einschließlich des Ehrenzweig'schen Jahrbuchs, immer wieder leicht in den alten Ton der Ueberhebung und der persönlichen Verhöhnung zurückverfallen, auch in der thörichten Terminologie „Reaktion“, „Reaktionäres“ für Alles, was gegen die Ansichten der Herren und gegen die Interessen der privaten Versicherungsgesellschaften ist. Nicht minder sind die phrasenhaft schwülstigen Vorworte des genannten Jahrbuches aus Ehrenzweigs Feder, charakteristisch. Zum Besseren gehören verschiedene Arbeiten von R. Dehmel, Prüfung der Gründe für den ausschließlich öffentlichen Betrieb der Feuerversicherung, Dissert. (1886). Ders. Staatssocialismus und Feuerversicherung, Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrb. X. 1889, 2. Abt. S. 74 ff. (speziell gegen meine Auffassung gerichtet). Ders. über die Organisation des deutschen Feuerversicherungswesens, in Hildebrand-Conrad J. 51 (1888) S. 577 ff. (gegen die folgende Arbeit Simon's). Simon, Vorzüge u. Nachteile der Organisation des Feuerversicherungswesens, Hirth A. 1888 S. 231—243 (Ergebnis im ganzen zu Gunsten der öffentlichen Anstalten).

Verwandtes berührend, zum Teil gegen neuere preußische Ministerialerlasse, bes. den vom 13. März 1883 (darüber die „Mitteilungen“ von 1883 S. 160, eb. die privaten Gegenstimmen), betr. die „hohen Dividenden“ und Mängel bei der Schadenregulierung, u. A. (J. Hopf), Gothaische Feuerversicherungsbank, Denkschr. betr. den öffentlichen und Privatbetrieb in der Feuerversicherung, 1884. S. auch J. Hopf, Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung, 1880. Mehrfach (mißlungene) Versuche zur Erklärung, Rechtfertigung, aber auch zur niedrigeren Bezifferung der Aktiendividenden, bei der Feuerversicherung in der „Fachpresse“, bes. im „Vereinsblatt“ (so 1885, Nr. 1), was in den Merseburger „Oeffentlichen Mitteilungen“ berichtigt und widerlegt wird. Voigt, Geschäftsresultate der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften 1883. 1884. Schramm-Macdonald, Feuerversicherungswesen. 1883. — De Courcy, De l'assurance par l'état. 3. éd. Paris 1882 (gegen). — Denkschrift über die Bestrebungen und Erfolge der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft auf dem Gebiete des Feuerschutzes, 1883 (beachtenswert für das systematische Vorgehen der Privatversicherung in solchen Dingen). — Die beste Widerlegung der Argumente der rein privatwirtschaftlich-individualistischen Doktrin durch Thatsachen, Kritiken und Raisonnements in den „Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten“, in Aufsätzen, statistischen

Zusammenstellungen, Notizen, so u. a. Jahrg. 1881 S. 12 ff., 41 ff., 97, 264; J. 1882 S. 257 ff., 77, 133 ff., 165 ff.; J. 1883 S. 14, 32; J. 1884 S. 22, 30, 201, 268 und spätere.

Die Errichtung der staatlich geleiteten Hagelversicherungsanstalt in Bayern hat mehrfach auch auf die publizistische Erörterung des Versicherungswesens eingewirkt, wie sich einerseits in den „Mitteilungen", anderseits in der dem Privatversicherungswesen huldigenden Presse in den letzten Jahren zeigt. Auch die neue Gesetzgebung der Schweiz (Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 betr. die Beaufsichtigung der Privatunternehmungen im Gebiet des Versicherungswesens, u. a. in den Mitteilungen 1888, S. 155 abgedruckt), die darauf eingetretene Errichtung eines Bundesversicherungsamts für diese Beaufsichtigung und die lehr- und inhaltreichen Berichte dieses Amts haben neue Bewegung in die Versicherungslitteratur gebracht. S. u. a. Mitteilungen 1888, S. 153, Denkschrift des bayerischen Staatsministeriums des Innern v. Nov. 1886, betr. Versicherung der Mobilien gegen Feuersgefahr. Hirth A. 1886 S. 781—816. Mitteilungen 1885 S. 17, 41. (Verhandlungen der landwirtschaftl. Vereine in Bayern über die Frage der Errichtung einer staatlich geleiteten Mobiliarversicherungs-Anstalt. Anfang April 1886 Verhandlungen der bayerischen zweiten Kammer über Antrag v. Soden, betr. Errichtung einer öffentlichen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit, angenommen trotz Widerspruchs der Regierung, 9. April). Passim vielfach in der Versicherungspresse, auch Einiges in Einleitungen der (Emminghaus-Gotha'schen- und der (Germania-, Börsenzeitungs-) Jahresberichte über den Zustand des deutschen Lebensversicherungswesens, wo u. a. auch die neuere nordamerikanische Versicherungspraxis und Konkurrenz die sonstigen Vertreter „freieren" Versicherungswesens zu manchen Zugeständnissen an den anderen Standpunkt führt. — Ploner, Verstaatlichung des Versicherungswesens. 1884 (für). — S. auch Arendt, Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer, 1881. — Salandria, Lo stato assicuratore, Roma 1881 (Nuova Antologia). — Becker-Laurich, Die wirtschaftlichen Unternehmungsformen in ihrer Anwendbarkeit auf das Versicherungswesen (Diss.), Jena 1883. — v. Zavicza, Ist Staatsaufsicht über das Versicherungswesen in Deutschland notwendig? 1885 (bes. über das nordamerikanische Recht).

Ueber die privatrechtliche Seite der Versicherung s. Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, 1889. Daselbst S. 13—17 Litteraturübersicht.

I. Grundlagen und Grundverhältnisse der Versicherung.

1. Begriff und Wesen.

§. 1. „Versicherung" im wirtschaftlichen Sinne ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt.

Diese Definition paßt für alle Systeme (§ 17), Arten und Zweige der Versicherung, auch für die sogenannte Selbstversicherung im Gebiete der Sachversicherungen und wie für letztere, so auch für die Lebensversicherung, auf welche man sie unmittelbar anwenden und für welche man sie nur etwa zum Zwecke leichteren Verständnisses, nicht weil sie wörtlich unzutreffend wäre, ein wenig anders fassen kann (§ 43). Das eigentliche ökonomische Wesen der Versicherung oder das dieser zu Grunde liegende wirtschaftliche Prinzip ist in dieser Definition zugleich schon mit hervorgehoben. Wenigstens im wirtschaftlichen Sinne — nach der mir richtig scheinenden Ansicht einzelner Juristen (u. a. Goldschmidt's), welcher aber andere juristische Auffassungen gegenüberstehen, auch im juristischen Sinne — kann nur da von „Versicherung" gesprochen werden, wo eine entsprechende Vereinigung vieler Fälle, in denen ökonomisch nachteilige Ereignisse drohen, also möglich sind, stattfindet, um unter ihnen dann eine Ausgleichung der einzelnen günstigen und ungünstigen oder demgemäß eine Uebertragung von den günstigen auf die ungünstigen Fälle eintreten zu lassen. Diese „Vereinigung", „Ausgleichung", „Uebertragung" ist das der Versicherung spezifisch Eigentümliche. Es findet sich, wie bei allen Arten und Zweigen der Sach- und Lebensversicherung, so auch bei den beiden „Hauptsystemen", der Gegenseitigkeits- und der Erwerbs-Versicherungsunternehmung (§ 17), indem alle Versicherung ihrem Wesen nach auf „Gegenseitigkeit" (oder in diesem Sinne des Wortes allerdings praktisch regelmäßig

auf „Association") beruht und jene beide „Systeme" nur verschiedene Rechtsformen sind, dies Gegenseitigkeitsprinzip zu verwirklichen [1]).

§ 2. Zur praktischen Durchführung wahrer ökonomischer Versicherung müssen demnach stets „Gefahren-Gemeinschaften" gebildet, d. h. Fälle vereinigt werden, in deren jedem möglicherweise das ökonomisch nachteilige Ereignis droht, aber wo es nur in gewissen einzelnen Fällen überhaupt, oder in diesen letzteren doch nur während einer gewissen Zeit, thatsächlich eintritt. Nicht unbedingt die Durchführung an sich, wohl aber die versicherungstechnisch richtige Durchführung, welche allein volle Bürgschaft der dauernden ökonomischen Durchführbarkeit der Versicherung bietet, hängt dabei von genügenden zahlreichen zuverlässigen (statistischen) Beobachtungen ab, aus denen sich die erfahrungsmäßige Wahrscheinlichkeit der Anzahl der Fälle des wirklichen Eintritts des Ereignisses gegenüber den Fällen des möglichen Eintritts berechnen läßt. Indem nun jeder in der betreffenden „Gefahren-Gemeinschaft" stehende Fall letzterer Art zum Fonds dieser Gemeinschaft den erforderlichen Beitrag oder Einschuß, die sogenannte „Prämie", (bei der Selbstversicherung die entsprechende Reserve aus dem Gewinn, auch wohl die Abschreibung an dem Wert der einzelnen Vermögensstücke, z. B. Schiffe) liefert, werden die ökonomischen Mittel gewonnen, um in den Fällen des wirklichen Eintritts des ökonomisch nachteiligen Ereignisses (der „Gefahr") die festgesetzte Entschädigung (Vergütung) zu gewähren. Von der Verfügung über fremde Mittel (z. B. Staatszuschüsse) abgesehen, müssen daher auf die Dauer die Prämien (einschließlich der davon herrührenden Zinsen) immer genügen, um die wirklich eintretenden Risikos zu decken und sich demgemäß in ihrer Höhe nach letzteren richten.

Das ändert sich auch im Prinzip nicht, sondern modifiziert sich nur in der Verrechnung bei der Anlage von Reservefonds aus den Prämien und beim Zinsenbezug aus diesen Reserven und Prämien. Und wiederum waltet hier grundsätzlich derselbe Sachverhalt ob bei der Selbstversicherung wie bei der Versicherung in Verbindung mit Dritten (wohin die Gegenseitigkeitsanstalt sogut als die Erwerbsunternehmung gehört), ferner bei der Lebens- wie bei den sogenannten Sachversicherungszweigen (§ 3, 4).

Bei der Selbstversicherung, welche besonders im Gebiete der Rhederei vorkommt, indem ein einzelner Rheder seine Schiffe nicht bei Dritten versichert, sondern „bei sich selbst", wird freilich keine „Gefahren-Gemeinschaft" verschiedener Personen (Eigentümer), wohl aber eine solche verschiedener einzelner Risikos (Schiffe, Reisezeiten, Reisegegenden) gebildet. In-

1) S. Wagner, Staat und Versicherungswesen S. 33 ff. (Z. f. St.W. 1881, S. 134), ders. in Hildebrand-Conrad F. 2 S. 164 ff. in den Ausführungen gegen Elster, Rösler a. a. O. II, S. 487, ders. in Hirth's A. 1875, S. 388 ff.; anderseits Elster, Lebensversicherung, S. 6 ff., und manche Juristen, besonders in Betreff der Lebensversicherung, die mit Unrecht hier grundsätzlich, auch schon in der Definition, von den Sachversicherungen getrennt wird, vgl. Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung in der Straßburger Festgabe an Thöl. 1879. Buff, Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung (Gießen, jurist. Diss., 1881), S. 2 ff., 19: Lebensversicherung nicht Assekuranz. S. dagegen auch Goldschmidt, Handelsrecht, I, 2. A., 1875, S. 583, wesentlich mit obiger Auffassung übereinstimmend, indem hier auch für den „Versicherungsvertrag" im juristischen Sinne das Merkmal festgehalten wird, daß „die Möglichkeit eines rationellen genossenschaftlichen Betriebs" vorliege, „indem entsprechend einer auf statistischer Grundlage beruhenden Durchschnittsberechnung ein gemeinschaftlicher, durch die Beiträge der Versicherten aufgebrachter Ersatzfonds gebildet und verwaltet werden kann". Danach wird mit Recht der vereinzelte Vertrag, durch welchen in bestimmten Fällen ein gewisses einzelnes Risiko bei dessen Verwirklichung zu decken versprochen wird, auch nicht als Versicherungsvertrag gelten können. Auch Nationalökonomen, wie R. Mohl, Em. Herrmann, desgl. Elster haben sich hier geirrt.

Die Auffassung ist für die praktischen Fragen nicht unwichtig. Jene unbedingten Anhänger privatwirtschaftlicher Organisation sehen folgerichtig in dem Vertragsmoment das Wesen der Versicherung. S. z. B. Eisner a. a O. S. 15: echte Versicherung sei schon, einem Anderen gegen Entgelt das Wagnis zu übertragen; im Ersatz von Einnahmen und Ausgaben nach der großen Zahl bestehe nur die innere Technik der Versicherung, — wo die Fähigkeit, Rechtliches und Oekonomisches zu scheiden, verschwindet! Aehnlich die Definition der Lebensversicherung von Grosse in Ehrenzweigs Jahrb. VI, 1. Abt. S. 3. Vgl. auch Bütow, Versicherung auf Gegenseitigkeit (Berliner jurist. Diss.), 1883, wo die nur einem Juristen mögliche Einseitigkeit der Auffassung, bloß die Prämienversicherung, nicht auch die auf Gegenseitigkeit sei „echte Assekuranz", mit Recht abgewiesen, aber doch erst noch besonders widerlegt wird. S. 36.

dem für jedes Schiff und jede Reise, wo eine Gefahr möglich ist, ein gewisser Wertbetrag reserviert wird (aus dem Gewinn, — zu den Kosten zugesetzt rc.), bildet sich ein Fonds, aus dem dann der wirklich erfolgte Verlust eines Schiffs auf einer Reise gedeckt wird. Jene reservierten Beträge müssen durchschnittlich diesen Verlust ersetzen können, also angemessen hoch normiert sein; derselbe Sachverhalt, wie bei aller Versicherung mit Dritten, weshalb die auch von Nationalökonomen mitunter angenommene völlige Abweichung der Selbstversicherung von dieser Versicherung mit Dritten nicht zugegeben werden kann. Ungenügende Reservierungen (Abschreibungen) mögen bei ihr mehr drohen, aber das bedingt keinen prinzipiellen Unterschied und die Folgen solcher unzureichender Reserven sind auch in beiden Fällen die gleichen: Quoten der verlorenen Werte werden nicht ersetzt.

2. Objekt der Versicherung.

§ 3. Dies ist stets, und wiederum bei allen Arten, Zweigen und Systemen der Versicherung, die „Gefahr“ (das „Risiko“) infolge eines gewissen Ereignisses einen ökonomisch, dem Werte nach, schätzbaren Nachteil zu erleiden.

Insofern ist jede Versicherung, nicht nur die Sach-, sondern auch die Lebensversicherung Schadenversicherung. Anderseits erweist sich der übliche Sprachgebrauch, die einzelnen Versicherungen nach den speziellen Objekten, denen Gefahren drohen — Sach-, Immobiliar- und Mobiliar-Feuerversicherung, Vieh-, Schiffs-, Ladungs-, Lebensversicherung —, wie auch nach den Ursachen, welche die Schäden bewirken können und bewirken, — Feuer-, Hagel-, Seeversicherung — zu benennen und zu unterscheiden hier, wie oftmals, als irreführend. Man müßte eigentlich immer sprechen von der Versicherung gegen die Gefahr einer Sache: zu verbrennen, auf See zu verunglücken, zu verhageln rc., eines Lebens (bei dem Normalfall der Lebensversicherung im engeren Sinne, d. h. der sogenannten Kapitalversicherung auf den Todesfall): vor Erreichung der Kapitalbildung aus jährlichen Sparbeträgen (mit Zins und Zinseszins) im Belauf der jährlichen Versicherungsprämien zu sterben.

Nur unter Vorbehalt einer solchen Interpretation der unpräzisen, aber vorteilhaft kurzen sprachgebräuchlichen Ausdrücke ist die folgende Einteilung der Versicherung (sogenannte Versicherungszweige) nach gefahrbedrohten Objekten und nach gefahrdrohenden Ereignissen oder Ursachen berechtigt.

I. Sachversicherungen (Real-, auch wohl speziell, aber mit Unrecht ausschließlich, Schadens-, ferner nach den wichtigsten hierhergehörigen gefahrdrohenden Ursachen Elementarversicherungen genannt). Hier werden Sachen oder Sachgüter, bewegliche und unbewegliche, regelmäßig dem Eigentümer als „Versichertem“ gegen gewisse Gefahren, namentlich seitens elementarer Naturkräfte (Feuer, Hagelschlag, Krankheit, Seegefahr) versichert. Hierhin gehören alle wichtigere, mehr oder weniger ausgebildeten und verbreiteten Zweige:

A. Die Feuerversicherung, und zwar: 1. von verbrennbaren Immobilien, insbesondere Gebäuden, Wohn- wie sonstigen Häusern, 2. von verbrennbaren Mobilien, sowohl Gegenständen des Gebrauchs, namentlich des Nutzvermögens der Haushaltungen, („Wohnungsinventar“), als Gegenständen, welche zum Wirtschaftskapital gehören (Erntevorräte des Landwirts, Roh- und Hilfsstoffe des Industriellen, Werkzeuge, Maschinen, Fabrikate, Kaufmannswaren rc., — „Produktionsmittel“).

B. Die Transportversicherung von Sachgütern gegen gewisse beim Transport drohende Gefahren: 1. Die Seeversicherung von Schiff, Ladung (und, ein Ausnahmefall auf dem Gebiete des Versicherungswesens, auch von verschiedenen Gewinnposten und von gewissen Kosten); 2. Die Landtransport-Versicherung, auf Flüssen, Landseen, aber auch auf Eisenbahnen und eventuell auf sonstigen Landwegen.

C. Die Hagelversicherung landwirtschaftlicher Gewächse (auch Obst) gegen Hagelschlag.

D. Die Viehversicherung gegen die Gefahr des Viehsterbens.

Die beiden letzteren Zweige die sogenannten „landwirtschaftlichen“ Versicherungen.

E. Die *Glas*-, namentlich die *Spiegel*glas-Versicherung (große Spiegelscheiben der Verkaufsmagazine, Läden) gegen die Gefahr des Zerspringens, Zerschlagen-Werdens dieser Scheiben.

Eine neueste ähnliche Art ist die Wasserleitungsversicherung.

Als weitere, an sich mögliche, hie und da selbst wünschenswerte, aber teils nicht allgemein bedurfte, teils zu schwierig auszuführende und daher kaum versuchte Fälle von Sachversicherung würden sich etwa anreihen: Explosionsversicherungen (getrennt von den Feuerversicherungen), Versicherungen von Gebäuden, Mobilien, Grundstücken gegen die Gefahr der Ueberschwemmung, der Stürme, der Erdbeben, auch gegen die von Tieren drohenden Gefahren (Insekten, Heuschrecken), Versicherungen gegen die Gefahr böswilliger oder fahrlässiger anderweiter Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch irgendwelche menschliche Thätigkeit, gegen die Gefahr natürlichen Verderbens, Sich-Verschlechterns von Sachen u. a. m.

Den Sachversicherungen schließen sich an, sind aber doch als wesentlich verschieden davon zu unterscheiden, wenngleich auch sie sehr ausgeprägt und deutlich den Charakter von Schadensversicherungen tragen:

II. Die Versicherungen gegen solche *Vermögenswert-Verluste*, welche unabhängig von Zerstörung oder Beschädigung der Substanz einer Sache eintreten. Hierhin gehören allerdings bisher nur zwei Fälle, welche aus dem Boden blos theoretischer Erwägung oder des ersten Experiments herausgewachsen sind, selbst aber doch nur erst — und der erste vielleicht stets nur — ein Experiment darstellen: einmal die sogenannte *Hypotheken*versicherung, gegen Verluste des Gläubigers an Kapital und Zins, insbesondere bei Zwangsversteigerung, auch gegen Verluste des Eigentümers am Kapitalwert des Immobils in solchem Falle; sodann die *Kursversicherung* von Wertpapieren, welche über dem Auslosungsbetrag stehen, gegen die Verluste, welche bei Auslosung zu einem niedrigeren Betrage als dem Kurswerte erfolgen: eine versicherungstechnisch ausreichende Grundlage bietende Art der Versicherung.

Andere ähnliche Versicherungszweige sind die teils geplanten, teils auch versuchten, aber wenig gelungenen allgemeineren „*Kredit*versicherungen“ gegen Verluste an *schlechten Forderungen* im Geschäftsverkehr, die Versicherungen gegen *Veruntreuungen* (besonders des Kassenpersonals der kaufmännischen Geschäfte), gegen Verluste durch *Diebstahl*. Die genannte Versicherung gegen Verluste am *Kurse von Wertpapieren* ist ein Geschäftszweig, der bei gewissen Lospapieren in größerem Umfange vorkommt, aber bisher in den Händen einzelner Bankhäuser (Neuburger in Berlin) bei fehlender oder mangelhafter Bildung von „Los-Gemeinschaften“ mehr die Natur eines Spiel- als eines Versicherungsgeschäfts hat, übrigens mit Rücksicht auf die bekannten Verlosungspläne auf richtige mathematische Grundlage gestellt werden kann. Viel wichtiger, aber mit den bisherigen Hilfsmitteln der Versicherungstechnik kaum ausführbar, würden *Wertversicherungen gegen die Verluste aus Konjunkturen-Rückschlägen* am Wert von Produkten, Fabrikaten, Kaufmannswaren, Wertpapieren, („Aktienversicherung“) sein, zumal unter unseren heutigen Marktverhältnissen gegenüber der Uebermacht der wertbeherrschenden Konjunktur. Hier besteht bisher wohl fast nur beim vorsichtigen Geschäftsmann die Selbstversicherung in Form von Reservenführung. Außerdem können gewisse Börsengeschäfte, so die Prämiengeschäfte, der Terminhandel hier in der That die Rolle und Funktion der eigentlichen Versicherung etwas mit übernehmen. Ueber einen Vorschlag der „Versicherung der Aktienrente“ s. die Schrift von *Wachtel* unter diesem Titel, 1874.

§ 4. — III. *Lebensversicherung* (Menschenversicherung als Seitenstück zur Sachversicherung), genauer gesagt Versicherungen in Bezug auf *Ereignisse im menschlichen Leben*, welche eine wirtschaftliche oder Wert- (Vermögenswert-) Schädigung mit sich bringen. Auch hier liegt daher, richtig aufgefaßt, stets eine Schadenversicherung vor (§ 5. 36).

A. Je nachdem die Vergütung (Entschädigung) bei Eintritt des betreffenden Ereignisses in der Zahlung eines *Kapitals* oder einer *Rente* (von einem bestimmten Zeitpunkt, bez. Ereignis an bis zu einem anderen Zeitpunkt oder Ereignis) besteht, wird zunächst unterschieden: 1. Die *Kapital*versicherung und 2. Die *Renten*versicherung.

B. Nach der Art des Ereignisses, an dessen Eintritt sich die Vergütung knüpft, sind zu unterscheiden:

1. Die Lebensversicherung im engeren Sinne, regelmäßig eine Kapitalversicherung, welche wieder sein kann: a. eine Versicherung auf den Todesfall einer Person (die praktisch besonders ausgebildete und verbreitete Art, welche man vielfach kurzweg auch „Lebensversicherung", dann also im engsten Sinne, nennt); b. eine Versicherung auf den Lebensfall einer Person, d. h. wo die Zahlung der Versicherungssumme bei der Erreichung oder dem Erleben eines bestimmten Lebensalters einer Person fällig wird.

2. Die Krankenversicherung, wo beim Eintritt irgend eines oder gewisser Krankheiten einer Person (eventuell unter Voraussetzung gewisser weiterer, im voraus bestimmter Bedingungen) eine Vergütung erfolgt. Die regelmäßige Form ist hier die Rentenversicherung, indem für die ganze Dauer der Krankheit oder für eine gewisse Zeit derselben eine Rente gezahlt wird.

3. Die Unfallversicherung, wo bei Eintritt irgend einer oder gewisser Arten von Unfällen (z. B. auf Eisenbahnfahrten, im Gewerbebetrieb) eine Kapital- oder eine Rentenzahlung stattfindet: bei tödtlichen Unfällen zu Gunsten der Angehörigen oder Rechtsnachfolger des Verunglückten (Witwe, Kinder, Eltern 2c.), bei anderen allgemein oder für eine Zeit lang oder für die Dauer der zerstörten oder verminderten Erwerbsunfähigkeit zu Gunsten des Verletzten selbst. Als eine Abart ist die Kriegsversicherung zu nennen, eine Kapital- oder Rentenversicherung gegen die Gefahr des Todes oder der Verwundung, Dienstunfähigkeit 2c. im Kriege.

4. Die Invaliditätsversicherung, wo bei Eintritt der Invalidität aus irgendwelchen oder aus bestimmten Ursachen, bez. bei Eintritt der durch diese Invalidität genommenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit eine Kapitalzahlung erfolgt oder eine Rentenzahlung (Zeit-, bez. Leibrente für die Dauer der Invalidität) beginnt.

5. Die Altersversicherung, wo bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters (regelmäßig eines solchen höheren, an das sich Erwerbsunfähigkeit oder Minderfähigkeit zu knüpfen pflegt) oder unter dieser, aber zugleich unter der weiteren Voraussetzung der im konkreten Fall wirklich vorhandenen Un- oder Minderfähigkeit zum Erwerb eine Kapital- oder Rentenzahlung („Alters-Pension") eintritt.

6. Die Witwen- und Waisenversicherung, wo mit dem Tode des Gatten, bez. Vaters, als des Ernährers, eventuell auch mit dem Tode der Mutter für die Kinder, eine solche Zahlung, meist eine Rentenzahlung („Witwenpension", „Waisenpension") erfolgt; für die Witwe regelmäßig eine Leibrente, ausnahmsweise eine Zeitrente (etwaiger Fortfall der Witwenpension bei Wiederverheiratung, bei schlechtem Lebenswandel); für die Kinder regelmäßig eine Zeitrente bis zur Erreichung eines bestimmten Alters, gewöhnlich desjenigen, wo Erwerbsfähigkeit einzutreten pflegt.

Die fünf Fälle der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung bilden naturgemäß die Hauptfälle der sogenannten Arbeiterversicherung oder — sollten sie wenigstens bilden, haben auch vielfach bereits eine gewisse, aber eine noch sehr ungleiche Ausbildung erfahren. Die Alters-, Witwen- und Waisenversicherung erscheinen beim Beamtentum, besonders dem öffentlichen und hier wieder vorzugsweise dem Staatsbeamtentum, teils etwas modifiziert in der eigentümlichen Form des Pensionswesens, teils werden sie, wie namentlich in dem nicht versicherungstechnisch geregelten Alters-Pensionswesen des Beamten selbst (mitunter im Staatsdienste auch schon in dem Witwen- und Waisenpensionswesen) durch diese Pensionseinrichtungen ersetzt, also — wenigstens bei genügender Höhe der Pensionen — entbehrlich gemacht[2]). — Für die „Arbeiter" speziell — folgerichtig dann eigentlich notwendig auch für andere, bloß von der Verwertung ihrer Arbeitskraft lebende Klassen und Personen — hat man auch an Versicherung gegen Erwerbslosigkeit, bei mangelnder oder unzureichender Beschäftigung und Bezahlung an sich erwerbsfähiger und erwerbswilliger Personen gedacht (sogenannte „Krisenversicherung" u. dgl.): ein Zweig, welcher aber über das Stadium

2) S. Wagner, F.W. I, 3. A., § 154 ff., 159, 164 ff.

theoretischer Erwägung noch kaum hinausgekommen ist, und bei Versuchen seiner Verwirklichung den größten praktischen Schwierigkeiten begegnen würde. Das Bedürfnis zu solchen Einrichtungen ist nicht zu verkennen, es folgt aus der Organisation der heutigen Volkswirtschaft und aus deren „planloser" Produktionsweise, aber an den inhärenten Schwierigkeiten für die Verwirklichung, welche gerade aus dieser Organisation und diesem Produktionssystem hervorgehen, möchte leicht jede „Krisenversicherung" scheitern[3]. In den Beihilfen, welche Gewerkvereine, wie die englischen trade unions in solchen Fällen (wie namentlich bei Strikes) geben, liegt bisher mehr die Anerkennung des Bedürfnisses, als daß die genügende Einrichtung der Krisenversicherung dadurch erreicht wäre.

C. Nach der Person des Empfängers der Vergütung (Kapital oder Rente) kann man noch unterscheiden: 1. Versicherung zu Gunsten der eigenen Person: so bei der Lebens-, bez. Kapitalversicherung auf den Lebensfall, bei der Kranken-, Invaliditäts-, Altersversicherung („eigene" Pension des Arbeiters, Beamten); 2. Versicherung zu Gunsten Dritter: a. der eigenen Angehörigen des Versicherten (Gatte, Gattin bei der sogenannten Ueberlebenversicherung, Witwen-, Waisenversicherung u. dgl., Lebensversicherung auf den Todesfall zu Gunsten der Erben); b. fremder Personen (wohin auch der Fall der Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung seitens des Arbeitgebers für seine Arbeiter gehört).

IV. Rückversicherung, d. h. Versicherung der Versicherer für die in Versicherung genommenen Risikos unter einander (Rückversicherung als Gegenseitigkeits-Unternehmung) oder bei Dritten (Rückversicherung als selbständige Erwerbsunternehmung). Diese Art kann bei allen genannten Versicherungszweigen vorkommen, ist bei allen in der Regel wünschenswert, besteht auch bei manchen, namentlich da, wo gewisse Risikos das erfahrungsmäßig richtige Durchschnittsmaß übersteigen (z. B. bei Uebernahme der Feuerversicherung für besonders wertvolle Objekte oder für lokal eng zusammenhängende Gebäudekomplexe, oder bei Uebernahme der Versicherung besonders hoher Summen auf Ein Leben)[4].

3. Voraussetzungen der Versicherung, Anwendbarkeit des Versicherungsprinzips und Durchführbarkeit der Versicherung.

§ 5. — 1. **Die erste und allgemeinste Voraussetzung** bei der Versicherung ist das Vorhandensein gewisser Momente der Ungewißheit. Bei der Versicherung muß es wenigstens ein Moment der Ungewißheit geben. Bei den Sach- oder Elementarversicherungen ist diese Ungewißheit regelmäßig eine doppelte, bezw. dreifache, nemlich ob das betreffende Ereignis überhaupt, wann, drittens auch noch wie, daher namentlich in welchem Umfange es eintritt (incertus an, quando, quomodo). Bei der Lebensversicherung (auch bei der Viehversicherung genau genommen) ist ja zwar das „Ob?" nicht fraglich, sondern nur das „Wann?", auch das „Wie?" (certus an, incertus quando et quomodo). Indessen praktisch genommen liegt auch hier die Sache mit dem „Ob?" gar nicht anders, denn innerhalb gewisser Zeitgrenzen ist in der That doch auch hier nicht nur das „Wann?", sondern gleichfalls das „Ob?" fraglich, namentlich, ebenso wie für den einzelnen Fall des Feuer-, Seeschadens u. s. w., für ein einzelnes Leben, zumal jüngeren Alters mit noch längerer mittlerer Lebensdauer. Der tiefe prinzipielle Unterschied, welchen man wegen der Gewißheit des Sterbens zwischen der Lebens- und den anderen, besonders den Sachversicherungen hat begründen, dessentwegen man wohl die Lebensversicherung (wenigstens diejenige auf den Todesfall) gar nicht zu

3) S. über dies alles jetzt bes. die gen. Schrift Schäffle's über den korporativen Hilfskassenzwang; auch dessen „Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen". 1884.

4) S. P. Ehrenberg, Die Rückversicherung 1885 (jurist. Monographie). Er definiert sie als diejenige Versicherung, wenn ein Versicherer gegen die Gefahr der Ersatzpflicht, welche er durch den Versicherungsvertrag auf sich genommen hat, seinerseits selbst wieder Versicherung genommen hat. S. 1.

den eigentlichen Versicherungen hat rechnen wollen, besteht demnach in dieser angenommenen Weise nicht. Auch die genannte Lebensversicherung ist eine echte Versicherung, mit allen charakteristischen Merkmalen einer solchen, wenn auch dann zu ihr noch weitere Merkmale hinzukommen, namentlich die Funktion der Sparkasse (daher der neuen Kapitalbildung,) welche bei den anderen Zweigen viel weniger hervortreten oder selbst ganz fehlen [5]).

§ 6. — 2. Folgerungen und spezielle Voraussetzungen. Aus dem Begriff und Wesen der Versicherung, sowie aus dem, was soeben über die Momente der Ungewißheit gesagt wurde, folgt, teils daß bestimmte Voraussetzungen für die Versicherung unbedingt vorliegen müssen, teils daß das Vorhandensein gewisser Voraussetzungen zwar die Versicherung nicht durchaus erst ermöglicht, aber doch ihre Durchführbarkeit sehr begünstigt.

a. Das gefahrdrohende Ereignis soll für den Betroffenen „Zufall" sein. Daher muß es möglichst gar nicht von ihm selbst direkt bewirkt sein können — der günstige Fall bei der Hagelversicherung — oder die eigene Bewirkung des Ereignisses muß **wenigstens möglichst gegen das Interesse der Betroffenen sein.**

So doch im allgemeinen bei der Lebensversicherung auf den Todesfall, da die Voraussetzung der Liebe zum Leben bei dem Versicherten meistens zutrifft und gewöhnlich diese Liebe jedes beim Eintritt seines Todes realisierbare Vermögensinteresse, auch ein solches der nächsten Angehörigen, übertrifft; so speziell bei der Rentenversicherung (auf das eigene Leben), aber doch auch bei der Kapitalversicherung, die mit dem Tode des Versicherten seinen Angehörigen zu gute kommt. Dagegen liegen hier die inneren Mängel und demgemäß die praktischen Durchführungsschwierigkeiten bei der Feuer-, selbst bei der Seeversicherung, auch bei der Viehversicherung: Schwierigkeiten, welche bei diesen Zweigen dann wieder besondere Kautelen und zum Teil eine eigenartige Verwaltungsorganisation bedingen, gleichwohl dadurch nicht gänzlich zu überwinden sind.

b. Das gefahrdrohende Ereignis soll nach seiner Ursache im konkreten Falle seines Eintretens möglichst kontrollierbar und sicher erkennbar, nach Art und Größe seiner **ökonomischen Wirkung möglichst genau bestimmbar und meßbar sein.**

Hier zeigen sich, mit teilweiser Ausnahme der Kranken- und der Unfallversicherung, Vorzüge im ganzen Gebiete der Lebensversicherung; bei dem Hauptfalle, der Kapitalversicherung auf den Todesfall und bei der Renten- und sonstigen Versicherung zu Gunsten Dritter (Wittwen-, Waisenpension) allerdings mit Ausnahme des Schwierigkeiten bereitenden, jedoch immer nur verhältnismäßig seltenen Falles des Selbstmordes (prinzipiell auch des praktisch jedoch noch unwichtigeren Falles der Ermordung durch den, welchem eine Versicherung beim Tode des Versicherten zu gute käme). Bei der Krankenversicherung kämpft man mit der Gefahr der Simulation, bei der Unfallversicherung mit derjenigen der dolosen oder grobfahrlässigen Bewirkung des Unfalls durch den Entschädigungsberechtigten selbst. Daher sind hier wieder besondere Kautelen und eine entsprechende, diese Kautelen verbürgende Verwaltungsorganisation geboten. Bei allen Zweigen der Lebensversicherung i. w. S. ist ferner in der Regel im Voraus die Höhe der zu gewährenden Vergütung genau ziffermäßig (als Kapital oder Rente) festgesetzt oder nach objektiven Merkmalen bestimmbar (Eventualitäten bei der Unfallversicherung der Arbeiter, deutsches Reichsgesetz).

Im Gebiete der Sachversicherungen tritt die sichere Erkennbarkeit der Ursache wieder bei der Hagelversicherung vorteilhaft hervor, aber die Größe und selbst die Art des Schadens (Maß der Erholungsfähigkeit der verhagelten Pflanzen) ist gerade hier ziemlich schwierig zu er-

5) S. unten § 36 ff. Näheres besonders hierüber. Weder der Umstand, daß bei der Lebensversicherung auf den Todesfall das Ereignis, der Tod, einmal eintreten muß, bei den Sachversicherungen der Schaden bloß eintreten kann, bedingt die öfters behauptete völlige prinzipielle Heterogenität der Lebens- und der Sachversicherung (§ 5) und die Unanwendbarkeit des „Schaden"-Begriffs auf sie, noch wird die letztere durch den Einwand mit dem Beispiel vom alten und siechen Lebensversicherten, dessen Leben, nicht dessen Tod ein „ökonomischer Schaden" für seine Familie ist, bewiesen, wie öfters behauptet wurde. Man versichert eben das Leben auf den Todesfall gegen die Gefahr, daß es früher, als der mittleren Lebensdauer entspricht, ablaufen könne und so ein „Schaden" aus der unzulänglichen Dauer des zur Bildung eines bestimmten Kapitalbetrags erforderlichen Sparprozesses entstehe. Daß umgekehrt, wenn die wirkliche Lebensdauer die mittlere übertrifft, für den Versicherten aus den dann stattfindenden höheren Einzahlungen ein „Schaden" hervorgeht, beweist nur, daß jede solche Versicherung, ökonomisch betrachtet, eine „Spielchance" mit enthält. Das nimmt aber der Lebensversicherung gerade nach ihrer immanenten Tendenz, sich gegen das Risiko einer kürzeren als der mittleren Lebensdauer zu sichern und zu „versichern", weder den Charakter wahrer „Versicherung" noch denjenigen der „Schaden"-versicherung (§ 36).

mitteln. Bei der Feuer- und Seeversicherung ist, wie auch bei der Viehversicherung, die Ermittlung der Ursache insofern schwierig, als ein dolus oder eine lata culpa des Versicherten mit vorliegen kann (spekulative Brände, desgl. Schiffsuntergänge!) und bei den beiden ersten Zweigen, namentlich bei der Feuerversicherung, macht die richtige Ermittlung der Art und Größe der ökonomischen, d. h. der direkt Wert der betreffenden versicherten Sache zerstörenden Wirkung des eingetretenen Schadens viele Mühe, zum Teil wiederum, weil man mit der gewinnsüchtigen Täuschungsabsicht des Versicherten zu rechnen hat.

c. Das gefahrdrohende Ereignis darf nicht so beschaffen sein, daß es in allen möglichen Fällen, womöglich auch nicht so, daß es in sehr vielen dieser Fälle gleichzeitig und überall auf einmal eintritt. Vielmehr muß sein Vorkommen sich nach erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit zeitlich bezw. auch örtlich mehr verteilen.

Im entgegengesetzten Falle wird zwar die Versicherung nicht unbedingt unmöglich, aber praktisch sehr schwierig und bei wirklicher Allgemeinheit (und Gleichmäßigkeit) des Schadens zwecklos. Mit daher die Bedenken gegen Versicherungen mit einer kleinen Zahl Versicherter bezw. versicherter Objekte, welche etwa noch unter denselben Daseinsbedingungen existieren, mithin auch gegen zu große Lokalisierung (räumliche Beschränkung) der Versicherungsunternehmungen, an demselben Orte: kleine Pensionskassen, Begräbnis-, Krankenkassen, kleine lokale Brandkassen, Hagelkassen u. dgl. m., die durch ein verheerendes Ereignis (Seuche, Brand, lokal starker Hagelschlag) gesprengt werden können. Insoweit ist auch der praktische Grundsatz der „Zerteilung der Risikos“, besonders in der Feuer-, Hagelversicherung, richtig. Nur hat dieser Grundsatz nicht die ihm vielfach, namentlich von den Vertretern des Erwerbs-Versicherungswesens beigelegte Bedeutung, spricht nicht gegen größere Lokal- (Provinzial- u. dgl.) -Versicherungs-Kassen, auch läßt sich noch auf andere Weise das Gleiche, wie durch die Befolgung jenes Grundsatzes, erreichen.

Auch die sehr ungleichmäßige lokale Verteilung des Eintritts gefahrdrohender Ereignisse, gegen welche versichert werden soll, macht besondere Schwierigkeiten, wie die Hagelversicherung und die bisherige Unmöglichkeit der Ueberschwemmungs-, Erdbeben-, Insektenfraßversicherung u. dgl. m. beweisen. In den stärker gefährdeten Gegenden allein für sich müssen die Prämien zur Deckung der Schäden überaus hoch werden, wo dann das Interesse des Beitritts der einzelnen Gefahrbedrohten geringer wird. In den schwächer oder ganz selten gefährdeten Gegenden ist Letzteres aus dem gerade entgegengesetzten Grunde der Fall, weil die Gefahr zu klein erscheint und man nicht nur für Andere zahlen will. Uebelstände und Dilemmas, an denen die Hagelversicherung stets mehr oder weniger kränkeln und über die keinerlei Organisation völlig hinweghelfen wird, und welche sich bisher bei den genannten anderen Versicherungsbedürfnissen unüberwindlich erwiesen.

§ 7. — d. Das Vorkommen der gefahrdrohenden Ereignisse muß möglichst genau erfahrungsgemäß beobachtet, daher namentlich statistisch ermittelt, bezw. beobachtbar und ermittelbar sein, so daß das Maaß der statistischen Regelmäßigkeit und demnach die in Zukunft zu erwartende Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr des Vorkommens genügend sicher bestimmt werden kann.

Daher die große Bedeutung der Statistik für das streng privatwirtschaftlich (nach genauer Gefahren-Klassifikation ꝛc.) organisierte und im voraus feste Prämien erhebende Versicherungswesen (§ 19). Die Statistik fungiert auch hier als die räumlich und zeitlich möglichst planmäßig ausgedehnte, dadurch Einblick in die Kausalverhältnisse ermöglichende systematische, möglichst bestimmte Zahlenausdrücke bezielende und gewinnende Massenbeobachtung der gefahrdrohenden Ereignisse, gegen welche versichert wird. In den wichtigsten Fällen, namentlich der Lebensversicherung, wird durch die Statistik erst die thatsächliche Grundlage für die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung und für die Berechnung von Sterbetafeln (Mortalitätstafeln über die Absterbeordnung und die mittlere Lebensdauer § 38 ff.) gewonnen. Allerdings kann bei einfachen Sachversicherungszweigen (und überhaupt da, wo zwar mit zeitlich etwas schwankenden, aber nicht — wie bei der mit dem Lebensalter steigenden Mortalität und Morbidität — mit nach einem bestimmten Entwicklungsgesetz wachsenden Gesamtrisikos operiert wird), in Form reiner Gegenseitigkeitsanstalten (§ 17, 18) durch nachträgliche Verteilung der jedesmaligen Schadensummen (eines Jahres u. s. w.) auf die Versicherten eine solche statistische Zukunftsberechnung allenfalls entbehrt werden. Kleine lokale Brand-, Hagelversicherungs-, Viehversicherungskassen („Kuhgilden“) auf Gegenseitigkeit verfahren wohl noch jetzt so. Aber auch hier setzt die richtige Anwendung des Klassifikationssystems für die Risiken und die dementsprechende Abstufung der Prämien die Kenntnis erfahrungsmäßig gewonnener, statistisch ziffermäßig ausgedrückter Thatsachen in Bezug auf das relative Vorkommen der einzelnen gefahrdrohenden Ereignisse voraus[6]).

6) Im übrigen hat man es hier mit der all- als „systematischer Massenbeobachtung“ zu thun, gemeinen Aufgabe und Funktion der Statistik worüber an diesem Orte nicht weiter zu handeln

Je strengere Regelmäßigkeit eine Kategorie gefahrdrohender Ereignisse — im ganzen, wie in den zugehörigen Unterarten, z. B. bei Bränden nach Bauart, Lage, Verwendungszweck der Häuser, bei Leben nach Alter, Geschlecht, Beruf der Personen — zeigt, je mehr daher die Regelmäßigkeit den Charakter eines empirischen Gesetzes — auch ohne daß alle kausalen Beziehungen bekannt sind — kundgibt, desto günstiger ist das für die technische Durchführung der Versicherung, für die richtige Klassifikation der Risiken und die danach stattfindende Abstufung der Prämien. Die strengste Regelmäßigkeit ist hier in der Sterblichkeit nach dem Lebensalter nachgewiesen, sobald man mit einer größeren Anzahl von Fällen zu thun hat („Gesetz der großen Zahl"), wenngleich von einem durchaus festen „Gesetz" der Sterblichkeit nicht gesprochen werden kann und die thatsächliche Sterblichkeit einer Versicherungsanstalt immer kleine Abweichungen auch von der für diese Anstalt geeignetsten Sterbetafel aufweist. Auch nach Geschlecht und Beruf zeigt die Sterblichkeit eine für letzteren übrigens noch nicht genügend sicher ermittelte — endgiltig auch nicht ermittelbare, weil von stets veränderlichen Faktoren mit abhängige — große Regelmäßigkeit, nicht minder die Morbidität nach dem Alter, einigermaßen wohl auch nach dem Beruf, wo aber auch noch hinlänglich umfassende und sichere Beobachtungen vielfach fehlen. Die Thatsachen der Unfallstatistik sind, besonders in der erforderlichen Spezialisierung nach Beruf und Erwerbsart bei den Unfällen in und während der Erwerbsarbeit (im Gewerbebetrieb 2c.), immerhin schon soweit sicher ermittelt, daß auch hier eine statistische Grundlage für die Unfallversicherung, wenn auch noch keine so genügende, wie für andere Zweige der Lebensversicherung, gewonnen erscheint[7]).

Im Vergleich mit allen diesen auf das Leben und die Lebensverhältnisse des Menschen sich beziehenden (bevölkerungs-) statistischen Thatsachen und daraus abgeleiteten erfahrungsmäßigen Regelmäßigkeiten sind die Thatsachen in Bezug auf das Vorkommen gefahrdrohender Ereignisse im Gebiete der Sachversicherungen (und vollends der Wertverlust-Versicherungen, Nr. II in § 3) allerdings noch viel weniger ausreichend ermittelt und ermittelbar, die abgeleiteten Regelmäßigkeiten weniger streng, der Grad der Sicherheit dieser Ableitung und der Konstatierung der Kausalitätsbeziehungen geringer. Zum Teil liegt die ungenügendere Kenntnis der Thatsachen hier in dem mangelhafteren Beobachtungsverfahren, indem umfassende amtliche Erhebungen durch öffentliche Behörden hier viel weniger (und namentlich erst in neuerer Zeit), als auf dem Gebiete der erwähnten bevölkerungsstatistischen Erscheinungen stattgefunden haben. Die Statistik der Brände, der Seeunfälle 2c. ist noch immer viel mangelhafter, wenn sie sich jetzt auch immer mehr verbessert. Die Privatthätigkeit (namentlich der Versicherungsunternehmungen selbst) hat zwar nach eigenen Beobachtungen viel statistisches Material ansammeln können, aber doch nicht mit den bedeutenden verwaltungstechnischen Hilfsmitteln, wie sie der amtlichen Statistik zu Gebote stehen. Auch spielt bei den Versicherungsunternehmungen das eigene Interesse und damit eine bestimmte Tendenz bei der Sammlung, Sichtung (und vollends bei der Veröffentlichung!) des Materials leicht mit. Zum Teil liegen aber auch die Mängel des statistischen Materials für die Sachversicherungen in der Natur der Dinge. Der „Zufall" im eigentlichen Sinne hat hier einen weiteren Spielraum als im Gebiete der bevölkerungsstatistischen Erscheinungen, die Kausalitätsbeziehungen sind weniger streng regelmäßige (bei Bränden, Seeunfällen 2c.), das absichtliche dolose wie das fahrlässige Eingreifen des Menschen (durch Thun wie Unterlassen) erfolgt nicht immer in gleicher Weise, auch haben die im folgenden § erwähnten Umstände ihren besonderen Einfluß auf Veränderungen im Vorkommen der gefahrdrohenden Ereignisse. Immerhin haben die Feuer- und die Seeversicherungs-Unternehmungen aus ihrem eigenen Wirkungskreise allmählich ein bedeutendes Erfahrungsmaterial angesammelt, z. B. über die zeitliche und örtliche Verbreitung der Brände, über den Einfluß von Bauart, Dachbeschaffenheit, Lage, Benutzungsart u. a. m. der Häuser auf Häufigkeit und Ausdehnung von Bränden, über das zeitliche und örtliche Vorkommen von Seeunfällen (Jahreszeiten, Meeresteile), über den Einfluß von Bauart, Alter, Beschaffenheit der Schiffe 2c. dabei. Mit danach kann dann die Klassifikation der Risiken und die Abstufung der Prämien in bisherigen Tarifen berichtigt werden. Nur darf der Wert dieses Erfahrungsmaterials, wie es von den privaten Versicherungsunternehmungen gern geschieht, um ihrem Klassifikationssystem das Gepräge der Richtigkeit aufzudrücken, nicht überschätzt werden[8]).

ist. Vgl. Abh. II (Statistik) in Bd. III V.L. dieses Werks; speziell Rümelin, Zur Theorie der Statistik, Z. f. St.W. Bd. 1863 (auch in „Reden und Aufsätze", 1875 S. 208), Wagner, Abh. Statistik in Bluntschli St.W. X, 400; Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, 1877.

7) Vgl. bes. die amtlichen preußischen statistischen Veröffentlichungen, Engels Arbeiten und Mucke, Die tödtlichen Verunglückungen im Kgr. Preußen seit Einführung der Unfallstatistik, 1881; auch die Beilage von Heym zur Vorlage des Unfallversicherungsgesetzes im Reichstage, 1881; Westergaard, Lehre von der Mortalität und Morbidität, 1882. Ueber Sterblichkeit der Berufe mehrfach Untersuchungen im Vereinsblatt für Versich. — Jetzt auch die Materialien, welche aus der Verwaltung der Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung angesammelt werden.

8) Vgl. unten § 14. Verdienste um die Statistik der Brände und Brandgefahren hat sich besonders die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft erworben. S. die gen. „Denkschrift" S. 24 ff. Die Gesellschaft hat eine eigene Abteilung für Statistik mit 47 Beamten. Verbesserung der amtlichen Brandstatistik neuerdings in Preußen. S. Ztschr. des Preuß. Statist. Bureaus 1882 S. 279 u. Heft 70 der amtl. „Preuß. Statist."

1 Die Versicherung als Glied der Methoden zur Bewältigung ungünstiger Umstände, neben und nach Meidung und Unterdrückung der Gefahr.

S. darüber besonders die zutreffenden und mehrfach originellen Ausführungen von Em. Herrmann, Theorie der Versicherung, 2. A. S. 89 ff. Danach, aber mit Folgerungen für die Organisation des Versicherungswesens, welche Herrmann nicht zieht, Wagner, Staat und Versicherungswesen S. 59 (Z. f. St.W. 1881, S. 160). Einzelne einschlagende Bemerkungen auch in den neueren geistvollen Studien Em. Herrmann's, Kultur und Natur, 1887, Sein und Werden in Raum u. Zeit, 1889. In der liberal-individualistischen Nationalökonomie zeigt sich hier wieder mancher Irrtum, auch eine Ueberschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Versicherung, infolge der üblichen falschen Identifizierung von Volkswirtschaft und Privatwirtschaften (Wagner, G. § 116 ff.). Die Privatversicherung glaubt die Meidung und Unterdrückung der Gefahr am besten durch individualisierende Behandlung des Risikos und durch systematische Ausbildung der Vorsichtsbedingungen bei der Versicherung fördern zu können. (S. darüber die genannte Magdeburger Denkschrift S. 12 ff., 24.) Ich läugne das nicht ganz, aber überschätze es nicht und meine mit Simon (Hirth, A. 1888 S. 241), daß z. B. bei der Feuerversicherung eine gute Bau- und Feuerpolizei viel wirksamer als die Aussicht auf Ermäßigung der Prämie sei. Die polemischen Ausführungen Dehmels speziell gegen diesen Abschnitt meiner Abhandlung (Ehrenzweig's Assecuranz-Jahrb. X, 2. Abt. S. 84 ff.) haben mich nicht bestimmen können, an Inhalt und Wortfassung des Folgenden gegen die vorige Auflage (S. 862 ff.) Aenderungen vorzunehmen. **Dehmel hat mich nicht widerlegt.**

§ 8. Das Leben des Menschen wie alle Sachgüter sind nach der Natur alles Irdischen zahlreichen Gefahren der Zerstörung und Beschädigung durch „Zufälle" und „Unfälle" aller Art ausgesetzt, das Leben des Menschen noch vor seiner natürlichen Ablaufszeit, die Güter noch vor ihrer Vernichtung durch den Zweck, dem sie dienen, vor dem Konsum. Sie unterliegen ferner, das menschliche Leben unbedingt, die Sachgüter fast alle, letztere namentlich schon in Folge der Umstände, unter welchen sie benutzt werden, einer mehr oder weniger raschen oder langsamen Abnutzung, bis auch von den Sachen wie von den menschlichen Körpern Alles wieder „zu Staube geworden" ist, in seine Atome sich aufgelöst hat. Jene Zerstörung und Beschädigung, wie diese Abnutzung, bilden den eigentlich volkswirtschaftlichen Verlust.

Es ist klar, daß die Versicherung an sich diesen Verlust nicht beseitigt: sie ersetzt ihn nur für die betroffenen Personen, für die Privatwirtschaften ganz oder teilweise durch jenes System der „Verteilung" auf Viele, auf gar nicht oder wenigstens jetzt nicht (oder noch nicht) von den gefahrdrohenden Ereignissen Betroffene (§ 2). Auch das ist nicht bloß für die Entschädigten, daher nicht nur privatwirtschaftlich, sondern rück- und weiterwirkend auch volkswirtschaftlich eine wichtige heilsame Wirkung (§ 10). Aber gerade volkswirtschaftlich handelt es sich doch um noch mehr, als bloß um diese Wiedergutmachung der Schädigung für die betroffenen Privatwirtschaften, um etwas, das sich mit der Versicherung verbinden, richtiger noch gesagt, ihr vorausgehen muß: es gilt jene Zerstörung und Beschädigung der Sachgüter (wie des menschlichen Lebens) durch Zufälle und Unfälle, durch Elementarereignisse und durch Böswilligkeit und Fahrlässigkeit der Menschen nicht nur für den einzelnen Betroffenen mittelst Uebertragung des Schadens auf die solidarisch dafür haftende Vereinigung auszugleichen, sondern die Zerstörung und Beschädigung selbst schon zuvor möglichst zu verhüten oder doch zu vermindern. Und es gilt nicht minder jene Abnutzung des menschlichen Lebens (Organismus) und der Sachgüter nach Möglichkeit einzuschränken. Zu diesem Zwecke muß der Versicherung die „Meidung" und die „Unterdrückung" der gefahrdrohenden Ereignisse vorausgehen und mit beiden zusammen ein Glied der „Methode zur Bewältigung ungünstiger Umstände" (Em. Herrmann) werden, unter denen die Menschen wie die Sachgüter einmal existieren. Von der richtigen organischen Verbindung dieser drei Methoden hängt der Erfolg und die volks- wie privatwirtschaftliche Funktion der Versicherung selbst vielfach ab. Namentlich je mehr Meidung und Unterdrückung gelingen, ein „Maximum" werden, desto mehr wird die Versicherung selbst ein „Minimum", desto geringer werden die Ansprüche

an die Leistungen der Versicherung, desto niedriger daher die Beiträge (Prämien) der „Vereinigung der Versicherten" zur Deckung der wirklich dennoch eingetretenen Schäden wenigstens werden können, — freilich nur bei richtiger Organisation des Versicherungswesens auch thatsächlich werden [9]).

Versicherung und Versicherungswesen haben auf die Häufigkeit und den Umfang des wirklichen Vorkommens der gefahrdrohenden Ereignisse auch selbst einen gewissen Einfluß, aber einen sich kreuzenden, indem sie die Meidung und Unterdrückung teils begünstigen, teils, wenigstens indirekt, hemmen. Durch die Bedingungen, unter denen der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, bez. nur giltig ist, ferner durch die Abstufung der Prämien nach den Graden des Risikos wird direkt und indirekt hingewirkt auf bessere Technik (so beim Haus- und Schiffsbau, Benutzung besseren Materials u. d. m.), auf größere Vorsicht, auf Vermeidung von Fahrlässigkeiten, auf Benutzung zweckmäßiger Verhütungs- und Bekämpfungsmittel von Gefahren (so bei Brand- und Seeversicherungen — Feuerschutzmaßregeln und Einrichtungen, Feuerlöschwesen —, auch bei Lebensversicherung: „solide" Lebensweise 2c.). Dadurch werden viele Gefahren vermieden oder vermindert, also der betreffende volkswirtschaftliche Verlust überhaupt kleiner. Möglich, daß diese günstigen Wirkungen die ungünstigen an Bedeutung doch im Ganzen übertreffen. Aber vorhanden sind letztere auch: zu den Gefahr steigernden Momente können nemlich infolge der Versicherung hinzutreten die dolose Spekulation auf die Versicherungssumme bei Eintritt des Schadens (spekulative Brände, dsgl. Seeverluste), die geringere Vorsicht und die größere Fahrlässigkeit den Gefahren gegenüber mit Rücksicht auf die Deckung durch die Versicherung, auch die geringere Sorge für die Rettung bei eingebrochener Gefahr u. s. w. Soweit sich diese nachteiligen Einflüsse bei einer bestimmten Organisation des Versicherungswesens, nemlich, wie sich nachweisen läßt, bei der spekulativ-privatwirtschaftlichen (§ 19), in höherem Maaße als sonst zeigen, spricht dieser Umstand gegen eine solche Organisation [10]).

§ 9. Für die richtige Erkenntnis des Wesens und der Funktion der Versicherung und für Hauptfragen der Organisation des Versicherungswesens ist das Verständnis der Beziehungen zwischen „Meidung", „Unterdrückung" und „Versicherung" von besonderer Bedeutung [11]). Man mag dabei als das einfachste Beispiel immer die Feuersgefahr ins Auge fassen. Aber für die anderen Zweige gilt Analoges. Bei der „Meidung" handelt es sich um Maßregeln der Prävention gegen das Eintreten an sich möglicher Gefahr oder darum, die häufigere Verwirklichung der Möglichkeit zu verhüten, sie zu einem „Minimum" zu machen. Das ist der Natur der Sache nach immer nur bis zu einem gewissen Maße „technisch", gewöhnlich in noch geringerem Maße „ökonomisch" zu erreichen möglich, bez. letzteren Falles ökonomisch zweckmäßig, weil die Kosten der Prävention zu groß werden, in Mißverhältnis zu den erzielten Vorteilen treten, oder wenigstens von den unmittelbaren Interessenten nicht aufzubringen sind. Wo nun trotz der Meidung und ohne besondere Maßregeln für sie eine Gefahr sich verwirklicht, kommt die Repressivthätigkeit der „Unterdrückung" (Bekämpfung) in Frage, um den Umfang des Schadens 2c. möglichst in engen

9) Dehmel a. a. O. stimmt diesen Ausführungen bei (S. 84), versteigt sich dann aber zu der ganz willkürlichen Behauptung, ich plädierte damit eigentlich selbst schon gegen eine öffentliche, gemeinwirtschaftliche Form der Versicherung als solcher. Er überweist dann willkürlich das Gebiet der Meidung und Unterdrückung mehr der Gemeinwirtschaft, dasjenige der Versicherung der Privatwirtschaft.

10) Von Dehmel a. a. O. S. 86 beanstandet. Ich erinnere nur an die Auswüchse des Aktienversicherungswesens im Auslande, Nordamerika, England.

11) Die oben S. 940 geschilderte Polemik gegen meine Versicherungslehre hat sich mehrfach auch gegen diese Ausführungen speziell gerichtet, aber wieder nur mit emphatischen Ausrufen anstatt mit objektiver Kritik. Auch Schäfer, Verstaatlichung S. 22 zeigt kein Verständnis der Sache. Ich habe keinen Grund, an der früheren Darlegung wesentliches zu ändern, gefunden, auch jetzt in der 3. Aufl. nicht, nach Dehmel's Polemik.

Grenzen zu halten. Auch das ist technisch immer nur bis zu einem gewissen Maße möglich und wiederum kann es ökonomisch betrachtet fraglich werden, ob man zweckmäßiger Weise bis zu diesem Maße die Unterdrückung erzwingen soll. Denn auch hier kann der Kostenaufwand dafür absolut oder relativ zu groß werden. Für die praktische Anwendung der Meidung und Unterdrückung müssen hier neben den technischen stets ökonomische Erwägungen mit in Betracht kommen, welche unter Umständen wegen des erforderlichen Kosten-, also Kapitalaufwands und wegen der Notwendigkeit, Kapital als stehendes Kapital festzulegen, Beschränkungen, selbst Unterlassungen der technisch möglichen Meidungen und Unterdrückungen rätlich erscheinen lassen können. Dann wird die Versicherung um so wichtiger. Durch Stellung von Vorsichtsbedingungen beim Eingehen einer Versicherung, durch Individualisierung der Risikos und durch Abstufung der Prämien kann — und in gewissem Umfang soll — dabei auch direkt vermittelst des Versicherungswesens auf die Förderung von Meidung und Unterdrückung der Gefahren hingewirkt werden. Aber man darf davon nicht so viel erwarten, wie es die Vertreter der Privatversicherung thun.

Die einzelnen Präventivmaßregeln der „Meidung" betreffen namentlich die (eventuell vorzuschreibende oder vertragsmäßig auszubedingende) Benutzung von technischen Hilfsmitteln und polizeiliche Vorschriften und Thätigkeiten. Jene z. B. bei Haus- und Schiffsbau, bei feuergefährlichen Betrieben, bei gesundheitsgefährlichen Arbeiten, Aufenthaltsorten, bei der ganzen Lebensweise, bei Krankheiten der Menschen, des Viehs 2c. 2c., zur Verminderung der Umstände, aus denen gefahrdrohende Ereignisse hervorgehen oder durch welche diese begünstigt werden. Naturwissenschaftlich-technische, medizinische Fortschritte u. dgl. m. liefern die Kenntnis solcher Hilfsmittel der Meidung. Ob und wie weit die wirkliche Benutzung dieser Mittel Seitens der einzelnen Gefährdeten selbst wie der Verwaltung stattfindet und Erfolg hat, hängt wesentlich mit vom ganzen Kulturzustande, zugleich aber vom Stande der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung, des Wohlstands und dessen Verteilung in einem Volke ab. Ja noch mehr! Ob und wie weit die Benutzung jener Mittel grade auch ökonomisch zweckmäßig erscheint und in Folge davon, ob man sich statt der Meidung mehr auf „Unterdrückung" der Gefahr, oder statt beider mehr auf die „Versicherung" verlassen oder beschränken soll, das läßt sich wieder speziell vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht absolut und allgemein richtig entscheiden, sondern nur relativ, historisch und örtlich verschieden je nach dem Entwicklungsgrad der Volkswirtschaft.

Technisch z. B. sind massive Häuser, harte Dächer u. dergl. m. ohne Zweifel ein besonders gutes Mittel der Meidung der Feuersgefahr. Man kann an diesen technischen Forderungen schon etwas nachlassen bei guter Einrichtung alles dessen, was sich auf die „Unterdrückung" der ausgebrochenen Gefahr, des Feuers, bezieht (Feuerlöschwesen, Nähe und leichte Zugänglichkeit von Wasser 2c.). Aber bei geringerem Wohlstand der Bevölkerung oder gewisser Volksklassen, bei besonderer Kostspieligkeit der Hilfsmittel der Meidung und Unterdrückung kann es gleichwohl auch volkswirtschaftlich richtiger sein, selbst von derartigen bekannten technischen Hilfsmitteln mehr oder weniger abzusehen, lieber einen Brand zu riskieren und durch „Versicherung", d. h. durch Prämienbeiträge, welche in solchem Falle unvermeidlich höher sind, dem Betroffenen den Schaden wieder gut zu machen. Denn die Aufbringung der Prämien kommt hier leichter und ist ökonomisch auch richtiger, als der große Aufwand für besseren, massiven Hausbau u. dgl. [12]).

Oekonomisch lassen sich die eben erwähnten und ebenso das obige Problem der Wahl

12) Hier tritt auch auf diesem Gebiete wieder ein allgemeines nationalökonomisches Prinzip hervor, das zuerst durch v. Thünen's klassische Untersuchungen über die Relativität des Werts der Ackerbausysteme in einem besonders wichtigen Spezialfall erkannt, dann u. a. auch beim Wegebau, namentlich beim Eisenbahnbau („extensives" und „intensives" Bausystem) aufgedeckt wurde, aber noch eine viel weitere ganz generelle Bedeutung beansprucht, so auch bei der Wahl zwischen „Prävention" und „Repression" im Staatsleben. S. Wagner, F.W. I, 3. A., § 37, 280 ff., G. § 179—183, in diesem Werke III, S. 568.

zwischen Meidung und Versicherung, zum Teil auch zwischen Meidung und Unterdrückung und wieder zwischen beiden und Versicherung, auf die Wahl zwischen der Verwendung von stehendem und umlaufendem Kapital zurückführen. Auch in der Praxis wird (wie früher in der Frage der Wahl der Ackerbausysteme) — insbesondere auch von der Privatversicherung, welche das meiste Erforderliche durch „Vorsichtsbedingungen" ꝛc. glaubt erreichen zu können — der richtige Satz von der Relativität des Vorzugs von Meidung, Unterdrückung und Versicherung, z. B. in dem Hindrängen auf massiven Bau, auf hartes Dach nicht genügend beachtet, während vielleicht nach der Gesamtlage der wirtschaftlichen Verhältnisse hier noch mit angemessener, wenn auch etwas teurerer Versicherung gegen die größere Gefahr des weichen Daches besser gedient wäre, — eine Auffassung, welche nicht aufgehoben, sondern nur etwas modifiziert wird, weil es sich hier nicht bloß um die Gefahr für ökonomische Werte, sondern auch für menschliche Leben handelt. Auch bei Präventivmaßregeln zur Schonung menschlicher Gesundheit mittelst Benutzung technischer Hilfsmittel kommen Erwägungen wie die dargelegten notwendig in Betracht, was hier keiner näheren Begründung bedarf (übrigens nicht, wie man meinen könnte, mit „arbeiterfreundlicher Politik" in Widerspruch steht).

Teils mit dem Besprochenen zusammenfallen, teils apart daneben stehen die hierher gehörigen Präventivmaßregeln der Meidung in der Form von Vorschriften und Thätigkeiten der öffentlichen Verwaltung (zum Teil einschließlich des Vereinswesens) polizeilichen Charakters, wo dann mit Gebot, Verbot, Zwang und Strafandrohung operiert wird: Bestimmungen über die Benützung von Elementarkräften, von Wasser, Feuer, irgendwie gefährlichen Stoffen, über die Verhütung von Gefahren dabei, über die Maßnahmen der Unterdrückung eingetretener Gefahren ꝛc. (Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Nahrungsmittel-, Gift-Polizei, Feuerlöschwesen, Schiffskontrole beim Bau, bei der Ausrüstung, Unfallverhütungs-Politik bei der Unfallversicherung, Arbeiterschutzpolitik sanitären Charakters ꝛc.). Auch hier handelt es sich wieder um mancherlei technisch Richtiges, aber grade ökonomisch doch nur relativ Wertvolles und Berechtigtes[13]).

Aus dieser naturgegebenen inneren Beziehung von Meidung, Unterdrückung und Versicherung folgt, daß, wenn die Versicherungskosten (Prämien) ein Minimum werden sollen, die Meidung und Unterdrückung ein „Maximum" werden müssen. Daß auf Erreichung letzteren Zieles gleichwohl aus ökonomischen Gründen vielfach verzichtet werden muß, ergibt sich aus dem Dargelegten. Aber günstig für die Versicherung und deren eigentliche Interessenten, die Gefahrbedrohten oder die Versicherten, ist natürlich jede Annäherung an das (nach dem jeweiligen Stand der Technik, der öffentlichen Verwaltung und Polizei gegebene) Maximum der Meidung und Unterdrückung.

Für die Organisation der Versicherung im praktischen Versicherungswesen sind daraus schon hier zwei wichtige Schlüsse zu ziehen: einmal, die Veranstaltungen zur Meidung und Unterdrückung müssen, soweit das technisch möglich ist, öfters passend in enge administrative Beziehung zu den Einrichtungen des Versicherungswesens selbst treten, — so im Gebiete der Feuerversicherung, besonders der Immobilienversicherung: Verbindung von Baupolizei, Feuerlöschwesen und Versicherungswesen, eventuell selbst mittelst

---

13) Es ist der Mangel der sonst so treffenden Erörterungen Em. Herrmann's, daß er die Anwendung des ökonomischen Gesetzes der Relativität auf diese Fragen nach dem Verhältnis von Meidung, Unterdrückung und Versicherung und der Wahl zwischen ihnen nicht gemacht hat. Ganz mit Recht sagt er: „mit steigender Kultur bilden sich die Meidung, die Unterdrückung und die Versicherung fast gleich kräftig aus. Nur scheint die Meidung allmählich die Oberhand zu gewinnen" (Theorie der Versicherung S. 95): gewiß, sie stellt stärkere Kapitalwirtschaft und Wirtschaft mehr mit stehendem Kapital dar, — ein Analogon zum intensiven Bodenbau und zu so manchen anderen Erscheinungen im wirtschaftlichen Leben mit der Fortentwicklung der Volkswirtschaft. In Herrmann's neueren Schriften kommen dann auch solche Gesichtspunkte wohl vor.

einheitlich zusammenfassender Verwaltungsorganisation[14]; — so auch im Gebiete der Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung für Arbeiter, Verbindung von Fabrikinspektion und sonstiger Arbeitskontrole, ärztlicher Pflege und Versicherung, Verbindung von Unfallverhütung und Unfallversicherung, eventuell in korporativen Verbänden, welche für die Herstellung dieser Verbindung besonders geeignet sein können —; sodann: mindestens sind solche Organisationen des Versicherungswesens — wenigstens soweit dieser Punkt in Betracht kommt, welcher aber allerdings nicht allein entscheidet — zu vermeiden, welche indirekt entweder bewirken, daß Meidung und Unterdrückung sich eher in der Richtung zum „Minimum" bewegen, wo dann die Versicherungskosten für die Versicherten steigen[15], oder aber die Vorteile aus der meist ganz oder großenteils auf öffentliche Kosten oder auf Kosten Dritter hergestellten Meidung und Unterdrückung nicht in entsprechend mäßigeren Prämien den Versicherten, sondern, wenigstens teilweise, wenn nicht ganz, in größeren Gewinnen den Versicherern zuwenden. Erhebliche Bedenken dieser Art bietet das auf Gewinn ausgehende spekulative Erwerbs-Versicherungswesen (§ 19). Bedenken, welche bei einer erfolgreichen Förderung von Meidung und Unterdrückung vermittelst Vorsichtsbedingungen ꝛc. wohl vermindert werden können, aber auch nicht verschwinden, da es auch hier fraglich bleibt, ob die erzielten Erfolge in entsprechender Prämien-Ermäßigung den Versicherten selbst zu Gute kommen. Die hohen und steigenden Dividenden alter Gesellschaften, die zum Teil wenigstens auch auf diese Erfolge zurückzuführen sein möchten, die dauernd die Entschädigungszahlungen in einzelnen Orten (Bremen! s. unten) weit übersteigenden Prämieneinnahmen machen das zweifelhaft. Große Vorzüge für die organische Verbindung von Meidung, Unterdrückung und Versicherung wie hinsichtlich der letzterwähnten Punkte zeigt dagegen das öffentliche Versicherungswesen, einschließlich des genossenschaftlich-korporativen (§ 17, 18, 20).

§ 9a. Einige der genannten Maßregeln und Einrichtungen zur Förderung der Meidung und teilweise auch der Unterdrückung der Gefahr lassen sich nun, wie bemerkt, auch zu einem **integrierenden Bestandteile des Versicherungswesens** selbst machen. Und zwar eventuell in dreifacher Weise, einmal so, daß dem Versicherten als solchem die Vornahme gewisser Handlungen, die Anbringung gewisser Vorkehrungsmittel, die Unterlassung gewisser Handlungen u. a. dgl. m. unter Strafandrohung und in Verbindung mit Androhung etwaiger sonstiger Rechtsnachteile vorgeschrieben wird, wie es allgemein gesetzlich und speziell bei Versicherungsanstalten öffentlicher Autorität durch Verfügung dieser selbst möglich ist; sodann so, daß dem Versicherten solche Handlungen und Unterlassungen empfohlen werden und er dazu eine Aneiferung durch gewisse ihm in Aussicht gestellte Vorteile (geringere Prämien ꝛc.) erfährt; endlich so, daß entweder die Uebernahme einer Versicherung oder deren volle Gültigkeit oder die speziellen Bedingungen der Versicherung, namentlich bezüglich der Prämienhöhe und der Versicherungssumme, von der Erfüllung gewisser gestellter „Vorsichtsbedingungen" abhängig gemacht werden. Dieser letztere Weg zur Erreichung des Zieles einer „maximalen" Meidung und Unterdrückung liegt der freien Privatversicherung am nächsten und ist von ihr auch mit Erfolg beschritten worden. In der individualistischen Versicherungstheorie gilt er als der richtigste und seine konsequente Beschreitung, demnach auch die Ausbildung der Vorsichtsbedingungen zu einem förmlichen versicherungstechnischen System wird wohl als ein

14) Auch dieser Schluß ist in der erwähnten polemischen Litteratur gegen mich bemängelt worden, auch jüngst wieder von Dehmel a. a. O. Mit Recht wird er von den Anhängern der öffentlichen Versicherung (insbesondere der Feuerversicherung) vertreten.

15) Dehmel a. a. O. S. 88 citiert diese Worte zwar mit Anführungszeichen, aber — läßt die Worte von „daß Meidung" bis „wo dann" aus und kann dann leicht polemisieren und meine Behauptungen als „aus der Luft gegriffen" bezeichnen, und mißversteht sie auch sonst. Diese Manier der Polemik weiß Dehmel sonst mehr zu vermeiden.

besonderes Verdienst der neueren Privatversicherung in Anspruch genommen[16]). Es darf auch zugegeben werden, daß es der lediglich privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Auffassung des Versicherungswesens, wonach selbst in der Begriffsbestimmung der Versicherung das Vertragsmoment ganz in den Vordergrund geschoben wird, besonders nahe liegt, vornehmlich durch Bedingungen, welche einen Bestandteil des Versicherungsvertrags bilden, die Aufgaben der Meidung und Unterdrückung der Gefahr lösen zu wollen. Allein diese „wirtschaftspädagogische" Wirkung entsprechender Bedingungen des Versicherungsvertrags darf doch in ihrer Bedeutung nicht übertrieben werden. Die bezüglichen Maßregeln sind ferner nicht notwendig an das freie private Versicherungswesen allein geknüpft. Auch ist es weder stets möglich, noch immer zweckmäßig, in dieser Weise vorzugehen, wenn der Versicherungszweck erreicht werden soll.

Die richtige leitende Idee in dem Verfahren ist, durch ein umfassendes Beobachtungssystem die minimalen Risikograde, z. B. in der Feuerversicherung, festzustellen. Es ergibt sich dann, daß Einiges von den maßgebenden Momenten immanent und wesentlich unveränderlich, Anderes unter Einfluß menschlichen Thuns und Lassens, je nach der Technik, der Entwicklung, der Verwaltung ꝛc. veränderlich und einer Gefahrverminderung zugänglich ist. Die letztere Gruppe von Momenten wird nun herausgerissen und durch Aufnahme des Einzelnen in die Vorsichtsbedingungen eine günstigere Gestaltung der Gefahrmomente herbeizuführen gesucht, namentlich durch „das materielle Reizmittel einer Prämienersparnis", das besser als alles andere „die Beseitigung bedrohlicher, die Herstellung sichernder Einrichtungen erzielen werde"[17]). Nun ist es aber doch klar, daß diese selbe Methode auch bei anderen, z. B. bei gegenseitigen und öffentlichen Versicherungsanstalten, anwendbar ist. Auch kann mindestens ein Teil der Erfolge ebenso durch die genannten Methoden der Vorschrift und der Empfehlung erreicht werden. Allgemein anwendbar aber ist diese Bekämpfung der Gefahr durch die Meidung und Unterdrückung begünstigenden Bedingungen des Versicherungsvertrags aus den später noch (§ 13, 14) näher zu behandelnden Gründen nicht, namentlich, weil vielen Versicherten nach ihrer persönlichen, ökonomischen, socialen Lage eine Einwirkung auf die Gefahrverminderung gar nicht oder fast gar nicht möglich ist, z. B. den Mietern von Wohnungen in feuergefährlich gebauten oder gelegenen Häusern. Es sind vornehmlich wieder nur gewisse leitende Kreise der modernen bürgerlichen Erwerbsgesellschaft, bei welchen die besprochene Regelung des Versicherungswesens die „erziehende Funktion" in Bezug auf ihre zu versichernden Objekte haben kann, z. B. Fabrikanten. Endlich verstößt, wie nochmals hervorgehoben werden muß, die unbedingte Empfehlung von Versicherungsbedingungen, welche die Meidung der Gefahr fördern, gegen das schon erwähnte, auch hier geltende Relativitätsprinzip: es kann unter Umständen sehr wohl volks- und im gegebenen Fall auch privatwirtschaftlich richtiger sein, die Risikograde etwas höher zu belassen, selbst um den Preis höherer Versicherungsprämien, als sie nur zum Zweck der Ermäßigung der letzteren durch — eben eventuell zu teuere oder zu schwierige — neue Kapitalverwendungen zu vermindern[18]).

16) Magdeburger Gesellschaft und deren genannte Denkschrift über ihre Bestrebungen und Erfolge auf dem Gebiete des Feuerschutzes.

17) Magdeburger Denkschrift S. 13.

18) Die ganze Frage ist von allgemeinerem Interesse. Durch die gewiß vielfach treffenden Ausführungen der Magdeburger Denkschrift läuft der bekannte optimistische Gedanke der Freihandelsschule, alle solche Dinge immer am besten durch das „freie Vertragsrecht" erledigen zu können, wobei stets an privatwirtschaftlich und technisch durchgebildete Leute, nicht an die Menschen, wie sie einmal nach den gegebenen Verhältnissen der Masse nach sind, gedacht wird. Die Verdienste einzelner Gesellschaften, wie der Magdeburger, verkenne ich deshalb durchaus nicht. Die lichtvollen, wenn auch einseitigen Ausführungen in der genannten Denkschrift sind das Beachtenswerteste, was ich zu Gunsten des Privat- und Erwerbsversicherungswesens neuerdings gefunden habe. Nur die Tragweite der Argumente für die allgemeinen Organisationsfragen bestreite ich. S. in der Denkschrift S. 35 auch die graphische Darstellung der Durchschnitts-Prämiensätze für Rübenzuckerfabriken im Versicherungs-

5. Die allgemeine (volks- und privat-)wirtschaftliche Bedeutung und Wirkung der Versicherung [19].

§ 10. Sie ergibt sich vielfach schon aus dem Vorausgehenden. Die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung spezialisiert sich nach den verschiedenen Zweigen, wo namentlich die Sach- (und Vermögens-Wert-) Versicherungen, als Schadensversicherungen im engeren Sinne, den Lebensversicherungen gegenüber zu stellen sind. Dort handelt es sich regelmäßig um die Wiedergutmachung von damnum emergens für die Geschädigten, hier um die Vergütung des sonst (bei kürzerem Leben im Normalfall der Lebensversicherung auf den Todesfall) eingetretenen lucrum cessans — soweit in der Lebensversicherung im einzelnen Falle überhaupt vom Versicherten (und seinen Angehörigen) ein Gewinn gemacht wird, was von der Länge der wirklichen im Vergleich mit der angenommenen mittleren Lebensdauer abhängt. Im einzelnen sind hinsichtlich der volks- und privatwirtschaftlichen Wirkungen wieder die verschiedenen Zweige der Lebensversicherung (i. w. S.) zu unterscheiden, namentlich die Kapital- und die Rentenversicherungen, diejenigen zu eigenen und zu Dritter (der Angehörigen) Gunsten (§ 4). Im allgemeinen, ohne näher auf die einzelnen Versicherungszweige einzugehen, ist über die volks- und privatwirtschaftliche Bedeutung und die bezüglichen Wirkungen der Versicherung zu dem früher Bemerkten etwa noch Folgendes hinzuzufügen. Man kann dabei passend die Verhältnisse vor und nach Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses unterscheiden.

Vorher gibt die Versicherung mehr Mut zu technisch riskanteren Geschäften, Produktionsthätigkeiten (feuergefährliche Anlagen und Betriebe, gefährliche Seereisen, Bau von Gewächsen, die vom Hagelschlag mehr leiden u. dgl. m.). Dadurch werden manche solche Geschäfte überhaupt erst oder doch zahlreicher und in bedeutenderem Umfang möglich, namentlich auch mindervermögenden Personen zugänglich, während sonst leicht eine Art Monopol der Reichen auf derartige Unternehmungen bestehen wird, da für solche Personen sich dabei mit Hilfe ihres größeren Vermögens eine Art Selbstversicherung der gewagteren Geschäfte vollzieht. Durch die Versicherung verlieren diese Geschäfte zum großen Vorteil der Volks- wie der beteiligten Privatwirtschaften mehr und mehr ihren sonst unvermeidlichen Spielcharakter (Seehandel!) und fügen sich so viel besser in das wirtschaftliche Getriebe ein. Der Kredit der Sach-Versicherten (wie der Lebens-Versicherten) wird erhöht, der Immobiliarkredit für Gebäude fast erst geschaffen durch die Versicherung. Die fast ununterbrochene Fortführung der Produktion und Geschäfte wird verbürgt, was ebenfalls dem Kredit zu Gute kommt. Das Bewußtsein, versichert zu sein, gibt größere Ruhe, was bei Sach- wie bei Lebensversicherung wirtschaftlich wie sittlich und wie für das Behagen des Lebens günstig wirkt [20].

Besondere gute Wirkungen sind noch der Lebensversicherung, der Kapitalversicherung auf Lebens- und Todesfall, der Rentenversicherung für eigene Krankheit, Unfälle, Invalidität, Alter, wie derjenigen für die Angehörigen (Wittwe und Waisen) in sittlicher, wirtschaftlicher und socialpolitischer Hinsicht nachzurühmen: ein Zwang zur Ersparung der Prämien, welche doch meist aus

verbande der Magdeburger Gesellschaft. Von 1861—1882 fiel der Satz im großen und ganzen unter dem Einfluß der erwähnten Methode von 6,60 auf 3,50 Promille. Für die Magdeburger Gesellschaft verblieb dabei ein mäßiger Gewinn jährlich 61 796 M.). Ob die „Konkurrenz" immer den Erfolg der Gefahrverminderung den Versicherten angemessen zuführt, bleibt gleichwohl fraglich.

19) S. aus der oben genannten neuesten Litteratur auch zu diesem Abschnitt die Arbeiten von Simon und von Dehmel. Letzterer (Assec.jahrb. X, 2. Abt. S. 92 ff.) glossiert auch hier meine Ausführungen kritisch, gibt mir aber wiederum nicht Anlaß zu sachlichen oder auch nur zu Fassungs-Abänderungen.

20) Dehmel a. a. O. vindiziert auch hier den Aktiengesellschaften größere Verdienste, als zuzugeben sind, auch in einigen kapitalverherrlichenden und die Kulturbedeutung des Kapitals gewisser Industrien übertreibenden Wendungen, wie sie bei den Vertretern des Privatkapitalismus üblich, aber darum nicht richtig sind. Seine bezüglichen Vorwürfe gegen die öffentlichen sog. Brandkassen treffen doch auch nicht das Prinzip der öffentlichen Anstalt, sondern konkrete, geschichtlich auch erklärliche Vorgänge.

dem Einkommen bezahlt werden, gewöhnlich daher eine stärkere (Privat-)Kapitalbildung, als sonst etwa erfolgt wäre, eine Erhöhung des Kredits, eine sorgfältigere Wirtschaftsführung, ein ruhigeres Blicken in die Zukunft, eine sicherere Beschaffung der Geldmittel zur Fortführung der Geschäfte über die Zeit von Katastrophen (Krankheit, Tod des Hausvaters und Unternehmers) hinaus u. v. a. m. Mit Recht wird daher der Lebensversicherung besonders aus dem privatwirtschaftlichen Familieninteressenstandpunkt (mit welchem sich das volkswirtschaftliche Interesse zwar nicht genau deckt, aber doch mehrfach zusammenfällt) das Wort geredet. Welche Form derselben in dieser Hinsicht den Vorzug verdient, läßt sich nicht allgemein sagen, wenn auch die Kapitalversicherung manche besondere Vorteile hat. Die Wahl im einzelnen Falle muß nach den konkreten Verhältnissen getroffen werden, wo dann doch oft die Rentenversicherung am zweckmäßigsten sein kann. Bedenklicher erscheint letztere vornehmlich nur, wenn in der Form hoher Leibrenten ein größeres Privatkapital während der Lebenszeit einer Person in unangemessener Luxuskonsumtion aufgezehrt wird. Volkswirtschaftlich ist ein solcher Fall übrigens mehr nach den Wirkungen dieser Konsumtion zu beurteilen, als ohne Weiteres wegen der „Aufzehrung eines Kapitals“ zu verurteilen: hier läuft die verbreitete Verwechslung der individualistischen Wirtschaftstheorie zwischen Privat- und Nationalkapital unter (Wagner, G. § 28, 30). Es kommt ganz darauf an, was die ersten und weiteren Empfänger des in dieser Art vom Rentenbezieher aufgezehrten Kapitals, daher die Versicherer und die Produzenten und Verkäufer, welche die Luxuskonsum-Artikel lieferten, mit jenem Kapital machen.

Nach Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses ergeben sich volks- und privatwirtschaftliche Wirkungen der Versicherung, welche man am besten würdigt, wenn man sie mit denjenigen Verhältnissen vergleicht, die sich ohne Versicherung in solchem Falle zeigen. Der betroffenen Privatwirtschaft wird die Fortdauer ihrer Produktions-, Geschäftsthätigkeit, damit ihren Angehörigen diejenige ihres Konsums ermöglicht, Verarmung wird verhütet (ehemalige Verhältnisse bei Bränden: System der amtlichen Brand-Bettelbriefe als einer Art obrigkeitlicher Certifikate und Bettelkonzessionen). Die vernichteten Werte können vom Betroffenen alsbald wieder hergestellt oder neubeschafft werden (Häuser, Schiffe, Waren, Wohnungsmobilien, Vieh 2c.). Das Kapital wird bei der Sachversicherung also namentlich seiner produktiven Verwendung erhalten, bei Hauptformen der Lebensversicherung für private Produktionszwecke und Erwerbsmöglichkeiten bereit gestellt (Kapitalversicherung auf Todes- und Lebensfall). Die verschiedenen Formen der Rentenversicherung ermöglichen vielfach allein die öffentliche und private Armenunterstützung durch Almosen für die Rentenbezieher entbehrlich zu machen, auch bei den etwas bemittelteren Klassen nach Eintritt von Erwerbsunfähigkeit dem Familienhaupt oder nach dem Tode des Ernährers der Familie die „sociale Klassenstellung“ wenigstens einigermaßen aufrecht zu erhalten.

§ 11. Weder volks- noch privatwirtschaftlich werden allerdings direkt durch die Versicherung neue Güter (Einkommen, Kapital) geschaffen oder alte erhalten[21]). Die Versicherung überträgt vielmehr nur Güter, Einkommen, Kapital von der einen der zur „Versicherungsvereinigung“ gehörigen, Prämien zahlenden Einzelwirtschaften an die andere, die Versicherungssumme empfangende. Aber diese Uebertragung wird in der Regel volks- und privatwirtschaftlich als produktiv gelten dürfen, ähnlich wie die gleiche Funktion des Kredits[22]).

Oekonomisch bildet jede Prämienzahlung, die kleinste bei Sachversicherungen, wie die größte bei Lebensversicherungen, eine private Ersparung, welche regelmäßig aus dem Einkommen erfolgt und eine Reserve für Unfälle 2c. darstellt. In mancher Hinsicht besteht denn auch kein ökonomischer Unterschied zwischen der Prämienzahlung in der Versicherung und der Rücklage einer solchen Reserve seitens des einzelnen Gefahrbedrohten für sich (bei der Selbstversicherung und sonst). Auch die eigene Ansammlung eines Kapitals aus ersparten Einkommensteilen im Betrage der Versicherungsprämien ist ökono-

21) Den möglichen „Gewinnen“ einer einzelnen Privatwirtschaft aus der Versicherung — so im Fall wirklich kürzerer als der mittleren Lebensdauer bei der Kapitalversicherung auf den Tod, § 5, § 36 ff. — stehen auf die Dauer notwendig die gleichen „Verluste“ anderer Privatwirtschaften — so in dem angeführten Falle bei wirklich längerer als der mittleren Lebensdauer — gegenüber.

22) S. Hdb. Bd. I. Abh. Kredit § 15 ff., S. 394.

misch derselbe Prozeß wie die Erwerbung eines Kapitals durch Versicherung mittelst Zahlung von Prämien gleicher Höhe (und gleicher Zahlungs-, bez. Rücklagetermine) in der Lebensversicherung. Es ist daher ganz richtig, in der Lebensversicherung eine *Sparkassen*-Einrichtung und eine Anlegung eines *Reservefonds* zu sehen, nur daß diese Bezeichnung prinzipiell ebenso, bloß dem Grade nach weniger, auch für die *Sach*versicherung paßt. Vorteilhafte Seiten hat die Versicherung aber gleichwohl vor der Einzelansammlung einer Reserve voraus: und zwar wiederum bei allen Versicherungen; bei der Lebensversicherung (besonders der Kapitalversicherung auf den Todesfall), wo das öfters allein hervorgehoben wurde, tritt es nur deutlicher hervor.

Einmal kommt in der Prämienzahlung, verglichen mit jener Einzelansammlung, mehr ein wirtschaftlich und sittlich günstiger *Zwang* zur Geltung, nachdem einmal in eine Versicherung eingetreten ist; dadurch wird der Zweck der Operation, die Verfügung über Reserven bei Eintritt gefahrdrohender Ereignisse, sicherer erreicht.

Ferner sammeln sich die isolierten doch meist einen kleinen Wertbetrag bildenden Prämien in der einzigen leitenden Hand der Versicherungsanstalt zu größeren Summen an und können, soweit sie nicht unmittelbar zur Zahlung von Versicherungssummen gebraucht werden — daher namentlich bei der Lebensversicherung — sicherer und vollständiger eine volkswirtschaftlich produktive, privatwirtschaftlich rentable Anlage finden, ohne Gefährdung des Zwecks: im Bedarfsfall zur Verwendung seitens des Versicherten verfügbar zu sein. Für die gleiche Anlage der einzelnen kleinen Reservebeträge durch den sie zurücklegenden Privat- oder Geschäftsmann fehlt vielfach die Gelegenheit. In diesem Punkte fungiert die Versicherungsanstalt ähnlich wie eine Depositen- und Sparbank.

Endlich der geradezu *entscheidende* Vorzug der Versicherung: das *Ziel* der Reservefonds-Bildung bei den Sach- und Lebensversicherungen, der neuen Privatkapitalbildung bei letzteren wird *sicher erreicht*, vorausgesetzt, daß *bis* zum Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses die Prämienzahlung (oder Rücklage) erfolgt. Denn hier handelt es sich ja um die Ansammlung einer so hohen Reserve, wie sie den Schaden decken würde, und eines so hohen Kapitals, wie es der Sparende nach seinen ökonomischen Verhältnissen nicht hat in Aussicht nehmen können, noch nach seinen ökonomischen Zwecken in Aussicht genommen hat. Die *Gewähr*, dies *Ziel* (unter der erwähnten Voraussetzung) zu erreichen, gibt *nur die Versicherung*, welche daher auch bei allen Zweigen, nicht am wenigsten auch bei der Lebensversicherung, *mehr* und *Anderes* als eine bloße Sparkasse u. dgl. ist oder leistet. Nur bei ihr besteht die Sicherheit, einerlei ob das gefahrdrohende Ereignis sofort nach Beginn der Prämienzahlung oder Reservebildung oder später eintritt, daß der Sparer und Versicherte über den zur Deckung des Schadens oder, bei der Lebensversicherung, über den für den Versorgungszweck erforderlichen Wertbetrag verfügt. Denn durch die Versicherung werden gerade in ihren nachteiligen ökonomischen Wirkungen die *Zufälle* eines *unerwartet frühen* Eintritts des gefahrdrohenden Ereignisses und *all der möglichen Unterbrechungen* des Spar- und Rücklegungs-Prozesses beseitigt, namentlich bei der Lebensversicherung der Zufall der wichtigsten dieser Unterbrechungen, derjenigen durch den Tod des Sparers vor Ablauf des für das erstrebte Sparziel sonst notwendigen Zeitraums zur Ansammlung eines so und so hohen Kapitals, für den Versicherten oder die Seinen. In dieser Wirkung liegt auch der mitunter bestrittene *Assekuranz*charakter der Lebensversicherung und das, was sie von einer „Spar- und Lebensversorgung" unterscheidet, sie über diese aber auch ökonomisch erhebt.

Ein ökonomischer Nachteil ergibt sich allerdings *allgemein* für den Versicherten und bezw. für die Seinigen als seine Rechtsnachfolger verglichen mit dem für sich isoliert Sparenden und Verlustreserven-Zurücklegenden, nämlich in dem Falle, daß er bei

Sachversicherungen niemals von dem Schaden betroffen wird und bei Lebensversicherungen infolge Abweichung seiner wirklichen von der angenommenen mittleren Lebensdauer (bei Kapitalversicherung auf Todesfall also bei längerer, bei Leibrentenversicherung auf das eigene Leben bei kürzerer wirklicher Lebensdauer) mehr (mit Zins und Zinseszins) bezahlt, als er empfängt. Der Ungewißheit dieser Verhältnisse des einzelnen Falles will man sich aber gerade durch die Versicherung entziehen, welche freilich demgemäß für den einzelnen Versicherten — und zwar wiederum bei allen Versicherungen, nicht nur bei der Lebensversicherung — immer etwas vom „Glückspielcharakter“ behält, d. h. eine Gewinnchance und eine Verlustchance der angegebenen Art für ihn bietet (§ 5, 36)[23]).

2. Durchführung der Versicherung und Organisation des Versicherungswesens.

1. Prinzip der Durchführung.

§ 12. Das Prinzip dafür ist, in völliger Uebereinstimmung mit Begriff und Wesen der Versicherung (§ 1), die Vereinigung gefahrbedrohter Einzelfälle und die Verteilung der Kosten für die wegen Eintritts des gefahrdrohenden Ereignisses zu gewährenden Vergütungen auf diese Einzelfälle. So im Falle der Selbstversicherung (des Rheders für seine Schiffe ꝛc.), so in demjenigen der sonstigen Versicherung, die wir im weiteren allein betrachten.

Hier vollzieht sich die Durchführung der Versicherung dann so, daß eine Anzahl verschiedener einzelner Personen den gefahrdrohenden Ereignissen gegenüber als „Versicherer“ vereinigt, jedem von ihnen, als dem „Versicherten“, Vergütung eventuell bis zur Höhe der sogenannten Versicherungssumme (§ 15) in bestimmter Art und Höhe, wenn und wann ihn das betreffende gefahrdrohende Ereignis betroffen haben wird, versprochen und ihm dafür die Verpflichtung auferlegt wird, seinen bezüglichen Kostenanteil — die sogenannten Versicherungsprämien — zu tragen. Diese Prämien werden eventuell zu einem Fonds zusammengeschossen, welcher während der Zeit, wo sein Inhalt nicht unmittelbar für den Versicherungszweck, die Vergütungen, gebraucht wird, zinsbar gemacht werden kann (Reservefonds, Reserve, § 14a). Aus diesen Prämien (eventuell mit solchem Zinszuwachs ꝛc.) werden also — wenigstens auf die Dauer und im Durchschnitt, abgesehen von bleibenden Zuschüssen Dritter, welches natürlich Erwerbsversicherungsunternehmer nicht sein können, wohl aber andere „Dritte“, wie z. B. Arbeitgeber, öffentliche Körper — die Versicherungssummen gedeckt.

Das sind die typischen Grundzüge der Durchführung der Versicherung im praktischen Versicherungswesen, wie letzteres auch sonst immer abweichend organisiert und eingerichtet sei. Namentlich beruht das „spekulative“ oder Erwerbsversicherungswesen (§ 17, 19) durchaus auf diesen Grundzügen der Organisation, wie zum Verständnis desselben und zu seiner objektiven Vergleichung mit dem sogenannten Gegenseitigkeitsversicherungswesen (§ 17, 18) streng festgehalten werden muß, auch den irreleitenden tendenziösen, es prinzipiell und praktisch bevorzugenden Urteilen seiner Vertreter im Leben und in der Litteratur („Fachpresse“ !) gegenüber.

Irrtümer hinsichtlich dieses allgemein giltigen Prinzips der Durchführung der Versicherung sind hier wie in anderen ähnlichen Fällen öfters durch die Konfusion der juristischen Form mit dem ökonomischen Wesen der Sache entstanden, so hier speziell durch die Form des Versicherungsvertrags, besonders (doch nicht ausschließlich) bei der

23) Auch letztere Auffassung hat mir von den Gegnern Tadel zugezogen; es sei das jene weitverbreitete „vulgäre Anschauung“, der kein Eingang in die Wissenschaft gestattet werden solle; nicht Glücks- sondern „Geschäftsspekulation“ liege vor, nur ein Teil der „geschäftlichen Seite der Versicherung“ (Dehmel, Assecuranzjahrbuch X, S. 97). Das ist ein bloßer Wortstreit. In dem, was das „Geschäftliche“ genannt wird, liegt eben wie in jedem „Geschäft“ im freien Verkehr auch im Versicherungsgeschäft ein Moment des „Spiels“ mit enthalten.

Erwerbs-Versicherungsunternehmung. Vgl. jedoch selbst vom eigentlich juristischen Standpunkte die treffende Auffassung von Goldschmidt in dem oben in § 1 S. 943 Note 1 gegebenen Citat. Indem die Versicherungsunternehmung als Versicherer hier rechtlich ganz getrennt von dem oder den, auch allen einzelnen Versicherten erscheint, für sich mit jedem der letzteren apart einen Versicherungsvertrag schließt, daraus Rechte (auf Prämienzahlung) erwirbt und den Versicherten Rechtsansprüche (auf Vergütung in dem und dem Fall, unter der und der Bedingung) einräumt, scheint hier zunächst auch nur ein gewöhnliches privatrechtliches Vertragsverhältnis mit Leistungen und Gegenleistungen vorzuliegen. Die Prämien gehen privatrechtlich ins Eigentum des Versicherers über; woraus er die Versicherungssumme deckt, ist seine Sache und für das zwischen Versicherer und Versichertem bestehende Rechtsverhältnis gleichgültig. Dennoch liegt auch hier, unter dieser Rechtsform verhüllt, ökonomisch derselbe Sachverhalt wie bei jeder wahren „Versicherung" vor: die Prämien sind der wahre und eigentliche dauernde Deckungsfonds für die Versicherungssummen; die Versicherer, hier die selbständige Versicherungsunternehmung, sind stets nur die Vermittler für die Bildung der Vereinigung der Versicherten, **welche in erster Linie in ihren Prämien die Schäden decken,** aus ihnen die Versicherungssummen zahlen. Nur wenn die Organisation und ganze Einrichtung der Unternehmung so ist, daß dieser Sachverhalt zur Geltung kommt, liegt ökonomisch betrachtet eine wirkliche „**Versicherungs"unternehmung vor; nur wenn auf Grund dieser Verhältnisse ein** Vertrag geschlossen wird, in welchem eine Person (Unternehmung) als „Versicherer" einer anderen Person als „Versichertem" ein bestimmtes einzelnes Risiko bei dessen Verwirklichung gegen Entgelt zu decken verspricht, ist ein solcher Vertrag ökonomisch als ein wahrer „Versicherungs"vertrag anzuerkennen, sonst etwa nur als ein Spiel-, Wettvertrag u. dgl. — Ob formal-juristisch ein Vertrag, wie der eben erwähnte, ohne die technischen Voraussetzungen der Versicherung, als „Versicherungs"vertrag gelten kann, mag dahin gestellt bleiben. Nach der angeführten Goldschmidt'schen Auffassung kann man es wohl selbst vom rechtlichen Standpunkte aus bestreiten.

Jedenfalls muß sich die Nationalökonomie hier, wie sonst vielfach, hüten, sich durch die juristische Form eines Vertrags und Geschäfts über das wirtschaftliche Wesen desselben täuschen zu lassen. Die Beweisführung der Anhänger des Erwerbsversicherungswesens, in dem lobenden Hinweis auf die „festen Prämien", die fehlende Verpflichtung der Versicherten zu eventuellen Nachschüssen, auf die Bedeutung des eingezahlten und wechselgedeckten Stammkapitals läuft implizite auch auf eine Täuschung verwandter Art hinaus. Irrtümer selbst objektiver Nationalökonomen über das ökonomische Wesen der Versicherung und über die Prinzipien, auf welchen das Versicherungswesen selbst beruht, sind nicht selten auf den falschen Ausgangspunkt der formal-juristischen Auffassung des Versicherungsvertrags zurückzuführen[24].

2. Leistungen des Versicherten. Die Versicherungsprämien.

§ 13. Für die Höhe der Prämien gelten folgende Bestimmgründe:

1. Wie beim „Preise" sonst, so sind auch hier für die Summe dieser Prämien nach unten zu, also für das Minimum, auf die Dauer die Kosten der Versicherung maßgebend, von dem Falle dauernder Zuschüsse aus anderen Quellen abgesehen. Diese Kosten setzen sich aus zwei Hauptposten zusammen, aus dem Aufwand für die Vergütungen bei Eintritt der gefahrdrohenden Ereignisse, worauf die Häufigkeit und der Um

24) So u. a. noch in Elster's tüchtiger Schrift über die Lebensversicherung; s. dagegen meine Ausführungen in Hildebrand-Conrad J. 2. (1881, S. 164 ff., und in meinem genannten Aufsatz über Staat und Versicherungswesen S. 34 ff. (Z. f. St.W. 1881, S. 135 ff.).

Wie wenig die oft rein formalistische Auffassung der Juristen den Nationalökonomen in seinem Urteil bestimmen darf, mag man unter Anderem aus den Ausführungen in den oben (Anm. 1. 4) genannten Arbeiten von Buff, Bitow und Ehrenberg ersehen. Die juristische Auffassung soll damit nicht als falsch bezeichnet werden, sie gilt eben nur für die eine Disziplin, nicht für die unsere. Manche Versicherungspraktiker und individualistische Nationalökonomen konfundieren dann aber, auch ohne Juristen zu sein, die gewöhnliche privatrechtliche und privatwirtschaftliche mit der volkswirtschaftlichen Auffassung ohne weiteres, ohne sich auch nur der Möglichkeit eines demgemäß verschiedenen Standpunkts bewußt zu sein. Einen Teil der mir in der Versicherungsfrage gewordenen Polemik kann ich nur auf diese völlige Unfähigkeit des Verstehens meines anderen Standpunkts seitens meiner Gegner zurückführen.

Dehmel a. a. O. (S. 97 ff.) verfährt hier wenig anders als seine Vorgänger. Er findet den größeren volkswirtschaftlichen Vorteil des Aktienwesens darin, daß wegen der Haftpflicht des Aktienkapitals die Versicherten ein größeres Gefühl der ökonomischen Sicherheit erwürben als bei der Gegenseitigkeit. Das ist aber in dem praktischen Fall eines Zusammenbruchs oder einer Leistungsunfähigkeit der Anstalt gerade das Bedenkliche, und daß solche Fälle praktisch, zeigen wieder die Länder des spekulativen Versicherungswesens, Amerika voran.

fang dieser letzteren vor allem von Einfluß ist, ferner aus den allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere, sehr verschieden nach den sogenannten „Systemen der Versicherung" (§ 17), müssen auf die Dauer bei der Erwerbs-Versicherungsunternehmung denjenigen Minimalgewinn (Dividende der Aktionäre im Hauptfall der Versicherungs-Aktiengesellschaften) mit umfassen, welcher die Unternehmer (Aktionäre) bewegt, die Unternehmung als solche fortzuführen. Ueber dieses Minimum kann sich aber die Summe der Prämien erheben; wie weit und ob selbst auf die Dauer (einen bestimmten Gewinn bei der spekulativen Versicherung schon unter die Minimal-Versicherungskosten gerechnet), das hängt hier, wie sonst, vornehmlich von der Wirksamkeit der Konkurrenz ab. Daß letztere, wie so vielfach, auch hier nicht immer wirksam genug ist, demnach die Prämien zu Gunsten der Gewinne öfters zu hoch sind, zeigt beim spekulativen Versicherungswesen die bedeutende andauernde Höhe der Gewinne (Aktiendividende) vieler, besonders älterer Anstalten [25].

2. Die einzelne Prämie des einzelnen Versicherten bildet eine Quote der durch die erwähnten Kosten bestimmten Summe aller Prämien, hängt also in ihrer absoluten Höhe zunächst von letzterer Prämiensumme mit ab. Für die Bestimmung der relativen Höhe der einzelnen Prämien zu einander können verschiedene Grundsätze befolgt werden, sind solche auch in der Geschichte der Versicherung vorgekommen und kommen sie, wenn

25) Die Frage der ungewöhnlich hohen Aktiendividende spielt mehrfach in die neueren Erörterungen über Versicherungswesen hinein. Die Berechnungen beziehen sich selbstverständlich auf das eingezahlte Kapital, wo Dividenden bei Feuerversicherungsgesellschaften von 30—50 – 70—100% vorkommen. Auf das ganze, bez. das „gewagte" Kapital berechnet, das zu 4/5 gewöhnlich nur in hinterlegten Wechseln der Aktionäre besteht, vermindern sich diese Dividenden natürlich auf den fünften Teil. Ein derartiger Einwand der Gesellschaften ist aber unhaltbar, was ich auch der neuesten Polemik gegen mich, derjenigen Dehmel's gegenüber festhalte. In dem Zirkular des preußischen Handelsministers, Fürsten Bismarck, an die Oberpräsidien vom 19. März 1883 ist auf diese „unverhältnismäßig hohen Geschäftsgewinne" der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften hingewiesen und ihre Erklärungen mit in den zu hohen Prämien und in Mängeln bei der Schadenregelung gefunden worden. Diese Auffassung hat bei den Gesellschaften viel Erbitterung und Versuche zur Widerlegung hervorgerufen. Unter Bestreitung der Thatsache zu hoher Prämien und von Mißbräuchen bei der Schadenregelung wird namentlich durch Berechnungen nachzuweisen gesucht, daß die Durchschnittsgewinne des deutschen Feuerversicherungs-Aktienwesens sehr mäßig und in neueren Jahren eigentlich nur von Verlusten zu reden sei. Soweit aber bei älteren Gesellschaften hohe Dividenden längere Zeit gezahlt würden, erkläre sich das aus den Zinsen der früher angesammelten Reserven, also aus solider Geschäftsführung. So soll z. B. aus dem eigentlichen Betrieb der Feuerversicherung allein in die Dividende nur übergegangen sein

	1876	77	78	79	80
% vom gesamten Kapital	1.92	1.65	1.44	1.30	0.73
vom Kapital excl. Depotwechsel	4.06	3.91	3.35	2.97	1.69

Allein diese Berechnungen sind völlig künstlich und falsch, wie namentlich in den „Mitteilungen" näher nachgewiesen wird. Nur durch Einbeziehung des Kapitalverlustes der an Jahre langer Mißwirtschaft zu Grunde gegangenen Berlin-Kölnischen Gesellschaft in das Gesamtresultat (6 225 000 M. Defizit) kam man zu dem Resultat, daß in 1879—81 durchschnittlich mit Verlust gearbeitet sei. Eine Berichtigung der Rechnung ergiebt f. 1879—81 eine 18%ige Verzinsung des eingezahlten Kapitals (Mitteilungen 1883 S. 171). Der Hinweis auf den Ursprung vieler hoher Dividenden in Zinsen angesammelter Kapitalien beweist in der Frage ferner ebensowenig zu Gunsten der Auffassung der Gesellschaften. Denn diese Kapitalien stammen eben aus früheren hohen Geschäftsüberschüssen und letztere aus früheren „zu hohen" Prämien. S. die Aktenstücke der Gesellschaften im „Vereinsblatt" 1883, 1884, 1885 und die betreffenden Glossen dazu in den Merseb. „Mitteilungen", z. B. 1883 S. 160, 171, 182, 199. Kritiklos wurde auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß in Danzig den fiktiven Berechnungen der Gesellschaften Glauben geschenkt (Amelung, Ber. S. 21, dagegen richtig Knauer S. 69), und ebenso kritiklos stützt sich Schäfer auf diese Zahlen (S. 63 ff.) zum Beweise eines nur sehr „mäßigen Geschäftsgewinnes"; seine Schrift wird hier zur Parteischrift des Aktienwesens, so daß ihre Verbreitung durch die Gesellschaften begreiflich ist. Dehmel, a. a. O. (S. 89, 100 ff.), kommt ohne neue Gründe noch Thatsachen auf die alte „Widerlegung" der „zu hohen" Gewinne der Aktiengesellschaften zurück. Die Behauptung, daß amerikanische und englische Verhältnisse für Deutschland nichts bewiesen (S. 100), ist auch hinfällig. Denn einmal handelt es sich in der Streitfrage um die allgemeine, nicht um eine speziell deutsche Organisationsfrage. Sodann besteht eben in Deutschland die Konkurrenz anderer Systeme und eine bessere staatliche Aufsicht. Letztere ist aber von den Aktiengesellschaften ungern gesehen und in der That in Widerspruch mit dem „reinen Geschäftsstandpunkt".

auch modifiziert und dadurch sich nähernd, noch vor. Wiederum von dauernden Zuschüssen aus anderen Quellen abgesehen, welche etwa auch den Versicherten in ungleichem Maße zu gute gerechnet werden könnten, also in dem Normalfall, daß die Versicherten selbst allein die ganzen Kosten der Versicherung zu decken haben, kann man entweder das (mehr „gemeinwirtschaftlich-kommunistische") Prinzip befolgen, ganz oder teilweise von den (angenommenen oder sicher erfahrungsmäßig festgestellten) Gefahrgraden der einzelnen Versicherungsfälle abzusehen und die Prämien demgemäß ganz oder großenteils gleichmäßig hoch anzusetzen, z. B. gleich hoch nach der Zahl der Versicherten (ohne oder fast ohne Rücksicht auf Gesundheitszustand und Alter) bei der Lebensversicherung, bez. nur abgestuft nach der Höhe der Versicherungssummen (wie noch heute bei manchen Pensionskassen), oder nur nach Höhe der Versicherungssummen bei der Sachversicherung (wie meistens bei der älteren Einrichtung der Immobiliar-Feuerversicherung, bei einem großen Teil der Mobiliar-Feuerversicherung, so des Wohnungsinventars, allgemein noch heute). Oder aber man befolgt das (mehr „privatwirtschaftlich-individualistische") Prinzip, möglichst nach den Gefahrgraden der einzelnen Versicherungsfälle, freilich thatsächlich und öfters fast unvermeidlich mehr nach für ungefähr zutreffend „angenommenen" als nach wirklich exakt ermittelten Gefahrgraden, zu individualisieren und abzustufen: das Individualisierungs- bez. „Klassifikationssystem", mit Prämien-Stufentarif, so z. B. bei der Lebensversicherung vor allem genau nach dem Alter, der Gesundheit (soweit als nicht ganz gesund befundene Leben überhaupt zugelassen werden), bei Witwenpensionen nach dem Lebensalter beider Gatten, bei der Feuerversicherung nach Bauart, Dach, Verwendung, Lage rc. der zu versichernden Häuser und auch wohl der in ihnen befindlichen Mobilien, bei der Seeversicherung nach Bauart, Alter, Beschaffenheit, Ausrüstung, Reiseweg und Ziel, Reisezeit rc. des Schiffs. Das Klassifikations- und Prämienstufensystem hat sich wenigstens in gewissem Umfange, wo für seine Anwendung irgend halbwegs genügende Anhaltspunkte vorhanden zu sein schienen, mit der Entwicklung des Versicherungswesens, zumal des privaten, und hier wieder des spekulativen, auf Erwerb bedachten immer mehr eingebürgert: in der That in folgerichtiger Konsequenz rein privatwirtschaftlich-individualistischer Auffassung und in einer Hinsicht zum Vorteil der Sache, wie denn selbst die „öffentlichen Brandsocietäten" Deutschlands es mehr und mehr adoptiert haben. Dennoch kann ihm kein unbedingter prinzipieller und praktischer Vorzug vor dem anderen, von der Risikoskala mehr oder weniger abweichenden System der Prämiennormierung eingeräumt werden, wie dies viele „Versicherungstechniker", besonders des privaten Versicherungswesens thun und viele Praktiker zu thun — vorgeben.

§ 14. Zunächst vermag die Praxis das Klassifikationssystem gar nicht immer genau, öfters nur ganz roh anzuwenden oder sie legt eine mehr oder weniger willkürliche Klassifikation zu Grunde, weil es an genügenden zuverlässigen statistischen Grundlagen fehlt. Wie verschieden sind z. B. gewiß noch außer nach dem Alter die Chancen der Dauer für die „ausgesuchten" und zur Versicherung übernommenen „Leben"! Man klassifiziert sie nicht weiter, weil es eben an feineren Beobachtungsmethoden für die Ermittlung anderer Differenzen fehlt und — die Sache geht doch. Auch das viel gepriesene Klassifikationssystem in der Feuerversicherung, dessen Ausbildung und Anwendung unsere privaten Versicherungsunternehmungen als ihr besonderes Verdienst sich vindizieren, läßt in Betreff seiner Zuverlässigkeit sicher noch viel zu wünschen übrig [26].

26) Wohl mit Recht äußert sich darüber eine kompetente Stimme (Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, 1880, S. 29): (meist) „beruhen die Prämientarife der deutschen Aktiengesellschaften ... lediglich auf oberflächlichen Mutmaßungen der Feuergefährlichkeit der verschiedenen Risiken, eigene statistische Voruntersuchungen liegen ihnen der Regel nach nicht zu Grunde".

Indessen das sind Mängel, welche die Anhänger des Klassifikationssystems selbst einräumen und welche sie nach Kräften zu verbessern suchen werden, soweit es eben möglich ist. Immerhin beweist diese Thatsache, daß man doch nicht kurzweg die Klassifikation als das allein richtige System der Prämiennormierung bezeichnen darf, wo man notorisch so oft sich mit einer mangelhaften oder selbst ohne Klassifikation behelfen muß, ohne deshalb wirklich sehr erheblichen Uebelständen zu begegnen.

Die tiefere Begründung des Klassifikationssystems liegt in einem praktischen und in einem prinzipiellen Argument. Zumal das erstere enthält etwas durchaus Richtiges und Wichtiges, und auch das letztere ist nicht ohne weiteres falsch. Aber die Beweisführung ist einseitig, sie bedarf einer Ergänzung und Berichtigung, nach welcher das andere System, das partielle Absehen von der Risikoskala und die größere (wenn auch deswegen noch nicht die volle) Gleichmäßigkeit der Einzelprämien doch in anderem Lichte erscheint.

Der praktische Grund der Klassifikation ist ein in gewissem Umfang als richtig und berechtigt zuzugebender „wirtschafts-pädagogischer“: durch eine entsprechende Abstufung der Prämien begünstigt man alle technischen Verbesserungen eines Sachguts, durch welche die betreffende Gefahr (Feuergefährlichkeit, Seegefährlichkeit) vermindert, straft man die Fälle, bei welchen sie erhöht wird (Hausbau, Schiffbau). Aehnliches gilt doch in gewissen Grenzen selbst auf dem Gebiete der Lebensversicherung. Der prinzipielle Grund ist eine Konsequenz der ganzen wirtschaftlichen und rechtlichen Auffassung des „ökonomischen Individualismus“: der „Risikograd“ eines Sachguts, eines Produktionsbetriebs, eines menschlichen Lebens ist ein inhärentes Moment der wirtschaftlichen Individualität dort, der persönlichen hier. Die wirtschaftlichen Konsequenzen davon müssen für das Sachgut in seinem Werte überhaupt hervortreten und demgemäß vom Eigentümer getragen werden. Letzteres geschieht besonders auch in der nach dem Risikograd abgestuften Versicherungsprämie. Diese Abstufung ist nach dieser Ansicht also die notwendige Folge des Privateigentumsprinzips. Und wiederum Aehnliches gilt für die Lebensversicherung: Lebensalter, Gesundheitszustand, Verheiratet- oder Ledigsein, Beruf &c. sind inhärente Eigenschaften des Individuums, deren günstige oder ungünstige ökonomische Konsequenzen es folgerichtig allein zu tragen hat. Daher von diesem Standpunkte aus die Verwerfung alles „Kommunismus“ in den bezüglichen Einrichtungen, auch z. B. in denen des Witwen- und Waisen-Pensionskassenwesens, wenn etwa hier auf Civilstand, Alter beider Gatten, Zahl und Alter der Kinder nicht oder nicht vollständig Rücksicht genommen ist. Die möglichst genau nach dem Risikograd abgestuften Prämien gelten daher hier prinzipiell als allein wirtschaftlich richtig und — in der üblichen, auf seine bekannte petitio principii hinauslaufenden Identifizierung von „wirtschaftlich richtig“ und „gerecht“ seitens des ökonomischen Individualismus — auch als allein gerecht, jede willkürliche (streng genommen natürlich auch die erwähnte notgedrungene) Abweichung von der Klassifikation, vollends das grundsätzlich davon absehende andere System der Prämiennormierung gilt als falsch, als un-, ja antiökonomisch, als verhängnisvoll „kommunistisch“, als ungerecht[27]).

Dies mag für die neueste Zeit und für einzelne Gesellschaften nicht mehr so allgemein gelten als früher. Durch ein so systematisches Beobachtungs- und Individualisierungsverfahren gegenüber den Risiken, wie es z. B. die Magdeburger Gesellschaft befolgt und in der genannten Denkschrift a. a. O. darlegt, kommt man dem Ziel einer wirklich den Risikograden angemessenen Prämientarifierung gewiß immer näher. Aber in jedem Pauschsystem, wie es z. B. für das gewöhnliche Wohnungsinventar, das sich doch immerhin aus verschieden feuergefährdeten Bestandteilen in den verschiedenen Haushaltungen zusammensetzt, üblich ist, wird auch noch jetzt mit dem Klassifikationssystem ohne viel Bedenken gebrochen — ein Beleg für den nur relativen Wert des Systems. Statt das Gesagte zu widerlegen, macht Dehmel (a. a. O. S. 91) eine Insinuation gegen jene Stimme in den „Mitteilungen“.

27) Die Vorwürfe, welche meiner Versicherungstheorie von meinen Gegnern in dieser Hinsicht gemacht sind, erkenne ich daher als von deren Standpunkt aus ganz richtig an: sie beweisen nur nichts. S. besonders die Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Kongresses in Danzig,

Gegen diese **prinzipielle** Begründung des Klassifikationssystems sind nun selbst wieder tiefere Gegengründe, welche die nicht durchaus falsche, aber einseitige Prämisse, die Grundanschauung des ökonomischen Individualismus in Bezug auf das wirtschaftliche Leben, die einzelne Persönlichkeit und das Privateigentum betreffen, geltend zu machen. Darauf einzugehen ist hier der Ort nicht [28]. Hier genügt es auch, nur folgendes einzuwenden.

Die Argumentation zu Gunsten der alleinigen Berechtigung des Klassifikationssystems beruht auf der irrigen Annahme, daß der Risikograd der Sachgüter und der menschlichen Leben **allein** auf die **freie Bestimmung** des Eigentümers, bez. der zu versichernden Person, höheres Risiko stets auf etwas wie eine **Schuld**, geringeres stets auf etwas wie ein **Verdienst** der Versicherten zurückzuführen sei. Diese Auffassung liegt doch auch dem praktischen wirtschaftspädagogischen Argument mit zu Grunde. Jedoch sie enthält eine handgreifliche Einseitigkeit. Im großen Maße ist der Risikograd eines Sachguts wie eines Lebens ein durch **Gesamtverhältnisse einmal gegebener** und von der freien Bestimmung des Versicherten öfters ganz, immer mehr oder weniger unabhängiger, z. B. die Beschaffenheit der Häuser (plattes Land!) eine historisch gegebene, historisch gebundene, die mittlere Lebensdauer nach ihrer Abhängigkeit von Beruf, socialer Stellung u. dgl. m. kaum weniger. Daraus folgt nun nicht, was hier auch nicht behauptet wird, daß das Klassifikationssystem nicht eine **gewisse** Berechtigung, in **bestimmten Grenzen** in der That eine **wohlthätige** wirtschaftspädagogische Wirkung habe. Aber wohl folgt daraus, was hier bewiesen werden sollte, daß es, nämlich in seiner vollen Konsequenz, **nicht das unbedingt** richtige, das **schlechthin selbstverständliche** sei. Eine Abweichung von ihm und damit eine Annäherung an das andere System kann daher nicht bloß in Frage kommen, sondern erscheint mehrfach richtig: so zum Zweck einer gewissen Ausgleichung der Prämien, um Versicherte mit Objekten höheren Risikograds etwas günstiger zu behandeln (wie im deutschen **öffentlichen** Feuerversicherungswesen) [29]; so auch zu dem noch wichtigeren Zwecke, um eine der mißlichsten praktischen Konsequenzen des Klassifikationssystems, wenigstens bei dem **privaten** Versicherungswesen, zu vermeiden: daß nämlich die „schlechteren Risikos" ausgeschieden, nur die „besseren" zur Versicherung übernommen, daher jene — sich selbst überlassen werden, d. h. praktisch häufig ohne Versicherung bleiben (Mobiliarversicherung der „kleinen Leute" gegen Feuer!). Die hier gegen das Klassifikationssystem gemachten Einwände berechtigen dazu, eine Organisation des Versicherungswesens, welche auf einseitige Berücksichtigung jenes Systems zu leicht hindrängt, das private, vollends das Versicherungswesen als spekulative Erwerbsunternehmung (§ 19, 20), als in **dieser** Hinsicht bedenklich zu bezeichnen: sie begünstigt die „Großen", sie nimmt die Interessen der „Kleinen" nicht genügend wahr [30]).

Barth u. a. m.; auch Schäfer, Eisner, Emminghaus: förmlich naiver Individualismus. Zwar etwas gemäßigt findet er sich doch auch noch bei dem neusten dieser Polemiker, bei Dehmel.

28) S. darüber Wagner, G. bes. Abt. I, K. 3 u. Abt. II.

29) Dehmel (Ass. Jahrb. X, S. 91) giebt hier selbst zu, daß meine Bedenken gegen eine zu einseitige Anwendung des Klassifikationsprinzips berechtigt seien. Doch trügen auch die Aktiengesellschaften und besser als die öffentlichen Anstalten in der Feuerversicherung dem Rechnung. Die „Starkbegüterten" trügen gerade hier in ihren Prämien das Risiko des kleinen Mannes mit. Eine sehr gewagte Behauptung, da die großen Gesellschaften mit dem kleinen Manne ungern zu thun haben.

30) Ueber die ganze Frage, welche nach manchen Seiten mit den ersten und höchsten Fragen der Organisation der Volkswirtschaft und der wirtschaftlichen Rechtsordnung zusammenhängt, näheres bei Wagner, Staat u. Versicherungswesen S. 39—58 (Z. f. St.W. 1881, S. 40 ff.). (In meiner F.W. I, 2. A. § 84 war in der Frage der Witwenpensionen der Klassifikationsstandpunkt noch zu einseitig festgehalten, anders in der 3. Aufl. § 165, 166). Völlig abweisend gegen meine Bemängelung des Klassifikationssystems, aber ohne jedes sachliche Eingehen, nur mit dem naiven Erstaunen über solche Ketzereien, wie es bei den Individualisten üblich, Emminghaus, Staatsversicherung (1881, aus dem Bremer Handels-Bl.) S. 12 ff., ebenso, mit einigen Insinuationen, Rellstab, a. a. O. S. 18 ff. Ich hatte nach diesen Einwendungen schon 1881 in der 1. Aufl. keine Modifikation meiner Auffassung und Be-

§ 11a. 3. Die Reserven. Reservierungs- und Umlageverfahren. Die eingezahlten Prämien bilden bis zu ihrer Verwendung einen oder mehrere Fonds, welche für kürzere oder längere Zeit möglichst verzinslich angelegt werden und so, eventuell gleich mit verschiedenen Bestimmungszwecken, als Reserven (Reservefonds) oder „Deckungskapitalien“ für die Verpflichtungen verschiedener Art dienen. Wie hiebei vorzugehen ist, das gestaltet sich nach den einzelnen Zweigen der Versicherung verschieden. Besonders wichtig und schwieriger als in der Regel bei den Sachversicherungen ist die Einrichtung der Reserven bei der Lebensversicherung. Das Bezügliche wird hier auf den Abschnitt II. dieser Abhandlung verschoben. Eine allgemeinere Frage, welche sich auf das ganze Verfahren der Reservierung und auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, es durch ein anderes, das „Umlageverfahren“, zu ersetzen, bezieht, sei jedoch schon hier kurz berührt. Sie ist namentlich bei Gelegenheit der Debatten über das deutsche Unfallversicherungsgesetz lebhafter erörtert worden. Seitdem dann in diesem Gesetz das Umlageverfahren statt des Verfahrens der Reserveansammlung angenommen worden ist, wird dieser Vorgang von Seiten der privatwirtschaftlichen Versicherungstechniker warnend als ein sehr bedenklicher bezeichnet und darin ein schlimmes Präcedens für andere Fälle gefürchtet. Der Streit über die beiden Methoden hängt wiederum mit allgemeineren volkswirtschaftlichen und versicherungsökonomischen Prinzipienfragen zusammen. Nur nach dieser Seite, nicht nach den Spezialitäten der Unfallversicherung gehört er hierher [31]).

gründung für nötig gehalten. Ebensowenig jetzt nach deren Widerholungen in der genannten neueren polemischen Litteratur und auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß, durch Barth u. A., auch Schäfer (S. 31 ff.) 2c. Immer die Beweisführung mit der petitio principii. daß die genaue Risikoklassifikation und die Prämienabstufung danach „der Gerechtigkeit allein entspreche“; immer der nichts beweisende Einwand gegen meine Theorie mit dem Stigma des „Sozialismus“ oder gar des „Kommunismus“! Als ob nicht die Frage nach dem „Gerechten“ auch hier wie überall die wahre Kardinal „Frage“ wäre, welche zuerst entschieden werden müßte! Als ob mit dem Vorwurf von „Sozialismus“ und „Kommunismus“ irgend ein ausschlaggebender Gegenbeweis zu führen wäre! Doch nur für solche, welchen der ökonomische Individualismus ein Dogma geworden ist. Die Versicherungspraktiker operieren natürlich vollends mit diesem präsumierten „Gerechtigkeitsbegriff“ in dieser Frage darauf los. Die „wissenschaftlichen“ Individualisten sollten wenigstens mit solchen Gründen nicht mehr allein kommen. — Uebrigens ist es eine falsche Wiedergabe der „staatssocialistischen“ Theorie, wenn Barth (Kongreß Bericht S. 7) u. A. m. behaupten, die wesentlichste Beanstandung des privaten Versicherungswesens knüpfe an die Risikoklassifikation an, wie er glaube, allerdings von unserem Standpunkte mit Recht. Ich habe einmal diese Klassifikation und ihre „erziehliche“ Funktion nicht ganz verworfen, sondern ihre Berechtigung und Bedeutung nur eingeschränkt. Ferner aber ist mir dieser Punkt überhaupt nur einer und nicht der wichtigste in meiner von den Individualisten angegriffenen Beweisführung, wie sich aus meiner Abhandlung über den Staat und das Versicherungswesen und ebenso aus gegenwärtiger Abhandlung zur Genüge ergiebt. — Barth hatte auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß die Streitfrage übrigens nicht mit Unrecht in Zusammenhang mit dem Privateigentumsbegriff gebracht, wie auch Andere z. B. Eisner (S. 32). Demgemäß war dort als Satz 1 der Resolution vorgeschlagen: „Eine nach dem Maßstabe der Gefahren gegliederte und selbst die individuellen Gefahrseigenschaften der Einzelrisikos berücksichtigende Klassifikation ist eine notwendige Konsequenz des herrschenden Eigentumsbegriffs und die Vorbedingung für eine den modernen wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werdende Entwicklung des Versicherungswesens“. Ein Satz, welcher aus den Grundprinzipien des ökonomischen Individualismus folgerichtig abgeleitet war und der üblichen (unhaltbaren) Formulierung eines absoluten Privateigentumsbegriffs entspricht. Auf Antrag des vorsichtigeren Brömel wurde der Satz der Resolution aber dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte: „des herrschenden Eigentumsbegriffs“ gesetzt wurde: „der auf dem freien Austausch wirtschaftlicher Leistungen beruhenden Rechtsordnung“. Eisner S. 32 sieht bereits in meiner Auffassung die Gefahr eines „Umsturzes der öffentlichen Ordnung“ und fragt — charakteristisch für diese Vertreter der „Freiheit“ und für den Bildungsgrad dieser Gegner — „müssen solche Gedanken nicht als konfisziert (sic!) gelten“?! — Dehmel, a. a. O. äußert sich immerhin schon etwas vorsichtiger in dieser Frage, er weiß meine Ansicht, die er mit den von ihm angeführten Thatsachen (S. 92) nicht widerlegt, höchstens in Einzelheiten etwas einschränkt, aber nur als eine „in bester Ueberzeugung aus Mangel an Kritik von Brämer und v. Hülsen übernommene Verdrehung der Thatsachen“ zu stigmatisieren. Ueber die Auswahl der Risiken bei den privaten Feuerversicherungsanstalten eine sehr charakteristische Notiz aus der deutschen Versicherungszeitung in den „Mitteilungen“ 1886 (S. 36).

31) S. deutsches Unfallversicherungsgesetz vom

Ein Umlageverfahren im Unterschied von dem Verfahren, Deckungskapitalien im voraus anzusammeln, liegt in jeder solchen Postnumerando-Prämienzahlung, welche nach Abschluß einer Geschäftsperiode zur Deckung der erforderlichen Entschädigungen und Verwaltungskosten ausgeschrieben wird, wie bei älteren kleinen Gegenseitigkeitsanstalten der Feuer-, Hagel-, Viehversicherung. Bei allen denjenigen Versicherungszweigen, bei welchen in der Hauptsache in den üblichen jährlichen Geschäftsperioden auf ungefähr gleich viel Schäden zu rechnen ist, kann ein solches Umlageverfahren, wenn die Einbringung der ausgeschriebenen Beiträge hinlänglich gesichert ist, versicherungstechnisch gerechtfertigt werden. So im allgemeinen bei den meisten Sachversicherungen, Feuer-, Transport-, Viehversicherung (abgesehen von Viehseuchen), auch bei der menschlichen Krankenversicherung im ganzen. Die Vorsicht macht es aber rätlich, um die immerhin vorhandenen jährlichen Schwankungen im Vorkommen und im Umfang der Schäden auszugleichen und in ungünstigen Jahren die Beiträge nicht zu stark erhöhen zu müssen, immerhin etwas Reserven zu legen, daher auch in günstigen Jahren etwas höhere Beiträge zu erheben, als zur Deckung des Jahresbedarfs allein erforderlich wäre. So namentlich bei der Hagelversicherung, wo die Schäden jährlich außerordentlich ungleich sind. Hier verbindet sich also das Verfahren der Reserven mit dem reinen Umlageverfahren aus dem angedeuteten Grunde. Das empfiehlt sich in gewissem Umfang bei aller Versicherung, wie sie auch sonst organisiert sei: öffentlich oder privatlich, als Gegenseitigkeitsanstalt oder als Erwerbsunternehmung.

Anders liegt die Frage in solchen Fällen, wo Versicherungen für längere Perioden gegen eine einmalige, jetzt zahlbare feste Gesamtprämie übernommen werden. So geschieht es vielfach in der Feuerversicherung, besonders seitens der Aktiengesellschaften, z. B. auf 2—5 und mehr Jahre unter dem Anreiz eines Rabatts-Freijahrs u. dgl. für den Versicherten. Selbstverständlich muß hier ein dem zur Deckung übernommenen Risiko entsprechender Teil jener Prämie auf die späteren Geschäftsjahre, in welchen die Versicherung gegen die ursprüngliche Prämienzahlung noch läuft, als Reserve übertragen werden. Nur ein solches Verfahren kann als solid und versicherungstechnisch zulässig gelten. Insofern muß hier das Umlageverfahren dem anderen völlig weichen.

Ganz verschieden hiervon sind jedoch Fälle, wie sie namentlich in der Lebensversicherung, der Unfallversicherung und bei anderen Leib- und Zeitrentenversicherungen vorliegen. Hier werden gegen periodische Einzahlungen für ganze Perioden von Jahren Versicherungen übernommen, aus denen erst nach und nach bis zu einem Maximum steigende Entschädigungs- oder Zahlungsverpflichtungen der Versicherungsanstalt hervorgehen. Bleibt

6. Juli 1884, bei § 10, 18, 71—74. M. A. (Amelung?) „Kritische Beiträge zur 3. Unfallversicherungsvorlage" (aus der Zeitschrift „Nation", gegen das Umlageverfahren). Beutner, Umlageverfahren oder Kapitalsdeckung, 1884. Ueber das Gesetz und die Verhandlungen im Reichstage s. Paasche, in Hildebrand-Conrad J. 9. 1884. S. 451—457. Aus den Reichstagsverhandlungen u. a. die Debatten am 13. und 14. März 1884, wo Oechelhäuser mit Hilfe der Aufsätze aus der „Nation" das Umlageverfahren angriff, Minister v. Boetticher es, die Zahlen der „Nation" berichtigend, verteidigte. Stenogr. Ber. 5. Leg.per., 4. Sess. I, S. 49, 61. Durch die Bestimmungen des § 18 des Gesetzes, wonach in den früheren Jahren erhebliche Zuschläge zu den Umlagen behufs Bildung eines Reservefonds erhoben werden müssen, ist eine Art Kombination zwischen Umlage- und Reservedeckungsverfahren eingerichtet worden. Auch Emminghaus eifert gegen das Umlageverfahren (Jahresbericht über die Lebensversicherungen für 1884 S. 10). — Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung erhob sich der Streit von neuem. In dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 hat man in Betreff dieser Versicherung ein gemischtes Verfahren angenommen (§ 19—21). Die Zuschüsse des Reichs (50 M. jährlich für jede Rente) erfolgen zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten. Arbeitgeber und Versicherte haben laufende Beiträge **zu leisten, die u. a. als Rücklagen zur Bildung des Reservefonds dienen und den Kapitalwert der** von der Anstalt aufzubringenden Anteile von denjenigen Renten decken müssen, welche in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu berichtigen sein werden. Die Rücklagen in den Reservefonds sind für die erste Beitragsperiode (10 Jahre) so zu bemessen, daß am Schluß derselben der Fonds ein Fünftel des Kapitalwerts der in dieser Periode der Anstalt voraussichtlich zur Last fallenden Rente beträgt. Durch Anstaltsstatut kann der Fonds auf das Doppelte dieser Höhe bestimmt werden.

die Zahl der Versicherten und die Höhe der durchschnittlichen Versicherungssumme gleich hoch, wie z. B. nach einer bestimmten Reihe von Jahren bei gegebener Bevölkerungsgröße die Zahl der unfallversicherten Arbeiter und bei gleichem Stand der Technik (auch der Präventivtechnik gegenüber Unfällen) auch das Vorkommen von Unfällen das gleiche, so tritt mit der Erreichung des Maximums und im Betrage desselben ein „Beharrungszustand“ der jährlichen Entschädigungszahlungen ein. In solchen Fällen erlangt die Streitfrage über das Umlage- und Reservekapital-Deckungsverfahren praktische Bedeutung [32].

Bei ersterem wird, wenn es rein durchgeführt wird, immer nur der jedesmalige Jahresbedarf an Zahlungen (Renten, aber auch fällig werdende Kapitalzahlungen bei der betreffenden Lebensversicherung auf den Todes- oder auf den Erlebensfall), einschließlich der jährlichen Verwaltungskosten aufgebracht. Daher sind die Jahresumlagen, von den Jahresschwankungen im Eintritt der betreffenden, eine Vergütigung oder Entschädigung bedingenden Ereignisse abgesehen, zuerst am Kleinsten, sie wachsen aber jährlich und erreichen das Maximum und damit eventuell eine von nun an gleichbleibende Höhe mit dem Jahre, wo der erwähnte Beharrungszustand eintritt. Also im Resultate: bis dahin steigende Jahresprämien. Ist man sicher, daß diese späteren höheren Prämien ebenso gut als die mäßigeren Durchschnittsprämien bei dem anderen Verfahren aufgebracht werden können, so ist nicht einzusehen, warum das Umlageverfahren nicht versicherungstechnisch und -ökonomisch ebenso richtig sein und sich bewähren soll als das andere. Es hat ferner einige spezifische Vorteile. Indem es anfangs mit niedrigeren Prämien zu arbeiten erlaubt, erleichtert es die erste Einführung eines Versicherungszweigs, — ein Umstand, welcher bei der Unfallversicherung in Betracht kam. Für das Minus der anfänglichen Prämien hat der Prämienzahler den Zinsbezug, welcher bei dem anderen System dem Versicherer zufällt, ein Umstand, der bei den Vergleichsberechnungen nicht übersehen werden darf. Die Verwaltung läßt sich vereinfachen und wohlfeiler machen, insbesondere um alle die Kosten, welche die Ansammlung und Verzinsbarmachung der Reserven, das kompliziertere Rechnungswesen &c., mit sich bringt. Auch mit dem Umstande möglicher Kapitalverluste der Versicherungsanstalt ist hier nicht besonders zu rechnen. Die Unsicherheit der statistischen Grundlagen des Rechnungswesens ist endlich beim Umlageverfahren von viel geringerer Bedeutung, ein Punkt, der daher abermals bei neuen, noch nicht genügend bekannten Gebieten wie der Unfallversicherung ins Gewicht zu Gunsten dieses Verfahrens fällt.

Das andere Verfahren der Bildung von Reserven als Deckungskapitalien sucht auf Grund der statistischen Erfahrung und unter Anwendung der bezüglichen Rechnungsoperationen den mittleren Jahresbedarf, welcher für die aus einem Gebiete der sich über längere Perioden erstreckenden Versicherung mutmaßlich fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist, zu ermitteln. Indem dann die Zwischenzinsen aus den reservierten, den Prämienzahlungen entstammenden Kapitalien mit in die Rechnung gezogen werden, ergiebt sich, welche mittlere Jahresprämie gefordert werden muß, um allen übernommenen Verbindlichkeiten gerecht werden zu können. Unten bei der Lebensversicherung wird dies weiter verfolgt werden (§ 43). Nimmt man wiederum die Unfallversicherung als Beispiel, so wird der Einzelbeitrag (welcher auch hier „Prämie“ heißen

32) Das Beispiel der Unfallversicherung ist das einfachste zur Erläuterung. Es treten hier Verpflichtungen zu Leibrentenzahlungen an die bei Unfällen nicht getödteten, aber mehr oder weniger erwerbsunfähig gewordenen Personen, ferner Leibrentenzahlungen an die Witwen der getödteten und Zeitrentenzahlungen an die Kinder der letzteren ein. Bei gleichbleibender Zahl der Versicherten und der Unfälle wächst eine Reihe von Jahren hiedurch immer mehr an Rentenzahlungen aus neuen Unfällen hinzu, als durch das allmähliche Absterben oder sonstige Ausscheiden der Empfangsberechtigten der früheren Jahre fortfällt. Nach n Jahren gleicht sich Zuwachs und Abgang aus, dann ist der Beharrungszustand erreicht.

kann) beim Umlageverfahren anfangs niedriger, später höher als die Prämie bei dem Reservebildungs-Verfahren sein. Setzt man richtige Rechnungsgrundlagen voraus, zieht man die ersparten, bez. vom Prämienzahler selbst eingenommenen oder behaltenen und im anderen System an den Versicherer zum Bezug und zur Ansammlung und Wiederanlegung übertragenen Zinsen beide Male richtig in Rechnung und sieht man von der Frage der Differenz der Verwaltungskosten ab — welche wie bemerkt wohl beim Umlageverfahren günstiger liegt — so ist rein versicherungstechnisch und privatökonomisch keinem der beiden Systeme ein Vorzug vor dem anderen einzuräumen und auch im Kostenpunkt müssen sie auf das Gleiche hinauskommen.

Die *Entscheidung* wird daher nach anderen Rücksichten zu erfolgen haben. Hier kommen nun die oben schon genannten Vorteile des Umlageverfahrens in Betracht, namentlich daß man dabei in Betreff der *Qualität der Rechnungsgrundlagen* sich mit geringeren Ansprüchen begnügen kann. Wichtiger jedoch ist noch die *Art der ganzen Organisation* des betreffenden Versicherungszweigs. Wo man wie bei der gewöhnlichen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung in der Kenntnis der Absterbeordnung und mittleren Lebensdauer hinlänglich weit fortgeschritten ist und so genügend sichere Grundlagen der Rechnung gewonnen hat, spricht mehr für das Reserve-Verfahren, wo dies nicht der Fall, mehr für das Umlageverfahren, das eben deswegen wohl, vollends in der Gesetz gewordenen Kombination mit mäßigen Reservierungen, mit Recht im deutschen Unfallversicherungsgesetz gewählt ist[33]. Wo ferner *freies privates* Versicherungswesen in Frage steht, bei welchem alle bezüglichen Verbindlichkeiten des Versicherers und Verpflichtungen des Versicherten, bez. Prämienzahlers *vertragsmäßig* geordnet sind, demgemäß aber auch keine Sicherheit einer beständigen oder nur längeren Andauer der ganzen Versicherungseinrichtung vorhanden ist, der Bestand an Versicherten durch zufälliges und willkürliches Ab- und Zugehen vielleicht sehr schwankt, da ist das Reservebildungs-Verfahren nicht nur das solidere, sondern eigentlich das allein mögliche und durchaus gebotene. Die privaten Versicherungstechniker haben insofern ganz recht, dies Verfahren zu empfehlen.

Ihr Irrtum liegt, wie in dem Fall der Unfallversicherung, darin, daß sie die abweichende Sachlage nicht nur bei Versicherungsgebieten mit unsicheren statistischen und demnach Rechnungsgrundlagen, sondern bei *öffentlichem gegenseitigen* und, schon um des socialpolitischen Zwecks willen, auf dem allein eine allgemeinere Ausdehnung und ein festes Verbleiben als dauernde Einrichtung verbürgenden *Zwangsprinzip* beruhenden Versicherungswesen völlig verkennen. Hier kann man gegen ein Umlageverfahren, wie es im deutschen Unfallversicherungsgesetz angenommen ist, vielleicht einwenden, daß dabei die Lasten auf die einzelnen Jahrgänge der Versicherten, bezw. zur Prämienzahlung Verpflichteten nicht ganz richtig, — nicht „gerecht" — verteilt, z. B. die späteren Jahrgänge zu Gunsten der früheren überlastet würden. Das wird auch von den Gegnern, wenn auch übertreibend, gegen das genannte Gesetz gesagt, trifft aber mehr die Modalitäten, als das Prinzip der Umlage und wird durch andere Vorteile der Einrichtung etwas kompensiert. Man kann indessen durchaus nicht das Umlageverfahren *versicherungstechnisch* hier *prinzipiell* verwerfen und es nicht „*unsolide*" oder auch nur „*weniger solide*" nennen. Die Sicherung, welche bei dem Reservierungsverfahren in den Reserven und in den *vertragsmäßigen* Zahlungen an die Versicherungsanstalt liegt, wobei auch noch der Umstand wichtig ist, daß bei ausbleibender Zahlung des Versicherten oder zur Prämienzahlung Verpflichteten die

33) Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung ist der Sachverhalt in Betreff ersterer, nach dem bisherigen Stande der Invaliditätsstatistik, demjenigen bei der Unfallversicherung, in Betreff der zweiten demjenigen bei der sonstigen Lebensversicherung ähnlich; das spräche, wenn man beide trennt, dort für das Umlage-, hier für das Kapitaldeckungsverfahren. Da bei den einmal invalide erklärten Personen die Absterbeordnung, wenn auch eine ungünstigere als die allgemeine, in Betracht kommt, ist dann aber wieder auch hier letzterem Verfahren der Vorzug zu geben.

Verbindlichkeit der Anstalt aus dem Versicherungsvertrage erlischt, — besteht bei dem Umlageverfahren in der festen obligatorischen Beitritts-, Zugehörigkeits- und Beitragspflicht einer hinlänglich großen Personenzahl, deren Versicherung eben durch das Zwangsprinzip verbürgt werden soll. In letzter Linie ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betreffenden Personenkreises der wahre und ausreichende Sicherheitsfonds, z. B. diejenige der Gesamtindustrie eines Landes bei der Unfallversicherung der industriellen Arbeiter. Da bedarf es dann der privatwirtschaftlichen Reservierungstechnik nicht, oder sie ist nur wegen der Schwankungen des Bedarfs in kurzen Zeiträumen, z. B. jahresweise in der oben befürworteten Weise, anzuwenden. Die Vereinfachung der Einrichtung, die geringere Kostspieligkeit, die Erleichterung der Einführung eines neuen Versicherungszweigs, der Mangel genügender statistischer Grundlagen können dann vollends das Umlageverfahren zweckmäßiger erscheinen lassen. Ja ein, freilich übertreibender Einwand des ökonomischen Individualismus und der privatwirtschaftlichen Versicherungstechniker, sowie gewisser Politiker gegen „öffentliches“ oder gar direkt „staatliches“ Versicherungswesen fällt bei dem Umlageverfahren ganz fort: die politische und finanzpolitische Gefahr, große Vermögenswerte in die Hände des Staats oder seiner Anstalten zu legen [34]).

5. Die Bestimmung der Versicherungssumme und die Schadenregelung.

§ 15. Wo keine Möglichkeit oder wenig Wahrscheinlichkeit bei der Sachversicherung vorhanden ist, daß der Versicherte selbst den Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses bewirke, gegen das er versichert hat, und wo er der kompetenteste Beurteiler des Werts des Versicherungsobjekts ist, kann man die Bestimmung der Versicherungssumme dem Versicherten selbst überlassen. Ebenso in der Lebensversicherung, wo es sich ja nicht um ein Objekt von Vermögenswert handelt. Wo dagegen bei der Sachversicherung die Wertbestimmung der zu versichernden Objekte an sich größere Schwierigkeiten macht (Gebäude) und der Versicherte für den Fall der Entschädigung, aber auch für andere Zwecke ein Interesse an höherer Versicherungssumme hat, — z. B. für Kreditverhältnisse, Hypothekengeschäfte, Verkäufe von Häusern, Gefahr der Ueberversicherung, des „Spekulationsbrands“ — da muß der Bestimmung der Versicherungssumme ein Untersuchungs-, Kontrol- und Schätzungsverfahren seitens des Versicherers selbst vorangehen, um den „Versicherungswert“ objektiv zu ermitteln. Eine mitunter sehr schwierige technische Aufgabe (Gebäude, Fabriken). Ist dabei nicht mit Sicherheit auf wirklich objektives Vorgehen des Versicherers zu rechnen, indem z. B. dieser selbst, zunächst wenigstens, wegen der Prämieneinnahmen, Provisionen (Agententum!) kein gegen Ueberversicherung genügend wirksames Interesse hat, vielleicht sie selbst begünstigt — wie möglicherweise leicht und thatsächlich nicht selten (Nordamerika!) bei der spekulativen, mit Provision beziehenden Agenten arbeitenden Erwerbs-Versicherungsunternehmung, der Aktiengesellschaft (§ 19) —, so muß auch eine obrigkeitliche Kontrole des Versicherungswerts hinzukommen (sogenannte Präventivkontrole), an welcher im Prinzip wenigstens auch bei uns in der Feuerversicherung gegen die Ansicht der privaten Versiche-

34) In der Debatte über das Umlageverfahren bei der Unfallversicherung sind eigentlich die oben hervorgehobenen entscheidenden Punkte von keiner Seite recht zur Geltung gebracht. Was Minister v. Bötticher aber zu Gunsten der Umlage sagte, halte ich für richtig (auch gegen Paasche a. a. O.). Auch Paasche nennt das andere Verfahren das „solidere“, in dieser Allgemeinheit m. E. mit Unrecht. Er erklärt sich für das Umlageverfahren ausschließlich wegen der mangelhaften statistischen Grundlagen, die man vorläufig bei dem Reserveverfahren allein benutzen könnte. Die privaten Versicherungstechniker und ökonomischen Individualisten (Emminghaus u. a. m.) vermögen auch hier nicht ein wenig weiter und tiefer zu blicken, sie sehen stets nur durch die Brille ihrer rein privatwirtschaftlichen Anschauung, die sie wie gewöhnlich ohne weiteres zur volkswirtschaftlichen als solchen machen. Es ist immer beachtenswert, daß auch solche scheinbar rein technische Fragen nur bei der scharfen Scheidung von Privat- und Volkswirtschaft richtig entschieden werden können, sich dann aber auch viel einfacher lösen lassen.

rungsunternehmung festzuhalten sein möchte. (Wichtig ist dies sonst besonders auch bei der Viehversicherung.)

Die Versicherungssumme ist zunächst der Maßstab für die Berechnung der Prämie, bei der Lebensversicherung fast allgemein auch für die Höhe der unbedingten Zahlungspflicht des Versicherers, indem sich eben die Versicherung auf die Auszahlung der und der Kapitalsumme, Rente, nach Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses bezieht.

Mit Rücksicht auf die für die einzelne Versicherung zu zahlende Prämiensumme liegt also hier eine zu beachtende, auch für die Organisationsfrage nicht gleichgiltige Verschiedenheit der Interessen des Versicherten und des Versicherers (einschließlich der Agenten) vor: jener hat ein Interesse an niedriger, dieser an hoher Versicherungssumme. Dem steht freilich dort gegenüber das Interesse an hoher Entschädigungssumme oder Vergütung, hier an niedriger. Es gilt da wiederum durch die Organisation des Versicherungswesens eine möglichst objektive Bezifferung der Versicherungssumme und dadurch der Prämien zu verbürgen. Kurzsichtige Erwerbsinteressen der Versicherer, bei leichtfertigen Verwaltungen von Aktiengesellschaften und bei gewinnsüchtigen Agenten mit hohen „Abschlußprovisionen“[35]), in Verbindung mit gewissenlosen Versicherten, führen hier leicht zu schlimmen Zuständen, gefährden die Zukunft der Versicherungsunternehmung und deren spätere Leistungsfähigkeit, steigern das Vorkommen der gefahrdrohenden Ereignisse, wirken wirtschaftlich schädlich und für das Volksleben korrumpierend. (Feuerversicherung, Nordamerika, auch England; analoge Uebelstände, leichtsinnige Anwerbung ungeeigneter Versicherter bei der Lebensversicherung.) Auch das solide Aktienversicherungswesen hält sich schwer von solchen Mängeln ganz frei. Bei der Vergleichung der relativen Höhe der Prämien (in % oder ‰) z. B. zwischen Aktiengesellschaften und öffentlichen Anstalten ist auch zu beachten, daß der kleinere Prämienpromillesatz doch für eine emporgeschraubte Versicherungssumme (z. B. bei Feuer-Mobiliarversicherung) sehr wohl eine größere dauernde absolute Ziffer betragen kann, als der höhere Promillesatz bei einer kleineren Versicherungssumme, während beim Brandschaden doch nur der wirkliche Schaden vergütet wird und durch chicanöse Schadenregelung der Vorteil einer höheren Versicherungssumme gerade beim Brandfall illusorisch werden kann.

§ 16. Bei der Sach- (auch der Hypotheken)-Versicherung bildet die Versicherungssumme nur die oberste Grenze für die Zahlungspflicht des Versicherers; letztere ist hier also so hoch hinauf nur eine bedingte. Vergütet wird dagegen regelmäßig nur der wirkliche Schaden. Es gilt dabei (mit Ausnahmen bei der Seeversicherung) allgemein der Grundsatz, daß der Versicherte aus der Versicherung keinen Gewinn machen soll, er wird nur für nachgewiesenes damnum emergens entschädigt. Da der Schaden ja nun immerhin ein totaler sein kann, so hat der Versicherte wieder das Interesse, bis zur Höhe des wirklichen Werts zu versichern.

Dies bedingt wiederum manche Schwierigkeiten. Für die Bestimmung der Versicherungssumme, welche das Maximum der Entschädigung darstellt, handelt es sich hier um die Feststellung richtiger Grundsätze für den wirklichen Versicherungswert des Objekts und um Kautelen für die richtige Befolgung dieser Grundsätze (Gebäude! Schiffe!). Selbst über jene Grundsätze z. B. bei der Immobiliar-Feuerversicherung ist die Einigung nicht so leicht (§ 29, 30). Eine weitere Schwierigkeit ergiebt sich aus dem Umstande, daß der Versicherungswert Eines Objekts absolut sehr hoch sein kann, so daß Ein Versicherer das betreffende Risiko nicht gern übernimmt. Im Interesse der Teilung des Risikos tritt dann hier bei Uebernahme der Versicherung Rückversicherung des Versicherers für dies Objekt bei anderen Versicherern ein oder der Versicherer nimmt für sich nur einen bestimmten Maximalwert Eines Objekts (Maximal-Wertquote) in Versicherung und überläßt es dem Versicherten, den Rest des Wertes anderswo zu versichern. Beschränkungen dieser Art sind auch in der Lebensversicherung üblich, da sehr hohe Versicherungssummen auf Ein Leben ein zu großes Risiko des Versicherers bei einer Abweichung der wirklichen von der mittleren Lebensdauer (Verkürzung im Fall der Kapitalversicherung) bedingen (§ 38 ff.).

Die Hauptschwierigkeit bildet aber bei Eintritt des gefahrdrohenden Ereignisses die Feststellung der Höhe des Schadens, die sogenannte Schadenregulierung, mit welcher die Untersuchung über die Entstehung und Ausdehnung jenes Ereignisses auch seitens des

35) Ein oftmaliger Uebelstand liegt in der persönlichen Qualität, dem ganzen Gebahren der Agenten, der „Acquisiteure“, die darauf angewiesen sind, aus den Provisionen ihr Einkommen zu bilden, um jeden Preis anwerben und zur Deklaration über den wahren Wert der Objekte aneifern. S. ein Citat darüber aus Wallmann's Versich.-Ztschr. in den „Mitteilungen“ 1887, 262. Solche Dinge werden von der anderen Seite vertuscht oder geläugnet.

Versicherers (wie anderseits der öffentlichen Verwaltung) zu verbinden ist, um absichtliche dolose oder fahrlässige Handlung (oder Unterlassung) des Versicherten wie dritter Personen nachzuweisen. Die bezüglichen Aufgaben spezialisieren sich hier natürlich nach den Versicherungszweigen, sind bei Feuer- — getrennt für Immobiliar- und Mobiliar-, — bei See-, Hagelversicherung oft sehr schwierig. Bei aller Schadenregulierung gilt es, möglichste Sicherung gegen unrichtige Versicherungsleistung zu schaffen, daher die sorgfältige Nachforschung nach den Entstehungsursachen des Unfalls (Feuer!) zu verbürgen. Ferner sind zwei Klippen thunlichst zu vermeiden: die zu willfährige, „zu coulante", wie die zu wenig loyale Erfüllung, die zu formalistische Auslegung des Versicherungsvertrags, die Ausnutzung chicanöser Klauseln darin seitens des Versicherers bei der Schadenregulierung.

Auch diese Punkte hängen wieder mit der Frage der Organisation des Versicherungswesens (§ 17–20) zusammen: diejenige Organisation verdient ceteris paribus den Vorzug, welche auch die beste Bürgschaft für die richtige Schadenregulierung und Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie für die zuverlässigste Kontrolle der Entstehung und Verbreitung der Schäden liefert. Wie sich a priori ableiten und durch manche Erfahrung (Amerika, England, — auch Deutschland) bestätigen läßt, kleben hier wieder dem privaten Erwerbs-Versicherungswesen gewisse innere Mängel an, welche direkt und indirekt aus der Erwerbstendenz, der Behandlung der Versicherung als „Geschäft" hervorgehen und selbst bei solidester Verwaltung und scharfer Kontrolle schwer ganz zu beseitigen sind. Das wird sich im Folgenden noch näher zeigen [36]).

4. Der Versicherer und die sogenannten Systeme der Versicherung oder die Organisation des Versicherungswesens.

§ 17. Die „Vereinigung der Versicherten" ist ökonomisch betrachtet, wie gezeigt worden, schließlich immer auch der eigentliche Versicherer (§ 12). Rechtlich stellt sie sich aber nicht stets als solcher dar, sondern kann auch ein Dritter als der rechtlich verpflichtete Versicherer, welcher jene Vereinigung bildet und sie als ökonomische Deckung für seine Haftpflicht hinter sich hat, fungieren. Bei der immer gleichen ökonomischen Grundlage aller Versicherung unterscheiden sich dann in rechtlicher Hinsicht folgende Formen oder „Systeme" der Versicherung, welche wieder zu verschiedener Organisation des Versicherungswesens führen.

1. Die reine Gegenseitigkeitsversicherung nach genossenschaftlichem Prinzip [37]). Hier bilden die gefahrbedrohten Versicherer allein für und unter sich direkt die Versicherungsvereinigung, werden dadurch ihre eigenen Versicherer, schaffen ihre Versicherungsanstalt — der Ausdruck „Unternehmung", „Geschäft" ließe sich auf die spekulative Versicherung beschränken — und tragen alle Chancen der Versicherung allein. Diese Form kann sich vollziehen als

a. private Gegenseitigkeits-„Gesellschaft": im wesentlichen eine eigentümliche genossenschaftliche Rechtsform auf dem Gebiete des Versicherungswesens, oder

b. als öffentliche, eventuell korporative Gegenseitigkeits-Anstalt, entweder gerade zu diesem Zweck geschaffen für bestimmte Versicherungszweige, wenn auch im Anschluß an die administrative Einteilung des Staatsgebiets, — wie in dem Hauptfall der deutschen „öffentlichen Brandkassen", „Societäten" für einzelne Städte, Provinzen oder andere Abteilungen des Gebiets, auch für das ganze Staatsgebiet (z. B. Sachsen, Bayern für Immobiliar-Feuerversicherung), — ähnlich in den neuesten Plänen in Deutschland für korporative Arbeiterversicherung, u. a. jetzt durchgeführt in den Berufsgenossenschaften des

36) Auch über den Punkt der Schadenregelung bei der Feuerversicherung ist in Anlaß des Reskripts des preußischen Handelsministers vom 18. März 1883 (s. oben Note 25) bezüglich der Aktiengesellschaften eine erregte Debatte entstanden. S. bes. die in Note 25 angeführten Aktenstücke und die Glossen der „Mitteilungen" dazu. Auch J. g 1886 S. 45, wo auf die ungünstigen Urteile deutscher Gerichtshöfe in Sachen der privaten Versicherung hingewiesen wird. Dehmel a. a. O. (S. 103) findet dagegen die beste Bürgschaft für die richtige Schadenregulierung in — der Institution des Garantiekapitals (!).

37) Ueber die juristische Seite der Gegenseitigkeitsversicherung s. Bütow, Versicherung auf Gegenseitigkeit. 1883.

deutschen Unfallversicherungsgesetzes (§ 9 desselben) als Trägern dieser Versicherung: — oder auch im Anschluß an andere Vereinigungen und korporative Einrichtungen im Volke, wo die Versicherung dann eine Geschäftsabteilung für diesen besonderen Zweck bilden kann. Bei umfassender korporativer Reorganisation des Gewerbes ließe sich die Arbeiterversicherung auch in dieser Weise organisieren.

2. Die Versicherung bei einem Dritten als Versicherer. Hier wird durch diesen Dritten jene Vereinigung der Versicherten vermittelt. Er bildet rechtlich den Versicherer, welcher rechtlich allein den Versicherten aus dem Versicherungsvertrage haftet, ökonomisch freilich nur die erforderlichen Einrichtungen trifft und damit die Bürgschaft übernimmt, daß die Zahlung der Versicherungssumme erfolgt, welche letztere auf die Dauer auch hier — von bleibenden Zuschüssen aus anderen Quellen abgesehen — durch die Prämien gedeckt sein muß. Rechtlich trägt aber hier der Versicherer getrennt von den Versicherten die Chancen der Versicherung, führt diese auf seine Rechnung. Dieses System erscheint regelmäßig als

a. private Erwerbsunternehmung, selten als solche einer einzelnen physischen Person (allenfalls so bei der Seeversicherung) oder einer offenen (Handels-)Gesellschaft, um so häufiger als Aktiengesellschaft: eine verbreitetste Hauptform moderner Versicherungsunternehmungen, für welche der für diese ganze hier unter a besprochene Gattung überhaupt vorgeschlagene Name (Makowizka) „spekulative" Versicherungsunternehmung besonders gut paßt. Hier wird die Versicherung am deutlichsten zum „Geschäft", das des Gewinnes wegen betrieben wird [38]).

b. Es kann jener Dritte, welcher die Versicherungsvereinigung vermittelt, aber auch ein öffentlicher Körper, der Staat, die Gemeinde u. a. m. sein, indem auch dieser auf seine Rechnung die Sache durchführt, an sich zunächst einerlei, ob er dabei Gewinn machen will und macht, insofern dem privaten Erwerbsunternehmer gleich, oder absichtlich darauf verzichtet, vielleicht selbst regelmäßig Zuschüsse giebt und demgemäß die Prämien höher oder niedriger ansetzt. Der Umstand, daß aber die Gewinnerzielung hier nichts Notwendiges ist, bedingt doch einen wesentlichen Unterschied von der spekulativen Versicherungsunternehmung. Man kann für diese Form im eigentlichen Sinne den technischen Ausdruck Staats- (Gemeinde- rc.) Versicherungs-„Anstalt" brauchen, auch, wenn man mit diesem Ausdruck nicht gleich eine Tendenz verbinden will, von „bureaukratischer" öffentlicher Versicherungsanstalt im Unterschied von der „korporativen" öffentlichen sprechen [39]).

38) Der ebenfalls gebräuchliche Name „Prämiengesellschaften" nach dem System der festen Prämien (§ 19) bei ihnen, ist weniger zweckmäßig, denn Prämien kommen auch bei allen anderen vor. Dem analogen Einwand ist allerdings der Name „Gegenseitigkeitsanstalt" für die andere Gattung auch ausgesetzt, da alle Versicherung auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruht. Daher oben der Zusatz: „reine" Gegenseitigkeit. Die „Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie" ist nach deutschem Handelsrecht ein Handelsgeschäft (D. H. G. B. Art. 271. N. 3). Unter „Prämie" ist hier nur die feste, im voraus bestimmte, also die der Aktiengesellschaften rc. zu verstehen. Auch hier ist wieder davor zu warnen, daß die formalistische Behandlung der Juristen und der letzteren demgemäße schärfere Trennung von Prämienversicherung und Gegenseitigkeitsversicherung über die ökonomische innere Gleichartigkeit beider täusche. S. Bütow, a. a. O. S. 15 ff., 31 ff. und oben Note 1. Einseitige Betonung des „Geschäfts" in der Versicherung wieder bei Dehmel a. a. O. (z. B. Ass.jahrb. X, S. 76 ff.). Immer die Argumentation aus der engen Anschauungsweise der heutigen Privatwirtschaft heraus, wo eine wirtschaftliche Einrichtung ohne „Gewinnabsicht" als etwas Unfaßbares erscheint.

39) Der Unterschied zwischen diesen beiden kann im konkreten Falle in Betreff der Einrichtung, Verwaltung, Prämienhöhe klein genug werden, z. B. bei Immobiliar-Feuerversicherung: er besteht rechtlich aber darin, daß im einen Falle der Staatsfiskus unmittelbar rechtlich haftbar wird, im anderen Falle eine vom Fiskus durchaus getrennte vermögensrechtliche Persönlichkeit in der Anstalt mit Korporationsrecht vorliegt, dort eventuell auf den Steuersäckel der Staatsbürger zurückgegriffen oder derselbe durch Prämienüberschüsse gefüllt werden kann, hier Gewinn und Verlust innerhalb des Verbands der Versicherten bleiben: je weiter dieser Verband, je mehr sich „Versicherte" und „Bürger" decken, desto

§ 18. An charakteristischen Eigentümlichkeiten dieser Systeme ergeben sich folgende. Es gilt dabei das Aeußerliche nicht mit dem Wesentlichen zu verwechseln.

1. Bei der reinen Gegenseitigkeitsanstalt sind die Prämien im Prinzip wandelbar (in den üblichen jährlichen Abrechnungsperioden), indem sie sich nach den wirklich vorgekommenen Vergütungen für die Schäden ꝛc. richten. Die Summe der Jahresprämien ergiebt sich aus diesen Vergütungen, zuschläglich der Verwaltungskosten (unter denen hier aber keine Gewinne für Dritte, die Garanten, Aktionäre stehen) und etwaiger Beiträge zu Reservefonds. Sodann ergiebt sich der Betrag der jährlichen Einzelprämie für Eine Versicherung aus einer reellen Repartition dieses Jahresbedarfs auf die Versicherten. Die Bildung von Reservefonds, insbesondere zur Ausgleichung der Schwankungen des von den Vergütungen abhängigen Jahresbedarfs und zur Deckung ausnahmsweise großer Zahlungsverpflichtungen, empfiehlt sich auch bei diesem System (§ 14a). Eines besonderen selbständigen Betriebskapitals bedarf dasselbe im übrigen nur in geringem Maße.

Ein solches wird etwa durch Darlehensaufnahme aufgebracht (Lebensversicherung). Bei letzterer ist die technische Einrichtung der sogenannten Prämienreserve im übrigen bei den verschiedenen Versicherungssystemen wesentlich die gleiche, nur daß auch hier bei der Gegenseitigkeitsanstalt erst nachträglich endgiltig über die Beträge der Jahresprämie abgerechnet wird. Jenes Prinzip der Repartition tritt auch formell rein hervor, wenn die Prämie nachher (postnumerando) entrichtet wird, nach Maßgabe des festgestellten oder schon sicherer geschätzten Bedarfs nach Ablauf des Geschäftsjahrs (kleine genossenschaftliche Verbände, für Vieh-, Hagel-, Feuerversicherung, möglich auch bei Sterbe- und Begräbniskassen). Zweckmäßiger und immer allgemeiner üblich geworden ist auch bei dem Gegenseitigkeitssystem jedoch die Vorherzahlung (praenumerando). Hier bildet dann die Prämienzahlung eine à-Kontozahlung auf spätere Abrechnung nach Schluß der Geschäftsperiode, worauf eventuell Nachschüsse gefordert oder Rückzahlungen geleistet, bezw. das zu viel Gezahlte auf die neue Prämie bei fortdauernder Versicherung „vorgetragen“ und gleich darauf angerechnet wird. Zur Sicherung etwaiger Nachschüsse und bei voller Nachherzahlung zur Sicherung der betreffenden Verpflichtung haben die Versicherten wohl eigene Verpflichtungsscheine auszustellen, durch welche sie in rechtsverbindlicher Weise die Zahlungspflicht übernehmen (z. B. bei gegenseitigen Feuerversicherungen über ein Multiplum der Prämie, das Vierfache oder dgl.).

Die, wenn auch praktisch oft nur unwesentliche Wandelbarkeit der Prämien, die Verpflichtung zu Nachschüssen, die erst spätere endgiltige Abrechnung, die Tragung der Verlustchancen, aber auch das Zugutekommen des selteneren Eintritts der gefahrdrohenden Ereignisse für die Versicherten allein, daher das schärfere Interesse der letzteren, diesen Eintritt zu verhüten, möglichst gegenseitig Kontrole übereinander auszuüben, sind die hervorstechenden Unterschiede von dem System der Versicherung bei Dritten.

Im Prinzip liegen die Verhältnisse hier bei der privaten und der öffentlichen korporativen Gegenseitigkeitsanstalt ebenso, dem Grade nach treten bei letzterer gewisse Vorteile des Systems wohl noch schärfer als bei ersterer hervor. Auch läßt sich bei der öffentlichen Anstalt alles, was sich auf Meidung und Unterdrückung der Gefahr bezieht, mehrfach in einzelnen Zweigen leichter in organische Verbindung mit der Versicherung selbst bringen. Der privaten Gegenseitigkeitsanstalt sind dafür mitunter gewisse Vorzüge des privaten Erwerbsversicherungswesens eigen, größere geschäftliche Coulanz, Initiative, Rührigkeit ꝛc., ohne daß daraus hier die Gefahren wie bei der Erwerbsunternehmung hervorgehen. Abgesehen von der kaum erheblichen Gefahr fiskalischer Erwerbstendenz steht die öffentliche, auf eigene Rechnung operierende Versicherungsanstalt der öffentlichen Gegen-

geringerer Unterschied in Wirklichkeit. In dem ersten Projekt der Reichs-Unfallversicherungs-Anstalt (1881) hatte man es mit einer solchen Staatsversicherung zu thun.

In der neueren Polemik gegen die Ideen der „Staatsversicherung“ wird vielfach auch vor der Gefahr fiskalischer Politik gewarnt, wie es ähnlich bei der Eisenbahnverstaatlichung geschah, doch mit ebenso wenig Grund. Denn selbst wenn die Prämien gleich hoch blieben und die 30—100% Aktiendividende als Gewinn in die Staatskasse flößen, bleibt immer noch der Vorteil, daß für so viel entsprechend die Steuerzahler entlastet werden. Recht schiefe und unklare Einwendungen gegen diesen Satz macht Dehmel (a. a. O. S. 102).

seitigkeitsanstalt wohl wesentlich gleich, namentlich in beiden Fällen größere Anstalten (der Großstadt, Provinz, des Landes) vorausgesetzt. Kleinere öffentliche korporative können in der innigeren Interessengemeinschaft, nachbarlicher Nähe und Bekanntschaft der Versicherten, schärferer gegenseitiger Kontrole Vorzüge bieten, welche die hier besonders leicht vorhandenen Mängel, technisch unvollkommenen Betrieb, Lethargie, Unbeholfenheit der Verwaltung, höhere Generalkosten ꝛc. wohl mitunter aufwiegen.

§ 19. — 2. Die Versicherung bei Dritten, welche hier jetzt vornemlich in der Form der privaten Erwerbsunternehmung, namentlich der Aktiengesellschaft, in Vergleich zu ziehen ist, arbeitet regelmäßig mit festen Prämien, ohne Nachschußpflicht der Versicherten. Hier wird ein Vertrag geschlossen, durch welchen der Versicherer gegen Zahlung der Prämie unter den und den Voraussetzungen sich unbedingt verpflichtet, die Versicherungssumme, bezw. die Schadenssumme nötigenfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme (regelmäßig an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger) zu entrichten, einerlei ob dazu die Prämien ausreichen oder nicht. Da nun auch hier doch schließlich aus den Prämien die Vergütung zu zahlen ist, indem die eigenen Mittel (Aktienkapital) ökonomisch doch nur den Garantiefonds bilden, müssen die Prämien im voraus so hoch angesetzt werden, daß sie nach erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit zur Deckung der zukünftig wirklich eintretenden Zahlungsverpflichtungen ausreichen. Daher ist bei diesem System die Gewinnung sicherer statistischer Grundlagen für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des künftigen Eintritts und Umfangs gefahrdrohender Ereignisse bei allen Versicherungszweigen, auch der Sachversicherung, in höherem Maße als bei der Gegenseitigkeitsversicherung die Voraussetzung der technisch richtigen und sicheren Durchführung. Soweit aber Irrtümer in der Ansetzung der Prämien erfolgt sind, und diese — eventuell nebst den aus ihnen, bezw. aus früheren Gewinnen angesammelten Reservefonds — nicht ausreichen, muß rechtlich der Versicherer mit seinen Mitteln, daher bei der Aktiengesellschaft das Aktienkapital eintreten. Von der Höhe und Verfügbarkeit des letzteren hängt in diesem Falle die Solvenz der Versicherungsunternehmung ab.

Das Stammkapital ist hier wesentlich nur Garantiefonds, nicht Geschäfts- oder Betriebsfonds, also ein ähnliches, nur den Charakter des Garantiefonds noch stärker hervortreten lassendes Verhältnis als bei den Banken (s. Handb. Abh. Kredit Bd. I. § 70, S. 440). Wegen dieser Funktion als Garantiefonds pflegt beim Versicherungs-Aktiengesellschaftswesen meist nur eine mäßige Quote des Aktienkapitals bar eingezahlt zu sein (20 % in Deutschland gewöhnlich), der Rest wird durch Wechsel der Aktionäre gedeckt. Die Aktien lauten deshalb auf Namen und sind regelmäßig nur unter Einwilligung der Gesellschaft auf Andere übertragbar, bezw. es bedarf einer Entlastung aus der Haftpflicht für den bisherigen Aktionär und der Rückgabe seiner deponierten Wechsel an ihn, was nur geschehen wird, wenn der neue Aktionär der Gesellschaft für die Erfüllung der wechselmäßigen Verpflichtungen die genügende Garantie gibt. Infolge dessen eignen sich Versicherungsaktien weniger zum leichten Besitzwechsel, zum Börsengeschäft, sind mehr in festen Händen, vielfach von größeren Kapitalisten. Aber von der „Güte" der Aktienwechsel hängt dann auch der reelle Wert des nicht eingezahlten Teils des Stammkapitals als Garantiefonds ab. Wie es damit steht, wird öfters erst in Katastrophen zu erproben sei.

Dies Kapital muß bei diesem System im Falle unzureichender Prämien die gleiche Bürgschaft für die Zahlung der Vergütung leisten wie bei dem Gegenseitigkeitssystem die Nachschußpflicht der Versicherten. Nur wenn es in dieser Hinsicht genügt oder besser als diese Nachschußpflicht genügt, gewährt es dem Versicherten dieselbe Sicherheit als das andere System. Nur dann besitzt es in diesem einen Punkte, Gleichheit der Prämienhöhe und gleiche Loyalität bei der Schadenregelung ꝛc. vorausgesetzt, für die Versicherten einen ökonomischen Vorzug. Im einzelnen Fall mag nun recht wohl ein solcher Vorzug einmal vorhanden sein, im allgemeinen schwerlich.

Die gegenteilige Behauptung der Anhänger des spekulativen Versicherungswesens, mit welcher vor dem Publikum besonders gern Reklame gemacht wird, beruht auf der Verhüllung der wahren Natur aller Versicherung, daß nämlich auf die Dauer die Vereinigung der

Versicherten die Kosten der Versicherung selbst tragen muß. Das gepriesene System der festen Prämie und der fehlenden Nachschußpflicht der Versicherten läuft eben auf eine feste Beschränkung der zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Mittel hinaus; unbedenklich, wenn alles den gemachten Voraussetzungen entspricht, keine unvorhergesehenen größeren Gefahren sich verwirklichen, oder wenn dabei das Aktienkapital genügende Deckung giebt; bedenklich im entgegengesetzten Falle. Daß dieser doch praktisch werden kann ist a priori klar, auch von der Erfahrung (nordamerikanische Feuerversicherung!) bewiesen [40]).

Das als Garantiefonds fungierende, unmittelbar in der Unternehmung verwertete eingezahlte Kapital muß eine genügende Rente finden, falls es dauernd dieser Unternehmung gewidmet bleiben soll. Die Erzielung dieser Rente ist für die Erwerbsunternehmung, die Aktiengesellschaft der eigentliche Zweck. Die absolute Höhe dieser Rente ergiebt sich aus der Differenz der Prämieneinnahmen einerseits — zuzüglich der Zwischenzinsen aus deren zinsbarer Anlage, der Zinsen für die aus Prämien gebildeten Reservefonds und der Zinsen des Stammkapitals — und anderseits der wirklich geleisteten Zahlungen von Versicherungssummen zuzüglich der Verwaltungskosten. Die relative Höhe der Rente hängt sodann von der Höhe des eingezahlten Kapitals ab. Bei dieser Sachlage wird die Versicherung ein spekulatives (Handels-) Geschäft, mit den verschiedenen Folgen eines solchen, einzelnen günstigen: „kaufmännisch-coulante" statt „bureaukratischer" oder „patriarchaler" Betriebsweise, ökonomischerer Betrieb; zahlreichen ungünstigen: spekulative Ausdehnung des Geschäfts, aber nur da, wo und soweit es rentiert (daher thatsächlich oft Ausschluß der „kleinen Leute"), geringere Strupulosität in der Wahl der Mittel, große Geschäftsspesen für Verwaltung, Agenten (Provisionen), worin „geschäftlich" kein Bedenken liegt, wenn nur für das Kapital eine hohe Rente übrig bleibt, Reklamewesen aller Art, besonders durch die Presse, Konkurrenzwut oder — Kompromiß mit den Konkurrenten über die Köpfe des Publikums, der Versicherten hinweg.

Das Interesse einer solchen Renten erstrebenden Versicherungsunternehmung geht natürlich darauf hin, daß die Prämien möglichst hoch, die Vergütungen möglichst gering, jene ein „Maximum", diese ein „Minimum" werden und wenigstens das eingezahlte Kapital möglichst klein sei. Denn um so höher ist die Rente (Dividende). An und für sich scheut diese Unternehmung aber auch hohe Vergütungen, große Risikos nicht, hat also auch ein geringeres Interesse, diese zu „meiden" und zu „unterdrücken", wenn nur die Prämie alsdann hoch genug ist, um noch einen bedeutenden Ueberschuß als Gewinn zu geben. Freilich um so besser für diese Unternehmung, wenn „Meidung" und „Unterdrückung", zumal auf Kosten Anderer, erfolgreich sind, sobald nur die Prämien nicht oder nicht entsprechend herabgehen. Möglichst große Differenz zwischen Prämie und zu zahlender Versicherungssumme: das ist hier, wie analog bei jedem „Geschäft", das Strebeziel, das oberste Gesetz.

Darin, und in allem, was daraus folgt, liegt der inhärente Fehler dieses Systems, welcher bei der solidesten Verwaltung und schärfsten öffentlichen Kontrole nicht zu beseitigen

40) Auch die Kautel des privaten und besonders des Erwerbsversicherungswesens, die „Gefahren zu verteilen", nicht zu viel Geschäfte z. B. in der Feuerversicherung in einer Lokalität zu machen, reicht hier nicht aus, wie sich aus den Erfahrungen bei großen Bränden zeigt. Vgl. den interessanten Aufsatz „die großen Brände ꝛc." in den Mitteilungen 1882. S. 9. Durch den großen Brand von Chicago 1871 sind 68 amerikanische Gesellschaften insolvent geworden, von der Schadenregulierung im ganzen mehr als die Hälfte nicht bezahlt. Auch in Hamburg (1842) das Ergebnis günstig für das öffentliche Versicherungswesen, was hier besonders hervorgehoben werden mag, da gerade der Hamburger Brand von den Gegnern öfters gegen die öffentlichen Anstalten angeführt wird. Diese meine Ansicht beruht nicht, wie Dehmel (Ass. Jahrb. X, S. 101) meint, „auf Unkenntnis der Thatsachen", sondern auf unbefangenerer Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und Folgen und stimmt mit den Auffassungen Anderer, auch mancher Praktiker überein. S. die Beweisführung der „Mitteilungen" 1882, S. 11, 13.

ist: hier der unter Unbefangenen unbestreitbare Vorzug der Gegenseitigkeitsanstalt, zumal der öffentlichen, (auch der auf eigene Rechnung betriebenen Versicherung eines öffentlichen Körpers, da bei diesem die Erwerbstendenz nicht zum Wesen der Sache gehört). Man kann wohl die Versicherung zu einem gemeinen „Geschäft“ des freien Verkehrs machen — degradieren —, aber nur auf Kosten der Solidität, zum Nachteil der wirtschaftlichen und sittlichen Funktionen und Wirkungen des Versicherungswesens. Ihrer inneren Natur nach ist die Versicherung eine öffentliche Einrichtung, welche als solche behandelt werden muß, um möglichst viele günstige und möglichst wenige ungünstige Folgen mit sich zu führen, wobei man, soweit man es für zweckmäßig hält, die Technik des privaten Versicherungswesens in Betreff der Prämiennormierung, Schadenregelung ꝛc. befolgen kann. Die gemeine Erwerbstendenz des Aktienversicherungwesens hat leider vielfach korrumpierend auf das Wirtschaftsleben gewirkt und die dabei erreichten hohen Gewinne für die Aktionäre, mehr noch die großen Kosten der Verwaltungseinrichtung, des Agententums haben die Versicherung für die Versicherten unnötig verteuert. Die Versicherung hat sich mitunter durch die spekulativen Manövres der Gesellschaften und ihrer Agenten auf ungeeignete Personen ausgedehnt („Erwerbung“ von Versicherten als „Geschäft“ seitens der auf Provisionen, namentlich Abschlußprovisionen, angewiesenen und durch hohe derartige Provisionen angespornten Agenten in der Lebensversicherung). Anderseits sind große Volksklassen von der Versicherung ausgeschlossen geblieben, weil hier das „Geschäft“ nicht lockend genug schien, zu viel Mühe machte, lieber die „besseren Risikos“ von der spekulativen Versicherungsunternehmung ausgelesen wurden, freilich auch weil jene sich selbst überlassenen Klassen zu indolent, ungebildet, kurzsichtig waren, um leicht freiwillig sich in Versicherungsverträge einzulassen (Feuer-, bei uns besonders Mobiliar-, Lebensversicherung in allen Zweigen): Eigenschaften dieser Klassen, die es gewiß zu verbessern gilt, die aber doch für gegebene Zeiten in der Hauptsache als gegebene Thatsachen hingenommen werden müssen.

§ 20. Ergebnis. Eine unbefangene Vergleichung des inneren Wesens und der erfahrungsmäßigen Funktion der verschiedenen Versicherungssysteme rechtfertigt daher folgendes abschließende Urteil über diese Systeme im allgemeinen: „überwiegende volkswirtschaftliche, socialpolitische und ethische Gründe sprechen für die gemeinwirtschaftliche Organisation des Versicherungswesens in öffentlichen Anstalten statt der privatwirtschaftlichen Organisation in spekulativen Erwerbsunternehmungen, für öffentlich rechtliche statt lediglich privatrechtlicher Gestaltung. Neben oder statt jener Anstalten sind jedenfalls nur die privaten Anstalten nach dem Gegenseitigkeitsprinzip für die wichtigsten Zweige zu empfehlen. Auch vor solchen, vollends aber vor den Aktiengesellschaften verdienen öffentliche Anstalten den Vorzug, weil sie sich besser ausdehnen, mit der sonstigen Landesverwaltung und dadurch mit den Einrichtungen und Thätigkeiten zur Meidung und Unterdrückung der Gefahren gut verbinden lassen; weil sie deshalb und wegen der Konzentration der Funktionen wohlfeiler arbeiten können; weil sie die Lastenverteilung am gerechtesten und am meisten im Gesamtinteresse des Volks zu bewerkstelligen vermögen, nicht beliebigen Dritten, wie den Aktionären, Beamten und Agenten große Gewinne ohne entsprechende Gegenleistung zuführen und nirgends in ihren Interessen von denen der Versicherten oder sonstiger Volkskreise abweichend stehen[41]).

41) Aus Wagner, Staat und Versicherungswesen S. 70. Auf diese Schrift muß ich hier für die weitere Begrundung dieser Auffassung verweisen. Die heftigen Gegenstimmen in der Versicherungs-Fachpresse, Börsenpresse, die Angriffe von Emminghaus, Kellstab u. A. m. hatten mich schon in der 1. Aufl. dieses Werkes nicht bestimmen können, jene Auffassung in irgend einem erheblichen Punkte zu ändern. Die neueren Angriffe seitdem (s. oben S. 940) thun es ebensowenig. Bei genauer Prüfung alles dessen, was auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß in Danzig, in den Schriften von Schaffer, Eisner, jüngst wieder von Dehmel u. A. m. gegen meine Beweisführung vorgebracht worden ist, vermag ich in keinem Punkte in dieser Organisationsfrage

Vornehmlich ist jene Forderung öffentlicher (auch korporativer) Gegenseitigkeitsanstalten bei der Feuer-, Hagel-, Vieh-, Lebens-, Rentenversicherung berechtigt, weniger notwendig erscheint sie nur bei der Transport-, der See versicherung. Einzelnes zur Begründung noch im Abschn. II. unten bei den einzelnen Zweigen. — Der Hinweis darauf (auch von Makowiczka), daß die Erwerbsunternehmung, trotzdem sie wegen des notwendigen Gewinns (der Aktiendividende) höhere Prämien als die Gegenseitigkeitsanstalt fordern zu müssen scheine, doch öfters nicht höhere, selbst niedrigere Prämien habe und überhaupt erfolgreich konkurriere, sogar gegen die „privilegierten" öffentlichen Anstalten, hat hier nicht die ihm beigelegte Beweiskraft. Allerdings liegt die Erklärung für diese Erscheinung, soweit sie vorhanden ist, teilweise in einigen technischen Vorzügen der Erwerbsunternehmungen und technischen Mängeln der anderen Anstalten, besonders der öffentlichen: öfters besserer, thätigerer, koulanterer, mehr kaufmännisch einfacher Betrieb dort, größeres Geschäft, wodurch günstigere Verteilung der Generalunkosten, wozu dann die Vorliebe der Versicherten für feste Prämien kommt (die natürlich nichts entscheidet, wenn nachgewiesener Maßen dies System mit dem eigentlichen Wesen der Versicherung in innerem Widerspruch ist); schwerfälligerer Betrieb bei provinziellen, korporativen Anstalten nicht selten, zu große Lokalisierung derselben, zu kleiner Umfang. Aber diese Mängel liegen nicht im Wesen dieser Anstalten, lassen sich heben und sind z. B. neuerdings bei den deutschen öffentlichen Brandsozietäten vielfach beseitigt, indem passende Reformen in Einrichtung und Betrieb stattfanden. Es ist auch immer zu bedenken, daß die größere private Gegenseitigkeitsanstalt und die Versicherungs-Aktiengesellschaft in der Hauptsache ähnlich eingerichtet sein müssen, wie die öffentlichen Anstalten. Die Sache liegt hier wie sonst (Banken, Eisenbahnen u. a. m.!) gerade deshalb von vornherein günstig für die öffentliche Anstalt, weil ihre Konkurrentin die Aktiengesellschaft, nicht die reine „Privatunternehmung" ist. Im übrigen aber ist die erfolgreiche Konkurrenz gerade der Aktiengesellschaften gegen die öffentlichen und privaten Gegenseitigkeitsanstalten (Lebens-, Feuerversicherung!) keineswegs vornehmlich eine Folge der tüchtigeren Leistung, der wohlfeileren Prämien, sondern, wie so oft in Fällen des Sieges bei „freier Konkurrenz", eine Folge bedenklicher Mittel, größter Reklame, unsolider, gewinnsüchtiger Agententhätigkeit (Provisionsunwesen in der Lebensversicherung)[42]. Endlich ist die ebenso große oder gar die größere Wohlfeilheit, Niedrigkeit der Prämien bei den Aktiengesellschaften in der That auch meist gar nicht vorhanden, sobald man nur genauere Vergleiche zwischen wirklich vergleichbaren Verhältnissen anstellt (deutsche Feuerversicherung, s. § 28 ff.)[43].

mich für widerlegt anzusehen. Mag ein Versicherungspraktiker und Interessent, wie der Direktor der „Germania" meinethalben auch von „socialistischen und kommunistischen Faseleien" reden (Kongreßbericht S. 23), mit seiner bloßen „Dividendenlogik" der Erwerbsunternehmung und des ökonomischen Individualismus kommt man in solchen Fragen einmal nicht mehr aus. — Auch Rösler, B. II, S. 485 mit Recht für die Behandlung des Versicherungswesens nach den Grundsätzen „öffentlicher Erwerbseinrichtungen", nicht nach denen des freien Erwerbsbetriebs. — Die schlimme Seite des spekulativen Versicherungswesens blickt gerade in der Versicherungspresse deutlich genug hindurch, schon im Ton, in welchem hier die einzelnen Interessentengruppen von einander und gegen einander reden. Dieser Ton allein, den die Herren auch gegen mich angeschlagen, dann das Verfahren der einzelnen konkurrierenden Unternehmungen auch in ihren Zirkularen (an die Agenten) und Veröffentlichungen an das Publikum giebt genug zu denken. — Aus der neuesten Litteratur sei nochmals auf die genannten Aufsätze Dehmel's und des, meiner Auffassung sich nähernden Simon hingewiesen, auch weil hier die einzelnen Beweisgründe für und wider, zum Teil wie von Dehmel in Ass. Jahrb. in beständiger Polemik gegen mich und in dem Aufsatz in Conrad's Jahrbüchern in Auseinandersetzungen mit Simon, Punkt für Punkt von verschiedenen Standpunkten aus erörtert werden. Auch Simon schließt Hirth's A. 1888, S. 243) in Betreff des wichtigsten Falls, der Feuerversicherung, zu Gunsten der öffentlichen Anstalten.

42) Aus meinem partiellen Zugeständnis in „Staat und Versicherungswesen", daß unter Umständen die freien Erwerbsunternehmungen in der Konkurrenz obsiegen würden, haben meine Gegner in den genannten Schriften ꝛc. daher mit Unrecht geschlossen, das spreche doch für ihr System. Als ob eben bei heutiger Konkurrenz immer das Gute siege und der siegreiche Konkurrent sich als solcher als der „Beste" bewähre! S. schon meine Grundlegung § 136. Es ist charakteristisch, wie neuerdings die Gegner meiner Auffassung unter den Praktikern der Privatversicherung gegen die reklamehafte und zweifelhaft solide amerikanische Konkurrenz auf dem Gebiete der Lebensversicherung mehrfach mit denselben Gründen fechten, die sie sonst bei mir und in den „Mitteilungen" nicht gelten lassen wollen. S. auch die von der Gothaer Anstalt ausgehenden Jahresberichte über die deutsche Lebensversicherung in den Einleitungen.

43) Für alle diese Punkte, nicht blos für das Feuerversicherungswesen, ist die Beweisführung in den trefflichen Arbeiten von Hülsen's, Brämer's und in der Zeitschrift des Verbands der öffentlichen deutschen Feuerversicherungsanstalten, den „Mitteilungen", durchaus überzeugend und in keiner Weise von den oben genannten gegnerischen Schriftstellern und der die Sache der spekulativen Versicherung führenden „Fachpresse" widerlegt. Vieles von dem, was im Feuerversicherungswesen deutlich hervortritt, ist typisch für das gesamte Versicherungswesen, — wertvoll auch überhaupt für alle ökonomischen Fragen bezüglich freier Konkurrenz und spekulativer Erwerbstendenz.

3. Versicherungs-Politik und Recht.

Hier kommt in diesem Werk nicht das Zivilrecht, sondern nur das Verwaltungsrecht der Materie in Betracht. Auch jenes enthält übrigens Einzelnes von allgemeinerem Interesse und von Bedeutung für die prinzipielle Frage der Organisation des Versicherungswesens. Im Aktiengesellschaftsrecht finden sich wohl einzelne Spezialbestimmungen für Versicherungs-Aktiengesellschaften, — so im Deutschen Handelsgesetzbuch, der Novelle vom 11. Juni 1870 (Art. 207a, 210a) und der neuesten Novelle vom 18. Juli 1884 (Art. 180a, 215a), einer der wenigen Fälle, wo unsere neuere privatrechtliche Gesetzgebung der notwendigen nationalökonomischen Forderung sich gefügt hat, nach Zwecken der Gesellschaften zu spezialisieren. Eingehende Bestimmungen über Seeversicherung im Deutschen Handelsgesetzbuch V, Titel 11.

Das Verwaltungsrecht muß unvermeidlich von vornherein nach Zweigen der Versicherung genauer spezialisieren, d. h. wiederum nach dem Zweck. Daher nur einige allgemeine Bestimmungen über das ganze Gebiet hier. Für Deutschland ist es wichtig, daß das Versicherungswesen (d. h. in einer für die damalige Auffassung charakteristischen, eine einseitige prinzipielle Entscheidung enthaltenden Wortfassung: die Bestimmungen „über den Gewerbebetrieb, einschließlich (sic!) des Versicherungswesens“) nach Art. 4. Nr. 1 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen. Hierbei ist speziell an die verwaltungsrechtliche Seite des Gegenstandes gedacht. Bayern hat sich dabei aber vorbehalten, daß reichsgesetzliche Bestimmungen über das Immobiliar-Feuerversicherungswesen nur mit seiner speziellen Zustimmung in Bayern zur Geltung kommen können. Die Gewerbeordnung von 1869 findet ausdrücklich keine Anwendung auf den „Gewerbebetrieb“ der Versicherungsunternehmer (§ 6). (Ebenso in Oesterreich nach d. Patent vom 20. Dec. 1859, betr. Einführung der Gewerbeordnung.) Nur der Geschäftsbetrieb der Agenten unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung im Reich (§ 14). Fast in allen deutschen Staaten beruht daher die Errichtung der öffentlichen Versicherungsanstalten auf Spezialgesetz, bezw. Verordnung (Privileg), diejenige der privaten Gegenseitigkeitsanstalten wie Erwerbsunternehmungen auf besonderer Staatsgenehmigung oder Konzession. Dies gilt speziell auch für die Versicherungs-Aktiengesellschaften, welche auch nach Beseitigung der Staatsgenehmigung im Gesetz v. 11. Juni 1870 nach dem Gegenstand des Unternehmens an diese Genehmigung gebunden geblieben sind (angef. Ges. § 3). Eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens wird seit lange geplant, ist auch wegen der Zersplitterung des Partikularrechts sehr notwendig, manche Vorarbeiten sind gemacht. Der Reichskanzler hat durch Erlasse die Bundesregierungen zu Gutachten aufgefordert (s. besonders das Rundschreiben v. 4. Aug. 1879, u. a. in der Z. f. St.W. 1881. S. 172 u. dasjenige vom 17. Nov. 1881 u. a. in den „Mitteilungen“ 1882 S. 68) und manche private Stimmen, besonders in der Versicherungspresse und von seiten der Versicherungsgesellschaften, haben sich vernehmen lassen (s. u. a. in Hirth's Ann. 1880, 138, wohl von der Goth. Lebensversicherungsbank, anderseits im „Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen“ Jg. 1879, 1880 u. später, auch in Ehrenzweigs Assekur.Jahrb.), natürlich je nach dem wirtschaftspolitischen Standpunkt und den Interessen des Gutachters sehr auseinandergehend. Die Resolutionen des Danziger volkswirtschaftlichen Kongresses (1883) wenden sich nur gegen den Staatsbetrieb und die Verstaatlichung des Versicherungswesens und verlangen sonst nur den baldigen Erlaß des Reichsversicherungsgesetzes, natürlich nach der individualistischen Schablone der freien Konkurrenz, ohne in dieser Hinsicht aber spezielle Forderungen zu stellen. Auch zur Aufstellung einer Statistik des Versicherungswesens hat der Reichskanzler Ende 1881 ein Formular zur Ausfüllung verschickt (s. dasselbe im „Vereinsblatt“ 1882. S. 1). Aber bisher sind auch die Vorarbeiten noch nicht zum Abschluß gekommen. Auch die prinzipielle Richtung der Reform scheint noch nicht festzustehen (s. Wagner, Staat und Versicherung“ S. 1). Vielerlei Material über deutsche und fremde Versicherung in den „Mitteilungen“. Aeltere Gesetzentwürfe Preußens aus 1869 über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten und über das Feuerversicherungswesen (s. dieselben in der oben S. 940 genannten Schrift von Jakobi, woselbst auch einige Entwürfe aus Privatkreisen) sind aber wohl definitiv zurückgelegt. So herrscht also hier noch ganz das partikulare Verwaltungsrecht. S. im allgemeinen Löning, deutsches Verwaltungsrecht, 1884, § 173—176, Georg Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht, 1883, I, § 180 182. Gareis, Versicherungswesen im v. Holtzendorff'schen Rechtslexikon III. Elster's verschiedene Artikel im v. Stengel'schen Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Geschichtliches in Gierke's Genossenschaftsrecht I. Manches auch in Ehrenzweig's Assekuranzjahrbuch. Am wichtigsten und ältesten Bestimmungen über Feuerversicherung. S. sonst über die verwaltungsrechtliche Regelung Stein (dürftig und unrichtig) und Rösler (reichhaltig und richtig) a. a. O., v. Hülsen, Brämer, Jacobi o. S. 940; auch bes. die Verhandlungen der Konferenz von Vertretern öff. Feuersicherungsanstalten in Deutschland (Juni 1867), Berlin. 1868 und die Mitteilungen vielfach. Auf dem rein privatrechtlichen und dem Standpunkte der freien Konkurrenz: Verhandlungen des deutschen volkswirtschaftlichen Kongresses i. J. 1861, des deutschen Handelstages 1865 und 1868 (Hirth, Ann. 1868 S. 979), Knobland, Denkschriften über Fehler 2c. des öffentlichen Feuerversicherungsrechts in Deutschland, 1865, 1868. Manches in der Versicherungspresse.

Für Preußen s. die Reglements für die provinziellen, ständischen und städtischen öffentlichen Feuersocietäten (erstmalige, aber erfolglose Anregung für Berlin, nach dem Beispiel der Hamburger Feuerkasse von 1676, durch den Gr. Kurfürsten[44]); Feuerordnung vom 26. Jan. 1701 für Chur- und Mark Brandenburg; gescheiterte Versuche mit einer freiwilligen Versicherung für die Gebäude und Mobilien im ganzen Staate vom 15. Okt. 1705 und mit einem General-Feuerkassenreglement vom 1. Juni 1706, für alle Städte und das platte Land, mit Zwangsbeitritt für Gebäude und freiwilligem Beitritt für Mobiliar; mehr Erfolg mit städtischen Reglements und Societäten, bes. Reglement für Berlin vom 29. Dezember 1718, erst später nach und nach im Laufe des 18. Jahrhunderts für das platte Land; noch später generelle Regelung, neue Reglements, Ausdehnung seit 1824—25[45]). Ueber das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, mit welchem in Preußen 1765—1791 ein nicht genügender Erfolg durch eine eigene Monopolgesellschaft erzielt worden war, allgemeines Gesetz vom 8. Mai 1837, dessen § 14 u. 15 durch G.O. vom 30. Mai 1841 auf Immobiliarversicherung bei in- und ausländischen Gesellschaften ausgedehnt wurde; allgemeines Gesetz über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten vom 17. Mai 1853, Erlaß vom 2. Juni 1859 über das Verfahren bei Konzessionierung und Zulassung von Versicherungsgesellschaften (Fortfall der Erörterung der Bedürfnisfrage), auch Erlaß vom 18. Sept. 1861, wodurch für das private Feuerversicherungswesen weitere Beschränkungen zu Gunsten der öffentlichen Feuersocietäten beseitigt werden sollten; Gesetz vom 22. Juni 1861 (Abänderung des § 22 der Gew.Ord. von 1845) Anzeige- und Abmeldungsfrist der Feuerungsversicherungs-Agenten bei der Polizei, aber keine Konzessionspflicht derselben mehr. Durch ein Gesetz vom 31. März 1877 haben die preußischen öffentlichen Feuersocietäten zu Gunsten der Privatversicherung einen neuen, für einzelne verhängnisvollen Stoß erhalten. Es wurde dadurch bestimmt, daß diejenigen Bestimmungen der Reglements öffentlicher Feuersocietäten, welche den bei diesen nicht versicherten Personen Beiträge zu den Kosten oder Beschränkungen in bezug auf die Höhe der Versicherungssumme auferlegen oder welche die Einrichtungen, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versicherungsgesellschaften betreffen, unbeschadet des in einzelnen Bezirken bestehenden Gebäudeversicherungszwangs aufgehoben werden. Danach mußten manche Reglements revidiert werden[46]). Oeffentliche Zwangsversicherung mit höchst günstigen Folgen für Wohlfeilheit der Prämien, Feuerlöschwesen, Grundkredit besteht für die Gebäude Berlins in der städtischen Feuerkasse, ähnlich noch in Breslau, Stettin, Thorn. — In den 1866 erworbenen neuen preußischen Provinzen sind die älteren Feuerversicherungseinrichtungen, mit einigen Modifikationen, meist geblieben, daher namentlich größere öffentliche Zwangsanstalten in Hessen, Nassau, Schleswig-Holstein; eine große vereinigte landschaftliche öffentliche Brandkasse in Hannover (besondere noch in Ostfriesland[47]). In den alten Provinzen leidet die öffentliche Feuerversicherung unter zu großer territorialer Zersplitterung. Die öffentlichen Brandsocietäten sind mit ihren sogen. „Privilegien" der Hauptstein des Anstoßes und Angriffspunkt der privaten Unternehmungen, besonders der Aktiengesellschaften und deren Preßorganen. Ihre erwünschte Ausdehnung auf Mobiliarversicherung erregt neuen Aerger. In Ehrenzweig's Assekuranzbuch (1882, S. 26) werden sie die „widerlichste Form obrigkeitlicher Feuerversicherung" (!!) genannt. Gute sachkundige Verteidigung in den „Mitteilungen"[48]). Im übrigen besteht nach dieser preußischen Gesetzgebung für Versicherungsanstalten aller Art Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht; inländische Unternehmer erlangen die Genehmigung von der Bezirksregierung des Wohnorts, wobei sich die Regierung von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt haben muß; ausländische Anstalten bedürfen der ministeriellen Genehmigung für den inländischen Geschäftsbetrieb, auch für die Bestellung der Agenten[49]).

Für Bayern s. Ges. vom 28. Mai 1852, 24. Mai 1861 betr. die (rechtsrheinische) allge-

44) S. Simon, Hirths A. 1888, S. 66, nach dem Berliner Verwaltungsbericht für 1861—76.

45) Die Materialien, meist im t. V. von Mylios corpus constit. march. S. bes. v. Hülsen in den Verhandlungen der 1867er Konferenz, S. 6 ff., v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. A. II, 2. Abt. S. 520 ff., 1., 4. A. IV, 668, und über die Rechte und Pflichten, welche letztere die sog. Privilegien rechtfertigen und deren Wert aufwiegen, bes. „v. Hülsen und Brämer", a. a. O, S. 22 ff. Simon, Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen bis 1866, Hirth's A 1888, S. 62 ff. Daselbst Uebersicht aller in Preußen von 1718—1836 erlassenen Feuerversicherungsreglements, S. 73—76. Die neueren Reglements und Nachträge dazu regelmäßig in den „Mitteilungen".

46) Ueber die Folgen z. B. für die Landfeuersocietät der Kurmark und Niederlausitz siehe die lehrreichen Verhandlungen des Kommunallandtags der Kurmark, bes. die Darlegungen v. Risselmann's in den „Mitteilungen" 1882 S. 133 (Antrag auf Einführung des indirekten Zwangsrechts). Dgl. Landtagsverhandlungen, Petitionen 2c. in Sachen des Zwangs und Monopols der Gebäudeversicherung in den „Mitteilungen" 1887, S. 125—188 (sehr stoffreich und beachtenswert für die Hauptfragen).

47) S. v. Rönne, a.a.O. 4. A. IV. 671 ff. und am vollständigsten alles legislatorische und statistische Material über Preußen in den „Mitteilungen".

48 S. auch ein Urteil aus dem Bericht des Landwirtschafts-Ministers in den „Mitteilungen" 1885, S. 50.

49) S. v. Rönne, a. a. O. II, 2. Abt., S. 151, 408, 519 ff. 4. Abt. IV. 140, 476, 669. Graf Hue de Grais, Handb. der Verfassung und Verwaltung in Preußen, 1882, § 314, 315.

meine öffentliche Gebäude-Feuersicherungsanstalt (nach dem System des indirekten Zwangs oder sogen. Monopolanstalt), jetzt Brandversicherungsgesetz vom 3. April 1875; für die privaten Mobiliarfeuerversicherungsanstalten ebenfalls Konzessionspflicht (V. vom 10. Februar 1865, 11. Sept. 1872), ebenso für die Lebensversicherungsanstalten[50]. Neuerdings ist besonders in Bayern eine lebhafte Bewegung für Errichtung einer öffentlichen, bezw. staatlichen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt im Gange, worüber auch bereits in den Kammern Anträge gestellt, debattiert und Resolutionen angenommen sind, so im April 1886, wo ein Antrag v. Soden's zu Gunsten solcher Anstalt angenommen wurde (s. oben S. 942). S. u. a. dagegen Schäfer a. a. O. in der Vorrede. Die bayerische Regierung ist bis jetzt dagegen. Nur für Immobiliar-Feuerversicherung hat Bayern übrigens eine aparte Stellung im Reichsrecht. Bereits zu stande gekommen auf Grund eines Ges. vom 13. Februar 1884 (siehe „Mitteilungen" 1884 S. 73) ist eine öffentliche Hagelversicherungsanstalt, ohne Zwangsbeitritt, aber mit kleiner Staatsunterstützung (40 000 M. jährlich) und besonderen Gerechtsamen, geleitet von der sehr tüchtigen bayerischen Gebäudeversicherungsanstalt, mit befriedigenden Erfolgen und lehrreichen Berichten (dieselben im Auszuge in den „Mitteilungen")[51]. — Königr. Sachsen, allgemeine öffentliche Landes-Immobiliarbrand-Versicherungsanstalt, mit direktem Zwangsbeitritt, Ges. vom 25. Aug. 1876, abgeändert durch Ges. v. 13. Okt. 1886; Konzessionspflicht der Mobiliar-Versicherungsanstalten (unter Berücksichtigung der Bedürfnisfrage), Ges. vom 28. Aug. 1876 nebst Ges. vom 18. Oktober 1886 (obligatorische Beiträge der Privatversicherung für Feuerlöschwesen); ebenso regelmäßig für andere inländische und für die Zulassung ausländischer Gesellschaften[52]. — Württemberg, Oeffentliche Zwangsanstalt (direkter Zwang, mit einzelnen Ausnahmen) für Gebäudeversicherung, s. Gesetz vom 14. März 1853[53]. Aehnlich in den meisten anderen deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Gute Schilderung der Schwierigkeiten, welche die partikularistische Zersplitterung des Rechts und die Aengstlichkeit der Regierungen früher der Verbreitung der Lebensversicherung entgegenstellte, in Emminghaus, Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha, 1877, S. 120—142.

Für (Deutsch- oder West-) Oesterreich kommt jetzt vornehmlich die anerkanntermaßen vortreffliche Verordnung (Regulativ) betr. die Konzessionierung und staatliche Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten vom 18. Aug. 1880 (R.G.B. Nr. 38)[54]) in Betracht. Auch sie ist in Deutschland von extrem freihändlerischer Seite angegriffen, jedoch auch von gemäßigteren Individualisten gelobt worden. Das im Ministerium des Innern eingerichtete versicherungstechnische Bureau fungiert vortrefflich. Näheres über den Inhalt dieses wichtigen Regulativs unten in § 27. In Oesterreich neuerdings mehrfach Bewegung nach öffentlichen Anstalten hin.

Schweiz. Aehnlich wie in Deutschland, viele kantonale öffentliche Feuerversicherungsanstalten, mit Zwangsrechten; einzeln auch für Mobilien. Von Zürich u. a. O. aus Bewegung für allgemeine öffentliche Feuer-, besonders auch Mobiliar-(„Fahrhabe"-) Versicherung und auch in anderen Kantonen[55]. Jüngst ist es nach längeren Vorbereitungen zu einem Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens (Gesetz vom 25. Juni 1885) gekommen, das auf den richtigen Grundsätzen der Staatskontrole beruht, daher aber von freihändlerischer und privatversicherungstechnischer Seite, wenigstens anfangs, scharf verurteilt wurde[56]. Jetzt lauten die Stimmen selbst dieser Richtung darüber auch günstiger.

Ueber die wichtige französisch-britische und besonders nordamerikanische Gesetzgebung s. bes. Brämer's oben S. 940 gen. Schrift und manche Materialien auch in den „Mitteilungen", die oben genannten Artikel assurances in den beiden dictionaires. Barnes, Gesetze Newyorks in Beziehung auf Lebensversicherungsgesellschaften, Berlin 1871, v. Zavicza in der oben S. 942 genannten Schrift.

Die Prinzipienfragen der Versicherungspolitik sind in Deutschland neuerdings besonders in Verbindung mit der socialpolitischen legislatorischen Arbeit auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung erörtert worden. Dabei ist von beiden Seiten, die sich hier gegenüber stehen, auf die Gleichheit der Fragen in allen anderen Zweigen der Versicherung nicht genügend Rücksicht ge-

---

50) S. Pözl, Bayerisches Verwaltungsrecht, § 99, 142—146. Krais, Innere Verwaltung Bayerns 2. Aufl. III. § 156, 157. Kommentar zum Gesetz von 1875 von Hauck, 1875.

51) S. dar. Vortrag des Direktors Jodlbauer, Mitteilungen 1886. S. 105—109.

52) S. Leuthold, k. sächs. Verwaltungsrecht 1878, S. 268 ff. Mitteilungen 1887, S. 21 ff., 105 ff.

53) Darüber Klumpp, 3. Aufl. 1881.

54) Auch in den „Mitteilungen" 1880, S. 189. S. auch Ehrenzweig's Ass.jahrb. VI. 40 und mehrfach.

55) S. die oben S. 941 genannte Schrift von Ignotus (einseitig gegnerisch), (Stüssi) die Initiative Guyer für kanton. obligat. Fahrhabeversicherung, (dafür) 1879, Kummer, Betrieb von Versicherungsgeschäften durch den Staat, 1879 (darüber: Mitteilungen 1880 S. 3); Gesetzgebung über Versicherungswesen in der Schweiz, in der schweizer. Statist. Heft 44 (1879).

56) „Machwerk", „außerordentlich wenig staatsmännischer Geist, sehr geringe Sachkenntnis und recht viel Engherzigkeit", das sind einige Urteile, die sich Emminghaus in seinen leider immer zahlreicher werdenden, recht überflüssigen erbittert kritischen Bemerkungen in seinen sonst so brauchbaren statistischen Arbeiten über die deutsche Lebensversicherung auch über das schweizerische Gesetz erlaubt, Bericht für 1884 S. 12. S. dasselbe in den Mitteilungen 1888 S. 155 ff. mit den Vorbemerkungen S. 153 ff. Wertvolle und reichhaltige Berichte des Versicherungsamts.

nommen worden. S. sonst oben die litterarischen Nachweise S. 941 ff. über die Verstaatlichungsfrage.
Im folgenden sind nur einige der allgemeinen Prinzipienfragen hervorzuheben und vom Standpunkte de lege ferenda kurz zu erörtern. Das große verwaltungsrechtliche Detail (auch bei den einzelnen Zweigen, Abschn. II) entzieht sich nach dem Zweck dieses Werks und dem für diese Abhandlung verfügbaren ohnehin schon in starkem Maße beanspruchten Raum hier der Darstellung und Erörterung.

1. Die wichtigsten Prinzipienfragen der Versicherungspolitik.

§ 21. Sie sind alle mehr oder weniger wahre Streitfragen und stehen im Zusammenhang mit anderen Fragen der wirtschaftlichen Rechtsordnung, der mehr privat- oder der mehr gemeinwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft, der unbedingteren Anerkennung oder der größeren Beschränkung des Systems der „freien wirtschaftlichen Konkurrenz". Auf diesen Zusammenhang kann hier nicht weiter eingegangen werden. Bei der Entscheidung der Fragen selbst muß aber immerhin auf ihn Rücksicht genommen werden, die Ordnung des Versicherungsrechts also einigermaßen mit den Prinzipien der allgemeinen wirtschaftlichen Rechtsordnung in Einklang stehen. Im übrigen hat sie sich nach den speziellen Verhältnissen des Gebiets zu richten, in welcher Hinsicht hier aus dem Vorausgehenden manche Folgerungen zu ziehen sind. Der Wahrnehmung, welcher sich kein objektiver Beurteiler entziehen kann, daß auch im Versicherungswesen, und mehrfach grade sehr deutlich in ihm spezifische Schäden der rein privatwirtschaftlichen Organisation eines so wichtigen wirtschaftlichen Gebiets und wirtschaftlich nachteilige, moralisch bedenkliche Wirkungen des Prinzips freier Konkurrenz, der Auffassung und Behandlung eines solchen Gebiets als Ausbeutungsgegenstand der Erwerbsucht hervorgetreten sind, liefert auch wieder eine wertvolle Bereicherung des Materials zur Kritik der privatwirtschaftlichen Organisation und der freien Konkurrenz überhaupt.

Die hauptsächlichen Fragen, denen man hier begegnet, sind die besonders aus den Kontroversen über Arbeiterversicherung bekannten, aber bei allem Versicherungswesen auftauchenden folgenden:

1) Freiwilligkeit oder Zwang gegenüber den Versicherten (bezw. den für sich oder ihre Güter zu versichernden Personen)? Oder die Frage: ob „Kassenzwang" oder nicht? Bei Bejahung dieser Frage zugleich die weitere: Zwang in welchem Umfange, auf welche Personen, bezw. sachlichen Objekte sich ausdehnend?

2) Ebenfalls im Falle der Bejahung der ersten Frage: Zwang alsdann auch zum Beitritt zu einer bestimmten Versicherungsanstalt (Kasse), namentlich einer öffentlichen, einer korporativen oder Freiheit in der Wahl der selbst frei sich bildenden Kassen? Letzteres eventuell unter Vorbehalt gewisser gesetzlicher Normativbedingungen, Kautelen, Kontrolen für diese „freien" Kassen. Oder die Frage: ob „Zwangskasse" oder nicht? Das Ziel, welches man mit Zwangskasse und zum Teil auch mit Kassenzwang verfolgt, kann dann auf zweifache Weise erstrebt werden, einmal mittelst „direkten Zwangs", sodaß bestimmte Personen, bezw. Sachen überhaupt und bei der und der bestimmten Anstalt gegen eine bestimmte Gefahr versichert werden müssen, oder mittelst „indirekten" Zwangs, nämlich so, daß den Betreffenden das Versichern an sich freigestellt wird, wenn sie es aber thun wollen, eine bestimmte Anstalt, z. B. eine allgemeine öffentliche, dafür benützt werden muß, unter gleichzeitigem ausdrücklichen Verbot einer Versicherung anderswo und etwa mit der Bestimmung, daß eine solche andere Versicherung rechtsungültig sei. Hier erhält also eine (eventuell auch einige) Anstalten ein Monopol, weshalb dies System auch das „Monopolsystem" heißt. Es ist ebenfalls hier mit in Erwägung zu ziehen.

3) Meist nur unter Voraussetzung des Kassenzwangs und der Zwangskasse — doch nicht unbedingt bei dem „freien System" gänzlich ausgeschlossen — die weitere Frage, ob neben den (vielleicht selbst statt der) Versicherten, als den eigentlichen alleinigen oder doch un-

mittelbaren Interessenten, andere Personen oder Personenkreise (z. B. bei Zweigen der Arbeiterversicherung die Arbeitgeber) oder öffentliche Körper (Staat oder Selbstverwaltungskörper, besonders die Gemeinde, auch der Armenverband u. dgl. m.) mit zu der Deckung der Kosten der Versicherung beitragen (vielleicht selbst sie in gewissen Fällen ganz übernehmen) sollen, wo dann die Prämien der Versicherten entsprechend ermäßigt (eventuell beseitigt) werden würden? Oder die Frage des Beitrags Dritter, eventuell auch öffentlicher Körper zum Prämienfonds. Eine besonders bei der Arbeiterversicherung (Knappschaftskassen, andere gewerbliche Hilfskassen, namentlich Krankenkassen, Invaliden- und Alterskassen), bereits praktisch wichtige, neuerdings für die Unfall-, Altersversicherung der Arbeiter angeregte Frage (Pläne der deutschen Reichsregierung 1881 ff. **und Ausführungen in den neuen Arbeiterversicherungsgesetzen).**

4) Unter Voraussetzung der Verneinung des Kassenzwangs, auch der allgemeinen Zwangskasse, endlich die Frage: welche Rechtsordnung soll für das „freie" (private) Versicherungswesen bestehen? Mit den unten zu erwähnenden Spezialfragen, besonders ob Staatsgenehmigung in jedem einzelnen Falle, ob System der Normativbedingungen, wie letzteres einzurichten, „freier" oder „strenger", ob und welche Staatskontrole, ob und welche Intervention von Gesetzgebung und Verwaltung in das Materielle der Einrichtung und des Betriebs der Versicherungsunternehmungen ꝛc.? Alle diese Fragen (1—4 mit ihren weiteren Unterfragen) spezialisieren sich dann vielfach wieder nach den Zweigen der Versicherung [57]).

§ 22. — 1. Kassenzwang? Ob ein solcher prinzipiell statthaft, ob er praktisch zweckmäßig sei, ist auf dem Gebiete der Versicherung, wie in anderen verwandten Fällen, von der liberal-individualistischen (bezw. britischen) Oekonomik bezweifelt, vielfach verneint worden und die unter dem Einfluß dieser Anschauung stehende Gesetzgebung hat sich öfters diesem Verdikt angeschlossen, ältere bezügliche Rechtsnormen beseitigt (Feuerversicherung), neue auf den Zwang hinzielende abgelehnt (Feuer-, Hagel-, Arbeiterversicherung). So folgerichtig diese Stellungnahme ist, so einseitig ist sie doch, und so schwach ist ihre prinzipielle und praktische Begründung, z. B. durch die auf einer bloßen Vorannahme des erst zu Beweisenden, einer petitio principii beruhende Behauptung, daß zum Wesen der Versicherung „Freiwilligkeit" gehöre, daß sie nur als Einrichtung der reinen „socialen Selbsthilfe" gedeihe, daß „Wohlthaten, wie die Versicherung eine sei, nicht aufgezwungen werden dürften", Zwang mindestens gegen Erwachsene, Mündige unzulässig, unwürdig sei u. dgl. m. — Gründe, welche einer besonderen Widerlegung gar nicht bedürfen, sie aber durch den Hinweis auf die einzige Thatsache schon erhalten, daß es sich hier gar nicht bloß um Interessen der zu Versichernden, sondern um allgemeine Interessen der organisierten Gesellschaft in Staat, Gemeinde ꝛc. handelt, Verarmung, wirtschaftliche Not zu verhüten, Produktivität zu erhalten, Armenversorgung zu vermeiden, sociale Verbitterung zu bekämpfen.

Die Frage selbst ist, wie die meisten derartigen, nicht absolut, sondern historisch und örtlich relativ und mit Rücksicht auf die spezielle Sachlage in den einzelnen Versicherungszweigen zu entscheiden. Wo genügende Einsicht in das wahre eigene Interesse, Energie, ihm zu folgen, anderseits stärkerer Gemeinsinn besteht, mag man ohne Zwang auskommen, zunächst auch etwa von Oben aus mehr durch Belehrung einwirken. Wo Un

57) Eine Erörterung können sie an diesem Orte nur teilweise finden. Das auch prinzipiell für das gesamte Versicherungswesen wichtige Gebiet des Arbeiterversicherungswesens gehört, nach dem Plane dieses Werks, nicht näher in diese Abhandlung hinein. (Vgl. dar. Handb. Bd. II. Abh XXII: Gewerbliche Arbeiterfrage.) Die vorausgehende Uebersicht sollte zeigen, welches die entscheidenden Fragen sind und daß dieselben, in verschiedener Weise, bei allen Zweigen der Versicherung auftauchen. Letzteres ist, wie gesagt, öfters bei der Diskussion einzelner Tagesfragen, z. B. neuerdings der Arbeiterversicherung, übersehen worden. Die jetzt befolgte generelle und ganz kursorische Behandlung dieser Fragen soll nur zugleich auf die Gleichheit des prinzipiellen Kerns aller solcher Einzelfragen der wirtschaftlichen Organisation und Rechtsordnung hinweisen.

bildung, Indolenz, Unwirtschaftlichkeit herrschen, eine genügend zahlreiche freiwillige Beteiligung nicht erfolgt, wovon anderseits die technische Durchführung der Versicherung abhängt, liegt der Zwang im Interesse der zu Versichernden, der Gesellschaft, des Versicherungswesens. So nach allgemeinsten Erfahrungen namentlich bei der Feuerversicherung und zwar auch der Mobiliarversicherung für das Wohnungs-Inventar, und wohl bei allen Zweigen der Arbeiterversicherung (einschließlich des Pensionswesens des Beamtentums); unter gewissen Verhältnissen auch bei der Hagel- und bei Viehversicherung wenigstens in Bezug auf Seuchen. Bei der Feuerversicherung von anderen Immobilien als eigens bewohnten Wohnhäusern, z. B. von Fabriken, ferner von Maschinen, Werkzeugen, Stoffen und Fabrikaten der Erwerbsgeschäfte, von Kaufmannswaren, bei der See-, der sonstigen Transport- und der Glas-, der Kreditversicherung und bei den Lebensversicherungen für die bereits bemittelteren, wirtschaftlich voraussehenderen Klassen bedarf es unter unseren wirtschaftlichen Verhältnissen keines Zwangs, da hier das eigene Interesse und die eigene Einsicht, auch wohl schon das entwickeltere Pflichtgefühl schon genügend auf Versicherung hinwirken wird. In den erstgenannten Fällen dagegen dehnt sich ohne Zwang die Versicherung gerade auf diejenigen Personenkreise, welche ihrer am meisten bedürfen, die „kleinen Leute", die Ungebildeten, nicht genügend aus, zumal hier die spekulative Erwerbsunternehmung öfters kein ausreichendes Interesse zur Propaganda hat, selbst die Versicherung in diesen Kreisen lieber vermeidet. Die wohlhabendere und gebildetere Bevölkerung hat dann thatsächlich in einem Versicherungswesen, welches sich auf sie beschränkt, eine privilegierte Stellung, ein neues Hilfsmittel zur Sicherung der Klassenlage und — die Kluft zwischen Arm und Reich erweitert sich wiederum. Mit dem Vorausgehenden wird zugleich die oben aufgeworfene weitere Frage nach dem Umfang beantwortet [58]).

58) Für die Feuerversicherung vgl. besonders die überzeugenden Ausführungen von „v. Hülsen und Brämer" a. a. O., S. 9 ff. über den Segen des Zwangs (und der öffentlichen Anstalten) für die Ausdehnung der Versicherung in Deutschland gegenüber England, Frankreich und Nordamerika. Trotz größeren Wohlstandes z. B. in Großbritannien 1869 für 325, in Nordamerika 1868 für 215, dagegen in Preußen 1869 für 332, Sachsen 1870 für 407, Württemberg für 410, Schweiz für 425 Thl. p. Kopf feuerversichert; in Deutschland so ziemlich die letzte Hütte, im Ausland ganze Landesteile, Departements nur mit wenigen Häusern versichert. Das der Nutzen des Zwanges bei Immobilien. Die Aufhebung des Zwanges hat in Preußen z. B. in Schlesien dahin geführt, daß viele Gebäude jetzt unversichert sind. Auf den Ansporn zur Versicherung wegen des Hypothekar-Kredits ist nicht ausreichend Verlaß. (S. über die Verbreitung des Zwangs bei der Immobiliarversicherung v. Hülsen und Brämer S. 28 ff.) Außerhalb Preußens in Deutschland fast allgemein Zwang (so in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, s. oben S. 981 ff., mitunter sogen. indirekter, und in Kleinstaaten); auch in den meisten schweizer Kantonen, in den dänischen Städten; in Preußen noch in Berlin, Stettin, Breslau, Thorn und meistens in den neuen Provinzen. Bei Mobilien fehlt der Zwang und — die kleinen Leute daher fast gar nicht versichert: in Berlin z. B. die Möbel 2c. der besseren Klassen fast stets, die der ärmeren viel weniger, der ärmsten fast gar nicht. Auf dem Lande wird wenigstens die allgemeinere Aufnahme der Mobiliarversicherung in den Geschäftskreis von preußischen öffentlichen Feuersocietäten gewünscht, um diesen Kreis mehr auszudehnen (Preuß. Bericht des Landwirtsch. Ministers aus 1881—83); bayerische Bestrebungen, schweizer desgleichen, (s. oben). Bei der freiwilligen Arbeiterversicherung, Kranken-, Invaliditäts-, Altersversicherung im ganzen die nämlichen Erfahrungen, so erfreulich der Erfolg einzelner Privatunternehmungen auf dem Gebiete der Lebensversicherung der Arbeiter ist (bes. der „Prudential" in England; neuerdings ähnliche Bestrebungen in Deutschland, Berliner „Nordstern" u. a. m.). Die Gegner meiner Versicherungstheorie, auch auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß in Danzig, haben charakteristisch genug den geradezu meist entscheidenden Grund für den Zwang im Versicherungswesen, nämlich die nur so zu erreichende größere und raschere Ausdehnung der Versicherung auf kleine Leute gewöhnlich ganz ignoriert, damit aber grade die sociale Mission der Versicherung. „Sicherheit", „Billigkeit" und gute „Schadenregelung„ sind eben nicht die einzigen Desiderate (gegen Amelung, Kongreß-Bericht S. 28). Völlig verkehrt auch Schäfer S. 37 in dem Einwand gegen mich, meine Auffassung sei „sentimental", ich wolle die Versicherung zum „Volksbeglückungsmittel" machen, sie sei nur ein „Geschäft". Damit wird die sociale Mission der Versicherung gänzlich verkannt. Anders und richtiger Dehmel, a. a. O., der nur in Betreff der „Ausdehnung" mit Unrecht die Leistungen der Aktiengesellschaften in der Feuerversicherung für bedeutender hält.

§ 23. — 2. Zwangskasse? Sie ist die richtige Konsequenz des Kassenzwangs wohl in den meisten Fällen. An einen Kassenzwang freien, privaten Kassen gegenüber wird nur ausnahmsweise zu denken sein. Es setzte das dann auch wieder eine besondere schwierige Kontrole der öffentlichen Verwaltung über solche Kassen voraus. Die öffentliche oder korporative Zwangskasse kann vielfach auch technisch besser fungieren als eine „freie" Kasse; so bei Feuer-, Hagelversicherung, Unfall-, Altersversicherung der Arbeiter eine größere Ausdehnung gewinnen, dadurch das Risiko besser verteilen, dem Gesetz der großen Zahl genauer unterliegen, wohlfeiler verwalten. Sie vermag auch über größeren Kredit selbständiger zu verfügen (Hamburger Feuerkasse nach dem Brand von 1842). Dazu treten die früher zu Gunsten der gemeinwirtschaftlichen, öffentlichen Organisation des Versicherungswesens geltend gemachten sonstigen Vorzüge (§ 18—20) vor den privaten, zumal den spekulativen Versicherungsunternehmungen [59]).

Was die Frage des Versicherungsmonopols anlangt, so ist die Konsequenz der Annahme der Prinzipien des Kassenzwangs und der Zwangskasse auf den betreffenden Gebieten (also namentlich etwa der Immobiliar- und der auf das Wohnungsinventar sich erstreckenden Mobiliar-Feuerversicherung und der Arbeiterversicherung zunächst) nicht bloß der rechtliche Ausschluß privater Versicherungsunternehmungen, wie er — als direkter, aber auch als indirekter Gebäudeversicherungszwang — in Deutschland fast allgemein geschichtlich übergekommen ist und vielfach noch heute zu Recht besteht (S. 981 ff.), sondern schließlich der direkte Zwang allein. Damit verbunden muß dann aber auch die Pflicht einer bezüglichen öffentlichen Anstalt sein, die betreffenden Objekte oder Risikos, wenn auch unter angemessenen verschiedenen Bedingungen, in Versicherung zu nehmen. Letztere Konsequenz ist bei den deutschen öffentlichen Anstalten (für Feuer) auch meist gezogen und damit sind die „Privilegien" dieser Anstalten gerechtfertigt [60]). Nur jener Zwang und diese korrelative Pflicht garantieren die Erreichung der erstrebten allgemeinen Ausdehnung der Versicherung bestimmt. In solcher Einrichtung liegt dann zugleich ein volles „Versicherungs-Monopol" zu Gunsten der einen (z. B. Staats-) oder der mehreren provinziellen, lokalen, korporativen öffentlichen Anstalten. Ein solches läßt sich wohl empfehlen als unbedingtes allgemeines Monopol bei Sachversicherungen wie der Feuerversicherung, wo Ueberversicherung über den Versicherungswert ausgeschlossen ist, und als Monopol für Minimalversicherung (Schäffle) bei Arbeiterversicherung, wo darüber hinaus eine Versicherung unbedenklich, selbst erwünscht

59) Größte Zersplitterung des Mobiliarfeuerversicherungs-Geschäfts gegenüber der einheitlichen Konzentration der Immobiliarversicherung in den staatlichen, provinziellen, städtischen Societäten und Feuerkassen. Bei der Feuerkasse in Berlin mit Zwangsbeitritt der Gebäude 1879 1904 Mill. M., bei 29 (!) Mobiliar-Versicherungsunternehmungen 1698 Mill. M. versichert. Welche Verschwendung von Arbeitskraft, welche Verteuerung. (Rellstab a. a. O. S. 36 macht einen nichtssagenden Einwand mit der Behauptung, in dieser Zersplitterung liege das Prinzip „notwendiger Arbeitsteilung".) Welche Kosten macht auch bei den privaten Gesellschaften (Feuerversicherung, Lebensversicherung) die Reklame, die Bezahlung der Presse, die Konkurrenz unter einander, — und wie viel wirtschaftlich und sittlich Bedenkliches schließt sich daran! Mit dem Hinweis auf die größere Kompliziertheit und Mannigfaltigkeit der Mobiliarversicherung in Vergleich mit der Immobiliarversicherung wird von meinen Polemikern meine Auffassung durchaus nicht widerlegt. Aus der Verschiedenartigkeit beider Zweige folgt nur, daß die Mobiliarversicherung mehr Arbeit macht, aber durchaus nicht, daß die bestehende außerordentliche Zersplitterung der Unternehmungen nicht auch hier volkswirtschaftlich Kraftvergeudung und damit notwendig Verteuerung ist. Auch Dehmel (Ass. jahrb. X, S. 82) bewegt sich hier in seiner Beweisführung in den haltlosesten Behauptungen, auch in der Meinung, daß das eigene geschäftliche Interesse schon dafür sorge, den — zugegebenen — Nachteil der Arbeitszersplitterung beim Aktienbetriebe nicht zu groß werden zu lassen. Andererseits drohen hier auch faktische Monopole einzelner großer Privatunternehmungen und Kartelle der letzteren zu Ungunsten des Publikums.

60) S. die Widerlegung einer Behauptung des Verbands deutscher Privatversicherungs-Gesellschaften, daß eigentlich bei den preußischen Feuer-Societäten gar keine Annahmepflicht bestehe: in den „Mitteilungen" 1886, S. 152, 153, auch 1885, S. 38, 225.

ist. Nur außerhalb dieses Monopolrechts der betreffenden öffentlichen Anstalt (wie jetzt bei den Gebäudeversicherungsanstalten mit Zwangsbeitritt) bliebe demnach Raum für die Entwicklung der freien privaten Versicherungsunternehmungen.

Eine Mittelstellung zwischen dem System direkten Zwangs und voller Freiheit nimmt das System „indirekten" Zwangs und das daraus hervorgehende, im engeren Sinn sogenannte Monopolsystem ein. Man vermeidet dabei die Schwierigkeiten, welche manche zu versichernde Personen und sachliche Versicherungsobjekte bei unbedingtem Versicherungszwang bieten und erzielt doch den technischen und ökonomischen Vorteil des Monopols, namentlich die größere Ausdehnung, daher Verwohlfeilerung der Versicherung und die Einbeziehung von Risiken verschiedener Qualität in die Eine Versicherungsanstalt. So wird ein besonders schwerer Uebelstand vermieden, daß nämlich bei freiem privaten Versicherungswesen — selbst, wo gerade ein öffentliches daneben besteht — das Prinzip der „Auslese" Platz greift; d. h. die besseren Risiken zu den privaten Unternehmungen (auch Gegenseitigkeitsanstalten) übergehen, die schlechteren, besonders die Menge der Versicherungsobjekte der „kleinen Leute", allein der öffentlichen Versicherung verbleiben oder — gar keine Gelegenheit zur Versicherung finden [61]). Glaubt man daher nicht den direkten Zwang gewähren zu sollen, so giebt ein solcher indirekter und demnach das Monopol für die betreffende (öffentliche) Anstalt, verbunden mit entsprechender Annahmepflicht, wenigstens einigen Ersatz [62]). Aber jene allgemeinste Ausdehnung der Versicherung, wie beim direkten Zwang, wird so nicht erreicht. Wo socialpolitische Ziele wie bei der Arbeiterversicherung obwalten, wird daher mit Recht der direkte Zwang vorgeschrieben, so in der deutschen Kranken-, Unfall- und Invaliden- und Altersversicherung.

Für deutsche Verhältnisse möchte demnach besonders die Aufrechterhaltung des Immobiliar-Versicherungszwangs, und zwar des direkten, die Wieder- oder Neueinführung desselben, wo er aufgehoben worden ist (Preußen) oder noch nicht bestanden hat, die Ausdehnung möglichst auf das bewegliche Wohnungsinventar, mindestens aber der indirekte Zwang (so bei den preußischen Feuersocietäten) zunächst zu befürworten sein. Dabei wäre die Durchführung dieser Versicherung, im Anschluß an, aber mit teilweiser Umgestaltung, Vereinigung bestehender Anstalten, in Provinzialanstalten (Preußen), Staatsanstalten der Mittelstaaten, gemeinsamen der Kleinstaaten wohl das Richtige, unter Belassung des Rechts für gewisse Großstädte, besondere Kassen für sich zu bilden, mit bestimmten Kautelen und Reserven für die Landesanstalt. Obwohl auch die Verbindung der Lebensversicherung der Mittel- und oberen mit derjenigen der unteren Klassen sachlich, politisch, im Interesse größerer Wohlfeilheit und einer gewissen Ausgleichung der Prämien in großen öffentlichen Anstalten das Wünschenswerte sein möchte, wird doch ein solches Ziel für jetzt noch nicht ernstlich erstrebt werden können.

§ 24. — 3. Beiträge Dritter? Auch öffentlicher Körper? Also letzteren Falles auch aus Steuermitteln? Auch hier wird man keine absolute Regel aufstellen können, sondern nach Zweigen der Versicherung und nach den konkreten Landes-, Volks-, Zeitverhältnissen unterscheiden müssen. Die unbedingte Verwerfung solcher Beiträge geht zu weit, ist aber immer wieder eine Konsequenz der individualistischen Oekonomik, welche in der gegebenen, — im System der Arbeitsteilung meist aus der „freien" vertragsmäßigen Regelung, im Lohn-, Pacht-, Miet-, Zins-, Kaufvertrag ꝛc., folgenden — Verteilung des Vermögens und Einkommens und der davon so wesentlich mit abhängigen der Risikograde der Vermögensobjekte (Häuser!) und des Lebens selbst (Lebensdauer!) naturgegebene Thatsachen sieht. Vom Standpunkt der organischen Auffassung der Volkswirtschaft und Gesellschaft werden Beiträge Dritter, namentlich der Arbeitgeber in der Arbeiterversicherung, aber selbst unter Umständen auch öffentlicher Körper (anfangs geplanter, aber nicht erreichter Reichsbeitrag zur Unfallversicherung, nunmehr gesetzlich gewährter

61) Diese Erfahrung hat sich mehrfach in Preußen seit der übereilten und unvorsichtigen Aufhebung von Zwangsrechten der Immobiliar-Feuersocietäten gezeigt. S. auch die o. schon citierte Stelle aus einer anderen Ztschr. in den „Mitteil." 1887 S. 36.

62) In Bayern ist man mit dem System zufrieden. Preußische Feuersocietäten verlangen zunächst nicht mehr.

zur Alters- und Invalidenversicherung, 50 M. jährlich für jede Rente) recht wohl zu rechtfertigen, selbst zu verlangen sein: wenn die Verbreitung der betreffenden Versicherung ein allgemeines Interesse, über den Kreis der Versicherten hinaus, ist (Arbeiterversicherung! Brandversicherung), wenn die Belastung der Versicherten mit den vollen, den Kosten entsprechenden Prämien zu hoch erscheint, auch andere, z. B. Interessen der nationalen Produktion und internationalen Konkurrenzfähigkeit der Industrie eine solche Belastung unrätlich erscheinen lassen.

Aehnlich verhält es sich mit der nahe verwandten Frage, ob man die individuellen Prämien genau nach dem ermittelten Individual-Risiko verteilen oder hier eventuell Uebertragungen zwischen den Versicherten und demgemäß eine Modifikation der Prämien-Abstufung vornehmen soll (§ 14). Auch dies erscheint gelegentlich (bei der Feuer-, auch der Lebensversicherung) recht wohl zulässig, führt zu einer kleinen Mehrbelastung der Versicherten der besseren Risikos, zu einer kleinen Erleichterung derjenigen mit schlechteren, d. h. meistens der „kleinen Leute“ und entspricht einer begründeten guten Praxis der deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

S. Wagner, Staat und Versicherungswesen, S. 40 ff. In der Frage der Arbeiterversicherung läßt sich für Beiträge der Arbeitgeber (wie bei den Knappschafts-, den gewerblichen Krankenkassen schon nach früherem Recht und Praxis) noch einiges Besondere geltend machen, aber — auch für Beiträge aus öffentlichen Mitteln. In ersterer Hinsicht sind nach richtiger theoretisch-praktischer Auffassung Versicherungsprämien zu den notwendigsten Selbstkosten der Arbeit zu rechnen, welche auf die Dauer im Arbeitslohn ersetzt, also darin enthalten sein müssen (Engel). Daher sind sie eventuell direkt vom Arbeitgeber zu entrichten, teils auf eigene Rechnung, teils auf Rechnung des Arbeiters bez. seines Lohns (jenes ganz beim jetzigen deutschen Unfallversicherungsgesetz, teilweise und im übrigen auf die zweite Art beim Krankenkassengesetz). Allein auch Beiträge aus öffentlichen Mitteln lassen sich mitunter gutheißen. Denn hier tritt immerhin eine gewisse Entlastung der Armenkassen-Etats, eine Hebung einer großen socialen Gefahr, eine Ausgleichung der partiellen Ueberlastungen der unteren Klassen mit indirekten Verbrauchssteuern ein und in vieler Hinsicht ist ein „Reichsbeitrag“ nur eine passende Art, wie die Arbeiter in Form indirekter Steuer, leichter als in derjenigen der direkten Versicherungsprämie, die Prämie überhaupt entrichten. Das habe ich schon länger vor dem Reichs-Unfallversicherungsprojekt von 1881 zu Gunsten von Staatsbeiträgen aus dem Ertrag der indirekten Verbrauchssteuern geltend gemacht (Brief an A. Bongartz, Red. d. (kathol.) christlich-socialen Blätter, Jahrg. 1880, S. 137; desgl. meine Fin. II, 1. A. 491). Ich habe dabei vornemlich an Salz-, Branntwein-, Petroleumsteuer gedacht; im Effekt ist es schließlich dasselbe, ob nach der Idee des Fürsten Bismarck (nicht zuerst nach meiner), Sommer 1881, der Reinertrag des Tabakmonopols zum „Patrimonium der Enterbten“ würde, direkt oder indirekt als Dotation der Arbeiterversicherung diente. Im Gesetz von 1884 über Unfallversicherung ist der direkte Reichsbeitrag der Opposition, die er fand, zum Opfer gefallen. Es ist um so erfreulicher, daß er im Invaliden- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 (§ 19, 26), wenn auch in sehr knappem Betrage, durchgesetzt worden ist. S. auch meine Finanz.-Wiss. II. 2. A. S. 605.

Die Vergleichung der Arbeiterversicherung mit der deutschen öffentlichen Feuerversicherung würde manche einseitige Urteile über jene berichtigen können. Die rasche Verbreitung eines nicht zu teuren Arbeiter- (auch Feuer-, mitunter Vieh- und Hagel-) Versicherungswesens mit Hilfe von finanziellen Mitteln des Staats kann recht wohl eine Aufgabe eines Kulturstaats unserer Entwicklungsperiode sein, welche ebenso berechtigt ist, im Einzelnen vielleicht selbst notwendiger als der öffentliche Aufwand für Schulwesen u. dgl. In der Anerkennung der prinzipiellen Berechtigung dauernder Staatsbeiträge für Arbeiterversicherung weiche ich auch von Schäffle ab, auf dessen Schrift über den korporativen Hilfskassenzwang ich mich sonst auch hier beziehe (u. a. auf die Widerlegung der Einwendungen aus der Lohntheorie).

2. Verwaltungsrechtliche Ordnung des freien, privaten Versicherungswesens.

§ 25. Hier handelt es sich um dasjenige auf Gegenseitigkeit und als Erwerbs-, besonders als Aktienunternehmung.

Für dies gesamte „freie“, „private“ Versicherungswesen ist es wichtig, von der Thatsache Akt zu nehmen, daß, mit teilweiser Ausnahme der Seeversicherung, alle sonstigen Zweige der Sach- und Lebensversicherung fast ausschließlich in drei Formen auftreten: 1) als größere, absichtlich und thatsächlich sich über ein weiteres Landgebiet mit ihrer

Thätigkeit erstreckende Unternehmungen nach dem reinen Gegenseitigkeitsprinzip; 2) als ebensolche größere spekulative Erwerbsunternehmungen fast immer in der Rechtsform der Aktiengesellschaft; endlich 3) als kleinere lokale, nur mitunter sich über ein etwas weiteres Landgebiet erstreckende ausschließlich oder vornehmlich berufs- oder standesgenossenschaftliche Anstalten (Kranken-, Sterbe-, Begräbnis- u. dgl. Kassen, Viehladen, Kuhgilden) regelmäßig nach dem reinen Gegenseitigkeitsprinzip. Versicherungsunternehmungen der Einzel-Firmen, der offenen und der Kommandit-Gesellschaft kommen dagegen, wenigstens bei uns, außerhalb der Seeversicherung kaum vor [63]). Die Beschränkung des fraglichen Versicherungswesens auf jene anderen Formen hat auch ihre guten inneren technischen Gründe: namentlich muß der Betrieb der Versicherung von den zufälligen Störungen im Leben des Unternehmers, so von seinem Tode, unabhängig sein. Der Umstand, daß man es wesentlich nur mit jenen drei Formen zu thun hat, beweist aber wiederum die Unzulässigkeit, die Versicherungsübernahme als ein gewöhnliches wirtschaftliches oder Handelsgeschäft anzusehen [64]).

Von den größeren Unternehmungen sind nach dem Früheren die privaten Gegenseitigkeits-Anstalten immerhin erwünschter, als die Aktiengesellschaften. Einige der ersteren Art haben sich in Deutschland vorzüglich entwickelt (voran die beiden großen Gothaer für Feuer und Leben, denen aber, besonders in letzterem Gebiet, manche andere an Tüchtigkeit jetzt wohl nahe oder gleichstehen). Die früher dargelegten Uebel kleben bei uns, wie im Auslande, ganz überwiegend den Aktiengesellschaften an, welche z. B. auf dem Gebiete der Lebensversicherung manche bedenkliche Praktik (Reklame, Konkurrenz-Manövers, übertriebene Agentenprovisionen, unrichtige und unwürdige Anwerbung von Versicherten, unsolide Methode in der Berechnung der Prämienreserve, Künsteleien im Versicherungswesen, welche das Privatpublikum nicht prüfen kann 2c.) eingeführt, auch in Deutschland verbreitet und hie und da, der Konkurrenz wegen, auch die Gegenseitigkeitsanstalten auf ähnliche Wege gedrängt haben (Emporschraubung der Abschlußprovisionen der Agenten) [65]). Diese Wahrnehmungen würden es an sich rechtfertigen, auch im Verwaltungsrecht die Gegenseitigkeitsanstalten etwas anders, als die Aktiengesellschaften zu stellen, jene wenigstens indirekt etwas

63) Auf den üblichen Hauptgebieten der Versicherung wohl gar nicht. Auf neueren Spezialgebieten ist die oben S. 945 erwähnte „Kursversicherung" bei ausgelosten Effekten ein Fall des Versicherungsgeschäfts-Betriebs durch eine Einzelfirma, aber die versicherungstechnische Durchführung fehlt hier auch wohl noch.

64) Jene kleinen lokalen, eventuell berufsgenössischen Anstalten scheiden wir hier aus. In technischer Hinsicht haben sie zwar viele Mängel, ihr Ersatz, durch korporative, etwa beim Gewerbestand an ein neues Innungswesen sich anlehnende Kassen ist öfters erwünscht; ihr Ersatz durch ein größeres vertrauenswürdiges öffentliches Versicherungswesen (so bei der Feuerversicherung) auch wohl zu erwarten. Bei vielen dieser kleinen Kassen handelt es sich um die allgemeine Frage der Arbeiterversicherung, worauf in dieser Abhandlung nicht einzugehen ist. Im Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. Aug. 1879 war ein reichsgesetzliches Eingreifen in diese kleinen Anstalten auch nicht mit ins Auge gefaßt. Die Zersplitterung in kleinen einzelnen Anstalten, bei Feuer, Hagel, Viehversicherung gilt allgemein als Uebelstand. In einem schlesw.-holst. Kreise (Steinburg) 42 Feuergilden!

65) Auch Emminghaus in seinen Berichten über das deutsche Versicherungswesen hebt solche Mängel stets scharf hervor (so z. B. im Bericht für 1884 S. 5). Aber sein individualistisch-liberaler Dogmatismus, Doktrinarismus und Optimismus sind zu groß, als daß er die einzige richtige Konsequenz, nämlich mindestens strenge Staatsgesetzgebung und Staatskontrole, gutheißen möchte. Nur die „gründlichere Helferin Erfahrung" ruft er an! Das heißt um des Dogmas willen zahllose Leute der Prellerei preisgeben und übersehen, daß immer wieder neue Leute ihr anheimfallen werden. Ich kann ihm hier wohl den Vorwurf eines seltenen Mangels an Sach- und Menschenkenntnis mit gutem Fug wiedergeben, den er mir (Staatsversicherung S. 10) wegen des Hinweises auf die Gefahr faktischer Monopole großer Privatanstalten, wie am Schlusse dieses §, machte, unter Billigung Schäfers (S. 26)! In diesen Dingen ist selbst der Standpunkt des Ehrenzweig'schen Assekuranz-Jahrbuchs und mancher Mitarbeiter desselben ein unbefangenerer. Auch in der neueren Polemik gegen die Praktiken und die großen Versprechungen der amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften wird von Emminghaus u. a. m. der ganz richtige Standpunkt vertreten, aber eben keine Konsequenzen gezogen. Auch in der liberalen Presse seit dieser amerikanischen Konkurrenz mitunter andere Stimmen. S. Citate aus der „Voß. Ztg.", Mitteilungen 1888 S. 120.

zu begünstigen. Indessen hat ein solches Vorgehen in anderer Hinsicht sein Mißliches, läßt sich auch schwer durchführen. Grade die Neubegründung von Gegenseitigkeitsanstalten (für Leben, auch Feuer), welche zunächst doch klein anfangen müssen und einen schweren Stand gegenüber den älteren bereits entwickelten Unternehmungen haben, bietet besondere Schwierigkeiten, selbst Gefahren, wie sie in Deutschland in der neueren Zeit in dem Lebensversicherungszweige auch hervorgetreten sind. Läßt man daher das private Versicherungswesen zu, so wird man doch im Rechte beide Kategorien gleich behandeln müssen, natürlich vorbehaltlich der notwendigen Berücksichtigung bei Verschiedenheiten, welche aus der technischen Natur folgen. Aus den Dilemmas beim privaten Versicherungswesen kommt man aber nicht heraus. Immer droht entweder eine übermäßige Geschäftszersplitterung, wenn viele Unternehmungen auf demselben Felde neben einander arbeiten oder — ein Kompromiß unter ihnen, namentlich unter den mächtigeren mit quasimonopolistischer Stellung, über die Köpfe der Versicherten hinweg und gegen die kleineren Konkurrenten, auf deren heilsame Funktion doch die Theorie hier rechnen muß. Erleichtert man die Einrichtung neuer Anstalten, so droht die Entstehung unsolider mehr, erschwert man sie, so droht vollends der Sieg der **Privatmonopole**.

§ 26. Entsprechend der vorgreifenden, wie bemerkt schon in die Reichsverfassung übergegangenen Auffassung des Versicherungswesens als „Gewerbe" hat man in der Theorie des ökonomischen Individualismus, in den Kreisen der privaten Versicherungs-Unternehmer und zeitweise in manchen Ländern wenigstens, auch in denen der öffentlichen Verwaltung auf dies „Gewerbe" mit wenigen Modifikationen die allgemeinen Grundsätze des wirtschaftsrechtlichen Systems der freien Konkurrenz, daher der neueren „Gewerbefreiheit" und „Aktiengesellschaftsfreiheit" anwenden wollen, und in der That im Verwaltungsrecht (so Preußens) auch bei uns in einigem Umfang angewendet. Die Weitestgehenden (deutscher volkswirtschaftlicher Kongreß 1861, Deutscher Handelstag 1865, viele Stimmen in der „Fachpresse" und in den Kreisen der Interessierten, Direktoren, Verwaltungsräte, Beamten der Gesellschaften) verlangten grundsätzliche Beseitigung des Konzessionssystems, gesetzliche Regelung ganz nach dem Prinzip der freien Konkurrenz, fochten für rein zivilrechtlichen Charakter des Rechtsverhältnisses zwischen Versicherten und Versicherer, des Versicherungsvertrags, dessen Inhalt dann völlig nach dem Willen der „frei" nach Vereinbarung unter sich abschließenden Parteien sich bestimmen müsse. Daher denn: einfach Stellung der Versicherungs-Aktiengesellschaft unter das allgemeine, auch in Deutschland seit 1870 von der Staatsgenehmigung absehende Aktienrecht, Zulassung der Gegenseitigkeitsanstalt in ähnlicher Weise nach Erfüllung einfacher Normativbedingungen, wonach das Recht der juristischen Person, bezw. des selbständigen vermögensrechtlichen Subjekts erworben würde, keine materielle Prüfung weiter in Bezug auf die Einrichtung, das Statut der Versicherungsunternehmungen, keine staatliche Kontrole des Betriebs. Statt dessen, wie im neuesten Aktienrecht, nur gesetzliche Bestimmungen über den Grundsatz der Oeffentlichkeit in Bezug auf alles das, was die Errichtung, Einrichtung, Geschäftsführung, Bilanz (Status), Rechnungsabschluß anlangt und über den Grundsatz der zivil- und strafrechtlichen Haftbarkeit der Gesellschaftsorgane (Direktion oder Vorstand, Verwaltungs-, Aufsichtsrat, eventuell auch der Gründer) ganz nach oder doch mit wenigen Abweichungen wesentlich nach (oder bei den Gegenseitigkeitsanstalten in Analogie nach) den **Normen für die sonstigen Aktiengesellschaften** [66]).

66) Auf diesem Standpunkte stehen u. a. die bei Jacobi a. a. O. abgedruckten Gesetzentwürfe betr. den Betrieb von Versicherungsgeschäften, (hervorgegangen aus den Beratungen der Direktoren verschiedener Versicherungsgesellschaften), betr. die Feuerversicherung (hervorgegangen aus den Beratungen der Direktoren verschiedener Feuerversicherungsanstalten), betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten (hervorgegangen aus den Beratungen des „Kollegiums für Lebensversicherungs-Wissenschaft"), womit zu vergleichen die bei Jacobi zu findenden Entwürfe der preußi-

Auch die Zulassung ausländischer Versicherungs-Gesellschaften wird in der Konsequenz dieser Auffassung unter Vorbehalt einiger einfacher, leicht zu erfüllenden Kautelen, insbesondere unbedingte Anerkennung des einheimischen Gerichtsstandes bei Klagen der Versicherten, willfährig gewährt.

Die Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung haben sich nun allerdings bei uns, in Frankreich, Oesterreich u. a. L. mehr diesen Tendenzen nicht gefügt, und die traurigen Erfahrungen mit dem „freien" Versicherungswesen in Nordamerika und England warnen auch davor, wie sie denn besonders in Amerika zu einer strengen Gesetzgebung, namentlich für Lebensversicherung geführt haben. Einige Zugeständnisse in der gewünschten Richtung sind aber auch bei uns, besonders in Preußen erfolgt (s. oben S. 980) und weitere, analog wie im allgemeinen Aktienrecht waren geplant (in den genannten preußischen Entwürfen). Die Aufhebung der Vorprüfung mit Rücksicht auf die Bedürfnisfrage, der Konzessionspflicht der Agenten (von deren Lauterkeit so viel abhängt und deren üble Praktiken auch in Deutschland manche bedenkliche Erscheinungen mit sich geführt haben), des Zwangsrechts der öffentlichen Anstalten und das Rütteln an deren „Privilegien" zu Gunsten der Privatgesellschaften sind Etappen auf dem Wege zur Beseitigung des bisherigen Rechtsbodens des Versicherungswesens [67].

§ 27. Eine unparteiische Prüfung unter Vergleichung der ausländischen, amerikanischen, britischen mit unseren einheimischen Erfahrungen ergibt in der Hauptsache die Unhaltbarkeit des gekennzeichneten versicherungspolitischen Standpunkts. Ganz abgesehen von dem verschiedenen wirtschaftlich-technischen Charakter des Versicherungswesens von anderen „Gewerben", wenn man es einmal als ein solches gelten lassen wollte, und von dem ihm viel richtiger zuzuerkennenden Charakter einer gemeinnützigen öffentlichen Einrichtung muß man zugestehen, daß die genügende, überhaupt erreichbare Solidität des Versicherungswesens nicht auf jenem gewünschten Wege, sondern in höherem Grade mit Hilfe des bestehenden deutschen oder einem diesem grundsätzlich und praktisch ähnlichen Verwaltungsrechts verbürgt wird. Allerdings, die Zweige der Transport-, namentlich der See-, der Hypotheken-, der Glas-, selbst derjenigen Mobiliar-Feuerversicherung, welche sich auf die Warenvorräte, Fabrikutensilien u. dgl. m. der Geschäftsleute erstreckt, könnten wohl, wenn sie apart von anderen Versicherungen gehalten werden, unter das allgemeine Aktiengesellschafts-, Gewerberecht und ein analoges Recht für Gegenseitigkeitsanstalten gestellt werden, vorbehaltlich der Hinzufügung einiger Spezialvorschriften gerade für das Versicherungsgeschäft. Denn hier handelt es sich fast ganz um einen Interessentenkreis der Versicherten, welcher wirklich die Voraussetzungen der liberal individualistischen Theorie leidlich erfüllt und für sich selber

---

schen Regierung, worin ebenfalls die Staatsgenehmigung damals, 1869, fallen gelassen, aber doch einige Kautelen mehr noch beibehalten waren und Jacobi's eigene Entwürfe, worin auch die Staatsgenehmigung aufgegeben. Amelung, der Direktor der Germania, das „Vereinsblatt" selbst heute noch ziemlich auf diesem Standpunkte. Gemäßigter immerhin selbst sonst so einseitige individualistische Doktrinare wie Ehrenzweig und die Mitarbeiter seines Assec. Jahrbuchs, wo z. B. dem österreichischen Regulativ von 1880 Gerechtigkeit widerfahren gelassen wird.

67) Von dem einseitigen Standpunkte der Auffassung des Versicherungswesens als „Gewerbe" wurden namentlich die „Vorrechte" der öffentlichen Feuersocietäten, ihre in einzelnen Punkten Exemtionen vom gemeinen Recht genießende Stellung wie ein ungerechtes Privileg von den Privatanstalten angefochten und die Behörden neigten sich zeitweise (selbst in Preußen) zu einer ähnlichen Auffassung, in gänzlicher Verkennung der öffentlichen Stellung, Funktion und Pflichten, namentlich der zwar nicht unbedingten, aber rechtlich wie thatsächlich weitausgedehnten „Annahmepflicht" jener Anstalten, als ob es sich bei letzteren um deren Vorteile, nicht bloß um zweckmäßige gemeinnützige Einrichtungen öffentlichrechtlichen Charakters handelte. Mit demselben Argument könnte man jede andere verwandte Einrichtung, Post, Münze u. a. m. als eine lästige Beschränkung der Erwerbssucht des Privatunternehmers ansehen.

Ueber die Annahmepflicht der preußischen öffentlichen Societäten s. die oben schon erwähnte Polemik der Privatfeuerversicherungs-Gesellschaften und deren Widerlegung in den „Mitteilungen", besonders 1885 S. 38, 225, 1886 S. 52—55, 153 und sonst mitunter.

genügend sorgen kann. Schon anders liegt die Sache bei der Feuerversicherung der Erntevorräte und der Immobiliar-Feuerversicherung der Landwirte, zumal der mittleren und kleineren. Bei der sonstigen Feuerversicherung, der Hagel-, Vieh- und allen Zweigen der Lebensversicherung, wo schwierige Berechnungen für die Prämienreserven ꝛc. in Betracht kommen, verhält sich die Sache vollends ganz anders. Hier hilft auch das Prinzip der Publizität, selbst wenn es ehrlich durchgeführt wird, nicht genügend, denn die Versicherten haben regelmäßig gar nicht die technische Sachkenntnis, oft nicht einmal die erforderliche allgemeine Bildung, um eine ernstliche Kontrolle ausüben zu können.

Man kann hier auch nicht, wie es wohl geschehen ist, mit der Aehnlichkeit des Bank- und des Versicherungswesens zu Gunsten der Beseitigung des Konzessionssystems ꝛc. argumentieren. Denn in den hier entscheidenden Punkten besteht diese Aehnlichkeit nicht, nicht einmal mit den Zettel- und Hypothekenbanken. Wer einer Bank in irgend einer Form Kredit gibt, mag immerhin durch das Recht selbst darauf hingewiesen werden, allein für sich zu sorgen. Wo das Kreditgeben an Banken ein allgemeines Interesse ist und zur Prüfung unfähige Personen als Kreditgeber in Betracht kommen, wie bei Sparkassen, Zettelbanken, hält man mit Recht auch an strengeren Kautelen fest[68]. Die Verbreitung der Versicherung ist aber ein allgemeinstes Interesse, die Feuer-, Hagel-, Lebens-, Rentenversicherungsanstalten müssen mit höchst möglicher Wahrscheinlichkeit die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Das auch im privaten Versicherungswesen seitens des Staats wenigstens soweit es durch die Gesetzgebung möglich ist, zu verbürgen, ist daher eine nicht abzulehnende Aufgabe für den Staat. Bei aller Lebensversicherung ist besonders die fast regelmäßige Langterminlichkeit der betreffenden Geschäfte, bei der Feuerversicherung die hervorragende Bedeutung des Hauses und Wohnungsinventars im privaten Wirtschaftsleben ein weiteres Moment, das für strengere statt der befürworteten laxeren verwaltungsrechtlichen Bestimmungen spricht.

Demgemäß möchte bei den genannten Hauptzweigen der Versicherung und, wenn bei der Feuerversicherung die angedeutete Scheidung nach Versicherungsobjekten unthunlich erscheint, auch allgemein bei ihr am Konzessionsprinzip für Privatunternehmungen festzuhalten sein. Bei der Erteilung der Konzession muß, wie in Preußen sich bewährt hat, auf die Zuverlässigkeit der Unternehmer oder der Veranstalter einer neuen Gegenseitigkeitsgesellschaft besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden. Auch eine gewisse Kontrolle des Agententums möchte sich empfehlen. Für die Gewährung der Konzession und für die Ausübung einer Kontrolle über den Geschäftsbetrieb erscheint, in einzelnen Punkten nach nordamerikanischem, jetzt auch nach österreichischem und schweizerischem Muster, die Errichtung eines Versicherungsamts im Deutschen Reiche wohl als Reichsamt[69], mit Abteilungen nach den großen Zweigen, besonders der Sach- und der Lebensversicherung, angezeigt. Die Mitglieder dieses Amts wären außer aus Juristen aus technischen Sachverständigen, Versicherungsmathematikern für die Lebensversicherung, aus kaufmännisch und sonst praktisch, auch aus volkswirtschaftlich gebildeten Elementen zu nehmen. Das Versicherungsamt hätte namentlich auch durch seine Kontrolle mit Hilfe entsprechender ihm beizulegender rechtlicher Befugnisse den Grundsatz der Oeffentlichkeit zu garantieren, Schemata für die Veröffentlichung der Bilanzen und Rechnungsabschlüsse festzustellen und eventuell auf Grund von Anträgen der Interessenten wie spontan von sich aus, auch wohl selbst pflichtmäßig von Amtswegen, in gewissen Perioden die Rechnungen der Gesellschaften zu

68) S. meine Abh. Kredit und Banken, in Bd. I §§ 88 ff., 94–96, S. 461 ff. 473.

69) Dies wenigstens für die Hauptzweige, mit etwaiger Ausnahme der sich auf einen Staat, eine Provinz ꝛc. beschränkenden Wirksamkeit der öffentlichen Immobilien-Feuerversicherungsanstalten; die größeren Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften dehnen ihren Geschäftskreis regelmäßig über die Grenzen des Einzelstaats weit aus (Gotha!).

prüfen, Einsicht in die Bücher zu nehmen, die Bereitstellung aller Kontrolmittel seitens der Gesellschaft zu verlangen und über den Befund öffentlich Bericht zu erstatten. Weiteres Einzelne wird sich nach den verschiedenen Zweigen spezialisieren müssen. Besondere Verschärfungen der Vorschriften sind für die mit so langterminlichen Geschäften operierende Lebensversicherung zu verlangen, namentlich bezüglich der Prämienreserve (§ 42). Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz müßte wie in Nordamerika sein, daß Sach- und Lebensversicherung nicht in Einer Unternehmung vereint werden dürfen, wie denn auch die Trennung der einzelnen großen Zweige der Sachversicherung wohl zweckmäßig ist. Das Gleiche gilt von der Trennung anderer Geschäfte (z. B. des gewerbsmäßigen Bankgeschäfts) vom Versicherungsgeschäft. Auch die Zulassung ausländischer Gesellschaften wäre für das inländische Geschäft an dieselben Bedingungen, wie sie für einheimische Unternehmungen bestehen, zu knüpfen. Die bloßen Bestimmungen des Aktiengesellschaftsrechts, auch strengere, wie z. B. die neuen deutschen der Novelle von 1884, reichen für Versicherungsaktiengesellschaften noch nicht aus. Sie sind vielmehr durch ein Spezialrecht für diesen Zweig noch eingehend zu ergänzen[70]).

Anhaltspunkte gewährt namentlich die nordamerikanische Gesetzgebung, in den Einzelstaaten, mit der Einrichtung einer wirksamen Staatskontrole, durch besondere Versicherungsämter (Departements)[71]).

Auch Oesterreich hat 1880 ein Versicherungskontrolamt als versicherungstechnisches Bureau im Ministerium des Inneren für die Ausübung der Staatsaufsicht errichtet. Zur Beratung wichtiger Versicherungsangelegenheiten ist dabei die Einberufung eines aus Fachmännern bestehenden Beirats vorbehalten worden. (S. die gen. Ministerialverordnung vom 18. August 1880). Die Bestimmungen erscheinen meist sachgemäß und zutreffend, — das private Versicherungswesen einmal als Hauptform angenommen. Sie können für eine deutsche Reform auf besondere Beachtung rechnen. Einige wichtigere Punkte in der österreichischen Verordnung sind die folgenden, die hier als Muster, wie etwa dergleichen beim Konzessionsprinzip geordnet werden kann, hervorgehoben werden mögen.

Zur Errichtung von Versicherungsanstalten ist allgemein staatliche Konzession erforderlich. Dafür maßgebend die Vorschriften des österreichischen Vereinsgesetzes vom 26. Nov. 1852, des Handelsgesetzes und die Konzessionsbedingungen der neuen Verordnung. Bei Aktiengesellschaften für Versicherung schon bei Geschäftsbeginn künftig im Minimum 300 000 fl. eingezahltes Kapital, wenigstens aber soviel mal 100 000 fl. Bareinzahlung, als besondere Versicherungszweige betrieben werden (Feuer, Hagel-, Unfall-, Transport- inkl. Seeversicherungen 2c.). Ausnahmen in berücksichtigungswürdigen Fällen vorbehalten. Inhaberaktien müssen voll, Namenaktien mindestens zu 30 % nominal eingezahlt werden; Rest durch Schuldurkunden oder Solawechsel sicher zu stellen; Verzeichnis der Zeichner, mit Angabe von Namen, Wohnort, Stand und Anzahl der von jedem gezeichneten Aktien vorzulegen. — Bei Gegenseitigkeitsanstalten wird für die Konzession ein Gründungsfonds in gewisser Höhe, bei gegenseitigen Lebensversicherungsanstalten mindestens von 200 000 fl., durchaus nur in Barem eingezahlt, verlangt. Nähere Kautelarbestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung dieses Fonds. In gewissen Fällen Absehen von der Forderung des Gründungsfonds. Bei wechselseitigen Lebensversicherungsanstalten Geschäftsbeginn an eine im voraus fixierte Minimalsumme abgeschlossener Versicherungen geknüpft. Der mitzuteilende Plan einer Anstalt muß die beabsichtigten einzelnen Versicherungszweige, dann die Grundzüge enthalten, nach welchen die Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen sichergestellt werden soll, ferner die allgemeinen Versicherungsbedingnisse. Besonders wichtig und eingreifend sind die Spezialbestimmungen für Lebensversicherungsanstalten (s. unten in § 42, 44, 45). Die Statuten aller Versicherungs-Anstalten, auch die allgemeinen Versicherungsbedingnisse bedürfen der staatlichen Genehmigung. Diese

70) Letzteres ist freilich ein Verlangen, das für alle großen, nach wirtschaftlichen Bestimmungszwecken unterschiedenen Aktiengesellschaften zu stellen ist. Die meist lediglich formalen Bestimmungen des Zivilrechts, des Handelsrechts, von welchen unsere Zivilisten allein etwas wissen wollen, reichen nicht aus. Soweit Spezialbestimmungen nach Zweckkategorieen nicht in ein allgemeines Gesetz, wie z. B. das Handelsgesetzbuch in seinen Bestimmungen über Aktiengesellschaften aufzunehmen sind, müßten sich besondere verwaltungsrechtliche Ordnungen der Einzelgebiete gleich anschließen. Diese Ansicht vertrat ich in einem Separatvotum bei der Aktienrechtskonferenz im Reichsjustizamt in 1882. Die Erfahrungen in der jüngsten Gründungsperiode (besonders 1888—90) haben wohl wieder, wie freilich vorauszusehen war, gezeigt, daß auch die Novelle von 1884 noch wenig gegen früher gebessert hat.

71) S. darüber Brämer, Preuß. Stat., Ergänzungsheft 11, S. 16 ff. nach dem Werke des Newyorker Versicherungs-Superintendenten Wolford. Ebd. über die französische und englische Gesetzgebung.

Bedingnisse haben eine in § 10 der Verordnung aufgeführte Reihe von Bestimmungen zu enthalten. Für die stete Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen kann unter Umständen von einer Anstalt Erlag einer *Kaution* verlangt werden. Neben den Versicherungsgeschäften dürfen Versicherungsgesellschaften *nur solche* Geschäfte betreiben, welche in der *fruchtbringenden Anlage des Gesellschaftsfonds* ihren Grund haben. Die *Anlage der Gelder* ist in den Statuten genau festzusetzen, diejenige des *Prämien-Reservefonds* darf nur in 8 in der Verordnung § 13 genannten Arten geschehen. Neu zu gründenden Anstalten für Lebensversicherung darf nicht gleichzeitig daneben der Betrieb von Sachversicherungen gestattet werden. Gegenseitigkeitsgesellschaften dürfen die übernommenen Risikos in Rückversicherung geben, nicht Risiken anderer Gesellschaften darein übernehmen. *Organisationskosten* dürfen auf neue Geschäftsjahre übertragen werden, ebenso *Abschlußprovisionen*, doch müssen jene längstens binnen fünf, diese längstens binnen zehn Jahren (bei erfahrungsmäßiger kürzerer Zeit der mittleren Versicherungsdauer noch früher) amortisiert werden. Bis dahin dürfen Aktiengesellschaften nicht über 5% Dividende des eingezahlten Kapitals an die Aktionäre, Gegenseitigkeitsanstalten keine Ueberschüsse an die Versicherten (ebenso nicht, bevor der Gründungsfonds völlig getilgt) verteilen. — Für die *Auflösung*, *Geschäftsübertragung*, *Fusion* von Gesellschaften ist *Staatsgenehmigung* ebenfalls erforderlich. — Für Rückversicherungsgesellschaften gelten alle allgemeinen grundsätzlichen Bestimmungen sinngemäß. — Die Statuten *ausländischer* Gesellschaften (zugelassen nach Gesetz vom 29. März 1873 und kaiserliche Verordnung vom 27. November 1865) müssen den neuen grundsätzlichen Bestimmungen im wesentlichen entsprechen. Die *Staatsaufsicht* hat sich auf genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie auf die Umstände zu erstrecken, von denen die jederzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der Anstalt abhängt. Daher Ueberwachung der richtigen Berechnung der Prämienreserve (mit Bestimmungen für die einzelnen Zweige, besonders wichtig für die *Lebens*versicherung, s. unten § 42, 44, 45), der vorschriftsmäßigen Anlage der Kapitalien, der klaren Darstellung aller Gebahrungs- und Vermögensverhältnisse im Rechnungsabschluß und Rechenschaftsbericht. In letzteren Punkten sehr detaillierte Vorschriften, u. a. auch nach beigefügten amtlichen Formularen die Betriebsrechnung und die Bilanz aufzustellen (getrennt für reine Lebensversicherungs- und andere Anstalten). Auch für den Rechenschaftsbericht **wird viel Detail, Statistisches u. a. m. verlangt.** — Den *Organen* der *Staatsaufsicht* müssen die Gesellschaften alle erforderlichen Aufklärungen, Behelfe geben und jederzeit Einsicht in die Bücher, Rechnungen u. s. w. gestatten. — Auch die *Rück*versicherungs- und die zum Geschäftsbetrieb in Oesterreich zugelassenen *auswärtigen* Anstalten unterliegen der Staatsaufsicht. — Diese Verordnung hat bei den Privatgesellschaften, besonders den Aktienunternehmungen, auch bei uns natürlich manchen Gegner gefunden. Die Gegenbeweisführung ist aber schwach und läuft öfters auf die Unmöglichkeit oder auf die gleichwohl vorhanden bleibende Unzulänglichkeit einer solchen Staatskontrole hinaus, es blieben doch noch Uebel ꝛc. Gewiß, man wird nicht Alles bessern noch absolut sicherstellen können, aber doch weit Besseres als bei einem Verwaltungsrecht nach der Doktrin der freien Konkurrenz erreichen und darauf eben kommt es an.

Auch die neueste *schweizerische* Gesetzgebung und die Einrichtung des dortigen *Versicherungsamts* sind nachahmungswert und geben für deutsche Verhältnisse gute Fingerzeige mit an. Das Schweizer Gesetz vom 25. Juni 1885 (veröffentlicht am 4. Juli, in Kraft vom 1. Nov. 1885 an) betrifft die Beaufsichtigung der *Privat*unternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens und konnte auf Grund des Art. 34 Al. 2 der Bundesverfassung erlassen werden. (Es gilt ausdrücklich nicht für Vereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetrieb (Krankenkassen ꝛc.). Das Gesetz hat zugleich das Konzessionswesen und die Aufsicht beim Bunde zentralisiert und den Kantonen das Recht, Konzessionen zu erteilen, zu verlängern oder den Geschäftsbetrieb noch an besondere Bedingungen zu knüpfen, untersagt; ein wichtiger Fortschritt vom Partikularrecht zum Bundesrecht, der im Deutschen Reiche noch nicht erfolgt ist. Eine Reihe sehr verständiger und maßvoller Bedingungen, durch welche ebenso sehr das allgemeine Landesinteresse als dasjenige der einzelnen Versicherten passend und wirksam wahrgenommen wird, sind in dem Gesetze enthalten. Letzteres verdient daher als tüchtige legislative Leistung Lob, und gar nichts von dem Tadel, der es in Deutschland selbst von Männern wie *Emminghaus* (s. oben Note 56) erfahren hat. Zur Deckung der Kosten der Verwaltung des Versicherungsamts und der Aufsichtsübung wird berechtigtermaßen eine „Staatsgebühr“ von 1‰ der jährlich in der Schweiz eingenommenen Prämien erhoben (1‰ ist das gesetzliche Maximum dafür, Art. [illegible] des Gesetzes, dann Bundesratsregulativ vom 29. Okt. 1886). Die Kantone haben das Recht zum Erlaß von polizeilichen Vorschriften über die Feuerversicherung, dürfen den Feuerversicherungsunternehmungen auch „mäßige Beiträge“ zu Zwecken der Feuerpolizei und des Feuerlöschwesens auferlegen (Art. 1 des Gesetzes). Das nunmehr eingesetzte eidgenössische Versicherungsamt hat sich seiner Aufgabe in tüchtiger Weise entledigt. Seine auf Beschluß des Bundesrats veröffentlichten Berichte (bisher für 1886—89) sind vortrefflich, enthalten eine Fülle wertvollen Materials, gehen auch auf prinzipielle und wichtigere praktische Fragen ein, so über die Berechtigung, Zweckmäßigkeit und die Aufgaben der Staatsaufsicht, z. B. im Bericht für 1888 über die neuere spekulative amerikanische Lebensversicherungspraxis, wo die übertriebenen Versprechungen einer mit der Konzessionsbewerbung abgewiesenen Gesellschaft kritisch geprüft werden, über die wichtige und noch strittig gebliebene Frage der Kriegsversicherungsbedingungen von Lebensversicherten u. a. m. Die

Berichte, von sachverständigen und unabhängigen Männern abgefaßt, liefern auch den Beweis, daß auf diese Art besser als durch die gewöhnliche öffentliche Presse das Publikum über die Fragen des Versicherungswesens unterrichtet werden kann.

II. Die einzelnen Hauptzweige des Versicherungswesens.

(D. h. die in dieser Abhandlung zu besprechenden s. oben S. 939: Feuer-, See-, Hypotheken-, Lebensversicherung i. w. S. Von den genannten Sachversicherungszweigen wird wegen ihrer überwiegenden allgemeinen Bedeutung hier nur die Feuerversicherung eingehender behandelt).

1. Feuerversicherung.

Vgl. die früher genannten allgemeinen Schriften über Versicherungswesen, die national-ökonomischen Lehrbücher a. a. O. s. oben S. 939, desgl. das Verwaltungsrecht ebendaselbst und S. 979. Besonders hervorzuheben sind die ganz vorzüglichen periodischen statistischen und verwaltungsrechtlichen Arbeiten v. Hülsen's, Brämer's (namentlich in den „Mitteilungen" und in der Zeitschrift des K. Preuß. Statist. Bureaus, meist von Brämer, einzeln von anderen, von Jacobi, 1862, 1863, von Beyer, Jahrg. 1870), das genannte Heft von Jacobi, ferner die „Mitteilungen" überhaupt mit zahlreichen sonstigen Aufsätzen, statistischen Daten (auch über außerdeutsche Verhältnisse). Aus der gegnerischen Fachzeitschriftlitteratur s. auch hier Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch. — Berndt, Feuerversicherung und Feuerwehr, 1879. Brüggemann, Die Mobiliarversicherung in Preußen, 1838. Die oben genannte Magdeburger Schrift über Feuerschutz. Die Schrift von Knoblauch (siehe oben S. 979). J. Hopf (jun.), Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung, 1880. Ders. über die Gothaer Anstalt, 1884. Die Fachzeitschriften. Gesetzentwürfe bei Jacobi a. a. O. — Döhl, Das Versicherungswesen des preußischen Staats, 1865. Loeff, Preußische Gesetze über Feuerversicherung 1870. Heinke, Die sächsischen Brandversicherungsgesetze, 1875. Leutholt desgl. (Kommentar) 1877. Stoll, Feuerversicherungswesen in Bayern, 1867. Klumpp, Ueber Württemberg, 1881. S. auch J. Hopf (jun.), Arnoldi und die Feuerversicherungsbank für Deutschland (in Gotha), 1878. Die obengenannten Aufsätze von Dehmel und Simon. Desgl. die oben S. 942 genannte bayerische Denkschrift. Schramm-Macdonald, Feuerversicherungswesen (in Beziehung auf den Erlaß des preuß. Handelsministers von 1883), 1883. Ueber den fortdauernden Streit zwischen den Societäten und den Privatgesellschaften s. die jüngsten Jahrgänge der „Mitteilungen" und der gegnerischen Presse. Ueber Landtagsverhandlungen betr. Alleinberechtigung preußischer öffentlicher Anstalten zur Gebäudeversicherung, bes. „Mitteilungen" 1887, S. 125 bis 188. Notizen über Anregungen in Oesterreich, Schweiz zur öffentlichen und zur Zwangsversicherung ebenfalls mehrfach in den „Mitteilungen".

1. Entstehung und Entwicklung.

§ 28. Die Feuerversicherung geht als selbständige Einrichtung, daher abgesehen von Verhältnissen des älteren Gildewesens, in ihren ersten, meist nur wenig erfolgreichen Versuchen in Europa bis ins 15. und 16. Jahrhundert zurück (schleswig-holsteinische Brandgilden, London, Paris) und beschränkte sich bis ins 18. Jahrhundert meist auf die Gebäude. Mobiliarversicherung kommt erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts nach und nach hinzu. Umfassende Ausdehnung hat die Feuerversicherung für Immobilien und namentlich Mobilien erst im 19. Jahrhundert erlangt, die wünschenswerte und erreichbare, selbst nur für Gebäude, nur da, wo Zwangsbeitritt (direkter, mindestens indirekter Zwang, § 23) besteht (Deutsche Staaten). Die Mobiliarversicherung ist immer noch zu wenig ausgedehnt und fehlt bei den „kleinen Leuten" großenteils. Im Auslande (Nordamerika England) machen sich viel Uebelstände des spekulativen Versicherungswesens geltend, in Deutschland zwar geringere, aber gleichwohl mangeln sie auch hier nicht.

S. schon oben die Uebersicht in der Einleitung des Abschnitts über Versicherungspolitik und Recht im allgemeinen S. 979. In Deutschland machten seit dem 15., besonders dem 17. Jahrhundert kleine lokalisierte Gegenseitigkeitsanstalten auf dem Lande, besonders auf den Domänen den Anfang. Größere Pläne tauchten auf, ohne zur Ausführung zu kommen. Die größere Ausdehnung, zunächst meist in Landes-, ständischen und städtischen öffentlichen Anstalten, erfolgt im Zeitalter des „aufgeklärten Despotismus", nachdem in Hamburg 1676 mit Erfolg eine Generalfeuerkasse errichtet worden, seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts (s. oben S. 980, Brandenburg 1701, Berlin 1718, Chursachsen 1729, andere deutsche Territorien, preußische einzelne Landesteile, Provinzen meist in der Mitte des 18. Jahrhunderts und später) [72]. Nicht

72) Nachweise der Entwicklung besonders bei von Hülsen in dem historischen Aufsatze von

immer von vornherein, aber regelmäßig bald Zwangsbeitritt, die Prämien „Brandsteuern“, die Aufbringung derselben mittelst nachträglicher Umlagen, das System Gegenseitigkeit, die Prämien gar nicht oder fast nicht nach Gefahr abgestuft, nur nach Wert, die Versicherungssumme meist ausdrücklich, auch wohl absichtlich, um zur eigenen Vorsicht zu mahnen, nur ein Teil des Werts des Objekts; erst später, besonders im 19. Jahrhundert, mehr Klassifikation nach Risikograden. Mobiliarversicherung bei öffentlichen Anstalten im 18. Jahrhundert regelmäßig noch nicht, doch, wenigstens dem Plane nach, nicht gänzlich fehlend; dafür sonst berufsgenossenschaftliche Verbände, für Prediger, Lehrer, nach Gegenseitigkeitsprinzip (Preußen 1769) in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nur teilweise der Wert versichert. Private spekulative Versicherung beginnt in Deutschland mit der Mobiliarversicherung von Hamburg (1779) und England aus (1786). Chursächsische Mobiliar-Landesanstalt, 1784–1818, mit kleiner Vergütung (25, 12½ %). Preußischer Versuch einer ausschließlich privilegierten Landesanstalt für Mobilien 1765 ff.; schließlich aufgegeben.

Ein Aufschwung der privaten Versicherung und eine allgemeine Ausdehnung des Landes-Brandassekuranzwesens in öffentlichen Anstalten nach den großen Kriegen, von den 20er Jahren an. Wesentliche Verdienste des Kaufmanns Arnoldi in Gotha, des Begründers der dortigen Feuerversicherungsbank (1821), noch heute der bedeutendsten privaten deutschen Gegenseitigkeitsanstalt. Bald trat das Aktien-Versicherungswesen mehr hervor (älteste 1812 in Berlin, 1819 in Leipzig, Aachen-München 1825, Bayerische 1835). Stärkerer Aufschwung desselben nach dem Hamburger Brand (1842), dem einzigen Falle, wo die Gothaer Anstalt Nachschüsse fordern mußte (93 % der Prämie, während sie sonst stets den größten Teil derselben zurückzahlt, z. B. 1872–81 75,37 %). Bedeutende Entwicklung des Aktienwesens in den letzten Jahrzehenten, zeitweises Zurückdrängen der öffentlichen Anstalten, bis diese von Neuem mehr Boden gewinnen, die Mobiliarversicherung mit zu übernehmen beginnen, Verwaltungsreformen durchführen. Die privaten Gegenseitigkeitsanstalten erhalten sich daneben in kleinen lokalen Verbänden immer noch in großer Anzahl, die größeren Anstalten haben nur ausnahmsweise die Konkurrenz der Aktiengesellschaften bestanden (so besonders die Gothaer). In Brämer's Tabellen[73]) werden im Deutschen Reich für Ende 1886 65 öffentliche Feuerversicherungsanstalten aufgezählt (wovon auf Preußen 36), mit 31,45 Milliarden M. Versicherungssumme, wovon 1,85 Milliarde M. (wovon 1,81 bei preuß. Anstalten) Mobiliarversicherung; die größten preußischen waren die Berliner Feuerkasse (2370 Mill. M.), die der Rheinprovinz (2086 M. M.), die größeren provinziellen und städtischen sonstigen zwischen 100 und 1100 Mill. M., einzelne kleinere ländliche wie städtische bis auf wenige Millionen herab; eine Konzentration hier erwünscht, ein Verband besteht für Mitteldeutschland (Teile von Preußen und thüringischen Staaten mit 1545 Mill. M. 1886); rückversichert bei Privatgesellschaften haben die preußischen öffentlichen Anstalten für 2219 Mill. M., davon allein die rheinländische 1112 Mill. M.; außerhalb Preußens hat die kgl. sächsische Anstalt 3231, die rechtsrheinisch-bayerische 3287, die württembergische 1970, die badische 1282, die hessische 1040, die Hamburger 1125 Mill. M. (alles Ende 1886). Private Anstalten auf Gegenseitigkeit in Preußen 1886 für Immobiliarversicherung mit Beschränkung auf eine Provinz 82, mit Ausdehnung auf mehrere Provinzen 3, für Mobiliarversicherung von jenen 158, von diesen 9, für beide Zweige 2, zusam. 243 mit 4919 Mill. M. Versicherungssumme; darunter zahlreiche ganz kleine, selbst davon mehrere aus dem 18., sogar dem 17. Jahrhundert, die älteste noch bestehende aus dem Jahre 1585, einige andere aus dem 17. Jahrhundert. Die größten deutschen privaten Gegenseitigkeitsanstalten nicht-lokalen Charakters sind die Gothaer (1886 mit 3516 Mill. M. Versicherungssumme, auch in der Schweiz thätig), die württembergische (1886 680 Mill. M.), die zu Schwedt (dgl. 526 Mill. M.), im ganzen 21 größere mit 6490 Mill. M. Versicherungssumme. — Deutsche Aktiengesellschaften gab es 1886 im direkten Geschäft 29, wovon 27 mit ca. 42,3 Milliarden M. Versicherungssumme (inkl. Rückversicherung), mit viel Geschäft auch im Auslande; die größte die Magdeburger mit 7,34 (1878 schon 8,36), die Aachen-Münchener mit 5,07 Milliarden M., dazu 21 Rückversicherungsgesellschaften. 27 Aktiengesellschaften der Feuerbranche besaßen f. 1886 166,84 gezeichnetes (inkl. des durch Wechsel gedeckten) und 40,62 Mill. M. eingezahltes Aktienkapital. Mit großem Kapitalverluste ausgeschieden ist in den letzten Jahren die Berliner-Kölnische, früher schon desgl. die Dresdener[74]).

In England entwickelt sich die Feuerversicherung seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts in Form privater Gegenseitigkeit (1667), bald auch als Aktienwesen für Mobiliarversicherung (1710, 1717, 1720). Diese Form hat hier ganz gesiegt, viele Unternehmungen, viel Schwindel und Unsolidität; überhaupt die spezifischen Erscheinungen des spekulativen Versicherungswesens[75]). Im Jahre 1880 bestanden ca. 72 Feuerversicherungs-Anstalten, wovon 28 zugleich Lebensversicherung betreiben. Die englische Versicherungspreise teilt die Statistik von 56 Anstalten für 1887 mit.

1867 und bei Simon in dem Aufsatze in Hirths A. 1888 S. 62 ff. über das preußische Immobiliarfeuerversicherungswesen. Manches Einzelne in Aufsätzen der „Mittheilungen“. Wiedemann, Zur Entwicklung der Feuerversicherung in Preußen, Ass.jahrb. X, 3. Abt. S. 8 ff. (neuere Zeit).

73) Publikation für 1885 und 1886 in Zeitschr. des preuß. statist. Bureaus 1888 S. 157–216, auch in „Mitteilungen“ 1888 N. 14.

74) Ueber letztere siehe Vereinsblatt 1882 S. 332.

75) Brämer, Statist. Ergänzungsheft 3, S. 8 ff.

Dieselben verwandten nur 60% ihrer Prämieneinnahme für Schäden auf eigene Rechnung, 31,1% für Provisionen und Verwaltungskosten [76]. — In Frankreich erste regelmäßige Feuerversicherung seit 1745 (Paris); um 1876 bestanden ca. 40 größere Gegenseitigkeitsanstalten mit ca. 20, ferner 30 Aktiengesellschaften mit ca. 80 Milliarden Fr. Versicherungssumme, 1881 war die Zahl bezw. 15 und 36, nebst 3 Rückversicherungs-Aktiengesellschaften, 1887 32 Aktiengesellschaften; bei den letzteren ähnliche Erfahrungen wie in Deutschland, sehr hohe Dividenden (bei 24 in 1875 29,9% vom eingezahlten Kapital), mäßige Quote der Prämien für Schadenvergütungen verwandt (43–48% meist nur bei 23 Gesellschaften in 1886 und 1887 56,8–56,7%), wegen der hohen Verwaltungs- und Agentenkosten (1886–87 22,5%), aber doch solidere Entwicklung als in England [77]. — In Oesterreich-Ungarn erste öffentliche Anstalt von 1811 (in Oesterreich ob d. Enns), erste Aktiengesellschaft 1822, 1883 im ganzen 18 größere Gegenseitigkeitsanstalten (mit den öffentlichen) mit 2087 Mill. fl., 10 Aktiengesellschaften mit ca. 6180 Mill. fl. Versicherungssumme [78]. In 1888 8 Landesanstalten mit 1329 M. fl. Summe (wovon 234 für Mobilien), 7 gegenseitige mit 1057 M. fl., 9 Aktiengesellschaften [79]. — In Nordamerika sehr unsolide Entwicklung lange Zeit. Neueres Einschreiten der Gesetzgebung der einzelnen Staaten; auch Propaganda für private Gegenseitigkeit, welche schon verbreitet ist [80].

Das öffentliche Feuerversicherungswesen ist eine spezifisch germanische Einrichtung. Nach einer Zusammenstellung des Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten bestanden 1878 in Deutschland 72 mit 25,672, Schweiz 17 mit 2922, Oesterreich 3 mit 361, Dänemark 3 mit 1794, Norwegen 1 mit 631, Schweden 5 mit 746 Mill. M. Versicherungssumme.

Geschichtliches über Deutschland bes. in den genannten Aufsätzen v. Hülsen's und Simon's, sonst bei Roscher, S. 1, § 237 c., Schmidt S. 42 ff., Makowiczka, Bluntschli, St.W. X, S. 37—40, Jacobi über Preußen in der Zeitschr. d. preuß. stat. Bur. 1862, 1863, ebendaselbst ein Anonymus; Statistik auch bei Makowiczka, früher in O. Hübner's statistischen Jahrbüchern, jetzt besonders in den Arbeiten von Brämer, den öffentlichen Mitteilungen (denen die meisten der obigen Notizen entnommen), den sonstigen Fachzeitschriften und Assekuranz-Jahrbüchern.

c. Grundsätze und Technik der Ausführung und Einrichtung der Feuerversicherung. (S. o. § 12—16.)

§ 29. 1. Art des Unfalls bezw. Schadens. Regelmäßig Feuerschaden, mit Ausschluß eventuell der Explosion, des Kriegs, Aufruhrs (für beides deckt vielfach öffentliche Versicherung mit), des Erdbebens; mit Einschluß der Zerstörung, der Verschlechterung, des Verlusts durch Wasser und sonst beim Retten. Bei Brandstiftung seitens des Versicherten selbst wohl Deckung der Hypothekengläubiger gleichwohl durch die Versicherung (öffentliche Anstalten).

2. Gegenstände: a) Immobilien, Gebäude, Wohn-, wie Geschäfts-, Fabrik- 2c. Gebäude, eventuell mit Ausschluß besonders gefährlicher, z. B. Theater, gewisse Fabriken von Explosivstoffen, mit feuergefährlichen Betrieben. Für solche Gebäude mitunter dann eigene Gegenseitigkeitsverbände (selbst durch Aktiengesellschaften so gebildet), z. B. für Mühlen, Spinnereien, oder auch sie gegen besonders hohe Prämien und unter Rückversicherung mit übernommen (Theater) [81]. b) Mobilien, Möbel, anderes Wohnungsinventar, Erntevorräte, Vieh, Roh-, Hilfsstoffe, Utensilien (Maschinen, Werkzeuge u. dgl.) der Gewerbe, Fabrikate, Kaufmannswaren, mit Ausschluß von Sachen hohen spezifischen Werts, wie Geld, Wertpapiere, gewisse Kunstwerke.

3. Versicherungssumme und Versicherungswert (s. oben § 15). Hier Hauptpunkt: Verhütung von Ueberversicherung und dadurch von Anreiz zu spekulativen Brandstiftungen: Gefahren des Erwerbs-Versicherungswesens in dieser Hinsicht wegen des Interesses der Gesellschaften und besonders der Agenten für hohe Versicherungssummen, der Grundlage für die Bemessung der Provisionen. Die wichtigste Frage betrifft die Grundsätze für den Versicherungswert der Gebäude.

---

76) Mitteilungen, 1888. S. 232.

77) Mitteilungen, 1888. S. 233. Im Annuaire de statistique für 1888 24 Aktiengesellschaften in 1886 angegeben, mit Betriebsstatistik.

78) Mitteilungen, 1885. S. 117 ff. S. auch 1887 S. 285.

79) Ass.-jahrb. XI, 3. Abt. S. 112 ff. (unvollständige Daten für die Aktiengesellschaften).

80) Statistik darüber in den Mitteilungen, 1884. S. 59.

81) Besondere Leistungen der Magdeburger Aktien-Gesellschaft in Bildung solcher Verbände, so unter Rübenzuckerfabriken (1850 gegründet, 1883 mit 217 Fabriken), für Mühlen (1868 gegründet). S. die Magdeburger Denkschrift über Feuerschutz S. 31 ff.

Hier soll gewöhnlich der „gemeine Wert“ (wie auch bei Mobilien) die Grundlage bilden und eine höhere Versicherung das Merkmal der (eventuell strafbaren) Ueberversicherung enthalten und für den höheren Betrag civilrechtlich ungültig sein. Die Schwierigkeit liegt nur in der Aufstellung sicherer, praktisch brauchbarer Grundsätze und Kennzeichen für die Ermittlung dieses „gemeinen Werts“. Bei Gebäuden handelt es sich dabei um ein schwieriges Taxverfahren. Wie die Dinge liegen, erstrebt der Hauseigentümer eine Erhöhung der Versicherungssumme, trotz der dadurch bedingten Steigerung der Prämiensumme, auch öfters im Interesse seines Hypothekarkredits, weil nach der „Feuerkassentaxe“ die Grenze für diesen mitgezogen wird (Berlin und a. O. m.). Nach dem Nutzungsertrage kann man für die Feuerversicherung der Gebäude nicht wohl gehen, da dieser sich nach Lage 2c., also nach Umständen richtet, welche mit dem Versicherungswert der verbrennbaren Hausteile nichts zu thun haben. Man hat vorgeschlagen: den Versicherungswert der Gebäude nach dem Wert der Baumaterialien und der Höhe der Baukosten festzustellen (preußischer Entwurf v. 1869). Jacobi adoptiert das, verlangt aber daneben Berücksichtigung der Abnutzung, ebenso (a. a. O.) der Entwurf der Direktoren verschiedener Gesellschaften. In der Praxis von Gesellschaften wird wohl genauer bestimmt: der vereinigte Wert des Materials, der Errichtungskosten, unter Beachtung des Alters, Zustands, der etwaigen besonderen Entwertungsursachen soll der Abschätzung zu Grunde gelegt werden; Vorteile der Lage, der Benutzungsweise, Spekulationswerte und Annehmlichkeitsgründe bleiben unberücksichtigt. — Auch bei Mobilien ergeben sich übrigens manche Schwierigkeiten. Der preußische Entwurf von 1869 erklärt Ueberversicherung für strafbar, bei den Versicherten und den Versicherern (incl. Agenten), und nur bei nicht wissentlicher Ueberversicherung, welche 5% des gemeinen Werts nicht übersteigt, soll auf „nichtschuldig“ erkannt werden können: bei der Unsicherheit der Wertschätzungen wohl etwas zu hart. (Ueber alle diese Punkte s. bes. Jakobi a. a. O. S. 9.). Gegenwärtig ist ein Spielraum von 20% für die Grenze der als Ueberversicherung geltenden Versicherung zugelassen (Preußen).

Die Schwierigkeiten ergeben sich zum Teil aus der gebotenen strengen Festhaltung des Prinzips, daß aus der Versicherung kein Gewinn gemacht werden soll, und aus der Veränderung des Werts der versicherten Objekte in der Zeit. Nur ein tüchtiges öffentliches Versicherungswesen möchte die Gefahr der Ueberversicherung auf ein Minimum reduzieren. Eine grundsätzliche Beschränkung der Versicherungssumme auf eine Quote des Werts des Objekts (wie früher) oder eine thatsächliche mittelst strenger Bestrafung der Ueberversicherung wird zwar letztere Gefahr beschränken, aber doch auch den Zweck der Versicherung für so viel vereiteln.

§ 30. — 4. Prämie. Sie richtet sich nach dem Versicherungswert und beim Klassifikationssystem nach der angenommenen (bezw. erfahrungsmäßig ermittelten) Risikoskala. (S. darüber oben § 14.) Ein den wirklichen Gefahrgraden entsprechendes Prämien-Stufensystem ist bisher wohl ein Ziel vieler Versicherungsanstalten, aber erreicht ist das Ziel noch nicht. Ein solches System hat die früher erwähnten Vorteile, besonders alle Thätigkeiten des Versicherten zu begünstigen, welche das Risiko seines Objekts vermindern (Wahl besseren Baumaterials, Dachs, Vornahme von Kautelen bei feuergefährlichen Betrieben 2c., Verbesserung der Löscheinrichtungen). Aber es beruht doch thatsächlich gerade auf dem Gebiete der Feuerversicherung auf der Fiktion, daß solche Thätigkeiten bloß vom Willen des Einzelnen abhängen und nicht in großem Umfang das Risiko der Objekte ein gegebenes sei (ländliche Häuser, städtische der kleinen Leute, überhaupt meist Inventar der Mietwohnungen, da die letzteren eben vom Mieter zu nehmen sind, wie sie einmal sind). Eben deswegen möchte sich wenigstens für die Masse dieser Gebäude (und des Wohnungsinventars darin) ein grundsätzlich nicht absolut genau den Risikograden entsprechendes, sondern ein solches, wie es noch jetzt vielfach von der öffentlichen Versicherung befolgt wird, empfehlen, in welchem die etwas größeren Risiken durch die etwas kleineren mittelst demgemäßer Prämienabstufung mitgetragen werden [82].

---

82) Es ist dies wieder die oben § 13, 14 näher erörterte Prinzipienfrage. Nach einer Statistik für 13 preuß. öffentliche Societaten (Ztschr. des preuß. Bur. 1870. S. 11 ff.) waren z. B. bei den hier bestehenden 4 Hauptklassen in 1866 und 67 die Beiträge (Prämien) und die geleisteten Schadensvergütungen: in Kl. I, massive Gebäude mit hartem Dach, bez. 1,01 und 0,61 %, in Kl. II, nicht ganz massive und Fachwerksgebäude mit hartem Dach, 2,24 und 1,53, in Kl. III, Gebäude mit weichem Dach 6,06 und 6,12, in Kl. IV, mit feuergefährlichem Betriebe 3,89 und 4,38 %, also die zwei ersten Klassen zahlten etwas mit für die zwei letzten, wurden aber — nach dem entscheiden

Möglichst nach dem wahren Risikograde den Prämientarif abzustufen, ist nur in den Fällen unbedingt richtig, wo es wirklich wesentlich vom Versicherten abhängt, durch richtige technische Verbesserungen, Um- und Neubauten, Vornahme aller bekannten Hilfsmittel der „Meidung“ und „Unterdrückung“ (§ 8, 6, 9a) von sich aus das Risiko seines Objekts zu vermindern, daher bei Fabriken u. dgl. m., überhaupt wo ein rascher Kapitalumsatz eine häufigere Erneuerung dieses Objekts leichter macht und zum Teil von selbst mit sich bringt.

5. Versicherungsbedingungen und Versicherungsvertrag. Teils die allgemeinen gesetzlichen[83]), teils die speziellen, welche im Versicherungsvertrage näher angegeben werden[84]). Die Deklarationen des Versicherten müssen nach der Prüfung des Versicherers eventuell auch noch vor der Ausstellung der sog. Polize, der Urkunde über den eingegangenen Versicherungsvertrag, einer obrigkeitlichen Kontrole unterzogen werden: das in Preußen sogenannte System der Präventivkontrole, gegen welches sich die privaten, besonders die Erwerbsunternehmungen als gegen eine zwecklose Form und unnütze, prinzipiell unrichtige „Einmischung des Staats in Privatverträge“ auflehnen, welches aber gleichwohl gerade dem privaten spekulativen Versicherungswesen gegenüber aufrechtzuhalten sein möchte. Beim öffentlichen Versicherungswesen hätte es kaum Bedenken, es fallen zu lassen[85]).

den Verhältnis der Vergütung zum Beitrag — doch noch billiger als von der Privatversicherung versichert. Die öffentliche Landesanstalt in Bayern unterscheidet 4 Klassen von Gebäuden, I. massive, ganz mit Stein oder Metall eingedeckt, II. Fachwerkgebäude, wie Kl. I. eingedeckt, III. massive, nicht ganz so eingedeckt, IV. alle übrigen nicht massiven; bei der Verteilung der Beiträge kommen in Acht- und Zwanzigsteln auf Kl. I. 5, Kl. II. 6, Kl. III. 8, Kl. IV. 9 Anteile, wobei dann das einzelne Gebäude in den 4 Klassen noch um bez. 20, 50, 100 und 150 % seines Klassenbeitrags erhöht wird, wenn in demselben Anlagen, die die Feuergefährlichkeit erhöhen. Nach Behauptung Dehmels (Ass.jahrb. X, 2. Abt. S. 91) ähnliche Ausgleichungen, die auch von ihm gerechtfertigt werden, bei der Privatversicherung (?).

83) Verbot der Ueberversicherung, der mehrfachen bei verschiedenen Anstalten, falls nicht die Innehaltung des Versicherungswerts im ganzen dabei erfolgt und eine Anzeige an den früheren Versicherer gemacht wird u. a. m. — Ueber das private Feuerversicherungsrecht in Preußen siehe den Auff. von Wiedemann, Ass.jahrb. XI, 1. Abt. S. 80—109.

84) So u. a. namentlich genaue Deklaration, bei Mobilien Spezifikation der Versicherungsobjekte, Angaben über die die Gefahr mit bestimmenden Momente und über alle Aenderungen, welche darin vorgehen — Bauart, Nachbarschaft, Gewerbebetrieb ꝛc. — prompte Prämienzahlung zu den festgesetzten Terminen, Rettungspflicht des Versicherten bei ausgebrochenem Feuer, Pflicht zur Anzeige der Schäden binnen einer kurzen Maximalfrist; mancherlei besondere Vorschriften bei ländlichen Versicherungen — Erntevorräte —, bei Warenlagern, — Wechsel des Bestands, genaue Buchführung darüber, um den jedesmaligen Bestand bei Eintritt des Schadens zu bestimmen — u. v. a. m.

85) In Betreff der Bedingungen der Versicherungsverträge haben sich auch gerade im spekulativen Versicherungswesen manche Mißstände gezeigt, weil hier, wie so oft, der mächtigere, unterrichtetere, — geriebenere Kontrahent die „Vertragsfreiheit“ zu seinem Vorteil wendet: der Versicherer gegenüber dem Versicherten. An chikanösen Klauseln, an Gelegenheit zu Weiterungen aller Art bei eingetretenem Schaden fehlt es nicht. Hier kann völlig genügende Abhilfe wieder nur vom öffentlichen Versicherungswesen erwartet werden, partielle auch den Erwerbsunternehmungen gegenüber vielleicht durch Vorschrift von Musterverträgen, nach denen sich zu richten ist, und gesetzliche Ungültigkeitserklärung einzelner Klauseln, durch welche die Versicherer sich ihren Verbindlichkeiten unter nichtigen Vorwänden und mit Hilfe der üblichen Formalistik unseres Privatrechts zu entziehen suchen. Daß auch hier „die Konkurrenz“ nicht immer die richtige Helferin ist, bei der alle Interessenten, namentlich auch gleichmäßig die Versicherten, bezw. Versichern-Wollenden ihr Interesse wahrgenommen finden, zeigt ein bemerkenswerter neuerer Vorgang. Das vom Verband der deutschen Privatgesellschaften redigierte Formular der Feuerversicherungs-Polizebedingungen hat zu manchen Beanstandungen seitens der Versicherung-Suchenden Anlaß gegeben. Die Osnabrücker Handelskammer hat sich der Sache angenommen und durch eine Kommission unter Zuziehung juristischen Beistands eine Denkschrift betr. die Notwendigkeit einer Reform der Allgemeinen Landesversicherungs-Polizebedingungen ausarbeiten lassen (Mai 1884). Diese Denkschrift ist anderen Handelskammern und den Versicherungsunternehmungen zugegangen. Das Vorgehen der Osnabrücker Kammer hat aber bei den Interessenten der Privatversicherung und besonders bei dem „Verbande“ mehrfach Aergernis erregt. Es ist sogar verlangt worden, daß man solche Reform — dem „Verbande“ allein überlasse, d. h. dem einen Interessenten! Es zeigt sich hier einmal aufs deutlichste, wie man seitens der Versicherungsunternehmungen die Grundsätze des „freien Verkehrs“ und des gepriesenen „freien Vertragsrechts“ versteht. Keine Staatsbehörde

6. Schadensersatz und Schadensregulierung. (S. oben § 15. 16.) Gerade bei der Feuerversicherung wird, um dolus, lata culpa thunlichst zu verhüten, in Theorie, Praxis und Recht streng an dem Grundsatz festgehalten, daß der Versicherte aus dem Brandschaden keinen Gewinn machen, sondern höchstens Schadensersatz, bis zum Maximum der Versicherungssumme erhalten dürfe[86]. Für die Schadenregulierung selbst ist ein umständlicheres Verfahren unvermeidlich. Es handelt sich um prompte und loyale Regulierung und Auszahlung des ermittelten Wertbetrags für den zu deckenden Verlust. Wo gütliche Vereinbarung nicht gelingt, behalten die Verträge, um Prozesse zu vermeiden, wohl ein schiedsrichterliches Verfahren schon vor[87].

3. Organisation des Feuerversicherungswesens[88].

§ 31. Gemein- oder privatwirtschaftliche? Oeffentliche Anstalten oder private Unternehmungen? Gegenseitigkeit oder spekulative Erwerbsgesellschaft? Auf diese Fragen ist im wesentlichen gerade für diesen Zweig die Antwort oben in § 17—20 bereits gegeben: durchaus zu Gunsten der öffentlichen Anstalt, welche in Deutschland in den Brandsocietäten und Brandkassen glücklicher Weise die Immobiliar-Versicherung größtenteils noch in Händen hat, mindestens zu Gunsten der privaten Gegenseitigkeit. Die frühere Beweisführung war auch schon vornehmlich auf Thatsachen und Deduktionen in Bezug auf die Feuerversicherung gestützt. Zur Ergänzung sei hier noch hinzugefügt, daß gerade das öffentliche, in zweiter Linie, aber doch erheblich weniger, das private Gegenseitigkeitsversicherungswesen die Anforderungen, welche an ein volks- und privatwirtschaftliches gutes und segensreiches Brandversicherungswesen zu stellen sind, relativ am besten und entschieden besser als das Aktiengesellschaftswesen erfüllt. Im einzelnen kommen hier folgende Punkte in Betracht, in denen sich das Gesagte durchaus bestätigt[89].

---

könnte eine solche hautäne Stellung einnehmen, schon der Parlamente und der Presse halber nicht. Aber die Vertrags-Oktroyierungen wie die Privatmonopole der Aktiengesellschaften sind ein Noli me tangere! S. die betr. Aktenstücke (Osnabrücker Denkschrift, auch Replik der Handelskammer im Jahresbericht von 1884) in den Mittheilungen 1885 N. 19. Das ganze liefert auch einen Beitrag zu den allgemeinen Prinzipienfragen der Versicherungspolitik und wohl eine Bestätigung meiner Auffassung. Eine Uebersicht der Bedingungen der Feuerversicherung bei den in der Schweiz arbeitenden Gesellschaften in dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts für 1888 S. 124 ff.

86) So sehr die praktischen Gründe dafür anzuerkennen sind, ergiebt sich doch bei der strengen Befolgung dieses Grundsatzes eine erhebliche, wenn auch kaum zu beseitigende Lücke in der Versicherung, z. B. für den nicht vergüteten Schaden an Geschäftsgewinn beim Brand einer Fabrik, eines Gasthofs. Früher wurden, besonders bei öffentlichen Brandkassen, entsprechend dem Prinzip, daß es sich bei der Versicherung nicht nur um private, sondern um öffentliche Interessen handle (Zeitalter des Wohlfahrts-, des „Polizei"staats), auch daran festgehalten, die Zahlung der Entschädigung an die Bedingung des Wiederaufbaus des Hauses zu knüpfen, was jetzt nicht mehr unbedingt fest zu halten ist. Wichtig ist auch jetzt noch die Sicherung der Hypothekengläubiger im Brandfalle, wo wiederum das deutsche öffentliche Brandversicherungswesen sich am besten bewährt hat. S. darüber Mitteilungen 1886. S. 86.

87) Manche Mißstände haben sich im Erwerbsversicherungswesen begreiflicher Weise auch hier gezeigt. Bei den Gegenseitigkeitsanstalten wurde der Schadensersatz im Maximum wohl auf ein mäßiges Vielfaches der Prämie (z. B. das 4fache bei uns) beschränkt: d. h. wenn der z. B. vierfache Nachschuß nicht ausreicht, sind die Ersatzleistungen verhältnismäßig zu verkürzen, während die Aktiengesellschaften unbedingt haften. Praktisch bringt dies bei soliden Gegenseitigkeitsanstalten keine irgend wesentlich ungünstigere Lage für den Abgebrannten mit sich und bei großen Bränden, also im eigentlich praktischen Fall, nicht immer einen wirklichen Vorzug der Aktiengesellschaften, selbst wenn sie rückversichert haben, — weil die kleinen Aktienkapitalien (selbst unter Einzug der nicht eingezahlten Beträge, wenn sie in solchem Falle gelingt!) nicht weit reichen (Nordamerika, Brand von Chicago s. oben Note 40).

88) Hier tritt wieder ein scharfer Unterschied in der Auffassung bei einer sozialen und einer individualistischen Versicherungslehre hervor. Die Vertreter der Letzteren betonen (s. o. S. 941 ff.) nur einige der privatwirtschaftlichen Seiten, die, so wichtig sie sind, weder allein, noch auch nur zuerst in Betracht kommen. Amelung gegenüber (Kongreßbericht S. [illegible]), dem es nur auf Sicherheit, Billigkeit der Prämie und angemessene Schadenregelung ankommt, lege ich auf die andern Punkte und auf die Reihenfolge aller dieser Punkte ausdrücklich Gewicht.

89) Zu vergleichen mit meiner Darstellung der Aufsatz Simon's, „Vorzüge und Nachteile der

1. Möglichster Umfang der Versicherung, so, daß namentlich die „kleinen Leute“ und die in der Natur der Sache liegenden größeren Risikos einzelner Objekte mit versichert sind: volkswirtschaftlich ein Hauptpunkt. Die spekulative Unternehmung scheut Beides, bei den kleinen Leuten auch die größeren Verwaltungskosten bei im Einzelfall unbedeutenden Versicherungssummen. Die private Gegenseitigkeit neigt zur Auslese der besseren Risikos, unter den wohlhabenderen Klassen[90]). Die kleinen privaten Gegenseitigkeitsverbände („Brandgilden“) helfen dem zwar ab, aber machen zu große Verwaltungsarbeit, sind unvollkommen eingerichtet und gewähren keine ausreichende Sicherheit. Größere öffentliche Anstalten fungieren besser, können allein des segensreichen Rechtsgrundsatzes des Zwangsbeitritts teilhaftig werden[91]) (§ 22) und erreichen dadurch, wie Deutschland verglichen mit dem Ausland zeigt, eine maximale Ausdehnung der Versicherung[92]). Jener Rechtsgrundsatz ist kein Privileg solcher Anstalten, sondern ein Korrelat ihrer weitgehenden Pflichten, namentlich bezüglich der Annahme der Risikos der kleinen Leute, des platten Landes. Er ist zugleich (wie bei der Post) das Rechtsmittel zur Konzentration des Betriebs, dadurch zur Vereinfachung und Verwohlfeilerung der Verwaltung, zur Ausgleichung der guten und schlechten Fälle (wie bei den öffentlichen Verkehrsanstalten, Post, Telegraphie, Eisenbahnen u. a. m.), zur möglichen Uebertragung zwischen den einzelnen Gefahrenklassen zu Gunsten der kleinen Leute[93]). Auch die neuerdings erfolgte und jetzt in größerem Umfang geplante Uebernahme der Mobiliarversicherung durch die öffentlichen Anstalten Deutschlands ist durchaus im Interesse der Ausdehnung und billigen Bedienung der kleinen Leute erwünscht[94]). Die Lösung eines wenn auch nur kleinen, doch immerhin eines Stücks der socialen Frage liegt hierin mit.

2. Möglichste Verhütung der spekulativen und grobfahrlässigen Ueberversicherung. Teils infolge der Leichtfertigkeit und Unehrlichkeit der Versicherten, teils infolge der Erwerbssucht der Gesellschaften und ihrer auf Provisionen nach Maßgabe der Versicherungssumme angewiesenen Agenten droht eine solche Gefahr notorisch am meisten beim spekulativen Versicherungswesen (England, Amerika). Das öffentliche Versicherungswesen giebt auch hier die beste Garantie, mehr als die sonst kaum zu entbehrende staatliche Präventivkontrole beim privaten.

3. Strenge, aber loyale und möglichst rasche Erfüllung des Versicherungsvertrags bei eingetretenem Brande, neben möglichster Sicherung gegen un-

Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlich-rechtlicher und auf privatrechtlicher Grundlage“, Hirth's A. 1888. S. 231 ff. In Bezug auf den einzelnen Versicherten bieten nach Simon (S. 234) die öffentlichen Societäten im Vergleich zu den Privatanstalten die Vorteile größerer Sicherheit, billigerer Verwaltung, unparteiischer dsgl., für die schlechteren Risiken die Möglichkeit der Versicherung zu erschwinglichen Beiträgen, erhöhten Realkredits, die Nachteile der Schwerfälligkeit der Verwaltung, geringerer Berücksichtigung der individuellen Interessen, der Ungewißheit der Höhe der Beiträge (gegenüber den Aktiengesellschaften). Ebenso zeigt der Verfasser die Vorzüge der öffentlichen Anstalten im ganzen auch für die Volksgesamtheit. Versuch einer Widerlegung in Dehmel's Aufsatz in Hildebrand-Conrad F. 51, S. 577 ff., m. E. mißlungen.

90) Gegen diesen Satz — nicht ein eigentlicher Vorwurf —, der in den neueren Kontroversen eine Rolle spielt, wendet sich die Denkschrift der Gothaer Feuerversicherungsbank von Hopf aus 1881 (oben S. 991) mit Bezug auf diese Bank selbst, zum Teil unter Anführung statistischer Daten, die aber kaum zum Gegenbeweis ausreichen. S. auch die Kritik jener Denkschrift in den Mitteilungen 1885 S. 17. Thatsächliches über die Auswahl der Risiken bei den Privatgesellschaften eb. 1887 S. 36 (auch 1885 S. 14).

91) Der Landtag von Galizien hat jüngst allerdings den Versicherungszwang für Immobilien befürwortet, ohne Beziehung zu einer öffentlichen Anstalt, also privaten Gesellschaften gegenüber, was in den Mitteilungen (1887 S. 280) mit Recht als kaum zulässig noch ausführbar bezeichnet wird.

92) S. die Statistik über die (im ganzen günstigere) Zunahme der Versicherung bei den deutschen öffentlichen Zwangsanstalten verglichen mit den öffentl. Anstalten ohne Zwang 1856—85. Mitteilungen 1887 S. 150.

93) Ueber den Umfang des Zwangs zur Versicherung gegen Feuer bei den deutschen öffentlichen Anstalten s. Mitteilungen 1890, S. 9 ff.

94) Auch in den Berichten des preußischen landwirtschaftlichen Ministers hervorgehoben.

richtige Versicherungsleistung. Scharfe Prüfung der Ursachen des Brandunglücks und richtige Normierung des Schadens ist beides erforderlich. Wiederum zeigt sich hier das öffentliche Versicherungswesen dem spekulativen, namentlich dem nicht durch die Konkurrenz mit öffentlichem beschränkten ausländischen überlegen.

4. Möglichst gesicherte Leistungsfähigkeit. Hier kommt es auf zwei Punkte an, in deren jedem wiederum das öffentliche Versicherungswesen erhebliche Vorzüge aufweist.

a) Richtige „Meidung" und „Unterdrückung" der Gefahren, soweit dies nationalökonomisch richtig ist (§ 9). Mit den hierher gehörigen bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungsthätigkeiten kann das öffentliche Versicherungswesen am Leichtesten und Erfolgreichsten in organische Verbindung treten. Sodann liegt hier die wichtige Aufgabe des Feuerlöschwesens: regelmäßig eine kommunale Anstalt auf Gemeindekosten, neuerdings vielfach in Verbindung mit freiwilligen Feuerwehren. Zu den Kosten sollte das Versicherungswesen, dem die Leistungen vornehmlich zu Gute kommen, einen erheblichen Teil beitragen, beim System der Zwangsversicherung sie ganz übernehmen. Die öffentlichen Anstalten thun das, die privaten, namentlich die Erwerbsunternehmungen (von denen in Deutschland nur Aachen München nach der statutarischen Verwendung der Reinerträge hier Bedeutendes leistet) weigern sich bei uns regelmäßig, unter nichtigen Vorwänden, wie noch neuerdings wieder in einem bezüglichen Aktenstück, wenigstens gegen eine eigentliche Steuer zu diesem Zweck. Gutes Feuerlöschwesen mindert notwendig das Risiko (Berlin u. a. O. m.). Die Vorteile davon in einer Verminderung der Prämien erhalten aber oft nur die Versicherten bei öffentlichen oder wenigstens bei privaten Gegenseitigkeitsanstalten, während die Prämien der Erwerbsunternehmungen von der zufälligen Wirksamkeit oder — Nichtwirksamkeit der Konkurrenz abhängen, daher durchaus nicht immer, namentlich nicht sofort und entsprechend zurückgehen, wie es die Privatversicherer behaupten[95].

b) Nach einmal eingetretenem Schaden hängt die gesicherte Leistungsfähigkeit von dem Vorhandensein genügender Fonds zur Deckung des Schadens ab. In letzter Linie sind es ja nun auf die Dauer bei jedem System die Prämien, zuzüglich der Reserven aus früheren Prämien und der Kredite auf Grund künftiger Prämien, ferner nur die beim Gegenseitigkeitssystem bestehenden Nachschußpflichten der Versicherten, in welchen diese Deckung liegt. Dazu tritt das Hülfsmittel der Rückversicherung, das, gegen die Meinung der Interessenten der Privatversicherung, auch beim öffentlichen Versicherungswesen sich bietet, u. A. in einer betreffenden Verbandorganisation. Endlich kommen die eigenen Kapitalien des Aktienwesens noch in Betracht. Diese sind auch bei uns in Deutschland nicht groß, zumal was den eingezahlten Betrag anlangt (ohne Rückversicherung c. 1,31 Permille neuerdings): ob und wie

95) Berndt a. a. O. S. 24 zeigt z. B., daß man in Bremen, wo man sich ganz dem privaten Versicherungswesen überliefert hat, jährlich das Zehnfache des Feuerschadens, das fast Vierfache desselben zuzüglich der Kosten des Feuerwehrwesens, in den Prämien zahlt. Mindestens erscheint es daher auch gerechtfertigt, den zum Betriebe in einem Orte zugelassenen Versicherungsanstalten aller Art einen Beitrag zu den Feuerwehrkosten nach Verhältnis ihres Geschäftsumfangs aufzulegen. Uebrigens ergiebt sich auch bei der privaten Gegenseitigkeit das Mißliche, daß die Kostenträger des Feuerlöschwesens, wenn die Kosten Kommunallast sind, mit den Versicherten nicht identisch sind, wie es doch im wesentlichen bei dem öffentlichen Versicherungswesen der Fall ist. S. gegen die Besteuerung für Löschwesen Ver.bl. 1882 S. 46. In London zahlen die Gesellschaften 35 Pf. St. auf jede 1 Million Versicherungssumme. Die Berliner städtische Feuerkasse zahlte von einer Gesamtausgabe von 1 236 000 M. von 1882/83 zu den Kosten des Feuerlöschwesens 481 000 M.; diese betrugen im Jahr vorher im ganzen 1 315 000 M. In Württemberg, Ges. v. 7. Juni 1885, betr. Feuerlöschordnung, wonach die Landesbrandversicherungsanstalt 3% der Brandschadenumlage, die zum Betrieb zugelassenen Gesellschaften 1% der Bruttoeinnahmen aus württembergischen Versicherungsprämien zur Zentrallöschkasse beitragen müssen. Mit Recht wird in dem schweizerischen Gesetz von 1885 den Kantonen eine Abgabe von den Versicherungsanstalten für Löschwesen zu erheben gestattet (s. oben S. [illegible]). Vergl. sächsisches Gesetz vom 18. Oktober 1886 (Beiträge zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräte, welche die Gesellschaft sich nicht vom Versicherten erstatten lassen darf).

weit in Notfällen die meist 80 % Wechseldeckung für den nicht eingezahlten Rest des Kapitals zu realisieren sind, kann sich erst bei der Probe zeigen. Doch davon abgesehen: der Hauptübelstand ist, daß die Aktiengesellschaften wegen hoher Verwaltungskosten und großer Dividendensucht (§ 32) zu schwache Reserven aus den Prämien und Zinseinnahmen der günstigen Jahre zurücklegen, während gerade die öffentlichen Anstalten das in Deutschland in bedeutendem Umfange thun[96].

§ 32. 5. *Möglichste Wohlfeilheit* der Versicherung für die Versicherten und *Zufallen eines etwaigen Gewinns*, wenn die Prämiensumme die Schadensumme übersteigt, *an die Versicherten selbst* oder doch wenigstens *an das Gemeinwesen* (so z. B. wenn ein öffentlicher Körper auf seine Rechnung die Versicherung betreibt oder am Gewinn einer anderen Anstalt teilnimmt). Hier tritt wieder ein *unbedingter Vorzug* der Gegenseitigkeits- zumal der öffentlichen Anstalten vor der Erwerbsgesellschaft hervor. Maßgebend ist nicht die absolute Höhe der Prämie, welche sich notwendig nach der Größe der Schadenvergütungen richtet, sondern vor Allem das dauernde Verhältnis der Einnahme aus Prämien zu den Schadenzahlungen, unter Berücksichtigung der Reservelegung. Hier zeigen sich, grade nach den deutschen Erfahrungen, *bedeutend höhere Verwaltungskosten* der Aktiengesellschaften, obgleich sich manche Posten davon (Generalunkosten) bei dem Großgeschäft dieser Unternehmungen günstiger stellen müssen. Die Hauptschuld trägt die Zersplitterung des Betriebs, das Provisionswesen bei den Agenten, die Reklame in allen Formen. Die deutschen öffentlichen Anstalten bedienen sich für ihre Verwaltungsarbeit zum Teil der Organe der öffentlichen, der Kommunalverwaltung, welche sie dann mäßig, aber genügend remunerieren: wieder ein Vorzug dieses Systems, welchen die Privatgesellschaften dem letzteren seltsamer Weise zum Vorwurf machen. Die Immobiliarversicherung ist etwas einfacher und wohlfeiler zu verwalten, als die Mobiliarversicherung. Aber auch wenn das berücksichtigt wird, bleibt die Verwaltung der Aktiengesellschaften ausnehmend teuer[97]).

96) So haben die *deutschen öffentlichen Anstalten* (nach *Brämer*, Preuß. stat. Ztschr. 1888, S. 196) in 1866—86 von $801,^{94}$ Mill. M. Beiträgen der Versicherten und $42,^{71}$ Mill. M. Zinseinnahme, $690,^{0}$ Mill. M. für Schadensvergütungen, $77,^{79}$ Mill. M. für Verwaltungskosten, $23,^{95}$ Mill. M. für öffentliche Zwecke verwandt und $61,^{84}$ Mill. M. in *Reserve zur Vermögensvermehrung* gelegt; viermal in dieser Periode hat sich das Vermögen durch Rückgreifen darauf für Schadenvergütung vermindert (1868 um $3,^{39}$, 1878 um $1,^{29}$ Mill. M., 1880 und 1881 um kleine Beträge). Außerdem sind für Rückversicherungsprämien verausgabt $31,^{43}$ Mill. M. (vornemlich in neuerer Zeit) und von Rückversicherern an Schäden gezahlt $31,^{74}$ Mill. M. Dagegen haben (ebendas. S. 203) die deutschen Aktiengesellschaften (direkt und in Rückversicherung arbeitende) von 1867—86 eingenommen an Prämien, Gebühren u. dgl. m. $825,^{82}$, an Zinsen $71,^{97}$, an sonstigen Einnahmen $10,^{88}$ Mill. M., aber für Schadenzahlungen nur $479,^{54}$, für gemeinnützige Ausgaben nur $13,^{88}$ (wovon fast Alles auf Aachen-München kommt, welche Gesellschaft übrigens trotz ihrer riesigen Dividende von meist 70 % neuerdings mittelst einer Statutenänderung *diese* Ausgabepost auch vermindert hat!), für Verwaltungskosten, Provisionen rc. nicht weniger als $262,^{66}$ verausgabt und $149,^{32}$ Mill. M. ($31,^{8}$ % der Prämien!) Gewinn aus der Versicherung gezogen! Zur Kapitalreserve, auf die bei großen Schäden zurückgegriffen werden kann, ist nur ein kleiner Teil jenes Gewinns verwendet worden. In der Periode von 1866—78 waren dazu von $95,^{82}$ Mill M. Gewinnüberschuß nur 13 Mill. M. benutzt worden. Der Rest bildete die mehrfach sehr hohe Dividende der Aktionäre, kommt also für die Deckung der Versicherten nicht mehr mit in Betracht. Abgenommen haben unter den Ausgaben der Aktiengesellschaften neuerdings nur — die Verwendungen für gemeinnützige Zwecke. Wie bei öffentlichen Anstalten mit Zwangsbeitritt zugleich der *Kredit* auf Grund der künftigen Prämien gesichert ist — ein selten beim Vergleich der verschiedenen Systeme beachteter Punkt — hat sich bei der Hamburger Feuerkasse nach dem Brand von 1842 gezeigt.

97) Nach *Brämer's* Berechnungen, welche die Aktiengesellschaften in ihren Preßorganen zwar heftig angreifen, für falsch erklären, aber nicht in Einem wesentlichen Punkte widerlegt haben, war die Quote der *Schadenvergütungen* rc. von den Prämien rc. von 1866—76 bei den deutschen öffentlichen Anstalten $84,^{8}$ 1877—86 $86,^{5}$ %, 1866—86 $85,^{7}$ %, bei den Aktiengesellschaften 1867 bis 76 nur $56,^{4}$, 1877—86 $59,^{2}$ %, 1867—86 $58,^{1}$ %, woneben jene die oben genannten größeren Reserven noch zurücklegten, vornemlich aus den Prämien (Preuß. stat. Ztschr. 1880, S. 191, 209, 1884 S. 110, 113, 1888 S. 196, 203). Die Verwaltungskosten i. w. S. betrugen bei den öffentlichen Anstalten 1866/67—78 (1866/67—86) $8,^{7}$, bei den Aktiengesellschaften $31,^{3}$ (1877—86 32^{0},) % der Prämien, fast das Vierfache! Vergleichungen,

6. Endlich kommt noch die geschäftliche Koulanz im Betrieb, im Verkehr mit dem Publikum in Betracht. Hier wird den privaten, namentlich den Aktiengesellschaften mit unter der Vorzug gegeben gegenüber der etwas zu schwerfälligen mehr bureaukratischen Verwaltung öffentlicher Anstalten. Gewiß bisweilen mit Recht. Aber von besonderer Bedeutung, namentlich gegenüber den anderen, ist der Punkt überhaupt nicht. Auch sind Reformen in dieser Hinsicht bei öffentlichen Anstalten möglich und schon erfolgt, und die „Koulanz" der Privatgesellschaften hat auch ihre bedenkliche Seite. Das hausierende Agententum ist nichts weniger als erwünscht, hier wie in anderen Zweigen (Lebensversicherung).

So spricht in der That wohl Alles dafür, in Deutschland das öffentliche Feuerversicherungswesen als eine bewährte geschichtliche Einrichtung zu erhalten und weiter auszubilden. Die Versicherten könnten eine Vertretung bei ihrer Anstalt in einem demgemäß einzurichtenden Körper erlangen. Der direkte, mindestens der indirekte Zwang für Immobilien zum Beitritt wäre allgemein durchzuführen. Auf Mobiliarversicherung wäre der Betrieb auszudehnen, bei dem Wohnungsinventar auch nach einem der beiden Zwangsprinzipien.

Selbst einer förmlichen „Verstaatlichung", bei uns einer Uebertragung auf das Reich oder auf die größeren Einzelstaaten, steht m. E. nichts Entscheidendes entgegen und spräche viel dafür, wenn wir uns auch für jetzt mit der Organisation in Provinzialanstalten in Preußen und in öffentlichen Landesanstalten in den anderen Staaten, durchgeführt durch selbständige, vom Staatsfiskus und Provinzialfiskus unabhängige Körper, wie die heutigen „Societäten" befreunden könnten[98].

---

welche sich noch mehrfach weiter durchführen lassen, überall zu Gunsten des öffentlichen Systems. (Daten für einzelne Gesellschaften in d. preuß. stat. Ztschr. 1884, S. 117, 1885 S. 201: in den letzten Jahren mehrfach für die Gesellschaften ungünstigere Ergebnisse; aber auch jetzt noch kommen Sätze der Schäden von unter 50 % der Prämien vor). Bei den privaten Gegenseitigkeitsanstalten in Preußen allein sind die Schadenvergütungen 1867/78 durchschnittlich 79,[illegible] % der Prämien. Aehnliche Erfahrungen in anderen Ländern, England, Frankreich 2c. s. oben S. 996. Die Dividenden der deutschen Aktiengesellschaften sind bei den einzelnen sehr verschieden, bei den älteren meist hoch z. B. bei der Leipziger mehrere Jahre lang 100 %, seit künstlicher Kapitalerhöhung aus Ueberschüssen (jetzt 60 %) 50—55 %, jetzt 1885—86 40, d. h. für das wirklich ursprünglich von den Aktionären eingezahlte Kapital 120 %, bei Aachen-München 65—75, seit 1877 70%, bei anderen 30—40—50 %, und mehr vom eingezahlten Kapital, das hier allein für solche Berechnungen benutzt werden kann); bei neueren freilich niedriger, aber selbst im Durchschnitt recht hohe, so bei den direkt arbeitenden Gesellschaften nach Brämer 1867—76 18,25 % (Min. 1868 7,7, Max. 1871, 73 22,4 %), 1877 20,7, 1878 22,3, 1881 16,[illegible], 1882 17,[illegible], 1885 21,[illegible], 1886 21,[illegible] %, bei den Rückversicherungsgesellschaften 1881—86 bez. 11,[illegible], 11,[illegible], 12,[illegible], 13,[illegible], 16,[illegible], 14,[illegible] %. Selbst wenn man davon die Zinsgewinne (ohnehin meist aus früheren und laufenden Prämiengeldern) abrechnet, vermindern sich diese Ziffern nicht erheblich. S. für alle diese Punkte Brämer's Arbeiten in der Preuß. Statist. Ztschr. und die Widerlegung der Rechnungskünste des Organs der Aktiengesellschaften, des Vereinsblatts für deutsches Versicherungswesen, wo die „Gewinne" viel kleiner erscheinen, in den Mitteilungen, so im Jahrg. 1880—81 und mehrfach später. Das Vereinsblatt hat zwar auch die Statistik der öffentlichen Anstalten angegriffen — u. a. Jahrg. 1881, S. 68 ff. — aber nicht widerlegt. Es rechnet auch die Gewinne gern für das „gewagte" Kapital, also mit Einrechnung des meist zu 80 % nicht eingezahlten, wo sie dann freilich nur 1/5—1/4 so hoch erscheinen: aber das nicht eingezahlte Kapital haben die Aktionäre doch anderweitig auch noch verzinslich angelegt! Infolge des preußischen Handelsministerialreskripts von 1883 sind diese Diskussionen wieder lebhafter geworden. Die Versicherungspresse auf seiten der Aktiengesellschaften, besonders das Vereinsblatt, sucht indessen vergebens durch Rechenkünste aller Art die hohen Dividenden und Gewinne zu widerlegen. Auch Dehmels Versuche, Ass.jahrb. X, 2. Abt. S. 100 mißglückten. Zur Kritik ist überall auf Brämer's Arbeiten und die Mitteilungen zu verweisen.

Ueber die übermäßige Besteuerung klagen die Versicherungsgesellschaften vielfach. Die Zersplitterung des Deutschen Reichs führt hier in der That hie und da zu Mißständen; auch in der Kommunalbesteuerung ergeben sich solche. Aber, wie man sieht, die Dividenden leiden darunter nicht eben wesentlich. Vgl. übrigens Herrfurth, Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu den Gemeindeabgaben in Preußen, Vereinsblatt 1880 S. 191 ff. (auch selbständig erschienen).

98) Vgl. die Verhandlungen auf dem landwirtschaftlichen Kongreß (Februar 1882) und die dort von [illegible] und mit [illegible] gemachten und angenommenen [illegible]. Unter anderem in den „Mitteilungen" 1882. S. 57 ff. Auch die oben erwähnten Verhandlungen in Bayern.

2. Die Transport-, besonders die Seeversicherung.

Vgl. die früher genannten allgemeinen Schriften, auch Makowiczka a. a. O. Aelteres Hauptwerk über Seeversicherung (in den späteren Bänden mit über andere Zweige): Benecke, System des Assekuranz- und Bodmereiwesens, 5 Bde., 1805—10, 1821, neu bearbeitet von Nolte, 2 Bde., 1851—52. Teclenborg, System des Seeversicherungswesens, 1862. Pardessus, Collection de lois maritimes 6 vol. Paris 1828—45. Verschiedene Aufsätze im Assekuranz-Jahrbuch. Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, § 17. — Auch die bezügliche privat- oder handels-rechtliche Litteratur, und Deutsches Handesgesetzbuch, Buch V, Tit. 11. Goldschmidt, Zur Geschichte der Seeversicherung (in Festgabe für Beseler 1885). Aufsätze in den handelsrechtlichen Zeitschriften. In diese Abhandlung gehört wieder nur die nationalökonomische und verwaltungsrechtliche Seite der Sache. — Statistik der Seeunfälle an den deutschen Küsten und außerdem der deutschen Seeschiffe überhaupt seit 1873 alljährlich eigens aufgestellt vom deutschen reichsstatistischen Amt, im Auszuge im statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs. Statistik der deutschen Transportversicherung in Brämer's Arbeiten in der preuß. statist. Zeitschrift 1884 S. 121, 1888, S. 210. Statistik des Hamburger Seeversicherungswesens in dem jährlichen Tabellenwerk: Hamburgs Handel und Schiffahrt.

1. Entstehung und Entwicklung, Organisation.

§. 33. Die Seeversicherung ist der älteste Zweig nicht nur der Transportversicherung — aus leicht begreiflichen Gründen — sondern auch der gesamten Versicherung; im juristisch-technischen und geschäftlichen Detail auch jetzt noch der ausgebildetste. Die sonstige Transportversicherung ist neuen Ursprungs (19. Jahrhundert).

Die Alten (Griechen wie Römer) haben zwar noch keine eigentliche Seeversicherung als selbstständiges Geschäft gekannt, aber doch einige teils der Assekuranz verwandte, teils den Keim derselben in sich tragende Rechtsgeschäfte (griechisches Darlehen gegen Seezins, römische pecunia trajecticia, foenus nauticum, lex Rhodia de jactu, ähnliches im Mittelalter). Die heutige eigentliche Seeversicherung geht in ihren Anfängen in Flandern und im romanischen Südeuropa (Portugal) nachweisbar bis in das 13. Jahrhundert zurück, hat sich im 14. und 15. Jahrhundert (Spanien, Barcelona, Venedig) schon mehr entwickelt und erscheint nach der Zeit der Umgestaltung der Welthandelswege im 16. Jahrhundert schon allgemein verbreitet, wie in Südeuropa (Spanien, Italien), so in Nordeuropa (Niederlande, Antwerpen, Amsterdam, Hamburg, England; im 17. Jahrhundert hier und in Frankreich erst größere Selbständigkeit). Vom 18. Jahrhundert an gewinnt England auch auf diesem Gebiete die erste Stelle und behauptet sie, auf dem Kontinente wird jedoch Hamburg ebenfalls dauernd ein sehr wichtiger Platz dafür. Die Rechtsordnungen („Assekuranzordnungen" sind bis in das 15. Jahrhundert zu verfolgen (Spanien), gehen aber weiter zurück. In neuerer Zeit hat das Hamburger Assekuranzrecht allgemeinere Bedeutung für Deutschland und darüber hinaus erlangt.

Betrieben wurde und wird hier wie anderswo das Geschäft als ein privatwirtschaftliches spekulatives Erwerbsunternehmen teils von einzelnen Privatfirmen, teils und jetzt meistens von Handelsgesellschaften, insbesondere von kleinen und größeren Aktienunternehmungen u. dgl., welche dann an anderen Plätzen Agenturen dafür haben; in Deutschland jetzt öfters auch von den größeren allgemeinen Transportversicherungsgesellschaften als Spezialzweig. Bei der nahen Beziehung zum Seehandel und zur Rhederei und da hier einmal die Voraussetzungen für die relative Richtigkeit und Berechtigung des Systems der freien Konkurrenz zutreffen — wirkliche nationale und internationale Konkurrenz, Fähigkeit der Versicherten, ihr Interesse in ihrer Eigenschaft als Geschäftsleute den Versicherern gegenüber genügend vertreten zu können —, ergiebt sich auch auf diesem Gebiete des Versicherungswesens kein solches Bedürfnis nach Ersetzung der geschichtlich überkommenen und eingebürgerten privatwirtschaftlichen durch die gemeinwirtschaftliche Organisation und die Erwerbsunternehmung fungiert leidlich genügend, ohne daß übrigens die private Gegenseitigkeit nicht auch hier Vorzüge hätte[99].

99) Allerdings vernimmt man neuerdings Klagen über die wachsende Schwierigkeit, für Segelschiffe Versicherung zu finden, was die ohnehin bekanntermaßen so prekare Lage dieses Zweiges noch erschwere. Also doch auch hier wieder keine genügende Bürgschaft für die Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses bei der privatwirtschaftlichen Organisation. Zeitungsstimmen gelegentlich schon für eine Gegenseitigkeitsanstalt unter Reichskontrole.

Ueber das große Hamburger Geschäft bringt das treffliche amtlich statistische Werk „Hamburg's Handel und Schiffahrt" (jährlich) wertvolle Mitteilungen (s. Jahrg. 1888). Die Zahl der dortigen Assekuranzkompagnien hat sich von 23—25 (1845, 1860, 1872) in den letzten Jahren auf 15, ja 1885 nach mehreren schlechten Jahren auf 8 vermindert, 1888 war sie wieder 11, die Zahl der Aktien derselben 1880 3580, 1885 2300, 1888 3750 (1860 5075, 1885 5975), die darauf geleisteten Einschüsse 1880 4 457 000 M., 1885 auf 3 225 000 M., 1886 2 725 000 M., 1888 3 350 000 M. (Durchschnitt von 1856—60 6 501 300 M.). Das Geschäft selbst (versicherte Summen) hat sich aber trotzdem und ungeachtet der größeren Konkurrenz der Agenturen ausländischer Gesellschaften bis 1880 noch immer ausgedehnt und 1880 die höchsten Summen erreicht. Dann ist es stark gesunken, ohne daß die sonstigen Assekuranzen erheblich zugenommen hätten, kleinster Umfang 1885, seitdem wieder Zunahme. Die Gewinne und Verluste schwanken bedeutend. So gab 1865—69 Gewinn bezw. 1,[illegible], 1,732, 0,7[illegible], 1,762, 0,4[illegible], 1870 Verlust 1,[illegible], 1871 Gewinn 0,491, 1872—72 Verlust bez. 1,770 und 0,331, 1874—77 Gewinn bezw. 0,[illegible], 0,[illegible], 0,[illegible], 0,77[illegible], 1878—83 Verlust 0,365, 1,496, 1,7[illegible], 0,1[illegible], 1,176, 0,249, 1884—88 Gewinn 1,[illegible], 0,[illegible], 0,[illegible], 0,[illegible], 0,246 Mill. M. — Das gesamte Versicherungsgeschäft, bei den hamburger Assekuranzkompagnien, dortigen Privatassekuradören und den Agenturen auswärtiger Gesellschaften, war 1814 62,[illegible] Mill. M. mit 3,[illegible]% Durchschnittsprämien, 1820 226,10 mit 1,[illegible]%, 1830 285,[illegible] mit 1,[illegible]%, 1840 400,[illegible] (wovon 391,[illegible] Mill. M. auf die hamburger Kompagnien) mit 1,[illegible]% Prämie, 1850 469,0 (bezw. 417,23) mit 1,56%, 1860 925,7 (bezw. 727,3) mit 1,34, 1870 1268,9 (bezw. 1006,9) mit 1,12, 1880 2525,6 (bezw. 1870,7) mit 1,01%, 1884 1752,4 (bez. 1044,[illegible]) mit 1,[illegible], 1887 [illegible] (bezw. 1204,[illegible]) mit 0,[illegible] Prämie. Mit einigen Schwankungen ist die Prämie im ganzen immer kleiner geworden — hauptsächlich wohl Folge der besseren „Meidung" der Gefahr (besserer Schiffsbau, Fortschritte der Nautik zc.), wie auch die Verminderung der Schadenzahlungen andeutet, — wobei es sich freilich noch darum handelt, ob die Richtung des hamburger Geschäfts (Seewege, Reisen) dieselbe geblieben ist. Bei den hamburger Kompagnien allein Maximum der Prämien 1846—50 1,[illegible], der Schadenzahlungen und sonstigen Ausgaben 1,[illegible]%, etwas höher als im Jahrzehnt vorher, 1871—75 bezw. 1,12 und 1,14 (kleiner Verlust), 1878 1,15 und 1,17% (dsgl.), 1884 1,17 und 1,08, 1887 0,88 und 0,83. Von 1881—82 stiegen die Prämien etwas, sind aber seitdem wieder gesunken. Neben den Schadenzahlungen machen die „Kosten und Zinsen" einen ziemlich erheblichen, jahresweise übrigens besonders schwankenden Posten aus (z. B. bei den hamburger Kompagnien 1876—78 Prämieneingang bezw. 16,34, 17,62, 18,[illegible] Mill. M., bezahlte Schäden 10,37, 12,[illegible], 16,[illegible], Kosten und Zinsen 5,62, 4,[illegible], 2,72 Mill. M.). Auch Bremen hat übrigens ein ziemlich erhebliches selbständiges Seeversicherungsgeschäft (1882 372 Mill. M., wovon 104 bei 4 Bremer Gesellschaften). — Die sonstige Transportversicherung betrifft die auf Flüssen und Landseen und die auf Landwegen, speziell auf Eisenbahnen hier auch für Menschen selbst: „Reiseunfallversicherung". Sie wird auch in Deutschland von einigen Gesellschaften, zum Teil in Verbindung mit anderen Versicherungszweigen, betrieben.

2. Oekonomisch-technische Einrichtung und Durchführung der Seeversicherung und Grundsätze dafür.

§ 34. Die abweichenden Eigentümlichkeiten folgen aus der besonderen Natur der Gefahr, also vor allem des Seeunfalls und aus den besonderen Umständen und Schwierigkeiten, welche jener Natur der Gefahr gemäß die Konstatierung des Unfalls und der ihn verursachenden Momente und begleitenden Erscheinungen machen. Es ergiebt sich hier die Notwendigkeit schwieriger Zeugenbeweise, oft mittelst weniger, fremdländischer Zeugen („Verklarungen") an fremdem Orte zc.

1. Art des Unfalls: Seegefahr, in der verschiedensten Weise, auch Feuersgefahr; eventuell Gefahr des Verlusts in Kriegszeit, durch Kaperei, Piraterie, gegen welche Gefahr wohl besonders versichert wird (Krieg). Auch die Fälle der sogenannten großen Haverei (havarie grosse), der Verschollenheit, des feindlichen Embargo gehören hierher und bilden regelmäßig namentlich der erste und zweite einen „Unfall" oder „Schaden", gegen den versichert wird.

Bei der großen Haverei hat der Versicherer diejenigen Schäden zu tragen, welche dem Schiffe oder der Ladung absichtlich zur Rettung aus Seegefahr von der Bemannung beigebracht werden (Kappen von Masten, Auswerfen von Ladungsgegenständen zur Erleichterung des Schiffs zc.). Darüber wird dann bei Ankunft im Hafen amtlich eine Mitteilung gemacht und eine Berechnung und Verteilung des so verursachten Schadens auf die Interessenten von Schiff und Ladung aufgestellt (sogenannten Dispachierung, Dispache-Dokument). Der Versicherer hat, regelmäßig unabhängig von der Höhe der Versicherungssumme, diese Schäden bei havarie grosse zu decken (D. H.G.B. Art. 839). Neuerdings hat man von England aus sich bestrebt, die betreffenden rechtliche Bestimmungen über große Haverei, die namentlich in England selbst von denen der anderen Länder mehr abwichen, gleichheitlicher zu gestalten. Die deutschen Vorschriften

(H.G.B.) haben dabei als als Muster gedient. — Im Falle der Verschollenheit des Schiffes hat der Versicherte das Recht, das Schiff eine gewisse Zeit, nachdem es den Hafen verlassen, bez. nachdem die letzten Nachrichten von ihm bekannt sind, „aufzugeben" (es zu „abandonnieren") und die Zahlung der vollen Versicherungssumme zu verlangen (D. H.G.B. Art. 868 ff.); ebenso nach gewissen Fristen, wenn Schiff oder Ladung unter Embargo gelegt (auch von kriegführender Macht aufgebracht, durch Seeräuber genommen, Art. 825 D. H.G.B.) und in gewisser Frist nicht freigegeben wird.

2. Gegenstand der Versicherung. Im Unterschied von anderen Sachversicherungen kann hier nicht nur ein wirklicher Schaden (damnum emergens), sondern auch ein zu erwartender Gewinn (lucrum cessans) von der Ladung Gegenstand der Versicherung sein.

Im Einzelnen kann versichert werden (D. H.G.B. Art. 783): das Schiff („Casco"), die Fracht, die Ueberfahrtsgelder, die Güter (Ladung), die Bodmereigelder, die Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder, Güter dienen, der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn („imaginärer Gewinn"), die zu verdienende Provision, die von dem Versicherer übernommene Gefahr; nicht (Art. 784) die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft.

3. Versicherungssumme und Versicherungswert. Auch hier gilt der Grundsatz, daß zwar der volle Wert des versicherten Gegenstands versichert werden kann, aber auch nicht mehr. Nur bis zum Versicherungswert ist die Versicherung daher giltig und darf die Versicherungssumme gehen.

Eine höhere (einfache oder bei verschiedenen Versicherern erfolgte Doppelversicherung) ist auch hier eine unzulässige Ueberversicherung D. H.G.B. Art. 790, 791, 792). In den seeversicherungsrechtlichen Ordnungen und Gesetzbüchern finden sich nähere Vorschriften darüber, was als der Versicherungswert für die einzelnen Gegenstände der Versicherung anzunehmen ist (D. H.G.B. Art. 798—807). Der imaginäre Gewinn auf die Ladung wird, im Falle fehlender genauerer Bestimmungen, auf 10%, die Provision auf 2% angenommen (Näheres in Art. 805).

4. Die Prämie richtet sich auch hier nach der Versicherungssumme und nach der Gefahr. Letztere ist namentlich abhängig von der Schiffsgattung und -beschaffenheit, von dem Reiseweg, Reiseziel und der Reisedauer (Meere), von der Jahreszeit. Danach wird auf Grund mancher mehr oder weniger sicher ermittelten statistischen Beobachtungen, im Einzelnen übrigens mit Rücksicht auf den Einfluß der Konkurrenz, klassifiziert und tarifiert.

Besonders wichtig ist (auch mit für die Bestimmung des Versicherungswerts des Schiffs) die Ermittlung der Beschaffenheit des Schiffs (Material, Segel-, Dampfschiff, Bauart, Bauort, Alter, Ausrüstung, Reparatur ꝛc.). Zu diesem Zweck bestehen besondere (private) Schiffsbesichtigungsanstalten (Lloyd in England, Bureau Veritas in Frankreich, neuerdings Versuch der Selbständigkeit für Deutschland in der Germania), welche meist schon vom ersten Bau an die Schiffe genau kontrolieren, Register darüber führen und sie nach ihrer Beschaffenheit klassifizieren. Mit nach diesen Registern und der einem Schiff erteilten Klasse (A I, A II ꝛc. bei Lloyd) richtet sich dann die Versicherungsprämie: d. h. eine je bessere Klasse das Schiff hat, desto niedriger ist seine Prämie. Hier zeigen sich die wirtschaftspädagogischen günstigen Folgen des Klassifikationssystems (§ 9a, 14) für die Technik des Schiffsbaus und für die tüchtige Reparatur und Ausrüstung des Schiffs segensreich von ihrer glänzendsten Seite. Es ist denn auch ein wichtiges Rechtsprinzip (D. H.G.B. Art. 825), daß der Versicherer nicht haftet im Falle seeuntüchtigen Zustands des Schiffs, unzureichender Ausrüstung oder Bemannung, bei Schaden an Schiff und Zubehör infolge von gewöhnlicher Abnützung des Schiffs, von Alter, Fäulnis, Wurmfraß (ähnlich auch nicht bei gewissen Schäden der Ladung, z. B. durch mangelhafte Verpackung). Durch diesen Grundsatz wird die Gefahr der Spekulation des Rheders ꝛc. auf ihm der Versicherung wegen erwünschte Seeunfälle wesentlich vermindert.

Die Flußversicherung wird öfters nur auf die Ladung genommen, die Landtransportversicherung beschränkt sich meist auf den Eisenbahntransport. Krieg, gewisse Naturereignisse (Erdbeben) bilden dabei gewöhnlich eine Ausnahme von den versicherten Gefahren. Gute Verpackung, genaue Bezeichnung sind Voraussetzungen[100]).

100) Die mehrfach bereits zu bedeutender Ausdehnung gelangten deutschen Transportversicherungsgesellschaften betreiben die Seeversicherung gewöhnlich mit (mitunter unter Voraussetzung vollständiger Rückversicherung für diesen Zweig, so Viktoria in Berlin); einige betreiben auch Glasversicherung (so der „deutsche Lloyd in Berlin"); andere die Transportversicherung auch in kaum zweckmäßiger und zulässiger Verbindung mit Feuer- und sogar mit Lebensversicherung (so die Providentia in Frankfurt a. M., die Thuringia in Erfurt, die auch Menschen gegen Reiseunfälle versichert). Ein größeres Bedürfnis nach Landtransportversicherung hat sich begreiflich erst seit

3. Die Hypothekenversicherung.

Außer Notizen in den allgemeinen Schriften (s. oben S. 939), so Schmidt, Versicherungswesen S. 58, 84, Makowiczka, a. a. O. S. 45, 57, auch Emminghaus in Rentzsch' Handwörterbuch Art. Hypothekenversicherung, Grundstückwertversicherung, Zinsenversicherung, s. besonders E. Engel, Die Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundkredits, 1858; ders. (anonym), Denkschrift über Hypothekenversicherung, 1856; auch Aufsätze von Engel, O. Hübner in Zeitschriften in den 50er und 60er Jahren (Bremer Handelsblatt, Preuß. statist. Zeitschr., über Unfallversicherung u. a. m.). Die Frage war überhaupt „hoch“ in der damaligen Zeit der „Kreditnot des Grundbesitzes“. S. auch die Statuten und die jährlichen, besonders die älteren Geschäftsberichte der betreffenden Gesellschaften, namentlich der (O. Hübner'schen) Preußischen Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft.

Zweck und Aufgabe, Ausführung, Bewährung.

§ 35. Gegen Prämien, welche meistens dem Schuldner direkt oder in der Form der Zinserhöhung indirekt zugewälzt werden, deren Bezahlung seitens des Schuldners anderseits wohl die vom Gläubiger gestellte Bedingung der Kreditgewährung ist, haftet der Versicherer hier 1) dem Gläubiger a) für Subhastationsverlust bei Ausfall oder Verkürzung seiner hypothekarischen Forderung („Kapitalversicherung“), b) für pünktliche Rückzahlung gekündigter, insbesondere eingeklagter Forderungen, also für die betreffenden Nachteile aus Zahlungsverzögerung, c) für pünktlichen Zinsenbezug („Zinsenversicherung“); eventuell 2) auch dem Eigentümer des verpfändeten Immobils a) für einen gewissen Grundstückwert, namentlich bei der Zwangsversteigerung („Grundstückwertversicherung“), b) allenfalls weiter noch bei Kündigung von Hypothekenkapitalien für die Deckung derselben mittelst eines neuen hypothekarischen Anlehens (Kündigungsversicherung“).

Bezügliche Bedürfnisse der Gläubiger und Eigentümer, bezw. Schuldner, welche hypothekarischen Kredit verlangen, sind in unseren modernen Verhältnissen nicht zu verkennen, namentlich in Zeiten schwierigen Grundkredits, wenn das bewegliche Kapital andere Anlagen (in der Industrie, in Wertpapieren) bevorzugt oder wenn es knapp ist. Der Wahrnehmung solcher Bedürfnisse verdankt die Idee der Hypothekenversicherung ihre Entstehung und der Versuch zur Durchführung dieser Idee seine praktische Verwirklichung.

Idee und Plan des preußischen Kammerrats Wildegans 1801 zu einer derartigen Versicherung auf Gegenseitigkeit zwischen den Grundbesitzern im älteren landschaftlichen Pfandbriefsystem gegen Subhastationsverluste („Grundstückwertversicherung“). Pläne von Masius 1846 und 1847, nicht verwirklicht. Dann waren es ziemlich gleichzeitig E. Engel und O. Hübner, die Ende der 50er Jahre der Sache näher traten, Idee und Plan sorgfältiger durchdachten und der Verwirklichung entgegenführten. (Gründung der sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft in Dresden durch Engel, 1858, der preußischen durch Hübner 1862 in Berlin, Vindobona in Wien 1860). Diese und andere Aktiengesellschaften (Norddeutsche Grundkreditbank in Berlin) haben den Zweig teils von Anfang an, teils später in Verbindung mit dem Geschäft der Hypothekenvermittlung und der Hypothekenbank betrieben und letztere Geschäfte sind seit länger durchaus die Hauptsache geworden, selbst — Norddeutsche Grundkreditbank[101]) — allein übrig geblieben.

Ungeachtet der Berechtigung der Idee hat sich die Hypothekenversicherung praktisch nicht eben bewährt. Für die Bemessung des Risikos und der Prämienhöhe fehlten die genügenden Beobachtungen. Unberechenbare größere Schwankungen der Konjunkturen des Grundbesitzes, des allgemeinen Kredits, des Zinsfußes, der Rente (landwirtschaftliche und

dem Eisenbahnzeitalter in den meisten Ländern gezeigt. Brämer führt in Deutschland für 1882 70 Gesellschaften an, die teils allein, teils in Verbindung mit anderen Versicherungszweigen Transportversicherung betreiben, einige speziell nur Flußversicherung. Es werden hier aber ein paar fehlen. Die Brämer'schen Tabellen für 1886 umfassen 52 Gesellschaften, wovon 28 in den Seeplätzen, 24 im Binnenlande. Glasversicherung betrieben 1882 allein oder mit anderen Zweigen 21 Gesellschaften, 1886 allein 12, als Nebenzweig 8.

101) Diese Bank hat daher den Zusatz in ihrer Firma „Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft“, charakteristischer Weise, gestrichen, seit 1885, nachdem ihre letzte Versicherung schon seit 1883 erloschen war.

in den Städten Mietrente) haben dem Geschäft die sicheren Grundlagen solider Entwicklung entzogen, wie sich gerade in der städtischen Grundstückkrise der 70er Jahre gezeigt hat. Der hervorgehobene „Vorteil", daß die Hypothekenversicherung die sichere Beleihungsgrenze für den Eigentümer erweitere, ist nur bei wirklichen Meliorationsschulden anzuerkennen, nicht bei den regelmäßigen Verschuldungsursachen, hypothekarischer Sicherstellung von angeliehenen Kaufschillingen, Restkaufgeldern und Erbanteilen (Rodbertus).

Gegen die praktische Durchführbarkeit der beiden Hauptzweige, der „Kapitalversicherung" und der „Grundstückwert-Versicherung" erheben sich aber auch **prinzipielle Bedenken**. Das eine betrifft den unvermeidlichen Einfluß der Bewegung des Zinsfußes auf den Wert der Immobilien bei gleichbleibender oder gar bei sinkender Rente, wo bei steigendem Zinsfuß eine Verminderung jenes Werts mehr oder weniger scharf hervortreten wird (Rodbertus' Lehren). Es erscheint zweifelhaft, ob sich durch ein Prämiensystem der Hypothekenversicherung dagegen ausreichende Abhilfe treffen läßt. Das zweite Bedenken trifft die ebenfalls unberechenbaren Wechselfälle, welche sich in unserer heutigen privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft dank ihrer „regellosen Produktion" und „Spekulation" mit der Bewegung der Rente (Reinertrag bei landwirtschaftlichem Selbstbetrieb, wie Pachtrente ländlicher Grundstücke und Mietrente von Häusern) und mit der Bewegung der Kapitalwerte der Immobilien zutragen. Die allgemeinen Wirtschaftskonjunkturen sind hier so mächtig bei niedersteigender Konjunktur, beim Hervortreten neuer Konkurrenzverhältnisse (internationale Konkurrenz auf dem Markte der landwirtschaftlichen Produkte) ergeben sich so schwere Krisen für den Immobiliarbesitz, daß hier die Hypothekenversicherung einfach hinweggeschwemmt und unwirksam wird. Die Erfahrung mit diesem Geschäftszweige in Deutschland, der Uebergang der betreffenden Banken zum Hypotheken- und sonstigen Bankgeschäft bestätigen das wohl zur Genüge [102].

4. Die Lebensversicherung.

Außer der oben genannten Litteratur (S. 939 ff.), worin die Lebensversicherung mehr oder weniger eingehend behandelt wird (hervorzuheben wiederum Makowiczka a. a. O. S. 19–26, 42–45, 54–56), s. besonders W. Karup, Theoretisches Handbuch der Lebensversicherung, 1871, 2. A. 1885, worin auch die Litteratur (mathematisch-statistische, populär-praktische, historisch-statistische und volkswirtschaftliche) bibliographisch wohl nahezu vollständig aufgeführt ist (1. A. S. 56–97). Indem hierauf und für die mathematisch-statistische Litteratur (Wahrscheinlichkeitsrechnung, Berechnung der Sterblichkeit, Mortalitätstafeln) auf die beiden Abhandlungen in diesem Werke „Bevölkerungslehre" Abh. XIV in Bd. I und „Statistik" Abh. II in Bd. III von Rümelin, für die Litteratur über die im Folgenden nicht mitbehandelte „Arbeiterversicherung" auf die Abhandlung XXII, „gewerbliche Arbeiterfrage" in Bd. II von Schönberg verwiesen wird, sei aus der neueren Litteratur noch hervorgehoben: Littrow, Die Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten, 1832. Moser, Die Gesetze der Lebensdauer, 1839. Baily, Theorie der Lebensrenten 2c., übersetzt von Schnuse, 1838. Ph. Fischer, Grundzüge des auf menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens, 1860. A. Wild, Leibrenten-, Lebensversicherungsanstalten 2c., 1862. Kinkelin, Die Elemente der Lebensversicherungsrechnung, 2. A. 1875. Rietzsch, Grundlagen der Lebens- 2c. Versicherung (populär), 1883. Roghé, Sterblichkeitsmessung der Versicherungsanstalten, 1891. Populär über Sterblichkeitslisten u. a. Hopf, in Kolb's Statistik (7. A. 1875, S. 814 ff.). Kihm, Gewinnsystem mit steigenden Dividenden bei der Lebensversicherung, 1886. Buff, Fragen der Lebensversicherung (juristisch), 1881. Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag 1885. Bischoff, Rechtliche Bedeutung der Prämienreserve, 1891.

Für die volkswirtschaftliche Auffassung und die Erörterung über das Verwaltungsrecht der Lebensversicherung s. besonders die höchst einschneidenden, aber in allem wesentlichen durchaus zutreffenden kritischen Arbeiten von Ph. Gener, Die Zustände der Lebensversicherung in Deutschland, in J. f. G. V. 1877. S. 671 ff. (auch selbständig erschienen) und „zur Abwehr"

102) Die wenigstens in Betreff ihres Kerns anzuerkennende Wahrheit der Rodbertus'schen Lehren (Prinzip der Rentenverschuldung statt der Kapitalverschuldung) ist bei dem Gedanken der Hypothekenversicherung zu wenig beachtet worden. Die wenigen betreffenden deutschen Anstalten haben in den letzten Jahren ihr bezügliches Geschäft mehr und mehr vermindert, oder es, wie die Norddeutsche Grundkreditbank, ganz abzuwickeln gesucht.

(gegen Gerkrath's Replik im Vereinsblatt für das deutsche Versicherungswesen 1878), im Jahrg. 1878 S. 413 ff. Ferner jetzt namentlich Elster's genannte Schrift (auch für Manches aus der neueren Litteratur, sowie Elster's Aufsatz im Stengel'schen Wörterbuch). Schneider (Direktor der Goth. Lebensversich.bank), Konkurrenz und Reklame in der deutschen Lebensversicherung, 1888. — Zur Geschichte allgemein beachtenswert Emminghaus, Geschichte der Lebensversicherungsbank in Deutschland zu Gotha, 1877. — Auch „Mitteilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik" dieser Anstalt, 1829–78, herausgegeben von Emminghaus (Direktor der Bank), 1880. — Geschäftsstatistisches, Erörterungen über Prinzipienpunkte (Prämienreserve, Zillmer'sche Methode, Kriegsversicherung u. a. m.), über die verwaltungsrechtliche Behandlung und die Organisation (Gegenseitigkeit und Aktienwesen) vielfach in der periodischen Versicherungs-Fachpresse, den Jahrbüchern, besonders dem Assekuranzjahrbuch; auch die Jahresberichte der größeren Anstalten (unter denen die Gothaer Berichte sich auszeichnen), die Zirkulare an die Vertreter (so der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Karlsruhe) sind für die geschäftliche Einrichtung und für die Frage der volkswirtschaftlichen Organisation lehrreich. Ebenso die Berichte des eidgenössischen schweizerischen Versicherungsamts (s. oben S. 993).

Für die Gesetzgebung s. sonst noch das Preuß. stat. Ergänzungsheft No. 2 von Jacobi, Die Arbeiten Brämer's (Ergänz.-Heft No. 3), besonders über die wichtige nordamerikanische Gesetzgebung (s. auch die oben S. 981 gen. Schrift von Barnes, Die Newyorker Gesetze), das schweizerische Gesetz von 1885, die österreichische Verordnung von 1880 (S. 996 u. unten), überhaupt die oben genannte verwaltungsrechtliche Litteratur.

Statistische Arbeiten über die geschäftliche Entwicklung des deutschen Lebensversicherungswesens liefert seit einer Reihe von Jahren alljährlich das Bremer Handelsblatt, jetzt (seit 1883) nach dessen Eingehen Conrad's Jahrbücher, Supplementhefte 10–15; sie sind von der Gothaer Lebensversicherungsanstalt hergestellt, werden dann auch selbständig ausgegeben und zeichnen sich durch Objektivität aus. Leider enthalten sie in neuerer Zeit in den Einleitungen öfters recht einseitige, jedenfalls hier überflüssige Bemerkungen und Urteile über allgemeine Punkte der Versicherungspolitik, in Emminghaus' individualistisch-liberaler Richtung. Aehnliche Berichte gibt, dem Vernehmen nach nach der Bearbeitung der Stettiner Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Germania, seit einigen Jahren auch die Berliner Börsenzeitung heraus, ebenfalls reichhaltig, aber tendenziös und mit höchst tendenziöser, reklamehafter Auslegung der Statistik zu Gunsten des Aktiengesellschaftssystems. Sie erscheinen jetzt auch selbständig. Weitere Statistik, auch legislatives Material in den Jahrbüchern des Versicherungswesens von Ehrenzweig, Neumann u. a., früher in O. Hübner's Statistischen Jahrbüchern, jetzt auch in den Mitteilungen der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, auch über das ausländische Lebensversicherungswesen, sowie in Brämer's statistischen Arbeiten der preußischen statistischen Zeitschrift.

1. Wesen und Begriff der Lebensversicherung.

§ 36. Mit Rücksicht auf den bei dieser Versicherung, namentlich bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall, besonders deutlich hervortretenden Charakter der „Sparkasse" und wegen der Gewißheit des einstmaligen Eintritts des Todes hat man dieser Versicherung, namentlich derjenigen auf den Todesfall, die Natur eigentlicher „Versicherung" bestritten und einen Grundunterschied derselben von allen Elementarversicherungen behauptet. Nur die Lebensversicherung auf kurze Zeit und die Unfallversicherung seien diesen Sachversicherungen analog und gestatteten eine strikte Anwendung der Grundsätze des Assekuranzwesens. Diese Auffassung ist irrig. Auch die Lebensversicherung auf den Todesfall ist durchaus eine, wenn auch in einigen Punkten von anderen Zweigen abweichende, „Versicherung". Das muß zur Würdigung ihrer privat- und volkswirtschaftlichen Bedeutung und ihres vorteilhaften Unterschieds von der Sparkasse festgehalten werden. Gesichert wird durch sie die sichere Erreichung des Sparziels in Bezug auf die Höhe der zu ersparenden Summe (Versicherungskapital), soweit der Tod die sonstige Erreichung dieses Ziels durch Einzelersparung (und Veranlagung mit Zinseszins, die dem Einzelnen auch schwierig ist) bei früherer als der der mittleren Lebensdauer entsprechenden Sterblichkeit unmöglich machen würde (§ 5).

Begrifflich läßt sich die Lebensversicherung dann als diejenige wirtschaftliche Einrichtung bezeichnen, bei welcher Einzahlungen der Versicherten beim Versicherer (Anstalt) aufgespart und verwaltet und wo diese durch nutzbare Veranlagung beständig wachsenden Einlagen im Falle eines bestimmten Ereignisses (Tod oder Erleben eines gewissen Lebensalters) an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger zurückgezahlt werden, unter eventueller Ergänzung auf eine bestimmte Summe mittelst der Ueber-

schüsse aus den angesammelten und nutzbar angelegten Einzahlungen derjenigen Versicherten, welche die angenommene mittlere Lebensdauer überschreiten, deren Versicherungskapitale also erst später fällig werden[103]).

Die bei der Lebensversicherung als vorhanden bezweifelten Begriffe „Gefahr", „Schade", „Interesse" finden sich hier so gut als bei anderen Zweigen. S. meine angeführte Ausführung und Rüdiger's Schrift. Der Versicherte wird gedeckt gegen die Ungewißheit seiner individuellen wirklichen Lebensdauer und deren Zurückbleiben gegen die mittlere seiner Altersklasse; allerdings unter der Verbindlichkeit, die „Verlustchancen" übernehmen zu müssen, daß er in Wirklichkeit länger leben kann, als seine mittlere Lebensdauer zur Zeit seines Eintritts war, und dann mehr an Prämien und Zinsentgang leisten muß, als dem Betrag seines Versicherungskapitals entspricht. Darin liegt das unvermeidliche Moment des „Glücksspiels" bei der Lebensversicherung des einzelnen Versicherten. Der privat- und volkswirtschaftlich bedeutsame und ersprießliche Unterschied von der Sparkasse ist gleichwohl unverkennbar und eben die Folge jener Deckung gegen die Ungewißheit der individuellen Lebensdauer.

2. Entstehung und Entwicklung[104]).

§ 37. Nicht ein Vorläufer der modernen Lebensversicherung, da dabei jedes Prinzip der Gemeinschaftsbildung (§ 1) fehlt, sind die älteren Verhältnisse der Leibzucht, des Leibgedinges, Wittums, Gültkaufs u. dgl. m., wohl aber gewisse Einrichtungen des Gildenwesens und der Städte überhaupt, wie die mittelalterlichen Begräbnis-, Witwenkassen der Zünfte und die ähnlichen berufsgenössischen Witwenkassen für Geistliche, Lehrer zc. im 17. Jahrhundert; ferner die mit der Seeversicherung in Verbindung stehenden Reise- und Unfallversicherungen (auch Versicherung von Geldsummen zum Loskauf beim Geraten in türkische Sklaverei) im 16. Jahrhundert, wogegen damals Verbote erlassen wurden (spanische Niederlande), wie auch gegen die aufkommenden „Wettassekuranzen" auf das Leben hervorragender Personen. Auch umfassendere Pläne wurden schon im Anfang des 17. Jahrhunderts gehegt[105]). Wesentlich dem Gebiete wirklicher Lebensversicherung gehören schon die von dem italienischen Arzte Lorenzo Tonti entwickelten und nach ihm noch heute „Tontinen" benannten „Gesellschaften zu gegenseitiger Beerbung" an, die nach Tonti's Plan in Frankreich im Jahre 1653 als Staatstontine zur Aufnahme von Anleihen benützt und von 1689—1759 noch 10mal errichtet, 1770 aber aufgehoben wurden. Hier bildet eine Anzahl Personen eine in sich geschlossene Gesellschaft, schießt ein Kapital zusammen, verteilt die Zinsen davon jedes Jahr an die noch lebenden Mitglieder, von denen daher jedes jährlich in Gemäßheit der Verminderung der Mitglieder durch Sterblichkeit eine größere Quote bezieht, bis schließlich dem letzten Ueberlebenden alles zufällt. Solche Tontinen bestehen auch heute noch, auch in Deutschland, — nicht ohne dem Unkundigen manche Täuschung bereitet zu haben. Jüngst haben sie sich in Amerika wieder mehr entwickelt und werden durch dortige Gesellschaften auch in Deutschland verbreitet.

Auf wissenschaftliche und technisch zuverlässige Grundlagen wurde jedoch ein eigentliches Lebens- (und Renten-)Versicherungswesen erst gestellt, als im 17. Jahrhundert durch Fermat und Pascal (1654) die Wahrscheinlichkeitsrechnung begründet, durch Huyghens systematisiert (1657) und durch Verwertung des statistischen Materials der allmählich damals vollständiger werdenden sogenannten „Kirchenlisten" über Geburten (Taufen), Heiraten (Trauungen) und namentlich Sterbefälle (Beerdigungen) die sogenannte politische Arithmetik für diese Thatsachen, die Sterblichkeitsberechnung und die Aufstellung von Sterbe- oder Mortalitätstafeln (Tafeln der „Absterbeordnung") ermöglicht wurde[106]).

103) Modifiziert von mir gegenüber Elster. S. besonders die gegnerische Auffassung bei ihm in der Schrift über Lebensversicherung S. 20 ff., 23 ff. und bei den von ihm citierten Juristen (festgehalten von ihm in dem Artikel im Stengel'schen Wörterbuch II, 35, 700), und meine Entgegnung in Hildebrand-Conrad J. 32 (1881) 168 ff. Ueber die juristische Kontroverse betr. die Auffassung der Lebensversicherung Buff a. a. O., mit eigenem unrichtigem Resultat, ebenso wie Laband's Auffassung falsch. Dagegen wesentlich gleicher Ansicht wie ich Rüdiger a. a. O., der mit Recht auch nach der rechtlichen Natur im Lebensversicherungsertrag auch einen „Versicherungs" Vertrag erkennt (bes. § 7 S. 50). Auf diese umfassende Revision der Lehre sei hier besonders Bezug genommen. S. sonst auch Grosse's (unzureichende) Begriffsbestimmung in Ehrenzweig's Jahrb. VI, Abth. 1, S. 3. Richtiger aber nicht genügend unter Juristen Predöhl, Goldschmidt's Zeitschr. 22, S. 465. S. auch oben S. 943 Note 1 Goldschmidt selbst.

104) S. auch Gierke, Genossenschaftsrecht, I, passim, so 1068 ff., Grosse, Anfänge der Lebensversicherung in Ehrenzweig's Assekuranzbuch IV, 1. Abth. S. 3.

105) Obrechts's Plan einer Kinderversorgungsanstalt, wie auch anderer Assekuranzen, Makowiczka S. 43, Roscher, Geschichte der deutschen Nationalökonomie S. 153, 154.

106) Gewinnung der Grundlagen für die Rentenversicherung, die Leibrenten Anleihen aus holländischem statistischem Material; bezügliche Arbeiten von de Wit, 1671, (Karup 1. A. S. 11); Petty' und Graunt's Arbeiten in England, 1662, namentlich aber die Entwerfung der ersten, wenn

Im 18. Jahrhundert wurde auf dieser Grundlage fortgearbeitet, die Theorie der Entwerfung von Mortalitätstafeln und diese selbst verbessert (Kersseboom 1738, Süßmilch 1741, 1755, Deparcieux 1746, Euler 1753, Price 1771 ff.), das statistische Material wurde reicher und nach und nach sammelten die nun beginnenden Lebensversicherungsanstalten selbst solches Material zur Aufstellung von praktisch brauchbaren Sterblichkeitstafeln an, nachdem anfangs und längere Zeit hindurch noch sehr unvollkommene Tafeln, nicht die ohnehin für den praktischen Gebrauch fehlerhafte (eine zu hohe Sterblichkeit ergebende) Hallen'sche [107], in der Praxis benützt worden waren.

Es war England, wo Ende des 17. Jahrhunderts — also zu derselben Zeit, wo hier durch die Gründung der Englischen Bank (1694) auf dem Gebiete des Bankwesens ein epochemachender Schritt geschah — die ersten selbständigen Privatgesellschaften für Witwen- und Waisenversorgung (1698, 1699) entstanden, denen dann 1705—6 die erste eigentliche Lebensversicherungsgesellschaft, der »Amicable« (bis 1866 bestanden), 1721 zwei weitere Gesellschaften folgten [108]. Die Einrichtungen waren noch unvollkommen, die Prämien wenig nach dem Lebensalter abgestuft. Aber diese Anstalten brachen die Bahn, auf der sich dann in England die Lebensversicherung wesentlich als spekulatives Erwerbsgeschäft früher und noch heute weit großartiger, dem Umfang nach, freilich auch weit unsolider, als auf dem Kontinente mit seiner beschränkenden „Versicherungspolizei", vielfach rein schwindelhaft, entwickelte. Auch hat das englische Lebensversicherungswesen die Einrichtung zuerst auf dem Kontinent, auch in Deutschland, verbreitet, hier „Geschäfte" gemacht und dadurch die Anregung zur Bildung eigener einheimischer Gesellschaften gegeben. Die Glanz-, aber auch die tiefen Schattenseiten des Erwerbsgesichtspunkts sind in England wie in Nordamerika besonders deutlich hervorgetreten: rasche Ausdehnung des Geschäfts, große Anzahl Versicherter mit erheblichen Beiträgen, besonders für die eigentliche Kapitalversicherung auf den Todesfall, — unterstützt durch den britischen Volksreichtum und durch die Majoratsverhältnisse, wo es auch in den vornehmen Klassen gilt, die jüngeren Kinder sicher zu stellen —, große, übertriebene, weit mehr Uebles, als Gutes schaffende, mit unreellen Mitteln arbeitende Konkurrenz, vielfaches Eingehen, Fusionieren, Zusammenbruch von Gesellschaften [109]. Bis E. 1868 waren z. B. 366 Gesellschaften errichtet, davon 177 in andere Gesellschaften aufgegangen, 76 aufgelöst worden, 113 bestanden noch, wovon seitdem eine weitere Anzahl verschwunden, andere wieder neu errichtet sind. Ende 1879 bestanden 105 Gesellschaften, wovon 22 gegenseitige, 83 Aktiengesellschaften, von letzteren trieben 27 zugleich andere Versicherungszweige. Die Versicherungssumme betrug ca. 420 Mill. Pfd. St. (ca. 8400 Mill. M.). 1883 gab es 104 Gesellschaften mit ca. 722 000 Policen (ohne die sogenannten industriellen kleinen: 958 000) f. ca. 445 Mill. Pf. St., 1887 nach der amtlichen Statistik des board of trade 104 Gesellschaften mit ca. 905 000 Policen und ca. 442,8 Mill. Pfd. St. Versicherungssumme [110].

In Frankreich ist die erste Lebensversicherungsgesellschaft (nach den älteren Tontinen) 1819 errichtet worden, der 1820, 1829 weitere und dann bald eine größere Anzahl folgte. 1879 bestanden 15 Lebensversicherungsgesellschaften, sämtlich auf Aktien, mit 1955 Mill. Fr. Kapitalversicherung auf den Todesfall, 56,4 M. Fr. auf den Lebensfall, 25,6 M. Fr. Leibrentenversicherung; 1886 bei 20 Gesellschaften 2978 Mill. Fr. Kapital und 30,4 Mill. Fr. Rentenversicherung [111].

In Nordamerika ward die Lebensversicherung von England aus eingeführt, zur Errichtung einer eigenen Anstalt kam es erst 1830 in Newyork. Später entwickelte sich die Lebensversicherung in Amerika sehr rasch, großartig, aber auch höchst unsolid und schwindelhaft, so daß in der Neigung zur Versicherung bei der Bevölkerung ein Rückschlag eintrat, in Jahren ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse der Abgang den Zugang übertraf (so 1878 in Newyork) und die Gesetzgebung der einzelnen Staaten mit strengen Gesetzen und Kontrolmaßregeln einschritt, manches besserte, aber unter amerikanischen wirtschaftlichen und sittlichen Zuständen auch auf diesem Wege nicht aller Uebel Herr wurde. Zusammenbrüche u. dgl. m., Fusionen wiederholt, Verminderung der im Staate Newyork zugelassenen Gesellschaften von 1875—78 allein von 45 auf 34, mit einer Versicherungssumme für 1878 von 5,924 Mill. Mark, 299 Mill. M. weniger als im Vorjahre. Siehe indessen die Gegenausführungen zu Gunsten der nordamerikanischen Gesellschaften in der Schrift von Zavicza. Nach ihm war der Versicherungsbestand der nordamerikanischen Gesellschaften 1850 34,7, 1884 1763,7 Mill. Doll. — ca. 7½ Milliarden Mark. Seitdem wieder rasches Wachstum. Versicherungsbestand Ende 1887 2838, Ende 1888 3181 Mill. Dollars [112].

§ 38. In Deutschland hat die Lebensversicherung eine langsamere, aber ungleich solidere Entwicklung als in England und Nordamerika genommen, Dank einer hie und da vielleicht et-

auch unvollkommenen und einen prinzipiellen Fehler enthaltenden Sterblichkeitstafel durch den englischen Mathematiker Halley, 1693, auf Grund der von Dr. Neumann in Breslau gesammelten und tabellisierten dortigen Todesfälle aus 1687—91. S. die Schrift von Grätzer, Halley und Neumann, 1883 und im allgemeinen für die oben erwähnten Punkte John, Geschichte der Statistik, 1884, S. 155 ff., 192 ff.

107) S. Karup a. a. O. 1. A. S. 13.

108) Karup hat gegen die frühere Annahme nachgewiesen, daß dem „Amicable" andere Anstalten vorangingen (S. 14).

109) Vgl. Bramer, genanntes statistisches Ergänzungsheft, S. 7, 55.

110) Größere Auszüge aus der amtlichen Statistik im Assekuranzjahrbuch, so XI, 3. Abteil. S. 316 ff.

111) Annuaire de statistique 1888, S. 395.

112) Assekuranzjahrbuch XI, 3. Abt. S. 407.

was zu ängstlichen Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung, aber einem doch im ganzen richtigen Verwaltungsrecht. Ein erster Versuch in Hamburg 1806 durch Beneke erlag bald unter der Ungunst der Kriegsverhältnisse, ein neues Projekt 1823 in Elberfeld trat nicht ins Leben. Erst 1827—29 gelang es dem verdienten Gründer der Gothaer Feuerversicherungsbank, dem Kaufmann Arnoldi in Gotha, auch eine Lebensversicherungsbank daselbst zu begründen, und zwar auf dem Prinzip der reinen Gegenseitigkeit, dem damit in Deutschland zugleich erfolgreich die Bahn geebnet wurde und eine erwünschte Hauptstelle geblieben ist. Am 1. Januar 1829 wurde die Anstalt nach zweijährigen Vorbereitungen eröffnet. Fast gleichzeitig entstand als Aktiengesellschaft die Lübecker (1828), 1830 2 Gegenseitigkeitsanstalten zu Leipzig und zu Hannover, 5 weitere noch bestehende, wovon 4 Aktiengesellschaften, bis 1847, dann eine größere Anzahl seit 1852, worunter 1857 die jetzt größte Aktiengesellschaft und nach der Gothaer überhaupt zweitgrößte deutsche Anstalt, die Stettiner Germania, die vielfach anregend einwirkte, aber auch die Praktiken der Erwerbsgesellschaften in besonderem Maße in Deutschland einbürgerte. In den letzten Jahren sind verschiedene kleinere Gegenseitigkeitsanstalten entstanden, für die kein rechtes Bedürfnis vorlag, und bei denen sich auch einige Uebelstände gezeigt haben. Im ganzen sind aber in Deutschland in sehr erfreulicher Weise die Gegenseitigkeitsanstalten besonders beliebt geblieben, haben trotz der oft maßlosesten Reklame der gegnerischen Aktiengesellschaften, was wenigstens die älteren Hauptanstalten (Gotha, Stuttgart, Leipzig, Karlsruhe) anlangt, immer noch auf die Dauer und besonders in den letzten Jahren den größten Zuwachs an Versicherungen erhalten, **und können als höchst solide, technisch ausgezeichnet geleitete und fungierende gelten.** In dem wichtigen Punkte eines geringeren Abgangs der Versicherten bei Lebzeiten (d. h. meistens des Wiederabfallens solcher Personen, die nicht in der Lage oder Willens sind, die Versicherung aufrecht zu erhalten und oft nur den Bemühungen der provisionssüchtigen Anwerb-Agenten ins Garn gingen), zeichnen sich die meisten Gegenseitigkeitsanstalten, namentlich die älteren und die besten neueren, erheblich vor den Aktiengesellschaften aus. Die Kapitalversicherung und zwar diejenige auf den Todesfall waltet bei den deutschen Anstalten sehr vor, was im ganzen erwünscht erscheint. Ende 1880 bezw. 1884 und 1888 bestanden im Deutschen Reich 36 bezw. 34 und 34 Anstalten (einige auch im Ausland, Schweiz, Oesterreich, Skandinavien und sonst thätig) mit 2134 bezw. 2658 und 3303 Mill. M. Versicherungsbestand (auf 613 894 bezw. 699 950 und 816 330 Personen, **bezw. Policen, also doch nur ca. 4000 M. auf eine); davon sind 16 bezw. 15 und 15 Gegen**seitigkeits-, 20 bezw. 19 und 19 Aktiengesellschaften. Mehrere von letzteren betreiben übrigens auch Feuer- und Transportversicherung. Den größten Versicherungsstand E. 1888 hatten: Gotha (Gegenseitigkeitsanstalt) 550,5 Stettiner Germania (Aktiengesellschaft) 337,5, Leipzig (G.) 278,7, **Stuttgart (Lebensversicherungs- und Ersparnisbank G.) 280,1, Kölner Konkordia (A.) 170,1,** Lübeck (A.) 137,6, Karlsruhe (G.) 225,2, Berlinische (A.) 131,1, Viktoria (Berlin A.) 112,0 **Mill. M., zusammen hatten 9 über 100 Mill. M., alle anderen unter 100 Mill. M., davon 10** von 50—100 M., 10 von 20—50 M., 2 von 10—20 M., 3 unter 10 Mill. M.[113]. Die Zersplitterung zeigt sich auch hier als deutsche Eigentümlichkeit, eine etwas größere Konzentration wäre erwünscht. Die deutschen Aktiengesellschaften haben neuerer Zeit neben ihren Versicherungen „auf feste Prämie“ auch diejenige „mit Anspruch auf Anteil an der Dividende aus dem Jahresgewinn“, also auf reell wandelbare Prämie vielfach, jetzt wohl sämtlich, angenommen: ein Zugeständnis an das Gegenseitigkeitssystem, um die Konkurrenz mit diesem eher zu bestehen.

Die deutschen Lebensversicherungsanstalten stehen mit denen in Deutsch-Oesterreich und der deutschen Schweiz in naher Beziehung, indem sie mehrfach gegenseitig in dem anderen Staatsgebiete mit thätig sind. Die private Statistik stellte früher die Anstalten aus den drei Ländern auch zusammen. Die neuesten Berichte der Gothaer Statistik beschränken sich auf das Deutsche Reich. In Deutsch-Oesterreich sind die ältesten Unternehmungen Aktiengesellschaften (drei Triester von 1822, 1831, 1838), welche daneben andere Versicherungsgeschäfte betreiben: 1880 **bestanden 12, wovon 6 Gegenseitigkeits-, 6 Aktiengesellschaften, zusammen mit ca. 188 000 Ver**sicherten und 421,2 Mill. M. Versicherungssumme. In der deutschen Schweiz 1 Gegenseitigkeits- und 1 Aktiengesellschaft, 1880 mit 22 779 Versicherten und 106,2 Mill. M. Versicherungssumme. Das gesamte Lebensversicherungswesen der „deutschen Anstalten“ in den drei genannten Staatsgebieten zusammen entwickelte sich nach der hier benutzten Statistik (Gotha) also:

	Zahl der Anstalten.	Bruttozugang im Jahre		Bestand Ende d. J.	
		Personen bez. Policen	Summe Mill. M.	Personen	Summe Mill. M.
1852	12	5 236	17,68	46 980	172,71
1860	24	24 730	74,79	129 589	412,63
1869	39	95 696	245,57	456 144	1 280,11
1880	50	82 058	295,99	824 813	2 661,70
Bei den deutschen Anstalten (im Reich) allein nach derselben Statistik:					
1830	2	669	3,99	2 072	11,77
1840	6	2 734	10,15	19 852	83,32

113) Alles nach dem Bericht im Supplementheft 15 zu Conrad's Jahrbüchern ꝛc. (Gotha). Kleine Abweichungen im Bericht der Börsenzeit ung, im Assekuranzjahrbuch. Auch in den sich folgenden Jahresberichten mitunter kleine Aenderungen der Zahlen, so für das jeweilig letzte, bezw. vorletzte Jahr, wohl infolge von nachträglichen Berichtigungen.

	Zahl der Anstalten.	Bruttozugang im Jahre. Personen (bez. Policen)	Summe Mill. M.	Bestand Ende d. J. Personen	Summe Mill. M.
1850	10	4 101	13,57	36 955	142,81
1860	19	13 222	40,70	95 406	316,82
1869	28	74 745	181,22	352 019	975,13
1880	36	56 312	224,38	608 648	2 132,[illegible]
1884	34	65 014	281,20	701 123	2 663,[illegible]3
1888	34	66 298	293,71	816 330	3 302,[illegible]6
1889	35	67 022	305,29	846 409	3 474,[illegible]

Bei den Anstalten im Deutschen Reich war der Gesamtzugang an Versicherungssumme bis Ende 1888 5969,4 Mill. M. (davon Gotha, Geg., 864,7, Germania, Akt., 689,8 Mill. M.), der Abgang durch Tod 748,7 Mill. M. oder 12,54% (bei Gotha 27,53, bei Germania 10,[illegible]%, bei der älteren Anstalt natürlich mehr), der Abgang bei Lebzeiten (meist, aber nicht ausschließlich „Wiederabgefallene") 1885,[illegible] Mill. M. oder 31,58% (Gotha nur 13,81, Germania dagegen 41,[illegible]%). Es wird also immer nur bei einem Teil der Versicherten der Zweck erreicht, — um so weniger, je mehr ungeeignete Personen eintreten, was notorisch und nach Ausweis der Statistik besonders bei den Aktien-Erwerbsgesellschaften geschieht und durch die in diesem Punkte noch ungünstigere nordamerikanische, englische und französische Statistik bestätigt wird.

In O e s t e r r e i c h - U n g a r n zusammen bestanden Ende 1888 9 Gegenseitigkeitsgesellschaften mit 112,6 Mill. fl. Kapitalversicherung auf Todesfall, und 10 Aktiengesellschaften mit 307,[illegible] Mill. fl., zusammen 19 Gesellschaften mit 419,6 Mill. fl., dazu noch 176,1 Mill. fl. Kapitalversicherung auf den Lebensfall [114]).

Mit der neueren Entwicklung sind in Deutschland wie in anderen Ländern immer mehr verschiedene M o d a l i t ä t e n der Kapital- und der Rentenversicherung eingetreten, wodurch zwar eine größere Anschmiegung an die individuellen Bedürfnisse erreicht, aber auch mancherlei Künsteleien eingeführt worden sind. Bei diesen läßt sich der Unkundige leichter täuschen (Kinderversicherung mit Prämienrückgewähr bei früherem Ableben des Kindes u. dgl. m.), die Gesellschaft findet dabei mehr Gelegenheit zu „Gewinnsten", welche kaum immer als reell verdiente erscheinen, wenn sie auch nach den Verträgen, die eben viele Versicherte nicht genügend in ihren Vorteilen und Nachteilen übersehen können, formell rechtlich nicht beanstandet werden können. Der Erwerbsversicherung sind auch hier „Fortschritte" d i e s e r oft zweifelhaften Art besonders zu verdanken. Bei den hauptsächlichen deutschen Anstalten (Reich), für welche Angaben vorlagen (für 27 von 39), waren nach der Bremer-Gothaer Statistik auf Lebenszeit mit Kapital versichert für 1888 1876,8, mit Abkürzung 1030,9 (noch 1884 nur 548,65 also gerade diese Art neuerdings sehr vermehrt), auf kurze Zeit 0,745, auf zwei verbundene Leben 36,[illegible], zusammen 2945,[illegible] Mill. M.

Die N e b e n versicherungszweige" betrugen: Begräbnisgeld 45,[illegible], „Aussteuerversicherung" (u. dgl., meist auf das Leben der Kinder bei Erreichung eines gewissen Alters) 251,[illegible] Mill. M., Rentenversicherung, nämlich aufgeschobene Leibrenten und Pensionen nur 0,601, Leibrenten und Pensionen 4,89, steigende Tontinenrenten (1880) 0,843 Mill. M. — Außer diesen Zweigen hat sich in neuerer Zeit bei uns wie im Ausland die Kranken- (besonders für Arbeiter), die Reiseunfall- (Eisenbahn-), die sonstige Unfallversicherung mehr und mehr entwickelt. In England ist es einer Gesellschaft, der Prudential, gelungen, in großem Maße die „kleinen Leute" zu der Lebensversicherung heranzuziehen (schon 1877 über 2,2 Mill. Policen mit über 24 Mill. Pfd. St. Versicherungssumme, ca. 11 Pf. St. p. Police (deren eine Person allerdings oft mehrere hat), E. 1888 8,[illegible] Mill. Policen — doch nicht viel mehr als ein Begräbnisgeld. **Aehnliche Bestrebungen jetzt in Deutschland beim „Nordstern", bei der Newyorker „Germania" u. a.**

In Deutschland sind es überwiegend die M i t t e l s t ä n d e, und zwar außer den Beamten und den Angehörigen der liberalen Berufe wohl mehr die unteren Mittelstände, welche sich an dem Hauptzweige, der Kapitalversicherung, beteiligen, wie das aus der Berufsstatistik und der Statistik der versicherten Kapitale sich ergibt; auch sind ganz überwiegend Männer (ca. 85%) versichert. Bei der G o t h a e r Anstalt, deren Versicherte durchschnittlich etwas höheren und wohlhabenderen Gesellschaftsschichten angehören, waren z. B. 1880 53 316 Männer und 2617 Frauen, ferner 19 663 Staats-, Kirchen-, Schul- und Gemeindebeamte, 10 095 Handeltreibende, 8764 Gewerbtreibende, 4712 Transportbetriebs-Personen, 2445 Berufslose (Rentner?), 2260 Aerzte u. dgl., 1681 Landwirte (nur!), 1553 Forstleute, 1213 Künstler, 1134 Militärs, 800 Ingenieure u. dgl., 583 persönliche Dienste Leistende, 421 Bergleute, 77 Privatgelehrte, 32 verschiedenen Berufen Angehörige, im ganzen 55 933 Personen, versichert; ferner davon 28 465 Personen mit 300—3000 M., 12 234 mit 3100—6000 M., 3723 mit 6100—9000, 4331 mit 9100—12 000 M., 2495 mit 12 100—15 000, 1164 mit 15 100—18 000, 833 mit 18 100—21 000, 374 mit 21 100—24 000, 136 mit 24 100 bis 27 000, 1271 mit 27 100—30 000, 430 mit 30 100 - 45 000, 96 mit 45 100—59 000, 359 mit 60 000 M., durchschnittlich auf 1 Person 6758 M., etwa doppelt so viel als im Durchschnitt bei allen deutschen Anstalten (1880 3477 M., bei Germania 2401, Min. bei der Anstalt für Armee und Marine 1372 M.). Daten für eine Anzahl deutscher Gesellschaften mit ca. 540 000 Versicherten ergeben nach der Gothaer Statistik für 1888, daß von den Personen 68,[illegible]% mit 28,[illegible]% der Versicherungssumme mit Beträgen bis 3000 M., 23,[illegible]% der Personen mit 35,[illegible]% der Summe

114) Assekuranzjahrbuch XI. 3. Abt. S. 89, 95.

mit 3–10 000 M., 6,48% der Personen mit 25,91% der Summe mit Beträgen von 10–30 000 M., 0,90% der Versicherung mit 9,84% der Summe mit Beträgen von über 30 000 M. versichert waren: was die ganz überwiegende Beteiligung der unteren Mittelstände und der mittleren Mittelstände beweist.

3. Die Kapitalversicherung.

§ 39. — 1. Oekonomisch-Technisches.

a) Die Hauptart ist die Versicherung auf den Todesfall, und zwar des eigenen Lebens, doch auch eines anderen Lebens, an welchem man nach den üblichen Bedingungen ein Interesse (verwandtschaftliches, pekuniäres) haben soll. Mehrfach wird dabei die Versicherungssumme auch in einem bestimmten hohen Lebensalter vor Erreichung des Todes fällig (90., 85. Jahr) oder hört dann wenigstens die Verpflichtung zur Prämienzahlung auf.

Eine andere Art ist die Versicherung auf den Lebensfall, namentlich bei Erreichung eines bestimmten Lebensjahrs, wenn nicht vorher der Tod eintritt, wo die Versicherungssumme alsdann schon fällig wird; oder die Versicherung auf bestimmte Zeit, wo die Zahlung fällig wird, wenn in dieser Zeit der Tod eintritt; ferner die Versicherung auf zwei verbundene Leben z. B. Eheleute („Ueberlebensversicherung"), wo die Zahlung fällig wird, wenn die im voraus bestimmte Person (z. B. der Mann) wirklich zuerst stirbt, und manche andere Kombinationen und Modalitäten mehr, deren man einige 40 und mehr zählt. Es gilt davon das oben Gesagte. Besondere Hervorhebung verdienen die „Kinderversorgungskassen", wo regelmäßig ein Kapital fällig wird, wenn das Kind ein bestimmtes Alter erreicht, eventuell mit Rückgewähr der Prämien, wenn das Kind vorher stirbt, — wie z. B. bei der Germania, aber ohne Zinsen und ohne die erste Jahresprämie — zu Aussteuer-, Studien-, Militärstellvertretungs- und Militärdienstleistungs- [neue Anstalt für letzteres in Hamburg] Zwecken u. dgl. m.). Grade bei diesen Zweigen möchte eine öffentliche Kontrole zur Aufklärung der Versicherten über die wahren Kosten und Chancen erwünscht sein.

b) Bedingung für die Annahme einer Person zur Kapitalversicherung auf das eigene Leben ist regelmäßig der auf Grund einer besonderen ärztlichen Untersuchung erfolgte Befund einer Person als „gesund": das Prinzip der „Auslese" der „gesunden" Leben. Hier handelt es sich um ein sorgfältiges und gewissenhaftes Vorgehen, das durch das System der großen Abschlußprovisionen für die Agenten bei ungenügender Integrität der Aerzte gefährdet werden kann. Schwierigkeiten macht die Frage der Inanspruchnahme der Aussagen der Hausärzte [115].

c) Der zu Versichernde selbst erwirbt die Versicherung und erhält sie in Gültigkeit regelmäßig unter drei Bedingungen: einmal wahrheitsgemäße Beantwortung einer Reihe von Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, namentlich seinen Gesundheitszustand — wobei sich das Aufnahmeverfahren öfters zu einem inquisitorischen gestaltet und kleine Versehen später den Gesellschaften wohl zu chikanösen

---

115) Nach neueren Erfahrungen scheint übrigens überhaupt und namentlich in dem praktisch wichtigsten Falle, bei Konstatierung der Freiheit von Keimen zu Krankheiten der Atmungsorgane, besonders der Lunge, eine „Sicherheit" auf Grund selbst sorgfältigster ärztlicher Untersuchung nur für wenige Jahre anzunehmen zu sein (vgl. Behm, Projekt einer Lebenversicherungsanstalt für Lehrer, Berlin 1880, S. 16). S. auch Kaan, Ueber die Konstatierung des Einflusses der ärztlichen Untersuchung auf die Qualität der Risiken der Lebensversicherungsanstalten, Assekuranzjahrbuch VII, 2. Abt. S. 108 ff. Die auf Grund der Untersuchung „Abgelehnten" bedürften natürlich der Versicherung öfters in besonderem Maße. Versuche eigener Gesellschaften dafür, mit höheren Prämien, sind gemacht, auch bei uns, so 1878, in einer Leipziger Anstalt auf Gegenseitigkeit, die sich aber 1881 bereits wieder aufgelöst hat. Doch gilt die Lösbarkeit der Aufgabe damit den Versicherungstechnikern nicht als widerlegt, weil hier besondere Mängel obwalteten (Bremen-Goth. Stat. für 1880, S. 6). S. Lazarus, Ueber Versicherung der Abgelehnten, Assekuranzjahrbuch VII, 2. Abt. S. 38 ff. — Auch in moralischer Hinsicht darf übrigens die aufzunehmende Person regelmäßig keines schlimmen Leumunds genießen.

Weiterungen die Handhabe geboten haben, weshalb hier, zumal mit Rücksicht auf die geringe Dauer der Zuverlässigkeit des ärztlichen Untersuchungsbefunds, es sich wohl nach Behm's Vorschlägen empfiehlt, sich überhaupt im wesentlichen mit einem ärztlichen Attest darüber zu begnügen, daß die aufzunehmende Person zur Zeit nicht krank und nicht mit einem bestimmt erkennbaren chronischen Leiden behaftet sei, welches ein baldiges Ableben befürchten läßt. Sodann regelmäßige pünktliche Prämienzahlung, wo die dem Versicherten von den Gesellschaften auferlegten Verpflichtungen auch mitunter zu streng und zu formalistisch gehalten sein möchten. Endlich eine solche Lebensweise des Versicherten, welche nicht absichtlich oder mutwillig eine erhöhte Gefahr für sein Leben nach Eingehung des Versicherungsvertrags mit sich führt.

So: Vermeidung liederlichen, lasterhaften Lebenswandels, Ergreifung eines neuen gefährlicheren Lebensberufs, Erleidung schwerer Gefängnisstrafe, ein Punkt von fraglicher Berechtigung, da hier freilich wohl die Lebensdauer verkürzt werden kann, aber doch die in der Aufhebung des Versicherungsvertrags liegende Strafverschärfung kaum Sache privater Bestimmung sein sollte —, mutwillige Aufsspielssetzung des Lebens, wohin aber Verunglückung bei Lebensrettung anderer nicht gehört, Duell, Selbstmord, Hinrichtung [116]).

Besonders wichtig ist, zumal jetzt beim System der allgemeinen Wehrpflicht, die Frage über die Fortdauer der Versicherung beim wirklichen Kriegsdienst des Versicherten: die Frage der „Kriegsversicherung". Im allgemeinen wurde hier bisher der Vertrag suspendiert, neuerdings haben einzelne Anstalten die Fortdauer gegen Zahlung von Zuschlagprämien gewährt (1870 5 und 10% für Kombattanten, 3½ und 6¾% für Nichtkombattanten, Gotha, was ausgereicht zu haben scheint). In jüngster Zeit hat man aber begonnen, insbesondere seitens der Gothaer Anstalt, ohne Zuschuß die Versicherung versicherter „Nicht-Berufssoldaten" auch im Kriegsdienst aufrecht zu halten, worüber dann ein großer Streit entbrannt ist. Dieser Fortschritt ist in Ländern der allgemeinen Wehrpflicht zu billigen, aber durchaus nur mit socialpolitischen Gründen der „Ausgleichung" zu begründen, welche die Vertreter des freien Versicherungswesens sonst bekämpfen (s. oben § 13, 14) [117]).

Außer bei der Kinderversicherung wird für die eigentliche Kapitalversicherung gewöhnlich auch die Bedingung gestellt, daß der zu Versichernde ein gewisses Alter erreicht (15 bei Gotha) und beim Eintritt in die Versicherung noch nicht überschritten habe (60 Jahre), mit Rücksicht auf das fehlende Bedürfnis dort und die höhere Sterblichkeit hier. Die einzelne Anstalt nimmt, um das Risiko mehr zu verteilen, in der Regel nicht über ein bestimmtes Maximum der Versicherungssumme auf Ein Leben an (Gotha seit 1882 100 000, bis dahin 60 000, früher 45 000 M.), falls sie nicht dafür in Rückversicherung tritt. Dafür ist aber mehrfache Versicherung bei **verschiedenen Anstalten dem Versicherten hier gestattet. Auch ein Minimum der Versicherungs**summe (Gotha früher 1500, dann 900, jetzt 300 M.) ist üblich, um mit kleinen Versicherungen

116) Die wohl von ärztlicher Seite, in der Konsequenz der petitio principii, daß Selbstmord stets auf Geisteskrankheit oder Gestörtheit hinweise, gestellte Forderung einer unbedingten vollen Zahlungspflicht des Versicherers geht zu weit. Die Zahl der Selbstmorde auch unter Lebensversicherten ist nicht unbedeutend (1880 bei Gotha 29, sämtlich Männer, unter 1144 Todesfällen, worunter 1080 Männer). S. Emminghaus, die Behandlung des Selbstmords in der Lebensversicherung, Leipzig 1875.

117) Die Gothaer Anstalt hatte ein eigenes Kriegsversicherungsregulativ am 27. Mai 1876 aufgestellt. S. auch Regulativ v. 18. Jan. 1888. Anderseits auch mit für diesen Fall besondere Versicherungsanstalten, im Deutschen Reich die Lebensversicherungsanstalt für Armee und Marine in Berlin seit 1872, Versicherungsbestand für 1880 7827 Policen und 10,125 Mill. M. Summe. Emminghaus, der Direktor der Gothaer Anstalt, hat jetzt in diesem praktischen Fall ganz diejenigen Konsequenzen gezogen, welche er als ökonomischer Individualist, auch in seiner Bekämpfung meines Standpunkts im Versicherungswesen, stets angefochten hat. Zwischen den Versicherungsanstalten, ihren Vertretern und ihrer Presse ist der Streit über die Behandlung der Kriegsversicherung vielfach in der üblichen widerwärtig gehässigen Weise gegen einander geführt worden. Aus der Litteratur s. u. a. die Geschäftsberichte der Gothaer Bank, die Jahresberichte der letzten Jahre über den Zustand der deutschen Anstalten (Bericht für 1888 S. 6–13, wo eine Uebersicht über die bisherigen neueren Maßnahmen der Gesellschaft in der Frage; der Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts für 1888 S. XVII ff.; Artikel im Assekuranzjahrbuch X, 38–68. Das Vorgehen der Gothaer Anstalt ist von einzelnen Versicherten im Prozeßwege angefochten worden, doch hat die Anstalt endgultig durch Spruch des Reichsgerichts Recht behalten. Von rein individualistisch-privatrechtlichem Standpunkte aus ist das Vorgehen gleichwohl zu bemängeln; vom „social ökonomischen" erscheint es ganz berechtigt. Wiederum zeigte sich in diesem Streit aber auch der Gegensatz der Gegenseitigkeits und der Aktiengesellschaften. Mir war er in seinem ganzen Verlauf eine Bestätigung der Richtigkeit meines in dieser Abhandlung vertretenen Standpunkts: was „Gotha" jetzt thut, ist eine Konsequenz dieses Standpunkts. Davon möchte ich hier Akt nehmen und betone das insbesondere Emminghaus selbst gegenüber.

nicht zu viel Verwaltungslast zu haben; doch sollte man für die Verbreitung unter Arbeitern möglichst weit herabgehen, auch in den Zahlungsmodalitäten der Prämie (Teilzahlung) coulant sein: Umstände, denen die „Prudential“ in England ihre Erfolge verdankt.

§ 40. — d) Leistungen des Versicherten (Prämie)[118]. Früher wurde, ähnlich wie bei den öffentlichen Witwenkassen, mitunter ein Eintrittsgeld bei der ersten Versicherung verlangt[119]. Die regelmäßige meist ausschließliche Form der Leistung ist jetzt die Zahlung einer Jahresprämie und zwar einer gleichmäßigen für die ganze Dauer der Versicherung (auch eine höhere abgekürzte für eine gewisse Reihe von Jahren ist möglich). Doch kann statt dessen auch eine einmalige oder mehrmalige Kapitalzahlung des Versicherten stattfinden, deren Höhe sich nach den gewöhnlichen Regeln der Zinseszins-, bezw. Diskontsdiskont- und Rentenrechnung richtet[120].

Die Normierung der Höhe der Prämie und die Behandlung der eingenommenen Prämien seitens des Versicherers bilden den wichtigsten und schwierigsten ökonomisch-technischen Punkt des Lebensversicherungswesens, auch in dem jetzt hier allein näher betrachteten Hauptfall der Kapitalversicherung auf den Tod. Eine kontrolierende Intervention der öffentlichen Gewalt durch Gesetze, Verordnung und Ueberwachung (Kontrolämter) ist namentlich dieser Punkte halber geboten.

Es ergiebt sich hier zunächst eine charakteristische Eigentümlichkeit der Lebensversicherung vor den Sachversicherungen (streng genommen mit teilweiser Ausnahme der Viehversicherung, besonders für nicht schlachtbare Pferde), darin, daß das Leben ja notwendig einmal endet, daß aber die Gefahr des Sterbens stets wechselt, jedoch mit einer gewissen Regelmäßigkeit, indem diese Gefahr von der Geburt an in den ersten Lebensjahren stark, dann schwächer bis zum 10., 15. Jahre abnimmt, um darauf annähernd stabil zu sein und nur langsam, nach und nach, im höheren Alter immer rascher zu steigen. Daraus folgt, daß durchschnittlich eine um so höhere Prämie oder jährliche Zahlung dazu gehört, um bis zum Tode einer Person (mit Zins und Zinseszins) ein bestimmtes Kapital zu bilden, in je späterem Lebensalter diese Person mit der jährlichen Zahlung beginnt, also in die Versicherung eintritt. Unter der Voraussetzung, daß die Kapitalzahlungen aus den Prämienfonds (samt Zinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten) allein erfolgen sollen, also keine fremden Mittel dauernd hierzu mit verwendet werden können und keine „Uebertragungen“ (Ausgleichungen) zwischen den einzelnen Gefahrklassen (Lebensaltersklassen) stattfinden sollen, muß sich alsdann die Jahresprämie in erster Linie nach dem Lebensalter des Versicherten bei seinem Eintritt oder, technisch ausgedrückt, nach seiner „mittleren Lebensdauer“ in dem betreffenden Altersjahre richten. Unter der „mittleren Lebensdauer“ ist (nach der hier angenommenen, auch üblichen, von Deparcieux herrührenden, übrigens, nicht ganz allgemein festgehaltenen Begriffsbestimmung) die Anzahl Jahre zu verstehen, welche eine Person in einem gewissen Lebensjahre noch die Aussicht hat, nach statistischer Durchschnittserfahrung zu erleben. Es ist die Aufgabe der Sterblichkeitstafeln, diese Zahl aus den beobachteten Fällen, daher vor allem aus einer hinlänglich großen Zahl von Fällen, in welchen sich die Abweichungen von der Regel ausgleichen, abzuleiten. Diese Tafeln enthalten für eine Anzahl gleichaltriger Personen die Absterbeordnung, d. h. sie geben an, wie sich die ursprüngliche Anzahl alljährlich durch Sterblichkeit vermindert, und welches die mittlere Lebensdauer in jedem Lebensalter ist[121].

118) Es wird von dem Umlageverfahren (§ 14a) im folgenden abgesehen und nur das allgemein übliche Prämien-Reservierungs-Verfahren betrachtet.

119) So besonders bei Gegenseitigkeitsanstalten, z. B. bei Gotha 1/4 der Jahresprämie, zur Bildung eines Sicherheitsfonds, eine Zahlung, welche die Gothaer Anstalt schon 1833 nicht mehr forderte, wobei sie den Betrag den früheren Mitgliedern mit Zinsen zurückgab.

120) Bei 27 deutschen Anstalten war 1888 bei Versicherung auf Lebenszeit die Versicherungssumme mit lebenslänglicher Prämienzahlung 1695,2 Mill. M., mit einmaliger oder abgekürzter nur 181,6 Mill. M.

121) Weiteres über die Ableitung von Sterblichkeitstafeln gehört nicht in diese Abhandlung,

Aus dem Dargelegten zeigt sich, daß die Benutzung einer richtigen Mortalitätstafel die erste Hauptbedingung für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Versicherers gegen den Versicherten ist. Daraus folgt, daß die Staatskontrole diesen Punkt besonders sorgfältig zu beachten und, wenn nicht bestimmte solide Mortalitätstafeln vorzuschreiben, so die Genehmigung der gewählten Tafel sich vorzubehalten, auch wohl nach einer eigenen amtlichen ihre Rechnungskontrole auszuüben und danach entsprechende Forderungen an die Anstalt zu stellen hat. (§ 45).

§ 41. Außer von der mittleren Lebensdauer hängt, falls überhaupt noch andere, als bei der Untersuchung „gesund" befundene, nicht weiter unterscheidbare Leben aufgenommen werden, die Prämienhöhe von dem Grad der Gesundheit des zu Versichernden (daher in solchen Fällen etwa Zuschlagprämien zur Normalprämie), ferner eventuell von der angenommenen spezifischen konkreten Gefährlichkeit eines Berufes (z. B. aktiver Kriegsdienst) ab (auch Zuschlagprämien bei gewissen weiteren, gefährlicheren Reisen kommen vor). Weiter ist die Höhe des Zinsfußes für die Anlage der Prämienfonds ꝛc., endlich die Höhe der Verwaltungskosten und Geschäftsspesen der Versicherungsanstalt für die notwendige dauernde Prämienhöhe mit entscheidend.

Von der Höhe des Zinsfußes, auf den man bei Anlagen mit Sicherheit rechnen kann, hängt es ab, wie hoch die Prämie sein muß, welche in gegebener Zeit (bei der und der mittleren Lebensdauer der Versicherten) mit Zins und Zinseszins, abzüglich Verluste und Geschäftskosten, das und das versicherte Kapital bilden soll: je niedriger der Zins, desto höher muß also die Prämie und desto länger die Zeitperiode sein und umgekehrt. Die Vorsicht und Rücksicht auf mögliches Sinken des Zinsfußes für die erforderliche hohe Sicherheit der Anlagen während der durchschnittlichen Dauer der einzelnen Versicherungen bedingen es, einen nicht zu hohen Zinsfuß bei der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legen, zumal bei dem System gleichmäßiger Prämien während der ganzen Versicherungsdauer (s. u.) und bei demjenigen fester unveränderlicher Prämien wie sie die Erwerbsunternehmungen zu erheben pflegen, da hier frühere Fehler später nicht mehr gut zu machen sind [122]. Hier liegt wieder ein Punkt für das Verwaltungsrecht vor: gesetzliche Vorschreibung eines Maximalzinsfußes (3½ %, vielleicht jetzt schon 3 % in Deutschland wären passend) und Berechnung der Prämienreserve (§ 42) danach, oder wenigstens öffentliche Kontrole auf Grund eines solchen Zinsfußes und Veröffentlichung des Resultats (§ 45) [123].

welche die Lebensversicherung nur vom nationalökonomischen, nicht vom technisch mathematischen Standpunkte aus zu behandeln hat. S. über die Sterblichkeitstafeln die Abhandlungen „Statistik" oder eventuell „Bevölkerung" in diesem Werke und besonders Karup l. A. II, S. 80 ff. Die deutschen Anstalten benutzten bisher meist die englischen Tafeln, welche dort nach den Materialien von 17 englischen Versicherungsgesellschaften bearbeitet worden sind (Karup II, S. 130). Jetzt ist auf Grund des Materials der Gothaer Bank eine deutsche Tafel vorhanden. Auch die deutschen Aktiengesellschaften stellten aus dem Material deutscher Gesellschaften eine solche her. Für ganze Bevölkerungen sind aus dem Material der Kirchenbücher und Civilstandsregister mehrfach Tafeln berechnet (auch in Deutschland von Heym für Sachsen, von Becker für Preußen, von Böckh für Berlin u. a. m.). Doch eignen sich solche allgemeine Tafeln weniger für den praktischen Gebrauch der Versicherungsanstalten, welche ihre Versicherten überwiegend meist aus bestimmten Berufs-, Bildungs- und Wohlstandsklassen der Bevölkerung haben. Bei der wenn auch oft nur kleinen Verschiedenheit der Sterblichkeit in verschiedenen Zeitaltern, Ländern, Ständen und Berufen, auch nach dem Geschlecht ist die Uebertragung einer Mortalitätstafel von einem Kreise Versicherter auf einen anderen nur mit Einschränkungen zulässig. Beim praktischen Gebrauch und vorsichtiger solider Geschäftsführung ergiebt sich aber die Gelegenheit, an der benutzten Tafel nach und nach Korrekturen nach eigener Erfahrung zu machen. S. jetzt besonders die oben genannte Schrift von Rogge mit der Besprechung der verschiedenen Tafeln, auch der neuen deutschen.

122) Die deutschen Anstalten rechnen meist 3½ % (Gotha, erzielter Durchschnittszinsfuß bei der Belegung in 1874 4,83, 1884 4,16, 1888 4,11 %) und 4 %: letzteres unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo beste 3½ % Staatspapiere auf oder über Pari stehen, schon ein nicht unbedenklich hoher Satz.

123) Ein ernster Umstand auch für die deutschen Anstalten, zumal die, welche zu einem höheren Zinsfuß rechnen, ist das neuerliche ziemlich stetige

Die Verwaltungskosten und Geschäftsspesen richten sich wesentlich nach dem „System“: Gegenseitigkeit oder Aktiengesellschaft und sind, bei sonstiger ungefährer Vergleichbarkeit der Verhältnisse (in Umfang ꝛc.) bei letzterem System meist höher, wegen des teuereren Agentenwesens, der Preß- und sonstigen Reklame, der höheren Bezahlung des Verwaltungspersonals (Direktion, Verwaltungsrat, — Tantièmen), der Dividenden der Aktionäre. Unter übrigens gleichen Umständen haben wie gewöhnlich kleinere, neue Gesellschaften relativ größere Verwaltungskosten [124]. Der mißliche Umstand hoher Verwaltungskosten hat auch zu Rechnungskunststücken geführt, um Einiges von diesen Kosten auf spätere Jahre zu übertragen und die Gegenwart und die früheren Jahre zu entlasten.

Der wichtigste hierhergehörige Fall betrifft die Uebertragung und langsame Amortisation der sogen. Abschlußprovisionen der Agenten, wofür eine förmliche Theorie („Zillmer'sche Methode“) aufgestellt worden ist, um — die Berechtigung eines solchen „fiktiven Aktivums“ nachzuweisen. Es liegt hier ein charakteristischer Fall der nachteiligen Folgen des spekulativen Versicherungswesens auf diesem Gebiete vor. Um rasch möglichst viel „Geschäfte“ zu machen, d. h. Personen zur Annahme einer Versicherung zu bestimmen und gegen die älteren Gesellschaften hierin mit Erfolg zu konkurrieren, hat man neuerdings seitens einzelner jüngerer Gesellschaften, besonders Aktienunternehmungen, die Versicherungsagenten durch hohe „Abschlußprovisionen“ zur möglichsten Thätigkeit im Anwerben angespornt. Diese Provisionen sind von 10—25 % der Prämie auf 1, 1½, 2 % der Versicherungssumme gesteigert worden, haben daher mitunter (namentlich bei jüngeren Versicherten) die erste Jahresprämie großenteils absorbiert und so keine genügenden rechnungsmäßigen und bei hier eintretenden Todesfällen verwendbaren Deckungsfonds aus den Anfangsprämien übrig gelassen. Um diese Schwierigkeit — auf dem Papiere — zu beseitigen, — auch praktisch, solange der Mehrzugang neuer Versicherter gegenüber dem Abgang durch Todesfälle die erforderlichen Mittel bietet —, wurde die künstliche Theorie aufgestellt, namentlich solche Provisionen, als einen doch im Grunde für die ganze Dauer der Versicherung erfolgten Geschäftsaufwand, ähnlich wie es sonst in einigen Fällen bei dem Aktienwesen geschieht (erste Organisationskosten, Inventar) nach und nach zu tilgen und demgemäß eine Zeit lang den in der Provision bereits verausgabten Prämienbetrag für soviel als Aktivum weiter zu führen. (Aehnliches kann mit den ärztlichen Honoraren geschehen, wenn die Anstalt sie trägt.) Wenn nun auch zuzugeben ist, daß dies mathematisch-technisch an sich nicht unbedingt unzulässig erscheint, sobald die Amortisationsperiode der Provision der durchschnittlichen Dauer der Versicherung entspricht, so ergeben sich doch drei wesentliche Bedenken: auf diesem schwierigen Gebiete wird ein neues Element der Unsicherheit in einem solchen bloß „fingierten Aktivum“ eingeführt; ferner liegt die Gefahr nahe, daß hier selbst willkürliche und unrichtige Rechnungsoperationen unterlaufen, nur um den unmittelbaren Verwaltungsaufwand in der Gegenwart auf Kosten der Zukunft kleiner erscheinen zu lassen und einstweilen an Aktionäre und Versicherte größere Dividenden — an die Versicherten auch um der Reklame willen — aus einem teilweise bloß fiktiven Reingewinn zahlen zu können; endlich das erheblichste Bedenken, dieses bequeme und verführerische Amortisationssystem droht zu einer Schraube ohne Ende für die weitere Steigerung des Verwaltungsaufwands und besonders der Abschlußprovisionen zu werden. Warum bei 1—2 % der Summe stehen bleiben, wenn eine höhere Provision noch mehr „Geschäft“ verheißt? Natürlich muß hierdurch schließlich die Versicherung sehr verteuert oder die Versicherungsanstalt in Zukunft — leistungsunfähig werden, indem es dann an genügenden Deckungsfonds fehlt. Wie wenig solchen Künsten der Erwerbssucht und Konkurrenz nur wieder durch die Konkurrenz selbst, durch den „freien Verkehr“ abgeholfen — Teufel durch Beelzebub vertrieben — werden kann, ergibt sich in diesem Fall evi-

und erhebliche Sinken des Zinsfußes auch für beste Anlagen. Der Ausleihezinsfuß einer Reihe der wichtigsten deutschen Anstalten war nach der (Goth. Statist. Ber. f. 1889 S. 59) im Jahresdurchschnitt 1871—76 5,03, 1877—89 5,02, 4,99, 4,97, 4,87, 4,71, 4,65, 4,60, 4,54, 4,51, 4,44, 4,35, 4,29, 4,23 %: immer noch ½ bis ¾ % über bestem Staatszinsfuß. Natürlich, daß dadurch die Versicherung teuerer werden muß, zunächst in Form kleinerer Dividenden an die mit Dividenden Anspruch Versicherten. Die „Germania“ hat damit (auch mit dieser Motivierung) begonnen (Div. von 28 % auf 21 %!), freilich bei — gleichzeitiger höherer Aktiendividende. S. Goth. Statistik 1884 S. 7 ff, 1888 S. 13 über dies Zinssinken. In Nordamerika, wo dieselbe Erscheinung des Zinssinkens bemerklich, sind daher jüngst durch das Versicherungskontrolamt die Anstalten genötigt worden, einen niedrigeren Zinsfuß ihren Berechnungen zu Grunde zu legen.

124) Im Durchschnitt stellen sich dieselben z. B. in 1884 von der Jahreseinnahme bei allen Gesellschaften im Deutschen Reich auf 11,53 %, 1888 auf 10,48 %, aber bei den großen älteren Gegenseitigkeitsanstalten erheblich niedriger (Gothaer 5,09 und 5,02, Stuttgart 5,47 und 5,64, Leipzig 8,28 und 7,11, Karlsruhe 7,72 und 6,71), höher selbst bei den größten, und ältesten Aktiengesellschaften (Concordia 9,14 und 8,90, Lübeck 11,81 und 8,90, Lübeck 11,81 und 10,97, Germania sogar 14,72 und 12,55), bei manchen neueren und kleineren Anstalten beider Art erheblich höher. Darin zeigen sich die Nachteile der übermäßigen Zersplitterung des deutschen Geschäfts.

dent. Auch solide Gesellschaften werden durch solche Konkurrenzmanoeuvres, welche es erlauben, die Prämie bei scheinbar gleicher Sicherheit niedriger zu stellen oder eine Zeit lang höhere Dividenden an die Versicherten zu verteilen, leicht auf ähnliche Abwege gedrängt. Daher gilt es gegen dergleichen einen Riegel im Rechte vorzuschieben, dies Amortisationssystem auch für solche Posten, wie die erwähnten, ganz zu verbieten oder wenigstens eng zu beschränken, wie in der oben schon genannten österreichischen Verordnung (u. § 45)[125].

§ 42. Um alle Rücksichten auf die Sicherheit, namentlich auf die Möglichkeit größerer wirklicher als der nach der Sterbetafel vorgenommenen rechnungsmäßigen Sterblichkeit zu nehmen, werden die geforderten Prämien meist noch etwas höher gehalten, als sich nach der Summierung der genannten Posten nötig zeigen würde. Das Plus dient, wenigstens zeitweise, zur Verstärkung der Reserven, z. B. einer besonderen neben der eigentlichen Prämienreserve (s. unten). Nach einiger Zeit (2–5 Jahre) wird dann der sich ergebende Ueberschuß an die Versicherten als „Dividende“ zurückgegeben, bezw. auf die neuen fälligen Prämien angerechnet. Die unmittelbar vom Versicherten gezahlte Prämie ist daher eine sogenannte Bruttoprämie, die nach Abzug der Dividende zur sogenannten Nettoprämie wird. Letztere stellt für den Versicherten zuzüglich Zins und Zinseszins (von der um die Dividende gekürzten Bruttoprämie für die ganze Zeit der Versicherung und von der Dividende bis zu deren Rückgewähr) die eigentlichen Kosten der Versicherung dar. Wird nach einer zu ungünstigen Sterbetafel gerechnet, so daß die wirkliche Sterblichkeit regelmäßig kleiner ist, so ergeben sich um so höhere Dividenden, aus deren Größe allein also der Versicherte noch nichts schließen kann (Gotha und einzelne ältere Anstalten zahlen bis 40 und mehr % Dividende an die Versicherten). Beim System der Dividende wird demgemäß die reelle Prämie für den Versicherten eine wandelbare: so dem Wesen der Sache nach bei den Gegenseitigkeitsanstalten. Auch die Aktiengesellschaften haben aber neuerdings neben dem Systeme der (etwas niedrigeren) festen Prämien, wie es dem Erwerbsunternehmen entspricht, die „Versicherung mit Anspruch auf Dividende“ zu etwas höheren Prämien angenommen, worauf sie dann aus dem rechnungsmäßigen Ueberschuß Dividenden gewähren. Ein Zugeständnis an das Gegenseitigkeitsprinzip, praktisch ein Konkurrenzmanoeuvre, nicht ohne Erfolg. Es verlangt übrigens eine genaue Durchrechnung, wie sie der Laie kaum ausführen kann, um die wirklichen Kosten einer Versicherung für den Versicherten festzustellen, aus Bruttoprämie, Dividende, Zinsverlust ꝛc. Die Sache giebt Gelegenheit zu manchen Täuschungen und – Enttäuschungen[126]. Alle diese Dinge lassen eine umfassendere öffentliche Kontrole zweckmäßig erscheinen. Die Versicherung mit Anspruch auf Dividende bei den Aktiengesellschaften ist besonders geeignet, Täuschungen zu enthalten, welche das Publikum nicht genügend ermitteln kann, daher oft nicht merkt[127].

125) Ueber die Frage s. Zillmer, Beiträge zur Theorie der Prämienreserven, Stettin, 1863, Gerkrath, Zur Versicherungsgesetzgebung im Vereinsblatt 1878, S. 1, und dagegen die einschneidende treffende Kritik von Ph. Gener, im J. f. GV. 1877 a. a. O., auch Elster, Lebensversicherung, S. 57 ff., der über die Berechtigung der hohen Abschlußprovision aber noch zu günstig denkt (S. 62). — Ueber den eingerissenen Schwindel Seitens der „Provisionsreisenden“ verbreiten sich mit Recht scharf tadelnd die Berichte „Ueber den Zustand ꝛc.“ (so für 1888 S. 4 ff.). Aber daß man es hier mit einem notwendigen Ergebnis des „Konkurrenzsystems“ zu thun und ohne gesetzliche Intervention keine Abhilfe zu erwarten ist, will man gleichwohl nicht einsehen.

126) So z. B. macht es natürlich einen erheblichen Unterschied, ob die Dividenden auch nach dem Tode des Versicherten (wie bei Gotha für die 5 Jahre) gewährt oder (wie bei der Germania u. a., die nach 2 Jahren zwar schon Dividende geben) mit dem Tode aufhören, so daß der Versicherte hier 2 Jahre, falls er solange lebt, unbedingt die Bruttoprämie zahlen muß.

127) Vergl. die tendenziöse reklamehafte Anpreisung in den genannten statistischen Jahresberichten der Berliner Börsenzeitung und dagegen Elster, S. 41 ff. Beispiele von Lebensversicherungsprämien (Versicherung auf den Todesfall) Gotha: Bruttoprämie nach Tarif A (Dividende vom 6. Jahre an, auch noch 5 Jahre nach dem Ende der Versicherung bei 15 J. für 10000 M. 185, 20 J. 210, 30 J. 263, 40 J. 339, 50 J. 473, 60 J. 716 M., wovon jetzt c. 40 % Dividende abgehen. Neuerdings haben manche Gesellschaften verschiedene Methoden der Verteilung der Divi-

Anders als für den Versicherten stellt sich der Begriff der Nettoprämien für den Versicherer. Der Zinsgewinn aus den Zwischenzinsen 2c. von den noch nicht zurückerstatteten Dividenden der Versicherten [128]) geht hier von der Bruttoprämie zur Berechnung der Netto=

denden an die Versicherten eingeführt, so namentlich neben der älteren üblichen, die Dividende nach der einzelnen Jahresprämie zu gewähren auch die andere sie nach der Gesamtsumme der von Beginn einer Versicherung an gezahlten Prämien (z. B. bei d. Germania) oder nach einem gemischten System der „Ueberschußverteilung" (Gotha) zu bemessen. Ueber das richtigste und „gerechteste" Dividendensystem ist unter den Versicherungstechnikern vielfach debattiert worden. Verschiedene Kombinationen sind möglich. Um genau zu ersehen, was für den einzelnen Versicherten das Günstigste ist, bedarf es einer technischen Kenntnis, die den meisten Laien fehlt, und vergleichender Berechnungen, die sie nicht anzustellen vermögen. Besonders, wenn für bereits bestehende Versicherungen der Uebergang von dem bisherigen zu einem neuen System der Dividendenverteilung zur Wahl gestellt wird, wie 1883 bei der Gothaer Anstalt, liegen hier erhebliche Schwierigkeiten vor. Eine so allgemeine Empfehlung, zu dem neuen System überzugehen — das sich in Kürze kaum darstellen läßt, s. das Regulativ der Gothaer Anstalt v. 2. Mai 1883 in dem Jahresbericht dieser Gesellsch. für 1882 —, wie sie insbes. in einem ersten Cirkular der Gothaer Gesellschaft an ihre bisher Versicherten erfolgte, ist schon deshalb mißlich, weil je nach dem Alter der Versicherten dieser Uebergang in verschiedenem Grade rätlich, zum Teil auch nicht rätlich ist. Wie viele zu dem neuen System übergetretene alte Versicherte oder dasselbe wählende neue Versicherte sind im Stande, hier genau die Konsequenzen für sich zu übersehen? Immer wieder Punkte, wo Kontrole und Belehrung durch öffentliche unabhängige Organe erwünscht erscheinen. — Auch an diese Dividenden Verteilungssysteme hat sich wieder manches Reklamewesen, wobei dem Laienpublikum Sand in die Augen gestreut wird, angeknüpft.

128) In der 1. Aufl. dieses Werks S. 1186 hat hier infolge eines handgreiflichen lapsus calami statt des Worts „von den noch nicht zurückerstatteten Dividenden der Versicherten" gestanden: „Dividenden der Aktionäre". Schon der Ausdruck „von den noch nicht zurückerstatteten" und die Schlußworte des (im übrigen wörtlich aus der 1. Auflage herübergenommenen) Satzes: „an die Aktionäre verteilte Gewinne" ergaben für jeden halbwegs kundigen Leser die naheliegende Berichtigung dieses lapsus. Auch ein noch so scharfer, nur loyaler und sachverständiger Kritiker mußte das ersehen. Allein diese Stelle ist einem ebenso übelwollenden und illoyalen, als zur Erörterung der rein ökonomischen Seite dieser Fragen unfähigen Kritiker in die Augen gefallen und hat demselben zu einem Ausfall gegen mich in dem üblichen Tone der Privatversicherungstechniker im „Vereinsblatt" 1883 S. 356—360 den willkommenen Anlaß geboten. Trotz des Urteils dieses Kritikers über diese ganze hier wörtlich wiederholte Stelle (von „Anders" bis „auf die Dauer bilden"): „Fast jedes Wort ein Unsinn" und des Tadels über meine „absolute Ignoranz auf diesem Gebiete" halte ich diese Stelle hier völlig aufrecht. Der hautäne Kritiker beweist nur, daß er nicht zu lesen versteht und über dem Formalismus der Versicherungstechnik die schließlich allein entscheidende und vollends für meine ökonomische Erörterung allein in Betracht kommende ökonomische Grundlage der ganzen Lebensversicherung niemals auch nur ein wenig durchdacht hat. Ich verzichte auf seine Belehrung und beschränke mich nur auf zwei Bemerkungen. Der Kritiker sagt, er errate nicht, was „der gelehrte Professor" unter den Worten: „Der Zinsgewinn aus den Zwischenzinsen 2c. von den noch nicht zurückerstatteten Dividenden der Aktionäre" verstanden wissen wolle. Wenn er diesen letzteren in der That handgreiflichen lapsus nicht verbessern wollte oder konnte, so war er freilich mit seiner Bemerkung im Recht. Setzt man selbstverständlich für „Aktionäre" „Versicherte", so ist es vielleicht jetzt auch diesem Kritiker klar, daß die Zinsen von den Dividenden auf die Prämien der Anstalt vom Zeitpunkt der Einzahlung dieser Prämien bis zu dem Moment der Rückgewähr der Dividende zu Gute kommen, also z. B. 2—5 Jahr lang (die Zinseszinsen von diesen Zinsen sogar dauernd). Um diese Zinsen verteuert sich also die Leistung des Versicherten oder m. a. W. sie sind ein Zuwachs zu der üblicher Weise sogenannten Nettoprämie für den Versicherten, wenn letzterer die um die bloße Dividende gekürzte Bruttoprämie seine „Nettoprämie" (nicht korrekt) nennt. Diese Zinsen verbleiben der Anstalt und bilden einen Bestandteil des wirklichen Deckungsfonds, falls die Anstalt nicht etwa diese Einnahmen ganz oder teilweise mit bei den Verwaltungskosten oder bei den „an die Aktionäre verteilten Gewinnen" (Aktiendividenden) zusetzt, — wozu bei unsoliden Aktiengesellschaften wenigstens eine Neigung und bei fehlender öffentlicher Kontrole auch die Möglichkeit vorliegen kann. — Eine zweite Bemerkung wendet sich gegen eine willkürlich oder absichtlich falsche Auslegung eines anderen Teils des obigen Satzes seitens des Kritikers (S. 358). Er sagt hier — und zieht daraus Schlüsse, mir eine „ungeheuerliche" Ansicht unterlegen und deshalb neuen Hohn auf meine „heillose Begriffsverwirrung" häufen zu können — „ich gestattete ausdrücklich, von der Bruttoprämie zur Berechnung der Nettoprämie den Verwaltungskostenaufwand, einschließlich Agenturprovisionen und an die Aktionäre verteilte Gewinne, abzuziehen" (2c. wie im Text). Ich „gestatte" hier garnichts, sondern sage einfach, es ist so, — zeigt sich aber in der Praxis im notwendigen späteren Zusammenbruch der Anstalt — auch etwa in späteren Dividendenverkürzungen der Versicherten — freilich meist erst nach Jahren. Wenn aber hier früher, wozu die Mög=

prämie nicht ab, wohl aber der Verwaltungskostenaufwand, einschließlich Agenturprovisionen und an die Aktionäre verteilte Gewinne. Nur der Rest stellt die Summe der Nettoprämie dar, welche den wirklichen Deckungsfonds für die Zahlung der fällig werdenden Versicherungssummen auf die Dauer bilden. Hier zeigt sich das System der Vortragung der Abschlußprovisionen als fingiertes Aktivum zur allmählichen Amortisation und auch die Zahlung der Dividenden an die Aktionäre aus Zinsen des Prämienfonds in seinen bedenklichen Seiten.

§ 43. — e). Die Reserven der Lebensversicherung, besonders die Prämienreserve. Wie bei jeder Versicherung, und zum Teil in jeder Bank u. dgl. m. kommen auch in der Lebensversicherung die gewöhnlichen Reserven vor, wie sie im Vorausgehenden schon mit angedeutet wurden: Reserven um die Schwankungen der jährlichen Sterblichkeit gegenüber der nach der Sterbetafel erwartungsmäßigen auszugleichen; Reserven zur Deckung unvorhergesehener größerer Verluste an den Anlagen (Aktiven), wie sie auch in anderen Geschäften, besonders den in Aktiengesellschaftsform betriebenen, üblich sind (Verlustreserven); Reserven zur Bildung oder Erhöhung eines eigentlichen Stammkapitals der Anstalt (bei Gegenseitigkeit, aber auch bei Aktienwesen, Vorassystem); Reserven zur Ausgleichung der Jahresdividenden an die Aktionäre („Gewinnreserven"). In diesen Punkten bietet aber die Lebensversicherung nichts Eigentümliches[129].

Das ist dagegen der Fall mit der in jeder Hinsicht bedeutendsten dieser Reserven: der Prämienreserve, bei welcher hier außerdem die übliche eigentümliche Berechnungsweise der Prämien noch besonders von Einfluß ist[130]. Die Prämien der Versicherten sind eine Anzahlung auf das versicherte Kapital, welches beim Tode (der normale Hauptfall) vom Versicherer auszuzahlen ist. Hier tritt der oft betonte Charakter der Lebensversicherung als „Sparbank" deutlich hervor. Aus den Prämien (samt deren Zinsen und Zinseszinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten) sind diese Kapitalauszahlungen in letzter Linie und auf die Dauer stets zu leisten. Sie müssen daher zu diesem Zwecke bis zum Eintritt des Todes des Einzelnen reserviert und verzinslich angelegt werden, vorbehaltlich einer Ausgleichung zwischen den kürzer und länger, als ihrer angenommenen mittleren Lebensdauer entspricht, wirklich lebenden und Prämien einzahlenden Personen, in der Weise, daß das, was die früher Sterbenden zu wenig entrichteten, durchschnittlich reell gedeckt wird durch das, was die länger Lebenden zu viel zahlen, immer unter Berücksichtigung der Zinsen und Zinseszinsen. In der versicherungstechnischen Behandlung wird dann auf Grund der angenommenen Mortalitäts

---

lichkeit vorliegt, wegen übermäßiger Verwaltungskosten und Aktiendividenden — eventuell auch wegen zeitweise zu großer Dividenden an die Versicherten — aus den Einnahmen der Anstalt nicht die richtige Summe reserviert ist, so wird sich über kurz oder lang zeigen, daß der nach den genannten Abzügen noch vorhandene Deckungsfonds allein der wirkliche ist, aber eben — später nicht mehr ausreicht. Wer sich nicht durch die Rechnungsformalien in der Lebensversicherung täuschen läßt, sondern die ökonomische Grundstruktur der bezüglichen Verhältnisse durchschaut, wird daher meine Auffassung und Formulierung als richtig ansehen und die „heillose Begriffsverwirrung" bei meinem Kritiker finden. Von anderer sachverständiger versicherungstechnischer Seite, wo man den genannten lapsus calami sofort bemerkt hatte, ist mir meine Auseinandersetzung denn auch als technisch ganz richtig bezeichnet worden. Unbesehen hat auch Ehrenzweig jene Kritik übernommen. Ich habe nicht bemerkt, daß eines der Organe, die mich in dieser unzulässigen und illoyalen Weise angriffen, hinterher nach Erscheinen der 2. Auflage, wo diese Note (S. 865) bereits stand, von dieser meiner Antwort auch nur Notiz genommen haben. Alles mir ein Zeichen, welche persönliche Elemente in dieser „Fachpresse" das große Wort führen.

129) Diese Reserven sind die gleichen wie bei vielen anderen Geschäften, besonders bei Banken. S. Abh. Kredit § 71, Hdb. Bd. I. S. 410.

130) Auch hier, wie in dieser ganzen Abhandlung handelt es sich nicht um die technisch mathematische, sondern um die ökonomische Seite der Sache. S. sonst Karup a. a. O. 1. A. S. 133 ff., Elster S. 53 ff. Auch Rüdiger a. a. O. § 41, Bischoff's oben S. 1008 genannte Schrift und die Münchener juristische Dissertation von H. Hecker, Die rechtliche Natur der Prämienreserve, 1890.

tafel und des Rechnungszinsfußes der Anstalt die für die laufenden Versicherungen („Risikos") notwendig als Deckungsfonds zu haltende Reserve berechnet. Die übliche Einrichtung dieser sogenannten „Prämienreserve" ist aber nun speziell noch die Folge des Systems, gleichmäßige Prämien von dem Versicherten, welche sich nach dem Lebensalter beim Eintritt richten, während der ganzen Dauer der Versicherung zu erheben. An und für sich ist das nicht notwenig und geschieht auch nicht stets, aber es ist zweckmäßig und überwiegend üblich, weil in den jüngeren Jahren meistens größere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als in den älteren anzunehmen ist und die gleichmäßige Prämie für Versicherte und Versicherer festere Anhaltspunkte bietet, daher beliebter ist. (Das Dividendensystem führt freilich zu Abweichungen.) Da mit jedem Lebensjahre die mittlere Lebensdauer etwas abnimmt und die Zeit des mutmaßlichen Todes näher rückt, so würde an sich nicht eine gleichmäßige, sondern eine demgemäß jährlich steigende Prämie richtig sein. Statt ihrer erhebt man meistens die dem Durchschnitt dieser wachsenden Prämien (unter Berücksichtigung der Zwischenzinsen ꝛc.) entsprechende gleichmäßige Prämie, welche daher in den jüngeren Jahren höher, in den späteren niedriger ist, als der Sterbenswahrscheinlichkeit in jedem Lebensjahre entspricht oder als die nach dieser sich normierende Jahresprämie sein würde. Demnach muß die Prämienreserve auch die angemessene Uebertragung dieser Prämienquoten vornehmen: von der überlasteten Gegenwart und früheren Periode das Plus auf die Zukunft übertragen, wo die wirklich geleistete Prämie zu niedrig ist, ein Minus enthält und jenes Plus muß so normiert sein, daß es mit den Zwischenzinsen dieses Minus deckt. Versicherungstechnisch ausgedrückt: diese Prämienreserve ist „nichts als die antizipierte Prämie" (Hopf) oder „der Betrag der über das bisherige Risiko hinausgezahlten Prämienanteile nebst Zinsen und Zinseszinsen"[131]).

Von richtigen Grundsätzen für die Berechnung dieser Prämienreserve und von der strengen Handhabung dieser Grundsätze hängt daher wieder die dauernde Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt ab. Hier zeigt sich die Gefahr einer falschen Berechnung der Prämienreserve, wenn fiktive Aktiva, wie die verausgabten Abschlußprovisionen, erst nach und nach abgeschrieben werden. Nur wenn man die benutzte Sterbetafel, den Zinsfuß (angenommenen und wirklichen) und die angenommenen Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve kennt, vermag man die Verwaltung einer Versicherungsanstalt wirklich zu kontrolieren. Hier erweist es sich notwendig, gesetzlich die Anstalten zur Veröffentlichung dieser Punkte zu nötigen (Hopf, Jacobi) und durch öffentliche Kontrolämter die Innehaltung der Grundsätze und die Befolgung der Sterbetafel zu kontrolieren (§ 45). Eine „Publizität", welche das nicht leistet, hat keinen Wert, täuscht nur das Publikum und bietet den Gesellschaften Gelegenheit, mit dem Vermögen der Versicherten unrichtig zu operieren, namentlich die Prämienreserve lange Zeit hindurch zu niedrig zu halten, — bis dann in Ermangelung weiteren genügenden Zugangs neuer Versicherter, aus deren Einzahlungen etwa bisher die laufenden Verpflichtungen erfüllt werden konnten, der Zusammenbruch nicht mehr zu vermeiden ist. Auch wenn man die Wahl der Sterbetafel, des Zinsfußes und der Grundsätze der Berechnung der Prämienreserve den Gesellschaften überläßt, obwohl die gesetzliche Vorschreibung sich wohl rechtfertigen läßt (§ 45) und Vorzüge hat, ist die Ausdehnung der Publizität in der angedeuteten Richtung das Mindeste, was verlangt werden kann und sollte[132]).

131) Bei Karup, a. a. O. 1. A. S. 135. Die technische Formel verhüllt nur immer die ökonomische Seite der Sache, auf die es eben hier allein ankommt.

132) S. hierüber besonders Hopf (ehemaliger Direktor der Gothaer Lebensversicherungs-Bank) in dem preußischen statistischen Ergänzungsheft 2 von Jakobi, S. 41 ff. Jacobi's Entwurf daselbst § 12, S. 20. Hier wird verlangt, daß bei dem (dem Entwurf zu Grunde liegenden) System der Eintragung dem Handelsgericht u. a. auch anzumelden sind: „die von den Gesellschaften angenommenen Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve, unter Beifügung der dafür als Grundlage dienenden Sterblichkeits-, bezw. Invaliditätstafeln, sowie unter Anzeige des da-

f) Die Veranlagung der Prämienreserve und sonstigen Reserven und Fonds der Versicherungsanstalt muß natürlich eine möglichst sichere, wie beim solidesten Bankgeschäft mit langterminlichen Passiven, sein. Pupillarisch sichere Hypotheken, namentlich ländliche, zur ersten Stelle, bis zu einer mäßigeren Wertquote (½) sind wohl am besten, in Deutschland auch die Regel, doch sind einige andere ähnliche Anlagen für einen kleinen Teil des Bankfonds nicht auszuschließen. Da es sich hier um Ersparnisse der Versicherten aus und für Jahrzehnte und Menschenalter handelt, sind bezügliche gesetzliche oder vom Staate im Verordnungswege zu erlassende Vorschriften rätlich, mehr wie bei den anderen Versicherungszweigen, ähnlich wie bei den Banken mit Pfandbriefausgabe. Der Ausschluß anderer Versicherungs- und sonstiger (z. B. Bank-) Geschäfte von dem Lebensversicherungsgeschäft ist auch deswegen zweckmäßig, um die Anlagen der Prämienreserve ꝛc. nicht zu gefährden[133].

§ 44. — 2. Organisation des Lebensversicherungswesens. Gemeinwirtschaftlich-öffentliche oder privatwirtschaftliche? Gegenseitigkeit oder Aktiengesellschaft? An diesem Orte wird das ganze Gebiet der sogenannten Arbeiterversicherung ausgeschlossen. Dafür ist u. E. die allein erfolgreiche Art die öffentliche, mit Zwangsbeitritt, mehr in bureaukratisch zentralistischer Form, welche neben einigen Schwächen auch einige spezifische Vorzüge haben möchte, oder mehr korporativer dezentralistischer Form, wie sie namentlich Schäffle erstrebt, dessen Grundauffassung ich vielfach teile. Hiervon also abgesehen ist für das sonstige Lebensversicherungswesen, welches sich überwiegend bei uns wie im Auslande auf die Mittelklassen beschränkt, die Organisation in eigenen öffentlichen Anstalten zwar möglich, in manchen Punkten wohl zweckmäßig, aber nicht notwendig, nach der bisherigen Entwicklung der Verhältnisse. Wir sehen hier davon ab, ohne weiter auf die Vorteile einzugehen, welche u. A. auch für eine organische Verbindung des Versicherungswesens aller Volksklassen in einem großen nationalen Versicherungssystem aus der Organisation der Lebensversicherung in öffentlichen Anstalten hervorgehen würden. So bleibt dann für uns an dieser Stelle nur die Frage der Wahl zwischen privaten Gegenseitigkeitsanstalten und Aktiengesellschaften und der Rechtsordnung dafür. In der Hauptsache ist auf die frühere Entscheidung für das Versicherungssystem überhaupt hinzuweisen (§ 25—27), welche für die Lebensversicherung in den vorausgehenden Erörterungen (§ 36—42) ihre Bestätigung zu Gunsten der Gegenseitigkeit und eines scharf eingreifenden öffentlichen Kontrollsystems gefunden hat.

Wichtig für die Frage ist namentlich jene umfassende Uebertragung von Einnahmen (Prä-

---

bei anzuwendenden Zinsfußes". Diese „eingetragenen Grundsätze und Grundlagen sollen dergestalt verpflichtend für die Anstalt sein, daß sie nicht berechtigt ist, für die . . . (bereits abgeschlossenen) . . . Versicherungen eine geringere Prämienreserve zurückzustellen, als diese Normen mit sich bringen." Nur eine Erhöhung der Prämienreserve gegen die früher eingetragenen Normen soll der Gesellschaft einseitig gestattet sein, mit sonstigen Veränderungen müssen sich die **Versicherten zuvor einverstanden erklären.** In der That das Minimum dessen, was zu verlangen ist. Bisher herrscht hier auch bei uns ein fast rechtloser Zustand, nur die Willkühr der Gesellschaften. Die Gefahren, welche sich daraus für die „Herausrechnung hoher Gewinne" zu Gunsten der Dividenden der Versicherten oder — gar der Aktionäre) und für die „Deckung übertriebenen Verwaltungsaufwands" durch die Versuchung ergeben, die Prämienreserve nicht gehörig zu dotieren, deutet Hopf an. Die spekulativen Erwerbsunternehmungen und ihre Vertreter in der Presse haben bei uns selbst gegen diese sehr maßvollen Forderungen einer gesetzlichen Einmischung heftig protestiert. S. auch schweizer Gesetz von 1885 Art. 2, Nr. 2, über das, was die Lebensversicherungsgesellschaften dem Bundesrate mitzuteilen haben. Ueber eine deutsche Anstalt, die 1830 gegründete hannoversche, welche jüngst infolge falscher Formel für die Berechnung der Prämienreserve notleidend geworden ist, s. Goth. Bericht für 1889 S. 5.

133) Solche gesetzliche Vorschriften entsprechen auch dem vollends hier bei der Lebensversicherung festzuhaltenden Konzessionsprinzip und stehen selbst mit einem System strenger Normativbedingungen nicht in Widerspruch. Im übrigen gelten für die Veranlagung und für manches sonstige Oekonomisch-Technische im Betrieb ähnliche Grundsätze und Regeln wie für das Bankwesen, zu welchem die Lebensversicherungsanstalten in einer Hinsicht gehören (Abh. IX in B. I.).

mien, angesammelten Zinsen) in der Prämienreserve auf künftige, mitunter manche Jahrzehnte spätere Zeiten; auch die gegenüber anderen Versicherungsprämien relativ viel größeren Einzelzahlungen und daraus entstehenden Einzelguthaben, meistens von Personen, welche vornemlich auf diese Weise, oft mit Mühe, einige Ersparnisse ansammeln, kommen in Betracht. Hier tritt wieder die Aehnlichkeit mit der Sparkasse, die Verschiedenheit mit der Depositenbank hervor. Das Vertrauensmoment wird hier ein so wesentlicher Faktor, der Vertrauensbruch von so verhängnisvollen Folgen, daß eine größere Intervention der staatlichen Rechtsordnung zum Zweck des Schutzes der Versicherten (und Gläubiger) auch deshalb angezeigt ist. — Der Lebensversicherungsbetrieb ist technisch feiner und dadurch in einer Hinsicht schwieriger, als derjenige der Sachversicherungen. In anderer Hinsicht jedoch erleichtert auch die festere mathematische Grundlage diesen Betrieb, macht ihn schematischer und ermöglicht eine genauere Kontrole, weil eben die bestimmte Einrichtung durch die feste Grundlage — Sterbetafel, Zinsfuß — gegeben ist. Die Erwerbstendenz der Aktiengesellschaft führt in dem Anwerbsystem, in dem Agentenwesen mit den hohen Abschlußprovisionen ein bedenkliches Moment der Unreellität hier ein. Dies zeigt sich u. A. in dem massenhaften Wiederaustritt der Versicherten, die sich zum Eintritt bereden ließen, ohne ökonomisch oder moralisch die dauernde Fähigkeit zur Prämienzahlung zu haben (s. o. S. 1013). Die Gesellschaft hat dann bei der Abfindung dieser Abfallenden eine öfters benutzte Gelegenheit zu Gewinnsten auf Kosten dieser Personen. Der hohe Verwaltungsaufwand, die Dividenden der Aktiengesellschaft sind ein weiteres Bedenken — mehrfach sind diese Dividenden auch in Deutschland hohe Prozente[134]), allerdings ja nur auf kleines eingezahltes Kapital, also auch im ganzen keine absolut großen Summen, aber immerhin doch Gewinne, welche großenteils (vom Zins auf das eingezahlte Aktienkapital abgesehen) auf Kosten der Versicherten gemacht werden. — Die dauernd gesicherte Leistungsfähigkeit der Aktiengesellschaften wird durch diese Verhältnisse prekärer. Die Tendenz zur Verkürzung der Prämienreserve durch das Zillmer'sche System hängt damit zusammen, hie und da wohl auch die geringere Vorsicht bei der Aufnahme von Personen. Die reklamehafte Betonung des Vorzugs, dessen sich die Aktiengesellschaften in ihren Annoncen ꝛc. vor den Gegenseitigkeitsanstalten rühmen, daß sie zu festen Prämien ohne Nachschußpflicht versichern, veranlaßt Täuschungen über die wahre Garantie der Sicherheit, die eben bei einer wirklich gegen die Sterbetafel erheblich größeren Sterblichkeit oder bei dauernd starkem Zinssinken schließlich nur in dem System wandelbarer Prämien mit Nachschußpflicht[135]), wie bei den Gegenseitigkeitsanstalten liegt, nicht in den kleinen eingezahlten und den größeren nicht eingezahlten Quoten des Aktienkapitals, von den Chancen, die ausstehenden Reste dieses Kapitals in wirklichen Notfällen auch sicher einziehen können, ganz abgesehen. Uebersteigt aber die wirkliche Sterblichkeit die erwartungsmäßige nicht, so hat auch das eingezahlte Kapital der Aktiengesellschaften keine praktische Bedeutung — bei richtiger Gestaltung der Prämienreserve — für die Versicherten und die Nachschußpflicht bei der Gegenseitigkeit keine praktische Gefahr für sie. Somit entfällt der Grund zur Reklame dort und zum Tadel hier, welche sich die Aktiengesellschaften erlauben.

§ 45. Aus allen diesen Gründen verdient das Gegenseitigkeitssystem vollends bei der Lebensversicherung den Vorzug. Die Gesetzgebung müßte um so mehr bei einer Zulassung des Aktienwesens auch auf diesem Gebiete die allgemeinen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Aktiengesellschaften hier noch erheblich erschweren. Für alle, Gegenseitigkeits- wie Aktiengesellschaften wäre das Konzessionsprinzip un-

134) Bei der Germania früher 13⅓, jetzt 15%, bei der Berlinischen, Viktoria, Providentia, Janus, u. a. m. einige 20%, bei der Lübecker neuerdings über 60, 1888 50%.

135) Praktisch handeln Aktiengesellschaften nach dieser Einsicht ebenfalls, indem sie bei den mit Dividendenanspruch Versicherten in der Verkürzung dieser Dividenden ein Ausgleichungsmittel besitzen und — anwenden (Germania, von 28 auf 21%!).

bedingt beizubehalten und eine scharfe Kontrole über die Anstalten auszuüben. In den Konzessionsbedingungen würden u. E. am besten die Sterbetafel, der Maximal-Zinsfuß, die Grundsätze für die Berechnung der Prämienreserve, die Art der Anlage der Gesellschaftsfonds, Prämien- und sonstigen Reserven, die Formulare für die Bilanzen und die Rechnungsabschlüsse direkt vorgeschrieben oder doch die Wahl der Sterbetafel, des Zinsfußes und der Grundsätze für die Prämienreserve sowie alle Abänderungen in diesen drei wichtigsten Punkten an die spezielle Genehmigung der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde geknüpft; mindestens wären nach den erwähnten Vorschlägen von Hopf und Jacobi (§ 43) Garantieen für die Veröffentlichung dieser Punkte und für die Innehaltung der einmal aufgenommenen Grundsätze und Grundlagen gesetzlich zu schaffen. Bei der völligen technischen Unfähigkeit des Publikums im allgemeinen, der — oft interessierten — öffentlichen Presse, und der einzelnen Versicherten, eine ernstliche Kontrole selbst auf Grund der Veröffentlichungen über eine Versicherungsanstalt auszuüben, ist ein besonderes öffentliches Versicherungs-Kontrolamt, bezw. eine eigene Fachabteilung eines allgemeinen derartigen Amts nach nordamerikanisch-österreichischem und nunmehr auch schweizerischem Muster unbedingt geboten.

Versteht man sich dazu nicht, so schwebt auch der an sich richtige Grundsatz der Oeffentlichkeit und der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, bezw. Haftbarkeit der Gesellschaftsorgane in der Luft. Dann geht es wie bisher: braucht man die veröffentlichten Daten zu einer Kritik der Anstalten, die ihnen peinlich ist, so rufen sie: das statistische Material reicht dazu gar nicht aus. Wollen sie aber in Annoncen, Zeitungen 2c. Reklame für sich und Angriffe gegen Konkurrenzanstalten machen, dann berufen und stützen sie sich stets dem Publikum gegenüber auf dieses von ihnen selbst sonst unbrauchbar oder ungenügend genannte Material. Das ja nicht absolut unrichtige Bedenken, daß ein solches verwaltungsrechtliches System der Konzession und Kontrole das Vertrauen der Versicherten und des sonstigen Publikums zu einer Anstalt zu sehr steigern, die eigene — eben meist gar nicht mögliche! — Prüfung einschläfern werde, wiegt nicht schwer und ist ein unendlich kleineres Uebel als die „volkswirtschaftliche Verkehrsfreiheit" oder der Verlaß auf die Kontrole der Versicherten selbst oder gar der öffentlichen Presse auf diesem Gebiete [136].

Außer auf die neuere nordamerikanische Kontrolgesetzgebung, die bei der doch glücklicher Weise bestehenden Verschiedenheit der dortigen und unserer deutschen Verhältnisse nicht ohne weiteres pure auf Deutschland übertragen werden kann, ist jetzt besonders wohl auf die österreichische Verordnung von 1880 zu verweisen, deren allgemeine Bestimmungen oben in § 27 im Auszug mitgeteilt worden sind. Speziell für die Lebensversicherung verfügt diese Verordnung u. a. noch außer dem bereits Hervorgehobenen folgendes: (§ 25 d. Verordn.) Die Prämienreserven der Lebensversicherungen sind für die in Kraft stehenden Versicherungsverträge nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen jedes Jahr zu berechnen, und zwar mit Zugrundlegung von Nettoprämien und mit Anwendung jener Mortalitätstafeln und jenes Zinsfußes, welche der genehmigten Tarifberechnung zu Grunde gelegt worden sind. Die Berechnung der Prämienreserven hat unverkürzt, ohne Einrechnung der Aufnahmsprovisionen stattzufinden, deren Ergebnis ist unvermengt mit anderen, nicht aus dem Versicherungsgeschäft entspringenden Verpflichtungen auszuweisen. Die Prämien-Reserven der Rückversicherungen sind nach den eigenen Tarifen der in Rückversicherung nehmenden Gesellschaft zu berechnen; sie sind mindestens nach den einzelnen Hauptgattungen der Versicherungen getrennt auszuweisen. (In besonders rücksichtswürdigen Fällen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen des § 25 gestattet werden.) — Auch die Vorschriften für die Anlage der Gelder (V. § 13), für die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen (§ 27 ff.) und die dafür aufgestellten Formulare sind beachtenswert. Die Betriebsrechnungen (Gewinn- und Verlustkontos) und Bilanzen speziell für die reinen

136) Treffliche mit dem Sinne des Gesagten ganz übereinstimmende Ausführungen in den Berichten des eidgenössischen Versicherungsamts, J. 1886 S. IV ff., J. 1888 I ff., wo u. a. auch mit Recht gegenüber dem Zweifel in die Befähigung des Staats zur Kontrole gesagt wird: „wenn der Staat, dem die zu einer richtigen Prüfung des Standes einer Versicherungsgesellschaft notwendigen technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, nicht im stande sein soll, über die Solidität einer Versicherungsunternehmung sich ein Urteil zu bilden, wie soll dann der solchen Rats entbehrende gemeine Mann sich vor Täuschung schützen können?"

Lebensversicherungsanstalten werden in diesen Formularen genau spezialisiert: das wichtige und richtige Prinzip, ohne welches die „Publizität" geringen Wert hat. Diese Grundsätze wendet Oesterreich jetzt auch auf unsere deutschen, in seinem Gebiete arbeitenden Gesellschaften mit Recht an. (Klagen über die bisherige Praxis deutscher Anstalten in Oesterreich vielfach in den letzten Jahren im „Tresor"). S. jetzt auch die lehrreichen Ausführungen über die Lebensversicherungsanstalten in der Schweiz im Jahresbericht des eidgenössischen Versicherungsamts (1888 S. III—XLV). Ueber diesen Bericht urteilt jetzt auch Emminghaus günstig (Zustand ꝛc. 1888 S. 12).

4. Die Rentenversicherung.

§ 46. Dieser zweite Hauptzweig der Lebensversicherung i. e. S. (§ 4) mit seinen verschiedenen Zweigen hat bei uns wie im Auslande eine praktisch weit geringere Bedeutung außerhalb des Gebiets der Arbeiter- und der Beamtenversicherung (Pensionswesen, Witwen- und Waisenkassen), wovon in dieser Abhandlung nicht speziell zu handeln ist. Für die meisten Punkte ist auf das Vorausgehende zu verweisen, das mutatis mutandis auch hier seine Anwendung findet.

Der Hauptfall der Rentenversicherung ist die Versicherung einer Jahresrente für den Versicherten selbst auf Lebenszeit, einer Leibrente, zahlbar sofort oder von einem bestimmten Zeitpunkte (Lebensalter, Ereignis) an; oder die Versicherung für einen oder mehrere Dritte (z. B. Witwen, Waisen), vom Tode des Versicherten (Mannes, Vaters) an, für die Lebenszeit des Dritten, also wieder als Leibrente (z. B. der Witwe) oder für eine gewisse Zeitfrist im Leben des Dritten, (z. B. der Kinder, bis zu deren Volljährigkeit), also als Zeitrente („Ueberlebens-Rentenversicherung"). Auch die Tontinen gehören bis zur Auszahlung des Kapitals selbst an den oder die Letztüberlebenden zur Rentenversicherung. Alle mögliche Kombinationen und Modalitäten kommen auch hier vor; einige 20 „Arten" sind in der Praxis zu finden.

Die Leistung des Versicherten besteht entweder auch in einer jährlichen Prämien- (also seinerseits einer Renten-) oder in ein- oder mehrmaligen (größeren) Kapitalzahlungen. Ihre Höhe richtet sich rationell wieder nach der mittleren Lebensdauer, daher dem Lebensalter des oder der verschiedenen Versicherten zur Zeit des Eintritts in die Versicherung (daher bei der Witwenversicherung nach dem Lebensalter beider Gatten, bei der Waisenversicherung nach demjenigen der Eltern und jedes Kinds[137]). Der Interessenstandpunkt des Versicherers ist bei der Rentenversicherung mehrfach ein anderer als bei der Kapitalversicherung. Daher z. B. kein Bedürfnis ärztlicher Untersuchung von Seiten des Versicherers bei einfacher Leibrentenversicherung einer Person für sich selbst mittelst Kapitaleinzahlung, wenn der Versicherte nur nach der seinem Lebensalter entsprechenden Prämie versichert werden will. Der frühere Tod des Versicherten — gegen die mittlere Lebensdauer bemessen — ist hier für den Versicherer vorteilhaft, bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall nachteilig. Anders wieder bei der Witwenversicherung.

Die volks- und privatwirtschaftliche Seite und Folge der Rentenversicherung anlangend, so ist auf früheres zu verweisen. Das Verdikt wegen „Aufzehrung eines Kapitals" kann jedenfalls kein unbedingtes sein, weil andere Rücksichten eine solche Folge unter Umständen sehr wohl unvermeidlich und nicht weiter nachteilig erscheinen lassen können oder den etwaigen Nachteilen vorgehen. Denn volks- wie privatwirtschaftlich wiegen eben gewisse berechtigte menschliche Lebensinteressen schwerer als die „Erhaltung des Kapitals".

137) Bei öffentlichen, staatlichen Witwen- und Waisenkassen wird öfters nicht streng, selbst gar nicht auf das Lebensalter Rücksicht genommen; insofern etwas „Kommunistisches", — deshalb aber hier nicht ohne Weiteres Verwerfliches. S. Wagner, F.W. I. 3. A. § 165, 166.

Adolph Wagner.

XXVI.

Persönliche Dienstleistungen.

I. Begriff, Arten, obrigkeitliche Regelung.

§ 1. In der modernen Volkswirtschaft gibt es noch eine Reihe von Berufs- und Erwerbsklassen, die nicht zu den in den Abhh. XIV—XXV erörterten gehören und mit diesen zusammen das Gesamtgebiet der berufsmäßigen Erwerbsthätigkeit darstellen. Die spezifische Berufs- und Erwerbsthätigkeit in ihnen besteht in der Verrichtung von Arbeitsleistungen, welche als solche die direkte Befriedigung persönlicher Bedürfnisse Anderer bezwecken und sofern sie dazu geeignet sind, mithin für Andere Gebrauchswert haben, von diesen begehrt und im Tauschverkehr bezahlt werden [1]). Man nennt sie **persönliche Dienstleistungen** [2]). Die Leistungen werden unmittelbar verkauft, sie verkörpern sich nicht in einer tauschfähigen resp. für den Austausch bestimmten Ware. Die Thätigkeit ist eine **produktive** [3]), sofern sie Werte für Andere erzeugt. Ihr Zweck ist die Erzeugung eines persönlichen Genusses resp. Vorteils für Andere; Genuß und Vorteil im einzelnen können quantitativ und qualitativ sehr verschieden sein.

Die persönlichen Dienstleistungen können entweder reine, dem Körper oder Geist eines Andern erwiesene, Arbeitsleistungen sein oder auch an einem Stoffgut sich äußern; die Stoffgüter sind in diesem Falle aber Gebrauchs- resp. Verbrauchsgegenstände der Wirtschaft des Andern. Sie können zugleich Kapitalleistungen (durch Benutzung von eigenen Geräten, Werkzeugen, Maschinen und andern Produktionsmitteln des Leistenden) sein, sind dies aber in der Regel nicht und selbst, sofern sie zugleich solche Kapitalleistungen sind, ist in der Regel ihr Wert doch weitaus überwiegend ein Arbeits-, nicht ein Kapitalwert (Ausnahmen § 5). Sie können ferner höhere oder niedere sein, d. h. eine höhere oder geringere Arbeitsfähigkeit, eine höhere oder geringere Ausbildung, also auch einen größeren oder geringeren Vermögensaufwand zum Erwerb der Fähigkeit erfordern. Die Prästation solcher Leistungen kann weiter entweder ausschließliche Berufsthätigkeit (die Regel) oder nur ein Nebenerwerb sein. Die Leistungen können endlich im Interesse von Individuen erfolgen und von diesen privatwirtschaftlich entschädigt werden oder Leistungen für eine Gemeinwirtschaft sein, die als solche den Entgelt zahlt.

Die persönlichen Dienstleistungen bilden in ihrer Mehrzahl einen wichtigen Bestandteil der produktiven Thätigkeit, insbesondere der immateriellen Produktion eines Volkes, ein Teil derselben ist die wesentliche und absolute Voraussetzung eines Kulturvolkes. Volkswirtschaftlich kommen sie in Betracht: für die **Produktion**, sofern durch sie direkt Ge-

---

1) Personen, welche Unternehmern für die Unternehmung Arbeitsleistungen entgeltlich verrichten, die, was die Leistung als solche angeht, gleicher Art sind wie manche Dienstleistungen für die Familien- und Hauswirtschaft (z. B. Boten, Aufwärter, Portier, Kutscher, Schreiber, Buchführer ꝛc.) gehören zu dem Hilfspersonal der Unternehmungen, ebenso das landwirtschaftliche Gesinde.

2) Vgl. auch Schäffle L. 3. A. §§ 81. 190. 241. 244. 279; Rau I § 46a; Wagner, G. § 15 ff.; H. v. Scheel, Art. Dienstleistungen, persönliche im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. 1891 S. 926 ff.

3) S. darüber auch Wagner, G. § 16 ff.

nußwerte geschaffen werden oder sie indirekt die Vorbedingung resp. ein Förderungsmittel für die Produktion Anderer sind, für die **Verteilung** als Einkommensquelle einer der Zahl nach immerhin nicht geringen und der Qualität nach — für die Erfüllung der allgemeinen ethischen und kulturellen Aufgaben der Volkswirtschaft — zum Teil sehr wichtigen Quote der Bevölkerung, für die **Konsumtion** durch die Menge und Bedeutung der Genußwerte, die sie schaffen.

§ 2. Zu diesen Klassen gehören von der erwerbsthätigen Bevölkerung insbesondere:

1. Die Justiz- und Verwaltungsbeamten im Staats- und Kommunaldienst mit dem für die Rechtspflege und die öffentliche Verwaltung nötigen Hilfspersonal.

2. Die öffentlichen Lehrer und das Hilfspersonal für den öffentlichen Unterricht.

3. Die Geistlichkeit und das Hilfspersonal für den Kultus und die Seelsorge.

4. Die Offiziere, Unteroffiziere und Militärbeamten.

5. Die Rechtsanwälte (Advokaten) und andere Personen, welche entgeltlich fremde Rechtsangelegenheiten (Volksanwälte, Winkelkonsulenten 2c.) und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte (Patentagenten, Patentanwälte 2c.) oder die Stellenvermittlung besorgen.

6. Die zahlreichen Klassen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege (Aerzte: praktische Aerzte, Wund-, Augen-, Zahn-, Tierärzte 2c., Hebammen, Unternehmer von Kranken-, Entbindungs-, Irren- und andern Heilanstalten, von Badeanstalten, Heilgehilfen, Krankenpfleger 2c.).

7. Privatlehrer und -lehrerinnen aller Art, incl. Personen, welche belehrende Vorträge entgeltlich halten, und gymnastische Lehrer (Reit-, Turn-, Fecht-, Schwimmlehrer).

8. Die ausübenden Künstler im weitesten Sinne (Musiker, Sänger, Schauspieler, Kunstreiter, Tänzer, Zauber-, Vortragskünstler 2c.) und sonstige geschäftsmäßige Veranstalter von Schaustellungen und öffentlichen Lustbarkeiten.

9. Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste entgeltlich anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer, Koffer- und Gepäckträger 2c.)

10. Ständige Arbeiter (unselbständige) in der Haus- und Familienwirtschaft.

Die Leistungen können sehr mannigfaltiger Art sein, können bestehen in persönlicher Bedienung, Wartung und Pflege von Kindern, Besorgung von Gängen, Reinigung von Wohnräumen, Kleidern, Wäsche 2c., Zubereitung der Nahrung, Führung der Hauswirtschaft 2c. (Gesinde im e. S.: männliche und weibliche Dienstboten, Diener, Zimmer- und Kindermädchen, Kammerzofen, Köchinnen, Köche, Haushälterinnen 2c.), in der Bewachung und ständigen Reinigung von Häusern (Portiers, Hausknechte), in der Besorgung von Gärten (Gärtner), von Reit- und Fahrpferden, in Reit- und Fahrdiensten, im Reinigen der Ställe, Reit- und Fahrutensilien 2c. (Kutscher, Reit- und Stallknechte), in der Besorgung von Kassengeschäften, Korrespondenzen und andern Schreibereien (Buchhalter, Rechnungsführer, Sekretaire, Abschreiber 2c.) 2c. In Wirtschaften der Höfe kommen noch andere Bedienstete hinzu: Schloß-, Haus- und andere Verwalter, Hoffouriere, Küchen-, Kellermeister, Silberkämmerlinge, Tafeldecker, Thürsteher, Wäscherinnen, Jagdpersonal 2c.

11. Unständige Arbeiter (selbständige) in der Haus- und Familienwirtschaft, wie Aufwärter, Stiefelputzer, Putzfrauen, Büglerinnen, Wäscherinnen, Kochfrauen, Lohndiener, Näherinnen, Holzspälter 2c.). Endlich müssen zu diesen Klassen auch noch

12. die öffentlichen Frauenzimmer und die Bordellwirte gerechnet werden.

§ 3. Ein großer Teil der persönlichen Dienstleistungen erfordert im öffentlichen Interesse eine besondere **rechtliche Regelung**[4]). Diese erstreckt sich teils auf das Recht zur Vornahme der qu. Leistungen, teils auf die Art der Verrichtung derselben, teils auf die Bestimmung des für die Leistungen zu gewährenden Entgelts.

Was die Regelung des Rechts zur Vornahme der Leistungen und der Art ihrer Ver-

4) Diese Regelung sollte aber nicht in der „Gewerbeordnung", sondern in besonderen Gesetzen erfolgen. Daß man einen Teil dieser Dienstleistungen, wenn sie berufsmäßig vorgenommen würden, als „Gewerbe" ansah und demgemäß in der Gewerbeordnung regelte, hat in Deutschland in den sechsziger Jahren zu einer Rechtsordnung geführt, welche die für manche derselben im öffentlichen Interesse gebotenen Schranken der Erwerbsthätigkeit zum Teil beseitigte und erst nach unliebsamen Erfahrungen wieder geändert wurde. Vgl. auch Hdb. Bd. II. S. 421

richtung betrifft, so ist es nicht die Aufgabe der Nationalökonomie, diese Fragen zu erörtern für die Klassen 1—4 und für die Rechtsanwälte (Advokaten). Für die Klassen 6 und 12 werden dieselben im Handb. Bd. III Thl. III, Abhh. V und VII, für die Klasse 2 und die Privatlehrer ebend. Abh. VIII behandelt.

Von den übrigen bedarf einer besonderen obrigkeitlichen Regelung das Gesindewesen im e. S. (s. dar. § 4 dieser Abh.), ferner die berufsmäßige Thätigkeit der gymnastischen Lehrer und einzelner Klassen der ausübenden Künstler, ebenso die der Winkelkonsulenten, Patentagenten, Stellenvermittler und Dienstmänner.

Bezüglich der Tanzlehrer erscheint es wegen der Gefahren für die Moral der Lernenden, bezüglich der Reit- und Fechtlehrer wegen der Gefahr für Gesundheit und Leben der Lernenden, und bezüglich der Schwimm- und Turnlehrer wegen der Gefahren für Moral, Gesundheit und Leben der Lernenden gerechtfertigt, die geschäftsmäßige Erteilung des Unterrichts nicht Jedem frei zu gestatten, sondern von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig zu machen, die nur dann erteilt werden sollte, wenn sich die Petenten über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben. Auch sollte für die Errichtung und Verlegung von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten die polizeiliche Genehmigung gefordert und diese erst dann erteilt werden, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit der Lokale und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat[5]). Aus gleichen Gründen ist die Konzessionspflicht für Schauspiel- und Circusunternehmer und die obrigkeitliche Regelung für deren Anlagen geboten und sollte die Konzession nur erteilt werden, wenn die Unternehmer die erforderliche Bildung und Zuverlässigkeit in Bezug auf den Geschäftsbetrieb besitzen[6]). Für umherziehende „Künstler“ und andere Schausteller (oben Kl. 8), bei deren Leistungen, Vor- und Schaustellungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, sollte zum Zweck der notwendigen polizeilichen Kontrole allgemein die Verpflichtung zur Führung von Legitimationsscheinen bestehen. Im Interesse der Sittlichkeit und öffentlichen Moral dürfte es aber auch gerechtfertigt sein, für diesen Erwerbszweig ebenfalls die obrigkeitliche Genehmigung

---

5) Die Preußische Gewerbeordnung von 1845 hatte diese Einschränkungen (§§ 50, 40). Die Deutsche Gewerbeordnung von 1869, entstanden zu einer Zeit, in der man in doktrinärer Ueberschätzung der individuellen Freiheit dieser möglichst wenig Schranken setzen wollte und das öffentliche Interesse nicht genügend gegenüber dem individuellen Erwerbsinteresse berücksichtigte, nahm jene Beschränkungen nicht auf und erließ nur bezüglich der Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer die unzureichende einschränkende Bestimmung, daß ihnen die Erteilung des Unterrichts untersagt werden dürfe, wenn sie wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft seien (§ 35). Besser, aber noch nicht genügend die Bestimmung des Ges. vom 1. Juli 1883 (§ 35 Gew.Ord.), daß die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als „Gewerbe“, sowie der Betrieb von Badeanstalten zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbetrieb darthun.

6) Diese Regelung enthielt für Schauspielunternehmer (§ 32) der Entwurf der deutschen Gewerbeordnung von 1869. (Die Preußische Gewerbeordnung von 1845 hatte (§ 47) die Konzessionspflicht und forderte für die durch die Oberpräsidenten zu erteilende Konzession den vorgängigen Nachweis gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung, gab aber den Oberpräsidenten noch die weitere Befugnis, auch selbst in diesem Falle die Konzession zu versagen.) Die Gewerbeordnung von 1869 acceptierte zwar die Konzessionspflicht, regelte aber die Erteilung derselben durch die Behörden in der Weise (§ 32), daß die Konzession zu erteilen, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten „Gewerbebetrieb“ darthun, daß indes Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen unzulässig seien. Die schlechten Erfahrungen mit dieser weitgehenden Freiheit führten zu der Aenderung des § 32 der Gew.Ord. durch das Ges. vom 15. Juli 1880, welches an Stelle jener Vorschrift bestimmte: „Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.“ — Die größere Freiheit der Schauspielunternehmer findet übrigens auch heute noch Vertheidiger.

In Elsaß-Lothringen sind neben dieser Bestimmung die auf die Theaterpolizei bezüglichen Vorschriften der Landesgesetze in Kraft geblieben; § 3 des Ges. vom 27. Februar 1888.

vorzuschreiben und jedenfalls von solcher die Vornahme der Leistungen an einem bestimmten Orte abhängig zu machen; auch sollte die Obrigkeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisfrage die Entscheidung geben dürfen. Diese Forderungen sind auch zu stellen bezüglich derjenigen, die solche Vor- und Schaustellungen geschäftsmäßig in ihren Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder veranstalten lassen [7]).

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten [8]), namentlich die Abfassung darauf bezüglicher schriftlicher Aufsätze, durch Personen, die nicht Rechtsanwälte (Advokaten) sind, ist Gegenstand eines Geschäftsbetriebs geworden, welcher in Deutschland unter den mannigfaltigsten Benennungen (Winkeladvokaten, -konsulenten, Volksanwälte, -advokaten, Steckeladvokaten ꝛc.) und seit der Freigebung desselben durch die Gewerbeordnung von 1869 von einer großen Zahl von Personen ausgeübt wird. Der Geschäftsbetrieb entspricht einem auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnisse. Der gemeine Mann bedarf bei Wahrnehmung seiner Rechtsangelegenheiten häufig eines Beirats, ohne sich eines Rechtsanwalts bedienen zu können, zumal die Rechtsanwälte sich mit den geringfügigen Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten, welche bei den unteren Volksklassen die große Mehrzahl bilden, nur ungern befassen. Der Geschäftsbetrieb kann aber zu einem gemeinschädlichen werden und die Erfahrung in Deutschland hat gezeigt, daß die volle Freiheit, wie sie nach der Gew.Ordn. von 1869 bestand, sehr schwere Uebelstände herbeigeführt hat [9]). Es ist daher die Aufgabe, den schädlichen Auswüchsen dieses Betriebes entgegenzutreten und diejenigen Elemente möglichst davon auszuschließen, von denen eine gemeinschädliche Wirksamkeit zu befürchten ist. Der zu diesem Zweck vielfach vorgeschlagenen Maßregel: die Zulassung zu diesem Erwerbszweig von einer Konzession und die Erteilung der letzteren von dem vorhandenen Bedürfnis sowie von der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden abhängig zu machen, stehen erhebliche Be-

7) In Deutschland entspricht jetzt (seit Gesetz vom 1. Juli 1883) die Gesetzgebung im wesentlichen den obigen Forderungen. Vgl. Gew.Ord. (vom 1. Juli 1883) § 33a, § 33b, § 55 No. 4, § 60a. In Elsaß-Lothringen gelten neben diesen Bestimmungen die landesgesetzlichen Vorschriften. § 3 des Ges. vom 27. Februar 1888.

8) Vgl. dar. die Motive zu dem Gesetzentwurf, betr. die Abänderung der deutschen Gew.Ord., vom 19. April 1881. Drucks. Nr. 98. Reichstag. 4. Leg.Per. IV. Session 1881 und Verh. Stenogr. Ber. Bd. II. S. 877 ff.

9) Die Motive des vorerwähnten Gesetzentwurfs von 1881 bemerken darüber: „Nach den vorliegenden, nicht einmal vollständigen Ermittlungen gibt es in Preußen etwa 6600 solcher Gewerbtreibenden. Von 4947, über welche in dieser Beziehung Aeußerungen vorliegen, werden 2870 oder 58 Prozent als unzuverlässig bezeichnet. Die Befähigung zum Betriebe der fraglichen Geschäfte ist bei Vielen so mangelhaft, daß sie um deswillen allein schon als unzuverlässig zu bezeichnen sind. Nach den angestellten Ermittlungen wird das fragliche Gewerbe in großem Umfange nicht allein von unfähigen, sondern auch von sittlich verkommenen, zum Teil schon mit schweren Strafen belegten Personen betrieben, welche sich nicht von dem Interesse ihrer Klienten, sondern lediglich von ihrer Gewinnsucht leiten lassen. Sie schädigen ihre Auftraggeber durch unredliche oder ungeschickte Ausführung der erhaltenen Aufträge, durch Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften und wissen sich für ihre Arbeiten Vergütungen zu verschaffen, welche zu dem Wert der letzteren in keinem Verhältnis stehen und die Gebühren der Rechtsanwälte nicht selten übersteigen. Sie sind nicht nur jederzeit bereit, die frivolsten Rechtshändel und die grundlosesten Ansprüche und Beschwerden zu verfolgen und unter nichtigen Vorspiegelungen über die Unkenntnis oder die Ungerechtigkeit der unteren Behörden bis in die höchsten Instanzen zu treiben, sondern sie suchen sich auch immer neue Kundschaft dadurch zu verschaffen, daß sie unter Benutzung der niedrigsten Leidenschaften das Publikum zu frivolen Prozessen und Denunziationen, zu grundlosen Beschwerden und aussichtslosen Gesuchen verleiten. Neben einer weitgehenden nutzlosen Belästigung der Gerichte und Verwaltungsbehörden und der Schädigung ihres Ansehens in den unteren Volksklassen erwächst aus diesem Treiben eine Förderung der Streit- und Prozeßsucht, welche nicht selten zur Verfeindung und zum sittlichen und wirtschaftlichen Ruin ganzer Familien und selbst Gemeinden führt. Wiederholt sind Fälle vorgekommen, in denen Gewerbtreibende dieser Art förmliche Verbrechergesellschaften um sich gesammelt haben, um in den von ihnen geführten Prozessen durch Meineid und Urkundenfälschung günstige Entscheidungen herbeizuführen; erst kürzlich hat in Berlin eine Untersuchung derartiger Vorkommnisse die Verurteilung der Beteiligten zu schweren Strafen herbeigeführt. Auch in einem Teil der übrigen Bundesstaaten, welche demnächst gleichfalls Untersuchungen angestellt haben, namentlich im Königreich Sachsen, in Württemberg, Baden, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Hamburg sind ähnliche Uebelstände in mehr oder weniger erheblichem Maße vorgekommen.“ a. a. O. S. 4, 5.

denken [10]) entgegen. Zweckmäßig erscheint die in Deutschland durch das Gesetz vom 1. Juli 1883 eingeführte Vorschrift: den Geschäftsbetrieb zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Geschäftsführer in Bezug auf diesen Geschäftsbetrieb darthun [11]). Die gleiche Einschränkung ist für den Geschäftsbetrieb der sog. **Patentagenten** (Patentanwälte) gerechtfertigt [12]).

Auch für **Stellenvermittler**, insbesondere auch Gesindevermieter, muß die gleiche Regelung des Geschäftsbetriebs gefordert werden, da hier durch unzuverlässige Personen Denjenigen, welche ihre Dienste in Anspruch nehmen und zum Teil auf dieselben angewiesen sind, empfindliche Nachteile zugefügt werden können und die civilrechtliche Haftbarkeit nicht ausreicht, diese zu verhindern, resp. wieder auszugleichen [13]).

---

10) Die vorerwähnten Motive heben diese richtig hervor: „Gegen die Betretung dieses Weges spricht zunächst der Umstand, daß die geschilderten Uebelstände keineswegs überall bestehen. Nicht nur in manchen preußischen Bezirken, sondern auch in den Bezirken anderer Bundesstaaten wird das Gewerbe ausschließlich oder doch überwiegend von zuverlässigen Personen betrieben, deren Thätigkeit nicht nur dem Interesse des Publikums entspricht, sondern auch den Geschäftsbetrieb der Behörden erleichtert, während unzuverlässige Elemente, namentlich bei einem höheren Bildungsstande der Bevölkerung, nicht aufkommen können. Die gesetzliche Einführung der Konzessionspflicht würde die Folge haben, daß auch in solchen Bezirken die Behörden mit einer erheblichen, durch kein Bedürfnis geforderten Arbeit belastet würden." Ferner: „Weder für die Beurteilung des Bedürfnisses, noch für diejenige der Befähigung der Nachsuchenden gibt es objektive Anhaltspunkte, welche der Entscheidung der Behörde zu Grunde gelegt werden können. Das Maß der Befähigung, welches die Voraussetzung für die Annahme der Zuverlässigkeit und damit für die Zulassung zu dem Betriebe des Gewerbes zu bilden haben würde, ist nach dem durch den Bildungsstand der Bevölkerung bedingten Bedürfnisse und nach der Art der Geschäfte, welche der Einzelne betreiben will, ein so verschiedenes, daß eine im voraus darüber abzugebende Entscheidung in den meisten Fällen auf ein subjektives, mehr oder minder willkürliches Ermessen hinauslaufen würde. Auf ähnliche Schwierigkeiten würden die entscheidenden Behörden stoßen, wenn sie genötigt würden, nach andern Richtungen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit im Voraus festzustellen. Das entscheidende Bedenken gegen die Einführung der Konzessionspflichtigkeit des Gewerbes liegt aber darin, daß die Erteilung einer Konzession, obwohl dadurch nur bekundet wird, daß gegen die betreffende Person zur Zeit keine Gründe vorliegen, welche die Versagung der Konzession rechtfertigen würden, vom Publikum doch als eine Art von Approbation aufgefaßt werden würde, durch welche die Behörde eine gewisse Garantie für die Vertrauenswürdigkeit der Konzessionierten übernommen habe, eine Auffassung, welcher die Gewerbetreibenden selbst auf jede Art Vorschub zu leisten das dringendste Interesse haben würden. Es könnte sich auf diese Weise leicht neben den Rechtsanwälten eine Klasse nicht rechtskundiger Berater ausbilden, deren Geschäftsbetrieb gewissermaßen obrigkeitlich sanktioniert wäre, während sie weder eine Garantie genügender Befähigung bieten, noch durch ausreichende Disziplin oder durch Rücksichten der Standesehre in den Schranken eines soliden und ehrenhaften Geschäftsbetriebes gehalten würden." a. a. O. S. 5, 6.

11) Jetzt § 35 der deutschen Gew.Ord. (vom 1. Juli 1883). Die Motive von 1881 begründen diese Vorschrift in durchaus zutreffender Weise: „Auf diesem Wege wird den Behörden derjenigen Bezirke, in welchen die Mißstände hervorgetreten sind, die Möglichkeit gegeben, solche Personen, welche das Gewerbe in gemeinschädlicher Weise betreiben, zu beseitigen, ohne daß sie genötigt wären, im Voraus ein Urteil über die Zuverlässigkeit jedes einzelnen Gewerbetreibenden dieser Art abzugeben, während in denjenigen Bezirken, wo Mißstände nicht vorliegen, ein behördliches Eingreifen in den fraglichen Gewerbebetrieb nach wie vor ausgeschlossen bleiben könnte. Ein besonderer Vorzug dieser Regelung wird darin bestehen, daß Personen, welche infolge irgend eines Vergehens ihren bisherigen Beruf haben aufgeben müssen, nicht, wie es bei Einführung der Konzessionspflicht würde geschehen müssen, von diesem Gewerbebetriebe, welcher ihnen häufig noch die einzige Möglichkeit eines ehrlichen, ihrer bisherigen Thätigkeit entsprechenden Erwerbes bietet, von vornherein ausgeschlossen zu werden brauchen. Die Behörde kann sie, falls sie diesen Gewerbebetrieb beginnen, zunächst gewähren lassen und abwarten, ob sie denselben in einer Weise ausüben, welcher zum demnächstigen Einschreiten Veranlassung gibt." a. a. O. S. 6.

12) Vgl. dar. die cit. Motive, S. 7. In Deutschland gilt jetzt die Vorschrift des § 35 der Gew.-Ord. auch für die Patentagenten.

13) In Deutschland jetzt geschehen durch Ges. vom 1. Juli 1883 (§ 35 der Gew.Ord. Abs. 3). Nach § 38 der Gew.Ord. sind die Centralbehörden befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise diese Geschäftsleute ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrole über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

Die Motive des Gesetzes vom 1. Juli 1883 begründen für Gesindevermieter die neue Regelung in folgender Weise: „Das Gewerbe des Gesindevermieters wird vielfach und in manchen Gegenden überwiegend durch Personen von zweifelhafter Rechtschaffenheit und Moralität betrieben. Diese benachteiligen Herrschaft und Gesinde durch wahrheitswidrige Angaben, indem sie unzuver-

Für Personen aber, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste als Dienstmänner, Fremdenführer, Gepäckträger &c. entgeltlich anbieten, muß im Interesse des Publikums, das hier eine Garantie für die Zuverlässigkeit haben muß, aber auch im Interesse der leichten obrigkeitlichen Kontrole dieser Personen bei etwaigen Reklamationen die Konzessionspflicht zum Geschäftsbetriebe und eine sie als obrigkeitlich konzessionierte Dienstleute kennzeichnende Tracht vorgeschrieben werden [14]).

§ 4. Dienstboten [15]), Gesinde im e. S., sind Personen, welche vertragsmäßig die Leistung von häuslichen persönlichen Diensten jeder oder einer gewissen Art gegen Entgelt in der Weise übernehmen, daß sie in den Hausstand der Dienstherrschaft eintreten und daß diese die einzelnen von den Dienstboten zu verrichtenden Arbeiten feststellt. Die Dienstverträge werden regelmäßig auf längere Zeit geschlossen. Die der Herrschaft obliegende Gegenleistung besteht heute regelmäßig nicht nur in Naturalien (Wohnung, Kost, bisweilen Kleidung), sondern auch in Geld. Da der Dienstbote in den Hausstand der Herrschaft eintritt, entstehen für beide Teile neben den rechtlichen besondere sittliche Pflichten: für den Dienstboten die Pflicht zum Gehorsam, zur Ehrerbietung, zur Treue und zu moralischem Verhalten, für die Herrschaft die Pflicht zur Förderung des leiblichen und geistigen Wohls des Dienstboten. Die Dienstboten stehen zumeist noch in einem jüngeren Alter, sind mit ganz seltenen Ausnahmen unverheiratet, gehören zum weitaus größten Teil dem weiblichen Geschlechte an [16]) und das Gesindeverhältnis ist für die Meisten nur eine Durchgangsstufe zu einer andern Lebensstellung, für Viele auch eine Zeit der Ausbildung.

Diesen besonderen Verhältnissen muß auch die Gesetzgebung Rechnung tragen; sie darf den Gesindevertrag nicht lediglich als reine Dienstmiete behandeln und muß das Gesindewesen im Interesse von Herrschaft und Gesinde, aber auch im öffentlichen Interesse einer polizeilichen Regelung unterstellen, welche die beiderseitigen Rechte und Pflichten wahrt. Die rechtliche Stellung der Dienstherrschaft gegenüber dem Gesinde muß zur Erhaltung guter Ordnung und Sitte als eine autoritäre in der Art des Hausherrn zu seinen Familiengliedern anerkannt werden und wenn auch der Herrschaft nicht mehr ein Züchtigungsrecht gegeben werden darf, so muß sie doch gegen ihr ungehorsames oder sonst pflichtwidrig handelndes Gesinde das Recht auch des strengen Verweises haben; das Gesinde aber muß

lässige und untaugliche Dienstboten als zuverlässig und tauglich empfehlen, oder Dienstboten zur Uebernahme von Stellen veranlassen, zu deren Wahrnehmung sie sich hinterher untauglich zeigen. Um durch vermehrte Stellennachweisungen erhöhten Gewinn zu erzielen, verleiten sie das Gesinde geflissentlich zu leichtfertigem Stellenwechsel und tragen dadurch an vielen Orten wesentlich zur allgemeinen Verschlechterung des Gesindes bei. Ihre Gebührenforderungen sind oft übertrieben, und nicht selten verschaffen sie sich dadurch, daß sie sich sowohl von den Herrschaften als auch von den Dienstboten bezahlen lassen, einen unrechtmäßigen Gewinn. Die Zwangslage stellenloser Dienstboten wissen sie dadurch auszubeuten, daß sie ihnen gegen hohe Vergütung bei sich Unterkommen gewähren und ihnen erst dann einen Dienst verschaffen, wenn sie auf diese Weise deren ganze Habe an sich gebracht haben. Am bedenklichsten wird der Gewerbebetrieb in den nicht seltenen Fällen, wo er dazu benutzt wird, der Unsittlichkeit Vorschub zu leisten, entweder dadurch, daß stellensuchende weibliche Dienstboten, zum Teil unter falschen Vorspiegelungen, in Bordellen oder liederlichen Schankwirtschaften untergebracht oder während der Zeit der Stellenlosigkeit zu unzüchtigem Verkehr verleitet werden." Vgl. auch v. Reitzenstein, Art. Arbeitsnachweis im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften I. S. 733.

14) In Deutschland ist die Regelung des Geschäftsbetriebs dieser Personen der Ortspolizeibehörde überlassen. § 37 der Gew.Ord.

15) Roscher, S. I § 76. Mohl, P.W. I § 94, III § 27. Roßbach, Art. Gesinde in Bluntschli St.W. IV S. 295 ff. P. Kollmann, Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland in Hildebrand-Conrad J. 10 (1868) S. 237 ff.

Die Zahl der häuslichen (persönlichen) Dienstboten war in Deutschland (nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882) 1 324 924 (6,99 % aller Erwerbsthätigen), in Oesterreich (31. Dezbr. 1880) 777 306 (7,02 %), in Italien (31. Dezbr. 1881) 596 172 (3,94 %), in Frankreich (30. Mai 1886) 2 059 633 (12,25 % — darunter aber jedenfalls zu einem erheblichen Teil landwirtschaftliches Gesinde, vgl. Hdb. Bd. I S. 781), in England und Wales (4. April 1881) 1 436 914 (12,88 %), in den Vereinigten Staaten von Amerika (1. Juni 1880) 1 095 901 (6,30 %). v. Scheel, Art. Berufsstatistik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II S. 403. Vgl. auch Rümelin im Hdb. Bd. I Abh. XIII S. 774 ff.

16) In Deutschland (1882) nur 42 510 männliche Dienstboten unter 1 324 924.

andererseits auch gegen eine inhumane oder unsittliche Behandlung gesichert werden. Was den Dienstvertrag betrifft, so muß die Gesindeordnung, unter Berücksichtigung des hier obwaltenden persönlichen und nicht rein geschäftlichen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, die Fälle, in denen die sofortige Aufhebung des Vertrags jedem Teile frei steht, bestimmen; sie muß aber auch, unbeschadet des Charakters des Vertrages als eines freien Arbeitsvertrages, die Herrschaft schützen gegen den leichtsinnigen Bruch desselben durch polizeilichen Zwang des Gesindes zum Antritt resp. zur Fortsetzung des Dienstes, eventuell durch polizeiliche Strafen [17]). Eine weitere Konsequenz des besonderen Arbeitsverhältnisses ist, daß Streitigkeiten in Gesindesachen in leichteren Fällen definitiv, in schwereren mindestens provisorisch durch den Gemeindevorsteher resp. einen Stellvertreter desselben (ähnlich wie gewerbliche Streitigkeiten) [18]) nach Recht und Billigkeit entschieden werden sollten; die Zugehörigkeit des Gesindes zur häuslichen Gemeinschaft rechtfertigt die Vorschrift, daß Diebstahl und Unterschlagung von geringwertigen Sachen nur auf Antrag der Herrschaft zu verfolgen sind und auch die Zurücknahme des Antrags zulässig ist [19]). Polizeilich aber muß geregelt werden die Möglichkeit einer Kontrole des Dienstbotenpersonals eines Orts durch die der Herrschaft aufzuerlegende Verpflichtung des Antritts und Abgangs der Dienstboten, ebenso die in beiderseitigem Interesse liegende Festsetzung allgemeiner, gleicher, mindestens vierteljährlicher Mietstermine und bestimmter längerer Kündigungsfristen. Von zweifelhaftem Wert ist die Einrichtung obligatorischer Dienstbücher, in welchen Anfang und Ende der Dienstzeit angegeben und zugleich ein Zeugnis der Herrschaft über die Führung der Dienstboten ausgestellt wird [20]). Dagegen rechtfertigt sich auch für diese Arbeiterklasse wie für alle Arbeiter [21]) eine öffentlich-rechtliche Regelung der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung.

In Deutschland [22]) ist in allen Staaten jeder Dienstan- und -austritt der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Im übrigen ist der Rechtszustand verschieden [23]). In Elsaß-Lothringen gilt noch die französische Gesetzgebung, welche schon in der Revolutionszeit nicht nur alle polizeilichen, sondern auch alle besonderen privatrechtlichen Bestimmungen über das Dienstbotenwesen aufhob und dasselbe lediglich den allgemeinen privatrechtlichen Normen des Code civil unterstellte. Das Badische Dienstbotengesetz vom 3. Februar 1868 beschränkt sich darauf, durch spezielle privatrechtliche Normen die allgemeinen zu ergänzen. In Württemberg existiert neben privatrechtlichen Bestimmungen nur die Bestimmung des Art. 16 des Polizeistrafgesetzbuchs von 1871, wonach ohne rechtmäßige Ursache den Dienst nicht antretendes oder verlassendes Gesinde strafbar

17) Der polizeiliche Zwang ist hier um so unbedenklicher, als er nur in dringenden Fällen beantragt werden wird, da ein durch Zwang im Hause gehaltener Dienstbote der Herrschaft leicht ebenso viel schadet als nützt. Die Strafe für den Vertragsbruch aber rechtfertigt sich hier, weil in vielen Fällen die sofortige Erlangung eines andern Dienstboten nicht möglich ist, ein Ersatz des etwaigen Schadens in der Regel nicht gewährt werden kann, der Vertragsbruch den Charakter der Nichterfüllung einer moralischen Verpflichtung hat und durch diese Maßregel dem auch im öffentlichen Interesse möglichst zu verhindernden leichtsinnigen Vertragsbruch am sichersten vorgebeugt wird.

18) S. dar. Hdb. Bd. II Abh. XXI. S. 618.

19) Die Vorschrift besteht in Deutschland. § 247 des Strafgesetzbuchs.

20) Solche Bücher sind allerdings geeignet, den Vertragsbruch zu verhindern und der Herrschaft die Erlangung guter Dienstboten zu erleichtern, aber gute Dienstboten lassen auch ohne solche Bücher sich die Zeugnisse von ihren Herrschaften ausstellen. Dagegen haben die Bücher das Bedenken, daß die Zeugnisse in ihnen oft unbestimmt und deshalb wertlos sind, ferner daß die Einträge, wenn sie vertrauenswürdig sein sollen, eigentlich jedesmal von der Polizeibehörde geprüft und beglaubigt werden müßten, wodurch aber den Polizeibehörden eine bedeutende Arbeit und den Dienstboten eine große Unannehmlichkeit auferlegt würde und endlich, daß auch durch unrichtige Zeugnisse übelwollender Herrschaften die Dienstboten unter Umständen schwer geschädigt werden können.

21) S. dar. Hdb. Bd. II Abh. XXII.

22) Ueber das frühere Gesinderecht in Deutschland s. Kollmann a. a. O.

23) Vgl. dar. Jolly, Art. Gesindepolizei in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I S. 583 ff. Rösler, Deutsches Verwaltungsrecht § 356 - 359. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I § 140. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts § 129. Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts ꝛc. 1880. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Landtags 1879—80, Herrenhaus I. S. 89 ff. II. S. 17 ff., Abgeordnetenhaus II. S. 1282 ff.

ist. Die übrigen Staaten haben neben privatrechtlichen, im allgemeinen die Herrschaft begünstigenden, Bestimmungen, welche in Ermangelung von Abredungen der Kontrahenten Anwendung finden, noch wichtige polizeiliche Vorschriften von gleicher Tendenz. In Preußen bestehen überall besondere Gesindeordnungen [24] (für die alten Provinzen noch die Gesindeordnung vom 8. November 1810, dazu Ver. vom 29. September 1846 und Gesetz vom 24. April 1854). Dieselben enthalten u. a. folgende Bestimmungen: 1) das Gesinde ist strafbar, wenn es ohne gesetzliche Entschuldigung den Dienst nicht resp. nicht rechtzeitig antritt oder ohne resp. ohne rechtzeitige Kündigung verläßt, ferner, wenn es sich gleichzeitig an mehrere Herrschaften verdingt oder den Befehlen der Herrschaft hartnäckig ungehorsam ist; Dienstboten, welche den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, werden der Herrschaft auf Verlangen zwangsweise zugeführt. 2) Die Herrschaft, welche ohne gesetzlichen Grund einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist von der Polizei zur Wiederaufnahme anzuhalten und hat im Weigerungsfall dem Dienstboten für die rückständige Dienstzeit, Kost, Lohn event. auch Livree zu vergüten. 3) Das Gesindedienstbuch und die Eintragung eines Führungszeugnisses ist obligatorisch. Verbrechensstrafen werden amtlich eingetragen. Enthält ein Buch ein ungünstiges Zeugnis, so kann der Dienstbote die Ausfertigung eines neuen beantragen, wenn er sich zwei Jahre tadellos geführt hat. 4) Streitigkeiten in Gesindesachen werden teils provisorisch, teils definitiv durch die Polizeibehörden entschieden. In Bayern (Polizeistrafgesetzbuch Art. 106–109) und Sachsen (Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 ähnliche Bestimmungen. In Hessen (Gesindeordnung vom 28. April 1877) für die Dienstboten günstigere Vorschriften. — In Oesterreich [25]) bestehen teils für die einzelnen Kronländer, teils für die größeren Städte Dienstbotenordnungen [26]), welche den Gesindedienst im wesentlichen, wie in Preußen regeln. Auch in England ist das Gesindewesen nach ähnlichen Grundsätzen wie in Preußen geregelt [27]).

In Deutschland erstreckt sich die reichsgesetzliche Krankenversicherung nicht auch auf die Dienstboten; das Gesetz vom 15. Juni 1883 bestimmt nur in § 4 Abs. 2, daß Dienstboten berechtigt sind, der Gemeindekrankenversicherung der Gemeinden, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. In Württemberg [28]) ist durch Gesetz vom 16. Dezember 1888 die Krankenversicherung aller Dienstboten obligatorisch gemacht worden; wenn hier nicht durch Orts- oder Bezirksstatut für Dienstboten die „Krankenpflegeversicherung“ eingeführt ist, tritt die „Krankenpflegeversicherung“ durch die Amtskorporation ein. Der hier gemachte Unterschied zwischen Kranken- und Krankenpflegeversicherung besteht für Dienstboten im wesentlichen darin, daß den erkrankten Dienstboten während der Dauer der Krankheit, höchstens aber während 13 Wochen, außer freier ärztlicher Behandlung, Arznei ꝛc. kein Krankengeld, sondern im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit nur freie Verpflegung (in einem Krankenhaus) gewährt wird, sofern sie nicht im Hause der Herrschaft verbleiben. Die Versicherungsbeiträge werden von den Dienstherren erhoben, welche berechtigt sind zwei Drittel derselben bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen. In Baden kann nach dem Gesetz vom 24. März 1888 die Krankenversicherung der Dienstboten durch Gemeindestatut obligatorisch gemacht werden. In Bayern ist durch Gesetz vom 28. Februar 1884 die Gemeinde verpflichtet, den erkrankten Dienstboten freie ärztliche Behandlung, Arznei und Pflege zu gewähren und berechtigt, Beiträge zu erheben. In Preußen ist bisher eine landesgesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Dienstboten nicht erfolgt. — Das neue Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz des Reichs vom 22. Juni 1889 [29]) erstreckt sich auch auf die Dienstboten.

II. Das Einkommen aus persönlichen Dienstleistungen.

§ 5. Das Einkommen ist mit Ausnahme einzelner Kategorien in den Klassen 6, 7 und 8 (Unternehmer von Heil- und Badeanstalten, Reitlehrer, Unternehmer von Theatern, Kunstreitervorstellungen und einzelnen andern Schaustellungen ꝛc.) wesentlich Arbeitseinkommen. Dieses Arbeitseinkommen hat gegenüber dem anderweitigen Arbeitseinkommen (s. dar. Handb. Band I Abh. XI, auch Band II Abh. XXII § 16 ff.) manche Besonderheiten, die hier nur kurz berührt werden sollen. Es beruht teils auf freiem Vertrag der die persönlichen Dienstleistungen Anbietenden und Begehrenden, teils auf obrigkeitlicher Festsetzung.

1) Die obrigkeitliche Festsetzung ist geboten

a. für die eigentlichen Beamten im Staats- und Kommunaldienst.

---

24) S. dieselben u. a. bei Jolly a. a. O.

25) Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 4. Aufl. 1881. III. S. 37 ff. Ulbrich, Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechts 1884. § 133. Ders., Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung. Bd. I. 1868. S. 664 ff. Bd. II. 1890. S. 67 ff.

26) S. diese Ulbrich a. a. O. Bd. II. S. 67 ff.

27) Gneist, Das englische Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1883 S. 282. Smith, Law of Master of Servant, 4. ed. 1885.

28) Vgl. K. Schicker, Krankenpflegeversicherung 1889.

29) S. dar. Hdb. Bd. II. Abh. XXII.

Die Arbeitsleistung hat hier zur Voraussetzung den Besitz des Amts und ist Amtspflicht. Das Bedürfnis nach Arbeitsleistungen ist ein bestimmt gegebenes, nicht beliebig vermehrbares. Die Bildung des Arbeitspreises (Gehalt, Besoldung) beruht nicht auf freier Konkurrenz Mehrerer im Angebot und auf der Konkurrenz Mehrerer in der Nachfrage. Hier wird für das einzelne Amt Art und Umfang der Leistungen sowie der Arbeitspreis des Amtsinhabers durch die gesetzlich bestimmten Organe des Staats und der Gemeinden festgesetzt und zu diesem Preis werden von Staat und Gemeinde unter den qualifizierten Personen die Arbeiter (Beamten) ausgewählt [30]).

Diese Art der Arbeitspreis- und Einkommensbildung ist durch die Natur der Arbeitsleistungen bedingt. Es handelt sich hier um die ständigen Leistungen der Beamten, durch welche Staat und Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen, um Leistungen, die eine absolute Voraussetzung der friedlichen Coexistenz, des Kulturlebens und des Kulturfortschrittes der Menschen sind. Staat und Gemeinden müssen die für ihre Funktionen notwendige Arbeit so organisieren, daß die sichere und gute Verrichtung derselben gewährleistet ist. Diese Garantie ist aber nur möglich, wenn Staat und Gemeinden nicht nur die Zahl und Art der Beamten und die an ihre Qualifikation zu stellenden Anforderungen bestimmen, sondern auch den Zwang zur Arbeitsleistung statuieren und die Gehalte für die Beamten normieren. Für die Normierung der Gehalte ergeben sich aus diesem Grundprinzip der Besoldungspolitik und aus dem Wesen der Staats- und Gemeindewirtschaft in Bezug auf die Art (ob Natural- oder Geldgehalt), die Höhe (die Unterschiede nach den Leistungen, nach der Bedeutung der Aemter, nach dem Dienstalter gleicher Beamten, nach der Kostspieligkeit und Schwierigkeit des Erwerbes der Arbeitsfähigkeit 2c.; die Rücksicht auf den standesgemäßen Lebensbedarf der Beamten; die Sorge, daß nicht durch zu niedrige Gehalte die besten Kräfte sich andern Erwerbszweigen zuwenden oder die Vermögenden ungerecht gegenüber den Unvermögenden und auf Kosten der Tüchtigkeit des Beamtenstandes bevorzugt werden oder die Solidität und Moralität der Beamten gefährdet wird 2c.), die Gewährung von Personalzulagen, Remunerationen, Wohnungsgeldern, Tagegeldern, Reise-, Umzugskosten und Unterstützungen, die Gestattung von Nebeneinnahmen, die Cumulierung von Aemtern, die Regelung von Wartegeldern (Disponibilitätsgehalten), von Ruhegehalten (Pensionen), von Entschädigungen und Unterstützungen an die hinterbliebenen Familienangehörigen verstorbener Beamten (Sterbemonate, -quartale, Witwen-, Waisenpensionen, Erziehungsgelder 2c.) 2c. cc. eine Menge von Grundsätzen, deren Erörterung einen wichtigen Gegenstand der Finanzwissenschaft bildet [31]). Dort ist auch die Darstellung der thatsächlichen Gestaltung der Besoldungsverhältnisse im einzelnen und der weiteren Abweichungen des Beamteneinkommens von anderen Arten des Arbeitseinkommens zu geben. Wenn nicht selten in Staaten mit einem tüchtigen hochgeachteten Beamtenstand die Erscheinung sich findet, daß die Beamten ein geringeres Arbeitseinkommen als andere ihnen social gleichstehende Unternehmer haben oder als sie selbst haben würden, wenn sie bei ihren Fähigkeiten andern Berufsarten sich gewidmet hätten resp. widmen würden, so liegen die Ursachen in der Sicherheit des Einkommens, in der Ehre und Annehmlichkeit des Berufs, bei zahlreichen, namentlich höheren Beamten auch in der hohen Aufgabe der gemeinnützlichen Berufsthätigkeit. Diese wird vielfach nicht lediglich um des Erwerbes willen gewählt.

b. in der Form von Taxen: für Rechtsanwälte, in Ländern, wo die Advokatur nicht frei gegeben ist und die Rechtsanwälte daher ein rechtliches Monopol haben zur Vermeidung der Ausbeutung dieser Monopolstellung; für einzelne Klassen der Medizinalpersonen (s. dar. Hdb. Bd. III V.L., Abh. V); für Personen, welche auf Straßen und öffentlichen Plätze ihre Dienste anbieten (Dienstmänner 2c.) im Interesse des Publikums aber auch der Dienstleistenden selbst. Die richtige Normierung solcher Taxen ist keine leichte Aufgabe. Die Preise müssen für die einzelnen Leistungen festgesetzt werden mit Rücksicht auf die Art (Anstrengung, Zeitdauer 2c.) der Leistungen, auf ein genügendes Einkommen der Leistenden (wahrscheinliche Summe der Leistungen im Jahr), auf eine nicht übermäßige Zahlung der Konsumenten und auf eine genügende Sicherung der Güte der Leistungen.

2) Sofern die Bildung des Arbeitspreises und Arbeitseinkommens lediglich dem freien Vertrag der Kontrahenten überlassen ist, und

30) Nur ausnahmsweise wird mit dem einzelnen Beamten ein spezieller Contrakt über die Höhe des Gehalts geschlossen und diese auf Grund spezieller Verhandlungen im einzelnen Falle und daher auch nicht für alle Beamten derselben Klasse gleich festgestellt. Eine solche Ausnahme bilden in Deutschland z. B. die Professuren an Universitäten und anderen Hochschulen. S. dar. Wagner, F.W. I. 3. Aufl. § 155

31) S. dar. Handb. Bd. III. F.W., Abh. II § 18 ff. S. 42 ff. und Wagner, F.W. 3. Aufl. I. § 154 ff.

a. auf freier Konkurrenz im Angebot beruht, ist dieselbe der Bildung des bedungenen Arbeitseinkommens der in Unternehmungen (zur Erzeugung von Tauschwerten) beschäftigten Arbeiter (Hdb. Bd. I Abh. XI) darin gleich, daß die dort maßgebenden Faktoren (Wert der Arbeitsleistung für die Begehrer, Zahlungsfähigkeit der Begehrer, Preisbewilligungen anderer Begehrer, gewohnter Klassenbedarf der Anbietenden und Arbeitspreise konkurrierender Arbeiter) auch hier wirken; daß ebenso auch dies Arbeitseinkommen von der Schwierigkeit, dem Umfang, der Unannehmlichkeit, der Gefährlichkeit der Thätigkeit, der Kostspieligkeit und Schwierigkeit ihrer Erlernung, der Seltenheit der erforderlichen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten abhängt; und endlich, daß auch hier das allgemeine Gesetz von Angebot und Nachfrage gilt, nach welchem ein Steigen resp. Sinken des Angebots gegenüber der Nachfrage die Tendenz einer Preisverringerung resp. -steigerung, das Steigen resp. Sinken der Nachfrage gegenüber dem Angebot die Tendenz einer Preissteigerung resp. -verringerung verursacht. Aber es bestehen auch wesentliche Unterschiede. Einmal fällt hier fort die Zwischenperson (des Unternehmers) zwischen dem Arbeitleistenden und dem Konsumenten (dem definitiven Begehrer) der Arbeitsleistung, deren Existenz auf die Gestaltung des Arbeitseinkommens der in Unternehmungen beschäftigten Arbeiter den für dieses charakteristischen Einfluß (s. dar. Hdb. Band I. Abh. XI, auch Bd. II. Abh. XXII § 16 ff.) ausübt. Hier wird der Vertrag direkt zwischen dem Arbeiter und dem Konsumenten der Arbeitsleistung geschlossen. Die Zahlung des Preises hat nicht den Charakter eines Vorschusses, einer Kapitalanlage, der Preis bestimmt sich nicht für den ihn zunächst vertragsmäßig Bewilligenden und Zahlenden durch den Wert der Leistung für Dritte. Die Zahlung ist nicht ein Teil der für die wirtschaftliche Konkurrenzkraft des Zahlenden maßgebenden Produktionskosten. Es fallen daher die Nachteile, welche sich für die isolierten Arbeiter aus jener Zwischenstellung des Unternehmers ergeben (s. dar. auch Hdb. Bd. II S. 656 ff.), fort. Hier bestimmt sich der Preis direkt nach dem Wert der Leistung für den definitiven Konsumenten derselben (nach dem sog. gesellschaftlichen Gebrauchswert). Ferner wirken hier durch das direkte persönliche Verhältnis des Produzenten zum Konsumenten und dadurch, daß nicht rein geschäftliche Rücksichten auf seiten der Nachfrage maßgebend sind, in einem viel stärkeren Grade individuelle, persönliche Momente mit. Daher in größerer Zahl von der Regel abweichende Preise, für gleichartige Leistungen größere Preisunterschiede und ein stärkerer Wechsel in den Preisen. Von Einfluß ist bei einer Reihe von Leistungen weiter, daß sie nicht die ausschließliche Berufsthätigkeit und die einzige Einkommensquelle bilden, sondern nur eine Nebeneinnahme, eine Ergänzung anderweitigen Einkommens gewähren, und bei Hausdiensten endlich kommt auch zur Geltung, daß in der Regel neben der Geldlöhnung noch Naturallieferungen erfolgen, daß bei Dienstboten zu dem verabredeten Lohn noch mannigfache, mehr oder minder berechenbare, bisweilen nicht unerhebliche Nebeneinnahmen kommen, bei letzteren das Dienstverhältnis in der Regel auch nur eine Durchgangsstufe ist.

b. Bei einzelnen Arten von persönlichen Dienstleistungen kommen natürliche Monopolverhältnisse im e. S. vor. Der Grund derselben ist der Besitz einer auf seltener Naturanlage, besonderem Talent 2c. beruhenden Leistungsfähigkeit, die als solche nicht von Andern erworben werden kann, deren Leistungen daher Andere nicht in gleicher Art anbieten können (Leistungen besonders hervorragender Sänger, Schauspieler und anderer ausübender Künstler). Für die Arbeitspreisbildung fällt hier weg die Konkurrenz Mehrerer im Angebot. Die Preise sind Monopolpreise und folgen dem allgemeinen Gesetz dieser. Maßgebende Faktoren sind: der Wert der Leistung für die Begehrer, Zahlungsfähigkeit der Begehrer und Preisbewilligung anderer Begehrer („Konkurrenz in der Nachfrage"). Der Maximalpreis (die Obergrenze) ist der Preis, den die zahlungsfähigsten Begehrer nach Maßgabe des Werts der Leistungen für sie zahlen können. Da eine Konkurrenz nur in der Nachfrage nicht im Angebot besteht, wird der Preis in der Regel diese Obergrenze erreichen.

XXVII.

Bevölkerungspolitik, Auswanderung, Kolonisation.

Roscher, S. I, § 253 ff. Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit ꝛc. Bd. IV, Kap. 41 u. 42, 2. Aufl. 1886. Mohl, P.W. § 12 ff. Ders., Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. Bd. III. 1858. Abh. XVI. Thornton, Overpopulation and its remedies. 1846. K. Kautsky, Der Einfluß der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft. 1880. Eheberg, Die deutsche Auswanderung 1885. Netwisch, Die Deutschen im Ausland, 1887. Philoppovich, „Auswanderung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, S. 1000—44. W. Roscher und R. Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 3. Aufl. 1885. C. Herzog, Was fließt den Vereinigten Staaten durch die Einwanderung zu und was verliert Deutschland durch überseeische Auswanderung? J. in J. f. G.V. 9 (1885) S. 31 ff. P. Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes. 3 éd. 1886. Ders., L'état moderne et ses fonctions. 1890. Yves Guyot, Lettres sur la politique coloniale. 1885. Fabri, Bedarf Deutschland der Kolonien? 1879. Ders., Fünf Jahre deutsche Kolonialpolitik, 1890. E. v. Weber, Die Erweiterung des deutschen Wirtschaftsgebietes. 1879. Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik. 2 Bde. 1881—83. Löhnis, Die europäischen Kolonien. 1881. G. Deckert, Die Kolonialreiche und Kolonisationsgebiete der Gegenwart. 1885.

I. Bevölkerungspolitik.

1. Die Volksvermehrung im allgemeinen.

§ 1. Aus dem Abschnitt über die Bevölkerung (Hdb. Bd. I. Abh. XIII) ergiebt sich, daß alle dieselben betreffenden Fragen relative sind. Ob eine Bevölkerung gering, bedeutend oder zu groß sei, läßt sich nur nach dem Umfang des betreffenden Landes und den verfügbaren Unterhaltsmitteln desselben beurteilen und danach die Frage entscheiden, ob eine Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl zu wünschen sei. In dem einen wie in dem andern Fall kann der Staat nicht sich gleichgiltig verhalten und nur dem Walten der Naturgesetze zusehen. Umstoßen kann er die Gesetze nicht, wohl aber regelnd eingreifen und suchen die Zunahme der Bevölkerung dem Lebensmittelvorrat anzupassen, die Bastiat'sche Theorie der Harmonies économiques durch Laissez aller ist ein überwundener Standpunkt. Zunächst muß der Staat genau den Stand der Bevölkerung verfolgen, also periodisch Volkszählungen veranstalten, Erhebungen über den Berufsstand seiner Angehörigen, den Fortschritt oder Rückschritt der Volkszahl wie des Wohlstandes im Lande veranlassen, dann nach den Ergebnissen seine Maßnahmen treffen. Es liegt auf der Hand, daß die Gesetze über Verehelichung, Niederlassung und Armenwesen, das Erbrecht, Fabrikwesen und Gewerbe, Handel und Wehrpflicht, kurz alle Bestimmungen, welche die sociale Lage der Unterthanen berühren, von eingreifender Wichtigkeit für die Bewegung der Bevölkerung sind. Zu der bewußten Erkenntnis dieses Zusammenhangs ist man aber erst in neuerer Zeit gelangt. (Vgl. über das Geschichtliche Hdb. Band I Abh. XIII.) Diese mangelhafte Einsicht zeigt sich schon in dem Fehlen statistischer Grundlagen. Die Zählungen, von denen uns aus dem Altertum berichtet wird (David, Xerxes, Augustus) waren nicht aus wirtschaftlichen Gründen unternommen, sondern dienten der Steuererhebung oder hatten kriegerische Zwecke oder waren von Priestern geführte Chroniken. Auch aus dem Mittelalter und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts liegen wenig zuverlässige Zählergebnisse für

ganze Völker vor, wodurch die Beurteilung vieler geschichtlicher Thatsachen sehr erschwert wird, und erst unser Jahrhundert hat mit der Ausbildung seiner wirtschaftlichen Erkenntnis immer mehr die Notwendigkeit genauer statistischer Grundlagen in dieser Beziehung gefühlt und die Zählungen speziell der Geburten, Heiraten und Todesfälle in immer vollkommenerer Gestalt ausgeführt.

Was die Frage der Volkszahl selbst betrifft, so finden wir zwar schon bei Plato und Aristoteles die Furcht vor Uebervölkerung, gegen welche sie sehr drastische Mittel vorschlugen, aber Griechenland wie später Rom gingen gerade an Entvölkerung zu Grunde. Die römischen Gesetze dagegen wie die lex Iulia Poppaea ꝛc. sind bekannt, indes erst durch die Verheerungen der Völkerwanderung nahm die Entvölkerung große Dimensionen an. Im späteren römischen Kaiserreich war zu Folge der unablässigen Einfälle der Barbaren, ewiger Kriege, Steuerüberbürdung, Entwaldung, Versumpfung der Flüsse, Versandung der Häfen, Seuchen, Latifundien, Drang nach den Großstädten die Bevölkerung auf $^1/_3$ gesunken, die der Landbevölkerung auf $^1/_5$, Italien zählte nur 5 Millionen, Gallien 6—8, in ersterem lagen weite Strecken verödet, von letzterem heißt es, daß wilde Tiere in die Straßen der Städte kamen, $^1/_3$ Nord-Afrikas lag wüste, bei Anwachsen Konstantinopels entvölkerten sich die Gemeinden des Ostreiches, Athen war eine Provinzialstadt geworden, tagelang konnte man in Griechenland reisen, ohne einem Menschen zu begegnen. Aehnlich verwüstend wirkten im Mittelalter auswärtige und Bürgerkriege. So betrachtete man bis zu Ende des 18. Jahrhunderts jede Volksvermehrung als ein Glück, und dies war begreiflich, wenn man bedenkt, wie gering die Bevölkerung der europäischen Staaten einst war. Zu Ende des 17. Jahrhunderts zählte England noch nicht 6 Mill. Einwohner, Deutschland hatte im 30jährigen Kriege weit mehr als die Hälfte seiner Bevölkerung verloren. Preußen hatte sich kaum etwas erholt, als der siebenjährige Krieg eintrat, die Kriege der Revolution und des Kaiserreichs erforderten neue Hekatomben. Bei solchen Verwüstungen war allerdings die Vermehrung der Volkszahl die erste Bedingung des Wiederaufkommens, denn ohne neue Arme war keine Aussicht, die verödeten Landschaften wieder aufblühen zu sehen, und so galt damals mit Recht der als der weiseste Fürst, der Arbeitskräfte am wirksamsten heranzuziehen wußte. Für Preußen war daher die Einwanderung der von Ludwig XIV. vertriebenen Reformierten und der Salzburger unstreitig ein großer Vorteil, um so mehr, als beide tüchtige, gewerbfleißige Menschen waren. Dazu kam der Einfluß der optimistischen Ansichten Rousseau's, daß der Mensch von Haus aus gut sei und sich rasch vervollkommnen werde, wenn man ihn nur sich selbst überlasse und von den Fesseln der bestehenden Institutionen befreie. Man sah jede Arbeitskraft als produktiv an und glaubte, daß, da jeder Mensch sofort Konsument und künftig auch Produzent sei, der Arbeit nötig mache und solche liefere, nie zu viel Menschen geboren werden könnten. Man übersah dabei die elementare Wahrheit, daß menschliche Arbeit nichts im eigentlichen Sinne schaffen kann, sondern sich nur an den bereits vorhandenen Naturgütern übt, daß keineswegs jede Arbeit wirklich Werte hervorbringt und auch die Arbeitskraft von Angebot und Nachfrage bedingt wird, nur daß diese, wenn ersteres größer ist als die letztere, nicht wie sachliche Güter einfach auf Lager gehalten werden kann, bis wieder Bedarf entsteht. Adam Smith erkennt zwar vollständig die Abhängigkeit der Volkszahl von den Unterhaltsmitteln [1]), aber meint doch, daß in der zivilisierten Gesellschaft die Dürftigkeit der Nahrungsmittel die unteren Klassen in ihrer Vermehrung beschränke. Pitt, der unterrichtetste Staatsmann seiner Zeit in wirtschaftlichen Dingen, sagte: „Der Mann, der eine große Familie hat, ist ein

1) Every species of animals naturally multiplies in proportion to the means of their subsistence and no species can ever multiply beyond it. — Countries are populous, not in proportion to the number of people whom their produce can clothe and lodge, but in proportion to that of those whom it can feed (I, ch. 8 und 11, 2).

Wohlthäter seines Landes". Napoleon schätzte die Frau am höchsten, welche die meisten Kinder zur Welt bringe.

Seitdem ist nun ein großer Umschwung der Ansichten eingetreten, teils durch den durchgreifenden Einfluß von Malthus, dessen Lehre früher ihre Würdigung gefunden hat, noch mehr aber durch die ganzen veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse der zivilisierten Welt. Auf die Jahrhundertlangen Kriege folgte ein Zeitalter langen Friedens, die Kriege, welche dasselbe unterbrachen, waren kurz und weit weniger blutig als in früheren Zeiten, sodaß der Menschenverlust sich rasch ersetzte, vor allem waren sie weit weniger verwüstend, schmälerten also nicht dauernd die Unterhaltsquellen. Die Fortschritte der Wissenschaft milderten die verheerenden Wirkungen der Seuchen, welche sonst die Menschen massenhaft dahinrafften, bei der Entwicklung der Verkehrsmittel konnte kaum Hungersnot wie früher die Bevölkerung einzelner Gebiete lichten. Deutschland verlor im Kriege 1870/71 durch die Waffen an 25,000 M., durch Krankheit etwa 15,000 M., durch die von den französischen Gefangenen eingeschleppten Pocken in Preußen allein 60,000 M., aber solche Verluste wie die durch Cholera, Schwindsucht 2c. werden, wie die Zunahme der Bevölkerung zeigt, in Friedenszeiten überraschend schnell ausgeglichen. Eine Reihe schädlicher Institutionen, welche die Arbeitskraft des Volkes fesselten, war gefallen. 1698 berechnete der Marschall Vauban, daß ein Zehntel der französischen Bevölkerung in äußerster Armut lebe und 5/9 der übrigen sich wenig über dieselbe erhebe, nach der Revolution war durch die Teilung der großen Güter der Geistlichkeit und des Adels ein Siebentel der Bevölkerung zu Grundeigentümern geworden, die in verhältnismäßigem Wohlstand lebten. Für Preußen hatten die Stein-Hardenbergschen Reformen eine ähnliche Bedeutung. Durchweg sind unsere Kulturstaaten in neuerer Zeit weit besser regiert als früher und dies wirkt fördernd auf den wirtschaftlichen Fortschritt. Vor allem aber schuf der gewerbliche Aufschwung durch Maschinen- und Dampfkraft eine Fülle von neuen Unterhaltsmitteln, von der frühere Zeiten keine Ahnung hatten. Durch Fabrikbetrieb und Eisenbahnen wurde eine Teilung der Arbeit möglich, die erlaubte, jede Kraft für die Produktion auszunutzen, in der sie am meisten leisten konnte, und je mehr Raum und Zeit durch Dampfverkehrsmittel überwunden wurde, desto mehr dehnte sich der Markt für jede Arbeit aus. So erfolgte eine Zunahme der Bevölkerung der meisten Staaten, die in der neueren Zeit nicht ihres gleichen hat. Dieselbe stieg von 1815—86 in Frankreich von 29 574 963 auf 38 218 303, in Großbritannien von 19 302 144 auf 38 265 526, im Deutschen Reich nach seinem jetzigen Umfange von 24 831 396 auf 46 855 704, in Schweden von 2 465 000 auf 4 748 257, in Norwegen von 836 374 auf 1 913 500, in Italien von 18 380 995 auf 30 505 253, in Belgien von 3 785 814 auf 6 036 43, in den Niederlanden seit 1830 von 2 444 550 auf 4 505 932. Für Rußland ist die Berechnung schwierig, da ein Teil der Zunahme der 1885 auf 108 787 235 berechneten Bevölkerung auf seine fortwährenden Eroberungen kommt. Der Ueberschuß der Geburten war 1888: 1 094 583, die Daten für die 15 Jahre 1867 81 ergaben jedoch eine geringe natürliche Zunahme, nämlich jährlich durchschnittlich 923 574.

§ 2. Diese Zahlen geben nun zu mannigfachen Betrachtungen Anlaß, wobei sich die verschiedensten Ansichten geltend machen. In einem im September 1850 zu Leeds gehaltenen Vortrage hat Herr Ravenstein zu beweisen gesucht, daß die Bevölkerung der Erde, die er gegenwärtig auf 1460 Millionen anschlägt, sich in 200 Jahren so vermehrt haben werde, daß die Erde voll sein und keinen Zuwachs der Menschenzahl würde ertragen können. die Berechnungen, auf welche er diese Annahmen stützt, sind indes, wie der Economist ihm nachgewiesen, reine Konjekturen. Im Gegensatz dazu meint P. Leroy Beaulieu, daß trotz der unstreitigen Vermehrung des Menschengeschlechtes eine Uebervölkerung noch auf lange Zeit nicht zu befürchten sei, weil mit der wachsenden Bildung, dem zunehmenden Wohlstande und der Demokratisierung der Gesellschaft die Tendenz auf Verminderung der Nach-

kommenschaft gehe, dies sei nicht nur für Frankreich (auf das wir später zurückkommen), sondern auch für andere Länder richtig und namentlich Belgien, wo die Zahl der Geburten von 1865 bis 1883 von 31,4 auf 30,5 per 1000 Einwohner gesunken sei, in Italien von 39,1 auf 36,3, in der Schweiz von 35,5 auf 32,5, in Schottland von 24,9 auf 23,6 und selbst in England und Deutschland habe sich die Natalität vermindert. Darauf ist zu erwidern, daß wenn dies auch bis zu einem gewissen Grade richtig ist, die Bevölkerungszunahme auch in der letzten Zeit mit Ausnahme Frankreichs eine sehr starke ist, worauf noch weiter einzugehen sein wird und daß die Annahme, das Steigen der Bildung und des Wohlstandes bedinge eine Abnahme des Zuwachses durch England und Deutschland widerlegt wird, zumal Beaulieu die Auswanderung gar nicht in Anschlag bringt. Es ist vielmehr, abgesehen von besonderen Umständen, entschieden falsch, daß die Zunahme des Wohlstandes und der Intelligenz das Wachsen der Bevölkerung vermindert, sie wird gerade umgekehrt in der Zunahme der Geburten und der Verminderung der Sterblichkeit sich zeigen und je mehr die Lage der unteren Klassen verbessert wird, desto stärker wird die Vermehrung in denselben sein. Dagegen wird man folgendes geltend machen dürfen. Das Anwachsen der Bevölkerung in dieser Periode des Friedens und der gewerblichen Entwicklung konnte zunächst nur als ein Glück betrachtet werden, es bezeichnete die wirtschaftliche Erholung nach den langen und zerrüttenden Kriegen. Erst in neuerer Zeit konnte es fraglich werden, ob die Zunahme der Bevölkerung nicht das erwünschte Maß überschreite, und um dies zu entscheiden, müssen mannigfache Faktoren in Betracht gezogen werden. Eine große Volksdichtigkeit ist an sich noch gar kein Beweis von Uebervölkerung, denn diese besteht ja nur in dem Mißverhältnis der Volkszahl zu den Unterhaltsmitteln. Ein Land ist nicht notwendig übervölkert, weil es eine größere Einwohnerzahl enthält, als der eigene Boden ernähren kann, denn dieser Mangel kann durch Bezug von Nahrungsmitteln aus anderen Ländern ergänzt werden, welche durch Erzeugnisse des einheimischen Gewerbefleißes bezahlt werden. Ebensowenig ist ein Land schon deshalb übervölkert, weil in der Mehrzahl Armut herrscht, denn dieselbe kann auf Faulheit, auf körperlicher oder geistiger Schwäche Laster, Mangel an Verkehrsmitteln 2c. beruhen, und so gut wie dicht bevölkerte Gebiete, selbst wenn durch wirtschaftliche Krisen vorübergehende Not entstehen sollte, keineswegs an sich schon als übervölkert gelten können, so gut kann umgekehrt Uebervölkerung bei verhältnismäßig dünner Bevölkerung bestehen, wenn die Unterhaltsmittel selbst für diese schmal zugemessen sind. Rohe Naturvölker leiden Mangel, wenn die Jagd- und Weidegründe eines Landes für sie nicht mehr ausreichen, während dasselbe Land beim Uebergang zum Ackerbau und zur Industrie die zehnfache Zahl mit Leichtigkeit ernährt. Die Schätze der Natur wollen erst gehoben sein, im Orient, Rußland, Ungarn, wo die Bevölkerung sehr gering im Vergleich zum Flächeninhalt ist, lebt die Mehrzahl schlecht, ist die Sterblichkeit namentlich der Kinder groß und raffen Seuchen oder Hungerstod Tausende weg, während bei guter Regierung, fleißiger Arbeit und ausreichenden Verkehrsmitteln das Land mehr blühen könnte, als europäische Gegenden, welche von der Natur weit weniger reich bedacht sind. Namentlich wird die Sterblichkeit durch fortschreitende Zivilisation gemildert. Macaulay berichtet, daß 1685 jährlich mehr als einer von 23 Einwohnern Londons starb, während jetzt 1 von 40 sterbe. In Paris kam im 14. Jahrhundert ein Sterbefall auf 22 Einwohner, 1869 einer auf 39,20. Speziell hat sich die Zahl derjenigen, welche die gefährlichen Kinderjahre überstehen, bedeutend vermehrt. In Frankreich war 1818—25 die durchschnittliche Lebensdauer 31,6 Jahre, 1845—65: 36,4. Für die Vermehrbarkeit der Unterhaltsmittel, die von den unberechenbaren Faktoren menschlichen Fleißes und Fortschrittes abhängt, läßt sich nicht im voraus eine feste Grenze ziehen. Colquhoun berechnete das britische Kapital Anfang des 18. Jahrhunderts auf 100 Millionen, 1750 auf 500, 1800 auf 1750, 1812 auf 2700 Millionen £. Von 1815—49 stieg die Volkszahl Englands um 47 pCt., gleichzeitig aber

auch der Wert der Ausfuhr um 63, des beweglichen Vermögens um 93, des unbeweglichen um 78, die Tonnenzahl der Handelsmarine um 55 pCt. Hier bewegte sich das Land offenbar in steigender Linie und das Wachstum der Bevölkerung beruhte zum großen Teil auf dem der Unterhaltsmittel. Steigender Uebergang zu besseren Betriebsweisen wirkt also der Uebervölkerung entgegen. In noch ganz anderem Maßstabe wirkt dies Gesetz in neuen Staaten wie in denen Amerikas, das über unerschöpfliche Naturschätze gebietet, die nur auf Arme wartet, sie zu heben, hier wächst die Volkszahl in dem Maße der steigenden Produktion. Uebervölkerung besteht erst dann, wenn ein Teil der Einwohner eines Gebietes, die darauf angewiesen sind, ausschließlich von ihrer Arbeit zu leben und zugleich willig und fähig sind, zu arbeiten, dauernd nicht eine Beschäftigung finden kann, welche für seinen notdürftigen Unterhalt ausreicht. Dieser Teil der Bevölkerung wird regelmäßig der sein, der von seiner Hände Arbeit lebt, es kann aber auch eine partielle Uebervölkerung in den höheren Klassen eintreten, die ganz auf ihre geistige Arbeit angewiesen sind, wenn das Angebot die Nachfrage dauernd übersteigt. Gar nicht die Sache trifft es endlich, wenn man die Möglichkeit der Uebervölkerung damit widerlegen will, daß erst der dritte Teil der bewohnbaren Erde bebaut und selbst dieses Drittel noch viel höheren Ertrages fähig sei. Damit ist nur bewiesen, daß ein Ausgleich durch Verschiebung der Bevölkerung möglich sei, nicht aber, daß diese von selbst erfolge. Was hilft es einer übervölkerten irischen Grafschaft, daß in Canada große Ländereien sind, die sie ernähren könnten, wenn sie nicht die Mittel hat, hinzugelangen? Lebensmittel, die man nicht erreichen kann, sind nicht besser, als gar nicht vorhandene, Uebervölkerung ist immer nur örtlich, aber darum nicht minder wirklich.

Es kommt ferner auf die Ursachen des Anwachsens der Bevölkerung an, ob dasselbe mit auf starker Einwanderung beruht, wie in den Vereinigten Staaten, wo 1880 6 679 943 Fremdgeborene gezählt wurden, in geringerem Maße auch in Frankreich, wo jetzt 1 137 000 Ausländer leben, dreimal mehr, als in England und Deutschland zusammen, oder, ob wie in Großbritannien und Deutschland, trotz starker Auswanderung die Zunahme fast lediglich aus dem Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle entspringt. Im ersteren Falle liegt der Beweis vor, daß die Vermehrung der Volkszahl immerhin geringer ist, als die der Unterhaltsmittel, da letztere eben die Einwanderung anziehen, im letzteren Falle bleibt es zunächst fraglich, ob die Vermehrung der Unterhaltsmittel mit der der Bevölkerung Schritt gehalten hat[2].

2. Die thatsächliche Zunahme der Bevölkerung.

§ 3. Aus den angeführten Zahlen ergiebt sich sodann, daß der Zuwachs der Bevölkerung der angeführten Staaten ein sehr verschiedener war.

Die durchschnittliche Zunahme pro Jahr in Prozenten betrug[3]:

Vereinigte Staaten	1880—87	2,23 %	Rumänien	1861—81	0,93 %
Serbien	1884—87	1,72 „	Norwegen	1875—86	0,80 „
Finland	1880—85	1,33 „	Preußen	1880—85	0,75 „
Rußland	„ „	1,33 „	Deutschland	„ „	0,70 „
Niederlande	„ „	1,28 „	Portugal	„ „	0,70 „
Griechenland	„ „	1,26 „	Schweiz	„ „	0,59 „
Italien	1881—86	1,14 „	Schweden	1880—86	0,54 „
Belgien, Dänemark	„ „	1,13 „	Spanien	1877—85	0,42 „
Großbritannien, Irland	1881—87	1,11 „	Frankreich	1881—86	0,324 „
Oesterreich-Ungarn	1880—86	0,96 „			

2) Von neueren Nationalökonomen hat Marlo a. a. O. (Kap. 41) die schlimmen Folgen der Uebervölkerung am nachdrücklichsten betont, manche der von ihm gegen dieselbe vorgeschlagenen Mittel werden später bei Deutschlands Bevölkerung erörtert werden, andere erscheinen unter den gegenwärtigen socialen und politischen Verhältnissen als kaum durchführbar.

3) Nach Walcker's Grundriß der Statistik. Berlin, 1889.

Für den längeren Zeitraum 1845—81 war die durchschnittliche jährliche Vermehrung[4]):

Dänemark	1,328 %	Deutsches Reich	1850—80	0,927 %
Norwegen	1,172 „	Belgien	1846—80	0,802 „
Rußland	1,063 „	Oesterreich-Ungarn	—	0,712 „
Niederlande	1,042 „	Schweiz	1850—80	0,636 „
Schweden	1,037 „	Italien	1871—80	0,619 „
Großbritannien, Irland	0,941 „	Frankreich	1851—81	0,160 „

Was die Dichtigkeit der Bevölkerung betrifft, so wohnten im Deutschen Reich im Jahre 1885 auf dem Quadratkilometer 86,7 Menschen, in Preußen 81,3, im Königreich Sachsen dagegen 212, in Baden 106, in Württemberg 102, in Bayern 71,5. In Oesterreich 74, in Frankreich 72, in England und Wales 184, in Schottland dagegen nur 84, in Irland sogar nur 58. Am dünnsten bevölkert ist das Russische Reich, in welchem 1883 nur 16,7 Menschen auf dem Quadratkilometer lebten.

Frankreich bietet ein Bild starken Steigens des Wohlstandes und langsamer Zunahme der Bevölkerung. Es zählte 1821: 30 471 875 Einwohner, 1881: 37 672 048, 1886: 38 218 903. Der Zuwachs war also 7 747 028 bei ziemlich gleichem Gebietsstande, indem dem Verlust von Elsaß-Lothringen der Erwerb von Nizza und Savoyen gegenübersteht. Diese Zunahme ist im Vergleich mit anderen Staaten, wie z. B. Deutschland und Großbritannien, schon an sich gering, zumal die Zahl der Eingewanderten in Betracht kommt, die 1851 1,06 Prozent der Bevölkerung, 1881 2,97, 1889 3 Prozent betrug und der nur eine sehr geringe Auswanderung gegenübersteht (in den Jahren von 1878—85 nur 26 000); in den 20 Jahren von 1861—81 hat die deutsche Bevölkerung ohne Elsaß-Lothringen um fast 6 Mill., die Frankreichs ohne Nizza und Savoyen nur um 792 256 Köpfe zugenommen. 1801—10 zählte man 32,3 Geburten auf 1000 Einwohner, 1811—20; 31,6, 1820—30: 30,8, 1831—40: 29, 1841—50: 27, 1851—70: 26,3, 1870—80: 25, 1888: 23,4, also eine Abnahme von 32,3 auf 23,4 in 87 Jahren. Und diese ist nicht bloß relativ, sondern absolut, denn während sonst die Geburtsziffern regelmäßig mit dem Wachsen der Bevölkerung steigern, sind sie in Frankreich gesunken. Sie betrugen 1814 bei 26 Mill. Einwohnern 994 100, 1826 bei 31 Mill. 992 266, 1846 bei 35 ½ Mill. 9 658 606, 1856 bei 36 Mill. 952 116, stiegen dann auf etwas über 1 Mill. um 1876 bei 36 ½ Mill. auf 980 682, 1879 bei 37 Mill. 936 529, 1880 auf 920 177 zu fallen. Die folgenden Jahre zeigten eine kleine Zunahme, 1881: 927 057, 1882: 935 466, 1883: 937 004, 1884: 937 758, dagegen die letzten Jahre wieder Abnahme 1885: 914 482, 1886: 912 838, 1887: 899 333, 1888: 882 639. In Frankreich war die Zunahme 1872—86 2 116 000, in Deutschland 5 744 000, 1860 stellte die Volksvermehrung in ersterem eine Verdoppelung in 145 Jahren in Aussicht, 1880 erst in 433 Jahren, in Deutschland dagegen in 60 Jahren. Die Zahl der Eheschließungen hat gleichfalls abgenommen, indem 1889 3914 Eheschließungen weniger als 1888, 1888 4126 weniger als 1887, 1887 10 274 weniger als 1886, 1886 10 234 weniger als 1885, 1885 16 621 weniger als 1884, 1884 11 585 weniger als 1883 stattfanden, von 8 auf 1000 Einw. in 1810 sank die Zahl 1885 auf 7,5 1890 auf 7,1, wobei das Durchschnittsalter der Heiratenden ein immer späteres wird, heute 29/30 Jahr für Männer, 24/25 für Frauen; aber die Hauptursache liegt in der geringen Kinderzahl, der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, der in normalen Verhältnissen von Jahr zu Jahr steigt, hat in Frankreich abgenommen. Derselbe betrug 1872: 178 936, 1875: 105 310, 1878: 98 241, 1879: 96 647, 1884: 78 974, 1885: 87 661, 1886: 52 616, 1887: 56 534, 1888: 44,772, während in Deutschland dieser Ueberschuß 1884: 522 083, 1885: 530 185, 1886: 512 395, 1887: 605 155, 1888: 618511 war. Auf 100 Ehen werden in Frankreich 10 Kinderlose gerechnet, die Kinderzahl ist von 3,93 in 1801—10 auf 3,03 im Durchschnitt gefallen, die unehelichen Geburten dagegen sind von 5 auf 8,5 Prozent gestiegen. Außerdem kommt in Betracht, daß sich diese geringe Volkszunahme Frankreichs höchst ungleich auf die einzelnen Departements verteilt, so daß von den 89 in 29 nicht nur keine Vermehrung, sondern eine Verminderung der Bevölkerung eingetreten ist. Trotz der Klage über den Zudrang der ländlichen Bevölkerung in die Städte hat St. Etienne seit 1880 um fast 6000 Seelen abgenommen und 2 andere mit mehr als 30 000 Einwohner haben eine geringere Einwohnerzahl als 1881. Frankreich hat 11 Städte mit mehr als 100 000 Einwohner, Deutschland 21 Städte, ersteres 4 von über 200 000, letzteres 7, Städte von mehr als 30 000 Einwohner hat Deutschland 65, Frankreich 53. Auch Paris, welches eine so große Anziehungskraft übt, hat von 1881—86 nur eine Zunahme von 75527 Köpfen zu verzeichnen, während Berlin um 191 679 wuchs. Vor 20 Jahren zählte letzteres 702 000 Einw., Paris 1 820 000, wogegen sich 1890 diese Ziffern auf rund 1,587 und 2⅓ Mill. stellten. Es ist begreiflich, daß dieses »mouvement de décroissance nettement accusé de la natalité« die französischen Volkswirte und Politiker lebhaft beschäftigt, der Trost Legoyts (l'émigration européenne 1861 p. XXXI): »Chez les nations qui entourent la France ce sont les hommes, chez elle ce sont les idées qui émigrent. Cela suffit à sa grandeur et à sa juste influence« kann doch kaum in Betracht kommen. „Was soll, rief P. Leroy-Beaulieu 1881 (Journal des Débats, 22. Juni) in zwei Jahrhunderten aus Frankreich werden, wenn die Deutschen, Engländer ꝛc. fortfahren sich so rasch zu vermehren wie jetzt? es wird zu einer Macht zweiten Ranges sinken". In einer neueren Besprechung der Frage kommt derselbe (Journal des Débats v. 19. Aug. 1890) auf die Ursachen dieser Thatsache zurück, er sieht sie in den steigenden Ansprüchen auf Lebensgenuß bei zunehmen-

4) Nach Dr. Opple in Petermanns Monatshefte. 1886.

der Verteuerung des Lebens, wodurch die Eheschließung erschwert wird, in der Trunksucht, der sehr erhöhten Rekrutenaushebung und dem großen Menschenverluste der Kriege, aber er weiß dagegen nur das Palliativ der gezwungenen Naturalisierung der Fremden und tröstet sich damit, daß die Verminderung der Volkszunahme eine Folge der gesteigerten Zivilisation sei, welche sich auch bei andern Völkern geltend machen. Lagneau dringt auf verbesserte Gesundheitspflege, Erziehung, Verzichten auf koloniale Abenteuer, speziell auch auf die Abschaffung des Verbotes der Vaterschaftsklage, welche eine Prämie auf die gewissenlose Ausbeutung Schwacher sei. In alle dem hat er gewiß Recht. Um so auffallender ist, daß weder er noch Leroy-Beaulieu auf den eigentlichen Grund, die gezwungene Erbteilung, welche der Code civil eingeführt, kommen. Bis ins 18. Jahrhundert herrschte anfangs durch das Lehenssystem, dann durch die Freiheit testamentarischer Verfügung Geschlossenheit des Grundbesitzes, damals waren die Ehen kinderreich und der Ueberschuß der Bevölkerung begründete ein Neufrankreich in Canada, Luisiana zc. Die Revolution, welche durch die Teilung der eingezogenen Güter einen zahlreichen Stand kleiner Grundbesitzer schuf, hob zunächst den Wohlstand außerordentlich (in 100 Jahren vervierfachte sich die ländliche Produktion), aber durch die Einführung der gezwungenen Erbteilung, hemmten sie in steigendem Maße die Fruchtbarkeit der Ehen, denn gegen die Wirkung der gesetzlichen Teilung kann das Familienhaupt sich nur durch die Mitgift der Frau und die Beschränkung seiner Nachkommenschaft wehren[5]. Nun läßt sich zwar nicht leugnen, daß je langsamer das Anschwellen der Bevölkerung vor sich geht, desto geringer die Zahl der unproduktiven Köpfe ist, welche die arbeitsfähige Bevölkerung zu ernähren hat, in Deutschland betrug 1885 die Zahl der unter 15 Jahren Stehenden über ⅓ der Bevölkerung, in Großbritannien noch etwas mehr, in Frankreich **wenig über ¼, was einen großen Unterschied in der Verteilung der Arbeitskräfte macht.** Bei durchweg günstigem Boden und Klima, altbegründeter Industrie und einem fleißigen sparsamen Volke ist der Wohlstand in Frankreich groß, die jährliche Ersparnis wird auf 4 Milliarden angeschlagen[6] und so konnte das Volk die seit 1871 so stark vermehrte Steuerlast tragen, ohne im Wohlstand zurückzugehen. Andererseits läßt sich doch nicht verkennen, daß dieser Zustand kein normaler ist, denn unstreitig hängt die Macht und Bedeutung eines Landes sehr wesentlich von seiner Wehrkraft ab, die wieder auf die Zahl dienstfähiger Männer beruht und wenn Frankreich die großen Anstrengungen, die es in dieser Beziehung macht, finanziell leichter trägt als minder wohlhabende Länder, so muß die starke Rekrutierung bei der stagnierenden Bevölkerungszunahme um so drückender wirken. Ja selbst für die Produktionskraft eines Landes ist die bloße Zahl ein wichtiger Faktor. Das Uebel liegt in den angegebenen Umständen. Die französischen Ansiedler in Canada haben ihre Fruchtbarkeit und Expansionskraft erhalten, bei der Abtretung der Kolonie zählte sie 60000 Franzosen, 1881: 1298929. Auch die französische Zivilbevölkerung Algeriens zeigt die doppelte durchschnittliche Kinderzahl der des Mutterlandes.

Ein vollkommenes Gegenstück zu Frankreich bietet Irland. Dasselbe besteht zum vierten Teile aus Moor und ödem Gebirg, der kulturfähige Boden eignet sich wenig für Korn, um so mehr für Weidewirtschaft, die 79,21 Prozent der Anbaufläche (10346000 Acres) gegen 56 Prozent in England einnimmt, und von Feldfrüchten werden fast ausschließlich Hafer und Kartoffeln gebaut. 1844 erzeugten 1131715 irische Landarbeiter nur einen Wert von 36 Mill. £, während in Großbritannien 1055982 einen solchen von 150 Mill. hervorbrachten. Der nach dem Maß des Volkseinkommens mögliche Lohn fiel daher in Irland mit dem starvation minimum fast zusammen, die industrielle Produktion ist verhältnismäßig gering, dagegen hat das irische Volk bei großer Indolenz die stetige Tendenz, sich sehr rasch zu vermehren, es muß also periodisch ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der Bevölkerung und den verfügbaren Unterhaltsmitteln eintreten **bis 1850 wiederholten sich die Krisen der Hungersnöte, erst der große Exodus, der zu** Anfang der fünfziger Jahre begann, brachte Abhilfe. Von 1853—83 sind 2710084 Menschen **aus Irland ausgewandert, aus England 3 275 630 bei mehr als vierfach so großer Bevölke**rung, 1881 kamen auf den Q.km. 61 Seelen, in England 187, und doch scheint obwohl auch in den letzten Jahren die Auswanderung den Ueberschuß der Geburten überstieg, noch immer die Zahl der Bevölkerung in einem Mißverhältnis zur Menge der Unterhaltsmittel zu stehen. Irlands Bevölkerung muß daher stationär bleiben, indem sie stets zwangsweise auf einen gewissen Stand zurückgeführt wird, während die Englands mit dem Wachsen seiner Hilfsquellen stetig zugenommen hat, zu Anfang dieses Jahrhunderts betrug sie ⅓ der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs, jetzt 1/7. Gewiß haben früher ungerechte gesetzliche Bestimmungen, Mangel fester Pachtverträge

5) Die ausgesprochene Absicht der revolutionären Politiker bei Einführung dieses Grundsatzes war, die alte Gesellschaft aufzulösen, der code civil von 1803 hat die gleiche Teilung bei der Intestaterbfolge fest und gibt dem Erblasser nur beschränkte Freiheit der testamentarischen Verfügung, die Ausnahmen, welche das Kaiserreich und die Restauration einführten, haben sich nicht halten können. Vgl. Leplay. La réforme sociale en France. Ch. II. La propriété. Richet. Réforme sociale XXI. série III. t. 1,7 aner kennt, daß die Ursache »le résultat d'une volonté bien arrêtée« sei, welche um so mehr Platz greife, je höher die Bildung der einzelnen Volkskreise sei.

6) Nach Léon Say betrugen die deklarierten Erbschaftssummen 1840: 1408 Mill., 1861: 2563, 1874: 3749 Mill., wobei freilich die Schulden nicht abgezogen sind, die namentlich beim Grundbesitz sehr hoch sind. Die Gesamtsumme der Sparkasseneinlagen stieg von 266 788 602 Fr. am 31. Dez. 1888 auf [illegible] 2 073 912 Fr. Ende 1889.

und des Ersatzes der Meliorationen, Absenteismus, Mangel an Kapital und zurückgebliebene Kultur zum Elend Irlands beigetragen, indes was die Gesetzgebung zur Beseitigung dieser Uebelstände wirksam leisten konnte, ist jetzt geschehen, ja die letzte Gladstonesche Landakte ist zu sehr bedenklichen Maßregeln vorgegangen, welche die Eigentümer ruinieren, ohne die Pächter zu befriedigen, auch die Maßregel des jetzigen Kabinets Salisbury, welche bezweckt die Pächter allmählich zu Grundeigentümern zu machen, wird die weit zahlreichere Klasse der bloßen ländlichen Tagelöhner ganz unberührt lassen. Ueber Steuerdruck kann Irland ebenfalls gegenwärtig nicht klagen, da es nach der Mitteilung des Schatzsekretärs Fowler (23. Febr. 1886) mit einem Siebentel der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs nur 1/12 der Bruttoeinkünfte liefert und weniger als 1/20 der Reichsausgaben tragen hilft. Wie tief auch durch hundertjährige Kämpfe der Haß Irlands gegen England gewurzelt sein mag, die eigentliche Quelle der Unzufriedenheit in der wirtschaftlichen Lage der Insel, auf welcher ein Volk, das wenig Anlage hat, die geringen Vorteile zu verwerten, die ihm die Natur bietet, seit langer Zeit vergeblich sich abmüht, auf einem mittelmäßigen Boden mehr Menschen zu erhalten, als derselbe leidlich ernähren kann. Die Ausgaben der gesamten Armenpflege haben 1889 die Höhe von 853912 £ erreicht, also 3,3 M. pro Kopf der Bevölkerung, mehr als das Doppelte, was in dem ziemlich die gleiche Anzahl Seelen enthaltenden Bayern für diesen Zweck jährlich ausgegeben wird.

Die Uebersiedlung einer Viertelmillion von Familien auf Staatskosten vor 20 Jahren nach Canada oder Australien hätte diese in bessere Verhältnisse gebracht und die Lage der Pächter und Bauern in Irland merklich verbessert. Die Konkurrenz für Grund und Boden wäre so sehr vermindert, die Arbeitslöhne wären gestiegen, die Großgrundbesitzer hätten ihre Pächter besser behandeln müssen, kurz die verbleibenden 4 Millionen hätten gut leben können, wo jetzt 5 Mill. um ihren Unterhalt kämpfen. Beförderung der Fischerei und Industrie hätte in gleichem Sinne wirken können. Mit 15 Mill. £ hätte man wenigstens auf lange Zeit thatsächlich die irische Unzufriedenheit beseitigt, und die Insel durch Bande der Dankbarkeit gefesselt. Als weise Männer vor vielen Jahren diese Hilfsmittel empfahlen, verspotteten die von Mr. Gladstone geführten Oekonomisten solche Vorschläge. 1886 verlangten sie, 50 bis vielleicht 100 Millionen zu verschwenden, um durch home rule ein freies Irland aufzubauen, das ein Dorn in Englands Seite sein würde!

§ 4. Wir haben Frankreich und Irland einander gegenüber gestellt, weil der Gegensatz beider Länder in seiner Schärfe charakteristisch ist und können nicht alle andere Staaten ähnlich eingehend betrachten. Große Gebiete der bewohnten Erde sind im Verhältnis zu ihren Unterhaltsmitteln noch gering bevölkert, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche 1783 3 Mill. Einwohner hatten, von 1821—83 12 495 498 Einwanderer aufnahmen und nach dem Zensus vom 1. Juni 1890 65 Mill. (12 Mill. mehr als 1880) Einwohner zählten, bieten mit ihrem ungeheuren Gebiete und dessen unermeßlichen Naturschätzen noch Raum für eine Volksvermehrung, deren Grenzen vorläufig noch ganz unbestimmbar erscheinen [7]. Das gleiche gilt von dem außerhalb der Tropen gelegenen Teile von Süd-Amerika, das, wenn es sich bürgerliche Ordnung und Rechtssicherheit zu schaffen vermag, noch viele Millionen aufnehmen kann. Ebenso steht Australien erst in den Anfängen seiner Entwicklung, obwohl die Bevölkerung von 1828 bis 1890 von 36 598 auf 3 916 000 stieg. Auch Rußland hat trotz erheblich gestiegener Bevölkerung (1850: 62 331 061, 1886: 108 787 235), wobei allerdings seine zentral-asiatischen Eroberungen in Betracht kommen, noch großen Spielraum für das Wachstum seiner Bevölkerung [7a]), Ungarn und namentlich die europäische wie asiatische Türkei vermögen bei besserer Regierung noch sehr viel mehr Menschen zu ernähren. Ostindien bietet das Beispiel eines überaus dicht bevölkerten Reichs (285 Mill. Einwohner in 1891 gegen 235½ in 1881), wo sich die religiösen Vorurteile der Auswanderung widersetzen, die in dem übervölkerten China bereits große Verhältnisse angenommen hat.

§ 5. Von den europäischen Kulturstaaten erscheinen außer Frankreich von besonderer Wichtigkeit England und Deutschland. Beide zeigen in diesem Jahrhundert eine außerordentliche Zunahme der Bevölkerung, welche trotz starker Auswanderung fast lediglich auf dem Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle beruht, für beide jährlich im Durchschnitt 1,29 pCt.

7) Nach Behms Berechnung (Petermanns Mitteilungen VIII) würden die Vereinigten Staaten, wenn die Zunahme der Bevölkerung wie jetzt 2,06 pCt. bleibt, im Jahre 2000 546 Mill. Einwohner zählen.

7a) Die neuesten Zahlen nach dem Annuaire statistique de la Russie 1890 sind 1886: europäisches Rußland und Polen 93 703 331, Kaukasus 1885: 7 284 567, Sibirien 4 313 680, Zentralasien 5 327 098.

England mit Wales zählte 1800 nur 9 Mill., 1841: 16035198, 1861: 20066000, 1881: 25974439. Schottlands Bevölkerung wuchs in demselben Zeitraum von 1608420 auf 3735573. Nach den Schätzungen des Generalregistrators betrug die Bevölkerung des Vereinigten Königreichs Mitte 1883: 35968450, 1884: 36318174, 1885: 36681743, 1888: 38165526 Einw. Die Auswanderung war von 1853—84: 6658196, 1889: 342641 gewesen. Die Zunahme war von 1801—41: 66 pCt., von 1841—83: 36,3 pCt., wobei die ausnahmsweise große Auswanderung aus Irland in Betracht kommt. Diese Zunahme beruht in neuerer Zeit in immer steigendem Maße auf der industriellen Thätigkeit, während der Ackerbau seinem Umfang nach zurückgeht, was in der verminderten Rentabilität des Weizenbaues und dem relativ bessern Erfolge der Rindviehzucht, speziell der Meiereiwirtschaft, begründet ist, welche die Verwandlung von Ackerland in Weideland zur Folge hat. 1871 beschäftigte der Ackerbau in England und Wales 2943000 Personen weniger als 1831 und 1881 267000 weniger als 1871. Dagegen stieg die Zahl der industriellen Arbeiter allein in den 20 Jahren von 1861—81 von 4828399 auf **6373367 und die der im Handel Beschäftigten von 623710 auf 980128. So ist es be**greiflich, daß die Einfuhr von Nahrungsmitteln immer mehr steigen mußte, sie betrug 1883: 194 Mill. £, nahezu die Hälfte der Gesamteinfuhr und etwa 54 pCt. der geschätzten Kosten für den Unterhalt der gesamten Bevölkerung, von der Gesamtsumme kamen 102783000 £ auf vegetabilische, 51217000 auf tierische Nahrungsmittel, und eben weil ein so großer Teil des Bedarfs durch fremde Einfuhr gedeckt werden muß, denkt niemand daran, durch Schutzzölle eine Preiserhöhung zu Gunsten der Grundeigentümer und Pächter vorzunehmen, die unter der überseeischen Konkurrenz stark leiden. 1888 war die Einfuhr von Nahrungsmitteln 128 Mill. £.

Der Reichtum Englands beruht also in erster Linie auf dem Gewinn aus Industrie, Handel und zinsbar angelegtem Kapital. Giffen schätzt in einem Vortrage vom 17. Dez. 1889 dasselbe, indem er das zur Einkommensteuer eingeschätzte Einkommen bezw. mit 25,30 multipliziert, 1865 auf 6113 Mill., 1875 auf 8548 Mill. und 1885 auf 10037 Mill., also in ersterer **Dekade eine Zunahme von 2435 Mill. (40 pCt.), in der zweiten von 1489 Mill. (17,4) der Hausbesitz stieg in ersterer 38, in letzterer 35,7 pCt. Eisenbahnen bezw. 58 und 42 pCt., aus**wärtige Anlagen um 300 und 25 pCt. Hier kommt allerdings die schwierige Frage der Preise und des Sinkens des Geldwertes in Betracht, Giffen berechnet hiefür ungefähr 15 pCt., nach Abzug welcher die Summe 1875: 7560 Mill. wäre, während er für 1885 bei steigenden Preisen die erwähnte Milliarde festhalten zu können glaubt, so daß in der letzten Dekade das Kapital fast ebenso gestiegen wäre, wie in der ersten. Es beträgt demnach jetzt 270 £ p. Kopf 1350 p. Familie von 5 Köpfen, 13½ × den Betrag der Staatsschuld und das Einkommen 554022000 £, wogegen das Einkommen aus Land von 66911000 auf 65039000 £, gleich einer Kapitalverminderung von 316 Mill. auf 2007, also mehr als 15 pCt. und der kapitalistische Gewinn der **Pächter von 667 auf 522 Mill. (20—25 pCt.) gefallen ist. Die Ausfuhr von britischen Pro**dukten betrug 1886: 212433000 £. 1888: 233843000 £, die Gesamtausfuhr bezw. 268667000 und 297885000 £, die Gesamteinfuhr 349863000 und 387636000 £. Die Zinsen von Anlagen im Auslande berechnet Barter auf jährlich 50 Mill., den Verdienst für fremde Seefracht schätzt Medley auf 45 Mill., die Versicherung fremder Schiffe auf 3½ Mill., den Gewinn aus eigenen und fremden Unternehmungen im Auslande auf 60 Mill. Nach den Berechnungen des **Board of Trade vermehrte sich in den Jahren 1870—80: die Bevölkerung des Königreichs um 11 pCt., der Handel um 13 pCt., die Schiffahrt um 16 pCt., die Gewerbeindustrie um 29 pCt.,** die Mineralproduktion um 45 pCt., der Eisenbahnverkehr um ebensoviel. 1864—65 war das der **Einkommensteuer unterworfene Einkommen 396 Mill. £, 1874—75: 571 Mill., also eine Zunahme von fast 44 pCt. in 10 Jahren, und 1882—83: 612 Mill., ein weiteres Steigen von** 7½ pCt. Nach den einzelnen Steuerklassen war das Verhältnis folgendes in Tausend Pfund:

	Grundbesitz	Pächter	Handel u. Gewerbe	Uebrige
1876/77	174 173	69 237	164 295	92 613
1878/79	180 033	69 140	166 667	90 714
1880/81	187 598	69 177	164 417	90 939
1882/83	191 504	65823	176 361	102 813

Dergestalt ergibt sich in einer Zeit wirtschaftlichen Druckes nur bei den Pächtern eine Abnahme, während der Grundbesitz noch eine Zunahme zeigt, welche allerdings ausschließlich auf den städtischen fällt. Dazu kommt, daß die Vermehrung der kleineren Einkommen unter 400 £ sehr viel **bedeutender gewesen ist als die der höheren und die Zahl der zur Einkommensteuer Einge**schätzten stetig gestiegen ist, wobei noch anerkannt werden muß, daß kleinere, aber allgemeiner verbreitete Gewinne einen gesunderen wirtschaftlichen Zustand schaffen als große, die in wenigen Händen bleiben. Das Guthaben in den Sparkassen von England und Wales betrug 1841: 4½ Mill., 1884: 86¾ Mill. £, in den 10 Jahren von 1878—88 haben die Einlagen um 24 Mill. zugenommen, also 2½ Mill. jährlich in ungünstiger Zeit; die Zahl der Einleger betrug 24 Mill. Die Postsparkassen allein zeigten Ende 1887 ein Guthaben von 53974065 £, eine Zunahme von 3099727 gegen das Vorjahr, abgesehen von 3345106 £ in Staatspapieren. Die Lage der handarbeitenden Klassen hat sich sehr gehoben; nach den neuesten Berechnungen von Prof. Leone Levi war die Zahl derselben 1867: 11018000, 1884: 12200000 und ihr Gesamteinkommen 1867: 418 Mill. £, 1884: 521 Mill., so daß bei einem Zuwachs der Arbeiter von weniger als

11 pCt. ein Steigen des Lohnes in seiner Gesamtheit um 24,64 pCt. vorliegt. Der durchschnittliche jährliche Lohn industrieller Arbeiter stieg von 40 £ in 1867 auf 46 £ 2 sh in 1884, der der im Handel Beschäftigten von 55 £ auf 60, diese beiden Klassen sind aber die bei weitem zahlreicheren, vor 50 Jahren zerfielen die Löhne etwa zu gleichen Teilen auf nicht ländliche Arbeiter und ländliche resp. irische, jetzt machen die ersten ¾ und die beiden letzteren nur ¼ aus, was so viel heißt, daß die höher bezahlte Arbeit in diesem Verhältnis gewachsen ist. Aber auch der Lohn der landwirtschaftlichen Arbeiter, deren Zahl zurückgegangen ist, wuchs nach Caird in diesem Zeitraum von 31 £ 4 sh auf fast 42 £. Giffen gibt spezieller an, daß dieser Lohn vor 50 Jahren jährlich durchschnittlich 19 £ war und seitdem in Irland von 4 auf 8 sh, in Schottland von 9 auf 18 sh, in Wales von 7½ auf 15, in England von 8 auf 13–16 sh p. Woche gestiegen ist. Das Gesamteinkommen der arbeitenden Klassen war vor 50 Jahren 171 Mill., es ist jetzt 550 Mill., nach Laveleye verzehrt der englische Arbeiter dreimal so viel Fleisch als der belgische. Man vergleiche damit die Zustände zu Anfang der vierziger Jahre, als Thornton sein Buch Overpopulation schrieb, damals war 8 sh durchgängiger Wochenlohn für einen ländlichen Arbeiter, wozu die Frau vielleicht noch 1 sh verdiente, so daß auf den Kopf der Familie täglich 2½ d kam, dazu kommt, daß die Arbeitsstunden durchgängig kürzer geworden sind, also höherer Lohn für weniger Arbeit gezahlt wird. Als allgemeinen Durchschnitt des wöchentlichen Einkommens einer Arbeiterfamilie nimmt Levi 32 sh an, was höher sein dürfte als in irgend einem anderen Lande. Die Kommission, welche die Regierung der Vereinigten Staaten Anfang 1885 beauftragt, die Ursachen der ungünstigen wirtschaftlichen Lage in Europa und Amerika zu erforschen, hat denn auch nach eingehenden Untersuchungen erklärt, daß die arbeitenden Klassen Großbritanniens sich besser befinden als in irgend einem anderen Lande. Einem parlamentarischen Ausweis zufolge hat die Zahl der unterstützten Armen in England und Wales während der letzten 30 Jahre allmählich abgenommen, so daß die Gesamtzahl der Armen im Jahre 1886 um 120000 geringer ist, als im Jahre 1857, obschon die Bevölkerung um ein Drittel zugenommen hat. In 1875 kamen auf je 1000 Einwohner 43 Arme, jetzt nur noch 25. In London ist die Abnahme der Armut noch größer, denn im Jahre 1857 kamen hier auf je 1000 Einwohner 35 Arme, jetzt nur 22. Am 18. d. betrug die Zahl der unterstützten Armen in London 96945, gegen 96050 am selben Tage des Vorjahres, im Verhältnis zur Zunahme der Bevölkerung seit 30 Jahren die niedrigste Ziffer, mit Ausnahme des Jahres 1878, wo sie noch niedriger war[8].

Nach der Gesamtheit der vorstehenden Angaben begreift es sich, daß Großbritannien immerhin eine jährlich um mehrere hunderttausend Köpfe steigende Bevölkerung ernähren konnte, weil das Wachstum des Wohlstandes noch stärker war. Allerdings muß erwähnt werden, daß die erwähnte Periode von 50 Jahren nicht ein stetiges und gleichmäßiges Steigen aufweist, daß, wie Giffen zugibt, dasselbe seit 1873 sehr viel langsamer geworden ist und unausbleiblich sich auch für das Vereinigte Königreich der Druck der wirtschaftlichen Lage durch Ueberproduktion, sinkende Preise und Hemmung des Absatzes durch auswärtige Schutzzölle geltend machen muß. Indes bis jetzt hat dieser Druck die Grundbesitzer, Pächter und gewerblichen Unternehmer weit mehr getroffen als die arbeitenden Klassen; die gesteigerte Konkurrenz, welche die Preise drückt, hat die Gewinne der ersteren sehr geschmälert, aber die Masse der Konsumenten hat von den billigen Preisen Vorteil gezogen[9], ohne daß eine entsprechende Herabsetzung der Löhne stattgefunden. Wo dieselbe eingetreten, ist sie bis jetzt immerhin noch geringer gewesen, als das Sinken der Preise der wichtigsten Unterhaltsmittel der Arbeiter, von denen nach Mulhall seit 1861 nur Fleisch gestiegen ist. Selbstverständlich muß sich dies ändern, wenn der Unternehmergewinn unter einen gewissen Punkt sinkt und derselbe scheint jetzt erreicht. Hohe Löhne und verkürzte Arbeitszeit haben zu teurerer Produktion geführt, zu Folge derer England sowohl auf fremden Märkten wie auf dem eigenen der auswärtigen Konkurrenz vielfach nicht mehr die Spitze bieten kann. Bis zu einem gewissen Grade erhöht unzweifelhaft die Verkürzung der Arbeitszeit die Leistungsfähigkeit des Arbeiters, aber die Kehrseite ist, daß in der Großindustrie auf jeden Arbeiter durchschnittlich 3—6 Pferdekräfte Maschinenarbeit kommen, die bei der Verkürzung der Arbeitszeit nichts einbringen. Die Unternehmer in den größten Zweigen sind somit gezwungen, die Löhne herabzusetzen und wo sie dies nicht durchsetzen können, werden die Arbeiter durch Bankerotte oder halbe Arbeit doch weniger Beschäftigung finden. Sie müssen sich also bequemen, ihre Lebenshaltung einzuschränken, um die Produktion überhaupt im Gange zu halten. Dies wird nicht ohne starke Kämpfe abgehen, nachdem sich der Mittelstand wie die Lohnarbeiter an eine reichlichere Lebensführung gewöhnt haben, aber beide werden sich dem Wechsel der Dinge fügen müssen, seit der Umschwung der Verkehrsverhältnisse, der Aufschwung der Industrie in den übrigen europäischen Ländern und Nordamerika und der Wettbewerb anderer Nationen, besonders Deutschlands auf den überseeischen Märkten sich immer fühlbarer machen. Es bleibt abzuwarten, ob die gesunden

8) Vgl. außer den angeführten Statistikern Giffen, Essays in finance 1880. V. Derselbe, Notes on the progress of the working classes 1886. 1889 im Contemp. Rev. Mullhall, History of prices since the year 1850.

9) J. Slagg zeigt in einem Briefe an die Times vom 12. März 1886, wie viel billiger die Hauptlebensmittel im freihändlerischen England sind als im schutzzöllnerischen Frankreich: es kostete Mehl per Tonne à 14 ℔ in Roubaix 3 sh 4 d, dagegen zu gleicher Zeit in Manchester 1 sh 5 d

Zucker p. ℔	in Roubaix 6 d,	„ „	2½ d
Thee p. ℔	„ „ 1¼ sh,	„ „	2½ sh
Kaffee p. ℔	„ „ 1 sh 11 d,	„ „	1 sh

Kräfte des englischen Volks- und Staatslebens stark genug sein werden, dieser gefahrvollen Entwicklung wirksam entgegenzutreten.

§ 6. Wenden wir uns nun zu **Deutschland**.

Nach dem vom kaiserl. statistischen Amt herausgegebenen Jahrbuch für das Deutsche Reich ist die Bevölkerung desselben in seinem jetzigen Umfang trotz aller Auswanderung in folgenden Verhältnissen gewachsen:

Jahr	Bevölkerung	Durchschnittl. jährl. Zuwachs:
1816 . . .	24 831 396.	
1820 . . .	26 291 606.	1,43 pCt.
1825 . . .	28 111 269.	1,34 „
1830 . . .	29 518 125.	0,98 „
1835 . . .	30 935 648.	0,94 „
1840 . . .	32 785 150.	1,16 „
1845 . . .	34 396 055.	0,96 „
1850 . . .	35 395 496.	0,57 „
1855 . . .	36 111 644.	0,40 „
1860 . . .	37 745 187.	0,88 „
1865 . . .	39 653 544.	0,99 „
1870 . . .	40 816 249.	0,58 „
1875 . . .	42 727 372.	0,92 „

Am 1. Dez. 1880 war die Bevölkerung auf 45234 061 gewachsen, 1885 betrug sie 46 855 704 (0,71 pCt.) 1890: 49 422 928 (5,7 pCt.). Diese Zunahme verteilt sich freilich verschieden auf die einzelnen Staaten. In Preußen, nach dem Umfang vor 1866, hob sich die Volkszahl von 10,35 Mill. in 1816 auf 21,23 Mill. in 1875, also 105,1 pCt., in Sachsen von 1,18 auf 2,76 Mill., 134,2 pCt., in Württemberg nur von 1,41 auf 1,88 Mill., in Bayern von 3,71 auf 5,02 Mill., sie betrug 1890 in Preußen mit den neuen Provinzen 29 959 388, in Sachsen 3 500 513, in Würtemberg 2 035 443, in Bayern 5 589 382 Mill. Die Thatsache dieses Anwachsens der Bevölkerung beruht, wie erwähnt, fast ganz auf dem Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle, derselbe betrug in den 11 Jahren 1872—82: 5 959 918 Seelen, 1883: 493 697, 1884: 522083, 1885: 530135, 1886: 512 395, 1887: 605 155, 1888: 618 541 (Statist. Jahrb. f. d. deutsche Reich 1890, S. 12), was sich wiederum sehr ungleich auf die verschiedenen Gebiete verteilt, 1884 z. B. in Posen 160 auf 10 000 Köpfe, im rechtsrheinischen Bayern 95. Frankreich übertraf an Dichtigkeit der Bevölkerung 1821 mit 58 Köpfen auf den □Kilometer Preußen um die Hälfte, 1875 zählte es 70, 1886: 72, Deutschland 79, 1885: 87 Köpfe per □Kilometer. Auch diese Volksdichtigkeit ist höchst verschieden, in Mecklenburg beträgt sie 43,4, in Pommern 51,2, in Schlesien 99,5, in Baden 106, im Rheinland 151, in Sachsen 212. Im ganzen geht die Strömung namentlich in Preußen beharrlich vom Osten zum Westen und allgemein von dem Lande in die Städte. Zufolge des letzteren Momentes und der Auswanderung haben eine Reihe ländlicher Bezirke nur eine geringe Zunahme und sogar eine Abnahme zu verzeichnen. Dagegen ergibt sich für die Stadt Berlin eine durchschnittliche jährliche Zunahme von 3,173; für Hamburg (Staatsgebiet) 2,67%. Von den übrigen Bezirken haben diejenigen, deren Bevölkerung erheblich gewachsen ist, fast sämtlich entweder ebenfalls große Städte oder doch eine bedeutende Industrie. Eine Zunahme von mehr als 10% zeigen Brandenburg, Schleswig-Holstein einschließlich Hamburg, Königr. Sachsen, 5 – 10 pCt. Westphalen, Rheinprovinz, Provinz Sachsen, Süd-Bayern, Südhessen, 2½—5 pCt. Thüringen, Pfalz, Hessen, Nassau, Baden, Schlesien, Elsaß-Lothringen, weniger als 2½ pCt. Würtemberg, Westpreußen, Oberhessen, Pommern, Franken und Mecklenburg (0,45), Ostpreußen ist das einzige Gebiet, welches eine Abnahme von 0,07 pCt. zeigt. Besonders zu betonen ist, daß das Deutsche Reich das kinderreichste Land der Welt ist, nach der Volkszählung von 1885 befanden sich von 1000 Personen beiderlei Geschlechts 131 im Alter unter 5 Jahren, 118 waren 5—10, 106: 10—15, 94: 15—20 alt, **es mußten also voraussichtlich** 449, jedenfalls aber 355 von den anderen mit erhalten werden. Gegen 1880 ist die Verhältniszahl der jüngsten Altersklasse um 8 zurückgegangen, die der übrigen jugendlichen Klassen um 10 gestiegen, die von 30—40 um 4 gefallen. Unsere Bevölkerung besteht also zu mehr als ⅓ aus Kindern unter 15 Jahren, welche volkswirtschaftlich fast ganz unproduktiv sind, wie denn andererseits diese große Zahl den Wunsch der thunlichen Herbeiziehung der Kinderarbeit erklärt, welcher der Staat im gesundheitlichen Interesse entgegentreten muß.

Sicherlich ist der vorstehend dargelegte Anwuchs der Bevölkerung sehr groß, wenn derselbe von 0,927 pCt. in 1845—80 auf 0,71 pCt. in 1880—85 jährlich gefallen ist, so ist darum das Bedenken hinsichtlich partieller Uebervölkerung keineswegs unbegründet und die größere Zunahme in England und den Vereinigten Staaten beweist dagegen nichts, weil ersteres reicher, letztere dünner bevölkert sind. Bei einer hochentwickelten Bodenkultur und Industrie muß die Zunahme der Bevölkerung viel intensiver auf die ganze Masse wirken, denn je mehr die Kultur steigt, desto kleiner wird der Spielraum für die Vermehrung der Unterhaltsmittel im Verhältnis zur Bevölkerung. Allerdings ist der Zuwachs, wie oben bemerkt, örtlich sehr verschieden, aber dem geringeren in einigen Bezirken steht der viel größere durchschnittliche in andern gegenüber. Sind Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen durch die Latifundien noch untervölkert, so liegt in andern unzweifel-

haft Uebervölkerung vor. Wenn die durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung in England größer ist (112 auf 1 □ Kilometer gegen 87 in Deutschland), so ist ersteres nach den früheren Ausführungen ein sehr viel reicheres Land mit stärker steigendem Wohlstand, während in Deutschland alles dafür spricht, daß der Mehraufwand, der durch die hinzukommende Zahl veranlaßt wird, nicht durch ein entsprechend gesteigertes Volkseinkommen gedeckt wird. Hiefür geben die Berechnungen Soetbeers einen bemerkenswerten Anhalt[10]).

Einkommen-Klassen.		Zensiten mit Angehörigen.	Betrag des Einkommens im ganzen.	
		1879.		
	Mark:	Mark:	Mill. M.:	pCt.:
1) Dürftige bis	525	6 242 000	1 260	18
2) Kleine „	2 000	16 217 480	3 185	57,18
3) Mäßige „	6 000	1 191 100	1 031 4	14,80
4) Mittlere „	20 000	146 000	385 6	5,53
5) Große „	100 000	22 120	226 26	3,25
6) Größte über	100 000	1 300	81 125	1,16
		23 820 000	6 969 385 000	100
		1879.		
1) Dürftige bis	525	6 954 385	1 444 5	17,87
2) Kleine „	1 000	17 408 180	4 394 6	54,35
3) Mäßige „	6 000	1 440 285	1 268 9	15,69
4) Mittlere „	20 000	228 713	598 3	7,40
5) Große „	100 000	58 153	277 9	3,44
6) Größte über	100 000	1 829	100 9	1,25
		26 059 545	8 085 1	100

	1888.		Betrag des Einkommens im ganzen.		
	Mark:	pCt.	Mark:	pCt.	pr. Kopf.
1) Dürftige	8 285 164	29	1 650 454 250	17,68	199
2) Kleine	18 032 480	63	4 005 038 628	51,49	266
3) Mäßige	1 702 610	6	1 486 368 591	15,93	873
4) Mittlere	292 381	1,03	806 162 125	8,64	2 757
5) Große	38 470	0,14	417 131 230	4,47	10 843
6) Größte	2 930	0,01	166 933 800	1,79	56 973
	28 374 035	100	8 532 088 624	100	

Im Gesamtbetrag war das Einkommen per Kopf 1872: 293 M. 1879: 310 M. 1887: 325 M., in England 669 M. und 678 M.

Es waren ferner, was die Besteuerung betrifft

	1876	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81	1887/88
Steuerfrei	6 369 856	6 425 538	6 664 590	6 954 385	7 825 781	22 025 719
Klassensteuerpflichtig . .	17 890 953	18 324 430	18 473 764	18 484 792	18 245 000	6 543 917
Einkommensteuerpflichtig	571 975	596 313	609 204	620 378	645 919	777 319

Der große Umschwung, den das letzte Jahr aufweist, beruht auf dem Gesetz vom 26. März 1883, welches die Stufen 1 und 2 der Klassensteuer 120—300 M. aufhob und damit 74,3 pCt. der Zensiten steuerfrei machte. 1888 waren dies 77,6 pCt. der Bevölkerung, gegen 25,7 pCt. in 1876, indem die Zahl der Unbesteuerten von 6 369 856 auf 22 028 719, also um 15 655 863 gestiegen war. Die Berechnung des Einkommens ist in den untersten Klassen schwierig, weil die Verschiedenheit der Löhne und Lebenskosten groß; in Sachsen wurden pr. 1886 bei 1 267 860 Zensiten und 3 182 003 Einw. 576 683 zu weniger als 500 M. geschätzt (388 M. p. Zensit). Die vorstehenden Zahlen aber zeigen, daß das Vermögen der Klassen über 3000 M. Eink. ansehnlich mehr zugenommen hat als das Gesamteinkommen der Zensiten, es ist zwar naturgemäß, daß von den Klassen mit geringerem Einkommen jährlich eine steigende Zahl in die höheren Stufen einrückt, aber wenn dies mehr, als nach der Bevölkerungszunahme zu erwarten wäre, geschehen ist, so beruht das wahrscheinlich auf schärferer Einschätzung. 1876 war das Verhältnis der Einkommensteuerpflichtigen nebst Angehörigen zur Bevölkerung: 2,3 pCt., 1888: 2,8 pCt., der veranschlagte Ertrag der Steuer ist von 31 054 554 M. in 1876 auf 44 503 002 M., also um 13 448 448 M. (43 pCt.) gestiegen, das jährliche Einkommen der drei oberen Klassen hat sich von 1876—88 um 431,7 Mill. (46,1 pCt.) gehoben, in denselben hat sich die Zahl der Zensiten stetig vermehrt, also eine wirkliche Zunahme des Wohlstandes stattgefunden, in Kl. D (6000—20 000) von 58 286 auf 83 823, in Kl. E (20—100 000 M.) von 7501 auf 11 029, in Kl. F (über 100 000 M.) von 532 auf 840. Gegen dieses Wachstum fällt nach den obigen Ziffern um so mehr ins Gewicht die dürftige Lage der großen Mehrheit, die auch durch die steigenden Sparkasseneinlagen nicht widerlegt werden, denn diese, obwohl für die kleinen Leute be-

10) Umfang und Verteilung des Volkseinkommens im preuß. Staate. 1872. Fortgesetzt fürs Jahr 1879 in Hildebrand J. 34 (1879) S. 112, für 1881 in Hildebrand-Conrad J. 39 (1882) S. 229 ff. und für 1888 ebend. J. 52 (1889) S. 414 ff. Vgl. auch Hdb. Bd. I. Abh. XI. S. 675 ff.

stimmt, werden weit stärker von den Mittelklassen benutzt. Nach einer aus amtlichen Quellen geschöpften Uebersicht über die Entwicklung der Sparkasseneinlagen 11) war

	die Zahl der Einleger (resp. der Conten)	das Guthaben der Einleger	der Durchschnittswert eines Sparkassenbuchs
in Preußen		M.	M.
1874:	2 061 199	987 237 180	478
1885:	4 209 453	2 260 933 912	537
in Bayern			
1874:	299 277	70 253 440	235
1885:	464 545	130 859 355	282
in Sachsen			
1874:	686 733	232 203 831	338
1884:	1 199 556	407 621 000	340
in Baden			
1874:	141 781	83 297 384	588
1884:	215 646	175 727 111	815
in Hessen			
1874:	84 491	40 225 356	476
1884:	160 745	90 588 725	564

Ein Blick auf diese Ziffern zeigt, daß hier überall in dem letzten Jahrzehnt ungefähr eine Verdopplung der Zahl der Einleger und des Gesamtbetrages der Einlagen stattgefunden hat. Da der eigentliche Zweck und jedenfalls die Hauptabsicht der Sparkasseneinrichtungen auf die Beteiligung der weniger bemittelten Klassen gerichtet ist; ist ein hoher Durchschnittswert der einzelnen Sparkassenbücher kein günstiges Symptom in dieser Hinsicht, da hieraus auf eine entprechend geringere Beteiligung jener Klassen zu schließen ist.

Den sichersten Schluß auf das Maß der Beteiligung der kleinen Leute (eine direkte Statistik darüber gibt es nicht) dürfte das Verhältnis der Zahl der Einleger zur Gesamtbevölkerung ziehen lassen. Es kam ein Einleger (1 Sparkassenbuch) in

Bayern (1885)	auf	11,6	Einwohner =	auf	100	Einwohner	8,6 Sparer
Baden (1884)	„	7,1	„	„	100	„	13,5 „
Preußen (1885)	„	6,7	„	„	100	„	14,8 „
Hessen (1884)	„	5,9	„	„	100	„	16,8 „
Sachsen (1884)	„	2,7	„	„	100	„	37,7 „

Auf dem Kopf der Bevölkerung entfiel ein Einlagebetrag: 1885 in Bayern von 24,7 M.; in Preußen von 79,8 M.; 1884 in Hessen von 94,7 M.; in Baden von 109,7 M.; in Sachsen von 128,0 M. Mit Ausnahme Sachsens ist das Verhältnis für die unteren Klassen also keineswegs sehr günstig, in Betracht zu ziehen ist auch, daß 1885 innerhalb des preußischen Staatsgebietes 953 339 (3,66 pCt.) der Bevölkerung öffentliche Armenunterstützung erhielten, wofür die Ortsarmenverbände 49 288 988 M. verausgabten. Uebrigens steht auch das Einkommen der mittleren und höheren Einkommen noch sehr gegen andere Länder zurück, über Frankreich fehlen die Angaben, da es keine Einkommensteuer hat, in England aber betrugen die Einkommen über 3000 M. mehr als das vierfache als die Einkommen über 2000 M. in Preußen. Die Ursachen liegen in dem weit größeren Kapitalreichtum Englands, seiner altbegründeten Industrie, die auch den Absatz nach den Kolonien sichert, und seiner günstigen Lage.

Die Fortschritte, welche Deutschland nach langen verwüstenden Kriegen gemacht hat, sind unzweifelhaft sehr groß, nach K. v. Scherzer 12) entfielen von dem Gesamthandel auf den Kopf der Bevölkerung in Großbritannien und Irland 1830: 72 M., 1882: 355 M., in Frankreich war das Verhältnis 22 : 195, in Deutschland 24 : 140, in Oesterreich Ungarn 13 : 75, in Italien 13 : 70, in Belgien 78 : 421, in den Vereinigten Staaten 40 : 120. Hat somit die Kopfrate in Deutschland sich in 52 Jahren fast versechsfacht, so ist sie in Frankreich fast auf das Neunfache gestiegen und unser Gesamthandel in 1888 übertraf den britischen um wenig mehr als die Hälfte (rund 6495 Mill.: 12 428 Mill.). Dazu kommt, daß die deutsche Ausfuhr, welche bis 1888 stieg und 1887 noch die Einfuhr übertraf, 1889 gegen das Vorjahr einen Rückgang von 39,2 Mill. zeigt, der sich auf Eisen, Leder, Gewebe, Glaswaren, Bier und Zucker verteilt. Die Einfuhr aber ist um 724,4 Mill. gestiegen, 1888 zeigt ein Mehr von 84,9 Mill., 1889 von 848,4 Mill. gegen die Ausfuhr. Bei normaler Entwicklung ist das Anwachsen der Einfuhr keineswegs ein Unglück, in England übersteigt dieselbe schon lange die Ausfuhr, das Plus wird durch auswärtige Kapitalanlage ausgeglichen und zeigt ein regelmäßiges

11) Hildebrand-Conrad J. 49. S. 215. 12) Das wirtschaftliche Leben der Völker 1885. S. 638.

Wachsen des Wohlstandes, welches den Bezug aus dem Ausland erhöht; gleichzeitig ist aber dort seit 1886 die Ausfuhr stetig gestiegen, 1889 gegen das Vorjahr um 6 %. Ein Sprung des Einfuhrplus auf das Zehnfache von einem Jahre zum andern, bei Abnahme der Ausfuhr, wie es in Deutschland vorliegt, zeigt dagegen ungesunde Zustände, zumal von der Summe 294,6 Mill. auf Nahrungsmittel kommt, die Einfuhr von Getreide war 1888: 232,7 Mill., 1889: 402 Mill. Das sind Thatsachen, welche auch die eifrigsten Verteidiger der bestehenden Zollpolitik stutzig zu machen beginnen, sicher war es eine sehr zweifelhafte Weisheit, durch die Steigerung unserer eigenen Zollsätze andere Staaten zu veranlassen, die ihrigen stark zu erhöhen, also unsere Ausfuhr nach denselben zu erschweren. Die Abnahme des auswärtigen Verbrauchs deutscher Erzeugnisse wird bis jetzt durch die erhöhte Nachfrage des Inlandes ausgeglichen, aber die Steigerung der Produktion, welche stets Folge künstlicher Anreizung ist, nötigt die Unternehmer sich zu unterbieten und trägt die Gefahr der Ueberproduktion in sich, aus der Preisfall und Krisis hervorgehen muß. Um unsere rasch wachsende Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und unsere Industrie mit Rohstoffen zu versorgen, sind wir wesentlich auf die Vermehrung der Ausfuhr angewiesen, diese aber hat schon an sich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Deutschland bildet seiner geographischen Lage nach ein viel weniger abgerundetes Wirtschaftsgebiet als Belgien, Frankreich oder gar England; unsere größten Fabrikgebiete sind auf die Ein- und Ausfuhr auf fremde Häfen angewiesen, die durch ihre Lage stets einen Vorsprung von einigen Tagen vor Hamburg und Bremen haben und unsere reichen Kohlenlager liegen weit entfernt von der See. Wenn daher unsere Industrie trotzdem auf fremden Märkten den Wettbewerb erfolgreich aushält, so kann dies nur geschehen, indem wir die Ungunst unserer wirtschaftlichen Lage einerseits durch erhöhte Anstrengung, andrerseits durch niedrigere Löhne als sie z. B. in England gezahlt werden, ausgleichen, während unsere Zölle auf notwendige Lebensbedürfnisse deutschen Arbeitern gerade den Vorteil der billigen Preise vorenthalten, welchen die englischen Arbeiter in der Zeit des wirtschaftlichen Drucks genießen [13]). Es soll nicht bestritten werden, daß sich die Lebenshaltung auch der unteren Klassen in den meisten Gegenden Deutschlands während der letzten Jahrzehnte durchschnittlich gehoben hat, aber nicht entfernt in dem Maße wie in Frankreich und namentlich in England, wie S. 1045 näher ausgeführt. Das Urteil in letzterem Lande geht vielmehr dahin, daß der deutsche Arbeiter „underfed and overworked“ sei. Dazu kommt ein anderes Moment. Das Streben, einen Gegenstand bei gleicher Güte möglichst billig herzustellen, um so die Mitbewerber zu schlagen, führt in der Regel zur Vermehrung mechanischer und zur Ersparung menschlicher Kräfte, gerade durch die Fortschritte der Technik sind zahlreiche arbeitende Hände überflüssig geworden.

13) Im Bericht des landwirtschaftlichen bayrischen Vereins für 1889 wird zwar darauf hingewiesen, daß seit Einführung der Getreidezölle die Preise keineswegs gestiegen, sondern eher gefallen seien, indem 1879 der Durchschnittspreis für Weizen 19 M. 24 Pf., für Roggen 15 M. 22 Pf., 1889 aber 19 M. 16 Pf. und 16 M. 50 Pf. gewesen seien. Dies ist jetzt schon nicht mehr richtig, würde aber nur beweisen, wie Lexis (Die Wirkung der Getreidezölle 1889 sagt, daß die Getreidepreise von den verschiedensten Faktoren beeinflußt werden und man nicht feststellen kann, wie groß die Mehrausgabe ist, welche dem ganzen Volke jährlich aus den Zöllen erwächst: eine einfache Multiplikation des Zolles mit der verbrauchten Getreidemenge, wie sie Matlekovits (Die Zollpolitik Oesterreich Ungarns und des deutschen Reiches. 1890) aufstellt, der die Preisdifferenz durch den Zoll 1880: auf 36½, 1889: auf 275 Mill. berechnet, ist also unzulässig, da die Preise nach den Ernteverhältnissen des In- und Auslandes wechseln. Aber der erwähnte Bericht sagt selbst, daß die Zölle die deutsche Landwirtschaft vor unberechenbarem Schaden bewahrt, d. h. also daß ohne sie die Getreidepreise sehr viel niedriger sein würden und daß dies der Fall, kann jeder aus der Vergleichung der deutschen mit den englischen oder niederländischen ersehen. Die Belastung durch Zölle und Verbrauchssteuern berechnet Dr. Karl (Ein Beitrag zur Beurteilung des Verbrauchs und der indirekten Abgaben bei verschiedenen Einkommen. 1890) auf Grundlage verglichener Wirtschaftsbücher für Einkommen von 4100 M. auf 229 M. (5,59 pCt.), für solche von 6400 M. auf 348,39 M. (5,44 pCt.), für die von 10 900 M. auf 584 M. 39 Pf. (5,37 pCt.). Die dürftigen Einkommen werden in noch höherem Maße belastet, so daß die Zölle um so schwerer wirken, je geringer das Einkommen ist.

Vor der Erfindung der Jenny konnte ein Arbeiter nur eine Spindel drehen und einen Faden spinnen, nach der Erfindung 20—30, 1820 trieb eine Maschine 20 Spindeln, heute 3000 und das Erzeugnis jeder Spindel ist auf das Fünfzigfache erhöht. Vor 1824 brauchte man zur Herstellung einer Stecknadel 14 Personen, welche die verschiedenen Teilarbeiten übernahmen, nach der Erfindung von Wrights Nadelmaschine leisteten zwei bis drei Personen dasselbe und während vorher der geschickteste Arbeiter nicht mehr als 20 000 Nadelköpfe täglich liefern konnte, macht jetzt jeder Arbeiter dreimal so viel fertige Nadeln. Es ist nicht zu leugnen, daß an sich die menschliche Arbeit produktiver geworden ist, indem mit derselben Kraftanstrengung eine größere Menge von Verbrauchs- und Genußmitteln geschaffen wird, aber darum ist diese Entwicklung keineswegs eine Verbesserung für alle Glieder der Gesellschaft und vor allem nicht für die Arbeiter. Muß der Unternehmer jeden Tag gewärtig sein, daß eine neue Erfindung seine Produktion entwertet, so steht der Arbeiter der Möglichkeit gegenüber, durch eine solche als Glied in der Kette der Fabrikation ganz ausgeschaltet zu werden. Diese Ersparung von Menschenkraft wird auch nicht durch die Ausdehnung der Produktion aufgewogen und eben deshalb übersteigt, zumal bei dem raschen Wachstum der Bevölkerung, durchweg das Angebot der Arbeitskraft die Nachfrage, weshalb mit Ausnahme einzelner Perioden besonderen wirtschaftlichen Aufschwunges, denen regelmäßig der Rückschlag der Stagnation folgt, der Unternehmer selten in die Lage kommt, höhere Löhne bewilligen zu müssen. Gegen die Ueberproduktion hat man Schutz in den Kartellen gesucht, welche deren Verteidiger Kleinwächter mit der Organisation der Zünfte im Mittelalter vergleicht, die in bewunderungswürdiger Weise die Produktion zu einer sicheren, stetigen und lohnenden gestaltete, während jetzt der Einzelunternehmer ins Blaue produziere, weil er nicht wisse, wie groß der Bedarf ist und sein einziger Leitstern die augenblickliche Nachfrage sei, „ist diese günstig, so dehnt er seine Produktion nach Kräften aus, und zwar so rasch als möglich; denn er muß trachten, der erste am Platze zu sein, damit kein Zweiter ihm, so zu sagen, den fetten Bissen vorwegschnappe. Und weil dies jeder einzelne Produzent ohne Rücksicht auf die übrigen thut, führt jede andauernde Nachfrage zur Ueberproduktion und Absatzkrisis mit Tausenden von ruinierten Existenzen und unübersehbaren Vermögensverlusten.“ Die Existenz des Unternehmers sei eine unsichere. Infolge dessen könne er keine dauernden Verpflichtungen auf sich nehmen, seine eigenen Leute unmöglich dauernd anstellen. So sei die prekäre Lage des Arbeiters die notwendige Folge der unsicheren Stellung, welche dem Unternehmer von der Gesamtheit aufgezwungen werde. Würde der Unternehmer nicht von der Gesamtheit gezwungen, ihr seine Dienste bedingungslos anzubieten, so könnte er für seine Leute sorgen. Die Kartelle verhüteten nun sowohl Ueberproduktion, als sie den innerhalb ihres Kreises beschäftigten Arbeitern stetige Beschäftigung sicherten. — Diese Auffassung ist indes wohl stark optimistisch, die mittelalterlichen Zünfte hatten bei stabiler Technik und seßhafter Bevölkerung eine örtlich beschränkte Aufgabe zu lösen, die sich mit der Produktion unseres Zeitalters, seinen stets neuen Erfindungen und ab und zuflutenden Arbeitermenge nicht wohl vergleichen läßt. Brentano giebt in einer in Wien gehaltenen Rede zu, daß die Kartelle erst ins Leben treten, wenn Ueberproduktion zur Einschränkung des Betriebes, also auch zur Entlassung von Arbeitern geführt hat, die entlassenen sind also ohne Beschäftigung, er giebt ferner zu, daß sehr umfassende und technisch wechselnde Betriebe oder solche, deren Absatz großen Schwankungen unterliegt, nicht für Kartelle geeignet sind. Dazu kommt, daß dieselben durch neue Erfindungen und steigende Konjunkturen, welche eine Ausdehnung der Produktion ermöglichen, jederzeit gesprengt werden können, denn die Mitglieder, die von solcher Ausdehnung oder Verbesserung Nutzen ziehen können, werden schwerlich darauf verzichten. Die Kartelle wirken daher sowohl für die Produktion als für die stetige Beschäftigung der Arbeiter nur sachlich, zeitlich und örtlich beschränkt. Die übelste Seite derselben aber ist, daß da, wo sie wirklich einen Gewerbe-

zweig beherrschen, sie die Preise in demselben monopolisieren, wie man dies am schlagendsten in den großen amerikanischen Trusts gesehen, bezw. für das Ausland weit billiger liefern als für den inländischen Verbrauch, wofür die deutschen Eisenfabrikanten ein Beispiel bilden. Daneben bringt die Ausdehnung der Großindustrie den Handwerkerstand in eine immer bedrängtere Lage. Im Gebiet des deutschen Reiches bestanden 1861 etwa 4000 gewerbliche Betriebe mit über 50 Arbeitern, 1875: 7800, 1882: 9974, mit einem Personal von 1 613 247, von welchen 870 559 auf Betriebe mit über 200 Personen fielen. Die preußischen Handelsregister, die 1866—70 jährlich 900—1000 neu eingetragene Gesellschaften aller Art verzeichneten, geben 1872: 2034 solche an, 1882: 2001, 1888: 3113. Die Fusion mittlerer und großer Geschäfte, bezw. ihre Umwandlung in Aktienunternehmungen ist an der Tagesordnung. Alles das vermindert die Selbständigkeit der Arbeiter und da wie erwähnt, durchweg das Angebot der Arbeitskraft die Nachfrage übersteigt, so kommt es, daß von den Massen der Produkte, die täglich auf den Markt geworfen werden, die unteren Schichten der Bevölkerung nur wenig aufnehmen können, denn bei der Kargheit ihres Erwerbes steht hinter ihren Bedürfnissen nicht die entsprechende Kaufkraft.

Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Landstreicherei zu einer allgemeinen Plage geworden ist und die Armenlast stetig steigt; wenn auch, was erstere betrifft, durch entschiedeneres Einschreiten der Behörden, Arbeiterkolonien und Naturalverpflegung eine Besserung in den letzten Jahren eingetreten, so daß in Preußen die Zahl der Korrigenden binnen zwei Jahren um 15,2 pCt. abgenommen hat, so waren deren immerhin 1884 noch 18 157 und der sog. unverbesserlichen Stromer ist sogar von 1881 mit 3528 auf 4169 in 1884 gewachsen. Wegen Landstreicherei und Bettelns (Strafgesetzb. § 361 3 u. 4) wurden im deutschen Reiche bestraft 1877: 219 514 Fälle, 1878: 280 518, 1879: 316 846, 1880: 320 548. Von da ab tritt ein Sinken ein bis 1884: 203 578, also weniger als 1877, was vornehmlich den erwähnten Maßregeln zuzuschreiben sein wird. Nach der Kriminalstatistik für das deutsche Reich sind die bestraften Handlungen von 389 658 in 1882 auf 454 700 in 1887 gestiegen, mithin um 16,69 pCt., während die Bevölkerungszunahme von 1880 bis 1885 3,6 pCt. beträgt, besonders stiegen die Delikte gegen die Person, Staat, öffentliche Ordnung und Religion, Körperverletzungen um 44 pCt., Verbrechen gegen die Sittlichkeit 36 pCt., wider die öffentliche Ordnung 30 pCt., während allerdings Diebstähle und Unterschlagungen von 152 283 auf 151 051 zurückgingen. Die Zahl der Verurteilten, die sich nicht mit der der strafbaren Handlungen deckt, da gleichzeitig ein Angeklagter wegen mehrerer Delikte und ebenso mehrere Angeklagte wegen desselben Delikts verurteilt werden können, stieg von 329 968 auf 356 357, während die vorläufige Berechnung für 1888 wieder ein Sinken auf 350 665 zeigt. Besonders wird von dem Referenten im Reichsjustizamt die Zunahme der Vorbestraften 29,3 pCt. und der jugendlichen Verbrecher hervorgehoben, die 1888: 33 069 (unter 18 Jahren) betrug, und es ist zu bemerken, daß sich die Kriminalstatistik auf Delikte gegen Reichsgesetze beschränken, während die wegen Verletzung der Vorschriften über öffentliche Abgaben ausgeschlossen ist. Die Zahl der in öffentlicher Armenpflege Unterstützten ist im deutschen Reiche auf 652 787 Personen gestiegen, welche sich allerdings auf die verschiedenen Gebiete sehr verschieden verteilen. Nach dem Referat des Herrn v. Below-Saleske für die Session des Landesökonomie-Kollegiums für 1890 entfallen für 100 M. Klassen- und Einkommensteuer auf Ostpreußen, Westpreußen 132,5, Posen 102,2, Pommern 92,6, während Sachsen nur 38,7, Westphalen 117,8, Hessen-Nassau 60,2 tragen und wenn Rheinland 123,8 zeigt, so ist es sehr viel wohlhabender als die Ostprovinzen. Dabei sind in letzteren innerhalb derselben Provinz die Ortsarmenverbände ungemein ungleichartig belastet. Im ganzen hat in Preußen nach der neuesten Reichsstatistik die Zahl der Unterstützten von 1880 bis 1885 etwas abgenommen. Es werden in Sachsen, Hannover, Brandenburg, Hessen-Nassau, Westphalen, Posen, Hohenzollern, Schlesien und Schleswig-Holstein weniger Unterstützte gezählt als im Durchschnitt des ganzen Reichs, dagegen mehr in Ostpreußen, Westpreußen und namentlich im Stadtkreise Berlin. In Bayern wurden im Jahre 1888 im ganzen 179 610 Personen unterstützt, gegen 173 193 im Jahre 1887.

Die Klage über die Ueberfüllung aller höheren Berufsarten ist allgemein. Die Zunahme des Universitätsstudiums ist, wie Conrads Untersuchungen[14]) gezeigt, eine ganz abnorme, die den Bedarf an akademisch Gebildeten unendlich übersteigt.

1831—36 gab es auf deutschen Universitäten durchschnittlich 13 005 Studierende 1851—56: 12 319 1880—81: 23 023, 1884—85: 26 492, im Sommersemester 1887: 28 083, in den letzten fünf Jahren nahm die Zahl um 5600 oder 26 pCt. zu, während die Bevölkerung kaum um 5 pCt. stieg. In den 70er Jahren kamen 40, jetzt 60 Studenten auf 100 000 Einwohner, die studierenden

14) Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre. 1884. Derselbe, „Die Gefahren eines gebildeten Proletariats in der Gegenwart". Münch. Allg. Ztg. 4 Jan. 1887.

Ausländer fallen nicht ins Gewicht, da sie nur 5½ pCt. der Gesamtheit ausmachen. Die katholischen Theologen befinden sich allerdings in einer Ausnahmestellung, da durch den Kulturkampf so viele Lücken in den Pfarrstellen geschaffen, daß es noch einige Zeit währen wird, bis sie ausgefüllt sind; übrigens ist die Zahl der Studenten von 727 in 1881–82 auf 1197 in 1887 gestiegen. An protestantischen Theologen war zwei Jahrzehnte Mangel, 1880–81 entsprach die Zahl dem Bedarf, seitdem ist sie auf 4690, in Preußen allein um 60 pCt. gestiegen. In den 60er Jahren studierten noch nicht 3000 Juristen in Deutschland. 1883: 5426, die Verringerung auf 4960 in 1887 ist unbedeutend. In Preußen werden jährlich etwa 300 Juristen neu angestellt, 1885 aber bestanden 622 die Staatsprüfung. 1875 gab es 1938 Referendare, 1887: 3724, Assessoren bezw. 220 und 1283. Die Zahl derer, welche bei Aktiengesellschaften und größeren Unternehmungen Anstellung finden, vermag doch die der auf Anstellung Harrenden nur wenig zu entlasten. An Medizinern sind zur Ergänzung des Bestandes etwa 3600 Studierende erforderlich, 1887 aber gab es deren 8465, in den 70er Jahren machten 620 das Staatsexamen, 1884–85 schon 882. Die seitdem noch vergrößerte Zahl der Studierenden kommt erst in den folgenden Jahren zur Geltung. Der Bedarf an Pharmazeuten beträgt etwa 550 Studierende, 1887 gab es deren an 1000, die Staatsprüfung bestanden an Stelle der erforderlichen 270: 420. Forstwirte studierten 1878: 373, 1881: 701. Die Ueberfülle an Philologen, Historikern, Mathematikern &c. ist allgemein anerkannt, sie müssen jahrelang umsonst unterrichten, ehe sie eine Anstellung finden. **Von 1879–82 bestanden 407 Bauführer die Staatsprüfung, in derselben Zeit aber** wurden nur 65 als Baumeister angestellt. 1883 war die Zahl der Prüflinge 153, 1884: 165, 1885: 195, während der jährliche Bedarf des Staates nur etwa 54 ist. Allerdings hat die Tüchtigkeit deutscher Baumeister und Ingenieure nicht bloß bei Gesellschaften, sondern auch in fremden Ländern Verwendung gefunden, sie sind in Rußland, Rumänien, der Türkei, China, Japan, Siam, **und allen Staaten Südamerikas thätig, aber diese Kräfte gehen uns doch verloren, weil** wir sie nicht ausnützen können. Nicht anders steht es mit den übrigen technischen und künstlerischen Berufen, trotz fortwährend gesteigerter Ansprüche übersteigt stets das Angebot die Nachfrage sehr. Ein großer Teil dieses Ueberschusses geistiger Bildung muß sein Lebensziel verfehlen, die mühsam erzogenen Kräfte verkümmern, wandern aus, müssen auf Kosten Anderer erhalten werden **oder werden übel angewendet.**

Kurz wohin wir blicken, auf allen Gebieten wirtschaftlicher und geistiger Thätigkeit sehen wir einen gesteigerten Kampf um das Dasein und in diesem Gedränge, in der dauernd entstehenden Unzufriedenheit und Hoffnungslosigkeit findet die Socialdemokratie ihre wirksamste Nahrung.

§ 7. Jede Uebervölkerung ist wie früher bemerkt eine relative, aber sie kann Folge der Naturgesetze sein oder durch sociale Gesetze befördert werden und unstreitig hat zu dem vorstehend dargelegten Stande der Dinge unsere neue G e s e t z g e b u n g über die V e r e h e l i c h u n g s - und N i e d e r l a s s u n g s f r e i h e i t erheblich mitgewirkt; eine künstliche Erschwerung der Ehe, wie sie früher in manchen deutschen Staaten bestand, vermehrt freilich nur die Zahl der unehelichen Kinder, in Bayern betrug sie 1861: 22,2 pCt., nach Wegfall der Erschwerungen 1869/70 nur 14,4 pCt., ebenso ist statistisch erwiesen, daß die Prostitution kein Mittel gegen uneheliche Kinder ist, sondern daß diese mit ihrem Wachsen zunehme, aber wenn man früher in der polizeilichen Bevormundung zu weit gegangen war, so rechtfertigte **dies noch nicht den Wegfall jeder Beschränkung.**

Der § 1 des Reichsgesetzes über den Wegfall der p o l i z e i l i c h e n E h e h i n d e r n i s s e vom 4. Mai 1868 erklärt, daß zur Eingehung einer Ehe weder die Gemeindeangehörigkeit noch die **Erlaubnis der Gemeinde, des Armenverbandes oder der Obrigkeit erforderlich ist.**

Insbesondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden, wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbs, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder sonstige Abgabe nicht erhoben werden. Also auch da, wo keine Subsistenzmittel vorhanden, wo die Betreffenden noch kurz zuvor Almosen empfangen, bestrafte Verbrecher oder anrüchige Subjekte sind, darf die Ehe nicht gehindert werden. Sollte man bei solchen Bestimmungen nicht glauben, daß Deutschland ein menschenarmes Land sei, für das es sich nur darum handle, Arme zur Kultur von noch brachliegenden Ländereien zu gewinnen? Und statt aus dieser unbedingten Freiheit den logischen Schluß zu ziehen, daß dann auch die Ehegatten lediglich selbst die Verantwortlichkeit für ihren Schritt tragen, also keinerlei Anspruch auf Unterstützung haben, wenn es ihnen hernach schlecht geht, so verordnet das preußische Ausführungsgesetz über den U n t e r s t ü t z u n g s w o h n s i t z vom 8. März 1871 (§ 1), daß jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichtenden Armenverbande Obdach, unentbehrlichen Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Kran-

heitsfällen zu gewähren sei; ja das badische Ausführungsgesetz verpflichtet den Unterstützungswohnsitz auch noch, Sorge zu tragen für Erziehung, Unterricht und Erwerbsfähigkeit der Kinder.

Solche Bestimmungen müssen leichtsinnige Eheschließungen finden, zerüttete Ehen schaffen und die Armenlast steigern, sie waren die Wiederaufnahme der Pitt'schen Bill von 1793, welche, obwohl zurückgezogen, maßgebend für die Verwaltung des englischen Armengesetzes ward und wonach die Unterstützung zum Recht im Verhältnis zur Zahl der Familienglieder gemacht wurde. Grade gegen dieses Element des Kommunismus, welches grundsätzlich Jedem seinen Unterhalt verbürgte und thatsächlich die Eltern von der Verantwortlichkeit befreite, ihre Kinder zu ernähren, wonach der Trunkenbold und Tagedieb dasselbe Recht auf Unterstützung hatte, wie der fleißige Arbeiter, wandte sich Malthus. Richtig ist es nun, daß seine Theorie der Uebervölkerung auf einem Zustand beruht, wie der Englands zu Anfang unseres Jahrhunderts war, er hielt offenbar einen Zustand nicht für wahrscheinlich, wo ein großer und immer wachsender Teil des Unterhalts der Bevölkerung von Außen eingeführt wird und mit bezahlten fabrizierten Gütern bezahlt wird; so daß das Wachstum der Bevölkerung nur durch die Möglichkeit eines vorteilhaften Handels mit der übrigen Welt beschränkt wird. Wenn indes die Bevölkerung Englands, Deutschlands, Nord-Amerikas und anderer Länder in demselben Maße wie während der letzten 70 Jahre fortwächst, so wird die Malthus'sche Uebervölkerungsfrage nach einer Reihe von Generationen sich doch stellen, zumal die großen Zerstörer der Menschheit, Krieg, Pestilenz und Hungersnot viel von ihren vernichtenden Eigenschaften verloren haben. Jedenfalls aber sollen wir das Gedränge um das Dasein doch nicht durch falsche Gesetze vermehren und den Glauben ermutigen, daß die Arbeiter das Recht haben, ihren Lohn so lange er gut ist zu verbrauchen, wenn sie wollen und wenn derselbe unzureichend wird, fordern können, daß er auf Kosten aller übrigen Zahler ergänzt werde, ohne daß, wie Pitt damals sagte, der Makel des Pauperismus sie treffe. Sicher hat dem gegenüber Marlo Recht, wenn er es als Mißbrauch bezeichnet, große Familien als besonderen Segen des Himmels zu erklären und daß es aller Sittlichkeit Hohn spricht, Gott die Fürsorge für seine Kinder zu überlassen, indem der Mensch dadurch von der Erfüllung seiner heiligsten Pflichten freigesprochen wird und zwar auf Grund eines Prinzips, dessen Konsequenz die Aufhebung aller Familienpflicht wäre. Hier scheint eine Reform entschieden geboten.

Man wird freilich die Beschränkung der Eheschließung nicht der Gemeinde einfach überlassen können, da diese leicht Partei wird und aus Engherzigkeit auch solchen die Zustimmung verweigern könnte, die wohl im stande sind, eine Familie zu erhalten, deren Konkurrenz aber vielleicht von älteren Gemeindegliedern gefürchtet wird. Indes würde es nur billig sein, wenn man der Gemeinde das Recht gäbe, bestraften Verbrechern und notorischen Landstreichern den Konsens zur Eheschließung einfach zu weigern. So geben das württembergische Gesetz von 1833 und das baierische von 1873 der Gemeinde das Widerspruchsrecht bei solchen, die wegen wiederholten Diebstahls, Betrugs oder gewerbsmäßigen Bettelns, wegen Trunkfälligkeit oder gewohnheitsmäßigen Vagabundierens in den letzten zwei Jahren bestraft sind; ebenso bei denjenigen, welche in den letzten drei Jahren aus öffentlichen Kassen Unterstützung empfangen, außer bei unverschuldeten Unglücksfällen. Da ferner die Gemeinde im Bedürftigkeitsfall die Unterstützung zu zahlen hat, so müßte ihr und eventuell dem sie ergänzenden Armenverbande auch bei notorischem Mangel von Unterhaltsmitteln ein Einspruchsrecht zustehen, nur kein unbedingtes, sondern ein der Berufung an die Staatsbehörde unterworfenes. Endlich würde es sich gewiß empfehlen, allgemein eine Altersqualifikation, etwa von 24 Jahren bei Männern, von 18 bei Mädchen festzusetzen, von der nur in besonderen Fällen Dispens zu erteilen wäre, da es der Regel nach gewiß nicht wünschenswert ist, daß frühzeitige Ehen geschlossen werden.

Eine derartige Beschränkung der Eheschließung dürfte nicht als zu weitgehend betrachtet werden. „Nehmen wir an, sagt J. St. Mill, daß jedermann das Recht hat zu leben. Aber niemand hat ein Recht, Wesen ins Dasein zu rufen, welche von anderen Leuten ernährt werden müssen. Wenn die gewöhnlichen und natürlichen Gründe der Selbstbeschränkung wegfallen, müssen andere an die Stelle treten. Die Gesellschaft mag die Bedürftigen ernähren, wenn sie ihre Vermehrung überwacht, oder sie mag letztere dem Belieben überlassen, wenn sie auch die Bedürftigen sich selbst überläßt, aber sie kann nicht straflos ihre Ernährung auf sich nehmen und zugleich die Vermehrung freigeben."

Uns scheint die Fragestellung durchaus korrekt, und da man sich unmöglich dafür entscheiden kann, die Bedürftigen hungern zu lassen, so muß man zu einer rationellen Beschränkung der

Eheschließung zurückkehren. Sieht der Staat gleichmütig der Begründung von Ehen zu, bei denen aller Wahrscheinlichkeit nach der Mangel bald vor der Thür stehen muß, so fördert er Verhältnisse, denen die materielle Voraussetzung für eine sittliche Gestaltung fehlt und schafft sich eine Bevölkerung, die weder körperlich noch geistig gedeihen kann [15].

Auch unsere **Freizügigkeit** bedarf einer Korrektur, so wenig dieselbe im Prinzip angetastet werden soll.

Aus dem Rechte des Bürgers, seine Kräfte frei zu brauchen, folgt, daß er da seine Erwerbsthätigkeit muß ausüben können, wo sie ihm den meisten Erfolg verspricht, und die Ausübung dieser Thätigkeit ist nur dann eine gesicherte, wenn er nicht genötigt werden kann, den gewählten Aufenthaltsort wider seinen Willen zu verlassen. Das gilt von dem kapitalreichen, intelligenten Unternehmer, wie von dem einfachen Arbeiter, der sich durch seine Geschicklichkeit in einer Fabrik vielleicht einen hohen Lohn verdient, während er brotlos würde, wenn man ihn nötigte, in sein Heimatsdorf zurückzukehren. Und auch der Wohlstand des Volkes als Ganzen beruht auf dem freien Umlauf aller produktiven Arbeitskräfte, ihrer Ansammlung und Verteilung nach ihren eigenen Gesetzen und Bedürfnissen. Aber dieses Recht, überall seinen Wohnsitz im Staatsgebiete zu nehmen, kann wie jedes individuelle Recht kein unbeschränktes sein. Ihm gegenüber steht das Recht der Gemeinde, die Bedingungen des Gedeihens zu wahren, welche sie als der kleinste Kreis der gesellschaftlichen Organisation, als Gemeinschaft der örtlichen Ansiedelung muß geltend machen können. Dieses Recht muß mit dem Grundsatze der Freizügigkeit in Einklang gebracht werden.

Die Begründung einer Niederlassung außerhalb des Ortes, dem der Einzelne bereits angehörte, ist der Eintritt in die gesellschaftliche Gemeinschaft einer ihm fremden Gemeinde, also nicht bloß ein thatsächliches Verhältnis, sondern ein rechtlicher Akt, durch welchen die Niederlassungsgemeinde und der Anziehende in ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu einander treten. Schon deshalb darf die Gemeinde beanspruchen, daß eine nicht bloß vorübergehende Niederlassung in ihrem Bezirke nicht ohne Vorwissen, ein bleibender Eintritt in ihre Genossenschaft nicht ohne ihre Mitwirkung vor sich gehe. Diese Mitwirkung darf nun wie die bei der Eheschließung nicht der Art sein, daß es ihrem Belieben überlassen bleibt, die Niederlassung zu versagen, sondern sie muß an gesetzliche Bedingungen gebunden sein. Diese Bedingungen aber sind ganz unzureichend durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 geregelt. Zunächst kann nach § 3 nur die Landespolizeibehörde bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen unterwerfen oder solchen den Aufenthalt verweigern, die in einem anderen Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholter Bettelei oder Landstreicherei bestraft sind. Da aber jede örtliche gesellschaftliche Gemeinschaft in ihrem Gedeihen darauf beruht, daß jedes Mitglied derselben sicher ist vor Gefährdung seiner persönlichen und Eigentumsrechte, vor Verletzung von Sitte und Anstand, so müßte unserer Ansicht nach der Gemeinde selbständig das Recht zustehen, solchen Personen, welche durch ihre Vergangenheit begründeten Anlaß zu der Befürchtung geben, daß sie sich in ihrer neuen Heimat ähnliches zu Schulden kommen lassen werden und so den Gemeindefrieden stören, die Niederlassung zu versagen.

Nach § 1 des Bundesgesetzes hat ferner jeder Bundesangehörige das Recht, sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich **zu verschaffen im stande ist, und nach § 4 ist die Gemeinde nur dann zur Abweisung eines** neu Anziehenden befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Diese Befugnis der Gemeinde kann außerdem noch durch die Landesgesetze beschränkt werden. Eine eigene Wohnung ist nun schon an sich leicht beschafft, aber selbst diese Bedingung **wird illusorisch** gemacht durch den **Zusatz „oder ein Unterkommen"**, also auch der sich keine eigene Wohnung verschaffen kann, sondern nur ein beliebiges Obdach nachweisen kann, darf nicht abge**wiesen werden. Und was den § 4 betrifft, so scheint uns die Beweislast geradezu umgekehrt werden zu müssen, der von der Gemeinde geforderte Nachweis ist schwer zu führen; es müßte im Gegenteil der Anziehende darthun, daß er im Besitz ausreichender** Kräfte ist, um nicht alsobald der Gemeinde zur Last zu fallen. Nur dürfte, um der Willkür vorzubeugen, die Entscheidung der Gemeinde hierüber nicht endgültig sein, sondern es müßte eine Berufung an die höhere **Instanz der Selbstverwaltung, z. B. den Kreisausschuß, freistehen. Endlich erscheint der § 8** nicht berechtigt, welcher der Gemeinde verbietet, ein Anzugsgeld zu erheben. Ein solches gibt **doch der Gemeinde eine gewisse Garantie, daß der Anziehende auch im stande und bereit ist,** die Lasten seines neuen Aufenthalts zu tragen. Wer ein Anzugsgeld gezahlt hat, wird min-

15) Marlo a. a. O. (S. 88) fordert sogar Nachweisung von Kindergut, d. h. ein für die Lebensdauer der Ehegatten unveräußerliches, also ihren Kindern als Erbteil verbleibendes Kapital, was gewiß große Vorzüge hätte, aber doch in den unteren Klassen nie durchzuführen wäre, wenn es auch richtig ist, daß, wie er sagt, wesentlich diese die Uebervölkerung bewirken und ohne Zwang ihre bisherige Lebensweise nicht ändern werden. Beizustimmen ist Marlo gewiß darin, daß eine Erweiterung der Rechte der unehelichen Kinder eine Verminderung der letzteren herbeiführen wird, während die geringe Alimentationspflicht der Vater ebenso ungerecht gegen die Mütter wie verderblich für die Kinder wirkt. Seine Vorschläge über die Reform der Vaterschaftsgesetze (S. 100. 106) sind durchaus beachtenswert, wie überhaupt seine Ausführungen ernstes Studium der Frage zeigen.

destens eine gewisse Zeit bleiben, während bei dem jetzigen Hin- und Herfluten der Bevölkerung der Steuerpflichtige zwar bei seiner Ankunft eingetragen, aber zur Zeit der Erhebung des fälligen Betrages vielleicht zweimal weiter verzogen ist.

Neben einer solchen Revision dieser beiden wichtigen Gesetze sollte man auch darauf bedacht sein, Deutschland fremde Volkselemente mehr als bisher fern zu halten, denn die Einwanderung von italienischen Arbeitern und Juden aus slavischen Ländern hat außerordentlich mitgewirkt, den deutschen Arbeitsmarkt zu drücken.

Auch die Gewerbeordnung von 1863 hat wesentlich zu dem unbefriedigenden Zustande unseres wirtschaftlichen und socialen Lebens beigetragen; sie ist nicht nach den praktischen Bedürfnissen der Gegenwart, sondern von Juristen und Theoretikern nach abstrakten Grundsätzen gearbeitet. Statt das Bestehende zeitgemäß zu reformieren, ging man darauf aus, das ganze gewerbliche Leben, welches gar kein einheitliches Ganze bildet, nach bestimmten Gesichtspunkten zu regeln und glaubte mit Gewährung unbedingter Freiheit alles gethan zu haben, während auf dem ungeschützten nackten Boden doch nichts wachsen konnte. Nicht die Einführung der Gewerbefreiheit ist der Fehler dieses Gesetzes, sondern einmal die Unterschätzung des Handwerks, in welchem noch heute der Schwerpunkt des deutschen Gewerbfleißes liegt und das bei tüchtiger Organisation die individuelle Tüchtigkeit weit mehr entwickelt als der Fabrikbetrieb, andererseits das Bestreben, alles selbständige korporative Leben und öffentliche Recht aus dem Gewerbe zu entfernen und seine Verhältnisse als rein privatrechtliche zu behandeln. Die bloße Freiheit des Handwerks sich korporativ zu gestalten bleibt wirkungslos, nachdem die Innungen ihren öffentlich rechtlichen Charakter verloren, nur Körperschaften, die wirkliche Rechte und Pflichten haben, besitzen Lebensfähigkeit. Einige Verbesserungen sind durch neuere Revisionen des Gesetzes zu Wege gebracht, aber sind nicht ausreichend, andere schießen über das Ziel hinaus, am wohlthätigsten wird das durch die Initiative unseres Kaisers nach langer Arbeit jetzt vom Reichstag angenommene Arbeiterschutzgesetzgebung wirken. Nach den vielfachen Novellen, welche die Gewerbeordnung erfahren, wäre das richtigste eine Auflösung derselben in einzelne Gesetze, welche die verschiedenen Gebiete des gewerblichen Lebens nach den wirklichen Bedürfnissen der Gegenwart regeln. Ferner ist jetzt eine planmäßige Reorganisation und Ausdehnung der Fabrikinspektion in Preußen in Angriff genommen, der sich Fürst Bismarck bisher widersetzte, während andere deutsche Staaten, Oesterreich und England darin uns weit voraus waren.

Indes derartige Maßregeln, sowie sonstige sociale Reformen und Fürsorge für die arbeitenden Klassen werden die relative Uebervölkerung so wenig aufheben, als die Ausdehnung unserer Ausfuhr von Erzeugnissen der stoffveredelnden Industrie und die Erschwerung der Einfuhr fremder Fabrikate. Wenn man zu letzterer greift, so mag man augenblicklich vermehrte Thätigkeit in den geschützten Zweigen hervorrufen, kommt aber bald durch gesteigerte innere Konkurrenz zur Ueberproduktion und vergißt, daß aller Handel auf Wechselseitigkeit ruht, daß, da der Verkehr zwischen verschiedenen Ländern sich in der Hauptsache immer um Warenaustausch dreht, Ein- und Ausfuhr sich gegenseitig bedingen und die künstliche Einschränkung der ersteren, weit entfernt, die letztere zu steigern, ebenso notwendig eine Einschränkung der Verkaufsfähigkeit, also der Ausfuhr zur Folge hat, wie aus einer Beschränkung der Ausfuhr zugleich eine Verminderung der internationalen Kauffähigkeit, also der Einfuhr folgt. An der großen Thatsache der Umgestaltung der Transportmittel ist nichts zu ändern, sie hat das Absatzgebiet für unsere eigenen Erzeugnisse in demselben Maße erweitert, wie unser Bezugsgebiet für die des Auslandes. Wenn das eine ein Vorteil, das andere oft ein Nachteil für unsere Produktion ist, so können auch die sinnreichsten Maßregeln uns nicht in den Stand setzen, gleichzeitig den Vorteil zu behalten und den Nachteil auszuschließen, wenn wir nicht kaufen, so verkaufen wir auch nicht. Der

Ausbau des deutschen Eisenbahnnetzes hat die Konsumtionskraft gesteigert und dies wird noch mehr durch die Ausführung größerer wirtschaftlicher Kulturarbeiten, wie Sekundärbahnen, Anlage von Kanälen und Stromregulierungen, durch Einführung von Hausindustrien und intensiveren Betrieb der Landwirtschaft geschehen, besonders auch durch die Erweiterung der Möglichkeit, einen mäßigen Grundbesitz in den Gegenden zu erwerben, die an Latifundien leiden, sowie durch die Einführung von Rentengütern in größerem Maßstabe. Aber alles, was für diese sogenannte innere Kolonisation Deutschlands geschehen kann, wozu auch die Moor- und Arbeiterkolonien [16]) gehören, die schon so vortreffliches geleistet, wird doch nicht durchgreifend helfen, denn während die jährliche Zunahme der Bevölkerung nach Hunderttausenden zählt, werden alle landwirtschaftlichen Meliorationen und neuen Hausindustrieen doch nur Tausende mehr beschäftigen und zur Großindustrie eignet sich unser landwirtschaftlicher Nordosten wegen seiner Entfernung von den Kohlen- und Eisengruben nur wenig.

II. Die Auswanderung.

§ 8. Der Trieb, die Heimat zu verlassen und anderswo günstigere Lebensbedingungen aufzusuchen, erscheint in der Entwicklung aller organischen Wesen als ein wichtiges Moment. Diese Wanderungen, die wir auch im Pflanzen- und Tierreich finden, bewähren in der Geschichte der Menschheit eine überwiegend fortschrittliche Kraft, indem entweder brachliegende Gebiete durch Einwanderung neu erschlossen werden, oder an die Stelle schwächerer und niedergearteterer Elemente kräftigere, zukunftsreichere treten oder endlich aus der Verbindung verschiedener Volksgenossen ein neues leistungsfähigeres Geschlecht hervorgeht. Die Veränderung der Wohnsitze ist demgemäß eine immer wiederkehrende Erscheinung, wenngleich dieselbe sich je nach den Umständen stärker oder schwächer zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern geltend macht, ihre Formen dagegen wechseln, bald tritt sie als Eroberung auf, bald als friedliche Kolonisation. Zu Anfang des Mittelalters brachen mit elementarer Macht germanische und slavische Völkerschaften in das Gebiet des römischen Reiches, dann folgen in ähnlichem Strom über das mittlere Europa Avaren, Hunnen, Tartaren; Araber, Normannen und Deutsche begründen mit dem Schwerte neue Herrschaften, aber unsere heutige Auswanderung ist darum nicht minder eine neue Völkerwanderung, weil sie sich im Zeitalter des Dampfes durch friedlichen Wegzug der Einzelnen vollzieht. So verschiedenartig nun die Beweggründe sind, welche treiben, die Heimat zu verlassen,

16) Am meisten wird sich noch durch zweckmäßige Moorkultur thun lassen, der Flächeninhalt der noch unkultivierten Moor- und Haideflächen allein im Großherzogtum Oldenburg, den Landdrosteien Stade, Lüneburg, Osnabrück und Aurich beträgt 1 117 712 Hekt., fast 200 □M., welche durch richtige Düngung Erträge für eine bedeutende Menschenzahl liefern könnten, während sie jetzt fast nichts einbringen und sogar das benachbarte Land in seinem Ertrage herabdrücken, indem sie das Klima ungünstig beeinflussen.

Der Versuch, die deutschen Ansiedlungen in Westpreußen und Posen durch freihändige Ankaufe und Parzellierungen zu fördern, kann schwerlich als ein Erfolg betrachtet werden, nach Maßgabe des letzten Kommissionsberichtes würde die zu parzellierende Fläche sich bei Verausgabung der bewilligten 100 Mill. auf etwa 16 000 Hektare belaufen und nach Beendigung der ganzen Operation ungefähr 24 000 Deutsche mehr in diese Provinzen gezogen seien, nicht viel über 3/4 vCt. der vorhandenen Bevölkerung. Von weit wichtigerem Einfluß könnte ein Heimstättengesetz sein, insofern es einen gewissen Besitz exekutionsfrei machen und gegen die Aufsaugung durch Latifundien wirken würde. Es liegt demselben, wie Gierke sagt, der nationale deutsche Gedanke zu Grunde, daß die Hofstätte mit ihrem Zubehör nicht bloß eine Ware, sondern eine Heimat, die Basis eines Familienlebens ist und die Anhänglichkeit kleiner Besitzer an den Staat steigert. Nur würde ein Vergleich mit dem amerikanischen Home-stead-Gesetz nicht passen, da wir nicht wie die Vereinigten Staaten große unbebaute Länderstrecken zu verteilen haben. Das amerikanische Gesetz ist eben auf die Freiheit von Grund und Boden berechnet, der nicht wie in der alten Welt vollständig vergeben, geschweige durch Fideikommisse gefesselt ist. Einer der besten Kenner dieser Frage, J. Ofner in Wien, der über dieselbe am 30. Nov. 1885 einen Vortrag hielt (Die neue Gesellschaft und das Heimstättenrecht. 1886), spricht die Ueberzeugung aus, daß das Heimstättenrecht nur auf dem demokratischen Boden erwachsen konnte.

so sind sie doch meist zwingender Natur, denn, wie Roscher sagt, ohne solche wird ein unverdorbener Mensch jenes Band nicht lösen, das ihn mit seinen Eltern, seinem Vaterhaus, seinen Jugenderinnerungen verbindet, und zwar überwiegt von diesen Gründen einer sehr durchgreifend: das Mißverhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und den Bedingungen des Unterhalts, die Auswanderung soll das Gleichgewicht zwischen beiden wiederherstellen, indem der Abzug überschüssiger Kräfte auf die Lebenshaltung der Zurückbleibenden erleichternd wirkt. Ganz besonders mußte in unserer Zeit dieser Faktor in Bewegung treten, wo, wie erwähnt, die gestiegene Kultur die Mittel bietet, die Volksverminderung abzuschwächen, welche in früheren Zeiten Seuchen, Hunger und Krieg herbeiführten, bei dem Menschenverlust der Kriege von 1618—1815 war die Auswanderung gering, in dem langen Frieden unseres Jahrhunderts mußte sie namentlich bei den Völkern große Verhältnisse annehmen, welche einen fortdauernd großen Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle haben, dem nicht eine gleichzeitig entsprechende Zunahme der Unterhaltsmittel entsprach.

Das allmähliche Anschwellen der europäischen Auswanderung zeigt folgende Uebersicht der Gesamt-Einwanderung in die Vereinigten Staaten. Sie betrug nach dem Quarterly Report of the chief of the bureau of statistics:

1791—1810:	120 000	1851—1860:	2 598 000	1885:	350 510
1811—1820:	114 000	1861—1870:	2 467 000	1886:	392 887
1821—1830:	144 000	1871—1880:	2 955 000	1887:	516 933
1831—1840:	599 000	1880—1883:	2 477 279	1888:	546 889
1841—1850:	1 713 000	1884:	461 346	1889:	446 000

nach ungefährer Schätzung. Seit 1882 wo sie mit 720,000 Seelen ihre Höhe erreichte, hat die Einwanderung also stetig abgenommen. Demnach haben die Staaten von 1821—89 einen Zufluß an Einwanderern von rund 15 Mill. Köpfen erhalten, wovon 10 095 000 aus Europa und von denen über 4½ Mill. Deutsche und 6 Mill. Engländer, wovon 3½ Mill. Irländer waren. Nach ihrer Nationalität und ihren Haupt-Wanderzielen wird die europäische Auswanderung von 1820 bis 1882 folgendermaßen angegeben:

	Vereinigte Staaten	Brit. Kolonien	Süd-Amerika	Summe
Briten	5 377 000	3 116 000	77 000	8 510 000
Deutsche	4 384 000	152 000	68 000	4 614 000
Italiener	114 000	13 000	581 000	708 000
Spanier und Portugiesen	32 000	3 000	406 000	441 000
Skandinavier	632 000	17 000	70 000	683 000
Franzosen	274 000	31 000	79 000	384 000
Schweizer	110 000	14 000	48 000	172 000
Uebrige	815 000	268 000	268	1 581 000

Für die neueste Zeit gibt Bodio in seinen Appunti di Statistica comparata della Emigrazione dall' Europa e della Immigrazione in America ed in Australia (Roma 1890) folgende Berechnung. Die Auswanderung betrug:

	Großbritannien und Irland	Deutschland	Italien	Skandinavische Länder	Spanien	Frankreich
1885	207 644	107 238	78 961	36 793	24 315	6 063
1886	232 900	79 875	87 423	49 692	34 043	7 314
1887	281 487	99 712	133 191	76 098	37 200	11 170
1888	279 928	98 515	207 795	75 975	49 283	23 339
1889	253 795	90 259	125 781	?	?	?

und beziffert die Einwanderung nach Amerika und Australien

	Verein. Staaten	Kanada	Brasilien	Argentinien	Uruguay	Australasien
1885	360 252	79 169	30 135	108 722	15 679	65 585
1886	416 075	?	25 741	93 116	12 292	64 947
1887	538 243	?	54 990	120 842	12 863	65 049
1888	546 060	?	131 745	155 632	16 581	65 599
1889	452 122	?	65 161	260 909	27 349	45 716

Im ganzen berechnet Scherzer (a. a. O. S. 734) die aus der freien Auswanderung aus Europa in den von Europäern kolonisierten oder kultivierten Ländern außerhalb Europa angesammelte weiße Bevölkerung auf 69 Mill., wovon auf Amerika 65 Mill. entfallen.

Hiedurch setzt sich, wie gesagt ist, Europa bei den Antipoden fort, die bewohnte Erde wird immer mehr ein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet, dessen Mittelpunkt und Leitung in Europa liegt; diese gewaltige Vergrößerung des Kulturkreises ist gewiß eine für alle am Welthandel beteiligten Länder gemeinsame Errungenschaft. Was in überseeischen Ge-

bieten gebaut wird, ist ein Zuwachs für die Konsumtion der ganzen Welt und dieser kommt somit die Arbeit der Auswanderung zu gute. Aber diese Bewegung hat doch nicht bloß eine vorteilhafte Seite. Wie die vorstehende Uebersicht zeigt, überwiegt in dieser Besiedlung fremder Länder durch Europäer das anglo-germanische Element alle anderen und was Deutschland speziell betrifft, so erscheint die Auswanderung für dasselbe nach den im vorigen Abschnitt dargelegten Verhältnissen nicht nur unbedenklich, sondern als eine notwendige Entlastung, die nur dazu beiträgt, Spielraum für die Volksvermehrung zu schaffen. Daran ist so viel wahr, daß ohne die Auswanderung der Kampf um das wirtschaftliche Dasein noch größer sein müßte und daß auch hiervon abgesehen, die Auswanderung manche gute Folgen gehabt hat, die weiter erwähnt werden sollen. Indes die Ansicht, daß dieser Abfluß einfach als eine günstige Erscheinung aufzufassen sei, ist doch unrichtig. Wenn der Bevölkerungsüberschuß, welcher sich alljährlich bei den germanischen Völkern ergiebt, einerseits dazu beiträgt, ihnen das Uebergewicht über andere Völker auf friedlichem Wege zu verschaffen, so kommen neben den Symptomen, die dabei als Zeichen gesunder Volkskraft erscheinen, auch andere Momente zu Tage, welche recht bedenklich sind. Zunächst ist die Auswanderung, so bedeutend sie an sich erscheint, doch im Verhältnis zu der Volksvermehrung so gering, daß sie nicht als durchgreifendes Korrektiv gegen Uebervölkerung gelten kann. Die überseeische Auswanderung Deutschlands von 1820—1884 wird auf etwa 4,4 Millionen veranschlagt, dazu kommen 1885: 110 028, 1886: 83 218, 1887: 104 659, 1888: 98 568, 1889: 90 259, zusammen rund 4 877 000, also eine starke Abnahme seit 1881, wo die höchste Ziffer mit 220 902 erreicht war. Außerdem ist in Anschlag zu bringen eine bedeutende Anzahl, die über fremde Häfen gegangen und die sich ebenso wie die Auswanderer nach nicht überseeischen Gebieten der genaueren Kontrole [17]) entzieht, die Gesamtzahl der überseeischen Auswanderer wird vom Gothaer Kalender bis einschließlich 1888 auf 5,1 Millionen angenommen, mit den übrigen also gewiß 6 Millionen, derselben steht aber seine Zunahme der Bevölkerung um rund 23 Millionen gegenüber.

Speziell von 1872—87 stellte sich das Verhältnis folgendermaßen:

	Ueberschuß der Geburten		Ausgewanderte (überseeisch)
1872	431 305		125 650
1873	473 824		103 638
1874	561 044		45 112
1875	552 019		30 373
1876	624 074		28 368
1877	594 958		21 964
1878	556 473		24 287
1879	592 098		35 387
1880	522 970		117 097
1881	525 758		220 902
1882	525 495		203 585
1883	534 000		173 616
1884	522 083		149 065
1885	530 185		110 119
1886	512 395		83 225
1887	605 155		104 787
	8 656 644	1888	103 951
		1889	90 332
			Bis 1887 also 1 566 378

so daß also durch die überseeische Auswanderung nur der sechste Teil des Geburtenüberschusses absorbiert wird, und wohl weil der Ausfall durch vermehrte Mindererzeugung ersetzt wird. Dies ist auch in andern Ländern der Fall. Bodio stellt folgende Liste auf:

17) Die Gesamtzahl der jetzt im Ausland lebenden deutschen Ansiedler wird auf über 8 Mill. geschätzt, die deutsche Einwanderung macht gerade ein Drittel der Gesamteinwanderung der Vereinigten Staaten aus, die Deutschen haben ihren Mittelpunkt im Westen als Landleute und in einzelnen großen Städten, New-York zählt 150 000, Chicago etwa 100 000, Philadelphia etwa 60 000, St. Louis 59 000, Cincinnati 50 000 ꝛc., Kanada 254 319, Australien etwa 100 000, Süd-Brasilien 160 000, Argentinien 7500, Chile 4600. Nach Rußland sind allein von 1872—85: 664 380 Deutsche eingewandert; auf Rumänien kommen etwa 39 000.

	Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle auf 1000 Einwohner				Auswanderung nach außereuropäischen Ländern auf 1000 Einwohner			
	1885	1886	1887	1888	1885	1886	1887	1888
Großbritannien und Irland	12,3	12,2	11,6	11,9	5,7	6,3	7,6	7,5
Deutschland	11,3	10,9	12,7	12,9	2,2	1,6	2,1	2,0
Italien	11,5	8,1	10,9	9,8	2,7	2,9	4,4	6,8
Frankreich	2,3	1,4	2,3	1,1	0,1	0,2	0,3	0,6
Schweiz	6,4	7,0	7,6	7,8	2,3	2,0	2,6	2,8
Schweden	11,8	13,2	13,5	?	4,0	6,0	9,8	9,7
Norwegen	14,9	14,9	14,8	13,8	7,2	7,8	10,5	11,2
Dänemark	11,7	14,3	13,6	13,4	2,1	3,0	4,1	4,0

§ 9. Nach anderer Seite hin kommt in Betracht der ungleiche Wert der auswandernden Kräfte im Verhältnis zum Durchschnitt der Bevölkerung. Während in der Bevölkerung das Verhältnis der Geschlechter annähernd gleich ist, waren nach Bodio 1875—82 von 1000 Auswanderern

im Alter von 0—10 Jahren	27 männlich	27 weiblich
„ „ „ 10—15 „	25 „	11 „
„ „ „ 14—17 „	81 „	12 „
„ „ „ 17—20 „	129 „	25 „
„ „ „ 20—25 „	102 „	94 „
„ „ „ 25—30 „	73 „	101 „
„ „ „ 30—35 „	54 „	74 „

An sich nun hat schon, wie erwähnt, Deutschland mehr Kinder unter 15 Jahren als irgend ein anderes Land, nämlich nach der Volkszählung von 1885 355 auf 1000, was schwer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erwachsenen drückt. Das oben erwähnte Verhältnis der Auswanderer vermindert die Kraft der produktiven Altersklassen. Die gleiche Zahl von Auswanderern repräsentiert also eine viel größere Summe von Arbeits- und Wehrkraft als dieselbe Zahl der Durchschnittsbevölkerung. Wir ziehen Arbeitskräfte mit großen Kosten auf, um sie dann an das Ausland zu verlieren, welches erntet, was wir gesäet haben. Gewiß hat die Arbeitskraft an sich keinen wirtschaftlichen Wert, sondern nur soweit sie Gelegenheit zu nützlicher Verwendung findet und fehlt diese zu Hause, so ist es besser, daß die überschüssige Kraft anderswo ihr Auskommen sucht, auch werden die Erziehungskosten nicht sowohl aus dem Volksvermögen als aus dem Volkseinkommen bestritten, aber bezahlt sind sie doch, entweder durch vermehrte Arbeit oder verminderten Genuß oder verminderte Möglichkeit zu sparen. Es ist ferner zu erwägen, daß die Auswanderer durchweg keineswegs Proletarier sind, ganz Arme können ohne Unterstützung nicht fortziehen. Der Fabrikarbeiter ist außerdem zu einseitig ausgebildet, oft auch zu schwach, um drüben Aussicht auf Erfolg zu haben, die Auswanderer sind überwiegend Handwerker oder Landleute, kleinere Grundbesitzer oder junge kräftige Arbeiter, welche über ein kleines Kapital verfügen, alles Leute, die hoffen können, auswärts zu ansehnlichem Grundbesitz zu kommen. Wir geben also durchweg tüchtige Kräfte ab und behalten die Bedürftigen. Damit ist freilich in keiner Weise die Behauptung des Fürsten Bismarck in der Reichstagssitzung vom 8. Juni 1885 gerechtfertigt, daß grade steigende Wohlhabenheit die Ursache, oder wie er später berichtigend sagte, eine Ursache der Auswanderung sei und nur wohlhabende Leute auswanderten. Dann müßte die Auswanderung aus denjenigen Gegenden die größte sein, welche sich der größten Wohlhabenheit erfreuen, während grade der Abzug aus den landwirtschaftlichen Provinzen, Westpreußen, Posen, Pommern, Mecklenburg besonders stark ist. Nicht deshalb ging in den Jahren von 1874—79 die Auswanderung zurück, weil der behauptete Geldmangel der sogenannten Freihandelsära den Leuten es unmöglich machte, die Kosten der Ueberfahrt zu erschwingen, sondern weil damals die wirtschaftlichen Aussichten in Amerika so viel schlechter waren. Wirklich wohlhabende Leute

fühlen sich auch durchweg wohl in ihren Verhältnissen und wandern nicht aus. Leute, welche nach Verkauf ihrer Habe und Bezahlung der Ueberfahrt noch einige hundert Mark besitzen, kann man doch nicht wohlhabend nennen. Nur das kann behauptet werden, daß ganz Mittellose nicht auswandern können, wobei freilich noch in Betracht kommt, daß häufig die Auswanderer das nötige Geld von ihren Verwandten und Freunden aus Amerika bekommen. Für die staatsseitig unterstützte Auswanderung von Proletariern werden sich die Einwanderungsländer bedanken. Das baare Kapital, welches die Auswanderer mitnehmen, ist bei ihrer Masse sehr beträchtlich, nimmt man nur 400 M. pro Kopf an, so würde das auf die 6 Millionen der seit 1820 Ausgezogenen 2400 Mill. M. machen. Das Erziehungskapital, das in den Auswanderern angelegt ist, übersteigt wahrscheinlich diese Summe sehr, Kapp schätzt es auf 750 Thaler pro Kopf. Die Rimessen der Auswanderer in die Heimat, die noch dazu meist dazu dienen, Andere nachkommen zu lassen, stehen zu diesen Summen so wenig im Verhältnis, wie die überseeisch erworbenen Vermögen, mit denen Einzelne nach Deutschland zurückkehren.

§ 10. Diese abziehenden Kräfte nun gehen uns wesentlich verloren, da die Auswanderung vom deutschen Standpunkt planlos und unorganisiert ist, die deutsche Einwanderung hat unendlich zum Wachstum und Gedeihen der Vereinigten Staaten beigetragen, ihr verdankt das Land in nicht geringem Grade die großartige Entwicklung und den bedeutenden Aufschwung; Pösche, der längere Zeit im Statistischen Bureau von Washington arbeitete, schätzt die Gesamtzahl der Deutschen auf 7 Millionen, etwa 14 pCt. der Gesamtbevölkerung, in 8 Staaten der Union wohnten nach dem Census von 1880 je über 100 000 eingewanderte Deutsche. Sie haben einen bedeutenden und vorteilhaften Einfluß auch auf das politische und geistige Leben ihres neuen Vaterlandes geübt [18]), aber sie können sich nicht gegen die Aufsaugung durch das stärkere anglo-amerikanische Element behaupten, die Versuche, einheitliche deutsche Kolonien im Westen und Süden und somit ein Neudeutschland zu begründen, sind nicht geglückt, wie überhaupt alle Kollektiv-Auswanderungen, mit Ausnahme der religiösen Sekten, in Amerika keinen Erfolg gehabt haben. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß, wie Scherzer hervorhebt (a. a. O. S. 746), die 600 deutschen Zeitungen und Zeitschriften in Amerika mit ihren zahlreichen Lesern ein beachtenswertes Symptom des dortigen Fortlebens des Deutschtums sind und zugleich wirken, dasselbe zu erhalten. Indes dieser Einfluß ist doch überwiegend örtlich, sowie der der lutherischen Synoden bloß kirchlich, mögen ganze Grafschaften deutsch reden, die deutsche Sprache wird nicht im Kongreß Bürgerrecht erhalten wie die vlämische in der belgischen Kammer, die Amtssprache bleibt englisch und so sehr die neueste politische Entwicklung Deutschlands das Selbstgefühl der Deutschen im Auslande gehoben haben mag, so ist doch eine deutsche Nation in der amerikanischen unmöglich. Daß unsere Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sich sehr gehoben hat, ist richtig und unsere Auswanderung hat sicher dazu beigetragen, insofern 50 Millionen mehr konsumieren als 40, aber wie viel von dieser Zunahme auf die deutsche Einwanderung kommt, ist nicht zu beweisen. 1840/41, als nach Wappäus Berechnung schon über 1 Million Deutsche in den Vereinigten Staaten lebten, betrug die deutsche Einfuhr noch nicht 2 ½ Mill. Doll., heute, 1887/88 ist dieselbe auf 78 ½ Mill. gestiegen und ist gewiß noch bedeutend größer, da viele deutsche Waren über Havre, Antwerpen und die holländischen Häfen gehen, sie hat die Frankreichs, welche 1882/83 die unsrige um 27 Millionen übertraf, mehr als eingeholt, aber steht immerhin noch sehr gegen die britische von fast 178 Millionen zurück. Die Sympathie, mit der die Deutschen in Amerika unsere politische Einigung begleitet haben, ihre großartige Teilnahme bei den Ueberschwemmungen von 1883 sind gewiß sehr erfreulich, hindern aber nicht, daß sie unsere Konkurrenten

18) Andrew White, Influence of German thought upon the United States. 1884.

werden; was Getreide, Fleisch und Wolle betrifft, bedarf dies keines weiteren Beweises, unsere Auswanderung liefert Amerika neues Arbeitsmaterial, aber auch in der Industrie ist kaum ein Zweig, der nicht durch sie in den Vereinigten Staaten zu namhafter Entwicklung gekommen wäre [19]).

§ 11. Die Auswanderung flutet und ebbt nun sehr nach Zeit und Ort. Sie begann in dem kleinstaatlichen Südwesten und setzte sich dann nach Norden fort. Ende der vierziger Jahre und Anfang der fünfziger stellte Rheinland 18—20 pCt., Westphalen 33 pCt., während Preußen und Posen nur je 2 pCt. der Auswanderung lieferten, 1872 aber ersteres 23, letzteres 11,8 pCt., Pommern, 16,5, Hannover 12, Rheinland 8,3, Westphalen 3,5 pCt., und dies Verhältnis ist durchschnittlich geblieben. Die wenig bevölkerten Provinzen des Nordostens und Bayern liefern das stärkste Kontingent, von den in 1880 aus Preußen ausgewanderten 67 679 Personen entfielen auf Westpreußen, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hannover 46 577, auf alle übrigen Provinzen nur 21 102, Bayern stellte 10 129, Württemberg 8716, Baden 4867.

Ebenso wechselt die Auswanderung zeitlich. Von 1845—54 führten wirtschaftliche Not und die Folgen politischer Erschütterungen 1 226 392 Deutsche nach den Vereinigten Staaten, der dortige Krach von 1856 und der Bürgerkrieg ließen die Gesamteinwanderung, die 1854 819 000 Köpfe erreichte, bis 1862 auf 76 000 fallen, 1872 stieg sie wieder auf 294 000, wovon 155 595 Deutsche, sank nach der Krisis von 1873—1877 auf 54 000, wovon 21 964 Deutsche, 1880 wanderten dann über festländische Häfen wieder 117 097 Deutsche aus, 1881: 220 902, 1882: 203 585, 1883: 173 616, 1884: 149 065, 1885: 110 028, 1886: 83 218, 1887: 104 659, 1888: 98 568.

Es ist also klar, daß wenn ungünstige Verhältnisse in der Heimat mit günstigen in den Einwanderungsgebieten zusammentreffen, die Auswanderung rasch anschwillt, während die Besserung der ersteren sie ebenso abnehmen läßt, als die Verschlechterung der letzteren. So fiel die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von 427 833 in 1854 während des Bürgerkriegs auf durchschnittlich 100 000 und hob sich erst 1872/73 auf den früheren Stand, um dann 1881/82 unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Krisis in Europa auf 788 992 zu steigen. Die Abnahme in den letzten Jahren ist wieder Folge der drüben eingetretenen Stagnation, namentlich ist auf die Ueberspannung im Eisenbahnbau ein Rückschlag eingetreten, der Tausende brotlos gemacht hat, so daß viele deutsche Auswanderer zurückgekehrt sind. Andererseits ist, örtlich betrachtet, die Auswanderung der Leichtigkeit der modernen Verkehrsmittel stets in den Gegenden am größten, wo am wenigsten Gelegenheit zur vorteilhaften Verwendung der Arbeitskraft gegeben ist, während die Dichtigkeit der Bevölkerung an sich gar nicht maßgebend ist. Der Abzug ist stets dort am stärksten, wo die Arbeit am wenigsten lohnt. Die starke Auswanderung von 1872 ging unter dem Einfluß des Aufschwunges der Großindustrie an deren Bezirken fast spurlos vorüber; während sie aus den spärlich bevölkerten Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Bromberg allein gegen 19 000 Menschen fortzog, gingen aus Berlin, den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln mit mehr als der doppelten Einwohnerzahl noch nicht 1800 fort. Naturgemäß aber äußerte sich hier auch der Rückschlag des Krachs am entschiedensten: während 1873 Preußen, Pommern und Posen 53 pCt. der Auswanderung stellten, Rheinland, Westphalen, Sachsen, Brandenburg und Schlesien nur 20, ist 1877 das Verhältnis dieser beiden Gruppen 33 zu 41 pCt. In den letzten Jahren von 1880/82 stehen die überwiegend landwirtschaftlichen Provinzen wieder obenan.

	1880	1881	1882	1883
Westpreußen	12 030	24 072	17 009	13 749
Pommern	10 599	26 106	23 311	18 657
Schleswig-Holstein	6 390	12 269	12 729	9 452
Posen	10 187	22 594	14 931	12 548
Hannover	7 371	14 264	15 749	12 808
Bayern (rechtsrhein.)	8 361	13 881	14 946	15 018

wogegen Westphalen sich zwischen 3—6000, Hessen-Nassau zwischen 4—8000, Sachsen zwischen 4—9000, Württemberg zwischen 8—11 000 bewegen. Wir sehen also, daß in den Provinzen, welche die dünnste Bevölkerung haben, die Auswanderung am stärksten ist, wogegen in Schlesien mit 99,5 und Rheinprovinz mit 151 Einw. die Auswanderung gering ist; ja sie hat in den obigen

19) Wenn daher Scherzer (a. a. O. S. 745) sagt: „Die Wirkung der Auswanderung ist demnach eine doppelte: Sie vermehrt die Konsumkraft der Gesellschaft für Industrieerzeugnisse und drückt die Kosten der Produktion durch Verbilligung der überseeischen Rohstoffe und Lebensmittel herab, durch beides die Quellen der Kapitalbildung verstärkend, deren reichlicheres und stärkeres Fließen mittelst der Wechselwirkung des offenen wirtschaftlichen Austausches der Länder auch dem Vaterlande der Ausgewanderten endlich zu Gute kommt", so bedarf das hinsichtlich der Vereinigten Staaten einer erheblichen Modifikation, sie haben durch hohe Schutzzölle die Einfuhr unserer Erzeugnisse nach Kräften abgesperrt und durch die Massenproduktion von Korn, Fleisch ꝛc. unsere Landwirtschaft jedenfalls in eine zeitweise bedrängte Lage gebracht. Es mag richtig sein, daß diese amerikanische Konkurrenz in ihrer jetzigen Art eine vorübergehende sein wird, weil sie vielfach auf Raubbau beruht und durch Ueberproduktion die Preise so drückt, daß sie unrentabel wird, aber wie lange dieser Uebergang dauern wird, läßt sich nicht sagen.

Provinzen den Ueberschuß der Geburten überstiegen, z. B. war 1881 in Pommern das Verhältnis der ersteren zum letzteren 16,68: 13,67, in Schleswig-Holstein 10,76: 10,62, in Westpreußen 16,84: 15,4, in Mecklenburg-Schwerin 1882: 10,62: 9,99. Die Ursachen liegen teils in der Ertragsfähigkeit des Bodens, noch mehr aber in dessen Verteilung; Ostpreußen ist durchschnittlich nicht sehr fruchtbar und hat doch wenig Auswanderung, Mecklenburg ist fruchtbar und hat starke Auswanderung, in ersterem ist mehr Bodenverteilung, in letzterem herrschen die Latifundien. Die Anbauflächen der Wirtschaften von 100 Hektar und mehr stehen zu der Gesamtanbaufläche in folgendem Verhältnis: in Pommern 57,42 pCt., Posen 55,57 p.Ct., Westpreußen 47, Ostpreußen 38,60, hier herrscht also der Großbesitz vor, von allen ländlichen Betrieben sind auf Taglöhnerei als Nebenerwerb angewiesen in Pommern 33,43 pCt., in Westpreußen 85,74, in Posen 36,49 pCt., in Westphalen und Rheinland dagegen nur 11,99 und 11 pCt., weil dort der Besitz von 100 Hektar und mehr nur 4,77 und 2,66 pCt. ausmacht.

Wenn wir den statistischen Erhebungen folgend zu den großen Gütern solche rechnen, die einen Umfang von 600 Morgen und mehr haben, so nehmen diese Güter von der Gesamtfläche der alten Provinzen 43,86 pCt. ein, in Schlesien aber schon 51,22, in Posen 57 33, in Pommern 62,65 pCt. An der Spitze in letzterer Provinz steht der Reg.-Bez. Stralsund mit 81 pCt., von seinen 26 000 Einzelwirtschaften, mit einer Gesamtfläche von 298 000 Hekt. nehmen 975 Wirtschaften 250 000 Hekt. ein, so daß für mehr als 25 000 Wirtschaften nur etwa 48 000 Hektar übrig bleiben. Das sind offenbar ungesunde Verhältnisse, welche gebieterisch Abhilfe fordern, zumal in den genannten 3 Provinzen sich unter den großen Gütern zugleich 327 Domänen mit über 490 000 Morgen finden. Diese Provinzen haben bei richtigerer Verteilung des Grundeigentums Raum für eine starke Volksvermehrung, die Auswanderung ist so stark, weil das Vorherrschen des Großgrundbesitzes die Begründung kleiner Wirtschaften und somit die Erreichung der Selbständigkeit sehr erschwert und gleichzeitig mit Ausnahme Schlesiens, wo aber auch die Auswanderung weit geringer ist, jene Provinzen kaum Industrie haben. Die landwirtschaftlichen Arbeiter auf den großen Gütern werden zwar ebensowenig hungern als überanstrengt sein, allein sie können mit aller Arbeit zu Hause nie zu irgend welcher Unabhängigkeit gelangen und es begreift sich daher, daß sie ihre Sparpfennige verwenden, um nach Amerika zu gehen, wo sie Selbständigkeit und gutes Auskommen finden. Wenn daher die ländliche Auswanderung in Regierungskreisen als etwas behandelt wird, dem man möglichst entgegenzutreten habe, so ist es doch ein völliger Irrtum zu glauben, daß dadurch eine irgendwie bemerkbare Einwirkung erzielt werde, so lange die erwähnten heimischen Verhältnisse so bleiben. So lange die Bevölkerung Deutschlands sich alljährlich stark und namentlich in rascherem Maße vermehrt, als die Steigerung der Bodenprodukte oder die Gelegenheit zu lohnendem Arbeitsverdienst damit Schritt zu halten vermögen, ist es eitel, eine Bewegung hemmen zu wollen, die auf elementaren Kräften beruht. Ohne eine Aenderung in den Ansichten der Regierung aber wird einerseits keine Reform der agrarischen Verhältnisse stattfinden und werden andererseits die Bemühungen derer keinen hinreichenden Erfolg haben, welche wenigstens einen Teil der deutschen Auswanderer in solchen Gebieten sammeln möchten, wo sich für die Erhaltung der Nationalität bessere Aussichten bieten als z. B. in den Vereinigten Staaten.

§ 12. Die Ursachen der Auswanderung an sich sind verschieden, wie schon die großen Schwankungen derselben genugsam beweisen; von religiösem Druck, der einst die ersten Ansiedler nach den Neuenglandstaaten führte, ist heute nicht mehr die Rede [20]), auch politische Unzufriedenheit, die im 17. Jahrhundert in England, in Deutschland noch nach 1850 so große Scharen über das Meer führte, kommt heute kaum in Betracht, der Haß der Irländer gegen die englische Herrschaft würde allein nicht zur Auswanderung treiben: es sind somit wesentlich nur sociale und wirtschaftliche Ursachen, welche die Triebfeder bilden. Hier ist es nun nicht zu bestreiten, daß die Kriege von 1870/71 sowie die Militärpflicht sehr wesentlich zur Auswanderung mitgewirkt haben, grade 1872 und 73, wo die materiellen Verhältnisse der arbeitenden Klasse fast ungesund günstige waren, war die Auswanderung am stärksten und man zählt jährlich über 10 000 Untersuchungen wegen unerlaubter Auswanderung, ohne der Militärpflicht zu genügen. Den Kriegsruhm schlägt der gemeine Mann, der für ihn seine Knochen zu Markte tragen soll, sehr gering an, gerade so wie früher ihn nicht der Wunsch nach Amerika zog, einem großen nationalen Gemeinwesen anzugehören. Interesse an der neuerstandenen Größe des Kaiserreichs hat er kaum, seine politische Bedeutung fühlt er nicht. Den bloßen Lohnarbeiter mag die dreijährige Dienstzeit, während der Staat ihn versorgt, nicht drücken; den Mann der gelernten Arbeit

20) In den zwanziger Jahren war freilich für Lutheraner der Anstoß, eine neue Heimat zu die zwangsweise Einführung der Union vielfach suchen.

den Handwerker und Bauern entfremdet sie seinem Berufe, erschwert die Begründung seiner Zukunft und stört ihn durch die späteren Einberufungen. Dazu kommen sociale Einwirkungen. Wenn man bedenkt, welche Neuerungen seit 1866, ganz abgesehen von den eigentlich politischen Verhältnissen, unser Leben umgeschüttelt haben — die verschiedenen Verwaltungen und Gerichtsorganisationen, Neugestaltung des Grundbuchwesens, Einführung neuen Maßes, Gewichtes und neuer Münze, Aenderung im Militärdienst, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz, Beurkundung des Personenstandes, Kulturkampf, entgegengesetzte Steuer- und Zollgesetze 2c. — so kann man sich nicht wundern, daß dies die Verdauungskraft einer halben Generation übersteigt. Die Gesetzgebung, welche im Geschwindschritt mit allen bisherigen Schranken aufgeräumt hat, ohne wesentlich positive Schöpfungen an die Stelle zu setzen, hat ein Gefühl der Unruhe, des Unbehagens in die Massen gebracht; das Hergebrachte, die Sitte wankt, in der die unteren Klassen, namentlich auf dem Lande, das Recht sehen. „Es ist alles anders geworden," sagen die Leute; die patriarchalischen Verhältnisse, die nicht glänzend, aber sicher waren, haben sich gelöst, Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen sich fremd gegenüber, das Kapital herrscht. Der Einzelne gilt nicht sowohl als Person wie als Arbeitskraft, gegen diesen Wandel kommen etwas höhere Löhne nicht in Betracht. Die industriellen Arbeiter suchen sich durch Koalition und Strikes zu wahren, wenn die Lage der Dinge ihnen Erfolg zu versprechen scheint; in allgemeinen und langen wirtschaftlichen Krisen, wie wir sie jetzt durchmachen, kann dies Mittel nicht helfen, auf dem Lande kommt es überhaupt kaum in Frage, da es hier weit eher an Arbeitskräften fehlt. Gegen die überseeische Konkurrenz in landwirtschaftlichen Erzeugnissen können Erschwerungen der Einfuhr nichts helfen, einmal würden dieselben den Trieb zu rationellerer Wirtschaft und intensiverem Betrieb lähmen, welche der deutschen Landwirtschaft so nötig sind, namentlich aber erscheint ein Schutzzoll, der die Preise der Lebensmittel erheblich steigert, verwerflich, weil er unserer Industrie die Möglichkeit der Konkurrenz auf dem Weltmarkt sehr erschweren muß, Deutschland aber wird immer mehr ein Industriestaat, der seine wachsende Bevölkerung nicht allein mit eigenerzeugten Nahrungsmitteln erhalten kann, sondern dafür auf die Ausfuhr seiner gewerblichen Erzeugnisse angewiesen ist und unsere vergleichsweise Stärke ist wesentlich die wohlfeile Arbeitskraft. Mit Recht sagt Prof. Wagner in seinem Vortrag über deutsche Kolonien: „Die Neuzeit hat außerhalb Europas Kornkammern geschaffen, welche der Dampf vor unsere Thore gerückt hat; und solange der jungfräuliche Boden dort so reichen Ertrag wie bisher liefert, wird der geringe Preis alle Zollschranken, die man uns auflegen könnte, zu besiegen wissen. Die heutige Weltwirtschaft schreitet unaufhaltsam über die ausschließlich nationale Volkswirtschaft hinweg einem in weiter unendlicher Ferne liegenden Ziele zu, wo jede einzelne Erdstelle auf die rationellste Art im Verhältnis zur gesamten Oberfläche bewirtschaftet wird." Suchen die überseeischen extensiv wirtschaftenden Gebiete unsern Markt mit ihren Massenprodukten auf, so muß die deutsche Landwirtschaft ihre Erzeugnisse intensiver Kultur dahin senden, wo sie bedurft werden, also Zuchtvieh, Butter, Saatgetreide, Konserven, Eier, Geflügel, Honig 2c. Daran fehlt es noch gar sehr, England versorgt zu hohen Preisen das Festland wie Amerika mit Zuchtvieh und Pferden, Frankreich führte 1885 an Butter 3481624 Tonnen aus, das kleine Dänemark 116145, Deutschland 1884 nur 9597. Von veredelten landwirtschaftlichen Produkten kommen bei unserer Ausfuhr nur Zucker, Spiritus und Bier in Betracht und doch wäre Deutschland mit seiner trefflichen Pferde- und Viehzucht, bei reicher Mannigfaltigkeit der Kulturgebiete und dem verhältnismäßig hohen Grade der Intelligenz der Landbau treibenden Bevölkerung so geeignet wie irgend ein anderes Land seinen landwirtschaftlichen Erzeugnissen einen großen Weltmarkt zu erobern, wenn es seine Produktion auf denselben einrichtete.

§ 13. Den ungünstigen heimischen Verhältnissen entzieht sich der Arbeiter, der keine

befriedigende sicherstellende Beschäftigung findet, durch einen Wechsel, der ihm eine bessere unabhängige Existenz verspricht; er hört, daß in den Vereinigten Staaten keine Militärpflicht besteht, daß dort jeder thun und lassen kann, was er will, daß er mit einem kleinen Kapital und Fleiß bald ein wohlhabender Grundeigentümer werden kann, so wandert er nach Amerika aus und jeder, dem es dort gelingt, zieht andere nach sich. Viele gehen dabei unstreitig zu Grunde; die Kraft, welche unter einem gewissen Maße liegt, läßt sich in Amerika kaum verwerten, Schwache, Träge, Unbeholfene finden dort auch für den geringsten Lohn schwer Beschäftigung; umgekehrt kann der ausgezeichnete Arbeiter erfolgreich außerordentliche Lohnansprüche machen und als Landbauer auf reichen Gewinn rechnen. Mit diesen Thatsachen haben wir zu rechnen, die Auswanderung ist bei der Zunahme unserer Bevölkerung unvermeidlich und durch unsere Entwicklung bedingt, wir haben sie also als einen natürlichen und notwendigen Faktor unserer socialen Zustände und Kulturentwicklung zu betrachten, schon L. Say sagte, daß die Staaten durch ihre inneren Gebrechen, nicht durch Auswanderung zu Grunde gerichtet werden, Verbote oder Versuche sie zu hemmen können nichts helfen, wie dies der Minister Graf Eulenburg im Abgeordnetenhause am 24. Januar 1873 anerkannte. Gewiß soll sie möglichster gesetzlicher Regelung unterliegen, und es ist sehr zu bedauern, daß trotz ihrer großen Bedeutung noch nichts zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung geschehen ist, welcher die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung des Reiches unterstellt [21]), obgleich die Schweiz, die in der Frage nicht so beteiligt ist, uns mit dem Bundesgesetz vom 24. Dez. 1880 vorangegangen ist. Eine einheitliche Reichsgesetzgebung ist für diese Frage um so notwendiger, als die einzelstaatlichen Vorschriften, so anerkennenswert sie an sich sein mögen, doch vielfach von einander abweichen, durch andere Reichsgesetze, wie namentlich die militärischen, die über Staatsangehörigkeit ꝛc. vielfach durchbrochen sind und in ihren Verschiedenheiten nicht allgemein bekannt sein können. Besonders bedarf einer einheitlichen Regelung der Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten, hinsichtlich dessen die bunteste Mannigfaltigkeit in der Partikulargesetzgebung herrscht (in Preußen allein gelten hiefür neun verschiedene Reichsgebiete) und naturgemäß haben speziell für die überseeische Auswanderung nur die deutschen Seestaaten Anlaß gehabt, durch sorgfältige Vorschriften einzugreifen. Es ist aber eine allgemeine Regelung schon deshalb nötig, weil so vielfach im Inlande Agenten thätig sind, welche durch lockende, aber nur zu oft trügerische Versprechungen Auswanderer seitens auswärtiger Regierungen oder Gesellschaften anwerben oder sie zu bestimmen suchen, ausländische Häfen zu wählen, wodurch unsern Schiffen die Beförderung zu Gunsten von Linien entzogen wird, über welche wir keine Kontrole ausüben können und auf deren Schiffen, wie z. B. den holländischen, Unterkunft, Verpflegung und Behandlung der Auswanderer eine weit schlechtere ist, als auf den deutschen. Die Aufklärungen und Warnungen vor bedenklichen Verträgen solcher Art finden, wie noch der letzte Bericht des Reichskommissärs bestätigt, nur wenig Eingang. Mag man auch zugeben, daß, wie der Staatssekretär von Bötticher in der Reichstagssitzung vom 8. Januar 1885 sagte, viele Klagen über die Behandlung der Auswanderer übertrieben sind, daß durch die Regierungen der Seestaaten, den Reichskommissär und unsere Konsulate das Möglichste geschieht, um begründeten Beschwerden abzuhelfen und den Auswanderer auf seinem Wege ins Ausland in eine günstige Lage zu setzen, so bleibt doch eine reichsgesetzliche Regelung der ganzen Frage nötig, speziell wäre zu verlangen, daß alle auswärtigen Regierungen und Gesellschaften nur nach Vorlage ihrer Bedingungen und darauf begründeter Genehmigung der Reichsbehörde Auswanderer anwerben dürften. Freilich wird auch das beste Gesetz die Auswanderung nicht wesentlich vermindern, relativ helfen kann nur die Besserung der

21) Deutsche Auswanderergesetzgebung von Altenberg. 1885. Vgl. darüber auch den Bericht des Reichs-Kommissar's für das Auswanderungswesen von 1885.

heimischen Zustände durch Maßregeln, welche die wirtschaftliche und sociale Lage der Klasse heben, die das Hauptkontingent zur Auswanderung stellen, welche aber ihren Haupthebel auch grade in derjenigen Klasse finden müssen, die an der Nichtauswanderung ein Interesse hat. Aber ebenso gewiß ist, daß solche Maßregeln, die wohl vorbereitet sein müssen, nur langsam wirken können und daß, wenn auch dem zufolge die Auswanderung zurückgeht, sie schwerlich aufhören oder auch nur auf ein Minimum zurücksinken wird. Dagegen spricht der Ueberschuß der Geburten, der relativen Uebervölkerung und alle die erwähnten Umstände, welche dem Auswanderer jenseits der See ein besseres Los verheißen.

Kann also die Auswanderung nicht abgewendet werden, wird sie selbst bei besseren Zuständen und günstigen Konjunkturen notwendig bleiben, um den Zurückbleibenden Spielraum zur Entwicklung zu geben, so fragt sich doch, ob der Verlust, den sie dem Mutterland immerhin bringt, nicht vermindert werden kann. Damit werden wir auf die Frage der Kolonisation geführt, derjenigen Organisation der Auswanderung, wobei dieselbe in Kultur und Wirtschaft mit dem Mutterlande in Verbindung bleibt, mag dies durch den Staat oder durch private Unternehmung geschehen.

III. Kolonien.

§ 14. Das Wesen einer Kolonie besteht darin, daß eine gewisse Anzahl Menschen derselben Nation sich in einem Gebiete niederläßt, welches noch nicht von ihrer Nationalität bewohnt ist; gehen dieselben in eine andere Nationalität auf, so fällt auch der Begriff der Kolonie. „Kolonien sind nur der Ausdruck und Wiederhall heimischen Unternehmungsgeistes und Fleißes; nur ein bürgerlich blühendes und gesundes, nur ein emporstrebendes Volk kann lebensfähige Töchterstaaten gründen.“ Diese Worte Kapp's in seiner „Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika“ (S. 31) dürfen wir wohl als unbestritten an die Spitze unserer Untersuchung stellen, denn was immer der spezielle Anlaß war, der zur Kolonisierung trieb, abenteuerliche Unternehmungslust, Eroberungsdrang, politischer oder religiöser Druck, Ueberhäufung von Arbeits- und Kapitalkraft, immer handelt es sich um einen Teil der Volkskraft des Mutterlandes, der sich von demselben ablöst, um auswärts fruchtbringender verwendet zu werden, als dies zu Hause möglich erscheint. Ebenso gewiß aber zeigt auch die Geschichte, daß jedes aufstrebende Volk die Gründung von Kolonien ins Auge faßte, von den Phöniziern bis zu den Briten der Neuzeit. Wir unterscheiden **Eroberungskolonien**, wie sie die Normannen in Frankreich, Unteritalien und England, die Saracenen in Spanien, die Kreuzfahrer im Orient, die deutschen Ritter in den Ostseeländern, die Spanier in Mexiko und Peru begründeten, die stets auf Beherrschung und Ausbeutung des unterworfenen Volkes durch die Minderheit der Eroberer gerichtet sind, **Handelskolonien**, die meist aus Faktoreien entstehen, aber sich, wie das ostindische Reich zeigt, sehr umfangreich entwickeln können, **Ackerbaukolonien**, welche in wenig bevölkerten Ländern eine wachsende Schaar von Ansiedlern aus dem Mutterlande aufnehmen, **Pflanzungskolonien**, wo die einheimische Bevölkerung oder fremde Arbeiter zwangsweise oder für Lohn unter der Leitung der kolonisierenden Macht tropische Gewächse bauen und **Strafkolonien**, wobei dann aber mannigfache Uebergänge und Mischungen dieser Formen nicht ausbleiben. Diese Kolonien sind wieder entweder **Privatunternehmungen** (ἀποικίαι, coloniae ex secessione conditae) oder der **Leitung des Staates** unterworfen (κληρουχίαι, coloniae ex publico consilio).

1. Das ältere Kolonialwesen.

§ 15. Die Kolonisierung der Phönicier, der griechischen Stadtstaaten, der Römer kann hier so wenig verfolgt werden, als die der Normannen und der deutschen Ritter. Von

Erschließung unbekannter Erdteile konnte damals nicht die Rede sein, sondern nur davon, in Europa neue Reiche zu gründen, oder brach liegendes bezw. verwüstetes Land urbar zu machen oder Handelsfaktoreien anzulegen. Und nach allen diesen drei Seiten haben die Deutschen unter allen Nationen Europas das hervorragendste geleistet und sich damals schon den Ruf erworben, die besten Kolonisatoren zu sein. Zur Zeit seiner mittelalterlichen Blüte während der Hohenstaufen kolonisierte Deutschland seine Ostmarken durch Zurückdrängung der Slaven, welche seit der Völkerwanderung die Gegenden zwischen Saale und Weichsel besetzt hatten, weniger kriegerisch als in langsamem Vordringen vollzog sich jene Ausbreitung des Deutschtums, die Gewalt kam eigentlich nur zur Anwendung, wo zum nationalen Gegensatz der religiöse gegen das noch erhaltene Heidentum trat und auch da folgte dem Schwerte sofort die friedliche Arbeit der Kultur. Nicht nur die diesseitigen Küsten der Ostsee waren von heidnischen Finnen, Letten, Preußen und Slaven bewohnt, sondern das Slaventum hatte sich seit seinem Abfall unter Otto II auch im Binnenland zwischen Elbe und Oder erhalten, erst im 12. Jahrh. wurde das Uebergewicht der Deutschen jenseits der Elbe völlig begründet, in breitem Strom ergoß sich die Einwanderung derselben in jene Gebiete und diese Vorwärtsbewegung war, wie Ranke sagt (Weltgeschichte VIII, S. 136), zugleich Besitzergreifung, Bekehrung und Kolonisation. So wurden Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien deutsch. Daneben waren es die einheimischen slavischen Herrscher selbst, welche die Deutschen ins Land zogen, ihre Ortschaften zu deutschen Städten mit deutschem Rechte machten, so daß alles Städtewesen im Osten bis weit über die Weichsel hinaus deutschen Charakter trug. Diese Kolonisierung machte die Deutschen zu einem Ostseevolke; aber sie griffen auch nach der unteren Donau hinüber, schon seit Anfang des elften Jahrhunderts waren die Komitate vor Wieselburg und Oedenburg von Deutschen bevölkert, was später sehr zunahm, in Siebenbürgen bildete die sächsische Einwanderung eine feste Masse. Aber nicht nur als Ackerbauern und Städtebesiedler haben die Deutschen im Mittelalter eine Rolle gespielt, sondern sie haben auch namentlich auf dem Gebiete des Handels ihre Kolonisationsfähigkeit bewährt. Wie noch heute war damals der Kaufmann neben dem Missionar der Pionier der Kultur und des Deutschtums. Schon um die Mitte des 12. Jahrh. hatten deutsche Kaufleute an dem Zentralsitz des Ostseehandels, Wisby auf Gothland, die Vorhand, von dort suchten sie den Wasserweg der Düna auf, Riga ward von dem Bremer Domherrn Albert von Appoldern begründet, der den Orden der Schwertbrüder stiftete, mit demselben vereinigte sich dann später der im Orient in den Kreuzzügen entstandene deutsche Orden, eine adlig-geistliche Grenzmiliz, beide legten den Grund zum deutschen Uebergewicht in den baltischen Provinzen. Am weitgreifendsten wirkte in dieser Beziehung die Hansa, welche dem deutschen Handel Stützpunkte in Europa verschaffte, die derselbe damals so wenig entbehren konnte als wir heute überseeische. Der Vorwurf, daß die Hansa ein partikulistischer Handelsbund gewesen, ist ganz unbegründet; allerdings kämpften die Hansen für ihre Interessen ebenso rücksichtslos praktisch wie später die Engländer, aber sie zeigten dabei keine Spur von Kosmopolitismus, sondern hielten überall in der Fremde an ihrem Deutschtum fest, sie war das mittelalterliche Deutschland auf dem Meere und ihre Glieder waren unter sich fest verbunden, während die italienischen Handelsrepubliken sich erbittert unter einander bekämpften. Die Hansa tritt als eine wahre völkerrechtliche Macht auf, welche die wichtigsten Souveränetätsrechte übt, Gesandte schickt, mit auswärtigen Fürsten Verträge schließt und Kriege führt. Sie sichert ihren Gliedern Schutz gegen jede fremde Vergewaltigung und zu dem Ende sind die wendischen, die rheinischen, die westphälischen, die livländisch-preußischen Städte zu Kreisen und Quartieren verbunden. Innerhalb derselben waren die nächstgelegenen 4 oder 8 zur Hilfe durch Vermittlung und Truppen, die entfernteren durch Geld verpflichtet. Die Leistungen waren in solchem Falle wie bei allgemeinen Kriegen für jede Stadt bestimmt. Aber alles dies war nur Mittel für die großen wirtschaftlichen Ziele,

welche die Hansa in fester Tradition gegenüber auswärtigen Dynasten verfolgte, von denen sie die wertvollsten Privilegien errang. Der hanseatische Bund war so von der höchsten nationalen Bedeutung, nicht nur hatte er seine Faktoreien in London und Antwerpen, Bergen und Nowgorod, die den dortigen Handel beherrschten, sondern er war einer der wichtigsten Faktoren, welche bei der deutschen Kolonisation von der Elbe bis zur Weichsel und hinauf bis Reval mitgewirkt haben; seine Glieder nahmen unmittelbaren Anteil an den Städtegründungen in den baltischen Provinzen und vornehmlich aus den engen Beziehungen zum Bunde entwickelte sich das Bürgertum der Städte, welches noch heute so tapfer seine deutsche Nationalität in den russischen Ostseeprovinzen gegen die slavische Uebermacht verteidigt [22]). Nur wegen der mangelnden territorialen Einheit mußte der hansische Bund bei der Erstarkung der fremden Nationalstaaten, in denen er seine Kolonien gegründet, zerfallen, denn naturgemäß wollten die Territorialgewalten auf die Länge einen solchen Staat im Staate von Fremden nicht mehr dulden. Anders stand es mit den Kolonien der Venetianer und Genuesen in der Levante. Hier handelte es sich nicht um allmähliches Vordringen einer Nation auf einem zusammenhängenden Gebiete oder die Begründung neuer Reiche, noch um Errichtung von Handelsfaktoreien, die Kolonien waren nur Besitzungen der beiden Republiken, welche dieselben für ihren Handelsvorteil ausbeuteten und als einen Teil ihres Reichtums betrachteten. Dieser war sehr bedeutend, die genuesische Kolonie Kaffa besaß um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine fast ebenso starke Bevölkerung wie Genua, Venedig hatte nicht nur in Morea eine Lehensherrschaft begründet, sondern besaß in den Hauptstädten Palästinas und Nord-Afrika's eigene Viertel und seine Faktoreien drangen von den Küsten tief in das Binnenland ein.

§ 16. Dieser Charakter der Kolonien als Besitzungen, die lediglich für den Vorteil des Mutterlandes zu behandeln sind, bleibt maßgebend, als die Entdeckung der neuen Welt und des Seeweges nach Indien, eine neue Aera eröffnet, alle Besitzergreifungen werden im Namen des Staates gemacht, so viel Freiheit auch der Statthalter genießen mag und die Kolonie bleibt in enger Abhängigkeit vom Mutterlande. Die europäischen Länder waren im 16. Jahrhundert in keiner Weise übervölkert. Spanien und Portugal, die im 16. Jahrhundert die Glanzzeit ihrer Kolonisation hatten, später Frankreich, Holland und England suchten lediglich Kolonien zu begründen, um aus denselben Reichtum zu ziehen, nur bei den nordamerikanischen Ansiedlungen der Engländer tritt der religiöse Druck im Mutterlande als bewegender Grund hervor. Die Spanier gingen nicht nach Mexiko und Peru, um sich dort anzusiedeln, sondern um die dichte Bevölkerung dieser Länder zu beherrschen und für sich auszubeuten, deshalb ist die ganze Kolonie staatliche Eroberung, ihr Grund und Boden war Domäne des Königs, Vizekönige und eine Beamtenaristokratie regierten die weiten Gebiete unter der Autorität des Rates von Indien. Alle Nichtspanier wurden selbstverständlich fern gehalten, jeder Verkehr mit Fremden, jede Landung eines fremden Schiffes war verboten, aber auch die Einwanderung aus dem Mutterlande war gering, seit Karl V. durfte kein Spanier ohne ausdrückliche Erlaubnis der Krone nach Amerika gehen, er mußte hiefür triftige Gründe beibringen, ein Sittenzeugnis vorlegen und nachweisen, daß keiner seiner Vorfahren während zwei Menschenaltern vom heil. Offizium bestraft worden. Die Erlaubnis zur Reise war meist auf eine bestimmte Provinz beschränkt, in die der Betreffende sich direkt begeben mußte, jeder Schiffspatron hatte zu schwören, daß er keine unerlaubte Person an Bord habe. Der koloniale Handel war durch Monopole der Krone und Privilegien Begünstigter beschränkt, zwei Seekarawanen vermittelten jährlich den Seeverkehr mit dem Mutterlande, mit den Philippinen nur eine. Strenge Zensur auf geistigem Gebiete vollendete die Absperrung der Kolonien, die trotz ihrer ungeheuren Ausdehnung zu Anfang dieses Jahrhunderts kaum

22) H. Simonsfeld, Die Deutschen als Kolonisatoren in der Geschichte. Hamburg, 1885 und D. Schäfer, Die Hansa und ihre Handelspolitik. Jena, 1885.

5 Mill. Piaster Ueberschuß gaben[23]). Die Erschütterung des Mutterlandes durch die napoleonischen Kriege brachte dies Gebäude der spanischen Kolonialherrschaft vollständig ins Wanken und unter der Begünstigung Englands folgte dann die Emanzipation der Kolonien, für welche dieselben freilich in keiner Weise reif waren, so daß in unaufhörlichen Bürgerkriegen ein ungeheures Sinken der ganzen Volkswirtschaft stattfand; da das natürliche Band zwischen Spanien und den meisten seiner Kolonien nur schwach war, blieb nach der Losreißung der letzteren ihr Verkehr mit dem Mutterlande sehr gering, zumal Spaniens eigene Kraft sich in inneren Kämpfen erschöpfte.

Das kleine Portugal zeigte Anfangs eine erstaunliche Energie in der Erorberung von Kolonien, die sich von Marocco bis China erstreckten, aber diese Herrschaft, die gleichfalls auf Ausbeutung derselben beruhte, hatte eine zu geringe Basis im Mutterlande um sich zu halten und ging bis auf wenige Trümmer verloren, nur in Brasilien, das eine weit geringere eingeborene Bevölkerung hatte als die spanisch-amerikanischen Kolonien war sie von größerer Dauer und als die Trennung vom Mutterlande stattfand, blieb doch die Monarchie und Dynastie, die dem großen Reiche bisher mehr Stetigkeit und Fortschritt gesichert hat, als die Republiken spanischer Zunge genossen. Für Spaniens und Portugals Kolonisation, aber auch für die anderer Staaten, wurde von großer Bedeutung die Teilungslinie der Bulle von 1496, durch welche Alexander VI. die Rivalität beider Mächte als Schiedsrichter zu beseitigen hoffte, die aber zugleich alle andern Mächte der Kolonisation in jenen Gegenden ausschloß. Protestantische Mächte wie Holland und England bestritten natürlich im Prinzip das Recht des römischen Bischofs in dieser Weise vorzugehen und das kleine Portugal sah sich bald in der Unmöglichkeit seine Ansprüche, denen Hugo Grotius mit seinem mare liberum entgegentrat, gegen Holland aufrecht zu halten.

Hollands andersgeartetes Kolonialsystem ging auf monopolisierten Handel, der unter der Kontrole der Regierung in Händen großer privilegierter Gesellschaften lag. Die Holländer zeigten trotz der dichten Bevölkerung ihres Landes wenig Neigung zur Auswanderung, selbst die Boeren im Kapland stammen größtenteils von Fremden, zumal von deutschen angeworbenen Soldaten, die dort angesiedelt wurden. Neben den ostindischen Kolonien und Guyana waren die Hauptbesitzungen das Kap und Batavia mit einer Reihe von Dependenzen. Der ganze Handel jenseits des Kap's gehörte der niederländisch-ostindischen Gesellschaft, die ihre Einfuhren in öffentlicher Auktion versteigerte, sie hatte das Recht, Truppen zu halten und Verträge mit einheimischen Fürsten zu schließen, aber alle ihre Zivil- und Militärbeamten unterlagen der Bestätigung der Generalstaaten und waren diesen vereidet. „Der geldoligarchische Charakter einer solchen Korporationsherrschaft entsprach genau der holländischen Munizipalverfassung." (Roscher a. a. O. S. 257.)

Frankreich mit seiner festbegründeten politischen Macht und seiner ausgedehnten atlantischen Küste, trat im Zeitalter der Entdeckungen nicht sofort in den kolonialen Mitbewerb ein, obwohl schon Ende des 14. Jahrhunderts normännische Kaufleute Niederlassungen in Elmina, Fantin, Cormotin hatten und 1535 Jacques Cartier die französische Flagge an der Küste Neufundlands aufpflanzte. Der Grund lag teils in den inneren Wirren, teils in dem päpstlichen Privilegium von 1496, welches Frankreich als katholische Macht nicht einfach ignorieren konnte und das Spanien damals stark genug war mit äußerster Strenge aufrecht zu halten; so zerstörte es unter Karl IX. eine französische Niederlassung in Florida mit Stumpf und Stiel. Es galt schon als ein Erfolg, als Heinrich IV. im Vertrag von Ver-

23) Die Behauptung Marlo's (S. 148), daß diese Kolonialpolitik eine Folge der aristokratischen Abneigung des Spaniers gegen alle gewerbliche Thätigkeit war, ohne die Kolonien der Nationalreichtum daher noch viel geringer gewesen wäre und das Land denselben doch die hohe Stellung verdankte, die es im 16. Jahrh. einnahm, ist doch unbewiesen. Mit mehr Grund läßt sich sagen, daß die Ausbeutung der Kolonien die Spanier in ihrer Indolenz bestärkt, die sich übrigens jetzt in Algerien als fleißige und erfolgreiche Kolonisten zeigen.

vins 1598 einen geheimen Artikel durchsetzte, die sogen. ligue des Amitiés, wonach jenseits einer von den canarischen Inseln westwärts gezogenen Lienie „tout serait à la force“, also daß dort die französischen Schiffe um den Handel kämpfen konnten, ohne daß Spanien für die Verluste, die es dabei erleiden würde, in Paris reklamieren durfte, eine Bestimmung, welche wesentlich nur die französischen Kreuzer ermutigte. Heinrichs IV. kolonisatorische Versuche waren übrigens nicht erfolgreich und erst Ludwig XIII. und Richelieu gaben bei dem gleichzeitigen Sinken der spanischen Macht, der Kolonialpolitik feste Grundlagen. Dieselben waren meisterhaft ausgedacht und hatten den größten Erfolg, religiöse Engherzigkeit schloß dabei freilich das Element aus, welches durch Gewährung von Kultusfreiheit am meisten zur Kolonisation geeignet gewesen wäre, die Hugenotten, weil man in ihnen noch stets die politische Partei sah und ihre Hinneigung zu protestantischen Nebenbuhlern fürchtete, wogegen den Juden der Handel in den Kolonien erlaubt war, im Uebrigen aber beruhte das Kolonialsystem Ludwigs XIII. auf vortrefflicher Berechnung. Nachdem die ersten Versuche Richelieus mit der Compagnie de la Nacelle de St. Pierre und der Compagnie de Morhiban gescheitert waren, begründete man im Gegensatz zu Spanien die Kolonialpolitik darauf, daß der Staat keine eigentlichen Ausgaben dafür machte, sondern sie nur durch Privilegien begünstigte, die er großen Gesellschaften auf bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingungen erteilte. Der König ernannte den Gouverneur, der sich aber in Sachen des Handels und Landverkaufs nicht mischen durfte, übrigens hatten die Gesellschaften Regiment wie Gerichtsbarkeit, konnten Befestigungen anlegen, Kriegsschiffe ausrüsten 2c. Ihre Hauptaufgabe war, Kolonisten heranzuziehen und dies wurde ihnen durch die denselben verliehenen Vorteile erleichtert, speziell dadurch, daß Adel und Geistlichkeit in den Kolonien ohne ihrem Stande etwas zu vergeben Handel treiben konnten, daß Gesellen, die dort bestimmte Zeit gearbeitet, bei ihrer Rückkehr als Meister galten, vornämlich aber durch die engagés, Arbeiter, welche die Gesellschaften 3 Jahre vollständig unterhalten und dann mit Land ausstatten mußten. Viele dieser Gesellschaften gingen zu Grunde, aber zufolge der Privilegien der erteilten königlichen Chartes bildeten sich stets neue. So wurde die Besiedlung Canada's (Nouvelle France) in Angriff genommen, dessen Gesellschaft das Monopol des Pelzhandels erhielt, Neufundland, St. Pierre und Miquelon erworben, 1682 drang La Salle an den Mississippi vor und nahm das ganze Gebiet des mächtigen Stromes bis zu seiner Mündung in Luisiana in Besitz. Zufolge der erwähnten Intoleranz blieb zwar der Nachschub schwach, aber immerhin hatte die Erwerbung dieser unermeßlichen Länder für die Zukunft großen Wert. Noch aktueller war die der Antillen Guadeloupe, Dominica, Martinique, St. Lucia, St. Barthélemy, St. Croix und vor allem des größten Teils von St. Domingo, Kolonien, die damals von höchstem Wert, namentlich für die Zuckerproduktion waren. Die Ansiedlungsversuche in Guyana und Madagaskar waren wenig erfolgreich, dagegen erwarb Frankreich die Mascarenische Inselgruppe Isle de France, Réunion, Nossi-Bé, St. Marie, Nossi-Fali, Nossi-Mitsio, Mayotte und die Comoren, von welchen aus seine Kreuzer gegen England im 18. Jahrh. höchst wirksam operierten. Infolge des Grundsatzes der Autonomie, welche die Gesellschaften auf sich selbst verwiesen, vermieden sie möglichst Konflikte mit den Eingeborenen, und so faßten die Niederlassungen feste Wurzel, selbst als Canada und Isle de France verloren gegangen, blieb französische Sprache und Kultur dort herrschend, Tocqueville fand in dem französischen Teile des ersteren während der 30ger Jahre das Frankreich des ancien régime, in St. Domingo ist noch heute französisch die offizielle Sprache. In Indien wurde 1668 die erste französische Faktorei gegründet, es folgte Masulipatam, und 1675 Pondichery und Chandernagore. Mit voller Energie begann von diesen Stützpunkten 1741 Dupleix die Begründung eines ostindischen Reiches aus indischen Vasallenstaaten mit einem aus Eingeborenen bestehenden, von Franzosen geleiteten Heere. Nach wenigen Jahren übte er die thatsächlichste Herrschaft über 35 Mill., Labourdonnais entriß den Engländern Madras, Bußy,

erwarb durch die Siege über die Mahratten ein Gebiet von 17 000 Quadratmeilen, so daß damals Indien bestimmt schien, unter französische Herrschaft zu fallen. Aber die elende Regierung Ludwigs XV. wußte diese Vorteile nicht zu wahren und zersplitterte ihre Kraft durch unglückiche festländische Kriege. So ging im Kampf gegen England dieses große zukunftsreiche Kolonialreich, namentlich Canada und Indien, bis auf Pondichery und Chandernagore, fast ganz verloren; dennoch zog Frankreich 1789 aus seinen Kolonien für 250 Mill. Fr. an tropischen Erzeugnissen und führte dahin für 150 Mill. Waren aus, St. Domingo war das größte Zuckerland der Welt, seine Ausfuhr betrug 1688193 Mill. F., der ganze Kolonialhandel betrug 300 Mill., nach heutigem Wert sicher 500 und beschäftigte 30000 Matrosen [24]).

2. Das britische Kolonialwesen.

§ 18. Das britische Kolonialwesen zeigt einen viel mannigfaltigeren Charakter [25]); der Zeit nach trat England erst in fünfter Linie in den kolonialen Mitbewerb und die ersten Versuche, Kolonien zu erwerben, hatten wenig Erfolg, unter Elisabeth besaß England noch keinen Fuß breit außerhalb Europa's. Erst Anfang des 17. Jahrh. begannen die Ansiedlungen in Nordamerika durch Unternehmer, die hiefür Eigentumsrechte von der Krone erhielten, an diese schloßen sich Freibriefskolonien von Ansiedlungsgesellschaften, welche wahrscheinlich den französischen nachgebidet waren, zuerst 1609 für Virginien, dann für Maryland ꝛc. Diese Art der Kolonisation war der gerade Gegensatz zu der spanischen, in einem nur von nomadischen Indianern durchzogenen ungeheuren Festland bildeten sich neue Gemeinwesen von gleicher Nationalität mit dem Mutterlande und ausgedehntester Selbstverwaltung. Nur ihr Handel, der Anfangs frei war, wurde seit der Navigationsakte größtenteils Privileg Englands, das sich hiedurch die Frachtfahrt, den Absatz seiner Erzeugnisse und den Bezug der amerikanischen sicherte. England sollte der Stapelplatz für alle Einfuhr in die Kolonien sein und wenigstens für ihre wichtigsten Ausfuhrartikel, die Kolonien sollten wo möglich keine eigene Industrie haben [26]) und sich auf Erzeugung von Rohstoffen beschränken, wofür sie ihrerseits begünstigt wurden, z. B. unter Karl II. der Anbau von Tabak in England verboten wurde und alle englischen Kolonialprodukte geringere Zölle zahlten als fremde.

Sodann erwuchs seit 1624 vornämlich in den Antillen eine Reihe von Kronkolonien, wo durch Sklavenarbeit tropische Produkte erzeugt wurden, sie wurden von königlichen Gouverneuren regiert und standen für Aus- und Einfuhr unter vollständigem Monopolsystem des Mutterlandes. Drittens gab es privilegierte Handelsgesellschaften wie die Hudsonsbaigesellschaft und die nach dem Vorbilde der niederländisch-ostindischen Gesellschaft gebildete britisch-ostindische Gesellschaft, sie erhielten gegen gewisse Leistungen an den Staat und unter seiner Kontrole das Monopol des Handels mit den Gebieten, für die sie privilegiert wurden. Diese war also eine den amerikanischen und später den australischen Ansiedlungen durchaus entgegengesetzte Bildung, in dem ungeheuren Reiche, das die ostindische Gesellschaft allmählich erwarb, war die englische Autorität gewaltig, während die englische Nationalität der Masse der beherrschten eingeborenen Bevölkerung gegenüber verschwand. Die Ansiedlungen waren friedlicher Natur, bei den monopolisierten Gesellschaften gingen Handel und Krieg Hand in Hand. Von den größeren Provinzen des britischen Weltreiches ist Indien die einzige, die

24) Gaffarel, Les colonies françaises. 1880. L. Pauliat, La politique coloniale sous l'ancien régime. Paris 1887. G. Levasseur, La France et ses colonies. 1889. Norman, Colonial France. London. 1886.

25) Seeley, The expansion of England 1883. Her Majesty's Colonies. 1887. Froude Oceana, or England and her colonies. 1886. England and her colonies. Essays on imperial federation. 1887. Geffcken, The British empire. London 1889.

26) Lord Chatham sagte, in den Kolonien solle kein Nagel gemacht werden und als Virginien um die Erlaubnis zur Begründung einer höheren Unterrichtsanstalt nachsuchte, da seine Einwohner doch auch unsterbliche Seelen hätten, erwiderte der General-Staatsanwalt »Damn'your souls, make tobacco«.

als Dominationskolonie den altrömischen ähnlich ist. Die anderen Handels und Pflanzungskolonien beruhten auf Einwanderung, indem die Eingeborenen ausgerottet oder verdrängt und neue Gemeinwesen gestiftet wurden, in den Ackerbaukolonien durch eingewanderte Europäer, in den Pflanzungskolonien durch eingeführte afrikanische Sklaven.

§ 19. Daß nun dies seit 1688 vollständig durchgeführte merkantile Kolonialsystem den Ansiedlern in Amerika bei der Entwicklung der Niederlassungen drückend wurde, so daß sie sich losrissen, ist begreiflich, ebenso gewiß aber, daß England ungeheure Vorteile daraus gezogen hat und wie Holland durch dasselbe erst reich geworden ist, der Verdienst, den es aus seinen Zuckerkolonien allein zog, wurde auf jährlich 1 200 000 £ geschätzt, 300 Schiffe vermittelten diesen Handel, der Tabakshandel beschäftigte 24 000 Tonnen, die Fischerei gewährte ebenfalls einen Ueberschuß von 1 100 000 £, die Ausfuhr nach Nordamerika, Westindien und Afrika betrug 1704 etwas über ½ Mill. Pfd. St. 1772 über 6 Mill., weit über ⅓ der ganzen britischen Ausfuhr, ähnlich glänzende Geschäfte machte die Hudsonsbaigesellschaft mit ihrem Pelzhandel und welche Reichtümer sind im 18. Jahrh. aus Ostindien nach England geflossen, trotz aller Mängel, welche dem Handelsbetrieb der Gesellschaft anhafteten! Stets ist ja der Handel zwischen einem alten Kulturlande mit entwickelter Industrie und einem neu erschlossenen Naturlande mit reichen Schätzen des Bodens der gewinnreichste. Das englische Kolonialreich vor dem Abfall der Vereinigten Staaten vereinigte Länder aus drei Erdteilen mit allen Klimaten und Erzeugnissen derselben und sein Handel konnte durch keine feindlichen Zollschranken unterbrochen werden. Aber freilich konnte dies ganze System der alten Kolonialpolitik das auf den ausschließlichen Besitz reicher Gebiete der neuen Welt ging, nur durch fortwährende Kriege durchgeführt werden. Auf Cromwells Krieg mit Spanien und die Eroberung Jamaica's folgt der Kampf mit Holland, der dessen Uebermacht zur See bricht und aus Nordamerika vertreibt. Dann aber beginnt mit dem spanischen Erbfolgekrieg, das mehr als hundertjährige Ringen zwischen Frankreich und England, nur unterbrochen durch eine längere Erschöpfungspause nach dem Frieden von Utrecht. Sein eigentlicher Gegenstand ist die Herrschaft in Amerika und Asien, selbst nach dem Aachener Frieden ging der Kampf in den Kolonien fort. Um 1700 ist Frankreich die erste Weltmacht, die drohende Vereinigung seiner Krone mit der spanischen hätte alle anderen Seestaaten von der neuen Welt ausgeschlossen. England und Holland nahmen den Kampf dagegen auf und vom Utrechter Frieden ab, wo England durch den Assientovertrag die erste Bresche in das spanische Kolonialmonopol legt, wächst seine überseeische Macht zusehends. Gleichwohl schwankte die Wage lange. Hatte England in Nordamerika 13 Kolonien, so besaß Frankreich die beiden großen Ströme den St. Lorenz und den Mississippi, Luisiana, die beiden Canadas und das reiche Tal des Ohio, in den Antillen St. Domingo, Guadaloupe, Martinique, St. Lucia, Tobago, dazu ein kleines Stück Guyanas. In Indien hatte Frankreich sogar wie oben erwähnt die Vorhand vor England. Die Franzosen waren damals treffliche Kolonisten und hatten ausgezeichnete Führer, aber sie hatten an der schwachen heimischen Regierung keinen Rückhalt, die sich in unglückliche europäische Kriege verwickelte, spottete doch selbst die Unwissenheit eines Voltaire über den Verlust Canada's als „quelques arpents de neige“! England dagegen, durch seine insulare Lage geschützt, beteiligte sich an festländischen Kriegen nicht weiter als sein koloniales Interesse verlangte, während es seit der Revolution von 1688 politisch und gewerblich aufblühte. Mit dem Utrechter Frieden 1713 begann Englands kolonialer Aufschwung, damals erhielt es von Frankreich die Hudsonsbai, Neuschottland, Neufundland, von Spanien Gibraltar. Durch den Pariser Vertrag von 1763 gewann es ganz Canada, die meisten Antillen und den größten Teil der französischen Besitzungen in Ostindien und parallel damit wurde seine Seemacht die herrschende. So verlor Frankreich seine Stellung in Nordamerika und Indien und wußte sich nur durch die Unterstützung des Abfalls der Vereinigten Staaten zu rächen. Diesen Verlust aber

machte England durch den gewaltigen Zuwachs von Besitzungen in anderen Erdteilen wieder gut. Das letzte entscheidende Stadium dieses großen Kampfes ist der Krieg von 1792—1815. Napoleon wollte das verlorene überseeische Frankreich wieder gewinnen, deshalb war England sein eigentlicher Feind, die egyptische Expedition ging gegen Indien, mit ihrem Scheitern, den Siegen Wellesley's in Indien, der Eroberung Maltas, des Cap's und Mauritius' war das hundertjährige Duell entschieden, nach der Besiegung der französischen und spanischen Flotte war England Alleinherrscher auf dem Meere und übte ein thatsächliches Monopol des Welthandels, das noch durch die Losreißung der spanisch-amerikanischen Kolonien gefördert ward, aus der vornämlich England Vorteil zog; während Spanien, Portugal und Frankreich nur Reste ihrer früherer Kolonien behielten, und wesentlich wieder einfach europäische Staaten wurden, blieb England das alleinige weltumfassende Kolonialreich, neben dem in zweiter Linie nur Holland durch den Besitz von Java und anderen Kolonien im malayischen Archipel stand.

§ 20. Das alte Kolonialsystem, welches die neue Welt in Gebiete zerlegte, die wesentlich nur als für den Nutzen des Mutterlandes vorhanden galten, hat Nationen, welche, wie die Holländer, Franzosen und vor allem die Briten, nicht wie die Spanier die monopolistische Politik als ein Ruhekissen trägen Gehenlassens, befolgten, sondern sie energisch ausbeuteten, sehr große Vorteile gebracht, aber es ist begreiflich, daß dies System auch im britischen Reiche unhaltbar wurde, als die Bevölkerung und die Industrie Englands wie der Kolonien rasch stieg, die Sklaverei abgeschafft wurde und der Handel seine bisherigen Fesseln sprengte. Den von der englischen Nationalität bewohnten Kolonien wie Kanada und Australien, die jetzt eine Bevölkerung von 8 Mill. zählen, mußte eine weitgehende Selbständigkeit eingeräumt, auch für die übrigen der Handel freigegeben werden. Aber die Ansicht, daß heut zu Tage Kolonien ein überwundener Standpunkt und nur eine Quelle der Gefahr und von Verwicklungen für das Mutterland seien, ist dennoch ganz unrichtig.

In England wurde sie früher durch Cobden und Bright vertreten. Ersterer schrieb am 7. Okt. 1836: »The Colonies, Army, Navy and Church are with the corn-laws merely accessories to our aristocratic government. John Bull has his work cut for the next 50 years to purge his house of those impurities«; er erklärte (Juni 1853) im Unterhause das indische Reich für eine Last, die man je eher je besser abschütteln solle, da »it does not seem worth, what it costs us,« »to hold India sagte er (Nov. 23, 1864) is a perilous adventure, quite unconnected with free trade, wholly out of joint with the recent tendency of things, which is in favour of nationality and not of domination« Aehnlich hat Bright sich oft gegen die »increasing burdens of our ever growing Empire« ausgesprochen. Heute sind diese Anschauungen nur ganz vereinzelt, z. B. durch Lowe und Harrison, vertreten und die ähnlichen Behauptungen einseitiger deutscher Freihändler werden durch die ganz überwiegende gegenteilige öffentliche Meinung Englands, namentlich aber durch die englische Kolonialpolitik selbst widerlegt. Speziell ist zu bemerken, daß das abfällige Urteil Adam Smiths über die Kolonialpolitik lediglich auf die damals allein bekannte ging, welche die Kolonien nur als Gegenstände der Ausbeutung durch das Mutterland behandelte und damit eben Amerika verloren hatte.

Daß die englischen Kolonien den Staatsschatz belasten, ist nicht zu leugnen, Sir W. Molesworth berechnete die Kosten derselben auf 4 Millionen jährlich. Ebenso gewiß ist, daß dieselben mannigfache Gefahren, Verwicklungen und Kriege bringen, besonders Indien, hinsichtlich dessen England Rußland jetzt so gegenübersteht wie im 18. Jahrhundert Frankreich, das aber seine Armee und überwiegend auch die in seinem Interesse geführten Kriege selbst bezahlt. Aber keine große Machtstellung ist ohne Gefahr, Kosten und Verantwortlichkeit und die Gefahren, welche die englische Herrschaft in Indien bedrohen, sind wesentlich die Folgen der schwachen Politik, namentlich der Gladstone'schen Ministerien; darüber, daß Englands Weltstellung von der Behauptung Indiens bedingt ist, kann kein Zweifel sein. Verlöre England sein überseeisches Reich, und speziell jene Reihe von Marine- und Schiffahrtsstationen — Gibraltar, Malta, Cypern, St. Helena, Ceylon, Mauritius, Aden, Perim, Singapore, Hongkong, Bahama-Inseln ꝛc., durch die es in fast allen Seegebieten vorherrscht, so würde es zu einer Macht dritten Ranges herabsinken, selbst wenn seine Flotte ziffermäßig die stärkste

der Welt bliebe, das heutige London ist nicht als die Hauptstadt Englands, sondern nur als die des ganzen britischen Reiches zu denken.

Zuzugeben ist, daß dasselbe an kolonialer Uebersättigung leidet, es ist nicht mehr im Stande, sein Kolonialreich wirksam zu verteidigen, es hat keine Armee im festländischen Sinne, seine Marine ist, obwohl absolut die stärkste, doch relativ, d. h. im Verhältnis zu den Aufgaben, die ihr in einem Kriege gestellt sein würden, ungenügend. Und trotzdem erweitert England sein Kolonialreich fortwährend. Es wurden 1829 Western Australia, 1836 South Australia, 1839 Queensland, 1837 die Falkland-Inseln, 1876 die Fiji-Inseln, 1880 Rotumah zu britischen Kolonieen erklärt; am Cap wurden annektiert 1843 Natal, 1866 Kaffraria, 1868 Basutoland, 1875/76 Griqualand, 1887 Britisch-Zululand, 1879 Walfisch-Bay, 1885 Bechuana, 1888 Amatongaland, außerdem wurden in Afrika erworben Lagos (1861) und der holländische Anteil der Goldküste 1872. Der Niger fällt mehr und mehr in die Hände der Engländer und nur im Capland wurde die Annexion Transvaals zurückgenommen. Von größter Wichtigkeit ist (1886—90) Britisch-Ostafrika geworden, so daß nun durch den Vertrag mit Deutschland am 1. Juli 1890, zufolge der Erwerbung Witus, Somalilandes, Ugandas und des Protektorats über Sansibar, in Verbindung mit der Besetzung Egyptens, die zur Besitznahme Berberas benutzt wurde, England zur Vormacht auch in Afrika geworden ist. In Asien traten hinzu Aden 1839, Hong-Kong 1843, Labuan 1846, Perim 1855, die Vergrößerung des indischen Reiches, das neuerlich Birma einverleibt und damit das Thal des Irawaddi dem Handel erschlossen hat, braucht nicht erst erwähnt zu werden.

Von Bedeutung ist schließlich die neueste Kolonisierung Nord-Borneo's, für welche die britische Regierung in einem Privilegium der „British North Borneo Company" Befugnisse eingeräumt hat, die größer sind als diejenige, welche die frühere Ostindische Gesellschaft je besessen, und zeigen, daß selbst ein Kabinet Gladstone nicht verschmäht, den Keim zu einer neuen Machtentwickelung des britischen Kolonialbesitzes zu legen [27]). Neu-Guinea wurde 1884 zwischen England, Deutschland und Holland geteilt.

Es ist sehr möglich, daß das britische Kolonialreich in einem großen Kriege sich nicht in seiner gegenwärtigen Ausdehnung würde halten können, denn dieselbe umfaßt mehr als das 70fache des Verein. Königreichs: 9 127 000 engl. □Meilen (während Rom auf dem Gipfelpunkt seiner Macht nur 2 300 009 zählte und 300 Mill. Menschen), aber seine Zunahme auch in der neuesten Zeit sieht nicht danach aus, als ob Englands Staatsmänner es als unnütze Last betrachteten. Sie suchen im Gegenteil den möglichen Verlust einer Kolonie durch Erwerbung immer neuer Absatzgebiete im voraus zu decken. Teilweise geschieht dies durch staatliche Initiative, ebenso sehr aber durch den privaten Unternehmungsgeist britischer Unterthanen, welcher sich fortwährend auf nicht besetzte Gebiete ausdehnt, ein guter Teil derselben sind Abenteurer, welche weder Gesetz noch Ansehen mit sich bringen; um unter ihnen und ihnen gegenüber Ordnung zu halten, wird die britische Regierung genötigt, eine Obrigkeit aufzurichten, und so wird aus der Niederlassung eine Kolonie.

Den Unkosten und Lasten stehen eben die weit überwiegenden Vorteile gegenüber, England hat seine Volkswirtschaft, seine Handelsübermacht und Kulturstellung nicht nur an seinen Kolonien großgezogen, sondern diese wurzeln noch heute in dem gewaltigen Reiche, das den vierten Teil der Bevölkerung der Erde umschließt.

§ 21. Was zunächst den Handel betrifft, so sagt man wohl, daß in demselben allemal derjenige die Vorhand erreiche, der die höhere Energie und Leistungstüchtigkeit bewähre und daß die bessere Ware stets die schlechtere besiege, da der materielle Charakter der wirtschaftlichen Thätigkeit keinerlei nationale Sentimentalität anerkenne (Scherzer S. 746). Dies ist grundsätzlich unzweifelhaft richtig, wenn ein kleines Land ohne Kolonien wie Belgien 1887 für 1 240,7 Mill. Fr. Waren ausführen konnte, so ist dieser Absatz nur dadurch erklärlich, daß die auswärtigen Abnehmer es in ihrem Interesse fanden, die belgischen Waren zu kaufen und auch Deutschland hat sich seinen überseeischen Absatz ohne Kolonien errungen.

---

27) Ueber den Reichtum und die Fruchtbarkeit dieser Insel hat Sir W. Medhurst Aufschluß gegeben, Britisch-Borneo ist 30 000 □Km. groß und erzeugt im Ueberfluß Kaffee, Zucker, Kakao, Tabak, Pfeffer und Guttapercha, die Guanoablagerungen sind dort 26 F. tief, ihr Wert wird von 100—200 M. p. T. geschätzt, Edelmetalle, Kohlen und andere Mineralien sind schon gefunden, es fehlt nur an Arbeitskräften, welche China liefern wird. Durch Artikel III des Suluvertrages am 7. März 1885 hat sich England auch die umgebenden Inseln bis zu drei Seemeilen gesichert, während Borneo selbst treffliche Häfen für eine große Kauffahrteiflotte hat, mit der Zeit wird es voraussichtlich aus der Verwaltung der Gesellschaft wie Indien in die der Regierung übergehen. Im Jahre 1888 wurde Nord-Borneo unter britische Schutzherrschaft gestellt, im Jahre 1890 die Insel Labuan damit vereinigt.

Aber die Statistik beweist nicht minder, daß vermöge der Bewahrung des nationalen Charakters die Kolonien unter einigermaßen gleichen Verhältnissen den Handel mit dem Mutterlande bevorzugen. Zunächst trat England in die Aera des Freihandels mit dem Vorsprung seiner in der Zeit der monopolistischen Politik erworbenen Kapitalübermacht und den festbegründeten Beziehungen zu seinen Kolonien, wodurch ihm ein sicherer Boden für den Absatz seiner Kolonien dorthin gesichert ward, beides aber beruhte wesentlich auf dem langjährigen Besitz der Kolonien. Dieser Absatz stieg bis zu den letzten Jahren stetig, selbst als 1875—79 seine Gesamtausfuhr zurückging.

Cobden und Bright behaupteten früher, die Kolonien und namentlich Indien kosteten viel mehr als sie einbrächten, ersterer wies 1853 darauf hin, daß der indische Handel nur 9 pCt. des Gesamthandels betrage, aber wie anders hat sich in neuester Zeit das Verhältnis gestellt. Von 1869—73 betrug die durchschnittliche Ausfuhr nach den Kolonien 59 920 600 £ gegen 218 131 000 £ nach allen fremden Ländern, 1881 nach den ersteren 79 365 000, nach letzteren 154 628 000 £, 1882 war das Verhältnis 84 825 000 £ zu 166 322 000 £, von 1873—82 nahm die Ausfuhr nach fremden Ländern um 34 Mill. £ ab, die nach den Kolonien um 33 Mill zu. 1887 betrug sie nach fremden Ländern 146,3 Mill. nach den Kolonien 75 Mill., 1888 war das Verhältnis 150: 84 Mill., letztere absorbierten also erheblich mehr als die Hälfte der Gesamtausfuhr. Nach Australien war sie 1873: 17 670 132 £, 1883 trotz der hohen Schutzzölle 24 216 452: 1888: 25 411 000 bei 3 Mill. Einw. fast so viel wie nach den Vereinigten Staaten mit über 50 Mill. (28 897 000) £ und weit mehr als nach Deutschland mit 15 732 000 und Frankreich mit 14 811 000 £. Die Ausfuhr nach Indien von 1873 mit 21 535 084 £ war 1888: 32 539 000 £, fast so groß wie die ganze überseeische Ausfuhr Frankreichs ohne Algerien; von dem Schiffahrtsverkehr der ostindischen Häfen entfielen auf Großbritannien 78,3 pCt. und von dem gesamten indischen Außenhandel waren 60 pCt. englisch. Von der australischen Einfuhr in 1887, im Betrag von 57,3 Mill. kamen 25,4 aus England, von der Ausfuhr: 50 553 £ gingen dorthin für 23 Mill. £, der gesamte Seehandel der Kolonien wird auf 400 Mill. £ geschätzt, der Indiens allein ist so groß wie der von ganz Rußland. Während der Verkauf britischer Waren in den Verein. Staaten 13 sh 10 d pro Kopf war, in Frankreich 9 sh 3 d, in Deutschland 3 sh 4 d, stieg er in Kanada auf 2 £ 3 sh, im Kapland auf 2 £ 16, in Australien auf 8 £ 6 sh. Von 1855—83 wuchs die Ausfuhr nach den Kolonien von 11 Mill. auf 84 Mill. £ nach den Verein. Staaten von 18 auf 28 897 000 Mill. So wahr ist das Wort des neuseeländischen Staatsmannes Sir J. Vogel »Trade follows the flag«, die auch in den Kolonien festgehaltenen Sitten, Bedürfnisse und Anschauungen der Heimat ziehen deren Erzeugnisse an. Außerdem aber kommt es nicht bloß auf den ziffermäßigen Betrag des Handels an, sondern darauf, was an demselben verdient wird, und es steht fest, daß die Rentabilität des Handels am bedeutendsten ist, welcher zwischen einem in Kultur und Gewerbefleiß hochstehenden Lande und einem industriell unentwickelten, aber an Naturschätzen reichen geführt wird. Deshalb sagt mit Recht J. St. Mill [28]: „Man kann ohne Zögern behaupten, daß bei dem jetzigen Zustand der Welt die Kolonisation das beste Geschäft (affair of business) ist, in dem das Kapital eines alten und reichen Landes angelegt werden kann."

In den Jahren von 1882 und 1883 ist allerdings die Ausfuhr nach den Kolonien etwas zurückgegangen, gegen 84 825 000 £ in 1882 betrug sie 1883: 83 477 000, 1884: 80 876 000 £, was sich sowohl aus der allgemeinen wirtschaftlichen Stagnation wie aus den gesunkenen Preisen erklärt, 1888 hatte sie sich wieder auf 83 939 000 £ gehoben. Verlöre England Indien durch Aufstand oder Eroberung, so daß ihm dessen Häfen geschlossen wären, so würde das für seine Aus- und Einfuhr einen Verlust von 60—70 Mill. Pfd. Sterling bedingen. Die nachstehende Uebersicht gibt in runden Summen die Bevölkerung und Bedeutung der Kolonien im Verhältnis zum Verein. Königreich in Tausenden

	Bevölkerung	Einkommen	Schuld	Ein- u. Ausfuhr
Verein. Königreich	36 400	88 000 £	740 000 £	685 985 £
Nord. Amerik. Kol.	4 650	3 000 „	51 000 „	42 650 „
Australische Kol.	3 500	22 000 „	105 000 „	112 000 „
Westindische Kol.	1 610	2 050 „	2 500 „	19 050 „
Afrikanische Kol.	2 350	6 250 „	23 000 „	17 260 „
Asiatische Besitzungen	267 000	83 000 „	167 000 „	196 075 „
Andere Besitzungen	375	755 „	630 „	3 000 „

Abgesehen von dem Absatz seiner eigenen Waren bezieht England aus seinen Kolonien auch durch den Zwischenhandel, den es für dieselben mit anderen Staaten vermittelt, großen Gewinn, so daß es sich für dessen Betrag die beste Ware aussuchen kann, den Marktpreis für die betr. Ware für Europa bestimmt und Fracht, Kommission, Versicherung, Wechsel-

28) Principles of polit. economy V. 11 § 14.

provision ꝛc. gewinnt, lediglich dadurch, daß die in seinem Gebiete weder erzeugte noch verbesserte Ware aus dem großen Zentralstapelplatz bezogen wird. Dieser Transit ist allerdings in den letzten Jahren außerordentlich gefallen, von 65 193 552 £ in 1882 auf 10 938 495 £ in 1888, indem andere Länder, namentlich Deutschland sich um diese Vermittlung durch eigene Dampferlinien, Goldwährung, überseeische Banken ꝛc. emanzipierten, was die englische Eifersucht auf Deutschlands direkten Verkehr über See hinlänglich erklärt.

Mit dem Handel aber sind die Vorteile der Kolonien nicht entfernt erschöpft. Zunächst bieten sie dem Kapital des Mutterlandes sichere und gewinnreiche Anlage. Die in England gemachten Anlehen belaufen sich ohne Indien auf über 170 Mill. Pfd. St., die indische Schuld beträgt 182,2 Mill., 1882 borgten die Kolonien in England 23 467 000 Pfd. St., 1884 : 24 957 500 Pfd. St., das in indischen und Kolonialbahnen angelegte Kapital ist 200 Mill., das der Kolonialbanken 25 Mill., sodaß nach dem Bankers Magazine England aus diesen Quellen allein jährlich 46 Mill. Pfd. St. bezieht. Dazu kommen die ungeheuern Summen, die in Kolonialländereien, Bergwerken und industriellen Unternehmungen angelegt sind, die Gehalte der dort angestellten Beamten, die Pensionen, die sie nach ihrer Rückkehr in die Heimat beziehen. Durch ihren großartigen überseeischen Besitz ist die englische Gesellschaft im Stande, ihre überschüssigen Kräfte vollauf zu verwerten, kaum eine Familie wird sich finden, von der nicht ein oder mehrere Mitglieder in den Kolonien beschäftigt sind. Mit Recht bemerkt daher Deckert (S. 12), daß während das römische Weltreich vorwiegend durch militärische und richterliche Gewalt zusammengehalten sei, für das britische die wirtschaftlichen Bande in dieser Beziehung die stärksten seien, ohne daß die militärischen Mittel vernachlässigt würden, so daß gewissermaßen Rom und Karthago im britischen Weltreich vereinigt seien. Vor allem bieten die Kolonien für die überschüssige Bevölkerung das beste Auswanderungsgebiet; während die Auswanderung Deutschlands nur dazu dient, andere Nationen befruchtend zu vergrößern, ist die Englands noch heute zum größeren Teile eine fortgesetzte Kolonisation, von den britischen Auswanderern gingen von 1853—84, abgesehen von Indien 1 938 266 in die englischen Kolonien, 1888: 105 407 von der Gesamtzahl von 398 494, in ersterem Zeitraum waren von den 3 730 353 nach den Vereinigten Staaten Ausgewanderten 1 992 933 Irländer, 1888: 66 306 gegen 103 674 Engländer und 26 006 Schotten. Nach Australien gingen 1836 die ersten Einwanderer, 1887 betrug seine Einfuhr 57,2, seine Ausfuhr 50,6 Mill. £., das Einkommen der australischen Kolonien, Canadas und Neufundlands 31½ Mill. £.

England legt natürlich seiner Auswanderung keine Fesseln an, aber verschmäht keineswegs Opfer zu bringen, um sie in seine Besitzungen zu leiten; vor 1826 erhielt jeder britische Einwanderer in Ober-Kanada 50 Acres umsonst, für 5 £ 100, für 40 £ 500 Acres, in Neuschottland wurden von 6 Mill. Acres guten Landes 5 750 000 unentgeltlich verteilt; am 31. Juli 1883 teilte Lord Derby im Oberhause mit, daß die Regierung der kanadischen Exekutive einen Vorschuß von 1 Mill. £ gewähren wolle, um 10 000 Familien im Nordosten Kanada's anzusiedeln, auch für die irische Auswanderung hat sie erhebliche Summen ausgegeben, kapitalreiche Gesellschaften wirken in gleicher Richtung für Australien und Neuseeland. Wie sehr England so den Fortschritt seiner wichtigsten Ackerbaukolonien gefördert hat, ergibt sich aus dem Steigen ihrer Bevölkerung, von 1871—1885 wuchs die Kanada's von 3 686 013 auf 4 352 080, die Australiens, die 1848 kaum ½ Mill. zählte, von 1 921 632 auf 3 775 015 in 1888, die weiße der Kapkolonie von 196 873 auf 296 873. Die Kolonial-Ausstellung von 1887 hat dieser Bewegung neuen Anstoß gegeben.

So findet der auswandernde Engländer überall seine Sprache, seine Kultur, seine Institutionen wieder und das giebt ihm das starke nationale Selbstgefühl. Selbst in den Vereinigten Staaten hat er in dieser Hinsicht wenig aufzugeben, was die Kultur betrifft hängen dieselben und natürlich noch weit mehr die Kolonien von England ab, jeder englische Schriftsteller schreibt für Millionen überseeischer Landsleute, jeder Künstler findet dort sein Publikum. Auch die englischen Missionen stehen wieder im Dienste nationaler Interessen, außerhalb der Kolonien fassen sie neben der Bekehrung der Heiden auch deren Be-

herrschung ins Auge. Anfangs gewinnen sie auf Einzelne Einfluß, dann auf Häuptlinge und Gemeinden, schließlich leiten sie einen Stamm und es wird eine neue Kolonie daraus. So ging es bei den Neu-Hebriden, den Tonga- und Fiji-Inseln. Alle diese Vorteile werden in England sehr wohl erkannt, man weiß dort, daß unter gleichen Verhältnissen der Wohlstand einer Nation in dem Maße ihrer äußeren Entwicklung wächst.

So führt ein interessanter Aufsatz der Westminster-Review (Januar 1880) aus, daß alles, was England dort geleistet, nur der Anfang zur Entwickelung der geradezu unermeßlichen Hilfsquellen jener Gebiete ist, die ein Drittel der bewohnten Erde umfassen. „England ist ein altes Land, die Kolonien sind in jedem Sinne neue Länder, diese mit einander fest zu verbinden, heißt eine der besten Gelegenheiten künftigen Gedeihens eröffnen; Kaufleute, Fabrikanten, Kapitalisten, Arbeiter, jeder Bürger des Landes als Produzent haben ein Lebensinteresse an diesem Problem, und ebenso sollte jeder Konsument seine Pflicht erkennen, die hohen Vorteile der Lösung dieser Aufgabe richtig zu schätzen. »Hitherto the Colonies have been dependencies, they shall be integral portions of the British power; they have been sons nurtured, cared for and protected, they are not likely to set up a separate business and to face the world in isolation, but will enter the old house as partners and by accession of fresh blood and brain power, render possible a vast extension of business and a prospect of future increase, whose limits are at present unrecognisable.« In demselben Sinne sagte Richter Haliburton die autonomen Kolonien »should be as counties of Great Britain«.

Von einer Lösung der Bande zwischen Kolonien und Mutterland ist dermalen nichts zu spüren. Die so oft wiederholte Behauptung Turgot's, daß die Kolonien abfallen, wenn sie reif geworden, bedarf überhaupt der Berichtigung, es geschieht dies nur bei unbilliger Behandlung. Turgot urteilte nach dem Abfall der Vereinigten Staaten, aber derselbe, sowie der spätere der spanischen Kolonien war eine Folge des alten Kolonialsystems, das die Kolonien für den Vorteil des Mutterlandes ausbeutete. Heute beruht das britische Kolonialsystem wesentlich auf den Grundsätzen, daß jede Kolonie soviel irgend möglich sich selbst verwalten und selbst erhalten soll und daß sie zu gleichen Bedingungen der ganzen Welt offen stehe. Bei den autonomen Kolonien beschränkt sich die Regierung des Mutterlandes auf die Ernennung von Gouverneuren, wodurch ihnen der Parteikampf um die Erwählung von Präsidenten erspart wird. Hätte nicht England durch die weise Verwaltung Lord Elgin's den Beschwerden Kanadas, die zum Aufstand führten, abgeholfen, so hätte diese Kolonie so gut verloren gehen können, wie ihre südlichen Nachbarn, während sie jetzt durchaus loyal gesinnt ist. Die British North American Act von 1867 ward dann der Kern der föderativen Dominion, zuerst umfaßte sie nur Ontario, Quebeck, Neuschottland und Neu Braunschweig, dann trat Manitoba bei, 1871 Britisch-Columbia, 1873 die Prinz-Eduard Inseln, sodaß nur Neufundland und Labrador getrennte Kolonien blieben. Eine ähnliche Konföderation der Kapländer mißlang, in Australien ist dagegen am 18. April 1891 durch die Federation Convention für sämtliche festländische Kolonien, Tasmanien und Neu-Seeland der Entwurf einer Verfassung des Common-wealth of Australia zu Stande gebracht, der repräsentiert wird durch den von der Königin ernannten Statthalter, einen Senat und ein Abgeordnetenhaus. Eine Imperial federation, von der seit 1886 so viel die Rede ist, erscheint zwar in dem Sinne unmöglich, daß die Kolonien mit dem Vereinigten Königreich in einem Parlament vertreten wären, die geschichtliche Entwicklung der kolonialen Selbstverwaltung, die Verschiedenheit der Verfassungen und Zolltarife sprechen dagegen, die Versammlung würde auch zu groß für die praktische Geschäftsbehandlung werden und die Kolonien würden doch nur durch eine Minorität vertreten sein und leicht überstimmt werden. Auch ein beratender Kolonialrat zur Unterstützung des Staatssekretärs scheint unpraktisch, Mitglieder für Kanada hätten keine Sachkenntnis für Australien oder Kapland und die Statthalter würden sich durch diese Behörde in London gefesselt sehen, die besondere Stellung der Kronkolonien ohne parlamentarische Regierung gegenüber denen, welche Selbstregierung haben, würde neue Schwierigkeiten schaffen, da die Vertreter letzterer gewählt, die ersteren ernannt würden. Aber darum ist doch eine engere Verbindung beider Teile möglich, welche den

Kolonien ihre heimische Bewegungsfreiheit läßt. Sie ernennen jetzt General-Agenten in London, welche unmittelbar mit dem Kolonial-Amt verhandeln, man kann diesen das Recht geben, in Kolonialfragen von den Parlaments-Komitees gehört zu werden, Mitglieder für die Kolonien in den Geheimen Rat berufen, dessen judicial committee schon jetzt oberste Appellationsinstanz für die Kolonien in Streitfragen des öffentlichen Rechts ist, Australier und Kanadier in den indischen Dienst, Armee und Flotte ziehen und die Kolonien zu letzterer beisteuern lassen. In diesem Sinne hat sich denn auch die Kolonialkonferenz von 1888 wesentlich auf die Imperial defence beschränkt und besonders für Australien den Grund dafür gelegt. Ein derartiger Zusammenschluß beider Teile ist um so mehr angezeigt, als durch Dampf und Telegraphen die großen Entfernungen immer mehr zusammenschrumpfen, die Kolonien fühlen, daß sie sich nicht durch eigene Kraft verteidigen können und die Vereinigung mit der britischen Krone ihnen Schutz gewährt. England dagegen weiß, daß die Kolonien sein bestes Absatzgebiet und Auswanderungsgebiet für seine überschüssigen Arbeitskräfte sind. Eine konstitutionelle Imperial federation ist nicht möglich aus wirtschaftlichen wie politischen Gründen, wohl aber eine defensive Union beider, wirksame Vertretung der Interessen der Kolonien nach außen, woran es England den Vereinigten Staaten gegenüber für Kanada bis jetzt so sehr fehlen läßt, dagegen Enthaltung von fortwährenden Einmischungen in ihre inneren Verhältnisse, die in Kapland zu so schlimmen Ergebnissen geführt haben.

5. Die Kolonialfrage für Deutschland.

§ 22. Ist somit für England der Kolonialbesitz kein überwundener Standpunkt, zieht es vielmehr sehr greifbare Vorteile aus demselben [29]), so wird dasselbe für Deutschland gelten; nur nationale Zerrissenheit ließ unser Volk bei der Teilung der neuen Welt leer ausgehen, während wir im 16. Jahrhundert alle Elemente zu kolonialer Entwicklung in gleichem, wenn nicht größerem Maße hatten als England, seetüchtige Männer, unternehmende Geister und eine stark wachsende Bevölkerung. „Die Territorialhoheit," schrieb Justus Möser [30]), stritt gegen unsere Handelsmacht, der Untergang der letzteren bezeichnet den Anfang der ersteren. Wäre das Los umgekehrt gefallen, so würde jetzt nicht Lord Clive, sondern ein Ratsherr von Hamburg am Ganges Befehle erteilen." Der staatsmännische Geist des großen Kurfürsten begriff die Bedeutung der Kolonien vollkommen und errang trotz der Erschöpfung seines Landes hoffnungsvolle Erfolge an der Westküste Afrikas, indem er dort Niederlassungen begründete und ein Fort baute, die aber durch Ungunst der Zeiten und Gleichgültigkeit seiner beiden Nachfolger verloren gingen, Friedrich Wilhelm I. war ein entschiedener Gegner aller überseeischen Beziehungen, obwohl ihm sein Gesandter in London vorstellte, daß Kriegsfregatten und Kolonien das einzige Mittel seien, „die hochmütigen und handlungsgeizigen Engländer und Holländer zur Raison zu bringen", verkaufte er den Rest der preußischen Besitzungen in Afrika an Holland. Friedrich II. lehnte zwar selbständige Unternehmungen ab, weil seinem Lande dazu die Kräfte fehlten, aber er war von Anfang an bestrebt, überseeische Beziehungen durch Private zu pflegen. So wurden schon früh in Emden zwei Gesellschaften für den Handel mit China und Bengalen, zumeist von Ausländern begründet und mit weitgehendsten Privilegien ausgestattet, der chinesische Handel blühte bald empor trotz aller Mißgunst der Engländer und Holländer, aber der siebenjährige Krieg machte dem bald ein frühes Ende [31]). Seitdem ist bis zur Gegenwart von

29) Ein sprechendes Zeugnis hiefür ist folgende Aeußerung des früheren Ministers W. E. Forster in einer Versammlung, welche im Frühjahr 1885 über die Imperial federation ratschlagte: »The nations of Europe were finding out, what it was for England to have large possessions in different regions of the world and they were endeavouring to have their share of such possessions«.

30) Patriotische Phantasien, Band I. S. 43.

31) Vgl. das Werk des großen Generalstabs „Brandenburg-Preußen an der Westküste Afrikas

deutscher Seite kein Versuch in der Kolonialpolitik mehr gemacht. Deutsche Entdecker und Forschungsreisende glänzen in erster Reihe, deutsche Seeleute gehören zu den vorzüglichsten aller Völker, die deutsche Rhederei ist die dritte der Welt, unsere Industrie ist hoch entwickelt, unsere Kaufleute stehen in überseeischen Gebieten keinem anderen nach, sie sind in New-York, China, Mexico, Buenos-Ayres so zahlreich wie in europäischen Hauptstädten, an Ansiedlungstalent stehen wir den Engländern und Amerikanern gleich und übertreffen alle anderen Nationen [32]), in der europäischen Politik führt die Großmacht Deutschland die entscheidende Stimme, dennoch wird über See der Deutsche nur wegen seiner persönlichen Eigenschaften geschätzt, aber begegnet mit seiner Art der Geringschätzung oder Mißgunst. Allerdings darf derselbe nicht mehr ungestraft dort beleidigt oder unterdrückt werden, seit unsere Kriegsflotte in allen Weltteilen gekannt und geachtet ist, aber immerhin mußte sich bis jetzt auf überseeischem Gebiete der Deutsche dem fremden Elemente anbequemen. Kolonisation ist etwas ganz anderes als Eröffnung und Erweiterung kommerzieller Absatzwege, sie bedingt eine durchgreifende Einwirkung auf ein Gebiet, um dasselbe entweder zu bevölkern oder seiner Bevölkerung eine wirtschaftliche Organisation und Erziehung sowie eine geregelte Regierung zu geben; sie eröffnet nicht nur dem Handel des Mutterlandes, sondern auch seinen Kapitalien, Ingenieuren, Pflanzern 2c. ein neues Feld; alles das läßt sich nie durch einfache Handelsbeziehungen erzielen.

Die Frage mußte sich also stellen, soll dies auch für die Zukunft als ein unvermeidliches Uebel hingenommen werden? Soll Deutschland fortfahren, den tüchtigsten Ueberschuß seiner Bevölkerung einfach an andere Länder abzugeben, die den Vorteil davon ziehen, während die mit Arbeit und Kosten herangebildeten Auswanderer unsere Konkurrenten werden, sodaß wir, wie man gesagt hat, Kolonisten ohne Kolonien haben. Soll bei steigender Uebervölkerung eine Massen-Auswanderung für uns nur ein Sicherheitsventil bilden, wie nach 1850

1681—1721". Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern. 1681—1721. 2 Bde. 1889. V. Ring, Asiatische Handelskompagnien Friedrichs des Großen. 1890

32) Der bekannte Reisende Baron Hübner spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Der Engländer ist intelligent, thätig und mutig, mutig bis zur Verwegenheit. Er liebt und sucht die Gefahr und gefällt sich in gewagten, scheinbar unlösbaren Aufgaben. Viele finden hierbei den Untergang, mehrere aber gehen siegreich aus dem Konflikte hervor. Es ist eine Reihe von Erfolgen und von Katastrophen, aber die Erfolge überwiegen. In diesem Punkte gleichen sich die Geschicke der Einzelnen und die Geschichte der Nation. Es ist ein Charakterzug der angloſächsischen Race. Ich will hiermit keinen Tadel aussprechen; im Gegenteile, ich begreife den unwiderstehlichen Drang, das heiße Sehnen nach den weiten Horizonten des Unbekannten. Ich fühle den namenlosen, den geheimnisvollen Reiz der Gefahr. Aber wer viel wagt, riskiert, viel zu verlieren. Die Geschichte Indiens und der englischen Kolonien ist reich an Katastrophen, welche mit weniger Verwegenheit und mehr Voraussicht vermieden werden konnten. Der Deutsche ist ruhig, er liebt die Gefahr ihrer selbst willen nicht. Er sucht sie nicht auf. Befindet er sich aber in derselben, so blickt er ihr unerschrocken in das Antlitz. Er besitzt alle Eigenschaften, welche den Engländer auszeichnen, mit etwas weniger Initiative, weil weniger geneigt, auf Abenteuer auszuziehen. Er ist verständig, nüchtern, sparsam, weniger bestrebt, binnen Kurzem reich zu werden und hat einen besseren Schulunterricht genossen. Ich spreche hier von den Kolonisten aus dem Volke. Alles in allem sind sich der deutsche und der angloſächsische Auswanderer ebenbürtig. Sie halten sich die Wage. Sie sind pares inter nationes. Das ist das Urteil aller unbefangenen Beobachter, mit welchen ich auf den verschiedensten Punkten der Erde in Berührung kam. Ich unterscheide zwischen dem Kaufmann und dem Landwirt. Unter Landwirt verstehe ich den Bebauer des Landes, den Mann, der mit seinen Armen arbeitet. Der Kaufmann lebt meist in den Seeplätzen und größeren Ortschaften im Innern. Er ist ein Vermittler des öffentlichen Wohlstandes, ein Verbreiter der nationalen Industrie und hat als solcher seine Bedeutung. Seines Bleibens wird aber nur so lange sein, als er gute Geschäfte macht. Das wichtigste Element, das stabilste einer jeden Kolonie ist der Landwirt. Er ist es, der den Kampf führt mit der ungebändigten Natur, der den Urwald lichtet und der Kultur die Bahn bricht. Er bleibt im Lande, dessen ständige Bevölkerung er bildet. Nun, der deutsche Landbebauer ist, nach dem einstimmigen englischen Urteile, mit dem Schottländer der erste Kolonist der Welt. Man sagte mir entweder: der beste Kolone ist der Deutsche, und wenn Jemand ihm nahe kommt, so ist es der Schottländer; oder man sagte: der beste Kolone ist der Schottländer, nur der Deutsche kommt ihm nahe."

für Irland? Oder sind wir, die wir keiner europäischen Nation an innerer Kulturentwicklung nachstehen, nicht berechtigt zu behaupten, daß wir gleichmäßig extensive Kulturfähigkeit besitzen und sie nur noch nicht erprobt haben? daß wir daher berufen sind, unser beschränktes Wirtschaftsgebiet durch Kolonisation zu erweitern? unserer Jugend so ein großes neues Arbeitsfeld zu eröffnen, den krankenden Säften Abzug nach außen zu gewähren, wo sie Gebiete befruchten werden, welche nur auf die bildende Menschenhand warten und ein Neu-Deutschland werden können, das die natürliche Folge der gewonnenen staatlichen Einheit sein und uns in der Welt erst berechtigten Stolz geben wird?

§ 23. Dies waren die Fragen, welche zuerst Fabri in seiner Schrift „Bedarf Deutschland der Kolonien?" (1879) eingehend begründete und damit den Anstoß zur Kolonialbewegung gab, die mit der im Dezember 1882 erfolgten Gründung des deutschen Kolonial-Vereins ihren Mittelpunkt fand und dem es gelang, die öffentliche Meinung für eine bis dahin ferne liegende Aufgabe zu erwärmen, der Kolonialfrage einen bestimmenden Einfluß in unserem öffentlichen Leben zu erobern. Ihre Entwicklung zeigt, daß die koloniale Bewegung in Deutschland nicht gemacht, sondern geworden ist, der Reichskanzler hat sie nicht begünstigt, sondern sich jahrelang ablehnend ihr gegenüber verhalten [34]) und hat sich erst entschlossen, aus seiner Zurückhaltung herauszutreten, als er sah, daß das Bedürfnis zu einer überseeischen Ausbreitung Deutschlands von einem unwiderstehlichen Drange der öffentlichen Meinung getragen sei. Selbst dann hat ihn erst die ungeschickt zögernde Haltung der englischen Minister zum aktiven Eingreifen gebracht, um die deutschen Interessen in thatsächlich herrenlosen Ländern zu schützen. Die entschiedene Unterstützung, welche er dabei in der Nation fand und die dann unerwartet rasch zu einer Reihe überseeischer Besitzergreifungen führte, zeigte, daß der Bewegung ein Bedürfnis zu Grunde lag, das mit instinktiver Gewalt Befriedigung verlangte. Mit der Erwerbung von Angra-Pequena und Kamerun ist Deutschland in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten und dies ist ein Wendepunkt in unserer Entwicklung, dessen Bedeutsamkeit schon das lebende Geschlecht, noch viel mehr aber unsere Nachkommen würdigen werden. Schon diese ersten Schritte haben den Ungrund des früher so oft gehörten Einwandes gezeigt, daß kein freier Raum mehr vorhanden [35]), die weitere Entwicklung hat bewiesen, daß in überseeischen Gebieten noch weit mehr Land ungenützt liegt, als Deutschland zu kultivieren vermag. Werfen wir einen Blick auf die neuerdings in Nordamerika und Australien kultivierten Gebiete, so werden wir inne, welche Bodenerzeugnisse und Wertsummen der Menschheit verloren gehen, indem weite produktionsfähige Gegenden Afrikas, Südamerikas und auf den Inseln des malayischen Archipels zur Zeit wenig produzieren. Englische Stimmen haben in dem Verlangen Deutschlands nach Kolonien lediglich einen Anlaß zur Vermehrung der Streitkräfte zu Lande und zu Wasser gesehen und es läßt sich ja keineswegs leugnen, daß durch die Begründung von Kolonien ein Staat seinen Gegnern vermehrte Angriffspunkte bietet, indes dieser Quelle unvermeidlicher Schwäche steht die Möglichkeit einer Entfaltung von Kräften gegenüber, die ohne Kolonialbesitz unentwickelt bleiben würden. Eine Flotte, wie wir sie zur Verteidigung unserer Küsten und unseres Handels bedürfen, gewinnt erst durch Kolonien und Kohlenstationen rechten Rückhalt. Was die Gefahr eines Konfliktes mit fremden Mächten betrifft, so ist allerdings das beste Mittel dagegen, nichts zu verlieren, nichts zu haben. Doch hat dies noch nie einen Menschen oder eine Nation davon abgehalten, etwas zu erwerben. Mit vollem Recht hat der Reichskanzler von Caprivi in der Sitzung vom 12. Mai 1890 in Bezug auf diese Gefahr bemerkt: „Es ist ein militärisch anerkannter Grundsatz, daß die Entscheidung auf dem Hauptkriegsschauplatz immer über die Nebenschauplätze mit entscheidet; und wenn wir nur in Europa siegen, so hat das keine Not.

34) Vgl. dessen Verhalten zur rheinischen Missions- und Handelsgesellschaft. S. 1087.

35) Vergleiche hierüber: Fick, Ist die Welt vergeben? 1884.

Selbst wenn inzwischen die eine oder andere Kolonie verloren gegangen, oder in üble Lage geraten sein sollte: der Friedensschluß giebt uns das reichlich wieder." Im Laufe der Zeit haben viele Kolonien ihre Herren gewechselt und wenn der Besitz der Mächte in Europa veränderlich war, so wird auch der koloniale Besitzstand nicht unbedingt als ein definitiver anzusehen sein. Aber darum braucht man keineswegs an ein eroberndes Vorgehen zu denken, vielmehr hat Fürst Bismarck in der Sitzung des Reichstags vom 26. Juni 1884 eine Begründung von Kolonien, wie sie in neuerer Zeit die Franzosen durch Eroberung geübt, ausdrücklich zurückgewiesen und die Achtung vor jedem wohlerworbenen Rechte anderer Nationen grundsätzlich festgestellt, die Berufung der Kongo-Konferenz hatte den ausgesprochenen Zweck, überseeische Machtfragen durch internationale Verständigung anstatt durch die Waffen zu entscheiden, seine Ansprüche auf das Gebiet an der St. Lucia-Bai hat Deutschland freiwillig aufgegeben und in der Karolinenfrage hat die Regierung sich nur zu nachgiebig gezeigt, indem sie die von ihr als völlig unhaltbar erwiesenen spanischen Ansprüche schließlich anerkannt hat. Aber schon unsere ersten Schritte haben auch gezeigt, daß England gar nicht in der Lage gewesen ist, uns zu hindern, da einzutreten, wo freier Raum ist. Die deutschen Besitzergreifungen an der Sklavenküste und in Neuguinea waren ein Akt legitimer Verteidigung deutscher Interessen, an der ersten hatten Hamburger Häuser bedeutende Handelsniederlassungen gegründet und beschwerten sich sowohl über das Verhalten anderer Kolonialmächte als das eingeborener Häuptlinge. Auf der Nordküste von Guinea und im Neubritannischen Archipel waren Faktoreien namentlich von der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft in Hamburg errichtet. Diese wurde bedroht durch das unablässige Drängen der australischen Kolonien, die englische Regierung zur Besitzergreifung von Neu-Guinea und der übrigen unabhängigen Südsee-Inseln zu veranlassen, so ging an beiden Stellen die deutsche Regierung vor und nahm die betreffenden Gebiete in Besitz, indem sie die Auffassung als im Widerspruch mit dem Völkerrecht stehend zurückwies, daß ein anderer Staat solche Besitzergreifungen bisher unabhängiger Gebiete einfach durch die Erklärung ausschließen könne, daß dieselben in sein Machtbereich fielen oder daß er dieselben zu besetzen beabsichtige, sofern eine solche Erklärung nicht durch thatsächliche Herrschaftsausübung begründet sei [36]) und England hat dies anerkennen müssen, indem es im Frühjahr 1885 mit Deutschland ein Uebereinkommen wegen Abgrenzung der beiderseitigen Schutzgebiete in Westafrika und Neu-Guinea, 1886 und 1890 in Ostafrika abschloß. Weit mehr begründet waren die Beschwerden australischer Kolonien gegen das französische Projekt, die rückfälligen Verbrecher nach der Strafkolonie Neu-Caledonien zu deportieren, da notorisch Sträflinge sich leicht nach den benachbarten Gebieten flüchten und diese unsicher machen, und doch wies Frankreich diese Beschwerde als Eingriff in innere Verhältnisse zurück. An Begründung von Strafkolonien aber, welche das Aufblühen einer Niederlassung unmöglich machen und mehr kosten als Gefängnisse, hat Deutschland nie gedacht, England hat die seinigen aufgegeben, Frankreich keine besonderen Erfahrungen damit gemacht, der gegenwärtige Plan, die rückfälligen Verbrecher zu transportieren, wird schon an der großen Zahl derselben scheitern. Auch von monopolistischen Gesellschaften und Ausschluß anderer Nationen kann keine Rede sein, Portugals Kolonien siechen dahin unter der Festhaltung des alten Prohibitivsystems, Frankreich bringt die seinigen durch hohe differentielle Besteuerung fremder Waren nicht zur Blüte, Deutschland kann die Kolonisation nur nach den reifsten Anschauungen unserer Zeit betreiben. Deutsche Kolonien, d. h. Länder, die durch deutsches Kapital, deutsche Intelligenz und Arbeitskraft kultiviert und der deutschen Nationalität erworben sind, werden so gewiß dem deutschen Gewerbfleiß als Absatzgebiet dienen, wie dies in gleicher Weise auf den überseeischen Gebieten anderer kulturkräftiger Nationen der Fall

36) Erlaß vom 1. August 1884 an den Botschafter in London, Deutsche Kolonialpolitik. Heft II. S. 96.

ist; in allen Kolonien bleibt der Gewerbfleiß lange Zeit verhältnismäßig gering, sie haben also für die Erzeugnisse desselben das Bedürfnis des Bezuges vom Mutterlande. Umgekehrt werden die Erzeugnisse dieser Länder ohne alle künstlichen Schutzmaßregeln in Deutschland ihren Hauptabsatz finden. Deutschland wird naturgemäß der Stapelplatz und Mittelpunkt für jede Erweiterung des deutschen Wirtschaftsgebiets sein und bleiben. Wie schon der Geldverkehr dies bedingt, so bürgt in noch stärkerem Maße dafür der geistige Verkehr und die gemeinsame Sprache und Lebensanschauung. Die politische Abhängigkeit vom deutschen Reiche ist dabei nebensächlich. Die Kolonialfrage ist überhaupt nicht in erster Linie eine Machtfrage, sondern eine Frage des Wachstums der Bevölkerung, der ökonomischen Leistungsfähigkeit und Initiative; jeder Kolonialbesitz ist bedingt von dem Bedürfnis und dem Vermögen des Mutterlandes, also wie Fabri sagt, von der Summe von Menschen- und Kapitalkraft, die letzteres an seine Kolonien abgeben kann. Der wesentliche Vorteil für das Mutterland ist dabei die wirtschaftliche Gemeinschaft und die kulturelle Abhängigkeit.

Dagegen hat sich schon nach den ersten Schritten der Rahmen, den der Reichskanzler im Juni 1884 für unsere Kolonisation zog, als zu beschränkt erwiesen. Das Programm ging dahin, daß die Kolonisation Sache der Privatunternehmung sei; seine Ansicht sei, sagte der Kanzler, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung, für das Entstehen der Kolonien dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form von Annektierungen, als durch die Gewährung von Freibriefen nach dem Vorbilde der ostindischen Gesellschaft Kolonialpolitik zu treiben. Es würde für uns nicht richtig sein, Landstriche, wo wir noch kein Interesse haben, zu okkupieren und dort künstlich eine deutsche Einwanderung hervorzurufen, ein solches Gebiet von deutschen Beamten verwalten zu lassen und dort Garnisonen zu errichten." „Unsere Absicht ist nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränetät, eine schließlich dem deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränetät erworben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung, sowohl gegen Angriffe aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, als auch gegen Bedrückung und Beschädigung von seiten anderer europäischer Mächte." „Den Interessenten an der Kolonie wollen wir zugleich das Regieren derselben überlassen und ihnen nur die Möglichkeit der europäischen Jurisdiktion und desjenigen Schutzes gewähren, den wir ohne stehende Garnisonen gewähren können." Man werde also unter dem Namen eines Konsuls oder Residenten einen Vertreter der Autorität des Reiches schaffen und den Niederlassungen unserer Angehörigen Schutz gewähren. Aber bereits die Hamburger Kaufherren, mit denen der Kanzler am 25. September die Sache besprach, erklärten, eine Kolonie könne nicht unter der Souveränetät von Privatunternehmern stehen, sondern nur unter der des Reiches, der Vertreter derselben könne nicht die Jurisdiktion üben ohne Mittel, seinen Entscheidungen Nachdruck zu verleihen, die Kolonie bedürfe also einer Regierung und mindestens einer hinlänglichen Polizeimacht, um dort die Ordnung aufrecht zu halten. Sie befürworteten also die Ernennung eines Gouverneurs, für die Europäer sei deutsches Recht einzuführen, ein Rat aus den Kaufleuten, einem Missionar und zwei Häuptlingen solle dem Gouverneur zur Seite stehen und namentlich über die Mittel für die Verwaltung des Landes beschließen, die durch einen mäßigen Ausgangszoll ohne Schwierigkeit zu beschaffen seien; der häufige Besuch oder die Stationierung von deutschen Kriegsschiffen an der betreffenden Küste sei sehr wünschenswert. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde bald darauf durch die Entsendung eines Gouverneurs nach Kamerun und zweier Kommissare nach Südwestafrika und Neu-Guinea bestätigt, für Ostafrika ist jetzt das Gleiche geschehen, schon völkerrechtlich ist es unzulässig, daß ein Gebiet Privaten gehört, ohne daß ein anerkannter Staat dafür die Verantwortlichkeit hat. Die tropische Produktion bedarf gesicherter Verhältnisse, die nicht durch Verträge mit unkultivierten

Eingeborenen, sondern nur durch Machtentfaltung ihnen gegenüber begründet werden können, dazu sind nicht Gesellschaften, sondern nur Regierungen befähigt. Man wird zwar der Anfang Dezember 1885 dem Reichstag übergebenen „Denkschrift über die deutschen Schutzgebiete" darin beistimmen, daß der Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik bleiben solle, den Schutz und die Aufsicht des Reiches den deutschen Handelsunternehmungen folgen und nur soweit eintreten zu lassen, als sich dafür ein Bedürfnis geltend mache, es hieße einfach, die darauf zu verwendenden Mittel wegwerfen, wenn man den Schutz des Reiches dort eintreten lassen wollte, wo die Lebensfähigkeit der zu unterstützenden deutschen Niederlassungen noch nicht auf geschäftlichem Wege erprobt ist. Indes wie Caprivi in der erwähnten Rede vom 12. Mai bemerkte, sind wir darin nicht in derselben Lage wie die Engländer, weil wir bei der Jugend unseres Kolonialwesens nicht so viele erfahrene Männer haben, die geeignet sind an Ort und Stelle die Aufgaben durchzuführen, auf die es ankommt und weil in England das Privatkapital historisch geneigt ist, sich solchen Unternehmungen zuzuwenden, während dasselbe sich bei uns noch zurückhält. Daher ist bei uns zunächst stärkeres Eingreifen des Staates nötig, ohne daß wir darum in die Fehler des französischen Kolonialsystems zu verfallen hätten. Noch sind die Verhältnisse im Werden, aber je mehr sie sich konsolidieren, wird es notwendig, das künftige Verhältnis des Reiches zu jenen überseeischen Erwerbungen und ihre inneren Einrichtungen klar zu stellen.

Zunächst kann der Ausdruck „Schutzgebiete" für dieselben keineswegs allgemein als glücklich gewählt angesehen werden. Es ist ja ganz richtig, daß wir daselbst Fuß gefaßt haben auf Grund von Verträgen mit Häuptlingen und Stämmen, welche sich freiwillig unter den Schutz des Reiches gestellt haben und denen dies Verhältnis nicht mit Waffengewalt aufgedrungen ist, wie Anam und Madagascar das französische Protektorat. Aber so haben doch alle Kolonien begonnen, die nicht entweder auf nackter Eroberung oder auf der Besetzung eines menschenleeren Landes beruhten. Gleichwohl paßt der Begriff der Schutzherrschaft, des Protektorates nicht auf unsere überseeischen Gebiete, es ist ein völkerrechtliches, nicht ein staatsrechtliches Verhältnis [37], welches dahin geht, daß ein mächtiger Staat einem schwächeren seinen Schutz nach außen leiht und deshalb auch dessen Vertretung in allen auswärtigen Angelegenheiten übernimmt, daß aber in den inneren Angelegenheiten der geschützte Staat seine Autonomie behält. So war das frühere Protektorat Englands über die Jonischen Inseln beschaffen, so besteht es noch über ostindische Fürsten. Eine derartige Schutzherrschaft kann aber der Natur der Sache nach nur Platz greifen, wo eine staatliche Organisation besteht, welche eine Autonomie des geschützten Landes möglich macht und diese Voraussetzung fehlt in unseren Kolonialgebieten bei den zersplitterten Negerstämmen, den Papuas 2c. vollständig, es war ja gerade der gänzliche Mangel einer geordneten Regierung, welche den Titel für unsere Erwerbung gab. Durch die Ausdehnung, welche, zuwider seinem Begriff, dem Protektorate gegeben ist, wie dies auch durch die Kongoakte von 1886 geschehen, hat man den Staaten den Ausweg geöffnet, die effektive Okkupation zu umgehen, welche für die Begründung einer wirklichen Herrschaft völkerrechtlich notwendig ist. Bei sehr vielen der neueren Schutzherrschaften sind Protektorate übernommen, wo gar keine Spur vorhanden ist von einem Staatswesen, welches beschützt werden könnte, wie z. B. in Neu-Guinea. Das gleiche gilt von der Abgrenzung der sogenannten Interessensphären, welche bezweckt andere Mächte von derselben auszuschließen, man zieht Linien auf der Landkarte und reserviert sich Gebiete, die oft noch ganz unbekannt sind, bei denen aber jedenfalls von wirklicher Okkupation nicht die Rede ist. Noch der englisch-deutsche Vertrag vom 1. Juli 1890 giebt davon ein beredtes Beispiel.

---

37) Dies ist auch nicht klar festgehalten in der lesenswerten Schrift von Frhr. v. Stengel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien und ihre zukünftige Verfassung. 1886; vgl. dagegen Ch. Salomon, L'occupation des territoires sans maîtres. Paris 1889.

Hiervon abgesehen sind unsere koloniale Erwartungen mit Ausnahme Südwestafrikas, wo die Häuptlinge nicht das Oberhoheitsrecht abgetreten, sondern sich nur dem deutschen Schutze unterstellt haben, Kolonien, so gut wie die englischen Niederlassungen an der Goldküste und zwischen Kolonien und Mutterland giebt es nur staatsrechtliche, nicht völkerrechtliche Beziehungen. Somit war es ganz verfehlt, wenn der Abgeordnete von Grävenitz am 20. Januar 1886 das Recht der Regierung, koloniale Fragen durch einfache Verordnungen zu regeln, aus Art. 7 der Reichsverfassung herleiten wollte, welcher dem Kaiser die völkerrechtliche Vertretung des Reiches überträgt. Man hat die Kolonien als Ausland bezeichnet, sie sind dies allerdings im staatsrechtlichen Sinne, so gut wie die englischen, insofern in ihnen nicht die Reichsgesetze ohne ausdrückliche Bestimmung gelten und nicht jeder Eingeborene derselben die Rechte eines deutschen Staatsangehörigen hat, aber sie sind es nicht im völkerrechtlichen Sinne wie Frankreich oder Rußland, sie sind vielmehr ein integrierender Teil des Mutterlandes, das jede fremde Herrschaft über sie ausschließt und jeden Angriff auf sie als Akt der Feindseligkeit gegen es selbst betrachtet, das Reich besitzt die Souveränetät über die Schutzgebiete, es besteht hier also das neue Verhältnis einer Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage einer Staats- oder Landesangehörigkeit. Es mußte deshalb auch sofort die Anfangs in Aussicht genommene Anwendung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juni 1879 sich undurchführbar erweisen, denn dasselbe ist wesentlich für die Konsuln im Orient bestimmt, also für Gebiete, wo die Europäer zwar nicht den einheitlichen Gerichten unterstellt sind, die aber doch selbständige Staaten bilden. In unseren Kolonien kann es nicht in Frage kommen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitfällen zwischen Deutschen und anderen Europäern die Vertreter der letzteren mit hineinzuziehen, wie dies bei der Konsulargerichtsbarkeit im Orient geschieht; mögen fremde Firmen als Notabeln so gut wie Deutsche bei der Beratung der einzuführenden Rechtsnormen gehört werden, mögen andere Europäer mit den deutschen als Geschworene sitzen, die Rechtsprechung selbst kann nur durch deutsche Behörden im Namen des Kaisers und Reiches geschehen. Andere Gründe der Unanwendbarkeit der Konsulargerichtsbarkeit ergaben sich aus den Fragen des Gerichtsstandes Auswärtiger. Es war sicher wohlgethan, wenn die Reichsregierung ihre Organe anwies, sich nicht in die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen einzumischen, solange sie nicht von diesen selbst dazu aufgefordert wird, aber eine Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse war notwendig und war nicht möglich auf dem Boden der Konsulargerichtsbarkeit, welche das ganze im Inland geltende Recht auf die betreffenden Jurisdiktionsbezirke überträgt. Eine andere Schwierigkeit ist das Verhältnis der Kolonial-Gesellschaften und einzelner Ansiedler zur Regierung und den überseeischen Gebieten. Die diesfällige Berufung des Kanzlers auf die Analogie der früheren englischen und niederländisch-ostindischen Gesellschaften paßte schon deshalb auf unsere Schutzgebiete nicht, weil diese Gesellschaften ihre Charters für Länder erhielten, in denen eine gewisse Zivilisation und staatliche Ordnung unter der Herrschaft einheimischer Sultane und Radjahs bestand, während es sich in Afrika und der Südsee um staatlose Zustände und eine Bevölkerung von Wilden handelt. Es ist sodann nicht angängig, die Bewilligung des Reichsschutzes davon abhängig zu machen, daß die dadurch erwachsenen Kosten von den Ansiedlungen schon jetzt zu tragen seien, man kann solche Niederlassungen, deren Mittel noch bescheiden sind, nicht vom Schutze des Reiches ausschließen, dessen sie grade am meisten bedürfen. Die Leistungen der Niederlassungen müssen also im richtigen Verhältnis zu ihrem Ertrage stehen, der geschützt werden soll. Eine Steigerung der Lasten über diesen Punkt hinaus würde den Zweck, für welchen die Niederlassungen mit großen Anstrengungen und Opfern gegründet sind, untergraben und dazu führen, daß bald nichts mehr zu schützen übrig bliebe. Das Beispiel der früheren indischen Gesellschaften paßt auch hier schon deshalb wieder nicht, weil dieselben das Monopol des Handels mit dem Mutterlande besaßen, wovon unter heutigen Verhältnissen keine

Rede sein kann. Auch ist die Reichsregierung in dieser Beziehung keineswegs konsequent vorgegangen, indem der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, ohne daß in den von ihr erworbenen Gebieten eine Niederlassung zu kaufmännischen Zwecken schon begründet war, am 27. Februar 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief erteilt ist und ebenso die Neu-Guinea-Kompagnie am 17. Mai 1885 einen solchen Schutzbrief nur daraufhin erhalten hat, daß sie „Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat“.

Es ist begreiflich, daß Anfangs nicht über alle diese Punkte Klarheit herrschte, die Macht der Dinge führte indes bald zur Notwendigkeit der Reform. Am 17. April 1886 erging das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, welches durch das vom 15. März 1888 eine erhebliche Abänderung erfuhr. Auf die Einzelheiten des nunmehr geltenden Gesetzes (Reichsges.Bl. 1888, S. 75) einzugehen, welches die Rechtspflege nach den bestehenden Verhältnissen ordnet, fehlt hier der Raum. Nur einige Punkte seien hervorgehoben. Der Kaiser übt im Namen des Reichs die Schutzgewalt, d. h. sämtliche Hoheitsrechte, welche das Reich durch Besitzergreifung bezw. durch die mit den einheimischen Häuptern abgeschlossenen Verträge erworben. Beschränkt ist diese grundsätzliche Ausübung der Hoheit nur dadurch, daß Privat- und Strafrecht, sowie gerichtliches Verfahren materiell auf Grundlage des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 geregelt ist, wobei die Abänderung einzelner Punkte kaiserlicher Verordnung vorbehalten wurde. Alle andern Gebiete der Gesetzgebung, besonders die Verwaltung sind der kaiserlichen Schutzgewalt überlassen. Dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit zufolge sind dessen Bestimmungen nur auf die Reichsangehörigen und Schutzgenossen anwendbar, für die Feststellung ihres Rechtszustandes ist also Regelung durch Gesetz erforderlich, aber nach § 3, 1. kann dies durch kaiserl. Verordnung auf andere Personen ausgedehnt werden, also Angehörige anderer Staaten und Eingeborene; was erstere betrifft, ist die Sache einfach, in Bezug auf letztere nicht. Zunächst haben sich Häuptlinge die Gerichtsbarkeit über dieselben vorbehalten, so in den Verträgen des Kapitän Fredericks von Bethanien (28. Okt. 1881) und andere Häuptlinge im südwestafrikanischen Schutzgebiete, sowie dem des Königs Mlapa von Togo, andere Verträge mit den Häuptlingen von Kamerun haben diesen nur die Forterhebung von Abgaben und die Berücksichtigung der heimischen Gebräuche vorbehalten, mit den Eingeborenen des Gebiets der Neu-Guinea-Kompagnie sind überhaupt keine Verträge geschlossen. Die Stellung der Eingeborenen ist also in den verschiedenen Schutzgebieten verschieden, von dem unbeschränkten Ermessen der Reichsregierung bis zum bloßen Aufsichtsrecht über die von den Häuptlingen geübten Rechte; hinsichtlich der großen Verschiedenheit der in diesen Gebieten ansässigen Stämme wurde es notwendig, für jedes derselben den Begriff der Eingeborenen durch Verordnung festzustellen. Die wichtigsten Abänderungen des Ges. vom 15. März 1881 betreffen die Stellung der Kolonialgesellschaften §§ 8—10, welche die Schwierigkeiten der Bildung solcher, für welche das Aktienunternehmen sich nicht eignete, teilweise beseitigten, indem Gesellschaften, die sich mit Genehmigung des Kanzlers eine Verfassung geben, durch Beschluß des Bundesrats die Rechte einer juristischen Persönlichkeit erhalten können. Es sind solche, welche die Kolonisation durch Landverkauf, Plantagen- und Bergbau, gewerbliche und Handelsgeschäfte zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens machen. Auch für Ostafrika ist jetzt eine rationelle Ordnung erfolgt, da sich die exceptionellen Rechte, welche der kaiserliche Schutzbrief der Gesellschaft verlieh, als undurchführbar erwiesen, dieselbe tritt nunmehr in der Haupsache in die Stellung einer Erwerbsgesellschaft zurück, während das Reich die Ausübung der Hoheitsrechte übernimmt. An der Spitze der unmittelbaren Schutzgebiete, Kamerun, Togo, Marschall, Brown und Providenceinseln, sowie Südwest- und Ostafrika &c., stehen kaiserliche Beamte (Ges. vom 31. Mai 1887, betr. deren Rechtsverhältnisse). Hier ist auch das Reich finanziell vollkommen uneingeschränkt, in den mittelbaren ist das Besteuer-

ungsrecht den Gesellschaften übertragen, weil diese die Kosten der Verwaltung tragen, was aber nicht subsidiäres Besteuerungsrecht des Reiches, sowie internationale Vereinbarungen desselben ausschließt die finanziellen Fragen berühren, wie die Besteuerung der Spirituosen in der Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890, Verbote von Einführung von Waffen und Sprengstoffen, Regelung der Valuta, der Post rc.; denn die auswärtigen Beziehungen aller Kolonien stehen, wie die Militärhoheit und Oberaufsicht, dem Reiche unbedingt zu[38]). Als finanzieller Gesichtspunkt ist maßgebend, daß mit der Zeit jede Kolonie ihre eigenen Kosten zu decken im stande ist, wie dies bei Kamerun und Togo schon der Fall ist. Ein bloßer geringer Ausfuhrzoll kann dafür nicht genügen, auch im Kongostaat hat sich die Unmöglichkeit gezeigt, die in der Akte vom 25. Febr. 1885 festgesetzte Steuerfreiheit aufrecht zu halten. Jede Kolonie erfordert einen besonderen Gouverneur, unabhängige Rechtspflege und eine hinlänglich bewaffnete Polizeimacht. Kann letztere aus eingeübten Haussanegern bestehen, wie in Kamerun, oder Sudanesen wie in Ostafrika, so ist es um so besser, aber entbehrt werden kann sie nicht. Es ist damit noch nicht ohne weiteres die Notwendigkeit einer förmlichen Kolonial-Armee behauptet, welche vor der Hand für die Zwecke, um die es sich handelt, zu kostspielig sein mag. Aber es war unmöglich, den äußeren Schutz und die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in den Kolonien lediglich der Marine zu überlassen, weil unsere Flotte doch auch andere gewichtige Aufgaben zu erfüllen hat und wir sie im Falle europäischer kriegerischer Verwicklungen in unseren heimatlichen Gewässern brauchen, so daß es zweifelhaft bleibt, ob sie dann auch zugleich unsere Kolonien ausreichend schützen kann. Ohne solchen Schutz aber dürfen dieselben nicht bleiben, weil sie sonst in einem größeren Kriege Gefahr laufen, von einem seeüberlegenen Gegner in Besitz genommen zu werden. Die Schicksale der früheren Brandenburgischen Kolonien zeigen[39]), wie wichtig es ist, Kolonien soweit militärisch selbständig zu stellen, daß sie in kritischen Zeiten auch ohne Hilfe des Mutterlandes sich verteidigen können. Es kommt hiezu, wie Caprivi in der genannten Rede vom 12. Mai anerkannt hat, daß für einen erfolgreichen größeren Seekrieg die Erwerbung von Kohlenstationen notwendig ist, da neutrale Mächte den Kriegführenden nicht gestatten, in ihren Häfen Kohlen einzunehmen um gegen den Feind zu kreuzen und auch diese Stationen müssen befestigt sein um nicht ohne weiteres in die Hand eines überlegenen Gegners zu fallen. Da bei der allgemeinen Wehrpflicht eine Hinaussendung unserer Soldaten nach überseeischen, namentlich tropischen Gegenden, wenn auch rechtlich möglich, so doch unthunlich ist, so hat sich, wie es an dieser Stelle (2. Aufl.) vorausgesagt wurde, die Notwendigkeit kleiner geworbener Truppen von Eingeborenen unter europäischer Führung herausgestellt und namentlich in Ostafrika glänzend bewährt. Endlich haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, daß es unumgänglich ist, alle Kolonialangelegenheiten nach einheitlichen Gesichtspunkten zu leiten. So ist am 1. April 1890 im Auswärtigen Amt des Reiches eine besondere Kolonialabteilung begründet, welche zwar in allen Fragen, welche die auswärtige Politik berühren, dem Staatssekretär des Auswärtigen unterstellt ist, dagegen in allen eigentlichen Kolonialfragen, insbesondere organisatorischen, selbständig unter dem Reichskanzler arbeitet. Diesem Kolonialamt ist durch Erlaß vom 10. Okt. 1890 ein Kolonialrat mit beratender Stimme zur Seite gestellt. Sehr richtig ist man bei der Bildung desselben nicht dem Vorgang des Conseil supérieur des colonies in Frankreich gefolgt, dessen komplizierte Zusammensetzung nur hemmend gewirkt hat. Es ist zwar den großen Kolonialgesellschaften gestattet, aus ihrer Mitte Mitglieder in Vorschlag zu bringen, im übrigen

38) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches II. Aufl. 1888 Bd. I. S. 774 ff. Lentner, Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrh. 1886. V. Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften. 1888. G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1888. v. Stengel, Die Fortbildung und neueste Gestaltung des deutschen Kolonialrechts. Allg. Ztg. No. 195—202.

39) Vgl. die in der Anmerkung 31 S. 1078 citierten Werke.

aber erfolgt die Berufung aus Sachverständigen nach freiem Ermessen des Reichskanzlers und der Rat hat unter Vorsitz des Chefs der Kolonialabteilung sowohl sein Gutachten über ihre vorgelegten Angelegenheiten abzugeben, als auch befugt über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen; er wählt endlich einen Ausschuß von drei Personen, der außerhalb seiner Sitzungen von der Kolonialabteilung befragt werden kann. Durch diese Zusammenfassung der besten fachmännischen Kräfte ist der Kolonialpolitik eine feste Leitung gegeben und sind Schwankungen in derselben, wie sie in den letzten Jahren so störend hervorgetreten, abgeschnitten, während anderseits der Reichstag im Hinblick auf diese Organisation der Reichsregierung freiere Hand lassen kann.

§ 23. Die deutschen Besitzungen in Afrika und in der Südsee sind 1890 folgende:

1. Groß-Namaqualand. a) Angra-Pequena an der Westküste Afrika's vom Oranjefluß bis zum 26° südlicher Breite, nebst den drei dazu gehörigen drei Inseln: Robben-, Pinguin- und Haifisch-Inseln, im August 1884 durch deutsche Kriegsschiffe unter deutschen Schutz gestellt. b) Das östlich von Angra-Pequena dem Kapitän Josef Fredericks gehörige Gebiet Damaraland vom 26° bis zum 28° südlicher Breite, dessen Küste sich bis zur portugiesischen Besitzung Mossamedes, nördlich vom Kap Frio hinzieht, alle drei haben einen Umfang von ca. 12000 □ Kilometer. In diesem, von den Namaqua-Hottentotten, den zu den dunkelfarbigen Bantuvölkern gehörigen Hereros und den Mischlingen Bastards genannt, bewohnten Lande, hatten seit 1841 rheinische Missionare mit unsäglicher Mühe gearbeitet, die Sprachen der Eingebornen erforscht, die Missionsstationen Otimbingue, wo zuerst die deutsche Fahne wehte, Bethanien, Rehoboth 2c., Kirchen und Schulen gegründet und in dem durch fortwährende Kriege der Stämme zerrütteten Lande 1871 einen Friedensschluß zwischen sämtlichen bedeutenderen Häuptlingen der Herero und Hottentotten zu Stande gebracht. In der richtigen Erkenntnis, daß Hand in Hand mit der Missionsthätigkeit auch die materielle Zivilisierung gehen müsse, hatte die Barmer Gesellschaft eine Handelsgesellschaft gegründet, welche seit 1877 mit Erfolg unter britischem Schutz arbeitete. Als aber 1880 die Engländer sich zurückzogen, blieb die Gesellschaft ohne Schutz, dazu kamen ungünstige Konjunkturen, vergeblich rief die Gesellschaft die Hülfe des Reiches an, sie mußte mit großem Verlust liquidieren. 1883 schloß der Bremer Kaufmann Lüderitz mit dem Kapitän Fredericks einen Kaufvertrag über Angra-Pequena ab, dem weitere folgten, gegen die Intriguen der Engländer gewährte die Energie des Fürsten Bismarck Schutz und so erfolgten die erwähnten Besitzergreifungen als erster Anfang deutscher überseeischer Besitzungen. Dem kaiserlichen Kommissar Dr. Göring gelang es den wieder gestörten Frieden von 1871 zwischen den Namas und Hereros herzustellen und mit einer Reihe von Häuptlingen im Osten des bisherigen Schutzgebietes zwischen dem Oranje und Mossamedes ähnliche Verträge zu schließen, mit Portugal wurde 1886 der Kunenefluß bis zu seiner nördlichen Biegung und von da in einer geraden ostwärts laufenden Linie als Grenze festgestellt, dagegen ist die Grenze gegen die britischen Besitzungen durch den Vertrag vom 1. Juli 1890 nicht durchweg günstig ausgefallen. Zunächst ist zu bedauern, daß die Enclave der Walfischbai britisch geblieben, die amtliche Denkschrift vom 29. Juli 1890 sagt allerdings, daß dieselbe immer mehr versande und Angra-Pequena einen viel bessern Hafen biete, aber dieses ist doch nur das Eintrittsgebiet für das Groß-Namaqualand und sein Vorzug wird dadurch neutralisiert, daß hinter ihr eine tagelange wasserlose Wüste sich erstreckt, während an der Walfisch-Bay nicht die sonst überall an dieser Küste schwer zu übersteigenden Höhen Sanddünen, wie namentlich an der Sandwich-Bay aufragen, sondern sich eine hartgründige, gut zu befahrende Fläche ausdehnt. Die Walfisch-Bay hätte somit doch einen sehr realen Nutzen für das Schutzgebiet und bleibt als britische Enclave eine Pfahl im Fleisch für dasselbe, während sie dem Kaplande nichts nutzt und nur aus Eifersucht gegen die Deutschen festgehalten wird. Wenn die Denkschrift sagt, daß ebendeshalb der Widerstand der Kapkolonie nicht zu überwinden war, so braucht man sich nur zu vergegenwärtigen wie leicht die britische Regierung wichtige Interessen Kanada's und Neufundlands auswärtigen Mächten geopfert. Ferner aber ist zu berücksichtigen, daß nach dem vorläufigen Vertrag von 1886 östlich vom Hereroland ein weites herrenloses Gebiet offen blieb, das jetzt zu 3/4 den Engländern überlassen ist. Gewiß ist dasselbe an sich wie die Denkschrift sagt, wenig wertvoll, aber indem die Engländer sich in Matabele-Land festgesetzt, haben sie das deutsche Gebiet von Limpopo und von Transvaal abgeschnitten und mit dem Zambesi ist dasselbe jetzt nur durch einen schmalen Streifen verbunden, der nur eine imaginäre Berührung gewährt. — Die Stellung zu den Eingebornen war durch die Vorarbeit der Missionare anfangs gut, sie kennen und schätzen europäische Waren und sind ganz bereit in Dienst zu treten, aber durch die Zettelungen des Abenteuerers Lewis aufgereizt, hat sich dies geändert, indem der mächtigste Häuptling Maharero das Monopol der Gewinnung von Edelmetallen sich vorhalten wollte und die deutschen Bergwerksunternehmungen zu hindern suchte. Dieser Widerstand muß gebrochen werden, denn die Frage ertragsfähigen Bergbaus ist für das Schutzgebiet die wichtigste. Wertlos können die Bergwerke nicht sein, da wiederholt englisch-holländische Gesellschaften der deutschen Gesellschaft dafür hohe Preise geboten haben, wogegen glücklicher Weise von Reichswegen Einspruch gethan. Inzwischen ist die unpraktische Verordnung über das Bergwesen vom 25. März 1888 durch die rationelle vom 15. August 1889 ersetzt. Die Gesellschaft hat am

13. August 1885 die Rechte einer juristischen Person, dagegen keinen Schutzbrief erhalten, die Hoheitsrechte werden, soweit sie dem Reiche zustehen, von dem kaiserlichen Kommissar geübt.

2. Kamerun-Gebiet an der Mündung des Kamerun-Flusses in der Südostecke des Golfes von Guinea, der Bai von Biafra, reicht vom spanischen Städtchen Eyo 1½° nördlicher Breite bis zur Mündung des Rio del Rey 4½° nördlicher Breite (nach neuesten Mitteilungen soll der auf Karten bezeichnete Fluß nicht vorhanden sein). Das Gebiet soll 300000 □ Kilometer groß sein (mehr als die Hälfte Deutschlands) und etwa 500000 Einwohner zählen, ist aber nachdem es im Juli 1884 unter deutschen Schutz gestellt wurde, trotz der mutigen Forschungsreisen von Kund und Tappenbeck nur noch unvollkommen bekannt; eine dauernde wissenschaftliche Station hiefür ist in Batonga mit Filiale in Barombi errichtet. Die Hauptausfuhrartikel Palmöl, Palmkerne, Elfenbein, Kautschuk werden anscheinend aus dem Gürtel gebracht, der längs der Küste etwa 100 Kilometer bis ins Innere sich erstreckt und zwar bis jetzt durch Zwischenhändler, die weitere Aufgabe ist die Inangriffnahme von Plantagen durch Neger unter weißer Leitung. Kamerun hat vor vielen westafrikanischen Küstenplätzen den Vorzug guter Häfen in Bota und den gemeinsamen Mündungen des Kamerun- und Mungoflusses. Letztere sind zwar von Mangrove-Sümpfen umlagert, aber das Kamerungebirge bildet in der Landschaft Bumba eine Art Sanatorium, das Kund mit dem Schwarzwald vergleicht, die höchste Spitze ist der Götterberg 4000 m. Die meisten Faktoreien in Viktoria, König Bells, König Agua's, Hickory Stadt, Malimba, Groß- und Klein-Batonga, Bata, Benito gehören den Hamburger Häusern Woermann und Jantzen u. Thormälen. Ein Aufstand der Dualla-Neger wurde Ende 1884 durch Contre-Admiral Knorr erfolgreich niedergeschlagen. Der Ein- und Ausfuhrverkehr wurde 1889 durch 82 Schiffe vermittelt, die Zölle ergaben 200525 M. Die Bestimmung des englisch-deutschen Vertrags vom 1. Juli 1890, daß die Ausfuhr zwischen beiden Gebieten und dem Tschadsee frei und keinen Abgaben unterworfen sein solle, ist insofern von Wert als dadurch unserer Kolonie rechtlich der Verkehr mit den nördlichen muselmännischen Ländern offen gehalten wird und hiefür das deutsche Gebiet günstiger liegt als das englische, es handelt sich jetzt wesentlich darum uns die Grenzlinie nach Jola zu erhalten, die von der Niger-Company beansprucht wird, weil dieselbe dort bereits Handelsbeziehungen angeknüpft haben will. Es ist um so wichtiger, daß die deutsche Regierung auf ihrem Anspruch besteht, als uns die Erreichung unseres Hinterlandes über den Niger-Benuë durch die Engländer bereits unmöglich gemacht ist.

3. Togo-Land an der Sklavenküste geht weit über die eigentliche Landschaft Togo hinaus und umfaßt etwa 12000 □ Kilometer mit 40000 Einwohnern, die Erforschung des Hinterlandes hat durch v. François und Wolff erst begonnen. Am 5. Juli 1884 von Dr. Nachtigall (Kanonenboot Möve) als deutsches Schutzgebiet erklärt, charakterisiert sich die Kolonie als eine Reihe deutscher Faktoreien in den Orten Danoe, Lomé, Bageida, Klein- und Groß-Popo, Porto Seguro, deren Inhaber ein einträgliches Ein- und Ausfuhrgeschäft betreiben, für letzteres kommen hauptsächlich Palmöl und Palmkerne in Betracht. Die Ausfuhr betrug 1888/89 2 Mill. M. und wurde durch 112 Schiffe vermittelt. Da für den Verkehr das Hinterland besonders wichtig ist, so ist es ein erheblicher Vorteil des deutsch-englischen Abkommens, daß nach demselben die wichtigste Karavanenstraße nach Salaga lediglich deutsches Gebiet berührt und somit auch der von Alters bestehende Verkehr von dort nach Lomé gesichert ist.

4. Kabitai- und Koba-Land zwischen dem Rio-Pongo und dem Dubrecka-Fluß gegenüber den englischen Los-Inseln, etwa 10° nördlicher Breite, nebst den Mururu- und Konobomby-Inseln, die den beiden genannten Flüssen vorgelagert sind, sowie das weiter südlich gelegene Sumbuja-Land, zusammen circa 2400 Quadrat-Kilometer groß, wurden am 4. und 6. Januar 1885 durch die Korvette „Ariadne", unter deutschen Schutz gestellt. Die Bewohner des Landes sind die Susu, deren verschiedene Stämme in circa 95 Ortschaften durch das Land zerstreut wohnen und deren beide Könige Bangali und Te-Uri dasselbe an Herrn F. Collin in Stuttgart, der dort eine Faktorei besitzt, verkauften. Die Grenzverhältnisse dieser deutschen Niederlassungen zu benachbarten französischen sind durch eine Konvention beider Regierungen vom 24. Dezember 1885 geregelt. Schon vorher war es dem Kanzler gelungen, ein Abkommen mit England im Wege der diplomatischen Korrespondenz über die Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete zu treffen [40]). In allen deutschen und englischen Kolonien der Westküste von Afrika sollen die beiderseitigen Unterthanen gleiche Rechte genießen.

Die Eigentümlichkeit dieser drei mittelafrikanischen Kolonien [41]) ist die Zahl der dort bereits angesiedelten deutschen Häuser, welche eben zur Besitzergreifung führten, weil sie den Schutz des Reiches bedurften. Bei ihrer Selbständigkeit konnte daher keine Rede von einer durch Schutzbrief privilegierten Gesellschaft sein, vielmehr betonten die Vertreter dieser Firmen bereits im Herbst 1884 die Notwendigkeit der Errichtung einer selbständigen Verwaltung durch das Reich und so wurde ein Gouverneur ernannt, dem ein Verwaltungsrat und ein Schiedsgericht aus den in der Kolonie ansäßigen Mitgliedern gebildet zur Seite steht.

Die Hauptbedingung der ferneren Entwicklung dieser Kolonien, die durch die Woermann'sche Dampferlinie in regelmäßiger Verbindung mit Hamburg stehen, ist die Erforschung der Hinter-

40) Vgl. die betr. Noten vom 29. April bis 2. Juni 1885, Deutsche Kolonialpolitik Heft IV. S. 65.

41) A. v. Danckelmann, Die klimatischen Verhältnisse der Westküste von Afrika. Deutsche Kolonialzeitung. 20. Heft. 1885.

länder und die Herstellung von Verbindungen mit derselben um den Zwischenhandel zu beseitigen, wofür im Süden durch die Expeditionen der Lieutenants Kund und Tappenbeck, im Norden durch die von Dr. Zintgraf der Anfang gemacht ist. Sehr ungünstig dagegen ist für denselben Zweck die im Juni 1885 erklärte Schutzherrschaft Englands über das Niger-Benuë Gebiet, an beiden Nigerufern vom Zusammenflusse des Niger mit dem Benuë bei Lokoja bis zum Meere und auf beiden Benuë-Ufern vom erwähnten Zusammenfluß an aufwärts bis einschließlich Ili. Diese Schutzherrschaft Englands, die bei der Congo-Konferenz noch nicht bestand, ist leider von Deutschland durch das Uebereinkommen „zur Begrenzung der gegenseitigen Machtsphären im Nigergebiete" anerkannt, wobei Deutschland sich mit dem obern Benuë hat abfinden lassen und damit der Ausschließung des deutschen Handels über ein absatzfähiges Gebiet von 25 Mill. Seelen zugestimmt hat, wogegen die Bestimmungen der Niger-Schiffahrtsakte (Kap. V der Congoakte Art. 26—33) nicht schützen, welche lediglich freie Schiffahrt auf dem Niger und dessen Nebenflüssen festsetzen, aber nicht verbieten, die deutschen Waren ungünstiger zu behandeln als englische. Die Zusage Englands und Frankreichs, daß soweit diese Ströme unter ihrem Protektorat stehen, den Kaufleuten aller Nationen für den Handel derselbe Schutz wie ihren Angehörigen gewährt werden solle, ist durch den dehnbaren Zusatz eingeschränkt, daß die Kaufleute sich den daselbst bestehenden Reglements zu fügen haben. Seit Jahren sind deutsche Händler durch die Nigergesellschaft vergewaltigt und nach allen Unterhandlungen ist noch keine wirkliche Abhilfe eingetreten. (vergl. das Weißbuch über die Nigerfrage vom Nov. 1889.)

5. **Die deutschen Besitzungen in Ost-Afrika** zeigen, wie aus einem ursprünglich fast abenteuerlichen Unternehmen sich die wichtigste Kolonie Deutschlands entwickelt hat. Hiefür die Grundlage geschaffen zu haben, bleibt das unbestrittene Verdienst von Dr. Peters, der dies in erster Linie nicht um bereits vorhandener Handelsinteressen willen, sondern aus politisch-vaterländischen Gründen that und noch kürzlich durch seinen kühnen Zug zur Befreiung Emins trotz aller ihm in den Weg gelegten Hindernisse seine Energie bewährt hat. Eine unter Peters Führung ausgesandte Expedition der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, schloß mit unabhängigen Herrschern im Innern des Sansibar gegenüberliegenden Küstenlandes im November und Dezember 1884 Verträge ab, durch welche die Länder Usagara, Nguru, Usegua und Ukami, zusammen ein Gebiet von angeblich 2500—3000 □Kilometer samt allen Hoheitsrechten für die gedachte Gesellschaft erworben wurden. Diese Verträge hatten zunächst problematischen Wert, aber die Gesellschaft hatte damit andern Nationen gegenüber die Hand auf ein weites Gebiet gelegt, das später noch erweitert ward und der Ausgangspunkt für den befestigten Besitz von Deutsch-Ost-Afrika ward. Der Gesellschaft wurde am 23. Februar 1885 ein kaiserlicher Schutzbrief verliehen und von der Uebernahme des Protektorats in Gemäßheit der Kongo-Akte den übrigen Mächten und dem Sultan von Sansibar Mitteilung gemacht. Letzterer protestierte hiegegen am 27. April, indem er selbst Eigentumsansprüche auf die von der Gesellschaft erworbenen Gebiete erhob, mußte aber, nachdem am 7. August ein deutsches Geschwader vor Sansibar erschienen war, diesen Protest zurückziehen und die Schutzherrschaft Deutschlands sowohl über die erwähnten Gebiete als über das des Sultans von Witu (Suaheli-Land), welches von demselben an die Gebr. Denhardt abgetreten war, anerkennen. Bei Gelegenheit des sodann verhandelten Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche räumte der Sultan letzterem die freie Benutzung des Hafens Dar-es-Salam ein. Der der Gesellschaft verliehene Schutzbrief verlieh der Gesellschaft die Befugnis „zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechten, einschließlich der Gerichtsbarkeit — unter der Aufsicht unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassenden Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes".

Sodann galt es ein Abkommen mit England zu treffen, das seit lange Faktoreien und Missionsstationen an der ostafrikanischen Küste besaß und maßgebenden Einfluß in Sansibar übte, wo Tausende von Indern britische Unterthanen waren. Die Verhandlungen führten zu dem Vertrag vom 1. November 1886, wonach Deutschland und Großbritannien die Souveränetät des Sultans über die Inseln Sansibar und Pamba, sowie über eine Reihe kleinerer Inseln und über einen näher bezeichneten Küstenstreifen in einer Ausdehnung von 10 Seemeilen anerkannten. England verpflichtete sich zur Unterstützung derjenigen Verhandlungen mit dem Sultan, welche die Verpachtung der Zölle in den Häfen von Dar-es-Salam und Pagani an die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft für eine jährliche Zahlung bezweckten. Die Grenzlinie zwischen den deutschen und englischen, also die Nordgrenze der deutschen Besitzungen ging von der Mündung des Flusses Wanga in einer näher bezeichneten Richtung am nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima-Ndjaro bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nyanza-Sees, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Deutschland verpflichtete sich im Norden dieser Linie keine Erwerbungen zu machen, keine Protektorate anzunehmen und der Ausbreitung des englischen Einflusses nicht entgegenzutreten, während England die gleiche Verpflichtung für die südlich von dieser Linie gelegenen Gebiete übernahm. Durch Vertrag mit Portugal vom 30. Dezember 1886 ward als Grenze der beiderseitigen Besitzungen, also als Südgrenze der deutschen, eine Linie festgesetzt, welche von der Mündung des Rovumaflusses bis zum Ufer des Nyassa-Sees läuft. Deutschland verpflichtete sich in den zwischen Angola und Mozambique liegenden Gegenden keine Erwerbungen zu machen, noch der Ausdehnung des portugiesischen Einflusses daselbst entgegenzutreten. Durch Vertrag vom 28. August 1888 mit dem Sultan Sadi Khalifa von Sansibar wurde die gesamte Verwaltung, insbesondere die Erhebung der Zölle, in dem vor dem Schutzge-

biete gelegenen Küstenstriche der deutsch-afrikanischen Gesellschaft auf 50 Jahre gegen Zahlung einer jährlichen Pachtsumme überlassen. Die Durchführung dieses Vertrags, aus dem dem Sultan wegen der dazu nötigen Besitzergreifung keine Verbindlichkeiten erwachsen sollten, rief den Aufstand vom August 1888 hervor, der unter Buschiri große Ausdehnung annahm. Das Versprechen des Sultans seinerseits der Gesellschaft mit seiner ganzen Autorität und Macht zu helfen, erwies sich als unwirksam gegenüber den Arabern, welche ihr bisher maßgebendes Ansehen, die Verbindung mit ihren Stammesgenossen im Innern und ihre Mißwirtschaft durch die Deutschen bedroht sahen. Die gemeinsam mit England und Portugal errichtete Blokade gegen die Waffeneinfuhr und das Eingreifen unserer Marine zeigten sich als ungenügend, um den Aufstand niederzuwerfen, erst mit dem Eintreffen Hauptmann Wißmanns im Frühjahr 1889 begann die Wiedereroberung Deutsch-Afrika's die jener treffliche Offizier mit Sudanesen unter deutschen Offizieren siegreich durchführte. Der Vertrag mit England vom 1. Juli 1890 brachte hinsichtlich Ostafrika's manche Ueberraschung, war aber an sich eine Notwendigkeit, denn wenn durch die erwähnten Abkommen mit England und Portugal die nördliche und südliche Grenze des deutschen Gebietes festgestellt ward, fehlten in denselben Bestimmungen über das weite Hinterland bis zur Grenze des Kongostaates, woraus sich manche Reibereien, speziell auch die unverantwortliche Behandlung des Dr. Peters bei seiner Expedition zu Emin-Pascha seitens der englischen Behörden, ergaben. Dies Hinterland ist nun der Art aufgeteilt worden, daß die Südgrenze des deutschen Besitzes sich nordöstlich von Karonga am Nordwestende des Nyassa-Sees bis zur Mündung des Kilambo in den südlichsten Teil des Ostufers des Tanganika und bis zur Grenze des Kongostaates, längs derselben an der Nordseite des Tanganika bis zum Viktoria-Nyanza-See erstreckt. Wenn somit die sogen. Stevenson Road noch in die englische Sphäre fällt, so hat Deutschland immerhin ein bedeutendes Gebiet erlangt, auf welches es früher zu verzichten bereit war, denn wenn auch 1886 bei der Festsetzung der Interessensphären keine Linie von Tanganika nach dem Viktoriasee gezogen war, so war doch unsererseits vorgeschlagen, die Linie vom südlichsten Punkte des Viktoriasees zu ziehen. Wenn Uganda nicht in die deutsche Interessensphäre einbezogen ist, so bemerkt Fabri mit Recht, daß abgesehen davon, daß die Engländer hier mit ihrer Missionsarbeit einen Vorsprung haben, Uganda noch stark genug ist seine Unabhängigkeit zu behaupten, Dr. Peters hat auf seiner kühnen Emin-Expedition mit demselben einen Handelsvertrag geschlossen, welcher durch das englisch-deutsche Abkommen nicht außer Kraft gesetzt worden ist, das der Kongo-Akte entsprechende Recht freier Ansiedlung und freien Handels für Deutsche sichert und deshalb auch vom Reich ratifiziert ist. Was sodann Sansibar betrifft, so führt die Denkschrift vom 29. Juli 1890 aus, daß der bisherige Zustand bei der Ohnmacht des Sultan's unhaltbar geworden, so daß nur England oder Deutschland dort die leitende Macht werden konnte. In dieser Hinsicht habe ersterem nach der historischen Entwicklung die Priorität eingeräumt werden müssen, da seine Verbindung mit Sansibar von 1882 herrühre, eine enge Handelsverbindung zwischen diesem und Bombay bestehe und zahlreiche indische Unterthanen dort angesessen seien. Die Ansicht, daß Sansibar das Festland beherrsche, sei militärisch wie kommerziell unhaltbar; nur weil bisher die gegenüberliegende Küste unsicher gewesen, sei Sansibar Handelszentrum geworden, nicht aus innerer Notwendigkeit, die Umladung der für das Binnenland bestimmten und aus demselben kommenden Waren an der keineswegs guten Rhede sei als Nachteil erkannt und es sei richtig, daß der Hauptort Deutsch-Ostafrika's nicht außerhalb dessen Peripherie liege. Dies wird als richtig anzuerkennen sein, wenngleich die Denkschrift darin irren dürfte, daß die deutschen großen Firmen in Sansibar ihre Geschäfte unter englischer Herrschaft ebenso gut betreiben könnten. Das Verfahren der Engländer am Niger zeigt das Gegenteil. Britische Eifersucht und eigenes Interesse werden diese Häuser nötigen auf das Festland überzusiedeln, das wird naturgemäß große Kosten machen und es wird nicht leicht sein, den Handel von Sansibar auf die Häfen der Küste abzulenken. Bedauerlich bleibt, daß Witu aufgegeben ist, dessen Sultan sich mit Vertrauen unter Deutschlands Schutz gestellt und an demselben, obwohl ihm die Insel Lamu abgesprochen war und trotz der Chikanen der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft festhielt. Die Gründe der Denkschrift sind keineswegs überzeugend. Die Inseln Manda und Pate begrenzen mit dem Festland des Suaheli-Sultanats die große Mandabay, welche als natürlicher Hafenort des Hinterlandes von größter Bedeutung ist. Die unbegründeten Ansprüche der englisch-ostafrikanischen Gesellschaft auf diese Inseln waren der Beweggrund, daß der Sultan Fumo Bakari sich durch die Gebr. Denhardt um Schutz an die deutsche Regierung wandte, welche denn auch das Protektorat über das Gebiet von der Mündung des Osi im Süden bis nahezu zur Mündung das Juba im Norden, einschließlich der von Denhardt's von 1885 bis jetzt mit Häuptlingen nördlich vom Suaheli Sultanat bis nach Kismaju hin abgeschlossene Verträge, übernahm. Das Hinterland ist keineswegs unergiebig, die Landwirtschaft und Viehzucht blühen, das Klima ist gut, die Bevölkerung ist arbeitsam und die Handelsbeziehungen erweiterten sich stetig. Jetzt ist Deutschland von den Mündungen des großen schiffbaren Tana und des Dschub abgeschnitten, so daß die Engländer die Karavanen sowohl nördlich nach dem Tana als südlich nach dem Zamebesi, dessen Schiffahrt von Portugal für frei erklärt ist, lenken können und ihnen das noch unbekannte Gallaland überlassen ist, ein Machtzuwachs, der sich vielleicht erst spät, aber sicher geltend machen wird.

Immerhin ist durch den englisch-deutschen Vertrag dem deutschen Gebiet in Ostafrika ein Flächeninhalt von rund 934000 □Kilometer gesichert, während Deutschland selbst nur 540596 □Kilometer besitzt. Die neuen Grenzen bezeichnen freilich, wie auch bei anderen Schutzgebieten keines-

wegs überall wirklich schon bestehende Besitzverhältnisse, sondern ziehen vielfach nur die Linien, innerhalb derer die betr. Mächte vorzudringen berechtigt sind, jene Besitzverhältnisse zu schaffen. Jeder beteiligte Staat weiß jetzt, wie er sich einzurichten hat um mit seinen ferneren Unternehmungen nicht die andren zu stören und wenn England bei dem Vertrag den Löwenanteil erhalten, so hat es doch nicht sein bisheriges Programm durchgesetzt eine Kette von Stationen vom Cap aus bis nach dem Nyanza zu bilden.

Für Deutschland handelte es sich nach dem Vertrage zuerst darum, in die innere chaotische Lage, Ordnung zu bringen und dies scheint erreicht. Der Sultan von Sansibar, der nach dem Vertrag vom 1. Juli politisch kaum noch in Betracht kommt, hat statt der bisherigen Pachtsummen für die Zölle eine einmalige Abfindung von 4 Mill. M. erhalten, welche die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft der Regierung zahlt, wogegen letztere ihr jährlich bis zur Tilgung der für diesen und anderen Zwecken aufgenommene Anleihe eine Entschädigung von 60000 M. zahlt. Die Regierung übernimmt die Verwaltung Deutsch-Ostafrika's einschließlich der Zölle und Steuern, die Gesellschaft die Betonnung der Küstengewässer und die Beleuchtung, sie erhält das ausschließliche Okkupationsrecht an herrenlosen Grundstücken, Vorrechte für Gewinnung von Mineralien und Bau von Eisenbahnen, das Privileg für eine Bank mit Notenausgabe und das Recht Silber- und Kupfermünzen zu prägen, die im Schutzgebiet gesetzlichen Cours haben. Ostafrika wird also Kronkolonie, wie dies an dieser Stelle (2. Aufl.) gefordert wurde, unter einem Gouverneur mit den nötigen Beamten, die vom Reichskommissär geworbene Schutztruppe wird eine kaiserliche Truppe, die von ihm beschaffte Flotille der kaiserlichen Marine angeschlossen. Diese Reorganisation, durch welche die Gesellschaft wesentlich in die Stellung einer Erwerbsgesellschaft zurücktritt, war die Vorbedingung gedeihlicher Entwicklung, selbst die in neuester Zeit im tropischen Afrika gegründeten englischen Gesellschaften haben keineswegs glänzende Erfolge aufzuweisen, Deutschland hat noch weniger eine Fülle von Initiative kapitalkräftiger Gesellschaften, dagegen ausgezeichnete Verwaltungskräfte wie Wißmann (den die Araber „Klug wie zwölf" nennen), Emin, Gravenreuth u. a. hinter denen die Macht des Reiches steht. Das Zwittersystem deutscher Kolonialgesellschaften mit Hoheitsrechten hat sich als undurchführbar erwiesen, weil jene Gesellschaften nicht die Mittel hatten diese Rechte mit ihren Pflichten durchzuführen, durch Unruhen in finanziellen Nöten geraten, konnten sie ihre eigentliche Aufgabe die wirtschaftlichen Quellen des Landes zu erschließen und zugleich selbst Gewinn zu machen, nicht erfüllen. Hat doch selbst das glänzendste Beispiel einer solchen mit großen Privilegien versehenen Gesellschaft die englisch-ostindische gezeigt, daß die Regierung nicht umhin konnte, die Autonomie derselben stufenweise zu beschränken, bis sie 1858 die Verwaltung Indiens ganz übernahm. Erforderlich sind für uns Kolonialgesellschaften mit beschränkten aber klaren Rechten, die sich nicht mit der Regierung zu befassen haben, aber in ihrer Sphäre sich frei bewegen können.

Erst jetzt, wo dies im wesentlichen erreicht ist, konnte die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft wirksam neufinanziert werden und kann sich ihren wirtschaftlichen Aufgaben widmen. Ein in Sansibar lange wohnender Deutscher schrieb am 23. Juni, also mit Bekanntwerden des englisch-deutschen Vertrages: „Ich bin der Ueberzeugung, daß der Küstenstrich, der jetzt in Deutschlands Besitz ist, zum Besten gehört, was in Ostafrika zu finden ist, die Häfen sind vorzüglich und große Karawanenstraßen führen ins Innere. Das Zutrauen zu den Deutschen wächst und es kommen schon Karawanen von den Seen, welche Briefe und Freundschaftsbeteuerungen bringen. Seit die Deutschen ihre Macht entfaltet haben ist ihr Respekt bei den Arabern gestiegen und die Engländer haben viel von ihrem Nimbus eingebüßt." Derselbe wird noch mehr schwinden, seit Emin Tabora, das in der Mitte der Verkehrsstraßen gelegen und von der Küste leicht zu erreichen ist, zum Mittelpunkt unserer Machtstellung im Hinterlande gewählt hat. Mit 150 Mann besetzt, werden dann 3—4 größere militärische Stationen im Norden anzulegen sein, welche der Erschließung und Verwaltung des Hinterlandes durch genügende Machtentfaltung den nötigen Halt geben. Vor allem ist nach Emin's kundiger Ansicht die definitive Besetzung und Aufschließung der Seengebiete notwendig, deren naturgemäße Abzugsstraßen nach den deutschen Häfen, gerichtet sind, wie bisher nach Sansibar. Für den Viktoria-Nyanza ist das Kapital zur Beschaffung eines Dampfers beisammen, ein zweiter ist für den Tanganika zu bauen, dieselben sind nicht sowohl für den Handel berechnet als für die Sicherung des Verkehrs und die Unterdrückung des Sklavenhandels bestimmt, was nicht mit Segelschiffen möglich ist, die dem Handel zu dienen haben. Der Umschwung zeigt sich bereits schon jetzt. Handel und Wandel beleben sich, die Inder, die geriebensten Kaufleute und billigst arbeitenden Gewerbetreibende, siedeln sich mit gewohnter Rührigkeit wieder in den Hafenplätzen an, die schwarze Bevölkerung aber beginnt in den Deutschen eine Macht zu sehen, die stärker ist als die arabische, von der sie sich abwendet. Sie stellt willig Arbeiter nach Bedarf, sobald die Arbeitgeber sich ihr Vertrauen erworben haben, wie die Pflanzungen Lewa u. a. zeigen. Die ostafrikanische Gesellschaft und die ostafrikanische Plantagengesellschaft haben große Anstrengungen gemacht um neue Verbindungen mit den Handelsniederlassungen im Innern anzuknüpfen, und den Warenaustausch mit den Stämmen des Hinterlandes wieder in Gang zu bringen. Der Erfolg zeigt sich bereits in der Handelsbewegung, vom 18. August 1888 bis Ende Februar 1889 war infolge des Aufstandes die Einfuhr an der nördlichen Küste bis auf 989000 M. zurückgegangen, 1889 stieg sie in demselben Zeitraum auf fast 3 Mill. und ähnlich hat sich die Ausfuhr gehoben. Die Zolleinnahmen betrugen vom 18. August 1888 bis Ende Dezember 1889 184117 Rupien, 1889 252330 R., die Gesamteinfuhr ist für dieselbe Zeit

von 248590 Dollars auf 682817 Doll. gestiegen, mehr als 170 pCt. Der Gesamtumsatz von 6 Mill. M. wird sich bei der energisch unternommenen Erschließung des Hinterlandes rasch heben, unserer Industrie ein gewinnversprechendes Absatzgebiet und unserer Handelsmarine eine bedeutende Vermehrung von Schiffen bringen. Von besonderer Wichtigkeit hiefür wird die subventionierte Dampferlinie nach Ostafrika werden, war doch schon vorher der Anteil Deutschlands am Handel Sansibars mindestens ¹/₅! Die Linie wird jetzt ihr Hauptaugenmerk auf die Häfen unserer Küste lenken. Daneben ist der Eisenbahnbau in Angriff genommen, zumal die britisch-ostafrikanische Gesellschaft von Mombassa ins Innere baut, die geplanten Linien stehen noch nicht fest, strategische Rücksichten spielen dabei mit, keine aber wird Schwierigkeiten wie die Kongobahn bieten. Die Neger werden dadurch zur Arbeit gewonnen, und somit auch dem Sklavenhandel entgegengewirkt. Für die Seen ist das Geld zur Beschaffung eines Dampfers auf dem Viktoria-Nyanza bereits beisammen, ein zweiter muß für den Tanganika gebaut werden. Dieselben sollen nicht sowohl dem Handel dienen, der ja auf Dhaus geführt werden kann, als der Sicherung der Karawanenstraßen und Unterdrückung des Sklavenhandels, was nicht mit Segelschiffen möglich ist. Von den Flüssen wird wesentlich nur der Rufidji in Betracht kommen, der für nicht tiefgehende Schiffe zugänglich ist, 95 Meilen von der Küste aber die Breite der Elbe bei Magdeburg hat und durch zahlreiche Nebenbäche gespeist wird, welche zur Bewässerung von Plantagen benutzt werden können, der obere Rufidji und sein Nebenfluß der Manga sind sogar für Flußdampfer schiffbar und treten, sehr fruchtbare Gebiete durchströmend, bis an die 6000 Fuß hohen Utrehe-Berge heran, die mit ihren Hochebenen, welche somit auf dem Wasserwege erreichbar sind, und bei deren kühlerem Klima ein günstiges Ansiedlungsgebiet versprechen. Was die Häfen betrifft, so sind die nötigen Vorkehrungen für die Sicherheit des Fahrwassers getroffen und Landungspiers in Dar-es-Salam, Bagani und Tanga errichtet, während die offene Rhede von Bagamoyo solche Bauten ausschließt.

Hinsichtlich der Kolonisation ist nach einem Bericht der Vossischen Zeitung Wißmanns Absicht in erster Linie, daß die Stationen sich selbst zu unterhalten fähig werden, es werden also dort die nötigen Pflanzen gebaut und Tiere gezüchtet. Der erste Beamte der Station leitet dies und fertigt zugleich die Karawanen nach dem Innern wie nach der Küste ab, überwacht die Träger handhabt die Bauordnung sowie den Straßenbau und leitet unter Aufsicht des Reichskommissärs den Verkehr mit den Eingebornen. Unter dieser Organisation sind bereits große Fortschritte gemacht, das ganz eingeäscherte Bagamoyo ist heute wieder eine Stadt von 20000 Einwohner. Dar-es-Salam von mehr als 10000 und wächst fortwährend, ebenso Bagani und Tanga, Reinlichkeit und Beleuchtung werden gefordert und der Gesundheitszustand bessert sich zusehends, speziell durch die Ueberwachung der Brunnen. Auch die Rechtsprechung liegt größtenteils in den Händen des Stationsbeamten der nach Bedürfnis Eingeborne hinzuzieht und die Araber selbst bewundern die Schnelligkeit und Sorgfalt mit der die Urteile ausgeführt werden. Mit dem Stationsdienst ist endlich die Aufnahme der Umgebung durch Offiziere verbunden.

Was die Kolonisation selbst betrifft, so sind Besiedlungskolonien durch Europäer zunächst ganz ausgeschlossen, da das Klima denselben körperliche Arbeit nur in wenigen Gegenden gestattet. Es handelt sich außer den Handelskolonien wesentlich nur um Plantagenbau durch Eingeborne, welche in großer Menge vorhanden sind und durch die Arbeit sowie die Berührung mit den Europäern und ihrem Beispiel geschult werden. Dies ist die eigentliche Aufgabe der Gesellschaften. Der Staat kann hier nur schützen und überwachen, von den Kulturgegenständen und dem Boden, den sie erfordern wird die Wahl des Ortes abhängen, um Produkte zu erzielen, welche auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sind. Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht möglich, wir verweisen auf die angeführte Schrift von Graf Pfeil, als wesentlichste Gegenstände werden zunächst Tabak und Baumwolle, demnächst Kautschuk und Kakao in Frage kommen. Tabak ist bereits in dem fruchtbaren und durch günstiges Klima wie einem guten Hafen ausgezeichneten Tanga und und seinem Hinterlande von mehreren Gesellschaften mit gutem Erfolg gebaut. Die Kokospalme ist massenhaft vorhanden, Sesamöl und Vanille werden schon jetzt in erheblichen Mengen ausgeführt. Daß die Neger, welche zweier Jahrhunderte die Arbeitskraft für das tropische Amerika lieferten, leistungsfähige Arbeiter sind, ist unzweifelhaft, aber sie müssen zur freien Arbeit erst erzogen und verpflichtet werden. Gravenreuth nennt den richtig geleiteten Neger den größten Wert, den Afrika besitzt, in Lewa sind bereits 500 Schwarze beschäftigt; ob es freilich für die wichtigste Kultur die des Tabaks möglich ist, der Einfuhr chinesischer Kulis zu entbehren, ist nach den Erfahrungen, welche die Holländer in Sumatra nach dem angeführten Buche Haarsma's zweifelhaft, die dortigen Malayen sind durchschnittlich intelligenter als die Neger und doch sahen sich die Unternehmer genötigt für die feineren Arbeiten Kulis zu nehmen, womit nicht gesagt sein soll, daß der Neger nicht zu dieser Arbeit erzogen werden kann, wenn ihm der Branntwein fern gehalten wird, da er andrerseits nicht dem Opiumgenuß ergeben ist. Wird der Bau richtig angefaßt, so kann wie das Beispiel Deli's zeigt, derselbe sehr gewinnreich werden, da gerade die Sorten, welche die Plantagengesellschaft ins Auge gefaßt hat, sehr im Preise auf dem Weltmarkt gestiegen sind. In Deli betrug der Erlös der ersten Ernte 1864 4000 fl. 1888: 33 Mill. fl.[42]).

42) Vgl. jetzt vor allem das treffliche Buch von Brix Förster, Deutsch-Ostafrika. Geographie und Geschichte der Kolonie. 1890, durch das die früheren Schriften von Wagner und Grimm wesentlich veraltet sind, das aber, Ende 1889 erschienen, das englisch-deutsche Abkommen und die

6. Die deutschen Besitzungen in der Südsee. Auf der Nordküste von Neuguinea, sowie auf verschiedenen Südsee-Inseln, namentlich dem Neu-Britannischen Archipel waren schon seit Jahren deutsche Handelsniederlassungen, namentlich von der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln und der Firma Robertson & Hernsheim errichtet. Die australischen Kolonien machten alle möglichen Versuche, die englische Regierung zur Besitzergreifung von Neu-Guinea und den übrigen unabhängigen Südsee-Inseln zu drängen, hierauf ging die deutsche Regierung vor und ließ Ende 1884 an verschiedenen Punkten Neu-Guineas und des Neu-Britannischen Archipels die betreffenden Gebiete in Besitz nehmen. Nach längeren diplomatischen Erörterungen mit England kam im Frühjahr 1885 ein Uebereinkommen zu Stande, durch welches die Grenzen zwischen den deutschen Schutzgebieten und den englischen Besitzungen auf Neu-Guinea und den benachbarten Inselgruppen festgestellt wurden, das am 14. April 1886 durch eine Erklärung zur Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphäre im westlichen Stillen Meere ergänzt wurde.

a) Kaiser Wilhelmsland auf Neu-Guinea, circa 5200 Quadratmeilen groß, umfaßt das zwischen der Humboldt-Bai (141°) und dem Huon-Golf (148° östl. Länge von Greenwich) gelegene, im Süden von dem Neu-Guinea von Osten nach Westen durchziehenden Gebirgsrücken begrenzte Gebiet. Verschiedene Buchten und kleinere Häfen, Humboldt-Bai, Astrolabe-Bai, Huon-Golf, Port Constantin, Friedrich-Wilhelms und Prinz Heinrichshafen sind sehr geeignet für Stationierung von Kriegsschiffen. Handelsfaktoreien bestehen auf Neu-Guinea noch keine, da sich die Eingeborenen nur sehr selten an der Küste zeigen und überhaupt noch zu wenig Bedürfnisse haben. Die deutsche Flagge wurde an verschiedenen Plätzen Mitte November durch die Korvette „Elisabeth" aufgezogen.

b) Neu Britannien-Archipel: bestehend aus den Inseln Neu-Britannien (Birara), Neu-Irland (Tombara), Neu-Hannover, Herzog York-Gruppe, sowie den östlich davon gelegenen Admiralitäts- und Hermit-Inseln, hat einen Flächenraum von etwa 1000 Quadratmeilen. Die deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln und die Firma Hernsheim & Co. in Hamburg haben ca. 30 Faktoreien; die Hauptagentur der ersteren ist auf Mioko, Herzog York-Gruppe, in der letzteren auf Matupi, einer Insel an der Blanche-Bai am Nordostende Neu-Britanniens. Die deutsche Flagge wurde auf Masupi und Mioko am 3. und 4. November, in Nusa und Kapsu auf Neu-Irland am 10. November 1884, sowie später auf den Admiralitäts- und Hermit-Inseln durch die Korvette „Elisabeth" aufgehißt.

Die Genossenschaft deutscher Reichsangehöriger, welche die Landerwerbungen in Neu-Guinea veranlaßte, hatte bereits am 26. Mai 1884 unter dem Namen Neu-Guinea-Kompagnie sich nach den Bestimmungen des preußischen Landrechts als eine Gesellschaft konstituiert, mit dem Zweck, aus eigener Kraft eine Kolonie zu begründen. Während sie selbst nicht beabsichtigt, Handel zu treiben, will sie Angehörige aller Nationen unter gleichen Bedingungen zum Handel, zur Ansiedlung und zum Gewerbebetrieb zulassen. Die erwähnte deutsche Handels- und Plantagengesellschaft und die Firma Robertson & Hernsheim traten dieser Gesellschaft bei, indem sie für die Zukunft auf Abschließung von Verträgen mit Eingebornen über Land- und Grundberechtigungen innerhalb des Schutzgebietes verzichteten. Der Landerwerb kann nur allmählig stattfinden, da es keine Häuptlinge gibt, von denen größere Länderstrecken zu erwerben wären. Der dieser Gesellschaft verliehene Schutzbrief vom 17. Mai 1885 verleiht der Kompagnie „gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, die entsprechenden Rechte der Landeshoheit zugleich mit dem ausschließlichen Rechte, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigung abzuschließen; dies Alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigentumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird. Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und die Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten."

Durch den entsandten kaiserl. Kommissär wurde verordnet, daß Waffen, Munition, Sprengstoffe und Spirituosen bis auf weiteres nicht an Eingeborene verabfolgt werden dürfen und verboten, aus dem Gebiete Eingeborne zur Verwendung als Arbeiter wegzuführen, ausgenommen unter Aufsicht deutscher Beamter für deutsche Plantagen aus denjenigen Teilen des Neubritannischen Archipels, in welchen dies bisher üblich war. Durch eine kaiserliche Verfügung sind sowohl den Inselgruppen als einzelnen Punkten auf denselben und Kaiser-Wilhelms-Land deutsche Namen beigelegt.

Neu-Guinea ist bis jetzt nur noch wenig erforscht, der zu dem Zwecke ausgesandte Dampfer der Gesellschaft „Papua" scheiterte im Spätherbst 1885 in den australischen Gewässern, eine neue Expedition hat unter Dr. Schrader stattgefunden, doch läßt sich bereits sagen, daß das Klima gut, das Land im allgemeinen fruchtbar ist, großen Waldreichtum zeigt und gute Häfen hat, so daß Deutschland bei der Teilung jedenfalls der bessere Teil der großen Insel zugefallen ist[43]).

Expedition Peters noch nicht berücksichtigen konnte. Sodann Graf Pfeil, „Vorschläge zur praktischen Kolonisation in Ostafrika", 2. Aufl. 1890 und Haarsma, Der Tabaksbau in Deli. Amsterdam 1890.

43) Fortlaufende Berichte über die Kolonisation geben die „Nachrichten für und über Kaiser-Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel".

Das Gleiche gilt von den zahlreichen Inseln des Archipels, von denen die drei größten Neu-Britannien, Neu-Irland und Neu-Hannover sind. Auch hier hat sich das System der Gesellschaften mit Hoheitsrechten als unhaltbar bewiesen, die Verwaltung ist mit dem 1. Oktober 1889 auf das Reich übergegangen, die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft, die sich nun ganz ihrer wirtschaftlichen Aufgabe widmen kann. Durch Einrichtung einer regelmäßigen Dampferlinie nach Java ist mittelbar eine regelmäßige Verbindung mit Europa hergestellt. Die schwierigste Frage ist für das gesamte Schutzgebiet die Beschaffung der Arbeitskräfte, doch sind nicht nur Kulis eingeführt, sondern auch Eingeborne der Salomons-Inseln auf 3jährige Dauer angeworben, womit die Aussicht eröffnet ist, solche auf dem Schutzgebiet heranzuziehen. Hauptgegenstände der Kultur sind auch hier Tabak und Baumwolle.

Die Besitznahme der Samoainseln der ergiebigsten Gruppe der Südsee ist in den 70ger Jahren leider verabsäumt und dafür 1879 mit England und den Vereinigten Staaten eine dreiseitige Schutzherrschaft errichtet, die zu Streitigkeiten Anlaß geben mußten und im Dezember 1888 eine schlimme Katastrophe für Deutschland herbeiführte. Auch die neue Konvention von 1889 mit den beiden genannten Regierungen, wenn sie gleich eine Besserung der Zustände in Aussicht stellt, ist keineswegs ein glückliches Blatt in der deutschen Kolonialpolitik.

Die erfolgte Besitzergreifung der Karolinen ist zu Folge der päpstlichen Vermittlung rückgängig gemacht, obwohl deutscher- wie englischerseits der Ungrund der spanischen Ansprüche auf diese Inselgruppe schlagend dargethan war und man hat sich mit einer Kohlenstation, der Sicherung der dortigen Niederlassungen und Handelsfreiheit begnügt. Dagegen sind

7. die Marschall-, Brown- und Providence-Inselgruppen Ende 1885 unter deutsches Protektorat gestellt. Hier ist Jaluit das Centrum für Mikronesien geworden, wo schon früher die deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln und die Firma Robertson & Hernsheim in Hamburg ihre Faktoreien errichtet hatten. Dort werden die europäischen Waren gelandet und durch kleinere Schiffe an die Agenten der umliegenden Inseln verteilt und ebenso das Haupterzeugnis der Gruppe, Kopra gesammelt, dessen Ertrag sich auf ½ Mill. Kilo beläuft. Auch hier hat das Reich die Verwaltung übernommen, wodurch sich die Verhältnisse sehr gebessert haben, Ordnung und Gesetz sind hergestellt, die Einfuhr von Spirituosen und Waffen untersagt, wodurch die Eingebornen, die früher in steten Kämpfen lebten, besser und kaufkräftiger geworden, leider ist für ihre Erziehung durch Missionare noch nichts gethan.

§ 24. Ueberblicken wir den Stand der deutschen Kolonialunternehmungen, so haben dieselben in den letzten 5 Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen, obwohl in Deutschland auf die zu hoch gespannten Erwartungen eine Erlahmung eingetreten ist, wie denn auch Fürst Bismarck erklärte, daß er gar kein Kolonialmensch sei, was sich namentlich in der mißgünstigen Behandlung der Peters'schen Expedition zeigte, wodurch die Engländer ermuntert wurden, derselben in schroffster Weise entgegenzutreten. Um so erfreulicher ist es, daß der Kanzler v. Caprivi die Behandlung der Kolonialangelegenheiten mit nüchternem Geiste aber energischer Hand angegriffen hat. Wie derselbe bemerkt hat, mußte die Periode des Flaggenhissens und der Erwerbungen durch Verträge ein Ende nehmen, ob seine Zugeständnisse an England in dem Abkommen vom 1. Juli 1890 hinlänglich durch die Erwerbung von Helgoland und die Rücksicht auf das politische Einvernehmen mit der größten Kolonialmacht hinreichend aufgewogen worden, entzieht sich der Besprechung an diesem Orte. Um so begründeter ist sein Ausspruch, daß es sich jetzt um eine Konsolidierung des Erworbenen durch ernste Arbeit handelt, wofür voraussichtlich auf ein halbes Jahrhundert Stoff vorhanden sein wird. Hiefür ist, wie sich aus der vorgehenden Uebersicht ergiebt, mit Ausnahme von Südwestafrika, überall Fortschritt zu verzeichnen. Wenn die Ausfuhr nach Westafrika in dem Hamburgischen Handelsberichte des Jahres 1888 heute die vierte Stelle einnimmt und nur die Vereinigten Staaten, Brasilien und Argentinien ihm vorangehen, wenn im genannten Jahre die Einfuhr in Hamburg 594 000 Doppelzentner betrug im Werte von 15½ Mill. Mark, so ist dies eine ganz außergewöhnliche Leistung. Der deutsche Handel nach Mittel- und Ostafrika sowie nach Polynesien ist in starkem Wachsen begriffen und doch sind die Erschließung der Hinterländer, sowie die Kultivation durch Plantagenbau erst in den ersten Anfängen, bisher haben die Eingeborenen vorzugsweise die Erzeugnisse geliefert, welche wild gewachsen und nicht kultiviert sind. Mit der allmähligen Beseitigung des Zwischenhandels inländischer Mittelleute und der Begründung einer geordneten Verwaltung wird der Verkehr noch einen ganz anderen Aufschwung nehmen. Die Monopole, welche neuestens in Kamerun und schon früher auf den Marschallsinseln gegeben sind, lassen sich freilich nicht rechtfertigen, auch

nicht mit den Beschränkungen, welche der Gouverneur von Kamerun gezogen, wonach das ausschließliche Recht nur für solche Gegenstände verliehen werden kann, welche bisher nicht aus dem Schutzgebiet ausgeführt worden und nur für solche Gegenden, wo bisher Weiße nicht angesiedelt waren und unter der Bedingung, daß die bevorzugten Firmen in den ihnen zugewiesenen Gebieten binnen Jahresfrist Faktoreien zu errichten oder den Handelsbetrieb zu eröffnen und außerdem eine Patentsteuer und einen Ausfuhrzoll von 4 pCt. zu zahlen hätten. Die Verteidigung dieser Maßregeln durch den Hinweis, daß die Firmen für solche Anlagen große Ausgaben zu machen hätten, für die sie erst später durch volle Ausbeutung entschädigt werden könnten, was wegfalle, wenn jeder beliebige Konkurrent ihre Erfahrungen benutzen und so unter weit günstigeren Bedingungen in die Ausbeutung des betr. Erwerbszweiges eintreten könne, ist nicht stichhaltig, denn für solche Gebiete, welche in Frage stehen, ist das Nachdringen mittelloser, bloß spekulativer Konkurrenten so gut wie ausgeschlossen, auch bei einer zweiten und dritten Unternehmung. Der Vergleich mit dem Patentrechte ist auch schwach, weil es sich bei demselben um ein mühsames Produkt geistiger Anstrengungen und Fähigkeiten handelt, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft. Grade der Abg. Woermann hob im Reichstage am 10. Jan. 1885 hervor, daß in den Ländern, die einer nicht zivilisierten Macht gehören, der Handel in den Händen weniger großer Häuser liege, erst wenn dort eine geordnete Regierung bestehe, würden auch kleinere Firmen sich daselbst niederlassen und sich auf Spezialitäten werfen, womit Teilung der Arbeit eintrete. Eine gesunde Konkurrenz strebsamer Unternehmer an demselben Orte ist in den Kolonien durchaus geboten, damit nicht Schlendrian und Ausbeutung der Eingeborenen eintrete, welche so leicht bei Monopolgesellschaften vorkommen. Die betr. Verfügung bedarf daher einer Remedur, damit sich die Hilfsquellen des Hinterlandes entwickeln können, der Raubbau der Eingeborenen aufhöre und das Gebiet eine wirkliche Pflanzungskolonie werde. Welche Vorteile eine solche Entwicklung bietet, zeigt die portugiesische Kolonie Angola, aus der trotz sehr mangelhafter Regierung, das Mutterland nicht nur bedeutende direkte Einkünfte zieht, sondern weit größere Vorteile durch Handel und Schiffahrt erzielt. Der Hauptort der englischen Goldküstenkolonie Lagos hat unter der 22jährigen englischen Herrschaft seine Einfuhr von 1 458 000 M. in 1862, auf 8 878 000 M. in 1883, seine Ausfuhr von 1 240 000 auf 11 883 000 M., seine Einnahmen von 142 000 M. auf rund 1 Mill. wachsen sehen. Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht die deutschen Kolonien unter dem Schutz des Reiches und bei Begründung fester Ordnung ähnliche Ergebnisse erzielen sollten. Die Deutschen waren bis jetzt nur in fremden Ländern Kolonisten, sie haben jetzt die Aufgabe, in unseren überseeischen Besitzungen Kolonisatoren zu werden, d. h. dieselben durch systematische Arbeit auf eine höhere Stufe der Entwicklung zu heben und müssen sich hiefür an den erfolgreichen Vorgang der Holländer und Engländer halten. „Kultivation, sagt Hübbe-Schleiden, der diesen Namen eingeführt, bedeutet die Erziehung der Naturvölker durch Arbeit in Ländern, in denen unsere Rasse nicht heimisch werden kann" und führt aus, daß die Nation in Zukunft die kulturell bedeutendste und zugleich die reichste sein wird, welche auf diese Weise die Tropengebiete zu erwerben im stande sein wird. Es ist dies unstreitig eine schwierige Aufgabe, aber ihr Ertrag um so rentabler, sowohl für sich als den Handel des Mutterlandes, da die Kultur jener Naturvölker unter der des erstern steht und eben wegen jener Inferiorität die Kultivalländer nie im Stande sein werden, sich selbständig zu machen.

Das große und erfolgreiche Beispiel solcher Kultivation ist das Java's und Madura's durch den holländischen Staatsmann v. d. Bosch. Wenn dasselbe als eine Bedrückung der Eingeborenen angegriffen ist[44]), so wird dabei nicht Zeit und Umständen Rechnung getragen; es geht davon aus, daß die Regierung dem Herkommen gemäß auf ein Fünftel der Ernte Anspruch hat, sie verteilt die Ländereien an die Gemeinden nach deren Bevölkerung, die Vorsteher der=

44) So von Warneck. „Welche Pflichten legen uns unsere Kolonien auf"? 1885 S. 78, der behauptet, daß das System eine willkürliche Tyrannenherrschaft der Häuptlinge geschaffen.

selben weisen dann den Einzelnen ihren Anteil zu, die aber auch Land für ihren Privatgebrauch im erblichen Besitz haben. In manchen Residentschaften ist fast der ganze Boden Privateigentum und zahlt nur Grundsteuer, von dem überwiesenen Land gebührt der Regierung die Ernte eines Fünftels, alle Arbeit wird unter Aufsicht von eingeborenen Aufsehern verrichtet, die Oberleitung haben europäische Kontroleure. Alle Produkte, mit Ausnahme einer bestimmten Quantität, welche im Archipelagus selbst verkauft wird, gelangen in die Hände der Handels-Matschappy, welche sie gegen gewisse Prozente verfrachtet, indem sie die für die Fahrt nach Indien geeigneten Schiffe in einer bestimmten Reihenfolge mietet. Dies System ist darauf berechnet, möglichst viele für den holländischen Markt vorteilhafte Produkte zu erzielen, aber in einer Weise, welche den Anschauungen der Eingeborenen entspricht; jede Gemeinde wählt ihren Vorsteher selbst, dieser hat neben sich einen Stellvertreter und mehrere Aelteste, mit denen er gemeinsam über die Verteilung der Ländereien und der Arbeit verfügt, die Abgaben bestimmt, die Unterhaltung der Wege und die Ortspolizei leitet. Dies System hat vortrefflich gewirkt, wofür hier nur nichtholländische Zeugen angeführt sein mögen. Friedmann[45]) sagt: „Völker von ganz verschiedener Kultur können nicht nach einer Schablone behandelt werden; wie Verfassungen nur für gebildete Nationen berechnet sind, so ist die Freiheit der Kultur der Felder auf Java eine weder mit dem Volkscharakter noch mit den alten Sitten und Gewohnheiten zu vereinbarende Einrichtung. Die natürliche Trägheit des Javanen, die er noch, obwohl in geringerem Grade als früher, besitzt, bewirkt, daß er nur für die nächsten Bedürfnisse sorgt. Nach den bestehenden Einrichtungen kommt nicht nur den europäischen Märkten der ungeheure Ertrag der indischen Länder an Kolonialwaren zu Gute, sondern der javanische Landmann gewinnt hübsche Summen, die seinen Wohlstand vermehren. Ohnehin ist der Javaner seit undenklichen Zeiten gewohnt, von seinen Vorgesetzten bei dem Anbau seiner Felder bevormundet zu werden; da die Bewässerung nie von einem Einzelnen geschehen kann, sondern von den Bewohnern ganzer Distrikte ausgehen muß, so geschehen die nötigen Arbeiten auf Befehl des Distriktsvorstehers, nach dem auch die Aussaat, die Pflügung und Ernte vor sich geht. Das Kultursystem schließt sich daher nur den althergebrachten Gewohnheiten an, indem es auch bezüglich der Ausdehnung der angebauten Felder und der Wahl der Kulturgewächse Normen gibt, welche willig befolgt werden und dem Landmann zum Heile dienen." R. Werner[46]) sagt: „Ich erinnere mich nicht, je eine europäische Kolonie in so blühendem Zustande gesehen zu haben. Die größte Schonung aller religiösen und socialen Vorteile ist einer der ersten Regierungsgrundsätze, der Bauer kann durch Fleiß nicht allein bequemen Unterhalt sondern ein Vermögen erwerben, die Produktion der Insel wie der Wohlstand der Bewohner hebt sich ständig, anstatt der ewigen Fehden der einheimischen Fürsten, die das Eigentum ihrer Unterthanen gegenseitig raubten, erfreuen diese sich der Ruhe und Sicherheit, das Land blüht wie ein Garten, Armut existiert nicht." Ganz ebenso urteilen Money[47]) und Wallace[48]), welcher das System für das beste erklärt, das befolgt werden kann, wenn eine europäische Nation ein Land innehat, das von einem arbeitsfähigen, aber unzivilisierten Volke bewohnt wird. Die Bevölkerung ist von 5½ Mill. in 1820 auf 22 Mill. in 1886 gestiegen, in Celebes ist durch das System ein geradezu wildes Volk der Barbarei entrissen, produktionsfähig, nützlich für sich und die Welt gemacht. Es mag sein, daß das System des Zwanges und namentlich das Monopol der Regierung und der Handelsgesellschaft zu lange festgehalten sind, aber bei allen Unvollkommenheiten ist diese Kultivation doch die Schule der Kultur gewesen, welche die Voraussetzung späterer Fortschritte war. Wenn sie nicht alle die reichen Hilfsquellen des Landes erschlossen hat, so hat sie doch den Grund dazu gelegt, auf dem private Initiative nun weiterbauen muß. Die Ueberschüsse dieser ostindischen Kolonien beliefen sich 1869—78 auf 14 Mill. fl. und sind erst neuerlich bei dem sehr gefallenen Preise der Produkte und durch den unglücklichen Krieg mit Atchin geschwunden. Der holländische Reichtum ist wesentlich durch seine Kolonien und den von ihnen abhängigen Transithandel geschaffen, die Erhaltung des Besitzes von Java ist eine Lebensfrage für das kleine Königreich, mehr als ⅕ der Kaffeeproduktion der Erde mit 113 Mill. Kilo entfällt auf Holländisch-Indien, der Tabaksbau ergibt 65 Mill. Kilo.

Für eine ähnliche Kultivation durch Deutsche eignet sich das westliche Aequatorial-Afrika, wie Hübbe-Schleiden, der dort länger gelebt, dargelegt[49]), sowie Deutsch-Ost-Afrika durchaus. Die äthiopische Rasse ist wohl unzivilisiert, aber nicht unbegabt und durchaus entwicklungsfähig, dies kann nur durch die Schule der Arbeit geschehen, wodurch die reichen produktiven Kräfte des Bodens und der Bevölkerung nutzbar gemacht werden. Die organisierte Negerarbeit unter eingeborenen Aufsehern ist vorzüglich, die Rasse zeigt, wie schon Livingstone bemerkte, eine erstaunliche Lebensfähigkeit und Widerstandskraft und die Kosten betragen weniger als der dritte Teil der gleichen Arbeit in Ost- oder Westindien. Es kommt dazu, daß die Bevölkerung Westafrikas vom Islam und seinem Fanatismus unberührt ist, weshalb auch richtig geleitete Missionen bei derselben entschiedene Erfolge erzielen, der Sklavenhandel hat dort vollständig aufgehört. Das Klima ist an der Küste für ein tropisches Land günstig und gestaltet sich um so besser, je weiter man in das Innere eindringt. Die Engländer haben schon auf einigen ihrer Besitzungen das indenture system als Organisation der Arbeit unzivilisierter Völker eingeführt, welches eine länger dauernde

45) Die ostasiatische Inselwelt, 1868.
46) Die preußische Expedition nach Ostasien II, S. 289.
47) Java or how to manage a colony 1861.
48) The Malay Archipelago 1863 I.
49) Ethiopien. Studien über West-Afrika. 1879.

und schärfer bestimmte Dienstzeit festsetzt, der Arbeitsherr übernimmt während derselben Zahlung eines Lohnes und volle Sorge für den Arbeiter. Dieses System eignet sich vorzüglich für Aethiopien es schließt sich an die bestehenden, patriarchalischen Rechtsverhältnisse des Landes und bietet das Mittel, Tausende von Arbeitern zu stellen. Der frühere Gouverneur von Bengalen, Sir George Campbell, sagt in dieser Beziehung[50]): „Wenn man sieht, wie wunderbar geeignet zur Arbeit sich die äthiopische Rasse bewiesen hat, wie traurig ihr Los in ihrem eigenen Lande ist, wie lenkbar, gutmütig und liebenswürdig sie unter zivilisierter Aufsicht ist, so kann man nicht bezweifeln, daß eine Großmacht, die für Afrika dasselbe leisten könnte und wollte, was England für Indien gethan, der Menschheit einen außerordentlichen Dienst erweisen würde. Afrika könnte ein riesenhaftes Java oder Ceylon werden.“ Es kommt dabei in Betracht, daß fast in dem ganzen Innern Afrikas der Sklavenhandel noch fortbesteht und die erwähnten Fortschritte der letzten 40 Jahre nur auf Unterdrückung der überseeischen Sklavenausfuhr kommen. Daneben bekriegen sich die Stämme rastlos und es bestehen die barbarischsten Sitten. Ist im Innern erst Ordnung und Gesittung hergestellt, so können die Millionen, welche dort jetzt wenig oder nichts arbeiten, noch eine ungeahnte Produktionskraft entwickeln. Plantagenbau ist eine mühselige Arbeit, welche große Kapitalien, Geduld und Ausdauer fordert und sich erst langsam rentiert, dann aber um so besser. Die Eingeborenen rund um die Pflanzungen werden seßhaft, sie fangen auch an, den Boden zu bebauen, und das zu bauen und zum Verkauf zu bringen, was die Pflanzungsarbeiter brauchen.“ Unbedingt notwendig bleibt dabei freilich die Aufsicht der Kolonialregierung, welche dafür sorgt, daß die Kultivation nicht zur Ausbeutung der Eingeborenen werde. Die in Hamburg begründete „Kamerun-Land- und Plantagengesellschaft“, welche die ausgedehnten Ländereien der Firma C. Wörmann in Bimbia mit ausschließlich einheimischen Arbeitskräften kultivieren will, hat in dieser Beziehung einen bemerkenswerten Anfang gemacht. In Ostafrika liegen die Verhältnisse etwas anders, insofern dort noch Sklaverei und der Islam herrscht, aber wenn letzterer der Mission unzugänglich ist, so werden doch die Araber nicht durch Opium und Branntwein korrumpiert und dasselbe gilt von den Indern, die Neger aber sind, wenn ihnen beides fern gehalten wird der Erziehung zur Arbeit durchaus zugänglich, die Sklaverei, welche in ganz Afrika von Alters her besteht, läßt sich auch dort nicht mit einem Schlage beseitigen, Sklavenjagd und Handel gehen unter deutscher Herrschaft ihrem Ende entgegen. Von Neu-Guinea läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit voraussagen, daß seine Naturschätze nur durch Kultivation zu verwerten sein werden.

Alle erfolgreiche Kultivation beruht freilich auf bestimmten materiellen wie moralischen Voraussetzungen, indem sie sich einerseits nur lohnt, wenn sie auf geeignetem Boden mit hinreichendem Kapital und richtig organisierter Arbeit in Angriff genommen wird, andrerseits die Behandlung der Eingeborenen eine derartige ist, daß sie durch die Arbeit auf eine höhere Kulturstufe gehoben werden[51]). Kultivationspolitik überhaupt beruht auf einer gewissen Herrschaft einer höher entwickelten Rasse über niedriger stehende Völker, diese können aus ihren meist elenden Zuständen nur durch straffe Organisation zur Arbeit gehoben werden, da ein solches Volk oder doch jedenfalls der unterdrückte, die große Mehrheit bildende Teil desselben den Zweck der Kolonisation nicht von vornherein erkennt; grade P. Leroy-Beaulieu, der gegen die bureaukratische Einmischung des Staates in alle Lebensverhältnisse eifert, macht für die Kolonisation eine Ausnahme und rechtfertigt die Herrschaft zivilisierter über unzivilisierte Völker als Erziehung und Vormundschaft; wenn man z. B. das tropische Afrika sich selbst überließe, so würde nach Jahrhunderten dort keine bessere Ausnützung seiner natürlichen Reichtümer noch sonst eine höhere Entwicklung anzutreffen sein, seine Stämme und despotischen Regierungen würden vielmehr in der Unkultur verharren, wie sie seit Jahrtausenden besteht, und sich durch Fehden, Sklaverei ꝛc. aufreiben. Aber diese Herrschaft darf nicht in Ausbeutung ausarten, wie es bei der Sklaverei und Hörigkeit der Fall ist und Zwang darf nicht mehr geübt werden, als zur Erziehung der Naturvölker notwendig ist. Berechtigt ist das Verlangen nach wirtschaftlichen Vorteilen aus unsern überseeischen Besitzungen, aber jede Unterdrückung ist nicht nur sittlich verwerflich, sondern wird sich auch in ihren Folgen gegen die Urheber selbst wenden, sowie umgekehrt das Mutterland die Früchte davon ernten wird, wenn es eine Kolonie auf eine höhere Stufe der Entwicklung bringt, sowohl in Bezug auf die natürlichen Hilfsquellen, als in Bezug auf die Institutionen von denen die Kultur abhängig ist.

In erster Linie steht hier die Forderung, daß wir den Eingeborenen nicht selbst Schlechtes

50) Fortnightly Review 1. Febr. 1876.

51) Vgl. über die hier in Betracht kommenden Fragen auch Fabri, Fünf Jahre deutscher Kolonialpolitik. 1889.

bringen, wie dies durch den Branntweinhandel geschieht. In sehr anerkennenswerter Weise hat die Reichsregierung in einem Erlaß vom 8. Juni 1885 an die Neu-Guinea-Kompagnie bestimmt, daß bis auf weiteres Spirituosen nicht an Eingeborene verabfolgt werden sollen. Vermutlich im Anschluß hieran hat das Direktorium der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft den Beschluß gefaßt, daß der Transport und Verkauf von Spirituosen innerhalb ihres Gebietes von der Genehmigung der Gesellschaftsbeamten abhängig zu machen und nur zu gestatten sei, „wenn das Bedürfnis solcher Getränke zu medizinischen, gesundheitlichen oder gewerblichen Zwecken nachgewiesen und die gesundheitlich schädliche Wirkung solcher Getränke ausgeschlossen sei". Das „Kolonialblatt" veröffentlicht einen „Kommandanturbefehl", seitens des stellvertretenden Reichskommissärs für Ostafrika an die Stationschefs betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Spirituosen. Die Einfuhr von Schnaps in dem gesamten von uns besetzten Küstengebiet ist nur mit jedesmaliger besonderer Erlaubnis der Kommandantur gestattet. Obiger Befehl ist auf das strengste innezuhalten und der Verkauf und Ausschank von Schnaps durch dritte Personen an der Küste absolut zu unterdrücken. Alle etwa erteilten Erlaubnisscheine sind demgemäß durch die Stationschefs als zu Unrecht bestehend zurückzuziehen. An geistigen Getränken darf öffentlich nur verkauft werden: Wein, Bier und Wermuth. Die Stationschefs sind befugt und verpflichtet, Revisionen bei denjenigen Personen vornehmen zu lassen, welche derartige Geschäfte führen. Zuwiderhandlungen sind im ersten Falle mit Konfiszierung der verbotenen Getränke im Wiederholungsfalle mit Entziehung der Konzession zu bestrafen. Um so schlimmer lag die Sache in Westafrika, wohin 1889 bei einer Gesamtausfuhr Deutschlands von 14,4 Mill. M. allein für 5,2 Mill. Spirituosen ausgeführt wurden, von der Gesamteinfuhr nach Togo (2 Mill. M.) kommen nach amtlichem Bericht 750000 M. auf Spirituosen. Die Aeußerung des Abg. Woermann im Reichstage, daß es für die Einführung der Zivilisation hie und da eines scharfen Reizmittels bedürfe und der Schnaps dem Neger nicht so sehr schade, ist vollständig unbegründet, alle uninteressierten Beobachter sind einig über den ungeheuren Schaden, welchen der Branntweingenuß unter den Naturvölkern anrichtet. Insbesondere bezeugen in Bezug auf Afrika Dr. Fischer, H. Zöller und Stanley, daß der Neger von Natur ein gutartiger, lenksamer Mensch sei, aber durch den Trunk zum unbändigen Tiere werde und auf die Dauer sowohl in seiner Arbeitsfähigkeit wie in seiner Kauffähigkeit ruiniert werde. Verdient wird allerdings am meisten an Spirituosen, aber wenn es eine Rechtfertigung des Branntweinhandels wäre, daß derselbe einen wichtigen Zweig der deutschen Ausfuhr bildete, so wäre auch der Opiumhandel legitim. Außerdem zeigt das Beispiel dreier großer deutscher Firmen in Westafrika, von denen M. Vietor Söhne in Bremen die älteste ist, und welche nie mit Spirituosen gehandelt haben, daß sich auch so gute geschäftliche Ergebnisse erzielen lassen. Ganz beseitigen läßt sich der Branntweinhandel unter den gegebenen Verhältnissen nicht auf einmal, aber unbedingt geboten ist die gesundheitliche Prüfung der Spirituosen seitens deutscher Behörden vor der Ausfuhr und es ist ein großer Fortschritt, daß die Brüssler Antisklaverei-Akte vom 2. Juli 1890 ein besonderes Kapitel, das sechste, den Maßregeln zur Verhinderung und Verminderung der Schnapseinführung gewidmet hat; diese Maßregeln kommen jedoch nur zur Anwendung innerhalb einer Zone, welche vom 20° nördlicher und vom 22° südlicher Breite, sowie vom Atlantischen und Indischen Ozean begrenzt wird. In denjenigen Gebieten innerhalb dieser Zone deren Bewohner sich bisher aus religiösen und anderen Gründen des Schnapsgenusses enthielten, wird die Einfuhr und Herstellung von Alkohol fernerhin vollständig verboten sein; in allen übrigen Gebietsteilen dieser Zone wird der Hektoliter 50prozentigen Alkoholes mit einem Eingangszoll von 15 Frcs. belegt; von dem im Lande selbst fabrizierten Alkohol wird eine dementsprechende Accissteuer erhoben. Diese Maßregel gilt für die Dauer von 3 Jahren, nach deren Ablauf der Zoll für weitere 3 Jahre auf 25 Frcs. erhöht werden soll.

Gute Regierung, Mäßigkeit und Arbeit aber genügen allein nicht um die Eingeborenen auf eine höhere Kulturstufe zu heben, es muß dazu die Pflege der Sittlichkeit und Intelligenz kommen und diese kann nur durch die Missionare geboten werden, welche durch ihren Beruf verpflichtet sind, ihr Leben uneigennützig den Völkerschaften zu widmen, zu denen sie gesandt werden. Die Zeit ist vorüber, wo die Herren Virchow und Parisius ihre wohlfeilen Witze über das Geld machten, welches jeder bekehrte Hottentotte kosten, alle unbefangenen Reisenden und Kenner unzivilisierter Länder legen den höchsten Wert auf richtig geleitete Missionen, welche die wahren Pioniere der Kultur barbarischer Völkerschaften sind. Ihre Berichte sind vielfach zuverlässiger als die von Forschungsreisenden, die nur kurz am Orte verweilten und der Handels-Agenten, welche durch ihr Interesse beeinflußt, vielfach auch nur mit den schlechtesten Elementen der Bevölkerung verkehren, während die Missionare lange im Lande ansässig sind, Kultur und Klima kennen. Ihre Aufgabe der Christianisierung bringt es zunächst mit sich, daß sie sich schon in ihrer Vorbereitung mit den betreffenden Sprachen vertraut gemacht haben, also imstande sind, sich mit den Eingeborenen zu verständigen und so die abergläubischen Vorstellungen zu bekämpfen, auf denen die meisten Greuel der Barbarei beruhen. Jede Missionsstation ist ein Mittelpunkt, von dem sich ein Strom wahrhaft zivilisatorischen Einflusses in das betreffende Heidenland ergießt. Aus sittlichen Gründen dringt der Missionar auf ein gewisses Maß der Bekleidung und eine menschenwürdige Wohnung der Eingeborenen; er legt einen Garten an, unterweist sie in Feldwirtschaft und Handwerk, also führt sie zur Arbeit, und damit mehren sich auch ihre Bedürfnisse, so daß die Mission der wahre Pionier des Handels ist. Deshalb ist für unsere überseeischen Besitzungen das dringendste Bedürfnis Errichtung deutscher Missionen, wo solche noch nicht vorhanden sind. Es kann zwar nicht die Aufgabe der Regierung sein, die Eingeborenen unserer Kolonien dem Christentum zuzuführen, aber sie muß die Missionsthätigkeit der Kirche und der freien Gesellschaften in jeder Weise fördern, schon aus dem Gesichtspunkt, daß, je mehr es gelingt, die Eingeborenen zu versittlichen, desto mehr auch die Kolonie materiell gedeihen wird. Eine Subventionierung der Mission als solcher wird der Staat nicht auf sich nehmen können, dagegen wäre es durchaus gerechtfertigt, wenn er eine solche für Schulen gäbe, welche naturgemäß ebenfalls nur in den Händen der Missionare liegen können. Bisher aber waren sie dort ohne allen Zusammenhang mit dem Staat, da sie vornehmlich in englischen und holländischen Kolonien wirkten, England sind die in Afrika von ihnen gegründeten Gemeinden, meist mühelos in den Schoß gefallen und es hat so Gebiete erworben, in denen es dann den deutschen Handel verdrängte. Dies muß und wird jetzt anders werden, indem in unsern Kolonien Regierung und Missionen Hand in Hand gehen. Daß die deutschen Missionen die Fähigkeit besitzen, diese Aufgaben für unsere überseeischen Gebiete zu erfüllen, haben sie durch ihre langjährige Arbeit in andern Kolonien bewiesen, dazu besitzen die Missionshäuser unserer bestehenden Gesellschaften eine nicht unbedeutende Anzahl gut vorgebildeter jüngerer Kräfte, die, da sie meist aus dem Mittelstande hervorgehen, auch geeignet sind, die Eingeborenen in den notwendigen Handwerken zu unterrichten, wofür diese sehr gelehrig sind. Die Hauptsache wird sein, daß die Nation für diesen großen Zweck freiwillig bedeutendere Mittel als bisher aufbringt, da es nicht wohl möglich ist, die bisher mit Erfolg von unseren Gesellschaften bearbeiteten Kolonien anderer Nationen aufzugeben. Sämtliche deutsche evangelische Missionsgesellschaften brachten 1883 die Summe von 2 757 218 M. auf, England dagegen 16 830 385 M. und Amerika 8 510 819 M.

Daß alle diese Aufgaben große Schwierigkeiten bieten, Opfer erheischen, und zunächst vielfache Enttäuschungen bringen, von denen sich manche Enthusiasten nichts träumen ließen, die der Erwerbung von Kolonien zugejauchzt, ist nicht in Abrede zu stellen. Aber wenn in weiteren, über koloniale Verhältnisse ununterrichteten Kreisen übertriebene Erwartungen

durch unser erstes oft planloses Vorgehen hervorgerufen sind, und wir in vielfacher Beziehung noch Lehrgeld werden zahlen müssen, so liegt darin kein Grund zur Entmutigung oder gar zum Hohne über die erworbenen Sandwüsten und Fieberlöcher. Der grundsätzlichen Bekämpfung der Kolonialpolitik durch die Opposition im Reichstag und Presse fehlt es ebenso an klaren Gedanken als an Sachkenntnis und man bleibt die Antwort darauf schuldig, weshalb England denn so großen Wert auf die Erwerbung von Gebieten legt, die für uns nutzlos sein sollen (vgl. die Bemerkung Forster's, Note 29) und die immerhin einmal so groß als Deutschland sind. Bei einer wirksamen Kolonialpolitik handelt es sich eben um eine große und unter Umständen selbst ernste Sache, für die bedeutende Mittel aufzuwenden sind, ohne die Aussicht zu haben, daß dieselben sofort wieder eingebracht werden, „Menschen und Werte werden an Stellen ausgegeben, wo sie sich für's erste nicht rentieren," wie Caprivi am 12. Mai sagte, die Anlage ausgebreiteter Pflanzungen, die Eröffnung ergiebiger Bergwerke wird erst mit der Zeit Gewinn bringen, wir haben die mühsame Aufgabe den Baum zu pflanzen, dessen Früchte unsere Nachkommen genießen werden, wie lange Jahre hat die englisch-ostindische Gesellschaft ohne Gewinn gearbeitet, bis dann allmählig die Dividenden immer mehr stiegen.

§ 25. Indes, so wichtig auch Handels- und Pflanzungskolonien sind, um unser Wirtschaftsgebiet zu erweitern und unsern Wohlstand zu heben, so sind sie doch, wie erwähnt, wegen ihres Klimas nicht geeignet, ein Arbeitsfeld für unsere überschüssige Bevölkerung zu bieten, das können vielmehr nur Ackerbaukolonien, welche in einem gemäßigten Klima liegen. Alle derartigen Ansiedlungen germanischer Nationen finden sich deshalb innerhalb solcher Himmelsstriche, wo das Klima dem Europäer andauernde körperliche Arbeit erlaubt, dagegen nicht in dem tropischen und subtropischen Gürtel mit einer konstanten oder einer 4—11 Monate anhaltenden Temperatur von mehr als 20° C., und in jener gemäßigten Zone findet sich leider kein eigentlich herrenloses Land mehr, vielmehr gilt in dieser Richtung wirklich das Wort, daß die Welt vergeben ist, indem die großen Gebiete jungfräulichen Bodens, welche nur auf die Hände warten, welche ihre natürlichen Schätze zu heben wissen, innerhalb völkerrechtlich anerkannter staatlicher Verbände liegen. Indes die politische Abhängigkeit der Ackerbau-Kolonien ist auch weniger wichtig, die englischen in Kanada, Australien und Neu-Seeland sind praktisch ziemlich unabhängige Gemeinwesen, welche sich nur deshalb nicht vom Mutterlande losreißen, weil dasselbe von ihnen nichts fordert und internationalen Schutz gewährt. Der eigentliche Wert dieser Kolonien für England liegt in dem nationalen und wirtschaftlichen Zusammenhang derselben mit dem Mutterland, der oben näher dargelegt wurde. So bleibt auch für uns die wichtigste Frage der Kolonialpolitik, den Strom der deutschen Auswanderung in Länder zu lenken, in welchen sie ihre Nationalität bewahrt und mit Deutschland in Kultur und Handel in Verbindung bleibt. Zwar wird sich bei der Leichtigkeit der Verbindung und der vielen bestehenden Beziehungen die Masse der Auswanderer für die nächste Zeit wohl noch nach den Vereinigten Staaten wenden, aber die in den letzten Jahren geringer werdende Zahl der Auswanderer zeigt doch, daß die Bedingungen für die Einwanderer längst nicht mehr so günstig sind wie früher.

In den östlichen Staaten ist der Preis des Bodens so hoch, daß die Farmer derselben nicht mehr mit dem Westen konkurrieren können, aber auch in den mittleren, wie Ohio, Illinois, Indiana kostet eine Farm von 120 Acres jetzt über 7000 Doll. und selbst im Westen ist namentlich durch die Spekulationen der Eisenbahn- und Landgesellschaften der Preis des Landes sehr gestiegen und das gute meist in festen Händen. Große einheimische und ausländische Kapitalisten haben sich rechtmäßig und unrechtmäßig in Besitz ungeheurer Landstrecken gesetzt, welche sie mit Drahtzäunen umgeben und die so zum Hemmschuh der Ansiedlung werden. Dieses Gebiet, welches nur der Viehzucht dient, wird in den neuesten Tabellen des Schatzamts auf 1800 engl. Meilen Länge und 7—800 Breite angegeben. Das System dieser cattle-raisers ist höchst primitiv, gleichwohl aber sind durch die ungeheure Korn- und Fleischerzeugung, welche das inländische Bedürfnis weit übersteigt sowie durch die indische Konkurrenz für Weizen die Preise so gesunken, daß die Farmer kaum noch bestehen können. Ländliche Tagearbeiter finden vielfach nicht einmal

einen Lohn von 50 Cts., was bei dortigen Preisen etwa 70 Pf. macht. Das Weizen- und Maisgebiet ist doch ein begrenztes. Der Raubau verarmt den Boden, bei wirtschaftlicher Behandlung dagegen steigen die Betriebskosten, so daß sie die Ausdehnung des Exports beschränken.

Ebenso wie die amerikanische Landwirtschaft leidet auch die amerikanische Industrie an den Folgen von Ueberproduktion. Die Fabriken erzeugen weit mehr Waren, als im Lande gebraucht werden, und die amerikanischen Industrie-Erzeugnisse finden wegen ihres hohen Preises nur einen sehr beschränkten Absatz im Auslande. Infolge dessen werden zahlreiche Fabriken entweder ganz geschlossen oder arbeiten nur mit verminderten Arbeitskräften, wodurch Tausende von Fabrikarbeitern brotlos werden, oder sich mit niedrigeren Löhnen begnügen müssen. Auch drückt die Einwanderung von Tausenden von europäischen Arbeitern die Löhne der bereits im Lande befindlichen Arbeiter stetig herunter. Denn diese neu ankommenden Arbeiter sind bei gänzlicher Unkenntnis der Verhältnisse nur zu bereit, für Löhne zu arbeiten, die in Anbetracht der im Lande herrschenden Teuerung zu niedrig sind. Dies ist auch der Grund der legislativen Beschränkung der Einwanderung, schon 1882 wies ein Gesetz vom 3. August alle Personen zurück, die wegen Verbrechen verurteilt und der Armenpflege zur Last fallen konnten, das vom 23. Juli 1885 alle, welche auf Grund von im voraus abgefaßten Arbeitsverträgen einwandern wollten, die Einwanderer werden bei der Landung einer persönlichen Prüfung unterzogen, jeder hat eine Kopfsteuer von 20 M. zu entrichten und muß Papiere von dem amerikanischen Konsul in seiner Heimat beibringen, Beschränkungen, die teilweise gerechtfertigt, teils aber auf den amerikanischen Nativismus zurückzuführen sind, welcher das Unterbieten der Löhne durch die Einwanderer hindern will.

Jeder ankommende Deutsche wird die Erfahrung machen, daß in Amerika an seine Arbeitskraft weit höhere Ansprüche gestellt werden, als daheim, daß er kräftigere Nahrung und mehr an Kleidung gebraucht und das Leben in der Union mindestens doppelt so teuer ist, so daß selbst eine bedeutend höhere Einnahme seine Lage nicht verbessert; also auch für die Beschäftigung in der Industrie sind die guten Zeiten für Einwanderer in den Vereinigten Staaten längst vorüber. Die schutzzöllnerische Handelspolitik derselben hat sehr dazu beigetragen, daß Europa für seinen Absatz immer mehr den Blick auf Ostasien lenkt.

Es ist daher sehr an der Zeit, sich nach anderen, lohnenderen Auswanderungsgebieten umzusehen. Hier tritt uns nun zuerst die früher von List, Rodbertus und Roscher verfochtene Ansicht entgegen, die auch in neuerer Zeit von Löhnis befürwortet ist, unsere Auswanderung nach Osten in die fruchtbaren, aber dünn bevölkerten Teile Ungarns, Polens, Rumäniens und der Balkanländer zu leiten, wo bereits eine Menge größerer und kleinerer deutscher Ansiedlungen bestehen, (in ganz Transleithanien lebten 1880, 1 953 911 Deutsche, 12,5 pCt. der Gesamtzahl, welche Anhalt für weitere Ausdehnung geben würden und zwar in Gegenden, welche durch Eisenbahnen weit wirksamer mit Deutschland verbunden sind, als überseeische Gebiete es durch Dampferlinien sein können [52]).

Dieser Plan wäre in früheren Zeiten wohl ausführbar gewesen, deutsche Ansiedler mußten ja an sich in jenen Ländern willkommen sein, welche fruchtbaren Boden genug haben, aber schwach bevölkert, kapitalarm, ohne Industrie und tüchtigen Mittelstand sind. Aber der natürliche Reichtum eines Landes entscheidet allein nicht über das Wohl des Ansiedlers, es müssen die Bedingungen hinzukommen, welche ihm erlauben, die vorhandenen Schätze des Bodens zu heben, vor allem Rechtssicherheit und Verkehrswege. Daran aber fehlt es in Ungarn durchaus, die Eisenbahnen verbinden bis jetzt nur die Hauptstädte, Straßen und gute Wege mangeln, die Steuern sind hoch, vor allem aber beutet die magyarische Minorität, welche selbst durchweg unter der Leistungsfähigkeit der anderen Stämme steht [53]), ihre Herrschaft rücksichtslos aus, um letztere rechtlich und politisch zu unterdrücken, namentlich die deutsche Sprache aus Schule, Amt und Verkehr zu verdrängen, aus dem schwach bevölkerten Lande sind in 1879—82 12 010 Slaven, 3781 Deutsche, 1236 Serben und Rumänen, 1205 Ruthenen ausgewandert. Allerdings halten die 20 000 Siebenbürger Sachsen,

52) Vgl. R. Bergner, Die deutschen Kolonien in Ungarn.

53) Der gemeinsame Finanzminister Hr. v. Kallay hat zwar 1884 in einem Vortrage in der Pester Akademie der Wissenschaften „Ungarn an den Grenzen des Orients und Occidents" — den Magyaren die Aufgabe der Vermittlung zwischen den beiden großen Strömungen der Menschheit gestellt, aber abgesehen von der Frage, ob eine solche zwischen christlicher und muselmännischer Gesittung überhaupt möglich wird, wird ein kleines Volk, das keine selbständige Kultur hat und die eigenen andern Nationalitäten seines Landes unterdrückt, schwerlich zu einer solchen Rolle berufen sein, sondern wird zunächst bemüht sein müssen, die vielfach orientalischen Zustände, die noch bei ihm zu Hause herrschen, zu überwinden.

die in 8 Städten und 227 Dörfern wohnen, zähe an deutscher Sprache und Kultur fest, auch die 800 000 „Schwaben“ im südlichen Ungarn, die sich in 100 Jahren verzehnfacht haben, bewahren ihre Nationalität, besonders im Banat, wo 1840 erst 30, jetzt 38 rein deutsche Ortschaften mit zusammen 180 000 Bewohnern bestanden; in 23 Orten bilden sie die überwiegende Mehrheit, in 72 eine starke Minorität; noch heute werden rumänische, serbische, einzeln auch magyarische Dorfschaften durch wirtschaftliche Ueberlegenheit deutsch gemacht. (Rosenfeld, Die Deutschen als Kulturkämpfer im Banat.) Das gleiche gilt von den 400 000 Deutschen in den Komitaten von Bodrogh, Tolna und Baranya. Aber gegenüber der Magyarisierung des Unterrichts, wie sie von oben betrieben wird, hat das Deutschtum einen schweren Stand; wo es in schwacher Zahl vorhanden war, ist es im Rückgang, wie im ungarischen Erzgebirge, der Zips, den Komitaten Preßburg, Wieselburg, Oedenburg, Eisenburg und in den Städten magyarisieren die Deutschen sich rasch. Jedenfalls ist ein solches Regiment nicht einladend für neue deutsche Einwanderung, welche die Regierung auch gar nicht will, da sie die wirtschaftliche Ueberlegenheit derselben hinreichend kennt. Die magyarische Eifersucht würde voraussichtlich auch einer umfassenderen Ansiedlung deutscher Ackerbauer in Bosnien entgegentreten, selbst wenn die österreichische Regierung sie begünstigen wollte, welche selbst jetzt in Cisleithanien thatsächlich auf der Seite der Slaven gegen die Deutschen steht. Auch in Rumänien wird in den deutschen Gemeinden der Dobrudscha die deutsche Sprache verdrängt. In den westlichen und südlichen Provinzen Rußlands bringen allerdings Deutsche immer mehr Grundbesitz an sich; abgesehen von dem eigentlichen Polen, das mit deutschen Ansiedelungen und Fabriken durchsetzt ist, (40 000 Deutsche) waren 1884 allein in Volhynien 15 743 Bauernhöfe in deutschen Händen, 293 704 Hektaren in persönlichem Besitz, 26 266 in Pacht, es lebten dort 25 000 Deutsche, in Kovno 16 000, in ganz Südrußland 15 700, in den Wolga-Gouvernements-Saratova und Samaria 25 200, im Gouvernement Petersburg 330 000, wovon auf die Hauptstadt allein 60 000 kommen. Im Kreise Dnjeprowsk gingen 1889 von 8263 Dessjätinen 5000 an Deutsche über, in Novoe Moskowsk, Alexandrowsk und Jljum 10 000. Man erhält, wenn man die Zahl der Fortgezogenen von den Zugereisten abzieht, eine Jahreseinwanderung von Deutschen, für 1861 bis 1865 von 26 006, für 1866—1870 von 28 207, für 1871—1875 von 32 505 für 1876 bis 1880 von 33 018, für 1881—1885 von 46 856 Deutschen. Besonders für das Jahr 1885 zeigte sich eine gesteigerte Einwanderung: 65 433. Wegen ihres Gedeihens und ihrer Zunahme ist gegen die deutschen Kolonisten schon lange die nationale Eifersucht rege und seit dem 1. Oktober 1890 ist in den Gouvernements Wolhynien, Podolien und Kiew jeder Landankauf den Deutschen verboten, das geltende Erbrecht der geschlossenen Hufe auf den ältesten Sohn aufgehoben, die von den deutschen begründeten bäuerlichen Vorschußkassen sind unter Sequester gestellt und in sämtlichen deutschen Schulen der Unterricht in russischer Sprache obligatorisch gemacht. So kann man namentlich im Hinblick auf die rücksichtslose Unterdrückung des Deutschtums in den baltischen Provinzen, für die deutsche Kolonisation in Rußland, trotz ihres bisherigen Gedeihens wenig Gutes hoffen.

Es ist sehr erfreulich, daß die deutsche Ausfuhr nach den Balkanstaaten und der Türkei in starkem Aufschwung begriffen ist (der deutsche Handel mit und in Serbien hat über 200 pCt. zugenommen) und daß die Zukunft in noch günstigerem Lichte erscheint, nachdem die direkte Schienenverbindung mit Konstantinopel hergestellt ist, deren Mangel diese fruchtbaren Länder, in denen eine bereits geordnete Produktion und Konsumtionsfähigkeit vorhanden ist, uns ferner als Amerika erscheinen ließ. So ist durch die Unterstützung der deutschen Botschaft dem Bankdirektor Kaulla aus Stuttgart die Konzession für die Bahn Salonichi-Karaferie-Monastir erteilt, womit dem deutschen Unternehmungsgeist eine neue bedeutsame Aufgabe zufällt, von der auch die deutsche Industrie durch Lieferung des Materials direkte Vorteile ziehen wird. Deutsche Industrie kann dort guten Absatz, deutsches

Kapital lohnende Verwendung finden und von dort Brücken nach Asien schlagen, aber für die deutsche Auswanderung werden diese Gebiete bei der Eifersucht der sich selbst bekämpfenden Rassen kein Feld bilden. Anders steht es mit Kleinasien. Schon Mitte der vierziger Jahre lenkte der deutsche Archäologe L. Roß die Aufmerksamkeit auf die mögliche Bedeutung dieses weiten Gebietes für die deutsche Auswanderung und sprach den Wunsch aus, daß deutsche Ansiedler berufen sein möchten, diese einst so blühenden Länder der Kultur wiederzuerwerben. Von einer 1845 in Schwaben entstandenen religiösen Bewegung, welche sich in den fünfziger Jahren als „Templer" zu einer Gesellschaft konstituierte, ward dann die Kolonisierung Palästinas als Ziel aufgestellt und von ihren Mitgliedern sind trotz geringer Mittel und großer Schwierigkeiten 7 blühende Gemeinden begründet. Da sie Deutsche bleiben wollten, begaben sie sich der Vergünstigungen, welche die türkische Regierung Ansiedlungen ihrer Unterthanen gewährte, sie mußten alles Land freihändig von Privaten kaufen und konnten für ihre Gemeinden und Institute keine korporativen Rechte erlangen, dennoch gelang es ihrem unverdrossenen Fleiße, die meisten Schwierigkeiten zu überwinden, so daß diese Gemeinden einen bedeutsamen Kern für weitere deutsche Ansiedlungen bilden. Auf viel umfassenderer Grundlage haben in neuester Zeit der bekannte Orientalist Prof. Sprenger und der hervorragende Ingenieur W. Pressel Pläne für die Kolonisation Kleinasiens durch deutsche Ansiedler aufgestellt, welche auf eingehender Kenntnis des Landes beruhen. Sprenger in seiner Schrift über Babylonien (1886) hält das reichste Land der Vorzeit für das lohnendste Kolonisationsfeld der Gegenwart und belegt diese Auffassung mit Zahlen und Daten. Er zeigt, daß es verkehrt ist, alle tropischen Gegenden als solche dafür zu verwerfen und daß nur die der Zona torrida, oder Mansungona dazu gehören, welche im Sommer gar keine, im Winter nur spärliche oder heftige Niederschläge haben, und daß in ihnen, von allen andern abgesehen, der Mensch degeneriert, vor allem die kaukasische Rasse, welche den üblen Einflüssen des Klimas gegenüber nicht die Widerstandsfähigkeit besitzt, wie die Semiten und Neger, die aber eben auch keiner Veredlung fähig sind, nur die systematisch bewässerten Gebiete Asiens zeigen hier eine Ausnahme. Von allen Ländern der torriden Zone ist Babylonien das, in welchem die Kanalisation die reichsten Früchte trug, der Boden ist ein Alluvium von ungeheurer Ausdehnung, durchströmt von Euphrat und Tigris mit ihren zahlreichen Nebenflüssen. Die künstliche Bewässerung ersetzt den Mangel des Regens, schon Herodot fand es durchschnitten von Kanälen, Plinius nennt die Ebene des Tigris fertilissimus ager totius Orientis im Gegensatz zu den vegetationsarmen Steppen der Arabia deserta und der daran stoßenden Syrischen Wüste, am entwickeltsten war das Kanalisationssystem in der Region, welche die drei successiven Hauptstädte Babylon, Seleucia-Ktesiphon und Bagdad enthält, der Kreis Anbar lieferte noch 819 v. Chr. 36½ Mill. Kilo Getreide als Steuer, der dort erzeugte Wein war der beste des Orients, die Abgabe für Gärten, Dattelhaine rc. belief sich auf 740 000 M. Die türkische Wirtschaft hat dies Gebiet durch den Verfall der Kanalisation zu Sumpf und Wüste werden lassen, die berühmten Städte sind verfallen, der Staat verlor eine reiche Einnahme, die sich unter Chosroes auf 751 Mill. M. belaufen hatte und noch unter Omar I. 120 Mill. gab. Die späteren Kalifen opferten die Finanzen und damit die wahren Interessen der Dynastie, sie thaten nichts für das Land und sogen die Steuerkraft durch Erpressungen aus, die Bevölkerung verarmte zusehends. Die Rentabilität des Bodens kann aber durch Kultur wiederhergestellt werden, auch im 10. Jahrhundert waren 10½ Mill. Hektar anbaufähiges Land vorhanden und diese Zahl kann leicht auf 20 Mill. gesteigert werden, Babylonien gehört zu den Ländern, welche die reichste Mannigfaltigkeit nützlicher Produkte erzeugen können, es hat daneben ergiebige Quellen von Asphalt und Petroleum, während es in seinem jetzigen Verfall die Brutstätte der Pest ist; es wartet nur auf die Arme von Kolonisten, welche die alte Bewässerung herstellen und Verbindungswege,

die heimischen Kräfte der heruntergekommenen Bevölkerung sind dafür unzulänglich, sie kann keinen intelligenten Bauernstand liefern, die Macht, welche die Wiedergeburt dieses Landes durch Ackerbaukolonien in die Hand nimmt, wird die Vorhand im westlichen Asien erhalten; englische Politiker haben dies bereits nach der Erwerbung Cyperns ins Auge gefaßt, möge Deutschland sie nicht verkennen. Pressel lenkt den Blick insbesondere auf die weiten Staatsländereien in Anatolien, welche 18 pCt. der Gesamtfläche einnehmen und fast nichts einbringen. Diese müßten an Kolonisationsgesellschaften abgetreten und zugleich schmalspurige Eisenbahnen von den geeigneteren Küstenplätzen des Schwarzen, des Marmora- und des Mittelländischen Meeres hergestellt werden, sowie Straßen, welche diese Bahnen verbinden. Auf diesen 129 Mill. Hekt. Staatsländereien würden nach Pressel, abgesehen von Gewerbetreibenden, 460 000 Familien von Ackerbauern Platz finden. Die Schwierigkeiten für die Ausführung dieser Pläne liegen, abgesehen von dem dazu nötigen deutschen Kapital, in der in der Türkei herrschenden Rechtsunsicherheit und in der Abneigung der maßgebenden Kreise in Konstantinopel gegen jede fremde Einwanderung und namentlich das Eindringen europäischer Elemente. Beide Hindernisse aber ließen sich voraussichtlich durch Deutschlands großen politischen Einfluß bei der Pforte überwinden, der bisher in der uneigennützigsten Weise geübt ist. Gelingt es, die türkische Regierung zu überzeugen, daß der Niedergang ihrer politischen Macht vor allem auf wirtschaftlichen Ursachen beruht und sie für ihre Verluste in Europa nur in einem Erstarken ihrer asiatischen Machtstellung Ersatz finden kann, hiefür aber notwendig thatkräftiger Unterstützung von außen bedarf, die nur von Deutschland kommen kann, während Frankreich, das keine Einwanderer stellen kann, in Syrien als Beschützer des katholischen Christentums im Orient auftritt und dadurch die türkische Autorität gefährdet, so wird sich die Rechtsunsicherheit durch Einführung von Grundbüchern, Beseitigung der Naturalwirtschaft, Bau von Straßen und Eisenbahnen und Selbstverwaltung der Ansiedler schon heben lassen. Jedenfalls darf Deutschland es nicht außer Acht lassen, daß die weiten Gebiete Kleinasiens ein überaus günstiges Feld für Kolonisation in geschlossenen Ansiedlungen für Millionen von ackerbauenden Auswanderern bieten, welche bei der dünnen und kulturell tiefstehenden eingeborenen Bevölkerung ihrer Nationalität erhalten und der einheimischen Industrie ein großes Absatzgebiet eröffnen würden. Möchte der rechte Augenblick hiefür in Berlin nicht versäumt werden, da ohne die mächtige Mitwirkung der Reichsregierung der Widerstand in Konstantinopel nicht gebrochen und nur unter ihrem Schutz das deutsche Kapital bereit sein wird, die bedeutenden Summen zur Verfügung zu stellen, welche dann eines lohnenden Ertrages sicher sein würden[54]).

Neben Kleinasien kommen für die deutsche Auswanderung vornehmlich die außerhalb der Tropen gelegenen Teile Südamerikas in Betracht. Hier sind ungeheure Gebiete von reichsten Hilfsquellen vorhanden, welche nur gehoben sein wollen, und hier liegt die erprobte Thatsache vor, daß gegenüber der romanischen und gemischten Bevölkerung jener Länder die deutschen Einwanderer nicht nur Sprache und nationale Sitten erhalten, sondern auch den deutschen Handel und deutsche Industrie wirksam gefördert haben. Hier sind also alle Bedingungen des Erfolgs für deutsche Kolonisten vorhanden, billiges Land, einträgliche Arbeit und günstiges Klima. Letzteres ähnelt im Süden Brasiliens und auf der mittleren Hochebene desselben dem Südeuropas und ist im Laplata-Gebiet noch gemäßigter, wobei in Betracht kommt, daß Südamerika durch seine Lage auf der wasserreichen Halbkugel der Erde im allgemeinen kühler ist als die gleichen östlichen Breitengrade.

Was Brasilien betrifft, so handelt es sich um die südlichen Provinzen Rio Grande do Sul, São Paolo, Parana[55]) und St. Catharina, in denen bereits eine

54) Vgl. den lehrreichen Aufsatz von P. Dehn, Deutsche Kolonialprojekte im Orient. Deutsche Kolonialzeitung 1885 Nr. 19.

55) Dilthey, Die deutschen Ansiedlungen in Südbrasilien, Uruguay und Argentinien. 1882. Parana ist die heißeste Provinz dieser vier und

Reihe blühender deutscher Kolonien bestehen, Doña Francisca, Blumenau, San Leopoldo, Sta Cruz, Neu-Petropolis, Teutonia, Theresopolis, S. Lorenzo, S. Angelo u. a. Sämtlich haben sie ihre deutsche Nationalität bewahrt, in S. Catharina ist bei einer Bevölkerung von etwa 200 000 die Zahl der deutschen schon an 40 000, was vornehmlich der Thätigkeit des Hamburger Kolonisations-Vereins von 1849 zu verdanken ist. Die Ehen sind kinderreich, das dort geborene Geschlecht kräftig, im ganzen leben in Brasilien jetzt etwa 250 000 Deutsche, welche durchweg ihre Nationalität bewahrt haben und in guten Verhältnissen sind, nach Dilthey's Angaben kann ein fleißiger und sparsamer Kolonist, der mit nichts anfängt, es in 10—12 Jahren zu einem schuldenfreien Besitz von 200 Morgen bringen. Die 1882 in Berlin veranstaltete Ausstellung brasilianischer Landesprodukte hat zum erstenmale ein Bild von der Bedeutung des Deutschtums in jenen südlichen Provinzen gegeben. Der Hauptplatz Doña Franciscas, die Stadt Joinville zählt unter 19 000 Einwohnern 15 000 Deutsche, in Blumenau sind davon 11 000 auf 15 000 Einwohner. Von der 580 000 Seelen zählenden Bevölkerung Rio Grande do Sul sind 12 000 Deutsche, von den 200 000 Einwohnern St. Catharinas 60 000. Der Ueberschuß der Geburten der deutschen Familien in Südbrasilien ist ein sehr großer, das Klima gesund. Dank der deutschen Kolonisation in Südbrasilien liegt der Handel fast ausschließlich in deutschen Händen. In der Hauptstadt Rio Grande's sind die 4000 Deutschen unter 40 000 Einwohnern zwar eine kleine Minderheit, aber die wohlhabendste und gebildetste Klasse, die darum bedeutenden Einfluß übt. Eine Gefahr für das Deutschtum tritt in der italienischen Einwanderung auf, die 1875 anfangend, schon 40 000 zählt, dagegen scheint die Konstituierung der Republik eher günstig, indem sie die Dezentralisation fördert. Bis vor kurzem bestanden freilich unleugbar schwere Mißstände in dem Parceria-System, der Unterdrückung der Akatholiken und der Versagung politischer Rechte, indes der Erlaß des Ministers v. d. Heydt vom 3. November 1859, welcher die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien den Agenten untersagte, war nichtsdestoweniger ein Mißgriff und eine Ungerechtigkeit. Ersteres, weil damit ein Land, das größer ist als die Verein. Staaten und die verschiedenartigsten Klimate, die größten kulturellen Gegensätze umfaßt, als ein einheitliches Gebiet behandelt wird. Verhindert wurde die Auswanderung nach Brasilien dadurch noch nicht, sondern nur über außerdeutsche Häfen geleitet, wo sie der Aufsicht heimatlicher Behörden entzogen war. Die Ungerechtigkeit lag darin, daß man damit die drei südlichen für die Auswanderung so empfehlenswerten Provinzen, in denen Parceria-Verträge nie bestanden und wegen des Mangels an Großgrundbesitzern auch keinen Zweck hatten, deutschen Ansiedlern schloß, während es doch unzweifelhaft besser gewesen wäre, sich mit der brasilianischen Regierung, welche Ansiedler anzuziehen wünschte, dahin zu verständigen, daß solche Parceria-Verträge, welche übrigens wesentlich nur für die kaffeebauenden Gebiete erstrebt werden, die für deutsche Ansiedler weniger in Betracht kommen als für italienische, mit Deutschen nicht geschlossen werden bezw. rechtlich ungültig sein sollten. Inzwischen sind die erwähnten Schranken, welche Katholiken und Eingeborene vor den Protestanten und Ansiedlern bevorzugen, gefallen [56]) und ein Konsularvertrag am 10. Januar 1882 mit dem deutschen Reiche geschlossen, der unseren Einwanderern Schutz verleiht. Der erwähnte Erlaß ist somit gegenstandslos geworden und muß aufgehoben werden, zunächst wenigstens für solche Unternehmungen, wie die reorganisierte und mit großen Mitteln arbeitende Hamburger Kolonisationsgesellschaft von 1849, die „Union", der „Hermann", die Stuttgarter Gesellschaft, welche Garantien umsichtigen

hat an der Küste ein tropisches Klima, das Hochland ist gesund, die Stadt Curisiba ist ganz deutsch. Ueber Rio Grande do Sul vgl. Dr. v. Ihering. 1885. B. Lange. 1881. Breitenbach, Die Provinz Rio Grande do Sul, Brasilien und die deutsche Auswanderung dahin. 1885.

56) Pastor Borchardt berichtete 1885 im D. Kolonialverein, daß er in seiner achtjährigen Thätigkeit in Rio Grande do Sul niemals behelligt sei. Pastor Böcker war selbst als protestantischer Geistlicher 13 Jahre von der Regierung besoldet.

Betriebs bieten, von der einheimischen Regierung wird namentlich Bau von Straßen zu erstreben sein, die vorläufig nötiger sind als die mehrfach zwecklos angelegten Eisenbahnen.

Weitere große Einwanderungsgebiete eröffnen sich in Argentinien, Uruguay, Paraguay und Chile. Engländer und Italiener haben hier in der Viehzucht bedeutende Erfolge erzielt, deutsche und schweizerische Ansiedlungen finden sich bis jetzt nur vereinzelt. Es ist dies begreiflich, da in allen diesen Gebieten das fehlte, was der Kolonist zuerst sucht, Ordnung und Sicherheit. In Argentinien ist diese jetzt hergestellt und das Land hat sich rasch gehoben, 2252 km Eisenbahnen sind gebaut, 1500 Meilen Telegraphen gelegt. Vieh- und Schafzucht herrschen noch vor, 1880 zählte das Land 20 Mill. Rindvieh und 60 Mill. Schafe, die Herden verdoppeln sich durchschnittlich alle 3 Jahre unter wenig Kosten für die Pflege und gar keinen für Futter. Die Ausfuhr animalischer Produkte betrug 1884 etwa 55 Mill. Pesos. Noch einträglicher ist der Ackerbau in den fruchtbaren Provinzen Santa-Fé, Entre-Rios, Corrientes und Missiones. Einer der neuesten Berichterstatter über diese Gegenden, Gallenga ist der Ansicht, daß wenn die Ruhe bewahrt bleibe, die Entwicklung dieses großen Landes ungeahnte Verhältnisse annehmen werde, da es bewundernswürdig für europäische Kolonisation geeignet, leichter zugänglich als die Republiken des Stillen Meeres und das Klima vorzüglich sei [57]). Dagegen kommt in Betracht, daß die leichtsinnige Finanzwirtschaft der Regierung, welche Anlehen auf Anlehen gemacht und der Gründungsschwindel die wirtschaftliche Lage gegenwärtig außerordentlich verschlechtert haben; namentlich ist der Hypothekarkredit so überspannt, daß die eingetretene Katastrophe unausbleiblich war. Da die Viehzucht so vorherrscht, daß 1888 von der Ausfuhr im Betrag von 108 Mill. Pesas 71 Mill. auf Tiere, Felle, Wolle ꝛc. kamen, ist die Einwanderung Deutscher bis jetzt sehr gering, sie betrug 1888: 1536 auf 75 029 Italiener und 25 485 Spanier. Die Naturverhältnisse Uruguays [58]) sind ähnlich, nur ist der Boden mehr hügelig, dagegen dauert hier die Anarchie und Willkür fort. Die Einwanderung war 1888: 15 470 Personen. Paraguay ist schon heißer und durch lange Kriege tief zerrüttet [59]). In der bisher bestorganisierten südamerikanischen Republik Chile leben über 10 000 Deutsche, namentlich in Valdivia. Innerhalb dieser weiten Länder wechseln Boden und Klima natürlich sehr und Ansiedler dürfen sich dahin nicht ohne Anhalt wagen; die Kolonisation gedeiht hier nur, wenn sie im großen angefaßt wird. Dies kann nur durch kapitalkräftige Gesellschaften geschehen, welche durch ihre Agenten die Verhältnisse prüfen, das zur Ansiedlung geeignete Land in größeren Strichen erwerben, vermessen, parzellieren und die Kolonisation leiten. Eine solche Organisation ist schon deshalb nötig, weil in Südamerika im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten deutsche Ansiedlungen nur in Geschlossenheit gedeihen. In Brasilien wie in den Laplata-Republiken wünscht man wohl Ansiedler heranzuziehen, aber zugleich fürchtet der Nativismus der eingeborenen romanischen Bevölkerung den Einfluß der Fremden und möchte deshalb dieselben verteilen. Dagegen gibt es nur das Mittel, Vereinskolonien zu gründen, denn überall wo die Deutschen vereinzelt leben, sind sie leicht der einheimischen Bevölkerung gegenüber im Nachteil, sowohl den Behörden gegenüber als für Errichtung von Schulen, Kirchen ꝛc. Je geschlossener die Ansiedlungen sind, desto mehr können sich die Kolonisten selbst helfen und regieren. Aber es ist auch geboten, den deutschen Ansiedlern seitens des Reiches wirksamen Schutz zu sichern und mit unnachsichtlicher Strenge jeder Beeinträchtigung ihrer Rechte durch die Lokalregierungen entgegenzutreten. Ist das Einwanderungsgebiet ferner als die Vereinigten Staaten, so kommt dagegen in Betracht, daß dort bis zum far west weite Eisenbahnstrecken zurückzulegen sind, daß die Preise der Ueberfahrt und die Frachten sich mit dem Wachsen

57) South America. London 1881.

58) E. v. Bruyssel, La république orientale de l'Uruguay. Bruxelles 1889.

59) B. Förster, Paraguay in Bezug auf Viehzucht, Ackerbau und Hausindustrie. Deutsche Kolonialztg. 21. Heft 1885.

des Verkehrs ermäßigen würden, gewiß wird die Begründung von Ansiedlungen in Südamerika, welche deutsche Kolonien sein werden, für Deutschland ein Vorteil sein. Es kommt hinzu, daß die Ackerbaukolonien, selbst wenn sie gedeihen, anfangs nur langsam zunehmen, dann aber einen rasch steigenden Gang einschlagen. Das ganze Mississippithal zählte 1762 noch nicht 100 000 Weiße, 1840 über 6½ Mill., die Bevölkerung der Vereinigten Staaten betrug 1790 noch nicht 4 Mill., 1840: 17 Mill., wobei die Einwanderung aus Europa nur 3% ausmachte, 1870: 38½, 1880: 50½ Mill. Diese Steigerung erfolgte wesentlich durch die Vermehrung des Reichtums, welche vielfach die der Bevölkerung noch übertrifft, 1795 erzeugte New-Jersey fünfmal so viel Produkte als vor der Revolution, die Baumwollenausfuhr der Verein. Staaten stieg von 62 100 Kilo in 1792 auf über 173 Mill. in 1834, der Weizenbau von 1870—79 von 19 Mill. Acres auf 32½, in zehn Staaten vermehrte sich die Bevölkerung aller Jahrzehnte um 30,8 %, der Wert der Grundstücke um 64 %: im mittleren Durchschnitt war das Wachstum des Wohlstandes zur Bevölkerung wie 56 : 31. Aehnliche Ergebnisse zeigen Australien und Canada. Allerdings kommen hiebei die guten Verkehrsmittel und die politische Freiheit in Betracht, aber beide können in Südamerika erst mit dem Wachsen der Einwanderung fortschreiten. Wir sehen so, daß die kaum betretene Bahn der Kolonisation uns vor eine Reihe großer neuer Aufgaben stellt, so notwendig es war, den Anfang zu machen, so hat man sich stets vor Augen zu halten, daß auch über See nur mit angestrengter Arbeit und guter Politik Erfolge zu erreichen sind. Werden wir aber beides bewähren, so wird sich auch an uns P. Leroy-Beaulieu's Wort bewähren, „die Nation, welche am meisten kolonisiert, ist die erste und wenn sie dies heute nicht ist, wird sie es morgen sein". Im Zeitalter des Dampfes nimmt der Wettstreit der Nationen unwiderstehlich Verhältnisse an, welche über die territorialen Grenzen hinausgreifen; wie für Industrie und Handel eines Volkes heute die Rolle maßgebend ist, welche es im Welthandel spielt, so wird für die nationale und kulturelle Bedeutung eines Landes die Stellung immer wichtiger, die es aus eigener Kraft auf überseeischen Gebieten einnimmt. Das Hinauswachsen über die eigenen Grenzen ist keine Zersplitterung der Kräfte, sondern der Beweis einer Entwicklung in aufsteigender Linie und die beste Bürgschaft der Machtstellung der Nation.

4. Die neuere Kolonialpolitik Spaniens, Portugals, Italiens und Frankreichs.

Nachdem die Kolonisation Englands und Hollands oben besprochen ist, bleibt hinsichtlich anderer Staaten nur ein Blick auf die neuere Kolonialpolitik Spaniens, Portugals, Italiens und Frankreichs zu werfen.

§ 26. Spanien hat von seinem früheren ungeheuren Kolonialreich nur Cuba, Portoriko, die Philippinen, Sulu- und Marianen-Inseln und einige Stationen im Meerbusen von Guinea, namentlich Fernando Po und Elobi erhalten, wozu jetzt die Carolinen gekommen sind. Die beiden großen Antillen-Colonien bringen trotz ihrer Fruchtbarkeit, ihren trefflichen natürlichen Häfen und ihrer günstigen Lage in der unmittelbarsten Nachbarschaft des großen Kulturgebietes der nordamerikanischen Union und der Kreuzung verschiedener wichtiger Verkehrsweltstraßen, dem Mutterlande nichts als die Versorgung einer Anzahl von Beamten. Die Mißregierung und Ausbeutung beider Inseln haben Revolutionen und Empörungen chronisch gemacht, die nur durch große Strenge und Aufwand einer unverhältnismäßigen militärischen Machtentwicklung unterdrückt werden konnten, aber ebendeshalb ungeheure Kosten verursacht haben, hievon abgesehen zeigt das Budget Cuba's ein stetiges Defizit. Bei besserer Verwaltung und modernem Maschinenbetrieb könnte die Zuckerproduktion beider Inseln, die fast ausschließlich ihren Absatz nach den Vereinigten Staaten hat, weit höhere Erträge geben. Neben dem Zucker und Tabak spielt in neuester Zeit auf Cuba der Bergbau

eine bedeutende Rolle, welcher Asphalt, Eisen und Kupfer liefert. Die Westafrikanischen Besitzungen sind gänzlich unproduktiv und ihre Behauptung erscheinen nur als ein Ehrenpunkt. Bei weitem die wichtigste Kolonie Spaniens sind die Philippinen mit den benachbarten Inseln des Sulu-Archipels. Unter Philipp II. erworben, sind die Philippinen wesentlich durch den spanischen Klerus für das Mutterland gewonnen, die militärische Macht des letzteren hätte nie ausgereicht, die wilden und dem spanischen Joch feindlichen Eingeborenen zu unterwerfen. Auch heute ist es wesentlich die Geistlichkeit, welche die Kolonie der Krone erhält, die Beamten sind dem Volke verhaßt, ihre Macht reicht nur soweit als die spanischen Waffen tragen und die Priester Zugang haben, häufig müssen größere militärische Abteilungen durch die Besitzungen geschickt werden, um die Macht der Regierung den Eingeborenen vor die Augen zu führen. Die Philippinen bieten einen überaus großen Reichtum an Naturschätzen, unter denen Tabak, Kaffee, Zucker, Gewürze und Manilahanf obenanstehen. Die Produktion wäre bei besserer Verwaltung und positiver Förderung einer großen Steigerung fähig, die bloße Aufhebung des Tabaksmonopols hat einen auffallenden Aufschwung der Kultur hervorgebracht. Die Regierung aber beschränkt sich darauf, die Kopfsteuer von den Eingeborenen zu erheben (1½ Doll. per Jahr und 1 Doll. für jedes Kind), die Zölle und die Pacht für Hahnenkämpfe (200 000 Doll. für Manila allein) einzuziehen, die Lotterie möglichst einträglich zu machen und einen schwunghaften Handel mit Ablaßzetteln und Amuletten zu betreiben, welche von einem der früheren Päpste den Königen von Spanien erb- und eigentümlich übertragen wurde. Diese Einkünfte sind so erheblich, daß die Philippinen allein die Hälfte des Budgets für die spanische Marine tragen, einer großen Zahl von Beamten ein reichliches Einkommen gewähren und noch einen bedeutenden Posten baren Geldes dem Mutterlande einbringen. Die Regierung thut dagegen für das materielle und moralische Wohl der Kolonie mit Ausnahme der Unterhaltung der notwendigsten Straßen für den Transport der Produkte nach den Haupthäfen, einfach nichts. Die einzige Anlage, welche sie ins Leben gerufen, ist eine Wasserleitung in Manila, aber trotz der Verbesserung des Gesundheitszustandes, welchen dieselben sofort herbeigeführt, geschieht für die andern Teile der Kolonie in dieser Beziehung nichts und die Pocken wüten alljährlich in verheerender Weise. Trotz der in jenen Gegenden häufigen Stürme und der durch diese verursachten Schiffsunfälle sind weder Docks noch Werften zur Ausbesserung der Havarien vorhanden und große europäische Kapitalien werden verloren, weil die Reparatur-Anstalten von Singapore, Honkong und Batavia für die geschädigten Schiffe zu entfernt liegen. Die erforderlichen Anstalten würden sich rentieren und von den europäischen Kaufleuten mit Leichtigkeit hergestellt werden. Die Regierung will aber nichts davon wissen, ja sie hemmt das Emporkommen der einzelnen Ortschaften, von denen St. Iloilo und Zabu eine bedeutende Zukunft haben könnten, um nicht Manila, den Sitz der Verwaltung zu beeinträchtigen. Die Festungswerke und Hafenanlagen stammen noch aus der Zeit Philipp's II. und sind nicht im stande, einer europäischen Macht irgend welchen ernsthaften Widerstand entgegenzustellen, die Besatzung ist nur soweit zuverlässig, als sie spanisch ist und so gering, daß sie nur notdürftig zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Einheimischen ausreicht. Auf den Inseln des Sulu-Archipels ist die spanische Herrschaft nur soweit anerkannt, als sie durch Militärstationen im stande ist, sich Geltung zu schaffen, sie bringen deshalb auch nichts ein, zumal den einheimischen Häuptlingen bedeutende Apanagen gezahlt werden und diese sich die Perlenfischerei vorbehalten haben. Es ist begreiflich, daß eine solche Herrschaft, welche das Land nur aussaugt, jede Annäherung einer andern Macht mit Besorgnis sieht und hierauf ist auch wohl die Erregung mitzurückzuführen, welche die deutsche Besetzung der Karolinen hervorrief, hat doch die Besitzergreifung der Marschall-Inseln in Manila lebhafte Beunruhigung hervorgerufen, weil der Besitz dieser die Philippinen von den Karolinen trennenden Gruppe dort als ein Keil erscheint, welcher bezwecke, die spanische Kolonialherr-

schaft in jenen Meeren zu sprengen. So gewiß es indes zu wünschen wäre, daß die Philippinen unter einer besseren Regierung emporblühen würden, so würde eine andere, namentlich eine protestantische Macht dort an der Macht der Geistlichkeit ein schwer zu überwindendes Hindernis finden.

§ 27. Nicht besser steht es mit dem Rest des portugiesischen Kolonialbesitzes, den Azoren, St. Thomé, Angola, Mozambique, Goa und Macao, welche sämtlich nur nach dem Gesichtspunkt verwaltet werden, das möglichste an Zöllen Abgaben aller erdenklichen Art und Gebühren für die zahlreichen Angestellten herauszupressen und den Handel anderer Nationen fern zu halten. Nichtsdestoweniger ist das Ergebnis sehr ungünstig, 1875 geben die Kolonien noch einen kleinen Ueberschuß, von 1878/87 war das Defizit rund 850 000 £, das Mozambique's allein 368 351 £, 1887/88 betrug es für sämtliche Kolonien 240 640 £. Die Einnahme ist von 450 430 £ auf 632 932 £, die Ausgabe von 428 725 £ auf 873 536 £ gestiegen. Nach dem Bericht des britischen Konsuls war die Einfuhr Mozambique's 1885: 310 367 £, die Ausfuhr 226 228 £, von beiden zusammen kommen nur 55 000 £ auf Portugal, 278 563 £ auf England. Die Häfen von Goa und Macao sind verödet, am besten steht noch Angola durch seine großen Hilfsquellen und die Nähe der europäischen Märkte. Der als Afrikaforscher und Verwalter bekannte Oberst Dias de Carvalho hat zwar bei Gelegenheit des jüngsten Streites mit England eine den fremden Regierungen mitgeteilte Denkschrift ausgearbeitet, in der er die Verdienste Portugals um die Kolonisation Afrikas, speziell durch Unterdrückung des Sklavenhandels, Erziehung der Schwarzen zur Arbeit und Mission hervorhebt, aber so manches richtige dieselbe enthält, so bezieht sie sich doch wesentlich nur auf Angola und Benguela und berührt die vorerwähnten Ziffern als Ergebnis der engherzigen fiskalischen Politik nicht. Die überseeischen Besitzungen Portugals sind dasselbe, was alte Pergamente für einen verarmten Edelmann bedeuten; sie berühren, heißt den Stolz vergangener Zeiten heraufbeschwören, aber im Vergleich zu der Kraft des Mutterlandes sind sie noch viel zu ausgedehnt und deshalb sieht man in Lissabon mit Furcht auf die Nachbarschaft Deutschlands, zumal dieses den von Portugal England abgelockten Vertrag über seine Besitzungen an der Westküste Afrikas zu Fall gebracht hat.

§ 28. Italien betrat 1880 den Weg kolonialer Erwerbungen, als eine italienische Dampfergesellschaft das 1870 an der Assabbai erworbene Gebiet der Regierung abtrat. 1885 besetzte dieselbe Massaua, die bedeutendste Stadt am roten Meere und Haupthandelsplatz für Abessynien und die angrenzenden Küstenländer, es folgte die Okkupation und Befestigung mehrerer vorgeschobener Posten und des Reiches bei Assab, sowie das Protektorat über Raheita. Abessynien mußte diese Erwerbungen, welche ihm die Verbindung mit dem Meere abschnitten, ungünstig ansehen. Es folgten daraus kriegerische Verwicklungen, welche zur Niederlage von Dogali führten. Durch den Sturz des Negus hat sich zwar die Sache besser gestaltet und in Zukunft mögen die Besitzungen am Roten Meer für den Handel nach Abessynien wichtig werden, aber auch die Besetzung des Hochlandes von Keren und Asmara läßt es zweifelhaft erscheinen, ob sich dort eine geeignete Basis für Kolonisation finden lassen wird. Jedenfalls ist die afrikanische Politik Italiens bis jetzt nichts weniger als glücklich gewesen und die Behauptung des Unterstaatssekretärs des Auswärtigen, Damiani in seiner Rede vom 4. Sept. 1890, sie habe ungeahnte Erfolge gegeben, indem jetzt 1900 Kilom. Küste und fruchtbare Landschaften unter dem Protektorat Italiens ständen, welches auch hoffe, die Eingeborenen an der Benadirküste demselben zu unterstellen, ist unbewiesen. Selbst wenn die Einigung mit England gelingt, so stehen die Ergebnisse der italienischen Kolonialpolitik in keinem Verhältnis zu den großen Opfern, welche sie gekostet. Dies kommt um so mehr in Betracht, als die darauf verwendeten Summen weit vorteilhafter für innere Verbesserungen verausgabt wären, während Steuerdruck und Elend die Auswanderung stetig

anschwellen lassen. Nach der Statistica della emigrazione Italiana (Roma 1889) betrug dieselbe 1884: 147 017, 1885: 157 193, 1886: 167 829, 1887: 215 655, 1888: 290 736. Dabei war der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle bei einer Bevölkerung von 30½ Mill., 1884 nur 350 380 und 1888: 296 971. Von der genannten Auswanderung ist ein Teil allerdings nur zeitweilig und besteht aus Arbeitern, die nach Frankreich, der Schweiz und Deutschland mit der Absicht gehen, zurückzukehren, aber selbst wenn man diese, die doch auch nur fortgehen, weil sie auswärts mehr verdienen können, in Abzug bringt, ist doch die überseeische Auswanderung aus Italien rascher gestiegen als in irgend einem andern Lande Europa's. 1888 gingen nach Amerika allein 105 264, davon nach Argentinien 65 958, nach Brasilien und anderen süd- und mittelamerikanischen Staaten über 100,000, alle diese Auswanderer sind dem Mutterlande verloren und doch kann man von keiner Uebervölkerung desselben reden, die Leute gehen fort, um über See bessere Existenzbedingungen zu finden, wie dies die parlamentarische Untersuchung über die Ursachen der Auswanderung durchweg bestätigt hat. Ein solches Land hat schwerlich den Ueberschuß produktiver Kräfte, welcher zu erfolgreicher Kolonisation gehört und die Aufgabe, die inneren Zustände zu reformieren, welche einen so starken Teil seiner Kräfte nach auswärts treiben, berechnet man doch das unbebaute, der Urbarmachung fähige Land auf 4 Mill. Hekt. (Vgl. in der italienischen Uebersetzung dieses Werkes den Appendice f. possedimenti coloniali dell' Italia.)

§ 29. Es kommt somit eigentlich nur Frankreich in Betracht, das seit 1815 wiederholt Anläufe zur Erwerbung von Kolonien gemacht hat. 1815 war infolge der obenerwähnten unglücklichen Kriege der einst so ausgedehnte französische Kolonialbesitz zusammengeschmolzen auf Martinique, Guadeloupe, Désirade, Marie Galante, St. Martin, wozu später St. Barthélemy kam, Cayenne, Pondichery und einige andere keine Bezirke in Indien, Réunion nebst einer kleinen Küsteninsel bei Madagascar und einige Posten am Senegal. Erst 1830 trat Frankreich mit der Eroberung Algeriens in eine neue Aktion ein, die Uebernahme des Protektorats von Tahiti (1842) hätte fast zum Konflikt mit England geführt, erst 1880 ist diese Inselgruppe dauernd erworben, ebenfalls 1842 nahmen die Franzosen die Marquesas Inseln, 1843 die Manzarera- oder Gambier-Gruppe, Nossi-Bé, Mayotte und Gabun in Besitz. Die Februarrevolution brachte den französischen Pflanzungs-Kolonien eine schwere wirtschaftliche Erschütterung durch die plötzliche Aufhebung der Sklaverei bei sehr ungenügender Entschädigung der Pflanzer. Napoleon III. beseitigte nach dem Vorgange Englands das alte koloniale Absperrungssystem, das Gesetz vom 3. Juli 1861 gab den französischen Kolonien 1) das Recht, unter allen Flaggen fremde Waren zu gleichen Zöllen wie die französischen einzuführen, 2) die kolonialen Erzeugnisse nach allen Ländern und unter allen Flaggen auszuführen, 3) fremde Schiffe für den Handel mit Frankreich gegen eine Zuschlagsabgabe zu brauchen, die 1869 aufgehoben ward, durch das Senatuskonsult vom 1. Juli 1866 erhielten Guadeloupe, Martinique und Réunion, welche eine selbständige Vertretung in ihren Generalräten besitzen, das Recht, ihren Zolltarif selbst festzustellen, für Algier wurde 1867 ein neuer Tarif erlassen, der die französischen Erzeugnisse mit Ausnahme von Zucker ganz frei ließ, für die auswärtigen Zölle von mäßiger Höhe festsetzte. Leider war diese Reform nicht vollständig, da die Mehrheit der Generalräte aus Beamten und Militärs bestand, welche stets für die Abhängigkeit der Kolonie vom Ministerium eintraten. Unter dem Kaiserreich wurde gleichfalls der Kolonialbesitz erheblich erweitert, obwohl Napoleon III. bei seinen überseeischen Unternehmungen nur den Kriegsruhm suchte, den er für seinen Thron bedurfte, ohne sich über den Wert der betr. Eroberungen klar zu sein, wie das mexikanische Abenteuer zeigte. 1853 wurden Neu-Caledonien und die benachbarten Inseln, 1862 Obok am Roten Meere, 1868 einige Punkte an der Goldküste erworben und das Senegal-Gebiet erheblich vergrößert. Am wichtigsten war die Eroberung von Cochin China 1862, welche durch die Schutzherrschaft über Cambodscha und weitere

Einverleibungen bis 1867 befestigt wurde. Nachdem Frankreich wirtschaftlich die Folgen seiner großen Niederlage von 1871 verwunden, wandte es seinen Blick über See, um in anderen Weltteilen das in Europa verlorene Gebiet zu ersetzen [60]) und neue Absatzgebiete zu gewinnen, da man mit Schrecken die Ausfuhr französischer Erzeugnisse abnehmen sah, welche bisher den Weltmarkt beherrschten [61]), und hat seine Schutzherrschaft über Tunis, Tonkin und einen Teil von Madagscar ausgedehnt, die neueste Konvention mit England vom 28. Juli 1890 anerkennt das französische Protektorat über Madagascar, stellt die gegenseitigen Grenzen und Einflußsphären in Westafrika fest und giebt Frankreich das Recht, eine Verbindung mit Algier, Senegal und dem Sudan herzustellen, von Senegambien ist es bis zum Niger vorgedrungen, dem Gabun-Gebiet ist das von Ogowe angeschlossen und durch Vereinbarung mit der Kongo-Gesellschaft ist ein großer Landstrich an diesem Strome erworben.

Nichts desto weniger kann diese Erweiterung des französischen Kolonialbesitzes im Vergleich zu den dafür aufgewandten Opfern und erzielten Ergebnissen nicht als ein Erfolg betrachtet werden. Die Kolonialpolitik fordert feste Ziele und folgerichtige Durchführung, sie kann, da die Früchte der Kolonisation nur langsam reifen, wirksam nur von Regierungen betrieben werden, die nicht von den kleinen Leidenschaften der Tagespolitik abhängig sind, sondern aus der Sicherheit ihres Bestandes den Mut schöpfen, den Intriguen und dem Egoismus der Parteien wie der Individuen entgegenzutreten. Haben schon in England die parlamentarischen Schwankungen der Kolonialpolitik sehr geschadet und namentlich die Gladstone'schen Ministerien das britische Prestige in Asien und Afrika schwer erschüttert, so fehlt in Frankreich vollends jede feste Tradition, die Parteiinteressen überwiegen die nationalen Gesichtspunkte, die Politik wird, wie ein französischer Abgeordneter sich ausdrückte „une série d'actes de faiblesse et de coups de force“. So setzte lediglich aus Parteirücksichten Gambetta 1882 die Verweigerung des geringen Kredits von 10 Mill. Fr. durch, den das Ministerium Freycinet für Aegypten forderte und der hingereicht hätte, Frankreichs Kondominium am Nil aufrecht zu halten, dagegen stürzte man sich in Ostasien in einen Streit, der über 300 Mill. Fr. und tausende von Menschenleben gekostet hat. In diesem Kampf um Tonkin hat man niemals die Tragweite und die nötigen Mittel übersehen. Nachdem der kühne Abenteurer Rivière gefallen war, sollte derselbe gerächt und die Ehre der französischen Fahnen hergestellt werden. Diese Aktion begann man damit, den erfahrenen und energischen Statthalter L. de Villers von Saigon abzuberufen und durch einen der jüngsten Präfekten zu ersetzen, der von St. Etienne kommend, natürlich nichts von Land und Leuten wußte. Man faßte die größten Ziele ins Auge, nämlich die Wiederaufnahme der indischen Politik vor 100 Jahren, „wo ein genialer Franzose mit der ostindischen Gesellschaft um die Herrschaft Indiens stritt. Der Schauplatz ist heute östlicher, er umfaßt ganz Indo-China vom Kap St. Jacques bis zur chinesischen Grenze“ (Journal des Débats 11. Nov. 1883). Und ein solches Reich zu begründen unternahm man mit 8000 M.! Um nicht das Land durch eine Kriegserklärung zu erschrecken und nicht die Majorität in der Kammer zu verlieren, wenn man die für einen erfolgreichen Feldzug nötigen Mittel verlangte, ist man zögernd vorgegangen, hat unzureichende Kredite verlangt, die schon vorher ausgegeben waren und den Krieg mit so schwacher Truppenzahl geführt, daß fortwährende Rückschläge unvermeidlich waren; statt sofort 15 000 Mann zu schicken, hat man 20 000 in vier Abteilungen gesandt, von denen jede nur dazu diente, die Lücken der früheren auszufüllen. Man wollte Tonkin

60) Vgl. außer dem Eingangs angeführten Werke von Yves Guyot und P. Leroy-Beaulieu die Note 22 genannten.

61) Bezeichnend drückt sich in dieser Beziehung G. Charmes, aus: La politique coloniale (Revue des deux Mondes 1. Nov. 1883) »Refoulé sur le continent européen, voyant se dresser en face de lui l'épaisse, l'impénétrable masse germanique, qui l'écrasait, qui comprimait toutes ses ambitions, le peuple français a regardé plus loin et s'est aperçu, que sur d'autres continents encore libres existaient des contrées, où il avait exercé jadis une grande influence«.

erobern um Yünnan dem französischen Handel zu öffnen und überwarf sich mit China, als einer quantité négligeable, welches Yünnan stets schließen konnte, ließ demselben Zeit sich zu rüsten, verwüstete seine Küste, zerstörte Arsenale und behauptete, das sei kein Krieg, sondern ein état de représailles[62]) und von Ausfluß der „hohen Polizei", der einem großen Staate wie Frankreich über untergeordnete Stämme zustehe[63]). Man forderte 240 Mill. für den angeblichen Bruch des Vertrages von Tientsin vom 11. Mai 1884 und mußte sich schließlich mit der Wiederherstellung desselben ohne jede Entschädigung begnügen. Ferry hat dieser Politik selbst das schärfste Urteil gesprochen, indem er sagte „Les évènements ont conduit la politique beaucoup plus que la politique n'a conduit les évènements". Dabei ergaben sich außerdem manche Enttäuschungen, der gehofften Ausdehnung längs der chinesischen Grenze kam England durch die Einverleibung Birmas zuvor und der Rote Fluß, den Dupuis als sichere Straße nach China bezeichnete, erwies sich als zu seicht für Warentransport, hinsichtlich der Eröffnung eines großartigen Handels ins Innere, gestehen französische Schriftsteller selbst, daß jede Erfüllung der der darauf gesetzten Hoffnungen ausgeblieben ist. — Zugleich hat der Radikalismus sehr den großen Einfluß erschüttert, den Frankreich bisher als katholische Macht im Orient übte, zeigt doch der Name Franken, den die Orientalen allen Fremden geben, wie weit dieser Einfluß ging, der sich zu einer Art von Protektorat über die dortigen Katholiken steigerte und von der Kurie eifrig begünstigt ward. Selbst der Konvent schickte einen Gesandten nach dem Libanon, um die Maroniten zu verteidigen, noch Gambetta sprach von der „clientèle catholique de notre pays". Freycinet dagegen versprach der Linken diesen Einfluß zu „laïcisieren".

Die Kolonialbeamten werden nicht wie in England und Holland für ihren Beruf vorgebildet, man wählt sie vorzugsweise aus gescheiterten Existenzen oder Leuten, welche sonst nicht zu brauchen sind, als ob die Kolonien eine administrative Strafanstalt wären, die Zentralverwaltung ist ein Anhängsel des Marineministeriums ohne hinreichende Fühlung mit dem auswärtigen Amte, die Abhängigkeit der Kolonien von demselben wird noch gesteigert durch die schnellere Dampfverbindung und die parlamentarischen Vertreter der Kolonien, die ein Recht haben, solche zu wählen, welche alle Angelegenheiten nach Paris ziehen, um sie in ihrem persönlichen und Klasseninteresse zu regeln. Die Einsetzung des conseil supérieur des colonies, in welchem die Vertreter einer Kolonie über die Interessen der andern mitstimmen, von denen sie nichts wissen, hat die Verwirrung vollständig gemacht. Die Gouverneure werden nach Parteirücksichten ernannt und wechseln fortwährend, von 1843—61 hatte Senegambien deren 10, von denen nur General Faidherbe 6—7 Jahre blieb[64]). Die Verwaltung ist eng bureaukratisch[65]), versteht nicht die Eingeborenen zu

62) Vgl. meinen Aufsatz „Völkerrechtliche Fragen in dem französisch-chinesischen Streite" (Archiv für öffentliches Recht 1885 Heft I.).

63) Ferry's Rede vom 25. Febr. 1884.

64) Note adressée à Mr. Duclerc par un Sénégalais. Bordeaux 1882. »Les gouverneurs défilent avec une rapidité effrayante et très souvent l'un s'applique à défaire ce que l'autre a péniblement édifié; dans le courant de 1882 le Sénégal a vu se succéder trois gouverneurs, le personnel roule de colonie en colonie, quand quelqu'un commence à connaître le pays on le change«.

65) So sagt P. Leroy-Beaulieu (Journal des Débats vom 21. Juli 1881): »Tous nos règlements sont d'une lenteur et d'une rigueur qui dans une contrée neuve, chez des peuples primitifs sont intolérables. Les préjuges des hommes de loi empêchent une quantité de réformes, en les transportant en Afrique, nous retardons à la fois le développement de la colonisation et nous y choquons inutilement les habitudes des populations indigènes.« Und dasselbe Blatt sagt (12. Nov. 1883): „Wir verdanken es unserer Leidenschaft für administrative Zentralisation, dem verderblichen Erbe der Revolution und des Kaiserreichs, das allen persönlichen Ehrgeiz bei uns erstickt hat, wenn wir als Kaufleute und Kolonisatoren jene Kühnheit und Ursprünglichkeit der Anschauungen verloren haben, von denen wir im 17. und 18. Jahrhundert so viele Proben gaben."

Durch Dekrete vom Januar — März 1886 hat Freycinet, damals Minister-Präsident und Minister des Aeußern, verfügt, daß die französischen Schutzgebiete eine selbständige, ihren Verhältnissen angepaßte Organisation erhalten sollten. Indessen ward er gleich darauf gestürzt und man hat nichts von der Ausführung seiner Absichten gehört. Die ostasiatischen Besitzungen sind jetzt unter eine Ver-

behandeln, verletzt ihre Gewohnheiten und glaubt, sie nach französischen Schablonen regieren zu können. Eines der stärksten Stücke in dieser Beziehung bietet das Dekret vom 11. Nov. 1883, welches die Eingeborenen Cochin-China's dem Code civil unterwirft, wobei das Journal officiel noch diesen mit dem Code pénal verwechselte. Tit. I—III sind nur wenig verändert, im Tit. IV aber wird eine Sprache geführt, als ob ein Professor den Anamiten Rechtsbelehrungen erteilen, nicht die Regierung befehlen wolle und das damit motiviert, daß diese Form den Gerichten mehr Spielraum lasse, als bestimmte Vorschriften, es auch verwegen sein würde, durch solche einzugreifen in „des matières qui ne nous sont pas bien connues." Also nachdem Frankreich Cochin China 20 Jahre besessen, gesteht man, es nicht zu kennen und behandelt die Anamiten wie französische Studenten, um sie der Wohlthaten der französischen Zivilisation teilhaftig werden zu lassen. Diese Wirtschaft läßt thatsächlich die Eingeborenen ihre Wege gehen, statt ihnen die Vorteile der Erziehung zu geben, deren sie bedürfen. Sie bevormundet dagegen die Europäer, statt dieselben selbst thätig gewähren zu lassen. Auch der französische Kaufmann, Rheder und Fabrikant, der überseeische Geschäfte machen will, lehnt sich im Gegensatz zum Engländer eng an die bevormundende Zentralgewalt des Mutterlandes an und erwartet von dieser jede Initiative in Kolonialangelegenheiten. Das französische Kolonialreich wird nicht durch Handels- und Kulturinteressen an das Mutterland gefesselt, sondern lediglich durch die Politik und militärische Macht des letzteren, auch der Priester und Missionar hat dort nur ausnahmsweise größeren Einfluß. Baron Hübner, der wiederholt die Welt umreist hat, äußert sich folgendermaßen über die französischen Kolonien: „Man findet dort zwar französische Kaufleute und Ladeninhaber, meist sehr achtbare Menschen, aber ihr Geschäft ist doch verhältnismäßig unbedeutend. Französische Industrieprodukte strömen zwar nach allen Märkten der Welt, aber sie werden nicht durch französische Hände vertrieben. Außer jenen wenigen Kaufleuten begegnet man allenthalben dem französischen Koch, dem Restaurant, dem Peruquier und der nirgends fehlenden veuve espagnole, deren Wiege aber nicht an den Ufern des Manzanares stand, sondern auf der Cannebière in Marseille oder im Quartier Breda in Paris. Sonst gibt es nur zwei Klassen von französischen Auswanderern, freiwillige: die Missionäre und barmherzigen Schwestern, und unfreiwillige: Deportierte, mit dem Reiseziel Neu-Caledonien oder Cayenne. Ich will damit nicht sagen, daß die von den Franzosen eroberten Landstriche nicht auch ihre große Bedeutung besitzen; aber sie sind keine Kolonien im gewöhnlichen Sinne des Wortes, wenn man unter Kolonien überseeische Länder versteht, bebaut und bewohnt von Europäern. Dies sind eben die französischen Kolonien nicht. Sie sind eroberte Landstriche oder Königreiche, verwaltet von einem Gouverneur mit Hilfe vieler Beamten und vieler Soldaten. Man findet dort das „Hôtel du gouvernement", das „Palais de justice", eine enorme Kaserne, ein noch größeres Spital und einen Friedhof von entsprechender Ausdehnung. Im Spitale pflegen die barmherzigen Schwestern, bis sie selbst von dem Klima weggerafft werden, die kranken und sterbenden Franzosen. Anderes findet man dort nicht." Frankreichs sämtliche Kolonien mit Ausnahme Algeriens und Neu-Caledoniens liegen in der tropischen Zone und eignen sich schon deshalb nicht zur Kolonisation im engeren Sinne. Neu-Caledonien ist so gut wie ausschließlich Strafkolonie, aber auch die Kolonisation Algeriens ist sehr schwach geblieben. Allerdings war dasselbe lange Zeit nicht sowohl eine Kolonie als eine Eroberung, welche erst nach langen Kämpfen mit einer kriegerischen und fanatisch mohamedanischen Bevölkerung gelang, die der europäischen Kultur und Sitte auf das schroffste gegenübersteht. Um nicht dieselbe zu neuem Widerstand zu reizen, hielt die Regierung anfangs sogar die Ein-

waltung gestellt, an der Spitze steht ein gouverneur général civil, unter ihm ein lieutenant gouverneur in Cochin-China, in Cambodscha und Tonkin je ein General-Resident, in Anam ein Ober-Resident, vorläufig ergiebt dies nur eine Vermehrung der Beamten.

wanderung zurück und verbot sie allen, welche nicht genügende Unterhaltsmittel nachweisen konnten. Aber auch nachdem 1847 die französische Herrschaft endgiltig gesichert war, begünstigte man die europäische Ansiedlung nicht, aus Furcht, daß das fremde Element zu stark werden möge. 1848 unternahm man eine Kolonisation, welche nach offizieller Aeußerung die sociale Frage lösen sollte[66]). Sie kostete für jeden Ansiedler 8000 Fr., zusammen 50 Mill. und endete mit einem vollständigen Fiasko, 1857 gewährte man 80000 Personen freie Ueberfahrt, von denen 70000 zurückkamen; 1871 bot die Nationalversammlung den elsaß-lothringischen Optanten 100000 Hekt. in Algerien, nur 900 Familien gingen dorthin, was 6 Mill. kostete, nach zwei Jahren waren von den angesiedelten 3261 Personen nur noch 2000 vorhanden. Das System der Landkonzessionen hat sich nicht besser bewährt, es sind deren 29455 gegeben, welche dem Staate 59836000 Fr. gekostet haben, per Kopf 2031 Fr., die wenigsten Konzessionäre sind selbst Kolonisten, sondern lassen ihr Land durch Eingeborene bebauen. 1888 war die französische Bevölkerung Algeriens 250000, auf 3½ Mill. Eingeborene und andere Europäer, davon kamen 46775 auf die Armee, 35113 auf Beamte aller Art, 16260 auf den Eisenbahndienst, im ganzen beläuft sich die produktive französische Civilbevölkerung auf wenig über 100000, von denen die meisten dem kleinen Gewerbestand angehören, in Oran kommen 90000 Spanier auf 50000 Franzosen. Die Sterblichkeit beträgt 29 per 1000, in Frankreich 22, die Geburten sind allerdings zahlreicher als im Mutterlande (33,3 gegen 26), wogegen die Sterblichkeit der Kinder größer ist, dagegen zählt man 189900 fremde Europäer: 94038 Spanier, 33506 naturalisierte Juden, 26322 Italiener rc. So ist noch heute die Bemerkung richtig, daß Algerien Frankreich, aber nicht den Franzosen gehört. Und doch darf man mit Häckel sagen, daß dasselbe nach Natur und Geschichte nach Europa gehört und erst der Atlas die eigentliche Grenze bildet. Die Araber, welche die Seele des Widerstandes bildeten, werden jährlich mehr zurückgedrängt, die Kabylen, ein Zweig der Berberren, deren zähen Charakter dem tieferen Eindringen der Kultur der arabischen Eroberer widerstand und für die der Koran nur Eiweiß ist, haben sich unvermischt erhalten, sind fleißige Arbeiter und nehmen gerne Schulunterricht. Sie haben sich stetig vermehrt (1872 2125000, 1881 2842000). Der Hauptschaden ist der fortwährende Wechsel der Verwaltungssysteme, unter Mac Mahon als Gouverneur schlug 1866 Bischof Lavigerie die Aufhebung der bureaux arabes vor, welche die Trennung der Eingebornen von den Europäern vereinigte und erstere einpferchte. Mac Mahon widersprach auf das heftigste und erst als 1867/68 100000 Eingeborne an der Hungerseuche gestorben waren, setzte der Bischof seinen Plan beim Kaiser durch. Später aber machte man neue Experimente. Während die Regierung noch 1155000 Hekt. Waldungen und 800000 Ackerland besitzt, trat sie 1883 mit dem Plane hervor, den Eingeborenen durch Enteignung 4700000 Hekt. für den Preis von 50 Mill. zu nehmen um die europäische Kolonisation in großem Maßstabe zu fördern und dann aus diesen Leuten, denen man ihren Besitz entrissen, eine Kolonialarmee zu bilden! Ein Plan, der allerdings an seiner Ungeheuerlichkeit scheiterte. Mit welcher Willkür aber gegen die Eingeborenen im gewöhnlichen Leben verfahren wird, davon gibt Guyot (Lettre 34) aktenmäßige Beweise, sie erklären zur Genüge die häufigen örtlichen Aufstände. Unter dem jetzigen Gouverneur Tirman hat Algerien seit 1881 allerdings Fortschritte gemacht, die Eisenbahnen sind bis 1886 von 1235 Kilometer auf 2355 gestiegen, das Vieh von 11 auf 17 Mill. Haupt, die Weinberge von 28000 auf 103000 Hekt., der Ertrag derselben von 288000 auf 2,8 Mill. Fr., der äußere Handel von 402 auf 450 Mill., die europäische Bevölkerung von 376 auf 422000. Dennoch bleibt viel zu thun durch Bewässerung und Ausbeutung der Wälder, deren z. B. bloß an Kork-

66) »Terre de perdition sous la monarchie, c'est une terre promise sous la république. Les citoyens qui vont s'y rendre, n'auront pour ainsi dire qu'à la frapper du pied pour en faire sortir des moissons.« Moniteur, Journal officiel.

eichen die Regierung 267000 Hekt. hat, von denen nur 87000 kultiviert werden. Mittelst Verteilung von 20 Hekt. Staatsgut an ansäßige Franzosen, die noch nicht so viel besitzen, soll jetzt der Weinbau, der dort schon beträchtliche Ausdehnung hat und somit die Einwanderung von Franzosen, namentlich aus den südlichen Provinzen befördert werden. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß Frankreichs Machtstellung am Mittelmeer durch den Besitz Algeriens sehr gehoben ist, zumal nachdem auch Tunis thatsächlich unter seine Herrschaft gekommen ist, daß man, um gerecht zu sein den jetzigen Zustand mit der 1830 vorgefundenen Barbarei vergleichen muß, daß ein Volksschulwesen seit 1872 begründet ist und die Kolonie auch ein wertvolles Absatzgebiet ist, obwohl von der Gesamteinfuhr von 234,9 Mill. in 1883 noch nicht die Hälfte, 154,5 Mill., auf Frankreich kamen, aber gegenüber den ungeheuren Opfern, welche Algerien gekostet, kann die Kolonisation nicht als ein Erfolg betrachtet werden[67]), die militärischen Kosten waren während der ersten 50 Jahre durchschnittlich 60 Mill. also 3 Milliarden, sie betragen jetzt 50 Mill., wofür die Vorteile der Kolonie sicherlich ein geringes Aequivalent bilden. Tunis hat unter französischer Schutzherrschaft unstreitig bedeutende Fortschritte gemacht, die örtliche Verwaltung ist geordnet. Die Sicherheit des Verkehrs hergestellt, in den reichen Korkwäldern regelrechter Betrieb eingeführt; 930 Kilometer Eisenbahnen sind gebaut, Schulen gegründet, für die 927000 Fr. in 1889 verwendet wurden. Im Budget ist das Gleichgewicht hergestellt, die Einnahmen sind von 22 auf 33 Mill. Piaster gestiegen, für 1889/90 liegt ein Ueberschuß vor und 21 Millionen sind als Reserve gesammelt, der Hafen von Bizarta ist sehr wertvoll für die französische Flotte. Mit alledem bringt Tunis Frankreich nichts ein, sondern kostet sehr viel und zählt außer Militär und Beamten nur etliche 100 französische Civilisten gegenüber den 15000 Italienern, welche auf ihrem bis 1896 laufenden Meistbegünstigungsrecht bestehen. Die Ausfuhr von Frankreich nach Tunis hat sich nach offiziellen Mitteilungen vom Februar 1890 auf 21 ¼ Mill. in 1889 belaufen, dieselbe besteht aber mindestens zu ⅓ aus nicht französischen Erzeugnissen, namentlich belgischen, deutschen und schweizer Industrie-Artikeln, welche auf Grund ihrer Verschiffung in Marseille kurzweg als französisch registriert werden. Noch bemerkenswerter ist, daß Tunis diese Einfuhr zu wenig mehr als dem dritten Teil mit seinen Erzeugnissen hat bezahlen können, indem seine Ausfuhr nach Frankreich nur 8 Mill. beträgt, obwohl die Ernte d. J. gut war, ein großer Teil der Produkte wird über Bona als algerisch exportiert, weil für tunesische die hohen Zölle Frankreichs bestehen. Die Hauptursache des Mißerfolgs ist, daß Frankreich der Bevölkerungsüberschuß fehlt, welcher die Bedingung der Kolonisation ist. Das Frankreich des 18. Jahrhunderts, das Kanada kolonisierte, kannte noch nicht die gezwungene Erbteilung des Code und das Zweikindersystem; im Adel wie im Bürger- und Bauernstand, soweit letzterer unabhängig war, waren damals starke Familien nicht wie heute Ausnahmen, die jüngeren Kinder wanderten zahlreich in die Kolonien aus. Heute schwankt die Auswanderung zwischen 2319—6100, durchschnittlich beträgt sie etwas über 4000 und von diesen gingen 1883 nur 300 in eine Kolonie. Die Bilanz für die übrigen Kolonien stellt sich nicht günstiger, trotzdem man in neuerer Zeit den Handel mit dem Mutterlande in jeder Weise begünstigt und den mit andern Ländern durch schwere Differentialabgaben belastet, überwiegt die Einfuhr fremder Erzeugnisse, die Fracht von Liverpool nach Saigon ist 40 Fr. per Tonne, von Marseille 80, von Havre 120. Wenn man die Einfuhr fremder Waren verbieten wollte, wie vielfach gefordert wird, so fänden die englischen und deutschen Dampfer keine Hinladung, müßten also das Doppelte für die Rückladung fordern, was auf die Preise von Zucker, Reis, Seide &c. drücken würde, alles um einige französische Fabrikanten zu begünstigen. Auf die Gesamtausfuhr in 1887

67) Laveleye sagt deshalb, »la France avait un moyen de faire payer cher à l'Allemagne la conquête de l'Alsace en lui cédant en même temps l'Algérie. (Des causes de guerre en Europe. 1873. S. 55.) Das Defizit schwankte 1882—86 von 4,2 Mill. bis 14½ Mill.

von 3246 Mill. kommen auf die Kolonien ohne Algerien 67,1 Mill., auf England dagegen 822, Belgien 480, Verein. Staaten 271, Deutschland 316, Schweiz 316, Italien 192, Spanien 171 Mill., ja die Argentinische Republik kauft mit 143,7 Mill. mehr von Frankreich als seine Kolonien ohne Algerien, Senegambien importiert für 7 Mill. französische Waren auf 17,5 Mill. im ganzen, kostet aber ohne Besatzung, Beamten, Dampfer- und Eisenbahnsubventionen 3610000 Fr. In Anam betrug die Einfuhr 1884: 4170000 Fr., davon kamen auf Frankreich nur 829900 Fr., von der Einfuhr Cochin-Chinas von 59,6 Millionen: 7,2 Mill., von der Guyanas von 32,1 Mill.: 5 Mill., von der Réunion's von 26,9: 7,8 Mill., von der Einfuhr Frankreichs besteht außerdem ein großer Teil aus den Bedürfnissen für die Truppen, Beamten und öffentliche Bauten, von der Ausfuhr Cochin-Chinas, die sich auf etwa 52 Mill. beläuft und von der 42 Mill. auf Reis fallen, ging etwa für ½ Mill. nach französischen Häfen, nach Hong-Kong allein dagegen für 35 Mill. In dieser Kolonie gibt es wie der Unterstaatssekretär Etienne in der Kolonialdebatte vom 26. Nov. 1890 zugab, nur 1600 Franzosen, wovon 1200 Beamte. Die Verwaltung gab seit 4 Jahren ein Defizit von 18 Mill. In Gabun, wo die fremden Erzeugnisse mit einem Differentialzoll von 60% belegt sind, kamen 1883 an: 50 deutsche Schiffe, mit Ausnahme dreier sämtlich Dampfer, 34 britische, 12 französische. Der Handel ist wesentlich in deutschen und englischen Händen, die Produktion könnte unendlich gesteigert werden, namentlich durch die Kultur des Kaffees, der dort wild wächst, das Klima ist gut, der Boden von höchster Fruchtbarkeit und waldreich, die Bucht von Gabun bietet einen trefflichen Hafen, dennoch gedeiht die Kolonie nicht. Villers[68]) schätzt den Gewinn aller Kolonien für Handel und Industrie auf höchstens 80 Mill., die jährlichen Verwaltungs- und Besatzungskosten auf 200 Mill., die Zinsen der Ausgaben für die Erwerbung auf 322 Mill., so daß nach Abzug jenes Gewinnes ein Passivum von 422 Mill. bliebe, wobei noch die Fremden den besten Nutzen aus den französischen Kolonien ziehen. In der Debatte vom 26. November 1890 sagte der Abgeord. Porten „die Ergebnisse der Kolonialpolitik sind kläglich, die Kolonien kosten uns 70 Mill. jährlich, damit wir ihnen für 70 Mill. Waren verkaufen, nur ⅙ ihrer Einfuhr.

5. Der Congostaat.

§ 30. Es erübrigt schließlich, noch einen Blick auf den ersten Vorgang internationaler Regelung kolonialer Verhältnisse, die Congo-Konferenz und die Congo-Akte vom 26. Febr. 1885, sowie die Antisklaverei-Akte vom 2. Juli 1890 zu werfen[69]). Die afrikanische Gesellschaft, Comité des Études du Haut Congo wurde 1878 unter dem Protektorat des Königs Leopold II. von Belgien zu Brüssel begründet, um nicht nur mit vereinten Kräften auf die Erforschung Mittelafrikas, sondern zugleich auf die Zivilisierung der Bewohner desselben, Unterdrückung des Sklavenhandels, Gewöhnung an Handel und friedliche Beschäftigungen hinzuwirken. Zu größerer Bedeutung gelangte die Gesellschaft erst im Verlaufe der letzten Jahre, nachdem unter Stanley's Führung von 1879—84 eine Kette von Ansiedlungen längs des Congo geschaffen wurde, von denen Vivi, Stanley-Pool und Leopoldville die bedeutendsten waren, mehr als tausend Verträge waren mit Eingebornen geschlossen und so auf dem Papier ungeheuere Gebiete erworben, das Komitee verwandelte sich nun in die Association internationale du Congo. Die Mündung des Stromes war dabei insofern übergangen, als das Küstenland einerseits ungesund ist, andererseits sich daselbst schon Faktoreien verschiedener Nationalitäten befanden. Zugleich hatte de Brazza am westlichen Congo-Ufer große Gebiete unter Frankreichs Herrschaft gebracht und England

68) La politique coloniale. Nouv. Revue 1. Juillet 1885.

69) Die Afrikanische Konferenz und der Congostaat von E. Patzig. Acte général de la conférence de Bruxelles du 2. Juillet 1890. Pechuel-Lösche, Congoland. 2 Bde. 1887.

am 26. Februar 1884 einen Vertrag mit Portugal geschlossen, durch welchen es die Souveränetät des letzteren von der Grenze Angolas bis zum Congo, die es früher stets bestritten, anerkannte. Diesen Vertrag, der durch die Ausdehnung des portugiesischen Zollsystems den Absatz der Waren anderer Nationen nach dem Congogebiet gefährdete, verweigerten Deutschland, Frankreich, Holland u. A. anzuerkennen, so daß derselbe fiel. Im Austausch der Ansichten unter den Mächten trat der Gedanke hervor, daß es unzulässig sei, wenn eine einzelne Macht derartige Fragen von allgemeinem Interesse ohne Mitwirkung der andern beteiligten Länder einseitig zu regeln suche und Frankreich verständigte sich mit Deutschland dahin, daß letzteres sämtliche Mächte zu einer Konferenz in Berlin behufs der Regelung der Handels- und Schiffahrtsverhältnisse auf dem Congo und Niger, sowie der bei neuen Besitzergreifungen in Afrika zu beobachtenden Formen einlade. Diese Konferenz wurde am 15. November 1884 eröffnet, nachdem Deutschland in einem Vertrage vom 8. November, der seinen Angehörigen im Gebiete der Association Africaine Zollfreiheit, Niederlassungsfreiheit und die Rechte der meistbegünstigten Nation sicherte, die Flagge der Gesellschaft anerkannt hatte. Die große Aufgabe der Konferenz im Stromgebiet des Congo und Niger die allgemeine Freiheit des Verkehrs festzustellen, die Rechte der Eingeborenen zu schützen, Konflikten europäischer Mächte vorzubauen, konnte nur erreicht werden, indem den Gebiets-Ansprüchen Frankreichs und Portugals starke Zugeständnisse gemacht wurden, welche dem künftigen Congo-Staate nur eine schmale Verbindung mit dem Meere ließ und indem Englands Ansprüchen gegenüber die Regelung der Verhältnisse am Niger auf bloße freie Schiffahrt beschränkt wurde; immerhin wurde Wesentliches erreicht.

Art. 1 der Congo-Akte regelte die Grenzen des Congo-Gebietes und stellte für dasselbe vollständige Freiheit des Handels aller Nationen fest. Art. 2—5 verboten alle Monopole und Privilegien, stellten alle Nationen für Schiffahrt, Verkehr, Niederlassung gleich und gestatteten Erhebung von Abgaben nur als Entgelt für wirkliche zum Besten des Handels gemachte Ausgaben. Art. 6 verpflichtet die Unterzeichner zur Unterdrückung des Sklavenhandels mitzuwirken, die Eingeborenen, Missionare, Gelehrte und Forscher zu schützen und setzte freie und öffentliche Uebung aller Kulte fest. Art. 10 neutralisierte das Congogebiet und Art. 11 verpflichteten die Unterzeichner, daß sie bei einem Kriege ihre Feindseligkeiten nicht auf dies Gebiet ausdehnen werden. Art. 13—25 umfaßten die Congo-Schiffahrts-Akte, deren Bestimmungen unter die Aufsicht einer internationalen Kommission gestellt wurde, auch im Kriegszustande soll der Handel auf dem Strome frei bleiben, mit Ausnahme der Kontrebande. Die Art. 26—33 regelten die Schiffahrt des Niger und seiner Nebenflüsse im Sinne der Freiheit der Schiffahrt für alle Nationen. Abgaben sollen nur als Entgelt für wirklich geleistete Dienste erhoben werden dürfen. Großbritannien und Frankreich verpflichteten sich, soweit diese Ströme unter ihrem Protektorat stehen, den Kaufleuten aller Nationen für ihren Handel denselben Schutz wie ihren Angehörigen zu gewähren. Auch der Niger soll in Kriegszeiten als neutraler Strom gelten. Art. 34 enthält die wichtige Bestimmung, daß jede Macht, welche in Afrika von irgend einem Gebiete, das außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift oder dort eine Schutzherrschaft übernimmt, hievon allen Signatarmächten Anzeige machen soll und Art. 35 verpflichtet letztere für ihre afrikanischen Gebiete das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, erworbene Rechte zu schützen. Art. 36 behielt das Einverständnis für Verbesserungen der Akte vor und Art. 38 verpflichtete alle Mächte keinerlei Bestimmungen zu treffen, welche ihren Bestimmungen zuwiderlaufen.

Die Wichtigkeit der Congo-Akte lag zunächst mehr in ihren allgemeinen Bestimmungen als in der Konstituierung des Congo-Staates als dessen Souverän König Leopold II. anerkannt wurde; am 28. April 1886 ward derselbe durch die belgischen Kammern ermächtigt, die Souveränetät anzunehmen, so daß der Congostaat mit Belgien durch eine Personal-

Union verbunden war. Die Bildung dieses neuen Staatswesens war so merkwürdig, wie vorher wohl keine dagewesen; die Gesellschaft erreichte völkerrechtliche Anerkennung ihrer Flagge, ehe noch eine staatliche Organisation vorhanden war, der Staat selbst entstand nicht allmählich, sondern wurde ins Dasein dekretiert und ihm wurden äußere Formen gegeben, während im Innern noch die ersten Vorbedingungen für ein staatliches Gebilde fehlten. Ueber die Hilfsquellen desselben war nichts Zuverlässiges bekannt, da seine Grenzen, die 10 Breiten- und 14 Längengraden umfaßten, nur die Rahmen einer großen terra incognita bildeten, in welche hinein eine Reihe von Stationen geführt war. Der Handel der Küstenzone des westlichen Congogebietes im weitesten Sinne war schon längst bedeutend, man verdankte denselben der Thätigkeit der Kaufleute aller Nationen an den Küstenstrichen und Wasserläufen, soweit diese vom Meere aus brauchbare Wasserstraßen bilden. Ueber diese Grenze hinaus gab es wegen der Höhe der Transportkosten keine Massenproduktion, die Congolinie ist durch Katarakte unterbrochen, die nur durch Kunstwege umgangen werden können. Demgemäß äußerten sich früher Pechuel-Lösche und der von den Vereinigten Staaten entsandte Kommissar[70] sehr skeptisch über die glänzenden Prophezeihungen Stanleys hinsichtlich der Zukunft des Congo-Staates. Inzwischen läßt sich nicht leugnen, daß derselbe von 1885—90 große Fortschritte gemacht hat, die Stationen haben an Zahl und Ausdehnung gewonnen, der Weg bis zu den Katarakten ist zugänglich gemacht, die Zahl der Wasserwege hat sich verzehnfacht. Der Ober-Congo und seine Zuflüsse bilden eine Straße, durch welche man tief bis ins Herz Afrikas eindringen kann. 1881 erschien in diesen Gewässern der erste Dampfer, heute werden sie von 28 regelmäßig befahren. Wird erst die Congobahn fertig gestellt sein, so wird die Schiffahrtsbewegung bedeutend wachsen, für diese Bahn an der Küste bis Stanley Pool bildete sich am 24. Dez. 1884 eine Gesellschaft, 10 Mill. wurden vom belgischen Staate übernommen, die übrigen 15 Mill. Fr. durch privilegierte Aktien aufgebracht, die Arbeiten sind in vollem Gang, die Strecke von Matadi bis zur Mpoyo-Mündung vollendet. Dem entsprechend ist der Handelsverkehr gestiegen, 1886/87 betrug die Ausfuhr nur 1 633 440 Fr., 1887/88: 2 245 624, 1888/89: 3 243 891, 1889/90: 6 184 531 Fr. Die Sicherheit hat in früher unzugänglichen Gegenden begründet werden können und die Zahl der Missionen ist erheblich vermehrt. Solche Erfolge konnten nur durch große Opfer erkauft werden und die naturgemäße Einnahme durch Einfuhrzölle war dem Staate durch die Berliner Akte von 1886 abgeschnitten. Es war daher nur rationell, daß, nachdem des Königs Privatmittel erschöpft waren, eine der Brüsseler Antisklavereiakte angehängte Deklaration vom 2. Juli 1890 bestimmt, daß diejenigen Mächte, welche im Congobecken Besitzungen haben oder Protektorate ausüben, Einfuhrzölle bis 10 pCt. vom Wert erheben dürfen. Indes diese Hilfsquelle der Zukunft brachte nicht über die finanzielle Not des Augenblicks hinweg und so beantragte die belgische Regierung bei den Kammern, dem Congostaat ein Anlehen von 25. Mill. zu gewähren, das 10 Jahre zinsfrei sein soll. In dieser Zeit darf der Staat keine neuen Anlehen machen und muß alle aus Land- und Bergwerkskonzessionen einfließenden Summen zur Abzahlung des belgischen Darlehens verwenden. Der König verzichtet auf jede Erstattung der von ihm persönlich gebrachten Opfer und vermacht Belgien testamentarisch alle ihm auf den Congostaat zustehenden Rechte. Es war dies wohl der einzige Ausweg, zumal Frankreich beim Zusammenbruch desselben ein Vorkaufsrecht besaß. Leopold II. hatte für dieses Werk hochherzig sein Vermögen hingegeben und wie man auch über die Ausführung des Unternehmens denken mag, so ist dasselbe doch der bedeutendste Schritt zur zivilisatorischen Erschließung Afrikas gewesen.

Wie bemerkt, wurde in der Congo-Akte manches vorgesetzte Ziel nur sehr unvollkommen

70) Pechuel-Lösche, H. Stanley und das Congo-Unternehmen. 1886. Congo Report of W. V. P. Tisdel to the Secretary of State. Washington 1885. Mönkemeyer, Vom Congo. Persönliche Eindrücke und Erfahrungen. Deutsche Kolonialzeitung 1885. Heft 19 ff.

erreicht, vor allem in Bezug auf den Sklavenhandel. Dies veranlaßte den Erzbischof von Algier, Kardinal Lavigerie, auf die Berichte seiner Missionare über die Sklavenjagden und den afrikanischen Sklavenhandel, in feurigen Reden und Schreiben einen Kreuzzug der zivilisierten Mächte gegen diese Greuel anzuregen. Er fand damit in Frankreich, Belgien und Deutschland viel Anklang, wie die am 27. Okt. 1888 in Köln gehaltene Versammlung von Katholiken und Protestanten, sowie die auf Antrag des Zentrums vom Reichstag angenommenen Resolutionen zeigten. Indes war dadurch praktisch noch nichts gewonnen; der edeldenkende Kardinal unterschätzte die Kräfte des sklavenjagenden Arabertums in Afrika weit, wenn er meinte, die Macht desselben könne durch einen großen Schlag gebrochen werden, dessen Schwierigkeiten er wiederum zu gering anschlug; er übersah, daß der Bestand der Sklaverei als sociale Institution sich nicht einfach unterdrücken läßt, sondern daß, wie Livingstone bemerkte, die erste Bedingung dafür verbesserte Verkehrswege sind, wodurch der Mensch aufhören wird, als Lastträger das einzige Beförderungsmittel zu sein. Für Unterdrückung des Sklavenhandels aber, die unbedingt notwenig ist, war ein einmaliges Dareinschlagen gegen die Araber nicht ausreichend, es bedurfte dafür vielmehr eines Systems von Maßregeln, zu deren Durchführung die betreffenden Mächte sich verbindlich machten. Zu dem Ende trat auf die im Einverständnis mit England erlassene Einladung des Königs der Belgier am 18. Nov. 1889 eine Konferenz sämtlicher europäischer Staaten, Persiens und Sanzibars zusammen, welche zur Unterziehung einer Generalakte am 2. Juli 1890 führte. Bei der Verschiedenartigkeit der Interessen und der Schwierigkeiten die zu überwinden waren, darf man sich über die lange Dauer der Arbeiten nicht wundern, mehr als einmal wurde befürchtet, die Konferenz würde ohne Ergebnis auseinander gehen. Dennoch gelang es schließlich, alle Hindernisse des Einverständnisses zu besiegen. Auf die Einzelheiten des 100 Artikel umfassenden Vertrages einzugehen, erscheint unnötig, nachdem derselbe amtlich veröffentlicht ist; es genügt, zu bemerken, daß dem Sklavenhandel seine Wurzeln abgegraben werden sollen durch Begründung fester Stationen, Bau von Straßen, Eisenbahnen, Einrichtung von Dampferlinien und Telegraphen, Beschränkung der Einfuhr von Feuerwaffen, Schutz der Eingeborenen durch mobile Kolonnen, die Sklaventransporte abfangen, Beaufsichtigung der Dienstverträge derselben, Schutz und Beförderung der Missionare und Forschungsreisenden, Aufnahme flüchtiger Sklaven auf den Stationen, jeder Sklave, der dort oder auf einem Schiffe der Mächte ankommt, ist frei, Ueberwachung der Karawanen, der Küsten und Höhen und Unterdrückung des Sklavenhandels in der maritimen Zone, wo er noch besteht. Das Recht der Durchsuchung und Aufbringung innerhalb derselben ist auf Schiffe unter 500 Tonnen beschränkt, da der Handel durchweg nur in solchen Fahrzeugen betrieben wird; über einheimische wie über die Schiffe jeder Macht wird strenge Aufsicht geübt, jedes, das irgendwie einer Beteiligung am Handel schuldig befunden wird, verliert eine Flagge. Ein Zentralbureau überwacht die Ausführung dieser Bestimmungen, denen sich auch die Staaten angeschlossen haben, wo nur noch Haussklaverei besteht.



Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seite dieses Bandes.)

